I. can. P. 40 Codex

211 h - 2

J. can. P. 211h 4°

CODEX

des

im Königreiche Sachsen geltenden

Kirchen- und Schul-Rechts

mit

Einschluß des Eherechts und des Rechtes der frommen und milden Stiftungen.

Supplementband

zur zweiten Auflage,

enthaltend

die einschlagende Gesetzgebung seit dem Jahre 1863.

und

Nachträge zum Hauptwerke.

Im Auftrage des Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts

bearbeitet

von

Paul von Seydewitz,

Regierungsrath im Königl. Ministerium des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

Mit chronologischem und alphabetischem Register.

Verlag von Bernhard Tauchnitz

Leipzig 1879.

93 D

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Codex des Kirchen- und Schul-Rechts.

Supplementband.

CODEX

des

im Königreiche Sachsen geltenden

Kirchen- und Schul-Rechts

mit

Einschluß des Eherechts und des Rechtes der frommen und milden Stiftungen.

Supplementband

zur zweiten Auflage,

enthaltend

die einschlagende Gesetzgebung seit dem Jahre 1863.

und

Nachträge zum Hauptwerke.

Im Auftrage des Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts

bearbeitet

von

Paul von Seydewitz,

Regierungsrath im Königl. Ministerium des Cultus u. öffentl. Unterrichts.

Mit chronologischem und alphabetischem Register.

Verlag von Bernhard Tauchnitz

Leipzig 1879.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Im Jahre 1864. ist der „Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts mit Einschluß des Eherechts und des Rechtes der frommen und milden Stiftungen“ in zweiter gänzlich umgearbeiteter Auflage erschienen. Es darf behauptet werden, daß dieses Werk, welches sich durch eine ganz besondere Genauigkeit, Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit auszeichnet, sowohl den Geistlichen, als auch den Kirchen- und Schulbehörden zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel bei Bearbeitung der ihnen übertragenen Geschäfte geworden ist. Durch die tief einschneidenden Veränderungen aber, welche sich seit dem Jahre 1864. auf dem Gebiete des Kirchen- und Schulrechts, wie des Eherechts vollzogen haben — es sei hier nur an die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. März 1868., an das Gesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873., an das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873., an das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. und an das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876. erinnert — hat dasselbe an praktischer Bedeutung verlieren müssen, und es war daher unabweislich, entweder durch Veranstaltung einer neuen Auflage oder durch Bearbeitung eines Supplementes, dem Buche seine volle Brauchbarkeit wieder zu geben.

Wenn nach reiflicher Erwägung der Herausgabe eines Supplementbandes zum Hauptwerke der Vorzug gegeben worden ist, so hat hiermit zunächst ein Act der Pietät gegen den verdienstvollen Bearbeiter der zweiten Auflage des Hauptwerkes ausgeübt werden sollen. Zudem schien diese Art der Behandlung aber auch in sachlicher Beziehung die richtigere und zweckmäßigere zu sein, da nicht nur viele der im Hauptwerke enthaltenen gesetzlichen Vorschriften noch in Kraft sind, sondern auch in den veralteten und beziehentlich aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen, sowie in den zu denselben anmerkungsweise mitgetheilten Präjudicialentscheidungen oft ein sehr werthvolles Material für die Interpretation neuerer Gesetze und Verordnungen gegeben ist, überdies auch viele der älteren Vorschriften nur insoweit aufgehoben worden sind, als sie mit neueren nicht im Einklange stehen. Endlich war auch der Umstand von Einfluß, daß die Anschaffung eines Supplementes den Käufern einen geringeren Aufwand verursacht, als die einer neuen Auflage des ganzen Werkes.

Nachdem man sich für eine Fortsetzung des Hauptwerkes entschieden hatte, mußte weiter in Erwägung kommen, ob nicht bei den vielfach veränderten Verhältnissen das Kirchenrecht und das Schulrecht zu sondern und in je einem selbstständigen Bande zu behandeln sei. Aber abgesehen davon, daß der Supplementband thunlichst die für das Hauptwerk gewählte Form beibehalten wollte, war vor Allem zu beachten, daß Kirche und Schule auch jetzt noch in den mannigfachsten Beziehungen zu einander stehen und in mehr als einer Hinsicht eng mit einander verbunden sind. Auf Grund dieser Erwägungen ist man dahin gelangt, das Kirchen- und Schulrecht mit Einschluß des Eherechts und des Rechtes der frommen und milden Stiftungen nach wie vor in Einem Bande zu vereinigen. Um aber doch der Neugestaltung der Verhältnisse Rechnung zu tragen, ist versucht worden, das Kirchenrecht und das Schulrecht in zwei gesonderten Abtheilungen zu bearbeiten. Da viele der in Frage kommenden Gesetze und Verordnungen sowohl kirchen-, als auch schulrechtliche Bestimmungen enthalten, viele auch es zweifelhaft lassen, ob deren Inhalt für dieses

oder jenes Gebiet ein näher liegendes Interesse bietet, so sind aus der Gesammtheit des Materials die auf das Schulrecht direct und ausschließlich bezüglichen Vorschriften ausgeschieden und in die zweite Abtheilung verwiesen, die übrigen aber in der ersten Abtheilung zusammengestellt worden. Erinnert man sich dieser principiellen Scheidung, so wird man nicht wohl im Zweifel sein können, in welcher der beiden Abtheilungen eine bestimmte gesetzliche Vorschrift zu suchen sei. Zudem wollen zahlreiche Verweisungen den Zusammenhang zwischen beiden Abtheilungen herstellen und das Aufsuchen erleichtern.

In einem Anhange sind zuerst Nachträge zum Hauptwerke enthalten, welche theils in der Verweisung auf neuere gesetzliche Vorschriften, theils in der Mittheilung neuerer Präjudicialentscheidungen zu in Kraft gebliebenen Gesetzen und Verordnungen des Hauptwerkes bestehen. Es giebt aber gegenwärtig auch eine Anzahl von hier einschlagenden Gesetzen, welche zwar publicirt, jedoch noch nicht in Kraft getreten sind. Diese konnten in den das geltende Recht behandelnden Supplementband nicht mit aufgenommen werden. Wenn sie aber doch auch nicht unberücksichtigt bleiben sollten, so erschien es zweckmäßig, dieselben in einem zweiten Theile des Anhanges zum Abdruck zu bringen. Dabei war Gelegenheit gegeben, anmerkungsweise der ebenfalls noch nicht in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze zu gedenken, soweit dieselben für das Kirchen- und Schulrecht von Interesse sind.

Aus diesen Bemerkungen ergiebt sich von selbst der Gesammtplan des Werkes, wie er nachstehends eingehalten worden ist, nämlich:

I. Erste Abtheilung, enthaltend die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Kirchenrechts, einschließlich des Eherechts und des Rechtes der milden Stiftungen von der Mitte des Jahres 1863. bis Ende April 1879.

II. Zweite Abtheilung, enthaltend die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schulrechts (im engeren Sinne) von der Mitte des Jahres 1863. bis Ende April 1879.

III. Anhang:

Erster Theil, enthaltend Nachträge zum Hauptwerke.

Zweiter Theil, enthaltend publicirte, aber noch nicht in Kraft getretene Gesetze.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß man bei Auswahl des Stoffes den im Hauptwerke angenommenen Grundsätzen gefolgt ist und insbesondere alle diejenigen neueren gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt hat, durch welche in das Hauptwerk aufgenommene ältere Vorschriften abgeändert worden sind, auch wenn dieselben, wie beispielsweise die Bestimmungen über die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, die Presse, das Hypothekenwesen, ein unmittelbares Interesse für den vorliegenden Zweck nicht bieten. Eine principielle Erweiterung ist nur insoweit eingetreten, als in dem Supplementbande auch die einschlagende Reichsgesetzgebung mitberücksichtigt worden ist.

Möchte der vorliegende Supplementband beim Gebrauche als ein ebenso praktisches Hilfsmittel sich bewähren, wie das Hauptwerk.

Dresden, im August 1879.

Der Herausgeber.

Erste Abtheilung,

enthaltend die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Kirchenrechts, einschließlich des Eherechts und des Rechtes der milden Stiftungen, von der Mitte des Jahres 1863. bis Ende April 1879.

Verordnung (des Cult.-Min.), die weltliche Coinspection über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen betreffend; vom 12. November 1863 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1863. S. 758.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat die von mehreren Stadträthen an die letzte ordentliche Ständeversammlung gerichteten, von dieser an die Staatsregierung zur Erwägung abgegebenen Petitionen um Einräumung einer Coinspection über die Kirchen und Schulen ihres Ortes in nähere Erwägung gezogen und verordnet, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, hierdurch:

1) In allen Städten der Erblande, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist und wo im Collegium des Stadtraths wenigstens ein juristisches Mitglied sich befindet, deren Stadträthe aber zeither eine Coinspection über Kirchen und Schulen nicht hatten, tritt mit Anfang des Jahres 1864. zu der aus dem Superintendenten und dem Gerichtsamte bestehenden Kirchen- und Schulinspection, oder, wo dem Stadtrathe schon die Coinspection über die Schulen zustand, zur Kircheninspection, der Stadtrath als drittes Mitglied hinzu [2]) [3]).

2) Es sind demnach alle bei der Kirchen- und Schulinspection eingehenden, die Kirchen, Schulen, sowie die kirchlichen- und Schulstiftungen der Stadt betreffenden Verordnungen, Gesuche und andere Schriften dem Stadtrathe zur Mitpräsentation mitzutheilen, die Entschließungen darauf von dem Superintendenten, dem Gerichtsamte und dem Stadtrathe im Wege mündlicher Vernehmung oder schriftlicher Communication gemeinschaftlich zu fassen und alle von der Kirchen- und Schulinspection ausgehenden Erlasse oder zu erstattenden Berichte auch dem Stadtrathe zur Durchsicht, Signatur und Mitvollziehung mitzutheilen, wobei den Stadträthen, gleichwie den anderen Mitgliedern der Inspection freisteht, in Berichten an die vorgesetzten Behörden seinerseits einfließen zu lassen, was er zu Unterstützung seiner etwa abweichenden Ansicht für angemessen findet [4]).

---

[1]) S. hierzu Verordn. v. 26. August 1874., den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr., §. 2. bis §. 5. und §. 34. Abs. 2. des Gesetzes, das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. in Verb. mit §. 66. Abs. 2. und 3. der Ausführungsverordn. zu demselben v. 25. August 1874. Vergl. auch in Betreff der Competenz zur Aufsichtsführung über Stiftungen die in Anm. 14. zu §. 5. Nr. 21. des Gesetzes, die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. abgedruckten Communicationen zwischen dem Cult.-Min., dem evangel.-luther. Landesconf. und dem Min. des Innern, sowie die Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 22. Mai 1875. Vergl. endlich §. VII. vorletzten Abs. der durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirten Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Uebergangs der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte v. 29. October 1878.

[2]) S. Anm. 1.

[3]) Das Cult.-Min. hat Inhalts Verordn. v. 19. December 1863. der Ansicht, daß diese Verordn. auf alle Städte, in denen die Städte-Ordnung eingeführt ist und in deren Stadtrathscollegium sich wenigstens ein juristisch befähigtes Mitglied befindet, sei es, daß dieselben für sich einen eigenen Parochial- oder Schulbezirk bilden, sei es, daß letzteres nicht der Fall ist, gleichmäßig Anwendung zu leiden habe, beigepflichtet. In dieser Verordn. wird dann weiter bemerkt: Die den Stadträthen eingeräumten Coinspectionsbefugnisse können sich jedoch in zusammengesetzten Parochial- und Schulbezirken selbstverständlich nur auf alle Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, kirchlichen und Schulstiftungen der Stadt beschränken, mögen dieselben einen Einwohner der Stadt selbst oder einen Einwohner einer mit derselben zu einem Kirchen- oder beziehentlich Schulbezirke vereinigten anderen Ortschaft betreffen, und haben insbesondere auch dann, wenn es sich um den zur gemeinschaftlichen Kirche gehörigen Begräbnißplatz oder um solche Stiftungen handelt, welche bei dem gemeinschaftlichen Kirchenärar oder der gemeinsamen Schulcasse verwaltet und über welche in einem Anhange zur Kirchen- oder beziehentlich Schulcassenrechnung Rechnung abgelegt wird, zur Geltung zu kommen. Dagegen sind aber durch diese Verordnung den Stadträthen keineswegs coinspectionelle Rechte auch bezüglich der, zwar in den gemeinsamen Parochialbezirk gehörigen, jedoch nicht in der Stadt, sondern in einer anderen, dahin eingepfarrten Ortschaft gelegenen Nebenschulen eingeräumt worden, vielmehr hat es rücksichtlich letzterer bei den schon vorher wegen der weltlichen Coinspection bestandenen Verhältnissen lediglich zu bewenden. — Weiter hat das Cult.-Min. ausgesprochen, daß zwar in der Regel die Stadträthe, wie seither in der Praxis bereits geschehen, ihre coinspectionellen Rechte durch den Bürgermeister, bez. das juristisch befähigte Mitglied des Rathscollegiums, auszuüben haben, welche dem letzteren für ihre Handlungen verantwortlich seien und sich von selbigem im Voraus genau instruiren zu lassen hätten. Dadurch solle aber keineswegs ausgeschlossen werden, daß in einzelnen besonders geeigneten Fällen, namentlich wo solches wegen beschleunigter Behandlung der Angelegenheit oder wegen der einer umfassenden Instruction des Bürgermeisters oder des mit Ausübung der coinspectionellen Befugnisse des Stadtraths betrauten Rathsmitgliedes entgegenstehenden Schwierigkeiten zweckmäßig erscheine, das ganze Stadtrathscollegium an den inspectionellen Verhandlungen und Berathungen sich betheilige, wobei sich übrigens von selbst verstehe, daß dem gesammten Stadtrathscollegium, welches sich über die Abstimmung durch Majoritätsbeschluß unter sich zu einigen habe, nur eine Stimme in der Inspection zustehe. — Verordn. des Cult.-Min. v. 17. April 1866. — Vergl. auch die in der Anm. 106. zu §. 23. 3. des Gesetzes, das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 30. November 1878.

[4]) Die Schlußbestimmung unter Nr. 2. erscheint zunächst nur für solche Fälle anwendbar, in welchen in der betreffenden Sache überhaupt die Entschließung der Consistorialbehörde einzuholen ist. Es war nun der Zweifel angeregt worden, wie es in dem Falle zu halten sei, wenn die Inspection in einer Sache selbstständig Entschließung zu fassen habe und die einzelnen Inspectionsmitglieder über den zu fassenden Beschluß sich nicht einigen könnten, ob nämlich solchenfalls zwischen den Mitgliedern der Inspection einfach die Stimmenmehrheit entscheide, dergestalt, daß die Minorität der Majorität sich unterzuordnen habe, oder wie sonst dergleichen Differenzen zu erledigen seien? Das Cult.-Min. hat hierauf bemerkt, es habe beim Erlasse der Verordn. v. 12. Nov. 1863. über den Hinzutritt von Stadträthen als drittes Mitglied zu der Inspection über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen weder in der Absicht gelegen, noch liegen können, an der sonstigen Organisation dieser Behörde und an den Befugnissen der Mitglieder derselben etwas zu ändern. Wie nun bis zu dem gedachten Zeitpunkte die Kirchen- und Schulinspectionen in Angelegenheiten, die ihrer selbstständigen Entschließung anheim fielen — mit alleiniger Ausnahme der nach dem Gesetze sub D. vom 30. Januar 1835. zu beurtheilenden Fälle, wo die Inspection als richterliche Behörde zu cognosciren habe, — etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen ihren Mitgliedern der vorgesetzten Consistorialbehörde zur Entscheidung angezeigt hätten, so werde auch in Zukunft jedes Inspectionsmitglied das Recht haben, es zu versuchen, seiner abweichenden Meinung Geltung zu verschaffen, daher Berichtserstattung an die vorgesetzte Behörde zu beantragen und dabei nach dem Schlußsatze im Punct 2. der angezogenen Verordn. v. 12. November 1863. seine abweichende Meinung näher zu begründen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 28. März 1867. —

3) Der Vorsitz verbleibt dem Superintendenten, das Directorium actorum dem Gerichtsamte[5]); es steht aber dem Stadtrathe nicht nur das Recht zu, der Kirchen- und Schulinspection zu gemeinschaftlichen Beschlüssen und Handlungen Anregung zu geben, sondern er hat als Localbehörde auch zunächst die Pflicht, über den gesetz- und verfassungsmäßigen Gang der Kirchen- und Schulangelegenheiten seiner Stadt zu wachen und alle Fälle, die ein Einschreiten der Inspection erfordern, sogleich zur Kenntniß seiner Mitinspectoren zu bringen.

Dresden, den 12. November 1863.

Bekanntmachung (der Kreisdirection zu Budissin) zu Ausführung der wegen der Aufhebung des Parochialzwangs in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochieen des Markgrafthums Oberlausitz ergangenen Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1863.[1]), sowie eine theilweise Abänderung der vom Apostolischen Vicariat unterm 17. August 1855.[2]) bekannt gemachten Einpfarrung katholischer Confessionsverwandten betreffend; vom 26. Januar 1864.

(G. u. Vbl. v. 1864. S. 40.)

Zu Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1863. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1863., S. 695.)[1]), mittelst deren die Berechtigung der Geistlichen und Kirchendiener in der Oberlausitz, von den in ihrem Parochialbezirke sich aufhaltenden Angehörigen einer ihnen fremden Confession Gebühren für Ministerialhandlungen, welche sie nicht verrichtet haben, zu fordern, aufgehoben und im §. 2. bestimmt worden ist, daß die Bewohner eines ihrer Confession nicht angehörigen Kirchsprengels einer benachbarten Parochie ihres Glaubensbekenntnisses in der dort näher bezeichneten Beschränkung zugewiesen werden sollen, sind von der unterzeichneten Kreisdirection nach Gehör der Betheiligten, beziehentlich im Einverständnisse des domstiftlichen katholischen Consistoriums zu Budissin, die evangelisch-lutherischen Bewohner der in dem nachstehenden Verzeichnisse unter A genannten katholischen Parochieen und der zu solchen gehörenden Ortschaften den daneben genannten evangelisch-lutherischen Parochieen, sowie die katholische Einwohnerschaft der unter B aufgeführten evangelisch-lutherischen Kirchsprengel, beziehentlich in solche eingepfarrten Ortschaften, den daneben genannten katholischen Parochieen und Seelsorgerstationen bis auf Weiteres und vorbehältlich künftig etwa zu treffender veränderter Anordnung zugewiesen worden.

Diese Zuweisung tritt vom 1. März dieses Jahres an in Kraft.

Diejenigen Geistlichen und Kirchendiener, welche auf Grund der Bestimmung im §. 6. der Verordnung vom 15. Juli 1863. wegen Abminderung ihrer Stolgebühren eine Entschädigung zu beanspruchen gemeint und berechtigt sind, haben behufs Ermittelung der Höhe dieses Anspruchs am Schlusse jeden Jahres mittelst genauer, nicht nur die Zahl, sondern auch die Namen und den Wohnort der betreffenden Individuen enthaltenden Specification bei ihrer vorgesetzten Consistorialbehörde anzuzeigen, wie viel ihnen einer Seits dadurch, daß fremde Confessionsverwandte ihrer Parochie die Ministerialhandlungen anderswo haben verrichten lassen, ohne ihnen Stolgebühren gezahlt zu haben, an Einnahme entgangen ist, und wie viel Stolgebühren sie anderer Seits von den ihnen aus anderen Pfarrsprengeln zugewiesenen Glaubensgenossen erlangt haben.

Gleichzeitig wird hierbei noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Allerhöchster Genehmigung und im erklärten Einverständnisse des Apostolischen Vicariats die in den erbländischen evangelisch-lutherischen Kirchsprengeln Beiersdorf, Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wilthen wohnenden römisch-katholischen Glaubensgenossen der Pfarrei der katholischen Kirche zu Unserer Lieben Frau in Budissin, der sie nach der Bekanntmachung vom 17. August 1855.[2]) (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855., Seite 526.) zeither zugetheilt waren, wieder entnommen und bis auf Weiteres der katholischen Parochie zu Schirgiswalde zugewiesen worden sind, während es bezüglich der Katholiken in den erbländischen Ortschaften der Parochie Göda bei deren nach jener Bekanntmachung erfolgten Einpfarrung in die katholische Liebfrauenkirche zu Budissin auch fernerhin bewendet.

Budissin, am 26. Januar 1864.

Verzeichniß derjenigen Parochieen und Ortschaften, aus denen und beziehentlich in welche im Sinne der Verordnung vom 15. Juli 1863. §. 2. eine Zuweisung fremder Confessionsverwandten erfolgt[3])[4]).

A.

Die in den nachstehend aufgeführten katholischen Parochieen, beziehentlich in solche eingepfarrten Ortschaften sich aufhaltenden und sich etwa noch dahin wenden-

---

[5]) Vergl. Anm. 1. — Vergl. auch wegen des Rangverhältnisses der Amtshauptleute und Superintendenten bei ihrem Zusammenwirken als Kircheninspection: Anm. 1. zu Verordn., den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr., v. 26. August 1874. (I. Abth.).

[1]) Vergl. Cod. II. Aufl. S. 906.

[2]) Vergl. Cod. II. Aufl. S. 696. Anm. **

[3]) S. hierzu nachfolgende Bekanntmachung der Kreisdirection zu Bautzen v. 22. October 1868.: (G. u. Vbl. v. 1868. S. 1260.) Nachdem in Reichenau eine katholische Pfarrkirche errichtet und mit Allerhöchster Genehmigung ein selbstständiges Pfarrsystem daselbst begründet worden ist, sind die in den evangelisch-lutherischen Pfarrbezirken von Reichenau mit Markersdorf und Lichtenberg, sowie von Reibersdorf mit Wald, Oppelsdorf und Sommerau wohnhaften Katholiken, welche nach dem der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864. beigegebenen Verzeichnisse sub B, Nr. 63. und 64. bisher der katholischen Pfarrkirche zu Seitendorf zugewiesen waren, im Einverständnisse des domstiftlichen katholischen Consistoriums zu Bautzen und mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Bezug auf sacra und Ministerialhandlungen der neubegründeten katholischen Pfarrkirche zu Reichenau, jedoch ohne Veränderung ihrer zeitherigen Verpflichtung, zu den Lasten der evangelisch-lutherischen Parochieen Reichenau und Reibersdorf beizutragen, zugewiesen worden.

[4]) S. hierzu nachstehende Bekanntmachung der Kreisdirection zu Bautzen v. 10. Juli 1873.: (G. u. Vbl. v. 1873. S. 481.) Nachdem im Jahre 1871. ein ständiger katholischer Weltgeistlicher zu der ihm

den evangelisch-lutherischen Bewohner werden fortan den dahinter genannten evangelisch-lutherischen Parochieen zugewiesen, und zwar:

die Protestanten

1) in der katholischen Parochie zu Unserer Lieben Frau in Budissin, mit Ausnahme derjenigen zu Sinkwitz, die sich schon zeither nach Großpostwitz gehalten haben, und der in den sub 3., 4. und 5. genannten Ortschaften	der evangelisch-lutherischen Parochie St. Michael zu Budissin,
2) in Sinkwitz, insoweit sie nicht zur St. Michaelskirche zu Budissin gewiesen, ...	der Parochie Großpostwitz,
3) in Ebendörfel	"
4) in Mönnichswalde	"
5) in Dahlowitz	" " Malschwitz,
6) in der Parochie Radibor mit Ausnahme der im Kirchorte Radibor selbst wohnhaften	" " Milkel,
7) in dem Orte Radibor	
8) in den zur Parochie Crostwitz gehörenden Ortschaften Räckelwitz mit Drei- und Teichhäusern, Neudörfel, Alte Ziegelscheune, Caseritz, Grenze, Horka und Storcha . .	" " Neschwitz,
9) in den in die Parochie Ralbitz eingepfarrten Dorfschaften Laßke, Rosenthal, Naußlitz und Zorna.	
10) in den zum letztgenannten katholischen Kirchsprengel gehörenden Orten Ralbitz und Cunnewitz .	" " Königswartha,
11) in den zur nämlichen Parochie gehörenden Orten Schönau, Schmerlitz und Neuschmerlitz . .	der Parochie Oßling,
12) in den in die Parochie Crostwitz eingepfarrten Ortschaften Schmeckwitz, Sommerluga, Miltitz, Kuckau, Dürrwicknitz und Panschwitz . .	" " Prietitz,
13) in dem zu demselben Kirchsprengel gehörenden Orte Jauer	" " Elstra,
14) in den übrigen zur Parochie Crostwitz gehörenden Ortschaften, insoweit sie nicht sub 8., 12. und 13. genannt sind und	" " Uhyst am Taucher,
15) in der Parochie Ostro mit Ausnahme des sub 16. genannten Dorfes	
16) in Säuritz	" " Burkau,
17) in der Parochie Nebelschütz . .	" " Kamenz,
18) " " " Ostritz und [5]) . .	" " Leuba [5]),
19) " " " Grunau [5]) . . .	
20) " " " Königshain [5]) .	" " Mittelweigsdorf [5]),
21) " " " Seitendorf . .	" " Türchau.

B.

Dagegen werden die in nachgenannten evangelisch-lutherischen Parochieen resp. Parochialorten sich aufhaltenden oder sich etwa noch dahin wendenden katholischen Einwohner den dahinter aufgeführten katholischen Parochieen zugewiesen, nemlich:

die Katholiken

1) in der evangelisch-lutherischen St. Michaelsparochie zu Budissin .	der katholischen Parochie zu Unserer Lieben Frau in Budissin,
2) in der Parochie Purschwitz . .	
3) " " " Kleinbautzen . .	
4) " " " Guttau . . .	
5) " " " Baruth . . .	
6) " " " Gröditz . . .	
7) " " " Weißenberg . .	
8) " " " Kotitz	
9) " " " Nostitz	
10) " " " Malschwitz . .	
11) " " " Kittlitz . . .	
12) " " " Hochkirch . . .	
13) " " " Großpostwitz . .	
14) " " " Gaußig . . .	
15) " " " Schmölln . . .	
16) in den zur Parochie Göda gehörenden Oberlausitzer Ortschaften mit Ausnahme der unter Nr. 24. genannten beiden Dörfer . . .	
17) in der Parochie Milkel . . .	der Parochie Radibor,
18) " " " Klix	

[5]) S. Anm. 4.

von dem Pfarrer zu Nebelschütz delegationsweise übertragenen Verwaltung der pfarramtlichen Geschäfte in der zum Kloster St. Marienstern gehörigen Stiftsmagdalenenkirche zu Spittel bei Kamenz bestellt, demnächst, unter Einziehung der römisch-katholischen Stiftscapelle zu Strahwalde, eine katholische Seelsorgerstation in Zittau begründet worden ist, endlich im Jahre 1872. eine evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Ostritz mit Errichtung eines besonderen Pfarramts sich gebildet hat, so ist mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts und beziehentlich im Einverständnisse des domstiftlichen Consistoriums in Bautzen eine Aenderung in der mittelst der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864. veröffentlichten Zuweisung der in den Parochieen der Sächsischen Oberlausitz sich aufhaltenden fremden Glaubensgenossen an bestimmte Kirchen ihrer Confession insofern eingetreten, als seit der Bildung einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Ostritz die in den katholischen Parochieen Ostritz, Grunau und Königshain lebenden Protestanten der gedachten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Ostritz angehören, die in den evangelischen Parochieen Kamenz, Großgrabe, Schwepnitz, Schmorkau, Königsbrück, Neukirch bei Königsbrück, Reichenbach und Bischheim aufhältlichen Katholiken dem Pfarrverweser an der Stiftsmagdalenenkirche zu Spittel bei Kamenz, die in den evangelischen Parochieen Zittau, Kleinschönau, Oberseifersdorf, Wittgendorf, Oberullersdorf, Bertsdorf bei Zittau, Johnsdorf, Lückendorf, Oybin, Herwigsdorf bei Zittau, Niederoderwitz, Oberoderwitz, Ruppersdorf, Rennersdorf, Berthelsdorf, Strahwalde, Großhennersdorf, Obercunnersdorf und Niedercunnersdorf aufhältlichen römisch-katholischen Glaubensgenossen dem katholischen Pfarramt zu Zittau und die katholischen Bewohner der Parochieen Kottmarsdorf, Herwigsdorf bei Löbau, Lawalde und Löbau der katholischen Parochie zu Unserer Lieben Frau in Bautzen hinsichtlich der sacra und Ministerialhandlungen, jedoch ohne Veränderung ihrer Verpflichtung, zu den Lasten der Parochieen, in denen sie ihren Wohnort haben, vom Grundbesitze antheilig beizutragen, zugewiesen worden sind.

Bekanntmachung v. 26. Januar 1864.

19) in den zur Parochie Neschwitz gehörenden Ortschaften Holscha, Holschdubrau, Luga, Neuluga, Quoos, Neudorf, Milkwitz, Großbrösern, Kleinbrösern, Loga, Krinitz, Uebigau und Lomske . .	der Parochie Radibor,	
20) in den zu demselben Kirchsprengel gehörenden Ortschaften Commerau, Eutrich, Caßlau, Zescha und Niesendorf	= = Ralbitz,	
21) in der Parochie Königswartha .		
22) = = = Oßling . . .		
23) in den in die Parochie Neschwitz eingepfarrten Orten Doberschütz, Lissahora, Jeßnitz, Neujeßnitz, Puschwitz, Neupuschwitz, Neschwitz, Wietrau, Guhra, Lauske, Neulauske, Pannewitz, Weidlitz, Saritsch und Dreikretscham . . .	= = Crostwitz,	
24) in den zur Parochie Göda gehörenden Dörfern Sollschwitz und Zischkowitz		
25) in dem zur Parochie Uhyst am Taucher gehörenden Orte Auschkowitz		
26) in der Parochie Uhyst am Taucher mit Ausnahme von Auschkowitz .		
27) in der Parochie Prietitz . . .		
28) = = = Elstra . . .		
29) = = = Obergersdorf .		
30) = = = Pulsnitz . . .	= = Ostro [6]),	
31) = = = Hauswalde . .		
32) = = = Rammenau . .		
33) = = = Frankenthal . .		
34) = = = Pohla		
35) = = = Burkau . . .		
36) = = = Kamenz [6]) . . .		
37) = = = Großgrabe [6]) . .		
38) = = = Schwepnitz [6]) . .		
39) = = = Schmorkau [6]) . .	= = Nebelschütz [6]),	
40) = = = Königsbrück [6]) .		
41) = = = Neukirch bei Königsbrück [6]) . .		
42) = = = Reichenbach [6]) .		
43) = = = Bischheim [6]) . .		
44) = = = Crostau . . .		
45) = = = Cunewalde . .		
46) = = = Sohland an der Spree	= = Schirgiswalde,	
47) = = = Taubenheim . .		
48) = = = Oppach . . .		
49) = = = Neukirch am Hochwald		
50) in der Parochie Wehrsdorf . .	der Parochie Schirgiswalde,	
51) = = = Schönbach . .		
52) = = = Leuba		
53) = = = Bernstadt . .		
54) = = = Berzdorf a. d. Eigen		
55) = = = Schönau a. d. Eigen		
56) = = = Dittersbach a. d. Eigen	= = Ostritz,	
57) = = = Burkersdorf . .		
58) = = = Kemnitz . . .		
59) = = = Sohland am Rothstein		
60) = = = Dittelsdorf . .		
61) = = = Hirschfelde . .		
62) = = = Friedersdorf . .	= = Seitendorf [7]),	
63) = = = Reibersdorf [7]) .		
64) = = = Reichenau [7]) . .		
65) = = = Türchau . . .		
66) = = = Mittelweigsdorf .		
67) in den zu der Königlich Preußischen Pfarrei Rieda gehörenden Dörfern Reutnitz, Wanscha und Trattlau	= = Grunau,	
68) in der Parochie Oberfriedersdorf		
69) = = = Dürrhennersdorf		
70) = = = Walddorf . .		
71) = = = Ebersbach . .		
72) = = = Eibau		
73) = = = Altgersdorf . .	= = Neuleutersdorf [8]),	
74) = = = Oberleutersdorf .		
75) = = = Seifhennersdorf		
76) = = = Großschönau .		
77) = = = Waltersdorf . .		
78) = = = Hainewalde . .		
79) = = = Spitzcunnersdorf		
80) = = = Zittau [8]) . . .		
81) = = = Kleinschönau [8]) .		
82) = = = Oberseifersdorf [8])	dem zugleich auch mit der Besorgung des Missionsgottesdienstes und mit der Seelsorge der Katholiken in Zittau beauftragten, zur Vornahme von Ministerialhandlungen autorisirten Stiftscaplane zu Strahwalde [8]),	
83) = = = Wittgendorf [8]) .		
84) = = = Oberullersdorf [8]).		
85) = = = Bertsdorf bei Zittau [8])		
86) = = = Johnsdorf [8]). .		
87) = = = Lückendorf [8]) . .		
88) = = = Oybin [8]) . . .		
89) = = = Herwigsdorf bei Zittau [8]) . . .		
90) = = = Niederoderwitz [8]).		
91) = = = Oberoderwitz [8]) .		
92) = = = Ruppersdorf [8]) .		
93) = = = Rennersdorf [8]) .		

[6]) S. Anm. 4.

[7]) S. Anm. 3.

[8]) S. Anm. 4.

94)	in der Parochie	Berthelsdorf [8])	dem zugleich auch mit der Besorgung des Missionsgottesdienstes und mit der Seelsorge der Katholiken in Zittau beauftragten, zur Vornahme von Ministerialhandlungen autorisirten Stiftscaplane zu Strahwalde [8]).
95)	= = =	Strahwalde [8])	
96)	= = =	Großhennersdorf [8])	
97)	= = =	Obercunnersdorf [8])	
98)	= = =	Niedercunnersdorf [8])	
99)	= = =	Kottmarsdorf [8])	
100)	= = =	Herwigsdorf bei Löbau [8])	
101)	= = =	Lawalde [8])	
102)	= = =	Löbau [8])	

Gesetz, die Erhöhung der Pensionen aus der Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend; vom 6. August 1864.

(G. u. Vbl. v. 1864. S. 269.)

Dieses Gesetz ist durch §. 1. des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes v. 1. December 1837., die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., v. 9. April 1872. aufgehoben worden.

Gesetz, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend; vom 19. September 1864.

(G. u. Vbl. v. 1864. S. 308.)

Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der nachstehends abgedruckten §§. 9. 10. und 14., welche unter gewissen, in §. 19. des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr., v. 8. April 1872. angegebenen Voraussetzungen Giltigkeit behalten haben, in dem nurangezogenen §. 19. des Gesetzes v. 8. April 1872. aufgehoben worden.

Diese §§. lauten:

§. 5. Dem geistlichen Emeritirungsfond werden folgende Einnahmen zugewiesen:

1) 2c.

5) §. 9. Candidaten des Predigtamtes, welche bei ihrer ersten festen Anstellung im geistlichen Amte eine Stelle erhalten, deren Einkommen die Summe von 500 Thalern übersteigt, haben die Hälfte des Mehrbetrags in den ersten fünf Jahren an den Emeritirungsfond abzugeben.

Haben solche Candidaten vorher über 3 Jahre lang als geistliche Vicare, als Hilfsgeistliche oder als ständige Lehrer an einer öffentlichen Schule amtirt, so kann das Ministerium des Cultus jene 5 Jahre um so viel abkürzen, als der Candidat über 3 Jahre in einer solchen Function gestanden hat.

6) §. 10. Jeder Geistliche, welcher in ein durch Emeritirung erledigtes geistliches Amt mit 550 Thalern oder einem noch höheren Einkommen eintritt, hat 3 Jahre lang einen bestimmten jährlichen Beitrag, welcher den dritten Theil seines Einkommens und die Summe von 600 Thalern nicht übersteigen darf, an den Emeritirungsfond abzugeben. Diese Beiträge werden folgendermaßen fixirt:

Von einem Einkommen:

zu	550	Thalern	bis	599	Thalern	jährlich	50	Thaler
=	600	=	=	699	=	=	100	=
=	700	=	=	799	=	=	150	=
=	800	=	=	899	=	=	200	=
=	900	=	=	999	=	=	250	=
=	1000	=	=	1099	=	=	300	=
=	1100	=	=	1199	=	=	350	=
=	1200	=	=	1349	=	=	400	=
=	1350	=	=	1499	=	=	450	=
=	1500	=	=	1649	=	=	500	=
=	1650	=	=	1799	=	=	550	=
=	1800	=	und darüber			=	600	=

Dieser Beitrag wird auf den angegebenen Zeitraum auch dann entrichtet, wenn der betreffende Emeritus innerhalb desselben sterben sollte.

In den Jahren, wo diese Abgabe mit den unter 5 (§. 9.) zusammentrifft, entrichtet der Geistliche nur eine von beiden, jedoch allemal die höhere 2c.

§. 14. Sustentationsquanta, die im Falle einer unverschuldeten Amtsentlassung einem Geistlichen oder dessen Familie ausgesetzt werden, sind aus dem Amtseinkommen zu bestreiten.

Verordnung (des Just.-Min.), die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen betreffend; vom 9. Januar 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 1.)

Mit Allerhöchster Genehmhaltung wird zum Zwecke der Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen andurch verordnet, wie folgt:

§. 1. Das durch Verordnung vom 2. Januar 1863. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1863., Seite 1. flg.) publicirte bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen tritt nebst der Publicationsverordnung, soweit nicht in Ansehung der letzteren in dem Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist,

den ersten März 1865.

im gesammten Königreiche in Kraft 2c.

§. 7. Zu §. 276. des bürgerlichen Gesetzbuchs [1]) sind für die, in das Grund- und Hypothekenbuch noch nicht eingetragenen geistlichen Güter und Gemeindegrundstücke Folien anzulegen, wenn deren Anlegung von den Eigenthümern beantragt wird [2]) [3]). Wegen Anlegung von

---

[1]) §. 276. des bürgerl. Gesetzbuchs lautet: Eigenthum an Grundstücken wird durch Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch erworben, ohne daß es dazu der Erwerbung des Besitzes bedarf. Die Eintragung setzt einen Rechtsgrund zur Eigenthumserwerbung voraus. —

[2]) Bei Anlegung von Folien im Grund- und Hypothekenbuche für die hier erwähnten geistlichen Güter bedarf es des in §. 234. des Gesetzes vom 6. November 1843. angeordneten öffentlichen Aufrufes nicht. — Verordn. des Just.-Min. v. 17. Juli 1865. — Ausführlicheres hierüber vergl. in Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw., N. F. Bd. 27. S. 162. flg.

[3]) Nach §. 153. des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, vom 6. November 1843. durften bisher geistliche Güter und Gemeindegrundstücke in das Grund- und Hypothekenbuch nur dann eingetragen werden, wenn sie mit dinglichen Rechten oder Dis-

Folien für die Staatsgüter ist besondere Anordnung zu erwarten ꝛc.

positionsbeschränkungen entweder schon belastet waren, oder belastet werden sollten, während für alle andere Fälle ihnen das Grund- und Hypothekenbuch verschlossen war.

Das mit dem 1. März 1865. in Kraft getretene bürgerliche Gesetzbuch wiederholt diese Beschränkung nicht, setzt vielmehr in §. 276. ohne eine solche Ausnahme fest, daß das Eigenthum an Grundstücken durch Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch erworben werde, was nur die Wirkung hat, daß das öffentliche Buch für Grundstücke der gedachten Art auch dann eröffnet werden soll, wenn es sich, ohne daß andere dingliche Rechte oder eintragsfähige Beschränkungen an solchen beständen, lediglich um Beurkundung des Eigenthums handelt. Dabei bleiben, wie aus den über Anwendung neuer Gesetze bestehenden, in §. 2. des bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich anerkannten Grundsätzen sich ergiebt, diejenigen Eigenthumsrechte, welche bis zum 1. März 1865. an Grundstücken der bezeichneten Kategorie bereits begründet waren, auch ohne Eintragung in Kraft und haben, ebenso wie bisher, Anspruch auf gerichtlichen Schutz. Es konnte daher, wie in §. 7. der Verordn., die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen betr., v. 9. Jan. 1865. geschehen, die Anlegung neuer Folien für die in das Grund- und Hypothekenbuch noch nicht eingetragenen geistlichen und Gemeindegrundstücke in jedem einzelnen Falle von dem Antrage des Eigenthümers abhängig gemacht werden.

Nach dieser Sachlage, über welche sich das Cult.-Min. durch Vernehmung mit dem Min. der Justiz (Recomm. des letzteren zum Cult.-Min. v. 10. März 1865.) in Gewißheit gesetzt hat, ist also den Vertretern der den geistlichen Stiftungen zustehenden Eigenthumsrechte an Grundstücken freigestellt, ob sie die Anlegung von Folien für die letzteren durch bezüglichen Antrag an die Grund- und Hypothekenbehörde veranlassen wollen oder nicht. Es hat jedoch das Cultusministerium in Betracht, daß es in jedem Falle zu größerer Sicherstellung des geistlichen Grundeigenthums gereichen, insbesondere bei vorkommenden Beeinträchtigungen den Eigenthumsbeweis erleichtern werde, wenn für alle derartige Grundstücke die Anlegung von Grundbuchfolien in's Werk gesetzt wird, im Interesse der geistlichen Stiftungen für zweckmäßig erachtet, für sämmtliche den Kirchen-, Pfarr- und Schullehnen zugehörige Grundstücke Folien im Grund- u. Hypothekenbuche anlegen zu lassen. Demzufolge ist an die Consistorialbehörden Verordnung ergangen, wegen Bewirkung dieser Eintragung der bemerkten Grundstücke in den Grund- und Hypothekenbüchern das Weitere zu veranstalten, und dabei die Weisung ertheilt worden, daß die bezüglichen Anträge in Vertretung der als Eigenthümer in Frage kommenden Lehne von den betreffenden Local-, Kirchen- und Schulverwaltungen unter Concurrenz der Inspectionen, denen eine sorgfältige Prüfung der Unterlagen zur Pflicht gemacht worden, zu stellen sein würden.

Zugleich hat das Ministerium noch bemerkt, daß es die betheiligten Lehne zur Eintragung ihrer Grundstücke anhalten zu lassen um so unbedenklicher finde, als die Anlegung neuer Folien, wenn sie in Gemäßheit der Bestimmung in §. 7. der angezogenen Verordn. v. 9. Jan. beantragt werde, kostenfrei zu geschehen habe, wie sich aus §. 230. der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, v. 9. Jan. 1865. ergebe, insofern hier die Anwendung der Bestimmung in §. 245. des Gesetzes v. 6. Nov. 1843. auf dieses Geschäft vorgeschrieben worden sei.

Eine gleiche Verfügung ist überdieß wegen der Grundstücke der Schullehrerseminarien, sowie der beiden Landesschulen, ingleichen wegen der der Universität Leipzig gehörigen Grundstücke erfolgt. — Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an sämmtliche Kreisdirectionen, sowie an die Rentämter der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma und an das Universitätsrentamt zu Leipzig v. 3. April 1865. —

In Bezug auf die vorstehend angeordnete Anlegung von Folien für die geistlichen Grundstücke war darüber angefragt worden, wie es hinsichtlich der Familien- und Erbbegräbnisse auf den Gottesäckern, sowie der Capellen und Betstübchen in den Kirchen zu halten sei, und ob sich hier die Verlautbarung einer Verfügungsbeschränkung der Kirche auf dem Folium des Kirchenlehns erforderlich mache. Diese Frage ist jedoch in der deshalb vom Cult.-Min. an die betreffende Kreisdirection ergangenen Verordnung verneint worden, indem das Min. mit der Ansicht der Kreisdirection einverstanden gewesen ist, daß auch nach der neuesten Gesetzgebung die bemerkten Fälle ganz nach den Grundsätzen zu behandeln seien, wie solche in der im Codex des Sächsischen Kirchen- und Schulrechts, 2. Aufl. S. 422. Note 6. abgedruckten, im Einverständnisse mit dem Justizministerio ergangenen früheren Verordn. v. 20. Aug. 1846. im Betreff der Kirchenstühle und Kirchencapellen sich ausgesprochen finden, deren Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch schon damals in Frage gekommen war. Hiernach werde es genügen, daß nur für das Kirchenlehn zu Sicherung des geistlichen Grundeigenthums ein Folium angelegt werde, indem es sich bei der Zuschreibung ebensowohl der Kirchensitze, als auch der Begräbnißplätze um einen rein administrativen Act handle, welcher eine derartige Beschränkung des Eigenthums, wie sie §. 114. Punct 2. der Verordn., das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, v. 9. Jan. 1865. im Sinne habe, nicht in sich schließe.—Verordn. des Cult.-Min. v. 12. Juli 1865.—

§. 15. Soviel die §§. 1605., 1606., 1607., 1609., 1610., 1612., 1614., 1616. betrifft, so bewendet

Nachdem die in der oben abgedruckten Verordn. v. 3. April 1865. gegebene Weisung an die Local-, Kirchen- und Schulverwaltungen bezüglich ihrer Tragweite zu Zweifeln Veranlassung gegeben hatte, hat das Cult.-Min. zu Vertretung der geistlichen und Schullehne bei Anlegung von Grundbuchsfolien für dieselben die Inhaber der betreffenden geistlichen und Schulstellen mit allgemeinem Auftrage versehen, jedoch mit der Beschränkung, daß es zu ihrer Erklärung über die Anerkennung des Folienentwurfs der Genehmigung der Kirchen- bez. Schulinspection bedürfe. In Bezug auf die im Eigenthum der Kirche befindlichen Grundstücke soll der Pfarrer in Gemeinschaft mit den Kirchvätern, und zwar ebenfalls unter Autorisation der Kircheninspection, die fragliche Erklärung abgeben. In der Oberlausitz haben an die Stelle der Kirchen- und Schulinspectionen die betreffenden Kirchen- und Schulpatrone zu treten. — Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an sämmtliche Kreisdirectionen v. 10. März 1866.

Mit dem Inkrafttreten der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868. ist dieses Verhältniß insofern verändert worden, als nach der übereinstimmenden Ansicht des Justizministerii und des Cultusministerii rücksichtlich der Kirchenlehne nach §. 18. unter 9. der angezogenen Kirchenvorstands- und Synodalordnung die fragliche Anerkennungserklärung von denjenigen Personen abzugeben ist, welche zur Vertretung des Kirchenvorstandes nach außen hin befugt sind. Dagegen ist in Bezug auf die geistlichen Lehne der den jeweiligen Inhabern der betreffenden geistlichen Stellen durch die Generalverordn. v. 10. März 1866. ertheilte specielle Auftrag als noch in Kraft stehend bezeichnet worden, wie denn überhaupt in dem seitherigen Dispositionsrechte über die geistlichen Güter durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung Etwas nicht habe geändert werden sollen. — Verordn. des Justiz-Min. v. 28. Febr. 1870.

Auch durch das Gesetz, das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. hat der den Inhabern der betreffenden Schulstellen mittelst der Generalverordn. v. 10. März 1866. allgemein ertheilte Auftrag, soweit es sich um die Vertretung eigentlicher Schullehne bezüglich der mit der Anlegung der Grundbuchsfolien für selbige zusammenhängenden Angelegenheiten handelt, nicht zurückgezogen werden sollen, sondern besteht noch fort. — Comm. des Cult.-Min. an das Justiz-Min. v. 14. Januar 1875. Ausführlicheres s. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw., N. F. Bd. 42. S. 55. flg.

In einem Falle, in welchem bereits vor Erlaß der oben abgedruckten Generalverordn. des Cult.-Min. v. 3. April 1865. Folien für mehrere Schulgrundstücke angelegt und auf denselben nicht die Schullehne, sondern die politischen, bez. Schulgemeinden als Eigenthümer eingetragen worden waren, hatte die Inspection die betreffenden Gemeinden zu Abgabe ihrer Genehmigungserklärung wegen Umschreibung der Besitzrubriken auf den beregten Grundstücksfolien aufgefordert. Da aber die Gemeinden, wiederholter Belehrung ungeachtet, sich weigerten, in eine Berichtigung des Besitztitels auf den betreffenden Folien zu willigen, gelangte die Angelegenheit zur Cognition des Cult.-Min., welches zunächst mit dem Justiz-Min. über die Frage sich in Vernehmen setzte, ob die Hypothekenbehörden der bestehenden Hypothekengesetzgebung gegenüber, einem einseitigen Antrage der betreffenden Verwaltungsbehörden auf Abänderung des Besitzeintrages trotz des Widerspruches der als Besitzer gegenwärtig eingetragenen Gemeinden statt zu geben befugt seien. Hierauf ward vom Justizministerio dem Cult.-Min. in einem Recommunicate v. 25. Juni 1866. eröffnet, wie es zwar vollkommen die Ansicht theile, daß nach der im Königreiche Sachsen bestehenden Kirchen- und Schulverfassung die Schulgrundstücke, soweit nicht das Vorhandensein eines anderen Sach- und Rechtsverhältnisses nachgewiesen werde, als im Eigenthume des betreffenden Schullehns befindlich anzusehen seien. Wie aber die zuvor bemerkte Frage schon dem Cultusministerio selbst zweifelhaft erschienen sei, so müsse Seiten des Justizministerii bestätigt werden, daß die Grund- und Hypothekenbehörde der in Rede stehenden Schulgrundstücke nicht befugt sein würde, daher auch nicht etwa vom Justizministerio würde angewiesen werden können, mit Beiseitesetzung des Widerspruches der Gemeinden als der gegenwärtig eingetragenen Besitzer eine Aenderung, durch welche ein anderes Rechtssubject an ihre Stelle gesetzt würde, im Grundbuche vorzunehmen, da hier vermöge jenes Widerspruches ein streitiges Rechtsverhältniß vorliege, welches zur rechtlichen Ausführung behufs Herbeiführung richterlicher Entscheidung im Proceßwege gehöre, §. 89,

es bei dem bisherigen Rechte, zu Folge dessen die Nachsichtsertheilung zur Competenz der kirchlichen Behörden gehört [4]).

§. 16. In den Fällen des §. 1627. des bürgerlichen Gesetzbuchs bewendet es in Beziehung auf die Zuständigkeit zur Untersuchung und Bestrafung bei dem bisherigen Rechte ꝛc. [4])

Dresden, am 9. Januar 1865.

---

der Verordnung, das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen betreffend, v. 9. Jan. 1865. Der Grund- und Hypothekenbehörde würde nach dieser gesetzlichen Bestimmung, welche mit §. 130. des Gesetzes v. 6. Nov. 1843. übereinstimme, nur zustehen, zu Hebung des eingelegten Widerspruches gütliche Verhandlungen einzuleiten, wovon sich indeß in gegenwärtigem Falle kein Erfolg versprechen lassen dürfte, nachdem bereits vor der Schulinspection dergleichen Verhandlungen ohne den gewünschten Erfolg gepflogen worden seien. Ob zu Sicherung des Eigenthumsrechts der betreffenden Schullehne die Eintragung einer Protestation gegen Veräußerung und Verpfändung auf den Folien der in Rede stehenden Schulgrundstücke beantragt werden möge, sei der Entschließung der Vertreter dieser Schullehne zu überlassen, obwohl dazu insofern kein Grund vorhanden zu sein scheine, als auf allen jenen Folien die Eigenschaft der Grundstücke als zu Schulzwecken bestimmt verlautbart sei, mithin eine Veräußerung oder Verpfändung ohne Concurrenz der Schulinspectionsbehörden nicht würde statt finden können.

Demzufolge hat das Cult.-Min. zwar, in Rücksicht auf die nach der vorbemerkten Rückäußerung des Justizministerii voraussichtliche Erfolglosigkeit eines einseitigen Antrags auf Abänderung des Besitzeintrags, von weiterer Verfolgung der Sache abzusehen beschlossen, jedoch im Hinblicke auf die in einigen Fällen ungehöriger Weise vorgekommene Verpfändung von Schulgrundstücken für angemessen erachtet, daß zu Sicherung des Schullehns, dem das Schulgrundstück eigenthümlich gehöre, in allen Fällen, wo die Schul- oder politische Gemeinde als Besitzerin bereits eingetragen sei, mit Beziehung auf das Eigenthumsrecht des Schullehns eine Protestation gegen Veräußerung und Verpfändung auf den Folien verlautbart und dieserhalb von der Vertretung des Schullehns, demnach dem Nutznießer des Lehns unter Concurrenz der Schulinspection, bei der Hypothekenbehörde das Erforderliche beantragt werde. — Verordn. des Cult.-Min. v. 7. Juli 1866. —

S. hierzu auch nachstehende Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 4. October 1877. an die Bezirksschulinspectionen: Das Cult.-Min. hat wahrzunehmen gehabt, daß bei Erbauung neuer Schulhäuser die Absicht der Schulgemeindevertretungen oft dahin geht, die neuen Schulgrundstücke als im Eigenthum der Schulgemeinden befindlich zu bezeichnen. Der Ausführung dieser Absicht stellen sich dann in der Regel keine Schwierigkeiten entgegen, wenn entweder ein altes Schulhaus, an dessen Stelle das neue treten soll, gar nicht vorhanden ist oder wenn auch schon das alte Schulhaus, an dessen Stelle das neue treten soll, im Eigenthum der Schulgemeinde sich befunden hat. Anders liegt aber die Sache in den viel häufigeren Fällen, in welchen das alte Schulhaus im Eigenthum des Schullehns bez. des Kirchschullehns gewesen ist, dasselbe als entbehrlich geworden veräußert, der Erlös zu antheiliger Deckung der Baukosten des neuen Schulhauses verwendet und letzteres als im Eigenthum der Schulgemeinde befindlich bezeichnet werden soll. Hier wird durch den Wechsel der Subjekte der Erfolg herbeigeführt, daß eine Stiftung vollständig verschwindet. Wie dies schon im Allgemeinen vom Gesichtspuncte der Stiftungsoberaufsicht zu vermeiden ist, so insbesondere dann, wenn Grundstücke in Frage sind, welche im Eigenthum von Kirchschullehnen, also von Stiftungen sich befinden, die nicht ausschließlich Schulzwecken dienen. Eigenthumsveränderungen dieser Art zuzulassen wird das Ministerium, und bei Kirchschulstellen auch das evangelisch-lutherische Landesconsistorium aus principiellen Gründen oft nicht in der Lage sein. Da nun zu befürchten steht, daß bei Ausführung der oft in so hohem Grade wünschenswerthen Schulneubauten dann leicht Schwierigkeiten entstehen werden, wenn die Schulgemeindevertretungen von anderer Auffassung ausgegangen und auf das Irrthümliche derselben nicht rechtzeitig hingewiesen worden sind, so erhalten die Bezirksschulinspectionen hierdurch Veranlassung, bei den Verhandlungen mit den Schulgemeinden wegen Schulneubauten diesen Punct im Auge zu behalten und durch geeignete Verständigung darauf hinzuwirken, daß in den bezeichneten Fällen die Schulgemeindevertretungen sich damit einverstanden erklären, daß die zum Schulbau erworbenen Grundstücke an Stelle der zu veräußernden die Eigenschaft als Schul- bez. Kirchschullehn erhalten. —

Das Cult.-Min. hat es als unzweifelhaft bezeichnet, daß zu Anerkennung eines für ein Kirchschullehn neu anzulegenden Grundbuchsfolii die Kircheninspection — im Gegensatze zu der Schulinspection — competent sei, daß aber vorher der Schulinspection Seiten der Kircheninspection Gelegenheit zu geben sei, sich in der Sache zu äußern, und daß dabei etwa eintretende Meinungsdifferenzen durch Vernehmung unter den Oberbehörden zu beseitigen seien. Das evangel.-luther. Landesconsist. hat sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt. — Comm. des Cult.-Min. an das evangel.-luther. Landesconsist. v. 22. März 1877. Vergl. hierzu auch die in der Anm. 172. zu §. 35. des Gesetzes, das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. abgedruckten Verordnungen. —

In dem für ein Kirchenlehn aufgestellten Folienentwurfe befand sich auf Rubrik II. unter Nr. 2. der Eintrag, daß dem jedesmaligen Kirchschullehrer daselbst die Gras- und Obstnutzung auf dem Friedhofe zustehe.

Das Appellationsgericht Zwickau hat einen solchen Eintrag aus folgenden Gründen für unzulässig erklärt:

Jedenfalls ist dies Befugniß des Kirchschullehrers, welches allerdings in der Anzeige des Ortspfarrers bestätigt wird, nicht die Folge einer dem Kirchschullehrer zustehenden persönlichen, auf besonderen Rechtsgründen und nicht blos auf dem Gesetz beruhenden Servitut an den Grundstücken des Kirchenlehens, dergleichen Servitut allerdings nach §. 114. unter 5. der Verordn. v. 9. Januar 1865. zum Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sein würde, denn es ist in der gedachten Anzeige des Ortspfarrers davon die Rede, daß die Gras- und Obstnutzung dem jedesmaligen — nicht blos dem gegenwärtigen — Kirchschullehrer zustehe, wodurch von selbst der Begriff einer persönlichen Servitut hinwegfällt. Offenbar ist bei gedachter Anzeige nur an ein Dienstemolument zu denken, wie es den Schullehrern gewisser Orte theils auf Grund der Anstellungsbedingungen, theils in Folge eines speciellen Ortsherkommens, theils als eine dem Einzelnen für gewisse von ihm übernommene Functionen, z. B. für die Führung der Todtenregister, eingeräumte Gegenleistung zukommt, vergl. Weber, Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts, Thl. II. §. 82. S. 593. 594. (1. Ausgabe), und auf Anordnung der vorgesetzten Behörde oder sonst in Folge der betreffenden Kirchen- und Schuleinrichtungen oder anderer Umstände auch wieder in Wegfall kommen kann. Derartige, auf den öffentlichen Einrichtungen beruhende Dienstemolumente aber eignen sich nicht zur Verlautbarung in dem Grund- und Hypothekenbuche und ist daher der gedachte Eintrag aus dem Entwurfe in Wegfall zu bringen. — Verordn. des App.-Ger. Zwickau v. 8. Februar 1870. —

Endlich ist hier noch folgendes zu erwähnen: Das evangel.-luther. Landesconsist. hatte bei dem Justiz-Min. eine Anordnung dahin beantragt, daß dann, wenn in einem Grund- und Hypothekenbuche in der zweiten Rubrik eines Folium als Besitzer eines Grundstücks „das Schullehn" eingetragen worden, während diesem Schullehn die Qualität eines Kirchschullehns zukomme, als Besitzer an Stelle des Schullehns vielmehr das Kirchschullehn einzutragen sei. Inhalts Recomm. v. 12. Februar 1875. hat nun zwar das Justiz-Min. sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß ein solcher Eintrag als ein irriger, einer Berichtigung im Sinne von §. 184. der Verordn., das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr., bedürftiger anzusehen sei. Allein, da aus den Mittheilungen des evangel.-luther. Landesconsist. zu entnehmen gewesen, wie in einzelnen Fällen die Fassung des Besitzereintrags, insofern in demselben die allgemeine Bezeichnung „Schullehn" gebraucht worden, zu Differenzen und zu Erhebung unbegründeter Ansprüche Anlaß gegeben habe, hat das Justiz-Min. sich bereit erklärt, bei sonst geeigneter Sachlage von der ihm zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen, die mit Führung der Grund- und Hypothekenbücher beauftragten Behörden zu ermächtigen, einen die specielle Qualität des Schullehns als Kirchschullehn zum Ausdruck bringenden erläuternden Eintrag zu bewirken. Das Justiz-Min. hat dabei vorausgesetzt, daß nicht nur die Qualität des Schullehns als eines Kirchschullehns zwischen den unmittelbar Betheiligten — der Kirchengemeinde und der Schulgemeinde — unbestritten sei, sondern daß auch das evangel.-luther. Landesconsist. mit dem Cult.-Min. wegen der Herbeiführung eines Eintrags des vorbezeichneten Inhalts sich im Einverständnisse befinde. Eine allgemeine Anordnung an die Grund- und Hypothekenbehörden zu erlassen, hat das Justiz-Min. zur Zeit nicht für angezeigt erachtet, da weder bekannt sei, ob eine größere Anzahl von Fällen, auf welche dieselbe zu beziehen sein würde, existire, noch auch übersehen werden könne, ob nicht etwa im einzelnen Falle besondere Verhältnisse vorlägen, welche besondere Anordnungen nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen könnten. — Nach der in einem concreten Falle gegebenen Anordnung des Justiz-Min. soll der erläuternde Eintrag folgender Maßen lauten:

2. zu 1. „Das unter 1. eingetragene Schullehn zu N. ist Kirchschullehn." —

4) Die Bestimmungen in den §§. 15. u. 16. sind als durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. aufgehoben zu erachten. — Vergl. auch sächs. Ausführungsverordn. zu diesem Gesetze v. 6. November 1875., §. 7. —

Verordnung (des Cult.-Min.), den Emeritirungsfond für die evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend; vom 12. Januar 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 46.)

Diese Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr., v. 19. September 1864. ist in §. 11. der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr., v. 8. April 1872. ꝛc. v. 16. April 1872. aufgehoben worden.

Verordnung (des Fin.-Min.), die Staatsbauverwaltung betreffend; vom 16. Februar 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 77.)

Siehe II. Abtheilung.

Allerhöchste Verordnung, die Publication der mit dem Gesammthause Schönburg wegen der in den Schönburg'schen Receßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze unterm 22. August 1862. abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend; vom 1. März 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 92.)

Diese Verordnung hat sich ebenso, wie die Verordnung (der Min. des Cultus und des Innern), die Ausführung der bezeichneten Uebereinkunft innerhalb des Geschäftskreises des Min. des Innern und des Cultus und öffentl. Unterrichts betr. v. 22. Mai 1865. — (G. u. Vbl. v. 1865. S. 208.) — theils in Folge späterer Gesetze, theils in Folge der durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirten Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Uebergangs der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Punkte v. 29. October 1878. erledigt. —

Insbesondere ist die hier interessirende Bestimmung unter Nr. XXII. der Uebereinkunft v. 22. August 1862., das dem Hause Schönburg zugestandene Recht zur Anstellung von Pfarrvicarien betr., in §. VII. Abs. 3. der Uebereinkunft v. 29. October 1878. als aufgehoben bezeichnet. —

Bekanntmachung (der Ministerien des Innern, der Justiz, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen), die Legalisation der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betreffend; vom 9. März 1865[1]).

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 185.)

Im Interesse der Herstellung eines gleichmäßigen und zugleich möglichst raschen und einfachen Verfahrens bei der Legalisation von Urkunden, welche zum Gebrauche vor ausländischen Behörden bestimmt sind und zu diesem Behufe einer ministeriellen, beziehentlich gesandtschaftlichen Beglaubigung bedürfen, finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, hierdurch Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen.

1) Alle innerhalb der Ressorts der unterzeichneten Ministerien von den Behörden erster Instanz, sowie den Pfarrämtern und den vollberechtigten Notaren ausgestellten Urkunden der vorgedachten Art und die von den beregten Stellen über die Recognition von dergleichen Privaturkunden oder sonst zu deren Beglaubigung zuständigerweise bewirkten Ausfertigungen werden in Zukunft ohne Concurrenz der Mittelbehörden — unbeschadet jedoch derjenigen Fälle, wo Seiten der Letzteren eine Bestätigung oder Beglaubigung des materiellen Inhalts solcher Urkunden nach bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zu erfolgen hat — stets unmittelbar von dem nach den bestehenden Ressortverhältnissen vorgesetzten Ministerium[2]) legalisirt, welches darauf, dafern die Urkunde noch der gesandtschaftlichen Beglaubigung bedarf, wegen Vermittelung derselben das Weitere vorkehrt.

2) Die vorgedachten Unterbehörden ꝛc. haben alle Urkunden, deren Legalisation im gesandtschaftlichen Wege behufs des Gebrauchs im Auslande zu vermitteln sie angegangen werden, auf kürzestem Wege selbst dem betreffenden Ministerium kosten- und portofrei mit der Bezeichnung „e. o. Verfassungssache" zu überreichen[3]); namentlich haben auch an sich unzuständige Behörden aller Art derartige, zu dem in Rede stehenden Zwecke bei ihnen eingehende oder producirt werdende Urkunden nicht den Betheiligten zurückzugeben, sondern sofort brevi manu unter der gedachten Officialrubrik[4]) an das zuständige Ministerium einzusenden.

Dresden, den 9. März 1865.

Verordnung (des Min. des Innern und des Cult.-Min.), die Errichtung eines Landes-Medicinalcollegiums betreffend; vom 12. April 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 115.)

Siehe II. Abtheilung.

Bekanntmachung, (des Cult.-Min.), den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Regulirung der Parochiallastenbeiträge in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Königswartha und Rieda abgeschlossenen Receß betreffend; vom 6. October 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 607.)

Nachdem, in Verfolg der zu Erledigung und Ausgleichung von Differenzen wegen Aufbringung der Parochial-

1) Vergl. hierzu Reichsgesetz, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, v. 1. Mai 1878. (Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 89.) Vergl. auch Verordn., die Bekanntmachung des mit der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden abgeschlossenen Vertrags betr., v. 27. Januar 1866. Vergl. endlich wegen des zu verwendenden Stempels Nr. 15. des Tarifs zu dem Gesetze über den Urkundenstempel v. 13. November 1876.

2) Bez. jetzt dem evangel.-luther. Landesconsistorium, insoweit als es sich um Urkunden handelt, welche von evangel.-luther. Pfarrämtern ausgestellt sind. Vergl. Kirchengesetz, die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsistorii betr., v. 15. April 1873. §. 1., §. 4. Abs. 1., §. 5. Nr. 15.

3) Die hier angeordnete portofreie Ueberreichung ist seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes, betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes v. 5. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 141.) nicht mehr zulässig.

4) S. Anm. 3.

lasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Königswartha und Nieda zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen eingeleiteten Verhandlungen, durch die beiderseits dazu ernannten und bevollmächtigten Commissare unterm 1. September 1864. der angefügte Receß abgeschlossen, derselbe auch, unter Genehmigung Sr. Majestät des Königs, durch Ministerialerklärung ratificirt und die bezügliche Urkunde gegen die Königlich Preußischer Seits ertheilte Ratification unterm 25. September 1865. ausgewechselt worden ist, so wird Allerhöchster Entschließung gemäß dieser Receß zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 6. October 1865.

Receß.

Zur Beseitigung der in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda und Königswartha hinsichtlich der Aufbringung der Parochiallasten entstandenen Differenzen und zu Regulirung dieser Verhältnisse ist durch die von den beiderseitigen Hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Commissarien, und zwar:

Königlich Sächsischer Seits von dem Regierungsrathe im Königlich Sächsischen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts

Dr. Ludwig Robert Feller,

Königlich Preußischer Seits von dem Landesältesten des Königlich Preußischen Markgrafthums Oberlausitz und Königlichen Landrathe des Görlitzer Kreises

Otto Theodor von Seydewitz,

auf Grund der unter dem 18. November 1863. zu Königswartha und der unter dem 29. April 1864. zu Nieda mit den Interessenten gepflogenen Verhandlungen folgender

Receß

bis auf Landesherrliche Genehmigung abgeschlossen worden.

A.
Allgemeine, für beide Parochieen geltende Grundsätze.

I.

Vor der Inangriffnahme eines Kirchen- und Pfarrbaues sind die Interessenten zu convociren, über die Nothwendigkeit und Ausführung des Baues zu hören und mit der Anschlagssumme bekannt zu machen. Zu den Interessenten gehören die Kirchenpatrone, sämmtliche Besitzer von eingepfarrten Rittergütern oder anderen vom Verbande der politischen Gemeinde eximirten Grundstücken und eingepfarrte Gemeinden und Gemeindeantheile. Die Vertretung der letzteren hierbei erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Staates, zu welchem die betreffende Gemeinde gehört.

II.

Die Beschlüsse, welche über die kirchlichen Bedürfnisse, sowie über die etwaige Verwendung von Kirchencapitalien gefaßt werden, sind nach der Verfassung und Gesetzgebung desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem die Kirche liegt, und von den kirchlichen Behörden desselben zu genehmigen.

Die in dieser Weise gültig gefaßten, beziehentlich genehmigten Beschlüsse sind auch für die ausländischen Parochianen verbindlich, doch stehen ihnen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Kirche liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der competenten Behörde dieses Staates zu.

Entscheidungen, die in derartigen Differenzen von der zuständigen Behörde gegen ausländische Eingepfarrte ertheilt werden, sind von der persönlichen Obrigkeit derselben, ohne daß dieser eine Cognition in der Sache zusteht, sofort zu vollstrecken, sobald sie durch die betreffende ausländische Behörde, unter genügender Angabe der Thatumstände, auf welcher das Schuldverhältniß beruht, requirirt wird.

III.

Eine Aenderung des mittelst dieses Recesses festgestellten Beitragsverhältnisses zwischen den Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Patronen, Rittergütern, Dorfgemeinden und Gemeindeantheilen kann nur mit Genehmigung der beiderseitigen Staatsregierungen erfolgen. Die Aufbringung innerhalb jedes Landes wird durch diesen Receß nicht berührt.

IV.

Die etwaige künftige Auspfarrung einzelner Ortschaften kann ohne Entschädigung der betreffenden, von jetzt ab anzustellenden Kirchenbeamten erfolgen; die bereits angestellten Kirchenbeamten haben auf eine Entschädigung nur dann Anspruch, wenn ihnen bei ihrer Anstellung nicht die Verpflichtung auferlegt worden ist, sich etwaige Auspfarrungen ohne Entschädigungsanspruch gefallen zu lassen.

B.
Besondere Bestimmungen.

a) In Bezug auf die Parochie

Nieda.

In die im Königreiche Preußen gelegene Kirche zu Nieda sind:

Königlich Preußischer Seits die Rittergüter Wilka mit Bohra und Scheibe, sowie Lomnitz nebst den Gemeinden Wilka, Bohra, Scheibe, Lomnitz und Antheil Nieda mit der Nieder-Rudelsdorfer Mühle (Küchenmühle bei Nieda)

und

Königlich Sächsischer Seits die Rittergüter Trattlau mit Antheil Reutnitz, Mittel-Reutnitz, Nieder-Reutnitz und Wanscha nebst den Gemeinden Trattlau, Reutnitz mit Antheil Nieda und Wanscha

eingepfarrt. Auch sind sämmtliche genannte Gutsherrschaften und Gemeinden in die Kirchschule von Nieda eingeschult. Das Patronat über die Kirche und Schule steht

den Rittergütern Wilka, Trattlau und Wanscha gemeinschaftlich zu.

Bei Bauten an der Kirche, der von der Kirche zu unterhaltenden Wittichbrücke, den Pfarrgebäuden oder der Schule — auf welche letztere die unter A, I—IV ersichtlichen Grundsätze ebenfalls Anwendung leiden — werden die Spannfuhren und Handdienste nicht weiter in natura geleistet, sondern verdungen, der dadurch erwachsende Kostenbetrag aber wird von den zu diesen Diensten Verpflichteten nach dem bisherigen Verhältnisse ohne Zuthun der übrigen Parochianen bestritten.

Zu dem übrigen, in baarem Gelde aufzubringenden Bauaufwande trägt der Besitzer des Ritterguts Wilka als Compatron von seinen Dominialgrundstücken

Ein Neuntheil ($^1/_9$)

bei; der Ueberrest des Aufwands aber wird zwischen den übrigen Königlich Preußischen Rittergütern, Gemeinden und Gemeindeantheilen und den Königlich Sächsischen Rittergütern, Gemeinden und Gemeindeantheilen dergestalt getheilt, daß die ersteren zusammen

Acht Fünfundzwanzigtheile ($^8/_{25}$)

und die letzteren zusammen

Siebzehn Fünfundzwanzigtheile ($^{17}/_{25}$)

hierzu contribuiren.

b) In Bezug auf die Parochie

Königswartha.

In die im Königreiche Sachsen gelegene Kirche zu Königswartha sind:

Königlich Sächsischer Seits die Rittergüter und Gemeinden Königswartha, Caminau, Truppen, Neudorf und Johnsdorf,

und

Königlich Preußischer Seits die Rittergüter und Gemeinden Hermsdorf, Steinitz, Wartha, Weissig, ferner das Rittergut Kolbitz und die Ballackmühle

eingepfarrt.

In die Kirchschule zu Königswartha gehört keine im Königreiche Preußen gelegene Ortschaft. Das Patronatrecht über die Kirche steht allein dem Rittergute Königswartha zu.

Bei allen Bauten an der Kirche oder den Pfarrgebäuden werden Spannfuhren und Handdienste nicht mehr in natura geleistet, sondern verdungen, und der Aufwand dafür ist unter den allgemeinen Baukosten zu verrechnen. Zu dem letzteren tragen die Königlich Sächsischen Rittergüter und Gemeinden

Drei Fünftheile ($^3/_5$)

und die Königlich Preußischen Rittergüter und Gemeinden

Zwei Fünftheile ($^2/_5$)

bei.

Hinsichtlich der baulichen Unterhaltung der Kirchschule zu Königswartha wird den Eingepfarrten aus dem Königreiche Preußen kein Beitrag, auch nicht insoweit abgefordert, als dieselbe als Küsterwohnung in Frage kommt; sie wird vielmehr von der Schulgemeinde Königswartha aus eigenen Mitteln unterhalten.

Beiderseitige Commissarien haben vorstehenden

Receß

in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

Dresden und Görlitz, am 1. September 1864.

Verordnung (sämmtlicher Ministerien), die Bekanntmachung des mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden abgeschlossenen Vertrags betreffend; vom 27. Januar 1866.

(G. u. Vbl. v. 1866. S. 35.)

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zu Vereinfachung der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden ein Vertrag abgeschlossen und unter dem 16. dieses Monats und beziehentlich dem 29. December 1865. von den beiderseitigen Staatsregierungen ratificirt worden ist, so wird derselbe mit Allerhöchster Genehmigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 27. Januar 1866. —

Se. Majestät der König von Sachsen und Se. Apostolische Majestät der Kaiser von Oesterreich, in der Absicht, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs Erleichterungen bezüglich der formellen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden in Ihren beiderseitigen Staaten einzuführen und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Se. Majestät der König von Sachsen:
den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Großkreuz 2c., Allerhöchst Ihren Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten;

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich:
den Herrn Josef Freiherrn von Werner, Großkreuz 2c., Sr. Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Sächsischen Hofe;

welche, nach vorgängiger Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I. 2c.

Artikel III.

Die Urkunden der unteren Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den seitherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, insofern nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen; in

Sachsen der Kreisdirectionen [1]), und bei den von unteren Militärbehörden im Verwaltungswege ausgestellten Urkunden des Kriegsministeriums, — in Oesterreich der politischen Landesbehörde, in Seeschifffahrts- und See-Sanitätsangelegenheiten der Central-Seebehörde und bezüglich der von Militärbehörden ausgefertigten Urkunden der Legalisation durch das Landes-Generalcommando; für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine weitere Beglaubigung nicht erforderlich ꝛc.

Artikel V.

Die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln [2]) bedürfen in Sachsen:

1) in Angelegenheiten der evangelischen Confession, und zwar
   a) rücksichtlich evangelisch-lutherischer: der Legalisation durch die vier Kreisdirectionen, als Consistorialbehörden ihrer Bezirke, beziehungsweise durch das Landesconsistorium zu Dresden [3]), (sowie das Fürstlich und Gräflich Schönburgische Gesammtconsistorium zu Glauchau,) [4])
   b) rücksichtlich evangelisch-reformirter: durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts;
2) in Angelegenheiten der katholischen Confession
   a) in den Erblanden der Legalisation durch das katholisch-geistliche Consistorium zu Dresden,
   b) in der Oberlausitz durch das Domstiftliche Consistorium zu Budissin;
3) in Angelegenheiten der Deutsch-katholischen Confession

und endlich

4) in jüdischen Religions-Angelegenheiten der Legalisation durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterichts;

in Oesterreich bedürfen jene Auszüge, nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde, der Beglaubigung der politischen Landesstelle, — bei dem Militär aber des Kriegsministeriums.

Artikel VI.

Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufs ausgestellte Urkunden bedürfen — in Sachsen, je nach der Confession und der politischen Eintheilung des Landes, ebenso wie derartige Urkunden der jüdischen Religionsgenossenschaft, der im Art. V. gedachten Legalisirungen mit Ausnahme der Zeugnisse der Superintendenten, bei denen es, mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Behörde und die Führung eines Amtssiegels mit dem Königlichen Wappen, der Legalisation nicht bedarf. In Oesterreich ist für erstgedachte Urkunden die Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat, bei den evangelischen Religionsgenossenschaften durch die vorgesetzte Superintendentur erforderlich.

Die Zeugnisse der Sächsischen Feldgeistlichen sind jedesmal durch das betreffende Obercommando, beim Militär in Oesterreich aber die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militärseelsorge durch das vorgesetzte Landes-Generalcommando zu legalisiren.

Die Ausfertigungen der Capitel- und Ordensconvente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

Artikel VII.

Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

Artikel VIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll den beiden Allerhöchsten Höfen zur förmlichen Ratification in Vorlage gebracht und es sollen die Ratificationen binnen sechs Wochen, oder, wo möglich, noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Insiegeln versehen worden.

Dresden, den 6. December 1865.

Verordnung (des Justiz-Ministerii), die Erweiterung der Bestimmung im §. 18. Abs. 2. der Verordnung vom 9. April 1836. über die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Januar 1835. über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände betreffend; vom 25. Mai 1866.

(G. u. Vbl. v. 1866. S. 145.)

Im §. 18. Abs. 2. der Verordnung, die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Januar 1835.

---

[1]) An die Stelle der Kreisdirectionen sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. April 1873. die Kreishauptmannschaften als die unmittelbar delegirten Organe der Staatsregierung für die innere Staatsverwaltung getreten. Vergl. §§. 22. und 23. des allegirten Gesetzes v. 21. April 1873.

[2]) Vergl. §. 1. des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875., wonach die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register zu erfolgen hat. Vergl. jedoch hierzu auch noch §. 73. dieses Reichsgesetzes und §. 1. der Verordn., einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876.

[3]) Vergl. jedoch §. 4. Abs. 4. des Gesetzes, die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsistoriums betr., v. 15. April 1873., wonach das zeitherige evangel. Landesconsistorium aufgelöst worden und mit der Einsetzung des neuen Landesconsistoriums außer Wirksamkeit getreten ist, auch die Stellung der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Consistorialbehörden sich erledigt hat. An die Stelle des zeitherigen Landesconsistoriums und der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Consistorialbehörden ist das in dem angezogenen Gesetze v. 15. April 1873. errichtete evangel.-luther. Landesconsistorium getreten. Vergl. auch noch §. 8. des Gesetzes v. 15. April 1873., wonach in der Oberlausitz die Consistorialgeschäfte in dem bisherigen Umfange von der Regierungsbehörde zu Bautzen zu besorgen sind.

[4]) Vergl. Verordn., die Auflösung des Gesammtconsistoriums zu Glauchau ꝛc. betr., v. 2. November 1878., wonach das Schönburg'sche Gesammtconsistorium zu Glauchau mit dem 15. November 1878. außer Wirksamkeit getreten ist und die zeither von demselben besorgten Consistorialgeschäfte von dem gedachten Tage an auf das evangel.-luther. Landesconsistorium übergegangen sind.

über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände betreffend, vom 9. April 1836.[1]) (Seite 85. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836.) ist bestimmt, daß bei Ehestreitigkeiten in den Fällen, wo die eine Partei in einer Strafanstalt enthalten wird, zu Vermeidung der außerdem damit verbundenen Weiterungen und Schwierigkeiten auf Veranlassung des Ehegerichts, nicht nur der Sühneversuch von dem Pfarrer der betreffenden Anstalt, sondern auch der nachher anzuberaumende Gütetermin in der Sache durch das Gericht, welchem die Jurisdiction über die Anstalt zusteht, unter Zuziehung eines Geistlichen, abgehalten werden möge[2]).

Wenn nun vom Justizministerium im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen worden ist, zu gestatten, daß diese Bestimmung auch in den Fällen, wenn die eine Partei in einer Correctionsanstalt enthalten wird, angewendet werde, so wird Solches mit Allerhöchster Genehmigung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 25. Mai 1866.

Verordnung (sämmtlicher Ministerien), den zwischen dem Königreiche Preußen und Sachsen abgeschlossenen Frieden betreffend; vom 26. October 1866.

(G. u. Vbl. v. 1866. S. 211.)

Nachdem die Auswechslung der Ratificationen des am 21. October 1866. zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen abgeschlossenen Friedens am 24. October 1866. stattgefunden hat, wird dieser Vertrag in der Beilage mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 26. October 1866.

Se. Majestät der König von Sachsen und Se. Majestät der König von Preußen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der König von Sachsen,

Seinen Staats-Minister der Finanzen Richard Freiherrn von Friesen, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens 2c.

und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens 1. Klasse 2c.

und

Se. Majestät der König von Preußen,

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens 1. Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens 2c.,

welche nach erfolgtem Austausche ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachfolgende Vertrags-Bestimmungen übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen, soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2.

Se. Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866. abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen den Artikeln I. bis VI. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und anderen Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen verbindlich*), sowie Se. Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt 2c.

Artikel 12.

Alle übrigen, zwischen den Hohen vertragsschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Artikel 2. erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum Norddeutschen Bunde berührt werden 2c.

Artikel 20.

Se. Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Sr. Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich Sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die

[1]) S. Cod. II. Aufl. S. 523.

[2]) S. jedoch §. 76. des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. und wegen der auch nach diesem Gesetze verbliebenen Nothwendigkeit der Abhaltung von Sühneterminen im Sinne von §. 56. des Gesetzes C. v. 28. Januar 1835. die in Anm. 61. zu §. 76. des angezogenen Reichsgesetzes v. 6. Februar 1875. abgedruckten Verordnungen v. 27. November 1875., 5. December 1875. u. v. 11. December 1875.

*) S. Allerhöchste Verordn., die Verfassung des Norddeutschen Bundes betr., v. 25. Juni 1867. (G. u. Vbl. v. 1867. S. 147.) und Reichsgesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871.

Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, sowie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königlich Sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich Preußische Regierung gegen alle Entschädigungsansprüche der Universität oder einzelner Facultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21.

Se. Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung

1) des bisher in die Sächsische Parochie Stentzsch eingepfarrten Preußischen Filials Werben;

2) des bisher in die Sächsische Parochie Groß-Dalzig eingepfarrten Preußischen Filials Zitzschen;

3) der bisher in die Sächsische Parochie Quesitz eingepfarrten Preußischen Gemeinde Döhlen;

4) der bisher in die Sächsische Parochie Auligk eingepfarrten Preußischen Gemeinden Könnteritz, Minkwitz und Traubitz;

5) der bisher in die Sächsische Parochie Püchau eingepfarrten Gemeinde Coßen und

6) der bisher in die Sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten Preußischen Gemeinden Collau und Punitz

und zwar ohne Entschädigung von Preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten Sächsischen Parochieen zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich Sächsischen Regierung übernommen werden 2c. **)

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den 21. October 1866.

**) Das Cult.-Min. hatte diese Festsetzung zunächst in dem Sinne aufgefaßt, daß die Lösung der in diesem Artikel bezeichneten Parochialverbände Königl. Preuß. Seits gewünscht und bereits beschlossen, daher aber sofort ins Werk zu setzen sei. Denn die allgemeine Bestimmung, daß in geeigneten Fällen, besonders bei eintretenden Vacanzen für die künftige und baldige Aufhebung der in kirchlicher Beziehung, ingleichen in Ansehung des Schulwesens unter beiden Landestheilen vorkommenden gemischten Verhältnisse gesorgt werden solle, sei bereits in Art. II. Punkt 8. der Hauptconvention v. 28. August 1819. getroffen, und wenn nun in dem Friedensvertrage von 1866. einzelne gemischte Parochialverbände herausgehoben würden und rücksichtlich derselben Seiten Sr. Majestät des Königs von Sachsen in die Auspfarrung gewilligt werde, so lasse dieses neuerliche Abkommen kaum eine andere Interpretation zu, als daß für die Lösung der im Art. 21. aufgeführten Parochialverbände „geeignete Fälle" und besonders „eintretende Vacanzen" nicht abzuwarten seien, diese vielmehr sofort zu erfolgen habe. — Comm. des Königl. Sächs. Cult.-Min. an das Königl. Preuß. Min. der Geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten v. 14. October 1867. — Das Königl. Preuß. Min. war aber anderer Ansicht und theilte dem Königl. Sächs. Cult.-Min. mit, daß, ausweislich der dem Friedensvertrage v. 21. October 1866. vorausgegangenen Verhandlungen, durch die Stipulation des Art. 21. für die Krone Preußen lediglich das Recht habe ausbedungen werden sollen, die in dem Friedens-Instrument aufgeführten Preußischen Ortschaften aus den betreffenden Königl. Sächsischen Parochieen ohne Entschädigung auszupfarren, und daß die Uebernahme einer Verpflichtung, diese Auspfarrung auch da herbeizuführen, wo ein kirchliches Bedürfniß zur Auflösung der bisherigen Parochialverbindung fehle, weder in der Absicht der hohen contrahirenden Staatsregierungen gelegen, noch in dem Vertrage selbst einen zutreffenden Ausdruck erhalten habe. — Recomm. des Königl. Preuß. Min. der Geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten v. 6. April 1871. — Die diesseitige Staatsregierung hat sich hierauf mit der in diesem Recommunicate niedergelegten Auffassung von Art. 21. des Friedensvertrags v. 21. October 1866. einverstanden erklärt. — Comm. des Cult.-Min. v. 20. April 1871. — Da indeß die beiderseitigen Staatsregierungen die Mißstände nicht verkannt haben, welche durch eine unzeitige Ausführung der vorgesehenen Parochialveränderungen für die diesseitige Regierung erwachsen können, so sind die betheiligten Regierungen weiter — ebenfalls in den oben angezogenen Communicaten — dahin übereingekommen, daß die Bestimmung des Zeitpunktes, an welchem die neuen Einrichtungen in Wirksamkeit treten sollen, in jedem einzelnen Falle zum Gegenstand besonderer Verhandlung gemacht werden solle. —

Verordnung (des Min. des Innern), Leichentransporte betreffend; vom 2. Januar 1867.

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 3.)

Siehe die Bemerkung im Anhang zu der Verordn., die Ausstellung von Leichenpässen betr., v. 29. Aug. 1835.

Verordnung (des Ministerii des Innern), das Liquidiren der Unterbehörden bei Gesuchen um Erlaß von Polizeistrafen betreffend; vom 11. Februar 1867.

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 27.)

Siehe II. Abtheilung.

Gesetz, das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend; vom 20. Mai 1867.

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 131.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

haben für nöthig befunden, in Ansehung des Befugnisses zur Protocollaufnahme und zur Beglaubigung von Abschriften einige veränderte Bestimmungen eintreten zu lassen und verordnen deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Das Befugniß, in den bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden vorkommenden Angelegenheiten aller Art Protocolle mit der Wirkung öffentlichen Glaubens aufzunehmen, steht zu

1) denjenigen bei diesen Behörden angestellten Personen, mit deren Stelle das Befugniß zum Protocolliren ein für alle Male verbunden ist,

2) denjenigen bei diesen Behörden verwendeten Accessisten und angestellten Expedienten, denen dieses Befugniß für ihre Person ertheilt worden ist.

§. 2. Bei Unterzeichnung der Protocolle haben die Protocollführer in dem Falle des §. 1. unter 1. das Dienstprädicat, in dem Falle des §. 1. unter 2. eine, das Befugniß zum Protocolliren aussprechende, durch Verordnung zu bestimmende Bezeichnung ihrer Namensunterschrift *) beizufügen 2c.

§. 5. Die Abfassung oder Mitunterzeichnung des Protocolls durch einen mit dem Richtereide verpflichteten Beamten ist ferner erforderlich

1) 2c.

4) bei der Abnahme eines Eides und einer förm-

*) S. §. 6. der Ausf.-Verordn. v. 20. Mai 1867.

lichen Versicherung an Eidesstatt in den Fällen, in welchen letztere nach den Gesetzen statt eines wirklichen Eides zulässig ist, auch wenn die Abnahme nicht im Laufe eines bürgerlichen oder eines Strafprocesses geschieht.

Kommen die unter 4. genannten Handlungen

a) bei einem Staatsanwalte, oder

b) in einer Verwaltungssache, ingleichen in einer Verwaltungs- oder Polizei-Strafsache vor, so ist das Protocoll in dem Falle unter a von dem Staatsanwalte, in dem Falle unter b von dem Vorstande oder einem Mitgliede der Behörde oder von einem bei derselben Angestellten, welcher nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium ein juristisches Examen mit Erfolg bestanden hat, zu verfassen oder mit zu unterzeichnen.

§. 6. Diejenigen richterlichen Beamten, Staatsanwälte, sowie Vorstände, Mitglieder und sonstigen Angestellten der Behörden, welche in den in §§. 3. 4. und 5. gedachten Fällen das Protocoll mit unterschreiben, müssen bei der Handlung, auf welche das Protocoll sich bezieht, während ihrer ganzen Dauer gegenwärtig gewesen sein und bei derselben mitgewirkt haben; durch ihre Mitunterschrift versichern sie, daß diesem Erfordernisse genügt worden sei und daß der Inhalt des Protocolls mit dem Verhandelten übereinstimme.

§. 7. Den Vorständen und Mitgliedern der oberen und unteren Justiz- und Verwaltungsbehörden, sowie allen mit dem Richtereide verpflichteten Beamten ist gestattet, über die in ihrer Gegenwart und unter ihrer Mitwirkung vorgehenden Handlungen Protocolle mittelst Dictirens in die Feder aufzunehmen. Zu Gültigkeit eines in dieser Weise aufgenommenen Protocolls ist erforderlich:

a) daß Derjenige, welchem das Protocoll dictirt wird, eine bei der Behörde in Pflicht stehende Person ist,

b) daß der dictirende Beamte das Protocoll im Zusammenhange vorliest und sodann eigenhändig unterzeichnet, auch dabei unter Angabe des Namens und der dienstlichen Eigenschaft des zum Niederschreiben verwendeten Angestellten bemerkt, daß er das Protocoll diesem in die Feder dictirt und den Erschienenen vorgelesen habe, sowie daß es von den Erschienenen genehmigt worden sei.

§. 8. Bemerkungen über Eingang, Behändigung und Abgang von Schriften, sowie Bemerkungen über Ausführung amtlicher Aufträge, über Vorlegung und Mittheilung von Acten und von niedergeschriebenen Beschlüssen können auch von solchen bei der Behörde in Pflicht stehenden Personen gefertigt werden, welche das Befugniß zur Protocollaufnahme nicht haben.

§. 9. Das Befugniß zu Beglaubigung von Abschriften steht zu:

1) ꝛc.

2) bei Verwaltungsbehörden den nach §. 1. zur Aufnahme von Protocollen berechtigten Personen, sowie nächstdem ꝛc.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 20. Mai 1867.

Verordnung (der Min. des Cultus, der Justiz, des Krieges, des Innern und der Finanzen) zu Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend; vom 20. Mai 1867.

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 134.)

Zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend, wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, wie folgt:

§. 1. Diejenigen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden angestellten Personen, mit deren Stellen das Befugniß zur Protocollaufnahme ein für alle Male verbunden ist, sind:

1) die Vorstände und Mitglieder der Justiz- und der Verwaltungsbehörden aller Art einschließlich der Staatsanwälte, Kreissteuerräthe, Bezirkssteuerinspectoren und Bauverwalter,

2) die bei den Ober- und Mittelbehörden angestellten Räthe, auch wenn sie nicht Mitglieder der Behörden sind,

3) die ordinirten Geistlichen als Verwalter der Pfarrämter,

4) die Assessoren, Secretäre, Referendare bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden ꝛc.

16) die Directoren der höheren Lehr- und Bildungsanstalten ꝛc.

§. 2. Die Vorstände der Behörden, bei welchen Expedienten angestellt sind, haben nach der Persönlichkeit der Letzteren und dem Geschäftsumfange zu erwägen, ob und welche von denselben zur Protocollaufnahme zu verwenden seien und haben dann bei der Auswahl der hiernach zu Ertheilung des Befugnisses dazu in Vorschlag zu bringenden, beziehentlich zu bestimmenden Personen ihr Augenmerk nur auf solche zu richten, welche

1) vermöge ihrer Schulbildung und ihrer Bekanntschaft mit den Geschäften der Behörde befähigt sind, den Gang der vorkommenden Verhandlungen richtig aufzufassen und das Ergebniß derselben mit der erforderlichen Klarheit und Bündigkeit schriftlich wiederzugeben, auch diejenigen Verhandlungen, welche sie ohne Mitwirkung eines der im Eingange von §. 6. des Gesetzes genannten Beamten vornehmen dürfen, zweckentsprechend zu erledigen, nicht minder aber auch

2) durch ihr bisheriges pflichtmäßiges Verhalten die Erwartung begründet haben, daß sie die ihnen zu übertragenden protocollarischen Arbeiten mit Zuverlässigkeit und Sorgfalt ausführen werden.

Die Namen der solchergestalt ausgewählten Expedienten sind, soweit nicht nachstehends Ausnahmen bestimmt sind, dem vorgesetzten Ministerium anzuzeigen, welches über Ertheilung des Befugnisses zur Protocollaufnahme Entschließung fassen wird.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

a) 2c.

c) Die Vorstände der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen mittlen und unteren Verwaltungsbehörden, (mit Ausnahme der Gerichtsämter,) haben der Entschließung wegen Verleihung des gedachten Befugnisses sich, ohne daß es der Anfrage bei einer oberen Behörde bedarf, selbstständig zu unterziehen und diese Entschließung bei den Verfassungsacten actenkundig zu machen.

§. 3. Den juristisch gebildeten Accessisten ist das Befugniß zur Protocollaufnahme von dem Vorstande der Behörde, bei welcher sie verwendet werden, und zwar möglichst bald nach Beginn des Accesses, zu ertheilen, vorausgesetzt, daß sie bereits durch andere schriftliche Arbeiten ihre Befähigung zu solchen dargethan und durch Anhörung von Verhandlungen Gelegenheit gehabt haben, mit dem Wesen und dem Gange der Letzteren bekannt zu werden. Die Ertheilung des Befugnisses ist bei den Verfassungsacten actenkundig zu machen.

Auf juristisch nicht gebildete Accessisten leidet Alles Dasjenige Anwendung, was in gegenwärtiger Verordnung rücksichtlich der Expedienten bestimmt wird.

§. 4. Dafern sich Accessisten, einschließlich der juristisch gebildeten Accessisten, oder Expedienten bei Ausübung des ihnen ertheilten Befugnisses zur Protocollaufnahme als dazu nicht befähigt, oder als dabei unzuverlässig zeigen, so sind die gemachten widrigen Wahrnehmungen der vorgesetzten Behörde, von welcher die Ertheilung des Befugnisses ausgegangen ist, bei juristisch gebildeten Accessisten dem vorgesetzten Ministerium anzuzeigen, damit wegen Entziehung des Befugnisses Entschließung gefaßt werden könne.

Die Vorstände der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen mittlen und unteren Verwaltungsbehörden, (mit Ausnahme der Gerichtsämter,) haben über Entziehung des einem Expedienten ertheilten Befugnisses zur Protocollaufnahme selbstständig Entschließung zu fassen und solche bei den Verfassungsacten actenkundig zu machen.

§. 5. Rücksichtlich der juristisch gebildeten Accessisten, welche bei Beginn des Accesses unter Anwendung des hierauf sich beziehenden Zusatzes zu der, der Verordnung vom 2. November 1837. unter C beigegebenen Formel*) (Seite 102. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837.) zur Protocollaufnahme verpflichtet worden sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Expedienten, welche bereits in Eidespflicht stehen, sind bei Uebertragung des Befugnisses zur Protocollaufnahme wegen Beobachtung der damit verbundenen Obliegenheiten, wie solche in der Anmerkung b zu der, der Verordnung vom 2. November 1837. unter B beigefügten Eidesformel*) verzeichnet sind (Seite 101. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837.), unter Vorhaltung derselben auf den geleisteten Diensteid zu verweisen.

Künftig sind juristisch gebildete Accessisten, obschon ihnen das Befugniß zur Protocollaufnahme erst später zu ertheilen ist, gleich bei Beginn des Accesses unter Einschaltung des vorerwähnten Zusatzes in die Eidesformel zu verpflichten. Dasselbe gilt von denjenigen Expedienten, denen das gedachte Befugniß gleich bei den Amtsantritte übertragen wird und zwar ohne Unterschied, ob dieselben mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden oder nicht.

§. 6. Expedienten und Accessisten aller Art haben bei Vollziehung der Protocolle ihrer Namensunterschrift die Bezeichnung: „verpflichteter Protocollant" beizufügen.

§. 7. Aus den Bestimmungen des Gesetzes im §. 5. ergiebt sich unter anderem, daß die im §. 1. unter 2. bezeichneten Accessisten und Expedienten in allen Verwaltungssachen mit alleiniger Ausnahme der im §. 5. unter 4. aufgeführten Handlungen, sowie in den nichtstreitigen Rechtssachen mit alleiniger Ausnahme der in Gemäßheit des Mandats vom 27. September 1819. (Seite 221. flg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1819.) aufzunehmenden Recognitionsregistraturen, ohne Mitwirkung eines der im Eingange von §. 6. des Gesetzes genannten Beamten verhandeln und protocolliren dürfen. Den Behörden wird zur Pflicht gemacht, bei der Geschäftsvertheilung sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß Accessisten und Expedienten nicht zu Verhandlungen in solchen Angelegenheiten verwendet werden, deren zweckentsprechende Erledigung nur von hinlänglich erfahrenen, beziehentlich von juristisch gebildeten Beamten erwartet werden kann.

§. 8. Die im Eingange von §. 6. des Gesetzes genannten Beamten haben den in ihrer unausgesetzten Gegenwart und unter ihrer Mitwirkung vorzunehmenden Handlungen diejenige Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche erforderlich ist, damit alles zu gesetz- und ordnungsmäßiger Vornahme und Beurkundung der Handlung Gehörige wirklich geschehe.

§. 9. Was im §. 9. des Gesetzes über die Beglaubigung von Abschriften bestimmt wird, leidet auch Anwendung auf die durch technische Beamte in beweiskräftiger Form auszufertigenden Copieen von Meilblättern, Flurkarten Forstkarten, Grubenrissen und dergleichen.

Dresden, den 20. Mai 1867.

*) Vergl. Cod. II. Aufl. S. 535. S. auch Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Febr. 1879. u. Verordn. v. dems. Tage.

Allerhöchste Verordnung, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend; vom 25. Juni 1867.

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 147.)

Siehe Reichsgesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871. und insbesondere Anm. 1. zu diesem Gesetze.

Verordnung (des Justizministerii), den Gerichtsstand des Staatsfiscus, der von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen und des Domcapitels zu Meißen betreffend; vom 24. Juli 1867.

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 192.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund der von den Ständen auf dem zwölften ordentlichen Landtage der Regierung ertheilten Ermächtigung hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Der dem Staatsfiscus, den von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen und dem Domcapitel zu Meißen seither zuständig gewesene privilegirte Gerichtsstand ist aufgehoben.

§. 2. Künftig haben den allgemeinen Gerichtsstand
der Staatsfiscus bei dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden,
die von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen bei demjenigen Gerichtsamte, in dessen Bezirke die verwaltende Behörde ihren Sitz hat,
das Domcapitel zu Meißen bei dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Meißen.

§. 3. Die Vorschriften in §§. 1. und 2. leiden auf alle Sachen Anwendung, in welchen bei Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung die erste Ladung noch nicht behändigt worden ist.

Dresden, den 24. Juli 1867.

Reichsgesetz über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867 *).

(Bundesgesetzbl. v. 1867. S. 55.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen, ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kraft besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig gewesen ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6. ꝛc.

§. 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben **). Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei

*) Dieses Gesetz ist auch gültig für Baden, Südhessen, Württemberg und Bayern. Vergl. Anm. 9. zu Art. 3. der durch Reichsgesetz v. 16. April 1871. publicirten Verfassung des Deutschen Reiches. Vergl. auch §. 2. Abs. 2. des allegirten Reichsgesetzes in Verbindung mit den Anm. 2. u. 5. zu diesem §.

**) S. auch Anm. 52. zu §. 10. des Volksschulgesetzes v. 26. April 1873.

Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9. 2c.

§. 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig 2c.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

Reichsgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste; vom 9. November 1867 [1]).

(Bundesgesetzbl. v. 1867. S. 131.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen 2c. 2c. 2c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden [2]).

§. 2. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm.

§. 3. Das Heer wird eingetheilt in:

1) das stehende Heer,
2) die Landwehr;

die Marine in:

1) die Flotte,
2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören 2c. [3])

§. 10. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig, wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten [4]).

§. 11. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienstantritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Officierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden 2c. [5])

§. 17. Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10. und 11.) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über 2c. [6])

§. 19. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Verpflichtung evangelischer Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu geben haben, betreffend; vom 5. December 1867.

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 585.)

Siehe II. Abtheilung.

Gesetz, das Halten des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betreffend; vom 10. December 1867 *).

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 571.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen mit Rücksicht auf Art. 2. der Verfassung des Norddeutschen Bundes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

1) Alle Gemeinden des Landes sind verbunden, das Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes zu halten.

---

[1]) Dieses Gesetz ist auch gültig für Baden und Südhessen, für Württemberg, Bayern (mit einigen Vorbehalten) und Elsaß-Lothringen. S. Anm. 21. zu Art. 57. der durch Reichsgesetz v. 16. April 1871. publicirten Verfassung des Deutschen Reichs. —

[2]) S. die durch Verordn. v. 20. Jan. 1876. im G. u. Vbl. publicirte Deutsche Wehrordnung v. 29. Octbr. 1875. I. Theil §. 4. Nr. 1. u. 2.

[3]) S. die durch Verordn. v. 20. Jan. 1876. im G. u. Vbl. publicirte Deutsche Wehrordnung v. 29. Octbr. 1875. I. Theil §. 4. Nr. 3.

[4]) S. die durch Verordn. v. 20. Jan. 1876. im G. u. Vbl. publicirte Deutsche Wehrordnung v. 29. Octbr. 1875. I. Theil §. 22.

[5]) S. die durch Verordn. v. 20. Jan. 1876. im G. u. Vbl. publicirte Deutsche Wehrordnung v. 29. Octbr. 1875. I. Theil §. 8.

[6]) S. die durch Verordn. v. 20. Jan. 1876. im G. u. Vbl. publicirte Deutsche Wehrordnung v. 29. Octbr. 1875. I. Theil §. 93.

*) An die Stelle des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes ist später (s. Nr. 4. des Bundesgesetzblattes v. J. 1871., ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1871. u. flg.) das Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes und noch später (s. Nr. 19. des Reichsgesetzblattes v. J. 1871., ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1871. u. flg.) das Reichsgesetzblatt getreten. —

Der Preis eines Exemplars, sowie die Höhe der Bestellgebühren wird durch Verordnung bestimmt.

2) In Ansehung der Bekanntmachung und Aufbewahrung dieses Gesetzblattes ist den für das Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes in den §§. 9., 15. und 16. des Gesetzes vom 6. September 1834. (Seite 189. der Gesetzsammlung vom Jahre 1834.) bestehenden Vorschriften nachzugehen.

3) Dieses Gesetz tritt mit seiner Publication sofort in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. December 1867.

Gesetz, die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend; vom 30. März 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 201.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben die von Unseren in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorgeschlagene Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung beziehentlich Genehmigung vorlegen lassen und ertheilen nunmehr derselben, wie solche mit Rücksicht auf die ständische Erklärung unter heutigem Tage erlassen wird, Unsere landesherrliche Genehmigung. Wir wollen auch und befehlen hierdurch allen Unseren Behörden und Unterthanen, welche sie angeht, daß sie nach dieser Kirchenvorstands- und Synodalordnung sich achten und derselben in allen Puncten nachgehen. Demnächst verordnen Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Das Gesetz vom 30. März 1844., die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, §. 2. des Gesetzes vom 12. December 1855., die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betreffend, und die §§. 273., 274. und 275. der allgemeinen Städteordnung, wiefern sie die Vertretung der Stadtgemeinden in kirchlichen Angelegenheiten den Stadtverordneten übertragen, werden hierdurch aufgehoben.

Es bleiben jedoch die durch diese Gesetze geordneten Vertreter noch so lange in Wirksamkeit, bis die nach der neuen Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen zu wählenden Kirchenvorstände eingesetzt sein werden.

§. 2. Sollen zur Ausführung eines vom Kirchenvorstande gefaßten Beschlusses Anlagen in der Gemeinde erhoben werden, so sind vor dessen Ausführung beziehentlich die durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832.[1]) (Seite 21. flg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832.), durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838.[1]) (Seite 431. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838.), sowie durch das Gesetz von demselben Tage, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend[1]) (Seite 449. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838.), geordneten Vertreter der politischen Gemeinden zu hören[2])[3])[4]).

---

[1]) An die Stelle der Allgemeinen Städteordnung v. 2. Febr. 1832. ist die „Revidirte Städteordnung" v. 24. April 1873. (G. u. Vbl. v. 1873. S. 295.), an die Stelle der Landgemeindeordnung v. 7. Novbr. 1838. die „Revidirte Landgemeindeordnung" v. 24. April 1873. (G. u. Vbl. v. 1873. S. 328.) und an die Stelle des Gesetzes, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betr., v. 7. Novbr. 1838. die „Städteordnung für mittlere und kleine Städte" v. 24. April 1873. (G. u. Vbl. v. 1873. S. 321.) getreten. —

[2]) Gemeinderathsmitglieder, welche zugleich Kirchenvorsteher sind, dürfen an den Berathungen des Gemeinderathes über die Beschlüsse des Kirchenvorstandes wegen Erhebung von Anlagen sich betheiligen, da eine Collision der Pflichten hierbei nicht anzunehmen ist, übrigens auch der Fall eintreten kann, daß ein solcher Kirchenvorsteher bei der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes in der Minorität geblieben ist und umsomehr wünschen muß, seine abweichende Ansicht im Gemeinderathe geltend zu machen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 8. Octbr. 1868. —

[3]) In einem Falle in welchem der Kirchenvorstand den Beschluß gefaßt hatte, das Stolgebühren-Einkommen einer geistlichen Stelle nach einer bestimmten Höhe zu garantiren, bez. den Fehlbetrag aus den Einkünften des Kirchenärars und eventuell aus der Parochialcasse zuschießen zu wollen, hat das Cult.-Min. befunden, daß es einer Befragung der politischen Gemeindevertreter über den Beschluß des Kirchenvorstandes nach den Vorschriften in §. 21. der Kirchenvorstandsordnung und §. 2. des Publicationsgesetzes zu derselben nicht bedürfe. Denn, fährt die Verordn. fort, die gedachten Bestimmungen beruhen lediglich auf der Erwägung, daß eine Ueberbürdung der Gemeinden bei dem Zusammentreffen kirchlicher Anlagen mit anderen Leistungen für Zwecke der politischen Gemeinde verhütet werden soll, und nur aus diesem Grunde ist eine Beschränkung des freien Selbstbesteuerungsrechts der Kirchengemeinden durch die vorbemerkten Gesetzstellen ausgesprochen worden. Es würde aber jedenfalls zu weit führen und die den Kirchengemeinden, resp. den Kirchenvorständen durch die Kirchenvorstandsordnung in der beregten Beziehung eingeräumten Befugnisse in ungerechtfertigter Weise schmälern, wenn man eine Befragung der politischen Gemeindevertreter schon da für nothwendig erachten wollte, wo durch einen Beschluß des Kirchenvorstandes für die Kirchengemeinde nur eine eventuelle Verpflichtung übernommen wird, von welcher zweifelhaft ist, ob sie überhaupt jemals zur Existenz kommen wird; nicht zu gedenken, daß das im vorliegenden Falle möglicher Weise in Frage kommende Object ein so geringfügiges ist, daß daraus eine Ueberbürdung der betreffenden Kirchengemeinde nicht zu erwarten steht, hiernach aber die Anwendbarkeit der obgedachten gesetzlichen Vorschriften auf den gegenwärtigen Fall ohnehin für zweifelhaft anzusehen sein würde. — Verordn. des Cult.-Min. v. 15. Febr. 1869.

[4]) In Folge einer zwischen den betheiligten Factoren darüber entstandenen Meinungsverschiedenheit,

a) ob der von dem Kirchenvorstande für das betreffende Jahr anzufertigende Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchenvermögens und resp. der Parochialcasse vorerst die Genehmigung der Kircheninspection erlangt haben müsse, ehe, insoweit zur Deckung der Ausgaben die Einhebung von Kirchenanlagen nöthig wird, die solchenfalls nach diesem §. 2. erforderliche Erklärung der politischen Gemeindevertretung erfordert werde? und

b) ob auch selbst dann, wenn der Voranschlag die Genehmigung der Kircheninspection erlangt, oder die letztere die Genehmigung zu einer im Voranschlage nicht vorhergesehenen Ausgabe nachträglich ertheilt hat, die gedachte Erklärung der politischen Gemeindevertretung unmittelbar und direct oder durch die Kircheninspection, resp. den Stadtrath als städtische Obrigkeit, einzuholen sei?

hat das Cult.-Min. der Ansicht beigepflichtet, daß die fragliche Erklärung der politischen Gemeindevertreter nicht früher, als bis der bezügliche Voranschlag oder doch wenigstens die betreffende Ausgabe von der Kircheninspection genehmigt worden ist, und zwar auch dann nicht durch den Kirchenvorstand unmittelbar, sondern durch die Kirchen-

§. 3. Diejenigen Organe, welche die Gemeindeanlagen erheben, haben sich auf Antrag des Kirchenvorstandes auch der Einziehung[5]) der beschlossenen Kirchenanlagen — nach Befinden gegen besondere Remuneration — zu unterziehen.

§. 4. Fällt der Kirchenbezirk in seinem räumlichen Umfange mit dem Bezirke der politischen Gemeinde nicht zusammen, sondern gehören zu einem Kirchenbezirke

a) die Bezirke mehrerer politischen Gemeinden, ihrem ganzen Umfange nach, oder auch nur theilweise, oder
b) Güter und Grundstücke, welche nach §. 20. der Landgemeindeordnung[6]) vom Gemeindeverbande ausgeschlossen sind,

so haben sich

zu a) die Vorstände aller derjenigen Corporationen, welchen die Vertretung der betreffenden politischen Gemeinden und Gemeindetheile zusteht, nnd
zu b) die Besitzer der betreffenden Güter oder Grundstücke oder deren Stellvertreter

über den Beschluß des Kirchenvorstandes zu erklären[7]).

§. 5. Findet die Consistorialbehörde in besonderen Fällen für einen einzelnen Gemeindetheil — sei es nun, daß solcher zu einer größeren Parochie gehöre, oder daß er für sich allein eine Parochie bilde — die Anordnung einer speciellen Vertretung zur Abgabe einer solchen Erklärung nothwendig, so ist diese durch ein von dieser Behörde zu bestätigendes Particularstatut[8]) in der Maße festzustellen, daß dabei, soviel thunlich, die Analogie der Wahlen in den politischen Gemeinden zum Anhalten genommen wird.

§. 6. Die in den §§. 2., 4. und 5. bezeichneten Vertreter haben in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande die Schuldverschreibung auszustellen, wenn von der Kirchengemeinde ein Darlehn aufgenommen wird, und über die Anwendung eines von dem gesetzlichen abweichenden Anlagefußes[9]) Beschluß zu fassen[10]). Werden jedoch die Besitzer der vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke von der Veränderung des Anlagefußes nicht berührt, so haben sie auch an dem Beschlusse nicht Theil zu nehmen.

§. 7. Ueber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kirchenvorstande und den politischen Gemeindevertretern entscheidet in erster Instanz die Kircheninspection, insofern jedoch Stadträthe mit Kircheninspectionsbefug-

---

inspection einzuholen sei, weil andernfalls, wenn dem Kirchenvorstande gestattet würde, sich in dieser Beziehung unter Umgehung der Kircheninspection an die politische Gemeindevertretung unmittelbar, oder auch durch den Stadtrath, als städtische Obrigkeit, zu wenden, der Fall eintreten könnte, daß entgegen den Bestimmungen im §. 22. Alin. 4. u. 5. der Kirchenvorstandsordnung behufs Bestreitung auch solcher Ausgaben, rücksichtlich deren eine Cognition der Kircheninspection bisher nicht stattgefunden habe, zur Anlageeinhebung verschritten würde, sobald nur die politische Gemeindevertretung sich zustimmend erklärt hat; wie denn wohl auch zu berücksichtigen sei, daß, sobald die Einholung der bezüglichen Erklärung durch die Kircheninspection erfolgt, die letztere auf diese Weise in die Lage versetzt werde, über die fragliche Ausgabe zu cognosciren, hierin aber zugleich für die politische Gemeindevertretung eine um so größere Garantie für die Nothwendigkeit oder doch wenigstens Zweckmäßigkeit der Ausgabe erblickt werden müsse. — Verordn. des Cult.-Min. v. 9. Octbr. 1869.

[5]) Das Wort „Einziehung" ist im weiteren, die „Ausschreibung" mit in sich begreifenden Sinne aufzufassen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 15. Juni 1869. —

[6]) An die Stelle von §. 20. der Landgemeindeordn. v. 7. Novbr. 1838. ist §. 82. der Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873. getreten, wonach von dem Gemeindeverbande auch ferner ausgeschlossen bleiben:

a) die Königl. Schlösser und deren Zubehörungen,
b) die bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Staats- und Privatwaldungen,
c) Kammer- und Rittergüter,
d) diejenigen Güter, welche, ohne wirkliche Rittergutseigenschaft zu haben, seither in gleichem Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben.

[7]) Bezüglich der Frage, ob die Vertretung der einzelnen Gemeinden des Kirchspiels in ihren besonderen kirchlichen Angelegenheiten durch den Gesammtkirchenvorstand oder nur durch die den betreffenden Gemeinden angehörigen Mitglieder desselben zu erfolgen habe, hat das Cult.-Min. ausgesprochen, daß bei der Beantwortung dieser Frage als Regel festzuhalten sein werde, daß auch in zusammengesetzten Kirchenbezirken wegen der anzunehmenden Gemeinsamkeit der Interessen der Kirchengemeinde, der Kirchenvorstand in seiner Gesammtheit zur Berathung und Beschlußfassung in den betreffenden Angelegenheiten berufen sei, da für Wahrnehmung der etwaigen gesonderten Interessen einzelner Gemeinden bei Angelegenheiten, welche zunächst nur diese letzteren allein angehen, durch §. 4. des die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffenden Gesetzes v. 30. März 1868. bereits Vorsorge getroffen sei. Sollte dagegen in einzelnen Fällen die Anordnung einer speciellen Vertretung einer oder mehrerer Gemeinden des Kirchenbezirks zur Abgabe ihrer Erklärung über einen vom Kirchenvorstande gefaßten Beschluß sich wirklich nothwendig machen, so würde für einen solchen Fall nach Analogie von §. 5. dieses Gesetzes durch Particularstatut Fürsorge zu treffen sein. — Verordn. des Cult.-Min. v. 15. August 1868.

[8]) Vergl. die in vorstehender Anm. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 15. August 1868. Vergl. auch zu der Bezeichnung Consistorialbehörde Anm. 11.

[9]) Vergl. §. 3. des Gesetzes, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betr., v. 12. Decbr. 1855. (Cod. II. Aufl. S. 549.)

[10]) Diesem §. kann nicht füglich die Deutung gegeben werden, daß durch die daselbst vorgeschriebene Mitausstellung des Schuldocuments über ein Seiten der Kirchengemeinde contrahirtes Darlehn durch die politischen Gemeindevertreter die politische Gemeinde und bez. die ihr angehörigen fremden Confessionsverwandten verpflichtet würden, mit ihrer Steuerkraft für Rückzahlung des Darlehns als Selbstschuldner miteinzustehen. Eine solche Auslegung würde weder mit den bezüglichen Bestimmungen im Parochiallastengesetze und in der Kirchenvorstandsordnung quadriren, nach welcher die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden verpflichtet sind, ihren kirchlichen Bedarf aus eigenen Mitteln, lediglich unter Mitleidenheit des Grundeigenthums anderer Confessionen, aufzubringen, noch führt §. 6. selbst zu einer solchen Interpretation. Dessen Wortlaut sagt davon nichts, daß die politische Gemeinde durch Mitvollziehung des Instruments Selbstschuldnerin werde, §. 6. ist vielmehr lediglich Folge der Concurrenz, welche der politischen Gemeinde bei Aufbringung der kirchlichen Lasten Seiten der Kirchengemeinde um deswillen eingeräumt worden ist, weil die Auflegung von Lasten auf die Kirchengemeinde füglich nicht ohne Rücksicht auf andere Leistungen für die politische Gemeinde erfolgen konnte, und äußert deshalb keine Wirksamkeit über diese Concurrenz hinaus. Durch die zu erfordernde und nach Befinden zu supplirende Zustimmung der Gemeindevertreter zu Contrahirung eines Darlehns durch die Kirchengemeinde soll aber einmal die Opportunität der Anleihe erwiesen und ferner der aufgenommenen Schuld überhaupt die Stellung im Finanzhaushalte der politischen Gemeinde geschaffen werden, daß auf deren Bestehen ebenso, wie auf andere Gemeindeschulden die erforderliche Rücksicht bei weiteren finanziellen Maßnahmen genommen wird. Demgemäß hat die Mitvollziehung des Schulddocuments durch die politischen Gemeindevertreter das erfolgte Gehör der Letzteren und weiter die Obliegenheit derselben zu documentiren, daß innerhalb ihrer Competenz nichts unternommen werde, Verzinsung und Tilgung der Schuld zu erschweren, vielmehr Sorge getragen werde, daß die Mitglieder der Kirchengemeinde ihrer Verpflichtung nachkommen können. Insoweit erscheint auch die politische Gemeinde bei Rückzahlung der kirchlichen Schuld interessirt und in gewissem Sinne verhaftet; eine weitergehende Bedeutung ist aber der im Gesetz vorgeschriebenen Mitvollziehung des Schulddocuments nicht beizulegen, insbesondere ist daraus eine Verpflichtung anderer Confessionsverwandten nicht abzuleiten, mit eigenen Personalbeiträgen für die Rückzahlung einzustehen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 16. Juli 1875. Vergl. auch Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 42. S. 363. flg.

nissen oder solche politische Gemeinden oder Gemeindetheile concurriren, die außerhalb des Gerichtssprengels der weltlichen Coinspection liegen, die Consistorialbehörde[11]). In letzter Instanz entscheidet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts[12]) unter Vernehmung mit dem Ministerium des Innern.

§. 8. In den durch ihre kirchliche Verbindung hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten mehrerer zu einer Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinden oder Gemeindetheile unter sich wird jeder streitende Theil durch die Organe der betreffenden politischen Gemeinde vertreten.

§. 9. Wo es bei der Gleichheit des Kirchen- und Schulbezirks oder sonst ausführbar ist, können sich der Kirchen- und Schulvorstand dahin vereinigen, daß alle Geschäfte des letzteren auf den ersteren übergehen[13]).

§. 10. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt[14]).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 30. März 1868.

Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen; vom 30. März 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 204.)

nebst

1) Verordnung, die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz betreffend; vom 28. Mai 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 309.)

2) Verordnung, die den Kirchenvorständen zum Behufe ihrer Legitimation bewilligten Rechtsvergünstigungen betreffend; vom 10. Februar 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 15.)

3) Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend; vom 15. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 383.)

4) Verordnung zu Ausführung des Kirchengesetzes, eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend; vom 15. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 386.)

5) Verordnung, die Einführung des Kirchengesetzes wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 15. April 1873. in der Oberlausitz betreffend; vom 26. Juni 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 88.)

und

6) Kirchengesetz, die Aufhebung von §. 2. des Kirchengesetzes über Besetzung geistlicher Stellen vom 15. April 1873. betreffend; vom 30. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 711.)

Um den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden eine größere Theilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren und dem Bedürfnisse einer Vertretung der gesammten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu genügen, wird nachstehende Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen erlassen.

A.
Von den Kirchenvorständen.

§. 1.
Beruf und Befugniß der Kirchengemeinden.

Jede Kirchengemeinde hat den Beruf, unter Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes, sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens zu gestalten, und das Befugniß, ihre Angelegenheiten — unter den gesetzlichen und aus ihrem Verhältnisse als Glied der evangelisch-lutherischen Kirche sich ergebenden Beschränkungen — selbstständig zu ordnen, insbesondere das Vermögen ihrer Kirche und das Vermögen der kirchlichen Stiftungen bei solcher unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Kirchenpatrons und unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten.

In die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauche und Unterhalte angewiesenen Grundstücke und Fonds darf die Kirchengemeinde nicht eingreifen, und, wo die Verwaltung des Vermögens einer Stiftung durch den Stifter geordnet ist, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§. 2.
Kirchenvorstand.

In jeder Kirchengemeinde wird zu deren Vertretung, zur Förderung ihrer Zwecke und zu Ausübung der §§. 1. und 18. bemerkten Rechte ein Kirchenvorstand errichtet.

§. 3.
Dessen Zusammensetzung [1]).

Dieser soll bestehen:

1) aus dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramte.

In größeren Parochieen, in welchen ein zweiter confirmirter Geistlicher angestellt ist, soll auch dieser, oder,

---

[11]) Jetzt das evangel.-luther. Landesconf. Vergl. Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. §. 5. Nr. 18. u. Nr. 26.

[12]) Jetzt das evangel.-luther. Landesconf., bez. in der in §. 5. Nr. 18. Abs. 3 flg. des Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. bestimmten Zusammensetzung.

[13]) Vergl. dagegen §. 25. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873., wodurch diese Bestimmung als erledigt anzusehen sein wird.

[14]) Vergl. Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868.

[1]) Vergl. Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. unter Nr. I.

wenn mehrere dergleichen angestellt sind, eine durch localstatutarische Bestimmung[2]) festzusetzende Anzahl confirmirter Geistlicher der Parochie dem Kirchenvorstande angehören[3])[4]);

2) aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Kirchengemeinde (Kirchenvorsteher)[5])[6]), welche von letzterer gewählt werden[7]). Das erste Mal wird die Zahl derselben von

---

[2]) Zur Gültigkeit derartiger localstatutarischer Bestimmungen, wie sie in §. 3. Punkt 1. u. 2., §. 6. Abs. 3., §. 17. Abs. 5. u. §. 22. Abs. 6. der Kirchenvorstandsordnung dem Kirchenvorstande ausdrücklich vorbehalten sind, bedarf es nur der Genehmigung der Kircheninspection, nicht aber der der Consistorialbehörde. Denn nach der ganzen Tendenz der Kirchenvorstandsordnung soll die Regelung der localen kirchlichen Einrichtungen der Kirchengemeinde unter Concurrenz der kirchlichen Localbehörde in ihrem ganzen Umfange überlassen werden, und es muß hiernach das Eingreifen der Consistorialbehörde auf die Fälle beschränkt bleiben, wo die Kirchenvorstandsordnung oder das Publicationsges. v. 30. März 1868. ausdrücklich deren Concurrenz vorbehalten hat. — Verordn. des Cult.-Min. v. 15. Octbr. 1868. — Zur Regelung der localen kirchlichen Angelegenheiten gehört ohne Zweifel auch die Aufstellung von Taufregulativen, Gottesackerordnungen und Begräbnißregulativen, wenn schon die Kirchenvorstandsordnung dieses Befugniß nicht ausdrücklich den Kirchenvorständen zuweist und ist daher aus dem angedeuteten Grunde die Bestätigung solcher Ordnungen und Regulative in Zukunft ebenfalls der Kircheninspection zu überlassen. Nur werden hierbei die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen und die allgemeine kirchliche Ordnung gebührend zu berücksichtigen sein, und es muß für die Fälle, wo eine Abweichung hiervon beabsicht werden sollte, die Cognition der Consistorialbehörde und die Genehmigung des Cult.-Min. (an die Stelle der Consistorialbehörde und des Cult.-Min. ist jetzt das evangel.-luther. Landescons. getreten) vorbehalten bleiben. Auch versteht es sich von selbst, daß wegen der einschlagenden, nicht kirchlichen Rücksichten, z. B. wegen medicinal- und gewerbspolizeilicher Einrichtungen, wie sie namentlich bei der Aufstellung von Begräbnißregulativen in Betracht kommen werden, von der vorgeschriebenen Concurrenz der polizeilichen Orts- und Aufsichtsbehörden nicht abgesehen werden kann. — Verordn. des Cult.-Min. v. 5. Decbr. 1868.

[3]) Die Frage, wer die durch localstatutarische Bestimmung festzusetzende Anzahl confirmirter Geistlicher der Parochie, die neben dem Pfarrer dem Kirchenvorstande angehören sollen, zu wählen habe? bleibt zwar im Gesetze unbeantwortet, indessen läßt der Verlauf der ständischen Verhandlungen über diesen Punct keinen Zweifel übrig, daß man es ganz dem Kirchenvorstande hat überlassen wollen, ob er die Wahl dieser Geistlichen sich selbst vorzubehalten, oder sämmtlichen confirmirten Geistlichen der Parochie zu übertragen, oder endlich gewisse geistliche Stellen, deren jedesmalige Inhaber auf die Zeit ihrer Amtirung in den Kirchenvorstand eintreten, im Voraus zu bezeichnen für angemessen erachtet. Denn nachdem die II. Kammer (vergl. Mittheilungen S. 898. u. 904.) nach dem Vorschlage der Majorität ihrer Deputation die Bestimmungen angenommen hatte, daß in Parochieen mit mehr als zwei Geistlichen „ein von sämmtlichen ordinirten Geistlichen der Parochie gewählter" zweiter dem Kirchenvorstande angehören solle, zog die I. Kammer (vergl. Mittheilungen S. 563. u. 567.) auf den Vorschlag des Referenten, um für größere Parochieen die Möglichkeit des Eintritts von mehr als zwei Geistlichen offen zu halten, die später in das Gesetz aufgenommene Fassung vor, welchem Beschlusse nachher auch die II. Kammer (vergl. Mittheilungen S. 1387.) auf die Erläuterung ihres Referenten, „daß dann auch die Wahl des einen oder der mehreren Geistlichen in die Hand jedes Kirchenvorstandes gelegt werden könne," beigetreten ist. — Verordn. des Cult.-Min. v. 5. Decbr. 1868.

[4]) Die Zulassung eines Hilfsgeistlichen zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit nur berathender Stimme hat das Cult.-Min. für unbedenklich erklärt, da durch diesen Beschluß dem Hilfsgeistlichen keine Verpflichtung auferlegt, sondern nur eine, ihm ebensogut nach der Kirchenvorstandsordnung vorzuenthaltende Berechtigung ertheilt werde, welche mit dem Wortlaute des Gesetzes, das nur die Mitgliedschaft eines zweiten Parochialgeistlichen mit beschließender Stimme in Parochieen mit zwei oder mehr confirmirten Geistlichen vorschreibe, nicht im Widerspruche stehe und aus den Berathungen in den ständischen Zwischendeputationen die Unzulässigkeit eines derartigen Beschlusses nicht gefolgert werden könne. — Verordn. des Cult.-Min. v. 9. Jan. 1869. — Auch die Frage, ob es zulässig sei, diejenigen Geistlichen, welche außer dem Pfarrer das geistliche Amt im Kirchenvorstande vertreten sollen, nicht auf die Zeit ihrer Amtirung, sondern gleich den übrigen weltlichen Mitgliedern nur auf die Dauer von 6 Jahren in den Kirchenvorstand eintreten zu lassen, hat das Cult.-Min. bejaht, da die Ständekammern bei Aufnahme der Worte in §. 3. Abs. 1. der Kirchenvorstandsordnung: „daß in Parochieen mit mehr als zwei confirmirten Geistlichen eine durch localstatutarische Bestimmung festzusetzende Anzahl derselben neben dem Pfarrer dem Kirchenvorstande angehören soll", die Absicht gehabt hätten, es lediglich dem Kirchenvorstande zu überlassen, ob er die Wahl dieser Geistlichen sich selbst vorbehalten wolle. Da nun über die Modalität dieser Wahl keine Vorschriften ertheilt seien, so müsse dem Kirchenvorstande freistehen, dieselbe ebenfalls statutarisch festzusetzen, und wenn ihm eine Wahl auf Zeit angemessen erscheine, so vermöge man hieraus die Befürchtung von Unzuträglichkeiten nicht abzuleiten, eben so wenig aber die Ansicht als richtig anzuerkennen, daß, weil für die geistlichen Kirchenvorstandsmitglieder nicht so, wie für die weltlichen die Zeitwahl gesetzlich vorgeschrieben sei, die Wahl der ersteren stets ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit, also auf so lange, als die betreffenden Geistlichen ihre Aemter bekleiden, zu erfolgen habe. — Verordn. des Cult.-Min. v. 5. Febr. 1870. —

[5]) In größeren Städten mit mehreren von einander geschiedenen Kirchengemeinden, deren jede ihren besonderen Kirchenvorstand hat, könnte es aus Zweckmäßigkeitsgründen angemessen scheinen, einen Kirchenvorsteher, welcher während seiner Amtsperiode in eine andere Parochie der Stadt zieht und nicht selbst das Amt niederlegt, bis zum nächsten Wahlacte in seiner Function bleiben zu lassen. Das Cult.-Min. hat jedoch eine dahin zielende Bestimmung nicht für zulässig erachtet. Denn nach der obigen Bestimmung solle der Kirchenvorstand aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Kirchengemeinde bestehen, woraus folge, daß ein Kirchenvorsteher sein Amt sofort niederzulegen habe, wenn er aufhöre, Mitglied der Kirchengemeinde zu sein. Ja, es würde sogar, falls er dies nicht freiwillig thäte, auf Grund von §. 29. Abs. 1. seine Entlassung aus dem Kirchenvorstande zu verfügen sein, da er eine von den Eigenschaften der Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher in der betreffenden Parochie verliere. — Verordn. des Cult.-Min. v. 5. Decbr. 1868. —

[6]) Zu der Frage, ob die Wahl weltlicher Coinspectoren in den Kirchenvorstand zulässig sei, hat das Cult.-Min. bemerkt, daß gegen die Zweckmäßigkeit einer solchen Wahl allerdings Zweifel entstehen könnten, da gewissermaßen eine Anomalie darin liege, wenn Mitglieder einer Behörde, die den Kirchenvorstand zu controliren, dessen Beschlüsse vielfach zu genehmigen und Differenzen innerhalb desselben zu entscheiden habe, zugleich Mitglieder der letzteren seien, ein Bedenken, welches am auffälligsten in Ephoralstädten hervortrete, wo solchenfalls die Inspection im Kirchenvorstand geradezu aufgehe. Da aber dessenungeachtet an vielen Orten weltliche Inspectionsmitglieder in den Kirchenvorstand gewählt worden seien, so habe man dem nicht weiter entgegen treten zu sollen geglaubt und beschlossen, derartige Wahlen, um die Freiheit der Kirchengemeinden bezüglich der Kirchenvorstandswahlen möglichst wenig zu beschränken, und da eine directe gesetzliche Vorschrift nicht entgegenstehe, unbeanstandet zu lassen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 17. Septbr. 1868. —

[7]) Ueber die Frage, ob auch die Kirchenpatrone und die Pfarrer an der activen Wahl der Kirchenvorsteher sich zu betheiligen befugt seien? — hat das Cult.-Min. sich folgendermaßen ausgesprochen:

Allerdings lag dem Entwurfe der Kirchenvorstandsordnung rücksichtlich der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes das Princip der Gemeinsamkeit aller Interessen der Kirchengemeinde zu Grunde, das auch bei der Wahl des Kirchenvorstandes zum Ausdrucke kommen sollte. Denn, wie aus der beibehaltenen Stelle im §. 3. unter 2.: Der Kirchenvorstand soll bestehen „aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Kirchengemeinde (Kirchenvorsteher), welche von letzterer gewählt werden," hervorgeht, sollte die ganze Kirchengemeinde einschließlich der zu ihr gehörigen Geistlichen, der eximirten Grundstücksbesitzer und des Patrons die Wahl der Kirchenvorsteher gemeinschaftlich vollziehen, und es würde hiernach für die Ausübung des activen Wahlrechts, neben den in §. 8. des Entwurfs aufgestellten allgemeinen Bedingungen der Stimmberechtigung, lediglich die in §. 3. Abs. 2. erwähnte Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde entscheidend gewesen sein. Man muß nun zugeben, daß jenes Princip durch die zur Annahme gelangten ständischen Amendements, wonach jede zur Parochie gehörige politische Gemeinde ihre Vertreter im Kirchenvorstande abgesondert wählt (§. 9. Abs. 2.), ferner die vom politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücksbesitzer über ihre Vertretung unter sich beschließen (§. 6. Abs. 2.), endlich dem Kirchenpatrone die eigentliche Mitgliedschaft im Kirchenvorstande abgesprochen wird (§. 5.), wesentlich alterirt worden ist, indem hieraus die Absicht einer gesonderten Vertretung der verschiedenen Bestandtheile der Kirchengemeinde je nach ihrer verfassungsmäßigen und politischen Stellung gefolgert werden möchte. Allein direct aufgegeben oder ausdrücklich reprobirt hat man das erwähnte Princip nicht, und wenn daher ein Kirchenpatron oder Pfarrer in die Liste der Stimm-

der Kircheninspection, im Einverständnisse mit den Vertretern der politischen Gemeinde[8]), unter Berücksichtigung der Bestimmungen §. 6. festgestellt. Es dürfen jedoch deren dann für das erste Mal nicht weniger als 4 und nicht mehr als 16 sein.

Die endgiltige Feststellung der Zahl bleibt statutarischer Bestimmung[9]) vorbehalten (vergl. §. 6.).

In Parochieen, welche aus einer Stadtgemeinde und eingepfarrten Landgemeinden zusammengesetzt sind, wird das Zahlenverhältniß der Mitglieder von Stadt und Land nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragspflicht statutarisch[9]) festgestellt.

§. 4.

Vorsitz in demselben.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder ein Stellvertreter desselben, welcher letztere vom Kirchenvorstande frei aus dessen Mitgliedern gewählt wird[10]).

In den §. 18. Punct 1., 2., 3., 6., 7. u. 8. gedachten, sowie überhaupt in allen inneren kirchlichen Angelegenheiten führt den Vorsitz der Pfarrer[11]), in allen übrigen, insbesondere den im §. 18. Punct 4., 5. u. 9. erwähnten Angelegenheiten kann dieser Vorsitz von jedem Kirchenvorstande dem Stellvertreter übertragen werden[12]).

---

berechtigten sich eintragen lassen und seine Stimme bei der Wahl abgeben sollte, so würde dies keinesfalls zu einer Nullität der letzteren führen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 18. Juni 1868. —

[8]) Die hier erwähnte Concurrenz der Vertreter der politischen Gemeinde hat nur den Uebergang zu der neuen Ordnung vermitteln sollen. Nach einmal erfolgter Einsetzung des Kirchenvorstandes steht diesem die alleinige Vertretung der Kirchengemeinde und die Bestimmung darüber zu, ob es bei der festgesetzten Zahl seiner Mitglieder bewenden, oder dieselbe vermehrt oder vermindert werden soll. — Verordn. des Cult.-Min. v. 9. Octbr. 1869. — Vergl. auch Anm. 21.

[9]) S. Anm. 2. zu diesem §.

[10]) Das Cult.-Min. hat die Frage, ob der Kirchenvorstand für berechtigt zu achten sei, in seine Geschäftsordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß in Fällen der Behinderung des Vorsitzenden dem nach diesem §. 4. Abs. 1. gewählten Stellvertreter der Vorsitz gebühre, bejaht und zu Begründung dieser Auffassung bemerkt: Schon nach dem Wortsinne des angezogenen §. 4. scheine es nicht zweifelhaft, daß der Stellvertreter des Vorsitzenden im Kirchenvorstande, welcher frei aus den Mitgliedern des letzteren gewählt werde, bei Behinderungen des eigentlichen Vorsitzenden nicht bloß in den §. 18. Pct. 4. 5. u. 9. erwähnten Angelegenheiten, sondern auch in den §. 18. Pct. 1. 2. 3. 6. 7. u. 8. gedachten, also auch in inneren kirchlichen Angelegenheiten den Vorsitz zu übernehmen habe. Denn es würde mit den Regeln der Gesetzesinterpretation nicht vereinbar sein, wollte man das Verständniß des 1. Absatzes in §. 4. in dessen 2. Absatze suchen und den Schwerpunct des ganzen Paragraphen in diesen letzteren Absatz verlegen. Dies wäre nur dann zulässig, wenn Abs. 1. die Wahl eines Stellvertreters mit einer beschränkenden Verweisung auf Abs. 2. erwähnte, was nicht der Fall sei. Im Gegentheile enthalte Abs. 1. die unbeschränkte dispositive Bestimmung, daß für den vorsitzenden Pfarrer ein Stellvertreter aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt werden solle, und die Frage, in welchen Fällen dieser Stellvertreter für den eigentlichen Vorsitzenden einzutreten habe, sei nach dem allgemeinen Begriffe der Stellvertretung, also dahin zu beantworten, daß dies in Fällen der Behinderung des Pfarrers geschehen solle, ohne daß hierbei eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Gattungen der Berathungsgegenstände statthaft erscheine. Er habe eben als Stellvertreter des vorsitzenden Pfarrers dessen Rechte und Pflichten auszuüben. Mit dieser Auffassung stimmten auch die bei den Verhandlungen der Zwischendeputationen und Ständekammern über den Entwurf von §. 4. der Kirchenvorstandsordnung abgegebenen Erklärungen überein. Die beabsichtigte Tragweite des Abs. 1. gehe namentlich aus der von dem Referenten der II. Kammer (vergl. Landtagsmitth. II. K. Bd. II. S. 1597.) ohne Widerspruch Seiten der Regierung gemachten Bemerkung: „der (gewählte) Stellvertreter wird übrigens nicht etwa bloß für die Puncte 4. 5. u. 9. bestellt, sondern aus der Allgemeinheit des ersten Absatzes dieses Paragraphen erhellt zugleich, daß er in allen und jeden Behinderungsfällen des Pfarrers für diesen eintritt" — klar hervor.

Darüber nun, was unter Behinderungen des Pfarrers in der hier einschlagenden Beziehung zu verstehen sei? wird weiter bemerkt, daß man durch die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden offenbar zunächst die Beanstandung einer Sitzung wegen einer zeitweiligen, vielleicht plötzlich eintretenden Abhaltung des Pfarrers habe verhüten wollen. Indessen könne nicht unbeachtet bleiben, daß die I. Kammer (Mittheil. I. K. Bd. I. S. 569.) gerade bei Vacanzen den Uebergang des Vorsitzes an den gewählten Stellvertreter für wünschenswerth erachtet habe, und zwar aus der in den Motiven der Minorität der Zwischendeputation hervorgehobenen Absicht, „dadurch zu vermeiden, daß nicht fremde Elemente — ein auswärtiger Pfarrer — in die Verhandlungen des Kirchenvorstandes und deren Leitung ohne Concurrenz der Kirchengemeinde eingeführt werden könne." Hierbei habe man ohne Zweifel den Fall im Auge gehabt, wo ein erledigtes Pfarramt nicht einem bestimmten Geistlichen zur interimistischen Verwaltung übergeben wird, sondern Vacanzprediger ausgeschrieben werden, die dasselbe versorgen. In solchem Falle aber werde es allerdings nicht zuträglich, ja kaum ausführbar sein, an Stelle des Pfarrers einen beliebigen anderen Geistlichen den Vorsitz übernehmen zu lassen, vielmehr habe dann der freigewählte Stellvertreter diesen Vorsitz zu führen. Anders aber gestalte sich freilich das Verhältniß, wenn bei gänzlicher Erledigung des Pfarramtes, oder auch bei zeitweiliger Dienstunfähigkeit des Pfarrers ein anderer Geistlicher mit der Besorgung der pfarramtlichen Geschäfte ständig beauftragt werde. Denn ein solcher pfarramtlicher Stellvertreter trete in alle Rechte und Verpflichtungen des Pfarrers ein und es gehe daher ohne Weiteres nicht nur die in §. 3. unter 1. gedachte Mitgliedschaft, sondern auch der Vorsitz im Kirchenvorstande auf ihn über. — Verordn. des Cult.-Min. v. 26. Januar 1869. — In Bezug auf die in dieser Verordn. — v. 26. Januar 1869. — erwähnte ständige Beauftragung eines anderen Geistlichen mit der Besorgung der pfarramtlichen Geschäfte bleibt es ohne Einfluß, ob dieser ständige Auftrag bei gänzlicher Erledigung eines Pfarramtes oder bei Krankheit oder Beurlaubung des Pfarrers ertheilt wird. — Verordn. des Cult.-Min. v. 24. Juni 1869. —

[11]) Bei Verhandlungen über die Ausführung kirchlicher Bauten ist der Vorsitz im Kirchenvorstande vom Pfarrer zu führen und darf dem weltlichen Stellvertreter desselben nicht überlassen werden, denn in diesem §. ist rücksichtlich der in dem §. 18. Pct. 1. 2. 3. 6. 7. und 8. gedachten, sowie in allen inneren kirchlichen Angelegenheiten der Vorsitz im Kirchenvorstande dem Pfarrer ausdrücklich zugesprochen. In dem eine weitere Ausführung von Pct. 3. des §. 18. enthaltenden §. 21. aber wird die Beschlußfassung über kirchliche Bauten, als zu der Aufsicht über die kirchlichen Gebäude gehörig, besonders aufgeführt. Es kann somit nach dem klaren Wortlaute der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen keinem Zweifel unterliegen, daß bei den über derartige Bauten im Kirchenvorstande zu pflegenden Berathungen, obschon dabei, wie nicht zu verkennen, finanzielle Fragen wesentlich mit in Betracht kommen und die fraglichen Angelegenheiten insoweit den äußeren und weltlichen beizuzählen sind, lediglich dem Pfarrer der Vorsitz gebührt. — Verordn. des Cult.-Min. v. 31. August 1871. —

[12]) In Fällen, wo der Vorsitz nach Maßgabe dieses §. in gewissen Angelegenheiten dem Stellvertreter übertragen worden ist, kann diesem auch das directorium actorum in den betreffenden Angelegenheiten überlassen werden. Dagegen kommt die Anberaumung der Sitzungen des Kirchenvorstandes, welche Befugniß nicht nothwendig mit dem directorium actorum zusammenhängt, nur dem Pfarrer als dem eigentlichen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu, daher auch Anträge in solchen Angelegenheiten, in denen der Stellvertreter den Vorsitz zu führen hat, nicht bei diesem, sondern lediglich bei dem Pfarrer anzubringen sind, welcher diese Anträge seinem Stellvertreter, unter dessen Vorsitz die betreffenden Berathungen stattzufinden haben, vor der Sitzung mitzutheilen hat.

Die Registrandenführung wird schon aus Zweckmäßigkeitsgründen und zu Vermeidung von Unzuträglichkeiten und Zweifeln lediglich dem vorsitzenden Pfarrer zu überlassen sein, wiewohl dem Stellvertreter des Vorsitzenden selbstverständlich unbenommen bleibt, ob er rücksichtlich der an ihn abgegebenen, unter seiner Leitung im Kirchenvorstande zu verhandelnden Sachen eine besondere Specialregistrande führen will.

Die Aufbewahrung der Acten des Kirchenvorstandes steht, insoweit nicht dem Stellvertreter nach Obigem ein gesondertes directorium actorum (in den Pct. 4. 5. und 9. des §. 18. gedachten Angelegenheiten) eingeräumt ist, welchenfalls demselben die Verwahrung der in seinen Geschäftskreis einschlagenden Acten überlassen werden kann, dem vorsitzenden Pfarrer zu, weshalb diesem die weitere

Der Kirchenvorstand ordnet seine Geschäftsführung selbstständig [13]).

§. 5.

Theilnahme des Kirchenpatrons an den Geschäften des Kirchenvorstandes.

Der Kirchenpatron kann von der Verwaltung des Kirchenvorstandes jederzeit Kenntniß nehmen und, wenn er der evangelisch-lutherischen Confession zugethan ist, auch die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften [14]) besitzt, den Sitzungen des Kirchenvorstandes beiwohnen und sich, jedoch ohne Stimmrecht, an dessen Verhandlungen betheiligen. Er hat dieses Recht persönlich auszuüben, doch können, unter den obigen Voraussetzungen, Ehemänner für ihre Ehefrauen und Vormünder für ihre Pflegbefohlenen eintreten [15]). Auch ist der Kirchenpatron zu den Versammlungen des Kirchenvorstandes nur dann einzuladen, wenn er innerhalb Landes wohnt.

Gestattet die Dringlichkeit einer zu verhandelnden Angelegenheit nicht, den außerhalb der Parochie sich aufhaltenden Kirchenpatron zu der Versammlung einzuladen, oder ist derselbe abgehalten, der Versammlung beizuwohnen, so ist demselben sofort und längstens binnen 3 Tagen auf seine Kosten eine Abschrift des Protocolls über die stattgefundene Verhandlung zuzusenden.

Stadträthe und andere Corporationen, denen ein Patronatrecht zusteht, können durch eines ihrer Mitglieder, welches die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, den Versammlungen des Kirchenvorstandes unter Betheiligung an dessen Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.

Findet der Kirchenpatron einen Beschluß des Kirchenvorstandes bedenklich, so kann er auf Entscheidung der Kircheninspection, beziehentlich der Consistorialbehörde, antragen.

§. 6.

Vertretung der eingepfarrten und der Filialgemeinden [16]).

Aus jeder eingepfarrten [17]) politischen Gemeinde ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen, doch können auch kleinere Ortschaften zu diesem Ende zusammengeschlagen werden.

Der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücks ohne Patronatrecht hat, sofern er die §. 8. bezeichneten Eigenschaften der Wählbarkeit besitzt, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande. Befinden sich mehrere solcher Grundstücksbesitzer in der Kirchengemeinde, so werden sie durch Einen oder Einige, die sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Kirchenvorstande vertreten [18]) [19]).

Bestimmung über den Aufbewahrungsort, nach Befinden auch an einem anderen Orte, als in seiner Behausung und in seinem Archive, überlassen bleiben muß. — Verordn. des Cult.-Min. v. 31. August 1871. —

[13]) Hinsichtlich der Ordnung der Geschäftsführung des Kirchenvorstandes bedarf es nach diesem Absatze nicht der Genehmigung der Kircheninspection, die nur als kirchliche Aufsichtsbehörde berechtigt sein wird, von dem Inhalte derselben Kenntniß zu nehmen und zu verlangen, daß solche Bestimmungen, die mit der Kirchenvorstandsordnung nicht im Einklange stehen, abgeändert werden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 15. October 1868. —

[14]) Vergl. §. 8. Abs. 4.

[15]) Diese Ausnahme in Betreff der persönlichen Ausübung des hier behandelten Rechtes darf auf den Mandatar einer Stiftung, welche ein Rittergut mit Patronatrecht besitzt, nicht erstreckt werden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 3. October 1868.

[16]) Vergl. Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. unter Nr. I.

[17]) In Folge der Aufhebung des Parochialzwanges in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochieen der Oberlausitz durch die Allerhöchste Verordn. v. 15. Juli 1863. (Cod. II. Aufl. S. 906.) sind nach §. 2. dieser Verordn. die in katholischen Parochieen aufhältlichen evangelisch-lutherischen Bewohner der benachbarten evangelischen Parochieen und umgekehrt, die Katholiken, welche in evangelischen Parochieen sich aufhalten, den benachbarten katholischen Parochieen dergestalt zugewiesen worden, daß der Geistliche der betreffenden Parochie, der sie zugewiesen worden, ihr Seelsorger und hinsichtlich ihrer zu allen Ministerialhandlungen sowohl innerhalb seines, als innerhalb desjenigen Kirchsprengels, aus welchem die Zuweisung stattgefunden, als competent anzusehen ist. Die Verbindlichkeit solcher Confessionsverwandten, zu den Parochiallasten der Pfarrkirche ihres Wohnortes beizutragen (§. 21. des Parochiallastengef. v. 8. März 1838. und §. 4. der Verordn. v. 12. Juli 1842. Cod. II. Aufl. S. 551. und Note 22. das.) ist dadurch ebensowenig alterirt worden, als das Recht des Gebrauchs der Kirchenstände und der Begräbnißplätze in ihrer Parochie.

Dessenungeachtet haben derartige einer Parochie ihrer Confession zugewiesene Confessionsverwandte in den meisten Fällen ihre Kirchensitze in der Kirche, der sie zugewiesen sind; ebenso kommt es oft vor, daß man sie wenigstens nach Köpfen zu den Lasten der letzteren Parochie, an deren Einrichtungen sie im Wesentlichen mit Theil haben, beizuziehen sucht, wie sie denn überhaupt in vielfachen Beziehungen mit der Parochie, der sie zugewiesen, enger verbunden sind, als mit der Parochie ihres Wohnortes, welche ihnen mit Ausnahme der Beitragspflicht zu den Parochiallasten nach dem Grundbesitze fernsteht.

Diese Erwägungen und Rücksichten hatten dem Kirchenvorstand der Michaelisparochie in Bautzen eine Vertretung der dieser Parochie zugewiesenen evangelischen Bewohner der zur katholischen Parochie zu Unserer Lieben Frau gehörigen Landortschaften im Kirchenvorstande der Michaelisparochie wünschenswerth erscheinen lassen, während dagegen der Stadtrath zu Bautzen eine solche Zuziehung der Vertreter der Evangelischen aus der Liebfrauenparochie für unzulässig erachtete, weil nach obigem §. 6. Abs. 1. nur aus eingepfarrten Gemeinden Vertreter in den betreffenden Kirchenvorstand gewählt werden sollen.

Diese Differenz hat das Cult.-Min. durch Verordn. v. 15. April 1869. folgender Maaßen entschieden:

Können auch die evangelischen Einwohner der fraglichen Ortschaften dem strengen Wortsinne nach unter den Begriff der in die St. Michaelisparochie eingepfarrten Gemeinden, die nach §. 6. der Kirchenvorstandsordnung in jedem Kirchenvorstande vertreten sein sollen, nicht subsumirt werden, so vermag doch auch das Ministerium die im allseitigen Einverständnisse der Betheiligten beschlossene Wahl zweier Mitglieder aus gedachten Ortschaften in den Kirchenvorstand nicht für unzulässig zu erachten, da die evangelischen Einwohner dieser Ortschaften nicht allein sich zum Gottesdienste in der Michaeliskirche halten, sondern auch bezüglich der Seelsorge und der Ministerialhandlungen dahin gewiesen sind, und, was mit Recht hervorgehoben wird, an den meisten der §. 18. der Kirchenvorstandsordnung erwähnten Angelegenheiten ein Interesse haben. — Dagegen hat das Ministerium den Erlaß einer diesfallsigen allgemeinen Anordnung nicht für angemessen gefunden, da die Wahl von Vertretern der evangelischen Einwohner zu katholischen Parochieen gehörender Orte in die betreffenden Kirchenvorstände nicht schlechterdings nothwendig sei, und localstatutarischer Regelung derartiger Verhältnisse nicht vorgegriffen werden solle.

[18]) Vergl. Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. unter Nr. IV. Abs. 3. Vergl. auch Anm. 7. bei §. 4. des Publicationsgesetzes.

[19]) Das Cult.-Min. hat durch Verordn. v. 30. Juni 1868. der Ansicht beigepflichtet, daß nach §. 6. Abs. 2. der Kirchenvorstandsordnung dem Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, vom politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstückes das Befugniß nicht zusteht, sich durch einen Bevollmächtigten oder Beauftragten im Kirchenvorstande vertreten zu lassen, und daß ferner, wenn das eximirte Grundstück im Eigenthume des Staats oder einer Corporation sich befindet, der Eintritt des verfassungsmäßigen Vertreters desselben in den Kirchenvorstand ebensowenig statthaft erscheint. Solchen Bevollmächtigten und Stellvertretern steht nach §. 4. des Gesetzes, die

Die Vertretung sowohl der einzelnen eingepfarrten Gemeinden, als auch der vom Gemeindeverbande eximirten Grundstücksbesitzer im Kirchenvorstande ist nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragsleistung localstatutarisch [20]) [21]) zu ordnen.

Filialgemeinden wählen einen besonderen Kirchenvorstand [22]), der aber mit dem der Mutterkirche zusammentritt, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathen sind [23]) [24]).

§. 7.

Vertretung mehrerer Kirchengemeinden in einer Stadt.

In Städten, wo mehrere Kirchspiele sich befinden, werden ebenso viele besondere Kirchenvorstände errichtet, dieselben treten jedoch in Fällen, wo allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Stadt in Frage stehen, zu deren gemeinschaftlicher Berathung, an Ephoralorten unter dem Vorsitze des Superintendenten, anderwärts unter dem Vorsitze eines von der Versammlung zu wählenden Mitglieds, zusammen [25]).

§. 8.

Stimmberechtigung und Wählbarkeit [26]).

Stimmberechtigt sind alle selbstständigen Hausväter [27]), welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien ver-

---

Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung ꝛc. betr., v. 30. März 1868. lediglich das Recht zu, bei Beschlüssen des Kirchenvorstandes über die Erhebung von Anlagen ihre Erklärung abzugeben, im Uebrigen nehmen sie an den Geschäften des Kirchenvorstandes keinen Antheil. — Nach Vorstehendem haben mithin die Besitzer eximirter Grundstücke ohne Patronat gleich, wie dies in §. 5. der Kirchenvorstandsordnung rücksichtlich der Patrone vorgeschrieben ist, das ihnen zustehende Recht persönlich auszuüben, wenn schon im Uebrigen, da es sich hierbei um Wahrung der Interessen des eximirten Grundbesitzes handelt, darauf, ob sie im Kirchenbezirke wohnen, nichts weiter ankommen kann. — Verordn. des Cult.-Min. v. 4. Juli 1868. — Da übrigens dergleichen eximirte Grundstücksbesitzer überhaupt nur dann Sitz und Stimme im Kirchenvorstande haben, wenn sie die §. 8. der Kirchenvorstandsordnung bezeichneten Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen, nach §. 8. aber nur selbstständige Hausväter, also männliche Personen, wählbar sind, so folgt hieraus von selbst, daß Besitzerinnen eximirter Grundstücke niemals in den Kirchenvorstand eintreten können. Ebensowenig können verheirathete Besitzerinnen von exemten Grundstücken der in §. 6. gedachten Art sich von ihren Ehemännern im Kirchenvorstande vertreten lassen, weil das diesfalls in §. 5. der Kirchenvorstandsordnung nur dem Patronate eingeräumte Befugniß auf die eximirten Grundstücksbesitzer nicht ausgedehnt werden darf, und zwar umsoweniger, als die Stellung des Patrons zum Kirchenvorstande eine wesentlich andere ist, als die eines eximirten Grundstücksbesitzers ohne Patronatrecht, indem der Letztere mit Stimmrecht als Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt, während dem Patrone nur nachgelassen ist, an dessen Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, sich zu betheiligen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 14. Juli 1868. — Was in Vorstehendem von den einzelnen eximirten Grundstücksbesitzern und der persönlichen Ausübung ihrer Rechte im Kirchenvorstande gesagt ist, gilt in gleicher Weise auch von den gewählten Vertretern der in der Kirchgemeinde etwa vorhandenen mehreren solchen Grundbesitzer, indem — wie Verordn. des Cult.-Min. v. 3. October 1868. ausführt — nur der wirkliche Besitzer eines eximirten Grundstückes zum Vertreter der Exemten gewählt werden kann, welcher dann die Rechte der Letzteren ebenfalls persönlich auszuüben hat. Auch kann nur ein der evangelisch-lutherischen Confession angehöriger Besitzer eines eximirten Grundstückes in den Kirchenvorstand eintreten und es steht den einer anderen Confession angehörenden Personen bei den Kirchenvorstandswahlen weder das active, noch das passive Wahlrecht zu. —

Daraus, daß die Besitzer eximirter Grundstücke ohne Patronatrecht, da ihnen nach diesem §. Sitz und Stimme im Kirchenvorstande zusteht, als wirkliche Mitglieder des Kirchenvorstandes zu betrachten sind, welche das ihnen zustehende Recht persönlich auszuüben haben, ohne sich dabei durch Bevollmächtigte vertreten lassen zu können, folgt zugleich, daß dieselben, wie auch im Schlußsatze von Punct V. der die Einsetzung der Kirchenvorstände betreffenden Verordn. v. 30. März 1868. noch besonders vorgeschrieben ist, in Bezug auf die Verpflichtung und Einführung des Kirchenvorstandes ganz so, wie die übrigen von der Gemeinde gewählten Kirchenvorsteher behandelt werden müssen, daher sie, gleich diesen, mit zu verpflichten und, dafern sie nur innerhalb Landes wohnen, zu den Kirchenvorstandssitzungen jederzeit miteinzuladen sind. — Verordn. des Cult.-Min. v. 20. August 1868. —

[20]) Vergl. Anm. 2. zu §. 3.

[21]) Die hier vorgeschriebene localstatutarische Ordnung ist von dem Kirchenvorstande zu treffen. Denn nach §. 3. unter 2., verb. mit Punct I. der Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände ꝛc. betr., v. 30. März 1868. ist zwar Behufs der Anbahnung eines Uebergangs zur neuen Ordnung die erstmalige, provisorische Bestimmung des Zahlenverhältnisses jener Vertretung der Kircheninspection im Einverständnisse mit den Vertretern der politischen Gemeinde und den vom Gemeindeverbande eximirten Grundstücksbesitzern überlassen worden, sobald aber der Kirchenvorstand sich constituirt hat, kommt jede Concurrenz der politischen Gemeindevertretung, mit alleiniger Ausnahme der im §. 2. flg. des Publicationsgef. v. 30. März 1868. gedachten Fälle in Wegfall und die Vertretung der Kirchengemeinde geht nach §. 2. der Kirchenvorstandsordnung in ihrem ganzen Umfange auf den Kirchenvorstand über. — Verordn. des Cult.-Min. v. 15. October 1868. —

[22]) Die Bildung der hiernach für Filialkirchengemeinden zu bestellenden besonderen Kirchenvorstände hat zwar ebenfalls nach §. 3. dieses Gesetzes zu erfolgen und es haben dabei die dort ertheilten Vorschriften analog in Anwendung zu kommen. Doch wird in Fällen, wo die geistliche Versorgung einer Filialgemeinde zwischen zwei oder mehreren Geistlichen der Mutterkirche alternirt oder getheilt ist, nicht gesagt werden können, daß diese mehreren Geistlichen sämmtlich für das Filial angestellt seien und daher beziehentlich nach vorgängigem Beschlusse des Filial-Kirchenvorstandes in diesen letzteren einzutreten hätten. Vielmehr wird, insbesondere bei kleinen Filialgemeinden, der Absicht der Kirchenvorstandsordnung genügend entsprochen werden, wenn derjenige Geistliche, dem die hauptsächlichsten geistlichen Verrichtungen im Filial obliegen, nach Befinden, dafern der Pfarrer damit einverstanden ist, allein in den Filialkirchenvorstand eintritt und darin den Vorsitz übernimmt, wogegen von dem Eintritte zweier oder mehrerer Geistlichen in den Kirchenvorstand kleinerer Filialgemeinden schon nach dem Wortlaute des §. 3. der Kirchenvorstandsordnung: „In größeren Parochieen, in welchen ein zweiter confirmirter Geistlicher angestellt ist ꝛc.", jedenfalls abgesehen werden kann. — Verordn. des Cult.-Min. v. 2. März 1869. —

[23]) Was hier von Filialgemeinden gesagt ist, gilt — nach Fellers Commentar zur Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung II. Aufl. S. 67. — auch von Schwesterkirchengemeinden, obwohl sie nicht ausdrücklich erwähnt werden, da auch diese, rücksichtlich der Ausübung der kirchlichen Gemeinderechte, selbstständig sind. —

[24]) Hinsichtlich der Vertretung in einer eingepfarrten politischen Gemeinde, die, ohne Filialgemeinde zu sein, eine eigne Kirche hat, in welcher allmonatlich ein Mal gepredigt wird und mit der ein besonderes Vermögen verbunden ist, hat das Cult.-Min. durch Verordn. v. 28. Januar 1869. entschieden, daß zwar die Einsetzung eines besonderen Kirchenvorstandes für diesen Ort nicht zulässig, wohl aber zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Gemeinde eine besondere Vertretung nöthig erscheine, deren Feststellung nach Analogie der Vorschrift in §. 5. des Publicationsgef. v. 30. März 1868. der Consistorialbehörde überlassen bleibe. Hierbei hat das Cult.-Min. es als das Einfachste bezeichnet, wenn zu Ausübung der §. 18. Punct 3. 4. u. 5. gedachten Befugnisse hinsichtlich dieser Kirche dem aus der betreffenden Gemeinde in den Kirchenvorstand der Hauptkirche gewählten Mitgliede noch ein aus der Mitte der Gemeinde gewähltes, zum Kirchenvorsteher qualificirtes Mitglied beigegeben würde. —

[25]) Vergl. hierzu die in Anm. 5. zu §. 3. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 5. December 1868. —

[26]) Vergl. Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. unter Nr. II.

[27]) Unter selbstständiger Hausvater ist — vergl. Dr. Fellers Commentar zur Kirchenvorstands- u. Synodalordnung II. Aufl. S. 70. — nach der kirchlichen Ausdrucksweise ein männlicher, im Kirchenbezirke wesentlich wohnhafter Haushaltungsvorstand, ohne Unterschied, ob Familienvater oder einzeln stehende Person, zu verstehen. — In derselben Maße, wie das Parochiallastengesetz zwischen Mitgliedern der Kirchengemeinde und sogenannten Forensern oder Grundbesitzern, die sich nicht im Kirchenbezirke wesentlich aufhalten, unterscheidet, wird auch das active und passive Theilnahmerecht an den Kirchenvorstandswahlen nicht von der Ansässigkeit mit einem

heirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind [28]) [29]).

Nach dieser Norm werden auf Grund der hierfür schriftlich oder mündlich erfolgten Anmeldung in jeder Kirchengemeinde die Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren, das erste Mal von dem Pfarrer in Gemeinschaft mit den Vertretern der politischen Gemeinde, später von dem Kirchenvorstande aufgestellt.

Werden gegen die aufgestellte Liste Einwendungen gemacht und wird bei der Entschließung des Kirchenvorstandes, oder beim ersten Male der mit Aufstellung der Listen Beauftragten, nicht Beruhigung gefaßt, so entscheidet hierüber die Kircheninspection [30]).

Wählbar sind alle stimmberechtigte Gemeindeglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben [31]) [32]) [33]). Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

Personen, welche als Einzelne mit der Kirche oder den geistlichen Lehnen Proceß führen, können während der Dauer des letzteren nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sein.

§. 9.

Wahl des Kirchenvorstandes [34]).

Die Kirchengemeinde wählt die Kirchenvorsteher nach Stimmenmehrheit [35]). Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Wohngebäude, sondern von der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, die in dem wesentlichen Aufenthalte sich kennzeichnet, bedingt. Wenn daher ein Parochian nur in demjenigen Kirchenbezirke als stimmberechtigt und wählbar anzusehen ist, wo er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, und die blose Ansässigkeit mit einem Wohngebäude in einem Kirchenbezirke für sich allein die fragliche Berechtigung nicht verleihen kann, so folgt hieraus, daß Niemand zugleich in zwei Parochieen in den Kirchenvorstand wählen oder gewählt werden kann. — Verordn. des Cult.-Min. v. 8. September 1865. —

[28]) Das Cult.-Min. ist der Ansicht beigetreten, daß die Schlußworte in diesem Absatze lediglich solche Personen im Auge haben, die aus den auf die bürgerliche Unbescholtenheit bezüglichen Gründen von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind, nicht aber zugleich die von der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossenen Schutzverwandten und die wegen des collidirenden Verhältnisses vom Stimmrechte ausgeschlossenen Mitglieder des Stadtraths, Rathsofficianten und städtischen Unterbedienten. Denn daß die Deputation der zweiten Kammer, auf deren Vorschlag die bezeichneten Worte in den §. 8. der Kirchenvorstandsordnung aufgenommen worden, dabei nur an sittliche Mängel gedacht habe, gehe aus den Motiven des Vorschlags im Deputationsberichte (vergl. Landtagsacten, Beil. zur III. Abth. Bd. 1. S. 344.), sowie daraus hervor, daß der weitergehende Riedel'sche Antrag, welcher Diejenigen nicht für stimmberechtigt habe gelten lassen wollen: „die wegen eines sittlichen Mangels oder sonst aus einem anderen Grunde von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind", von den Kammern abgeworfen worden sei. — Verordn. des Cult.-Min. v. 18. Juli 1868. — Da übrigens zu den von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde Ausgeschlossenen auch solche Gemeindeglieder gehören, die mit Abentrichtung von Landes- oder Gemeindeabgaben länger als zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung, in Rückstand geblieben sind, so lange diese Rückstände nicht abgeführt worden, so folgt daraus, daß Personen dieser Kategorie während derselben Zeit auch zu den Kirchenvorstandswahlen nicht zugelassen werden dürfen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 8. September 1868. —

[29]) Vergl. noch §. 2. des Ges., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., v. 1. December 1876. und §. 2. der Ausf.-Verordn. zu diesem Ges., v. 12. December 1876.

[30]) Nach Dr. Fellers Commentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung, II. Aufl. S. 72. soll diese Entscheidung, um alle Verzögerung des Wahlverfahrens zu vermeiden, ebenso hier wie bei §. 13. u. §. 16. unter 3. für den gerade im Gange befindlichen Wahlact eine endgiltige sein, wogegen wegen der Frage, ob im Allgemeinen und für die Zukunft einer Person die Stimmberechtigung und Wählbarkeit abgesprochen werden könne, der Recurs an die oberen kirchlichen Behörden nachgelassen bleibt. —

[31]) Vergl. hierzu §. 2. des Ges., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., v. 1. December 1876. und §. 2. der Ausf.-Verordn. zu diesem Ges., v. 12. December 1876.

[32]) Nach Dr. Fellers Commentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung, II. Aufl. S. 73. ist wählbar auch der, welcher sich nicht zum Eintrage in die Stimmliste gemeldet hat; durch Unterlassung dieser Anmeldung verliert er nur das active Wahlrecht für die gerade vorzunehmende Wahl, nicht zugleich das passive.

[33]) In einem Falle, in welchem die Entlassung eines Kirchenvorstandsmitgliedes, welches sich eines Kirchenfalsums schuldig gemacht hatte, verfügt worden war, hat das Cult.-Min. auf hiergegen eingewendeten Recurs Bedenken getragen, es bei dieser Verfügung bewenden zu lassen und zu Motivirung dessen bemerkt:

Das Cult.-Min. muß zwar anerkennen, daß B. das Kirchenfalsum nicht würde haben begehen können, wenn ihm der einem Kirchenvorsteher vor Allem zu wünschende Sinn für Zucht und Sitte nicht gemangelt hätte, und daß die Handlung des Recurrenten wohl die Bezeichnung einer unehrbaren verdient. Um einer einzelnen Handlung wegen will aber §. 8. ein Gemeindeglied noch nicht von der Wählbarkeit ausschließen, sondern nur um eines unehrbaren Lebenswandels willen. Nach seiner Entstehungsgeschichte liegt dem §. 8. die Absicht zu Grunde, zu verhüten, daß ein Gemeindeglied, über dessen Gesammtverhalten, also über die ganze Summe seines Handelns im Leben ein retrospectives Urtheil zur Versagung des Prädicats eines ehrbaren Lebenswandels führt, an der Wahl des Kirchenvorstandes Theil nehme, und auch für die Wählbarkeit wird in dieser Hinsicht keine gesteigerte Voraussetzung aufgestellt, nachdem der ursprüngliche Entwurf bez. seiner hierauf bezüglichen Sätze gefallen ist. Wenn nun gegen den Recurrenten Ausstellungen sonst nicht erhoben worden sind, vielmehr die Wahl desselben in den Kirchenvorstand bezeugt, daß ihm das Erforderniß zur Wählbarkeit, welches in Frage kommt, nicht abzusprechen gewesen ist, so kann ihn das begangene Falsum allein, so sehr es auch bei der Stellung B.'s als Kirchenvorstand doppelt mißbilligt werden muß, jetzt der Wählbarkeit nicht verlustig machen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 8. Juni 1872. — Vergl. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 38. S. 186. flg.

[34]) Vergl. Verordn. die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. unter Nr. IV.

[35]) In dem Falle einer von dem Gewählten erfolgenden Ablehnung der Wahl zum Kirchenvorstande oder der Ungültigkeit einer solchen Wahl muß es bei der Bestimmung in Punct IV. Alinea 5. der Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände ꝛc. betr., v. 30. März 1868. sein Bewenden behalten, es kann daher von der Veranstaltung einer anderweiten Wahl zur Wiederausfüllung der entstandenen Lücke solchenfalls nicht abgesehen werden, da durch die zur Vermeidung einer solchen Nachwahl etwa vorzunehmende Einberufung Desjenigen, der nach den gewählten Kirchenvorstehern die meisten Stimmen erhalten hat, nicht in allen Fällen der Wille der Majorität der Wähler zum Ausdruck kommen dürfte. Selbstverständlich bedarf es aber für eine solche Nachwahl nicht einer erneuten Anmeldung der wahlberechtigten Gemeindeglieder, vielmehr hat bei deren Vornahme lediglich die für die Hauptwahl aufgestellte Wählerliste wiederum zum Anhalten zu dienen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 15. August 1868. —

In einer späteren Verordn., worin ebenfalls ausgesprochen worden, daß in einem solchen Falle von der Veranstaltung einer anderweiten Wahl nicht abgesehen werden könne, hat das Ministerium noch bemerkt, daß immerhin die Fassung von §. 9. der Kirchenvorstandsordnung nicht ausschließe, daß zu Vermeidung einer etwa nöthigen dritten Wahlhandlung und um eine baldige definitive Constituirung des Kirchenvorstandes zu ermöglichen, bei der zu veranstaltenden Nachwahl, und zwar vor Beginn der Wahlhandlung, den Wählern vom Wahlausschusse eröffnet werden könne, daß an Stelle solcher Gewählter, welche die auf sie gefallene Wahl ablehnen, oder solcher, die nicht für wählbar zu erachten sein sollten, diejenigen für gewählt angesehen werden würden, die nächst diesen die meisten Stimmen erhalten hätten, — und es könne demgemäß, ohne damit der Gültigkeit der Wahlen Eintrag zu thun, auch dann verfahren werden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 29. October 1868. —

In Kirchengemeinden, welche aus mehr als einer politischen Gemeinde bestehen, sind die nach §§. 3. und 6. in den Kirchenvorstand zu wählenden Mitglieder von jeder Gemeinde allein, in zusammengeschlagenen Gemeinden aber von diesen gemeinschaftlich zu wählen, ebenso steht die Wahl der Exemten diesen selbst zu.

§. 10.

Abkündigung der Wahl. Wahlausschuß [36]).

Die Wahl ist Sonntags, wenigstens acht Tage vorher, von der Kanzel unter angemessener Ermahnung der Wähler abzukündigen und unter Leitung eines Wahlausschusses vorzunehmen [37]). Den Vorsitz im Wahlausschusse führt der Vorsitzende im Kirchenvorstande oder dessen Stellvertreter, die erforderliche Anzahl von Beisitzern ernennt der Kirchenvorstand.

Den Wahlausschuß für die erste Wahl ernennt der Pfarrer, in Städten in Gemeinschaft mit den Stadträthen, in den übrigen Orten in Gemeinschaft mit den Gemeindevorständen.

§. 11.

Obliegenheiten des Wahlausschusses [38]).

Der Wahlausschuß hat darauf zu achten, daß Niemand eine Stimme abgebe, der dazu nicht berechtigt ist, daß Niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist, daß jede Wahlstimme richtig aufgezeichnet und gezählt und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde.

§. 12.

Wahlverfahren [38]).

Die Wahl erfolgt durch mündliche oder schriftliche, jedenfalls aber persönliche Stimmgebung [39]) auf eine nach den örtlichen Verhältnissen festzustellende Weise. Ueber den Erfolg der Abstimmung und Wahl ist ein Protocoll aufzunehmen und das Ergebniß der Wahl der Kircheninspection anzuzeigen.

§. 13.

Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl [38]).

Fällt die Wahl auf eine Person, welcher nach der Ansicht des Wahlausschusses die Wählbarkeit abgeht, so hat hierüber, wenn der Gewählte bei der Eröffnung des Wahlausschusses sich nicht beruhigt, die Kircheninspection zu entscheiden [40]) [41]).

§. 14.

Ausnahmsweise Leitung der Wahl durch die Kircheninspection.

In größeren Kirchengemeinden oder wo sonst die Verhältnisse schwieriger sind, kann auch die Kircheninspection auf Antrag des Wahlausschusses die Leitung der Wahlhandlung übernehmen. Sie tritt dann mit dem Wahlausschusse zusammen und hat in Gemeinschaft mit demselben dessen Obliegenheiten und Befugnisse.

§. 15.

Bekanntmachung und Verpflichtung der Gewählten [42]).

Der Erfolg der Wahlen ist am nächsten Sonntage bei dem Vormittagsgottesdienste der versammelten Gemeinde bekannt zu machen. Hierbei überträgt der Pfarrer den Gewählten im Namen der Kirchengemeinde ihr Amt und nimmt dieselben mittelst Handschlags in Pflicht [43]).

§. 16.

Gründe zulässiger Ablehnung.

Die Uebernahme des Kirchenvorsteheramts kann abgelehnt werden:

1) von Denjenigen, welche unmittelbar vorher, oder vor nicht länger als drei Jahren Kirchenvorsteher gewesen sind;
2) bei einem Lebensalter von 60 Jahren;
3) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe,

---

[36]) Vergl. Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. unter Nr. III.

[37]) Vergl. Dr. Fellers Commentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung, II. Aufl. S. 75.: Daß die Wahl an einem Sonntage erfolgen müsse, ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sie wird daher auch an einem Wochentage gültig geschehen können; doch ist man davon ausgegangen, daß die Wahlhandlung in der Regel an einem Sonntage nach Beendigung des Gottesdienstes werde vorgenommen werden.

[38]) Vergl. Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. unter Nr. IV.

[39]) Die vor Beginn des eigentlichen Wahlactes erfolgte Abgabe eines Stimmzettels an den Wahlausschuß ist von dem Cult.-Min. nicht beanstandet worden, weil die Vorschrift der persönlichen Stimmabgabe wesentlich die Constatirung der Identität des Abstimmenden zum Zwecke habe. — Verordn. des Cult.-Min. v. 15. September 1868. —

[40]) Vergl. Anm. 30. bei §. 8.

[41]) Die Frage, inwieweit die Kircheninspection berechtigt sei, die Wahl eines Kirchenvorstehers für null und nichtig zu erklären, nachdem der Wahlausschuß dieselbe als gültig anerkannt hat, ist in einer Verordn. des Cult.-Min. folgendermaßen entschieden worden: Im Allgemeinen sei zwar anzunehmen, daß dieses Befugniß, als ein Ausfluß des Aufsichtsrechts der kirchlichen Behörden, der Kircheninspection zukomme und daß §. 13. der Ausübung dieses Befugnisses auch in dem Falle, wo keine Provocation auf die Entschließung dieser Behörde wegen der Gültigkeit einer Wahl vorliegt, nicht entgegenstehe. Allein die ganze Tendenz des Gesetzes hinsichtlich des Vollzugs der Kirchenvorstandswahlen weise darauf hin, daß man die Freiheit der Wahlen möglichst wenig beschränken und eine Einmischung der Behörden thunlichst habe vermeiden wollen, woraus von selbst folge, daß ein solches Eingreifen ohne Provocation der Betheiligten nur dann mit der Absicht des Gesetzes vereinbar sein würde, wenn eine ganz zweifellose Gesetzwidrigkeit verhangen worden sein sollte. — Verordn. des Cult.-Min v. 3. November 1868. —

[42]) Vergl. Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. unter Nr. V. und Nr. VI.

[43]) Das Cult.-Min. hat sich dahin ausgesprochen, daß zwar der Regel nach alle Mitglieder der Kirchenvorstände in der Kirche zu verpflichten und einzuweisen seien, daß jedoch eine Abweichung hiervon keine Nullität der Verpflichtung herbeiführe und bezüglich solcher Mitglieder, die am Erscheinen bei dem feierlichen kirchlichen Acte behindert seien, die nachträgliche Verpflichtung in einer Sitzung des Kirchenvorstandes für ausreichend zu erachten sei. — Verordn. des Cult.-Min. v. 17. October 1868. — In gleichem Sinne hat das Cult.-Min. in Bezug auf die Frage wegen der Verpflichtung neuer, innerhalb der Wahlperiode cooptirter Kirchenvorstandsmitglieder sich dahin geäußert, daß es keinen Anlaß zu einer Ausstellung gegen das Verfahren finde, daß die während der Wahlperiode zu Ergänzung der Kirchenvorstände nach §. 17. Abs. 3. der Kirchenvorstandsordnung Erwählten auch nur in deren Mitte durch Ablegung des unter Punct V. der Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände ꝛc. betr., v. 30. März 1868. vorgeschriebenen Angelöbnisses mittelst von dem Vorsitzenden abzunehmenden Handschlages verpflichtet und als neue Kirchenvorstandsmitglieder der Kirchengemeinde bekannt gegeben worden, wogegen für die von drei zu drei Jahren durch Wahl der Kirchengemeinde erfolgende Ergänzung des Kirchenvorstandes die Verpflichtung und Einführung der Gewählten in der Kirche als Regel festzuhalten sei. — Verordn. des Cult.-Min. v. 23. September 1869. — Vergl. noch die in der Anm. 19. zu §. 6. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 20. August 1868.

worüber der Kirchenvorstand, vorbehältlich der Berufung an die Kircheninspection, entscheidet[44]).

Wer ohne solchen Grund sich weigert, das Amt eines Kirchenvorstehers zu übernehmen, oder wegen Vernachlässigung der Amtspflicht aus dem Kirchenvorstande entlassen wird, verliert auf die Zeit, für welche er gewählt war, sein Stimmrecht[45]).

§. 17.

Dauer des Amtes. Ergänzung im Laufe einer Wahlperiode.

Das Amt wird auf sechs Jahre übernommen[46]), jedoch so, daß allemal nach drei Jahren die Hälfte der Kirchenvorsteher ausscheidet. Diese Hälfte wird nach den ersten drei Jahren, insofern nicht eine gütliche Vereinigung darüber unter den Mitgliedern stattfindet, durch das Loos bestimmt. Später treten allemal Diejenigen ab, welche sechs Jahre zuvor gewählt worden sind.

Die Abtretenden sind jedoch wieder wählbar.

Scheiden im Laufe der dreijährigen Wahlperiode von der Gemeinde gewählte Kirchenvorsteher aus, so werden die erledigten Stellen, so lange der Kirchenvorstand wenigstens noch aus drei gewählten Mitgliedern besteht, von diesem selbst durch Zuwahl auf die noch übrige Amtsdauer der Ausgeschiedenen wieder ersetzt, außerdem findet außerordentliche Ergänzungswahl durch die Kirchengemeinde statt[47]).

Vertreter der Exemten werden auch in diesem Falle von den übrigen Exemten gewählt[48]).

Bestehenden localstatutarischen anderen Bestimmungen ist auch hierbei nachzugehen (vergl. §§. 3. und 6.)[49]).

§. 18.

Wirkungskreis des Kirchenvorstandes.

Der Kirchenvorstand soll im Allgemeinen, im steten Hinblicke auf den Beruf der Kirchengemeinde (§. 1.), an seinem Theile zur Verwirklichung ihrer Aufgabe nach Kräften beitragen. Er hat daher in's Besondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1) Erhaltung von Zucht und Sitte und Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde;
2) Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage, Aufrechthaltung und Beförderung der äußeren Ordnung beim Gottesdienste;
3) Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch[50]);
4) die unter Mitwirkung des Kirchenpatrones zu vollziehende Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen[51]);

---

[44]) S. Anm. 30. bei §. 8.

[45]) In Folge der von den weltlichen Mitgliedern eines Kirchenvorstandes ausgesprochenen Erklärung der Niederlegung ihres Amtes war die Wahl anderweiter Kirchenvorsteher angeordnet und dabei die Frage angeregt worden, ob die grundlos zurückgetretenen Kirchenvorsteher sofort wieder in den neuen Kirchenvorstand wählbar seien, oder ob ihnen nach diesem §. auf die Zeit, für welche sie gewählt gewesen, ihr Stimmrecht zu entziehen und in dessen Folge ihre Wählbarkeit für die actuelle Wahlperiode zu verneinen sei. Das Cult.-Min. hat Bedenken getragen, diese Frage im verneinenden Sinne zu entscheiden. Denn der §. 16. spreche blos von Ablehnung bei der Wahl, was deutlich aus den Eingangsworten: die Uebernahme ꝛc. und aus dem Schlußsatze: Wer ohne solchen Grund sich weigert ꝛc. zu übernehmen ꝛc. hervorgehe. Für den Fall des Austritts ohne erheblichen Grund gebreche es überhaupt an einer Bestimmung, und wenn auch zugegeben werden könne, daß hier ähnliche Rücksichten vorwalten, wie bei der Verweigerung der Uebernahme, so handele es sich dabei um die Ausübung eines Rechtes, welches nur auf den Grund einer dispositiven Gesetzesbestimmung, nicht aber unter analoger Anwendung einer nur auf einen ähnlichen Fall berechneten Vorschrift beschränkt werden dürfe. — Verordn. des Cult.-Min. v. 23. December 1871. — Vergl. noch Anm. 35. bei §. 9. —

[46]) In einem Falle, in welchem ein Kirchenvorstand die Vornahme der Ergänzungswahlen bis zum Jahresschlusse auszusetzen beschlossen hatte, weil derselbe der Ansicht war, daß das Amt der Kirchenvorsteher zweckmäßiger mit dem bürgerlichen Jahre beginne, hat das Cult.-Min. Inhalts Verordn. v. 12. September 1871. den betreffenden Kirchenvorstand dahin bescheiden lassen, daß es zu der beabsichtigten, von der Bestimmung in §. 17. Abs. 1. der Kirchenvorstandsordnung abweichenden Festsetzung nach Abs. 5. desselben Paragraphen einer localstatutarischen Bestimmung bedürfe, zu welchem Zwecke der gefaßte Beschluß der Inspection zur Genehmigung vorzulegen sei.

[47]) In einem Falle, in welchem in Folge der Abtrennung eines in die betreffende Parochie eingepfarrten Ortes, die Hälfte der vier Mitglieder des Kirchenvorstandes vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode neu gewählt worden und nun die Frage entstanden war, wie es beim Ablauf der Wahlperiode mit der Erneuerungswahl zu halten sei, hat das Cult.-Min. befunden, daß die Vorschriften in §. 17. der Kirchenvorstandsordnung hierüber vollständigen Aufschluß geben. Denn die nach Erfolg der gedachten Auspfarrung im Jahre 1870., nach Maßgabe der Schlußbestimmung in Alin. 3. des §. 17. cit. im Wege außerordentlicher Ergänzungswahl durch die Kirchengemeinde neugewählten beiden Kirchenvorstände seien rücksichtlich der Dauer ihrer Amtirung nach der angezogenen Alin. 3. des §. 17. lediglich an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder des ausgepfarrten Ortes getreten, und werde daher bezüglich des Ausscheidens der im Jahre 1868., und resp. im Jahre 1870. gewählten 4 weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes dermalen, sei es im Wege der gütlichen Vereinigung, sei es durch das Loos, nach Maßgabe von Alin. 1. des §. 17. der Kirchenvorstandsordnung Bestimmung zu treffen und dadurch festzustellen sein, welche beiden Mitglieder im laufenden Jahre, und welche erst im Jahre 1874. ihre Function beim Kirchenvorstande niederzulegen hätten. Von einer Ergänzungswahl gegenwärtig ganz abzusehen und das Mandat der jetzt fungirenden weltlichen Kirchenvorsteher willkürlich zu verlängern, oder, wie auch vorgeschlagen worden war, zunächst die im Jahre 1868. gewählten Mitglieder ausscheiden und die im Jahre 1870. eingetretenen bis zum Jahre 1874. amtiren zu lassen, ist vom Ministerium, der dispositiven Bestimmung des Gesetzes gegenüber, für unzulässig erachtet worden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 17. October 1871. — Vergl. noch die in Anm. 43. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 23. September 1869.

[48]) Eine Wahl von Vertretern der Exemten in den Kirchenvorstand hat nach Maßgabe von §. 6. Abs. 2. nur da stattzufinden, wo mehrere Exemte in der Parochie vorhanden sind, ein einziger Exemter dagegen scheidet überhaupt nicht aus und ist auch dann, wenn er von dem ihm zustehenden Rechte auf Sitz und Stimme im Kirchenvorstande keinen Gebrauch machen sollte, durch Zuwahl eines anderen Kirchenvorstehers nicht zu ersetzen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 8. August 1871.

[49]) Vergl. Anm. 2. bei §. 3.

[50]) S. die in Anm. 11. zu §. 4. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 31. August 1871.

[51]) Vergl. hierzu Verordn. des Cult.-Min. v. 22. October 1868: Die allgemeine Tendenz der Kirchenvorstandsordnung gehe dahin, eine freiere und selbstständigere Thätigkeit und Wirksamkeit der Kirchengemeinden und resp. der für diese eintretenden Kirchenvorstände bei der Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten und namentlich auch in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens herbeizuführen. Wolle man nicht diese Tendenz bei der Ausführung der neuen Ordnung verleugnen, so müsse man sich hüten, die der Kirchgemeinde verliehenen, durch ihr verfassungsmäßiges Organ auszuübenden Rechte ängstlich wieder zu begrenzen, vielmehr das Vertrauen hegen, daß die einzelnen Kirchengemeindevertretungen, ungeachtet mancher Mißgriffe, die im Anfange nicht ausbleiben dürften, sich allmählig daran gewöhnen würden, von der ihnen gewährten Freiheit den rechten Gebrauch zu machen. Zu der im §. 18. Punct 4. der Kirchenvorstandsordnung dem Kirchenvorstande übertragenen, unter Mitwirkung des Kirchenpatrons zu vollziehenden Verwaltung und nächsten Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stif-

5) die Controle über Verlösung der Kirchensitze und Grabstellen und über Führung der bezüglichen Register;
6) Mitwirkung und Erklärung Namens der Gemeinde bei Aenderungen des Kirchenbezirks, der localen kirchlichen Einrichtungen, der Kirchenämter und der Liturgie;
7) Ausübung der Rechte, welche bei der Besetzung der geistlichen Stellen und der niederen Kirchenämter der Kirchengemeinde zustehen, und Aufsicht über die niederen Kirchendiener;
8) Wahlen zur Synode;
9) Vertretung des Kirchenlehns und der Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten [52]).

Wo es bei der Gleichheit des Kirchen- und Schulbezirks oder sonst ausführbar ist, können sich der Kirchen- und Schulvorstand dahin vereinigen, daß alle Geschäfte des letzteren auf den ersteren übergehen [52b]

§. 19.

Zu 1.

Der Kirchenvorstand soll nicht blos durch ein ehrbares und christliches Leben seiner einzelnen Mitglieder der Kirchengemeinde mit einem guten Beispiele vorleuchten, sondern auch durch besonnene Anwendung aller sich hierzu eignenden Mittel ebenso lebendiges Christenthum in der Gemeinde im Ganzen und in ihren einzelnen Gliedern fördern, als dasjenige, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften hindern [53]).

Den einzelnen Kirchenvorstehern steht ein amtliches Urtheil über das Privatleben Anderer nicht zu, sie haben vielmehr ihre Wirksamkeit in obiger Beziehung nur inmitten des Kirchenvorstandes auszuüben.

§. 20.

Zu 2.

In der angegebenen Beziehung haben die Kirchenvorsteher über die Befolgung der allgemeinen Gesetze und localen Ordnungen zu wachen und die Geistlichen in ihrer darauf gerichteten Thätigkeit zu unterstützen.

Der Pfarrer und alle übrigen Geistlichen sind in ihrer persönlichen Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und die übrigen heiligen Handlungen, sowie auch ihre amtliche Geschäftsführung anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig [54]).

Sollten jedoch die Kirchenvorsteher in der Amtsführung oder in dem Wandel des Pfarrers oder eines anderen Geistlichen der Parochie etwas wahrnehmen, was seiner amtlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, so sind sie so befugt als verpflichtet, solches im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen, welcher nöthigenfalls dem Superintendenten, beziehentlich der Kircheninspection, Anzeige davon zu machen hat.

---

tungen gehöre nun an und für sich ohne Zweifel das Befugniß zur Ausleihung und zinsbaren Anlegung, sowie zur Einziehung von Capitalien, welche Theile dieses Vermögens seien, und obschon die Kirchenvorstände hierbei natürlich an die bestehenden allgemeinen Vorschriften wegen der Sicherstellung solcher Gelder gebunden seien, so würde doch eine Concurrenz der Kircheninspectionen in der eingangserwähnten Weise nicht gerechtfertigt sein. Denn die Kirchenvorstandsordnung schreibe eine solche nicht ausdrücklich vor, und aus den Schlußworten von Abs. 1. §. 1. der Kirchenvorstandsordnung „unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten", lasse sich eine Beschränkung der Selbstständigkeit des Kirchenvorstandes nur insoweit ableiten, als das Eingreifen der kirchlichen Behörden in den in der Kirchenvorstandsordnung speciell bezeichneten Fällen und weiter bei etwa wahrgenommenem unpfleglichen Gebahren mit jenem Vermögen selbstverständlich vorbehalten bleibe. Freilich werde die Kircheninspection eine Controle über die Zweckmäßigkeit oder Zulässigkeit der Ausleihung von Kirchencapitalien, resp. Veränderungen der Capitalanlage in der Regel nur erst bei der ihr nach Punct VII. unter 5. u. 6. der Verordn. v. 30. März 1868. zustehenden Prüfung und Monitur der Kirchrechnung zu üben in der Lage sein; allein wie sich hierbei einerseits doch in der Regel etwaige Ungehörigkeiten ohne erhebliche Einbuße würden abstellen lassen, so sei andererseits zu erwarten, daß die Kirchenvorstände im Bewußtsein der eigenen Vertretung für sichere Capitalanlage besorgt und nach ihrer Zusammensetzung im großen Durchschnitte auch befähigt sein würden, eine pflegliche und ordnungsgemäße Verwaltung zu führen, sowie ihnen übrigens auch freistehe, sich im einzelnen Falle des Beiraths eines Sachverständigen zu bedienen.

[52]) Vergl. die in Anm. 3. zu der Verordn., die Ein- und Ausführung des bürgerl. Gesetzbuchs betr., v. 9. Januar 1865. abgedruckte Verordn. des Just.-Min. v. 28. Februar 1870. — In dem Entwurfe war — vergl. Dr. Fellers Commentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung, II. Aufl. S. 83. flg. — unter den Obliegenheiten des Kirchenvorstandes noch die Mitwirkung bei der Armen- und Krankenpflege in dem Sinne aufgenommen, daß derselbe — unbeschadet der Wirksamkeit der Behörden für die Armenversorgung — sich angelegen sein lasse, die Armen, Kranken und Hilfsbedürftigen in der Gemeinde aufzusuchen und mit Rath und That zu unterstützen. Die II. Kammer brachte jedoch diese Bestimmung in Wegfall, und zwar auf Anregung ihrer Deputation aus dem Grunde, weil in den politischen Armendeputationen das geistliche Element vertreten sei und es nicht zweckmäßig scheine, mehrere amtliche Collegien zu gleichem Zwecke einzusetzen. Die I. Kammer nahm zwar zuerst diesen Punct des Entwurfs an, hat aber im Vereinigungsverfahren nachgegeben, wobei sie hervorhob, daß es dem Kirchenvorstande nichtsdestoweniger, also auch ohne ausdrückliche Vorschrift unverwehrt bleibe, die Armen und Kranken in der Gemeinde mit Rath und That zu unterstützen, da die Mildthätigkeit und Barmherzigkeit durch kein Gesetz verboten werden könne. Dem stimmte auch die Regierung bei, davon ausgehend, daß das auf der Diaconie des apostolischen Zeitalters beruhende Recht der Kirche auf die Ausübung der christlichen Barmherzigkeit ihr durch die staatliche Armenordnung nicht habe entzogen werden können und sollen. —

[52b]) Vergl. Anm. 13. zu dem Publicationsgesetze v. 30. März 1868.

[53]) Es sind nicht mehr, wie Punct 4. der Gen.-Verordn. v. 13. Juli 1862. (Cod. II. Aufl. S. 887.) vorgeschrieben ist, die politischen Gemeindevertreter und Kirchväter, und namentlich in Städten die Stadträthe und durch diese die Stadtverordneten, sondern lediglich die Kirchenvorstände, sowie die Patrone und die eingepfarrten Gutsherrschaften zur Theilnahme an den Kirchenvisitationen, und insbesondere zu den dabei stattfindenden Hausväterbesprechungen besonders zu veranlassen und bez. einzuladen. Die weltlichen Coinspectoren sind zu den Hausväterbesprechungen bei den Kirchenvisitationen, auch wo dieselben nicht als Hausväter daran Theil zu nehmen berechtigt sind, ohne Weiteres zuzulassen, so daß ihre gewiß nur wünschenswerthe Betheiligung nicht von der Zustimmung der übrigen Betheiligten abhängig zu machen ist. — Verordn. des Cult.-Min. v. 19. Januar 1869. — Vergl. auch §. 1. des Kirchengesetzes, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., v. 1. December 1876. —

[54]) Als die Abänderung eines Regulativs über die Geschäftsvertheilung zwischen einem Pfarrer und seinem Hilfsgeistlichen in Frage gekommen war, hat das Cult-Min. die Vorlegung des Entwurfs zu dem fraglichen Regulativ an den Kirchenvorstand für vollkommen sachgemäß und begründet befunden, da es sich nicht darum handele, den Kirchenvorstand zur selbstständigen Entschließung über die Amtsthätigkeit der Geistlichen innerhalb der feststehenden Geschäftsordnung zu veranlassen, vielmehr denselben nur über eine veränderte Einrichtung zu hören, an welcher die ganze Kirchengemeinde ein entschiedenes Interesse habe, und wobei der Kirchenvorstand nach §. 18. unter 6. der Kirchenvorstandsordnung unzweifelhaft zur Mitwirkung berufen gewesen sei. Durch die letztere werde aber die Unabhängigkeit der Geistlichen insofern gar nicht berührt, als diese Bestimmung sich nicht auf Abänderungen der vorliegenden Art, sondern auf die Amtsthätigkeit der Geistlichen innerhalb der entweder nach allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen oder besonderen localen Bestimmungen fest-

§. 21.

Zu 3.

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Kirche und die derselben gehörigen, namentlich die den Kirchendienern zu ihrem Gebrauche überwiesenen Gebäude, die Gottesäcker und Gottesackermauern und andere dergleichen Anlagen im baulichen, dem Bedürfnisse allenthalben entsprechenden Stande erhalten werden [55] [56].

Er hat über alle zu diesem Zwecke vorzunehmenden Bauten Beschluß zu fassen [57] und — nachdem, soweit Anlagen erforderlich sind, die Erklärung der in den §§. 2., 4. und 5. des Gesetzes über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom heutigen Tage genannten Betheiligten eingeholt [58], endlich in den, specieller Cognition der Behörde vorbehaltenen Fällen [59] die Genehmigung der Kircheninspection hierzu ertheilt ist [60], — mit der Ausführung solcher Baulichkeiten Einzelne seines Mittels, oder auch Dritte zu beauftragen [61].

---

stehenden Geschäftsordnung beziehe. — Verordn. des Cult.-Min. v. 22. Februar 1870.

[55] S. die in Anm. 3. zu §. 2. des Publicationsgesetzes abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 15. Februar 1869. und die in Anm. 11. zu §. 4. des vorliegenden Gesetzes abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 31. August 1871.

[56] In Bezug auf die Frage der Beschlußfassung und Genehmigungsertheilung zur Wegreißung von Pfarrlehnsgebäuden ist in der Verordn. des Cult.-Min. v. 11. März 1869. folgendes ausgeführt worden: Darf auch nach §. 1. Abs. 2. der Kirchenvorstandsordnung der Kirchenvorstand in die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauche und Unterhalte angewiesenen Grundstücke und Fonds nicht eingreifen, so wird demselben doch in §. 21. Abs. 1. verb. mit §. 22. Abs. 2. die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, daß die den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Gebrauche überwiesenen Gebäude im baulichen, dem Bedürfnisse allenthalben entsprechenden Stande erhalten werden, und zugleich im 2. Abs. des §. 21. die Beschlußfassung über die zu diesem Zwecke vorzunehmenden Bauten unter gewissen Beschränkungen überlassen. Ergiebt sich nun hieraus schon im Allgemeinen das Befugniß des Kirchenvorstandes, den Wegfall solcher Pfarrlehnsgebäude, deren fernere Beibehaltung er nicht für nöthig erachtet, zu beantragen, so muß die Nothwendigkeit einer Concurrenz des Kirchenvorstandes bei dem Wegfalle von Pfarrlehnsgebäuden auch aus der Bestimmung in §. 26. Abs. 4. abgeleitet werden, wonach der Kirchenvorstand bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz der geistlichen Lehne mit seinem Gutachten gehört werden soll.

Anlangend aber die weitere Frage, ob für die Wegreißung von zum Pfarrlehn gehörigen Gebäuden die Genehmigung der Kircheninspection genüge, so ist diese Frage für solche Fälle jedenfalls zu verneinen, wo das wegzunehmende Gebäude nicht sofort durch ein neues ersetzt werden soll. Denn steht auch der Kircheninspection die Befugniß zu, Neubauten zu genehmigen, so handelt es sich doch im vorliegenden Falle — (in welchem zwei zu einem Pfarrlehn gehörige Wirthschaftsgebäude ihres ruinösen Zustandes halber abgebrochen und anstatt derselben nur ein neues Wirthschaftsgebäude errichtet werden sollte) —, um eine Minderung des betreffenden geistlichen Lehns, die ohne Genehmigung der Consistorialbehörde — (jetzt des evangel.-luther. Landesconsistorii) — nicht in Ausführung kommen kann. Auch ist, was beiläufig bemerkt werden mag, die Genehmigung des Abbruchs eines Pfarrlehnsgebäudes seither in der Regel an die Bedingung geknüpft worden, daß die Kirchengemeinde zum Wiederaufbau des Gebäudes im Bedarfsfalle sich ausdrücklich verpflichtet.

[57] Vergl. §. 10. Punct 4. der Beil. sub ⊙ zu dem Gesetze, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr. v. 11. August 1855. (Cod. II. Aufl. S. 765.) in Verb. mit §. 34. Abs. 1. des Gesetzes die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. April 1873.

[58] Vergl. Anm. 3. bei §. 2. des Publicationsgesetzes vom 30. März 1868.

[59] Anlangend die specieller Cognition der Behörde vorbehaltenen Fälle, in denen die Genehmigung der Kircheninspection zu Beschlüssen über Bauten erforderlich ist, so erstrecken sich diese nach Dr. Fellers Commentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung, II. Aufl. S. 91. in der Hauptsache a. auf alle Neubaue und umfänglicheren Reparaturen, welche nicht allein die Erhaltung der Gebäude in ihrem dermaligen Umfange und Bestande zum Zwecke haben, b. auf Baulichkeiten aller Art in Parochieen, die unter landesherrlichem Patronate stehen, indem hier die Kircheninspection für den Patron die Zustimmung zu ertheilen hat, c. auf solche Baulichkeiten, zu deren Ausführung Unterstützungen aus Staatsmitteln erbeten werden, da in diesen Fällen von der Kircheninspection Bericht zu erstatten und Seiten der obersten kirchlichen Behörde die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bauausführung zu erwägen ist.

[60] Vergl. hierzu Verordn. des Cult.-Min. v. 29. Januar 1869: Ueber alle Bauten, bei denen es sich nur um die Erhaltung der Gebäude in ihrem dermaligen Umfange und Bestande handelt, ohne daß eine Ueberschreitung des Voranschlags (§. 22. Abs. 4.) dadurch veranlaßt wird, hat der Kirchenvorstand selbstständig Beschluß zu fassen. Dagegen unterliegen Neubaue und umfänglichere, den Voranschlag überschreitende Reparaturen der Cognition und Genehmigung der Kircheninspection. Anlangend die Frage, ob nach der Bestimmung in §. 21. Abs. 2. die Consistorialbehörden (jetzt das evangel.-luther. Landesconsf.) der bisherigen Verpflichtung, die Bauprojecte für Kirchen und geistliche Gebäude vor deren Ausführung zu prüfen, gänzlich enthoben sein sollen? — so erachtet das Cult-Min. die Aufsichtsbehörden nach wie vor für berechtigt, die Pläne für Neubauten von Kirchen und für umfängliche Reparaturen an denselben von dem Standpuncte der Aesthetik und des Kirchenbaustyls aus zu prüfen und somit ihr Aufsichtsrecht zu üben, wobei natürlich vorausgesetzt werden muß, daß nicht unnöthiges Eingreifen Statt finde oder nicht zu weit gehende ästhetische Forderungen gestellt werden. Einer allgemeinen Aenderung scheint es nach keiner Seite hin zu bedürfen. Weiter hat das Cult.-Min. in Bezug auf die Genehmigungsertheilung zur Anlegung von Kirchencapellen, zu Erledigung einer hierüber entstandenen Meinungsverschiedenheit, dahin Entschließung ertheilt, daß die fragliche Genehmigung von der Kircheninspection nach vorheriger Erörterung zu ertheilen sei, da dieser Fall zu den in §. 21. Alin. 2. der Kirchenvorstandsordnung gedachten, specieller Cognition der Behörde vorbehaltenen Fällen gehöre, in denen sonach der Kirchenvorstand nicht selbstständig beschließen könne, sondern der Zustimmung der Kircheninspection bedürfe. — Verordn. des Cult.-Min. v. 25. Februar 1869.

[61] Vergl. hierzu nachstehende Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 15. Februar 1878., Baulichkeiten an Kirchengebäuden betr.: Aus sachverständigen Kreisen und von vaterländischen Vereinen sind dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium in neuerer Zeit mehrfach darüber Beschwerden zugegangen, daß die Restaurationen guter alter kirchlicher Bauwerke in Sachsen vielfach unberufenen Händen übertragen und in einer dem Character derselben nicht entsprechenden Weise ausgeführt werden.

Nun steht jedoch seit Erlaß der Kirchenvorstandsordnung nach §. 21. Abs. 2. derselben die Beschlußfassung über alle an Kirchen vorzunehmende Bauten allerdings zunächst den Kirchenvorständen zu. Obwohl dieselben es sich auch thunlichst angelegen sein lassen, diese Bauten in zweckmäßiger und ansprechender Weise ausführen zu lassen, so stehen ihnen doch zu einer den Anforderungen der kirchlichen Kunst und des in Frage kommenden Baustyls entsprechenden Ausführung nicht immer die geeigneten Kräfte zur Verfügung. Je leichter aber, wo es sich um ältere gute Bauwerke handelt, selbst durch kleine Restaurationen, wenn sie nicht mit künstlerischem Verständniß und im Style des ganzen Bauwerks ausgeführt werden, die Harmonie und der Gesammteindruck gestört werden, um so mehr muß es den Kirchenvorständen an's Herz gelegt werden, in solchen Fällen jedesmal von Anfang an sich an im Kirchenstyl bewährte Meister und nach Befinden an den Verein für kirchliche Kunst um Vermittelung seines Beirathes zu wenden.

In der Regel werden aber auch die Kircheninspectionen bei vorkommenden derartigen Baulichkeiten zu concurriren haben. Allgemeine Kenntniß von beabsichtigten Bauten erlangen sie schon durch die einzureichenden Voranschläge zu den Kirchrechnungen und wird denselben dadurch unter Umständen Gelegenheit geboten sein, über die Art der Ausführung nähere Erkundigung einzuziehen.

In einer größeren Zahl von Fällen bedarf es aber auch ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung, sowie in gewissen weiteren Fällen die Entschließung den Consistorialbehörden vorbehalten ist.

Infolge neuerdings wieder anher gelangter Klagen wird daher auch den Inspectionsbehörden hiermit zur besonderen Pflicht gemacht, soweit thunlich, auch ihrerseits dahin zu wirken, daß namentlich, wenn es sich um gute alte Bauwerke handelt, etwaige Restaurationen und selbst die weniger umfänglichen von Anfang an in die Hände von Sachverständigen gelegt werden, welche in dem betreffenden Kirchenstyle Erfahrung und Uebung besitzen.

Im Uebrigen behält sich das Landesconsistorium nicht nur in den seiner Cognition bedürfenden Fällen, wo das Stammvermögen

Den Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören und die Ueberlassung derselben zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften zu gestatten, liegt nicht in der Befugniß des Kirchenvorstandes, sondern die Entscheidung über derartige Ausnahmefälle bleibt, unter Zustimmung des Kirchenpatrones und nach vorgängigem Gehör des Kirchenvorstandes, der Kircheninspection vorbehalten[62]).

Die Genehmigung des Kirchenpatrones ist nicht erforderlich, wenn er sich außerhalb des Königreichs Sachsen aufhält, und wird von dem im Inlande Wohnenden angenommen, wenn er nicht binnen 8 Tagen nach erhaltener Nachricht hiervon widerspricht.

§. 22.

Zu 4.

Wo jetzt schon besondere Beamte für die Verwaltung des Kirchenvermögens und der mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Cassen bestellt sind, bewendet es hierbei, sowie bei der seitherigen Art und Weise ihrer Wahl, so lange nicht eine Abänderung vom Kirchenvorstande beantragt und nach Gehör der derzeitigen Anstellungsberechtigten von der Consistorialbehörde genehmigt wird. An anderen Orten wählt der Kirchenvorstand, in der Regel aus seiner Mitte, einen Rechnungsführer[63]). Dieser besorgt die Einnahme und Ausgabe bei dem Kirchenvermögen und den damit verbundenen Cassen und führt die Rechnung darüber, er ist auch zu diesem Amte eidlich zu verpflichten[64]).

Der Kirchenvorstand hat den Rechnungsführer zu controliren und mit demselben gemeinschaftlich für Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, der Kirchen- und Pfarrgüter, der geistlichen Gebäude und deren Inventarien Sorge zu tragen[65]).

---

der fraglichen Kirche in Mitleidenheit gezogen werden soll, oder um eine Staatsunterstützung gebeten wird, die Prüfung und Genehmigung der betreffenden Baupläne vor, sondern es wünscht auch in allen Fällen, in welchen Neu- oder größere Restaurationsbauten von Kirchen in den Erblanden in Frage kommen, von den betreffenden Bauplänen Einsicht zu nehmen und wird daher der Einsendung der letzteren vor der Inangriffnahme der Bauten mit dem Bemerken entgegensehen, daß jeder Zeit für schleunige Rücksendung der Baupläne Sorge getragen werden wird.

Die sämmtlichen Kircheninspectionsbehörden werden veranlaßt, sich nach Obigem zu achten und das Erforderliche an die Kirchenvorstände zu verfügen.

[62]) In Veranlassung des Gesuches eines Kirchenvorstandes um Genehmigung zu Abhaltung eines Sylvestergottesdienstes am dasigen Orte war in Frage gekommen, ob, nachdem die Kirchenvorstands- und Synodalordnung ins Leben getreten, zu Abhaltung derartiger außerordentlicher Gottesdienste eine behördliche Genehmigung, wie solche bisher von den Consistorialbehörden, beziehentlich vom Cultusministerio zu ertheilen gewesen (s. Codex, II. Aufl. S. 431. Note 15. sub f.), jetzt noch erforderlich sei.

Das Cult.-Min. hat sich hierauf damit einverstanden erklärt, daß durch §. 21. Alinea 3. der Kirchenvorstandsordnung die erforderliche Genehmigung zu Einrichtung eines derartigen Gottesdienstes nicht überflüssig geworden sei, da es sich dabei nicht blos um Einräumung der Kirche für einen gottesdienstlichen Zweck der lutherischen Kirche, sondern vielmehr um Abhaltung eines außerordentlichen localen Gottesdienstes handele, behufs dessen Einführung der Kirchenvorstand nach §. 24. Alinea 3. nur zu befragen und mit seiner Erklärung zu hören sei. Dagegen hat das Ministerium für unbedenklich erachtet, daß bei der Veranstaltung von Sylvestergottesdiensten, sowie von Gottesdiensten bei den Jahresversammlungen der Gustav-Adolph-Vereine, bei den Missionsfesten der mit dem evangelisch-lutherischen Hauptvereine in Verbindung stehenden Zweigvereine oder des evangelischen Missionsvereins in Leipzig, ingleichen bei den Festfeiern der Sächsischen Bibelgesellschaft es nach der dermaligen Lage der Sache der Einholung der besonderen Genehmigung der Consistorialbehörde — (jetzt des evangel.-luther. Landesconf.) — nicht weiter bedürfen, es vielmehr genügen solle, wenn die betreffenden Ephoren, beziehentlich in der Oberlausitz die Kreisdirection zu Bautzen — (an deren Stelle jetzt die Kreishauptmannschaft zu Bautzen getreten ist) — von der beabsichtigten Abhaltung derartiger Gottesdienste in Kenntniß gesetzt und letztere von deren zustimmendem Vorwissen abhängig gemacht werden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 19. November 1868. — In einem anderen Falle, wo es sich nur um die Verlegung eines an dem betreffenden Orte bisher schon herkömmlich gewesenen Gottesdienstes auf eine andere Tageszeit handelte, indem der Kirchenvorstand beschlossen hatte, den in jedem Monate einmal des Freitags stattfindenden Communiongottesdienst in den Wintermonaten auf den Abend zu verlegen, waren die Mitglieder der Kircheninspection darüber verschiedener Meinung, ob es zu dieser Einrichtung der höheren Genehmigung bedürfe, oder ob dieselbe als eine nach §. 24. Alinea 2. der Kirchenvorstandsordnung nur der Bestätigung der Kircheninspection unterliegende Abänderung einer blos localen liturgischen Einrichtung anzusehen sei. Das Cult.-Min. hat hierauf der Ansicht beigepflichtet, daß die Einführung eines Abendgottesdienstes mit Abendmahlsfeier, wie eine solche hier beabsichtigt werde, nicht als eine nach §. 24. Abs. 2. der Kirchenvorstandsordnung nur der Bestätigung der Kircheninspection unterliegende Abänderung einer blos localen liturgischen Einrichtung angesehen werden könne, sondern als Abänderung in der allgemein eingeführten Liturgie der Genehmigung des Ministeriums (jetzt des evangel.-luther. Landesconf.) bedürfe. Diese Genehmigung zu ertheilen, hat aber das Cult.-Min. Anstand genommen, da die Abhaltung von Abend- oder Nachmittags-Communionen mit der allgemeinen kirchlichen Ordnung nicht übereinstimme, auch im vorliegenden Falle besondere Motiven der beabsichtigten Veränderung nicht angeführt worden seien. — Verordn. des Cult.-Min. v. 17. April 1869. —

[63]) Ueber die Frage, ob der Pfarrer zum Kirchrechnungsführer gewählt werden dürfe, hat das Cult.-Min. durch Verordn. v. 22. December 1868. sich so ausgesprochen: So wenig Man auch die Erwählung des Geistlichen zum Rechnungsführer als eine passende und wünschenswerthe Maßregel erachten kann, so ist doch daran festzuhalten, daß der Kirchenvorstand in seinem §. 22. der Kirchenvorstandsordnung ihm eingeräumten Rechte, den Rechnungsführer, „aus seiner Mitte" zu wählen, nicht beschränkt werden dürfe. Es kann also die Wahl des Pfarrers zum Rechnungsführer für unzulässig nicht erklärt werden, wohl aber wird solchenfalls durch statutarische Bestimmung dahin Vorkehrung zu treffen sein, daß in allen Fällen, wo bei Berathungen des Kirchenvorstandes die Cassen- und Rechnungsgeschäfte zur Sprache kommen, der Pfarrer den Vorsitz an seinen Stellvertreter abtritt, der letztere auch, damit dem vorgeschriebenen Zusammenwirken des Kirchenvorstandes mit dem Rechnungsführer in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens kein Eintrag geschehe, bei allen darauf abzielenden Geschäften neben dem Pfarrer die erforderlichen Erklärungen abgebe. —

[64]) Da nach §. 18. unter 4. verbunden mit §. 22. Abs. 1. u. 2. der Kirchenvorstandsordnung die unter Mitwirkung des Kirchenpatrones zu vollziehende Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen dem Kirchenvorstande zusteht, derselbe auch den Rechnungsführer zu wählen, zu controliren und mit ihm gemeinschaftlich für die Erhaltung dieses Vermögens Sorge zu tragen hat, so muß in Zukunft dem Kirchenvorstande, unter Zustimmung des Kirchenpatrones, die Entschließung darüber lediglich überlassen bleiben, ob und inwieweit er von dem Rechnungsführer und Cassenverwalter eine Sicherheitsbestellung verlangen will. Die wegen Sicherstellung des Kirchenvermögens Seiten der früheren Kirchväter in §. 5. der Verordn. v. 13. Februar 1845. enthaltene Vorschrift tritt daher bezüglich des Kirchenvermögens und der damit verbundenen Stiftungen ebenso außer Wirksamkeit, wie dies mit der Bestimmung in §. 4. dieser Verordn. wegen der Ermächtigung der Kircheninspection zur Einhebung außenstehender Capitalien und Ausstellung einer Quittung darüber der Fall ist. Dagegen ist den Bestimmungen der Verordn. v. 13. Februar 1845. hinsichtlich der Sicherstellung anderer milder Stiftungen, insbesondere gegen ihre Verwalter, in ihrem ganzen Umfange, sowie in Ansehung des Kirchenvermögens den wegen dessen Aufbewahrung enthaltenen Vorschriften auch in Zukunft nachzugehen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 5. December 1868. — Vergl. auch §. 136. des bürgerl. Gesetzbuchs v. 2. Januar 1863.

[65]) Unter dem dem Kirchenvorstande verliehenen Rechte der Verwaltung des Kirchenärars ist das Befugniß der nutzbringen-

Nähere Bestimmungen hierüber werden durch die dem Rechnungsführer von der Kircheninspection, unter Vernehmung mit dem Patrone und dem Kirchenvorstande zu ertheilende Instruction getroffen [66]).

Alle drei Jahre, oder nach Beschluß des Kirchenvorstandes alljährlich, ist über Einnahme und Ausgabe bei dem Vermögen der Kirche und der mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Cassen, sowie über die Bedürfnisse der Kirchengemeinde überhaupt ein Voranschlag aufzustellen und der Kircheninspection zur Prüfung vorzulegen [67]).

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen und den mit demselben verbundenen Cassen, welche über den Voranschlag hinaus von dem Kirchenvorstande beantragt werden, bedürfen der Genehmigung der Kircheninspection.

Hinsichtlich der Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen wird das Nöthige im Verordnungswege verfügt [68]). Besondere Bestimmungen hierüber bleiben localstatutarischer Festsetzung [69]) vorbehalten.

§. 23.

Zu 5.

Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß die Verlösung der Kirchenstühle, wo eine solche stattfindet, und die Anweisung der Grabstellen auf den Gottesäckern ordnungsmäßig erfolge, auch etwa vorhandenen Gottesackerordnungen nachgegangen werde [70]) [71]) [72]).

---

den Verwendung der dem Aerar zugehörigen Capitalien, unbeschadet der Substanz derselben, begriffen und weder aus diesem §. 22., noch aus einer anderen Vorschrift der Kirchenvorstandsordnung oder aus der Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände u. s. w. betr., v. 30. März 1868. kann die Nothwendigkeit einer Concurrenz der Kircheninspection bei solchen Verwendungen abgeleitet werden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 12. November 1868. — S. auch Anmerk. 129. bei der nach §. 45. abgedruckten Verordn., die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz betr., v. 28. Mai 1868. (s. S. 42. flg.)

66) Es war zur Sprache gekommen, ob nicht die nach §. 2. des Ges., die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betr., v. 2. April 1844. den weltlichen Coinspectionen für die denselben obliegende Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds aus letzteren zu gewährenden Gebührenfixa unter den in Folge der Kirchenvorstandsordnung eingetretenen veränderten Verhältnissen und nachdem hiernach die den weltlichen Coinspectionen in der gedachten Beziehung zufallende Arbeit eine erheblich geringere geworden, in Wegfall zu gelangen haben möchten.

Das Cult.-Min. hat hierauf im Einverständniß mit dem Just.-Min. seine Entschließung dahin eröffnet, daß eine ausreichende Veranlassung zu einer vollständigen Beseitigung jener Vergütungen zur Zeit wenigstens nicht vorliege, da auch nach dem Erscheinen der Kirchenvorstandsordnung die obere Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Kirchenärarien den Kircheninspectionen und insbesondere dem das directorium actorum führenden Theile derselben nach wie vor verblieben, und, wenn auch eine Erleichterung dieser Behörden in mehrfacher Beziehung eingetreten sei, doch diese Erleichterung mindestens für jetzt während der Uebergangsperiode durch die den Kircheninspectionen nach §. 22. Alinea 3.—6. der Kirchenvorstandsordnung und Punct VII. der Verordn. v. 30. März 1868. verbliebenen Obliegenheiten ausgeglichen werde, wie denn auch — abgesehen davon, daß der Grund, welcher bei Bewilligung der in Frage stehenden Vergütungen mitgewirkt, nämlich die Rücksichtnahme auf die zum Sporituliren in Kirchen- und Schulsachen berechtigten früheren Patrimonialgerichte, denen diese Befugniß damals entzogen worden, nicht allein maßgebend gewesen sei, — die Höhe der bewilligten Gebührenfixa gegenüber der fast durchgängigen Gebührenfreiheit der Verhandlungen in Kirchen- und Schulsachen kaum in Betracht kommen könne.

Wenn jedoch diese Fixa dennoch bei den vermögenderen Aerarien nicht selten etwas hoch bemessen und die den Kircheninspectionen gegenwärtig noch zugewiesenen Geschäfte, zumal nach Wegfall der früheren Concurrenz derselben bei Ausleihung von Kirchencapitalien bezüglich aller Kirchenärare gleichmäßiger geworden seien, so scheine es angemessen, bei etwaigen Anträgen der Kirchenvorstände auf Herabsetzung der bisherigen Fixa auf eine Revision der letzteren einzugehen und dabei, unter Berücksichtigung der inzwischen bezüglich der Inspectionsgeschäfte eingetretenen Aenderungen und der zu erwartenden noch größeren Abminderung dieser Geschäfte mit möglichster Billigkeit zu verfahren, namentlich aber bei Kirchenärarен mit bedeutenderem Vermögen, bei der neuen Feststellung des Fixums nicht über $1^1/_2$ bis höchstens 2 Procent der festen Einnahme hinauszugehen.

Demgemäß sind die Consistorialbehörden, sich vorkommenden Falles hiernach zu achten, angewiesen worden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 7. December 1869. — Vergl. hierzu noch §. 21. Abs. 2. des Ges., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. April 1873. in Verbindung mit §. 9. der Verordn., den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr., v. 26. August 1874. —

67) Wenn auch der Kirchenvorstand nach §. 18. sub 4. und §. 22. Abs. 4. mit der doppelten Beschränkung in §. 26. Alinea 2. über Bewilligungen aus dem Aerar selbstständige Entschließung zu fassen hat, so sind darunter doch natürlich nur Bewilligungen zu kirchlichen Zwecken zu verstehen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 4. März 1869. — Vergl. auch Anm. 3. bei §. 2. des Publicationsges.

68) Vergl. Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. Punct VII.

69) Vergl. Anm. 2. bei §. 3. — Vergl. auch Verordn., die Cassen der Kirchengemeinden betr., v. 18. Januar 1878., insbesondere alinea ultima. —

70) Vergl. auch §. 5., Nr. 23. des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsistoriums betr., v. 15. April 1873. in Verbindung mit §. VI. des Ges. zur Publication dieses Kirchengesetzes v. 16. April 1873.

71) Auch wenn sich Gottesackerordnungen und Begräbnißregulative nur auf einen Theil der Parochie erstrecken, können sie der Cognition des Kirchenvorstandes der letzteren nicht entzogen werden, zumal namentlich bei den Begräbnißregulativen in der Regel die Verrichtungen der Geistlichen und Kirchendiener in Frage kommen. Wenn jedoch unverkennbar hierbei die gesonderten Interessen derjenigen Gemeinde überwiegen, zu deren alleinigem Gebrauche der betreffende Gottesacker dient, so wird etwas nicht entgegenstehen, nach Analogie der Vorschrift in §. 5. des Publicationsges. v. 30. März 1868. durch Particularstatut eine specielle Vertretung der betreffenden Gemeinde zu Wahrung dieser Interessen einzusetzen, oder auch, was in der Ausführung einfacher sein wird, die Regulative unter Vernehmung mit den Vertretern der betreffenden politischen Gemeinde aufzustellen, welchen letzteren nach Befinden die erste Entwerfung derselben überlassen werden kann. Immerhin wird der Kirchenvorstand der Berathung der Entwürfe sich zu unterziehen und dieselben der Kircheninspection zu überreichen haben. — Verordn. des Cult.-Min. v. 2. Januar 1869. —

72) Die Anfrage, wie es nach dem Erscheinen der Kirchenvorstandsordnung in Betreff der Concessionirung von Erb- und Familienbegräbnissen zu halten sei und ob es zur Anlegung von dergleichen Begräbnissen, sowie von ausgemauerten Grüften noch der Concession der vorgesetzten Consistorialbehörde — (jetzt des evangel.-luther. Landesconsist.) — bedürfe, oder die Kircheninspection zu Ertheilung dieser Concession für ermächtigt anzusehen sei, hat das Cult.-Min. folgendermaßen beantwortet:

Nach §. 23. der Kirchenvorstandsordnung habe der Kirchenvorstand darüber zu wachen, daß die Anweisung der Grabstellen auf den Gottesäckern ordnungsmäßig erfolge und etwa vorhandenen Gottesackerordnungen nachgegangen werde. Auch könne ihm die Befugniß zur Aufstellung von Gottesackerordnungen, wo solche noch nicht vorhanden sind, nicht abgesprochen werden, zu deren Gültigkeit es in Zukunft lediglich der Bestätigung der Kircheninspection bedürfe, da nach der Tendenz der Kirchenvorstandsordnung die Regelung aller das örtliche Kirchenwesen betreffenden Angelegenheiten dem Kirchenvorstande, unter Aufsicht der kirchlichen Localbehörde, überlassen bleiben solle. Hiernach komme die seither der Consistorialbehörde vorbehaltene besondere Concession zur Errichtung von Erbbegräbnissen und Familiengrüften (vergl. von Webers Kirchenrecht, 2. Aufl. Bd. II. S. 680.), soweit es sich um die Anlegung solcher Begräbnißstätten innerhalb der Gottesäcker handele, künftig in Wegfall und es sei die Genehmigung hierzu von dem Kirchenvorstande zu ertheilen, soweit nicht etwa in der vorhandenen Gottesackerordnung die Concession der Kircheninspection zur Anlegung von Erbbegräbnissen ausdrücklich vorbehalten werde. Dagegen bewende es auch in Zukunft bei der von der Consistorialbehörde — (jetzt des evangel.-

Um die gehörige Verrechnung der erhobenen Gebühren in der Kirchrechnung oder Gottesackercassenrechnung controliren zu können, ist er befugt, in die über Kirchenstühle und Grabstellen von dem Pfarrer oder anderen Beamten zu führenden Register Einsicht zu nehmen.

luther. Landesconf.) — zu ertheilenden Concession zur Anlegung von Begräbnißstätten außerhalb der Kirchhöfe, da man hierin eine Abweichung von der allgemein gültigen kirchlichen Ordnung zu erblicken habe. — Verordn. des Cult.-Min. v. 9. December 1868. — In gleicher Weise, wie nach Vorstehendem die Genehmigung zur Anlegung von Erb- und Familienbegräbnissen innerhalb der Gottesäcker fernerhin zur Competenz der Kirchenvorstände gehörig angesehen worden ist, hat auf Grund derselben Bestimmung in §. 23. Alinea 1., wonach der Kirchenvorstand ebenso über die ordnungsmäßige Verlösung der Kirchenstände zu wachen hat, auch die zeither der Consistorialbehörde vorbehaltene Verleihung der Betstuben und Erb- und Familienstühle künftig in Wegfall zu kommen, und ist vielmehr diese Verleihung, insofern sie nicht in einer mit Genehmigung der Inspection zu errichtenden besonderen Kirchenstuhlordnung der Inspection vorbehalten wird, als ein mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zusammenhängendes Recht und beziehentlich correlate Verpflichtung, ebenso, wie die Feststellung der Bestimmungen, unter welchen diese Verleihung erfolgen soll, ebenfalls dem Kirchenvorstande, vorbehältlich des allgemeinen Aufsichtsrechts der vorgesetzten Behörden und zunächst der Inspection, zu überlassen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 27. April 1869. — Weiter hat in Betreff der Competenzverhältnisse bei Verlösung der Kirchenstände das Cult.-Min. ausgesprochen: Wenn auch in §. 23. dem Kirchenvorstande nicht ausdrücklich die Berechtigung ertheilt ist, über die Verlösung der Kirchenstände Bestimmung zu treffen, so wird doch ebensowenig durch diesen §. 23. jene Berechtigung ausgeschlossen. Man braucht aber zum Beweise der Competenz des Kirchenvorstandes in dieser Angelegenheit gar nicht auf den §. 23. zuzukommen, welcher diese Competenz stillschweigend voraussetzt, da die diesfallsige Befugniß des Kirchenvorstandes schon aus den allgemeinen Bestimmungen in den §§. 1. 2. und 18. im Eingange hervorgeht, indem die Verlösung der Kirchenstände jedenfalls eine kirchliche Angelegenheit ist, deren Ordnung der Kirchengemeinde und in deren Vertretung dem Kirchenvorstande zukommt. Eine Concurrenz der politischen Gemeinde läßt sich nicht begründen, zumal auch das hier allein maßgebende Publicationsgef. v. 30. März 1868. eine solche nicht vorschreibt. — Verordn. des Cult.-Min. v. 25. Januar 1873. — Ferner hat das Cult.-Min. Inhalts Verordn. v. 3. September 1868. bemerkt, daß die Bezeigungsquanta für concessionirte Kirchenstände den laufenden Einkünften des Kirchenärars zuzurechnen seien. Diese Entschließung beruht vornämlich auf der Erwägung, daß die Kirchenstände aller Art, ihrer rechtlichen Natur nach, als Bestandtheile der Kirche anzusehen seien, woran der Kirche das Proprietätsrecht zustehe, und welche sich daher nur in der Benutzung der Besitzer befänden, ohne daß diesen ein wirkliches Eigenthum daran zukomme. Die Verleihung solcher Kirchenstände enthalte daher auch keine eigentliche Veräußerung, so daß etwa das dafür zu entrichtende Bezeigungsquantum gewissermaßen als Kaufpreis für die veräußerte Sache angesehen werden könne, sondern diese Bezeigungsquanta seien für Nutzungen zu achten, welche das Kirchenärar, obwohl nicht alljährlich und in gewissen Zeiträumen, beziehe. Unter diesen Umständen könnten die bei der Concessionirung von Kirchenständen zu entrichtenden Bezeigungsquanta rücksichtlich ihrer Verrechnung beim Kirchenärar nur den bei Besitzveränderungsfällen zu entrichtenden Lösegebühren gleichgestellt werden, welche letztere in dem der Verordn. v. 13. Juli 1862. beigegebenen Rechnungsschema, wie auch schon in dem früheren, dem Generale v. 26. März 1810. (und ebenso in dem der neuesten Verordn. über die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen v. 30. März 1868.) angefügten Schema, ganz im Allgemeinen und ohne weitere Unterscheidung unter den currenten Einnahmen des Kirchenärars sich aufgeführt befinden. —

Anders verhält es sich mit dem Erlöse für Erbbegräbnisse, dessen Verwendung zu Bestreitung laufender Ausgaben des Aerars als statthaft nicht anzusehen ist, da die Gestattung der Anlegung solcher Erbbegräbnisse eine theilweise Veräußerung von Grund und Boden des Gottesackers enthält, woran der Kirche das Eigenthumsrecht zusteht, so daß mithin das zu entrichtende Bezeigungsquantum die Stelle des Kaufpreises vertritt, welcher eben deshalb zur Substanz des Kirchenlehns gehört, nicht aber, wie die Lösegebühren für gewöhnliche Grabstellen, die nach einem gewissen Turnus immer wieder aufs Neue zu lösen sind, zu den laufenden Einnahmen des Aerars gerechnet werden kann. — Verordn. des Cult.-Min. v. 22. April 1871.

§. 24.

Zu 6.

Bei Veränderungen der Grenzen des Parochialbezirks ist der Kirchenvorstand, damit er die Interessen der betheiligten Gemeinden wahren könne, zu hören. Derselbe kann auch aus eigener Bewegung Anträge auf solche Veränderungen stellen.

Abänderungen in der allgemein eingeführten Liturgie sind kein Gegenstand der Berathung und Entschließung einzelner Kirchengemeinden und ihrer Organe, sondern stehen nur dem landesherrlichen Kirchenregimente, unter Vernehmung mit der Synode (§. 40.), zu. Ueber Abänderung blos localer liturgischer Einrichtungen kann jedoch der Kirchenvorstand berathen und beschließen, nur bedarf ein dießfallsiger Beschluß der Bestätigung der Kircheninspection [73]) [74]).

Wo endlich die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehen oder die Wahl frei lassen, z. B. bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender localer Gottesdienste, bei Einführung eines neuen, im Lande genehmigten Gesangbuches [75]), Katechismus und dergleichen, ist der Kirchenvorstand zu befragen und hat sich für die Gemeinde zu erklären.

§. 25.

Zu 7.

Der Kirchenvorstand hat, so viel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge [76]).

[73]) Vergl. Anm. 62. bei §. 21.

[74]) Nach Verordn. des Cult.-Min. v. 11. November 1862. (Cod. II. Aufl. S. 536. Note **) stand die Genehmigung von Kirchencollecten, welche von einer einzelnen Gemeinde für kirchliche Zwecke lediglich in ihrer Parochialkirche nachgesucht werden, den Consistorialbehörden zu, welchen die Entschließung deshalb vom Cult.-Min. überlassen worden war.

Dieses Verhältniß hat sich mit dem Erscheinen der Kirchenvorstandsordnung insoweit geändert, als darnach, weil es sich bei derartigen Kirchencollecten nur um eine locale, wenn auch nicht liturgische, doch kirchliche Einrichtung handelt, die Beschlußnahme wegen Bestätigung eines diesfallsigen Beschlusses des Kirchenvorstandes — wenigstens zunächst — nicht mehr der Consistorialbehörde, sondern vielmehr der betreffenden Kircheninspection zukommt. (Vergl. Dr. Fellers Commentar, II. Aufl. S. 92. und §. 24. der Kirchenvorstandsordnung.) — Verordn. des Cult.-Min. v. 7. October 1872. —

[75]) Vergl. auch Befehl, die Verbesserung der Gesangbücher betr., v. 10. April 1793. — Cod. II. Aufl. S. 185. — und Anm. 7. zu Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873.

[76]) Bei Gelegenheit der Besetzung der Krankenhauspredigerstelle zu Dresden war eine Differenz darüber entstanden, wer bezüglich solcher geistlichen Stellen an unter dem Patronate des Stadtraths stehenden Kirchen und Kapellen, welche keine selbstständige Parochie bilden, aber auch zu keiner anderen Parochie gehören, die in diesem §. geordneten Befugnisse des Kirchenvorstandes auszuüben habe. Nachdem die Kreisdirection zu Dresden entschieden hatte, daß die fraglichen Befugnisse an den betreffenden Kirchen und Kapellen durch den Gesammtkirchenvorstand der damaligen vier Dresdner Parochieen auszuüben sei, erließ dagegen das Cult.-Min. folgende Verordnung:

Das Ministerium pflichtet der Entschließung der Kreisdirection insoweit bei, als darin ausgesprochen worden ist, daß in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten jede Mitwirkung der politischen Gemeinde mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo Anlagen erhoben werden sollen, und deshalb die Vertreter der politischen Gemeinde mit ihrer Erklärung zu hören sind, in Wegfall gekommen ist. Deshalb hat bei Besetzung von geistlichen Stellen, sei es an einer Parochialkirche oder

Vor jeder Designation eines Geistlichen ist der Collator verpflichtet, dem Kirchenvorstande Diejenigen, welche sich um das erledigte Amt beworben haben, oder auf welche er auch ohne Bewerbung sein Absehen zu richten gemeint ist, namhaft zu machen [77]).

Hat hierauf der Kirchenvorstand binnen vier Wochen Diejenigen bezeichnet, welche nach seiner Ansicht die Kirchengemeinde vorzüglich berücksichtigt zu sehen wünscht, so steht dem Collator die freie Wahl unter den sowohl von ihm, als auch vom Kirchenvorstande Genannten zu [77]).

Nach erfolgter Designation und nach abgehaltener Probepredigt des Designirten hat der Kirchenvorstand binnen längstens acht Tagen nach letzterer sich Namens der Gemeinde darüber zu erklären, ob gegen des Designirten Person, Lehre, Wandel, abgelegte Probe oder sonst etwas Erhebliches einzuwenden sei und, wenn er Einwendungen zu machen findet, solche gehörig zu begründen [78]).

Ein Verzicht auf die Probe ist nur dann zulässig, wenn solcher vom Kirchenvorstande in einer von mindestens zwei Drittheilen seiner Mitglieder besuchten Sitzung einstimmig beschlossen wird [78]) [79]).

nicht, und daß demnach entweder ein Kirchenvorstand zu concurriren hat oder nicht, eine Mitwirkung der Stadtverordneten in Vertretung der politischen Gemeinde überhaupt nicht stattzufinden.

Wenn dagegen von der Kreisdirection angeordnet worden ist, daß bei Designation von Geistlichen an hiesigen Kirchen und Kapellen, für welche ein Kirchenvorstand nicht besteht, anstatt der Stadtverordneten dem Gesammtkirchenvorstande der vier Dresdener Parochieen die nach §. 25. der Kirchenvorstandsordnung zustehenden Rechte vom Stadtrathe als Patron einzuräumen seien, so kann Man diese Verfügung für gerechtfertigt nicht ansehen. Der Stadtrath geht mit Recht davon aus, daß es an einer ausdrücklichen Vorschrift in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung mangele, welche eine Betheiligung der Kirchenvorstände oder des Gesammtkirchenvorstandes bei Besetzung von Stellen vorschreibt, welche außerhalb der Parochialkirche zu besetzen sind. Die das Patronatrecht des Stadtraths zweifellos schmälernde Anordnung der Kreisdirection würde deshalb nur dann aufrecht erhalten werden können, wenn zu ihrer Rechtmäßigkeit durch sonstige Interpretation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zu gelangen wäre. Letzteres ist aber nicht der Fall. Das Ministerium hat bereits in seiner Verordn. v. 1. November 1871., die Stelle des Oberhofpredigers und die bei Besetzung derselben vom Kirchenvorstande der Kreuzparochie in Anspruch genommene Mitwirkung betr., ausgesprochen, daß der §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung da nicht analog Anwendung zu leiden habe, wo es sich nicht um Besetzung der Stelle eines Parochialgeistlichen handelt, so daß eine Concurrenz des Kirchenvorstandes da nicht statt hat, wo nicht die Stelle eines Parochialgeistlichen in Frage ist. Daraus folgt aber von selbst, daß auch der Gesammtkirchenvorstand kein geeignetes Organ sein kann, um bei Besetzung von Stellen, welche den einzelnen Parochieen fern stehen, zu concurriren, da derselbe mehr Rechte in sich nicht vereinigt, als ihm von den einzelnen Kirchenvorständen als diesen selbst zuständig hat übertragen werden können. Das Cult.-Min. hat daher befunden, daß es dabei, daß der Stadtrath die geistlichen Stellen seiner Collatur, bei welchen nach §. 25. ein Kirchenvorstand nicht zu concurriren hat, allein und ohne Betheiligung der Vertreter der politischen Gemeinde oder der hiesigen Kirchengemeinden besetzt, zu bewenden habe. — Verordn. des Cult.-Min. v. 29. November 1871. —

[77]) Abs. 2. und 3. sind durch §. 12. des Kirchengesetzes, eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung der geistlichen Stellen betr., v. 15. April 1873. aufgehoben worden. —

[78]) Vergl. zu Abs. 4. und 5. den §. 12. Abs. 2. des in vorstehender Anmerkung allegirten Kirchengesetzes v. 15. April 1873. —

[79]) Auf die Anfrage, welches Verfahren in Betreff des Erlasses der Probe bei Besetzung geistlicher Stellen stattzufinden habe, hat das Cult.-Min. sich damit einverstanden erklärt, daß die bisherige Vorschrift, wonach es im Falle der Deprecation der geistlichen Probe Seiten der betreffenden Kirchengemeinde der Einholung einer höheren Genehmigung bedurfte (s. Cod. II. Aufl. S. 369. Note 10. und S. 432. Note 15. sub u.), künftig nicht weiter in Anwendung zu bringen sei. Es sei vielmehr anzunehmen, daß die im §. 25. Abs. 5. gedachte Befugniß der Verzichtleistung auf die Probe, unter der hinsichtlich der Beschlußfassung darüber vorgeschriebenen Einschränkung, dem Kirchenvorstande selbstständig und ohne Concurrenz der kirchlichen Aufsichtsbehörden überlassen werden müsse. — Verordn. des Cult.-Min. v. 15. December 1868. — Vergl. jedoch noch das nach obigem §. 25. abgedruckte Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen in diesem §. 25. betr., v. 15. April 1873. §. 10. und §. 12. Abs. 2.

Glöckner, Kirchner, Cymbelträger und andere niedere Kirchendiener [80]) [81]) [82]), insofern deren Stellen nicht mit Schulämtern verbunden sind, werden von dem Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspection verpflichtet [83]).

[80]) Es war in Frage gekommen, ob die nach diesem Absatze durch die Kirchenvorstände anzustellenden niederen Kirchendiener auch fernerhin, wie dies bisher namentlich in Ansehung der Kirchner und Glöckner vorgeschrieben war, (s. Verordn. des Cult.-Min. v. 31. März 1841. in Cod. II. Aufl. S. 375. Note 36.) zu confirmiren und mit einer Vocation zu versehen seien.

Das Cult.-Min. hat sich hierauf dahin ausgesprochen, daß künftig die Ausstellung von Vocationsurkunden an solche Kirchendiener und die Confirmation der Letzteren unbedenklich wegfallen könne, um so mehr, als die Vocation und Confirmation füglich durch einen abzuschließenden Dienstcontract und die Seiten der Kircheninspection vorzunehmende Verpflichtung der Anzustellenden ersetzt werden könne. — Verordn. des Cult.-Min. v. 27. November 1869. —

[81]) Die Todtengräber sind nach Verordn. des Cult.-Min. v. 11. November 1869. den niederen Kirchendienern im Sinne dieses §. nicht beizuzählen. Zu Begründung dieser Auffassung führte die angezogene Verordnung aus: Schon die Generalartikel vom Jahre 1580. unter XV. schrieben vor, daß die Todtengräber von der Obrigkeit angenommen werden sollten, und nach dem Regulative über die Grenzen zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit v. 31. Mai 1782. (Cod. II. Aufl. S. 168.) hätten dieselben in Ansehung ihres Amtes das forum consistorii anzuerkennen, blieben aber im Uebrigen der weltlichen Obrigkeit unterworfen; auch sei zeither der Grundsatz befolgt worden, daß die Anstellung der Todtengräber nur in den Fällen der Kircheninspection zukomme, wo sie nicht bisher schon der Ortsobrigkeit zugestanden habe. Hiermit stimme es vollkommen überein, wenn die Kirchenvorstandsordnung bei der Zuweisung der Anstellung der niederen Kirchendiener an die Kirchenvorstände der Todtengräber nicht gedenke, und es habe deshalb bezüglich der Letzteren auch gegenwärtig bei den zeitherigen Bestimmungen zu bewenden. Der Umstand aber, daß ein Todtengräber (im concreten Falle) das Reinigen der Gottesackerkirche versehe, könne nicht als maßgebend angesehen werden, auch widerlege sich das Anführen des Kirchenvorstandes, daß bei Aufrechterhaltung der Observanz bezüglich der Anstellung des Todtengräbers auch das Besetzungsrecht bezüglich der Glöckner-, Kirchner- und Cymbelträgerstellen der zeitherigen Collaturbehörde zu verbleiben habe, dadurch, daß nach §. 25. der Kirchenvorstandsordnung die Anstellung der Letzteren ausdrücklich den Kirchenvorständen zugewiesen, mithin in dieser Beziehung die Rücksichtnahme auf eine Observanz aufgehoben worden sei. Ebensowenig könne man der Behauptung des Kirchenvorstandes beitreten, daß bei Feststellung der fraglichen Observanz die in die Stadt eingepfarrten Ortschaften in Gottesackerangelegenheiten ohne alle Vertretung sein würden, da das Recht, den Todtengräber anzustellen, an der bezeichneten Vertretung etwas nicht ändere; auch werde der Kirchenvorstand an der Ausübung der in §. 21. der Kirchenvorstandsordnung geordneten Aufsichtsführung über den Gottesacker dadurch nicht behindert, daß er den Todtengräber nicht selbst anzustellen habe.

Eine Zurücksetzung im Vergleich mit anderen Kirchenvorständen endlich könne der Kirchenvorstand in der Entscheidung der vorliegenden Frage um deswillen nicht erblicken, weil die Kirchenvorstände nur an denjenigen Orten die Todtengräberstellen zu besetzen hätten, wo keine gegentheilige Observanz bestehe. —

[82]) Was die Organisten anlangt, so sind dieselben von dem Ministerium früher und noch in dem ursprünglichen Entwurfe des §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zu den niederen Kirchendienern gerechnet worden. Es geht jedoch aus den der Berathung dieses Gesetzes zu Grunde gelegten Deputationsberichten (Landtags-Acten 1866./68. Beilagen zur II. Abth. Bd. 1. S. 251. und Beilagen zur III. Abth. Bd. 1. S. 380.) mit Bestimmtheit hervor, daß die Organisten, ebenso wie die Cantoren, rücksichtlich der Frage des Collaturrechts über diese Stellen den niederen Kirchendienern nicht beigezählt werden sollten, es vielmehr rücksichtlich dieser Stellen bei den zeitherigen Collaturverhältnissen verbleiben solle. — Verordn. des Cult.-Min. v. 8. Juni 1872. —

[83]) Mit dem neuerlichen Wegfalle der Confirmation der niederen Kirchendiener, wie solche namentlich in Ansehung der Kirchner und

Die Trennung eines Kirchenamtes von einem Schulamte, oder die Verbindung des ersteren mit einem solchen, kann, nach Gehör des Schulvorstandes, nur mit Genehmigung der Consistorialbehörde[84]) erfolgen.

Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend; vom 15. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 383.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben eine Abänderung der im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868. über die Besetzung geistlicher Stellen getroffenen Bestimmungen für angemessen erachtet und verordnen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, nachdem auch die Ständeversammlung wegen der darin enthaltenen Beschränkung des Patronatrechtes in Rücksicht auf §. 31. der Verfassungsurkunde ihre Zustimmung dazu erklärt hat, wie folgt:

§. 1. Die Bewerbung geschieht beim Collator. Dieser wählt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreffenden Gemeinde, von Denen, die sich beworben, oder die er auch ohne Bewerbung berücksichtigen will, nachdem er sich Gewißheit verschafft hat, daß die Letzteren die Stelle wenn sie ihnen angeboten würde, annehmen werden, drei aus und nennt solche dem Kirchenvorstande zur Wahl[85]).

§. 2. Die Collatoren dürfen für Stellen, deren jährliches Einkommen mehr als 800 Thaler beträgt, nur Geistliche oder Predigtamtscandidaten, welche mindestens fünf Jahre vorher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, und für Stellen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 1600 Thalern nur Geistliche oder Predigtamtscandidaten, welche mindestens zehn Jahre vorher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, namhaft machen.

Bei den aus dem Königreiche Sachsen gebürtigen Bewerbern um geistliche Aemter, welche zur Zeit in einer ausländischen Gemeinde als Prediger angestellt sind, jedoch die Wahlfähigkeitsprüfung noch nicht erstanden haben, ist die fünfjährige, beziehentlich zehnjährige Frist vom Tage ihres Amtsantritts an zu rechnen[86]).

§. 3. Sind weniger als drei „den vorstehenden Erfordernissen entsprechende[87])" Bewerber oder solche, welche auch ohne Bewerbung sich zur Annahme der Stelle bereit finden lassen, vorhanden, so ist vom Collator eine Bekanntmachung wegen der erledigten Stelle in der Leipziger Zeitung mit der Aufforderung zur Bewerbung zu erlassen.

Ist dann nicht mindestens ein Bewerber vorhanden, den sowohl der Collator, als auch der Kirchenvorstand geeignet findet, so wird die Stelle ohne weitere Betheiligung des Collators und des Kirchenvorstandes vom Landesconsistorium besetzt.

§. 4. Der Kirchenvorstand kann die Genannten durch Vermittelung des Superintendenten zu Gastpredigten einladen lassen, insofern er nicht vorzieht, auf anderem Wege über die Persönlichkeit derselben sich Kenntniß zu verschaffen[88]).

Den Gastpredigern ist der Reiseaufwand aus der Kirchencasse zu erstatten und ein Verzicht hierauf nicht statthaft[89]).

§. 5. Binnen sechs Wochen vom Tage der Namhaftmachung an hat der Kirchenvorstand bei Verlust seines Wahlrechts einen der Genannten für die zu besetzende Stelle zu wählen und die getroffene Wahl dem Collator anzuzeigen, welcher den Gewählten dem Landesconsistorium präsentirt[90]).

§. 6. Versäumt sich der Kirchenvorstand an der ihm zur Wahl und zur Anzeige des Gewählten eingeräumten Frist, so hat der Collator das Recht, einen der von ihm namhaft Gemachten für die betreffende geistliche Stelle selbstständig dem Landesconsistorium zu präsentiren[90]).

§. 7. Findet der Kirchenvorstand die Bedürfnisse seiner Gemeinde durch die ihm vom Collator Genannten nicht berücksichtigt und ist eine Einigung zwischen Collator und Kirchenvorstand über den zu Wählenden auch binnen vier Wochen nach Ablauf der im §. 5. genannten Frist nicht erlangt, so ist das betreffende geistliche Amt ohne Weiteres vom Landesconsistorium zu besetzen, welches jedoch keinen der von dem Kirchenvorstande bereits Abgelehnten dazu berufen darf[91]).

Gründe für die Ablehnung anzugeben ist der Kirchenvorstand nicht verpflichtet.

Glöckner vorgeschrieben war — vergl. die in Anm. 80. abgedruckte Verordn. v. 27. November 1869. — ist zugleich eine Aenderung in den dienstlichen Verhältnissen dieser Kirchendiener insofern eingetreten, als dieselben nunmehr gegen Kündigung angestellt werden können, was nach den zeither befolgten Grundsätzen nicht zulässig war. Demgemäß hat das Cult.-Min. einen Kirchenvorstand an der beabsichtigten kündigungsweisen Anstellung des dasigen Kirchners, welcher von der Kircheninspection widersprochen worden war, weil das Kirchneramt ein öffentliches Amt und mit dem Character eines solchen eine Anstellung auf Kündigung nicht vereinbar sei, nicht für behindert angesehen, und die Betheiligten demgemäß mit dem Bemerken bescheiden lassen, daß das Ministerium von der Ansicht ausgehe, daß den Kirchenvorständen, nachdem ihnen durch §. 25. Alinea 6. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung die Anstellung der niederen Kirchendiener eingeräumt worden sei, auch die Befugniß nicht versagt werden könne, die Anstellungsbedingungen derartiger nicht confirmirter Kirchendiener zu regeln. — Verordn. des Cult.-Min. v. 30. September 1873. —

84) Die Consistorialbehörde ist jetzt das evangel.-luther. Landesconsistorium.

Vergl. auch §. 35. al. ult. und §. 36. al. ult. des Gesetzes, das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873.

85) Vergl. Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. und Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875.

86) Dieser §. ist durch das weiter unten abgedruckte Kirchengesetz., die Aufhebung von §. 2. des Kirchengesetz. über Besetzung geistlicher Stellen v. 15. April 1873. betr., v. 30. November 1876. aufgehoben worden.

87) Der Wegfall der klein gedruckten Worte, „den vorstehenden Erfordernissen entsprechende" ist eine nothwendige Folge der in der vorstehenden Anm. erwähnten Aufhebung von §. 2.

88) S. §. 2. der in Anm. 85. allegirten Verordn. v. 22. Juni 1875. und §. 2. der ebendas. allegirten Verordn. v. 10. Juli 1875.

89) S. §. 3. der in Anm. 85. allegirten Verordn. v. 22. Juni 1875. und §. 3. der ebendas. allegirten Verordn. v. 10. Juli 1875.

90) S. §. 5. der in Anm. 85. allegirten Verordn. v. 22. Juni 1875. und §. 5. der ebendas. allegirten Verordn. v. 10. Juli 1875.

91) S. §. 7. der in Anm. 85. allegirten Verordn. v. 22. Juni 1875. und §. 7. der ebendas. allegirten Verordn. v. 10. Juli 1875.

Steht dem Landesconsistorium selbst das Collaturrecht zu, so erfolgt die Besetzung durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

§. 8. Wenn eine Filialgemeinde bei der Besetzung der Stelle betheiligt ist, tritt der Kirchenvorstand der letzteren mit dem der Mutterkirche zur Vornahme der Wahl zusammen (§. 6. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung).

§. 9. Macht ein Collator innerhalb der nächsten drei Monate nach Erledigung einer geistlichen Stelle von dem ihm nach §. 1. zustehenden Vorschlagsrechte nicht Gebrauch, so gehen alle Befugnisse und Verpflichtungen des Collators in Bezug auf den vorliegenden Besetzungsfall ohne Weiteres auf das Landesconsistorium über [92]).

§. 10. Der von dem Kirchenvorstande gewählte Geistliche hat eine Probe vor der Kirchengemeinde nicht weiter abzulegen.

§. 11. Hilfsprediger und Vicare bestellt das Landesconsistorium und ohne Betheiligung der Collatoren und Kirchenvorstände.

§. 12. Die Bestimmungen im §. 25., Absatz 2. und 3. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868. treten außer Wirksamkeit.

Die Bestimmungen Absatz 4. und 5. desselben Paragraphen kommen nur noch bei solchen Besetzungsfällen in Anwendung, in welchen der Designirte eine Probe vor der Gemeinde abzulegen hat [93]).

§. 13. Wegen Einführung dieser Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz [94]) und in den Schönburg'schen Receßherrschaften [95]) bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Dresden, am 15. April 1873.

Verordnung (der in Evangelicis beauftragten Staatsminister) zu Ausführung des Kirchengesetzes, eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend; vom 15. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 386.)

Diese Verordnung bestimmt zunächst den Zeitpunct, von welchem an das in der Ueberschrift bezeichnete Gesetz in Wirksamkeit treten soll und bezieht sich im Uebrigen auf den durch das weiter unten abgedruckte Kirchengesetz vom 30. November 1876. aufgehobenen §. 2. des Kirchengesetzes vom 25. April 1873.

92) S. §. 8. der in Anm. 85. allegirten Verordn. v. 22. Juni 1875. und §. 8. der ebendas. allegirten Verordn. v. 10. Juli 1875.

93) S. §. 10. flg. der in Anm. 85. allegirten Verordn. v. 22. Juni 1875. und §. 10. flg. der ebendas. allegirten Verordn. v. 10. Juli 1875.

94) Vergl. die nachstehends abgedruckte Verordn., die Einführung des Kirchengesetzes wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 15. April 1873. in der Oberlausitz betr., v. 26. Juni 1874. —

95) Vergl. §. VIII. lit. i. der durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirten Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Uebergangs der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte, v. 29. October 1878.—

Verordnung (des Cult.-Min.), die Einführung des Kirchengesetzes wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 15. April 1873. in der Oberlausitz betreffend; vom 26. Juni 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 88.)

Das Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, vom 15. April 1873. (Seite 383. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) wird in der Oberlausitz mit Zustimmung der Provinzialstände dieses Landestheils unter folgenden, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, sowie der evangelisch-lutherischen Landessynode zugestandenen Beschränkungen eingeführt:

I. Die Bestimmungen im §. 2. des vorhergedachten Kirchengesetzes finden auf diejenigen Stellen, welche nur mit der wendischen Sprache kundigen Geistlichen oder Predigtamtscandidaten besetzt werden können, keine Anwendung [96]).

II. In den §§. 5. und 6. erwähnten Fällen tritt an die Stelle des Landesconsistoriums die Provinzial-Consistorialbehörde.

Das im Eingange angezogene Kirchengesetz kommt in der Oberlausitz mit diesen Veränderungen, sowie mit der Modification, daß die im §. 4. erwähnte Vermittelung der Superintendenten bei Einladungen zu Gastpredigten daselbst nicht stattfindet, von der Zeit an zur Anwendung, wenn das Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873. (Seite 376. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) in Wirksamkeit tritt [97]) ꝛc.

Dresden, am 26. Juni 1874.

Kirchengesetz, die Aufhebung von §. 2. des Kirchengesetzes über Besetzung geistlicher Stellen vom 15. April 1873. betreffend; vom 30. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 711.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben die Wiederaufhebung der im §. 2. des Kirchengesetzes, eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, vom 15. April 1873. (Seite 384. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) enthaltenen Beschränkung des Collaturrechtes für angemessen erachtet und verordnen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§. 1.

§. 2. des obengedachten Kirchengesetzes vom 15. April 1873. wird aufgehoben.

96) Vergl. §. 1. des Kirchengesetzes, die Aufhebung von §. 2. des Kirchengesetzes über Besetzung geistlicher Stellen v. 15. April 1873. betr., v. 30. November 1876.—

97) Es folgt noch eine Bestimmung, welche nicht mit abgedruckt ist, weil sie auf den aufgehobenen §. 2. des Kirchengesetzes, v. 15. April 1873. sich bezieht. —

Dementsprechend kommen auch in §. 3. desselben die Worte: „den vorstehenden Erfordernissen entsprechende" in Wegfall.

§. 2.

Dieses Kirchengesetz tritt sogleich mit seiner Publication in Wirksamkeit.

Dresden, am 30. November 1876.

§. 26.

Zu 9.

Der Kirchenvorstand vertritt:

a) das Kirchenlehn in allen Angelegenheiten, bestellt für selbiges in Rechtsangelegenheiten den Actor und vollzieht die Schuldverschreibung, wenn für die Kirche ein Capital aufgenommen wird. Um einen Proceß zu beginnen, in welchem nicht blos eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, ist die Genehmigung der Kircheninspection ebenso, wie zu der Abschließung eines Vergleichs hierüber, einzuholen.

Zur Verwendung von Capitalien aus dem Stammvermögen der Kirche bedarf es der Genehmigung der Consistorialbehörde, zur Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten derselben, gleichwie zur Aufnahme von Capitalien auf den Credit der Kirche der Genehmigung des Ministeriums des Cultus[98]).

Collidiren die Interessen der Kirche mit denen der Kirchen- oder politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Kirchenpatrones, so hat die Consistorialbehörde solche wahrzunehmen und für Vertretung derselben Sorge zu tragen. Auch geht in Städten, wo der Stadtrath Inspectionsmitglied ist, bei Collisionen mit den Interessen der politischen Gemeinde, das Befugniß der Kircheninspection, zu genehmigen, zu autorisiren oder zu entscheiden, ohne Weiteres auf die Consistorialbehörde über[99]).

Die Vertretung der geistlichen Lehne steht zwar nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Kircheninspection zu[100]), der Kirchenvorstand hat aber über die Erhaltung, sowie pflegliche Benutzung derselben die nächste Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören.

Hierüber bewendet es bei den Bestimmungen im §. 10. unter 4. der Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855., die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend[101]), (Seite 150. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855.) soweit nicht ausdrücklich durch gegenwärtige Kirchenvorstands- und Synodalordnung etwas Anderes bestimmt ist.

Der Kirchenvorstand vertritt ferner:

b) die Kirchengemeinde nicht nur in Rücksicht ihrer kirchlichen Interessen, sondern auch in Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne in ihrer Mitte[102]).

Die durch das Gesetz vom 30. März 1844. (Seite 140. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844.) geordnete Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten geht daher auf den Kirchenvorstand über. Inwieweit hierbei auch die Vertreter der politischen Gemeinden zu concurriren haben, ist nach §. 2. des unterm heutigen Tage erlassenen Gesetzes über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden zu beurtheilen.

Verordnung (der Ministerien des Cultus und der Justiz), die den Kirchenvorständen zum Behufe ihrer Legitimation bewilligten Rechtsvergünstigungen betreffend[103]); vom 10. Februar 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 15.)

Zur Vermeidung der Weitläuftigkeiten, welche für den nach §. 18., Punct 9. verbunden mit §. 26. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. März 1868. (Seite 209. und 213., Abtheilung I. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868.) zur Vertretung des Kirchenlehns und der Kirchengemeinde berufenen Kirchenvorstand bei der Ausstellung von Urkunden, welche der gerichtlichen oder notariellen Anerkennung bedürfen, z. B. bei der Löschungsbewilligung oder Abtretung einer dem Kirchenlehne oder der Kirchengemeinde zustehenden Hypothek, dermalen insofern verbunden sind, als die Anerkennung solcher Urkunden vor Gericht oder Notar von sämmtlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes bewirkt werden muß, sowie zur Erleichterung der Legitimation der jeweiligen Kirchenvorstandsmitglieder ist von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Verleihung eines Amtssiegels an sämmtliche Kirchenvorstände beschlossen und zugleich die Auswirkung nachstehender Rechtsvergünstigungen für dieselben in Anregung gebracht worden:

1) daß die von den Mitgliedern eines Kirchenvorstandes vollzogenen und mit dem Kirchenvorstandssiegel versehenen Schriften zum Beweise der Echtheit der Unterschriften der gerichtlichen oder notariellen Anerkennung nicht bedürfen und insoweit den öffentlichen Urkunden gleich zu achten sein sollen,

---

[98]) Vergl. Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. §. 5. Nr. 21. in Verb. mit §. 7. d.

[99]) Vergl. Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. §. 5. Nr. 26. —

[100]) Vergl. Anm. 3. bei Verordn. v. 9. Januar 1865. —

[101]) Vergl. Beil. sub ⊙, Bestimmungen, die rechtlichen und politischen Verhältnisse der zeitherigen Gerichtsinhaber betr., bei dem Ges. v. 11. August 1855. die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., Cod. II. Aufl. S. 763. flg.

[102]) Hinsichtlich der Darlehnsaufnahme auf den Credit der Kirchengemeinde hat das Cult.-Min. in einer Verordn. v. 9. Januar 1869. erklärt, daß es dabei zwar nach §. 6. des Publicationsges. v. 30. März 1868. der Cognition der politischen Gemeindevertreter, da die betreffende Schuldverschreibung von diesen und dem Kirchenvorstande auszustellen ist, bedürfe, eine Concurrenz der Kircheninspection aber nur dann statthaft sein würde, wenn der Kirchenvorstand solche ausdrücklich beantrage, da die Bestimmungen der Kirchenvorstandsordnung keinen Anhalt böten, das den Kirchenvorständen zustehende Befugniß der selbstständigen Vermögensverwaltung nach dieser Richtung hin einzuschränken. —

[103]) Vergl. Zeitschr. für Rechtspfl. und Verw. N. F. Bd. 35. S. 1. flg.

sowie

2) daß zur Legitimation der Mitglieder eines Kirchenvorstandes nach außen die Bekanntmachung der Wahl derselben im Amtsblatte des Gerichtes, in dessen Bezirk die betreffende Kirche liegt, ausreichen soll.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Ministeriums der Justiz die vorstehend unter 1. und 2. gedachten Rechtsvergünstigungen für die sämmtlichen Kirchenvorstände des Landes zu bewilligen geruht haben, wird von den unterzeichneten Ministerien Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich für Alle, die es angeht, verordnet, sich darnach zu achten.

Das mitunterzeichnete Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts aber weist die Kirchenvorstände des Landes, welche von den verliehenen Vergünstigungen Gebrauch machen wollen, hiermit noch besonders an, nicht nur ein Siegel mit der Aufschrift: „Der Kirchenvorstand . . . . . (Benennung des Ortes, resp. unter Angabe der betreffenden Parochie am Orte)" anfertigen zu lassen und ihrem Vorsitzenden in Verwahrung zu geben, sondern auch die Namen ihrer Mitglieder[104]) und später jede in den Personen der Mitglieder vorkommende Veränderung im Amtsblatte desjenigen Gerichtes bekannt zu machen, in dessen Bezirke die betreffende Kirche liegt[105]).

Dresden, am 10. Februar 1870.

§. 27.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist unentgeltlich zu verwalten.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt und daher unentgeltlich zu verwalten[106]).

---

[104]) Das evangel.-luther. Landescons. hat darauf aufmerksam gemacht, daß die nach Maßgabe dieser Verordn. zur Legitimation der Mitglieder eines Kirchenvorstandes nach Außen zu erlassende Bekanntmachung sich nicht auf Nennung der Familiennamen derselben zu beschränken, vielmehr die vollständigen Namen der neugewählten, sowie der übrigen Mitglieder des betreffenden Kirchenvorstandes, mit der Angabe des Standes, bez. sonstiger näherer Bezeichnung zu enthalten hat, damit Zweifel an der Identität derselben ausgeschlossen werden. — Verordn. des evangel.-luther. Landescons. v. 25. Januar 1878. —

[105]) Das Cult.-Min. hat ausgesprochen, daß es gegenüber dieser Verordn., womit die den Kirchenvorständen zum Behufe ihrer Legitimation bewilligten Rechtsvergünstigungen bekannt gemacht worden sind, der besonderen Gestattung einer Ausnahmestellung des genannten Kirchenvorstandes wegen der in seiner Geschäftsordnung über die Vollziehung von Urkunden getroffenen Bestimmungen nicht bedarf.

Denn die für die Kirchenvorstände auf Anträge, welche von verschiedenen Seiten an das Ministerium gelangt waren, ausgewirkten Rechtsvergünstigungen haben sich ausschließlich auf die Legitimation solcher Kirchenvorstände, deren Vertretung nicht in anderer Weise rechtsgültig geordnet ist, bezogen, und wie in dem Schlußsatze der angezogenen Verordn. v. 10. Februar 1870. in das Ermessen jedes einzelnen Kirchenvorstandes gestellt ist, ob er von den verliehenen Vergünstigungen Gebrauch machen will oder nicht, so liegt auch sonst dieser Verordn. nicht nur die Absicht fern, die den Kirchenvorständen rücksichtlich der Ordnung ihrer Geschäftsführung im §. 4. Abs. 3. der Kirchenvorstandsordnung eingeräumte Selbstständigkeit irgendwie beschränken zu wollen, sondern sie ist, wie der ganze Tenor der Verordn. zeigt, recht eigentlich im Interesse der Kirchenvorstände gegeben worden, um, soweit möglich und nöthig, vielfachen bereits vorgekommenen oder resp. zu besorgenden Weiterungen und Zweifeln abzuhelfen und vorzubeugen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 29. März 1870. —

[106]) Es war von einem Kirchenvorstande beschlossen worden, eines seiner Mitglieder mit der Anweisung der Grabstellen und der Revision des Grabregisters, mit der Anweisung der Kirchenstände, der Controle bei deren Verlösung und mit Führung eines Duplicats vom Kirchenstuhlregister zu beauftragen und ihm für seine Mühwaltungen einen Theil der früher vom Kirchrechnungsführer in seiner Eigenschaft als mit den gedachten Functionen bekleideter Kirchenvorsteher hierfür bezogenen Gebühren zu überweisen. — Dieser Beschluß wurde vom Cult.-Min. für unzulässig angesehen, indem sich dasselbe darüber folgendermaßen aussprach: Nach §. 27. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung soll das Amt eines Kirchenvorstehers, als ein Ehrenamt, unentgeltlich verwaltet werden, und wenn auch hierdurch nicht ausgeschlossen werden soll, daß einem Kirchenvorsteher für besondere ihm übertragene Mühwaltungen eine verhältnißmäßige Entschädigung gewährt werde, so setzt solches doch immer voraus, daß derartige Vergütungen nur für außerordentliche und vorübergehende Bemühungen, nicht aber, wie im vorliegenden Falle, für einem Kirchenvorstandsmitgliede fortlaufend übertragene Geschäfte bewilligt werden. Dazu kommt, daß die hier in Frage befangenen Geschäfte nach §. 23. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, wonach der Kirchenvorstand lediglich die ordnungsmäßige Verlösung der Kirchenstühle und der Grabstellen, sowie die Beobachtung bestehender Gottesackerordnungen zu überwachen und darüber die Controle zu führen hat, strenggenommen nicht zu dem Geschäftskreise des Kirchenvorstandes gehören, letzterer also, wenn er gleichwohl denselben sich unterzieht, eine Vergütung dafür nicht wohl fordern, sondern dieselben unentgeltlich zu übernehmen haben wird; nicht zu gedenken, daß es überhaupt im Interesse des Kirchenvorstandes, um sein Ansehen der Kirchengemeinde gegenüber zu wahren und zu fördern, liegen möchte, von einer derartigen Remunerirung eines Kirchenvorstandsmitgliedes Umgang zu nehmen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 29. August 1871. —

[107]) In Folge einer zwischen den Mitgliedern einer Kircheninspection darüber entstandenen Meinungsverschiedenheit, inwiefern den auswärtigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes die Ansetzung von Wegegebühren für Beiwohnung der Kirchenvorstandssitzungen gestattet werden könne, war Seiten der Kreisdirection die Erhebung von dergleichen Gebühren, gegenüber der Bestimmung in §. 27. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, wonach das Amt eines Kirchenvorstehers, als ein Ehrenamt, unentgeltlich zu verwalten und außer dem Ersatze nothwendiger Verläge nur für amtliche Reisen den Kirchenvorstehern eine billige Entschädigung zu gewähren sei, für unzulässig erklärt und dabei zugleich auf die ständischen Verhandlungen über den gedachten §. der Kirchenvorstandsordnung (vergl. Dr. Fellers Commentar, S. 103. und Haberkorn, S. 85.) Bezug genommen worden, woraus hervorgehe, das diesfalls die Absicht darauf gerichtet worden, das fragliche Ehrenamt möglichst rein zu erhalten.

Auf die von den betheiligten Kirchenvorstandsmitgliedern gegen diese Entscheidung erhobene Provocation hat das Cult.-Min. der Ansicht der Kreisdirection beigepflichtet, da die Wege zu den Kirchenvorstandssitzungen als amtliche Reisen im Sinne des Schlußsatzes von §. 27. der Kirchenvorstandsordnung nicht angesehen werden könnten und die Gewährung eines Wegegeldes an die auswärtigen Vorstandsmitglieder zum Zwecke ihrer Einholung dem Grundsatze widersprechen würde, daß das Amt eines Kirchenvorstehers unentgeltlich zu verwalten sei. — Verordn. des Cult.-Min. v. 13. Mai 1869. — Ebenso hat das Cult.-Min. entschieden, daß den Geistlichen bei den Reisen zu den Diöcesanversammlungen ein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung der Auslagen für Fortkommen und Zehrung nicht zustehe, da die Bestimmung in diesem Satze sich nur auf die Kirchenvorsteher erstrecke, worunter nach §. 3. Abs. 2. ausschließlich die weltlichen Mitglieder der Kirchenvorstände verstanden würden. Dagegen sei es den einzelnen Kirchengemeinden unbenommen, die Vergütung der gedachten Auslagen der Geistlichen ortsstatutarisch festzusetzen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 20. December 1872. —

Den Rechnungsführern kann für ihre besondere Mühwaltung aus dem Kirchenvermögen oder anderen hierzu geeigneten Fonds mit Genehmigung der Kircheninspection eine angemessene Vergütung ausgesetzt werden. Nothwendige Verläge, welche die Kirchenvorsteher bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte zu bestreiten haben, werden denselben aus dem Kirchenvermögen ersetzt, auch wird ihnen für amtliche Reisen[107]) eine billige Entschädigung gewährt.

§. 28.

Versammlungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

Der Kirchenvorstand versammelt sich, von dem Vor-

sitzenden einberufen, mindestens vierteljährig ein Mal[108]) [109]). Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Versammlungen veranstalten und ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte der Kirchenvorsteher Solches beantragt.

Er beschließt nach Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die Entscheidstimme.

Der Vorsitzende führt, wenn nicht von ihm ein geeigneter Beamter zur Protocollführung verwendet werden kann, oder vom Kirchenvorstande ein Protocollführer gewählt wird, über die Verhandlungen ein Protocoll, in welches wenigstens alle Beschlüsse einzutragen sind, verwahrt die Acten[110]), sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Kircheninspection und anderen Behörden. Er hat auch das Recht, Beschlüsse, die er bedenklich findet, nach Beschaffenheit der Sache dem Superintendenten oder der Kircheninspection vorzulegen und die Ausführung bis zu deren Entscheidung auszusetzen[111]).

§. 29.

Entlassung eines Kirchenvorstehers. Auflösung des Kirchenvorstandes.

Wenn ein Kirchenvorsteher eine von den Eigenschaften der Wählbarkeit verliert[112]), wenn er sein Amt beharrlich vernachlässigt oder dasselbe mißbraucht, so ist dessen Entlassung bei der Kircheninspection zu beantragen und von dieser, falls der Antrag nicht von dem Kirchenvorstande selbst ausgeht, nach vorheriger Vernehmung mit demselben zu verfügen.

Würde ein Kirchenvorstand seine Pflichten auffällig vernachlässigen oder verletzen, so soll er nach Befinden von der Consistorialbehörde aufgelöst und die Wahl eines neuen Kirchenvorstandes angeordnet werden. Die Consistorialbehörde kann in solchem Falle den schuldigen Mitgliedern auf gewisse Zeit, jedoch auf nicht länger als sechs Jahre, die Wählbarkeit entziehen.

§. 30.

Kirchengemeinde-Versammlungen.

Wenn die Consistorialbehörde oder eine höhere Behörde des Kirchenregimentes für angemessen findet, eine Angelegenheit nicht der Entschließung des Kirchenvorstandes zu überlassen, sondern einen Beschluß der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen, so ist auf deren Anordnung eine Versammlung sämmtlicher stimmberechtiger Gemeindeglieder zu berufen[113]).

---

[108]) In einer Verordn. v. 5. November 1872. hat das Cult.-Min. auf einen bei Gelegenheit einer Diöcesanversammlung von den versammelten Kirchenvorständen gestellten Antrag, daß zum Local der Kirchenvorstandssitzungen an Pfarrkirchorten in der Regel die Pfarrwohnung bestimmt werden möge, etwas zu verfügen Anstand genommen, und dabei bemerkt, daß es zwar ganz damit einverstanden sei, daß das Pfarrhaus an sich zu Abhaltung der Kirchenvorstandssitzungen meist der geeignetste Ort sein werde, da dort kaum Störungen irgend welcher Art zu befürchten seien und die für die Berathungen erforderlichen Acten und Unterlagen in der Regel im Pfarrarchive sich befinden würden, daß dasselbe aber glaube, daß es dieserhalb einer allgemeinen Anordnung kaum bedürfen werde.

[109]) Oeffentlichkeit kann für die Sitzungen des Kirchenvorstandes nicht beansprucht werden, denn wenn auch die Verhandlungen des Kirchenvorstandes die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen haben werden, so ist doch sein ganzer Wirkungskreis mehr auf ein thätiges Eingreifen und gegenseitige Verständigung seiner Mitglieder, als auf parlamentarisches Wesen berechnet, und würde die Oeffentlichkeit leicht die nöthige Unbefangenheit beeinträchtigen. Dagegen wird die Veröffentlichung einzelner wichtiger und sonst hierzu geeigneter Beschlüsse sammt Motiven nicht unzweckmäßig sein. S. Feller, Commentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung, 2. Ausg. S. 111. Das Cult.-Min. hat hiernach Bedenken getragen, zu dem Beschlusse eines Kirchenvorstandes wegen öffentlicher Abhaltung seiner Sitzungen die Genehmigung zu ertheilen und in der deshalb ergangenen Verordn. v. 18. März 1873. noch Folgendes bemerkt: Sei auch in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868., und insbesondere in deren §. 28. nirgends ein directes Verbot der Oeffentlichkeit der Versammlungen des Kirchenvorstandes ausgesprochen, so sei doch, wie dies aus den ständischen Berathungen zu §. 31. des Ges. (vergl. Landtagsmittheil. II. Kammer, Bd. 2. S. 1024.), und insbesondere der Begründung des die Oeffentlichkeit der Diöcesanversammlungen bezweckenden Antrags hervorgehe, der Gesetzentwurf davon ausgegangen, daß weder die Sitzungen des Kirchenvorstandes, noch die Diöcesanversammlungen öffentlich abgehalten werden sollten. Da nun aber nur rücksichtlich dieser letzteren Versammlungen auf ständischen Antrag die Oeffentlichkeit derselben festgesetzt worden sei, so ergebe sich hieraus von selbst das Gegentheil für die Kirchenvorstandssitzungen, und könne auch hieran durch die Bestimmung in §. 4. Alinea 3. der Kirchenvorstandsordnung um deswillen etwas nicht geändert werden, weil die Befugniß des Kirchenvorstandes, seine Geschäftsführung selbst zu ordnen, keinesfalls die Berechtigung in sich schließe, auf diesem Wege eine Abänderung oder Abweichung von den Vorschriften dieses Gesetzes vorzunehmen.

[110]) Vergl. Anm. 12. bei §. 4. —

[111]) Nach Dr. Fellers Commentar, II. Aufl. S. 112. und 113. kann dem Kirchenvorstande die Befugniß nicht abgesprochen werden, bei Ordnung seiner Geschäftsführung nach Befinden einen engeren Ausschuß zu Besorgung der laufenden Geschäfte zu bestellen, was für größere Parochieen, wo die einzelnen Kirchenvorsteher weit auseinander wohnen, sich vielleicht wünschenswerth macht, und auch Strafbestimmungen wegen Ausbleibens ohne genügende Entschuldigung zu treffen, um dadurch Aufenthalt im Geschäftsgange oder gar willkürliche Vereitelung von Beschlüssen zu verhindern.

[112]) Vergl. §. 8. des Ges. sowie §. 2. des Kirchengesetzes, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., v. 1. December 1876. und §. 2. der Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 12. December 1876. — S. auch §. 16. Abs. 2. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung. —

[113]) Das Cult.-Min. hat die ohne eingeholte Genehmigung anberaumte Abhaltung einer Versammlung der Mitglieder einer Kirchengemeinde, welche in Gemäßheit einer Verfügung der Kreisdirection durch die Inspection untersagt worden war, da die Zusammenberufung der ganzen Kirchengemeinde nach §. 30. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung im Allgemeinen lediglich auf Anordnung der oberen kirchlichen Behörden zu erfolgen habe, auf den von den Veranstaltern der Versammlung gegen das ergangene Verbot eingewendeten Recurs auch seinerseits für unzulässig erklärt und zu Rechtfertigung dieser Entscheidung unter Anderem Folgendes bemerkt: Die Kirchenvorstandsordnung verbiete zwar nicht unbedingt Versammlungen der Kirchengemeindemitglieder, es sollten jedoch solche nach §. 30. Abs. 1. nur in dem Falle stattfinden, „wenn die Consistorialbehörde oder eine höhere Behörde des Kirchenregimentes für angemessen finde, eine Angelegenheit nicht der Entschließung des Kirchenvorstandes zu überlassen, sondern einen Beschluß der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen", und es solle dann diese Versammlung „auf Anordnung der Behörde" berufen werden. Nun sei zwar, wie in den Motiven zu diesem §. gesagt sei, dieser „Ausnahmefall zugleich auch zu dem Zwecke vorgesehen worden, um der Gemeinde die Füglichkeit zu wahren, ihre Interessen da geltend zu machen, wo sie dieselben nicht durch den Kirchenvorstand ausreichend vertreten finde" (Landtagsmittheil. 1867./68., II. Kammer S. 1023.), indessen sei auch in diesem Falle, wie aus dem Gesetze selbst, und namentlich aus dem Deputationsberichte der I. Kammer zu §. 31. des Entwurfs (Landtagsmittheil. I. Kammer S. 664.) klar hervorgeht, ein Antrag zu stellen, über dessen Zulässigkeit die höheren Behörden zu entscheiden hätten. Diese eventuell von den Recurrenten nachgesuchte höhere Genehmigung müsse aber hier versagt werden, weil offenbar ein Fall obiger Art gar nicht vorliege, da es im Gegentheil nur auf eine Demonstration abgesehen zu sein scheine, die keine den Frieden in der Kirchengemeinde fördernde Wirkung haben könne. — Verordn. des Cult.-Min. v. 28. April 1869. — In gleicher Weise hat das Cult. Min. das Verfahren eines Kirchenvorstandes, welcher zum Zwecke der Berathung über die Frage der Wiederbesetzung des erledigten Pfarr-

Dies geschieht durch Abkündigung von der Kanzel an zwei auf einander folgenden Sonntagen.

Die Versammlung leitet in der Regel der Kirchenvorstand, die Consistorialbehörde kann aber die Leitung auch der Kircheninspection oder einem besonderen Commissar übertragen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß sich zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Gemeindemitglieder für eine Ansicht erklärt haben. — Gelangt die Versammlung zu keinem gültigen Beschlusse, so ist die Entschließung in dieser Angelegenheit dem Kirchenvorstande zu überlassen.

§. 31.

Diöcesanversammlungen.

Zur Kräftigung der Wirksamkeit der Kirchenvorstände und zur Belebung des Interesse derselben an den kirchlichen Angelegenheiten versammeln sich in jeder Ephorie alljährlich ein Mal die Mitglieder der Kirchenvorstände (geistliche und weltliche, sowie Patrone) zu einer gemeinsamen Besprechung. Jeder Kirchenvorstand hat hierzu wenigstens ein weltliches Mitglied abzuordnen. Die Versammlungen sind öffentlich.

Der Ephorus beruft und leitet die Versammlung und hat in derselben darauf hinzuwirken, daß über die ganze Thätigkeit der Kirchenvorstände, deren Aufgaben und die rechte Art ihrer Ausführung, über die kirchlichen Verhältnisse der Ephorie und über besonders wichtige kirchliche Angelegenheiten ein freier Austausch der Meinungen stattfinde [114]) [115]).

amtes eine Versammlung der zur Parochie gehörigen Gemeinden convocirt und zu Erforschung ihrer Wünsche in Betreff der Wiederbesetzung eine förmliche Abstimmung durch die Gemeindeglieder vorgenommen hatte, nicht gebilligt und darin eine Ueberschreitung des dem Kirchenvorstande hinsichtlich der Wiederbesetzung erledigter Stellen in §. 25. der Kirchenvorstandsordnung eingeräumten Befugnisses erblickt. Denn werde es auch ganz angemessen sein, wenn der Kirchenvorstand vor Abgabe seiner Erklärung wegen einer bevorstehenden Pfarrwahl die Ansichten und Wünsche der Gemeinde durch seine Mitglieder zu erforschen suche, so erscheine doch die Berufung einer Gemeindeversammlung zu solchem Zwecke und eine förmliche Abstimmung ganz unzulässig, da eine Kirchengemeindeversammlung nach §. 30. Abs. 1. der Kirchenvorstandsordnung nicht selbstständig vom Kirchenvorstande, sondern nur auf Anordnung der Consistorialbehörde oder einer höheren Behörde des Kirchenregimentes berufen werden könne, eine Bestimmung, die vornämlich darauf berechnet sei, dem Kirchenvorstande die nöthige Selbstständigkeit in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise zu sichern und ihn gleichzeitig daran zu hindern, daß er die Verantwortlichkeit für seine Beschlüsse der Gemeinde gegenüber beliebig von sich abwende, was im vorliegenden Falle die Absicht gewesen zu sein scheine. — Verordn. des Cult.-Min. v. 8. Mai 1869. —

[114]) Vergl. Punct III. der Verordn., die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz betr., v. 28. Mai 1868. —

[115]) In einer Verordn. v. 21. Januar 1869. hat das Cult.-Min. sich zwar enthalten, über die Art der Abhaltung der Diöcesanversammlungen specielle und ins Einzelne gehende Weisungen zu ertheilen, jedoch angedeutet, daß, obschon dem Ermessen der Ephoren überlassen bleibe, die nach Punct 15. der Gen.-Verordn., das Ephoralamt und dessen Verwaltung betr., v. 13. Juli 1862. alljährlich zu veranstaltende Hauptconferenz der Geistlichen zu benutzen, um die Diöcesanversammlung daran anzuschließen, es doch rathsam sein möchte, beide Versammlungen insoweit getrennt zu halten, daß nicht der eigentliche Zweck der einen oder anderen beeinträchtigt werde. Uebrigens wird dort den Ephoren empfohlen, für jede Diöcesanversammlung rechtzeitig einen Plan aufzustellen und in Bezug auf solche Gegenstände, deren Besprechung sie nicht selbst anregen oder einleiten wollen, geeignete Mitglieder der Kirchenvorstände, gleichviel ob geistliche oder weltliche, zum Ergreifen der Initiative zu veranlassen, woran sich dann überall eine freie Besprechung, selbstverständlich immer unter angemessener Leitung des Ephorus, anknüpfen soll. —

Wünsche und Anträge, welche die Billigung der Versammlung erlangen, sind zur Kenntniß der Consistorialbehörde, nach Befinden auch unmittelbar an die Synode zu bringen.

B.

Von der Synode.

§. 32.

Berufung.

Zur Vertretung der Gesammtheit der Kirchengemeinden und Berathung über die Bedürfnisse der Landeskirche wird das landesherrliche Kirchenregiment aller fünf Jahre, da nöthig auch in kürzeren Zeiträumen, eine Synode berufen.

§. 33.

Zusammensetzung.

Diese Synode soll bestehen aus:

1) 24 Geistlichen und 30 Laien, welche in 24 Wahlbezirken gewählt werden;
2) einem ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Leipzig, welcher von der theologischen Facultät zu wählen ist;
3) einem von der juristischen Facultät zu wählenden Professor des Kirchenrechts an der Landesuniversität;
4) acht, und zwar zur Hälfte aus Geistlichen, zur anderen Hälfte aus Laien, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede einzelne Synode unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes zu bestimmenden Mitgliedern, welche die nach §. 37. erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen.

§. 34.

Wahlbezirke.

Das Ministerium des Cultus stellt die Wahlbezirke fest [116]), und zwar so, daß die evangelisch-lutherische Bevölkerung der Erblande in dieselben möglichst gleich vertheilt wird.

[116]) Vergl. hierzu: Bekanntmachung (des Cult.-Min.), die Feststellung der Wahlbezirke für die Landessynode betr., vom 30. Januar 1871. (G. u. Vbl. v. 1871. S. 4.).

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat auf Grund der Bestimmung im §. 34. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangel.-luther. Kirche des Königreiches Sachsen v. 30. März 1868. die Wahlbezirke für die Landessynode in nachstehender Weise festgestellt:

Es umfaßt Wahlbezirk I.: die Parochieen der Friedrichstadt und der Kreuzkirche zu Dresden (Ephorie Dresden I.); Wahlbezirk II.: die Parochieen der Annenkirche und zu Neustadt-Dresden (Ephorie Dresden I.); Wahlbezirk III.: sämmtliche Parochieen der Ephorie Dresden II., und die Parochieen der Ephorie Radeberg: Dittersbach, Eschdorf, Großerkmannsdorf, Großröhrsdorf, Kleinwolmsdorf, Schönfeld, Wilschdorf mit Klotzscha, Weißig, Wallroda mit Arnsdorf; Wahlbezirk IV.: sämmtliche Parochieen der Ephorie Pirna mit der Parochie Schloßkapelle Weesenstein und die Parochieen der Ephorie Bischofswerda: Fischbach mit Seeligstadt, Großdrebnitz, Langenwolmsdorf, Lauterbach mit Bühlau, Oberottendorf, Rückersdorf, Schmiedefeld mit Harthau, Stolpen mit Altstadt und Helmsdorf, Wilschdorf; Wahlbezirk V.: sämmtliche Parochieen der Ephorie Meißen nebst der Parochie St. Afra und die Parochieen der Ephorie Radeberg: Bärnsdorf, Grünberg, Großnaundorf, Höckendorf, Kleinröhrsdorf mit Leppersdorf, Lichtenberg, Lausa, Langebrück,

§. 35.

Eventuelle Erweiterung der Synode durch Hinzutritt der Oberlausitz.

Nach Einführung der Synodalordnung in der Oberlausitz[117]) treten noch 3 Geistliche und 4 Abgeordnete des Laienstandes in die Synode ein, welche in 3 Wahlbezirken gewählt werden.

Ferner bestimmen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister für jede einzelne Synode noch einen Geistlichen und einen Laien aus der Oberlausitz, welche die nach §. 37. erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 36.

Dauer der Function der Synodalen.

Nach dem Schlusse jeder Landessynode tritt die Hälfte der in den Wahlbezirken (§. 33. Nr. 1.) gewählten Abgeordneten aus.

Dieser Austritt wird bei der ersten Synode durch eine Loosung geordnet, wodurch die ausnahmsweise schon nach der ersten Synode austretende Hälfte bestimmt wird.

Die später gewählten Abgeordneten treten jedesmal nach der zweiten Synode seit ihrer Wahl aus[118]).

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Synodalen (§. 33. Nr. 2. 3. und 4.) werden immer nur für eine Synode gewählt und ernannt.

§. 37.

Wählbarkeit.

Zu einem geistlichen Abgeordneten für die Synode sind nur im Amte stehende, confirmirte Geistliche[119]), Professoren der Theologie an der Landesuniversität, Superintendenten und theologische Mitglieder der Consistorialbehörden, sowie des Ministeriums des Cultus, zu einem weltlichen Abgeordneten ist jedes weltliche Mitglied einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde wählbar, welches die für einen Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften hat[120]).

§. 38.

Wahlverfahren.

Die Wahl der Abgeordneten zur Synode geschieht durch Wahlmänner.

Jeder Kirchenvorstand sendet aus seiner Mitte so viele weltliche Mitglieder als Wahlmänner in die Wahlversammlung, als confirmirte Geistliche in der Parochie angestellt sind[121]).

Lomnitz, Medingen mit Großdittmannsdorf, Oberlichtenau, Ottendorf, Radeburg mit Bärwalde, Berbisdorf und Würschnitz, Radeberg mit Schönborn, Reichenberg, Seifersdorf, Wachau; Wahlbezirk VI.: sämmtliche Parochieen der Ephorie Freiberg; Wahlbezirk VII.: sämmtliche Parochieen der Ephorieen Dippoldiswalde und Frauenstein; Wahlbezirk VIII.: sämmtliche Parochieen der Ephorie Großenhain und Oschatz; Wahlbezirk IX.: sämmtliche Parochieen der Ephorie Leipzig I.; Wahlbezirk X.: sämmtliche Parochieen der Ephorie Leipzig II.; Wahlbezirk XI.: sämmtliche Parochieen der Ephorieen Borna, Pegau und Rochlitz; Wahlbezirk XII.: sämmtliche Parochieen der Ephorieen Nossen und Waldheim; Wahlbezirk XIII.: sämmtliche Parochieen der Ephorieen Grimma, Leisnig und Wurzen; Wahlbezirk XIV.: sämmtliche Parochieen der Ephorie Zwickau, jedoch mit Ausschluß von Lichtentanne, Mosel mit Niederschindmaas, Neumark, Schönfels, und die Parochie der Ephorie Waldenburg: Vielau; Wahlbezirk XV.: sämmtliche Parochieen der Ephorie Werdau, und die Parochieen der Ephorie Waldenburg: Neukirchen, Oberwinkel mit Grumbach, Remse, Tettau, Ziegelheim mit Franken und die Parochieen der Ephorie Zwickau: Lichtentanne, Mosel mit Niederschindmaas, Neumark, Schönfels; Wahlbezirk XVI.: sämmtliche Parochieen der Ephorieen Frankenberg und Penig, sowie die Parochieen der Ephorie Chemnitz: Nieder- und Mittelfrohna, Röhrsdorf, Wittgensdorf; Wahlbezirk XVII.: die Parochieen der Ephorie Chemnitz: Stadt Chemnitz mit Altchemnitz, Euba, Einsiedel, Glösa mit Hilbersdorf, Limbach, Niederrabenstein, Pleißa mit Wüstenbrand, Reichenhain mit Oberhermsdorf, Schloß Chemnitz, Wiesa; Wahlbezirk XVIII.: sämmtliche Parochieen der Ephorie Marienberg und die Parochieen der Ephorie Chemnitz: Albertsdorf, Dittmannsdorf, Erdmannsdorf, Flöha, Gablenz, Oederan, Stadt Schellenberg, Dorf Schellenberg mit Leubsdorf; Wahlbezirk XIX.: sämmtliche Parochieen der Ephorie Annaberg; Wahlbezirk XX.: sämmtliche Parochieen der Ephorieen Stollberg und Lößnitz und die Parochieen der Ephorie Chemnitz: Harthau, Reichenbrand mit Mittelbach, Weißbach mit Dittersdorf; Wahlbezirk XXI.: sämmtliche Parochieen der Ephorie Glauchau, die Parochieen der Ephorie Waldenburg, mit Ausschluß von Neukirchen, Oberwinkel mit Grumbach, Remse, Tettau, Vielau, Ziegelheim mit Franken; Wahlbezirk XXII.: sämmtliche Parochieen der Ephorie Schneeberg und die Parochieen der Ephorie Auerbach, mit Ausschluß von Falkenstein, Rautenkranz, Treuen, Werda; Wahlbezirk XXIII.: sämmtliche Parochieen der Ephorieen Markneukirchen und Oelsnitz, sowie die Parochieen der Ephorie Auerbach: Falkenstein, Rautenkranz, Treuen, Werda; Wahlbezirk XXIV.: sämmtliche Parochieen der Ephorie Plauen mit Parochie Netzschkau; Wahlbezirk XXV.: die Oberlausitzer Parochieen: Bautzen St. Petri, Bautzen St. Michael, Baruth, Bischheim, Burkau, Elstra, Frankenthal, Gaußig, Großgrabe, Guttau, Hauswalde, Kamenz (deutsche und wendische), Kleinbautzen, Klix, Königsbrück, Königswartha, Malschwitz, Milkel, Neschwitz, Neukirch am Hochwald, Neukirch bei Königsbrück, Obergersdorf, Oßling, Pohla, Prietitz, Pulßnitz, Purschwitz, Rammenau, Reichenbach, Schmölln, Schmorkau, Schweppnitz, Uhyst am Taucher, und die Parochieen der Ephorie Bischofswerda: Bischofswerda mit Goldbach, Göda, Putzkau; Wahlbezirk XXVI.: die Oberlausitzer Parochieen: Altgersdorf, Bernstadt, Berthelsdorf, Berzdorf auf dem Eigen, Crostau, Cunewalde, Dürrhennersdorf, Ebersbach, Gröditz, Herwigsdorf bei Löbau, Hochkirch, Kemnitz, Kittlitz, Kotitz, Kottmarsdorf, Lawalde, Löbau (deutsche und wendische), Niedercunnersdorf, Nostitz, Obercunnersdorf, Oberfriedersdorf, Oppach, Postwitz, Schönbach, Sohland am Rothstein, Sohland an der Spree, Strahwalde, Taubenheim, Walddorf, Weißenberg, Wehrsdorf, und die Parochieen der Ephorie Bischofswerda: Beiersdorf, Bischdorf, Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf, Wilthen; Wahlbezirk XXVII.: die Oberlausitzer Parochieen: Bertsdorf, Burkersdorf, Dittelsdorf, Dittersbach auf dem Eigen, Eibau, Friedersdorf, Großhennersdorf, Großschönau, Hainewalde, Herwigsdorf bei Zittau, Hirschfelde, Jonsdorf, Leuba, Lückendorf mit Oybin, Niederoderwitz, Oberleutersdorf, Oberoderwitz, Oberseifersdorf, Oberullersdorf, Reibersdorf, Reichenau, Rennersdorf, Ruppersdorf, Schönau auf dem Eigen, Seifhennersdorf, Spitzcunnersdorf, Türchau, Waltersdorf, Weigsdorf, Wittgendorf, Zittau mit Kleinschönau.

In jedem dieser Wahlbezirke ist nach §. 38., Abs. 5. und 6. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung ein geistlicher und ein weltlicher Abgeordneter zur Synode und überdies bei der ersten Wahl in den Wahlbezirken I., V., IX., XIII., XVII., XXI. und XXV. noch je ein weltlicher Abgeordneter zur Synode zu wählen. ꝛc.

Dresden, am 30. Januar 1871. —

---

117) Vergl. Verordn., die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz betr., v. 28. Mai 1868. —

118) Aus der hier vorgeschriebenen Wahlperiode, wonach jeder gewählte Abgeordnete nach der zweiten Synode, gleichviel, ob eine oder die andere derselben eine außerordentliche war, auszuscheiden hat, folgt von selbst, daß auch derjenige an zwei Synoden Theil zu nehmen hat, welcher an die Stelle eines Synodalen gewählt wurde, der vor Ablauf seines Mandats ausgeschieden war. — Vergl. Dr. Fellers Commentar, II. Aufl. S. 126. —

119) Hiernach können weder emeritirte Geistliche, die jedoch ohne Zweifel als weltliche Abgeordnete gewählt werden können, noch ordinirte Hilfsprediger oder Vicare, noch auch Theologen, welche als Religionslehrer an Gymnasien oder anderen höheren Bildungsanstalten, mit Ausnahme der Universität, angestellt sind, zu geistlichen Abgeordneten gewählt werden. — Vergl. Dr. Fellers Commentar, II. Aufl. S. 126. —

120) Vergl. §. 8. —

121) Vergl. hierzu nachstehende erläuternde Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister v. 3 Juni 1871. (G. u. Vbl. v. 1871. S. 79.):

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben auf An-

Diese Geistlichen treten kraft ihres Amtes als Wahlmänner hinzu.

Die Wahlversammlung wird von einem durch das Ministerium des Cultus zu ernennenden Commissar berufen und geleitet.

Jeder Wahlbezirk wählt einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten zur Synode.

Ueberdies werden noch 6 weltliche Abgeordnete, nach Beitritt der Oberlausitz 7, von eben so vielen Wahlbezirken der Reihenfolge nach gewählt.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß wenigstens zwei Dritttheile der Wahlmänner an der Wahlhandlung Theil genommen haben.

Die Entscheidung der Wahl erfolgt in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn jedoch zwei Mal gestimmt worden ist, ohne daß eine absolute Stimmenmehrheit sich gezeigt hat, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos, welches für Abwesende durch ein von dem Wahlcommissar aufgerufenes Mitglied der Wahlversammlung gezogen wird.

Zweifel über die Wählbarkeit eines gewählten Abgeordneten entscheidet die Synode[122]).

§. 39.

Zusammentritt.

Die Synode wird von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern berufen und tritt auf die an die Abgeordneten ergehenden Ladungen in Dresden zusammen[123]).

Bei seinem ersten Eintritte in die Synode hat jedes Mitglied ein Gelöbniß abzulegen, für welches bei der ersten Synode die Formel von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu bestimmen ist, während die endgültige Feststellung dieser Formel der Vereinbarung zwischen der ersten zusammentretenden Synode und dem Kirchenregimente vorbehalten bleibt[124]).

Die Synode hat unter dem Vorsitze eines Alterspräsidenten einen Präsidenten, dessen Stellvertreter und zwei Secretäre aus ihrer Mitte zu wählen. Diese Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit. Wenn eine Wahl zu wiederholen ist, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 40.

Rechte und Obliegenheiten der Synode.

Die Erlassung von Gesetzen, welche den Cultus oder die Kirchenverfassung betreffen, und die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen ist an die Zustimmung der Synode gebunden.

Auch wird das Kirchenregiment alle wichtigeren, das Interesse der Landeskirche berührenden Fragen der Synode zur Erklärung vorlegen.

Dieselbe hat daher vor allem Anderen mit den Vorlagen sich zu beschäftigen, welche ihr von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern gemacht werden, und solche zu erledigen; es steht ihr aber auch frei, von einzelnen Mitgliedern, von den Kirchenvorständen, beziehentlich Diöcesanversammlungen angeregte geeignete Gegenstände zu berathen, darauf bezügliche Anträge zu stellen und Beschwerden über kirchliche Behörden, Geistliche und Kirchendiener zu führen.

Sie richtet ihre Schriften und etwaige Beschwerden über das Ministerium des Cultus[125]) an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

§. 41.

Geschäftsordnung. Beschlüsse.

Berathungen und Beschlüsse der Synode können nur bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der §§. 33. und 35. bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden.

Sie beschließt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen und, wenn auch dann eine Stimmenmehrheit nicht erlangt wird, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Sitzungen sind öffentlich. Sie werden geheim, sowohl auf den Antrag der Königlichen Commissare bei Eröffnungen, für welche diese die Geheimhaltung nöthig erachten, als auch auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtreten der Zuhörer wenigstens ein Viertheil der Mitglieder der Synode über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitritt.

Die Geschäftsordnung wird in der ersten Synode festgestellt und tritt nach erfolgter Bestätigung durch die in

---

regung und unter Zustimmung der evangel.-luther. Landessynode die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 38. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868. (S. 217, Abth. I. des G. u. Vbl. v. J. 1868.) folgendermaßen zu erläutern beschlossen:

Die Kirchenvorstände verbundener Kirchspiele (Mutter-, Tochter-, Schwesterkirchen), bei welchen nur ein confirmirter Geistlicher angestellt ist, wählen gemeinschaftlich einen weltlichen Wahlmann.

Sind mehrere confirmirte Geistliche bei einer Mutterkirche (oder Schwesterkirche) angestellt, so wählt der Kirchenvorstand derselben mit dem Kirchenvorstande der Nebenkirche (Tochter- oder Schwesterkirche) gemeinschaftlich so viele weltliche Wahlmänner, als von diesen Geistlichen in beiden Kirchen amtiren. Haben dagegen Geistliche nur in der Mutterkirche oder nur in der Tochterkirche zu amtiren, so hat in jenem Falle der Kirchenvorstand der Ersteren, in diesem der Kirchenvorstand der Letzteren eine gleiche Anzahl weltlicher Wahlmänner allein zu wählen.

Diesen Bestimmungen ist bei der Absendung von weltlichen Wahlmännern aus verbundenen Kirchspielen in die Versammlung zur Wahl der Synodalmitglieder in Zukunft nachzugehen. —

122) Nach Dr. Fellers Commentar, II. Aufl. S. 129. ist hier in Frage gekommen, ob nicht, analog dem bezüglich der Uebernahme des Kirchenvorsteheramtes in §. 16. Enthaltenen, auch über die Zulässigkeit der Ablehnung des Synodalamtes Bestimmungen zu treffen seien? Man ist jedoch der Meinung gewesen, daß Nöthigung zur Annahme eines so hochwichtigen Vertrauenspostens, wie es die Function eines Synodalen ist, überhaupt nicht stattfinden könne. —

123) Vergl. §. 3. der Bekanntmachung, die Bestätigung der Geschäftsordnung für die evangel.-luther. Landessynode betr., v. 20. Juni 1871. —

124) S. §. 3. der Bekanntmachung, die Bestätigung der Geschäftsordnung für die evangel.-luther. Landessynode betr., v. 20. Juni 1871. —

125) Vergl. §. 4. des Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. —

Evangelicis beauftragten Staatsminister in Kraft [126]). Bis dahin gilt eine von denselben Staatsministern zu gebende provisorische Geschäftsordnung.

§. 42.

Theilnahme des Kirchenregimentes.

Der Staatsminister des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, sowie die von denselben ernannten Commissare haben Zutritt zu den Sitzungen der Synode und können an den Verhandlungen derselben Antheil nehmen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.

§. 43.

Eröffnung und Schluß.

Die Synode wird von einem der in Evangelicis beauftragten Staatsminister oder einem von denselben abgeordneten Commissar eröffnet und geschlossen [127]).

Der Eröffnung geht voraus und dem Schlusse folgt ein öffentlicher Gottesdienst in der evangelischen Hofkirche.

§. 44.

Kosten.

Die Kosten der Synode werden aus der Staatscasse bestritten.

Jeder Abgeordnete zur Synode, welcher nicht in Dresden wohnhaft ist, erhält auf jeden Tag eine Auslösung von drei Thalern und den nöthigen Reiseaufwand vergütet, die in Dresden wohnenden beziehen nur die Hälfte der Auslösung.

§. 45.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird das zu Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Erforderliche veranstalten.

Auch ergeht nach vorgängiger Vernehmung mit den Provinzialständen der Oberlausitz und nach erklärtem Einverständnisse derselben wegen Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in diesem Landestheile besondere Bekanntmachung.

Dresden, am 30. März 1868.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz betreffend; vom 28. Mai 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 309.)

Nachdem die Provinzialstände der Oberlausitz ihr Einverständniß mit der Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen in diesem Landestheile erklärt haben, wird mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs Folgendes hiermit verordnet:

I. Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen nebst dem dazu gehörigen Gesetze, die Vertretung der Kirchengemeinden betreffend, vom 30. März 1868. (Seite 201. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), treten im Markgrafthume Oberlausitz sofort nach Erlaß dieser Verordnung in Kraft und ist daher der wegen Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie wegen Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen unter demselben Tage für die Erblande erlassenen Verordnung auch in der Oberlausitz nachzugehen.

II. Die in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung den Kircheninspectionen in den Erblanden zugewiesenen Befugnisse stehen in der Oberlausitz, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Collatoren, den in der Verordnung vom 1. Juni 1863. [128]) (Seite 494. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863.) genannten Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen zur Ausübung in der darin geordneten Maße zu, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Behörden in solchen Angelegenheiten, welche die Person der Geistlichen und deren Amtsführung, sowie innere kirchliche Angelegenheiten betreffen, sich der eigenen Entschließung, insoweit solche nicht nach bisheriger Verfassung einzelnen Collaturbehörden zusteht, zu enthalten, solche vielmehr der Provinzialconsistorialbehörde zu überlassen haben.

III. Da in der Oberlausitz das Ephoralinstitut nicht eingeführt ist, so sind die nach §. 31. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zu veranstaltenden Diöcesanversammlungen von der Provinzialconsistorialbehörde zu berufen und von dem bei derselben angestellten Kirchen- und Schulrathe, oder einem von der ersteren hierzu ernannten Stellvertreter desselben zu leiten, zu welchem Zwecke sämmtliche Parochieen in mindestens vier Bezirke einzutheilen sind, in denen je eine solche Versammlung alljährlich abgehalten wird.

IV. Auch verbleibt es bei den zeitherigen Rechten der Collatoren und Patrone in der Oberlausitz, wie solche durch die Particularverfassung gewährleistet und in der angezogenen Verordnung vom 1. Juni 1863. [128]) näher bezeichnet sind, soweit nicht ausdrücklich durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung etwas Anderes bestimmt ist.

V. Insoweit in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung und in der Verordnung, die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betreffend, vom 30. März 1868., Bestimmungen enthalten sind, welche von den Vorschriften des mittelst Oberamts-Patents vom 11. August 1813. [129]) publi-

---

126) Vergl. die in Anm. 124. allegirte Bekanntmachung, v. 20. Juni 1871. —

127) Nach Dr. Fellers Commentar, II. Aufl. S. 134. hat man das Befugniß einer Auflösung der Synode mit der Wirkung des Verlustes der Mitgliedschaft für die actuellen Synodalen besonders vorzubehalten zwar nicht für nöthig erachtet. Doch steht das Recht, die Synode zu schließen, ohne Beschränkung dem Kirchenregimente zu, und solche Maßnahme dürfte genügen, wenn wider Erwarten durch das Gebahren einer Synode das Wohl der Kirche gefährdet erscheinen sollte.

128) S. jetzt Verordn., die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über die vangel.-luther. Kirchen in der Oberlausitz betr., v. 12. September 1874.

129) Anlangend die Frage wegen der ferneren Geltung des die Oberlausitz betreffenden §. 7. der Verordn. v. 13. Februar 1845, sowie

cirten Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz (Oberl. Collectionswerk Tom. VI., Seite 272. flg.) abweichen, tritt das letztere außer Wirksamkeit.

VI. Aenderungen an der durch §. 3. des Particularvertrags vom 17. November 1834.[130]) (Seite 482. flg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1834.) garantirten Religions- und kirchlichen Verfassung der Oberlausitz dürfen auch künftig nicht ohne Zustimmung der Provinzialstände eingeführt werden.

Dresden, am 28. Mai 1868.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betreffend; vom 30. März 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 220.)

Nach §. 2. der unter heutigem Tage bekannt gemachten Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen ist in jeder Kirchengemeinde — (zur Zeit mit Ausnahme der Oberlausitz *)) — ein Kirchenvorstand zu errichten und es wird zu Ausführung dieser Vorschrift, sowie zugleich wegen der nach §. 22., Absatz 6. vorbehaltenen Regelung des Kirchrechnungswesens Folgendes hiermit verordnet:

I.

Zu §§. 3. und 6.

Die Kircheninspectionen haben wegen der erstmaligen Bestimmung der Zahl der Kirchenvorsteher, sowie wegen Feststellung des Zahlenverhältnisses der Vertretung sowohl der einzelnen eingepfarrten Gemeinden, als auch der vom Gemeindeverbande eximirten Grundstücke, unverweilt den Vertretern der zu jeder Parochie gehörigen politischen Gemeinden und den vom politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücksbesitzern Vorschläge zu machen und deren Erklärung hierüber zu erfordern.

Wird dadurch Einverständniß unter den Betheiligten nicht erzielt, so hat die Kircheninspection mit Rücksicht auf die Bevölkerung und die Beitragsleistung zu den Parochiallasten das deshalb Nöthige festzustellen und den Betheiligten bekannt zu machen. Auch ist dem Pfarrer von der getroffenen Festsetzung sofort Nachricht zu geben.

Nichtsächsische, in diesseitige Kirchen eingepfarrte Rittergüter und Gemeinden sind ebenso wie die inländischen zu behandeln.

II.

Zu §. 8.

Sobald die Art der vorläufigen Zusammensetzung des Kirchenvorstandes feststeht, hat der Pfarrer für die Aufstellung von Listen der Stimmberechtigten Vorsorge zu treffen und zu dem Ende alle selbstständigen Hausväter in der Kirchengemeinde, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben, von der Kanzel aus, nach Befinden auch noch durch öffentliche Blätter und Anschläge an den Kirchthüren, unter Einräumung einer Frist von längstens 14 Tagen, zur Anmeldung aufzufordern und darauf hinzuweisen, daß sie nur nach vorgängiger Anmeldung und Aufnahme in die Wählerliste zur activen Betheiligung an der Wahl berechtigt sind.

Diese Anmeldung kann sowohl mündlich als schriftlich geschehen und ist in Parochieen, die aus mehreren politischen Gemeinden bestehen, dadurch möglichst zu erleichtern, daß für jede einzelne Gemeinde eine besondere Anmeldestelle errichtet und bezeichnet wird.

Nach Ablauf der zur Anmeldung gesetzten Frist prüft der Pfarrer in Gemeinschaft mit den Vertretern der politischen Gemeinde die erfolgten Anmeldungen und stellt mit ihnen, auf Grund der letzteren, unter Ausschluß solcher Angemeldeten, denen die Eigenschaften der Stimmberechtigung abgehen, die Wählerliste zusammen.

In Städten, in denen die Städteordnung eingeführt ist, werden das erste Mal die erfolgten Anmeldungen von dem Stadtrathe in Gemeinschaft mit dem Ortspfarrer geprüft und wird sodann von dem Ersteren die Liste der Stimmberechtigten zusammengestellt.

Denjenigen Angemeldeten, deren Eintrag in die Liste nach §. 8., Absatz 1. unthunlich erscheint, ist dies sofort mündlich oder schriftlich zu eröffnen. Wird von ihnen hiergegen reclamirt, oder auch von anderer Seite her eine Einwendung gegen die Liste gemacht, so fassen die zu deren Aufstellung Beauftragten hierüber Entschließung und eröffnen letztere unter Angabe der Gründe den Reclamanten. Beruhigen sich diese hierbei nicht, so hat der Pfarrer die Reclamation der Kircheninspection anzuzeigen, bei deren Entscheidung es dann für den vorliegenden Fall bewendet. Es bleibt jedoch dem Reclamanten unbenommen, gegen die Entscheidung der Kircheninspection Recurs an die höhere

---

wegen der Vertretungsverbindlichkeit der Oberlausitzer Collatoren, so hat das Cult.-Min. der Ansicht beigepflichtet, daß nach Punct V. der Verordn. v. 28. Mai 1868., die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz betr., die Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Kirchenvermögens und der der Kirche gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen, einschließlich der Sorge für Sicherstellung der Bestände und für Ausleihung und Einziehung von Capitalien, soweit solche zeither nach dem Regulativ v. 11. August 1813., bez. nach der Verordn. v. 13. Februar 1845. §. 7. von den Collatoren in der Oberlausitz in Gemeinschaft mit den Pfarrern und den Kirchvätern auszugehen hatte, künftig in der Hauptsache auf die Kirchenvorstände überzugehen und eine Mitwirkung der Patrone bei der Verwaltung des Kirchenvermögens nur noch in dem von der Kirchenvorstandsordnung zunächst für die Erblande bestimmten Umfange und nach Maßgabe des in der Stellung der Patrone begründeten allgemeinen Aufsichtsrechtes stattzufinden habe. — Verordn. des Cult.-Min. v. 23. Februar 1869. — Dagegen hat, was die Verwaltung der Pfarrlehnscapitalien anlangt, das Cult.-Min. sich mit der Ansicht einverstanden erklärt, daß die Collatoren der Oberlausitz durch die dem Kirchenvorstande zugewiesene, in §. 22. Abs. 2. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erwähnte Verpflichtung, für Erhaltung der Pfarrlehnscapitalien Sorge zu tragen, und da, wo die Verwaltung der letzteren zugleich mit in der Hand des Rechnungsführers für die Kirche liegt, gemeinschaftlich mit dem letzteren für diese Verwaltung einzustehen, einer speciellen Beaufsichtigung der Pfarrlehnscapitalien und der Verpflichtung, deren Sicherheit mit zu vertreten, nicht überhoben seien, da die Disposition über die mehrgedachten Capitale nicht vom Kirchenvorstande, sondern von der Kircheninspection auszugehen habe, wobei die Collatoren nach der Verordn. v. 1. Juni 1863. (Cod., II. Aufl. S. 905.) zu concurriren haben. — Verordn. des Cult.-Min. v. 23. Februar 1869. —

130) Vergl. Cod., II. Aufl. S. 386.

*) Vergl. jedoch Verordn., die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz betr., v. 28. Mai 1868. Nr. I. —

Behörde einzuwenden, um das von ihm in Anspruch genommene Stimmrecht für spätere Wahlen geltend zu machen.

Der Aufstellung einer besonderen Liste der Wählbaren bedarf es nicht, da alle Stimmberechtigte, wenn sie nur das 30. Lebensjahr erfüllt haben und sonst den im §. 8., Absatz 4. und 5. gestellten Anforderungen entsprechen, wählbar sind.

Bei allen späteren Wahlen von Kirchenvorstehern ist in derselben Weise, wie hier für die erste vorgeschrieben ist, zu verfahren, nur daß die vorher erwähnten Listen von dem Kirchenvorstande ohne Concurrenz der Vertreter der politischen Gemeinden aufgestellt werden.

III.

Zu §. 10.

Nach Aufstellung der Liste der Stimmberechtigten hat der Pfarrer die Wahl, unter genauer Angabe von Ort und Zeit derselben, Sonntags von der Kanzel abzukündigen. Diese Abkündigung geschieht nach dem Schlusse der Predigt und dem darauf folgenden Gebete, mit eindringlichem Hinweise auf den Einfluß und die Bedeutung der Wahl und mit der Aufforderung an die in die Liste eingetragenen Stimmberechtigten zu zahlreicher Betheiligung.

Nach Befinden kann nebenbei der Wahltermin durch öffentliche Blätter und Anschläge an den Kirchthüren bekannt gemacht werden.

IV.

Zu §§. 9., 11. bis 13. und 16.

Die Wahl ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, in der Kirche vorzunehmen, am Besten Sonntags, nach beendigtem Gottesdienste.

Für die erste Wahl hat der nach §. 10. zu bestellende Wahlausschuß — später der Kirchenvorstand — festzusetzen, ob die Stimmgebung mündlich oder schriftlich erfolgen soll.

Die Wahl des Vertreters, oder der Vertreter der vom Gemeindeverbande eximirten Grundstücksbesitzer (§. 6., Absatz 2.) ist den letzteren, wenn sie nicht die Leitung ihrer Wahlhandlung durch den Wahlausschuß verlangen, ganz zu überlassen; dieselben haben aber noch vor dem Wahltermine dem Wahlausschusse in einer von allen Betheiligten unterzeichneten Schrift den oder die von ihnen gewählten Vertreter anzuzeigen.

Zur Stimmabgabe sind nur die in die Liste der Stimmberechtigten eingetragenen Gemeindeglieder zuzulassen, wogegen alle Gemeindeglieder, welche die im §. 8., Absatz 4. und 5. verb. mit Absatz 1. bezeichneten Eigenschaften haben, auch ohne vorherige Anmeldung zur activen Betheiligung an der Wahl, wählbar sind.

Die Gewählten sind, insofern sie der Wahlausschuß für wählbar erachtet, von der auf sie gefallenen Wahl sofort zu benachrichtigen und zur Erklärung über deren Annahme aufzufordern. Lehnt einer oder der andere die Wahl ab und findet der Wahlausschuß die vorgebrachten Entschuldigungsgründe beachtenswerth (§. 16.), oder weigert sich der Gewählte, trotz der Zurückweisung seiner Ablehnungsgründe, beharrlich, das Amt anzunehmen, so ist eine anderweite Wahl zu veranstalten. Dasselbe hat in dem Falle zu geschehen, wenn der Wahlausschuß einen Gewählten nicht für wählbar erachtet und dieser bei der diesfallsigen Eröffnung sich beruhigt, oder, auf erfolgte Reclamation, die Kircheninspection der Ansicht des Wahlausschusses beitritt.

V.

Zu §. 15.

Am nächsten Sonntage, nach vollständigem Abschlusse des Wahlverfahrens, hat der Pfarrer beim Vormittagsgottesdienste die Namen der Kirchenvorsteher der Gemeinde bekannt zu machen, diese sodann am Altare unter angemessener Feierlichkeit zu verpflichten und in ihr Amt einzuweisen. Dabei ist folgende Gelöbnißformel:

> „Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen kirchlichen Dienstes stets mit gewissenhafter Sorgfalt und in Uebereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu warten und mit Treue darauf zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besten."

den Gewählten vom Pfarrer laut vorzulesen und die Frage an sie zu richten: Wollen Sie dies angeloben? worauf jeder Einzelne unter Abgabe des Handschlags mit einem „Ja" zu antworten hat.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Vertreter der eximirten Grundstücksbesitzer.

VI.

Die erfolgte Constituirung des Kirchenvorstandes hat dessen Vorsitzender, unter Namhaftmachung der geistlichen und weltlichen Mitglieder desselben, der Kircheninspection anzuzeigen.

VII.

Zu §. 22., Abs. 6.

Hinsichtlich der Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen sind für die Zukunft nachstehende Bestimmungen zu beobachten, von denen nur mit Genehmigung der Consistorialbehörde abgewichen werden darf:

1) Die Rechnungsablegung geschieht alljährlich so, daß das Ende des bürgerlichen Jahres den Abschlußtermin bildet. Für die Rechnung ist das unter ⊙ beigefügte Formular**) zu benutzen, und jedes Capitel, welches zu

**) Auf die Frage, ob dieses Schema für die Abfassung der Kirchrechnungen unverändert und ohne jede Abweichung benutzt werden müsse, oder ob Modificationen desselben für zulässig zu erachten seien, hat das Cult.-Min. ausgesprochen, daß zwar dieses Rechnungsformular schon der Uebersichtlichkeit halber bei Aufstellung der Kirchrechnungen, soweit immer möglich, beizubehalten sei, da eben in diesem Formulare lauter solche Einnahmen und Ausgaben aufgenommen seien, wie sie bei der Mehrzahl der Aerarien vorzukommen pflegen und präsumtiv vorkommen müssen; daher auch die jedesmalige Aufführung der verschiedenen Capitel, bez. deren Ausfüllung mit „Vacat", wenn unter der einen oder anderen Rubrik in der betreffenden Rechnung etwas nicht zu berechnen ist, zugleich zur besseren Controle und zu mehrerer Sicherheit dienen solle, daß keine wirklich vorgekommene Einnahme und Ausgabe so leicht übersehen werden könne. Dies schließe jedoch keineswegs aus, daß, wenn bei einzelnen Aerarien gewisse Einnahmen und Ausgaben wirklich niemals vorkommen, solchenfalls auch die betreffenden Capitel zu mehrerer Vereinfachung der Rechnung ganz in Wegfall gelangen könnten. Ueber-

keinem Ansatze Anlaß giebt, mit „Vacat" auszufüllen. Die erforderlichen Belege sind nach der Reihenfolge der Rechnungsansätze geordnet und numerirt beizufügen.

2) An der Spitze der Jahresrechnung ist der Betrag des im Jahre 1838. vorhanden gewesenen Stammvermögens, welches nach §. 1. des Gesetzes vom 8. März 1838. (Seite 266. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838.) unvermindert erhalten werden soll, sowie dessen späterer Zuwachs zu bemerken.

3) Nach Aufstellung der Rechnung durch den Rechnungsführer ist solche von dem Kirchenvorstande durchzugehen, soweit nöthig und thunlich zu berichtigen und sodann von sämmtlichen Mitgliedern desselben zum Zeichen ihres Einverständnisses zu unterschreiben. Haben dieselben Erinnerungen gegen die Rechnung gemacht, die nicht sofort zu erledigen gewesen, so sind diese der Rechnung beizufügen. — Zu dieser Vorprüfung ist auch der Kirchenpatron einzuladen, welchem der Kirchenvorstand auf sein Verlangen die Rechnung vorher mitzutheilen hat. Seine Erinnerungen gegen die Rechnung, insoweit sie nicht sofort Erledigung finden, sind ebenfalls beizulegen.

4) Nach Durchgehung der Rechnung hat der Cassenführer den baaren Cassenbestand aufzuzählen und alle zum Kirchenvermögen und den mit letzterem verbundenen Nebencassen gehörige Werthpapiere und Schuldverschreibungen, oder die darüber erhaltenen Depositenscheine vorzulegen und ist, daß dies geschehen, auch ob und inwieweit die Casse und die Documente in Richtigkeit befunden worden, von dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern, beziehentlich auch vom Kirchenpatrone, unter die Rechnung zu attestiren.

5) Längstens drei Monate nach Jahresschluß ist die Rechnung sammt Belegen und den bei der Vorprüfung aufgestellten, noch unerledigten Erinnerungen bei der Kircheninspection einzureichen und von dieser nicht nur calculatorisch, sondern auch aus dem Gesichtspuncte, ob der aufgestellte Voranschlag innegehalten und ob das Kirchenvermögen mit ungehörigen, oder zu hohen Ausgaben beschwert worden, zu prüfen.

6) Die Kircheninspection fertigt die gegen die Rechnung aufgestellten Erinnerungen und Bemerkungen dem Kirchenvorstande zur Beantwortung, Abhilfe oder Nachachtung zu und spricht, falls gar keine Erinnerungen zu machen gewesen, oder die gemachten durch die Beantwortung oder durch Abhilfe erledigt worden, oder die Erledigung später zu erwarten ist, beziehentlich mit Vorbehalt der noch unerledigten Erinnerungen, schriftlich die Justification der Rechnung aus.

7) Die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle, die zeither in jedem fünften Jahre, im Anschlusse an die nach §§. 2. flg. der Generalverordnung über das Ephoralamt und dessen Verwaltung vom 13. Juli 1862. (Seite 298. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862.) abzuhaltende Visitation des Superintendenten in der Regel stattzufinden hatte, kommt von jetzt an ganz in Wegfall.

8) Die Verordnung, die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betreffend, vom 13. Juli 1862. (Seite 306. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862.) wird hiermit aufgehoben.

Dresden, am 30. März 1868.

⊙

Rechnung der Kirche zu N. auf das Jahr vom 1. Januar bis 31. December 1868.

Vorbemerkung.

Das Stammvermögen der Kirche betrug im Jahre 1838.

Thlr.	Ngr.	Pf.	
			Demselben sind zugewachsen:
=	=	=	Steuerentschädigungscapital für Kirchen- u. Pfarrlehn im Jahre 1844.
=	=	=	Ablösungscapital für Wachszinsen im Jahre 1846.
=	=	=	Ablösungscapital für Erbzinsen im Jahre 1852.
=	=	=	Vermächtniß des N.N. im Jahre 1853.
=	-	=	Kaufgeld für ein Stück Kirchenholz im Jahre 1854. u. s. w.
Thlr.	Ngr.	Pf.	Summe des ungeschmälert zu erhaltenden Stammvermögens.

Einnahme.

Cap. 1.

Bestand aus vorjähriger Rechnung.

Anmerkung: Hier sind außer dem baaren Bestande auch die außenstehenden Reste laut Verzeichniß bei vorjähriger Rechnung aufzurechnen.

Cap. 2.

Erbzinsen.

Cap. 3.

Pachtgelder von Kirchenäckern und Wiesen.

Cap. 4.

Zinsen von ausgeliehenen Capitalen und Staatspapieren.

Cap. 5.

Bezahlte Capitale.

Cap. 6.

Aus dem Klingelbeutel.***)

haupt sei die getroffene Anordnung keineswegs so zu verstehen, daß bei Ablegung der Kirchrechnungen den Rechnungsführern schlechterdings gar keine Abweichung von dem aufgestellten Normalschema nachzulassen wäre, da eine ausnahmslose Beibehaltung und Anwendung der in letzterem aufgeführten Einnahme- und Ausgabe-Rubriken bei der großen Mannigfaltigkeit der bei den verschiedenen Kirchenärarien vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nicht zweckmäßig sein würde. Vielmehr könne, wo sich einzelne, regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben zur Aufnahme in einem der vorgeschriebenen Rechnungscapitel nach den gegebenen Rubriken derselben wirklich nicht eignen sollten, das Rechnungsformular entsprechend modificirt und entweder durch Ergänzung und Vervollständigung der Ueberschriften der einzelnen Capitel oder nach Befinden, wo dies nöthig erscheine, durch Hinzufügung noch weiterer Rubriken den localen Verhältnissen angepaßt werden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 16. Februar 1869. —

***) Vergl. hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 1. September

Cap. 7.
Aus dem Becken.
Cap. 8.
Bei Verlobungen und Hochzeiten.
Cap. 9.
Bei Kindtaufen.
Cap. 10.
Bei Begräbnissen.
Cap. 11.
Für Grabstellen und Leichentuch.
Cap. 12.
Von verlösten Kirchenständen.
Cap. 13.
An Gottespfennigen.
Cap. 14.
An Vermächtnissen.
Cap. 15.
An Kirchenstrafen ****).
Cap. 16.
Insgemein.

Wiederholung vorstehender Einnahmen.

Thlr.	Ngr	Pf.		
			Cap. 1.	Bestand aus vorjähriger Rechnung.
=	=	=	=	2. Erbzinsen.
=	=	=	=	3. Pachtgelder von Kirchenäckern und Wiesen.
=	=	=	=	4. Zinsen von ausgeliehenen Capitalen und Staatspapieren.
=	=	=	=	5. Bezahlte Capitale.
=	=	=	=	6. Aus dem Klingelbeutel.
=	=	=	=	7. Aus dem Becken.
=	=	=	=	8. Bei Verlobungen und Hochzeiten.
=	=	=	=	9. Bei Kindtaufen.
=	=	=	=	10. Bei Begräbnissen.
=	=	=	=	11. Für Grabstellen und Leichentuch.
=	=	=	=	12. Von verlösten Kirchenständen.
=	=	=	=	13. An Gottespfennigen.
=	=	=	=	14. An Vermächtnissen.
=	=	=	=	15. An Kirchenstrafen.
=	=	=	=	16. Insgemein.

Thlr. Ngr. Pf. Summe aller Einnahmen.

Ausgabe.
Cap. 1.
An ausgeliehenen Capitalen.
Cap. 2.
An Hostien und Wein, ingleichen Wachskerzen auf dem Altare.
Cap. 3.
An Brandversicherungsbeiträgen.
Cap. 4.
An Beitrag zum geistlichen Emeritirungsfond und Pfarr-Wittwen-Steuern.
Cap. 5.
An Baukosten bei der Kirche.
Cap. 6.
An Baukosten bei den Pfarrgebäuden.
Cap. 7.
An Besoldung dem Pfarrer.
Cap. 8.
An Besoldung für andere Kirchendiener.
Cap. 9.
Zur Ergänzung und Vermehrung des Inventars.
Cap. 10.
Insgemein.

Wiederholung vorstehender Ausgaben.

Thlr.	Ngr.	Pf.		
			Cap. 1.	An ausgeliehenen Capitalen.
=	=	=	=	2. An Hostien und Wein, ingleichen Wachskerzen auf dem Altare.

1868. Bei Anträgen auf Abschaffung des Cymbelumganges in den Kirchen ist zeither der Grundsatz befolgt worden, daß den diesfallsigen Wünschen der Kirchengemeinden stattgegeben zu werden pflegte, wenn ein sicherer Ersatz für den wegfallenden Cymbelertrag dem Aerar in Aussicht gestellt wurde (s. Cod. des Sächs. Kirchen- und Schulrechts, II. Aufl. S. 894. Note 8.). Diese Forderung einer festen Entschädigung für die Cymbeleinnahme hat sich jedoch neuerlich nach Einführung der neuen Kirchenordnung bei der hiernach den Kirchengemeinden und deren Vorständen im Allgemeinen gewährten freieren Bewegung und bei der immer allgemeiner sich gezeigten Abneigung gegen den Cymbel, zumal nach dem Wegfalle der bisher zur Einsammlung desselben verpflichtet gewesenen Kirchväter, mehr und mehr als undurchführbar erwiesen, und mußte es namentlich für unthunlich erachtet werden, nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse an dem einen Orte, an dem vielleicht das reiche Aerar den Verlust ohne Nachtheil verschmerzen konnte oder das unzulängliche Kirchenvermögen ohnehin jährliche Zuschüsse der Gemeinde erforderte, auf die Zahlung einer festen Entschädigung zu verzichten und an andern auf Leistung einer solchen zu bestehen. In Erwägung der vorstehenden Momente hat nun das Cult.-Min. in Bezug auf die Behandlung erfolgender Anträge auf Einstellung des Cymbelumganges in den Kirchen neuerlich folgende Bestimmungen getroffen, welche fernerhin als leitende Grundsätze zum Anhalten dienen sollen. In allen Fällen, in welchen von den Kirchenvorständen auf Abschaffung des Klingelbeutels angetragen werden sollte, ist, da es sich hierbei um die Beseitigung einer auf gesetzlichem Grunde beruhenden allgemeinen kirchlichen Einrichtung handelt, welche insofern den in §. 18. unter 6. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung gedachten nur localen kirchlichen Einrichtungen nicht beigezählt werden kann, zu Ertheilung der diesfallsigen Genehmigung nur die Consistorialbehörde (jetzt das evangel.-luther. Landescons.) competent. Soll auch diese Genehmigung in der Regel nicht beanstandet werden, so ist doch unter allen Umständen darauf zu bestehen, daß nicht nur an Stelle der bisherigen Einsammlung des Cymbels an den Kirchthüren zu dessen Einlegung verschlossene Sammelbüchsen angebracht, sondern auch außer diesen an den betreffenden Collectentagen für die Einsammlung der Collecten noch besondere Becken ausgestellt, und an denjenigen Tagen, an welchen die gesammelte Collecte mit Einschluß des Cymbeleinkommens an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts (jetzt das evangel.-luther. Landescons.) einzusenden ist (s. Cod., II. Aufl. S. 141. Note *, s. auch Anm. 19. zu Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landescons. betr., v. 15. April 1873.) die sowohl in den Sammelbüchsen, als in den Becken eingelegten Beträge an die Ministerialcasse abgeliefert werden.

Außerdem gelte es als selbstverständlich, daß der den Pfarrern an einzelnen Tagen, wie am Kirchweih- oder Erntefeste, observanzmäßig zustehende Anspruch auf den Ertrag des Cymbels Seiten der Kirchengemeinden abgelöst werden müsse, wogegen in allen den Fällen, wo der Cymbel bereits früher gegen eine dem Kirchenärar zu gewährende feste Entschädigung aufgehoben worden ist, etwaigen Anträgen auf Wiederaufgabe dieser Entschädigung an das Aerar kein Hinderniß entgegen zu setzen sei. —

****) Vergl. jedoch §. 5. Abs. 4. und §. 13. Abs. 2. der Verordn., einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876., sowie Anm. 6. das.

Thlr.	Ngr.	Pf.	Cap.	
				3. An Brandversicherungsbeiträgen.
=	=	=	=	4. An geistlichem Emeritirungsbeitrag und Pfarr-Wittwen-Steuern.
=	=	=	=	5. An Baukosten bei der Kirche.
=	=	=	=	6. An Baukosten bei den Pfarrgebäuden.
=	=	=	=	7. An Besoldung dem Pfarrer.
=	=	=	=	8. An Besoldung für andere Kirchendiener.
=	=	=	=	9. Zur Ergänzung und Vermehrung des Inventars.
=	=	=	=	10. Insgemein.

Thlr.	Ngr.	Pf.	
			Summe aller Ausgaben.

Zusammenstellung.

Thlr.	Ngr.	Pf.	
			Einnahme.
=	=	=	Ausgabe.

Thlr.	Ngr.	Pf.	Bestand, als:			
			Thlr.	Ngr.	Pf.	baar,
			=	=	=	in Resten lt. des nachstehenden Verzeichnisses.

Ort, Tag und Jahreszahl.

N. N.
Unterschrift des Rechnungsführers.

(Wenn Nebencassen mit dem Kirchenärare verwaltet werden, so folgen hier die Rechnungen darüber mit der Unterschrift des Rechnungsführers.)

Vorstehende Rechnung ist von uns durchgegangen und (bis auf die in der Beilage erinnerten Puncte) genehmigt worden; es hat auch der Cassenführer alle zum Kirchenvermögen und zu den mit diesem verwalteten Nebencassen gehörigen Werthpapiere und Schuldverschreibungen beziehentlich die über solche erlangten Depositenscheine dem Kirchenvorstande vorgelegt, sowie den Cassenbestand aufgezählt und ist solches Alles in Richtigkeit befunden worden.

Ort, Tag und Jahreszahl.

N. N.
Kirchenpatron.

N. N. Pfarrer.
N. N.
N. N.
N. N. } Kirchenvorsteher.

Gesetz, die Gewährung eines Zuschlags zu den Pensionen aus der Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend, vom 16. April 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 262.)

Dieses Gesetz ist im §. 1. des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. December 1837., die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend, vom 9. April 1872. aufgehoben worden.

Reichsgesetz, über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868 *).

(Bundesgesetzbl. v. 1868. S. 149.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlicher Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militairpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§. 3. Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die im §. 2. Alinea 2. erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

§. 4. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

§. 5. Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechts werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

*) Hierzu: Verordn. der Min. des Cultus und des Innern, die Ausführung des Bundesges. über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868. betr., v. 31. August 1868., (G. u. Vbl. v. 1868. S. 1027.) welche der Raumersparniß wegen nicht mit abgedruckt worden ist.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz betreffend; vom 28. Mai 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 309.)

Diese Verordnung ist bei der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868. nach §. 45. abgedruckt.

Bekanntmachung (des Min. des Innern), die Benennung der Stadt Bautzen betreffend; vom 3. Juni 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 311.)

Von den Vertretern der zeither verschiedentlich theils „Budissin," theils „Bautzen" genannten Stadt ist darum nachgesucht worden, daß der Letzteren, zu Vermeidung der durch diese ungleichmäßige Bezeichnung entstehenden Irrungen, inskünftige nur noch der Name

Bautzen

beigelegt werden möge.

Nachdem nun diesem Ansuchen mit Allerhöchster Genehmigung stattzugeben beschlossen worden ist, so wird Solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 3. Juni 1868.

Gesetz, die juristischen Personen betreffend; vom 15. Juni 1868[1].

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 315.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben über juristische Personen im Anschlusse an §§. 52. flg.[2]) des bürgerlichen Gesetzbuches nähere Bestimmung zu treffen beschlossen und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Gegenwärtiges Gesetz leidet Anwendung auf alle juristischen Personen mit Ausnahme der dem öffentlichen Rechte angehörigen oder durch besondere Gesetze bereits geregelten juristischen Personen, z. B. Gemeinden, Kreis- und Provinzialstände, Berggewerkschaften, Innungen, Unterstützungscassen, hinsichtlich deren eine gesetzliche Pflicht zu Beisteuern besteht. Für solche bleiben die darauf bezüglichen besonderen Vorschriften maßgebend.

Inwieweit gegenwärtiges Gesetz auf Handelsactiengesellschaften anzuwenden ist, wird im §. 55. bestimmt.

§. 2. Die sogenannten Altgemeinden können, unbeschadet des Rechtes ihrer Mitglieder, unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke anzutragen, über Verwaltung und Veräußerung des gemeinschaftlichen Vermögens nach §. 55. des bürgerlichen Gesetzbuches Beschluß fassen.

I. Von juristischen Personen im Allgemeinen.

§. 3. Jede juristische Person muß einen bestimmt bezeichneten Zweck haben.

§. 4. Juristische Personen haben ihren ordentlichen Gerichtsstand an dem Orte, an welchem sich der Sitz ihrer Verwaltung befindet.

§. 5. Ob ein Personenverein, eine Anstalt oder Vermögensmasse gegenwärtig bereits die juristische Persönlichkeit besitze, ist in jedem einzelnen Falle nach den bisher geltend gewesenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 6. Von Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an erfolgt die nach §. 52. des bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Staatsanerkennung folgendermaßen:

a) für Stiftungen und Anstalten, welche zu dauernden kirchlichen, mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken selbstständig errichtet sind, genügt hierzu die Genehmigung der Stiftung oder Anstalt und ihres Zweckes durch die competente Verwaltungsbehörde[3]).

---

[1]) Vergl. hierzu Ausf.-Verordn. v. 23. Juli 1868.

Das Bundesges. v. 4. Juli 1868., betr. die privatrechtliche Stellung der Gewerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes v. J. 1868. S. 415. flg.) und das Ges. wegen theilweiser Aufhebung des Ges. v. 15. Juni 1868., die juristischen Personen betr., v. 25. März 1874. (G. u. Vbl. v. J. 1874. S. 30.) nebst der Ausf.-Verordn. zu dem letzteren Ges. von demselben Tage (G. u. Vbl. v. J. 1874. S. 30. flg.) sind nicht mit abgedruckt worden, da dieselben nur auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und bez. Actiengesellschaften und Genossenschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken, sich beziehen und daher einerseits für den vorliegenden Zweck nicht von Interesse sind und andererseits das Ges., die juristischen Personen betr., v. 15. Juni 1868. insoweit, als dasselbe Stiftungen, Anstalten und Genossenschaften, welche ausschließlich kirchliche oder milde Zwecke verfolgen, zum Gegenstand hat, nicht abgeändert haben. —

[2]) §. 52. des bürgerl. Gesetzbuches:

Das Recht der Persönlichkeit steht dem Staate, sofern er in Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes eintritt, und den Personenvereinen, Anstalten und Vermögensmassen zu, welche vom Staate als juristische Personen anerkannt sind. Die juristische Persönlichkeit begreift die Fähigkeit in sich, Vermögensrechte zu haben, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen, welche bei Begründung der juristischen Person über den Umfang ihrer Rechtsfähigkeit getroffen worden sind.

§. 53. des bürgerl. Gesetzbuches:

Juristische Personen üben ihre Rechte durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter und, soweit es bei Personenvereinen auf den Willen ihrer Mitglieder ankommt, durch Beschlußfassung derselben aus.

§. 54. des bürgerl. Gesetzbuches:

Die Sonderrechte einzelner Mitglieder von Personenvereinen können weder durch die Vertreter, noch durch Beschlüsse der Mitglieder beeinträchtigt werden.

§. 55. des bürgerl. Gesetzbuches:

Zu einer Beschlußfassung der Mitglieder eines Personenvereins wird erfordert, daß alle stimmberechtigten Mitglieder berufen worden sind, wenigstens die Hälfte derselben erschienen ist und die Mehrheit der Erschienenen den Beschluß gefaßt hat. Handelt es sich um die Bestellung eines Vertreters für einen Rechtsstreit mit einzelnen Mitgliedern, so sind letztere nicht stimmberechtigt. Bei Rechtsstreiten des Vereins mit Mitgliedern desselben vertreten die Mitglieder, welche für die Rechte des Vereins streiten, den Verein, selbst wenn sie im Verhältniß zu den anderen die Minderzahl ausmachen.

§. 56. des bürgerl. Gesetzbuches:

Juristische Personen hören auf, wenn ihnen der Staat das Recht der Persönlichkeit entzieht, wenn sie auf dieses Recht mit Einwilligung des Staates verzichten, und, soviel Personenvereine betrifft, wenn sämmtliche Mitglieder gestorben sind.

§. 57. des bürgerl. Gesetzbuches:

Hört eine juristische Person auf, ohne daß über das Vermögen derselben verfügt worden, so fällt dieses, soweit es nicht zur Deckung der Schulden erforderlich ist, dem Staate zu. —

[3]) Vergl. hierzu: Gen.-Verordn. des Cult.-Min. vom 30. April 1869.:

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat

Stiftungen und Anstalten oder Vermögensmassen, welche anderen Zwecken dienen, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung als juristische Person Seiten der gedachten Behörde.

b) Personenvereine (Genossenschaften) erlangen die juristische Persönlichkeit durch den Eintrag in das §. 70. vorgeschriebene Genossenschaftsregister.

§. 7. Werden für juristische Personen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen in Anspruch genommen, so bedarf es hierzu der Genehmigung des competenten Ministeriums. Nach deren Ertheilung sind solche Ausnahmen im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen.

§. 8. Die Vertretung und Verwaltung von Stiftungen ist, wenn bei deren Begründung darüber keine Bestimmung getroffen worden ist, von der Behörde, welcher die Genehmigung oder Anerkennung zusteht, zu regeln [4]).

§. 9. Juristische Personen der §. 6. unter a gedachten Art können, soweit dies überhaupt statthaft ist, nur durch eine Verfügung der competenten Verwaltungsbehörde erlöschen.

II. Von Genossenschaften insbesondere.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 10. Personenvereine, welche die Rechte einer juristischen Person erlangen wollen (Genossenschaften), müssen ein schriftliches Statut errichten.

§. 11. Das Statut muß aussprechen, daß die Genossenschaft juristische Persönlichkeit haben soll, auch insbesondere angeben:

1) den Namen (oder die Firma), unter welchem die Genossenschaft die Rechte der juristischen Person ausüben will,

2) einen im Inlande gelegenen Sitz derselben,

3) den Zweck der Genossenschaft,

4) die Bedingungen für die Aufnahme und für das freiwillige Ausscheiden oder die Ausschließung der Mitglieder,

5) die Dauer der Vereinigung, dafern eine solche im Voraus festgesetzt ist,

6) Bestimmung darüber, ob und welche Geldleistungen die Mitglieder für den Zweck der Genossenschaft übernehmen, insbesondere ob die Verpflichtung zu dergleichen Leistungen (Haftpflicht) im Voraus ihrem Umfange nach bestimmt (beschränkt), oder nach dem Bedarfe bemessen (unbeschränkt) sein soll,

7) Bestimmung darüber, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen soll und wie er zu bestellen sei,

8) die der Beschlußfassung aller Mitglieder vorbehaltenen Gegenstände und die Art der Beschlußfassung selbst, insoweit solche von der Vorschrift im §. 55. des bürgerlichen Gesetzbuches abweichen soll,

9) die Art der Zusammenberufung der Mitglieder, soweit eine solche stattfindet, und das denselben in dergleichen Versammlungen oder sonst zukommende Stimmrecht,

---

auf die demselben zur Erwägung gestellte Frage, ob etwa in Folge der Kirchenvorstandsordnung in den bezüglich der Annahme milder Stiftungen nach Maßgabe der Verordnung vom 15. April 1841. (Cod., II. Aufl. S. 430. Anm. 15a.) zeither befolgten Grundsätzen eine Aenderung einzutreten habe, seine Entschließung dahin zu erkennen gegeben, daß ganz neue selbstständige Stiftungen nach §. 6.a und b des Gesetzes vom 15. Juni 1868., die juristischen Personen betreffend, der Genehmigung, beziehentlich durch ausdrückliche Anerkennung der competenten Verwaltungsbehörden bedürfen, und auch fernerhin, wie zeither, das betreffende Königl. Ministerium als die competente Verwaltungsbehörde anzusehen ist, daß dagegen, wenn einer Kirche, einer Schule oder anderen bereits bestehenden Stiftung Geschenke oder Legate ohne Bedingungen, welche etwa der Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedürfen, zugewendet werden, die Entschließung über die Annahme künftig der betreffenden Stiftungsverwaltung zu überlassen, ohne daß solchenfalls eine Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten ist.

Das Ministerium des Innern, mit welchem das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts deshalb in Vernehmen getreten ist, hat sich rücksichtlich der unter seiner Aufsicht stehenden Stiftungen ebenfalls damit einverstanden erklärt, daß, wenn derartigen bereits bestehenden Stiftungen Geschenke oder Legate ohne Bedingungen, welche etwa der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürfen, zugewendet werden, die Entschließung über die Annahme der betreffenden Stiftungsverwaltung, auch ohne vorgängige Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde überlassen bleibe, und dazu bemerkt, daß dies der im Betreff der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Stiftungen angenommenen Praxis entspreche, indem zeither schon Geschenke und Legate für Wohlthätigkeitsstiftungen, z. B. für Armen- und Hospitalcassen und dergleichen, von der Stiftungsverwaltung ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung der vorgesetzten Behörde angenommen worden seien, sowie daß auch nach §. 6. unter a des die juristischen Personen betreffenden schon angezogenen Gesetzes die Genehmigung der competenten Verwaltungsbehörde nur für diejenigen Stiftungen und Anstalten vorgeschrieben sei, welche zu dauernden mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken selbstständig errichtet werden.

Vergl. hierzu noch §. VII. des Ges. zu Publication des Kirchengef. wegen Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. v. 16. April 1873. und §. 69. Abs. 1. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulgef. v. 25. August 1874.

[4]) In den Statuten für ein Rettungshaus war die Haftverbindlichkeit der mehreren Directorialmitglieder ausdrücklich als eine solidarische bezeichnet worden. Die beiden Geistlichen in J., welche vermöge ihres Amtes Mitglieder des Directorii sein sollten, erhoben gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Statuten Widerspruch. Das Cult.-Min. sprach hierauf durch Verordn. v. 4. Januar 1876. Folgendes aus:

In Bezug auf die angeregte Frage wegen der Haftverbindlichkeit der Mitglieder des Vorstandes ist zunächst zur Beseitigung eines dabei etwa untergelaufenen Mißverständnisses zu bemerken, daß der Vertreter einer Stiftung, dessen die letztere in jeder vermögensrechtlichen Beziehung bedarf, und welcher ihr deshalb nach dem Gesetze v. 15. Juni 1868., die juristischen Personen betr., §. 8. verfassungsmäßig zu bestellen ist, aus den nach Maßgabe der Statuten für die Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäften für seine Person überhaupt nicht verhaftet, sondern daraus lediglich die Stiftung verpflichtet wird, für welche der Vertreter handelt.

Der Vertreter haftet vielmehr der Stiftung nur für den Schaden aus Handlungen, welche von ihm widerrechtlich oder aus Versehen gegen die Gesetze und Statuten unternommen werden. Das Gesammtschuldverhältniß, in welchem nach §. 1020. des bürgerl. G. B. mehrere Geschäftsführer jeder Art in ungetheilter Verwaltung stehen, bedingt, daß jedes Vorstandsmitglied aus solchen Handlungen nicht blos zu seinem Antheile, sondern für den ganzen Schaden haftet, aber nach den §§. 1025. u. 1316. des bürgerl. G. B. (vergl. Siebenhaar, Commentar, 2. Aufl. S. 205. des zweiten Bandes) kann nicht angenommen werden, daß der Einzelne, den keine Verschuldung trifft, trotzdem für den Schaden aus der Verschuldung eines anderen Vorstandsmitgliedes verhaftet würde. Hiernach darf man die Bedenken des Directorii im Wesentlichen für erledigt ansehen. Nach diesen Grundsätzen müssen auch die Mitglieder des Directorii für das Rettungshaus beurtheilt werden, ohne daß es deshalb einer besonderen Bestimmung in den Statuten bedarf. Das Ministerium hat deshalb beschlossen, von der Aufnahme einer Bestimmung in die Statuten über die Haftverbindlichkeit der Directorialmitglieder absehen zu lassen.

10) die Art, in welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erfolgen haben, und in Fällen, wo die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter geschehen soll, die Angabe der letzteren,

11) bei Erwerbsgesellschaften die Vorschriften über Aufstellung und Prüfung der jährlichen Bilanz, Berechnung und Vertheilung des Gewinnes, ingleichen über die Verwendung, beziehentlich Vertheilung des Vermögens im Falle der Auflösung, soweit hierüber nicht das Gesetz bereits Bestimmungen enthält (§. 25., Absatz 1., §§. 34., 45. und 46.)

Die Mitglieder der Genossenschaft sind als solche nur der Letzteren, nicht Dritten gegenüber verpflichtet. Soll aber von denselben außer ihrer Haftpflicht gegen die Genossenschaft (Nr. 6. oben) auch noch eine Verbindlichkeit zu directer Haftung gegen die Gläubiger der Genossenschaft übernommen werden, so muß das Statut auch die nöthigen Bestimmungen über Umfang und Dauer dieser Haftpflicht, sowie über die Voraussetzungen ihres Eintritts enthalten.

§. 12. Der Name der Genossenschaft (§. 11., Nr. 1.) darf nicht Namen einzelner Personen enthalten, auch nicht zu Verwechselungen mit anderen Genossenschaften oder Anstalten oder mit bestehenden Handelsfirmen Veranlassung geben.

§. 13. Der gemeinsame Zweck kann, soweit das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, nur durch Uebereinstimmung aller Mitglieder geändert werden.

§. 14. Durch das Statut kann auch eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Form für die Legitimation der Genossenschaftsvertreter vorgeschrieben werden, ohne daß es dazu der §. 7. gedachten Genehmigung bedarf.

§. 15. Für Verbindlichkeiten, welche vor Zusammentritt der Genossenschaft oder vor Erlangung der juristischen Persönlichkeit für dieselbe in deren Namen von einzelnen Personen eingegangen worden sind, haben diese Personen, wenn nicht unter den Betheiligten etwas Anderes bestimmt worden, so lange als Selbstschuldner und Gesammtschuldner zu haften, bis die Genossenschaft, als juristische Person, die Haftung übernommen hat.

§. 16. Das Statut ist in gehörig vollzogenem Originale bei dem Gerichte (§. 4.) einzureichen und dort mindestens eine beglaubigte Abschrift zu Jedermanns Einsicht niederzulegen.

Das Gleiche gilt von allen Abänderungen des Statuts.

Ebenso hat jede Genossenschaft die Personen ihrer Vorstandsmitglieder und die bei denselben vorkommenden Veränderungen unter Beifügung der erforderlichen Legitimationen bei dem Gerichte anzuzeigen.

Genossenschaften, deren Zweck in gewerbmäßiger Betreibung von Handelsgeschäften besteht, haben die Niederlegung ihres Statuts und die vorerwähnte Anzeige bei dem Handelsgerichte zu bewerkstelligen.

§. 17. Die Vertheilung eines Mehreren als des reinen Gewinnes unter die Mitglieder ist nicht gestattet.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für dieselben wegen der von ihnen gemachten Einlagen weder bedungen, noch ausgezahlt werden (vergl. aber §. 47.)

§. 18. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand sowohl gegen die einzelnen Mitglieder, als gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Von dem Vorstande werden auch die der Genossenschaft obliegenden Eide geleistet.

Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsverbindlichkeiten aus bestehenden Verträgen.

Die Handlungen der dem Gerichte angezeigten oder nach §. 14. legitimirten Vorstandsmitglieder bleiben gültig und für die Genossenschaft verbindlich, wenn sich auch später etwa die Ungültigkeit ihrer Wahl ergeben sollte.

§. 19. Genossenschaften können eine in den Personen des Vorstandes vorgekommene Veränderung einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn dieselbe in das Genossenschaftsregister eingetragen (vergl. §§. 16. und 71.) und bei Genossenschaften, welche die Legitimation ihres Vorstandes durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern bewirken (§. 11., Nr. 10.), überdies die öffentliche Bekanntmachung statutenmäßig erfolgt oder dem Dritten bei Abschluß des Geschäftes die Aenderung bekannt gewesen ist. Ist die Aenderung eingetragen und beziehentlich öffentlich bekannt gemacht worden, so muß jeder Dritte dieselbe gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet ist, daß er die Aenderung bei Abschluß des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

§. 20. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die ihm durch das Statut oder durch Beschlüsse der Genossenschaft auferlegten Beschränkungen einzuhalten.

Gegen dritte Personen haben jedoch dergleichen Beschränkungen keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsraths, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 21. Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, so ist zu bindenden Erklärungen für die Genossenschaft, insoweit das Statut nicht etwas Anderes bestimmt, die Zustimmung sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

Zur gültigen Behändigung an die Genossenschaft genügt die Behändigung an ein Vorstandsmitglied.

§. 22. Der Vorstand beruft und leitet die nach dem Statute stattfindenden Versammlungen der Mitglieder, soweit nicht statutarisch oder nach den Gesetzen noch andere Personen dazu ermächtigt sind.

Eine solche Versammlung muß auch dann zusammenberufen werden, wenn der zehnte Theil der Mitglieder, oder bei Actiengesellschaften ein oder mehrere Mitglieder,

welche mindestens den zehnten Theil des Gesellschaftscapitals vertreten, darauf antragen. Das Statut kann diese Quote erhöhen oder verringern, oder auch die Berufung einer Generalversammlung auf Antrag einer bestimmten Zahl von Mitgliedern vorschreiben.

§. 23. Die Gegenstände, über welche in einer Versammlung sämmtlicher Mitglieder (Generalversammlung) Beschluß gefaßt werden soll, sind — insofern nicht das Statut hierunter besondere Beschränkungen enthält — bei der Zusammenberufung der Mitglieder mit anzuzeigen. Jedenfalls muß dies geschehen, wenn es sich um Aenderung des Statuts, Auflösung der Genossenschaft oder Beschlüsse der §. 53. gedachten Art handelt. Ohne diese Anzeige kann ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden.

Auf blos formelle Beschlüsse, wie die Wahl von begutachtenden Ausschüssen, die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, ingleichen auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nach den Statuten von dem Vorstande oder anderen Genossenschaftsorganen erledigt werden können, leidet obige Vorschrift keine Anwendung.

§. 24. In Genossenschaften, bei welchen das Stimmrecht der Mitglieder nicht gleich, sondern nach Verhältniß ihres Einschusses zum Gesellschaftscapitale oder nach der Höhe ihrer Versicherung u. s. w. verschieden ist, wird die §. 55. des bürgerlichen Gesetzbuchs zu Fassung gültiger Beschlüsse erforderte Hälfte nicht nach der Kopfzahl, sondern nach dem Gesellschaftscapitale u. s. w. berechnet.

§. 25. Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß über alle Beschlüsse der §. 11., Nr. 8. gedachten Art, sowie des Vorstandes selbst, dafern Letzterer aus mehreren Personen besteht, wahrheisgetreue Niederschriften aufgenommen, auch die zur Uebersicht der Vermögenslage der Genossenschaft erforderlichen Bücher geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres die Rechnung des verflossenen Jahres vorlegen, doch kann diese Frist statutarisch auf ein Jahr verlängert werden.

Die für die Genossenschaft geführten Bücher genügen den Mitgliedern gegenüber zum Beweise einer der Genossenschaft obliegenden Verbindlichkeit, und die in Generalversammlungen aufgenommenen Protocolle haben, wenn sie von dem die Verhandlung leitenden Vorsitzenden und mindestens zwei anderen, bei den Beschlüssen mitwirkenden Personen nach dem Vorlesen unterschrieben sind, gegen die Genossenschaftsmitglieder volle Beweiskraft.

Sämmtliche Niederschriften und Bücher sind während zehn Jahren, vom Tage der Aufnahme, beziehentlich des letzten darin geschehenen Eintrags an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Betreff der Geschäftsbriefe, Inventuren und Bilanzen.

§. 26. Sobald sich die Unfähigkeit einer Genossenschaft, ihre Schuldverbindlichkeiten ganz zu erfüllen, ergiebt, ist dem Gerichte vom Vorstande Anzeige davon zu machen, auch jede Zahlung zu unterlassen.

§. 27. Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß der statutarische Zweck nicht überschritten wird, und ist, wenn gesetzwidrige Zwecke verfolgt oder ohne die §. 72., Abs. 2. erforderte Genehmigung öffentliche Angelegenheiten zum Gegenstande der Berathung oder Beschlußfassung gemacht werden, mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu belegen.

Die Unterlassung der §. 26. vorgeschriebenen Anzeige zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten nach sich. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert Thalern erkannt werden.

Jede Unterlassung anderer, dem Vorstande im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Anzeigen ist, ebenso wie jede falsche Anzeige, außer der etwa verwirkten Criminalstrafe, mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu ahnden.

Diese sämmtlichen Strafen sind von dem Gerichte zuzuerkennen.

Uebrigens werden, so oft der Vorstand gegen die Gesetze oder gegen das Statut handelt, dessen Mitglieder dadurch, soweit nicht einzelne derselben den Beweis führen, daß ihnen dabei keine Verschuldung zur Last fällt, als Gesammtschuldner verpflichtet.

§. 28. Ist nach dem Statute ein Organ zur Ueberwachung des Vorstandes oder der Genossenschaftsverwaltung überhaupt (Aufsichtsrath, Ausschuß 2c.) bestellt, so kann derselbe sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen. Ihm steht nicht nur gleich dem Vorstande das Recht zu Berufung der Generalversammlung und zu Ernennung des Vorsitzenden in Letzterer zu, sondern es ist dieses Aufsichtsorgan auch ermächtigt, die Genossenschaft gegen den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, erforderlichen Falles den Letzteren bis zur Entscheidung der Genossenschaft (§. 11., Nr. 8.) zu suspendiren und wegen einstweiliger Besorgung seiner Geschäfte das Nöthige zu verfügen.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Aufsichtsorgane findet die Bestimmung im §. 27., Abs. 5. Anwendung.

§. 29. Die juristische Persönlichkeit einer Genossenschaft erlischt außer den im §. 56. des bürgerlichen Gesetzbuchs gedachten Fällen auch dann, wenn sämmtliche Mitglieder ausgeschieden sind.

§. 30. Die Auflösung von Genossenschaften findet statt:

a) nach Ablauf der im Statute bestimmten Zeit (§. 11., Nr. 5.),
b) wenn die Genossenschaft dieselbe beschließt,
c) wenn das Recht der juristischen Persönlichkeit erloschen ist.

§. 31. Jede Auflösung ist sofort dem §. 16. gedachten Gerichte anzuzeigen, auch nach erfolgtem Eintrage in das Genossenschaftsregister (vergl. §. 71.) von dem Vorstande unverzüglich ein Mal im Amtsblatte des Gerichtes und drei Mal in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

Durch diese Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§. 32. Die aus den Büchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger der Genossenschaft sind hierzu außerdem durch besondere Erlasse aufzufordern. Unterlassen sie die Anmeldung, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherstellung gewährt wird.

§. 33. Die Bücher und §. 25. erforderten Niederschriften der aufgelösten Genossenschaft sind an einem in Mangel eines Beschlusses der Letzteren von dem competenten Gerichte (§. 16.) zu bestimmenden sicheren Orte auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren und steht den vormaligen Mitgliedern, sowie deren Rechtsnachfolgern, die Einsicht derselben frei.

§. 34. Die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens darf in keinem Falle früher stattfinden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die §. 31. vorgeschriebene Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male abgedruckt worden ist.

Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Genossenschaftsorgane nach Maßgabe von §§. 27. und 28. als Gesammtschuldner zu Erstattung der geschehenen Zahlungen verpflichtet.

§. 35. Auf den Fall, wenn die Auflösung einer Genossenschaft mit der Eröffnung des Concurses zu ihrem Vermögen verbunden ist, leiden die Vorschriften §§. 31. bis 34. keine Anwendung. Es ist aber den Bestimmungen der Concursgesetzgebung nachzugehen.

§. 36. Der für eine Genossenschaft begründete Gerichtsstand bleibt für dieselbe auch nach der Auflösung oder dem Erlöschen der juristischen Persönlichkeit bis zur Beendigung der Liquidation bestehen.

Ebenso bleiben die Vertreter einer Genossenschaft, wenn nicht durch die Statuten oder durch einen Genossenschaftsbeschluß etwas Anderes bestimmt ist, berechtigt und verpflichtet, die zur Liquidation erforderlichen Geschäfte zu erledigen und insoweit die bisherige juristische Person zu vertreten. Es können auch zu diesem Zwecke später noch Vorstandswahlen vorgenommen werden.

Werden mit der Liquidation besondere Personen (Liquidatoren) beauftragt, so leiden auf sie alle auf den Vorstand bezüglichen Vorschriften Anwendung.

§. 37. Die Vorstandsmitglieder oder sonstigen Liquidatoren sind auch nach dem Auflösungsbeschlusse und überhaupt während der Dauer der Liquidationsgeschäfte zu Erstattung der §. 26. vorgeschriebenen Anzeige gehalten.

§. 38. Auf Genossenschaften, welche ausschließlich kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, leiden die Vorschriften im §. 20., Abs. 2., §. 22., Abs. 2., §. 23., §. 25., Abs. 1. und 3., §§. 32. bis 34. keine Anwendung. Doch hat auch hier der Vorstand die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen und für treue Niederschrift der §. 11., Nr. 8. gedachten Beschlüsse zu sorgen.

B. Von den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

AA. Von den Actiengesellschaften.

§. 39. Soll die Haftpflicht der Genossenschaftsmitglieder (§. 11., Nr. 6.) auf Leistung bestimmter Zuschüsse zu einem im Voraus bestimmten Gesellschaftscapitale beschränkt sein, so muß das Statut außer dem §. 11. Bemerkten noch enthalten:

1) die Höhe des durch die Geldeinlagen der Mitglieder aufzubringenden Gesellschaftscapitals (Actiencapitals),

2) die Höhe der einzelnen Geldeinlagen (Actien oder Actienantheile),

3) Bestimmung darüber, ob die Urkunden über die Geldeinlagen auf die Namen der Mitglieder oder auf den Inhaber ausgestellt werden sollen, und

4) letzteren Falles die Vorschrift, daß die §. 11., Nr. 10. gedachten Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter zu erfolgen haben.

Zu Ausstellung von Actien auf den Inhaber bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Staatsregierung.

§. 40. Der Name einer Actiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

§. 41. Eine Actie ist nur insoweit theilbar, als das Statut dies ausdrücklich gestattet. Eine Actie oder ein Actienantheil darf

a) wenn das Gesellschaftscapital die Summe von 100,000 Thlr. erreicht, auf keinen geringeren Betrag als

100 Thaler,

b) wenn das Gesellschaftscapital 25,000 Thlr. erreicht, auf keinen geringeren Betrag als

25 Thaler,

c) bei kleinerem Gesellschaftscapitale auf keinen gegeringeren Betrag als

10 Thaler

lauten.

Sollen Actien unter dem Nennwerthe ausgegeben werden, so ist ein darauf abzielender Beschluß vor der Ausführung zum Eintrage in das Genossenschaftsregister anzumelden, auch in der Leipziger Zeitung und im Amtsblatte bekannt zu machen.

§. 42. Ist im Statute keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung des Actienbetrages geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Statute überhaupt erfolgen müssen (§. 11., Nr. 10).

Jedoch kann, insoweit diese Bekanntmachungen nach §. 39., Nr. 4. durch öffentliche Blätter stattfinden, ein Ac-

tionär in keinem Falle seines Rechtes aus der Actienzeichnung und der geleisteten Theilzahlungen verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens drei Mal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Actien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Actionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Actionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

§. 43. Wenn die Actien oder Actienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

2) Der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von fünfundzwanzig Procent des Nominalbetrages der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Actie wegen verzögerter Einzahlung seines Anrechtes aus der Zeichnung verlustig erklärt, so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von fünfundzwanzig Procent des Nominalbetrages der Actie verpflichtet.

3) Im Statute kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von fünfundzwanzig Procent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen. Auch hierzu bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Staatsregierung.

§. 44. Wenn die Actien auf Namen lauten, so können dieselben, insoweit nicht das Statut etwas Anderes bestimmt, beliebig und durch Indossament auf Andere übertragen werden. Es ist aber die Veräußerung der Genossenschaft nachzuweisen und sodann von Letzterer im Actienbuche zu bemerken. Im Verhältnisse zur Genossenschaft werden nur die im Actienbuche als Eigenthümer von Actien eingetragenen Personen als solche angesehen. Zur Prüfung der Legitimation ist die Genossenschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

So lange der Betrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§. 45. Die Mitglieder können den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern, haben vielmehr nur im Falle der Auflösung Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Antheil des zu vertheilenden Genossenschaftsvermögens.

§. 46. Der nach dem Statute zur Vertheilung kommende Gewinn ist im Mangel anderer Bestimmung unter die Mitglieder nach Verhältniß ihrer Actien zu vertheilen. Das Gleiche gilt von der Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung.

§. 47. Von dem §. 17. enthaltenen Verbote kann durch das Statut eine Ausnahme insofern gemacht werden, als den Mitgliedern für einen bestimmten, der Vorbereitung des Unternehmens bis zu Anfang des vollen Betriebes entsprechenden Zeitraum Zinsen ihrer Einlagen von bestimmter Höhe zugesichert werden können.

§. 48. Der Actionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

§. 49. Jede Actie gewährt bei den §. 11., Nr. 8. gedachten Beschlußfassungen eine Stimme, wenn nicht das Statut ein Anderes festsetzt.

§. 50. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Gesellschaftscapital um die Hälfte vermindert hat, so hat der Vorstand unverzüglich den Mitgliedern in einer Generalversammlung oder in der für deren Berufung, beziehentlich sonst zu Herbeiführung eines Beschlusses aller Mitglieder (vergl. §. 11., Nr. 8.) im Statute vorgeschriebenen Weise davon Anzeige zu machen.

§. 51. Die §. 31. vorgeschriebene Bekanntmachung hat, außer in den dort gedachten Zeitungen, auch drei Mal in den nach §. 39., Nr. 4. durch das Statut bestimmten öffentlichen Blättern zu erfolgen.

§. 52. Der Auflösung ist die Vereinigung einer Actiengesellschaft mit einer anderen gleich zu achten, doch gilt für den Beschluß hierüber die Vorschrift im §. 13.

Im Uebrigen kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.

3) Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.

4) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunct verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in

dem Zeitpuncte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Actiengesellschaft unter die Actionäre erfolgen darf.

§. 53. Auch eine blos theilweise Vertheilung des Gesellschaftsvermögens unter die Mitglieder kann nur unter Beobachtung der §§. 31., 32., 34. und 51. enthaltenen Vorschriften stattfinden.

§. 54. Auf Genossenschaften, welche ausschließlich kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, leiden die Bestimmungen §§. 40. bis 44., 46., 47., 50., 51., 53. keine Anwendung, selbst wenn die Einschüsse der Mitglieder im Voraus fest bestimmt sind und das Aufbringen eines vorher bestimmten Capitals bezwecken.

§. 55. Zu Errichtung von Handels-Actiengesellschaften und Handels-Commanditgesellschaften auf Actien bedarf es in Zukunft keiner staatlichen Genehmigung, wenn die von ihnen auszugebenden Actien der Vorschrift im §. 41. entsprechen.

Uebrigens leiden auf sämmtliche Handels-Actiengesellschaften und Handels-Commanditgesellschaften auf Actien die Bestimmungen im §. 7. und §. 39., Abs. 2. gleichfalls Anwendung.

BB. Von anderen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§. 56. Soll die Haftpflicht der Genossenschaftsmitglieder (§. 11., Nr. 6.), ohne die Aufbringung eines bestimmten Gesellschaftscapitals zu bezwecken, dennoch auf die Leistung bestimmter einmaliger oder wiederkehrender Beiträge zu dem Gesellschaftszwecke beschränkt sein (wie z. B. bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Capital-, Renten-, Kranken- oder sonstigen Versicherungscassen), so muß das Statut die Höhe der Beiträge oder die für deren Feststellung maßgebenden Grundsätze enthalten.

§. 57. Genossenschaften dieser Art, wenn sie nicht ausschließlich kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen oder von Anfang an auf bestimmte Personen beschränkt sind, haben die im Statute vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter zu bewirken, auch im Falle der Auflösung der Vorschrift im §. 51. nachzugehen.

§. 58. Ist nicht nur die Summe der Beiträge, sondern auch die Zahl der Mitglieder im Voraus fest bestimmt, so ist die Genossenschaft, dafern sie nicht blos Versicherungsgeschäfte unter den Mitgliedern (auf Gegenseitigkeit) bezweckt, als Actiengesellschaft zu behandeln und haben die §§. 39. flg. enthaltenen Vorschriften auch für sie analoge Anwendung.

§. 59. Versicherungsgesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit der Mitglieder gegründet sind, können nur dann die Rechte einer juristischen Person erlangen, wenn die durch Sachverständige nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, soweit möglich, vorzunehmende Prüfung des Statuts kein erhebliches Bedenken dagegen ergiebt, daß die Genossenschaft die gegen ihre Mitglieder übernommenen Verpflichtungen werde erfüllen können. Ebenso darf das im Statute festgesetzte Verhältniß zwischen den Beiträgen der Versicherten und den Leistungen der Genossenschaft nur unter gleicher Voraussetzung geändert werden.

§. 60. Für Begräbniß- oder Kranken-Unterstützungscassen der §. 59. gedachten Art kann durch das Statut bestimmt werden, daß die zu gewährenden Unterstützungen nicht mit Beschlag belegt, auch nicht vor der Verfallzeit an andere Personen abgetreten werden dürfen. Eine derartige Bestimmung bedarf nicht der §. 7. gedachten Genehmigung.

C. Von den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§. 61. Wenn die Mitglieder einer Genossenschaft zu der Gesellschaftscasse unbeschränkt so viel, als der Gesellschaftszweck erheischt, beizutragen verpflichtet sein sollen, ist in dem Statute zwar zu bestimmen, nach welchem Verhältnisse die Mitglieder zunächst Einschüsse zu leisten haben, es bleibt aber jedes Mitglied zu Deckung des ganzen von den übrigen etwa nicht erlangten Bedarfes verpflichtet.

§. 62. Bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften kann die Haftpflicht der Mitglieder nicht auf Deckung der den einzelnen Mitgliedern gegen die Genossenschaft zustehenden Ansprüche beschränkt sein, sondern erstreckt sich stets auf alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

Eine dem zuwiderlaufende Bestimmung des Statuts ist ungültig.

§. 63. Den ohne Bestimmung einer Frist beigetretenen Mitgliedern kann im Statute Austritt nach vorgängiger Kündigung gestattet werden.

§. 64. Dafern die Mitgliedschaft nicht von Anfang an auf bestimmte Personen beschränkt ist, hat die Genossenschaft die in ihrem Statute vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter zu bewirken und im Falle der Auflösung der Vorschrift im §. 51. nachzugehen.

§. 65. Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht haben dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedschaft jedes einzelnen Genossen nachgewiesen werden kann, und die in ihrer Hand befindlichen Beweismittel den dabei Interessirten auf Verlangen vorzulegen.

§. 66. Dem Gerichte ist nicht nur mit dem Statute (§. 16.), sondern auch, dafern Veränderungen vorgekommen sind, am Ende eines jeden Kalenderjahres ein genaues, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Mitglieder zu überreichen, ingleichen mindestens am Schlusse jedes Vierteljahres eine gleiche Anzeige über die beigetretenen oder ausgeschiedenen Mitglieder zu erstatten. Bei Genossenschaften, deren Mitgliedschaft an das Eigenthum bestimmter Grundstücke geknüpft ist, genügt die Ueberreichung eines Verzeichnisses der letzteren und die Anzeige des etwa vorkommenden Abganges oder Zuwachses.

Diese Verzeichnisse und Anzeigen ist Jeder einzusehen berechtigt.

§. 67. Ausgeschiedene Mitglieder, ingleichen die Erben verstorbener Mitglieder bleiben in Bezug auf alle der Genossenschaft zur Zeit des Ausscheidens eines solchen Mitgliedes obliegenden Verpflichtungen nach §. 61. haftbar.

Die Klagen aus dieser Haftpflicht verjähren aber in einem Jahre nach Schluß des Quartals, in welchem die Anzeige des Ausscheidens bei Gericht (§. 66.) erfolgt ist. Ist zu dieser Zeit eine Forderung noch nicht klagbar, so ist die nurgedachte Jahresfrist von Eintritt der Klagbarkeit, und wenn letztere noch eine Kündigung voraussetzt, von demjenigen Tage an zu berechnen, an welchem nach Bekanntmachung des Ausscheidens diese Kündigung möglich war und bei deren Erfolg die Klagbarkeit eingetreten sein würde.

Eine Einmischung in die Angelegenheiten der Genossenschaft steht dem ausgetretenen Mitgliede, ingleichen den Erben der gewesenen Mitglieder deshalb nicht zu, doch können sie Einsicht der Jahresrechnungen verlangen.

Ob und welcher Antheil vom Vermögen des Vereins, ingleichen von dem während der oben bemerkten Jahresfrist erwachsenen Geschäftsgewinne ihnen zukommen soll, ist im Statute zu bestimmen.

Wird binnen des gedachten Zeitraumes die Liquidation der Genossenschaft nothwendig, oder von der Letzteren beschlossen, so dauert die bemerkte Haftpflicht bis zu Beendigung der Liquidation fort.

§. 68. Sobald die Auflösung beschlossen oder die Liquidation sonst nothwendig wird, ist keinem Mitgliede der Austritt mehr gestattet.

Dasselbe gilt, wenn für die Dauer der Vereinigung ein bestimmter Zeitraum festgesetzt ist (§. 11., Nr. 5.), schon während des letzten Jahres dieser Frist.

§. 69. Auf Versicherungsgesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, leiden die §§. 66. bis 68. keine Anwendung. Auch kann im Statute den auf bestimmte Zeitfrist beigetretenen Mitgliedern dennoch der Austritt gestattet werden.

Dagegen gelten die Bestimmungen in §§. 59. und 60. auch für Versicherungsgesellschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

III. Von dem Verfahren der Behörden.

§. 70. Bei jedem Gerichte (§. 16.) ist ein Genossenschaftsregister zu halten, dessen Einsicht Jedem freisteht. Bei den Handelsgerichten ist dasselbe mit dem Handelsregister zu verbinden.

§. 71. In dieses Register sind nach Einreichung des Statuts (§. 16.) der Name der Genossenschaft und deren Statut, sowie spätere Aenderungen des letzteren, ingleichen die legitimirten Mitglieder des Vorstandes, ferner die Auflösung der Genossenschaft (§. 31.) und die von derselben nach §. 41., Absatz 2. gefaßten Beschlüsse, endlich der Beschluß, auf die juristische Persönlichkeit zu verzichten, einzutragen.

Durch diesen Eintrag erhält der zuletzt gedachte Beschluß die §. 56. des bürgerlichen Gesetzbuches erforderte Genehmigung.

Abänderungen des Statuts erlangen gegen Nichtmitglieder erst mit dem Eintrage rechtliche Wirkung.

§. 72. Vor dem Eintrage hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut oder die Statutenänderungen dem gegenwärtigen Gesetze entsprechen und nichts Gesetzwidriges enthalten, nicht minder, ob die einzutragenden Beschlüsse in gültiger Weise gefaßt worden sind.

Personenvereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, wenn das Ministerium des Innern hierzu ausdrücklich seine Genehmigung ertheilt hat. Das Gleiche gilt von späteren Abänderungen der Statuten solcher Vereine.

§. 73. Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, für das Statut und Statutenänderungen gerichtliche oder notarielle Beurkundung zu verlangen. Zum Beitritte der einzelnen Mitglieder genügt jede rechtsverbindliche Erklärung (siehe aber §. 65.)

§. 74. Nach dem Eintrage einer neu errichteten Genossenschaft ist auf deren Kosten im Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen, daß die Genossenschaft als juristische Person eingetragen worden ist.

§. 75. Das Gericht kann juristische Personen und deren Vertreter zu Befolgung der ihnen obliegenden Verpflichtungen durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 Thalern, welche im Falle des Ungehorsams angemessen zu erhöhen sind, anhalten.

Dasselbe ist berechtigt, die bei der Genossenschaft nach §. 25. in Verbindung mit §. 11., Nr. 8. aufgenommenen Niederschriften jederzeit einzusehen.

§. 76. Wenn und so lange eine juristische Person keine gehörig legitimirten Vertreter haben sollte, kann das §. 16. gedachte Gericht solche auf Kosten der Ersteren bestellen. Es ist jedoch diesfalls stets auf baldthunliche Herstellung der statutenmäßigen Vertretung hinzuwirken.

§. 77. Der Vorstand einer Genossenschaft hat, wenn es das Gericht anordnet, eine Genossenschaftsversammlung zu berufen.

Ist kein Vorstand vorhanden oder kommt Letzterer der Anordnung nicht sofort nach, so kann das Gericht auf Kosten der Genossenschaft selbst die Generalversammlung zusammenberufen und mit dem Vorsitze in derselben ein geeignetes Mitglied der Genossenschaft, oder, wenn ein solches nicht sofort zu erlangen, einen Beamten oder Notar beauftragen.

§. 78. Die Entziehung des Rechtes der Persönlichkeit kann durch das Gericht dann erfolgen, wenn

1) eine juristische Person ihre Wirksamkeit auf gesetzwidrige Zwecke oder, ohne die §. 72., Absatz 2. erforderte Genehmigung, auf öffentliche Angelegenheiten richtet,

2) wenn sich die Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person ergiebt.

Hinsichtlich der Stiftungen bewendet es bei den Bestimmungen im §. 60. der Verfassungsurkunde.

§. 79. Gegen die vom Gerichte nach diesem Gesetze gefaßten Entschließungen kann eine Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht, als Aufsichtsbehörde, gegen dessen Entschließung weiter an das Ministerium der Justiz eingewendet werden.

§. 80. Jede Entziehung des Rechtes der Persönlichkeit ist auf Kosten der juristischen Person im Amtsblatte des §. 16. gedachten Gerichtes, in der Leipziger Zeitung und in den durch das Statut etwa bestimmten anderen Blättern bekannt zu machen.

§. 81. Ist für den Fall der Auflösung einer Genossenschaft über die Vertheilung oder sonstige Verwendung ihres Vermögens statutarische Bestimmung getroffen, so ist derselben auch in den §. 78. unter 1. gedachten Fällen nachzugehen und, soweit nöthig, vom Gerichte auf Kosten der Genossenschaft das Erforderliche zu verfügen.

Schlußbestimmung.

§. 82. Auf die bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden juristischen Personen leidet in Bezug auf den von ihnen bereits geführten Namen §. 12. keine Anwendung, auch wird die Fortdauer ihrer juristischen Persönlichkeit nicht durch die Befolgung der über deren Erwerb in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften bedingt, und treten für sie §. 18., Absatz 3., §. 20., Absatz 2. und §. 67. erst ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes in Kraft.

Genossenschaften dieser Art haben die §. 16., Absatz 3. und §. 66. vorgeschriebenen Anzeigen zum ersten Male binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten, auch in derselben Frist der Vorschrift im §. 16., Absatz 1. nachzukommen, und sind nach dessen Erfolg in das Genossenschaftsregister einzutragen.

Endlich bleiben Abweichungen von §. 4. und §. 11., Nr. 2., ebenso wie von den Vorschriften im §. 42., Satz 2. und §. 44. auf Grund eines vor Erlassung gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages, selbst wenn die Genossenschaft erst später die juristische Persönlichkeit erlangt, so lange in Geltung, bis das Statut in dieser Beziehung geändert wird.

Insoweit in Statuten, welche vor Erlassung dieses Gesetzes errichtet sind, zu Abänderung derselben oder zur Auflösung der Genossenschaft die ausdrückliche Genehmigung der Staatsregierung erfordert wird, ist dennoch auch in dieser Beziehung nur den Vorschriften dieses Gesetzes nachzugehen. Es kann jedoch durch solche Statutenänderung eine der Genossenschaft etwa bewilligte und dem öffentlichen Rechte angehörige Begünstigung, z. B. die Ausgabe unzinsbarer Noten, Befreiung von der Stempelsteuer 2c., ohne ausdrückliche staatliche Genehmigung weder verlängert, noch verändert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 15. Juni 1868.

Verordnung (des Just.-Min.) zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1868., die juristischen Personen betreffend 2c.; vom 23. Juli 1868 *).

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 499.)

Zu Ausführung des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868. (Seite 315. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), 2c. wird im Einverständnisse der übrigen betheiligten Ministerien mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, was folgt:

A.

§. 1. Die Verwaltungsbehörde, welcher nach §. 6. unter a des Gesetzes die Genehmigung einer Stiftung oder Anstalt und ihres Zweckes, sowie die Anerkennung von Stiftungen und Anstalten oder Vermögensmassen als juristische Personen zusteht, ist dasjenige Ministerium, zu dessen Geschäftskreise die Angelegenheiten der betreffenden Stiftung, Anstalt oder Vermögensmasse ihrem Zwecke nach gehören **).

§. 2. Die Genehmigung zu den für juristische Personen in Anspruch genommenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen ist von demjenigen Ministerium zu ertheilen, zu dessen Geschäftskreise die durch das von den Ausnahmen betroffene Gesetz geregelten Angelegenheiten gehören.

§. 3. Die zur Verfügung des Erlöschens einer juristischen Person der §. 6. des Gesetzes unter a gedachten Art zuständige Verwaltungsbehörde ist dasjenige Ministerium, welches die daselbst gedachte Genehmigung oder Anerkennung ausgesprochen hat 2c.

Dresden, den 23. Juli 1868.

Reichsgesetz, Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.

(Bundesgesetzbl. v. 1868. S. 473.)

Siehe II. Abtheilung.

Gesetz, die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betreffend; vom 14. September 1868 †).

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 757. flg.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben in Bezug auf die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank die nach-

*) Diese Verordn. enthält gleichzeitig Ausführungsbestimmungen zu dem Bundesgesetze v. 4. Juli 1868., betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche indeß nicht mit abgedruckt worden sind. Vergl. Anm. 1. bei Ges., die juristischen Personen betr., vom 15. Juni 1868.

**) Vergl. §. VII. des Gesetzes zur Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf, v. 16. April 1873.

†) Hierzu Ausf.-Verordn. v. 24. October 1868. S. auch Ges. v. 1. März 1869. §. 24. u. Anm. das. (im Anhang, II. Theil.)

stehenden Bestimmungen zu erlassen beschlossen und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Von der Bildung der Geschwornenlisten.

§. 1. Das Ehrenamt eines Geschwornen kann nur von Demjenigen versehen werden, welcher zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das dreißigste Altersjahr erfüllt hat, das Unterthanenrecht in einem der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten besitzt, im Königreiche Sachsen seit mindestens einem Jahre seinen wesentlichen Wohnsitz hat, unter keine der Ausnahmen in §§. 2., 3. fällt und entweder

1) Mitglied des Reichstags oder im Königreiche Sachsen Mitglied des Landtags, oder eines Stadtraths, oder einer Stadtverordnetenversammlung, oder einer Handels- oder Gewerbekammer, oder Gemeindevorstand, oder Gemeindeältester, oder sonst Mitglied eines Gemeinderaths, (oder Friedensrichter) ist, oder im letztvergangenen Jahre gewesen und mit Ehren ausgeschieden ist, oder

2) ohne Unterschied des Landes auf einer Hochschule den Doctorgrad erlangt, oder auf einer höheren Bildungsanstalt eine Staatsprüfung bestanden hat††), oder

3) einen jährlichen Beitrag von wenigstens zehn Thalern an directer ordentlicher Staatssteuer bezahlt.

§. 2. Das Amt eines Geschwornen können nicht versehen:

1) Dienstboten (Gesindeordnung vom 10. Januar 1835., §§. 1., 2., 3.),

2) unter Vormundschaft stehende Personen,

3) Personen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, oder in Folge eingeleiteter Untersuchung zeitweilig nicht ausüben dürfen†††),

4) alle von öffentlichen Aemtern oder der Advocatur oder dem Notariate removirte Personen, ingleichen die suspendirten, so lange die Suspension dauert,

5) Diejenigen, welche zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalte Almosen aus öffentlichen Cassen empfangen oder im Laufe der vorangegangenen drei Jahre empfangen haben,

6) Diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum öffentlichen Concurse gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden sein,

7) Diejenigen, gegen welche die Hilfe ohne vollständige Befriedigung des Gläubigers vollstreckt worden,

8) Personen, welche wegen körperlicher Mängel, wie namentlich Blinde, Stumme und Taube, oder wegen mangelnder Kenntniß der deutschen Sprache zu den Verrichtungen eines Geschwornen unfähig sind.

Der Behinderungsgrund bei Nr. 6. und Nr. 7. fällt weg, wenn die Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten haben oder erhalten zu haben erklären.

§. 3. Ausgeschlossen vom Amte eines Geschwornen sind wegen ihres Dienstverhältnisses für die Dauer desselben:

1) die Staatsminister,

2) Staatsanwälte und deren Stellvertreter, Gendarmen, sowie sonst alle bei einer Gerichts- oder Polizeibehörde angestellten Executivbeamten,

3) Geistliche aller Religionen und Confessionen, und

4) Militärpersonen des Dienststandes††††).

§. 4. ꝛc.

§. 5. Ablehnen können das Amt eines Geschwornen:

1) Personen, welche zur Zeit der Bildung der Urliste das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder vor Beginn des Jahres, für welches die Geschwornenliste aufgestellt ist, zurücklegen werden,

2) Mitglieder des Reichstags oder des Landtags für die Dauer ihrer Wahl,

3) Geistliche aller Religionen und Confessionen, welche sich nicht mehr im Amte befinden,

4) Staats- und Communalbeamte und Lehrer an öffentlichen Bildungsanstalten ohne Unterschied, dafern ihre Unentbehrlichkeit im Dienste von der vorgesetzten Dienstbehörde bezeugt wird,

5) Aerzte und Apotheker, die keinen Gehilfen haben,

6) Diejenigen, welche nach ihrem geringen Einkommen die durch das Geschwornenamt auferlegten Kosten nicht tragen können und darüber ein Zeugniß der Ortsobrigkeit vorlegen,

7) gebrechliche und mit längerer Krankheit behaftete Personen, deren Zustand die Uebernahme des Geschwornenamts nicht zuläßt, wenn solches vom Bezirksarzte bescheinigt wird.

Die vorstehend unter 1., 3. genannten Personen können das Geschwornenamt für immer in einer Eingabe an den Stadtrath oder Gemeindevorstand ihres Wohnorts ablehnen.

§. 6. ꝛc.

§. 9. Für jeden Ort ist vom Stadtrathe, beziehentlich Gemeindevorstande, aller drei Jahre eine Liste über alle Ortseinwohner zu fertigen, welche zu dem Amte eines Geschwornen befähigt sind (Urliste) und nicht nach §. 5. unter 1. und 3. und §. 6. für immer das Geschwornenamt abgelehnt haben. Diese Liste ist alljährlich bis zur vollständigen Erneuerung zu revidiren und zu ergänzen.

---

††) S. Ausf.-Verordn. v. 24. October 1878. §. 1. und Beilage ⊙

†††) Vergl. Verordn., den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf die Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten betr., v. 29. December 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 427.)

††††) Vergl. noch das noch nicht in Kraft getretene Gesetz, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Januar 1877. und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend, v. 1. März 1879. (G. u. Vbl. v. 1879. S. 59.) §. 24.: Zu dem Amte eines Schöffen und Geschwornen sollen nicht berufen werden:

1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2) der Präsident des Landesconsistoriums;
3) der Generaldirector der Staatsbahnen;
4) die Kreis- und Amtshauptleute;
5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

§. 10. Der Stadtrath, beziehentlich Gemeindevorstand, hat dafür zu sorgen, daß die Urliste jedes Jahr im Monate October während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werde, nachdem er vorher öffentlich bekannt gemacht hat, daß dies geschehen werde, und daß Diejenigen, welche nach §. 5. von dem Geschwornenamte befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche, bei deren Verlust, schriftlich in der angegebenen vierzehntägigen Frist einreichen sollen. Ueber das Gesuch entscheidet der Wahlausschuß (§. 13.).

Jeder volljährige und selbstständige Ortseinwohner kann innerhalb derselben Frist wegen Uebergehung seiner Person, dafern er zu dem Amte eines Geschwornen fähig zu sein behauptet, sowie wegen Uebergehung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben. Ueber denselben entscheidet der Stadtrath, beziehentlich Gemeinderath, oder in Gemeinden, welche nicht mehr als 25 ansässige Mitglieder zählen, die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde.

Gegen diese Entscheidung, welche dem Einsprechenden, sowie im Falle einer Abänderung der Liste, auch noch dem hierdurch Betroffenen bekannt zu machen ist, kann von dem Einsprechenden, wie von dem Betheiligten, binnen dreitägiger, von der Bekanntmachung an zu rechnender Frist in einer Eingabe an den Stadtrath, beziehentlich Gemeindevorstand, Recurs ergriffen werden (vergl. noch §. 17.).

§. 11. 2c.

§. 22. Befreiungsgesuche einzelner, in die Spruchliste bereits eingetragener Geschworner aus einem der im §. 5. unter 2., 4., 5., 6., 7. angegebenen Gründe sind nur soweit zulässig, als der den Befreiungsgrund bildende Vorgang erst nach Ablauf der im §. 10., Absatz 1. bestimmten Frist eingetreten ist.

Ueber dieselben entscheidet, bis zur ersten Sitzung des Schwurgerichtshofes, dessen Präsident; gegen die Entscheidung ist Recurs an den Schwurgerichtshof zulässig.

Von der ersten Sitzung des Schwurgerichtshofes an entscheidet der letztere.

Die Entscheidung erstreckt sich in jedem Falle nur auf die laufende Urtheilssitzung.

§. 23. 2c.

§. 47. Unser Justizministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 14. September 1868.

Allerhöchste Verordnung, die Publication eines Revidirten Strafgesetzbuches und einiger Erläuterungen zweier damit in Verbindung stehender Gesetze, auch den Erlaß einiger polizeilicher Bestimmungen betreffend; vom 1. October 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 903.)

Siehe II. Abtheilung.

Allerhöchste Verordnung, die Publication der Revidirten Strafproceßordnung betreffend; vom 1. October 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 1031.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. thun hiermit kund und zu wissen: 2c.

Revidirte Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen 2c.

Sechstes Capitel.

Von den Zeugen*).

Art. 211.

Pflicht zum Zeugnisse.

Jeder ist verpflichtet, auf Verlangen des Gerichtes, des Staatsanwaltes oder der Polizeibehörde, über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung oder von den damit in Verbindung stehenden Umständen bekannt ist, Zeugniß abzulegen und sich deshalb abhören, sowie mit anderen Zeugen oder mit Sachverständigen oder mit dem Angeschuldigten in das Gegenverhör stellen zu lassen, dafern ihm nicht eine gesetzliche Befreiung (vergl. Artt. 212., 213., 222., Absatz 5., 6.) zur Seite steht.

Er erhält dafür auf Verlangen die taxmäßige Zeugengebühr. Der Denunciant und der Verletzte haben auf diese nur dann Anspruch, wenn ein von amtswegen zu untersuchendes Verbrechen in Frage ist.

Art. 212.

Ausnahmen.

Beamte und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen können in Fällen, wo sie durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, nicht als Zeugen befragt werden, dafern sie nicht zu dem Zeugnisse von ihrer Dienstbehörde ermächtigt werden. Der Untersuchungsrichter hat zu diesem Behufe, eintretenden Falles, Anzeige an das Justizministerium zu erstatten, welches, dafern es nicht selbst die Dienstbehörde des Beamten oder der fraglichen Person ist, mit der Dienstbehörde sich zu vernehmen hat.

Art. 213.

Geistliche können in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden, nicht zum Zeugnisse aufgerufen werden. Ferner können Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen außer der Beichte im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit mitgetheilt worden ist, sowie der Anwalt des Angeschuldigten, der Vertheidiger

*) Die noch nicht in Kraft getretene Strafproceßordnung für das Deutsche Reich v. 1. Februar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253.) bestimmt in §. 52.: Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1) Geistliche in Ansehung Desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist 2c.

§. 53. fährt dann fort: Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden 2c.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde. —

und die auf deren Expeditionen arbeitenden Personen in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft rücksichtlich der dem Angeschuldigten beigemessenen That anvertraut worden, nur dann zum Zeugnisse angehalten werden, wenn derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt.

Es ist jedoch eintretenden Falles das Gericht befugt, von den vorstehend genannten Personen eine eidliche Versicherung des Inhaltes, daß sie von dem Gegenstande ihrer Befragung außerhalb ihrer obgedachten Stellung keine Kenntniß erlangt haben, zu erfordern.

Ferner können die Angehörigen des Angeschuldigten das Zeugniß ablehnen.

Der Richter hat, wenn er eine der Personen, welche nach diesem Artikel zur Ablehnung des Zeugnisses befugt sein würde, als Zeugen vorgeladen hat, sie vor der Befragung von ihrem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, in Kenntniß zu setzen ꝛc.

Gesetz, die Wahl von Gerichtsschöffen und die Mitwirkung derselben bei der Verhandlung und Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Strafsachen betreffend; vom 1. October 1868 †).

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 1236. flg.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. haben für angemessen befunden, daß bei der Verhandlung und Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Strafsachen Gerichtsschöffen mitwirken und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Capitel I.
Die Wahl der Gerichtsschöffen betreffend.

§. 1. Das Amt eines Gerichtsschöffen kann nur von demjenigen versehen werden, welcher zu dem Amte eines Geschwornen nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. September 1868. §§. 1., 2., 3. befähigt ist ꝛc.

§. 4. Diejenigen, welche das Geschwornenamt zeitweilig oder für immer nach §§. 5., 6. desselben Gesetzes abzulehnen berechtigt sind, können ebenso das Amt eines Gerichtsschöffen in einer Eingabe an das Bezirksgericht ablehnen ꝛc.

§. 8. Befreiungsgesuche, soweit solche nach §§. 4., 5. des gegenwärtigen Gesetzes zulässig sind, sind binnen einer bekannt zu machenden Frist, bei deren Verlust schriftlich anzubringen. Ueber dieselben entscheidet der Wahlausschuß.

Gegen die Entscheidung kann binnen dreitägiger Frist Recurs an das Bezirksgericht ergriffen werden. Gegen dessen Entscheidung, welche durch eine Abtheilung von drei Mitgliedern in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt, und bei welcher kein Mitglied des Wahlausschusses mitwirken darf, ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 9. ꝛc.

Gegeben zu Dresden, am 1. October 1868.

Verordnung (des Just.-Min.) zu Ausführung des Gesetzes vom 14. September 1868., die Bildung der Geschwornenlisten ꝛc. betreffend; vom 24. October 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 1203.)

Das Ministerium der Justiz verordnet zu Ausführung des Gesetzes vom 14. September 1868., die Bildung der Geschwornenlisten ꝛc. betreffend (Seite 757. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868.), auf Grund der Bestimmung im §. 47. dieses Gesetzes Folgendes:

§. 1. Unter den „höheren Bildungsanstalten" sind, soviel das Inland anlangt, die in der Beilage ⊙ angegebenen Bildungsanstalten begriffen.

Unter der „Staatsprüfung" ist diejenige Prüfung, welche in diesen Anstalten nach Beendigung des vorgeschriebenen Lehrcursus zur Erlangung des Reife- oder Abgangszeugnisses abgelegt wird und, soviel die Universität anlangt, das sogenannte Facultätsexamen, insbesondere bei den Medicinern die Baccalaureatsprüfung, zu verstehen.

Auch gehören zu den „Staatsprüfungen" diejenigen, welchen die Techniker und Bauhandwerker bei den für sie bestehenden Prüfungscommissionen sich unterwerfen.

§. 2. Wenn Jemand im Inlande verschiedene Arten directer Staatssteuern, oder wenn Jemand im Inlande und hierüber auch im Auslande directe Staatssteuern bezahlt, so sind die von ihm zu bezahlenden Jahresbeträge zusammenzurechnen und ist nach dem Gesammtbetrage die Zulassung zum Geschwornenamte zu beurtheilen.

Außerordentliche Steuerzuschläge bleiben außer Ansatz. ꝛc.

Dresden, den 24. October 1868.

⊙
Verzeichniß höherer Bildungsanstalten in Sachsen.

A) Die Landesuniversität.

B) Die Gymnasien, als:
die Landesschulen zu Meißen und Grimma,
die Kreuzschule und das Vitzthumsche Gymnasium zu Dresden,
die Nicolaischule und die Thomasschule zu Leipzig,
die Gymnasien zu Bautzen, Freiberg, Plauen, Zittau, Zwickau. *)

C) Die Bergacademie zu Freiberg und die Academie für Forst- und Landwirthschaft zu Tharandt.

D) Die polytechnische Schule zu Dresden und die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.

E) Die beiden Kunstacademieen zu Dresden und Leipzig.

†) S. auch das noch nicht in Kraft getretene Ges. v. 1. März 1879. §. 24. (Anhang, II. Theil) u. Anm. das.

*) Hierzu sind neuerdings hinzugetreten: die Gymnasien zu Chemnitz und Dresden-Neustadt.

F) Die Realschulen, als:
die mit Gymnasien verbundenen Realschulen zu Plauen und Zittau,
die Annenrealschule zu Dresden,
die Realschulen zu Neustadt-Dresden, Leipzig, Chemnitz, Annaberg, Zwickau, Reichenbach**).
G) Die Cadettencorpsschule zu Dresden.
H) Die Handelsschulen mit sogenannten höheren Abtheilungen zu Dresden, Leipzig, Chemnitz.
I) Die Schullehrer-Seminare, als:
die Seminare zu Friedrichstadt-Dresden, Nossen, Plauen, Bautzen, Grimma, Annaberg, Borna,
das Freiherrlich Fletchersche Seminar zu Dresden,
das Fürstlich Schönburgsche Seminar zu Waldenburg,
das katholische Seminar zu Bautzen***),
die Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden.
K) Die Thierarzneischule zu Dresden.
L) Die Baugewerkenschulen zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zittau, sowie die Werkmeisterschule zu Chemnitz.

Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831., sowie der Nachtragsgesetze zu derselben vom 5. Mai 1851. und 19. October 1861. betreffend; vom 3. December 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 1365. flg.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende Abänderungen in der Verfassung des Königreichs beschlossen:

I. Nachdem der Deutsche Bund sich aufgelöst hat und das Königreich Sachsen dem auf Grund der Verfassung vom 16. April 1867. bestehenden Norddeutschen Bunde beigetreten ist, so sind die in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. §§. 1. und 35. enthaltenen Bezugnahmen auf den Deutschen Bund und auf die Bundesgesetze als erledigt anzusehen.

Es werden in dessen Folge im §. 1. der Verfassungsurkunde die Worte: „des Deutschen Bundes" aufgehoben und ebenso verlieren im §. 35. der Verfassungsurkunde die Worte: „der Vorschriften der Bundesgesetze und" ihre Gültigkeit.

II. Der §. 33. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntniß keinen Abbruch thun"*).

III. In der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. werden ferner die §. 63. unter 13., §§. 65., 66., 68., 69., 70., 71., 123., §. 128., Absatz 1. und §. 129., nicht minder im §. 76. die Worte: „sowie in der zweiten Kammer", ingleichen die Worte: „und Stellvertreter" endlich im §. 90. der zweite Satz von den Worten an: „Dasselbe kann geschehen", hiermit aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 63. unter 13.: „zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und andern größeren ländlichen Gütern."

§. 63. unter 17.: „fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder."

§. 65. 2c.

§. 66. „Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amtes in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden."

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität,

---

*) Vergl. das weiter unten abgedruckte Bundesgesetz über die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869. Zur Beseitigung von Zweifeln und Mißverständnissen, welche in Bezug auf die Rückwirkung der obigen Bestimmung und des später erschienenen Bundesgesetzes über die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869. auf die landesgesetzlichen Vorschriften entstanden waren, hat das Ministerium des Innern durch Verordn. v. 12. August 1869. (G. u. Vbl. v. 1869. S. 239.) Folgendes verordnet:

§. 1. Als erledigt sind anzusehen:
1) das Gesetz wegen einiger Modificationen in den bürgerlichen Rechtsverhältnissen der Juden v. 16. August 1838., sowie die Ausf.-Verordn. zu diesem Gesetze vom nämlichen Tage (S. 394. flg. des G. u. Vbl. vom Jahre 1838.) bis auf die nachstehend im §. 2. enthaltene Bestimmung,
2) die Verordn., den in hiesigen Landen den ausländischen Juden, ingleichen außerhalb Dresden und Leipzig den inländischen Juden gestatteten Aufenthalt betr., v. 6. Mai 1839. (S. 141. des G. u. Vbl. vom Jahre 1839.),
3) die Bestimmung im §. 13. des Gesetzes über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen v. 2. Juli 1852. (S. 240. des G. u. Vbl. vom Jahre 1852.),
4) die Worte „und dem christlichen Glauben zugethan sind" im ersten Satze, sowie der ganze zweite Satz von §. 41. der Allgemeinen Städteordnung v. 2. Februar 1832. (S. 21. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832.).

§. 2. Es bewendet auch ferner bei der von den Obrigkeiten in der bisherigen Weise zu controlirenden Vorschrift, daß jeder in Sachsen wohnende Jude einen bestimmten erblichen Familiennamen und einen im bürgerlichen Leben und bei Rechtsgeschäften aller Art unabänderlich beizubehaltenden bürgerlichen Vornamen zu führen hat.

Hierzu ist noch zu bemerken:

Zu §. 1. Nr. 3.: Gesetz über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen v. 2. Juli 1852. ist in Folge des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870. aufgehoben worden. Vergl. §. 12. der Verordn., die Ausführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870. betr., v. 24. December 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 413.).

Zu §. 1. Nr. 4.: Die Allgemeine Städteordnung v. 2. Februar 1832. ist in §. 140. der Revidirten Städteordnung v. 24. April 1873. aufgehoben worden.

Zu §. 2.: Diese Bestimmung ist in §. 2. der Verordn., die bei den israelitischen Religionsgemeinden zu führenden Register über Geburten, Verehelichungen und Sterbefälle betr., v. 1. December 1870. außer Wirksamkeit gesetzt worden. —

**) Hierzu sind neuerdings hinzugetreten: die Realschulen erster Ordnung in Döbeln, Freiberg und Wurzen und die Realschulen zweiter Ordnung in Bautzen, Borna, Crimmitschau, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Leipzig, Leisnig, Meerane, Meißen, Mittweida, Pirna, Rochlitz, Schneeberg, Stollberg, Werdau und die Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt.

***) Hierzu sind neuerdings hinzugetreten: die Seminare zu Zschopau, Oschatz, Schneeberg, Löbau, Pirna und Auerbach i. V.

sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburg'schen Receßherrschaften behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die Abgeordneten der Grundbesitzer treten aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren, im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder ein besoldetes Hofamt annehmen; sie können aber in den zuletzt gedachten Fällen von Neuem gewählt werden.

Die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als ihr Grundbesitz den für sie im §. 65. vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht."

§. 68. „Die zweite Kammer besteht aus fünfunddreißig Abgeordneten der Städte und fünfundvierzig Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise."

§. 71. „Alle zwei Jahre tritt vor Beginn eines ordentlichen Landtages der dritte Theil der Abgeordneten zur zweiten Kammer aus.

Die Ordnung des Ausscheidens wird bei dem ersten nach erfolgter Neuwahl der zweiten Kammer einberufenen Landtage, und zwar für die städtischen und die ländlichen Abgeordneten besonders, durch das Loos bestimmt. Hierbei sind von den Ersteren elf Abgeordnete zum Ausscheiden vor dem zweiten ordentlichen Landtage zu bezeichnen, wogegen vor dem dritten und vierten ordentlichen Landtage je zwölf Abgeordnete auszutreten haben. Die später gewählten Abgeordneten treten allemal vor Beginn des vierten ordentlichen Landtages nach ihrer Wahl, dafern sie aber an die Stelle eines durch den Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen erwählt worden sind, zu dem Zeitpuncte aus, zu welchem Letzterer nach den vorstehenden Bestimmungen auszutreten gehabt hätte.

Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten hören auch früher auf, Mitglieder der Kammer zu sein:

a) wenn sie die Wählbarkeit verlieren,
b) wenn sie im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten,

oder

c) wenn der König die Kammer auflöst.

In den Fällen unter b. und c. können dieselben jedoch sofort wieder gewählt werden."

Im §. 115. der Verfassungsurkunde ist auf der ersten Zeile und ebenso im §. 3. des Nachtragsgesetzes zur Verfassungsurkunde vom 5. Mai 1851. das Wort „drei" in „zwei" abzuändern.

§. 123. ꝛc.

§. 128., Absatz 1. „Beschlüsse können von den Kammern nur, wenn mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, gefaßt werden."

IV. §. 1. des Gesetzes vom 5. Mai 1851., eine Ergänzung und theilweise Abänderung der §. 89. ꝛc. der Verfassungsurkunde betreffend, tritt außer Wirksamkeit und folgende Bestimmung an dessen Stelle:

„Das in §. 97. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. gedachte Recht der Stände zur Beschlußfassung über den Staatsbedarf unterliegt den aus Artikel 2. und Artikel 70. der Verfassung des Norddeutschen Bundes sich ergebenden Beschränkungen."

V. In dem Gesetze vom 19. October 1861., einige Abänderungen der Verfassungsurkunde ꝛc. betreffend, werden §§. I., II. und III. aufgehoben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, welches als ein integrirender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen ist, und worauf die Bestimmungen im §. 152. der letzteren Anwendung leiden, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3. December 1868.

Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend; vom 3. December 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 1369.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. haben im Anschlusse an die in der Verfassung des Landes vorgenommenen Aenderungen auch über die Wahlen zu dem Landtage veränderte Bestimmungen für nöthig befunden und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit und die Erfüllung des 25. Lebensjahres erforderlich.

§. 2. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

a) Frauenspersonen,
b) Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen,
c) Personen, welche öffentliches Almosen erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,
d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Concursverfahrens,
e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur und von dem Notariate entsetzt oder suspendirt worden sind, letzteren Falles auf die Dauer der Suspension,
f) (Personen, welche von der Communalgarde nach §. 9., Nr. 7. des Disciplinarregulativs vom 14. Mai 1851. (Seite 195. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851.) ausgeschlossen worden sind [1]),)
g) Personen, welche zu Zuchthaus-(oder Arbeitshaus-[2])strafe

[1]) Diese Bestimmung hat sich erledigt in Folge des Gesetzes, die Aufhebung des Institutes der Communalgarde betr., v. 3. März 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 55.), wonach das Institut der Communalgarde in allen Orten, in welchen es zur Zeit besteht, aufgehoben worden ist und in dessen Folge alle, in Beziehung auf dieses Institut, zeither gültig gewesenen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt worden sind.

[2]) Das Reichsstrafgesetzbuch kennt die Arbeitshausstrafe nicht.

verurtheilt worden, oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt befindlich oder befindlich gewesen sind,

h) Personen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, so lange nicht die Einstellung der Untersuchung oder die Freisprechung der Angeschuldigten erfolgt ist; darüber, ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sei, hat in Städten, wo die Städteordnung gilt, der Stadtrath unter Vernehmung mit den Stadtverordneten, auf dem Lande und in den Städten, welche die Landgemeindeordnung haben, die Ortsobrigkeit unter Vernehmung mit dem Gemeinderathe zunächst zu entscheiden,

i) (Personen, welchen nach §. 74. der allgemeinen Städteordnung (Seite 37. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832.) oder nach §. 29. sub 7. der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838. (Seite 437. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838.) die Stimmberechtigung entzogen worden ist [3].)

§. 3. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Juristischen Personen steht solches nicht zu (vergl. jedoch §. 11.)

Die Nutznießer der Pfarr- und Schullehne können dagegen das Stimmrecht auf Grund ihres Nießbrauchrechtes ausüben, dafern sie den Vorbedingungen des §. 1. entsprechen und ihnen keines der §. 2. benannten Hindernisse entgegensteht [4].

§. 4. Zur Wählbarkeit ist bei allen Wahlen die Stimmberechtigung nach §§. 1. und 2. und die Erfüllung des 30. Lebensjahres, sowie dreijähriger Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit erforderlich.

Dienstthuende Staatsminister, ingleichen solche Personen, welche in activen ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

§. 5. Insoweit Wahlrechte von dem Eigenthume eines Grundstückes oder der Entrichtung eines gewissen Abgabenbetrages (Census) abhängen, ist dem Ehemanne und Vater der Grundbesitz seiner Ehefrau und der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, sowie die für Ehefrau und Kinder zu entrichtende Steuer anzurechnen.

§. 6. Zweifel über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliedschaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.

§. 7. Die Annahme der Wahl hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen. Wird aber Jemand, der bereits Kammermitglied ist oder eine Wahl angenommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ist bei Außenbleiben seiner Erklärung binnen der obgedachten Frist die neue Wahl für abgelehnt zu achten. Wenn Jemand bei mehreren Wahlen gewählt wird, ohne sich über Annahme einer derselben rechtzeitig zu erklären, so ist anzunehmen, daß er diejenige Wahl angenommen habe, welche ihm zuerst bekannt gemacht worden ist.

§. 8. Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den §. 63., Nr. 13., 14. und 17. der Verfassungsurkunde gedachten Mitgliedern der ersten Kammer, ingleichen den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtages stets, während des Landtages nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.

§. 9. Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtages oder kurz vor Beginn desselben erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtages früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten, von letzterer abzusehen.

B. Besondere Vorschriften.

a) Wahlen für die erste Kammer.

§. 10. Von den nach §. 63. der Verfassungsurkunde unter 13. der ersten Kammer angehörenden 12 Abgeordneten werden

im Meißner Kreise und in der Oberlausitz je drei,

im Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise je zwei Abgeordnete gewählt.

§. 11. Um das Wahlrecht ausüben zu können, ist neben den allgemeinen Bedingungen der Stimmberechtigung (§§. 1. und 2.) das Eigenthum an einem Rittergute, oder an einem anderen Gute des platten Landes, welches mit wenigstens 3000 Steuereinheiten belegt ist, erforderlich (vergl. auch §. 5.)

Unter dieser Voraussetzung steht mit Ausnahme des Staatsfiscus auch juristischen Personen die Ausübung des Stimmrechtes durch ihre gesetzmäßigen Vertreter zu.

§. 12. Der Eigenthümer mehrerer Güter der §. 11. gedachten Art kann das Stimmrecht, wenn letztere in einem und demselben Kreise gelegen sind, nur ein Mal, wenn die Güter in verschiedenen Kreisen liegen, in jedem derselben ausüben.

---

[3]) Diese Vorschrift hat sich dadurch erledigt, daß an die Stelle der Allgemeinen Städteordnung v. 2. Februar 1832. die Revidirte Städteordnung v. 24. April 1873. und an die der Landgemeindeordnung v. 7. November 1838. die Revidirte Landgemeindeordnung v. 24. April 1873. getreten ist, welche ähnliche Bestimmungen nicht enthalten. — Vergl. jedoch Revidirte Städteordnung v. 24. April 1873. §. 44e. und §. 44. letzter Absatz, sowie Revidirte Landgemeindeordnung v. 24. April 1873. §. 35e. und §. 35. letzter Absatz.

[4]) S. hierzu Ausf.-Verordn. v. 4. December 1868. §. 2. Von mehreren Nutznießern desselben geistlichen Lehnes (§. 3. des Ges.), ingleichen von mehreren gleichberechtigten Vertretern einer juristischen Person (§. 11.) hat nur einer das Stimmrecht auszuüben, welchen letzteren Falls die Gesammtheit der nach §§. 1. u. 2. des Ges. für ihre Person zulässigen Vertreter zu bestimmen hat.

Die getroffene Bestimmung ist den mit Führung der Wahllisten beauftragten Organen (§. 23. des Ges.) rechtzeitig mitzutheilen und von denselben in die Liste einzutragen. (Diese Organe sind in Betreff der Wahlen zur ersten Kammer die Kreisvorsitzenden der fünf Kreise und der Landesälteste der Oberlausitz, in Betreff der Wahlen zur zweiten Kammer die Stadträthe und Gemeindevorstände.)

§. 13. Zur Wählbarkeit ist nächst den Voraussetzungen des §. 4. das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern, welche einschließlich der damit etwa verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, erforderlich (vergl. auch §. 5.)

Die Vertreter juristischer Personen (vergl. §. 11.) sind als solche nicht wählbar.

§. 14. Auf Grund des mehreren Personen gemeinsam zustehenden Eigenthumes an einem Gute kann nur eine derselben stimmberechtigt und wählbar sein. Haben die nach §§. 1. bis 4. persönlich dazu Befähigten hierüber nicht eine Vereinbarung getroffen und angezeigt, so steht dem Aeltesten unter ihnen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

b) Wahlen für die zweite Kammer.

§. 15. Diejenigen Orte, welche an der Wahl der städtischen Abgeordneten Theil zu nehmen haben, finden sich in der Beilage sub ⊙ verzeichnet.

§. 16. Es werden

von der Stadt Dresden 5,
= = = Leipzig 3,
= = = Chemnitz 2,
= = = Zwickau 1

Abgeordnete ernannt.

In den erstgenannten drei Städten sind vom Stadtrathe so viel Wahlkreise zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

Die übrigen Städte werden durch das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrsverhältnisse in 24, soweit möglich, gleiche Wahlkreise vertheilt.

In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§. 17. In gleicher Weise werden aus sämmtlichen Grundstücken des platten Landes 45 Wahlkreise gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen ist.

§. 18. Das Stimmrecht steht allen nach §§. 1. und 2. dazu befähigten Ortseinwohnern zu, welche entweder

a) Eigenthümer an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke im Orte sind

oder

b) an Grundsteuern von ihnen eigenthümlich gehörigen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens

Einen Thaler

jährlich entrichten (vergl. übrigens §. 5.)[5])

Niemand kann das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben.

§. 19. Auf den Fall, wenn das Eigenthum an einem Wohnhause mehreren Personen gemeinsam zusteht, ist die Vorschrift im §. 14. analog, jedoch mit der Beschränkung anzuwenden, daß das Stimmrecht nur durch Ortseinwohner ausgeübt werden kann. Mit dieser Beschränkung können auch die übrigen Miteigenthümer das Stimmrecht dann ausüben, wenn sie unter Zurechnung der auf ihren Antheil fallenden Grundsteuern den §. 18. unter b. bemerkten Census haben.

Wegen gemeinsamen Eigenthumes an einem anderen Grundstücke oder wegen gemeinsamen Gewerbebetriebes steht an sich Niemandem die Stimmberechtigung zu. Es ist jedoch jedem Miteigenthümer, beziehentlich Theilhaber, der auf seinen Antheil fallende Theil der gemeinsamen Steuern bei Berechnung des Census mit anzurechnen.

So lange etwas Anderes nicht nachgewiesen ist, wird in vorgedachten Fällen angenommen, daß sämmtliche Antheile gleich sind.

§. 20. Die Wählbarkeit wird außer den §. 4. bemerkten Voraussetzungen ferner dadurch bedingt, daß der zu Erwählende an Grundsteuern von ihm eigenthümlich zugehörigen inländischen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen wenigstens

zehn Thaler

jährlich entrichtet (vergl. übrigens §. 5.)[6]).

Bei Berechnung dieses Steuerbetrages leiden die Vorschriften im §. 19. Absatz 2. und 3. analoge Anwendung.

§. 21. Bei dem §§. 18. und 20. vorgeschriebenen Census sind die Ansätze der Steuercataster zum Grunde zu legen und ist jede Steuereinheit zu neun Pfennigen zu veranschlagen.

II. Vom Wahlverfahren ꝛc.

§. 53. Das Gesetz vom 19. October 1861., die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern betreffend, sowie die zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen, sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3. December 1868.

Generalverordnung (des Cult.-Min.), die Geburtsscheine für Militärdienstpflichtige betreffend; vom 27. Februar 1869.

(G. u. Vbl. v. 1869. S. 29.)

Nach §. 59., Punct 1. der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. (Seite 578. flg., Abtheilung I. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868.)†) haben die Militär-

[5]) Vergl. jedoch hierzu: Ges., einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betr., v. 2. August 1878. unter Nr. I.

[6]) Vergl. Anm. 5.

†) Die Militär-Ersatz-Instruction v. 26. März 1868. ist als aufgehoben anzusehen. Vergl. die in Anm. 1. zu der Verordn., die Deutsche Wehr-Ordnung betr., v. 20. Januar 1876. abgedruckte Verordn. des Kriegsministeriums v. 29. October 1875. — §. 23.

pflichtigen bei der Anmeldung behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle ihren Geburtsschein vorzuzeigen und nach der Anmerkung hierzu unter *** sind diese Geburtsscheine kostenfrei zu ertheilen.

Die vielfach von Geistlichen und Kirchenbuchführern aufgeworfene und zur Entscheidung an das unterzeichnete Ministerium gebrachte Frage, ob durch die zuletzt gedachte Anmerkung der zeitherigen Bestimmung im §. 4. des Mandats, die von den jungen Mannspersonen in Bezug auf ihre Militärpflicht zu führenden Geburtsscheine betreffend, vom 20. September 1826. (Seite 210. der Gesetzsammlung vom Jahre 1826.), wonach für jeden Geburtsschein eine durch die Verordnung vom 30. November 1840., §. 7., lit. b. (Seite 423. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840.) auf vier Neugroschen festgestellte Gebühr zu erlegen war, derogirt sei? ist zu bejahen.

Denn mit der durch Verordnung des Kriegsministeriums vom 2. Juni 1868. (Seite 517., Abtheilung I. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868.) erfolgten Publication der für den Norddeutschen Bund eingeführten Militär-Ersatz-Instruction verlieren die davon abweichenden Bestimmungen der Königlich Sächsischen Gesetzgebung der Bundesverfassung gemäß ohne Weiteres ihre Geltung.

Hiernach erlischt zugleich die zeitherige, auf das Mandat vom 20. September 1826. begründete Befugniß der Geistlichen, für die Ausstellung der zur Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Geburtsbescheinigungen eine Gebühr zu fordern. In Bezug auf das künftig bei der Ausstellung von Geburtsscheinen zu beobachtende Verfahren findet sich jedoch das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem Kriegsministerium Folgendes zur Nachachtung für die Geistlichen und Kirchenbuchführer anzuordnen:

1) Der Geburtsschein für einen Militardienstpflichtigen behufs dessen Eintragung in die Stammrolle ist nach dem beigefügten Schema unter ⊙ auszustellen.

2) Ein solcher Geburtsschein darf zu keinem anderen Zwecke als zu der Anmeldung behufs Erfüllung der Militärpflicht benutzt werden; es haben daher junge Leute nur behufs des Eintrittes in die militärische Laufbahn Anspruch auf dessen Ertheilung.

3) Bedarf eine männliche Person in anderen bürgerlichen Verhältnissen eines Nachweises ihrer Geburt, so ist ihr ein solcher in der Form eines gewöhnlichen kirchlichen Zeugnisses (Taufzeugniß) gegen Erlegung der für Taufzeugnisse geordneten Gebühr zu gewähren††).

4) Die bisherige Obliegenheit der Geistlichen, die Ausstellung der Geburtsscheine an Militärdienstpflichtige sowohl in den Taufnachrichten, als auch in der für die betreffende Aushebung bestimmten Geburtsliste zu bemerken, kommt für die Zukunft in Wegfall. Doch ist die Führung eines Registers über die ausgestellten Geburtsscheine im eigenen Interesse der Geistlichen und Kirchenbuchführer geboten. Für jedes etwa auszustellende Duplicat eines Geburtsscheines kann die zeitherige Gebühr von vier Neugroschen erhoben werden.

Dresden, am 27. Februar 1869.

⊙

Geburts-Schein.

Behufs der Militärpflicht wird pflichtmäßig bescheinigt, daß . . . . . ehelicher Sohn . . . . . .
. . . . . .
am . . . . . schreibe Eintausend Achthundert und . . . . . zu . . . . . .
geboren worden ist.

Dieses unentgeltlich ausgefertigte Attest darf nur allein zu dem oben bezeichneten Zwecke gebraucht werden und hat in allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen keine Gültigkeit.

Ausgestellt zu . . . . . .

Verordnung (des Min. des Innern), die Umrechnung der in Sachsen geltenden Maaße und Gewichte in die nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. künftig zu gebrauchenden Maaße und Gewichte betreffend; vom 7. Mai 1869.

(G. u. Vbl. v. 1869. S. 149.)

Diese Verordnung ist abgedruckt in der II. Abtheilung in Anmerkung 5. zu der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868.

Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes*). Vom 31. Mai 1869.

(G. u. Vbl. v. 1869. S. 145.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Nr. 4. der Deutschen Wehrordnung bestimmt aber ebenfalls: „Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt", und damit steht im Einklange §. 32. des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874. (Reichsgesetzbl. v. 1874. S. 45.), welcher lautet: „Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der nach §. 31. zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen". Hiernach wird auch jetzt noch anzunehmen sein, daß für die von den Geistlichen auszustellenden Geburtsscheine zu dem hier fraglichen Zwecke Kosten nicht gefordert werden dürfen. Vergl. hierzu noch §§. 1. 17. flg. 73. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. und §§. 3., 4. u. 5. des Kirchengef., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. —

††) S. jedoch Anm. † in fine.

*) Dieses Gesetz ist Reichsgesetz geworden. Vergl. Anm. 18. bei Art. 20. der Verfassung des Deutschen Reiches v. 16. April 1871. Vergl. hierzu Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes v. 31. Mai 1869. V. 28. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 275.)

§. 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§. 2. Für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallit-Verfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

§. 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 3. von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist. 2c.

§. 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpuncte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit**).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

Reichsgesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes*). Vom 5. Juni 1869.

(Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 141. flg.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen 2c. 2c. 2c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

§. 2. In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militär- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§. 3. Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebietes finden die vorstehenden Bestimmungen (§. 2.) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

§. 4. Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

§. 5. Die Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten, diese Porto-Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

§. 6. Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben**).

Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postcasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Bundesgesetzen nothwendig ist.

§. 7. 2c.

§. 10. Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§. 11. Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und

---

**) Damit hat auch das Königl. Sächsische Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes v. 7. December 1866. (G. u. Vbl. v. 1866. S. 255.) und die Ausf.-Verordn. zu diesem Gesetze von demselben Tage (G. u. Vbl. v. 1866. S. 257.) sich erledigt.

*) Dieses Gesetz ist auch gültig in Baden, Bayern, Württemberg, Südhessen und Elsaß-Lothringen. Vergl. Anm. 20. zu Art. 48. der durch Reichsgesetz v. 16. April 1871. publicirten Verfassung des Deutschen Reiches.

**) Vergl. Verordn., den Wegfall der Portofreiheit betr., v. 14. December 1869. nebst den Anmerkungen sowie Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten v. 29. August 1870., nebst den in der Anm. †† dazu abgedruckten Sächsischen Verordnungen v. 7. April 1870. und v. 20. Juli 1870. —

beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

§. 12. ꝛc.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

Reichsgesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

(Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 242.)

WJR Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar ꝛc.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1. können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2) auf die Beitreibung der directen persönlichen Staatssteuern und Communalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Communalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger, als drei Monaten fällig geworden sind;
3) auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;
4) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von vier hundert Thalern jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf Ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist. ꝛc.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund*). Vom 21. Juni 1869.

(Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 245.)

Siehe II. Abtheilung.

Reichsgesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung†). Vom 3. Juli 1869.

(Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 292.)

WJR Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages, wie folgt:

Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Juli 1869.

Verordnung (der Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern), den Wegfall der Portofreiheit betreffend[1]); vom 14. December 1869.

(G. u. Vbl. v. 1869. S. 335.)

nebst

Nachtrags-Verordnung (der Ministerien der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz), die Frankirung der Packet- und Werthsendungen betreffend; vom 31. März 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 35.)

In Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 5. Juni dieses

*) Dieses Gesetz gilt auch in Baden, Südhessen, Bayern und Württemberg. Vergl. Anm. 11. zu Art. 4. der durch Reichsgesetz v. 16. April 1871. publicirten Verfassung des Deutschen Reiches.

†) Vergl. Ges., einige Abänderungen der Verfassungsurkunde v. 4. September 1831. ꝛc. betr., v. 3. December 1868. unter Nr II. und Anm. * zu demselben.

[1]) Vergl. hierzu Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betr. die

Jahres (Seite 141. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869.) fällt mit Beginn des nächsten Jahres die Portofreiheit in allen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes hinweg, in welchen dieselbe nicht, wie in den Bundesdienstsachen, für Sendungen an den Reichstag und von demselben, ingleichen in Militär- und Bundesmarine-, sowie in Zollvereinsangelegenheiten, nach §§. 2., 4., 5. und 12. des gedachten Gesetzes, beziehentlich nach Art. 16. des Vertrages, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867. (Seite 81., 100. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1867.), noch ferner besteht. Demzufolge wird in Bezug auf den zwischen und mit Königlichen Behörden, Einzelbeamten, Cassenstellen 2c. stattfindenden amtlichen Verkehr, insoweit zu dessen Vermittelung die Postanstalt benutzt wird, hierdurch verordnet und für Alle, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

§. 1. In dem erwähnten amtlichen Verkehre hat das Porto

a) für Briefpost-Sendungen: der absendende,
b) für Packet- und Werthsendungen: der empfangende Theil

zu tragen, in den Fällen unter a. also der Absender zu frankiren.

Verordnung vom 31. März 1874.

§. 1. Die Bestimmung im §. 1. b. der Verordnung vom 14. December 1869., wonach in dem erwähnten amtlichen Verkehre das Porto für Packet- und Werthsendungen der empfangende Theil zu tragen hat, wird hiermit aufgehoben. Künftig hat der Absender auch bei Packet- und Werthsendungen zu frankiren.

§. 2. Diese Bestimmungen sind Seiten der Königlichen Behörden, Einzelbeamten, Cassenstellen 2c. insbesondere auch im amtlichen Verkehre mit den Fürstlich und Gräflich Schönburg'schen [2]) Behörden, den Stadträthen und Gemeindebehörden, sowie sonst in einer öffentlichen Function stehenden Personen zu beobachten, indem die unterzeichneten Ministerien erwarten, daß diese Behörden und Personen im amtlichen Verkehre mit Königlichen Behörden, Einzelbeamten, Cassenstellen 2c. das gleiche Verfahren einhalten werden [3]).

portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten v. 29. August 1870. und die in der Anm. †† dazu abgedruckten Sächsischen Verordnungen v. 7. April 1870. und 20. Juli 1870.

[2]) Vergl. die durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirte Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und einiger anderer Puncte v. 29. October 1878. §§. I. VII. XIV.

[3]) Obschon die Pfarrer hinsichtlich des nach Wegfall der Portofreiheit durch die obige Verordn. geordneten Verfahrens nur zu denjenigen, außerhalb des Königl. Dienstes in öffentlichen Functionen stehenden Personen gehören, gegen welche nur die im §. 2. jener Verordn. enthaltene bloße Erwartung mit ausgesprochen worden ist, daß dieselben im amtlichen Verkehre mit Königl. Behörden, Einzelbeamten, Cassenstellen 2c. das gleiche Verfahren, wie es im §. 1. für den gegenseitigen Verkehr zwischen diesen Behörden vorgeschrieben ist, einhalten werden, und hiernach eine obligatorische Verpflichtung zur Frankirung der Postsendungen für die Pfarrer nicht besteht, so erscheint es doch für

§. 3. Von den Bestimmungen im §. 1. sind folgende Fälle ausgenommen:

a) Dienstbriefe an Privat- und ihnen gleich zu achtende juristische Personen, welche ein Privatinteresse betreffen, sind nicht zu frankiren, jedoch zu Vermeidung des Zuschlagsporto mit der Bezeichnung: „portopflichtige Dienstsache" zu versehen;

Verordnung vom 31. März 1874.

§. 2. Die Bestimmung im §. 3. a. der Verordnung vom 14. December 1869, wonach Dienstbriefe an Privat- und ihnen gleich zu achtende juristische Personen, welche ein Privatinteresse betreffen, nicht zu frankiren, jedoch zu Vermeidung des Zuschlagsportos mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" zu versehen sind, leidet auch auf Packet- und Werthsendungen Anwendung.

b) die unter a. erwähnten Personen haben auch die an Königliche Behörden, Einzelbeamte, Cassenstellen 2c. gerichteten Packet- und Werthsendungen zu frankiren;
c) die Cautions- und Depositenhauptcasse hat auch die an Königliche Behörden, Einzelbeamte, Cassenstellen 2c. gerichteten Packet- und Werthsendungen zu frankiren.

§. 4. Jedem Ministerium bleibt vorbehalten, soweit nöthig, weitere Ausnahmen von den in §§. 1. und 3. getroffenen Bestimmungen innerhalb seines Ressorts anzuordnen [4]).

den Zweck der Vermeidung unnöthigen Portoaufwandes und zu Vermeidung von Strafporti um so nothwendiger und selbstverständlicher, daß die Pfarrämter Postsendungen der bezeichneten Art mit der Bezeichnung: „portopflichtige Dienstsache" versehen und mit ihrem Amtssiegel verschließen. Dies ist den sämmtlichen evangel.-luther. Pfarrern durch Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 14. Juni 1875. ausdrücklich eingeschärft worden. —

Zu Vermeidung mißverständlicher Auffassung dieser Verordn. sind jedoch weiter die Geistlichen darauf aufmerksam gemacht worden, daß das in dieser Verordn. Enthaltene auf die Einsendung der Quittungen bei Erhebung von Zahlungen aus der Cultusministerialcasse keine Anwendung finde, und daß daher die Einsendung von Quittungen an die Ministerialcasse auch künftig, wie bisher, portofrei zu bewirken sei. — Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 27. October 1875. —

[4]) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Ephoren v. 20. December 1869.:

Für einige, unter der Verwaltung des Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehende Cassen hat auch hinsichtlich der Werthsendungen bei deren Ein- und bez. deren Abgang nach Maßgabe früherhin hierüber getroffener besonderer Bestimmungen Portofreiheit bestanden.

Durch die Verordnung vom 14. December 1869. sind nun zwar im Allgemeinen Vorschriften darüber ertheilt worden, in welcher Weise nach Wegfall dieser Portofreiheiten vom 1. Januar 1870. ab der amtliche Verkehr auch in dieser Beziehung geregelt werden soll. Das Ministerium befindet jedoch für angemessen, für die hier fraglichen Sendungen folgende weitere Bestimmungen, bez. auf Grund des in jener Verordnung §. 4. ausgesprochenen Vorbehalts, wiewohl nur bis auf Widerruf, zu treffen.

I.

Die aus der Cultusministerialcasse erfolgenden Zahlungen

a) an außerordentlichen Unterstützungen bis zum Betrage von 10 Thalern — = —=,
b) an Pensionen für Geistliche- und Schullehrer-Wittwen und -Waisen aus den betreffenden Pensionscassen,
c) an Trankſteueräquivalent-Ueberschußgeldern für Geistliche, Lehrer und Kirchendiener

sollen von der Cassenexpedition, die Zahlungen unter b. und c. aber nur insoweit deren Zusendung an die Superintendenten erfolgt, fernerhin frankirt befördert, insoweit also von der Vorschrift §. 1b.

§. 5. Die im §. 3. unter a. erwähnten Personen, welche solche Postsendungen an Königliche Behörden, Einzelbeamte, Cassenstellen ꝛc., die nach §§. 1. und 3. von ihnen zu frankiren sind, unfrankirt oder unzureichend frankirt auf die Post aufgeben, haben sich zu gewärtigen, daß von dem Adressaten entweder die Annahme abgelehnt, oder der verursachte Portoverlag von ihnen eingezogen wird.

§. 6. Denjenigen Königlichen Behörden, Einzelbeamten, Cassenstellen ꝛc., welche aus der Staatscasse ein den Portoaufwand entweder gar nicht oder doch nur in dem zeitherigen Umfange berücksichtigendes Bauschquantum zur Bestreitung ihres Expeditionsaufwandes beziehen, wird der von ihnen in Dienstangelegenheiten bestrittene Portoverlag auf ihren Antrag und nach vorgängiger specieller Berech-

---

der Verordnung vom 14. December 1869. Umgang genommen werden.

II.

Die an die Geistliche Wittwen- und Waisenpensionscasse und den Geistlichen Emeritirungsfond, sowie an die Allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenpensionscasse und die Lehrerpensionscasse zu leistenden Zahlungen an Eintritts- und Beförderungsgeldern, Jahresbeiträgen und Abgaben in Emeritirungsfällen, sowie beziehentlich die Abgabe von Candidaten des Predigtamtes bei ihrer ersten festen Anstellung im geistlichen Amte sind der Cultusministerialcasse unfrankirt einzusenden und hat hierbei die Bestimmung §. 3b. der nurangezogenen Verordnung, insoweit nöthig, außer Anwendung zu kommen. Dafern aber, nach den hierüber bestehenden Bestimmungen, die Leistung der einen oder anderen dieser Zahlungen nicht unmittelbar an die Cultusministerialcasse, sondern zunächst an die Ephoren, bez. an die Kreisdirection zu Bautzen zu erfolgen hat, ist die Einsendung an letztere kostenfrei zu bewirken.

III.

Hinsichtlich der nach §. 8. des Gesetzes vom 19. September 1864. zu leistenden Beiträge der Kirchenärarien an den Geistlichen Emeritirungsfond hat es zwar in Bezug auf deren Einrechnung bei der durch §. 4. der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. November 1864. getroffenen Einrichtung auch fernerhin zu bewenden.

Insoweit jedoch die fraglichen Beiträge von den Renten der betreffenden Pfarrer nicht gekürzt werden können, macht sich mit Rücksicht auf die zum Theil nur geringe Höhe dieser Beiträge eine Abänderung dahin erforderlich, daß solche von dem Verwalter des Kirchenvermögens nicht weiter an die Cultusministerialcasse unmittelbar einzusenden, sondern nunmehr kostenfrei an die Ephoren, resp. an die Kreisdirection zu Bautzen, zu befördern sind. Letztere haben, sobald bei ihnen diese Beiträge vollständig eingegangen sind, solche in einer Summe unfrankirt an die Cultusministerialcasse einzusenden, welche dagegen die Quittungen für die einzelnen Kirchenärare zur Aushändigung an dieselben verabfolgen wird.

IV.

Wegen der aus dem Ablösungs-Fond erfolgenden Zahlung von Renten an Geistliche, Kirchen- und Schuldiener hat künftig lediglich die Bestimmung §. 1b. der Verordnung vom 14. December 1869. zum Anhalten zu dienen, das Ministerium aber noch besonders die Erwartung auszusprechen, daß die Rentenempfänger nach Aufhören der Portobefreiungen die ihnen nach Maaßgabe §. 1a. jener Verordnung nunmehr obliegende Frankirung der einzusendenden Quittungen nicht unterlassen und zu den in §. 5. geordneten Maßnahmen keine Veranlassung geben werden.

V.

Der Wegfall der Portofreiheit für die Collectengelder läßt es angemessen erscheinen, daß, wie es bereits früher im Interesse des Geldverkehrs Seiten des Finanz-Ministerium in Anregung gebracht worden, künftighin die in Kupfermünze eingehenden Kirchencollecten vor Einsendung der bezüglichen Beträge thunlichst gegen Silber- und Papiergeld umgetauscht werden, wogegen es aber auch fernerhin dabei zu bewenden hat, daß die bei diesen Collecten eingehenden devalvirten Silber- und Kupfermünzen in der zeitherigen Weise eingesendet werden. Uebrigens haben aber die Pfarrer, soweit dies möglich, auf kostenfreie gelegentliche Beförderung dieser Collecten an den Ephoralort Bedacht zu nehmen.

Hiernächst ist gegenwärtig von dem Finanz-Ministerium hinsichtlich der bei den Kirchenärarien im Laufe des Jahres durch den Cymbel eingehenden devalvirten Münzen mit Rücksicht darauf, daß bei Einsendung so geringfügiger Beträge an hiesige Münzstätte, wie solche oft vorkomme, der Werth häufig durch das Porto gänzlich absorbirt werde, für räthlich erachtet worden, daß forthin möglichst viele Parochieen zu gemeinschaftlicher Einsendung solchen Geldes an die Münze sich vereinigen möchten, um dadurch den auf die einzelnen Kirchen entfallenden Portobetrag möglichst herabzuziehen, und ist dem unterzeichneten Ministerium eine etwaige hierauf hinwirkende Anordnung anheim gestellt worden.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts kann unter den vorliegenden Umständen eine derartige Vereinigung zu dem angegebenen Behuf, wie solche in einigen Ephorieen, zum Theil in Folge besonderer Anordnung — Cod. des Sächsischen Kirchenrechts, Anm. Seite 190. — bereits besteht, nur für völlig angemessen erachten und es haben daher die Ephoren, insoweit dies noch nöthig, die hierzu erforderlichen Einleitungen zu treffen.

VI.

Die in §. 1b. der Verordnung vom 14. December 1869. getroffene Bestimmung hat nicht Anwendung zu finden auf Werthsendungen, welche an das unterzeichnete Ministerium auf Grund der Bekanntmachung vom 19. Januar 1850. für Kirchenärarien und andere damit verbundene Cassen, ingleichen für Stiftungen ꝛc. lediglich zur Aufbewahrung gelangen, vielmehr sind solche auch bei deren Einsendung, so wie früher, zu frankiren, bei erfolgender Reclamation aber von der Cultusministerialcasse unfrankirt zur Absendung zu bringen.

Hierbei ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß, insoweit an Stelle zur Ausloosung gekommener Staatspapiere andere dergleichen angekauft und letztere ebenfalls wieder bei der Cultusministerialcasse deponirt werden sollen, das Ministerium, wie dies auch schon zeither in einzelnen Fällen auf diesfalls ausgesprochenen Wunsch geschehen ist, jederzeit sowohl die Einhebung, als den Ankauf durch seine Cassenexpedition völlig spesenfrei besorgen lassen wird, so daß es in dieser Beziehung nur eines hierauf gerichteten Antrages unter gleichzeitiger Beifügung des betreffenden Depositenscheines und der unerhobenen Coupons des ausgelooften Werthpapieres bedarf.

Die Ephoren haben sich obigen Bestimmungen gemäß zu bezeigen und das Erforderliche vorzukehren, insbesondere auch durch Mittheilung eines in den erforderlichen Exemplaren mitfolgenden Abdrucks gegenwärtiger Verordnung an jede Localkirchenverwaltung dafür zu sorgen, daß solche zu möglichster Kenntniß der Betheiligten gelange.

Zu dieser Verordnung ist noch zu bemerken:

a) zu Nr. I.: Diese Festsetzung entspricht der späteren Vorschrift in §. 1. der oben abgedruckten Verordnung vom 31. März 1874.

b) zu Nr. II.: Eintritts- und Beförderungsgelder an die Geistliche Wittwen- und Waisenpensionscasse und den Geistlichen Emeritirungsfond, sowie an die Allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenpensionscasse und die Lehrerpensionscasse sind ebenso, wie die Abgaben von Candidaten des Predigtamtes bei ihrer ersten festen Anstellung im geistlichen Amte seit Inkrafttreten des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872., des Gesetzes, zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. December 1837., die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend, vom 9. April 1872., des Gesetzes, zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840., die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 9. April 1872. und des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870. betreffend, vom 9. April 1872. nicht mehr abzuentrichten.

c) zu Nr. III.: An Stelle von §. 8. des Gesetzes vom 19. September 1864. ist §. 8. des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872. und an Stelle von §. 4. der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 19. September 1864. ist §. 8. der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 8. April 1872. vom 16. April 1872. getreten.

d) zu Nr. IV.: Das Cultusministerium hat — durch Verordnung vom 14. Januar 1871. — genehmigt, daß von und mit dem Jahre 1871. an bis auf andere Anordnung die an Geistliche, Kirchen- und Schuldiener abzusendenden Gelder von den bei der Cultusministerialcasse zu verwaltenden Ablösungscapitalien an die Empfänger portofrei abgesendet werden.

e) zu Nr. VI.: Bekanntmachung vom 19. Januar 1850. s. Cod., II. Aufl. S. 703. — Die hier getroffene Festsetzung entspricht der späteren Vorschrift in §. 1. der oben abgedruckten Verordnung vom 31. März 1874.

nung, soweit er nicht von anderer Seite zu übertragen ist, aus der Staatscasse erstattet werden.

§. 7. In sportelpflichtigen Angelegenheiten ist der etwaige Portoaufwand unter den Verlägen zu liquidiren und einzubringen.

§. 8. In Berücksichtigung des für die Staatscasse aus der Aufhebung der Portofreiheit erwachsenden beträchtlichen Aufwandes haben alle Behörden und Beamte ernstlich darauf Bedacht zu nehmen, die Postsendungen thunlichst zu vereinfachen und die Portoauslagen zu vermindern. Die zu diesem Behufe zu treffenden Einrichtungen müssen zwar zunächst dem eigenen umsichtigen und pflichtmäßigen Ermessen derselben überlassen bleiben. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß zur Erreichung jenes Zweckes, soweit es ohne sachliche Beeinträchtigung thunlich und nach den Gesetzen zulässig ist, namentlich die Abkürzung schriftlicher Zufertigungen, die Vermeidung überflüssiger Beilagen an Acten und separat ausgefertigten Abschriften und ähnliche Maßnahmen wesentlich beitragen werden.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1870. in Kraft.

Weitere Vorschriften zu Ausführung derselben, insbesondere wegen der nach Befinden in Anwendung zu bringenden Dienstfreimarken, wegen des Contirens des Porto bei den Postanstalten, wegen des Rechnungsnachweises über bestrittenen Portoverlag u. s. w. werden, soweit nöthig, von den einzelnen Ministerien innerhalb ihres Ressorts noch ertheilt werden [5]).

---

[5]) Ueber die Art und Weise, wie es fernerhin rücksichtlich der bis dahin portofreien, künftig portopflichtigen Sendungen der Ephoren und der Erstattung der von diesen Stellen dafür aufzuwendenden Portobeträge gehalten werden solle, hat das Cult.-Min. durch Gen.-Verordn. v. 16. December 1869. Folgendes bestimmt:

Man bemerkt zunächst, daß Seiten des Generalpostamtes des Norddeutschen Bundes Vorschläge darüber eröffnet worden sind, wie vom 1. Januar 1870. ab der Geschäftsverkehr der Staatsbehörden und der in behördlicher Eigenschaft fungirenden Einzelbeamten mit den Postanstalten hinsichtlich der Behandlung der in Officialsachen vorkommenden fortan portopflichtigen Postsendungen zweckmäßig einzurichten sein werde. Nach diesen Vorschlägen sollen von der Postverwaltung besondere Postfreimarken ausgegeben werden, welche nur zu Frankirung von Dienstsachen bestimmt sind. Bei der Anwendung solcher Dienstfreimarken, welche von Mitte December an bei den Postanstalten gegen baare Entrichtung des Nennwerthes bezogen werden können, haben die Postanstalten darauf zu achten, ob die mit solchen Marken beklebten Sendungen mit einem Dienstsiegel verschlossen oder, wenn der Absender kein Dienstsiegel führt, wenigstens mit dem Namen und Dienstcharacter des Absenders versehen sind. Andernfalls würden die Postanstalten die Sendungen gleich an der Annahmestelle zurückzuweisen haben.

Wollen die Behörden von Freimarken keinen Gebrauch machen, so bleibt ihnen, um die jedesmalige baare Entrichtung des Frankoporto's zu vermeiden, freigestellt, die Contirung des Porto's 2c. mittelst Contoführung bei der Postanstalt zu beantragen, in welcher Beziehung über das hierbei stattfindende Verfahren vom Generalpostamte des Norddeutschen Bundes die — sub ⊙ abgedruckte — specielle Darstellung de dato Berlin, den 25. November 1869. ertheilt worden ist.

Indem daher die Ephoren von diesen Vorschlägen in Kenntniß gesetzt werden, bleibt denselben lediglich anheimgestellt, inwiefern sie das eine oder andere Verfahren hinsichtlich der von ihnen in Dienstsachen zu machenden Correspondenzsendungen in Anwendung bringen wollen oder nicht.

Diese Verordnung ist in allen Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 14. December 1869.

Jedenfalls wird, in Gemäßheit der in §. 6. der obigen Verordnung ertheilten Zusicherung, den Ephoren der von ihnen in Dienstsachen künftig zu bestreitende Portoverlag, soweit er nicht von anderer Seite zu übertragen und namentlich nicht den betheiligten Interessenten unter den etwa zu liquidirenden Verlägen in Ansatz zu bringen ist, aus der Staatscasse zurückerstattet werden. Zu dem Ende haben die Ephoren über diese Portoverläge ein genaues Verzeichniß zu führen, in welchem nächst dem Datum des Abganges der betreffenden Sendung und des Bestimmungsortes derselben, bez. des Adressaten, an welchen dieselbe gerichtet ist, das dafür aufzuwenden gewesene Porto speciell aufzuführen und gewissenhaft einzutragen ist. Dieses Verzeichniß haben dieselben sodann vierteljährlich oder halbjährlich oder auch erst am Schlusse jeden Jahres bei der Casse des Ministerii einzureichen, worauf ihnen die berechneten Portoverläge von letzterer werden zurückerstattet werden.

⊙

Berlin, den 25. November 1869.

Die Contirung der Porto- und Gebührenbeträge für die jetzt portofreien, künftig portopflichtigen Sendungen der Staatsbehörden und der einzelnen solche Behörden repräsentirenden Beamten betr.

Die absendenden Staatsbehörden (resp. die einzelnen, solche Behörden repräsentirenden Beamten) lassen in ihrem Bureau die zur frankirten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Contobuch eintragen, welches nach dem beiliegenden Formulare A. einzurichten und von der betreffenden Staatsbehörde zu beschaffen ist. Der aufliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Rubriken 1. bis 4. ob; es ist derselben lediglich anheimzugeben, inwieweit sie die Rubrik 4. zur speciellen Eintragung der einzuliefernden recommandirten Sendungen, Postanweisungen, Geldbriefe, Packete mit und ohne Werthdeclaration benutzen will. Das Contobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post daselbst der Annahmestelle mit vorgelegt. Der annehmende Postbeamte trägt die Porto- und Gebührenbeträge in Rubrik 5. ein, und wird derselbe den Porto- 2c. Betrag für jede von der auliefernden Behörde in Rubrik 4. speciell bezeichnete Sendung besonders notiren, wogegen die Porto- 2c. Beträge für alle summarisch verzeichneten Sendungen von ihm in einer Summe eingerückt werden.

Falls die auliefernde Behörde vorweg davon Abstand nehmen will, von der Rubrik für die specielle Bezeichnung der einzelnen Sendungen Gebrauch zu machen, kann ein einfacher eingerichtetes Contobuch nach Maßgabe des Formulars B. zur Anwendung kommen, in welches die Sendungen stets summarisch und dementsprechend auch die Porto- 2c. Beträge ausschließlich summarisch notirt werden; bei diesen Contobüchern liegt der absendenden Behörde die Ausfüllung der Rubriken 1. bis 3. ob.

Dasselbe Contobuch, welches für die frankirt abgehenden Sendungen benutzt wird, dient auch für Eintragung der an dieselbe Staatsbehörde gerichteten, unfrankirt eingehenden Sendungen. Der Postbeamte der Ausgabestelle trägt das Datum der Abholung und die auf solchen Sendungen haftenden Porto- 2c. Beträge summarisch in das Contobuch ein. Der adressatischen Behörde steht es dann frei, wenn das Formular A. angewandt ist, unter Benutzung der Rubriken 2., 3. und 4. die eingegangenen Sendungen zu verzeichnen oder, falls das Formular B. Anwendung findet, die Rubriken 2. und 3. auszufüllen.

Die Postanstalten führen jedem Contobuche der Behörde gegenüber ein Gegen-Conto, in welchem der annehmende, resp. ausgebende Postbeamte das Datum der Einlieferung, resp. der Abholung und die creditirten Porto- und Gebührenbeträge summarisch verzeichnet.

Die Contoführung ist nach Vorstehendem in Bezug auf ankommende Sendungen im Allgemeinen nur dann anwendbar, wenn eine Abholung derselben von der Post stattfindet.

Am Monatsschlusse sorgt die Postanstalt für die Aufrechnung des Contobuches der Staatsbehörde oder für die Nachrechnung desselben, was speciell verabredet werden kann. Die Postanstalt vergleicht mit dem Ergebniß ihr eigenes Contobuch.

Die Berichtigung der creditirten Beträge hat monatlich zu geschehen; die Postanstalt quittirt in dem der Behörde gehörigen Contobuche über den Empfang des monatlichen Gesammtbetrages.

Die in Rede stehende Contoführung und Creditirung erfolgt unentgeltlich.

Gesetz, die Verminderung der Instanzen im Administrativ-Justizverfahren betreffend[1]); vom 5. Januar 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 1.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§. 1. In Verwaltungsstreitigkeiten (Administrativ-Justizsachen) sollen in Zukunft nur zwei Instanzen bestehen.

§. 2. Der Recurs gegen die Entscheidung der ersten Instanz, gleichviel ob dieselbe von einer Mittelbehörde oder einer Unterbehörde gegeben worden ist, geht an die der Sache nach competente Ministerialbehörde, welche in der §. 18. des Gesetzes vom 30. Januar 1835., das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend (Seite 88. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.), vor-

---

[1]) Vergl. Verordn., die geschäftliche Behandlung der Verwaltungsstreitigkeiten (Administrativ-Justizsachen) betr., v. 29. März 1870.

A.

Monat ..... Jahr ....

1. Datum.	2. Stückzahl der gewöhnlichen Briefe.	3. Stückzahl der sonstigen Sendungen.	4. Nähere Bezeichnung der recommandirten Sendungen, Postanweisungen, Geldbriefe und Packete mit und ohne Werthsdeclaration.	5. Porto- und Gebührenbetrag. Gr. (Mark)	Pf.

B.

Monat ..... Jahr ....

1. Datum.	2. Stückzahl der gewöhnlichen Briefe.	3. Stückzahl der sonstigen Sendungen.	4. Porto- und Gebührenbetrag. Gr. (Mark)	5. Pf. (Pf.)

Zu dieser Gen.-Verordn. v. 16. December 1869. ist noch zu bemerken:

a) Eine Verfügung ähnlichen Inhaltes ist auch an die Landesschulrentämter zu Meißen und Grimma, das Procuraturrentamt zu Meißen und das Universitätsrentamt erlassen worden, nur daß diesen Stellen aufgegeben worden ist, die Verzeichnisse über die künftig in Folge des Wegfalls der Portofreiheiten aufzuwendenden Portobeträge bei Ablegung der Rentamtsrechnungen jedesmal dem Cultusministerium mit vorzulegen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 16. December 1869.

b) Dienstfreimarken zum Frankiren von Sendungen in Staatsdienstangelegenheiten werden seit dem 1. Januar 1872. seitens des Kaiserl. General-Postamtes nicht mehr ausgegeben. Vergl. Verordn., den Wegfall der Dienstfreimarken betr., v. 15. November 1871. (G. u. Vbl. v. 1871. S. 261.)

c) Nach der bei Anm. * zu der Verordn., die Zahl und Eintheilung der Ephoralbezirke betr., v. 2. November 1878. abgedruckten Verordn. v. 17. December 1878. Nr. 4. ist die zeither stattgehabte Berechnung und Rückerstattung des Portoverlags der Superintendenten in gewissen Officialsachen vom Anfange des Jahres 1879. an in Wegfall gekommen. —

In Betreff der von den Bezirksschulinspectoren im amtlichen Verkehre abzulassenden Postsendungen ist durch Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 3. März 1877. Folgendes verordnet worden:

Die Bestimmungen in §§. 1. und 2. der Verordnung vom 14. December 1869. in Verbindung mit §§. 1. und 2. der Verordnung vom 31. März 1874., nach welchen das Porto von dem absendenden Theile zu tragen ist, haben auch auf diejenigen Postsachen Anwendung zu leiden, welche von den Bezirksschulinspectoren an die Schulvorstände, Ortsschulinspectoren und Lehrer im amtlichen Verkehre abgesendet werden.

Als dem Frankirungszwange nicht unterworfen ist lediglich diejenige Dienstcorrespondenz anzusehen, welche an die in §. 3a der Verordnung vom 14. December 1869. und in §. 2. der Verordnung vom 31. März 1874. gedachten Privat- und ihnen gleichzuachtenden juristischen Personen gerichtet ist und ein Privatinteresse betrifft.

Nachdem die Amtshauptmannschaften und Stadträthe vom Ministerium des Innern in der Verordnung vom 21. September 1876. — vergl. erläuternde Bemerkungen sub III. zur Gebührentaxe sub ⊙ Punct 6. Abs. 2. — angewiesen worden sind, von der Berechnung des Porto in Schulsachen abzusehen, soweit dasselbe lediglich in Folge des behördlichen Aufsichtsrechtes erwächst, so hat es das Cultus-Ministerium hierbei auch für die Zukunft bewenden lassen. —

Im Anschlusse hieran ist — durch Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 28. August 1877. — weiter verordnet worden:

1) Der durch die vorschriftsmäßige Frankirung von Postsendungen erwachsende Aufwand ist fernerhin von den Bezirksschulinspectoren speciell nachzuweisen und wird denselben aus der Cultusministerial-Casse zurückvergütet.

2) Zum Behufe des Nachweises sind alle und jede Postsendungen in ein nach dem anliegenden Schema anzulegendes Postcontobuch einzutragen, und ist Letzteres jedesmal mit Ersteren an die Postanstalt abzugeben, damit dieselbe die entfallenden Porti auswerfen kann. Die auflaufenden Portobeträge sind, dafern nicht mit der betreffenden Postanstalt etwas anderes vereinbart wird, allmonatlich zu begleichen und ist Letztere zur Quittungsleistung im Contobuche zu veranlassen.

3) Die Postcontobücher sind mit Beginn eines jeden Halbjahres neu anzulegen. Das auf das vergangene Halbjahr geführte Buch ist jedesmal bald nach Semesterschluß an die Rechnungsexpedition des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur calculatorischen Prüfung einzusenden, nach dessen Erfolg findet Restitution des Betrages an die außerhalb Dresden wohnenden Bezirksschulinspectoren mittelst Postanweisung, an die in Dresden wohnhaften an Ministerial-Cassenstelle statt.

4) Die vorstehend bezeichnete Einrichtung ist sofort mit Empfang dieser Verordnung einzuführen und sind die demnächst einzurichtenden Postcontobücher für diesmal mit Ende December dieses Jahres zu schließen. —

Conto-Buch über den Porto-Aufwand

bei der Bezirks-Schulinspection zu ..... auf das ... Halbjahr 18 ..

Datum.	Stückzahl der gewöhnlichen Briefe.	Stückzahl der sonstigen Sendungen.	Nähere Bezeichnung der recommandirten Sendungen, Postanweisungen, Geldbriefe und Packete mit und ohne Werthsdeclaration.	Porto- und Gebührenbetrag. ℳ	₰

Endlich hat Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 19. Februar 1878. noch bestimmt, daß, nachdem im Etat für die Finanzperiode 1878/79. besondere Mittel für Deckung des Portoaufwandes den Bezirksschulinspectoren bewilligt worden seien, vom Jahre 1878. ab der nach der Gen.-Verordn. v. 28. August 1877. nachgewiesene und festgestellte Portoaufwand neben und außer dem Fixum für Expeditionsaufwand voll werde vergütet werden. Es seien jedoch vom gleichen Zeitpuncte ab diejenigen Kosten, welche durch Abhaltung von Bezirkslehrerconferenzen und auswärtigen Amtstagen der Bezirksschulinspectoren veranlaßt würden und zeither besonders vergütet worden seien, von der Entschädigung für den Expeditionsaufwand zu bestreiten. —

Vergl. übrigens noch Anm. 4.

geschriebenen collegialen Zusammensetzung zu entscheiden hat[2]).

§. 3. Ein nochmaliger Recurs gegen die Entscheidung der Ministerialbehörde[3]) findet, auch wenn eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung erfolgt ist, in Zukunft nur noch in dem Falle statt, daß die Ministerialbehörde wegen mangelhafter Erörterung in erster Instanz neue Erörterungen hat anstellen lassen und ihr Ausspruch auf Grund der letzteren insoweit als erste Entscheidung zu betrachten ist.

§. 4. Die Vorstehendem entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835. treten außer Wirksamkeit.

§. 5. Dieses Gesetz leidet auch Anwendung auf bereits anhängige Administrativ-Justizsachen. Ist jedoch gegen eine Entscheidung der Ministerialbehörde ein nach §§. 21. und 23. des Gesetzes vom 30. Januar 1835. zulässiger anderweiter Recurs bereits eingewendet, so ist von der Ministerialbehörde eine nochmalige Entscheidung zu geben. Ist ein Rechtsmittel bei einer Mittelbehörde eingewendet, welches nach diesem Gesetze nicht mehr statt hat, so ist dasselbe an die Ministerialbehörde abzugeben.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 5. Januar 1870.

Verordnung (der Ministerien des Cultus und der Justiz), die den Kirchenvorständen zum Behufe ihrer Legitimation bewilligten Rechtsvergünstigungen betreffend; vom 10. Februar 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 15.)

Diese Verordnung ist bei der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868. nach §. 26. mit abgedruckt.

Decret, die Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen betreffend; vom 29. März 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 109.)

nebst dem

Nachtrags-Decret, eine Abänderung der mittelst Decrets vom 29. März 1870. bestätigten Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen betreffend; vom 6. Juni 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 267.)

Se. Majestät der König haben auf Vortrag des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts der nachstehenden Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Zugleich wird mit Allerhöchster Genehmigung und auf Antrag der reformirten Consistorien zu Dresden und Leipzig, beziehentlich mit Rücksicht auf die mittlerweile veränderte Behördenorganisation §. 1. des Regulativs über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königlich Sächsischen Landen vom 7. August 1818. (Seite 57. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1818.) im zweiten Satze dahin abgeändert:

daß, so lange die beiden Gemeinden zu Dresden und Leipzig als alleinige öffentliche Kirchengemeinden bestehen, diejenigen der reformirten Confession angehörigen Sächsischen Unterthanen, welche in den Kreisdirectionsbezirken Dresden und Bautzen wohnhaft sind, der Dresdner Gemeinde, die in den Kreisdirectionsbezirken Leipzig und Zwickau wohnhaften aber der Leipziger Gemeinde zugewiesen werden.

Dresden, am 29. März 1870.

Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen.

Tit. I. Von den Gemeinden, deren rechtlichen Verhältnissen und Verfassung im Allgemeinen.

§. 1. Die evangelisch-reformirten Gemeinden werden aus den im Königreiche Sachsen wohnenden Bekennern der evangelisch-reformirten Confession gebildet und sind die rechtlichen Verhältnisse dieser Gemeinden, sowie die Beziehungen derselben zu den anderen Confessionen durch das Regulativ vom 7. August 1818., insoweit dasselbe nicht durch spätere Bestimmungen Abänderungen erfahren hat, und die sonst in dieser Beziehung getroffenen gesetzlichen Vorschriften geordnet.

§. 2. In den einzelnen Gemeinden wird die innere Organisation übereinstimmend nach dem folgenden Statut geordnet. Den einzelnen Gemeinden steht es im Uebrigen frei, ihre localen Einrichtungen sich innerhalb der Grenzen dieser Bestimmungen ihren Bedürfnissen gemäß zu gestalten.

Tit. II. Von der Organisation der Gemeinden.

Cap. I. Von der Gemeinde.

§. 3. Active (stimmberechtigte) Gemeindeglieder (Gemeindehäupter) sind nur diejenigen Männer, welche durch das Consistorium dazu aufgenommen worden sind. Aufgenommen dürfen nur solche werden, welche

---

[2]) Vergl. Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. §. 2., Abs. 2. und §. 5., Nr. 18.

[3]) S. Anm. 2. bei §. 2.

a) durch Mitgenuß des heiligen Abendmahles sich als Gemeindeglieder bekannt haben;

Nachtrags-Decret vom 6. Juni 1876.

Se. Majestät der König haben auf Vortrag des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts die nachgesuchte Bestätigung dazu ertheilt, daß §. 3. a. der mittelst Decrets vom 29. März 1870. bestätigten Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen (Seite 110. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870.) künftig folgendermaßen zu lauten habe:

durch Mitgenuß des heiligen Abendmahles sich als Gemeindemitglieder bekannt haben und die kirchlichen Ordnungen der Taufe, Trauung und Confirmation beobachten.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 6. Juni 1876.

b) eines unbescholtenen Rufes genießen und bürgerlich selbstständig sind;
c) am Orte der Gemeinde oder in dessen nächster Umgebung ihren wesentlichen oder zeitweiligen Wohnsitz haben;
d) einen jährlichen Beitrag zu den Bedürfnissen der Kirche steuern;
e) sich durch Unterzeichnung der Statuten zu deren Befolgung verpflichten.

Der Wegfall eines dieser Erfordernisse zieht auch den Wegfall der Stimmberechtigung nach sich.

§. 4. Die Organe der Gemeinde sind:
das Consistorium;
die Versammlung der Gemeindehäupter (Gemeindeversammlung).

Cap. II. Vom Consistorium.

§. 5. Das Consistorium besteht aus den Predigern und neun Gemeindehäuptern (Vorstehern), die von der Gemeinde auf drei Jahre gewählt werden.

§. 6. Von den Vorstehern scheiden alljährlich zu der in jeder Gemeinde festzusetzenden Zeit nach der Anciennität drei aus. An die Stelle der Ausscheidenden werden von der Gemeindeversammlung drei neue gewählt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Einen Cassirer kann das Consistorium nöthigenfalls aus der Zahl der Gemeindehäupter erwählen, welcher sodann als zehnter Vorsteher mit voller Stimmberechtigung dem Consistorium beitritt.

§. 7. Den Vorsitz im Consistorium haben die Prediger abwechselnd. Aus den übrigen Mitgliedern des Consistoriums sind durch absolute Stimmenmehrheit mittelst geheimer Abstimmung ein Schriftführer, ein Cassirer und ein Kirchenaufseher, sowie für jeden derselben ein Stellvertreter zu erwählen.

§. 8. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist für das Consistorium die Anwesenheit von sieben und für die Vorsteherschaft (§. 12.) die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 9. Eine Verstärkung des Consistoriums durch Hinzuziehung von Gemeindehäuptern, welche vorzugsweise aus der Zahl der gewesenen Vorsteher von ihm zu erwählen sind, hat stattzufinden:
a) bei der Einleitung zu einer Predigerwahl,
b) bei Berathung über die im §. 14. sub a, b, i und k erwähnten Angelegenheiten,

kann jedoch auch bei allen anderen Angelegenheiten eintreten, deren Wichtigkeit dem Consistorium dieselbe wünschenswerth erscheinen läßt.

§. 10. Die Vollmacht des Consistoriums erstreckt sich auf alle kirchlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der im §. 14. erwähnten.

§. 11. Demgemäß steht dem Consistorium zu:
a) Aufrechterhaltung der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes;
b) Förderung christlichen Sinnes und Lebens innerhalb der Gemeinde;
c) Berufung und Leitung der Gemeindeversammlungen;
d) die getreue und sorgsame Verwaltung des Kirchenvermögens, der milden Stiftungen und des Prediger-Wittwen-Pensionsfonds;
e) Vertheilung der Spenden aus milden Stiftungen;
f) die Armenpflege und Vertheilung der Almosen;
g) Aufnahme der Katechumenen und neuen Mitglieder in die Gemeinde, sowie Aufnahme von Gemeindegliedern zu Gemeindehäuptern;
h) Vertretung der Kirchengemeinde nach außen;
i) Annahme und Entlassung der auf Kündigung anzustellenden Unterbeamten und Kirchendiener, sowie Bestimmung des Gehaltes und der Geschäfte derselben.

§. 12. Die Dotation der Pfarrstellen und etwaige sonstige pecuniäre Leistungen der Gemeinde an die Prediger berathen die Vorsteher allein. Derartige Berathungen leitet der Schriftführer, dem es auch zusteht, die etwa zur verfassungsmäßigen Erledigung nothwendigen Gemeindeversammlungen zu berufen.

Cap. III. Von der Gemeindeversammlung.

§. 13. Alle Gemeindeversammlungen sind von dem Consistorium, beziehentlich (§. 12.) von der Vorsteherschaft zu berufen und zu leiten. Die Einladung hat mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Berathungsgegenstände zu erfolgen. Das Consistorium, beziehentlich die Vorsteherschaft bestellen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§. 14. Folgende Angelegenheiten hat das Consistorium der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen:
a) Wahl und Entlassung der Prediger;

b) Vermehrung und Verminderung der Zahl derselben;
c) Feststellung von deren Gehalten und Pensionen;
d) Wahl der Kirchenvorsteher in Gemäßheit des §. 6.;
e) Wahl dreier Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung;
f) ein Budget für das laufende Jahr;
g) Justification der Jahresrechnung;
h) Beschwerden wegen einer vom Consistorium verweigerten Aufnahme zum Gemeindehaupte;
i) jede Veränderung in den gegenwärtigen Statuten;
k) wichtige Veränderungen in der bestehenden Liturgie.

§. 15. Alljährlich ist mindestens eine Gemeindeversammlung (Jahresversammlung) zu halten, und zwar zu der in jeder Gemeinde festzusetzenden Zeit. Außerdem ist das Consistorium verpflichtet, Gemeindeversammlungen zu berufen, wenn ein Dritttheil der Stimmberechtigten es verlangt.

§. 16. Für die im §. 14. sub a, b, i und k angeführten Angelegenheiten ist die Beschlußfassung nur nach vorausgegangener Vorberathung in einem verstärkten Consistorium (§. 9.) statthaft.

§. 17. Es können in der Gemeindeversammlung nur dann gültige Beschlüsse gefaßt werden, wenn mindestens der dritte Theil sämmtlicher Gemeindehäupter anwesend ist. Sollte sich dieser nicht eingefunden haben, so ist innerhalb der nächsten 14 Tage zur Fassung von Beschlüssen eine zweite Versammlung anzuberaumen, in welcher dann über die unerledigt gebliebenen Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeindehäupter Beschlüsse gefaßt werden können.

§. 18. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 19. Nur persönlich Anwesende können ihr Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen ausüben. Bei Predigerwahlen soll ausnahmsweise auch Kranken und vom Wahlorte Abwesenden, welche als solche genügend legitimirt sind, schriftliche Abstimmung gestattet sein.

§. 20. Bei Beschlüssen der Gemeindeversammlung, gegen deren Vollziehung dem Consistorium Bedenken beigehen, kann letzteres ausnahmsweise die Vollziehung beanstanden. Dieser Vorbehalt ist aber noch während der Versammlung selbst auszusprechen; beharrt das Consistorium auf seinem Bedenken, so hat es innerhalb sechs Wochen eine neue Gemeindeversammlung einzuberufen und in der Einladung dazu seine Bedenken auszusprechen und zu begründen. Leistet es dagegen auf seinen Einspruch Verzicht, so hat es hiervon die Gemeindehäupter zu benachrichtigen. Der in der neuen Gemeindeversammlung über dieselbe Angelegenheit zu fassende Gemeindebeschluß hat dann definitive Gültigkeit.

Verordnung (der Min. des Cultus, der Finanzen und des Innern), die geschäftliche Behandlung der Verwaltungsstreitigkeiten (Administrativ-Justizsachen) betreffend; vom 29. März 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 114.)

In Bezug auf die geschäftliche Behandlung der nach dem Gesetze vom 5. Januar 1870., die Verminderung der Instanzen im Administrativ-Justizverfahren betreffend (Seite 1. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), von den der Sache nach competenten Ministerialbehörden in zweiter Instanz zu entscheidenden Verwaltungsstreitigkeiten (Administrativ-Justizsachen) wird andurch Folgendes verordnet:

1) Die proceßleitende Behörde hat die Acten und sonstigen Unterlagen zum Zwecke des Verspruches in zweiter Instanz an das betreffende Ministerium*) unmittelbar mittelst besonderen Ueberreichungsbeschlusses einzusenden.

2) Die Entscheidung der Ministerialbehörde soll von dieser in der für die Entscheidungen der oberen Justizbehörden üblichen Form zunächst der betreffenden Mittelbehörde**) übersendet werden und ist sodann von der Letzteren der proceßleitenden Behörde behufs der von dieser zu bewirkenden Publication an die Parteien zuzufertigen.

3) Die in Nr. 2. gedachte Uebersendung der Entscheidung an die Mittelbehörde und die weitere Zufertigung Seiten der Letzteren an die proceßleitende Behörde hat mittelst gebühren- und stempelfreien Beschlusses zu erfolgen.

4) Interlocute der Ministerialbehörden sollen unmittelbar an die proceßleitende Unterbehörde gerichtet werden, worauf die Letztere nach Erledigung des Interlocuts die Acten unmittelbar an die Ministerialbehörde wieder einzusenden hat.

Dresden, am 29. März 1870.

Verordnung (der Min. des Cultus, der Justiz und des Innern), die executivische Beitreibung von Gemeindeabgaben ꝛc. betreffend; vom 16. April 1870†).

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 209.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird, beziehentlich auf Grund ständischer Ermächtigung, hierdurch Folgendes verordnet:

1) Zur Beitreibung rückständiger Communal-, Parochial-, Schul- und Armencassen-Abgaben und Anlagen genügt eine von der Verwaltungsbehörde zu erlassende Zahlungsauflage.

Die Gerichtsbehörden haben auf Grund einer Requisition der Verwaltungsbehörde, in welcher auf die erfolg-

*) Bez. das evangel.-luther. Landesconf. Vergl. Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873.

**) Soweit eine solche vorhanden ist, was innerhalb des Geschäftskreises des evangel.-luther. Landesconsistorii und des Unterrichtsministerii nicht der Fall ist.

†) Vergl. das noch nicht in Kraft getretene Ges. v. 7. März 1879. im Anhang, II. Theil und Anm. daselbst.

los erlassene Zahlungsauflage Bezug genommen ist, ohne nochmalige Erlassung einer Hilfsauflage ihrerseits, sofort die Execution zu verfügen.

2) Die Zahlungsauflage ist in der Form einer, den gewöhnlichen Kostenzetteln ähnlichen schriftlichen Erinnerung zu erlassen, welche nächst der Bezeichnung des Schuldners und der Schuld enthalten muß:

a) die Angabe des Zahlungstages oder einer bestimmten Zahlungsfrist,

b) die Androhung der sofortigen Hilfsvollstreckung durch die Gerichtsbehörde im Falle der Nichtzahlung.

Ueber den, vorstehenden Erfordernissen gemäß, erfolgten Erlaß und die gehörige Behändigung der Zahlungsauflage ist eine kurze Notiz mit Angabe der gesetzten Zahlungsfrist zu den Acten der Verwaltungsbehörde zu bringen.

3) Für den Erlaß der Zahlungsauflage ist an Kosten ein Mehreres nicht, als der Betrag von — = 1 Neugroschen — = zu berechnen.

Dresden, am 16. April 1870.

Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

(Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 195.)

und

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

(Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 197.)

Vergl. Gesetz, betreffend die Redaction des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871. (Reichsgesetzbl. v. 1871. S. 127.) und Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871. und die Ergänzung desselben. Vom 26. Februar 1876. (Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 25.) nebst Bekanntmachung, betr. die Redaction des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich v. 26. Februar 1876. (Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 39.) und Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 40.)

Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870 [1] [2].

(Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 355.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Großherzogthumes Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthumes heimathsberechtigt sind [3]).

§. 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§. 3.),
2) durch Legitimation (§. 4.),
3) durch Verheirathung (§. 5.)
4) für einen Norddeutschen [4]) durch Aufnahme (§. 6. flg.) und
5) für einen Ausländer durch Naturalisation (§. 6. flg.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen [4]) die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§. 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher [5]) und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§. 5. Die Verheirathung mit einem Norddeutschen [5]) begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§. 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§. 2. Nr. 4. und 5.) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde [6]) ausgefertigte Urkunde.

§. 7. Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2. bis 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. (Bundesgesetzblatt S. 55.) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes rechtfertigt.

§. 8. Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des

---

[1]) Dieses Gesetz gilt auch für Baden, Südhessen, Bayern und Württemberg. Vergl. Anm. 9. bei Art. 3. der durch Reichsgesetz v. 16. April 1871. publicirten Verfassung des Deutschen Reiches.

[2]) Vergl. hierzu Verordn., die Ausführung des Bundesgesetz. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870. betr., — v. 21. December 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 413.)

[3]) Dieser Abs. hat sich durch Art. 3. der mittelst Reichsgesetz v. 16. April 1871. publicirten Verfassung des Deutschen Reiches erledigt.

[4]) Der Ausdruck „Norddeutscher" ist hier und an den übrigen Stellen des Ges., an welchen er vorkommt, mit „Deutscher" zu vertauschen, da das Ges. nach Anm. 1. Gültigkeit für das ganze Deutsche Reich erhalten hat.

[5]) S. Anm. 4.

[6]) Nach §. 1. der Sächs. Ausf.-Verordn. v. 24. December 1870. sind bis auf Weiteres die Kreisdirectionen, an deren Stelle jetzt die Kreishauptmannschaften getreten sind, mit der Ausfertigung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunden, eine jede für den Umfang ihres Verwaltungsbezirkes, beauftragt worden.

Vaters, des Vormundes oder Curators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde[6]) die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2., 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reciprocität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit sind, gefordert werden[7]).

§. 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- und Communaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird[8]).

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienste erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§. 10. Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde begründet mit dem Zeitpuncte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§. 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag (§. 14. flg.);
2) durch Ausspruch der Behörde (§§. 20. und 22.);
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21.);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5) bei einer Norddeutschen[9]) durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§. 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt[10]).

§. 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzcommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Officieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Officiere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen worden sind.

§. 16. Norddeutschen, welche nach dem Königreich

---

[6]) Diese Bestimmung hat sich durch das Reichsges. v. 16. April 1871., betr. die Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 3. erledigt.

[8]) In Bezug auf die zur Entschließung gestellte Frage:
ob mit Rücksicht auf die dermalen bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen an der auf §. 9. unter d. des Ges. v. 2. Juli 1852. und der Verordn. über die Ausführung der Bundesverfassung v. 5. Juli 1867. Punct 5. beruhenden Vorschrift festzuhalten sei, daß die Confirmation der von Privatcollatoren zu hierländischen ständigen Schulstellen aus dem Auslande berufenen Lehrer, auch wenn sie Bundesangehörige sind, nicht eher zu erfolgen hat, als bis dieselben über ihre Aufnahme in den hierländischen Unterthanenverband sich ausgewiesen haben,
ist vom Cult.-Min. im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern dahin Bescheidung ertheilt worden, daß die gedachte Vorschrift durch das Bundesges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870. als aufgehoben zu betrachten und damit die Basis weggefallen sei, auf welcher die Anweisung der Consistorialbehörden in der Verordn. des Cult.-Min. v. 19. Februar 1853. (Cod., II. Aufl. S. 757. Note 2.) beruht habe, die Confirmation der von Privatcollatoren aus anderen Staaten berufenen Lehrer so lange zu beanstanden, bis sie sich über ihre Aufnahme in den Sächsischen Unterthanenverband ausgewiesen haben.
Auch werde sich die Aufrechterhaltung jener generellen Anweisung nicht auf die Bestimmung in §. 9. des gedachten Bundesges. stützen lassen, daß die dort gedachte „Bestallung" die Naturalisation, beziehentlich Aufnahme dann nicht in sich begreife, wenn „in der Bestallung ein entgegengesetzter Vorbehalt ausgedrückt wird". Denn indem der Gesetzgeber diesen Vorbehalt nachgelassen habe, sei die Absicht nicht dahin gegangen, den in Frage kommenden Personen nach Befinden ihren Eintritt in den Staatsangehörigkeitsverband desjenigen Staates, in welchem sie angestellt werden, dadurch zu erschweren, daß ihnen solle angesonnen werden können, ihre Aufnahme, beziehentlich Naturalisation zunächst noch in der gewöhnlichen Weise nach Maßgabe der §§. 7. und resp. 8. des Bundesges. nachzusuchen und auszuwirken. Der Grund der Aufnahme des betreffenden Zusatzes in das Ges. sei vielmehr der gewesen, Ausländern, die in den Dienst eines Deutschen Staates treten, die Füglichkeit zu gewähren, ihre frühere Staatsangehörigkeit aufrecht zu erhalten, welche sie nach ihrer heimathlichen Gesetzgebung durch die Erwerbung einer anderen Staatsangehörigkeit verlieren würden (vergl. Drucksachen des Bundesrathes, Session 1870. Nr. 3. S. 15). — Verordn. des Cult.-Min. v. 9. Februar 1871. —

[9]) S. Anm. 4.

[10]) Nach §. 7. Abs. 1. der Sächs. Ausf.-Verordn. v. 24. December 1870. sind die Entlassungsurkunden von den Kreisdirectionen, an deren Stelle jetzt die Kreishauptmannschaften getreten sind, auszufertigen.

Reichsgesetz v. 1. Juni 1870.

Bayern, dem Königreich Württemberg oder nach dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reciprocität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist[11]).

§. 17. Aus anderen als den in den §§. 15. und 16. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§. 18. Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpuncte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§. 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 20. Norddeutsche[12]), welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde[13]) ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 21. Norddeutsche[12]), welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpuncte des Austrittes aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpuncte des Ablaufes dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundesconsulates. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche[12]), welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen[12]), welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen[13]).

Norddeutsche[12]), welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde[14]) ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§. 22. Tritt ein Norddeutscher[15]) ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde[13]) seines Heimathsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§. 23. Wenn ein Norddeutscher[15]) mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§. 24. Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des §. 15., Absatz 1. von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im §. 15., Absatz 1. bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§. 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im §. 21. bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

---

11) S. Anm. 7.
12) S. Anm. 4.
13) Nach §. 8. der Sächs. Ausf.-Verordn. v. 24. December 1870. stehen die Beschlußfassungen in den §. 20., §. 21. Abs. 4. und §. 22. gedachten Fällen dem Ministerium des Innern zu.
14) Nach §. 9. der Sächs. Ausf.-Verordn. v. 24. December 1870. ist unter der höheren Verwaltungsbehörde dieses Abs. die Kreisdirection, an deren Stelle die Kreishauptmannschaft getreten ist, zu verstehen.
15) S. Anm. 4.

Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870[1])[2]).

(Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 360.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen 2c. 2c. 2c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Jeder Norddeutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen in §. 7. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. (Bundesgesetzbl. S. 55.) sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

§. 2. Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

§. 3. Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit[3]).

§. 4. Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871. einzurichten. Bis zum gleichen Termin muß jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbande nach Anhörung der Betheiligten durch die zuständige Behörde (§. 8.) zugeschlagen, oder selbstständig als Ortsarmenverband eingerichtet werden.

§. 5. Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871. entweder unmittelbar die Functionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten[4]).

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§. 6. Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§. 7. Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Functionen des Landarmenverbandes übernommen (§. 5.), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich.

§. 8. Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und das Maaß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihilfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe Behufs der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger bedienen dürfen.

§. 9. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch

a) Aufenthalt,

b) Verehelichung,

c) Abstammung[5]).

---

[1]) Dieses Gesetz gilt auch für Südhessen, Württemberg und Baden. Vergl. Anm. 9. zu Art. 3. der durch Reichsges. v. 16. April 1871. publicirten Verfassung des Deutschen Reiches.

[2]) Hierzu a) Verordn., die Ausführung des Bundesges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. betr , v. 6. Juni 1871. (G. u. Vbl. v. 1871. S. 82.), b) Verordn., die weitere Ausführung des Bundesges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. betr., v. 15. Juni 1876., (G. u. Vbl. v. 1876. S. 268.), c) nachstehende Verordn. der Min. des Cultus und des Innern, den Wegfall der Erörterungen zu Feststellung der Heimath neugeborener Kinder betr., v. 8. Juni 1871. (G. u. Vbl. v. 1871. S. 93.): Da mit dem Inkrafttreten des Bundesges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. (S. 360. des Bundesgesetzbl. v. J. 1870.) die Bestimmungen über Erwerbung und beziehentlich Verlust der Heimathangehörigkeit in den §§. 8. bis 14. des Heimathges. v. 26. November 1834. (S. 449. des G. u. Vbl. v. J. 1834.) — abgesehen von der einstweiligen Fortdauer ihrer Wirkung nach Maßgabe der Bestimmung in §. 65. des Bundesges. — außer Geltung gelangen, so erledigen sich auch v. 1. Juli d. J. an die Vorschriften der §§. 7., 8. und 9. der Verordn. zu Ausführung des Heimathges. v. 26. November 1834. (S. 457. des G. u. Vbl. v. J. 1834.) über die Sicherung des Nachweises der Heimathangehörigkeit der innerhalb eines Sächs. Heimathbezirks geborenen Kinder, sowie die hierauf bezügliche Bestimmung in §. 2. der Verordn., die in die Kirchenbücher aufzunehmenden Nachrichten über Heimathangehörigkeitsverhältnisse betr., v. 2. Januar 1835. (S. 5. des G. u. Vbl. v. J. 1835.). Auch sind mit Rücksicht auf den veränderten Stand der Gesetzgebung diejenigen noch schwebenden Differenzen nicht weiter fortzustellen, welche wegen der Heimathangehörigkeit von Kindern, deren öffentliche Unterstützung auf Grund eigenen Heimathrechts nicht unmittelbar in Frage ist, in Folge der vorstehend gedachten Verordnungsbestimmungen anhängig geworden sind.

[3]) Hierzu §. 1. der Sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. Juni 1871.:

Die Heimathbezirke des Königreichs Sachsen sind Ortsarmenverbände im Sinne des Bundesgesetzes.

Es bewendet bei den landesgesetzlichen Bestimmungen über deren Bildung und Organisation, über die Armenversorgungsbehörden und deren Geschäfte, über die Grundzüge der Armenpflege und die Mittel zur Armenversorgung.

[4]) Hierzu §. 2. der Sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. Juni 1871.:

Bis auf Weiteres übernimmt für das Gebiet des Königreichs Sachsen der Staat die Obliegenheiten des Landarmenverbandes.

Derselbe bedient sich jedoch behufs der öffentlichen Unterstützung solcher Hilfsbedürftiger, für deren Versorgung kein Ortsarmenverband endgültig aufzukommen verpflichtet ist (der Landarmen), einstweilen der Ortsarmenverbände (Heimathbezirke) als seiner Organe.

[5]) Wegen Fortgewährung des jährlichen Verpflegungsbeitrages von 10. Thlrn. für die am 13. October 1865. in die Taubstummenanstalt zu Leipzig aufgenommene Ernestine Emma H. aus Trebsen war eine Differenz insofern entstanden, als von der Stadtgemeinde

§. 10. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§. 11. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthaltes, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 12. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Auf-

Trebsen, woselbst die H. am 13. April 1857. geboren war und zur Zeit der Aufnahme in die Taubstummenanstalt ihre Heimathsangehörigkeit gehabt hatte, die Fortentrichtung jenes von ihr zu zahlen gewesenen Verpflegungsbeitrages seit 1. Juli 1871. um deswillen verweigert wurde, weil nach dem Inkrafttreten des Reichsges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. der Unterstützungswohnsitz des Vaters der H. nicht Trebsen, sondern dessen Geburtsort Obernitzschka bei Trebsen sei, und von dort nach §. 18. des gedachten Ges. auch die taubstumme H. fernerhin unterstützt werden müsse.

Auf die deshalb vom Director der Taubstummenanstalt geschehene Anfrage:

1) ob solche nach der früheren Landesgesetzgebung geordnete Beiträge der Gemeinden für Taubstumme an eine Taubstummenanstalt durch das angezogene Reichsges. über den Unterstützungswohnsitz irgendwie alterirt worden seien?
2) ob künftig nur der Unterstützungswohnsitz des Vaters, resp. der Mutter eines taubstummen Kindes zu den etwa erforderlichen Beiträgen an die Taubstummenanstalten verpflichtet sei, oder welche Bestimmungen sich hierunter noch nöthig machen möchten? Ferner
3) wie es mit der Aufnahme solcher taubstummer Kinder, die nicht in Sachsen geboren und taub geworden, deren Eltern aber aus einem deutschen Staate nach Sachsen gezogen seien und hier den Unterstützungswohnsitz erlangt hätten, zu halten sei, wenn Letztere um Aufnahme ihres taubstummen Kindes in eine Landesanstalt bitten sollten?

hat das Ministerium des Innern, mit welchem das Cult.-Min. wegen der vorbemerkten Fragen in Vernehmung getreten war, mittelst Recommunicates vom 29. December 1872. seine Ansicht in Folgendem eröffnet:

Im Allgemeinen sei auf die Allerhöchste Verordn. v. 6. Juni 1871., die Ausf. des Bundesges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. betr., insbesondere auf §. 1. dieser Verordn. Bezug zu nehmen, wonach es bei den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Grundzüge der Armenpflege und die Mittel zur Armenversorgung bewende, die früheren Heimathsbezirke des Königreichs Sachsen aber gegenwärtig die Ortsarmenverbände im Sinne des Bundesges. bildeten. Hiernach scheine es, was die unter

1) gestellte Frage anlange, weiterer besonderer Vorschriften im Verordnungswege nicht zu bedürfen, vielmehr sei nach den bereits vorliegenden Bestimmungen der gedachten Ausf.-Verordn., sowie nach §. 8. des Bundesges. über den Unterstützungswohnsitz die nach der früheren Landesgesetzgebung statuirte Beitragspflicht der Gemeinden oder Heimathsbezirke, beziehentlich der an die Stelle der früheren Heimathsbezirke getretenen Ortsarmenverbände für solche Taubstumme, welche in den Taubstummenanstalten des Landes Aufnahme gefunden haben, nach wie vor als fortbestehend anzusehen.

Zu 2) über die Frage, welcher Ortsarmenverband künftig zu Abentrichtung der in Rede stehenden Beiträge verpflichtet sei, werde im einzelnen Falle nach Lage der Umstände, und zwar nach Befinden im Administrativjustizwege in Gemäßheit der einschlagenden Bestimmungen des Bundesges. v. 6. Juni 1870. über den Unterstützungswohnsitz zu entscheiden sein. Es empfehle sich aber, sowie dies Seiten des Ministeriums des Innern bei Aufnahmen in die vor ihm ressortirenden Landesanstalten bereits der Fall sei, dahin Anordnung zu treffen, daß jederzeit vor oder doch bei der Aufnahme eines Zöglings in die Taubstummenanstalten dessen Unterstützungswohnsitzverhältniß amtlich erörtert und festgestellt und über die Abentrichtung der Verpflegbeiträge für denselben Bestimmung getroffen werde, ohne daß dadurch die Aufnahme selbst inzwischen eine Verzögerung zu erleiden habe.

Im Allgemeinen sei allerdings davon auszugehen, daß eheliche Kinder den Unterstützungswohnsitz des Vaters, uneheliche den der Mutter zu theilen hätten, wie dies die Bestimmungen in §. 18. des Bundesges. näher feststellten. Nur in den Fällen, wo die eigene Heimath solcher Kinder bereits vor dem 1. Juli 1871. anerkannt und in Wirksamkeit getreten gewesen, insbesondere dann, wenn von einem Heimathsbezirke bereits vor dem 1. Juli 1871., wo das Bundesges. über den Unterstützungswohnsitz in Kraft getreten, die armenpolizeiliche Fürsorge für ein solches Kind unter thatsächlicher Trennung desselben von seinen Eltern übernommen und Verpflegbeiträge für dasselbe aus der Armencasse bezahlt worden seien, sei nach den in Administrativjustizentscheidungen des Ministeriums des Innern festgehaltenen Grundsätzen §. 65. unter 1. des Bundesges. in Anwendung gebracht, und ein selbstständiger vom dem der Eltern verschiedener Unterstützungswohnsitz des Kindes statuirt worden.

Zu 3) Wenn auch aus den vorstehend unter Punct 1. angegebenen Gründen darüber kein Zweifel obwalte, daß die Ortsarmenverbände verpflichtet seien, die durch die Landesgesetze geordneten Verpflegsätze für solche Taubstumme, welche in den Landesanstalten Aufnahme gefunden haben, zu bezahlen, wenn die Taubstummen selbst oder ihre Angehörigen hierzu außer Stande seien, so könne umgekehrt eine unbedingte Verpflichtung des Staates, alle in Sachsen unterstützungswohnsitzberechtigte Taubstummen, gleichviel, ob dieselben Sächsische Staatsangehörige sind, oder nicht, in die Taubstummenanstalten aufzunehmen, nicht statuirt werden.

Denn die Ausbildung, welche Taubstumme oder die in ähnlicher Lage wie sie befindlichen Blinden, in den betreffenden Landesanstalten empfingen, sei nicht als eine ihnen von den Ortsarmenverbänden ihres Unterstützungswohnsitzes — oder subsidiär von dem Landarmenverbande — zu gewährende öffentliche Armenunterstützung, sondern vielmehr als eine ihnen in Folge besonderer im Königreiche Sachsen bestehender staatlicher Einrichtungen und gesetzlicher Vorschriften (Ges. v. 26. Mai 1831.) zu Theil werdende, über das Maaß der eigentlichen Armenversorgung hinausgehende Fürsorge zu betrachten, wie denn auch die Beiträge, zu welchen, in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen, die Armenverbände hinsichtlich armer in den Landesanstalten aufgenommener Taubstummen verpflichtet seien, nur einen kleinen Theil der in den betreffenden Anstalten erwachsenden Kosten deckten. Wie daher diese Staatsanstalten zunächst und hauptsächlich nur für Angehörige des Königreichs Sachsen gegründet seien und im Wesentlichen aus Staatsmitteln erhalten würden, so werde davon auszugehen sein, daß an und für sich auch lediglich Sächsische Staatsangehörige, als solche, nicht aber Angehörige anderer Bundesstaaten des Deutschen Reiches auf die Aufnahme in diesen Anstalten Anspruch hätten.

Den vorstehenden vom Ministerium des Innern dargelegten Ansichten hat das Cult.-Min. Inhalts der an den Director des Taubstummeninstituts zu Leipzig ergangenen Verordn. vom 21. Januar 1873. allenthalben beigepflichtet, und zu Punct 2. der obigen Mittheilung an die Kreisdirectionen noch Folgendes verfügt:

Da es sich empfiehlt, daß jederzeit vor oder doch bei der Aufnahme eines Zöglings in die Taubstummenanstalten dessen Unterstützungswohnsitzverhältniß amtlich erörtert und festgestellt und über die Abentrichtung der Verpflegbeiträge für denselben Bestimmung getroffen werde, — ohne daß dadurch, wie selbstverständlich ist, die Aufnahme selbst inzwischen eine Verzögerung zu erleiden hat — so erhalten die Kreisdirectionen hierdurch Veranlassung, die Verwaltungsbehörden ihres Bezirkes mit hierauf bezüglicher Anweisung zu versehen und dafür, daß in Zukunft, soweit dies nicht schon bisher geschehen, die nurbezeichneten Erörterungen und Festsetzungen eintretenden Falles stattfinden, Sorge zu tragen. — (Verordn. des Cult.-Min. v. 21. Januar 1873.) —

enthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 13. Als Unterbrechung des Aufenthaltes wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§. 14. Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 10.) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§. 15. Die Ehefrau theilt vom Zeitpuncte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§. 16. Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§. 22. Nr. 2., 23.—27. verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9.—14. erworben haben.

§. 17. Als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet.

§. 18. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehältlich der Bestimmung des §. 20., den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§. 22. Nr. 2., 23.—27. verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9.—14. erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpuncte, vorbehältlich der Bestimmung des §. 19.

§. 19. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des §. 18.

Gleiches gilt im Falle des §. 17., sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§. 20. Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des §. 18. den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

§. 21. Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des §. 18. den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

§. 22. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1) Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre.

§. 23. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 24. Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 25. Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§. 26. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privat-Beamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militärpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

§. 27. Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 22.) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§. 28. Jeder hilfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehältlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§. 26. Wenn Personen, welche im Gesindedienste stehen, Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§. 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hilfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des §. 29. dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;
b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

§. 31. Der nach der Vorschrift des §. 30. zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hilfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867., Bundesgesetzblatt Seite 55.).

§. 32. Der zur Uebernahme eines hilfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§. 55. und 56. etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§. 33. Muß ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen. ꝛc.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend[1])[2]); vom 20. Juni 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 215.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von

---

[1]) Die Ministerien des Cultus und der Justiz sind übereinstimmend der Ansicht gewesen, daß die Bestimmungen in §. 1. bis mit §. 19. obigen Ges. — mit Ausnahme derjenigen in §. 8., Abs. 2., welche den Instanzenzug regelt, und derjenigen in §. 12., Abs. 2., welche den Eheproceß berührt — als durch das Reichsges. v. 6. Februar 1875. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung erledigt, die §§. 20. und 21. jenes Gesetzes dagegen für unberührt an-

Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt: ꝛc.

§. 12. ꝛc. Der Sühneversuch, welcher der Klage auf Annullation oder Scheidung der Ehe vorauszugehen hat, findet vor dem Gerichte erster Instanz des Wohnorts des Ehemannes statt und es sind nach dem Ermessen des Gerichts diejenigen Personen zuzuziehen, von denen eine dem Zwecke entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist ꝛc.

§. 20.[3]) Der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft ist, auch wenn er ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer anderen solchen Religionsgesellschaft erfolgt, einem jeden Staatsangehörigen, welcher das 21. Lebensjahr überschritten hat, gestattet. Es wird jedoch der Austretende so lange als Mitglied seiner zeitherigen kirchlichen Gemeinde betrachtet, als er nicht seinen Austritt seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protocoll angezeigt, dabei aber zugleich glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, zu erkennen gegeben hat[4]) [5]) [6]) [7]).

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 14. Lebensjahre entscheidet im Mangel einer Vereinbarung

---

zusehen seien. — Comm. des Cult.-Min. v. 15. October 1875. und Recomm. des Just.-Min. v. 30. October 1875. — Eine Verlautbarung dieser Auffassung in der Ausf.-Verordn. zum Reichsges. v. 6. Februar 1875. hat man nicht für nöthig gehalten. Um indeß etwaigen Mißgriffen der Gerichte vorzubeugen, hat das Just.-Min. nachstehende Gen.-Verordn. v. 2. December 1875. im Justizministerialblatte veröffentlicht: Das in §. 20., Abs. 3. des Gesetzes, die Einführung der Civilstandsregister ꝛc. betreffend, vom 20. Juni 1870. vorgeschriebene Dissidentenregister, welches lediglich zu der, den künftigen Standesbeamten nicht obliegenden, amtlichen Beurkundung der Austritte aus den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften bestimmt ist, ist auch nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bei den betreffenden Gerichten fortzuführen. Dagegen hat die Eintragung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen rücksichtlich der in §. 1. des Landesgesetzes vom 20. Juni 1870. bezeichneten Personen in das durch letzteres eingeführte gerichtliche Civilstandsregister, und zwar auch dann, wenn diese Personen im Dissidentenregister eingetragen sind, von dem angegebenen Zeitpuncte an nicht weiter stattzufinden, da die Beurkundung der vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle nach §. 1. des gedachten Reichsgesetzes ausnahmslos und ausschließlich durch die Standesbeamten mittelst Eintragung in die von diesen zu führenden Register zu erfolgen haben wird, daher aber die Vorschrift in §. 1. jenes Landesgesetzes, gleich allen anderen auf die Führung der Civilstandsregister bezüglichen Bestimmungen desselben mit dem Inkrafttreten dieses Reichsgesetzes zur Erledigung kommt. —

[2]) Hierzu: Verordn., die Ausführung des innenbemerkten Gesetzes betr., v. 20. Juni 1870. —

[3]) Ueber die Frage, ob die Bestimmungen in diesem §. auch auf Personen anzuwenden seien, welche nicht dem Sächsischen Staatsverbande angehören, vergl. Abhandlung in der Zeitschr. für Rechtspfl. und Verw. N. F. Bd. 39. S. 5. flg.

[4]) Durch die in §. 20. Alinea 1. des Ges. v. 20. Juni 1870. ertheilten Vorschriften ist an den Bestimmungen des Mandats, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur anderen betr., v. 20. Februar 1827. etwas nicht geändert worden, vielmehr hat damit nur das Verfahren bei Austritten aus einer anerkannten Religionsgesellschaft ohne gleichzeitigen Eintritt in eine andere solche Religionsgesellschaft, unter analoger Anwendung der für Uebertritte von einer Confession zur anderen geltenden Bestimmungen, geregelt werden sollen.

Mit Rücksicht hierauf hat das Cult.-Min. zu Erledigung des angeregten Zweifels: ob, „da das Gesetz nichts weiter fordere, als daß der Austretende dem Pfarrer seiner Parochie 4 Wochen vorher die Absicht, auszutreten, zu erkennen gegeben habe", gefordert werden könne, daß der Austretende seinen Entschluß dem Pfarrer persönlich zu erkennen gebe, oder ob sich der Geistliche auch mit einer schriftlichen Anzeige zu begnügen habe, dahin Bescheidung ertheilt, daß es keinen Grund finde, im einzelnen Falle von der in §. 2. des Mandats v. 20. Februar 1827. vorgeschriebenen persönlichen Anzeige des Vorhabens beim Pfarrer abzusehen, da bei einer nur schriftlichen Anmeldung Ungenauigkeiten und Täuschungen vorkommen könnten, die bei der mündlichen Erklärung zu Protocoll zu vermeiden seien, und um so mehr vermieden werden müßten, als eventuell der in §. 11. der Ausf.-Verordn. zum Gesetze vorgeschriebene Eintrag in das Kirchenbuch sich auf die abgegebene Austrittserklärung stützen müsse. — Verordn. des Cult.-Min. v. 8. November 1870. — Vergl. auch über dieselbe Frage nachstehende Verordn. des Cult.-Min. v. 27. Juli 1871.: Es ist zwar richtig, daß die Regierungsvorlage, welche in §. 19. des Entwurfs (Landtagsmittheil. der II. Kammer S. 1844.) den Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft an die Bestimmungen des Mandats v. 1827. hat binden wollen, im Deputationsberichte der genannten Kammer und der daran sich schließenden Berathung (Landtagsmittheil. l. c. S. 1861. 1863.) insoweit eine Aenderung erfahren hat, als das erwähnte Mandat keine Aufnahme in das Gesetz erhalten hat. Der Deputationsbericht giebt aber als Grund der veränderten Fassung an, daß man, „um dadurch größere Deutlichkeit herbeizuführen", die Verweisung auf frühere Gesetzesbestimmungen habe vermeiden wollen. Die Absicht ist also dahin gegangen, die in §. 19. des Entwurfs angezogenen gesetzlichen Bestimmungen ihrem wesentlichen Inhalte nach zu recapituliren. Nur hinsichtlich eines Punctes, nämlich der im Mandat vorgeschriebenen Ermahnung des Pfarrers „während" vier Wochen constatirt der Deputationsbericht eine bewußte Abweichung von den Bestimmungen des Mandats. In allen übrigen Puncten aber hat sich der Bericht an die Bestimmungen des Mandats anschließen wollen. Wo also nicht das Gegentheil mit klaren Worten sich ergiebt, hat man anzunehmen, daß der §. 20. dasselbe sagen solle, was durch die Verweisung auf das Mandat gesagt worden wäre und deshalb liegt in der Entstehungsgeschichte dieses §. kein Bedenken dagegen, die nach dem früher Bemerkten sachlich wünschenswerthe persönliche Anzeige (vergl. vorstehende Verordn. v. 8. November 1870.) des Mandats zu erfordern. —

[5]) In Bezug auf die Frage, ob und inwieweit Dissidenten bei Taufen von Kindern Pathenstelle vertreten dürfen, ist vom Cult.-Min. auf geschehene Anfrage dahin Bescheidung ertheilt worden, daß solche Personen, welche aus der christlichen Kirche ausgetreten sind, ohne zu einer anderen Religionsgesellschaft überzutreten, bei der Taufe eines Kindes nach evangel.-luther. Bekenntnisse als Pathen nicht zuzulassen sind, wogegen, wenn der Austritt unter gleichzeitigem Uebertritt zu einer anderen Religionsgesellschaft erfolgt, zu unterscheiden ist, ob diese Religionsgesellschaft als eine christliche Gemeinschaft anzusehen ist oder nicht. Blos im ersteren Falle können Dissidenten als Taufzeugen bei evangel.-luther. Taufen fungiren. — Verordn. des Cult.-Min. v. 4. Januar 1871. —

Ueber die weitere Frage: inwiefern die Spendung des heiligen Abendmahles an Dissidenten in periculo mortis für zulässig angesehen werden könne? ist vom Cult.-Min. nach vernommenem Gutachten des (früheren, jetzt aufgehobenen) evangel. Landesconf. in einer Verordn. v. 6. October 1872. dahin Bescheidung erfolgt, wie der Umstand, daß ein christlich Getaufter ohne Uebertritt zu einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinde aus der Kirche ausgetreten sei, an sich den Geistlichen nicht abhalten dürfe, demselben auf sein Verlangen in periculo mortis das Abendmahl zu reichen, wenn er ihn nur sonst als zu dessen Empfang geschickt befinde. Dagegen dürfe Abendmahlsspendung an noch nicht Getaufte unter allen Umständen nicht erfolgen; es könne aber darüber, ob die Taufe einem das Abendmahl Begehrenden zu gewähren sei, eine allgemeine Vorschrift nicht gegeben werden, vielmehr müsse die Entschließung hierüber dem Ermessen des Geistlichen überlassen bleiben, welcher davon sich zu überzeugen habe, ob die zur Gewährung der Taufe erforderliche Erkenntniß vorhanden sei oder nicht. —

Bezüglich der Begräbnisse von Dissidenten endlich war auf die deshalb geschehenen Anfragen vom Cult.-Min. in einer Verordn. v. 4. Januar 1872. und in einer Verordn. v. 5. März 1872. schon dahin Bescheidung ertheilt worden, daß, so lange die Dissidenten keine eigenen Begräbnißplätze haben, deren Beerdigung auf protestantischen Kirchhöfen gegen Entrichtung der ortsüblichen oder durch Regulirung festzustellenden Gebühren für den Begräbnißplatz und die Grube, ohne Unterschied, ob und welcher Genossenschaft der Dissident angehört, zu gestatten sei und nicht verweigert werden könne. Ein Anspruch auf geistliche Assistenz, Glockengeläute oder sonstige Feierlichkeiten der von einem Dissidenten verlassenen oder ihm überhaupt fremden evangel.-luther. Kirche stehe jedoch demselben in keinem Falle zu. Es bleibe aber die Gestattung derartiger Begräbnißfeierlichkeiten nachgelassen, wenn die Religionsgesellschaft, welcher der Betreffende ange-

hört, als eine christliche Gemeinschaft zu betrachten sei. Die Art der Begleitung der Dissidentenleichen nach dem Kirchhofe bleibe im Allgemeinen freigelassen. Dagegen sei die Veranstaltung von auffallenden äußeren Ceremonieen auf dem Kirchhofe selbst bei der Beerdigung der Dissidenten auf evangelischen Gottesäckern untersagt.

Die neuerdings bei der Beerdigung von Dissidenten vorgekommenen Ungehörigkeiten haben nun das evangel.-luther. Landesconf. veranlaßt, in nachstehender Gen.-Verordn. v. 8. Juli 1878. die Grundsätze zusammenzustellen, welche in Betreff der Beerdigung der Dissidenten auf den Gottesäckern der evangel.-luther. Kirchengemeinden im Allgemeinen zu beobachten und, soweit nöthig, bei Aufstellung örtlicher Begräbnißregulative zum Anhalten zu nehmen sind:

Die Beerdigung eines Dissidenten auf dem öffentlichen Begräbnißplatze darf auch da nicht versagt werden, wo der letztere Eigenthum einer bestimmten confessionellen Gemeinde ist.

Die Kirche, welcher der Begräbnißplatz gehört, kann ihre Mitwirkung bei einer solchen Beerdigung versagen.

Für Ueberlassung des Begräbnißplatzes und der Geräthschaften zum Begräbnisse kann eine Gebühr gefordert werden.

Es erscheint auch gerechtfertigt, daß die Gebühr, welche in einem solchen Falle gefordert wird, um etwas höher als die von einem Kirchgemeindemitgliede zu zahlende Gebühr normirt wird, namentlich dann, wenn zu Erwerbung, Herstellung und Unterhaltung des Gottesackers von der Kirchgemeinde Anlagen aufgebracht werden, zu welchen die Dissidenten nicht oder doch nur nach dem Grundbesitze beigetragen beziehentlich beizutragen haben. Stellt sich hiernach diese Erhöhung der Gebühr als eine billige Ausgleichung und Entschädigung dar, so ergiebt sich hieraus zugleich ein Maßstab für die Feststellung der Höhe der Mehrforderung in der betreffenden einzelnen Parochie.

Diese Feststellung hat jedoch ein für alle Mal mittelst örtlichen Regulativs zu erfolgen und ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Benutzung der Geräthschaften, welche zur Beerdigung unentbehrlich sind und nicht eine bestimmte confessionelle oder kirchliche Bedeutung haben, ist den Dissidenten nicht zu verweigern.

Bei den Beerdigungen der Dissidenten darf nichts vorgenommen werden, was die Kirchgemeinde oder ihre einzelnen Glieder verletzen könnte.

Zu diesem Behufe ist daher auch zu Reden an dem Grabe eines Dissidenten die Zustimmung des Ortsgeistlichen einzuholen und solches ohne diese Zustimmung nicht statthaft.

Ebenso ist die Inschrift auf einem, auf dem Grabe eines Dissidenten etwa zu errichtenden Denkmale vor deren Anbringung dem Ortsgeistlichen anzuzeigen. Die Inschrift darf nichts enthalten, was das christliche oder confessionelle Gefühl der Kirchgemeinde und ihrer Glieder zu verletzen geeignet ist.

Je weniger diesen Grundsätzen der Vorwurf der Härte und Unbilligkeit auf Seiten der Dissidenten gemacht werden kann, um so entschiedener muß darauf bestanden werden, daß dieselben den ihnen danach obliegenden Pflichten nachkommen, insbesondere Alles unterlassen, was den Kirchgemeinden zum Aergerniß gereichen könnte.

In dieser Richtung ist namentlich als unzulässig zu bezeichnen:

die Veranstaltung von Leichenconducten, welche nicht sowohl eine Kundgebung der persönlichen Liebe und Achtung für den Verstorbenen, als die Demonstration einer der Kirche, sowie der staatlichen Ordnung feindlichen Gesinnung bezwecken,

das dieser Absicht entsprechende Führen und Tragen von Fahnen und Abzeichen bei Leichenbestattungen,

das unbefugte und mit dem Ernste der Handlung, sowie der Würde des Ortes nicht im Einklange stehende Sprechen am Grabe,

die in gleicher Weise unangemessenen lauten Beifallsäußerungen durch „Bravo," „Hurrah" und andere derartige Zurufe im Anschluß an die am Grabe gesprochenen Worte, sowie überhaupt

ein der Handlung und dem Orte nicht entsprechendes lautes und unanständiges Betragen.

Die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, (das Gesammtconsistorium zu Glauchau) und die Kircheninspectionen des Landes erhalten daher, im Einverständniß der Königlichen Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, Verordnung, da, wo es nach den besonderen örtlichen Verhältnissen nöthig erscheint, den vorangedeuteten und etwaigen sonstigen Ausschreitungen und Ungebührnissen der Dissidenten bei den Beerdigungen ihrer Verstorbenen auf den Begräbnißplätzen der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden durch Erlaß allgemeiner, mit Androhung angemessener Geld- und Haftstrafen versehenen Verbote, oder in sonst nach den besonderen Verhältnissen geeignet erscheinender Weise entgegenzutreten, auch dafür Sorge zu tragen, daß diese Strafbestimmungen gehörig befolgt und mit allem Nachdruck zur Geltung gebracht werden, und zu diesem Behufe, da nöthig, die Unterstützung der Polizeibehörde, sowie nach Befinden nach der Gestaltung des einzelnen Falles, das Einschreiten der Criminalbehörde in Anspruch zu nehmen.

Nicht minder ergeht aber auch an die Geistlichen und Kirchenvorstände des Landes hiermit die Weisung, darüber zu wachen, daß bei den Beerdigungen von Dissidenten Ungehörigkeiten der oben angedeuteten Art und Zuwiderhandlungen gegen deshalb getroffene Bestimmungen nicht vorkommen, widrigenfalls denselben entgegenzutreten und, da nöthig, die Hilfe der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, auch der Kircheninspection Anzeige über Zuwiderhandlungen zu erstatten.

Die in gegenwärtiger Verordnung getroffenen Anordnungen leiden übrigens auch auf Beerdigungen von Gliedern der evangelisch-lutherischen Kirche Anwendung, bei welchen man Seiten der Leichenbegleitung gleiche Ungebührnisse, wie sie oben hervorgehoben worden sind, sich gestatten wollte, und ist dessen in den zu erlassenden Verboten ausdrücklich Erwähnung zu thun. —

[6]) Vergl. hierzu Gen.-Verordn. des Just.-Min. v. 30. August 1871. (welche durch Gen.-Verordn. des Just.-Min. v. 23. Januar 1878. wieder eingeschärft worden ist):

Nach diesem §. ist der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft einem jeden Staatsangehörigen, welcher das 21. Lebensjahr überschritten hat, gestattet, der Austretende jedoch so lange als Mitglied seiner zeitherigen kirchlichen Gemeinde zu betrachten, als er nicht seinen Austritt seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protocoll angezeigt und dabei zugleich glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, zu erkennen gegeben hat. Es ist sonach der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft erst dann als erfolgt anzusehen, wenn der Austretende denselben vor seinem ordentlichen Richter persönlich unter Beibringung des erwähnten glaubhaften Nachweises — zu dessen Beschaffung ihm nach §. 11. der Ausführungs-Verordnung über die von ihm bei dem Pfarrer seiner Parochie bewirkte Anmeldung des beabsichtigten Austrittes, dafern er nach Ablauf von vier Wochen darum ansucht, ein Zeugniß von jenem Pfarrer auszustellen ist — zu Protocoll erklärt hat.

Wenn nun das betreffende Pfarramt, beziehentlich die Kirchengemeinde, welcher der Austretende zeither angehörte, ein wesentliches Interesse daran hat, zu erfahren, zu welcher Zeit der Austritt wirklich erfolgt ist, so werden die Gerichte angewiesen, von jedem Austritte aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft demjenigen Pfarrer, von welchem das in §. 11. der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 20. Juni 1870. vorgeschriebene Zeugniß über die vorher bewirkte Anmeldung des beabsichtigten Austrittes ausgestellt worden ist, durch Mittheilung einer Abschrift des über die Austrittserklärung aufgenommenen Protocolles oder auch des Eintrages, welchen nach erfolgtem Austritte das Gericht zufolge der Bestimmung im 3. Absatze dieses §. im Dissidentenregister zu bewirken hat, Nachricht zu geben. —

Dagegen ist — nach Verordn. des Cult.-Min. v. 11. December 1871. — in Mangel eines gesetzlichen Anhaltens, welches die Bekanntmachung eines Austrittes aus der Kirche an die Kirchengemeinde vorschriebe, von einer solchen Bekanntmachung an die Gemeinde abzusehen. Es empfiehlt sich aber eine Benachrichtigung des Kirchenvorstandes schon im Hinblick auf seinen ihm nach der Kirchenvorstands- und Synodalordnung obliegenden Beruf. Auch erscheint eine solche Benachrichtigung unerläßlich im Interesse der dem Kirchenvorstande obliegenden Aufstellung der Wahllisten. —

[7]) Vergl. hierzu Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 23. März 1875.:

Nachdem sich ergeben hatte, daß bei Beurtheilung der Frage, welche Gebühren von den evangelisch-lutherischen Geistlichen für die in Gemäßheit dieses Absatzes, wie des §. 11. der Ausführungs-Verordnung bei ihnen zu bewirkende Anmeldung des beabsichtigten Austrittes und das nach Ablauf von vier Wochen darüber auszustellende Zeugniß zu erheben seien, von den verschiedensten Grundsätzen ausgegangen werde, so hat sich das evangelisch-lutherische Landesconsistorium veranlaßt gesehen, im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Folgendes zu verordnen:

Die Pfarrer sind für die ihnen nach §. 11. der obgedachten Ausführungs-Verordnung vom 20. Juni 1870. obliegenden Geschäfte berechtigt, folgende Gebühren zu erheben:

1. Für Aufnahme des Protocolles über die erste Anmeldung des beabsichtigten Austrittes aus der evangelischen Kirche für eine Person oder ein Ehepaar	1 M. — Pf.
für jedes weitere Familienglied über 14. Jahre, sowie für jede andere sich gleichzeitig anmeldende Person	— = 50 =
2. Für die Ausfertigung des Anmeldungszeugnisses	

der Eltern der Vater. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Vom vollendeten 14. Lebensjahre an steht es bei einem Religionswechsel der Eltern den Kindern frei, ob sie diesen folgen oder ihre zeitherige Religion beibehalten wollen [8] [9] [10].

---

für eine einzelne Person oder ein Ehepaar excl. Stempel . . . . . 1 M. — Pf.
für jedes weitere Familienglied über 14. Jahre in gemeinschaftlichen Zeugnissen excl. Stempel . — = 50 =

Für gleichzeitige Anmeldung von Kindern unter 14. Jahren sind besondere Gebühren nicht zu berechnen.

In diesen Gebührensätzen ist die Entschädigung für alle Mühwaltungen inbegriffen, welche den Geistlichen nach §. 11. der Ausführungs-Verordnung vom 20. Juni 1870. obliegen. —

Hierzu ist zu bemerken, daß nach den §§. 3. und 5. des Kirchengesetzes, die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 2. December 1876. an die Stelle der Pfarrer die Kirchengemeinden als Bezugsberechtigte getreten sind.

[8]) Das Cult.-Min. und das Just.-Min. haben sich in Betreff der Voraussetzungen für die Eintragung der Kinder von Dissidenten in das Dissidentenregister über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Was zunächst Kinder betrifft, welche das 14. Lebensjahr nicht erfüllt haben, so erscheint es nach der Bestimmung im 1. und 2. Satze des 2. Abs. von §. 20. des Ges., nach welcher über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 14. Lebensjahre im Mangel einer Vereinbarung der Eltern der Vater entscheidet, bez. uneheliche Kinder der Religion der Mutter folgen, unbedenklich, daß dieselben, wenn von ihren Eltern und eventuell, im Mangel einer Vereinbarung, vom Vater, beziehentlich bei außerehelichen Kindern von der Mutter, ein Wechsel ihrer religiösen Erziehung beschlossen und hiervon dem Gerichte Anzeige erstattet wird, ebenfalls in das Dissidentenregister einzutragen seien.

Im Falle des Unterbleibens einer solchen Anzeige über eine von den Eltern der Kinder über deren weitere religiöse Erziehung getroffene Vereinbarung oder über eine diesfallsige Entscheidung des Vaters, bez. der Mutter, hat die Eintragung der Letzteren in das Dissidentenregister zu unterbleiben, da es weder nothwendig noch angemessen erscheint, die Eltern zu einer Erklärung hierüber zu provociren. Nur allein in dem Falle, wenn der Austretende irgend eine Erklärung abgegeben hat, welche es als zweifelhaft erscheinen läßt, ob er den gleichzeitigen Austritt seiner Kinder unter 14. Jahren mit beantragt haben wolle, wie dies dann der Fall ist, wenn er bei der Anzeige seines Austrittes ausdrücklich erwähnt, daß er dergleichen Kinder habe, scheint die Erforderung einer bestimmten, jenen Zweifel ausschließenden Erklärung der Eltern über ihre Willensmeinung bezüglich der weiteren religiösen Erziehung ihrer Kinder unter 14. Jahren nicht blos angemessen, sondern auch wirklich nothwendig. — Comm. des Just.-Min. v. 13. September 1872. und Recomm. des Cult.-Min. v. 20. September 1872.

Hierzu vergl. noch nachstehendes Comm. des Just.-Min. v. 3. April 1873. (bez. Recomm. des Cult.-Min. v. 24. April 1873.):

Obschon, wie aus §. 20., Abs. 1. des Ges. erhellt, das Ausscheiden aus der zeitherigen Religionsgesellschaft nicht erst mit dem Momente des Eintrages in das Dissidentenregister, sondern schon mit der bezüglichen, vor dem zuständigen Richter zu Protocoll gegebenen Erklärung erfolgt, so tritt doch dieser Erfolg nur dann ein, wenn die Absicht des Ausscheidens 4. Wochen vorher bei dem betreffenden Pfarrer angemeldet worden ist. Dies gilt zunächst von Volljährigen, welche den Austritt für ihre Person erklären. Wie es in dem Falle zu halten sei, wenn die Väter den Austritt ihrer noch nicht 14. Jahre alten Kinder erklären wollen, darüber enthält das Gesetz keine besonderen Vorschriften. Soll der Uebertritt der Kinder zugleich mit demjenigen der Eltern erfolgen, so wird dies keine besonderen Schwierigkeiten darbieten. Der Vater hat dann zu erklären, daß er mit den Kindern austreten wolle, und zu bescheinigen, daß er diese Absicht dem Pfarrer seiner Parochie 4. Wochen vorher zu erkennen gegeben habe. Für den Fall aber, daß der Vater nur für seine Person ausgetreten, die Kinder also in der zeitherigen Religionsgesellschaft geblieben waren und nun von dem Vater nachträglich auch der Austritt der Kinder (unter 14. Jahren) oder Eines Kindes erklärt werden soll, muß der Vater die nämlichen Förmlichkeiten erfüllen, welche das betreffende Kind selbst zu beobachten hätte, wenn es handlungsfähig wäre und handelnd aufträte. Er muß also zunächst sein Vorhaben dem Pfarrer derjenigen Religionsgemeinde, als deren Angehöriger das Kind zu betrachten ist, anmelden und, daß dies geschehen,

Die in Gemäßheit dieser Vorschriften aus ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft ausgetretenen Personen sind

---

bei der Austrittserklärung vor Gericht nachweisen. Nur wenn dies beobachtet worden ist, hört das Kind mit jener Erklärung und durch dieselbe auf, Mitglied der kirchlichen Gemeinde zu sein, welcher es zeither angehört hat. Es folgt dies schon daraus, daß der Vater in solchen Fällen zwar ein ihm selbst vom Gesetze eingeräumtes Recht ausübt, nach außen hin aber dessenungeachtet nur als Vertreter des Kindes handelt, und daher, wenn das Gesetz für diesen Fall keine besonderen Bestimmungen enthält, die allgemeinen Vorschriften bezüglich der Voraussetzungen der Wirksamkeit der Austrittserklärung Platz ergreifen müssen. Zudem aber muß bei Erlassung der Ausführungs-Verordnung vom 20. Juni 1870. vorausgesetzt worden sein, daß auch in diesem Falle eine Abmeldung bei dem betreffenden Pfarrer zu geschehen habe, weil sonst dieser gar nicht in der Lage sein würde, der Vorschrift in §. 11. der Verordn. nachgehen zu können, wenn schon im Uebrigen zuzugeben sein wird, daß die der Vorschrift in §. 20., Abs. 1. des Ges. mit zu Grunde liegende Absicht, dem betreffenden Pfarrer Zeit zu lassen, bei dem Austretenden auf reifliche Prüfung seines Entschlusses einzuwirken, in Fällen, wo der Vater den Austritt des Kindes erklären will, nicht oder doch nicht so direct und in dem Maße, wie bei dem Austritte eines Volljährigen erreicht werden kann. Auch hat das Cult.-Min. — in einer Verordn. v. 8. November 1870. — bemerkt, daß, da in §. 20., Abs. 2. „das vollendete 14. Lebensjahr" als Grenze für das Dispositionsrecht der Eltern über die confessionelle Erziehung ihrer Kinder bezeichnet werde, daran streng festzuhalten sei, wenn auch die Rücksicht auf die in diesem Alter gewöhnlich eintretende Confirmation hierbei vorgeschwebt habe. —

b) Wenn Kinder, welche vor dem Austritte ihrer Eltern aus der bisherigen Religionsgesellschaft geboren waren, mit Tode abgehen, ehe noch eine Anzeige über eine von ihren Eltern im Betreff ihrer religiösen Erziehung getroffene Vereinbarung oder über eine diesfallsige Entscheidung des Vaters, bez. der Mutter, an das Gericht gelangt und vom letzteren auf Grund solcher Anzeige ihre Eintragung in das Dissidentenregister erfolgt ist, so ist das Ableben derselben nicht im Dissidentenregister zu verlautbaren. (Obenangezogenes Comm. des Just.-Min. v. 13. September 1872. und Recomm. des Cult.-Min. v. 20. September 1872. —

c) Soviel endlich diejenigen Kinder von Dissidenten betrifft, welche das 14. Lebensjahr bereits erfüllt haben, so läßt die Bestimmung im Schlußsatze des 2. Abs. von §. 20. des angezogenen Ges., nach welcher es den Kindern vom vollendeten 14. Lebensjahre an bei einem Religionswechsel der Eltern freisteht, ob sie diesen folgen oder ihre zeitherige Religion beibehalten wollen, keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Eintragung solcher Kinder in das Dissidentenregister gemäß der Vorschrift im 3. Abs. v. §. 20. des mehrerwähnten Ges. erst dann zu erfolgen habe, wenn dieselben vor dem Gerichte erklären, daß sie der Religion der Eltern folgen wollen. Daß den Kindern eine Erklärung darüber von Amtswegen abgefordert werde, scheint nicht angezeigt zu sein, vielmehr kann abgewartet werden, ob die Anzeige des Mitaustrittes aus eigenem Antrieb erfolge, und wenn sie nicht erfolgt, ist die Präsumtion begründet, daß das Kind der bisherigen Religion der Eltern treu geblieben sei. — Oben angezogenes Comm. des Just.-Min. v. 13. September 1872. und Recomm. des Cult.-Min. v. 20. September u. 3. December 1872. — Erklären aber Kinder im Alter von 14. bis 21. Jahren ihren Mitaustritt, so ist mit ihnen ebenso zu verfahren, wie mit Personen, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben. Uebrigens greift das in diesem Absatz für Kinder, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben, eingeräumte Wahlrecht nur dann Platz, wenn beide Eltern ihren Austritt erklärt haben. Nur wenn der eine Theil bereits gestorben sein sollte, würde der Austritt des überlebenden Theiles genügen. Auch kann man, da Ausnahmen streng zu interpretiren sind, das Wahlrecht nur den leiblichen Kindern zugestehen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 11. December 1871. — Vergl. überdies auch die in der nächsten Anm. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 7. Januar 1873. ad a. —

[9]) In einem Falle, wo die 16jährige Tochter eines der evangel.-luther. Kirche angehörigen Elternpaares nebst ihrer Mutter aus der bisherigen Kirche ausscheiden und in die separirte evangelische Trinitatisgemeinde in Dresden eintreten wollte, waren dem betreffenden Gerichtsamte bei der Erklärung dieses Austrittes Zweifel beigegangen,

a) ob es in diesem Falle zum Austritte der Tochter der Genehmigung des Vaters bedürfe, oder ob der Austritt der Tochter auch ohne Zustimmung des Letzteren erfolgen könne, beziehentlich ob dieser Confessionswechsel vor dem erfüllten 21. Lebensjahre des Kindes überhaupt zulässig sei? Ferner

in ein von dem Gerichte, vor welchem die Austrittserklä-

b) ob die Mutter zur gerichtlichen Erklärung ihres Austrittes den Beitritt ihres Ehemannes beizubringen habe?

Auf die deshalb geschehene Anfrage hat nun das Cult.-Min. das Gerichtsamt beschieden,

ad a) daß der Austritt der 16jährigen Th. nicht als zulässig angesehen werden könne. Denn die Absicht der einschlagenden Vorschrift in §. 20., Abs. 2. des Ges. sei dahin gegangen, das Vorkommen gemischter Confessionsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern soweit thunlich zu vermeiden und deshalb bei dem Religionswechsel der Eltern den zwischen dem 14. und 21. Jahre stehenden Kindern derselben gleichfalls einen solchen Wechsel zu erleichtern. Es trage jedoch diese Bestimmung den wegen des Confessionswechsels bestehenden allgemeinen Vorschriften gegenüber lediglich den Character einer Ausnahme, und sei deshalb nicht auf Fälle zu erstrecken, wo auch beim Austritt des Kindes das gemischte Confessionsverhältniß nicht vermieden werden würde. Ein Fall der letzteren Art liege aber hier vor, da beide Eltern der 16jährigen Th. sich noch am Leben befänden und nur die Mutter aus der bisher gemeinsamen evangel.-luther. Religionsgesellschaft austrete. Es habe deshalb bezüglich des genannten Mädchens bei der wegen des zu einem Confessionswechsel erforderlichen Alters in §. 1. des Mandats v. 20. Februar 1827. ertheilten Vorschrift lediglich zu bewenden.

ad b. Dagegen hat das Ministerium befunden, daß eine Ehefrau, welche ihren Austritt nach §. 20., Alinea 1. des Ges. zu Protocoll erkläre, ebensowenig der Zustimmung ihres Ehemannes bedürfe, als der Ehemann für berechtigt angesehen werden könne, Namens seiner Ehefrau deren Austritt zu erklären, da in Glaubenssachen ein Einfluß der ehemännlichen Gewalt gesetzlich nicht begründet sei. An diesem Grundsatze sei zeither bei Austritten aus einer anerkannten Kirche nach Maßgabe des Mandats v. 20. Februar 1827. constant festgehalten worden, und derselbe Grundsatz werde auch bei den nach §. 20. des Dissidentenges. zu bewirkenden Austritten um so unbedenklicher Anwendung zu finden haben, als nach der Absicht der Stände, welche die Aufnahme des §. 20. in das Ges. beantragt hätten, auch in solchen Fällen das Mandat v. 1827. analog angewendet werden solle. Verordn. des Cult.-Min. v. 7. Januar 1873. —

In einem anderen Falle, in welchem eine Wittwe ihren Austritt aus der evangel.-luther. Kirche erklärt, dabei aber eine gleiche Erklärung auch für ihre noch nicht 14. Jahre alten ehelichen Kinder abgegeben und hiernach beantragt hatte, daß sie sammt diesen Kindern in das Dissidentenregister eingetragen werde, hat sich das Cult.-Min. damit einverstanden erklärt, daß diesem Antrage nicht stattzugeben sei, da nach §. 20., Abs. 2. der Mutter nicht das Recht zustehe, über die religiöse Erziehung ehelicher Kinder Bestimmung zu treffen. Comm. des Cult.-Min. an das Just.-Min. v. 4. Juni 1878. —

Ferner hat durch Verordn. v. 3. Februar 1872. das Cult.-Min. ausgesprochen, daß nicht gehindert werden könne, wenn dissidentische Eltern nach ihrem Ritus die Confirmation ihrer Kinder durch ihre eigenen Religionslehrer vornehmen lassen wollten. Es mache dabei auch keinen Unterschied, ob die betreffenden Kinder über das 10. Lebensjahr hinaus gleichmäßig in der evangel.-luther. Confession unterrichtet worden seien oder nicht. Denn die Freiheit dissidentischer Eltern, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder unter 14. Jahren zu verfügen, sei nach §. 20., Alinea 2. des Ges. eine unbeschränkte. Es fehle deshalb dem Gesetze gegenüber an einem ausreichenden Grunde, die Bestimmungen in §§. 12. und 18. des Ges. v. 1. November 1836. (vergl. Cod., II. Aufl. S. 529. Anm. 15.) bei Dissidentenkindern in analoge Anwendung zu bringen.

Endlich hat Betreffs der den Schlußsatz von Alinea 2. des §. 20. berührenden Frage das Cult.-Min. in einer Verordn. v. 12. Mai 1871. bemerkt, daß bei der Festsetzung des vollendeten 14. Lebensjahres als Normaltermin, von welchem ab den Kindern bei einem Religionswechsel der Eltern die Wahl, ob sie letzteren folgen, oder ihre bisherige Religion beibehalten wollen, freigestellt ist, allerdings die Absicht dahin gegangen ist, eine Abweichung von dem bezüglich des zu einem Confessionswechsel erforderlichen Alters bisher bestehenden Rechte zu statuiren, indem die Festhaltung des 21. Lebensjahres für den Uebertritt der Kinder einestheils eine bedenkliche Störung des Familienlebens herbeiführen könnte, anderntheils aber auch eine Härte für die schon confirmirten und zum Bewußtsein ihres Glaubens gelangten Kinder darin liegen würde, wenn sie unter allen Umständen dem Confessionswechsel der Eltern sich anschließen müßten. Vergl. Deputationsbericht der II. Kammer, Landtagsacten 1869./70. Beilage zur III. Abtheil. Bd. I. S. 338.

[10]) Bezüglich der Frage, von wem und in welcher Form über die religiöse Erziehung der Kinder aus einer zwischen einem Christen und einer Jüdin vor Gericht eingegangenen Ehe Bestimmung zu

rung erfolgt ist, zu führendes Verzeichniß (Dissidentenregister) einzutragen [11]) [12]).

§. 21. Wollen Vereine oder Genossenschaften einen

treffen sei, sind die Min. des Cultus und der Justiz darüber einverstanden gewesen, daß nur die Vorschriften in §. 20. dieses Gesetzes, durch welches die rechtliche Möglichkeit einer solchen Ehe in Sachsen überhaupt erst geschaffen worden, analog angewendet werden könne und nicht das für völlig andere Verhältnisse berechnete Ges. v. 1. November 1836. — Verordn. des Cult.-Min. v. 9. März 1878. — Auch hat das Cult.-Min. ausgesprochen, daß die Vorschriften dieses Absatzes gleichfalls auf gemischte Ehen zwischen Mitgliedern einer anerkannten Religionsgesellschaft und Dissidenten anwendbar sei. Denn wenn auch nicht in Abrede gestellt werden möge, daß die dieser gesetzlichen Vorschrift zu Grunde liegende Absicht den Fall als den regelmäßigen angenommen habe, in welchem beide Ehegatten Dissidenten seien oder gewesen seien, so müsse dieselbe doch der Wortfassung und der wirklichen Tendenz nach auch auf den Fall einer Ehe, in welcher nur ein Theil Dissident sei, erstreckt werden. Keinesfalls könne auf Fälle dieser Art das Ges. v. 1. November 1836. im Wege der Analogie zur Anwendung gebracht werden, da, ganz abgesehen davon, daß dieses Gesetz als ein die in §. 52. des Mandates v. 19. Februar 1827. anerkannten elterlichen Rechte beschränkendes nicht zu erweitern sei, die Seiten der Stände gegebene Begründung des von ihnen beantragten Abs. 2. des angeführten §. 20. auf eine directe Ausschließung der Anwendung des Ges. v. 1. November 1836. gerichtet gewesen sei. Verordn. des Cult.-Min. v. 19. October 1878.

[11]) Von einem Gerichtsamte waren die Vorschriften in §. 20., Alinea 1. und 3. des Ges. v. 20. Juni 1870. auch bei Uebertritten zu den Deutschkatholiken zur Anwendung gebracht und die betreffenden Personen in das Dissidentenregister eingetragen worden. Das Gerichtsamt war auch trotz der dagegen eingelegten Verwahrung der Betheiligten bei seiner Ansicht stehen geblieben und hatte die durch die Einträge in das Dissidentenregister erwachsenen Kosten executivisch beigetrieben.

Dieses Verfahren und die demselben zum Grunde gelegene Auffassung der Vorschriften des §. 20. leg. cit. ist jedoch vom Cult.-Min. als eine irrthümliche bezeichnet worden. Denn, wie aus dem bezüglichen Gesetzentwurfe und den einschlagenden ständischen Verhandlungen hervorgehe, habe es keineswegs in der Absicht der Regierung und der Stände gelegen, die in §. 20. cit. für den Uebertritt zu einer beliebigen Religionsgesellschaft, mit Ausnahme der staatlich anerkannten Confessionen, oder für den Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft ohne gleichzeitigen Eintritt in überhaupt eine andere Religionsgesellschaft ertheilten Vorschriften auch auf den Fall des Uebertrittes von einer anerkannten christlichen Religionsgesellschaft zu einer anderen dergleichen auszudehnen. Das Wort „auch" auf der zweiten Zeile des §. 20. bedeute deshalb nicht, daß dieser §. Anwendung leiden solle, gleichviel ob der Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft in Verbindung mit dem Uebertritt zu einer anderen erfolgt oder nicht, sondern dieses Wort verweise blos insofern auf das Mandat v. 20. Februar 1827., als dadurch angedeutet werde, daß der Austritt auch ohne Uebertritt gestattet sein solle, was früher nicht der Fall gewesen sei. Mithin habe der in Alinea 3. des §. 20. cit. vorgeschriebene Eintrag in das Dissidentenregister nur in den Fällen, welche nach Vorstehendem unter Alinea 1. fallen, zu erfolgen, während im vorliegenden Falle die Bestimmungen des angezogenen Mandates anzuwenden gewesen wären, da die deutschkatholische Kirche zu den staatlich anerkannten Religionsgesellschaften gehöre. — Verordn. des Cult.-Min. v. 11. Januar 1872. —

[12]) Vergl. hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 14. Januar 1873.: Durch das Gesetz vom 20. Juni 1870. ist in §. 20. über die Voraussetzungen, unter denen Personen, die aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft, ohne Uebertritt zu einer anderen solchen Religionsgesellschaft, austreten, in das Dissidentenregister eingetragen werden sollen, Bestimmung getroffen worden. Dagegen gebricht es an einer solchen für den Fall, wenn ein Dissident sich in eine staatlich anerkannte Religionsgesellschaft aufnehmen lassen will, und sind deshalb Zweifel darüber entstanden, ob die Löschung der betreffenden Person im Dissidentenregister vor der Aufnahme in jene Religionsgesellschaft zu erfolgen oder derselben zu folgen habe. Das Justizministerium hat sich nun in dieser Beziehung mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dahin geeinigt, daß die Löschung im Dissidentenregister erst nach erfolgter Aufnahme des Dissidenten in eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft und nach geschehenem glaubhaften Nachweise über diese Aufnahme zu bewirken sei, dieser Nachweis aber dadurch beschafft werden solle, daß der Eintritt eines Dissidenten in eine staatlich anerkannte Religionsgesellschaft durch den betreffenden Geistlichen der letzteren in jedem einzelnen Falle dem Gerichte, in dessen Dissidenten-

besonderen religiösen Cultus[13]) üben, so bedürfen sie hierzu der staatlichen Genehmigung, welche durch die Bestätigung ihrer Statuten Seiten des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilt wird.

Die Genehmigung wird ertheilt[14]), wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem

register der Uebergetretene eingetragen war, sofort angezeigt werde. Die Ephoren sind hiervon beziehentlich zu ihrer eigenen Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden mit der Veranlassung, die ihnen untergebenen Geistlichen hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Dieser Anweisung des Cult.=Min. an die Geistlichen sämmtlicher Confessionen gemäß, nach welcher in jedem Falle, wenn der Eintritt eines Dissidenten in eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft erfolgt ist, durch den betreffenden Geistlichen hiervon sofort dem Gerichte, in dessen Dissidentenregister derselbe eingetragen ist, Anzeige gemacht werden soll, ist vom Justizministerium an sämmtliche Gerichte erster Instanz Verordnung ergangen, nur auf Grund einer solchen Anzeige des zuständigen Geistlichen die Löschung des betreffenden Dissidenten im Dissidentenregister vorzunehmen. — Gen.=Verordn. des Just.=Min. v. 30. December 1872. — Wenn übrigens in dieser Verordn. bestimmt ist, daß im Falle des Uebertrittes eines Dissidenten zu einer anerkannten Religionsgesellschaft die Löschung im Dissidentenregister nur auf Grund einer Anzeige des zuständigen Geistlichen geschehen solle, so beruht dies — nach der Erläuterung, welche vom Just.=Min. im Einverständnisse mit dem Cult.=Min. auf eine bezüglich der Löschung mehrerer zur deutsch=katholischen Religionsgesellschaft übergetretener Dissidenten im Dissidentenregister gestellte Anfrage gegeben worden ist — einerseits auf der Absicht, eine sichere Unterlage für jene Löschung zu gewinnen, andererseits auf der Voraussetzung, daß der betreffende Geistliche von der erfolgten Aufnahme des Dissidenten in jedem Falle zuverlässige Kenntniß erlangen werde und müsse. Keineswegs aber ist beabsichtigt worden, jener Anzeige die Bedeutung eines Formalactes in dem Sinne beizulegen, daß die Löschung des Dissidenten auch dann, wenn der Uebertritt wirklich erfolgt und auf andere Weise außer Zweifel gesetzt ist, als nichtig betrachtet und der Uebergetretene, seiner Aufnahme in eine anerkannte Religionsgesellschaft ungeachtet, nach wie vor als Dissident angesehen werden solle, eine Bestimmung, welche ohnehin nur im Wege der Gesetzgebung hätte getroffen werden können. Nun treffe zwar die erwähnte Voraussetzung auch im vorliegenden Falle zu, insofern aus §. 32. verbunden mit §. 121. des organischen Statuts der deutsch=katholischen Gemeinden erhelle, daß auch der Geistliche der hiesigen deutsch=katholischen Gemeinde von der Aufnahme eines neuen Mitgliedes Kenntniß erhalten müsse, und daher wohl in der Lage wäre, die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, in dieser Beziehung auch darauf, ob derselbe zur Vertretung der Gemeinde nach außen hin berechtigt sei oder nicht, etwas nicht ankomme. Wenn jedoch die vom Vorsitzenden des Vorstandes der hiesigen deutsch=katholischen Gemeinde, in seiner Eigenschaft als verpflichteter Kirchenbuchführer, erstattete Anzeige nicht minder geeignet sei, genügende Sicherheit dafür zu gewähren, daß die Aufnahme der betreffenden Dissidenten wirklich erfolgt sei, so möge auf Beibringung einer anderweiten Anzeige des Geistlichen nicht bestanden werden, vielmehr das Gerichtsamt in diesem Falle, wie in künftigen ähnlichen Fällen sich nicht behindert achten, die Löschung der betreffenden Personen im Dissidentenregister zu bewirken. — Verordn. des Just=Min. v. 27. August 1873. —

[13]) Ein religiöser Cultus im Sinne dieser Gesetzesstelle läßt sich — nach Verordn. des Cult.=Min. v. 13. Januar 1871. — nur bei solchen Vereinen und Genossenschaften denken, welche zu diesem Zwecke gewisse Religionsgrundsätze und Normen für ihre Religionsübung angenommen haben und nach Maßgabe dieser Grundsätze und Normen ihre Gottesverehrung einrichten. —

[14]) Die in Leipzig bestehende apostolische Gemeinde, deren Statuten vom Cult.=Min. auf Grund der Bestimmung in §. 21. des Ges., die Einführung der Civilstandsregister ꝛc. betr., v. 20. Juni 1870. mittelst Decretes v. 4. April 1871. bestätigt worden sind, beabsichtigte in Leipzig ein Grundstück zu erwerben, um auf demselben ein Gebäude zu Abhaltung ihrer religiösen Versammlungen zu errichten, und hatte zu dem Ende behufs der Erwerbung der juristischen Persönlichkeit beim Gerichtsamte im Bezirksgerichte Leipzig die Eintragung der Gemeinde in das Genossenschaftsregister auf Grund von §. 6. unter b. des Ges., die juristischen Personen betr., v. 15. Juni 1868. beantragt. Nachdem sie auf diesen Antrag vom Gerichtsamte abfällig beschieden worden, wendete sich dieselbe an das Cult.=Min. mit dem Gesuche, ihr die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Diesem Gesuche hat jedoch das Cult.=Min. nach vorgängiger Vernehmung mit dem Just.=Min. und in Uebereinstimmung mit dessen Ansicht stattzugeben Bedenken getragen. Denn der hier in Betracht kommende §. 21. des Gesetzes v. 20. Juni 1870. enthalte keine Andeutung darüber, daß die daselbst vorgeschriebene Statutenbestätigung die Verleihung der juristischen Persönlichkeit in sich schließe, vielmehr werde durch die Bestätigung solcher Statuten nach §. 21., Alinea 1. und 3. leg. cit. nur die Genehmigung zur Uebung des in den Statuten bestimmten besonderen religiösen Cultus ausgesprochen und den gedachten Gemeinden das Recht ertheilt, unter Oberaufsicht des Staates gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten und sowohl hier, als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen.

Sonach aber könnten auch für die Beurtheilung des vorliegenden Gesuches lediglich die Bestimmungen des Ges., die juristischen Personen betr., v. 15. Juni 1868. als maßgebend angesehen werden.

Nun unterliege es aber keinem Zweifel, daß zu den in §. 1. dieses letzteren Gesetzes erwähnten, dem öffentlichen Rechte angehörigen Corporationen oder Gemeinden solche religiöse Genossenschaften und Vereine, wie dies die apostolische Gemeinde im Gegensatze zu den im Staate aufgenommenen Confessionen sei, nicht gehörten, und deshalb die Vorschriften in §. 1. cit. auf derartige Vereine keine Anwendung leiden könnten. Denn wenn zwar dergleichen Religionsgesellschaften einen Zweck verfolgten, welcher das öffentliche Interesse berühre, so beruhe doch ihre Existenz nicht auf dem öffentlichen Rechte. Der Staat habe an der Existenz, an der Bildung und an dem Bestande solcher Religionsgesellschaften, sowie an und für sich auch an dem Zwecke, den dieselben verfolgen, kein Interesse; es sei vielmehr nur die Art der von ihnen bezweckten Religionsübung, welche den Staat insofern interessire, als nicht gestattet oder geduldet werden könne, daß ein besonderer religiöser Cultus geübt werde, welcher die Grenzen der wahren Religionsfreiheit überschreite und wohl gar öffentliches Aergerniß zu erregen geeignet wäre. Dies zu verhindern sei offenbar der Zweck der in §. 21. des Ges., die Einführung der Civilstandsregister ꝛc. betr., v. 20. Juni 1870. getroffenen Bestimmung, daß, wenn Vereine oder Genossenschaften einen besonderen religiösen Cultus üben wollen, sie hierzu der staatlichen Genehmigung bedürfen.

Soviel nun aber die Frage betreffe, ob und wie Vereine oder Genossenschaften, denen die Genehmigung zur Uebung eines besonderen religiösen Cultus durch Bestätigung ihrer Statuten Seiten des Cult.=Min. ertheilt worden ist, juristische Persönlichkeit zu erlangen vermögen, so könne es nicht zweifelhaft sein, daß dies nur durch ihre Eintragung in das Genossenschaftsregister nach Maßgabe der Bestimmung in §. 6. unter b. des Ges., die juristischen Personen betr., v. 15. Juni 1868. erfolgen könne. Jene Vereine seien Personenvereine, welche kirchliche Zwecke verfolgen, und daß Personenvereine auch dieser Art in das Genossenschaftsregister eintragbar seien, ergebe sich aus der Bestimmung in §. 38. des Ges. v. 15. Juni 1868., welche ausdrücklich besage, daß auf Genossenschaften, welche ausschließlich kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, die in §. 20., Abs. 2., §. 22., Abs. 2., §. 23., §. 25., Abs. 1. und 3., §§. 32 — 34. dieses Ges. enthaltenen Vorschriften keine Anwendung leiden; denn hieraus folge, daß alle übrigen Vorschriften des gedachten Ges. außer den in §. 38. besonders aufgeführten — welche sich auf das Verhältniß des Vorstandes einer Genossenschaft zur letzteren, sowie auf vermögensrechtliche Puncte ꝛc. beziehen — auf solche Genossenschaften, welche kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, Anwendung leiden. Diese Ansicht sei auch in der II. Kammer der Ständeversammlung bei den Verhandlungen über die Bestimmung in §. 21. des Ges., die Einführung der Civilstandsregister ꝛc. betr., v. 20. Juni 1870. (vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen der II. Kammer des Landtages 1869./70. Bd. II. S. 1866. flg.) von dem Regierungscommissar des Just.=Min. ausgesprochen worden und in der gedachten Kammer von keiner Seite einem Widerspruche begegnet.

Wenn demnach die apostolische Gemeinde zu Leipzig auf ihren Antrag auf Eintragung in das Genossenschaftsregister vom Gerichtsamte im Bezirksgerichte Leipzig beschieden worden sei, daß sie sich nach §. 1. verb. mit §. 6.a. des Ges. v. 15. Juni 1868. und dem Ges. v. 20. Juni 1870. zur Eintragung in das Genossenschaftsregister überhaupt nicht eigne, so habe man diese Bescheidung nach Obigem für unrichtig zu erachten. Dagegen habe das genannte Gerichtsamt Recht, wenn dasselbe in der beregten Bescheidung zugleich darauf hingewiesen habe, daß die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister nicht eher erfolgen könne, als nachdem den in §. 10. flg. des Ges. v. 15. Juni 1868. aufgestellten Erfordernissen genügt sei.

Demgemäß ist der Apostolischen Gemeinde zu Leipzig überlassen worden, vor allen Dingen in einem Nachtrage zu ihren vom Cult.=Min. bereits bestätigten Statuten die nach §. 11. des Ges. v. 15. Juni

Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind und nicht in der geringen Zahl der Theilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt [15]).

Durch die Bestätigung derselben erlangt die Religionsgesellschaft das Recht, unter Oberaufsicht des Staates gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten, und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer [16]) anzunehmen.

Unsere Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Auch haben dieselben wegen der Form der Eidesleistung von Personen, welche keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, im Verordnungswege Bestimmung zu treffen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 20. Juni 1870.

Verordnung (der Min. des Cultus und der Justiz), die Ausführung des innenbemerkten Gesetzes betreffend; vom 20. Juni 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 221.)

Nachdem das Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, unterm heutigen Tage für das ganze Land — und zwar, was die Oberlausitz anlangt, nach Gehör der Provinzialstände derselben — erlassen worden ist, wird zu dessen Ausführung Folgendes verordnet:

§. 1. 2c.

Das im §. 20. des Gesetzes vorgeschriebene, ebenfalls gesondert zu führende Dissidentenregister ist nach dem unter IV. beigedruckten Schema einzurichten.

Jedes Gerichtsamt hat, sobald sich zur Eintragung eines Falles in das Civilstands- oder in das Dissidentenregister Veranlassung bietet, das betreffende Register anzulegen.

Die Unterlagen, auf welche die Einträge sich gründen, sind zu besonderen Acten zu nehmen und bei jedem Eintrage ist die Actenstelle anzugeben, an welcher sich die Unterlagen befinden.

Am Schlusse jedes Jahres sind beglaubigte Duplicate des Civilstands- und des Dissidentenregisters vom abgelaufenen Jahre an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden. 2c.

§. 10. Ueber die Eintragung in ein Civilstandsregister sowie über die nach dem Gesetze vorzunehmenden Gerichtshandlungen sind den Betheiligten auf Verlangen von dem betreffenden Gerichte Zeugnisse auszustellen. 2c.

§. 11. Ueber die nach §. 20., Absatz 1. des Gesetzes bei dem Pfarrer einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft erfolgte Anmeldung des beabsichtigten Austritts aus dieser Religionsgesellschaft hat der Pfarrer, dafern nach Ablauf von vier Wochen darum angesucht wird, ein Zeugniß auszustellen *).

Zugleich hat der Pfarrer eine bezügliche Nachricht zum Kirchenbuche zu bringen, dafern dasselbe Einträge über die Person des Ausgetretenen bereits enthält.

§. 12. In allen Fällen, für welche in dem Gesetze vom heutigen Tage die Entschließung dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorbehalten ist, hat das betreffende Gerichtsamt unmittelbar an dasselbe Bericht zu erstatten.

Ebenso haben Vereine, welche nach §. 21. einen besonderen religiösen Cultus üben wollen, ihre Statuten zur Prüfung und Bestätigung unmittelbar bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

§. 13. Die nach dem Gesetze über Geburts- und Sterbefälle zu bewirkenden Anzeigen sowie die Einträge in die Civilstands- und Dissidentenregister unterliegen keiner Stempelabgabe.

Die Gebühren für die den Gerichten durch das Gesetz zugewiesenen Geschäfte sind nach der unter VI. beigedruckten Taxordnung in Ansatz zu bringen.

§. 14. Die von Personen, welche keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, vor Gericht zu leistenden Eide beginnen mit den Worten:

1868. erforderlichen Bestimmungen zu treffen und die Statuten mit dem diesfallsigen Nachtrage, nachdem letzterer die Bestätigung des Cult.-Min. erlangt habe, bei dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Leipzig unter Bezugnahme auf die Bestimmung in §. 38. des Ges. v. 15. Juni 1868. und die oben erwähnten Verhandlungen der II. Kammer der vorigen Ständeversammlung mit dem wiederholten Antrage auf ihre Eintragung in das Genossenschaftsregister einzureichen 2c. — Verordn. des Cult.-Min. v. 21. September 1871. —

15) Das Min. des Innern hat — im Einverständniß mit dem Cult.-Min. — Inhalts Verordn. v. 6. Juli 1870. sich dahin ausgesprochen, daß, nachdem durch das Ges. v. 20. Juni 1870. die der Bildung religiöser Secten bisher entgegengestandenen Schranken beseitigt worden seien und nur noch der Cultus solcher Secten einer staatlichen Genehmigung, bez. Beaufsichtigung unterliege, das Abhalten von Vorträgen religiösen und kirchlichen Inhalts an sich — selbstverständlich unter Beobachtung der Vorschriften des Vereinsgesetzes — keiner Erlaubniß weiter bedürfe. —

16) Eine formelle eidliche Verpflichtung der Vorsteher, Geistlichen und Religionslehrer der Dissidentengemeinschaften, gleich den Geistlichen und Lehrern der recipirten Kirchengesellschaften, hat das Cult.-Min. nicht für erforderlich gehalten, da Dissidentengemeinschaften dem Staate gegenüber im Wesentlichen nur die Stellung von Vereinen einnähmen, bei denen genüge, daß die Leiter und Vorsteher für Beobachtung der Landesgesetze verantwortlich gemacht würden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 22. Juni 1872. — In derselben Verordn. ist ausgesprochen worden, daß, wenn nach diesem Abs. bestätigte Dissidentengenossenschaften nur unter Oberaufsicht des Staates die ihnen durch die Bestätigung verliehenen Rechte auszuüben befugt seien, dadurch die Competenz der Kreisdirectionen — an deren Stelle später die Kreishauptmannschaften getreten sind — in ihrer Eigenschaft als Regierungsbehörden sich rechtfertige, darüber zu wachen, daß die Genossenschaften nichts wider ihre Statuten und gegen das Interesse des Staates unternähmen. §. 12. der Ausf.-Verordn. stehe dieser Auffassung nicht im Wege, da dieser §. nur im Interesse eines schnellen Verfahrens für bestimmte Fälle Verfügung treffe, ohne das allgemeine Aufsichtsrecht der ihrer Stellung nach wesentlich dazu berufenen Organe auszuschließen. —

*) Vergl. Anm. 6. bei dem Ges. v. 20. Juni 1870.

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und schließen mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe"**).

Dresden, am 20. Juni 1870.

IV. Dissidenten-Register

für den Bezirk des Königlich Sächsischen Gerichtsamtes

Bl. zu .....

Laufende Nummer des Jahres.	Namen, Stand, Alter und Wohnort.	Zeitherige Religionsgesellschaft.	Angabe der Religionsgesellschaft, zu welcher ein Uebertritt erfolgt.	Tag der Anzeige bei Gericht.	Band und Blatt der Acten.	Besondere Bemerkungen.

VI. Die Gebühren für die den Gerichten durch das Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, vom 20. Juni 1870. zugewiesenen Geschäfte sind nach folgenden Sätzen und Bestimmungen zu berechnen: 2c.

5) Für den Sühneversuch, einschließlich des darüber aufzunehmenden Protocolls . . 1 Thlr. 10 Ngr. — Pf.

6) Für die Aufnahme des Protocolls über die Anmeldung des Austritts aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft***) . . . — = 10 = — =

7) Für einen Eintrag in das Dissidentenregister 2c. . . — Thlr. 10 Ngr. — Pf.

9) Für die Ausfertigung eines Zeugnisses über einen Eintrag im Civilstands- oder Dissidentenregister . . . — = 5 = — =

Anmerkung zu Nr. 1. bis 9.

In vorstehenden Gebührensätzen sind alle und jede Mühwaltungen begriffen, welche durch die angemessene Erledigung der unter Nr. 1. bis 9. gedachten Geschäfte nothwendig bedingt sind. 2c.

10) 2c. Wegen der in Ehestreitigkeiten bei Gericht entstehenden Kosten, ingleichen wegen des Ansatzes von Schreibelöhnen, Verlägen und Separatgebühren, sowie der Stempelverwendung in Angelegenheiten, welche mit Führung des Civilstands- und des Dissidentenregisters in Zusammenhang stehen, bewendet es, insoweit nicht wegen des Stempels im §. 13. der Ausführungsverordnung zum Gesetze etwas Besonderes bestimmt ist, allenthalben bei den bestehenden Vorschriften. 2c.

Verordnung (der Min. des Cultus, der Finanzen und des Innern), die postamtliche Insinuation behördlicher Zufertigungen und Verfügungen in Verwaltungssachen betreffend; vom 27. Juli 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 264.)

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen und des Innern erachten für angemessen, die zur Zeit nur erst in Justizsachen eingeführte Zustellung behördlicher Zufertigungen durch die Postanstalten fortan auch für den Bereich der Verwaltungssachen einzuführen.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher hierdurch verordnet, wie folgt:

1) In allen Verwaltungssachen haben sich die Behörden, vor welchen dieselben anhängig sind, zur Zustellung von Zufertigungen und Verfügungen jeder Art an die Betheiligten mit Ausnahme der unter 3. f. gedachten, der Postanstalten dann zu bedienen, wenn die Adressaten im Inlande und außerhalb des Sitzes der betreffenden Behörde, sowie, was die unteren Verwaltungsbehörden

---

**) S. auch Ges., die Form der Eidesleistung betr. v. 20. Febr. 1879.

***) In einem Falle, wo eine Mehrzahl von Personen gemeinschaftlich ihren Austritt aus der evangel.-luther. Kirche und ihren Eintritt in die apostolische Gemeinde vor Gericht erklärt, und das Gerichtsamt die verschiedenen Austrittserklärungen in Ein Protocoll zusammengefaßt, dafür aber den in der Gebührentaxe bei Nr. VI. für die Aufnahme des Protocolles geordneten Gebührensatz von 10. Ngr. jedem Einzelnen berechnet hatte, hat auf die von den Betheiligten hierüber geführte Beschwerde das Just.-Min. — im Einverständniß mit dem Cult.-Min. — das Verfahren des Gerichtsamtes der bemerkten Taxvorschrift für vollkommen entsprechend erachtet und zur Begründung dieser Entschließung Folgendes bemerkt:

Die Worte der fraglichen Taxvorschrift: „Für die Aufnahme des (nicht: eines) Protocolles über die Anmeldung des Austritts" 2c. bedeuteten offenbar ganz dasselbe, als wenn gesagt wäre: „Für Protocollirung der Anmeldung des Austritts", oder: „Für die protollarische Niederschrift der Anmeldung" 2c. Nun werde aber in dem erwähnten Falle in der That die Anmeldung jedes einzelnen Austretenden protocollirt und damit für jeden einzelnen der formellen Vorschrift in §. 20. des Ges. vom 20. Juni 1870. genügt, weshalb auch jeder einzelne die dafür geordnete Gebühr zu entrichten habe. Daß der Richter zufällig in der Lage sei, jene verschiedenen Erklärungen dergestalt in eine gewisse äußere Verbindung zu bringen, als er sie in Einem Protocolle zusammenfasse, anstatt, wie ihm an und für sich unbenommen sein würde, das Protocoll wegen jedes einzelnen besonders abzuschließen, ändere darum nichts, weil weder dadurch, noch durch die zufällige Uebereinstimmung der Richtung der zu protocollirenden Erklärung, die Angelegenheit in rechtlicher Beziehung eine gemeinsame werde, vielmehr jede einzelne Anmeldung an sich unabhängig von der anderen sei und bleibe. Wo eine solche rechtliche Gemeinsamkeit wirklich vorhanden wäre (z. B. wenn der Vater den Austritt zugleich für seine Kinder unter 14. Jahren anmelde), würde jener Satz allerdings nur ein Mal gefordert werden können, wie denn auch in diesem Falle in der That nur Eine Erklärung zu protocolliren sein würde; allein dies sei gegenwärtig nicht in Frage. Dazu komme, daß die Gebühr für das Protocoll nach der Anmerkung zu Nr. 1.—9. der Taxordnung zugleich die Entschädigung für die sonstigen Bemühungen des Richters, namentlich für die nach §. 20. des Ges. bei der Anmeldung erforderliche Prüfung des Nachweises, daß der Austritt dem zuständigen Pfarrer rechtzeitig angemeldet worden sei, umfasse, daß diese Bemühung im geraden Verhältnisse zur Zahl der Anmeldenden sich steigere, ohne daß daran bei Zusammenfassung mehrerer Erklärungen in Einem Protocoll irgend etwas erspart würde, und daß die geordnete Gebühr von 10. Ngr. zur wirklichen Mühwaltung des Richters ganz außer allem Verhältnisse stehen würde, wenn sie bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Personen (vielleicht von Hunderten) nur ein Mal erhoben werden dürfte. — Comm. des Just.-Min. v. 12. April 1873. und Recomm. des Cult.-Min. v. 24. April 1873.

anlangt, außerhalb der Verwaltungsbezirke derselben wohnen.

Bei Zufertigungen an Personen, die innerhalb des Verwaltungsbezirks der zufertigenden Behörde, aber außerhalb des Sitzes der Letzteren wohnen, bleibt es in das Ermessen der betreffenden Behörde gestellt, ob sie die Zustellung durch die Postanstalt oder durch die bei ihr in Pflicht stehenden Boten bewirken will.

Bei Zufertigungen an Personen, die in den Orten, an welchen die betreffende Behörde ihren Sitz hat, wohnen, ist von der Zustellung durch die Postanstalten abzusehen.

2) Die postamtliche Zustellung von Zufertigungen ꝛc. in Verwaltungssachen hat dieselbe Wirkung, als ob sie von der Behörde, von welcher die Zufertigung ausgeht, unmittelbar oder durch ihren verpflichteten Boten bewirkt worden wäre.

3) Für derartige Zustellungen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Zufertigung muß in Briefform gehalten und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossen sein. Sie ist auf der Adresse mit den Bezeichnungen „portopflichtige Dienstsache" und „frei" zu versehen. Der Zufertigung ist ein nach dem beigedruckten Formulare unter ⊙ eingerichteter Behändigungsschein offen beizufügen und an die erstere zusammengebrochen leicht anzuheften. Dieser Schein ist von der absendenden Behörde in den ersten vier Spalten auszufüllen und mit Datum und Unterschrift, sowie mit der Angabe der taxmäßigen Insinuationsgebühr zu versehen.

b) Auf der Adresse der Zufertigung ist die Bemerkung: „hierbei ein Behändigungsschein an: . . ." anzubringen; auch ist auf die Außenseite des zusammengebrochenen Scheines in eine der oberen Ecken die nämliche Nummer und der Bestimmungsort, überdies auf die Mitte dieser Außenseite die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. Einer Bezeichnung dieser Adresse mit „portopflichtige Dienstsache" bedarf es nicht. Der Frankovermerk ist darauf zu unterlassen.

c) Von der absendenden Behörde ist das tarifmäßige Porto bis zum Bestimmungsorte — einschließlich des etwaigen Landbriefbestellungsgeldes und für den Fall, daß die Bestellung durch expressen Boten erfolgen soll, des tarifmäßigen Expreßbestellungsgeldes — ingleichen die tarifmäßige Insinuationsgebühr zu entrichten (cfr. lit. h.).

d) Auf dem Behändigungsscheine hat Derjenige, für welchen die Zufertigung bestimmt ist, den Empfang derselben zu bekennen.

Kann der Adressat dies nicht thun oder weigert er sich dessen, so hat der Briefträger den Grund der Nichtvollziehung des Bekenntnisses Seiten des Adressaten auf dem Scheine anzugeben, worauf der Letztere, mit der von der Postanstalt zu bescheinigenden Bemerkung des Briefträgers über die erfolgte Behändigung versehen, an die absendende Behörde zurückzugelangen hat. Derselbe ist sodann von der betreffenden Behörde zu den Acten zu nehmen.

Hat der Adressat immittelst den Wohnort verändert und ist der Letztere der Postbehörde bekannt und im Inlande gelegen, so erfolgt die Nachsendung der Zufertigung ꝛc. an den neuen Wohnort und an dem Letzteren die Insinuation nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

Ist dagegen der veränderte Wohnort des Adressaten der Postbehörde nicht bekannt oder liegt derselbe nicht im Inlande, so erfolgt Seiten der Postbehörde die Rücksendung der Zufertigung an die Behörde, von welcher dieselbe ausgegangen ist, unter Angabe des Grundes, aus welchem die Insinuation unterlassen worden ist.

c) Recommandationen der Zufertigungen und der zurückgehenden Behändigungsscheine sind unzulässig.

f) Patentarische Zufertigungen sind von der Behändigung durch die Postanstalten ausgeschlossen.

g) Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Verfügungen nicht beigefügt sein. Ebensowenig darf auf dergleichen Sendungen Postvorschuß entnommen werden.

h) An Porto- und Gebührenbeträgen kommen in allen portopflichtigen Angelegenheiten zur Erhebung:

aa) das briefmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung mit 1 Ngr. oder (falls der Brief nach Abnahme des Insinuationsscheines mehr als 1 Loth wiegt) mit 2 Ngr.;

bb) die Insinuationsgebühr mit 1 Ngr.;

cc) das Porto für die Rücksendung des Insinuationsscheines mit 1 Ngr.;

dd) eintretenden Falles ein Landbriefbestellgeld von $^1/_2$ Ngr., endlich

ee) im Falle der beantragten Bestellung und Insinuirung durch einen expressen Boten das tarifmäßige Expreßbestellgeld.

4) In Betreff der Bestellung behördlicher Zufertigungen und Verfügungen in Verwaltungssachen haben im Uebrigen die unter III., 1. und 2. der Verordnung des Justizministeriums vom 13. März 1867., einige Abänderungen im bürgerlichen Processe betreffend (Seite 106. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) *), veröffentlichten Grundsätze analoge Anwendung zu leiden.

Dresden, am 27. Juli 1870.

---

*) Vergl. Verordn., einige Abänderungen im bürgerl. Proceß betr., v. 13. März 1867. Nr. III.

1. Die Zustellung einer gerichtlichen Zufertigung jeder Art (Ladung, Verfügung u. dergl. m.) erfolgt, wenn sie nicht an Gerichtsstelle stattfindet, an die Person, für welche sie bestimmt ist, in deren Behausung oder Gewerbslocale, oder, wenn dieselbe weder eine Behausung noch ein Gewerbslocal hat, überall, wo sie anzutreffen ist. Jede auch außerhalb der Behausung oder des Gewerbslocals geschehene Zustellung ist gültig, wenn die Zufertigung angenommen wird. Ist die Annahme ohne Rechtsgrund verweigert worden, so hat das Angebot der Zustellung dieselbe Wirkung, wie die Zustellung; es kann jedoch noch später die Auslieferung der Zufertigung verlangt werden. Wer behauptet, daß das ihm geschehene Angebot einer Zufertigung um deswillen unwirksam sei, weil es nicht in seiner Behausung oder in seinem Gewerbslocale geschehen sei, hat zu bescheinigen, daß er zur Zeit des Angebotes eine eigene Behausung oder ein Gewerbslocal gehabt hat.

⊙

Behändigungsschein.

Ausfertigung.				Insinuation.		
Nr. der Rgr.	Betreff.	Datum.	Wem zu insinuiren.	Wem insinuirt.	Datum.	Anmerkungen.

....., am .....18..
(Vollziehung der Behörde.)
..... Thlr.... Ngr.... Pf. Insinuationsgeb.

Empfangen
am .....18..
(Unterschrift des Empfängers.)
Insinuirt durch
(Briefträger.)
Nach Relation des Briefträgers
N. N. bescheinigt.
....., am .....18..
(Vollziehung des Postvorstandes.)

Verordnung (sämmtlicher Ministerien), das Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts betreffend; vom 13. August 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 288.)

Nachdem von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes wegen der Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts Beschluß gefaßt worden ist, so wird das deshalb mit Berücksichtigung der Verhältnisse im Königreiche Sachsen festgestellte Reglement hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. 2c.

Wenn die Königliche Staatsregierung sich in dem Reglement auf die von Staatsbehörden unmittelbar oder mittelbar zu besetzenden Civilstellen zu beschränken gehabt hat, so hat sie doch die Erwartung auszusprechen, daß auch die Behörden der Stadt- und Landgemeinden, sowie die Vorstände von Genossenschaften, Anstalten und Vereinen, im patriotischen Sinne, bei Besetzung für Militäranwärter geeigneter Stellen, zunächst diese berücksichtigen werden. In solchen Fällen wird, wenn eine deshalb zu erlassende öffentliche Bekanntmachung keine Anmeldung von Militäranwärtern zur Folge gehabt hat, das Kriegsministerium auf diesfallsige Anzeige der Ermittelung geeigneter Militäranwärter sich zu unterziehen bereit sein.

Dresden, den 13. August 1870.

Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können

1) den Anspruch auf Versorgung,
2) die Aussicht auf Anstellung im Civilsubalterndienste

erwerben.

Im ersteren Falle wird ein Civilversorgungsschein, im letzteren ein Civilanstellungsschein verabreicht.

Die Inhaber von Scheinen beider Kategorieen werden mit dem Namen „Militäranwärter" bezeichnet.

Jeder, der seit dem 1. Juli 1867. die Militäranwärterschaft erlangt hat, ist in Bezug auf den Anspruch auf die Versorgung im Civildienste in jedem Bundesstaate als Inländer zu behandeln.

Der Civilversorgungsschein ebenso wie der Civilanstellungsschein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen.

Die Erwerbung der Eigenschaft als Militäranwärter ist für alle Militärpersonen der Bundesarmee von der Erfüllung derselben Bedingungen abhängig.

§. 2. A. Den Civilversorgungsschein können erhalten:

a) die Ganzinvaliden des Heeres und der Marine,
b) Halbinvalide des stehenden Heeres und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben*);

---

2. Bei Abwesenheit der Person, für welche die Zufertigung bestimmt ist, kann die Zustellung geschehen

a) an ihren Ehegatten, an ihre Eltern oder Großeltern, an ihre Kinder oder Enkel, sowie an die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen, einschließlich des Gesindes, vorausgesetzt bei diesen Allen, daß sie in der Behausung oder in dem Gewerbslocale der Person, für welche die Zufertigung bestimmt ist, gegenwärtig sind, sowie bei den Kindern, Enkeln, oder zum Hausstande gehörigen Personen, einschließlich des Gesindes, daß sie das 18. Altersjahr erfüllt haben, nicht minder

b) für Gewerbtreibende, welche ein Comptoir halten, und für Advocaten an eine von ihnen in ihren Geschäften verwendete Person, vorausgesetzt, daß die Letztere in dem Gewerbslocale des Gewerbtreibenden oder in der Schreibstube des Advocaten, für welchen die Zufertigung bestimmt ist, gegenwärtig ist, übrigens nicht blos in den eigenen Rechtsstreiten der Advocaten, sondern auch in den Rechtsstreiten ihrer Auftraggeber.

Keine von den Personen, welchen nach diesen Vorschriften unter a und b eine Zufertigung für einen Anderen zugestellt werden kann, ist verpflichtet, sie anzunehmen. Wer dieselbe annimmt, hat, wenn ihm deren Abnahme von Demjenigen, für welchen sie bestimmt ist, verweigert oder die Abgabe an diesen unmöglich wird, dies dem Gerichte unverzüglich anzuzeigen.

Kann Derjenige, an welchen die Zustellung geschehen sollte, bescheinigen, daß ihm die Zufertigung nicht oder doch so spät zugestellt worden ist, daß er, was er zufolge derselben zu verrichten die Verpflichtung oder die Befugniß hatte, zu verrichten außer Stande war, so hat die Zustellung gegen ihn keine Wirkung. — S. auch die noch nicht in Kraft getretene Deutsche Civilproceß-Ordnung v. 30. Januar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 83.) §. 152. flg. —

*) Hierzu Bekanntmachung des Kriegsministeriums, die Erweiterung von §. 2.A. des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts v. 13. August 1870. betr., v. 3. Juni 1874.:

Durch §. 10. des Reichsges. v. 4. April 1874., einige Abänderungen und Ergänzungen des Ges. v. 27. Juni 1871. über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen 2c. betr. (S. 26. des Reichsgesetzbl. v. J. 1874.), hat die Bestimmung im §. 2.A. des Reglements v. 13. August 1870. eine Erweiterung dahin erfahren, daß den Civilversorgungsschein außer den dort unter a. und b. erwähnten, als versorgungsberechtigt anerkannten Ganzinvaliden und Halbinvaliden des Heeres und der Marine auch erhalten können:

B. Den Civilanstellungsschein können erhalten, ohne invalide zu sein:

a) solche Soldaten, welche als Stellvertreter oder freiwillig gegenwärtig noch über ihre gesetzliche Dienstzeit im Königlich Sächsischen (XII.) Armeecorps dienen, nach Beendigung einer zwölfjährigen Dienstzeit;
b) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben;
c) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren.

C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden als Festungsunterbediente und im Fortificationsbureaudienste: Pionnierunteroffiziere, welche 9 Jahre im stehenden Heere gedient haben.

§. 3. Zu einer jeden Versorgung oder Anstellung im Civildienste ist die Qualification für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich.

Auch wird bei Stellen, deren Inhaber den bestehenden Einrichtungen nach cautionspflichtig sind, an der letzteren Verpflichtung bei der Anstellung einer Militärperson, es mag diese auf Probe oder definitiv erfolgen, etwas nicht geändert.

Bei der Bewerbung um eine Stelle sind von dem Bewerber, außer dem Civilversorgungs- oder Civilanstellungsscheine, die Atteste über die Dauer seiner Dienstzeit im Militär und über seine Führung während dieser Zeit vorzulegen.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorieen von Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um eine Dienststelle dieser Art bewerben kann.

Die den Militäranwärtern überhaupt zugänglichen Stellen im Staatsdienste können fortan sowohl den Inhabern des Civilversorgungsscheines, als den Inhabern des Civilanstellungsscheines verliehen werden.

§. 4.**) Bei vorhandener Qualification rangiren die Militäranwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung in den von Staatsbehörden unmittelbar oder mittelbar zu besetzenden Civilstellen folgendergestalt unter sich:

1) die Inhaber des Civilversorgungsscheines und
2) die Inhaber des Civilanstellungsscheines.

Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorieen sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Actionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Königlich Sächsischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht.

Uebrigens entscheidet die vorzüglichere Qualification zu der speciell in Frage befangenen Stelle und es sind daher die Bestimmungen des §. 4. nur bei gleicher Qualification maßgebend.

Bei der Besetzung einer in einem Bundesstaate eröffneten Stelle können die mit einem Civilanstellungsscheine versehenen Angehörigen dieses Bundesstaates oder seines Contingents vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. 5. Die ausschließlich für Militäranwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6. ausgenommen, durch Civilpersonen nicht besetzt werden, so lange qualificirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben.

Dieses Vorzugsrecht der Militäranwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatmäßigen Stelle des Civildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder bei der Beförderung im Dienste. In dieser Beziehung sind die im §. 8. aufgestellten Grundsätze allein maßgebend.

§. 6. Die für Militäranwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden:

a) mit Wartegeldempfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt,
b) mit halbinvaliden Civilbeamten, einschließlich derer, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militäranwärter (§. 1.) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind,
c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Entschließung die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorieen des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Concurrenz des Kriegsministers, von den betreffenden Ressortsministern beantragt werden.

§. 7. Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militäranwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen, ohne Unterschied, ob die Stellen

---

c) Unteroffiziere, welche, ohne als Invalide versorgungsberechtigt zu sein, 12 Jahre lang bei fortgesetzter guter Führung activ im Heere oder in der Marine gedient haben ꝛc.

**) Hierzu: Verordn. sämmtlicher Ministerien, die Abänderung von §. 4. des Reglements v. 13. August 1870. betr., v. 19. Mai 1876:

Das Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts v. 13. August 1870., §. 4. wird dahin abgeändert:

„Bei vorhandener gleicher Qualification rangiren die Militäranwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im Civildienste unter sich, wie folgt:

1. die Inhaber des Civilversorgungsscheines,
2. die Inhaber des Civilanstellungsscheines.

Innerhalb der Inhaber des Civilversorgungsscheines sind zunächst Unteroffiziere, welche nach mindestens achtjähriger Dienstzeit ausgeschieden sind, zu berücksichtigen.

Im Uebrigen richtet sich die Reihenfolge der Militäranwärter nach der Zeit der Anmeldung zu einer Stelle, bei gleichzeitiger Anmeldung nach der Länge der militärischen Dienstzeit."

Dresden, den 19. Mai 1876.

dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob damit ein etatmäßiger Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalte beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht.

§. 8. Das unter A. anliegende Verzeichniß weist diejenigen Unterbeamtenstellen nach, die ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen sind, sowie diejenigen, bei deren Besetzung zwischen Militäranwärtern und Civilpersonen alternirt werden kann. Abänderungen und Ergänzungen bleiben den einzelnen Ministerien unter Genehmigung des Gesammtministeriums vorbehalten.

Bei der Besetzung von Stellen der einen wie der anderen der vorgedachten beiden Kategorieen wird die im §. 6. unter b. hervorgehobene besondere Art von halbinvaliden Civilbeamten hinzugerechnet.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen erfolgt lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden, welches durch Qualification, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird. Auch bewendet es für die Zukunft bei der für gewisse Branchen bestehenden Einrichtung der Besetzung erledigter Stellen durch Aufrücken der schon angestellten Beamten aus einer unteren Stelle oder durch Versetzung derselben aus einer Stelle in die andere und sind daher diesfalls Militäranwärter bei ihrer Anstellung im Civildienste in der Regel und, soweit nicht Ausnahmen durch besondere Rücksichten im Interesse des Dienstes oder nach der Qualification und zeitherigen Stellung des Betreffenden bedingt werden, nicht in die höheren Stellen einzuschieben, sondern nur bei Besetzung der zur Erledigung kommenden unteren Stellen zu berücksichtigen.

Ihre Anciennität unter den Expectanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpuncte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civildienste datiren ꝛc.

§. 11. In Ansehung derjenigen dienstlichen Functionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen, schon bisher besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten.

Falls sich jedoch Militäranwärter zur Uebernahme solcher Functionen melden, sind dieselben bei gleicher Qualification vorzugsweise zu berücksichtigen ꝛc.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militäranwärter.

§. 14. Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militäranwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienste bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben.

So lange sie indessen noch keine Versorgung oder Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimathlichen Militärbehörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behilflich sein.

§. 15. Zu diesem Behufe haben die Militäranwärter alljährlich zwei Mal, zum 1. Juni und 1. December, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehrbataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthaltes, auch von dem Ergebnisse ihrer directen Anmeldung (§. 14.) Mittheilung zu machen.

§. 16. Die Landwehrbataillone sind (§. 15.) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, oder nicht angestellten Militäranwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an das Kriegsministerium gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

§. 17. Die noch in Reih und Glied stehenden Militäranwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Königlich Sächsischen (XII.) Armeecorps dem Kriegsministerium halbjährlich Ab- und Zugangslisten dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen.

§. 18. Das Kriegsministerium theilt die darnach (§§. 16., 17.) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Ministerien mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird. Von Seiten der Letzteren erfolgt sodann, soweit nöthig, die weitere Benachrichtigung der ihnen untergebenen Behörden und Einzelbeamten.

§. 19. Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militäranwärtern, sofern nicht schon directe Anträge von solchen (§§. 14. und 17.) oder die speciell eingereichten Nachweisungen (§. 18.) vorliegen, durch Requisition des Kriegsministeriums. Sind auf diese Weise qualificirte Militäranwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand.

Die Einberufung geschieht:

a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direct gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung;

b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militäranwärtern, welche durch

das Kriegsministerium namhaft gemacht sind, durch Requisition des Letzteren.

§. 20. Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militäranwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem Kriegsministerium baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist, damit die übrigen behufs ihrer Bewerbung um andere Stellen Seitens der Militärbehörden hiervon benachrichtigt werden können.

Vierter Abschnitt.

Von der Probedienstleistung.

§. 21. Vor Anstellung eines Militäranwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt.

Die Civilbehörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen.

§. 22. Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt.

Wenn sich indessen die Qualification des Anwärters schon in einem früheren Zeitraume herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen.

§. 23. Die in Reih und Glied befindlichen Militäranwärter sollen nie auf ihren eigenen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probeleistung commandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise.

Die Commandirten erhalten unter Umständen ihr Militäreinkommen ganz oder zum Theil, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, fortgezahlt.

Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten dürfen niemals zum Zwecke einer Civilanstellung commandirt werden.

§. 24. Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch wenn die Behörden extraordinärer Aushilfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen.

Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung.

Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theile ihrer Competenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten, und zwar:

active Unteroffiziere auf 45 Tage,
halbinvalide Unteroffiziere der Landwehrbataillone auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet,
Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invalidencompagnieen auf unbestimmte Zeit,
Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten bis zu sechs Monaten.

§. 25. Eine längere als die gewöhnliche halbjährliche Probezeit kann, insoweit sie mit den militärischen Rücksichten vereinbar ist, überall da gefordert werden, wo eine solche nach dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Anstellungsbehörde im Interesse des Dienstes angezeigt oder nothwendig erscheint. Es darf jedoch die verlängerte Dienstzeit in keinem Falle länger als ein Jahr dauern.

§. 26. Die Anstellungsbehörde ist befugt, bei Stellen, welche den Besitz besonderer Kenntnisse erfordern, den Nachweis derselben noch vor der probeweisen Annahme zu verlangen.

Bei Stellen, bei denen gesetzlich oder herkömmlich der Vorbehalt der Kündigung eingeführt ist oder noch eingeführt wird, schließt die überstandene Probe diesen Vorbehalt bei der definitiven Anstellung nicht aus.

Staatsdienereigenschaft wird Denen, welche Probedienste leisten, während der Probezeit auch in dem Falle nicht beigelegt, wenn diese Eigenschaft sonst mit der betreffenden Stelle verbunden ist. Es soll jedoch, wenn die Probe bestanden wird und demgemäß die definitive Anstellung erfolgt, die bestandene Probedienstzeit als Staatsdienst in Anrechnung kommen.

Bei Anstellungen, bei welchen die Eidesformel B. der Verordnung vom 2. November 1837. (Seite 101. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837.) anzuwenden ist***), ist dem auf Probe Anzunehmenden ein Pflichtschein auszufertigen, der insbesondere auch die Bedingungen der Anstellung genau zu enthalten hat.

Die Annahme auf Probe erfolgt kosten- und stempelfret.

Fünfter Abschnitt.

Von der Controle über Besetzung der für Militäranwärter bestimmten Stellen.

§. 27. Zur Controle darüber, daß die den Militäranwärtern zugänglichen Stellen auch wirklich durch solche besetzt werden, sind in Ansehung der Stellen im Staatsdienste die Ressortsministerien verpflichtet.

§. 28. Sobald ein Militäranwärter im Staatsdienste angestellt oder zur dauernden Beschäftigung angenommen wird, ist das im §. 13. vorgeschriebene Certificat von der Dienstbehörde aufzubewahren.

§. 29. Das Kriegsministerium erhält durch die Ministerien alljährlich summarische Uebersichten von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Anstellungen der Militäranwärter.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwirkung und dem Erlöschen des Civilversorgungs- oder des Civilanstellungsscheines.

§. 30. Der Civilversorgungs- oder Civilanstellungs-

***) S. jedoch Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. u. Verordn., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879. (I. Abth.).

schein ist verwirkt, wenn sich der Inhaber etwas zu Schulden kommen läßt, was nach den Gesetzen bei einem bereits angestellten Staatsdiener Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nach sich ziehen würde, oder wenn gegen den Inhaber auf zeitige oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, gesetzlich zur Folge hat.

Der Civilversorgungs- oder der Civilanstellungsschein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Grundes, aus welchem der Schein als verwirkt zu erachten ist, dem Kriegsministerium zu übersenden.

Ist der Militäranwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civilversorgungs- oder der Civilanstellungsschein durch die Justiz- oder Polizeibehörden abgenommen.

§. 31. Geht ein Militäranwärter seines Civilamtes aus einem anderen Grunde, als einem der im §. 28. bezeichneten, unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civilversorgungs- oder Civilanstellungsschein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungsanspruch erlangt hat.

§. 32. Wenn im Civildienste angestellte Inhaber eines Civilversorgungs- oder Civilanstellungsscheines aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Uebersicht der Unterbeamtenstellen****), welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, — ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen sind.

I. Allgemein in sämmtlichen Ressorts.

Castellane,
Portiers,
Hausmänner,
Canzlei-, Cassen-, Bureau-, Registratur- und Archiv- 2c. Diener und Boten, Actenträger und Actenhefter,
Hausdiener und Ofenheizer,
Nachtwächter,
Canzlisten,
Lohncopisten und } alternirend mit Civilpersonen.
Diätisten,

II. Insbesondere im Ressort der nachfolgend bezeichneten Behörden.

1. Im Ressort des Finanzministeriums 2c.

****) Die Uebersicht enthält sowohl Stellen, deren Inhaber fest oder auf Kündigung angestellt sind, als auch diejenigen Dienstleistungen, für welche die Annahme auf einem stets widerruflichen Contractsverhältnisse beruht.

2. Im Ressort des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Gerichtsdiener beim Universitätsgerichte,
Calcanten,
Glöckner und andere untere Kirchenbediente,
Todtengräber,
Krankenwärter und andere Unterbedientenstellen 2c.

Bekanntmachung (des Kanzlers des Norddeutschen Bundes), betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten; vom 29. August 1870.†) ††)

(Bundes-Gesetzbl. v. 1870. S. 514.)

Für die Behandlung der portopflichtigen Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten kommen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes, auf Grund der zwischen sämmtlichen Bundesregierungen getroffenen Verständigung, die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

1) Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.

†) Die in dieser Bekanntm. ausgesprochenen Grundsätze gelten nach Bekanntm. v. 17. April 1872. (Reichsgesetzbl. v. 1872. S. 108.) auch für den Verkehr mit den Behörden in Südhessen, im Großherzogthum Baden und in Elsaß-Lothringen, ferner nach Bekanntm. v. 8. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 232.) für den Verkehr mit den Behörden in Bayern und Württemberg und nach Bekanntm. v. 31. October 1873. (Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 366.) für den Verkehr mit den Behörden in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie. Vergl. auch Anm. 20. zu Art. 48. der durch Reichsgesetz v. 16. April 1871. publicirten Verfassung des Deutschen Reiches.

††) Vergl. hierzu:

1) Verordn. (der Min. des Cultus, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern), die portopflichtige Correspondenz mit Behörden der dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staaten betr., v. 7. April 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 108.) Die Regierungen sämmtlicher, dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staaten haben sich dahin vereinigt, daß in Betreff der Frankirung der seit dem 1. Januar d. J. portopflichtigen Correspondenz zwischen den Behörden der verschiedenen Bundesstaaten ein gleichmäßiges Verfahren in Anwendung gebracht und der Grundsatz festgehalten werden soll, daß stets die absendende Behörde die Sendungen zu frankiren hat.

Dies wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 7. April 1870. —

2) Verordn. (der Min. des Cultus, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern), die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Staaten betr., v. 20. Juli 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 260.) Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes hat in der 24. Sitzung v. 3. Juni d. J. (Bundesrathsprotocolle 1870., §. 257.) in Beziehung auf die Wiedereinziehung des von Behörden in Privat- und Parteisachen ausgelegten Francos sich über nachstehendes Verfahren vereinigt:

a) Bei Correspondenz zwischen Behörden in Parteisachen hat die absendende Stelle das Portofranco auch in solchen Fällen zu entrichten, in denen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
b) Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Weitläufigkeiten und in der Voraussetzung gegenseitiger Compensationen bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Dies wird nachträglich zu der Verordn. v. 7. April 1870. (S. 108. des G. u. Vbl. von 1870.) hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 20. Juli 1870. —

2) Bei Correspondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
3) Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Berlin, den 29. August 1870.

Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend [1][2], vom 10. September 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 313.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben auf den an Uns von der Ständeversammlung gerichteten Antrag eine den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Revision der Gesetzgebung über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vornehmen lassen und verordnen unter Zustimmung der getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. An Sonn-, Fest- und Bußtagen ist Alles zu vermeiden, was die für diese Tage nöthige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann.

§. 2. Arbeiten oder Dienste, zu deren Leistung Jemand sich verpflichtet, dürfen, soweit nicht durch den Zweck der Leistung oder den ausgesprochenen Vertragswillen etwas Anderes bedingt wird, an Sonn-, Fest- und Bußtagen nicht gefordert werden [3].

Auch sind an diesen Tagen von den Behörden amtliche Handlungen nur in dringenden und unaufschieblichen Fällen und auch in diesen, soweit thunlich, nicht während des öffentlichen Gottesdienstes vorzunehmen [4].

§. 3. Oeffentlicher Handel, namentlich der Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in Kaufs- und Gewerbsläden, Magazinen, Marktbuden und Verkaufsständen, sowie der Handel im Umherziehen, ingleichen öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen in der Regel nicht gestattet.

Ausnahmen hiervon finden statt:

1) bei dem Verkaufe der Arzneimittel, daher auch die Apotheken an Sonn-, Fest- und Bußtagen zu jeder Zeit offen gehalten werden dürfen;
2) bei dem Verkaufe von Brod und weißer Bäckerwaare, indem dieser auch während des Gottesdienstes gestattet ist;
3) bei dem Verkaufe der sonstigen Eß- und Materialwaaren, ingleichen bei dem Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, indem der Verkauf dieser Gegenstände an Sonn-, Fest- und Bußtagen außer der Zeit des Vormittagsgottesdienstes nachgelassen ist;
4) bei den an Sonn- und Festtagen stattfindenden Jahr-, Vieh- und anderen Märkten, bei denen der Handel, jedoch erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste, oder an Orten, an welchen ein solcher nicht stattfindet, von Mittags 12 Uhr an betrieben werden darf [5];
5) bei geringfügigen Versteigerungen und Verpachtungen, worüber die näheren Bestimmungen im Verordnungswege zu treffen sind; jedoch bleibt die Vornahme derselben jedenfalls vor dem Vormittagsgottesdienste, sowie während des Vormittags- und Nachmittagsgottesdienstes verboten [6].

Es bleibt übrigens den Ortsbehörden nachgelassen, nach den localen Verhältnissen und Bedürfnissen den Detailhandel auch mit anderen als den vorstehend ausgenommenen Gegenständen an Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme des Charfreitags, der Bußtage und des Todtenfestsonntags zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste und nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste oder, wo ein Nachmittagsgottesdienst nicht stattfindet, von Beendigung des Vormittagsgottesdienstes an zu gestatten.

An allen Orten, an denen ein Christmarkt abgehalten wird, ist an dem in selbigen hineinfallenden vierten Adventsonntage der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen nach beendigtem Vormittagsgottesdienste gestattet.

Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kaufs- und Gewerbsläden, Magazine, Marktbuden, sowie die Schaufenster geschlossen zu halten und Verkaufsstände mit Waaren nicht zu belegen.

Wegen des Handels auf den Leipziger Messen bewendet es bei der jetzigen Einrichtung.

§. 4. [7]) An Sonn-, Fest- und Bußtagen sind gewöhnliche Handtierungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Landwirthschaft und des Gewerbebetriebes, wenn

---

[1]) Hierzu: Verordn., die Ausführung des Ges., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., v. 10. September 1870.

[2]) In Folge der von einer im Jahre 1873. abgehaltenen Diöcesanversammlung ausgesprochenen verschiedenen Wünsche in Bezug auf die Sonntagsfeier hat das Min. des Innern befunden, daß zwar auf Abänderungen des Ges. v. 10. September 1870. nicht zuzukommen sei, dagegen im Einverständnisse mit dem Min. des Cultus und öffentlichen Unterrichts für angemessen erachtet, daß von den Ortsobrigkeiten Dispensation zu Sonntagsarbeiten, insoweit sie durch das erwähnte Gesetz dazu berechtigt sind, nur in den dringendsten Fällen ertheilt und daß demnächst auch die Polizeistunde an den Vorabenden der Sonn-, Fest- und Bußtage thunlichst beschränkt werde. — Verordn. des Min. des Innern v. 4. April 1874.

[3]) S. Ausf.-Verordn. v. 10. September 1870., §. 1.

[4]) S. Ausf.-Verordn. v. 10. September 1870., §. 2.

[5]) Nach den Motiven zu dieser Bestimmung hat in den Leipziger Messen schon zeither an den einfallenden Sonn- und Festtagen der Geschäftsverkehr ununterbrochen, auch während des Gottesdienstes, stattgefunden, und zwar dergestalt, daß auch die sogenannten Vorwochen als zu den Messen gehörig betrachtet worden sind. Eine Abänderung dieses im Laufe der Zeit herausgebildeten und durch die Eigenthümlichkeiten des Meßverkehres und des durch das Zusammenströmen der vielen Käufer und Verkäufer stattfindenden Fremdenverkehres bedingten Zustandes anzuordnen, hat nicht in der Absicht der Regierung gelegen. — Vergl. Landtags-Acten 1869./70. I. Abth. 2. Bd. S. 88. —

[6]) S. Ausf.-Verordn. v. 10. September 1870., §. 3.

[7]) S. Ausf.-Verordn. v. 10. September 1870., §. 4.

sie außerhalb der Wohnungen und Oeconomiegebäude der betreffenden Arbeitsunternehmer und Landwirthe stattfinden, die Arbeiten in Fabriketablissements[8]) überhaupt, ebenso wie jede Arbeit, welche sich durch Geräusch nach Außen hin bemerkbar macht, verboten.

Dem nurerwähnten Verbote unterliegen jedoch nicht:

1) die Zubereitung von Arzneimitteln in den Apotheken;
2) Erntearbeiten nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes; dagegen bleiben dieselben vor und während des Vormittagsgottesdienstes auf Nothfälle beschränkt;
3) die Einholung des Grünfutters, welche außerhalb der Zeit des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes nachgelassen ist;
4) das Aus- und Eintreiben des Viehes außer den Stunden des Gottesdienstes;
5) die Arbeiten in Bergwerken, Fabriken und gewerblichen Etablissements, welche ohne Nachtheil oder Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können;
6) die Vornahme unaufschieblicher Reparaturen; jedoch ist von der Vornahme derselben vorher der Obrigkeit Anzeige zu machen[9]);
7) dringliche Arbeiten; es ist jedoch zu denselben die Genehmigung der Obrigkeit vorher einzuholen, soweit nicht deren sofortige Vornahme durch einen Nothstand geboten erscheint[10]) [11]);
8) der Verkehr[12]) auf den Eisenbahnen und Straßen, ingleichen auf Flüssen, behufs des Transportes der Reisenden und Frachtgüter, sowie anderer Ladungen. Jedoch ist die Zu- und Abfuhr der gewöhnlichen Frachtgüter nach und von den Eisenbahnen an Sonn-, Fest- und Bußtagen untersagt, dagegen die Zu- und Abfuhr des sogenannten Eilgutes nur während des Gottesdienstes verboten[13]).

[8]) Der Ausdruck „Fabriketablissement" ist nach den Motiven gewählt worden zu dem Zwecke, um damit diejenigen Fabrikanlagen zu bezeichnen, wo in geschlossenen Räumen gearbeitet wird. — Landtags-Acten v. 1869./70. I. Abth. 2. Bd. S. 89. — Vergl. auch §. 4. der Ausf.-Verordn.—

[9]) S. Ausf.-Verordn. v. 10. September 1870., §§. 5. und 6.—

[10]) Obschon es nicht für unangemessen erachtet worden ist, in der Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. der bezüglich der Sonn- und Festtagsarbeiten beim Eisenbahnbetriebe und beim Eisenbahnbau vereinbarten Grundsätze speciell zu gedenken, so hat es doch auch nicht in der Absicht gelegen, die diesfalls getroffenen besonderen Bestimmungen außer Geltung zu setzen. Vielmehr wird es, mit Rücksicht auf die im §. 4. unter 7. des angezogenen Ges. enthaltene Vorschrift und auf die am Schlusse des §. 8. der dazu gehörigen Ausf.-Verordn. getroffene Bestimmung, auch ferner dabei sein Bewenden haben, daß das Arbeiten an den Eisenbahnen an Sonn-, Fest- und Bußtagen und zwar auch während des Gottesdienstes ausnahmsweise sowohl bei dem Eisenbahnbetriebe, rücksichtlich der auf den Betriebsstrecken und Bahnhöfen vorkommenden Baue und Reparaturen, ingleichen der Reparaturen an Maschinen und Wagen auf den Bahnhöfen, sowie der mit diesen in unmittelbarer Verbindung stehenden Nebenverrichtungen, als auch bei dem Eisenbahnbaue, jedoch in beiderlei Hinsicht nur in eintretenden repentinen Nothfällen, gestattet bleibt. In dergleichen Fällen sind die den Betrieb und bez. den Bau leitenden Stellen ermächtigt, auf eigene Verantwortung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen diese Arbeiten zu gestatten, zugleich aber verbunden, gleichzeitig die betreffenden Polizeibehörden davon zu benachrichtigen. — Verordn. des Min. des Innern v. 17. November 1870. —

[11]) Vergl. hierzu noch nachstehende Verordn. des Min. des Innern v. 11. November 1876.: Das Min. des Innern will, wie der Kreishauptmannschaft zu ꝛc. eröffnet wird, hiermit genehmigen, daß in den Städten, in welchen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, die Bürgermeister, in den Ortschaften des platten Landes aber die Gemeindevorstände die in §. 4. Abs. 7. des Ges. über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier v. 10. September 1870. erwähnte obrigkeitliche Genehmigung zu dringlichen Arbeiten ertheilen.

Zunächst nämlich handelt es sich bei den in Rede stehenden Arbeiten nicht um eine Dispensation von den im Ges. enthaltenen verbietenden Vorschriften, sondern um solche Fälle, in welchen ihrer dringlichen Natur halber das Arbeiten an und für sich gesetzlich statthaft und daher auch, wenn sie durch einen Nothstand geboten sind, ausnahmsweise selbst ohne vorgängige behördliche Genehmigung erlaubt ist, bezüglich deren aber das Ges. zu Vermeidung von Mißbräuchen die specielle Cognition und Genehmigung der Polizeibehörde vorgeschrieben hat. Nächstdem wird die Ueberweisung dieser obrigkeitlichen Geschäfte an die Bürgermeister in kleinen Städten und an die Gemeindevorstände in den Ortschaften des platten Landes, welchen nach Art. IV. §. 12. der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und nach §. 74. d. der Revidirten Landgemeindeordnung bereits die Handhabung der Sittenpolizei und die Beaufsichtigung der Sonntagsfeier zusteht, dem betheiligten Publicum zu sehr wesentlicher Erleichterung gereichen, während die Amtshauptmannschaften in der Lage sind, einer der Würde der Sonntagsfeier nachtheiligen Handhabung des in §. 4., Abs. 7. des Ges. v. 10. September 1870. gedachten Genehmigungsrechtes ihrerseits in geeigneter Weise entgegenzutreten. —

[12]) S. Ausf.-Verordn. v. 10. September 1870., §. 7. —

[13]) In Betreff der Viehtransporte auf Eisenbahnen gelten im Allgemeinen, bez. in Sonderheit den Vorschriften des Ges. v. 10. September 1870., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., gegenüber, folgende Grundsätze:

Das Betriebsreglement für die Eisenbahnen im vormaligen norddeutschen Bunde v. 10. Juni 1870. (Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 419. flg.) unterscheidet in Betreff der Transportobjecte zwischen Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren einerseits (Abschnitt sub A.) und Gütern andererseits (Abschnitt sub B.), und statuirt nach Abschnitt sub B. §. 12. einen Unterschied zwischen gewöhnlichen Frachtgütern und Eilgütern nur in Betreff der im Abschnitte B. behandelten Frachtobjecte. Es geht daraus hervor, daß die mit der Eisenbahn zu befördernden Thiere als Eilgut im eigentlichen Sinne des Wortes nicht anzusehen sind, womit auch die Eröffnung der Generaldirection der Staatseisenbahnen an den Stadtrath zu D. v. 30. Januar 1873. übereinstimmt. Nun werden zwar nach der nurgedachten Eröffnung der Generaldirection der Staatseisenbahnen Viehsendungen, wenn schon sie nicht unter den Begriff „Eilgut" fallen, doch ihrer Natur nach in vieler Beziehung eilgutmäßig behandelt, indem sie namentlich rasch ein- und ausgeladen und mit dem nächsten, zum Ziele führenden Güterzuge abgesendet zu werden pflegen, wie denn nach §. 45. des schon erwähnten Betriebsreglements v. 10. Juni 1870. alle Arten von Thieren auch mit Personenzügen befördert werden können.

Auf die nurgedachten, meist eben nur thatsächlichen Umstände kann jedoch gegenüber dem Ges. v. 10. September 1870. etwas nicht ankommen, da das Letztere nach §. 4. sub 8. in Betreff des im Allgemeinen an Sonn- und Festtagen freigegebenen Verkehres auf Eisenbahnen, worunter jedoch nach §. 7. der Ausf.-Verordn. zu dem Ges. das Beladen und Befrachten der Eisenbahnfrachtzüge nicht zu verstehen ist, nur zwischen gewöhnlichen Frachtgütern und anderen Ladungen, zu welchen, dem Obigen nach, dem sogenannten Eilgute gegenüber, auch die Viehtransporte gerechnet werden müssen, und zwischen sogenanntem Eilgute, zu welchem Viehsendungen zweifellos nicht gehören, unterscheidet, zu Gunsten der Viehtransporte aber besondere Bestimmungen nicht enthält.

Nach dem mehrangezogenen Ges. gilt nun in Betreff der Viehsendungen auf Eisenbahnen an Sonn- und Festtagen Folgendes:

1) der Transport ist an sich gestattet, da Viehladungen zweifellos zu den im ersten Satze der Nr. 8. des §. 4. erwähnten „anderen Ladungen" gehören.

Dagegen ist

2) die Zufuhr und die Abfuhr von Viehsendungen zu und von den Eisenbahnen verboten, da dergleichen Sendungen nicht förmlich als Eilgut aufgegeben werden können, und nach §. 4. sub 8. des Ges. nur die Zu- und Abfuhr des sogenannten Eilgutes — außerhalb der Zeit des Gottesdienstes — gestattet ist.

Verboten ist aber demnächst

3) auch das Beladen und Befrachten der Eisenbahnwagen mit Vieh, da diese Arbeiten nach §. 7. der Ausf.-Verordn. auch selbst in Betreff des sogenannten Eilgutes verboten sind.

Es würde daher, um die Viehtransporte auf Eisenbahnen an

Die Spedition des Gepäckes der Reisenden unterliegt keiner Beschränkung.

Die sonst noch im Interesse des Verkehres und des Geschäftslebens, sei es im Allgemeinen, sei es im einzelnen Falle, nothwendigen Ausnahmen von der obigen allgemeinen Vorschrift sind im Verordnungswege zu treffen [14] [15].

§. 5. [16] In der Nähe der Kirchen [17] ist während des Gottesdienstes [17] jedes störende Geräusch zu vermeiden; auch können in den Städten die bei den Kirchen vorbeiführenden öffentlichen Wege während des Gottesdienstes auf Anordnung der Ortsobrigkeit für Wagen versperrt werden.

§. 6. Aller lärmende Verkehr, sowie Karten-, Billard- und Kegelspiel in Gast- und Schankhäusern oder in den dazu gehörigen Vorplätzen und Gärten ist vor beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten.

§. 7. Concerte und geräuschvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten sind an den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage gänzlich, an den übrigen Fest- und Sonntagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten [18].

Morgenconcerte sind jedoch an den Sonn- und Festtagen unter der Bedingung erlaubt, daß dieselben mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptvormittagsgottesdienstes beendet werden.

Theatralische Vorstellungen und sonstige Schaustellungen, öffentliche Auf- und Auszüge, Vogel- und Scheibenschießen, ingleichen Schießübungen überhaupt sind, soweit nicht die Bestimmung im Eingange des §. 7. entgegensteht, nur nach beendigtem Vormittagsgottesdienste erlaubt, dagegen an den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage, an letzterem jedoch mit Ausnahme theatralischer Vorstellungen in geschlossenen Räumen, nicht gestattet [19].

Rücksichtlich der Ausübung der Jagd bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 1. December 1864., §. 32. unter 1. a, b, c (Seite 416. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864.) [20]

§. 8. Oeffentliche Versammlungen aller Art, ingleichen Versammlungen der Gemeindevertreter, sowie Versammlungen der Innungen und anderer Genossenschaften, sind an Sonn- und Festtagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienste, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste aber, ingleichen an den Bußtagen, am Charfreitage und am Todtenfestsonntage gänzlich verboten.

§. 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes leiden auf den Gründonnerstag und die Localfeiertage, an welchen öffentlicher Gottesdienst abgehalten wird, z. B. Kirchweihfeste, keine Anwendung, vielmehr ist an diesen Tagen, jedoch unter Vermeidung störenden Geräusches in der Nähe der Kirchen, der Handels- und Marktverkehr, der Betrieb der Landwirthschaft, sowie der Gewerbe- und Fabrikbetrieb gestattet.

Für diejenigen Orte, an welchen an den Sonn-, Fest- und Bußtagen Gottesdienst zu verschiedenen Stunden des Tages stattfindet, sind durch Bekanntmachung der Ortsobrigkeit [21], erforderlichen Falles mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr, soweit ihn gegenwärtiges Gesetz an Sonn-, Fest- und Bußtagen zuläßt, unter Einvernehmung mit der kirchlichen Behörde, die Stunden, welche als Anfangs- und Schlußstunden des Vormittagsgottesdienstes, sowie des Nachmittagsgottesdienstes anzusehen sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10. Die in ausländischen Kirchen eingepfarrten diesseitigen Unterthanen haben die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes in gleicher Weise und rücksichtlich derselben Tage, wie die in inländischen Kirchen Eingepfarrten zu befolgen, insoweit nicht durch Uebereinkom-

---

Sonn- und Festtagen von denjenigen Beschränkungen, welchen sie nach dem Ges. v. 10. September 1870. und der Ausf.-Verordn. dazu unterliegen, zu entbinden, die Zuführung derselben zu den Eisenbahnen und die Embarkirung, sowie die Abfuhr derselben nach dem Bestimmungsorte ausdrücklich freigegeben werden müssen.

Zu einer derartigen Bestimmung liegt aber mit Rücksicht auf die Tendenz des Ges. v. 10. September 1870. so lange kein ausreichender Anlaß vor, als nicht, was zur Zeit im Allgemeinen nicht anzunehmen, und namentlich auch in Betreff des an den Montagen stattfindenden Schlachtviehmarktes in Dresden nicht anzuerkennen ist, ein entschiedenes Bedürfniß für eine solche Ausnahmebestimmung sich geltend macht. Es hat daher auch dabei, daß Viehtransporte an Sonn- und Festtagen den Eisenbahnen nicht zugeführt und auf den Eisenbahnwagen nicht verladen werden dürfen, bis auf Weiteres zu bewenden.

Einer anderen Beurtheilung unterliegt dagegen die Frage, ob es nicht zu gestatten sein würde, daß Viehtransporte dann, wenn sie an Sonn- und Festtagen am Bestimmungsorte auf Eisenbahnen ankommen, gleich dem Eilgute außerhalb der dem Gottesdienste gewidmeten Zeit abgeladen und von den Eisenbahnen abgeführt werden.

Für diese Ausnahmebestimmung sprechen so beachtenswerthe Rücksichten sowohl der Humanität, als der Veterinär- und Gesundheitspolizeipflege, daß das Min. des Innern keinen Anstand findet, dieselbe, bez. im Anschlusse an die Bestimmungen in §. 45. des obgedachten Betriebsreglements, auf Grund von §. 4. des Ges. v. 10. September 1870. hiermit zu bewilligen. — Verordn. des Min. des Innern v. 6. August 1873. —

[14] S. Ausf.-Verordn. v. 10. September 1870., §. 8.

[15] Das Min. des Innern hat — Inhalts Verordn. v. 10. October 1871. — sich nicht veranlaßt finden können, den Betrieb einer Holzschleiferei auch an Sonntagen unter Dispensation von den Vorschriften in diesem §. zu gestatten, da nach dem von der technischen Deputation erforderten Gutachten technische Gründe, welche mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Processes der Holzschleifereien eine Dispensation zu rechtfertigen vermöchten, nicht vorlägen.

[16] S. Ausf.-Verordn. v. 10. September 1870., §. 9.

[17] Bei den Deputationsverhandlungen der II. Kammer über diesen §. hat die Regierung erklärt, daß unter „Kirchen" alle für einen regelmäßigen Gottesdienst dauernd bestimmte Gebäude, also z. B. auch Synagogen und Bethäuser anderer Culten zu verstehen seien und daß unter „Gottesdienst" nur der allgemeine, nicht aber der Casualgottesdienst, also z. B. nicht die auf dem platten Lande häufig an die Stelle des Nachmittagsgottesdienstes tretenden Leichenpredigten gemeint seien. — Landtags-Acten v. 1869./70. Beil. zur III. Abth. 1. Bd. S. 579. —

[18] S. Ausf.-Verordn. v. 10. September 1870., §. 10.

[19] S. Ausf.-Verordn. v. 10. September 1870., §. 11.

[20] Ges., die Ausübung der Jagd betr., v. 1. December 1864., §. 32.:

Die Ausübung der Jagd ist verboten:
1) an Sonn- und Feiertagen
a) mittelst Treibjagden,
b) in störender Nähe der Kirchen und Friedhöfe,
c) während des Gottesdienstes;
2) ꝛc.

[21] S. Ausf.-Verordn. v. 10. September 1870., §. 12.

men der betreffenden Regierungen etwas Anderes festgesetzt ist[22]).

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §. 3. flg. gegenwärtigen Gesetzes oder der auf Grund derselben erlassenen Verordnung und ortspolizeilichen Vorschriften sind mit Verweis oder Geldstrafen bis zu Zehn Thalern, welche im Wiederholungsfalle bis zu Fünfzig Thalern gesteigert werden können, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

Die verhängten Geldstrafen sind an die Armencasse desjenigen Ortes, wo die straffällige Handlung geschehen ist, abzuführen[23]).

§. 12. Die Strafbarkeit der gedachten Zuwiderhandlungen verjährt mit Ablauf von drei Monaten.

Die Verjährung einer zuerkannten Strafe wird ebenfalls mit dem Ablaufe eines dreimonatigen, von Publication des letzten Erkenntnisses an zu berechnenden Zeitraumes vollendet.

§. 13. Das Generale vom 24. Juli 1811., sowie das Oberamtspatent vom 14. August 1811., werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt. Die Bestimmungen wegen der geschlossenen Zeiten werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt[24]).

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz,

mit dessen Ausführung Unsere Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern beauftragt sind, eigenhändig vollzogen.

Dresden, am 10. September 1870.

Verordnung (der Min. des Cultus und des Innern), die Ausführung des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend; vom 10. September 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 317.)

Zu Ausführung des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, wird von den unterzeichneten Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern Folgendes hiermit verordnet:

§. 1. Die im ersten Satze des §. 2. des Gesetzes vom heutigen Tage enthaltene Bestimmung leidet auf sämmtliche Classen der Bevölkerung Anwendung, auch wenn sie nicht unter die §. 105. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. bezeichneten Kategorieen gehören. Die Vorschriften in §§. 71. und 72. der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835. (Seite 27. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.) werden hierdurch in keiner Weise abgeändert.

§. 2. Mit Rücksicht auf die im 2. Absatze des §. 2. ertheilten Bestimmungen dürfen insbesondere:

1) Schubtransporte von Sträflingen und Vagabonden an Sonn-, Fest- und Bußtagen weder eingeleitet, noch fortgestellt werden, sowie auch

2) bei Einlieferungen von Sträflingen und Correctionärs in die bezüglichen Anstalten die Veranstaltungen so zu treffen sind, daß der Transport und die Abgabe an die Anstalt nicht auf einen Sonn-, Fest- oder Bußtag fällt, wogegen

3) die Entlassung von Arrestaten auch an diesen Tagen erfolgen kann.

4) Die Zollabfertigung der Elbschiffer und die deshalb erforderlichen Revisionshandlungen können auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes, vorgenommen werden.

Ebenso kann auch die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Passagiereffecten, sowie der ankommenden und unter Wagenverschluß sofort weiter gehenden Frachtgüter zu jeder Zeit an diesen Tagen erfolgen.

§. 3. (zu §. 3. unter 5.) Unter geringfügigen Versteigerungen und Verpachtungen sind im Sinne des Gesetzes nur unbedeutende Privatauctionen geringfügiger Mobilien, sowie ortsgerichtliche Versteigerungen der zu einem kleinen Nachlasse gehörigen oder abgepfändeten, einen Maximalwerth von zusammen 25 Thlr. nicht übersteigenden Effecten, sowie im Wege des Meistgebotes erfolgende Verpachtungen kleinerer Grundstücken und die Verpachtungen von Obst- und Grasnutzungen zu verstehen.

§. 4. Was das im Eingange des §. 4. enthaltene allgemeine Verbot anlangt, so sind unter dem daselbst gebrauchten Ausdrucke: „Wohnungen" nicht die Wohnungsräume im engsten Sinne zu verstehen, sondern es sind alle zu denselben gehörigen und mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden geschlossenen Räume, wie z. B. Keller, Böden, geschlossene Hofräume, Schuppen, Comtoire ꝛc. — im Gegensatze von davon getrennten Gewerbsräumen, offenen Werksplätzen und sonst zum Geschäftsbetriebe bestimmten Localitäten — mit inbegriffen.

§. 5. (zu §. 4., 5., 6. und 7.) 1) Bei unterirdisch betriebenem Bergbaue, und zwar sowohl auf Erz, als auf

---

[22]) Hierzu sagen die Motiven: Die in diesem §. enthaltenen, das Verhältniß der in ausländische Kirchen eingepfarrten hierländischen Unterthanen betreffenden Vorschriften sind zeither schon in Geltung gewesen. Da sie, soviel bekannt, zu Unzuträglichkeiten nicht geführt haben, erscheint es unbedenklich, dieselben auch für die Zukunft beizubehalten und gesetzlich zu sanctioniren. — Landtags-Acten v. 1869./70. I. Abth. 2. Bd. S. 91. — Vergl. dagegen §. 4. des Recesses über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochieen, zu welchen Königl. Sächsische und Herzogl. Altenburgische Unterthanen gehören, v. 30. October 1850. (Cod., II. Aufl. S. 728.) und §. 2. in Verbindung mit §. 6., 1. des Recesses über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochieen, zu welchen Königl. Sächsische Unterthanen und Unterthanen des Fürstenthums Reuß ä. L. gehören, v. 10. Mai 1860. (Cod., II. Aufl. S. 858., 859.) — Vergl. auch Cod., II. Aufl. S. 221., Note 3. bei dem Mandat, die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., v. 24. Juli 1811.

[23]) Nach den Motiven empfiehlt sich die Zuweisung der verhängten Geldstrafen an die Armencasse — anstatt deren Verwendung zum Besten des öffentlichen Schulwesens, wie §. 11. des Generale v. 24. Juli 1811. bestimmt, — um deswillen, weil dadurch den schon zeither vorgekommenen Differenzen über die Zuweisung der Strafgelder in Ortschaften mit mehreren Schulen oder confessionell verschiedener Bevölkerung begegnet wird. — Landtags-Acten v. 1869./70. I. Abth. 2. Bd. S. 91. 92. —

[24]) Vergl. Verordn., die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr., v. 11. April 1874.

Stein- und Braunkohlen, sind der regelmäßige volle Betrieb und die mit diesem zusammenhängenden Arbeiten an Sonn-, Fest- und Bußtagen mindestens von früh 6 Uhr an bis Abends 6 Uhr, und bei mehreren hinter einander folgenden Festtagen mindestens von früh 6 Uhr des ersten bis Abends 6 Uhr des letzten derselben unbedingt einzustellen.

Es ist jedoch bei den mit Schlagwettern behafteten unterirdischen Werken gestattet, diejenigen Grubenbaue, in welchen schlagende Wetter sich wahrnehmen lassen, auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen mit Lösung der Belegschaft vor Ort im Betriebe zu halten.

2) Die nach §. 3. der Verordnung, die polizeiliche Competenz der Bergämter betreffend, vom 8. Mai 1856. (Seite 83. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856.) zu Gunsten des Erzbergbaues ertheilten und durch §. 76. der Ausführungsverordnung zum allgemeinen Berggesetze vom 2. December 1868. (Seite 1312., Abtheilung II. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868.) auf den Kohlenbergbau ausgedehnten Bestimmungen über die Statthaftigkeit bergmännischer Arbeiten bei dem Betriebe von Bergwerksmaschinen an Sonn-, Fest- und Feiertagen bestehen ferner fort.

3) In Berg- und Kohlenwerken sind an Sonn- und Feiertagen auch diejenigen Arbeiten, welche nöthig sind, zu gestatten, damit der Betrieb in den Wochentagen sogleich wieder aufgenommen und ununterbrochen fortgesetzt werden kann, z. B. der Betrieb von Wasserhaltungsmaschinen, das Reinigen der Dampfmaschinen und die Vornahme von solchen Reparaturen, zu denen die zeitweilige Sistirung des gewöhnlichen Grubenbetriebes benutzt werden muß.

4) Das Bergamt zu Freiberg sowie die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, nicht blos in den §. 3. unter b. der obigen Verordnung vom 8. Mai 1856. bezeichneten Fällen, sondern auch in anderen Fällen, wo die Gestattung einer Ausnahme von den Bestimmungen des Werkbetriebes an Sonn- und Feiertagen sich nöthig macht und darum nachgesucht wird, von diesen Bestimmungen zu dispensiren und den Werkführern einen Erlaubnißschein auszustellen. Den Ortspolizeibehörden wird überlassen, soweit nöthig, zuvor sich mit dem betreffenden Berginspector zu vernehmen und dessen Gutachten zu hören.

Von Seiten des Bergamtes ist von den durch dasselbe ertheilten Dispensationen der betreffenden Ortspolizeibehörde auf kürzestem Wege Kenntniß zu geben.

Das Befugniß des Bergamtes, den Berginspectoren eine Ermächtigung im Sinne von §. 76. Absatz 2. der vorgedachten Ausführungsverordnung zum allgemeinen Berggesetze zu ertheilen, wird im Einverständnisse mit dem Finanzministerium hiermit aufgehoben.

§. 6. Zu den in §. 4. unter 6. erwähnten unaufschieblichen Reparaturen und dringlichen Arbeiten gehören in den Fabriken und gewerblichen Etablissements ebenfalls solche Reparaturen, zu denen die zeitweilige Sistirung des gewöhnlichen Betriebes benutzt werden muß, sowie das Reinigen der Dampfmaschinen.

§. 7. Unter „Verkehr" im Sinne des Gesetzes §. 4. unter 8. ist das Beladen und Befrachten von Lastwagen, Eisenbahnfrachtzügen, Schiffen und dergleichen nicht zu verstehen.

§. 8. Auf Grund der am Schlusse des §. 4. ertheilten Ermächtigung wird, mit Rücksicht auf die schon zeither nach Maßgabe des Bedürfnisses oder wegen der bei einem Gewerbe- oder Fabrikbetriebe stattfindenden eigenthümlichen Verfahrungsweise für bestimmte Arbeiten oder gewisse Gewerbszweige gestatteten Ausnahmen Folgendes bestimmt:

1) Arbeiten in Hohöfen, Kalköfen, ingleichen in Glashütten und in Schmelzhütten der Hüttenwerke, nach deren Beschaffenheit der begonnene Betrieb eine gewisse Zeit ununterbrochen und daher auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen in Gang erhalten werden muß, unterliegen dem allgemeinen Verbote nicht.

Dies gilt auch von dem begonnenen Brande der Ziegel in den Ziegelöfen.

2) Den Bäckern ist das Backen von Brod und weißen Backwaaren an Sonn-, Fest- und Bußtagen, jedoch nur in der Maße gestattet, daß dasselbe vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes beendigt sein muß und vor Schluß des Nachmittagsgottesdienstes nicht wieder anheben darf.

3) Ebenso sind Fleischer, welche die Wochenmärkte mit Fleisch regelmäßig versorgen, nicht zu behindern, an dem dem Wochenmarkte des betreffenden Ortes vorausgehenden Sonn-, Fest- oder Bußtage früh vor Beginn des Gottesdienstes und nach dem Schlusse des Nachmittagsgottesdienstes ihr Gewerbe insoweit zu betreiben, als dies ohne Störung und Geräusch nach Außen geschieht.

4) Das Mahlen von Getreide ist in Mühlen jeder Art — Wasser-, Wind- und Dampfmühlen — an Sonn- und Feiertagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, der Bußtage, des Charfreitags und des Todtenfestsonntags, nachgelassen:

a) bis 7 Uhr Morgens, insofern nicht an einzelnen Orten der Vormittagsgottesdienst vor 7 Uhr beginnt, welchenfalls der Betrieb der Mühlen mit dem Einlauten der Kirche einzustellen ist;
b) des Vormittags nach beendigtem Vormittagsgottesdienste bis Mittags 1 Uhr;
c) des Nachmittags von beendigtem Nachmittagsgottesdienste an.

An den vorstehend ausgenommenen Feiertagen ist das Mahlen während des ganzen Tages und daher von 12 Uhr der vorhergehenden bis 12 Uhr der darauf folgenden Nacht untersagt.

Es bleibt jedoch den Ortsobrigkeiten nachgelassen, bei eintretendem Froste, Wassermangel oder in sonst nach pflichtmäßigem Ermessen für dringend zu erachtenden Fällen das Mahlen ausnahmsweise

aa) an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, ingleichen an den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage innerhalb der oben unter a., b. und c. gedachten Zeiten, ingleichen

bb) an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen während der Zeit des Gottesdienstes zu gestatten.

Auf Walk-, Schneide- und Oelmühlen und sonstige zu industriellen Zwecken bestimmte Mühlwerke — vergl. jedoch unten unter Nr. 7. c. — sind die vorstehenden Vergünstigungen nicht auszudehnen.

5) Den Buchdruckern wird nachgelassen, die zur Herausgabe von Tagesblättern und täglich erscheinenden Zeitungen erforderlichen Arbeiten, sowie den Druck und die Verausgabung von Extrabeilagen in der Zeit zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste, sowie nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste vornehmen zu lassen.

6) Den Friseuren und Barbieren mag die Verrichtung ihrer gewerblichen Beschäftigungen in der Zeit außerhalb des Gottesdienstes nachgesehen werden; während der Zeit des Gottesdienstes bleibt ihnen auch das Offenhalten ihrer Gewerbslocalien, sowie beziehentlich das Ausstellen ihrer Fabrikate und Waaren an den Schaufenstern verboten.

7) Ferner bleibt, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage an den drei hohen Festen, der Bußtage, des Charfreitags und des Todtenfestsonntags, nachgelassen:

a) in den Bleichereien das Benetzen und Trocknen der Garne, sowie der leinenen Waaren;
b) den Tuchmachern und Webern das Anschlagen ihrer Fabrikate an die im Freien stehenden Rahmen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes;
c) den Weißgerbern das Walken sämisch-garen Leders;
d) in den Papierfabriken das Fortarbeiten auf der Maschine und in dem Holländersaale unter der Voraussetzung, daß dabei jede nach Außen wahrnehmbare Störung der sonntägigen Ruhe vermieden wird;
e) in den Wachstuchfabriken die Appretur der Wachstuche auf den Trockenplätzen im Freien während der Monate März bis mit October;
f) in den Brauereien untergährigen Bieres die während des Malzens, Gährens, Brauens und Siedens erforderlichen und überhaupt die innerhalb der Arbeitsräume vorgehenden Verrichtungen;
g) in den Branntweinbrennereien der Betrieb im Innern der Gebäude und Gehöfte [1]);
h) in den Runkelrübenzuckerfabriken die dem Pressen nachfolgenden chemischen Operationen innerhalb der Fabrikgebäude.

[1]) Durch diese Bestimmung ist der Betrieb in den Branntweinbrennereien an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, an den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage untersagt. Nachdem nun aber gegen diese Bestimmung, soweit sie das Verbot des Betriebes in den Branntweinbrennereien an den erwähnten Festtagen betrifft, von mehreren Seiten Vorstellung gethan und die Aufhebung derselben theils unter Beziehung auf die wegen der Branntweinsteuer bestehende Steuercontroleinrichtung, theils im Interesse der Landwirthschaft und der Futterversorgung des Viehes beantragt worden ist, hat das Ministerium des Innern beschlossen, mit Rücksicht hierauf geschehen zu lassen, daß dem Betriebe des Branntweinbrennens im Innern der Gebäude und Gehöfte auch an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, an den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage bis auf Weiteres nachgesehen werde. — Verordn. des Min. des Innern v. 17. November 1870. —

Im Uebrigen bleiben die von der zuständigen Oberbehörde einzelnen Gewerbtreibenden zum Behufe ihres Gewerbebetriebes ertheilten Dispensationen von den bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsfeier auch fernerhin in Kraft, insoweit es ihrer nach dem neuen Gesetze noch bedarf und insofern sie nicht ohnehin unter die vorstehend angegebenen Ausnahmen fallen [2]).

§. 9. (zu §. 5.) Beziehentlich der militärischen Uebungen in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes wird auf die hierunter gesetzlich bestehende, im §. 9. des zweiten Theiles der Ordonnanz vom 19. Juli 1828. (Seite 154. der Gesetzsammlung vom Jahre 1828.) enthaltene Vorschrift verwiesen.

§. 10. (zu §. 7., Absatz 1.) Oratorien und andere geistliche Musikaufführungen sind unter dem Verbote der Abhaltung von Concerten an den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage nicht mit begriffen.

§. 11. (zu §. 7., Absatz 3.) In Bezug auf die Uebungen der Feuerwehr wird den Obrigkeiten die Ermächtigung ertheilt, solche auch des Sonntags vor dem Vormittagsgottesdienste insoweit zu gestatten, daß dieselben wenigstens eine halbe Stunde vor dem Anfange des Gottesdienstes beendigt sein müssen.

§. 12. Die im §. 9., Absatz 2. vorgeschriebene Bekanntmachung haben die Ortsobrigkeiten, unter Einvernehmen mit der Kircheninspection, alsbald im Amtsblatte zu erlassen, auch dieselbe alljährlich wenigstens ein Mal in derselben Weise zu wiederholen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 10. September 1870.

Verordnung (des Cult.-Min.), die bei den israelitischen Religionsgemeinden zu führenden Register über Geburten, Verehelichungen und Sterbefälle betreffend *); vom 1. December 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 343.)

§. 1. 2c.

§. 2. Die in Betreff der Führung erblicher Familiennamen und bürgerlicher Vornamen von Seiten der in Sachsen wohnenden Israeliten zeither den Obrigkeiten aufgetragen gewesene Controle kommt künftig in Wegfall und es tritt insoweit die im §. 2. der Verordnung, die Wirkung der Gleichstellung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht betreffend, vom 12. August 1869. (Seite 240. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869.) getroffene Bestimmung außer Wirksamkeit.

§. 3. 2c.

Dresden, am 1. December 1870.

[2]) Vergl. die in Anm. 10. zu §. 4. Nr. 7. des Ges. v. 10. September 1870. abgedruckte Verordn. des Min. des Innern v. 17. November 1870. —

*) Diese Verordn. ist — ausschließlich des oben abgedruckten §. 2. — als für aufgehoben zu erachten in Folge des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. —

Verordnung (des Min. des Innern), den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuches auf Polizeisachen betreffend; vom 14. December 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 373.)

Zu Ausführung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870.[1]), soweit es sich um seinen Einfluß auf Polizeisachen handelt, werden, beziehentlich im Einverständnisse mit dem Justizministerium, auf Grund §. 8. des Einführungsgesetzes zu gedachtem Gesetzbuche vom 31. Mai dieses Jahres folgende, vom 1. Januar 1871. an zu befolgende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Soweit polizeistrafrechtliche Bestimmungen mit dem Bundesstrafgesetzbuche in Widerspruch stehen oder durch dasselbe ihre Erledigung finden, verlieren sie vom 1. Januar 1871. an ihre Geltung; soweit dies nicht der Fall ist, bleiben sie auch ferner noch in Kraft. Es leiden jedoch die einleitenden Bestimmungen und der erste Theil des Bundesstrafgesetzbuches auf alle, gleichviel ob nach dem Bundesstrafgesetzbuche, oder nach den noch ferner bestehen bleibenden älteren Bestimmungen zu behandelnden Polizeistraffachen in derselben Maße analoge Anwendung, wie dies in Ansehung des ersten Theiles des Sächsischen Strafgesetzbuches durch die unter dem 29. September 1864. publicirte Verordnung vom 20. Mai 1858. (Seite 329. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864.) ausgesprochen worden ist.

§. 2. 2c.

Hinsichtlich der im Bundesstrafgesetzbuche unerwähnt gebliebenen polizeilichen Zuwiderhandlungen wird, auch wenn sie mit einer höheren, als der aus §§. 1. und 18. des Bundesstrafgesetzbuches sich ergebenden Maximalstrafe der Uebertretungen bedroht sind, an der bisherigen Zuständigkeit der Polizeibehörden etwas nicht geändert.

Uebrigens bewendet es bei der im §. 13. des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835. (Seite 58. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.) enthaltenen Vorschrift, wonach die Competenz der Justizbehörden einzutreten hat, sobald die wegen einer polizeilichen Zuwiderhandlung zu verhängende Gefängnißstrafe die Dauer von acht Wochen übersteigt.

§. 3. Nicht blos ein formelles Gesetz, sondern auch eine von der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Befugniß erlassene, sei es im Allgemeinen, oder auch nur der betreffenden Person ertheilte Strafandrohung, ist als genügende Grundlage zur polizeilichen Bestrafung anzusehen. Beim Mangel dieser Voraussetzung ist jedoch eine Bestrafung unzulässig.

§. 4. In Fällen der im dritten Absatze von §. 2. dieser Verordnung*) gedachten Art ist, wenn in der zur Anwendung gelangenden älteren Strafbestimmung Gefängnißstrafe angedroht ist, statt deren vielmehr auf „Haft" zu erkennen, sobald die erkannte Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt; wird auf eine Freiheitsstrafe von längerer Dauer erkannt, so ist auf „Gefängniß" zu erkennen.

§. 10. Die Bestimmung unter D. XIV. der Verordnung vom 1. October 1868. (Seite 907., Abtheilung II. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868.), bei welcher es im Uebrigen bewendet, ist künftig nur noch auf Kinder unter zwölf Jahren anzuwenden[2]).

§. 11. Da das Bundesstrafgesetzbuch die Strafe des Verweises, abgesehen von dem im §. 57., 4. gedachten Falle, nicht kennt, so ist künftig von der Anwendung dieser Strafart, soweit nicht ein Ausnahmefall der nurerwähnten Art vorliegt, abzusehen.

§. 12. Die im §. 67. des Bundesstrafgesetzbuches für die Strafverfolgung der Uebertretungen bestimmte Verjährungsfrist von drei Monaten, ebenso, wie die im §. 70. unter 6. für die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen, wegen verhangener Uebertretungen, vorgeschriebene Verjährungsfrist von zwei Jahren, hat auch in Bezug auf die Strafverfolgung und Strafvollstreckung hinsichtlich der im dritten Absatze von §. 2. dieser Verordnung*) gedachten, im Bundesstrafgesetzbuche unerwähnt gebliebenen polizeilichen Zuwiderhandlungen einzutreten[3]).

Dresden, am 14. December 1870.

Bekanntmachung (des Cult.-Min.), die Feststellung der Wahlbezirke für die Landessynode betreffend; vom 30. Januar 1871.

(G. u. Vbl. v. 1871. S. 4.)

Diese Bekanntmachung ist in Anm. 116. zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868. abgedruckt.

Reichsgesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches[1]). Vom 16. April 1871.

(Bundesgesetzbl. v. 1871. S. 63.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen hiermit im

---

[1]) An die Stelle des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund ist das durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1876. neu redigirte Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich getreten. —

*) Es ist dies der mit „Uebrigens" beginnende Absatz.

[2]) Vergl. Verordn., die Publication eines Revidirten Strafgesetzbuches und einiger Erläuterungen zweier damit in Verbindung stehender Gesetze, auch den Erlaß einiger polizeilicher Bestimmungen betr., v. 1. October 1868. unter D. XIV., sowie die Anmerkungen dazu (II. Abth.)

[3]) Vergl. §. 13. Abs. 3. der Ausf.-Verordn. zu dem Ges., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874.

In Betreff der Frage der Verjährung kirchenpolizeilicher Zuwiderhandlungen hatte das Cult.-Min. durch Verordn. v. 19. April 1873. ausgesprochen, daß die in §. 67. Alinea 3. und §. 70. Alinea 6. des Reichsstrafgesetzbuches vorgeschriebenen Verjährungsfristen analog auch auf kirchenpolizeiliche Zuwiderhandlungen anzuwenden seien. Vergl. jedoch §. 22. der Verordn. des evangel.-luther. Landesconf., einige durch das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. —

[1]) Hierzu:

1) Allerhöchste Verordn., die Verfassung des Norddeutschen Bundes betr., v. 25. Juni 1867. (G. u. Vbl. v. 1867. S. 147.).
2) Protocoll, betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen

Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627. flg.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9. flg. und vom Jahre 1870. S. 654. flg.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§. 2.

Die Bestimmungen in Artikel 80. der in §. 1. gedachten Verfassung des Deutschen Bundes[2]) (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 647.), unter III., §. 8. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870.[3]) (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 21. flg.), in Artikel 2., Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870.[4]) (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 656.), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge ꝛc. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden[5]).

Bundes und Annahme der Bundesverfassung, v. 15. November 1870. (Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 650.)

3) Verfassung des Deutschen Bundes. (Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 627.)

4) Vertrag, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. V. 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. v. 1871. S. 9.)

5) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betr. den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes. V. 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 654.)

2) Art. 80. der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. (Reichsgesetzbl. v. 1870. S. 647.) lautet:

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpuncten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge ꝛc. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

1) ꝛc.,
3) das Gesetz über die Freizügigkeit v. 1. November 1867. ꝛc.,
11) die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, v. 17. August 1868. ꝛc.,
13) das Wahlges. für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, v. 31. Mai 1869. ꝛc.,
18) das Ges., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, v. 21. Juni 1869. ꝛc.,
20) das Ges., betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, v. 3. Juli 1869. ꝛc.,
24) das Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, v. 1. Juni 1870. ꝛc.

II. vom 1. Januar 1872. an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes: ꝛc.

und mit Ausschluß von Hessen südlich des Main:

2) das Einführungsges. zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund, v. 31. Mai 1870.,
3) Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, v. 31. Mai 1870. ꝛc.

In Hessen, südlich des Main, werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an: ꝛc.

die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, v. 21. Juni 1869.,
das Einführungsges. zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund, v. 31. Mai 1870. und
das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, v. 31. Mai 1870;

vom 1. Juli 1871. an:

das Ges. über den Unterstützungswohnsitz, v. 6. Juni 1870. ꝛc.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten. —

3) Vertrag mit Bayern, v. 23. November 1870. unter III. §. 8. lautet:

Die unter Ziffer II., §. 26. dieses Vertrages aufgeführte Uebergangsbestimmung des nunmehrigen Art. 79. der Verfassung (dies ist der in vorstehender Anm. mitgetheilte [frühere] Art. 80. der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870.) findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen Anwendung nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes v. 31. Mai 1869. (Art. 79., Nr. 13.).

Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

4) Vertrag mit Württemberg, v. 25. November 1870. Art. 2. Nr. 6. lautet:

6) Zum Art. 80. der Verfassung:

Die Einführung der nachstehend genannten Gesetze des Norddeutschen Bundes als Bundesgesetze erfolgt für Württemberg, statt von den im Art. 80. festgesetzten, von den nachstehend genannten Zeitpuncten an, nämlich: ꝛc.

II. vom 1. Januar 1872. an:

1) das Ges., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, v. 21. Juni 1869. ꝛc.

5) Reichsges. v. 22. April 1871., betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. (Reichsgesetzbl. 1871. S. 87.) — Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Gesetze des Norddeutschen Bundes werden nach Maßgabe der in diesen Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen als Reichsgesetze im Königreiche Bayern eingeführt.

§. 2. I. Vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an treten in Kraft:

1) ꝛc.
3) das Ges. über die Freizügigkeit, v. 1. November 1867. ꝛc.
9) das Ges., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, v. 21. Juni 1869.
10) das Ges., betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, v. 3. Juli 1869. ꝛc.

Ferner:

II. am 1. Juli 1871. ꝛc.
III. am 1. Januar 1872. ꝛc.

§. 7. Das Strafgesetzb. v. 31. Mai 1870. und das Einführungsges. zu demselben treten am 1. Januar 1872. in Geltung.

An Stelle der Vorschriften des §. 4. des gedachten Einführungsges. hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Be-

§. 3.

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870. aufgenommenen Protocolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 650. flg.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 657.), dem Schlußprotocolle vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 23. flg.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (a. a. O. S. 21. flg.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt [6]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

Verfassung des Deutschen Reiches.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg [7]).

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht [8]). Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist [9]).

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die

---

stimmungen des Militärstrafrechtes, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden ꝛc.

§. 9. Das Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870. tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Ges. in Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 1., Abs. 2., §. 8., Abs. 3. und §. 16. ꝛc.

§. 12. Die in den §§. 3., 8. und 9. getroffenen Abänderungen der dort bezeichneten Gesetze finden im ganzen Reiche Anwendung ꝛc.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. April 1871. —

[6]) Diese Vereinbarungen bieten für den vorliegenden Zweck kein Interesse.

[7]) Durch Reichsges. v. 9. Juni 1871. ist die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche ausgesprochen und durch Reichsges. v. 20. Juni 1872. bestimmt worden, daß die Verfassung des Deutschen Reiches daselst — mit einigen, hier nicht interessirenden Modificationen — am 1. Januar 1874. in Wirksamkeit treten solle. —

[8]) S. Art. 17. der Reichsverfassung.

[9]) S. hierzu: a) Bundesges. über die Freizügigkeit v. 1. November 1867. Auch gültig für Baden und Südhessen zufolge Art. 80., I., 3. der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung (in Anm. 2. zu §. 2. des Einführungsges. abgedruckt), für Württemberg zufolge Art. 2., Nr. 6. des Vertrages v. 25. November 1870. (in Anm. 4. zu §. 2. des Einführungsges. abgedruckt), für Bayern zufolge Reichsges. v. 22. April 1871. §. 2., I., 3. (in Anm. 5. zu §. 2. des Einführungsges. abgedruckt) und für Elsaß-Lothringen zufolge Reichsges. v. 8. Januar 1873. (Reichsgesetzbl. 1873. S. 51., Gesetzbl. Elsaß-Lothringen 1873. S. 1.).

Die Freizügigkeit ist eingeschränkt durch Reichsges. v. 4. Juli 1872., betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (Reichsgesetzbl. v. 1872. S. 253.). Auch gültig für Elsaß-Lothringen zufolge Ges. v. 8. Juli 1872. (Gesetzbl. Elsaß-Lothringen 1872. S. 506.).

Dazu: Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 5. Juli 1872. und 20. Mai 1873., betr. die Ausführung des Ges. über den Orden Jesu.

Vergl. auch: Reichsges. v. 4. Mai 1874., betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. —

b) Bundesges., betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, v. 3. Juli 1869. (Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 202.). Auch gültig für Baden und Südhessen zufolge Art. 80., I., 20. der mit diesen Staaten vereinbarten Verfassung (in Anm. 2. zu §. 2. des Einführungsges. abgedruckt), für Württemberg zufolge Art. 2., Nr. 6. des Vertrages v. 25. November 1870. (in Anm. 4. zu §. 2. des Einführungsges. abgedruckt) und für Bayern zufolge Reichsges. v. 22. April 1871. §. 2., I., 10. (in Anm. 5. zu §. 2. des Einführungsges. abgedruckt). —

c. Bundesges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870. Auch gültig für Baden und Südhessen zufolge Art. 80., I., 2. der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung (in Anm. 2. zu §. 2. des Einführungsges. abgedruckt) und für Württemberg zufolge Art. 2., Nr. 6. des Vertrages v. 25. November 1870. (in Anm. 4. zu §. 2. des Einführungsges. abgedruckt), auch für Bayern, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 1., Abs. 2., §. 8., Abs. 3. und §. 16, welche für das ganze Reichsgebiet weggefallen sind, zufolge Reichsges. v. 22. April 1871. §. 9. (in Anm. 5. zu §. 2. des Einführungsges. abgedruckt), und für Elsaß-Lothringen, zufolge Reichsges. v. 8. Januar 1873. (Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 51., Gesetzbl. Elsaß-Lothringen 1873. S. 1.). —

d. Bundesges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. (Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 360.). Auch gültig für Südhessen (vergl. Anm. 2. zu §. 2. des Einführungsges.) und Württemberg und Baden (vergl. Ges., betr. die Einführung des Ges. des Norddeutschen Bundes v. 6. Juni 1870. über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden, v. 8. November 1871. [Reichsgesetzbl. v. 1871. S. 391.]). —

Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit[10]), Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht[10]), Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb[11]), einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-[12]), Münz- und Gewichtssystems[13]), nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthumes;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehältlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehres;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle[14]);
10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52.;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13)[15]) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine;
15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei[16]);

---

[10]) S. Anm. 9. unter a., c. und d. bei Art. 3.

[11]) S. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 245.). Auch gültig für Südhessen zufolge Art. 80. unter II. der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung (Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 647.), für Württemberg und Baden zufolge Reichsges. v. 10. November 1871. (Reichsgesetzbl. v. 1871. S. 392.) und (mit einigen Abänderungen der strafrechtlichen Bestimmungen) für Bayern zufolge Reichsges. v. 12. Juni 1872. (Reichsgesetzbl. v. 1872. S. 170.) und Reichsges., betr. die Abänderung der Gewerbeordnung v. 17. Juli 1878. (Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 199.). (Gewerbeordnung und nurallegirtes Reichsges. sind extractweise in der II. Abth. abgedruckt.)

[12]) S. Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, v. 17. August 1868. (Bundesgesetzbl. v. 1868. S. 473.). Auch gültig für Baden und Südhessen zufolge Art. 80., I., 11. der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung (Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 647.) und für Württemberg zufolge Art. 2., Nr. 6. des Vertrages v. 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 656.). In Bayern mit Modificationen eingeführt durch Reichsges. v. 26. November 1871. (Reichsgesetzbl. v. 1871. S. 397.). Seit dem 1. Januar 1872. im ganzen Reichsgebiete, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen mit Modificationen eingeführt durch Reichsges. v. 19. December 1874. (Reichsgesetzbl. v. 1875. S. 1., Gesetzbl. Elsaß-Lothringen 1875. S. 1.).

[13]) Reichsges. v. 4. December 1871, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichsgesetzbl. v. 1871. S. 404.) und Reichsmünzges. v. 9. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 233). Durch Reichsges. v. 15. December 1874. sind die beiden Ges. v. 4. December 1871. und v. 9. Juli 1873. auch (mit einzelnen Modificationen) auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden. (Reichsgesetzbl. v. 1874. S. 131., Gesetzbl. Elsaß-Lothringen 1874. S. 39.). Dazu: a) Reichsges. v. 20. April 1874. (Reichsgesetzbl. v. 1874. S. 35.) und Reichsges. v. 6. Januar 1876. (Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 3.), betr. die Abänderung des Art. 15. des Münzges. v. 9. Juli 1873. b) Verordn. v. 22. September 1875, betr. die Einführung der Reichswährung (Reichsgesetzbl. v. 1875. S. 303.) c) Allerhöchster Erlaß v. 17. Februar 1875., betr. die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen (Reichsgesetzbl. v. 1875. S. 72.).

[14]) Hierzu: Reichsges. v. 3. März 1873., betr. einen Zusatz zu dem Art. 4. Nr. 9. der Reichsverfassung (Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 47.).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Im Art. 4. der Reichsverfassung ist der Nr. 9. hinzuzufügen: desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baaken und sonstige Tagesmarken).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1873.

[15]) Hierzu: Reichsges. v. 20. December 1873., betr. die Abänderung der Nr. 13. des Art. 4. der Verfassung des Deutschen Reiches (Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 379.).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

An Stelle der Nr. 13. des Art. 4. der Verfassung des Deutschen Reiches tritt die nachfolgende Bestimmung: Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. December 1873.

[16]) S. Reichsimpfges. v. 8. April 1874. (Reichsgesetzbl. v. 1874. S. 31.)

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen [17]).

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35. bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß

Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17	Stimmen führt,
Bayern	6	=
Sachsen	4	=
Württemberg	4	=
Baden	3	=
Hessen	3	=
Mecklenburg-Schwerin	2	=
Sachsen-Weimar	1	=
Mecklenburg-Strelitz	1	=
Oldenburg	1	=
Braunschweig	2	=
Sachsen-Meiningen	1	=
Sachsen-Altenburg	1	=
Sachsen-Koburg-Gotha	1	=
Anhalt	1	=
Schwarzburg-Rudolstadt	1	=
Schwarzburg-Sondershausen	1	=
Waldeck	1	=
Reuß älterer Linie	1	=
Reuß jüngerer Linie	1	=
Schaumburg-Lippe	1	=
Lippe	1	=
Lübeck	1	=
Bremen	1	=
Hamburg	1	=
zusammen	58	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehältlich der Bestimmungen in den Artikeln 5. 37. und 78., mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im

[17]) S. Reichsges. über die Presse v. 7. Mai 1874. (Reichsgesetzbl. v. 1874. S. 65.). S. auch Reichsges. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie v. 21. October 1878. (Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 351.).

Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Gesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen [18]).

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

[18] S. auch Reichsgesetz, betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers v. 17. März 1878. (Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 7.)

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reiches erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt [18]).

Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. (Bundesgesetzblatt 1869. S. 145.) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382 [19]).

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und

[19]) Bis zu der hier vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden jetzt überdies noch in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt (Reichsges. v. 25. Juni 1873., betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen, §. 3. Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 161.) —

Das für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ergangene Wahlges. v. 31. Mai 1869. ist zufolge der Bestimmung des Art. 80., Ziffer I. Nr. 13. der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 647., s. auch Anm. 2.), und zufolge des Art. 1. und des Art. 2., Ziffer 6. des Bündnißvertrages mit Württemberg v. 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 654., s. auch Anm. 4.), sowie zufolge der Bestimmung des Bündnißvertrages mit Bayern v. 23. November 1870. Ziffer III. §. 8. (Reichsgesetzbl. v. 1871. S. 21., s. auch Anm. 3.), als Reichsgesetz in Kraft getreten.

Stimme in dem Reichstage und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90. Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist[20]).

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33. ꝛc.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41. ꝛc.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet[21]).

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Reiches in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglemen-

---

[20]) Hierzu Reichsgesetz v. 24. Februar 1873., betr. die Abänderung des Art. 28. der Reichsverfassung. (Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 45.)

WJR Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Abs. 2. des Art. 28. der Reichsverfassung ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1873.

[21]) S. u. a. Bundesgesetz v. 5. Juni 1869., betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Auch gültig in Baden zufolge Art. 80. unter II. Ziffer 4. der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. (Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 647.), für Bayern und Württemberg zufolge des Reichsgesetz. v. 29. Mai 1872. (Reichsgesetzbl. v. 1872. S. 167.) und für Südhessen zufolge Reichsgesetz. v. 20. December 1875. (Reichsgesetzbl. v. 1875. S. 323. In Elsaß-Lothringen eingeführt durch Ges. v. 1. März 1872. (Gesetzbl. Elsaß-Lothringen 1872. S. 150.) S. ferner Bekanntm. v. 29. August 1870., betr. die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Ausgedehnt auf sämmtliche Staaten des Deutschen Reiches, zufolge Bekanntm. v. 17. April 1872. (Reichsgesetzbl. v. 1872. S. 108., Gesetzbl. Elsaß-Lothringen 1872. S. 168.) und v. 8. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 232.), desgl. auf die portopflichtige Correspondenz zwischen den Behörden des Reiches und Oesterreich-Ungarns, zufolge Bekanntm. v. 31. October 1873. (Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 366., Gesetzbl. Elsaß-Lothringen 1873. S. 290.) —

tarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist. 2c.

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53. 2c.

X. Consulatwesen.

Artikel 56. 2c.

XI. Reichskriegwesen.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen 2c.[22]).

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere, — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten 2c.

XII. Reichsfinanzen.

Artikel 69. 2c.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74. 2c.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

---

[22]) S. Bundesgesetz v. 9. November 1867., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Auch gültig für Baden und Hessen, zufolge Art. 80. unter I. 5. der mit diesen Staaten vereinbarten Verfassung (Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 647.), für Württemberg, zufolge Art. 2. Nr. 6. des Vertrages v. 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 656.), für Bayern (mit Vorbehalten), zufolge Reichsges. v. 24. November 1871. (Reichsgesetzbl. v. 1871. S. 398.), und für Elsaß-Lothringen, zufolge §. 2. des Ges. v. 23. Januar 1872. (Reichsgesetzbl. 1872. S. 31., Gesetzbl. Elsaß-Lothringen 1872. S. 83.)

S. auch Reichs-Militär-Ges. v. 2. Mai 1874. und die durch sächs. Verordn. v. 20. Januar 1876. im G. u. Vbl. v. J. 1876. publicirte Deutsche Wehrordnung v. 28. September 1875., nebst der (in Anm. 2. zu der sächs. Verordn. v. 20. Januar 1876. extractweise abgedruckten) Heerordnung v. 28. September 1875. —

Gesetz, betreffend die Redaction des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871.

(Reichsgesetzbl. v. 1871. S. 127.)

Vergl. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. und die Ergänzung desselben. Vom 26. Februar 1876. (Reichsgesetzbl. von 1876. S. 25.) nebst Bekanntmachung, betreffend die Redaction des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. Vom 26. Februar 1876. (Reichsgesetzbl. von 1876. S. 39.) und Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Reichsgesetzbl. von 1876. S. 40.) in welch letzterem die jetzt gültigen strafgesetzlichen Vorschriften für das Deutsche Reich enthalten sind.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Abschaffung der Bußtags- und Pfingstcollecten zu Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer 2c. betreffend; vom 3. Juni 1871.

(G. u. Vbl. v. 1871. S. 80.)

Seiten der ersten evangelisch-lutherischen Landessynode ist der Antrag an das Kirchenregiment gerichtet worden, die Bußtags- und Pfingstcollecten für den Zweck der Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer 2c. nicht länger fortbestehen zu lassen, und die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen, diesem Antrage Statt zu geben.

Demgemäß werden die wegen der Abkündigung und Einhebung der gedachten, zeither an den beiden Bußtagen und am ersten Pfingstfeiertage in den Erblanden veranstalteten Collecten, sowie wegen Einsendung der gesammelten Gelder und des Cymbelbetrages in dem Generale, die zeitigere Einsendung derer Bußtags- und anderer Collecten betreffend, vom 17. August 1728. und in den Verordnungen des unterzeichneten Ministeriums an die Consistorialbehörden vom 1. Juli 1840. und vom 13. Januar 1860., sowie sonst ertheilten Vorschriften hiermit außer Kraft gesetzt und sämmtliche evangelisch-lutherische Pfarrer der Erblande angewiesen, die in Rede stehenden drei allgemeinen Kirchencollecten künftig nicht weiter einsammeln zu lassen.

Dresden, am 3. Juni 1871.

Verordnung (der in Evangelicis beauftragten Staatsminister), die Verlegung des Festes Mariä Verkündigung betreffend; vom 13. Juni 1871.

(G. u. Vbl. v. 1871. S. 128.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode beschlossen, rücksichtlich der Feier des Festes Mariä Verkündigung Folgendes anzuordnen:

1) Das Fest Mariä Verkündigung kommt vom Jahre 1872. ab als besonderer Feiertag in Wegfall.

2) Das gedachte Fest wird vom genannten Jahre ab, wenn es auf einen Sonntag fällt, an diesem, wenn es nicht auf einen Sonntag fällt, an dem vorhergehenden

Sonntage, wenn es aber in die Osterwoche fällt, an dem zunächst folgenden Sonntage dergestalt mitgefeiert, daß in der Predigt der mehrfachen Feier des Tages gedacht wird.

3) Wo durch milde Stiftungen oder Vermächtnisse auf den Tag Mariä Verkündigung Stiftungspredigten, Spenden 2c. geordnet sind, da hat es ungeachtet der Verlegung des gedachten Festes auch ferner bei der Anordnung des Stifters zu bewenden.

Dresden, den 13. Juni 1871.

Bekanntmachung, (der in Evangelicis beauftragten Staatsminister,) die Bestätigung der Geschäftsordnung für die evangelisch-lutherische Landessynode betreffend; vom 20. Juni 1871.

(G. u. Vbl. v. 1871. S. 99.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben der von der ersten evangelisch-lutherischen Landessynode festgestellten, hier angefügten Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen die nach §. 41. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erforderliche Bestätigung ertheilt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 20. Juni 1871.

Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen.

§. 1. Eröffnung. Den Berathungen der vom Kirchenregimente berufenen Landessynode hat die Erklärung Namens der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, daß die Synode eröffnet sei (§. 43. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung), vorauszugehen.

§. 2. Wahl des Directoriums. Sobald mindestens zwei Dritttheile der Mitglieder der Synode anwesend sind, wählt dieselbe unter dem Vorsitze eines Alterspräsidenten einen Präsidenten, dessen Stellvertreter und zwei Secretäre, jeden in getrennter Wahlhandlung. (§. 39., Abs. 3. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.)

Das Amt eines Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

§. 3. Gelöbniß. Der Alterspräsident nimmt den Präsidenten und dessen Stellvertreter in Pflicht, und treten diese sofort in ihre Function ein, während die des Alterspräsidenten damit erlischt.

Der gewählte Präsident nimmt nunmehr die beiden Secretäre, welche darauf sofort in ihre Function treten, und dann die übrigen Mitglieder der Synode in Pflicht.

Die Gelöbnißformel für alle Mitglieder der Synode lautet:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darnach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an Dem, der das Haupt ist, Christus!"

Diese Formel wird den zu Verpflichtenden vorgelesen, und darauf das Gelöbniß von jedem Einzelnen mittelst der von ihm zu sprechenden Worte: „Ich gelobe es vor Gott!" unter Handschlag abgeleistet.

Später Eintretende sind in derselben Weise vom Präsidenten in Pflicht zu nehmen.

§. 4. Legitimation der Mitglieder. Die Landessynode prüft die Theilnahmebefugniß ihrer Mitglieder durch einen aus ihrer Mitte sofort nach Eröffnung der Synode zu wählenden Ausschuß von 5 Mitgliedern und beschließt auf dessen Bericht über die Zulassung derselben.

Zum Behufe dieser Prüfung werden vom Kirchenregimente der Landessynode die Wahlacten und Protocolle über die Wahlversammlungen unter Bemerkung der bei der einen oder der anderen Wahl gefundenen wesentlichen Mängel, ingleichen die Anzeigen der theologischen und der juristischen Facultät über die von ihnen vollzogenen Wahlen mitgetheilt.

Bis zur Ungültigerklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme in der Synode. Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinende Aufklärung geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

Wird durch gefaßten Beschluß ein von dem Kirchenregimente Zugelassener ausgeschlossen, oder ein von diesem Zurückgewiesener zugelassen, so ist davon den in Evangelicis beauftragten Staatsministern sofort Anzeige zu machen, damit zur Ergänzung der Landessynode das Nöthige geschehe.

Entstehen später über die Fortdauer der Theilnahmefähigkeit eines Mitgliedes Zweifel, so kann auf Anregung des Präsidenten oder auf einen in der Synode gestellten, von wenigstens 10 Mitgliedern unterstützten Antrag eine anderweite Prüfung durch denselben Ausschuß eintreten, worauf von der Synode ein Beschluß über die Fortdauer der Theilnahmefähigkeit zu fassen ist.

§. 5. Commissare. Die von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten Commissare (§. 42. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung) sind der Landessynode namhaft zu machen. Sie haben ebenso wie jene das Recht, in den Sitzungen jederzeit, auch nach Schluß der Debatte, auf Anmeldung bei dem Präsidenten, das Wort zu ergreifen.

Nimmt ein Commissar nach dem Schlusse der Debatte das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet.

An Ausschußsitzungen nehmen die Commissare nur auf Einladung des Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses Theil.

§. 6. Präsident. Der Präsident der Landessynode ist deren Organ in ihren Verhältnissen zum Kirchenregimente, sowie zu anderen Corporationen und Privatpersonen.

Er führt in der Landessynode den Vorsitz, leitet ihre

Geschäfte und unterzeichnet die in ihrem Namen zu erlassenden Schriften.

Auf den Stellvertreter des Präsidenten gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten des letzteren über, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes behindert ist.

Die Ausfertigungen der Landessynode ergehen mit der alleinigen Unterschrift des Präsidenten und sind, soweit es sich um Formalien handelt, wozu namentlich alles die Geschäftsordnung oder den Geschäftsgang Betreffende gehört, unter alleiniger Verantwortlichkeit des Präsidenten durch diesen oder einen Secretär abzufassen (vergleiche jedoch §. 28.).

§. 7. Secretäre. Die Secretäre haben die Sitzungsprotocolle und die Präsenzliste an jedem Sitzungstage zu führen, das Tagebuch für die Tagesordnungen zu halten und den Präsidenten bei den Beschlußfassungen durch Zählung der Stimmen und sonst in entsprechender Weise zu unterstützen. Demnächst liegt ihnen die Beaufsichtigung der Canzlei, insbesondere der Registrandenführung, sowie des Acten- und Rechnungswesens ob.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter sich haben die Secretäre selbst unter Genehmhaltung des Präsidenten eine Uebereinkunft zu treffen.

Letzterer kann auch in Abwesenheit eines Secretärs für einzelne Sitzungen die Führung des Protocolls einem anderen Abgeordneten übertragen.

§. 8. Canzlei- und Dienstpersonal. Der Landessynode wird für ihre Canzlei und zur Bedienung das erforderliche Personal vom Kirchenregimente zur Verfügung gestellt.

Dieses Personal wird zu gehöriger Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte, sowie zur Geheimhaltung Dessen, was ihm dabei bekannt wird, von dem Präsidenten mittelst Handschlages verpflichtet, und darüber, sowie über die Einweisung der Verpflichteten von einem Secretär ein Protocoll aufgenommen.

Es werden auch die im Voraus festzusetzenden Löhne für dieses Personal nur gegen die von einem Secretär signirten Quittungen ausgezahlt.

In Betreff des Canzleiaufwandes hat der bei der Canzlei angestellte Registrator die Quittungen auszustellen, welche jedoch ebenfalls von einem Secretär zu attestiren sind.

Die Auszahlungen geschehen bei der Casse des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 9. Sitzungen. Registrandenvortrag. Die Vorausbestimmung der Tagesordnung erfolgt durch den Präsidenten. Wird gegen die von demselben angekündigte Tagesordnung Widerspruch erhoben, so entscheidet die Synode darüber, ob derselbe begründet ist.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung. Insofern sich Gegenstände auf der Registrande befinden, sind solche vorzutragen und ist darauf von der Synode Beschluß zu fassen.

Diese vorläufige Berathung und Beschlußfassung beschränkt sich darauf:

a) ob der Gegenstand als auf sich beruhend angesehen, oder
b) auf unbestimmte Zeit vertagt, oder
c) zur genaueren Prüfung an einen Ausschuß verwiesen werden, oder endlich
d) ob darüber ohne vorherige Begutachtung verhandelt werden soll.

Wird jedoch das Letztere beschlossen, so ist der Gegenstand auf eine spätere Tagesordnung zu bringen.

Unzulässig sind alle Anträge, Petitionen und Beschwerden, welche nicht zum Wirkungskreise der Landessynode (§§. 32. und 40. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung) gehören; Beschwerden über kirchliche Beamte und Behörden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß sie bis zur obersten kirchlichen Behörde gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben sind; ferner anonyme, oder beleidigende Aeußerungen enthaltende, oder unklare und ohne Bescheinigung der angeführten Thatsachen gelassene oder von Personen, die in keiner Beziehung zu der evangelisch-lutherischen Landeskirche stehen, eingereichte Anbringen; endlich Anträge und Beschwerden, die von derselben Synode aus materiellen Gründen bereits zurückgewiesen sind und ohne Angabe neuer Thatsachen wiederholt werden.

Ueber die Unzulässigkeit entscheidet das Directorium, doch ist hiervon der Synode Nachricht zu ertheilen.

§. 10. Protocolle. Ueber jede Sitzung der Landessynode muß ein Protocoll geführt werden, in welchem die Namen der erschienenen Vertreter des Kirchenregimentes, sowie des vorsitzenden Präsidenten anzugeben sind, auch die Zahl der anwesenden Mitglieder und das Wesentliche der Verhandlung zu bemerken ist.

Das Protocoll über eine öffentliche Sitzung wird nicht vorgelesen, jedoch zur Einsicht für die Commissare des Kirchenregimentes und die Mitglieder der Synode ausgelegt und nach einer Frist von 24 Stunden für genehmigt erklärt, wenn keine Ausstellungen gegen dasselbe erhoben werden. Wird eine Ausstellung gemacht, so entscheidet, falls nicht der Präsident dieselbe sofort für begründet anerkennt, und darnach die Berichtigung vornehmen läßt, die Synode darüber, ob sie zu berücksichtigen sei oder nicht.

Das Protocoll ist vom Protocollführer und dem Präsidenten zu unterschreiben.

§. 11. Urlaub. Alle Mitglieder sind zu regelmäßiger Anwesenheit verpflichtet.

Urlaub zu ertheilen, steht bis zu 8 Tagen dem Präsidenten, für längere Zeit nur der Landessynode zu.

Mitglieder, welche ohne Urlaub oder unentschuldigt mehr als drei Sitzungen nach einander nicht beiwohnen, können durch einen dem Kirchenregimente anzuzeigenden Beschluß der Synode für ausgeschieden erklärt werden.

§. 12. Ordnung. Niemand darf sprechen, ohne vom Präsidenten das Wort erhalten zu haben, welches nach der Reihenfolge der Anmeldungen ertheilt wird.

Anmeldungen zum Worte können vom Präsidenten nur erst an dem Tage, an welchem der Gegenstand zur Berathung auf der Tagesordnung steht, angenommen werden.

Nach Erlangung des Wortes spricht Jeder von seinem Platze aus, stehend und gegen den Präsidenten gewendet. Letzterer hat Abschweifungen vom Gegenstande, überflüssige Weitläufigkeiten, sowie das Ablesen von Reden zu verhindern, und kann dem Redenden, der die deshalb an ihn gerichtete Aufforderung unbeachtet läßt, das Wort entziehen.

Wer die Ordnung stört, oder Reden führt, die nach den Gesetzen strafbar sind, oder die dem Kirchenregimente, der Landessynode und ihren Mitgliedern schuldige Achtung verletzen, oder spottend oder verächtlich über Glauben oder Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche oder einer anderen, mit Corporationsrechten innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Religionsgesellschaft sich äußert, ist vom Präsidenten zur Ordnung zu verweisen. Im Wiederholungsfalle kann die Landessynode auf Anheimgeben des Präsidenten, oder auf Antrag eines Mitgliedes die Ausschließung des die Störung Verursachenden von der ferneren Theilnahme an der anstehenden Sitzung, oder von der Synode überhaupt beschließen.

Störungen anderer Art hat der Präsident geeigneten Falles zu rügen; bei erheblicheren kann er nach Befinden die Zuhörer entfernen lassen, oder auch die Sitzung unterbrechen oder schließen.

Wer in der Versammlung eine Beschuldigung pflichtwidriger, oder solcher Handlungen, welche geeignet sind, in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, gegen kirchliche Beamte ausspricht, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kirchenregimentes ihm letztere namhaft zu machen, und für die Wahrheit seiner Angabe verantwortlich.

§. 13. Berathung. Sprechordnung. Die Landessynode kann nur solche Gegenstände berathen, welche vorher auf die Tagesordnung gesetzt sind, es sei denn, daß die Synode, unter Zustimmung der Commissare, in einzelnen Fällen eine Abweichung hiervon beschließt. Ueber die Tagesordnung ist dem Kirchenregimente jedes Mal rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Der Präsident darf, während er den Vorsitz führt, nur über Ordnung der Berathung, nicht über die Sache selbst, sich äußern. Will er an der Berathung selbst sich betheiligen, so hat er den Vorsitz auf so lange an seinen Stellvertreter abzutreten. Hat sich der Vicepräsident vorher schon bei einem Abschnitte an der Debatte betheiligt, so kann bei diesem der Präsident nicht auch noch das Wort ergreifen. Die Abtretung dauert so lange, bis über den betreffenden Theil die Debatte geschlossen ist, bei der Generaldebatte über einen Gegenstand bis zur Beendigung derselben. Die blose Motivirung seiner Abstimmung ist dem Präsidenten jedoch gestattet, ohne daß er genöthigt ist, den Vorsitz abzutreten.

Keinem Mitgliede der Synode, den Berichterstatter ausgenommen, welchem zu jeder Zeit das Wort zu ertheilen ist, darf dasselbe bei der allgemeinen Verhandlung, sowie bei der besonderen über einen und denselben Paragraphen, oder Abänderungsvorschlag ꝛc. vom Präsidenten öfter als zwei Mal bewilligt werden. Eine weitere Ertheilung des Wortes steht nur der Synode zu.

Will ein Mitglied eine Thatsache berichtigen, oder ein Mißverständniß hinsichtlich einer von ihm selbst gethanen Aeußerung kurz aufklären, so ist ihm zu diesem Zwecke das Wort, nachdem Der, durch welchen die Berichtigung oder Aufklärung veranlaßt worden ist, zu sprechen aufgehört hat, jederzeit und vor allen Anderen zu gestatten.

Außerdem können sofortige Zulassung zum Worte nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen.

Niemand außer dem Präsidenten darf einen Redner unterbrechen.

§. 14. Schluß der Debatte. Ein Antrag auf Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von fünf Mitgliedern, welche sich bis dahin an derselben nicht betheiligt haben; es kann nur zwei Rednern das Wort dagegen gestattet werden, worauf die Synode ohne Weiteres darüber Beschluß faßt.

§. 15. Beschlüsse der Synode. Für jede Beschlußfassung der Landessynode bedarf es nach §. 41. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung der Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der in §§. 33. und 35. bestimmten Zahl der Mitglieder. Sie beschließt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen, und wenn auch dann eine Stimmenmehrheit nicht erlangt wird, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§. 16. Fragstellung. Der Präsident stellt die Fragen; über die Fragstellung kann das Wort begehrt werden. Ueber Einwendungen gegen die angekündigte Fragstellung entscheidet, sofern sie nicht der Vorsitzende als begründet anerkennt, die Landessynode. — Auch ohne daß es einer Unterstützung bedarf, kann auf Theilung der Fragen angetragen werden. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen die Synode.

Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können.

Hierbei werden in der Regel die formellen Fragen den materiellen, Abänderungsvorschläge der ursprünglichen Vorlage, und unter ihnen diejenigen, welche sich von letzterer am weitesten entfernen, den anderen vorzuziehen, Fragen, welche Zahlen betreffen, bei Einnahmeposten zunächst auf die kleinste, bei Ausgaben und Zeitbestimmungen auf die größte Ziffer zu richten sein. Uebrigens bleibt dem Vorsitzenden in allen Fällen, in welchen der logische Zusammenhang eine andere Reihenfolge der Fragen fordert, hierüber das freie Ermessen vorbehalten.

§. 17. Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt über jede Frage gesondert durch Sitzenbleiben mit „Ja," durch Aufstehen mit „Nein." Kein anwesendes Mitglied darf sich der

Abstimmung enthalten. Bleibt die Mehrheit ohne Zählung zweifelhaft, so ist die Zählung vorzunehmen; auch kann in solchem Falle, sowie sonst, ein Mitglied, unterstützt von zehn Mitgliedern, die Abstimmung durch Namensaufruf verlangen und hat die Synode hierüber Beschluß zu fassen.

Die Endabstimmung über Vorlagen des Kirchenregimentes ist jedes Mal durch Namensaufruf zu bewirken.

Der Namensaufruf erfolgt fortrückend nach dem Alphabet. Nach der erstmaligen alphabetischen Abstimmung wird noch ein Mal cursorisch das Alphabet wiederholt und damit die Abstimmung geschlossen. Eine Motivirung der Abstimmung und ein späteres Nachtragen der Stimmen abwesender Mitglieder ist nicht gestattet.

Der Präsident hat das Ergebniß jeder Abstimmung der Versammlung sofort bekannt zu machen.

§. 18. Druckvorlagen. Die Vorlagen des Kirchenregimentes werden gedruckt an die Mitglieder der Synode vertheilt. Die Berathung über diese geht allen anderen Berathungen voraus.

Druckvorlagen werden nicht verlesen, wenn nicht die Synode in einzelnen Fällen ausdrücklich etwas Anderes beschließt.

§. 19. Zweimalige Berathung. Einer zweimaligen Berathung und Abstimmung zu endgültiger Beschlußfassung der Landessynode bedarf es

1) da, wo es um Zustimmung der Synode zum Erlaß, zur Wiederaufhebung, Abänderung oder authentischen Interpretation eines den Cultus oder die Kirchenverfassung betreffenden Gesetzes sich handelt;
2) bei Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben zu Lasten der Kirchenärare oder Kirchengemeinden;
3) bei sonstigen wichtigeren, das Interesse der Landeskirche berührenden Fragen, bezüglich deren die zweimalige Berathung und Abstimmung vor der ersten Abstimmung beschlossen wird. Einer zweimaligen Abstimmung bedarf es auch bei einem in der ersten Berathung angenommenen, in die Synodalschrift aufzunehmenden, mit dem Berathungsgegenstande im Zusammenhange stehenden Antrage.

§. 20. Erste Berathung. Die erste Berathung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am ersten Tage, nachdem der Gesetzentwurf, sowie, wenn ein Ausschuß bestellt gewesen ist, der Bericht desselben gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist.

Der erstmaligen Verhandlung kann eine Berathung über das Ganze oder über größere Abschnitte vorausgehen, die sich indeß auf die maßgebenden allgemeinen Grundsätze zu beschränken hat.

§. 21. Abänderungsvorschläge (Amendements.). Jedes Mitglied der Landessynode und jeder Commissar des Kirchenregimentes ist berechtigt, vor und während der Verhandlung Abänderungen einer Vorlage des Kirchenregimentes oder eines gestellten Antrages zu beantragen.

Die Anträge auf Abänderungen müssen in bestimmter Redaction so eingebracht werden, wie die abzuändernde Vorlage lauten würde, wenn erstere die Zustimmung der Synode erhalten, und sind in dieser Weise schriftlich dem Präsidenten zu überreichen, welcher sie der Synode nach Vorlesen der abzuändernden Vorlage und, dafern sie erst während der Verhandlung eingehen, sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, mitzutheilen hat.

Die Verhandlung über Abänderungsanträge ist mit der Verhandlung über die abzuändernde Vorlage zu verbinden.

Ein Antrag auf Abänderung muß aber von 10 Mitgliedern unterstützt werden, wenn er zur weiteren Verhandlung kommen soll.

Zu Anträgen, welche auf Geschäftsordnung und Geschäftsgang sich beziehen (vergl. jedoch §. 13.), bedarf es einer Unterstützungsfrage nicht.

§. 22. Specialdebatte. Zusammenstellung. Bei der Specialdebatte wird über jeden einzelnen Paragraphen, Artikel und dergleichen der Reihenfolge nach die Discussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß der Synode kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Discussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Secretäre und, wenn ein Bericht eines Ausschusses vorliegt, auch des Referenten, die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der zweiten Berathung. Wenn keine Abänderungen in erster Berathung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der zweiten Berathung.

§. 23. Zweite Berathung. Die zweite Berathung erfolgt frühestens am ersten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung, beziehungsweise nach der Vertheilung der Zusammenstellung, so daß zwischen dieser und der Vertheilung ein voller Tag liegt.

Hierbei fungirt kein Referent, auch wenn die erste Berathung auf Grund eines Ausschußberichtes erfolgte.

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 10 Mitgliedern.

Bei dieser Berathung fällt die Vorberathung über das Ganze weg. Die Discussion erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei der ersten Berathung gelten.

§. 24. Abstimmung. Am Schlusse der Berathung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfes abgestimmt. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so kann der Präsident nach seinem Ermessen die Schlußabstimmung aussetzen, bis das Directorium die Beschlüsse zusammengestellt hat.

§. 25. Ueberweisung an einen Ausschuß. Die Synode kann, wie am Schlusse der ersten (§. 20.), so in jedem Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginne der Fragstellung den Gesetzentwurf oder einen Theil desselben,

sowie überhaupt jeden Berathungsgegenstand, zur Berichterstattung an einen Ausschuß verweisen.

§. 26. Selbstständige Anträge. Alle Mitglieder der Synode sind berechtigt, selbstständige, mit keinem anderen Berathungsgegenstande in Verbindung stehende Anträge schriftlich einzubringen, wobei aber eine mündliche Begründung nicht statthaft ist.

Ueber jeden solchen Antrag, nachdem derselbe gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen und auf die Tagesordnung gebracht ist, erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. An diese Begründung schließt sich die Berathung und Beschlußfassung über denselben.

Uebrigens finden alle Bestimmungen, welche über die Behandlung von Gesetzentwürfen gelten, auch hier Anwendung, zweimalige Berathung und Beschlußfassung aber nur dann, wenn solche ausdrücklich vor der ersten Abstimmung von der Synode beschlossen worden ist.

§. 27. Zurückziehung eines Antrages. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Es bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§. 28. Redactionsausschuß. Sofort nach Eröffnung der Synode wird ein Redactionsausschuß von der Synode bestellt.

Der Präsident der Synode ist Vorstand dieses Ausschusses und die beiden Secretäre gehören ohne Wahl demselben an und können diese auch zu keinem anderen Ausschusse gewählt werden.

Außerdem werden in diesen Ausschuß bei Beginn der Synode zwei Mitglieder gewählt, ein geistliches und ein weltliches, und wird derselbe, wenn ein Ausschußbericht vorlag, durch Zuziehung des Berichterstatters verstärkt.

Diesem Redactionsausschusse liegt es ob, die Fassung aller anderen Ausfertigungen, welche nicht nach §. 6. dem Präsidenten allein zustehen, vorläufig festzustellen. In der von diesem Ausschusse beliebten Fassung werden die Ausfertigungen entweder in der Synode verlesen oder zur Einsicht der Mitglieder derselben ausgelegt. Sie gelten als genehmigt, sofern nicht im ersteren Falle sofort, im letzteren Falle bis zum Ablaufe des ersten Tages nach der Seiten des Präsidenten geschehenen Verkündigung der Auslegung Anträge auf Abänderung gestellt werden.

Derselbe Ausschuß sorgt für den Druck und die Veröffentlichung der Verhandlungen der Landessynode.

§. 29. Verfassungs- und Petitionsausschuß. Die Landessynode hat — außer dem Legitimations- und Redactionsausschusse — zur Vorberathung der von ihr zu verhandelnden Gegenstände aus ihrer Mitte nach Eröffnung der Synode für die Dauer derselben Ausschüsse zu bestellen, und zwar:

1) einen Verfassungsausschuß für Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung und
2) einen Ausschuß für Beschwerden und Petitionen.

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus fünf Personen; durch Beschluß der Synode kann er aber noch verstärkt werden.

Auch steht der Synode das Recht zu, für besondere Gesetzvorlagen oder Anträge besondere Ausschüsse zu bestellen und die Zahl der Mitglieder derselben zu bestimmen.

§. 30. Wahlen. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel, auf welche jeder Abstimmende so viel Namen schreibt, als Mitglieder zu wählen sind. Alle Wahlen — mit Ausnahme der für das Directorium — erfolgen nur in erster Abstimmung mit absoluter, in zweiter mit relativer Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Kein Mitglied darf ohne dringenden Grund die Annahme einer Wahl ablehnen. Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet die Synode.

Jedes Mitglied, welches schon einem Ausschusse angehört, ist berechtigt, die Wahl zu einem anderen Ausschusse abzulehnen.

§. 31. Jeder Ausschuß hat nach absoluter, bei zweiter Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit und dann bei Gleichheit der Stimmen durch das Loos einen Vorsitzenden zu wählen, der die Berathungen anberaumt, dieselben leitet und die Geschäfte vertheilt, insbesondere die Berichterstatter bestellt, wenn sich der Ausschuß über einen solchen nicht einigen kann.

Zur Berathung und Beschlußfassung in den Ausschüssen ist die Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied ist verbunden, an den Sitzungen Theil zu nehmen oder in Behinderungsfällen sich beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

So oft ein Ausschuß einer Petition oder Beschwerde Folge zu geben, oder einen Antrag an das Kirchenregiment zu bringen, oder einen von der Vorlage des Kirchenregimentes abweichenden Beschluß der Synode zu empfehlen beabsichtigt, hat derselbe vor Abgabe seines Gutachtens einen Commissar des Kirchenregimentes zu seinen Sitzungen zuzuziehen und dessen mündlich oder schriftlich mitzutheilende Bemerkungen zu hören.

Ueber jede Berathung ist von einem Ausschußmitgliede ein Protocoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, sowie, wenn Commissare anwesend gewesen sind, von denselben mit zu unterzeichnen, auch Abschrift davon den Commissaren des Kirchenregimentes zuzustellen.

Die Berichterstattung kann mündlich oder schriftlich erfolgen; jedoch sind alle Anträge der Ausschüsse schriftlich, nach den zur Abstimmung zu bringenden Puncten gesondert, der Landessynode vorzulegen und bei der Verhandlung durch den Berichterstatter, soweit nöthig, zu begründen und zu erläutern.

Die Ausschußberichte über wichtige Vorlagen und Anträge, sowie die zur Abstimmung zu bringenden Puncte können auf Beschluß des Ausschusses, aber auch der Synode, durch Druck vervielfältigt und vor der Berathung an die Mitglieder der Synode, sowie an die Commissare des Kirchenregimentes vertheilt werden.

Der Präsident der Landessynode kann allen Berathungen der Ausschüsse beiwohnen und jederzeit über den Stand ihrer Arbeiten Auskunft verlangen.

§. 32. Wird ein Antrag oder eine Beschwerde oder

Petition an einen Ausschuß überwiesen, so hat dieser Alles, was zur Aufklärung des Sachverhältnisses dient, zu erörtern und zu dem Ende nach Befinden durch den Präsidenten der Landessynode an das Kirchenregiment die nöthigen Anträge zu stellen, welches, soweit möglich, die gewünschte Auskunft ertheilen wird.

Nach der Berichterstattung beschließt die Landessynode, entweder

a) das Anbringen (den Antrag) auf sich beruhen zu lassen, oder
b) die Eingabe an das Kirchenregiment zur Kenntniß oder Erwägung abzugeben, oder ganz oder theilweise zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen,
c) sie zur Benutzung bei Berathung anderer Vorlagen an einen der bestehenden Ausschüsse gelangen zu lassen, oder
d) auf den Berathungsgegenstand einen Antrag der Landessynode zu gründen.

Letzteren Falles wird der Landessynode die Entschließung des Kirchenregimentes, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, mitgetheilt werden.

Von dem auf eine Beschwerde gefaßten Beschlusse wird der Beschwerdeführer, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Außer diesem Falle ist der Landessynode nicht gestattet, sich mit Privatpersonen oder Körperschaften in Verbindung zu setzen und an diese Mittheilungen gelangen zu lassen.

§. 33. Anfragen einzelner Mitglieder der Synode an das Directorium über die Geschäfte der Synode und an Ausschüsse über deren Verhandlungen können nach dem Vortrage aus der Registrande, und zwar mündlich oder schriftlich, gestellt werden.

Interpellationen an das Kirchenregiment über Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der Synode gehören, müssen bestimmt formulirt, von 10 Mitgliedern unterschrieben, dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselben den Commissaren abschriftlich mittheilt und von denselben Erklärung über den Tag der Beantwortung erhält, worauf der Präsident dieselben auf eine Tagesordnung bringt.

An die Beantwortung der Interpellationen schließt sich eine weitere Verhandlung nicht an. Der Anfragende kann sich nur durch die Antwort befriedigt erklären, oder sich die Stellung eines besonderen Antrages vorbehalten.

§. 34. Die Eröffnungen der in Evangelicis beauftragten Staatsminister an die Synode erfolgen durch Erlasse, die Erklärungen der letzteren dem Kirchenregimente gegenüber durch Synodalschriften, in welche auch von der Synode beschlossene, mit dem Gegenstande in Verbindung stehende Anträge aufzunehmen sind.

Jeder Synodalschrift, welche nicht blos die Zustimmung zu einem Vorschlage des Kirchenregimentes enthält, sind die Gründe der abgegebenen Erklärung beizufügen.

§. 35. Die Mitglieder der Synode erhalten die im §. 44. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung bestimmten Tagegelder vom Tage ihres Eintrittes in die Synode an, diesen inbegriffen, bis zu und mit dem Tage, an welchem die Landessynode geschlossen oder vertagt wird, beziehentlich bis zu ihrem Ausscheiden vor dem Schlusse oder der Vertagung bezahlt.

Bei den Mitgliedern des Directoriums erstreckt sich jedoch der Anspruch auf Tagegelder noch auf so viele Tage, als sie nach Schluß der Synode zur Erledigung der Geschäfte am Orte zu bleiben genöthigt sind.

Wer an einer Sitzung der Synode nicht Theil nimmt, hat, Krankheitsfälle und dringende Ausschußarbeiten ausgenommen, keinen Anspruch auf Bezug der dafür geordneten Diäten.

Ebenso erhalten die auswärtigen Mitglieder der Synode als Vergütung ihres Reiseaufwandes für jede Postmeile, welche ihr inländischer Wohnort vom Sitze der Synode entfernt ist, wenn zum Fortkommen eine Eisenbahn benutzt werden kann, 15 Neugroschen, anderen Falles 1 Thaler ausgezahlt. Doch wird diese Vergütung nur für die der Einberufung folgende erste Reise zur Landessynode, sowie für die Rückreise lediglich denjenigen Mitgliedern gewährt, welche — sofern sie nicht früher aus der Synode auszuscheiden genöthigt gewesen sind — sich erst nach dem förmlichen Schlusse oder der Vertagung der Synode entfernen.

Zur Erhebung der Tagegelder und Reisevergütung werden gedruckte Quittungsformulare verwendet. Die Höhe der Beträge wird in der Canzlei für jedes einzelne Mitglied allwöchentlich nach den Präsenzlisten ausgeworfen und nach erfolgter Bestätigung der Richtigkeit Seiten eines Secretärs die Quittung jedem einzelnen Mitgliede ausgeantwortet, worauf der Betrag bei der Casse des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts erhoben werden kann.

Jedes einberufene Mitglied der Synode hat sich sofort bei seinem Eintreffen in der Canzlei zu melden.

§. 36. Dem Kirchenregimente steht das Recht zu, die Landessynode zu vertagen oder zu schließen.

Eine Vertagung auf längstens 8 Tage kann außerdem die Landessynode selbst beschließen.

Während der Vertagung können, soweit nicht das Kirchenregiment das Gegentheil bestimmt, die Ausschüsse in Thätigkeit bleiben und die wieder zusammentretende Versammlung nimmt dann die Geschäfte in der Lage auf, in welcher sie sich zur Zeit der Vertagung befanden.

Mit der Schließung einer Versammlung der Landessynode dagegen wird deren Geschäftsführung dauernd abgeschlossen, Bestand und Wirksamkeit ihrer Ausschüsse erlischt und eine neu einberufene Synode beginnt, unter Neuwahl des Directoriums, eine neue Geschäftsführung.

§. 37. Ausnahmsweise kann in einzelnen Fällen die Synode im Einverständnisse mit den Vertretern des Kirchenregimentes beschließen, von den in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Formen der Berathung und Be-

schlußfassung abzugehen. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur für den ausdrücklich bezeichneten Fall Geltung.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betreffend; vom 27. Juli 1871.

(G. u. Vbl. v. 1871. S. 179.)

Die erste evangelisch-lutherische Landessynode hat eine Abänderung des Religionseides der Geistlichen beantragt und die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben nicht nur diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilt, sondern in Folge desselben auch eine demselben entsprechende Abänderung des Religionseides der Religionslehrer beschlossen.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet daher, mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, Folgendes:

§. 1. Die Verpflichtung der evangelisch-lutherischen Geistlichen in Beziehung auf die Religionslehre erfolgt fortan bei ihrer Ordination — in der Regel vor versammelter Gemeinde — von dem mit der Ordination beauftragten kirchlichen Beamten oder Geistlichen nach dem unter A. beigefügten Formulare [1] [2].

§. 2. Die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, welche Religionsunterricht zu ertheilen haben, die an solchen Anstalten wirkenden Candidaten der Theologie, sowie sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zu Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind, sind bei ihrer erstmaligen Einweisung in ein Schulamt in Beziehung auf die Religionslehre nach dem Formulare unter B. zu verpflichten [3].

§. 3. Die Formel ist von dem zu Verpflichtenden, nachdem sie ihm vorgelesen und er auf deren Bedeutung hingewiesen worden ist, wörtlich nachzusprechen [4] und deren getreue Befolgung durch Handschlag zu bekräftigen. Ueber die erfolgte Verpflichtung ist in jedem einzelnen Falle eine von dem Verpflichteten mit zu unterschreibende Registratur aufzunehmen und an das Landesconsistorium einzusenden.

§. 4. Uebrigens haben alle Geistliche und Lehrer den vorgeschriebenen Amtseid (§. 139. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. und Verordnung vom 2. November 1837., Seite 97. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837.) zu leisten [4].

§. 5. Eine Verpflichtung derjenigen Kirchen- und Schuldiener, welche den Religionseid nach der zeither vorgeschriebenen Formel bereits geleistet haben, nach der neuen Formel ist nicht erforderlich.

Rücksichtlich der an höheren Anstalten anzustellenden Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu ertheilen haben, bewendet es bei den Bestimmungen in §§. 1., 2. und 4. der Verordnung vom 5. December 1867. (Seite 585. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867.) [5].

§. 6. Die Verordnung, den Religionseid betreffend, vom 18. Mai 1862. (Seite 275. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862.), soweit solche mit dieser Verordnung im Widerspruche steht, desgleichen §. 3. der Verordnung vom 5. December 1867. werden hiermit aufgehoben.

Darnach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 27. Juli 1871.

---

[1]) Vergl. hierzu auch Verordn., die Verpflichtung evangelischer Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu geben haben, betr., v. 5. December 1867. (II. Abth.), sowie Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. und Verordn., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879.

Nach den zeitherigen Bestimmungen (s. Verordn., die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehender Personen betr., v. 2. November 1837. §. 4. und Note 2. daselbst, Cod. II. Aufl. S. 534.) hatten die Geistlichen und Lehrer beim Antritte ihrer Aemter neben dem Unterthanen- und Diensteide auch den Religionseid zu leisten; beide Eide, der Amtseid sowohl, wie der Religionseid, waren in einer Formel zusammengefaßt und wurden als ein einziger Eid abgenommen. Nach §. 4. der Verordn. v. 27. Juli 1871. ist es zwar bei dem Amtseide verblieben, dagegen an die Stelle des Religionseides das in den der nurgedachten Verordn. beigefügten Formularen sub A. und B. ersichtliche, durch Handschlag zu bekräftigende Gelöbniß getreten. — Wie nun zu Erledigung entstandener Zweifel vom Cult.-Min. eröffnet worden ist, ist bei der Verpflichtung der Geistlichen die Abnahme des Gelöbnisses, welche bei der Ordination in der Kirche zu erfolgen hat, von der des Amtseides zu trennen, und die Eidesleistung kann, wie bisher, entweder an Ephoralstelle oder nach dem Einführungsgottesdienste, sei es in der Sacristei oder im Pfarrhause erfolgen. — Von den Lehrern ist jedoch das Gelöbniß, da dessen Abnahme bei der Einweisung in das Amt nicht zweckmäßig sein würde, an derselben Stelle wie der Amtseid und gleichzeitig mit demselben abzulegen, wobei es angemessen erscheint, das Gelöbniß dem Eide vorausgehen zu lassen, welchenfalls es kaum für minder wichtig, als der Amtseid, angesehen werden wird. — Verordn. des Cult.-Min. v. 19. September 1871. —

Zu bemerken ist noch, daß obige Verordn., obschon solche zunächst nur von der Verpflichtung der Geistlichen und Lehrer handelt, analog auch auf die Professoren der Theologie Anwendung zu finden und die Verpflichtung der letzteren fortan ganz in der gleichen Weise durch Abnahme des Amtseides und des in dem der Verordn. beigegebenen Formulare sub A. vorgeschriebenen Gelöbnisses zu erfolgen hat. In diesem Maße ist unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister die theologische Facultät zu Leipzig auf eine diesfalls geschehene Anfrage vom Cult.-Min. durch Verordn. v. 5. October 1871. beschieden und mit entsprechender Anweisung versehen worden. —

[2]) Das evangel.-luther. Landesconsist. hatte wahrgenommen, daß die Verpflichtung der Pfarrvicare und Hilfsgeistlichen bei deren kirchlicher Einweisung zeither verschieden in Ausführung gebracht und bald mit der Confirmation derselben verbunden, bald ohne die Letztere vollzogen worden war. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen und normalen Verfahrens hat dasselbe verordnet, daß Pfarrvicare und Hilfsgeistliche, weil sie nicht zu einem ständigen geistlichen Amte ordnungsmäßig berufen, sondern nur zur Aushilfe eines solchen Amtes auf Zeit angestellt werden, nicht zu confirmiren, sondern nur unter Beobachtung der Vorschriften in §§. 1. und 4. der obigen Verordn. v. 27. Juli 1871. zu verpflichten seien. — Verordn. des evangel.-luther. Landesconsist. v. 2. Juli 1878. —

[3]) Vergl. Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876. §. 19., Abs. 2. und Ausf.-Verordn. zu demselben v. 29. Januar 1877. §. 14., sowie Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 18., Abs. 4. und Ausf.-Verordn. zu demselben v. 25. August 1874. §. 35.

[4]) S. Anm. 1. und 2. zu §. 1. dieses Ges.

[5]) Vergl. auch Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876. §. 19., Abs. 1. und Ausf.-Verordn. zu demselben v. 29. Januar 1877. §. 14., Abs. 1. und 2. —

A.

Formular

für die Verpflichtung der evangelisch-lutherischen Geistlichen.

Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession und sodann in den übrigen Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren und verkündigen will.

B.

Formular

für die Verpflichtung der an höheren Lehranstalten angestellten Religionslehrer und Candidaten der Theologie, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.

Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession sowie in den beiden Katechismen Dr. Luthers bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren will.

Verordnung (der Min. des Innern und des Cultus), die Statistik der Todesursachen betreffend[1])[2]); vom 13. October 1871.

(G. u. Vbl. v. 1871. S. 240.)

Zu besserer Entwickelung einer brauchbaren Statistik über die allgemeinen Gesundheitszustände und zu weiterer Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege wird mit Allerhöchster Genehmigung unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 20. Juli 1850., die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, und die dazu gehörige Ausführungsverordnung nebst Instruction für die Leichenfrauen (Seite 183. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850.) andurch verordnet, wie folgt:

§. 1. Vom 1. Januar 1872. an sind bei allen Sterbefällen anstatt der bisherigen Leichenbestattungsscheine je nach dem Alter des Verstorbenen solche ausschließlich zu verwenden, welche nach den unter A. und B. beigefügten Schemas eingerichtet sind.

Die Ortsobrigkeiten haben diese Formulare in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar dieses Jahres (Seite 32. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) in der erforderlichen Anzahl zu beziehen und die Leichenfrauen ihres Bezirkes damit zu versehen.

§. 2. Die Leichenfrauen haben in allen Fällen, wo sie zu einer Leiche gerufen werden, und wo der Tod nicht zweifelhaft ist (§. 12. der Instruction für die Leichenfrauen), außer der Erfüllung der ihnen sonst nach ihrer Instruction obliegenden Pflichten, sich zu erkundigen, ob und von

---

[1]) Durch Verordn. v. 7. Mai 1878. hat das evangel.-luther. Landescons. darauf hingewiesen, daß diese Verordn. fortwährend in Gültigkeit ist.

[2]) Vergl. hierzu nachstehende Verordnungen:

a) Verordn. des Min. des Innern, von den Leichenfrauen auszustellende besondere Todesanzeigen betr., v. 26. Juni 1873. (G. u. Vbl. v. 1873. S. 477.). Das Min. des Innern verordnet hierdurch, einem von dem Just.-Min. im Interesse des Vormundschaftswesens gestellten Antrage entsprechend, Folgendes:

Die verpflichteten Leichenfrauen haben von jetzt an in jedem Todesfalle, außer dem vorschrifsmäßigen Leichenbestattungsscheine, unverzüglich nach Erfüllung ihrer ersten Dienstobliegenheiten bei der betreffenden Leiche eine besondere Bescheinigung folgenden Inhalts:

Todesanzeige.

N. N. zu N. N., geboren am . . ten . . . . . 1 . . . ,
ist gestorben am . . ten . . . . . 1 . . . .

N. N.,
verpflichtete Leichenfrau.

auszustellen und dieselbe ungesäumt sowohl in Städten, als in den Dörfern an den Ortsrichter oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, an den ihnen von den Polizeibehörden, welchen darüber von den Gerichten Mittheilung zugehen wird, bezeichneten Beamten persönlich abzuliefern.

Die zur Zeit schon verpflichteten Leichenfrauen sind von den betreffenden Obrigkeiten nachträglich auf die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschrift mittelst Handschlags unentgeltlich zu verpflichten.

Bei den künftig anzustellenden Leichenfrauen hat dies gleichzeitig mit der Verpflichtung derselben auf die Instruction für Leichenfrauen v. J. 1850. (S. 188. flg. des G. u. Vbl. v. 1850.) und auf die, sie angehenden Bestimmungen der Verordn. v. 13. October 1871., die Statistik der Todesursachen betr. (S. 240. flg. des G. u. Vbl. v. 1871.), zu geschehen.

Bei diesen Verpflichtungen sind an den Orten, an welchen Ortsrichter nicht bestellt sind, die Leichenfrauen zugleich an diejenigen Beamten zu verweisen, welche von den Gerichten mit der Entgegennahme der Todesanzeigen beauftragt und als diese Beauftragte den betreffenden Polizeibehörden bezeichnet worden sind.

Die Formulare zu den beregten Todesanzeigen sollen den Leichenfrauen unentgeltlich geliefert werden.

Sie sind von den Polizeibehörden in der durch die Verordn. des Min. des Innern v. 18. Juli 1870. (S. 269. des G. u Vbl. v. 1870.) und v. 27. Januar 1871. (S. 32. des G. u. Vbl. v. 1871.) vorgeschriebenen Weise von dem Gendarmeriewirthschaftsdepot zu beziehen.

Die Polizeibehörden haben sich unverzüglich mit dem erforderlichen Vorrathe von solchen Formularen zu versehen und für die Vertheilung derselben an die verpflichteten Leichenfrauen Sorge zu tragen.

Wegen des späteren Mehrbedarfs haben sich die Leichenfrauen an die Polizeibehörden zu wenden.

Dresden, am 26. Juni 1873.

b) Verordn. des Min. des Innern, die an die Standesbeamten abzuliefernden Duplicate von Leichenbestattungsscheinen betr., v. 24. Februar 1877. (G. u. Vbl. v. 1877. S. 187.). Im Anschluß an die Verordn. v. 13. October 1871., die Statistik der Todesursachen betr. (S. 240. flg. des G. u. Vbl. v. 1871.), wird hiermit Folgendes verordnet:

Vom Monat April d. J. an haben die Leichenfrauen von den Leichenbestattungsscheinen, die von denselben bei den Geistlichen, beziehentlich bei den Kirchenbuchführern einzureichen sind, gleichzeitig vollständige Abschriften (Duplicate), zu welchen die für die Leichenbestattungsscheine vorgeschriebenen Formulare zu verwenden sind, an die betreffenden Standesbeamten abzuliefern.

Den Leichenfrauen kommt für ihre Mühwaltung bei der Anfertigung dieser Leichenbestattungsschein-Duplicate und bei deren Ablieferung an die Standesbeamten eine Entschädigung von 20 Pf. für jedes einzelne Duplicat zu.

Diese Entschädigung ist den Leichenfrauen von Denjenigen zu gewähren, welche für die Bestattung des Todten, auf welchen der Leichenbestattungsschein lautet, zu sorgen haben.

Die Ortspolizeibehörden haben die Leichenfrauen auf die vorstehenden Anordnungen besonders aufmerksam zu machen und zu pünctlicher Ablieferung der gedachten Duplicate an die Standesbeamten anzuweisen.

Dresden, am 24. Februar 1877.

welchem Arzte die verstorbene Person vor ihrem Tode ärztlich behandelt worden ist.

Wenn eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat, so hat die Leichenfrau dem betreffenden Arzte den Leichenbestattungsschein vor dessen Einhändigung an den Geistlichen oder Kirchenbuchführer zur Ausfüllung der sechsten und siebenten Rubrik: „Name der letzten Krankheit" und „Name des behandelnden Arztes" vorzulegen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn zur Feststellung des eingetretenen Todes ein anderer Arzt, als derjenige, welcher die verstorbene Person ärztlich behandelt hatte, zugezogen worden ist (§. 5. der Instruction der Leichenfrauen) und derselbe die Art der letzten Krankheit nicht sofort durch den Augenschein erkennt.

§. 3. Ist ein Arzt nicht zugezogen gewesen, oder ist die betreffende Angabe des Arztes nicht rechtzeitig zu erlangen, so hat die Leichenfrau nach Erkundigung bei den Angehörigen des Verstorbenen oder sonstigen glaubwürdigen Personen selbst die Todesursache auf dem Leichenbestattungsscheine anzugeben.

§. 4. Die Geistlichen und Kirchenbuchführer haben darüber zu wachen, daß ihnen über alle Todesfälle, welche ihnen zur Eintragung in das Kirchenbuch angemeldet werden, Leichenbestattungsscheine eingereicht werden und daß die Rubriken dieser Scheine vollständig ausgefüllt sind.

Wo dies nicht der Fall ist, haben sie die Scheine zur Vervollständigung an die dazu Verpflichteten zurückzugeben.

§. 5. Bei Eintragung der Todesursache in das Kirchenbuch haben sie zugleich zu bemerken, ob und von welchem Arzte die Todesursache beglaubigt worden ist.

Wie bezüglich der übrigen Puncte haben sie auch in Betreff der Todesursache, wo der Leichenbestattungsschein eine offenbare Unrichtigkeit zeigt, den Eintrag zu beanstanden und entweder den Irrthum, soweit ihnen genaue Kenntniß der betreffenden Umstände beiwohnt, selbst zu berichtigen, oder anderweite Erörterungen nach Befinden durch Vermittelung des Bezirksarztes zu veranstalten.

§. 6. Wenn derjenige Arzt, welcher die verstorbene Person behandelt hat, noch nachträglich eine Angabe über die Todesursache einsendet, so ist der Eintrag im Kirchenbuche, soweit nöthig, darnach zu vervollständigen, der vom Arzte aber darüber ausgestellte Schein dem betreffenden Leichenbestattungsscheine beizulegen.

§. 7. Die Leichenbestattungsscheine sind mit den Nummern des Kirchenbuches übereinstimmend zu numeriren und nach diesen Nummern geordnet, in der Regel vierteljährlich oder, wo es beantragt worden ist (§. 11.), in kürzeren Fristen an den Bezirksarzt einzusenden.

Der durch diese Versendung etwa entstehende Aufwand ist von den Bezirksärzten zu übertragen und wird denselben aus der Staatscasse restituirt.

§. 8. Von den Aerzten wird erwartet, daß sie im richtigen Verständniß der Bedeutung der hier geordneten Maßregeln für Medicinalstatistik und öffentliche Gesundheitspflege das Ihrige zur Förderung des Zweckes beitragen und nach bestem Wissen die erforderlichen Angaben über die Todesursache auf den ihnen von den Leichenfrauen vorgelegten Leichenbestattungsscheinen unter Beifügung ihrer Namensunterschrift wahrheitsgetreu machen oder, falls sie ausnahmsweise an der sofortigen Ausfüllung der betreffenden Rubrik behindert sein sollten, nachträglich und thunlichst bald die fragliche Angabe an den Geistlichen oder Kirchenbuchführer des Sterbeortes schriftlich gelangen lassen.

§. 9. In der Wahl der wissenschaftlichen Bezeichnung der Todesursache sind die Aerzte zwar unbehindert, doch ist es wegen der größeren Sicherheit bei weiterer statistischer Verwerthung der Angaben wünschenswerth, daß die in dem unter C. beigefügten Schema enthaltenen Benennungen dabei thunlichst verwendet werden.

§. 10. Die Bezirksärzte haben die Leichenfrauen über die nach §§. 2. und 3. ihnen obliegenden Pflichten zu unterrichten, auch deren Thätigkeit in dieser Beziehung bei Durchsicht der ihnen von den Geistlichen und Kirchenbuchführern zugehenden Leichenbestattungsscheine und bei sich sonst darbietender Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

§. 11. Wo es die hohe Bevölkerungszahl eines Ortes oder das Auftreten einer Epidemie erforderlich macht, daß die in der Regel vierteljährlich erfolgende Ablieferung der Leichenbestattungsscheine an den Bezirksarzt dauernd oder für einige Zeit in kürzeren Fristen erfolge, haben die Bezirksärzte den bezüglichen Antrag an die ihnen vorgesetzte Kreisdirection[3]) zu richten, welche dann nach eigener Prüfung des Antrages den betreffenden Geistlichen und Kirchenbuchführer mit Anweisung versehen wird.

§. 12. Im Uebrigen werden die Bezirksärzte die Angaben der Leichenbestattungsscheine zu benutzen wissen, um sich auch dadurch in genauer Kenntniß über die gesundheitlichen Verhältnisse jedes Ortes ihres Medicinalbezirks zu erhalten.

§. 13. Die Leichenbestattungsscheine sind mindestens zehn Jahre im bezirksärztlichen Archive aufzubewahren und dürfen erst nach Ablauf dieser Frist vernichtet werden.

§. 14. Soweit in den vorstehenden Bestimmungen auf Leichenfrauen Bezug genommen ist, sind darunter nur die nach §. 2. des Gesetzes vom 20. Juli 1850. verpflichteten Leichenfrauen zu verstehen.

Ebenso sind unter Aerzten nur diejenigen zu verstehen, welche als solche nach §. 29. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. (Seite 252. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869.) legitimirt sind.

Dresden, am 13. October 1871.

[3]) jetzt Kreishauptmannschaft.

A.

(Vordere Seite).

Nr. 27. des Kirchenbuches von *Hartha.*

Leichenbestattungsschein.

(*Auf weissem Papier.*)

(Für Erwachsene über 14 Jahr.)

1.	Name und Stand d.. Verstorbenen.	*Christian Heinrich Schulze, Schlosser.*
2.	Alter.	*57 Jahr.*
3.	D.. Verstorbene war ledig, verheirathet, geschieden, verwittwet?	*verwittwet.*
4.	Wohnung: (Ort, Straße, Hausnummer.)	*Hartha, neue Gasse 12.*
5.	Tag und Stunde des Todes.	*15. October 1871. früh 10 Uhr.*
6.	Name der letzten Krankheit.	primäre *Unterleibstyphus.* / secundäre } Todesursache. *Darmblutungen.*
7.	Name des behandelnden Arztes.	*Dr. Müller.*
8.	Tag und Stunde, von wann an die Beerdigung stattfinden kann.	*den 18. October früh 10 Uhr.*
9.	Art des Begräbnisses: wie gewöhnlich? in der Stille?	*in der Stille.*

Unterschrift des zugezogenen Arztes. Unterschrift der Leichenfrau.

. . . . . *Caroline Meier.*

Siehe die Rückseite.

(Rückseite.)

Die Rubriken 1., 2., 3., 4., 5., 8. und 9. sind von der Leichenfrau oder, wenn ein Arzt zur Leichenschau zugerufen worden ist, von diesem auszufüllen.

Die Rubriken 6. und 7. sind dann, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tode von einem Arzte behandelt worden ist, von diesem auszufüllen und hat die Leichenfrau deshalb den Leichenbestattungsschein demselben vorzulegen.

Ist ein Arzt bei der letzten Krankheit der verstorbenen Person nicht zugezogen worden, oder ist die betreffende Angabe des Arztes nicht rechtzeitig zu erlangen, so hat die Leichenfrau oder der Leichenschauarzt auch in Rubrik 6. und 7. die entsprechenden Einträge zu bewirken.

B.

(Vordere Seite.)

Nr. 25. des Kirchenbuches von *Neukirchen.*

Leichenbestattungsschein.

(*Auf gelbem Papier.*)

(Für Kinder unter 14 Jahren.)

1.	Name und Geschlecht d.. Verstorbenen.	*Carl Gebauer, ehelicher Sohn des*
2.	Name und Stand des Vaters, beziehentlich der Mutter.	*Schuhmachers Johann Georg Gebauer.*
3.	Geboren am	*10. September 1871.*
4.	Wohnung: (Ort, Straße, Hausnummer.)	*Neukirchen, Kirchgasse 10.*
5.	Tag und Stunde des Todes.	*21. October 1871. früh 7 Uhr.*
6.	Name der letzten Krankheit.	primäre / secundäre } Todesursache. *Durchfall.*
7.	Name des behandelnden Arztes.	———
8.	Tag und Stunde, von wann an die Beerdigung erfolgen kann.	*den 24. October früh 7 Uhr.*
9.	Art des Begräbnisses: wie gewöhnlich? in der Stille?	*wie gewöhnlich.*

Unterschrift des zugezogenen Arztes. Unterschrift der Leichenfrau.

. . . . . *Caroline Meier.*

Siehe die Rückseite.

(Rückseite.)

Die Rubriken 1., 2., 3., 4., 5., 8. und 9. sind von der Leichenfrau oder, wenn ein Arzt zur Leichenschau zugerufen worden ist, von diesem auszufüllen.

Die Rubriken 6. und 7. sind dann, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tode von einem Arzte behandelt worden ist, von diesem auszufüllen und hat die Leichenfrau deshalb den Leichenbestattungsschein demselben vorzulegen.

Ist ein Arzt bei der letzten Krankheit der verstorbenen Person nicht zugezogen worden, oder ist die betreffende Angabe des Arztes nicht rechtzeitig zu erlangen, so hat die Leichenfrau oder der Leichenschauarzt auch in Rubrik 6. und 7. die entsprechenden Einträge zu bewirken.

C.

Tabelle der Todesursachen.

I. Todtgeboren.

1. bei vorzeitiger Geburt,
2. bei rechtzeitiger Geburt.

II. Entwickelungskrankheiten.

3. Lebensschwäche der Neugeborenen,
4. angeborene Mißbildungen,
5. Zahnung,
6. Atrophie der Kinder,
7. Menstruationsanomalieen,
8. Schwangerschaftsanomalieen,
9. Kindbett,
10. Altersschwäche.

III. Allgemeinkrankheiten.

11. Pocken,
12. Masern,
13. Scharlach,
14. Diphtherie,
15. Croup,
16. Keuchhusten,
17. Typhus abdominalis,
18. Typhus exanthematicus,
19. Typhus recurrens,
20. Meningitis cerebrospinalis,
21. Rose,
22. Pyämie,
23. Grippe,
24. Ruhr,
25. Diarrhöe der Kinder,
26. Cholera nostras,
27. Cholera asiatica,
28. Wechselfieber,
29. Rheumatismus,
30. Syphilis,
31. Wuthkrankheit,
32. Rotzkrankheit,
33. Schwämmchen,
34. Trichinen,
35. andere Parasiten,
36. Gicht,
37. Scorbut,
38. Alcoholismus und Delirium tremens,
39. Krebs,
40. Scrofulose,
41. Tuberculose (Phthisis),
42. Miliartuberculose
    a) der Hirnhaut (acuter Wasserkopf),
    b) anderer Organe.
43. Diabetes,
44. Urämie,
45. Leukämie,
46. Wassersucht,
47. andere Allgemeinerkrankungen.

IV. Localkrankheiten.

a) Krankheiten des Nervensystems.

48. Geisteskrankheit,
49. Entzündung des Gehirnes und seiner Häute,
50. Apoplexie,
51. Entzündung des Rückenmarkes und seiner Häute,
52. Paralyse,
53. fortschreitende Lähmung,
54. Veitstanz,
55. Epilepsie,
56. andere Krankheiten des Nervensystems.

b) Krankheiten der Circulationsorgane.

57. Entzündung des Herzbeutels und des Herzens,
58. Herzfehler,
59. Aneurysmen und andere Gefäßkrankheiten.

c) Krankheiten der Athmungsorgane.

60. Kehlkopfskrankheiten,
61. Bronchitis,
62. Brustfellentzündung,
63. Lungenentzündung,
64. Lungenemphysem,
65. andere Krankheiten der Athmungsorgane.

d) Krankheiten der Verdauungsorgane.

66. Magenkatarrh und Magenentzündung,
67. Darmkatarrh und Darmentzündung,
68. Magengeschwüre,
69. Bauchfellentzündung,
70. Brüche,
71. Darmverschlingung,
72. Schlund- und Darmverengerung,
73. andere Magen- und Darmkrankheiten,
74. Leberentzündung,
75. andere Leberkrankheiten,
76. Gelbsucht,
77. Milzkrankheiten.

e) Krankheiten der Harnorgane.

78. Nierenentzündung,
79. Steinkrankheit,
80. Blasenentzündung,
81. Harnröhrenkrankheiten,
82. andere Krankheiten der Harnorgane.

f) Krankheiten der Geschlechtsorgane.

83. Krankheiten der Hoden und ihrer Adnexa,
84. Krankheiten der Prostata,
85. Krankheiten der Eierstöcke,
86. Krankheiten der Gebärmutter,
87. Krankheiten der weiblichen Brüste.

g) Krankheiten der Bewegungsorgane.

88. Krankheiten der Knochen,
89. Krankheiten der Gelenke.

h) Krankheiten der äußeren Bedeckungen.

90. Entzündung des Unterhautzellgewebes,
91. Karbunkel,
92. Geschwüre,
93. Brand,
94. chronische Hautkrankheiten.

V. Gewaltsame Todesarten.

95. Unglücksfall,
96. Mord und Tödtung,
97. Selbstmord,
98. Hinrichtung,
99. andere ungenannte gewaltsame Todesarten.

VI. Tod aus unbekannten Ursachen.

Allerhöchste Verordnung wegen theilweiser Aufhebung der Verordnung vom 12. Juli 1842., die Anwendung des Gesetzes vom 8. März 1838. in der Oberlausitz betreffend, vom 12. März 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 34.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen hierdurch nach erlangter Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände, wie folgt:

§. 4. der Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 8. März 1838., einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, in der Oberlausitz, vom 12. Juli 1842. (Seite 88. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1842.), welcher lautet:

> „§. 4. Zu §§. 13., 21. und 25. des Gesetzes. Soweit in der Oberlausitz Einwohner, welche einer, der Parochialkirche fremden, Confession angehören, nach der bestehenden Verfassung auch für ihre Personen, also bei den Anlagen nach Köpfen, zu den Bedürfnissen der Parochialkirche beizutragen haben, in deren Bezirke sie sich aufhalten, bewendet es dabei und sind auch die Rittergutsbesitzer zu denselben Beiträgen nach dem gesetzlichen Maßstabe verpflichtet."

desgleichen der Schlußsatz von §. 1. der Verordnung, die Aufhebung des Parochialzwanges in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochieen des Markgrafthums Oberlausitz betreffend, vom 15. Juli 1863.:

> „Nicht weniger bewendet es zur Zeit bei §. 4. der Verordnung vom 12. Juli 1842. wegen Anwendung des Gesetzes vom 8. März 1838., die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, in der Oberlausitz, (Seite 88. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1842.)."

ist aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 12. März 1872.

Gesetz, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend[1]); vom 8. April 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 105.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben auf den Vorschlag Unserer in Evangelicis beauftragten Staatsminister über die Pensionirung der in Ruhestand tretenden evangelisch-lutherischen Geistlichen beschlossen und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§. 1. Jeder evangelisch-lutherische Geistliche hat An-

---

[1]) Hierzu Verordn. zu Ausführung des Ges., die Emeritirung der evangel.-luther. Geistlichen betr., v. 8. April 1872. 2c. betr., v. 16. April 1872. —

spruch auf die gesetzliche Pension, wenn er im Königreiche Sachsen ein ständiges geistliches Amt wenigstens 10 Jahre lang verwaltet hat und wegen unverschuldet eingetretener physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit von der Consistorialbehörde in Ruhestand versetzt wird, oder nach erfülltem 70. Lebensjahre, oder auch nach 40 Dienstjahren in einem Alter von 65 Jahren sein Amt niederlegen will [2] [3] [4] [5] [6].

Geistliche, welche vor Erlassung dieses Gesetzes schon ständig angestellt waren und aus den vorangegebenen Ursachen vor erfülltem 10. Dienstjahre in Ruhestand zu treten genöthigt sind, werden nach dem Gesetze vom 19. September 1864. (Seite 308. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864.) pensionirt.

Das Ministerium des Cultus [7]) ist auch ermächtigt, später angestellten Geistlichen, welche vor erfülltem 10. Dienstjahre wegen Krankheit oder sonstigen physischen oder geistigen Unvermögens in Ruhestand versetzt werden, wenn sie zu erheblichen Ausstellungen gegen ihr Verhalten nicht Anlaß gegeben haben, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit, deren Beurtheilung jedoch lediglich dem Ministerium des Cultus [7]) überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung bis zur Höhe des niedrigsten Pensionssatzes aus dem geistlichen Emeritirungsfond zu gewähren.

§. 2. Die Pension wird aus dem unter der Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehenden geistlichen Emeritirungsfond gezahlt.

Sie wird nach demjenigen Einkommen berechnet, welches am 1. Januar des der Pensionirung vorhergehenden Jahres im Stellencataster eingetragen war, sowie von dem Geistlichen in diesem Jahre wirklich bezogen und durch Beiträge zum Emeritirungsfond versteuert worden ist, und beträgt:

vom erfüllten	10.	bis mit erfülltem	18.	Dienstjahre	$33/100$.
= =	18.	= = =	19.	=	$34/100$.
= =	19.	= = =	20.	=	$35/100$.
= =	20.	= = =	21.	=	$36/100$.
= =	21.	= = =	22.	=	$37/100$.
= =	22.	= = =	23.	=	$38/100$.
= =	23.	= = =	24.	=	$39/100$.
= =	24.	= = =	25.	=	$40/100$.
= =	25.	= = =	26.	=	$41\,1/2/100$.
= =	26.	= = =	27.	=	$43/100$.
= =	27.	= = =	28.	=	$44\,1/2/100$.
= =	28.	= = =	29.	=	$46/100$.
= =	29.	= = =	30.	=	$47\,1/2/100$.
= =	30.	= = =	31.	=	$49/100$.
= =	31.	= = =	32.	=	$50\,1/2/100$.
= =	32.	= = =	33.	=	$52/100$.
= =	33.	= = =	34.	=	$53\,1/2/100$.
= =	34.	= = =	35.	=	$55/100$.

---

[2]) Die Ständekammern haben die Regierung ermächtigt, die Pensionen aller vor dem Ges. v. 8. April 1872. emeritirten Geistlichen nach den Bestimmungen dieses Ges. zu erhöhen. — Landtags-Acten v. 1873./74. Ständische Schriften. S. 149. — Mit Rücksicht nun darauf, daß vom 1. Januar 1874. an die vor dem 1. April 1872. emeritirten Geistlichen rücksichtlich ihrer Pensionen den nach diesem Zeitpuncte Pensionirten gleichgestellt worden sind, hat das Cult.-Min. beschlossen, vom 1. Januar 1874. an auch diejenigen Geistlichen, welche von Entrichtung der Jahresbeiträge zu der allgemeinen Geistlichen-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse befreit gewesen sind, weil sie keine pensionsfähigen Frauen oder Kinder mehr hatten, zur Abentrichtung der gedachten Jahresbeiträge heranziehen zu lassen, insoweit ihnen vom 1. Januar 1874. an eine Pensionserhöhung zu Theil geworden ist. — Verordn. des Cult.-Min. v. 12. September 1874. —

[3]) Vergl. hierzu auch Ges., die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienst gestanden haben, betr., v. 5. März 1874. Nr. II.

[4]) Die Anfrage, ob ein emeritirter Geistlicher oder auch ein Lehrer oder Schuldirector, welcher früher als Geistlicher fungirt habe, noch als berechtigt angesehen werden könne, in Stellvertretung und im Auftrage eines im Amte stehenden Geistlichen Ministerialhandlungen in gültiger Weise zu verrichten? ist v. Cult.-Min. — Inhalts Verordn. v. 3. December 1863. — dahin beantwortet worden, daß diese Frage nach der zeither befolgten Praxis im Allgemeinen zu bejahen sei, und daß das Ministerium dieser Praxis entgegenzutreten zur Zeit um so weniger Veranlassung gehabt habe, als auch die Gemeinden an stellvertretungsweiser Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen durch ehrenvoll emeritirte Geistliche bisher keinen Anstoß genommen hätten. Damit jedoch in den Fällen, in welchen die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung eines Geistlichen aus schonender Rücksicht als Emeritirung oder Quiescirung angeordnet worden, darüber kein Zweifel bestehe, ob auch einem solchen Geistlichen jene Stellvertretung unbedenklich gestattet werden könne, hat das Cult.-Min. sich vorbehalten, jedes Mal zugleich wegen der etwaigen ferneren Berechtigung der betreffenden Person zu Verrichtung geistlicher Ministerialhandlungen mit Entschließung zu fassen und das nach Befinden hierunter Erforderliche mit zu verfügen. S. auch §. 4. der Verordn. v. 19. Januar 1878., die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vacanzeinkommens von solchen Stellen betr.—

[5]) Von der zweiten ordentlichen Landessynode aus dem Jahre 1876. war der Beschluß gefaßt und in die Synodalschrift unter Nr. 26. IV. aufgenommen worden, bei dem Kirchenregimente zu beantragen, daß dasselbe, wenn irgend thunlich, denjenigen evangel.-luther. Geistlichen, welche im Dienste der inneren Mission in unserer Landeskirche stünden, die Confirmirung ertheile und ihnen dadurch den Eintritt in die Prediger-Wittwen- und Waisencasse und in den geistlichen Emeritirungsfond ermögliche. — (Syn.-Verhandl. v. 1876. S. 398. flg.)

Auf den deshalb von dem evangel.-luther. Landesconf. an die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister erstatteten befürwortenden Vortrag haben diese jedoch bei aller Geneigtheit, den Wünschen der von den Vereinen für innere Mission verwendeten Geistlichen und der Landessynode entgegenzukommen, Bedenken tragen müssen, in dieser Beziehung eine allgemeine Zusicherung auszusprechen, da die einschlagenden Gesetze (Ges., die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., v. 1. December 1837. §§. 3. und 9., und Ges., die Emeritirung der evangel.-luther. Geistlichen betr., v. 8. April 1872. §§. 1. und 7.) für die Betheiligung bei den bezeichneten Cassen ein „ständiges geistliches Amt" voraussetzten. Dieser gesetzlich festgestellte Begriff passe nicht auf die Stellung eines Missionsgeistlichen, dessen Berufsstellung nur von einem Privatvereine ausgehe, welcher in den Organismus der Kirche noch nicht aufgenommen worden sei und auch füglich nicht aufgenommen werden könne. Es werde daher lediglich nach den Verhältnissen in dem einzelnen Falle zu beurtheilen sein, ob eine Ausnahme gerechtfertigt erscheine ꝛc. — Aus Verordn. der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister an das evangel.-luther. Landesconf. v. 17. Februar 1877. —

[6]) Die Anfrage, ob die von auswärts berufenen Geistlichen ebenfalls erst dann pensionsberechtigt würden, wenn sie im Königreich Sachsen 10 Jahre hindurch ein ständiges geistliches Amt verwaltet gehabt, ist Seiten des Kirchenregimentes zwar bejaht, aber zugesagt worden, daß bei Beurtheilung der Pensionsansprüche der aus dem Auslande nach Sachsen kommenden Geistlichen billige Rücksichten würden genommen werden. — Vergl. Syn.-Verhandl. v. 1876. S. 142., 143. —

[7]) An die Stelle des hier und in anderen Paragraphen erwähnten Min. des Cultus ist seit dem 15. October 1874. das evangel.-luther. Landesconf. getreten; — vergl. §. 1., §. 4., Abs. 1. und §. 5., Nr. 14. des Kirchenges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873.

vom erfüllten 35. bis mit erfülltem 36. Dienstjahre $57\,1/2/100$.
= = 36. = = = 37. = $60/100$.
= = 37. = = = 38. = $62\,1/2/100$.
= = 38. = = = 39. = $65/100$.
= = 39. = = = 40. = $67\,1/2/100$.
= = 40. = = = 41. = $70/100$.
= = 41. = = = 42. = $72\,1/2/100$.
= = 42. = = = 43. = $75/100$.
= = 43. = = = 44. = $77\,1/2/100$.
= = 44. = = = 45. = und
weiter $80/100$. Theile.

Es soll jedoch die Pension eines vor erfülltem 25. Dienstjahre Emeritirten nicht weniger als 200 Thaler und die eines nach erfülltem 25. Dienstjahre Emeritirten nicht weniger als 300 Thaler betragen, das Ministerium [8]) auch ermächtigt sein, den Geistlichen, welche vor erfülltem 25. Dienstjahre emeritirt werden, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit die für sie ausfallende Pension bis auf 300 Thaler zu erhöhen.

Die höchste Pension soll nicht mehr als 2000 Thaler betragen.

§. 3. Bei Feststellung der Höhe des Amtseinkommens zum Zwecke der Berechnung der Pensionen sowohl als der Abentrichtungen zum Emeritirungsfond (§§. 6., 9., 12.) sind

persönliche, dem Geistlichen auf seine Dienstzeit bewilligte, nicht widerrufliche Zulagen, sowie
der Werth einer freien Dienstwohnung oder ein Aequivalent dafür

mit in Anrechnung zu bringen.

Die freie Dienstwohnung kommt bei einem Einkommen

bis 500 Thlr. mit 100 Thlr.,
= 1000 = = 150 =
über 1000 = = 200 =

in Ansatz.

§. 4. Superintendenten werden rücksichtlich ihres Pfarreinkommens und der Ephoralsporteln wie andere Geistliche behandelt; (von der festen Besoldung, welche sie, zugleich als Entschädigung für Dienstaufwand, aus der Staatscasse beziehen, erhalten sie zwei Dritttheile der §. 2. geordneten Pension [9]).

[8]) S. Anm. 7. bei §. 1.

[9]) Diese Vorschrift hat sich v. 1. Januar 1879. an, als dem Zeitpuncte, zu welchem die durch Verordn. v. 2. November 1878. verfügte Neuregulirung der Ephoralbezirke in Kraft getreten ist, für die Zukunft erledigt, da von da an Gehalte und Dienstaufwandsentschädigungen der Ephoren gänzlich von einander getrennt worden sind. Die bezügliche Verordn. des Min. v. 26. September 1878. bemerkt hierzu mit Rücksicht auf obige Gesetzesstelle:

Mit dem Pensionsges. wird die Scheidung zwischen Gehalt und Dienstaufwandsentschädigung nicht in Widerspruch stehen. Im Gegentheil wird dieselbe den Principien dieses Ges. entsprechen und die in §. 4. desselben ausgesprochene Annnahme eines Dritttheiles des Ephoralfixums als der Summe, die für den Zweck der Berechnung der Pension als Entschädigung für den Dienstaufwand anzusehen, von selbst in Wegfall kommen, wenn Gehalt und Dienstaufwandsentschädigung von vornherein getrennt festgestellt werden, weil nur die bisherige Nichttrennung dieser beiden Bestandtheile des Ephoralfixums der Grund zu der in §. 4. des Ges. getroffenen Disposition war. —

§. 5. Geistlichen, welche vor ihrem Eintritte in das geistliche Amt öffentliche Schulämter bekleidet haben, wird die Dienstzeit in einem ständigen Schulamte vom erfüllten 25. Lebensjahre an auf die Dienstzeit im geistlichen Amte angerechnet.

§. 6. Dem geistlichen Emeritirungsfond werden folgende Einnahmen zugewiesen:

1. Jeder ständige Geistliche zahlt einen jährlichen Beitrag nach der Höhe seines Amtseinkommens, und zwar von einem Einkommen

bis 1000 Thlr. $4/5$ Procent,
über 1000 Thlr. = 2000 = 1 =
über 2000 = $1\,1/2$ = .

Vorstehende Abentrichtungen steigen mit jeden 25 Thlrn. des Amtseinkommens, überschießende Beträge von weniger als 25 Thlrn. bleiben frei. Ebenso treten die höheren Procentsätze erst dann ein, wenn die vorhergehende Classe des Einkommens mit 25 Thlrn. überstiegen ist. (Die festen Besoldungen, welche die Superintendenten aus der Staatscasse beziehen, kommen dabei nur zu zwei Dritttheilen in Aufrechnung [9a]).

So lange ein Geistlicher nach §. 9. einen Theil seines Einkommens an den Emeritirungsfond abzugeben hat, bleibt derselbe von der Entrichtung der jährlichen Beiträge frei.

Geistliche, welche auf ihrer gegenwärtigen Stelle länger als 5 Jahre eine Provision an ihren Amtsvorgänger abgegeben haben, deren Betrag höher war, als ein Dritttheil ihres gegenwärtigen Diensteinkommens, sollen, so lange sie auf dieser Stelle bleiben, ebenfalls keine Jahresbeiträge an den Emeritirungsfond entrichten.

Während einer Vacanz der Stelle sind die jährlichen Beiträge aus dem Einkommen derselben fortzuzahlen.

§. 7. Hilfsgeistliche und Vicare zahlen, da sie keinen Anspruch auf Pension haben, auch keinen jährlichen Beitrag; die Zeit, die sie in solchen Aemtern gestanden, soll ihnen aber, wenn sie später aus einem ständigen geistlichen Amte in den Ruhestand treten, bei Berechnung der Amtszeit angerechnet werden.

§. 8. 2. Jede Kirche, welche werbendes Vermögen besitzt, zahlt einen nach $2\,1/2$ Procent der Einnahme davon zu berechnenden Beitrag an den Emeritirungsfond.

§. 9. 3. Beziehen Geistliche

a) vor erfülltem 30. Lebensjahre ein Amtseinkommen von mehr als 900 Thlr.,
b) vor erfülltem 35. Lebensjahre ein Amtseinkommen von mehr als 1200 Thlr.,
c) vor erfülltem 40. Lebensjahre ein Amtseinkommen von mehr als 1500 Thlr.,

so haben sie in jedem dieser drei Fälle bis zur Erfüllung des dabei bezeichneten Lebensjahres, längstens jedoch fünf Jahre hindurch, die Hälfte des betreffenden Mehrbetrages

[9a]) S. Anm. 9.

ihres Amtseinkommens an den Emeritirungsfond abzugeben[10])[11]).

§. 10. 4. Der Emeritirungsfond erhält weiter einen Zuschuß von 3000 Thalern jährlich aus der sogenannten Gesangbuchscasse.

§. 11. Wenn die §§. 6. bis 10. aufgeführten Zuflüsse des Emeritirungsfonds nebst den Capitalzinsen nicht ausreichen, das Bedürfniß desselben zu decken, so ist das Fehlende aus der Staatscasse zuzuschießen.

§. 12. Sustentationsquanta, die im Falle einer verschuldeten Amtsentlassung einem Geistlichen oder der Familie desselben ausgesetzt werden, sind bis zur Wiederbesetzung der betreffenden Stelle aus dem Amtseinkommen zu bestreiten, dann aber auf den Emeritirungsfond zu übernehmen. Sie dürfen nicht mehr als ein Viertheil des von dem entlassenen Geistlichen zuletzt bezogenen Amtseinkommens und höchstens 600 Thaler betragen.

§. 13. Wenn ein emeritirter Geistlicher eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, so genießen dieselben die Pension des Verstorbenen noch acht Wochen lang vom Todestage an und theilen solche unter sich nach Köpfen. Enkel haben auf diesen Gnadengenuß keinen Anspruch.

§. 14. Mehr als ein Dritttheil der Pension darf vor der Verfallzeit weder der pensionirte Geistliche an Andere

---

[10]) Bei der Auferlegung und Erhebung der in diesem §. bezeichneten Abgabe wurde früher so verfahren, daß diese Abgabe beim Amtsantritte der betreffenden Geistlichen unter Zugrundelegung des Anfangseinkommens auf die ganze Zeitdauer der Beitragspflicht hinaus ausgerechnet und sodann nach den einmal festgesetzten Beträgen Seiten der Cassenverwaltung des Cult.-Min. eingehoben wurde. Nach Vernehmung mit der Oberrechnungskammer und dem evangel.-luther. Landescons. hat das Cult.-Min. es jedoch dem Wortlaute des Ges. für entsprechender befunden, daß fernerhin die Verpflichtung zu Entrichtung der in diesem §. 9. geordneten Abgabe nicht blos von dem ersten Eintritt, bez. der Weiterbeförderung in eine Stelle abhängig gemacht, sondern daß dieselbe auch für alle Fälle, wo während der Amtirungszeit eine Veränderung des Amtseinkommens eintritt, in Anwendung gebracht werde. — Verordn. des Cult.-Min. v. 31. Januar 1878. — In derselben Verordn. hat das Cult.-Min. angeordnet, daß die in diesem §. ausgesprochene Abgabepflicht in jedem Falle, insbesondere also auch bei Versetzungen auf eine andere Stelle, auf einen fünfjährigen Zeitraum fernerhin zu beschränken sei. Zu dessen Begründung führt die Verordn. aus: Diese Auffassung wird allerdings weniger in dem Wortlaute des §. 9. Rechtfertigung finden. Wohl aber wird dieselbe durch die geschichtlichen Vorgänge des §. 9. und die aus denselben zu entnehmende Absicht des Gesetzgebers geboten werden. Außer Zweifel ist, daß §. 9. des Ges. v. 19. September 1864. die Abgabepflicht auf einen fünfjährigen Zeitraum beschränkte. Der Entwurf zu dem nachher unter dem 8. April 1872. promulgirten Ges. behielt diese Beschränkung bei. Derselbe erhöhte zwar in §. 9. Alinea 1. den Satz von 500 Thalern auf 600 Thaler und beseitigte durch die Bestimmung in Alinea 2. die bisherige Inconsequenz des Ges. v. 1864., daß eine während des fünfjährigen Zeitraumes eintretende Beförderung in besser dotirte Stellen für die Abgabe an den Emeritirungsfond unberücksichtigt blieb. An der Beschränkung der Abgabepflicht auf einen fünfjährigen Zeitraum hielt aber auch dieser Entwurf fest, wie die Fassung des Alinea 2. deutlich zeigt:

> „Wenn sie innerhalb dieser Zeit in besser dotirte Stellen aufrücken sollten, so erstreckt sich diese ihre Verbindlichkeit auch auf den Mehrertrag der Stellen, in welche sie während der ersten 5 Jahre befördert werden." — Vergl. Landtags-Acten 1871./73. I. Abth. 2. Bd. S. 595. 596. Dazu die Motive S. 602. daselbst. —

Die Stände nahmen nun zwar Anstand, den §. 10. (des Entwurfes, §. 9. des Ges.) in der Fassung des Entwurfes in das Ges. aufzunehmen, aber nicht, weil sie die Beschränkung der Abgabepflicht auf einen fünfjährigen Zeitraum gemißbilligt hätten, sondern weil sie dafür hielten, daß der dem Entwurfe, wie schon dem §. 9. des Ges. v. 1864. zu Grunde liegende Gedanke,

> daß Geistliche, welche in verhältnißmäßig jungen Jahren hochdotirte Stellen erhalten, einen Theil ihres eine gewisse höhere Summe übersteigenden Einkommens an den Emeritirungsfond abgeben sollten,

in der Fassung des Entwurfes nicht eine ihm entsprechende Ausführung erhalten habe. Deshalb, nicht wegen abweichender Auffassung bezüglich jenes fünfjährigen Zeitraumes, substituirten sie mit Billigung der Staatsregierung der Fassung des Entwurfes die nachher in das Ges. §. 9. übergegangene. — Vergl. den Bericht der I. Deputation der II. Kammer S. 645. flg. Landtags-Acten 1871./73. Beilagen zur 3. Abth. Bd. 1., dessen Vorschläge nachher von der II., wie von der I. Kammer ohne Aenderung in der hier fraglichen Beziehung angenommen wurden. — So viel das der Berechnung der Abgabe in §. 9. des Ges. zum Grunde zu legende Amtseinkommen anlangt, so hat fernerhin jedes Mal derjenige Betrag desselben, welcher nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 3. der Ausf.-Verordn. v. 16. April 1872. in dem Cataster über das Stelleneinkommen zur Aufnahme gelangt ist, nicht blos, wie in dem letzten Alinea dieses §. für die Jahresbeiträge vorgeschrieben ist, sondern auch für die Abgabe §. 9. des Ges. zum Anhalten zu dienen. Für den Eintritt der Wirksamkeit dieser veränderten Ausführungsbestimmungen des §. 9. ist der 1. Januar 1878. festgesetzt worden. — Dieselben Grundsätze sind auch in einer Gen.-Verordn. des evangel.-luth. Landescons. an die Kreishauptmannschaft Bautzen als Consistorialbehörde und an die sämmtlichen Ephoren des Landes v. 7. Februar 1878. dargelegt worden. — Nach der referirten Verordn. des Cult.-Min. v. 31. Januar 1878. war nun anzunehmen, daß vom 1. Januar 1878. an sämmtliche ständige evangel.-luther. Geistliche ohne Ausnahme, soweit dieselben das 30., 35. oder 40. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben und ein Amtseinkommen von mehr als 2700, 3600 oder 4500 Mark beziehen, zu Leistung der in §. 9. des Ges. v. 8. April 1872. geordneten Abgabe beizuziehen seien. Nach Verordn. des Cult.-Min. v. 27. August 1878. bedarf dies jedoch folgender Einschränkung. Nach §. 19. des Ges. sind nämlich von dieser Verpflichtung alle diejenigen Geistlichen auszunehmen, welche bereits vor dem Ges. v. 8. April 1872. angestellt waren, wenn ihnen die Bestimmungen des Ges. v. 19. September 1864. günstiger sind, und für die Zeit, wo sie in den von ihnen damals, d. i. zur Zeit der Erlassung des Ges. v. 8. April 1872., bekleideten Aemtern verbleiben. Hierbei macht es nach der Meinung des Min. keinen Unterschied, ob diese Geistlichen bereits nach §§. 9., 10., 13. und 14. des Ges. v. 19. September 1864. zu einer Abgabe herbeigezogen worden waren oder nicht. Auch wenn sie von einer solchen Abgabe frei waren, leidet §. 19. des Ges. v. 8. April 1872. auf sie Anwendung. Diese Auffassung kann allerdings nach dem Wortlaute der §§. 9. und 19. des Ges., welcher für das Min. bei Erlaß jener Anordnung bestimmend war, zweifelhaft erscheinen. Nach den bei Berathung des Ges. von beiden Factoren der gesetzgebenden Gewalt übereinstimmend abgegebenen Erklärungen aber — vergl. Landtags-Mittheil. 1871./73., I. Kammer, Bd. 1. S. 721., 722., 724. und II. Kammer, Bd. 3. S. 2633. und 2634. — würde es der Intention des Gesetzgebers zuwider sein, diesen Zweifel festzuhalten. Das Cult.-Min. hat sich daher damit einverstanden erklärt, daß Geistliche, welche auf Grund jener oben bezeichneten Verordn. und entgegen der vorgedachten Einschränkung zu einer Abgabe nach §. 9. des Ges. v. 8. April 1872. herangezogen worden, von derselben freigelassen, ihnen auch die auf Grund dieser Anordnung bereits gezahlten Beiträge restituirt werden. —

[11]) Das evangel.-luther. Landescons. hat der Superintendentur zu Annaberg auf eine diesbezügliche Anfrage eröffnet, daß nach einer von dem Königl. Fin.-Min. erfolgten Rückäußerung die außerordentlichen Abgaben, welche die evangelischen Geistlichen nach §. 9. des Ges. v. 8. April 1872. unter gewissen Voraussetzungen zum Besten des Emeritirungsfonds zu leisten haben, als zeitweise Minderungen der mit den betr. Stellen verbundenen Einkünfte anzusehen und deshalb bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens jener Geistlichen von dem Bruttoeinkommen der fraglichen Stellen abzurechnen sind. Es ist in Folge dessen von dem Landescons. der Cassenexpedition des Cult.-Min. Anweisung ertheilt worden, den betr. Superintendenten zur Berücksichtigung bei den den Bezirks-Steuerinspectionen über das Einkommen der Geistlichen zu ertheilenden Nachrichten darüber Mittheilung zugehen zu lassen, welche Geistliche und in welcher Höhe sie dergleichen Abgaben zu leisten haben. — Verordn. des evangel.-luther. Landescons. v. 4. September 1878. — Diese Verordn. ist mittelst Beschlusses von demselben Tage den übrigen Superintendenturen zur Kenntnißnahme und Nachachtung, sowie zur Verständigung der betr. Geistlichen abschriftlich zugefertigt worden. —

abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmerung oder Hilfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden, vielmehr ist beides, insoweit es den Betrag von 1/3 überschreitet, für nichtig zu achten.

§. 15. Ein emeritirter Geistlicher verliert seinen Ruhegehalt:

a) wenn er wegen eines nach seiner Pensionirung entdeckten Verbrechens oder Vergehens, welches, wäre es während der Dienstzeit zur Untersuchung gekommen, die Entlassung ohne Pension zur Folge gehabt hätte, verurtheilt oder wegen eines im Pensionsstande begangenen Verbrechens mit Zuchthausstrafe belegt wird; doch bleibt es dem Ermessen des Ministeriums des Cultus[12]) vorbehalten, ihm und seiner Familie ein Sustentationsquantum bis zur Hälfte des Pensionsbetrages zu verwilligen;
b) wenn der Pensionär eine andere Anstellung im öffentlichen Dienste annimmt, welche ihm ein, seinem letzten Amtseinkommen nahezu gleiches oder höheres Einkommen gewährt;
c) wenn der Grund, aus welchem der Geistliche pensionirt wurde, später gehoben wird, der Pensionär aber ein ihm angetragenes, seinem vorigen ähnliches geistliches Amt, das nicht weniger Einkommen gewährt, wie das Amt, aus welchem er in Pension getreten ist, ablehnt;
d) wenn der Pensionär in einem Privatdienste ein seinem letzten Amtseinkommen nahezu gleiches Einkommen erwirbt, so kann von der Pension auf so lange, als er dieses Einkommen bezieht, so viel eingezogen werden, daß mindestens noch ein Dritttheil für den Pensionär übrig bleibt.

§. 16. Specialcassen und andere Einrichtungen, durch welche die Geistlichen auf gewissen Stellen im Falle ihrer Emeritirung Pension erhalten, können neben dem allgemeinen Emeritirungsfond fortbestehen.

Der Gesammtbetrag der Pensionen, welche ein Emeritirter aus Specialcassen und dem Emeritirungsfond bezieht, darf nie den Betrag des Einkommens seiner letzten Stelle übersteigen; ein etwaiger Ueberschuß geht dem Emeritirungsfond und den betheiligten Specialcassen nach dem Verhältnisse der aus denselben zu gewährenden Pensionen zu Gute.

Bezüge aus privaten, von den Geistlichen selbst unterhaltenen Cassen, bei denen der Eintritt ein ganz freiwilliger ist, sind nicht mit einzurechnen.

§. 17. Ein emeritirter Geistlicher, welcher künftig seinen wesentlichen Wohnsitz außerhalb Deutschlands nimmt, erleidet, wenn die ihm bewilligte Pension über 200 Thaler beträgt, einen Abzug von 10 Procent, dafern ihm nicht vom Könige im Wege der Gnade der volle Genuß der Pension im Auslande gestattet wird.

§. 18. Die Geistlichen haben sich allen gesetzlichen Abänderungen der in Bezug auf ihre Pensionen und den Emeritirungsfond vorstehend getroffenen Bestimmungen zu unterwerfen.

§. 19. So lange bereits angestellte Geistliche in ihren jetzigen Aemtern verbleiben, findet §. 9. auf sie dann keine Anwendung, wenn ihnen die Bestimmungen der §§. 9., 10. und 14. des Gesetzes vom 19. September 1864., die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, günstiger sind; es bewendet vielmehr solchenfalls für sie bei ihren auf diesen Bestimmungen beruhenden Verpflichtungen[13]). Im Uebrigen und unbeschadet der Vorschrift im §. 1. wird das Gesetz vom 19. September 1864. hierdurch aufgehoben.

§. 20. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat den Termin zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Anwendung kommen soll.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 8. April 1872.

Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. December 1837., die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend,[1]) vom 9. April 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 110.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben beschlossen und verordnen hierdurch, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die §§. 5., 6., 7. und der erste Satz von §. 11. des Gesetzes vom 1. December 1837., die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend (Seite 185. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837.), und die Nachtragsgesetze vom 18. Mai 1855. (Seite 96. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855.), vom 6. August 1864. (Seite 269. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864.) und vom 16. April 1868. (Seite 262., Abth. I. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868.) werden hierdurch aufgehoben.

§. 2. Jeder Theilnehmer an der Prediger-Wittwen- und Waisencasse zahlt an dieselbe einen jährlichen Beitrag nach Einem Procent seines Amtseinkommens oder seiner Pension.

Der Werth einer freien Dienstwohnung wird nach den in dem Gesetze vom 8. April 1872. angenommenen

12) S. Anm. 7. bei §. 1.

13) S. die in Anm. 10. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 27. August 1878.

1) S. Ausf.-Verordn. v. 16. April 1872.

festen Sätzen, ein Wohnungsäquivalent nach dem wirklichen Betrage dem Einkommen zugerechnet.

Die jährlichen Abentrichtungen steigen mit jeden 25 Thalern des Amtseinkommens; überschießende Beträge von weniger als 25 Thalern bleiben frei.

Uebrigens werden dieser Casse, wiewohl ohne Gewähr der Fortdauer, alle Bezeigungsquanta zugewiesen, welche für die zur Zeit bei dem Ministerium des Cultus zu suchenden Dispensationen in Ehesachen von den Betheiligten gezahlt werden [2]).

§. 3. Der Reservefond, welcher von dem bis zum Jahre 1854. gewährten Zuschusse aus der Staatscasse angesammelt worden ist, wird dem Hauptfond der Casse zugeschlagen.

§. 4. Aus dieser Casse erhalten die Wittwen der Theilnehmer und die ehelichen Kinder der Letzteren bis zum erfüllten 18. Lebensjahre folgende jährliche Pensionen:

a) die Wittwe den fünften Theil desjenigen Diensteinkommens, welches ihr Ehemann zuletzt im wirklichen Dienste bezog, selbst wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens in Pension gesetzt war;

b) jede Waise, wenn und so lange die Mutter lebt, ein Fünftheil, nach deren Tode drei Zehntheile der Wittwenpension.

§. 5. Ein Anspruch auf diese Pensionen findet nicht statt:

1) wenn die Ehe, aus welcher die Wittwe oder die Kinder ihr Recht ableiten, erst während des letzten Krankenlagers des Geistlichen geschlossen wurde;

2) für eine Wittwe, welche fünfundzwanzig Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann, dafern er sie erst nach seinem vollendeten 65. Lebensjahre geheirathet hat. Diese Beschränkung leidet jedoch auf die vor Erlaß dieses Gesetzes bereits geschlossenen Ehen keine Anwendung.

§. 6. Würden unverehelichte Töchter und gebrechliche Söhne eines verstorbenen Geistlichen auch nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend sein, auch von ihren Verwandten nicht unterstützt werden können, so kann ihnen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts [3]), wiewohl lediglich nach seinem Ermessen und ohne daß ihnen deshalb ein Anspruch zustehen soll, auch über das 18. Jahr hinaus eine Unterstützung aus der Casse gewähren, welche jedoch den Betrag obiger Waisenpensionen jährlich nicht übersteigen darf.

§. 7. Wer künftig seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands nimmt, erleidet, wenn die ihm bewilligte Pension über 200 Thaler beträgt, einen Abzug von 10 Procent, dafern ihm nicht vom Könige im Wege der Gnade der volle Genuß der Pension im Auslande gestattet wird.

§. 8. Für die Hinterlassenen der vor Publication dieses Gesetzes verstorbenen Geistlichen bewendet es bei den nach den Gesetzen vom 6. August 1864. und vom 16. April 1868. ihnen zugestandenen Pensionen und Pensionszuschlägen. Nur soll vom 1. April 1872. ab für jene Hinterlassenen jede Wittwenpension ohne Unterschied um 40 Thaler und die Pension einer jeden Waise, wenn und so lange die Mutter lebt, um 8 Thaler, nach dem Tode der Mutter aber um 12 Thaler jährlich erhöht werden.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. April 1872.

Verordnung (des Cult.-Min.) zu Ausführung des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872., und des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. December 1837., die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend, vom 9. April 1872.; vom 16. April 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 112.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet zu Ausführung der oben bezeichneten Gesetze Folgendes:

§. 1. Die Wirksamkeit der Gesetze vom 8. und 9. April dieses Jahres tritt vom 1. April 1872. ab ein.

§. 2. Da die Jahresbeiträge zu beiden Cassen und die aus denselben zu gewährenden Pensionen nach dem Amtseinkommen zu bemessen sind, welches in die bei dem Ministerium des Cultus [1]) gehaltenen Stellencataster aufgenommen ist, so haben ständige Geistliche, welche eine auf ihre Dienstzeit bewilligte persönliche, nicht widerrufliche Zulage oder statt freier Amtswohnung ein Geldäquivalent aus anderen als den bei dem Ministerium [1]) verwalteten Cassen beziehen, nunmehr auch den Betrag dieser Bezüge zu Berichtigung der Cataster dem Ministerium [1]) anzuzeigen.

Diese Anzeigen sind bis Ende Mai dieses Jahres von den Geistlichen in den Erblanden an die Superintendenten, in der Oberlausitz an die Kreisdirection zu Bautzen [2]) einzusenden und von diesen Behörden mit einer darauf gebrachten Bescheinigung der Richtigkeit bis zum 30. Juni dieses Jahres an das Ministerium [1]) einzureichen.

In derselben Frist haben die Kreisdirection zu

---

[2]) Vergl. Anm. *) bei Verordn. v. 1. Juni 1872.

[3]) An die Stelle des Cult.-Min. ist seit dem 15. October 1874. das evangel.-luther. Landescons. getreten, wie denn die Verwaltung der in diesem Ges. behandelten Prediger-Wittwen- und Waisencasse überhaupt im Allgemeinen auf das evangel.-luther. Landescons. übergegangen ist. — Vergl. §. 1., §. 4., Abs. 1. und §. 5., Nr. 14. des Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landescons. betr., v. 15. April 1873. — Nur in Betreff der Wittwen und Waisen reformirter Geistlichen ist, da auf das evangel.-luther. Landescons. lediglich die Geschäfte und Befugnisse des evangel.-luther. Kirchenregimentes übergegangen sind, die Competenz des Cult.-Min. unverändert geblieben.

[1]) Vergl. Anm. 3. bei §. 6. des Ges. v. 9. April 1872. —

[2]) An die Stelle der Kreisdirection zu Bautzen ist seit 15. October 1874. die Kreishauptmannschaft daselbst getreten.

Bautzen[2]) und die Superintendenten dem Ministerium[1]) anzuzeigen, daß ihnen keine anderen oder überhaupt keine Fälle der gedachten Art in ihren Bezirken bekannt worden seien.

§. 3. Zur Fortführung der Cataster haben in den Erblanden die Superintendenten, in der Oberlausitz die Kreisdirection zu Bautzen[2]) alljährlich bis zum 30. September dem Ministerium[1]) anzuzeigen, welche Veränderungen im Laufe des Jahres an dem Einkommen der Geistlichen in ihren Bezirken vorgekommen sind.

Hierbei ist das Einkommen von verpachteten Grundstücken nach dem Betrage des Pachtgeldes, von solchen, welche der Stelleninhaber selbst bewirthschaftet, nach der landwirthschaftlichen Schätzung eines verpflichteten Sachverständigen, der Werth von Naturalien nach dem durchschnittlichen Marktpreise der vorhergegangenen 10 Jahre anzugeben.

Die Veränderungen des Accidentaleinkommens bleiben von den jährlichen Anzeigen ausgeschlossen. Dasselbe wird nur von 6 zu 6 Jahren und in der Regel nur auf Antrag der Stelleninhaber revidirt und nach dem Durchschnitte der nächstvorhergegangenen 6 Jahre anderweit festgestellt. Die Unterlagen dafür sind von dem Stelleninhaber nach dem Kirchenbuche zu bearbeiten und von den Superintendenten beziehentlich der Kreisdirection zu Bautzen, welche solche vorher, insoweit nöthig, der weiteren Erörterung zu unterziehen haben, gutachtlich dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen[3]).

Es können jedoch nur diejenigen Veränderungen, welche im Laufe des Jahres längstens bis zum 1. October an das Ministerium[1]) gelangt sind und Genehmigung gefunden haben, für den 1. Januar des nächstfolgenden Jahres Aufnahme in das Cataster über das Stelleneinkommen finden. In Folge dessen ist auch erst von letzterem Zeitpuncte ab das Amtseinkommen nach dem abgeänderten Betrage zu den Jahresbeiträgen beizuziehen.

§. 4. Die Jahresbeiträge der Geistlichen sowohl zu dem Emeritirungsfond, als zur Wittwen- und Waisencasse sind am 1. April jeden Jahres fällig.

Zur Deckung derselben werden die im Ostertermine für die betreffende Stelle zahlbaren Zinsen von den bei der Ministerialcasse verwalteten Ablösungscapitalen und das der Stelle für das Rechnungsjahr zukommende Trankfsteueräquivalent innebehalten, der verbleibende Ueberschuß aber wird nach Einreichung der Quittungen über diese Bezüge an die betreffenden Geistlichen ausgezahlt.

Dafern jedoch durch die erwähnten Bezüge die Jahresbeiträge für beide Cassen nicht vollständig gedeckt werden, so haben die Geistlichen letztere im Laufe des Monats April an die Superintendenten, in der Oberlausitz an die Canzlei der Kreisdirection zu Bautzen[2]), mittelst Lieferscheines frankirt einzusenden, und bleibt diesen Geistlichen überlassen, die Quittung über die Ablösungsrente für den Ostertermin und die Quittung über das Trankfsteueräquivalent mit einzureichen und in Anrechnung zu bringen. Die Superintendenten und die Kreisdirection zu Bautzen[4]) haben sodann die eingegangenen Beiträge sammt den in Anrechnung gebrachten Quittungen spätestens im Monat Juni mittelst Lieferscheines an die Casse des unterzeichneten Ministeriums einzusenden.

Senioren und Substituten zahlen den Jahresbeitrag von dem Gesammteinkommen der Stelle gemeinschaftlich und trägt jeder nach Verhältniß seines Antheiles an diesem Einkommen dazu bei.

§. 5. Wenn im Laufe des Jahres eine Veränderung in der Person des Stelleninhabers durch Versetzung, Emeritirung oder Tod eintritt, so hat wegen der Jahresbeiträge eine Ausgleichung zwischen dem früheren und dem nachfolgenden Stelleninhaber, beziehentlich den Relicten des ersteren und nach Befinden mit der Vacanzcasse ohne Zuthun der Cultusministerialcasse stattzufinden.

Ist aber der Dienstnachfolger nach Maßgabe der Bestimmung im §. 6. des Gesetzes vom 8. April 1872. wegen Zahlung der §. 9. bestimmten Abgabe von Entrichtung des Jahresbeitrages zum Emeritirungsfond befreit, so wird der vom Amtsvorgänger zu viel gezahlte Beitrag aus letzterem Fond gegen Einsendung einer von dem Superintendenten, beziehentlich der Kreisdirection zu Bautzen[4]), attestirten Quittung restituirt.

§. 6. Wenn ein Geistlicher in eine Stelle eintritt, deren Einkommen, einschließlich des Wohnungswerthes, mit jährlich mehr als 900 Thalern catastrirt ist, so hat derselbe mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 9. des Gesetzes vom 8. April 1872. alsbald nach erfolgter Einweisung sein Alter durch Beibringung einer Geburtsbescheinigung, deren Zurückgabe jedoch wegen Verwendung als Rechnungsbeleg nicht erfolgen kann, nachzuweisen, welche durch den Ephorus beziehentlich die Kreisdirection zu Bautzen[4]) binnen vier Wochen an die Cultusministerialcasse zu befördern ist.

§. 7. Im Monat Juni jeden Jahres haben die Superintendenten und die Kreisdirection zu Bautzen[2]) mittelst tabellarischen Verzeichnisses Anzeige zu erstatten, welche Einnahmen von werbendem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen, einschließlich derjenigen Stiftungen, von denen die Nutzungen in das Kirchenärar fließen, die Kirchen ihres Bezirkes in dem vorhergehenden Rechnungsjahre gehabt haben.

Die von diesem Einkommen an den Emeritirungsfond zu entrichtenden jährlichen Beiträge werden bei der Ministerialcasse ausgeworfen und von dieser den betreffenden Superintendenten, beziehentlich der Kreisdirection zu Bautzen[4]), zur weiteren Mittheilung an die betreffenden Pfarrämter oder Localkirchenverwalter bekannt gemacht werden.

Sie sind am 1. September fällig und werden, insoweit die zu Michaelis zahlbaren Zinsen von den bei der

---

[3]) Diese Bestimmung hat in Folge von §. 3. des Kirchengef., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. sich erledigt.

Ministerialcasse verwalteten Ablösungscapitalen der an der betreffenden Kirche angestellten Pfarrer dazu ausreichen, von diesen Zinsen innebehalten.

Dem Pfarrer wird über den solchergestalt für die Kirche gezahlten Beitrag von der Ministerialcasse eine Quittung ausgestellt, gegen deren Ausantwortung an den Verwalter des Kirchenvermögens die Erstattung der verlegten Summe an ihn zu erfolgen hat.

Wo oder insoweit die Innebehaltung solcher Zinsen nicht thunlich ist, sind die gedachten Beiträge von dem Verwalter des Kirchenvermögens bis zum 1. September an die Superintendenten, beziehentlich an die Kreisdirection zu Bautzen[4]), mittelst Lieferscheines frankirt einzusenden. Letztere haben, sobald bei ihnen diese Beiträge vollständig eingegangen sind, solche in einer Summe unfrankirt an die Cultusministerialcasse gelangen zu lassen, welche dagegen die Quittungen für die einzelnen Kirchenärare zur Aushändigung an dieselben verabfolgen wird.

§. 8. Die Auszahlung der Pensionen geschieht:

aus dem Emeritirungsfond vierteljährlich im März, Juni, September und December

und

aus der Wittwen- und Waisencasse halbjährlich im Mai auf die Monate December bis mit Mai und im November auf die Monate Juni bis mit November[5]).

Die Pensionen aus dem Emeritirungsfond sind bei der Cultusministerialcasse zu erheben; es erfolgt aber auch auf Verlangen die unfrankirte Zusendung derselben an auswärtige Empfänger nach Eingang der von denselben hierüber ausgestellten Quittung.

Die Pensionen aus der Wittwen- und Waisencasse gelangen durch die betreffenden Superintendenten und beziehentlich durch die Kreisdirection zu Bautzen[4]), welchen die Beträge Seiten der Cultusministerialcasse portofrei zugesendet werden, zur kostenfreien Auszahlung, doch ist auch die unmittelbare Erhebung — welche jedenfalls von den in den Ephorieen Dresden I. und II. sich wesentlich aufhaltenden Prediger-Wittwen und Waisen zu erfolgen hat — den Genußberechtigten in anderen Ephorieen ebenfalls nachgelassen.

§. 9. Die §. 9. des Gesetzes vom 8. April 1872. vorbehaltenen Abentrichtungen der Geistlichen an den Emeritirungsfond sind von letzteren, dafern solche weniger als jährlich 50 Thaler betragen, in halbjährlichen, dafern solche aber mehr betragen, in vierteljährlichen gleichen Raten an die Casse des unterzeichneten Ministeriums unmittelbar unfrankirt mittelst Lieferscheines einzusenden. Dieselben haben jedoch auf Verlangen des Ministeriums[6]) gewisse Theile ihres bereitesten Einkommens dazu anzuweisen.

§. 10. Da für das Jahr 1872. die Jahresbeiträge zu dem Emeritirungsfond nach Maßgabe der bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen entweder bereits gezahlt oder doch in der Einrechnung begriffen sind, so wird wegen der für dieses Jahr diesfalls zu leistenden Nachzahlungen zu gedachtem Fond, sowie wegen der Jahresbeiträge zur Wittwen- und Waisencasse Seiten der Cultusministerialcasse eine Rechnungsübersicht aufgestellt und den Ephoren, sowie der Kreisdirection zu Bautzen zu der für dies Mal im Monat November 1872. zu bewirkenden Einziehung der entsprechenden Beträge zugefertigt, auch bei diesen Zahlungen die Quittung der Stelleninhaber über das Trankfsteueräquivalent für das laufende Jahr in Zurechnung angenommen werden. Die solchergestalt eingeforderten Beiträge sind nebst den Trankfsteuerquittungen durch die Superintendenten und die Kreisdirection zu Bautzen im Laufe des Monats December 1872. unter Wiederbeifügung der von der Cultusministerialcasse aufgestellten Rechnungsübersicht an letztere einzusenden.

Ferner sind auch im Mai 1872. die Wittwen- und Waisenpensionen durch Vollziehung der bereits früherhin hinausgegebenen Quittungsformulare zur Abhebung zu bringen; es wird aber wegen der Pensionserhöhung, welche gemäß der Bestimmung im §. 8. des Gesetzes vom 9. April 1872. bereits für die Monate April und Mai dieses Jahres einzutreten hat, bei Gelegenheit jener Erhebung ein entsprechendes Quittungsformular zur ebenmäßigen sofortigen Ablangung des Betrages hinausgegeben werden.

§. 11. Die Ausführungsverordnungen vom 4. December 1837. und 17. November 1864. und vom 12. Januar 1865. zu den Gesetzen vom 1. December 1837. und 19. September 1864. werden aufgehoben.

Dresden, am 16. April 1872.

Verordnung (des Cult.-Min.), die von den Pfarrern den Bezirksärzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugeborenen betreffend; vom 30. April 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 176.)

Diese Verordn. ist nach §. 23. der Verordn., die Ausführung des Reichsimpfges. v. 8. April 1874. betr., v. 20. März 1875. außer Gültigkeit getreten.

Verordnung, (sämmtlicher Ministerien), die Einstellung des Sportulirens bei Anstellungen betreffend; vom 8. Mai 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 230.)

In Verfolg eines von den Ständen gestellten An-

---

4) S. Anm. 2. zu dieser Verordn.

5) Das evangel.-luther. Landesconf. hat die bezüglich der Auszahlung der Pensionen aus der Prediger-Wittwen- und Waisencasse bestehende Vorschrift, wonach auf jeder Quittung von dem Ortsgeistlichen oder dem Superintendenten zu bescheinigen war, daß die Percipienten noch leben und sich noch resp. im Wittwen- und unversorgten Zustande befinden, dahin abgeändert, daß diese Bescheinigung in Zukunft von einer jeden, in einem öffentlichen Amte stehenden Person unter Beidrückung des Amtssiegels erfolgen kann. — Bekanntmachung des evangel.-luther. Landesconf. v. 21. December 1875.—

6) S. Anm. 3. bei §. 6. des Ges. v. 9. April 1872.

trages, dem stattzugeben beschlossen worden ist, wird hierdurch mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen, welcher für die Dauer der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs mit der Führung der Staatsgeschäfte von Allerhöchstdemselben beauftragt ist, Folgendes verordnet:

Wegen aller vom 1. April dieses Jahres an eintretenden Anstellungen und Aufbesserungen des Diensteinkommens öffentlicher Beamten, einschließlich der Gemeindebeamten und Lehrer an höheren Schulanstalten, sowie bei der von dem gedachten Zeitpuncte an stattfindenden Ertheilung des mit einer Anstellung verbundenen Hofranges sind Sporteln aller Art und Stempelgebühren nicht weiter zu erheben.

Diese Sportel- und Stempelfreiheit hat ohne Unterschied, ob es sich um Stellen, die mit Staatsdienereigenschaft bekleidet sind, oder um solche Functionen handelt, die dieser Eigenschaft entbehren, ingleichen ohne Unterschied, ob das fragliche Diensteinkommen in festen Bezügen, oder in zufälligen Einnahmen besteht, sowie nicht weniger bei der Bestätigung von Wahlen zu gewissen Aemtern und Functionen der obengedachten Art Platz zu greifen.

Hiernächst hat sich dieselbe auch auf diejenigen Gehalts- und Remunerationsaufbesserungen zu erstrecken, welche auf Grund der mit den Ständen getroffenen Vereinbarung auf die Zeit vom 1. Januar dieses Jahres an bewilligt worden sind.

Dagegen sind wegen derjenigen neuen Anstellungen und wegen derjenigen, in Folge des Aufrückens in eine höher dotirte Stelle oder in einen höheren Gehaltssatz eingetretenen Gehalts- und Remunerationserhöhungen von Beamten der obgedachten Art, welche bis zum 1. April dieses Jahres stattgefunden haben, ingleichen wegen der bis zu diesem Zeitpuncte erfolgten Ertheilung eines, beziehentlich eines höheren Hofranges an solche, und wegen der bis dahin erfolgten Bestätigung von Wahlen zu gewissen Aemtern und Functionen, Sporteln und Stempelgebühren nach den bisher üblich gewesenen Sätzen noch zu erheben.

Hiernach haben sich alle Behörden, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 8. Mai 1872.

Verordnung (der Min. des Innern und des Cultus), die Einführung einer Revidirten Hebammenordnung und Hebammentaxe, ingleichen einer abgeänderten Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen betreffend [1]); vom 8. Mai 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 291.)

Nachdem es erforderlich geworden ist, einige mit dem Mandate vom 2. April 1818., die Erlernung und Ausübung der Geburtshilfe in hiesigen Landen betreffend (Seite 9. flg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1818.), zusammenhängende Bestimmungen einer Revision zu unterziehen, so verordnen die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, nach Gehör des Landes-Medicinal-Collegiums, wie folgt:

§. 1. Die dem Mandate vom 2. April 1818. beigegebene allgemeine Hebammenordnung, sowie die unter I. und II. demselben beigefügte Formel zur Vereidung einer Hebamme und Taxe für die Hebammen und die Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 18. November 1833., die Ausstellung der Zeugnisse der Geistlichen für Frauenspersonen, welche als Lehrtöchter in eine Entbindungsanstalt sich aufnehmen lassen wollen, betreffend (Seite 152. der Gesetzsammlung vom Jahre 1833.), werden hiermit außer Kraft gesetzt. An deren Stelle treten die nachstehende Revidirte Hebammenordnung unter ⊙, die Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen unter I., die Hebammentaxe unter II. und beziehentlich die Bestimmung im §. 5. der gegenwärtigen Verordnung.

§. 2. Das Mandat vom 2. April 1818., soweit dasselbe nicht in Verfolg der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869., durch die Verordnung vom 21. October 1869. (Seite 315. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869.), aufgehoben, beziehentlich durch die Bekanntmachung vom 27. Juni 1863., die Einführung von Dr. Grenser's Lehrbuch der Hebammenkunst betreffend (Seite 635. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863.), abgeändert worden ist, bleibt auch ferner in Gültigkeit.

Auch die Verordnung vom 13. Juni 1832., die Ausmittelung des nothdürftigen Unterhaltes von Hebammen betreffend (Seite 339. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832.), bleibt in Wirksamkeit ꝛc.

§. 5. Den Frauenspersonen, welche die Hebammenkunst erlernen wollen, haben die Geistlichen ihres Wohnortes ein Zeugniß über ihr Alter und ihren Leumund auf Verlangen unentgeltlich auszustellen ꝛc. [2])

Dresden, den 8. Mai 1872.

---

[1]) Vergl. hierzu Verordn., einige Abänderungen und Ergänzungen der Verordn. v. 8. Mai 1872. und der mittelst derselben publicirten Revidirten Hebammenordn. betr., v. 22. August 1877. (G. u. Vbl. v. 1877. S. 258.). S. auch Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875. §. 18., Nr. 2. u. §. 74., ferner Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 6. Nov. 1875. §. 19. und endlich Verordn. v. 13. Dec. 1876. §. 1. Abs. 2. §. 5. u. §. 7.

[2]) Vergl. hierzu nachstehenden §. 1. der Verordn., einige Abänderungen und Ergänzungen der Verordn. v. 8. Mai 1872. und der mittelst derselben publicirten Revidirten Hebammenordn. betr., v. 22. August 1877:

Diejenigen Zeugnisse, mit welchen sich Frauen, welche die Hebammenkunst erlernen wollen, nach §. 2. der Revidirten Hebammenordn. über ihren Leumund bei der Direction der betreffenden Lehranstalt auszuweisen haben, sind hinkünftig nicht mehr, wie in dem vorgedachten §. 2. und in §. 5. der Verordn. v. 8. Mai 1872. vorgeschrieben ist, von dem Geistlichen des Wohnortes der betreffenden Frauensperson, sondern von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes — Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher — auf Grund vorherigen Einvernehmens mit dem Ortsgeistlichen und, soweit nöthig, nach sorgfältiger Erörterung der einschlagenden Verhältnisse, auszustellen.

Diese Zeugnisse haben sich nicht auf die blose Angabe, daß die betreffende Frauensperson einen unbescholtenen Leumund genieße, zu beschränken, sondern müssen darauf, daß die Inhaberin eine zuverlässige und in ihrer Umgebung geachtete Person sei, lauten und sind, wenn sie in dieser Fassung nicht ausgestellt werden können zu verweigern.

⊙

Revidirte Hebammenordnung vom 8. Mai 1872.

§. 1. Jede Frauensperson, welche die Hebammenkunst in einer öffentlichen Lehranstalt des Landes erlernen will, hat zuvor durch Zeugnisse des Geistlichen[3]) und des Bezirksarztes ihres Wohnortes nachzuweisen, daß sie die dazu erforderliche Qualification (§. 2.) besitze.

§. 2. Eine Lehrtochter der Hebammenkunst soll:

a) nicht unter 21 und nicht über 35 Jahre alt sein, und einen unbescholtenen Leumund haben,

b) von gesundem, nicht schwächlichem Körperbau und mit ungeschwächten Sinnen und gesunden, gehörig gebildeten und nicht zu starken Händen ausgestattet sein; ingleichen soll sie mit einem guten, natürlichen Verstande begabt sein, geläufig lesen und ein Dictat deutlich und ohne grobe Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung schreiben können.

Ueber die sub a. bemerkten Erfordernisse hat sie von dem Geistlichen[3]), über die sub b. bemerkten von dem Bezirksarzte ihres Wohnortes ein vollständiges und pflichtmäßiges Zeugniß beizubringen 2c.

§. 4. Die von einer Obrigkeit des Landes nach Vorschrift des Mandates als Hebamme angestellte und vereidete Frauensperson hat zu pünktlicher und gewissenhafter Erfüllung ihres Berufes Folgendes zu beobachten: 2c.

§. 16. Die Hebamme hat dafür Sorge zu tragen, daß die Geburten, zu denen sie gerufen worden war, in der gesetzlichen Frist bei der Kirche (dem Kirchner oder dem Pfarrer) oder bei der sonst vorgeschriebenen Stelle pflichtmäßig angezeigt werden, und daß diese Anzeigen in vorschriftsmäßiger Vollständigkeit geschehen.

§. 17. Ferner soll die Hebamme darauf sehen, daß neugeborene Kinder christlicher Eltern innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen getauft werden, und wenn sie in Erfahrung bringt, daß nach Ablauf dieser Frist die Taufhandlung noch nicht vollzogen ist, dem Ortspfarrer oder der Ortsobrigkeit die Anzeige davon machen[4]).

In Fällen jedoch, wo Krankheitszustände des Kindes, namentlich der Zustand seiner Augen, das Vorhandensein von fieberhaften Krankheiten oder von Hautkrankheiten, die von den Angehörigen des Kindes gewünschte frühere Taufe oder die Kirchentaufe bedenklich machen, hat die Hebamme die Angehörigen des Täuflings auf die möglichen Nachtheile aufmerksam zu machen, welche die zu früh oder in der Kirche vorgenommene Taufe haben könnte, und ihnen die nachgelassene Frist von sechs Wochen und die Haustaufe in Erinnerung zu bringen; auch wenn die Eltern ihre Verwarnung nicht beachten, den Ortspfarrer um eine solche ihnen zu ertheilende Verwarnung anzugehen[4]).

Bei eintretender Lebensgefahr und sehr großer Schwäche des Neugeborenen hat sie zwar, jedoch ohne deshalb die nöthigen Rettungsmittel zu versäumen, dafür Sorge zu tragen, daß die Taufhandlung sobald als möglich durch einen Geistlichen verrichtet werde, wenn aber derselbe in der Eile nicht zu erlangen ist, so soll sie das Kind selbst mit der Nothtaufe versehen dürfen. Wie sie sich hierbei zu verhalten habe, darüber ist sie von dem Pfarrer ihres Wohnortes, bei welchem sie sich deshalb sofort nach ihrer Verpflichtung zu melden hatte (§. 9. des Mandates vom 2. April 1818.), unterrichtet worden, und hat sie dieser Unterweisung genau nachzugehen 2c.[4])

Dresden, am 8. Mai 1872.

Die Ausstellung der beregten Zeugnisse und alle Vorerörterungen haben kostenfrei zu erfolgen.

[3]) S. Anm. 2.

[4]) S. jedoch Allegate in Anm. 1.

Bekanntmachung (des Cult.-Min.), den Wegfall gewisser Bezeigungsquanta in Ehesachen betreffend*); vom 1. Juni 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 301.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern beschlossen, fernerhin für die Dispensationen von Eheverboten, also in den Fällen der §§. 1605., 1606., 1609., 1610., 1612., 1614. und 1616. des bürgerlichen Gesetzbuchs, keine Bezeigungsquanta mehr erheben zu lassen, während es bei der Abforderung von Kosten einschließlich des gesetzlichen Stempelbetrages bewendet. (Demnach werden in Zukunft die zeither üblichen Bezeigungssummen nur noch bei Dispensationen zu Trauungen während der geschlossenen Zeit (General-Artikel vom 1. Januar 1580. Nr. XIII.), zu Combinirung und bez. Wegfall des Aufgebotes, (Rescript, das Regulativ wegen des Aufgebotes 2c. betreffend, vom 15. Januar 1808. §. 31.) und zur Haustrauung (§§. 44. und 45. des angezogenen Regulativs) in Ansatz gebracht werden.)

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 1. Juni 1872.

Reichsgesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu†). Vom 4. Juli 1872.

(Reichsgesetzbl. v. 1872. S. 253.)

WJR Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

*) Die hiernach verbliebenen Bezeigungsquanta werden seit dem 1. Januar 1876. als dem Zeitpuncte des Inkrafttretens des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. ebenfalls nicht mehr erhoben. Vergl. auch Verordn. des evangel.-luther. Landesconf., einige durch das Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordn. betr., v. 13. December 1876. §§. 10., 18., 19.

†) Hierzu Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Ges. über den Orden der Gesellschaft Jesu v. 5. Juli 1872. (Reichsgesetzbl. v. 1872. S. 254.) und Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Ges. über den Orden der Gesellschaft Jesu v. 20. Mai 1873. (Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 109.).

§. 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzuges dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

Bekanntmachung (des Reichskanzlers), betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

(Reichsgesetzbl. v. 1872. S. 254.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 3. des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. d. M. (Reichsgesetzblatt S. 253.) hat der Bundesrath beschlossen:

1) Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.
2) Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen.
3) Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt.

Berlin, den 5. Juli 1872.

Verordnung (des Fin.-Min. und Cult.-Min.), eine Abänderung der Verordnung vom 12. October 1841., die Aufbringung des Bedarfes für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betreffend; vom 28. März 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 255.)

Diese Verordn. ist im Eingange der Verordn., die Aufbringung des Bedarfes für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betr., v. 4. April 1879. aufgehoben worden.

Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend; vom 15. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 376.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen und verordnen hierdurch mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§. 1. Zu Führung des Kirchenregimentes wird in Dresden ein Landesconsistorium eingesetzt, welchem, unter der Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten obliegt.

§. 2. Dasselbe soll unter dem Vorsitze eines rechtsgelehrten Präsidenten aus einer gleichen Zahl weltlicher rechtsgelehrter und geistlicher Räthe bestehen. Außerdem ist der jedesmalige Oberhofprediger Mitglied des Collegiums mit dem Vorrange vor den anderen Räthen. Alle Mitglieder des Landesconsistoriums werden von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern angestellt.

Zur Unterstützung des Landesconsistoriums, namentlich bei den von ihm abzuhaltenden Prüfungen werden außerordentliche theologische Beisitzer, und zu Bildung einer Recursinstanz in reinen Verwaltungssachen und Disciplinarsachen (§. 5., Nr. 18.) wird eine Anzahl weltlicher und geistlicher außerordentlicher Beisitzer von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannt, welche von dem Präsidenten des Landesconsistoriums eintretenden Falles zu berufen sind.

§. 3. Die Mitglieder des Landesconsistoriums haben die übliche kirchliche Verpflichtung zu leisten; die ordentlichen Mitglieder, ingleichen die bei der Canzlei desselben angestellten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener[1]) und es leidet auf sie das Gesetz vom 7. März 1835., die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, (sowie das Gesetz vom 24. April 1851., die Abänderung einiger Bestimmungen ꝛc. betreffend,) Anwendung.

§. 4. Alle Geschäfte und Befugnisse des evangelisch-lutherischen Kirchenregimentes, welche bisher dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zugestanden, gehen auf das Landesconsistorium über.

Die Leitung des gesammten Schulwesens verbleibt zwar dem vorgenannten Ministerium; es hat aber das

[1]) Die Fassung: „die ordentlichen Mitglieder ꝛc. — haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener" soll nach der Erklärung des Kirchenregimentes ausdrücken, daß diese Personen zwar Diener der Kirche und nicht des Staates, letzteren, den Staatsdienern, jedoch in ihren Rechten und Pflichten dem Kirchenregimente gegenüber gleichgestellt seien. — Acten der I. evangel.-luther. Landessynode v. J. 1871. II. Abth. S. 14. — Vergl. auch Ges., die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betr., v. 9. April 1872., und Ges., einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., v. 3. Juni 1876. — durch welches überdies das im Text allegirte Ges. v. 24. April 1851. außer Wirksamkeit gesetzt worden ist. —

Landesconsistorium die Aufsicht über den Religionsunterricht und die sittlich-religiöse Erziehung zu führen[2])[3]).

[2]) Vergl. §. 5., Punct 4. dieses Ges. und §. III. des Publicationsges. v. 16. April 1873.

[3]) Vergl. hierzu:

1) Verordn. des evangel.-luther. Landesconsist. an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Consistorialbehörde (, das Gesammtconsistorium zu Glauchau) und die sämmtlichen Ephoren der Erblande, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes betr., v. 12. April 1875. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconsist. v. 1875. S. 29.).

Das evangel.-luther. Landesconsist. findet sich durch das unverkennbar vorliegende Bedürfniß sowie zur Erledigung der deshalb an dasselbe gerichteten Anträge und Anfragen veranlaßt, in Betreff der ihm durch §. 4., Abs. 2. und §. 5., Punct 4. des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsist. betr., v. 15. April 1873., in Verbindung mit §. III. des Publicationsges. v. 16. April 1873., überwiesenen Beaufsichtigung und Ueberwachung des evangel.-luther. Religionsunterrichts, beziehentlich im Einverständnisse des Königl. Min. des Cultus und öffentlichen Unterrichts Folgendes zu bestimmen:

§. 1. Die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen liegt an erster Stelle den Pfarrern, beziehentlich den von den Ephoren besonders damit beauftragten Geistlichen (vergl. Verordn. v. 4. December 1874.), in höherer Instanz aber der vorgesetzten kirchlichen Aufsichtsbehörde und, soviel die Erblande betrifft, den Ephoren ob.

§. 2. Die erstgenannten Geistlichen haben zu dem Zwecke dem lectionsplanmäßigen Religionsunterrichte in den ihnen durch §. 29. sub b. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873., beziehentlich von den Ephoren zugewiesenen Schulen, so oft es ihnen im Interesse derselben zu liegen scheint, beizuwohnen und sowohl auf den Inhalt, als auch auf die Form des Religionsunterrichts ihr Augenmerk zu richten, insbesondere aber, soweit es zur Gewinnung eines sicheren Urtheils über den Stand des Religionsunterrichts nöthig ist, von dem deshalb aufgestellten Lehrplane und den den einzelnen Classen gesteckten Schulzielen, sowie von dem vom Lehrer zu führenden Schultagebuche in Betreff des Religionsunterrichts Einsicht zu nehmen, auch von den religiösen Leistungen und Fortschritten der Kinder, nach Befinden durch eine kurze Prüfung, sich zu überzeugen.

Nicht minder sind von denselben die über alle die Schule besuchenden Kinder aus gemischten Ehen (Ges. v. 1. November 1836.), sowie über alle diejenigen Kinder, welche am Religionsunterrichte theilnehmen, ohne der Confession, in welcher der Unterricht ertheilt wird, anzugehören, an jeder Schule zu haltenden Verzeichnisse einzusehen.

§. 3. Dieselben werden nach den in §. 29., Abs. 3. des Volksschulgesetzes, in Verbindung mit §. 57., Abs. 3. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. getroffenen Bestimmungen Gelegenheit nehmen, soweit nöthig, mit dem Lehrer über die gemachten Wahrnehmungen, jedoch selbstverständlich nicht im Beisein der Kinder, sich zu besprechen und demselben geeignete Winke zu ertheilen, etwaige Uebelstände aber, welche auch durch vorgängige Vernehmung mit dem Bezirksschulinspector nicht zu beseitigen sein sollten, zur Kenntniß der zunächst vorgesetzten kirchlichen Behörde, beziehentlich durch diese zur Kenntniß des Landesconsist. Behufs der Vernehmung mit dem Königl. Min. des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu bringen.

§. 4. Gegen Schluß eines jeden Jahres haben sie über die Ergebnisse ihrer Revisionen, über den Stand der religiösen und sittlichen Jugendbildung und über die etwa vorhandenen Mängel und Uebelstände (ingleichen) in Verbindung mit der auch fernerhin einzureichenden Tabelle über die vorgekommenen Confessionswechsel (über die confessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach dem der Verordn. v. 27. April 1852. [Cod. des Sächs. Kirchen- und Schulrechts, S. 289.] beigegebenen, da nöthig, wegen der Deutschkatholiken und Dissidenten zu ergänzenden Schema) an den Ephorus, beziehentlich an die zunächst vorgesetzte kirchliche Behörde Anzeige zu erstatten.

§. 5. Die Ephoren haben sich ihres Ortes der oberen Beaufsichtigung des Religionsunterrichts dergestalt zu unterziehen, daß sie zu diesem Zwecke in der Regel innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes alle Volks- und Privatschulen ihres Bezirkes besuchen und jeden Religionslehrer hören, was jedoch nicht ausschließt, daß sie in einzelnen Fällen, bei eintretendem Wechsel in der Person der Lehrer oder wo sonst besondere Veranlassung dazu vorliegt, die Revision in kürzeren Zwischenzeiten wiederholen.

Sie sind dabei an die in den ihnen von den Ortsschulinspectoren, beziehentlich Directoren mitzutheilenden Lectionsplänen für den Religionsunterricht angesetzten Stunden nicht gebunden, sondern können beanspruchen, daß für den Zweck dieser Revision auch zu anderer Zeit innerhalb der lectionsplanmäßigen Schulzeit eine Religionsstunde abgehalten und insoweit der Unterricht in anderen Lehrfächern verlegt werde, wobei jedoch vorauszusetzen ist, daß sie sich deshalb mit dem betreffenden Director oder Lehrer vernehmen werden.

Glaubt das Landesconsistorium sich bei einer Entschließung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen

§. 6. Die Aufsicht der Ephoren wird in der Hauptsache ganz nach Maßgabe der in §. 2. wegen der Ortsgeistlichen gegebenen Andeutungen ausgeübt und hat sich daher namentlich auch auf die Einsichtnahme in die §. 3. gedachten Verzeichnisse über die Kinder aus gemischten Ehen ꝛc. zu erstrecken.

§. 7. Die Ephoren haben hierbei, sowie überhaupt bei ihrer Besprechung mit dem Lehrer und bei ihrem ganzen Auftreten in der Schule auf ein gedeihliches Zusammenwirken der Schul- und kirchlichen Aufsichtsbeamten ihr besonderes Augenmerk zu richten, wegen etwa wahrgenommener unzweckmäßiger Einrichtungen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangter, das kirchliche Interesse berührender Mängel, soweit dieselben nicht sofort gehoben werden können, mit dem Bezirksschulinspector in mündliche oder schriftliche Communication zu treten und wegen deren Beseitigung geeignete Anträge zu stellen, falls aber dadurch zu einer dem Zwecke entsprechenden Vereinbarung nicht zu gelangen sein sollte, dem Landesconsist. das Weitere anheimzugeben.

Findet der Ephorus, daß eine von dem Schulaufsichtsbeamten ohne vorgängige Vernehmung getroffene Anordnung im kirchlichen Interesse zu beanstanden sei, so hat er zunächst auf dem Wege mündlicher oder schriftlicher Verständigung eine Ausgleichung zu versuchen, dann aber, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, an die oberste Kirchenbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 8. Durch die in Gemäßheit der Gen.-Verordn. v. 15. Januar d. J. einzuleitende Vernehmung zwischen den Ephoren und den Bezirksschulinspectoren in Betreff der Aufstellung eines provisorischen Lehrplanes für den Religionsunterricht werden die Ephoren Gelegenheit erhalten, auch von einem etwa beabsichtigten Wechsel der eingeführten Lehrmittel an Katechismen, biblischen Geschichts- und Spruchbüchern, soweit ein solcher nicht von der obersten Schulbehörde angeordnet oder bereits genehmigt worden ist, Kenntniß zu nehmen und etwaige Bedenken dagegen geltend zu machen.

§. 9. Die Bestimmungen wegen der Aufsicht über den Religionsunterricht in den höheren Unterrichtsanstalten bleiben weiterer Erwägung, beziehentlich Einvernehmung mit dem Königl. Min. vorbehalten.

§. 10. Ueber den Stand des Religionsunterrichts und der religiösen und sittlichen Jugendbildung ist von den Ephoren auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen, beziehentlich der von den Ortsgeistlichen an sie gelangten Anzeigen nach Schluß eines jeden Jahres, vom Jahre 1875. an, ein über die sämmtlichen betreffenden Schulanstalten sich erstreckender Jahresbericht nach dem unter A. anliegenden Schema an das Landesconsist. zu erstatten.

Auch ist gleichzeitig die auf Grund der Anzeigen der Geistlichen anzufertigende Generaltabelle (, wie) über die vorgekommenen Confessionswechsel (, so über die confessionelle Kindererziehung) unter Hervorhebung der etwa wahrzunehmen gewesenen Unregelmäßigkeiten in der zeitherigen Weise einzureichen.

§. 11. Uebrigens behält das Landesconsist. sich vor, so oft es nothwendig oder zweckmäßig erscheint, einen Commissar aus seiner Mitte mit der Revision des Religionsunterrichts zu beauftragen. —

A.

Schema zu den Jahresberichten der Ephoren, den Religionsunterricht betreffend.

1. Laufende Nummer.	2. Parochie, Schulort.	3. Schulanstalt.	4. Name des Lehrers.	5. Zahl der wöchentlichen Religionsstunden.	6.*) Lehrmittel.	7. Urtheil über den Religionsunterricht nach Inhalt und Form.	8. Bemerkungen.

*) Die specielle Angabe der Lehrmittel hat nur das erste Mal, später aber nur im Falle einer eingetretenen Veränderung zu erfolgen.

Hierzu ist noch zu bemerken:

a) zu §. 1.: die hier allegirte Verordn. v. 4. December 1874. s. in Anm. 122. zu dem Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873.

b) zu §. 4.: die eingeklammerten, klein gedruckten Worte sind

Unterrichts nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu.

Das zeitherige evangelische Landesconsistorium wird aufgelöst und tritt mit der Einsetzung des neuen Landesconsistoriums außer Wirksamkeit. Ebenso erledigt sich die

später aufgehoben worden. Denn da die Bezirksschulinspectoren am Jahresschlusse Anzeigen über den Besuch evangel.-luther. Schulen von Kindern aus gemischten Ehen oder von Kindern eines anderen Glaubensbekenntnisses an das Cult.-Min. zu bewirken haben, so hat das evangel.-luther. Landesconsist. nach Verordn. v. 3. Februar 1876. — vergl. Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconsist. v. 1876. S. 9. — befunden, daß es in den nach §. 4. und §. 10., Abs. 2. einzureichenden Tabellen der Aufnahme der Angaben über die vorgedachten Verhältnisse nicht weiter bedürfe. — Dagegen soll für die ins Künftige über die vorgekommenen Confessionswechsel zu erstattenden tabellarischen Anzeigen das nachstehend unter C. und D. ersichtliche Schema in Anwendung gebracht werden.

C.

Schema für die Parochieen.

In der Parochie N. N. sind im Jahre 18 . . übergetreten:

Von der evangel.-luther. Kirche.				Zur evangel.-luther. Kirche.			
Zur römisch-katholischen Kirche.	Zu den Deutsch-Katholiken.	Zu den Dissidenten und anderen Religionsgesellschaften.	Zum Judenthum.	Von der römisch-katholischen Kirche.	Von den Deutsch-Katholiken.	Von den Dissidenten und anderen Religionsgesellschaften.	Vom Judenthum.

D.

Schema für die Ephoren, bez. Consistorialbehörde(n) zu Bautzen (und Glauchau).

In der Ephorie N. N. (Consistorialbezirk N. N.) sind im Jahre 18 . . übergetreten:

Fortlaufende Nummer.	Parochie.	Von der ev.-luther. Kirche.				Zur ev.-luther. Kirche.				Anmerkung.
		Zur römisch-katholischen Kirche.	Zu den Deutsch-Katholiken.	Zu den Dissidenten und anderen Religionsgesellschaften.	Zum Judenthum.	Von der römisch-katholischen Kirche.	Von den Deutsch-Katholiken.	Von den Dissidenten und anderen Religionsgesellschaften.	Vom Judenthum.	

c) zu §. 8.: vergl. den mittelst Bekanntmachung v. 27. November 1876. publicirten Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen.

d) zu §. 9.: vergl. die unter Nr. 2. abgedruckte Bekanntm. v. 1. November 1877.

e) zu §. 10., Abs. 2.: die eingeklammerten, klein gedruckten Worte sind später aufgehoben worden. Vergl. Bemerkung unter b. zu §. 4.

f) Endlich ist hier noch folgender drei Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconsist. an die sämmtlichen Ephoren zu gedenken:

α) Gen.-Verordn. v. 12. April 1875. — Bei Gelegenheit der Entwerfung der Verordn. vom heutigen Tage, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betreffend, ist es als wünschenswerth bezeichnet und erkannt worden, daß die Ephoren von Zeit zu Zeit Gelegenheit haben möchten, sich mit den Kirchschullehrern, sowie mit den den Religionsunterricht ertheilenden Volksschullehrern überhaupt über Fragen, welche den gedachten Unterricht und die religiösen Interessen betreffen, zu besprechen.

Ist nun auch bei der gegenwärtigen Kirchen- und Schulverfassung von eigentlichen, zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Conferenzen mit der Verbindlichkeit zur Theilnahme abzusehen, so giebt das unterzeichnete Landesconsistorium doch im Hinblick auf die dem Vernehmen nach in dieser Beziehung in einigen Ephorieen bereits gemachten günstigen Erfahrungen den Herren Ephoren anheim, nach Befinden die gedachten Lehrer in angemessenen, selbstverständlich längeren Zwischenräumen an einem schulfreien Nachmittag zu einer freien Zusammenkunft und Besprechung einzuladen, und dadurch das noch immer bestehende Band zwischen Kirche und Schule befestigen zu helfen.

Das Landesconsistorium würde sich freuen, wenn eine derartige Einrichtung mit Erfolg getroffen werden könnte, hat aber die Entschließung darüber nach Maßgabe der einschlagenden Verhältnisse den Herren Ephoren lediglich zu überlassen.

Im Uebrigen nimmt das Landesconsistorium zugleich Veranlassung, den Herren Ephoren in Gemäßheit des von dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts diesfalls ausgesprochenen Wunsches einen möglichst schonenden Gebrauch des ihnen in §. 5., Abs. 2. der Verordnung vom heutigen Tage, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betreffend, zugestandenen Rechtes anzuempfehlen, damit die Ordnung des Schulunterrichts nicht mehr, als nöthig gestört wird. —

β) Gen.-Verordn. v. 16. December 1874. — Das unterzeichnete Landesconsistorium beabsichtigt, den Herren Ephoren, um dieselben in laufender Kenntniß von dem unter den Religionslehrern an den Volksschulen eintretenden Personenwechsel zu erhalten, die von den Bezirksschulinspectoren über die kirchliche Verpflichtung neuangestellter Lehrer anher zu erstattenden Anzeigen nach einem tabellarischen Schema zu notificiren, was den Herren Ephoren mit der Anweisung hierdurch eröffnet wird, für den Fall, daß ihnen die Neubesetzung einer Schulstelle bekannt werden sollte, über welche ihnen eine derartige Mittheilung nicht zugegangen ist, deshalb besondere Anzeige anher zu erstatten.

Schema.

Besetzung von Lehrerstellen in der Ephorie . . . . .

Nr.	Vor- und Zuname.	Ort der Anstellung.	Bezeichnung der Stelle.	Bisherige Stellung.	Tag der Verpflichtung.	Bemerkungen.

γ) Gen.-Verordn., Notification des eingetretenen Lehrerwechsels betr., v. 9. Februar 1875. — Nachdem das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf den Wunsch des unterzeichneten Landesconsistoriums, von dem eingetretenen Lehrerwechsel eine vollständige Kenntniß zu erhalten, um solche den Herren Ephoren und den sonst mit der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betrauten Geistlichen vermitteln zu können, anher erklärt hat, daß Es künftighin vierteljährlich alle erfolgten Besetzungen von Schulstellen zu veröffentlichen gedenke, so wird solches den vorgenannten Behörden zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken hierdurch eröffnet, daß damit die unter dem 16. December 1874. an die Herren Ephoren ergangene (vorstehends abgedruckte) Verordnung sich erledigt. —

2) Bekanntmachung des evangel.-luther. Landesconsist., die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Gymnasien, Realschulen und Seminaren betr., v. 1. November 1877. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconsist. v. J. 1877. S. 105.).

Das evangel.-luther. Landesconsist. wird die ihm nach §. 4., Abs. 2. und §. 5., Punct 4. des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsist. betr., v. 15. April 1873. in Verbindung mit §. III. des Publicationsgesetzes v. 16. April 1873. obliegende Aufsicht über den Religionsunterricht rücksichtlich der Confessionsangehörigen der evangel.-luther. Kirche in den Gymnasien, Realschulen und Seminaren (s. Ges. v. 22. August 1876. [G. u. Vbl. v. J. 1876. S. 317. flg.] und Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877. [G.- u. Vbl. v. J. 1877. S. 48. flg.]) im Einverständnisse des Königl. Min. des Cultus und öffentlichen Unterrichts hinsichtlich der Gymnasien und Realschulen erster Ordnung durch seine damit für eine jede dieser Anstalten besonders zu beauftragenden theologischen Mitglieder, hinsichtlich der Realschulen zweiter Ordnung durch die Superintendenten, innerhalb deren Ephoralbezirke dieselben sich befinden, in der Oberlausitz durch das geistliche Mitglied der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, und hinsichtlich der Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare, einschließlich der Seminarübungsschulen, durch die nach Punct 4. Abs. 2., §. 5. des

Stellung der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Consistorialbehörden.

§. 5. Der Geschäftskreis des Landesconsistoriums umfaßt insbesondere:

1) die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen; die Sorge für die Fortbildung derselben [4]).

   Es hat daher kirchliche Gesetze und andere Vorlagen an die Landessynode vorzubereiten und bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern alles weiter Erforderliche in dieser Hinsicht zu beantragen.

   An sich zulässige Dispensationen von kirchlichen Gesetzen, insbesondere alle Nachsichtsertheilungen an evangelisch-lutherische Glaubensgenossen in Ehesachen [5]), sind beim Landesconsistorium nachzusuchen und von demselben, beziehentlich nach erlangter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu ertheilen;

2) die Veranstaltungen wegen der von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu berufenden Landessynode und die Abänderung der Wahlbezirke;

3) die obere Aufsicht, Beschlußfassung und Entscheidung über Form und Feier des Gottesdienstes und die geistlichen und kirchlichen Amtsverrichtungen, soweit nöthig durch Anstellung besonderer und allgemeiner Kirchenvisitationen (vergleiche jedoch §§. 24. und 40. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung und §. 7. flg. dieses Gesetzes);

4) die Ueberwachung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts, sowie der sittlich-religiösen Erziehung rücksichtlich der Confessionsangehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche in sämmtlichen Unterrichtsanstalten des Landes [6]).

   Zu den in den evangelisch-lutherischen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren zu veranstaltenden Abgangs- (Candidaten-) und Wahlfähigkeitsprüfungen wird das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einen Commissar des Landesconsistoriums zuziehen;

5) die obere Aufsicht über die Kirchenvorstände;

6) die Anordnung von allgemeinen Fest- oder Bußtagen (vergleiche §. 7. b.) und die Bestimmung sowohl der Texte für die an solchen Tagen zu haltenden Predigten, als der am Altare zu verlesenden Bibelabschnitte;

7) die Abschaffung in Gebrauch stehender und die Einführung neuer Agenden, Gesangbücher, Katechismen 2c. (vergleiche §. 7. c. dieses Gesetzes und §. 24. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung) [7]);

8) die Sorge für die Bildung tüchtiger Geistlicher [8]).

---

obengenannten Kirchengesetz v. 15. April 1873. für die Abgangsprüfungen bestellten Commissare dergestalt ausüben, daß in der Regel innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes eine jede der in Frage stehenden höheren Unterrichtsanstalten von dem Beauftragten des Landesconsist. zu dem erwähnten Zwecke besucht werden wird.

Im Anschlusse an §. 9. der (vorstehends unter 1. abgedruckten) Verordn. v. 12. April 1875. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconsist. v. J. 1875. S. 29. flg.) wird dies vorbehältlich der den betr. Ephoren wegen Ausführung dieses Auftrages zu ertheilenden besonderen Anweisung hiermit bekannt gemacht. — Die hier vorbehaltene Anweisung ist in der Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconsist. v. 26. November 1877. ertheilt worden. In derselben wird bestimmt, daß zum Zwecke der kirchlichen Beaufsichtigung des Religionsunterrichts die betr. höheren Unterrichtsanstalten innerhalb eines fünfjährigen, vom Anfange des Jahres 1878. an zu berechnenden Zeitraumes in der Regel ein Mal zu besuchen sind. Zu diesem Behufe soll der Commissar wegen der geeigneten Zeit des Besuches der Anstalt mit deren Director sich in Vernehmen setzen. Ueber den Befund der Revision soll er amtlich lediglich dem evangel.-luther. Landesconsist. gegenüber sich äußern. Jedweder etwaigen eigenen Anordnung hat er sich zu enthalten. Alsbald nach Vornahme der Revision soll der Commissar über den Befund Anzeige an das evangel.-luther. Landesconsist. erstatten. Das evangel.-luther. Landesconsist. sieht dieser Anzeige längstens vor Ablauf des Eingangs bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes entgegen. Die in §. 5., Abs. 2. der Verordn. des evangel.-luther. Landesconsist. v. 12. April 1875. rücksichtlich der Volksschulen getroffene Bestimmung soll auf die höheren Unterrichtsanstalten nicht Anwendung leiden 2c. —

[4]) Vergl. Anm. 1. zu §. IV. des Publicationsgesetz. v. 16. April 1873.

[5]) Vergl. jedoch §. 40. des Reichsgesetz. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. in Verbindung mit §. 7. der Verordn., die Ausführung des Reichsgesetz. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. betr., v. 6. November 1875. Vergl. auch §§. 10., 18. und 19. der Verordn., einige durch das Reichsgesetz. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876.

[6]) Vergl. Anm. 3. bei §. 4.

[7]) Nach einer der Landessynode v. J. 1876. durch Erlaß Nr. 13. v. 2. October 1876. gemachten Mittheilung war das evangel.-luther. Landesconsist. damals mit Bearbeitung einer neuen Agende für die evangel.-luther. Landeskirche im Königreiche Sachsen beschäftigt. Bei deren Herstellung haben folgende allgemeine Grundsätze und Gesichtspuncte maßgebend sein sollen:

a) Es handelt sich nicht um Entwerfung neuer Formulare, sondern um Ordnung und Zusammenstellung des vorhandenen besten Materials.

b) Die herzustellende Agende muß im Geiste und in der Sprache der Kirche gehalten und doch frei von falscher Alterthümelei sein.

c) Es ist allenthalben der confessionelle Standpunct festzuhalten, ohne jedoch, zumal in dem die kirchlichen Gebete enthaltenden Theile, die Verwerthung altkirchlicher Schätze und reformirter Formulare auszuschließen.

d) Der freien Auswahl soll ein größerer Spielraum als bisher gewährt werden.

Mit diesen Grundsätzen hat sich die Synode einverstanden erklärt. Vergl. Acten der evangel.-luther. Synode v. J. 1876. I. Abth. S. 219. flg., II. Abth. S. 261. flg. Der Entwurf einer Agende für die evangel.-luther. Landeskirche ist inmittelst im Verlage der Herren Pöschel und Trepte in Leipzig erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen. — Vergl. Bekanntm. des evangel.-luther. Landesconsist. v. 27. November 1878. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconsist. v. 1878. S. 147.).

Nach einer weiteren der Landessynode v. J. 1876., und zwar durch Erlaß Nr. 12. v. 2. October 1876., gemachten Mittheilung ist das evangel.-luther. Landesconsist. zur Zeit mit der Bearbeitung eines Gesangbuches für die evangel.-luther. Landeskirche beschäftigt. In den Beifugen des Erlasses wird eine Darlegung des bisherigen Ganges und des dermaligen Standes dieser Sache, sowie des Weges gegeben, auf welchem dieselbe ihrem möglichst baldigen Abschlusse entgegengeführt werden soll. Die Einführung des Landeskirchengesangbuches soll seiner Zeit nirgends zwangsweise, sondern lediglich auf von den betr. Kirchenvorständen Namens der von ihnen vertretenen Gemeinden dafür abgegebene Erklärung erfolgen. — Vergl. Acten der evangel.-luther. Synode v. J. 1876. I. Abth. S. 199. flg. —

[8]) Nach den Motiven zu dieser Bestimmung ist das Predigercollegium an der Universitätskirche zu Leipzig wegen der engen Verbindung desselben mit der Universität dem Cult.-Min. untergeordnet und bleibt von der unmittelbaren Aufsicht des evangel.-luther. Landesconsist. ausgenommen. — Acten der I. evangel.-luther. Synode v. J 1871. I. Abth. S. 27.

In dieser Beziehung ist dasselbe von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts über alle, den Studienplan der Theologen auf der Landesuniversität betreffende Anordnungen, über die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie, über den halbjährig auszugebenden Katalog der theologischen Vorlesungen an der Landesuniversität 2c. mit seinem Gutachten zu hören.

Die Commission, welche die erste Prüfung der Theologen nach deren Abgange von der Universität abzuhalten hat, wird nach seinen Vorschlägen von dem Cultusministerium zusammengesetzt. Ein von dem Landesconsistorium aus seiner Mitte abzuordnender Commissar hat darin mit Stimmrecht den Vorsitz zu führen und bei Stimmengleichheit die Entscheidstimme.

Es hält die Wahlfähigkeitsprüfungen und sorgt für die Fortbildung der Candidaten der Theologie und des Predigtamtes, beaufsichtigt die Candidatenvereine, Predigercollegien und andere theologische Fortbildungsvereine und stellt die Prüfungen der Geistlichen an;

9) den Vorschlag zu der, den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zustehenden Anstellung der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche und der Superintendenten;

10) die Besetzung aller geistlicher Stellen unter landesherrlichem Patronat, welche mit einer Superintendentur nicht verbunden, und solcher geistlicher Stellen, welche nach dem Devolutionsrechte von dem Kirchenregimente zu besetzen sind[9]);

11) die Annahme oder Verwerfung[10]) der von anderen Collatoren bei den Superintendenten einzureichenden Designationen zu geistlichen Stellen;

12) die Anordnung der von Designaten abzulegenden Proben, sowie der Ordination der Geistlichen;

13) die Bestätigung der Geistlichen[11]), die Entscheidung über Einwendungen der Gemeinden gegen einen designirten Geistlichen;

14) die Verfügung von Emeritirungen der Geistlichen[12]), sowie die Abordnung von Vicaren und Hilfsgeistlichen;

15) die Aufsicht über alle kirchlichen Behörden und Beamte;

16) die Disciplinargewalt über die Geistlichen mit Einschluß des Rechtes zur Suspension, Entlassung und Entsetzung derselben, über die unteren Kirchendiener in der höheren Instanz;

17) die Ertheilung von Urlaub für Superintendenten und von Urlaub an andere Geistliche auf länger als vier Wochen[13]);

18) die Entscheidung in allen inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten in zweiter — in Sachen, die zu seinem Ressort unmittelbar gehören, oder wo die

---

[9]) Vergl. §§. 7. und 9. des Ges., eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868. über die Besetzung geistlicher Stellen betr., v. 15. April 1873. — bei §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung abgedruckt — in Verbindung mit Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. und Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875.

[10]) Nach der Erklärung des Kirchenregiments soll dem Landesconf. eine Verwerfung der von Privatpersonen einzureichenden Designationen nur dann zustehen, wenn entweder der Designirte die gesetzliche Anstellungsbefähigung nicht hat, oder bei der Anstellung das gesetzliche Verfahren in wesentlichen Dingen verletzt worden ist. — Acten der I. evangel.-luther. Synode v. 1871. II. Abth. S. 23. —

[11]) Die hier erwähnte Bestätigung der Geistlichen soll nach Erklärung des Kirchenregiments sowohl die staatliche, als die kirchliche sein. Bezüglich der Verpflichtung und Confirmation der Geistlichen durch Commissare soll es bei der zeitherigen Einrichtung verbleiben. — Acten der I. evangel.-luther. Synode v. 1871. II. Abth. S. 24. —

[12]) Vergl. Ges., die Emeritirung der evangel.-luther. Geistlichen betr., v. 8. April 1872.

[13]) In Betreff der Urlaubsertheilungen an Geistliche und Kirchendiener setzt die Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 8. Februar 1875. folgendes fest:

I.

Die bisher festgehaltene Unterscheidung zwischen Reisen im Inlande und nach dem Auslande kommt künftig in Wegfall.

II.

Alle Geistlichen und Kirchendiener sind, wenn sie ihren Amtssitz auf länger als einen Tag verlassen, auch wenn sie dazu keiner Urlaubsertheilung bedürfen, bei eigener Verantwortung verpflichtet, für ihre gehörige Vertretung im Amte Sorge zu tragen und bei Einholung von Urlaub den nöthigen Nachweis darüber zu führen.

III.

Ephoren und Ephorieverweser können, wie bisher, ohne Urlaub nachzusuchen, auf acht Tage verreisen, haben aber vor der Abreise unter Angabe der Dauer ihrer Abwesenheit und des Zieles ihrer Reise dem Landesconsistorium (bez. im Bezirke des Gesammtconsistoriums zu Glauchau, diesem) Anzeige zu erstatten.

Zu einer längeren Reise bedürfen dieselben der vorherigen Genehmigung des Landesconsistorii (bez. im Bezirke des Gesammtconsistorii der Genehmigung des letzteren), bei deren Einholung sie zugleich über ihre Vertretung im Amte geeignete Vorschläge zu machen haben.

(Zu einer Reise über die Dauer von 4 Wochen hinaus bedarf es auch für die Superintendenten und Ephorieverweser in den Fürstl. und Gräfl. Schönburg'schen Receßherrschaften jedesmal der Genehmigung des Landesconsistorii, an welches deshalb vom Gesammtconsistorium Vortrag zu erstatten ist.) — (Vergl. jedoch §. VII. Nr. 1. der durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirten Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte, v. 29. October 1878.) —

IV.

Pfarrer, Diaconen, Hilfsgeistliche und Vicare können ohne vorgängige Urlaubseinholung ihren Amtssitz auf drei Tage verlassen, wenn innerhalb derselben von ihnen kein öffentlicher Gottesdienst zu halten ist, haben aber zuvor von ihrer Abreise und deren Dauer den ihnen vorgesetzten Superintendenten zu benachrichtigen.

Zu jeder Urlaubsreise von längerer Dauer ist zuvor die Genehmigung der vorgesetzten Superintendentur einzuholen, welche bis zu 4 Wochen Urlaub zu ertheilen ermächtigt ist.

Soll die Abwesenheit länger als 4 Wochen dauern, so bedarf es dazu in jedem Falle der Genehmigung des Landesconsistorii (bez. des Gesammtconsistorii zu Glauchau), an welches deshalb wegen deren Einholung von der betreffenden Superintendentur Bericht zu erstatten ist.

V.

Kirchschullehrer, sowie überhaupt alle Lehrer, welche einen Kirchendienst zu verwalten haben, bedürfen, wenn sie auf kürzere oder längere Zeit verreisen wollen, zu diesem Behufe, auch wenn sie wegen ihres Schuldienstes zur Urlaubseinholung nicht verpflichtet sind (§. 63. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulges. v. 26. April 1873.), wegen des ihnen obliegenden Kirchendienstes der vorgängigen Genehmigung ihres Ortsgeistlichen.

VI.

In Urlaubsangelegenheiten ist von allen kirchlichen Behörden gebühren- und stempelfrei zu expediren. —

Unterbehörden eine Entscheidung zu geben aus irgend welchem Grunde behindert waren, auch in erster Instanz.

Wenn das Landesconsistorium in einer nicht streitigen Verwaltungssache oder in einer Disciplinarsache die erste Entscheidung gegeben hat, so steht den Betheiligten dagegen ein einmaliger Recurs zu, welcher folgendermaßen zu behandeln ist:

Unter dem Vorsitze des Präsidenten treten drei Räthe des Landesconsistoriums mit drei von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten außerordentlichen Beisitzern (vergleiche §. 2.) zu einem Collegium zusammen, und zwar so, daß jedes Mal von diesen sechs Mitgliedern drei weltlichen und drei geistlichen Standes sind. Im Falle der Behinderung des Präsidenten wird derselbe von einem weltlichen Rathe des Landesconsistoriums vertreten.

Die betreffende Sache ist in diesem Collegium von einem Rathe des Landesconsistoriums, der bei der ersten Entscheidung nicht Referent war, vorzutragen und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter kommt nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zu.

In der zufolge des gefaßten Beschlusses auszufertigenden Verordnung ist ausdrücklich zu bemerken, daß das Collegium bei der Beschlußnahme in der hier vorgeschriebenen Weise zusammengesetzt gewesen ist.

In streitigen Verwaltungssachen bilden die Kircheninspectionen die erste, das Landesconsistorium, in der collegialischen Zusammensetzung nach Maßgabe von §. 18. des Gesetzes sub D. vom 30. Januar 1835 [13b]., die zweite und letzte Instanz (vergleiche das Gesetz vom 5. Januar 1870.);

19) die Genehmigung zu Errichtung neuer Kirchenbezirke, die Veränderung der bestehenden, die Errichtung neuer geistlicher Stellen, die Einziehung schon bestehender, die Verminderung oder Einziehung ihrer Dotation und ihres Einkommens, die Bestätigung von Kirchenmatrikeln;

20) die Wahrnehmung und Ausübung der landesherrlichen Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterstehenden Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten;

21) die Oberaufsicht über alle Kirchenärarien und kirchlichen Stiftungen [14], die Genehmigung zur Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten, welche den Kirchen, Kirchenämtern, kirchlichen Stiftungen

[13b]) S. das noch nicht in Kraft getretene Ges. v. 1. März 1879. §. 11. (Anhang. II. Theil).

[14]) Zu Herbeiführung einer allgemeinen Regulirung über die Competenzverhältnisse betreffs der Aufsichtsführung über die Stiftungen hatte das Cult.-Min. Inhalts Comm. v. 31. März 1875. dem evangel.-luther. Landesconsist. Folgendes anheimgestellt:

Unter den sogenannten milden Stiftungen läßt sich eine besondere Classe derselben erkennen, welche zwar nicht unmittelbar zu kirchlichen Zwecken, doch zu Zwecken der Mildthätigkeit als christlicher Religionspflicht bestimmt, theils zeither nach gesetzlicher Verfassung den kirchlichen Instituten beigezählt, theils nach besonderer Fundation oder Herkommen den geistlichen Landesbehörden untergeben geblieben und nach den bestehenden Ressortverhältnissen der Kircheninspection zur Beaufsichtigung und bez. Verwaltung in erster Instanz überwiesen worden sind. Dahin gehören z. B. beim Kirchenärar mitverwaltete Armenstiftungen, Waisen- und Hospitalstiftungen, Stipendienstiftungen ꝛc. Mehrere Vorgänge aus neuester Zeit haben erkennen lassen, daß die Unterbehörden in Bezug auf die Competenz der Kircheninspection rücksichtlich solcher Stiftungen, z. B. Stipendienstiftungen, verschiedener Ansicht sind. Während in mehreren Fällen die Kircheninspectionen dermalen noch der Aufsicht über Stipendienstiftungen sich unterzogen haben, hat kürzlich der Stadtrath zu D. in einer vor die Kircheninspection gehörigen Stipendienstiftung allein Bericht erstattet und damit die Mitcompetenz des Superintendenten ohne Weiteres für erledigt angesehen. Diese Ungleichmäßigkeit führt auf die Frage, ob es nach der gegenwärtigen veränderten Behördenorganisation bei der Competenz der Kircheninspection in Stiftungssachen in ihrem dermaligen Umfange bewenden soll. Zunächst ist nun nicht zweifelhaft, daß die Kircheninspection competent bleibt bei rein kirchlichen Stiftungen, welche als solche der Oberaufsicht des Landesconsist. (§. 5., Nr. 21. des Landesconsistorialges. v. 15. April 1873.) unterliegen. Ebenso gewiß ist deren Competenz ausgeschlossen bei Schul- und verwandten Stiftungen, wie Rettungshäusern, die nach §. 35. Nr. 4. jct. §. 24. lit. k. des Schulges. v. 26. April 1873. der Bezirksschulinspection unter Aufsicht der obersten Schulbehörde unterstehen. Außer auf die Schulstiftungen hat aber das Cult.-Min. nach §. 60. der Verfassungsurkunde jct. Verordn. v. 7. November 1831. E. II. im Namen des Staates auch über andere Stiftungen Aufsicht zu führen und, insoweit letztere nicht Kirchenstiftungen (im obigen weiteren Sinne) oder Schulstiftungen sind, hat dabei auch in unterer Instanz zeither nicht die Kirchen- und Schulinspection concurrirt, sondern die Stiftungsaufsicht ist insoweit als eine in der obrigkeitlichen Befugniß der unteren Landesbehörden liegende Verbindlichkeit angesehen worden. Die Eingangs gedachten Stiftungen sind nun zwar im Sinne des Consistorialges. keine kirchlichen Stiftungen mehr, insoweit nicht die Fundation ein Anderes bedingt; es hat deshalb rücksichtlich dieser nicht das Landesconsist., sondern das Cult.-Min. die Oberaufsicht in Anspruch zu nehmen, denn nach dem gedachten Ges. entscheidet, abgesehen von der Fundation, nur der Zweck der Stiftung. Aber die veränderte Competenz bezieht sich nur auf die Oberbehörden, denn an der Competenz in der Unterinstanz ändert das Consistorialges. nichts; es kann deshalb auch an sich nicht als gerechtfertigt angesehen werden, wenn der Stadtrath zu D. in einer ressortmäßig zur Kircheninspection gehörigen Stiftungsangelegenheit die Coinspection des Superintendenten für erledigt ansieht. Handelt es sich aber de lege ferenda, so scheint es den dermaligen Ressortverhältnissen nur entsprechend, die Superintendentur überall da nicht mehr zur Mitleidenheit zu ziehen, wo nicht die Stiftungsaufsicht verfassungsmäßig dem Landesconsist. zusteht, außer, es müßte die Kircheninspection durch die Fundation zur Stiftungsinspection bestellt, oder die Mitwirkung des Superintendenten müßte durch Vereinbarung der betheiligten Oberbehörden statuirt oder der Superintendent müßte wenigstens theilweise sachlich mitcompetent sein, z. B. wenn eine Armenstiftung beim Aerar verwaltet wird, soweit es sich um diese Verwaltung handelt. Es ist nicht zweifelhaft, welche Behörden nach Ausscheidung des Superintendenten die untere Stiftungsaufsicht zu führen hätten. Es würde, wie zeither bei den nicht kirchlichen Stiftungen, die untere politische Behörde einzutreten haben. Das ist nach §. 6., Abs. 2. Nr. 1. des Organisationsges. v. 21. April 1873. jct. Ausf.-Verordn. v. 22. August 1874., §. 1. und Revidirte Städteordnung v. 24. April 1873., §. 98. die Amtshauptmannschaft und resp. der Stadtrath, als die erstinstanzlichen Organe der Landesverwaltung, und zwar nach dem Organisationsges. §. 23. I. unter Aufsicht der Kreishauptmannschaften als zweiter Instanz. Durch eine solche Competenzregulirung erlangte man die feste Basis, daß

1) über alle kirchlichen Stiftungen: das Landesconsist. und die Kircheninspection,
2) über alle Schulstiftungen: das Cult.-Min. und die Bezirksschulinspection,
3) über alle anderen Stiftungen (ausschließlich der Armenstiftungen): die politischen Behörden erster und zweiter Instanz und das Cult.-Min.

die Aufsicht zu führen hätten.

Nun wird zwar dem Landesconsist. gegenüber die Frage, ob eine Stiftung eine kirchliche sei, nicht selten streitig sein, z. B. betreffs der bei den Kirchenärarен verwalteten Fonds, nach der Fundation der betr. Stiftung, bei Verbindung einer Kirche oder eines Kirchhofes mit einem Hospital u. dergl.; allein dessen ungeachtet könnte wenigstens, ohne diese Frage zum Austrag zu bringen, das Princip festgehalten werden, daß sich verfassungsmäßig, d. h. im Gegensatze

Kirchengesetz v. 15. April 1873.

und Anstalten gehören, sowie zur Aufnahme von Capitalien auf den Credit der Kirche und zur Verwendung von Capitalien derselben (§. 26. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung);

22) die Genehmigung außerordentlicher Maßregeln bei Verwaltung des Kirchenvermögens, z. B. außerordentlicher Holzschläge, Verwandlung der Waldgrundstücke in Feld oder Wiese und dergleichen[15])[16]);

23) die Genehmigung zur Anlegung neuer und

---

zu besonderer Fundation und zu besonderem Abkommen, die Mitwirkung der Superintendenten bei der Beaufsichtigung von Stiftungen nach der Competenz des Landesconf. zu richten habe.

Auf dieses Comm. erklärte mittelst Recomm. v. 17. April 1875. das evangel.-luther. Landesconf. sich damit einverstanden, daß bei den nicht rein für kirchliche oder resp. für Schulzwecke bestimmten und deshalb der verfassungsmäßigen Oberaufsicht der dazu berufenen Oberbehörden unterstehenden Stiftungen die Mitwirkung der Kircheninspection, resp. Superintendenten, sich fortan nach der Competenz des evangel.-luther. Landesconf. zu richten haben solle, dergestalt, daß, wo letztere nicht eintrete, die Stiftungsaufsicht in unterster und in zweiter Instanz durch die politischen Behörden, also die Amtshauptmannschaften, bez. Kreishauptmannschaften, mit Ausschluß des kirchlichen Elementes geführt werden solle.

Nachdem hierauf weiter das Min. des Innern mittelst Recomm. v. 18. Mai 1875. auf das Comm. des Cult.-Min. v. 22. April 1875. seine Zustimmung zu der beabsichtigten Beauftragung der Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften und bez. Stadträthe mit der Führung der staatlichen Aufsicht über die zum Ressort des Cult.-Min., aber nicht der Kategorie der Schulstiftungen angehörenden Stiftungen in der Mittel-, bez. Unterinstanz erklärt hatte, hat das Cult.-Min. den Kreishauptmannschaften durch Gen.-Verordn. v. 22. Mai 1875. eröffnet, daß dasselbe im Einverständniß mit dem Min. des Innern beschlossen habe, die staatliche Aufsicht über diejenigen der Oberaufsicht des Cult.-Min. unterstellten, nicht kirchlichen Stiftungen, welche sich nicht als Schulstiftungen darstellten und bei welchen nicht in der Fundation etwas Anderes bestimmt sei, in erster und zweiter Instanz den Amtshauptmannschaften und Stadträthen, bez. den Kreishauptmannschaften zu übertragen, wodurch sich die zeitherige Competenz der Kircheninspectionen, soweit sie nicht stiftungsgemäß begründet sei, erledige. — Diese Gen.-Verordn. ist den Ephoren und Amtshauptmannschaften in ihrer Eigenschaft als Kircheninspectionen durch Beschluß des evangel.-luther. Landesconf. v. 7. Juni 1875. zur Kenntnißnahme und Nachachtung abschriftlich zugefertigt worden. —

[15]) Das evangel.-luther. Landesconf. hat in Betreff der Bewirthschaftung der Kirchen- und Pfarrwaldungen unter dem 23. Februar 1875. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. J. 1875. S. 12.) folgende Gen.-Verordn. erlassen:

Da nach den deshalb gemachten Wahrnehmungen in den Bezirken der vormaligen Kreisdirectionen in Betreff der Beaufsichtigung der Kirchen- und Pfarrwaldungen von verschiedenen Grundsätzen ausgegangen worden ist, so hat das evangel.-luther. Landesconf. Veranlassung genommen, diese Grundsätze einer näheren Erwägung zu unterziehen, und verordnet in dessen Folge nach soweit nöthig angestellter Erörterung über die thatsächlichen Verhältnisse wie folgt:

A.

Kirchenwaldungen.

In Betreff der Kirchenwaldungen steht nach §. 1. Alinea 1. der Kirchenvorstandsordnung die Verwaltung zunächst der durch den Kirchenvorstand vertretenen Kirchengemeinde unter Mitwirkung des Kirchenpatrones und unter Aufsicht der kirchlichen Behörden zu.

Die Ergreifung der erforderlichen Maßregeln zu einer zweckmäßigen Bewirthschaftung derselben ist daher zunächst und vorbehältlich der aus der Genehmigung der Haushaltpläne sich ergebenden Controle der Kircheninspectionen der Gewissenhaftigkeit der Kirchenvorstände zu überlassen, welche sich dabei erinnern werden, daß der jedesmal lebenden Generation nur die pfleglichen Nutzungen der betreffenden Kirchengüter zustehen, sowie dieselben auch darauf zu achten haben werden, daß der Waldboden nicht länger als ein Jahr unangebaut liegen bleibe. Ein die eigene Zuständigkeit des Kirchenvorstandes ausschließendes Eingreifen der Kircheninspection würde dann sich nöthig machen, wenn dieselbe wahrzunehmen hätte, daß den obigen Grundsätzen entgegengehandelt und eine devastirende Wirthschaft geführt würde.

Im Uebrigen sind die Kirchenvorstände aber wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß das Königliche Finanzministerium bereits früher seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, zu gestatten, daß Seiten der Königlichen Forstbeamten die Aufsicht und Leitung der Bewirthschaftung von geistlichen Waldungen gegen eine billige Entschädigung übernommen werde.

Außer in den Fällen, wo es sich nur um kleine Waldparzellen handelt, wird es sich daher jedenfalls empfehlen, daß die technische Bewirthschaftung, wo solches noch nicht geschehen ist, einem Königlichen oder doch sonst einem technisch gebildeten Forstbeamten übertragen werde, ebenso wie sich auch empfiehlt, wenn die erste Einrichtung größerer derartiger Waldungen in Frage ist, die Königliche Forsteinrichtungsanstalt um Uebernahme der bezüglichen Arbeiten anzugehen.

Hiernach bleibt den Kircheninspectionen überlassen, durch entsprechende Anregung und beziehentlich Bescheidung der Kirchenvorstände, sowie nöthigen Falles Aufsichtswegen Behufs einer rationellen und nachhaltigen Bewirthschaftung der Kirchenwaldungen zweckmäßige Einrichtungen herbeizuführen.

B.

Pfarrwaldungen.

In die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauch und Unterhalt angewiesenen Grundstücke darf die Kirchengemeinde nach §. 1. Alinea 2. der Kirchenvorstandsordnung nicht eingreifen, vielmehr steht nach §. 26. derselben die Vertretung der geistlichen Lehne nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Kircheninspection zu und hat der Kirchenvorstand nur über die Erhaltung, sowie pflegliche Benutzung derselben Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören.

Hinsichtlich der Pfarrwaldungen haben daher (vorbehältlich der ebengedachten Aufsichtsführung über die Ausführung der getroffenen Maßregeln und eventuell des Gehöres der Kirchenvorstände in dem obangegebenen Falle) die Kircheninspectionen, beziehentlich im Einvernehmen mit den Kirchenpatronen im Interesse der Pfarrlehne die erforderlichen Verwaltungsmaßregeln selbstständig zu ordnen.

Dabei haben dieselben resp. im Anschluß an die theilweise bisher schon getroffenen Einrichtungen im Wesentlichen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1.

Bei allen Pfarrhölzern, welche ein Areal von 10. Hektar und darüber enthalten, ist die Leitung der Bewirthschaftung einem benachbarten technisch gebildeten Forstmann, womöglich einem Königlichen Forstbeamten, gegen eine mit demselben zu vereinbarende angemessene Entschädigung zu übertragen, und dabei ein wenigstens in den allgemeinen Grundzügen aufzustellender Plan zum Grunde zu legen. In die technische Verwaltung der Pfarrhölzer haben der Pfarrer und die Kirchenvorstände, selbstverständlich vorbehältlich des Beschwerderechtes, sich nicht einzumischen.

2.

Für Pfarrwaldungen von 20. Hektar und darüber ist, wo es an demselben noch mangelt, ein specieller Wirthschaftsplan, nach Befinden, wo es sich um größere Objecte handelt, durch Vermittelung der Königlichen Forsteinrichtungsanstalt aufzustellen; es sind darüber — wo es angeht unter Benutzung von Meilblattcopieen — Bestandkarten anzufertigen und die Grenzen, insoweit dies nicht schon geschehen ist, in der Natur deutlich zu bezeichnen. Wirthschaftsplan und Karten sind dem verwaltenden Forstbeamten zur Nachachtung auszuhändigen.

3.

Von den mit der Verwaltung beauftragten Forstbeamten sind über die jährlichen Naturalnutzungen möglichst einfache Forstrechnungen zu führen, eventuell die Nachträge zu besorgen und ist von denselben jedes Mal im Monat October jeden Jahres über den Fortgang der Wirthschaft ein kurz gehaltener Jahresbericht nach dem unten abgedruckten Schema an die Kircheninspection zu erstatten, welche darüber Entschließung fassen und das Erforderliche anordnen wird.

4.

Ueber die Art der Verwerthung der Waldproducte hat die Kircheninspection das Nöthige anzuordnen. Dieselbe wird, insoweit es sich nicht um größere Holzauctionen handelt, nach Befinden dem Pfarrer unter Concurrenz der Kirchenvorstände, beziehentlich in Gemeinschaft mit dem Forstbeamten, überlassen werden können, kann auch ausnahmsweise aus besonderen Gründen dem Forstbeamten übertragen werden.

5.

Nach Ablauf der Periode, für welche der Wirthschaftsplan aufgestellt ist, ist von der Kircheninspection unter Zuziehung des verwaltenden Forstbeamten eine Revision des Pfarrwaldes zu ver-

anstalten und dabei darüber Beschluß zu fassen, inwieweit der bisherige Wirthschaftsplan festzuhalten oder für die Zukunft ein anderer Wirthschaftsplan aufzustellen ist. War der letzte Wirthschaftsplan von der Königlichen Forsteinrichtungsanstalt aufgestellt oder liegen sonst besondere Umstände vor, welche dies wünschenswerth erscheinen lassen, so ist wegen Vornahme einer Revision und beziehentlich Aufstellung eines neuen Wirthschaftsplanes bei der genannten Königlichen Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden im Vorjahr das Erforderliche zu beantragen.

6.

Die durch die Einrichtungsarbeiten und die technische Verwaltung entstehenden Kosten sind zunächst aus den Erträgen des Waldes zu decken.

7.

Es ist für Herstellung eines gehörigen Forstschutzes Sorge zu tragen.

8.

Um im Interesse der Pfarrlehne die höchstmögliche Ausnutzung der Pfarrwälder zu erzielen und da ohnehin die Deputatberechtigten zur Feuerung sich größtentheils der Kohlen oder anderer Surrogate bedienen werden, ist soweit thunlich auf Verwandlung der Natural-Holzdeputate in ein bestimmtes Geldäquivalent Bedacht zu nehmen, dergestalt jedoch, daß nicht eine Ablösung für alle Zeiten stattfindet, sondern das zu ermittelnde Geldäquivalent vielmehr in bestimmten Zeiträumen, nach Befinden jedes Mal nach Ablauf der betreffenden Wirthschaftsperiode nach den alsdann herrschenden durchschnittlichen Marktpreisen auf's Neue normirt wird. Selbstverständlich ist bei den bezüglichen Verhandlungen mit den Nutznießern nicht als ausgeschlossen anzusehen, daß dem Pfarrer, soweit der Ertrag des Waldes dies gestattet, für seinen Feuerungsbedarf das erforderliche Anmacheholz in Natur fortgewährt werde. In jedem Falle hat sich der Nutznießer des Pfarrlehns aber jeder eigenmächtigen Streunutzung zu enthalten.

9.

Bei vereinzelt liegenden kleinen Parzellen wird in Erwägung zu ziehen sein, ob dieselben, wenn sie sich nach ihrer Lage, Bodenbeschaffenheit und Zugänglichkeit dazu eignen, nicht vielleicht besser zu Feld oder Wiese umzuwandeln seien, welchenfalls das Erforderliche anzuregen und eventuell, soweit nöthig, nach Gehör des Kirchenvorstandes, der Patronatherrschaft, sowie von Sachverständigen, in Gemäßheit §. 5., Nr. 22. des Kirchengesetz. v. 15. April 1873. gutachtlicher Bericht an das Landesconsistorium zu erstatten ist.

10.

Nach derselben gesetzlichen Bestimmung hat sich das Landesconsistorium auch die Genehmigung außerordentlicher Holzschläge vorzubehalten.

11.

Bei kleineren Waldungen (unter 10 Hektar) wird immerhin nach Umständen für eine thunlichst rationelle Bewirthschaftung Sorge zu tragen sein, und wird es sich auch hier, je nach Lage und Umfang des Waldgrundstückes, falls es ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann, empfehlen, wenigstens die allgemeine Leitung der Bewirthschaftung einem technisch gebildeten Forstbeamten zu übertragen, wobei es nach Befinden ausreichen wird, wenn derselbe in bestimmten Zeiträumen, jährlich oder auch nur alle zwei, drei Jahre ein Mal den Wald revidirt, und über die erforderlichen Maßregeln das etwa Nöthige veranlaßt. Bei solchen kleineren Waldungen wird übrigens, insbesondere dann, wenn einzelne Parzellen rings von Feld oder Wiese umgeben sind, die oben unter 9. gedachte Maßregel näher in's Auge zu fassen sein.

Hiernach haben sich die Kircheninspectionen und Alle, die es angeht, zu achten und das Erforderliche, im Hinblick auf die Wichtigkeit der dabei in Frage kommenden Vermögensobjecte der betheiligten Kirchen- und Pfarrlehne, mit thunlichster Sorgfalt in Ausführung zu bringen.

Sowie das Landesconsistorium im Uebrigen sich in einzelnen Fällen die verfassungsmäßige Entschließung vorbehält, so hat dasselbe auch sich vorzubehalten, über die Einrichtungen, welche in Folge obiger Bestimmungen getroffen werden, und die Erfahrungen, welche dabei gemacht werden, nach Ablauf einiger Zeit Anzeige zu erfordern.

⊙

Schema
zu den jedesmal im Laufe des Monats October zu erstattenden Jahresberichten.

An
die Königliche Kircheninspection
für
. . . . . .

vom Königlichen Oberförster N. in N.

Jahresbericht für das Jahr 187
über die Bewirthschaftung des Pfarrwaldes
zu N.

1) Angabe der Holzboden-Fläche

und etwaiger eingetretener Flächenveränderungen, sowie des Jahres, in welchem der letzte Wirthschaftsplan aufgestellt worden ist.

2) Hauungen.

a) Befolgung des Hauungsplanes.

Die Hauungen sind planmäßig erfolgt

oder:

aus den näher anzugebenden Gründen mußten nachverzeichnete geringe Abweichungen stattfinden.

NB. Erheblichere Abweichungen sollen nur nach vorher bei der Kircheninspection eingeholter Genehmigung vorgenommen werden.

b) Innehaltung des Etats.

Der aus x Fläche oder x Festmeter bestehende Etat wurde innegehalten

oder:

mit x Fläche oder x Festmeter überschritten, und zwar aus folgenden Gründen:

c) Vorschläge für's nächste Jahr.

Es soll nach dem Plane geschlagen werden

oder:

es werden folgende, mit Gründen zu belegende Abweichungen vorgeschlagen.

d) Wirthschaftsbuch und Nachträge

sind besorgt durch N. und in Ordnung.

3) Culturen.

a) Ausführung.

Die planmäßig anzubauenden Flächen sind ausgeführt und zwar durch

x Ar und x Hundert Pflanzen, als
x Hundert Fichten,
x Hundert Kiefern,
x Hundert Eichen 2c.

und

x Ar Saat, nämlich
x Ar Fichten,
x Ar Kiefern 2c.

Die Pflanzung hat gekostet . . . . . — Mark — Pf.
und zwar pro Hektar . . . . . — „ — „
Die Saat hat gekostet . . . . . — „ — „
und zwar pro Hektar . . . . . — „ — „
Demnach überhaupt . . . . . — „ — „
und pro Hektar . . . . . — „ — „

oder:

es haben die nachstehend angegebenen Abweichungen stattgefunden, und zwar aus folgenden Gründen:

b) Das Gerathen der Culturen.

Dasselbe ist mit specieller Angabe der Orte und Ursachen gewissenhaft anzuzeigen und dabei auch anzuführen, wie viel Fläche wiederholt zu cultiviren gewesen ist.

c) Vorschläge für's nächste Jahr

sind speciell anzugeben und ist dabei auszusprechen, ob und welche Abweichungen vom Plane sich als wünschenswerth herausstellen.

4) Grenzen.

a) Erfolg der im Vorjahre angezeigten Grenzberichtigungen.

Die im Jahre 187 angezeigten Grenzmängel sind berichtigt oder noch in Rückstand.

b) Nöthige Grenzberichtigungen.

Sämmtliche Grenzen sind in Ordnung, oder Grenzsteine x und y an der Parzelle x sind zu erneuern.

5) Schneußen und Sicherheitssteine.

Es ist anzugeben, ob dieselben in Ordnung, oder welche derselben zu berichtigen sind, auch, ob die im vorigen Jahre angezeigten Mängel beseitigt wurden.

6) Forstschutz

wurde durch N. N. besorgt, und zwar ausreichend oder ungenügend. In letzterem Falle sind Vorschläge zu eröffnen.

7) Allgemeine Gegenstände.

a) Die Verwaltung betreffend.

Dabei ist anzugeben, ob rücksichtlich derselben Aenderungen gewünscht werden.

b) Holzabgabe, Verkauf, Deputate, Aufbereitungsweise,

wie zu a.

c) Was sonst noch im Interesse des Waldes zu bemerken ist.

Uebelstände sind hervorzuheben und wegen deren Abänderung Vorschläge zu machen.

Forsthaus N. N., den . . . October 187.

N. N.
Name und Stand.

16) Vergl. auch bezüglich der Bestreitung der Beaufsichtigungs- und Bewirthschaftungskosten bei Pfarrwaldungen Verordn. des Cult.-Min. v. 12. December 1865.:

zur Säcularisation und Veräußerung alter Gottesäcker [17]);

24) die Annahme und Genehmigung der Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche, Kirchendiener und deren Familien [18]);

25) die Bestätigung der Statuten für Wittwen- und Waisen-, auch Begräbnißcassen der Geistlichen und Kirchendiener;

26) die Sorge für die Vertretung der Kirche, wo deren Interessen mit denen der Kirchengemeinde, der politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Kirchenpatrones collidiren (§. 26. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung);

27) die Anordnung allgemeiner Kirchencollecten (vergleiche §. 7. g.) [19]);

28) die Verwendung aller bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verwalteten

---

Von der Kreisdirection ist bisher angenommen und als Grundsatz festgehalten worden, daß die Cultur- und Beaufsichtigungskosten bei der Bewirthschaftung der Pfarrhölzer der Regel nach und insoweit es sich dabei nicht um einen außerordentlichen Aufwand in der gedachten Beziehung handelt, lediglich von den Jahreszinsen der zu den Pfarrholzcassen gehörigen Capitalien zu bestreiten, dagegen der bei den beregten Cassen zur Vereinnahmung gelangende Erlös von den verkauften Hölzern hierzu in keinem Falle mit zu verwenden, sondern jedes Mal zu den Capitalfonds der Pfarrholzcassen zu schlagen und zinsbar mit anzulegen und nur der nach Abzug der bezeichneten Ausgaben von den Jahreszinsen der Pfarrholzcasse verbleibende übrige Betrag, bis auf andere Anordnung, den Pfarrern zu überlassen sei. Dieser Ansicht hat jedoch das Ministerium im Allgemeinen nicht beizupflichten vermocht.

Die Beaufsichtigungs- und Bewirthschaftungskosten des Pfarrwaldes sind vielmehr zunächst aus den jährlichen Erträgnissen des Pfarrholzes, welche dasselbe über die daraus zu gewährenden Deputate abwirft, zu bestreiten, da die Pfarrholzcasse, welcher diese Erträgnisse zukommen, nur die, nach Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten verbleibenden Nettoreveniüen in Anspruch nehmen kann. Ergiebt aber das Pfarrholz nach Ablieferung der Deputathölzer bei forstwirthschaftlicher Verwaltung nicht noch soviel Nutzungen, daß dadurch der Bewirthschaftungs- und Beaufsichtigungsaufwand bestritten werden kann, so ist der Verwaltungsaufwand allerdings von den Zinsen der Holzcapitalien zu decken, da eine Verwendung der Capitalbestände selbst der Pfarrholzcasse zu diesem Zwecke, wegen des ungeschmälert zu erhaltenden Substantialvermögens der letzteren unter allen Umständen nicht für zulässig anzusehen wäre. — S. noch über die Abtreibung und Urbarmachung von Pfarrwaldungen und die dabei zu befolgenden Grundsätze in Bezug auf die Verwendung des Erlöses von den abgetriebenen Holzbeständen und der Erträge von dem urbar gemachten Waldboden das in der Zeitschr. für Rechtspfl. und Verw. N. F. Bd. 29. S. 476. flg. abgedruckte Recomm. der in Evangelicis beauftragten Staatsminister v. 9. Mai 1867. —

[17]) Vergl. §. VI. des Publicationsges. und Anm. 2. daselbst.

[18]) Vergl. §. VII. des Publicationsges.

[19]) Hierüber bestimmt die mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister erlassene Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 12. Februar 1875. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1875. S. 6.) Folgendes:

1.

Die bereits bisher bestandenen Collecten, wie solche
am 6. Januar (Epiphanias) jeden Jahres für die Zwecke der evangelisch-lutherischen Heidenmission, sowie
am zweiten Osterfeiertage für die sächsische Hauptbibelgesellschaft
an den Kirchthüren gesammelt worden sind, bestehen, und zwar allenthalben in unveränderter Maße fort.

2.

Am ersten Bußtage jeden Jahres soll von jetzt an eine regelmäßige allgemeine Kirchencollecte für die von dem Vereine für innere Mission der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen gepflegten Anstalten und Zwecke christlicher Liebeswerke stattfinden, deren Verwendung unter Aufsicht des Landesconsistorii erfolgen wird.

Für die Abkündigung, Sammlung und Einsendung dieser Collecte ist allenthalben nach denselben Grundsätzen und Normen zu verfahren, wie bei den unter 1. erwähnten Collecten, und zwar sind die Gelderträge bis auf weitere Anordnung an den Schatzmeister des in Dresden bestehenden Hauptvereins, dermalen Freiherr v. Rechenberg (Bautzner Straße Nr. 37., I.) in den geordneten Fristen einzusenden.

3.

Eine weitere allgemeine Collecte soll jedes Mal am Reformationsfeste für die Zwecke des Gustav-Adolph-Vereins an Stelle der bisher an diesem Tage für locale Schulzwecke veranstalteten Sammlung stattfinden.

Auch hinsichtlich dieser neuen Collecte für den Gustav-Adolph-Verein, deren Erträge (an den Hauptverein zu Leipzig) einzusenden sind, ist im Uebrigen, wie bei den oben unter 2. erwähnten wegen der Abkündigung, Sammlung und Einsendung zu verfahren.

4.

Bei sämmtlichen, vorstehend unter 1. bis 3. erwähnten Collecten ist an denjenigen Kirchorten, an denen noch der Cymbel besteht, der Ertrag des letzteren in die Collecte nicht mit einzurechnen, vielmehr darüber in der sonst herkömmlichen Weise zu verfügen.

5.

Die Veranstaltung noch anderer allgemeiner Collecten in allen evangelisch-lutherischen Kirchen für besondere kirchliche Zwecke (Neubau von Kirchen und dergl.) bleibt, wie bisher, der im einzelnen Falle mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister von dem Landesconsistorium zu treffenden speciellen Anordnung vorbehalten.

6.

An der den einzelnen Kirchengemeinden schon zeither zugestandenen Berechtigung, in ihrer Kirche für örtliche kirchliche Einrichtungen unter dazu einzuholender Genehmigung der zuständigen Kircheninspection Sammlungen an den Kirchthüren zu veranstalten, wird durch die vorstehenden Anordnungen etwas nicht geändert. Es dürfen jedoch derartige Collecten nur an solchen Sonn- und Festtagen stattfinden, welche nicht für allgemeine Kirchencollecten bestimmt sind.

7.

Wegen der Ordnung des Collectenwesens in den oberlausitzer evangelisch-lutherischen Kirchen wird in Uebereinstimmung mit den für die erbländischen Kirchen getroffenen Bestimmungen von der Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Consistorialbehörde besondere Anordnung getroffen werden.

Zu dieser Verordnung ist noch zu bemerken:

a) Die früher bestandenen Bußtags- und Pfingstcollecten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer sind bereits durch Verordn. des Cult.-Min. v. 3. Juni 1871. abgestellt worden.

b) Ebenso ist die durch das Rescr. v. 16. Juli 1813. unter 1. eingeführte, durch die Ober-Consistorial-Verordn. v. 15. Juni 1831. vom Michaelistage auf das Reformationsfest verlegte, durch §. 33. des Volksschulges. v. 6. Juni 1835. den Ortsschulanstalten überwiesene Kirchencollecte zu den im §. 99. der Ausf.-Verordn. v. 9. Juni 1835. bestimmten localen Schulzwecken durch Verordn. des Cult.-Min. in Wegfall gebracht. Vergl. auch Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 9. April 1875.

c) Durch Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 22. Juni 1875. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1875. S. 46.) sind sämmtliche Geistlichen der Erblande angewiesen worden, zu Vermeidung der bei einer unmittelbaren Einsendung für das Cassengeschäft entstehenden Unzuträglichkeiten die Collectenbeträge für die Hauptbibelgesellschaft fortan an die zuständigen Ephoren einzurechnen, welche letzteren sich der weiteren Abrechnung mit der Hauptbibelgesellschaft zu unterziehen haben.

d) Da die Bestimmung, wonach die §. 2. unter 3. aufgeführten Erträge an den Hauptverein zu Leipzig eingesendet werden sollen, den einschlagenden Verhältnissen nicht genau entspricht, so ist dieselbe durch Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 25. Mai 1875. dahin abgeändert worden, daß die Einsendung der betreffenden Collectenerträge, je nachdem die betreffenden Sammelbezirke nach der deshalb bestehenden Einrichtung dem Hauptvereine zu Leipzig oder dem Hauptvereine zu Dresden zugehörig sind, an den einen oder den anderen dieser Vereine zu erfolgen hat.

e) Weiter ist noch hervorzuheben, daß durch Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 6. December 1876. die Erhebung einer neuen allgemeinen Kirchencollecte, und zwar für die Zwecke eines Kirchenfonds, für den ersten und zweiten Feiertag des Pfingstfestes angeordnet worden ist. Die bezügliche Gen.-Verordn. (im Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1876. S. 133.) lautet:

Stiftungen und Fonds für die evangelisch-lutherische Kirche, deren Geistliche und Diener, sowie für die Familien derselben, nach Maßgabe der Stiftungen, Gesetze und Regulative.

§. 6. Alle wichtigen Angelegenheiten sind von dem Landesconsistorium collegialisch zu berathen. Dahin gehören insbesondere Anträge der Landessynode und der Diöcesanversammlungen, allgemeine kirchliche Einrichtungen, Vorbereitung neuer Gesetze und Verfassungssachen, Disciplinarsachen gegen Geistliche, wenn nicht nur eine Zwischenresolution zu fassen ist, alle Recurse gegen Verfügungen und Entscheidungen der Unterbehörden.

§. 7. Den in Evangelicis beauftragten Staatsministern hat das Landesconsistorium zur Beschlußfassung vorzutragen:

a) Abweichungen von den Kirchengesetzen, mit Ausnahme der Dispensationen, welche nach der zeitherigen Praxis schon üblich gewesen;

b) die Aufhebung oder Verlegung von Festtagen, sowie die Anordnung außerordentlicher Buß- oder Festtage in allen evangelischen Kirchen;

c) Gesetzentwürfe und Verordnungen, welche das evangelische Kirchenwesen im Allgemeinen betreffen, auch schon die vorbereitenden Einleitungen dazu, wenn solche die allgemeine Aufmerksamkeit im Lande erregen können; die Abschaffung im Gebrauche stehender und die Einführung neuer Agenden und Gesangbücher;

d) die Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen und Stiftungen, außer den Fällen eines Tausches, einer Expropriation oder einer Grenzberichtigung [20]);

Die mit dem Anwachsen der Einwohnerzahl steigenden kirchlichen Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die Kräfte der einzelnen Kirchengemeinden nicht allenthalben genügen und auch die Mittel des Staates nicht oder nicht ausreichend in Anspruch genommen werden können, lassen die Errichtung eines Fonds dringend wünschenswerth erscheinen, der dazu bestimmt ist, mit seinen Mitteln den Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes und deren Diener in solchen Fällen zu dienen, wo dies aus den Mitteln der Gemeinden oder des Staates nicht oder nicht in hinreichender Weise geschehen kann. Man macht in dieser Hinsicht auf die sich nöthig machende Begründung neuer Parochieen, die Anstellung einer größeren Anzahl von Geistlichen und Kirchendienern, den Bau neuer Kirchen und geistlicher Gebäude, sowie die Ausführung sonstiger kostspieliger Kirchenbauten aufmerksam, um an einigen Beispielen zu zeigen, wie gerechtfertigt der schon lange gehegte Wunsch nach Begründung eines solchen Kirchenfonds ist.

Dieser Wunsch hat auch in der Mitte der jüngst stattgehabten evangelisch-lutherischen Landessynode warme Befürwortung, zugleich aber auch durch die unter den Mitgliedern der Synode veranstaltete Sammlung einen erfreulichen thatkräftigen Ausdruck gefunden.

Das evangel.-luther. Landesconsist. steht daher, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, nicht an, den bereits vor dem Zusammentritt der Landessynode von ihm mit gleicher Zustimmung gefaßten Beschluß,

> zu Begründung eines den in Obigem angedeuteten und sonstigen, aus Staats-, Kirchengemeinde-, Kirchen- oder anderen schon vorhandenen geeigneten Cassen nicht zu befriedigenden Zwecken der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes dienenden Kirchenfonds eine allgemeine Kirchencollecte erheben zu lassen,

hierdurch mit der Bestimmung in Ausführung zu bringen, daß die Sammlung dieser Collecte

> an dem ersten und zweiten Feiertage des Pfingstfestes in jedem Jahre, das erste Mal im nächsten Jahre 1877.,

in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes bei den an diesen Festtagen stattfindenden öffentlichen Gottesdiensten geschehen und der Ertrag derselben an das Landesconsist. eingesendet, im Uebrigen aber auch hinsichtlich dieser Collecte demjenigen nachgegangen werden soll, was in der (vorstehend abgedruckten) Verordnung, die allgemeinen Kirchencollecten betreffend, vom 12. Februar 1875. wegen der schon zeither bestandenen Kirchencollecten angeordnet worden ist.

Je mehr durch diese neue Collecte mit dem kirchlichen zugleich das Interesse der Kirchengemeinden gefördert werden soll, um so zuversichtlicher hofft man, daß deren Mitglieder dieses Unternehmen durch recht zahlreiche und reichliche Einlagen unterstützen werden.

Möge der allgemeine Kirchenfonds, zu dem die freiwilligen Gaben der Mitglieder der Landessynode den ersten Grundstein gelegt haben, aber auch zu anderen Zeiten, als an den Tagen der Sammlung der Collecte, dem Wohlwollen jedes Mitgliedes der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes empfohlen sein!

Wie schon in der Mitte der Synode Stimmen dafür laut geworden sind, daß der Kirchenfonds zunächst ein Liebeswerk der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen des Landes sein möge, so wendet man sich an diese Letzteren mit der vertrauensvollen Bitte, sich die Vergrößerung des nach Obigem zu einem so guten Zwecke bestimmten Fonds durch Zuwendung freiwilliger Gaben recht angelegen sein zu lassen. Nicht blos der Wohlhabende, sondern auch der weniger Bemittelte wird durch seinen Kräften entsprechende Spenden mit Erfolg zu dem Gelingen des guten Werkes beitragen können, und wie das unterzeichnete Landesconsist., welches den Kirchenfonds zu verwalten haben wird, sich zur Empfangnahme solcher Beiträge gern erbötig erklärt, so darf dasselbe mit Zuversicht erwarten, daß auch die sämmtlichen evangel.-luther. Geistlichen und die Kirchenvorstände des Landes sich deren Annahme und Einsendung an die Casse des Landesconsist. bereitwillig unterziehen werden.

f) Vergl. endlich noch nachstehende Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconsist., die Einsendung der Collectengelder betreffend, vom 28. Februar 1879. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconsist. vom Jahre 1879. S. 27.)

In Betracht daß die zeitherige vorschriftsmäßige Einsendung der Erträge der allgemeinen Kirchencollecten in denjenigen Münzsorten, in welchen die Einlegung der Collectengelder erfolgt ist, einen größeren Portoaufwand und eine wiederholte zeitraubende Auszählung der letzteren verursacht, ertheilt das evangel.-luther. Landesconsist. hiermit dahin Anordnung, daß die bei den allgemeinen Kirchencollecten eingesammelten Gelder künftig von den Pfarrern der einzelnen Parochieen, soweit nicht deren gelegentliche kostenfreie Ablieferung, welche auch fernerhin unbenommen bleibt, stattfinden kann, an die Superintendenten, und sodann von diesen an die vorgeschriebene betreffende Cassenstelle durch Posteinzahlung erfolgen mag. Zu diesem Behufe werden, soweit nöthig, die an die Superintendenturen noch fernerhin in denjenigen Münzsorten, in welchen sie eingelegt worden, abgelieferten Gelder in zur Einzahlung bei der Post geeignete Münzsorten umzuwechseln sein.

Von den Superintendenturen ist gleichzeitig mit der Posteinzahlung, wie zeither, ein Verzeichniß der einzelnen Posten, in welchen ihnen die Collectengelder zugegangen sind, unter Beifügung der als Belege dienenden Coupons der Postanweisungen, an die betreffenden Cassenstellen einzusenden.

In gleicher Weise hat auch Seiten der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, die Einsendung der ihr aus ihrem Consistorialbezirke zugeflossenen Collectengelder zu erfolgen.

[20]) Die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben sich — Inhalts Verordn. vom 27. October 1874 — damit einverstanden erklärt, daß dem evangel.-luther. Landesconsist. die Decretsertheilung auch noch in allen den Fällen überlassen werde, in welchen es sich um Veräußerungen von Grundstücken der Kirchen oder geistlichen Stiftungen handelt, die entweder aus einem gesetzlich vollzogenen Ablösungs- oder Zusammenlegungsverfahren folgen, oder bei welchen die Grundstücksparcellen nur aus einem kirchlichen oder Stiftungszwecke in einen anderen dergleichen übergehen. — Ferner haben die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister zur Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges es als angemessen bezeichnet, daß dann, wenn es sich nur um geringe Objecte handelt und bei denen eine erhebliche Principfrage nicht eintritt, die Sache einfach mit Beschluß des evangel.-luther. Landesconsist. mit den Acten und Unterlagen den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern vorgelegt und deren Genehmigung beantragt werde. Die letztere soll darauf, wenn kein besonderes Bedenken obwaltet, in gleicher Weise durch bloße Resolution ausgesprochen werden. In wichtigeren Fällen und in solchen, in welchen es sich um ein Princip oder um die Auslegung einer die Veräußerung verbietenden oder nur unter gewissen Voraussetzungen nachlassenden Stiftungsurkunde handelt, soll dagegen besonderer motivirter Vortrag erstattet werden. — Verordn. der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister v.

e) jede Veränderung einer geistlichen Stiftung, zufolge welcher das Vermögen oder Einkommen derselben zu einem anderen, als dem stiftungsmäßigen Zwecke, verwendet werden soll;
f) die Anordnung allgemeiner Kirchenvisitationen;
g) die Anordnung allgemeiner Collecten in allen evangelisch-lutherischen Kirchen;
h) die Grenz- und Hoheitsangelegenheiten.

In allen Fällen, wo das Landesconsistorium an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister Vortrag zu erstatten und diesen die Beschlußfassung zu überlassen hat, ist, daß Solches geschehen, in der aus dem Landesconsistorium ergehenden Verordnung zu bemerken.

Beschwerden über das Landesconsistorium können in allen reinen Verwaltungssachen und in Disciplinarsachen bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern angebracht werden.

§. 8. In der Oberlausitz werden die Consistorialgeschäfte, dem §. 11. der Urkunde vom 17. November 1834. gemäß, in dem bisherigen Umfange von der Regierungsbehörde zu Bautzen besorgt [21]).

Auch bleibt das Unterconsistorium zu Glauchau für seinen dermaligen Bezirk in den nach dem Recesse vom 4. Mai 1740. ihm angewiesenen, durch den Receß vom 9. October 1835. modificirten Rechten [22]).

Beide Consistorialbehörden werden dem Landesconsistorium untergeordnet.

§. 9. Alle Vorschriften, welche mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Dresden, am 15. April 1873.

Verordnung (der in Evangelicis beauftragten Staatsminister), den Eintritt der Wirksamkeit des Kirchengesetzes vom 15. April 1873., die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend *); vom 15. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 382.)

Das in der Ueberschrift genannte Gesetz tritt erst mit dem Zeitpuncte in Wirksamkeit, welcher von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts seiner Zeit wird bekannt gemacht werden.

Dresden, am 15. April 1873.

Kirchengesetz, den von jeder ordentlichen Landessynode zu bestellenden ständigen Ausschuß betreffend; vom 15. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 382.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen hierdurch unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§. 1. Jede ordentliche Landessynode (§. 32. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868.) hat vor ihrem Schlusse einen Ausschuß zu bestellen und zu demselben drei geistliche und drei weltliche Mitglieder, auch für Behinderungsfälle ebenso viele Ersatzmänner aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diesen.

§. 3. Der Ausschuß ist dazu bestimmt, das Landesconsistorium in Angelegenheiten von vorzüglicher Wichtigkeit mit seinem Gutachten zu unterstützen. Seine gutachtliche Vernehmung hängt von dem Ermessen des Landesconsistoriums oder der in Evangelicis beauftragten Staatsminister ab. Dieselbe geschieht in der Regel durch Zuziehung des Ausschusses zu einer Sitzung des Landesconsistoriums, in welcher, nach vorgängiger gemeinschaftlicher Berathung, das Gutachten des Ausschusses mittelst getrennter Abstimmung seiner Mitglieder festgestellt wird.

Es steht jedoch dem Ausschusse frei, wenn die Mehrheit desselben sich dafür ausspricht, statt sofortiger Abstimmung sich die Einreichung eines schriftlichen Gutachtens vorzubehalten. Ausnahmsweise kann die Vernehmung des Ausschusses ohne vorherige gemeinschaftliche Berathung mit dem Landesconsistorium im schriftlichen Wege erfolgen.

§. 4. Der Auftrag des Ausschusses erlischt erst, wenn von der Landessynode ein neuer gewählt worden ist.

Dresden, am 15. April 1873.

Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend; vom 15. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 383.)

Dieses Gesetz ist bei der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868. nach §. 25. abgedruckt.

---

3. November 1874. — Endlich haben die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister — Inhalts Verordn. v. 25. October 1876. — genehmigt, daß dem evangel.-luther. Landesconsist. die Decretsertheilung überlassen bleibe, wenn in Folge der Errichtung neuer Schulgebäude, durch welche das zeitherige Kirchschulgebäude entbehrlich wird, die Veräußerung des letzteren und bez. Verwendung des Erlöses zu den Kosten der Erbauung der neuen Schulgebäude beantragt wird. Diese Ermächtigung ist auch auf den Fall zu erstrecken, wenn mit dem zu veräußernden Kirchschulgebäude ein Gartengrundstück ꝛc. verbunden ist, vorausgesetzt, daß dem Kirchschullehrer neben der Wohnung im neuen Schulgebäude die Benutzung eines mindestens ebenso großen, auch sonst in jeder Beziehung ausreichende Entschädigung bietenden Gartens für alle Zukunft eingeräumt wird. —

[21]) Vergl. Verordn., die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über die evangel.-luther. Kirchen in der Oberlausitz betr., v. 12. September 1874.

[22]) Erledigt durch §. VII., Nr. 1. u. §. VIII., lit. i der durch Bekanntm. v. 30. October 1878. publicirten Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte v. 29. October 1878. in Verb. mit Verordn., die Auflösung des Gesammtconsist. zu Glauchau ꝛc. betr., v. 2. November 1878.

*) Vergl. §. 1. der Verordn., den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr., v. 26. August 1874., wonach obiges Gesetz am 15. October 1874. in Wirksamkeit getreten ist.

Gesetz zur Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 16. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 374.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. I. Das Kirchengesetz vom 15. April 1873., die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, wird bezüglich der §§. 1., 3., 4. (Absatz 2. und 3.), 5. (Nr. 1., Absatz 2., Nr. 4., 6., Nr. 18., Nr. 23. und 24.) und 9., in denen es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, hierdurch mit folgenden Bestimmungen genehmigt.

§. II. Die im §. 1. des Kirchengesetzes vom 15. April 1873. erwähnte Oberaufsicht der mit der Landesherrlichen Kirchengewalt betrauten, in Evangelicis beauftragten Staatsminister bezieht sich nur auf die Leitung und Verwaltung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments (jus in sacra).

Das staatliche Oberaufsichtsrecht über die evangelisch-lutherische Kirche und folglich auch über das evangelisch-lutherische Landesconsistorium (jus circa sacra) führt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts (§. 57. der Verfassungsurkunde, Absatz 1.).

Der Vorstand dieses Ministeriums ist den Ständen dafür verantwortlich, daß keine Beschlüsse und keine Anordnungen der Vertretungen oder Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche in Wirksamkeit treten, welche in die Competenz der Staatsbehörden oder der Stände eingreifen.

§. III. Die im Absatz 2. des §. 4. des gedachten Kirchengesetzes und im §. 5. des letzteren unter Nr. 4. dem Landesconsistorium vorbehaltene Aufsicht über den Religionsunterricht und die sittlich-religiöse Erziehung beschränkt in keiner Weise das ausschließliche Recht des Staates auf Leitung des gesammten Schulwesens, und ermächtigt das Landesconsistorium nur bezüglich des Religionsunterrichts zur Ueberwachung, im Uebrigen aber lediglich zur Stellung von Anträgen an das Unterrichtsministerium auf Grund von Wahrnehmungen über den Zustand der religiösen Jugendbildung.

§. IV. Zu den im §. 5. des Kirchengesetzes unter Nr. 1. dem Landesconsistorium zugewiesenen „Dispensationen von kirchlichen Gesetzen," soweit sich solche auf „Nachsichtsertheilungen in Ehesachen" beziehen, gehören die Ehedispensationen betreffs rein bürgerlicher Verhältnisse nicht [1]).

§. V. Die Anordnung neuer allgemeiner Fest- und Bußtage, wie sie §. 5. des Kirchengesetzes unter Nr. 6. in den Geschäftskreis des Landesconsistoriums aufgenommen worden ist, erlangt einen Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse im Sinne des Gesetzes vom 10. September 1870. nicht anders, als nach vorgängiger Genehmigung seitens der competenten politischen Behörde.

§. VI. Die im §. 5. des Kirchengesetzes unter Nr. 23. dem Landesconsistorium zugesprochene „Genehmigung zur Anlegung neuer, zur Säcularisation und Veräußerung alter Gottesäcker" erstreckt sich nur auf solche Gottesäcker, welche von Kirchen oder Kirchengemeinden angelegt werden oder sich in deren Eigenthum befinden [2]).

§. VII. Dadurch, daß im §. 5. des Kirchengesetzes unter Nr. 24. die Annahme und Genehmigung der Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche, Kirchendiener und deren Familien dem Landesconsistorium zugewiesen wird, erhält Letzteres keinerlei Berechtigung, die staatliche Genehmigung und Anerkennung von Stiftungen auszusprechen oder zu ersetzen und ihnen dadurch die Rechte juristischer Personen zu ertheilen. Vielmehr gehört hierzu in jedem einzelnen Falle auch fernerhin die Genehmigung der betreffenden Stiftung und ihres Zweckes Seiten der competenten Behörden des Staates.

Auch erstrecken sich die unter Nr. 24. des §. 5. des

---

[1]) Die hier dem evangel.-luther. Landesconsf. eingeräumte Befugniß hat insoweit, als dieselbe auf Nachsichtsertheilungen in Ehesachen sich bezieht, eine praktische Bedeutung gegenwärtig nicht mehr. — Vergl. §. 40. des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. in Verb. mit §. 7. der sächs. Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 6. November 1875.

[2]) Vergl. nachstehende Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 2. August 1878.:

Das evangel.-luther. Landesconf. hat wiederholt wahrgenommen, daß Kircheninspectionsbehörden in dem Falle, wenn es sich um die Anlegung neuer Begräbnißplätze für einzelne Gemeinden einer Parochie handelt, auf Grund der Bestimmung in §. VI. des Gesetzes zur Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. v. 16. April 1873. von der Ansicht ausgegangen sind, es sei solchenfalls ohne Weiteres die Anlegung eines nicht kirchlichen Gemeindekirchhofes in Frage und die in §. 5. unter Nr. 23. des vorgedachten Kirchengesetzes geordnete Competenz des Landesconf., sowie die nach §§. 18. und 23. der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung begründete Zuständigkeit des Kirchenvorstandes ohne Weiteres für ausgeschlossen zu erachten.

Diese Ansicht kann jedoch nicht für richtig anerkannt werden. Durch §. VI. des vorgedachten Gesetzes v. 16. April 1873. ist nicht den politischen Gemeinden ein unbedingtes Recht eingeräumt worden, ohne Weiteres die Errichtung eines kirchlichen Gottesackers auszuschließen und dafür einen Gemeindekirchhof einzurichten, es ist darin vielmehr nur ausgesprochen worden, daß auf gewisse Gottesäcker die kirchliche Competenz bezüglich der Anlegung neuer und der Säcularisation und Veräußerung alter Gottesäcker sich nicht erstrecke.

Daraus aber, daß ein Theil einer Kirchgemeinde wegen seiner großen Entfernung von dem Gottesacker der Parochie oder aus anderen bewegenden Gründen einen eigenen Begräbnißplatz für sich angelegt, folgt keineswegs ganz von selbst, daß das Absehen hierbei auf Errichtung eines nicht kirchlichen, eines Gemeinde-Gottesackers gerichtet, oder daß die Vertretung der Kirchgemeinde und die competente Kirchenbehörde hierein zu willigen verpflichtet sei. Es wird die Entschließung hierüber vielmehr von der Gestaltung des einzelnen Falles abhängen.

Es kann daher auch nicht gebilligt werden, wenn, wie in einzelnen Fällen geschehen, von den Inspectionsbehörden im Falle der Anlegung von besonderen Begräbnißplätzen für einzelne Theile einer Parochie ohne Weiteres und sogar, ohne daß darauf bezügliche Anträge der betheiligten Gemeinden erfolgt sind, sowie ohne die Entschließung des nach §. 5. unter 23. des Kirchengesetzes v. 15. April 1873. dazu competenten evangel.-luther. Landesconf. einzuholen, angenommen wird, daß es sich um Anlegung eines nichtkirchlichen Gottesackers und einer außerhalb der Competenz der Kirchenbehörden liegenden Angelegenheit handle und demgemäß die Betheiligten beschieden und an die politische Verwaltungsbehörde gewiesen werden.

Das Landesconf. nimmt nicht Anstand, hierauf im Einverständniß des Königl. Min. des Innern die unter ihm stehenden Behörden und Geistlichen zur Nachachtung aufmerksam zu machen. —

Kirchengesetzes dem Landesconsistorium zugewiesenen Befugnisse auf solche Stiftungen, welche nicht ausschließlich für rein kirchliche Zwecke der evangelisch-lutherischen Kirche, für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche oder für Familien solcher Geistlichen oder Kirchendiener bestimmt sind, nur insoweit, als die Stiftungen sich auf jene Zwecke oder diese Personen beziehen. Insoweit dagegen die Stiftungen für andere Zwecke oder Personen mit bestimmt sind, verbleibt bezüglich der Annahme oder Genehmigung der Annahme den zuständigen Behörden, beziehentlich den berechtigten Personen die freie Entschließung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 16. April 1873.

Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend[1]); vom 21. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 275.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben über eine veränderte Organisation der Behörden für die innere Verwaltung Bestimmung zu treffen beschlossen und verordnen deshalb, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I.

§. 1. Veränderte Stellung der Gerichtsämter. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erledigt sich die Wirksamkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsobrigkeiten.

§. 2. Den Gerichtsämtern, beziehentlich den künftig an ihre Stelle tretenden Gerichtsbehörden, verbleibt jedoch auch ferner

a) die Besorgung der Geschäfte der gerichtlichen Polizei in dem bisherigen Umfange;

b) die im Verordnungswege näher zu begrenzende Obliegenheit, in Verwaltungs- und Polizeisachen auf Requisition von Verwaltungsbehörden Zeugenabhörungen und Vereidigungen, sowie Verpflichtungen vorzunehmen.

§. 3. Polizeistrafgerichtsbarkeit. Wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen auf die Gerichte wird durch besonderes Gesetz Bestimmung getroffen[2]).

§. 4. Gemeindebehörden. Die Zuständigkeit der Gemeindebehörden in der Eigenschaft von Verwaltungsobrigkeiten und beziehentlich Polizeibehörden wird durch die Gemeindeordnungen geregelt[3]).

§. 5. Amtshauptmannschaften. Die zeitherige Zuständigkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsbehörden geht, soweit nicht ihre bisherigen Geschäfte den Gemeindebehörden gesetzlich überwiesen werden, sowie vorbehältlich der Bestimmungen in §§. 2. und 3., mit Einschluß der Geschäfte der weltlichen Coinspection in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen auf die Amtshauptmannschaften über[4]).

§. 6. Wirkungskreis derselben. Den Amtshauptmannschaften verbleibt außerdem ihr zeitheriger geschäftlicher Wirkungskreis.

Ihre Stellung und ihr Geschäftsbereich, innerhalb dessen für bestimmte Angelegenheiten die Mitwirkung des Bezirksausschusses eintritt (§. 10. flg.), gestaltet sich folgendermaßen:

1) sie sind das erstinstanzliche Organ der Landesverwaltung in allen Angelegenheiten, für welche nicht die Gemeindebehörden zuständig oder besondere Behörden und Organe bestellt sind;

2) sie überwachen die örtliche Polizeiverwaltung in ihrem Verwaltungsbezirke und handhaben selbst diejenigen Theile derselben, welche den Gemeindebehörden nicht überwiesen sind;

3) sie sind die Gemeindeaufsichtsbehörde für die Landgemeinden, sowie für diejenigen Städte, in welchen die Städteordnung für kleine und mittlere Städte eingeführt ist;

4) sie entscheiden in erster Instanz in Administrativjustizsachen mit Ausnahme der im §. 23. unter II. a. 2. bemerkten Fälle;

5) sie entscheiden über Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entschließungen der Gemeindebehörden in Orten, in welchen die Revidirte Städteordnung nicht eingeführt ist.

6) Auch geht auf die Amtshauptmannschaften die in dem Gesetze vom 30. November 1843., §. 5. (Seite 256. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843.) den Regierungsbehörden eingeräumte Befugniß über, dispensationsweise über die Bestimmungen in §§. 1., 3. und 4. jenes Gesetzes hinaus Abtrennungen in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten.

§. 7. Die Geschäfte der Straßen- und Wasserbaucommissionen werden in Zukunft von der Amtshauptmannschaft allein, soweit nöthig unter Zuziehung der bestellten technischen Organe, versehen.

§. 8. Zahl und Personal derselben. Die Zahl der Amtshauptmannschaften wird in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Verhältnisse festgestellt[5]).

Das Personal derselben besteht aus dem Vorstande (Amtshauptmann), den ihm zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses beizu-

---

[1]) Vergl. Verordn., die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung v. 21. April 1873. und der damit zusammenhängenden Gesetze betr., v. 20. August 1874. und Verordn., die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Competenzverhältnisse betr., v. 22. August 1874. —

[2]) Vergl. Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 22. April 1873. —

[3]) Vergl. hierzu die Revidirte Städteordnung v. 24. April 1873., Städteordnung für mittlere und kleine Städte v. 24. April 1873. und Revidirte Landgemeindeordnung v. 24. April 1873., sowie die in Anm. 1. allegirte Verordn. v. 22. August 1874.

[4]) S. Anm. 1. zu §. 2. der Verordn. v. 26. August 1874., den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr. —

[5]) Vergl. Verordn., die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung v. 21. April 1873. und der damit zusammenhängenden Gesetze betr., v. 20. August 1874. §. 1., Abs. 1. nebst Anm. 1. daselbst.

gebenden Hilfsarbeitern und dem erforderlichen Canzleipersonal.

Es bleibt vorbehalten, delegirte Beamte der Amtshauptmannschaft auch außerhalb des Sitzes der letzteren behufs der unmittelbaren Erledigung gewisser Geschäfte zu stationiren [6]).

§. 9. Exemte Stellung der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz. Die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz sind von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen 2c.

§. 10. Bezirksausschuß. Jeder Amtshauptmannschaft ist ein Bezirksausschuß beigeordnet, welcher theils bei der Entscheidung bestimmter, seiner Zuständigkeit gesetzlich überwiesener Gegenstände mitzuwirken, theils der Amtshauptmannschaft als berathendes Organ zu dienen berufen ist 2c.

§. 20. Aufsichtsrecht der Amtshauptmannschaften. In Handhabung des im §. 6. unter 2. gedachten Aufsichtsrechtes über die ortspolizeiliche Thätigkeit der Gemeindebehörden ist die Amtshauptmannschaft auch berechtigt, in dringenden Fällen statt der Ortspolizeibehörde selbst unmittelbar einzuschreiten.

§. 21. Kosten. Es bewendet bei dem Grundsatze der Kostenfreiheit der von den Amtshauptmannschaften zu besorgenden Geschäfte als der Regel.

In denjenigen von den Gerichtsämtern auf die Amtshauptmannschaften übergehenden Verwaltungs- und Polizeisachen, in welchen zeither nicht kostenfrei expedirt worden ist, erheben die Amtshauptmannschaften, so lange etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt wird, die taxmäßigen Sportelsätze [7]). Fortkommen und Auslösung für auswärtige Verhandlungen werden von ihnen den Betheiligten jedoch niemals berechnet.

II.

§. 22. Kreishauptmannschaften. Von dem im §. 1. bezeichneten Zeitpuncte an sind die Kreisdirectionen aufgehoben.

An ihrer Stelle werden Kreishauptmannschaften errichtet.

§. 23. Geschäftskreis derselben. Die Kreishauptmannschaften sind:

I. Die unmittelbar delegirten Organe der Staatsregierung für die innere Staatsverwaltung.

Als solche

1) führen sie die Aufsicht über die Thätigkeit und Geschäftsverwaltung sämmtlicher, dem Ministerium des Innern unterstehender Verwaltungsbehörden in ihrem Bezirke;

2) sind sie die nächstvorgesetzte Gemeinde-Aufsichtsbehörde für diejenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung gilt [8]);

3. besorgen sie alle sonstigen Geschäfte, welche nach der zeitherigen Verfassung den Kreisdirectionen, namentlich auch innerhalb der Ressorts der Ministerien der Finanzen und des Krieges, obgelegen haben, soweit diese Geschäfte nicht durch die Gesetzgebung sich erledigen oder auf andere Behörden übergehen.

II. Entscheidende Behörden.

Als solche erkennen sie

a) in erster Instanz

1) in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlußfassung und Verfügung durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung der „höheren Verwaltungsbehörde" oder „Regierungsbehörde" übertragen ist;

2) in denjenigen Administrativjustizstreitigkeiten, bei welchen Gemeinden solcher Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung gilt, als Partei betheiligt, oder welche zwischen Gemeinden anhängig sind, die nicht dem Verwaltungsbezirke einer und derselben Amtshauptmannschaft angehören;

b) in zweiter Instanz, soweit nicht ein anderer Instanzenzug gesetzlich bestimmt ist, über Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Amtshauptmannschaften und beziehentlich Bezirksausschüsse, der Polizeidirection zu Dresden und des Polizeiamtes zu Leipzig, sowie der Stadträthe der unter I., 2. gedachten Städte.

§. 24. Personal. Der Vorstand der Kreishauptmannschaft ist der Kreishauptmann. Demselben werden die zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses erforderlichen Beamten, sowie das nöthige Canzleipersonal beigegeben.

§. 25. Die in zweiter Instanz zu ertheilenden Entscheidungen (§. 23., II. b.), bei welchen nicht nach §. 27. A., 1. und 4. die Mitwirkung des Kreisausschusses eintritt, haben collegialisch durch den Kreishauptmann und zwei der ihm beigegebenen Beamten zu erfolgen. Letztere können nöthigenfalls in Folge besonderen, von dem Ministerium des Innern zu ertheilenden Auftrages durch andere, zu Ausübung richterlicher Functionen befähigte Personen vertreten werden.

§. 26. Kreisausschuß. Jeder Kreishauptmannschaft steht ein Kreisausschuß zur Seite, welcher in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zur Mitwirkung bei den Geschäften der Verwaltung berufen ist 2c.

III.

§. 31. Rechtsmittel. Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in erster Instanz steht den Parteien oder sonst Betheiligten das Recht des Recurses zu.

Der Recurs geht in Administrativjustizsachen stets an

---

[6]) Vergl. die in Anm. 5. allegirte Ausf.-Verordn., v. 20. August 1874. §. 1., Abs. 2. u. Anm. 2. daselbst.

[7]) S. §. 9. der Verordn., den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr., v. 26. August 1874.

[8]) Vergl. Bekanntm., die Verfassungsverhältnisse der Städte betr., v. 22. September 1874.

die Ministerialinstanz, in anderen Verwaltungssachen an die nächstvorgesetzte Behörde.

Der Recurs muß bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung der beschwerlichen Verfügung oder Entscheidung an gerechnet, eingewendet werden[9]).

§. 32. Entscheidungen, welche in zweiter Instanz entweder von der Amtshauptmannschaft (§. 6. unter 5.), beziehentlich unter Mitwirkung des Kreisausschusses, ertheilt werden, sind endgültige, insoweit nicht durch besondere Gesetzesvorschriften für bestimmte Angelegenheiten drei Instanzen geordnet sind. Auch für Fälle dieser Art gilt die Bestimmung im §. 31., Absatz 3.

IV.

§. 33. Ministerium des Innern. Der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern bleibt, soweit nicht durch dieses Gesetz eine Beschränkung der Instanzen eintritt, unverändert.

V.

§. 34. Aufhebung älterer Gesetze und Verordnungen. Die Bestimmungen in §§. 6., 7., 14., 15., 22. bis 25. des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855. (Seite 144. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855.), die Beilage ⊙ zu diesem Gesetze, mit Ausnahme der das Patronat- und Collaturrecht über Kirchen, Schulen und Stiftungen betreffenden Bestimmungen, der Abschnitt II. (§§. 31. bis 33.) des Gesetzes D., das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835. (Seite 94. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.), sowie alle sonstigen, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben ꝛc.

§. 35. Uebergangsbestimmung. Bis zur erfolgten ersten Einsetzung der Bezirks- und Kreisausschüsse werden die Geschäfte des Bezirksausschusses von den Amtshauptmannschaften unter Zuziehung von zwei Friedensrichtern ihres Bezirkes besorgt.

Die Geschäfte des Kreisausschusses werden für diese Zeit durch die Kreishauptmannschaft in der §. 25. vorgeschriebenen Zusammensetzung erledigt.

§. 36. Schönburgische Receßherrschaften. Ueber die Anwendung dieses Gesetzes auf die dem Hause Schönburg gehörigen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein wird, insoweit dabei die receßmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nach Einvernehmen und im Einverständniß mit dem Gesammthause Schönburg besondere Bestimmung ergehen[10]).

§. 37. Ausführung des Gesetzes. Unsere Ministerien des Innern und der Justiz werden den Zeitpunct bestimmen, zu welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt[11]).

Auch sind Unsere Ministerien, ein jedes innerhalb seines Geschäftskreises, ermächtigt, die zu Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen zu treffen, sowie die bei Anwendung desselben sich etwa ergebenden Zweifel zu entscheiden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 21. April 1873.

Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend[1])[1b])[2]); vom 22. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 291.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König

---

[9]) Die hier für Verwaltungssachen eingeführte präjudicielle vierzehntägige Recursfrist leidet auf das Geschäftsgebiet des Cult.-Min. keine Anwendung. Das Comm. des Cult.-Min. an das evangel.-luther. Landesconf. v. 5. Mai 1877. sagt hierüber u. A.:

Der Verlust eines Rechtsmittels, soll derselbe wegen Versäumniß einer bestimmten Frist ausgesprochen werden, muß sich auf eine klar und bestimmt hierauf gerichtete gesetzliche Vorschrift gründen. Die Vorschrift in §. 31. Alinea 3. des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. April 1873. ist klar und bestimmt bezüglich aller Verwaltungssachen, über welche durch das Gesetz v. 21. April 1873. und die damit im Zusammenhange stehenden übrigen Organisationsgesetze verfügt wird. Zu diesen gehören aber Schul- (und Kirchen-)sachen nicht. Die Fassung des §. 31., Abs. 1. ist freilich eine sehr allgemeine, und betrachtet man die dort gegebene Vorschrift außerhalb des Zusammenhanges, in dem sie sich befindet, so scheint sie die Entscheidungen ꝛc. aller Verwaltungsbehörden erster Instanz, mithin auch die der Schul- (und Kirchen-) Inspectionen zu begreifen. Nach dem Zusammenhange aber, in dem sich die Vorschrift findet, kann dieselbe mit zweifelloser Bestimmtheit doch nur auf Verwaltungsbehörden bezogen werden, deren verfassungsmäßiger Wirkungskreis durch dieses Gesetz und die übrigen damit im Zusammenhange stehenden, in der Verordn. v. 20. August 1874. §. 1. unter 2. bis 6. bezeichneten Gesetze berührt und geordnet wird.

Die ganze Anlage, Tendenz, Inhalt und Entstehungsgeschichte des Gesetzes sprechen dafür, nicht minder die in unmittelbarer Verbindung stehenden Bestimmungen in §. 31., Alinea 2., §. 32., auch §. 33. Erheblich ist allerdings, daß in §. 34. Abschnitt II. des Gesetzes D. v. 30. Januar 1835. aufgehoben wird. Diese Aufhebung ist eine so unbeschränkte, daß sie auch auf Schul- (und Kirchen-)sachen zu beziehen sein wird. Aus der Negative aber, daß Abschnitt II. des Gesetzes D. auch für Schul- (und Kirchen-)sachen nicht mehr Geltung hat, wird nicht, wenigstens nicht mit der für den Verlust eines Rechtsmittels erforderlichen Bestimmtheit abgeleitet werden können, daß nun für Rechtsmittel gegen Entscheidungen ꝛc. der Schul- (und Kirchen-)inspectionen die 14tägige Frist des §. 31. Alinea 3. des Gesetzes v. 21. April 1873. Geltung hat. Eine solche Schlußfolgerung würde die Gewißheit bedingen, daß unter den „Verwaltungsbehörden erster Instanz" in §. 31. die Schul- (und Kirchen-)inspectionen inbegriffen sind. Diese Gewißheit liegt aber nicht vor.

Freilich folgt nun, daß es gegenwärtig an Bestimmungen über die Frist, in welcher Recurse in reinen Verwaltungssachen einzuwenden sind, fehlt. Dieser Folge wird aber keine Bedeutung für die Beantwortung der vorliegenden Frage beigelegt werden können. Denn auch §. 31. des D. Ges. v. 30. Januar 1835. enthält keine positive Bestimmung hierüber, sondern beschränkt sich auf die negative, daß in diesen Sachen die Rechtsmittel an eine Zeitfrist überhaupt nicht gebunden seien. — Vergl. auch Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 44. S. 525. flg. —

[10]) Vergl. die durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirte mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte unter dem 29. October 1878. abgeschlossene Uebereinkunft, §. VIII. lit. a.

[11]) Vergl. §. 1. Nr. 1. der in Anm. 5. allegirten Ausf.-Verordn. v. 20. August 1874., wonach obiges Gesetz am 15. October 1874. in Kraft getreten ist.

[1]) S. Verordn. zu Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 22. September 1874.

[1b]) S. jedoch das noch nicht in Kraft getretene, im Anhang II. Theil abgedruckte Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 8. März 1879. in dessen §. 11. obiges Gesetz aufgehoben wird.

[2]) Dieses Gesetz hat nach Verordn. des Min. des Innern

von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Ständeversammlung, wie folgt:

§. 1. Die bisher den Verwaltungsbehörden in Polizei- und anderen Verwaltungsstraffachen zugestandene Strafgerichtsbarkeit geht, insoweit nicht in §§. 4. flg. etwas Anderes vorbehalten ist, auf die Gerichte über.

§. 2. Bei Strafandrohungen der Verwaltungsbehörden haben die Gerichte zwar darüber, ob dieselben von der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Befugniß erlassen worden seien, nicht aber über deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu urtheilen.

§. 3. Das Verfahren richtet sich nach denjenigen strafproceßrechtlichen Vorschriften, welche für die zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörigen Untersuchungssachen gelten. Die Einleitung der Untersuchung setzt die Abgabe der Sache Seiten der zuständigen Verwaltungsbehörde an die Gerichtsbehörde voraus (siehe §§. 4. und 7.).

§. 4. Die Verwaltungsbehörden[3]) sind, wenn sie die Sache nicht ohne Weiteres zur Abgabe an die Gerichtsbehörde oder zum Absehen von jedem Strafverfahren angethan erachten, befugt, wegen der ihren Geschäftskreis betreffenden, innerhalb ihres amtlichen Bezirkes verübten Zuwiderhandlungen die Strafe, dafern sie Geldstrafe oder Haft von nicht längerer als sechswöchiger Dauer für angemessen halten, sowie in Fällen, wo neben der Geld- oder Haftstrafe die Einziehung gewisser Gegenstände vorgeschrieben oder nachgelassen ist, auch diese Einziehung durch eine vorläufige Strafverfügung festzusetzen.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen ist, insoweit Haftstrafe in Anwendung gebracht wird, die mehrfach verwirkte Haft, welche jedoch auch in diesem Falle für jede einzelne Zuwiderhandlung das im Absatz 1. bis 8. gedachte höchste Strafmaaß von sechs Wochen nicht übersteigen darf, zusammenzurechnen und ihrem Gesammtbetrage nach, jedoch niemals über die Dauer von drei Monaten, aufzuerlegen.

§. 5. Diese vorläufige Strafverfügung muß enthalten:

a) die Angabe der Zuwiderhandlung, sowie der Zeit und des Ortes ihrer Verübung;
b) die Straffestsetzung;
c) in den am Schlusse des ersten Absatzes von §. 4. gedachten Fällen die Bezeichnung der einzuziehenden Gegenstände;
d) die Angabe der Vorschrift, auf welche die Strafe beziehentlich Einziehung sich gründet;
e) die Angabe der bei der Behörde etwa erwachsenen, von dem Angeschuldigten zu erstattenden Verläge (ausschließlich der Copialien);
f) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finde, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Behändigung an, bei der die Strafverfügung erlassenden Behörde entweder schriftlich oder zu Protocoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn rechtskräftig und vollstreckbar werde;
g) die Bezeichnung der Casse, wohin die Geldstrafe und die Verläge gezahlt, und eintretenden Falles der Stelle, wohin die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, soweit sie etwa noch nicht in Verwahrung der Behörde sich befinden, abgeliefert werden sollen.

Die Behändigung der Strafverfügung kann durch die Post gegen Behändigungsschein, oder durch den Beamten, der sie erläßt, oder durch den verpflichteten Boten einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde erfolgen. Einer besonderen Insinuationsgestattung bedarf es nicht. In Abwesenheit des Angeschuldigten kann die Verfügung Jedem behändigt werden, welchem statt des Betheiligten eine gerichtliche Zufertigung nach den Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten giltig behändigt werden kann[4]).

§. 6. Wenn sich der Angeschuldigte der Strafverfügung unterwirft, kann die Strafe sofort vollstreckt werden.

Wenn innerhalb der zehntägigen Frist auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen wird, so ist die Strafverfügung in ihrem ganzen Umfange sofort vollstreckbar, ohne daß es einer Hilfsauflage bedarf[5]). Wird der Antrag nur in Bezug auf einen Theil der Strafverfügung gestellt, tritt die letztere in ihrem ganzen Umfange außer Kraft. Der Verzicht auf den Antrag ist nicht widerruflich.

Jede Aeußerung eines Angeschuldigten, durch welche er zu erkennen giebt, daß er sich bei der Strafverfügung nicht beruhigen wolle, gilt als Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

---

v. 24. April 1875. auf das polizeiliche Zwangsverfahren und auf Ungehorsamsstrafen nicht Anwendung zu leiden. — Vergl. Näheres Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 42. S. 512. —

[3]) Das Min. des Innern hat die Frage in Erwägung gezogen, von wem in den, an sich zur Competenz der Gutsvorsteher, bez. Gemeindevorstände gehörigen Polizeistraffachen die vorläufige Strafverfügung dann zu erlassen ist, wenn der Gutsvorsteher, bez. der Gemeindevorstand selbst der Contravenient ist.

Das Min. hat hierauf befunden, daß für den ersteren Fall aus §. 6., Nr. 2. des Organisationsges. v. 21. April 1873., wonach die Handhabung der nicht den Gemeindebehörden überwiesenen Theile der örtlichen Polizeiverwaltung den Amtshauptmannschaften zugetheilt ist, die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft zu folgern sei, da es in der Natur der Sache liege, daß ein Gutsvorsteher die ihm nach §. 84. der Revidirten Landgemeindeordnung an sich zustehende polizeiliche Strafgewalt nicht gegen die eigene Person ausüben könne.

Was den zweiten Fall betrifft, so könne zwar, im Hinblick auf die in §. 78. der Revidirten Landgemeindeordnung dem Gemeindeältesten im Allgemeinen zugewiesene Stellvertretung des Gemeindevorstandes, die Berechtigung des Gemeindeältesten zum Erlaß von Strafverfügungen an den Gemeindevorstand an sich nicht in Abrede gestellt werden. Aus naheliegenden Gründen erscheine es jedoch zweckmäßiger, daß auch in diesen Fällen die Amtshauptmannschaft von dem ihr durch §. 20. des Organisationsges. ertheilten Befugnisse des unmittelbaren Einschreitens Gebrauch mache, und die Strafverfügung selbst erlasse. — Verordn. des Min. des Innern v. 24. August 1877. —

[4]) Vergl. Anm.* zu Verordn., die postamtliche Insinuation behördlicher Zufertigungen und Verfügungen in Verwaltungssachen betr., v. 27. Juli 1870.

[5]) S. Anm. 7. bei §. 8. des Ges.

§. 7. Erfolgt rechtzeitig ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung, oder erachtet die Verwaltungsbehörde den Fall weder für straflos, noch zum Erlasse einer vorläufigen Strafverfügung für geeignet, so ist die Sache an die Gerichtsbehörde abzugeben [6]). Im Falle einer Verurtheilung des Bezüchtigten ist die Gerichtsbehörde an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe, sowohl ihrer Art, als ihrer Höhe nach, nicht gebunden.

Von dem Ergebnisse des gerichtlichen Strafverfahrens ist der Behörde, von welcher die Sache abgegeben worden war, Nachricht zu geben.

Lehnt die Gerichtsbehörde die Einleitung eines Strafverfahrens ab, und tritt der Staatsanwalt diesem Beschlusse bei, so hat er hiervon die betreffende Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen, und steht dieser gegen die Entschließung des Staatsanwalts das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

§. 8. Ein Recurs oder eine Beschwerde an die vorgesetzte Behörde findet gegen die vorläufige Strafverfügung nicht statt [7]), gegen deren Vollstreckung (§. 6.) aber nur insoweit, als dabei den allgemeinen processualischen Vorschriften entgegengehandelt wird.

Ist eine Geldstrafe wegen Uneinbringlichkeit in Haftstrafe umzuwandeln und das Maß der letzteren nicht bereits in der Strafverfügung festgestellt, so steht dem Verurtheilten der Recurs an die höhere Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Dauer der Haft zu.

§. 9. Ist der Angeschuldigte durch unabwendbare Umstände verhindert worden, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der im §. 5. unter f. geordneten Frist einzubringen, so kann von ihm binnen einer Frist von zehn Tagen, nachdem das Hinderniß aufgehört hat, unter Angabe der Hinderungsgründe um Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß nachgesucht werden.

Ueber das Gesuch, mit welchem der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu verbinden ist, entscheidet die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche zu diesem Zwecke über die Behinderungsursachen und die Zeit ihres Wegfalles Erörterungen anstellen kann.

§. 10. Für die vorläufige Strafverfügung, einschließlich der derselben etwa vorausgegangenen Erörterungen, sind, abgesehen von den im §. 5. unter e. gedachten Verlägen, keinerlei Kosten zu liquidiren [8]). Die Kosten der

---

[6]) Die Ministerien des Innern und der Justiz haben sich darüber geeinigt, daß dem Gerichte, an welches eine Verwaltungsstrafsache auf Grund des obigen Ges. zur Untersuchung und Aburtheilung von der Verwaltungsbehörde abgegeben worden ist, an sich das Recht nicht zusteht, die aus diesem Anlasse mitgetheilten Acten der Verwaltungsbehörde für immer zurückzubehalten und den Gerichtsacten einzuverleiben, vielmehr, wenn und insoweit die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Acten verlangt, diesem Antrage von der Gerichtsbehörde zu entsprechen ist. Es ist jedoch im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Vermeidung unnöthiger Vielschreiberei von den Verwaltungsbehörden darauf Bedacht zu nehmen, daß ein solcher Antrag nur dann gestellt werde, wenn für dieselben wirklich ein Bedürfniß für die Wiedererlangung der an das Gericht abgegebenen Schriftstücke begründet ist. In zahlreichen Fällen, namentlich dann, wenn eine Anzeige ohne Weiteres an das Gerichtsamt abgegeben wird, wird dieses Bedürfniß jedoch kaum anzunehmen sein, da die Verwaltungsbehörde nur ausnahmsweise ein Interesse daran haben kann, späterhin von dieser Anzeige nochmals Einsicht zu nehmen, wenigstens diese Möglichkeit so fern liegt, daß, wenn sie ja ein Mal einträte, die Herbeiziehung der Gerichtsacten im einzelnen Falle immerhin eine bei Weitem geringere Erschwerung des Geschäftsganges im Gefolge hat, als wenn die Gerichte in die Nothwendigkeit versetzt werden, jedes Mal Abschriften zu nehmen.

Auch hat die Verwaltungsbehörde, bei Abgabe einer Verwaltungsstrafsache an das Gericht, sich darüber, ob sie die Rückgabe der abgegebenen Schriftstücke verlangt, ausdrücklich zu erklären, da die Gerichte in Ermangelung einer solchen Erklärung für berechtigt anzusehen sind, jene Schriftstücke zu behalten und ihren Acten einzuverleiben. — Verordn. des Min. des Innern v. 1. December 1875. — Ferner haben die Ministerien des Innern und der Justiz sich zu dem Zwecke, um den Verwaltungsbehörden in den an die Gerichte abgegebenen Strafsachen soweit thunlich die Möglichkeit zu sichern, die Einwendung eines Rechtsmittels gegen den erstinstanzlichen Bescheid Seiten der Staatsanwaltschaft, wo sie eine solche für besonders wünschenswerth halten, herbeizuführen, dahin einverstanden, daß es zu Erreichung des vorgedachten Zweckes in solchen Fällen, in welchen in einer, an das Gericht abgegebenen Strafsache vermöge ihrer principiellen Bedeutung oder concreten Gestaltung ein besonderes Interesse für die Verwaltungsbehörde daran bestehe, daß möglichst eine Verurtheilung des Angeklagten, nach Befinden die Zuerkennung einer nicht zu geringen Strafe erfolge, angemessen sein werde, wenn die Verwaltungsbehörde alsbald nach Abgabe der Sache an das Gericht nach den bezüglichen Richtungen hin mit dem Staatsanwalte sich in Vernehmen setze, und diesen, unter Hervorhebung der das Interesse der Verwaltungsbehörde berührenden Gesichtspuncte, ersuche, für den Fall, daß die Entscheidung des Gerichtes der Intention der Verwaltungsbehörde nicht entsprechen sollte, gegen das Erkenntniß zu remediren. — Verordn. des Min. des Innern v. 30. October 1875. —

[7]) Das Min. des Innern hat der Ansicht beigepflichtet, daß die Bestimmungen in §§. 8. und 6. des Ges. v. 22. April 1873., wonach gegen die von einer Verwaltungsbehörde erlassene vorläufige Strafverfügung ein Recurs oder eine Beschwerde nicht stattfinden, und, falls nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, die Strafverfügung sofort vollstreckbar sein solle, nicht dahin verstanden werden könnten, daß auch solche Strafverfügungen, welche illegaler Weise erlassen und daher nichtig sind, nach Ablauf der für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung geordneten Frist auf geführte Beschwerde nicht mehr aufgehoben werden könnten.

Denn während aus §. 8. die gegentheilige Ansicht um deswillen nicht gefolgert werden könne, weil §. 8. nicht den Fall des bereits eingetretenen Ablaufes der für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bestimmten Frist im Auge habe, und etwas Weiteres nicht besage, als nur, daß innerhalb jener Frist eben nur der gedachte Antrag, nicht aber ein Rechtsmittel an die obere Verwaltungsbehörde gestattet sein solle, würde es auch mit anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Widerspruche stehen, wenn §. 6. so aufgefaßt werden wollte, daß eine von Haus aus nichtige Strafverfügung (welche eben deshalb überhaupt nicht rechtskräftig werden kann) dann als unabänderlich feststehend zu betrachten wäre, wenn nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden wäre. Eine Auslegung von §. 6. in diesem letzteren Sinne könnte zu ganz unhaltbaren Consequenzen führen, und ihre Unrichtigkeit ergebe sich auch aus dem analogen Verhältnisse, daß in Fällen, wo nach §. 32. des Organisationsges. v. 21. April 1873. eine Entscheidung an sich als endgültig zu betrachten sei, gleichwohl die Zulässigkeit ihrer Aufhebung wegen einer vorhandenen Illegalität niemals in Zweifel gezogen worden sei. — Verordn. des Min. des Innern vom 4. April 1877. —

[8]) Das Min. des Innern hat die Frage, ob Bestellgebühren zu den Verlägen zu rechnen seien, und deshalb den nach dem Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 22. April 1873. zu erlassenden vorläufigen Strafverfügungen beiliquidirt werden dürfen, in Erwägung gezogen, und hat zwar nicht verkennen mögen, daß die Beantwortung nicht frei von allen Zweifeln ist, hat jedoch nach Vernehmung mit dem Just.-Min. sich der verneinenden Auffassung zugewendet, weil — selbst abgesehen davon, daß bei den meisten Behörden die Diener, welche die Bestellungen auszuführen haben, fixirt sind — Bestellgebühren nicht, gleich den eigentlichen Botenlöhnen und Portobeträgen, aus der Sportelcasse verlagsweise baar bestritten werden. Auch kann nicht außer Betracht bleiben, daß bei der ständischen Berathung des angezogenen Ges. von der Regierung — ohne daß aus der Mitte der Kammern eine gegentheilige Anschauung ausgesprochen worden wäre — erklärt worden ist, daß in der Regel der Angeschuldigte außer der Strafe, wenn sie in einer Geldstrafe bestehe, etwas nicht zu entrichten haben werde, diese Regel aber wohl zur Ausnahme werden würde, wenn das Liquidiren von

Strafvollstreckung, sowie die durch ein Wiedereinsetzungsgesuch erwachsenden Kosten werden jedoch durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 11. Die Gerichte haben in ihren Erkenntnissen über die Verpflichtung des Angeschuldigten zur Bezahlung der bei den Verwaltungsbehörden erwachsenen, von diesen ihnen mitgetheilten Verläge und beziehentlich Kosten mit zu entscheiden.

§. 12. Wenn durch eine und dieselbe That sowohl ein Verbrechen, oder ein Vergehen, oder eine unter die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden fallende Uebertretung, als auch eine Zuwiderhandlung der den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Art begangen worden ist, so hat die Verwaltungsbehörde von einer vorläufigen Strafverfügung abzusehen, vielmehr die Sache ohne Weiteres an die Gerichtsbehörde abzugeben.

§. 13. Ueber Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der durch vorläufige Strafverfügung festgestellten Strafe, beziehentlich um Erlaß der bei der Verwaltungsbehörde erwachsenen Verläge oder Kosten, sowie um Niederschlagung des von der Verwaltungsbehörde eingeleiteten Strafverfahrens, steht, dafern es nicht einer Allerhöchsten Entschließung bedarf, die Beschlußfassung demjenigen Ministerium zu, zu dessen Geschäftskreise die Sache ihrem Gegenstande nach gehört. Es kann jedoch mit der vorgedachten Beschränkung von dem betreffenden Ministerium auch eine unter ihm stehende Verwaltungsbehörde ermächtigt werden, über derartige Gesuche Entschließung zu fassen.

§. 14. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, wie sich dergleichen insbesondere in dem Gesetze unter A. über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835. (Seite 55. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.), ferner in dem Gesetze unter D., das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835. (Seite 88. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.), mit befinden, sowie in dem Gesetze, das Verfahren in den an die Justizbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung abgegebenen Verwaltungsstraffachen betreffend, vom 3. Februar 1868. (Seite 57., Abth. I. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868.), und in der Allerhöchsten Verordnung, die Ausführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870. betreffend, vom 10. December 1870., §. 14. (Seite 349. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870.) enthalten sind, treten außer Kraft.

§. 15. Die Verwaltungsbehörden haben die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei ihnen anhängigen Straffachen, insofern nicht die Einstellung des Verfahrens oder eine vorläufige Strafverfügung (§. 4.) erfolgen kann, an die zuständigen Gerichte abzugeben. Ist eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde bereits erfolgt, und ist oder wird gegen dieselbe ein Rechtsmittel eingewendet, so hat die höhere Verwaltungsbehörde darüber Entschließung zu fassen.

§. 16. Die Befugniß der Verwaltungsbehörden, auf Grund der ihnen zustehenden Dienst- und Disciplinargewalt über die vor ihnen im Allgemeinen oder in Ansehung gewisser Geschäfte ressortirenden Personen Ordnungsstrafen auszusprechen und zu vollstrecken, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 17. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern haben den Zeitpunct zu bestimmen, wenn dieses Gesetz in Kraft treten soll.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 22. April 1873.

Revidirte Städteordnung; vom 24. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 295.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben eine Revision der Allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832. für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Gegenwärtiges Gesetz leidet auf alle Städte Anwendung, deren Stadtrath den Vorschriften in §§. 83. und 84. entsprechend zusammengesetzt ist. Die Verhältnisse derjenigen mittleren und kleinen Städte, welche diesem Erfordernisse nicht entsprechen, werden durch ein besonderes Gesetz geregelt*).

Jede Stadt, deren Einwohnerzahl bei der letzten Volkszählung nicht 6000 betragen hat, hat sich durch ihre gesetzlichen Vertreter bis zum 1. October 1873. zu erklären, ob sie sich unter gegenwärtiges Gesetz stellen oder ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte ordnen will.

Von Städten mit 6000 oder mehr Einwohnern wird im Mangel einer Erklärung angenommen, daß auf sie das gegenwärtige Gesetz Anwendung leide.

Ein später nach dem 1. October 1873. gefaßter Beschluß auf Abänderung der städtischen Verfassung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 2. In jeder Stadt sind Ortsstatuten zu errichten, welche außer denjenigen Bestimmungen, die das Gesetz ausdrücklich dem Ortsstatut überweist, auch andere, die Gemeindeverhältnisse betreffende Normen enthalten können, aber mit den Vorschriften der Städteordnung nicht in Widerspruch stehen dürfen.

§. 3. Alle statutarischen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch das Ministerium des Innern.

Bestellgebühren unter allen Umständen für statthaft angesehen werden sollte. — Verordn. des Min. des Innern v. 7. Mai 1875. —

*) S. Städteordnung für mittlere und kleine Städte v. 24. April 1873. — Vergl. auch Bekanntm., die Verfassungsverhältnisse der Städte betr., v. 22. September 1874.

I. Von der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeindebezirke.

§. 4. Der Stadtgemeinde steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und unter Oberaufsicht des Staates (vergl. §. 131. flg.) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu 2c.

II. Vom Gemeindevermögen 2c.

III. Von den Gemeindemitgliedern.

§. 14. Mitglieder der Stadtgemeinde sind diejenigen selbstständigen Personen, welche im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbstständiges Gewerbe treiben. Auch juristische Personen — mit Ausnahme des Staatsfiscus, sowie gemeinnütziger Stiftungen und Vereine, insgesammt dafern dieselben weder ein Gewerbe treiben, noch ansässig sind — sind als Gemeindemitglieder zu betrachten.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses sind, so lange sie nicht mit Grundstücken im Stadtbezirke ansässig sind, nicht zu den Gemeindemitgliedern zu zählen.

§. 15. Innerhalb der Gesammtheit der Gemeindemitglieder besteht ein besonderes Bürgerrecht, welches vom Stadtrathe ertheilt wird.

§. 16. Bei Ertheilung des Bürgerrechtes hat der Bürger mittelst Handschlages anzugeloben, die ihm als Bürger obliegenden Pflichten treu zu erfüllen, der Obrigkeit gehorsam zu sein und der Stadt Bestes nach Kräften zu fördern. Auf Mitglieder des Königlichen Hauses leidet jedoch diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 17. Zum Erwerbe des Bürgerrechtes berechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche:

1) die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
3) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4) unbescholten sind,
5) eine directe Staatssteuer von mindestens einem Thaler entrichten**),
6) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtigt haben,
7) entweder
   a) im Gemeindebezirke ansässig sind,
   oder
   b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben,
   oder
   c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreiches Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechtes verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindemitglieder, welche

A. männlichen Geschlechtes sind,
B. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben

und

C. mindestens drei Thaler an directen Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.**)

Bei Berechnung der Steuern sind die Ansätze der Ortscataster maßgebend.

Der auf eine Mehrheit von Personen im Cataster eingetragene gemeinsame Steuersatz ist jeder derselben zu gleichem Antheile anzurechnen.

Die Ansätze der Rentenrolle werden den Eingetragenen in ihrem Wohnorte zugerechnet.

§. 18. Als unbescholten im Sinne von §. 17. sind Diejenigen nicht anzusehen, welche nach §. 44., lit. b. bis f. das Stimmrecht nicht ausüben können.

§. 19. Diejenigen, welche das Bürgerrecht auf Grund der zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen erworben haben, bleiben, so lange sie nicht darauf verzichten, im Besitze desselben, jedoch was juristische Personen und Nichtstaatsangehörige anlangt, auch ferner ohne Stimmrecht.

§. 20. Von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechtes ausgenommen sind die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Juristische Personen sind zum Erwerbe des Bürgerrechtes weder verpflichtet, noch berechtigt.

Wegen der Militärs bewendet es bei den in dieser Hinsicht geltenden besonderen Gesetzen.

§. 21. Für Ertheilung des Bürgerrechtes, mit Einschluß der Verpflichtung, darf an Sporteln außer den baaren Verlägen und dem gewöhnlichen Schriftenstempel mehr nicht als 1 Thaler erhoben werden.

Die Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes (Bürgerrechtsgebühr einschließlich von Abgaben zur Armencasse oder zur Schuldentilgung) ist nicht gestattet.

Sind jedoch mit dem Bürgerrechte besondere nutzbare Berechtigungen verbunden, so können Diejenigen, welche nicht etwa auf letztere verzichten, zu Bezahlung eines entsprechenden Einkaufsgeldes angehalten werden, welches solchenfalls statutarisch festzusetzen ist.

§. 22. Oeffentliche Beamte, sowie Geistliche und Lehrer sind, wenn sie das Bürgerrecht nach §. 17. am Orte ihres amtlichen Wohnsitzes erwerben müssen, mit Entrichtung von Sporteln so lange zu verschonen, als sie sich nicht daselbst ansässig machen.

§. 23. Als Beweis besonderer Achtung und Dankbarkeit kann Personen das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Dasselbe verpflichtet, als solches, nicht zur Mitleidenheit an Gemeindeleistungen irgend einer Art.

Auch findet bei Ehrenbürgern die §. 16. vorgeschriebene Verpflichtung nicht statt.

§. 24. Das Bürgerrecht geht verloren:

a) durch Aufgabe des Wohnsitzes, dafern der Weg-

**) S. Ges., einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betr., v. 2. August 1878., Nr. I.

ziehende im Orte weder ansässig bleibt, noch eine selbstständige gewerbliche Niederlassung behält; die Aufgabe des Wohnsitzes wird bei willkürlicher, länger als 2 Jahre dauernder Abwesenheit vom Orte angenommen;

b) durch ausdrückliche Verzichtleistung, die jedoch nicht gestattet ist, sobald eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechtes besteht.

IV. Von den Gemeindeleistungen.

§. 25. Jedes Gemeindemitglied hat zu den Gemeindelasten einschließlich der Tilgung und Verzinsung der bei seinem Eintritte etwa schon vorhandenen Schulden verhältnißmäßig beizutragen.

§. 26. Durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeindeorgane können auch unselbstständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist, an ihrem Wohnorte, und Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine directe Staatssteuer am Orte entrichten, zur angemessenen Mitleidenheit an den Gemeindelasten gezogen werden.

In gleicher Weise können selbstständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthaltes, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zu angemessenen Beiträgen zu den Gemeindelasten verpflichtet werden.

§. 27. Die Mitleidenheit an den Gemeindelasten kann wegen Grundbesitzes nur dort, wo das Grundstück gelegen ist, wegen Gewerbebetriebes nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, in Anspruch genommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel können durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeindeorgane für besondere Fälle, namentlich dann gestattet werden, wenn Jemand sein Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitze oder dergleichen Gewerbebetriebe bezieht.

Findet ein Gewerbebetrieb, obschon nur eine Hauptniederlassung an einem Orte besteht, dennoch ständig in mehreren Ortschaften statt, so kann in jedem dieser Orte ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Gemeindelasten gefordert werden ꝛc.

§. 30. Wenn Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden, sind festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen nur zu $^4/_5$ in Anschlag zu bringen.

§. 31. Befreiung von Gemeindeleistungen steht den Mitgliedern des Königlichen Hauses für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitze zu. Andere persönliche Befreiungen finden nur insoweit statt, als sie durch besondere Gesetze oder Staatsverträge begründet sind ꝛc.

§. 33. Eine Befreiung von Gemeindeanlagen steht den Gebäuden und Grundstücken der Civilliste zu, dagegen den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates, der Gemeinden oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, ingleichen Begräbnißplätzen, nur insoweit, als sie zeither eine solche Befreiung genossen haben.

Die Befreiung sämmtlicher vorstehend gedachter Grundstücke erstreckt sich jedoch nicht auf solche Leistungen, welche nach der Ortsverfassung den Adjacenten der Straßen obliegen ꝛc.

§. 34. Die im §. 33. bestimmte Befreiung erlischt, sobald die Grundstücke keiner der dort bemerkten Classen mehr zugehören.

§. 35. Befreiungen von Gemeindeleistungen können weder durch Verjährung, noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

Das Ortsstatut kann solche aber für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also auch für Neubauten, zugestehen ꝛc.

§. 36. Die Bestimmung über den Fuß, nach welchem baare Anlagen zu Gemeindezwecken ausgeschrieben werden sollen (vergl. auch §§. 26. und 27., Absatz 2.), bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

V. Von der Gemeindeverwaltung.

§. 37. Zur Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestehen:

a) der Stadtrath und

b) die Stadtverordneten.

Durch Ortsstatut kann aber bestimmt werden, daß beide Organe in Eins verschmolzen sein sollen (vergl. §. 114. und flg.). Sie führen in dieser Verbindung den Namen Stadtgemeinderath.

§. 38. Versammlungen der Bürger oder Gemeindemitglieder dürfen durch die Gemeindeorgane nicht einberufen werden und haben Beschlüsse derartiger Versammlungen für die Gemeinde und deren Organe keinerlei bindende Kraft.

A. Von den Stadtverordneten.

a. Zusammensetzung und Wahl derselben.

§. 39. Die Zahl der Stadtverordneten ist statutarisch festzusetzen, doch soll dieselbe nicht unter 9 Mitglieder betragen.

§. 40. Von den Stadtverordneten muß mindestens die Hälfte mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig sein.

Das Nähere über die Zahl der Ansässigen, sowie über die vorzuschreibende Anzahl unansässiger Mitglieder ist im Ortsstatut festzusetzen.

§. 41. Insoweit nicht das Ortsstatut etwas Anderes bestimmt, ist den Stadtverordneten eine angemessene Anzahl von Ersatzmännern beizugeben, welche bei außerordentlichem Ausscheiden, sowie bei Behinderung einzelner

ordentlicher Mitglieder an deren Stellen einzutreten haben.

Auf dieselben leiden die Vorschriften im §. 40. gleichfalls Anwendung.

§. 42. Von den Stadtverordneten und deren Ersatzmännern ist der dritte Theil alljährlich oder mindestens nach je 2 Jahren durch Neuwahl zu ersetzen, dergestalt, deß jedes Mal das zuerst gewählte Dritttheil austritt, eventuell aber das Loos entscheidet.

Das Ortsstatut hat zu bestimmen, ob dieser Wechsel alljährlich oder erst nach Ablauf jedes zweiten Jahres stattfinden soll.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 43. Die Wahl der Stadtverordneten und Ersatzmänner erfolgt direct durch die Bürgerschaft und ist im Ortsstatute vorzuschreiben, ob die Wahl der ordentlichen und Ersatzmitglieder in einer und derselben Wahlhandlung oder jede besonders vorzunehmen ist.

§. 44. Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die Bürger, mit Ausnahme der Frauenspersonen und Derjenigen:

a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben;
b) zu deren Vermögen gerichtlicher Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Concursverfahrens;
c) welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur oder von dem Notariate suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removirten auf fünf Jahre von Zeit der Remotion an (vergl. lit d.);
d) denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
e) welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, ingleichen Derjenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind;
f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armencassen, länger als 2 Jahre ganz oder theilweise in Rückstand gelassen haben;
h) welche die Selbstständigkeit verloren haben oder die im §. 17. für den Erwerb des Bürgerrechtes festgesetzten Vorbedingungen nicht mehr erfüllen (vergl. aber §. 19.).

Zweifel über Besitz der Stimmberechtigung sind zunächst vom Stadtrathe zu entscheiden.

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuches vom 31. Mai 1870. oder nach diesem Zeitpuncte noch auf Grund des Revidirten Strafgesetzbuches vom 1. October 1868. in einer Criminalunterfuchung erfolgte rechtskräftige Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberechtigung nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge, es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf 10 Jahre, in allen anderen Fällen auf 5 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt.

§. 45. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Niemand darf ein mehrfaches Stimmrecht in einer und derselben Stadt ausüben.

§. 46. Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten Bürgern zu, welche im Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Die Mitglieder des Stadtrathes, sowie besoldete Gemeindebeamte können nicht zugleich Stadtverordnete sein.

§. 47. Das Amt der Stadtverordneten ist ein unentgeltliches Ehrenamt, zu dessen Ablehnung nur diejenigen Bürger berechtigt sind:

a) welche das 60. Lebensjahr erfüllt haben;
b) welche durch ihre Gesundheitsverhältnisse an Erfüllung der ihnen bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind;
c) welche in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genöthigt sind;
d) welche bereits ein Gemeindeamt bekleiden;
e) welche durch Bekleidung des ihnen zugedachten Amtes in ihrer Berufs- oder Erwerbsthätigkeit wesentlich gestört werden würden;
f) Diejenigen, welche ein Gemeindeamt ohne Entgelt 12 Jahre bekleidet haben;
g) Diejenigen, welche ein Gemeindeamt ohne Entgelt 6 Jahre bekleidet haben, für die nächsten 6 Jahre.

Oeffentliche und Hofbeamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und active Militärs bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten, welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und dem Stadtrathe mitzutheilende Gründe nicht verweigert werden darf.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheiden zunächst die Stadtverordneten, im Falle einer gegen deren Ausspruch erhobenen Einwendung die Aufsichtsbehörde.

Den Stadtverordneten steht es frei, ausnahmsweise auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme der Wahl zu entbinden.

§. 48. Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt eines Stadtverordneten anzunehmen oder fortzuverwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angesonnenen Verpflichtung auf Antrag der Stadtverordneten eine jährliche Geldstrafe von 5 bis 100 Thalern auferlegt werden. Die Höhe derselben ist im einzelnen Falle vom Stadtrathe zu bestimmen.

Während der Strafdauer ist dem Straffälligen das Stimmrecht entzogen 2c.

§. 65. Wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verliert, hat, ebenso wie in dem Falle, wenn sich später ergiebt, daß er dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, aus den Stadverordneten auszuscheiden. Ein Wechsel in Bezug auf die Ansässigkeit oder Unansässigkeit hat jedoch das Ausscheiden nur dann zur Folge, wenn dadurch in dem Collegium der Stadtverordneten das in dieser Beziehung nach §. 40. bestimmte Quotalverhältniß gestört wird. Die Gültigkeit vorher gefaßter Beschlüsse wird durch die Mitwirkung von Personen der oben bezeichneten Art nicht beeinträchtigt.

§. 66. Die im §. 47. angegebenen Ablehnungsgründe berechtigen, mit Ausnahme des unter a., f. und g. Bemerkten, auch zur Niederlegung des bereits übernommenen Amtes.

b. Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung der Stadtverordneten.

§. 67. Den Stadtverordneten steht die Vertretung der Stadtgemeinde gegenüber dem Stadtrathe und die in Nachstehendem näher bezeichnete Theilnahme an der Gemeindeverwaltung zu.

§. 68. Die Stadverordneten sind demgemäß, abgesehen von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, berechtigt, beziehentlich verpflichtet:

1) die Mitglieder des Stadtrathes zu wählen (vergl. aber §. 91.);
2) die dem Stadtrathe obliegende Gemeindeverwaltung zu überwachen und zu diesem Zwecke
   a) die auf die Gegenstände der unter b und 5 nachstehend bemerkten Art bezüglichen Acten, Rechnungen und sonstigen Schriften des Stadtrathes und des städtischen Archivs einzusehen,
   b) die Gemeinderechnungen, sowie die Rechnungen über die in Verwaltung des Stadtraths befindlichen öffentlichen Stiftungen (soweit in letzterer Hinsicht nicht etwa besondere Vorschriften bestehen) zu prüfen und nach Erledigung der hiergegen etwa zu ziehenden Erinnerungen zu justificiren;
3) auch unaufgefordert Beschwerden, Wahrnehmungen und Vorschläge zum Besten der Stadtgemeinde an den Stadtrath gelangen zu lassen und von demselben Eröffnung der hierauf gefaßten Entschließung, sowie Angabe der diesfallsigen Gründe zu erfordern;
4) an die höheren Behörden im Interesse der Stadtgemeinde unmittelbar sich zu wenden;
5) der Zustimmung der Stadtverordneten bedarf es nächst den in anderen Gesetzen bestimmten Fällen noch in Folgendem:
   a) zur Errichtung oder Abänderung des Ortsstatutes, überhaupt zu allen statutarischen Bestimmungen, ingleichen zu Aenderung des Gemeindebezirkes;
   b) zu Feststellung oder Abänderung des Haushaltplanes der Gemeinde und zu Verminderung des Stadtvermögens oder Veränderung seiner Bestandtheile;
   c) zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen für die Stadtgemeinde;
   d) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf dieselbe, sowie zur Vermehrung der Gemeindeschulden;
   e) zu Auflegung neuer Gemeindeleistungen und Feststellung des Anlagefußes;
   f) zu allen Beschlüssen über Bewirthschaftung von Gemeindegrundstücken oder Anstalten oder über Benutzung von Gerechtsamen, welche eine Veränderung der bisherigen Wirthschafts- oder Nutzungsweise bezwecken;
   g) zu Eingehung von Processen, nicht minder zur Abschließung von Vergleichen, sobald der Streitgegenstand über 50 Thaler an Werth ansteigt, es sich auch nicht blos um Geltendmachung unbezweifelter Rechte, z. B. um die Eintreibung rückständiger Zinsen 2c., handelt;
   h) zu Erlassen, mit Ausnahme von Strafgeldern und Kosten und, soweit nicht dem Stadtrathe eine weitergehende Befugniß ausdrücklich eingeräumt wird;
   i) zu Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (§. 23.);
   k) zum Verzicht auf Bürgernutzungen (§. 11.);
   l) zu allgemeinen Instructionen der Bezirksvorsteher (§. 126.);
   m) zu Gestattung der im §. 87. erwähnten Ausnahme.

Vor Erlassung allgemeiner polizeilicher Regulative der §. 102. gedachten Art Seiten der Ortspolizeibehörde sind die Stadtverordneten mit ihrem Gutachten zu hören.

Die in Vorstehendem bemerkte Mitwirkung steht den Stadtverordneten auch bei Verwaltung der sub 2., b. oben gedachten Stiftungen insoweit, als sie hierbei Platz finden kann, zu.

Dafern es die örtlichen Verhältnisse rathsam erscheinen lassen, können durch Ortsstatut Abänderungen der vorersichtlichen Bestimmungen getroffen werden.

In Privatangelegenheiten haben die Stadtverordneten keine Anträge oder Beschwerden anzunehmen, sondern dieselben, wenn sie dennoch an sie gelangen, sofort ab- und an die zuständige Behörde zu verweisen 2c.

§. 76. Der Stadtrath ist berechtigt, durch ein oder mehrere seiner Mitglieder an den Sitzungen und Berathungen der Stadtverordneten Theil zu nehmen. Zu diesem Behufe sind demselben die Gegenstände der Beschlußfassung in der Regel am Tage vor der Sitzung mitzutheilen.

So oft die Stadtverordneten es wünschen, ist zu ihren Sitzungen ein Rathsmitglied abzuordnen.

§. 77. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind in der Regel öffentlich. Für einzelne Fälle kann durch

die Geschäftsordnung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 78. Soweit gefaßte Beschlüsse außer den Protocollen eine weitere Beurkundung oder Ausfertigung erheischen, ist letztere unter der Unterschrift des Vorstehers der Stadtverordneten zu bewerkstelligen. Diese Schriften haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden 2c.

§. 82. Das Ministerium des Innern kann aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses die Stadtverordneten auflösen und die Neuwahl der Gesammtheit anordnen.

In der Regel hat jedoch der Auflösung eine Verwarnung vorauszugehen.

Die Gründe einer solchen Auflösung sind den betheiligten Gemeindevertretern zu eröffnen, auch ist binnen drei Monaten, von der Auflösung an gerechnet, die Vornahme einer Neuwahl anzuordnen.

B. Vom Stadtrathe.

a. Von der Zusammensetzung des Stadtrathes.

§. 83. Die Zahl der Stadtrathsmitglieder und der ihnen oder Einzelnen derselben zu gewährende Gehalt ist statutarisch festzusetzen. Der Bürgermeister muß überall besoldet sein.

Die Bewilligung persönlicher Zulagen steht dem Stadtrathe im Vereine mit den Stadtverordneten zu; dieselbe ist zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen.

§. 84. Jedes Mitglied des Stadtrathes muß vor Antritt des Amtes das Bürgerrecht mit voller Stimmberechtigung erlangt haben. Von dem Erforderniß des zweijährigen Wohnsitzes im Gemeindebezirke ist hierbei abzusehen.

In jeder Stadt muß mindestens ein Rathsmitglied die Befähigung besitzen, welche nach den bestehenden Vorschriften die Voraussetzung zur Annahme eines selbstständigen Richteramtes, beziehentlich zur Ausübung der Advocatur bildet.

Durch Ortsstatut ist zu bestimmen, für welche andere Stadtrathsmitglieder eine besondere Befähigung erforderlich sein, und hinsichtlich welcher Stellen für den Fall ihrer Erledigung ein Aufrücken nur durch Wahl der Stadtverordneten stattfinden soll, ingleichen ob etwa mehrere Bürgermeister anzustellen sind und ob etwa dem Ersten derselben der Titel „Oberbürgermeister" beizulegen ist.

§. 85. Die Annahme der Wahl zum besoldeten Rathsmitgliede hängt von dem freien Willen des Gewählten ab.

Hinsichtlich der Annahme und Ablehnung der Wahl zum unbesoldeten Rathsmitgliede gelten die im §. 47. enthaltenen Vorschriften. Im Falle unbegründeter Weigerung leidet die Vorschrift im §. 48. Anwendung.

§. 86. Alle besoldeten Rathsmitglieder werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt. Es kann jedoch durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß diese Wahl zunächst auf sechs, oder auf zwölf Jahre erfolge. Wird solchenfalls ein Rathsmitglied nach Ablauf der Zeit, auf welche es zunächst gewählt worden ist, wieder gewählt, so gilt diese Wahl auf Lebenszeit. Wird dasselbe aber nicht wieder gewählt, so ist ihm die Hälfte seines zeitherigen Diensteinkommens als jährliche Pension zu gewähren.

Diese Pension fällt jedoch weg oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste ein Einkommen, oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Diensteinkommen überstiegen wird.

Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit erfolgter Verzicht auf Pension ist ungültig.

§. 87. Die besoldeten Rathsmitglieder dürfen keinen anderen Erwerbszweig haben. Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Zustimmung des Stadtrathes und der Stadtverordneten und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden 2c.

§. 91. Die Wahl des Bürgermeisters, oder wo deren mehrere sind, die des ersten, findet in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtrathes und der Stadtverordneten statt, welche zu diesem Zwecke zu einem einzigen Wahlcollegium zusammentreten.

Die Wahl der übrigen Rathsmitglieder steht den Stadtverordneten zu.

Zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für den Erwählten erforderlich, und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen zu verschreiten, auf welche beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet für die Zulassung zur engeren Wahl das Loos. Tritt bei letzterer selbst Stimmengleichheit ein, so ist eine nochmalige Abstimmung in einer anderen Sitzung innerhalb acht Tagen vorzunehmen, bei welcher dann im Falle anderweiter Stimmengleichheit ebenfalls das Loos entscheidet 2c.

b. Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung des Stadtrathes.

§. 98. Dem Stadtrathe steht die Vertretung der Gemeinde gegenüber den einzelnen Gemeindemitgliedern sowie nach Außen, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die obrigkeitliche Gewalt im Gemeindebezirke zu.

§. 99. Derselbe hat insonderheit sowohl das Gemeindevermögen, als die Gemeindeanstalten zu verwalten und darüber Rechnung abzulegen, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und sonstigen Gemeindeleistungen vorzunehmen, beziehentlich dieselben einzutreiben.

§. 100. Der Stadtrath ist das örtliche Organ der Staats- und Bezirksverwaltung, soweit nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§. 101. Dem Stadtrathe steht unter Aufsicht der Staatsregierung die Verwaltung der Ortspolizei zu, es hat

jedoch die Verwaltung der Sicherheitspolizei, dafern nicht auf Anordnung oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine andere Einrichtung getroffen wird, unter persönlicher Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters zu erfolgen.

An den in Dresden und Leipzig bestehenden besonderen Einrichtungen wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Dasselbe gilt bezüglich der Handhabung der Polizei in den Landes-Straf- und Landes-Versorgungsanstalten, sowie in den Gefangenhäusern der Königlichen (und der Schönburgischen) Behörden.

Das Ministerium des Innern kann aus Gründen des allgemeinen Wohles oder der öffentlichen Sicherheit, ingleichen wegen ungenügender Geschäftsführung die Verwaltung der Ortspolizei, im letzteren Falle auf Kosten der Gemeinde, ganz oder theilweise einer anderen Behörde vorübergehend übertragen.

§. 102. Regulative oder sonstige allgemeine Anordnungen in polizeilichen Angelegenheiten, welche mehr als die blose Ausführung gesetzlicher Vorschriften enthalten, sind sofort bei ihrem Erlasse zur Kenntniß des Kreishauptmannes zu bringen.

Dasselbe gilt bei deren Abänderung oder Aufhebung.

§. 103. Den durch die dem Stadtrathe übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Stadtgemeinde zu bestreiten.

§. 104. Zum Zwecke der ihm obliegenden Geschäftsführung hat der Stadtrath die erforderlichen Unterbeamten anzustellen.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß den Stadtverordneten bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung, beziehentlich für die städtischen Einnahmen anzustellenden Unterbeamten ein Widerspruchsrecht zusteht.

§. 105. Den Gemeinde-Unterbeamten und ihren Hinterlassenen ist aus der Stadtcasse Pension zu gewähren.

Wer als Gemeinde-Unterbeamter anzusehen und in welchem Umfange die Pension zu gewähren ist, ist durch Ortsstatut zu bestimmen.

§. 106. Der Bürgermeister ist der Vorsteher des Stadtrathes und hat, als solcher, den ganzen Geschäftsgang zu leiten und zu beaufsichtigen.

Für Fälle der Behinderung desselben ist im Voraus ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vertritt den Stadtrath und Namens desselben die Stadtgemeinde (vergl. §. 98.). Insofern jedoch für die Letztere Rechte aufgegeben oder bleibende Verbindlichkeiten übernommen werden sollen, ist die Zustimmung der Stadtverordneten, soweit sie nach §. 68. erforderlich ist, in Gemäßheit von §. 78. nachzuweisen ꝛc.

C. Gemeinschaftliche Sitzungen des Stadtrathes und der Stadtverordneten.

§. 111. In allen Angelegenheiten, in welchen die Beschlußfassung dem Stadtrathe mit den Stadtverordneten zusteht, kann im einzelnen Falle von jedem der beiden Collegien der Antrag auf gemeinschaftliche Sitzung gestellt werden und hat einem solchen Antrage das andere Collegium Statt zu geben.

In solchen gemeinschaftlichen Sitzungen findet die Berathung beider Collegien unter Leitung des Rathsvorsitzenden gemeinschaftlich statt, die Abstimmung aber ist eine gesonderte. Zuerst erfolgt die Abstimmung der Stadtverordneten, dann diejenige des Stadtrathes.

In der Regel sind die Sitzungen öffentlich. Das Nähere über die Geschäftsführung in den Sitzungen ist durch eine vom Stadtrathe und von den Stadtverordneten aufzustellende Geschäftsordnung zu bestimmen.

D. Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten. Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde mit dem Stadtrathe.

§. 112. Kann in Angelegenheiten, in denen die Beschlußfassung dem Stadtrathe mit den Stadtverordneten zusteht, zwischen beiden eine Vereinigung auch auf dem im §. 111. vorgezeichneten Wege nicht erlangt werden, so hat, unbeschadet der Bestimmung im §. 134., Folgendes zu gelten:

a) bei Errichtung oder Abänderung der Ortsstatuten (§. 68., Nr. 5. lit. a.), ferner in Bezug auf Verminderung des Stammvermögens oder Veränderung seiner Bestandtheile (ebendaselbst lit. b.), ingleichen in den Fällen §. 68., 5. unter lit. c., d., e., f., i., k., m., endlich, wenn es sich um Anstellung von Klagen und Abschließung von Vergleichen handelt (lit. g. ibid.), steht jeder der beiden Körperschaften ein Widerspruchsrecht dergestalt zu, daß kein Beschluß ohne beiderseitige Zustimmung ausgeführt werden darf;

b) bei den im §. 68. unter 5. lit. h. erwähnten Erlassen ist den Beschlüssen der Stadtverordneten nachzugehen;

c) bei Veränderungen des Gemeindebezirks (§. 68., 5. lit. a.) und in dem Falle §. 136. entscheidet das Ministerium des Innern, beim Haushalte (§. 68., 5. lit. b.), soweit nicht oben unter a. etwas Anderes bestimmt ist, ferner in Bezug auf Vertheidigung gegen erhobene Klagen (§. 68., 5. lit. g.), sowie in den Fällen §. 68., 5. lit. l., §. 104. Absatz 2. und §. 105., endlich bei allen durch die Gesetze sonst noch der gemeinsamen Beschlußfassung überwiesenen Gegenständen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Der letztgedachten Behörde steht auch bei allen Meinungsverschiedenheiten, welche die Verwaltung der im §. 68., Nr. 2. lit. b. gedachten Stiftungen betreffen, die Entscheidung zu.

Sollte die Justification der Rechnungen (§. 68., Nr. 2. lit. b.) ungerechtfertigter Weise verweigert werden, so kann die Aufsichtsbehörde solche an Stelle der Stadtverordneten aussprechen.

§. 113. In Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtrathe, als solchem, oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen, ist zur Vertretung der Gemeinde von den Stadtverordneten ein Actor zu bestellen. Die Beschlußfassung der Letzteren hat in derartigen Angelegenheiten stets ohne Theilnahme des Stadtrathes (§§. 76. und 111.) zu erfolgen.

E. Vom Stadtgemeinderathe.

§. 114. In Orten, in denen nach §. 37., Absatz 2. Stadtrath und Stadtverordnete zu einem Stadtgemeinderathe verschmolzen sind, hat der Letztere aus einer nach Maßgabe von §. 39. zu bestimmenden Zahl von Stadtverordneten und einer Anzahl Stadtrathsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters zu bestehen.

§. 115. Von der Wahl und der Stellung der Stadtverordneten gilt das in den §§. 39. bis mit 66. Bestimmte, von der Wahl und der Stellung des Bürgermeisters und der Rathsmitglieder das in den §§. 83. bis mit 97. bezüglich der Stadtrathsmitglieder Vorgeschriebene; die Wahl sämmtlicher Rathsmitglieder ist jedoch durch den gesammten Stadtgemeinderath zu bewerkstelligen.

§. 116. Zum Wirkungskreise des Stadtgemeinderathes gehört Alles, wobei in denjenigen Orten, in welchen Stadtrath und Stadtverordnete nicht verschmolzen sind, die Beschlußfassung der Stadtverordneten erforderlich ist, nur haben die Stadtrathsmitglieder sich der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung in den im §. 68. unter 2., b. und §. 113. gedachten Fällen zu enthalten.

Dagegen sind alle dem Stadtrathe als Obrigkeit oder Polizeibehörde zustehenden Geschäfte, soweit nicht im §. 68. eine Mitwirkung der Stadtverordneten vorgeschrieben ist, vom Stadtrathe allein zu erledigen.

§. 117. Es steht dem Stadtgemeinderathe überdies die Ausübung der Collatur- und Patronatrechte der Stadt zu ꝛc.

§. 119. Zur Erledigung der Angelegenheiten, bei deren Berathung und Beschlußfassung die Stadtrathsmitglieder sich nach §. 116. nicht betheiligen dürfen, hat der Stadtgemeinderath ohne Theilnahme dieser Mitglieder unter Leitung des anwesenden ältesten Mitgliedes einen außerordentlichen Vorsitzenden alljährlich zu wählen, welchem dann die Berufung und Leitung der betreffenden Sitzungen, sowie die Ausführung der darin gefaßten Beschlüsse obliegt. In diesen Sitzungen darf jedoch über andere Angelegenheiten, als die bezeichneten, nicht berathen oder Beschluß gefaßt werden.

§. 120. Für alle Angelegenheiten, welche nicht nach §§. 116. und 117. dem Stadtgemeinderathe zugewiesen sind, und namentlich auch für die Ausführung der Beschlüsse des Letzteren (vergl. jedoch §. 119.) bilden der Bürgermeister und die anderen Stadtrathsmitglieder das zuständige Gemeindeorgan und heißen als solches: „Stadtrath" ꝛc.

F. Gemischte Ausschüsse, Bezirkseintheilung und Bezirksvorsteher.

§. 121. Zur Unterstützung des Stadtrathes können nach statutarischer Bestimmung

a) gemischte ständige Ausschüsse,

b) Bezirksvorsteher

bestellt werden.

§. 122. Die gemischten Ausschüsse sind aus einem oder mehreren Rathsmitgliedern und einer Anzahl von Stadtverordneten oder anderen, nach §. 46. wählbaren Bürgern zusammenzusetzen.

Die Rathsmitglieder werden vom Stadtrathe, die übrigen Ausschußmitglieder von den Stadtverordneten nach der Vorschrift im §. 91., Absatz 2. ernannt.

§. 123. Den Vorsitz hat stets ein vom Stadtrathe zu bezeichnendes Rathsmitglied zu führen. Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

§. 124. Die Ausschüsse führen ihre Geschäfte in Unterordnung unter dem Stadtrathe. Insoweit ihnen ausnahmsweise das Recht selbstständiger Verfügungen übertragen wird, stehen ihnen die Rechte einer Behörde zu.

§. 125. Eine Stadt kann zu Erleichterung der Verwaltung in mehrere Bezirke getheilt und können dann für letztere besondere Bezirksvorsteher vom Stadtrathe bestellt werden. Die Stadtverordneten haben für jede Stelle drei Personen aus den nach §. 46. wählbaren Bürgern in Vorschlag zu bringen, unter denen der Stadtrath wählt.

§. 126. Die Bezirksvorsteher haben den Stadtrath bei der städtischen Verwaltung zu unterstützen und dessen Anordnungen nachzugehen.

Insoweit ihnen für ihre Thätigkeit eine allgemeine Instruction ertheilt wird, bedarf solche der Zustimmung der Stadtverordneten.

§. 127. Die Stellen der Bezirksvorsteher, sowie der Stadtverordneten und Bürger in den Ausschüssen sind unentgeltlich zu verwaltende Gemeindeämter. Für ihre Entziehung, Ablehnung und freiwillige Niederlegung sind die §§. 47., 48., 65. und 66. enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Auch können die Mitglieder des Ausschusses von derjenigen Corporation, welche sie ernannt hat, jederzeit durch Andere ersetzt werden.

§. 128. Alle weiteren Bestimmungen in Bezug auf die Bezirkseintheilung und die Bezirksvorsteher, sowie über die Wirksamkeit der Ausschüsse sind im statutarischen Wege zu treffen.

§. 129. Zu Bestellung von außerordentlichen (nicht ständigen) Ausschüssen zu Regelung ihrer Zusammensetzung und Wirksamkeit ist die Uebereinstimmung zwischen Stadtrath und Stadtverordneten erforderlich.

§. 130. Durch Ortsstatut können auch Bestimmungen getroffen werden, wonach die Bewohner eines Stadtbezirks oder gewisse Einwohnerclassen in ihren gemeinsamen und zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt sind.

VI. Von der Oberaufsicht des Staates.

§. 131. Die Oberaufsicht des Staates ist außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf gerichtet, daß die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch die Tilgung der letzteren stets planmäßig erfolge.

§. 132. Dieselbe wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Competenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Kreishauptmann, in den §§. 9., 12., 26., 27., 36., 47., 51., 87., 112., 134., 135., lit. a. bis mit d. und 136. bemerkten Fällen unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873. bezeichneten Kreisausschusses ausgeübt.

Letzterer ist auch zuzuziehen, wenn der Kreishauptmann zu einem Beschlusse der im §. 135. unter c. gedachten Art die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt.

In den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen, sowie in höherer Instanz, steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Ministerium des Innern zu.

§. 133. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zu Ausübung ihres Aufsichtsrechtes jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nöthigen Erörterungen zu veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Stadtrathes, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen.

§. 134. Unterläßt eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nöthigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten, nach Befinden und, wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nöthige auf Kosten der Gemeinde ausführen, auch die erforderlichen Mittel als Ausgaben in den Haushaltplan eintragen und die Aufbringung derselben anordnen und vollziehen zu lassen.

§. 135. Vor der Ausführung ist zur Gültigkeit folgender Beschlüsse:

a) zur Aenderung des Gemeindebezirks,
b) zur Verminderung des Stammvermögens,
c) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde,
d) zu Feststellung des Fußes für die Aufbringung von Gemeindeanlagen,
e) zu Vermehrung der Gemeindeschulden, dafern dieselbe innerhalb Jahresfrist bei einer Bevölkerung unter 1000 Einwohnern mehr als 100 Thaler und bei größerer Seelenzahl mehr als 100 Thaler auf je 1000 Einwohner beträgt,

die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Auf Schulden, welche binnen Jahresfrist zurückbezahlt werden, leidet die vorstehende Vorschrift sub c. keine Anwendung.

§. 136. In besonderen Fällen kann von dem Ministerium des Innern auf Antrag des Stadtrathes und der Stadtverordneten nach vorheriger Begutachtung der Aufsichtsbehörde von Bestimmungen dieses Gesetzes dispensirt werden.

§. 137. Die Verhandlungen zwischen den einzelnen Organen der Gemeindeverwaltung sind stempelfrei. Ebenso sollen alle Geschäfte, welche lediglich Folge des Oberaufsichtsrechtes sind, völlig kosten- und stempelfrei erledigt werden.

Dagegen leiden auf unbegründete Beschwerden, sowie auf die durch ordnungs- oder gesetzwidriges Verfahren veranlaßten Verhandlungen und Entschließungen auch in eigentlichen Gemeindesachen die wegen Berechnung und Abstattung von Kosten im Allgemeinen geltenden Grundsätze Anwendung.

Uebergangsbestimmungen. ꝛc.

§. 140. Mit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. April 1873., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend (Seite 275. des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes), tritt gegenwärtiges Gesetz allenthalben an die Stelle der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832. und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes von demselben Tage, sowie der späteren Ergänzungsgesetze vom 13. September 1833. und 9. December 1837., endlich des Gesetzes vom 5. März 1870., den Wegfall der Bürgerrechtsgebühren ꝛc. betreffend ***).

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze unvereinbaren Bestimmungen der Ortsstatute treten außer Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 24. April 1873.

Städteordnung für mittlere und kleine Städte; vom 24. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 321.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König

***) Vergl. Verordn., die Ausführung des Ges. über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung v. 21. April 1873. ꝛc. betr., v. 20. August 1874., §. 1. Nr. 4.

von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben bei Revision der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832. für angemessen befunden, in Bezug auf die Gemeindeverwaltung in mittleren und kleinen Städten besondere Bestimmungen zu treffen, und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel I.

Auf diejenigen Städte, welche den Erfordernissen im §. 1., Absatz 1. der Revidirten Städteordnung nicht entsprechen, leidet die Letztere zwar gleichfalls, jedoch mit nachstehenden Beschränkungen Anwendung †).

Artikel II.

Der Stadtrath und die Stadtverordneten werden für alle Geschäfte, welche nicht in Folgendem dem Stadtrathe allein, beziehentlich dem Bürgermeister übertragen sind, als Stadtgemeinderath in ein Ganzes verschmolzen. ꝛc.

In den §. 68. unter 2.b. der Revidirten Städteordnung gedachten Fällen haben sich die bei der Ablegung einer Rechnung betheiligten Stadtrathsmitglieder der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung zu enthalten ꝛc.

Artikel III. ꝛc.

Artikel IV.

An die Stelle von §§. 83. bis 120. der Revidirten Städteordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 1. Der Stadtrath besteht aus einem besoldeten Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben. Erforderlichen Falles können ihm noch ein oder mehrere Rathsmitglieder beigegeben werden.

Das Nähere hierüber ist im Ortsstatut zu bestimmen.

§. 2. Jedes Mitglied des Stadtrathes muß vor Antritt des Amtes das Bürgerrecht mit voller Stimmberechtigung erlangt haben.

Von dem Erfordernisse des zweijährigen Wohnsitzes im Gemeindebezirke ist hierbei abzusehen.

Durch Ortsstatut kann für einzelne derselben eine besondere Befähigung vorgeschrieben werden.

§. 3. Die Wahlen der Stadtrathsmitglieder erfolgen durch den Stadtgemeinderath. Zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen zu verschreiten, auf welche bei dem zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet über die Zulassung zur engeren Wahl das Loos. Tritt bei letzterer selbst Stimmengleichheit ein, so ist eine nochmalige Abstimmung in einer anderen Sitzung innerhalb 8 Tagen vorzunehmen, bei welcher dann im Falle anderweiter Stimmengleichheit ebenfalls das Loos entscheidet.

§. 4. Die Stadtrathsmitglieder werden, wenn nicht für einzelne Stellen ausdrücklich die Wahl auf längere Zeit oder lebenslängliche Anstellung beschlossen wird, auf 6 Jahre gewählt, sind aber nach deren Verlauf sofort wieder wählbar.

§. 5. In Bezug auf Annahme und Ablehnung der Wahl, ingleichen hinsichtlich der freiwilligen oder unfreiwilligen Niederlegung des Amtes leiden die Vorschriften von §§. 47., 48., 65. und 66. der Städteordnung Anwendung. Es findet jedoch kein Zwang zur Annahme einer auf mehr als 6 Jahre erfolgenden Wahl statt. Die Höhe der im §. 48. gedachten Geldstrafe hat für jeden einzelnen Fall der Stadtgemeinderath festzusetzen ꝛc.

§. 8. Dem Bürgermeister steht die obrigkeitliche Leitung aller Gemeindeangelegenheiten einschließlich der unmittelbaren Aufsicht und Disciplinargewalt über das vom Stadtgemeinderathe zu wählende Dienstpersonal beziehentlich die Beamten der Stadtgemeinde, sowie die Ausführung der vom Stadtgemeinderathe gefaßten Beschlüsse zu.

Er hat für die Verwahrung des Archivs, der Urkunden und Wertheffecten der Stadtgemeinde zu sorgen und das Cassen- und Rechnungswesen, wenn ihm nicht selbst die Führung desselben obliegt, zu überwachen.

Mit Zustimmung des Stadtgemeinderathes ist der Bürgermeister zu Erlaß allgemeiner Anordnungen (Regulative) in Angelegenheiten der Stadtgemeinde oder in Bezug auf Ortspolizei berechtigt, durch welche Haftstrafe bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 25 Thalern angedroht werden können. Dieselben sind aber, wenn sie polizeiliche Gegenstände betreffen, sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschriftlich vorzulegen ꝛc.

§. 10. Der Bürgermeister hat die Stadtgemeinde gegen die einzelnen Mitglieder wie nach Außen zu vertreten, daher in ihrem Namen Schriften zu vollziehen und das Stadtsiegel zu führen.

Durch seine Handlungen wird die Stadtgemeinde verpflichtet, er ist aber dafür verantwortlich, daß hierbei nichts, wozu ein Beschluß des Stadtgemeinderathes erforderlich, ohne solchen oder gegen denselben geschieht.

Schriften, welche von dem Bürgermeister innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Stadtsiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Durch Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Bürgermeister, noch von zwei Stadtgemeinderathsmitgliedern unterzeichnet sind.

In Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeinderathe oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen könnten, ist zu Vertretung der Ersteren von dem Amtshauptmann ein Actor zu bestellen.

§. 11. Der Bürgermeister ist das örtliche Organ der

†) Vergl. Bekanntm., die Verfassungsverhältnisse der Städte betr., v. 22. September 1874.

Landes- und Bezirksverwaltung, soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind ꝛc.

Artikel V.

Die §§. 121. bis 129. der Revidirten Städteordnung leiden auf Städte, welche dem gegenwärtigen Gesetze unterstellt sind, keine Anwendung, können jedoch durch Ortsstatut theilweis für anwendbar erklärt werden.

Artikel VI.

Die in §. 131. und flg. der Revidirten Städteordnung geordnete Oberaufsicht des Staates wird, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen die Competenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Amtshauptmann, und zwar in denjenigen Fällen, für welche in der Städteordnung die Zuziehung des Kreisausschusses vorgeschrieben ist, unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873. bezeichneten Bezirksausschusses ausgeübt.

In höherer Instanz steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Kreishauptmann und weiterhin dem Ministerium des Innern zu.

Artikel VII.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an Stelle des Gesetzes, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, vom 7. November 1838., an demselben Tage in Wirksamkeit, an welchem das Gesetz vom 21. April 1873., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, in Kraft tritt ††).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 24. April 1873.

Revidirte Landgemeindeordnung; vom 24. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 328.)

WIR Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben eine Revision der Landgemeindeordnung für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Gegenwärtiges Gesetz leidet auf alle nicht ausdrücklich als Städte anerkannte Ortschaften Anwendung *).

§. 2. Zu weiterer Ordnung der Gemeindeverhältnisse können in Landgemeinden besondere Ortsstatute errichtet werden, dieselben dürfen jedoch mit der Landgemeindeordnung nicht in Widerspruch stehen. Alle statutarischen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

I. Von der Gemeinde und dem Gemeindebezirke.

§. 3. Den Landgemeinden steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und unter der Oberaufsicht des Staates (vergl. §. 93. flg.) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu ꝛc.

II. Vom Gemeindevermögen ꝛc.

III. Von den Gemeindemitgliedern.

§. 14. Mitglieder einer Landgemeinde sind diejenigen selbstständigen Personen, welche im Gemeindebezirke wesentlich wohnhaft sind, oder ein Grundstück besitzen, oder ein selbstständiges Gewerbe treiben.

Auch juristische Personen sind als Gemeindemitglieder zu betrachten, mit Ausnahme des Staatsfiscus und gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine, insgesammt dafern dieselben im Gemeindebezirke weder ansässig sind, noch Gewerbe treiben ꝛc.

IV. Von den Gemeindeleistungen.

§. 16. Jedes Gemeindemitglied hat zu den Gemeindelasten einschließlich der Tilgung und Verzinsung der bei seinem Eintritte etwa schon vorhandenen Schulden verhältnißmäßig beizutragen.

§. 17. Durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderathes können auch unselbstständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterliegt, an ihrem Wohnorte, und Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine directe Staatssteuer am Orte entrichten, zur angemessenen Mitleidenheit an den Gemeindelasten gezogen werden.

In gleicher Weise können selbstständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthaltes, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zu angemessenen Beiträgen zu den Gemeindelasten verpflichtet werden.

§. 18. Die Mitleidenheit an den Gemeindelasten kann wegen Grundbesitzes nur dort, wo das Grundstück gelegen ist, wegen Gewerbebetrieb nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, in Anspruch genommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel können durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderathes für besondere Fälle, namentlich dann gestattet werden, wenn Jemand sein Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitze oder dergleichen Gewerbebetriebe bezieht.

Findet ein Gewerbebetrieb, obschon nur eine Hauptniederlassung an einem Orte besteht, dennoch ständig an mehreren Ortschaften statt, so kann in jedem dieser Orte ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Gemeindelasten gefordert werden ꝛc.

§. 21. Wo Leistungen zu Gemeindezwecken zeither einzelnen Gemeindemitgliedern oder einzelnen Classen der-

---

††) Vergl. Verordn., die Ausführung des Ges. über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung v. 21. April 1873. ꝛc. betr., v. 20. August 1874., §. 1., Nr. 5.

*) Vergl. Bekanntm., die Verfassungsverhältnisse der Städte betr., v. 22. September 1874.

selben obgelegen, Letzteren aber auch gewisse besondere Vortheile, sei es in Nutzung an Gemeindegrundstücken oder sonst, zugestanden haben, hat es dabei zu bewenden. Dies gilt insbesondere von den sogenannten Altgemeinden.

Diese Leistungen können jedoch auf einseitigen Antrag abgelöst werden, und zwar im Mangel freier Vereinigung nach Wahl des Verpflichteten entweder durch einmalige Zahlung des zwanzigfachen Betrages des nach dem Durchschnitte von 5 Jahren nachweisbaren, beziehentlich durch sachverständige Schätzung festzustellenden jährlichen Aufwandes, oder durch Uebernahme einer jährlichen, diesem durchschnittlichen Aufwande entsprechenden Rente an die Gemeinde. Wählt der bisher Verpflichtete die Uebernahme einer festen Geldrente, so ist auf Antrag des Gemeinderathes die Rente auf dem für das Grundstück des Ersteren aufgestellten Grundbuchsfolium, ohne daß es hierzu der Einwilligung der auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger bedarf, einzutragen und leiden solchenfalls die Bestimmungen des §. 28. des Gesetzes vom 15. Mai 1851., Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, Anwendung. Alle hierbei entstehenden Kosten hat der bisher Verpflichtete zu tragen.

Die vorerwähnte Schätzung erfolgt eventuell durch Sachverständige, deren je einer von jedem Theile zu wählen ist, und welchen, falls sie sich nicht zu einigen vermögen, ein von dem Amtshauptmann zu ernennender dritter Sachverständiger hinzuzutreten hat.

§. 22. Durch in zwei verschiedenen, mindestens 14 Tage auseinanderliegenden Sitzungen gefaßten Beschluß des Gemeinderathes kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine neue Feststellung der Gemeindeleistungen erfolgen 2c.

§. 25. Befreiung von den Gemeindeleistungen steht den Mitgliedern des Königlichen Hauses für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitze zu, ebenso den Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Schulen hinsichtlich der persönlichen Gemeindedienste, insoweit sie eine solche Befreiung zeither genossen haben, auf die Dauer ihrer gegenwärtigen Amtsführung. Andere persönliche Befreiungen finden nur insoweit statt, als sie durch besondere Gesetze oder Staatsverträge begründet sind 2c.

§. 27. Eine Befreiung von Gemeindeanlagen steht den Gebäuden und Grundstücken der Civilliste zu; dagegen den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates, der Gemeinde oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichtes oder der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, ingleichen Begräbnißplätzen nur insoweit, als sie zeither eine solche Befreiung genossen haben**).

**) Vergl. hierzu nachstehende Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 11. April 1876., die Entrichtung der von dem Grundbesitz der Pfarrlehne zu erhebenden Communalanlagen betr.:

Nachdem die nach §. 72. der Landgemeindeordnung v. 7. November 1838. den Pfarrlehnen früher zugestandene dingliche Befreiung von Gemeindeleistungen durch die Bestimmungen der Revidirten Landgemeindeordnung v. 24. April 1873. in Wegfall gekommen ist, haben sich, wie zur Kenntniß des Landesconf. gekommen ist — im Anschluß an eine in einem viel verbreiteten Commentar zur Revidirten Landgemeindeordnung abgedruckte Bemerkung — einige Gemeinden für berechtigt erachtet, sich wegen Entrichtung dieser Anlagen wenigstens verlagsweise an den Nutznießer des Pfarrlehns zu halten.

Wenn nun aber nach der bestehenden kirchlichen Verfassung die auf den geistlichen Grundstücken haftenden oder später durch Ges. darauf gelegten Gemeindelasten in gleicher Weise wie die Staatssteuern, insoweit dazu die Erträge des Kirchenvermögens nicht ausreichen, von der Kirchengemeinde subsidiarisch aus ihren Mitteln zu übertragen sind, so hat auf diesfalls von dem Landesconf. gestellten Antrag das Königl. Min. des Innern die politischen Gemeinden anweisen lassen, sich wegen der von den Pfarrlehnsgrundstücken zu erhebenden Communalanlagen an den Kirchenvorstand und nicht an den Nutznießer des Pfarrlehns zu halten.

In Uebereinstimmung damit ergeht an die Kircheninspectionsbehörden andurch Verordnung, nunmehr auch die Kirchenvorstände ihres Bezirkes anzuweisen, die auf die Pfarrlehnsgrundstücke entfallenden Gemeindeleistungen, ohne deshalb den Nutznießer des betreffenden Pfarrlehns in Anspruch zu nehmen, unmittelbar aus dem Kirchenärar oder in dessen Vertretung aus den Parochialcassen an die politischen Gemeindecassen abzuentrichten.—

Die Befreiung sämmtlicher vorstehend gedachter Grundstücke erstreckt sich jedoch weder auf Fälle der §. 21. gedachten Art, noch auf solche Leistungen, welche nach der Ortsverfassung den Adjacenten der Straßen obliegen. Auch erlischt dieselbe, sobald die Grundstücke keiner der oben bemerkten Classen mehr angehören 2c.

§. 28. Befreiungen von Gemeindeleistungen können weder durch Verjährung, noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

Das Ortsstatut kann solche aber für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also für Neubauten, zugestehen 2c.

V. Von der Gemeindeverwaltung.

§. 29. Zu Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird in jeder Gemeinde in der Regel ein Gemeinderath bestellt, welcher aus

dem Gemeindevorstande,
einem oder mehreren Gemeindeältesten und
einer Anzahl von Gemeindeausschußpersonen

besteht 2c.

§. 31. In kleinen Gemeinden, welche nicht über 25 ansässige Mitglieder zählen, können die Ausschußpersonen in Wegfall kommen. An die Stelle des vollen Gemeinderathes treten solchen Falles die sämmtlichen angesessenen und stimmberechtigten Gemeindemitglieder, sowie eine nach den örtlichen Verhältnissen statutarisch zu bestimmende, jedoch nicht über den dritten Theil der ansässigen Gemeindemitglieder zu steigernde Anzahl von Abgeordneten der unansässigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder 2c.

A. Von der Wahl des Gemeinderathes.

§. 33. Die Ausschußpersonen werden von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern, und zwar von allen Ansässigen einerseits und den Unangesessenen andererseits durch directe Wahl gewählt.

Durch Ortsstatut kann jedoch bestimmt werden, daß die Wahl von allen Classen der Gemeindemitglieder gemeinschaftlich oder in jeder Classe besonders vorgenommen werde.

§. 34. Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, mit Ausnahme unansässiger Frauenspersonen. Juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.

Von mehreren Eigenthümern eines Grundstückes ist jedoch nur Einer stimmberechtigt, und hat unter denselben das männliche Geschlecht, sowie weiterhin Derjenige, welcher im Orte wohnhaft ist, den Vorzug. Zwischen Gleichberechtigten entscheidet im Mangel einer Vereinbarung das höhere Alter und erforderlichen Falles das Loos.

§. 35. Von der Ausübung des Stimmrechtes sind überdem ganz oder vorübergehend ausgeschlossen Diejenigen:

a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben;
b) zu deren Vermögen gerichtlicher Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Concursverfahrens;
c) welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur oder von dem Notariat suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension; sowie der Removirten auf mindestens 5 Jahre (vergl. lit. d.);
d) denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
e) welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, ingleichen Diejenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeits-Anstalt untergebracht sind;
f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armen-Cassen, länger als 2 Jahre ganz oder theilweise in Rückstand gelassen haben;
h) welche die Selbstständigkeit verloren haben.

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuches vom 31. Mai 1870. oder nach diesem Zeitpuncte noch auf Grund des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868. in einer Criminaluntersuchung erfolgte rechtskräftige Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberechtigung nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge, es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf 10 Jahre, in allen anderen Fällen auf 5 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt ꝛc.

§. 37. Die Wählbarkeit steht jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindemitgliede zu, welches seit mindestens einem Jahre im Gemeindebezirke seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Gemeindebedienstete können nicht zugleich Gemeinderathsmitglieder sein.

§. 38. Das Amt der Ausschußpersonen ist ein unentgeltliches Ehrenamt, zu dessen Ablehnung nur Diejenigen berechtigt sind:

a) welche das 60. Lebensjahr erfüllt haben;
b) welche durch ihre Gesundheitsverhältnisse in Erfüllung der ihnen bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind;
c) welche in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genöthigt sind;
d) welche durch Bekleidung des ihnen zugedachten Amtes in ihrer Berufs- oder Erwerbsthätigkeit wesentlich gestört werden würden;
e) Diejenigen, welche ein Gemeindeamt 6 Jahre hintereinander bekleidet haben, für die nächsten 6 Jahre.

Oeffentliche und Hof-Beamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und active Militärs bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten, welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und dem Gemeinderathe mitzutheilende Gründe nicht verweigert werden darf.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet zunächst der Gemeinderath, im Falle einer gegen dessen Ausspruch erhobenen Einwendung die Aufsichtsbehörde.

Dem Gemeinderathe steht es frei, ausnahmsweise auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme der Wahl zu entbinden.

§. 39. Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt einer Ausschußperson anzunehmen oder fortzuverwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angesonnenen Verpflichtung eine jährliche Geldstrafe von 5 bis 100 Thaler auferlegt werden.

Die Höhe derselben ist hiernach im einzelnen Falle durch den Gemeinderath, im Falle einer gegen dessen Ausspruch erhobenen Einwendung aber durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

Während der Strafdauer ist dem Straffälligen das Stimmrecht entzogen ꝛc.

§. 53. Wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit entweder überhaupt oder für die Classe, aus welcher er erwählt worden, verliert, hat ebenso, wie in dem Falle, wenn sich ergiebt, daß er dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, auszuscheiden ꝛc.

§. 54. Die im §. 38. angegebenen Ablehnungsgründe berechtigen, mit Ausnahme der unter a. und c. bemerkten, auch zum Austritt aus dem Gemeinderathe ꝛc.

§. 60. In Bezug auf Annahme und Ablehnung der Wahl, ingleichen hinsichtlich der freiwilligen oder unfreiwilligen Niederlegung des Amtes leiden die Vorschriften in §§. 38., 39. und 54., nicht minder §. 53. mit Ausnahme dessen, was hier von dem Verluste der Wählbarkeit für eine besondere Classe bemerkt ist, Anwendung (vergl. auch §. 80.).

Es findet jedoch kein Zwang zur Annahme einer auf mehr als 6 Jahre erfolgenden Wahl statt ꝛc.

B. Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung des Gemeinderathes.

§. 69. Der Gemeinderath bildet die berathende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten ꝛc.

Ihm ist die jährliche Gemeinderechnung abzulegen und von ihm, nachdem die Rechnung 4 Wochen lang zur Einsicht aller Gemeindemitglieder ausgelegen hat, über deren Justification Beschluß zu fassen.

Das Gleiche gilt von den Rechnungen über die in der Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindevorstandes etwa befindlichen Stiftungen, soweit deshalb nicht besondere Vorschriften bestehen ꝛc.

§. 70. Dem Gemeindevorstande steht, als Ortsbehörde, die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, einschließlich der unmittelbaren Aufsicht und Disciplinargewalt über das Dienstpersonal, beziehentlich die Beamten der Gemeinde, sowie die Ausführung der vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse zu.

Er hat für die Verwahrung des Archives, der Urkunden und Wertheffecten der Gemeinde zu sorgen und das Cassen- und Rechnungswesen, wenn ihm nicht selbst die Führung desselben obliegt, zu überwachen.

Mit Zustimmung des Gemeinderathes ist der Gemeindevorstand zu Erlaß allgemeiner Anordnungen (Regulative) in Angelegenheiten der Gemeinde oder in Bezug auf Ortspolizei berechtigt, durch welche Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern angedroht werden können. Dieselben sind aber, wenn sie polizeiliche Gegenstände betreffen, sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschriftlich vorzulegen.

§. 71. Beschlüssen des Gemeinderathes, welche der Gemeindevorstand für ungesetzlich erachtet, hat derselbe die Ausführung zu versagen.

Dasselbe kann geschehen, wenn er einen Beschluß für offenbar nachtheilig für das Gemeinwesen hält.

In beiden Fällen ist sofort Anzeige an den Amtshauptmann zu erstatten, welcher die Ausführung des Beschlusses, im letztgedachten Falle jedoch nur nach Gehör des Bezirksausschusses, untersagen kann.

§. 72. Der Gemeindevorstand hat die Gemeinde gegen die einzelnen Mitglieder, wie nach Außen zu vertreten, daher in ihrem Namen Schriften zu vollziehen und das Gemeindesiegel zu führen.

Durch seine Handlungen wird die Gemeinde verpflichtet; er ist aber dafür verantwortlich, daß hierbei Nichts, wozu ein Beschluß des Gemeinderathes erforderlich ist, ohne solchen oder gegen denselben geschieht ꝛc.

§. 73. Der Gemeindevorstand ist das örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung, soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind ꝛc.

§. 80. ꝛc. Das Ministerium des Innern kann den ganzen Gemeinderath aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses auflösen und über die einstweilige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der Polizei auf Kosten der Gemeinde Bestimmung treffen. Solchenfalls ist die Neuwahl des Gemeinderathes binnen drei Monaten anzuordnen.

VI. Von der Beschlußfassung in nichteigentlichen Gemeindeangelegenheiten.

§. 81. Durch Ortsstatut können auch Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Classen der Gemeindemitglieder in den ihnen allein angehörigen, jedoch zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt sind.

VII. Von den selbstständigen Gutsbezirken.

§. 82. Von dem Gemeindeverbande bleiben auch ferner ausgeschlossen:

a) die Königlichen Schlösser und deren Zubehörungen,
b) die bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Staats- und Privatwaldungen,
c) Kammer- und Rittergüter,
d) diejenigen Güter, welche, ohne wirkliche Rittergutseigenschaft zu haben, zeither in gleichem Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben.

Durch freie Uebereinkunft unter den Betheiligten können jedoch die selbstständigen Gutsbezirke jeder Zeit mit dem benachbarten Gemeindebezirke vereinigt werden, bei welcher Vereinigung es sodann bewendet.

§. 83. Werden Parcellen von einer der im §. 82. gedachten Besitzungen abgetrennt und weder einem anderen selbstständigen Gutsbezirke, noch mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde und Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem benachbarten Gemeindebezirke zugeschlagen, so werden sie, so lange sich nicht das Bedürfniß zur Bildung einer neuen Gemeinde aus denselben zeigt, auch ferner als zum Bezirke des selbstständigen Gutes gehörig betrachtet.

Zu selbstständigen Gütern zugekaufte Grundstücke bleiben in dem Gemeindeverbande, dem sie angehörten, dafern nicht eine gegentheilige, von der Aufsichtsbehörde genehmigte Vereinbarung zu Stande kommt.

Bei Tauschgeschäften kann eine andere Regulirung auch gegen den Widerspruch eines der betheiligten Theile von der Aufsichtsbehörde getroffen werden ꝛc.

§. 85. Juristische Personen werden rücksichtlich der Rechte und Pflichten des Gutsvorstehers durch ihren Vertreter, Ehefrauen durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Bevormundete durch ihren Vormund vertreten ꝛc.

§. 86. Die öffentlich-rechtlichen Befugnisse eines Gutsvorstehers kann Niemand ausüben, welcher nach §§. 34. und 35. das Stimmrecht auszuüben nicht berechtigt ist ꝛc.

IX. Von der Oberaufsicht des Staates.

§. 93. Die Oberaufsicht des Staates ist außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf gerichtet, daß die Befugnisse der Gemeinde und ihrer

Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und sein Ertrag nur zum Besten der Gemeinde verwendet, eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch die Tilgung der letzteren stets planmäßig erfolge.

§. 94. Dieselbe wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Competenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Amtshauptmann, in den §§. 2., 7., Absatz 1., 8., 9., 12., 17., 18., 22., 38., 39., 42., 67., 83., 87., 88., 89., Absatz 1., 90., 92., 96., 97., a. bis c., e. und f. und 98. bemerkten Fällen unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873. bezeichneten Bezirksausschusses ausgeübt 2c.

In höherer Instanz steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Kreishauptmann und weiterhin dem Ministerium des Innern zu.

§. 95. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, zu Ausübung ihres Aufsichtsrechtes jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nöthigen Erörterungen zu veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Gemeinderathes, welche ihre Pflicht verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen.

§. 96. Unterläßt eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nöthigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten und, wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nöthige auf Kosten der Gemeinde ausführen und die dazu erforderlichen Mittel nöthigenfalls durch Ausschreiben und Einziehen von Gemeindeanlagen aufbringen zu lassen.

§. 97. Vor der Ausführung ist zur Gültigkeit folgender Beschlüsse:

a) zu allen statutarischen Festsetzungen, 2c.

e) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde,

f) zu Feststellung des Fußes für die Aufbringung von Gemeindeanlagen, 2c.

die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich 2c.

§. 99. Alle Geschäfte, welche lediglich Folge des Oberaufsichtsrechtes sind, sollen völlig kosten- und stempelfrei erledigt werden.

Dagegen leiden auf unbegründete Beschwerden, sowie auf die durch ordnungswidriges Verfahren bei den Staatsverwaltungs- und Aufsichtsbehörden veranlaßten Verhandlungen und Entschließungen auch in eigentlichen Gemeindesachen die wegen Berechnung und Abstattung von Kosten im Allgemeinen geltenden Grundsätze Anwendung 2c.

Dresden, den 24. April 1873.

Bekanntmachung (des Reichskanzlers) betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873.

(Reichs-Gesetzbl. v. 1873. S. 109.)

Auf Grund der Bestimmung in §. 3. des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872. hat der Bundesrath beschlossen, daß behufs weiterer Ausführung dieses Gesetzes nachfolgende Genossenschaften:

die Congregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris),
die Congregation der Lazaristen (Congregatio Missionis),
die Congregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae),
die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus)

als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872., betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an aufzulösen sind.

Berlin, den 20. Mai 1873.

Reichs-Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873.

(Reichs-Gesetzbl. v. 1873. S. 233.)

WJR Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Die Rechnungseinheit bildet die Mark*), wie solche durch §. 2. des Gesetzes vom 4. December 1871., betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, (Reichs-Gesetzbl. S. 404.) festgestellt worden ist**) 2c.

Urkundlich 2c.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

*) Nach Verordn. sämmtlicher Ministerien v. 24. November 1874. (G. u. Vbl. v. 1874. S. 442.) sind sämmtliche Behörden, öffentliche Beamten und Cassenstellen angewiesen worden, sich im amtlichen Verkehre bei Abkürzung des Wortes „Mark" des Zeichens „ℳ" ausschließlich zu bedienen, und nach Verordn. sämmtlicher Ministerien v. 10. März 1875. (G. u. Vbl. v. 1875. S. 164.) sind dieselben Stellen angewiesen worden, im amtlichen Verkehre für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone", für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppelkrone" anzuwenden. —

Vergl. auch Verordn., die Geldverpackung bei den Staats- und anderen öffentlichen Cassen betr., v. 10. December 1874. (G. u. Vbl. v. 1874. S. 462.), Verordn., die Gewichtsbezeichnung des verpackten Geldes betr., v. 28. December 1874. (G. u. Vbl. v. 1874. S. 469.) und Verordn., die Verpackung von Reichsmünzen bei den Staats- und anderen öffentlichen Cassen betr., v. 31. Juli 1875. (G. u. Vbl. v. 1875. S. 295.) — welche der Raumersparniß wegen hier nicht mit abgedruckt worden sind.

**) §§. 1. und 2. des Reichsges., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen v. 4. December 1871., lauten:

Verordnung (des Cult.-Min.) die Bemerkung des Ablebens der vor dem 21. Altersjahre verstorbenen Mannspersonen in den Geburtsregistern betreffend; vom 15. August 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 511.)

S. Verordn., die Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Altersjahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern betr., v. 27. April 1876. und Anm. 1. zu derselben.

Bekanntmachung, (der Min. der Finanzen, des Innern des Kriegs und des Cultus) die Gebühren und Verläge der Advocaten in Verwaltungs-, Administrativjustiz- und Polizeistrafsachen betreffend; vom 20. August 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 515.)

Zu Beseitigung von Zweifeln finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, hiermit darauf noch besonders hinzuweisen, daß

1) die durch Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juni 1859. (Seite 194. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) veröffentlichte revidirte Taxordnung für Advocaten*) mit den von demselben Ministerium durch dessen Verordnungen vom 2. November 1860.*) (Seite 175. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860.), vom 7. Mai 1870.*) (Seite 136. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870.) und vom 1. Mai 1873. unter I*) (Seite 414. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) veröffentlichten Erläuterungen und Nachträgen, insonderheit auch für die Bemühungen und Verläge von Advocaten in Verwaltungssachen aller Art, einschließlich der Administrativjustiz- und der Polizeistrafsachen maßgebend sind, sowie daß

2) die Bestimmungen, welche in der von dem Justizministerium unter dem 30. April 1873*) (Seite 412. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) erlassenen Verordnung, die Abänderung einiger, die Advocaten betreffenden Bestimmungen enthaltend, getroffen worden sind, ebenmäßig auch auf die Liquidationen der Advocaten in Verwaltungs-, Administrativjustiz- und Polizeistrafsachen Anwendung zu leiden haben.

Dresden, am 20. August 1873.

Gesetz, die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betreffend; vom 5. März 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 22.)

WIR Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Zu dem Gesetze vom 7. März 1835., die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend.

Die Abschnitte 4. und 5. des §. 33. des Gesetzes vom 7. März 1835. (Seite 187. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.), die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, kommen in Wegfall und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

§. 1. Bei denjenigen Dienern, welche bei dem früheren Bundescontingente des Königreichs Sachsen, oder bei dem dermaligen Königlich Sächsischen (XII.) Armeecorps, oder bei einem anderen Armeecorps des dermaligen Reichsheeres oder in der Kaiserlichen Marine in Militärdiensten gestanden haben, wird dem Civildienste die Zeit des activen Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 2. Die Militärdienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahres fällt, bleibt mit den im §. 3. bestimmten Ausnahmen außer Berechnung.

§. 3. Ausnahmen von dem im §. 2. ausgesprochenen Grundsatze treten ein:

1. bei der in die Dauer eines Krieges fallenden und bei einem mobilen oder einem Ersatztruppentheile abgeleisteten Militärdienstzeit, die diesfalls ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung kommt.

   Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung;

2. bei denjenigen, zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes im Civilstaatsdienste bereits angestellten Dienern, die schon vor dem Beginne des 18. Lebensjahres in der Königlich Sächsischen Armee Militärdienste geleistet haben, indem diesen die Militärdienstzeit schon vom Beginne des 16. und, wenn sie als Tambours in die Linie eingetreten sind, die Dienstzeit schon vom 14. Lebensjahre an angerechnet werden kann.

   Ist der Betreffende vor dem erfüllten 16. Lebensjahre durch den König selbst angestellt worden, so ist ihm die Dienstzeit von dem Tage an anzurechnen, an welchem das Patent vollzogen worden ist.

§. 4. Die Zeit, während welcher ein Civilstaatsdiener, der als ehemalige Militärperson mit Civilversorgungs- oder Civilanstellungsschein versehen gewesen ist, im Civildienste nur vorläufig oder auf Probe für eine gewisse Civildienststelle beschäftigt gewesen, ist demselben nach erfolgter Verleihung der betreffenden Stelle neben der activen Militärdienstzeit mit anzurechnen.

§. 5. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter bei dem früheren Bundescontingente des Königreichs Sachsen, oder bei dem dermaligen Königlich Sächsischen (XII.) Armeecorps, oder bei einem anderen Armeecorps des dermaligen Reichsheeres oder in der Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem, zur

---

§. 1. Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes $139\frac{1}{2}$ Stück ausgebracht werden.

§. 2. Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt. —

*) Die hier angezogenen Verordnungen sind der Raumersparniß wegen nicht mit abgedruckt worden.

Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben, und zwar auch für die Vergangenheit, zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür sind

1. für die Zukunft die nach §. 23. des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871., „betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres 2c." (Seite 281. des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1871.), in jedem Falle ergehende Bestimmung des Deutschen Kaisers,
2. für die Vergangenheit
   a) in Betreff des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1870./71. der Erlaß des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen vom 16. Mai 1871. (Seite 113. des Armeeverordnungsblattes vom Jahre 1871.),
   b) in Betreff früherer militärischer Unternehmungen die betreffenden Allerhöchsten Erlasse Sr. Majestät des Königs

maßgebend.

§. 6. Von der Anrechnung ausgeschlossen ist in der Regel

a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer,
b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung auf Grund besonderer Allerhöchster Genehmigung erfolgen und hat ad b. auch dann stattzufinden, wenn und insoweit auf Grund bezüglicher Bestimmung des Deutschen Kaisers die Kriegsgefangenschaft bei Berechnung der Militärpension mit in Anrechnung zu bringen gewesen ist.

§. 7. Gegenwärtiges Gesetz leidet auf die vor seiner Publication bereits in Pension versetzten Civilstaatsdiener keine Anwendung 2c.

II. Zu dem Gesetze:

a) vom 8. April 1872., die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend (Seite 105. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872.),
b) vom 31. März 1870., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend (Seite 98. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870.),
c) vom 9. April 1872., die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870. betreffend (Seite 117. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872.).

§. 9. Geistlichen und Lehrern, welche zum Militärdienste herangezogen worden sind, wird bei ihrer späteren Pensionirung die Zeit ihres activen Militärdienstes nach den Bestimmungen des Abschnitt I. gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Dienstzeit im geistlichen Amte oder Lehreramte ebenfalls zugerechnet.

Dresden, am 5. März 1874.

Verordnung (der Ministerien der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz), die Frankirung der Packet- und Werthsendungen betreffend; vom 31. März 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 35.)

Diese Verordn. ist bei der Verordn., den Wegfall der Portofreiheit betr., v. 14. December 1869. mit abgedruckt.

Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874.

(Reichsgesetzbl. v. 1874. S. 31.)

Siehe II. Abtheilung.

Verordnung (der Min. des Innern und des Cultus), die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend; vom 11. April 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 41.)

In Folge eines Ständischen Antrages haben die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts die wegen Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht zeither in Geltung gewesenen Bestimmungen einer Revision unterworfen und verordnen, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, andurch wie folgt:

§. 1. Als geschlossene Zeiten in Beziehung auf Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten und auf die Veranstaltung von Privatbällen, auch wenn dieselben in Privathäusern oder in Locales geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, haben fernerhin zu gelten:

a) die Bußtage und deren Vorabende,
b) die Zeit vom Montage nach dem Sonntage Laetare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage,
c) der erste Pfingstfeiertag nebst dem vorausgehenden Sonnabende,
d) der Todtenfestsonntag nebst dem vorhergehenden Sonnabende,
e) die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

Es soll auch von diesem Verbote unter keinerlei Vorwand, z. B. wegen etwa in diese Zeiten fallender Jahrmärkte, eine Abweichung gestattet werden.

§. 2. Dagegen wird das zeitherige Verbot des Abhaltens von Concertmusiken und anderen, namentlich den mit Musikbegleitung verbundenen geräuschvollen Vergnügungen an öffentlichen Orten

a) auf die Bußtage und deren Vorabende,

b) auf die Zeit vom Donnerstage (sogenannten Gründonnerstage), einschließlich desselben, bis mit Sonnabend in der Charwoche und

c) auf den Todtenfestsonntag

beschränkt.

§. 3. Die Aufführung geistlicher Musiken und Oratorien kann von der betreffenden Kircheninspection auch zu den im §. 2. angegebenen Zeiten, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

aa) daß dieselben mit der ernsten Feier jener Tage in vollem Einklange stehen,

bb) daß sie auf die Kirchen beschränkt bleiben,

cc) daß sie in den Nachmittags- oder Abendstunden — also nach völlig beendigtem Gottesdienste — stattfinden, und

dd) daß irgend welche, bei solcher Gelegenheit etwa zu veranstaltende Festlichkeit ausgeschlossen bleibe,

gestattet werden.

§. 4. Theatralische Vorstellungen dürfen

in der Zeit vom Gründonnerstage in der Charwoche bis mit dem Sonnabend vor dem ersten Osterfeiertage,

desgleichen

an den Bußtagen

gar nicht stattfinden;

an dem Todtenfestsonntage sind solche Vorstellungen nach der Bestimmung im §. 7. des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870. (Seite 313. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870.) nur in geschlossenen Räumen gestattet.

Auch wird vorausgesetzt, daß zu denjenigen theatralischen Vorstellungen, welche an den Vorabenden der Bußtage und am Todtenfestsonntage, sowie in der Zeit vom Palmsonntage bis zur Mittwoche in der Charwoche aufgeführt werden, angemessene ernste Stücke gewählt werden und namentlich die Aufführung von Possen und ungeeigneten Lustspielen unterbleibt.

§. 5. Die Polizeibehörden haben über die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften, sowie auch darüber streng zu wachen, daß die an den Sonnabenden und an den Vorabenden anderer, als der oben §. 1. und 2. gedachten Feste etwa stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten in keinem Falle über 12 Uhr Nachts ausgedehnt werden.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind mit einer Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Haft zu ahnden.

Insbesondere trifft diese Strafe auch Diejenigen, welche die musikalische Aufwartung bei verbotenen öffentlichen oder Privatlustbarkeiten für Lohn besorgen.

§. 7. Wegen der Schänkwirthe bewendet es bei der Vorschrift der Armenordnung vom 22. October 1840. (Seite 257. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840.)

§. 8. Die früheren Verordnungen vom 21. October 1843. und 28. October 1848. werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Dresden, am 11. April 1874.

Reichs-Militair-Gesetz. Vom 2. Mai 1874.

(Reichs-Gesetzbl. v. 1874. S. 45.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres.

§. 1. 2c.

II. Abschnitt.

Ergänzung des Heeres 2c.

§. 10. Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten, (§§. 10. und 11. des Gesetzes vom 9. November 1867.) vom 1. Januar desjenigen Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens 2 Mal jährlich [1]) 2c.

§. 14. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. October desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunct hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen [2]).

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste; nach Befinden der Ersatz-Behörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig freiwilligen Dienste berechtigen 2c. [2])

§. 22. Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaates verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurücksetzung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsclassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

[1]) S. die durch Verordn. v. 20. Januar 1876. publicirte Deutsche Wehrordnung v. 29. October 1875., I. Theil, §. 20.

[2]) S. die durch Verordn. v. 20. Januar 1876. publicirte Deutsche Wehrordnung v. 29. October 1875., I. Theil, §. 8., §. 88. flg. und Anlage 2. (Prüfungs-Ordnung zum einjährig freiwilligen Dienst.)

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

III. Abschnitt.

Vom activen Heere 2c.

§. 47. Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Communalverbände bedürfen active Militairpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten 2c.

IV. Abschnitt.

Entlassung aus dem activen Dienste 2c.

§. 51. Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden [3]).

Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum activen Dienst eingezogen werden 2c.

V. Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande und der Ersatz-Reserve erster Klasse 2c.

§. 65. Reichs-, Staats- und Communalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung [4]).

§. 66. Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militairdienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden [5]).

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle daraus sich ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militairdienste gewahrt. Erhalten dieselben Officiersbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militairgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen [6]) 2c.

§. 70. Alle Reichs-, Staats- und Communalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militairbehörden bei der Controle und bei

---

[3]) S. die durch Verordn. v. 20. Januar 1876. publicirte Deutsche Wehrordnung I. Theil, §. 9. und die durch Kaiserl. Verordn. v. 28. September 1875. publicirte Deutsche Heerordnung I. Theil, §. 13., Nr. 2. (abgedruckt in Anm. 2. zu der nurangezogenen Verordn. v. 20. Januar 1876.). —

Vergl. auch Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconsist. v. 20. Juni 1876.:

Das unterzeichnete Landesconsistorium hat zu Herbeiführung thunlichster Erleichterung der Erfüllung der Militairpflicht Seiten der jungen Theologen sein Augenmerk darauf gerichtet, daß denselben, und zwar schon von Bestehung der ersten Prüfung nach deren Abgange von der Universität an, in Bezug auf kürzere Heranziehung zum activen Militairdienste dieselbe Vergünstigung, wie sie den Volksschullehrern und Candidaten des Volksschulamtes nach den Reichsmilitairgesetzen zusteht, zugestanden werden möchte.

Nun hat zwar das Königliche Cultusministerium, mit dem man zu diesem Behufe in Vernehmung getreten ist, nicht Anstand genommen, diesen Wunsch dem Königlichen Kriegsministerium mitzutheilen. Letzteres hat jedoch darauf zurückgeäußert, daß Es sich außer Stande befinde, den von dem Landesconsistorium ausgesprochenen Wunsche auf Gleichstellung der Candidaten der Theologie mit den Volksschullehrern in Hinsicht auf kürzere Heranziehung zum activen Militairdienste Gewährung zu verschaffen, da eine Ausdehnung der den Volksschullehrern und Candidaten des Volksschulamtes in §. 51. des Reichs-Militairgesetzes v. 2. Mai 1874. ertheilten Vergünstigung auf die Candidaten der Theologie nur auf dem Wege des Gesetzes möglich, auf dem Wege der Verordnung durch die Landesregierung aber gegenüber den Bestimmungen in §. 6., bez. §. 11. des Reichsgesetzes, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend, v. 9. November 1867. völlig unthunlich sein würde; übrigens seien auch die Theologen vermöge ihrer wissenschaftlichen Qualification und sonst fast ausnahmelos in der Lage, ihrer activen Dienstpflicht durch einjährigen Freiwilligen-Dienst zu genügen, was bei den Volksschullehrern nur in seltenen Ausnahmen der Fall sein würde, so daß dieselben, wenn ihnen nicht die besondere Vergünstigung von §. 51. des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874. verwilligt wäre, der Regel nach drei Jahre lang activ zu dienen haben würden, und, wenn in einzelnen Fällen ganz besondere Umstände und Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung eines Theologen rechtfertigten, so biete zu solcher §. 22. des Reichs-Militärgesetzes ein Anhalten, indem darnach unter besonderen Umständen auch in den durch das Gesetz nicht vorgesehenen Fällen die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden durch die oberste Instanz für Ersatzangelegenheiten des betreffenden Bundesstaates verfügt werden könne.

Demzufolge hat nun auch das Königliche Cultusministerium von weiteren Schritten abzusehen beschlossen.

Das Landesconsistorium setzt voraus, daß es für die Herren Ephoren von Interesse ist, von diesem Vorgange Kenntniß zu erhalten und steht daher nicht an, dieselben hiervon andurch zu benachrichtigen. —

[4]) S. die durch Verordn. v. 20. Januar 1876. publicirte Deutsche Wehrordnung II. Theil §. 13. Nr. 4. flg.

[5]) S. die durch Verordn. v. 20. Januar 1876. publicirte Deutsche Wehrordnung II. Theil §. 13. Nr. 7.

[6]) Das Königl. Preuß. Kriegsmin. hat dem Königl. Sächs. Kriegsmin. unter dem 16. Januar 1879. folgendes mitgetheilt:

Die Vergünstigungen, welche §. 66. des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874. den Beamten während der Dauer des Militärdienstes in Bezug auf Belassung von Civilstelle, Civileinkommen 2c. in Aussicht stellt, sollen nach der Absicht des Gesetzes nicht auf die zum Militärdienst verpflichteten Beamten des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve 1. und 2. Classe sich beschränken. Nach der übereinstimmenden Ansicht des Herrn Reichskanzlers und des Königl. Preuß. Kriegsmin. bezweckt §. 66. a. a. O. vielmehr, auch denjenigen nicht mehr dienstpflichtigen Reichs-, Staats- und Communal-Beamten, welche bei einer Mobilmachung aus ihren Civilstellungen abkommen können und alsdann freiwillig in das Heer eintreten, während der Dauer dieses Dienstes die vorher gedachten Vergünstigungen zu Theil werden zu lassen. Den betreffenden Preußischen Staatsbeamten ist letzterer Anspruch auch schon nach einer älteren Praxis gesichert gewesen.

Die in Folge freiwilliger Meldung in den Landsturm eintretenden Reichs-, Staats- und Communal-Beamten haben nach §. 4., Abs. 2. des Ges. über den Landsturm v. 12. Februar 1875. im Gesammtgebiete des Reiches und in vollem Umfange auf die Vergünstigung v. §. 66. des Reichs-Militairgesetzes Anspruch. —

Regelung der Militairverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve erster Classe, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienste zu unterstützen [7]).

Schlußbestimmungen.

§. 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser 2c.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1874.

Reichsgesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4. Mai 1874.

(Reichsgesetzbl. v. 1874. S. 43.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages was folgt:

§. 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaates verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§. 2. Die Vorschriften des §. 1. finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

§. 3. In der Verfügung (§§. 1. und 2.) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im §. 1. bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof, in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im §. 1. bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden. Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichtes abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesrathes in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§. 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1874.

Reichsgesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874.*)

(Reichsgesetzbl. v. 1874. S. 65.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung

[7]) S. die durch Verordn. v. 20. Januar 1876. publicirte Deutsche Wehrordnung II. Theil §. 13. Nr. 8.

*) S. auch Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie v. 21. October 1878. (Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 355.) §§. 11. bis 15., §. 19., §. 21. flg. —

auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musicalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§. 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publicum zugänglich ist.

§. 4. Eine Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§. 5. Die nichtgewerbmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §. 57. der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach §. 148. der Gewerbeordnung bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§. 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§. 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes) müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redacteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaction besorgt.

§. 8. Verantwortliche Redacteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§. 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Aufgabeortes unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§. 10. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 11. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet, für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§. 12. Auf die von den Deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines Deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§. 6. bis 11. keine Anwendung.

§. 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redactionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§. 14. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 41. und 42. des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der

ferneren Verbreitung dieſer Druckſchrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung ausſprechen.

Die in den einzelnen Bundesſtaaten auf Grund der Bundesgeſetzgebung bisher erlaſſenen Verbote ausländiſcher periodiſcher Druckſchriften treten außer Wirkſamkeit.

§. 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelſt öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§. 16. Oeffentliche Aufforderungen mittelſt der Preſſe zu Aufbringung der wegen einer ſtrafbaren Handlung erkannten Geldſtrafen und Koſten, ſowie öffentliche Beſcheinigungen mittelſt der Preſſe über den Empfang der zu ſolchen Zwecken gezahlten Beiträge ſind verboten.

Das zufolge ſolcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth deſſelben iſt der Armencaſſe des Ortes der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 17. Die Anklageſchrift oder andere amtliche Schriftſtücke eines Strafproceſſes dürfen durch die Preſſe nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieſelben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden ſind oder das Verfahren ſein Ende erreicht hat.

§. 18. Mit Geldſtrafen bis zu eintauſend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten werden beſtraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 14., 15., 16. und 17. enthaltenen Verbote;
2) Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen der §§. 6., 7. und 8., welche durch falſche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieſelbe Strafe trifft den Verleger einer periodiſchen Druckſchrift auch dann, wenn er wiſſentlich geſchehen läßt, daß auf derſelben eine Perſon fälſchlich als Redacteur benannt wird.

§. 19. Mit Geldſtrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden beſtraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6., 7. und 8., welche nicht durch §. 18. Ziffer 2. getroffen ſind;
2) Zuwiderhandlungen gegen den §. 9.;
3) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 10. und 11.

In den Fällen der Ziffer 3. tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingeſandten Artikels in die nächſtfolgende Nummer anzuordnen. Iſt die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geſchehen, ſo iſt unter Freiſprechung von Strafe und Koſten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Preſſe begangenen ſtrafbaren Handlungen.

§. 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckſchrift begründet wird, beſtimmt ſich nach den beſtehenden allgemeinen Strafgeſetzen.

Iſt die Druckſchrift eine periodiſche, ſo iſt der verantwortliche Redacteur als Thäter zu beſtrafen, wenn nicht durch beſondere Umſtände die Annahme ſeiner Thäterſchaft ausgeſchloſſen wird.

§. 21. Begründet der Inhalt einer Druckſchrift den Thatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung, ſo ſind

der verantwortliche Redacteur,
der Verleger,
der Drucker,
Derjenige, welcher die Druckſchrift gewerbsmäßig vertrieben oder ſonſt öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

ſoweit ſie nicht nach §. 20. als Thäter oder Theilnehmer zu beſtrafen ſind, wegen Fahrläſſigkeit mit Geldſtrafen bis zu eintauſend Mark oder mit Haft oder mit Feſtungshaft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn ſie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umſtände nachweiſen, welche dieſe Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Beſtrafung bleibt jedoch für jede der benannten Perſonen ausgeſchloſſen, wenn ſie als den Verfaſſer oder den Einſender, mit deſſen Einwilligung die Veröffentlichung geſchehen iſt, oder, wenn es ſich um eine nicht periodiſche Druckſchrift handelt, als den Herausgeber derſelben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Perſon bis zur Verkündigung des erſten Urtheils nachweiſt, welche in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines Deutſchen Bundesſtaates ſich befindet, oder falls ſie verſtorben iſt, ſich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinſichtlich des Verbreiters ausländiſcher Druckſchriften außerdem, wenn ihm dieſelben im Wege des Buchhandels zugekommen ſind.

IV. Verjährung.

§. 22. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckſchriften ſtrafbaren Inhaltes begangen werden, ſowie derjenigen ſonſtigen Vergehen, welche in dieſem Geſetze mit Strafe bedroht ſind, verjährt in ſechs Monaten.

V. Beſchlagnahme.

§. 23. Eine Beſchlagnahme von Druckſchriften ohne richterliche Anordnung findet nur ſtatt:

1) wenn eine Druckſchrift den Vorſchriften der §§. 6. und 7. nicht entſpricht oder den Vorſchriften des §. 14. zuwider verbreitet wird,
2) wenn durch eine Druckſchrift einem auf Grund des §. 15. dieſes Geſetzes erlaſſenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3) wenn der Inhalt einer Druckſchrift den Thatbeſtand einer der in den §§. 85., 95., 111., 130. oder 184. des Deutſchen Strafgeſetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§. 111. und 130. jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr beſteht, daß bei Verzögerung der Beſchlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§. 24. Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vier und zwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gerichte binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrages erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§. 25. Gegen den Beschluß des Gerichtes, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 26. Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§. 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung ꝛc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§. 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 29. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Acten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden, besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehältlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempels, Abgaben von Inseraten ꝛc.) nicht statt.

§. 31. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874. in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besondern Gesetze vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1874.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Einführung des Kirchengesetzes wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 15. April 1873. in der Oberlausitz betreffend; vom 26. Juni 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 88.)

Diese Verordnung ist bei der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868. nach §. 25. abgedruckt.

Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes sub D. vom 30. Januar 1835. betreffend; vom 28. Juni 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 102.)

WJR Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmung im §. 43., Absatz 2. des Gesetzes sub D. vom 30. Januar 1835., das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend (Seite 88. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.), daß die außergerichtlichen Gebühren jedesmal vor dem Berichtsabgange an eine höhere Behörde bis zum Actenschlusse bei

Verlust des Anspruches zu liquidiren sind, wird hiermit aufgehoben.

Dresden, am 28. Juni 1874.

Verordnung (des Min. des Innern), die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873. und der damit zusammenhängenden Gesetze betreffend; vom 20. August 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 113.)

Zu Ausführung des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873. und der damit zusammenhängenden organischen Verwaltungsgesetze wird im Einverständnisse der übrigen betheiligten Ministerien mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hierdurch Folgendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Die nachbenannten Gesetze:

1) das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873. (Seite 275. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.), 2c.

3. das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873. (Seite 291. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.),

4. die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873. (Seite 295. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.),

5) die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873. (Seite 321. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.),

6) die Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873. (Seite 328. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.)

treten

den 15. October 1874.

in Kraft.

B. Behördeneinrichtung und Bezirksbildung.

§. 2. Das Königreich Sachsen wird nach Maßgabe der Beilage A., unter Einsetzung der darin genannten Behörden, in 4 kreishauptmannschaftliche und 25 amtshauptmannschaftliche Verwaltungsbezirke eingetheilt, neben welchen letzteren noch der Verwaltungsbezirk der Schönburg'schen Receßherrschaften [1]) und die Stadtbezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz gesondert bestehen.

Wegen der Errichtung amtshauptmannschaftlicher Delegationen ergeht besondere Bestimmung [2]) 2c.

§. 7. Wo Parochial- und Schulbezirke von den Grenzen der neuen Amtshauptmannschaften durchschnitten werden, ist für die Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen des Parochial- oder des Schulbezirkes diejenige Amtshauptmannschaft die zuständige Verwaltungsbehörde erster Instanz, in deren Bezirke das Kirchen- oder Schulgebäude liegt.

§. 8. Das in §. 2., b. des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873. den Verwaltungsbehörden vorbehaltene Requisitionsbefugniß unterliegt folgenden Beschränkungen:

1) es steht nur den Amtshauptmannschaften, sowie den Stadträthen und den Polizeibehörden in solchen Städten zu, in welchen die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873. eingeführt ist [3]);

2) es bezieht sich nur auf Zeugenabhörungen und Vereidigungen in polizeilichen Angelegenheiten, in Gewerbesachen, in Wegebausachen, sowie in Staatsangehörigkeits- und Unterstützungswohnsitz-Angelegenheiten, und auf die Vornahme von Verpflichtungen für öffentliche Functionen;

3) es ist gegenüber denjenigen Gerichtsämtern ganz ausgeschlossen, welche sich am Sitze von Amtshauptmannschaften oder amtshauptmannschaftlichen Delegationen befinden;

4) es findet gegenüber denjenigen Gerichtsämtern, welche sich in Städten befinden, in denen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, insoweit nicht statt, als es sich um die Abhörung von im Stadtbezirke aufhältlichen Personen handelt, wegen deren Abhörung eintretenden Falles vielmehr der Stadtrath zu requiriren ist;

5) es ist auch innerhalb der vorbezeichneten Grenzen nur insoweit zur Anwendung zu bringen, als damit eine wesentliche Ersparniß an Zeit und Wegen für die Betheiligten verbunden ist.

§. 9. Innerhalb ihres Geschäftsbereiches haben die Amtshauptmannschaften für thunlichste Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges Sorge zu tragen.

Um den Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städte, den Gemeindevorständen und den Bezirkseingesessenen überhaupt den Verkehr mit der Behörde thunlichst zu erleichtern, haben die Amtshauptmannschaften an geeigneten Orten ihres Bezirkes, welche ihrer Lage und Bedeutung nach, insbesondere auch als Sitz einer Gerichtsbehörde, einen Verkehrsmittelpunct der betreffenden Gegend bilden, in kürzeren, nach dem Bedürfnisse abzumessenden Zwischenräumen Amtstage abzuhalten, an welchen die sich hierzu eignenden laufenden Verwaltungsgeschäfte nach Vorladung der Betheiligten zur Erledigung zu bringen und die etwaigen Anbringen von Bezirkseingesessenen entgegenzunehmen sind, nicht minder den Bürgermeistern und Gemeindevorständen, sowie den sonstigen Interessenten Gelegenheit zur persönlichen Rücksprache mit dem Amtshauptmann oder dessen Stellvertreter über geschäftliche

[1]) Vergl. §§. VIII., XIII. der durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirten Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte v. 29. October 1878. in Verbindung mit §§. 1., 2. der Verordn., die Amtshauptmannschaft zu Glauchau 2c. betr., v. 1. November 1878. —

[2]) S. Verordn., die Errichtung amtshauptmannschaftlicher Delegationen betr., v. 21. August 1874.

[3]) S. Bekanntm., die Verfassungsverhältnisse der Städte betr., v. 22. September 1874.

Angelegenheiten und zur Einholung von Auskunftsertheilungen und Bescheidungen zu geben ist.

Ort und Zeit der abzuhaltenden Amtstage ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

§. 10. Die Amtshauptmannschaften haben nach Maßgabe der auch ferner in Geltung verbleibenden Bestimmungen im §. 9. des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855. (Seite 145. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855.) unverzüglich wegen Bestimmung geigneter Zeitschriften zu Amtsblättern Einleitung zu treffen. Sie haben ihre Vorschläge der vorgesetzten Kreishauptmannschaft anzuzeigen, welche hierauf die Entschließung des Ministeriums des Innern einholen wird.

Bis dahin, wo Letzteres geschehen, haben sie sich für ihre amtlichen Veröffentlichungen der Amtsblätter der in ihrem Bezirke gelegenen Gerichtsämter zu bedienen.

§. 11. Die Erhebung von Kosten in Verwaltungsangelegenheiten, welche bei den Amtshauptmannschaften oder deren Delegationen anhängig sind, auf Grund der Bestimmung im §. 21., Absatz 2. des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873., erfolgt vorbehältlich weiterer Anordnung zunächst nach Maßgabe der bestehenden Taxvorschriften 2c.

Dresden, den 20. August 1874.

A.

Eintheilung

des Königreichs Sachsen nach den kreis- und amtshauptmannschaftlichen Verwaltungs-Bezirken.

A. Kreishauptmannschaft Bautzen.

I. Amtshauptmannschaft Zittau mit den Gerichtsamtsbezirken:

Zittau, Reichenau,
Oftritz, Großschönau;

II. Amtshauptmannschaft Löbau mit den Gerichtsamtsbezirken:

Löbau, Ebersbach,
Bernstadt, Neusalza;
Herrnhut,

III. Amtshauptmannschaft Bautzen mit den Gerichtsamtsbezirken:

Bautzen, (Königswartha),
Schirgiswalde, Bischofswerda;

IV. Amtshauptmannschaft Kamenz mit den Gerichtsamtsbezirken:

Kamenz, Pulsnitz.
Königsbrück,

B. Kreishauptmannschaft Dresden.

V. Amtshauptmannschaft Dresden mit den Gerichtsamtsbezirken:

Dresden, Tharandt,
Radeberg, Döhlen;

VI. Amtshauptmannschaft Pirna mit den Gerichtsamtsbezirken:

Pirna, Neustadt,
(Gottleuba), Sebnitz,
Königstein, Schandau;
Stolpen,

VII. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde mit den Gerichtsamtsbezirken:

Dippoldiswalde, Altenberg,
Lauenstein, Frauenstein;

VIII. Amtshauptmannschaft Freiberg mit den Gerichtsamtsbezirken:

Freiberg, Sayda;
Brand,

IX. Amtshauptmannschaft Meißen mit den Gerichtsamtsbezirken:

Meißen, Nossen,
Lommatzsch, Wilsdruff;

X. Amtshauptmannschaft Großenhain mit den Gerichtsamtsbezirken:

Großenhain, Riesa.
Radeburg.

C. Kreishauptmannschaft Leipzig.

XI. Amtshauptmannschaft Leipzig mit den Gerichtsamtsbezirken:

Leipzig I., Taucha,
Leipzig II., Zwenkau;
Markranstädt,

XII. Amtshauptmannschaft Borna mit den Gerichtsamtsbezirken:

Borna, Frohburg,
Pegau, Geithain;

XIII. Amtshauptmannschaft Grimma mit den Gerichtsamtsbezirken:

Grimma, Wurzen,
(Brandis), Colditz;

XIV. Amtshauptmannschaft Oschatz mit den Gerichtsamtsbezirken:

Oschatz, Strehla;
Mügeln,

XV. Amtshauptmannschaft Döbeln mit den Gerichtsamtsbezirken:

Döbeln, Waldheim,
Leisnig, Roßwein,
(Hartha), Hainichen;

XVI. Amtshauptmannschaft Rochlitz mit den Gerichtsamtsbezirken:

Rochlitz, Mittweida,
Penig, Burgstädt.

D. Kreishauptmannschaft Zwickau.

XVII. Amtshauptmannschaft Chemnitz mit den Gerichtsamtsbezirken:

Chemnitz, Limbach;
Stollberg,

XVIII. Amtshauptmannschaft Flöha mit den Gerichtsamtsbezirken:

Augustusburg, Oederan,
Zschopau, Frankenberg;

XIX. Amtshauptmannschaft Marienberg mit den Gerichtsamtsbezirken:

Marienberg, Zöblitz,
Lengefeld, Wolkenstein;

XX. Amtshauptmannschaft Annaberg mit den Gerichtsamtsbezirken:

Annaberg, Scheibenberg,
(Jöhstadt), Ehrenfriedersdorf;
Oberwiesenthal,

XXI. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg mit den Gerichtsamtsbezirken[4]):

Schwarzenberg, Eibenstock,
Johanngeorgenstadt, Schneeberg;

XXII. Amtshauptmannschaft Zwickau mit den Gerichtsamtsbezirken[5]):

Zwickau, Crimmitschau,
Kirchberg, Werdau,
Wildenfels, (Remse);

XXIII. Amtshauptmannschaft Plauen mit den Gerichtsamtsbezirken:

Plauen, Pausa,
Reichenbach, Elsterberg;

XXIV. Amtshauptmannschaft Auerbach mit den Gerichtsamtsbezirken:

Auerbach, Treuen,
Falkenstein, Klingenthal;
Lengenfeld,

XXV. Amtshauptmannschaft Oelsnitz mit den Gerichtsamtsbezirken:

Adorf, Markneukirchen.
Oelsnitz,

Hierüber[6])
(Schönburg'sche Receßherrschaften.)

4) Nach Verordn. des Min. des Innern, einige Veränderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betr., v. 20. November 1878. umfaßt v. 1. Januar 1879. an die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg die Gerichtsamtsbezirke: Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock, Schneeberg und Lößnitz.

5) Nach Verordn. des Min. des Innern, einige Veränderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betr., v. 20. November 1878. umfaßt v. 1. Januar 1879. an die Amtshauptmannschaft Zwickau die Gerichtsamtsbezirke: Zwickau, Kirchberg, Wildenfels, Crimmitschau, Werdau und Hartenstein, während das Gerichtsamt Remse aufgehoben worden ist.

6) S. Anm. 1. bei §. 2. — Nach Verordn. des Min. des Innern, einige Abänderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betr., v. 20. November 1878. umfaßt v. 1. Januar 1879. an die Amtshauptmannschaft Glauchau die Gerichtsamtsbezirke: Glauchau, Meerane, Waldenburg, Hohenstein-Ernstthal und Lichtenstein. —

Verordnung (des Min. des Innern), die Errichtung amtshauptmannschaftlicher Delegationen betreffend; vom 21. August 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 124.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 8., Absatz 3. des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873. (Seite 275. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) wird wegen Errichtung amtshauptmannschaftlicher Delegationen mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Mit dem 15. October 1874. treten amtshauptmannschaftliche Delegationen in

Döhlen*), (Schandau)*), Sayda und (Crimmitschau)*)

ins Leben.

§. 2. Die Delegationen sind abgezweigte Geschäftsstellen derjenigen Amtshauptmannschaft, in deren Bezirke sie errichtet werden, und haben die Bestimmung, einen Theil der zur Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften gehörigen Verwaltungssachen im Interesse des Dienstes und des erleichterten Geschäftsverkehres an einem den Betheiligten näher, als der Sitz der Amtshauptmannschaft, gelegenen Puncte zu erledigen.

§. 3. Der Delegation zu Döhlen*) werden die Bezirke der Gerichtsämter Döhlen und Tharandt,

der Delegation zu Schandau*) die Bezirke der Gerichtsämter Schandau, Neustadt und Sebnitz,

der Delegation zu Sayda der Gerichtsamtsbezirk Sayda,

der Delegation zu Crimmitschau*) die Bezirke der Gerichtsämter Crimmitschau und Remse unterstellt.

§. 4. Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt diejenigen zeither zur Zuständigkeit der Gerichtsämter gehörigen Verwaltungssachen, welche nach §. 5. des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873. auf die Amtshauptmannschaften übergehen, mit Ausnahme der Vereinnahmung der Brandversicherungsbeiträge, der Administrativ-Justizsachen, der Kirchen- und Schulsachen, sowie derjenigen Verwaltungsangelegenheiten, in Bezug auf welche die Mitwirkung des Bezirksausschusses eintritt.

Dem Amtshauptmann ist jedoch unbenommen, dem zur Verwaltung der Delegation bestellten Beamten auch die Besorgung von Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Vorerörterungen und Vorverhandlungen in den der Mitwirkung des Bezirksausschusses überwiesenen Angelegenheiten und die Erledigung sonstiger, zum Geschäftskreise

*) Die amtshauptmannschaftl. Delegation zu Crimmitschau ist laut Bekanntm. v. 30. December 1876. (G. u. Vbl. v. 1877. S. 4.), die amtshauptmannschaftl. Delegation zu Schandau laut Bekanntm. v. 4. December 1877. (G. u. Vbl. v. 1877. S. 337.) wieder aufgehoben und der Sitz der amtshauptmannschaftl. Delegation Döhlen laut Bekanntm. v. 20. März 1879. (G. u. Vbl. v. 1879. S. 100.) nach Potschappel verlegt worden.

der Amtshauptmannschaft gehöriger Sachen, soweit er dies für zweckmäßig erachtet, zu übertragen.

§. 5. Der Beamte, welchem die Verwaltung der Geschäfte der Delegation übertragen ist, hat am Orte der letzteren oder doch in dessen unmittelbarer Nähe seinen ständigen Wohnsitz.

Er verwaltet die Geschäfte der Delegation unter eigener Verantwortlichkeit, ist aber dienstlich dem Amtshauptmann des Bezirkes, zu welchem die Delegation gehört, untergeordnet, hat in Bezug auf die Art seiner Geschäftsführung den allgemeinen Instructionen und den speciellen Weisungen desselben nachzugehen und ist dessen Aufsichtsführung unterworfen 2c.

§. 7. Das den Verwaltungsbehörden gesetzlich vorbehaltene Befugniß der Requisition von Gerichtsbehörden steht in dem durch §. 8. der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung und der damit zusammenhängenden Gesetze vom 20. August 1874. geregelten beschränkten Umfange auch den Delegationen zu.

Dresden, den 21. August 1874.

Verordnung, (des Ministeriums des Innern) die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Competenzverhältnisse betreffend; vom 22. August 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 125.)

Zu Erläuterung der Bestimmungen in §. 4. flg. des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873. (Seite 276. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) 2c., über den künftigen Geschäftskreis der Amtshauptmannschaften einerseits und die den Bürgermeistern in den vorgenannten (mittleren und kleinen) Städten und den Gemeindevorständen übertragenen obrigkeitlichen und polizeilichen Obliegenheiten andererseits, ingleichen zu Erledigung einiger anderer, mit der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden zusammenhängender Puncte wird, beziehentlich im Einverständnisse der übrigen betheiligten Ministerien, hierdurch Folgendes verordnet:

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen. Bei Handhabung der vorgedachten Gesetzesvorschriften ist davon auszugehen, daß im Zweifel die Vermuthung für den Uebergang der zeitherigen verwaltungsobrigkeitlichen Geschäfte der Gerichtsämter auf die Amtshauptmannschaften streitet. Die Zuständigkeit der Bürgermeister in Städten, welche die mittlere und kleine Städteordnung angenommen haben, und der Gemeindevorstände in Bezug auf die Besorgung obrigkeitlicher und polizeilicher Geschäfte, welche zeither den Gerichtsämtern obgelegen haben, ist auf die ihnen ausdrücklich überwiesenen Thätigkeitszweige beschränkt.

Innerhalb dieses Gebietes ist aber dahin zu wirken, daß die genannten Bürgermeister und Gemeindevorstände eine möglichst selbstständige Wirksamkeit entwickeln, und sich den ihnen überwiesenen Obliegenheiten nach keiner Richtung entziehen. Die Amtshauptmannschaften haben dieselben zu diesem Zwecke nachdrücklich mit Rath und Belehrung zu unterstützen, beziehentlich mit den erforderlichen Anleitungen und Weisungen zu versehen.

§. 2. Wo in Gesetzen oder Verordnungen von polizeilichen Obliegenheiten der Ortsgerichtspersonen die Rede ist, gehen diese Obliegenheiten auf die Bürgermeister, Gemeindevorstände und beziehentlich die besonders bestellten gemeindebehördlichen Polizeiorgane über.

B. Im Besonderen 2c.

§. 6. Aufnahme in die Landes-Heil-, Erziehungs- und Besserungs-Anstalten und Entlassung aus denselben. Bezüglich derjenigen allgemeinen und besonderen Vorschriften (Verordnungen, Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern und beziehentlich des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts), welche die Aufnahme in die Landesheilanstalten für Körperkranke, das Landeshospital, die Landeserziehungsanstalt für blödsinnige Kinder, die Landesblindenanstalt und die Blindenvorschule, die Landeserziehungs- und Besserungsanstalten und die Taubstummenanstalten, sowie die Entlassung aus diesen Anstalten regeln, tritt an Stelle der zeither competenten Ortspolizeibehörde (Ortsobrigkeit) auf Grund der Bestimmungen der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, beziehentlich der Revidirten Landgemeindeordnung die Competenz des Bürgermeisters, beziehentlich des Gemeindevorstandes unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft 2c.

§. 18. Bergwesen. 1. Von den nach §§. 69. bis 90. des Allgemeinen Berggesetzes und den dazu gehörigen Bestimmungen in §§. 78. bis 97. der Ausführungsverordnung den Ortsverwaltungsbehörden („Verwaltungsbehörden, Ortsobrigkeiten, Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden, Behörden") obliegenden Geschäften, soweit dieselben zeither von den Gerichtsämtern zu besorgen gewesen sind, werden den Amtshauptmannschaften zugewiesen:

a) die Gestattung von Ausnahmen von der Vorschrift über Zulassung von Kindern zu Arbeiten in der Grube (Gesetz §. 72.), 2c.

§. 20. Fortsetzung. An Stelle der im §. 73., Absatz 1. des Allgemeinen Berggesetzes und im §. 81. der Ausführungsverordnung angezogenen Bestimmungen im §. 9. des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835., sowie in §§. 7. und 14., d. der Ausführungsverordnung dazu vom 9. Juni 1835. kommen die im neuen Schulgesetze vom 26. April 1873. §. 15., Absatz 3. (Seite 358. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.), verbunden mit §. 33., Absatz 6. der Ausführungsverordnung zu demselben, enthaltenen Vorschriften in Anwendung.

Insbesondere darf auch in Werkschulen der Unterricht niemals am Abende, sondern nur in frühen Morgen oder in den ersten Nachmittagsstunden ertheilt werden.

Die im §. 73., Absatz 3. des Berggesetzes vorgeschriebene, zeither durch die Ortsobrigkeit zu bewirkende zweimalige Aufforderung hat künftig in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und auf dem Lande durch die Amtshauptmannschaft zu erfolgen.

Uebrigens leidet die Vorschrift im §. 4., Absatz 8. und §. 14., Absatz 6. des neuen Schulgesetzes über den Besuch einer Fortbildungsschule auch auf die aus Werkschulen entlassenen Knaben und Mädchen Anwendung. Die Vereinigung von Werkschulen mit Fortbildungsschulen ist gestattet, doch ist solchenfalls der im §. 14., Absatz 5. des neuen Schulgesetzes enthaltenen Vorschrift nachzugehen ꝛc.

Dresden, am 22. August 1874.

Verordnung (des Cult.-Min.), den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betreffend; vom 26. August 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 216.)

Wegen des Eintrittes der durch das Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873. (Seite 376. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.), durch das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873. (Seite 275. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) und durch das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. (Seite 350. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) bedingten veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen wird Folgendes verordnet:

A. Die Kirchenbehörden betreffend.

§. 1. Das Kirchengesetz vom 15. April 1873. über die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums und die dem letzteren durch dieses Gesetz in Verbindung mit dem Publicationsgesetze vom 16. April 1873. (Seite 374. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) zugewiesene Zuständigkeit tritt

den 15. October 1874.

in Wirksamkeit.

§. 2. Mit demselben Zeitpuncte wird die zeither den Gerichtsämtern zuständig gewesene weltliche Coinspection über Kirchen und diesen gewidmete Stiftungen von den Amtshauptmannschaften übernommen [1]).

§. 3. Für die Stadträthe derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung für größere Städte vom 24. April 1873. (Seite 295. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) eingeführt ist, bewendet es bei den in der Verordnung vom 12. November 1863. (Seite 758. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863.) wegen des Hinzutrittes von Stadträthen zu der Kircheninspection als drittes Mitglied getroffenen Bestimmungen.

§. 4. Wegen der Ausübung der Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über Kirchen und kirchliche Stiftungen in der Oberlausitz ergeht besondere Verordnung [2]).

B. Die Schulbehörden betreffend [3]). ꝛc.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 7. Die durch die eintretenden Competenz- und Bezirksveränderungen in Bezug auf die Abgabe von Acten und die sonstigen Geschäftsverhältnisse bedingten gegenseitigen Auseinandersetzungen haben bis zur Mitte des Monats October laufenden Jahres zu erfolgen.

§. 8. In den bei den Kirchen- und Schulinspectionen anhängigen oder noch anhängig werdenden Verwaltungs- und Administrativ-Justizsachen, welche am 15. October dieses Jahres noch nicht beendigt sind, haben die Kircheninspectionen und die Schulinspectionen in ihrer neuen Zusammensetzung das Verfahren vom gedachten Zeitpuncte an fortzustellen und zu beendigen. Für die Betheiligten behalten diejenigen Vorladungen, Auflagen und Fristen ihre Geltung, welche von den zeither zuständigen Behörden erlassen und gesetzt worden sind; Alles zu Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche ihnen in den vor dem 15. October dieses Jahres ergangenen Erlassen angedroht worden sind, oder welche unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

§. 9. Die im §. 21., Absatz 2. des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873. (Seite 280. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) den Amtshauptmannschaften in Verwaltungs- und Polizeisachen nachgelassene Ansetzung von Sporteln findet in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen insoweit statt, als das Gesetz vom

---

[1]) Hierzu vergl. nachstehende Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 16. März 1875.:

Zufolge anher ergangener Verfügung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, Excellenzen, ist in Betreff des persönlichen Rangverhältnisses der Amtshauptleute und Superintendenten bei ihrem Zusammenwirken in der Eigenschaft als Evangelisch-Lutherische-Kirchen-Inspection, — übrigens unbeschadet des in Ansehung der Geschäftserledigung selbst nach wie vor zu befolgenden Grundsatzes, daß dem Superintendenten das den Vortrag in sich schließende directorium causae, dagegen der Amtshauptmannschaft das directorium actorum zusteht, — dahin mit Allerhöchster Genehmigung Bestimmung getroffen worden, daß die beiderseitigen Beamten von jetzt an im Range gleichgestellt sind, und daher in Zukunft in Ansehung des Vorsitzes und der Reihenfolge bei Vollziehung amtlicher Schriften nach dem Dienstalter zu rangiren haben, demnächst aber, daß bei der zuletzt erwähnten Vollziehung amtlicher Schriften mit Weglassung der Bezeichnung der Behörde (Amtshauptmannschaft und Superintendentur) nur die Bezeichnung: „Kircheninspection für N." gebraucht werden soll.

Es wird daher solches zugleich mit der Weisung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht, künftig alle an die Kirchen-Inspectionen zu richtenden Anzeigen und sonstigen Eingaben demgemäß nur unter der Adresse: „An die Kirchen-Inspection für N.", jedoch zu Sicherung richtiger Postbeförderung mit dem Beisatz: „Königliche Superintendentur zu N.", abzusenden, beziehentlich einzureichen.

[2]) S. Verordn., die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über die evangel.-luther. Kirchen der Oberlausitz betr., v. 12. September 1874.

[3]) Die die Schulbehörden betr. §§. 5 u. 6. dieser Verordn. s. in der II. Abth.

2. April 1844. (Seite 141. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844.) die Erhebung von Sporteln zuläßt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 26. August 1874.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betreffend*); vom 12. September 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 299.)

Zu Ausführung der Bestimmung im §. 8. des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873. (Seite 381. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) wird in gleichzeitiger Rücksichtnahme auf das Gesetz vom 21. April 1873., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend (Seite 275. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) und die hierdurch und durch die neuere Schulgesetzgebung bedingte Abänderung der Verordnung vom 1. Juni 1863., die Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in der Oberlausitz rc. betreffend (Seite 494. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863.), mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und unter Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände Folgendes verordnet:

§. 1. In der Oberlausitz werden die Consistorialgeschäfte der evangelisch-lutherischen Kirche in dem nachstehend angegebenen Umfange innerhalb der Kreishauptmannschaft Bautzen besorgt.

Derselben ist für diese Angelegenheiten ein von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannter evangelisch-lutherischer Geistlicher, welcher den Titel „Kirchenrath" oder „Consistorialrath" führt, beigegeben.

Die Vollziehung der Erlasse erfolgt unter Bezeichnung der Kreishauptmannschaft als Consistorialbehörde.

§. 2. An die Kreishauptmannschaft gehen die zeither von der Kreisdirection zu Bautzen als Consistorialbehörde der Königlich Sächsischen Oberlausitz, einschließlich der Vierstädte, besorgten Consistorialgeschäfte über.

Zugleich werden der Kreishauptmannschaft zu Bautzen in ihrer im §. 1. gedachten Zusammensetzung die Befugnisse der weltlichen und geistlichen Inspection über die Kirchen der Oberlausitz, mit Ausschluß der Parochieen der Vierstädte (vergl. §. 9.) übertragen.

Insoweit ist die Kreishauptmannschaft die den Kirchenpatronen und Collatoren, Kirchengemeinden und deren Vorständen, sowie den Kirchendienern der Provinz außerhalb der Parochieen der Oberlausitzer Vierstädte zunächst vorgesetzte kirchliche Behörde und übt in dieser Eigenschaft, unbeschadet der den Kirchenpatronen gesetzlich vorbehaltenen Zuständigkeiten, alle in die weltliche und geistliche Inspection über Kirche und Geistlichkeit fallende Befugnisse aus.

§. 3. Der Kreishauptmannschaft als Consistorialbehörde fallen hiernach insbesondere folgende Geschäfte zu:

1) die Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnung,
2) die Aufsicht über die Feier des Gottesdienstes und die geistlichen und kirchlichen Amtsverrichtungen,
3) die Besorgung der, die Besetzung der geistlichen Stellen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Annahme oder Verwerfung der von den Collatoren eingereichten Designationen zu geistlichen Stellen, die Vermittelung der Einladung zu Gastpredigten, sowie die Bestätigung und die Verpflichtung der Geistlichen und die Prüfung der Vocationen,
4) die Einleitung und Genehmigung der Emeritirung von Geistlichen auf deren Antrag und die Anzeige hierüber an das Landesconsistorium behufs der Bewilligung der Pension,
5) die Vortragserstattung über die Emeritirung der Geistlichen gegen deren Willen zum Landesconsistorium,
6) die Disciplinargewalt über die Geistlichen und in der höheren Instanz über die unteren Kirchendiener mit Einschluß des Rechtes zur Ertheilung von Verweisen, Verhängung von Ordnungsstrafen und der Suspension, sowie die Ertheilung von Urlaub an Geistliche und zwar in den Vierstädten, insoweit die Befugniß hierzu nicht dem Stadtrathe zusteht,
7) die Regulirung der Amtsgeschäfte unter Kirchendienern derselben Parochie, sowie der Einkommensverhältnisse, insofern keine Verkürzung einer Stelle dadurch herbeigeführt wird, und Genehmigung der Verlängerung des Gnadengenusses geistlicher Stellen,
8) die Veranstaltungen zu interimistischer Verwaltung geistlicher Stellen mit Ausschluß der Anstellung von Hilfspredigern und Vicaren,
9) die Genehmigung zur Veräußerung von Grundeigenthum der Kirchen, der Kirchenämter, der kirchlichen Stiftungen und Anstalten in den Fällen der Expropriation und Grenzberichtigung und zur Verwendung von Capitalien derselben,
10) die Genehmigung außerordentlicher Maßregeln bei Verwaltung des Kirchenvermögens und der Grundstücke geistlicher Lehne, z. B. außerordentlicher Holzschläge, Verwandlung der Culturart rc.,
11) die Genehmigung zu Anlegung neuer und zu Säcularisation alter Gottesäcker, zu Anlegung von Begräbnißplätzen resp. Erbbegräbnissen außerhalb der Gottesäcker,
12) die Genehmigung von Kirchencollecten in der Oberlausitz, vorbehältlich der Anordnung allgemeiner Kirchencollecten durch das Landesconsistorium,

*) Vergl. Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875.

13) die Vornahme von Kirchenvisitationen in der Oberlausitz,
14) die Besorgung aller durch die Kirchen-Vorstands- und Synodalordnung der Consistorialbehörde zugewiesenen Geschäfte.

§. 4. Auf die Consistorialbehörde der Oberlausitz und deren geistliches Mitglied gehen in Betreff der von Nostitz-Weigsdorfer Stiftung die der Kirchen- und Schulbehörde der Oberlausitz und deren geistlichem Mitgliede übertragenen Rechte und Verpflichtungen über, sowie es hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der sonst noch der Consistorialbehörde überwiesenen Stiftungsfonds bei Dem bewendet, was bisher der Kreisdirection zugestanden hat.

Der Consistorialbehörde der Oberlausitz kommt die Ueberwachung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts in den Unterrichtsanstalten der Oberlausitz nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu.

Aus deren Mittel sind die Königlichen Commissare abzuordnen, welche im Verein mit den landständischen Deputirten die Angelegenheiten des evangelischen Schullehrerseminars zu Bautzen zu verwalten haben.

§. 5. Dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium hat die Consistorialbehörde der Oberlausitz alle diejenigen Angelegenheiten vorzulegen, welche der Genehmigung desselben und beziehentlich der in Evangelicis beauftragten Staatsminister nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1873., die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, bedürfen und deren Genehmigung nicht nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung der Consistorialbehörde der Oberlausitz zusteht.

Ueber Recurse und Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen der Consistorialbehörde der Oberlausitz entscheidet das Landesconsistorium.

§. 6. Alle wichtigen Angelegenheiten sind von der Consistorialbehörde der Oberlausitz collegialisch zu behandeln.

Dem geistlichen Mitgliede derselben liegt vorzugsweise ob, nicht allein durch den persönlichen Verkehr mit den Kirchengemeinden von deren sittlich-religiösen Zuständen sich in Kenntniß zu halten und auf Hebung dieser Zustände hinzuwirken, sondern auch durch den persönlichen Verkehr mit den Geistlichen das wissenschaftliche Leben anzuregen, das Bewußtsein der hohen Aufgabe des geistlichen Amtes unter steter Rücksichtnahme auf die Anforderungen der Gegenwart in ihnen wach zu halten und sie für die treue Erfüllung ihrer Pflichten zu erwärmen.

Der Kirchenrath hat an den Prediger-Conferenzen Theil zu nehmen und unter seinem Vorsitze und seiner Leitung alljährlich eine Hauptconferenz der Geistlichen abzuhalten, auch die Thätigkeit der theologischen Candidatenvereine zu überwachen.

§. 7. Den Amtshauptmannschaften liegt ob, nicht allein die Consistorialbehörde der Oberlausitz bei der Vorbereitung ihrer Entschließungen in den zu ihrer Competenz gehörigen Angelegenheiten zu unterstützen und der Erledigung der ihnen von letzterer ertheilten Aufträge sich zu unterziehen, sondern auch den Collatoren und Kirchenvorständen bei Erledigung der denselben obliegenden Geschäfte mitwirkend und unterstützend zur Seite zu stehen.

§. 8. In der Eigenschaft als Inspectionsbehörde (§. 2., Absatz 2.) kommt der Kreishauptmannschaft außerhalb der Parochieen der Vierstädte die unmittelbare Aufsicht über die kirchliche Verwaltung in dem Umfange zu, in welchem sie durch Verordnung vom 1. Juni 1863. den Königlichen Gerichtsämtern übertragen worden ist, nicht minder die Entscheidung erster Instanz in allen streitigen kirchlichen Angelegenheiten, soweit solche nicht zu dem Ressort der kirchlichen Oberbehörde unmittelbar gehören.

§. 9. Den Stadträthen der Oberlausitzer Vierstädte verbleiben in Unterordnung unter die Consistorialbehörde der Oberlausitz die inspectionellen Befugnisse über Kirchen und kirchliche Stiftungen innerhalb der städtischen Kirchenbezirke in dem zeitherigen Umfange. In Angelegenheiten, welche die Person der Geistlichen und deren Amtsführung, sowie innere kirchliche Angelegenheiten betreffen, haben die genannten Stadträthe, wie zeither, der eigenen Entschließung sich zu enthalten und solche der Provinzial-Consistorialbehörde zu überlassen.

§. 10. Die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1863., insoweit sie mit gegenwärtiger Verordnung nicht im Einklange stehen, werden außer Kraft gesetzt.

Dresden, am 12. September 1874.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Competenzverhältnisse in Bezug auf die katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz betreffend*); vom 14. September 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 303.)

Mit Rücksicht auf das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873. (Seite 275. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) und das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. (Seite 350. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) wird wegen der künftigen Zuständigkeit in Angelegenheiten der katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz Folgendes hiermit provisorisch*) verordnet:

§. 1. Die Befugnisse der weltlichen Inspectionsbehörde über katholische Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz, insoweit sie zeither den Gerichtsämtern zugestanden haben und nicht nach §. 4. dem domstiftlichen

*) Die hier bezüglich der Zuständigkeit in Angelegenheiten der katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz getroffenen provisorischen Bestimmungen haben, mit Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände, auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betr., v. 23. August 1876. Gültigkeit behalten, soweit nicht Aenderungen in denselben durch das Gesetz von selbst bedingt sind. Vergl. Verordn. des Cult.-Min. v. 5. April 1877.

Consistorium zu Bautzen zugewiesen werden, gehen auf die Kreishauptmannschaft zu Bautzen über.

§. 2. Zu dem Wirkungskreise der Kreishauptmannschaft als Inspectionsbehörde gehören in der Hauptsache die äußeren Angelegenheiten der katholischen Kirchen und Stiftungen, insbesondere

a) die Beschlußfassung und Entscheidung in allen Streitigkeiten zwischen den katholischen Kirchengemeinden als solchen über die Verhältnisse in und zu denselben über Patronatrechte, Aus- und Einpfarrungen,
b) demnächst bei Differenzen über Kirchenstühle, Begräbnißstellen, Kirchen- und geistliche Lehne und das Nutzungsrecht an den letzteren, sowie über Taufen, Aufgebote, Trauungen und Beerdigungen, insoweit hierbei rechtliche und kirchenpolizeiliche Gesichtspuncte in das Auge zu fassen sind,
c) die Entscheidung über Beiträge und Leistungen der Kirchengemeinden zu kirchlichen Zwecken bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens,
d) die Begutachtung der Gesuche der katholischen Kirchengemeinden um Zuschüsse aus Staatsmitteln,
e) die Veranstaltung von Erörterungen und Vortragserstattung zum Cultusministerium, wenn die Begründung neuer Kirchensysteme und die Erbauung neuer Kirchen in Frage kommt.

§. 3. Die geistliche Inspection über die katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz verbleibt dem Domstifte St. Petri zu Bautzen als katholischem Consistorium für die Oberlausitz, beziehentlich dem Vorstande desselben als Ordinarius in dem bisherigen Umfange.

§. 4. Diese geistliche Inspection erstreckt sich auf die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche, wozu namentlich die mit der Versorgung des geistlichen Amtes, die mit der Disciplin über Geistliche und Kirchendiener, und die mit der Beaufsichtigung des kirchlichen Dienstes verbundenen Geschäfte gehören.

Von sonstigen Geschäften kommen dem domstiftlichen Consistorium noch folgende zu:

a) die kirchlichen Dispensationen in Ehesachen, soweit solche katholische Glaubensgenossen betreffen**);
b) das Befugniß, Haustrauungen für Katholiken zu gestatten;
c) die Aufsicht auf die Verwaltung der Kirchenärarien, Stiftungen und Pfarrlehen und die Prüfung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Kirchengemeinden, Prüfung der Kirchen- und Stiftsrechnungen, sowie die Richtigstellung der betreffenden Rechnungen;
d) die Verpflichtung der Kirchenväter;
e) die Beschlußfassung über Baulichkeiten an katholischen Kirchen und geistlichen Gebäuden — insoweit es sich nicht um die der Ortsobrigkeit zustehende baupolizeiliche Aufsicht handelt — namentlich die Prüfung und Genehmigung der Baurisse, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Kirchen nicht aus bereiten, oder durch freiwillige Sammlungen zu beschaffenden Mitteln, sondern unter Ausschreibung von Anlagen unter den Gemeindegliedern oder unter Zuschuß aus Staatsmitteln zu bauen sind, indem solchenfalls die Prüfung und Genehmigung der Baupläne dem Cultusministerium vorbehalten bleibt;
f) die Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche und Kirchendiener, vorbehältlich der staatlichen Genehmigung und Anerkennung behufs der Ertheilung der Rechte juristischer Personen.

Ueber den Geschäftsgang bei den genannten Behörden werden durch ein provisorisches Regulativ nähere Bestimmungen getroffen.

§. 5. Rechtsmittel sind in den §. 2. gedachten Angelegenheiten vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, in den §. 4. gedachten Angelegenheiten vom Vicariatsgerichte zur Erledigung zu bringen, vorbehältlich der Entscheidung des genannten Ministeriums über Beschwerden in dem §. 58. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. gedachten Falle.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 14. September 1874.

**) Vergl. jedoch §. 40. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. in Verb. mit §. 7. der sächs. Ausf.-Verordn. zu diesem Gesetze v. 6. November 1875.

Verordnung (sämmtlicher Ministerien), die Einführung der neuen organischen Verwaltungsgesetze in den Schönburg'schen Receßherrschaften betreffend; vom 19. September 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 241.)

Diese Verordn. hat sich in Folge der durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirten Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte v. 29. October 1878. erledigt, vergl. insbesondere §. VIII. a. bis f.

Verordnung (der Min. des Innern und der Justiz), die Aufhebung von Todten und Scheintodten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betreffend[1]); vom 21. September 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 311.)

Vom 15. October 1874. an, mit welchem Tage das

[1]) Nach Verordn. des Min. des Innern v. 24. April 1875. haben durch die obige Verordn. für Fälle der Auffindung von menschlichen Leichen nur die Competenzverhältnisse zwischen Polizei- und Justizbehörden geregelt werden sollen, wobei zugleich diejenigen Anordnungen zu treffen gewesen sind, welche in Bezug auf die Gebahrung mit den betreffenden Leichen theils vom Standpuncte der Medicinalpolizei aus, theils mit Rücksicht auf das Interesse der anatomischen Anstalten an zulänglicher Beschaffung des erforderlichen Lehrmaterials geboten erscheinen.

Gesetz vom 21. April 1873., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend (Seite 275. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.), in Kraft tritt, gelten hinsichtlich der Aufhebung von Todten und Scheintodten, sowie hinsichtlich der Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und der Lebensrettungsprämien folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Anzeige über die Auffindung des todten oder scheinbar todten Körpers eines Menschen außerhalb bewohnter Räume, ingleichen über Todesfälle aus scheinbar nicht natürlichen Ursachen ist an die, für den betreffenden Ort zuständige Polizeibehörde (siehe §. 2.) zu erstatten 2c.

§. 2. Die im §. 1. gedachte Polizeibehörde ist:

a) innerhalb des Weichbildes einer Stadt, in welcher die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873. gilt, der Stadtrath oder die am Orte bestehende besondere Sicherheitspolizeibehörde;

b) innerhalb des Weichbildes einer Stadt, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873. angenommen hat, der Bürgermeister;

c) innerhalb des Gemeindebezirkes eines Ortes, in welchem die Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873. gilt, der Gemeindevorstand;

d) innerhalb des Bereiches eines, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossenen selbstständigen Gutes (§. 7. der Revidirten Städteordnung, Artikel I. und IV. der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und §. 82. der Revidirten Landgemeindeordnung) der Besitzer des betreffenden Gutes oder dessen Stellvertreter, beziehentlich die zu Handhabung der Polizei innerhalb des betreffenden Gutsbezirkes nach Maßgabe von §. 86. der Revidirten Landgemeindeordnung besonders bestimmte obrigkeitliche Person 2c.

§. 7. Die Leichen Aufgehobener sind, insoweit nicht in Betreff der Selbstmörder im Nachstehenden etwas Anderes angeordnet ist, auf den gewöhnlichen Begräbnißplätzen zu beerdigen.

Wenn jedoch wegen vorgeschrittener Fäulniß der Leiche die Ueberführung derselben nach dem Begräbnißplatze unzulässig erscheint, so ist die Leiche am Orte der Auffindung selbst oder an einem dazu geeigneten benachbarten Orte einzugraben.

Aufgefundene Theile eines Leichnams können gleichfalls am Fundorte eingegraben werden.

In beiden vorgedachten Fällen muß die Grube mindestens $1^1/_2$ Meter tief sein.

Die Leichen von Selbstmördern sind, soweit sie noch zu anatomischen Lehrzwecken tauglich erscheinen, an eine von den nachstehend unter a. und b. genannten Anstalten abzuliefern, außer wenn anzunehmen ist, daß die Selbstentleibung im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit erfolgt sei, oder Angehörige des Verstorbenen, unter dem Nachweise der Erlegung der Begräbnißkosten, die Leiche zum Zwecke der Beerdigung reclamiren, oder endlich, wenn Seiten der betreffenden Lehranstalt die Annahme des Leichnams abgelehnt wird.

Die Ablieferung hat

a) aus dem Stadtbezirke von Dresden und aus den Amtshauptmannschaften zu Zittau, Löbau, Bautzen, Kamenz, Dresden, Pirna und Dippoldiswalde in den Monaten October des einen bis mit Januar des anderen Jahres an den militärärztlichen Operationscursus im Garnisonlazareth zu Dresden, in den Monaten Februar bis mit September aber an die Direction der Anatomie zu Leipzig,

b) aus den übrigen Landestheilen das ganze Jahr hindurch an die Direction der Anatomie zu Leipzig,

in beiden Fällen unter a. und b. auf Kosten der betreffenden Anstalt, zu erfolgen.

Die Beerdigung der Leichen sowohl als die Ablieferung derselben an die vorgenannten Anstalten darf nicht eher erfolgen, als bis von den im §. 5. genannten Behörden, beziehentlich, wenn das Militärgericht wegen der Aufhebung das betreffende Gerichtsamt requirirt hat, von dem Letzteren schriftliche Genehmigung zur Beerdigung ertheilt worden ist 2c.

§. 9. Ueber alle Fälle polizeilicher oder gerichtlicher Aufhebungen haben die Polizeibehörden und zwar

a) die im §. 2. unter a. genannten an die Kreishauptmannschaft,

b) die im §. 2. unter b., c. und d. näher bezeichneten aber an die Amtshauptmannschaft Anzeigen nach dem unter C. beigedruckten Formulare portofrei zu erstatten, auch gleichzeitig ein Duplicat dieser Anzeige an dasjenige Pfarramt abzuliefern, zu dessen Parochie der Ort der Aufhebung gehört.

Dieses Anzeigeduplicat ist an das gedachte Pfarramt insonderheit auch dann abzugeben, wenn der Körper des Aufgehobenen an eine von den im §. 7. unter a. und b. genannten Anstalten abzuliefern gewesen oder zur Beerdigung reclamirt worden ist. Demselben Pfarramte ist von der betreffenden Polizeibehörde dann, wenn die Persönlichkeit eines anfangs unbekannten Aufgehobenen später noch festgestellt wird, hierüber Mittheilung zu machen[2)3)] 2c.

Dagegen haben durch die beregte Verordn. die auf die Beerdigung von Selbstmördern auf den gewöhnlichen Begräbnißplätzen bezüglichen Competenzen der Superintendenten und Pfarrer nicht, und daher namentlich auch nicht die nach Punct 2. des, wenn auch zum Theil antiquirten Mandates v. 20. November 1779. den Superintendenten und Pfarrern in Gemeinschaft mit den Obrigkeiten zukommende Cognition darüber, ob Selbstmörder ganz in der Stille und ohne Ceremonie zu beerdigen seien, alterirt werden können und sollen. — Vergl. hierzu noch die in der Anm. 3. zu §. 9. abgedruckte Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 3. Januar 1876.

2) S. auch §. 21. der Verordn., die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. betr., v. 6. November 1875. u. Verordn. des Min. des Innern, die Einführung eines veränderten Formulars zu den Anzeigen über Unglücksfälle u. Selbstmorde betr., v. 25. August 1877. (G. u. Vbl. v. 1877. S. 284.). Das der letzteren Verordn. beigegebene neuerliche Formular hat folgenden Inhalt:

§. 12. Die Verordnung vom 30. Juli 1839., die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Aufhebung von Leichnamen betreffend (Seite 181. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839.), sowie die Verordnung vom 4. Juli 1829., die Abgabe der Leichname von Selbstmördern und Verunglückten an die anatomischen Theater zu Dresden und Leipzig betreffend (Seite 115. flg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1829.), und die in Betreff des Gegenstandes der zuletzt gedachten Verordnung bisher getroffenen Anordnungen, endlich die Verordnung vom 26. März 1867., die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betreffend (Seite 94. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867.), werden hiermit aufgehoben ꝛc.

Dresden, am 21. September 1874.

Anzeige über nachbemerkten Unglücksfall, beziehentlich Selbstmord.

1) Ort (mit Hinzufügung des Gemeindebezirks oder Gutsbezirks), wo sich der Unglücksfall oder die Entleibungshandlung zugetragen hat:
2) Jahr, Tag und Stunde des Unglücksfalls oder der Entleibungshandlung:
3) Ort des Ablebens des Verstorbenen:
4) Jahr, Tag und Stunde des Ablebens:
5) Vor- und Familienname des Verunglückten oder Selbstmörders:
6) Geburtsjahr und Geburtstag:
(Ist weder Tag noch Jahr der Geburt bekannt, so ist das ungefähre Alter anzugeben.)
7) Stand, Beruf, Gewerbe, Arbeits- oder Dienstverhältniß:
8) Religion:
9) Wohnort:
10) Geburtsort:
11) Ob ledig? . . . . verheirathet? . . . . verwittwet? . . . . geschieden? . . . .
12) Vor- und Familienname des Ehegatten:
13) Ob Kinder und wie viele:
14) Der Eltern des Verunglückten oder Selbstmörders
a) Vor- und Familienname:
b) Stand, Beruf, Gewerbe, Arbeits- oder Dienstverhältniß:
c) Wohnort:
15) Art und Weise der Verunglückung oder des Selbstmords (ob ertrunken, erhängt, erschossen, erstickt, verbrannt ꝛc.):
16) a) Angebliche oder muthmaßliche Ursache der Verunglückung:
b) Angeblicher oder muthmaßlicher Beweggrund des Selbstmords:
17) a) Ist der Selbstmord unzweifelhaft?
b) Oder liegt die Möglichkeit einer Verunglückung vor?
c) Oder liegt der Verdacht einer fahrlässigen Tödtung durch fremde Hand vor?
d) Oder liegt der Verdacht einer absichtlichen Tödtung durch fremde Hand vor?
18) Ob der Leichnam an die Anatomie abgeliefert worden oder aus welchem Grunde dies nicht geschehen:

(Sitz der Behörde) (Unterschrift der Behörde)
. . . , den . . . . 18 . . . . . .

Anmerkungen:

Soweit einzelne der unter Nr. 1. bis 18. anzuzeigenden Verhältnisse unbekannt sind, ist dies an der betreffenden Stelle anzumerken.

Entleibungsversuche oder Verunglückungen, durch welche die betreffende Person nicht auf der Stelle, jedoch späterhin verstorben ist, sind ebenfalls anzugeben.

Auf der Außenseite ist die Behörde anzugeben, an welche die Anzeige gerichtet ist.

---

[3]) Hierzu nachstehende Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf., eine Bestimmung hinsichtlich der Beerdigung der Leichen von Selbstmördern betr., v. 3. Januar 1876.:

Im Anschluß an die in §. 9. der Verordnung vom 21. September 1874. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1874., Seite 311. flg.) getroffene und in §. 21. der Verordnung vom 6. November 1875. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1875., Seite 351. flg.) erneute Bestimmung, wonach ein Duplicat der über alle Fälle polizeilicher oder gerichtlicher Aufhebungen an die Kreishauptmannschaft, beziehentlich Amtshauptmannschaft zu erstattenden Anzeige an dasjenige Pfarramt abzuliefern ist, zu dessen Parochie der Ort der Aufhebung gehört, wird, mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, hiermit verordnet, wie folgt:

Der unter II. des Mandates vom 20. November 1779. (Cod. Aug. 2. Cont. I. pag. 758.) vorgeschriebenen Concurrenz des Superintendenten bei der Beschlußnahme über die Modalität der Beerdigung eines Selbstmörders bedarf es künftighin in der Regel nicht weiter, es soll diese Beschlußnahme vielmehr dem betreffenden Pfarrer allein zustehen.

Der Pfarrer hat jedoch in zweifelhaften Fällen, in welchen es sich empfiehlt, zunächst, soweit dies ohne Verzögerung der Sache geschehen kann, den Kirchenvorstand mit seinem Gutachten zu hören, die Entschließung des Superintendenten einzuholen und hat Letzterer solchenfalls dieser Entschließung sich zu unterziehen.

Hierbei allenthalben ist mit größtmöglicher Beschleunigung und Vermeidung jedweder Weiterung zu verfahren.

Verordnung, (des Min. des Innern) die Königl. Verwaltungs-Commission für die Schönburg'schen Receßherrschaften betreffend; vom 21. September 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 324.)

Diese Verordn. hat sich in Folge der Verordn., die Amtshauptmannschaft zu Glauchau und die Kircheninspectionen in den Schönburg'schen Receßherrschaften betr., v. 1. November 1878. erledigt.

Bekanntmachung (des Min. des Innern), die Verfassungsverhältnisse der Städte betreffend; vom 22. September 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 325.)

Mit Beziehung auf §. 8. der Verordnung vom 20. August 1874., die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873. (Seite 115. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.) und der damit zusammenhängenden Gesetze betreffend, wird das Verzeichniß

unter A. derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873. eingeführt ist,

und

unter B. derjenigen Städte, welche ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873. ordnen,

andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 22. September 1874.

A.

Verzeichniß derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873. eingeführt ist:

Dresden,
Leipzig,
Chemnitz;

amtshauptmannschaftl. Verwaltungsbez. Zittau:
Zittau.
= = Löbau:
Löbau,
Bernstadt;
= = Bautzen:
Bautzen,
Bischofswerda;

Bekanntmachung v. 22. Septbr. 1874.

amtshauptmannschaftl. Verwaltungsbez.		Kamenz:	Kamenz,
			Pulsnitz;
=	=	Dresden:	Radeberg;
=	=	Pirna:	Pirna,
			Königstein,
			Stolpen *),
			Neustadt,
			Sebnitz,
			Schandau;
=	=	Dippoldiswalde:	Dippoldiswalde;
=	=	Freiberg:	Freiberg,
			Sayda;
=	=	Meißen:	Meißen,
			Lommatzsch,
			Nossen;
=	=	Großenhain:	Großenhain,
			Riesa;
=	=	Borna:	Borna,
			Groitzsch,
			Pegau;
=	=	Grimma:	Grimma,
			Wurzen,
			Colditz;
=	=	Oschatz:	Oschatz,
			Dahlen;
=	=	Döbeln:	Döbeln,
			Leisnig,
			Waldheim,
			Roßwein,
			Hainichen;
=	=	Rochlitz:	Rochlitz,
			Penig,
			Mittweida;
=	=	Chemnitz:	Stollberg;
=	=	Flöha:	Zschopau,
			Oederan,
			Frankenberg;
amtshauptmannschaftl. Verwaltungsbez.		Marienberg:	Marienberg;
=	=	Annaberg:	Annaberg,
			Buchholz,
			Elterlein *),
			Ehrenfriedersdorf,
			Geyer,
			Thum;
=	=	Schwarzenberg:	Schwarzenberg,
			Eibenstock,
			Neustädtel,
			Schneeberg;
=	=	Zwickau:	Zwickau,
			Crimmitschau,
			Werdau;
=	=	Plauen:	Plauen,
			Reichenbach;
=	=	Auerbach:	Auerbach,
			Falkenstein,
			Lengenfeld,
			Treuen;
=	=	Oelsnitz:	Oelsnitz,
			Adorf,
			Markneukirchen.

Hierüber ist zu bemerken, daß in den Schönburg'schen Receßherrschaften **) die Städte:

Glauchau,
Waldenburg,
Lichtenstein,
Meerane,
Lößnitz

die Revidirte Städteordnung angenommen haben.

B.

Verzeichniß derjenigen Städte, welche ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873. ordnen:

amtshauptmannschaftl. Verwaltungsbez.		Zittau:	Ostritz;
=	=	Löbau:	Weißenberg,
			Neusalza;
=	=	Bautzen:	Schirgiswalde;

*) Nach Bekanntm. des Min. des Innern v. 30. December 1874. (G. u. Vbl. v. 1874. S. 550.) ist in der Stadt Stolpen und nach Bekanntm. derselben Behörde v. 15. Januar 1878. (G. u. Vbl. v. 1878. S. 6.) in der Stadt Elterlein anstatt der in diesen Ortschaften bisher in Wirksamkeit gewesenen Revidirten Städteordnung die Städteordnung für mittlere und kleine Städte eingeführt worden.

**) Vergl. §§. VIII. XIII. der durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirten Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Uebergangs der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte v. 29. October 1878. in Verbindung mit §§. 1. u. 2. der Verordn., die Amtshauptmannschaft Glauchau ꝛc. betr., v. 1. November 1878.

amtshauptmannschaftl. Verwaltungsbez. Kamenz:
Elstra,
Königsbrück;
= = Dresden:
Radenau,
Tharandt;
= = Pirna:
Dohna,
Liebstadt,
Wehlen,
Berggießhübel,
Gottleuba,
Hohnstein;
= = Dippoldiswalde:
Bärenstein,
Glashütte,
Lauenstein,
Altenberg,
Geising,
Frauenstein;
= = Freiberg:
Brand;
= = Meißen:
Siebenlehn,
Wilsdruff;
= = Großenhain:
Radeburg;
= = Leipzig:
Markranstädt,
Taucha,
Zwenkau;
= = Borna:
Lausigk,
Regis,
Nötha,
Frohburg,
Kohren,
Geithain;
= = Grimma:
Mutzschen,
Nerchau,
Trebsen,
Brandis,
Naunhof;
= = Oschatz:
Mügeln,
Strehla;
= = Döbeln:
Hartha;
= = Rochlitz:
Geringswalde,
Lunzenau,
Burgstädt;
= = Chemnitz:
Zwönitz;

amtshauptmannschaftl. Verwaltungsbez. Flöha:
Schellenberg;
= = Marienberg:
Lengefeld,
Zöblitz,
Wolkenstein;
= = Annaberg:
Jöhstadt,
Oberwiesenthal,
Unterwiesenthal,
Scheibenberg,
Schlettau;
= = Schwarzenberg:
Grünhain,
Johanngeorgenstadt,
Aue;
= = Zwickau:
Kirchberg,
Wildenfels;
= = Plauen:
Mylau,
Netzschkau,
Mühltroff,
Pausa,
Elsterberg;
= = Oelsnitz:
Schöneck.

In den Schönburg'schen Receßherrschaften ***) ist die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen worden von den Städten:

Callnberg,
Hartenstein,
Ernstthal,
Hohenstein.

Verordnung (der Min. der Finanzen, des Kriegs, des Innern, des Cultus und der Justiz) zu Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstraffachen betreffend, vom 22. April 1873.*); vom 22. September 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 330.)

§. 1. Das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstraffachen betreffend, vom 22. April vorigen Jahres (Seite 291. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) tritt mit dem 15. October 1874. in Wirksamkeit 2c.

§. 4. Zu den im §. 5. des Gesetzes gedachten vorläufigen Strafverfügungen können sich die betreffenden Behörden eines, dem einzelnen Falle entsprechend gehörig

***) S. Anm. **.

*) S. jedoch das publicirte, aber noch nicht in Kraft getretene, im Anhang abgedruckte Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstraffachen betr., v. 8. März 1879. (G. u. Vbl. v. 1879. S. 87.), in dessen §. 11. das Gesetz, die Verwaltungsstraffachen betr., v. 22. April 1873. aufgehoben wird und zu welchem eine Ausf.-Verordn. noch zu erwarten ist.

auszufüllenden Formulars nach einem der beiden unter ℍ hier beigedruckten Schemas bedienen.

§. 5. Wird ein Angeschuldigter bei der Verwaltungsbehörde persönlich sistirt, und erachtet Letztere seine Wiederentlassung für bedenklich, so hat sie, falls sie die Sache nicht ohne Weiteres zur Abgabe an die Gerichtsbehörde angethan erachtet, dem Angeschuldigten die vorläufige Strafverfügung ohne Verzug an Amtsstelle zu behändigen, ihn zur Erklärung darüber anzuhalten, ob er sich derselben unterwerfen wolle, und, wenn er das Letztere thut, die Strafe sofort zu vollstrecken. Im Mangel einer ausdrücklichen Unterwerfung (sei es, daß der Angeschuldigte ausdrücklich auf gerichtliche Entscheidung anträgt, oder daß er auf sonstige Weise zu erkennen giebt, sich bei der Strafverfügung nicht beruhigen zu wollen, oder daß er die verlangte Erklärung überhaupt ablehnt) hat die Verwaltungsbehörde, ebenso wie auch in dem Falle, wo sie die Sache ohne vorläufige Strafverfügung an die Gerichtsbehörde abzugeben beschließt, gleichzeitig mit der Abgabe der Sache an die Gerichtsbehörde auch den Verhafteten dahin abzuliefern, und steht solchenfalls der Gerichtsbehörde die Entschließung über die Fortdauer der Haft zu.

§. 6. Dafern eine Verwaltungsbehörde nicht eigene Arrestlocalitäten besitzt, ist nach §. 4. des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835. (Seite 56. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.) wegen Vollstreckung der von ihr erkannten Haftstrafe die Gerichtsbehörde anzugehen. Ebenso ist an der Vorschrift im §. 3. des nurangezogenen Gesetzes, wonach Verwaltungsbehörden, wenn wegen von ihnen erkannter Geldstrafen die Hilfsvollstreckung nöthig wird, deshalb die Gerichtsbehörden anzugehen haben, etwas nicht geändert worden.

§. 7. Was die im §. 13. des Gesetzes gedachten Gnadengesuche anlangt, so werden

A) im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern 2c.

C) Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts sind die Gnadengesuche dem Ministerium oder dem evangelischen Landesconsistorium, je nachdem die Angelegenheit zum Geschäftskreise des Ministeriums oder des Landesconsistoriums gehört, zur Entschließung anzuzeigen 2c. **)

§. 8. Im Uebrigen wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 4. des Gesetzes an Stelle des in Polizeistrafsachen zeither die Regel bildenden Gerichtsstandes des Wohnortes, künftig der Gerichtsstand der begangenen That einzutreten hat.

Dresden, am 22. September 1874.

ℍ

A.

(Formular zu einer vorläufigen Strafverfügung, durch welche eine Geldstrafe auferlegt wird.)

. . . . . (Name des Contravenienten) ist glaubhaft beschuldigt, ... (Angabe der Zuwiderhandlung, sowie der Zeit und des Ortes der Verübung). Auf Grund von . . . . . (Angabe der Vorschrift, auf welche sich die Strafe gründet) wird daher . . . . . (Name des Contravenienten) hierdurch zu einer Geldstrafe von . . . . . (Angabe der Strafe, nach Befinden auch Hinzufügung der Worte: „und zu Bezahlung der erwachsenen Verläge“) verurtheilt.

Sollte . . . . . (Name des Contravenienten) durch gegenwärtige Strafverfügung sich beschwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so hat . . . . . (derselbe — dieselbe) binnen einer Frist von zehn Tagen, von Zeit des Empfanges dieser Verfügung an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle schriftlich oder mündlich auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, indem außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn . . . . . (Name des Contravenienten) dagegen der Verfügung sich unterwirft, so hat . . . . . (derselbe — dieselbe) nachstehenden Schuldbetrag längstens

den . . . . . .

an die unterzeichnete Stelle zu berichtigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß solcher executivisch eingebracht und im Falle der Uneinbringlichkeit die Geldstrafe in Haft verwandelt werden wird.

. . . . . (Erstreckt sich die Strafverfügung gleichzeitig auf die Einziehung von Gegenständen, so ist dies hier beizufügen) . . . . . (Bezeichnung der abgenommenen Gegenstände) werden hiermit eingezogen „oder . . . . . (hier sind die einzuziehenden, aber noch nicht abgenommenen Gegenstände einzuschalten) sind bis zu dem vorgedachten Termine

---

**) Vergl. hierzu nachstehende Verordn. des Cult.-Min., die Entschließung über Gnadengesuche in Schulstrafsachen betr., v. 12. Februar 1876. (G. u. Vbl. v. 1876. S. 192.). Das Min. des Cult. und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, mit der Entschließung über Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der durch vorläufige Strafverfügung der Verwaltungsbehörden auf Grund §. 5., Abs. 4. u. 6. des Volksschulges. v. 26. April 1873. (S. 352. des G. u. Vbl. v. Jahre 1873.) verhängten Strafen, sowie mit der Entschließung über Gesuche um Niederschlagung des von den Verwaltungsbehörden in diesen Strafsachen eingeleiteten Strafverfahrens, dafern nicht

a) die Allerhöchste Gnade angerufen, oder
b) auf die Entschließung des Min. des Cult. und öffentlichen Unterrichts ausdrücklich provocirt worden ist, und die Bezirksschulinspection dem Gesuche überhaupt oder doch in seinem ganzen Umfange stattzugeben Bedenken trägt, oder
c) der Straffall dem Min. des Cult. und öffentlichen Unterrichts auf dem Wege des Recurses, der Beschwerde oder eines Gnadengesuchs bereits vorgelegen hat,

die Bezirksschulinspectionen, wie hiermit geschieht, zu beauftragen.

Dergleichen Gesuche sind daher künftig dem Min. des Cult. und öffentlichen Unterrichts nur noch in den vorstehend zu a., b. und c. bezeichneten Fällen, in allen anderen Fällen aber der Bezirksschulinspection vorzulegen, bez. von ihr, wenn sie die Strafe verfügt hat, durch eigene Entschließung zu erledigen.

Die Bestimmung in §. 7. C. der Verordn. v. 22. September 1874. (S. 332. des G. u. Vbl. v. Jahre 1874.), soweit dieselbe den vorstehenden Anordnungen entgegensteht, wird hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 12. Februar 1876.

bei Vermeidung gerichtlicher Wegnahme an die unterzeichnete Stelle abzuliefern."

. . . . . , den . . . . . .

(Unterschrift.)

Im Falle der Unterwerfung ist zu bezahlen:

Thlr. Ngr. Pf. Strafe,
" " " (Angabe des Verlages . . . Botenlohn 2c.)

Thlr. Ngr. Pf. Sa.

B.

(Formular zu einer vorläufigen Strafverfügung, durch welche eine Haftstrafe auferlegt wird.)

. . . . . ist glaubhaft beschuldigt . . . . . Auf Grund von . . . . . wird daher . . . . . hierdurch zu . . . . . Tage(n) Haft verurtheilt.

Sollte . . . . . durch gegenwärtige Strafverfügung sich beschwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so hat . . . . . binnen einer Frist von zehn Tagen, von Zeit des Empfanges dieser Verfügung an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle schriftlich oder mündlich auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, indem außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn . . . . . dagegen der Verfügung sich unterwirft, so hat . . . . . behufs des Antritts der Strafe oder weiterer Bescheidung den . . . . . bei der unterzeichneten Stelle sich zu melden, widrigenfalls . . . . . bei . . . . . Außenbleiben zur Strafverbüßung abgeholt werden wird.

(Wegen etwa einzuziehender Gegenstände ist hier die Strafverfügung in der am Schlusse des Formulars A. angegebenen Weise zu vervollständigen.)

. . . . . , den . . . . . .

(Unterschrift.)

Bekanntmachung (des evangel.-luther. Landesconf.), die Errichtung eines kirchlichen Verordnungsblattes betreffend*); vom 16. November 1874.

(Verordnungsbl. des evangel.-luther Landesconf. v. 1874. S. 1.)

Das Evangelisch-Lutherische Landesconsistorium hat zu thunlichster Förderung eines beschleunigten Geschäftsganges beschlossen, bei Erlassung allgemeiner Verordnungen und Bekanntmachungen sich gedruckter, je nach dem Bedürfniß, einzeln erscheinender Verordnungsblätter zu bedienen.

Alle Diejenigen, welchen dergleichen Verordnungsblätter durch die Ihnen vorgesetzten Behörden zugefertigt werden, haben die darin enthaltenen Bekanntmachungen und Verordnungen als ihnen gehörig bekannt gemacht anzusehen und denselben in gleicher Weise nachzugehen, als ob sie ihnen schriftlich und mit der eigenhändigen Unterschrift des Präsidiums zugestellt worden wären.

In den Fällen, in welchen es zweckmäßig erscheint, daß von den betreffenden Erlassen nicht allein die Inspectionsbehörden und beziehentlich die Herren Ephoren, sondern auch die Pfarrer, Kirchenvorstände, Kirchenpatrone 2c. Kenntniß erhalten, wird, um den Inspectionsbehörden zeitraubende Abschriften und Missiven zu ersparen, den Kircheninspectionen resp. Ephoren eine entsprechende Anzahl des betreffenden Verordnungsblattes zur weiteren Verbreitung an die ihnen unterstellten Kirchendiener und beziehentlichen kirchlichen Organe zugestellt werden.

Die eingegangenen Verordnungsblätter sind bei den Acten der betreffenden kirchlichen Behörden und Organe gehörig zu sammeln und im Archive aufzubewahren.

Dresden, am 16. November 1874.

*) Hierzu nachstehende Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf.:

1) die Versendung des Verordnungsbl. des Landesconf. betr., v. 11. Januar 1877. Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat in den letzteren Monaten sein Verordnungsblatt zu möglichst schneller und gleichzeitiger Verbreitung desselben den Geistlichen des Landes direct zugehen lassen. Obschon durch diese Neuerung die Mühen und Kosten der Versendung des Verordnungsblattes nicht unerheblich vermehrt worden sind, so soll doch damit im Allgemeinen des vorerwähnten Zweckes halber bis auf Weiteres fortgefahren werden. Nur werden fortan die für die Geistlichen eines Ortes, an welchem ein Ephoralsitz oder neben dem Ortspfarrer noch andere Geistliche sich befinden, bestimmten Nummern nur an den Ephorus oder den ersten Geistlichen des Ortes bez. zur ungesäumten Vertheilung an die übrigen Geistlichen des Ortes, zugesendet werden.

Im Uebrigen werden den Ephoren außer den für die anderen Ortsgeistlichen bestimmten Exemplaren jedes Mal zwei Exemplare der versendeten Nummer, eines für das Ephoralamt und das zweite für das von ihnen bekleidete Pfarramt, zugehen.

2) das Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 19. December 1878. Aus Anlaß des von einer Amtshauptmannschaft geäußerten Wunsches wird das evangelisch-lutherische Landesconf. den Amtshauptmannschaften in den Erblanden vom Anfange des nächsten Jahres an ein zweites Exemplar seines Verordnungsblattes unentgeltlich zugehen lassen.

3) die Anschaffung des Landesconf.-Verordnungsbl. für die Kirchenvorstände betr., v. 20. December 1878. Von einer im Laufe des vorigen Monats abgehaltenen Diöcesanversammlung ist der Wunsch, daß das Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums neben den den Geistlichen unentgeltlich zugesendeten Exemplaren desselben künftig von den Kirchenvorständen für ihre Mitglieder auf Kosten des betreffenden Kirchenärars nach Wunsch und Bedarf von der Druckerei unmittelbar bezogen werden könne, ausgesprochen und an das Landesconsistorium das Ersuchen gerichtet worden, zu diesem Behufe das Erforderliche zu verfügen.

Der hierdurch entstehende Aufwand wird nur von geringem Belange sein, da nach der Erklärung der Druckerei Ein Exemplar des Verordnungsblattes bei rechtzeitiger Bestellung von jeder Postanstalt für zwei Mark, einschließlich der Postprovision, bezogen werden kann, wozu, dafern der Besteller das Verordnungsblatt durch den Briefträger in's Haus gebracht zu sehen wünscht, noch ein Bestellgeld von 60 Pfennigen für den Jahrgang hinzukommt.

Wenn nun das Landesconsistorium damit, daß der Inhalt seines Verordnungsblattes den Mitgliedern der Kirchenvorstände gehörig bekannt werde, nur einverstanden sein kann und es für unbedenklich befindet, daß der vorgedachte geringe Betrag aus den Aerarien bestritten werde, so ergeht an die evangelisch-lutherischen Pfarrer des Landes als Vorsitzende der Kirchenvorstände andurch Verordnung, ihre Kirchenvorstände von Obigem in Kenntniß zu setzen und einen Beschluß derselben darüber, ob sie vom Anfange des nächsten Jahres an das Verordnungsblatt zu ihrem Gebrauche auf Kosten des Aerars halten wollen, herbeizuführen, bejahenden Falls aber mit Beschleunigung und jedenfalls noch vor Schluß des Monats Januar 1879. die Bestellung darauf durch Abonnement bei dem nächstgelegenen kaiserl. Postamte zu bewirken.

Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung; vom 6. Februar 1875[1]).

(Reichsgesetzbl. v. 1875. S. 23.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.[2]) Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register[3]).

§. 2.[4]) Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden aber in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes der Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht in §. 4. ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4.[5]) In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung des Stellvertreters.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§. 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder anderer Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4. von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6., Absatz 2. und 3. bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirke ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgiltig die höhere Verwaltungsbehörde[6]).

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatscasse zur Last.

§. 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaates kostenfrei geliefert.

§. 9. In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder deren Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet[7]).

§. 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungs-

---

[1]) S. Verordn., die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. betr., v. 6. November 1875.

[2]) S. die in Anm. 1. angezogene Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875. §. 1. flg.

[3]) Vergl. jedoch Anm. 57. bei §. 73.

[4]) S. die in Anm. 1. angezogene Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875. §. 1. flg.

[5]) S. die in Anm. 1. angezogene Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875. §§. 1. u. 3.

[6]) S. sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875. §. 1., Abs. 3. §. 2., Abs. 2.

[7]) Vergl. Revidirte Landgemeindeordnung v. 24. April 1873. §. 82. flg.

behörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen[8]).

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von Einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirke der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen[9]).

§. 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung[10]) erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1) den Ort und Tag der Eintragung,
2) die Bezeichnung der Erschienenen[11]),
3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit verschafft habe,
4) den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt worden ist,
5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihre Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten,
6) Die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14.[12]) Von jeder Eintragung in das Register ist von den Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 15. Die ordnungsgemäß geführten Standesregister (§§. 12. bis 14.) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei[13]).

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge

---

[8]) S. die in Anm. 1. allegirte Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875. §§. 2. u. 4.

[9]) Das evangel.-luther. Landescons. hat auf bezügliche Anfrage eröffnet, daß für etwaige den Standesbeamten auf deren Verlangen ertheilte Notizen aus den Kirchenbüchern behufs Bewerkstelligung richtiger Einträge in den Standesregistern von den Pfarrämtern Gebühren nicht in Ansatz zu bringen sind, wogegen es den letzteren unbenommen sei, die durch solche Rückäußerungen erwachsenden Porti aus dem Kirchenärar ihrer Parochie sich restituiren zu lassen. — Verordn. des evangel.-luther. Landescons. v. 9. Januar 1877. —

[10]) Mündliche Anzeige ist erforderlich nach §§. 19. u. 58., zu §. 58. vergl. jedoch §. 20.

[11]) Vergl. §§. 22., 51., 59.

[12]) S. sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875. §§. 2. u. 4., Abs. 2.

[13]) S. die Anm. 24. zu §. 22. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulgesetze v. 25. August 1874., wonach die auf dem Rescript v. 16. Juli 1813. unter II. beruhende Abgabe von Trauungen zu Schulzwecken v. 1. Januar 1876. an in Wegfall gebracht worden ist.

Das Cult.-Min. hat der Ansicht, daß eine Abgabe von den vor dem Standesbeamten innerhalb des Schulbezirks stattfindenden Eheschließungen zu Schulzwecken unstatthaft sei, beigepflichtet, da, abgesehen von der Frage, ob die Einziehung dieser Gebühr durch den Standesbeamten zu erreichen sein würde, hierdurch eine durch eine innere Nothwendigkeit nicht begründete Erschwerung der Eheschließung und indirect auch der kirchlichen Trauung herbeigeführt werden würde, während ebensowohl §. 16., Abs. 1. dieses Reichsges. die Kostenfreiheit der bürgerlichen Eheschließung grundsätzlich ausspreche, als auch zur thunlichsten Erleichterung der kirchlichen Trauung die Gebühr in Wegfall kommen solle und insbesondere mit Eintritt dieses Reichsges. die ursprünglich auf dem Rescript v. 16. Juli 1813. unter II. beruhende — in der Anm. 24. zu §. 22. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulges. v. 25. August 1874. des Näheren bezeichnete — Abgabe von Trauungen zu Schulzwecken ausdrücklich aufgehoben worden sei. — Verordn. des Cult.-Min. v. 18. December 1875. —

(§. 15.) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 17. Jede Geburt ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18. Zur Anzeige sind verpflichtet[14]):

1) der eheliche Vater,
2) die bei der Niederkunft zugezogen gewesene Hebamme,
3) der dabei zugezogen gewesene Arzt,
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person,
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Casernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt, oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten[15]). Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17. bis 20.), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden,
2) Ort, Tag und Stunde der Geburt,
3) Geschlecht des Kindes,
4) Vornamen des Kindes[16]),
5) Vor- und Familiennamen, Religion[17]), Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- und Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bemerken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung[18]).

---

[14]) Vergl. §. 68.

[15]) Durch Bekanntm. des Cult.-Min. v. 8. Januar 1876. sind die Vorsteher öffentlicher Anstalten, soweit solche unter dem Ressort des Cult. Min. stehen, auf die Vorschriften in diesem §. und in §. 58. mit dem Bemerken aufmerksam gemacht worden, daß, wenn bei einer Anstalt die Beauftragung eines anderen Beamten mit jenen Anzeigen sich nöthig machen sollte, deshalb an das Cult. Min. zu berichten sei.

[16]) Vergl. hierzu nachstehende Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 3. Juli 1876.:

Das Evangelisch-Lutherische Landesconsistorium hat davon Kenntniß erhalten, daß von Kreishauptmannschaften des Landes auf Grund einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern die gegenseitige Mittheilung der Vornamen der neugeborenen Kinder Seiten der Standesbeamten und der Kirchenbuchführer behufs der Vermeidung verschiedener Namenseinträge in das Geburts- und das Taufregister für zweckmäßig und empfehlenswerth befunden und dem entsprechende Anweisung an die Aufsichtsbehörden der Standesämter ergangen ist.

Das Evangelisch-Lutherische Landesconsistorium erachtet gleichfalls eine solche gegenseitige Mittheilung für wünschenswerth und hat die nachtheiligen Folgen des Unterbleibens derselben in einem neuerlich zu seiner Cognition gekommenen Falle wahrzunehmen gehabt.

Dasselbe verordnet daher an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, (das Gesammtconsistorium zu Glauchau) und die Herren Ephoren des Landes, die Geistlichen und Kirchenbuchführer hierauf aufmerksam zu machen und anzuweisen, die Mittheilung der Vornamen neugeborener Kinder Seiten der Standesbeamten auch ihrerseits durch gleichartige Mittheilungen zu erwidern, auch darauf bezügliche Vereinbarungen mit denselben zu treffen. —

[17]) Vergl. hierzu nachstehende Gen.-Verordn. des Min. des Innern, den Vermerk über die Religion in den Standesregistern betr.; v. 3. November 1876.: Es ist zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gelangt, daß in den Standesregistern wiederholt das Religionsverhältniß von Personen, welche der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, auf entsprechende Angabe der Betheiligten als „freireligiös" bezeichnet worden ist.

Dieses Verfahren ist unrichtig und giebt dem Ministerium des Innern Veranlassung, Folgendes zu bestimmen:

1.

Die Standesbeamten haben willkürlich gewählte Religionsbezeichnungen, wie die vorgedachte, bei den Einträgen in die Standesregister durchaus zu vermeiden.

2.

So lange der Austritt einer Person aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft auf dem, in §. 20. des insoweit noch in Kraft befindlichen Gesetzes vom 20. Juni 1870. (Seite 220. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870.) geordneten Wege nicht erfolgt und glaubhaft nachgewiesen ist, ist dieselbe im Standesregister als Mitglied ihrer zeitherigen kirchlichen Gemeinschaft aufzuführen.

3.

Ist der vorstehend unter 2. gedachte Austritt erfolgt und glaubhaft nachgewiesen, und ist die betreffende Person nicht zu einer anderen im Staate anerkannten oder nach §. 21. des Gesetzes vom 20. Juni 1870. zugelassenen Religionsgesellschaft übergetreten, so ist sie im Standesregister als „Dissident" zu bezeichnen.

4.

Im Uebrigen ist in Zukunft die ungenaue Bezeichnung „evangelisch" zu vermeiden, vielmehr die den kirchlichen Verhältnissen entsprechende Bezeichnung „evangelisch-lutherisch" oder „evangelisch-reformirt" zu gebrauchen.

Hiernach haben sich alle Standesbeamten ferner genau zu achten. —

[18]) Vergl. hierzu nachstehende Verordn. des Min. des Innern, die von den Standesbeamten für die Zwecke der Bevölkerungsstatistik zu liefernden Nachweise über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle betr., v. 25. November 1875. (G. u. Vbl. v. Jahre 1875. S. 397.): Vom 1. Januar 1876. an kann die für die Zwecke der Bevölkerungsstatistik erforderliche Lieferung von Nachweisen über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle nicht weiter durch die Kirchenbuchführer, sondern nur noch durch die Standesbeamten erfolgen, deren Register in Zukunft die einzige erschöpfende amtliche Quelle für das Urmaterial der Statistik der Bevölkerungsbewegung darbieten.

§. 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt gestorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22. unter Nr. 1. bis 3. und 5. angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24[19]). Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirkes von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt worden.

§. 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde erklärt ist[20]).

§. 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach der Eintragung des Geburtsfalles erfolgt, oder die Standesrechte durch die Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken[21]).

§. 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde[22]) nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von Demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§. 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich[23]).

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechtes mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein.

Dispensation ist zulässig[24]).

§. 29[25]). Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern gestorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen

Mit Rücksicht hierauf findet sich das Min. des Innern veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Standesbeamten haben v. 1. Januar 1876. an jeden von ihnen bekundeten Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefall auf eine besondere Zählkarte einzutragen und die nach den Formularen (§. 2.) geforderten Angaben darauf zu vermerken.

§. 2. Die erforderlichen Zählkarten, welche zur besseren Unterscheidung für Geburten von weißem, für Eheschließungen von hellblauem und für Sterbefälle von gelbem Papier angefertigt sind, werden den Standesbeamten von dem statistischen Bureau des Min. des Innern nach Bedarf unentgeltlich geliefert.

§. 3. Die Zählkarten sind in der Regel bei der Anzeige des Geburts- oder Sterbefalles oder bei der Eheschließung im unmittelbaren Anschlusse an den Eintrag in das Standesregister auszufüllen. Es sind dabei sämmtliche Fragen des Vordrucks der Zählkarten, soweit sie auf den gegebenen Fall anwendbar, der Wirklichkeit entsprechend zu beantworten.

Bei Beantwortung der Fragen ist die den Standesbeamten besonders zugehende Anleitung und die probeweise erfolgte Ausfüllung von Formularen zu beachten.

§. 4. In Betreff derjenigen, für statistische Zwecke zu machenden Angaben, welche aus den vorangegangenen Einträgen in die Geburts-, HeirathS- und Sterberegister nicht entnommen werden können, haben die Standesbeamten durch besondere Fragen sich die nöthige Auskunft ertheilen zu lassen und, soweit eine Antwort nicht ertheilt werden kann, die Nachlieferung der erforderlichen Nachweise zu verlangen.

§. 5. Die ausgefüllten Zählkarten jeder Art sind nach Ablauf je eines Quartals der Nummer nach zu ordnen und innerhalb des ersten Monats, spätestens aber bis zum Schlusse des ersten Monats des folgenden Quartals unter Couvert direct an das statistische Bureau des Min. des Innern in Dresden zu senden. Die Couverts werden den Standesbeamten gleichzeitig mit den Zählkarten unentgeltlich geliefert.

§. 6. Sollten in einem Quartale in einem Standesamtsbezirke Geburts- oder Eheschließungs- oder Sterbefälle nicht vorgekommen sein und Eintragungen der einen oder anderen Art deshalb nicht stattgefunden haben, so ist je eine der für die betreffenden Fälle bestimmten Zählkarten mit einem deutlich quergeschriebenen „Vacat“ auszufüllen und diese Vacatanzeige ebenfalls unter Couvert innerhalb der in §. 5. vorgeschriebenen Frist an das statistische Bureau zu senden.

§. 7. Etwaige bei der Revision der Zählkarten im statistischen Bureau sich ergebende Mängel und Irrthümer sind auf Ersuchen des genannten Bureaus von den Standesbeamten so gut und so rasch wie möglich zu vervollständigen, beziehungsweise zu berichtigen.

§. 8. Für die richtige Ausfüllung von je 100 Zählkarten erhalten die Standesbeamten drei Mark Entschädigung. Die Einreichung einer Liquidation hierfür ist nicht erforderlich. Die zu erstattenden Beträge werden alljährlich gegen Ende des ersten Vierteljahrs für das vorhergehende Kalenderjahr von Amtswegen festgestellt und vom statistischen Bureau zur Auszahlung an die Standesbeamten angewiesen, sobald das auf dieses Jahr bezügliche Zählkarten-Material eingegangen und in Hinsicht auf seine Vollständigkeit geprüft ist.

Dresden, den 25. November 1875.

[19]) S. sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875. §. 3., Abs. 3. u. 4.

[20]) Vergl. jedoch §. 73. u. Anm. 57. daselbst.

[21]) Vergl. jedoch §. 73. u. Anm. 57. daselbst.

[22]) S. sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875. §. 2.

[23]) Vergl. §. 1589. u. §§. 1592. bis 1598. des bürgerl. Gesetzbuchs und §. 5. des Ges., einige Abänderungen des bürgerl. Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, v. 5. November 1875.

[24]) Vergl. §. 7. der Verordn., die Ausführung des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. betr., v. 6. November 1875.

[25]) Vergl. §. 6. des Ges., einige Abänderungen des bürgerl. Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, v. 5. November 1875.

Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. 30[26]). Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31[27]). Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29.) Derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat[28]). Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§. 33. Die Ehe ist verboten:

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht, und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen[29]).

Im Falle der Nr. 5. ist Dispensation zulässig[30]).

§. 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist[31]).

§. 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine zweite Ehe schließen[32]).

Dispensation ist zulässig[33]).

§. 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28. bis 35. geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechtes maßgebend[34]).

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwanges, Irrthumes und Betruges auf die Gültigkeit der Ehe.

§. 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormunde oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig[35]).

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe nicht angefochten werden.

§. 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten[36]) und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt.

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§. 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch gegenwärtiges Gesetz geschieht, werden aufgehoben[37]).

§. 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen[38]).

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden[39]).

§. 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

---

[26]) S. Anm. 25.
[27]) S. Anm. 25.
[28]) Vergl. §. 1830. des bürgerl. Gesetzbuchs.
[29]) Vergl. §§. 1608. bis 1616. des bürgerl. Gesetzbuchs und §§. 3. u. 7. des Ges., einige Abänderungen des bürgerl. Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, v. 5. November 1875.
[30]) Vergl. §. 7. der in Anm. 24. allegirten sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875.
[31]) Vergl. §. 171. des Reichsstrafgesetzbuchs v. 26. Februar 1876. — Vergl. auch §. 3. des Ges., einige Abänderungen des bürgerl. Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, v. 5. November 1875.
[32]) Vergl. §§. 1605. u. 1606. des bürgerl. Gesetzbuchs. — Vergl. auch §. 7. des bei der vorhergehenden Anm. allegirten Ges. v. 5. November 1875.
[33]) Vergl. §. 7. der in Anm. 24. allegirten sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875.
[34]) Vergl. §§. 1592. bis 1598., 1621., 1623. bis 1629. des bürgerl. Gesetzbuchs in Verbindung mit §§. 3. bis 8. des bei Anm. 31. allegirten Ges. v. 5. November 1875.
[35]) Vergl. §. 1604. des bürgerl. Gesetzbuchs.
[36]) Nach den für die Schulamtscandidaten in der Verordn. des Cult.-Min. v. 14. Mai 1856. zusammen gestellten besonderen Verhaltungsregeln (Cod. II. Aufl. S. 499. Nr. 10.) ist denjenigen Schulamtscandidaten, welche noch nicht zu einem ständigen Amte gelangt sind, die Verehelichung bei Vermeidung disciplineller Maßregeln nur mit Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde, an deren Stelle gegenwärtig das Cult.-Min. getreten ist, gestattet. — Comm. des Cult.-Min. an das Min. des Innern v. 11. November 1875. — Diese Vorschrift ist auch in die den Standesbeamten ertheilte Instruction mit aufgenommen worden. Vergl. Verordn. des Min. des Innern, Geschäftsführung der Standesbeamten betr., v. 24. December 1875. Nr. II.
[37]) Das Cult.-Min. ist in Uebereinstimmung mit dem evangel.-luther. Landesconf. im Hinblick auf diesen §. der Ansicht gewesen, daß das in §. 62. des Mandats v. 19. Februar 1827. enthaltene Verbot, ebenso wie die ihm zu Grunde liegende materiell-rechtliche Vorschrift, nicht minder die Bestimmung in §. 1591. des bürgerl. Gesetzbuchs mit dem Inkrafttreten des obigen Reichsgesetzes für aufgehoben zu achten seien. — Vergl. Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. an die Superintendentur Stollberg v. 15. Februar 1876., welche der Kreishauptmannschaft Bautzen als Consistorialbehörde und den Superintendenturen mittelst Beschlusses v. 15. Februar 1876. zur Kenntnißnahme und Nachachtung in Abschrift zugefertigt worden ist. —
[38]) Vergl. §. 7. der bei Anm. 24. allegirten sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875.
[39]) Vergl. Anm. 59. bei §. 75.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

§. 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 41., Absatz 1. die Ehe geschlossen werden kann.

§. 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44.) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden,
2) die zustimmende Erklärung Derjenigen, deren Einwilligung nach diesem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm als nicht hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben,
2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes,
3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen [40]).

§. 47. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46. das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers ein Mal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der Letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist, und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebote steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen [41]).

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42., Absatz 1.) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist [42]).

---

[40]) Das Min. des Innern hat in Verfolg eines Vortrages der Kreishauptmannschaft Bautzen als Consistorialbehörde, welcher von ihr in Betreff der Aushängung der standesamtlichen Bekanntmachungen der Aufgebote an den äußeren Mauern einer Kirche erstattet worden war, unter dem Bemerken, daß es von seinem Standpuncte die darin vorgelegte Frage mit Rücksicht auf die Bestimmung im Schlußsatze von §. 46. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. v. 6. Februar 1875. nur für diejenigen Fälle zu bejahen haben würde, wo mit Genehmigung der zuständigen kirchlichen Behörde eine Kirchenmauer überhaupt zu der für die Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle ausersehen sei oder ausersehen werde, dem evangel.-luther. Landescons. die Entschließung darüber anheimgestellt, ob vom kirchlichen Standpuncte eine solche Einrichtung principiell für statthaft und unbedenklich anzusehen sei. Das evangel.-luther. Landescons. hat jedoch die Benutzung der Kirchenmauern zu Aushängung und Anheftung der Bekanntmachungen der Gemeindebehörden überhaupt principiell nicht für statthaft zu erachten vermocht. Denn, wie schon in einzelnen Fällen die Aushängung von standesamtlichen Aufgebotsbekanntmachungen an der erwähnten Stelle, insofern die bezüglichen Aufgebote mit den Satzungen der Kirche in Widerspruch stünden, Anstoß erregen könnte, so würde der Fall der Unvereinbarkeit der auszuhängenden Bekanntmachungen mit der Würde des Ortes voraussichtlich noch öfter in anderen Zweigen des gemeindebehördlichen Wirkungskreises eintreten ꝛc. — Verordn. des evangel.-luther. Landescons. an die Kreishauptmannschaft Bautzen als Consistorialbehörde v. 29. Februar 1876., den Ephoren zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittelst Beschlusses von demselben Tage abschriftlich zugefertigt.

[41]) Vergl. §. 7. der in Anm. 24. allegirten sächs. Ausführungsverordn. v. 6. November 1875.

[42]) Das evangel.-luther. Landescons. hat den Zweifel, ob die nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes erfolgten Aufgebote den zeither bestandenen Bestimmungen gemäß ein volles Jahr oder nach den neueren Bestimmungen im obigen §. 51. nur sechs Monate lang ihre Wirksamkeit behalten, als begründet zu erachten nicht vermocht, da die Gültigkeit der älteren kirchlichen Vorschriften über Form und Wirkung des Aufgebotes sich durch den Eintritt der Wirksamkeit des Reichsges. erledigt habe, und im §. 10. der Verordn. des evangel.-luther. Landescons. v. 30. November 1875. (jetzt Ver-

§. 52. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Religion [43]), Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden,
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern,
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen,
4) die Erklärung der Eheschließenden,
5) den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen [44]).

§. 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung oder Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58. Die §§. 19. bis 21. kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung [45]).

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden,
2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,
3) Vor- und Familiennamen, Religion [46]), Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen,
4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei,
5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen [47]) [48]).

---

ordn. v. 13. December 1876.) ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß auch das kirchliche Aufgebot bei länger als sechs Monate andauernder Aufschiebung der Trauung zu wiederholen sei. — Aus Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 7. Januar 1876.

43) Vergl. Anm. 17. bei §. 22.

44) Das evangel.-luther. Landesconf. hatte, von der Ansicht ausgehend, daß die nach diesem §. auszustellenden standesamtlichen Eheschließungsbescheinigungen nicht ausschließlich zum Nachweise der vor dem Standesamte geschlossenen Ehe behufs der Vollziehung der kirchlichen Trauung bestimmt seien, auf eine Anfrage mittelst Verordn. v. 18. April 1876. die Bescheidung ertheilt, daß jene Bescheinigungen den betheiligten Ehepaaren von den Geistlichen, welche deren kirchliche Trauung vollziehen, nach davon gemachtem Gebrauche zurückzugeben, davon jedoch beglaubigte Abschriften zu den Pfarracten zu bringen seien.

Die Ausführung dieser letzteren Weisung war jedoch in vielen Fällen, namentlich in umfänglichen Parochieen bei dem Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Trauungen, auf Schwierigkeiten gestoßen, welche eine andere Anordnung wünschenswerth erscheinen ließen.

Das evangel.-luther. Landesconf. ist zu diesem Behufe zunächst noch mit dem Min. des Innern in Vernehmen getreten. Nachdem nun Letzteres in Verfolg dessen es für unbedenklich erklärt hatte, daß die Pfarrämter ermächtigt werden, die fraglichen standesamtlichen Bescheinigungen über die erfolgte bürgerliche Eheschließung (Beilage D. der Verordn. des Bundesrathes v. 22. Juni 1875., S. 375. des G. u. Vbl. v. J. 1875.) in der Regel bei ihren Acten zurückzubehalten, da, wenn auch die Vorschrift in §. 54. des Reichsges. v. 6. Februar 1875. kein ausreichendes Anhalten dafür biete, daß diese Bescheinigungen ausschließlich für den Zweck der kirchlichen Trauung bestimmt sind, dies doch gewiß ihre nächste und hauptsächlichste Bestimmung sei, während für den Zweck anderweiten und umfassenderen, namentlich auch die legale Form der Eheschließung bestätigenden Nachweises einer erfolgten Eheschließung die in §. 4. der oben erwähnten Verordn. v. 22. Juni 1875. und in dem Formulare der Beilage B. b. (S. 383. des G. u. Vbl. v. J. 1875.) vorgesehenen Heirathsurkunden bestimmt seien, so sind die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, (das Gesammtconsistorium zu Glauchau,) die Ephoren und die evangel.-luther. Geistlichen des Landes hiervon durch Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 10. Februar 1877. in Kenntniß gesetzt und beziehentlich, unter Aufhebung der im Eingange gedachten Weisung, ermächtigt worden, die standesamtlichen Bescheinigungen über die erfolgte bürgerliche Eheschließung in der Regel und wenn nicht deren Rückgabe an das betreffende Brautpaar aus besonderen Gründen zu einem anderen Gebrauche nothwendig erscheine, in welchem Falle künftighin es genügen werde, die Nummer und das Datum der Eheschließungsbescheinigung, einschließlich des Ortes ihrer Ausstellung zu den Pfarracten zu notiren, bei den Pfarracten zurückzubehalten.

45) Vergl. die in Anm. 15. zu §. 20. abgedruckte Bekanntmachung des Cult.-Min. v. 8. Januar 1876.

46) Vergl. hierzu Anm. 17. bei §. 22.

47) Vergl. hierzu nachstehende Verordn. des Min. des Innern, die Beurkundung des Todes von im Königreiche Sachsen sterbenden Angehörigen anderer Staaten betreffend, vom 3. Januar 1876. (G. u. Vbl. v. 1876. S. 5.): Nach dem Inkrafttreten des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. (S. 23. flg. des Reichsgesetzbl. v. J. 1875.) macht sich eine veränderte Einrichtung wegen der Beurkundung des Ablebens von Personen nothwendig, welche nicht dem sächs. Staate angehören. Es wird deshalb unter Zustimmung des Min. des Cultus und öffentlichen Unterrichts Folgendes verordnet:

1.

Die Verordn., die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Ausländer betr., v. 6. October 1857. (S. 242. flg. des G. u. Vbl. v. J. 1857.) wird aufgehoben.

2.

Vom Jahre 1876. an haben die Standesbeamten, wenn in ihrem Standesamtsbezirke Personen, welche nicht dem sächs. Staate angehören, ohne Hinterlassung hier lebender Leibeserben versterben

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde[49]) darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde[49]) nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen[50]).

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen 2c.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen[51]). Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerkes am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66[52]). Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeigneten Falles eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeigneten Falles den Antragsteller auf den Proceßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 68. Wer den in den §§. 17. bis 20., 22. bis 24., 56. bis 58. vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist[54]).

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61. bis 64. zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen dürfen[55]).

§. 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften

---

innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Todesfalles eine Sterbeurkunde (Formular-Beifuge C c. zu der Verordn. des Bundesrathes v. 22. Juni 1875.) kostenfrei auszufertigen und an die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde (§. 2. der Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875. — S. 352. des G. u. Vbl. v. J. 1875.) einzureichen.

3.

Die Aufsichtsbehörde hat auf der ihr überreichten Sterbeurkunde zu attestiren, daß dieselbe „von dem Standesbeamten zu N. N. ausgestellt und derselbe zu ihrer Ausstellung befugt ist," auch dasjenige, was ihr etwa über die einschlagenden Verhältnisse sonst noch bekannt ist, der Attestation beizufügen und die Urkunde darauf zur Legalisation an das Min. des Innern behufs ihrer Weiterbeförderung kostenfrei zu übersenden.

Dresden, den 3. Januar 1876. —

[48]) S. Verordn., die Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Lebensjahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern betr., v. 27. April 1876.

[49]) S. sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875. §. 2. u. §. 3., Abs. 3.

[50]) Hiernach soll die Beerdigung einer Leiche nicht vor erfolgter Verlautbarung des Todesfalles im Standesregister oder vor der dazu ertheilten Genehmigung der Ortspolizeibehörde stattfinden. Es ist daher Pflicht des Pfarrers, vorausgesetzt, daß der Begräbnißplatz sich im Eigenthum der Kirche befindet und daher unter Aufsicht des Kirchenvorstandes und seines Vorsitzenden, des Pfarrers, steht, sich durch Erfordern der Beibringung der unter Beilage III. der Ausf.-Verordn. zu dem Reichsges. v. 6. November 1875. vorgeschriebenen Bescheinigung über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingung der Zulässigkeit der Beerdigung Gewißheit zu verschaffen.

Nachdem in einem einzelnen Falle die Erfahrung gemacht worden war, daß der betr. Geistliche die Beerdigung eines Verstorbenen nach Einhändigung des im §. 4. der Verordn. vom 20. Juli 1850. (G. u. Vbl. v. J. 1850. S. 185.) vorgeschriebenen Leichenbestattungsscheines durch die Leichenfrau gestattet hatte, ohne sich von der Erfüllung der nach dem Reichsgesetze erforderlichen Bedingungen für die Zulässigkeit der Beerdigung vorher zu überzeugen, hierauf aber bez. in Folge diesfallsigen Antrages des evangel.-luther. Landesconf. von dem Min. des Innern die Kreishauptmannschaften veranlaßt worden waren, die Leichenfrauen, welche ohnehin in jedem Beerdigungsfalle nach Abs. 2., §. 20. der Verordn. v. 6. November 1875. mit dem Standesamte in Vernehmung zu treten haben, anzuweisen, für rechtzeitige Vorlegung des im Anhange unter III. erwähnter Verordn. vorgeschriebenen Scheines, durch welchen die Ausstellung des Leichenbestattungsscheines sich übrigens nicht erledigt, an den Geistlichen Sorge zu tragen, so sind hiervon die Consistorialbehörde zu Bautzen, (das Gesammtconsistorium zu Glauchau), die Ephoren und sämmtliche Geistliche der Erblande bez. zur Kenntnißnahme und zur Benachrichtigung der Geistlichkeit in der Oberlausitz, (sowie in den Schönburg'schen Receßherrschaften) durch Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 24. Mai 1876. in Kenntniß gesetzt worden.

Im Anschluß an diese Verordn. hat das evangel.-luther. Landesconf. in Verfolg einer Vernehmung mit dem Min. des Innern den nurbezeichneten Stellen durch Verordn. v. 29. Juli 1876. noch weiter eröffnet, daß zwar dann, wenn zur Beerdigung von auswärts Verstorbenen der gesetzliche Leichenpaß beigebracht worden, von der Beibringung eines besonderen Leichenbestattungsscheines in der Regel abgesehen werden könne, daß aber der Leichenpaß nicht geeignet erscheine, auch die Stelle der standesamtlichen Eintragung, bez. der Eintragsbescheinigung zu vertreten, vielmehr, wenn eine solche nicht vorliege, nach der positiven Vorschrift in §. 60. des Reichsges. v. 6. Februar 1875. zunächst die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, ohne welche in Fällen dieser Art die Beerdigung nicht stattfinden solle, einzuholen sein werde.

[51]) S. sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875. §. 4., Abs. 1.

[52]) S. sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875. §. 2. u. §. 4.

[53]) Vergl. §. 11., Abs. 1. des in Anm. 25. allegirten Ges. v. 5. November 1875.

[54]) Vergl. §. 11., Abs. 2. des in Anm. 25. allegirten Ges. v. 5. November 1875. und §. 5. der sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875.

[55]) S. sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875., §. 6.

eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft[56]).

§. 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Einhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesbeamten (§§. 8., 9.) zu tragen haben.

§. 71. In welcher Weise die Verrichtungen des Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 72. Für den Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung der Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebotes entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden oder Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen[57]).

§. 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren[58]),
2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte, als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebotes.

§. 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Rechte die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist[59]).

Im Geltungsgebiete des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874. ist unter dem bestehenden Rechte dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig[60])[61])[62]).

---

[56]) Vergl. §. 11., Abs. 1. des bei Anm. 25. allegirten Ges. v. 5. November 1875.

[57]) Es waren über die fernere Berechtigung der Geistlichen zur Aufnahme von Protocollen und Kirchenbuchsnachträgen wegen Anerkennung der Vaterschaft vor dem 1. Januar 1876. geborener Kinder Zweifel entstanden. Das Cult.-Min. hat hierauf nach Vernehmung mit den Min. des Innern und der Justiz, und nachdem das Min. des Innern Einträge der in §§. 25. und 26. des obigen Reichsges. gedachten Art in den Registern der Standesbeamten nur unter der Voraussetzung für zulässig erklärt hat, daß die bezüglichen Haupteinträge in diesen Registern enthalten sind, sich — Inhalts Comm. an das evangel.-luther. Landescons. v. 5. August 1876. — damit einverstanden erklärt, daß die Geistlichen und sonstigen Kirchenbuchführer ermächtigt und bez. angewiesen werden, über die Anerkennung der Vaterschaft solcher unehelicher Kinder, welche vor dem 1. Januar 1876. geboren und noch vor diesem Zeitpuncte in den Kirchenbüchern eingetragen sind, auf Antrag der Väter Protocolle aufzunehmen und auf Grund derselben oder auch auf Grund gerichtlicher, notarieller oder standesamtlicher Urkunden die Einträge in den kirchlichen Geburtsregistern zu berichtigen.

Es ist aber dabei zugleich bemerkt worden, daß, wenn die Berichtigung nicht auf Grund pfarramtlicher Protocolle geschieht, in dem Eintrage der beigebrachten Unterlagen specielle Erwähnung zu thun, sowie, daß die Frage, welche Beweiskraft den bezüglichen Protocollen und Einträgen, sowie den darüber ausgefertigten pfarramtlichen Zeugnissen beizulegen sei, eintretenden Falles der Beurtheilung der zuständigen Behörde zu überlassen sein werde. Das evangel.-luther. Landescons. hat durch Verordn. v. 15. August 1876. die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, (das Gesammtconsistorium zu Glauchau), die Ephoren, sowie sämmtliche Geistliche der Erblande hiervon bez. zur Benachrichtigung der untergebenen Geistlichkeit, sowie zur eigenen Nachachtung und bez. Bescheidung und Anweisung der sonstigen Kirchenbuchführer in Kenntniß gesetzt.

[58]) Vergl. Ges., die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 22. Mai 1876. und Kirchenges., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876.

[59]) Die Königl. sächs. Beamten evangel.-luther. Confession, welche in den auf österreichischem Gebiete gelegenen Ortschaften Bodenbach, Tetschen und Mittelgrund stationirt sind, bilden mit Zulassung der K. K. österreichischen Regierung eine eigene Kirchengemeinde mit einem eigenen, dem sächs. Cult.-Min. unterstellten und von ihm angestellten Geistlichen. Auf diese Gemeinde leiden die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung keine Anwendung, nach Comm. des Cult.-Min. v. 3. April 1876. und Recomm. des Just.-Min. v. 15. Mai 1876. — Vergl. Näheres hierüber in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 43., S. 459. —

[60]) Vergl. §. 12., Abs. 1. des in Anm. 25. allegirten Ges. v. 5. November 1875.

[61]) Von dem Just.-Min. war die Frage, ob durch dieses Reichsges. die in §. 56. des Ges. über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. v. 28. Januar 1835. unter C. getroffene Bestimmung, wonach die Appellationsgerichte die Klage eines Ehegatten auf Annullation oder Scheidung der Ehe nur dann anzunehmen haben, wenn beigebracht wird, daß ein Sühneversuch von dem zuständigen Pfarrer, bez. den zuständigen Pfarrern vorhergegangen sei, dergestalt hinfällig werde, daß mit dem Inkrafttreten jenes zuerst gedachten Reichsges. die Abhaltung eines pfarramtlichen Sühneversuches nicht mehr gefordert werden dürfe, in Erwägung gezogen, diese Frage aber im Einverständnisse mit der deshalb vernommenen Ansicht des Oberappellationsgerichtes dahin beantwortet worden, daß ein directer Conflict der einschlagenden obenerwähnten gesetzlichen Bestimmungen nicht bestehe.

In Verfolg der deshalb dem Cult.-Min. und von diesem dem Landescons. zugegangenen Eröffnung ist allseitig für sachgemäß befunden worden, die evangel.-luther. Consistorialbehörden, Ephoren und Geistlichen des Landes dahin zu verständigen, daß durch das Inkrafttreten des Reichsges. v. 6. Februar 1875. an der Nothwendigkeit der Abhaltung von Sühneterminen im Sinne von §. 56. des Ges. C. v. 28. Januar 1835. Etwas nicht geändert wird. — Verordn.

Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung eines Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen [63]).

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Proceßverfahren beantragen 2c.

§. 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876. in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77. im Verordnungswege früher einzuführen.

§. 80. Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit [64]).

§. 81. Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt [65]).

§. 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen [66]).

§. 84. Welche Behörde in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen ist, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht [67]).

§. 85. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870., betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Consul des Deutschen Reiches die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49. und 54. oder zum

---

des evangel.-luther. Landesconf. v. 5. December 1875. — Vergl. übrigens über die nähere Begründung der hier ausgesprochenen Ansicht: Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 44. S. 87. flg. — Durch Verordn. des Cult.-Min. v. 27. November 1875. sind — außer dem evangel.-luther. Landesconf. — auch das Apostolische Vicariat, das domstiftliche Consistorium zu Bautzen, die evangelisch-reformirten Consistorien zu Dresden und Leipzig und der Landeskirchenvorstand der Deutschkatholiken von den stattgefundenen Vernehmungen in Kenntniß gesetzt worden.

Vergl. hierzu auch folgende Verordn. des Just.-Min. an die Appellationsgerichte v. 11. December 1875.: Mit Rücksicht darauf, daß nach §. 76. des Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. mit dem Inkrafttreten dieses Ges. die Ehegerichte auch in Ehestreitigkeiten zwischen jüdischen Glaubensgenossen ausschließlich zuständig werden, hat das Just.-Min. sich veranlaßt gesehen, mit den Predigern der israelitischen Gemeinden zu Dresden und Leipzig darüber in Vernehmen zu treten, ob dieselben eintretenden Falles in derselben Weise, wie solches in §. 56. des Ges. C. über privilegirte Gerichtsstände 2c. vom 28. Januar 1835. für Ehestreitigkeiten zwischen Angehörigen der vom Staate anerkannten christlichen Religionsgesellschaften vorgesehen ist, zur Abhaltung eines Sühnetermines verschreiten würden. Die beiden Vorgenannten haben hierbei erklärt, daß im Allgemeinen der Abhaltung von Sühneterminen von ihrem religiösen Standpuncte ein Hinderniß nicht entgegenstehe, und daß sie bereit seien, derartige Termine vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens abzuhalten, daß sie jedoch für besondere etwa vorkommende Fälle, in denen der Bestand einer Ehe nach den Vorschriften ihrer Religion unzulässig sei, die Ablehnung ihrer Mitwirkung sich vorzubehalten hätten. Hiernach wird der entsprechenden Anwendung der Vorschriften in §. 56. des allegirten Ges. C. in Verbindung mit der Verordn. v. 7. November 1835., die Erledigung einiger Zweifel aus dem Ges. über privilegirte Gerichtsstände betr., auf Ehestreitigkeiten zwischen jüdischen Glaubensgenossen ein Bedenken nicht entgegenstehen. —

[62]) Das evangel.-luther. Landesconf. hat — mittelst Verordn. v. 13. Juli 1877. — den Inspectionsbehörden eröffnet, daß, da die wegen Abhaltung der Sühnetermine bestehende Vorschrift in Ermangelung einer diesfallsigen Beschränkung auch auf Ehepaare, welche die kirchliche Trauung nach erfolgter Eheschließung vor dem Standesbeamten unterlassen haben, Anwendung leide, die evangel.-luther. Geistlichen sich nicht entbrechen könnten, auch mit solchen Ehepaaren, vorausgesetzt, daß sie nicht aus der evangel.-luther. Landeskirche ausgetreten seien, den Sühnetermin zu halten. Solle auch das Schwierige dieser Verpflichtung nicht verkannt werden, so komme doch andererseits in Betracht, daß bei deren Erfüllung für den Geistlichen eine Gelegenheit zu seelsorgerlicher Thätigkeit geboten sei, welche, in geeigneter Weise geübt, im einzelnen Falle gewiß nicht ohne ersprießlichen Erfolg bleiben werde. —

[63]) Vergl. §§. 1766. u. 1769. des bürgerl. Gesetzbuchs in Verbindung mit §. 9. des in Anm. 25. allegirten Ges. v. 5. November 1875.

[64]) Die Bescheinigungen über die in diesem §. erwähnten kirchlichen Aufgebote werden, schon zu Vermeidung von Weiterungen und dadurch entstehenden unnöthigen Verzuges derartig vollständig auszustellen sein, daß daraus die erfolgte Beachtung der zu ihrer Gültigkeit nach den Vorschriften der Kirche gehörigen Erfordernisse hervorgeht, also mit Angabe der Tage der stattgefundenen Verkündigung oder der wegen des Erlasses oder der Combination dispensationsweise erfolgten Genehmigung. — Aus Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 7. Januar 1876.

[65]) S. sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875. §. 10., Abs. 3. und Kirchengef., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., v. 1. December 1876. §. 1. flg.

[66]) Vergl. die in Anm. 24. allegirte sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875. in Verbindung mit der derselben im Gesetz- und Verordnungsbl. angefügten Verordn. des Bundesrathes v. 22. Juni 1875.

[67]) Vergl. §§. 1. bis 7. der in Anm. 24. allegirten sächs. Ausf.-Verordn. v. 6. November 1875. —

Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang	eine halbe Mark,
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens .	ein und eine halbe Mark,
2) für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43. und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren.	eine halbe Mark.
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch	eine halbe Mark,
jedoch zusammen höchstens .	zwei Mark.

Verordnung (der Min. des Innern, des Cultus und der Justiz), die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. betreffend; vom 20. März 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 167.)

Siehe II. Abtheilung.

Verordnung (des evangel.-luther. Landesconf.), das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betreffend; vom 22. Juni 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 271.)

Zur weiteren Ausführung des Kirchengesetzes vom 15. April 1873., eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend (Seite 383. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.), und der dazu gehörigen Verordnung von demselben Tage (Seite 386. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.), sowie in Folge der veränderten Behördenorganisation überhaupt und um möglichste Beschleunigung und größere Gleichmäßigkeit im Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen herbeizuführen, findet sich das evangelisch-lutherische Landesconsistorium, beziehentlich nach eingeholter Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

§. 1. Von jeder Erledigung einer geistlichen Stelle ist durch den Superintendenten mittelst Ausfüllung des sub ⊙ beigefügten Schema dem Landesconsistorium Anzeige zu erstatten, welches die erfolgte Erledigung in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journal bekannt machen wird[1])[2]).

§. 2. Wenn im Verlaufe des Besetzungsverfahrens der Kirchenvorstand von dem nach §. 4. des Eingangsgedachten Kirchengesetzes ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht, die ihm vom Collator nach §. 1., beziehentlich §. 3. desselben Gesetzes zur Wahl Genannten zu Gastpredigten einladen zu lassen, so hat der um seine Vermittelung anzugehende Superintendent dieselben dazu aufzufordern und Veranstaltung zu treffen, daß diese Gastpredigten jedes Mal am Sonntag zuvor unter Benennung des Gastpredigers kirchlich abgekündigt werden.

Außer den vom Collator Genannten darf der Superintendent andere Bewerber zu Gastpredigten nicht zulassen.

§. 3. Unter dem, dem Gastprediger nach §. 4., Absatz 2. des angezogenen Gesetzes aus der Kirchencasse zu erstattenden Reiseaufwande ist der Verlag für Fortkommen und nothwendigen Unterhalt zu verstehen.

§. 4. Um einerseits einer mit der Würde des geistlichen Amtes unverträglichen Art der Bewerbung um eine geistliche Stelle vorzubeugen, andererseits sowohl den Be-

---

[1]) Hierzu vergl.: Bekanntm. des evangel.-luther. Landesconf., die Anzeigen erledigter geistlicher Aemter betr., v. 8. September 1875. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1875. S. 51.): Um denjenigen Geistlichen und Predigtamtscandidaten, welche sich um erledigte und zur Wiederbesetzung ausgeschriebene geistliche Stellen bewerben wollen, über das Einkommen der letzteren, insonderheit mit Rücksicht auf die in §. 2. des Kirchengesetzes v. 15. April 1873., eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betr., enthaltenen Vorschriften einiges Anhalten zu gewähren, hat das evangel.-luther. Landesconf. beschlossen, bei der durch das Conf.-Verordnungsbl. erfolgenden Ausschreibung der erledigten Stellen eine Classification des catastermäßigen Einkommens zum Grunde zu legen und durch Beifügung der Classe, in welche die betr. Stelle gehört, eine mehrfach als wünschenswerth bezeichnete Andeutung über den Ertrag derselben für diejenigen zu geben, welche als Bewerber aufzutreten gemeint sind, und zwar sollen Stellen

mit dem Minimaleinkommen bis 2400 Mark als Classe I.,
mit einem Einkommen von mehr als 2400 bis 3600 Mark als Classe II.,
von mehr als 3600 bis 4800 Mark als Classe III.,
von mehr als 4800 bis 6000 Mark als Classe IV.,
von mehr als 6000 Mark als Classe V.

bezeichnet werden.

Es wird dies hierdurch zur Beachtung für die Betheiligten zur Kenntniß gebracht.

Nachdem jedoch aus der Mitte der evangel.-luther. Geistlichkeit des Landes wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden war, daß die in der vorstehenden Bekanntm. v. 8. September 1875. bestimmten Einkommen-Classen dergestalt anderweit festgestellt werden möchten, daß daraus die Höhe des Einkommens der als erledigt bekannt gemachten Stelle noch genauer, als dies gegenwärtig möglich sei, ersehen werden könne, so hat das evangel.-luther. Landesconf. sich bewogen gefunden, die vorgedachte Classification dahin abzuändern, daß fortan

Classe	I.	die Stellen mit einem Einkommen bis 1800 ℳ,							
=	II.	=	mit einem Einkommen von 1800 bis 2400 ℳ,						
=	III.	=	=	=	=	=	2400	= 3000	=
=	IV.	=	=	=	=	=	3000	= 3600	=
=	V.	=	=	=	=	=	3600	= 4200	=
=	VI.	=	=	=	=	=	4200	= 4800	=
=	VII.	=	=	=	=	=	4800	= 5400	=
=	VIII.	=	=	=	=	=	5400	= 6000	=
=	IX.	die mit einem den Betrag von 6000 ℳ übersteigenden Einkommen in sich schließen wird.							

In den vorgedachten Einkommenbeträgen ist allenthalben der Werth der freien Dienstwohnung nicht mit enthalten. — Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 27. December 1878. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. Jahre 1879. S. 1.)

[2]) Die in den §§. 1. u. 11. erwähnten Erledigungs- und Besetzungsanzeigen sind stets in doppelten Exemplaren zu erstatten. — Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 11. Januar 1876.

werbern, als auch den Mitgliedern des Kirchenvorstandes Gelegenheit zu gegenseitigem Nähertreten zu geben, findet in der Regel unmittelbar nach jeder gehaltenen Gastpredigt in einem geeigneten Locale — wenn möglich im Pfarrhause — unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (vergl. §. 4., Absatz 1. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868.) eine Zusammenkunft des letzteren mit dem zur Gastpredigt eingeladenen Bewerber statt.

Sollte wider Erwarten ein Bewerber um ein geistliches Amt zur Erreichung seines Zweckes sich unwürdiger Mittel bedienen, so hat sich derselbe ernsten Einschreitens und nach Befinden der Versagung der Bestätigung seiten des Landesconsistoriums zu gewärtigen.

§. 5. Der Collator hat den nach §. 5. des angezogenen Kirchengesetzes vom Kirchenvorstande, beziehentlich nach §. 6. desselben Gesetzes von ihm selbst Gewählten von seiner Designation zu benachrichtigen und unter Anschluß der von letzterem bei seiner Bewerbung eingereichten Prüfungs- und sonstigen Zeugnisse durch den Superintendenten dem Landesconsistorium zu präsentiren.

§. 6. Jeder Geistliche, der zu einem anderen Amte designirt wird, hat nach erfolgter Annahme der Designation den ihm vorgesetzten Ephorus und bei Stellen unter Privat-Patronat auch den Collator von seiner bevorstehenden Versetzung sofort zu benachrichtigen.

Superintendenten, welche von einem Privat-Patron zu einem anderen Amte designirt werden, haben an das Landesconsistorium hierüber unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§. 7. Beim Eintritt des in §. 7. des Kirchengesetzes erwähnten Falles und wenn eine Einigung zwischen Collator und Kirchenvorstand über den zu Wählenden nicht noch erlangt wird, ist, und zwar spätestens nach Ablauf der im Gesetze bestimmten letzten Frist von vier Wochen von dem Kirchenvorstande unter Benennung der von ihm abgelehnten Bewerber dem Superintendenten Anzeige zu erstatten, von letzterem aber das Landesconsistorium unverweilt zu benachrichtigen.

§. 8. Ueber das Innehalten der in §. 9. des angezogenen Gesetzes gestellten Frist, sowie überhaupt der in diesem Gesetze erwähnten Fristen, haben die Superintendenten genaue Aufsicht zu führen und bei Ueberschreitung derselben, da nöthig, Anzeige an das Landesconsistorium zu erstatten. Ueberhaupt haben die Superintendenten im Interesse der Kirchengemeinden, beziehentlich durch Vernehmung mit den betreffenden Collatoren, namentlich in solchen Erledigungsfällen, in welchen zum Gnadengenuß berechtigte Relicten nicht vorhanden sind, das Besetzungsverfahren möglichst zu beschleunigen.

§. 9. Diejenigen Designaten, welche in Sachsen eine Wahlfähigkeitsprüfung nicht bestanden haben, sowie solche Predigtamtscandidaten, welche sich durch Zeugnisse (vergl. §. 5.) oder sonst über ihre theologische Fortbildung nicht genügend ausweisen können, sind bei ihrer ersten ständigen Anstellung im geistlichen Amte einer Anstellungsprüfung in Gemäßheit des Regulativs über die vor dem evangelischen Landesconsistorium vorzunehmenden Prüfungen vom 22. September 1835., B. zu 2. (Codex des Kirchenrechtes, Seite 508. flg.) zu unterwerfen. Nach dem Ermessen des Landesconsistoriums kann jedoch von derselben unter besonderen Umständen abgesehen werden. Bei weiterer Beförderung von einem geistlichen Amte in ein anderes findet eine nochmalige Prüfung fernerhin nicht statt.

Hinsichtlich der Colloquien der Superintendenten bewendet es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen des angezogenen Regulativs vom 22. September 1835., C. zu 3.

§. 10. Eine Probe hat nach dem Kirchengesetze vom 15. April 1873. der Designat vor der Kirchengemeinde nur noch in denjenigen Besetzungsfällen abzulegen, in welchen die in §. 3., Absatz 2., §§. 6. und 7. des angezogenen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

In solchen Besetzungsfällen hat der Superintendent auf ergangene Verordnung den Tag der Probe, nach vorgängiger Vereinbarung mit dem Collator, dafern nicht deren Erlaß vom Kirchenvorstande beschlossen wird, unter Bestimmung des Textes zur Predigt und zur Katechisation, welche letztere von dem Designaten mit einer geeigneten Anzahl von Kindern der Oberclasse zu halten ist, festzusetzen und dazu den Kirchenvorstand und bei Besetzung von Stellen unter Privat-Collatur auch den Collator schriftlich einzuladen. Die Probe ist an den zwei vorhergehenden Sonntagen den betreffenden Kirchengemeinden von der Kanzel zu vermelden. Der Kirchenvorstand hat binnen längstens acht Tagen nach gehaltener Probe die ihm nach §. 25., Absatz 4. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung obliegende Erklärung an den Superintendenten abzugeben, welcher den Erfolg dem Landesconsistorium anzuzeigen hat.

Wird gegen des Designirten Person oder sonst etwas eingewendet, so ist, dafern sich die Einwendung nicht durch Verständigung der Betheiligten sofort erledigen läßt, darüber von der Kircheninspection, nach Befinden nach vorgängiger näherer Erörterung des Widerspruches, an das Landesconsistorium Bericht zu erstatten.

§. 11. Wenn bei der Probe ein Widerspruch nicht erfolgt, oder derselbe erledigt ist, sowie in allen denjenigen Besetzungsfällen, bei welchen es nach §. 10. des angezogenen Gesetzes einer Probe nicht bedarf, ergeht von dem Landesconsistorium an die Kircheninspection Verordnung, mittelst welcher

a) die das Directorium Actorum führende weltliche Inspectionsbehörde Auftrag erhält, den Collator zur Ausstellung der Vocation und deren Aushändigung an den Designaten am Tage der Einweisung aufzufordern, bei Besetzung solcher geistlicher Stellen aber, hinsichtlich deren die Collatur dem Landesconsistorium zusteht, die Vocation selbst auszustellen und bei der Einweisungsfeierlich-

keit vor versammelter Gemeinde dem Vocirten auszuhändigen, welcher dieselbe dem Superintendenten zur Einsendung an das Landesconsistorium behufs ihrer durch dasselbe zu bewirkenden Prüfung und Genehmigung unter Anschluß des untengedachten kurzen Lebenslaufes zu übergeben hat;

b) der Superintendent beauftragt wird, den Designaten zu verpflichten, ihn unter Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung der Vocation durch das Landesconsistorium, unter Aushändigung der Confirmationsurkunde, zu confirmiren und, beziehentlich nach vorgängiger Ordination, in das ihm übertragene Amt einzuweisen. Zu der Einweisungs-, nach Befinden Ordinationsfeierlichkeit, welche an einem von dem Superintendenten zu bestimmenden Sonn- oder Festtage erfolgt und acht Tage zuvor in der betreffenden Parochie kirchlich abgekündigt wird, hat der Superintendent den Kirchenvorstand und die weltliche Inspectionsbehörde, sowie bei Stellen unter Privat-Patronat den Collator schriftlich einzuladen, sodann aber unter Anschluß der Vocation und eines von dem angestellten Geistlichen verfaßten kurzen Lebenslaufes, sowie einer beglaubigten Abschrift von dem Verpflichtungsprotocolle an das Landesconsistorium Bericht zu erstatten, auch eine Besetzungsanzeige nach dem sub ☽ beigegebenen Schema beizufügen [3]).

Die Einweisung des Geistlichen, welche bei dessen erster Anstellung mit der Ordination unter Abnahme des Religionsgelöbnisses (vergl. §. 1. der Verordnung vom 27. Juli 1871., Seite 180. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871.)[4]) zu verbinden ist, hat der Superintendent in der Kirche der Parochie unter Assistenz zweier Geistlichen zu vollziehen. Ist Ordination nicht erforderlich, so genügt die Assistenz eines Geistlichen. Diese Geistlichen sind, soweit sie nicht in der Parochie selbst vorhanden sind, aus den benachbarten Parochieen herbeizuziehen. Letztere erhalten solchenfalls für ihre Assistenz je fünf Mark aus dem Aerar, beziehentlich bei dessen Unvermögen von der Kirchengemeinde der Parochie des einzuweisenden Geistlichen.

Der Collator sowohl als auch die weltliche Inspectionsbehörde können sich bei der Einweisung eines Geistlichen durch den Superintendenten vertreten lassen. In diesem Falle ist die Vocation dem Superintendenten rechtzeitig zur Aushändigung an den Designaten zuzustellen.

§. 12. Jede Vocation soll enthalten:

a) den Namen Desjenigen, der die Vocation ausstellt, unter Bezugnahme auf die durch den Kirchenvorstand erfolgte Wahl oder das sonst stattgefundene Besetzungsverfahren;

b) den vollständigen Vor- und Zunamen des Vocirten mit Angabe seines bisherigen Standes, beziehentlich Amtes;

c) die Bezeichnung der demselben zu übertragenden Stelle;

d) hinsichtlich der Lehrnorm die Verweisung auf die durch die Verordnung, die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betreffend, vom 27. Juli 1871. (Seite 179. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871.)[4]) vorgeschriebene und derselben sub A. beigegebene Gelöbnißformel;

e) die Zusicherung des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nach Maßgabe des Catasters, ohne daß es einer ziffermäßigen Angabe desselben bedarf;

f) die etwaigen sonstigen Bedingungen, welche hinsichtlich der Amtsgeschäfte oder des Einkommens für den vorliegenden Besetzungsfall von dem Landesconsistorium genehmigt oder angeordnet worden sind.

§. 13. Die Einweisung der Superintendenten erfolgt durch einen dazu mit Auftrag versehenen Commissar des Landesconsistoriums.

Nach vorstehender Verordnung haben sich die Superintendenten, Collatoren und Kirchenvorstände in den Erblanden, sowie Alle, die es sonst angeht, zu richten und solche auch in den bereits anhängigen Besetzungsfällen zu beachten.

Die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung der innenbemeldeten evangelisch-lutherischen Pfarr- und Schulämter, sowie die von den Kirchen- und Schulinspectionen dabei zu erhebenden Kosten betreffend, vom 7. Juni 1833. (Seite 51. flg. der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833.), insoweit diese Verordnung die Besetzung geistlicher Aemter betrifft, die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Aemter betreffend, vom 22. Juni 1835. (Seite 359. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.), ingleichen die Verordnung, einige abgeänderte Bestimmungen hinsichtlich des

---

[3]) S. Anm. 2. bei §. 1. Bei dem evangel.-luther. Landesconf. ist auf Veranlassung eines concreten Falles die Frage zur Entscheidung gekommen, ob außer der in der obangezogenen Bestimmung am Schlusse des vorletzten Absatzes festgestellten Gebühr von 5 Mark für die Assistenz bei der Einweisung bez. Ordination eines Geistlichen noch eine weitere Entschädigung für Fortkommen aus dem betr. Kirchenärar in Anspruch genommen werden könne. Das evangel.-luther. Landesconf. hat diese Frage zu verneinen gehabt. Bekanntlich enthielt bereits die Verordn., einige abgeänderte Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Aemter betr., v. 5. October 1835. (Cod. des Sächs. Kirchen- und Schulrechts S. 510.) die Bestimmung, daß die zur Assistenz bei einer Ordination zugezogenen Geistlichen für den Tag, an welchem ihre Mitwirkung erfordert worden, ein jeder einen Thaler Auslösung aus dem Kirchenärar 2c. zu erhalten, einen weiteren Anspruch aber nicht zu machen haben sollen.

Durch die bezügliche Bestimmung in §. 11. der neueren Verordn. v. 22. Juni 1875. hat an dieser Vorschrift eine Aenderung nur insoweit vorgenommen werden sollen, als der Satz von Einem Thaler in Fünf Mark verwandelt worden ist. In dieser Höhe soll derselbe den betr. Geistlichen, welche jederzeit aus den benachbarten Parochieen herbeigezogen werden sollen, für die Erfüllung der Ehrenpflicht als Assistenten bei der Ordination eines Amtsbruders eine durchschnittliche Entschädigung für die dabei gehabten Auslagen gewähren, während der Natur der Sache nach die Gewährung einer Gebühr für die Betheiligung bei der Ordination nicht beabsichtigt war, auch nicht am Platze sein würde. — Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. Jahre 1879. S. 38. —

[4]) Vergl. hierzu Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. und Verordn., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879. §. 1. —

Verfahrens bei Besetzung geistlicher Aemter betreffend, vom 5. October 1835. (Seite 467. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.) werden rücksichtlich der Erblande, soweit sie nicht durch die neuere Gesetzgebung sich schon erledigt haben, andurch aufgehoben.

Das Besetzungsverfahren in den Schönburg'schen Receßherrschaften wird durch diese Verordnung zur Zeit nicht berührt [5]).

Dresden, am 22. Juni 1875.

⊙

Ephorie . . . . . .

Erledigungen.

Nummer.	Bezeichnung der Stelle.	Erledigung durch Tod oder Emeritirung.	Erledigung durch Versetzung, Entlassung 2c.	Name des Collators der erledigten Stelle.	Angabe des jährlichen Einkommens der Stelle.	Anmerkung.

☽

Ephorie . . . . . .

Besetzungen.

Nummer.	Bezeichnung der Stelle.	Name des Angestellten und Tag der Confirmation und Einweisung.	Derselbe war bisher	Angabe des jährlichen Einkommens der Stelle.	Anmerkung.

Verordnung (der Kreishauptmannschaft Bautzen als Consistorialbehörde), das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betreffend; vom 10. Juli 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 279.)

Zu weiterer Ausführung des Kirchengesetzes vom 15. April 1873., eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend (Seite 383. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.), und der dazu gehörigen Verordnung von demselben Tage (Seite 386. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.), ingleichen der Verordnung, die Einführung des Kirchengesetzes wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 15. April 1873. in der Oberlausitz betreffend, vom 26. Juni 1874. (Seite 88. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.) und im Anschluß an die Bestimmungen der Verordnung, die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse für die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betreffend, vom 12. September 1874. (Seite 299. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.), sowie in Folge der veränderten Behördenorganisation überhaupt und um möglichste Beschleunigung und größere Gleichmäßigkeit im Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen herbeizuführen, findet in derselben Weise, wie dies seiten des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, beziehentlich nach eingeholter Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister in den Erblanden geschehen, unter Zustimmung der vorgedachten kirchlichen Oberbehörde, die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, sich veranlaßt, für den Bereich des Markgrafthums Oberlausitz Folgendes anzuordnen:

§. 1. Von jeder Erledigung einer geistlichen Stelle ist durch die Kreishauptmannschaft Bautzen mittelst Ausfüllung des unter ⊙ beigefügten Schema dem Landesconsistorium Anzeige zu erstatten, welches unbeschadet der den Collatoren nach §. 3. des Eingangs gedachten Kirchengesetzes obliegenden Verpflichtung, ihrerseits zu Bewerbungen um die erledigte Stelle öffentlich aufzufordern, die erfolgte Erledigung in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journal bekannt machen wird [1]).

§. 2. Wenn im Verlaufe des Besetzungsverfahrens der Kirchenvorstand von dem nach §. 4. des Kirchengesetzes ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht, die ihm vom Collator nach §. 1., beziehentlich nach §. 3. desselben Gesetzes zur Wahl Genannten zu Gastpredigten einladen zu lassen, so hat die Kreishauptmannschaft, insofern dieselbe um ihre Vermittelung angegangen wird, dieselben dazu aufzufordern. Alle Gastpredigten sind jedes Mal am Sonntag zuvor unter Benennung des Gastpredigers kirchlich abzukündigen.

Außer den vom Collator Genannten sind andere Bewerber zu Gastpredigten nicht zuzulassen.

§. 3. Unter dem, dem Gastprediger nach §. 4., Absatz 2. des Kirchengesetzes aus der Kirchencasse zu erstattenden Reiseaufwande ist der Verlag für Fortkommen und nothwendigen Unterhalt zu verstehen.

§. 4. Um einerseits einer mit der Würde des geistlichen Amtes unverträglichen Bewerbung um eine geistliche Stelle vorzubeugen, andererseits sowohl den Bewerbern, als auch den Mitgliedern des Kirchenvorstandes Gelegenheit zu gegenseitigem Nähertreten zu geben, findet in der Regel unmittelbar nach jeder gehaltenen Gastpredigt in einem geeigneten Locale — wenn möglich im Pfarrhause — unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (vergl. §. 4., Absatz 1. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868.) eine Zusammenkunft mit dem betreffenden Gastprediger statt.

[5]) Diese Bestimmung hat sich erledigt nach §§. VII. u. VIII. der durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirten Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte v. 29. October 1878.

[1]) S. Anm. 1. u. 2. zu der Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875.

Sollte wider Erwarten ein Bewerber um ein geistliches Amt zu Erreichung seines Zweckes sich unwürdiger Mittel bedienen, so hat sich derselbe ernsten Einschreitens und nach Befinden der Versagung der Bestätigung seiten der Kreishauptmannschaft zu gewärtigen.

§. 5. Der Collator hat den nach §. 5. des Kirchengesetzes vom Kirchenvorstande, beziehentlich nach §. 6. desselben Gesetzes von ihm selbst Gewählten von seiner Designation zu benachrichtigen und unter Anschluß der von letzterem bei seiner Bewerbung eingereichten Prüfungs- und sonstigen Zeugnisse unmittelbar der Kreishauptmannschaft als Provinzialconsistorialbehörde zu präsentiren.

§. 6. Jeder Geistliche, der zu einem anderen Amte designirt wird, hat nach erfolgter Annahme der Designation die Kreishauptmannschaft und den Collator von seiner bevorstehenden Versetzung sofort zu benachrichtigen.

§. 7. Beim Eintritte des in §. 7. des Kirchengesetzes erwähnten Falles und wenn eine Einigung zwischen Collator und Kirchenvorstand über den zu Wählenden nicht erlangt wird, ist, und zwar spätestens nach Ablauf der im Gesetze bestimmten letzten Frist von vier Wochen von dem Kirchenvorstande, unter Benennung der von ihm abgelehnten Bewerber, der Kreishauptmannschaft Anzeige zu erstatten, von letzterer aber das Landesconsistorium unverweilt zu benachrichtigen.

§. 8. Ueber das Innehalten der in dem Kirchengesetze gestellten Fristen ist durch die Kreishauptmannschaft genau Aufsicht zu führen und bei Ueberschreitung derselben, da nöthig, Anzeige an das Landesconsistorium zu erstatten. Ueberhaupt hat die Kreishauptmannschaft im Interesse der Kirchengemeinden, beziehentlich durch Vernehmung mit den betreffenden Collatoren, namentlich in solchen Erledigungsfällen, in welchen zum Gnadengenuß berechtigte Relicten nicht vorhanden sind, das Besetzungsverfahren möglichst zu beschleunigen.

§. 9. Diejenigen Designaten, welche in Sachsen eine Wahlfähigkeitsprüfung nicht bestanden haben, sowie solche Predigtamtscandidaten, welche sich durch Zeugnisse (§. 5.) oder sonst über ihre theologische Fortbildung nicht genügend ausweisen können, sind bei ihrer ersten ständigen Anstellung im geistlichen Amte einer Anstellungsprüfung in Gemäßheit des Regulativs über die vor dem Landesconsistorium vorzunehmenden Prüfungen vom 22. September 1835., B. zu 2. (Codex des Kirchenrechtes, Seite 508. flg.) zu unterwerfen. Nach dem Ermessen des Landesconsistoriums kann jedoch von derselben unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Bei weiterer Beförderung von einem geistlichen Amte in ein anderes findet eine nochmalige Prüfung fernerhin nicht statt.

§. 10. Eine Probe hat nach dem angezogenen Kirchengesetze der Designat vor der Kirchengemeinde nur noch in denjenigen Fällen abzulegen, in welchen die in §. 3., Absatz 2., §§. 6. und 7. des gedachten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

In solchen Fällen hat die Kreishauptmannschaft den Tag der Probe, nach vorgängiger Vereinbarung mit dem Collator, dafern nicht deren Erlaß vom Kirchenvorstande beschlossen wird, unter Bestimmung des Textes zur Predigt und zur Katechisation, welche letztere von dem Designaten mit einer geeigneten Anzahl von Kindern der oberen Classe zu halten ist, festzusetzen und dazu den Kirchenvorstand und bei Privat-Collatur den Collator schriftlich einzuladen. Die Probe ist an den zwei vorhergehenden Sonntagen den betreffenden Kirchengemeinden von der Kanzel zu vermelden. Der Kirchenvorstand hat binnen längstens acht Tagen nach gehaltener Probe die ihm nach §. 25., Absatz 4. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung obliegende Erklärung an die Kreishauptmannschaft abzugeben, welche in den, in §. 3., Absatz 2. und in §. 7. des Kirchengesetzes erwähnten Fällen den Erfolg dem Landesconsistorium anzuzeigen hat.

Wird gegen des Designaten Person oder sonst etwas eingewendet, so ist, dafern sich die Einwendung nicht sofort durch Verständigung erledigen läßt, von der Kreishauptmannschaft darüber, ob der erhobene Widerspruch zu beachten ist, Entschließung zu fassen, in den Fällen aber, in welchen die Designation durch das Landesconsistorium erfolgt ist, nach Befinden nach vorgängiger näherer Erörterung des Widerspruches, an dasselbe Bericht zu erstatten.

§. 11. Wenn das Besetzungsrecht dem Landesconsistorium zusteht, hat die Kreishauptmannschaft von letzterem wegen Ausstellung der Vocationsurkunde entsprechenden Auftrag, ebenso dann, wenn die erste ständige Anstellung eines Designaten im geistlichen Amte in Frage ist, die Zustellung des Ordinationsdiplomes vor der Einweisung zu erwarten.

In allen übrigen Besetzungsfällen dagegen hat die Kreishauptmannschaft, beziehentlich nach Ausstellung und Vollziehung der Confirmationsurkunde, wegen Verpflichtung und Einweisung des Designaten selbstständig Verfügung zu treffen.

Die Einweisung des neuen Geistlichen ist in der Regel durch das der Kreishauptmannschaft beigegebene geistliche Mitglied zu bewirken, nach Befinden kann aber auch ein geeigneter Geistlicher damit beauftragt werden.

Zu der Feierlichkeit der Einweisung, beziehentlich Ordination, welche an einem unter Vereinbarung mit dem Collator zu bestimmenden Sonn- oder Festtage erfolgt und acht Tage zuvor in der betreffenden Parochie kirchlich abzukündigen ist, hat die Kreishauptmannschaft nächst dem Kirchenvorstande den Collator unter Bezeichnung des mit der Vollziehung der betreffenden Handlungen Beauftragten, schriftlich einzuladen und Letzteren zur Ausstellung der Vocation und deren Aushändigung an den Designaten am Tage der Einweisung, unter Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung derselben, aufzufordern.

Der Collator kann sich bei der Einweisung eines Geistlichen durch den mit der letzteren Beauftragten ver-

treten lassen, welchen Falls dem Commissar die Vocation rechtzeitig zur Aushändigung zuzustellen ist. Die Vocation ist von dem neu angestellten Geistlichen, unter Anschluß eines kurzen Lebenslaufes, an die Kreishauptmannschaft zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, falls dieselbe nicht schon vorher seiten des Collators der Kreishauptmannschaft vorgelegt und von derselben genehmigt worden ist.

Der Designat ist bei dessen erster Anstellung nach Abnahme des Religionsgelöbnisses (§. 1. der Verordnung vom 27. Juli 1871., Seite 179. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871.)[2]) in der Kirche der Parochie unter Assistenz zweier Geistlicher durch den Beauftragten zu ordiniren, unter Aushändigung der Confirmationsurkunde zu confirmiren und in das ihm übertragene Amt feierlich einzuweisen. Nach dessen Erfolg hat der berufene Geistliche an demselben Tage seine Antrittspredigt zu halten.

Ist Ordination nicht erforderlich, so genügt behufs Einweisung des Designaten in das neue Amt die Assistenz eines Geistlichen.

In geeigneten Fällen kann es nachgelassen werden, daß sich der neue Geistliche durch die Antrittspredigt selbst einführt.

Die Assistenz-Geistlichen sind, insoweit sie nicht in der Parochie selbst vorhanden sind, aus benachbarten Parochieen herbeizuziehen. Dieselben erhalten im letzteren Falle je fünf Mark.

Erfolgt die Einweisung durch das geistliche Mitglied der Kreishauptmannschaft, so kommt demselben nächst der Gewährung freien Fortkommens die regulativmäßige Auslösung zu.

Wird mit der Ordination und Einweisung ein anderer Geistlicher beauftragt, so hat derselbe neben freiem Fortkommen zwölf Mark und wenn derselbe im Orte der Einweisung angestellt ist, sechs Mark zu erhalten.

Die vorgedachten Geldbeträge sind in allen Fällen aus dem betreffenden Kirchenärar, bei dessen Unvermögen von der Kirchengemeinde des einzuweisenden Geistlichen zu bezahlen.

Die Verpflichtung der evangelisch-lutherischen Geistlichen des Oberlausitzer Landkreises hat in der Regel, wenn das geistliche Mitglied der Kreishauptmannschaft die Einweisung besorgt, nach der kirchlichen Feier in der Sacristei oder an einem sonst geeigneten Orte, wenn dagegen ein anderer Geistlicher beauftragt ist, an einem besonders dazu anzuberaumenden späteren Tage am Sitze der Kreishauptmannschaft zu erfolgen.

In den Oberlausitzer Vierstädten ist die Verpflichtung der Geistlichen auf Anordnung der Kreishauptmannschaft durch den betreffenden Stadtrath vorzunehmen, welcher darüber ein Protocoll aufzunehmen und solches in beglaubigter Abschrift an die Kreishauptmannschaft einzureichen hat.

In allen Fällen ist die Verpflichtung eines Geistlichen mittelst Einsendung beglaubigter Abschrift von dem Verpflichtungsprotocolle dem Landesconsistorium, unter Anschluß eines von dem betreffenden Geistlichen verfaßten kurzen Lebenslaufes, zur Kenntniß zu bringen, auch eine Besetzungsanzeige nach dem unter D beigegebenen Schema beizufügen[3]).

§. 12. Jede Vocation soll enthalten:

a) den Namen desjenigen, der die Vocation ausstellt, unter Bezugnahme auf die durch den Kirchenvorstand erfolgte Wahl oder das sonst stattgefundene Besetzungsverfahren;

b) den vollständigen Vor- und Zunamen des Vocirten mit Angabe seines bisherigen Standes, beziehentlich Amtes;

c) die Bezeichnung der demselben zu übertragenden Stelle;

d) hinsichtlich der Lehrnorm, die Verweisung auf die durch die Verordnung, die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betreffend, vom 27. Juli 1871. (Seite 179. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871.)[4]) vorgeschriebene und derselben beigegebene Gelöbnißformel;

e) die Zusicherung des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nach Maßgabe des Catasters, ohne daß es einer ziffermäßigen Angabe desselben bedarf;

f) die etwaigen sonstigen Bedingungen, welche hinsichtlich der Amtsgeschäfte oder des Einkommens für den vorliegenden Besetzungsfall von dem Landesconsistorium genehmigt oder angeordnet worden sind.

§. 13. Die Verordnung der vormaligen Oberamtsregierung, das Verfahren bei Besetzung der evangelisch-lutherischen Pfarr- und Schulämter in der Oberlausitz, sowie die von den Kirchen- und Schulinspectionen dabei zu erhebenden Kosten betreffend, vom 11. Juli 1834. (Seite 165. flg. der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1834.), insoweit sie nicht durch die neuere Gesetzgebung sich schon erledigt hat, wird andurch aufgehoben.

Ebenso ist die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Aemter betreffend, vom 22. Juni 1835. (Seite 359. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.), ingleichen die Verordnung, einige abgeänderte Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Aemter betreffend, vom 5. October 1835. (Seite 467. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.) in Folge Erlasses des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums außer Kraft getreten.

Bautzen, am 10. Juli 1875.

---

[2]) S. Anm. 4. zu der in Anm. 1. allegirten Verordn. v. 22. Juni 1875.

[3]) S. Anm. 2. zu der in Anm. 1. allegirten Verordn. v. 22. Juni 1875.

[4]) S. Anm. 4. zu der in Anm. 1. allegirten Verordn. v. 22. Juni 1875.

⊙

Oberlausitz.

Erledigungen.

Nummer.	Bezeichnung der Stelle.	Erledigung durch Tod oder Emeritirung.	Erledigung durch Versetzung, Entlassung 2c.	Name des Collators der erledigten Stelle.	Angabe des jährlichen Einkommens der Stelle.	Anmerkung.

☽

Oberlausitz.

Besetzungen.

Nummer.	Bezeichnung der Stelle.	Name des Angestellten und Tag der Confirmation und Einweisung.	Derselbe war bisher	Angabe des jährlichen Einkommens der Stelle.	Anmerkung.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betreffend; vom 14. August 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 313.)

Diese Verordnung ist im Eingange der Verordnung, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betr., v. 4. April 1879. aufgehoben worden.

Gesetz, einige Abänderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend; vom 5. November 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 349.)

WIR Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen aus Anlaß des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. (Seite 23. flg. des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1875.) mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§. 1. Das Verlöbniß fordert zu seiner Gültigkeit, daß diejenigen Personen einwilligen, deren Einwilligung es zur Eheschließung bedarf.

Bedarf es bei keinem der das Verlöbniß schließenden Theile der Einwilligung des ehelichen Vaters oder der Mutter und tritt auch nicht der in §. 31., Satz 1. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. angegebene Fall ein, so ist das Verlöbniß nur gültig, wenn es in Gegenwart von zwei Zeugen oder vor Gericht geschlossen worden ist.

§. 2. Ein Verlöbniß, welchem ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, hat die rechtliche Wirkung eines gültigen Verlöbnisses für den Verlobten, welcher das Hinderniß nicht kennt, so lange dies der Fall ist.

§. 3. Ehen, welche gegen die Vorschriften in §. 33. unter 1. bis 4. und in §. 34. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen werden, sind nichtig, wenn sie der Richter dafür erklärt. Der Richter hat amtswegen einzuschreiten und kann im Falle dringender Wahrscheinlichkeit des Nichtigkeitsgrundes die Trennung der Ehegatten schon vor der Nichtigkeitserklärung verfügen; auch können die Ehegatten, nachdem sie das ihrer Ehe entgegenstehende Hinderniß erfahren haben, das eheliche Zusammenleben einstellen.

§. 4. Wird die Ehe mit einer des Vernunftgebrauches beraubten Person geschlossen, so kann der Vormund dieser Person die Ehe anfechten.

Rücksichtlich der Anfechtung durch die Person selbst, welche des Vernunftgebrauches beraubt war, nach Beseitigung dieses Zustandes, bewendet es bei der Vorschrift in §. 1624. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 5. Ist die Ehe mit einer Person, welche zur Zeit der Eheschließung die Ehemündigkeit noch nicht erreicht gehabt, geschlossen worden, ohne daß Dispensation ertheilt war, so kann dieser Ehegatte bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Eintritt seiner Ehemündigkeit die Ehe anfechten.

§. 6. Eine Ehe, welche ohne die nach §§. 29., 30. und 31. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. erforderliche Einwilligung dritter Personen geschlossen worden ist, kann von derjenigen Person, deren Einwilligung es bedurft hätte, von dem Vormunde mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, angefochten werden, wenn erhebliche Gründe zur Verweigerung der Einwilligung vorliegen.

Die Anfechtung findet jedoch nicht statt, wenn die Ehe von dem zur Anfechtung Berechtigten ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen worden ist, oder wenn von dem Zeitpuncte an, wo derselbe Kenntniß von der Eheschließung erlangte, sechs Monate verflossen sind, oder wenn der Ehegatte, welcher der Einwilligung des Dritten bedurft hätte, das Lebensjahr vollendet hat, mit dessen Vollendung das Erforderniß der Einwilligung nach §. 29., Absatz 1. des gedachten Reichsgesetzes wegfällt.

§. 7. Werden die in §. 33. unter 5. und §. 35., Absatz 1. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. gedachten Eheverbote umgangen, so hat dies eine Nichtigkeit der Ehe nicht zur Folge. Es sind jedoch in diesen Fällen die schuldigen Ehegatten mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark zu belegen.

§. 8. Eine vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. eingegangene Ehe kann aus einem Grunde, welcher nach demselben nicht als solcher gilt, künftig weder für nichtig erklärt, noch in Folge Anfechtung aufgehoben werden, noch eine Bestrafung der schuldigen Ehegatten nach sich ziehen.

§. 9. Die Bestimmungen in §§. 1619., 1745., 1766., 1769. und 1770. des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden, soweit sie nicht mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. von selbst zur Erledigung kommen, und zwar auch in Bezug auf bereits bestehende Ehen hiermit aufgehoben.

§. 10. Die bei Eheschließungen zu beobachtende Form wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Eheschließung vorgenommen wird.

In Betreff der sonstigen Voraussetzungen einer giltigen Ehe und in Betreff der Auflösung der Ehe bewendet es bei der Bestimmung in §. 13. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 11. Die Untersuchung und Aburtheilung der in §. 7. dieses Gesetzes und in §§. 67., 69. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. erwähnten Vergehen gehört vor den Einzelrichter.

Die in §. 68., Absatz 1. desselben Reichsgesetzes erwähnten Uebertretungen werden als Verwaltungsstrafsachen nach Maßgabe des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873. (Seite 291. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) behandelt.

§. 12. Die nach §. 76. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. in streitigen Ehesachen zuständigen bürgerlichen Gerichte sind in erster Instanz ausschließlich die Bezirksappellationsgerichte (und das Schönburg'sche Ehegericht zu Glauchau) *). Geistliche sind nicht zuzuziehen.

Die bei anderen Behörden anhängigen, am 1. Januar 1876. noch nicht beendigten Ehestreitigkeiten sind zur Fortstellung an die nach Vorstehendem zuständigen Gerichte abzugeben.

§. 13. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876. in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und dem Königlichen Siegel gegeben zu Dresden, am 5. November 1875.

Verordnung (der Min. des Innern und der Justiz), die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. betreffend; vom 6. November 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 351.)

Zu Ausführung des mit dem 1. Januar 1876. in Kraft tretenden Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. (Seite 23. flg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1875.) wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Zwecke bereits ergangene, nebst Beilagen nachstehend unter I. abgedruckte Verordnung des Bundesrathes vom 22. Juni 1875. (Seite 386. flg. des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1875.) hierdurch ferner Folgendes verordnet:

§. 1. Die Bildung der Standesamtsbezirke sowie die Bestellung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter erfolgt, soweit nicht in §. 4. des Reichsgesetzes etwas Anderes bestimmt ist, durch die Kreishauptmannschaften.

Die Kreishauptmannschaften sind außerdem in allen Fällen zuständig, in welchen das Reichsgesetz die Entschließung der höheren Verwaltungsbehörde überweist.

Entscheidungen über Beschwerden nach §. 7., Absatz 3. des Reichsgesetzes werden unter Mitwirkung des Kreisausschusses ertheilt.

§. 2. Aufsichtsbehörde des Standesbeamten im Sinne der Bestimmungen in §§. 11., 14., 27., 60., 66. des Reichsgesetzes ist in den Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft.

Festsetzungen nach §. 7., Absatz 3. des Reichsgesetzes erfolgen durch die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses.

Die in §. 3., Absatz 1. des Reichsgesetzes vorgesehene Befugniß der Aufsichtsbehörde, die interimistische Besorgung der Geschäfte eines Standesamtes einem benachbarten Standesbeamten oder dessen Stellvertreter zu übertragen, wird dann, wenn das Standesamt einer Stadt betheiligt ist, in welcher die Revidirte Städteordnung gilt, von der Kreishauptmannschaft, im Uebrigen von der Amtshauptmannschaft ausgeübt.

§. 3. Gemeindebehörde (§. 4. des Reichsgesetzes) ist in den Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, welcher sich mit den Stadtverordneten zu vernehmen hat, in den übrigen Städten der Stadtgemeinderath, auf dem Lande der Gemeinderath.

Das in §. 4., Absatz 2. und 4. des Reichsgesetzes dem „Gemeindevorstande" übertragene Befugniß wird in den Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, von dem Stadtrathe, in den übrigen Städten vom Stadtgemeinderathe, auf dem Lande vom Gemeinderathe ausgeübt.

Ortspolizeibehörde (§§. 24. und 60. des Reichsgesetzes und §. 5. dieser Verordnung) ist in den Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, in den übrigen Städten der Bürgermeister, auf dem Lande der Gemeindevorstand, innerhalb selbstständiger Gutsbezirke der Gutsvorsteher.

In denjenigen Städten, in welchen eine besondere Sicherheitspolizeibehörde besteht, ist die in §. 24. des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige an diese Behörde zu richten und es liegt dieser die weitere, in §. 24. geordnete ortspolizeiliche Thätigkeit ob.

§. 4. Die nach §. 11., Absatz 3. des Reichsgesetzes beantragte Anweisung eines Standesbeamten zu der Vor-

*) Vergl. §. I. der durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirten Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte v. 29. October 1878., in Verbindung mit der Verordn., die Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften betr., v. 30. October 1878.

nahme einer Amtshandlung, sowie die Anordnung wegen Berichtigung einer Eintragung im Standesregister (§§. 65. und 66. des Reichsgesetzes) steht dem Gerichtsamte, in Städten, in welchen ein Bezirksgericht seinen Sitz hat, der gerichtsamtlichen Abtheilung desselben zu.

Denselben Gerichten liegt die Aufbewahrung der in §. 14. des Reichsgesetzes gedachten Nebenregister ob.

§. 5. Der Erlaß vorläufiger Strafverfügung auf Grund der Bestimmung in §. 68., Absatz 1. des Reichsgesetzes, beziehentlich die Entschließung wegen Abgabe der Anzeige an das Gericht steht zunächst den Ortspolizeibehörden zu.

Erachtet der Bürgermeister einer Stadt, in welcher die Städteordnung für mittlere und kleine Städte eingeführt ist, der Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher die Auferlegung einer höheren Strafe für angezeigt, als diejenige ist, welche er selbst nach dem ihm gesetzlich zustehenden Strafbefugnisse verfügen kann, so hat er die Sache zur Entschließung an die Amtshauptmannschaft abzugeben.

§. 6. Darüber, ob eine von dem Standesbeamten auf Grund von §. 68., Absatz 3. des Reichsgesetzes als Zwangsmittel angedrohte Strafe verwirkt ist, entscheidet der Standesbeamte. Die Einziehung verwirkter Strafen dieser Art liegt, vorbehältlich der Bestimmung in §. 3. des Gesetzes A. über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835. (Seite 55. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.) und in §. 17. des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen 2c. betreffend, vom 28. Februar 1838. (Seite 78. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838.) der Gemeindebehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand) desjenigen Ortes ob, an welchem das Standesamt seinen Sitz hat 2c.

§. 7. Die Ertheilung der Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebote (§§. 28., 33., Punct 5., 35., 50. des Reichsgesetzes) steht dem Ministerium des Innern zu.

Das Dispensationsgesuch ist von dem Standesbeamten der Aufsichtsbehörde vorzulegen, welche dasselbe nach Vornahme der erforderlichen Erörterungen unter Beifügung ihres Gutachtens dem Ministerium des Innern zur Entschließung einberichtet.

§. 8. In jedem Erkenntnisse, durch welches eine Ehe wegen Ehebruch geschieden wird, ist die Person, mit welcher der Ehebruch begangen worden, dafern dieselbe ermittelt ist, namhaft zu machen.

§. 9. Die Ehegerichte haben jedes Urtheil, durch welches eine bei dem Standesbeamten geschlossene Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt wird, in einer mit dem Zeugnisse über die eingetretene Rechtskraft und die Zeit ihres Eintrittes versehenen beglaubigten Abschrift dem Standesbeamten kostenfrei zuzufertigen.

§. 10. 2c. Bei der Verpflichtung sind die Standesbeamten zugleich anzuweisen, daß sie bei Anmeldung von Geburten und bei Eheschließungen die Betheiligten unter Vorbehalt der Bestimmung in §. 82. des Reichsgesetzes auf die bestehenden kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung aufmerksam zu machen und Alles zu vermeiden haben, was jenen zu der Auffassung Anlaß geben könnte, daß sie der Erfüllung dieser kirchlichen Verpflichtungen überhoben seien 2c.

§. 19. Die auf Landesgesetz beruhende Verpflichtung der Hebammen, dafür zu sorgen, daß alle Geburten, zu welchen sie gerufen werden, rechtzeitig und in vorschriftmäßiger Vollständigkeit bei der Kirche (dem Kirchner oder Pfarrer) angezeigt werden (§. 16. der Hebammenordnung vom 8. Mai 1872., Seite 296. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872.), bleibt neben der durch das Reichsgesetz (§. 18., 2.) den Hebammen auferlegten Verpflichtung zur Anzeige der Geburten bei dem Standesbeamten bestehen.

§. 20. Ebenso bewendet es bei der zeitherigen Verpflichtung der Aerzte und verpflichteten Leichenfrauen zu Ausstellung und Ablieferung der Leichenbestattungsscheine an die Pfarrämter, wie solche in dem Gesetze, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, vom 20. Juli 1850. (Seite 183. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850.), in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom nämlichen Tage und in der ihr unter A. beigefügten Instruction für die Leichenfrauen, sowie in der Verordnung, die Statistik der Todesursachen betreffend, vom 13. October 1871. (Seite 240. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871.) bestimmt sind, ingleichen bei den von den Leichenfrauen nach der Verordnung vom 26. Juni 1873. (Seite 477. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) zu erstattenden besonderen Todesanzeigen an die Ortsgerichtspersonen 2c.

§. 21. 2c. Im Uebrigen haben die Polizeibehörden von denjenigen Anzeigen, die sie nach §. 9. der Verordnung, die Aufhebung von Todten und Scheintodten 2c. betreffend, vom 21. September 1874. (Seite 314. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.) zu erstatten haben, neben dem an das betreffende Pfarramt auch ferner abzuliefernden Duplicate gleichzeitig ein zweites Duplicat an den Standesbeamten abzugeben.

§. 22. Alle standesamtlichen Registerauszüge und Bescheinigungen sind stempelfrei.

Dresden, den 6. November 1875.

I.

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. §. 83. hat der Bundesrath die nachstehende Ausführungs-Verordnung erlassen:

§. 1. 2c.

§. 11. Geistlichen und anderen Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten 2c.

§. 13. Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen*) 2c.

Berlin, den 22. Juni 1875.

Verordnung (des evangel.-luther. Landesconf.), einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend; vom 30. November 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 399.)

Diese Verordn. ist der zweiten ordentlichen evangel.-luther. Landessynode v. J. 1876. zur Kenntnißnahme und Erklärung vorgelegt und alsdann mit den von der Synode beantragten, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern genehmigten Abänderungen unter dem 13. December 1876. anderweit zur Nachachtung bekannt gemacht worden. — Vergl. daher Verordn. v. 13. December 1876. —

Verordnung (des evangel.-luther. Landesconf.), eine Bestimmung hinsichtlich der Beerdigung der Leichen von Selbstmördern betreffend; vom 3. Januar 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 4.)

Diese Verordn. ist in Anm. 3. zu der Verordn., die Aufhebung von Todten und Scheintodten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betr., vom 21. September 1874. abgedruckt.

*) Von der zweiten ordentlichen evangel.-luther. Landessynode war in der Synodalschrift Nr. 25. unter 2. beantragt worden, daß das Kirchenregiment dahin wirken wolle, daß die Standesämter angewiesen werden, die zum kirchlichen, wie zum bürgerlichen Aufgebote erforderlichen Zeugnisse nicht sofort nach genommener Einsicht zu ihren Acten zu nehmen, sondern sie einstweilen den Nupturienten zurückzugeben, damit sie von diesen auch den betr. Pfarrämtern vorgelegt werden können.

Gegen die von dem Kirchenregimente bei dem Min. des Innern befürwortete Erlassung einer solchen Anweisung haben sich jedoch überwiegende Bedenken ergeben. Dagegen hat das genannte Min., um dem mit dem hierauf gerichteten Antrage verfolgten Zwecke soweit thunlich Rechnung zu tragen, dahin Anordnung getroffen, daß die von den Standesbeamten den Verlobten nach §. 13. der Verordn. des Bundesrathes v. 22. Juni 1875. zu ertheilenden Bescheinigungen über das angeordnete Aufgebot künftig nach dem unter A. nachstehenden Formulare ausgestellt werden, welches wenigstens die wichtigsten für die zur Trauung zuständigen Pfarrämter wissenswerthen Puncte enthält. — Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 21. Juli 1877. —

A.

Bescheinigung des Aufgebotes.

Nr. . . . . .

Daß der (Maurer Karl Friedrich Schulz)
geboren am (30. Januar 1850.) zu (Neudorf)
wohnhaft zu (Mittweida)
Sohn des (Handarbeiters Johann Friedrich Schulz) zu (Neudorf)
und seiner Ehefrau (Christiane geb. Fischer)
und die (Friederike Auguste Hertel)
geboren am (12. December 1854.) zu (Limbach)
wohnhaft zu (Mittweida)
Tochter (des Fabrikarbeiters Gottlob Hertel) zu (Mittweida und seiner verstorbenen Ehefrau Caroline geb. Müller) bei dem Unterzeichneten am (12)ten (Juli) 18(77.) das Aufgebot beantragt haben und diesem Antrage Folge gegeben worden ist, bescheinigt.

(Mittweida), den (14)ten (Juli) 18(77.)

Der Standesbeamte.

(L. S.) (N. N.)

Verordnung (des Min. des Innern), die Beurkundung des Todes von im Königreiche Sachsen sterbenden Angehörigen anderer Staaten betreffend; vom 3. Januar 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 5.)

Diese Verordn. ist in Anm. 47. zu dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. abgedruckt.

Verordnung (des Kriegs-Min.), die Deutsche Wehr-Ordnung betreffend; vom 20. Januar 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 9.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung und Verordnung, die Deutsche Wehr-Ordnung betreffend, vom 29. October vorigen Jahres [1]) (Seite 341. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875.), bei deren besonderen Bemerkungen und Bestimmungen es im Uebrigen bewendet, wird im Nachstehenden unter ⊙ die darin gedachte, von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. September vorigen Jahres genehmigte, in dem Central-Blatte für das Deutsche Reich vom Jahre 1875., Seite 535. flg. publicirte Deutsche Wehr-Ordnung zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung nachträglich noch besonders dem vollen Wortlaute nach in allen ihren Theilen sammt dazu gehörigen Schematen und Anlagen bekannt gegeben [2]).

Dresden, am 20. Januar 1876.

1) Diese Bekanntmachung und Verordn. des Kriegs-Min. lautet: Nachdem die von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre v. 28. September d. J., unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruction v. 26. März 1868., genehmigte Deutsche Wehr-Ordnung durch das Reichskanzleramt in dem nach dem Beschlusse des Bundesrathes v. 11. April 1870. (Protocoll der 15. Sitzung, S. 102.) unter anderen auch zu Erlassen von auf die Militär- und Marineangelegenheiten, insbesondere auf das Militärersatzwesen sich beziehenden allgemeinen Anordnungen bestimmten Central-Blatte für das Deutsche Reich publicirt worden ist, so wird Dies hierdurch unter Hinweis auf die diesjährige Nr. 41. dieses Central-Blattes, S. 535. flg. noch besonders mit nachstehenden Bemerkungen und Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Ober-Recrutirungs-Behörde (§. 2., 3. der Wehr-Ordnung I. Theil) wird durch den Kriegs-Minister und Räthe der Ministerien des Krieges und des Innern dergestalt gebildet, daß wenigstens die eine Hälfte der Mitglieder auf das Min. des Innern kommt.
2) Ausgenommen von der Wehrpflicht (§. 4., 1. b. der Wehr-Ordnung I. Theil) sind in Sachsen:
   a) die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg in Folge der Bestimmungen des Erläuterungs-Recesses v. 9. October 1835.,
   b) der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz in Gemäßheit der Bestätigungs- und Declarations-Urkunde v. 18. Februar 1846., die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels getroffene Uebereinkunft betr.
3) Bei der bisherigen Vorschrift (Anm. 1. zu §. 78. der Militär-Ersatz-Instruction v. 26. März 1868.), daß Zeugnisse, die zum Behufe der Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste gebraucht werden, von den Obrigkeiten stempelsteuer- und kostenfrei zu ertheilen, und daß überhaupt alle Dienstgeschäfte in Musterungs- und Aushebungs-Angelegenheiten von Seiten der Behörden unentgeltlich zu besorgen, behält es, insoweit nicht für einzelne Fälle die Wehr-Ordnung etwas anderes bestimmt, sein Bewenden.
4) Ebenso verbleibt es rücksichtlich der Unterofficier-Schule zu Marienberg (§. 86. der Wehr-Ordnung I. Theil) bei den darüber bestehenden bisherigen Bestimmungen.

Dresden, am 29. October 1875.

2) Hierzu ist noch zu vergleichen nachstehende Allerhöchste Cabi-

⊙

Deutsche Wehr-Ordnung.

Erster Theil.
Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.
Ersatz-Bezirke.

1) Das Gebiet des Deutschen Reiches ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Corps-Bezirke eingetheilt.
Jeder Armee-Corps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk ꝛc.

§. 2.
Ersatz-Behörden.

1) Die Ersatz-Behörden zerfallen in Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz, Ersatz-Behörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Commissionen (zweite Instanz), Ersatz-Commissionen (erste Instanz).
2) ꝛc.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern ꝛc.

3) ꝛc.

---

nets-Ordre Sr. Majestät des Deutschen Kaisers v. 28. September 1875.:

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich ꝛc. — zur militärischen Ergänzung der von Mir unterm heutigen Tage genehmigten Wehr-Ordnung die beifolgende Heer-Ordnung.

Berlin, den 28. September 1875.

gez. Wilhelm.
gez. v. Kameke.

An
den Kriegs-Minister.

Erster Theil.
Recrutirungs-Ordnung ꝛc.

Dritter Abschnitt.
Entlassung.

§. 13.
Entlassung nach beendeter activer Dienstpflicht.

1) Nach abgeleistetem activen Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.
2) Die Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes werden bereits nach sechswöchentlicher activer Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt.
Die näheren Bestimmungen über Zeit und Ort der sechswöchentlichen Dienstzeit geben die General-Commandos.
3) ꝛc.

Zweiter Theil.
Landwehr-Ordnung ꝛc.

Dritter Abschnitt.
Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§. 14.
Im Allgemeinen ꝛc.

9) Geistliche, welche vom Waffendienste zu befreien sind (Deutsche Wehr-Ordnung II. Theil, §. 13., 5.) werden auf ihr Ansuchen durch den Infanterie-Brigade-Commandeur zum Sanitäts-Personal übergeführt ꝛc.

§. 19.
Einberufung ꝛc.

3) Civil-Beamte und Geistliche, die als unabkömmlich zurückgestellt worden sind, jedoch im Mobilmachungsfalle in ihrem besonderen Berufe für militärische Zwecke Verwendung finden sollen, werden durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde einberufen ꝛc.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatz-Behörde dritter Instanz durch die Ober-Recrutirungs-Behörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Recrutirungsrath gebildet.

4) In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Commandeur und ein höherer Verwaltungs-Beamter unter dem Namen:
„Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der xten Infanterie-Brigade"
die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt ꝛc.
5) In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Commandeur und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirkes (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Director) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:
„Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirkes (Kreises ꝛc.) N. N."
die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt ꝛc.
7) Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk) eine Commission unter dem Namen:
„Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige" ꝛc.

Zweiter Abschnitt.
Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.
Wehrpflicht.

1) Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.
Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:
a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht. (Verfassung des Deutschen Reiches v. 16. April 1871., Art. 57., Ges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. November 1867., §. 1.)
2) Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden. (Ges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. November 1867., §. 1., Abs. 2.)
3) Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42. Lebensjahre. (Ges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. November 1867., §. 3.)

§. 5.
Gliederung der Wehrpflicht.

1) Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

2) Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig. (Verfassung des Deutschen Reiches v. 16. April 1871., Art. 59., Ges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. November 1867., §§. 6. und 7.)

3) Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingetheilt in:
   a) active Dienstpflicht, } Dienstpflicht im stehenden
   b) Reserve-Pflicht, } Heere,
   c) Landwehr-Pflicht,
   d) Ersatz-Reserve-Pflicht,

4) Die Pflicht zum Dienste in der Marine wird eingetheilt in:
   a) active Dienstpflicht, } Dienstpflicht in der
   b) Marine-Reserve-Pflicht, } Flotte,
   c) Seewehr-Pflicht.

5) Dienstpflicht im Kriege siehe §. 18.

6) Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig. (Ges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. November 1867., §. 3.)

§. 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1) Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die active Dienstpflicht und die Reserve-Pflicht.
2) Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre.
3) Die active Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre.
4) Nach abgeleistetem activem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt ꝛc.

§. 8.

Active Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

1) Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen activen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintrittes an gerechnet — zur Reserve beurlaubt ꝛc. (Ges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. November 1867., §. 11.)

§. 9.

Active Dienstpflicht der Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes.

1) Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden[3]).
2) Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner activen Dienstpflicht wieder eingezogen werden (§. 63., 5., c.). (Reichs-Militär-Ges. v. 2. Mai 1874., §. 51.)
3) Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25. Lebensjahre aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Commando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen ꝛc.

§. 12.

Landwehr-Pflicht.

1) Die Landwehr-Pflicht ist von fünfjähriger Dauer ꝛc.
2) Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere ꝛc.

§. 13.

Ersatz-Reserve-Pflicht.

1) Die Ersatz-Reserve-Pflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfes.
2) Die Ersatz-Reserve-Pflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahre ꝛc.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

§. 20.

Bedeutung der Militärpflicht.

1) Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.
2) Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 26., 4.).
3) Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig ꝛc. (Reichs-Militär-Ges. vom 2. Mai 1874. §. 10.)

§. 22.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1) Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum activen Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten. (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. §. 10.)
2) Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen ꝛc. (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. §. 10.)

[3]) S. die durch Kaiserl. Verordn. v. 28. September 1875. publicirte Heer-Ordnung I. Theil, §. 13., Nr. 2. (extractweise abgedruckt in Anm. 2.).

Verordnung v. 20. Januar 1876.

§. 42.

Aushebung für das stehende Heer und die Flotte.

1) Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienste mit der Waffe oder zum Dienste ohne Waffe oder zum Dienste als Arbeitssoldat 2c.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

Berechtigung.

1) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§. 8.) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt. (Schema 16.)

2) Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2., 7.) ertheilt 2c.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20., 2.) zu erbringen.

2) Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Commission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§§. 23. und 24.).

3) Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2. bezeichneten Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß,

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4) Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission geschehen.

5) Der Meldung bei der Prüfungs-Commission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90.), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1. genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2., §. 1.). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6) Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht 2c.

§. 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse.

1) (Schema 17.) Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und classificirt[4]).

---

[4]) S. hierzu:

I. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 8. Januar 1879. (Centralbl. für das Deutsche Reich v. J. 1879. S. 27.), ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten enthaltend, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90., Theil I. der Wehr-Ordnung v. 28. September 1875. im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden. —

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Classe zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien 2c.

III. Königreich Sachsen.

1) das Gymnasium zu Bautzen,
2) das Königl. Gymnasium zu Chemnitz,
3) die Kreuzschule zu Dresden,
4) das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5) das Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6) das Gymnasium zu Freiberg,
7) die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8) die Nicolaischule zu Leipzig,

2) Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden:
a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Classe zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Classe nöthig ist,
c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird,
d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

3) Die erfolgte Anerkennung ist durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen[5]).

4) Reife-Zeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Zeugnisse für die erste Classe der unter Nr. 2., a. genannten Anstalten

---

9) die Thomasschule daselbst,
10) die Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
11) das Gymnasium zu Plauen,
12) das Gymnasium zu Zittau,
13) das Gymnasium zu Zwickau.

IV. Königreich Württemberg 2c.

b. Realschulen erster Ordnung 2c.

III. Königreich Sachsen.

1) die Realschule zu Annaberg,
2) die Realschule zu Chemnitz,
3) die Realschule zu Döbeln,
4) die Annen-Realschule zu Dresden,
5) die Neustädter Realschule daselbst,
6) die Realschule zu Freiberg,
7) die Realschule zu Leipzig,
8) die Realschule zu Plauen,
9) die städtische Realschule zu Wurzen,
10) die Realschule zu Zittau (einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt),
11) die Realschule zu Zwickau.

IV. Königreich Württemberg 2c.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Classe nöthig ist.

a. Progymnasien 2c.

b. Realschulen zweiter Ordnung 2c.

II. Königreich Sachsen.

1) die städtische Realschule zu Bautzen,
2) = = = = Borna,
3) = = = = Crimmitschau,
4) die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,
5) die städtische Realschule zu Frankenberg,
6) = = = = Glauchau,
7) = = = = Grimma,
8) = = = = Großenhain,
9) = = = = Leipzig,
10) = = = = Leisnig,
11) = = = = Meerane,
12) = = = = Meißen,
13) = = = = Mittweida,
14) = = = = Pirna,
15) = = = = Reichenbach,
16) = = = = Rochlitz,
17) = = = = Schneeberg,
18) = = = = Stollberg,
19) = = = = Werdau.

III. Königreich Württemberg 2c.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Classen gleichgestellt sind 2c.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören 2c.

bb. Andere Lehranstalten 2c.

III. Königreich Sachsen.

1) die höhere Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2) die höhere Handels-Lehranstalt zu Dresden,
3) die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig.

b. Privat-Lehranstalten.

(Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Commissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist) 2c.

II. Königreich Sachsen.

1) die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2) die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst.
3) das Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

III. Königreich Württemberg 2c.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind 2c.

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.

(Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Commissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten ($1^1/_2$jährigen) und zweiten (1jährigen) Cursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.)

III. Königreich Württemberg 2c.

II. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 8. Januar 1879. (Centralbl. für das Deutsche Reich v. J. 1879. S. 42.)

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Commissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Verzeichniß 2c.

II. Königreich Sachsen.

1) die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt (höhere Handelsschule) zu Dresden,
2) die Realclassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) daselbst,
3) Erziehungsanstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
4) die Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

III. Königreich Württemberg 2c.

III. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 25. März 1879. (Centralbl. für das Deutsche Reich v. J. 1879. S. 242.)

Im Verfolg der Bekanntm. v. 8. Januar d. J. wird hierunter ein Nachtragsverzeichniß solcher höherer Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90., Theil I. der Wehr-Ordnung v. 28. September 1875. zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 25. März 1879.

Nachtrags-Verzeichniß
solcher höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. 2c.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Classe nöthig ist.

a. 2c.

b. Realschulen II. Ordnung.

I. 2c.

II. Königreich Sachsen.

Die städtische Realschule zu Löbau 2c.

C. Lehranstalten, bei welchen das Erstehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören 2c.

bb. Andere Lehranstalten.

Königreich Sachsen.

Die Landwirthschaftsschule zu Döbeln.

5) S. Anm. 4.

machen die Beibringung der nach Schema 17. auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

5) Der einjährige Besuch der zweiten Classe des Cadetten-Corps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

6) Die Prüfungs-Commission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

§. 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1) Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Commission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

2) Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

3) (Anlage 2.) Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung siehe Anlage 2.

§. 92.

Geschäftsordnung der Prüfungs-Commission.

1) Die Prüfungs-Commissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2) Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Officiere oder Hauptleute,

b) der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Commission, in deren Bezirk die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung.

Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

3) Die Ernennung der unter 2. a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Commando (in Sachsen durch das Kriegs-Ministerium), der unter 2. b. genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde (in Sachsen durch die Ober-Recrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Recrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern).

Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreau-Beamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Commission führt den Vorsitz der Prüfungs-Commission und regelt die Geschäfte.

4) Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Commission sind in der Anlage 2. enthalten.

5) Zur Ausfertigung der Berechtigungs-Scheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheines den Truppentheil, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, wählen 2c. (Ges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. Novbr. 1867., §. 17.)

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

1) Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. October, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschließlich Jäger und Schützen) am 1. October statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Commandos (in Sachsen durch das Kriegs-Ministerium) verfügt werden 2c.

2) Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Nr. 1. genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen 2c.

Schema 16., zu §. 88.

Berechtigungs-Schein
zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der .... (Stand oder Gewerbe) ... (Vor- und Zuname) ..., geboren am . .ten . . . . . 18 . . zu . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum activen Dienst eingetreten ist, bei der Ersatz-Commission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

(Ort, Datum).

Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.
(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. October .... von der Aushebung zurückgestellt.

Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum).

Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirkes .....
(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. October 18 . . verlängert.

(Ort, Datum).

Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirkes .....
(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplicat 50 Pfennig.

Schema 17., zu §. 90.

Zeugniß
über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Classe (Nummer der Classe) an besucht und der Classe (1 oder 2) . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Classen an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen.

1) Schulbesuch und Betragen:

2) Aufmerksamkeit und Fleiß:

3) Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Classe erfolgreich gewesen, ob die Entlassungs-Prüfung bestanden ist).

(Ort, Datum).

Director und Lehrer-Collegium
. . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . (Ort) . .

N. N. (Schulsiegel). N. N.
Director. Ober-Lehrer.

Original kostenfrei. Duplicat 50 Pfennig.

Anlage 2., zu §. 91.

Prüfungs-Ordnung
zum einjährig-freiwilligen Dienste.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1. Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2. Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.

a) Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1. geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Casus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaße, mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommende Vocabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Dictates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Ploetz' Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irwing's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole 2c.).

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speciellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptculturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreiches, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen, und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Be-

kanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Classikern und mit einigen Werken der letzteren.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Decimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und specifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektricität (Blitzableiter).

g) In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3. Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäftes steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Commission zu.

§. 4. Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhaltes (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§. 1.);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand drei Aufgaben verschiedenartigen Inhaltes, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Commissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben controlirenden Officier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6. Die schriftliche Prüfung findet unter Clausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im §. 4. unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7. Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Commissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Commission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Commissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8. Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Commission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Commission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Commission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§. 9. Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedes Mal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11.) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10. Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammaticalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdruckes von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11. Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen

und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12. Bei der Entscheidung der Commission ist vor allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Commission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13. Die Prüfungs-Commission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14. Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Commission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Commission ist eine endgültige; ein Recurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15. Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16. Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1. und 2.

§. 17. Bei jeder Prüfung wird ein von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

1) welche Mitglieder der Commission mitgewirkt haben;
2) welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;
3) welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Zweiter Theil.
Control-Ordnung.
Erster Abschnitt.
Organisation der Controle.

§. 1. 2c.

§. 13.

Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.

1) 2c.

4) Reichs-, Staats- und Communalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresclasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. (Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874. §. 65.)
Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5) Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfes im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4. Anwendung[6])[7]). (Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874. §. 65.)

6) Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3. und 4. sinngemäße Anwendung.

7) Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum activen Dienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum activen Dienste gewahrt. Erhalten dieselben Officierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung

[6]) S. Wehrordnung, publicirt durch Kaiserl. Verordn. v. 28. September 1875. II. Theil §. 14. Nr. 9. (extractweise abgedruckt in Anm. 2.)

[7]) Vergl. hierzu Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. an die Ephoren v. 18. Juli 1877.:

Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein Candidat der Theologie in ein ihm übertragenes geistliches Amt eingewiesen worden ist, ohne daß dabei die Erfüllung seiner Militairpflicht ins Auge gefaßt worden ist. Es ist deshalb auch die erforderlich gewesene Einholung der Entschließung des Königlichen Kriegsministerii unterlassen worden.

Nun hat zwar letzteres auf diesseitige Verwendung die Ueberweisung des betreffenden Geistlichen in die II. Classe der Ersatz-Reserve verfügt, hierbei jedoch das evangelisch-lutherische Landesconsistorium ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß künftighin bei der Anstellung eines Candidaten der Theologie als Geistlicher noch vor dessen Einweisung in das ihm übertragene Amt wegen der Militairpflichterfüllung desselben, dafern er solcher noch nicht Genüge geleistet haben sollte, die Entschließung des Königlichen Kriegsministeriums eingeholt werde, da in anderen Fällen die vorweg erfolgte Einweisung keinen bestimmenden Einfluß auf seine Entschließung würde üben dürfen.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium unterläßt daher nicht, obschon jener Fall vereinzelt dasteht, die Herren Ephoren hiervon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen. —

angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen. (Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874. §. 66.)

8) Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§. 7., 1.) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede Unterstützung zu leisten. (Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874. §. 70.)

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres 2c.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§. 20.

Unabkömmlichkeits-Gründe.

1) Der im §. 13., 4. und 5. verheißenen Zurückstellung hinter die letzte Jahresclasse der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist.

2) Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:

a) durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Cassen, welche Caution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichts-Beamten, Lootsen; 2c.

5) Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten anderer Dienstkategorieen kann nur durch die vorgesetzte Ministerial-Instanz, in Elsaß-Lothringen durch den Ober-Präsidenten bescheinigt werden 2c.

7) Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8) Sobald die älteste Jahresclasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 21.

Unabkömmlichkeits-Verfahren [8]).

1) Schema A. Diejenigen Civil-Behörden, welche nach §. 20. zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. December jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtrags-Listen, beide nach Schema A., den Provinzial-General-Commandos, (in Sachsen und Württemberg dem Kriegs-Ministerium) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch controlirt werden.

---

[8]) Durch Bekanntm. des Kriegs-Min. v. 7. Januar 1875. (G. u. Vbl. v. 1875. S. 7.) ist öffentlich bekannt gegeben worden, daß Unentbehrlichkeitszeugnisse für einzeln stehende, der Reserve oder Landwehr angehörige Schullehrer, deren Stellvertretung nicht zu bewirken sein möchte, künftighin — nach Aufhebung der Kreisdirectionen — auf deshalb von den Bezirksinspectionen zu erstattende pflichtmäßige Anzeigen von dem Min. des Cult. und öffentl. Unterrichts selbst auszustellen sind.

S. hierzu weiter Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 4. December 1875. an alle Bezirksschulinspectionen:

Für die Listen, mittelst welcher die für den Fall einer Mobilmachung als unentbehrlich anerkannten Beamten und Lehrer 2c. den resp. Militairbehörden zur Zurückstellung anzuzeigen sind, ist in der kürzlich erschienenen Control-Ordnung für das deutsche Reich das in der Beilage ⊙ ersichtliche neue Schema (siehe oben Beilage A.) vorgeschrieben worden.

Die Bezirksschulinspection erhält daher Verordnung, den nach der vorstehends allegirten Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 7. Januar 1875. an das Cultus-Ministerium zu erstattenden bezüglichen Anzeigen fortan allenthalben das gedachte Schema zu Grunde zu legen.

Hierbei will man zu Vermeidung zweckloser Anzeigen, beziehentlich zu Begegnung irriger Annahmen nicht unterlassen, noch darauf aufmerksam zu machen:

1) daß als unentbehrlich nur anerkannt werden können einzeln stehende, der Reserve oder Landwehr angehörige Lehrer und Vicare, deren Stellvertretung nicht zu bewirken sein möchte (an Orten, wo noch andere angestellte Lehrer amtiren und Ersatzmannschaften also nicht);

2) daß in die zu Aufstellung der Liste pro 1. December an das Cultus-Ministerium zu erstattenden Anzeigen auch die früher schon als „unabkömmlich" anerkannten Lehrer wieder mit aufzunehmen sind, da diejenigen, welche keine Wiederaufnahme gefunden haben — eventuell wenn die rechtzeitige Erstattung der Anzeige etwa ganz unterbleibt — als „abkömmlich" geworden betrachtet und in Abgang gestellt werden müssen.

Für die vom Cultus-Ministerium am 1. Juni jeden Jahres aufzustellende Nachtragsliste der „Unabkömmlichen" dagegen ist nur der in der Zeit vom 1. December bis gegen Ende Mai vorgekommene „Abgang" und „Zuwachs" (letzterer hinwiederum unter Zugrundelegung des Schema's ⊙) anzuzeigen.

S. ferner Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 6. März 1876.:

Nach einer neuerlichen Mittheilung des Kriegs-Ministeriums wird sich zu Folge der Bestimmungen des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874. und der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875. das Unabkömmlichkeitsverfahren für die Zukunft außer auf die Mannschaften der Reserve und Landwehr auch auf diejenigen der Ersatz-Reserve I. Classe, mithin auch auf die dieser Classe angehörigen einzeln stehenden Volksschullehrer zu erstrecken haben, was den Bezirksschulinspectionen, beziehentlich als Ergänzung der in der Verordnung vom 4. December 1875. unter Punct 1. enthaltenen bezüglichen Bemerkung zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß es — nach Verordn. des Cult.-Min. v. 28. Juni 1877. — zu der Einberufung eines Lehrers zur Armee keines Urlaubs bedarf, sondern die Erstattung einer Anzeige über die Dauer der Einberufung als genügend anzusehen ist. —

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt.

2) Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Male für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

3) Die General-Commandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Commandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Commandos aufbewahrt.

4) Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig 2c.

Schema A., zu §. 21.

Liste
der im Bezirk des .... Armee-Corps von der ..... (Behörde) ..... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. December.

No.	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppentheile ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			

Erläuterungen. Von den pro ..... als unabkömmlich bezeichneten Officieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Nachtrags-Liste
zu den unterm 1. December .... im Bezirk des .... Armee-Corps von der ..... (Behörde) ..... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Juni.

No.	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppentheile ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			
A. Abgang.										
B. Zugang.										

Reichsgesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. und die Ergänzung desselben. Vom 26. Februar 1876.

(Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 25.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt: 2c.

Art. V. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Art. I. II. IV. festgestellten Aenderungen der Fassung ergiebt, unter Weglassung der §§. 287. und 337. durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, am 26. Februar 1876.

Bekanntmachung (des Reichskanzlers), betreffend die Redaction des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich; vom 26. Februar 1876.

(Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 39.)

Auf Grund des Artikels V. des Gesetzes, betreffend

die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. und die Ergänzung desselben, vom 26. Februar 1876. (Reichsgesetzblatt Seite 25.) wird der Text des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wie er sich aus den durch das bezeichnete Gesetz festgestellten Aenderungen der Fassung ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Februar 1876.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

(Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 40.)

Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen. Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen. Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§. 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§. 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reiches finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist 2c.

§. 6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reiches abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§. 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet 2c.

I. Theil.

I. Abschnitt.

Strafen 2c.

§. 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag. Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§. 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden 2c.

§. 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen Drei Mark, bei Uebertretungen Eine Mark.

§. 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln 2c.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei machen.

§. 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von 3 bis 15 Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu 15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen 2c.

IV. Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 51. 2c.

§. 55. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden*).

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden.

*) Mit Rücksicht darauf, daß nach den jetzt geltenden Bestimmungen die Zurechnungsfähigkeit von Kindern bei Begehung strafbarer Handlungen schon vom 12. Lebensjahre ab beginnt, hat das Cult.-Min. für zweckmäßig erachtet, daß die Lehrer bei geeigneter Gelegenheit auf die betr. Vorschriften in tactvoller Weise aufmerksam machen und die Kinder über die sie treffenden Folgen gesetzlich strafbarer Handlungen in entsprechender Weise verständigt werden. Verordn. des Cult.-Min. v. 4. März 1873. —

S. hierzu auch Gen.-Verordn. des Justiz-Min. v. 10. Februar 1871.:

Das Justiz-Ministerium findet sich veranlaßt, zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 55. und 56. des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870. (an deren Stelle die oben abgedruckten, gleichlautenden §§. 55. und 56. im Reichsstrafgesetzbuch vom 26. Februar 1876. getreten sind), zu verfügen:

§. 1. Wenn die gesetzwidrige Handlung eines Kindes unter zwölf Jahren zur amtlichen Kenntniß einer Gerichtsbehörde gelangt, so hat dieselbe, dafern sie nicht selbst zugleich die zuständige Polizeibehörde ist, diese davon in Kenntniß zu setzen.

§. 2. Die Vollziehung der nach §. 56., Absatz 2. des Strafgesetzbuchs von dem Gerichte in dem Urtheile getroffenen Bestimmung, daß der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden solle, ist von dem Gerichte der Polizeibehörde zu überlassen und daher von dem ersteren der letzteren von der ausgesprochenen Bestimmung Mittheilung zu machen. —

Vergl. hierzu auch noch nachstehende Gen.-Verordn. des Justiz-Min. v. 27. April 1867.:

Die sämmtlichen Strafgerichte erster Instanz erhalten hierdurch Verordnung, von jeder Bestrafung eines Schulkindes, welche von dem Gerichte nach §. 89. des sächsischen Strafgesetzbuchs vom 11. August 1855. (an dessen Stelle jetzt die oben abgedruckten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs vom 26. Februar 1876. getreten sind) verfügt, jedoch ohne Mitwirkung des Lehrers oder der Schulbehörde vollzogen worden ist, die betreffende Schulinspection alsbald nach erfolgter Strafvollziehung und unter Mittheilung der Acten zu benachrichtigen. —

Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§. 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§. 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) 2c.

4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden 2c.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen 2c.

§. 66. Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§. 67. 2c.

— Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunct des eingetretenen Erfolges.

§. 68. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 69. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

§. 70. Die Vollstreckung rechtskräftiger Strafen verjährt, wenn

1) 2c.

6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 71. Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§. 72. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung 2c.

VI. Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte 2c.

§. 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung thätlich angreift, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren ein 2c.

VII. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.

§. 124. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird Jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu 2 Jahren bestraft ꝛc.

§. 128. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu 5 Jahren erkannt werden.

§. 129. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu 5 Jahren erkannt werden ꝛc.

§. 130.a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu 2 Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

§. 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 132. Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§. 133. Wer eine Urkunde, ein Register, Acten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder, welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 134. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft ꝛc.

§. 136. Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt, oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft ꝛc.

XI. Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 166. Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß giebt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft.

§. 167. Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Ver-

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

sammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft.

§. 168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden 2c.

XIII. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 171. Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für nichtig oder ungültig erklärt worden ist.

§. 172. Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 173. Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein 2c.

§. 181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen, wenn 2c.

2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden 2c.

XIV. Abschnitt.

Beleidigung.

§. 185. 2c.

§. 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen 2c.

XVIII. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 239. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 3 Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein 2c.

XIX. Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 242. Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechts-

widrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 243. Auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren ist zu erkennen, wenn

1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, 2c.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein 2c.

§. 246. Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu 3 Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu 5 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 900 Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 247. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig 2c.

XXVI. Abschnitt.

Sachbeschädigung.

§. 303. 2c.

§. 304. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar 2c.

XXVII. Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 306. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude, 2c.

§. 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 306. und 308. bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark, und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft 2c.

XXVIII. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§. 332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 333. Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§. 334. 2c.

§. 335. In den Fällen der §§. 331. bis 334. ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§. 336. 2c.

§. 338. Ein Religionsdiener oder Personenstandesbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

§. 339. Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar 2c.

§. 340. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 900 Mark erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter 2 Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

§. 341. Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt

oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des §. 239., jedoch mindestens mit Gefängniß von 3 Monaten bestraft.

§. 342. Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§. 123.) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

§. 343. Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

§. 344. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheil einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§. 345. Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 Mark ein.

§. 346. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate ein.

§. 347. Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 Mark ein.

§. 348. Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§. 349. Wird eine der in §. 348. bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich auf Geldstrafe von 150 bis zu 3000 Mark zu erkennen.

§. 350. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 351. Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

§. 352. Ein Beamter, Advocat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar 2c.

§. 357. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Controle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Controle gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 358. Neben der nach Vorschrift der §§. 331., 339. bis 341., 352. bis 355. und 357. erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu 5 Jahren erkannt werden.

§. 359. Unter Beamten**) im Sinne dieses Straf-

**) Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 1. December 1877.:
Von dem Königlichen Oberappellationsgerichte ist neuerlich in einer Privatanklagesache ausgesprochen worden, daß die ständigen Lehrer an Volksschulen nicht als Beamte im Sinne des §. 359. des Reichsstrafgesetzbuches angesehen werden können, und demnach auch

gesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advocaten und Anwalte.

XXIX. Abschnitt.
Uebertretungen.

§. 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) 2c.

8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädicate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient 2c.

§. 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt 2c.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt;

2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt 2c.

Verordnung (des Min. des Innern), die Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Altersjahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern betreffend; vom 27. April 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 231.)

Die hinsichtlich der Beurkundung des Personenstandes ins Leben getretenen veränderten Einrichtungen machen eine Abänderung der Verordnung, die Bemerkung des Ablebens der vor dem 21. Altersjahre verstorbenen Mannspersonen in den Geburtsregistern betreffend, vom 15. August 1873.[1]) (Seite 511. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) erforderlich und es wird deshalb im Einverständnisse des Kriegs-Ministeriums, des

die Schulinspectionen nicht berechtigt sind, für sie nach §. 196. dieses Gesetzbuches Strafantrag zu stellen, wogegen Schuldirectoren, welchen gesetzlich die Aufsicht über die betreffenden Schulen im Auftrage des Staates übertragen ist, als Beamte zu gelten haben, für welche die Schulinspectionen als vorgesetzte Behörden wegen Beleidigungen, soweit sie den Schuldirectoren während der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf letzteren zugefügt werden, Strafantrag zu stellen das Recht haben. 2c. Vergl. auch Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 45. S. 278. flg. —

[1]) Diese hier abgeänderte Verordn. lautete: Verordn. des Cult.-Min., die Bemerkung des Ablebens der vor dem 21. Altersjahre verstorbenen Mannspersonen in den Geburtsregistern betr., v. 15. August 1873.: Nach Punct 1. der Verordn. v. 30. Mai 1844. (S. 190. des Gesetz- und Verordnungsbl. v. Jahre 1844.) haben die Kirchenbuchführer, wenn die innerhalb der Parochie geborenen Personen männlichen Geschlechts vor Ablauf des 20. Altersjahres innerhalb solcher wiederum mit Tode abgehen, Solches in dem, die Taufnachrichten enthaltenden Abschnitte des Kirchenbuches, sowie die Führer des Duplicates an derselben Stelle in diesem, nachträglich zu bemerken, damit nicht später in die von den Geistlichen für die Recrutirungen einzureichenden Geburtslisten bereits Verstorbene mit aufgenommen, bez. als noch lebend darin aufgeführt werden.

Dieser vorstehend bemerkte Zweck der getroffenen Anordnung ist nun aber zeither nur sehr unvollkommen erreicht worden, weil nur die innerhalb der Parochie Geborenen und innerhalb solcher mit Tode Abgegangenen im Kirchenbuche gelöscht worden sind, hierdurch aber diejenigen Personen nicht getroffen werden, welche in einer anderen Parochie, als der ihres Geburtsortes, vor Ablauf des 20. Altersjahres wieder verstorben sind.

Um daher das Löschen solcher vor Eintritt der Militairgestellung wieder verstorbener junger Mannspersonen in den Geburtsregistern für die Zukunft vollständiger durchzuführen, findet sich das unterzeichnete Min., zufolge eines vom Kriegs-Min. gestellten Antrags, veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Justiz-Min., Folgendes zur Nachachtung für die Geistlichen und Kirchenbuchführer, sowie für die mit der Führung von Geburts- und Sterberegistern beauftragten Behörden anzuordnen:

1) In allen Fällen, wo eine Person männlichen Geschlechts vor Ablauf des 20. Altersjahres außerhalb der Parochie ihres Geburtsortes mit Tode abgeht, ist von dem Geistlichen oder Kirchenbuchführer des Sterbeortes dem Geistlichen des betr. Geburtsortes oder der betr. Parochie von dem eingetretenen Todesfalle, behufs der Löschung des Verstorbenen in dem dasigen Taufbuche, schriftliche Mittheilung zu machen.

In gleicher Weise haben die mit der Führung von Civilstandsregistern beauftragten Behörden, bez. was die bei den israelitischen Religionsgemeinden zu führenden Register betrifft, die damit beauftragten Gemeindeorgane über solche bei ihnen zum Eintrage gelangenden Todesfälle auswärtig Geborener dem Pfarramte der Geburtsparochie, bez. der zuständigen Gerichtsbehörde des Geburtsortes oder dem Vorstande der betr. israelitischen Religionsgemeinde, zu demselben Zwecke amtliche Nachricht zu geben.

2) Diese Todesbenachrichtigung, behufs deren Bewirkung von den Leichenbestellern genaue Angaben über den Geburtsort, die Geburtszeit sowie Vor- und Zunamen des Verstorbenen zu erfordern sind, hat in kürzester Form nach Maßgabe des sub ⊙ beigefügten Schemas zu erfolgen, und sollen gedruckte Formulare zu diesen Anzeigen von den Amtshauptmannschaften an die Geistlichen und Kirchenbuchführer, bez. an die betheiligten Behörden und Gemeindeorgane, auf deren diesfallsiges Verlangen, unentgeltlich verabfolgt werden.

3) Den Geistlichen und den betr. Behörden bleibt gestattet, sich behufs der portofreien Beförderung dieser Anzeigen als einer Correspondenz in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten des portofreien Rubrums „Militaria“ zu bedienen, zu welchem Ende dergleichen Sendungen mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen sein müssen.

4) Sofort nach Eingang einer solchen Todesbenachrichtigung ist das Ableben der betr. Mannsperson vom Pfarrer oder Kirchenbuchführer der Geburtsparochie, bez. von den betheiligten Behörden und Gemeindeorganen, in der betr., den Namen des Kindes enthaltenden Colonne des Geburtsregisters mit den Worten: „gestorben den ..... zu N. N., laut officieller Anzeige des dasigen Pfarramtes (Gerichtsamtes, Vorstandes der israelitischen Religionsgemeinde zu .....“) anzumerken.

Dresden, am 15. August 1873.

⊙

Todes-Notification.

№ [redacted]

Ernst Heinrich Kunze,

geboren zu ..... am ..... 18.. ist am ..... 18.. zu ..... verstorben.

Pfarramt ..... den ..... 18..

(L. S.) N. N.

(Name des Geistlichen oder Kirchenbuchführers.)

Zu dieser Verordn. v. 15. April 1873. ist noch folgendes zu bemerken:

Wie bereits rücksichtlich der nach der Verordn. v. 30. Mai 1844.

Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Justiz-Ministeriums Folgendes verordnet:

§. 1. Ueber das Ableben derjenigen Personen männlichen Geschlechts, welche vom 1. Januar 1876. an vor Erfüllung des 20. Altersjahres außerhalb der Parochie ihres Geburtsortes [2]), beziehentlich außerhalb des Standesamtsbezirkes ihres Geburtsortes mit Tode abgehen oder bereits mit Tode abgegangen sind, haben die Standesbeamten des Sterbeortes nach der näheren Bestimmung in §. 2. dem zuständigen Geistlichen, beziehentlich Kirchenbuchführer oder dem Standesbeamten des Geburtsortes behufs der erforderlichen Vermerke für die zu Recrutirungszwecken einzureichenden Geburtslisten schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 2. Diese Mittheilung ergeht

a) hinsichtlich derjenigen Verstorbenen, welche vor dem 1. Januar 1876. geboren und deren Geburten noch in den Kirchenbüchern eingetragen sind, an den Geistlichen, beziehentlich Kirchenbuchführer des Geburtsortes,

b) hinsichtlich derjenigen Verstorbenen, welche nach dem 31. December 1875. geboren oder nach §. 81. des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. (Seite 38. flg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1875.) in das standesamtliche Geburtsregister eingetragen worden sind, an den Standesbeamten des Geburtsortes.

Sie erstreckt sich . . . .

zu a. auf diejenigen Todesfälle, welche außerhalb der Parochie [2]) des Geburtsortes,

zu b. auf diejenigen Todesfälle, welche außerhalb des Standesamtsbezirkes des Geburtsortes erfolgt sind.

§. 3. Sind die Verstorbenen Söhne von Personen, welche keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, oder von Mitgliedern der israelitischen Religionsgemeinde, so ist die in §§. 1. und 2., a. vorgeschriebene Mittheilung an die zeither für die Führung der Civilstandsregister zuständig gewesene Gerichtsbehörde des Geburtsortes, beziehentlich an den Vorstand der betreffenden israelitischen Religionsgemeinde zu richten.

§. 4. Die Mittheilung geschieht in kürzester Form nach Maßgabe des unter ⊙ nachstehenden Schemas. Den Standesbeamten werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen gedruckte Formulare dieser Mittheilung unentgeltlich verabfolgt werden.

§. 5. Den Standesbeamten ist gestattet, sich behufs der portofreien Beförderung dieser Anzeigen als einer Correspondenz in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten des portofreien Rubrums „Militaria“ zu bedienen, zu welchem Zwecke dergleichen Sendungen mit dem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen sein müssen.

§. 6. An der in §. 4. der Verordnung vom 15. August 1873. geordneten Verpflichtung der dort gedachten Organe und Behörden wird etwas nicht geändert [3]).

§. 7. Die Standesbeamten haben sofort nach Empfang der vorstehend unter 2., b. gedachten Todesbenach-

---

zu bewirkenden Nachträge zu den Geburtsnachrichten solcher jungen Mannspersonen, welche vor dem 20. Altersjahre wieder verstorben sind, mittels Verordn. v. 13. September 1848. (vergl. Cod., 2. Aufl. S. 647. Note **), dahin Bestimmung getroffen worden war, daß von einer nachträglichen Bemerkung des vor dem erfüllten 20. Lebensjahre erfolgten Ablebens männlicher Individuen in den Kirchenbuchsduplicaten insoweit abgesehen werden soll, als diese letzteren sich nicht mehr in den Händen der Duplicatführer befinden, sondern schon zum Ephoralarchiv eingesendet worden sind; so war auch bei Erlaß der Verordn. v. 15. August 1873. (G. u. Vbl. v. 1873. S. 511.) nicht beabsichtigt worden, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, da die für die beregte Bestimmung angeführten Gründe auch gegenwärtig noch maßgebend sind.

Demgemäß ist ein in dieser Beziehung angeregter Zweifel Inhalts einer Verordn. des Cult.-Min. v. 13. September 1873. dahin erledigt worden, daß auch die Nachträge zu den Geburtsnachrichten, wenn sie in Folge von Notificationen aus anderen Parochieen zu bewirken sind, nur so lange in die Duplicate einzutragen sind, als die letzteren gangbar und noch nicht abgeliefert sind.

Eine andere Anfrage, wie es bei den vorgeschriebenen Todesnotificationen, ingleichen wegen der zu bewirkenden Löschungen in den Geburtsregistern wegen der Kosten zu halten sei, hat das Cult.-Min. in der vorbemerkten Verordn. dahin beantwortet, daß die in Frage befangenen Notificationen und Löschungen, weil militaria betreffend, allerdings ex officio und unentgeltlich zu expediren seien.

Endlich hat das Cult.-Min. es für selbstverständlich erachtet, daß da, wo mit der Kirchenbuchführung weder der Pfarrer, noch besondere Functionäre, sondern ein Dienstsiegel führende Diaconen beauftragt sind, die Todesnotification durch den Diaconus erfolgen könne, und demgemäß, sowie sonst in Fällen, wo wegen obwaltender specieller Verhältnisse das mit der Verordn. v. 15. August 1873. hinausgegebene Schema nicht ganz passend sein sollte, eine Abänderung desselben vorzunehmen sei. —

[2]) Da wahrzunehmen gewesen war, daß die Vorschriften dieser Verordn. von den Standesbeamten in denjenigen Städten, in welchen mehrere Parochieen bestehen, in Ansehung derjenigen Verstorbenen, welche vor dem 1. Januar 1876. geboren waren, zeither insofern nicht gleichmäßig gehandhabt worden waren, als die einen von ihnen in denjenigen Fällen, in welchen die betreffenden männlichen Personen in einer anderen städtischen Parochie als in derjenigen, in der sie geboren waren, verstorben sind, dem Pfarramte der Geburtsparochie die in der gedachten Verordn. vorgeschriebene Mittheilung gemacht hatten, die anderen dagegen nicht, so hat das Min. des Innern auf deshalb Seiten des evangel.-luther. Landesconsist. geschehene Anregung sich veranlaßt gefunden, zur Herbeiführung eines übereinstimmenden, die Erreichung des Zwecks der Verordn. v. 27. April 1876. thunlichst sicher stellenden Verfahrens erläuternd zu bestimmen, daß die Worte „Parochie des Geburtsortes“ in §§. 1. und 2. jener Verordn. für gleichbedeutend zu achten sind mit „Parochie, innerhalb deren sie geboren sind,“ und daß demnach die vorgeschriebene Mittheilung Seiten des Standesbeamten in allen den Fällen zu erfolgen hat, wo der Tod von männlichen Personen unter 20 Jahren, die vor dem 1. Januar 1876. geboren waren, in einem anderen Parochialsprengel erfolgt ist, als in demjenigen, in welchem sie geboren waren.

Für den Fall aber, daß bei der Anzeige des Sterbefalles keine sichere Auskunft über die Geburtsparochie des Verstorbenen zu erlangen ist, hat das genannte Min. zugleich dahin Anordnung getroffen, daß die vorgeschriebene Mittheilung an das Pfarramt zu richten ist, in dessen Parochie der Sterbefall sich ereignet hat, dem es dann zu überlassen sei, die Mittheilung soweit nöthig bei den übrigen städtischen Pfarrämtern behufs des erforderlichen Vermerks in dem Kirchenbuche der Geburtsparochie in Umlauf zu setzen.

Das evangel.-luther. Landesconsist. hat durch Verordn. v. 22. September 1877. die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Consistorialbehörde und die Herren Ephoren veranlaßt, die Pfarrer und Kirchenbuchführer in denjenigen Städten, in welchen mehrere Parochieen bestehen, auf die vorgedachten Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, in allen denjenigen Fällen, in welchen die Geburtsparochie des Verstorbenen nicht von vornherein bekannt ist, behufs deren Ermittelung die an einen derselben gelangte standesamtliche Mittheilung unter sich circuliren zu lassen.

[3]) S. Anm. 1., woselbst die hier angezogene Verordn. v. 15. August 1873. abgedruckt ist.

richtigungen das Ableben der betreffenden Personen bei den auf dieselben bezüglichen Einträgen im alphabetischen Repertorium zum Geburtsregister, und zwar in Spalte 5. des der Verordnung vom 6. November 1875., die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes 2c. vom 6. Februar 1875. betreffend, beigefügten Schemas IV. (Seite 389. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875.) mit den Worten

„† den . . . . . zu
laut Anzeige des dasigen Standesamts"

anzumerken.

§. 8. Die Regelung des mit dem Jahre 1895. eintretenden Ueberganges der Verpflichtung zu Einreichung der für das Ersatzgeschäft bestimmten Geburtslisten von den Kirchenbuchführern 2c. auf die Standesbeamten ist einem späteren Zeitpuncte vorzubehalten.

Dresden, den 27. April 1876.

⊙

Todes-Anzeige.

Nr. . . . . des Sterberegisters.

Ernst Heinrich Kunze

geboren zu . . . . . am . . . . . 18 . . ist am . . . . . 18 . . zu . . . . . verstorben.

Dresden, den . . . . . 18 . .

Der Standesbeamte.

(L. S.) N. N.

Gesetz, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend[1]; vom 22. Mai 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 251.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen in Erwägung, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. (Seite 23. flg. des Reichs-Gesetzes vom Jahre 1875.) die unentgeltliche Vollziehung von Taufen, kirchlichen Aufgeboten und Trauungen wünschenswerth erscheint, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die Zahl der Taufen, Aufgebote, Präsentationsschreiben und Trauungen wird für die letztverflossenen vier Kalenderjahre ermittelt, nach den herkömmlichen oder matrikelmäßigen niedrigsten Gebührensätzen[2]) berechnet und nach dem durchschnittlichen Jahresbetrage aus der Staatscasse entschädigt[3]) [4]) [5]).

---

[1]) S. Kirchengef., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876.

[2]) In einer Parochie waren sowohl für den Pfarrer, als auch für den Kirchschullehrer die Gebühren für Trauungen in einfachster Form in verschiedener Höhe zu entrichten gewesen, je nachdem es sich um die Trauung eines Haus- oder Gartennahrungs- oder Gutsbesitzers gehandelt hatte. In Fällen dieser und ähnlicher Art, hat das Cult.-Min. stets daran festgehalten, daß bei Auswerfung der Staatsentschädigungsbeträge die resp. höheren Gebührensätze für Gärtner, Gutsbesitzer 2c. nicht zu berücksichtigen seien, weil §. 1. des Gesetzes ausdrücklich bestimme, daß die niedrigsten Gebührensätze entschädigt werden sollten. — Vergl. u. a. Verordn. des Cult.-Min. v. 11. Mai 1878. —

[3]) Das Cult.-Min. hat es als unzulässig bezeichnet, die Gewährung der Entschädigung für weggefallene Accidentien aus der Staatscasse von der erfolgten Confirmation des betreffenden Kirchendieners abhängig zu machen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 19. October 1876. — Dagegen hat dasselbe die Entschädigung eines Stadtmusikus in der hier fraglichen Beziehung abgelehnt, da das Gesetz, wie aus der Ueberschrift und dem Contexte klar hervorgehe, nur die Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener bezwecke, zu welchen ein Stadtmusikus nicht zu rechnen sei. — Verordn. des Cult.-Min. v. 9. November 1876. — In gleicher Weise ist die Entschädigung aus Staatsmitteln an einen Kirchrechnungsführer abgelehnt worden, da die Function eines solchen als eine zur Vollziehung des Tauf- und Trauungsactes gehörige Amtshandlung in keiner Weise zu achten sei. — Verordn. des Cult.-Min. v. 27. November 1877. — Wohl aber sind für Chorknaben, Calcanten, auch für Lauter und Bälgetreter Entschädigungen aus der Staatscasse bewilligt worden. — So u. a. Inhalts Verordn. des Cult.-Min. v. 12. Juni 1878. und Verordn. v. 29. Juni 1878. —

[4]) Nach Verordn. des Cult.-Min. v. 23. Mai 1876. können außer den Präsentationsschreiben die sogen. Ledigkeitszeugnisse oder andere bei Taufen, Aufgeboten und Trauungen vorkommende schriftliche Arbeiten der Geistlichen und Kirchendiener bei Berechnung der aus der Staatscasse zu entschädigenden Accidentien nicht berücksichtigt werden, da §. 1. des obigen Ges. die Entschädigung, soviel die schriftlichen Arbeiten anlangt, auf die Präsentationsschreiben beschränke. — In Uebereinstimmung hiermit hat das Cult.-Min. in einer späteren Verordn. v. 30. April 1877. bemerkt, daß, da nach §. 1. des Ges. aus der Staatscasse nur die niedrigsten Gebühren für die Tauf- und Trauhandlung selbst entschädigt werden sollten, neben den eigentlichen Gebühren für diese Amtshandlung zeither bestandene und ihrem Betrage nach besonders bezifferte Bezüge als ein integrirender Theil der eigentlichen Gebühr nicht angesehen werden könnten. In Gemäßheit dieses Grundsatzes ist eine Entschädigung aus der Staatscasse u. a. abgelehnt worden: bezüglich der Gebühren für Kirchenbucheinträge, Danksagungen, Verlobungen und Kissenlegen bei Trauungen — cf. Verordn. v. 15. Juni 1876. —, bezüglich der Opfer- oder Beckengelder bei Taufen und Trauungen, der Entschädigung für Brautmessen, der Gebühren für Führung des Kirchenbuchduplicates — cf. Verordn. v. 1. Juli 1876. — bezüglich der Einschreibegebühren für Aufgebote und Taufen, der Gebühren für den Eintrag von mehr als drei Taufpathen, für den Consens der Eltern, für Abkündigung der Geburten und Kirchgänge — cf. Verordn. v. 11. Juli 1876. — bezüglich der Gebühren für Gevatterbitten oder Tragen von Gevatterbriefen — cf. Verordn. v. 21. Juli 1876. — bezüglich der Aequivalente für Tücher bei Trauungen — cf. Verordn. v. 21. Juli 1876. — bezüglich der Taufmahlzeiten — cf. Verordn. v. 31. August 1878. — bezüglich der Entschädigung für Kuchen oder Tuch bei Taufen und Trauungen — cf. Verordn. v. 19. März 1878. — bezüglich der Gebühren für das Setzen von Stühlen bei Trauungen — cf. Verordn. v. 8. October 1878. — u. s. w. — Von den an die Spitze gestellten obersten Grundsätzen, wie sie die vorstehends erwähnten Verordn. v. 23. Mai 1876. und bez. 30. April 1877. ausgesprochen haben, ist jedoch eine Ausnahme gemacht und eine Entschädigung aus der Staatscasse bezüglich der Gebühren für bei Taufen, Aufgeboten und Trauungen vorkommende schriftliche Arbeiten dann bewilligt worden, wenn dieselben einen untrennbaren Bestandtheil der für Taufen, Aufgebote und Trauungen zu entrichtenden Gesammtgebühr bilden, dergestalt, daß nicht erkennbar ist, wie viel von einer Gesammtgebühr auf den Tauf-, Aufgebots- und Trauungsact selbst und wie viel auf die bei diesen Acten vorkommenden schriftlichen Arbeiten (Zeugnisse, Einträge 2c.) zu rechnen sei. — Verordn. des Cult.-Min. v. 26. Juni 1876. —

In den Fällen, in welchen nachweislich eine eigentliche Taufgebühr überhaupt nicht erhoben worden ist, ist es für zulässig erklärt worden, andere Nebengebühren für dieselbe zu substituiren. — Verordn. des Cult.-Min. v. 28. Februar 1878. — So ist in einem Falle derjenige Gebührensatz für eine Taufe entschädigt worden, welcher matrikelmäßig für das Gevatterbitten ausgeworfen war, da eine Gebühr für die eigentliche Taufhandlung nicht bezogen würde, mithin der erstere Gebührensatz an die Stelle des letzteren zu treten gehabt habe. — Verordn. des Cult.-Min. v. 15. August 1878. — In einem anderen Falle ist der Satz für das herkömmliche Beckengeld an Stelle der früherhin nicht vorhanden gewesenen eigentlichen

§. 2. Die Entschädigungsbeträge werden von der betreffenden Kirchenbehörde ermittelt und nach vorgängiger Prüfung von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts festgestellt.

§. 3. Die festgestellte Entschädigung wird vom 1. Januar 1876. an in halbjährigen Raten den Kirchengemeinden unter der Bedingung gewährt, daß

a) Taufen, Aufgebote und Trauungen in einer von der kirchlichen Oberbehörde vorgeschriebenen Form unentgeltlich vollzogen werden,

b) einem jeden Geistlichen und Kirchendiener an Stelle aller und jeder Einnahmen an Accidentien und Stolgebühren ein dem durchschnittlichen Betrage derselben während der letzten vier Kalenderjahre entsprechender fester Gehalt gewährt [6] [7]) und ihm

c) die Verpflichtung auferlegt wird, vom Zeitpuncte der Fixation an für keine in sein Amt einschlagende und ihm obliegende einzelne Handlung oder Bemühung, für welche durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist, eine Gegenleistung anzunehmen [8]).

Taufgebühr entschädigt worden — Verordn. des Cult.-Min. v. 31. August 1878. — In den Fällen endlich, in welchen ebenfalls eigentliche Taufgebühren nicht, wohl aber Taufschüsselgelder und Gebühren für das Schreiben von Gevatterbriefen in bestimmt normirter ziffermäßiger Höhe existirten, ist das Cult.-Min. davon ausgegangen, daß das Taufschüsselgeld, nicht aber die Gebühr für das Schreiben der Gevatterbriefe an Stelle der eigentlichen Taufgebühr aus der Staatscasse zu entschädigen sei. — Verordn. des Cult.-Min. v. 28. Mai 1878. —

[5]) Bezüglich der Behandlung der aus sächs. und nicht sächs. Gemeinden zusammengesetzten Grenzparochieen ist folgendes zu bemerken:

a) Das Cult.-Min. hat der Ansicht, daß diejenigen Preuß. Pfarrer, in deren Kirchen Sächs. Orte eingepfarrt sind, zur Theilnahme an der aus der Sächs. Staatscasse zu gewährenden Entschädigung berechtigt seien, nicht beipflichten können, hat vielmehr befunden, daß für die in Preuß. Parochieen eingepfarrten Sächs. Ortschaften hinsichtlich der Stolgebühren lediglich die Königl. Preuß. Gesetzgebung maßgebend sei, da diese Ortschaften Theile der Preuß. Parochialbezirke bildeten und insoweit der Königl. Sächs. Gesetzgebung nicht unterworfen seien. Dagegen hätten, dafern den in §. 3. des Ges. festgesetzten Bedingungen entsprochen werde, die Sächs. Geistlichen auch von ausländischen Parochianen künftig für die bezeichneten Amtshandlungen Stolgebühren nicht zu erheben und dafür Entschädigung aus der Königl. Sächs. Staatscasse zu empfangen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 6. Juni 1876. —

b) Das fürstl. Reuß'sche Min. in Gera hat auf bezügliche Anfrage des Cult.-Min. v. 23. August 1877. mittelst Recomm. v. 21. October 1877. sich damit einverstanden erklärt, daß in den zu Königl. Sächs. Parochieen gehörigen Fürstl. Reuß. Gebietstheilen sämmtliche Accidentien aufgehoben und die Entschädigungen der Bezugsberechtigten, soviel die Gebühren für Taufen, Aufgebote, Präsentationsschreiben und Trauungen anlangt, nach Maßgabe des Sächs. Staatsges. v. 22. Mai 1876. aus der Königl. Sächs. Staatscasse geleistet, in Ansehung der übrigen Einnahmen von Accidentien und Stolgebühren dagegen in Gemäßheit des Kirchenges. v. 2. December 1876. durch die Kirchgemeinden aufgebracht werden. — Dieses Verfahren hat jedoch nur bei dem Vorhandensein einer gemeinsamen Kirche, nicht aber auch bei dem Vorhandensein einer Mutterkirche mit Filiale, also bei bloßer Gemeinschaftlichkeit der Pfarrei, einzutreten. — Angezogenes Recomm. der Fürstl. Reuß. Regierung zu Gera v. 21. October 1877. und Comm. des Cult.-Min. v. 3. November 1877. — Dazu ist noch zu erwähnen, daß umgekehrt eine Anwendung der Fürstl. Reuß. Gesetzgebung auf Königl. Sächs. Gebietstheile nicht eintreten kann, da kein Gebietstheil des Königreichs Sachsen in eine Parochie des Fürstenthums Reuß j. L. eingepfarrt ist. —

c) Nach den Grundsätzen, welche hierüber von dem Cult.-Min. bisher festgehalten worden sind und für den vorliegenden Fall noch in den Bestimmungen des Art. XVI. unter 3. des Haupt-Grenz- und Territorialrecesses zwischen Sachsen und Oesterreich v. 5. März 1848. Unterstützung finden, leidet das Ges. v. 22. Mai 1876. auch auf in sächs. Parochieen eingepfarrte böhmische Orte und Ortstheile Anwendung und es ist daher bei Berechnung der nach diesem Ges. zu gewährenden Entschädigung auch dasjenige Einkommen mit zu berücksichtigen, welches die hierländischen Geistlichen und Kirchendiener von diesen ausländischen Parochianen bezogen haben. — Verordn. des Cult.-Min. v. 26. April 1877. — Mit dieser Auffassung hat die Kaiserl. österreichische Regierung sich einverstanden erklärt.

[6]) Die in §. 3. unter b. und c. aufgestellten Bedingungen, an welche die Gewährung der Entschädigung aus der Staatscasse geknüpft werden, beruhen auf Anträgen der zweiten Kammer.

Darüber, daß eine Fixation der Gehalte der Geistlichen und Kirchendiener ganz allgemein, bezüglich aller und jeder Einnahmen an Accidentien und Stolgebühren, ein dringendes Bedürfniß sei, waren beide Kammern nicht im Zweifel. Dagegen machte die erste Kammer sich Bedenken darüber, ob es gerechtfertigt erscheine, an die Gewährung der vom Staate zu leistenden Entschädigung eine Bedingung zu knüpfen, welche die Kirche, bez. die Kirchengemeinden mittelbar zwinge, die Fixation eintreten zu lassen. Der von der ersten Kammer erstattete, von der Majorität der ersten Kammer adoptirte Bericht sagt hierüber: Die Deputation ist an sich nicht der Ansicht, daß man staatlicher Seits diese Fixation direct oder indirect herbeizuführen habe. Denn an sich ist die Frage, ob die Geistlichen und Kirchendiener feste Gehalte oder theilweise Einnahmen an Accidentien und Stolgebühren beziehen sollen, eine Frage, welche die Kirche zu erwägen hat und nicht der Staat. Gleichwohl schlägt die Deputation vor, dem — auf die Bedingung der Fixation gerichteten — Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, weil nach den Erklärungen der Königl. Regierung kein Zweifel darüber besteht, daß Seiten der betr. Kirchen, als welche vorzugsweise die luther. Kirche in Betracht kommt, gegen die Fixation nichts einzuwenden ist. Es scheint sogar, daß von Seiten der luther. Kirche ein Einschreiten des Staates in der fraglichen Richtung gewünscht wird, da bei der Zusammensetzung der Synode einige Bedenken obzuwalten scheinen, daß diese die Initiative ergreife. Der formelle Standpunct fällt deshalb wenig ins Gewicht. — Vergl. Landtags-Acten 1875./76., Berichte der I. Kammer 1. Bd. S. 115. —

[7]) Zu diesem §. war von der Ständeversammlung unter Zustimmung der Regierung folgende Resolution gefaßt worden:

Durch die Bestimmungen des §. 3. soll nicht ausgeschlossen sein, eine veränderte Vertheilung des Einkommens zwischen den verschiedenen Stellen unter Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde an solchen Orten vorzunehmen, wo mehrere Geistliche und Kirchendiener sich befinden. — Dies ist dem evangel.-luther. Landesconf., der Kreishauptmannschaft zu Bautzen und dem Apostolischen Vicariat mittelst Verordn. des Cult.-Min. v. 14. Juni 1876. zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung eröffnet worden.

[8]) Nach dem von der II. Kammer angenommenen Antrage ihrer Gesetzgebungs-Deputation sollte die Bedingung unter c. so formulirt werden:

Die festgestellte Entschädigung wird ..... unter der Bedingung gewährt, daß .... einem jeden Geistlichen und Kirchendiener .... die Verpflichtung auferlegt wird, vom Zeitpuncte der Fixation an für keine in sein Amt einschlagende Handlung oder Bemühung Geschenke oder andere Vortheile anzunehmen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen.

Die in dem Ges. gewählte Fassung verdankt ihre Entstehung dem Vereinigungsverfahren. Der Unterschied zwischen beiden Formulirungen besteht also darin, daß

1) im Ges. zwischen den Worten „einschlagende" und „Handlung" die Worte:

„und ihm obliegende einzelne"

und zwischen den Worten „Bemühung" und „Geschenke" die Worte:

„für welche durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist"

eingeschoben worden sind,

2) im Ges. die Worte „Geschenke oder andere Vortheile" mit den Worten:

„eine Gegenleistung"

vertauscht worden sind, endlich

3) im Ges. die Worte:

„zu fordern oder sich versprechen zu lassen"

in Wegfall gebracht worden sind. —

Die Worte „Geschenke oder andere Vortheile" sind mit dem Worte „Gegenleistung" lediglich aus formellen Gründen vertauscht worden. Einestheils hat man aus Rücksichten des gesetz-

Den Gemeinden bleibt dabei unbenommen, in allen Fällen, in welchen eine über die unter a. gedachte Form hinausgehende, nicht zum Wesen der kirchlichen Handlung gehörende Thätigkeit oder Leistung der Geistlichen oder Kirchendiener zulässiger Weise beansprucht wird, sowie an Stelle der übrigen fixirten Accidentien und Stolgebühren eine vom Kirchenvorstande unter Genehmigung der Kircheninspection festzustellende Vergütung auch ferner erheben zu lassen. Es hat jedoch diese Vergütung in die Casse der Kirchengemeinde zu fließen.

§. 4. Wird den in §. 3. bezeichneten Bedingungen bis zum 1. Januar 1878. nicht oder nicht vollständig entsprochen, so kommt mit diesem Tage die Entschädigung in Wegfall. Dasselbe tritt ein, wenn später eine Einrichtung getroffen wird, welche einer jener Bedingungen widerspricht.

§. 5. Dem Staate bleibt vorbehalten, die Entschädigungsrente jederzeit abzulösen oder allmählig zu tilgen. Die Bedingungen der Ablösung oder Tilgung sind durch Staatsgesetz festzustellen.

§. 6. Wo eine Kirchengemeindevertretung nicht vorhanden ist, kommen die in §§. 3., 4. und 5. bezeichneten Verpflichtungen und Berechtigungen derjenigen Casse zu, aus welcher die Fixation der betreffenden Geistlichen und Kirchendiener erfolgt.

§. 7. Dieses Gesetz gilt für alle Religionsgenossenschaften, welchen bis zum 31. December 1875. die Beurkundung des Personenstandes oblag, insbesondere auch analog für die Israeliten [9]).

Soweit bei diesen Religionsgenossenschaften Stolgebühren bisher nicht bestanden haben, ist die Entschädigung unter Zugrundelegung der Zahl der fraglichen Handlungen und derjenigen Gebührensätze zu berechnen, welche bei den evangelisch-lutherischen Gemeinden desselben Ortes, oder dafern eine solche nicht vorhanden, den unter ähnlichen Verhältnissen bestehenden, herkömmlich sind.

§. 8. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat wegen Ausführung des Gesetzes das Nöthige zu veranstalten.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Mai 1876.

Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend; vom 3. Juni 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 239.)

Siehe II. Abtheilung.

Verordnung (sämmtlicher Ministerien), die Disciplinargerichte betreffend; vom 3. Juni 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 250.)

Siehe II. Abtheilung.

Decret (des Cult.-Min.), eine Abänderung der mittelst Decrets vom 29. März 1870. bestätigten Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen betreffend; vom 6. Juni 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 267.)

Dieses Decret ist bei der oben allegirten, durch Decret vom 29. März 1870. bestätigten Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden nach §. 3. mit abgedruckt.

Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend; vom 23. August 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 335.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen zu Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Verordnungen [1]) der katholisch-geistlichen Behörden [2]) dürfen nichts enthalten, was den Gesetzen des

---

geberischen Anstandes den etwaigen Anstoß beseitigen wollen, welcher in dem Ausdrucke „Geschenke" gefunden werden könnte und anderntheils erachtete man den Ausdruck „Gegenleistung" als für das ganze Verhältniß passender und nahm an, daß derselbe besser dasjenige ausspreche und bezeichne, was eigentlich habe getroffen werden sollen, so daß man weniger Gefahr laufe, Dinge, die an und für sich Niemand im gewöhnlichen Leben unter diesen Paragraphen bringen würde, darunter gebracht zu sehen. Eine materielle Abänderung hat durch jene Vertauschung nicht bewirkt werden sollen. — Vergl. Landtags-Mittheil. 1875./76., II. Kammer S. 1242. flg. Landtags-Mittheil. 1875./76., I. Kammer S. 484. flg.

9) Mit Rücksicht auf diese Vorschrift hat das Cult.-Min. mittelst Verordn. v. 5. September 1876. auch
die evangel.-reform. Consistorien zu Dresden und Leipzig,
den Landeskirchenvorstand der deutsch-kathol. Gemeinden im Königreich Sachsen und
den Vorstand der israelitischen Religionsgemeinden zu Dresden und Leipzig
veranlaßt, für den Fall, daß sie von dieser gesetzlichen Bestimmung Gebrauch zu machen und die fragliche Entschädigung in Anspruch zu nehmen gedächten, den bezüglichen Antrag unter Beifügung specieller Unterlagen für die Berechnung der Entschädigungssumme bei dem Cult.-Min. zu stellen.

Während hierauf von dem evangel.-reform. Cons. zu Leipzig, wie von dem Vorstand der israelitischen Religionsgemeinde daselbst Antworten nicht eingegangen sind, hat der Vorstand der israelitischen Religionsgemeinde zu Dresden unter dem 19. October 1876. erklärt, daß er einen Antrag auf Entschädigung zu stellen nicht in der Lage sei, und das evangel.-reform. Cons. zu Dresden unter dem 6. Februar 1877. erwidert, daß dasselbe für die von ihm vertretene Gemeinde auf die Entschädigung verzichte, indem die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinde die Anwendung aller in dem Gesetze enthaltenen Bestimmungen auf dieselbe nicht gestatteten. Dagegen hat der Landeskirchenvorstand der deutsch-kathol. Gemeinden unter dem 12. September 1877. um die Gewährung der diesfallsigen entsprechenden Staatsentschädigung gebeten und mittelst Verordn. des Cult.-Min. v. 13. November 1877. zugebilligt erhalten.

1) Nach den Motiven zu §. 1. sind unter „Verordnungen" Erlasse jeder Art zu verstehen, sie mögen Namen führen, welchen sie wollen. — Vergl. Landtags-Acten v. 1875./76. Decrete. 4. Bd. S. 185.

2) Der Ausdruck „katholisch-geistliche Behörden" begreift nach den Motiven zu diesem §. hier, wie im ganzen Gesetz, die kirchlichen Oberen auch insoweit, als sie ihr Amt persönlich ohne Beigabe behördlicher Organisation verwalten. — Landtags-Acten v. 1875./76. Decrete. 4. Bd. S. 185. —

Staates oder den auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen widerspricht.

§. 2. Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ausschließlich und allein dem Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten angehören, sind vor der Verkündung der Staatsregierung vorzulegen [3]).

Als Verordnungen allgemeinen Inhalts im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen anzusehen, welche die Geistlichkeit oder die Diöcesanen im Bezirke der verordnenden Behörde insgesammt angehen.

§. 3. Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ganz oder theilweise, sei es auch nur mittelbar, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, bedürfen zu ihrer Verkündung der landesherrlichen Genehmigung und sind daher dem Könige vorzulegen [4]).

Die Vorlegung erfolgt durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches in der hierauf zu erlassenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken hat, daß das Placet ertheilt worden sei.

Die Genehmigung wird ertheilt werden, wenn sie vom staatlichen Gesichtspuncte unbedenklich ist.

Die Genehmigung ist in der Verordnung zu bekunden.

Die Genehmigung gilt so lange, als sie nicht durch neue Anordnungen außer Kraft gesetzt wird.

Verordnungen im Sinne Absatz 1., welche ohne landesherrliche Genehmigung verkündet oder angewendet werden, sind rechtlich unwirksam.

§. 4. Erlasse des römischen Stuhls jeder Art dürfen im Königreiche nur von den inländischen katholisch-geistlichen Behörden und nur nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 1., 2. und 3. verkündet und angewendet werden.

§. 5. Ueber Zweifel bei Anwendung der §§. 1. bis 4. entscheidet die Staatsregierung.

§. 6. Dem Könige steht zu, in den katholischen Kirchen des Königreichs Feierlichkeiten und Gebete zu verlangen und, vorbehältlich der besonderen Einrichtungen des katholischen Gottesdienstes, über die Art solcher Feierlichkeiten zu bestimmen.

§. 7. Als Straf- oder Zuchtmittel dürfen von der katholischen Kirche oder deren Organen nur solche angedroht, verhängt, vollzogen oder verkündet werden, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirche betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§. 8. Von den kirchlichen Straf- oder Zuchtmitteln darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, die Befolgung der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

§. 9. Gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat die Staatsregierung von Amtswegen einzuschreiten.

Auch im Falle erhobener Beschwerde hat sich die Staatsregierung auf Prüfung und Entscheidung vom Standpuncte des Staatsgesetzes zu beschränken.

Die Staatsregierung darf provisorische Verfügungen treffen, wenn der Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt ein Civil- oder Strafverfahren begründet.

§. 10. Die Kirche darf zu Vollziehung ihrer Straf- oder Zuchtmittel niemals äußeren Zwang anwenden.

§. 11. Von den Staatsbehörden dürfen Disciplinarstrafen wider Geistliche oder andere Kirchendiener vollstreckt werden, wenn die Strafe von der zuständigen inländischen Behörde erkannt worden, dem Erkenntnisse ein geordnetes Verfahren vorausgegangen, und die Strafe vom staatlichen Gesichtspuncte nicht zu beanstanden ist.

Jede, auf zeitweilige oder gänzliche Entfernung aus dem Amte lautende Disciplinarentscheidung ist der Staatsregierung sofort anzuzeigen. Der Anzeige ist Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 12. Zu Führung kirchlicher Disciplinaruntersuchungen dürfen Staatsbehörden mitwirken, wenn im gegebenen Falle vom staatlichen Gesichtspuncte kein Bedenken begründet ist.

Personen, welche nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, dürfen nur von der Staatsbehörde abgehört oder vernommen werden.

§. 13. Ein Geistlicher oder anderer Kirchendiener, welcher rechtskräftig zu Zuchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter verurtheilt worden ist, ist von der ihm vorgesetzten kirchlichen Behörde seines Amtes zu entsetzen.

Für alle staatlichen Beziehungen hat eine solche Verurtheilung die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens von Rechtswegen zur Folge.

§. 14. Außer dem Falle einer Verurtheilung im Sinne §. 13. kann die Staatsregierung die Amtsentlassung eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners verlangen, wenn sich derselbe wiederholt grober Verletzung der auf sein Amt oder seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen An-

---

[3]) Das Cult.-Min. hat es als wünschenswerth bezeichnet, daß die katholisch-geistlichen Behörden dergleichen Erlasse, welche sie zu verkündigen beabsichtigen, dem Min. so zeitig vorlegen, daß dasselbe, wenn jene seiner Ansicht nach etwa dem §. 3. des Ges. zu unterstellen wären, ausreichend im Stande sei, noch vor deren Verkündigung die erforderliche landesherrliche Genehmigung einzuholen. Insoweit werde es daher nur der Fortsetzung der bisherigen Uebung in diesen Angelegenheiten bedürfen. Und wie es nach dieser Uebung bisher möglich gewesen, auch in schleunigen Fällen die landesherrliche Entschließung noch rechtzeitig herbeizuführen, so werde dies auch künftig thunlich sein. Dagegen werde die landesherrliche Genehmigung zu kirchlichen Erlassen, welche auch nach Ansicht des Min. nur dem Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten angehören, dem Ges. gemäß fortan wegfallen. — Aus Verordn. des Cult.-Min. an den Apostolischen Vicar und den Decan der Oberlausitz v. 14. August 1876. —

[4]) S. die in Anm. 3. zu §. 2. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 14. August 1876.

ordnungen schuldig macht, und in dessen Folge sein ferneres Verbleiben im Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint.

Wird diesem Verlangen nicht in angemessener Frist von der katholisch-geistlichen Behörde gefügt, so kann die Staatsregierung für alle staatlichen Beziehungen die Stelle mit den in §. 13., Absatz 2. gedachten Wirkungen für erledigt erklären.

§. 15. Unabhängig von der kirchlichen Disciplinargewalt besteht das Befugniß der Staatsregierung, einem Geistlichen oder anderen Kirchendiener die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrages übertragenen staatlichen Geschäfte zu entziehen und einem Anderen zu übertragen.

§. 16. Kirchliche Streitigkeiten in allen äußeren Angelegenheiten der katholischen Kirche sind von den deshalb im Lande bestehenden Behörden und nach den Landesgesetzen, soweit diese darauf Anwendung leiden, zur Erledigung zu bringen und dürfen unter keinerlei Vorwande, auch nicht im Instanzenzuge, außerhalb des Landes und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.

§. 17. Die Räthe des Vicariatsgerichtes, mit Ausnahme der aus dem Oberappellationsgerichte zu deputirenden [4b]), desgleichen die Mitglieder des katholisch-geistlichen Consistoriums werden auf Vorschlag des apostolischen Vicars und auf Vortrag der Staatsregierung vom Könige bestätigt.

Von Staatswegen wird erfordert, daß der Anzustellende die Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen und diejenige besondere Befähigung[5]) besitzt, welche für diese Aemter in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Zu Ernennung des untergeordneten Personals bei dem apostolischen Vicariat ist der apostolische Vicar, und bei dem katholisch-geistlichen Consistorium der Präses desselben auch fernerhin beauftragt.

Die Mitglieder und alle übrigen Angestellten der katholisch-geistlichen Behörden haben bei ihrer Anstellung den im §. 139. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§. 18. Bezüglich des Collaturrechtes über die geistlichen Aemter der katholischen Kirche bewendet es, soweit im Nachstehenden nicht ein Anderes bestimmt wird, bei den bisherigen Einrichtungen und Bestimmungen.

§. 19. Ein geistliches Amt darf nur einem Deutschen übertragen[6]) werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und nicht nach §. 24., Absatz 1. und 2. zu Bekleidung eines geistlichen Amtes unfähig ist.

§. 20. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt übertragen worden ist, haben innerhalb sechs Monaten, bei Vermeidung der Folgen des §. 13., Absatz 2., die Reichsangehörigkeit zu erwerben[7]).

Die Staatsregierung kann diese Frist im einzelnen Falle aus erheblichen Gründen verlängern.

§. 21. Als Vorbildung zu einem geistlichen Amte wird erfordert die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität.

Bis auf weitere Bestimmung der Staatsregierung bewendet es jedoch bei der bisherigen Einrichtung, wonach auch Theologen, welche auf dem sogenannten wendischen Seminare in Prag gebildet worden sind, zu einem geistlichen Amte berufen werden dürfen[8]).

Von den Vorschriften in Absatz 1. kann die Staatsregierung im einzelnen Falle aus erheblichen Gründen entbinden.

In keinem Falle darf zu einem geistlichen Amte berufen werden, wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminare seine Vorbildung erlangt hat.

§. 22. Candidaten, welche nicht ihre Vorbildung nach §. 21., Absatz 1. dargethan haben, müssen eine besondere wissenschaftliche Prüfung bestehen [9]) [10]).

[4b]) S. jedoch §. 11. des Ges. v. 1. März 1879. im Anhang, II. Theil.

[5]) Hieraus folgt nach den Motiven unter Anderem, daß die weltlichen Mitglieder der in Abs. 1. von §. 17. bezeichneten Behörden die Qualification für das inländische Richteramt besitzen müssen. — Vergl. Landtags-Acten v. 1875./76. Decrete. 4. Bd. S. 193. —

[6]) Der Ausdruck „übertragen werden" besagt — nach den Motiven — ein Doppeltes. Zunächst schließt er den Erwerb geistlicher Aemter ohne die Voraussetzungen des Gesetzes aus. Sodann aber verbietet er den kirchlichen Oberen, die ihnen bei Uebertragung eines geistlichen Amtes zukommenden Befugnisse den Vorschriften des Ges. zuwider auszuüben. — Vergl. Landtags-Acten 1875/76. Decrete 4. Bd. S. 193. —

[7]) Die Motiven bemerken hierzu:

Für die katholischen Pfarrer ist die Bestimmung ohne practische Bedeutung. Dieselben mußten schon bisher mit ihrer Berufung zu einer inländischen Stelle das Unterthanenrecht in Sachsen erwerben. Dagegen ist sie von praktischer Wichtigkeit für Kapläne. Dieselben galten bisher nicht als gesetzlich zur Erwerbung des Unterthanenrechts verbunden — vergl. Cod. II. Aufl. S. 757. — Nach diesem Ges. müssen fortan auch diese die Reichsangehörigkeit vor ihrer Anstellung erlangen. Das Amt eines Kaplans fällt unter den Begriff eines geistlichen Amtes im Sinne des Ges. — Vergl. Landtags-Acten v. 1875./76. Decrete 4. Bd. S. 194. —

[8]) S. nachstehende Anm. 9. zu §. 22. Abs. 1.

[9]) Das Cult.-Min. hat aus Veranlassung der vom Apostolischen Vicariat gestellten diesbezüglichen Anträge in Erwägung gezogen, ob es nach dem Gesetze thunlich sei, die auf dem wendischen Seminar, dem Gymnasium und der Universität zu Prag vorgebildeten Candidaten von der in §. 22. vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung zu dispensiren, ist aber zu dem Ergebniß gelangt, daß eine solche Dispensation nach dem Gesetze nicht möglich sei.

Zu dessen Begründung ist bemerkt worden:

Das Ges. selbst ist klar. §. 22. erfordert die Prüfung ausnahmelos für Alle, welche nicht ihre Vorbildung nach §. 21. Abs. 1. dargethan haben. Die auf dem wendischen Seminare 2c. vorgebildeten Candidaten gehören zu Denjenigen, welche nicht ihre Vorbildung nach §. 21. Abs. 1. dargethan haben. Der Schluß ist daher ein zwingender, daß sie nun die in §. 22. vorgeschriebene Prüfung bestehen müssen. Das Dispensationsrecht, welches in §. 21. Abs. 3. erwähnt ist, steht eben nur in §. 21. und ist nach seinem ausdrücklichen Wortlaute nur auf die Vorschriften in Absatz 1. dieses §. zu beziehen. Da die Worte des Ges. klar sind, bedarf es nicht eines Zurückgehens auf die Motive. Die Motive stehen aber auch der Auslegung des Ges., wie sie dessen Wortlaut an die Hand giebt, nicht entgegen, stimmen vielmehr mit dieser überein. Der in den Motiven zu §. 21. enthaltene Satz: „Es ist demnach auch ihre" — der auf dem wendischen Seminare 2c. gebildeten Candidaten — „wissenschaftliche Vorbildung genügend verbürgt" ist nach Ueberschrift und Zusammenhang eben nur auf §. 21. zu beziehen und hat nach diesem Zusammenhange nur die Bedeutung, daß es auch mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Vorbildung dieser

Diese Prüfung ist mit der theologischen Amtsprüfung zu verbinden und darauf zu richten, ob sich der Candidat die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe[11]).

Die Prüfung erfolgt öffentlich, unter Theilnahme eines von der Staatsregierung ernannten Commissars.

Ueber den Erfolg der wissenschaftlichen Prüfung entscheidet die Prüfungscommission, für die theologische Amtsprüfung im Verein mit dem Commissar der Staatsregierung, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden die letztere.

§. 23. Auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in einem geistlichen Amte innerhalb des Königreichs Sachsen angestellt worden sind, und auf Staatsangehörige, welche vor jenem Zeitpuncte die Fähigkeit zur Anstellung in einem geistlichen Amte erlangt haben, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung keine Anwendung.

§. 24. Zu einem geistlichen Amte darf nicht berufen werden, wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das im deutschen Strafgesetzbuche mit Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter bedroht ist, verurtheilt worden ist oder sich in Untersuchung befindet.

Auch darf die Staatsregierung den zu einem geistlichen Amte Gewählten zurückweisen, wenn wider ihn auf Grund seines bisherigen Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist, daß er den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

§. 25. Jede Erledigung eines geistlichen Amtes, desgleichen jede Ernennung zu einem geistlichen Amte ist der Staatsregierung von der katholisch-geistlichen Behörde des Bezirks sofort anzuzeigen.

Der Anzeige über die Ernennung sind die zur Prüfung nach §§. 19. flg. erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Erst wenn darauf von der Staatsregierung eröffnet worden ist, daß den Erfordernissen dieses Gesetzes genügt ist, darf die Uebertragung des geistlichen Amtes an den Ernannten geschehen.

Eine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider erfolgte Uebertragung eines geistlichen Amtes gilt in allen staatlichen Beziehungen als nicht geschehen.

§. 26. Die Vorschriften in §§. 19. bis 25. kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben stattfinden soll.

Auch einzelne geistliche Amtshandlungen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§. 19. bis 25. berufen worden sind.

§. 27. Der sogenannte Tischtitel darf nur an Solche, welche nach §. 19. flg. zu Erlangung eines geistlichen Amtes befähigt sind und, Seiten des Staates, nur im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses gewährt werden.

§. 28. Inhaber eines geistlichen Amtes dürfen Würden, Pfründen, Orden oder Ehrentitel, welche von auswärtigen kirchlichen Oberen oder Souveränen verliehen werden, nur mit Genehmigung des Königs annehmen.

§. 29. Neue geistliche Einrichtungen jeder Art, welche in irgend einer Hinsicht die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berühren, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung ausgeführt werden.

Candidaten thunlich erscheine, sie bis auf weitere Bestimmung der Staatsregierung zu einem geistlichen Amte innerhalb des Königreichs zuzulassen, obschon sonst nach der Regel des Abs. 1. nur solche Candidaten zu einem geistlichen Amte zugelassen werden sollen, welche die Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium bestanden und ein dreijähriges theologisches Studium auf einer Deutschen Universität zurückgelegt haben. Daß es nicht die Absicht war, mit jenem Satze in den Motiven zu §. 21. ein Anderes auszusprechen, insbesondere nicht, daß nun für diese Candidaten von der im Ges. erforderten wissenschaftlichen Prüfung abgesehen werden könne, zeigt deutlich der erste Satz der Motive zu §. 22.:

> Das Erforderniß einer wissenschaftlichen Prüfung für Candidaten, welche nicht ihre Vorbildung nach §. 21. Abs. 1. dargethan haben, war geboten nicht blos nach dem Vorgange anderer deutschen Gesetzgebungen, sondern auch, und hauptsächlich, weil dem Staate jede Controle über diese außerhalb des Landes erlangte Vorbildung fehlt,

ein Satz, der auf die im wendischen Seminare ꝛc. Vorgebildeten wörtlich trifft. Die wissenschaftliche Prüfung ist für diese Candidaten, wie für Alle, welche ihre Vorbildung nach §. 21. Abs. 1. nicht dargethan haben, gewissermaßen die Gegenleistung dafür, daß sie, obschon auf einem Deutschen Gymnasium und einer Deutschen Universität nicht vorgebildet, doch zu einem geistlichen Amte, der Regel des §. 21. Abs. 1. entgegen, zugelassen werden. ꝛc. — Aus Verordn. des Cult.-Min. v. 30. Januar 1877. —

[10]) Das Cult.-Min. hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Dauer der wissenschaftlichen Prüfung, welche nur eine mündliche sein soll, auf eine Stunde beschränkt werde, daß über die Zeit einer jeden Prüfung mit Rücksicht auf die im Ges. vorgeschriebene Theilnahme eines Commissars der Staatsregierung von Fall zu Fall Anzeige durch den Apostolischen Vicar, bez. Decan erfolge und daß die wissenschaftliche Prüfung vor der theologischen Amtsprüfung vorgenommen werde.

Als Gegenstände der Prüfung sind bezeichnet worden: Philosophie, Geschichte und Deutsche Literatur.

Die Ziele und leitenden Gesichtspuncte der Prüfung werden, wie das Cult.-Min. bemerkt hat, durch den Zweck derselben bestimmt, welcher nach dem Ges. dahin geht: zu erforschen, ob sich der Candidat die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe. Wie innerhalb dieses Zweckes die Ziele der Prüfung im Einzelnen und in Beziehung auf die einzelnen Fächer zu bestimmen seien, hat das Cult.-Min. zunächst der Prüfungscommission, welcher für diesen Theil der Prüfung auch der von der Staatsregierung abzuordnende Commissar angehört, überlassen wollen. Das Min. hat dazu bemerkt, wie dasselbe es nur würde billigen können, wenn die Prüfungscommission in dieser Beziehung die Vorschriften zum Anhalten nehmen würde, welche hierüber in §. 7. der Instruction für die in Preußen durch Ges. v. 11. Mai 1873. angeordnete wissenschaftliche Prüfung der Candidaten des geistlichen Amtes gegeben seien.

Weiter soll es zunächst der Vereinbarung des Commissars der Staatsregierung mit der Commission für die theologische Amtsprüfung überlassen bleiben, ob und welche Prüfungsgegenstände im einzelnen Falle von ihm selbst und welche von den Mitgliedern der Commission für die theologische Amtsprüfung übernommen werden sollen.

Bei der geringen Zahl der in Sachsen vorkommenden Prüfungen dieser Art hat das Min. wenigstens für jetzt kein Bedürfniß anerkennen können, um alle die vorgedachten Fragen durch eine besondere specielle Instruction zu ordnen. Dasselbe hat sich jedoch vorbehalten, eine solche aufzustellen, dafern sich das Bedürfniß hierzu ergeben sollte. — Aus Verordn. des Cult.-Min. v. 28. November 1876. —

[11]) S. Anm. 10.

Die Genehmigung darf nur aus staatlichen Gründen versagt werden.

§. 30. Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Congregationen dürfen auch als Einzelne ihre Ordensthätigkeit innerhalb des Königreichs nicht ausüben.

Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauen-Congregationen, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als Einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordensthätigkeit im Lande ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§. 31. Geistliche Brüderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Congregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden.

§. 32. Das Schutz- und Oberaufsichtsrecht des Staates über das Vermögen kirchlicher Stiftungen, §. 60. der Verfassungsurkunde, erstreckt sich auf das Vermögen der katholischen Kirchen, Kirchenämter und kirchlichen Anstalten.

Die zu einem solchen Vermögen gehörigen Grundstücke und nutzbaren Rechte dürfen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung veräußert, das Stammvermögen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung vermindert werden.

§. 33. Stiftungen für Zwecke der katholischen Kirche oder für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche bedürfen zu staatlicher Anerkennung und Erlangung der Rechte juristischer Personen der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 34. Die Staatsregierung ist befugt, wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche diesem Gesetze oder den auf Grund desselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen zuwider sind, Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe als Ordnungsstrafen zu verfügen, sowie sonst zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und von Anordnungen der gedachten Art gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

§. 35. Die Staatsregierung wird in allen durch dieses Gesetz derselben zugewiesenen Berechtigungen und Obliegenheiten durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vertreten.

§. 36. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 37. Wegen Anwendung dieses Gesetzes auf die Oberlausitz, insoweit dabei deren verfassungsmäßige Verhältnisse in Frage kommen[12]), wird nach Einvernehmen und, soweit nöthig, erlangtem Einverständnisse der Oberlausitzer Provinzialstände besondere Bestimmung ergehen[13]).

§. 38. Mit Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 23. August 1876.

[12]) Vergl. §. 3. der Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betr., v. 17. November 1834. — Cod. II. Aufl. S. 386. —

[13]) Vergl. Verordn. wegen Anwendung des Ges. v. 23. August 1876. in der Oberlausitz; v. 13. Juli 1877.

Gesetz, die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend[1]); vom 25. August 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 345.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben die Angelegenheiten der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt anderweit zu ordnen beschlossen und verfügen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände durch gegenwärtiges

Gesetz,

was folgt:

Erste Abtheilung.
Von der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt überhaupt.

Abschnitt I.
Allgemeine, die Versicherungen bei der Landesanstalt betreffende Bestimmungen.

§. 1. Die für alle Landestheile des Königreichs Sachsen bestehende, die Gebäude und deren Zubehörungen umfassende Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt beruht auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

§. 2. Dieselbe versichert gegen Schäden, welche durch Feuer, ohne Unterschied der Entstehungsursache, durch kalten Blitzschlag oder durch die zur Bewältigung eines Brandes amtswegen getroffenen, oder nachträglich für nothwendig oder zweckmäßig befundenen Maßregeln an den bei ihr versicherten Gegenständen herbeigeführt worden sind, und leistet den Versicherten zur Wiederherstellung der auf diese Weise zerstörten oder beschädigten Objecte die im Gesetze bestimmte Entschädigung.

Andere, bei Gelegenheit von Bränden erfolgte, als Maßregel zu Tilgung des Brandes nicht zu rechtfertigende oder muthwillige Zerstörungen und Beschädigungen werden ebenso wenig als solche Schäden vergütet, welche lediglich durch Explosionen entstanden sind.

§. 3. Im Verhältniß zur Versicherung bei der Landesanstalt werden vier Arten von unbeweglichen Sachen nebst Zubehörungen unterschieden:

a) solche, welche unbedingt beitrittspflichtig,
b) solche, welche nur bedingt beitrittspflichtig,
c) solche, welche blos beitrittsfähig, und
d) solche, welche nicht beitrittsfähig sind.

§. 4. Unbedingt beitrittspflichtig sind:

1) alle, mit einem Dache versehene Hochgebäude, soweit sie oder einzelne Bestandtheile derselben in §§. 6., 7.

[1]) Hierzu Verordn. zur Ausführung des Ges. über die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, v. 18. November 1876. (G. u. Vbl. v. 1876. S. 509.)

und 8. dieses Gesetzes nicht besonders ausgenommen worden, in ihrem gesammten Bestande mit Einschluß der baulichen Zubehörungen und der Ausbaugegenstände, jedoch mit Ausschluß der Gründungsmauern,

2) die bei Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden vorhandenen Orgeln, Großuhren und Glocken, sowie das große Kirchengeräthe: Altar, Taufstein, Kanzel ꝛc.

§. 5. Nur bedingt beitrittspflichtig sind:

a) Gebäude für vorübergehende Zwecke, vergl. jedoch §. 8. unter 5.,

b) die den nöthigen Bestandtheilen des gewöhnlichen Ausbaues der Gebäude nicht beizuzählenden Verzierungen und sonst dabei verwendeten Gegenstände des Luxus, sowie alle ungewöhnlicheren Herstellungen und Einrichtungen in und an den Gebäuden, wenn sie besonders werthvoll und durch den Baustyl selbst nicht bedingt sind.

Die Annahme zur Versicherung bei der Landesanstalt hängt in Ansehung der Gebäude unter a. von der Entschließung der Brandversicherungs-Commission ab und kann wegen obwaltender Bedenken abgelehnt werden.

Die Versicherung der unter b. gedachten Gegenstände erfolgt blos auf ausdrücklichen Antrag des Besitzers.

§. 6. Blos beitrittsfähig, aber nicht beitrittspflichtig sind:

a) an Hochbauobjecten:

1) solche Lust- und Gartenhäuser, die nicht zugleich zum Bewohnen oder zu gewerblichen Zwecken dienen und mit Feuerungsanlagen nicht versehen sind,

2) Schauspielhäuser,

3) Begräbnißgebäude,

4) selbstständige werthvollere Kunstgegenstände, welche zum Wesen des Baues selbst an sich nicht gehören und von demselben ohne Beschädigung ihrer selbst oder des Gebäudes getrennt werden können [2]),

5) unüberbaute und mit einem Dache nicht versehene Ziegel-, Kalk-, Coaks-, Hoh- und andere zu dergleichen starken Feuerungen dienende Oefen, welche im Freien liegen und ganz aus unbrennbarem Materiale bestehen, sowie die außerhalb der Gebäude und mit deren Umfassung nicht in unmittelbarer Berührung, sondern isolirt und frei stehenden Schornsteine,

6) Ueberbrückungen der Flüsse, oder Viaducte von Eisenbahnen und Straßen, gleichviel ob mit oder ohne Ueberdachung;

b) die industriellen und landwirthschaftlichen Betriebsgegenstände an Maschinen und Geräthschaften, welche mit dem Gebäude, worin sie sich befinden, in fester Verbindung stehen, oder von der Beschaffenheit sind, daß sie, ohne auseinandergenommen zu werden, von ihrem Standorte oder aus dem Gebäude, in welchem sie aufgestellt sind, nicht entfernt werden können, und welche speziell in der Beilage sub I. als zutrittsfähig bezeichnet sind.

§. 7. Wegen der unter der Verwaltung der Königlichen Civilliste stehenden Gebäude ist sowohl der Eintritt in den Verband der Landesanstalt, als der Rücktritt aus demselben freigestellt, der Wiederaustritt jedoch an die Bedingung einer vorher, jedesmal am 1. Januar anzumeldenden einjährigen Kündigung geknüpft.

§. 8. Nicht beitrittsfähig und von der Versicherung bei der Landesanstalt ausgeschlossen sind:

1) Pulvermühlen, Pulvermagazine (sogenannte Pulverhäuser) und Feuerwerkslaboratorien, einschließlich der Sicherheitszünderfabrikgebäude,

2) Gebäude zur Fabrikation oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle oder anderer, dem Schießpulver in der Wirkung und der Entzündlichkeit ähnlichen, sowie Gebäude zu Aufnahme explodirender Stoffe,

3) alle Gebäude, welche mit Gebäuden der vorstehend unter 1. und 2. genannten Art in unmittelbarem baulichen Zusammenhange stehen, ohne davon durch entsprechend starke Brandmauern vollständig abgetrennt zu sein,

4) sogenannte Felsen- oder Bergkeller, ferner alle unter dem Erdhorizonte befindlichen Keller und Souterrains, wenn und insoweit diese verschiedenen Bauwerke nicht mit einem Hochgebäude überbaut sind, oder Bedachung haben, sowie Hof-, Garten- und andere Einfriedigungen,

5) Gebäude und Baulichkeiten, dazu bestimmt und so eingerichtet, daß sie sich leicht von einem Orte auf einen anderen versetzen lassen,

6) alle, wenn auch an sich versicherungspflichtige oder versicherungsfähige Gebäude, oder einzelne Betriebsgegenstände, sobald deren Zeitwerth weniger als 30 Mark beträgt.

§. 9. Die §. 6. a. aufgeführten Objecte bleiben nach einmal erfolgter Versicherung bei der Landesanstalt so lange versicherungspflichtig, bis ein Wechsel in der Person des Versicherten eintritt oder eine nicht durch Brand veranlaßte Erneuerung der Versicherung stattfindet, und bis in dem einen wie in dem anderen Falle die Entlassung aus dem Versicherungsverbande mit der Landesanstalt von der Brandversicherungs-Commission ausdrücklich bewilligt worden ist.

Die Versicherungen der §. 6. unter b. bezeichneten Gegenstände dagegen bilden eine eigene, von der Gebäudeversicherung (§§. 4., 5., 6. a. und 7.) getrennte Versicherungsabtheilung der Landesanstalt, welche ohne Mitleidenheit der Gebäudeversicherung nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit sich selbst unterhält.

[2]) S. hierzu Ausf.-Verordn. v. 18. November 1876. (G. u. Vbl. v. 1876. S. 509.) §. 3.:
Den Gegenständen unter Nr. 4. sind beispielsweise zuzurechnen: Statuen und andere, nicht unmittelbar an dem Gebäude angebrachte selbstständige Bildhauerwerke, Altargemälde, Tabernakel, Epitaphien, Sarkophage, Crucifixe und dergleichen.

Diejenigen Vorschriften, welche ausschließlich für die Abtheilung der freiwilligen Versicherung von Maschinen und gewerblichen Geräthschaften Geltung haben, sind in der dritten Abtheilung des gegenwärtigen Gesetzes zusammengefaßt. Soweit darin jedoch etwas Besonderes nicht angeordnet ist, sind auch für diese Versicherungsbranche die darauf anwendbaren, in der ersten, zweiten und vierten Abtheilung enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§. 10. Die Versicherung gegen Brandschaden bei einer anderen Feuerversicherungsanstalt, als der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, mag diese Versicherung neben der Versicherung bei letzterer oder ohne eine solche gleichzeitige Assecuranz erfolgen, ist in Ansehung der in den §§. 4. und 5. unter b. aufgeführten Gegenstände unbedingt, wegen der §. 5. unter a. gedachten Gebäude aber so lange verboten, als die Versicherung bei der Landesanstalt nicht abgelehnt worden ist.

Desgleichen ist die gleichzeitige Versicherung bei der Landesanstalt und bei einer oder mehreren Privatanstalten auch in Ansehung der in den §§. 6. und 7. aufgeführten Gegenstände verboten.

§. 11. Die Versicherungssumme einer jeden von der Landesanstalt übernommenen Versicherung muß dem durch die Würderung der Anstaltsbeamten festgestellten Zeitwerthe des Objects gleichkommen.

§. 12. Wenn eine Versicherung seit mindestens fünf vollen Jahren, von Ablauf des Jahres der letzten Catastration an gerechnet, in einer und derselben Werthshöhe (Versicherungssumme) unverändert geblieben ist, steht es dem Versicherten frei, zu beantragen, daß auf seine Kosten eine anderweite Ab- und Einschätzung (Catastration) zum Zwecke zeitgemäßer Regulirung der Versicherung vorgenommen werde.

§. 13. Als Versicherter im Sinne dieses Gesetzes und der Landesanstalt gegenüber gilt der jedesmalige Eigenthümer des Versicherungsobjectes.

§. 14. Wer die Rechte eines Versicherten in Anspruch nimmt, hat sich als Eigenthümer zu legitimiren.

Bis sich ein Anderer als Eigenthümer legitimirt hat, wird das Versicherungsverhältniß des bisher legitimirten Eigenthümers als fortbestehend angenommen.

Abschnitt II.

Von den organischen Einrichtungen der Landesanstalt.

§. 15. Für die das Immobiliar-Brandversicherungswesen und die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffenden Angelegenheiten bestehen drei Instanzen.

Es bilden

das Ministerium des Innern

die oberste,

die Brandversicherungs-Commission

die mittlere

und

a) in Städten mit der Revidirten Städteordnung

der Stadtrath,

b) in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte

der Bürgermeister,

c) in Landgemeinden, in denen die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes auf die Geschäfte des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch Beschluß des Ministeriums des Innern ausgedehnt worden ist,

der Gemeindevorstand,

d) in den anderen Landgemeinden und rücksichtlich selbstständiger Gutsbezirke

die Amtshauptmannschaft

die unterste (erste) Instanz.

Die specielle Leitung der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt liegt, unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern, der Brandversicherungs-Commission ob ꝛc.

§. 17. Der Zuständigkeit der §. 15. bezeichneten Behörden erster Instanz ist in Brandversicherungsangelegenheiten Jeder, ohne Unterschied seines persönlichen Gerichtsstandes, wegen seiner im Verwaltungsbezirke befindlichen Versicherungsobjecte unterworfen ꝛc.

§. 30. Die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt hat die Rechte einer Staatsanstalt und genießt Stempelfreiheit.

§. 31. In den Angelegenheiten der Landesanstalt ist, die nachgenannten Fälle ausgenommen, in allen Instanzen kostenfrei zu expediren.

§. 32. Zu den Ausnahmefällen sind zu rechnen:

a) unbegründete Beschwerden, Reclamationen und Recurse,

b) die Reisekosten, Diäten und Gebühren, welche die technischen Anstaltsbeamten wegen der in den §§. 12., 49. Alinea 3., 63., 103. und 154. gedachten Expeditionen zu fordern berechtigt sind

und

c) das von dem Antragsteller nach §. 34. zu entrichtende Bauschquantum.

§. 33. In den Fällen §. 32. a. sind von der Behörde die Kosten nach der allgemein giltigen Taxe in Ansatz zu bringen.

In den Fällen §. 32. b. leiden wegen der Reisekosten und Diäten der technischen Beamten die für die Civilstaatsdiener bestehenden Vorschriften analoge Anwendung.

Für jede am Wohnorte des technischen Beamten nach §§. 12. und 49. Alinea 3. vorzunehmende Würderung und Catastration eines Gebäudecomplexes oder bei Maschinen eines Catasternummercomplexes hat derselbe eine Gebühr von

drei Mark

zu beanspruchen.

§. 34. Wegen der nach §. 12. zu veranstaltenden

anderweiten Catastration hat der Versicherte für jeden einzelnen Gebäudecomplex und hinsichtlich der Maschinen ꝛc. für jeden einzelnen Catasternummercomplex als Beitrag zu dem für die Landesanstalt entstehenden baaren Verwaltungsaufwande ein Bauschquantum zu entrichten und zwar nach Höhe von

3 M.	— Pf.	bei einer Gesammtversich.-Summe bis zu	3,000 M. — Pf.
6 "	— "	" " "	15,000 " — "
9 "	— "	" " "	30,000 " — "
12 "	— "	" " "	45,000 " — "
und			
15 "	— "	"	über 45,000 " — "

§. 35. Jeder sonstige, in Angelegenheiten der Landesanstalt entstehende Verwaltungsaufwand ist aus der Brandversicherungscasse zu bestreiten ꝛc.

Zweite Abtheilung.

Von der Gebäudeversicherung.

Abschnitt III.

Von der Anmeldung zur Versicherungsnahme oder Versicherungsveränderung.

§. 38. Alle auf Versicherungen bei der Landesanstalt sich beziehenden Anmeldungen der §. 39. gedachten Art sind innerhalb der geordneten Frist bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzubringen.

§. 39. Anmeldepflichtig sind:

a) jedes aus roher Wurzel oder nach vorhergegangenem Brande neu hergestellte, oder durch Dismembration erworbene versicherungspflichtige Gebäude oder andere dergleichen Object,

b) jede Veränderung an einem bereits versicherten Objecte in seinem Bestande oder seiner Beschaffenheit, wodurch sich überhaupt dessen Werth um mindestens 5 Procent erhöht oder vermindert,

c) jede solche Veränderung in der Benutzung des versicherten Objects, wodurch dessen Versetzung aus der bisherigen Beitragsclasse in eine andere bedingt wird,

d) jede Abtragung eines Gebäudes, wenn dessen Wiederherstellung nicht beabsichtigt wird,

e) jedes interimistisch errichtete Gebäude (§. 5. a.).

§. 40. Die Anmeldung hat in den Fällen §. 39. a. b. und e. von Zeit der Vollendung des Baues oder der Veränderung an, in den Fällen §. 39. c. von der Zeit der eingetretenen veränderten Benutzung an

binnen längstens vierzehn Tagen

oder dafern in den Fällen §. 39. a. bis c. das anzumeldende Object vor seiner völligen Herstellung zur Benutzung gelangt, von Zeit der Ingebrauchnahme an

binnen gleicher Frist

zu erfolgen.

In dem Falle §. 39. d. kann die Anmeldung sofort nach erfolgter Abtragung geschehen.

§. 41. Bei Neu- und Vergrößerungsbauten (§. 39. a. und b.) ist die Anmeldung zur Versicherung schon von Zeit des Baubeginns an gestattet.

Der Eigenthümer bleibt solchenfalls jedoch verpflichtet, zum Zwecke der Catastration eine nochmalige Anmeldung binnen der §. 40. geordneten Frist zu bewirken.

§. 42. Vorübergehende Werthsverminderungen, welche nicht über Jahresfrist andauern, und zeitweilige Veränderungen in der Benutzung versicherter Objecte, welche, obgleich für das Object gefahrvoller, jedoch nicht periodisch wiederkehren, sowie Abtragungen von Gebäuden zum Zwecke von Neu- und Veränderungsbauten, ingleichen Beschädigungen durch Brand, für welche aus der Landesanstalt Vergütung gewährt worden, bedürfen einer Anmeldung zur anderweiten Regulirung der Versicherung nicht. Es bleibt vielmehr in diesen Fällen die bisherige Versicherungssumme und Beitragsleistung, beziehentlich bis zur Anmeldung der unternommenen Bauausführungen oder bewirkten Wiederherstellungen unverändert.

§. 43. Die Anmeldung zur Versicherung, zur anderweiten Regulirung bestehender Versicherungen, sowie zur Aufhebung einer Versicherung hat in allen Fällen von dem Eigenthümer oder dessen für das Grundstück besonders legitimirten oder gesetzlichen Vertreter zu geschehen.

Wer in anderen öffentlichen Verhältnissen als Stellvertreter des Eigenthümers beglaubigt ist, wird im Falle der Abwesenheit des Letzteren und in Ermangelung eines besonderen Bevollmächtigten, im Verhältnisse zur Landesanstalt, vorbehältlich der Bestimmung in §. 1306. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, als legitimirt betrachtet, dergestalt, daß gegen dessen Erklärung von Seiten des Eigenthümers kein rückwirkender Widerruf stattfindet.

§. 44. Die Anmeldung ist entweder mündlich oder schriftlich zu bewirken.

In jedem Falle muß dieselbe aber die genaue Angabe und Bezeichnung der einzelnen Objecte enthalten. Die Anmeldung ist nur für die speciell angegebenen Gegenstände von Gültigkeit.

§. 45. Wird die Anmeldung der §§. 4. und 5. a. bezeichneten versicherungspflichtigen Objecte ohne entschuldbare Ursache verzögert, so sind nicht nur die geordneten Brandversicherungsbeiträge und beziehentlich Mehrbeiträge von der Zeit an nachzuzahlen, zu welcher nach §. 40. die Anmeldung hätte erfolgen sollen, sondern es verfällt überdies auch der nach §. 43. zur Anmeldung Verpflichtete in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages.

Derartige Nachzahlungen finden jedoch nur bis auf die letztverflossenen drei Jahre statt.

§. 46. Ueber die nach §§. 39. und 40. erfolgten und für zulässig befundenen Anmeldungen hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz ein Register (Anmelderegister) zu halten und in dasselbe jede solche Anmeldung sofort und noch am Tage des Einganges, in Ansehung der §. 5. a. gedachten Gebäude jedoch erst nach Eingang

der Zustimmung der Brandversicherungs-Commission einzutragen.

Bei mündlicher Anmeldung ist der Eintrag in das Anmelderegister von dem Antragsteller mit zu unterzeichnen. Dem Antragsteller ist über die erfolgte Anmeldung auf Verlangen gleichzeitig eine kostenfreie Bescheinigung zu ertheilen.

§. 47. Das Anmelderegister dient zum amtlichen Nachweise sowohl darüber, von wem, an welchem Tage und in Bezug auf welches Object eine Anmeldung erfolgt ist, als darüber, von welchem Zeitpuncte an die Verpflichtung der Landesanstalt zur Schädenvergütung begonnen hat (§. 85.).

Abschnitt IV.

Von der Catastration.

§. 48. Die Ab- und Einschätzung der Versicherungsobjecte (Catastration) ohne Unterschied, ob es sich um eine erstmalige Versicherung, oder um die Abänderung, oder anderweite Regulirung einer bestehenden Versicherung handelt, hat zum Zwecke, die Zeitwerths- und Versicherungssumme, die Beitragsclasse und die aufzulegenden Beitragseinheiten zu bestimmen.

Das Catastrationsgeschäft liegt den technischen Anstaltsbeamten ob. Dieselben haben darüber ein Protocoll (Catastrationsprotocoll) abzufassen.

§. 49. Behufs der Catastration sind dem technischen Beamten längstens innerhalb drei Tagen nach Schluß jeden Monats die ins Anmelderegister eingetragenen Anmeldungen mitzutheilen.

Innerhalb längstens fünf Wochen nach Eingang dieser Mittheilung ist das Catastrationsprotocoll an die Brandversicherungs-Commission vom technischen Beamten einzusenden.

Wird verlangt, daß die Catastration noch vor der obgedachten Frist und alsbald vorgenommen werde, so bedarf es eines besonderen, womöglich mit der Anmeldung zu verbindenden Antrags. Für eine solche frühere Catastration ist jedoch der technische Beamte berechtigt, die §. 33. geordneten Reisekosten, Diäten und beziehentlich Gebühren in Ansatz zu bringen, sofern die Catastration innerhalb drei Wochen nach Stellung des Antrags wirklich erfolgt ist.

§. 50. Die Abschätzung hat sowohl den Neubauwerth, als auch den Werth, welchen das Object zur Zeit der Abschätzung in baulicher Hinsicht (Zeitwerth) hat, nach technischen Grundsätzen festzustellen.

Bei unvollendeten Gebäuden ist die Abschätzung, sowohl des Neubau- als des Zeitwerths, nur nach dem Zustande zu bewirken, in welchem das Gebäude bei der Catastration gefunden wird.

Außer Anschlag sind zu lassen:

1) die in der Erde und im Wasser liegenden, vom Feuer unangreifbaren Fundamente,
2) der Grund und Boden,
3) der von der Lage des Grundstückes abhängige Werth und der ortsübliche Verkaufspreis der Besitzung, sowie
4) die etwa auf dem Grundstücke haftenden Gerechtigkeiten.

§. 51. Bei jeder Catastration, ohne Unterschied der Veranlassung, hat der zuständige technische Beamte nicht das angemeldete Object allein ab- und einzuschätzen, sondern gleichzeitig alle übrigen, zu seinem Geschäftsressort gehörigen Versicherungsobjecte desselben Gebäudecomplexes in Bezug auf deren Catastration zu revidiren, die daran wahrgenommenen catastrationspflichtigen Veränderungen zu berücksichtigen und die Taxen auch der unverändert gebliebenen Objecte den Zeitverhältnissen entsprechend zu reguliren.

§. 52. Alle in das Catastrationsprotocoll aufzunehmenden Neubau- und Zeitwerthssummen sind durchgängig so abzurunden, daß sie durch die Zahl 10 theilbar sind.

Die bei der Berechnung dieser Werthe sich ergebenden Zwischenbeträge von über 5 Mark sind für volle 10 Mark anzusetzen, die geringeren Beträge aber unberücksichtigt zu lassen.

§. 53. Die Einschätzung oder Classification zur Beitragsleistung bestimmt sich nach dem größeren oder geringeren Risico, welches bei jedem Versicherungsobjecte

a) nach seiner mehr oder weniger leichten Zerstörbarkeit,
b) nach dem Grade der eigenen und der Ansteckungsfeuersgefahr im Grundstückscomplexe, der es mit Rücksicht auf Bau- und Dachungsart, Betriebs- und Benutzungsweise der Gebäude, Beschaffenheit der Feuerungsanlagen und Schutzvorrichtung gegen Blitzschlag ausgesetzt ist,

und

c) nach der seiner Lage ihm drohenden Gefahr durch Ansteckung von umgebenden fremden Gebäuden,

für die Anstalt sich ergiebt.

Die Beitragsabstufung wird durch Beitragsclassen ausgedrückt, deren jede die verhältnißmäßige Zahl der auf je 100 Mark Zeitwerths- und Versicherungssumme zu legenden Beitragseinheiten angiebt, nach welcher Zahl sodann die Gesammtzahl der für das Object je nach Höhe der Versicherungssumme entfallenden Einheiten berechnet wird. Mit jeder aufsteigenden Classe erhöht sich die Zahl der Beitragseinheiten für je 100 Mark Versicherungssumme ꝛc.

§. 55. Bei jedem für sich zu classificirenden Versicherungsobjecte sind die darauf zu legenden Beitragseinheiten in ihrer Summe nur nach ganzen Einheiten auszuwerfen und ist daher für eine bei der Berechnungssumme sich ergebende Bruchtheileinheit eine volle Einheit in Ansatz zu bringen.

§. 56. Ueber jede von der Landesanstalt übernommene Versicherung ist von der Brandversicherungs-Commission ein Versicherungsschein nach dem durch Verordnung vorgeschriebenen Formulare auszustellen und dem

Versicherten oder dessen Stellvertreter (§§. 13. und 43.) durch die zuständige Verwaltungsbehörde erster Instanz zuzufertigen. Letztere hat binnen acht Tagen, von Zeit des Einganges des Versicherungsscheines an gerechnet, die Behändigung zu bewirken.

§. 57. Ist der Versicherte mit dem Ergebnisse der Ab- und Einschätzung nicht einverstanden, so kann er eine Revision derselben verlangen. Der Antrag darauf muß jedoch bei Verlust des Reclamationsrechtes vor Ablauf des vierzehnten Tages nach der Behändigung des Versicherungsscheines bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz angebracht werden und die genaue Angabe sowohl der einzelnen Puncte, gegen welche die Reclamation gerichtet sein soll, und zwar bei Reclamationen gegen die Abschätzung unter Angabe der von ihm behaupteten Werthe, als auch die Gründe enthalten, auf welche die Reclamation gestützt wird.

Diejenigen Puncte der Catastration, gegen welche in der bestimmten Frist nicht speciell reclamirt worden ist, gelten als anerkannt.

Bis zu einer anderweiten Feststellung bleibt die angefochtene Ab- und Einschätzung in Kraft.

§. 58. Reclamationen gegen die Abschätzung sind, wenn es sich nur um eine Differenz von fünf Procent oder weniger handelt, nicht zu beachten; Reclamationen gegen die Einschätzung aber nur insoweit zulässig, als sie sich auf Umstände beziehen, durch welche die Beitragsclasse bestimmt wird.

§. 59. Dem förmlichen Reclamationsverfahren hat eine durch den Brandversicherungs-Inspector des Bezirks vorzunehmende Revision der angefochtenen Ab- oder Einschätzung vorauszugehen.

Wenn und soweit hierbei die Reclamation nicht ihre Erledigung findet, tritt das nachstehend geordnete Reclamationsverfahren ein.

§. 60. Die Prüfung der erhobenen Einwendungen erfolgt durch eine besondere, für jeden Reclamationsfall von der Verwaltungsbehörde erster Instanz einzuberufende Deputation (Reclamationsdeputation), welche aus

a) einem von der Brandversicherungs-Commission zu ernennenden Brandversicherungs-Oberinspector, welcher den Vorsitz führt, und
b) zwei von der Verwaltungsbehörde erster Instanz zuzuziehenden Sachverständigen

zu bestehen hat. Der betreffende Brandversicherungs-Inspector ist zur Begutachtung zuzuziehen, hat aber kein Stimmrecht.

§. 61. Die Reclamationsdeputation hat über die bestrittene Ab- und Einschätzung an Ort und Stelle die nöthigen Erörterungen gemeinschaftlich vorzunehmen.

Bei Feststellung von Werthsummen ist der Durchschnitt der von den Sachverständigen aufgestellten drei Taxen maßgebend, im Uebrigen gilt die Stimmenmehrheit.

§. 62. Nach Maßgabe der durch die Deputation geschehenen Ermittelungen hat die Brandversicherungs-Commission über die Reclamation zu entscheiden und die Catastration endgültig festzustellen. Differenzen zwischen der im Reclamationsverfahren festgestellten und der angefochtenen Taxe, welche nicht mehr als fünf Procent betragen, sind unberücksichtigt zu lassen. In diesem Falle bewendet es vielmehr bei der angefochtenen Ein- und Abschätzung.

§. 63. Ist das Resultat des Reclamationsverfahrens in allen Puncten gegen den Reclamanten ausgefallen, so ist derselbe verbunden, die in Folge seiner Reclamation bei der Verwaltungsbehörde, sowie durch die Zuziehung der technischen Anstaltsbeamten entstandenen Kosten zu bezahlen. Wenn dagegen die Entscheidung den Anträgen des Reclamanten völlig oder theilweise entspricht, so sind demselben Kosten nicht anzusinnen.

Abschnitt V.

Von den Brandversicherungsbeiträgen und den sonstigen Mitteln zur Deckung des Bedarfs.

§. 64. Die Brandversicherungsbeiträge werden nach Einheiten (§. 53.) umgelegt, und sind halbjährlich in zwei Terminen am 1. April und 1. October jeden Jahres zu erheben[3]). Sie zerfallen in ordentliche und außerordentliche Beiträge.

§. 65. Die ordentlichen Beiträge sind nach dem laufenden und im Durchschnitte regelmäßigen Jahresbedarfe der Landesanstalt bemessen und betragen jährlich drei Pfennige, oder halbjährlich $1^1/_2$ Pfennig von der Einheit.

Die ordentlichen Beiträge werden ohne besonderes Ausschreiben erhoben und sind von allen zur Versicherung angenommenen Gegenständen nach der in den Versicherungsscheinen angegebenen Zahl der Einheiten zu entrichten.

§. 66. Eine Herabsetzung der ordentlichen Beiträge ist nur das Ministerium des Innern ermächtigt insoweit anzuordnen, als die Ueberschüsse des Vorschuß- und Reservefonds (§. 82.) eine Ermäßigung der Beiträge gestatten.

§. 67. Reichen bei eintretendem größeren Bedarfe die ordentlichen Beiträge unter Zuhilfenahme des Vorschuß- und Reservefonds zu Deckung der von der Anstalt zu leistenden Zahlungen nicht aus, so ist das Ministerium des Innern befugt, außerordentliche, nach Befinden auf mehrere Termine zu vertheilende Beiträge durch Erhöhung des gewöhnlichen Geldsatzes für die Einheit (§. 65.) auszuschreiben.

Diese außerordentlichen Beiträge werden gleichzeitig mit den ordentlichen Beiträgen erhoben.

§. 68. Die Verpflichtung zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge tritt bei rechtzeitig erfolgter Anmeldung

[3]) S. hierzu Ausf.-Verordn. v. 18. November 1876. §. 40.: Jeder Versicherte ist verpflichtet, an den gesetzlich bestimmten Terminen und längstens innerhalb der darauf folgenden acht Tage seine Beiträge an den bestellten Ortseinnehmer (§. 77. des Ges.) unaufgefordert abzuführen.

a) wegen der zum ersten Male zur Catastration gelangenden Versicherungsobjecte neu entstandener Complexe, sowie
b) wegen derjenigen Veränderungen bei bereits bestehenden und catastrirten Complexen, wodurch sich für den Complex im Ganzen eine Vermehrung der Beitragseinheiten ergiebt,

von und mit dem Vierteljahre an ein, in welches der auf den Tag des Eintrags in das Anmelderegister nächstfolgende Tag fällt.

Die hiernach auf die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Hebetermine zu zahlenden Beiträge werden als Stückbeiträge berechnet, sind jedoch zugleich mit den terminlichen Beiträgen zu erheben.

§. 69. Für diejenigen Bauobjecte, welche auf Grund §. 41. schon beim Beginne des Baues zur Versicherung angemeldet werden, soll auf die Zeit von der ersten bis zur zweiten, behufs der Catastration zu bewirkenden Anmeldung nur die Hälfte des Beitrags, welcher sich nach Maßgabe der catastrirten Einheiten ergiebt, als Durchschnittssumme entrichtet werden.

§. 70. Vermindert sich bei anderweiter Catastration eines Complexes die Gesammtzahl der Beitragseinheiten gegen die zeitherige Summe, so tritt die entsprechende Abminderung der Beiträge mit dem nächsten halbjährlichen, auf die Anmeldung folgenden Zahlungstermine ein.

§. 71. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Beiträge in bisheriger Höhe dauert:

a) wenn ein versichertes Gebäude zum Zwecke der Neuherstellung oder Veränderung ganz oder theilweise abgetragen wird, so lange fort, bis die anderweite Anmeldung zur Catastration der Neuherstellung erfolgt ist,
b) bei Herstellungen in Folge von Brandschäden aber, soweit auf die Brandentschädigung nicht verzichtet worden ist, so lange, bis die vollständige Verwendung der aus der Anstaltscasse zu gewährenden Vergütung nachgewiesen ist.

§. 72. Eine Verzichtleistung auf Brandschädenvergütungsgelder wird, wenn hypothekarische Gläubiger vorhanden sind, erst durch deren Einwilligung wirksam. Es kann diese Einwilligung jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen §. 419. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergänzt werden.

§. 73. Die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen hört in den nachstehenden Fällen von und mit dem dabei angegebenen Zeitpuncte auf:

a) wenn für sich bestehende und unter einem Buchstaben für sich catastrirte Versicherungsobjecte auf eine, nicht der Vergütung aus der Brandversicherungscasse unterliegende Weise zerstört, oder lediglich zum Zwecke gänzlicher Beseitigung abgetragen werden und der Versicherte vor der Verwaltungsbehörde erster Instanz die Erklärung abgiebt, die fraglichen Objecte nicht wieder herstellen zu wollen, mit Ablauf des Monats, in welchem die Erklärung erfolgt ist;
b) wenn auf die Brandentschädigung in Gemäßheit der §§. 71. und 72. Verzicht geleistet worden ist, mit Ablauf des Monats, in welchem der Verzicht gültiger Weise erklärt worden ist;
c) wenn der Anspruch auf die Brandschädenvergütung nach den Bestimmungen der §§. 143. und 148. erloschen ist und zwar in dem Falle §. 143. von und mit der Publication des endgültigen Straferkenntnisses, in den §. 148. bemerkten Fällen aber mit Ablauf der ebendaselbst angegebenen Fristen;
d) wenn ein Gebäude in Folge vernachlässigter Unterhaltung dergestalt verfällt, daß es die Eigenschaft der Versicherungsfähigkeit verliert, mit Ablauf des Monats, in welchem dieser Zustand amtlich festgestellt worden ist.

§. 74. Die Verpflichtung zu Entrichtung des Brandversicherungsbeitrags ist eine auf dem betreffenden Grundstücke und dessen bei der Landesanstalt versichertem Zubehör ruhende Last. Die Zahlungsverbindlichkeit geht bei Besitzveränderungen auch wegen der Rückstände auf den neuen Eigenthümer über.

§. 75. Gegen Versicherte, welche mit der Zahlung ihrer Brandversicherungsbeiträge in Rückstand bleiben, findet executivisches Zwangsverfahren statt.

§. 76. Bei unter Sequestration befindlichen oder zu Concursmassen gehörigen Objecten sind die Beiträge vom Richter, welcher die Sequestration führt, oder bei dem der Concurs anhängig ist, gleich anderen Verwaltungskosten, aus der vorhandenen Masse zu bezahlen.

Die Brandversicherungsbeiträge genießen bei Concursen dasselbe Vorzugsrecht, wie rückständige Steuern.

§. 77. Die Gemeinden und die Besitzer selbstständiger, mit einem eigenen Cataster versehenen Gutsbezirke haben die Brandversicherungsbeiträge zu erheben und an die zuständige Casse abzuliefern, sowie die von ihnen bestellten Einnehmer zu vertreten.

§. 78. Zur Bestreitung des Einhebe- und Verwaltungsaufwands werden bei einer terminlichen Gesammtbeitragssumme eines Ortes bis zu 500 Mark drei Procent und für jeden Mehrbetrag $1^1/_2$ Procent von den baar eingehenden Beiträgen bewilligt und sind in der Einrechnung zu verausgaben ꝛc. [4])

Abschnitt VI.

Von den Brandschädenvergütungen und den sonstigen, aus der Brandversicherungscasse zu gewährenden Entschädigungen und Beihilfen.

§. 85. Die Verpflichtung der Landesanstalt zu Vergütung der §. 2. gedachten Schäden beginnt

[4]) S. hierzu Ausf.-Verordn. v. 18. November 1876. §. 49.:
Die Beiträge von den im Eigenthume des Staates befindlichen Versicherungsobjecten werden unmittelbar aus der Staatscasse zur Landes-Immobiliar-Brandversicherungscasse bezahlt und sind der Letzteren daher von den Verwaltungsbehörden auf die zu erhebenden Beiträge in der auf dem Einrechnungsformulare angedeuteten Weise in Zurechnung zu bringen.
Bei anderen öffentlichen und Stiftungsgebäuden ꝛc. werden dagegen die Beiträge von den gesetzlichen oder sonst geordneten Vertretern derselben erhoben.

a) bei Versicherungsobjecten, welche vorschriftsmäßig angemeldet und in das Anmelderegister eingetragen worden sind, mit dem auf den Tag dieses Eintrages nächstfolgenden Tage;
b) bei Gebäuden ohne Unterschied, ob dieselben neu hergestellt oder verändert worden, wenn deren Catastration ohne vorherige Anmeldung den gesetzlichen Vorschriften gemäß stattgefunden hat, mit dem auf die Catastration folgenden Tage;
c) bei unverändert gebliebenen und nicht angemeldeten Gebäuden, in Ansehung deren in Folge solcher Catastrationen eine Werthserhöhung vorzunehmen gewesen ist, ebenfalls mit dem auf die Catastration folgenden Tage.

§. 86. Die Vergütung wird nur bis zu dem durch Würderung der technischen Anstaltsbeamten festgestellten Betrage des erlittenen Schadens gewährt, darf jedoch in keinem Falle die Versicherungssumme des beschädigten Objectes übersteigen.

Der Versicherte (§. 13.) hat sich spätestens bei der Schädenwürderung und jedenfalls vor Ablauf der §. 148. unter 1. bestimmten Frist zu erklären, ob er auf Vergütung Anspruch macht ꝛc.

§. 104. Die Auszahlung der Schädenvergütungen findet nur in einzelnen Raten nach Maßgabe der fortschreitenden Bauausführung statt, erfolgt aber

A. in Ansehung versicherter Gebäude

in der Regel in zwei gleichen Theilen.

Die Zahlung der ersten Hälfte ist davon abhängig, daß der Bau begonnen hat und die Baumaterialien zur Baufortsetzung in entsprechendem Umfange angeschafft und zur Stelle gebracht worden sind.

Die Zahlung der zweiten Hälfte geschieht:
a) bei gänzlichen Neubauten, sobald der Bau bis zum Beginne des inneren Ausbaues vollendet ist und ein sonstiges Bedenken der Behörde nicht beigeht;
b) bei Wiederherstellung nur theilweise beschädigter Gebäude, sobald die erste Vergütungshälfte in den Bau verwendet worden ist;

in beiden Fällen (sub a. und b.) jedoch nur nach vorher beigebrachtem Nachweise, daß zur vollständigen Ausführung des Baues die zweite Vergütungshälfte noch erforderlich ist.

Finden in letzterer Hinsicht Bedenken statt, so kann die Zahlung so lange zurückgehalten werden, bis jener Nachweis vervollständigt, oder die Verwendung der gesammten Vergütungssumme in den Bau außer Zweifel gestellt worden ist.

Vergütungen, welche für ein einzelnes Versicherungsobject überhaupt weniger als 100 Mark betragen, werden in ungetrennter Summe sofort dann geleistet, wenn der Beginn der Wiederherstellung nachgewiesen wird.

B. In Ansehung der in der Versicherung nicht mit begriffenen Baulichkeiten

erfolgt die Verabfolgung der bewilligten Vergütung auf Verlangen des Empfangsberechtigten sofort durch Aushändigung der Zahlungsanweisung.

§. 105. Anstatt unmittelbarer Zahlung stellt die Brandversicherungs-Commission Anweisungen auf die Brandversicherungscasse aus ꝛc.

§. 148. Ueber das Anmelden und Erlöschen der Ansprüche auf Vergütung von Schäden der §. 2. gedachten Art, sowie wegen der Präclusivfristen für Anträge auf Belohnungen oder sonstige Zahlungen aus der Brandversicherungscasse gelten folgende Bestimmungen:
1) Ist der Schaden (§. 2.) bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz nicht innerhalb 30 Tagen, vom stattgefundenen Brande an gerechnet, zur Entschädigung angemeldet worden, so geht der Anspruch auf Vergütung mit Ablauf dieser 30 Tage verloren.
2) Bei rechtzeitig angemeldeten Schäden erlischt der Vergütungsanspruch gegen die Anstalt, wenn die Wiederherstellung der beschädigten Versicherungsobjecte oder die sonst genehmigte Verwendung der Entschädigungsgelder binnen zehn Jahren, vom nächsten Tage nach dem Brande gerechnet, nicht erfolgt, mit Ablauf der zehnjährigen Frist.
3) Brandschädenvergütungsgelder, welche ungeachtet der erfolgten Herstellung des Versicherungsobjectes unerhoben bleiben, verfallen nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Ausstellung der betreffenden Vergütungsanweisungen gerechnet, der Brandversicherungscasse.
4) Anträge auf Vergütung von Schäden an nicht versicherten Gegenständen bleiben unberücksichtigt, wenn dieselben nicht entweder sofort bei der ersten, nach dem Brande stattfindenden Localerörterung oder längstens binnen acht Tagen, vom Tage des Brandes gerechnet, vorschriftsmäßig angemeldet worden sind ꝛc.

Dritte Abtheilung.

Von der freiwilligen Versicherung der nach §. 6. b. beitrittsfähigen, zum Fabrik- oder anderen gewerblichen, sowie zum landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Maschinen, Apparate und Geräthschaften.

Abschnitt VII. ꝛc.

Vierte Abtheilung.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Abschnitt XI.

Uebergangsbestimmungen.

§. 181. Die neue, auf gegenwärtigem Gesetze beruhende Classification tritt nach der Inkraftsetzung des Gesetzes für die bestehenden Versicherungen und zwar:
a) in Ansehung der Abtheilung der freiwilligen Versicherung sofort nach erfolgter Ausscheidung der dahin gehörigen Objecte,
b) in Ansehung der Abtheilung für Gebäudeversicherung aber nur nach und nach, je nachdem die zuvor nöthige Umclassificirung der Gebäude ortsweise

durchgeführt ist, mit dem bezüglichen halbjährigen Catasternachtrage

in Wirksamkeit.

§. 182. Die Versicherung bisher beitrittspflichtig gewesener, fernerhin aber nur noch beitrittsfähiger Gegenstände kann von dem Versicherten innerhalb des Jahres, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, aufgegeben werden. Der Antrag ist jedoch wenigstens drei Monate vor dem Austritte bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzumelden.

§. 183. Gegenstände, welche bisher beitrittsfähig gewesen sind, durch gegenwärtiges Gesetz jedoch die Beitrittsfähigkeit verloren haben, können zwar, so lange sich nicht eine neue Catastration nöthig macht, noch bei der Landesanstalt versichert bleiben; der Austritt derselben kann jedoch zu jeder früheren Zeit angemeldet werden und erfolgt mit Ablauf des darauf folgenden nächsten 31. December.

§. 184. Tritt in Folge der neuen Classification bei bereits versicherten Objecten eine Vermehrung der Beitragseinheiten gegen deren zeitherige Anzahl ein, so sind von diesem Mehrbetrage die zu zahlenden Stückbeiträge auf das Halbjahr zu berechnen, in welchem die neue Classification stattgefunden hat.

Dasselbe hat rücksichtlich bestehender Versicherungen auch bei denjenigen Catastrationen, welche zwar erst nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes stattfinden, aber in Folge einer vor diesem Zeitpuncte erfolgten Anmeldung vorgenommen werden, in dem Falle zu geschehen, daß, obschon die Versicherungssumme unverändert bleibt, doch eine Vermehrung der Beitragseinheiten eintritt.

§. 185. Kommen Catastrationen vor, welche auf Anmeldung vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes entweder in Bezug auf neue oder auf solche Versicherungsobjecte stattzufinden haben, bei denen eine Erhöhung der Versicherungssumme eintritt, so sind die Stückbeiträge in Gemäßheit §. 68. zu berechnen ꝛc.

Abschnitt XII.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

§. 189. Gegen den Ablauf der in diesem Gesetze geordneten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Ebensowenig kann eine Verlängerung dieser Fristen bewilligt werden ꝛc.

§. 191. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877. in Kraft, insoweit nicht der §. 181. unter b. für die daselbst gedachten speciellen Fälle einen späteren Termin festsetzt. Von und mit dem 1. Januar 1877. werden auch, vorbehältlich des §. 181. b. gedachten Falles, die fünf ersten Abschnitte des Gesetzes, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffend, vom 23. August 1862., nebst dazu gehörigen Beilagen, sowie die beziehentlich mit ständischer Ermächtigung zu diesem Gesetze erlassenen Verordnungen vom 8. December 1868. nebst Beilagen, vom 7. März 1870., vom 17. Mai 1873. nebst Beilagen und vom 24. August 1874. andurch aufgehoben.

§. 192. Alle nur die formelle Geschäftsbehandlung betreffenden Gesetzesvorschriften ist das Ministerium des Innern, welches mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt ist, ermächtigt, durch im Gesetz- nnd Verordnungsblatte zu publicirende Verordnungen nach Zeit und Umständen abzuändern.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 25. August 1876.

Verordnung (des evangel.-luther Landesconf.) an die Kreishauptmannschaft als Consistorialbehörde zu Bautzen, (das Gesammtconsistorium zu Glauchau), die Kircheninspectionen und die Geistlichen des Landes, das Papierformat für Acten betreffend*); vom 14. September 1876.

(Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1876. S. 117.)

Von den deutschen Landesregierungen ist der Beschluß gefaßt worden, für den Gebrauch sämmtlicher Reichs- und Staatsbehörden ein gleichmäßiges Papierformat einzuführen, und dieses letztere, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate, auf

33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite

als die vereinbarte allgemeine Norm für Neuanschaffung von Actenpapier festzustellen.

Das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat in dessen Verfolg dieses einheitliche Papierformat auch bei den Behörden Seines Ressorts einzuführen beschlossen*). Es werden hiervon die dem Evangelisch-Lutherischen Landesconsistorium unterstehenden Behörden, sowie sämmtliche Geistliche zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Dresden, den 14. September 1876.

Verordnung (des Min. des Innern), die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betreffend; vom 24. September 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 438.)

Mit Allerhöchster Genehmigung ist die Einführung der unter ⊙ nachstehenden, soweit nöthig, nach Vernehmung mit dem Justiz-Ministerium aufgestellten Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern beschlossen worden. Dieselbe wird auf Grund hierzu ertheilter ständischer Ermächtigung mit folgenden Bestimmungen zur Nachachtung für Alle, die es angeht, andurch bekannt gemacht.

*) Vergl. Verordn. des Cult.-Min. v. 7. September 1876. (in der II. Abth.)

1) Die Gebührentaxe tritt den 1. November 1876. in Kraft.
2) Sie ist für das Liquidiren in den zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängigen kostenpflichtigen Verwaltungssachen insoweit maßgebend, als für das in diesen Sachen Verhandelte Kostenberechnungen nicht bereits aufgestellt sind ꝛc.
4) Ebenso greift der in Abschnitt III., Punct 4., Absatz 1. der Gebührentaxe ausgesprochene Grundsatz da nicht Platz, wo auf Grund besonderer vertragsmäßiger Festsetzungen ein gemischtes Competenzverhältniß mehrerer Verwaltungsbehörden besteht.

Dresden, den 24. September 1876.

⊙

Gebühren-Taxe
für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz.

I.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Mindest-Betrag. M.	Ngr.		Höchst-Betrag. M.	Ngr.	Bemerkungen.
1.	Administrativjustizsachen:						
	a) Verfahren bis zu Eröffnung der Entscheidung erster Instanz						
	α) wenn die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrath in erster Instanz entscheidet .	3	—	bis	30	—	
	β) wenn die Kreishauptmannschaft in erster Instanz entscheidet	3	—	=	20	—	
	b) Recursverfahren bis zu Eröffnung der Entscheidung der höheren Instanz	3	—	=	10	—	
	c) Verfahren auf Nichtigkeitsbeschwerden bis zur Eröffnung der Entscheidung	2	—	=	10	—	
	d) Verfahren bis zu vergleichsweiser Beilegung der Streitigkeit.	1	—	=	10	—	
2.	ꝛc.						
8.	Bundes- und Staatsangehörigkeits-Sachen:						
	a) die der Ertheilung von Naturalisationsurkunden vorausgehenden Verhandlungen	3	—	=	10	—	
	b) die der Ertheilung von Entlassungsurkunden vorausgehenden Verhandlungen, soweit sie nicht nach §. 11. der Ausführungsverordnung vom 24. December 1870. kostenfrei zu expediren sind	3	—	=	—	—	
	c) die der Ertheilung von Staatsangehörigkeits-Bescheinigungen vorausgehenden Erörterungen und Verhandlungen	—	50	=	2	—	
9.	Zeugnisse, Erlaubnißscheine und andere Beurkundungen, welche unter keine speciellere Rubrik fallen	—	50	=	10	—	
10.	Verpflichtungen, soweit dieselben überhaupt kostenpflichtig sein können	1	—	=	10	—	
11.	Straferlaß-, Strafminderungs- und Strafverwandlungs-Sachen:						
	Verhandlungen, Verfügungen ꝛc.						
	a) wenn die Verwaltungsbehörde erster Instanz selbst auf das Gesuch Entschließung fassen kann .	—	50	bis	1	—	
	b) wenn an die Oberbehörde Bericht zu erstatten ist						
	α) bei Geldstrafen bis 75 Mark od. Haftstrafen bis zu 3 Wochen	1	—	=	2	—	
	β) bei höheren Geld- oder Haftstrafen	2	—	=	10	—	
12.	Zahlungsauflagen wegen rückständiger Kosten und Strafen . .	—	50	=	2	—	
13.	Zahlungsauflagen wegen rückständiger Staats-, Communal-, Parochial-, Schul- und Armencassen-Abgaben und Anlagen, sowie wegen rückständiger Landes-Immobiliar-Brandcassenbeiträge bei einem Rückstand von						
	a) bis zu 5 Mark	—	10	=	—	—	
	b) über 5 bis zu 20 Mark . . .	—	20	=	—	—	
	c) über 20 Mark für je 10 Mark mehr je 10 Pfennige mehr bis zum Höchstbetrage von . . .	—	—	=	1	—	
14.	Vollstreckungsverfahren . .	1	—	=	50	—	
15.	Sonstige kostenpflichtige Verwaltungssachen und einzelne Amtshandlungen:						
	a) Verfügungen, Bescheidungen und andere Zufertigungen, Berichte, Requisitionen, Mittheilungen, Rückantworten an andere Behörden, Affixion und Refixion von Anschlägen, Eidesabnahmen	—	50	=	10	—	
	b) die solchen Verfügungen, Bescheidungen ꝛc. vorausgegangenen Vorverhandlungen . .	1	—	=	50	—	
	c) Recursverfahren und Verfahren auf Beschwerden bis zu Eröffnung der höheren Entscheidung	2	—	=	10	—	
	d) Beglaubigungen von Abschriften bis zu einem Bogen . . .	—	50	=	—	—	
	für jedes folgende Blatt . .	—	5	=	—	—	
	e) Aufsuchung und Vorlegung von Acten	—	50	=	1	—	
	f) Bestellungen und Behändigungen in kostenpflichtigen Sachen, wo außerdem etwas nicht zu liquidiren ist	—	25	=	—	—	

Werden von der Oberbehörde nachträgliche Amtshandlungen angeordnet, so darf für die letzteren, abgesehen von den baaren Verlägen, an Kosten nur so viel liquidirt werden, als nach Abzug des vor dem Berichtsabgange bereits liquidirten Bauschquantums an den Maximalbeträgen der Sätze unter b., α. und β. noch fehlt.

Werden Erlasse ꝛc. Gesuche eventuell mit Recursen verbunden, so ist für die weitere Behandlung der ersteren neben den Recursen etwas überhaupt nicht zu liquidiren.

III.

Erläuternde Bestimmungen.

1) Bei Feststellung der Bauschkostenbeträge innerhalb des in der vorstehenden Gebührentaxe unter I. gelassenen Spielraumes ist theils auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, theils auf die der Behörde erwachsene Arbeit Rücksicht zu nehmen. Zugleich ist darauf zu sehen, daß bei Auswerfung der Kostenbeträge nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren wird.
2) Der Aufsichts- und Recursbehörde verbleibt das Recht der Ermäßigung der in Ansatz gebrachten Bauschkostenbeträge, und zwar auch ohne darauf gerichtete Beschwerde.

Ebenso bewendet es bei der Vorschrift, daß dann, wenn in einer kostenpflichtigen Verwaltungssache

Bericht zu erstatten ist, die Kosten jedesmal vor dem Berichtsabgange bei deren Verlust zu den Acten zu liquidiren sind.

Wenn Incidentpuncte eine besondere Berichterstattung nöthig machen, gelangt der nachstehend unter 5. aufgestellte Grundsatz zur Anwendung.

3) In den Bauschkostenbeträgen sind die durch Requisitionen anderer Verwaltungsbehörden entstandenen Kosten (vergl. Punct 4.), sowie der Aufwand an Copialien, Porto, Botenlöhnen, Behändigungs- und Bestellgebühren stets mit inbegriffen.

Dagegen sind die von höheren Behörden liquidirten Sporteln, die entstandenen Insertionskosten, die Kosten der sachverständigen Begutachtung, die Zeugen- und ähnliche Separatgebühren außer dem Bauschkostenquantum noch besonders unter getrennter Rubrik in Ansatz zu bringen.

Abschriften, welche auf Verlangen der Interessenten ertheilt werden, sind nach den geordneten Sätzen (dermalen 50 Pfennige für den Bogen) ebenfalls besonders zu bezahlen.

4) In Requisitionsfällen hat künftig der Grundsatz zu gelten, daß die requirirte Behörde derjenigen Behörde, von welcher sie requirirt worden ist, für das von ihr Verhandelte Kosten nicht berechnet, die requirirende Behörde aber die Verhandlungen der requirirten Behörde bei Bemessung des in der Sache zu liquidirenden Gesammtbetrages mit in Betracht zu ziehen hat.

Dieser Grundsatz leidet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, wo Gerichtsbehörden auf Grund der Bestimmung in §. 2. des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873., in Verbindung mit §. 8. der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 20. August 1874. von Verwaltungsbehörden in kostenpflichtigen Verwaltungs- und Polizeisachen requirirt werden, während andererseits die Verwaltungsbehörden etwaige Requisitionen der Gerichtsbehörden ebenfalls kostenfrei zu erledigen haben.

Wenn dagegen Gerichtsbehörden wegen richterlicher Handlungen requirirt werden, so sind die von ihnen zu liquidirenden Kosten von der Verwaltungsbehörde als Separatgebühren außer dem Bauschkostenquantum noch besonders in Ansatz zu bringen**).

5) In allen denjenigen kostenpflichtigen Angelegenheiten, welche unter keine der in vorstehender Gebührentaxe unter I., 1. bis 14. und unter II. aufgeführten Rubriken fallen, haben die unter I., 15. a., b. und c. eingestellten Sätze, beziehentlich analog, zum Anhalten zu dienen, soweit nicht etwa durch Specialvorschriften bestimmte Sätze dafür eingeführt sind oder noch eingeführt werden.

6) Bei den bestehenden Vorschriften über die zu erhebenden Gebührenfixa für die Beaufsichtigung der Kirchenvermögen und der Vermögen der Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke behält es sein Bewenden***).

Die Vorschriften über den Ansatz von Verlägen ꝛc. in gewissen Angelegenheiten, wie in Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Jagdsachen leiden künftig nur noch insoweit Anwendung, als es sich um Insertionskosten, Sachverständigen- und ähnliche Separatgebühren handelt. Dagegen ist von der Berechnung des Aufwandes für Copialien, Porto, Botenlöhne, Behändigungs- und Bestellgebühren, soweit derselbe lediglich in Folge des behördlichen Aufsichtsrechtes erwächst, in den gedachten Angelegenheiten in Zukunft abzusehen.

**) Vergl. hierzu: Gen.-Verordn. des Just.-Min. an die Königl. Gerichte erster Instanz, die Mitbenutzung der Gerichtsgefängnisse durch die Verwaltungsbehörden und die Kosten der Requisitionen derselben betr., v. 9. October 1874. (Just.-Ministerialbl. v. J. 1874. S. 69.). — Gen.-Verordn. des Just.-Min., das Sportelrechnungswerk betr., v. 11. December 1875. Nr. 1., die Verrechnung des für Verwaltungsbehörden bestrittenen Aufwandes betr., (Just.-Ministerialbl. v. 1875. S. 67.). — Gen.-Verordn. des Just.-Min. v. 11. October 1876. (Just.-Ministerialbl. v. 1876. S. 44.) und Gen.-Verordn. des Just.-Min., die bei den Königl. Gerichten durch Vornahme richterlicher Handlungen auf Requisitionen Königl. Verwaltungsbehörden entstehenden Kosten betr., v. 16. Mai 1877. (Just.-Ministerialbl. v. J. 1877. S. 23.). — Diese Verordnungen sind hier der Raumersparniß wegen nicht mit abgedruckt worden. —

***) Vergl. Ges., die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betr., v. 2. April 1844. (Cod., II. Aufl. S. 639.) und Ausführungsverordnung zu demselben vom nämlichen Tage (Cod., II. Aufl. S. 641.) in Verb. mit §. 9. der Verordn., den Eintritt der veränderten Zuständigkeit für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr., v. 26. August 1874.

†) Hierzu:

Verordn., die Ausführung des Ges. über die Erbschaftssteuer v. 13. November 1876. betr., v. 6. December 1876. (G. u. Vbl. v. 1876. S. 579.), welche hier der Raumersparniß wegen nicht mit abgedruckt worden ist.

Gesetz über die Erbschaftssteuer†); vom 13. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 449.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben die wegen der Abgabe von Erwerbungen auf den Todesfall bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer Prüfung unterwerfen lassen und verordnen hierauf mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschaftssteuer.

Artikel 1.

Gegenstand der Erbschaftssteuer. Der Erbschaftssteuer sind, ohne Unterschied, ob der Anfall an Sachsen oder Nichtsachsen kommt, unterworfen:

1) Anfälle von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall (mit Einschluß der zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen);

2) Lehns- und Anwartschafts- (Fideicommiß-) Anfälle;

3) Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche in Folge Todesfalles auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Erbfolgeordnung Berufenen übergehen.

Artikel 2.

Befreiungen. Von der Erbschaftssteuer befreit sind:

A. Anfälle, welche gelangen an
   1) den König, die Königin und die Königlichen Wittwen;
   2) den Fiscus des Deutschen Reiches und den des Königreichs Sachsen, sowie die für Rechnung derselben verwalteten oder diesen gleichgestellten Anstalten und Cassen;
   3) die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger und deren Familienangehörige nebst den Personen, welche ausschließlich für die Gesandtschaft angestellt sind oder ausschließlich in dem Dienste des Gesandten oder Geschäftsträgers oder ihrer Familie stehen, dafern diese Personen nicht Sächsische Staatsangehörige sind;
   4) Ehegatten, zum Pflichttheile berechtigte Verwandte des Erblassers, vollbürtige und halbbürtige Geschwister desselben und deren Abkömmlinge ersten Grades;
   5) Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage wird die Summe von 1000 Mark bei Berechnung der Steuer von dem Gesammtbetrage des Anfalles in Abzug gebracht. Besteht der Anfall zum Theil aus Zuwendungen, welche nach Artikel 3. unter A. zu versteuern sind, so erfolgt der Abzug des freizulassenden Betrages zunächst von diesem Theile der Zuwendungen;
   6) Deutsche Orts- und Landarmenverbände zur Verwendung für Hilfsbedürftige, Deutsche öffentliche Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht- und Arbeitsanstalten, sowie an Deutsche Kirchen und staatlich anerkannte Religionsgesellschaften, nicht minder an milde Stiftungen im Deutschen Reiche, sofern solche vom Staate ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt und nicht zum Besten einzelner Familien bestimmt sind.

B. Anfälle, welche ausschließlich für kirchliche, wohlthätige, gemeinnützige oder Unterrichtszwecke oder zur Förderung von Kunst oder Wissenschaft innerhalb des Deutschen Reiches bestimmt sind, dafern sie nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist.

C. Anfälle, deren Werth den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.

Artikel 3.

Betrag der Erbschaftssteuer. Die Erbschaftssteuer wird entrichtet:

A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn der Anfall an Personen gelangt, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen, auf die Lebenszeit des Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;

B. mit Drei vom Hundert des Betrages, wenn der Anfall gelangt:
   1) an nicht zum Pflichttheile berechtigte Verwandte des Erblassers bis mit Einschluß des vierten Grades, jedoch mit Ausschluß der vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister und der Abkömmlinge derselben ersten Grades;
   2) an Stiefkinder und deren Abkömmlinge, sowie an Stiefeltern;
   3) an Schwiegereltern und Schwiegerkinder;

C. mit Fünf vom Hundert des Betrages in allen anderen Fällen.

Bei Lehnsanfällen, ingleichen bei Anfällen von Familienfideicommissen und Hebungen aus Familienstiftungen richtet sich die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Erwerber des Anfalles und dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideicommisses oder der Hebungen aus der Familienstiftung 2c.

Artikel 40.

Aufhebung älterer Bestimmungen. Das Mandat, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, vom 11. Januar 1819. (für die Oberlausitz vom 12. August 1819.) und das Mandat wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze vom 4. September 1822., soweit sie die Stempelabgabe von erbschaftlichen Erwerbungen betreffen, sowie die übrigen, den Erbschaftsstempel und die darauf bezüglichen Strafen und das für diese vorgeschriebene Verfahren betreffenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen sind aufgehoben.

Artikel 41.

Schlußbestimmung. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877. in Kraft.

In Bezug auf alle vor diesem Tage eingetretenen, der Erbschaftssteuer unterliegenden Anfälle kommen noch die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 13. November 1876.

Gesetz über den Urkundenstempel[1]); vom 13. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 466.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben die wegen der Schriften- und Werthstempelsteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer Prüfung unterwerfen lassen und verordnen hierauf mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

Artikel 1.

Gegenstand der Steuer. Der Stempelsteuer sind im Königreiche Sachsen die in dem diesem Gesetze angefügten Tarife aufgeführten Urkunden dergestalt unterworfen, daß die Stempelpflichtigkeit

1) bei Inhaberpapieren, Versicherungsverträgen und Versteigerungsprotocollen eine unbedingte ist;
2) bei den übrigen Urkunden dann eintritt, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notare aufgenommen oder ausgefertigt worden sind, oder bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notare vorgelegt oder eingereicht werden[2]) [3]).

Zu 2. sind jedoch Urkunden, welche von einer Gemeindebehörde als Vertreterin einer Stadt-, Land-, Kirchen- oder Schulgemeinde aufgenommen oder ausgefertigt worden sind, oder bei einer Gemeindebehörde als Vertreterin einer solchen Gemeinde vorgelegt oder eingereicht werden, der Stempelsteuer nur dann unterworfen, wenn sie bei einer Gerichtsbehörde oder bei einem Notare eingereicht oder vorgelegt werden.

Artikel 2.

Befreiungen. Von der Stempelsteuer sind befreit:

1) der König, die Königin und die Königlichen Wittwen;
2) der Fiscus des Deutschen Reiches und der des Königreichs Sachsen, sowie die für Rechnung derselben verwalteten oder diesen gleichgestellten Anstalten und Cassen[4]) [5]);

---

[1]) Hierzu:
Verordn., die Ausführung des Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876. betr., v. 6. December 1876. (G. u. Vbl. v. 1876. S. 580.), welche hier der Raumersparniß wegen nicht mit abgedruckt worden ist. —

[2]) Der Cassenverwalter bei dem Dresdner Neustädter Gymnasium hatte um Bescheidung gebeten, ob die aus den Cassen derartiger Lehranstalten geleisteten Zahlungen als quittungsstempelpflichtig zu betrachten seien, — insoweit sie nicht wegen ihres Betrages oder ihrer Qualität als Gehalte ꝛc. davon ohnehin befreit sind, — weil die bezüglichen Quittungen als Unterlagen der betreffenden Rechnungen später an das Cult.-Min. zur Prüfung eingereicht würden, mithin bei einer öffentlichen Behörde zur Vorlage gelangten, wodurch nach Art. 1. Nr. 2. die Stempelpflicht als begründet erscheinen könnte. Das Cult.-Min., welches aus Veranlassung dieser Anfrage mit dem Finanz-Min. in Vernehmen trat, hat hierbei — Inhalts Comm. v. 5. Januar 1877. — seine Meinung dahin ausgesprochen, daß diese Quittungen, weil sie in dem bemerkten Falle nicht eigentlich bei einer öffentlichen Behörde eingereicht würden, sondern für das Min. nur die Qualität von Belegen hätten, nicht stempelpflichtig seien. Mit dieser Auffassung hat das Finanz-Min. — Inhalts Recomm. v. 23. Januar 1877. — sich einverstanden erklärt. —

Vergl. hierzu auch nachstehende Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 20. Februar 1879. an die Bezirksschulinspectoren:

Das Cultus-Ministerium hat in Gemäßheit des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876., nach welchem (Art. 1. unter 2.) alle bei öffentlichen Behörden zur Zahlung präsentirten Quittungen (mit den gesetzlichen Ausnahmen) der Stempelpflicht unterliegen, seine Rechnungsexpedition angewiesen, hinsichtlich der Quittungen, welche den zur Prüfung eingereichten Rechnungen als Belege beigefügt werden, ihr Augenmerk darauf zu richten, ob vorkommenden Falles der vorgedachten Stempelverpflichtung entsprochen worden ist. Da als öffentliche Behörden im Sinne obigen Gesetzes auch die Bezirksschulinspectoren zu betrachten sind, so werden letztere darauf, daß die bei ihnen zur Zahlung gelangenden Quittungen stempelpflichtig sind, hiermit noch besonders aufmerksam gemacht. — Aehnliche Gen.-Verordn. sind auch — ebenfalls unter dem 20. Februar 1879. — von dem Cult.-Min. an das evangel.-luther. Landesconsist., den Apostolischen Vicar und den Decan des domstiftl. Consistoriums zu Bautzen, sowie die Stadträthe zu Bautzen, Freiberg, Zittau und Zwickau erlassen und darin ausgesprochen worden, daß als öffentliche Behörden im Sinne obigen Ges. außer dem evangel.-luther. Landesconsist. auch die Superintendenten, ferner die katholisch-geistlichen Behörden und endlich auch die Stadträthe in dem Falle zu betrachten seien, wo ihnen vertragsmäßig die Cassen- und Rechnungsführung einer höheren Lehranstalt ꝛc. obliege. — Hiermit steht die folgende Bescheidung im Einklang, welche der Rechnungsexpedition des Cult.-Min. auf die Anfrage in Betreff der Behandlung der als Belege bei der Rechnungsprüfung zur Vorlage kommenden Quittungen nach dem Urkundenstempelgesetze von dem Cult.-Min. nach Vernehmung und im Einverständniß mit dem Finanz-Min. unter dem 6. Februar 1879. ertheilt worden ist:

Quittungen, welche bei einer öffentlichen Behörde zur Zahlung präsentirt werden, unterliegen (mit den gesetzlichen Ausnahmen) der Stempelpflicht. Die Rechnungsexpedition hat deshalb bei der Rechnungsführung ihr Augenmerk darauf zu richten, ob vorkommendenfalls dieser Verpflichtung entsprochen worden ist. Von den für die Rechnungsprüfung in Betracht kommenden rechnungsführenden Organen sind als öffentliche Behörden im Sinne des obigen Ges. anzusehen: die Ministerialcasse, die Cassen des evangel.-luth. Landesconsist., der katholisch-geistlichen Behörden, die Stadträthe, die Bezirksschulinspectoren und die Superintendenten, wogegen Quittungen, welche bei den Directionen des Polytechnicums, der Landesschulen, der Gymnasien und Realschulen, Seminare und Taubstummenanstalten, ingleichen den bei diesen Anstalten angestellten Cassen- und Rechnungsführern (mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, wo die Cassen- und Rechnungsführung vertragsmäßig dem betreffenden Stadtrathe obliegt), sowie bei dem Universitäts-Rentamte zur Einreichung oder Vorlage zur Auszahlung gelangen, der Stempelpflicht nicht unterliegen. Dagegen sind Quittungen, zu welchen nach Vorstehendem Stempel nicht zu verwenden ist, lediglich deshalb, weil sie bei dem Cult.-Min. als Belege zur Vorlage gelangen, der Stempelpflicht nicht unterworfen. —

[3]) Das evangel.-luther. Landesconsist. hat in einer den übrigen Superintendenturen zur Kenntnißnahme abschriftlich zugefertigten Verordn. v. 29. Dezember 1876. an die Superintendentur P. derselben eröffnet, daß nach Art. 1., Abs. 2. des obigen Ges. in Verbindung mit dem diesem Ges. beigefügten Tarif und Art. 23. v. 1. Januar 1877. an Tauf-, Trau- und Todesbescheinigungen von der Stempelsteuer befreit sein werden.

[4]) Das Finanz-Min. hat — Inhalts Recomm. an das Cult.-Min. v. 3. Februar 1877. — sich damit einverstanden erklärt, daß die Universität zu Leipzig und das Taubstummeninstitut daselbst unter die für Rechnung des Sächsischen Fiscus verwalteten Anstalten gerechnet würden und daher gleich allen anderen Anstalten, bei denen die Staatscasse für den Fehlbedarf aufzukommen habe, nach Art. 2. unter 2. dieses Ges. vom Stempel befreit seien. — In demselben Recommunicate hat sich das Finanz-Min. gleichzeitig damit einverstanden erklärt, daß die Universitätsgebäude und die Gebäude der Landesschulen ꝛc., insoweit sie nur Lehrzwecken und nicht als nutzbringende Vermögensobjecte, wie z. B. vermiethete Gebäude, dienen, der Kategorie der öffentlichen Gebäude beizurechnen seien. — Unter Bezugnahme hierauf hatte das Universitäts-Rentamt zu Leipzig angefragt, ob und inwieweit auch die nutzbringenden, nicht dem eigentlichen Lehrzwecke dienenden Grundstücke der Universität und der Facultäten der Stempelpflicht zu unterwerfen seien oder nicht. Nachdem in dessen Verfolg das Cult.-Min. — Inhalts Comm. v. 23. Juni 1877. — dem Finanz-Min. gegenüber die Meinung ausgesprochen hatte, daß die Qualität der Benutzung dieser Grundstücke für Beurtheilung der Frage wegen der Stempelpflicht in Rücksicht auf die der Universität im Allgemeinen zustehende Stempelbefreiung einflußlos sei, hat sich das Finanz-Min. mit dieser Auffassung — Inhalts Recomm. v. 2. Juli 1877. — einverstanden

3) die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger und deren Familien nebst den Personen, welche ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft angestellt sind oder in dem Dienste des Gesandten oder Geschäftsträgers oder ihrer Familien stehen, dafern diese Personen nicht Sächsische Staatsangehörige sind;
4) Urkunden über Gegenstände, deren Werth ausschließlich etwaiger Zinsen den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt 2c.

Artikel 4.

Verwendung des Stempels zur Urkunde. Zu jeder Urkunde irgend welcher Art, welche einen der nach dem angefügten Tarife stempelpflichtigen Gegenstände enthält, ist der deshalb geordnete Stempel zu verwenden.

Enthält eine Urkunde verschiedene stempelpflichtige Gegenstände, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zu belegen, soweit der Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

Artikel 5.

Duplicate und Abschriften. Duplicate und Abschriften stempelpflichtiger Urkunden sind stempelfrei, sobald zu dem Hauptexemplare oder der Urschrift nachweislich der gesetzliche Stempel verwendet worden ist [6]).

Auf allen beglaubigten Duplicaten und Abschriften stempelpflichtiger Urkunden muß ausdrücklich bemerkt werden, ob und in welchem Betrage der Stempel zu dem Hauptexemplare oder der Urschrift verwendet worden ist.

Artikel 6.

Zeit der Stempelverwendung. Die Stempelsteuer ist
1) zu den von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notare aufgenommenen oder ausgefertigten Urkunden bei der Aufnahme oder Ausfertigung,
2) zu Versicherungsverträgen spätestens bei Aushändigung der Police,
3) zu Inhaberpapieren spätestens bei deren Emission,
4) zu Versteigerungsprotocollen innerhalb acht Tagen nach Beendigung der Versteigerung

zu verwenden.

Wenn bei denjenigen Urkunden, welche erst durch die Einreichung oder Vorlegung bei einer Behörde oder bei einem Notare stempelpflichtig werden, der Stempel bei der Einreichung oder Vorlegung noch nicht verwendet ist, so hat die betreffende Behörde, beziehentlich der betreffende Notar für die Verwendung noch vor Erledigung der Angelegenheit, in welcher die Einreichung oder Vorlegung erfolgt ist, auf Kosten des Producenten oder des zu Entrichtung des Stempels gesetzlich Verpflichteten Sorge zu tragen. Zu verlagsweiser Verwendung des Stempels ist die Behörde oder der Notar hierbei nicht verpflichtet.

Artikel 7.

Verbindlichkeit zur Entrichtung des Stempels. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Urkundenstempels trifft:
1) bei behördlichen oder notariellen Ausfertigungen oder Beurkundungen Denjenigen, durch den die Ausfertigung oder Beurkundung veranlaßt worden ist;
2) bei einseitigen Verträgen, Verfügungen und Erklärungen Denjenigen, welcher aus dem Vertrage verpflichtet wird, die Verfügung trifft oder die Erklärung abgiebt;
3) bei zweiseitigen Verträgen alle Theilnehmer mit Ausnahme Derjenigen, welche subjective Befreiung vom Stempel genießen, antheilig;
4) bei Nachlaßverzeichnissen Denjenigen, welcher das Verzeichniß bei Gericht oder einem Notare einreicht oder vorzeigt oder für den es gerichtlich oder notariell aufgenommen wird;
5) bei Versteigerungsprotocollen, vorbehältlich des Rückgriffes gegen den Auftraggeber, Denjenigen, unter dessen Leitung oder Vertretung die Versteigerung ausgeführt wird.

---

erklärt und dazu noch bemerkt: Das Anerkenntniß dieser Stempelbefreiung, welches sich als natürliche Consequenz der in Art. 2. unter 2. geordneten subjectiven Befreiung ergebe, bedinge in keiner Weise ein Abgehen von der in dem Comm. v. 3. Februar 1877. zum Ausdruck gebrachten Auffassung. Denn die subjective Stempelfreiheit der Universität werde durch die Frage, in wie weit Universitätsgebäude im Sinne der pos. 34. sub C. 10. des Stempeltarifs den öffentlichen Gebäuden beizuzählen seien, gar nicht berührt, mithin auch nicht durch eine nur relative Bejahung jener Frage beschränkt. Soviel aber den hier fraglichen objectiven Befreiungsgrund anlange, so trage das Finanz-Min. Bedenken, den Universitätsgebäuden die Eigenschaft öffentlicher Gebäude in einem weiteren Sinne, als es in dem obengedachten Communicate geschehen, zuzugestehen. Hiernach würde also z. B., wenn zur Beschaffung von Wohnungen für Universitätsbeamte Areal käuflich erworben werde, die Universität als Käuferin zu dem nach Art. 7. unter 3. des Urkundenstempelgesetzes auf sie entfallenden Antheile vom Stempel befreit sein, der Verkäufer aber zu seinem Antheile den Stempel zu entrichten haben. Bezweckte dagegen der Grundstückskauf Herstellung eines Hörsaales, so würde die an der bezeichneten Tarifstelle geordnete objective Befreiung zur Geltung kommen und daher solchenfalls eine Stempelabgabe überhaupt nicht, mithin auch nicht Seiten des Verkäufers, zu erlegen sein. —

[5]) Auf Grund dieser Vorschrift sind u. a. noch befreit von der Stempelsteuer: die Gesangbuchscasse, der Fond für den evangelischen Hofgottesdienst, die Hofcymbelgeldercasse, die Allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisengeldercasse, der Taubstummen-Instituts-Fond, der Döhner'sche Lehrmittelfond, der Geistliche Emeritirungs-Fond, die Prediger-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse. — Recomm. des Finanz-Min. an das Cult.-Min. v. 23. Januar 1877. —

[6]) Verordn. des Finanz-Min. v. 13. Februar 1877. führt aus:

Art. 5. des obigen Ges. ist seiner Tendenz nach gegen die mehrfache Besteuerung verschiedener Urkunden mit gleichem Inhalte gerichtet, indem er die Stempelpflichtigkeit von Duplicaten und Abschriften dann für ausgeschlossen erklärt, wenn zu dem Hauptexemplare oder der Urschrift nachweislich der Stempel verwendet worden ist. Wird nun bei einer Behörde eine ihrem Gegenstande nach stempelpflichtige Urkunde nur im Duplicat oder in Abschrift eingereicht oder vorgelegt, und ist zu dem Duplicate oder der Abschrift der tarifmäßige Stempel nicht verwendet, so wird sich die Behörde, dafern die Einforderung des Hauptexemplars oder der Urschrift ohne Schwierigkeit erfolgen kann, durch Augenschein zu überzeugen haben, ob der Stempel zu diesen Urkunden verwendet worden, und, wenn dies noch nicht geschehen, für Verwendung desselben zur Haupt- oder Originalurkunde Sorge tragen müssen, solchenfalls aber die Duplicate und Abschriften davon als stempelfrei zu behandeln haben. Wenn dagegen die Einforderung des Hauptexemplars oder der Urschrift ganz unmöglich oder doch mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein würde, so ist das Duplicat oder die Abschrift als stempelpflichtig zu behandeln und bleibt in diesem Falle dem hierdurch Betroffenen unbenommen, unter nachträglicher Bescheinigung der zu dem Hauptexemplare oder der Urschrift bewirkten Stempelverwendung um Restitution des zu dem Duplicate oder der Abschrift verwendeten Stempels nachzusuchen.

Artikel 8.

Eine Erklärung oder Uebereinkunft, nach welcher Jemand die Verbindlichkeit übernimmt, einen Anderen in der Haftung für den Stempel zu übertragen, hat nur unter den Betheiligten Geltung und wird bei Einhebung des Stempels nicht beachtet.

Artikel 9.

§. 1. Besondere Bestimmungen über Stempel bei Verträgen. 2c.

§. 5. Hat von den Contrahenten der eine Theil Anspruch auf subjective Stempelbefreiung, so unterliegen

a) einseitige Verträge, durch welche nur für diesen Theil Verpflichtungen begründet werden, dem für Verträge geordneten Stempel überhaupt nicht;

b) zweiseitige Verträge nur der Hälfte dieses Stempels.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Artikel 10.

Erfüllung der Stempelpflicht. Die Stempelpflicht wird erfüllt durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken in dem tarifmäßigen Werthsbetrage zu der stempelpflichtigen Urkunde 2c.

Artikel 19.

Aufsichtsführung. Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, auf Befolgung dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen zu achten und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

Höhere Behörden, welche Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze, die bei niederen Behörden begangen worden sind, wahrnehmen, sind berechtigt, an den Dirigenten der betreffenden Behörde eine Aufforderung der in Artikel 18., Absatz 4. gedachten Art[7]) zu erlassen und, dafern darauf die kurze Erledigung der Sache erfolgt, von Anzeige der Zuwiderhandlung abzusehen 2c.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 23.[8])

Aufhebung älterer Bestimmungen. Das Mandat, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, vom 11. Januar 1819. (für die Oberlausitz vom 12. August 1819.) und das Mandat wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze vom 4. September 1822., soweit sie den Schriften- und Werthstempel betreffen, sowie alle übrigen, diese beiden Gattungen der Stempelsteuer und die darauf bezüglichen Strafen und das für diese vorgeschriebene Verfahren betreffenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere alle Stempelbefreiungen, soweit sie mit dem Inhalte dieses Gesetzes und des Tarifes im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.

Artikel 24.

Schlußbestimmung. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877. in Kraft.

In Bezug auf alle vor diesem Tage ausgestellten Urkunden kommen noch die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 13. November 1876.

Tarif.

Vorbemerkung.

Die nach Procenten des Werthes des Gegenstandes zu bemessenden Steuersätze steigen von 20 zu 20 Pfennigen.

Die bei der Berechnung sich ergebenden Spitzbeträge werden, wenn sie 10 Pfennige oder weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, andernfalls dagegen für 20 Pfennige gerechnet 2c.

4. Anerkennung (Recognitionen). Jede vor einem Sächsischen Gerichte oder Notare aufgenommene Registratur über die Anerkennung einer Privaturkunde durch den oder die Aussteller derselben, dafern sie nicht überhaupt kostenfrei aufzunehmen ist,

1 Mark 2c.

7. Beglaubigungen von Abschriften (Vidimirungen) durch Sächsische Behörden oder Notare

1 Mark.

Stempelfrei bleiben:

a) Beglaubigungen, welche nur zu Vervollständigung der Acten erfolgen, ferner

b) Beglaubigungen von Abschriften, von Verordnungen oder Erkenntnissen, die an Publicationsstatt zugefertigt werden, und

c) Beglaubigungen, welche überhaupt kostenfrei zu bewirken sind 2c.

13. Familienanwartschaften und Familienstiftungen

drei Procent

vom Werthe des Gegenstandes der Anwartschaft oder Stiftung.

Anmerkungen.

Dem hier geordneten Stempel unterliegen alle auf den Todesfall oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie des Stifters oder einer anderen Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.

Bei der Ermittelung des Werthes einer Familienanwartschaft oder einer Familienstiftung sind die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht zu berücksichtigen.

Der Stempel wird zur Stiftungsurkunde verwendet.

Bei dergleichen Anordnungen auf den Todesfall ist der Stempel innerhalb 6 Monaten, vom Todesfalle an

---

[7]) Diese Aufforderung besteht in der Anheimgabe kurzer Erledigung der Sache durch Erlegung des Stempelersatzes und der Strafe.

[8]) Hierzu Ausf.-Verordn. v. 6. December 1876. §. 11.: Soweit die auf den zeitherigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen beruhenden Stempelbefreiungen in dem Ges. und Tarife nicht wiederum Aufnahme gefunden haben, stehen sie mit dem Inhaltedes Ges. und des Tarifs im Widerspruche und sind daher als aufgehoben zu betrachten. Ansprüche auf Stempelbefreiung können mithin nur auf die Bestimmungen des Ges. und des Tarifs, keinesfalls aber auf das zeitherige Recht gegründet werden. —

gerechnet, beizubringen, und kommen wegen der Verhaftung für Entrichtung desselben die Bestimmungen in Artikel 15. und 16. des Erbschaftssteuergesetzes zur Anwendung.

15. Legalisationen, d. i. Bestätigungen der Echtheit öffentlicher Urkunden durch Sächsische Behörden,

1 Mark.

Anmerkung.

Wird eine Urkunde mehrmals legalisirt, so ist der Stempel für die Legalisation nur ein Mal, und zwar von der zuerst legalisirenden Behörde, zu verwenden.

23. Prädicate (Titel).

Die Urkunde, durch welche Jemandem ein Sächsisches Prädicat oder die Erlaubniß zur Führung eines gleichen oder nichtsächsischen Prädicates im Königreiche Sachsen ertheilt wird,

a) bei Prädic. der 1. Cl. der Hofrangordn. 1500 ℳ,
b) = = = 2. = = = 900 =
c) = = = 3. = = = 600 =
d) = = = 4. = = = 450 =
e) = = = 5. = = = 300 =
f) = = ohne Hofrang . . . . 100 =

Stempelfrei bleibt die Ertheilung eines Sächsischen Prädicates, wenn dieselbe auf Grund Allerhöchster Entschließung ausdrücklich mit Nachsicht des Stempels erfolgt oder das Prädicat einem Staatsdiener oder einer sonst in einem öffentlichen Amte stehenden Person in Rücksicht auf die dienstliche Stellung oder auf geleistete Dienste ertheilt wird.

24. Quittungen

1/10 Procent

des Geldbetrages, über welchen quittirt wird.

Anmerkungen.

Empfangsbescheinigungen über Zahlungen, durch welche ein Rechtsverhältniß erst begründet wird, sind nicht als Quittungen zu behandeln.

Die blose Einwilligung in die Löschung der für eine Forderung bestellten Hypothek oder der Verpfändung einer hypothekarischen Forderung ist rücksichtlich des Stammbetrages der Forderung, für welche die Hypothek bestellt oder die hypothekarische Forderung verpfändet war, hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit einer Quittung gleich zu achten. Dies gilt jedoch nicht für die Einwilligung in die Löschung einer Cautionshypothek oder einer nur cautionsweise erfolgten Verpfändung einer hypothekarischen Forderung.

Quittungen über Abschlagszahlungen sind stempelpflichtig, doch ist die Hauptquittung, wenn sämmtliche Abschlagsquittungen mit dem geordneten Stempel versehen und ersterer beigefügt sind, stempelfrei.

Wird von einem Gläubiger in einer Urkunde über den Empfang mehrerer Forderungsbeträge quittirt, so ist der Stempel von der Gesammtsumme der letzteren zu berechnen.

Wenn verschiedene Gläubiger in einer Urkunde über verschiedene Forderungen quittiren, so sind die Quittungserklärungen derselben in Bezug auf die Stempelpflicht als selbstständige Quittungen zu behandeln.

Vom Quittungsstempel sind befreit:

1) Quittungen, welche in einer Vertragsurkunde über die Erfüllung aus dem Vertrage sich ergebender Leistungen des einen oder anderen Theiles erklärt werden, dafern zu der Vertragsurkunde selbst auf Grund der Tarifposition „Verträge" Stempel zu verwenden ist 2c.
3) Quittungen über Gebühren und Verläge der Behörden, über Steuern und Abgaben und ihnen gleichgestellte Leistungen an öffentliche Cassen[9]), sowie über den Rückempfang der bei solchen Zahlungen zu viel erhobenen Beträge;
4) Quittungen über Erwerbungen, die der Erbschaftssteuer unterliegen;
5) Quittungen über Zahlungen, welche den inneren Verkehr der Cassenabtheilungen und Organe eines und desselben Cassenwesens betreffen 2c.
9) Quittungen über Beiträge zu Kranken- und Beerdigungscassen und über den Empfang von Unterstützungen und Beerdigungskosten aus denselben;
10) Quittungen über Unterstützungen aus öffentlichen Cassen, milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten[10]), ingleichen Quittungen der Ortsarmenverbände über die Erstattung verlegter Armenunterstützungen und Begräbnißkosten, sowie Quittungen der Ortsarmencassenverwaltungen und der Administrationen solcher Stiftungen, die ausschließlich zu Armen- und Wohlthätigkeitszwecken bestimmt sind, über eingezahlte oder zurückgezahlte Armencassencapitale;
11) Quittungen über Zahlungen, welche aus öffentlichen Cassen an Beamte oder Vertreter juristischer Personen des öffentlichen Rechtes, Vormünder, Masse- oder Nachlaßverwalter 2c. zum Zwecke der weiteren Vertheilung an die Empfangsberechtigten geleistet werden 2c.
13) Quittungen über Geldbeträge, welche in Erfüllung eines nach der Bestimmung E., 10. der Pos. 34. stempelfreien Vertrages bezahlt werden;
14) Quittungen über Ablösungscapitale oder sonstige Abfindungsmittel, sowie über Geldausgleichungen bei Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückenzusammenlegungen, mit Ausschluß jedoch der Quittungen, welche von abgefundenen entfernteren Interessenten geleistet werden;
15) Quittungen über Dienstbezüge, Dienst- und Arbeitslöhne, Pensionen und Gratificationen 2c.
18) Quittungen über den Rückempfang bestellter Dienstcautionen 2c.

34. Verträge.

A. Kauf- (Anm. a.), Tausch- (Anm. b.), Bau-, Lieferungs-, Leibrenten-, Pacht- und Mieth- (Anm. c.), Darlehns- und Anerkenntnißverträge, Ehestiftungen (Anm. d.), Vergleiche (Anm. e.) und Abtretungen

1/10 Procent

---

[9]) Hiernach findet u. a. Befreiung vom Quittungsstempel statt bei den Jahresbeiträgen der Mitglieder zu der Geistlichen Wittwen- und Waisenpensionscasse und zu der Lehrerpensionscasse. — Aus Recomm. des Fin.-Min. an das Cult.-Min. v. 23. Januar 1877.

[10]) Auf Grund dieser Position genießen auch Quittungen über Stipendien Stempelfreiheit. — Recomm. des Fin.-Min. an das Cult.-Min. v. 23. Januar 1877.

der Vertragssumme oder, wenn eine solche nicht im Vertrage enthalten, des Geldwerthes des Vertragsgegenstandes.

Anmerkungen.

a) Kaufverträge.

Die bei Grundstückskäufen vereinbarten Naturalauszüge werden bei Berechnung des Stempels nicht berücksichtigt.

Bei der käuflichen Ueberlassung von Grundstücken an Abkömmlinge wird derjenige Theil des Kaufpreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen wird, bei Berechnung des Stempels von der Kaufsumme in Abzug gebracht.

Im Falle der Zwangsversteigerung einer unbeweglichen Sache ist das Protocoll über die Adjudication der Sache an den Ersteher als Kaufvertragsurkunde anzusehen und demgemäß mit dem für Verträge geordneten Stempel zu belegen. Werden außerdem noch besondere Vertragsurkunden ausgefertigt, so sind dieselben stempelfrei.

b) Tauschverträge.

Bei Tauschverträgen wird der Stempel nur nach dem Werthe der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände und übernommenen Leistungen, und zwar nach denjenigen Gegenständen und Leistungen berechnet, welche den höchsten Werth haben.

Werden jedoch Sächsische Grundstücke und Gerechtigkeiten gegen außersächsische vertauscht, so wird der Stempel nach dem Werthe der ersteren in Verbindung mit den neben denselben etwa in Tausch gegebenen Leistungen berechnet.

c) Pacht- und Miethverträge.

Bei Pacht- und Miethverträgen ist der Betrag des Pacht- und Miethzinses einschließlich des Geldwerths vereinbarter Naturalleistungen innerhalb der bedungenen und in Ermangelung einer Vereinbarung innerhalb der gesetzlichen Vertragsdauer als Vertragssumme anzunehmen.

Ist bei Pachtverträgen der Pachtzins nicht nach einer gewissen Summe bestimmt, sondern dergestalt festgesetzt, daß der Pächter die Gegenleistung für die ihm überlassene Ausnutzung des Pachtobjects in einem Theile der gezogenen Früchte oder des Werthes derselben oder nach einem in Geld ausgedrückten bestimmten Satze für eine gewisse Einheit wirklich gezogener Früchte zu bewirken hat, so ist der nach dem ungefähren und durchschnittlichen Werthe dieser Gegenleistungen auf die Dauer des Pachtes zu veranschlagende Betrag der Stempelberechnung zu Grunde zu legen.

Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig.

d) Ehestiftungen.

Bei Ehestiftungen wird der Stempel nach dem Werthe des Vermögens berechnet, welches der freien Verfügung der Ehefrau vorbehalten oder auf dessen Nießbrauch zu Gunsten des anderen Ehegatten verzichtet oder welches der Gütergemeinschaft unterworfen wird.

e) Vergleiche.

Bei Vergleichen wird der Stempel nach dem Werthe der Leistung berechnet, auf welche sich die Parteien verglichen haben 2c.

C. Schenkungen unter Lebenden, einschließlich der zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten und der mit Auflagen beschwerten,

a) wenn sie an Personen, Anstalten oder für Zwecke erfolgen, bei denen Befreiung von der Erbschaftssteuer eintritt,

$^1/_{10}$ Procent

vom Werthe der Schenkungen;

b) außerdem nach denselben Sätzen, welche davon zu entrichten wären, wenn der Schenker die Zuwendung letztwillig verordnet hätte und der Anfall derselben eingetreten wäre 2c.

E. Befreiungen. Von dem für Verträge geordneten Stempel sind befreit:

1) 2c.

10) Kauf-, Tausch-, Bau- und Lieferungsverträge, welche ausschließlich zum Zwecke der Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Ausbesserung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken, Schleußen und Wasserleitungen abgeschlossen werden, sowie Arealabtretungen oder Vergleiche, welche lediglich eine solche Herstellung 2c. betreffen, in jedem Falle jedoch nur dann, wenn die zu der Herstellung 2c. Verpflichteten oder deren gesetzliche Vertreter an dem betreffenden Rechtsgeschäfte unmittelbar Theil nehmen [11]);

11) Verträge, welche zur Ausführung von Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückenzusammenlegungen geschlossen und im Sinne der betreffenden Gesetze durch die Geschäfte unmittelbar veranlaßt werden, im Gegensatze zu denjenigen, welche damit nur in einem zufälligen Zusammenhange stehen,

12) Urkunden über die Bestellung von Dienstcautionen 2c.

14) Schenkungen zur Begründung von Familienanwartschaften oder Familienstiftungen.

35. Vollmachten zur Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten, wenn sie bei Gericht oder einer anderen Behörde vorgelegt oder eingereicht oder behördlich oder notariell aufgenommen oder anerkannt werden,

1 Mark.

Stempelfrei sind Nachvollmachten, ingleichen Vollmachten, durch welche Jemand blos zur Empfangnahme von Ladungen, Zusendungen oder Schriftstücken ermächtigt wird 2c.

Bekanntmachung (des Cult.-Min.), eine Abänderung der Beilage A. zum nachbezeichneten Receß vom 10. Mai 1860. betreffend; vom 20. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 501.)

Nach der Beilage A. zum Receß vom 10. Mai 1860., die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochieen betreffend, zu welchen Königlich Sächsische Unterthanen und Unterthanen des Fürstenthums Reuß älterer Linie gehören (Seite 181. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860.), hat zufolge der Bestimmung unter I., 1. das Fürstlich Reußische Dorf Sachswitz (einschließlich des zu diesem Orte gehörigen, unter Königlich Sächsischer Hoheit gelegenen Bauerguts) zu den Parochial- und Schulanlagen der Parochie Elsterberg ein Dreißigtheil beizutragen.

Auf Antrag der betheiligten Gemeinden sind wegen Abänderung dieser Beitragsquote durch, von beiden Regierungen bestellte Commissare Verhandlungen gepflogen worden, in deren Verfolg sich die zum Kirchen- und Schul-

[11]) S. Anm. 4.

bezirke von Elsterberg gehörigen Gemeinden dahin geeinigt haben, daß

das Fürstlich Reußische Dorf Sachswitz (einschließlich des zu diesem Orte gehörigen, unter Königlich Sächsischer Hoheit stehenden Bauerguts) vom 1. Januar 1876. ab zu je 100 Mark desjenigen Bedarfs, welcher in den zum Schulverbande von Elsterberg stehenden Gemeinden durch Schulanlagen aufzubringen ist, 6 Mark 25 Pfennige, und zu je 100 Mark derjenigen Kirchenanlagen, welche nach Abzug der von dem Reußischen Dorfe Görschnitz zu leistenden Quote in der Parochie Elsterberg aufzubringen sind, 3 Mark beizutragen hat, jedoch dabei den betheiligten Gemeinden nachgelassen ist, in Zeitabschnitten von nicht unter 6 Jahren auf eine Revision der nach der Kopfzahl zu entrichtenden Anlagenhälfte anzutragen.

Nachdem zu diesem Abkommen vom unterzeichneten Ministerium im Einverständnisse mit dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium, ebenso wie von der Fürstlich Reuß-Plauischen Landesregierung zu Greiz auf Grund §. 17. des obengedachten Recesses die erforderliche Genehmigung mit der Wirkung ertheilt worden ist, daß dieser anderweiten Vereinbarung unter Aufhebung der Bestimmung unter I., 1. der Beilage A. allenthalben nachgegangen werden soll, so wird Solches mit Allerhöchster und Höchster Genehmigung für Alle, die es angeht, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 20. November 1876.

Bekanntmachung (des Cult.-Min.), den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen betreffend; vom 27. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 502.)

Siehe II. Abtheilung.

Kirchengesetz, die Aufhebung von §. 2. des Kirchengesetzes über Besetzung geistlicher Stellen vom 15. April 1873. betreffend; vom 30. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 711.)

Dieses Kirchengesetz ist bei der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. März 1868., nach §. 25. abgedruckt.

Kirchengesetz, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend; vom 1. December 1876[1]).

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 712.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§. 1.[2]) Dafern evangelisch-lutherische Gemeindemitglieder nach erfolgter Eingehung der Ehe vor dem Standesbeamten die kirchliche Trauung unterlassen, so hat zunächst der zuständige Geistliche dieselben zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflicht seelsorgerisch zu ermahnen. Wenn dies ohne Erfolg bleibt, so hat der Kirchenvorstand in gleicher Richtung vermittelnd einzuwirken.

Beides hat auch im Falle der Verzögerung der Taufe oder der Verweigerung der Confirmation eines Kindes evangelisch-lutherischer Eltern zu geschehen[3]).

---

[1]) Die allgemeinen Motiven zu diesem Ges. führen aus:

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. enthält zwar in seinem §. 82. die Bestimmung, „die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Ges. nicht berührt", dessenungeachtet ist jedoch auch in dieser Beziehung durch jenes Reichsgesetz eine wesentliche Veränderung insofern eingetreten, als die jenen Verpflichtungen entsprechenden wichtigsten Ansprüche der Kirche an ihre Glieder — die Forderung der Taufe und der kirchlichen Trauung — ihren Character als gleichzeitige bürgerliche Ansprüche verloren haben, und die Kirche, wenn sie die Beobachtung ihrer Ordnungen den Gemeindegliedern gegenüber anstreben will, im Wesentlichen auf ihre eigene Kraft verwiesen ist ꝛc.

Darüber, daß die Ausschließung von dem Genusse des heiligen Abendmahls, die Verweigerung christlichen Begräbnisses und die Ausschließung aus der evangel.-luther. Landeskirche in dem Entwurfe Aufnahme nicht gefunden haben, sagen die Motiven:

Von dieser letzteren Maßregel, der Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft ist abzusehen, weil eine solche dem Geiste der evangel. Kirche wenig entsprechen würde, die in Erwägung der oft verborgenen Wege, welche die Entwickelung des inneren Lebens Einzelner nimmt, nach der bisherigen Uebung, sich der Entscheidung darüber zu enthalten hat, ob in einem ihrer Mitglieder bei allem Widerspruche, in welchen es sich mit den Lehren und den Ordnungen der Kirche setzt, die letzte Verbindung mit dieser gelöst ist, die daher ihrerseits das Band nie zerreißen will, welches ihre Glieder mit ihr verbindet, und die auch bei der Anwendung disciplineller Mittel, soweit sie zu solcher sich verpflichtet erachtet, nicht die weitere Entfremdung eines irrenden oder pflichtvergessenen Gemeindegliedes, sondern vielmehr die Wiederaussöhnung desselben mit dem, was ihr heilig ist, sich zum Ziele setzt. Ueberdies war zu bedenken, daß die völlige Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft betreffenden Falls leicht dahin führen könnte, auch die Angehörigen und Familienglieder des Ausgeschlossenen der Kirche zu entziehen oder von ihr fern zu halten.

Nicht minder bedenklich erscheint es, die Versagung des kirchlichen Begräbnisses, d. h. eine vorzugsweise die Hinterlassenen treffende Verfügung, in die Reihe der in Anwendung zu bringenden Maßregeln aufzunehmen.

Ist endlich die Fähigkeit zum Genusse des heiligen Abendmahls, eines Gnadenmittels, das keinem mündigen Gemeindegliede zu versagen ist, welches dasselbe in Glauben und mit der Bezeugung bußfertigen Sinnes sucht, in der Hauptsache als eine durch das eigene Gewissen jedes Gemeindegliedes zu entscheidende Angelegenheit zu betrachten, so konnte dem Kirchenregimente auch die Aufnahme der Ausschließung von dem Genusse des heiligen Abendmahls unter die gegen die Tauf- und Trauungsverweigerer zu ergreifenden disciplinellen Maßregeln um so weniger als gerathen erscheinen, als eine Ordnung über die Ausschließung von dem heiligen Abendmahle nur auf einer allgemeinen Grundlage und nicht blos auf Grund des Thatbestandes der Verweigerung der Taufe oder der kirchlichen Trauung aufgestellt werden könnte. Zur Aufstellung einer solchen allgemeinen Ordnung liegt aber, ganz abgesehen von den oben hervorgehobenen Bedenken, zur Zeit eine besondere Veranlassung nicht vor, und es ist wohl zu verhoffen, daß die schon in unserer bisherigen Verfassung hierüber bestehenden Ordnungen auch ferner genügen werden, um die Würde des Sacraments zu wahren. — Vergl. Syn.-Acten 1876. I. Abth. S. 230. flg. —

[2]) Vergl. §. 1. der Ausf.-Verordn. v. 12. December 1876.

[3]) Vergl. Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, (an das Gesammtconf. zu Glauchau) und an sämmtliche Herren Ephoren, die Benachrichtigung der Pfarrämter wegen weggezogener ungetrauter Paare und ungetaufter Kinder betr., v. 27. Mai 1876.: Aus mehreren bei dem unterzeichneten Landesconsistorium eingegangenen Anzeigen ist zu ersehen gewesen, daß Fälle der Unterlassung der kirchlichen Trauung und der Taufe besonders dann vorkommen, wenn Ehepaare vor Vollzug ihrer Trauung oder Eltern vor erfolgter Taufe ihrer Kinder ihren Wohnort verlassen und ihren Aufenthalt in einer anderen

Uebrigens kann, wo die örtlichen Verhältnisse dies räthlich erscheinen lassen, die vermittelnde Einwirkung des Kirchenvorstandes der seelsorgerlichen Ermahnung auch vorangehen.

§. 2[4][5]. Bleibt auch das vermittelnde Einschreiten des Kirchenvorstandes ohne Erfolg, so verlieren Diejenigen, welche die Taufe oder die Trauung unterlassen oder die Confirmation ihrer Kinder verweigern, die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit bei den Kirchenvorstandswahlen, soweit sie dieselbe nach §. 8. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1868., I. Abth., Seite 206.) überhaupt besitzen, sowie die Fähigkeit zur Uebernahme eines anderen kirchlichen Ehrenamtes, ingleichen sind Diejenigen, welche bereits ein solches bekleiden, desselben zu entheben.

Hierbei kommen die Bestimmungen in §. 8., beziehentlich §. 29. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zur Anwendung.

§. 3[6]. Die Unterlassung der Taufe oder kirchlichen Trauung oder die Verweigerung der Confirmation zieht die Ausschließung von dem Rechte, Pathenstelle bei der Taufe eines Kindes zu vertreten, nach sich[7].

Hierüber ist von der betreffenden Kircheninspection Entschließung zu fassen.

§. 4[8][9]. Die in §§. 2. und 3. bestimmten Rechts-

Parochie, als der sie bis dahin angehörten, nehmen. Wenn nun die Erwartung nicht unbegründet erscheint, daß einer längeren Verzögerung der kirchlichen Trauung und beziehentlich der Taufe in den meisten Fällen der bezeichneten Art durch eine baldige bezügliche Benachrichtigung des Pfarramtes des neuen Wohnortes wird vorgebeugt werden können, so verhehlt sich das Landesconsistorium zwar nicht, daß eine solche Benachrichtigung nicht in allen Fällen ausführbar sein wird, glaubt aber deshalb nicht von einer Maßnahme absehen zu sollen, welche wenigstens in der Mehrzahl der in Frage gezogenen Fälle geeignet sein wird, dazu zu dienen, die Betreffenden zur nachträglichen Vollziehung der kirchlichen Trauung und beziehentlich der Taufe zu veranlassen.

An die oben genannten Behörden ergeht daher hierdurch Verordnung, die ihnen unterstellten Pfarrämter anzuweisen, soweit thunlich, in allen den Fällen, in welchen Eheleute oder Eltern, bevor sie die kirchliche Trauung oder die Taufe ihrer Kinder nachgesucht haben, die Parochie verlassen, dem Pfarramte derjenigen Parochie, in welcher dieselben ihren Wohnort nehmen, eine Mittheilung hierüber zugehen zu lassen.

Hierbei läßt man nicht unbemerkt, wenn in kleinen Gemeinden es für die Pfarrer meistens mit keinerlei Schwierigkeit verbunden sein wird, den zukünftigen Wohnort wegziehender Parochianen in Erfahrung zu bringen, die Pfarrer größerer Gemeinden nöthigenfalls behufs Einziehung der erforderlichen Nachrichten sich mit der betreffenden Ortspolizeibehörde in Vernehmen zu setzen haben werden.—

Es sind auch nach Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 20. November 1876. in Folge einer Vernehmung des evangel.-luther. Landesconf. mit dem Min. des Innern auf Anordnung des letzteren die Ortsobrigkeiten angewiesen worden, von den in die Gemeinde neu einziehenden Personen bei deren Anmeldung über die Confession, welcher dieselben angehören, Nachweis zu erfordern und davon dem Pfarrer der Parochie entweder von Fall zu Fall oder nach Befinden in bestimmten Zeitabschnitten, was der örtlichen Regulirung überlassen worden ist, Mittheilung zu machen. —

[4]) S. §. 2. der Ausf.-Verordn. v. 12. December 1876.

[5]) Zu diesem Paragraph war aus der Mitte der Synode ein Zusatz des Inhalts beantragt worden: „Obiges" — Verlust der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Kirchenvorstandswahlen, sowie der Fähigkeit zur Uebernahme eines anderen kirchlichen Ehrenamtes — „gilt auch von Denjenigen, welche eine Ehe eingegangen haben, deren kirchliche Trauung unstatthaft ist". Bei der ersten Berathung des Entwurfes hatte die Synode einen derartigen Zusatz unter Einschaltung der Worte: „nach gesetzlicher Vorschrift" zwischen die Worte: „Trauung" und „unstatthaft" beschlossen. — Vergl. Syn.-Verh. v. 1876. S. 312. — Nachdem aber Seiten des Kirchenregiments erklärt worden war, daß es nicht angehe, gesetzliche Nachtheile an einen zur Zeit noch nicht definirbaren Thatbestand anzuknüpfen, daß jener Antrag ohne Zweifel hinblicke auf ein jetzt noch ungewisses, zukünftiges Gesetz über eine protestantische Eheordnung und daß es nicht zulässig sei, zu einer Zeit, wo die Erlassung dieses Gesetzes selbst noch ganz unbestimmt sei, an den blos denkbaren Inhalt dieses zukünftigen Gesetzes bereits eine Reihe von Nachtheilen anzuknüpfen, wogegen dann, wenn man diesen Antrag nur auf diejenigen Ehen beziehen wollte, in Bezug auf welche schon jetzt Klarheit darüber herrsche, daß eine Trauung bei ihnen nicht stattfinden könne, solche Verhältnisse in Sachsen viel zu untergeordnet und zu selten seien, als daß dieses Gesetz sie aufzunehmen Veranlassung hätte, — so ist jener Zusatz bei der Schlußberathung des Entwurfs fallen gelassen worden. — Vergl. Syn.-Verh. v. 1876. S. 558. u. 567.—

[6]) S. §. 3. der Ausf.-Verordn. v. 12. December 1876.

[7]) Vergl. hierzu: Verordn. des evangel.-luther. Landesconf., die Entziehung des Pathenrechtes betr., v. 11. Februar 1879.:

Aus Anlaß des Falles, daß eine Person, welcher auf Grund §. 3. des Kirchengef., einige Bestimmungen über Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., v. 1. December 1876. das Recht, Pathenstelle bei der Taufe eines Kindes zu vertreten, von der betr. Kircheninspection entzogen worden war, dessenungeachtet, der Aufforderung der Eltern Folge leistend, als Pathe bei der Taufe eines Kindes fungirt hatte, ohne daß der Mangel der Berechtigung hierzu rechtzeitig wahrgenommen worden war, ist von dem evangel.-luther. Landesconf. in Uebereinstimmung mit der Ansicht des betr. Pfarramtes dahin Entschließung gefaßt worden, daß die des Pathenrechtes nicht theilhaftige Person als Pathe in das Taufregister nicht einzutragen, vielmehr in demselben nur zu Constatirung des Sachverhaltes der unstatthaften Theilnahme derselben an dem Taufacte kurze Erwähnung zu thun und von der erfolgten Nichteintragung des ungültigen Pathen den Betheiligten, dem Letzteren, sowie den Eltern des Kindes, Eröffnung zu machen sei. Wie diese Entschließung in der Unstatthaftigkeit der Ausübung des Pathenrechtes durch eine dieses Rechtes entbehrende Person von selbst ihre Begründung findet, so versteht es sich nicht minder ganz von selbst, daß die unstatthafte Vertretung der Pathenstelle auch weitere rechtliche Folgen nicht haben kann. Indem Solches hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der evangel.-luther. Kirchenbehörden und Geistlichen des Landes gebracht wird, wird den Letzteren zugleich zur Pflicht gemacht, mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß Fälle der obengedachten Art möglichst vermieden werden.

[8]) S. §. 4. der Ausf.-Verordn. v. 12. December 1876.

[9]) Zu diesem Paragraph war aus der Mitte der Synode folgender Zusatz beantragt worden: Stellt sich heraus, daß dem in den §§. 1. und 2. erwähnten kirchenordnungswidrigen Verhalten eines Kirchengliedes Verachtung des Sacramentes oder des Wortes Gottes zu Grunde liegt, so finden in Betreff der Berechtigung und der Verpflichtung des Geistlichen hinsichtlich der Zulassung eines Kirchengliedes zu, bez. der Zurückhaltung von der Absolution und dem heiligen Abendmahle, sowie hinsichtlich des hierbei von den Pfarrern einzuschlagenden Verfahrens die Bestimmungen der Generalartikel v. 1. Januar 1580., Art. X., der Resolutio Gravaminum v. 22. Juni 1661., §. 20., des Revidirten Syn.-Generaldecrets v. 15. September 1673., §. 29. und der Verordn. des Obercons. v. 22. Mai 1713. Anwendung. — Vergl. Syn.-Verh. v. 1876. S. 360. —

Nachdem dieser Zusatz bei der ersten Berathung angenommen worden war, wurde bei der Schlußberathung Seiten des Kirchenregiments erklärt, daß dasselbe sich ablehnend zu einem solchen Zusatze verhalten müsse. Die zu Motivirung dieser Erklärung angeführten Gründe waren in der Hauptsache folgende: Schon in den Motiven des Entwurfs — vergl. oben bei §. 1. — sei klar der Grund ausgesprochen, aus welchem das Kirchenregiment von einer Hereinziehung der Frage über die Versagung des heiligen Abendmahles in dieses Ges. abgesehen habe. Weiter würde der Satz nicht aufgenommen werden können, wenn überhaupt der Grundgedanke des Ges., nämlich einen Schutz der Kirche gegen das Eindringen Derjenigen, welche die Ordnung der Kirche verachten, in ihre Ehrenämter zu geben, aufrecht erhalten bleiben solle, da mit der Aufnahme jenes Satzes das Ges. eine Wendung zu einem eigentlichen sogenannten Kirchenzuchtges. nehmen würde, was nicht in der Aufgabe des Kirchenregiments gelegen habe. Ferner enthalte der Antrag das Ansinnen, einige ältere Kirchengef. von Neuem zu promulgiren. Diese älteren Kirchengef. seien aber noch gegenwärtig in unbestrittener Geltung, und es sei unthunlich, Ges., welche an sich noch gelten, von Neuem als solche zu promulgiren. Endlich würde aber auch mit der Annahme des oftgedachten Antrages das

nachtheile sind zu verhängen, wenn ungeachtet der §. 1. gedachten Ermahnung die Taufe oder kirchliche Trauung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes, beziehentlich nach der Eheschließung vor dem Standesbeamten noch nicht erfolgt ist, ingleichen wenn entweder die Confirmation eines Kindes jener Ermahnung ungeachtet ausdrücklich verweigert oder das Kind nach der Entlassung aus der Schule ohne Religionsunterricht belassen und gleichwohl die Confirmation ohne genügenden Grund verzögert wird.

§. 5[10]). Die nach §§. 2. und 3. geminderte kirchliche Vollberechtigung ist wieder zu ertheilen[11]), wenn das betreffende Gemeindemitglied die ihm zur Last fallende Versäumniß in der Beobachtung der kirchlichen Ordnung durch deren nachträgliche Erfüllung gesühnt oder, dafern dies nicht mehr möglich ist, durch seine weitere Führung als Mitglied der Kirche das gegebene Aergerniß gehoben hat.

§. 6. Ungetauft gebliebene Kinder sind zwar zu dem Religions- und Confirmandenunterrichte zuzuziehen[12]), erlangen jedoch, solange sie nicht getauft und confirmirt sind, keinen Anspruch auf die Rechte mündiger Mitglieder der Kirchengemeinde.

§. 7. Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Dresden, den 1. December 1876.

Kirchengesetz, die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend[1]); vom 2. December 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 715.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen im Verfolg des Gesetzes, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 22. Mai 1876. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1876., Seite 251. flg.) mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§. 1[2]). Taufen, Aufgebote und Trauungen sind, wenn sie in der einfachsten Form verlangt werden, unentgeltlich zu vollziehen.

Diese Unentgeltlichkeit erstreckt sich auch auf die Präsentationsschreiben und die sonstigen Schriften und Kirchenzeugnisse, einschließlich der Einträge in die Kirchenbücher, welche die vom 1. Januar 1876. an vorgekommenen und ferner vorkommenden Taufen, Aufgebote und Trauungen betreffen, wie denn auch Abgaben an die Kirchenärarien bei solchen Taufen und Trauungen nicht weiter stattfinden.

§. 2[3]). Hinsichtlich der Form, in welcher Taufen, Aufgebote und Trauungen nach §. 1. unentgeltlich zu

---

ebenfalls Unzulässige geschehen, daß eine Casuistik in der Form eines allgemeinen Rechtssatzes zur Feststellung gelangen würde, eine Casuistik, welche nicht Sache der Gesetzgebung, sondern Sache der instanzmäßigen Behandlung der verantwortlichen Vertreter der Kirche im einzelnen Falle sei.

Mit Rücksicht darauf, daß Seiten des Kirchenregiments die fortdauernde Gültigkeit der in dem beantragten Zusatze angezogenen alten kirchengesetzlichen Bestimmungen und ihre Anwendbarkeit auch auf die durch die Veränderung der kirchlichen Lage in Folge des Reichsges. v. 6. Februar 1875. eingetretenen Nova anerkannt worden war, ist der mehrberegte Zusatz bei der Schlußberathung fallen gelassen worden. — Vergl. Syn.-Verh. v. 1876. S. 568. —

[10]) S. §. 5. der Ausf.-Verordn. v. 12. December 1876.

[11]) Man hat — nach der Erklärung des Kirchenregiments — die Ertheilung der kirchlichen Vollberechtigung nicht unbedingt vom Antrage des Betheiligten abhängig machen wollen, um die Füglichkeit zu diesem Acte auch in den Fällen zu behalten, in welchen der Betheiligte etwa aus einem gewissen Trotz oder auch aus anderen Gründen zu einem bezüglichen Antrage sich nicht sollte entschließen können. — Vergl. Syn.-Verh. v. 1876. S. 360. —

[12]) Der Ausdruck „zuzuziehen" ist nach der Erklärung des Kirchenregiments nicht in dem Sinne eines Zwanges gemeint, vielmehr hat damit nur ausgesprochen werden sollen, daß die Geistlichen die Kinder am Unterrichte der Confirmanden theilnehmen lassen und dazu auffordern sollen. — Vergl. Syn.-Acten v. 1876. II. Abth. S. 33. —

[1]) Die allgemeinen Motive zu diesem Ges. führen u. a. aus:

Obschon Manches gegen die Beseitigung der von Alters her in Uebung stehenden Accidentien und Stolgebühren eingewendet werden kann, so ist doch deren Erhebung, namentlich auch im Hinblick auf die Mißliebigkeit, in welche diese Abgaben in neuerer Zeit bei einem sehr großen Theile der Mitglieder der Kirchengemeinden mehr und mehr gerathen sind, für die Geistlichen und Kirchendiener mit so mannigfachen Unannehmlichkeiten und Einbußen verbunden, daß überwiegende Gründe für die Verwandlung dieser Einnahmen in feste Geldbezüge sprechen.

Soll auch nicht in Abrede gestellt werden, daß es auch gegenwärtig nicht an Mitgliedern der Kirchengemeinde fehlt, welchen es erwünscht ist, durch Zahlung der Stolgebühren ihre Erkenntlichkeit für die ihnen von ihren Seelsorgern geleisteten Dienste zu bethätigen und welchen das Abgehen von dieser alten Einrichtung keine angenehme Neuerung sein wird und daß solchen Personen gegenüber auch Geistliche und Kirchendiener von dem Altgewohnten sich nur ungern trennen werden, so ist doch hinsichtlich der großen Mehrzahl der Parochianen das Verhältniß ein anderes, und es darf gewiß als zweifellos angesehen werden, daß im großen Ganzen die Stellung der Geistlichen und Kirchendiener dadurch sehr wesentlich gewinnen wird, daß dieselben nicht mehr für jede einzelne von ihnen vollzogene kirchliche Handlung von den Mitgliedern der Parochie, denen dieselbe zu Gute geht, Zahlung, und zwar meistentheils in ganz geringfügigen Beträgen zu fordern und anzunehmen brauchen.

Ueberdies wird aber die Sachlage dadurch, daß gerade für die am häufigsten vorkommenden Handlungen: Taufen, Aufgebote und Trauungen, wenn sie in einfachster Form vollzogen werden, Gebühren überhaupt nicht mehr erhoben werden sollen, sowie durch die Bedingung, unter welcher die Bewilligung der dafür zu gewährenden Entschädigung erfolgt ist, so wesentlich geändert, daß die Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Fixation des Accidentialeinkommens vom Standpuncte der Geistlichen und Kirchendiener aus betrachtet noch mehr in den Hintergrund treten müssen.

Dieselbe Erwägung greift aber auch bei der Beurtheilung der fraglichen Maßregel vom Standpuncte der Kirchengemeinden aus Platz.

Es ist möglich, daß die allgemeine Fixation bei den Kirchengemeinden, namentlich ländlichen, nicht allenthalben Anklang finden, insbesondere Seiten derselben darin eine neue Belastung der Gemeinden erblickt werden wird. Ein solcher Einwand würde in der That auch nicht für ganz unbegründet angesehen werden können.

Erwägt man jedoch andererseits, daß ein Theil der Accidentien und andere mit zur Fixation zu ziehende Abgaben auch fernerhin erhoben und bei der Casse der Kirchengemeinde vereinnahmt, dagegen für den Wegfall der Gebühren für Taufen, Aufgebote, Präsentationsschreiben und Trauungen Entschädigung aus der Staatscasse gewährt werden soll, und daß ferner die Fortdauer dieses erheblichen Beitrags aus der Staatscasse über den 1. Januar 1878. hinaus auf der bis dahin ausgeführten Umwandlung der sämmtlichen Accidentien und Stolgebühren in feste Gehalte beruht, so darf man als zweifellos ansehen, theils, daß das den Kirchengemeinden angesonnene Opfer nicht von sehr großem, das Maaß ihrer Leistungsfähigkeit übersteigenden Belange sein wird, theils, daß das finanzielle Interesse der Gemeinden geradezu geschädigt werden würde, wenn die rechtzeitige Fixation der Accidentien unterbliebe. Vergl. Syn.-Acten v. 1876., I. Abth. S. 22., 23.

[2]) Vergl. §. 1. der Ausf.-Verordn. v. 15. December 1876.

[3]) S. §. 2. der Ausf.-Verordn. v. 15. December 1876.

Kirchengesetz v. 2. December 1876.

verrichten sind, ist zwar im Allgemeinen den einschlagenden Bestimmungen der Agende nachzugehen, es ist jedoch statthaft, in den einzelnen Parochieen darauf bezügliche besondere liturgische Einrichtungen zu treffen, welche darauf gerichtet sind, die Feierlichkeit der kirchlichen Handlung zu erhöhen, ohne den Character der Letzteren zu verändern.

§. 3.[4]) Alle und jede Accidentien und Stolgebühren sind bis zum Schlusse des Jahres 1877. dergestalt zu fixiren, daß die Geistlichen und Kirchendiener an Stelle jener Einnahmen einen, dem durchschnittlichen Betrage der Accidentien und Stolgebühren während der letzten vier Kalenderjahre 1872., 1873., 1874. und 1875. entsprechenden festen Gehalt von den Kirchengemeinden zu erhalten haben[5]) [6]) [7]).

§. 4.[8]) Zu den nach vorstehendem §. 3. in feste Gehaltsbezüge zu verwandelnden Einnahmen der Geistlichen und Kirchendiener gehören nicht nur die Gebühren für Taufen, Confirmation und den derselben vorausgehenden Unterricht, Verlöbnisse, Aufgebote, Ledigkeitszeugnisse, Trauungen, Sühneversuche[9]), Einsegnungen der Wöchnerinnen, Fastenexamina, Beerdigungen und für alle bei den vorgedachten Handlungen vorkommende Schriften und Zeugnisse, namentlich Geburts-, Tauf-, Trau- und Confirmationsscheine, ingleichen Einträge in die Kirchenbücher, ferner das sogenannte Beichtgeld, sondern auch die Opfer- und Häuslergelder, Michaelisgroschen, Weihnachts- und Gründonnerstagsgeschenke, das Hausgenossengeld, die Einnahme von den sogenannten Umgängen, für das Schreiben der Gevatterbriefe, Wasser- oder Becken- oder Schüsselgeld bei Taufen, für Ostereier, sowie alle etwaige sonstige, unter verschiedenen Namen vorkommende ortsherkömmliche Geld- und andere Bezüge, welche nicht mit den geistlichen Lehnen im Zusammenhange stehen, oder nicht aus den Kirchenärarien, Stiftungen und sonstigen zum Substantialvermögen der betreffenden Stellen gehörenden Ablösungs- und anderen Capitalien fließen[10]).

An den Bestimmungen darüber, wer das Local für die Ertheilung des Confirmandenunterrichts herzugeben, zu heizen, zu beleuchten und zu reinigen hat, wird durch die Fixation der Gebühren dafür Nichts geändert.

Insoweit die obengenannten Einnahmen bereits

---

[4]) S. §. 3. der Ausf.-Verordn. v. 15. December 1876. S. auch §. 3. b. des Ges., die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 22. Mai 1876.

[5]) Das evangel.-luther. Landescons. hat. — Inhalts Gen.-Verordn. v. 18. April 1877. unter Nr. 3. darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Fixation alle und jede Accidentien und Stolgebühren in Wegfall gelangen, daher auch die mehrfach von Betheiligten bei den Fixationsverhandlungen ausgesprochene Ansicht als eine irrige zu bezeichnen ist, daß Gebühren für Amtshandlungen, welche während der Normaljahre 1872.—1875. zufälliger Weise bei der betreffenden Stelle nicht vorgekommen sind, und daher in der Durchschnittsberechnung des Einkommens fehlen, künftig von dem betreffenden Geistlichen oder Kirchendiener noch erhoben werden dürften. —

[6]) Hierzu vergl. Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landescons., die Fixation der sogenannten Confirmandengeschenke bei Lehrerstellen betr., v. 12. Juli 1877.: Von einer größeren Anzahl von Kirchschullehrern sind bei Gelegenheit der Accidentienfixation auf Grund des Kirchengesetzes vom 2. December 1876. unter Anderen auch sogenannte Confirmandengeschenke zur Fixation mit angemeldet worden, welche hierauf auch von den Kirchenvorständen in den künftigen Accidentiengehalt mit eingerechnet worden sind.

Da indessen diese Gaben nicht blos an Kirchschullehrer, sondern auch an Lehrer ohne Kirchendienst verabreicht zu werden pflegen, und daher sowie unter den sonstigen obwaltenden Umständen in der Regel anzunehmen ist, daß sie von den aus der Schule entlassenen Kindern ihrem Lehrer gegeben werden, um ihm eine besondere Erkenntlichkeit für den genossenen Unterricht zu bezeigen, so sind Seiten des Landesconsistoriums im ausdrücklichen Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die gedachten Confirmandengeschenke, als ein nicht zum Kirchendienst gehöriges Einkommen, von der Fixation der kirchlichen Accidentien auszuschließen gewesen.

Sollten ausnahmsweise in einer oder der anderen Parochie die Verhältnisse derart sein, daß jene Bezüge nicht als Erkenntlichkeit für den genossenen Schulunterricht gegeben werden, sondern unzweifelhaft als Accidentien für kirchliche Verrichtung des Kirchschullehrers bei dem kirchlichen Confirmationsacte zu entrichten sind, so werden die Kircheninspectionen das Vorhandensein derartiger besonderer Verhältnisse festzustellen haben, während sie außerdem für Berichtigung derjenigen Gehaltsfeststellungen, bei welchen eine Einrechnung sogenannter Confirmandengeschenke bei Lehrerstellen stattgefunden hat, und für entsprechende Bescheidung des Kirchenvorstandes und Lehrers vor Einberichtung der Fixationsverhandlungen an das unterzeichnete Landesconsistorium zu sorgen haben werden. —

[7]) Vergl. hierzu Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landescons. an die Kreishauptmannschaft als Consistorialbehörde zu Bautzen, (das Gesammtcons. zu Glauchau,) sowie sämmtliche Kircheninspectionen der Erblande, die Benachrichtigung der Bezirksschulinspectoren bei Veränderungen im Einkommen von Kirchschulstellen betr., v. 20. April 1877.: Im Verfolg eines von dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts gestellten Antrages ergeht hiermit an die obengenannten Consistorial- und Kircheninspectionsbehörden Verordnung, in allen Fällen, wo die Fixation der Accidentien der Kirchschullehrer stattgefunden hat oder auch aus anderen Gründen eine Veränderung im Einkommen einer Kirchschulstelle eingetreten und von der Kirchen- und Schulaufsichtsbehörde definitiv genehmigt worden ist, dem betreffenden Bezirksschulinspector hiervon, ohne daß es dazu einer besonderen Anordnung bedarf, behufs Berichtigung des bei demselben geführten Catasterduplicats Kenntniß zu geben ꝛc. und weiter: Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landescons. v. 24. November 1877. Unter Bezugnahme auf die unter dem 20. April dieses Jahres erlassene Generalverordnung erhalten die Kircheninspectionen in Folge einer anher ergangenen Veranlassung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts hiermit Verordnung, bei den in Gemäßheit jener Generalverordnung den Bezirksschulinspectoren zu ertheilenden Benachrichtigungen über das Ergebniß der Accidentienfixation sich nicht auf die blose Mittheilung der Höhe des festgestellten Accidentienfixums zu beschränken, vielmehr nach jedesmaliger Beendigung einer Fixation die hierüber ergangenen Acten, oder, falls solches unthunlich wäre, wenigstens eine Abschrift von der zu den Acten gebrachten Feststellungsbemerkung der Cultusministerial-Rechnungsexpedition dem betreffenden Bezirksschulinspector behufs Berichtigung des Catasterduplicats, und zwar, soweit solches nicht bereits geschehen, auch für die Vergangenheit zugehen zu lassen. —

[8]) S. §. 4. der Ausf.-Verordn. v. 15. December 1876.

[9]) S. Anm. 61. bei §. 76. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. —

[10]) Das evangel.-luther. Landescons. hat die Fixation der Einnahme eines Lehrers für „Nothtaufen" und „Ansprachen im Trauerhause" abgelehnt, da die Verrichtung der Taufen den Pfarrern gebühre, für Nothtaufen aber, welche die Hebamme oder ein sonstiges Mitglied der christlichen Kirche und in dieser letzteren Eigenschaft auch der Lehrer ausnahmsweise gültig verrichten dürfen, dem Letzteren eine Gegenleistung anzunehmen nicht gestattet werden könne, was aber die „Ansprachen" anlangt, welche der Lehrer auf Verlangen im Trauerhause bei Beerdigungen halte, davon auszugehen sei, daß solche von ihm nicht in seiner Eigenschaft als Kirchendiener gehalten worden seien, da kirchliche Reden dieser Art nur dem Geistlichen zustünden. — Comm. des evangel.-luther. Landescons. v. 15. November 1878. u. Recomm. des Cult.-Min. v. 28. November 1878. — Wegen der sogenannten Confirmandengeschenke bei Lehrerstellen vergl. die in Anm. 6. abgedruckte Verordn. v. 12. Juli 1877. — Dagegen hat das evangel.-luther. Landescons. der Ansicht beigepflichtet, daß das hier und da in eingepfarrten Orten übliche Läuten der Schulglocke bei Beerdigungen einen Theil der kirchlichen Begräbnißfeierlichkeiten bilde und daß daher die den betr. Lehrern hierfür herkömmlich gewährten Gebühren dem Fixationszwange nach dem obigen Ges. zu unterliegen haben. — Comm. des evangel.-luther. Landescons. an das Cult.-Min. v. 19. November 1878. —

fixirt, beziehentlich abgelöst sind, hat es hierbei zu bewenden.

§. 5.[11]) Soweit nicht nach §. 1. dieses Kirchengesetzes Gebühren für die daselbst erwähnten Handlungen überhaupt wegfallen, fließen die Accidentien und sonstigen, in feste Gehaltsbezüge zu verwandelnden Abentrichtungen vom Zeitpuncte der erfolgten Fixation an in die Casse der Kirchengemeinde. Es bleibt jedoch der Vertretung der Kirchengemeinde unbenommen, die eine oder die andere jener Leistungen in Wegfall zu bringen, andererseits aber auch deren Beträge abweichend von der zeitherigen Höhe zu reguliren; die hierauf bezüglichen Beschlüsse bedürfen jedoch der Genehmigung der Kircheninspection.

Das sogenannte Beichtgeld kommt mit erfolgter Fixation allenthalben in Wegfall.

Soweit die zur Casse der Kirchengemeinde fließenden Abentrichtungen für kirchliche Handlungen zu Deckung der den Geistlichen zu gewährenden festen Gehalte nicht ausreichen, ist der Fehlbedarf von der Kirchengemeinde aufzubringen[12]).

§. 6.[13])[14]) Die Modalität der Zahlung der an Stelle der Accidentien und sonstigen hier in Frage kommenden Einnahmen der Geistlichen und Kirchendiener zu gewährenden festen Gehalte bleibt der Vereinbarung zwischen den Betheiligten in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

§. 7. Vom Zeitpuncte der Fixation an haben Geistliche und Kirchendiener für keine in ihr Amt einschlagende und ihnen obliegende einzelne Handlung oder Bemühung, für welche durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist, eine Gegenleistung anzunehmen[15]).

§. 8.[16]) Der zu gewährende feste Gehalt ist von der Kircheninspection, in der Oberlausitz von der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, im Verwaltungswege festzustellen. Die durch Vereinbarung oder Entscheidung der genannten Behörden erfolgte Feststellung bedarf der Genehmigung des Landesconsistoriums.

§. 9. Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat wegen Ausführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere aber auch wegen Herbeiführung der Fixation der Geistlichen und Kirchendiener auf solchen Stellen, rücksichtlich welcher eine Kirchengemeindevertretung nicht vorhanden ist, das Nöthige zu veranstalten.

---

[11]) S. §. 5. der Ausf.-Verordn. v. 15. December 1876.

[12]) Hierzu Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 17. November 1877. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. J. 1877. S. 102.):

Bei der gegenwärtig im Gange befindlichen Fixation der Accidentien der Geistlichen und Kirchendiener ist wiederholt in Frage gekommen, ob und inwieweit der durch die aus der Staatscasse gewährte Entschädigung und die noch fernerhin zu erhebenden Accidentien nicht gedeckte Betrag des anstatt der Letzteren den Geistlichen und Kirchendienern gebührenden festen Gehaltes aus dem Kirchenärar entnommen, sowie ob die in §. 5. des Kirchengesetzes vom 2. December 1876., sowie in §. 3. des Gesetzes vom 22. Mai 1876. genannte Casse der Kirchengemeinde mit der Kirchencasse (Kirchenärar) für identisch angesehen werden könne?

Diese letztere Frage ist jedoch bestimmt zu verneinen. Wie das Kirchenärar nicht der Kirchengemeinde, sondern dem Kirchenlehne zugehört, so ist dasselbe auch von der Casse der Kirchengemeinde, in welche die noch fernerhin zu erhebenden Accidentien und sonstigen zugleich mit letzteren zur Fixation gelangenden Einnahmen, sowie die obengedachte Entschädigung aus der Staatscasse, ingleichen die zu Deckung des Fehlbetrages etwa zu erhebenden Anlagen, auch nach Befinden die für das kirchliche Wesen überhaupt aufzubringenden Anlagen zu fließen haben und aus welcher andererseits die festen Besoldungen der Geistlichen und Kirchendiener und nach Befinden die sonstigen Ausgaben der Kirchengemeinde zu bezahlen sind, getrennt zu halten.

Dagegen ist zwar von dem unterzeichneten Landesconsistorium auf diesfallsige Anfragen im Allgemeinen für statthaft erachtet worden, daß der obengedachte Fehlbetrag aus der laufenden Einnahme des Kirchenärars entnommen werde, es ist jedoch die Entschließung hierüber im einzelnen Falle der Kircheninspection überlassen und als Bedingung der Zulässigkeit einer beifälligen Entschließung ausgesprochen worden, daß eine solche nur insoweit ertheilt werden dürfe, als dadurch eine Stopfung der auf das Kirchenärar gewiesenen laufenden Ausgaben desselben nicht erwächst. Wie demnach von der Verwendung etwaiger aus früheren Einnahme-Ueberschüssen angesammelter Capitalien des Aerars zu fraglichem Zwecke abzusehen sein wird, so werden die Kircheninspectionen bei ihren hierüber zu fassenden Entschließungen auch darauf ihr Augenmerk zu richten haben, daß der für den sonstigen nothwendigen Bedarf des Aerars zu bewahrende Betrag der laufenden Einnahme nicht zu knapp berechnet, insbesondere aber, wenn dem Aerar größere Ausgaben für das kirchliche Wesen, z. B. wichtigere Bauten bevorstehen, dessen hierzu aufzusparende Mittel nicht durch deren Verwendung zu der zunächst den Kirchengemeinden (vergl. §. 5., Abs. 3. des Kirchengef. v. 2. December 1876.) obliegenden Beschaffung des in Frage stehenden Fehlbetrages verwendet werden.

Vergl. auch die im Text abgedruckte Verordn. des evangel.-luther. Landesconf., die Cassen der Kirchengemeinden betr., v. 18. Januar 1878. —

[13]) S. §. 6. der Ausf.-Verordn. v. 15. December 1876.

[14]) Die Motive bemerken hierzu:

Es kam in Frage, ob nicht die Revision der nach Maßgabe dieses Ges. bewerkstelligten Fixationen nach einer gewissen Reihe von Jahren vorzubehalten sei? Das Kirchenregiment hat jedoch von Aufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung in das Ges. zu Vermeidung sich immer erneuernder, leicht störend auf das Verhältniß zwischen den Geistlichen und Kirchendienern zu ihren Gemeinden einwirkenden Verhandlungen, sowie in der Erwägung, daß die steigende Volkszahl nicht allenthalben einen sicheren Maßstab in der hier in Betracht kommenden Hinsicht abzugeben vermöge, weiter zu Vermeidung unliebsamer Consequenzen für den entgegengesetzten Fall, sowie endlich in der Erwartung abgesehen, daß die bevorstehende, durch den Zuschuß aus der Staatscasse so wesentlich erleichterte Fixation möglichst reichlich ausfallen werde. — Vergl. Syn.-Acten v. 1876. I. Ath. S. 26. u. 27. — Vergl. hierzu auch Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 18. April 1877. unter Nr. 2.:

Wenn in einzelnen Parochieen bei den Fixationsverhandlungen vorbehalten worden ist, künftig von Zeit zu Zeit eine Revision und anderweite Feststellung der jetzt nach dem Kirchengesetze vom 2. December 1876. bestimmten Gehaltssätze vorzunehmen, so hat das Landesconsistorium derartigen Vorbehalten die Genehmigung versagen müssen, weil das gedachte Gesetz weder über die Zulässigkeit, noch über die Modalitäten, unter welchen eine solche Revision vor sich zu gehen habe, Bestimmungen enthält, vielmehr aus den Motiven zu diesem Gesetze (zu §. 6. des Entwurfes) erhellt, aus welchen Gründen vermieden worden ist, solche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen.

Unter diesen Gründen machen die Motiven des Fixationsgesetzes namentlich auch die Erwartung geltend, daß die bevorstehende, durch den Zuschuß aus der Staatscasse so wesentlich erleichterte Fixation möglichst reichlich ausfallen werde, und hofft das Landesconsistorium, daß die Kirchenvorstände diesem Gesichtspuncte bei der Fixation namentlich in solchen Parochieen, deren Seelenzahl in raschem Wachsen begriffen ist, oder wo die Stolgebühren matrikelmäßig oder herkömmlich besonders niedrige Sätze aufweisen, thunlichst Rechnung tragen werden. —

[15]) S. §. 3. c. des Ges., die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 22. Mai 1876. und die Anmerkungen dazu.

[16]) S. §. 7. der Ausf.-Verordn. v. 15. December 1876.

§. 10. Wegen Einführung dieses Kirchengesetzes in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten [17]).

Dresden, den 2. December 1876.

Verordnung (des evangel.-luther. Landesconf.) zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 1. December 1876., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung betreffend; vom 12. December 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 713.)

Zur Ausführung des obengenannten Kirchengesetzes wird mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister Nachstehendes verordnet:

§. 1. Zu §. 1. Ueber die Art und Weise der vermittelnden Einwirkung der Kirchenvorstände haben in dem vorliegenden Kirchengesetze specielle Vorschriften nicht getroffen werden sollen. Es bleibt vielmehr der ortskundigen Erwägung des einzelnen Kirchenvorstandes, an welcher auch dessen Vorsitzender, der Ortsgeistliche, Theil zu nehmen hat, überlassen, in welcher Weise er seiner Aufgabe, das seine kirchliche Pflicht versäumende oder verweigernde Gemeindemitglied zu deren Erfüllung anzuhalten, am Zweckmäßigsten genügen zu können glaubt, und ob und inwieweit er hierfür allgemeine Regeln zur Richtschnur aufstellen oder sein Vorgehen von der Gestaltung des einzelnen Falles, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der betheiligten Gemeindemitglieder abhängig machen will.

Im Hinblick auf den großen Werth, welcher auf die hier fragliche Thätigkeit der Kirchenvorstände gelegt werden muß, und die Neuheit der denselben anvertrauten Aufgabe behält sich jedoch das Landesconsistorium vor, an dieselben eine hierauf bezügliche besondere Ansprache zu richten *).

§. 2. Zu §. 2. Bei der nach §. 8. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in Verbindung mit Punct II.

---

17) Vergl. hierzu Verordn. der in Evangelicis beauftragten Staatsminister wegen Einführung des Kirchengef., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. in der Oberlausitz; v. 23. Juni 1877. (G. u. Vbl. v. 1877. S. 238.): Mit Allerhöchster Genehmigung wird, nach erfolgter Zustimmung der Provinzialstände der Oberlausitz das Kirchengef., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. (S. 715. des G. u. Vbl. v. J. 1876.), unter Bezugnahme auf den Vorbehalt in §. 10. dieses Gef., in der Oberlausitz eingeführt.

*) Dem hier gemachten Vorbehalte gemäß — welcher dem in der Synodalschrift Nr. 28. v. 9. November 1876. niedergelegten Beschlusse der Landessynode v. 1876. entspricht, (vergl. Syn.-Acten v. 1876. I. Abth. S. 297.) — hat unter dem 14. December 1876. das evangel.-luther. Landesconf. folgende Ansprache an die Kirchenvorstände gerichtet: (Vergl. Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1876. S. 150. flg.). Ansprache des evangel.-luther. Landesconf. an die Kirchenvorstände des Landes.

Das evangel.-luther. Landesconf. will den Tag der Publication des Kirchengef., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung betr., und der dazu gehörigen Ausf.-Verordn. nicht vorübergehen lassen, ohne ein hierauf bezügliches Wort an die Kirchenvorstände des Landes zu richten, und damit zugleich dem von der jüngst geschlossenen Landessynode angenommenen Antrage, welcher dahin geht, daß mit dem Erlaß des bezeichneten Gef. zugleich eine Ansprache an die Kirchenvorstände des Landes herausgegeben werde, durch welche diese über die neuen Aufgaben, die ihnen jetzt erwachsen, belehrt und zur Inangriffnahme derselben gewonnen werden, nachkommen.

Das Kirchengef. von dem heutigen Tage soll einer doppelten Anforderung entsprechen, welche unsere evangel.-luther. Landeskirche infolge der durch das Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1876. bedingten Veränderungen in der kirchlichen Ordnung an sich gerichtet sieht. Es will für's Erste Vorkehrung treffen, daß Kirchenglieder, welche durch eine mißverständliche Auffassung der reichsgesetzlichen Bestimmungen sich bewogen finden, von der Taufe ihrer Kinder oder im Falle der Eheschließung von der kirchlichen Trauung abzusehen, oder auch die Confirmation ihrer Kinder verweigern, über ihren Irrthum belehrt, über die Wichtigkeit der bezüglichen kirchlichen Verpflichtungen aufgeklärt und zu deren Erfüllung rechtzeitig und mit Ernst angehalten werden. Zum Andern aber will das Gef. der Kirche einen Schutz gegen die Mißachtung ihrer Ordnungen gewähren, dessen sie eben so sehr zur Bewahrung ihrer Würde, als im Interesse ihrer Selbsterhaltung bedarf. Unmöglich kann die Kirche ein kirchliches Ehrenamt und insbesondere das Kirchenvorsteheramt, welches dazu bestimmt ist, über die kirchliche Ordnung zu wachen, solchen ihrer Glieder anvertraut zu sehen wünschen, welche selbst die kirchliche Ordnung nicht achten. Noch kann sie Glieder, welche sich bereits in einem kirchlichen Ehrenamte befinden und eine solche Verletzung ihrer kirchlichen Pflicht sich zu Schulden kommen lassen, zur Beibehaltung desselben für fähig erachten. Nicht minder ist es unvereinbar mit den Verpflichtungen eines Pathen, daß Jemand, der sein eigenes Kind nicht taufen läßt oder die Confirmation desselben verweigert, oder durch die Unterlassung der kirchlichen Trauung seinen Mangel an kirchlichen Sinn bethätigt, Pathenstelle vertrete.

In beiden Beziehungen aber wird die wohlthätige Absicht dieses Kirchengef. ohne die rege, umsichtige und treue Mitwirkung der Kirchenvorstände nicht erreicht werden können.

So viel nun die Verhängung der in §. 2. des Gef. bestimmten Rechtsnachtheile und Wiederertheilung der kirchlichen Vollberechtigung betrifft, so gewähren das Gef. und dessen Ausf.-Verordn. ausreichenden Anhalt und bedarf es daher hier nicht eines näheren Eingehens auf das, was dabei den Kirchenvorständen obliegt.

Rücksichtlich dessen aber, was zur Fernhaltung betrübender Erfahrungen, in deren Folge die Entziehung der kirchlichen Ehrenrechte einzutreten hat, was als die erste Aufgabe des Kirchengef. von dem heutigen Tage zu bezeichnen war, mithin hinsichtlich der an säumige, irrende oder pflichtvergessene Kirchenglieder zu richtenden Ermahnungen zu geschehen hat, welche das Gesetz insbesondere auch den Kirchenvorständen zuweist und womit für diese ein neues Gebiet zwar ernster, aber, wie zu hoffen steht, auch reich gesegneter Thätigkeit sich aufthut, fühlt das Landesconf. sich gedrungen, in Kürze Folgendes zu bemerken.

Nicht zweifelhaft kann sein, daß es vor Allem die Aufgabe des geistlichen Amtes ist und bleiben muß, Kirchenglieder der bezeichneten Art zu ermahnen, sie vor Irrthümern zu warnen, sie die Segnungen, welche in der heiligen Taufe, in der Confirmation und in der kirchlichen Trauung dargeboten werden, wieder schätzen zu lehren und sie zur Erfüllung ihrer Christenpflicht mit dem Ernste seelsorgerischer Liebe anzuhalten. Auch ist die Arbeit der Geistlichen in dieser Beziehung nicht vergeblich gewesen.

Gleichwohl würde bei der Wichtigkeit der Sache, um die es sich handelt, sowie im Hinblick darauf, daß die bisher vorgekommenen Fälle eines zu Tage tretenden grundsätzlich unkirchlichen Sinnes unter ungünstigen Umständen sich leicht vermehren können, es nicht gerechtfertigt sein, wenn nicht bei Zeiten auf eine angemessene Unterstützung der seelsorgerlichen Thätigkeit der Geistlichen Bedacht genommen würde. Diese Unterstützung bietet sich aber in den Kirchenvorständen unserer Gemeinden dar. Eine jede evangelische Kirchengemeinde soll, wie es sogleich im Beginne der Kirchenvorstands- und Synodalordnung heißt, sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens gestalten. Es entspricht daher nur dem Wesen unserer Gemeinden, daß sie in Verbindung mit dem in ihr bestehenden geistlichen Amte selbstthätig um ihre Selbstbesserung, ihre Förderung und Bewahrung bemüht sind. Lange Zeit hat es unter uns an einer Vertretung der Gemeinde gemangelt, welche in geordneter Weise die hierauf gerichtete Thätigkeit der Gemeinde hätte ausüben können. Jetzt besitzen wir eine solche Vertretung in unseren Kirchenvorständen und ist es sehr hoch anzuschlagen, daß dieselbe zu einer Zeit bereits unter uns besteht, zu der ihre thätige Mithilfe besonders erwünscht sein muß! Unsere Kirchenvorstände haben die Verpflichtung, „für die Erhaltung von Zucht und Sitte

der Verordnung, die Einsetzung der Kirchenvorstände ꝛc. betreffend, vom 30. März 1868. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1868., I. Abtheilung, Seite 220. flg.) den Kirchenvorständen obliegenden Aufstellung der Wahlliste haben dieselben fortan auch darauf ihr Augenmerk zu richten, daß die in die Liste einzutragenden Gemeindeglieder, außer dem Besitze der im Absatz 1. und 3. des vorangezogenen §. 8. vorgezeichneten Eigenschaften, die bestehenden kirchlichen Ordnungen in Bezug auf die Taufe und die Confirmation ihrer Kinder und die kirchliche Trauung gehörig beobachtet haben, und mithin solche Gemeindemitglieder, welchen dieses Erforderniß der Stimmberechtigung und Wählbarkeit mangelt, und welche daher nach §§. 2. und 4. des vorliegenden Kirchengesetzes dieses kirchliche Ehrenrecht verwirkt haben, in die obgedachte Liste nicht einzutragen.

Nicht minder sind Gemeindeglieder, welche jenes Erfordernisses erst nach der erfolgten Aufstellung der Liste verlustig gehen, in der letzteren von den Kirchenvorständen wieder in Wegfall zu bringen.

Wird ein Gemeindeglied in den Kirchenvorstand gewählt, welches nicht in der Wahlliste eingetragen war, so hat der Kirchenvorstand dessen Wählbarkeit auch mit Rücksicht auf das Erforderniß der gehörigen Beobachtung der kirchlichen Ordnungen in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung zu prüfen und in Ermangelung desselben der erfolgten Wahl die Genehmigung zu versagen.

§. 3. Zu §. 3. Die Kircheninspectionen haben in den unter §. 3. des vorliegenden Gesetzes fallenden Angelegenheiten nach den für reine Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften und mit Vermeidung aller Weiterungen zu verfahren.

Gegen deren Entschließungen steht den Betheiligten die Anrufung der Entscheidung des Evangelisch-Lutherischen Landesconsistoriums offen.

§. 4. Zu §. 4. Die im Eingange dieses Gesetzesparagraphen erwähnte Verhängung der in §§. 2. und 3. bestimmten Rechtsnachtheile ist lediglich in dem schon in §§. 2. und 3. dieser Verordnung erläuterten Sinne aufzufassen. Insbesondere leidet dies in Betreff der in §. 2. des Gesetzes geordneten Rechtsnachtheile der Ausschließung von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit Anwendung. Es findet demnach neben der Ausschließung von der Aufnahme in die Liste der Stimmberechtigten und Wählbaren und nach Befinden der Streichung in solcher, sowie der Zurückweisung Gewählter, welche nicht in der Wahlliste gestanden haben, eine etwaige weitere ausdrückliche Ausschließung von diesem Ehrenrechte nicht statt.

§. 5. Zu §. 5. Die Wiederertheilung der kirchlichen Vollberechtigung wird nicht ausschließlich durch ein darauf gerichtetes ausdrückliches Gesuch der betheiligten Gemeindeglieder bedingt, sondern kann auch von dem Kirchenvorstande aus eigener Bewegung eingeleitet werden und wird von derselben Stelle beschlossen, von welcher die Entziehung der fraglichen Berechtigungen verfügt worden ist.

Dresden, den 12. December 1876.

---

und die Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde" zu sorgen. Sie sollen „nicht blos durch ein ehrbares und christliches Leben der Gemeinde mit einem guten Beispiele vorleuchten, sondern auch durch besonnene Anwendung aller sich hierzu eignenden Mittel ebenso lebendiges Christenthum in der Gemeinde im Ganzen und in ihren einzelnen Gliedern fördern, als Dasjenige, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften hindern".

Heute, liebe Vorsteher unserer Kirchengemeinden, beruft Sie nun das Kirchengef. von dem heutigen Tage dieser ihrer Verpflichtung fortan insbesondere Denen gegenüber nachzukommen, welche die Taufe oder die kirchliche Trauung unterlassen, oder die Confirmation ihrer Kinder verweigern.

Als die Zeit des Eintritts des Reichsgef. v. 6. Februar 1875. nahe bevorstand, erließ unter dem 30. November dess. J. das Landesconf. eine hierauf bezügliche Verordn. In ihr, gleichwie in dem an sämmtliche Kirchendiener, sowie an die Kirchenvorstände gerichteten Erlasse von demselben Tage, sind die Kirchenvorstände bereits auf die aus ihrer allgemeinen Verpflichtung ihnen erwachsende Obliegenheit, die Geistlichen bei dem Bemühen der Zurückführung von Tauf- und Trauungsverweigerern zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflicht zu unterstützen, hingewiesen worden. Und die Kirchenvorstände haben, wo es nöthig wurde, der darin ausgesprochenen Erwartung in erfreulicher Weise und in vielen Fällen mit dem erwünschten Erfolge entsprochen. In dieser Beziehung ist es keine neue Aufgabe, welche Ihnen das Kirchengef. von dem heutigen Tage stellt. Neu aber ist diese Aufgabe, insofern Sie derselben fortan auf Grund eines besonderen Ges. sich zu widmen haben.

Kein Gemeindeglied, dem die in dem Ges. bezeichneten Unterlassungen zur Last fallen, dem Sie mit dem Worte der Verständigung und Ermahnung nahetreten, wird Sie daher der unberufenen Einmischung in seine Angelegenheiten zeihen können, Sie aber werden bei Ihrer Wirksamkeit im Sinne des Ges. sich gestützt und getragen wissen von dem Bewußtsein, daß Sie dieselbe im Namen und Auftrage der gesammten Landeskirche ausüben, deren Regiment im Vereine mit der Landessynode dieses Ges. erlassen hat. Auf welche Art und Weise aber werden Sie Ihrer Aufgabe nachzukommen haben? Das Ges., sowie dessen Ausf.-Verordn. giebt darüber keine besondere Bestimmung und sie thun dies mit gutem Bedacht. Eine Liebesthätigkeit im edelsten Sinne des Wortes, getragen von dem ernsten Willen, der Gemeinde zu dienen, soll Ihre Wirksamkeit sein. Helfend und unterstützend sollen Sie dem seelsorgerlichen Bemühen Ihres Geistlichen zur Seite stehen. Daraus folgt zuvörderst, daß Sie im steten Einvernehmen mit Ihrem Geistlichen zu handeln haben werden. Daraus folgt ferner, daß über die Art und Weise Ihrer Wirksamkeit keine nähere Bestimmung zu treffen, sondern derselben je nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen eine völlig freie Bewegung zu sichern war. Ob im einzelnen Falle von nur einem oder von mehreren Mitgliedern des Kirchenvorstandes vorzugehen sei, ob der Kirchenvorstand es als Gesammtheit thue, wie bald und wie oft das Eine oder das Andere innerhalb der im §. 4. des Ges. bestimmten Frist zu geschehen habe, ob es schriftlich oder mündlich erfolge, darüber zu entscheiden, ist der ernsten und gewissenhaften Erwägung jedes einzelnen Kirchenvorstandes überlassen. Die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles werden hierbei nicht außer Acht zu lassen, die persönliche Begabung, das Lebensalter und die bürgerliche Stellung der einzelnen Kirchenvorsteher zu berücksichtigen sein. Und obschon es als Regel anzusehen ist, daß zunächst die seelsorgerliche Ermahnung des Geistlichen eintrete, so soll doch auch dem Nichts entgegenstehen, daß, wie §. 1., Abs. 3. des Ges. dies ausdrücklich ausspricht, wo die örtlichen Verhältnisse dies räthlich erscheinen lassen, die vermittelnde Einwirkung des Kirchenvorstandes der seelsorgerlichen Ermahnung vorangehe.

Vertrauend aber blickt das Landesconf. und die gesammte Landeskirche in allen ihren lebendigen Gliedern auf Sie, denen durch das Ges. von dem heutigen Tage eine ebenso wichtige, als ehrende Aufgabe gestellt ist, in der Hoffnung, daß Sie derselben gern und willig nachkommen, daß Sie vor den damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zurückschrecken werden, und daß Sie die beste Genugthuung für Ihre Bemühungen in dem Bewußtsein finden werden, Mithelfer zu sein an dem Bau der Gemeinde des Herrn.

Derselbe segne Sie bei allen Ihren Vornehmen! Er segne Sie insbesondere bei dem, was Sie im Dienste seiner Gemeinde thun! Er segne ferner unsere gesammte theure evangel.-luther. Landeskirche!

Verordnung (des evangel-luther. Landesconf.), einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend; vom 13. December 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 722.)

Nachdem die mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister erlassene Verordnung des Evangelisch-Lutherischen Landesconsistoriums vom 30. November 1875., einige durch das Reichsgesetz bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1875., Seite 399 flg.), der zweiten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode zur Kenntnißnahme und Erklärung vorgelegt worden ist, so wird dieselbe mit den von dieser beantragten, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern genehmigten Abänderungen anderweit zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

A. Die künftige Führung der Kirchenbücher betreffend.

§. 1. A. Kirchenbücher. Obschon die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle vom 1. Januar 1876. an ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Standesregister erfolgt, so wird doch hierdurch die fernere Führung von Kirchenbüchern für die Zwecke der Kirche weder ausgeschlossen, noch entbehrlich.

Es sind demnach von den Pfarrämtern, beziehentlich den bisher damit beauftragten Kirchenbeamten, Tauf-, Confirmations-, Trau- und Begräbnißregister, auch, wo es nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar ist, Communicantenregister, und zwar die Kirchenbücher auch im Duplicate, in der bisherigen Weise fortzuführen. Soviel die erforderlichen Unterlagen für die Taufregister anlangt, so werden die Hebammen angewiesen werden, auch ferner dafür zu sorgen, daß die Nachrichten über Geburten, zu denen sie gerufen werden, rechtzeitig und in der vorschriftsmäßigen Vollständigkeit den Geistlichen, beziehentlich Kirchenbuchführern, zugestellt werden[1]).

Die Einträge in die Kirchenbücher erfolgen, was die Taufnachrichten und Todtenanzeigen anlangt, auch ferner nach Maßgabe der respective durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 25. April 1874.[2]) vorgeschriebenen Schemata[3]).

Für die Trauung ist das am Schlusse gegenwärtiger Verordnung unter A. ersichtliche Schema in Anwendung zu

---

In den Taufregistern und in den Sterberegistern — insbesondere bei unehelichen Kindern — ist genaue Angabe auch über den Stand und den Beruf der Mutter der neugeborenen, resp. verstorbenen Kinder zu machen 2c.

In den Sterberegistern ist in der ersten Columne vor Tag und Stunde auch der Ort des Todes mit anzugeben, hiernach auch die Ueberschrift dieser Columne zu vervollständigen, da der Sterbeort mit dem in Col. 3. aufzuführenden Orte des Begräbnisses nicht immer identisch, auch aus den in Col. 5. einzutragenden bürgerlichen Verhältnissen des Verstorbenen nicht ohne Weiteres zu entnehmen ist. Auch ist in diesen Registern — namentlich im Interesse der Kinderstatistik — das Alter der Verstorbenen — soweit möglich — nach Jahren, Monaten und Tagen anzugeben. 2c.

Bei Anlegung neuer Kirchenbücher sind überall lediglich die der gegenwärtigen Verordn. angefügten, die durch das erwähnte Generale eingeführten mit Rücksicht auf vorstehende Anordnungen in einigen Stücken modificirenden Schemata zur Anwendung zu bringen. Es sind aber auch schon von jetzt an und so lange die bisherigen Schemata noch in Gebrauch bleiben, alle nach Maßgabe gegenwärtiger Verordn. und resp. der neuen Schemata nöthigen Nachrichten in die dafür geeigneten Columnen der Kirchenbücher einzutragen. —

Die dieser Verordn. beigegebenen Schemata unter A. und C. sind folgende:

Lit. A.

Schema zu den Taufnachrichten.

Nr.	Ort, Tag und Stunde der Geburt.	Tauf-Tag. / Taufname d. Kinder. Bei Todtgeborenen und ungetauft Verstorbenen desfallsige Angabe mit Bemerkung des Geschlechtes.	Name und Stand oder Beschäftigung des Vaters.	Name und Stand oder Beschäftigung der Mutter (namentlich bei unehelichen Kindern).	Name, Stand und Aufenthalt der Taufpathen.	Bemerkungen.

Lit. C.

Schema zu den Todesanzeigen.

Nummer.	Ort, Tag u. Stunde des Todes.	Tag des Begräbnisses.	Art und Ort des Begräbnisses.	Des Verstorbenen: Namen (bei Todtgeborenen u. ungetauft Verstorbenen Angabe des Geschlechtes).	Des Verstorbenen: Stand oder Beschäftigung (bei Kindern rücksichtlich der Eltern anzugeben).	Alter nach: Jahren.	Alter nach: Monaten.	Alter nach: Tagen.	Ob der Verstorbene ledig, verheirathet, geschieden oder verwittwet war.	Hinterlassene Kinder nach Zahl und Geschlecht.	Ursache des Todes.	Anmerkungen.

[3]) Vergl. hierzu nachstehende Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 7. Januar 1876. (welche sich zunächst auf den gleichlautenden §. 1. der Verordn. v. 30. November 1875. bezog) Nr. 3. Da nach §. 1. der Verordn. des Landesconf. die Kirchenbücher in der bisherigen Weise fortzuführen sind, nach dem durch das Generale v. 18. Februar 1799. §§. 5. und 12. vorgeschriebenen Schema A. aber für Geburten und Taufen nur ein einziger gemeinschaftlicher Kirchenbuchsabschnitt anzulegen, hierunter auch durch spätere Vorschriften etwas nicht geändert, und dem Landesconf. nicht bekannt ist, daß dennoch bisher schon für Geburten und für Taufen gesonderte Register etwa allgemein gehalten worden seien, so hat das Landesconf. um so mehr für angemessen zu achten, daß auch künftig in die Taufregister alle Geburten im Bereiche des Kirchsprengels, ohne Unterschied, ob um die Taufe nachgesucht worden ist oder nicht, eingetragen werden, als nur dadurch — abgesehen von der Vereinfachung der Buchführung — die Controle darüber, ob die Eltern des Kindes der ihnen nach §. 5., Abs. 2. der Verordn. v. 30. November 1875. (jetzt der Verordn. v. 13. December 1876.) obliegenden Taufverpflichtung fristmäßig oder überhaupt nachgekommen seien, in einfachster Weise erzielt werden kann.

[1]) S. Verordn., die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. die Eheschließung v. 6. Februar 1875. betr., v. 6. November 1875. §. 19.

[2]) Die hier angezogene Verordn. des Cult.-Min. v. 25. April 1874. bestimmt, nach Einschärfung einzelner bestehender gesetzlicher Vorschriften, in Betreff der Tauf- und der Sterberegister Folgendes:

Kinder, welche in dem Jahre ihrer Geburt nicht zur Taufe gelangen, sind — resp. mit Rücksicht auf die Bestimmung sub 4. der mit dem Generale v. 18. Februar 1799. hinausgegebenen Anweisung in Verbindung mit der in alin. 2. des §. 2. der Verordn. v. 28. Mai 1850., einige Bestimmungen über die Taufe der evangel.-luther. Glaubensgenossen betr. — in das Taufregister ihres Geburts-Jahres einzutragen.

Das Geschlecht der todtgeborenen, sowie der vor der Taufe verstorbenen Kinder, ist in dem Tauf-, sowie in dem Sterberegister jedes Mal mit zu bemerken.

bringen, beziehentlich das bereits im Gebrauche stehende entsprechend zu vervollständigen.

§. 2. Fortsetzung. Im Taufregister ist die Confession der Eltern und der Taufpathen mit anzugeben.

§. 3. Einträge über erfolgte Trauungen. Bei dem Eintrage über erfolgte Trauung ist das Standesamt, vor welchem die bürgerliche Eheschließung stattgefunden hat, und das Datum der letzteren, sowie die Nummer, unter welcher sie in das Heirathsregister eingetragen ist, mit anzugeben[4]).

§. 4. Kirchengemeinderegister. Inwiefern es ausführbar erscheine, für die einzelnen Parochieen besondere Kirchengemeinderegister anzulegen und fortzuführen, bleibt vorerst der Beschlußnahme der einzelnen Kirchenvorstände anheimgestellt. Bis auf Weiteres wird zur Constatirung der Confessionsangehörigkeit auf die obrigkeitlichen Einwohnerverzeichnisse zurückzugehen und bei entstehenden Zweifeln bei der Ortsobrigkeit Nachfrage zu halten sein.

Auch sind die Pfarrer berechtigt, für obigen Zweck von in die Parochie neu einziehenden Confessionsverwandten, soweit es zur Feststellung des Thatbestandes nothwendig ist, den Ausweis über die Confessionsverhältnisse der einzelnen Familienglieder (Taufe, Confirmation), sowie beziehentlich von den mit und nach dem 1. Januar 1876. Verheiratheten den Nachweis, ob deren kirchliche Trauung erfolgt ist, zu verlangen.

B. Die Taufen betreffend.

§. 5. Verpflichtung der Eltern und Anmeldungsfrist. Zur Vollziehung der Taufe eines Kindes bedarf es keines Nachweises über die erfolgte standesamtliche Eintragung der Geburt in das Geburtsregister.

An der für Eltern evangelisch-lutherischen Bekenntnisses bestehenden kirchlichen Verpflichtung, ihre Kinder rechtzeitig zur Taufe zu bringen, wird etwas nicht geändert.

Die in der Regel festzuhaltende sechswöchentliche Frist zur Vollziehung der Taufe kann von dem zuständigen Pfarrer (vergl. §. 6.) auf Ansuchen und aus erheblichen Gründen angemessen verlängert werden.

Die zuletzt in der Ministerialverordnung vom 28. Mai 1850. §. 2., Absatz 1. und 3. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850., Seite 144. flg.) geordneten Geldstrafen für Unterlassung der Anzeige Seiten der Eltern kommen in Wegfall.

§. 6. Taufort. Die Taufe eines neugeborenen Kindes hat in der Parochie des Geburtsortes, dafern aber die Mutter nach der Geburt und vor erfolgter Taufe ihren Aufenthaltsort verändert, in derjenigen Parochie, zu welcher der neue Aufenthaltsort gehört, zu geschehen. Letzteren Falls hat der taufende Geistliche nächst der Eintragung der bewirkten Taufhandlung in das eigene Kirchenbuch dem betreffenden Geistlichen des Geburtsortes davon kurze Mittheilung zu machen.

§. 7. Taufzeugen. In Ansehung der zulässigen Zahl der Taufpathen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften[5]), auch dabei, daß nur confirmirte Christen Pathenstelle übernehmen, noch nicht confirmirte durch ihre Eltern, oder andere, wenn sonst dazu berechtigte Personen vertreten werden können.

Die erwähnten Taufzeugen sind dem taufenden Geistlichen vor Beginn der Taufhandlung, unter Angabe ihrer Confession, namhaft zu machen. Sofern deren Zugehörigkeit zur christlichen Kirche nicht zweifellos sein sollte, hat der taufende Geistliche die Betreffenden als Taufpathen nicht zuzulassen.

§. 8. Taufnamen. Unchristliche oder sonst anstößige Vornamen sind bei dem Taufacte nicht in Anwendung zu bringen, jedoch, wenn dergleichen Namen bei dem Standesbeamten eingetragen sein sollten, mit der Bemerkung, daß sie in der Taufe nicht beigelegt worden seien, anmerkungsweise im Kirchenbuche zu erwähnen. Diese Bemerkung ist auch in kirchliche Zeugnisse ausdrücklich aufzunehmen. Wenn eintretenden Falls zu einer Einigung über die christliche Namengebung zwischen dem taufenden Geistlichen und den Eltern des Täuflings nicht zu gelangen sein sollte, so kann zwar die Taufhandlung selbst mit Weglassung des beanstandeten Vornamens vollzogen werden, es ist jedoch wegen der Zulässigkeit des letzteren, wenn die Eltern darauf bestehen, die Entschließung der vorgesetzten kirchlichen Behörde einzuholen.

C. Das kirchliche Aufgebot betreffend.

§. 9. Kirchliches Aufgebot. Ein einmaliges, oder auf besonderes Verlangen der Betheiligten, höchstens zweimaliges kirchliches Aufgebot hat auch künftig der kirchlichen Trauung vorauszugehen. Es darf aber dasselbe nicht eher stattfinden, als nicht erweislich der Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat, als worüber der Pfarrer sich in entsprechender Weise zu vergewissern hat.

Dieses kirchliche Aufgebot hat in der Hauptsache nur in der Form einer Fürbitte und ohne ausdrückliche Aufforderung zur Anzeige entgegenstehender kirchlicher Ehehindernisse für die dabei namhaft zu machenden, zur kirchlichen Trauung angemeldeten Personen und zwar mit Anwendung der in der Beilage B. ersichtlichen Formel zu geschehen.

Es bleibt jedoch dem um die Vornahme der Trauung angegangenen Geistlichen unbenommen, dafern ihm im einzelnen Falle gegen die beantragte kirchliche Trauung Bedenken beigehen, oder ein von ihm für begründet erachteter Einspruch erhoben wird, die Verkündigung des Aufgebotes bis zu Eingang der solchenfalls sofort einzu-

---

Eben deshalb liegt auch kein Grund vor, in der bisherigen Einrichtung, wonach für die Eintragung in das Kirchenbuch die Zeitfolge der Geburt maßgebend war, eine Aenderung eintreten zu lassen. —

[4]) S. auch §. 17.

[5]) S. Verordn., einige Bestimmungen über die Taufe für die evangel.-luther. Glaubensgenossen betr., v. 28. Mai 1850. (Cod., II. Aufl. S. 709.)

holenden Entschließung der vorgesetzten kirchlichen Behörde zu beanstanden.

§. 10. Unterlassung, Nachholung, Wiederholung des Aufgebotes. Auch von diesem einmaligen Aufgebote ist vom Pfarrer abzusehen, wenn eine nach §. 50. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. erwirkte Dispensation nachgewiesen und das kirchliche Aufgebot von den Betheiligten abgelehnt wird; auch kann der Geistliche davon absehen, wenn sonst erhebliche Gründe für die Unterlassung geltend gemacht werden.

Auf Wunsch der Betheiligten kann andererseits die kirchliche Fürbitte an einem auf die erfolgte kirchliche Trauung folgenden Sonntage nachgeholt werden.

Auch das kirchliche Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung innerhalb sechs Monaten, vom Tage des erstmaligen Aufgebotes an gerechnet, nicht erfolgt. (§. 51. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.)

§. 11. Zuständigkeit des Geistlichen. Das kirchliche Aufgebot hat in der Kirche zu geschehen, in welcher die Trauung erfolgen soll (siehe §. 15.). Auf Wunsch der das Aufgebot Begehrenden kann aber die kirchliche Fürbitte auch noch an einem oder mehreren anderen Orten, z. B. dem Wohnorte der Eltern der Verlobten, bewirkt werden.

Art der Verkündigung des Aufgebotes. Wo die Verkündigung der Aufgebote unter namentlicher Aufführung der einzelnen Betheiligten wegen der Größe des Parochialbezirkes unverhältnißmäßigen Zeitaufwand beanspruchen würde, kann auf Beschluß der örtlichen kirchlichen Organe hiervon abgesehen werden und die namentliche Bezeichnung der Aufzubietenden mittelst Anschlags innerhalb der Kirche, das Aufgebot selbst aber unter Verweisung auf diesen Anschlag und angeschlossener Fürbitte erfolgen.

§. 12. Erfordernisse für das Aufgebot. Der Geistliche, bei welchem das Aufgebot begehrt wird, hat sich über Namen, Geburtsort und Geburtszeit, erfolgte Taufe und Confirmation, überhaupt über die Personenidentität und das Confessionsverhältniß der Betheiligten in Gewißheit zu setzen, ebenso darüber, ob eines derselben bereits verehelicht gewesen, beziehentlich geschieden ist, und hat, soweit nöthig, darüber genügenden Ausweis zu verlangen.

Er darf das Aufgebot und die Trauung übernehmen, wenn beide Theile der christlichen Religion und wenigstens der eine Theil der evangelisch-lutherischen Kirche angehört.

Hinsichtlich der Trauung reformirter Confessionsverwandter bewendet es bei §. 17. des Regulatives vom 7. August 1818. (Gesetzsammlung vom Jahre 1818., S. 64.).

§. 13. Formalien bei dem Aufgebote. Da es sich empfiehlt, die Formalien beim kirchlichen Aufgebote mit den bei der bürgerlichen Eheschließung in Anwendung gelangenden, soweit möglich, in Einklang zu setzen, so haben die Geistlichen bei der Verkündigung des Aufgebotes sich auf die Namen der Aufzubietenden und die Angabe, ob sie ledig, verwittwet oder geschieden sind, zu beschränken, die Prädicate „Herr, Junggesell, Frau, Fräulein, Jungfrau“ ꝛc. aber ferner nicht weiter beizufügen[6]).

Hiernach erledigt sich für die Zukunft die kirchliche Bestrafung wegen verhangener Anmaßung der zu Auszeichnung reiner Sitten bisher üblich gewesenen Vorzüge (Kirchenfalsa).

---

[6]) In einer Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 11. Januar 1877. an die Superintendentur Leipzig II., welche der Kreishauptmannschaft Bautzen als Consistorialbehörde und den Ephoren zur Kenntnißnahme abschriftlich zugefertigt worden ist, ist folgendes ausgeführt worden:

In der Synodalschrift v. 8. November 1876. Nr. 25. ist unter 3. zu §. 13. der Verordn. v. 30. November 1875. beantragt worden, daß es den Kirchenvorständen überlassen bleiben müsse, localstatutarisch zu bestimmen, daß bei Aufgeboten vor der Trauung die Prädicate „Junggesell“ und „Jungfrau“ auf Erfordern in Anwendung gelangen können.

Nun hat zwar in die der vorerwähnten Verordn. entsprechende Verordn. v. 13. December 1876. (G. u. Vbl. S. 722. flg. u. Verordnungsbl. des Landesconf. S. 142. flg.) eine diesem Antrage entsprechende Bestimmung selbstverständlich nicht aufgenommen werden können, und ist es ferner auch nicht angemessen erschienen, in einer etwaigen besonderen Verordn. eine darauf bezügliche allgemeine Eröffnung ergehen zu lassen, dagegen findet es das evangel.-luther. Landesconf., im Einverständniß der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, für unbedenklich, daß im einzelnen Falle auf Antrag des betreffenden Kirchenvorstandes der Gebrauch der oben gedachten Prädicate auf Erfordern der Betheiligten bei Aufgeboten vor der Trauung auf localstatutarischem Wege genehmigt werde ꝛc.

Vergl. hierzu weiter Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. an die Kreishauptmannschaft Bautzen als Consistorialbehörde, die sämmtlichen Superintendenten in den Erblanden und die eximirten Pfarrer zu Netzschkau und St. Afra v. 27. Juli 1877.:

Bei Prüfung und Bestätigung der ihm mehrfach eingereichten Ortsstatute über die Wiedereinführung der Ehrenprädicate „Jungfrau“ und „Junggeselle“ hat das evangelisch-lutherische Landesconsistorium nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den bei der letzten Landessynode abgegebenen Erklärungen davon auszugehen gehabt, daß

a) die Beilegung jener Prädicate nur bei den kirchlichen Aufgeboten vor der Trauung, nicht aber bei der Trauung selbst als zulässig zu erachten, daß
b) diese Prädicate nur bei denjenigen ehrbaren Brautleuten anzuwenden seien, welche ausdrücklich darauf Anspruch machen und
c) daß, falls sich später eine unberechtigte Anmaßung derselben herausstellen sollte, eine Bestrafung der betreffenden Personen in Gemäßheit §. 13. der Verordnung vom 13. December vorigen Jahres nicht statthaben dürfe.

Bisher hat das evangelisch-lutherische Landesconsistorium aber auch ferner in der Regel daran festgehalten, daß in dem unter c. gedachten Falle nur eine seelsorgerische Rüge durch den Pfarrer, beziehentlich den Kirchenvorstand stattzufinden habe, dahingegen aber eine öffentliche Rüge derartiger Fälle, selbst wenn sie ohne Namensnennung erfolgt, in der Kirche oder auch sonst wegen des den betreffenden Personen deshalb möglicherweise gegebenen Aergernisses besser zu unterlassen sei.

Nachdem jedoch von verschiedenen Seiten, auch neuerdings wieder von betheiligten Kirchenvorständen vorstellig gemacht worden, daß, wenn dergleichen absichtliche Täuschungen der Gemeinde weder durch Strafe noch auch durch öffentliche Rüge geahndet werden dürften, der Zweck der fraglichen Einrichtung, eine Auszeichnung für ehrbare Sitten zu sein, nahezu ganz vereitelt werde, hat das evangelisch-lutherische Landesconsistorium bei nochmaliger Erwägung und in der Hoffnung, daß dabei von den betreffenden Geistlichen mit dem erforderlichen, unnöthige Reizungen vermeidenden Tacte werde verfahren werden, beschlossen, in derartigen Statuten, wenn von Seiten der Kirchenvorstände darauf angetragen wird, eine Bestimmung des Inhalts, daß dergleichen Uebertretungen, jedoch ohne Namensnennung, öffentlich vor der Gemeinde, nach Befinden am Schlusse des Jahres, gerügt werden, bis auf Weiteres und so lange zuzulassen, als daraus nicht Unzuträglichkeiten entstehen.

Indem bei dessen Eröffnung den Inspectionsbehörden überlassen wird, eintretenden Falles die Kirchenvorstände solcher Orte, welche dergleichen Statuten errichten wollen oder schon errichtet haben, entsprechend zu verständigen, sieht das evangelisch-lutherische Landesconsistorium zugleich, falls sich infolge der obgedachten öffentlichen Rügen Unzuträglichkeiten herausstellen sollten, eventueller gutachtlicher Anzeige entgegen. —

§. 14. Beurkundung des Aufgebotes. Der Geistliche hat über die erfolgte Anmeldung zum Aufgebote ein kurzes Protocoll aufzunehmen und einem besonders dazu anzulegenden Actenstücke einzuverleiben.

D. Die kirchliche Trauung betreffend.

§. 15. Kirchliche Trauung. Zuständigkeit des Geistlichen. Die Kirchenglieder sind kirchlich verpflichtet, der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung folgen zu lassen, solcher Ehen aber, bei welchen die Trauung unstatthaft sein würde, sich zu enthalten[7]).

Die kirchliche Trauung und das vorherige kirchliche Aufgebot hat in der Regel nach Wahl der dieselben Begehrenden in der Parochialkirche eines oder des anderen der Letzteren, oder in der Kirche derjenigen Parochie stattzufinden, in welcher dieselben als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

Es kann aber die kirchliche Trauung auf Wunsch der Betheiligten auch in einer anderen Kirche vollzogen werden und ist dazu von dem nach Obigem zunächst angegangenen Pfarramte das Ueberweisungsschreiben zu ertheilen. Soweit nöthig, ist der Nachweis des der Behauptung zufolge an einem anderen Orte bereits erfolgten kirchlichen Aufgebotes zu verlangen.

Im Uebrigen gilt, was in §. 9. wegen sich vor dem Aufgebote ergebender gesetzlicher Hindernisse verordnet ist, auch wenn sich solche erst nach erfolgtem Aufgebote, oder, bei dessen Wegfall (§. 10.), überhaupt vor der Trauung herausstellen.

§. 16. Eintragung in das Kirchenbuch. Aufgebote und Trauungen sind in das Kirchenbuch derjenigen Parochie, wo dieselben stattgefunden haben, einzutragen.

§. 17. Trauungsact. Die kirchliche Trauung darf nicht vor erfolgtem Nachweise der nach staatlichem Gesetze vorausgegangenen bürgerlichen Eheschließung vollzogen werden.

Der kirchliche Trauungsact besteht außer der einleitenden Ansprache, aus der Vorlesung des göttlichen Wortes, dem Gelöbnisse der neuen Eheleute, der Trauungsformel, dem Gebete und dem Segen im Namen des dreieinigen Gottes[8]).

Für den Trauungsact selbst sind hinkünftig, mit Rücksicht darauf, daß die nach staatlichem Gesetze bereits geschlossene Ehe als eine vollgültige Ehe anzusehen ist, wahlweise die unter C., I. und II. gegenwärtiger Verordnung angefügten Formulare in Anwendung zu bringen[9]) [10]).

---

[7]) S. §. 12., Abs. 2. u. §. 9. dieser Verordn.

[8]) Hierzu: Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landescons. an die evangel.-luther. Geistlichen des Landes, die kirchliche Trauung taubstummer Verlobter betr., v. 18. Februar 1876.: In Folge eines vorgekommenen Falles, in welchem dem nacherwähnten körperlichen Gebrechen des Brautpaares Seiten des trauenden Geistlichen nicht die erforderliche Berücksichtigung zu Theil geworden sein soll, wird den evangelisch-lutherischen Geistlichen des Landes für die kirchliche Trauung taubstummer Verlobter Nachstehendes zur Nachachtung empfohlen:

Das in Anwendung zu bringende Trauformular ist dem taubstummen Brautpaare, beziehentlich dem taubstummen Theile desselben einen oder zwei Tage vor der Trauung zum Durchlesen zu übergeben, eventuell eine Abschrift desselben gegen die Copialgebühren zu überlassen.

Beim Halten der Traurede hat der Geistliche langsam und scharf articulirt zu sprechen und sich dabei möglichst so zu stellen, daß das Licht voll oder wenigstens zur Seite auf seinen Mund fällt. Auch kann der trauende Geistliche dem taubstummen Brautpaare das Trauformular zum Nachlesen vorhalten und mit dem Finger immer zeigen, welche Worte er eben ausspricht. Insbesondere sind die an das Brautpaar, beziehentlich an den taubstummen Theil desselben zu stellenden Fragen in dieser Weise abzulesen, damit die Antworten rechtzeitig und richtig erfolgen. —

[9]) An Stelle des in den Trauformularen unter C., I. und II. enthaltenen Satzes: „Auf das Gelübde, welches Ihr beiderseits abgelegt habt, lege ich Eure Hände in einander und spreche als ein verordneter Diener der Kirche Euch nun auch zusammen im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und heiligen Geistes. Amen.“, war in den der Verordn. v. 30. November 1875. angehängten Formularen folgender Satz enthalten: „Auf dieses Euer Gelübde, lege ich Eure Hände in einander und spreche Euch nun auch an dieser Stelle zusammen als verordneter Diener der Kirche im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen“. Im Uebrigen stimmten die Formulare überein.

Aus den Erklärungen des Kirchenregiments zu Motivirung dieser Formel mögen hier folgende für das richtige Verständniß der Formel wichtige Sätze von allgemeinerer Bedeutung Aufnahme finden:

Bis zum 1. Januar 1876. hatte bei uns die kirchliche Trauung die Bedeutung, daß sie die Ehe rechtlich zu Stande brachte. Sie war die Form der rechtlichen Schließung der Ehe. Allerdings ging die Bedeutung der kirchlichen Trauung in dieser Function nicht auf. Die kirchliche Trauung hatte neben ihrer Function, die rechtliche Begründung zu bewirken, zugleich auch den uralten Antheil der Kirche zum Ausdruck zu bringen, nach welchem sie von jeher, wenn auch in verschiedenen Jahrhunderten in verschiedener Weise, zu dem Ehebunde ihre Weihe und ihren Segen hinzutreten ließ. Durch die Einführung der Civilehe hat sich dieses Verhältniß wesentlich geändert. Die Ehe wird jetzt rechtlich nicht mehr durch die kirchliche Trauung geschlossen, sondern durch den Act, der vor dem bürgerlichen Standesbeamten zum Vollzug kommt. Diesem Act allein kommt jetzt die Bedeutung zu, daß er die rechtliche Begründung der Ehe bewirkt, nicht etwa blos die bürgerliche Gültigkeit der Ehe, sondern die rechtliche Begründung der Ehe überhaupt, gegenüber einer jeden Instanz. Auch der Kirche gegenüber ist die vom Standesbeamten begründete Ehe eine vollkommen gültige Ehe. Bei dieser völligen Aenderung der Situation war es geboten, auch die Formel zu ändern, welche die Kirche bei der Vornahme der Trauung bisher angewendet hatte. — Die Formel bringt in ihrem Eingange das (veränderte) Verhältniß in einer so correcten, klaren und ansprechenden Weise zum Ausdruck, wie es nicht besser geschehen kann. — Ihr kommt nicht hierher, will die Formel sagen, um hier eine Ehe zu schließen, eure Ehe ist geschlossen; ihr kommt hierher, um den geschlossenen Bund der Weihe und der Segnung der Kirche zu unterbreiten und das Gelübde christlicher Ehеführung abzulegen. Ganz diesem Eingange entspricht auch die Fortsetzung der Formel. Die Fragen, welche hiernach der Geistliche an die Eheleute zu richten hat, sind ebenfalls so formulirt, daß sie durchaus auf das Gelübde einer christlichen Führung der geschlossenen Ehe hinweisen. — Das Landescons. hat sich dafür erhoben, daß an den Ausgang des Formulars das alte, in der evangelischen Kirche Sachsens seit dreihundert Jahren gebräuchliche Wort „zusammensprechen“ verwendet werde. Das Landescons. hat sich hierbei darauf berufen, daß man in der evangelischen Kirche Sachsens nun seit Jahrhunderten gewöhnt sei, dieses Wort am Altare zu vernehmen, und daß, wenn man es aufgebe, damit in den Gemüthern der kirchlich gesinnten Mitglieder der Kirche eine Störung eintreten und der Glaube begründet werde, als sei jetzt die Trauung eines wesentlichen Theiles ihrer Würde und ihres Werthes beraubt.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben jene Motiven anerkennen müssen, sie haben es für bedeutungsvoll ansehen müssen, daß in Rücksicht auf jene Stimmung der Gemeinden und in Rücksicht auf den historischen Hintergrund dieser Worte die Formel womöglich so gestellt werde, daß die Fortführung derselben zulässig sei. Allein diese Zulässigkeit ist nicht vorhanden, wenn dieses Wort ohne allen Zusatz angewandt wird. Das Wort hat in der bisherigen Trauformel keine andere Bedeutung gehabt, als die, daß es die Thatsache der Ehewirkung, d. h. die rechtliche Begründung der Ehe ausdrückt. — Dann aber ist es unschwer, zu erweisen, daß die Formel an einem Widerspruche leidet. — Der Zusatz, welcher zu machen ist und mit dessen Hilfe der berechtigte Wunsch, jenes alte Wort beizubehalten, in Erfüllung gehen kann, würde die Bedeutung haben müssen, daß man das Wort „Zusammensprechen“ seines absoluten

§. 18. Geschlossene Zeiten. An den Bußtagen und in der Charwoche vom Montag an bis einschließlich des Sonnabends derselben dürfen Trauungen, außer im Falle schwerer Erkrankung eines der die Trauung Begehrenden, nicht vorgenommen werden.

Außerdem kann bei ganz besonderer Dringlichkeit für die vorgedachte geschlossene Zeit von dem zuständigen Superintendenten ausnahmsweise die Vollziehung der Trauung gestattet werden.

§. 19. Ort, Trauzeugen, Haustrauungen. Die kirchliche Trauung hat in der Regel in der Kirche zu erfolgen. Auf ausreichend begründeten Antrag ist aber auch die Trauung in der Sacristei oder in der Familienwohnung zulässig.

Die Gegenwart von Trauzeugen ist in Anerkennung des kirchlichen Herkommens erwünscht, aber nicht wesentliches Erforderniß.

Von Haustrauungen kann durch örtliches Kirchenstatut mit Genehmigung der Kircheninspection eine den Localverhältnissen entsprechende und danach zu bemessende, zur Kirchencasse zu vereinnahmende Gebühr festgestellt und erhoben werden.

§. 20. Trauschein. Ueber die kirchlich erfolgte Trauung ist dem getrauten Paare ohne Verzug ein Trauschein nach dem unter D. angefügten Schema auszustellen und auszuhändigen[11]).

§. 21. Abgabe zur Schulcasse. Eine Abgabe zur Schulcasse findet bei Trauungen nicht weiter statt.

E. Schlußbestimmungen.

§. 22. Schlußbestimmungen. Geld- und beziehentlich Haftstrafen sind bei Ahndung kirchlicher Vergehungen oder Versäumnisse, oder bei Verweigerung zweifelloser kirchlicher Obliegenheiten von nun an nicht weiter in Anwendung zu bringen und zu erkennen.

Dresden, den 13. December 1876.

A[12]).

Schema zu den Trauungs-Anzeigen.

Nr.	Tag a) der vorausgegangenen bürgerlichen Eheschließung mit Angabe der betreffenden Nummer des Standesregisters; b) der kirchlichen Trauung.	Ort der kirchlichen Trauung.	Art der Trauung.	Ob, wo und wann das kirchliche Aufgebot geschehen.	Des Bräutigams: Namen, Alter, Stand, Confession, Geburtsort, Wohnort, Eltern.	Des Bräutigams: Ob derselbe ledig, geschieden oder Wittwer ist.	Der Braut: Namen, Alter, Confession, Geburtsort, Wohnort, Eltern.	Der Braut: Ob dieselbe ledig, geschieden oder Wittwe ist.	Bemerkungen.

B.

In unsere gemeinsame Fürbitte schließen wir auch diejenigen Personen ein, welche zur Heiligung ihres Ehebundes die Trauung vor dem Altar des Herrn begehrt haben, nämlich

N. N. und N. N.

Oder: Die Namen derselben sind an der dazu bestimmten Tafel angeschlagen.

Gebet:

C.

I.

Weil Ihr den Bund der Ehe mit einander geschlossen habt, und nun, wie es für Christen sich ziemt, das Gelübde christlicher Ehеführung vor Gottes Angesichte ablegen wollet, auf daß Euer Bund in seinem heiligen Namen durch sein Wort geweihet und gesegnet werde, so frage ich zuerst Sie, N. N.:

Charakters entkleidete und demselben einen relativen Charakter, d. h. eine Rückbeziehung zu derjenigen Situation gäbe, welche im Eingange der Formel klar und deutlich gekennzeichnet worden. Das Kirchenregiment hat geglaubt, daß dieses die Worte, nach welchen der Geistliche sagt: so spreche ich Euch als ein verordneter Diener der Kirche nun auch an dieser Stelle zusammen, leisten würden. Mit diesen Worten soll angedeutet werden, daß das Zusammensprechen hier nicht die Ehe gründet, sondern daß es ein Zusammensprechen in dem Sinne ist, in welchem die Ehegatten an den Altar treten. — Syn.-Verh. v. J. 1876. S. 201. flg. — Dieser Deduction ungeachtet hatte die Majorität der Synode bei der ersten Lesung die Streichung der Worte „auch an dieser Stelle" theils aus grammatischen Gründen, theils aus Rücksicht auf eine gewisse rituelle Aesthetik im Formular beschlossen. — Syn.-Verh. v. J. 1876., S. 214. — Bei der zweiten Lesung hat jedoch die Majorität der Synode im Einverständniß des Kirchenregiments beantragt, dem Satze in dem Trauformulare, welcher mit dem Worten beginnt: „Auf euer Gelübde" die jetzt vorliegende Fassung zu geben. — Vergl. Syn.-Verh. v. J. 1876., S. 376. —

[10]) S. hierzu die weiter unten im Text abgedruckte Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf., Trauformulare betr., v. 9. Februar 1877., durch welche zwei anderweite zu wahlweiser Benutzung bestimmte Trauformulare zu allgemeiner Kenntniß gebracht worden sind.

[11]) Vergl. hierzu Anm. 44. zu §. 54. des Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. S. auch Anm. 3. zu Art. 1. des Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876.

[12]) Das evangel.-luther.Landesconf. hat es mit Rücksicht auf den Inhalt von Spalte 2. des der Verordn. desselben vom 30. November 1875. beigefügten Schema A. (an dessen Stelle obiges Schema getreten ist) für die Kirchenbucheinträge über Trauungen als wünschenswerth bezeichnet, daß auf den von den Standesbeamten zu ertheilenden Bescheinigungen der Eheschließung (Formular D.), welche jenen Einträgen in der Regel mit als Grundlage dienen werden, die Nummer des Standesregisters mit angegeben sein möge.

Da die Berücksichtigung dieses Wunsches mit Schwierigkeiten für die Standesbeamten nicht verbunden ist, so ist denselben zu empfehlen, künftig den zu ertheilenden Eheschließungsbescheinigungen an geeigneter Stelle (unter der Ueberschrift) die betr. Nummer des Standesregisters beizusetzen. — Gen.-Verordn. des Min. des Innern an die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe der Städte mit Revidirter Städteordnung vom 8. Februar 1876., der Kreishauptmannschaft Bautzen als Consistorialbehörde und den Superintendenten durch Beschluß des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 14. Februar 1876. zur Kenntnißnahme abschriftlich zugefertigt.

Sind Sie vor Gott entschlossen, die mit der hier gegenwärtigen N. N. gebornen N. geschlossene Ehe christlich zu führen, alle Pflichten eines christlichen Ehemannes gegen Ihre Ehefrau treu zu erfüllen, den Bund mit ihr unverbrüchlich zu halten, sie herzlich zu lieben, gleich wie Christus geliebt hat die Gemeinde, Freude und Leid mit ihr zu theilen und in keiner Noth und Trübsal sich von ihr zu scheiden, bis Gott Euch scheidet durch den Tod?

Ist das Ihr fester Entschluß, so geloben Sie Solches vor Gott und den gegenwärtigen Zeugen durch Ihr feierliches Ja!

Und hierauf frage ich Sie N. N. geborne N.:

Sind Sie vor Gott entschlossen, die mit dem hier gegenwärtigen N. N. geschlossene Ehe christlich zu führen, alle Pflichten einer christlichen Ehefrau gegen Ihren Ehemann treu zu erfüllen, Ihren Bund mit ihm unverbrüchlich zu halten, ihn herzlich zu lieben, ihm unterthan zu sein in dem Herrn, Freude und Leid mit ihm zu theilen und in keiner Noth und Trübsal sich von ihm zu scheiden, bis Gott Euch scheidet durch den Tod?

Ist das Ihr fester Entschluß, so geloben Sie Solches vor Gott und den gegenwärtigen Zeugen durch Ihr feierliches Ja!

Hier folgt nach Befinden der Austausch der Ringe oder der Mahlschätze unter Hinzufügung eines, das Sinnbildliche dieser Handlungen deutenden Spruches, z. B. bei dem Austausch der Ringe:

„Rein wie lauteres Gold sei Eure Liebe zu einander; und wie diese in sich zurückkehrenden Reife uns ein Sinnbild der Ewigkeit sind, so dauere sie auch bis in Ewigkeit."

Bei der Uebergabe der Mahlschätze:

„Indem Ihr diese Gaben Euch reicht, sprechet in Eurem Herzen zu einander: Was mein ist, das ist Dein."

Auf das Gelübde, welches Ihr beiderseits abgelegt habt, lege ich Eure Hände in einander und spreche als ein verordneter Diener der Kirche Euch nun auch zusammen im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Was Gott zusammengefügt, das soll der Mensch nicht scheiden.

So knieet nun nieder vor Gottes Angesichte und empfanget den Segen der Kirche zu Eurem Bunde in dem Namen des Gottes, in welchem Ihr ihn geschlossen habt.

Der Herr segne und behüte Euch. Der Herr behüte Euch vor allem Uebel; er behüte Eure Seelen. Er behüte Euren Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

II.

Weil Ihr den Bund der Ehe mit einander geschlossen habt, und nun, wie es für Christen sich ziemt, das Gelübde christlicher Eheführung vor Gottes Angesichte ablegen wollet, auf daß Euer Bund in seinem heiligen Namen geweihet und gesegnet werde, so frage ich Euch beiderseits:

Seid Ihr vor Gott entschlossen, die Pflichten christlicher Eheleute gegen einander treu zu erfüllen und Euren Bund unverbrüchlich zu halten, einander herzlich zu lieben, Freude und Leid mit einander zu theilen und in keiner Noth und Trübsal Euch von einander zu scheiden, bis Gott Euch scheidet durch den Tod?

Ist das Euer Entschluß, so bestätigt denselben vor Gott und den gegenwärtigen Zeugen durch Euer gemeinsames feierliches Ja!

Auf das Gelübde, welches Ihr beiderseits abgelegt habt, lege ich Eure Hände in einander und spreche als ein verordneter Diener der Kirche Euch nun auch zusammen im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

(Das Weitere wie in dem Formulare sub I.)

D.

Trauschein.

Johann Heinrich N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . . ., Sohn des Christian Friedrich N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . . ., ... Confession,

und

Auguste Friederike N. (Wohnort) . . . . . ., Tochter des Ernst Wilhelm N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . . ., ... Confession,

sind in der Kirche zu . . . . . am . . . . . getraut worden.

Ort . . . . ., Datum . . . . . .

(L. S.) N. N.
Pfarrer.

Verordnung (des evangel.-luther. Landesconf.), eine Einrichtung im Geschäftsverkehr betreffend; vom 13. December 1876.

(Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1876. S. 160.)

Nach einem vom Königlichen Gesammtministerium gefaßten Beschlusse soll beim Geschäftsverkehre der Behörden von jetzt ab die allgemeine Einrichtung getroffen werden, daß zur Erleichterung des Geschäftsganges auf jeder zum Abgang zu bringenden Schrift die Registrandennummer und beziehentlich die Abtheilung der betreffenden Behörde bemerkt, und diese Nummer ꝛc. in dem bezüglichen Antwortschreiben angezogen wird.

Die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, (das Gesammtconsistorium zu Glauchau,) die Ephoren und evangelisch-lutherischen Geistlichen des Landes werden daher hiervon zur Nachachtung andurch in Kenntniß gesetzt.

Dresden, den 13. December 1876.

Verordnung (des evangel.-luther. Landesconf.) zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 2. December 1876. über die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener; vom 15. December 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 717.)

Zur Ausführung des oben genannten Kirchengesetzes verfügt das unterzeichnete Evangelisch-Lutherische Landesconsistorium, unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, Folgendes:

§. 1. Zu §. 1. Wie bereits in §. 21. der Verordnung vom 30. November 1875., einige durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1875., Seite 399. flg.), die Abgaben zur Schulcasse bei den Trauungen in Wegfall gebracht worden sind, so sollen nach der Bestimmung des vorliegenden Kirchengesetzes Abgaben bei Trauungen und bei Taufen, welche in der einfachsten Form und mithin unentgeltlich vollzogen werden, nicht weiter erhoben werden. Dies leidet auch auf die ortsherkömmlichen Sammlungen bei etwaigen an die kirchlichen Handlungen sich anschließenden Mahlzeiten Anwendung, insoweit nicht dieselben die Eigenschaft vollständig freiwilliger Liebesgaben besitzen.

Obschon hiernächst in dem vorliegenden Kirchengesetze nicht auch der Wegfall etwaiger bei Trauungen und Taufen an den verschiedenen Orten bestehenden Abgaben zu nichtkirchlichen Cassen hat ausgesprochen werden können, so erscheint es doch wünschenswerth, daß auch dergleichen Abgaben, insoweit es sich um unentgeltlich zu vollziehende Trauungen und Taufen handelt, fortan in Wegfall kommen möchten. Die Kircheninspectionen werden daher veranlaßt, durch Vernehmung mit den betreffenden Behörden auf die Beseitigung solcher Abgaben, so lange nicht deren allgemeine Aufhebung im Gesetzeswege erfolgt, möglichst hinzuwirken.

Auf nicht in einfachster Form vollzogene Trauungen und Taufen leidet die Bestimmung am Schluß des zweiten Satzes des §. 1. des vorliegenden Gesetzes und Vorerwähntes keine Anwendung.

§. 2. Zu §. 2. Die in den Worten „es ist jedoch statthaft" bis zum Schlusse des §. 2. des Gesetzes enthaltene Bestimmung beruht zwar auf dem Wunsche, daß auch die in einfachster Form vollzogenen kirchlichen Handlungen in recht würdiger und feierlicher Weise vor sich gehen und daher geeignet sein möchten, die Betheiligten zu erheben und ihnen die kirchliche Handlung besonders werthvoll erscheinen zu lassen; es wird jedoch von den Kirchenvorständen und den Kircheninspectionen bei der Feststellung der darauf bezüglichen liturgischen Einrichtungen (vergl. §. 24. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868.) die Ueberschreitung des in dieser Hinsicht einzuhaltenden richtigen Maßes zu vermeiden und insbesondere auch vor einer Ueberlastung der Kräfte der Geistlichen und Kirchendiener sich zu hüten sein.

§. 3. Zu §. 3. 1) Bei der in Folge vorliegenden Kirchengesetzes vorzunehmenden Fixation der Accidentien und Stolgebühren haben diejenigen Gebühren, für deren Hinwegfall vom Anfang des Jahres 1876. an bereits in Gemäßheit des Gesetzes, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 22. Mai 1876. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1876., Seite 251. flg.) eine Entschädigung festgestellt und gewährt worden ist, nicht Gegenstand einer anderweiten Fixation zu bilden, es hat vielmehr bei der Seiten des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts erfolgten Feststellung jener Entschädigung, welche einen Theil der nach Maßgabe des vorliegenden Kirchengesetzes zu bewirkenden allgemeinen Fixation ausmacht, zu bewenden.

2) Dahingegen sind alle diejenigen Gebühren, welche, obschon bei den betreffenden in einfachster Form vollzogenen kirchlichen Handlungen, wie z. B. für Ledigkeitszeugnisse, Einträge in das Kirchenbuch, sowie für andere Nebenhandlungen bei Taufen, Aufgeboten und Trauungen, vorkommend, dennoch nach der dem §. 1. des oben angezogenen Gesetzes vom 22. Mai dieses Jahres gegebenen Begrenzung bei der Feststellung der Entschädigung Seiten des Königlichen Ministeriums nicht haben berücksichtigt werden können, bei der in Folge des vorliegenden Gesetzes vorzunehmenden allgemeinen Fixation mit zu berücksichtigen und die darauf ausfallenden Entschädigungsbeträge den betheiligten Geistlichen und Kirchendienern vom Anfange des laufenden Jahres an, beziehentlich nachträglich zu gewähren.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß, insoweit Geistliche und Kirchendiener dergleichen Gebühren seit Anfang des laufenden Jahres noch erhoben haben, denselben ein Anspruch auf diesbezügliche Entschädigung nicht zusteht.

3) Bei der Ermittelung des durchschnittlichen Betrages der Accidentien und Stolgebühren während der letzten vier Kalenderjahre 1872., 1873., 1874. und 1875. ist zunächst derjenige Betrag zu Grunde zu legen, welcher von den einzelnen Geistlichen und Kirchendienern in jedem der genannten vier Jahre nachweislich wirklich bezogen worden ist.

Insoweit ein glaubwürdiger Nachweis hierüber nicht geführt werden kann, haben bei Ermittelung jenes durchschnittlichen Betrages die herkömmlichen oder matrikel- und catastermäßigen Gebührensätze in Verbindung mit der Zahl der in jedem der fraglichen vier Jahre vorgekommenen Fälle zur Grundlage zu dienen.

4) Bei der Ermittelung des zu fixirenden Durchschnittsbetrags ist das Fortkommen und die Wegeentschädigung bei den Verrichtungen in den eingepfarrten Ortschaften oder Filial- und Schwester-Kirchen unter Beachtung des Herkommens mit zu berücksichtigen.

5) Da es die Absicht des vorliegenden Gesetzes ist, daß kein Geistlicher und Kirchendiener durch die Fixation in seinem deren Gegenstand bildenden Einkommen eine

Einbuße erleiden soll, so ist schon an dieser Stelle hierauf zur Nachachtung bei Ermittelung des Durchschnittsbetrages der zu fixirenden Einnahmen aufmerksam zu machen.

§. 4. Zu §. 4. Insoweit es in einzelnen Parochieen an bestimmten Festsetzungen in Betreff der Gewährung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung des Locales für Ertheilung des Confirmandenunterrichts fehlt, wird Demjenigen in dieser Hinsicht nachzugehen sein, was an dem einzelnen Orte herkömmlich ist.

§. 5. Zu §. 5. Bei dem Interesse, welches die Kirchengemeinden dabei haben, daß für besondere Bemühungen der Geistlichen und Kirchendiener, z. B. Haustaufen, Begräbnißreden und dergleichen, in der Regel auch künftig entsprechende erhöhte Gebühren entrichtet werden, weil sie nach der Schlußbestimmung in §. 5. des vorliegenden Gesetzes für den Fehlbetrag an den Einnahmen der betreffenden Casse behufs der Zahlung der Fixa aufzukommen haben, darf zwar vorausgesetzt werden, daß die Gebühren für derartige kirchliche Handlungen eine angemessene Festsetzung erfahren und hierdurch Geistliche und Kirchendiener eine ausreichende Sicherstellung gegen übermäßige Beanspruchung ihrer Kräfte zu Vollziehung solcher Handlungen erlangen werden, es ist jedoch auch hier, wie oben zu §. 2. geschehen, auf die geeignete Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Entschließung über die künftige Erhebung der Accidentien und Stolgebühren und deren Höhe hinzuweisen.

Ferner ist hier zu gedenken, daß den Geistlichen und Kirchendienern die Erhebung der Gebühren für die von ihnen verrichteten Handlungen nach erfolgter Fixation für die Casse der Kirchengemeinde nicht angesonnen werden darf, die Kirchenvorstände vielmehr selbst hierfür in geeigneter, die Betheiligten thunlichst wenig belästigender Weise Sorge zu tragen haben.

§. 6. Zu §. 6. Bei den Fixationsverhandlungen haben die Kircheninspectionen dahin Regulirung zu treffen, daß, abgesehen von der in dem Gesetze vom 22. Mai 1876., §. 3. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 251.) enthaltenen Bestimmung, bei nachträglichen Zahlungen der festen Gehalte höchstens vierteljährliche Termine festgestellt werden.

§. 7. Zu §. 8. Wie in dem vorliegenden Gesetze, so sollen auch in gegenwärtiger Ausführungsverordnung beengende specielle Vorschriften über das von der Kirchenbehörde, in deren Hand die Durchführung des Fixationswerkes nach §. 8. des Gesetzes hauptsächlich gelegt worden ist, hierbei zu beobachtende Verfahren nicht getroffen werden. Die schon zeither an zahlreichen Orten vorgenommenen gleichartigen Fixationen sind ohne irgend welche Directive, wie sie doch in mehrfacher Hinsicht in dem vorliegenden Gesetze und gegenwärtiger Verordnung enthalten ist, von den Kirchenvorständen und den Kircheninspectionen in so befriedigender Weise durchgeführt worden, daß man erwarten kann, es werde dies auch bei der nunmehrigen allgemeinen Fixation ohne Detailbestimmungen und Weiterungen gelingen.

Man beschränkt sich daher auf folgende Andeutungen und Weisungen:

1) Die Geistlichen und Kirchendiener haben zwar die Verzeichnisse der zur Fixation anzumeldenden Accidentien und sonstigen nach §. 4. des Gesetzes der Fixation unterliegenden Einnahmen, unter Beobachtung dessen, was sich oben in §. 3. bemerkt findet, und mit größter Genauigkeit aufzustellen und sodann bei der Kircheninspection einzureichen, dieselben sind jedoch im Uebrigen mit der eigenen Theilnahme an den Fixationsverhandlungen soweit nur möglich zu verschonen *).

Vielmehr hat

2) die Kircheninspection diese Verhandlungen dergestalt in die Hand zu nehmen und mit dem Kirchenvorstande zu pflegen und zum Abschluß zu bringen, daß es in der Regel nur der Vorlegung des Resultates derselben an die genußberechtigten Geistlichen und Kirchendiener zur Erklärung ihres Einverständnisses mit demselben oder nach Befinden zur Vorbringung etwaiger Erinnerungen dagegen bedarf.

Der Verhandlung mit dem Kirchenvorstande hat die Prüfung und Richtigstellung der von den Empfangsberechtigten eingereichten Verzeichnisse vorauszugehen **).

*) Die Verzeichnisse der zur Fixation angemeldeten Accidentien sind ebenso, wie die Verhandlungen der Inspection und die Beurkundung der mit oder ohne Mitwirkung der Letzteren zu Stande gebrachten Vereinbarungen über die Feststellung der Fixa den Inspectionsacten in den Originalien einzuverleiben, und kann es nicht für genügend angesehen werden, wenn, wie mehrfach geschehen, von den Inspectionen bei der Berichtserstattung lediglich auf den Inhalt beigefügter Kirchenvorstandsacten Bezug genommen wird, oder bei den Acten der Inspection nur einfache Abschriften von Kirchenvorstandsprotocollen sich vorfinden. — Nach Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 18. April 1877. unter Nr. 1. in fine. —

**) Hierzu vergl. Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 4. Juni 1877. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1877. S. 60.) Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium erachtet im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für erforderlich, daß die zum Behufe der Fixation der Accidentien und Stolgebühren der Geistlichen und Kirchendiener nach §. 7. unter 2., al. 2. der zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 2. December 1876. erlassenen Verordnung vom 15. December 1876. von den Kircheninspectionsbehörden vorzunehmende Prüfung und Richtigstellung der von den Empfangsberechtigten eingereichten Verzeichnisse, auch insoweit das Accidentialeinkommen von mit Kirchendienst verbundenen Schulstellen in Frage steht, nicht ohne Vergleichung der Verzeichnisse mit den Stellencatastern geschehe, damit nicht in das Accidentialfixum der Kirchendienerstelle Bezüge aufgenommen werden, welche nicht dahin gehören, oder dahin gehörige bei Feststellung des Fixi außer Berücksichtigung gelassen werden, und damit da, wo Zweifel darüber, ob eine oder die andere Post der kirchendienstlichen Fixation zu unterliegen habe, oder nicht, oder Abweichungen in der Bezeichnung oder in der Angabe der Höhe der Bezüge sich herausstellen, Seiten der Inspectionsbehörden vor Abschluß der Fixationsverhandlungen und deren Einberichtung an das unterzeichnete Landesconsistorium die erforderlichen Erörterungen und nach Befinden Verhandlungen behufs der Aufklärung und Erledigung der entstandenen Zweifel und wahrgenommenen Abweichungen gepflogen werden können.

Hiernach wollen die sämmtlichen, mit den Fixationsverhandlungen beschäftigten Kircheninspectionsbehörden sich achten, die Stellencatasterduplicate von den Bezirksschulinspectoren, bez. Stadträthen sich erbitten und dieselben bei Einberichtung der Fixationsverhandlungen mit anher einreichen. —

Im Anschluß an diese Gen.-Verordn. hat das evangel.-luther. Landesconf. durch die der Kreishauptmannschaft Bautzen als Consistorial-

In welcher Weise, ob mündlich oder in Schriften die Kircheninspection mit dem Kirchenvorstande verhandeln wolle, hängt von dem Ermessen der Inspection ab. Wie hierbei die besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere auch die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes, in entscheidenden Betracht zu kommen haben werden, so wird allenthalben derjenige Weg einzuschlagen sein, welcher am Schnellsten und Sichersten zu einem gewierigen Resultate zu führen geeignet erscheint. Jedenfalls wird jedoch über die Höhe der zu leistenden Entschädigung, den Zeitpunct, von welchem an dieselbe zu entrichten ist und die Termine in welchen deren Zahlung zu erfolgen hat (vergl. oben §. 6.), Festsetzung zu treffen sein.

3) Ob und inwieweit bei Ausführung der Fixation die Vertreter der politischen Gemeinde zu concurriren haben, dafür ist dasjenige maßgebend, was in dem Gesetze, die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung 2c. betreffend, vom 30. März 1868. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1868., I. Abtheilung Seite 201. flg.), insbesondere in §. 2. über diese Concurrenz im Allgemeinen bestimmt ist.

4) Insoweit eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, hat die Kircheninspection im reinen Verwaltungswege Entscheidung zu ertheilen, gegen welche die in dergleichen Sachen überhaupt zulässigen Rechtsmittel ergriffen werden können.

5) Das Resultat der erfolgten Fixation ist von der Kircheninspection mit den nöthigen Unterlagen dem Landesconsistorium zur Genehmigung anzuzeigen.

6) Da schon im Hinblick auf den in §. 3. des vorliegenden Gesetzes in Berücksichtigung der in dem Gesetze vom 22. Mai dieses Jahres enthaltenen Bestimmung festgesetzten Termin, bis zu welchem die allgemeine Fixation der Accidentien und sonstigen Geldleistungen bewerkstelligt sein muß, möglichste Beschleunigung der Letzteren unumgänglich nöthig ist, so ist nicht nur von den Geistlichen und Kirchendienern ohne Verzug mit der Aufstellung der Verzeichnisse zu beginnen, sondern auch von den Kircheninspectionen und Kirchenvorständen das ihnen Obliegende mit aller Beschleunigung zu besorgen.

7) Ueber den jeweiligen Stand der Fixationsangelegenheit innerhalb einer jeden Ephorie ist von der Superintendentur am Schlusse der Monate März, Juni, September und December 1877. tabellarische Anzeige an das Landesconsistorium zu erstatten.

Dresden, den 15. December 1876.

behörde und den Ephoren zur Kenntnißnahme abschriftlich zugefertigte Verordn. v. 4. Juli 1877. bemerkt, daß in Bezug auf die Höhe der zu fixirenden Accidentien der Geistlichen und Kirchendiener zunächst das effective Durchschnitts-Einkommen der Jahre 1872. bis 1875. maßgebend sei und daß es nicht in der Absicht der (vorstehends abgedruckten) Verordn. v. 4. Juni 1877. gelegen habe, anzuordnen, daß die Kircheninspectionen, wenn die Stellencataster geringere Ansätze ergäben, als die Anmeldeverzeichnisse, die letzteren von vornherein und vor Zufertigung derselben an die Kirchenvorstände nach den Angaben der Stellencataster herabsetzen sollten. Es sei vielmehr in solchen Fällen zunächst abzuwarten, daß von den Kirchenvorständen darauf bezügliche Einwendungen erhoben würden.

Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums an sämmtliche evangelisch-lutherische Geistliche Sachsens, Trauformulare betreffend; vom 9. Februar 1877.

(Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1877. S. 15.)

Nach §. 17. der Verordnung des unterzeichneten evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 13. December vorigen Jahres, einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend, sind für den kirchlichen Trauungsact wahlweise die unter C., I. und II. gedachter Verordnung angefügten Formulare in Anwendung zu bringen. Hierdurch haben die mit der denselben Gegenstand betreffenden Verordnung vom 30. November 1875. (Seite 59. flg. des Verordnungsblattes des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom Jahre 1875.), beziehentlich mit der an sämmtliche evangelisch-lutherische Geistliche Sachsens gerichteten Verordnung von demselben Tage (a. a. O. Seite 72.) hinausgegebenen Trauungsformulare unter I. und II. eine Abänderung erfahren; wogegen der fernere Gebrauch der einleitenden Ansprache, ingleichen des den Schluß des Trauactes bildenden Gebetes, welche der zuletzt gedachten Verordnung beigefügt sind, den Geistlichen für die Fälle, in denen sie nicht eine freie Traurede halten, anheimgestellt geblieben ist. Da es aber räthlich erscheint, einen Wechsel in dem Gebrauche derartiger Formulare zu ermöglichen, so sind für diesen Zweck noch zwei dergleichen abgefaßt worden, welche, nachdem die evangelisch-lutherische Landessynode sich damit einverstanden erklärt hat, mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister in den Anfugen unter III. und IV. hierdurch an die evangelisch-lutherische Geistlichkeit des Landes mit der Ermächtigung hinausgegeben werden, dieselben, je nach Ermessen, im Wechsel mit der bereits in Gebrauch stehenden Ansprache und mit den oben näher bezeichneten Formularen unter C., I. und II. zur Anwendung zu bringen.

Dresden, am 9. Februar 1877.

Trauformular.

III.

Unsere Hilfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat*).

Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Meine lieben Freunde im Herrn Jesu Christo, wir wissen aus Gottes Wort, daß der Ehestand ein göttlicher Stand ist, von Gott eingesetzt und geheiliget, und Gott dem Herrn wohlgefällig, darin ein Christ mit gutem Gewissen leben, Gott dienen, ein Tempel des heiligen Geistes sein und ewig selig werden kann.

Denn Gott, der allmächtige, barmherzige Vater, hat

*) Wo die Füglichkeit gegeben ist, kann dieser Eingang auch als Intonation und Responsorium gesungen werden.

im Anfang den Menschen geschaffen nach Seinem Bilde, einen Mann und ein Weib, und sie zum heiligen Ehestand verordnet, Selbst ehelich zusammengegeben, damit das menschliche Geschlecht und aus demselben Seine heilige Kirche vermehrt würde. So erhält Gott der Herr auch noch den heiligen Ehestand und führt oft wunderbar durch Seine göttliche Vorsehung Diejenigen zusammen, welche im Ehestande mit einander leben sollen. Er will auch die Herzen Derjenigen, die Ihn fürchten und Sein Wort lieb haben, mit ehelicher Liebe verbinden und segnen, dem bösen Feinde wehren, daß er kein Unkraut zwischen ihnen säe, ihnen einen fröhlichen guten Ehestand geben und dazu ihr Vater sein, der sie ernährt und ihnen in aller Noth, Krankheit und Betrübniß hilft, wenn sie Seinen heiligen Namen im Glauben anrufen.

Darum hören wir nun aber auch weiter, daß der heilige Ehestand bei Christen soll rein und unbefleckt gehalten werden. Wir sollen aus Gottes Wort die Ordnung Gottes und Seine väterlichen Werke im Ehestande erkennen, Gott dafür danken, und darinnen in der Furcht Gottes, im Glauben und Gebet wandeln. So ermahne ich Euch Beide, daß Ihr in Gottesfurcht Euren Ehestand christlich anfanget und heilig führet, im rechten Glauben Euch der Gnade Gottes getröstet, Sein Wort lieb habet, oft zum heiligen Sacrament gehet, fleißig betet und Gott in seinen Geboten dienet.

Lasset uns nun zum heiligen Werke schreiten im Namen des Herrn:

Weil Ihr den Bund der Ehe mit einander geschlossen habt, und nun das Gelübde christlicher Ehеführung vor Gottes Angesichte ablegen wollet, auf daß Euer Bund in Seinem heiligen Namen durch Sein Wort geweihet und gesegnet werde, so frage ich zuerst Dich,

N. N.,

Gelobst Du vor Gott, mit der hier gegenwärtigen N. N., geborenen N., als Deiner erwählten Ehefrau, eine christliche Ehe zu führen, mit ihr nach Gottes Befehl und Willen zu leben, in Liebe und Treue ihr anzuhangen, sie in keinem Kreuz und keiner Widerwärtigkeit zu verlassen und Dich von ihr nicht zu scheiden, bis Gott zu seiner Zeit durch den zeitlichen Tod Euch von einander scheidet, so bekenne Solches jetzt durch ein feierliches Ja! —

Desgleichen frage ich Dich,

N. N., geb. N.

Gelobst Du vor Gott, mit dem hier gegenwärtigen N. N. eine christliche Ehe zu führen, mit ihm nach Gottes Befehl und Willen zu leben, ihm in Liebe und Treue anzuhangen, ihn in keinem Kreuz und keiner Widerwärtigkeit zu verlassen und Dich von ihm nicht zu scheiden, bis Gott zu seiner Zeit durch den zeitlichen Tod Euch von einander scheidet, so bekenne Solches jetzt durch ein feierliches Ja! —

Zu weiterer Bestätigung dieses Eueres Gelöbnisses gebet einander die Trauringe.

(Der Ringwechsel wird am besten dadurch vollzogen, daß die zu wechselnden Ringe auf die vorgehaltene Agende gelegt werden. Alsdann legt der Geistliche seine rechte Hand auf die verbundenen Hände der Eheleute und spricht:)

Da Ihr gelobt habt, im Namen Gottes Eueren Ehestand zu führen, so lege ich Eure Hände in einander und spreche als ein verordneter Diener der Kirche Euch nun auch zusammen im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. — Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Gedenket daran, daß Gott den heiligen Stand, in den Ihr nun eingetreten, durch die Schöpfung selbst gestiftet, daß er christlichen Eheleuten in der Liebe Christi und Seiner Gemeinde ein heiliges Vorbild gegeben und ihnen auch im Kreuze Seinen Segen verheißen hat. Damit denn Gott der Herr durch Eueren Ehestand gepriesen werde, Ihr auch in demselben Seinen Segen und Beistand haben möget, so knieet nun nieder und laßt uns also beten:

Allmächtiger, ewiger Gott, der Du Mann und Weib geschaffen, zum Ehestand verordnet und Deinen Segen ihnen verheißen hast, wir bitten Dich, Du wollest solche Deine heilige Ordnung nicht verrücken noch verderben, sondern wohl gedeihen lassen zu Deines Namens Ehre um Jesu Christi unseres Herrn willen. Vater unser 2c.

Empfanget hierauf den Segen des Herrn:

Der Herr behüte Euch vor allem Uebel, er behüte Euere Seelen. Der Herr behüte Eueren Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit, Amen.

Die Ehegatten knieen während des Gebetes und bis zum Schlusse des vorstehenden Segens, welcher unter Handauflegung von Seiten des trauenden Geistlichen zu spenden ist. Doch kann letzterer auch schon während des Gebetes bei den Worten „Mann und Weib“ beiden Ehegatten nach einander seine rechte Hand auflegen, um sie dann bis zum Schlusse des Vaterunsers über ihnen ausgestreckt zu halten. Solchenfalls werden unter dem vorstehenden Segensspruche den Ehegatten beide Hände gleichzeitig aufgelegt.

Zum Schluß wird gesungen:

„Unsern Ausgang segne Gott 2c.“

und der Segen über die Versammelten gesprochen.

Der Herr segne Dich 2c. — Frieden. Amen.

IV.

Unsere Hilfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat*).

Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Meine lieben Freunde im Herrn Jesu Christo, wir wissen aus Gottes Wort, daß der Ehestand ein göttlicher Stand ist, von Gott eingesetzt und geheiligt, und Gott dem Herrn wohlgefällig, darin ein Christ mit gutem Gewissen

*) Wo die Füglichkeit gegeben ist, kann auch mit den Worten: „Unsere Hilfe stehet im Namen des Herrn,“ intonirt und mit den Worten: „der Himmel und Erde gemacht hat“ respondirt werden.

leben, Gott dienen, ein Tempel des heiligen Geistes sein und ewig selig werden kann.

Denn Gott, der allmächtige, barmherzige Vater, hat im Anfang den Menschen geschaffen nach Seinem Bilde, einen Mann und ein Weib, und sie zum heiligen Ehestand verordnet, Selbst ehelich zusammengegeben, damit das menschliche Geschlecht und aus demselben Seine heilige Kirche vermehrt würde. So erhält Gott der Herr auch noch den heiligen Ehestand und führt wunderbarlich durch Seine göttliche Vorsehung Diejenigen zusammen, welche im Ehestande mit einander leben sollen. Er will auch die Herzen Derjenigen, die Ihn fürchten und Sein Wort lieb haben, mit ehelicher Liebe verbinden und segnen, dem bösen Feinde wehren, daß er kein Unkraut zwischen ihnen säe, ihnen einen fröhlichen, guten Ehestand geben und dazu ihr Vater sein, der sie ernährt und ihnen in aller Noth, Krankheit und Betrübniß hilft, wenn sie Seinen heiligen Namen im Glauben anrufen.

Darum hören wir nun aber auch weiter, daß der heilige Ehestand bei Christen soll rein und unbefleckt gehalten werden. Wir sollen aus Gottes Wort die Ordnung Gottes und Seine väterlichen Werke im Ehestande erkennen, Gott dafür danken, und darinnen in der Furcht Gottes, im Glauben und Gebet wandeln. So ermahne ich Euch Beide, daß Ihr in Gottesfurcht Eueren Ehestand christlich anfanget und heilig führet, im rechten Glauben Euch solcher Gnade zu Gott versehet, Sein Wort lieb habet, oft zum heiligen Sacrament gehet, fleißig betet und Gott in Seinen Geboten dienet.

Lasset uns nun zum heiligen Werke schreiten im Namen des Herrn:

Weil Ihr den Bund der Ehe mit einander geschlossen habt, und nun das Gelübde christlicher Eheführung vor Gottes Angesichte ablegen wollt, auf daß Euer Bund in Seinem heiligen Namen durch Sein Wort geweihet und von Ihm gesegnet werde, so frage ich Euch beiderseits: Gelobt Ihr als christliche Eheleute in Liebe und Treue und Einigkeit des Geistes verbunden zu bleiben bis in den Tod?

Ist dies Euer Entschluß, so bestätigt denselben vor Gott und den gegenwärtigen Zeugen durch ein gemeinsames feierliches Ja!

Zu weiterer Bestätigung dieses Eueres Gelübdes gebet einander die Trauringe!

(Der Ringwechsel wird am besten dadurch vollzogen, daß die zu wechselnden Ringe auf die vorgehaltene Agende gelegt werden. Alsdann legt der Geistliche seine rechte Hand auf die verbundenen Hände der Eheleute und spricht:)

Da Ihr gelobt habt, im Namen Gottes Eueren Ehestand zu führen, so lege ich Euere Hände in einander und spreche als ein verordneter Diener der Kirche Euch nun auch zusammen im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. — Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Gedenket daran, daß Gott den heiligen Stand, in den Ihr nun eingetreten, durch die Schöpfung selbst gestiftet, daß er christlichen Eheleuten in der Liebe Christi und Seiner Gemeinde ein heiliges Vorbild gegeben und ihnen auch im Kreuze seinen Segen verheißen hat. Damit denn Gott der Herr durch Eueren Ehestand gepriesen werde, Ihr auch in demselben Seinen Segen und Beistand haben möget, so knieet nun nieder und laßt uns also beten:

Allmächtiger, ewiger Gott, der Du Mann und Weib geschaffen, zum Ehestande verordnet und Deinen Segen ihnen verheißen hast, wir bitten Dich, Du wollest solche, Deine heilige Ordnung nicht verrücken noch verderben, sondern wohl gedeihen lassen zu Deines Namens Ehre um Jesu Christi unseres Herrn willen. Vater unser ꝛc.

Empfanget hierauf den Segen des Herrn:

Der Herr behüte Euch vor allem Uebel, er behüte Euere Seelen. Der Herr behüte Eueren Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Die Ehegatten knieen während des Gebetes und bis zum Schlusse des vorstehenden Segens, welcher unter Handauflegung von Seiten des trauenden Geistlichen zu spenden ist. Doch kann letzterer auch schon während des Gebetes bei den Worten „Mann und Weib“ beiden Ehegatten nacheinander seine rechte Hand auflegen, um sie dann bis zum Schlusse des Vaterunsers über ihnen ausgestreckt zu halten. Solchenfalls werden unter dem vorstehenden Segensspruche den Ehegatten beide Hände gleichzeitig aufgelegt.

Zum Schlusse wird gesungen:

„Unsern Ausgang segne Gott ꝛc.“

und der Segen über die Versammelten gesprochen:

Der Herr segne Dich ꝛc. — Frieden. Amen.

Allerhöchste Verordnung, die Oberrechnungskammer betreffend; vom 4. April 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 193.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für angemessen erachtet, die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer zu erweitern und die Einrichtung derselben zu ändern und verordnen deshalb, mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 15. Februar 1842. (Seite 55. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1842.), hierdurch, wie folgt:

§. 1.

Geschäftskreis der Oberrechnungskammer.

Die Oberrechnungskammer hat theils durch Revision und Justification von Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern und über Zugang und Abgang von Staatseigenthum, theils durch Superrevision der bei den Ressortministerien zur Revision und Justification gelangenden dergleichen Rechnungen eine Controle über den gesammten Staatshaushalt zu führen ꝛc.

§. 2.

Aeußere Stellung der Oberrechnungskammer.

Die Oberrechnungskammer ist eine dem Gesammtministerium unmittelbar untergeordnete, den einzelnen Ministerialdepartements gegenüber selbstständige Behörde ꝛc.

§. 7.

Rechnungen, auf welche sich die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer überhaupt erstreckt.

Der Revision und Justification, beziehentlich der Superrevision durch die Oberrechnungskammer unterliegen

1) diejenigen Geld- und Naturalrechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatsbudgets und der dazu gehörigen Specialetats und sonstigen Unterlagen, auf welchen dasselbe beruht, dargethan wird, und

2) die Geld und Naturalrechnungen derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte, ohne Betheiligung der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Justification, verwaltet werden.

§. 8.

Rechnungen, deren Revision und Justification der Oberrechnungskammer obliegt.

Von den in §. 7. unter 1. bezeichneten Rechnungen liegt der Oberrechnungskammer die Revision und Justification derjenigen Rechnungen ob, welche von den als unmittelbare Dependenzen der Ministerien anzusehenden Cassenverwaltungen abgelegt werden 2c.

§. 9.

Rechnungen, deren Superrevision der Oberrechnungskammer obliegt.

Die Revision und Justification der in §. 7. bezeichneten Rechnungen, soweit sie nicht nach §. 8. der Oberrechnungskammer obliegt, erfolgt bei den Ministerien und anderen oberen Behörden. Nach Abschluß des Revisionsverfahrens, aber vor Ertheilung des Justificationsscheines, sind diese Rechnungen einer Superrevision durch die Oberrechnungskammer zu unterwerfen.

Die Oberrechnungskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, sowie der größeren oder geringeren Bedeutung dieser Rechnungen einzelne derselben von der regelmäßigen Superrevision auszuschließen; sie hat jedoch solchenfalls die betreffenden Rechnungen von Zeit zu Zeit einzufordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge 2c.

§. 12.

Gegenstände, worauf die Revision, beziehentlich Superrevision durch die Oberrechnungskammer zu richten ist.

Die Revision, beziehentlich Superrevision der Rechnungen durch die Oberrechnungskammer ist außer der formellen und calculatorischen Prüfung noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erhebung und Vereinnahmung, sowie bei der Verwendung und Verausgabung von Staatsgeldern, ingleichen bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigenthum nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze, verfahren worden ist;

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung im finanziellen Staatsinteresse Abänderungen nöthig oder rathsam erscheinen.

Was insbesondere die Superrevision der bereits bei den Ministerien oder anderen Oberbehörden revidirten Rechnungen anlangt (§. 9.), so kann die Oberrechnungskammer nach den vorbezeichneten Richtungen hin nicht blos neue Erinnerungen aufstellen, sondern auch die bei jenen Ministerien oder anderen Oberbehörden aufgestellten, jedoch im Laufe des Revisionsverfahrens wieder fallen gelassenen Erinnerungen wieder aufnehmen und weiter verfolgen 2c.

§. 17.

Einsendung der Rechnungen.

Die Einsendung der in §. 8. bezeichneten Rechnungen nebst Belegen an die Oberrechnungskammer zum Zwecke der Revision und Justification, sowie die Einsendung der in §. 9. bezeichneten Rechnungen nebst Belegen und den Revisionsacten an dieselbe Behörde zum Zwecke der Superrevision erfolgt durch das Ressortministerium. Die Fristen zur Einsendung sind von der Oberrechnungskammer im Einvernehmen mit dem Ressortministerium oder im Mangel einer Einigung von dem Gesammtministerium festzustellen.

§. 18.

Aufstellung und Erledigung der Erinnerungen.

Die Oberrechnungskammer hat sämmtliche von ihr bei der Revision, beziehentlich Superrevision der Rechnungen gegen dieselben aufgestellten Erinnerungen dem Ressortministerium mitzutheilen, welches sämmtliche diesfallsige Beantwortungen nebst den dazu gehörigen Belegen an die Oberrechnungskammer gelangen läßt.

In gleicher Weise ist in den Fällen zu verfahren, wo eine Erinnerung durch die Beantwortung noch nicht vollständig erledigt worden ist und deshalb eine anderweite Beantwortung sich nöthig macht.

Die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen werden von der Oberrechnungskammer festgestellt.

§. 19.

Entscheidungen des Gesammtministeriums.

Auf Erinnerungen der Oberrechnungskammer, welche durch den Schriftenwechsel mit dem Ressortministerium (§. 18.) nicht zur Erledigung gelangen, entscheidet das Gesammtministerium.

Die Oberrechnungskammer kann Erinnerungen, von deren Erledigung die Justification der Rechnungen nicht abhängt, sowie Vorschläge über Anwendung gleicher Verwaltungsgrundsätze oder über Verbesserungen und Vervollkommnungen in der Verwaltung, insoweit dazu die Ergebnisse der der Prüfung unterlegenen Rechnungen Veranlassung geben, zum Gegenstande besonderer Vernehmung mit dem Ressortministerium machen. Entstehen darüber zwischen Beiden Meinungsverschiedenheiten, so hat gleichfalls das Gesammtministerium zu entscheiden 2c.

§. 21.

Ausstellung des Justificationsscheines.

Sind von der Oberrechnungskammer dem Rechnungsführer gegenüber Erinnerungen gegen die Rechnung nicht gemacht oder sind die von ihr gegen den Rechnungsführer aufgestellten Erinnerungen durch deren Beantwortung erledigt und ist die Vereinnahmung der ausgeworfenen Defectposten durch die nächstfolgende Rechnung nachgewiesen worden, so hat die Oberrechnungskammer

1) in Betreff der ihr zur Revision und Justification überwiesenen Rechnungen (§. 8.) eine dies aussprechende Erklärung (Justificationsschein) auszustellen und dem Rechnungsführer durch Vermittelung des Ressortministeriums auszuhändigen;
2) in Betreff der bei den Ministerien oder anderen Oberbehörden revidirten und sodann nach §. 9. bei ihr einer Superrevision unterworfenen Rechnungen dem Ressortministerium unter Rücksendung der Rechnung nebst Belegen und Revisionsacten ihr Einverständniß mit Ausstellung des Justificationsscheines zu erklären.

Dem Ermessen der Oberrechnungskammer wird aber überlassen, in den Fällen, wo der Rechnungsführer die ihn treffenden Rechnungsdefecte anerkannt und deren Vereinnahmung in der nächstfolgenden abzulegenden Rechnung zugesichert hat, die Ausstellung des Justificationsscheines, beziehentlich die Erklärung des Einverständnisses mit der Ausstellung desselben, unerwartet des Nachweises der Vereinnahmung mit dem Vorbehalte dieses Nachweises zu bewirken.

Wenn die Oberrechnungskammer eine bei dem Ressortministerium oder einer anderen Oberbehörde revidirte Rechnung einer Superrevision unterworfen und sodann ihr Einverständniß mit einer vorbehaltlosen oder mit Vorbehalt auszusprechenden Justification erklärt hat, so ist dies in dem bei dem Ressortministerium oder der betreffenden Oberbehörde auszufertigenden Justificationsscheine besonders zu bemerken.

§. 22.

Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung.

Von den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten die in §§. 7., 9. und 11. zuerst rücksichtlich der auf das Jahr 1876. abzulegenden Rechnungen, die übrigen Bestimmungen aber sofort in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 4. April 1877.

Generalverordnung (des evangel.-luther. Landesconsist.) an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, das Gesammtconsistorium zu Glauchau, an sämmtliche Ephoren und die Pfarrer zu St. Afra und Netzschkau, die kirchlichen Jahresberichte betreffend; vom 9. Mai 1877.

Die vielfachen Aufgaben, welche in neuerer Zeit in erhöhter Maße an die Landeskirche herantreten, lassen es dem Landesconsistorium erwünscht erscheinen, im Anschluß an den der letzten Landessynode vorgelegten Generalbericht von den kirchlichen Zuständen des Landes in weiterem Umfange, als dies durch die bisher erstatteten Jahresberichte erreicht werden kann, in fortgesetzter Kenntniß zu bleiben.

In den beigefügten Bogen sind die in dieser Beziehung in Betracht kommenden Fragen nach einer bestimmten Reihenfolge zusammengestellt worden.

Bei deren Zufertigung ergeht an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, das Gesammtconsistorium zu Glauchau, sämmtliche Ephoren des Landes, sowie die eximirten Pfarrer zu St. Afra und Netzschkau andurch Verordnung, alljährlich im Laufe des Monats Februar unter genauer Innehaltung der angegebenen Rubriken einen Jahresbericht zu erstatten, welcher mit den nachstehend noch zu erwähnenden Vorbehalten zugleich an die Stelle des in der Generalverordnung vom 13. Juli 1862., das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend, unter Nr. 19. vorgeschriebenen kirchlichen Jahresberichtes zu treten hat.

Dabei geht die Absicht nicht dahin, daß jedes Jahr über jede der angegebenen Rubriken Ausführliches berichtet werde, vielmehr wird über die einzelnen Fragen nur dann des Weiteren sich auszulassen sein, wenn darüber Neues und Besonderes wahrzunehmen gewesen ist. Durch diesen allgemeinen Bericht erledigt sich die durch Verordnung vom 16. September 1861. vorgeschriebene Jahresanzeige über die Zahl der in der Ephorie neu eingeweihten Kirchen.

Dahingegen sind außer demselben, abgesehen von den sonst vorgeschriebenen Anzeigen über Besetzungen und dergl. auch in Zukunft noch besonders zu erstatten und beziehentlich bei dem Landesconsistorium einzureichen:

a) die Jahresberichte über das Schulwesen, soweit es den Religionsunterricht betrifft, in Gemäßheit der Verordnung vom 12. April 1875.[1]) im Laufe des Monats Februar;
b) die Tabellen über die Candidatenvereine in Entsprechung der Verordnung vom 7. December 1875.[2]) spätestens im Laufe des Monats März;

---

[1]) Diese Verordn. v. 12. April 1875., vergl. insbesondere §. 10. derselben nebst Schema A., ist abgedruckt in Anm. 3. zu dem Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsist. betr., v. 15. April 1873.

[2]) Vergl. Verordn. des evangel.-luther. Landesconsist. an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Consistorialbehörde (, das Gesammtconsistorium zu Glauchau) und die sämmtlichen Ephoren der Erblande, die Candidaten-Tabellen betr., v. 7. December 1875. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconsist. v. 1875. S. 78.):

Nach §. 13. des mittels Verordn. des Königl. Cult.-Min. v. 20. März 1844. erlassenen Regulativs über die theologischen Candidatenvereine ist die Anzeige über die Wirksamkeit der letzteren mit der Einreichung der Candidatentabellen in der Art zu verbinden, daß die Hauptergebnisse ersterer sogleich in letzteren mit angemerkt werden; und es ist das für diese Tabellen durch Verordn. v. 19. October 1844. vorgeschriebene Schema so auszufüllen, daß mit den Mitgliedern der Bezirksvereine der Anfang gemacht wird, darnach die Mitglieder der etwa neben jenen bestehenden Localvereine, endlich diejenigen Candidaten — jedoch durchaus unter fortlaufenden Num-

c) bis spätestens den 30. September die im Laufe des Jahres an dem Einkommen der Geistlichen vorgekommenen Veränderungen nach Maßgabe der Verordnung vom 16. April 1872., §. 3.[3]);
d) bis zum 15. September die vorgeschriebene Tabelle der eine außerordentliche Unterstützung begehrenden Hinterlassenen von Geistlichen;
e) die Anzeigen über die im Laufe des Vorjahres vorgenommenen einzelnen Kirchenvisitationen unter Beifügung der gehaltenen Visitationspredigten, im Monat Januar;
f) eventuell die unter G. 3. der Fragebogen erwähnten gesonderten Berichte über dringende Anträge von Diöcesanversammlungen;
g) die durch Verordnung vom 15. December 1876.[4]) vorgeschriebenen tabellarischen Anzeigen über unterlassene Taufen und Trauungen, welche künftig nicht bereits bei Beginn des Jahres, sondern erst im Laufe des Monats April einzureichen sind. Dabei ist in der Rubrik „Bemerkungen" die Zahl der Taufen und Trauungen noch anzuführen, welche bis zum Schlusse des Monats März rücksichtlich der im

mern — folgen, welche, ohne einem Vereine beigetreten zu sein, etwa noch vorhanden sind. (Vergl. Cod. p. 635. f. not. 9. und die Anm. 1. zu dem daselbst abgedruckten Schema B.) Wenn nun aber diese Bestimmungen bei Anfertigung der von den Ephoren eingereichten, resp. durch die Consistorialbehörde(n) zu Bautzen (und Glauchau) eingesendeten Candidatentabellen nicht gehörig befolgt worden sind, namentlich darin derjenigen Candidaten der Theologie oder des Predigtamtes, welche nach §. 2. sub c. des gedachten Regulativs von der Theilnahme an einem Candidatenvereine dispensirt sind, vielfach gar keine Erwähnung geschehen ist, so werden die vorerwähnten Vorschriften bei den Eingangs genannten Behörden und Ephoren hierdurch in Erinnerung gebracht.

Hiernach ist in den — spätestens im Laufe des Monats März jeden Jahres, und zwar auch aus den Bezirken, in welchen Candidatenvereine im vorausgegangenen Jahre nicht bestanden haben, einzureichenden — Candidatentabellen der vollständige Name, der Geburtsort, das Geburtsjahr, der dermalige Aufenthaltsort, das Jahr der Prüfung bei der theologischen Prüfungscommission und das Jahr der Wahlfähigkeitsprüfung der betreffenden Candidaten, sowie der Grund, aus welchem der Candidat an einem Candidatenvereine nicht Theil genommen hat, anzugeben. —

[3]) Dies ist die Verordn. zu Ausführung des Ges., die Emeritirung der evangel.-luther. Geistlichen betr., v. 8. April 1872. und des Ges. zur Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. December 1837., die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., v. 9. April 1872., v. 16. April 1872. —

[4]) Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Consistorialbehörde und sämmtliche Ephoren und die Geistlichen zu St. Afra und Netzschkau, Anzeigen über unterlassene Taufen und Trauungen betr., v. 15. December 1876. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1876., S. 157.):

Da es zur Beurtheilung der kirchlichen Zustände des Landes von Interesse ist, in fortlaufender Kenntniß davon zu bleiben, ob und in welchem Grade die Zahl der unterlassenen und verweigerten Taufen und Trauungen sich mehrt oder mindert, so hat es das evangel.-luther. Landesconf. für wünschenswerth zu erachten, daß die zuletzt durch Verordn. v. 24. Mai d. J. (Verordnungsbl. Nr. 8.) angeordneten tabellarischen Anzeigen fortgestellt werden.

Zu Erreichung des beabsichtigten statistischen Zweckes wird es aber genügen, wenn diese Anzeigen alljährlich ein Mal nach den nachstehenden entsprechend abgeänderten Formularen erstattet werden.

An die ꝛc. ergeht daher andurch Verordn., auf Grund der deshalb von den Ortsgeistlichen sorgfältig aufzustellenden Tabellen jedes Mal bei Beginn des Jahres eine tabellarische Zusammenstellung nach den untenstehenden Formularen, welche mit den vorgeschriebenen Jahresberichten verbunden werden kann, und zwar schon auf das Jahr 1876. mit dem über dieses Jahr zu erstattenden Berichte anher einzureichen.

Die dieser Verordn. beigegebenen Schemas sind durch Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 5. März 1879. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1879. S. 29.) abgeändert und durch die nachstehenden ersetzt worden:

⊙

Taufen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Fortlaufende Nummer.	Name der Parochie.	Zahl der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. December 18.. geborenen, in der ev.-luth. Confession zu erziehenden Kinder exclus. der Todtgeborenen.	Zahl derjenigen in Col. 3. verzeichneten Kinder, welche bis 31. December 18.. getauft worden sind.	welche sonach bis zum Schluß des Jahres ungetauft geblieben sind.	welche in dem betr. Jahre und bez. bis 1. März des folgenden Jahres vor der Taufe verstorben sind.	welche annoch bis zum 1. März des folgenden Jahres nachträglich getauft worden sind.	bei welchen die Taufe ausdrücklich verweigert worden ist.	Bemerkungen.

☽

Trauungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Fortlaufende Nummer.	Name der Parochie.	Zahl der Eheschließungen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. December 18.. zwischen Personen, die beide der ev.-luth. Confession angehören.	Zahl der Eheschließungen in derselben Zeit, zwischen christlichen Personen, von denen ein Theil der ev.-luth. Confession angehört.	Angabe, wie viel von den in Col. 3. und 4. verzeichneten Paaren bis zum 31. December 18.. getraut worden sind.	Zahl derjenigen in Col. 3. und 4. verzeichneten Paare, von denen sich annehmen läßt, daß sie sich anderswo haben trauen lassen.	Gesammtzahl derjenigen in der angegebenen Zeit geschlossenen Ehen, bei denen die Trauung bis Schluß des Jahres unterblieben ist.	Angabe der Zahl derjenigen in der angegebenen Zeit geschlossenen Ehen, bei welchen die Trauung bis zum 1. März des folgenden Jahres nachgeholt worden ist.	Zahl derjenigen in Col. 3. und 4. verzeichneten Ehen, bei welchen die Trauung ausdrücklich verweigert worden ist.	Bemerkungen.

Berichtsjahre, auf das die tabellarische Anzeige sich bezieht, geborenen Kinder, sowie der in demselben Jahre geschlossenen Ehen noch stattgefunden haben. Dagegen sind künftig in der Tabelle unter ⊙ für die Taufen (Seite 158. des Verordnungsblattes vom Jahre 1876.) in der 4. Colonne die im Vorjahre geborenen Kinder nicht mit in Aufrechnung zu bringen.

Wenn der durch den vorstehend angeordneten allgemeinen Jahresbericht beabsichtigte Zweck, der Oberbehörde, welche von dem Ergebniß nach Befinden geeignete Mittheilungen zur öffentlichen Kenntniß bringen wird, von dem kirchlichen Leben des Landes ein fortgesetztes getreues Bild zu gewähren, erreicht werden soll, ist es allerdings von Wichtigkeit, daß insbesondere die darin enthaltenen statistischen Zahlen wirklich zuverlässig sind, und giebt sich das Landesconsistorium daher der Hoffnung hin, daß die Berichterstatter dabei mit der größtmöglichen Genauigkeit zu Werke gehen werden.

Im Uebrigen bewendet es bei der Bestimmung §. 21. der Generalverordnung vom 13. Juli 1862., wonach unerwartet der vorgedachten Jahresberichte Zustände, welche ein sofortiges Einschreiten im Interesse des Amtes und sonst nothwendig oder wünschenswerth machen, der vorgesetzten Behörde unverweilt anzuzeigen sind.

Damit das Landesconsistorium den zu erstattenden Jahresberichten jedesmal bis Ende des Monats Februar mit Sicherheit entgegensehen könne, werden sich die Berichterstatter angelegen sein zu lassen haben, das dazu erforderliche Material rechtzeitig zu sammeln.

Dresden, am 9. Mai 1877.

A. Confessionelle Verhältnisse des Landes.

Vermehrtes Auftreten oder beziehentlich Verminderung von Secten und Denominationen, insbesondere:

1) der separirten Lutheraner;
2) der apostolischen Gemeinde;
3) Methodisten, Baptisten und dergl. Secten;
4) derjenigen Dissidenten, welche keiner anerkannten oder staatlich genehmigten Religionsgesellschaft beigetreten sind;
5) etwaiges sonstiges Auftreten besonderer religiöser Richtungen und Vereine.

NB. Hierzu am Schlusse die in der Bekanntmachung vom 3. Februar 1876. vorgeschriebene tabellarische Anzeige über die vorgekommenen Confessionswechsel [5]).

B. Gottesdienstliche Einrichtungen:

1) locale liturgische Einrichtungen;
2) Einrichtung der Nachmittagsgottesdienste;
3) Einrichtungen in Betreff der Beichte und Communion (Wochencommunion);
4) besondere liturgische Gottesdienste;
5) Kindergottesdienste;
6) kirchliche Musik, Maßregeln zu deren Förderung [6]);

---

[5]) Die Bekanntm. des evangel.-luther. Landesconf., die Jahrestabellen über Confessionswechsel betr., v. 3. Februar 1876., ist abgedruckt in Anm. 3. zu dem Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873., und zwar unter 4., b. zu §. 4.

[6]) Vergl. hierzu:

a) Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. an die Kreishauptmannschaft als Consistorialbehörde zu Bautzen und an die Ephoren der Erblande, die Pflege des kirchlichen Chor- und Gemeindegesanges betr., v. 12. Februar 1877. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1877. S. 17.):

Zu der von dem Landesconf. vielfach in Erwägung gezogenen und neuerlich auch von der zweiten ordentlichen evangel.-luther. Landessynode zur Sprache gebrachten Hebung und Pflege des kirchlichen Chor- und Gemeindegesanges in und außerhalb der Volksschule erscheint es zweckmäßig, daß

kirchliche Singchöre,

wie sie bereits in mehreren größeren Kirchengemeinden bestehen, auch in allen übrigen Parochieen des Landes aus den befähigtsten und zum Beitritte geneigten Knaben der Volksschule gebildet und, wo es möglich ist, durch den Zutritt erwachsener gesangskundiger, kirchlich gesinnter Gemeindeglieder verstärkt werden. Die Bildung, sowie die Leitung und Beaufsichtigung dieser zur Unterstützung des Kirchengesanges bei den Hauptgottesdiensten und bei Trauungs- und Begräbnißfeierlichkeiten in der Parochie, soweit dies ohne Störung des Schulunterrichts geschehen kann, zu verwendenden Singchöre ist dem zuständigen Kirchschullehrer (Cantor) zu überlassen. Auch wird es da, wo dergleichen Chöre entstanden sind, der Herbeiziehung der übrigen Schuljugend zu dem Chordienste bei den gedachten kirchlichen Acten nicht weiter bedürfen. Hiernächst wird es sich zur Erhaltung dieser Singchöre empfehlen, daß die betreffenden Ortskirchenvorstände theils zu Remunerationen der einzelnen Chormitglieder, theils zur Anschaffung der nothwendigsten Musikalien in denjenigen Parochieen, in welchen nicht bereits ausreichende Mittel dazu vorhanden sind, aus den Kirchenärarien oder bei deren Insufficienz aus der Parochialcasse, oder auf andere Weise, einen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden jährlichen Geldbeitrag, soweit nöthig, unter Genehmigung der zuständigen Kircheninspection, bewilligen. Ferner wird es sich aber auch für den eingangsgedachten Zweck und besonders zur Herbeiführung größerer Conformität im Choralgesange empfehlen, daß die Kirchschullehrer (Cantoren) zu größeren conferenzartigen Vereinigungen zusammentreten und sich hierbei namentlich auch die gegenseitige Unterstützung bei Hebung und Pflege des kirchlichen Chor- und Gemeindegesanges zur Aufgabe stellen.

Im Einverständnisse des Königl. Min. des Cultus und öffentlichen Unterrichts ergeht daher an die obengedachten Kirchbehörden andurch Verordnung, an die Geistlichen und Kirchschullehrer (Cantoren) das nach Vorstehendem Erforderliche zu verfügen und nicht nur diesen die thunlichste Förderung der vorerwähnten Angelegenheit zur Pflicht zu machen, sondern auch an ihrem Theile die Bildung und Erhaltung kirchlicher Singchöre und die Pflege des kirchlichen Chor- und Gemeindegesanges in und außerhalb der Volksschule kräftigst zu unterstützen. Nach Ablauf eines halben Jahres sieht man über den Erfolg gegenwärtiger Verordnung einer kurzen, bezüglich der einzelnen Parochieen des betr. Bezirkes in tabellarischer Form aufzunehmenden Anzeige entgegen.

b) Verordn. des evangel.-luther. Landesconf., den kirchlichen Chor- und Gemeindegesang in den evangel.-luther. Kirchengemeinden des Landes betr., v. 24. Juli 1878. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1878. S. 64.)

Das evangel.-luther. Landesconf. hat aus den von den ihm unterstehenden Kirchenbehörden in Folge seiner die Pflege des kirchlichen Chor- und Gemeindegesanges betr. Verordn. v. 12. Februar 1877. (Verordnungsbl. v. 1877. S. 17. flg.) erstatteten Anzeigen ersehen, daß von den 1135. evangel.-luther. Parochieen des Landes es dermalen

470 giebt, in denen kirchliche Singchöre bestehen, und
68, in denen die Bildung von Singchören in Angriff genommen worden ist,

daß ferner in

98 derselben Cantoreigesellschaften oder Choradjuvanten zur Unterstützung der kirchlichen Singchöre herbeigezogen werden, in
342 örtliche Gesangsvereine den kirchlichen Singchören zur Seite stehen, ferner in
41 die Bildung von Männergesangvereinen beabsichtigt ist,

daß weiter in

360 dieser Parochieen den kirchlichen Singechören und beziehentlich Gesangvereinen eine Remuneration verabreicht wird und in

7) Katechismus-Examina [7]);
8) Begräbnißwesen [8]).

C. Bethätigung kirchlichen Sinnes in der Gemeinde:

1) Sonntagsheiligung und Kirchenbesuch im Allgemeinen;
2) bei den Nachmittags- und Wochengottesdiensten insbesondere;
3) Confirmations-Unterricht, Zahl der Confirmanden, beziehentlich etwaige Verweigerungen von Confirmation;
4) Zahl der Communicanten;
5) kirchliche Stiftungen und deren Betrag;
6) Ertrag der vorgeschriebenen Landescollecten [9]);
7) kirchliche Weihungen von Gottesäckern, neuen Kirchen, Glocken und dergl.

D. Aeußere Verhältnisse der Parochieen:

1) Gründung neuer Parochieen, deshalb hervortretende Wünsche und Aussichten auf deren Erfüllung;
2) Vermehrung oder Verminderung geistlicher Stellen;
3) sonstige Veränderungen in der Parochialbegrenzung;
4) Errichtung von Betsälen innerhalb einer Parochie und Gottesdienste in denselben;
5) Neubauten oder größere Restaurationen an den Kirchengebäuden;
6) innere Ausschmückung derselben;
7) Bau neuer Orgeln und Anschaffung von Glocken;
8) gottesdienstliche Gebäude auf den Kirchhöfen;
9) die Pfarrgebäude;
10) besonders werthvolle Inventarienstücke der Kirchen [10]).

---

30 die Gewährung einer Remuneration vorbereitet wird,
daß endlich in
216 die Kosten für Anschaffung der erforderlichen Musikalien aus Kirchengemeindecassen bestritten werden, in
18 aber man sich bereit erklärt hat, den Aufwand für die erforderlichen Musikalien auf die Kirchengemeindecassen zu übernehmen.

Hierüber sind in 5 Ephorieen die Kirchschullehrer zu Vereinen für Pflege des kirchlichen Gemeindegesanges zusammengetreten.

Hierbei ist nun zwar nicht unbemerkt zu lassen, daß in 112 meist städtischen Parochieen kirchliche Singchöre und Gesanggesellschaften bereits vor Erlaß der vorgedachten Verordnung bestanden hatten und statutarisch geordnet waren; es muß immerhin jedoch das vorverzeichnete Ergebniß in den übrigen vorausgeführten Parochieen ein sehr befriedigendes genannt werden, und kann das unterzeichnete Landesconsist. es sich nicht versagen, allen Denen, die zur Herbeiführung dieses Ergebnisses mitgewirkt haben, hiermit seine Anerkennung auszusprechen.

Gleichwohl ist in 597 Parochieen des Landes zur Ausführung Dessen, was in der obengedachten Verordn. angeordnet worden war, zur Zeit noch nichts geschehen, weil theils der geringe Umfang des betreffenden Parochialbezirks und die geringe Anzahl der die Kirchschule besuchenden Kinder die Bildung besonderer kirchlicher Singchöre nicht räthlich, theils die zur Pflege des kirchlichen Gemeindegesanges bestehenden Einrichtungen weitere Maßregeln zu diesem Zwecke entbehrlich erscheinen ließen.

Verdient indessen der in der evangel.-luther. Kirche vom Anfange an hochgehaltene, zur Förderung der Erbaulichkeit des Gottesdienstes unentbehrliche und als eines der wirksamsten Mittel zur Belebung kirchlichen Sinnes und kirchlichen Lebens zu betrachtende kirchliche Gemeindegesang der fortgesetzten Pflege zur Erhaltung seiner Würde, so spricht das unterzeichnete Landesconsist. die zuversichtliche Erwartung aus, daß auch in den zuletzt gedachten Kirchengemeinden die zur Hebung dieses Gesanges und des ihn begleitenden Orgelspieles nach den örtlichen Verhältnissen verfügbaren geeigneten Mittel in Anwendung werden gebracht werden und empfiehlt daher den Kirchenbehörden, jede sich ihnen darbietende Gelegenheit namentlich bei Kirchenvisitationen, Diöcesanversammlungen und Ephoralconferenzen zu benutzen, um dazu die erforderliche Anregung zu geben, wie denn auch das Landesconsist. unvergessen sein wird, alle hierauf gerichteten Bestrebungen seines Ortes, soweit thunlich, zu unterstützen, insbesondere durch Verabfassung eines Landeschoralbuches und des musikalischen Theiles der in der Kirchenagende vorgeschriebenen Liturgie den einheitlichen Kirchengesang im Lande zu fördern.

Im Uebrigen sei nur noch bemerkt, daß das Landesconsist. Anstand nehmen zu sollen glaubt, den von einigen Berichterstattern gestellten Anträgen zu entsprechen, nach welchen zu den für die gebildeten Singchöre und für die zur Unterstützung des kirchlichen Gemeindegesanges herbeizuziehenden Gesangvereine aufzustellenden Statuten specielle Vorschriften von hier aus erlassen werden sollen, da die in dieser Hinsicht als maßgebend zu betrachtenden örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind, als daß nicht durch solche Vorschriften dem erstrebten Zwecke mehr geschadet als genützt werden könnte.

Ueber den Fortgang dieser Angelegenheit sieht man bei Erstattung der kirchlichen Jahresberichte unter der Rubrik „B. Gottesdienstliche Einrichtungen. Punct 6., Kirchengesang" einer Anzeige entgegen. —

[7]) S. Verordn., die kirchlichen Katechismusunterredungen betr., v. 26. Februar 1878.

[8]) S. Verordn., die Beseitigung ungebührlicher Ausdehnung kirchlicher Feierlichkeiten bei öffentlichen Leichenbegängnissen betr., v. 20. August 1877. und die in der Anm. *) dazu abgedruckte Verordn. v. 18. Januar 1878.

[9]) S. Anm. 19. zu Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsist. betr., v. 15. April 1873.

[10]) S. hierzu Verordn. des evangel.-luther. Landesconsist., die Veräußerung von Kircheninventar betr., v. 6. Februar 1878. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconsist. v. 1876. S. 26.): In neuerer Zeit ist einige Male zur Kenntniß des evangel.-luther. Landesconsist. gekommen, daß Kirchenvorstände werthvolle, zum Inventarium ihrer Kirche gehörige Stücke, insbesondere Bilder und Schnitzwerke, ohne eingeholte vorgängige Genehmigung veräußert oder doch zu veräußern versucht haben. Sowie nun aber schon die Generalartikel von 1580., Art. 35. u. 42., die treuliche Aufbewahrung aller zum Inventarium der Kirchen gehörigen Gegenstände vorschreiben und die Lehnherren und Kirchväter dafür verantwortlich machen, so liegt nach §. 22. der Kirchenvorstandsordnung v. 30. März 1868. auch den Kirchenvorständen ob, für Erhaltung des Kirchenvermögens und des zu den geistlichen Gebäuden gehörigen Inventars Sorge zu tragen. — Die Veräußerung der zum Inventar der Kirchen gehörigen Gegenstände, wohin insbesondere die vasa sacra und anderes Kirchengeräthe, die Kirchenornate, Gemälde und Statuen oder andere Decorationen in der Kirche, die Bücher, Kirchensiegel und dergleichen zu rechnen sind, steht Denselben aber nicht zu. Vielmehr bedarf es dazu nach kirchenrechtlichen Grundsätzen der ausdrücklichen Genehmigung der oberaufsehenden Behörde. Dies leidet auch auf die etwaige Verschenkung von dergleichen Gegenständen Anwendung.

Mit Rücksicht auf das Interesse, welches das gesammte Land an der Erhaltung denkwürdiger Inventarienstücke der vaterländischen Kirchen hat, behält sich das evangel.-luther. Landesconsist. die Entschließung über alle auf deren Veräußerung zielende Anträge selbst vor.

Es ergeht daher an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, (an das Gesammtconsist. zu Glauchau,) sowie an sämmtliche Kircheninspectionen andurch Verordn., die Kirchenvorstände des Landes hiervon in Kenntniß zu setzen und darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei Vermeidung persönlicher Vertretung der eigenmächtigen Veräußerung und Verschenkung von Inventarienstücken der Kirchen sich zu enthalten haben, vorkommenden Falls aber jedes Mal die Entschließung des evangel.-luther. Landesconsist. einzuholen.

Dresden, am 6. Februar 1878.

Vergl. hierzu auch nachstehende Bekanntm. des Min. des Innern, den Schutz vorhistorischer Alterthümer betr., v. 11. Mai 1872.:

Von der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte ist bei der Sächsischen Staatsregierung um thunlichsten Schutz vorhistorischer Alterthümer, namentlich der Steindenkmäler, Erd- und Steinwälle, Gräber ꝛc. behufs wissenschaftlicher Erforschung und zeitweiliger oder beständiger Erhaltung derselben nachgesucht worden. In Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung von Denkmalen dieser Art steht daher das Min. des Innern im Einverständnisse mit dem Min. des Cult. und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen nicht an, an die Verwaltungsbehörden des Landes, namentlich an alle Polizei-, Eisenbahnbau-, Wasserbau- und Forstbehörden, nicht minder an Geistliche und Lehrer hiermit die Aufforderung zu richten, darauf in geeigneter Weise hinzuwirken,

E. Sittlicher Zustand in den Gemeinden:
1) besonders hervortretende Erscheinungen in dieser Beziehung;
2) Zahl der Sühneversuche mit Unterscheidung derjenigen, welche ohne Erfolg gewesen, und derer, welche zur Aussöhnung geführt haben; Zahl der Ehescheidungen 2c.;
3) uneheliche Geburten.

F. Das Geistliche Amt:
1) Leistungen, Amtsführung und sonstiges Verhalten der Geistlichen;
2) Wechsel in den Personen;
3) Conferenzwesen[11]);
4) Zahl der vorhandenen Candidaten unter Hervorhebung derjenigen, die wahrscheinlich nicht mehr auf das geistliche Amt reflectiren.

G. Kirchenverfassung:
1) Betheiligung bei den Wahlen zum Kirchenvorstand;
2) Wirksamkeit der Kirchenvorstände, insbesondere auch in Betreff der ihnen neuerdings durch die Ansprache[12]) vom 14. December 1876. besonders ans Herz gelegten Mitwirkung bei der Seelsorge und deren Erfolg;
3) Diöcesanversammlungen und die dabei gefaßten wichtigeren Beschlüsse, insoweit nicht diese Beschlüsse selbst eine sofortige gesonderte Berichterstattung erforderlich machen (zu vergl. vorstehende Verordnung unter f.);
4) Zahl der Kirchenvisitationen und dabei gemachte allgemeine Wahrnehmungen unter Bezugnahme auf den deshalb erstatteten besonderen Bericht (unter l. der Verordnung).

H. Kirchliches Vereinsleben und dessen Gedeihen:
1) Vereine für äußere Mission;
2) desgl. für innere Mission;
   a) Kinderbewahranstalten und Rettungshäuser;
   b) Fürsorge für Entlassene aus den Strafanstalten[13]);
   c) Gesellen- und andere Herbergen;
   d) Magdalenen-Vereine 2c.;
   e) Unterstützungscassen;
   f) Verbreitung von Erbauungsbüchern und anderen guten Schriften;
3) Gustav-Adolph-Vereine;

daß jede Entdeckung alter Steindenkmäler, Gräber, Grabfelder, Höhlen, alle Funde alter menschlicher und thierischer Knochenreste, alter Werkzeuge und Waffen von Stein, Knochen, Thon oder Metall auf und in der Erde, in Torf, in Seeen, Flüssen 2c., überhaupt alle Spuren von alten Niederlassungen oder Grabstätten des Menschen dem Vorstande des Leipziger Localvereines für Anthropologie, — Herrn Professor Dr. Leuckart und Herrn Dr. med. Obst zu Leipzig — angezeigt; sowie daß alle die schon bekannten oder von jetzt an zur Kenntniß kommenden alten Niederlassungen oder Grabstätten möglichst vor Zerstörung bewahrt werden, und daß eine Entfernung oder Abtragung derselben ohne Zuziehung einer wissenschaftlichen Delegation des nurgenannten Leipziger Localvereines, bez. ohne daß dem Letzteren wenigstens die Möglichkeit gegeben wird, bei dieser Entfernung oder Abtragung zu concurriren, thunlich vermieden wird.

Da hiernächst die deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte die bemerkenswerthesten vorhistorischen Ansiedelungen in Deutschland, Befestigungen, Pfahlbauten, Höhlenwohnungen, Gräber, Grabfelder 2c. topographisch und chartographisch festzustellen beabsichtigt, so werden den eingangserwähnten Behörden die Bestrebungen und Arbeiten der genannten Gesellschaft bez. der von ihr ernannten Commissionen oder Delegationen in vorkommenden Fällen auch in dieser Beziehung zu thunlichster Förderung hiermit empfohlen.

[11]) Vergl. Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, (an das Gesammtconf. zu Glauchau) und die sämmtlichen Herren Ephoren, die jährlichen Hauptconferenzen der Geistlichen betr., v. 9. December 1874. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1874. S. 13.):

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium, von dem Wunsche geleitet, außer dem geschäftlichen auch einen lebendigen näheren Verkehr mit den Geistlichen des Landes anzubahnen, beabsichtigt, zu den nach Punct 15. der General-Verordnung vom 13. Juli 1862., das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862., Seite 303.), in jeder Ephorie jährlich unter Vorsitz und Leitung des Ephorus zu veranstaltenden Hauptconferenzen der Geistlichen von Zeit zu Zeit und soweit thunlich einzelne seiner Mitglieder abzuordnen.

Zum Zwecke einer demgemäß zu treffenden Einrichtung ergeht deshalb an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, (an das Gesammtconsistorium zu Glauchau) und die sämmtlichen Herren Ephoren Verordnung, über Tag, Stunde und Ort, an welchem diese Hauptconferenzen gehalten werden sollen, unter Beifügung der Tagesordnung jedes Mal rechtzeitig und spätestens 14 Tage zuvor Anzeige anher zu erstatten. —

[12]) Diese Ansprache ist in Anm. *) bei §. 1. der Verordn. zur Ausführung des Kirchengef. v. 1. December 1876., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., v. 12. December 1876. abgedruckt.

[13]) Vergl. Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. an die evangel.-luther. Geistlichen des Landes, die Fürsorge für aus Landes-Straf- und Corrections-Anstalten Entlassene betr., v. 21. Juni 1877. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1877. S. 65.) Zeither hat in Folge einer im Jahre 1872. Seiten des Königl. Min. des Innern ergangenen Anordnung die Einrichtung bestanden, daß die Directionen der Landes-Straf- und Corrections-Anstalten bei der Entlassung von Detinirten dann, wenn der künftige Aufenthaltsort der zu Entlassenden bekannt war, dem betr. Ortspfarrer eine gleiche Notiz zugehen zu lassen hatten, wie solche der Sicherheitspolizeibehörde des gewählten Aufenthaltsorts zu geben war.

Neuerlich hat sich das Königl. Min. des Innern veranlaßt gefunden, anzuordnen, daß von jetzt an bei Ausfertigung der nach der zeitherigen Einrichtung den Ortspfarrern zu ertheilenden Notificationen über Entlassungen aus den Straf- und Corrections-Anstalten den Anstaltsgeistlichen Gelegenheit gegeben werde, etwaige besondere Bemerkungen über den zu Entlassenden beizufügen. Zugleich hat aber das Königl. Min. des Innern dem Ermessen der einzelnen Anstaltsdirectionen und Verwaltungen überlassen, ob zu diesem Behufe die Ausfertigung der vorgedachten Notificationen selbst den Anstaltsgeistlichen übertragen werde oder ob die auszufertigenden Notificationen dem Anstaltsgeistlichen lediglich zu Beifügung seiner etwaigen Bemerkungen vor dem Abgange vorzulegen seien.

Gleichzeitig hat das Königl. Min. des Innern dahin Anordnung getroffen, daß die zu Zwecken der Fürsorge für aus Straf- und Corrections-Anstalten, einschließlich der Erziehungs- und Besserungs-Anstalten, Entlassene auszufertigenden tabellarischen Notizen nicht mehr dem Centralausschusse des Vereines zur Fürsorge der aus Straf- und Besserungs-Anstalten Entlassenen, sondern stets den Localvereinen bez. den Diöcesanausschüssen zur Fürsorge für Entlassene oder, wo dergleichen Vereinigungen überhaupt nicht bestehen, den Ortspfarrern unmittelbar übersendet werden sollen, damit diejenigen Pfarrer, welche in Ermangelung eines eigentlichen Organs zur Fürsorge für die Entlassenen innerhalb ihrer Parochie geneigt sind, neben ihrer seelsorgerlichen Thätigkeit sich auch der Vermittlung solcher Fürsorge im einzelnen Falle anzunehmen, durch rechtzeitige Benachrichtigung über die näheren Verhältnisse der zu Entlassenden in die Lage gesetzt würden, dies in zweckentsprechender Weise zu thun. Zu diesem Behufe ist ferner auch angeordnet worden, daß die Aus- und Zufertigung jener tabellarischen Notizen frühestens $1^1/_2$ Monat, spätestens $^1/_2$ Monat vor dem Tage der Entlassung, wenn aber wegen unvorhergesehenen Eintritts der Entlassung oder wegen verzögerter Bestimmung des künftigen Aufenthaltsortes des zu Entlassenden selbst die letztere Frist nicht inne gehalten werden könne, sobald es irgend thunlich zu erfolgen habe.

Hiervon allenthalben werden die evangel.-luther. Geistlichen des Landes zur Kenntnißnahme und bez. Nachachtung andurch benachrichtigt. —

4) Bibelfeste und Bibelverbreitung;
5) sonstige kirchliche Vereinsfeste;
6) Volksbibliotheken[14]);
7) die Tagespresse.

I. Gesammter kirchlicher Wirkungskreis des Ephorus, beziehentlich der Consistorialbehörden:
1) erlassene allgemeine Anordnungen;
2) sonstige wichtige Vorkommnisse in demselben.

Verordnung (des evangel.-luther. Landesconf.), eine Confirmationsordnung betreffend; vom 12. Mai 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 218.)

Unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister und im Einverständniß des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat das unterzeichnete evangelisch-lutherische Landesconsistorium die nachstehende

Confirmations-Ordnung

zur Nachachtung für die evangelisch-lutherischen Geistlichen des Landes aufgestellt.

§. 1. Die Confirmation der Kinder der evangelisch-lutherischen Kirche ist von einem ordinirten Geistlichen dieser Kirche zu vollziehen.

Als hierzu zuständiger Geistlicher ist in der Regel der Geistliche der Parochie zu betrachten, in welcher das Kind sich wesentlich aufhält.

In Parochieen mit mehreren Geistlichen richtet sich die Zuständigkeit derselben zur Confirmation nach dem desfalls bestehenden Localstatute oder Herkommen.

Nicht minder bewendet es in denjenigen größeren, mehrere Parochieen umfassenden Orten, in welchen bezüglich der Annahme der Confirmanden der Parochialverband nicht streng festgehalten wird, bei den hierüber festgestellten localstatutarischen Bestimmungen oder bei dem desfalls bestehenden Herkommen.

Die wegen Annahme der Kinder zur Confirmation erforderlichen Erörterungen hat der zuständige Geistliche vorzunehmen.

§. 2. Zur Confirmation sind alle in der Parochie sich wesentlich aufhaltende Kinder zuzulassen, welche
a) getauft sind,
b) den christlichen Religionsunterricht nach dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche empfangen

und

c) die zur Confirmation erforderliche religiöse Reife erlangt haben.

Ueber die Erfüllung der Bedingung unter c. hat der nach §. 1. zuständige Geistliche zu entscheiden, während der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen unter a. und b. nöthigenfalls durch pfarramtliche Zeugnisse oder in sonstiger Weise zu führen ist.

§. 3. Einer fremden Parochie angehörige Kinder dürfen nur nach Beibringung einer schriftlichen Genehmigungsbescheinigung des dasigen Geistlichen unter die Confirmanden aufgenommen werden.

§. 4. Unter der §. 2., a., b., c. erwähnten Voraussetzung können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch Kinder von Eltern anderen christlichen Glaubensbekenntnisses, desgleichen Kinder aus gemischten Ehen und von Dissidenten zur Confirmation zugelassen werden, sofern, was Kinder aus Ehen evangelischer und katholischer Glaubensgenossen anlangt, den Vorschriften der Gesetze vom 1. November 1836. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 299. flg.) und beziehentlich vom 2. November 1848., §. 11. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 206.), sowie, was Kinder von Dissidenten betrifft, den Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juni 1870., §. 20., Alinea 2. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 220.) genügt ist.

§. 5. Unter derselben zu §. 2., a., b., c. gedachten Voraussetzung sind Kinder in der Regel nach erfülltem achtjährigen Schulbesuche zur Confirmation zu bringen.

Doch können unter gleicher Voraussetzung Schüler aus der einfachen Volksschule, falls sie nach §. 4., Alinea 6. des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. einen Erlaß von der gesetzlichen Schulzeit erlangt haben, zur Confirmation zugelassen werden, ohne daß es hierzu einer besonderen kirchlichen Dispensation bedarf, während diejenigen Schüler derselben Schule, welche nach §. 4., Absatz 7. des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. noch ein Jahr weiter die Schule zu besuchen haben, erst bei ihrer Entlassung aus derselben zu confirmiren sind.

Schülern der mittleren und höheren Volksschule oder auch der Privatschulanstalten wird nach erfülltem 14. Lebensjahre, auch wenn deren Schulzeit sich über dieses Alter hinaus erstreckt, unter der eingangsgedachten Voraussetzung die Zulassung zur Confirmation nicht zu versagen sein. Es kann jedoch die Letztere auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch bis zur Zeit ihrer wirklichen Entlassung aus der Schule verschoben werden.

Den Zöglingen der höheren Unterrichtsanstalten, namentlich der Gymnasien und der Realschulen, sowie allen Denen, die über das 14. Lebensjahr hinaus in Privatschulen oder im Hause einen gleichartigen Unterricht empfangen, ist ein Aufschub des Confirmationstermines bis zum vollendeten 17. Lebensjahre nachgelassen.

Wird die Confirmation über den in den vorstehenden

---

[14]) Seit dem 1. Januar 1876. ist dem Cult.-Min. eine Summe von jährlich 15000 Mark aus Staatsmitteln zu Begründung und Unterhaltung von Volksbibliotheken zur Verfügung gestellt worden. Näheres über die Grundsätze, nach welchen bei Vertheilung dieser Staatsbeihilfen an Volksbibliotheken verfahren werden soll, s. in dem vom Cult.-Min. herausgegebenen, an die Gemeinden des Landes vertheilten Schriftchen: Ueber Bedeutung und Einrichtung von Volksbibliotheken. In diesem Schriftchen werden gleichzeitig Vorschläge für zweckmäßige Einrichtung und Verwaltung der Volksbibliotheken gemacht. Auch ist demselben ein Musterkatalog für die in eine Volksbibliothek aufzunehmenden Bücher angeschlossen.

Vergl. übrigens in Betreff der polizeilichen Beaufsichtigung der unter Verwaltung von Vereinen für innere Mission und ähnlichen Körperschaften des Kirchenvorstandes stehenden Volksbibliotheken das, was im Anhang zu dem Reser., die Anzeigen der in den Leihbibliotheken sich vorfindenden schädlichen Schriften durch die Geistlichen betr., v. 2. Juni 1817. bemerkt ist.

Bestimmungen festgesetzten Termin hinaus ohne genügenden Grund verzögert, so ist nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 1. December 1876., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1876., Seite 712. flg.), zu verfahren.

§. 6. Gebrechliche, geistig unreife, nicht vollsinnige, schwach- und blödsinnige, sowie taubstumme Kinder sind, wenn sie nach dem pflichtmäßigen Ermessen des zuständigen Geistlichen die zur Confirmation erforderliche geistige Empfänglichkeit nicht haben, nicht zu confirmiren. Doch mögen geistesschwache Kinder, wenn sie wenigstens einige Erkenntniß der drei Artikel des christlichen Glaubens erlangt haben, von der Confirmation nicht ausgeschlossen werden.

Bei Kindern der vorgedachten Art, die in öffentlichen Erziehungsanstalten untergebracht sind, bewendet es bei den desfalls aufgestellten Regulativen.

§. 7. Ueber sämmtliche ihm überwiesene Confirmanden hat der zuständige Geistliche auf Grund der bei ihm erfolgten Anmeldungen unter Benutzung der Confirmandenlisten, welche ihm von den Lehrern, beziehentlich den Directoren der öffentlichen, Privat- und Hauslehrer-Schulen rechtzeitig zugehen werden, ein Verzeichniß nach dem Schema unter ↄ anzufertigen und fortzuführen.

Dieses Verzeichniß (Confirmandenbuch) ist zu der Actenrepositur der betreffenden geistlichen Stelle zu nehmen.

§. 8. Der Confirmation hat ein Vorbereitungs-Unterricht (Confirmanden-Unterricht) vorauszugehen, der (wenn nicht um besonderer Umstände willen in einigen höheren Unterrichtsanstalten ausnahmsweise von der obersten kirchlichen Behörde etwas Anderes genehmigt worden ist) von dem zuständigen Geistlichen in seiner Amtswohnung, in Ermangelung eines geeigneten Locales in letzterer aber in einem anderen, von der Kirchengemeinde zu beschaffenden geeigneten Locale zu ertheilen ist.

Dieser Unterricht hat, nachdem sein Anfang am letzten Sonntage des Monats September beim Hauptgottesdienst in der Kirche von der Kanzel aus abgekündigt worden ist, im Monat October zu beginnen, und in wöchentlich zwei Stunden bis zu der dem Confirmationsacte selbst vorausgehenden Woche zu erfolgen.

Zu demselben sind die ungetauft gebliebenen Kinder, falls sie in der Schule den Religionsunterricht nach dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche empfangen haben, herbeizuziehen, obschon sie, so lange sie nicht getauft sind, zur Confirmation selbst nicht zugelassen werden dürfen.

§. 9. Die Auswahl der Tageszeit für den Confirmanden-Unterricht ist zwar dem zuständigen Geistlichen zu überlassen. Doch fordert es die Rücksicht auf die Schule, daß für den vorgedachten Unterricht zunächst schulfreie Stunden, und zwar bei einstündigen Lectionen an zwei verschiedenen Wochentagen, bei zweistündiger Lection am Mittwoch gewählt werden.

Reicht die schulfreie Zeit am Mittwoch oder wo der zuständige Geistliche aus den Confirmanden wegen deren großer Zahl mehrere Abtheilungen zu bilden hat, zur Abhaltung dieses Unterrichts nicht aus, und sind daher Schulstunden für solchen in Anspruch zu nehmen, so ist der Geistliche verpflichtet, bezüglich der Volksschulen an den zuständigen Bezirksschulinspector, und bezüglich der Gymnasien und Realschulen an die betreffenden Directoren einen Dispensationsantrag für die in Frage kommenden Confirmanden von dem Besuche der zum Confirmanden-Unterrichte ausersehenen Schulstunden rechtzeitig zu stellen.

Aus gleicher Rücksicht auf die Interessen der Schule ist an Orten, wo mehrere Geistliche sich in den Confirmanden-Unterricht zu theilen haben, unter denselben thunlichst dahin Vereinbarung zu treffen, daß der Confirmanden-Unterricht für die Zöglinge einer und derselben Schulanstalt auf die gleiche Tageszeit verlegt werde.

§. 10. Bezüglich der für den Confirmanden-Unterricht zu bildenden Abtheilungen erscheint es zweckmäßig, daß nicht mehr als 60 Confirmanden in eine Abtheilung aufgenommen werden.

§. 11. Während der ganzen Dauer des Confirmanden-Unterrichts ist von dem Geistlichen beim Gottesdienste an allen Sonn- und Festtagen von der Kanzel aus eine Fürbitte für die Confirmanden dem allgemeinen Kirchengebete anzufügen.

§. 12. Jede Confirmanden-Unterrichtsstunde ist mit Gebet zu beginnen und zu beschließen.

§. 13. Im Unterrichte selbst ist die reine evangelische Lehre auf Grund des kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers unter Hinweisung auf die erste ungeänderte Augsburgische Confession vorherrschend in paränetischer Weise zu behandeln. Eine besondere Berücksichtigung wird dem vierten bis sechsten Hauptstücke des Catechismus, sowie den Unterscheidungslehren der evangelisch-lutherischen Kirche zu widmen und durch Bibelsprüche und Kirchenlieder dahin zu wirken sein, daß der Confirmand die Grundlehren des Heils in Christo erkenne und bekenne und den Ernst solchen Bekenntnisses durch sein ganzes Verhalten beweise.

§. 14. Der Confirmanden-Unterricht ist mit einer an einem geeigneten Tage vor der Confirmation in der Kirche vor versammelter Gemeinde abzuhaltenden, jedoch in der Regel nicht mit der Confirmationshandlung selbst zu verbindenden Unterredung zu schließen, in welcher, wo möglich, jedem einzelnen Confirmanden Gelegenheit zu geben ist, von dem Stande seiner religiösen Erkenntniß Zeugniß abzulegen.

§. 15. Die Confirmation selbst ist in der Regel am Sonntage Palmarum, nach vorgängiger am Sonntage vorher beim Hauptgottesdienste in der Kirche vorzunehmender Abkündigung, öffentlich in der Kirche nach den Vorschriften der Kirchenagende in der Weise zu veran-

stalten, daß der zuständige Geistliche nach einer freien Ansprache die Confirmanden fragt,

ob sie sich zu dem Glauben, wie er im apostolischen Glaubensbekenntnisse dargestellt und von der evangelisch-lutherischen Kirche allezeit festgehalten worden ist, herzlich bekennen?

ob sie geloben wollen, diesem Glauben gemäß zu wandeln, sich vor Sünden zu hüten und gottselig zu leben?

ob sie in solchem rechten Glauben und gottseligen Wandel mit Gottes Hilfe bis an ihr Ende beharren, und, damit sie Solches wohl vollbringen mögen, sich mit fleißigem Gebete zu Gottes Wort und Tisch treulich halten wollen?

worauf, wenn diese Fragen von Allen bejaht worden sind, der Geistliche die Confirmanden einzeln an den Altar treten läßt, sie unter Auflegung der Hände im Namen des dreieinigen Gottes feierlich bestätigt und sie mit einem Bibelspruche unter dem Zeichen des Kreuzes feierlich einsegnet.

§. 16. Privatconfirmationen dürfen von dem zuständigen Geistlichen an solchen Confirmanden, welche wegen Erkrankung an der öffentlichen Confirmation nicht theilnehmen können, nach eigenem Ermessen, an Gebrechlichen, die überhaupt in der Kirche nicht erscheinen können, nach eingeholter Ephoralgenehmigung, in sonstigen Fällen aber nur mit Genehmigung der zuständigen höheren Kirchenbehörde vollzogen werden.

§. 17. Die vollzogene Confirmation gewährt den jungen Christen neben der Berechtigung bei der Taufe eines Kindes Pathenstelle zu vertreten, die Befähigung zur Feier des heiligen Abendmahles.

§. 18. Jedem neu confirmirten Christen ist ein Confirmationsschein nach dem nachstehend unter ⊙ ersichtlichen Schema unentgeltlich auszustellen. Die Kosten zur Anschaffung solcher Scheine sind auf das Kirchenärar zu übernehmen.

§. 19. Die Verordnungen vom 21. November 1874. (Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom Jahre 1874. Seite 8. flg.), vom 24. November 1874. (ebendaselbst Seite 10.) und vom 28. September 1875. (ebendaselbst Jahrgang 1875. Seite 54. flg.) werden hiermit aufgehoben.

Dresden, am 12. Mai 1877.

⊙

Schema zu einem Confirmandenbuche.

(s. §. 7.)

Vor- u. Zuname des Kindes.	Geburtsort des Kindes.	Geburtstag des Kindes.	Taufstag des Kindes.	Confirmations: Ort des Kindes.	Confirmations: Tag des Kindes.	Bemerkungen.

⊙

Schema zu einem Confirmationsscheine.

(s. §. 18.)

N. N.

geboren am . . . . . zu . . . . . ist nach erlangter Reife am . . . . . in der evangelisch-lutherischen Kirche zu . . . . . vor versammelter Gemeinde feierlich confirmirt worden und hat hierauf am . . . . . zum ersten Male das Abendmahl des Herrn Jesu Christi empfangen.

Denkspruch: . . . . . .

Evangelisch-lutherisches Pfarramt zu . . . . . .

den 187

(L. S.) N. N. (Name des Geistlichen.)

Verordnung (des Cult.-Min.), das Verfahren bei Aufstellung von Anlagenregulativen und Beschwerden gegen die Einschätzung zu den Kirchen- und Schulanlagen betreffend; vom 24. Mai 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 228.)

Mit Allerhöchster Genehmigung und ständischer Ermächtigung wird im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Aufstellung von Anlagenregulativen und bei der Beschlußnahme über gegen die Einschätzung eines Gemeindegliedes zu den Gemeinde-, Kirchen- und Schulanlagen gerichtete Beschwerden unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen insbesondere im letzten Theile von §. 6. des Gesetzes vom 12. December 1855. (Seite 659. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855.) verordnet, was folgt:

§. 1. Beschlüsse einer Kirchen- oder Schulgemeinde oder eines selbstständigen Bestandtheiles derselben, nach welchen der Bedarf für Kirche und Schule nach dem in der Gemeinde für Erhebung der Gemeindeanlagen festgesetzten Fuße aufgebracht werden soll, bedürfen künftig nur der Genehmigung der Kirchen- oder Schulinspection*).

§. 2. Falls die Kirchen- oder Schulanlagen nach dem Fuße der Gemeindeanlagen erhoben werden, hat auf Beschwerden, welche nicht gegen die Verpflichtung zu Abentrichtung der Kirchen- und Schulanlagen, sondern nur gegen die Höhe der Anlagen gerichtet sind, lediglich diejenige Behörde, welche in Bezug auf die Gemeindeanlagen zuständig ist, Entschließung zu fassen*).

Dresden, den 24. Mai 1877.

Verordnung (der in Evangelicis beauftragten Staatsminister) wegen Einführung des Kirchengesetzes, die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 2. December 1876. in der Oberlausitz; vom 23. Juni 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 238.)

Diese Verordn. ist in Anm. 17. zu dem obenallegirten Kirchengesetze v. 2. December 1876. abgedruckt.

*) Vergl. auch Verordn., die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betr., v. 4. April 1879. §. 10., Abs. 2.

Verordnung (sämmtlicher Ministerien), die Benutzung der Postscheine als giltiger Rechnungsbelege bei Zahlungen von Staatsbehörden und Staatsverwaltungen betreffend; vom 2. Juli 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 243.)

Im Interesse der Vereinfachung der Staatsverwaltung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Bei Zahlungen von Staatsbehörden und Staatsverwaltungen an auswärtige Empfänger bis zu dem Betrage von 300 ℳ einschließlich sollen von jetzt ab in allen Fällen, in denen es nach den bestehenden Grundsätzen weder der Beibringung einer besonderen Attestation, noch der Beibringung einer gerichtlichen Quittung bedarf, die Postscheine als giltige Rechnungsbelege angesehen werden und die diesfallsigen Geldsendungen durch Postanweisungen bewirkt werden können.

Die sämmtlichen Staatsbehörden und Staatsverwaltungen haben sich hiernach zu richten und für häufiger wiederkehrende dergleichen Zahlungen, welche in einer und derselben Rechnung nachzuweisen sind, sich der von der Postverwaltung eingeführten Posteinlieferungsbücher, in welche die Postanweisungen eingetragen werden und welche, in den Händen des Absenders verbleibend, die bisher über jede einzelne derartige Absendung ertheilten besonderen Posteinlieferungsscheine ersetzen, zu bedienen, die Postscheine aber thunlichst auf die Rechnungen am unteren Ende derselben aufzukleben.

Dresden, am 2. Juli 1877.

Allerhöchste Verordnung (aus dem Cult.-Min.) wegen Anwendung des Gesetzes vom 23. August 1876. in der Oberlausitz*); vom 13. Juli 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 243.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände, wie folgt:

Das Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend, vom 23. August 1876. (Seite 335. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876.) findet auch auf die Oberlausitz Anwendung, mit der Erläuterung, daß durch die Bestimmungen in §. 30. die Ordensthätigkeit der Cistercienserinnen in deren in der Oberlausitz bestehenden Niederlassungen Marienstern und Marienthal nicht berührt wird, und mit der Maßgabe, daß, zu §. 35., mit Wahrnehmung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche in der Oberlausitz die Kreishauptmannschaft Bautzen, in Unterordnung unter das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, ferner beauftragt bleibt**).

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 13. Juli 1877.

Verordnung (des evangel.-luther. Landesconf.), die Beseitigung ungebührlicher Ausdehnung kirchlicher Feierlichkeiten bei öffentlichen Leichenbegängnissen betreffend; vom 20. August 1877.

(Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1877. S. 78.)

In vielen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landes haben die äußerlichen Feierlichkeiten bei öffentlichen kirchlichen Leichenbegängnissen eine Ausdehnung genommen, die, ohne zur Erhöhung dieser Feierlichkeiten selbst etwas Wesentliches beizutragen, doch die in neuerer Zeit durch die angewachsene örtliche Bevölkerung bedeutend vervielfältigte amtliche Thätigkeit der Geistlichen ebenso wie den öffentlichen Schulunterricht merklich beeinträchtigt.

Zur Beseitigung dieser mißbräuchlichen Ausdehnung wird unter Berücksichtigung bestehender älterer und neuerer gesetzlicher Vorschriften Nachstehendes zur Nachachtung für die Kirchenbehörden, Geistlichen und Kirchenvorstände der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes verordnet:

Zunächst ist im Allgemeinen bei Aufstellung örtlicher Begräbnißregulative auf thunlichste Verminderung der Begräbnißclassen und Vereinfachung der mit denselben verbundenen Feierlichkeiten Bedacht zu nehmen.

Oeffentliche kirchliche Leichenbegängnisse sind an Sonn- und Festtagen niemals während des Hauptgottesdienstes, an Wochentagen aber für den Fall, daß an den betreffen-

*) Die Oberlausitzer Provinzialstände hatten auf dem am 2. Mai 1877. abgehaltenen Landtage Walpurgis sich mit dem Entwurf dieser Allerhöchsten Verordnung in der Erwartung einverstanden erklärt, daß ihnen Seiten der Königl. Staatsregierung, bez. nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung, für die Oberlausitz zugesichert werde:

1) daß die Oberlausitzer Provinzialstände vor dem Erlaß der in §. 21., Abs. 2. vorbehaltenen anderweiten Bestimmungen werden gehört werden;

2) daß die in den beiden Klöstern St. Marienstern und St. Marienthal künftig anzustellenden Pröbste und Ordensgeistlichen von der in §. 22., Abs. 1. gedachten wissenschaftlichen Prüfung befreit sein sollen;

3) daß die Königl. Kreishauptmannschaft Bautzen ermächtigt werde, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen von der Bestimmung in §. 26., Abs. 2. des Gesetzes in den Grenzparochieen, unter Voraussetzung der Reciprocität, den Betheiligten auswärtiger Staaten Nachsicht zu gewähren.

Das Cult.-Min. hat hierauf, mit Allerhöchster Genehmigung den ständischen Directorien bezüglich dieser Anträge eröffnen lassen:

zu 1.: Den Oberlausitzer Provinzialständen wird vor Erlaß der in §. 21., Abs. 2. des Ges. vorbehaltenen anderweiten Bestimmungen, wenn im gegebenen Falle thunlich, Mittheilung von denselben gemacht werden.

zu 2.: Der Antrag wird vorkommenden Falls in Erwägung gezogen werden.

zu 3.: Die Kreishauptmannschaft Bautzen wird ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen von der Bestimmung in §. 26., Abs. 2. des Ges. in den Grenzparochieen, unter der Voraussetzung der Reciprocität, den Betheiligten auswärtiger Staaten Nachsicht zu gewähren. — Verordn. des Cult.-Min. v. 21. September 1877. —

**) Durch Verordn. des Cult.-Min. v. 21. September 1877. ist der Kreishauptmannschaft Bautzen bekannt gemacht worden, daß das Cult.-Min. in allen Fällen, für welche in dem Ges. v. 23. August 1876. die Entschließung der Staatsregierung vorbehalten worden, zu §. 9. u. §. 34. wenigstens in den wichtigeren, die vorgängige Vortragserstattung der Kreishauptmannschaft erwarte. Im Falle von Nachsichtsertheilungen im Sinne Punct 3. der unter demselben Tage an die Kreishauptmannschaft erlassenen, (in vorstehender Anm. abgedruckten) Verordn. solle die Kreishauptmannschaft alsbald, nachdem eine solche Nachsicht ertheilt worden, unter näherer Darlegung der Sachlage Anzeige an das Cult.-Min. erstatten. —

den Feierlichkeiten Lehrer und Schüler betheiligt sind, nur zu einer solchen Tageszeit vorzunehmen, in welcher der geordnete öffentliche Schulunterricht nicht oder doch möglichst wenig gestört wird.

Auch sind zum Anschlusse an solche Feierlichkeiten niemals ganze Schulclassen, sondern nur die zum Singechor gehörigen Schüler zu verwenden. Und es haben in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen mehrere Geistliche angestellt sind, sich nur die bei dem öffentlichen Begräbnisse von Amtswegen fungirenden Geistlichen an dem Leichenbegängnisse zu betheiligen, wie denn überhaupt die Geistlichen und der Singechor mit seinem Dirigenten nicht verpflichtet sind, dem Leichenzuge weiter als bis zu dem in der Nähe des Gottesackers zur Formirung des Leichenzuges bestimmten Platze, oder, wie solches bereits an einigen Orten üblich ist, bis zum Eingangsthore zum Gottesacker entgegenzugehen *).

Dresden, den 20. August 1877.

*) Hierzu: Gen.=Verordn. des evangel.=luther. Landesconf., das Begräbnißwesen betr., v. 18. Januar 1878. (Verordnungsbl. des evangel.=luther. Landesconf. v. 1878., S. 4.): Die Ausführung der Verordnung vom 20. August vorigen Jahres, die Beseitigung ungebührlicher Ausdehnung kirchlicher Feierlichkeiten bei öffentlichen Leichenbegängnissen betreffend (Verordnungsblatt des evangelisch=lutherischen Landesconsistoriums vom Jahre 1877., S. 78.), ist vielfach auf das Hinderniß gestoßen, daß die Gemeinden sich sehr schwer von Althergebrachtem trennen, selbst wenn sie sich der Erkenntniß nicht verschließen können, daß dessen unveränderte Beibehaltung nicht ohne nachtheilige Folgen bleiben könne.

Das evangelisch=lutherische Landesconsistorium hat sich im Hinblick auf frühere, hinsichtlich des Begräbnißwesens gemachte Erfahrungen dieses Bedenken schon bei Erlaß seiner Verordnung nicht verhehlen können. Dasselbe hat daher mit solcher, wie deren Fassung bestätigt und an die Hand giebt, nicht bezweckt, die zeitherigen herkömmlichen oder regulativmäßigen Begräbnißeinrichtungen, welche, wie z. B. das Absingen vor dem Trauerhause, das Abholen und die Begleitung der Leiche, an zahlreichen Orten das für die Betheiligten zuträgliche Maß weit überschreiten und insbesondere Zeit, Kraft und Gesundheit der Geistlichen, Kirchschullehrer und Schüler in bedenklicher Weise in Anspruch nehmen, ohne Rücksichtnahme auf die Wünsche und Beschlüsse der Kirchenvorstände sofort und allenthalben in gleichmäßiger Weise zu beseitigen. Es ist vielmehr die Absicht des Landesconsistoriums bei Erlaß gedachter Verordnung darauf gerichtet gewesen, auf die vorangedeuteten Mißstände aufmerksam zu machen und deren Abschaffung anzubahnen.

So erwünscht es nun auch sein würde, wenn diese Absicht möglichst vollständig erreicht würde, so empfiehlt es sich doch, zu Vermeidung von Mißstimmung in den Gemeinden, in dieser Richtung mit Behutsamkeit und thunlichster Schonung der Gefühle der Letzteren vorzugehen und sich nöthigenfalls zunächst damit zu begnügen, daß mindestens die stärksten Uebelstände beseitigt, beziehentlich vermindert werden. In dieser Beziehung wird namentlich schon durch Verminderung der Zahl der abzusingenden Lieder, durch Uebertragung der bezüglichen Function von dem Kirchschullehrer auf den am Orte des Todesfalles wohnenden Nebenschullehrer, durch Beschränkung des Singens während des Leichenzuges, durch zweckmäßige Aenderungen hinsichtlich der Abholung und Begleitung der Leichen, wesentlich genützt werden.

Dagegen hat es bei der Vorschrift, daß öffentliche kirchliche Leichenbegängnisse an Sonn= und Festtagen niemals während des Hauptgottesdienstes, an Wochentagen aber für den Fall, daß an den betreffenden Feierlichkeiten Lehrer und Schüler betheiligt sind, nur zu einer solchen Tageszeit vorzunehmen sind, in welcher der geordnete öffentliche Unterricht nicht oder doch möglichst wenig gestört wird, ebenso unbedingt zu bewenden, wie dabei, daß zum Anschlusse an Leichenfeierlichkeiten niemals ganze Schulclassen, sondern nur die zum Singchor gehörigen Schüler zu verwenden sind.

Man darf von der Einsicht der Kirchenvorstände und der Mitglieder der Kirchengemeinden hoffen, daß sie einem derartigen Vorgehen mit Bereitwilligkeit entgegenkommen werden, und hierauf die weitere Hoffnung stützen, daß nach einmal gemachtem Anfange das Gute und Zweckmäßige sich weitere Bahn brechen und eine allenthalben maßvolle und würdige Einrichtung und Abhaltung der Leichenfeierlichkeiten zur Folge haben werde. —

Vergl. hierzu auch noch nachstehende, die Feierlichkeiten bei Beerdigung von Mitgliedern der Militärvereine und Schützengesellschaften betreffende Verordnungen des Min. des Innern:

a) Gen.=Verordn. v. 17. October 1864.:

Von den Militärvereinen sind wiederholt Gesuche um Gestattung der Vollziehung des Ehrenfeuers bei Beerdigungen ihrer Mitglieder angebracht worden. Nach Vernehmung und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium hat nun das Ministerium des Innern beschlossen, den Militärvereinen bei Beerdigung solcher Vereinsmitglieder, welche Feldzügen beigewohnt haben, die Vollziehung des am Grabe üblichen Ehrenfeuers versuchsweise und bis auf Widerruf unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1) daß von der beabsichtigten Vollziehung des Ehrenfeuers die Polizeibehörde des Ortes, wo die Beerdigung stattfinden soll, vorher in Kenntniß gesetzt, derselben auch darüber, daß der zu Beerdigende einem Feldzuge beigewohnt habe, genügender Nachweis geliefert werde und der gedachten Polizeibehörde gegen die beabsichtigte Ehrenerweisung nicht etwa ein besonderes auf persönlichen oder örtlichen Gründen beruhendes polizeiliches Bedenken beigeht;

2) daß nicht mehr Vereinsmitglieder, als zur Vollziehung des Ehrenfeuers erforderlich sind, mit Waffen an der Beerdigungsfeierlichkeit Theil nehmen;

3) daß bei Concurrenzfällen mit im Orte stehendem Militär die Vollziehung des am Grabe üblichen Ehrenfeuers Seiten der Vereine unterlassen wird, sobald sich bei Beerdigung von Vereinsmitgliedern actives Militär dienstlich betheiligt, sei es durch bewaffnete Abtheilungen oder durch Träger, und

4) daß dann, wenn ein Militärcommandant am Orte sich befindet, auch diesem ebenso, wie der Ortspolizeibehörde, von dem Vereine über ein Begräbniß, welches mit Ehrenfeuer vollzogen werden soll, Meldung gemacht wird, um wegen des letzteren die diesfallsige Bescheidung entgegenzunehmen.

b) Gen.=Verordn. v. 16. Januar 1874.:

Was den Gebrauch von Trommeln und Musik von Seiten der Militärvereine und Schützengesellschaften bei Beerdigung ihrer Mitglieder betrifft, so ist derselbe unter der Voraussetzung und Bedingung zu gestatten, daß dieser Gebrauch mit dem Ernste und der Feierlichkeit der Handlung in den nöthigen Einklang gebracht und die der Geistlichkeit bei Leichenbestattungen gebührende Stellung gewahrt wird, und daß nicht von Seiten der Angehörigen des Verstorbenen eine Ablehnung jenes Gebrauchs von Trommeln und Musik erfolgt. Anlangend dagegen die Führung von Waffen Seiten der genannten Vereine und Gesellschaften bei Beerdigung ihrer Mitglieder, so ist bezüglich des Ehrenfeuers bei Beerdigung solcher Vereinsmitglieder, welche Feldzügen beigewohnt haben, den Vorschriften der (vorstehends abgedruckten) Ministerial=Verordnung vom 17. October 1864. auch ferner und zwar, was die in Punct 2. dieser Verordnung enthaltene Bedingung anlangt, mit der Maßgabe nachzugehen, daß die Zahl der zu Vollziehung des Ehrenfeuers mit Waffen an der Beerdigungsfeierlichkeit theilnehmenden Vereinsmitglieder niemals über zwölf betragen darf. Bei anderen Beerdigungen ist den Mitgliedern der Militärvereine und Schützengesellschaften das Führen von Waffen nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Ortspolizeibehörde und außerdem unter derselben Beschränkung rücksichtlich der Zahl der die Waffen Führenden gestattet, und die nachgesuchte Erlaubniß bei etwaigen, aus örtlichen oder persönlichen Gründen, namentlich aus den öffentlichen Verhältnissen sich ergebenden Bedenken zu versagen. —

*) Die hier erwähnte Verordn. v. 17. November 1877. ist abgedruckt in Anm. 12. zu §. 5. des Kirchengef., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.=luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876.

Bekanntmachung (des Cult.=Min.), den religiösen Memorirstoff in evangelischen Volksschulen betreffend; vom 19. September 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 286.)

Siehe II. Abtheilung.

Verordnung (des evangel.=luther. Landesconf.), die Cassen der Kirchgemeinden betreffend; vom 18. Januar 1878.

(Verordnungsbl. des evangel.=luther. Landesconf. v. 1878. S. 5.)

Das evangelisch=lutherische Landesconsistorium hat bereits in seiner Verordnung vom 17. November vorigen Jahres*) (Verordnungsblatt vom Jahre 1877., Nr. 13.,

S. 102. flg.) darauf aufmerksam gemacht, daß die Kirchenärare mit den in dem Gesetze vom 22. Mai 1876. und dem Kirchengesetze vom 2. December desselben Jahres genannten Cassen der Kirchgemeinden nicht identisch, und daß daher diese beiden Cassen von einander getrennt zu halten sind.

Wenn dennoch neuerlich hierauf bezügliche Zweifel laut geworden sind, so steht das evangelisch-lutherische Landesconsistorium nicht an, unter Bezugnahme auf die vorerwähnte Verordnung hierüber noch Folgendes zur Kenntniß und Nachachtung der Kircheninspectionen zu bringen.

Die Verschiedenheit der genannten beiden Cassen, sowohl hinsichtlich des dabei in Betracht kommenden Eigenthumsverhältnisses als auch nach ihrem Zwecke, bedingt, daß dieselben, wie schon gedacht, nicht mit einander verschmolzen und daß folgeweise über dieselben gesonderte Rechnungen geführt werden.

Es ist daher auch als unzulässig anzusehen, daß die der Casse der Kirchgemeinden zufließenden, bereits in der Verordnung vom 17. November vorigen Jahres erwähnten Einnahmen, insbesondere die auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1876. für den Wegfall gewisser Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener aus der Staatscasse gewährte Entschädigung, die noch fernerhin zu erhebenden, jedoch in Folge der Fixation nicht mehr den Geistlichen und Kirchendienern, sondern den Kirchgemeinden zufließenden Accidentien und sonstigen, in die Fixation hineingezogenen Einnahmen und die etwaigen Anlagen, welche zu Deckung der den Geistlichen und Kirchendienern zu gewährenden Fixa aufzubringen sind, bei den Kirchenärarен und in den über dieselben nach Maßgabe der Verordnung vom 30. März 1868. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1868., S. 220. flg.) zu führenden Rechnungen in Einnahme gestellt und andererseits ebendaselbst die den Geistlichen und Kirchendienern auf Grund der erfolgten Fixation von den Kirchgemeinden mit Hilfe der Entschädigung aus der Staatscasse zu gewährenden festen Gehalte in Ausgabe verschrieben werden. Es haben vielmehr diese Einnahme- und Ausgabeposten lediglich in den Rechnungen über die Cassen der Kirchgemeinden zu erscheinen.

Wird es dagegen neben den vorgedachten Cassen der Kirchgemeinden nicht des Fortbestehens der zeitherigen Parochialanlagecassen bedürfen, so empfiehlt es sich, die sämmtlichen für das kirchliche Wesen zu erhebenden Anlagen, sowie andererseits die aus solchen Cassen zu übertragenden Ausgaben auf die Cassen der Kirchgemeinden zu überweisen.

Das Landesconsistorium kann nun zwar zunächst dem eigenen Ermessen der Kirchenvorstände überlassen, wie sie, unter Festhaltung der vorgedachten, das Wesen der Kirchgemeindecassen betreffenden Bemerkungen die darauf bezüglichen Rechnungen einzurichten für zweckmäßig und den besonderen Verhältnissen für entsprechend erachten.

Wenn jedoch nicht wenigen Kirchenvorständen mit einer darauf bezüglichen specielleren Anweisung ein Dienst geleistet werden dürfte, und auch die Kirchenbehörde dabei ein Interesse hat, daß die vorliegende, für die Geistlichen und Kirchendiener wichtige Angelegenheit allenthalben in ordnungsgemäßer und thunlichst übereinstimmender Weise besorgt werde, so empfiehlt es sich, daß bei Aufstellung der Jahresrechnungen über die Cassen der Kirchgemeinden eines im Wesentlichen gleichmäßigen Schema's sich bedient werde.

Das Landesconsistorium hat in der Beilage unter D ein solches Schema soweit thunlich im Anschluß an das Schema unter ⊙ zur Verordnung vom 30. März 1868. aufgestellt und erläßt hiermit an die sämmtlichen Kircheninspectionsbehörden des Landes Verordnung, den Kirchenvorständen gegenwärtige Verordnung zur Nachachtung zu eröffnen, beziehentlich den Gebrauch dieses Schema's bei Führung der fraglichen Rechnungen zu empfehlen.

Im Uebrigen wird es zwar der regelmäßigen Prüfung und Justification dieser Rechnungen Seiten der Kircheninspectionen nicht bedürfen, wie die Letzteren jedoch berechtigt sind, von denselben, so oft es ihnen nöthig erscheint, Einsicht zu nehmen und solche nach Befinden auch einer näheren Prüfung zu unterwerfen, ebenso werden sie andurch veranlaßt, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß das mehrgedachte Rechnungswesen allenthalben gehörig eingerichtet und in Stand gesetzt werde.

Anlangend die Rechnungen über die Kirchenärare, so liegt zur Zeit eine ausreichende Veranlassung zu einer Aenderung des für dieselben im Anhange unter ⊙ der Verordnung vom 30. März 1868. beigegebenen Schema's nicht vor, denn werden auch einige der darin enthaltenen Einnahmecapitel künftig nicht mehr eine Einnahme liefern, so läßt sich dies doch zur Zeit nicht hinsichtlich aller Parochieen behaupten und wird es nur eine geringe Mühe bereiten, bis auf Weiteres vorkommenden Falles bei dem bezüglichen Capitel anstatt der Einnahme die Bemerkung: Vacat einzutragen.

Dresden, den 18. Januar 1878.

D

Rechnung

über die Casse der Kirchgemeinde N. auf das Jahr vom 1. Januar bis 31. December 1878.

A. Einnahme.

Cap. I.

Baarbestand aus vorjähriger Rechnung.

Cap. II.

Staatsunterstützung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener nach dem Gesetze vom 22. Mai 1876:

a) des Pfarrers,

b) des Kirchschullehrers.

Anmerkung. Wo mehrere geistliche und Kirchendienerstellen vorhanden, sind so viele Unterabtheilungen zu machen, als verschiedene Stellen, für welche Entschädigung aus der Staatscasse gewährt wird, existiren.

Cap. III.

Einkommen an Gebühren für kirchliche Handlungen, rücksichtlich welcher nach dem Kirchengesetze vom 2. December 1876. Fixation eingetreten und deren Forterhebung nach diesem und dem Gesetze vom 22. Mai 1876. statthaft ist:

a) für Taufen,
b) für Trauungen,
c) für Beerdigungen,
d) für sonstige Verrichtungen.

Anmerkung. Nach Aufsummirung von Cap. III. ist anmerkungsweise anzugeben, wie viel an derartigen im Rechnungsjahre fällig gewordenen Gebühren erlassen worden ist, z. B.:

Hierüber:

an Erlassen:

. . . . . ℳ ₰ ad. a.
. . . . . = = = b.
. . . . . = = = c.
. . . . . = = = d.

. . . . . ℳ ₰ Sa.

Cap. IV.

Einkommen von sonstigen nach dem Kirchengesetze vom 2. December 1876. fixirten Bezügen der Geistlichen und Kirchendiener:

a) Opfergelder,
b) Häuslergelder u. s. w.

Anmerkung. Die hier einschlagenden Bezüge sind, insoweit sie auch nach erfolgter Fixation in den einzelnen Kirchengemeinden forterhoben werden, mit den Bezeichnungen, welche in der einzelnen Kirchgemeinde hergebracht sind, von einander gesondert aufzuführen.

Wegen etwaiger Erlasse gilt das zu Cap. III. Bemerkte.

Cap. V.

Beiträge aus dem Kirchenärar.

Anmerkung. Hier ist auf dasjenige Bezug zu nehmen, was in der Verordnung vom 17. November 1877.**) (Verordnungsblatt des Landesconsistoriums vom Jahre 1877., S. 102. flg.) über die Herbeiziehung der Kirchenärare zu Deckung des etwaigen Fehlbetrages bei Aufbringung der Accidentienfixa der Geistlichen und Kirchendiener ausgesprochen worden ist.

Cap. VI.

Parochialanlagen:

a) von den Köpfen,
b) von dem Grundbesitze.

Anmerkung. Die speciellen Einträge unter diesem Capitel hängen von dem in jedem Kirchspiele bestehenden Anlagefuße ab.

Auch hier gilt wegen etwaiger Erlasse das Cap. III. Bemerkte.

Cap. VII.

Eingegangene Reste aus früheren Jahren:

a) von den unter Cap. III. bezeichneten Gebühren,
b) von den unter Cap. IV. genannten Bezügen,
c) von Parochialanlagen (Cap. VI.).

Anmerkung. Nach Aufsummirung dieses Capitels ist in gleicher Weise wie bei Cap. III. anmerkungsweise anzugeben, wie viel im betreffenden Rechnungsjahre an Resten als uneinbringlich abzuschreiben waren.

Cap. VIII.

Insgemein.

Wiederholung vorstehender Einnahmen.

. . . . . ℳ ₰ Cap. I. Bestand.
. . . . . = = = II. Staatsentschädigung.
. . . . . = = = III. Accidentien.
. . . . . = = = IV. Sonstige Bezüge.
. . . . . = = = V. Aus dem Aerar.
. . . . . = = = VI. Anlagen.
. . . . . = = = VII. Eingegangene Reste aus früheren Jahren.
. . . . . = = = VIII. Insgemein.

. . . . . ℳ ₰ Sa. der Einnahmen.

B. Ausgabe.

Cap. I.

Restituirter Vorschuß des Rechnungsführers.

Anmerkung. So dringend wünschenswerth es auch ist, daß Deficits und Vorschüsse vermieden werden, so wird doch der Fall, daß solche vorkommen können, nicht außer Betracht bleiben dürfen.

Cap. II.

Feste Gehalte der Geistlichen und Kirchendiener:

a) des Pfarrers,
b) des Kirchschullehrers.

Anmerkung. Hier ist das in der Anmerkung zu Cap. II. der Einnahme Bemerkte zu wiederholen.

Cap. III.

Kosten der Einhebung der Accidentien und sonstigen Bezüge und der Anlagen.

Cap. IV.

Sonstige von der Kirchengemeinde für das kirchliche Wesen zu bestreitende Ausgaben.

Cap. V.

Insgemein.

Wiederholung der Ausgaben.

. . . . ℳ ₰ Cap. I. Restituirter Vorschuß.
. . . . = = = II. Gehalte.
. . . . = = = III. Kosten der Einhebung.
. . . . = = = IV. Andere kirchliche Ausgaben.
. . . . = = = V. Insgemein.

. . . . ℳ ₰ Sa. der Ausgaben.

Zusammenstellung.

. . . . ℳ ₰ Einnahme.
. . . . = = Ausgabe.

. . . . ℳ ₰ Bestand (Fehlbetrag, zu dessen Deckung von dem Rechnungsführer Vorschuß geleistet worden ist).

Hierüber:

. . . . ℳ ₰ in Resten laut der nachstehenden Verzeichnisse.

Ort, Tag, Jahreszahl.

Unterschrift des Rechnungsführers.

Anmerkung. a) Die Restverzeichnisse, welche auch den mit einem Fehlbetrage abschließenden Rechnungen beizufügen sind, haben in ihren Unterabtheilungen nachzuweisen, aus welchen Einnahmekategorieen und Rechnungsjahren die aufgelaufenen Reste herrühren.

b) Sollten die verbleibenden Cassenbestände die Ansammlung von Capitalien gestatten, so werden mit Leichtigkeit die darauf bezüglichen Einnahme- und Ausgabecapitel und zwar bei der Einnahme

ein Capitel für Zinsen und
eins dergleichen für zurückgezahlte Capitalien,

bei der Ausgabe

ein Capitel für ausgeliehene Capitalien

in die Rechnungen aufgenommen, auch solchenfalls den letzteren in einer Vorbemerkung eine Angabe des Capitalvermögens vorausgeschickt werden können.

**) Die hier erwähnte Verordn. v. 17. November 1877. ist abgedruckt in Anm. 12. zu §. 5. des Kirchengesetzes, die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luth. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876.

Verordnung (des evangel.-luther. Landesconf.), die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vacanzeinkommens von solchen Stellen betreffend; vom 19. Januar 1878.

(Verordnungsbl. des evangel-luther. Landesconf. v. 1878. S. 10.)

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat sich theils durch Schwierigkeiten und Zweifel, welche hier und da in Fällen der Erledigung geistlicher Stellen in Betreff deren interimistischer Verwaltung entstanden sind, theils durch vielfache Wahrnehmungen rücksichtlich des Vacanzcassenwesens veranlaßt gefunden, in beiderlei Hinsicht auf Grund der schon zeither bestandenen Vorschriften folgende Anordnungen zu treffen:

A. Die Verwaltung erledigter Kirchenämter betreffend.

§. 1. Nach Eintritt der Erledigung eines geistlichen Amtes hat der zuständige Ephorus ohne Verzug einen benachbarten Geistlichen als ständigen Stellvertreter (vicarius perpetuus) für das betreffende Amt zu bestellen und sowohl diesem die ihm während der Dauer der Vacanz zu übertragenden Rechte und Pflichten zu bezeichnen, als auch die Sonn- und Festtage zu bestimmen, an welchen eine Predigt durch auszuschreibende Vacanzgeistliche zu halten oder von dem Kirchschullehrer des Ortes zu lesen ist.

§. 2. Der an Sonn- und Festtagen am Vacanzorte fungirende Vacanzgeistliche hat außer dem Hauptgottesdienste auch alle anderen auf diesen Tag und die nächstfolgenden zwei Wochen fallenden kirchlichen Amtsverrichtungen, jedoch was die letztgedachte Zeit anlangt, nur insoweit zu verrichten, als sie nicht entweder dem vicarius perpetuus obliegen oder von dem Kirchschullehrer versehen werden können. Insbesondere kann dem Letzteren die Führung des Kirchenbuches und die Ausstellung kirchlicher Zeugnisse während der Vacanzzeit übertragen werden, sowie derselbe auch die Anmeldung kirchlicher Amtsverrichtungen anzunehmen hat.

§. 3. Zur Herbeiziehung von Vacanzgeistlichen aus benachbarten Ephoricen bedarf es der Zustimmung des betreffenden Ephorus.

§. 4. Der Ephorus ist nicht verpflichtet, auswärtige Vacanzarbeiten zu übernehmen. Die anderen Geistlichen in der Ephoralparochie sind nur insoweit zu solchen herbeizuziehen, als es ohne Beeinträchtigung des Ephoralamtes und des Pfarramtes in der Ephoralparochie geschehen kann. Alle übrigen Ephoralgeistlichen ohne Ausnahme können zu Vacanzarbeiten ausgeschrieben werden. Auch empfiehlt es sich, soweit möglich, emeritirte Geistliche zu denselben zu verwenden, sowie Vacanzpredigten und Grabreden während der Vacanzzeit Candidaten der Theologie oder des Predigtamtes zu übertragen.

§. 5. Das Vacanzausschreiben ist nicht nur den zur Uebernahme von Vacanzarbeiten in Aussicht genommenen Personen, sondern auch den sämmtlichen Geistlichen der Ephorie, sowie dem Kirchenvorstande des betreffenden Ortes zur Kenntnißnahme, beziehentlich Nachachtung zuzufertigen, auch, so weit nöthig, der weltlichen Inspectionsbehörde, dem Kirchenpatrone und dem Bezirksschulinspector bekannt zu geben.

Die von dem Ephorus getroffenen Anordnungen können nicht ohne vorherige Genehmigung desselben abgeändert werden.

§. 6. Nach beendigter Vacanz ist wegen Uebergabe der zu dem erledigt gewesenen Kirchenamte gehörigen Acten, Documente, Bücher 2c. an den neu angestellten Geistlichen von dem Ephorus Fürsorge zu treffen.

B. Verwendung des Vacanzeinkommens betreffend.

§. 7. Kommt ein Kirchenamt durch den Tod seines bisherigen Inhabers zur Erledigung und hinterläßt derselbe eine Wittwe und eheliche leibliche Descendenten, so erhalten diese Relicten die gesammten Einkünfte des Amtes noch auf die Dauer der gesetzlichen Gnadenzeit. Doch haben dieselben während dieser Zeit nicht nur alle im Amte begründeten Ausgaben, wie sie ihr Erblasser, wenn er noch lebte, zu leisten gehabt hätte, von diesen Einkünften zu bestreiten, sondern auch für die Wohnung und Beköstigung der vicarirenden Geistlichen, sowie für deren Fortkommen Sorge zu tragen und die zur gehörigen Fortverwaltung des Amtes erforderlichen Botenlöhne, Mundationsgebühren und sonstigen Verläge zu übernehmen, während sie zu Gewährung weiterer Remunerationen an die vicarirenden Geistlichen, Lehrer und Candidaten nicht verpflichtet sind.

Würde jedoch ein von der obersten Kirchenbehörde zur Verwaltung des betreffenden Amtes bestellter Vicar während der Gnadenzeit in Function sein, beziehentlich bleiben, so liegt die Gewährung der demselben ausgesetzten Remuneration den Relicten ob.

§. 8. Kommt ein Kirchenamt durch Versetzung, Emeritirung oder Amtsniederlegung seines bisherigen Inhabers zur Erledigung, oder dauert nach dem Schlusse der Gnadenzeit die Erledigung des Amtes noch länger fort, so ist solchenfalls eine Vacanzcasse zu bilden, in welche mit Eintritt der Vacanz, beziehentlich vom Ende der Gnadenzeit an sämmtliche Einkünfte der betreffenden Stelle[1]), ins-

---

1) Vergl. hierzu Verordn. des evangel.-luther. Landesconf., die Staatszulagen zu Verbesserung gering dotirter geistlicher Stellen betr., v. 12. April 1878. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1878. S. 38.): Aus dem zur Verbesserung gering dotirter geistlicher Stellen, zu Alters- und persönlichen Zulagen bestimmten Staatsfond sind bisher auf Anordnung des Königl. Min. des Cultus und öffentlichen Unterrichts die sogenannten Stellenzulagen, das ist
1) diejenigen Staatsbeihilfen, welche gegeben wurden, um eine geistliche Stelle auf das Minimaleinkommen von 1800 ℳ zu bringen,
2) diejenigen Staatsbeihilfen, welche zu je 240 ℳ jährlich gegeben wurden, um eine geistliche Stelle, welche zwar 1800 ℳ bisher hatte, aber noch nicht 2400 ℳ an Einkommen betrug, zu erhöhen, und
3) diejenigen Staatsbeihilfen, welche zu je 150 ℳ jährlich gegeben wurden, um eine geistliche Stelle, welche bisher nur zwischen 2400 ℳ und 3000 ℳ an Einkommen hatte, zu erhöhen,

besondere auch die an die Stelle der früheren Accidentien und sonstigen fixirten Bezüge getretenen festen Gehalte zu fließen haben und welche von dem Kirchenvorstande zu verwalten ist.

§. 9. Aus dieser Casse sind zunächst die durch Versorgung des erledigten Kirchenamtes entstehenden Kosten zu bestreiten. Soweit hierunter baare Verläge, z. B. die Verläge der vicarirenden Geistlichen für Fortkommen, Porti, Botenlöhne und dergleichen, sowie diejenigen Zahlungen begriffen sind, deren Leistung auch dem Stelleninhaber nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften obgelegen hätte, wie z. B. die in §. 6. des Gesetzes vom 8. April 1872., die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, erwähnten Beiträge zum geistlichen Emeritirungsfond, so ist der Kirchenvorstand zu deren Verausgabung aus der Vacanzcasse ermächtigt. Dagegen hat derselbe sich jeder weiteren Verfügung über das Vacanzeinkommen zu enthalten, vielmehr nach Erledigung der Vacanz eine Rechnung über die Einnahmen und die nach Obigem von ihm bestrittenen Ausgaben der Vacanzcasse aufzustellen und nebst den erforderlichen Belegen der Kircheninspection zur Prüfung zu überreichen[2]).

§. 10. Die Entschließung darüber, ob und nach welcher Höhe das Vacanzeinkommen zu Remunerationen für die Vacanzarbeiten zu verwenden ist, steht den Kircheninspectionen zu. Dieselben haben hierbei darauf Bedacht zu nehmen, daß der Bestand der Vacanzcassen nicht in übermäßiger Weise geschmälert werde. Daher wird dabei einestheils auf die Höhe des Einkommens der vacanten Stelle, anderentheils auf den Umfang der dem Vacanzgeistlichen obgelegenen Mühwaltung Rücksicht zu nehmen sein. Dagegen ist darüber, ob und in wie weit das Vacanzeinkommen auch zum Besten der betreffenden Stelle oder zu anderen kirchlichen Zwecken zu verwenden sei, lediglich von der Consistorialbehörde, also der Kreishauptmannschaft zu Bautzen für die geistlichen Stellen der Oberlausitz, (dem Gesammtconsistorium zu Glauchau für die

---

auch während der Vacanz der betreffenden geistlichen Stellen fortgezahlt und zu den Pensionscassen versteuert worden.

Das Königl. Min. hat aber neuerlich nach Vernehmung und im Einverständniß mit dem evangel.-luther. Landesconf. beschlossen, hieran, und zwar

vom 1. Januar 1878. an,

eine Aenderung dahin eintreten zu lassen, daß von diesem Zeitpuncte an die bezeichneten Staatszulagen nur auf die Zeit zur Auszahlung gebracht werden sollen, während welcher entweder ein Geistlicher oder dessen gnadengenußberechtigte Hinterlassene im Genusse des Stelleneinkommens sich befinden werden, und zu Ausführung der veränderten Einrichtung gleichzeitig mit der entsprechenden Anweisung an seine Cassenverwaltung nachfolgende Anordnungen getroffen:

1.

Die bezeichneten Staatszulagen, welche in Zukunft mit dem Tage, an welchem die betreffende Stelle durch Versetzung oder Emeritirung zur Erledigung gelangt, beziehentlich mit dem Tage, an welchem der Gnadengenuß der Hinterlassenen aufhört, in Wegfall zu gelangen haben, sind vom Tage der Einweisung des neuen Inhabers an, welcher auf der ersten Quittung von der Superintendentur, beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, zu bescheinigen ist, ohne besondere Cassenanordnung hierzu zu erwarten, wieder zur Auszahlung zu bringen.

2.

Auf die Zeit, während welcher die gnadengenußberechtigten Hinterlassenen eines Geistlichen Anspruch auf die bezeichneten Staatszulagen haben, sind dieselben an die gnadengenußberechtigten Hinterlassenen, welche sich als solche zu legitimiren haben, und gegen deren Quittung auszuzahlen.

3.

Beim Eintritt einer Personalveränderung auf einer mit einer solchen Staatszulage bedachten Stelle ist die fragliche Zulage nicht im Stellencataster abzuschreiben und erst bei neuer Besetzung der Stelle wieder in Zuwachs zu bringen, sondern es ist die Zulage im Stellencataster zu belassen und die Vacanz der Stelle nur anmerkungsweise zu verlautbaren.

4.

In Beziehung auf die Versteuerung zu dem geistlichen Emeritirungsfond und zu der Predigerwittwen- und Waisencasse sind vom 1. Januar 1878. an die mehrbezeichneten, sogenannten Stellenzulagen ebenso, wie die übrigen auf die Person eines Geistlichen beschränkten Staatszulagen zu behandeln. Es ist also dann, wenn im Laufe eines Rechnungsjahres durch Wegfall derselben wegen eingetretener Vacanz eine Einkommensverminderung herbeigeführt wird, vom ersten Tage desjenigen Monates an, in welchem der Wegfall erfolgt, der Beitrag nur nach dem verminderten Einkommen zu berechnen, es sind auch eventuell die bereits zu viel eingezahlten Beiträge zu restituiren. Dagegen haben die Stelleninhaber im Falle ihrer Emeritirung die nach §. 2. des Emeritirungsges. v. 8. April 1872. etwa erforderlichen Erfüllungszahlungen der Jahresbeiträge zu leisten.

Die in Vorstehendem dargelegten veränderten Einrichtungen werden auf Seiten des Königl. Min. des Cultus und öffentlichen Unterrichts anher ergangene Veranlassung hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der Betheiligten gebracht.

Im Uebrigen hat sich das Königl. Min. damit einverstanden erklärt, daß, wenn zur vicarischen Verwaltung einer mit Stellenzulage versehenen geistlichen Stelle während einer Vacanz die Hinzunahme der Zulage zur Besoldung des Vicars unumgänglich nöthig sein sollte, solches auch fernerhin trotz der veränderten Einrichtungen wird geschehen können. —

Mittelst Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 12. April 1878. ist die zu Punct 1. vorstehender Verordn. an die Superintendenturen der Erblande erlassene Anweisung der Kreishauptmannschaft Bautzen als Consistorialbehörde mit der Veranlassung abschriftlich zugefertigt worden, sich darnach auch ihres Ortes in Betreff der geistlichen Stellen der Oberlausitz achten zu wollen. —

---

[2]) Vergl. hierzu Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 21. Januar 1879. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1879. S. 18.): Das evangel.-luther. Landesconf. hat seit Erlaß der Verordn. v. 19. Januar vor. J., die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vacanzeinkommens von solchen Stellen betr. (Verordnungsbl. v. 1878. S. 10. flg.), wiederholt wahrgenommen, daß nicht nur die Remunerationen für verrichtete Vacanzarbeiten oftmals zu reichlich berechnet, sondern auch aus den Vacanzcassen Ausgaben, insbesondere für gehaltene Gastpredigten, Ephoralverrichtungen, den Umzug des neuen Geistlichen, für bei dessen Einweisung veranstaltete Festlichkeiten, bestritten worden sind, welche der Vacanzcasse nicht zur Last fallen.

An die Kircheninspectionsbehörden ergeht daher, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in §§. 9., 10. u. 11. der oben angezogenen Verordn., andurch Veranlassung, bei Auswerfung der Remunerationen für verrichtete Vacanzarbeiten das durch die obwaltenden Verhältnisse gebotene billige Maß innezuhalten, insbesondere auch nicht außer Betracht zu lassen, daß für die Haltung von Vacanzpredigten außer der Erstattung des Aufwandes für Fortkommen, Beköstigung und an sonstigen Reisekosten, welche in vollständig ausreichender Weise zu erfolgen hat, eine besondere Remuneration in der Regel nur in dem Falle zu gewähren ist, wenn der betreffende Geistliche neben der Vacanzpredigt an demselben Tage auch am eigenen Pfarrorte zu predigen oder seinem Stellvertreter an letzterem Orte eine Vergütung zu leisten hat.

Hiernächst haben die Kircheninspectionen aber auch nicht nur bei Prüfung der bezüglichen Rechnungen darauf streng zu achten, daß nicht von den Kirchenvorständen bei den nach §. 9. der Verordn. v. 19. Januar 1878. ihnen nachgelassenen Zahlungen aus den Vacanzcassen die darin vorgezeichneten Grenzen überschritten worden sind, sondern auch durch Verfügung des Geeigneten Dem vorzubeugen, daß nicht von den Kirchenvorständen danach unzulässige Ausgaben der oben angedeuteten Art aus den Vacanzcassen, sei es auch zunächst nur verlagsweise, bestritten werden, da erfahrungsgemäß die entgegengesetzten Falls anzuordnende Restitution des unstatthafter Weise Entnommenen auf größere Schwierigkeiten stößt, als die sofortige Bestreitung des fraglichen Aufwandes aus dem Kirchenärar oder der Casse der Kirchengemeinde. —

geistlichen Stellen in den Schönburg'schen Receßherrschaften)[3] und dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium für alle übrigen geistlichen Stellen des Landes Entschließung zu fassen[4].

Die Verwendung zu anderen Zwecken, als zu Remunerirung von Vacanzarbeiten, kann jedoch nur ausnahmsweise auf Grund besonderer dringender Veranlassung bewilligt werden.

§. 11. Der verfügbar gebliebene Rest des Vacanzeinkommens wächst dem Substantialvermögen der Stelle zu, ist zinsbar anzulegen und bei dem Kirchenärar, jedoch von dem Vermögen desselben getrennt und unter besonderer Rechnungsführung darüber in einem Anhange zur Kirchrechnung zu verwalten. Die Zinsen dieser Capitalien dienen zur Verbesserung des Einkommens der Stelle und sind dem Stelleninhaber neben der ihm zustehenden festen Besoldung zu gewähren.

§. 12. Vorstehende Bestimmungen in §§. 8.—11. sind auf das Kirchendiensteinkommen vacanter Kirchschulstellen analog anzuwenden.

§. 13. Durch gegenwärtige Verordnung findet die Verordnung vom 14. April 1856., die Verwendung des Substantialeinkommens vacanter geistlicher Stellen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für 1856., Seite 53.), ihre Erledigung.

Dresden, am 19. Januar 1878.

Verordnung (des evangel.-luther. Landesconf.), die kirchlichen Katechismusunterredungen betreffend; vom 26. Februar 1878*).

(Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1878., S. 31.)

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium, welches durch die mittelst Verordnung vom 21. December 1876. erforderten Ephoralberichte bestätigt erhalten hat, daß die Katechismusexamina in der Mehrzahl der Parochieen ent-

[3]) S. §. VII. der durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirten Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte v. 29. October 1878.

[4]) S. auch Anm. 2.

*) Hierzu Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. an die Geistlichen der evangel.-luther. Kirche im Königreiche Sachsen, v. 26. Februar 1878. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1878. S. 34.): Die beiliegende „Ansprache" ist an dem bevorstehenden Sonntage Lätare, dem 31. März, durch die Geistlichen beim Hauptgottesdienste nach dem allgemeinen Kirchengebete von den Kanzeln aus zu verlesen und an dem darauf folgenden Sonntage Judica noch einmal in gleicher Weise zu wiederholen. Auch haben die Geistlichen bei dieser Gelegenheit den Gemeinden bekannt zu machen, wann und zu welcher Zeit die kirchlichen Katechismusunterredungen ihren Anfang nehmen sollen.

Ansprache, welche im Auftrage des evangel.-luther. Landesconf. allen evangel.-luther. Kirchengemeinden an zwei hintereinander folgenden Sonntagen nach dem allgemeinen Kirchengebete von den Kanzeln zu verlesen ist.

Im Namen und Auftrage der obersten Kirchenbehörde des Landes habe ich Dir, liebe Gemeinde, noch Folgendes bekannt zu machen.

Nach einer jüngst erlassenen Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. sind die Geistlichen des Landes angewiesen worden, die zwar noch in vielen Gemeinden in gesegneter Uebung bestehenden, anderwärts aber leider außer Gebrauch gekommenen Katechismusunterredungen mit der confirmirten Jugend da, wo sie nicht mehr gehalten zu werden pflegen, wieder regelmäßig aufzunehmen. Es wäre tief zu beklagen, sollte eine kirchliche Einrichtung in Vergessenheit gerathen, die bereits im Reformationszeitalter als eine werthvolle Eigenthümlichkeit der evangel.-luther. Kirche betrachtet worden ist, zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die Erhaltung des kirchlichen Lebens in unserem Volke unter den widrigsten Ereignissen wesentlich gefördert hat und auch jetzt noch überall, wo sie in Uebung geblieben ist, den segensreichsten Einfluß auf das Haus und die Familie, auf die religiöse und sittliche Bildung der Jugend und auf das Wohl der Kirchengemeinden äußert.

In unseren Tagen aber, in welchen der Glaube und das gute Bekenntniß der Kirche mehr als in den Tagen unserer Väter gefährdet sind, müssen diese Unterredungen geradezu als ein unentbehrliches Stück in unseren kirchlichen Einrichtungen bezeichnet werden. Denn sind auch die jungen Christen durch christliche Unterweisung und Zucht im Hause und der Schule, sowie durch den Confirmandenunterricht zum Eintritte in die Gemeinde der Erwachsenen und zur selbstständigen Ablegung des christlichen Glaubensbekenntnisses vorbereitet worden, wie leicht kann es doch geschehen, daß unter den Versuchungen, welchen die confirmirte Jugend ausgesetzt ist, der Same des göttlichen Wortes wieder von ihren Herzen genommen wird, falls nicht in den kirchlichen Katechismusunterredungen die gewonnene religiöse Erkenntniß befestigt, der fromme Glaube gestärkt und die Bekenntnißtreue bewahrt und erhalten wird? Kaum wird es befremden dürfen, wenn viele Jünglinge und Jungfrauen sich von unseren öffentlichen Gottesdiensten fern halten, da ihnen die zur wahrhaft gesegneten Theilnahme daran nöthige christliche Erkenntniß noch fehlt. Hat der Staat in väterlicher Fürsorge für die Wohlfahrt seiner künftigen Bürger es für seine Pflicht erachtet, Fortbildungsschulen zu gründen, um in ihnen Anleitung zur Erhaltung und Erweiterung der in der Schule erlangten Kenntnisse geben zu lassen, so muß es auch die Kirche in mütterlicher Fürsorge für das Seelenheil ihrer jungen Glieder für ihre Pflicht halten, die gedachten Unterredungen bei Leben zu erhalten oder wo sie eingestellt sind, wieder in's Leben zu rufen, um an lehrreichen Gesprächen auf das Eine hinzuweisen, was Noth ist, damit es zum wahren Frieden im Herzen und zum festen Halt im Leben komme.

In diesem Sinne hat die oberste Kirchenbehörde die eingangsgedachte Verordn. erlassen und für die kirchlichen Katechismusunterredungen, wie diese gottesdienstliche Einrichtung forthin genannt werden soll, den Geistlichen eine zeitgemäßere Lehrform empfohlen. An den Jünglingen und Jungfrauen unserer Gemeinde ist es nun, diese Unterredungen fleißig und gewissenhaft zu benutzen und es somit durch die That zu beweisen, daß sie dem Rufe unserer theueren Kirche, welcher sie am Tage ihrer Confirmation unverbrüchliche Treue gelobt haben, gern und willig folgen wollen. Daneben werden die erwachsenen Glieder unserer Gemeinde, besonders aber die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die Hausväter und Hausmütter unter uns, die Lehrherren und Dienstherren und Alle, denen es gegeben ist, über die Seelen der heranwachsenden Jugend zu wachen, in dem Herrn auf das Herzlichste ermahnt, die ihrer Obhut und Pflege befohlenen jungen confirmirten Christen zum Besuche dieser Unterredungen, soweit möglich, anzuhalten und somit treue Gehilfen der Geistlichen in der Ausübung dieses wichtigen Theiles ihres Berufes zu werden.

Wir alle aber wollen wachsen in der Gnade und Erkenntniß unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi. Demselben sei Ehre nun und zu ewigen Zeiten. Amen.

Weiter hat das evangel.-luther. Landesconf. diese Verordn. mit Folgenden an die Superintendenten gerichteten Bemerkungen begleitet:

1.

Das evangel.-luther. Landesconf. verkennt keineswegs die Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung der vorgedachten Verordn. in gleicher Weise entgegenstellen werden, wie den zeitherigen Vorschriften über die Katechismusexamina. Wie es jedoch dessen ungeachtet bei dem großen Werthe, welchen es namentlich in jetziger Zeit der Fortdauer dieser Einrichtung mit den in der Verordn. enthaltenen Modificationen beilegt, sich nicht davon zurückschrecken zu sollen geglaubt hat, ein heilsames Institut der evangel.-luther. Kirche neu zu beleben, so giebt es sich auch der Hoffnung hin, daß es die Geistlichen, von deren persönlichem Vorgehen in dieser Angelegenheit zumeist der Erfolg abhängen wird, sich auf das Pflichteifrigste angelegen sein lassen werden, unter Mithilfe der Kirchenvorsteher die jungen Leute, für welche die Katechismusunterredungen bestimmt sind, zu solchen heranzuziehen und durch die Art und Weise, wie sie dieselben abhalten, an sie zu fesseln. Die in der Verordn. getroffenen Bestimmungen sind so allgemein gehalten, daß dem einzelnen Geistlichen ausreichend Gelegenheit geboten ist, innerhalb derselben den obwaltenden besonderen Verhältnissen seiner Kirchengemeinde Rechnung zu tragen ꝛc.

2.

Auf welchem Wege die zum Besuche der kirchlichen Katechismus-

weder ganz eingegangen oder mindestens nur noch von einem kleinen Theile der confirmirten Jugend besucht worden sind, welches aber auf Wiedereinführung und Wiederbelebung dieser Einrichtung großen Werth legt, hat zu diesem Behufe unter Abänderung der bisherigen Bezeichnung in die schon zeither vielfach in Uebung gewesene „Kirchliche Katechismusunterredungen" folgende an die Stelle der zeitherigen tretende Bestimmungen getroffen:

1.

Die kirchlichen Katechismusunterredungen, welche auch als kirchliche Unterredungen mit Confirmirten bezeichnet werden können, sind in allen Kirchengemeinden des Landes wieder herzustellen, beziehentlich da, wo sie bisher in Uebung geblieben sind, aufrecht zu erhalten.

2.

An denselben haben die in der betreffenden Kirchengemeinde sich wesentlich aufhaltenden confirmirten Jünglinge und Jungfrauen bis zum vollendeten 18. Lebens-

unterredungen verpflichteten Confirmirten zu denselben anzuhalten seien, darüber lassen sich schon mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der kirchlichen Bildung in den einzelnen Parochieen gleichmäßige Vorschriften nicht ertheilen, es wird dies vielmehr dem Ermessen der einzelnen Geistlichen und Kirchenvorstände anheimzustellen sein. Kann es nun schon da, wo der Kirchenvorstand unter Zustimmung der vorgesetzten Kirchenbehörde gegen die an dem Besuche dieser Unterredungen sich ohne triftige Gründe Versäumenden mit Geldstrafen vorzugehen beschlossen hat, bei dieser Maßregel bewenden, so lange dieselbe ausführbar ist, so wird doch im Allgemeinen von der Anwendung äußerer Zwangsmittel gegen diesfallsige Versäumnisse abzusehen und sich zunächst auf diejenigen Mittel zu beschränken sein, welche den Geistlichen ihre seelsorgerliche Stellung an die Hand giebt.

3.

In Fällen unabwendbarer Behinderung des Geistlichen wird, damit der geordnete Turnus der Katechismusunterredungen so selten als möglich unterbrochen werde, nicht ausgeschlossen sein, daß Kirchschullehrer oder nach Befinden Candidaten der Theologie oder des Predigtamtes für denselben eintreten.

4.

In der Regel wird die Katechismusunterredung als ein selbstständiger, in sich abgeschlossener Nachmittagsgottesdienst zu behandeln und in der Kirche abzuhalten sein. Bei der Verschiedenheit des Umfanges der einzelnen Kirchengemeinden, der Amtspflichten der Geistlichen und der häuslichen, gewerblichen und Berufs-Verhältnisse der zum Besuche dieser Unterredungen verpflichteten Confirmirten werden Ausnahmen von der vorgedachten Regel unvermeidlich sein, wie denn überhaupt die Ungleichheit der örtlichen Umstände auch eine Mannigfaltigkeit in den äußeren Einrichtungen dieser Unterredungen zur Folge haben kann, ohne daß deshalb ihre heilsamen Erfolge in Frage kommen.

5.

Daß sich an den Katechismus bei seiner Reichhaltigkeit die verschiedensten Erscheinungen auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens in der Vergangenheit und in der Gegenwart ohne Schwierigkeit zum Behufe der fraglichen Unterredungen anknüpfen lassen, bedarf, den Herren Ephoren gegenüber, nicht einer näheren Darlegung. Man will jedoch daran erinnern, daß es nicht nöthig ist, den Katechismus in der Reihenfolge seiner Hauptstücke abzuhandeln, wenn nur der Geistliche einen bestimmten Plan hat, nach dem er verfährt. Hiernächst empfiehlt es sich, in Nachmittagsgottesdiensten, wenn keine Katechismusunterredung stattfindet, kurze Katechismuspredigten zu halten.

6.

Im Uebrigen versieht man sich zu den Herren Ephoren, daß sie keine sich ihnen darbietende Gelegenheit vorübergehen lassen, namentlich aber die Kirchenvisitationen benutzen werden, um den Verpflichteten die Theilnahme an diesen Unterredungen an das Herz zu legen.

Die Herren Ephoren werden veranlaßt, Vorstehendem entsprechend soweit nöthig das Geeignete an die Geistlichen ihrer Diöcese zu verfügen, bez. sich selbst zu achten. — Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 26. Februar 1878. —

jahre Theil zu nehmen, wodurch jedoch ältere Confirmirte von dieser Theilnahme nicht ausgeschlossen sein sollen.

3.

Die Geistlichen des Landes haben sich im seelsorgerlichen Verkehre mit ihren Gemeindegliedern, im Confirmandenunterrichte, sowie sonst bei gegebener Gelegenheit zu bemühen, die Verpflichteten zur regelmäßigen Theilnahme an diesen Unterredungen heranzuziehen. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben sie in diesen Bemühungen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 18., 1. und 2., §§. 19. und 20., Absatz 1. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868. zu unterstützen, und namentlich darauf hinzuwirken, daß Eltern, Lehr- und Dienstherren ihre Kinder und die ihrer Pflege und Aufsicht befohlenen confirmirten jungen Leute zum regelmäßigen Besuche dieser Unterredungen anhalten.

4.

Die Katechismusunterredungen sind in der Regel am Sonntagsnachmittage in der Kirche zu halten. Solchenfalls ist die etwa herkömmliche Nachmittagspredigt in Wegfall zu bringen, damit der Gottesdienst nicht über eine Stunde ausgedehnt werde. Ueber die für denselben anzusetzende Zeit hat der Geistliche mit dem Kirchenvorstande Vereinbarung zu treffen.

5.

Die zu diesen Unterredungen zu wählenden Sonntage sind zu Anfange jeden Jahres festzustellen. Die Erntezeit und die strengeren Wintermonate können dabei außer Betracht bleiben. Der aufgestellte Turnus ist der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu machen.

6.

In Kirchengemeinden mit mehreren Geistlichen ist über die Vertheilung der Confirmirten Bestimmung zu treffen. Das beichtväterliche Verhältniß kann dabei zum Anhalten genommen werden. Auch ist die Trennung der Confirmirten nach dem Geschlechte oder nach der Lage der eingepfarrten Ortschaften gestattet.

7.

Der kleine lutherische Katechismus ist zwar als Grundlage für diese Unterredungen beizubehalten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, die Besprechung biblischer Bücher oder einzelner Abschnitte derselben, kirchlicher Feste, Kirchenlieder, kirchengeschichtlicher Thatsachen, kirchlicher Gesetze und Einrichtungen und sonstiger wichtiger Ereignisse auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens in den Stoff der Katechismusunterredungen zu verweben.

8.

Die dialogische Form, abwechselnd mit der Paränese, unter thunlichster Vermeidung des bloßen Katechisirens und des examinatorischen Abfragens aus dem Katechismus ist für diese Unterredungen, welche im Wesentlichen erbauliche Gespräche des Geistlichen mit der confirmirten Jugend

zur Stärkung ihres Glaubens und zur Befestigung ihres Bekenntnisses sein sollen, die angemessenste und daher in der Regel zu beobachten.

9.

Als liturgische Ausstattung für diese Unterredungen empfiehlt sich Folgendes: Nach geschehenem Einlauten wird ein kurzes Lied gesungen. Darauf verliest der Geistliche nach Salutation, Intonation und Collecte das Katechismusstück, über welches er zu sprechen gedenkt, oder, wenn der Gegenstand seiner Unterredung nicht dem Katechismus entnommen ist, das apostolische Glaubensbekenntniß. Dann folgt ein kurzes Hauptlied oder auch ein christliches Volkslied, welches als Wechselgesang zwischen den Confirmirten und der Gemeinde gesungen werden kann. Daran reiht sich die kirchliche Unterredung, deren Hauptinhalt am Schlusse noch einmal kurz zusammengefaßt wird, oder auch in einem Schlußgebete geeignete Berücksichtigung findet. Endlich wird mit einem Liederverse, mit Intonation, Collecte, Segen und dem Vaterunser geschlossen.

Die Responsorien werden von den Confirmirten gesungen.

Wo Singchöre vorhanden sind und wo diese von einem Gesangvereine unterstützt werden, da wird es sich empfehlen, diese zum Gesange der Lieder und der Responsorien mit zu benutzen.

10.

Jede Veranstaltung einer kirchlichen Katechismusunterredung ist sowohl am Sonntage vorher, als am Sonntage selbst im Hauptgottesdienste unter Mitbezeichnung des Gegenstandes, über welchen gesprochen werden soll, der Kirchengemeinde abzukündigen.

11.

Ueber den Erfolg dieser Verordnung ist am Schlusse des Jahres von den Superintendenten in den Erblanden in den Kirchenvisitationsberichten an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium, dagegen von den evangelisch-lutherischen Geistlichen und von den Stadträthen der Vierstädte in der Oberlausitz an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Consistorialbehörde Anzeige zu erstatten.

Dresden, den 26. Februar 1878.

Reichsgesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 1. Mai 1878.

(Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 89.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauch im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht.

§. 2. Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Consul oder Gesandten des Reiches.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1878.

Einkommensteuergesetz, vom 2. Juli 1878[1]).

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 129.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben eine Revision des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874. beschlossen und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Im Königreiche Sachsen wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben.

Dieser Steuer unterliegt das gesammte, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende jährliche reine Einkommen (vergl. jedoch §. 15., Punct 6.) des Beitragspflichtigen.

§. 2.[2]) Beitragspflichtig sind, vorbehältlich der in §§. 5. und 6. bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

1. Sächsische Staatsangehörige, und zwar:
   a) wenn sie einen Wohnsitz in Sachsen haben, ingleichen wenn sie im Auslande wohnen, mit ihrem gesammten Einkommen;
   b) wenn sie in einem anderen Deutschen Staate wohnen oder sich aufhalten, ohne gleichzeitig in Sachsen einen Wohnsitz zu haben, mit demjenigen Einkommen, welches aus Sächsischem Grundbesitze oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt, ingleichen mit dem Einkommen an Gehalt, Pension und Wartegeld, welches aus der Sächsischen Staatscasse gezahlt wird;
2. Angehörige anderer Deutscher Staaten, und zwar:
   a) wenn sie, ohne gleichzeitig in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Sachsen wohnen oder, ohne anderswo im Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Sachsen aufhalten, mit ihrem gesammten Einkommen;
   b) in allen anderen Fällen mit demjenigen Einkommen, welches aus Sächsischem Grundbesitze oder einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt, ingleichen mit dem Einkommen an Gehalt, Pension und Wartegeld, welches aus der Sächsischen Staatscasse gezahlt wird;

[1]) Hierzu Verordn., die Ausführung des Einkommensteuerges. v. 2. Juli 1878. betr., v. 11. October 1878. (G. u. Vbl. v. 1878. S. 225.) und Instruction für die Einschätzungs- und die Reclamationscommissionen v. 7. December 1878. (G. u. Vbl. v. 1878. S. 522.)

[2]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 1.

3) Ausländer, und zwar:
   a) wenn sie in Sachsen ihren Wohnsitz haben oder sich dauernd, d. h. mindestens ein Jahr lang ununterbrochen oder drei Jahre mit Unterbrechungen, aufhalten, mit demjenigen Einkommen, welches in Sachsen erworben oder nach Sachsen bezogen wird;
   b) wenn sie in Sachsen ein Grundstück besitzen oder eine Erwerbsthätigkeit ausüben (ohne Unterschied, ob sie sich in Sachsen aufhalten oder nicht), mit dem aus diesen Quellen herrührenden Einkommen.

§. 3. Ehefrauen sind wegen der Nutzung desjenigen Vermögens, über welches ihnen die freie Verfügung zusteht, und wegen ihres sonstigen Erwerbes besonders zu besteuern; ebenso die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder wegen der Nutzungen des dem väterlichen Nießbrauche nicht unterliegenden Vermögens und wegen ihres sonstigen Erwerbes.

§. 4. Beitragspflichtig sind ferner vorbehältlich der in §§. 5. und 6. bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

1) die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, ingleichen die mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestatteten Stiftungen, Anstalten und Personenvereine, mit Ausnahme der nachstehend unter 2. besonders genannten, hinsichtlich des Reinertrages ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betriebe oder sonst werbend angelegten Vermögens abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anleihen [3]);
2) Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewerkschaften und Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften hinsichtlich der Ueberschüsse, welche als Actienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden;

[3]) S. Specialerläuterungen des Fin.-Min. zu dem Einkommensteuergesetz v. 2. Juli 1878. ꝛc. v. 10. Januar 1879. Nr. 3. ꝛc.

c) Wo Pfarrwaldcassen bestehen, in welche die Erträgnisse der den Geistlichen nicht zur Benutzung überwiesenen Pfarrwaldungen fließen, sind die den Geistlichen und Kirchendienern aus den Waldnutzungen gewährten Natural- oder Gelddeputate, ebenso wie das Einkommen aus dem Pfarrlehn selbst, nur bei dem Geistlichen oder Kirchendiener zu besteuern.

d) Altgemeinden und ebenso Jagdgenossenschaften sind keine juristischen Personen. Ihre Einkünfte sind daher blos bei den einzelnen Mitgliedern nach Höhe der diesen zukommenden Antheile zu besteuern.

e) Inwieweit von dem Einkommen einer Gemeinde oder Stiftung der Gehalt ihrer Beamten abgezogen werden darf, hängt von der Frage ab, ob diese Beamten (wie z. B. Verwalter von Stiftungen) für Gewinnung, Erhaltung, Sicherung des betreffenden Einkommens thätig sind, oder ob der ihnen gewährte Gehalt nur eine Art der Verwendung jenes Einkommens ist. Blos in dem ersteren Falle ist der Abzug zulässig.

f) Stiftungen, welche zur Gewährung von Unterstützungen und anderen Leistungen an Dritte verbunden sind, auf die die Empfänger unmittelbar aus der Stiftungsurkunde Anspruch haben, ohne daß zur Begründung dieses Anspruches eine vermittelnde Entschließung der Stiftungsorgane nöthig ist, können die deshalb aufgewendeten Beträge in Abzug bringen.

3) liegende Erbschaften und andere mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestattete Vermögensmassen hinsichtlich ihrer gesammten reinen Erträgnisse.

Juristische Personen, Gesellschaften und Vermögensmassen der unter 1. bis 3. bezeichneten Kategorieen, welche ihren Sitz außerhalb Sachsens haben, sind mit demjenigen Einkommen beitragspflichtig, welches aus Sächsischem Grundbesitze oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt.

Soweit die Besteuerung von Eisenbahngesellschaften durch Staatsverträge geregelt ist, richtet sich dieselbe lediglich nach den diesfallsigen Vertragsbestimmungen.

§. 5. Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher in einem anderen Deutschen Staate liegt, oder aus einem Gewerbe, welches in einem anderen Deutschen Staate betrieben wird, ingleichen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche Militärbeamte und Civilbeamte oder deren Hinterbliebene aus der Casse eines anderen Deutschen Staates beziehen, bleiben bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht.

Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher im Auslande liegt, oder aus einem Gewerbe, welches im Auslande betrieben wird, ingleichen aus einer anderen im Auslande betriebenen, nicht auf einem Beamtenverhältnisse zu dem Sächsischen Staate beruhenden Erwerbsthätigkeit, ist dem steuerpflichtigen Einkommen nur insoweit zuzurechnen, als es nach Sachsen bezogen wird.

§. 6. Von der Einkommensteuer sind befreit:

1) der König und die Königin, ingleichen die Königlichen Wittwen;
2) das Deutsche Reich, der Staatsfiscus, die Landesuniversität und die Landesschulen zu Meißen und Grimma;
3) die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowie die Berufsconsuln anderer Staaten, dafern sie nicht Sächsische Staatsangehörige sind, nebst den Personen, welche sie ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft, beziehentlich des Consulats, oder für ihre Familie in ihren Diensten haben;
4) Officiere, Aerzte und Beamte des Heeres und der Marine für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, hinsichtlich ihres Militärdiensteinkommens;
5) Unterofficiere, Mannschaften und die ihnen im Range gleichstehenden Militärpersonen in der activen Armee, der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve hinsichtlich ihres Militärdiensteinkommens;
6) Diejenigen, welche, ohne in Sachsen ihren Wohnsitz zu haben, lediglich ein Gewerbe im Umherziehen in Sachsen betreiben, hinsichtlich des Einkommens aus diesem Gewerbe;
7) Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützung beziehen;

8) Personen unter 16 Jahren, sofern sie in der untersten Classe zu besteuern sein würden;
9) Diejenigen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 300 ℳ nicht übersteigt, jedoch mit Ausschluß der außerhalb Sachsens wohnenden Besitzer Sächsischer Grundstücke und Gewerbe-Etablissements, welche das Einkommen aus diesen, wenn dasselbe den Betrag von 300 ℳ nicht übersteigt, nach dem für die unterste Classe bestimmten Satze zu versteuern haben.

§. 7. Das Finanz-Ministerium ist ermächtigt, zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen in Fällen eines außergewöhnlichen Nothstandes und wegen individueller Verhältnisse zu bewilligen.

§. 8.[4]) Hinsichtlich des Ortes, wo die Beitragspflicht zu erfüllen ist, gilt Folgendes:

1) Beitragspflichtige, welche in Sachsen wohnen oder sich aufhalten, versteuern ihr gesammtes steuerpflichtiges Einkommen an ihrem Wohnsitze, beziehentlich an ihrem Aufenthaltsorte.
2) Beitragspflichtige, welche in Sachsen weder ihren Wohnsitz, noch einen dauernden Aufenthaltsort haben, versteuern ihr Einkommen aus Sächsischem Grundbesitze oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe an dem Orte, wo der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird, ihr Einkommen an Gehalt, Pension oder Wartegeld aber am Sitze der Casse, von welcher diese Bezüge ausgezahlt werden.
3) Staatsangehörige, welche im Auslande wohnen und Einkommen der unter 2. gedachten Arten aus Sachsen nicht beziehen, versteuern ihr Einkommen an dem Orte, wo sie zuletzt ihren Wohnsitz in Sachsen gehabt haben, und beim Mangel eines solchen am Sitze der Regierung.
4) Die in §. 4. bezeichneten Beitragspflichtigen versteuern ihr Einkommen an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben. Dafern sie ihren Sitz außerhalb Sachsens, in Sachsen aber eine Generalagentur oder ähnliche Vertretung haben, versteuern sie ihr Einkommen am Sitze dieser Vertretung; andernfalls versteuern sie ihr Einkommen aus Grundbesitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe da, wo der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.
5) Wenn nach den obigen Bestimmungen für einen Beitragspflichtigen mehrere Steuerstellen gleichzeitig oder wahlweise zuständig sein würden, sowie überhaupt in zweifelhaften Fällen bestimmt das Finanz-Ministerium die eintretende Steuerstelle.

§. 9.[5]) Die Einkommensteuer ist in den vom Finanz-Ministerium festzusetzenden Terminen zu entrichten.

§. 10.[6]) Die Beitragspflicht beginnt mit dem nächsten Termine nach Eintritt des Verhältnisses, durch welches sie begründet wird. Sie erlischt mit dem nächsten Termine nach Wegfall der Voraussetzungen, zufolge deren der Beitragspflichtige in das Cataster aufgenommen worden ist.

Eine Vermehrung oder Verminderung des Einkommens während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändert an der einmal veranlagten Steuer nichts.

§. 11. Die Steuer wird nach Classen erhoben und die Veranlagung zu den letzteren erfolgt, vorbehältlich der Bestimmung in §. 13., nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens der Beitragspflichtigen.

§. 12.[7]) Die Steuer beträgt

in Classe:	bei einem Einkommen:							
1.	von	über	300 ℳ	bis	400 ℳ		½ ℳ,	
2.	=	=	400	=	500	=	1	=
3.	=	=	500	=	600	=	2	=
4.	=	=	600	=	700	=	3	=
5.	=	=	700	=	800	=	4	=
6.	=	=	800	=	950	=	6	=
7.	=	=	950	=	1100	=	8	=
8.	=	=	1100	=	1250	=	11	=
9.	=	=	1250	=	1400	=	14	=
10.	=	=	1400	=	1600	=	17	=
11.	=	=	1600	=	1900	=	22	=
12.	=	=	1900	=	2200	=	30	=
13.	=	=	2200	=	2500	=	38	=
14.	=	=	2500	=	2800	=	48	=
15.	=	=	2800	=	3300	=	59	=
16.	=	=	3300	=	3800	=	76	=
17.	=	=	3800	=	4300	=	94	=
18.	=	=	4300	=	4800	=	114	=
19.	=	=	4800	=	5400	=	136	=
20.	=	=	5400	=	6300	=	162	=
21.	=	=	6300	=	7200	=	189	=

Bei allen weiteren Classen beträgt die Steuer 3 vom Hundert desjenigen Einkommenbetrages, mit welchem die Classe beginnt. Die Classen steigen bis zu 12 000 ℳ um je 1200 ℳ, von da bis zu 30 000 ℳ um je 2000 ℳ, von da bis zu 60 000 ℳ um je 3000 ℳ, weiterhin um je 5000 ℳ.

§. 13. Bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 3300 ℳ nicht übersteigt, können besondere, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernde wirthschaftliche Verhältnisse insoweit berücksichtigt werden, daß dieselben in die nächst niedrigere Classe eingestellt oder, falls sie in die unterste Classe gehören, im Steuersatze um die Hälfte des Betrages erleichtert werden.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich in Betracht: eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

II. Grundsätze für die Einschätzung.

§. 14. Das Einkommen der Beitragspflichtigen wird von Jahr zu Jahr eingeschätzt.

---

[4]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §§. 2., 3. u. 4.
[5]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 5.
[6]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 6.
[7]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 7.

§. 15. Für die Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens sind im Allgemeinen folgende Grundsätze zu beachten:

1) Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitragspflichtigen mit Einschluß des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Werthes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch sofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören.
2) Außerordentliche Einnahmen durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen gelten jedoch nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens, sie kommen daher ebenso, wie Verminderungen des letzteren — vorbehältlich der Bestimmung in §. 21., Punct 1. — nur insofern in Berücksichtigung, als die Erträgnisse des Vermögens dadurch vermehrt oder vermindert werden.
3) Grundsteuerbeiträge, ebenso wie die Beiträge zur Landes-Immobiliarbrandcasse kommen in Abzug, andere Versicherungsprämien, ingleichen indirecte Abgaben insoweit, als sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind.
4) Zu den nach Punct 1. abzuziehenden Ausgaben sind namentlich folgende nicht zu rechnen:
   a) Ausgaben, welche zur Verbesserung oder Vermehrung der Capitalanlage dienen, wie zu Bodenmeliorationen, zur Erweiterung einer Fabrik und dergleichen;
   b) die Kosten des Unterhaltes des Beitragspflichtigen und seiner von ihm zu unterhaltenden Angehörigen (Wohnung, Kleider, Nahrung, Bedienung, Unterricht der Kinder 2c.) einschließlich des Aufwandes für Vergnügungen;
   c) Unterstützungen, welche der Beitragspflichtige freiwillig an Andere gewährt;
   d) die indirecten Staatsabgaben, Zölle, Gemeinde- und alle sonstigen Steuern, insofern nicht vorstehende Bestimmung unter 3. einschlägt;
   e) Lebensversicherungsprämien, Beiträge zu Pensions-, Sterbe- und Krankencassen und ähnliche Ausgaben.
5) Bei Einkünften, welche aus dem Auslande nach Sachsen bezogen werden, sind die nachweislichen Abzüge, welchen dieselben im Ursprungslande etwa unterliegen, vom Steuercapitale abzuziehen.
6) Ist das Einkommen einer Person, welche innerhalb Landes eine eigene Haushaltung hat, geringer als die Summe, welche sie zur Bestreitung des Unterhaltes für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an Andere gewährten Unterstützungen aufwendet, so kann diese Summe, soweit nicht die in §. 13., Absatz 2. angeführten Verhältnisse vorliegen, als Betrag des Einkommens angenommen werden. Bezieht dieselbe jedoch nachweislich Einkünfte, welche nach den Bestimmungen in §. 5., Absatz 1. und in §. 6. unter 4. und 5. bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu bleiben haben, so sind diese Einkünfte von dem vorstehender Bestimmung gemäß festgestellten Einkommensbetrage in Abzug zu bringen.
7) Bei jedem Einkommen, welches aus Sachsen nach anderen Deutschen Staaten oder nach dem Auslande bezogen wird und nach §. 2. in Sachsen steuerpflichtig ist, sind nur die Schuldzinsen für die auf den betreffenden Einnahmequellen haftenden oder erweislich für deren Erwerb aufgenommenen Schulden abzuziehen.

   Der Abzug von Schuldzinsen für solche Schulden, welche auf Einnahmequellen haften, deren Erträgnisse bei der hierländischen Besteuerung außer Betracht zu lassen sind, ist unzulässig.

§. 16. Bei Einschätzung des Einkommens sind feststehende Einnahmen nach ihrem Betrage zur Zeit der Einschätzung anzunehmen.

Einnahmen, welche ihrem jährlichen Betrage nach schwanken, sind, soweit nicht in Nachstehendem etwas Anderes bestimmt ist, nach dem Betrage in dem der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahre anzunehmen. Wenn Einnahmen dieser Art noch nicht so lange bestehen, so ist die Zeit ihres Bestehens oder der Stand derselben zur Zeit der Einschätzung zum Anhalt zu nehmen.

§. 17.[8]) Im Einzelnen sind bei Einschätzung des Einkommens folgende Hauptquellen zu unterscheiden:

a) Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft auf eigenen Grundstücken;
b) Capitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Actien oder Kuxen, Naturalgefälle, Auszüge und andere Gerechtsame;
c) Bekleidung einer ausschließlich oder zum Theile mit festem Gehalte oder Lohne verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung, ingleichen der Bezug von Pension oder Wartegeld;
d) Handel, Gewerbe, einschließlich des Betriebes der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken und jede andere Erwerbsthätigkeit.

§. 18. Für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Grundstücken gilt insbesondere Folgendes:

1) Bei verpachteten Grundstücken ist der wirklich erzielte Pachtertrag unter Hinzurechnung des Werthes etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen,

[8]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 8.

sowie der dem Verpachter vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der demselben obliegenden Lasten maßgebend.

2) Ebenso ist bei vermietheten Gebäuden oder Theilen von solchen der wirklich erzielte Miethertrag unter Abrechnung der dem Vermiether obliegenden Lasten maßgebend.

3) Der Miethwerth der vom Eigenthümer zum Wohnen oder sonst für die Zwecke seiner Haushaltung benutzten Häuser oder einzelner Teile von solchen, einschließlich zugehöriger Hausgärten, ist nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.

4) Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten landwirthschaftlich und forstwirthschaftlich benutzten Besitzungen ist der im Durchschnitte der letzten drei Wirthschaftsjahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag mit Einschluß des persönlichen Arbeitsverdienstes des Besitzers zu Grunde zu legen.

5) Die zum Unterhalte des Eigenthümers und seiner Angehörigen verwandten, selbst erbauten Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft sind bei Berechnung des Einkommens aus diesen Erwerbsquellen nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu veranschlagen.

6) Soweit Gebäude vom Eigenthümer zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, ist der Miethwerth weder bei Berechnung des Einkommens, noch andererseits bei Berechnung der gewerblichen Unkosten in Anschlag zu bringen, dagegen gehören zu den letzteren die Kosten der Unterhaltung der Gebäude.

7) Insoweit die den Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes gehörigen Grundstücke und Gebäude unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, sind sie bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu lassen [9]).

8) Die Verminderung des Einkommens aus Grundbesitz durch darauf haftende Reallasten und Auszugsleistungen ist bei der Einschätzung zu berücksichtigen.

§. 19. Für die Berechnung und Schätzung der in §. 17. unter b. erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1) Beim Einkommen aus Werthpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Curswerthes außer Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebscapitale eines kaufmännischen Geschäfts gehören.

2) Auszugsleistungen, die nicht in Geld bestehen, und andere Naturalgefälle sind nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.

3) Fortlaufende Unterstützungen sind in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgültig verbindlich gemacht hat oder rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 20. Für die Berechnung und Schätzung der in §. 17. unter c. erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1) Zum Gehalte oder Lohne gehörige Naturalbezüge, einschließlich der freien Wohnung, Kost und Dienstkleidung, sind nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen [10]).

2) Dienstwohnungen sind nach dem bestallungsmäßig oder sonst von der Anstellungsbehörde dafür festgesetzten Betrage in Anrechnung zu bringen; wo eine solche Festsetzung nicht vorliegt, sind die ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, die in der Umgegend üblichen Miethpreise zu Grunde zu legen [11]).

3) Das Einkommen aus Dienstländereien ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie das Einkommen aus eigenen Grundstücken.

4) Der bestallungsmäßig oder sonst nach Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstaufwand anzusehende Theil des Dienstbezugs, einschließlich der Tagegelder unterliegt der Besteuerung nicht.

§. 21. Für die Berechnung und Schätzung der in §. 17. unter d. erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1) Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen; insbesondere gilt dies vom Zuwachs und anderer-

---

9) S. Specialerläuterungen des Fin.-Min. zu dem Einkommensteuergesetze v. 2. Juli 1878. ꝛc. v. 10. Januar 1879. Nr. 11.:

Als eine Verwendung von Gebäuden zu öffentlichen Zwecken ist es auch zu betrachten, wenn darin von den Gemeinden den Lehrern und Communalbeamten Dienstwohnungen gewährt werden. Der Miethwerth solcher Gebäude ist daher dem Einkommen der Gemeinden aus Grundbesitz nicht hinzuzurechnen.

10) S. Specialerläuterungen des Fin.-Min. zu dem Einkommensteuergesetze v. 2. Juli 1878. ꝛc. v. 10. Januar 1879. Nr. 12.:

Die außerordentlichen Abzüge, welche die evangelischen Geistlichen nach §. 9. des Ges. v. 8. April 1872. (G. u. Vbl. S. 108.) unter gewissen Voraussetzungen zum Besten des Emeritirungsfonds sich gefallen lassen müssen, sind als theilweise Minderung der mit den betreffenden Stellen verbundenen Einkünfte anzusehen und deshalb bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens jener Geistlichen von dem Bruttoeinkommen ihrer Stellen abzurechnen.

11) S. Specialerläuterungen des Fin.-Min. zu dem Einkommensteuergesetze v. 2. Juli 1878. ꝛc. v. 10. Januar 1879. Nr. 13.:

Dienstwohnungen von Lehrern und Geistlichen sind nicht zu berechnen nach den in den Pensionsgesetzen hierfür lediglich behufs Bestimmung der Pension angenommenen, mit der Höhe des Gehaltes wechselnden Sätzen, sondern vielmehr, da für diese Wohnungen von der Anstellungsbehörde weder bestallungsmäßig noch sonst Werthe vorgeschrieben werden, nach den ortsüblichen Miethpreisen. Wird statt der Wohnung ein Aequivalent gewährt, so ist dieses in das steuerpflichtige Diensteinkommen mit einzurechnen. Uebrigens ist zu beachten, daß jeder Lehrer nach dem Schulgesetze Anspruch entweder auf freie Wohnung oder auf ein Wohnungsäquivalent hat.

seits von der Abnutzung des Anlagecapitals, sowie von Forderungen und Schulden und deren Zinsen. Im Uebrigen leiden die in §. 15. aufgestellten allgemeinen Grundsätze auch hier Anwendung.

2) Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Capitals des Beitragspflichtigen sind als Theil des Geschäftsgewinnes zu betrachten.

3) Der von einer Erwerbsgesellschaft erzielte Reingewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheiles anzurechnen.

4) Der Gewinn beim Betriebe der Landwirthschaft auf erpachteten Grundstücken ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe derselben auf eigenen Grundstücken; der Pachtzins ist davon in Abzug zu bringen, insoweit er nicht antheilig auf die vom Pächter und seinen Angehörigen benutzte Wohnung zu rechnen ist.

5) Bei Berechnung des Einkommens aus Handel, selbstständigem Gewerbebetriebe und Pachtungen ist der im Durchschnitte der letzten drei Geschäftsjahre erzielte Reinertrag oder, falls die fragliche Einnahmequelle noch nicht so lange ein Einkommen gewährt, die Zeit seines Bestehens, falls aber auch diese keinen Anhalt bietet, der Stand zu Grunde zu legen, welchen dasselbe zur Zeit der Einschätzung hat.

6) Zu dem Einkommen aus Handel und selbstständigem Gewerbebetriebe ist auch das Einkommen der in §. 4., Punct 2. bezeichneten Beitragspflichtigen zu rechnen.

III. Einschätzungscommissionen.

§. 22. Die Feststellung und Catastration des Einkommens der einzelnen Beitragspflichtigen erfolgt unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Finanz-Ministeriums durch Einschätzungscommissionen.

Das Finanz-Ministerium kann von der Geschäftsbehandlung bei den einzelnen Einschätzungscommissionen durch besonders dazu abgeordnete Beamte, welche den Sitzungen der Commissionen mit berathender Stimme beiwohnen, Kenntniß nehmen und die richtige und gleichmäßige Ausführung der gesetzlichen Vorschriften überwachen.

§. 23. Die Steuerbezirke des Landes werden für den Zweck der Einschätzung in Districte getheilt. Für jeden District wird eine Einschätzungscommission gebildet.

Dem Bezirkssteuerinspector liegt innerhalb seines Bezirkes die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Einschätzungsgeschäftes ob. Demselben können zu diesem Behufe je nach Bedarf Stellvertreter vom Finanz-Ministerium bestellt werden.

Was im Folgenden vom Bezirkssteuerinspector gesagt ist, gilt auch von dessen Stellvertretern.

§. 24. In der Regel bildet jede Gemeinde mit den in deren Flur gelegenen selbstständigen Gutsbezirken einen Einschätzungsdistrict; es können jedoch Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern mit benachbarten Gemeinden zu einem Einschätzungsdistricte vereinigt werden; größere Gemeinden können in mehrere Districte zerlegt werden.

Das Nähere über die Eintheilung bestimmt das Finanz-Ministerium [12]).

§. 25. Die Einschätzungscommissionen werden aus dem Bezirkssteuerinspector als Vorsitzendem und 3 bis 6 Mitgliedern zusammengesetzt, welche nach den Vorschriften des §. 27. zu wählen sind. Jedem dieser Mitglieder ist für Fälle zeitweiliger Behinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Wahlperiode ein Stellvertreter beizugeben.

Die Zahl der Mitglieder bestimmt das Finanz-Ministerium [13]); in Districten, welche aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt sind, wird die Zahl der von den Organen der Gemeindeverwaltung zu wählenden Mitglieder der Einschätzungscommissionen auf die einzelnen Gemeinden nach der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß jeder Gemeinde mindestens ein Mitglied zugetheilt wird.

§. 26. [14]) Befindet sich in einem Einschätzungsdistricte ein selbstständiges Gut, so hat der Besitzer desselben der Einschätzungscommission als Mitglied hinzuzutreten und einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Befinden sich in einem Einschätzungsdistricte mehrere selbstständige Güter, so wählen die Besitzer aus ihrer Mitte ein Mitglied der Einschätzungscommission und einen Stellvertreter. Für das Verfahren bei der Wahl gelten die Vorschriften in §. 27., Absatz 2.

Die aus Vorstehendem sich ergebenden Rechte und Pflichten der Besitzer selbstständiger Güter werden für juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen, für Kinder unter väterlicher Gewalt und Bevormundete durch ihre gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen durch ihre Ehemänner, für mehrere Besitzer eines Gutes durch den im Gutsbezirke wohnhaften, beziehungsweise durch den ältesten und beim Vorhandensein mehrerer Gleichberechtigter durch den im Wege freier Vereinbarung oder durch das Loos zu bestimmenden ausgeübt.

Die Besitzer selbstständiger Güter oder deren vorgenannte Vertreter können, unverheirathete, nicht unter Vormundschaft stehende Frauenspersonen, welche selbstständige Güter besitzen, müssen diese Rechte und Pflichten durch Stellvertreter ausüben lassen.

Nur solche Personen können diese Rechte und Pflichten, sei es Kraft eigenen Rechtes oder in Vertretung Anderer, ausüben, bei welchen die in §. 28. erwähnten allgemeinen

---

[12]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 9.
[13]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 9.
[14]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §§. 10. bis 15.

Bedingungen der Wählbarkeit für Einschätzungscommissionen vorhanden sind.

§. 27.[15]) Für jede Einschätzungscommission, mit Ausnahme der Commissionen für die Städte mit Revidirter Städteordnung, ist ein Mitglied durch den Bezirksausschuß zu wählen; im Uebrigen werden die Commissionsmitglieder, abgesehen von den Vertretern der selbstständigen Güter, von den Organen der Gemeindeverwaltung, und zwar in den Städten mit einem Stadtgemeinderathe von diesem, in den übrigen Städten je zur Hälfte vom Stadtrathe und den Stadtverordneten, auf dem platten Lande vom Gemeinderathe aus den Beitragspflichtigen gewählt. Die Wahlen erfolgen vor Beginn des neuen Steuerjahres auf die Dauer von zwei Jahren. Scheiden im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied und sein Stellvertreter aus, so ergänzt sich die Commission durch eigene Zuwahl.

Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, in die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit erzielt.

§. 28. Die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für die Einschätzungscommissionen sind dieselben, wie für die Gemeindevertreter (§. 46., Absatz 1. der Revidirten Städteordnung, §. 37., Absatz 1. der Revidirten Landgemeindeordnung). Der Verlust der Wählbarkeit hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

§. 29. Jeder, welcher die Wählbarkeit besitzt, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede oder stellvertretenden Mitgliede einer Einschätzungscommission anzunehmen, sofern ihm nicht ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.

Wer sechs Jahre hintereinander Mitglied einer Einschätzungscommission gewesen ist, kann die Wiederwahl für die nächsten sechs Jahre ablehnen.

Im Uebrigen gelten wegen des Rechtes zur Ablehnung oder Niederlegung dieses Amtes dieselben Grundsätze, welche durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamtes vorgeschrieben sind.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet die Körperschaft, welche die Wahl vollzogen hat.

§. 30. Für die Beschlußfähigkeit der Einschätzungscommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die zugezogenen Stellvertreter sind für die Beschlußfähigkeit mitzuzählen.

Die Commission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber Mitglieder, welche unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sind, kann die Commission, auch wenn sie sonst nicht beschlußfähig ist, eine Geldstrafe bis zur Höhe von 50 ℳ verhängen.

So lange über die Einschätzung eines Commissionsmitgliedes oder seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Der Zuziehung eines Stellvertreters für das zeitweilig abtretende Commissionsmitglied bedarf es solchenfalls nicht, vielmehr ist das zeitweilig abtretende Mitglied bei Bestimmung der Beschlußfähigkeit als anwesend zu zählen.

Wird der Vorsitzende während einer Commissionssitzung vorübergehend an der Führung des Vorsitzes behindert, so kann er denselben auf die Dauer seiner Behinderung einem der übrigen Commissionsmitglieder übertragen.

§. 31.[16]) Die Einschätzungscommission hat das Befugniß, über Verhältnisse, welche auf das Einkommen der Beitragspflichtigen von Einfluß sind, von Gerichts- und Gemeindebehörden auf bestimmte Fragen Auskunft zu erfordern und Hypotheken- und Flurbücher, Vormundschafts- und Nachlaßacten, sowie die Grundsteuer- und die Communalanlage-Cataster durch ein beauftragtes Mitglied einzusehen.

Dieses Befugniß steht auch dem Bezirkssteuerinspector zu.

Je nach Bedarf hat die Einschätzungscommission Sachverständige aus den einzelnen Berufszweigen und geeignete Auskunftspersonen zu ihren Berathungen zuzuziehen; dieselben dürfen jedoch der Beschlußfassung nicht beiwohnen. Innerhalb seines Districts ist Jedermann verpflichtet, auf Erfordern der Einschätzungscommission ohne besondere Vergütung als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor derselben zu erscheinen und deren Fragen, soweit sie im Bereiche seiner Kenntniß liegen, zu beantworten.

§. 32.[17]) Die beim Einschätzungsgeschäfte mitwirkenden Beamten sind vermöge ihres Diensteides verpflichtet, dabei ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die aus Anlaß ihrer Mitwirkung zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Beitragspflichtigen streng geheim zu halten.

Die Mitglieder der Einschätzungscommission haben dem Bezirkssteuerinspector mittelst Handschlages an Eidesstatt das Gleiche zu geloben.

§. 33.[18]) Die Mitglieder der Einschätzungscommissionen erhalten 3 ℳ Tagegelder für eine vom Finanz-Ministerium zu bestimmende tägliche Arbeitszeit.

---

[15]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §§. 16. bis 18.

[16]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 19.

[17]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 20.

[18]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 21.

Die von den Bezirksausschüssen gewählten, weder im Districte, noch im Orte der Einschätzung wohnhaften Mitglieder erhalten nach näherer Anweisung des Finanz-Ministeriums die Reisekosten vergütet.

IV. Vorbereitung der Einschätzung.

§. 34.[19]) Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, für Aufstellung der zur Einschätzung erforderlichen Nachweisungen über die innerhalb des Gemeindebezirks ihren Sitz habenden juristischen Personen, Gesellschaften und Vermögensmassen und über die innerhalb desselben wohnhaften physischen Personen, welche ein eigenes Einkommen haben, ingleichen über die außerhalb des Gemeindebezirks wohnhaften Besitzer und Theilhaber von innerhalb desselben gelegenen Grundstücken und Gewerbe-Etablissements nach Maßgabe der im Verordnungswege zu ertheilenden Vorschriften Sorge zu tragen.

§. 35.[20]) Jeder Besitzer eines Hausgrundstücks oder dessen Stellvertreter hat der Gemeindebehörde auf einem ihm zu behändigenden Formulare (Hausliste) in der darauf bezeichneten, mindestens achttägigen Frist die in dem Grundstücke wohnenden Personen, welche ein eigenes Einkommen haben, sowie die in demselben ein Gewerbe betreibenden und anderwärts wohnenden Personen, ingleichen Beitragspflichtige der in §. 4. bezeichneten Arten, welche in dem Grundstücke ein Geschäftslocal haben, anzugeben. Der Besitzer haftet für die Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.

In gleicher Weise ist jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether, verantwortlich.

§. 36.[21]) Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufes andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über das von ihm herrührende Einkommen derselben Auskunft zu ertheilen.

Theilen diese Personen seine Wohnung oder wohnen sie in einem ihm gehörigen Hausgrundstücke, so hat diese Auskunftsertheilung in der Hausliste zu erfolgen.

Andernfalls ist er verpflichtet, der Gemeindebehörde auf deren Aufforderung innerhalb einer ihm zu setzenden, mindestens achttägigen Frist diese Auskunft, nach dem Wohnorte der von ihm beschäftigten Personen geordnet, in getrennten Nachweisungen unter Benutzung der ihm zu diesem Zwecke zu behändigenden Formulare zu ertheilen.

Eine solche Nachweisung hat zu enthalten:

a) den Namen einer jeden der in dieselbe aufzunehmenden Personen;
b) die Stellung, welche dieselbe bei ihm einnimmt;
c) deren Wohnung;

[19]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §§. 22. bis 27.
[20]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §§. 22. bis 27.
[21]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §§. 28. bis 30.

d) den festen Gehalt oder Lohn, welchen sie zu der fraglichen Zeit bezieht, auf das Jahr berechnet;
e) die schwankenden Bezüge an Tantième, Stücklohn oder sonstigem Verdienste, soweit thunlich, nach dem Durchschnitte des letzten Jahres.

Die Pflicht zur Aufstellung und Einreichung solcher Nachweisungen liegt namentlich auch den Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Berggewerkschaften bezüglich der von ihnen angestellten oder gegen Lohn beschäftigten Personen ob.

Der zur Auskunftsertheilung Verpflichtete haftet für die Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.

§. 37.[22]) Die Dienst- beziehentlich Anstellungsbehörden im Staats-, Hof- und Kirchendienste haben über die Höhe der Gehalte und Dienstbezüge ihrer Beamten und Angestellten der Gemeindebehörde des Wohnortes derselben innerhalb der vom Finanz-Ministerium zu bestimmenden Frist schriftlich Auskunft zu ertheilen[23]). Ebenso haben die Vorstände von juristischen Personen und Vereinen aller Art, soweit sie nicht durch die Bestimmung in §. 36., Absatz 5. getroffen werden, die Gehalte und Dienstbezüge ihrer Beamten und Angestellten der Gemeindebehörde des Wohnortes derselben auf eine diesfalls an sie ergehende Aufforderung anzuzeigen. Die Gemeindebehörde hat in Betreff der von ihr Angestellten gleichfalls ein Verzeichniß der Gehalte und Dienstbezüge anzufertigen.

§. 38.[24]) Für jeden Ort, sowie für jeden District eines in mehrere Districte zerlegten Ortes ist auf Grund der in §§. 34. bis 37. gedachten Unterlagen ein Cataster anzulegen.

Die Anlegung der Cataster hat die Bezirkssteuereinnahme zu besorgen; das Finanz-Ministerium ist jedoch berechtigt, dieses Geschäft den Gemeindebehörden zu übertragen, welche solchenfalls zu dem im Verordnungswege zu bestimmenden Zeitpuncte die Cataster sammt Unterlagen an die Bezirkssteuereinnahme einzusenden haben.

§. 39.[25]) Die Gemeindebehörde hat bei Anlegung des Catasters, falls ihr dieselbe übertragen ist, sonst vor Einsendung der Unterlagen zur Anlegung des Catasters

[22]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §§. 28. bis 30.
[23]) Vergl. hierzu nachstehende Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. an die Superintendenturen v. 8. November 1878.:

Unter Bezugnahme auf §. 37., Absatz 1. des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129. flg.) und auf §. 29. der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 11. October dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225. flg.) wird die Superintendentur zu X. hierdurch angewiesen, über die Höhe der Gehalte und Dienstbezüge der innerhalb ihres Sprengels angestellten Geistlichen und Kirchendiener der Gemeindebehörde des Wohnortes derselben die erforderliche schriftliche Auskunft zu ertheilen und sind zu diesem Behufe die Listen über die betreffenden Angestellten alljährlich rechtzeitig nach dem der gedachten Ausführungsverordnung beigefügten Schema II. anzufertigen und spätestens bis zum 20. November jeden Jahres an die zuständigen Gemeindebehörden unaufgefordert einzusenden ꝛc. —

[24]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 31.
[25]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §§. 32. u. 33.

(§§. 34. bis 37.) an die Bezirkssteuereinnahme diejenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 ℳ bleibt, zur schriftlichen Declaration ihres Einkommens unter Zufertigung eines Declarationsformulars und unter Einräumung einer mindestens achttägigen Frist aufzufordern.

Jeder, welchem eine solche Aufforderung zugeht, hat die Declaration seines Einkommens bei Verlust des Reclamationsrechtes für das laufende Steuerjahr innerhalb der gestellten Frist an die Gemeindebehörde einzureichen.

Für Beitragspflichtige, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, sowie für die im §. 4. bezeichneten Beitragspflichtigen haben deren gesetzliche Vertreter die Declaration zu bewirken.

§. 40.[26]) Die Declaration hat nach Maßgabe des Formulars zu enthalten:

a) die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens des Beitragspflichtigen, und zwar gesondert nach den verschiedenen Quellen, wie solche in §. 17. unter a. bis d. bezeichnet sind;
b) die Angabe derjenigen Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen, welche der Beitragspflichtige in Sachsen außerhalb seines Wohnsitzes besitzt;
c) die Nachweisung der Schuldzinsen und der sonstigen, nach §. 15., Punct 3., 5. und 7. und §. 18., Punct 8. zulässigen Abzüge, welche der Beitragspflichtige bei Berechnung seines Einkommens in Anschlag gebracht hat;
d) die Versicherung des Beitragspflichtigen, daß er seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Beitragspflichtige in die Declaration statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Commission zur Schätzung desselben bedarf, und sich zu jeder etwa erforderlichen Ergänzung dieser Nachweisungen nach Maßgabe der ihm vorzulegenden Fragen erbietet.

Hinsichtlich derjenigen Schuldzinsen und Versicherungsprämien, welche integrirende Theile einer nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachten Bilanz bilden, genügt statt der Nachweisung unter c. die Bezugnahme auf diesen Umstand.

§. 41.[27]) Nach Ablauf der für Abgabe der Declaration bestimmten Frist hat die Gemeindebehörde die eingegangenen Declarationen an den Bezirkssteuerinspector einzusenden.

Letzterer hat die eingereichten Declarationen und sonstigen Schätzungsunterlagen einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Beitragspflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in diese Verhältnisse geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln, sodann aber den Zusammentritt der Commissionen zu veranlassen.

V. Einschätzungsverfahren.

§. 42. Der Bezirkssteuerinspector ist berechtigt, von Jedermann über dessen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen.

Dasselbe Befugniß steht auch der Einschätzungscommission zu, welche das Recht hat, die zu befragenden Personen zum Erscheinen behufs mündlicher Verhandlung vorzuladen.

Die Verweigerung der vom Bezirkssteuerinspector oder von der Einschätzungscommission verlangten Auskunft, ingleichen das Nichterscheinen der Beitragspflichtigen vor der Einschätzungscommission auf ergangene Vorladung, sofern nicht nachgewiesen wird, daß der Vorgeladene durch unabwendbare Ursachen am Erscheinen behindert war, hat den Verlust des Reclamationsrechtes gegen die von der Commission bewirkte Schätzung für das laufende Steuerjahr zur Folge.

§. 43.[28]) Die Einschätzungscommissionen haben mit Benutzung aller zu Gebote stehenden Unterlagen bei jedem Beitragspflichtigen den Betrag des steuerpflichtigen Einkommens desselben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuschätzen.

Das Ergebniß der Einschätzung ist bei dem Namen des Beitragspflichtigen im Cataster zu verzeichnen.

Sofern eine formell genügende Declaration des Beitragspflichtigen vorliegt, ist dieselbe durch Vergleichung mit den sonstigen Unterlagen zu prüfen.

Gehen der Commission hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit der eigenen Angaben des Beitragspflichtigen über die Höhe seines Einkommens nicht bei, so sind diese der Schätzung zu Grunde zu legen.

Liegt dagegen eine formell genügende Declaration nicht vor, oder erachtet die Commission die vorliegende Declaration für unrichtig, und haben sich die gegen dieselbe obwaltenden Bedenken auch durch die Ergebnisse der von dem Bezirkssteuerinspector etwa vorläufig angestellten Erörterungen nicht erledigt, so kann die Commission nach ihrem Ermessen entweder von dem ihr nach §. 42. zustehenden Rechte Gebrauch machen, oder auf Grund ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse und nach dem Ergebnisse der sonst etwa anzustellenden Erörterungen die Schätzung vornehmen. Sie ist nicht verpflichtet, das Vorhandensein von Schuldzinsen und sonstigen an sich zulässigen Abzügen, über welche eine Nachweisung von Seiten des Beitragspflichtigen nicht vorliegt, selbstständig zu erörtern.

---

[26]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §§. 34. u. 35.
[27]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §§. 36. bis 39.
[28]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 40.

§. 44. Erachtet der Bezirkssteuerinspector einen Beschluß der Commission dem Gesetze oder den zu demselben gehörigen Vollzugsvorschriften und Instructionen zuwiderlaufend, so hat er darüber an das Finanz-Ministerium Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung einzuholen.

§. 45. Die endgiltige Feststellung der Cataster erfolgt durch das Finanz-Ministerium.

§. 46.[29]) Jedem Beitragspflichtigen ist die Steuerclasse, in welche er eingeschätzt worden ist, sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer durch die Ortssteuereinnahme mittelst einer verschlossenen Zuschrift bekannt zu machen. Die Zuschrift hat eine kurze Belehrung über das Recht der Reclamation und dessen Voraussetzungen zu enthalten.

Denjenigen Beitragspflichtigen, welchen die Zuschrift nicht behändigt werden kann, bleibt überlassen, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei der Ortssteuereinahme zu melden.

Zu diesem Zwecke ist jedesmal eine allgemeine öffentliche Aufforderung zu erlassen.

VI. Nachschätzungen.

§. 47. Wer im Laufe des Steuerjahres beitragspflichtig wird, hat dies binnen drei Wochen, vom Eintritte des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, der Gemeindebehörde anzuzeigen und ihr auf Erfordern die zur Feststellung seines Steuerbeitrages erforderlichen Angaben zu machen.

Auch können die im §. 36. erwähnten Arbeitgeber angehalten werden, der Gemeindebehörde jedesmal vor Eintritt des Steuertermines die Veränderungen, welche im Bestande der von ihnen beschäftigten Personen eingetreten sind, und die Bezüge der neu hinzugekommenen auf einem ihnen zu diesem Zwecke zu behändigenden Formulare anzuzeigen. Die im letzten Absatze von §. 36. bestimmte Haftung erstreckt sich auch auf diese Anzeigen.

Die neu hinzutretenden Beitragspflichtigen sind bis zur nächsten allgemeinen Einschätzung von der Gemeindebehörde in die ihrem muthmaßlichen Einkommen entsprechende Steuerclasse einzustellen.

VII. Rechtsmittel.

§. 48. Gegen die Einschätzung steht dem Beitragspflichtigen das Rechtsmittel der Reclamation und dem Bezirkssteuerinspector das Rechtsmittel der Berufung zu.

§. 49.[30]) Die Reclamation ist zur Vermeidung der Ausschließung binnen drei Wochen bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich einzubringen. Diese Frist ist von der Behändigung der in §. 46. erwähnten Zuschrift, für Diejenigen aber, welchen dieselbe nicht hat behändigt werden können, von der Bekanntmachung der in §. 46. erwähnten Aufforderung ab und für die im Laufe des Steuerjahres neu hinzugetretenen Beitragspflichtigen von der Bekanntmachung des durch die Gemeindebehörde für sie ausgeworfenen Steuerbetrages ab (§. 47.) zu berechnen.

Die Berichtigung von Rechnungsfehlern kann bis zum Schlusse des Steuerjahres, für welches die Einschätzung erfolgt ist, jederzeit gefordert werden.

§. 50. Durch Einwendung der Reclamation wird die Einziehung des auf Grund der angefochtenen Einschätzung ausgeworfenen Steuersatzes, vorbehältlich der späteren Ausgleichung, nicht aufgehalten.

§. 51. Die Reclamation kann nur gegen das Gesammtergebniß der Einschätzung gerichtet werden und ist vom Reclamanten unter genauer Angabe der Höhe aller seiner Einkünfte und der gesetzlich zulässigen Abzüge thatsächlich zu begründen.

§. 52. Reclamationen, welche für versäumt oder nach §§. 39. oder 42. für unzulässig zu achten sind, werden von dem Bezirkssteuerinspector zurückgelegt, um nach Befinden bei der nächstjährigen Einschätzung benutzt zu werden. Dem Reclamanten, welchem hiervon Nachricht zu geben ist, steht gegen diesen Beschluß lediglich eine innerhalb vierzehn Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringende Beschwerde an die Reclamationscommission zu.

§. 53.[31]) Die Berufung ist bis zum Ablaufe von acht Wochen von dem Abschlusse des Catasters, und bei Nachschätzungen von der Bekanntmachung des Steuersatzes an den Beitragspflichtigen an, einzulegen.

Von derselben ist zunächst dem Beitragspflichtigen mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, binnen vierzehn Tagen bei der Bezirkssteuereinnahme zu erklären, ob er sich dabei beruhigen wolle.

Bei nicht rechtzeitigem Eingange der erforderten Erklärung wird die Einschätzung, wie dem Beitragspflichtigen gleichzeitig mit der vorgedachten Aufforderung zu eröffnen ist, in Gemäßheit der Berufung ohne Weiteres abgeändert.

Beruhigt sich der Beitragspflichtige nicht, so hat der Bezirkssteuerinspector die eingewendete Berufung thatsächlich zu begründen.

§. 54. Die Bescheinigung der zur Begründung eines Rechtsmittels vorgebrachten thatsächlichen Anführungen liegt Demjenigen ob, welcher das Rechtsmittel eingewendet hat.

§. 55. Soweit die eingewendeten Reclamationen und Berufungen nicht in der vorstehenden Weise (§§. 52. und 53.) Erledigung finden, sind sie den zu deren Entscheidung zuständigen Behörden vorzulegen.

§. 56. Ueber Rechtsmittel gegen die von den Einschätzungscommissionen bewirkten Einschätzungen entscheidet die Einschätzungscommission, von welcher die angefochtene Einschätzung herrührt.

Insoweit sich die Einschätzungscommission von der Richtigkeit der erhobenen Beschwerden überzeugt, hat sie ihre frühere Schätzung abzuändern. Insoweit sie dagegen

[29]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §§. 41. u. 42.
[30]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 43.
[31]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 44.

das Rechtsmittel für unbegründet erachtet, hat sie dasselbe unter kurzer Bezeichnung der Gründe abzuweisen.

Gelangt die Einschätzungscommission zu der Ueberzeugung, daß die Entscheidung von einer Bekräftigung thatsächlicher Angaben durch Versicherung an Eidesstatt abhängig gemacht, oder daß ein Beitragspflichtiger, welcher sich nicht freiwillig dazu erboten, zur Vorlegung der auf seine Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse bezüglichen Urkunden und Geschäftsbücher aufgefordert werden muß, so ist das weitere Verfahren und die Entscheidung auf das Rechtsmittel der Reclamationscommission zu überlassen und den Betheiligten hiervon kurze Nachricht zu geben.

§. 57. Dem Reclamanten steht es frei, seine Reclamation durch specielle Darlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse vor einem Vertrauensausschuß der Einschätzungscommission zu begründen.

Falls er von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat er dies sofort bei Einwendung der Reclamation zu erklären und ein Mitglied der Commission als Vertrauensmann zu benennen; die Commission wählt solchenfalls ein zweites Mitglied und beide ein drittes als Obmann. Können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann ebenfalls von der Commission gewählt.

Gelangt der Vertrauensausschuß zu einem einstimmigen Urtheil, so ist dasselbe für die Einschätzungscommission bindend.

§. 58. Die von der Einschätzungscommission ertheilte Entscheidung wird durch den Bezirkssteuerinspector dem Beitragspflichtigen bekannt gemacht. Gegen dieselbe steht dem Beitragspflichtigen innerhalb 14 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, eine Reclamation an die Reclamationscommission offen.

Ebenso steht dem Bezirkssteuerinspector das Recht zu, innerhalb der gleichen Frist gegen die Entscheidung der Einschätzungscommission Berufung an die Reclamationscommission einzuwenden. Diese Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§. 59. Rechtsmittel gegen Nachschätzungen sind zunächst der Gemeindebehörde, von welcher die angefochtene Nachschätzung ausgegangen, vorzulegen und nur dann zur Entscheidung der Reclamationscommission zu bringen, wenn sie von der Gemeindebehörde ganz oder theilweise für unbegründet erachtet werden.

Findet die Gemeindebehörde das erhobene Rechtsmittel begründet, so kann sie ihre frühere Schätzung abändern.

§. 60.[32]) Die Reclamationscommissionen werden aus einem vom Finanz-Ministerium zu ernennenden Beamten als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern zusammengesetzt, welchen letzteren eine gleiche Zahl von Stellvertretern beizugeben ist.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus den Kreiseinwohnern, und zwar zu zwei Dritteln vom Kreisausschusse, zu einem Drittel vom Finanz-Ministerium gewählt.

Die Wahlen erfolgen vor Beginn des neuen Steuerjahres auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Bestimmungen der §§. 28., 29., 30. und 32. leiden auch auf die Reclamationscommission, deren Vorsitzenden und Mitglieder sinngemäße Anwendung.

§. 61.[33]) Die Mitglieder der Reclamationscommissionen erhalten Tagegelder, deren Höhe das Finanz-Ministerium bestimmt. Auch werden denselben die Reisekosten vergütet.

§. 62.[34]) Behufs Prüfung der Reclamation kann die Reclamationscommission eine genaue Feststellung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Reclamanten veranlassen.

Zu diesem Behufe ist die Commission befugt, Zeugen und Sachverständige, nöthigenfalls eidlich, durch das Gericht vernehmen zu lassen, sowie von dem Reclamanten selbst schriftliche oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen bezüglich seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu verlangen und ihn zur Vorlegung der darauf bezüglichen Urkunden und Geschäftsbücher aufzufordern. Die Aufforderung geschieht unter der Verwarnung, daß, wenn der Reclamant innerhalb der zu setzenden Frist die verlangte Auskunft nicht ertheilen oder die fraglichen Urkunden nicht vorlegen würde, die Reclamation als unbegründet werde zurückgewiesen werden.

Auch ist die Reclamationscommission, wenn es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit fehlt, berechtigt, den Reclamanten zur Bekräftigung der in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben durch Versicherung an Eidesstatt aufzufordern. Solchenfalls hat die Commission in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die Versicherung wörtlich vorzuschreiben und zugleich für den Fall, daß dieselbe nicht abgegeben würde, die Zurückweisung der Reclamation insoweit, als dieselbe davon berührt wird, auszusprechen. Wegen Abnahme der Versicherung ist das zuständige Gericht zu requiriren, welches den Reclamanten unter Einräumung einer achttägigen Frist und unter der Verwarnung vor dem Verluste des Eides dazu vorzuladen hat.

Falls eine auf Grund von §. 58., Absatz 1. eingewendete Reclamation in wesentlichen Puncten als unbegründet befunden wird, sind dem Reclamanten die dadurch erwachsenen Kosten aufzuerlegen. Zu denselben sind jedoch die Tagegelder und Reisekosten der Commissionsmitglieder nicht zu rechnen.

§. 63. Zur Verhandlung und Entscheidung über die vom Bezirkssteuerinspector eingewendeten Berufungen hat die Reclamationscommission, falls sie dieselbe für statthaft erachtet, einen Termin anzuberaumen und den Beitragspflichtigen, gegen dessen Einschätzung die Berufung sich richtet, zur Theilnahme an der Verhandlung dergestalt

[32]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 45.

[33]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 46.

[34]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §§. 47. u. 48.

rechtzeitig einzuladen, daß zwischen dem Empfange der Einladung und dem Termine mindestens acht Tage inneliegen.

Durch das Ausbleiben des Beitragspflichtigen in dem anberaumten Termine wird die Verhandlung und Entscheidung auf die Berufung nicht gehindert.

Das Material und die erforderlichen Bescheinigungen zur Erzielung einer abändernden Entscheidung beizubringen, liegt dem Bezirkssteuerinspector ob.

§. 64.[35]) Gegen die Entscheidung der Reclamationscommission steht dem von derselben betroffenen Beitragspflichtigen nur eine Beschwerde an das Finanz-Ministerium wegen unrichtiger Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes oder der dazu gehörigen Vollzugsvorschriften und Instructionen zu, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich anzubringen ist.

Wird die Beschwerde für unbegründet befunden, so können dem Beschwerdeführer die durch dieselbe verursachten Kosten auferlegt werden.

§. 65. Findet der Vorsitzende der Reclamationscommission eine Entscheidung derselben dem Gesetze oder den dazu gehörigen Vollzugsvorschriften und Instructionen zuwiderlaufend, so hat er dagegen binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beitragspflichtigen an gerechnet, Beschwerde an das Finanz-Ministerium einzulegen. Dem Beitragspflichtigen ist von der Einlegung der Beschwerde Kenntniß zu geben und ihm die Einbringung einer Gegenvorstellung unter Einräumung einer Frist von acht Tagen nachzulassen.

Die Beschwerde des Vorsitzenden der Reclamationscommission hat aufschiebende Wirkung.

§. 66. Wird in den Fällen der §§. 64. und 65. die Beschwerde für begründet erachtet, so wird die angefochtene Entscheidung der Reclamationscommission von dem Finanz-Ministerium abgeändert.

§. 67. Ueber Beschwerden in Betreff des Verfahrens entscheidet das Finanz-Ministerium.

VIII. Zuwiderhandlungen und deren Folgen.

§. 68. Wer bei Declaration seines Einkommens oder des Einkommens eines von ihm zu vertretenden Beitragspflichtigen oder bei Beantwortung der ihm zum Zwecke der Einschätzung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen in Betreff der Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse wissentlich solche unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind, macht sich der Hinterziehung schuldig.

§. 69. Die Hinterziehung ist mit Geldstrafe, und zwar je nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten Böswilligkeit mit dem Vier- bis Zehnfachen des Betrages zu belegen, dessen Hinterziehung unternommen wurde.

Die Strafe der Hinterziehung tritt nicht ein, falls der Schuldige, bevor ein Strafverfahren wider ihn eingeleitet worden ist, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

§. 70. Mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ kann belegt werden, wer in den zum Zwecke der Einschätzung eines Einkommens, dessen Declaration ihm obliegt, oder in den zum Zwecke der Verhandlung eines Rechtsmittels von ihm gemachten Angaben sich in wesentlichen Puncten Unrichtigkeiten zu Schulden kommen läßt, sofern diese zur Bestrafung nach §§. 68. und 69. nicht geeignet sind.

§. 71. Mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ kann belegt werden, wer der Aufforderung zur Einreichung der in §§. 35. und 36. erwähnten Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommt; ingleichen wer der Aufforderung, als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor der Einschätzungscommission seines Districtes zu erscheinen, ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet. Die Strafe muß in der Aufforderung ausdrücklich angedroht sein.

§. 72. Mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ kann belegt werden, wer die in §. 47., Absatz 1. vorgeschriebene Anzeige seines Eintrittes in ein die Beitragspflicht begründendes Verhältniß unterläßt.

§. 73. Mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ ist auf Antrag des Verletzten zu belegen, wer der in §. 32. vorgeschriebenen Verpflichtung zur Geheimhaltung zuwiderhandelt.

§. 74.[36]) Das Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Vollzugsvorschriften richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren in Verwaltungsstraffachen im Allgemeinen gelten.

Zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens oder zur Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist in Städten, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, der Stadtrath, in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister und für das platte Land die Bezirkssteuereinnahme zuständig.

§. 75. Die Strafverfolgung verjährt bei Hinterziehungen (§§. 68., 69.) in drei Jahren, vom Zeitpuncte der Begehung derselben an gerechnet, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die dazu erlassenen Vollzugsvorschriften in drei Monaten, von dem Zeitpuncte an gerechnet, zu welchem die Zuwiderhandlung begangen worden ist oder die zur Vermeidung einer Zuwiderhandlung vorzunehmende Handlung zu geschehen gehabt hätte.

Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt in zwei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Strafbescheid die Rechtskraft erlangt oder der Angeschuldigte der Strafe sich freiwillig unterworfen hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede zur Verfolgung der Zuwiderhandlung oder Beitreibung der Strafe vorgenommene amtliche Handlung.

---

[35]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 48.

[36]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 49.

§. 76. Die wegen Hinterziehung (§§. 68. 69.) erkannten Geldstrafen werden im Falle der Uneinbringlichkeit nach den im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich für Uebertretungen gegebenen Vorschriften in Freiheitsstrafe umgewandelt. Bei anderen auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen findet eine Umwandlung in Freiheitsstrafe nicht statt.

§. 77.[37]) Beitragspflichtige, welche bei der Einschätzung übergangen oder in eine niedrigere Classe eingeschätzt worden sind, als dies nach ihrem Einkommen zufolge des Gesetzes hätte geschehen sollen, sind zur Nachzahlung des der Staatscasse dadurch entzogenen Betrages verpflichtet, gleichviel ob eine Hinterziehung vorliegt oder nicht. Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter zu verfolgen, als auf fünf Jahre, vom Anfange des Jahres an zurückgerechnet, in welchem die Thatsache der Steuerverkürzung bekannt geworden ist.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung geht auf die Erben über.

Die Festsetzung des nachzuzahlenden Betrages erfolgt in Städten durch den Stadtrath und für das platte Land durch die Bezirkssteuereinnahme.

Gegen die auf Nachzahlung der Steuer gerichtete Entschließung steht dem Nachzahlungspflichtigen innerhalb drei Wochen, von deren Bekanntmachung an gerechnet, das Rechtsmittel der Reclamation offen, welches bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich anzubringen ist.

Ueber eine solche Reclamation entscheidet die Reclamationscommission. Es finden darauf die Bestimmungen in §§. 62., Absatz 1. bis 3., und 64. flg. Anwendung.

IX. Steuererhebung.

§. 78.[38]) Die Erhebung der Steuerbeträge liegt den Gemeinden ob. Dieselben haben die von ihnen zu ernennenden Einnehmer zu vertreten.

Für die Erhebung wird eine Gebühr von ein bis vier Procent, für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden nach diesem Gesetze obliegenden Geschäfte eine solche bis zur Höhe von zwei Procent der wirklichen Einnahme aus der Staatscasse gewährt. Die nähere Bestimmung darüber trifft das Finanz-Ministerium.

§. 79.[39]) Wer nach Verlauf von drei Wochen, vom Erhebungstermine an gerechnet, mit seinem Steuerbetrage noch in Rückstand ist, erhält eine schriftliche Mahnung, binnen acht Tagen Zahlung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist die executivische Beitreibung der Rückstände einzuleiten.

Gestundung zu gewähren, steht ausschließlich dem Finanz-Ministerium zu.

Die Execution ist in Grundstücke nur dann zu vollstrecken, wenn das bewegliche Vermögen des Beitragspflichtigen zur Berichtigung der Steuerschuld unzulänglich ist, auch sonstige Sicherheit nicht gewährt werden kann. Zur Subhastation darf ohne Genehmigung des Finanz-Ministeriums keinesfalls verschritten werden.

§. 80. Steuerrückstände verjähren in drei Jahren, vom Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem der Steuerbetrag zur Erhebung gestellt worden ist.

§. 81. Außer den in §. 62., Absatz 4., §. 64., Absatz 2. und §. 79., Absatz 1. erwähnten Fällen sind in Einkommensteuersachen Kosten nicht zu entrichten.

§. 82.[40]) Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung unser Finanz-Ministerium betraut ist, tritt mit dem 1. Januar 1879. in Kraft.

Das Finanz-Ministerium ist jedoch ermächtigt, die auf die Einschätzungscommissionen und die Vorbereitung der Einschätzung bezüglichen Vorschriften im III. und IV. Abschnitte, sowie die diesen entsprechenden Strafbestimmungen im VIII. Abschnitte bereits von einem früheren Zeitpuncte ab in Kraft treten zu lassen.

Das Einkommensteuergesetz vom 22. December 1874. tritt vorbehältlich seiner ferneren Anwendung auf frühere Fälle mit dem Schlusse des Jahres 1878. außer Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2. Juli 1878.

Gesetz, die directen Steuern betreffend; vom 3. Juli 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 153.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben eine Reform der bestehenden directen Steuern für nöthig befunden und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24. December 1845., die dazu erlassenen Erläuterungs- und Ergänzungsgesetze vom 23. April 1850., vom 31. Januar 1852., vom 9. December 1858., vom 10. März 1868., vom 18. Februar 1870. und vom 30. November 1874., ingleichen die §§. 2. bis mit 5. des Gesetzes, die von dem Regalbergbaue zu erhebenden Steuern betreffend, vom 10. October 1864., sowie alle zu deren Ausführung erlassenen Bestimmungen werden, vorbehältlich ihrer ferneren Anwendung zur Verfolgung der unter ihrer Herrschaft bereits entstandenen Steuerforderungen des Staatsfiscus, aufgehoben.*)

---

[37]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 50.
[38]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §§. 51. u. 52.
[39]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §§. 53. bis 57.
[40]) S. Ausf.-Verordn. v. 11. October 1878. §. 58.

*) S. hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 2. October 1878.:

Da nach Artikel 1. des Gesetzes vom 3. Juli 1878., die directen Steuern betreffend (Seite 153. des Gesetz- und Verordnungsblattes), die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer mit dem 1. Januar 1879. in Wegfall kommt, macht sich in denjenigen Fällen, wo die Schulanlagen zeither nach dem Fuße der Gewerbe- und Personalsteuer erhoben worden sind, eine Revision der bezüglichen Anlagenregulative nothwendig und ergeht deshalb an die Bezirksschulinspec-

Artikel 2.

Der durch directe Steuern zu deckende Staatsbedarf wird durch

die Grundsteuer,
die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen und
die Einkommensteuer

aufgebracht.

Artikel 3.

Die Grundsteuer wird auch fernerhin nach den gegenwärtig für dieselbe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben; es werden jedoch die §§. 5., 27., 31., Absatz 1., 33., 34., 35., 36., 37. und 42. des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843. durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§. 5. Die Grundsteuer beträgt 4 Pfennige jährlich von jeder Steuereinheit und ist in halbjährigen Terminen am 1. Februar und 1. August zu entrichten.

Im Falle einer Revision der Grundsteuer nach §. 18., Absatz 3. wird der auf die Steuereinheit zu entrichtende Steuersatz anderweit und zwar dergestalt festgesetzt, daß eine Erhöhung des zur Zeit dieser Festsetzung bestehenden Gesammtbetrages der Grundsteuer vermieden wird, soweit solche nicht lediglich als Folge angemessener Abrundung des Steuersatzes eintritt.

§. 27. Das Catasterund der dazu gehörige Nachtrag sind die alleinigen Grundlagen der Steuererhebung.

Veränderungen der Catasteransätze bedürfen der Genehmigung des Finanz-Ministeriums oder der von demselben hierzu mit Auftrag versehenen Behörde.

§. 31., Absatz 1. Jede Steuergemeinde, der auch die in §. 82. unter b. bis d. der Revidirten Landgemeindeordnung bezeichneten selbstständigen Gutsbezirke mit Ausschluß der Staatswaldungen und Kammergüter beizuzählen, hat die Verbindlichkeit, die Steuern durch einen dazu geeigneten Ortseinnehmer einzunehmen, und jeder Steuerpflichtige hat die Obliegenheit, die aufhabenden Steuern an den Ortseinnehmer abzuführen.

§. 33. Jeder, welcher zum Ortssteuereinnehmer gewählt wird, hat wenigstens auf zwei Jahre die Einnahme zu übernehmen und sich nach dieser Zeit einer neuen Wahl zu unterwerfen; es steht jedoch der Gemeinde einvierteljährige Aufkündigung jederzeit frei. Er empfängt von der Bezirkssteuereinnahme ein auf das Ortscataster gegründetes Heberegister oder Heberolle, welche derselbe ordentlich fortzuführen und an seinen Dienstnachfolger auszuantworten hat. Derselbe erhält von der Steuergemeinde für seine Mühewaltung billigmäßige Vergütung, worüber sich dieselbe mit ihm zu vereinigen hat. Zu dieser Vergütung, wenn und so lange solche durch den §. 37. bewilligten Procentabzug nicht vollständig gewährt wird, haben die Besitzer der nach §. 31. der Steuergemeinde beizuzählenden selbstständigen Gutsbezirke einen mit der Gemeinde zu vereinbarenden festen jährlichen Beitrag zu leisten. Können sich dieselben über die Höhe des Beitrages mit der Gemeinde nicht einigen, so hat die Aufsichtsbehörde darüber zu entscheiden.

§. 34. Die Besitzer der in §. 33. gedachten selbstständigen Gutsbezirke haben die Handlungen und Vernachlässigungen des Ortssteuereinnehmers nicht mit zu vertreten.

§. 35. In den Städten, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, wird die Localsteuerverwaltung durch den Stadtrath geführt.

Für Städte, welche ihre Verfassungsverhältnisse nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte geregelt haben, ingleichen für Landgemeinden kann die Localsteuerverwaltung ebenfalls der Gemeindebehörde vom Finanz-Ministerium übertragen werden.

§. 36. Für diejenigen Gemeinden, welchen die Localsteuerverwaltung nicht übertragen ist, werden die Flurbücher und Cataster von der Bezirkssteuereinnahme geführt.

§. 37. Für die Erhebung der Grundsteuer und die Besorgung der auf die Verwaltung derselben Bezug habenden Geschäfte wird den Steuergemeinden, welchen die Führung der Cataster und Flurbücher obliegt, eine Gebühr von 3 bis 5 Procent und den übrigen Steuergemeinden des Landes eine solche von 2 bis 3 Procent der wirklichen Einnahme aus der Staatscasse gewährt. Die nähere Bestimmung hierüber trifft das Finanz-Ministerium.

§. 42. Die Verhandlungen und Ausfertigungen in Grundsteuersachen mit Ausnahme der Grundstücksdismembrationen erfolgen kostenfrei. Werden jedoch durch unbegründete Beschwerden Kosten verursacht, so sind die Beschwerdeführer zu deren Abstattung anzuhalten.

Artikel 4.

Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen wird nach dem deshalb erlassenen besonderen Gesetze vom 1. Juli dieses Jahres und die Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetze vom 2. Juli dieses Jahres erhoben.

Artikel 5.

Reicht der Ertrag der in Artikel 2. bezeichneten Steuern zur Deckung des durch directe Steuern aufzubringenden Theiles des Staatsbedarfes nicht aus, so wird der Fehlbetrag lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht.

tionen andurch Verordnung, die betreffenden Schulgemeinden ihres Bezirkes hierauf aufmerksam zu machen und dieselben zu veranlassen, soweit nöthig in die gedachte Revision der Anlagenregulative noch im laufenden Jahre einzutreten, damit die nothwendige Bedeckung der Schulerfordernisse keine Unterbrechung erleide. —

Dafern die Finanzlage des Staates eine Ermäßigung der directen Steuern gestattet, so hat diese Ermäßigung nur bei der Grundsteuer und der Einkommensteuer, und zwar bei beiden Steuern nach gleichem Procentverhältnisse der Normalsteuer, einzutreten.

In welchem Umfange Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben sind oder Ermäßigungen bei dieser und bei der Grundsteuer einzutreten haben, wird durch das Finanzgesetz bestimmt.

Artikel 6.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, tritt mit dem 1. Januar 1879. in Kraft.

Durch dasselbe werden der Urkundenstempel und die Erbschaftssteuer, ingleichen die auf Grund des in Artikel 1. angezogenen Gesetzes vom 10. October 1864., §§. 6. flg. von den Grubenfeldern und den Schurffeldern zu entrichtenden besonderen Abgaben nicht berührt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 3. Juli 1878.

Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Juli 1878.

(Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 199.)

Siehe Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. in der II. Abtheilung.

Gesetz, einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend; vom 2. August 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 211.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Bei Berechnung des in §§. 18. und 20. des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868. (Seite 1369. flg., Abtheilung II. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868.) und in §. 17. der Revidirten Städteordnung vom 24. April 1873. (Seite 295. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) festgesetzten Census ist

1) in Ansehung der Grundsteuer davon auszugehen, daß dieselbe nach Artikel 3., §. 5. des Gesetzes, die directen Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878. (Seite 153. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1878.), vier Pfennige jährlich von jeder Steuereinheit beträgt,

2) in Ansehung der Einkommensteuer der im Ortscataster eingetragene Steuersatz, unberücksichtigt etwaiger Zuschläge, zu Grunde zu legen, wogegen

3) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen außer Berücksichtigung bleibt ꝛc.

IV. §. 28., Absatz 2. des Gesetzes vom 8. März 1838., einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend (Seite 266. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838.), sowie die Verordnung vom 12. October 1841. (Seite 232. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841.), insoweit die Bestimmungen dieser Verordnung nicht bereits abgeändert oder durch die spätere Gesetzgebung von selbst außer Kraft getreten sind, werden aufgehoben.

Der Bedarf für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, insoweit solcher nicht aus deren eigenem Vermögen oder aus Zuflüssen und Fonds, welche für dieselben bestimmt sind, gedeckt werden kann, oder nicht aus der Staatscasse bestritten wird, ist von den Mitgliedern dieser Kirchen- und Schulgemeinden nach den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878. als Zuschlag dieser Steuer aufzubringen. *)

Das Ministerium des Cultus wird ermächtigt, im Wege der Verordnung den Erhebungsfuß nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der Katholiken in den Erblanden zu modificiren, auch ausnahmsweise einen anderen Erhebungsfuß auszumitteln und anzunehmen. *)

Von der Anlagenverpflichtung des Absatz 2. sind befreit die in §. 8. sub b. und c. des Gesetzes vom 12. December 1855. (Seite 659. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855.) genannten Personen, soviel jedoch die Schulanlagen betrifft, mit der in §. 7., Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. (Seite 350. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) bestimmten Beschränkung.

Hierüber wird das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ermächtigt, denjenigen Parochianen, welche außerhalb der Meile vom Kirchort oder innerhalb einer Stunde von der Grenze wohnen, und daher hauptsächlich ausländische Kirchen benutzen, sowie in dringenden Fällen ausnahmsweise die Anlage zu mindern oder zu erlassen.

V. Dieses Gesetz, mit dessen Ausführung die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt werden, tritt mit dem 1. Januar 1879. in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 2. August 1878.

Generalverordnung (des evangel.-luther. Landesconf.) an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Consistorialbehörde, (an das Gesammtconsistorium zu Glauchau) und die sämmtlichen Kirchen-Inspectionen des Landes, die Aufstellung neuer Cataster über die allgemeinen Verhältnisse der Parochieen und die Einkommen der Geistlichen und niederen Kirchendiener, sowie die Fortführung derselben betreffend; vom 19. August 1878.

(Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1878. S. 72.)

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat mit Rücksicht auf die seit der letzten, in den Jahren 1863.

*) Vergl. Verordn., die Aufbringung des Bedarfes für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde, betr., v. 4. April 1879.

und 1864. erfolgten Catasteraufstellung vielfach veränderten allgemeinen Parochialverhältnisse und insbesondere wegen der in Folge der Fixation der Accidentien und Stolgebühren in dem Einkommen der geistlichen Stellen, sowie der niederen Kirchendiener der Landeskirche eingetretenen Veränderungen beschlossen, eine neue Aufstellung dieser Cataster bewirken zu lassen und verordnet zu diesem Behufe und zugleich wegen künftiger Fortführung der neuen Cataster hiermit Folgendes:

I. Die Aufstellung der Cataster betreffend.

1.

Die Aufstellung neuer Cataster erstreckt sich auf die statistischen Uebersichten der allgemeinen Verhältnisse der Parochieen und der geistlichen Gebäude und auf die Einkommens-Uebersichten der geistlichen Stellen, sowie der niederen Kirchendienerstellen (Kirchner, Glöckner 2c.), soweit letztere im Genusse eines Lehns und nicht mit einem Schulamte verbunden sind.

Die hierzu erforderlichen Formulare — unter A. für die allgemeinen Parochialverhältnisse, unter B. für die Einkommens-Uebersichten der Geistlichen und Kirchendiener — werden nebst den vorhandenen alten Catastern den obengenannten Behörden demnächst übermittelt werden.

2.

Die Aufstellung der neuen Cataster unter A. hat durch den Ortspfarrer, die der Einkommens-Uebersichten unter B. durch den Stelleninhaber zu erfolgen. Die obengenannten Behörden haben zu diesem Behufe die ihnen zugehenden Formulare und alten Cataster den Ortspfarrern, beziehentlich Stelleninhabern mit der Veranlassung zuzufertigen, erstere unter allseitiger genauer Beachtung der auf der Titelseite derselben befindlichen Vorbemerkungen und der nachfolgenden weiteren Bestimmungen mit thunlichster Beschleunigung auszufüllen und die neuen Cataster in doppelten Exemplaren binnen einer, längstens auf 8 Wochen zu bemessenden Frist an die genannten Behörden zur Prüfung einzureichen.

3.

Die den verschiedenen Lehnen gehörigen Grundstücke sind allenthalben auf Grund der Besitzstandsverzeichnisse und lediglich nach dem neuen Flächenmaße einzutragen.*)

*) Hierzu ist unter dem 12. October 1878. nachstehende erläuternde Verordn. des evangel.-luther. Landescons. erlassen worden:

Diese Vorschrift bedarf einer Erläuterung und Modification insofern, als nach einer vom Königl. Fin.-Min. anher gelangten Mittheilung eine allgemeine Umrechnung der in den Flurbüchern und Grundsteuercatastern nach den alten Maßen angegebenen Flächen in die neuen Maße bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, und es nicht für zulässig erachtet wird, daß Seiten der Grundsteuerbehörden eine Umänderung der Flächenangaben in den Besitzstandsverzeichnissen vorgenommen werde, so lange nicht auch die entsprechenden Flächenangaben in dem Grundsteuercataster und in dem Flurbuche nach den neuen Maßen umgerechnet sind.

Es hat daher die Ausfüllung der Spalte 5. in der statistischen Uebersicht unter A. und der Spalte 3., 5., 7. der Einkommensübersicht unter B. für jetzt überall da zu unterbleiben, wo die Grundsteuerbehörde die Umänderung der Besitzstandsverzeichnisse nach den neuen Maßen aus dem Grunde ablehnt, weil die Grundsteuerdocumente der betreffenden Flur einer Umrechnung der alten in die neuen Maße noch nicht unterlegen haben.

Dafern die Umrechnung des alten in das neue Flächenmaß im Besitzstandsverzeichnisse noch nicht geschehen sein sollte, ist das letztere zuvörderst ungesäumt an die zuständige Steuerbehörde (Bezirkssteuereinnahme oder Stadtrath) einzureichen und die möglichst schleunige Richtigstellung zu beantragen.

4.

Die Capitalbestände und die Erträgnisse der vorhandenen Cassen sind nach dem status am Schlusse des Jahres 1877., alle sonstigen Einkommensbezüge aber in der zur Zeit der Catasteraufstellung bestehenden Höhe zu verzeichnen.

5.

Die gegenüber den alten Catastern zu Tage tretenden Abminderungen im Grundbesitze, in den Deputaten, den verschiedenen Capitalfonds 2c. sind, jedoch lediglich in der Anmerkungscolonne und in möglichster Kürze zu erläutern. Bedarf es zur Klarstellung der Sachlage längerer Auseinandersetzungen, so sind solche auf einem besonderen Bogen zu bewirken.

6.

Die neuen Cataster sind von dem Ortspfarrer, beziehentlich dem Stelleninhaber an der auf den Formularen hierfür bezeichneten Stelle namensunterschriftlich zu vollziehen. Bei Einreichung derselben an die obengenannten Behörden (vergl. unter 2.) sind die alten Cataster, sowie die Besitzstandsverzeichnisse (vergl. unter 3.) beziehentlich wieder mit einzusenden.

7.

Die neuen Cataster sind von den obengenannten Aufsichtsbehörden unter Zugrundelegung der alten Cataster und der denselben sonst zu Gebote stehenden Unterlagen einer allseitigen gründlichen Prüfung zu unterziehen, wobei insbesondere auf folgende Puncte zu achten ist:

Ob den Vorbemerkungen zum Cataster-Formulare, insbesondere den unter 3. und 6., sowie den vorstehend in Punct 3. bis 6. getroffenen und allen sonst hier einschlagenden Gesetzes- und Normativbestimmungen allenthalben Rechnung getragen worden ist;

ob die nach Punct 5. gegebenen Erläuterungen als genügend, resp. zutreffend sich erweisen oder nicht, in welchem letzteren Falle solche, wenn nöthig, nach vorherigen Erörterungen, zu ergänzen beziehentlich zu berichtigen sind, jedoch dergestalt, daß die früheren Einträge vollständig erkenntlich zu bleiben haben;

ob die auf die Fixation der Accidentien und Stolgebühren Bezug habenden Einträge den aus den hierüber geführten Inspectionsacten sich ergebenden thatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Alle in vorstehenden Beziehungen und sonst hervortretenden Mängel und Differenzen sind von den obengenannten Behörden durch Verfügung des Geeigneten abzustellen.

Nach dessen Erfolg und nachdem die neuen Cataster mit dem Attestationsvermerk versehen worden, sind dieselben

Generalverordnung v. 19. August 1878.

8.

nebst den alten Catastern und unter Beifügung der Besitzstandsverzeichnisse, sowie der sonstigen, zur Beurtheilung der Sachlage nothwendigen Unterlagen an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium zur Feststellung, nach Befinden Entscheidung streitiger Puncte einzusenden.

Als längster Termin, bis wohin die Einreichung sämmtlicher neuer Cataster bei dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium zu bewirken ist, wird der

10. December dieses Jahres

bestimmt.

9.

Mit der Superprüfung der neuen Cataster ist die Rechnungs-Expedition des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Die von derselben für nöthig erachteten Erinnerungen sind durch die obengenannten Behörden zur Erledigung zu bringen und darnach der gedachten Rechnungs-Expedition unmittelbar wieder zuzustellen.

10.

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens und Feststellung der neuen Cataster werden die Duplicate und die mit eingereichten Unterlagen von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium an die obengenannten Behörden Behufs Aufbewahrung in dem Archive der Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Consistorialbehörde, beziehentlich in den Ephoralarchiven, und zu deren Fortführung zurückgegeben werden.

II. Die künftige Fortführung der neuen Cataster betreffend.

11.

Die von den Geistlichen des betreffenden Ephoralbezirkes oder der Oberlausitz in der Zeit vom 1. October des einen bis Ende September des anderen Jahres bei den Ephoren beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Consistorialbehörde eingehenden Anzeigen über in den Einkommen der geistlichen, sowie der sub I. 1. gedachten niederen Kirchendienerstellen und deren Inhaber eingetretene Veränderungen sind, nachdem solche zuvor unter Zugrundelegung der Angaben in dem Catasterduplicate und der hierauf einschlagenden Gesetzes- und Normativ-Bestimmungen einer eingehenden Prüfung unterzogen und wo nöthig nach vorheriger Erörterung berichtigt worden sind, anzusammeln.

Ende September jeden Jahres ist auf Grund derselben von den Ephoren beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen eine Jahresanzeige nach dem unter † angefügten Tabellenformulare in doppelten Exemplaren aufzustellen und bei dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium einzureichen.

Sind Veränderungen nicht zur Anzeige gelangt, so hat zu demselben Zeitpuncte die Einsendung eines Vacatscheines zu erfolgen.

12.

In dieser Jahresanzeige sind die Orte in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

Was die Einkommensveränderungen anlangt, so ist insbesondere mit anzugeben,

zu welchem Zeitpuncte und in welchem Betrage die Veränderung eingetreten ist, ob das Einkommen der Stelle eine Veränderung erfahren hat, insbesondere, welche von den im Cataster verzeichneten Bezügen, einschließlich der Capitalfonds, und um wie viel ein jeder derselben sich dauernd erhöht oder vermindert haben,

oder

ob die Veränderung durch Hinzutritt einer dem Stelleninhaber aus dem Kirchenärar, der Casse der Kirchgemeinde oder anderen Cassen unwiderruflich bewilligten persönlichen Zulage herbeigeführt worden ist.

Ferner sind in diese Jahresanzeigen auch alle diejenigen Veränderungen mit aufzunehmen, welche infolge Veräußerung von Grundstückstheilen, Expropriationen ꝛc. sowohl im Grundbesitze als im Einkommen eingetreten sind, auch wenn das evangelisch-lutherische Landesconsistorium durch Einholung der hierzu erforderlichen oberbehördlichen Genehmigung bereits Kenntniß hiervon erhalten hat.

Nicht minder hat die Mitaufnahme aller derjenigen Einkommensveränderungen zu erfolgen, welche infolge von der obersten Kirchenbehörde aus der Staatscasse oder aus anderen derselben unterstehenden Fonds bewilligter Alters- und persönlichen Zulagen, sowie durch Bewilligung oder anderweite Regulirung derjenigen Zulagen, welche jeder Inhaber einer geistlichen Stelle mit nicht über 3000 ℳ Einkommen excl. Wohnungswerth oder Logisgeld nach den hierüber bestehenden Normen zu empfangen hat, eingetreten sind.

13.

Nach erfolgter Prüfung der Jahresanzeigen durch die hiermit beauftragte Rechnungs-Expedition des Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird das mit Feststellungsvermerk versehene Duplicat der Anzeige nach Befinden unter gleichzeitiger Eröffnung etwa zu fassen gewesener Entschließung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums den Einsendungs-Behörden wieder zurückgegeben werden. Dieselben haben die Catasterduplicate entsprechend zu berichtigen und die Stelleninhaber allenthalben von dem Erfolge in Kenntniß zu setzen.

14.

Die Formulare zu den Jahresanzeigen sind von der Canzlei des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums unentgeltlich zu beziehen.

15.

Für das Jahr 1878. bedarf es mit Rücksicht auf die Bestimmung unter I., Punct 8., letzter Absatz, der Einreichung dieser Jahresanzeige oder eines Vacatscheines nicht.

Dresden, am 19. August 1878.

A.

Statistische Uebersicht der allgemeinen Verhältnisse der Parochie und der Geistlichen Gebäude in dem Parochialbezirk . . . . . der Ephorie . . . . . .

Anmerkungen.

1) Für jede Parochie beziehentlich auch für jedes Filial ist ein besonderes Formular zu verwenden und das Cataster in duplo aufzustellen.
2) Zu Col. II., Spalte 3. Eingepfarrte Rittergüter sind jedes Mal besonders aufzuführen, andere einzelne bewohnte Grundstücke, z. B. Mühlen, Forsthäuser ꝛc. aber nur in dem Falle, wenn der Hauptort des Gemeindebezirkes, zu dem sie geschlagen sind, einer andern Parochie zugehört.
3) Zu Col. II., Spalte 4. bis 6. Die Bevölkerungszahl, das Areal, sowie die Steuereinheiten sind für jeden einzelnen Ort beziehentlich jedes einzelne Grundstück anzugeben und sodann am Schlusse jede Spalte aufzusummiren.
4) Zu Col. III., Spalte 10. Unter Culturart ist zu verstehen, ob Gottesacker, Kirchhof, Acker, Wiese, Holz ꝛc.
5) Zu Col. VI. Unter den hier einzustellenden Nebencassen sind z. B. Kirchholz-, Kirchen- und Pfarrbaucasse ꝛc. zu verstehen.
6) Zu Col. VII. Als Kirchendiener sind hier außer den Geistlichen nur die zum inneren Dienste der Kirche angestellten Beamten, z. B. Kirchner, Glöckner, Organisten ꝛc. aufzuführen, nicht aber die mit der Verwaltung des Kirchenvermögens beauftragten Personen und Mitglieder des Kirchenvorstandes.
7) Zu Col. VIII. Schulgebäude, auch wenn der Lehrer zugleich Kirchendiener ist, sind hier nicht mit aufzunehmen.
   Die Zeit der Erbauung oder wesentlichen Erneuerung der kirchlichen und geistlichen Gebäude ist übrigens nur insoweit anzugeben, als dies ohne aufhältliche Erörterungen mit Bestimmtheit möglich ist.
8) Wenn in einer der Spalten 1. bis 3., 7., 8., 15. bis 18. mehr als ein Eintrag erfolgt, sind die mehreren Einträge mit Buchstaben a., b., c. ꝛc. zu bezeichnen.

(Attestation der Kircheninspection:)

Aufgestellt am . . . . . 18 . .
von
. . . . . .
(Unterschrift des Pfarrers).

I.	II.		III.					IV.		
Namen und Eigenschaft der Kirche, ob sie Mutter- / Schwester- / oder Tochter- } kirche ist.	Namen des Kirchortes.	der eingepfarrten Orte, Rittergüter, einzelnen Häuser ꝛc.	Bevölkerung nach der Volkszählung im Jahre 1875.	Areal nach der Steuervermessung. Hektar.	Ar.	Zahl der Steuer-Einheiten.	Wem das Patronat der Kirche und die Collatur der geistlichen Stellen zusteht.	Welcher Behörde die weltliche Coinspection zusteht.	Nr. des Flurverzeichnisses.	Culturart.	Flächeninhalt. Hektar.	Ar.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.	

V.				VI.		VII.	VIII.		IX.
Capital-Vermögen des Kirchenärars nach dem Rechnungsabschlusse vom Jahre 1877., in Summa.		darunter unangreifbares Stammvermögen (§. 1. des Gesetzes vom 8. März 1838).		Capital-Vermögen etwaiger Nebencassen nach dem Rechnungsabschlusse vom Jahre 1877. Capital-Betrag.	Bezeichnung der Cassen.	Zahl und Character der bei der Kirche angestellten Kirchendiener.	Kirchliche und geistliche Gebäude. Benennung derselben.	Zeit der Erbauung und wesentlichen Erneuerung.	Anmerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ ₰					
12.		13.		14.	15.	16.	17.	18.	19.

B.

Einkommens-Uebersicht

des

{Pfarramts / Diaconats / ꝛc.} . . . . . zu . . . . . .

Parochialbezirk . . . . . Ephorie . . . . . .

Vorbemerkungen.

1) Für jede Stelle beziehentlich auch für jedes Filial ist ein besonderes Formular zu verwenden und das Cataster in duplo aufzustellen.
2) In den Col. II. bis mit VI. sind lediglich diejenigen Bezüge einzutragen, welche mit der Stelle bleibend verbunden sind, wogegen Bewilligungen aus der Staatscasse zur Verbesserung des Einkommens gering (mit nicht mehr als 3000 ℳ) dotirter geistlicher Stellen, ingleichen der nach §. 3. des Gesetzes vom 8. April 1872. zu bemessende Werth einer Amtswohnung, Logisgeldäquivalente, persönliche Zulagen und sonstige persönliche Bezüge des Stelleninhabers ausschließlich in Col. IX. gehören.

3) Zu Col. II., Spalte 5. und 6. Der Ertrag selbstbewirthschafteter Grundstücke ist jederzeit nach der landwirthschaftlichen Schätzung eines verpflichteten Sachverständigen anzugeben (vergl. §. 3., Alinea 2. der Ausführungs-Verordnung vom 16. April 1872., Seite 112. des Gesetz- und Verordnungsblattes).
4) In Col. II., Spalte 5. bis 8., können die Einträge summarisch bewirkt werden.
5) Zu Col. II., Spalte 8. Hierher gehören auch Jagd- und Fischereipacht, Scheunenzins 2c.
6) Zu Col. II., Zu Col. III., Zu Col. IV., Spalte 9. bis 12. Bei Berechnung des Werthes ausbedungener Naturalbezüge, resp. der Stelle aus dem Pfarr- oder dem Kirchenholze, oder von der Gemeinde zukommender Naturalbeputate aller Art ist jederzeit der durchschnittliche Marktpreis der letzten zehn Jahre zu Grunde zu legen (vergl. §. 3., Alinea 2. der unter 3. angezogenen Ausführungs-Verordnung). Uebrigens sind sowohl die Naturalauszüge, als auch Deputate ihrer Art und Quantität nach speciell zu verzeichnen.
7) Zu Col. V. Unter die Capitalfonds des Pfarr- 2c. Lehns sind auch die aus dem Verkaufe von Pfarrholz und sonstigen Pfarrgrundstücken, oder durch Ablösung erlangten Capitale zu zählen.
8) Zu Col. VI. Hier sind in Spalte 20. die einzelnen Bezüge dem ursprünglichen Grunde ihrer Verwilligung nach, z. B. Besoldung, Fixum für frühere Accidentien und Stolgebühren, Holzgeld, Trankſteueräquivalent, dergestalt unter einander aufzuführen, daß sie auf gleicher Zeile mit dem in der betreffenden Spalte (21. bis 24.) eingestellten Geldbetrage stehen.
Insbesondere ist zu beachten, daß
Spalte 21., Bezüge für Fertigen der Kirchrechnung, da nach den Bestimmungen der Kirchenvorstandsordnung hierüber der Kirchenvorstand beliebige Beschlüsse fassen kann, nicht in Einnahme gestellt und
Spalte 22., Zuschüsse aus der Staatscasse (vergl. unter 2.) und ebenso die Entschädigungen aus der Staatscasse für weggefallene Accidentien, da solche nach dem Gesetze vom 22. Mai 1876. der Kirchengemeinde bewilligt sind, nicht aufgeführt werden dürfen.
9) Zu Col. VI., Spalte 25./26. Diese Spalten sind bestimmt für alle mit der Stelle verbundenen Bezüge, welche ihrer Natur nach in die vorhergehenden Spalten nicht gehören.
10) Zu Col. VIII., Spalte 29./30. Zu den Ausgaben gehören z. B. Zinsen von dem für das observanzmäßig zu übernehmende Wirthschaftsinventar gezahlten Capitale, auf dem Pfarrlehn 2c. haftende und vom jeweiligen Stelleninhaber zu tragende Geldrenten (an die Landesculturrentenbank 2c.), ferner im speciellen Amtsverhältnisse begründete unvermeidliche Ausgaben, z. B. für Fortkommen auf das Filial 2c. Dagegen sind hierunter nicht zu rechnen: Staats- und Communalabgaben, Beiträge zum Geistlichen-Emeritirungsfond und zur Geistlichen Wittwen- und Waisen-Pensionscasse, Ausgaben für Amtskleidung 2c.
11) Das Einkommen von einem Ephoralamte ist im Speciellen in der Anmerkungscolonne zu verzeichnen, dem Gesammtabschlusse nach aber in Col. IX., Spalte 31./35. unter das Pfarramtseinkommen auf eine zweite Linie zu stellen und von Spalte 36. an durch Verbindung mit einer Klammer mit Letzterem gemeinsam zu verrechnen.
In gleicher Weise ist auch das von einem Filialpfarramte zu beziehende, im Speciellen in einem besonderen Cataster (s. Vorbemerkungen unter 1. zu verzeichnende Einkommen bei dem Gesammtabschlusse des Einkommens im Cataster für das Hauptpfarramt in Berücksichtigung zu ziehen.
12) Anmerkungen innerhalb der Colonnen sind durchaus unzulässig. Dieselben sind am Schlusse des Catasters anzufügen und überhaupt auf das zur Erläuterung einzelner Einträge in der Tabelle unbedingt Nothwendige zu beschränken. Bei den betreffenden Einträgen ist auf die Bemerkungen kurz zu verweisen, z. B. („vergl. Anm. am Schlusse unter 1. 2c.")

(Attestation der Kircheninspection:)

Aufgestellt am . . . . . 18 . .
von
. . . . . .
(Unterschrift des Stelleninhabers.)

I. Grundbesitz des Pfarrlehns.				II. Nutzung vom Grundbesitze									
				durch Selbstbewirthschaftung.				durch Verpachtung,					
										in Naturalauszügen.		Holzdeputate und Nebennutzungen, als: Gras, Streu 2c. aus dem Pfarrholze, von Steinbrüchen 2c.	
Nr. im Flurbuche.	Culturart der Grundstücke (Gebäude, Garten, Feld, Wiese, Wald 2c.).	Flächeninhalt der einzelnen Parzellen nach dem Flurbuche.	Zahl der Steuer-Einheiten.	Fläche an Feld, Wiese, Garten 2c.	Ertrag.			verpachtete Fläche an Feld, Wiese, Garten 2c.	Pachtgeld.	Geldwerth.	Bezeichnung der Auszugsgegenstände.	Gegenstand, bez. Quantität der Deputate und Nebennutzungen.	Geldwerth.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.	10.	11.	12.
		Hekt. | Ar.		Hekt.	Ar.	ℳ	₰	Hekt.	Ar.	ℳ	₰	ℳ ₰			ℳ ₰
Sa.		. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .			Sa. . .

III. Nutzung vom Grundbesitz der Kirche.		IV. Naturalbezüge von der Gemeinde.		V. Capital-Fonds des Pfarrlehns und jährliche Nutzung aus demselben.			VI. Baare fire Besoldung des Pfarrers 2c.							
												Insgemein.		
Bezeichnung der Grundstücke, welche dem Pfarrer zur Benutzung überlassen sind, z. B. Kirchhof, Acker, Wiese 2c., unter Angabe der Flurbuchnummern, auch Holzdeputate aus dem Kirchenholze.	Geldwerth.	Gegenstand.	Geldwerth.	Bezeichnung der verschiedenen Capitale und wo solche verwaltet werden.	Capitalbetrag.	Jährliche Zinsen-Nutzung.	Titel der Verwilligung.	A. aus dem Kirchenvar. B. aus der Casse der Kirchgemeinde.	aus der Staatscasse (Trankſteueräquivalent, fiscalische Renten 2c.)	aus anderen Cassen.	aus Stiftungen.	Geldbetrag.	Titel der Bezüge.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
	ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
Sa.	. .	Sa.	. .	Sa.	. .	. .	Sa.	. .	. .	. .	. .	. .	

VII.		VIII.		IX.																	
Wiederholung der Einnahme.		Ausgaben, welche im Amte begründet sind.		Gesammt-Einkommen des jeweiligen Stelleninhabers.																	
		Geldbetrag.	Gegenstand.	Reines Stellen-Einkommen (vergl. Col. VII.).		Auf die Amtsdauer bewilligte persönliche Entschädigungen für Stellen-Einkommens-Verluste durch Auspfarrungen 2c.		Auf die Amtsdauer bewilligte persönliche Zulage A. aus dem Kirchenärar, B. aus der Casse der Kirchgemeinde.		Auf die Amtsdauer bewilligte persönliche Zulage von der obersten Kirchenbehörde.		Zulagen aus der Staatscasse zur Verbesserung des Einkommens von nicht über 3000 M.		Werth der Amtswohnung (A. W.) oder Betrag des Logisgeldes (Lg.).	Gesammt-Einkommen.		Zeitpunct des Eintrittes der Einkommens-Veränderung.	Name des Geistlichen, wenn persönliches Einkommen — Spalte 32. bis mit 35. — vorhanden ist.
27.	28.	29.	30.	31.		32.		33.		34.		35.		36.	37.		38.	39.
Col.	Sp.	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	M	₰		
I.	6.	.	.															
II.	8.	.	.															
	9.	.	.															
	12.	.																
III.	14.	.	.															
IV.	16.	.	.															
V.	19.	.	.															
VI.	21.	.	.															
	22.	.	.															
	23.	.	.															
	24.	.	.															
	25.	.	.															
Summa der Einnahme		.	.	.	.	Summa der Ausgabe.															
demnach:		.	.	nach Abzug der Ausgaben verbleibendes reines Stelleneinkommen.																	

Anmerkungen.

†

Anzeige über die im Jahre 18 . . eingetretenen Einkommensveränderungen bei geistlichen Stellen in der Ephorie (in der Oberlausitz) N. N.

Vorbemerkungen.

1) Bei Prüfung der von den Geistlichen eingereichten Anzeigen über Einkommensveränderungen sind die auf der Stirnseite der Cataster befindlichen Vorbemerkungen, überhaupt alle hierauf Bezug habenden Gesetzes- und Normativbestimmungen in Obacht zu nehmen.

2) Hat in Folge einer Einkommensveränderung eine anderweite Regulirung der aus der Staatscasse zur Verbesserung des Einkommens von nicht über 3000 M zu bewilligenden Zulagen (Spalte 7. dieser Tabelle) einzutreten, so sind Spalte 7. und 9., sowie, wenn Amtswohnung mit der Stelle verbunden, auch Spalte 8. dieser Tabelle unausgefüllt zu lassen und ist nur in Spalte 12. auf diese Vorbemerkung Bezug zu nehmen (z. B.: zu Spalte 7. bis 9. vergl. Vorbemerkung unter 2.).

3) Diese Anzeige ist in doppelten Exemplaren aufzustellen und spätestens bis Ende September jeden Jahres bei der obersten Kirchenbehörde einzureichen. Die von den Geistlichen erstatteten Anzeigen sind in der Regel nicht beizufügen.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.	9.		10.
Fortlaufende Nr.	Ort und Bezeichnung der Stelle.	Nach Abzug der Ausgaben mit der Stelle (ohne Rücksicht auf die Person des Geistlichen) bleibend verbundenes Einkommen.		Auf die Amtsdauer bewilligte persönliche Entschädigungen für Stellen-Einkommens-Verluste durch Auspfarrungen 2c.		Auf die Amtsdauer bewilligte persönliche Zulagen aus dem Kirchenärar oder der Parochialcasse.		Auf die Amtsdauer bewilligte persönliche Zulagen von der obersten Kirchenbehörde.		Zulagen aus der Staatscasse zur Verbesserung des Einkommens von nicht über 3000 M.		Werth der Amtswohnung (A. W.) oder Betrag des Logisgeldes (Lg.)	Gesammt-Einkommen.		Zeitpunct des Eintrittes der Einkommens-Veränderung.
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	M	₰	
1.	N. N.	1740	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	1. Juli 1878.
2.	N. N.	3558	98	—	—	—	—	—	—	—	—	600 (A. W.)	4158	98	1. April 1878.
3.	N. N.	3050	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400 (Lg.)	3450	—	15. August 1878.
		3050	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250 (Lg.)	3300	—	1. September 1878.
4.	N. N.	4016	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600 (A. W.)	4616	—	10. August 1878.

11.	12.	13.
Name des Geistlichen, wenn persönliches Einkommen — Spalte 4. bis 6. — vorhanden ist.	Nähere, im engsten Anschluß an die betreffenden Einträge im Specialcataster zu machende Angaben, wodurch die Einkommensveränderung entstanden ist.	Feststellungsbemerkungen der Prüfungsbehörde.
N. N.	Dem gegenwärtigen Stelleninhaber, Pfarrer N., ist aus der Parochialcasse auf die Dauer seiner Amtirung eine persönliche Zulage von 80 ℳ bewilligt worden. Zu Sp. 7. bis 9. vgl. Vorbemerkung unter 2.	
—	Das Capital der Pfarrholzcasse ist von 3196 ℳ 47 ₰ auf 3180 ℳ und infolge dessen der Zinsenertrag von 127 ℳ 86 ₰ auf 139 ℳ 20 ₰ gestiegen.	
—	Mit dem Abgange des Diaconus N. ist die von demselben bezogene persönliche Zulage aus dem Kirchenärar an 150 ℳ in Wegfall gekommen. Der Nachfolger desselben bezieht nur 250 ℳ Logisgeld.	
—	Infolge der mittelst Hoher Verordnung vom ..... genehmigten Veräußerung der Parzellen Nr. 6. und 10. des Flurbuches sind die Erträgnisse aus dem Grundbesitze um 65 ℳ gesunken und entfällt diese Abminderung mit 13 ℳ auf Sp. 6. des Catasters (durch Selbstbewirthschaftung) und mit 52 ℳ auf Sp. 8. (Pachtgeld), dagegen sind durch diesen Verkauf 3000 ℳ Capital nebst 120 ℳ Zinsen zugewachsen.	

Verordnung (des Fin.-Min.), die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878. betreffend; vom 11. October 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 225.)

Zu Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878. (Seite 129. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1878.) wird Folgendes verordnet:

§. 1. Zu §. 2. des Gesetzes. Unter dem Auslande (Punct 1. a.) sind dem Deutschen Reiche nicht angehörige Staaten, unter Ausländern (Punct 3.) Personen zu verstehen, welche in keinem Deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit besitzen.

Ausländer, welche bei ununterbrochenem Aufenthalte nicht mindestens ein Jahr, bei unterbrochenem Aufenthalte nicht mindestens drei Jahre in Sachsen wohnen oder sich aufhalten, ohne in Sachsen Grundbesitz zu erwerben oder eine Erwerbsthätigkeit auszuüben, sind steuerfrei. Dieselben werden bei längerem Aufenthalte in Sachsen mit dem ersten Steuertermine, welcher auf den Beginn des zweiten, beziehentlich vierten Jahres ihres Aufenthaltes folgt, mit dem in Sachsen erworbenen oder nach Sachsen bezogenen Einkommen beitragspflichtig.

Als Unterbrechung des hierländischen Aufenthaltes eines Ausländers ist eine zeitweilige Abwesenheit nur dann anzusehen, wenn dieselbe nicht mit Beibehaltung einer Wohnung innerhalb Sachsens verbunden ist.

Derartige Unterbrechungen werden bei Berechnung des dreijährigen Aufenthaltes außer Ansatz gelassen. Haben sie über zwei Jahre gedauert, so ist bei Berechnung des Aufenthaltes auf frühere Aufenthaltszeiten überhaupt keine Rücksicht zu nehmen.

§. 2. Zu §. 8. des Gesetzes. Für bevormundete oder unter väterlicher Gewalt stehende Personen, welche in Sachsen eine eigene Erwerbsthätigkeit ausüben, ist die Beitragspflicht an ihrem Wohnorte beziehentlich an ihrem Aufenthaltsorte zu erfüllen.

§. 3. Zu §. 8. des Gesetzes. Für Bevormundete, welche eine eigene Erwerbsthätigkeit in Sachsen nicht ausüben, ist die Beitragspflicht am Wohnorte des Vormundes oder der mehreren für eine Vormundschaft bestellten, an einem und demselben Orte wohnhaften Vormünder zu erfüllen. Sind mehrere an verschiedenen Orten wohnhafte Vormünder zur Führung einer Vormundschaft bestellt, so gilt der Wohnort des geschäftsführenden oder des mit der Hauptleitung beauftragten Vormundes als Ort der Erfüllung der Beitragspflicht des Bevormundeten.

Wohnt der Vormund oder der geschäftsführende oder der mit der Hauptleitung beauftragte Vormund außerhalb Landes oder sind mehrere an verschiedenen Orten wohnhafte Vormünder mit gleichen Rechten und Pflichten zur Führung einer Vormundschaft bestellt, so ist die Beitragspflicht für den Bevormundeten am Sitze des Vormundschaftsgerichtes und, wenn die Vormundschaft nicht unter der Aufsicht eines sächsischen Vormundschaftsgerichtes geführt wird, am Wohnorte beziehentlich Aufenthaltsorte des Bevormundeten, beziehentlich an dem nach §. 8. unter 2. des Gesetzes sich bestimmenden Orte zu erfüllen.

§. 4. Zu §. 8. des Gesetzes. Für Strafgefangene auf Zeit ist die Beitragspflicht an dem Wohnorte oder Aufenthaltsorte, welchen sie vor ihrer Einlieferung in die Strafanstalt hatten, für Strafgefangene auf Lebenszeit dagegen am Sitze der Strafanstalt zu erfüllen.

Personen, welche lediglich zur Erfüllung der gesetzlichen Militärpflicht zum Dienste in der activen Armee, der Reserve, Landwehr oder Ersatzreserve herangezogen sind, haben ihre Beitragspflicht, soweit eine solche nach §. 6. unter 4. und 5. des Gesetzes für sie überhaupt besteht, an dem Wohnorte oder Aufenthaltsorte, welchen sie vor ihrer Einberufung zum Dienste hatten, zu erfüllen. Für Berufssoldaten dagegen, zu welchen auch diejenigen zu rechnen sind, welche sich freiwillig zur Dienstleistung in der activen Armee über die gesetzliche Dienstzeit hinaus verpflichten, gilt der Garnisonort als Ort der Erfüllung der Beitragspflicht.

§. 5. Zu §. 9. des Gesetzes. Die Einkommensteuer ist in halbjährigen Raten am

30. April

und

30. September

jedes Jahres zu entrichten.

Für den Fall der Ausschreibung von Zuschlägen zu der Einkommensteuer bleibt die Festsetzung weiterer Steuertermine durch die Ausführungsverordnung zu dem betreffenden Finanzgesetze vorbehalten. Dafern die Festsetzung weiterer Termine erfolgt, sind dieselben in Bezug auf den Beginn und die Beendigung der Beitragspflicht (§. 10. des Gesetzes) den in Vorstehendem für die Entrichtung der ordentlichen Einkommensteuer bestimmten Terminen gleichzuachten.

§. 6. Zu §. 10. des Gesetzes. Eine Vermehrung oder Verminderung des Einkommens während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, bleibt auf die einmal veranlagte Steuer selbst dann ohne Einfluß, wenn eine Einkommensquelle neu zuwächst oder wegfällt. Dafern jedoch das Einkommen ganz wegfällt oder soweit herabsinkt, daß nach §. 6. des Gesetzes Befreiung Platz greift, erlischt die Beitragspflicht mit dem auf das betreffende Ereigniß zunächst folgenden Steuertermine.

Als veranlagt gilt die Steuer, sobald das Cataster von der Commission abgeschlossen, und bei Nachschätzungen, sobald die Bekanntmachung des Steuersatzes an den Beitragspflichtigen erfolgt ist.

§. 7. Zu §. 12. des Gesetzes. Die unter A. angefügte Hilfstafel[1]) weist die Steuerclassen bis zu einem Einkommen von 1 000 000 ℳ und die für dieselben sich ergebenden Steuersätze nach. Bei höheren Einkommen ist die einschlagende Steuerclasse auf Grund von §. 12., Absatz 2. des Gesetzes zu ermitteln und die Steuer zu 3 vom Hundert nach der unteren Grenze der Steuerclasse zu berechnen.

§. 8. Zu §. 17. des Gesetzes. Zu den in §. 17. unter b. des Gesetzes bezeichneten Einkünften sind auch die Erträgnisse von im Auslande gelegenen Haus- und anderen Grundstücken und Gewerbeetablissements, ingleichen die Kohlenzehnten zu rechnen.

Unter die daselbst unter c. gedachte Kategorie gehören die Diensteinkünfte der im Staats-, Hof-, Gemeinde-, Kirchen- oder Privatdienste angestellten Beamten und Bediensteten, sowie die Löhne und sonstigen Dienstbezüge der Gewerbsgehilfen, aller in ständigem Lohne beschäftigten Arbeiter und des Gesindes. Tantièmen und Ortszulagen, soweit diese letzteren nicht von der Anstellungsbehörde ausdrücklich als Vergütung für Dienstaufwand bezeichnet sind, ingleichen fortlaufend gewährte Gratificationen, ferner durch Vertrag oder Herkommen dem Betrage nach bestimmte, zu gewissen Zeiten unter dem Namen von Geschenken zu gewährende Vergütungen sind den Diensteinkünften und Dienstbezügen dieser Personen zuzurechnen und daher ebenfalls in die Kategorie c. einzustellen.

Die Zinsen der im Handel und Gewerbe angelegten eigenen Capitalien sind zu den Einkünften aus dem Handels- und Gewerbebetriebe (Kategorie d.) zu rechnen.

§. 9. Zu §§. 24. u. 25. des Gesetzes. In der Beilage B.[2]) ist die Eintheilung der Steuerbezirke des Landes in Einschätzungsdistricte enthalten und für jeden District die Zahl der nach §. 27. des Gesetzes zu wählenden Mitglieder der Einschätzungscommission bestimmt, auch angegeben, wie viel Mitglieder die einzelnen Gemeinden in die Einschätzungscommissionen zu wählen haben.

§. 10. Zu §. 26. des Gesetzes. Die zur Vertretung der selbstständigen Güter den Einschätzungscommissionen hinzutretenden Mitglieder, beziehentlich deren Stellvertreter sind zur Theilnahme an den Geschäften der Einschätzungscommissionen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Auf dieselben leidet daher namentlich auch die Vorschrift in §. 30., Absatz 3. des Gesetzes Anwendung.

§. 11. Zu §. 26. des Gesetzes. Unverheirathete, nicht unter Vormundschaft stehende Frauenspersonen, welche selbstständige Güter besitzen, haben zur Ausübung der aus §. 26. des Gesetzes für die Besitzer solcher Güter sich ergebenden Rechte und Pflichten Vertreter zu bestellen und sind hierzu vom Bezirkssteuerinspector unter Einräumung einer angemessenen Frist anzuhalten. Sie sind berechtigt, die getroffene Wahl jederzeit zu ändern, haben aber solchenfalls dem Bezirkssteuerinspector hiervon schriftlich Anzeige zu erstatten.

§. 12. Zu §. 26. des Gesetzes. So lange beim Besitzer eines selbstständigen Gutes, bei dem verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Vertreter desselben oder beim Ehemanne der Besitzerin die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für Einschätzungscommissionen nicht vorhanden sind, ruht die Vertretung des betreffenden Gutes in der Einschätzungscommission.

Dasselbe gilt, wenn diese Bedingungen bei keinem von mehreren Mitbesitzern eines selbstständigen Gutes vorhanden sind. Sind dagegen diese Bedingungen nur bei einzelnen von mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes nicht vorhanden, so sind nur diese Mitbesitzer von der Vertretung des Gutes ausgeschlossen.

§. 13. Zu §. 26., Absatz 1. des Gesetzes. Der Besitzer eines selbstständigen Gutes oder dessen in §. 26., Absatz 3. des Gesetzes bezeichneter Vertreter, welcher sich in Bezug auf die Mitgliedschaft in der Einschätzungscommission durch einen Beauftragten vertreten lassen will, hat dem Bezirkssteuerinspector hiervon vorher unter Benennung des Beauftragten schriftlich Anzeige zu erstatten. Er ist berechtigt, die Beauftragung jederzeit zurückzuziehen und die aus der Mitgliedschaft in der Einschätzungscommission sich ergebenden Rechte und Pflichten entweder in Person oder durch einen anderen Beauftragten auszuüben, hat jedoch hiervon

[1]) Die Hilfstafel ist der Raumersparniß wegen nicht mit abgedruckt.

[2]) Beilage B. ist der Raumersparniß wegen nicht mit abgedruckt.

dem Bezirkssteuerinspector zuvor schriftlich Nachricht zu geben. Mag er die Mitgliedschaft in der Einschätzungscommission selbst oder durch einen Beauftragten ausüben wollen, so ist er jedenfalls verpflichtet, dem Bezirkssteuerinspector innerhalb einer ihm von diesem einzuräumenden Frist einen Stellvertreter für sich oder für den von ihm als Mitglied benannten Beauftragten zu bezeichnen. Die getroffene Wahl kann er jederzeit ändern und hat solchenfalls nur dem Bezirkssteuerinspector schriftlich Anzeige hiervon zu machen.

§. 14. Zu §. 26., Absatz 2. des Gesetzes. Befinden sich in einem Einschätzungsdistricte mehrere selbstständige Güter, so hat der Bezirkssteuerinspector die Besitzer derselben oder deren Vertreter zur Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die Einschätzungscommission unter Einräumung einer angemessenen Frist aufzufordern. Der Bezirkssteuerinspector ist auch berechtigt, die Wahl unter seiner Leitung vornehmen zu lassen.

Die getroffenen Wahlen können durch Uebereinkunft der Besitzer oder deren Vertreter jederzeit geändert werden. Von jeder solchen Aenderung ist dem Bezirkssteuerinspector schriftlich Anzeige zu erstatten.

§. 15. Zu §. 26. des Gesetzes. Auf die nach §. 26. des Gesetzes den Einschätzungscommissionen hinzutretenden Mitglieder und deren Stellvertreter finden die Bestimmungen in den beiden letzten Sätzen des Absatzes 1. von §. 27. des Gesetzes keine Anwendung.

Diese Mitglieder und deren Stellvertreter gehören der Einschätzungscommission nicht auf bestimmte Zeit, sondern auf so lange an, als nicht bei ihnen Unfähigkeit zu diesen Aemtern (§. 26., Absatz 5. des Gesetzes) eintritt oder ihre Benennung zu Mitgliedern oder Stellvertretern von den hierzu berechtigten Personen widerrufen wird oder die Personen, von welchen sie benannt sind, des Rechtes zur Benennung eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die Einschätzungscommission verlustig werden oder sonst eine wesentliche Aenderung in den Voraussetzungen eintritt, auf Grund welcher diese Mitglieder und Stellvertreter der Einschätzungscommission angehörten.

Im Falle des Ausscheidens solcher Mitglieder oder der Stellvertreter derselben hat der Bezirkssteuerinspector, soweit nöthig, die Benennung anderer Mitglieder oder Stellvertreter bei den hierzu berechtigten Personen unter Einräumung angemessener Fristen in Anregung zu bringen.

§. 16. Zu §. 27. des Gesetzes. Die nach §. 27., Absatz 1. des Gesetzes zu wählenden Mitglieder der Einschätzungscommissionen und deren Stellvertreter sind

von den Organen der Gemeindeverwaltungen bis zum 20. des Monats November,

von den Bezirksausschüssen dagegen im Laufe des Monats December

des der neuen Wahlperiode vorhergehenden Kalenderjahres auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen und dem Bezirkssteuerinspector innerhalb der nächsten drei Tage nach vollzogener Wahl namhaft zu machen.

Der Bezirkssteuerinspector hat die Vornahme der Wahlen jedesmal rechtzeitig in Anregung zu bringen. Wegen der von den Organen der Gemeindeverwaltungen auszuführenden Wahlen kann dies durch Erlaß einer allgemeinen Bekanntmachung in den Amtsblättern des Steuerbezirkes geschehen. Die Vornahme der vom Bezirksausschusse zu bewirkenden Wahlen hat der Bezirkssteuerinspector bei der Amtshauptmannschaft unter Mittheilung der Ergebnisse der von den Organen der Gemeindeverwaltungen ausgeführten Wahlen in Anregung zu bringen.

Für die rechtzeitige Vornahme der Wahlen und Mittheilung des Ergebnisses derselben an den Bezirkssteuerinspector ist in Städten mit revidirter Städteordnung der Stadtrath, in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister und auf dem platten Lande der Gemeindevorstand verantwortlich. Die Leitung und Sorge für rechtzeitige Vornahme der Wahlen der Bezirksausschüsse liegt dem Amtshauptmanne ob.

Die Gewählten sind für die Städte mit revidirter Städteordnung durch den Stadtrath, im Uebrigen durch den Vorsitzenden der Körperschaft, von welcher die Wahl bewirkt worden, von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen.

§. 17. Zu §. 27. des Gesetzes. Nur solche Personen können als Mitglieder oder Stellvertreter gewählt werden, bei denen die in §. 28. des Gesetzes bezeichneten allgemeinen Bedingungen vorhanden sind und welche zu den Beitragspflichtigen gehören. Von der Einkommensteuer befreite Personen sind nicht wählbar.

Wird ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Einschätzungscommission bei der Einschätzung von der Commission nicht mit Einkommensteuer veranlagt, weil entweder das Einkommen desselben die Grenze von 300 Mark nicht übersteigt oder ein anderer seine Beiziehung zur Einkommensteuer ausschließender Befreiungsgrund vorliegt, so erlischt sofort dessen Mitgliedschaft. Dieselbe lebt jedoch wieder auf, wenn entweder die Einschätzungscommission selbst vor Abschluß des Catasters in Abänderung des von ihr gefaßten Beschlusses zur Belegung des betreffenden Mitgliedes mit Einkommensteuer gelangt oder dies als Folge einer vom Bezirkssteuerinspector eingewendeten Berufung eintritt.

Von den Organen der Gemeindeverwaltungen können nur Personen in die Einschätzungscommissionen gewählt werden, welche innerhalb des Gemeindebezirkes wohnen.

§. 18. Zu §. 27. des Gesetzes. Von den Bezirksausschüssen können dieselben Personen zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern je für eine größere Anzahl von Einschätzungsdistricten gewählt werden.

Es empfiehlt sich, dies namentlich da zu thun, wo Einschätzungsdistricte von verhältnißmäßig geringer Einwohnerzahl vorherrschend sind.

§. 19. Zu §. 31. des Gesetzes. Den Mitgliedern der Einschätzungscommission, die beauftragt werden, Hypotheken- und Flurbücher, Vormundschafts- und Nachlaß-Acten, so-

wie die Grundsteuer- und die Communalanlage-Cataster einzusehen, ist zu ihrer Legitimation bei den betreffenden Behörden ein schriftlicher, von dem Vorsitzenden der Commission vollzogener Ausweis über die erfolgte Beauftragung auszustellen.

§. 20. Zu §. 32. des Gesetzes. Die Verpflichtung der Mitglieder der Einschätzungscommissionen und der Stellvertreter derselben erfolgt durch die Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen und zwar durch Abnahme des Handschlages an Eidesstatt.

§. 21. Zu §. 33. des Gesetzes. Die in §. 33., Absatz 1. des Gesetzes gedachte tägliche Arbeitszeit wird auf 6 Stunden festgesetzt.

Für diejenigen Tage, an welchen die Commissionsmitglieder oder deren Stellvertreter weniger oder mehr als 6 Stunden versammelt sind, werden die Tagegelder derselben nach der Dauer der Versammlung dergestalt bemessen, daß für jede volle Stunde der Betrag von 50 Pf., für jede Versammlung jedoch mindestens 1 Mark zu berechnen ist.

Die Vergütung der Reisekosten, welche den von den Bezirksausschüssen gewählten, weder im Districte noch im Orte der Einschätzung wohnhaften Mitgliedern oder Stellvertretern derselben gewährt wird, beträgt für Hin- und Rückreise zusammen, insoweit die Eisenbahn benutzt werden kann, 1 Mark auf je 5 Kilometer, insoweit dies nicht der Fall, 3 Mark auf je 5 Kilometer Entfernung zwischen dem Wohnorte und dem Sitzungsorte dergestalt, daß eine Entfernung von weniger als 5 Kilometer oder der bei der Theilung der Kilometerzahl durch 5 verbleibende Rest mit 5 Kilometern in Ansatz gebracht wird.

§. 22. Zu §. 34. des Gesetzes. Der Gemeindebezirk im Sinne von §. 34. des Gesetzes umfaßt auch die selbstständigen Güter, welche mit der angrenzenden politischen Gemeinde eine Steuergemeinde im Sinne des Grundsteuergesetzes bilden.

§. 23. Zu §§. 34. u. 35. des Gesetzes. Zur Aufstellung der Hausliſten ist das unter C. anliegende Schema[3]) zu benutzen.

Für jedes Haus ist eine besondere Liste aufzustellen, in welche

a) die Bewohner des Hauses, einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether,
b) juristische Personen, Stiftungen, Anstalten, Personenvereine, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewerkschaften, für welche in dem Grundstücke ein Geschäftslocal gehalten wird,

ingleichen

c) diejenigen Personen, welche in demselben Gewerbe irgend welcher Art betreiben, aber anderwärts wohnen — und zwar letztere unter genauer Angabe ihrer Wohnung —

aufzunehmen sind.

Wegzulassen sind nur:

1) die nach §. 6., unter 1., 2. und 3. des Gesetzes von der Einkommensteuer Befreiten;
2) Ehefrauen, außer wenn sie selbst einen Erwerb haben oder Vermögen besitzen, über dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung zusteht;
3) die im Hause der Eltern lebenden Kinder, welche kein eigenes Vermögen und keinen eigenen Erwerb haben, auch nicht im Geschäfts- oder Gewerbebetriebe ihrer Eltern als Gehilfen thätig sind, sondern ihren Unterhalt ausschließlich von ihren Eltern und zwar ohne Gegenleistung beziehen, sowie die unter gleichen Voraussetzungen im Hause von Verwandten lebenden, nicht selbstständigen Personen;
4) Personen unter 16 Jahren, sofern sie kein eigenes Vermögen und keinen eigenen Erwerb haben;
5) active Militärs bis mit dem Unterofficier aufwärts, insofern sie außer ihrem Militärdiensteinkommen kein weiteres Einkommen haben;
6) die in Armenversorgungs-, in Corrections-, Heil-, Versorgungs- und Besserungsanstalten untergebrachten, ingleichen die in Schul- und Bildungsanstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung wohnenden Personen, sofern dieselben kein eigenes Vermögen und keinen eigenen Erwerb haben.

Der Besitzer des Hauses ist unter Angabe, ob er in demselben wohnt oder nicht, auf der ersten Seite der Hausliste namhaft zu machen. Die Angabe der Besitzer ist von der Gemeindebehörde, die Angabe ihrer Wohnung von ihnen selbst oder in ihrer Vertretung von dem Verwalter des betreffenden Grundstückes zu bewirken.

§. 24. Zu §§. 34. u. 35. des Gesetzes. Die Gemeindebehörde hat die Hausliſten rücksichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit möglich, zu prüfen und für Beseitigung etwaiger Mängel und Unvollständigkeiten derselben Sorge zu tragen.

Nach Eingang sämmtlicher Hausliſten sind dieselben in geeigneter Form nach der Reihenfolge der Brandversicherungs-Catasternummern zu einer Sammlung (Hausliſtenband) zu vereinigen. Ist eine Ortschaft in mehrere Districte getheilt, so ist für jeden dieser Districte eine besondere Sammlung der zu demselben gehörigen Hausliſten anzulegen.

Die Hausliſtenbände sind am Schlusse von der Gemeindebehörde rücksichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit zu beglaubigen.

Ergeben sich bei der Prüfung der Hausliſtenbände durch den Bezirkssteuerinspector, den Vorsitzenden der Einschätzungscommission oder die Einschätzungscommission selbst Mängel und Unvollständigkeiten, so kann die Gemeindebehörde zu deren Beseitigung durch den Bezirkssteuerinspector angehalten werden.

§. 25. Zu §§. 34. u. 35. des Gesetzes. Ueber Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützung beziehen (§. 6. unter 7. des Gesetzes), hat die Gemeinde-

[3]) Schema sub C. ist der Raumersparniß wegen nicht mit abgedruckt.

behörde in den Hauslisten, in welchen dieselben aufgeführt sind, bei deren Namen einen dieses Verhältniß verlautbarenden, durch Unterschrift oder Stempelabdruck zu vollziehenden oder mit Hilfe eines besonderen Stempels herzustellenden Vermerk zu bringen.

§. 26. Zu §§. 34. u. 35. des Gesetzes. Ueber die außerhalb des Gemeindebezirkes wohnenden Besitzer und Theilhaber von innerhalb des Gemeindebezirkes gelegenen Grundstücken, Gewerbeetablissements, Geschäftsniederlassungen oder Gewerbsanlagen hat die Gemeindebehörde ein besonderes Verzeichniß nach dem unter D. angefügten Schema[4]) aufzustellen, in diesem Verzeichnisse auch zu bemerken, auf wie hoch ihrer Ueberzeugung nach die jährlichen Einkünfte des Besitzers oder Theilhabers aus dem betreffenden Besitzthume oder Gewerbebetriebe, und zwar, soweit nach dem Gesetze der Durchschnitt der letzten drei Wirthschafts- beziehentlich Geschäftsjahre für deren Einschätzung maßgebend ist (§. 18. unter 4. und §. 21. unter 5. des Gesetzes), nach diesem Durchschnitte, etwa zu veranschlagen sind.

Ist ein Gemeindebezirk in mehrere Einschätzungsdistricte zerlegt, so hat die Gemeindebehörde für jeden Einschätzungsdistrict noch ein besonderes Verzeichniß nach dem unter E. angefügten Schema[4]) über diejenigen Personen aufzustellen, welche innerhalb des Districtes Grundstücke, Gewerbeetablissements, Geschäftsniederlassungen oder Gewerbsanlagen oder Antheile von solchen besitzen, aber in einem anderen Einschätzungsdistricte des Gemeindebezirkes wohnen.

Wegzulassen sind aus diesen nach Schema D. und E. anzulegenden Verzeichnissen die Grundstücke, Gewerbe etablissements, Geschäftsniederlassungen oder Gewerbsanlagen, welche sich im alleinigen Besitze von Personen, die nach §. 6. unter 1. bis 3. des Gesetzes von der Einkommensteuer befreit sind, im Besitze außersächsischer Eisenbahnen oder im Besitze von inländischen Gemeinden oder Actiengesellschaften befinden.

§. 27. Zu §§. 34. u. 35. des Gesetzes. Die Hauslistenbände und die in §. 26. gedachten Verzeichnisse sind von den Gemeindebehörden des platten Landes, welchen die Anlegung der Ortscataster nicht übertragen ist, alljährlich spätestens

bis zum 10. December,

von denjenigen Gemeindebehörden des platten Landes dagegen, welchen die Anlegung der Ortscataster übertragen ist, sowie von den Stadträthen gleichzeitig mit den Catastern (§. 36.) an den Bezirkssteuerinspector einzureichen.

§. 28. Zu §§. 36. u. 37. des Gesetzes. Die in §. 36., Absatz 3. des Gesetzes gedachten Nachweisungen sind nach dem unter G. hier angefügten Schema[5]) aufzustellen. Dasselbe Schema ist auch zu den nach dem zweiten Satze von §. 37. des Gesetzes durch die Vorstände von juristischen Personen und Vereinen über ihre Beamten und Angestellten auf Erfordern einzureichenden Nachweisungen zu benutzen.

Die Aufforderung zur Aufstellung und Einreichung der nach dem Schema G. anzufertigenden Nachweisungen ist dem zu deren Ertheilung Verpflichteten durch die Gemeindebehörde des Ortes, in welchem das in die Nachweisungen aufzunehmende Personal beschäftigt ist, nach dem unter F. angefügten Schema[5]) unter Einräumung einer acht- bis vierzehntägigen Frist, sowie unter Beifügung der erforderlichen Anzahl von Nachweisungsformularen kostenfrei zuzufertigen.

Die Zufertigung dieser Aufforderungen hat im ganzen Lande spätestens

bis zum 20. November

jedes Jahres zu geschehen.

Die in der Aufforderung gestellte Frist kann auf Ansuchen des zur Ertheilung der Nachweisungen Verpflichteten durch die Gemeindebehörde verlängert werden, sofern dadurch die Einhaltung des für die Einreichung derselben an den Bezirkssteuerinspector bestimmten Termines nicht gefährdet wird.

§. 29. Zu §. 37. des Gesetzes. Die nach §. 37. des Gesetzes von den Dienst- beziehentlich Anstellungsbehörden im Staats-, Hof- und Kirchendienste nach dem angefügten Schema H. aufzustellenden Beamtenlisten sind alljährlich spätestens

bis zum 20. November

an die Gemeindebehörden der Stationsorte der betreffenden Beamten und Angestellten und, soviel die außerhalb Sachsens stationirten Beamten anlangt, welche ihre Dienstbezüge aus der sächsischen Staatscasse erhalten, an die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, in welchem diese Beamten ihre Beitragspflicht zu erfüllen haben, unaufgefordert einzusenden[6]).

§. 30. Zu §§. 36. u. 37. des Gesetzes. Die eingegangenen Lohn- und Gehaltsnachweisungen (§§. 28. und 29.), auf welchen der Tag des Einganges kurz zu notiren ist, sind von den Gemeindebehörden des platten Landes, welchen die Anlegung der Ortscataster nicht übertragen ist, gleichzeitig mit den Hauslistenbänden, also spätestens

bis zum 10. December,

von den übrigen Gemeindebehörden des platten Landes dagegen, sowie von den Stadträthen mit den Ortscatastern (§. 36.) an den Bezirkssteuerinspector einzusenden.

§. 31. Zu §. 38. des Gesetzes. Die Anlegung der Ortscataster wird für die Städte den Stadträthen hierdurch übertragen. Die Uebertragung der Anlegung der Ortscataster für einzelne Gemeinden des platten Landes an die betreffende Gemeindebehörde bleibt vorbehalten.

Die Cataster sind nach dem Schema J.[7]) in der

---

[4]) Die in diesem §. erwähnten Schemata sub D. und E. sind der Raumersparniß wegen nicht mit abgedruckt.

[5]) Die in diesem §. erwähnten Schemata sub F. und G. sind der Raumersparniß wegen nicht mit abgedruckt.

[6]) S. die in Anm. 23. zu §. 37. des Einkommensteuergef. v. 2. Juli 1878. abgedruckte Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 8. November 1878.

[7]) Schema J. ist nicht mit abgedruckt.

Maße anzulegen, daß in die Spalten 1., 2. und 3. die in deren Ueberschrift bezeichneten Angaben der Hauslisten, bei Beamten, Gewerbsgehilfen 2c. unter Beischreibung der durch die Hauslisten, Beamtenlisten und Lohnlisten nachgewiesenen Gehalte, Löhne 2c., übertragen werden.

Diejenigen Personen, welche nach Ausweis der Hauslisten (zu vergl. §. 25.) im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützung beziehen, sind bei Aufstellung des Catasters wegzulassen. Ebenso sind diejenigen Personen in das Cataster nicht mit aufzunehmen, welche ihre Beitragspflicht nicht an dem Orte, für den die Aufstellung des Catasters erfolgt, zu erfüllen haben.

§. 32. Zu §. 39. des Gesetzes. Bei der Prüfung der Hauslisten hat die Gemeindebehörde in denselben alle diejenigen Beitragspflichtigen, welche an dem betreffenden Orte ihre Beitragspflicht zu erfüllen haben und deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 Mark bleibt, durch Anstreichen des Namens mit Rothstift auszuzeichnen.

Für jeden dieser Beitragspflichtigen hat die Gemeindebehörde eine Aufforderung zur Declaration nach dem angefügten Schema K.[8]) auszufertigen und sie demselben nebst einem Declarationsformulare nach dem angefügten Schema L.[8]) kostenfrei durch die Post gegen Behändigungsschein oder durch verpflichtete Beamte oder Boten behändigen zu lassen. Für das Jahr 1879. ist den Erläuterungen zu Schema K. die Bestimmung in §. 4., Absatz 2. des Finanzgesetzes vom 5. Juli 1878. (Seite 116. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes) beizudrucken. Ebenso ist dieselbe später für alle diejenigen Jahre diesen Erläuterungen beizudrucken, für welche sie durch die betreffenden Finanzgesetze wiederholt werden wird.

In der Aufforderung zur Declaration ist dem Beitragspflichtigen zu deren Abgabe eine Frist von zehn Tagen einzuräumen, welche auf Ansuchen des Beitragspflichtigen durch die Gemeindebehörde bis zu weiteren zehn Tagen verlängert werden kann, dafern durch eine solche Verlängerung nicht die Einhaltung des in §. 36. für die Abgabe der Declaration an die Bezirkssteuereinnahme geordneten Termines gefährdet wird. Im Falle der Bewilligung einer Fristverlängerung ist über dieselbe von der Gemeindebehörde zu dem Nachweise über die Behändigung der betreffenden Declaration (zu vergl. Absatz 7.) ein entsprechender Vermerk zu bringen.

Die Personen, welche außerhalb des Gemeindebezirkes ihre Beitragspflicht zu erfüllen haben, aber innerhalb desselben Grundstücke, Gewerbeetablissements, Geschäftsniederlassungen oder Gewerbsanlagen oder Antheile von solchen besitzen (§. 26.), sind von der Gemeindebehörde zur Declaration ihres aus diesen Quellen fließenden Einkommens nicht aufzufordern.

Die Behändigung der Declarationsaufforderungen und der Declarationsformulare an die Beitragspflichtigen hat

auf dem platten Lande bis zum 10. December und
in den Städten bis zum 20. December

jedes Jahres für die im folgenden Jahre stattfindende Einschätzung zu geschehen.

Soweit die Behändigung durch verpflichtete Beamte oder Boten erfolgt, ist von denselben der Gemeindebehörde über den Erfolg der Behändigung in geeigneter kurzer Form Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeigen (Relationsbücher) sind nebst den im Falle der Behändigung durch die Post von der letzteren zurückgelangten Behändigungsscheinen von der Gemeindebehörde mit den eingegangenen Declarationen an den Bezirkssteuerinspector einzureichen (§. 36.).

§. 33. Zu §. 39. des Gesetzes. Zu derselben Zeit, zu welcher mit der Aussendung der Declarationsaufforderungen begonnen wird, hat die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise eine öffentliche Bekanntmachung des Inhalts zu erlassen, daß auch denjenigen, welchen eine Declarationsaufforderung nicht zugesendet werde, es freistehe, eine Declaration über ihr Einkommen innerhalb einer festzusetzenden Frist bei der Gemeindebehörde einzureichen, zu welchem Behufe von derselben Declarationsformulare unentgeltlich auf Verlangen verabfolgt werden würden.

In dieser Bekanntmachung sind gleichzeitig alle Vormünder, ingleichen alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personenvereinen, liegenden Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestatteten Vermögensmassen aufzufordern, für die von ihnen bevormundeten Personen beziehentlich für die von ihnen vertretenen Stiftungen, Anstalten 2c., soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen haben, Declarationen bei der Gemeindebehörde auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

§. 34. Zu §. 40. des Gesetzes. Die Declaration des steuerpflichtigen Einkommens ist von den einzelnen Beitragspflichtigen unter Benutzung des ihnen zugefertigten oder auf Verlangen von der Gemeindebehörde verabfolgten Declarationsformulars zu bewirken.

Falls der Beitragspflichtige nicht auf eine nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachte Bilanz Bezug nimmt, sind die Schuldzinsen, sowie die verschiedenen, nach §. 15., Punct 3., 5. und 7. und §. 18., Punct 8. des Gesetzes zulässigen Abzüge, welche der Beitragspflichtige in Abrechnung bringt, ihrer Höhe nach in der Declaration genau anzugeben.

Ist nach dem Gesetze das steuerpflichtige Einkommen nach dem Durchschnitte der letzten drei Wirthschafts- beziehentlich Geschäftsjahre zu bemessen, so sind auch die der betreffenden Einkommensquelle entsprechenden zulässigen Abzüge, ingleichen die Bewirthschaftungs-, Reparatur- und Unterhaltungskosten, die Geschäftsspesen und die zum Geschäfts- und Gewerbebetriebe gemachten Aufwendungen nach dem Durchschnitte derselben Jahre in Anschlag zu bringen, welche für die Bemessung des Einkommens maßgebend sind. Ist das steuerpflichtige Einkommen nach den

[8]) Schemata K. und L. sind der Raumersparniß wegen nicht mit abgedruckt.

Ergebnissen des letzten Kalenderjahres zu ermitteln, so sind diese Abzüge ebenfalls nach den Ergebnissen dieses Jahres anzunehmen. Kann das jährliche Einkommen nur unter Anhalt an die Ergebnisse seit der Zeit seines Bestehens oder unter Anhalt an den Stand zur Zeit der Einschätzung ermittelt werden, so sind auch die Abzüge unter Zugrundelegung der wirklichen Ergebnisse während desselben Zeitraumes beziehentlich in Anlehnung an ihren Stand zur Zeit der Einschätzung zu veranschlagen.

§. 35. Zu §. 40. des Gesetzes. Die von den Beitragspflichtigen ausgefertigten Declarationen sind innerhalb der in der Aufforderung zur Abgabe der Declaration gesetzten oder auf Ansuchen verlängerten Frist an die Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, abzugeben.

Den Beitragspflichtigen ist gestattet, ihre Declarationen verschlossen an die Gemeindebehörde einzureichen.

Der Gemeindebehörde ist die Eröffnung der verschlossen eingereichten Declarationen nicht gestattet, wenn sich Name und Wohnung des Declaranten auf der Außenseite des Umschlags angegeben findet, auch daselbst die Schrift ausdrücklich als Einkommens-Declaration bezeichnet ist.

Auf den eingegangenen Declarationen beziehentlich auf den Umschlägen der verschlossen eingereichten Declarationen ist der Tag des Einganges von der Gemeindebehörde zu notiren.

§. 36. Zu §. 41. des Gesetzes. Die Gemeindebehörden des platten Landes, welchen die Anlegung der Ortscataster nicht übertragen ist, haben die eingegangenen Declarationen, sobald die Fristen zur Abgabe der Declarationen für sämmtliche Beitragspflichtige abgelaufen sind, und spätestens

bis zum 31. December

an den Bezirkssteuerinspector einzusenden.

Die übrigen Gemeindebehörden des platten Landes sowie die Stadträthe haben die eingegangenen Declarationen den Ortscatastern beizufügen und letztere mit sämmtlichen Unterlagen (Hauslistenbänden, Lohn- und Beamtenlisten 2c.) spätestens

bis zum 10. Januar

an den Bezirkssteuerinspector einzureichen.

§. 37. Zu §. 41. des Gesetzes. Die Innehaltung der geordneten Fristen wird den Gemeindebehörden zur besonderen Pflicht gemacht.

Versäumnisse ziehen unnachsichtlich eine Ordnungsstrafe von

zehn Mark

nach sich, die bei weiterer Säumniß von 5 zu 5 Tagen um je zehn Mark sich erhöht.

Die Bezirkssteuereinnahmen sind verpflichtet, diese Ordnungsstrafen, nachdem dieselben verfallen, ohne Weiteres einzuziehen.

§. 38. Zu §. 41. des Gesetzes. Die Einschätzungscommissionen haben ihre Sitzungen möglichst innerhalb der Districte, für welche sie bestellt sind, abzuhalten.

Der Vorsitzende der Einschätzungscommission ist jedoch auch berechtigt, die Commission nach einem außerhalb des Einschätzungsdistrictes gelegenen Orte zusammenzuberufen Sofern von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, ist den in dem betreffenden Einschätzungsdistricte wohnhaften Commissionsmitgliedern oder deren zur Sitzung einberufenen Stellvertretern die Zeit, welche auf die Zurücklegung des Weges von ihrem Wohnorte bis zum Sitzungsorte zu verwenden ist, für die Berechnung der ihnen zu gewährenden Tagegelder (§. 21.) auf jeden Tag, an welchem sie zur Erledigung des Einschätzungsgeschäftes oder der gegen die Einschätzungen eingewendeten Rechtsmittel versammelt sind, der wirklichen Sitzungszeit hinzuzuschlagen.

Auf Reisekostenvergütung haben die im Einschätzungsdistricte wohnhaften, nach einem außerhalb dieses Districtes belegenen Orte zur Commissionssitzung berufenen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder keinen Anspruch.

§. 39. Zu §. 41. des Gesetzes. Die Gemeindebehörde des Ortes, in welchem eine Einschätzungscommission ihre Sitzungen hält, hat derselben, dafern der Ort zu dem Einschätzungsdistricte gehört, für welchen die Commission bestellt ist, oder dieser Einschätzungsdistrict einen Theil des betreffenden Ortes bildet, nicht nur zu den Sitzungen, sondern auch zu den Vor- und Nacharbeiten ein geeignetes Geschäftslocal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für dessen Reinigung, Beheizung und Beleuchtung Sorge zu tragen, ohne daß deshalb eine besondere Vergütung aus der Staatscasse gewährt wird.

Ist ein Ort in mehrere Einschätzungsdistricte zerlegt, so hat die Gemeindebehörde diese Verpflichtung für jeden District besonders zu erfüllen.

§. 40. Zu §. 43. flg. des Gesetzes. Die Einschätzung der einzelnen Beitragspflichtigen ist nach Maßgabe der demnächst zu veröffentlichenden Instruction[9]) zu bewirken.

§. 41. Zu §. 46. des Gesetzes. Die Ergebnisse der Einschätzung sind den Beitragspflichtigen mittelst einer nach dem unter M. anliegenden Schema[10]) zu erlassenden Zuschrift von der Gemeindebehörde, sobald derselben die approbirten Ortscataster zugegangen, durch die Ortssteuereinnahme verschlossen kostenfrei bekannt zu machen.

Im Falle der Festsetzung weiterer Steuertermine wegen der Erhebung von Steuerzuschlägen (§. 5., Absatz 2.) wird das Schema M. durch ein anderes Schema ersetzt werden.

Hat ein Beitragspflichtiger den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er eingeschätzt worden, verlassen und seinen Aufenthalt an einem der Gemeindebehörde bekannten anderen Orte innerhalb Sachsens genommen, so ist der für ihn bestimmte Steuerzettel der Gemeindebehörde seines neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes zu übersenden und ihr die Bekanntmachung, Erhebung und zuwachsweise Ver-

---

[9]) Die hier erwähnte, der Raumersparniß wegen nicht mit abgedruckte Instruction ist unter dem 7. December 1878. veröffentlicht worden. (G. u. Vbl. v. 1878. S. 522.)

[10]) Das Schema M. ist der Raumersparniß wegen nicht mit abgedruckt.

rechnung des betreffenden Steuersatzes, welcher am Einschätzungsorte unter entsprechendem Vermerke in die Wegfallsliste aufzunehmen ist, zu überlassen.

Die in §. 46., Absatz 3. des Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Aufforderung ist von der Gemeindebehörde in dem betreffenden Amtsblatte zu erlassen.

§. 42. Die Formulare unter C. bis mit G. und J. bis mit M. werden den Gemeindebehörden in der benöthigten Anzahl unentgeltlich durch die Bezirkssteuereinnahme geliefert.

Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern wird auf deren Wunsch die eigene Beschaffung dieser Formulare überlassen werden und erhalten dieselben solchenfalls die ihnen durch Beschaffung derselben erwachsenden, speciell nachzuweisenden Kosten aus der Staatscasse vergütet.

Wenn eine Stadtgemeinde hiervon Gebrauch macht, so wird derselben gestattet, die Formulare, sofern es die obwaltenden besonderen Verhältnisse wünschenswerth erscheinen lassen und die Uebersichtlichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird, durch Einfügung von Zusätzen oder besonderen Spalten zu ergänzen. Dergleichen Ergänzungen bedürfen jedoch des Einverständnisses des Bezirkssteuerinspectors, mit welchem sich der Stadtrath deshalb zuvor zu vernehmen hat.

§. 43. Zu §. 49. des Gesetzes. Den Reclamationsschriften sind die Zufertigungen über die Ergebnisse der Einschätzung im Original beizulegen.

Auch haben die Reclamanten in der Reclamationsschrift die Wohnung, die sie bei Unterzeichnung der Reclamationsschrift innehaben, speciell anzugeben.

Reclamationen sind stets und mithin auch in dem in §. 41., Abs. 3. gedachten Falle bei derjenigen Bezirkssteuereinnahme anzubringen, in deren Bezirke die Einschätzung, welche angefochten werden soll, bewirkt worden ist.

§. 44. Zu §. 53. des Gesetzes. Die Einlegung der Berufungen hat schriftlich zu erfolgen. Ueber Einlegung der Berufungen ist bei jeder Bezirkssteuereinnahme ein besonderes Verzeichniß (Registrande) zu führen, welches über den Zeitpunct des Einganges jeder Berufungsschrift Aufschluß giebt. Auf der Berufungsschrift selbst ist der Zeitpunct des Einganges derselben sofort nach deren Eintrage in das vorgedachte Verzeichniß unter Angabe der Nummer, unter welcher sie in dem letzteren aufgeführt ist, vom Bezirkssteuerinspector zu vermerken und dieser Vermerk unterschriftlich zu vollziehen.

§. 45. Zu §. 60. des Gesetzes. Der Kreissteuerrath führt den Vorsitz in der Reclamationscommission.

Die Mitglieder der Reclamationscommission und deren Stellvertreter werden jedesmal im Monat December des der neuen Wahlperiode vorausgehenden Jahres gewählt, — soweit sie vom Kreisausschusse gewählt werden, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Reclamationscommission wird von dem Vorsitzenden einberufen und tritt am Sitze des Kreissteuerrathes zusammen.

§. 46. Zu §. 61. des Gesetzes. Die Tagegelder, welche den Mitgliedern der Reclamationscommission und deren Stellvertretern für jeden Tag, an welchem sie versammelt sind, gewährt werden, betragen

neun Mark,

wenn dieselben am Sitze des Kreissteuerrathes wohnen, dagegen

zwölf Mark,

wenn dieselben nicht am Sitze des Kreissteuerrathes wohnen.

In Bezug auf die Vergütung der Reisekosten kommen die Bestimmungen in §. 21., Absatz 3. in Anwendung.

§. 47. Zu §§. 62. flg. des Gesetzes. Die Bekanntmachung der von der Reclamationscommission oder dem Finanz-Ministerium ertheilten Entscheidungen an die betheiligten Beitragspflichtigen erfolgt durch die Bezirkssteuereinnahme.

§. 48. Zu §§. 62. u. 64. des Gesetzes. In den Fällen von §. 62., Absatz 4. und §. 64., Absatz 2. des Gesetzes sind die Kosten einschließlich aller Verläge nach einem Bauschalsatze zu bemessen, welcher, wenn der Beitragspflichtige in eine der unteren 7 Classen eingeschätzt war, 1 Mark, wenn der Beitragspflichtige in eine höhere Classe eingeschätzt war, 3 Mark beträgt.

Der letztere Satz kann dann, wenn durch die Reclamanten unnöthige Weiterungen verursacht worden sind, bis auf

zwanzig Mark

erhöht werden.

Der einschlagende Bauschalsatz wird von der Reclamationscommission, beziehentlich dem Finanz-Ministerium bezeichnet.

Die Einziehung und Verrechnung der Kosten erfolgt durch die Bezirkssteuereinnahme.

§. 49. Zu §. 74. des Gesetzes. Die im Wege des Verwaltungsstrafverfahrens von den Stadträthen, in mittleren und kleinen Städten von den Bürgermeistern eingebrachten Strafgelder fließen in die Stadtcasse.

§. 50. Zu §. 77. des Gesetzes. Die Zahlung des von der zuständigen Behörde festgestellten Nachzahlungsbetrages ist den zu dessen Leistung Verpflichteten unter Einräumung einer angemessenen Frist aufzugeben.

Die Zahlung hat an die Ortssteuereinnahme, welche in der Zahlungsaufforderung ausdrücklich bezeichnet ist, zu erfolgen und ist der gezahlte Betrag von dieser in die Zuwachsliste aufzunehmen.

Die von den Stadträthen erlassenen Zahlungsaufforderungen sind der Bezirkssteuereinnahme zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 51. Zu §. 78. des Gesetzes. Die eingegangenen Steuerbeträge sind nach Abzug der der Gemeinde davon zukommenden Gebühren (§. 52.) spätestens innerhalb der nächsten

vier Wochen

nach Ablauf eines jeden Erhebungstermines mittelst Lieferscheines an die Bezirkssteuereinnahme abzuführen.

Nach dem Ermessen der Bezirkssteuereinnahme sind auch innerhalb der bemerkten Frist von den Einnehmern Abschlagszahlungen zu bewirken.

Jede Verzögerung in der Einlieferung zieht, abgesehen von den etwa anzuordnenden executivischen Maßregeln, eine Strafe von 10 Mark nach sich, die bei weiterer Säumniß von 10 zu 10 Tagen von Neuem zu entrichten ist.

§. 52. Zu §. 78. des Gesetzes. Für die Erhebung der Einkommensteuer wird eine Gebühr von

zwei und einem halben Procent,

für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes und dieser Verordnung obliegenden Geschäfte wird

den Gemeinden, welchen die Anlegung der Cataster übertragen ist, eine Gebühr von

einem Procent,

den übrigen Gemeinden dagegen eine solche von

einem halben Procent

der wirklich eingehenden Einkommensteuerbeträge bewilligt.

Im Falle der Ausschreibung von Steuerzuschlägen kommen die vorgedachten Vergütungssätze nicht zur Anwendung, vielmehr werden dieselben solchenfalls für die betreffende Finanzperiode durch die Ausführungsverordnung zum Finanzgesetze besonders festgesetzt.

§. 53. Zu §. 79. des Gesetzes. Die nach Verlauf von 3 Wochen, vom Erhebungstermine an gerechnet, an die säumigen Beitragspflichtigen zu erlassenden Mahnungen sind von den Ortssteuereinnahmen auszufertigen.

Die executivische Beitreibung der Rückstände wird bezüglich der in den Städten wohnhaften Beitragspflichtigen von den Stadträthen, bezüglich der übrigen Beitragspflichtigen von den Bezirkssteuereinnahmen eingeleitet.

§. 54. Zu §. 79. des Gesetzes. Nach Ablauf der den säumigen Beitragspflichtigen gesetzten Frist, längstens aber innerhalb der nächsten

fünf Wochen,

nach Ablauf eines jeden Erhebungstermines, haben die Ortssteuereinnehmer des platten Landes ein Restverzeichniß, welches neben der Höhe des Rückstandes

die Brandcatasternummer der Wohnung,

den Vor- und Zunamen,

den Stand und Erwerb des Säumigen,

sowie

die Resursache

enthalten muß, an die Bezirkssteuereinnahme abzugeben.

§. 55. Beim Wechsel des Wohnortes der Beitragspflichtigen haben die Gemeindebehörden darüber Aufsicht zu führen, daß erstere vor ihrem Abgange die bis dahin fällige Einkommensteuer bei der Einnahme ihres bisherigen Wohnortes vorschriftsmäßig erlegen.

§. 56. Jeder Beitragspflichtige hat sich bei einem Wechsel seines Wohnortes darüber, daß er die seit der letzten Catasteraufstellung fälligen Einkommensteuerbeträge vollständig erlegt hat, bei der Steuereinnahme seines neuen Wohnortes auszuweisen, — die Einnahme aber hat diese Nachweisung bei eigener Vertretung des durch Zuwiderhandeln der Staatscasse entgangenen Steuerbetrages spätestens dann zu erfordern, wenn ein neu angezogener Beitragspflichtiger den ersten Einkommensteuerbetrag bei ihr entrichtet.

Beitragspflichtige, welche diese Nachweisung nicht genügend zu ertheilen vermögen, sind gehalten, die seit der letzten Catasteraufstellung fällig gewordenen Steuerbeträge nachzuzahlen.

Im Fall sich ergebender Hinterziehung sind dieselben zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

§. 57. Die Rechnungen über die Einkommensteuer sind nach dem Schema unter N.[11]) von der Gemeindebehörde abzulegen und für Gemeinden von nicht über 5000 Einwohnern

bis zum Schlusse des Rechnungsjahres,

für Gemeinden von mehr als 5000 und nicht über 50 000 Einwohnern

bis zum 15. Februar

und für Gemeinden von mehr als 50 000 Einwohnern

bis zum 15. März

des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres nebst Unterlagen und unter Ablieferung sämmtlicher, etwa noch vorhandener Cassenbestände an die Bezirkssteuereinnahme einzureichen.

Eine Versäumung dieser Fristen ist mit 20 Mark zu bestrafen, diese Strafe auch bei weiterer Säumniß von 14 zu 14 Tagen um den gleichen Betrag zu steigern.

Die Bezirkssteuereinnahmen haben die Rechnungen

bis zum 15. April

des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres an die Finanzrechnungsexpedition einzusenden.

§. 58. Zu §. 82. des Gesetzes. Die Abschnitte III. und IV., sowie die diesen entsprechenden Strafbestimmungen im Abschnitte VIII. (§§. 22. bis mit 41. und §§. 68. bis mit 76.) des Einkommensteuergesetzes treten nebst den darauf bezüglichen Bestimmungen dieser Verordnung am 2. November dieses Jahres in Kraft. Die auf andere Theile des Einkommensteuergesetzes bezüglichen Vorschriften dieser Verordnung treten gleichzeitig mit den betreffenden Theilen des Gesetzes, also mit dem 1. Januar 1879. in Kraft.

Dresden, am 11. October 1878.

---

[11]) Schema N. ist nicht mit abgedruckt worden.

H.

Verzeichniß

der in . . . . . wohnhaften Beamten und Angestellten de . . . . . mit Angabe der Gehalte und sonstigen Dienstbezüge derselben.

Namen der Beamten und Angestellten.	Stellung	Wohnung (Straße u. Hausnummer oder Brand-Cat.-Nr.)	Gegenwärtiger jährlicher Betrag des Gehaltes oder der Remuneration, auf das Jahr berechneter Lohn und sonstige Dienstbezüge.		Werth der freien Wohnung, Kost, Dienstkleidung oder sonstigen Naturalbezüge.		Einkommen aus Dienstländereien.		Gesammtbetrag des Einkommens.		Anmerkungen.
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Allerhöchste Verordnung, die Publication der mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte unter dem 29. October 1878. abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend; vom 30. October 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 393.)

WJR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. thun hiermit kund, daß wegen des Ueberganges der dem Hause Schönburg zeither zustehenden Gerichtsbarkeit auf den Staat und wegen der Regelung der hiermit zusammenhängenden, sowie einiger anderer, die receßherrschaftlichen Verhältnisse berührender Puncte von Unseren dazu verordneten Bevollmächtigten mit dem Hause Schönburg unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände die unter A. nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen und von Uns genehmigt worden ist.

Wir verordnen hiermit, daß diese Uebereinkunft, welche den 15. November 1878. in Kraft tritt, von den Behörden und allen sonst Betheiligten genau beobachtet werden soll.

Dresden, den 30. October 1878.

A.

Wegen des Ueberganges der dem Hause Schönburg zeither zustehenden Gerichtsbarkeit auf den Staat und wegen der Regelung der hiermit zusammenhängenden, sowie einiger anderer, die receßherrschaftlichen Verhältnisse berührender Puncte sind zwischen

den von Sr. Majestät dem König in der Person der unterzeichneten Staatsminister hierzu verordneten Bevollmächtigten

und

den Mitgliedern des Gesammthauses Schönburg,

als

den Fürsten
Otto Friedrich
und
Alexander,

sowie

den Grafen
Heinrich Gottlob Otto Ernst
und
Carl Heinrich Wolff Wilhelm Franz,

ferner

den Prinzen
Hugo,
Georg
und
Carl Ernst,
allerseits
Herren von Schönburg,
vertreten durch den Prinzen
Georg Herrn von Schönburg,

Verhandlungen gepflogen worden, und es ist in Folge derselben mit Allerhöchster Genehmigung, sowie mit ständischer Zustimmung, soweit solche verfassungsmäßig erforderlich, eine Vereinigung in nachstehender Maße zu Stande gekommen.

§. I. Die dem Hause Schönburg zeither zustehende Gerichtsbarkeit geht in ihrem ganzen Umfange auf den Staat über 2c.

§. IV. Das Gesammthaus Schönburg leistet auf das den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg zustehende Begnadigungsrecht Verzicht.

§. V. 2c.

Zur Uebernahme der bei der Schönburg'schen Gesammtcanzlei angestellten Beamten in den Staatsdienst erklärt sich die Staatsregierung insoweit bereit, als dies nach den Verhältnissen und Persönlichkeiten thunlich erscheinen wird 2c.

§. VII. 2c.

Das Gesammthaus Schönburg verzichtet hiernächst

1) auf das receßmäßige Befugniß, ein Unterconsistorium und Superintendenten zu halten und überhaupt auf alle diejenigen Rechte in Sacris, welche es auf Grund des mit den Worten: „In Sacris aber sollen" beginnenden und mit den Worten: „unweigerlich gestellt werden mögen" schließenden ersten Theiles des Abschnittes II. in §. 19. des Hauptrecesses vom 4. Mai 1740. und auf Grund §. 1. des Nebenrecesses von demselben Tage oder auf Grund des Punct XXII. der Uebereinkunft vom 22. August 1862. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1865., Seite 93. flg.) ausgeübt hat 2c.

Durch den oben unter 1. ausgesprochenen Verzicht auf Rechte in Sacris werden die Patronats- und Collaturrechte, welche dem Gesammthause Schönburg oder einzelnen Receßherrschaftsbesitzern in Bezug auf geistliche oder Kirchendienerstellen im Receßgebiete zustehen, nicht berührt. Der Umfang und die Ausübung der kirchlichen Patronats- und Collaturrechte des Gesammthauses Schönburg richtet sich jederzeit nach den allgemeinen landes- und kirchengesetzlichen Bestimmungen.

Die Rechte und Befugnisse, auf welche nach dem Vorstehenden das Gesammthaus Schönburg für das Gebiet der Receßherrschaften verzichtet, gehen auf die nämlichen Behörden über, welche in den anderen Theilen des Königreiches die gleichen Rechte und Befugnisse ausüben. Jede Competenz der Gesammtcanzlei bezüglich jener Rechte und Befugnisse kommt in Wegfall.

In den Parochieen der Städte, in denen nach den bestehenden Vorschriften die Stadträthe an den Geschäften der weltlichen Inspection über die Kirchen und kirchlichen Stiftungen Theil nehmen, werden diese Geschäfte von den betreffenden Stadträthen in Gemeinschaft mit den Superintendenten in der Weise besorgt, daß auf den Stadtrath das directorium actorum übergeht, das directorium causae und der Vorsitz aber den Superintendenten verbleiben.

Hinsichtlich der Uebernahme der bei dem bisherigen Consistorium des Gesammthauses Schönburg angestellten Beamten und der für die Schönburg'schen Receßherrschaften von dem Gesammthause Schönburg angestellten Superintendenten gilt das Nämliche, was in §. V. im letzten Absatze vereinbart ist.

§. VIII. Das Gesammthaus Schönburg erkennt an, daß

a) das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1873., Seite 275. flg.),
b) das Gesetz, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873. (ebendaselbst Seite 284. flg.),
c) die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873. (ebendaselbst Seite 295. flg.),
d) die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873. (ebendaselbst Seite 321. flg.),
e) die Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873. (ebendaselbst Seite 328. flg.),
f) das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. (ebendaselbst Seite 350. flg.),
g) das Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873. (ebendaselbst Seite 376. flg.),
h) das Gesetz zu Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 16. April 1873. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1873. Seite 374. flg.),
i) das Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, vom 15. April 1873. (ebendaselbst Seite 383. flg.), insoweit nicht dasselbe durch das Kirchengesetz vom 30. November 1876. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1876., Seite 711.) abgeändert worden ist,

und die mit diesen Gesetzen in Verbindung stehenden Verordnungen, auch soweit die genannten Gesetze und Verordnungen Bestimmungen enthalten, zu denen die Zustimmung des Hauses Schönburg receßmäßig erforderlich ist, unter den nachstehend vereinbarten Modificationen und Bedingungen in den Schönburg'schen Receßherrschaften Geltung haben und unter denselben Modificationen und Bedingungen jeder Zeit ohne Zustimmung des Hauses Schönburg abgeändert, ergänzt, authentisch interpretirt oder aufgehoben und durch neue Gesetze ersetzt werden können.

§. IX. Den Mitgliedern des Gesammthauses Schönburg steht das Recht zu, öffentliche Aemter abzulehnen, soweit die Verpflichtung zu deren Uebernahme auf Landesgesetz beruht oder die Landesgesetzgebung von deren Uebernahme zu entbinden befugt ist.

§. X. Den Mitgliedern des Hauses Schönburg steht für ihre Person innerhalb der Lehns- und Receßherrschaften das Recht zu, bei Ausübung ihrer in das öffentliche Recht einschlagenden Befugnisse, soweit dieselben auf Landesgesetzen beruhen, durch geeignete Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen 2c.

§. XI. 2c.

Die Bestimmungen in §. 47., Absatz 2. der Revidirten Städteordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1873., Seite 304.) und in §. 38., Absatz 2. der Revidirten Landgemeinde-Ordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1873., Seite 336.) leiden auch auf die im Receßgebiete functionirenden Schönburg'schen Beamten Anwendung 2c.

§. XIII. Nachdem das Haus Schönburg sich damit einverstanden erklärt hat, daß seine erstinstanzlichen Verwaltungsbefugnisse auf den Staat übergehen, so wird die Staatsregierung, so lange und soweit staatliche Interessen nicht entgegenstehen, in Glauchau den Sitz einer Bezirksverwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft), eines Bezirksschulinspectors, eines Bezirksarztes und eines Bezirksthierarztes, resp. der etwa künftig an deren Stelle tretenden Behörden und Beamten belassen.

Das Haus Schönburg erklärt sich damit einverstanden, wenn die Staatsregierung den im Receßgebiete zu errichtenden Verwaltungsbehörden auch außerreceßherrschaftliche Orte oder Ortstheile, oder receßherrschaftliche Orte oder Ortstheile an Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die nicht im Receßgebiete ihren Sitz haben, mit zuzuweisen für angemessen erachten sollte.

§. XIV. Die Ernennung der Beamten der in §. XIII. gedachten Bezirksverwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft), des Bezirksschulinspectors, des Bezirksarztes und des Bezirksthierarztes, beziehentlich derjenigen Behörden und Beamten, welche etwa künftig unter einer anderen Benennung an die Stelle der vorgenannten treten, erfolgt durch die Staatsregierung.

Der Aufwand für die mehrgenannten Behörden und Beamten, deren dienstliche Rechtsverhältnisse denjenigen der übrigen vom Staate angestellten Beamten derselben Kategorie völlig gleich sind, wird budgetmäßig aus der

Staatscasse übertragen, ebenso wie die von denselben verdienten Sporteln und dergleichen Einnahmen zur Staatscasse fließen.

Die Staatsregierung verzichtet auf die Rückforderung des durch die Einsetzung und das zeitherige Bestehen der Verwaltungs-Commission zu Glauchau und durch die damit zusammenhängenden Einrichtungen der Staatscasse erwachsenen Aufwandes.

§. XV. Der Gesammtcanzlei verbleibt, soweit nicht ihre Competenz vermöge des gegenwärtigen Abkommens und in Folge der neuen Behörden-Organisation auf andere Behörden übergeht, ihr bisheriger Wirkungskreis und innerhalb desselben, insbesondere auch bezüglich der ihr obliegenden Bearbeitung der Schönburg'schen Hausachen, der Character einer öffentlichen Behörde. Der Canzleidirector soll den Rang eines Königlichen Regierungsrathes erhalten und nach dem Dienstalter rangiren.

Dem Canzleidirector ist von der Verpflichtung und Einweisung der Vorstände der Königlichen Gerichts- und Verwaltungsbeamten im Receßgebiete sowie der Stellvertreter vorher Nachricht zu geben 2c.

§. XVII. Sämmtlichen Mitgliedern der Fürstlich Schönburg'schen Linie wird das Prädicat: „Durchlaucht", sämmtlichen Mitgliedern der Gräflichen Linie das Prädicat: „Erlaucht" zugestanden 2c.

§. XIX. Insoweit nicht die vorstehenden Vereinbarungen eine Abänderung enthalten, bewendet es allenthalben bei den jetzt noch in Kraft stehenden Bestimmungen der mit dem Gesammthause Schönburg abgeschlossenen Recesse.

§. XX. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt den 15. November 1878. in Wirksamkeit. Es verpflichtet sich jedoch das Haus Schönburg, in der Zwischenzeit bei seinen Gerichten Anstellungen, Beförderungen und Pensionirungen von Beamten nur im Einverständnisse mit der Königlichen Staatsregierung eintreten zu lassen.

Urkundlich haben die Königlichen Bevollmächtigten und der hierzu mit Vollmacht versehene Vertreter des Gesammthauses Schönburg die vorstehende

Uebereinkunft

unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, den 29. October 1878.

(L. S.) Herrmann von Nostiz-Wallwitz.
(L. S.) Ludwig von Abeken.
(L. S.) Georg, Prinz von Schönburg.

Verordnung (des Just.-Min.), die Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften betreffend; vom 30. October 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 402.)

Zu Ausführung der mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat getroffenen, am 15. November 1878. in Kraft tretenden Uebereinkunft vom 29. October 1878. (Seite 394. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1878.) wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, was folgt:

Die Schönburg'schen receßherrschaftlichen Gerichte treten mit Ablauf des 14. November dieses Jahres außer Wirksamkeit.

Als ordentliche Gerichte erster Instanz treten vom 15. November dieses Jahres an bis auf Weiteres

an Stelle der Schönburg'schen Gerichtsämter zu Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein, Meerane, Hohenstein-Ernstthal und Lößnitz eben so viel Königliche Gerichtsämter mit dem Sitze an den nämlichen Orten und mit den bisherigen Sprengeln der wegfallenden Schönburg'schen Gerichtsämter,

an Stelle des Schönburg'schen Bezirksgerichts zu Glauchau für die Bezirke der vorstehends benannten Gerichtsämter ein Königliches Bezirksgericht mit dem Sitze in Glauchau, zugleich als Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Glauchau, und

an Stelle des Schönburg'schen Ehegerichts zu Glauchau das Appellationsgericht zu Zwickau 2c.

Dresden, am 30. October 1878.

Verordnung (der Min. des Innern und des Cultus), die Amtshauptmannschaft zu Glauchau und die Kircheninspectionen in den Schönburg'schen Receßherrschaften betreffend; vom 1. November 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 403.)

Mit Bezugnahme auf die Verordnung, die Publication der mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen der Regelung einiger anderer Puncte unter dem 29. October 1878. abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend, vom 30. October 1878. (Seite 393. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1878.) wird hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1. Die durch die Verordnung, die Einführung der neuen organischen Verwaltungsgesetze in den Schönburg'schen Receßherrschaften betreffend, vom 19. September 1874. (Seite 241. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.) in Verbindung mit der hieran sich anschließenden Verordnung vom 21. September 1874. (Seite 324. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.) eingesetzte Königliche Verwaltungscommission für die Schönburg'schen Receßherrschaften zu Glauchau beschließt mit dem 14. November dieses Jahres ihre Thätigkeit. An ihre Stelle tritt vom 15. November dieses Jahres an

die Königliche Amtshauptmannschaft zu Glauchau.

§. 2. Auf die Amtshauptmannschaft zu Glauchau gehen die gesammten Geschäfte der in §. 1. gedachten Verwaltungscommission, sowie die zeither von den Schönburg'schen Gerichtsämtern besorgten Geschäfte der weltlichen Coinspection in Kirchen- und kirchlichen Stiftungssachen und zwar letztere insoweit über, als sie nicht in

§. VII., Absatz 7. der Uebereinkunft mit dem Hause Schönburg vom 29. October 1878. den Stadträthen zugewiesen sind.

§. 3. In den bei den Kircheninspectionen in den Schönburg'schen Receßherrschaften anhängigen oder noch anhängig werdenden Verwaltungs- und Administrativjustizsachen, welche am 15. November 1878. noch nicht beendigt sind, haben die Kircheninspectionen in ihrer neuen Zusammensetzung das Verfahren vom gedachten Zeitpuncte an fortzustellen und zu beendigen. Für die Betheiligten behalten diejenigen Vorladungen, Auflagen und Fristen ihre Geltung, welche von den zeither zuständigen Inspectionsbehörden erlassen und gesetzt worden sind, und zwar Alles zu Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche ihnen in den vor dem 15. November dieses Jahres ergangenen Erlassen angedroht worden sind, oder welche unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

§. 4. Die durch die eintretenden Competenzveränderungen hinsichtlich der Abgabe von Acten und sonstige Geschäftsverhältnisse bedingten gegenseitigen Auseinandersetzungen haben bis zum 15. November dieses Jahres zu erfolgen.

§. 5. Wegen einer veränderten Abgrenzung des Verwaltungsbezirkes der Amtshauptmannschaft zu Glauchau und der damit in Verbindung stehenden weiteren Bezirksveränderungen bleibt besondere Bestimmung vorbehalten*).

Dresden, den 1. November 1878.

Verordnung (des evangel.-luther. Landesconf.), die Auflösung des Gesammtconsistoriums zu Glauchau, sowie die Superintendenturen zu Glauchau, Waldenburg und Lößnitz betreffend; vom 2. November 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 431.)

Zufolge der mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen der Regelung einiger anderer Puncte unter dem 29. October 1878. abgeschlossenen Uebereinkunft tritt mit dem 15. November dieses Jahres das Schönburg'sche Gesammtconsistorium zu Glauchau außer Wirksamkeit.

Die zeither von demselben besorgten Consistorialgeschäfte gehen von dem gedachten Tage an auf das unterzeichnete evangelisch-lutherische Landesconsistorium über. Es leiden daher vom 15. November dieses Jahres an auf die die Schönburg'schen Receßherrschaften betreffenden Consistorialangelegenheiten allenthalben die im ganzen übrigen Königreiche Sachsen, mit Ausnahme der Oberlausitz, bestehenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen Anwendung.

Die zu jenem Zeitpuncte noch nicht erledigten, bei dem Gesammtconsistorium zu Glauchau anhängigen Sachen werden von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium in der Lage, in der sie sich bei der Uebergabe befinden, fortgestellt werden.

Gleichzeitig hört zwar auch die Wirksamkeit der Schönburg'schen Superintendenturen in Glauchau, Waldenburg und Lößnitz als solcher auf, es werden jedoch deren Ephoralgeschäfte bis zu dem mit Anfange des Jahres 1879. bevorstehenden Inkrafttreten der neuen Eintheilung der Ephoralbezirke in der zeitherigen Weise fortgeführt werden.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird Vorstehendes hiermit zur allgemeinen Kenntniß, insbesondere der betheiligten Behörden, Kirchengemeinden, Kirchenvorstände, Geistlichen und Kirchendiener gebracht.

Dresden, den 2. November 1878.

Verordnung (des evangel.-luther. Landesconf.), die Zahl und Eintheilung der Ephoralbezirke betreffend*)**); vom 2. November 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 412.)

Auf Grund der ständischen Verhandlungen über das Staatsbudget und nach Gehör der evangelisch-lutherischen Landessynode verordnet, im Einverständnisse mit dem

*) Vergl. Verordn., einige Veränderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betr., v. 20. November 1878.

*) Einige redactionelle Unrichtigkeiten in dem im G. u. Vbl. publicirten Plane sind hier berichtigt worden.

**) Vergl. hierzu Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. das Ephoralamt betr., v. 17. December 1878. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. J. 1878. S. 150.): Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium findet sich beziehentlich mit Rücksicht auf die mit dem Anfange des nächsten Jahres 1879. eintretende neue Eintheilung der Ephoralbezirke und die damit verbundene Vergrößerung der Mehrzahl der letzteren zu folgenden das Ephoralamt betreffenden Verfügungen veranlaßt.

1.

Bei der Verordnung vom 13. Juli 1862., das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend (G. und Vbl. v. 1862., S. 298. flg.), hat es zwar im Allgemeinen auch fernerhin zu bewenden, soweit nicht die darin unter 10. bis 17. und 20., sowie an einigen anderen Stellen in Betreff des Schulwesens enthaltenen Bestimmungen in Folge der neuen das Volksschulwesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften, sowie Punct 23., die Erstattung der Jahresberichte betreffend, in Folge der Verordnung vom 9. Mai 1877. eine Aenderung erfahren haben.

Es wird jedoch der für die Abhaltung der Kirchenvisitationen unter Punct 3. festgesetzte fünfjährige Turnus mit Rücksicht auf die mit Anfang des Jahres 1879. eintretende Vergrößerung der Mehrzahl der Ephoralbezirke auf einen sechsjährigen erweitert.

Bei der Feststellung der in den nächsten Jahren abzuhaltenden Kirchenvisitationen ist hinsichtlich der neuen Bestandtheile der Ephorieen auf die Zeit der daselbst zuletzt gehaltenen Kirchenvisitationen geeignete Rücksicht zu nehmen.

In den zeitherigen Ephoralstädten Frauenstein, Rossen, Waldheim, Wurzen, Pegau und Auerbach haben, so lange die dasigen zeitherigen Superintendenten in ihrer pfarramtlichen Thätigkeit daselbst verbleiben, Kirchenvisitationen nicht stattzufinden. Dies leidet auch auf die Ephoralstadt Oelsnitz Anwendung.

2.

Die Superintendenten haben auf die Vollständigkeit und Genauigkeit der Einträge in ihren Registranden ihr besonderes Augenmerk zu richten, da letztere nur solchenfalls eine in mehrfacher Hinsicht wünschenswerthe und nöthige sichere Unterlage für die Beurtheilung des Umfanges der Ephoralgeschäfte der betreffenden Superintendentur zu gewähren vermögen.

Die Registrandennummern sind mit jedem Kalenderjahre abzuschließen.

Die Registranden sind nach dem unter ⊙ beigefügten Schema anzulegen.

Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, was die Ephorieen in den Schönburg'schen Receßherrschaften anlangt, auf Grund der mit der Verordnung vom 30. October dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 393.) publicirten Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg, das evangelisch-lutherische Landesconsistorium wegen Zahl und Eintheilung der Ephoralbezirke, was folgt:

§. 1. Die Zahl der Ephoralbezirke wird, unter Aufhebung der Superintendenturen

Auerbach, Bischofswerda, Frankenberg, Frauenstein, Lößnitz, Markneukirchen, Nossen, Pegau, Waldenburg, Waldheim und Wurzen,

auf 25. und deren Eintheilung wie in der Beilage bestimmt.

§. 2. Die neue Eintheilung tritt mit dem 1. Januar 1879., bezüglich der nach §. 1. in Wegfall kommenden Superintendenturen, wenn sie schon vorher erledigt werden sollten, mit dem Tage der Erledigung in Kraft.

§. 3. Von dem Tage der Inkrafttretung (§. 2.) sind die Ephoralgeschäfte, einschließlich der bereits anhängigen, von denjenigen Ephoren zu besorgen, welche nach §. 1. von da an für dieselben zuständig werden.

Die Geschäftsberichte auf das Jahr 1878. und sonstige das Jahr 1878. betreffende Officialarbeiten sind noch von denjenigen Ephoren zu erledigen, welche am Schlusse des Jahres für dieselben zuständig waren.

Funeral- und ähnliche Cassen, welche in den nach §. 1. in Wegfall kommenden Ephoralbezirken bestehen, bleiben von der neuen Bezirkseintheilung unberührt. Die etwa in Folge der neuen Bezirkseintheilung zu treffenden Aenderungen bleiben zunächst der besonderen Erwägung der Betheiligten vorbehalten.

§. 4. Mit dem Tage der Inkrafttretung (§. 2.) sind die Ephoralacten an den nach §. 1. zuständigen Superintendenten abzugeben.

Die Acten sind thunlichst nach Parochieen zu sondern. Die Abgabe erfolgt mittelst Verzeichnisses. Acten über noch zu erledigende Sachen sind besonders abzugeben und zu verzeichnen. Generalacten sind an diejenige Superintendentur abzugeben, welcher die Mehrzahl der betreffenden Parochieen zugehört.

Die abgegebenen Acten sind in das Repertorium und Archiv derjenigen Superintendenturen aufzunehmen, welche dieselben erhält.

Siegel und Stempel der in Wegfall kommenden Superintendenten sind nach Erledigung der Geschäfte in §§. 3. und 4. an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium einzusenden.

Die etwa vorhandenen Bibliotheken der in Wegfall kommenden Superintendenturen verbleiben bis auf weitere Anordnung bei dem Archive des betreffenden Pfarramtes. Dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium sind jedoch Kataloge dieser Bibliotheken einzusenden.

§. 5. Die Inhaber der nach §. 1. in Wegfall kommenden Superintendenturen behalten auch nach deren Aufhebung Titel und Rang eines Superintendenten.

Die von ihnen als Superintendenten bezogene feste Besoldung wird ihnen nach dem Betrage von zwei Drittheilen fortgewährt. Bei Berechnung ihres Diensteinkommens für die Zwecke der Pension ist dieser Betrag voll in Anrechnung zu bringen.

§. 6. Die Entschließung wegen Bestellung von Hilfskräften für einzelne besonders umfangreiche Superintendenturen, nach Befinden Beauftragung der als solche außer Activität tretenden Superintendenten mit einzelnen oder einer gewissen Classe von Ephoralgeschäften, bleibt vorbehalten.

Dresden, den 2. November 1878.

3.

Gleiche Sorgfalt ist dem Actenwesen, namentlich auch der Haltung des Actenrepertoriums, sowie dem Ephoralarchive zuzuwenden.

Es wird zwar zunächst davon abgesehen, für die Einrichtung der Ephoralarchive eine neue allgemeine Anordnung zu treffen, es bleibt jedoch eine solche für den Fall etwaiger darauf bezüglicher Anträge aus der Mitte der Superintendenten oder Seiten des Landesconsistoriums zu machender darauf hinzielender Wahrnehmungen vorbehalten.

4.

Die zeither stattgehabte Berechnung und Rückerstattung des Portovorlages der Superintendenten in gewissen Officialangelegenheiten kommt vom Anfange des Jahres 1879. an in Wegfall. —

⊙

Fortlaufende Nummer.	Betreff der Sache.	Resolution.	Tag des Eingangs.	Tag der Resolution.	Tag des Abgangs.	Acten, zu welchen die Sache genommen worden.

Plan
über eine neue Eintheilung der Ephoralbezirke.

Fortlaufende Nummer.	Parochieen.	Amtshauptmannschaft.	Fortlaufende Nummer.	Parochieen.	Amtshauptmannschaft.
	I. Ephorie Radeberg.		3.	Grünberg	Dresden.
1.	Radeberg	Dresden.	4.	Kleinröhrsdorf	=
	mit Tochterkirche Schönborn	=		mit Tochterkirche Leppersdorf	=
2.	Großerkmannsdorf	=	5.	Kleinwolmsdorf	=

Fortlaufende Nummer.	Parochieen.	Amtshauptmannschaft.
6.	Langebrück	Dresden.
7.	Lausa	=
8.	Lomnitz	=
9.	Ottendorf	=
10.	Reichenberg	=
11.	Schönfeld	=
12.	Seifersdorf	=
13.	Wachau	=
14.	Wallroda	=
	mit Tochterkirche Arnsdorf	=
15.	Weißig	=
16.	Wilschdorf	=
	mit Schwesterkirche Klotzsche	=
17.	Bischofswerda	Bautzen.
	mit Tochterkirche Goldbach	=
18.	Göda	=
19.	Großdrebnitz	=
20.	Putzkau	=
21.	Steinigtwolmsdorf	=
22.	Wilthen	=
23.	Großnaundorf	Kamenz.
24.	Großröhrsdorf	=
25.	Höckendorf	=
26.	Krakau	=
27.	Lichtenberg	=
28.	Oberlichtenau	=
29.	Beiersdorf	Löbau.
30.	Bischdorf	=
31.	Neusalza	=
32.	Spremberg	=
	II. Ephorie Dresden I.	
1. bis 6.	die sechs Parochieen der Stadt: der Kreuzkirche, der Frauenkirche, der Johanniskirche, der Kirche zu Neustadt, der Annenkirche, der Kirche zu Friedrichstadt.	exemt.
	III. Ephorie Dresden II.	
1.	Briesnitz	Dresden.
2.	Deuben	=
3.	Döhlen	=
4.	Dorfhain	=
	mit Schwesterkirche Klingenberg	=
5.	Fördergersdorf	=
6.	Hosterwitz	=
	mit Schwesterkirche Pillnitz	=
7.	Kaditz	=
8.	Kötzschenbroda	=
9.	Leuben	Dresden.
10.	Leubnitz	=
11.	Lockwitz	=
12.	Loschwitz	=
13.	Mohorn	=
14.	Pesterwitz	=
15.	Plauen	=
16.	Rabenau	=
17.	Somsdorf	=
18.	Tharandt	=
	IV. Ephorie Pirna.	
1.	Pirna	Pirna.
	mit der Anstaltskirche zu Sonnenstein und der Schloßkirche zu Zehista	=
2.	Berggießhübel	=
3.	Burkhardtswalde	=
4.	Cotta	=
5.	Dittersbach	=
6.	Dohna	=
7.	Ehrenberg	=
8.	Eschdorf	=
9.	Fischbach	=
	mit Schwesterkirche Seeligstadt	=
10.	Friedrichswalde	=
11.	Gottleuba	=
12.	Hinterhermsdorf	=
	mit Tochterkirche Saupsdorf	=
13.	Hohnstein	=
14.	Königstein	=
15.	Festung Königstein	=
16.	Langenwolmsdorf	=
17.	Langhennersdorf	=
18.	Lauterbach	=
	mit Schwesterkirche Bühlau	=
19.	Lichtenhain	=
20.	Liebstadt	=
	mit Tochterkirche Borna	=
21.	Lohmen	=
22.	Markersbach	=
23.	Maxen	=
24.	Neustadt	=
25.	Oberottendorf	=
26.	Oelsen	=
27.	Ottendorf	=
28.	Pabstdorf	=
	mit Schwesterkirche Cunnersdorf	=
29.	Porschendorf	=
	mit Tochterkirche Liebethal	=
30.	Rathewalde	=
31.	Reinhardsdorf	=

Fortlaufende Nummer.	Parochieen.	Amtshauptmannschaft.
32.	Röhrsdorf	Pirna.
33.	Rosenthal	=
34.	Rückersdorf	=
35.	Schandau	=
36.	Schmiedefeld	=
	mit Schwesterkirche Harthau	Bautzen.
37.	Sebnitz	Pirna.
38.	Stolpen	=
	mit Tochterkirche Altstadt und Helmsdorf	=
39.	Struppen	=
40.	Stürza	=
41.	Ulbersdorf	=
42.	Weesenstein	=
43.	Wehlen — Stadt	=
44.	Wehlen — Dorf	=
45.	Wilschdorf	=
46.	Zuschendorf	=
	Hierüber: die Parochie der Correctionsanstalt zu Hohnstein.	
	V. Ephorie Dippoldiswalde.	
1.	Dippoldiswalde	Dippoldiswalde.
2.	Altenberg	=
3.	Bärenstein	=
4.	Börnersdorf	=
5.	Breitenau	=
6.	Burkersdorf	=
7.	Dittersbach	=
8.	Dittersdorf	=
9.	Döbra	=
10.	Frauenstein	=
11.	Fürstenwalde	=
	mit Schwesterkirche Fürstenau	=
12.	Geising	=
13.	Glashütte	=
14.	Hartmannsdorf	=
15.	Hennersdorf	=
	mit Tochterkirche Schönfeld	=
16.	Hermsdorf	=
17.	Höckendorf	=
18.	Johnsbach	=
19.	Kreischa	=
20.	Lauenstein	=
21.	Liebenau	=
22.	Nassau	=
	mit Tochterkirche Rechenberg	=
23.	Possendorf	=
24.	Pretzschendorf	Dippoldiswalde.
25.	Reichstädt	=
26.	Reinhardsgrimma	=
27.	Ruppendorf	=
28.	Sadisdorf	=
29.	Schellerhau	=
30.	Schmiedeberg	=
31.	Seifersdorf	=
	VI. Ephorie Freiberg.	
1. bis 5.	Freiberg mit fünf Parochieen: der Domkirche, der Petrikirche, der Nicolaikirche, der Jacobikirche, der Johanniskirche.	Freiberg.
6.	Berthelsdorf	=
7.	Cämmerswalde	=
8.	Clausnitz	=
9.	Colmnitz	=
10.	Conradsdorf	=
	mit Tochterkirche Hilbersdorf	=
11.	Deutschneudorf	=
12.	Dörnthal	=
13.	Dorfchemnitz	=
14.	Erbisdorf	=
	mit Tochterkirche St. Michaelis	=
15.	Großhartmannsdorf	=
	mit Tochterkirche Gränitz	=
16.	Großschirma	=
	mit Tochterkirche Rothenfurth	=
17.	Großwaltersdorf mit Neuwaltersdorf	=
18.	Helbigsdorf	=
19.	Kleinwaltersdorf	=
	mit Schwesterkirche Kleinschirma	=
20.	Krummhennersdorf	=
	mit Tochterkirche Oberschaar	=
21.	Langenau	=
22.	Langhennersdorf	=
23.	Lichtenberg	=
	mit Tochterkirche Weigmannsdorf	=
24.	Mulda	=
25.	Naundorf	=
26.	Neuhausen	=
27.	Niederbobritzsch	=
28.	Niederschöna	=
29.	Oberbobritzsch	=
30.	Oberneuschönberg	=
31.	Oberschöna	=
	mit Schwesterkirche Wegefahrt	=

Fortlaufende Nummer.	Parochieen.	Amtshauptmannschaft.
32.	Pfaffroda	Freiberg.
	mit Schwesterkirche Hallbach	=
33.	Sayda	=
34.	Seiffen	=
35.	Tuttendorf	=
36.	Voigtsdorf	=
37.	Weißenborn	=
38.	Zethau	=
	Hierüber: die Parochie der Königl. Besserungs- und Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf.	
	VII. Ephorie Meißen.	
1.	Meißen, die Parochie der Stadtkirche	Meißen.
2.	Beicha	=
3.	Bieberstein	=
4.	Blankenstein	=
5.	Boritz	=
6.	Brockwitz	=
7.	Burkhardswalde	=
8.	Cölln	=
9.	Constappel	=
10.	Coswig	=
11.	Deutschenbora	=
12.	Dittmannsdorf	=
13.	Dörschnitz	=
14.	Gröbern	=
	mit Tochterkirche Großdobritz	=
15.	Grumbach	=
16.	Herzogswalde	=
17.	Heynitz	=
18.	Hirschfeld	=
19.	Kesselsdorf	=
20.	Krögis	=
21.	Leuben	=
22.	Limbach	=
23.	Lommatzsch	=
24.	Miltitz	=
25.	Naustadt	=
26.	Neckanitz	=
27.	Neukirchen	=
28.	Niederau	=
	mit Schwesterkirche Oberau	=
29.	Nossen	=
30.	Obergruna	=
31.	Raußlitz	=
32.	Reinsberg	=
33.	Röhrsdorf	=
34.	Rothschönberg	=
35.	Rüsseina	Meißen.
36.	Sora	=
37.	Siebenlehn	=
38.	Staucha	=
39.	Striegnitz	=
	mit Tochterkirche Mehltheuer	=
40.	Tanneberg	=
41.	Taubenheim	=
42.	Unkersdorf	=
43.	Weinböhla	=
44.	Weißtropp	=
45.	Wendischbora	=
46.	Wilsdruff	=
47.	Zadel	=
48.	Zehren	=
49.	Ziegenhain	=
	mit Tochterkirche Planitz	=
50.	Zscheila	=
51.	Zschochau	=
	Hierüber: die eximirte Parochie St. Afra	
	VIII. Ephorie Großenhain.	
1.	Großenhain	Großenhain.
2.	Bärnsdorf	=
3.	Bauda	=
	mit Tochterkirche Colmnitz	=
4.	Coselitz	=
5.	Dobra	=
6.	Frauenhain	=
7.	Glaubitz	=
	mit Tochterkirche Zschaiten	=
8.	Gröba	=
9.	Heyda	=
	mit Tochterkirche Leutewitz	=
10.	Lampertswalde	=
11.	Lenz	=
	mit Tochterkirche Wantewitz	=
12.	Linz	=
	mit Tochterkirche Blochwitz	=
13.	Medingen	=
	mit Tochterkirche Großdittmannsdorf	
14.	Naunhof	=
	mit Schwesterkirche Steinbach	=
15.	Niederebersbach	=
	mit Tochterkirche Oberebersbach	=
16.	Riska	=
	mit Tochterkirche Rauwalde	=
17.	Pausitz	=

Fortlaufende Nummer.	Parochieen.	Amtshauptmannschaft.
18.	Peritz	Großenhain.
	mit Schwesterkirche Wülknitz	=
19.	Ponickau	=
20.	Prausitz	=
21.	Radeburg	=
	mit Tochterkirche Bärwalde	=
	= = Berbisdorf	=
	= = Würschnitz	=
22.	Reinersdorf	=
23.	Riesa	=
	mit Tochterkirche Weida	=
24.	Rödern	=
25.	Sacka	=
	mit Tochterkirche Tauscha	=
26.	Schönfeld	=
27.	Seußlitz	=
	mit Tochterkirche Merschwitz	=
28.	Skäßchen	=
	mit Schwesterkirche Oelsnitz	=
29.	Skassa	=
30.	Spansberg	=
	mit Tochterkirche Tiefenau	=
31.	Strauch	=
32.	Streumen	=
	mit Tochterkirche Lichtensee	=
33.	Strießen	=
34.	Walda	=
35.	Wildenhain	=
36.	Zabeltitz	=
	mit Tochterkirche Görzig	=
37.	Zethain	=
	mit Tochterkirche Röderau	=
	IX. Ephorie Leipzig I.	
1. bis 4.	Die vier Parochieen der Stadt der Thomaskirche, der Nicolaikirche, der Neukirche und der Petrikirche	exemt.
	X. Ephorie Leipzig II.	
1.	Baalsdorf	Leipzig.
	mit Schwesterkirche Stötteritz	=
2.	Böhlen	=
3.	Cleuden	=
	mit Tochterkirche Mockau	=
4.	Connewitz	=
5.	Cröbern	=
	mit Schwesterkirche Wachau	=
6.	Dewitz	=
	mit Tochterkirche Sehlis	=
7.	Engelsdorf	Leipzig.
	mit Tochterkirche Hirschfeld und	=
	= = Zweinaundorf	=
8.	Eutritzsch	=
9.	Eythra	=
	mit Schwesterkirche Bösdorf	=
10.	Gautzsch	=
	mit Schwesterkirche Zöbigker	=
11.	Gohlis	=
12.	Großdalzig	=
	mit Tochterkirche Tellschütz und	=
	= = Zitschen (in Preußen)	=
13.	Großdölzig	=
14.	Großstädteln	=
	mit Schwesterkirche Großdeuben	=
15.	Großwiederitzsch	=
	mit Schwesterkirche Seehausen	=
16.	Großzschocher	=
17.	Güldengossa	=
18.	Gundorf	=
19.	Hohenheida	=
	mit Tochterkirche Gottscheina	=
20.	Kleinzschocher	=
	mit Tochterkirche Großmiltitz	=
21.	Knauthain	=
	mit Tochterkirche Rehbach	=
22.	Knautnaundorf	=
23.	Leutzsch	=
	mit Schwesterkirche Lindenau und	=
	mit Tochterkirche Schönau	=
24.	Liebertwolkwitz	=
	mit Tochterkirche Großpösna	=
25.	Lützschena	=
	mit Tochterkirche Hänichen	=
26.	Magdeborn	=
27.	Markkleeberg	=
	mit Schwesterkirche Lösnig	=
28.	Markranstädt	=
	mit Tochterkirche Lausen	=
29.	Panitzsch	=
	mit Tochterkirche Althen	=
30.	Plaußig	=
	mit Schwesterkirche Seegeritz	=
31.	Podelwitz	=
	mit Tochterkirche Göbschelwitz	=
32.	Priestäblich	=
	mit Tochterkirche Frankenhain	=
33.	Probstheida	=
	mit Schwesterkirche Holzhausen und	=
	mit Tochterkirche Zuckelhausen	=

Fortlaufende Nummer.	Parochieen.	Amtshauptmannschaft.
34.	Quesitz	Leipzig.
	mit Tochterkirche Kulkwitz	=
35.	Rückmarsdorf	=
	mit Schwesterkirche Lindnaundorf	=
36.	Schönefeld	=
37.	Sommerfeld	=
	mit Tochterkirche Paunsdorf	=
38.	Störmthal	=
	mit Tochterkirche Dreiskau und	=
	= = Kleinpötzschau	=
39.	Taucha	=
	mit Tochterkirche Portitz	=
40.	Thonbergstraßenhäuser	=
41.	Wahren	=
	mit Tochterkirche Lindenthal	=
42.	Zehmen	=
	mit Schwesterkirche Rüben	=
43.	Zeschwitz	=
44.	Zwenkau	=
	mit Kapellenkirche Imnitz und	=
	mit Schwesterkirche Pulgar	=
	XI. Ephorie Borna.	
1.	Borna	Borna.
2.	Altmörbitz	=
3.	Audigast	=
4.	Auligk	=
5.	Benndorf	=
6.	Bocka	=
7.	Breitingen	=
8.	Breunsdorf	=
	mit Tochterkirche Heuersdorf	=
9.	Bubendorf	=
10.	Buchheim	=
	mit Schwesterkirche Ballendorf	Grimma.
11.	Costewitz	Borna.
12.	Deutzen	=
13.	Elstertrebnitz	=
14.	Eschefeld	=
15.	Eula	=
	mit Tochterkirche Thierbach	=
16.	Flößberg	=
	mit Schwesterkirche Beucha	=
17.	Frohburg	=
18.	Gatzen	=
19.	Gnandstein	=
20.	Görnitz	=
21.	Greifenhain	=
22.	Groitzsch	=
23.	Großhermsdorf	=
24.	Großpötzschau	Borna.
	mit Tochterkirche Espenhain	=
25.	Großstorkwitz	=
26.	Hain	=
	mit Schwesterkirche Kreudnitz	=
27.	Hohendorf	=
28.	Kieritzsch	=
29.	Kitzscher	=
	mit Tochterkirche Dittmannsdorf	=
30.	Kohren	=
31.	Lausigk	=
	mit Tochterkirche Etzoldshain	Grimma.
32.	Lobstädt	Borna.
33.	Medewitzsch	=
34.	Michelwitz	=
35.	Mölbis	=
36.	Nenkersdorf	=
37.	Neukirchen	=
	mit Tochterkirche Schönau	=
38.	Oelzschau	=
39.	Pegau	=
40.	Pödelwitz	=
41.	Prießnitz	=
	mit Tochterkirche Elbisbach	=
42.	Ramsdorf	=
43.	Regis	=
	mit Tochterkirche Blumroda	=
44.	Roda	=
45.	Nötha	=
46.	Rüdigsdorf	=
47.	Ruppersdorf	=
48.	Steinbach	=
	mit Tochterkirche Lauterbach	Grimma.
49.	Stöntzsch	Borna.
	mit Tochterkirche Werben (in Preußen)	=
50.	Trachenau	=
51.	Trages	=
	mit Schwesterkirche Hainichen	=
52.	Trautzschen	=
53.	Wiederau	=
54.	Witznitz	=
55.	Wyhra	=
56.	Zedtlitz	=
57.	Zöpen	=
	mit Tochterkirche Großzössen	=
	XII. Ephorie Grimma.	
1.	Grimma	Grimma.
2.	Albrechtshain	=
	mit Tochterkirche Erdmannshain	=
3.	Altenhain	=

Fortlaufende Nummer.	Parochieen.	Amtshauptmannschaft.
4.	Belgershain	Grimma.
	mit Tochterkirche Threna	=
5.	Beucha	=
	mit Tochterkirche Zweenfurth	=
6.	Böhlitz	=
7.	Börln	=
	mit Tochterkirche Knatewitz	=
8.	Brandis	=
9.	Burkardshain	=
10.	Cannewitz	=
11.	Colditz	=
12.	Collmen	=
13.	Döben	=
14.	Dornreichenbach	=
15.	Falkenhain	=
16.	Fremdiswalde	=
17.	Gerichshain	=
18.	Großbardau	=
	mit Tochterkirche Kleinbardau und	=
	= = Grethen	=
19.	Großbuch	=
	mit Tochterkirche Bernbruch	=
20.	Großbothen	=
	mit Tochterkirche Glasten	=
21.	Großzschepa	=
22.	Höfgen	=
23.	Hohburg	=
24.	Hohnstädt	=
	mit Tochterkirche Beiersdorf	=
25.	Köhra	=
	mit Tochterkirche Rohrbach	=
26.	Künitzsch	=
27.	Kühren	=
28.	Lastau	=
29.	Leulitz	=
	mit Tochterkirche Altenbach	=
30.	Lüptitz	=
	mit Tochterkirche Zschorna	=
31.	Machern	=
32.	Müglenz	=
33.	Mutzschen	=
34.	Naunhof	=
	mit Tochterkirche Klinga	=
35.	Neichen	=
	mit Schwesterkirche Obernitzschka	=
36.	Nemt	=
	mit Tochterkirche Körlitz	=
37.	Nepperwitz	=
	mit der Schwesterkirche Deuben	=
	und den Tochterkirchen Grubnitz	=
	und Bennewitz	=
38.	Nerchau	Grimma.
39.	Nischwitz	=
40.	Otterwisch	=
	mit Tochterkirche Stockheim	Borna.
41.	Pausitz	Grimma.
42.	Polenz	=
	mit Tochterkirche Ammelshain	=
43.	Pomßen	=
	mit Tochterkirche Großsteinberg	=
44.	Püchau	=
45.	Ragewitz	=
46.	Röcknitz	=
47.	Sachsendorf	=
48.	Schönbach	=
49.	Schwarzbach	=
	mit Tochterkirche Thierbaum	=
50.	Seifertshain	=
	mit Tochterkirche Fuchshain und	=
	= = Kleinpösna	=
51.	Thallwitz	=
	mit Tochterkirche Wasewitz	=
52.	Thammenhain	=
53.	Trebsen	=
	mit Tochterkirche Seelingstädt	=
54.	Wurzen	=
55.	Zschirla	=
	mit Tochterkirche Erlbach	=
	Hierüber: die Parochie der Landesversorganstalt zu Colditz.	
	XIII. Ephorie Oschatz.	
1.	Oschatz	Oschatz.
2.	Ablaß	=
3.	Altmügeln	=
4.	Bloßwitz	=
	mit Tochterkirche Mautitz	=
5.	Borna	=
6.	Bucha	=
7.	Calbitz	=
	mit Tochterkirche Malkwitz	=
8.	Canitz	=
9.	Cavertitz	=
	mit Tochterkirche Olganitz	=
10.	Collm	=
	mit Tochterkirche Lampersdorf	=
11.	Dahlen	=
12.	Ganzig	=
	mit Tochterkirche Lonnewitz	=
13.	Gohlis	=

Verordnung v. 2. November 1878.

Fortlaufende Nummer.	Parochieen.	Amtshauptmannschaft.
14.	Großböhla	Oschatz.
15.	Hof	=
16.	Jahna	=
17.	Kiebitz	=
18.	Laas	=
	mit Tochterkirche Zaußwitz	=
19.	Lampertswalde	=
20.	Limbach	=
21.	Liptitz	=
22.	Lorenzkirch	=
	mit Schwesterkirche Kreinitz und	=
	mit Tochterkirche Jacobsthal	=
23.	Luppa	=
24.	Mahlis	=
25.	Merkwitz	=
	mit Tochterkirche Altoschatz	=
26.	Mügeln	=
27.	Naundorf	=
	mit Tochterkirche Hohenwussen	=
28.	Schmannewitz	=
	mit Tochterkirche Ochsensaal	=
29.	Schrebitz	=
	mit Tochterkirche Gallschütz	=
30.	Schweta	=
31.	Sörnewitz	=
32.	Sornzig	=
33.	Strehla	=
34.	Terpitz	=
	mit Tochterkirche Schmorkau	=
35.	Wellerswalde	=
	mit Tochterkirche Liebschütz	=
36.	Wermsdorf	=
37.	Zöschau	=
	Hierüber: die Parochie der Landesanstalten zu Hubertusburg.	
	XIV. Ephorie Leisnig.	
1.	Leisnig	Döbeln.
2.	Altenhof	=
3.	Altleisnig	=
4.	Beerwalde	=
	mit Tochterkirche Tanneberg	Rochlitz.
5.	Bockelwitz	Döbeln.
	mit Schwesterkirche Börtewitz	Oschatz.
6.	Bockendorf	Döbeln.
7.	Döbeln	=
8.	Dürrweitzschen	=
9.	Etzdorf	=
10.	Gersdorf	=
11.	Gleisberg	Döbeln.
12.	Greifendorf	=
13.	Großweitzschen	=
14.	Grünlichtenberg	=
15.	Hainichen	=
16.	Hartha	=
17.	Knobelsdorf	=
	mit Schwesterkirche Oetzdorf	=
18.	Langenstriegis	=
19.	Leipnitz	=
20.	Marbach	=
21.	Mochau	=
22.	Mockritz	=
23.	Niederstriegis	=
24.	Pappendorf	=
25.	Reinsdorf	=
26.	Rittmitz	=
27.	Roßwein	=
28.	Schönerstädt	=
	mit Tochterkirche Seifersdorf	=
29.	Schweikershain	=
30.	Simselwitz	=
31.	Sitten	=
32.	Technitz	=
33.	Tragnitz	=
34.	Waldheim	=
35.	Wendishain	=
36.	Ziegra	=
37.	Zschaitz	=
38.	Zschoppach	=
	Hierüber: die Parochie der Strafanstalt zu Waldheim und die Parochie der Landesanstalt zu Hochweitzschen.	
	XV. Ephorie Rochlitz.	
1.	Rochlitz, St. Petri	Rochlitz.
	= Kunigunden	=
2.	Altmittweida	=
3.	Breitenborn	=
4.	Burgstädt	=
5.	Claußnitz	=
6.	Crossen	=
7.	Erlau	=
8.	Frankenau	=
9.	Frauendorf	=
10.	Geithain	=
	mit Schwesterkirche Wickershain	=
11.	Geringswalde	=

Fortlaufende Nummer.	Parochieen.	Amtshauptmannschaft.
12.	Großmilkau	Rochlitz.
13.	Hartmannsdorf	=
14.	Hochhermsdorf	=
15.	Hohenkirchen	=
16.	Jahnshain	=
17.	Kaufungen	=
18.	Königsfeld	=
19.	Langenleuba-Oberhain	=
20.	Lunzenau	=
21.	Mittweida	=
22.	Mühlau	=
23.	Nauenhain	=
24.	Niedergräfenhain	=
25.	Niedersteinbach	=
26.	Oberfrankenhain	=
	mit Schwesterkirche Hopfgarten	=
27.	Obergräfenhain	=
	mit Tochterkirche Oberelsdorf	=
28.	Ossa	=
29.	Ottendorf	=
30.	Penig	=
	mit Tochterkirche Markersdorf	=
31.	Rathendorf	=
32.	Ringethal	=
33.	Rochsburg	=
34.	Rossau	=
35.	Schlagwitz	=
36.	Seelitz	=
37.	Seifersbach	=
38.	Syhra	=
39.	Taura	=
40.	Tautenhain	=
	mit Tochterkirche Ebersbach	=
41.	Topfseifersdorf	=
42.	Wechselburg	=
	mit Tochterkirche Göhren	=
43.	Wiederau	=
	mit Tochterkirche Königshain	=
44.	Wolkenburg	=
45.	Zettlitz	=
	XVI. Ephorie Chemnitz.	
1. bis 5.	Die fünf Parochieen der Stadt Chemnitz	exemt.
	der Jacobikirche,	=
	der Johanniskirche,	=
	der Paulikirche,	=
	der Petrikirche,	=
	der Nicolaikirche	=
	mit Schwesterkirche Altchemnitz	Chemnitz.
6.	Euba	=
7.	Gablenz	=
8.	Glösa	Chemnitz.
	mit Tochterkirche Hilbersdorf	=
9.	Schloßchemnitz	=
10.	Auerswalde	Flöha.
11.	Augustusburg mit Stadt Schellenberg	=
12.	Dorf Schellenberg	=
	mit Tochterkirche Leubsdorf	=
13.	Ebersdorf	=
14.	Erdmannsdorf	=
15.	Flöha	=
16.	Frankenberg	=
17.	Frankenstein	=
	mit Tochterkirche Kirchbach	=
18.	Gahlenz	=
19.	Niederlichtenau	=
20.	Oederan	=
21.	Sachsenburg	=
22.	Wiesa	=
	XVII. Ephorie Stollberg.	
	Der Superintendent von Stollberg hat in jedem Monat an einem im Voraus zu bestimmenden Tage in der Stadt Chemnitz Expedition zu halten.	
1.	Stollberg	Chemnitz.
	mit Tochterkirche Brünlos	=
2.	Albertsdorf (Kleinolbersdorf)	=
3.	Bräunsdorf	=
4.	Burkhardsdorf	=
5.	Dorfchemnitz	=
6.	Einsiedel	=
7.	Erlbach	=
	mit Schwesterkirche Kirchberg	=
8.	Harthau	=
9.	Hormersdorf	=
	mit Tochterkirche Auerbach	=
10.	Jahnsdorf	=
	mit Tochterkirche Meinersdorf	=
11.	Leukersdorf	=
12.	Limbach	=
13.	Lugau	=
14.	Neukirchen	=
15.	Niederfrohna	=
	mit Tochterkirche Mittelfrohna	=
16.	Niederrabenstein	=
17.	Niederzwönitz	=
18.	Oelsnitz	=
19.	Pleißa	=
	mit Schwesterkirche Wüstenbrand	=

Fortlaufende Nummer.	Parochieen.	Amtshauptmannschaft.
20.	Reichenbrand	Chemnitz.
	mit Schwesterkirche Mittelbach	=
21.	Reichenhain	=
	mit Schwesterkirche Oberhermersdorf	=
22.	Röhrsdorf	=
23.	Thalheim	=
	mit Tochterkirche Gornsdorf	=
24.	Ursprung	=
25.	Wittgensdorf	=
26.	Zwönitz	=
	Hierüber:	
	die Parochie der Strafanstalt Hoheneck.	=
	XVIII. Ephorie Marienberg.	
1.	Marienberg	Marienberg.
2.	Drebach	=
3.	Forchheim	=
4.	Großolbersdorf	=
5.	Großrückerswalde	=
6.	Kühnhaide	=
7.	Lauterbach	=
8.	Lengefeld	=
9.	Lippersdorf	=
10.	Mauersberg	=
11.	Mittelsaida	=
12.	Olbernhau	=
13.	Rübenau	=
14.	Satzung	=
	mit Schwesterkirche Steinbach	Annaberg.
15.	Schönbrunn	Marienberg.
16.	Wolkenstein	=
17.	Zöblitz	=
18.	Dittmannsdorf	Flöha.
19.	Eppendorf	=
	mit Schwesterkirche Kleinhartmannsdorf	Freiberg.
20.	Grünhainichen	Flöha.
	mit Schwesterkirche Borstendorf	=
21.	Krumhermersdorf	=
22.	Waldkirchen	=
23.	Weißbach	=
	mit Schwesterkirche Dittersdorf	=
24.	Zschopau	=
	XIX. Ephorie Annaberg.	
1. 2.	Annaberg Kirche St. Anna, Kirche St. Trinitatis mit den Tochterkirchen Geyersdorf und Kleinrückerswalde	Annaberg. =
3.	Arnsfeld	Annaberg.
4.	Bärenstein	=
5.	Buchholz	=
6.	Cranzahl	=
7.	Crottendorf	=
8.	Ehrenfriedersdorf	=
9.	Elterlein	=
10.	Gelenau	=
11.	Geyer	=
12.	Grumbach	=
13.	Hammerunterwiesenthal	=
14.	Hermannsdorf	=
15.	Herold	=
16.	Jöhstadt	=
17.	Königswalde	=
18.	Mildenau	=
19.	Neudorf	=
20.	Oberwiesenthal	=
21.	Scheibenberg	=
22.	Schlettau	=
23.	Schwarzbach	=
24.	Sehma	=
25.	Tannenberg	=
26.	Thum	=
27.	Wiesa	=
	XX. Ephorie Schneeberg.	
1.	Schneeberg	Schwarzenberg.
	mit Tochterkirche Grießbach	=
2.	Aue	=
	mit Tochterkirche Klösterlein	=
3.	Beierfeld	=
4.	Bernsbach	=
5.	Bockau	=
6.	Breitenbrunn	=
7.	Carlsfeld	=
8.	Crandorf	=
9.	Eibenstock	=
10.	Grünhain	=
11.	Grünstädtel	=
12.	Hundshübel	=
13.	Johanngeorgenstadt	=
14.	Lauter	=
15.	Lößnitz	=
16.	Markersbach	=
17.	Neustädtel	=
18.	Oberpfannenstiel	=
19.	Oberschlema	=
20.	Raschau	=
21.	Rittersgrün	=

Fortlaufende Nummer.	Parochieen.	Amtshauptmannschaft.
22.	Schönheide	Schwarzenberg.
23.	Schwarzenberg	"
24.	Sosa	"
25.	Zschorlau	"
26.	Beutha	Zwickau.
27.	Hartenstein	"
28.	Thierfeld	"
29.	Wildbach	"
	mit Schwesterkirche Langenbach	"
	Hierüber: die Parochie der Landesanstalt Grünhain.	
	XXI. Ephorie Zwickau.	
1. 2.	Die zwei Parochieen der Stadt Zwickau der Marien- und Katharinenkirche, der Moritzkirche.	Zwickau.
3.	Auerbach	"
4.	Bärenwalde	"
5.	Bockwa	"
6.	Cainsdorf	"
7.	Crossen	"
8.	Culitzsch	"
	mit Tochterkirche Niedercrinitz	"
9.	Ebelsbrunn	"
10.	Friedrichsgrün	"
11.	Härtensdorf	"
12.	Hartmannsdorf	"
13.	Hirschfeld	"
14.	Kirchberg	"
	mit Tochterkirche Burkersdorf	"
15.	Lichtentanne	"
16.	Marienthal	"
17.	Mosel	"
18.	Obercrinitz	"
19.	Ortmannsdorf	"
20.	Planitz	"
21.	Reinsdorf	"
22.	Rottmannsdorf	"
23.	Schönau	"
24.	Schönfels	"
25.	Stangengrün	"
26.	Stenn	"
27.	Vielau	"
28.	Weißbach	"
29.	Weißenborn	"
30.	Wildenfels	"
31.	Wilkau	"
32.	Zschocken	"

Fortlaufende Nummer.	Parochieen.	Amtshauptmannschaft.
	Hierüber: die Parochie der Landesanstalt Zwickau.	
	XXII. Ephorie Werdau.	
1.	Werdau	Zwickau.
2.	Beiersdorf	"
	mit Tochterkirche Ruppertsgrün	"
3.	Blankenhain	"
	mit Tochterkirche Nußdorf	"
4.	Crimmitschau	"
5.	Frankenhausen	"
6.	Gablenz	"
7.	Grünberg	"
	mit Tochterkirche Heyersdorf (z. Th. altenburgisch)	"
8.	Langenbernsdorf	"
9.	Langenhessen	"
	mit Tochterkirche Königswalde	"
10.	Langenreinsdorf	"
	mit Tochterkirche Rudelswalde	"
11.	Lauenhain	"
12.	Lauterbach	"
13.	Liebschwitz	"
	mit Schwesterkirche Taubenpreskeln	"
14.	Neukirchen	"
15.	Niebra	"
	mit Tochterkirche Hilbersdorf (Niebra z. Th. reußisch, Hilbersdorf z. Th. altenburgisch und weimarisch)	"
16.	Oberalbertsdorf	"
	mit Schwesterkirche Niederalbertsdorf und	"
	mit Tochterkirche Kleinbernsdorf	"
17.	Seelingstädt	"
	mit Tochterkirche Chursdorf	"
18.	Steinpleis	"
19.	Trünzig	"
	XXIII. Ephorie Glauchau.	
1.	Glauchau	Glauchau.
2.	Abtei-Oberlungwitz (Tochterkirche von Ursprung in der Ephorie Stollberg)	"
3.	Altstadt-Waldenburg	"
	mit Tochterkirche Niederwinkel	"
4.	Bernsdorf	"
5.	Callenberg	"
6.	Callnberg	"
7.	Dennheritz	"
8.	St. Egidien	"
9.	Ernstthal	"
10.	Franken (Schwesterkirche von Schlagwitz in der Ephorie Rochlitz)	"

Fortlaufende Nummer.	Parochieen.	Amtshauptmannschaft.
11.	Gesau	Glauchau.
12.	Gersdorf	=
13.	Heinrichsort	=
14.	Hohenstein	=
15.	Jerisau mit Tochterkirche Reinholdshain	=
16.	Langenberg	=
17.	Langenchursdorf	=
18.	Lichtenstein mit Tochterkirche Rödlitz	=
19.	Lobsdorf mit Tochterkirche Niederlungwitz	=
20.	Meerane	=
21.	Mülsen St. Jacob	=
22.	= St. Michael	=
23.	= St. Niclas	=
24.	Neukirchen (Filial von der altenburgischen Parochie Niederwiera)	=
25.	Niederschindmaas (Tochterkirche von Mosel in der Ephorie Zwickau)	=
26.	Oberlungwitz	=
27.	Oberwiera	=
28.	Oberwinkel mit Tochterkirche Grumbach	=
29.	Remse mit Tochterkirche Weidensdorf	=
30.	Schlunzig	=
31.	Schönberg mit Tochterkirche Pfaffroda	=
32.	Tettau	=
33.	Thurm	=
34.	Waldenburg mit Schwesterkirche Schwaben	=
35.	Waldsachsen (Tochterkirche von Gablenz in der Ephorie Werdau) zum Theil altenburgisch	=
36.	Wernsdorf	=
37.	Ziegelheim	=
	XXIV. Ephorie Plauen.	Plauen.
1.	Plauen mit den Tochterkirchen Jößnitz und Straßberg	=
2.	Altensalz	=
3.	Ebersgrün	=
4.	Elsterberg mit den Tochterkirchen Hohendorf und Steindorf	=
5.	Geilsdorf	=
6.	Großzöbern	=
7.	Kloschwitz	Plauen.
8.	Krebes mit Tochterkirche Kemnitz	=
9.	Kürbitz	=
10.	Langenbach	=
11.	Langenbuch	=
12.	Leubnitz	=
13.	Mislareuth	=
14.	Mühltroff	=
15.	Mylau	=
16.	Neumark	=
17.	Oberlosa	=
18.	Pausa	=
19.	Pöhl	=
20.	Reichenbach	=
21.	Reuth mit Tochterkirche Stelzen (zum Theil reußisch)	=
22.	Rodau	=
23.	Rodersdorf mit Tochterkirche Thossen	=
24.	Ruppertsgrün	=
25.	Schwand	=
26.	Syrau	=
27.	Theuma mit Tochterkirche Tirpersdorf	= / Oelsnitz.
28.	Thierbach mit Tochterkirche Ranspach	Plauen. / =
29.	Bergen	Auerbach.
30.	Limbach	=
	Hierüber:	
	Netzschkau (eximirt)	Plauen.
	XXV. Ephorie Oelsnitz.	
	Die Verwaltung dieser Ephorie findet bis Ende des Monats April 1879. von Markneukirchen aus statt.	
1.	Oelsnitz	Oelsnitz.
2.	Adorf	=
3.	Arnoldsgrün	=
4.	Bobenneukirchen	=
5.	Brambach	=
6.	Dröda mit Schwesterkirche Bösenbrunn	=
7.	Eichigt	=
8.	Elster	=
9.	Erlbach	=
10.	Landwüst	=
11.	Marieney	=
12.	Markneukirchen	=

Fortlaufende Nummer.	Parochieen.	Amtshauptmannschaft.
13.	Planschwitz	Oelsnitz.
14.	Posseck	=
15.	Sachsgrün	=
16.	Schönberg	=
17.	Schöneck	=
18.	Taltitz	=
19.	Untertriebel	=
20.	Unterwürschnitz	=
21.	Wiedersberg	=
22.	Wohlbach	=
23.	Auerbach	Auerbach.
24.	Falkenstein	=
25.	Irfersgrün	=
26.	Klingenthal	=
27.	Lengenfeld	=
28.	Plohn mit Schwesterkirche Röthenbach	Auerbach. =
29.	Rautenkranz	=
30.	Rodewisch	=
31.	Rothenkirchen mit Tochterkirche Stützengrün	= Schwarzenberg.
32.	Treuen	Auerbach.
33.	Waldkirchen	=
34.	Werda	=
35.	Zwota	=
	Hierüber: Parochie der Landesanstalt zu Voigtsberg.	

Verordnung (des Min. des Innern), einige Veränderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betreffend; vom 20. November 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 509.)

In Folge der mit dem Gesammthause Schönburg getroffenen Uebereinkunft vom 29. October 1878. (Seite 394. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1878.), sowie der durch Verordnung vom 1. November 1878. (Seite 403. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1878.) bekannt gemachten Errichtung einer Amtshauptmannschaft zu Glauchau an Stelle der bisherigen Verwaltungs-Commission daselbst, sind einige Veränderungen in den Bezirksgrenzen der genannten Amtshauptmannschaft und der ihr benachbarten Amtshauptmannschaften für zweckmäßig erachtet worden. Es wird daher nach Anhörung der betheiligten Bezirksvertretungen und des Kreisausschusses der Kreishauptmannschaft zu Zwickau hiermit Folgendes verordnet:

1) Vom 1. Januar 1879. an umfassen die Verwaltungsbezirke der Amtshauptmannschaften zu Glauchau, Zwickau und Schwarzenberg die in der Beilage ☽ bei einer jeder derselben verzeichneten Gerichtsamtsbezirke in derjenigen Gestalt und Abgrenzung, wie solche aus der Beilage ⊙ der Verordnung des Justizministeriums, die Aufhebung des Gerichtsamtes Remse und den Eintritt verschiedener Jurisdictionsänderungen betreffend, vom 18. November 1878. (Seite 503. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1878.) ersichtlich ist 2c.

3) Die in Folge dieser Veränderungen erforderlichen Auseinandersetzungen zwischen den betheiligten Bezirksverbänden ist im Verwaltungswege, beziehentlich nach Maßgabe der Vorschrift in §. 3. a., Absatz 2. des Gesetzes, den Antheil Sachsens an der französischen Kriegskostenentschädigung betreffend, vom 25. Juni 1874. (Seite 85. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.) zu bewirken.

4) Wegen der durch die eintretenden Bezirksveränderungen bedingten Abgabe von Acten und der sonst nöthigen geschäftlichen Vernehmungen haben die betheiligten Amtshauptmannschaften rechtzeitig das Erforderliche in Obacht zu nehmen.

Die am Schlusse des Jahres 1878. anhängigen Verwaltungs- und Administrativjustizsachen, welche von den eintretenden Bezirks- und Competenzveränderungen betroffen werden, sind vom 1. Januar 1879. an bei derjenigen Amtshauptmannschaft fortzustellen, welche von da an nach den vorstehenden Bestimmungen unter 1. und 2. dafür zuständig ist. Für die Betheiligten behalten die Ladungen, Auflagen und Erlasse der seither zuständigen Behörden ihre Geltung, und zwar bei Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche ihnen in diesen Ladungen, Auflagen und Erlassen angedroht worden sind, oder welche unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

Dresden, den 20. November 1878.

☽

I. Amtshauptmannschaft Glauchau umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:

Glauchau,
Meerane,
Waldenburg,
Hohenstein-Ernstthal,
Lichtenstein.

II. Amtshauptmannschaft Zwickau umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:

Zwickau,
Kirchberg,
Wildenfels,
Crimmitschau,
Werdau,
Hartenstein.

III. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg umfaßt die Gerichtsamtsbezirke:

Schwarzenberg,
Johanngeorgenstadt,
Eibenstock,
Schneeberg,
Lößnitz.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Annahme und Führung der von auswärtigen Universitäten an Königlich Sächsische Staatsangehörige verliehenen Würden betreffend; vom 27. December 1878.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 1.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch verordnet:

1) Zu Annahme und Führung academischer Würden, welche von Universitäten innerhalb des deutschen Reiches, gleichviel welcher Facultät verliehen werden, bedarf es fortan einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht.

2) Academische Würden, welche von Universitäten außerhalb des deutschen Reiches verliehen werden, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts angenommen und geführt werden.

3) Durch die Bestimmung in §. 1. und durch eine in den Fällen des §. 2. ertheilte Genehmigung werden die Vorschriften über Erlangung der venia legendi an der Universität Leipzig nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften des §. 29., Absatz 1. und des §. 147., Nr. 3. der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869. — Seite 245. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869. — beziehentlich Artikel 2. unter 2., Nr. 3. des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878. — Seite 211. des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878. —

4) Das Rescript, die von Inländern im Auslande erlangte theologische Doctorwürde betreffend, vom 5. Mai 1830. — Seite 49. der Gesetzsammlung vom Jahre 1830. —, die Verordnung, das Anerkenntniß der von ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magisterwürde betreffend, vom 24. April 1841. — Seite 36. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841. — und die Verordnung, die theilweise Aufhebung der Verordnung vom 24. April 1841. ꝛc. betreffend, vom 16. März 1849. — Seite 47. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1849. — werden aufgehoben.

Dresden, den 27. December 1878.

Gesetz, die Form der Eidesleistung betreffend; vom 20. Februar 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 51.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen in Betreff der Form der Eidesleistung vor einer öffentlichen Behörde in Fällen, für welche nicht die Reichsgesetze Bestimmung treffen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§. 1. Vor der Leistung des Eides ist der Schwurpflichtige in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§. 2. Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe."

§. 3. Der Eid wird mittelst Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Ist die Eidesnorm von großem Umfang, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf letztere in der Eidesformel.

§. 4. Die eidliche Verpflichtung zu einem öffentlichen Amte oder zu einer als Amt nicht anzusehenden Function im öffentlichen Dienst, sowie die Abnahme des Unterthaneneides erfolgt dergestalt, daß der den Verpflichtungsact leitende Beamte dem Schwurpflichtigen die Eidesnorm vorliest und hierauf der Schwurpflichtige durch Aussprechen der Worte:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe"

den Eid leistet.

In Bezug auf die Form der Verpflichtung zum Amte eines Geistlichen, eines Religionslehrers und eines Mitgliedes der Consistorialbehörden*), sowie zu der in §. 41., Absatz 3. der Verfassungsurkunde erwähnten Function bleiben die bestehenden Vorschriften unberührt.

§. 5. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittelst Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§. 6. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.

§. 7. Bis zum Inkrafttreten der Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877. und der Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877. (Seite 83. beziehentlich 253. des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1877.) kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch bei den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Strafverfahren stattfindenden

*) Vergl. Verordn., die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betr., v. 27. Juli 1871. — Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876. §. 19., Abs. 2. — Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 29. Januar 1877. §. 14., Abs. 2. flg. — Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 18., Abs. 4. und Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 25. August 1874. Abs. 9. flg. — Vergl. ferner Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsist. betr., v. 15. April 1873. §. 3. — Vergl. endlich die in Anm. 8. zu dem Regulativ über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangel.-reform. Glaubensgenossen in den Königl. Sächs. Landen, v. 7. August 1818. (Cod., II. Aufl. S. 249.) abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 11. October 1841., die Verpflichtung der reformirten Geistlichen betr.

Eidesleistungen und zwar, was die Fälle anlangt, in denen nach den bestehenden Gesetzen der Schwörende bei der Eidesleistung nur die Betheuerungsformel auszusprechen hat, dergestalt in Anwendung, daß die in §. 4. vorgeschriebene Betheuerungsformel an Stelle der bisher vorgeschriebenen tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20. Februar 1879.

Allerhöchste Verordnung, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehender Personen betreffend; vom 20. Februar 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 53.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Die Verordnung vom 2. November 1837., die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehender Personen betreffend (Seite 97. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837.) und alle diejenigen, sonst im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen, welche auf die Verordnung vom 2. November 1837. verweisen, beziehentlich auf derselben beruhen, werden aufgehoben.

An Stelle des Aufgehobenen wird im Anschluß an das Gesetz vom 20. Februar dieses Jahres, die Form der Eidesleistung betreffend (Seite 51. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1879.), Folgendes bestimmt.

§. 1. Wo durch Gesetz oder Verordnung für die Verpflichtung zu einer öffentlichen Function besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, hat sich die, dem Schwurpflichtigen vorzulesende Eidesnorm nach dem Inhalte der betreffenden Eidesformel zu richten*).

§. 2. Bei eidlichen Verpflichtungen

a) von Staatsdienern im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1835., die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend (Seite 169. der Gesetzsammlung vom Jahre 1835.), oder

b) zu einer zwar öffentlichen, aber nicht als Staatsdienst im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1835. anzusehenden Function, in Bezug auf welche zwar nicht eine besondere Eidesformel (§. 1.), aber die eidliche Verpflichtung selbst vorgeschrieben ist oder doch die letztere für erforderlich erachtet wird (vergl. §. 7.),

oder

c) wegen ertheilten blosen Accesses bei einer Behörde oder Verwaltungsstelle sind folgende Eidesnormen anzuwenden und zwar:

a) (im Falle a.):

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie dem Könige treu und gehorsam sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung streng beobachten, das Ihnen übertragene Amt eines . . . . ., sowie jedes künftig Ihnen zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste, unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen Ihrer Vorgesetzten gemäß, nach Ihrem besten Wissen und Gewissen verwalten und sich allenthalben so betragen wollen, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Staatsdiener gebührt."

b) (im Falle b.):

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das Ihnen übertragene Amt eines . . . . ., sowie jedes künftig Ihnen zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste nach Ihrem besten Wissen und Gewissen verwalten, die hierbei Ihnen bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und sich allenthalben den Anordnungen Ihrer Vorgesetzten gemäß bezeigen wollen."

c) (im Falle c.):

„Sie schwören hiermit zu Gott, daß Sie bei Benutzung des Ihnen bei . . . . . ertheilten Accesses die Ihnen übertragenen Arbeiten nach Ihrem besten Wissen und Gewissen besorgen, die hierbei Ihnen bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und sich durchgehends den Anordnungen Ihrer Vorgesetzten gemäß bezeigen wollen 2c."

§. 4. Wenn die dem Schwurpflichtigen zu übertragende Stelle die Befugniß zum Protocolliren nicht an sich schon umfaßt, sondern die betreffende Function auf dieses Befugniß besonders mit erstreckt werden soll, so ist in der Eidesnorm unter lit. a. des §. 2. nach dem Worte: „verwalten", in den Eidesnormen unter lit. b. und c. des §. 2. aber nach dem Worte: „offenbaren" einzuschalten:

„in allen und jeden Angelegenheiten, wobei Sie zum Registriren verwendet werden, die abzufassenden Protocolle streng der Wahrheit gemäß, getreulich, vollständig und gewissenhaft fertigen."

Sollen Personen, die dem öffentlichen Dienste angehören und bereits in Eidespflicht stehen, nachträglich zum Protocolliren besonders noch verpflichtet werden, so sind dieselben unter Vorhalt der vorstehenden Eidesnorm auf den bereits geleisteten Eid zu verweisen.

Wenn mit der Stellung, zu welcher eine besondere eidliche Verpflichtung des Inhabers zu erfolgen hat, die Obliegenheit zu besondern Anzeigen über gewisse Vorkommnisse verbunden ist — wie z. B. bei Bahnpolizeibeamten, bei den Executivbeamten der Wohlfahrts- und

*) Vergl. Anm. *) zu dem vorstehenden Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879.

Allerhöchste Verordnung v. 20. Febr. 1879.

Sicherheits-Polizeibehörden, der gerichtlichen Polizei und andern —, so ist in die Eidesnormen in §. 2. an geeigneter Stelle einzuschalten:

„die Ihnen in Ihrer Bedienstung obliegenden Anzeigen der Wahrheit getreu zu erstatten."

§. 5. Wird ein nach dem Gesetze vom 7. März 1835. bereits verpflichteter Staatsdiener (§. 2. sub a.) zu einer anderen Stelle in demselben oder in einem anderen Dienstzweige versetzt, so hat eine nochmalige eidliche Verpflichtung desselben nicht stattzufinden, sondern es hat solchenfalls der neue Bestallungsact, insoweit nicht von einem solchen auf besondere Anordnung der Anstellungsbehörde abzusehen ist, lediglich darauf sich zu beschränken, daß der betreffende Staatsdiener, unter Hinweisung auf die im Allgemeinen, nach dem Gesetze vom 7. März 1835. bereits abgelegte Eidespflicht, zu treuer und gewissenhafter Erfüllung der mit der neuen Stelle verbundenen Dienstobliegenheiten anermahnt und ihm der Handschlag deshalb abgenommen wird.

In gleicher Weise ist in der Regel und dafern nicht Seiten der betreffenden Anstellungsbehörde die eidliche Verpflichtung besonders angeordnet wird, auch dann zu verfahren, wenn einem nach der Eidesnorm unter lit. b. des §. 2. eidlich bereits verpflichteten Functionär eine andere Stelle, mit welcher Staatsdienereigenschaft ebenfalls nicht verbunden ist, übertragen wird.

Was im Vorstehenden bestimmt ist, hat auch in allen denjenigen Fällen zu gelten, in welchen die frühere Verpflichtung nach den der Verordnung vom 2. November 1837. beigedruckten Eidesformeln A. oder B. oder nach einer anderen bisher vorgeschrieben gewesenen Formel vorgenommen worden ist.

Wird einem Staatsdiener oder einem, zu einem öffentlichen Dienste, mit dem die Staatsdienereigenschaft nicht verbunden ist, eidlich Verpflichteten eine, bis dahin noch nicht bekleidete richterliche Function übertragen, so hat zwar eine neue eidliche Verpflichtung desselben stattzufinden, es ist aber die letztere lediglich auf die betreffende richterliche Function zu richten.

Tritt ein schon früher in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1835. verpflichtet gewesener, jedoch später aus dem Staatsdienste gänzlich entlassener Beamter nachmals wieder in den Staatsdienst ein, so ist derselbe mit dem allgemeinen Staatsdienereide (§. 2. lit. a.) aufs Neue zu belegen.

Ebenso hat eine anderweite eidliche Verpflichtung zu erfolgen, wenn einem, früher zu einer Function ohne Staatsdienereigenschaft eidlich verpflichtet Gewesenen nach erfolgtem gänzlichen Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienste in dem Letzteren eine Stelle, welche, obschon die Eigenschaft als Civilstaatsdiener nicht mit ihr verbunden ist, die eidliche Verpflichtung erheischt, wieder übertragen wird.

§. 6. Ueber jeden Verpflichtungsact ist ein Protocoll, welchem die betreffende Eidesnorm einzufügen oder, unter Verweisung auf dieselbe, ausgeschrieben anzuschließen ist, aufzunehmen, dem Verpflichteten sofort vorzulesen und von demselben mit zu unterschreiben.

§. 7. Eine eidliche Verpflichtung von Personen, die für eine nicht als Staatsdienst im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1835. geltende öffentliche Verwaltung oder Verrichtung angenommen werden, hat von jetzt an nur insoweit einzutreten, als dieselbe

I. in Gesetzen oder Verordnungen besonders vorgeschrieben ist, oder
II. von der betreffenden Anstellungsbehörde aus besonderen Gründen für nöthig erachtet, beziehentlich ausdrücklich beantragt wird.

Die eidliche Verpflichtung in den unter I. und II. gedachten Fällen ist bei Bediensteten und Beamten

a) von Justiz- und Verwaltungsbehörden, ingleichen solchen Verwaltungsstellen, deren Vorständen das Befugniß zur Aufnahme von Protocollen zusteht, durch die Vorstände dieser Behörden und Stellen,
b) von Stadtgemeinden, in welchen die Revidirte Städteordnung oder die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, durch die Stadträthe, beziehentlich Bürgermeister,
c) von Gemeinden, in welchen die Revidirte Landgemeindeordnung gilt, von Vorstehern selbstständiger Gutsbezirke, und von Verwaltungsstellen, deren Vorständen das Befugniß zur Protocollaufnahme nicht zukommt, durch die Bezirksamtshauptmannschaften, bei welchen deshalb das Nöthige zu beantragen ist, — allenthalben vorbehältlich der Bestimmungen in §. 8. der Verordnung vom 20. August 1874., die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873. und die damit zusammenhängenden Gesetze betreffend (Seite 113. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.) — vorzunehmen.

In allen, nicht zu §. 7., I. und II. gehörigen Fällen ist die Verpflichtung dadurch zu bewirken, daß dem zu Verpflichtenden die mit dem Dienste, zu dem er verpflichtet werden soll, verbundenen Obliegenheiten, beziehentlich unter Ausantwortung etwaiger besonderer schriftlicher Instruction, bekannt gegeben und ihm hierauf das mittelst Handschlags zu bekräftigende Versprechen abgenommen wird, seine künftigen Dienstobliegenheiten, beziehentlich nach Maßgabe der ihm ertheilten oder noch zu ertheilenden Instruction, treu und gewissenhaft erfüllen und den Anordnungen des Dienstvorgesetzten genau nachkommen zu wollen.

Derartige Verpflichtungen sind in allen Fällen von dem Dienstvorgesetzten des zu Verpflichtenden, und daher in Sonderheit auch von den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern, vorzunehmen.

Es hat darüber eine, die Erledigung der vorstehenden Bestimmungen darthuende, von dem Verpflichteten mit zu unterschreibende Niederschrift zu erfolgen.

§. 8. Den Verpflichtungsacten ist diejenige Würde und Feierlichkeit beizulegen, welche die Wichtigkeit der Handlung erheischt.

In Sonderheit hat jeder eidlichen Verpflichtung eine eindringliche Erinnerung des zu Verpflichtenden an die Heiligkeit des Eides vorauszugehen.

Dresden, am 20. Februar 1879.

Verordnung (der Min. des Cultus und der Finanzen), die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betreffend; vom 4. April 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 160.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund und zur Ausführung von Punct IV. des Gesetzes vom 2. August 1878., einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211. flg.), unter Aufhebung der Verordnungen vom 28. März 1873. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255.) und vom 14. August 1875. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 313.) Folgendes verordnet:

I. Die Verbindlichkeit der katholischen Glaubensgenossen in den Erblanden zu Aufbringung des Bedarfs für ihre Kirchen und Schulen betreffend.

§. 1. Zu dergleichen Anlagen sind alle über 14 Jahre alten, in den Erblanden (mit Ausnahme des katholischen Kirchen- und Schulbezirks von Schirgiswalde) wohnhaften oder ansässigen katholischen Glaubensgenossen beitragspflichtig, welche ein eigenes Einkommen haben.

Von der Beitragspflicht sind befreit:

1) bei den Kirchen- und Schulanlagen die in Punct IV., Absatz 4. des Gesetzes vom 2. August 1878. gedachten Personen in dem daselbst bezeichneten Umfange;
2) bei den Kirchenanlagen
   a) die Parochianen des katholischen Pfarrbezirkes Pirna (Bekanntmachung des Apostolischen Vicariates vom 5. Februar 1849., Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9.), so lange die katholische Kirche zu Pirna ihren Bedarf aus eigenen Fonds bestreitet;
   b) die nach der Bekanntmachung des Apostolischen Vicariats vom 17. August 1855. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 526.) in die katholische Kirche zu Unserer lieben Frau in Bautzen gewiesenen, in den Erblanden wohnenden Katholiken, so lange dieses Verhältniß besteht;
   c) die innerhalb einer Stunde von der Landesgrenze wohnenden Katholiken, dafern der nächste erbländische Ort, wo eine katholische Kirche vorhanden ist oder regelmäßig mehrere Male im Jahre Gottesdienst gehalten wird, über 7,5 Kilometer vom Wohnorte entfernt ist.

§. 2. Der Aufwand für die katholischen Kirchen wird von den sämmtlichen Kirchengemeinden gemeinsam, der Aufwand für die katholischen Schulen von der betreffenden Schulgemeinde allein aufgebracht.

§. 3. Die Anlagen werden im Wege des Zuschlags zur Einkommensteuer nach Procenten der für die Contribuenten in den Ortscatastern ausgeworfenen Normalsteuersätze und in den Fällen des §. 7. nach Procenten der nach den dort gegebenen Vorschriften ermittelten Normaleinkommensteuersätze erhoben.

Die Quote, nach welcher die Anlagenpflichtigen von jeder Mark Einkommensteuer zu den Anlagen beizutragen haben, wird nach Maßgabe des Bedarfs bei den Kirchenanlagen vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, bei den Schulanlagen vom Schulvorstand bestimmt.

§. 4. Der Individualanlagenbetrag jedes Contribuenten beträgt sowohl bei den Kirchenanlagen, als auch bei den Schulanlagen mindestens 20 Pfennige jährlich.

§. 5. Personen, welche nach §. 6., Nr. 8. des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878. von der Einkommensteuer befreit sind, entrichten die Anlagen nach Maßgabe des Einkommensteuersatzes der untersten Classe; die nach §. 6., Nr. 9. des Einkommensteuergesetzes von der Einkommensteuer befreiten Personen dagegen nach dem Minimalsatz (§. 4.).

§. 6. Parochianen, welche mehr als 7,5 Kilometer entfernt vom Kirchorte oder von einem erbländischen Orte, an welchem regelmäßig mehrere Male im Jahre Gottesdienst gehalten wird, wohnen oder ansässig sind, sind zu den Kirchenanlagen nur mit der Hälfte des nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Anlagenbetrages heranzuziehen und von den Kirchenanlagen ganz freizulassen, wenn diese Hälfte die Höhe von 20 Pfennigen nicht erreicht.

§. 7. Katholiken, welche außerhalb der Erblande, oder innerhalb der katholischen Pfarrbezirke Pirna und Schirgiswalde, oder innerhalb des erbländischen Theiles des katholischen Pfarrbezirkes zu Unserer lieben Frau in Bautzen wohnen (§. 1.), sind wegen des Einkommens aus Grundstücken, welche in den übrigen Theilen der Erblande liegen, am Orte der gelegenen Sache zu Kirchenanlagen heranzuziehen. Dafern ein Contribuent dieser Art aus dergleichen an verschiedenen Orten gelegenen Grundstücken Einkommen bezieht, wird vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt, an welchem Orte er die Anlagen wegen des gesammten Einkommens aus diesen Grundstücken zu entrichten hat.

Katholiken, welche nicht in den Erblanden wohnen, aber Einkommen aus erbländischen Grundstücken beziehen, ingleichen in den Erblanden wohnhafte Katholiken, welche Einkommen aus außerhalb ihres Wohnortes gelegenen

erbländischen Grundstücken beziehen, sind wegen dieses Einkommens zu den Schulanlagen desjenigen Schulbezirks, in welchem der betreffende Grundbesitz liegt, am Orte der gelegenen Sache oder, wenn mehrere Orte der gelegenen Sache innerhalb desselben Schulbezirks in Frage kommen, am Schulorte beitragspflichtig.

Die Beiziehung zu den Anlagen erfolgt in den in Absatz 1. und 2. gedachten Fällen in der Weise, daß der Reinertrag der Grundstücke nach Maßgabe der auf denselben ruhenden, mit je einer Mark Ertrag zu veranschlagenden Grundsteuereinheiten ermittelt, dieser Reinertrag als Einkommen angenommen und nach Höhe desselben der Anlagenbetrag unter Zugrundelegung des Steuersatzes, welcher auf ein solches Einkommen nach der Scala in §. 12. des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878. entfallen würde, berechnet wird.

Die Schuldzinsen von den auf den Grundstücken haftenden Hypotheken bleiben bei Berechnung des Betrages außer Betracht. Es kann jedoch der Anlagenpflichtige deren nachträgliche Berücksichtigung im Reclamationswege (§. 18.) in Anspruch nehmen. Solchenfalls ist der nachgewiesene Betrag der Schuldzinsen von dem nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelten Einkommen in Abzug zu bringen und hiernach der Anlagenbetrag von Neuem festzustellen.

§. 8. Ein Anlagenpflichtiger, welcher an seinem erbländischen Wohnorte nach Maßgabe des im Einkommensteuer-Ortscataster für ihn ausgeworfenen Normalsteuersatzes zu erbländischen katholischen Kirchenanlagen oder zu den katholischen Schulanlagen des Schulbezirkes, zu welchem sein Wohnort gehört, herangezogen worden ist, kann

1) bei den Kirchenanlagen die für das vorausgegangene Kalenderjahr auf die ihm gehörigen, in der Oberlausitz oder in einem der im Eingange von §. 7. bezeichneten erbländischen Bezirke gelegenen Grundstücke für den Bedarf der dortigen Kirchen in Wirklichkeit entrichteten Anlagenbeträge,
2) bei den Schulanlagen die für das vorausgegangene Kalenderjahr auf die ihm gehörigen, innerhalb anderer erbländischer katholischer Schulbezirke oder in der Oberlausitz gelegenen Grundstücke für den Bedarf der dortigen Schulen in Wirklichkeit entrichteten Anlagenbeträge

gegen den im Kirchen- und beziehentlich Schulanlagencataster seines Wohnortes für ihn ausgeworfenen Kirchen- und beziehentlich Schulanlagenbetrag in Aufrechnung bringen.

Desgleichen kann ein Anlagenpflichtiger, welcher wegen seines erbländischen Grundbesitzes nach Maßgabe von §. 21. des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838. zu den evangelischen Kirchen- und Schulanlagen beigetragen hat,

a) bei den katholischen Kirchenanlagen die für das vorausgegangene Kalenderjahr zu den evangelischen Kirchenanlagen in Wirklichkeit geleisteten Beträge und
b) bei den katholischen Schulanlagen die von Grundstücken innerhalb des betreffenden katholischen Schulbezirkes zu den evangelischen Schulanlagen für das vorausgegangene Kalenderjahr wirklich geleisteten Beträge

gegen den im katholischen Kirchen- und beziehentlich Schulanlagencataster für ihn ausgeworfenen Anlagenbetrag in Aufrechnung bringen.

Das in Absatz 1. und 2. dem Anlagenpflichtigen eingeräumte Recht zur Aufrechnung geht verloren, wenn von demselben nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen, von dem für Entrichtung der katholischen Kirchen- und Schulanlagen bestimmten Termin ab gerechnet, Gebrauch gemacht wird.

Ein Contribuent, welcher von dem Rechte der Aufrechnung Gebrauch machen will, hat der mit Vereinnahmung der Anlagen, gegen welche die Aufrechnung in Anspruch genommen wird, betrauten Hebestelle über jeden in Aufrechnung zu bringenden Betrag eine von der betreffenden Hebestelle, bei welcher derselbe bezahlt worden ist, ausgefertigte Quittung vorzulegen, aus welcher der bezahlte Betrag, die Gattung der Abgabe, auf welche, und das Kalenderjahr, für welches die Zahlung geleistet worden ist, genau ersichtlich sein muß. Die Hebestelle, welcher die Quittung vorgelegt wird, hat dieselbe, wenn sie den vorgedachten Erfordernissen vollkommen entspricht, auch die Berechtigung zur Aufrechnung nach den in Absatz 1. und 2. enthaltenen Grundsätzen außer Zweifel beruht und die in Absatz 3. bezeichnete Frist für die Geltendmachung des Rechtes der Aufrechnung noch nicht verstrichen ist, auf den fälligen Anlagenbetrag, gegen welchen die Aufrechnung beansprucht wird, in Zahlung zu nehmen und entweder nur den Mehrbetrag der fälligen Anlage einzuziehen oder, dafern der Betrag der in Zahlung genommenen Quittung den fälligen Anlagenbetrag erreicht oder übersteigt, von Einforderung des letzteren ganz abzusehen. Die hiernach nicht zur Einhebung gebrachten Anlagenbeträge sind in den Rechnungen (§. 25.) unter Hinweis auf die beizufügenden Quittungen in Wegfall zu stellen.

§. 9. Dafern Anlagenpflichtige in einem Jahre besonders erhebliche Beträge der in §. 8., Absatz 1. und 2. gedachten Art für Kirchen- und Schulbedürfnisse, z. B. aus Anlaß von Neubauten zu leisten haben, kann vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf deren Antrag ausnahmsweise gestattet werden, diese Beträge auf eine entsprechende Mehrzahl von Jahren gegen die von ihnen zu leistenden katholischen Kirchen- und Schulanlagen in Aufrechnung zu bringen.

§. 10. Den katholischen Schulgemeinden bleibt nachgelassen, durch ihre gesetzlichen Vertreter einen anderen als den vorstehend geordneten Aufbringungsmodus für ihre Schulanlagen zu beschließen.

Ein solcher Beschluß unterliegt jedoch der Genehmigung der Schulbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 6. des Gesetzes vom 12. December 1855. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 659.) in Verbindung mit §. 7., Absatz 3. des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 350.) und §. 1. der Verordnung vom 24. Mai 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 228.)

II. Das Verfahren bei Aufbringung des Bedarfes für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betreffend.

§. 11. Bis zum 15. December jeden Jahres sind die Etats für die katholischen Kirchen und Schulen für das folgende Jahr, und zwar die für die katholischen Kirchen vom Apostolischen Vicariat, die für die katholischen Schulen von den betreffenden Schulinspectionen beim Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in doppelten Exemplaren einzureichen.

Bei Feststellung des Jahresbedarfes sind die im Vorjahre an den ausgeschriebenen Sollbeträgen entstandenen Ausfälle zu berücksichtigen.

§. 12. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welchem die Feststellung der Etats für die katholischen Kirchen zukommt, wird hiernach, sowie in Berücksichtigung der sonst vorhandenen Deckungsmittel die für die katholischen Kirchen der Erblande noch erforderliche Summe ausschreiben und im Dresdener Journal, sowie in der Leipziger Zeitung bekannt machen.

§. 13. Die zur Deckung des Bedarfes für die katholischen Schulen der Erblande erforderliche Summe ist von den betreffenden Schulvorständen auszuschreiben und öffentlich bekannt zu machen.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird zu diesem Behufe die Vertheilung der den einzelnen Schulgemeinden zu gewährenden Unterstützungen bestimmen und hierauf den Schulinspectionen eröffnen, welche Summe in jeder Schulgemeinde durch Anlagen aufzubringen ist.

§. 14. In den Städten mit revidirter Städteordnung haben die Stadträthe, für die übrigen Städte und das platte Land die Amtshauptmannschaften jährliche Verzeichnisse aller nach Maßgabe dieser Verordnung anlagenpflichtigen, in ihrem Bezirk wohnhaften oder ansässigen Katholiken, einschließlich der nach §. 3. des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878. für ihre Person beitragspflichtigen katholischen Ehefrauen (Katholikenverzeichnisse), dafern sich aber solche in ihrem Bezirke nicht aufhalten, Vacatscheine, bei Vermeidung von 15 ℳ Strafe, spätestens

den 15. Mai jeden Jahres

bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

Für die Katholikenverzeichnisse wird das Schema sub D vorgeschrieben.

§. 15. Bei jeder in das Katholikenverzeichniß aufgenommenen Person ist der für dieselbe im Einkommensteuer-Ortscataster ausgeworfene Normalsteuersatz, und bei Grundstücksbesitzern, die nicht am Orte wohnen, die Summe der auf ihren Grundstücken ruhenden Steuereinheiten anzugeben.

Rücksichtlich der nach §. 6., Nr. 8. des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878. von der Einkommensteuer befreiten Personen ist der Einkommensteuersatz der untersten Classe einzustellen.

Von diesen Verzeichnissen ist für Orte, an welchen sich katholische Schulen befinden, gleichzeitig mit der Einsendung an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Abschrift an den katholischen Schulvorstand abzugeben.

§. 16. Auf Grund dieser Verzeichnisse sind die Anlagencataster für die Kirchenanlagen vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, für die Schulanlagen vom betreffenden Schulvorstand aufzustellen.

Zur Einhebung der in den Catastern ausgeworfenen Individualanlagenbeträge sind die Kirchenanlagencataster vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts den Bezirkssteuereinnahmen, sowie den Stadträthen zu Dresden und Leipzig, die Schulanlagencataster von den Schulvorständen den Ortssteuereinnahmen, in den Städten den Stadträthen mitzutheilen.

§. 17. Die Erhebung der Kirchen- und Schulanlagen erfolgt wie bei der Einkommensteuer.

Jedem Contribuenten ist der Betrag der von ihm zu entrichtenden Kirchen- und Schulanlagen durch die Ortssteuereinnahme bekannt zu machen.

§. 18. Gegen die Feststellung des Anlagenbetrages steht dem Contribuenten das Rechtsmittel der Reclamation zu. Mit diesem Rechtsmittel kann jedoch nur die Anlagenverpflichtung überhaupt oder die Berechnung des Anlagenbetrages nach Maßgabe dieser Verordnung, nicht aber die der Berechnung dieses Anlagenbetrages zu Grunde liegende Einschätzung zur Einkommensteuer angefochten werden.

Die Reclamation ist zur Vermeidung der Ausschließung binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung des Anlagenbetrages (§. 17., Absatz 2.) an gerechnet,

a) in Betreff der Kirchenanlagen bei der Bezirkssteuereinnahme, und in Dresden und Leipzig bei dem Stadtrathe,
b) in Betreff der Schulanlagen bei dem Schulvorstande des betreffenden Schulbezirkes

schriftlich anzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung, die Einhebung des Anlagenbetrages wird daher durch dieselbe unbeschadet der späteren Ausgleichung nicht aufgehalten.

Reclamationen, welche nach Absatz 1. und 2. für unzulässig oder für versäumt zu achten sind, werden von der Stelle, wo sie angebracht worden sind, zurückgewiesen. Dem Reclamanten, welchem hiervon unter Eröffnung des Grundes der Zurückweisung Kenntniß zu geben ist, steht

gegen den betreffenden Beschluß lediglich eine bei deren Verlust binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an bei der in Absatz 2. bezeichneten Stelle schriftlich anzubringende Beschwerde zu.

Ueber diese Beschwerde hat ebenso wie über zulässige und rechtzeitig eingewendete Reclamationen

a) bei den Kirchenanlagen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts,
b) bei den Schulanlagen die betreffende Bezirksschulinspection

zu entscheiden und sind daher die gedachten Rechtsmittel an diese Behörden einzuberichten.

Gegen die Entscheidung einer Bezirksschulinspection auf ein eingewendetes Rechtsmittel steht sowohl dem betheiligten Anlagenpflichtigen, als auch dem betreffenden Schulvorstande eine weitere Beschwerde nach §. 37., Punct 9. des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts offen.

Die Bekanntmachung der ertheilten Entscheidung an den Reclamanten oder Beschwerdeführer, ingleichen die Benachrichtigung der Hebestelle von der im Falle der Berücksichtigung einer Reclamation eintretenden Anlagenermäßigung erfolgt durch diejenige Stelle, bei welcher das Rechtsmittel angebracht worden ist.

Ueber Beschwerden gegen das Verfahren und namentlich auch über Beschwerden wegen Ablehnung der auf Grund von §. 8. beanspruchten Aufrechnung entscheidet

a) bei den Kirchenanlagen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts,
b) bei den Schulanlagen in erster Instanz die Bezirksschulinspection, in zweiter Instanz das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 19. Von den Ortssteuereinnahmen beziehentlich den Stadträthen sind spätestens vier Wochen nach dem Zahlungstermine (§. 21.)

die Schulanlagen an den betreffenden Schulvorstand,

die Kirchenanlagen dagegen für die Städte Dresden und Leipzig an die Cultusministerialcasse, für die übrigen Ortschaften der Erblande an die betreffende Bezirkssteuereinnahme abzuliefern.

Die Bezirkssteuereinnahmen haben die an sie zur Einlieferung gelangenden Kirchenanlagengelder längstens innerhalb acht Wochen vom Zahlungstermine (§. 21.) ab an die Cultusministerialcasse einzusenden.

Die executivische Beitreibung von Kirchenanlagenresten erfolgt nach der Bestimmung in §. 53., Absatz 2. der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetze vom 11. October 1878. Die Einleitung der Execution wegen Schulanlagenresten liegt auf Antrag des Schulvorstandes bezüglich der in den Städten wohnenden Beitragspflichtigen den Stadträthen, bezüglich der übrigen Beitragspflichtigen den Amtshauptmannschaften ob.

Die durch die Beitreibung etwa entstehenden Kosten sind aus den eingehenden Anlagengeldern zu übertragen und in der Rechnung als Verwaltungsaufwand zu verschreiben.

§. 20. Für Erhebung, Ablieferung und Berechnung der Kirchen- und Schulanlagen wird den Ortssteuereinnahmen, beziehentlich den Stadträthen eine Gebühr von 5 vom Hundert des wirklich eingegangenen Betrages, für die Ablieferung und Berechnung den Bezirkssteuereinnahmen eine gleichhohe Gebühr von den durch die Ortssteuereinnahmen abgeführten Beträge in Abzug zu bringen verstattet.

§. 21. Die Anlagen werden

am 15. Juli jeden Jahres

erhoben.

Gesuche um Minderung oder Erlaß (Gesetz vom 2. August 1878., Punct IV., Alinea 5. a. E.) oder um Gestundung der Kirchen- und Schulanlagen sind beim Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzubringen. Das Befugniß des Schulvorstandes, Schulanlagen zu erlassen oder zu gestunden, wird hierdurch nicht berührt.

§. 22. Wer mit Rücksicht auf die katholischen Kirchen- und Schulanlagen seine katholische Confession verleugnet und auf diese Weise seinen Anlagenbetrag hinterzieht, kann mit einer Geldstrafe bis zum vierfachen Betrage des hinterzogenen Anlagenbetrages belegt werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche für das Verfahren in Verwaltungsstraffachen im Allgemeinen gelten.

Zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens sind in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe, für die übrigen Städte und das platte Land die Amtshauptmannschaften zuständig. Die im Verwaltungsstrafverfahren festgestellten und eingehobenen Geldstrafen fallen der Anlagencasse zu.

In Betreff der Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung, ingleichen in Betreff der Verwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen finden die für die Hinterziehung der Einkommensteuer geltenden Vorschriften auch auf die Hinterziehung der katholischen Kirchen- und Schulanlagen Anwendung.

§. 23. Anlagenpflichtige, welche bei Aufstellung des Catasters übergangen worden sind, haben die nach Maßgabe dieser Verordnung auf sie entfallenden Anlagenbeträge nachzuzahlen.

§. 24. Jede Erhöhung oder Abminderung eines Normaleinkommensteuersatzes, welche in Folge einer Berufung, beziehentlich auf Grund §. 77. des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878., oder in Folge einer Reclamation gegen denselben eintritt, hat auch eine entsprechende Abänderung des nach diesem Normaleinkommensteuersatze berechneten Anlagensatzes ohne Weiteres zur Folge.

Erlasse an der Einkommensteuer haben die gleiche Wirkung in Bezug auf die nach dem betreffenden Normaleinkommensteuersatze berechneten Anlagensätze nur insoweit, als durch den Erlaß im einzelnen Falle der Steuerbetrag des Anlagenpflichtigen unter dessen Normalsteuersatz

ermäßigt worden ist. Solchenfalls ist der Anlagenbetrag in demselben Verhältnisse abzumindern, in welchem der ermäßigte Einkommensteuerbetrag der betreffenden Person hinter dem Normaleinkommensteuersatze derselben zurücksteht.

Die nach Absatz 1. und 2. eintretenden Abänderungen der im Cataster ausgeworfenen Anlagenbeträge sind von den Hebestellen in der Weise zu beachten, daß sie die erhöhten oder ermäßigten Anlagenbeträge zur Einhebung bringen und die gegen die Sollbeträge des Anlagencatasters hiernach eintretenden Veränderungen in der Zuwachs- beziehentlich in der Wegfallsliste berücksichtigen.

§. 25. Ueber die zu erhebenden Anlagen sind von den Bezirkssteuereinnahmen Manuale und Journale nach der für diese Cassenbücher bei der Einkommensteuer vorgeschriebenen Form, von den übrigen Hebebehörden dagegen die üblichen Heberegister zu führen.

Die Rechnungen über die Jahreseinnahme und Ausgabe sind nach dem Schema für die Einkommensteuerrechnungen (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1878. Seite 387. flg.) unter Anpassung desselben an die bei den Anlagen in Betracht kommenden veränderten Verhältnisse abzulegen und bei Vermeidung von 15 Mark Strafe,

insoweit sie an die Bezirkssteuereinnahmen abzuliefernde Kirchenanlagen betreffen, innerhalb der für deren Ablieferung in §. 19. dieser Verordnung gesetzten vierwöchigen Frist an die Bezirkssteuereinnahmen,

im Uebrigen dagegen bis zum Jahresschluß über die Kirchenanlagen an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, über die Schulanlagen an den Schulvorstand, unter Beifügung der von nachträglich eingegangenen Anlagenbeträgen vorhandenen Cassenbestände einzusenden.

Die Bezirkssteuereinnahmen werden jedoch ermächtigt, den Ortssteuereinnahmen die Ablegung formeller Rechnungen über die an sie einzuliefernden Kirchenanlagen nachzusehen und die für Aufstellung ihrer eigenen Rechnungen erforderlichen Nachweise über etwaige Veränderungen an den Ortssollsummen kurzer Hand sich zu beschaffen.

§. 26. Wenn eine Schulgemeinde nach §. 10. dieser Verordnung einen anderen Aufbringungsmodus beschließt, ist zugleich über die Art der Einhebung der Gelder Bestimmung zu treffen. Die deshalb etwa weiter nöthig erscheinenden Anordnungen bleiben fernerer Entschließung vorbehalten.

Dresden, den 4. April 1879.

D

Verzeichniß

der zu Anfang des Jahres 18 . . im Bezirke der Amtshauptmannschaft N. N. (mit Ausnahme der Städte mit revidirter Städteordnung) [in der Stadt N. N.] wohnhaften oder ansässigen über 14 Jahre alten katholischen Glaubensgenossen, insoweit solche nach den Bestimmungen der zur Ausführung von Punct IV. des Gesetzes vom 2. August 1878. erlassenen Verordnung vom 4. April 1879. Kirchen- oder Schulanlagen zu entrichten haben, mit Angabe der für dieselben ausgeworfenen normalmäßigen Einkommensteuersätze beziehentlich der auf deren Grundstücken ruhenden Steuereinheiten.

Brand-Cat.-Nr.	Vor- und Zuname der Beitragspflichtigen.	Stand und Gewerbe.	Einkommensteuersatz. M	Steuereinheiten.	Beitrag zur Kirchen- (Schul-) Anlage. M	Pf.	Anmerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
		Probeeintrag.					
		Ort Naundorf.					
4.	August Richter.	Schleifer.	8				
9.	Johanne verehel. Müller.	Hebamme.	48				nach §. 3. des Einkommensteuergesetzes v. 2. Juli 1878.
	2c.	2c.		2c.			
		Ort Löbtau.					
3.	Heinrich Schultze.	Gutsbesitzer.	—	312,72			wohnt in Schönau (Oberlausitz).
11.	Minna Hänsel.	Dienstmädchen.	0,5				15 Jahre alt (mit 300—400 M Eink.)
16.	Karl Müller.	Schneidergeselle.	—				nicht über 300 M Einkommen.
	2c.	2c.		2c.			
			. . . . .		. . .	..	

. . . . . (Ort) den . . Mai 18 . .

Königliche Amtshauptmannschaft.
(Der Stadtrath). (Namensunterschrift).

Anmerkungen. In Spalte 6. sind Einträge nicht zu bewirken. Bei Grundstücksbesitzern, welche nicht am Orte wohnen, ist jedesmal der Wohnort mit anzugeben, ebenso bei Katholiken, welche außerhalb des Wohnortes noch erbländischen Grundbesitz haben, an welchen Orten dieser letztere sich befindet.

Bekanntmachung (des Min. des Innern und des Cult.-Min.), eine Vereinbarung mit der Kaiserl. Königl. österreichischen Regierung über die Regelung der Personenstandes-, der kirchlichen und der Schulverhältnisse der auf diesseitigem Staatsgebiete in Verwendung stehenden, den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angehörenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen betreffend; vom 4. April 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 177.)

Nachdem zwischen der diesseitigen und der Kaiserl. Königl. österreichischen Regierung wegen Regelung der Personenstandes-, der kirchlichen und der Schulverhältnisse der auf diesseitigem Staatsgebiete in Verwendung stehenden, den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angehörenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen durch Austausch von Ministerialerklärungen in der aus der nachstehend sub ⊙ abgedruckten diesseitigen Ministerialerklärung ersichtlichen Weise Vereinbarung getroffen worden ist, so wird Solches mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 4. April 1879.

⊙

Ministerialerklärung.

Die Königl. sächsische und die Kaiserl. Königl. öster-

reichische Regierung sind in Betreff der Regelung der Personenstandes-, der kirchlichen und der Schulverhältnisse der auf dem Königl. sächsischen Gebiete in den Grenzorten Zittau, Waltersdorf, Ebersbach, Schandau, Sebnitz, Aeußerst-Mittel-Sohland, Müglitz, Zinnwald, Krippen, Reitzenhain, Satzung, Jöhstadt, Brambach, Elster und Wittigsthal in Verwendung stehenden, den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angehörenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen über folgende Puncte übereingekommen:

1) Form der Eheschließung. Für die Form der Eheschließung der bezeichneten Angestellten und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen sind nur die im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze maßgebend.

2) Erfordernisse der Eheschließung. Bei der Beurtheilung der gesetzlichen Befähigung der betreffenden Angestellten zur Eheschließung sind in erster Linie diejenigen Bestimmungen der im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze, welche Verbote absolut zwingender Natur enthalten, zu berücksichtigen. Hiervon abgesehen sind die hierbei in Betracht kommenden bürgerlichen (einschließlich der dienstlichen und polizeilichen) Vorschriften des Landes zur Richtschnur zu nehmen, dem der Angestellte angehört.

Es ist von den bezeichneten Angestellten dann, wenn sie im Königreiche Sachsen mit einer Sachsin oder anderen Reichsangehörigen oder einer Ausländerin eine Ehe schließen wollen, der Nachweis zu erbringen, daß die beabsichtigte Eheschließung mit den bürgerlichen und den polizeilichen Vorschriften des im österreichischen Reichsrathe vertretenen Landes, dem sie angehören, im Einklange steht und soweit es im einzelnen Falle einer dienstlichen Ehebewilligung überhaupt bedarf, auch von ihrer Dienstbehörde genehmigt worden ist.

3) Beurkundung der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle. Für die Beurkundung der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle sind die im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze maßgebend.

Die im Königreiche Sachsen bestehende Einrichtung, nach welcher

a) die Königl. sächsischen Standesbeamten, wenn in ihrem Standesamtsbezirke Personen, welche nicht dem sächsischen Staate angehören, ohne Hinterlassung von in Sachsen lebenden Leibeserben verstorben sind, innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Todesfalles eine Sterbeurkunde kostenfrei auszufertigen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde einzureichen haben, und
b) dieser Todtenschein nach vorgängiger Beglaubigung durch die dem Standesbeamten vorgesetzte Behörde an das Königl. sächsische Ministerium des Innern einzureichen und durch dasselbe an das Königl. sächsische Ministerium des Auswärtigen zur Weiterbeförderung an die Regierung des betreffenden Heimathsstaates abzugeben ist,

wird in der Voraussetzung der Reciprocität hierdurch auf die stempel- und gebührenfreie Ausstellung und Mittheilung von Matrikelscheinen über die innerhalb des Königreichs Sachsen erfolgenden Eheschließungen und Geburten der bezeichneten Angestellten und deren Kinder erstreckt.

4) Taufe, Trauung, Beerdigung und sonstige pastorale Functionen. Zu Vornahme dieser Acte ist der parochus domicilii der betreffenden Confession berechtigt.

5) Parochial-Verpflichtungen. Bezüglich der parochialen Verpflichtungen der mehrfach bezeichneten Angestellten sind die Bestimmungen maßgebend, welche an dem jeweiligen Aufenthaltsorte des betreffenden Angestellten hierüber gelten.

6) Leichentransporte. Es wird unter Voraussetzung der Reciprocität von der Königl. sächsischen Regierung das Verführen der Leichen der betreffenden Angestellten und der mit ihnen zusammen wohnenden Angehörigen bis an die Staatsgrenze gebührenfrei (einschließlich der stempelfreien Ausfertigung der Leichenpässe) in den Fällen gestattet, in welchen

a) durch ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes, bei dem Leichentransporte zur Legitimirung dienliches Zeugniß bestätigt wird, daß der Tod nicht in Folge oder im Geleite einer ansteckenden Krankheit stattfand und der Zustand der Leiche nach dem Befunde des die Leichenschau vornehmenden Arztes keine besonderen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen rücksichtlich der Versargung, die jedoch stets in einem gut verpichten Sarge aus hartem Holze oder aus Metall zu bewerkstelligen ist, erfordert und in welchen
b) die Wegestrecke, welche der Leichentransport bis zur Staatsgrenze zurückzulegen hat, unter 15 Kilometer beträgt.

7. Schulpflicht. Die Königl. sächsische Regierung ertheilt, unter der Voraussetzung der Reciprocität, im Voraus ein für alle Mal die Genehmigung dazu, daß die Kinder der hier in Rede stehenden Angestellten, welche in Grenzbezirken wohnhaft und in Schulen des Königreichs Sachsen gehörig sind, ohne besondere Zustimmung der obersten Schulbehörde benachbarte, nicht sächsische Schulen besuchen.

Die Königl. sächsische Regierung wird auch, ebenfalls unter der Voraussetzung der Reciprocität, die mehrbezeichneten Angestellten rücksichtlich des Privatunterrichtes ganz wie Inländer behandeln, ihnen also die nämlichen Vergünstigungen zugestehen, welche für die Inländer §. 4. der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874. enthält.

Urkund dessen hat der unterzeichnete Königl. sächsische Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten diese Erklärung, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Kaiserl. und Königl. österreichisch-ungarischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht werden wird, mit seiner Unterschrift versehen und derselben das Siegel seines Ministeriums beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 21. Januar 1879.

Zweite Abtheilung,

enthaltend die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schulrechts von der Mitte des Jahres 1863. bis Ende April 1879.

Verordnung (des Cult.-Min.), die weltliche Coinspection über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen betreffend; vom 12. November 1863.

(G. u. Vbl. v. 1863. S. 758.)

Siehe I. Abtheilung.

Gesetz, eine Abänderung im §. 3. des Gesetzes über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen vom 28. October 1858. enthaltend; vom 2. August 1864.

(G. u. Vbl. v. 1864. S. 268.)

Dieses Ges., nach welchem das Einkommen von einem Kirchendienste auf die Dienstalterszulagen nur insoweit in Anrechnung zu bringen war, als es die Summe von 60 Thalern übersteigt, ist zunächst durch das Ges., Abänderungen des Elementar-Volksschulgesetzes v. 6. Juni 1835., sowie mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betr., v. 15. März 1870. Nr. II. 1. dahin abgeändert worden, daß in das Minimaleinkommen einer Schulstelle, wie in die Dienstalterszulagen das Einkommen von einem Kirchendienste nur insoweit einzurechnen ist, als es die Summe von 100 Thalern übersteigt. Die Bestimmungen unter II. in dem Ges. v. 15. März 1870. sind aber später in §. 1. des Ges., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., v. 9. April 1872. aufgehoben worden.

Verordnung (des Cult.-Min.) zu Erläuterung und Ausführung des Elementarvolksschulgesetzes; vom 8. August 1864.

(G. u. Vbl. v. 1864. S. 284.)

Diese Verordn. ist in §. 8. letzter Abs. der Verordn. zur Ausführung des Ges. v. 26. April 1873., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874. aufgehoben worden.

Verordnung (des Just.-Min.), die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen betreffend; vom 9. Januar 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 1.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Classen- und Censurtabellen bei den Elementar-Volksschulen betreffend; vom 10. Januar 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 44.)

Diese Verordn. hat sich erledigt in Folge des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. und der Ausf.-Verordn. zu demselben, v. 25. August 1874. Vergl. insbesondere §§. 6. und 7. der letzteren.

Verordnung (des Min. des Innern), die Schlußprüfungen bei der polytechnischen Schule betreffend; vom 2. Februar 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 71.)

Diese Verordn. ist durch die Verordn., die Absolutorialprüfungen bei der polytechnischen Schule betr., v. 2. März 1872. aufgehoben worden.

Verordnung (des Fin.-Min.), die Staatsbauverwaltung betreffend; vom 16. Februar 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 77.)

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs werden in Bezug auf die künftige Einrichtung der Staatsbauverwaltung folgende Bestimmungen getroffen:

I. Die Straßen- und Wasserbauverwaltung betreffend 2c.

II. Die Hochbauverwaltung betreffend.

§. 7. Für die Staats-Hochbauverwaltung mit Ausnahme des Hochbaues bei

a) der Militärverwaltung,
b) der Bergverwaltung,
c) der Staatseisenbahnverwaltung und
d) den Landesheil-, Versorg- und Strafanstalten,

werden besondere Landbaubezirke gebildet, welche in der Regel mit den amtshauptmannschaftlichen Bezirken identisch sind *).

*) Zu Ausführung dieser Bestimmung hatte das Fin.-Min. beschlossen, Bezirksbaumeister in Annaberg, Bautzen, Chemnitz, Döbeln, Dresden, Freiberg, Leipzig, Meißen, Oschatz, Pirna, Plauen, Rochlitz und Zwickau anzustellen und durch Bekanntm. v. 8. März 1865. die Abgrenzung der Landbaubezirke veröffentlicht. Durch Bekanntm. des Fin.-Min. v. 4. December 1874. (G. u. Vbl. v. 1874. S. 450.) sind dann die Bezirke der Landbaubeamten, um sie mit der in Folge der neuen Organisation veränderten Eintheilung des Landes in Einklang zu bringen, v. 1. Januar 1875. an unter Aufhebung der hierauf bezüglichen Bestimmungen in der Bekanntm. v. 8. März 1865. in nachstehender Weise neu abgegrenzt worden:

Es bestehen künftig:

1) der Landbaubezirk Bautzen
   für die Amtshauptmannschaften Zittau, Löbau, Bautzen und Kamenz,
2) der Landbaubezirk Dresden
   für die Stadt und die Amtshauptmannschaft Dresden,
3) der Landbaubezirk Pirna
   für die Amtshauptmannschaft Pirna,
4) der Landbaubezirk Freiberg
   für die Amtshauptmannschaften Dippoldiswalde und Freiberg,
5) der Landbaubezirk Meißen
   für die Amtshauptmannschaften Meißen und Großenhain,
6) der Landbaubezirk Leipzig
   für die Stadt Leipzig, sowie für die Amtshauptmannschaften Leipzig und Borna,
7) der Landbaubezirk Grimma
   für die Amtshauptmannschaften Grimma und Oschatz,
8) der Landbaubezirk Rochlitz
   für die Amtshauptmannschaften Döbeln und Rochlitz,
9) der Landbaubezirk Chemnitz
   für die Stadt Chemnitz, sowie die Amtshauptmannschaften Chemnitz und Flöha,
10) der Landbaubezirk Annaberg
    für die Amtshauptmannschaften Marienberg und Annaberg,
11) der Landbaubezirk Zwickau
    für die Amtshauptmannschaften Schwarzenberg und Zwickau, (sowie die Schönburg'schen Receßherrschaften), — jetzt die Amtshauptmannschaft Glauchau — und
12) der Landbaubezirk Plauen
    für die Amtshauptmannschaften Plauen, Auerbach und Oelsnitz.

Bis auf Weiteres wird jedoch der Landbaubezirk Bautzen von dem Landbaubeamten in Pirna, der Landbaubezirk Grimma von dem Landbaubeamten in Leipzig und der Landbaubezirk Rochlitz von dem Landbaubeamten in Chemnitz provisorisch mit verwaltet.

§. 8. In jedem Landbaubezirke wird ein Bezirksbaumeister, soweit nöthig, mit einem oder mehreren Assistenten angestellt, welchem die technische Aufsicht auf die in seinem Bezirke befindlichen Staatsgebäude, soweit sie nicht den §. 7. unter a. bis d. genannten Verwaltungszweigen angehören, namentlich die Fürsorge für die gehörige Unterhaltung derselben, sowie die Leitung und Ausführung der angeordneten Baue obliegt.

§. 9. Vier dieser Bezirksbaumeister führen den Functionstitel Landbaumeister und sind dazu bestimmt, im Falle ihnen dazu vom Finanzministerium ertheilten Auftrages, auch in anderen als in den von ihnen vertretenen Bezirken einzelne Geschäfte zu besorgen, oder wichtigere Bauten zu beaufsichtigen, auch nach Befinden bei den ihnen in anderen Bezirken besonders übertragenen Bauten sich selbst der Projectirung und Bauleitung zu unterziehen.

§. 10. Die gesammte obere Leitung und Beaufsichtigung des Staats-Hochbauwesens (§. 7.) erfolgt von dem Finanzministerium, welchem zu diesem Behufe ein technisches Organ, der Oberlandbaumeister, nebst zwei außerordentlichen technischen Beiräthen, einem theoretisch höher gebildeten Architecten und einem Bildhauer, sowie dem nöthigen technischen und Expeditionspersonale beigegeben ist.

§. 11. Sämmtliche Ministerien, sowie diejenigen Ober- und Mittelbehörden, welche innerhalb bestimmter Grenzen zur Anordnung von Bauten befugt sind, treten, soweit es sich um Projectirung, Veranschlagung und Ausführung von Hochbauten ihres Ressorts handelt, in unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Bezirksbaumeistern.

Andere Behörden haben ihre Vorschläge und Anträge nur dann, wenn es sich um die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude handelt, an die Bezirksbaumeister, insofern sie sich aber auf Veränderungen oder Neuherstellungen beziehen, an die ihnen vorgesetzten Behörden zu bringen.

§. 12. Die Cassen-, Buch- und Rechnungsführung, sowie die damit verbundenen wirthschaftlichen Geschäfte, werden, soweit es sich um Zoll- und Steuer-, Salz-, Lotterie-, Forst-, Floß- und Holzhofs-, Weinbergs- und Kellerei-, Kalkwerks-, Porzellanmanufactur- (und Post-) gebäude handelt, in der Regel den betreffenden Verwaltungsstellen, im Uebrigen aber den für die Straßen- und Wasserbauverwaltung angestellten Bauverwaltern (§. 5.) übertragen.

In denjenigen Fällen, wo nach §. 11. eine andere Behörde als das Finanzministerium den Bau anordnet, kann auch eine andere Cassen- und Rechnungsstelle mit Führung der Baurechnung ausnahmsweise beauftragt werden.

§. 13. Die gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. April 1865. an in Wirksamkeit.

Dresden, am 16. Februar 1865.

Allerhöchste Verordnung, die Publication der mit dem Gesammthause Schönburg wegen der in den Schönburg'schen Receßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze unterm 22. August 1862. abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend; vom 1. März 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 92.)

Diese Verordn. hat ebenso, wie die weitere Verordn. der Min. des Cultus und des Innern, die Ausführung der mit dem Gesammthause Schönburg wegen der in den Schönburg'schen Receßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze unterm 22. August 1862. abgeschlossenen Uebereinkunft innerhalb des Geschäftskreises der Min. des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts betr., v. 22. Mai 1865. (G. u. Vbl. v. 1865. S. 208.) in Folge späterer Gesetze und insbesondere in Folge der durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirten Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte v. 29. October 1878. sich erledigt.

Verordnung (des Cult.-Min.), das Verfahren bei Weiterbeförderung ständiger Lehrer an organisirten öffentlichen Elementar-Volksschulen betreffend; vom 6. März 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 108.)

Diese Verordn. ist als aufgehoben zu erachten in Folge des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. und der Ausf.-Verordn. zu demselben v. 25. August 1874. Vergl. insbesondere §. 37. der letzteren.

Bekanntmachung (der Min. des Innern, der Justiz, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen), die Legalisation der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betreffend; vom 9. März 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 185.)

Siehe I. Abtheilung.

Allerhöchste Verordnung, die Errichtung eines Landes-Medicinalcollegiums betreffend; vom 12. April 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 115.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben im Zusammenhange mit der durch die beschlossene Aufhebung der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden bedingten, veränderten Einrichtung des Medicinalwesens die Errichtung eines

Landes-Medicinalcollegiums

beschlossen und verordnen zu dem Ende, nach vernommenem Beirathe Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Das Landes-Medicinalcollegium ist eine zur Berathung und Unterstützung des Ministeriums des Innern in den vor diesem ressortirenden Angelegenheiten des Medicinalwesens und der Medicinalpolizei — mit Einschluß der auf die obere centrale Leitung der allgemeinen Landes-Heil-, Versorg- und Strafanstalten bezüglichen — bestimmte, sowie zur Vertretung der medicinischen

Interessen im Bereiche der Staatsverwaltung überhaupt berufene, in letzterer Hinsicht aber insbesondere auch dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für die dahin einschlagenden Angelegenheiten seines Ressorts zur Verfügung gestellte sachverständige Körperschaft 2c.

§. 2. In allen §. 1. gedachten Beziehungen bildet das Landes-Medicinalcollegium, beziehungsweise neben der medicinischen Facultät der Universität Leipzig, die oberste medicinisch-wissenschaftliche Autorität des Landes. Es hat als solche im Allgemeinen die Aufgabe und Bestimmung, die Anwendung der theoretischen Grundsätze auf die praktische Medicinalverwaltung nach dem jedesmaligen Stande der Ausbildung der verschiedenen Disciplinen zu vermitteln und auf die fortschreitende Vervollkommnung der Medicinalgesetzgebung und der Medicinaleinrichtungen, sowie auf Entfernung von, die Volkswohlfahrt nach der physischen Seite hin benachtheiligenden Uebelständen und Schädlichkeiten hinzuwirken 2c.

§. 7. Die zur oberen Leitung und Verwaltung des Medicinalwesens gehörigen Geschäfte werden bei dem Ministerium des Innern unmittelbar besorgt. Dasselbe bleibt Dienst- und Aufsichtsbehörde für die mittleren und unteren Medicinalbehörden und bildet für dieselben die Recursinstanz 2c.

§. 8. Der Medicinalreferent des Ministeriums des Innern ist, als solcher, zugleich Mitglied des Landes-Medicinalcollegiums. Er hat in den zur Vorbereitung und Begutachtung diesem überwiesenen Geschäften der laufenden Verwaltung der Regel nach den Vortrag zu halten, die Berathungsresultate schriftlich zu fixiren und überhaupt den geschäftlichen Verkehr zwischen dem Ministerium des Innern und dem Medicinalcollegium auf dem kürzesten Wege zu vermitteln. In den geeigneten Fällen kann neben oder anstatt desselben auch ein zweiter oder ein anderer Rath des Ministeriums mit dieser Vermittelung beauftragt werden.

§. 9. In gleicher Weise geschieht die Vermittelung der geschäftlichen Beziehungen des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zum Medicinalcollegium (§. 1., Absatz 1.) durch einen dem letzteren stehend zuzuordnenden Rath des genannten Ministeriums, welcher den Sitzungen des Medicinalcollegiums, so oft es ihm angemessen erscheint, in Person beiwohnen und die nach Beschluß des Cultusministeriums dazu ausgesetzten Gegenstände, mit oder ohne Darbietung einer schriftlichen Unterlage, zur mündlichen, in seinem Beisein zu pflegenden Berathung stellen kann.

§. 10. Anfragen und Aufträge anderer Ministerialdepartements, welche sich des Gutachtens des Landes-Medicinalcollegiums in Angelegenheiten seiner sachlichen Competenz zu bedienen wünschen, gelangen an dasselbe durch Vermittelung des Ministeriums des Innern.

§. 11. Dem Landes-Medicinalcollegium steht das Recht zu, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von sich aus und unaufgefordert in Sachen der Medicinalverfassung und Medicinalverwaltung mit gutachtlichen Anträgen hervorzutreten, auf vorhandene Mängel und Uebelstände aufmerksam zu machen und wünschenswerthe Verbesserungen in Vorschlag zu bringen 2c.

Dresden, den 12. April 1865.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend; vom 1. Juni 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 474.)

Während die Anforderungen an die Leistungen der Volksschule von Jahr zu Jahr wachsen und in dessen Folge namentlich an die Directoren und Oberlehrer an Bürgerschulen Ansprüche auf umfassendere Berufsbildung gemacht werden, als die Schullehrerseminare dieselbe gewähren können und ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß gewähren sollen, hat die Zahl an academisch gebildeten Männern, die sich bisher, wenn auch in der Regel in der Hoffnung auf spätere Anstellung in geistlichen Aemtern, zu derartigen Stellen meldeten, sich wesentlich gemindert.

Um nun dem hierdurch mehr und mehr fühlbar gewordenen Bedürfnisse möglichst abzuhelfen und zugleich demjenigen Theile des Lehrerstandes, welcher, auf den Seminarien vorgebildet, seine Thätigkeit der Volksschule dauernd und ausschließlich zuwendet, die Füglichkeit zu gewähren, sich die für die oben bezeichneten Stellen erforderliche allgemeine und höhere Bildung anzueignen, hat das unterzeichnete Ministerium beschlossen, versuchsweise zu gestatten, daß einzelne, besonders tüchtige Lehrer die Universität Leipzig besuchen, und verordnet daher in Uebereinstimmung mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern Folgendes:

§. 1. Lehrern, welche zu ihrer höheren Ausbildung für den Lehrerberuf die Universität Leipzig besuchen wollen, ohne sich dazu durch das vorschriftmäßige Gymnasial-Maturitätszeugniß legitimiren zu können, soll dies auf zwei hinter einander folgende Jahre unter nachstehenden Bedingungen gestattet sein.

§. 2. Dieselben müssen bereits die §. 43. sub a. und b. des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835. (Seite 288. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.) vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und jedenfalls in der Wahlfähigkeitsprüfung die I. Censur „Vorzüglich“ oder mindestens den ersten Grad der II. Censur „Gut mit Auszeichnung“ erlangt haben, dazu bereits im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen und darüber, sowie über ihr gesammtes Verhalten ein günstiges Zeugniß beizubringen im Stande sein. Das betreffende Zeugniß ist von dem Localschulinspector auszustellen, von dem Districtsschulinspector und der Kreisdirection zu bestätigen[1]).

[1]) Dieser §. ist zunächst durch nachstehende Verordn. des Cult.-Min., einige Abänderungen zu §. 2. der Verordn. v. 1. Juni 1865.,

§. 3. Mit Ablauf des zweijährigen Zeitraumes ihrer academischen Studien haben sich solche Lehrer einer Prüfung zu unterwerfen und sich deshalb rechtzeitig bei der in Leipzig bestehenden Prüfungscommission für das höhere Schulamt Section II. zu melden, bei welcher zu diesem Zwecke die erforderlichen Einrichtungen werden getroffen werden.

§. 4. Diese Prüfung wird in eine schriftliche und mündliche zerfallen und sich im Wesentlichen auf die §. 7. sub 2. des Regulativs, die für Candidaten des höheren Schulamtes zu haltenden Prüfungen betreffend, vom 12. December 1848. (Seite 347. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1848.) aufgeführten Gegenstände erstrecken[2]).

Nähere Bestimmungen bleiben zur Zeit vorbehalten.

§. 5. Lehrer, welche diese Prüfung bestanden haben, erlangen dadurch die Befähigung zur Anstellung an denjenigen Anstalten, welche in dem §. 4. dieser Verordnung gedachten Regulative §. 2. sub b. bezeichnet sind[3]).

§. 6. Dagegen ist der Uebergang zu einem Facultätsstudium für Lehrer, welche ohne vorher bestandene Gymnasial-Maturitätsprüfung die Universität besuchen, durchaus unzulässig.

Dresden, den 1. Juni 1865.

---

die Zulassung von Volksschullehrern ꝛc. betr., v. 3. November 1874. (G. u. Vbl. v. 1874. S. 427.), in folgender Weise abgeändert worden:

Während die Bestimmung im §. 2. der Verordn. v. 1. Juni 1865. (S. 474. flg. des G. u. Vbl. v. 1865.) über den zur Inscription erforderlichen Censurgrad für alle diejenigen Volksschullehrer resp. wahlfähigen Schulamts-Candidaten in Kraft bleibt, welche vor dem 15. October 1874. die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, sind in Zukunft nach §. 17. des Ges. v. 26. April 1873., das Volksschulwesen betr. (S. 358. flg. des G. u. Vbl. v. 1873.), in Verbindung mit §. 11. der Bekanntm., die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., v. 8. October 1874. (S. 359. des G. u. Vbl. v. 1874.) nur solche Volksschullehrer zu academischen Studien zuzulassen und zu inscribiren, welche vor den durch die angeführte Bekanntm. eingesetzten Prüfungsbehörden die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung erstanden und von den fünf zulässigen Censurgraden mindestens den zweiten „recht gut" erlangt haben.

Das zur Inscription erforderliche weitere Zeugniß über das gesammte Verhalten des Angemeldeten ist künftig in allen Fällen von dem Ortsschulinspector, bez. dem Director (vergl. §§. 25. u. 29. des Volksschulges. v. 26. April 1873.) auszustellen und nach Aufhebung der Kreisdirectionen lediglich durch den Bezirksschulinspector zu bestätigen.

Demgemäß hat die Immatriculations-Commission bei der Universität Leipzig zu verfahren. —

Vergl. hierzu aber weiter noch §. 22. Alinea 3. u. 4. der weiter unten abgedruckten, durch Bekanntm. v. 1. November 1877. veröffentlichten Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, wonach in Zukunft Schulamtscandidaten, welche nur den zweiten Censurgrad (recht gut) erhalten haben, zu ihrer Zulassung zur Universität noch der besonderen Genehmigung des Cult.-Min. bedürfen. Behufs Entschließung über diese Genehmigung ist von der Prüfungscommission alsbald nach Schluß der Prüfung an das Min. unter eingehender Motivirung darüber zu berichten, ob und welche der mit dem zweiten Censurgrade bedachten Candidaten nach Begabung, Fleiß und Kenntnissen zu der Erwartung eines ersprießlichen academischen Studiums berechtigen. Für den Fall ihrer Zulassung wird ihnen ein besonderer Erlaubnißschein ausgefertigt, welcher der Immatriculations-Commission zugleich mit dem Gesuche um Inscription vorzulegen ist.

[2]) An Stelle von §. 7. sub 2. des durch die Verordn., die Erlassung eines neuen Regulativs über die für die Candidaten des höheren Schulamtes zu haltenden Prüfungen betr., v. 6. August 1875. aufgehobenen Regulativs v. 12. December 1848. ist §. 7., Abs. 3. flg. des nurangezogenen Regulativs v. 6. August 1875. getreten. —

[3]) An Stelle von §. 2. sub b. des hier angezogenen Regulativs ist §. 7., Abs. 1. des Regulativs v. 6. August 1875. getreten.

Bekanntmachung (des Cult.-Min.), den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Regulirung der Parochialbeiträge in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Königswartha und Rieda abgeschlossenen Receß betreffend; vom 6. October 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 607.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (sämmtlicher Ministerien), die Bekanntmachung des mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden abgeschlossenen Vertrages betreffend; vom 27. Januar 1866.

(G. u. Vbl. v. 1866. S. 35.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (sämmtlicher Ministerien), den zwischen dem Königreiche Preußen und Sachsen abgeschlossenen Frieden betreffend; vom 26. October 1866.

(G. u. Vbl. v. 1866. S. 211.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (des Min. des Innern), das Liquidiren der Unterbehörden bei Gesuchen um Erlaß von Polizeistrafen betreffend *); vom 11. Februar 1867.

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 27.)

Da die Kosten, welche in Folge von Gesuchen um Erlaß, Abminderung oder Verwandlung polizeilicher Geld- oder Gefängnißstrafen in Ansatz gebracht werden, nicht selten außer Verhältniß zu den bewilligten Straferlassen stehen, so wird zu Beseitigung dieses Mißverhältnisses mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet:

Die unteren Polizeibehörden haben inskünftige für alle diejenigen Arbeiten, die sie in Verfolg von bei ihnen angebrachten und beziehentlich an die Oberbehörde von ihnen einzuberichtenden Gesuchen um Erlaß, Abminderung oder Verwandlung polizeilicher Geld- oder Gefängnißstrafen vornehmen, nicht einzeln zu liquidiren, sondern dafür, außer den baaren Verlägen, wie z. B. für Stempelpapier, Porto, Reinschriften ꝛc., die nachstehend bestimmten

---

*) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 4. März 1875.:

An die Bezirksschulinspectionen wird hierdurch verordnet, in Zukunft die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1867., das Liquidiren der Unterbehörden bei Gesuchen um Erlaß von Polizeistrafen betr., welche von dem Min. des Innern auch jetzt noch als maßgebend betrachtet wird, auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn die Sache, in welcher um Erlaß, Abminderung oder Verwandlung einer Geld- oder Haftstrafe nachgesucht wird, ihrem Gegenstande nach vor die Bezirksschulinspection beziehentlich die Polizeibehörde im Geschäftskreis des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehört. —

Vergl. auch Verordn., die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betr., v. 24. September 1876., Beil. ⊙ Nr. I. unter 11. (I. Abth.).

Bauschquanta in Ansatz zu bringen, etwas Mehreres aber nicht zu liquidiren.

Diese Bauschquanta sollen betragen:

1) in denjenigen Fällen, in welchen die Unterbehörden selbst auf das fragliche Gesuch Entschließung fassen können, — = 5 Ngr. — = bis — = 10 Ngr. — =;

2) in denjenigen Fällen aber, in welchen an die Oberbehörde Bericht zu erstatten ist,

a) — = 10 Ngr. — = bis — = 20 Ngr. — =, wenn es sich um Geldstrafen bis zu 25 Thlr. — = — = oder um Gefängnißstrafen bis zu drei Wochen handelt,

b) — = 20 Ngr. — = bis 3 Thlr. — = — =, wenn Geldstrafen über 25 Thlr. — = — = oder Gefängnißstrafen über drei Wochen in Frage sind.

Diese Bauschquanta sind von den Unterbehörden ihrer Höhe nach innerhalb der vorangegebenen Grenzen nach den Verhältnissen der Gesuchsteller und den bezüglichen Mühwaltungen der Behörde zu bemessen.

Werden von der Oberbehörde in Verfolg von Gesuchen der gedachten Art nachträgliche Expedienda angeordnet, so darf für die letzteren, abgesehen von den baaren Verlägen, an Gebühren nur so viel liquidirt werden, als nach Abzug des vor dem Berichtsabgange bereits liquidirten Bauschquantums an den Maximalbeträgen der Sätze unter Nr. 2., a. und b. noch fehlt.

Werden Gesuche der obgedachten Art eventuell mit Recursen verbunden, so ist für die weitere Behandlung der Ersteren neben den Recursen Etwas überhaupt nicht zu liquidiren.

Dresden, am 11. Februar 1867.

Gesetz, das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend; vom 20. Mai 1867.

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 131.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (der Min. des Cultus, der Justiz, des Kriegs, des Innern und der Finanzen) zu Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend; vom 20. Mai 1867.

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 134.)

Siehe I. Abtheilung.

Allerhöchste Verordnung, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend; vom 25. Juni 1867.

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 147.)

S. Reichsgesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871. (I. Abth.) und Anm. 1. zu diesem Gesetze.

Verordnung (des Just.-Min.), den Gerichtsstand des Staatsfiscus, der von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen und des Domcapitels zu Meißen betreffend; vom 24. Juli 1867.

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 192.)

Siehe I. Abtheilung.

Reichsgesetz über die Freizügigkeit; vom 1. November 1867.

(Bundesgesetzbl. v. 1867. S. 55.)

Siehe I. Abtheilung.

Reichsgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste; vom 9. November 1867.

(Bundesgesetzbl. v. 1867. S. 131.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Verpflichtung evangelischer Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu geben haben, betreffend; vom 5. December 1867[1]).

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 585.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, sowie im Einverständnisse mit dem evangelischen Landesconsistorium wie folgt:

§. 1. Alle an öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten im Königreiche Sachsen angestellte Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu ertheilen haben, zunächst also alle Candidaten des höheren Schulamtes, welche nach dem durch die Verordnung vom 12. December 1848. (Seite 343. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1848.) bekannt gemachten Regulative §§. 6. und 8.[2]) weder in der Religion eine Prüfung zu bestehen haben, noch zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind, haben bei ihrer Anstellung fernerhin den durch die Verordnung vom 18. Mai 1862., §. 3. (Seite 276. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862.) vorgeschriebenen Religionseid nicht, sondern nur den unter ⊙ angefügten Diensteid zu leisten.

§. 2. Die Collatoren haben daher auch in den Vocationen für solche Lehrer die Verweisung auf jenen Eid

---

[1]) Vergl. die in der I. Abth. abgedruckte Verordn., die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betr., v. 27. Juli 1871. §. 5., Abs. 2. Vergl. auch das in der II. Abth. abgedruckte Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876. §. 19., Abs. 1. und die ebenfalls in der II. Abth. abgedruckte Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 29. Januar 1877. §. 14., Abs. 1. u. 2. S. auch Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. (I. Abth.) und Verordn., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879. §. 1. (I. Abth.).

[2]) Vergl. Verordn., die Erlassung eines neuen Regulativs über die für die Candidaten des höheren Schulamtes zu haltenden Prüfungen betr., v. 6. August 1875. §. 7. flg., bez. Verordn. wegen Abänderung des Regulativs v. 6. August 1875., die Prüfungen für die Candidaten des höheren Schulamtes betr., v. 1. Februar 1878., wodurch das Regulativ v. 12. December 1848. aufgehoben worden ist.

hinwegzulassen, wohl aber die Erwartung auszusprechen, daß sie der Pflicht: bei ihrem Unterrichte Achtung vor der Religion und den Lehren der evangelisch-lutherischen Kirche zu bewahren, stets eingedenk sein werden.

§. 3. Dagegen hat es bei allen an höheren Anstalten angestellten Lehrern, welche Religionsunterricht zu ertheilen verpflichtet sind, und für die Candidaten des Elementar-Volksschulamtes, welche auf Grund der erstandenen Schulamtscandidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung (s. die Bekanntmachung vom 13. Juli 1835., §§. 7., 13.) jederzeit zu Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind, bei der in der Verordnung vom 18. Mai 1862. vorgeschriebenen Leistung des Religionseides in der bisherigen Maße zu bewenden[3]).

§. 4. Einer erneuten Verpflichtung der im §. 1. gedachten Lehrer bedarf es nicht.

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 5 December 1867.

⊙

Eidesformel.

Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das mir übertragene Amt als . . . . . nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

Gesetz, das Halten des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betreffend; vom 10. December 1867.

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 571.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Regulirung der Schulgeldfixa betreffend; vom 1. Mai 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 270.)

Diese Verordn. hat sich durch §. 21. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. erledigt. Vergl. auch Anm. 15. zu dem Ges., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., v. 9. April 1872.

Gesetz, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend; vom 26. Mai 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 284.)

Dieses Ges. ist in §. 17. des Ges., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., v. 31. März 1870. im Allgemeinen aufgehoben worden, §. 14. desselben jedoch nur insoweit, als ihm §. 16. des Gesetzes v. 31. März 1870. entgegensteht Soweit dieser §. 14. hiernach nicht bereits seine Erledigung gefunden, ist derselbe später in §. 1. des Ges., die Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. Juli 1840. 2c. betr., v. 9. April 1872. aufgehoben worden. Vergl. bezüglich dieses §. noch Anm. 10. zu dem oben angezogenen Ges. v. 31. März 1870., wo derselbe auch abgedruckt ist.

Verordnung (des Cult.-Min.) zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1868., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend; vom 28. Mai 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 302.)

Diese Verordn. ist in §. 12. der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 31. März 1870., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., v. 7. April 1870. aufgehoben worden.

Bekanntmachung (des Min. des Innern), die Benennung der Stadt Bautzen betreffend; vom 3. Juni 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 311.)

Siehe I. Abtheilung.

Gesetz, die juristischen Personen betreffend; vom 15. Juni 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 315.)

nebst der

Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 23. Juli 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 499.)

Siehe I. Atheilung.

Allerhöchste Verordnung, die Erlassung eines Allgemeinen Berggesetzes betreffend; vom 16. Juni 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 351.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. thun hiermit kund und fügen zu wissen, wie folgt:

§. 1. 2c.

Allgemeines Berggesetz 2c.

§. 72.

Zulassung von Kindern.

Kinder unter 12 Jahren dürfen überhaupt nicht, solche unter 14 Jahren dürfen nicht zu Arbeiten in der Grube verwendet, auch nur während der Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht länger als 10 Stunden täglich, einschließlich der in den Arbeiterordnungen festzusetzenden Pausen, beschäftigt werden.

Ausnahmen für kurze Zeit in dringenden Fällen kann die Ortsbehörde gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden von dieser mit Geldstrafen von —= 10 Ngr. —= bis

[3]) Dieser §. ist durch die in der I. Abth. abgedruckte Verordn., die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betr., v. 27. Juli 1871. §. 6. aufgehoben worden. Vergl. übrigens Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876. §. 19., Abs. 2.; Ausf.-Verordn. zu demselben v. 29. Januar 1877. §. 14., Abs. 3. u. 4.; ferner Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 18., Abs. 4. und Ausf.-Verordn. zu demselben v. 25. August 1874. §. 35, Abs. 9. u. 10. S. auch Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. (I. Abth.) und Verordn, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879. §. 1. (I. Abth.).

5 Thalern für jedes in vorschriftswidriger Weise beschäftigte Kind und jeden Contraventionsfall geahndet.

§. 73.

Schulpflichtige Kinder*).

Schulpflichtigen Kindern ist Zeit zum Genusse des nöthigen Schulunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten des Ortes nach Maßgabe des Gesetzes über das Elementarvolksschulwesen vom 6. Juni 1835. (Seite 279. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.) zu gewähren oder es sind für dieselben durch die Werksbesitzer besondere Werksschulen nach §. 9. des gedachten Gesetzes zu errichten.

Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh 5 bis Abends 8 Uhr ertheilt werden.

Die gegen zweimalige ortsobrigkeitliche Aufforderung zur Nachachtung beharrlich fortgesetzte Nichtbeobachtung vorstehender Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge.

Gegen schulpflichtige Kinder steht dem betreffenden Aufsichtsführer das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen zu 2c.

Reichsgesetz. Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868 [1])[2]).

(Bundesgesetzbl. v. 1868. S. 473.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit decimaler Theilung und Vervielfachung.

Artikel 2.

Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863. durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Artikel 3.

Es gelten folgende Maaße [3]):

*) S. hierzu Verordn. zu Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes v. 2. December 1868. §§. 80. u. 81., sowie Verordn., die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Competenzverhältnisse betr., v. 22. August 1874. §§. 18. bis 20. (I. Abth.).

1) Diese Maaß- und Gewichtsordnung ist auch gültig für Baden, Südhessen und Württemberg. In Bayern und Elsaß-Lothringen ist dieselbe mit Modificationen eingeführt. Vergl. Anm. 12. zu Art. 4. der durch Reichsgesetz v. 16. April 1871. publicirten Verfassung des Deutschen Reiches.

2) Das Cult.-Min., welches sich nicht verhehlen konnte, daß es Sache der Volksschule sein werde, die Bekanntschaft mit dem durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund neu eingeführten metrischen Maaße zu vermitteln, hat in einer Bekanntm. v. 15. Mai 1869., die Anschaffung von Hilfsmitteln für die Volksschule zur Verdeutlichung des künftigen Maaß- und Gewichtssystems betr., Folgendes verfügt:

Die gegen das bisherige Maaß- und Gewichtssystem zu erwartende Verschiedenheit berührt in weit stärkerer Weise die Längenmaaße, als die Hohlmaaße und Gewichte, und es ist daher das Min. besorgt gewesen, zunächst bezüglich des Längenmaaßes ein Lehr- und Anschauungsmittel herstellen zu lassen, dessen Verwendung die Verschiedenheit der gegenwärtigen und künftigen Längenmaaße in der Volksschule zu veranschaulichen und durch dieselbe die Kenntniß davon weiter zu verbreiten geeignet ist.

Zu diesem Zwecke hat man bei der Firma Giesecke & Devrient in Leipzig ein Tableau herstellen lassen, auf welchem der Metermaaßstab in Centimeter getheilt und mit starken Linien ausgeführt unmittelbar neben der in Zolle getheilten Elle steht. Dasselbe ist auf starkem Zeichnenpapier, welches auf der Rückseite Leinwand enthält, ausgeführt und zum Aufhängen in den Schulstuben bestimmt. Man verordnet, daß jede zweiclassige Schule ein Exemplar dieses Tableaus für die Oberclasse, jede mehrclassige Volksschule die erforderliche Anzahl für die Schulzimmer der Mittel- und Oberclassen auf Kosten der Schulcasse anschaffe. — Weitere Vorschriften beziehen sich dann auf das Verfahren in Betreff des Bezuges dieses Tableaus. Am Schlusse der Verordn. ist darauf aufmerksam gemacht, daß die Werkzeughandlung von Eduard Gödel in Leipzig noch ein anderes Anschauungsmittel für die künftigen Längenmaaße in ihrem Verhältnisse zur Elle hergestellt habe und daß davon dem Min. Proben vorgelegen haben, deren Genauigkeit und Vorzüglichkeit neben Billigkeit des Preises dasselbe zu einer öffentlichen Empfehlung für die Schulen veranlassen, nämlich Lineale in zwei Größen, zu $^1/_2$ und $^3/_{10}$ Meter, welche neben der Theilung des Meters in Centimeter und Millimeter auch die Theilung in Zolle und Achtelzolle enthielten. — Später hat das Cult.-Min. noch die Bezirksschulinspectionen — durch Verordn. v. 20. October 1870. — auf die Maaß-, Gewichts- und Preis-Tafel zur Umrechnung sächsischer Maaße und Gewichte in metrische und umgekehrt 2c. von Dr. Hermann Fritzsche — und — durch Verordn. v. 10. Februar 1872. — auf die Collection der Veranschaulichungsmittel für das neue Maaß von den Lehrern Schröter und Wunderlich aufmerksam machen lassen. —

3) Vergl. hierzu Verordn. sämmtlicher Ministerien, die abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte betr., v. 12. November 1877. (G. u. Vbl. v. 1877. S. 333.) Auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes des Deutschen Reiches wird andurch verordnet, daß im amtlichen Verkehre, sowie bei dem Unterrichte in öffentlichen Lehranstalten beim Gebrauche abgekürzter Bezeichnungen der Maaße und Gewichte ausschließlich die nachstehend unter D zusammengestellten Bezeichnungen, unter Beobachtung der beigefügten Regeln, in Anwendung zu bringen sind.

Hiernach haben sich die Behörden und Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 12. November 1877.

D

Zusammenstellung
der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaaße.

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaaße.

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaaße.

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte.

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1) Den Buchstaben werden Schlußpuncte nicht beigefügt.

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Centimeter oder der Neu-Zoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.

Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Artikel 4.

Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern[4]).

Artikel 5.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1. bezeichnet, im Jahre 1860. durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist.

Artikel 6.

Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit decimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramm heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Grammes heißt das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Centner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Artikel 7.

Ein von diesem Gewichte (Artikel 6.) abweichendes Medicinalgewicht findet nicht statt.

Artikel 8.

In Betreff des Münzgewichtes verbleibt es bei den in Artikel 1. des Münzvertrags vom 24. Januar 1857. gegebenen Bestimmungen.

Artikel 9.

Nach beglaubigten Copieen des Urmaaßes (Artikel 2.) und des Urgewichtes (Artikel 5.) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel 10.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18. bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath ꝛc.

Artikel 18.

Es wird eine Normal-Eichungscommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin ꝛc.

Artikel 21.

Diese Maaß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872. in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen und alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18. der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikel 10., 11., 12. und 13. enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind[5]).

---

2) Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm —.

3) Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalstellen dient das Komma — nicht der Punct —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraume zwischen den Gruppen zu bewirken.

4) Dieser §. ist in dem Reichsges., betr. die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordn. für den Norddeutschen Bund v. 17. August 1868. V. 7. December 1873. (Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 377.) aufgehoben worden. —

5) Vergl. hierzu Verordn. des Min. des Innern, die Umrechnung der in Sachsen geltenden Maaße und Gewichte in die nach der Maaß- und Gewichtsordn. für den Norddeutschen Bund v. 17. August 1868. künftig zu gebrauchenden Maaße und Gewichte betr., v. 7. Mai 1869. (G. u. Vbl. v. 1869. S. 149.): Nach Art. 21. der Maaß- u. Gewichtsordn. für den Norddeutschen Bund v. 17. August 1868. (S. 473. flg. des Bundesgesetzbl. v. 1868.) sind von den Landesregierungen die Verhältnißzahlen festzustellen, nach denen die Umrechnung der bisherigen Landes-Maaße und Gewichte in die neuen zu erfolgen hat.

Auf Grund dieser Bestimmung und nachdem das Ges., die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes und einige Bestimmungen

Artikel 22.

Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870. an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind ꝛc.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundessiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betr., v. 12. März 1858. §§. 1 u. 8. (S. 49. flg. des G. u. Vbl. v. 1858.) bereits das Verhältniß des Sächsischen Fußes zum Meter und des Zollpfundes zum Grammgewicht normirt hat, ist nunmehr weiter das Verhältniß aller anderen in Sachsen gegenwärtig geltenden Maaße und Gewichte zu den durch das Bundesgesetz eingeführten berechnet worden. Die hierbei ermittelten Normalzahlen werden daher in den Beifugen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben dieselben nicht nur vom 1. Januar 1872. ab, mit welchem Tage das Bundesges. nach Art. 21. desselben in Kraft tritt, sondern auch schon früher, sobald nach Art. 22. dieses Gesetzes das neue Maaß und Gewicht freiwillig angewendet wird, bei der Umrechnung der alten in die neuen gesetzlichen Maaße und Gewichte zum Anhalte zu dienen.

Dresden, am 7. Mai 1869.

A.

Vergleichung der neuen Maaße und Gewichte mit den jetzt geltenden.

Neue Maaße und Gewichte.	Jetzt geltende Maaße und Gewichte.
1 Meter oder Stab:	1,7656 Ellen.
	3,5312 Fuß.
	42,374 Zoll (zu $^1/_{12}$ Fuß).
1 Centimeter oder Neuzoll:	0,42374 = = = =
1 Millimeter oder Strich:	0,50849 Linien (zu $^1/_{12}$ Zoll).
1 Dekameter oder Kette = 10 Meter:	2,3283 Feldmesserruthen.
	2,2070 Straßenruthen.
1 Kilometer = 1000 Meter:	1765,6 Ellen.
	3531,2 Fuß.
1 Meile = 7500 Meter:	1 Meile.
1 Quadratmeter:	3,1173 Quadratellen.
	12,469 Quadratfuß.
1 Ar = 100 Quadratmeter:	5,4208 Feldmesserquadratruthen.
	4,8708 Straßenquadratruthen.
1 Hektar = 100 Ar:	1,8069 Acker.
1 Kubikmeter:	5,5040 Kubikellen.
	44,032 Kubikfuß.
1 Liter oder Kanne = $^1/_{1000}$ Kubikmeter:	1,0688 Kannen.
1 Schoppen = $^1/_2$ Liter:	0,53442 Kanne.
1 Hektoliter oder Faß = 100 Liter:	106,88 Kannen.
	1,4845 Eimer zu 72 Kannen.
1 Scheffel = 50 Liter:	0,96313 Scheffel.
	0,48156 =
1 Kilogramm:	2 Pfund.
1 Pfund = $^1/_2$ Kilogramm:	1 =
1 Dekagramm oder Neuloth = 10 Gramm:	0,02 =
	0,6 Loth.
	6 Quent.
1 Gramm = $^1/_{1000}$ Kilogramm:	0,6 =
	6 Cent.
1 Decigramm = $^1/_{10}$ Gramm:	0,6 =
	6 Korn.
1 Centigramm = $^1/_{100}$ Gramm:	0,6 =
1 Milligramm = $^1/_{1000}$ Gramm:	0,06 =
1 Centner = 50 Kilogramm:	1 Centner oder 100 Pfund.
1 Tonne = 1000 Kilogramm:	20 = = 2000 =

B.

Vergleichung der jetzt geltenden Maaße und Gewichte mit den neuen.

Jetzt geltende Maaße und Gewichte.	Neue Maaße und Gewichte.
1 Fuß:	0,28319 Meter oder Stab.
1 Zoll = $^1/_{12}$ Fuß:	2,3599 Centimeter oder Neuzoll.
1 Linie = $^1/_{12}$ Zoll:	1,9666 Millimeter oder Strich.
1 Elle = 2 Fuß:	0,56638 Meter.
1 Feldmesserruthe = 15 Fuß 2 Zoll:	4,2950 =
	0,42950 Dekameter oder Kette.
1 Straßenruthe = 16 Fuß:	4,5310 Meter.
	0,45310 Dekameter.
1 Lachter:	2 Meter.
1 Meile = 7500 Meter:	1 Meile.
1 Quadratfuß:	0,080197 Quadratmeter.
1 Quadratelle:	0,32079 =
1 Feldmesserquadratruthe:	18,447 =
	0,18447 Ar.
1 Straßenquadratruthe:	20,530 Quadratmeter.
	0,20530 Ar.
1 Acker = 300 Feldmesserquadratruthen:	55,342 =
	0,55342 Hektar.

Gesetz, die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betreffend; vom 14. September 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 757.)

Siehe I. Abtheilung.

Gesetz, die Wahl von Gerichtsschöffen und die Mitwirkung derselben bei der Verhandlung und Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Strafsachen betreffend; vom 1. October 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 1236.)

Siehe I. Abtheilung.

Allerhöchste Verordnung, die Publication eines Revidirten Strafgesetzbuchs und einiger Erläuterungen zweier damit in Verbindung stehender Gesetze, auch den Erlaß einiger polizeilicher Bestimmungen betreffend; vom 1. October 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 903. flg.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben die Aufhebung, beziehentlich Abänderung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs, des Gesetzes, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen 2c. betreffend, vom 11. August 1855., und des Gesetzes, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle 2c. betreffend, von dem nämlichen Tage, für nöthig befunden.

Nachdem in Folge dessen das Strafgesetzbuch einer Revision unterworfen worden ist, auch rücksichtlich der erwähnten anderen beiden Gesetze, sowie bezüglich mehrerer durch die Aufhebung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs bedingten polizeilichen Maßnahmen die nachstehenden Bestimmungen getroffen worden sind, machen Wir unter Zustimmung und auf Grund ertheilter Ermächtigung Unserer getreuen Stände diese Gesetze hierdurch öffentlich bekannt und bestimmen zugleich über deren Anwendung Folgendes:

A.

Das Revidirte Strafgesetzbuch 2c.

D.

Polizeiliche Bestimmungen[1]).

XIV. An Stelle der aufgehobenen Bestimmung des Art. 89. des Strafgesetzbuchs vom 11. August 1855., nach welcher dem Criminalrichter unter Umständen auch die Bestrafung von Kindern unter vierzehn Jahren zufiel, tritt folgende Vorschrift:

> Kindern vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre kann zwar eine gesetzwidrige Handlung nicht als criminalrechtlich strafbares Verbrechen zugerechnet werden. Es ist jedoch in einem solchen Falle von der Polizeibehörde nach Befinden eine angemessene Bestrafung des Kindes durch die Eltern desselben oder, insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen zu verfügen, auch nach den Umständen für die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt Sorge zu tragen 2c.[2])[3])

Dresden, den 1. October 1868.

---

1 Kubikfuß:	0,022711 Kubikmeter.
1 Kubikelle:	0,18169
1 Klafter für Brennholz von 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite,	
bei einer Scheitlänge von: / mit einem Inhalte von:	
9/8 Ellen / 10 1/8 Kubikellen:	1,8396 Kubikmeter.
6/4 = / 13 1/2 =	2,4528 =
7/4 = / 15 3/4 =	2,8616 =
8/4 = / 18 =	3,2704 =
9/4 = / 20 1/4 =	3,6792 =
1 Schachtruthe für Steine von 8 Ellen Länge, 8 Ellen Breite, 1 Elle Höhe:	11,628 =
1 Kanne zu 71,186 Kubikzoll:	0,93559 Liter oder Kanne.
1 Eimer zu 72 Kannen:	67,362 Liter.
	0,67362 Hektoliter oder Faß.
1 Scheffel zu 7900 Kubikzoll:	1,0383 Hektoliter.
	2,0766 Scheffel.
1 Metze = 1/16 Scheffel:	6,4893 Liter.
	0,12979 Scheffel.
1 Mäßchen = 1/4 Metze:	1,6223 Liter.
1 Centner:	1 Centner oder 100 Pfund oder 50 Kilogramm.
1 Pfund:	1 Pfund oder 1/2 Kilogramm.
1 Loth = 1/30 Pfund:	16 2/3 Gramm.
	1 2/3 Dekagramm oder Neuloth.
1 Quent = 1/10 Loth:	1/6 = =
1 Cent = 1/10 Quent:	1/6 Gramm.
1 Korn = 1/10 Cent:	1/6 Decigramm.

[1]) Vergl. das durch Bekanntm. v. 26. Februar 1876. publicirte Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §§. 55. u. 56. u. Verordn., den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betr., v. 14. December 1870. §. 10.

[2]) Nach dieser Bestimmung, bei welcher es nach dem Erscheinen des Bundesstrafgesetzbuchs nach §. 10. der Verordn., den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betr., v. 14. December 1870. mit der Modification sein Bewenden behalten hat, daß dieselbe künftig nur noch auf Kinder unter 12 Jahren anzuwenden ist, soll bei Verübung einer gesetzwidrigen Handlung durch solche Kinder von der Polizeibehörde nach Befinden eine angemessene Bestrafung des Kindes durch die Eltern desselben, oder insofern dies nach den Verhältnissen

Verordnung (des Just.-Min.) zu Ausführung des Gesetzes vom 14. September 1868., die Bildung der Geschwornenlisten ꝛc. betreffend; vom 24. October 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 1203.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (der Min. der Finanzen und des Innern) zu Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes; vom 2. December 1868 *).

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 1294.)

Zu Ausführung des mittelst Allerhöchster Verordnung vom 16. Juni jetzigen Jahres publicirten Allgemeinen Berggesetzes wird andurch verordnet, wie folgt: ꝛc.

§. 80. Zu §. 72. Jeder Bergwerksbesitzer, welcher mehr als zwanzig Personen, einschließlich der Frauen und Kinder, auf ein und demselben Berggebäude beschäftigt, hat ein Verzeichniß der darunter befindlichen schulpflichtigen Kinder zu halten, worin dieselben nach Namen, Geschlecht, Alter und Antrittszeit aufgeführt sind. Das Verzeichniß ist auf Verlangen der Obrigkeit vorzulegen.

Bergwerksbesitzer, welche bei Erlaß des Gesetzes noch nicht im Besitze eines solchen Verzeichnisses sind, haben solches spätestens bis zum 31. Januar 1869. anzufertigen.

Unterlassung dieser Vorschrift oder Unrichtigkeiten im Verzeichnisse werden mit Geldstrafen bis zu 5 Thalern geahndet.

§. 81. Zu §. 73. In Ansehung der Werksschulen ist den Bestimmmungen in §§. 7. und 14. d. der Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Elementarvolksschulen vom 9. Juni 1835. (Seite 298. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.) nachzugehen.

Es ist dahin zu wirken, daß die Schulzeiten für Werkskinder, besonders im Winter, nicht zu früh am Tage und nicht zu spät des Abends fallen. Das Gesetz bezeichnet in dieser Hinsicht nur die äußersten Grenzen ꝛc.

Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831., sowie der Nachtragsgesetze zu derselben vom 5. Mai 1851. und 19. October 1861. betreffend; vom 3. December 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 1365.)

Siehe I. Abtheilung.

Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend; vom 3. December 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 1369.)

Siehe I. Abtheilung.

Bekanntmachung (des Fin.-Min.), die Direction der Bergacademie zu Freiberg betreffend; vom 4. Januar 1869.

(G. u. Vbl. v. 1869. S. 1.)

Die nach dieser Bekanntm. errichtete, aus einem geschäftsleitenden Vorsitzenden und zwei bergacademischen Lehrern bestehende Direction der Bergacademie zu Freiberg ist laut der weiter unten abgedruckten Bekanntm. v. 5. September 1871. aufgehoben und beschlossen worden, für die Direction der bezeichneten Anstalt einen besonderen „Director" zu ernennen.

---

nicht thunlich, durch andere Personen verfügt werden. In Bezug auf diese Bestimmung war nun zwischen den Mitgliedern einer Schulinspection eine Meinungsverschiedenheit darüber entstanden, ob der Schullehrer verbunden sei, ein Schulkind mit Strafe zu belegen, wenn die Vollstreckung einer solchen von ihm Seiten der Polizeibehörde auf Grund jener Bestimmung verlangt werde. Diese Frage ist vom Cult.-Min. dahin beantwortet worden, daß ein Schullehrer nicht gehalten sei, auf Requisition und im Auftrage der Polizeibehörde eine Schulstrafe zu vollziehen, vielmehr die Polizeibehörde, wenn diese selbst eine Züchtigung nicht für geeignet hält, den Schulorganen nur die Verhängung einer Schulstrafe anheim geben könne, wobei den letzteren eine völlig freie und von der polizeilichen Einwirkung unabhängige Entschließung zu wahren sei. Diesen Grundsatz habe das Min. schon vor Erlaß der Verordn. v. 1. October 1868. festgehalten, wo nach Art. 89. des Strafgesetzbuchs v. 11. August 1855. dieselbe Bestimmung, wie sie jetzt in der Verordn. v. 1. October 1868. enthalten sei, bestanden habe, blos mit der Modification, daß damals nicht die Polizeibehörde, sondern der Richter über die Zuerkennung einer körperlichen Züchtigung zu cognosciren gehabt habe. Dasselbe habe auch in der Provocation des Stadtrathes, welcher bei Ausführung jener Bestimmung insofern von einer irrigen Ansicht ausgehe, als er annehme, daß die Polizeibehörde selbst nicht berechtigt sei, eine Züchtigung zu verhängen, was aber in dem Wortlaute der fraglichen Bestimmung nicht liege, keine ausreichende Veranlassung gefunden, diesen Grundsatz wieder zu verlassen. Ebenso habe das Min. des Innern, gegen welches sich das Cult.-Min. in dem nurgedachten Sinne ausgesprochen, sich mit dem Bemerkten einverstanden erklärt. Zwar sei nach der Ansicht des Min. des Innern nicht zu leugnen, daß die entgegengesetzte Auffassung des Stadtrathes durch den Wortlaut der angezogenen Bestimmung einigermaßen unterstützt werde. Inzwischen sei nicht nur aus inneren Gründen zu folgern, sondern auch aus den ständischen Verhandlungen zu entnehmen, daß die obige Bestimmung in der That nicht anders verstanden werden könne, als dahin, daß einestheils die Polizeibehörde in Fällen der fraglichen Kategorie, sobald sie es, bez. nach vorherigem Gehör der Eltern, Lehrer oder anderer geeigneter Personen, für angemessen erachte, die Bestrafung von Kindern selbst vorzunehmen nicht behindert sein solle, anderntheils aber die Eltern, Lehrer ꝛc. dann, wenn ihnen die Bestrafung von der Polizeibehörde überlassen werde, den Antrag der Polizeibehörde zwar nicht ohne Weiteres unbeachtet lassen dürften, jedoch ebensowenig verpflichtet seien, sich unbedingt der von der Behörde verlangten Strafausführung zu unterziehen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 22. August 1870. —

3) Das Min. des Innern hat ausgesprochen, daß — obwohl nach der Verordn. v. 1. October 1868. unter D. XIV. verbunden mit §. 10. der Verordn. v. 14. December 1870. die dortgedachten Angelegenheiten in die Hand der Polizeibehörden gelegt seien — doch die von den Letzteren zu verfügende „Bestrafung durch die Eltern oder andere Personen" ebensowenig wie die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt als eigentliche „Polizeistrafe" angesehen werden könne, Beides vielmehr unter den Gesichtspunct eines „Besserungsmittels" falle, und daher das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 22. April 1873. auf Angelegenheiten der obigen Art nicht Anwendung zu leiden habe.

Was aber die Competenz betrifft, so hat das Min. befunden, daß — da bei der Bestrafung durch die Eltern oder andere Personen im Wesentlichen dieselben Rücksichten, wie bei der Unterbringung in einer Anstalt einschlügen, in der Regel wohl auch das letztere Mittel nicht ohne vorherige ein- oder mehrmalige Anwendung des ersteren Mittels zur Ausführung gelangen werde — diejenige Behörde, welche eintretenden Falles für die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu sorgen hat (also nach §. 6. der Competenzverordn. v. 22. August 1874. in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in Landgemeinden der Gemeindevorstand), sich auch in Fällen, wo nicht die Unterbringung in einer Anstalt, sondern eine Bestrafung durch die Eltern oder andere Personen in Frage komme, der diesfalls nöthigen Verfügung zu unterziehen habe. — Verordn. des Min. des Innern v. 20. Februar 1875. —

*) S. hierzu Verordn., die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Competenzverhältnisse betr., v. 22. August 1874. §§. 18. bis 20. —

Verordnung (des Min. des Innern), die Umrechnung der in Sachsen geltenden Maße und Gewichte in die nach der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. künftig zu gebrauchenden Maße und Gewichte betreffend; vom 7. Mai 1869.

(G. u. Vbl. v. 1869. S. 149.)

Diese Verordnung ist abgedruckt in Anmerkung 5. zu der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868.

Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes; vom 31. Mai 1869.

(Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 145.)

Siehe I. Abtheilung.

Reichsgesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

(Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 141.)

Siehe I. Abtheilung.

Reichsgesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

(Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 242.)

Siehe I. Abtheilung.

Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869[1])[2]).

(Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 245.)

nebst

Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Juli 1878.

(Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 199.)

WIR Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt: ꝛc.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf ꝛc. das Unterrichtswesen ꝛc.

§. 12. ꝛc. — Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt ꝛc.

§. 35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind ꝛc.

Titel VII.

[1]) Diese Gewerbeordnung ist auch gültig für Südhessen, Württemberg, Baden und Bayern. Vergl. Anm. 11. zu der durch Reichsges. v. 16. April 1871. publicirten Verfassung des Deutschen Reiches. —

[2]) Vergl. Verordn., die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betr., v. 16. September 1869. (G. u. Vbl. v. 1869. S. 257.) Vergl. auch Verordn., den Einfluß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auf das Medicinalwesen betr., v. 21. October 1869. (G. u. Vbl. v. 1869. S. 315.)

Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Juli 1878.

Artikel 1.

An Stelle des Titels VII. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehältlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbtreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen ꝛc.

§. 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142.) begründet werden ꝛc.[3])

[3]) Als Stadtrath und Stadtverordnete in einer Stadtgemeinde ein Statut aufgestellt und bei dem Min. des Innern zur Bestätigung eingereicht hatten, welches die Einführung der hier vorgesehenen Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule zum Gegenstande hatte, hat das Min. des Innern sich mit dem Cult.-Min. in Vernehmen gesetzt und — mittelst Comm. v. 6. März 1877. — Folgendes ausgeführt:

Die Vorlage befaßt sich jedenfalls nicht mit der Regelung von Gemeindeverhältnissen im Sinne der Bestimmung in §. 2. der Revidirten Städteordnung, und es leidet demzufolge auch die Bestimmung in §. 3. dieses Ges., wonach die dort gedachten Ortsstatuten der Bestätigung durch das Min. des Innern bedürfen, hier keine Anwendung. Auf Grund der Bestimmungen in §. 106., Abs. 2. (an dessen Stelle jetzt der obige §. 120., Abs. 2. des Reichsges. v. 17. Juli 1878. getreten ist) und §. 142. der Reichsgewerbeordnung würde man vielmehr zunächst zu der Ansicht gelangen können, daß das vorliegende Statut der Genehmigung der Kreishauptmannschaft als der „höheren Verwaltungsbehörde" im Sinne der letzteren bedürfe. Allein das Statut beschränkt sich nicht auf die Einführung der in §. 106., Abs. 2. der Reichsgewerbeordnung vorgesehenen Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge des Ortes zum Besuche der Fortbildungsschule, sondern enthält, wie dies der Natur der Sache nach nicht wohl anders sein kann, zugleich Bestimmungen, welche lediglich von dem Standpuncte der Schulaufsicht zu beurtheilen sind. — Erscheint hiernach bei der Prüfung und Genehmigung derartiger Statuten die Mitwirkung des Cult.-Min. unabweisbar geboten, so kann es sich nur fragen, ob nicht diese Prüfung und Genehmigung aus praktischen Gründen ausschließlich dem Cult.-Min. vorzubehalten sein möchte. Das Min. des Innern glaubt diese Frage bejahen zu sollen und geht hierbei davon aus, daß zwar ein das Ressort des Min. des Innern

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 134. ꝛc.

§. 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden ꝛc.

§. 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135.) dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmanden-, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist ꝛc.

§. 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 135., Absatz 2. bis 4. und in §. 136. vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiten in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen, als der durch §. 136. vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden ꝛc.

Titel VIII. ꝛc.

Titel IX.

Ortsstatuten.

§. 142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[4]).

Die Centralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Titel X.

Strafbestimmungen.

§. 143. ꝛc.

Schlußbestimmungen.

§. 154. ꝛc.

Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878.

Artikel 2. Nr. 8. An Stelle des §. 154. treten die folgenden Bestimmungen:

Die Bestimmungen der §§. 134. bis 139b. finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115. bis 119. und 135. bis 139b. auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben ꝛc.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

---

berührendes Gesetz die formelle Basis für die in Rede stehenden örtlichen Regulirungen abgiebt, daß aber letztere im Materiellen nur die Pflicht zum Schulbesuche, mithin einen dem Gebiete des Cult.-Min. angehörigen Gegenstand betreffen und die in den Statuten aufzunehmenden ausführenden Bestimmungen im Wesentlichen der Beurtheilung des Cult.-Min. zu unterstellen sind.

Das Cult.-Min. hat sich — Inhalts Recomm. v. 17. März 1877. — mit dem von dem Min. des Innern gemachten Vorschlage aus den für denselben angeführten Gründen einverstanden erklärt. —

Verordnung (der Min. des Cultus, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern), den Wegfall der Portofreiheit betreffend; vom 14. December 1869.

(G. u. Vbl. v. 1869. S. 335.)

(nebst Nachtragsverordnung, die Frankirung der Packet- und Werthsendungen betreffend; vom 31. März 1874.).

Siehe I. Abtheilung.

---

4) S. Anm. 3.

Gesetz, die Verminderung der Instanzen in Administrativ-Justizsachen betreffend; vom 5. Januar 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 1.)

Siehe I. Abtheilung.

Gesetz, Abänderungen des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835., sowie mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betreffend; vom 15. März 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 92.)

Theil I. dieses Gesetzes, welcher auf §. 53. des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835. sich bezieht, ist in Folge des Gesetzes, das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. — vergl. insbesondere §. 23., 2. d. und §. 38., Abs. 1. dieses Gesetzes — außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Theil II. dieses Gesetzes, welcher die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer regulirt, ist in §. 1. des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementar-Volksschulen betr., v. 9. April 1872., aufgehoben worden.

Verordnung (des Cult.-Min.) zu Ausführung des Gesetzes vom 15. März 1870., Abänderungen des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835., sowie mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betreffend; vom 23. März 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 94.)

Derjenige Theil dieser Verordnung, welcher sich auf Disciplinaruntersuchungen gegen Elementar-Volksschullehrer bezieht, hat sich in Folge des Gesetzes, das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. und der Ausführungsverordnung zu demselben erledigt. Derjenige Theil dieser Verordnung dagegen, welcher sich auf die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer bezieht, ist in §. 4. der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementar-Volksschulen betr., v. 17. April 1872., aufgehoben worden.

Verordnung (der Min. des Cultus, der Finanzen und des Innern), die geschäftliche Behandlung der Verwaltungsstreitigkeiten (Administrativ-Justizsachen) betreffend; vom 29. März 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 114.)

Siehe I. Abtheilung.

Gesetz, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend[1]); vom 31. März 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 98.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben über die Emeritirung der Lehrer an den Volksschulen beschlossen und verordnen hierdurch, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§. 1. Anspruch auf Pension. Jeder Lehrer[2])[3]), welcher ein ständiges[4]) Schulamt an einer öffentlichen niederen

[1]) Vergl. a) Ges., die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870. betr., v. 9. April 1872. unter Nr. II. — b) Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 21., Abs. 7. — c) Ausf.-Verordn. zum Ges., das Volksschulwesen betr., v. 25. Aug. 1874. §. 43. — Vergl. auch d) Ges., die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betr., v. 5. März 1874. unter Nr. II.

[2]) Nach Verordn. des Cult.-Min. v. 1. Juni 1870. gehören auch die an den Taubstummen-Anstalten zu Dresden und Leipzig ständig angestellten Lehrer zu den Lehrern, welche an der nach obigem Ges. bestehenden allgemeinen Lehrerpensionscasse betheiligt sind. —

[3]) Aus Anlaß der in Anregung gebrachten Aufhebung der bisherigen Verbindung einer Kirchnerstelle mit einer Lehrerstelle hat das Cult.-Min. durch Verordn. v. 19. Juni 1871. ausgesprochen, daß dem lediglich als Kirchner anzustellenden Lehrer die fernere Theilnahme bei der allgemeinen Lehrerpensionscasse, sowie bei der allgemeinen Lehrer-, Wittwen- und Waisencasse nicht würde gestattet werden können, da die Mitgliedschaft bei beiden Cassen, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, von der Bekleidung eines ständigen Schulamtes abhängig sei und daher blose Kirchendiener ohne ein solches Schulamt an diesen Cassen nicht Theil nehmen könnten. —

[4]) Es waren Zweifel darüber entstanden, von welchem Zeitpuncte an ein Lehrer als ein ständiger anzusehen sei. Zu deren Beseitigung hat das Cult.-Min. in einer Gen.-Verordn. v. 22. Januar 1876. Folgendes bemerkt:

Man hat davon auszugehen, daß die Rechte der Ständigkeit überhaupt nur dann erworben werden können, wenn einerseits der in Frage kommende Lehrer die Wahlfähigkeits- und beziehentlich Fachlehrerprüfung bestanden und damit nach §. 18., Absatz 1. des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. die Fähigkeit, eine ständige Lehrerstelle anzutreten, erlangt hat und wenn andererseits die in Frage kommende Lehrerstelle als eine zu Besorgung des Unterrichts in einem gewissen Bezirke wesentlich nothwendige und bleibende anerkannt worden und mithin nach §. 35., Absatz 6. der Ausführungs-Verordnung zum allegirten Volksschulgesetze als eine ständige Stelle anzusehen ist. Wenn in einem concreten Falle diese subjectiven und objectiven Voraussetzungen vorhanden sind, so fragt es sich nun, auf welches Stadium des nach §. 20. des Volksschulgesetzes einzuleitenden Besetzungsverfahrens der Anfangspunct der Ständigkeit zu verlegen sei. Es wird einem gegründeten Zweifel nicht unterzogen werden können, daß das entscheidende Gewicht auf die in dem vorletzten Absatze des angezogenen §. vorgeschriebene Verpflichtung durch den Bezirksschulinspector zu legen ist, da mit diesem Acte das Anstellungsverfahren seinen rechtlichen Abschluß findet, zu welchem nur noch die Einweisung in das Amt als ein rein äußerliches Moment hinzutritt. Es steht mit dieser Auffassung, welche in der Praxis zu keinen Schwierigkeiten führen wird und den Interessen der Lehrer ausreichende Rechnung trägt, im Einklange, wenn in §. 18., Absatz 4. des Volksschulgesetzes vorgeschrieben ist, daß die eidliche Verpflichtung eines Lehrers bei dem erstmaligen Eintritt in ein ständiges Lehramt erfolgen solle. Auch ist daran zu erinnern, daß bei Berechnung des Anfangspunctes der Staatsdienstzeit analoge Grundsätze zur Anwendung gebracht werden. Zu der Verpflichtung durch den Bezirksschulinspector muß aber selbstverständlich, ehe die Rechte der Ständigkeit als erworben angesehen werden können, noch der factische Amtsantritt, d. h. der Eintritt in das mit einer ständigen Lehrerstelle verbundene Einkommen, hinzutreten, da der Natur der Sache nach ein Lehrer erst von da an als der Inhaber einer concreten Stelle angesehen werden kann, wo er die Einkünfte derselben bezogen hat.

Aus Vorstehendem ergiebt sich Folgendes: In dem Falle, in welchem die Verpflichtung durch den Bezirksschulinspector und der factische Amtsantritt auf einen Tag zusammenfallen, ist die Ständigkeit von diesem Tage an zu berechnen. In dem Falle dagegen, in welchem die Verpflichtung für eine concrete Stelle vor dem Tage des factischen Amtsantrittes stattfindet, ist der Tag des factischen Amtsantrittes als Anfangspunct der ständigen Dienstzeit anzusehen. In dem Falle endlich, in welchem die Verpflichtung für eine concrete Stelle erst nach dem Tage des factischen Amtsantrittes stattfindet, ist der Tag der Verpflichtung als Anfangspunct der ständigen Dienstzeit anzusehen.

Das unterzeichnete Ministerium verordnet daher, daß in den Veränderungsanzeigen, welche nach Punct I. der Verordnung, einige Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872. zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betreffend, vom 27. August 1874., halbjährlich an die Rechnungsexpedition des unterzeichneten Ministerii zu erstatten sind, eintretenden Falles der Tag genau bezeichnet werde, von welchem an nach Maßgabe der oben ausführlich dargelegten Grundsätze die Ständigkeit eines Lehrers zu rechnen ist.

Gleichzeitig erhalten, um etwaige Schädigungen der Lehrer zu verhüten, die Bezirksschulinspectoren Anweisung, in allen den Fällen, in welchen die nach §. 20., vorletzter Absatz des Volksschulgesetzes erforderliche Bestätigung eines Lehrers zu der ersten ständigen Stelle

oder höheren Volksschule wenigstens zehn Jahre lang verwaltet hat, erhält, wenn er wegen unverschuldet eingetretener physischen oder geistigen Dienstunfähigkeit von der Consistorialbehörde in Ruhestand versetzt wird oder nach erfülltem 70. Lebensjahre, oder wenn er nach erfülltem 65. Lebensjahre 40 Jahre im Amte gewesen, sein Amt niederlegen will, eine Pension aus der unter der Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehenden allgemeinen Lehrerpensionscasse (§. 9.)[5]).

Lehrer, welche vor Erlassung des Gesetzes vom 26. Mai 1868. schon ständig angestellt worden sind, behalten den nach §. 50. des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835. (Seite 279. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.) ihnen zustehenden Anspruch auf Pension für den Fall, daß sie vor erfülltem zehnten Dienstjahre aus vorangegebenen Ursachen in Ruhestand zu treten genöthigt werden sollten, und werden auch solche Pensionen auf die Lehrerpensionscasse übernommen.

§. 2. Höhe der Pensionen. Die jährliche Pension, welche ein emeritirter Lehrer zu erhalten hat, (ist nach dem durchschnittlichen Betrage des von demselben in den der Pensionirung vorhergegangenen fünf Jahren wirklich bezogenen und durch Beiträge zum Pensionsfond [§. 10.] versteuerten Einkommen zu berechnen und)[6]) beträgt

vom erfüllten	10.	bis mit erfülltem	18.	Dienstj.	$33^1/_3/100$	Theile,
=	=	18.	=	=	=	19.	=	$34/100$	=
=	=	19.	=	=	=	20.	=	$35/100$	=
=	=	20.	=	=	=	21.	=	$36/100$	=
=	=	21.	=	=	=	22.	=	$37/100$	=
=	=	22.	=	=	=	23.	=	$38/100$	=
=	=	23.	=	=	=	24.	=	$39/100$	=
=	=	24.	=	=	=	25.	=	$40/100$	=
=	=	25.	=	=	=	26.	=	$41^1/_2/100$	=
=	=	26.	=	=	=	27.	=	$43/100$	=
=	=	27.	=	=	=	28.	=	$44^1/_2/100$	=
=	=	28.	=	=	=	29.	=	$46/100$	=
=	=	29.	=	=	=	30.	=	$47^1/_2/100$	=
=	=	30.	=	=	=	31.	=	$49/100$	=
=	=	31.	=	=	=	32.	=	$50^1/_2/100$	=
=	=	32.	=	=	=	33.	=	$52/100$	=
=	=	33.	=	=	=	34.	=	$53^1/_2/100$	=
=	=	34.	=	=	=	35.	=	$55/100$	=
=	=	35.	=	=	=	36.	=	$57^1/_2/100$	=
=	=	36.	=	=	=	37.	=	$60/100$	=
=	=	37.	=	=	=	38.	=	$62^1/_2/100$	=
=	=	38.	=	=	=	39.	=	$65/100$	=
=	=	39.	=	=	=	40.	=	$67^1/_2/100$	=
=	=	40.	=	=	=	41.	=	$70/100$	=
=	=	41.	=	=	=	42.	=	$72^1/_2/100$	=
=	=	42.	=	=	=	43.	=	$75/100$	=
=	=	43.	=	=	=	44.	=	$77^1/_2/100$	=
=	=	44.	=	=	=	45.	=		
							und weiter	$80/100$	=

Es soll jedoch die Pension eines zwischen dem 10. und 25. Dienstjahre emeritirten Lehrers nicht weniger als 120 Thaler, und die eines nach erfülltem 25. Dienstjahre emeritirten nicht weniger als 150 Thaler betragen.

§. 3. Außerordentliche Bewilligung einer Pension vor erfülltem 10. Dienstjahre. Das Ministerium des Cultus ist ermächtigt, ständigen Lehrern, welche vor erfülltem 10. Dienstjahre wegen Krankheit oder sonstigen physischen oder geistigen Unvermögens in Ruhestand versetzt werden, wenn sie zu erheblichen Ausstellungen gegen ihr Verhalten nicht Anlaß gegeben, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit, deren Beurtheilung jedoch lediglich dem Ministerium des Cultus überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung aus der Pensionscasse (§. 9.) zu gewähren.

Der Betrag dieser Unterstützung darf die Summe von 100 Thalern nicht übersteigen.

§ 4. Berechnung des Amtseinkommens. Bei Feststellung des Amtseinkommens zur Berechnung der Pension sowohl als der Abentrichtungen zur Pensionscasse (§§. 9. und 10.) sind

---

durch die oberste Schulbehörde zu einer Zeit ausgesprochen wird, zu welcher der Lehrer jene Stelle bereits factisch inne hatte, die Verpflichtung binnen acht Tagen vom Empfang der bestätigenden Verordnung des Ministerii an vorzunehmen. —

[5]) Es war früher wiederholt vorgekommen, daß Pensionen an Lehrer gezahlt worden waren, bevor noch deren Emeritirung in Wirksamkeit getreten war. Dies hatte seinen Grund darin, daß die Localschulinspectoren bescheinigt hatten, daß die Emeritirung zu dem Zeitpuncte erfolgt sei, für welchen dieselbe von der Behörde genehmigt worden war, während der Lehrer zu jener Zeit sein Amt factisch noch nicht niedergelegt, vielmehr dasselbe zu Vermeidung einer Vacanz noch über jenen Zeitpunct hinaus bis zum Antritt des Nachfolgers unter Fortbezug seines bisherigen Einkommens oder auch nur eines Theiles desselben fortverwaltet hatte. Da nun für den Beginn der Pensionszahlung nur der Zeitpunct der thatsächlichen Niederlegung des Amtes, nicht aber der Termin, welcher ursprünglich für die Emeritirung in Aussicht genommen worden war, wenn nicht der Abgang des Lehrers zu diesem Termine wirklich erfolgt ist, als maßgebend angesehen werden kann, so hat das Cult.-Min. durch Gen.-Verordn. v. 7. Januar 1873. die Districtsschulinspectoren und durch dieselben die Localschulinspectoren dahin bescheiden lassen,

> daß in allen Fällen der Anspruch eines emeritirten Lehrers auf die ihm bewilligte Pension erst von dem Tage an beginnt, an welchem er sein Schulamt thatsächlich niedergelegt hat, und daß demgemäß auch nur dieser Tag von den Localschulinspectoren als Zeitpunct des Eintrittes der Emeritirung auf der ersten Pensionsquittung zu bescheinigen ist, wogegen selbstverständlich dem Lehrer bis zum Tage der Amtsniederlegung das volle Einkommen der Stelle nebst den etwa zu beziehenden Alterszulagen von der Gemeinde fortzugewähren ist.

Durch Gen.-Verordn. v. 25. März 1876. hat das Cult.-Min. den Bezirksschulinspectoren die in der angezogenen Gen.-Verordn. v. 7. Januar 1873. ausgesprochenen Grundsätze mit der Veranlassung in Erinnerung gebracht, vorkommenden Falles nach denselben sich zu achten, wobei erläuterungsweise noch bemerkt worden ist, daß unter dem Zeitpuncte der „thatsächlichen Amtsniederlegung" derjenige Zeitpunct zu verstehen sei, zu welchem ein Lehrer auf der von ihm bis dahin bekleideten Stelle die Ausübung der mit derselben verbundenen Functionen definitiv abschließt, insbesondere also aufhört, Unterricht in den Schulen zu ertheilen. —

[6]) Der klein gedruckte Theil des §. 2. ist durch §. 5. des Ges. v. 9. April 1872. unter Nr. II., Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870. betr., aufgehoben und dafür bestimmt worden, daß die jährliche Pension, welche ein emeritirter Lehrer zu erhalten hat, nach demjenigen Einkommen zu berechnen ist, welches am 1. Januar des der Pensionirung vorhergehenden Jahres im Stellencataster eingetragen war, sowie von dem Lehrer wirklich bezogen und durch Beiträge zur Pensionscasse versteuert worden ist. —

Vergl. auch zu der folgenden Berechnung der Dienstzeit: Ges., die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betr., v. 5. März 1874. unter Nr. II.

das Einkommen von einem mit der Schulstelle verbundenen Kirchendienste[7]),
die gesetzlichen Dienstalterszulagen, andere persönliche dem Lehrer auf seine Dienstzeit bewilligte nicht widerrufliche Zulagen,
der Werth einer freien Dienstwohnung oder ein Aequivalent dafür mit in Anrechnung zu bringen.

Wenn das sonstige Einkommen des Lehrers beträgt

bis 200 Thlr., so kommt die Freiw. in Ansatz mit 30 Thlr.
über 200 = 300 = = = = = = = = = 40 =
= 300 = 400 = = = = = = = = = 50 =
= 400 = 500 = = = = = = = = = 60 =
= 500 = 600 = = = = = = = = = 75 =
= 600 = 700 = = = = = = = = = 90 =
= 700 = 800 = = = = = = = = = 105 =
= 800 = 900 = = = = = = = = = 125 =
= 900 = 1000 = = = = = = = = = 150 =
= 1000 = 1100 = = = = = = = = = 175 =
1100 Thlr. u. darüber = = = = = = = = 200 =

Wohnungsäquivalente werden nach ihrer wirklichen Höhe in Anrechnung gebracht.

§. 5. Berechnung der Dienstzeit. Lehrern, welche, ehe sie in eine ständige Stelle eintreten, als Hilfslehrer oder Vicare an öffentlichen Schulen gearbeitet haben, wird die nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung so verbrachte Dienstzeit vom erfüllten 25. Lebensjahre an als Dienstzeit im ständigen Amte angerechnet.

Dagegen haben Lehrer, welche

a) ein öffentliches Lehramt niedergelegt, um in anderer Weise ihr Fortkommen zu suchen,

oder

b) wegen eigenen Verschuldens ohne Pension entlassen worden sind,

wenn sie später wieder angestellt werden, keinen Anspruch darauf, daß ihnen die vor ihrem Abgange, oder ihrer Entlassung durchlebte Dienstzeit bei Berechnung der Pension in Anrechnung gebracht werde. Das Ministerium des Cultus kann jedoch nach seinem Ermessen die frühere Dienstzeit bei Bemessung der Pension berücksichtigen, dies auch nach Befinden einem solchen Lehrer gleich bei seiner Wiederanstellung zugestehen.

Ebenso ist das Ministerium des Cultus ermächtigt, einem aus dem Auslande berufenen Lehrer oder einem Geistlichen, der aus einem geistlichen Amte in ein Schulamt übergeht, die im Auslande oder in einem geistlichen Amte verbrachte Dienstzeit anzurechnen.

§. 6.[8]) Gnadengenuß. Wenn ein pensionirter Lehrer eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, so genießen dieselben die Pension des Verstorbenen noch acht Wochen lang vom Todestage an und theilen solche unter sich nach Köpfen.

§. 7. Cession der Pension oder Beschlagnahme derselben. Mehr als ein Dritttheil der Pension darf vor der Verfallzeit weder der pensionirte Lehrer an Andere abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmerung oder Hilfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden, vielmehr ist beides, insoweit es den Betrag von $^1/_3$ überschreitet, für nichtig zu achten.

§. 8. Verlust der Pension. Der Pensionär verliert seinen Ruhegehalt:

a) wenn er wegen eines erst nach seiner Pensionirung entdeckten Verbrechens oder Vergehens, welches, wäre es während der Dienstzeit zur Untersuchung gekommen, die Entlassung ohne Pension zur Folge gehabt hätte, verurtheilt, oder wegen eines im Pensionsstande begangenen Verbrechens mit Zuchthausstrafe belegt wird; doch bleibt es dem Ermessen des Ministeriums des Cultus vorbehalten, ihm und seiner Familie ein Sustentationsquantum bis zur Hälfte des Pensionsbetrages zu verwilligen;
b) wenn der Pensionär eine andere Anstellung im öffentlichen Dienste annimmt, welche ihm ein, seinem letzten Amtseinkommen nahezu gleiches oder höheres Einkommen gewährt[9]);
c) wenn der Grund, aus welchem der Lehrer pensionirt wurde, später gehoben wird, der Pensionär aber eine ihm angetragene, seiner vorigen ähnliche Schulstelle, die nicht weniger Einkommen gewährt, wie die, aus welcher er in Pension getreten ist, ablehnt;
d) wenn der Pensionär in einem Privatdienste oder durch Ertheilung von Privatunterricht ein seinem letzten Amtseinkommen nahezu gleiches Einkommen erwirbt, so kann von der Pension auf so lange, als er dieses Einkommen bezieht, so viel eingezogen werden, daß mindestens noch ein Dritttheil für den Pensionär übrig bleibt.

§. 9.[10]) Pensionscasse, Zuflüsse derselben: 1. Eintrittsgeld, 2. Beförderungsgeld. Zu Bezahlung der Ruhegehalte an pensionirte Lehrer besteht die durch das Gesetz vom 26. Mai 1868. errichtete allgemeine Lehrerpensionscasse, welcher folgende Einnahmen zugewiesen sind:

1) Jeder Lehrer, welcher zum ersten Male oder nach §. 5., Alinea 2. dieses Gesetzes von Neuem in eine ständige Lehrerstelle im Königreiche Sachsen eintritt, hat ein Ein-

---

[7]) S. Anm. 3.

[8]) Vergl. jedoch §. 21., Abs. 8. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873., in Verbindung mit §. 44., Abs. 1. der Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 25. August 1874., wonach der Gnadengenuß der Wittwen und der Waisen eines Lehrers aus einem achtwöchentlichen in einen zweimonatlichen und zwar dergestalt verwandelt worden ist, daß derselbe vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats an läuft.

Vergl. auch §. 25., Abs. 2. des Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876. in Verbindung mit Nr. 16. der Ausf.-Verordn. zu demselben v. 29. Januar 1877., wonach den Wittwen und den Waisen der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten ebenfalls ein zweimonatlicher Gnadengenuß der Pension und auch in der Weise eingeräumt worden ist, daß derselbe beginnt mit dem ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats. —

[9]) Das Cult.-Min. hat Inhalts Verordn. v. 28. September 1872. genehmigt, daß in den Fällen der Verwendung emeritirter Lehrer zu vicariatweiser Verwaltung vacanter Schulämter von einer Anwendung dieser Bestimmung abgesehen werde, da eine solche Functionirung als bloser Vicar wegen der jederzeit stattfindenden Widerruflichkeit einer solchen Stellung als eine feste und dauernde Anstellung im öffentlichen Dienste, wie sie das Ges. ohne Zweifel hier nur im Auge habe, nicht angesehen werden könne. —

[10]) Dieser §. ist in §. 6. des Ges. v. 9. April 1872. unter Nr. II., Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870. betr., aufgehoben worden.

trittsgeld zu entrichten, das bei Stellen mit einem Einkommen

a) bis 250 Thaler ein halbes Procent,
b) bis 500 Thaler ein Procent und
c) über 500 Thaler zwei Procent

dieses Einkommens beträgt.

2) Jeder ständige Lehrer, der in ein Amt mit höherem Einkommen befördert wird, oder die gesetzlichen Alterszulagen erhält, oder in Schulbezirken, wo das Einkommen nicht für die einzelnen Stellen fixirt, sondern nach gewissen Besoldungsclassen regulirt ist, ohne Veränderung seiner amtlichen Stellung in eine höhere Besoldungsclasse aufrückt, zahlt von dem Betrage der Gehaltserhöhung ein Beförderungsgeld nach obigen Procentsätzen, welche sich jedoch nach dem Gesammteinkommen der Stelle, beziehentlich mit der Alterszulage oder Classe richten.

§. 10. 3) Jährliche Beiträge. 3) Jeder ständige Lehrer zahlt einen jährlichen Beitrag nach der Höhe seines Amtseinkommens und zwar von einem Einkommen

a) bis 250 Thaler $^{8}/_{15}$ vom Hundert,
b) = 500 = $^{2}/_{3}$ = = ,
c) über 500 = $^{4}/_{5}$ = = .[11])

Die Abentrichtungen unter (1., 2. und) 3. steigen mit jeden 25 Thalern des Amtseinkommens; überschießende Beträge von weniger als 25 Thaler bleiben frei.

Ebenso treten die höheren Procentsätze (der Eintritts- und Beförderungsgelder, sowie) der jährlichen Beträge erst dann ein, wenn die vorhergehende Classe des Einkommens mit 25 Thalern überstiegen ist.

So lange ein Lehrer nach §. 12. einen Theil seines Amtseinkommens an einen Amtsvorgänger abzugeben hat, bleibt derselbe von der Entrichtung der jährlichen Beiträge frei.

Es sollen auch diejenigen Lehrer, welche auf ihrer gegenwärtigen Stelle länger als fünf Jahre eine Provision an einen Amtsvorgänger abgegeben haben, deren Betrag höher war als $^{1}/_{3}$ ihres gegenwärtigen Diensteinkommens, so lange sie auf dieser Stelle verbleiben, von den Jahresbeiträgen an die Pensionscasse frei sein.

Während der Vacanz einer Schulstelle sind die jährlichen Beiträge von dem Einkommen der Stelle aus der Schulcasse fortzuzahlen.

Im Falle einer Substitution wird der jährliche Beitrag nach der Höhe des gesammten Einkommens der Stelle berechnet und vom Senior und Substituten nach Verhältniß ihres Antheiles an letzterem bezahlt.

§. 11. Zuschuß der Staatscasse. Der Pensionsbedarf, welcher durch die §§. (9. und) 10. der Casse zugewiesenen Einnahmen nicht gedeckt ist, wird aus der Staatscasse gewährt.

§. 12. Zeitherige Provisionen an emeritirte Lehrer. Lehrer oder Schulcassen, welche jetzt eine Provision an einen emeritirten Lehrer abzugeben haben, bleiben auch fernerhin dazu verpflichtet; haben sie dieselbe jedoch schon fünf Jahre lang oder noch länger abgegeben, so wird solche von dem Tage an, mit welchem dieses Gesetz in Anwendung kommt, oder später nach Erfüllung der fünfjährigen Frist, unter Befreiung der zeither Verpflichteten, auf die Pensionscasse übernommen.

§. 13. Vorbehalt der Abänderungen. Die Lehrer haben sich allen Abänderungen zu unterwerfen, welche in Bezug auf ihre Pensionen aus der Pensionscasse später durch Gesetz getroffen werden.

§. 14. Specialcassen-Ausnahmen. Specialcassen und andere Einrichtungen, durch welche die Lehrer an gewissen Schulen im Falle ihrer Emeritirung Pensionen erhalten, können neben dem allgemeinen Emeritirungsfond fortbestehen.

Der Gesammtbetrag der Pensionen, welche ein Emeritirter aus Specialcassen und dem Emeritirungsfond bezieht, darf aber nie den Betrag des Einkommens seiner letzten Stelle übersteigen; ein etwaiger Ueberschuß geht dem Emeritirungsfond und den betheiligten Specialcassen nach dem Verhältnisse der aus denselben zu gewährenden Pensionen zu gut.

Bezüge aus privaten, von den Lehrern selbst unterhaltenen Cassen, bei denen der Eintritt ein ganz freiwilliger ist, sind nicht mit einzurechnen.

In Schulgemeinden, welche den an ihren Schulen angestellten Lehrern für den Emeritirungsfall Pensionen gewähren, die den §. 2. dieses Gesetzes bestimmten mindestens gleichkommen, ohne Zuschüsse aus der Staatscasse in Anspruch zu nehmen, und ohne diese Lehrer für diesen Zweck mit höheren Leistungen, als den §§. 9. und 10. geordneten, zu belasten, sind dieselben von der allgemeinen Lehrerpensionscasse auszuschließen, so daß sie von den §§. 9. und 10. normirten Zahlungen frei bleiben, aber auch keinen Anspruch an die allgemeine Lehrerpensionscasse erlangen.

Die Wiederaufhebung einer solchen örtlichen Pensionseinrichtung kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus und in Beziehung auf die später anzustellenden Lehrer erfolgen.

Bei Versetzung oder Berufung eines Lehrers aus einer Gemeinde, wo locale Einrichtungen der vorgedachten Art bestehen, in eine Gemeinde, wo dies nicht der Fall ist, wird dem nunmehr zur Landespensionscasse tretenden Lehrer gegen Erlegung des §. 9. bestimmten Eintrittsgeldes die Zeit seiner Ständigkeit zu gut gerechnet.

§. 15. Die Bestimmungen dieses Gesetzes leiden auch auf pädagogisch ausgebildete und geprüfte ständig angestellte Lehrerinnen Anwendung.

§. 16. Römisch-katholische Lehrer. Die römisch-katholischen Volksschullehrer sollen von Publication dieses Gesetzes an in die allgemeine Lehrerpensionscasse (§. 9.) mit gleichen Rechten und Pflichten wie die evangelischer Lehrer eintreten.

§. 17. Das Gesetz vom 26. Mai 1868., die Emeri-

---

11) Vergl. hierzu die ergänzende Bestimmung in §. 7. des Ges. v. 9. April 1872. unter II., Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870. betr., wonach alle Theilnehmer an der allgemeinen Lehrerpensionscasse von ihrem Amtseinkommen, wenn es über 1000 Thaler beträgt, ein Procent Jahresbeitrag an die Casse zu zahlen haben.

tirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, wird hierdurch aufgehoben, (§. 14. desselben jedoch nur insoweit, als ihm vorstehender §. 16. entgegensteht)[12]).

[12]) §. 14. des Ges. v. 26. Mai 1868., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., lautet:

„Da für die römisch-katholischen Volksschullehrer bereits ein allgemeiner Pensionsfond besteht, welcher nicht nur den emeritirten Lehrern, sondern auch ihren Wittwen und Waisen Pensionen gewährt, so bleiben die katholischen Volksschullehrer von der durch dieses Ges. gegründeten Lehrerpensionscasse ausgeschlossen.

In Erwägung jedoch, daß die aus jenem Pensionsfond zu zahlenden Pensionen nicht die Höhe der Pensionen erreichen, welche die evangelischen Lehrer nach diesem Ges., die Wittwen und Waisen derselben nach dem Ges. v. 1. Juli 1840. (S. 121. des G. u. Vbl. v. 1840.) zu erhalten haben, wird hierdurch bestimmt, daß die Pensionen, welche die ständigen Lehrer an römisch-katholischen Volksschulen, deren Wittwen und Waisen aus dem katholischen Pensionsfond erhalten, in jedem einzelnen Falle durch Zuschüsse aus der Staatscasse bis zu den Beträgen erhöht werden sollen, welche die evangelischen Volksschullehrer aus der Lehrerpensionscasse, deren Wittwen und Waisen aus der durch das Ges. v. 1. Juli 1840. gegründeten Wittwen- und Waisencasse zu erhalten haben.

Es sind auch die Statuten des katholischen Pensionsfonds einer Revision zu unterwerfen und dahin abzuändern, daß die römisch-katholischen Lehrer, sowie deren Wittwen und Waisen bei ihrer Pensionirung nach denselben Grundsätzen behandelt und auch in Beziehung auf die Leistungen zur Erwerbung von Pensionen für sich und die Ihrigen den evangelischen Lehrern ganz gleich gestellt werden."

Dieser §., soweit er nicht bereits durch obigen §. 17. seine Erledigung gefunden, ist in §. 1. des Ges. zu Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. Juli 1840., die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., v. 9. April 1872., aufgehoben worden. Hierzu ist noch Folgendes zu bemerken: Es besteht ein „katholischer Pensionsverein im Königreiche Sachsen," welcher seiner Zeit durch eine Stiftung der katholisch-geistlichen Behörden und deren Bestätigung durch die Staatsregierung begründet worden ist. Die von dem Cult.-Min. unter dem 27. November 1839. bestätigten Statuten dieses Vereines waren in Folge von §. 14. des Ges. v. 26. Mai 1868., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., einer Revision unterworfen und dahin abgeändert worden, daß die römisch-katholischen Lehrer, sowie deren Wittwen und Waisen bei ihrer Pensionirung nach denselben Grundsätzen wie die evangelisch-lutherischen Lehrer behandelt und auch in Beziehung auf die Leistungen zu Erwerbung von Pensionen für sich und die Ihrigen den evangelischen Lehrern ganz gleichgestellt wurden. Diese revid. Statuten sind durch Decret des Cult.-Min. v. 12. Juli 1869. bestätigt und im G. u. Vbl. v. 1869. S. 233. flg. bekannt gemacht worden. Bis dahin war der Fond dieses katholischen Pensionsvereins gesetzliche Pensionscasse für die katholischen Lehrer, deren Wittwen und deren Waisen. Dieses Verhältniß änderte sich jedoch, nachdem einmal nach §. 16. des Ges., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., v. 31. März 1870. auch die römisch-katholischen Volksschullehrer in die Allgemeine Lehrerpensionscasse mit gleichen Rechten und Pflichten, wie die evangelisch-lutherischen Lehrer, und dann nach §. 2. des Ges. zur Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. Juli 1840., die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., v. 9. April 1872., ebenfalls die Wittwen und Waisen der römisch-katholischen Volksschullehrer in die Allgemeine Lehrer-, Wittwen- und Waisenpensionscasse aufgenommen worden waren. Da man von diesem Zeitpuncte an die römisch-katholischen Volksschullehrer nicht mehr verpflichten konnte, Mitglieder jenes Fonds zu bleiben oder zu werden, es vielmehr von da an jedem römisch-katholischen Lehrer freigestellt bleiben mußte, ob er durch seine Theilnahme an dieser Casse für sich oder seine Nachgelassenen einen Anspruch auf Pension aus derselben erwerben wolle, so machte sich eine anderweite Umarbeitung der Statuten nothwendig. Der in der Verordn. des Cult.-Min. v. 17. September 1872. gegebenen Aufforderung gemäß, haben die katholisch-geistlichen Behörden eine Umarbeitung des fraglichen Statuts vorgenommen. Diesen neuen Statuten ist von dem Cult.-Min. die Bestätigung mittelst Decrets v. 31. August 1874. ertheilt worden. In Verfolg der von mehreren Betheiligten erhobenen Widersprüche, sind diese Statuten später in einigen Beziehungen abgeändert worden, und es hat zu diesen Abänderungen das Cult.-Min. die Genehmigung mittelst Verordn. v. 26. März 1877. ausgesprochen. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser neuen Statuten sind folgende:

Der Zweck des Vereins ist:

a) den Mitgliedern desselben, welche wegen unverschuldet eingetretener physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzt werden oder nach erfülltem 70. Lebensjahre oder, wenn sie nach erfülltem 65. Lebensjahre 40 Jahre im Amte gewesen, dieses niederlegen wollen,
b) den Wittwen der Mitglieder und
c) den ehelichen Kindern derselben bis zum erfüllten 18. Lebensjahre

eine Pension zu gewähren.

Mitglieder des Vereins können werden:

1) die im Königreiche Sachsen angestellten katholischen Geistlichen,
2) Beamte bei den im Königreiche Sachsen befindlichen katholisch-geistlichen Behörden,
3) diejenigen Lehrer und pädagogisch ausgebildeten und geprüften Lehrerinnen, welche an einer öffentlichen römisch-katholischen Volksschule im Königreiche Sachsen ein ständiges Schulamt bekleiden oder unter Verleihung persönlicher Ständigkeit angestellt sind und endlich
4) weltliche Kirchendiener bei den in Sachsen bestehenden katholischen Kirchen.

Der Eintritt in den Verein hat in der Regel innerhalb des ersten Jahres von der Zeit an zu erfolgen, wo

1) ein Geistlicher zur Anstellung gelangt, bez.
2) Jemand als Beamter bei einer katholisch-geistlichen Behörde oder als weltlicher Kirchendiener an einer katholischen Kirche angestellt wird, bez.
3) einem Lehrer oder einer Lehrerin ein ständiges Schulamt übertragen oder die persönliche Ständigkeit verliehen worden ist.

Es ist jedoch der Beitritt zum Vereine auch nach dem Ablaufe eines Jahres von den vorgedachten Zeitpuncten an gerechnet, innerhalb der nächstfolgenden fünf Jahre unter der Voraussetzung nicht zu versagen, daß Derjenige, welcher um die Aufnahme in den Verein nachsucht, die vorgeschriebenen Jahresbeiträge von der Zeit an, wo er nach dem Vorstehenden dem Vereine hätte beitreten sollen, nachzahlt, und betreffs des Gesundheitszustandes des Bewerbers ein Bedenken nicht vorliegt.

4) Es dürfen für die Zukunft nur solche Personen dem Vereine beitreten, welche das 35. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben.

Die Mitgliedschaft endigt:

1) durch freiwilligen Austritt,
2) durch jede freiwillige Aufgabe des, zur Theilnahme an dem Vereine berechtigenden Amtes, worunter jedoch nicht die Versetzung in eine andere katholisch-geistliche oder ständige katholische Lehrerstelle oder in ein anderes Amt bei den katholisch-geistlichen Behörden oder in eine andere Kirchendienerstelle oder endlich Emeritirung verstanden werden soll,
3) durch Amtsentsetzung.

— Für den Fall der Wiederanstellung — zu 2. —, bez. der Rehabilitirung — zu 3. — ist die Wiedererlangung der Mitgliedschaft gegen Nachzahlung der Beiträge, auf die Zeit von dem Ausscheiden an gerechnet, gestattet. — und,

4) wenn ein Mitglied die Beiträge zur Pensionscasse ein Jahr lang in Rückstand gelassen hat und dieselben zweimaliger Erinnerung ungeachtet nicht längstens einen Monat nach der zweiten Erinnerung abentrichtet.

Die Jahressteuer aller activen Mitglieder beträgt 18 Mark jährlich.

Die jährliche Einnahme wird unter alle Pensionäre so vertheilt, daß ein Emeritirter oder eine Emeritirte drei Theile, eine Wittwe zwei Theile, jede Waise, deren Mutter noch lebt, $^2/_5$ Theile und jede Waise, deren Mutter verstorben ist, $^6/_{10}$ ($^3/_5$) Theile erhält. An jedem Jahresschlusse werden nach der Einnahme des abgelaufenen Jahres die Pensionen für das folgende Jahr berechnet und festgestellt.

Die Wittwen und Waisen derjenigen katholischen Lehrer, welche vor dem 1. April 1872. mit Tode abgegangen sind, beziehen die ihnen nach §. 8. unter b. des Ges. v. 9. April 1872. zukommenden Pensionen aus der Casse des Vereins. Insoweit jedoch die nach §. 7. berechneten Pensionen diese gesetzlichen Pensionsbeträge nicht erreichen, wird der Fehlbetrag aus der Staatscasse zugeschossen.

Der Genuß der Emeritenpension beginnt mit dem Tage der factischen Emeritirung und erlischt mit dem Tode des emeritirten Mitgliedes, bez. mit der anderweiten Anstellung im öffentlichen Dienste, wenn ihm diese ein seinem letzten Amtseinkommen gleiches oder ein höheres Einkommen gewährt.

Die Wittwen und Waisen von Mitgliedern, welche bei ihrem Tode noch ein Amt der im §. 2. unter 2. bis mit 4. gedachten Art bekleiden, erhalten die Pensionen von der Zeit an, wo der ihnen bewilligte Gnadengenuß endigt, die Hinterlassenen eines emeritirten Mitgliedes jedoch von dessen Tode an. Es haben aber, wenn ein Mitglied nach der Emeritirung wieder heirathet, seine Wittwe und

§. 18. Unser Ministerium des Cultus ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat den Ter-

min zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Anwendung kommen soll.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 31. März 1870.

Verordnung (des Cult.-Min.) zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1870., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend; vom 7. April 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 115.)

Diese Verordn. ist in §. 12. der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 9. April 1872., die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870. ꝛc. betr., v. 20. April 1872. aufgehoben worden.

Verordnung (der Min. des Cultus, der Justiz und des Innern), die executivische Beitreibung von Gemeindeabgaben ꝛc. betreffend; vom 16. April 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 209.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Abänderung einer Bestimmung in der Verordnung zum Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen vom 9. Juni 1835. betreffend*); vom 23. Mai 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 160.)

Im §. 39., Absatz 4. der Ausführungsverordnung zum Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen vom 9. Juni 1835. (Seite 308. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.) ist als Norm des für jede Schule zu entwerfenden Unterrichtsplanes vorgeschrieben, daß in der Regel an den vollen Schultagen (Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags) wenigstens 6 Stunden theils Vor- theils Nachmittags, an den halben Schultagen aber (Mittwochs und Sonnabends) 4 Stunden lang Vormittags Unterricht ertheilt werden soll.

Auf mannichfache Gesuche von Schulgemeinden fand sich jedoch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bewogen, mittelst besonderer, unterm 10. December 1835., beziehentlich unterm 8. Februar 1843. und 31. März 1846. an die Consistorialbehörden erlassener Generalverordnungen zu gestatten, daß in solchen prägnanten Fällen, wo es wegen der Entfernung eingeschulter Ortschaften oder aus anderen örtlichen Hindernissen zu Vermeidung größerer Unzuträglichkeiten wünschenswerth und angemessen erscheinen sollte, auf so lange, als derartige Hindernisse stattfänden, den etwaigen Anträgen der Schulgemeinden insoweit nachgegeben werden möge, daß anstatt der beiden halben Schultage die Mittwoch als ganzer Schultag behandelt und dafür am Sonnabend gar kein Unterricht ertheilt oder auch nach Befinden, was weniger bedenklich sei, Mittwochs und Sonnabends nur einer Classe voller Unterricht gegeben werde.

Nachdem nun neuerlich in Verfolg der ständischen Berathungen über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835. betreffend, wegen einer Modification der Eingangs erwähnten Vorschrift im §. 39. der Ausführungsverordnung vom 9. Juni 1835. auch von der Ständeversammlung ein Antrag an die Staatsregierung gebracht und von der Letzteren im Landtagsabschiede wegen theilweisen Eingehens auf diesen Antrag eine Zusage ertheilt worden ist, so verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hierdurch, wie folgt:

Die im §. 39. der Verordnung vom 9. Juni 1835. ertheilten bezüglichen Vorschriften sind zwar auch fernerweit als die Regel festzuhalten, die Schulinspectionen sollen aber ermächtigt sein, auf Antrag der Schulgemeinden in solchen Schulen auf dem Lande, wo der Weg zur Schule eine halbe Stunde und darüber beträgt, zu gestatten, daß während der Wintermonate, und zwar in der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse des Schuljahres**), die am Sonnabend abzuhaltenden Lehrstunden an der Mittwoch mit abgehalten werden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 23. Mai 1870.

Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

(Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 195.)

und

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

(Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 197.)

Vergl. Ges., betr. die Redaction des Strafgesetzbuchs

---

die aus einer solchen Ehe gezeugten Kinder keinen Anspruch auf Pension aus der Vereinscasse.

Die Pension einer Wittwe erlischt, wenn sie sich wieder verheirathet, sowie die einer Waise, wenn dieselbe vor dem 18. Lebensjahre sich verehelicht, mit dem Monat, in welchem die Trauung erfolgt.

Wittwen, welche mehr als 15 Jahre jünger sind, als ihre verstorbenen Ehemänner, sowie die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder haben keinen Anspruch auf Pension.

Die Casse des Vereins wird von dem katholisch-geistlichen Conf. zu Dresden unter Aufsicht des Apostolischen Vicariates verwaltet, welches die Jahresrechnung darüber alljährlich dem Königl. Min. des Cult. und öffentlichen Unterrichts zur Prüfung vorzulegen und erst nach Erledigung der von demselben dagegen gemachten Erinnerungen die Justification zu ertheilen hat. —

Die Mitwirkung der Staatscasse beschränkt sich hiernach gegenwärtig auf diejenigen Zuschüsse, welche nothwendig sind, um die aus der Vereinscasse gezahlten Pensionen der Wittwen und Waisen römisch-katholischer, vor dem 1. April 1872. verstorbener Lehrer bis zu dem in §. 8. b. des Ges. v. 9. April 1872. vorgeschriebenen Betrage zu erhöhen. —

*) Das Cult.-Min. hat in der Verordn. v. 30. April 1877. bemerkt, daß die obige Verordn. durch die neuere Schulgesetzgebung nicht als aufgehoben zu betrachten sei, das Min. aber voraussetze, die Inspectionen würden von der ihnen gegebenen Ermächtigung nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch machen.

**) Einem dahin gehenden Antrag gegenüber, daß dem Bezirksschulinspector gestattet werden möge, den Beginn des fünftägigen wöchentlichen Schulunterrichts auf den Anfang des Winterhalbjahres, also nach Befinden in den Monat October, zurückzuverlegen, hat das Cult.-Min. ausgesprochen, daß es Bedenken tragen müsse, von der bezüglichen Bestimmung in der Verordn. v. 23. Mai 1870. eine Abweichung eintreten zu lassen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 16. October 1877. —

für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. V. 15. Mai 1871. (Reichsgesetzbl. v. 1871. S. 127.) und Ges., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871. und die Ergänzung desselben. V. 26. Februar 1876. (Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 25.) nebst Bekanntmachung, betr. die Redaction des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 26. Februar 1876. (Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 39.) und Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 40.) [I. Abth.]

Verordnung (des Cult.-Min.), die Erlassung eines Regulativs für die Gymnasien betreffend; vom 1. Juni 1870.
(G. u. Vbl. v. 1870. S. 161.)

Dieses Regulativ ist in der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877. Nr. 29. aufgehoben worden.

Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.
(Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 355.)

Siehe I. Abtheilung.

Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.
(Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 360.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (der Min. des Cultus, der Finanzen und des Innern), die postamtliche Insinuation behördlicher Zufertigungen und Verfügungen in Verwaltungssachen betreffend; vom 27. Juli 1870.
(G. u. Vbl. v. 1870. S. 264.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (sämmtlicher Min.), das Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts betreffend; vom 13. August 1870.
(G. u. Vbl. v. 1870. S. 288.)

Siehe I. Abtheilung.

Bekanntmachung (des Kanzlers des Norddeutschen Bundes), betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870.
(Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 514.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Erlassung einiger Nachträge zu dem Realschulregulative vom 2. Juli 1860. betreffend; vom 2. December 1870.
(G. u. Vbl. v. 1870. S. 429.)

Diese Nachträge sind in der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 29. Januar 1877. Nr. 29. aufgehoben worden.

Verordnung (des Min. des Innern), den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betreffend; vom 14. December 1870.
(G. u. Vbl. v. 1870. S. 373.)

Siehe I. Abtheilung.

Reichsgesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches. Vom 16. April 1871.
(Bundesgesetzbl. v. 1871. S. 63.)

Siehe I. Abtheilung.

Gesetz, betreffend die Redaction des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich; vom 15. Mai 1871.
(Reichsgesetzbl. v. 1871. S. 127.)

Vergl. Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871. und die Ergänzung desselben. Vom 26. Februar 1876. nebst Bekanntmachung, betr. die Redaction des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 26. Februar 1876. und Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (I. Abth.)

Verordnung (des Cult.-Min.), die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betreffend; vom 27. Juli 1871.
(G. u. Vbl. v. 1871. S. 179.)

Siehe I. Abtheilung.

Bekanntmachung (des Fin.-Min.), die Direction der Bergacademie zu Freiberg betreffend; vom 5. September 1871.
(G. u. Vbl. v. 1871. S. 206.)

Die laut der Bekanntmachung vom 4. Januar 1869. (Seite 1. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869.) errichtete, aus einem geschäftleitenden Vorsitzenden und zwei bergacademischen Lehrern bestehende Direction der Bergacademie zu Freiberg ist mit dem 31. August 1871. aufgehoben und beschlossen worden, für die Direction dieser Anstalt vom 1. September 1871. an einen besonderen „Director" zu ernennen.

Dresden, am 5. September 1871.

Verordnung (des Min. des Innern), die Absolutorialprüfungen bei der polytechnischen Schule betreffend*); vom 2. März 1872.
(G. u. Vbl. v. 1872. S. 17.)

Nachdem in Folge durchgreifender Veränderungen in der Organisation der polytechnischen Schule auch die Ab-

*) S. hierzu Bekanntm., das Statut für das Polytechnicum betr., v. 3. April 1878.

Bezüglich der Absolutorialprüfungen ist bis auf Weiteres noch nachstehendes, durch Verordn. des Min. des Innern v. 15. Mai 1871. genehmigtes Regulativ für die Absolutorialprüfungen an der Königl. polytechnischen Schule zu Dresden in Geltung:

Allgemeine Bestimmungen.

1.

Die Prüfungen erstrecken sich in jeder Fachabtheilung auf die Disciplinen, welche zur Ausbildung für das betreffende Fach erforder-

solutorialprüfungen bei derselben durch ein von dem unterzeichneten Ministerium genehmigtes Regulativ anderweit geordnet worden sind, wird die Verordnung vom 2. Februar 1865. (Seite 71. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865.) hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Dresden, den 2. März 1872.

---

lich sind in dem Umfange, in welchem sie auf der polytechnischen Schule gelehrt werden (vergl. §. 13. und flg.).

2.

Sie spalten sich in jeder Fachabtheilung in zwei Theile, von denen sich vorzugsweise

der erste Theil auf die mehr vorbereitenden Lehrzweige;
der zweite Theil auf die eigentlichen Fachstudien bezieht.

3.

Der erste Theil der Prüfungen wird jährlich im Laufe des Monats November abgehalten; die Anmeldung zu demselben wird am besten erfolgen, wenn der Studirende sein zweites Studienjahr beendet hat.

Der zweite Theil der Prüfungen wird jährlich am Ende des Monats Juli für solche Candidaten gehalten, welche den Cursus ihrer Fachabtheilung beendet und in dem ersten Theile der Prüfung ein Zeugniß für Zulassung zum zweiten Theile der Prüfung erlangt haben.

4.

Die Prüfungen werden theils mündlich, theils schriftlich abgelegt und es wird außerdem die Einreichung oder Anfertigung graphischer oder anderer Arbeiten vorausgesetzt.

Bei den mündlichen Prüfungen werden höchstens fünf Candidaten gleichzeitig geprüft und es wird für jede Disciplin eine Stunde Zeit gerechnet.

Die schriftliche Prüfung findet theils unter Clausur statt, theils werden Aufgaben zu häuslicher Bearbeitung unter Bestimmung einer Frist gegeben. Letzteren Falls hat der Prüfungscandidat bei Abgabe der Lösung handschläglich zu versichern, daß er dieselbe ohne fremde Beihilfe ausgeführt habe.

Die Prüfung durch Einreichung graphischer Arbeiten erfordert die Vorlegung aller in den betr. Lectionen angefertigten Zeichnungen; auf jeder derselben ist die Zeit der Beendung zu bemerken, und daß die Anfertigung durch den Vorlegenden erfolgt sei, von dem betr. Lehrer zu beglaubigen.

Die Ausarbeitung größerer Projecte, physikalischer oder chemischer Arbeiten in der Fachprüfung erfolgt in den Räumen der Anstalt in den für die betr. Lehrzweige bestimmten Uebungsstunden.

5.

Bei der Aufforderung für die Anmeldung zur Prüfung wird bekannt gemacht, welche Form der Prüfung (mündlich, schriftlich 2c.) für die einzelnen Lehrzweige gewählt werden soll und von welchen Fächern graphische Arbeiten einzureichen sind, sowie ob und in welchen Gegenständen die Specialprüfung etwa durch vorgelegte Testate mit gutem Erfolge (§. 7. der Studienordnung) ersetzt werden kann.

Hierüber fassen die Mitglieder der Prüfungscommission aller Abtheilungen unter Vorsitz des Directors Beschluß.

6.

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich für den ersten Theil der Prüfungen bis zum 15. October, für den zweiten Theil der Prüfungen bis zum Ende des Monats April zu erfolgen.

Vor Beginn jeder Prüfung sind von jedem Prüfungscandidaten 15 *M* zur Schulcasse einzuzahlen.

7.

Die Prüfungen werden in jeder Fachabtheilung unter Oberleitung des Directors von einer Prüfungscommission abgehalten, deren Vorsitzender der betr. Abtheilungsvorstand ist und deren Mitglieder alle die Professoren sind, welche in den Prüfungsgegenständen examiniren oder ein Urtheil über eingereichte Arbeiten abzugeben haben.

Die Commissionen für den ersten Theil erhalten daher eine theilweis andere Zusammensetzung als die für den zweiten Theil der Prüfungen.

Bei großer Zahl der Prüfungscandidaten steht es der Commission frei, sich für die mündlichen Prüfungen und die Durchsicht der eingereichten Arbeiten in mehrere Abtheilungen zu theilen, von denen aber jede aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen muß.

Die Beschlüsse der Commission werden nur im Plenum derselben gefaßt und über jeden Prüfungscandidaten in einem besonderen Protocolle aufgezeichnet.

Den Protocollanten erwählt die Commission aus ihrer Mitte.

8.

Die Ergebnisse der Prüfung werden durch Noten nach folgender Scala ausgedrückt:

1a. vorzüglich,
1b. sehr gut,
2a. gut,
2b. ziemlich gut,
3a. mittelmäßig,
3b. kaum mittelmäßig,
4. ungenügend.

Wird in einem Gegenstand sowohl mündlich als mit Clausurarbeit geprüft, so wird für jede dieser Formen eine besondere Note gegeben.

Größere häusliche Arbeiten erhalten ebenfalls zwei Noten, die eine in Bezug auf Vollständigkeit, die andere in Bezug auf Gewandtheit der Ausführung.

Bei Ausarbeitung größerer Projecte wird eine besondere Note ertheilt über

Anordnung,
Vollständigkeit,
graphische Ausführung

und bei der zugehörigen schriftlichen Motivirung über

Vollständigkeit,
Gewandtheit.

Für jeden Prüfungsgegenstand (vergl. §. 13. und flg.) werden die so ertheilten einzelnen Noten auf Vorschlag des Prüfenden und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Beobachtungen, die etwa an dem Candidaten in den mit Uebungen verbundenen Lectionen gemacht worden sind, von der Commission in eine Gesammtnote zusammengefaßt.

9.

Zur Feststellung des Erfolges der Prüfung behält die Commission den Gesichtspunct im Auge, daß die Ertheilung eines Zeugnisses sowohl für den ersten, als für den zweiten Theil der Prüfungen einen über der Mittelmäßigkeit liegenden Grad erlangter Reife in Kenntnissen und Fertigkeiten bekunden soll.

Es kann daher ein Zeugniß überhaupt nur ertheilt werden, wenn keine der für die einzelnen Prüfungsgegenstände bestimmten Gesammtnoten (§. 8.) geringer als 3a. und wenn mehr als die Hälfte dieser Gesammtnoten günstiger als 3a. ist.

Ist dies der Fall, so beschließt die Commission unter Würdigung der einzelnen Noten und bei dem zweiten Theile der Prüfungen mit entsprechender Berücksichtigung des Zeugnisses über den ersten Theil der Prüfung, ob ein Zeugniß *vorzüglichen, sehr guten, guten* oder *ziemlich guten* Erfolges zu ertheilen sei.

10.

Wenn einem Examinanden für einen Prüfungsgegenstand, welcher nur nach den eingereichten graphischen und schriftlichen Arbeiten beurtheilt wird, eine geringere Note als 3a. zuerkannt worden ist, derselbe daher nach §. 9. keine Aussicht hat, ein Prüfungszeugniß erlangen zu können, so wird er von der Fortsetzung der Prüfung sofort zurückgewiesen.

11.

In dem Zeugnisse werden die Lehrfächer, auf welche sich die Prüfung erstreckte, ohne Angabe der einzelnen Noten aufgeführt.

Die Zeugnisse werden von dem Director und dem Vorstande der Fachabtheilung unterzeichnet.

12.

Wer ein Zeugniß nicht erhalten hat, kann durch den Abtheilungsvorstand mitgetheilt erhalten, in welchen Prüfungsgegenständen er den vorschriftsmäßigen Anforderungen nicht entsprochen hat und kann sich nach mindestens einjährigem Studium auf der polytechnischen Schule zur Wiederholung der Prüfung melden. Bei einer solchen Wiederholung kann die Commission nach einstimmig gefaßten Beschlusse von einzelnen Prüfungsgegenständen dispensiren.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fachabtheilungen.

13.

In der *Abtheilung für mechanische Technik* erstreckt sich die Prüfung

in ihrem *ersten* Theile auf:

1) Höhere Mathematik (Analytische Geometrie, höhere Analysis);
2) Darstellende Geometrie;
3) Technische Mechanik;
4) Maschinenlehre (Allgemeine Maschinenlehre, Maschinenorgane);
5) Entwerfen von Maschinentheilen;
6) Mechanische Technologie (Metalle, Holz, Steine);

Allerhöchste Verordnung wegen theilweiser Aufhebung der Verordnung vom 12. Juli 1842., die Anwendung des Gesetzes vom 8. März 1838. in der Oberlausitz betreffend; vom 12. März 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 34.)

Siehe I. Abtheilung.

---

7) Baukunde und architektonisches Zeichnen;
8) Allgemeine Physik;
9) Allgemeine Chemie;

in ihrem zweiten Theile auf:

1) Analytische Mechanik;
2) Kinematik;
3) Höhere Physik;
4) Maschinenlehre (Theorie der Motoren und Transportmaschinen);
5) Entwerfen von Maschinenanlagen;
Theorie der Feuerungsanlagen;
Einzelne Zweige der mechanischen Technologie (Spinnerei, Weberei, Mühlenbau, Papierfabrikation 2c.), } auf Antrag der Prüfungscandidaten.

Zu bearbeiten ist ein größeres Project einer Maschinenanlage nebst schriftlichem Aufsatze, welcher die wissenschaftliche Begründung enthält.

14.

In der Abtheilung für Ingenieure erstreckt sich die Prüfung

in ihrem ersten Theile auf:

1) Höhere Mathematik (Analytische Geometrie, Geometrie der Lage, höhere Analysis);
2) Darstellende Geometrie;
3) Technische Mechanik und allgemeine Maschinenlehre;
4) Mechanische Technologie (Metalle, Holz, Steine);
5) Baukunde;
6) Architektonisches und Ornamentenzeichnen;
7) Allgemeine Physik;
8) Allgemeine Chemie;

in ihrem zweiten Theile auf:

1) Analytische Mechanik;
2) Höhere Physik;
3) Mineralogie und Geologie;
4) Vermessungslehre und Astronomie;
5) Praktische Vermessungsarbeiten, Plan- und Situationszeichnen;
6) Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbau;
7) Brückenbau;
8) Entwerfen von Straßen-, Wasser-, Eisenbahn- und Brückenbauten;
9) Entwerfen von Hochbauten.

Zu bearbeiten ist ein größeres Project aus dem Gebiete des Straßen-, Wasser-, Eisenbahn- und Brückenbaues mit schriftlicher Begründung.

15.

In der Abtheilung für technische Chemie erstreckt sich die Prüfung

in ihrem ersten Theile auf;

1) Analytische Geometrie und Elemente der Differential- und Integralrechnung;
2) Darstellende Geometrie;
3) Allgemeine Physik;
4) Technische Mechanik und allgemeine Maschinenlehre;
5) Mechanische Technologie (Metalle, Holz, Steine);
6) Baukunde und architektonisches Zeichnen;
7) Allgemeine Chemie;
8) Qualitative Analyse;

in ihrem zweiten Theile auf:

1) Specielle Chemie;
2) Quantitative Analyse;
3) Chemische Technologie;
4) Praktisch-chemische Arbeiten;
5) Mineralogie und Geologie;
6) Physikalische Uebungen;
Einzelne Zweige der mechanischen Technologie (auf Antrag des Prüfungscandidaten).

An Arbeiten sind zu fertigen:

a) praktische Lösung analytischer Aufgaben mit schriftlicher Bearbeitung.

b) praktische Bearbeitung einer technisch-chemischen Aufgabe nebst wissenschaftlicher Begründung.

Verordnung (des Min. des Innern), das Impfwesen betreffend; vom 26. März 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 168.)

Diese Verordnung ist nach §. 23. der Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. betr., v. 20. März 1875. außer Gültigkeit getreten.

Gesetz, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870. betreffend[1]); vom 9. April 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 117.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben über die Emeritirung ständiger Lehrer an den unter dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehenden höheren Schulanstalten, sowie über Abänderung des Gesetzes vom 31. März 1870. beschlossen und verordnen hierdurch unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

16.

In der Abtheilung für Lehrer erstreckt sich die Prüfung

in ihrem ersten Theile auf:

1) Höhere Mathematik (Analytische Geometrie, Geometrie der Lage, höhere Analysis);
2) Darstellende Geometrie;
3) Allgemeine Physik;
4) Technische Mechanik und allgemeine Maschinenlehre;
5) Allgemeine Chemie und qualitative Analyse;
6) Freies Hand- und Ornamentenzeichnen;

in ihrem zweiten Theile auf:

1) Specielle Zweige der höheren Mathematik;
2) Analytische Mechanik;
3) Höhere Physik und prakt. physik. Arbeiten;
4) Vermessungslehre und Astronomie;
5) Specielle Chemie und quantitative Analyse;
6) Mineralogie und Geologie;
7) Literatur- und Culturgeschichte.

An Arbeiten sind zu fertigen:

a) Lösung einer größeren Aufgabe aus dem Gebiete der höheren Mathematik oder Mechanik;

b) Bearbeitung einer physikalischen Aufgabe;

c) Praktische Lösung chemisch-analytischer Aufgaben mit schriftlicher Ausarbeitung.

In dieser Abtheilung sind die Hauptfächer des gewählten Lehrerberufes maßgebend, es kann daher auch eine Dispensation von einzelnen Lehrzweigen eintreten, sowie dem Examinanden gestattet ist, sich auch zur Prüfung in anderen nichtgenannten Fächern anzumelden.

17.

Studirende welche sich ein Zeugniß über die Vorkenntnisse erwerben wollen, welche nach Verordn. v. 24. December 1851. für die Staatsprüfung im Fache der Geodäsie erforderlich sind, haben sich in der Abtheilung für Ingenieure an der Prüfung in folgenden Gegenständen zu betheiligen:

bei dem ersten Theile der Prüfung:

1) Höhere Mathematik (Analytische Geometrie, Geometrie der Lage, höhere Analysis);
2) Darstellende Geometrie;
3) Allgemeine Physik;
4) Technische Mechanik;

bei dem zweiten Theile der Prüfung:

1) Analytische Mechanik;
2) Höhere Physik;
3) Vermessungslehre und Astronomie;
4) Praktische Vermessungsarbeiten, Plan- und Situationszeichnen.

Zu bearbeiten ist eine Aufgabe aus der höheren Geodäsie. —

[1]) S. hierzu Verordn., die Ausführung des Ges. v. 9. April 1872. 2c. betr., v. 20. April 1872. Vergl. auch Ges., die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militairdienste gestanden haben, betr., v. 5. März 1874. unter Nr. II.

I. Die Emeritirung ständiger Lehrer an höheren Schulanstalten betreffend.

§. 1. Die Emeritirung ständiger Lehrer an öffentlichen Gymnasien, Progymnasien, Realschulen erster und zweiter Ordnung und Seminaren für Lehrer und Lehrerinnen soll vom 1. April 1872. an nach dem Gesetze vom 31. März 1870., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend (Seite 98. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870.), geschehen und haben alle Bestimmungen dieses Gesetzes nur mit nachbemerkten Abweichungen auf die gedachten Lehrer Anwendung zu leiden[2]).

Auf die Lehrer an dem Vitzthumschen Geschlechtsgymnasium leidet dieses Gesetz keine Anwendung[3]).

§. 2. Ständige Lehrer der §. 1. genannten Anstalten, welche vor Erlassung dieses Gesetzes ständig angestellt waren, erhalten, wenn sie vor erfülltem 10. Dienstjahre aus unverschuldet eingetretener physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit in Ruhestand zu treten genöthigt werden, eine Pension, die dem dritten Theile des Einkommens entspricht, welches am 1. Januar des der Pensionirung vorhergehenden Jahres im Stellencataster eingetragen war, sowie von dem Lehrer wirklich bezogen und durch Beiträge zur Pensionscasse versteuert worden ist.

§. 3. Die jährliche Unterstützung, welche das Ministerium des Cultus einem vor erfülltem 10. Dienstjahre Emeritirten nach §. 3. des Gesetzes vom 31. März 1870. zu gewähren ermächtigt ist, darf den dritten Theil des von ihm bezogenen Gehaltes (§. 2.) nicht übersteigen.

§. 4. Jede örtliche Pensionseinrichtung für Lehrer an einer der im §. 1. bezeichneten höheren Schulanstalten kann ohne Weiteres insoweit wieder aufgehoben werden, als das gegenwärtige Gesetz diesen Lehrern für die ihnen durch die Pensionseinrichtung in Aussicht gestellte Pension vollständigen Ersatz leistet, und sind dann den betheiligten Lehrern nur die etwa geleisteten Beiträge zurückzugeben. Insoweit aber durch die örtliche Pensionseinrichtung Ansprüche, welche über die durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Pensionen hinausgehen, begründet worden sind, können diese Mehransprüche nur durch ein besonderes Abkommen mit den Berechtigten beseitigt werden.

II. Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870.

§. 5. (Zu §. 2. des Gesetzes.) Die jährliche Pension, welche ein emeritirter Lehrer zu erhalten hat, ist bei künftig erfolgenden Pensionirungen nach demjenigen Einkommen zu berechnen, welches am 1. Januar des der Pensionirung vorhergehenden Jahres im Stellencataster eingetragen war, sowie von dem Lehrer wirklich bezogen und durch Beiträge zur Pensionscasse versteuert worden ist. Insoweit wird §. 2. des Gesetzes vom 31. März 1870. hierdurch abgeändert[4]) [5]).

---

[2]) Als unter Berufung auf diese Vorschrift ein Stadtrath, — welcher annahm, daß hiernach die Bestimmung in §. 12. des Ges. v. 31. März 1870. auch für diejenigen Pensionsbeträge Geltung erlangt habe, welche mehreren Realschullehrern bisher aus der Stadtcasse gezahlt worden waren, — die Uebernahme dieser Pensionen auf die Staatspensionscasse, bez. nach Ablauf des im Ges. bestimmten Zeitraumes beantragt hatte, hat das Cult.-Min. diesen Antrag abgelehnt, weil eine Verpflichtung hierzu in dem Ges. v. 9. April 1872. nicht begründet sei. Denn dieses Ges. habe, wie aus den Motiven dazu (Landtags-Acten Abth. I. Bd. 2. S. 613.) hervorgehe, lediglich die Absicht, die Art und Weise der künftigen Emeritirung von Lehrern an höheren Schulen festzustellen und bestimme, daß in dieser Beziehung das Ges. v. 31. März 1870. auf solche Lehrer Anwendung zu leiden habe. Dagegen werde das Verhältniß der vor dem 1. April 1872. emeritirten dergleichen Lehrer durch dieses Ges. gar nicht berührt und hätten sonach auch die Vorschriften des Ges. v. J. 1870., und insbesondere dessen hier in Frage befangener §. 12. auf selbige keine Anwendung zu leiden, sondern es könne die Frage, wer die früher an solche Lehrer bewilligten Pensionen künftig fortzuzahlen habe, aus diesen beiden Gesetzen überhaupt nicht beantwortet werden.

Zur weiteren Begründung dieser Auffassung sei zunächst noch darauf zu verweisen, daß der — als §. 12. in das Ges. v. 31. März 1870. übergegangene — §. 13. des Ges. v. 26. Mai 1868. nur die Tendenz gehabt habe, den Lehrern und, wo etwa die Schulcassen für dieselben eingetreten, diesen letzteren die ihnen nach der früheren Gesetzgebung auferlegten Abgaben an den Amtsvorgänger nach einem gewissen Zeitraum abzunehmen, die Staatsregierung daher, da bei den höheren Schulen eine analoge Einrichtung nicht bestanden, gar nicht habe darauf zukommen können, dem Ges. v. 9. April 1872. in dieser Beziehung eine Ausdehnung auf frühere Emeritirungsfälle bei höheren Schulen zu geben. Dazu komme, daß auch aus dem Wortlaute von §. 1. dieses letztgedachten Ges. mit unleugbarer Deutlichkeit erhelle, daß die Vorschriften desselben eben nur bei den v. 1. April 1872. an stattfindenden dergleichen Emeritirungen Platz greifen sollten, die darin festgestellte Anwendbarkeit der Bestimmungen des Ges. v. 31. März 1870. — insoweit selbige ihrer Natur nach für künftige Emeritirungen anwendbar sind — mithin nur für nach diesen Zeitabschnitt fallende Emeritirungsfälle eintreten könne.

Zur Widerlegung dieser Anschauung werde man auch nicht auf den Schlußsatz von Alinea 1. dieses §. Bezug nehmen können, da es zweifellos nicht in der Absicht des Ges. gelegen habe, durch den dort gebrauchten Zusatz eine Aufhebung des in dem §. überhaupt zur Geltung gebrachten Fundamentalsatzes über die Anwendbarkeit des Ges. auszusprechen, der Gesetzgeber vielmehr, wenn er das gewollt und insbesondere eine auch die Verhältnisse der Schulcassen in der hier fraglichen Beziehung berührende Verfügung hätte treffen wollen, sich bestimmter hätte ausdrücken und der Schulcassen neben den Lehrern ausdrücklich hätte gedenken müssen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 6. November 1872. — Vergl. überdies die Ministerialverordn. ähnlichen Inhalts v. 18. Juli 1872. und v. 4. September 1872. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 38. S. 340. flg. —

[3]) Die Motiven zu diesem Absatz bemerken:

Das Vitzthumsche Gymnasium ist eine durch Privatstiftung gegründete Anstalt, welcher unter der Bedingung, daß sie den öffentl. Gymnasien gleich organisirt sei und ein ständiges confirmirtes Lehrercollegium habe, die Rechte eines öffentl. Gymnasiums zugestanden worden sind. Dasselbe konnte daher hier nicht unerwähnt bleiben. Zur Pensionirung seiner Lehrer bedarf es aber keines Zuschusses aus der Staatscasse, da ein Stiftungsfond vorhanden ist, der, wie zeither, auch die Pensionen an emeritirte Lehrer zu zahlen wohl vermag. —

[4]) Die Oberrechnungskammer und das Cult.-Min. sind darüber einverstanden gewesen, daß in den nach diesem §. zu beurtheilenden Fällen nicht der Zeitpunct des Eintrittes einer Gehaltserhöhung, sondern der Zeitpunct der Feststellung derselben durch Eintragung in das Stellencataster auch dann, wenn die Feststellung erst nachträglich erfolgt ist, für die Erhebung des höheren Jahresbeitrages zu den Pensionscassen maßgebend sein solle. Da, wenn auch die obige Gesetzesstelle sich nur auf die Berechnung der Pensionen beziehe, mithin nur §. 2., aber nicht zugleich §. 10. des Ges. v. 31. März 1870. ausdrücklich abändere, doch der darin ausgesprochene Grundsatz, daß zu Gewährung der höheren Pension der wirkliche Genuß des höheren Einkommens nicht mehr ausreiche, sondern überdies noch die Eintragung desselben im Stellencataster erforderlich sei, auch auf die Voraussetzungen für Beiziehung des höheren Einkommens zu den Jahresbeiträgen anzuwenden sei. — Aus Comm. des Cult.-Min. v. 2. December 1875. und Recomm. der Oberrechnungskammer v. 24. December 1875. —

[5]) Die Ständekammern haben die Regierung ermächtigt, dahin Vorkehrung zu treffen, daß sämmtliche emeritirte Lehrer v. 1. Januar 1874. an dergestalt einander vollständig gleichgestellt werden, daß deren Pensionen allenthalben nach dem Ges. v. 9. April 1872. regulirt

§. 6. §. 9. des Gesetzes vom 31. März 1870. ist vom 1. Januar 1872. ab aufgehoben.

§. 7. (Zu §. 10. desselben Gesetzes.) Alle Theilnehmer an der allgemeinen Lehrerpensionscasse haben von ihrem Amtseinkommen, wenn es über 1000 Thaler beträgt, Ein Procent Jahresbeitrag an die Casse zu zahlen.

§. 8. Ein pensionirter Lehrer, der künftig seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands nimmt, erleidet, wenn die ihm bewilligte Pension über 200 Thaler beträgt, einen Abzug von 10. Procent, dafern ihm nicht vom Könige im Wege der Gnade der volle Genuß der Pension im Auslande gestattet wird.

§. 9. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. April 1872.

Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840., die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend[1]); vom 9. April 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 119.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die §§. 3., 4., 5. und 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1840., die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend (Seite 121. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840.), ingleichen die Nachtragsgesetze zu demselben vom 30. Juli 1858. (Seite 139. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858.) und vom 7. März 1861. (Seite 49. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861.), endlich §. 14. des Gesetzes vom 26. Mai 1868., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend (Seite 284., Abth. I. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868.), soweit dieser Paragraph nicht bereits durch das Gesetz vom 31. März 1870. seine Erledigung gefunden, werden hierdurch aufgehoben.

§. 2. An der durch das Gesetz vom 1. Juli 1840. errichteten Pensionscasse haben alle ständige Lehrer an den öffentlichen

Gymnasien und Progymnasien, Realschulen erster und zweiter Ordnung,
Schullehrerseminaren,
höheren, mittleren und niederen Volksschulen,

mit Einschluß der emeritirten, Theil[2]).

Ausgenommen von der Theilnahme sind die Lehrer an dem Vitzthumschen Geschlechtsgymnasium[3]).

§. 3. Jeder Theilnehmer zahlt an die Pensionscasse einen jährlichen Beitrag nach Einem Procent seines Amtseinkommens oder seiner Pension.

Der Werth einer freien Dienstwohnung wird nach den in dem Gesetze vom 31. März 1870., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, angenommenen festen Sätzen, ein Wohnungsäquivalent nach dem wirklichen Betrage dem Einkommen zugerechnet.

Der jährliche Beitrag steigt mit jeden 25. Thlr. des Amtseinkommens, überschießende Beträge von weniger als 25 Thlr. bleiben frei.

Die Bezeigungsquanta für Dispensationen in Ehesachen, welche durch das Gesetz vom 1. Juli 1840., §. 2. d. zu zwei Dritteln der allgemeinen Lehrer-Wittwen- und Waisenpensionscasse überwiesen worden sind, werden vom 1. Januar 1872. an zurückgezogen[4]).

§. 4. Aus dieser Casse erhalten die Wittwen der Theilnehmer und die ehelichen Kinder derselben bis zum erfüllten 18. Lebensjahre folgende jährliche Pensionen:

a) die Wittwen den fünften Theil desjenigen Diensteinkommens, welches ihr Ehemann zuletzt im wirklichen Dienste bezog, selbst wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens in Pension gesetzt war;
b) jede Waise, wenn und so lange die Mutter lebt, ein Fünftheil, nach deren Tode drei Zehntheile der Wittwenpension.

§. 5. Ein Anspruch auf diese Pensionen findet nicht statt:

1) wenn die Ehe, aus welcher die Wittwe oder die Kinder ihr Recht ableiten, erst während des letzten Krankenlagers des Lehrers geschlossen wurde;
2) für eine Wittwe, welche fünf und zwanzig Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann, dafern er sie erst nach seinem vollendeten 65. Lebensjahre geheirathet hat. Diese Beschränkung leidet jedoch auf die vor Erlaß dieses Gesetzes bereits geschlossenen Ehen keine Anwendung.

§. 6. Würden unverehelichte Töchter und gebrechliche Söhne eines verstorbenen Lehrers auch nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend sein, auch von ihren Verwandten nicht un-

---

werden. — Landtags-Acten v. 1873./74. Ständische Schriften S. 152. — Mit Rücksicht darauf, daß hiernach v. 1. Januar 1874. an die vor dem 1. April 1872. emeritirten Lehrer rücksichtlich ihrer Pensionen den nach diesem Zeitpuncte Pensionirten gleichgestellt worden sind, hat das Cult.-Min. beschlossen, v. 1. Januar 1874. an auch diejenigen Lehrer, welche von Entrichtung der Jahresbeiträge zu der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse befreit gewesen waren, weil sie keine pensionsfähigen Frauen oder Kinder mehr hatten, zur Abentrichtung von den gedachten Jahresbeiträgen heranziehen zu lassen, insoweit ihnen v. 1. Januar 1874. an eine Pensionserhöhung zu Theil geworden ist. — Verordn. des Cult.-Min. v. 12. September 1874. —

[1]) Vergl. Ausf.-Verordn. v. 20. April 1872.

[2]) Vergl. Anm. 3. zu dem Ges., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., v. 31. März 1870.

[3]) Vergl. Anm. 3. zu dem Ges., die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870. betr., v. 9. April 1872.

[4]) Vergl. Anm. *) bei Verordn. v. 1. Juni 1872. (I. Abth.)

terstützt werden können, so kann ihnen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wiewohl lediglich nach seinem Ermessen und ohne daß ihnen deshalb ein Anspruch zustehen soll, auch über das 18. Jahr hinaus eine Unterstützung aus der Casse gewähren, welche jedoch den Betrag obiger Waisenpensionen jährlich nicht übersteigen darf.

§. 7. Wer künftig seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands nimmt, erleidet, wenn die ihm bewilligte Pension über 200 Thaler beträgt, einen Abzug von 10 Procent, dafern ihm nicht vom Könige im Wege der Gnade der volle Genuß der Pension im Auslande gestattet wird.

§. 8. Für die Hinterlassenen der vor Publication dieses Gesetzes verstorbenen Lehrer bewendet es bei den nach dem Gesetze vom 30. Juli 1858. ihnen zugestandenen Pensionen. Nur soll vom 1. April 1872. ab

a) bei den Hinterlassenen der Lehrer der bisherigen ersten Classe jede Wittwenpension um 30 Thaler, die Pension einer jeden Waise, wenn und so lange die Mutter lebt, um 6 Thaler, nach dem Tode der Mutter aber um 9 Thaler,
b) bei den Hinterlassenen der Lehrer der bisherigen zweiten Classe jede Wittwenpension um 25 Thaler, die Pension einer jeden Waise, wenn und so lange die Mutter lebt, um 5 Thaler, nach dem Tode der Mutter aber um $7^1/_2$ Thaler

für jedes Jahr erhöht werden [5]).

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. April 1872.

Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betreffend; vom 9. April 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 132.)

nebst

Gesetz über einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. April 1872., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betreffend; vom 23. Januar 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 4.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben eine Erhöhung der Gehalte der Volksschullehrer für nöthig erachtet und verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die Bestimmungen unter II. in dem Gesetze vom 15. März 1870., Abänderungen des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835., sowie mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betreffend, werden aufgehoben.

§. 1. Absatz 2. ist aufgehoben. Dafür bestimmt §. 3. des Gesetzes vom 23. Januar 1874.:

> Das zu Geldwerth angeschlagene Gesammteinkommen eines ständigen Lehrers oder einer ständigen Lehrerin darf nicht unter 280 Thaler jährlich, in Orten von mehr als 10 000 Einwohnern nicht unter 300 Thaler jährlich betragen [1]) [2]).

Die Anzahl der vom Lehrer zu unterrichtenden Kinder ist hierbei ohne Einfluß.

Die freie Wohnung und das da, wo freie Wohnung nicht beschafft werden kann, nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende Aequivalent an Geld [3]) [4]) ist in dieses Einkommen nicht einzurechnen, das Einkommen von einem Kirchendienste aber nur so weit, als es die Summe von 200 Thalern nicht übersteigt [5]).

---

[1]) Bei Regulirung des Einkommens der Lehrerstellen an einer Schule war in Frage gekommen, ob und inwieweit die Bestimmungen des Ges. über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen v. 9. April 1872., (jetzt des Ges. v. 23. Januar 1874.) auch auf den das Amt eines ersten Lehrers bekleidenden dasigen Diaconus, welcher als solcher wöchentlich 14 Unterrichtsstunden zu ertheilen hatte und dafür 115 Thlr. Gehalt aus der Schulcasse bezog, während sein übriges Einkommen als Geistlicher auf 385 Thlr. sich belief, Anwendung zu leiden hätten.

Auf die deshalb geschehene Anfrage hat jedoch das Cult.-Min. befunden, daß, wenn schon dieser Diaconus neben seinem geistlichen Amte noch die Stelle des ersten Lehrers an der dasigen Schule bekleide, derselbe doch nicht als ein solcher Lehrer anzusehen sei, auf welchen rücksichtlich seines Schulgehaltes die Bestimmungen des angezogenen Ges. Anwendung zu leiden hätten, da derselbe nicht einen vollen Schuldienst zu verwalten habe, seine Mitverwendung bei der Schule daher eine bloße Nebenfunction sei, die ihn zur Beanspruchung einer Gehaltserhöhung für den Schuldienst nicht berechtigen könne. — Verordn. des Cult.-Min. v. 6. August 1872. —

[2]) Vergl. in Betreff des Anfanges der Ständigkeit eines Lehrers Anm. 4. zu dem Ges., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., v. 31. März 1870.

[3]) Ein jeder Lehrer hat außer seinem Gehalte auf freie Wohnung oder ein Aequivalent dafür Anspruch und dieses Aequivalent soll nach §. 1. Alinea 3., welcher nach §. 5. des Ges. v. 23. Januar 1874. noch in voller Kraft besteht, den örtlichen Verhältnissen entsprechend sein. Ob ein Logisäquivalent angemessen im Sinne des Gesetzes ist, kann sich mit ausreichender Bestimmtheit in der Regel nur dann bemessen lassen, wenn dasselbe gesondert vom Gehalte ausgeworfen wird. Eine Verschmelzung der Logisentschädigung mit dem Gehalte kann daher nur unter ganz besonderen Verhältnissen, wo sich sofort erkennen läßt, daß der Gesammtgehalt die Ansprüche des Lehrers auf fixes Einkommen und Logisäquivalent völlig deckt, nachgesehen werden. In der Regel muß aber darauf bestanden werden, daß jedem Lehrer eine besonders bezifferte Logisentschädigung zugewiesen werde. — Die Auswerfung der letzteren nach besonderen Procentsätzen vom Gehalt erscheint dem Zwecke, welchen das Ges. mit den Logisäquivalenten verfolgt, ebensowenig entsprechend, denn das Ges. will den Lehrer der Nothwendigkeit überheben, für sein Logis Aufwendungen zu machen. Dieser Nothwendigkeit wird aber ein Lehrer durch einen bloßen Zuschlag zu seinem Gehalte an sich nicht überhoben, da sich das Wohnungsbedürfniß keineswegs nach der Höhe des Gehaltes richtet. — Verordn. des Cult.-Min. v. 9. Juli 1874. —

[4]) Vergl. Anm. 11. zu dem Einkommensteuerges. v. 2. Juli 1878.

[5]) Durch die bereits in den früheren Gesetzen v. 3. Mai 1851., 28. October 1858., 2. August 1864. und 15. März 1870. enthaltene

---

[5]) In Folge ständischer Ermächtigung — Landtags-Acten v. 1873./74. Ständische Schriften S. 152. — hat das Cult.-Min. beschlossen, eine Erhöhung der Pensionen der vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Ges. pensionirter Lehrer-Wittwen und Waisen v. 1. Januar 1874. an, insoweit eintreten zu lassen, daß diese Pensionen demjenigen Betrage gleichgestellt worden sind, welche den Relicten der nach dem 1. April 1872. verstorbenen Lehrer nach §. 4. des Ges. v. 9. April 1872. zu gewähren sind. — Verordn. des Cult.-Min. v. 11. September 1874. — Ebenfalls auf Grund ständischer Ermächtigung (vergl. Landtags-Acten v. 1873./74. Ständische Schriften S. 152.) hat das Cult.-Min. ferner beschlossen, den noch lebenden Schullehrer-Wittwen, welche, weil deren Ehegatten bereits vor dem Jahre 1840. verstorben sind, auf Pension zeither keinen Anspruch hatten, für die Folge eine den dermaligen gesetzlichen Bestimmungen über die Schullehrer-Wittwen-Pensionen entsprechende fortlaufende Pension zu bewilligen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 30. September 1874. —

§. 1. Absatz 3. 2. Satz ist aufgehoben. Dafür bestimmt §. 2. des Gesetzes vom 23. Januar 1874:

Den Directoren ist neben freier Wohnung oder einem entsprechenden Geldäquivalente dafür ein jähr-

Vorschrift, wonach einem Lehrer das Einkommen eines mit seiner Stelle verbundenen Kirchendienstes nicht ganz in den gesetzlichen Lehrergehalt eingerechnet werden, sondern eine bestimmte Summe des ersteren neben dem letzteren ihm zukommen soll, war es nöthig geworden, festzustellen, welche Bezüge eines solchen Doppelamtes zum kirchlichen und welche zum Schuleinkommen zu rechnen seien. Hierbei hatte man nach einer vom Cult.-Min. ergangenen Verordn. v. 12. December 1851. (s. Cod. 2. Ausg. S. 788. Note 4.) bisher angenommen, daß das fundationsmäßige Einkommen einer Kirchschulstelle nicht allein auf den Kirchendienst gerechnet werden könne, da schon nach dem 38. Generalartikel vom Jahre 1580. Kirchner und Glöckner verpflichtet waren, Schulunterricht zu ertheilen, und ist in dessen Folge vielfach von demjenigen Einkommen eines Kirchendienstes, welches nicht für besondere kirchliche Verrichtungen gewährt wird, die Hälfte auf den Schuldienst gerechnet worden.

Dieses Verfahren entspricht jedoch nicht der Ansicht, von welcher die ständischen Kammern bei Berathung und Verabschiedung des Ges. v. 9. April 1872., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betr., ausgegangen sind, und ist daher vom Cult.-Min. verordnet worden, daß fernerhin das Einkommen von einem Kirchendienste, dem Wortlaute des gedachten Ges. in §. 1. entsprechend, nur soweit, als es die Summe von 200 Thlrn. übersteigt, in den gesetzlichen Lehrergehalt eingerechnet werden soll. — Verordn. des Cult.-Min. v. 10. Juni 1872. — In Gemäßheit vorstehender Verordn. ist bei der fraglichen Scheidung des kirchendienstlichen Einkommens vom Schuleinkommen in der Weise zu verfahren, daß zum Schuldiensteinkommen einer Stelle außer dem Schulgeldfixum und den Singumgangsäqivalenten, welche letztere bereits von jeher als zum Einkommen vom Schuldienste gehörig betrachtet worden sind, wie dies aus der die Fixirung der Singumgänge betreffenden, in Note 39. S. 405. der 1. Ausg. des Cod. des Sächs. Kirchen- und Schulrechts abgedruckten Min.-Verordn. v. 18. Juli 1836. des Näheren hervorgeht, nur diejenigen Bezüge eines Lehrers zu rechnen sind, welche dem letzteren nachweislich als Schuldiener zustehen, wogegen alle übrigen Bezüge dem Kirchendiensteinkommen zuzuschlagen sind. — Verordn. des Cult-Min. v. 18. Juli 1872. — Von einer Anwendung des vorbemerkten Grundsatzes der Einrechnung solcher Bezüge, welche einem Lehrer nicht nachweislich als Schuldiener zustehen, zum Kirchendiensteinkommen kann nun aber selbstverständlich nur da die Rede sein, wo mit einer Schulstelle ein Kirchendienst wirklich verbunden ist. Ist letzteres nicht der Fall, hat also ein Lehrer keine kirchendienstlichen Verrichtungen zu besorgen, so werden auch alle Bezüge desselben zunächst lediglich als Schuleinkommen anzusehen und zu behandeln sein.

Rücksichtlich solcher etwaigen Bezüge eines Lehrers, welche zwar aus Kirchenvermögen oder anderen geistlichen Stiftungscassen fließen, jedoch lediglich und von Hause aus nur für den Schuldienst bestimmt sind, hat es bei der Vorschrift in §. 1. des Parochiallastenges. v. 8. März 1838., wonach dergleichen auf ein Kirchenvermögen gewiesene festbestimmte Ausgaben für Schulzwecke auch fernerhin und so lange fortzugewähren sind, als nicht die höhere Behörde eine Befreiung des Kirchenärars von dergleichen Leistungen im Interesse des Aerars und zu sicherer Erreichung des eigenthümlichen Zweckes desselben für nöthig erachtet, zu bewenden, und kann eine solche Befreiung des Kirchenärars, insoweit die bezügliche Leistung seit unvordenklicher Zeit gleichmäßig erfolgt ist, nicht ohne Zustimmung der Betheiligten geschehen.

Dagegen haben Bezüge der vorgedachten Art da, wo ein mit einer Lehrerstelle verbundener Kirchendienst später weggefallen und die betr. Stelle in eine reine Schulstelle umgewandelt worden ist, wie dies namentlich in Städten bei neuen Organisationen des Schulwesens in Betreff der Umwandlung der Stellen der früheren Rectoren, welche zugleich Kirchendiener waren, in Directorstellen, wobei der Director lediglich als Schuldiener angestellt worden ist, vielfach stattgefunden hat, in der Regel in Wegfall zu kommen, und wird daher, wenn in dergleichen Fällen die Einkünfte für frühere kirchendienstliche Verrichtungen der Stelle belassen worden sind, mithin das Kirchendiensteinkommen zur Verbesserung einer Schulstelle verwendet worden ist, die weitere Erwägung einzutreten haben, in welcher Weise das kirchendienstliche Einkommen vom Schuleinkommen wieder zu trennen und der betr. Lehrer in anderer Weise für diesen Ausfall an seinem bisherigen Einkommen zu entschädigen ist. — Verordn. des Cult.-Min. v. 27. August 1872. — Durch Verordn. v. 16. November 1875. hat das Cult.-Min. ausgesprochen, daß ein Lehrer in sein Einkommen nicht nur das Einkommen von einem mit der Stelle verbundenen Kirchendienste, sondern auch dasjenige von einem von der Stelle losgelösten und von ihm nur als ein selbstständiges, auf beiden Seiten widerrufliches Nebenamt übernommenen Kirchendienste,

soweit das eine oder das andere oder beide zusammen die Summe von 600 Mark überstiegen, sich einrechnen zu lassen verpflichtet ist, da in §. 1., Abs. 3. des hier einschlagenden Ges., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., v. 9. April 1872. gesagt sei, daß das 200 Thlr. übersteigende Einkommen von einem Kirchendienste in das Gesammteinkommen eines ständigen Lehrers einzurechnen ist, so daß auch das Gesammteinkommen von einem solchen Kirchendienste nicht werde außer Ansatz bleiben können, welches als eine von der Schulstelle im Princip vollständig getrennte Function zu betrachten ist, sobald dasselbe nur thatsächlich von dem Lehrer bezogen wird. — Was speciell die Qualität der Trankſteuer-Aequivalente anlangt, so kommt in Betracht, daß die Trankſteuerbefreiung, an deren Stelle später die Trankſteuer-Entschädigung getreten ist, ursprünglich nur den Universitäten und Kirchendienern bewilligt worden ist, während der Schuldienst meist nur ein Nebenamt des Kirchendieners war; daher ist, wo mit einem Kirchendienste ein Schulamt verbunden ist, bis zum Beweise des Gegentheils das Trankſteueräquivalent als Kirchendiensteinkommen anzusehen. Wenn jedoch ein Lehrer, der keinen Kirchendienst verwaltet, eine Trankſteuer-Entschädigung bezieht, so wird sich derselbe solche auch auf seinen Lehrergehalt müssen anrechnen lassen, da ihm ein Kirchendiensteinkommen überhaupt nicht zukommt. — Verordn. des Cult.-Min. v. 24. Februar 1872. —

Das Cult.-Min. hat ferner — durch Verordn. v. 1. April 1873. — ausgesprochen, daß der Ertrag desjenigen Grundbesitzes, welcher einem Kirchschullehrer bei Theilung der Gemeindegrundstücke zugewiesen worden, als ein kirchendienstlicher Bezug des Lehrers anzusehen sei, da die den Stellen der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener zustehende Mitbenutzung der Gemeindegrundstücke nach Maßgabe der Kirchenordn. v. 1580. Tit. von Immunitäten der Kirchendiener §. Sie sollen auch ꝛc. und des 40. Generalart. §. Mit der Viehhut ꝛc. (Cod. 2. Aufl. S. 11. u. 51.) den betr. Stelleninhabern als Kirchendienern zukomme.

Weiter hat das Cult.-Min. — durch Verordn. v. 26. April 1873. — die Frage, ob dem bei Anlegung eines Grundbuchfoliums für Kirchschulgrundstücke erfolgten Eintrage derselben als „Schullehn" die Wirkung beizulegen sei, daß selbige, obschon sie an sich Dotation der Küsterstelle des Ortes gewesen, nunmehr wegen dieses Eintrages im Grundbuche doch als zum Schulamte gehörig zu gelten hätten, verneint, da bei der Anlegung des Grundbuchfoliums irgend eine Erörterung der rechtlichen Eigenschaft der fraglichen Grundstücke namentlich in der Beziehung, ob dieselben zum Schul- oder zum Küsterdienste gehörig anzusehen seien, gar nicht stattgefunden habe. Ebensowenig könne aber auch sonst aus der Bezeichnung als „Schullehn" für die specielle Bestimmung der Grundstücke in dem Sinne, daß die Nutzungen derselben dem Lehrer als Schuldiener zukommen müßten, etwas gefolgert werden, da mit dieser Bezeichnung nur habe angedeutet werden sollen, daß die Grundstücke nicht der Schulgemeinde gehörten, sondern ein sogenanntes Lehn- (Schul- oder Kirchenlehn) bildeten, wovon die Nutznießung dem jedesmaligen Kirchschullehrer zustehe. — Vergl. auch Anm. 3. zu der Verordn., die Ein- u. Ausführung des Bürgerl. Gesetzbuchs betr., v. 9. Januar 1865. (I. Abth.) — Endlich hat über die zur Erwägung gestellte Frage:

> ob bei Berechnung des Einkommens eines Kirchschullehrers und Feststellung der demselben zu gewährenden Alterszulagen etwaige dienstliche Auslagen des Letzteren in Abzug zu bringen seien?

das Cult.-Min. in einer Verordn. v. 4. Mai 1871. sich folgendermaßen ausgesprochen:

Die angeregte Frage werde sich, ohne die Verhältnisse des einzelnen Falles ins Auge zu fassen, kaum erschöpfend beantworten lassen. Soweit sich aber hiernach überhaupt allgemeine Grundsätze aufstellen ließen, würde man auf der einen Seite zu weit gehen, wenn man in der Regel dem Lehrer das Recht versagen wollte, den Dienstaufwand zu dem beregten Zwecke zu kürzen. Andererseits könne man aber auch den Abzug des Dienstaufwandes in unbeschränkter Allgemeinheit nicht für statthaft ansehen. Die richtige Lösung der angeregten Frage dürfte vielmehr in der Mitte liegen. Zunächst sei selbstverständlich, daß nur derjenige Dienstaufwand zur Abrechnung sich eigne, welcher nicht nur im Amte wirklich begründet, sondern auch erweislich sei. Die dienstlichen Auslagen müßten aber, wenn sie abgezogen werden sollten, auch noch entweder wirkliche baare Verläge oder doch nothwendig in dem Sinne sein, daß sie durch Honorirung anderer Personen für solche Dienste erwachsen, welche selbst zu verrichten dem Lehrer unmöglich sei, und zwar dergestalt, daß das Hinderniß nicht in den persönlichen Verhältnissen des Lehrers, z. B. Krankheit, sondern in den Verhältnissen des Amtes selbst liege. Den Dienstaufwand der nurgedachten Art müsse man den Lehrer vom

liches Einkommen von nicht weniger als 600 Thaler in Orten bis zu 5000 Einwohnern, von nicht weniger als 750 Thaler in Orten von 5000 bis 10 000 Einwohnern und von nicht weniger als 900 Thaler in Orten von mehr als 10 000 Einwohnern zu gewähren.

§. 1. Absatz 4. ist aufgehoben. Dafür bestimmt §. 3. des Gesetzes vom 23. Januar 1874.:

Jedem Hilfslehrer ist außer freier Wohnung oder einem von der Schulinspection genehmigten Aequivalente dafür ein baarer Gehalt von wenigstens 180 Thaler jährlich auszusetzen [6]).

Wer die Bezüge eines Hilfslehrers zu gewähren habe, ob der Hauptlehrer oder die Schulgemeinde, das bestimmt die Schulinspection mit Rücksicht auf die Gründe, welche dessen Anstellung bedingen. Liegt der Grund in der Persönlichkeit des Hauptlehrers, so kann dieser nach Befinden angehalten werden, den Aufwand für den Hilfslehrer ganz zu übertragen.

Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur nach vorgängigem Gehör des Collators und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde vorgenommen werden.

§. 2. Absatz 1. 2. 3. sind aufgehoben. Dafür bestimmt §. 4. des Gesetzes vom 23. Januar 1874.:

Das Einkommen ständiger Lehrer und Lehrerinnen an Schulen, welche mehr als 40 Kinder zählen [7]), ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen [8]) [9]) [10]) [11]):

Einkommen abzuziehen für berechtigt halten. Dagegen könne Man dem Lehrer das Recht, Functionen, wofür er bezahlt werde und welche er selbst verrichten könne, beliebig an Andere zu übertragen, am wenigsten mit der Wirkung einräumen, daß das Honorar des Stellvertreters bei Berechnung der Alterszulage in Abzug gebracht werden dürfe, da sich auf diese Weise der Lehrer nach Befinden seiner Functionen ohne Einbuße entledigen könnte und dadurch die Schulgemeinde nöthigen würde, nicht blos ihn selbst, sondern auch noch den Stellvertreter für dieselbe Dienstleistung zu honoriren. Es werde deshalb mit Rücksicht auf den vorstehend angedeuteten Unterschied im einzelnen Falle nicht zu umgehen sein, die Ursache genau zu prüfen, auf welcher der Dienstaufwand beruhe.

Soviel die in dem concreten Falle, welcher zur Vortragserstattung an das Min. Veranlassung gegeben habe, fraglichen dienstlichen Auslagen des Lehrers N. N. anlange, so würde Man nach den vorstehenden Bemerkungen die für Reinigung der Kirche und des Kirchhofes nur soweit, als der Lehrer zu diesem Zwecke Utensilien anschaffen müsse, in der Ausgabe für passirlich, die für das Lauten aber nur insoweit zur Abrechnung geeignet finden, als der gesammte Lauterdienst entweder wegen der Zahl der Glocken, oder wegen Collision mit anderen Dienstgeschäften des Lehrers, oder sonst aus einem beachtlichen, aber nicht persönlichen Grunde von dem Lehrer allein nicht verrichtet werden könne. —

[6]) Auf eine bezügliche Anfrage hatte das Cult.-Min. ausgesprochen, daß die Besoldung von Schulamtscandidaten, welche ständige Lehrerstellen vicariatweise verwalten, nicht der freien Vereinbarung der Vicare mit den betr. Schulvorständen zu überlassen, sondern Seiten der Bezirksschulinspection in Gemeinschaft mit der Schulgemeindevertretung festzustellen und dabei thunlichst darauf hinzuwirken sei, daß den Vicaren, soweit ihnen von den Schulgemeinden nicht das volle Einkommen der betr. Stelle zugewiesen wird, nicht blos der gesetzliche Minimalgehalt für Hilfslehrer, sondern zum wenigsten der in §. 1. des Ges. über einige Abänderungen des Ges. v. 9. April 1872., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betr., v. 23. Januar 1874. bestimmte Minimalgehalt eines ständigen Lehrers gewährt werde. — Verordn. des Cult.-Min. v. 25. Februar 1875. — Die Ausführung dieser Verordn. hatte zur Folge gehabt, daß gemäß den Vorschriften in §. 10., Abs. 6. des Ges., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., v. 31. März 1870., in Verbindung mit §. 10., Abs. 1. des nurallegirten Ges., §. 10., Abs. 1. des Volksschulges. v. 26. April 1873. und §§. 2. u. 3. des Ges. zur Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. Juli 1840. ꝛc. betr., v. 9. April 1872. die Schulgemeinden die jährlichen Beiträge zu der allgemeinen Lehrer-, wie der allgemeinen Lehrerwittwen- und -Waisenpensionscasse während der Dauer der oben bezeichneten vicariatweisen Verwaltungen abzuentrichten gehabt hatten. Eine solche Consequenz hatte aber nicht in der Absicht des Cult.-Min. gelegen. Dasselbe hat daher — durch Verordn. v. 7. September 1877. — die Bezirksschulinspectionen veranlaßt, bei der Feststellung der Besoldung von denjenigen Hilfslehrern, welche ständige Lehrerstellen vicariatweise verwalten, im Interesse der betheiligten Schulgemeinden in Zukunft darauf hinzuwirken, daß diesen Hilfslehrern dann, wenn ihnen das volle Stelleneinkommen oder doch wenigstens der gesetzliche Minimalgehalt eines ständigen Lehrers zugebilligt wird, in der Form einer Anstellungsbedingung die Verpflichtung auferlegt werde, eine Kürzung des ihnen zugewiesenen Einkommens um den Betrag der von der Stelle an die allgemeine Lehrer-, wie die Lehrerwittwen- und -Waisenpensionscasse jährlich abzuentrichtenden Abgaben sich gefallen zu lassen. —

[7]) Schon nach dem Wortlaute der obigen Gesetzesstelle muß für Berechnung des Altersgehaltes eines Lehrers diejenige Kinderzahl, welche in der Schule unterrichtet wird, als maßgebend erachtet werden, so daß Kinder, welche zwar im Schulbezirk vorhanden sind, die Schule aber nicht besuchen, nicht in Aufrechnung zu kommen haben. Auf dieselbe Auslegung führt das Motiv, welches dem Ges. und den früher gleichlautenden Gesetzen unterliegt. Der Gedanke bei der getroffenen Unterscheidung ist der gewesen, daß dem Lehrer die Versorgung einer kleineren Schule weniger Mühe macht und deswegen für ein geringeres Entgelt angesonnen werden kann. Ist nun dafür, ob eine Schule als eine größere oder eine kleinere zu gelten hat, die Kinderzahl als maßgebend hingestellt worden, so folgt daraus, daß für die Berechnung der Alterszulagen nicht die im Schulbezirke vorhandene Schulkinderzahl, sondern lediglich die Summe derjenigen Kinder entscheidend ist, welchen der Lehrer seine Thätigkeit zu widmen hat. — Verordn. des Cult.-Min. v. 20. September 1877. —

[8]) In Bezug auf die anläßlich einer vorgelegenen Differenz zur Entscheidung gestellte Frage:

ob einem aus dem Auslande berufenen Lehrer bei Berechnung des ihm nach §. 2. des Ges. v. 9. April 1872., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., zu gewährenden Einkommens nur diejenige Dienstzeit anzurechnen sei, welche derselbe in Sachsen zurückgelegt hat, oder ob, wenn sich im Uebrigen das Vorhandensein der in der angeführten Gesetzesstelle zur Bedingung gemachten Voraussetzungen auch bereits während der auswärtigen Dienstzeit nachweisen läßt, auch diese letztere Zeit mit in Betracht zu ziehen sei?

hat das Cult.-Min. in einer Verordn. v. 29. October 1872. sich dahin ausgesprochen, daß die im Auslande verbrachte Dienstzeit eines Lehrers bei Berechnung seiner Alterszulagen nicht mit in Anrechnung zu kommen habe.

Zu Begründung dieser Auffassung wurde ausgeführt:

Gleichwie den früheren Gesetzen v. 3. Mai 1851., v. 28. October 1858. und v. 15. März 1870., so hat auch dem neuesten Ges. v. 9. April 1872. die unter ähnlichen Verhältnissen auch beim Emeritirungsges. für die Lehrer v. 31. März 1870. maßgebend gewesene, dort aber in §. 5. Alinea 3. deutlicher zum Ausdrucke gelangte Absicht zum Grunde gelegen, blos die im Inlande verbrachte Dienstzeit eines Lehrers bei Berechnung der Alterszulagen in Betracht zu ziehen. Diese Absicht des Gesetzgebers erklärt sich aus der Natur der Sache von selbst. Die Bestimmung nämlich, wonach den Lehrern überhaupt Alterszulagen gewährt werden, konnte ohne eine Mehrbelastung der Gemeinden gegen früher nicht getroffen werden. Dieser Mehrbelastung steht nun einigermaßen als Entschädigung für die Gemeinden das Verhältniß entgegen, daß ein Lehrer sich wenigstens eine bestimmte Reihe von Jahren mit dem Minimalgehalte begnügen muß. Diese Ausgleichung kann sich aber selbstverständlich nur innerhalb eines bestimmten Kreises vollziehen, und das Verhältniß wird zu Ungunsten der Gemeinden verrückt, wenn man den Kreis derjenigen Lehrer erweitert, welche Alterszulagen beanspruchen können, ohne zugleich die Zahl derjenigen Lehrer vermehren zu können, welche für den Minimalgehalt ihr Amt zu verwalten haben. Ein solches Verhältniß würde aber eintreten, wenn Man die im Auslande verbrachte Dienstzeit eines Lehrers in Anrechnung bringen wollte, da die früheren Dienstjahre des Lehrers mit geringerer Besoldung dem Auslande und nicht den inländischen Gemeinden zu Gute gegangen sind. Dagegen folgt aus Art. 3., Alinea 1. der Verfassung des Deutschen Reiches und §. 9. des Bundesges. v. 1. Juni 1870., wonach der Angehörige eines Bundesstaates in allen Bundesstaaten als Inländer zu behandeln und daher namentlich auch zu öffentlichen Aemtern unter denselben

nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden Dienstzeit:

von 5 Jahren bis auf 310 Thaler,
= 10 = = = 340 =
= 15 = = = 370 =
= 20 = = = 400 =
= 25 = = = 430 =

In Orten von 5000 bis 10000 Einwohnern sind diese Gehaltssätze auf 330 Thaler, 380 Thaler, 430 Thaler, 480 Thaler und 530 Thaler und in Orten von mehr als 10000 Einwohnern auf 370 Thaler, 420 Thaler, 470 Thaler, 520 Thaler und 570 Thaler zu erhöhen [12]).

Den ständigen Lehrern und Lehrerinnen an Schulen von 40 und weniger Kindern sind in jedem der angegebenen fünf Stadien Zehn Thaler zuzulegen.

Es haben jedoch auf alle diese Zulagen, bei welchen zwar weder die freie Wohnung, noch das dafür zu gewährende Aequivalent, wohl aber das Einkommen von einem Kirchendienste insoweit in Anrechnung kommt, als es die Summe von 200 Thalern übersteigt, nur solche Lehrer Anspruch, deren sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben [13]) [11]).

Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist, nicht ohne Weiteres die Gleichstellung der ausländischen Dienstjahre mit den inländischen, da sich jene Bestimmungen nur auf die Zulassung zum Amte, nicht aber auf die Anstellungsbedingungen beziehen, welche je nach dem concreten Falle sehr verschiedene sein können und müssen, so daß eine Aenderung in dieser Beziehung durch die Reichsgesetzgebung nicht herbeigeführt worden ist. Uebrigens muß sich aber auch das Min. noch aus der Rücksicht für besonders verpflichtet halten, das Gesetz v. 9. April 1872. nicht über die demselben zu Grunde gelegene Intention hinaus zu interpretiren, da Man die Gemeinden nur insoweit zur Gewährung von Alterszulagen anzuhalten berechtigt ist, als das Gesetz darüber völlig klare Maße giebt und hat geben sollen. —

[9]) Ein Verzicht auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen ist als Anstellungsbedingung den Schulbehörden gegenüber ohne Wirkung. Es ist daher ein solcher Verzicht auch nicht in die Vocation mit aufzunehmen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 17. März 1877. —

[10]) Die Berechtigung der Lehrer auf Dienstalterszulagen setzt eine ständige Dienstzeit voraus, da in §. 1. des Ges. v. 23. Januar 1874. das Minimaleinkommen für einen ständigen Lehrer festgesetzt und in §. 4. weiter bestimmt wird, daß dieses Einkommen eines ständigen Lehrers durch die hier fraglichen Zulagen zu erhöhen ist. — Verordn. des Cult.-Min. v. 11. Februar 1875. —

[11]) Nach Verordn. des Cult.-Min. v. 11. October 1870. ist im Falle der Wiederanstellung eines emeritirten Lehrers demselben die vor der Emeritirung verbrachte ständige Dienstzeit bei Bestimmung seiner Gehaltsverhältnisse mit in Anrechnung zu bringen. Anders dagegen würde die Sache zu beurtheilen sein, wenn ein Lehrer im Disciplinarwege entlassen worden wäre, oder wenn er sein Lehramt freiwillig aufgegeben hätte, um sich einem anderen Lebensberufe zuzuwenden. —

[12]) Bei Beurtheilung der Frage, welchen Gehalt ein Lehrer nach der hier (darunter ist in dieser Verordn. das Ges. v. 15. März 1870., die Regulirung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., zu verstehen) bemerkten Classification zu beanspruchen habe, kommt es lediglich auf die Seelenzahl der Ortschaft, an welcher sich die betr. Schule befindet, nicht auf diejenige des Schulbezirks an, wenn noch andere Orte dahin eingeschult sind. — Verordn. des Cult.-Min. v. 24. September 1870. — In derselben Verordn. ist noch Folgendes ausgeführt worden:

Schon durch das Ges. v. 28. October 1858. ist bezüglich der Lehrergehaltssätze in den Städten eine Classification je nach der Bevölkerungszahl der betr. Städte erfolgt, und zwar ist für diese Maßnahme, wie die vorausgegangenen ständischen Verhandlungen zur Genüge ausweisen, vor Allem mit die Voraussetzung maßgebend gewesen, daß in den mittleren und größeren Städten die Preise der Lebensbedürfnisse höhere sind, und an die dort angestellten Lehrer in dieser Beziehung größere Ansprüche gemacht werden, als solches in kleineren Orten der Fall ist. Aus demselben Grunde ist nun diese Classification in dem Ges. v. 15. März 1870. nicht nur beibehalten, sondern sogar auf alle volkreicheren Orte, demnach auch auf die stärker bevölkerten Landgemeinden ausgedehnt worden.

Hiernach kommt es aber bei der Beurtheilung der Frage, ob die für kleinere, mittlere oder größere Orte in dem Ges. v. 15. März 1870. festgesetzte Gehaltsscala zur Anwendung zu kommen habe, lediglich darauf an, wie groß die Seelenzahl desjenigen politischen Gemeindeverbandes ist, in welchem die betreffende Schule sich befindet, und bleibt es dabei ganz ohne Einfluß, ob ein solcher Ort nur aus einem einzigen Schulbezirke besteht, oder ob in demselben verschiedene Schulgemeinden mit räumlich abgegrenzten Schulbezirken vorhanden, bez. ob in die betr. Schule noch ländliche Gemeinden, deren Einwohnerzahl aber nicht in Betracht kommt, eingeschult sind oder nicht. —

Diese Grundsätze beziehen sich zwar zunächst, wie oben schon angedeutet worden, nur auf das Ges. v. 15. März 1870. Da aber die Wortfassung der späteren Gesetze v. 9. April 1872. und v. 23. Januar 1874., mit alleiniger Ausnahme der Gehaltssätze, genau der des früheren Gesetzes entspricht, so darf die Auslegung des letzteren auch für die neuere Gesetzesbestimmung gelten. —

[13]) Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Lehrer, dessen sittliches Verhalten früher zu Beschwerden Veranlassung gegeben hat, dadurch den Anspruch auf die gesetzlich geordneten Alterszulagen verwirkt habe, kommt es vor Allem auf dessen späteres Verhalten und darauf an, wie die Aufführung des Lehrers seitdem gewesen und ob derselbe hierdurch den Beweis geliefert habe, daß es ihm mit seiner Besserung wirklich Ernst gewesen sei. Aus einer Verordn. des Cult.-Min. v. 5. Mai 1873., in welcher aus dem vorstehenden Grundsatze die weitere Consequenz gezogen worden ist, daß es unstatthaft erscheint, bei der Bemessung der Alterszulagen die vor früheren Disciplinarmaßregeln verbrachte Dienstzeit gänzlich auszuschließen, vielmehr dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für Gewährung der geordneten Dienstalterszulagen an sich vorhanden sind, also anzuerkennen ist, daß ein Lehrer nach seiner gegenwärtigen Aufführung und nach seinen gegenwärtigen amtlichen Leistungen Anspruch auf Zulage hat, dieser Anspruch ihm auch vollständig einzuräumen und in der Weise zuzugestehen ist, daß ihm dabei seine ganze Dienstzeit seit seiner ersten ständigen Anstellung in Anrechnung zu bringen ist. — In Uebereinstimmung hiermit hat das Cult.-Min. durch Verordn. v. 4. Januar 1876. ausgesprochen, daß nach obigem Abs. ein Lehrer, dem wegen sittlicher Mängel die Dienstalterszulage zu verweigern war, nicht für alle Zeit der Dienstalterszulage für verlustig zu achten ist, sondern von Neuem darauf Anspruch erheben kann, sobald in seinem Verhalten eine dauernde und gründliche Besserung eingetreten ist. —

Weiter hat das Cult.-Min. — durch Verordn. v. 17. Juni 1873. — ausgesprochen, daß durch das Ges. in §. 2., Abs. 4. nur die Voraussetzungen bestimmt würden, welche vorhanden sein müßten, wenn dem Lehrer beim Eintritte eines gewissen Dienstalters die zu dieser Zeit geordnete Zulage zu Theil werden soll, nirgends aber sei vorgeschrieben, daß beim Nichtvorhandensein dieser Voraussetzungen der Lehrer der bereits früher erworbenen und ihm zeither schon gewährten Alterszulagen verlustig gehen solle. Nur der Anspruch auf die erst noch zu verdienenden Alterszulagen sei hiernach ein bedingter, wobei den Voraussetzungen des Gesetzes vom Lehrer allenthalben entsprochen werden müsse, nicht aber könne dieses bedingte Verhältniß der Alterszulagen auch auf die bereits erworbenen dergleichen Bezüge, auf deren Fortgewährung der Lehrer das gleiche Recht habe, wie auf die Fortgewährung aller übrigen Gehaltstheile, ausgedehnt werden. —

Endlich hat das Cult.-Min. der Ansicht nicht beipflichten können, daß dem Ges. v. 9. April 1872., insoweit es eine fünfte Alterszulage einführt, rückwirkende Kraft mit dem Erfolge beizulegen sei, daß überhaupt alle diejenigen Lehrer auf die 5. Alterszulage Anspruch hätten, welche zu der Zeit, wo sie bereits vor dem Gesetze v. 9. April 1872. ihr 25. Dienstjahr erfüllt haben, in Bezug auf Führung und Leistung befriedigten, gleichviel, ob später ein Mangel in der letzteren Beziehung eingetreten ist, welcher den Lehrer nach dem Ges. v. 9. April 1872. dieser Zulage verlustig werden läßt. In dieser Maße könne das Gesetz nicht ausgelegt werden, denn die fünfte Zulage sei eine neue Vergünstigung, welche vor dem 1. Juli 1872. keinem Lehrer zukam. Diese Vergünstigung solle vielmehr den Lehrern erst von Publication des Ges. an und auch nicht allen Lehrern, sondern blos denjenigen zu Theil werden, welche zur Zeit des Erlasses des Gesetzes einer solchen würdig seien. — Verordn. des Cult.-Min. v. 28. November 1873. —

[14]) Durch Verordn. des Cult.-Min. v. 4. März 1873. ist

Bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Schulgemeinden und beim Mangel anderer Mittel sind zur Aushilfe aus Staatscassen Zuschüsse zu gewähren [15]).

Lehrer, welche das Aufrücken in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen oder einem solchen Hindernisse in den Weg legen, verlieren dadurch den Anspruch auf Gehaltszulage.

Bei Vermehrung der Lehrerstellen an einer Schule ist auf eine angemessene Abstufung der Gehalte Bedacht zu nehmen.

§. 3. Wo der Ertrag des Schulgeldes, ohne Berücksichtigung der Einnehmergebühren, das dem Lehrer ausgesetzte Schulgeldfixum übersteigt, bleibt der vorgesetzten Schulbehörde überlassen, das Fixum angemessen zu erhöhen. Dieselbe kann auch da, wo das Schulgeld nach einem geringeren Durchschnittssatze, als 1 Ngr. wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind erhoben wird, diesen geringeren Satz nach den Verhältnissen bis zu diesem Betrage erhöhen [16]).

§. 5. des Gesetzes vom 23. Januar 1874. bestimmt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1872., welche niedrigere Gehaltssätze feststellen, werden hierdurch aufgehoben, alle anderen Bestimmungen desselben bleiben unverändert in Kraft.

§. 4. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunct zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 9. April 1872.

Verordnung (des Cult.-Min.) zu Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betreffend; vom 17. April 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 134.)

Zu Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betreffend, wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Das vorgedachte Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1872. in Wirksamkeit. Es sind daher von diesem Zeitpuncte ab allen ständigen Lehrern, welche dadurch betroffen werden, die darin geordneten höheren Gehalte und Dienstalterszulagen zu gewähren.

§. 2. Diese Lehrer haben sich deshalb unmittelbar an die Vertreter der Schulgemeinden (Gesetz vom 14. September 1843.) [jetzt: Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873.] zu wenden; wenn sie aber von diesen die ihnen gebührenden Bezüge nicht erlangen können, die Vermittelung der Schulinspection in Anspruch zu nehmen.

§. 3. Wenn von unvermögenden Schulgemeinden um Zuschüsse aus der Staatscasse zu den zu beschaffenden Alterszulagen angesucht wird, so sind die Schulcassenrechnungen der letzten drei Jahre dem Gesuche jedesmal beizufügen, auch ist die Höhe des Schulgeldsatzes, die Gesammtzahl der auf dem Grundbesitze des Schulbezirkes liegenden Steuereinheiten, die Zahl der beitragspflichtigen Köpfe und die Schulkinderzahl darin anzugeben, sowie alles Dasjenige zu erwähnen, was zu Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde dienen kann.

§. 4. Der zweite Abschnitt der Ausführungsverordnung vom 23. März 1870. (Seite 96. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870.) zu dem Gesetze vom 15. März 1870. wird hierdurch aufgehoben.

Dresden, am 17. April 1872.

Verordnung (des Cult.-Min.), zu Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872., die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870. betreffend; und des Gesetzes vom 9. April 1872. zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840., die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend; vom 20. April 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 121.)

nebst

1) Verordnung (des Cult.-Min.), einige Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872. zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betreffend; vom 27. April 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 223.)

---

anläßlich eines concreten Falles ausgesprochen worden, daß, da das Ges. v. 9. April 1872. die Wohlthat der den Lehrern nach ihrem Dienstalter zu gewährenden Alterszulagen und deren Höhe nicht von der Zahl der Lehrstunden, die dem betr. Lehrer obliegen, abhängig mache, bei Entscheidung der Frage, ob und in welcher Höhe einem Lehrer eine Zulage auf Grund seiner Dienstzeit zu bewilligen sei, der Umstand, wie viel Stunden derselbe zu geben habe, außer Betracht zu bleiben habe. —

15) Vergl. hierzu noch Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 7., alinea ult.

16) Die hier vorgesehene Erhöhung des Schulgeldes bis auf 10 Pfennige wöchentlich hängt mit dem früheren Grundsatze zusammen, daß die Lehrerbesoldung nach dem ungefähren Ertrage des Schulgeldes zu bemessen war. Dieser Grundsatz ist im Volksschulges. v. 26. April 1873. verlassen worden, denn §. 21. des Ges. gewährt dem Lehrer lediglich das Recht auf eine feste Besoldung, deren Höhe nur in den anderwärts vorgeschriebenen Minimal- und Altersgehalten und in §. 40., alinea ult. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. eine nähere Bestimmung findet, übrigens aber vom Ermessen der Schulgemeinde abhängt. Solchergestalt liegt im Interesse des Lehrers kein Grund mehr vor, auf Erhöhung des Schulgeldes zu bestehen und die Gemeinde in der ihr nach §. 7. des Schulges. zustehenden freien Entschließung darüber, welchen Theil ihres Schulbedarfs, einschließlich des Lehrergehaltes, sie durch Anlagen und welchen Theil sie durch das Schulgeld aufbringen will, zu beschränken. — Verordn. des Cult.-Min. v. 7. März 1876. —

2) Verordnung (des Cult.-Min.), einige Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872. zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betreffend; vom 1. Juli 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 288.)

und

3) Verordnung (des Cult.-Min.), die Abänderung einiger zum Gesetze, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. getroffenen Ausführungsbestimmungen betreffend; Nr. 1. Absatz 2. und 3. vom 4. August 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 310.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet zu Ausführung der obigen Gesetze Folgendes:

(§. 1. ist aufgehoben.) Verordnung vom 27. August 1874.:

I.

An die Stelle des §. 1., welcher hiermit aufgehoben wird, treten folgende Bestimmungen:

Alle Veränderungen in den Personal- und Gehaltsverhältnissen der ständigen Lehrer an den höheren Schulanstalten und an den Volksschulen, sowie die Gründung, Dotirung und Besetzung neuer dergleichen Stellen sind hinsichtlich

derjenigen Städte, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, wegen der unter communlicher Verwaltung stehenden Gymnasien, Progymnasien und Realschulen, sowie wegen der daselbst befindlichen Volksschulen durch

die Stadträthe,

ferner hinsichtlich der übrigen Volksschulen des Landes durch

die Bezirksschulinspectoren,

und hinsichtlich des katholischen Schullehrerseminars zu Bautzen durch

das domstiftliche Consistorium daselbst

halbjährig am 1. Juni und 1. December jedes Jahres nach dem unter A. beigefügten Tabellenformulare der Cultusministerial-Rechnungsexpedition anzuzeigen; hat eine Veränderung nicht stattgefunden, so ist ein Vacatschein einzureichen.

§. 2. In diesen Anzeigen sind

die Lehrer stets mit Vor- und Zunamen aufzuführen.

Bei Personalveränderungen ist genau anzugeben,

ob und wohin der bisherige Lehrer versetzt oder ob er emeritirt oder verstorben oder sonst abgegangen und zu welcher Zeit das Eine oder das Andere eingetreten,

ob die Stelle vacant oder ob und seit welcher Zeit und durch welchen anderen Lehrer sie wieder besetzt, auch an welchem Tage letzterer in diese Stelle eingewiesen worden ist.

Bei Gehaltsveränderungen ist anzugeben,

von welcher Zeit an und in welcher Höhe dieselben eingetreten sind,

ob das Einkommen der Stelle, insbesondere welche speciellen Bezüge und um wieviel ein jeder derselben dauernd erhöht oder vermindert worden,

ob eine Erhöhung oder Verminderung des mit der Stelle verbundenen Logisgelderäquivalents stattgefunden habe,

ob die Veränderung nur durch Hinzutritt einer Dienstalterszulage oder einer dem dermaligen Lehrer unwiderruflich bewilligten persönlichen Zulage oder durch den Wegfall solcher Zulagen herbeigeführt worden ist.

Bei neugegründeten Stellen ist zu bemerken,

von welchem Tage an die Stelle thatsächlich in das Leben getreten,

welches Einkommen und ob Amtswohnung oder Logisgeld, beziehentlich in welcher Höhe mit derselben verbunden ist.

§. 3. Hinsichtlich der Volksschulstellen, deren Einkommen in den letzten Jahren bereits wiederholte Veränderungen erfahren hat, wird nunmehr die Aufstellung neuer Cataster erforderlich, sobald für die betreffende Stelle und deren Inhaber auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1872., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betreffend, das Einkommen festgestellt ist.

In den großen und mittleren Städten (§. 1.) hat bei Stellen, deren Einkommen nur aus einem von der Schulcasse zu gewährenden baaren Fixum besteht, die Aufstellung dieser Cataster durch die Stadträthe, bei denjenigen Stellen aber, zu deren Einkommen außerdem auch Grundstücksnutzungen, Accidentien ꝛc. gehören, durch die Stelleninhaber (letzteren Falles in doppelten Exemplaren) zu erfolgen und ist die Richtigkeit der von denselben gemachten Angaben von den Stadträthen zu jedem Cataster zu attestiren.

Bei allen übrigen evangelischen Volksschulstellen sind die Cataster von den Stelleninhabern in doppelten Exemplaren aufzustellen und ist die Richtigkeit der in denselben enthaltenen Angaben in den Erblanden durch die Schulinspectionen, in der Oberlausitz durch die Collaturbehörde zu jedem Cataster zu attestiren.

Bei Schulstellen, mit welchen ein Kirchendienst verbunden, ist das Einkommen von dem letzteren in der für die Zusammenstellung aller Einnahmen bestimmten Colonne getrennt von dem Schuldiensteinkommen aufzurechnen und die Richtigkeit des Catasters in den Erblanden auch von den Superintendenten zu prüfen und zu bestätigen.

In gleicher Weise hat für die katholischen Lehrer die Aufstellung von Catastern durch das katholisch-geistliche Consistorium zu Dresden und das domstiftliche Consistorium zu Bautzen zu erfolgen.

Insoweit in den früheren Catastern enthaltene Be-

züge, welche zum Substantialvermögen der Stellen gehören, im neuen Catastер nicht, oder in veränderter Höhe zur Aufführung gelangt sind, ist im neuen Catastер der Grund der Veränderung ausdrücklich anzugeben.

Zu Ausfertigung der neuen Catastер werden nicht nur die entsprechenden Formulare, sondern auch die jetzt gangbaren Catastер, insoweit solche noch andere Bezüge, als ein baares Fixum aus der Schulcasse, aufführen, durch die Cultusministerialcasse an die Stadträthe, Superintendenten, die Kreisdirection zu Bautzen und die genannten Consistorien, beziehentlich zur weiteren Vertheilung gelangen und haben dieselben die neuen Catastер mit möglichster Beschleunigung an das unterzeichnete Ministerium einzureichen, sowie die hinausgegebenen älteren Catastер gleichzeitig zurückzugeben.

Das Catastер-Duplicat wird nach erfolgter Feststellung an die einreichende Behörde zur weiteren Aufbewahrung zurückgegeben werden[1]).

§. 4. Für das Jahr 1872. fällt in Folge der Aufstellung neuer Catastер hinsichtlich der Volksschulstellen die §. 1. für Anfang Juni vorgeschriebene Veränderungsanzeige weg und sind dagegen für dies Mal alle im gegenwärtigen Jahre vorgekommenen Personal- und Gehaltsveränderungen in der im December einzureichenden Anzeige aufzunehmen.

§. 5. Bei Veränderungen des Substantial- oder Accidentaleinkommens der Schulstellen sind für die Catastrirung die Grundsätze maßgebend, welche sich im §. 3. der unterm 16. April dieses Jahres erlassenen Ausführungsverordnung zu den Gesetzen vom 8. und 9. April 1872. für die geistlichen Stellen aufgestellt finden[2]).

§. 6. Die Jahresbeiträge zu beiden Pensionscassen sind nach dem bis zum Schlusse des vorhergegangenen Jahres bei der Cultusministerialcasse zur Aufnahme in das Stellencatastер angezeigten Betrage des Amtseinkommens zu zahlen, welches für die betreffende Stelle beziehentlich den derzeitigen Inhaber derselben festgestellt war.

Im Laufe des Rechnungsjahres eingetretene Erhöhungen des Amtseinkommens, beziehentlich der Pensionen werden erst vom nächstfolgenden Jahre an berücksichtigt.

Hat aber bei einer Stelle im Rechnungsjahre eine Personalveränderung mit gleichzeitiger Verminderung des Amtseinkommens durch Wegfall catastrirter persönlicher oder Alterszulagen stattgefunden, so ist vom ersten Tage desjenigen Monats an, in welchem diese Veränderung eintrat, nur das nach Abrechnung dieser Zulagen verbleibende, mit der Stelle verbundene Amtseinkommen beitragspflichtig; dagegen findet eine im Laufe des Rechnungsjahres eintretende Abminderung des Stelleneinkommens erst vom nächstfolgenden Jahre ab Berücksichtigung.

Die Jahresbeiträge sind auch während der Vacanz einer Stelle nach Höhe des für letztere festgestellten Einkommens fortzuzahlen, von neuerrichteten Stellen aber erst von dem auf die Errichtung folgenden Jahre ab[3]).

§. 7. Die jährlichen Beiträge zu beiden Pensionscassen sind den Lehrern in monatlichen Raten von dem aus der Schulcasse fließenden Gehalte abzuziehen.

(Absatz 2. ist aufgehoben.) Verordnung vom 1. Juli 1875.:

An Stelle des Absatz 2. in §. 7., welcher hiermit aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung:

Für die Lehrer an Gymnasien und Progymnasien, Realschulen und Schullehrerseminaren, welche unter unmittelbarer Verwaltung des Cultus-Ministeriums stehen, werden diese Beiträge bei den an gedachte Anstalten aus der Cultusministerialcasse zu leistenden Zahlungen innebehalten und in Zurechnung gebracht werden, bei den übrigen Schulanstalten aber sind die Beiträge Seiten der unter I. der Verordnung vom 27. August 1874., einige Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872. zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betreffend (Seite 223. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.), genannten Behörden von den Schulcassen im Monat Juni jeden Jahres einzuziehen und darnach in einer Summe im Laufe des Monats Juli jeden Jahres mittelst in doppelten Exemplaren nach dem der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872.

---

[1]) Vergl. jedoch die nach §. 11. obiger Verordn. eingeschaltete Verordn. v. 4. August 1875.

[2]) Vergl. auch Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf., die Aufstellung neuer Catastер über die allgemeinen Verhältnisse der Parochieen und die Einkommen der Geistlichen und niederen Kirchendiener, sowie die Fortführung derselben betr., v. 19. August 1878.

[3]) Bei Anwendung dieses §. ist davon auszugehen, daß die Beiträge zu den Pensionscassen in erster Linie auf der Stelle ruhen, die Person des Inhabers aber nur in zweiter Linie, wegen der demselben neben dem mit der Stelle verbundenen Einkommen gewährten persönlichen oder Alterszulagen in Frage kommt. Es geht dies hervor aus den in diesem §. getroffenen Bestimmungen, bez. dem Wortlaute derselben, wo ohne Ausnahme die Stelle an die Spitze gestellt ist. Denn nach Alinea 1. sind die Beiträge nach dem bis zum Schlusse des vorhergegangenen Jahres angezeigten Betrage des Amtseinkommens zu zahlen, welches für die betr. Stelle, bez. den derzeitigen Inhaber derselben festgestellt war; nach Ainea 3. soll im Falle einer im Rechnungsjahre eintretenden Personalveränderung mit gleichzeitigem Wegfall catastrirt gewesener persönlicher oder Alterszulagen vom ersten Tage desjenigen Monates an, wo die Veränderung stattfindet, ausnahmslos nur das mit der Stelle bleibend verbundene Amtseinkommen beitragspflichtig sein, eine Verminderung des Stelleneinkommens aber — wie nach Alinea 2. die Erhöhungen des Einkommens — erst vom nächstfolgenden Jahre an Berücksichtigung finden; nach Alinea 4. ist der Beitrag auch während der Vacanz einer Stelle aus der Schulcasse fortzuzahlen, von neu errichteten Stellen erst von dem auf die Errichtung folgenden Jahre ab.

Daraus folgt, daß die Entrichtung der Beiträge nach demjenigen Einkommen, welches im Rechnungswerke bei der betreffenden Stelle am Schlusse des vorhergehenden Rechnungsjahres eingetragen war, gleichviel, ob solches mit der Stelle verbunden oder theilweise in persönlichen oder Alterszulagen des Inhabers besteht, die Regel zu bilden hat, von welcher nur in dem Falle eine Ausnahme zulässig ist, wenn im Laufe des Rechnungsjahres in Folge einer Personalveränderung persönliche Zulagen wegfallen (Alinea 3.), daß dagegen alle bei einer Stelle im Laufe des Jahres zum Nachtrag kommenden Veränderungen in den mit letzterer verbundenen Bezügen oder dem Inhaber gewährten persönlichen Zulagen ausnahmslos erst vom nächstfolgenden Jahre an zu berücksichtigen sind ꝛc. — Verordn. des Cult.-Min. v. 18. December 1874. —

unter B. beigefügten Formulare auszufertigenden Lieferscheines an die Cultusministerialcasse einzusenden.

Tritt nach dieser Einlieferung eine Personalveränderung mit Verminderung des Amtseinkommens ein, so hat von der Cultusministerialcasse die Restitution des zuviel erhaltenen Betrages gegen Quittung der einliefernden Behörde zu erfolgen.

§. 8. Bei Erhebung der Jahresbeiträge (§. 7., Absatz 1.) ist den Lehrern, welche ein Trankſteueräquivalent zu erhalten haben, der entsprechende Betrag abzurechnen.

(Absatz 2. ist aufgehoben.) Verordnung vom 1. Juli 1875.:

Absatz 2. des §. 8. fällt weg und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ebenso ist der Betrag der Trankſteueräquivalente, ohne daß es der Beifügung einer Quittung der Empfänger hierüber bedarf, bei Einlieferung der Beiträge in folle in Anrechnung zu bringen.

(Absatz 3. ist aufgehoben.) Verordnung vom 27. August 1874.:

II.

Der dritte Absatz des §. 8. fällt weg und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Quittungen über Trankſteueräquivalente, welche Kirchendienern ohne Schulamt, Cantoreien ꝛc. zukommen, sind von den Superintendenten, beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, im October jedes Jahres an die Cultusministerialcasse einzusenden; diese wird die betreffenden Beträge den genannten Behörden behufs Auszahlung an die Empfänger übermitteln.

§. 9. Die Behörden, welche die Gewährung von Pensionen an zu emeritirende Lehrer beantragen, haben in den von ihnen zu erstattenden Vorträgen und Berichten zu bemerken, ob und nach welchem Betrage der Emeritirte aus Specialcassen Pensionen zu erhalten habe.

Wittwen und Waisen, welche aus dem Gesetze auf Pensionen Anspruch machen, haben, beziehentlich durch ihre Vormünder, unter Beifügung der zu ihrer Legitimation erforderlichen Zeugnisse unmittelbar bei dem Cultusministerium darum nachzusuchen, damit die Anweisung zur Auszahlung an die Cassenexpedition gegeben werde[4]).

§. 10. Die Auszahlung der Pensionen aus der Lehrerpensionscasse erfolgt vierteljährlich in den Monaten März, Juni, September und December an Cassenstelle zu Dresden. Auswärtigen Berechtigten werden dieselben, sofern sie mit Einsendung der Quittungen darum nach suchen, durch die Post zugesendet werden.

(Absatz 2. ist aufgehoben.) Verordnung vom 27. August 1874.:

III.

Der zweite Absatz des §. 10. kommt in Wegfall und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Die Pensionen aus der Wittwen- und Waisen-Pensionscasse werden im Mai auf die Monate December bis mit Mai und im November auf die Monate Juni bis mit November künftig ebenfalls an Cassenstelle zu Dresden ausgezahlt, auswärtigen Pensionsempfängern jedoch, gegen Einsendung der Quittungen, auch durch die Post zugesendet werden.

§. 11. Für das Jahr 1872. sind die Jahresbeiträge
zur Lehrerpensionscasse von den Lehrern an den höheren Schulanstalten und
zur Wittwen- und Waisencasse von den Lehrern an den katholischen Volksschulen
nur für die Monate April bis mit December zu zahlen.

Auch sind die Jahresbeiträge, wie solche für jede der beiden Pensionscassen durch die Gesetze vom 9. April 1872. normirt worden, erst vom Monat April 1872. an, für die vorhergehenden drei Monate aber nach den deshalb früher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten.

Verordnung vom 27. August 1874.:

IV.

Für das Jahr 1874. hat die Einrechnung der Beiträge zu den Pensionscassen, da diese Beiträge nach §. 7., Absatz 2. der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872. bereits im Monat September auf das volle Jahr durch die im §. 1. derselben Ausführungsverordnung genannten Behörden einzuheben sind, noch in der zeitherigen Weise zu erfolgen, dagegen ist die im Monat December dieses Jahres zu erwartende Veränderungsanzeige bereits von den oben unter I. bezeichneten Behörden, denen auf die Zeit vom 1. Juni dieses Jahres an die erforderlichen Unterlagen von den Superintendenten, beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen und den katholisch-geistlichen Behörden, zu gewähren sind, zu erstatten.

V.

Die nach der Schlußbestimmung im §. 3. der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872. an die Superintendenten, beziehentlich an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, an die katholisch-geistlichen Behörden zurückgegebenen Duplicate der neuaufgestellten Einkommencataster für die Schulstellen sind allenthalben an dasjenige Mitglied der Bezirksschulinspection, welchem das Directorium actorum übertragen ist, abzugeben, welches für deren Auf-

---

[4]) Durch Verordn. v. 22. October 1874. hat das Cult.-Min. die Vorschrift, wonach auf den Quittungsformularen über die halbjährlichen Pensionsbeträge aus der Schullehrerwittwen- und -Waisen-Pensions-Casse die Fortdauer des Wittwenstandes der Percipientin von dem Ortsgeistlichen oder dem Superintendenten zu bescheinigen war, dahin abgeändert, daß diese Bescheinigung in Zukunft von einer jeden in einem öffentlichen Amte stehenden Person unter Beidrückung des Amtssiegels erfolgen kann.

bewahrung, sowie für deren Fortführung Sorge zu tragen hat[5]).

Verordnung vom 4. August 1875. Nr. 1., Absatz 2. und 3.:

Ebenso sind die Duplicate der Einkommencataster für die Schulstellen mit Ausnahme derer in den Städten mit Revidirter Städteordnung bei den Bezirksschulinspectoren aufzubewahren und von diesen allein fortzuführen, zu welchem Behufe die Catasterduplicate von den Amtshauptleuten dahin abzugeben sind.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in Punct V. der Verordnung vom 27. August 1874. werden aufgehoben. —

§. 12. Die eingangsbezeichneten Gesetze treten vom 1. April 1872. ab in Wirksamkeit und werden die Ausführungsverordnungen vom 1. Juli 1840. und 7. April 1870. zu den Gesetzen vom 1. Juli 1840. und 31. März 1870. aufgehoben.

Dresden, am 20. April 1872.

A.

Schulinspectionsbezirk . . . . . .

Personal- und Gehaltsveränderungen bei Schulstellen im . . . Halbjahr 18 . .

Nr.	Ort und Bezeichnung der Stelle.	Veränderung in dem Amtseinkommen inclusive: Summe. Mark. Thlr.	Pf.	Alters- oder persönliche Zulage. Mark. Thlr.	Pf.	Wohnungswerth oder Logisgeldäquivalent. Mark. Thlr.	Nähere Angabe der Veränderung.
1.	N. N.	320	—	25	—	40 Amtswohnung.	Der Lehrer N. N. erhält vom . . . . . an 25 Thlr. Dienstalterszulage.
2.	N. N.	—	—	—	—	—	Der Lehrer N. N. ward im Monat . . . . nach N. N., Schulinspectionsbezirk N. N., versetzt; die Stelle ist vacant.
3.	N. N.	—	—	—	—	—	Der Lehrer N. N. starb am . . . . 18 . ., in dessen Stelle ward am . . . . 18 . . der Lehrer N. N. eingewiesen, vorher in N. N., Schulinspectionsbezirk N. N.; der Gehalt blieb unverändert.
4.	N. N.	300	—	—	—	50 Logisgeld.	Diese neu gegründete . . te Knabenlehrerstelle ward mit dem am . . . . eingewiesenen zeitherigen Hilfslehrer N. N. besetzt.
5.	N. N.	510	—	—	—	60 Amtswohnung.	Der Lehrer N. N. ward vom . . . . an mit . . Thlr. Pension emeritirt und kommen vom gleichen Zeitpuncte ab die von demselben bezogenen Zulagen an 90 Thlr. in Wegfall. In dessen Stelle trat vom . . . . an der Lehrer N. N., vorher in N. N., Schulinspectionsbezirk N. N.

B.

Tabelle

über die von den Lehrerstellen . . . . . zur Allgemeinen Lehrer- und Allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse einzuliefernden Beiträge auf das Jahr 18 . . .

Fortlaufende Nummer.	Schulort.	Bezeichnung der Stelle.	Vor- und Zuname des Lehrers.	Einkommen am 31. December 18 . . Summa.	inclusive: Alterszulage.	persönlicher Zulage.	Wohnungswerth, resp. Logisgeldäquivalent.	Jahresbeitrag zur Allgemeinen Lehrer-Pensionscasse.	Allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse.	Mit der Stelle verbundenes Trankſteueräquivalent.	Anmerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
				Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.	Thlr. Ngr. Pf.	

Anbei . . . . Stück Trankſteuerquittungen.

[5]) Das Cult.-Min. hat — Inhalts Comm. an das evangel.-luther. Landesconſ. v. 20. November 1874. — keine ausreichende Veranlassung gefunden, dem Antrage, daß auch die Superintendenten vom Cult.-Min. aus mit Abschrift von den Catastern für alle mit kirchlichen Dienstleistungen verbundenen Schulstellen versehen werden und daß denselben ebenso von allen Veränderungen in diesen Catastern alsbald Mittheilung geschehe, stattzugeben, da eine solche umfängliche Veranstaltung mit dem Zwecke, welcher dadurch erreicht werden solle, kaum im richtigen Verhältniß stehen würde und die Duplicate bei Behörden aufbewahrt würden, welche zugleich Mitglieder der Kircheninspection seien (vergl. jedoch hierzu die oben extractweise abgedruckte Verordn. v. 4. August 1875. Nr. 1., Abs. 2.), so daß jene den Superintendenten jedenfalls zu Gebote stünden. Denn da auch die Besetzung der Kirchschulstellen nicht durch den Superintendenten, sondern den Bezirksschulinspector erfolge, so beschränke sich das Interesse des ersteren an den Catastern auf die Kenntniß davon, welche kirchendienstlichen Bezüge mit einer Schulstelle verbunden seien. Um diese Kenntniß sich zu verschaffen, werde aber genügen, daß der Superintendent vorkommenden Falls sich die Cataster von der Amtshauptmannschaft (jetzt dem Bezirksschulinspector) oder dem Stadtrath, welche Behörden einem solchen Antrage ohne Weiteres entsprechen würden, mittheilen lasse oder Auskunft aus denselben beantrage. Die Mittheilung von Nachträgen zu den Catastern an die Superintendenten dürfte sich aber dadurch verüberflüssigen, daß die letzteren von Veränderungen im Schuleinkommen kaum wesentlich berührt seien, dagegen Veränderungen im Kircheneinkommen sich überhaupt ohne Mitwirkung der Superintendenten nicht vollziehen würden, so daß die Superintendenten hiervon schon auf kürzerem Wege Kenntniß erlangten.—

Verordnung (des Cult.-Min.), die von den Pfarrern den Bezirksärzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugeborenen betreffend; vom 30. April 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 176.)

Diese Verordn. ist nach §. 23. der Verordn., die Ausführung des Reichsimpfgesetzes v. 8. April 1874. betr., v. 20. März 1875. außer Gültigkeit getreten.

Verordnung (sämmtlicher Ministerien), die Einstellung des Sportulirens bei Anstellungen betreffend; vom 8. Mai 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 230.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (der Min. der Finanzen und des Cultus), eine Abänderung der Verordnung vom 12. October 1841., die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betreffend; vom 28. März 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 255.)

Diese Verordn. ist im Eingange der Verordn., die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betr., v. 4. April 1879. (I. Abth.) aufgehoben worden.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend; vom 3. April 1873 [1]).

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat darüber, wie künftig beim Neu- und Umbau, sowie bei Reparaturbauten, ingleichen bezüglich der Instandhaltung und inneren Ausstattung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege zu verfahren ist, nachstehende, von den Schulaufsichts- und Verwaltungsbehörden überall, soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, zu beobachtende Normativbestimmungen aufgestellt [1]):

I. Bauliche Herstellung der Schulen.

§. 1. Der Platz, auf den das Schulhaus gestellt wird, soll möglichst frei und möglichst in der Mitte des Wohnbezirkes liegen, für den dasselbe bestimmt ist.

Er soll trocken sein und nicht an verkehrsreichen Straßen oder in der Nähe von stehenden Gewässern, sumpfigen Plätzen, Düngestätten oder Gewerbsbetriebslocalen sich befinden, welche ungesunde oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, oder wegen geräuschvollen Betriebes den Unterricht stören und belästigen.

Die definitive Wahl des Platzes für ein neu zu erbauendes Schulhaus kann nur erfolgen, nachdem das Gutachten des Bezirksarztes in gesundheitspolizeilicher Beziehung eingeholt worden ist [2]).

Zunächst am Schulhause soll ein freier und trockener Platz für die im §. 19. bezeichneten Zwecke sich befinden. Muß das Schulhaus in der Nähe einer Straße erbaut werden, so legt man diesen Platz am besten zwischen Straße und Schulhaus.

§. 2. Die Mauern und Wände eines Schulhauses müssen so construirt sein, daß sie stets trocken sind.

Insbesondere ist das gesammte Mauerwerk durch eine über dem Erdhorizonte und unter dem Fußboden des Erdgeschosses anzubringende Isolirschicht aus künstlichem Asphalt, Blei oder Glas gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit sorgfältig zu schützen.

Die Umfassungsmauern des Gebäudes sollen zur Sicherstellung der Trockenheit in den Innenräumen aus einem festen Materiale gut in Kalkmörtel gefertigt und selbst in dem obersten Stockwerke nicht unter 25 Centimeter stark sein.

Ehe Mauern und Wände von dem Bezirksarzte für ausreichend trocken erklärt worden sind, darf ein neugebautes Schulhaus nicht bezogen werden [3]).

§. 3. Der Fußboden des Erdgeschosses soll mindestens 0,5 Meter über dem äußeren Boden liegen.

Ferner soll da, wo eine Unterkellerung nicht vorhanden ist, die Dielung von Schul- und Wohnräumen des Erdgeschosses vor dem Aufsteigen der Feuchtigkeit aus dem darunter befindlichen Erdreiche und vor der daraus erzeugten Schwammbildung durch einen dichten Betonestrich oder durch einen in Cement gefugten Belag aus festen Mauerziegeln geschützt und das Mauerwerk in der Dielen- und Lagerhöhe ringsum mit Cement verputzt werden.

Die Art der Aufbringung der Dielung, ob hohl und mit Circulation nach einem Schornsteine, oder ob verfüllt und mit einem Canal längs der Frontmauer und mit Circulation nach dem Schornsteine, kann dem Ermessen des ausführenden Technikers überlassen werden.

§. 4. Die Schulzimmer werden am besten im Erdgeschosse des Schulhauses eingerichtet. Sind mehrere Stockwerke nöthig, so ist es angemessen, das Erdgeschoß für die jüngeren, die übrigen Stockwerke für die älteren Schüler zu bestimmen.

Auf die muthmaßlich zu erwartende Zunahme der Schülerzahl ist bei Neubauten in der Weise thunlichst Rücksicht zu nehmen, daß Reserveräume sofort mit hergestellt werden, oder es ist die Anlage des Gebäudes so zu gestalten, daß eine künftig nothwendig werdende Vergrößerung bequem durchführbar ist.

§. 5. Für die Größe der einzelnen Schulzimmer ist die Zahl, Größe und Anordnung der darin aufzu-

---

[1]) Vergl. hierzu: Verordn., die Revision der Verordn. v. 3. April 1873. über Anlage u. Einrichtung der Schulgebäude betr., v. 24. März 1879.

[2]) S. Verordn., die Revision der obigen Verordn. betr., v. 24. März 1879. Nr. 2.

[3]) S. Verordn., die Revision der obigen Verordn. betr., v. 24. März 1879. Nr. 3.

stellenden Subsellien (§. 22 flg.) maßgebend, doch sollte wo möglich die Zimmerlänge, außer bei den Zeichensälen, nicht über 12, die Zimmerhöhe nicht unter 3 Meter betragen [4]).

§. 6. Der Fußboden eines Schulzimmers muß eben und dicht sein.

Zur Verhütung des nachträglichen ungenügenden Ausspänens der Dielungen aus Anlaß des bei jedem neuen Gebäude unvermeidlichen Zusammentrocknens der Dielenbreter ist es räthlich, beim Neubaue diese Breter nur übereck nageln zu lassen, um dieselben je nach Erfordern im nächsten oder übernächsten Jahre mit Zubuße neuer Breter umlegen und dann bei zu erwartender Dichtheit gehörig und fest aufnageln lassen zu können.

Eichene Fußboden sind solchen von Fichten- oder Kiefernholz vorzuziehen.

Namentlich die aus weichem Holze hergestellten Böden sind von Zeit zu Zeit mit siedendem Leinöle zu tränken [5]).

§. 7. Die Wände eines Schulzimmers dürfen nicht rauh sein, damit Staub sich weniger leicht ansetzen und leichter abgekehrt werden kann.

Der Anstrich der Wände soll einfarbig, licht und zwar von blaugrauer oder grünlich grauer, giftfreier Farbe sein.

Es empfiehlt sich, die Wände bis auf 1,5 Meter Höhe vom Boden herauf zu vertäfeln oder mit einem Oelfarbenanstrich in den genannten Farbentönen zu versehen [6]).

Der Anstrich der Decke soll hell sein und kann ohne Anstand weiß genommen werden.

§. 8. Die lichte Weite der Thüren soll mindestens 1 Meter, ihre lichte Höhe mindestens 2 Meter betragen.

§. 9. Die Construction der Gebälke und die Ausfüllung zwischen denselben ist so zu wählen, daß das Durchdringen des Schalles von einem Stockwerke in das andere möglichst erschwert wird.

Die Balken sind nicht über 0,92 Meter von Mittel zu Mittel zu legen und deren Höhe nicht unter 0,24 Meter zu nehmen, damit der Estrich und die Sandaufschüttung zwischen Dielung und Einschub nicht unter 7 Centimeter betrage.

Stützsäulen mitten im Zimmer anzubringen ist unzuläßig. Wo Unterzüge nicht zu vermeiden sind, sind solche aus Eisenträgern oder aus Holz, mit Eisen gut armirt, herzustellen.

Als Deckenüberzug ist allenthalben Stuccaturdecke auf Bretschalung oder Lattenkalkdecke zu wählen, dagegen Lehmlatten- oder Lehmstakdecke ihrer geringen Haltbarkeit wegen zu verwerfen.

Ebenso ist durch die Einrichtung der Wände und erforderlichen Falls durch doppelte Thüren dafür Sorge zu tragen, daß nicht der Schall aus einem Lehrzimmer in ein danebenliegendes dringen kann.

Die Scheidewände zwischen zwei Schulzimmern sind mindestens 12 Centimeter stark herzustellen. Es dürfen jedoch in eine Scheidewand von dieser Stärke weder Säulen noch Riegelholz eingebunden, noch darf dieselbe auf Holzunterlage gesetzt, sondern soll entweder massiv auf Mauerwerk oder auf hinreichend starke eiserne Träger gegründet sein.

§. 10. Hinreichende und gutvertheilte Tageshelle ist für die Schullocale dringendes Bedürfniß.

Die Gesammtfläche der lichten Fensteröffnungen soll bei vollkommen freier Lage des Schulzimmers mindestens $^1/_6$, und wenn die Helligkeit durch Nachbargebäude und dergleichen beschränkt ist, bis zu $^1/_4$ der Fußbodenfläche betragen.

Die Höhe des Fensterscheitels über der Ebene der Subsellienpulte soll mindestens $^2/_5$ der Zimmertiefe, die Brüstungshöhe der Fenster nicht unter 0,8 Meter betragen [7]).

Die Fensterpfeiler sind nicht breiter als 1,3 Meter zu machen. Bei namhafter Mauerdicke ist die Leibung der Fensterpfeiler entsprechend abzuschrägen.

Die Fenster müssen so construirt sein, daß sie zum Zwecke der Ventilation jederzeit vollständig geöffnet werden können. Zum Feststellen der geöffneten Fenster sind die geeigneten Vorrichtungen anzubringen.

Dasselbe gilt von den Doppelfenstern, wenn solche vorhanden sind.

Ueber die mit den Fenstern zu verbindenden besonderen Ventilationseinrichtungen sind die Bestimmungen des §. 12. zu vergleichen.

§. 11. Für größere Schulhäuser sind Centralheizungseinrichtungen zu empfehlen.

Werden die Schulzimmer durch Zimmeröfen geheizt, so sind diese so zu construiren, daß sie nicht in's Glühen kommen können, daß eine Belästigung der Schüler durch die strahlende Wärme vermieden und daß durch die Heizung gleichzeitig eine Lufterneuerung bewirkt wird.

§. 12. Abgesehen von der außerhalb der Schulzeit durch das Oeffnen der Thüren und Fenster zu bewirkenden Ventilation (§. 43.), sind noch zum Zwecke der Lufterneuerung während des Unterrichts besondere Ventilationseinrichtungen erforderlich [8]).

Deren Construction ist im Einzelnen, namentlich bei Centralheizungen, vom Urtheile des Technikers abhängig zu machen.

Insbesondere ist bei Schulzimmern mit gewöhnlicher Ofenheizung die Einrichtung zu empfehlen, daß für die Zeit, während welcher nicht geheizt wird, einzelne Fenster-

---

[4]) S. Verordn., die Revision der obigen Verordn. betr., v. 24. März 1879. Nr. 4.

[5]) S. jedoch Verordn., die Revision der obigen Verordn. betr., v. 24. März 1879. Nr. 5.

[6]) S. Verordn., die Revision der obigen Verordn. betr., v. 24. März 1879. Nr. 6.

[7]) S. Verordn., die Revision der obigen Verordn. betr., v. 24. März 1879. Nr. 7.

[8]) S. jedoch Verordn., die Revision der obigen Verordn. betr., v. 24. März 1879. Nr. 8.

scheiben, namentlich die oberen, geöffnet und durch bewegliche Stellvorrichtungen mehr oder weniger aufgelassen werden können, oder daß sich in einem jeden Schulzimmer mindestens ein, bei schlechtem Wetter von innen durch einen Schieber zu schließendes Drahtgazefenster befindet.

Behufs der Lufterneuerung während der Heizperiode ist der Ofen mit einem unten bis an den Boden reichenden, oben offenen Mantel zu umgeben, und der Mantelraum am unteren Ende mit einem durch Klappen oder Schieber verschließbaren Canale in Verbindung zu bringen, welcher unter der Dielung verlaufend nach der Außenseite des Hauses mündet.

Zur Wegführung der verbrauchten Luft ist ein bis in den Dachbodenraum aufsteigender Abzugscanal in möglichster Nähe der Esse einzubauen, der nach dem Schulzimmer zu eine verschließbare Oeffnung hat.

§. 13. Außer den Schulzimmern sollen sich in jedem Schulgebäude die erforderlichen Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Kopfbedeckungen, Ueberkleider, Ueberschuhe und Regenschirme der Schüler während der Schulzeit befinden[9]).

Für größere Lehranstalten sind im Schulgebäude auch Hörsäle für den physikalischen und chemischen Unterricht, Zeichensäle, die nöthigen Locale zu Sammlungen (Bibliothek, physikalisches Cabinet 2c.), sowie ein Zimmer zum Aufenthalt für die Lehrer zu beschaffen.

Die Zeichensäle sind, wenn sie nicht mit Oberlicht versehen sind, womöglich so zu legen, daß sie während der Zeit ihrer Benutzung kein directes Sonnenlicht erhalten.

Befindet sich im Schulgebäude ein Carcer, so soll derselbe hell, von außen heizbar sein, und eine Bodenfläche von mindestens 5 Quadratmeter haben.

§. 14. Eine im Schulgebäude befindliche Lehrerwohnung soll mindestens zwei Stuben, zwei Kammern, Küche und Vorrathsraum nebst dazu gehörigem Boden- und Kellergelaß enthalten[10]).

Wird dem für größere Schulanstalten erforderlichen Schuldiener seine Wohnung im Schulgebäude gewährt, so hat er dieselbe im Erdgeschosse zu erhalten, und zwar am besten so, daß er die Eingänge des Schulhauses übersehen kann[11]). Die Wohnung hat wenigstens ein heizbares Wohnzimmer, ein heizbares Schlafzimmer, eine Kammer, Küche mit Speiseschrank, Dachboden- und Kellerraum zu umfassen.

§. 15. Das Treppenhaus soll hell sein.

Die Treppen sind mit ihren Umgängen massiv und feuersicher herzustellen. Sie sollen der Zahl der dieselben benutzenden Schüler entsprechend breit gemacht werden und soll ihre lichte Breite mindestens 1,4 Meter betragen.

Steigung und Auftritt der einzelnen Stufen soll 47 Centimeter betragen und ist für erstere 15 bis 17 Centimeter am besten zu nehmen.

Die von einem Stockwerke zum anderen führenden Treppen dürfen nicht in einem Laufe angelegt und nicht gewunden sein; am besten werden sie in zwei oder drei Arme mit dazwischen liegenden Ruheplätzen (Podesten) gebrochen.

Bei Herstellung einer Treppe mit freistehenden Spillen ist zwischen diesen ein Geländer mit Handgriff anzubringen.

An der äußeren, an die Wände des Treppenhauses anschließenden Seite genügt ein Handgriff. Wird die Treppe von Schülern sehr verschiedener Altersstufen benutzt, so ist die Anbringung mehrerer Handgriffe in verschiedenen Höhen wünschenswerth.

Ist vor dem Hause eine Treppe, so kann sie von drei Seiten her zugänglich gemacht werden, wenn sie nicht mehr als drei Stufen hat. Im anderen Falle ist sie an ihrer freien Seite mit einem soliden Geländer zu versehen.

Größere Schulhäuser sollen mehrere Eingänge, womöglich von verschiedenen Straßen aus haben.

§. 16. Sämmtliche Gänge eines Schulhauses sollen hell und nicht zugig sein, aber doch nach Bedarf jederzeit rasch gelüftet werden können. Die Hauptgänge sollen nicht unter 1,7 Meter Breite erhalten.

§. 17. Zur Bedachung ist ein feuerfestes, zeitweiliger starkriechender Ueberstreichung nicht bedürfendes Material zu verwenden.

Gut construirte Blitzableiter dürfen auf keinem Schulhause fehlen und sind von Zeit zu Zeit auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Zur Ableitung der Tage- und Abfallwässer ist das Schulhaus mit Dachrinnen und Abfallrohren von Metall zu versehen. Die Ausgüsse sind in Abzugsschleußen oder gepflasterte Gerinne zu leiten.

§. 18. Von ganz besonderer Bedeutung und Wichtigkeit ist die Fürsorge für zweck- und ordnungsmäßige Anlage und Einrichtung der Aborte. Hierüber ist gleichzeitig mit dieser Verordnung eine in's Einzelne gehende Anweisung an die Schulaufsichtsbehörden erlassen worden[12]).

---

[9]) S. jedoch Verordn., die Revision der obigen Verordn. betr., v. 24. März 1879. Nr. 9.

[10]) S. jedoch Verordn., die Revision der obigen Verordn. betr., v. 24. März 1879. Nr. 10.

[11]) S. jedoch Verordn., die Revision der obigen Verordn. betr., v. 24. März 1879. Nr. 11.

[12]) Diese Anweisung lautet:

In Ergänzung des §. 18. der Verordn., die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betr., v. 3. April 1873. wird bezüglich der Schulaborte Folgendes angeordnet:

Die Schülerabtritte sollen hell und luftig sein.

Sie sollen, wenn die Lage des Hauses es nicht unbedingt verbietet, getrennt von demselben angelegt und können durch einen überdeckten Gang mit ihm in Verbindung gebracht werden.

Können dieselben nicht außerhalb des Hauses angelegt werden, so sind sie ebenso, wie die zu den Wohnungen der Lehrer und Schuldiener gehörigen, an eine Umfassungsmauer des Gebäudes zu legen und mit in das Freie führenden Fenstern zu versehen. Die Abtritte sind so zu construiren, daß der Abfall ohne das Mauerwerk zu berühren durch Schlotten nach abwärts gelangt.

Die Schlotten sind wasserdicht, von gebranntem Thon, Asphalt, Eisen oder Glas, nicht unter 20 Centimeter weit und im Innern glatt herzustellen, von den Wänden und Mauern durch einen freien

§. 19. Zur Ermöglichung einer angemessenen körperlichen Erholung der Schüler während der Unterrichtspausen ist für Knaben und Mädchen je ein offener und ein bedeckter Spielplatz wünschenswerth.

Der erstere ist so anzulegen, daß er nach dem Regen rasch abtrocknen kann. Auch soll er vom Schulhause aus übersehen werden können.

Man umgiebt den offenen Spielplatz mit einem Zaun oder einer Hecke, bepflanzt die Grenze desselben mit schattengebenden Bäumen und rüstet ihn noch mit einigen feststehenden Bänken und Turngeräthen aus.

Der bedeckte Spielplatz, der, wenn nicht besondere Localitäten (Turnsaal und Turnplatz) für den Turnunterricht zur Verfügung stehen, zugleich als Turnsaal zu dienen hat, soll gedielt, heizbar, leicht zu lüften und zu beleuchten und an den Wänden oder mindestens an den vorspringenden Schaftecken bis auf 1,5 Meter vom Boden herauf getäfelt sein, für je eines der zu gleicher Zeit turnenden Kinder aber einen Flächenraum von mindestens 2 Quadratmeter bieten.

Der Fußboden desselben ist hohl zu legen und sind die Dielenträger, auf Querlager und gemauerte Schäfte gegründet, gehörig zu unterstützen. Die Erhöhung des Fußbodens über dem äußeren Boden hat der angegebenen Construction wegen mindestens 0,65 Meter zu betragen.

In dem Mauerwerke sind unter der Dielung eine genügende Anzahl ausreichend großer vergitterter Luftzugöffnungen anzulegen.

Das Gebälke sowohl unter dem Fußboden, als im Dache hat Einschub und starken Lehmestrich zu erhalten.

Die Lüftung des Raumes ist, wo sie nicht mit Centralheizung verbunden ist, durch verticale, über die Dachfläche mündende, entsprechend weite und mit Schutzdächern versehene Dunstcanäle zu vermitteln[13]).

§. 20. Jedes Schulhaus ist mit einem, gutes Wasser gebenden laufenden oder Pumpbrunnen zu versehen.

II. Innere Ausstattung der Schulen.

§. 21. Die Subsellien müssen so construirt sein, daß sie dem Schüler nicht nur eine gesundheitsgemäße Schreibstellung ohne alle Schwierigkeit gestatten, sondern auch zur Auffindung derselben ihm die nöthigen Anhaltepuncte gewähren, ihre Erhaltung unterstützen und als naturgemäß empfinden lassen.

Soweit es mit diesem Hauptzwecke verträglich ist, muß zugleich darauf Bedacht genommen werden, daß das Stehen wenigstens für kürzere Zeit, ferner das Aus- und Eingehen der Schüler, die Unterbringung der Schulgeräthschaften, endlich die Ueberwachung der Schüler und die Besichtigung ihrer Arbeit von Seiten des Lehrers möglichst erleichtert werde.

§. 22. Es empfiehlt sich, um diesen Anforderungen zu genügen, unter Berücksichtigung der den einzelnen Altersclassen entsprechenden Maaße, entweder

Tisch und Bank fest, d. h. gegen einander unverrückbar zu machen, doch dürfen die Subsellien dann nicht mehr als 2 Sitzplätze haben[14]), oder

die Tischplatte kann verschiebbar sein bei feststehender Bank (sog. Kuntze'sche Bank), dann dürfen die Subsellien nicht über 4 Sitzplätze haben, oder endlich

können bei festem Tische statt der Bank Stühle verwendet werden.

Zwischenraum von mindestens 7 Centimeter zu trennen und vor dem Einfrieren zu schützen. Sie sind in ihrer vollen Breite so hoch über das Dach hinauszuführen, daß die vorbeistreichende Luft nirgends einen Widerstand findet, und sind mit einem saugenden Essenkopfe zu versehen. Der Winkel, unter welchem die Einfallrohre der Sitze in das Hauptrohr einmünden, soll nicht unter 20 Grad betragen.

Die Abtritte der Knaben sind mindestens durch eine volle Wand von denen der Mädchen zu scheiden und sind die Eingänge zu diesen Hauptabtheilungen, wenn für sie ein gemeinsames Abtrittsgebäude vorhanden ist, auf entgegengesetzten Seiten desselben anzulegen.

Im Mädchenabtritt ist auf je 30 Mädchen, im Knabenabtritt auf je 50 Knaben der gleichzeitig unterrichteten Schülerzahl ein Sitzraum zu rechnen.

Die Breite der einzelnen Sitzräume soll mindestens 0,5 Meter betragen, die Höhe der Sitze ist dem Alter der Schüler entsprechend zwischen 30 und 45 Centimeter zu nehmen.

Zwischen je 2 Sitzplätzen ist eine Scheidewand anzubringen, welche mindestens so hoch aufgeführt wird, daß das Hinübersehen in andere Abtheilungen unmöglich ist.

Im Abtritt für Knaben ist auch ein besonderer Pißraum anzubringen.

Der Fußboden desselben ist undurchlässig und mit einem Gefälle gegen die Rinne hin herzustellen. Die ebenfalls undurchlässig zu machende Rinne ist in den Boden einzulassen und mit Gefälle zum Ablauf des Urins zu versehen. Die Wand längs der Rinne ist 1,2 Meter hoch vom Boden aus mit Cement, Steinplatten oder Glas zu versehen und senkrecht zu stellen.

Wo eine Wasserspülung des Pißraumes ausführbar ist, ist diese zu empfehlen.

Wo das Schwemmsystem nicht eingeführt ist, sind zur Aufnahme der Excremente anstatt der Gruben transportable Tonnen zu empfehlen, welche mit einer passenden Einrichtung zur Trennung der festen und flüssigen Stoffe versehen sind.

Der Raum, in welchem diese Tonnen stehen, muß einen wasserdichten Boden haben, luftdicht abgeschlossen und vor Frost geschützt sein.

Die ablaufende Flüssigkeit ist entweder in gut gespülte Schleußen abzuleiten oder in wasserdichten Behältern aufzufangen und von Zeit zu Zeit aus diesen zu entfernen.

Falls die Ansammlung der Excremente in beweglichen Tonnen nicht ausführbar und die Anlegung einer Grube unvermeidlich ist, so ist dieser ein möglichst beschränkter Umfang zu geben. Boden und Wände sind wasserdicht herzustellen. Die aus dem besten Materiale ausgeführten Grubenmauern sollen deshalb ein inneres 14 Centimeter starkes Futter an Wänden und Sohle von scharf gebrannten Mauerziegeln, in Cement gemauert, erhalten und ist überdies zwischen Umfassungsmauer und Futter eine 14 Centimeter starke Isolirungsschicht von eingestampften Beton herzustellen. Die Ueberdeckung nach Außen zu soll luftdicht, unter Vermeidung von Holz aufgebracht werden.

Wo ausreichender Raum zu Anbringung einer Vorgrube vorhanden ist, ist der Boden der Grube schräg anzulegen und an deren unterem Ende ein Sieb zum Ablaufen der Flüssigkeit anzubringen, mit welcher nach Anleitung der vorhergehenden Vorschriften zu verfahren ist.

Die Sitzbreter der Abtritte sind täglich zu reinigen, deren Boden mindestens einmal in der Woche zu scheuern.

Die Latrinenfässer und Gruben sind regelmäßig zu desinficiren und rechtzeitig zu leeren.

---

[13]) S. jedoch Verordn., die Revision der Verordn. v. 3. April 1873. über Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude betr., v. 24. März 1879. Nr. 12.

[14]) S. jedoch Verordn., die Revision der obigen Verordn. betr., v. 24. März 1879. Nr. 13.

Der auf jeden einzelnen Schüler zu rechnende Sitzraum hat mindestens 56 Centimeter zu betragen.

Hinsichtlich der für die einzelnen Altersclassen geeigneten übrigen Maaße der verschiedenen Theile der Subsellien haben die in der im Anhange unter ⊙ beigefügten Zusammenstellung ersichtlichen Maaßangaben zum Anhalt zu dienen.

§. 23. Die Tischplatte soll in ihrem breiteren Theile von dem Körper des Sitzenden an gegen vorn pultartig schief im Verhältnisse von 1 : 6 aufsteigen. Die Breite dieses schiefen Theiles soll 33 Centimeter betragen. Der oberste wagrechte, von dem Sitzenden entfernteste Theil erhält eine Breite von 7—9 Centimeter und trägt in der Mitte eine Längsrinne, in welche Bleistift und Federn gelegt werden können.

In dem wagrechten Theile sind die Oeffnungen für die Tintengefäße so anzubringen, daß der Rand der letzteren versenkt ist, und ist womöglich auf jeden Schüler ein Tintenfaß, höchstens auf je zwei eines zu rechnen.

§. 24. Zur Aufnahme der jeweilig nicht benutzten Lese- und Schreibegeräthe der Schüler dient ein unter der Tischplatte nach ihrer ganzen Länge hinlaufendes, gegen die von dem Schüler entfernte Seite etwas abwärts geneigtes Bret, welches 12—16 Centimeter über der Ebene der Sitzplatte liegt und gegen die Tischplatte auf der Brustseite um 15—30 Centimeter zurücksteht.

§. 25. Unter dem Tische ist seiner ganzen Länge nach nahe über dem Boden ein Fußbret anzubringen, dessen obere Fläche eine nach der Seite des Sitzenden etwas abwärts geneigte Ebene bildet und welches in Zwischenräumen von $^1/_2$ bis 1 Meter durch untergesetzte Stollen eine solide Stütze erhält.

§. 26. Eine jede Sitzbank ist mit einer bis zur Mitte der Schulterblätter reichenden durchlaufenden, im Verhältnisse von 1 : 12 nach hinten geneigten Rückenlehne zu versehen, und kann auch, wo dies beliebt wird, noch außerdem zur Unterstützung der Kreuzgegend eine durchlaufende Leiste erhalten.

§. 27. Des bequemeren Ein- und Aussteigens wegen sind die Seitenwände des Tisches stark auszuschweifen und die vorderen Ecken der Sitzbank stark abzurunden. Auch sonst sollen die sämmtlichen Kanten und Ecken der Subsellien abgerundet sein.

§. 28. Von besonderer Wichtigkeit ist die Entfernung zwischen der Brustkante der Tischplatte und der Vorderkante der Sitzbank, und zwar ist sowohl die verticale Entfernung beider oder die Höhe der oberen Brustkante über der oberen Fläche des Sitzbretes (die sogenannte Differenz), als ihre horizontale Entfernung, d. h. der Abstand der Vorderkante des Sitzbretes von einer durch die Brustkante des Tisches gelegten senkrechten Ebene (die sogenannte Distanz) in das Auge zu fassen.

Bei Subsellien mit fester Tischplatte muß die Vorderkante des Sitzbretes bis an die durch die Brustkante des Tisches gelegte senkrechte Ebene reichen, bei Subsellien mit beweglicher Tischplatte hingegen von der Brustkante der herausgezogenen Platte um 3 Centimeter überragt werden.

In Betreff der Differenz sind die erforderlichen Maaße aus der im Anhange beigefügten Zusammenstellung zu ersehen.

§. 29. Jede Classe ist mit Subsellien verschiedener Größe zu versehen und sind den Schülern nach dem Ergebnisse der zu Anfange eines jeden Semesters vorzunehmenden Messung die geeigneten anzuweisen.

Muß in Volksschulen ein und dasselbe Zimmer für mehrere Classen verschiedenen Alters benutzt werden, so ist es rathsam, in demselben Subsellien von den in der „Zusammenstellung" unter Nr. II. und Nr. IV. bezeichneten Größen aufzustellen.

Die Subsellien für die zwei jüngsten Altersclassen sind durch ein Podium oder durch untergelegte Stollen so zu erhöhen, daß die Tischfläche mindestens in gleiche Höhe, wie die für die dritte Altersclasse kommt.

§. 30. Sämmtliche Subsellien einer Classe sind so aufzustellen, daß die Fensterseite sich zur linken Hand der Schüler befindet.

Sind bei schon bestehenden Schulgebäuden in der den Schülern gegenüberstehenden Wand ebenfalls Fenster, so sind diese zu verhüllen.

§. 31. Zwischen der vordersten Subsellienreihe und der Wand, an welcher sich das Katheder befindet, ist ein Zwischenraum von mindestens 2,5 Meter, an den drei übrigen Wänden ein Gang von mindestens je 0,4 und zwischen je 2 Bankreihen ein solcher von mindestens 0,5 Meter frei zu lassen.

Haben die Bänke mehr als zwei Sitze, so soll sich hinter je einer Bank oder mindestens hinter je zwei derselben ein Gang von mindestens 20 Centimeter befinden.

§. 32. Das Katheder soll die Form eines Schreibpultes haben, soll einen verschließbaren Raum zur Unterbringung von Büchern enthalten, und dessen den Schülern zugekehrte Rückseite soll durch eine bis auf den Boden reichende Wand verkleidet sein.

Das Fußgestell für Katheder und Wandtafel soll mindestens 1,2 Meter breit und 2,5 Meter lang sein.

§. 33. In jedem Schulzimmer muß ein Raum zur Aufbewahrung der schwereren Bücher und sonstigen Schulerfordernisse vorhanden sein, damit die Schüler bei dem Gange zu und von der Schule nicht zu sehr belastet werden[15]).

§. 34. Hölzerne Wandtafeln sollen vollkommen eben, recht schwarz und von matter Farbe sein; deren Anstrich muß fleißig erneuert werden.

Empfehlenswerth sind auch Wandtafeln von mattgeschliffenem Glase.

---

[15]) S. jedoch Verordn., die Revision der obigen Verordn. betr., v. 24. März 1879. Nr. 14.

§. 35. Von allgemeinen Anschauungsmitteln, wie z. B. Modellen und anderen Versinnlichungsapparaten, sind möglichst die in größerem Maßstabe ausgeführten zu wählen.

Die Vorlagen für das Zeichnen seien nicht zu klein gehalten.

§. 36. Die Bücher sollen weißes Papier, einen deutlichen kräftigen Druck und für jüngere Schüler größere Schriftformen haben.

Der Gebrauch der Schiefertafeln ist auf das Nothwendigste zu beschränken und thunlichst bald durch Anwendung eines gehörig weißen Schreibpapieres zu ersetzen.

§. 37. Zum Schutze gegen directes oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflectirtes Sonnenlicht sind innere mattgraue Rouleaux zu verwenden, welche das Fenster vollkommen decken müssen.

§. 38. Wo künstliche Beleuchtung bei dem Schulunterrichte in Anwendung kommt, ist als Beleuchtungsmaterial Gas oder Erdöl am meisten zu empfehlen.

Bei Anwendung von Gaslicht sind die Flammen von unten her durch Teller oder Kugeln von mattem oder Milchglase zu decken.

Die Petroleumlampen sollen mit Zugglas und Lichtschirm versehen sein.

Auf mindestens je 7 Schüler ist eine Flamme zu rechnen, außer den für das Katheder und zur Beleuchtung der Wandtafeln etwa erforderlichen.

§. 39. In jedem Schulzimmer ist ein Thermometer, entfernt vom Ofen, aufzuhängen.

§. 40. Vor der Eingangsthür des Schulhauses sowohl, als am Fuße der inneren Treppen sind Scharreisen, vor den Thüren der Schulzimmer Strohmatten oder Bürsten zum Reinigen der Füße anzubringen.

III. Handhabung der Schuleinrichtungen.

§. 41. Für die dem Vorstehenden entsprechende bauliche Unterhaltung der Schulgebäude sowie für die Unterhaltung der zum Schulhause führenden Wege ist fortwährend Sorge zu tragen.

§. 42. Schulzimmer, Treppen und Gänge sollen in der Regel täglich von Schmutz und Staub sorgfältig gereinigt und während des Jahres wenigstens vier Mal, nach Bedürfniß und wo immer möglich auch öfters gründlich gescheuert werden [16]).

Durchgreifendere Reinigungen des ganzen Hauses, Weißen und Färben der Wände und dergleichen sollen in den Ferien so zeitig vorgenommen und so rasch gefördert werden, daß Alles vor dem Wiederbeginne des Unterrichts gehörig trocknen kann.

Die Subsellien sind einige Zeit nach dem Auskehren des Schulzimmers abzuwischen, Wände, Oefen, Schränke, Gesimse und Tafeln abzustäuben.

§. 43. Nach dem Schlusse der Schulstunden sind im Sommer, wie im Winter Fenster und Thüren zu öffnen.

Außerdem hat der Lehrer sein besonderes Augenmerk auf die vorschriftsmäßige Handhabung der im §. 12. erwähnten Ventilationsvorkehrungen zu richten.

§. 44. Die Temperatur im Schulzimmer soll während der ganzen Schulzeit nicht unter 13° R. und (in der Heizperiode) nicht über 16° R. betragen.

Bei einer Temperatur in dem Schulzimmer unter 13° R. ist ohne Rücksicht auf die Jahreszeit zu heizen.

Steigt im Sommer die Außentemperatur Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr auf 20° R. im Schatten, so ist mindestens in den Städten der Nachmittagsunterricht auszusetzen [17]).

§. 45. Die Fensterrouleaux (§. 47.) sind zum Schutze der Augen stets in der geigneten Weise zu handhaben.

§. 46. Kurzsichtigen Schülern ist, wenn bei dem Unterrichte Wandtafeln, Wandkarten 2c. gebraucht werden, stets ein geeigneter näherer Platz anzuweisen.

§. 47. In den beiden ersten Jahren des schulpflichtigen Alters soll die Zahl der wöchentlichen Schulstunden nicht über 20., in den beiden folgenden nicht über 26., in den nächsten vier nicht über 36. betragen.

§. 48. Während des Sommerhalbjahres soll in den Volksschulen auf dem Lande der Unterricht für Schüler von 10—14 Jahren nicht vor Morgens 6 Uhr, für die jüngeren oder entfernter wohnenden nicht vor 7 Uhr beginnen.

§. 49. Zwischen dem vor- und nachmittägigen Unterrichte soll für jede Classe die Pause wenigstens zwei Stunden betragen.

Eine Zusammenlegung der Unterrichtsstunden ist unter der Voraussetzung statthaft, daß bei 5stündiger Dauer des Unterrichts zwischen jeder Stunde eine Erholungspause von 10 Minuten, bei 6stündiger Dauer aber außerdem noch eine Pause von mindestens einer halben Stunde stattfindet, während welcher die Schüler bei guter Witterung auf dem Spielplatze im Freien, bei schlechter in dem bedeckten (§. 19.) sich erholen können, indeß in den Unterrichtsräumen durch Oeffnen der Fenster und Thüren ein ergiebiger Luftwechsel hergestellt wird.

§. 50. Im Stundenplane soll auf richtige Abwechselung der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Verlegung der schwereren in die Vormittagsstunden 2c. Rücksicht genommen werden.

Bei Zwielicht darf kein Unterrichtsgegenstand, welcher die Augen anstrengt, vorgenommen werden.

Turnunterricht ist nicht vor Ablauf von 2 Stunden nach der Mittagsmahlzeit zu ertheilen.

Damit die Schüler nicht mit Hausaufgaben über-

---

[16]) S. jedoch Verordn., die Revision der obigen Verordn. betr., v. 24. März 1879. Nr. 15.

[17]) S. jedoch Verordn., die Revision der obigen Verordn. betr., v. 24. März 1879. Nr. 16.

häuft werden, haben sich die an einer Classe Unterricht ertheilenden Lehrer unter Controle des Directors über Zahl, Umfang und richtigen Wechsel der Hausaufgaben zu verständigen.

Hausaufgaben für die Nachmittagsstunden dürfen nicht an demselben Tage erst gegeben werden.

Durch Strafarbeiten darf den Schülern die zur Erholung nöthige Zeit unter keinen Umständen entzogen werden und sind dieselben daher mit Maß anzuwenden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 3. April 1873.

⊙

Zusammenstellung
der Maaße der einzelnen Subsellientheile in Centimetern.

Für Schüler		No.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.	l.	m.	n.	o.
im Alter von	in der Größe von		Höhe der obersten Tischkante über dem Fußboden.	Breite des horizontalen Theiles der Tischplatte (§. 23.).	Breite des schrägen Theiles der Tischplatte (§. 23.).	Neigung.	Differenz (§. 28.).	Distanz (§. 28.) bei fester Tischplatte.	Distanz (§. 28.) bei beweglicher vorgeschobener Tischplatte.	Distanz (§. 28.) bei beweglicher zurückgeschobener Tischplatte.	Höhe der Bank.	Breite der Bank.	Bankraum für einen Schüler.	Höhe der Schulterlehne über dem Sitzbret (§. 26.).	Höhe der Kreuzlehne über dem Sitzbret (§. 26.).	Breite des Fußbretes (§. 25.).
6— 8 Jahren	112—121 Centimeter	I.	56,0	7,0	33,0	5,5	17,5	0	—3	+ 8	33,0	23,0	56,0	30,0	17,0	13,0
8—10 =	122—131 =	II.	61,5	7,0	33,0	5,5	20,0	0	—3	+ 9	36,0	25,0	56,0	32,0	18,0	14,0
10—12 =	132—141 =	III.	67,0	7,0	33,0	5,5	22,5	0	—3	+ 11	39,0	27,0	56,0	33,0	19,0	15,0
12—14 =	142—151 =	IV.	75,5	7,0	33,0	5,5	25,0	0	—3	+ 12	42,0	29,0	56,0	35,0	21,0	16,0
14—16 =	152—161 =	V.	76,5	7,0	33,0	5,5	26,0	0	—3	+ 14	45,0	31,0	56,0	37,0	23,0	17,0
16—18 =	162—171 =	VI.	81,0	7,0	33,0	5,5	27,5	0	—3	+ 15	48,0	33,0	56,0	39,0	25,0	18,0

Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend; vom 21. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 275.)

Siehe I. Abtheilung.

Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend; vom 22. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 291.)

Siehe I. Abtheilung.

Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 295.)

Siehe I. Abtheilung.

Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 321.)

Siehe I. Abtheilung.

Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 350.)

Siehe I. Abtheilung.

Gesetz, das Volksschulwesen betreffend; vom 26. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 350.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben mehrfache Veränderungen in der Einrichtung des Volksschulwesens für nothwendig erachtet und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.[1]) Aufgabe der Volksschule. Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

§. 2.[2]) Unterrichtsgegenstände. Wesentliche Gegenstände des Unterrichts der Volksschule sind:

Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen[3]) und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, für die Mädchen weibliche Handarbeiten[4]) [5]) [6]).

[1]) S. §. 1. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.
[2]) S. §. 2. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.
[3]) S. §. 38., Abs. 3. des Ges. und die in Anm. 178. daselbst abgedruckte Verordn., den Turnunterricht in der einfachen Volksschule betr., v. 15. März 1878.
[4]) Nach Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 22. November 1876. bedarf es der Feststellung einer Endfrist für die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten nicht, da derselbe nach diesem §. überall da, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, unverweilt seinen Anfang zu nehmen hat.

In derselben Gen.-Verordn. hat das Cult.-Min. ausgesprochen, daß dasselbe gegen die Veranstaltung wiederkehrender Ausstellungen von Zeichnungen und weiblichen Handarbeiten aus den Schulen einzelner Bezirke zu dem Zwecke, den Betrieb der betr. Unterrichtsgegenstände zu fördern, sowie das Interesse für dieselben zu erhöhen, im Allgemeinen zwar nichts zu erinnern finde, aber, dafern

§. 3.[7]) Arten der Volksschule. Zur Volksschule gehören:
a) die einfache, mittlere und höhere Volksschule,
b) die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-) Schule.

Der Unterricht in den mit Waisenhäusern, mit Bewahranstalten für Verwahrloste und mit Erziehungsanstalten für Nichtvollsinnige, für Schwach- und Blödsinnige verbundenen Schulen ist — mit den durch die Verhältnisse bedingten Einschränkungen — nach den für die einfache Volksschule geltenden Bestimmungen zu ertheilen.

---

durch solche Ausstellungen voraussichtlich ein Kostenaufwand, den die Staatscasse zu übertragen haben würde, sich ergeben dürfte, vor Anregung derselben nähere Berichtserstattung behufs der dann erforderlichen besonderen Genehmigung erwarte. —

[5]) Nach Verordn. des Cult.-Min. v. 28. Juli 1877. ist daran festzuhalten, daß an einfachen Volksschulen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten spätestens mit dem fünften Schuljahre der Mädchen seinen Anfang nehme. —

[6]) Nach diesem §. gehört der Unterricht im Turnen und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, für die Mädchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu den wesentlichen Unterrichtsfächern der Volksschule. Die Theilnahme an diesem Unterrichte in der Volksschule ist deshalb nicht minder obligatorisch, und eine allgemeine Dispensation davon in der Regel ausgeschlossen. Sobald sich jedoch aus Rücksichten auf die körperliche Beschaffenheit und die Gesundheit eines Kindes eine dauernde oder zeitweilige Befreiung des Letzteren von der Theilnahme an diesem Unterrichte nothwendig macht, so ist eine solche selbstverständlich nicht zu versagen, dafern die Thatumstände, auf Grund deren eine solche Befreiung in Anspruch genommen wird, durch (gerichtsärztliches) Zeugniß bescheinigt werden. In diesem Falle bedarf es dann aber einer besonderen Dispensation durch den Bezirksschulinspector nicht, sondern es genügt, wenn der Antrag bei dem Schulvorstande unter gleichzeitiger Ueberreichung des letztgedachten Zeugnisses angebracht wird, um die betreffenden Kinder ohne Weiteres von der Theilnahme an jenen Unterrichtsgegenständen zu entbinden.

In allen anderen Fällen dagegen ist die Nichttheilnahme eines Kindes an dem Unterrichte der Volksschule in den gedachten Fällen, bez. ein etwaiges darauf gerichtetes Gesuch lediglich nach den Vorschriften in §. 5. des Volksschulgesetz. und §. 12. flg. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. zu behandeln, demnach aber zunächst, wiewohl unbeschadet der Cognition der Schulaufsichtsbehörden dem Lehrer und bez. den Schulvorständen die Beschlußfassung darüber, ob den betr. Kindern Befreiung von der Theilnahme an diesem Unterrichte im einzelnen Falle zu verstatten und eine Nichttheilnahme daran als ein entschuldbares Schulversäumniß anzusehen sein werde, zu überlassen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 3. August 1875. — Durch eine neuere Verordn. des Cult.-Min. v. 5. Februar 1876. ist diese Verordn. dahin abgeändert worden, daß statt des vorgeschriebenen gerichtsärztlichen Zeugnisses künftig das Zeugniß eines approbirten Arztes, welches die Unthunlichkeit oder Unräthlichkeit der Theilnahme eines Kindes am Unterrichte im Turnen oder in den weiblichen Handarbeiten bescheinigt, genügen solle, das betr. Kind von der Theilnahme an diesem Unterrichte zu befreien. Zugleich ist zu Beseitigung etwaiger Zweifel über die Auslegung der obengedachten Verordn. bemerkt worden, daß auch unter zeitweiliger Befreiung im zweiten Satze eine dauernde, nur der Zeit nach limitirte Dispensation zu verstehen sei, und daß es nicht in der Absicht der Verordn. gelegen habe, zu bestimmen, daß jede Krankheits halber erforderliche Versäumniß durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses gerechtfertigt werden müßte. Vielmehr bleibe bei Versäumnissen nicht dispensirter Kinder, welche mit Krankheit entschuldigt werden, ebenso, wie bei Versäumnissen aus anderen Gründen zunächst vom Schulvorstande zu ermessen, ob und auf welche Unterlagen hin er solche Versäumnisse für gerechtfertigt ansehen wolle. —

Es ist noch zu erwähnen, daß das Cult.-Min. zu Ergänzung der Verordn. v. 3. August 1875. mittelst Verordn. v. 30. September 1875. ausgesprochen hat, daß diejenigen Fälle, in welchen für Schulkinder eine Dispensation von der Theilnahme am Unterrichte in weiblichen Handarbeiten nach §. 4., Abs. 1. des Ges. um deswillen gebeten werde, weil sie außerhalb der Schule genügenden Unterricht in gedachtem Fache erhielten, der Beschlußfassung des Bezirksschulinspectors unterlägen, und daß der Bezirksschulinspector nach §. 4., Abs. 4. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulgesetz. darüber zu entscheiden habe, ob der betr. Unterricht den der Volksschule ersetzen könne. S. auch noch Anm. 34. bei §. 7. des Ges.

[7]) S. §. 3. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

§. 4.[8]) Schulpflichtigkeit. Jedes Kind hat die einfache Volksschule acht Jahre lang, in der Regel vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre, in dem Schulbezirke seines Aufenthaltsortes ununterbrochen zu besuchen[9]) [10]) [11]) [12]).

---

[8]) Zu Abs. 1. S. §. 4.
= = 2. S. §. 5.
= = 3. S. §. 6. u. §. 7.
= = 4. S. §. 8.
= = 5. S. §. 9.
= = 6. u. 7. S. §. 10.
= = 8. u. 9. S. §. 11.
} der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.
S. auch §. 13., Abs. 6. des Ges.

[9]) Das Cult.-Min. hat Bedenken getragen, dem Gesuche um Genehmigung zur Erhebung eines Einschreibegeldes von den Eltern schulpflichtiger Kinder beim Eintritt in die Volksschule, sowie einer Gebühr für Ausstellung von Schulentlassungszeugnissen stattzugeben, da weder das Volksschulgesetz., noch die Ausf.-Verordn. zu demselben einen Anhalt biete, derartige Gebühren zu fordern. — Verordn. des Cult.-Min. v. 13. April 1875. — Dagegen hat das Cult.-Min. eine localstatutarische Festsetzung, nach welcher ein Einschreibegeld an den Lehrer nicht von den Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder, sondern aus der Schulcasse gezahlt werden sollte, für gesetzlich zulässig erachtet. — Verordn. des Cult.-Min. v. 19. April 1877. — Auch ist an dieser Stelle noch folgenden Falles Erwähnung zu thun: In dem Entwurfe zu einer Localschulordnung waren als Einnahmen der Schulcasse aufgeführt:

1) 1 ℳ Gebühr für Aufnahme und Abgang eines Schülers der ersten Abtheilung.
2) — ℳ 50 ₰ Gebühr für Aufnahme und Abgang eines Schülers der zweiten Abtheilung.

Das Cult.-Min. hat nun zwar der Ansicht beigepflichtet, daß das Volksschulgesetz. eine Aufnahme- und Abgangsgebühr, die von den Schülern der Elementarvolksschule zu entrichten wären, nicht kenne. Das Min. würde deshalb auch, wie dasselbe weiter ausgeführt hat, wenn es sich um die Neueinführung einer solchen Gebühr bei einer Volksschule handelte, Bedenken tragen müssen, hierzu seine Zustimmung zu ertheilen. Da jedoch diese Gebühren im concreten Falle bereits seit länger als 50 Jahren am Orte eingeführt waren und erhoben wurden, so hat das Cult.-Min. bewandten Umständen nach und in Rücksicht auf das Einverständniß der zunächst Betheiligten geschehen lassen, daß sie auch fernerhin und bis auf Weiteres erhoben würden. — Aus Verordn. des Cult.-Min. v. 16. Septbr. 1876. —

[10]) Mit der Königl. Preuß. Staatsregierung ist — laut Bekanntm. des Cult.-Min. v. 28. August 1876. (G. u. Vbl. v. 1876. S. 342.) wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht durch Austausch von Ministerialerklärungen eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die dem Königreiche Preußen angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten, und die dem Königreiche Sachsen angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Preußen aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthaltes bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Character besteht, auch auf diese sich erstrecke, daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden seien, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

Wörtlich gleichlautende Vereinbarungen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht sind
laut Bekanntm. des Cult.-Min. v. 28. August 1876. (G. u. Vbl. v. 1876. S. 343.)
mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung;
laut Bekanntm. des Cult.-Min. v. 29. November 1876. (G. u. Vbl. v. 1876. S. 505.)
mit den Regierungen von Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, sowie der Verwaltung von Elsaß-Lothringen und den Senaten von Lübeck und Bremen;
laut Bekanntm. des Cult.-Min. v. 10. Februar 1877. (G. u. Vbl. v. 1877. S. 148.)
mit der Großherzoglich Hessischen Regierung;

Eine Befreiung von dieser Verbindlichkeit tritt dann ein, wenn diejenigen Personen, welchen die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, nachweisen, daß sie dieselben in oder außer dem Hause auf andere ausreichende Weise vollständig unterrichten oder unterrichten lassen.

Die Volksschule eines Nachbarortes kann ein Kind nur unter Zustimmung des Schulvorstandes dieses Ortes besuchen; es ist jedoch, falls diese Schule nur eine einfache

---

und
laut Bekanntm. des Cult.-Min. v. 2. März 1878. (G. u. Vbl. v. 1878. S. 21.)
mit der Königl. Württembergischen Regierung
abgeschlossen worden. In der Vereinbarung mit der Königl. Württembergischen Regierung ist nur noch hinter den Worten „eigentliche Elementarschule" der erläuternde Beisatz „Volksschule" aufgenommen worden, da unter der Bezeichnung „Elementarschule" im Königreiche Württemberg im engeren und gewöhnlichen Sinne die eigentlichen Volksschulen nicht begriffen werden. — In den betr. Bekanntm. wird noch bemerkt, daß zur Ausstellung von Zeugnissen über die Erfüllung der Schulpflicht die folgenden Stellen:
im Königreich Sachsen
der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Localschulinspector, bez. mit dem Schuldirector als Localschulinspector;
im Königreich Preußen
der Lehrer und der Localschulinspector oder der Vorsitzende des Schulvorstandes gemeinschaftlich;
im Großherzogthum Sachsen-Weimar
die Ortsschulaufseher in Gemeinschaft mit den Lehrern;
im Großherzogthum Baden
die Schulcommissionen und in Gemeinden, in denen solche nicht bestehen, die Gemeinderäthe;
im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
in der Stadt Rostock die Elementarschulcommission, in der Stadt Wismar die Schulcommission, in den anderen Städten und den Flecken Doberan, Dargum, Dassow der Schulvorstand, in den Flecken Lübtheen und Zarrentin die Ortsschulbehörde, in der Ortschaft Neukloster der Director des dortigen Lehrerseminars, auf dem Lande die zuständigen Prediger als Ortsschulinspectoren;
im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz
in den Städten und im Flecken Mirow die Directoren, bez. Rectoren, im Flecken Feldberg der erste Lehrer, auf dem platten Lande die Pastoren;
im Großherzogthum Oldenburg
der Lehrer mit dem Localschulinspector oder dem Vorsitzenden des Schulvorstandes gemeinschaftlich;
im Herzogthum Sachsen-Meiningen
der Lehrer mit dem Ortsschulinspector oder in Behinderung des Letzteren mit dem Vorsitzenden des Schulvorstandes gemeinschaftlich;
im Herzogthum Sachsen-Altenburg
bis auf Weiteres die Schulinspectionen;
im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha
an denjenigen Schulen, denen ein Director oder Rector vorsteht, dieser, an den übrigen Schulen aber der Schulvorstand;
im Herzogthum Anhalt
die Ortsschulinspectoren bez. Schuldirigenten und derjenige Classenlehrer, welcher den entlassenen Schüler zuletzt unterrichtet hat, gemeinschaftlich;
im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt
der mit der Localaufsicht beauftragte Geistliche der betreffenden Parochie;
im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen
der Lehrer mit dem Localschulinspector gemeinschaftlich;
im Fürstenthum Reuß ä. L.
der Localschulinspector;
im Fürstenthum Reuß j. L.
der Schulvorstand;
im Fürstenthum Schaumburg-Lippe
der Schulvorstand und Namens desselben der Localschulinspector;
im Fürstenthum Lippe
der Hauptlehrer mit dem Schulinspector gemeinschaftlich;
im Reichsland Elsaß-Lothringen
die Bürgermeister;
in der freien Stadt Lübeck
der Schulrath;
in der freien Stadt Bremen
das mit der Specialinspection der betr. Schule beauftragte Senatsmitglied;
im Großherzogthum Hessen
der Vorsitzende des Schulvorstandes;
im Königreich Württemberg
die Ortsschulbehörden
berechtigt sind. — Seiten des Senates zu Bremen ist überdies bei Abschluß des fraglichen Abkommens die Voraussetzung ausgesprochen und von der Königl. Sächs. Regierung zugestanden worden, daß die Dispensation eines fremden Kindes auf Grund eines Zeugnisses seiner Heimathsbehörde nur dann eintreten solle, wenn dasselbe ein solches erst nach begonnenem vierzehnten Lebensjahre erhalten habe. — Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 29. November 1876.

Endlich ist laut Bekanntm. des Cult.-Min. v. 20. April 1877. (G. u. Vbl. v. 1877. S. 206.) mit der K. K. österreichischen Regierung wegen desselben Gegenstandes eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Länder angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten, und die dem Königreiche Sachsen angehörenden Kinder, welche sich in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländern aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthaltes bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, und daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementar- oder Volksschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags-Fortbildungs- oder Wiederholungsschule mit obligatorischem Character besteht, auch auf diese erstrecken soll. —

11) Durch Verordn. v. 14. September 1878. hat das Cult.-Min. die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder eines im Königreiche Italien staatsangehörigen Steinbrechers als zum Besuche der hierländischen Volksschule verpflichtet erklärt, dafern nicht etwa in anderer Weise ausreichend für den Unterricht derselben gesorgt sei. Denn — sagt die Verordn. — da die Gesetzgebung des Königreiches Italien die Verpflichtung zum Schulbesuche als eine allgemein verbindliche bezeichnet, so habe das Cult.-Min. an dem bisher unter der gegebenen Voraussetzung maßgebenden Grundsatze, daß auch Kinder von in Sachsen lebenden Ausländern, wenn sie in das Alter der Schulpflichtigkeit getreten sind, nicht ohne Unterricht gelassen werden dürften, um so mehr festzuhalten, als dessen Zweck zugleich ein im allgemeinen Interesse des Staatswohles gebotener sei. — Vergl. auch Anm. 20. bei Abs. 8. dieses §. —

12) Vergl. hierzu noch nachstehende Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Bezirksschulinspectionen v. 8. Mai 1875.: Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat in Folge einer an dasselbe gelangten Anfrage beschlossen, den Bezirksschulinspectionen wegen des bei Vermiethung schulpflichtiger Kinder für einen außerhalb ihres Schulbezirkes gelegenen Ort einzuhaltenden Verfahrens Folgendes zu eröffnen.

Durch §. 38., Absatz 1. des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. jct. §. 70., Absatz 1. der Vollzugsverordnung zu demselben sind diejenigen Vorschriften des alten Schulgesetzes und dessen Ausführungsverordnung vom 6., beziehentlich 9. Juni 1835., welche mit dem Inhalte des erstgedachten Gesetzes, sowie der dazu gehörigen Ausführungsverordnung nicht im Einklange stehen, aufgehoben worden.

Wenn nun das neue Schulgesetz besagte Beschränkungen bezüglich der Vermiethung schulpflichtiger Kinder nicht mehr enthält, so spricht es damit aus, daß dieselbe weiteren, als den durch die von ihm in §. 4. geordnete allgemeine Schul-, beziehentlich Fortbildungsschulpflicht gebotenen nicht unterliegen soll.

Hiermit aber erscheint eine fernere Handhabung der in §§. 62. und 63. des früheren Schulgesetzes und §. 138. der Ausführungs-Verordnung dazu gegebenen Vorschriften, insoweit dieselben über das in §. 12. der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835. nur zur Wahrung der allgemeinen gesetzlichen Schulpflicht für diesen Fall Bestimmte hinausgehende Beschränkungen enthalten, unvereinbar und sind dieselben deshalb als durch die neue Schulgesetzgebung aufgehoben anzusehen.

Dahingegen hat eine sorgfältige Ueberwachung der gehörigen Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht auch bezüglich derjenigen ihr noch unterliegenden Kinder, welche aus ihrem Schulbezirke durch Vermiethung nach auswärts aus- und in einen anderen Schulbezirk eintreten, auch künftig stattzufinden und ist zu diesem Behufe nicht nur auf jederzeit genaue Beobachtung der Bestimmung in §. 6., alinea ult. der Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874. zu halten, sondern auch, wie andurch verordnet wird, in Fällen der vorliegenden Art Seiten des Schulvorstandes der von dem betreffenden Kinde zeither besuchten Schule von der Entlassung des letzteren und seinem beabsichtigten Eintritt in den neuen Schulbezirk dem Schulvorstande desselben, soweit irgend thunlich unter Bezeichnung der neuen Dienstherrschaft entsprechende directe Mittheilung zu machen. Die Bezirksschulinspectionen wollen, wie andurch verordnet wird, hiernach sich achten und die Schulvorstände, beziehentlich Schulausschüsse ihres Bezirkes anweisen. —

Volksschule ist, hierzu auch die Genehmigung des Bezirksschulinspectors erforderlich[13]).

Beim Beginne eines neuen Schuljahres — zu Ostern — sind der Schule jedes Mal diejenigen Kinder zuzuführen, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben; auch dürfen, auf Wunsch der Eltern oder Erzieher, solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden[14]).

Gebrechlichen, kränklichen oder geistig unreifen Kindern kann der Eintritt in einem späteren Lebensalter, sowie die zeitweilige Unterbrechung des bereits begonnenen Schulbesuches gestattet werden.

Verwahrloste, nicht vollsinnige, schwach- und blödsinnige Kinder sind in hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen[15]), sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend (§. 3., Absatz 2.) gesorgt ist.

Nur in besonders dringenden Fällen und in der Regel nur nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre des Kindes kann nach siebenjährigem Schulbesuche die Entlassung aus der einfachen Volksschule nach Begutachtung des Lehrers und Ortsschulvorstandes vom Bezirksschulinspector gestattet werden[16]) [17]).

---

[13]) Die Bestimmungen in diesem Absatze und im §. 5., Abs. 1. u. 2. der Ausf.-Verordn. haben auf Kinder, welche außerhalb des Schulbezirkes völlig in Pension gegeben werden, nicht Anwendung zu finden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 23. Januar 1875. —

[14]) Das Cult.-Min. hat eine ortsstatutarische Festsetzung, nach welcher diejenigen Kinder, welche zwischen Ostern und dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, ohne Weiteres und ganz allgemein von der Schulaufnahme ausgeschlossen werden sollten, gegenüber obiger Vorschrift nicht für zulässig erachtet. Die Verordn. v. 23. Mai 1876. sagt hierüber:

Diese Vorschrift hängt nämlich damit zusammen, daß die in §. 20. des früheren Schulgesf. v. 6. Juni 1835. blos nachgelassene einmalige Schulaufnahme im Jahre zur Regel erhoben und dabei zugleich der Beginn der Schulpflicht gegenüber §. 21. des früheren Ges. um ein volles halbes Jahr hinausgeschoben worden ist. Darin liegt im Verhältnisse zum früheren Zustande eine Beschränkung für diejenigen Eltern, denen daran gelegen sein kann, die Kinder möglichst früh aus der Schule herauszubringen. Die hieraus hervorgehende Härte bedurfte um so mehr einer Milderung, als das neue Volksschulges. die Schulzeit verlängert hat. Diese erfolgt dadurch, daß den Eltern im Allgemeinen und abgesehen von etwaigen, im einzelnen Falle entgegenstehenden Bedenken die Möglichkeit gegeben ist, wenigstens die Aufnahme von Kindern zu erlangen, welchen blos noch ein Vierteljahr an dem gesetzlichen Lebensalter fehlt. Diese vom Ges. eingeräumte Möglichkeit im Wege localstatutarischer Bestimmung ganz allgemein und bedingungslos von vornherein abzuschneiden, geht über die Befugniß der Schulgemeindevertretung hinaus. Vielmehr ist der Schulvorstand verpflichtet, die etwaigen Wünsche der Eltern in Erwägung zu ziehen und nach den einschlagenden Verhältnissen darauf Entschließung zu fassen, auch ablehnende Resolutionen, gegen welche selbstverständlich Rechtsmittel offen stehen, gehörig zu motiviren. Andererseits kann man aber auch nicht die Schulvorstände für unbedingt verpflichtet erachten, den an sie gebrachten Wünschen von Eltern oder Erziehern nach Aufnahme solcher Kinder stattzugeben, da dies dem zweiten Satze von §. 4., Abs. 3. des Volksschulges. nicht entsprechen würde.

Denn während der erste Satz dieses Absatzes die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zu dem daselbst angegebenen Zeitpuncte der Schule zuzuführen, bestimmt, wendet sich der zweite Satz, indem er die Schulaufnahme betont, an das betr. Schulorgan. Diesem wird die Ermächtigung zur Aufnahme der hier bezeichneten Altersclasse, welche ohne diese Ermächtigung nicht aufnahmefähig sein würde, ertheilt, und durch die Worte „auf Wunsch der Eltern oder Erzieher" zugleich ausgedrückt, daß dieser Wunsch die Voraussetzung für die Theilnahme solcher Kinder am Schulunterrichte, daher deren Heranziehung wider den Willen der Eltern mittelst Zwanges unzulässig ist, ohne daß jedoch dieser Wunsch für den Schulvorstand derart bindend wäre, daß die Füglichkeit, derartige Aufnahmegesuche aus triftigen Gründen abzulehnen, ausgeschlossen sein müßte. —

[15]) Vergl. hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 20. Juli 1875.:

Nach einer dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts von dem Ministerium des Innern zugegangenen Mittheilung ist auf der vorjährigen Jahresconferenz der Bezirksärzte im Regierungsbezirke Zwickau der Antrag gestellt worden, zu vermitteln, daß die Bezirksärzte Seiten der Schulbehörden von dem Vorhandensein taubstummer, schwachsinniger und blinder Kinder bei Gelegenheit der Schulaufnahme unterrichtet würden, um dieselben in den Stand zu setzen, rechtzeitig die nach Lage der Sache erforderlichen Maßnahmen vorzukehren.

Nun ist zwar dem Interesse der Schule bezüglich dieser Kinder bereits durch die Vorschriften in §. 4., Absatz 5. des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. und §. 9. der Ausführungs-Verordnung zu demselben vom 25. August 1874. genügt worden. Damit aber auch ärztlicher Seits rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen wegen Erziehung dieser Kinder getroffen werden können, erhalten die Bezirksschulinspectoren hiermit Verordnung, die Schulvorstände ihres Bezirkes anzuweisen, dann, wenn sich bei Gelegenheit der Schulaufnahme das Vorhandensein nicht vollsinniger oder schwach- und blödsinniger Kinder ergeben sollte, hiervon dem betreffenden Bezirksarzte unter Benennung der Kinder und ihrer Erzieher, sowie unter der Bemerkung, ob und in welcher Maße bereits für deren Erziehung gesorgt worden, alsbald Kenntniß zu geben. —

[16]) Gesuche um vorzeitige Entlassung sind der Regel nach bis zum 15. September jedes Jahres in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bei dem Bezirksschulinspector anzubringen. — Aus Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 12. Juli 1876. —

[17]) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Bezirksschulinspectionen v. 28. Januar 1875.:

Auf Grund der Generalien vom 4. März 1805. und 29. October 1808. (Cod. Aug. Cont. III. Tom. 1. S. 59. und 73.) ist früher die Ansicht festgehalten worden, daß für diejenigen Kinder, welche vor zurückgelegtem 14. Jahre bez. vor erfülltem 8. Schuljahre aus der Schule entlassen werden, das Schulgeld annoch bis zur Erfüllung dieses Alters beziehentlich ihrer Schulpflicht zu bezahlen sei. Obwohl diese älteren gesetzlichen Bestimmungen bereits im Eingange zum Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835. aufgehoben worden sind und nach dem letzteren, da in demselben eine bezügliche Bestimmung nicht enthalten war, Schulgeld über die Zeit des factischen Schulbesuches hinaus an sich nicht mehr gefordert werden durfte, ist doch beziehentlich mit Rücksicht auf die nach §. 29. dieses Gesetzes in Verbindung mit §. 95. der Ausführungs-Verordnung vom 9. Juni 1835. dem Schulvorstand nachgelassene Regulirung des Schulgeldes, laut Conferenz-Beschlusses vom 30. November 1836. (Cod. 2. Ausg. S. 437. Anmerk. 26.) bisher die Aufnahme einer die Eltern zur Bezahlung des Schulgeldes im Falle des Erlasses eines halben Jahres an der gesetzlichen Schulzeit verpflichtenden Bestimmung in die Localschulordnung für zulässig angesehen worden. Nach Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes hat das Ministerium diese Frage anderweit in Erwägung gezogen und in dessen Folge befunden, daß Beschlüssen der Schulgemeinden, welche dahin gehen, daß

> „für diejenigen Kinder, welchen dispensationsweise ein Erlaß an der gesetzlich bestimmten Schulzeit zu Theil wird, das geordnete Schulgeld bis zum erfüllten 14. Lebensjahre und beziehentlich bis zum erfüllten 8. Schuljahre noch fortbezahlt werden soll"

die Genehmigung künftig zu versagen und bereits in einzelnen Localschulordnungen aufgenommenen Bestimmungen dieser Art künftig nicht weiter nachzugehen sei. Das Ministerium hat sich hierzu aus folgenden Gründen veranlaßt gefunden.

Die wesentliche Rücksicht, aus welcher die älteren Gesetze die Forderung von Schulgeld in den berührten Fällen nachgelassen haben, daß nämlich die Lehrer, welchen damals das Schulgeld als Besoldung zukam, in ihrem Einkommen nicht verkürzt werden sollten, ist längst hinfällig geworden. Die Forderung von Schulgeld auf eine Zeit, in welcher ein Schulbesuch gar nicht stattfindet, ist aber auch überhaupt weder im Schulgesetz vom 26. April 1873. §. 4., Alinea 6., noch in der Natur der Sache begründet, da mit dem Aufhören des Unterrichts auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Gegenleistung erlischt. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die nach §. 4., Alinea 6. des Gesetzes ertheilte Dispensation vom Schulbesuch auch die gesetzliche Befreiung von Schulgeld involvirt. Man kann auch den Schulvorstand auf Grund von §. 7., Alinea 2. des Gesetzes in Verbindung mit §. 16., Alinea 1. der Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874. nicht für berechtigt ansehen, eine Aenderung für den betreffenden Schulbezirk zu beschließen, da die an den angezogenen Bestimmungen der Schulgemeinde nachgelassene örtliche

Solche Kinder, welche das Ziel der einfachen Volksschule in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen, namentlich in Religion, Deutscher Sprache, Lesen, Schreiben und Rechnen bis zum Ablaufe des achten Schuljahres nicht erreichen, haben die Schule ein Jahr lang weiter zu besuchen [18]).

Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verbunden, soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist [19]) [20]).

Der regelmäßige Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre befreit von der Verpflichtung zur Theilnahme am Fortbildungsunterrichte, wenn das betreffende Kind die seinem Alter entsprechende Classe erreicht hat.

§. 5. [21]) Verpflichtungen bezüglich des Schulbesuches. Die Eltern und Erzieher sind verbunden, schulpflichtige Kinder zum regelmäßigen Besuche der Schulstunden anzuhalten. Die Erlaubniß zum Wegbleiben eines Kindes aus der Schule ist in der Regel vorher zu erbitten; falls dies aber unausführbar ist, muß der Grund der Versäumniß dem Schuldirector oder Lehrer ungesäumt angezeigt werden.

Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber haben ihren Lehrlingen, Dienern und Arbeitern die zum Besuche der Fortbildungsschule nöthige Zeit einzuräumen, sie auch dazu anzuhalten.

Im Allgemeinen gilt nur Krankheit der Schüler und bedenkliche Krankheit in der Familie als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse. In die Ermächtigung des Lehrers, beziehentlich Ortsschulvorstandes bleibt es gestellt, Kinder von dem Schulbesuche zeitweilig auszuschließen, wenn in deren Familie ansteckende oder bedenkliche Krankheiten herrschen, und es steht dem Lehrer frei, mit ekelerregenden Krankheiten behaftete Kinder bis zu deren erfolgter Heilung zurückzuweisen.

Bei unentschuldigten oder ungerechtfertigten Versäumnissen hat die zuständige Behörde auf Anzeige des Schulvorstandes die Eltern oder Erzieher der betreffenden Schüler, nach Befinden auch die Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber, sofern ihnen eine Ver-

---

Regulirung des Schulgeldes mit der Einschränkung verstanden werden muß, daß ihr eine solche Regulirung nur in den Grenzen zusteht, innerhalb welcher das Gesetz die Forderung von Schulgeld überhaupt nachläßt.

Das von den Eltern in den fraglichen Fällen zu entrichtende Schulgeld würde aber völlig seinen Charakter als solches verlieren und auf eine unzulässige Steuer hinauslaufen, welche um so bedenklicher wäre, als es sich jetzt bei der blos einmaligen Schulentlassung im Jahre nicht mehr um die Fortentrichtung des halbjährigen, sondern des ganzjährigen Schulgeldes handeln und die darin liegende Härte gerade die ärmeren Eltern treffen würde, welche die Dispensation ihrer Kinder aus Gründen der Noth begehren.

Den Bezirksschulinspectionen wird Solches zur Nachachtung hierdurch eröffnet. —

[18]) Diejenigen Eltern, deren Kinder in Gemäßheit von §. 4., Abs. 7. des Ges. verbunden mit §. 10., Abs. 1. der Vollzugs-Verordn. die Schule voraussichtlich noch ein Jahr lang weiter zu besuchen haben, sind bis zum 1. September jedes Jahres Seiten der Ortsschulinspectoren (Directoren) zu benachrichtigen.

Die zur Entlassung erforderliche Reife ist bei denjenigen Schulkindern nicht vorhanden, deren Leistungen in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen (§. 4., Abs. 7. des Ges.) die Gesammtcensur „genügend" nicht erreichen. — Aus Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 12. Juli 1876. — Die Frage ob aus disciplinellen Gründen ein über die Dauer von acht Jahren hinausgehender Besuch der Volksschule gefordert werden dürfe, hat das Cult.-Min. verneint, da lediglich beim Nichtvorhandensein der in §. 4., Abs. 7. gedachten Bedingungen der Schulbesuch um ein Jahr verlängert werden könne, während die Nichterfüllung der in §. 1. des Ges. gedachten Aufgabe der Volksschule in solcher Allgemeinheit mit der nicht erlangten Reife in §. 4., Abs. 7. nicht identificirt werden könne, auch das Ges. den längeren Schulbesuch als Disciplinarmittel nicht kenne. — Verordn. des Cult.-Min. v. 5. Mai 1877. —

[19]) S. hierzu Verordn. des Cult.-Min. v. 15. Februar 1876.:

Die Auffassung, daß fortbildungsschulpflichtige Arbeiter ihrer Schulpflicht da zu genügen hätten, wo sie in Arbeit stehen oder ihrem Erwerbe nachgehen, findet in §. 5., Abs. 2. des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. keine Begründung. Vielmehr ist das Min. mit der Ansicht, daß die jungen Leute ihrer Verpflichtung im Schulbezirke ihres Wohnortes zu genügen haben, einverstanden. Das Ges. enthält zwar in dieser Beziehung eine ganz ausdrückliche Bestimmung nicht. Aber nach §. 3. b. des Ges. in Verbindung mit §. 11., Abs. 1. und §. 32., Abs. 6. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. bildet die Fortbildungsschule einen integrirenden Bestandtheil jeder Volksschule, der Fortbildungsunterricht wird im Anschluß an den bisherigen Unterricht ertheilt und soll dessen Besuch, ebenso wie der des übrigen obligatorischen Unterrichts vom Schulvorstande überwacht werden. Daraus muß gefolgert werden, daß unter der Fortbildungsschule in §. 4., Abs. 8. des Ges. die des heimischen Schulbezirkes zu verstehen ist. Der Besuch einer anderen Fortbildungsschule, als der des Wohnortes mit der Wirkung der Befreiung vom Besuche der letzteren kann zwar entweder durch die Genehmigung des Bezirksinspectors nach Analogie von §. 4., Abs. 2. des Ges., oder auch einfacher noch dadurch herbeigeführt werden, daß der Schulvorstand des Wohnortes dem betreffenden pflichtigen jungen Manne mit Rücksicht auf die Theilnahme am Fortbildungsunterricht in einer anderen Schule auf Grund von §. 14., Abs. 7. des Ges. Dispensation vom Besuch des Unterrichts am Wohnorte ertheilt. Es folgt aber aus der obigen Auffassung, daß in beiden Fällen die Aufnahme in eine andere, als die Fortbildungsschule des Wohnortes an die Zustimmung des Schulvorstandes der Schule, in welche die Aufnahme begehrt wird, gebunden ist. —

In einer späteren Verordn. v. 23. August 1876. hat das Cult.-Min. ausdrücklich ausgesprochen, daß die Genehmigung des Bezirksinspectors nach Analogie von §. 4., Abs. 2. des Volksschulges. v. 26. April 1873. zum Besuch einer anderen Fortbildungsschule, als der des Wohnortes, mit der Wirkung der Befreiung vom Besuche der letzteren für entbehrlich zu achten ist, wenn die Schulvorstände am Wohnorte und derjenigen Schule, welche der betr. Fortbildungsschüler besucht, mit dem Besuche dieser Fortbildungsschule statt der des Wohnortes einverstanden sind. —

[20]) Das Cult.-Min. hat die Frage, ob und in welchem Umfange Ausländer zum Besuch der inländischen Fortbildungsschule für verpflichtet zu achten seien, in Erwägung gezogen und hierauf befunden, daß dabei zu unterscheiden sei, ob und inwieweit die heimathliche Gesetzgebung den betr. Ausländer zur Theilnahme an einem Fortbildungsunterrichte verpflichte oder nicht. Denn die Sorge für einen ausreichenden Schulunterricht der Kinder liege dem Staate kraft eigener Verpflichtung nur hinsichtlich seiner eigenen Staatsangehörigen ob, während derselbe, wenn er eine gleiche Sorge auch dem Unterrichte der ihm nicht staatsangehörigen Kinder zuwende, nur in Erfüllung einer allgemeinen auf Förderung gemeinsamer Culturinteressen gerichteten Vertretungspflicht an Stelle des fremden Staates auftrete, und als solcher keine Veranlassung habe, ein Mehreres, als der fremde Staat selbst fordert, von dessen Angehörigen zu verlangen. So gewiß deshalb ein sächsisches Kind ebenmäßig zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sei, gleichviel, ob es im Inlande die Elementarschule besucht oder erst nach dem 14., jedoch vor dem 17. Lebensjahre sich nach Sachsen gewendet hat, so wenig werde sich andererseits rücksichtlich der ausländischen Kinder eine Unterscheidung rechtfertigen lassen, ob sie im Inlande die Elementarschule besucht haben oder nicht, sondern jene könnten in allen Fällen nur insoweit zur Theilnahme am Fortbildungsunterrichte für gehalten angesehen werden, als die eigene heimathliche Gesetzgebung eine solche Theilnahme von ihnen forderte. — Verordn. des Cult.-Min. v. 13. März 1875. — Vergl. auch die wegen Durchführung der Schulpflicht getroffenen Vereinbarungen mit außersächsischen Regierungen, welche in Anm. 10. zu Abs. 1. dieses §. abgedruckt sind, sowie Verordn., weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr., v. 4. November 1878. §. 8.

[21]) Zu Abs. 1. bis 3. S. §. 12. } der Ausf.-Verordn. v. 25. August
Zu Abs. 4. bis 7. S. §. 13. } 1874.

schuldung zur Last fällt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, welche im Falle der Nichterlegung nach §§. 28. und 29. des Reichsstrafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln ist, zu belegen. Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche widerrechtlich den Eintritt in die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-) Schule verweigern, beziehentlich deren Besuch vernachlässigen[22]) [23]).

Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, sollen, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von der Obrigkeit auf Antrag des Schulvorstandes oder der Bezirksschulinspection nach Gehör des Schulvorstandes der Erziehung der Eltern oder deren Stellvertreter entnommen und zunächst auf deren Kosten, im Falle des Unvermögens derselben aber auf Kosten der Gemeinde anderer geeigneter Pflege, nach Befinden mit Privatunterrichtsertheilung, übergeben oder auch in einer Besserungsanstalt untergebracht werden.

Beschwerden über die Schule oder den Lehrer sind, sofern sich dieselben nicht durch Verständigung mit dem Lehrer selbst oder mit dem Ortsschulinspector (beziehentlich Director) erledigen sollten, bei dem Ortsschulvorstande anzubringen. Eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disciplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule ist von der zuständigen Behörde[24]) auf Antrag des Schulvorstandes oder des Lehrers mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern, welche im Falle der Nichterlegung nach

[22]) Nach der in §. 6. der Ausf.-Verordn. weiter ausgeführten Tendenz dieses Ges., welche dahin geht, daß Kinder innerhalb eines gewissen Alters einen fortgesetzten Schulunterricht genießen und nach Befinden zu demselben im Zwangswege angehalten werden sollen, hat eine Bestrafung der Erziehungspflichtigen auf Grund von §. 5. des Ges. nicht blos bei verschuldeten Schulversäumnissen von einer Schule bereits angehörigen Kindern, sondern auch dann einzutreten, wenn dieselben es ungerechtfertigter Weise unterlassen, beim Beginn oder während der Dauer der gesetzlichen Schulpflicht ihre einer Schule noch nicht oder nicht mehr angehörigen Kinder der Schule überhaupt, bez. zur anderweiten Aufnahme zuzuführen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 18. December 1875. —

[23]) Das Oberappellationsgericht hatte in einem Comm. an das Cult.-Min. v. 15. Februar 1875. Folgendes ausgeführt:

Nach dem Volksschulges. v. 26. April 1873. §. 5., Abs. 4. und Abs. 6. sollen sowohl unentschuldigte oder ungerechtfertigte Versäumnisse der dabei erwähnten Art, als auch solche Handlungen der Eltern, welche ein eigenmächtiges Einschreiten derselben gegen Disciplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule enthalten, von der zuständigen Behörde mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern und bez. bis zu 20 Thalern belegt werden, es ist jedoch dabei die Behörde, welche als die zuständige anzusehen, nicht näher bezeichnet worden, und da sich auch an keiner anderen Stelle eine ausdrückliche Bestimmung über die Competenz vorfindet, so würde den Vorschriften dieses neuen Ges. allein gegenüber zunächst wohl die Frage entstehen müssen, ob nicht in Hinsicht auf die Beschaffenheit der in Rede stehenden Handlungen und Unterlassungen unter der zur Bestrafung derselben — dermalen zur Erlassung einer vorläufigen Strafverfügung — zuständigen Behörde lediglich die Bezirksschulinspection verstanden werden könne, da dieselbe §. 34. des Ges. als die nächste, den Ortsschulvorständen vorgesetzte und vornämlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde bezeichnet wird, und ihr §. 35. sub 1. die Sorge für die Ausführung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze übertragen worden; jedenfalls dürfte aber aus dem Ges. v. 26. April 1873. kein genügender Grund für die Annahme hergeleitet werden können, daß die Bestrafung der Schulversäumnisse der Polizeibehörde, und die Bestrafung der Eltern eines Schulkindes wegen eigenmächtigen Einschreitens gegen Disciplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Schulordnung der Schulinspection zustehe, und daß mithin in einem jeden dieser beiden Fälle die Zuständigkeit einer anderen Behörde eintrete.

Dagegen würde sich diese Annahme allerdings als gerechtfertigt darstellen, wenn man die älteren, schon vor dem Erscheinen des neuen Volksschulgesetzes in dieser Beziehung bestandenen Competenzvorschriften noch jetzt für maßgebend und ein Zurückgehen auf dieselben für statthaft erachten könnte; denn nach §. 67. sub 3. des Schulges. v. 6. Juni 1835. ist die Bestrafung der gewöhnlichen Schulversäumnisse ausdrücklich der Obrigkeit zugewiesen worden, während die von dieser speciellen Bestimmung nicht mit betroffenen, §. 61., Abs. 2. erwähnten, durch Selbsthilfe oder eigenmächtige Zurückhaltung eines Kindes aus der Schule überhaupt erfolgten Eingriffe der Eltern in die Schulordnung — vergl. die Verordn. des Cult.-Min. v. 2. November 1861. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 21. S. 476. — von der Schulinspection zu erörtern und zu bestrafen waren.

Was nun aber die Präjudicialfrage, ob diese älteren Competenzbestimmungen überhaupt auch jetzt noch Geltung haben? anlangt, so läßt sich nicht verkennen, daß das dem Vorstehenden nach hauptsächlich in Betracht kommende Volksschulges. v. 6. Juni 1835. nach den Worten des §. 38., Abs. 1. des Volksschulges. v. 26. April 1873. und, dafern man sich streng und ausschließlich nur an die Wortfassung hält, wohl und in seinem ganzen Umfange als aufgehoben angesehen werden müßte; da jedoch unmittelbar vorher im Eingange des §. 38., Abs. 1. alle früheren das Volksschulwesen betr. gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen nur insoweit, als sie mit dem Inhalte des neuen Ges. nicht im Einklange stehen, aufgehoben worden, so dürfte dennoch die Annahme, daß auch das gleich nachher noch besonders und beispielsweise hervorgehobene Ges. v. 6. Juni 1835. ebenfalls nur unter dieser Beschränkung habe aufgehoben werden sollen, und daß dabei nur unterlassen worden, zur größeren Deutlichkeit nochmals mit irgend einem Worte auf diese vorher schon im Allgemeinen ausgesprochene Beschränkung zurückzuweisen, mithin blos eine unklare Wortfassung vorliege, keine unstatthafte und unberechtigte sein, und das Oberappellationsgericht ist nicht abgeneigt, den §. 38., Abs. 1. in dieser Weise zu interpretiren und demnach auszusprechen, daß auch das Volksschulges. v. 6. Juni 1835. nur unter der vorgedachten Beschränkung aufgehoben worden, und daß daher die betr. Bestimmungen desselben über die Zuständigkeit, da sie mit dem Schulges. v. 26. April 1873. nicht in Widerspruch stehen und durch dasselbe auch sonst nicht zur Erledigung gebracht werden, als noch fortbestehend anzusehen.

Von einer gleichen Auffassung des §. 38., Abs. 1. des Ges. v. 26. April 1873. scheint nun zwar auch schon das Cult.-Min. in der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. insofern ausgegangen zu sein, als daselbst §. 13. die Schulinspection und bez. die Obrigkeit als die Behörden bezeichnet worden, denen bei unentschuldigten und ungerechtfertigten Schulversäumnissen und bei eigenmächtigem Einschreiten der Eltern gegen Disciplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule die Erlassung der erforderlichen Strafverfügungen nach §. 4. des Ges. über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen v. 22. April 1873. zusteht; da aber dabei auf die deshalb bereits früher bestandenen Competenzvorschriften nicht Bezug genommen und auf deren Fortbestehen nicht ausdrücklich hingewiesen worden, so gestattet sich das Oberappellationsgericht, dem jedenfalls daran gelegen sein muß, vor einer hauptsächlichen Entscheidung in der Sache von der diesfallsigen Ansicht des Cult.-Min. genau unterrichtet zu sein, die Anfrage an das Min. zu richten, ob Dasselbe die mehrerwähnten, das Schulwesen betreffenden älteren Competenzbestimmungen auch jetzt noch für gültig und fortbestehend ansieht?

Das Cult.-Min. hat darauf mittelst Recomm. v. 27. März 1875. erwidert, daß auch nach seiner Auffassung die in dem Comm. des Oberappellationsgerichtes erwähnten, das Schulwesen betreffenden älteren Competenzbestimmungen noch jetzt für gültig und fortbestehend anzusehen seien. Das Min. habe dieser Auffassung bereits in §§. 12. u. 13. der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 26. April 1873., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874. Ausdruck gegeben, speciell in §. 12., Abs. 2., indem dort bestimmt werde, daß der Vorsitzende des Schulvorstandes die der strafrechtlichen Ahndung zu überweisenden Schulversäumnisse der Amtshauptmannschaft, bez. in Städten, in welchen die Rev. Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrathe zur weiteren Entschließung anzeigen solle. Gegenüber dem Ges. v. 26. April 1873. werde diese Auffassung außer in dem, was das Oberappellationsgericht selbst zu §. 38. bemerkt habe, noch darin Rechtfertigung finden, daß in §. 5., Abs. 4. u. Abs. 6. mit dem Ausdrucke „zuständige Behörde" die Zuständigkeit als eine bereits geordnete vorausgesetzt werde, für die Ordnung dieser Zuständigkeit aber keine andere, als die in und zu dem Ges. v. 6. Juni 1835. erlassenen Vorschriften bestanden, und daß in §. 34., Abs. 1. u. §. 35. Nr. 1. nur die das eigentliche Schulwesen angehenden Angelegenheiten dem Wirkungskreise der Bezirksschulinspection unterstellt werden sollten, nicht auch Angelegenheiten, welche zwar mit dem Schulwesen im Zusammenhange stünden, aber, wie die Bestrafung von Schulversäumnissen, mehr einen polizeilichen Character hätten. —

[24]) Vergl. Anm. 23.

§§. 28. und 29. des Reichsstrafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln ist, zu ahnden[25]).

Die eingegangenen Strafgelder fließen zur Ortsschulcasse.

§. 6.[26]) Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses. An Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden und für die Angehörigen der Confession der Minderzahl innerhalb des Schulbezirkes eigene den Schulen der Confession der Mehrzahl gleichstehende Schulanstalten bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder die Schule ihrer Confession zu besuchen[27]).

Besteht aber für die Angehörigen der Confession der Minderzahl keine besondere Schule im Schulbezirke, so sind die schulpflichtigen Kinder derselben zum Besuche der öffentlichen Ortsschule verpflichtet. Doch sind sie, unter entsprechender Ermäßigung des Schulgeldes, von der Theilnahme an dem in dieser ertheilten Religionsunterrichte befreit.

Für den Religionsunterricht im eigenen Bekenntnisse dieser Kinder ist in einer von der Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen und darüber, daß es geschehen, Zeugniß beizubringen. Ist jedoch dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können, auf Antrag der Eltern, Kinder bis zum zwölften Lebensjahre auch am Religionsunterrichte einer anderen Confession, als derjenigen, in welcher sie zu erziehen sind, theilnehmen.

Kinder von solchen Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören (§. 21. des Gesetzes vom 20. Juni 1870.), haben an dem Religionsunterrichte einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft Theil zu nehmen. Die Wahl der betreffenden Religionsgesellschaft steht den Erziehungspflichtigen frei, und ist von diesen die bezügliche Erklärung hierüber bei Anmeldung des Kindes zur Schule abzugeben.

§. 7.[28]) Schul-Unterhaltungspflicht. Die Schulgemeinden (§. 9.) sind verpflichtet, die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der dem Bedürfnisse ihrer Mitglieder entsprechenden Volksschulen mit Einschluß der Fortbildungsschule aufzubringen, soweit nicht besondere Fonds dazu vorhanden sind[29]).

---

[25]) Diese Bestimmung hat die Absicht, nicht blos die Eltern, sondern auch andere erziehungspflichtige Personen wegen eigenmächtigen Einschreitens gegen die Ordnung der Schule mit Strafe zu bedrohen. Zwar ist das im Abs. 1. dieses §. zu findende Wort: „und Erzieher" in Folge eines Redactionsversehens im Abs. 6. nicht ausdrücklich wiederholt worden, es liegt aber nahe, das Wort „Eltern" in Abs. 6. mit Hilfe des Abs. 1. in dem angedeuteten weiteren Sinne zu interpretiren. Dagegen bietet das Ges. zu einem Einschreiten wegen Störung der Schulordnung gegen andere Personen, als die Eltern und Erzieher, keinen ausreichenden Anhalt. Dies beruht nicht auf einem Versehen, sondern liegt in der Natur der Sache, da das Schulges. zunächst nur diejenigen Verhältnisse zu berücksichtigen hatte, welche sich durch die Erziehungspflicht zwischen den Erziehern und den Kindern bilden. Insoweit deshalb nur dritte Personen bei derartigen Störungen betheiligt sind, können solche Vorgänge nur dann geahndet werden, wenn sie aus criminellen oder polizeilichen allgemeinen Gesichtspuncten strafbar erscheinen. Hierbei kann es um so mehr sein Bewenden haben, als derartige Excesse in den meisten Fällen andere strafrechtliche Seiten bieten, insbesondere zumeist den Thatbestand eines Hausfriedensbruches bilden werden. — Aus Verordn. des Cult.-Min. v. 23. October 1877. —

[26]) Zu Abs. 1. u. 2. S. §. 14. } der Ausf.-Verordn. v. 25. August
= = 3. = 4. S. §. 15. } 1874.

[27]) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 14. December 1874.: Dieser §. trägt dem Grundsatze Rechnung, daß ein Kind in der Regel in demjenigen Bekenntnisse Religionsunterricht zu empfangen hat, in welchem es zu erziehen ist. Deshalb soll die Theilnahme eines Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsschule der ihm fremden Confession nur auf besonderen Antrag der Eltern, falls sich keine Gelegenheit zum Unterrichte in der eigenen Confession bietet, und höchstens bis zum 12. Jahre, darüber hinaus aber nicht gestattet werden.

Diese Bestimmungen haben aber ihre Veranlassung und Bedeutung nur bezüglich der Confessionen, welche zu einander in einem ausschließenden Gegensatze stehen und sind bei der engen Verwandtschaft beider evangelischen Confessionen auf die Reformirten in ihrem Verhältnisse zu den Evangelisch-Lutherischen nicht anzuwenden, denn bei den beiden evangelischen Confessionen ist der Religionsunterricht in der Schule derselbe und erst beim Vorbereitungsunterricht zur Confirmation werden die Unterscheidungslehren vorgetragen. Deshalb kann nicht nur den in der reformirten Confession zu erziehenden Kindern die Theilnahme am Religionsunterrichte in der lutherischen Ortsschule über das 12. Lebensjahr hinaus gestattet werden, ohne daß diese fortgesetzte Theilnahme für die reformirt zu erziehenden Kinder die Folge des Beharrens in der lutherischen Confession hätte, sondern es machen sich auch bei Kindern reformirter Eltern die Beschränkungen in Bezug auf die Theilnahme der ersteren am lutherischen Religionsunterrichte bis zum 12. Jahre nicht nothwendig, welche bei anderen Confessionen wegen ihrer wesentlich abweichenden Lehrbegriffe rathsam sind.

Aus diesen Gründen ist schon zeither den Eltern reformirter Confession die Freiheit, ihre Kinder in den Religionsunterricht der evangelisch-lutherischen Ortsschule zu schicken, unbeschränkt zugestanden worden, und an diesem in der Natur der Sache begründeten Verhältnisse hat durch das Schulgesetz vom 26. April 1873. in keiner Weise Etwas geändert werden sollen. Es sind deshalb auch künftig evangelisch-reformirt zu erziehende Kinder zur Theilnahme am evangelisch-lutherischen Religionsunterrichte zuzulassen, ohne daß es eines darauf gerichteten ausdrücklichen Antrages der Eltern oder des Nachweises der Unthunlichkeit, für dieselben Religionsunterricht im eigenen Bekenntnisse zu beschaffen, bedarf, es ist auch §. 15., Absatz 4. der Ausführungs-Verordnung zu diesem Gesetze, wonach den in Absatz 3. gedachten Kindern die Theilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule nur bis zu dem Ablaufe desjenigen Schuljahres zu ertheilen ist, welches der Erfüllung des 12. Lebensjahres zunächst vorhergeht, auf reformirt zu erziehende Kinder nicht in Anwendung zu bringen. — Dagegen sind durch Verordn. des Cult.-Min. v. 9. Januar 1877. auf Antrag der evangel.-reformirten Consistorien die Bezirksschulinspectionen I. zu Leipzig und Dresden dahin verständigt worden, daß Kinder evangel.-reformirter Confessionen von dem Zeitpuncte ab, wo deren Confirmandenunterricht nach Mittheilung des betr. Geistlichen beginne, vom Religionsunterrichte in der Ortsschule freizulassen seien. —

[28]) S. §. 16. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[29]) Hierzu Verordn. des Cult.-Min. v. 20. Januar 1877.: Aus der Natur der Sache, wie aus der namentlich in §. 7., Abs. 1. des Volksschulges. ausgesprochenen Tendenz des letzteren, wonach jede Schulgemeinde die Mittel zur Unterhaltung der von ihren Kindern besuchten Schule selbst aufbringen, nicht aber durch eine andere Schulgemeinde aufbringen lassen soll, folgt, daß die in Folge einer Lehrervacanz die Schule einer benachbarten Schulgemeinde besuchenden Kinder jedenfalls zur Schulcasse der letzteren das Schulgeld abzuentrichten haben. Außerdem kann es aber auch je nach Lage des besonderen Falles billig erscheinen, daß diejenige Schulgemeinde, deren Kinder zeitweilig in der angegebenen Weise den Nutzen des Schulwesens der benachbarten Gemeinde mit genießen, zu den Lasten desselben überdies noch einen Beitrag leiste. Die Höhe dieses Beitrages wird je nach der Anzahl der auf dem Grundbesitze haftenden Steuereinheiten, der beitragspflichtigen Köpfe und der schulpflichtigen Kinder in der hierzu verpflichteten Gemeinde, sowie nach deren Verhältniß zu den in der betr. Nachbargemeinde vorhandenen Steuereinheiten, beitragspflichtigen Köpfen und schulpflichtigen Kindern in einer den Grundsätzen der Billigkeit entsprechenden Weise zu bemessen sein. Wenn hiernach jener Beitrag wesentlich auf Grund der bestehenden concreten Verhältnisse, von welchen die Bezirksschulinspection eine genauere Kenntniß besitzt, als das Cult.-Min., festzustellen sein wird, so trägt das Min. kein Bedenken, der Bezirksschulinspection vorkommenden Falles die hauptsächliche Entschließung in dieser Richtung, jedoch mit der Maßgabe zu überlassen, daß dann, wenn die zu Gewährung eines solchen Beitrages anzuhaltende Gemeinde eine Unterstützung aus Staatscassen zur Unterhaltung ihres Schulwesens, bez.

Zu diesem Behufe haben zuvörderst diejenigen Mitglieder der Schulgemeinde[30]), welchen die Sorge für die Erziehung der die Schule besuchenden Kinder obliegt, ein gewisses Schulgeld zu entrichten[31])[32])[33]). Dieses ist vom Ortsschulvorstande oder von derjenigen Gemeindebehörde, welche nach der Localschulordnung dessen Functionen versieht, zu bestimmen; es kann nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen abgestuft[34])[35]), auch kann von Erhebung eines Schulgeldes bei der Fortbildungsschule abgesehen werden.

Dasjenige, was über den Ertrag des Schulgeldes zu dem Gehalte der Lehrer und zur Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse erforderlich ist, wird von der gesammten Schulgemeinde durch Anlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. März 1838. in Verbindung mit den Erläuterungs- und Abänderungsgesetzen vom 21. März 1843. und vom 12. December 1855. aufgebracht[36])[37])[38]). In den in §§. 3.

---

zur Lehrerbesoldung erhält, die Gewährung des mit Rücksicht hierauf zu bemessenden Beitrages an die Nachbargemeinde aber ablehnen sollte, dem Cult.-Min. zuvörderst Anzeige zu erstatten ist, damit dieses in die Lage gesetzt werde, über Fortgewährung der Unterstützung Entschließung zu fassen.

30) Nach richtiger Interpretation ist der Sinn dieser Stelle der, daß alle Eltern, welche Kinder in die Schule schicken, verpflichtet sind, das ortsübliche Schulgeld zu bezahlen an die Casse derjenigen Schule, welche die Kinder besuchen. Wenn der Ausdruck „Mitglieder der Schulgemeinde" gebraucht worden ist, so hat dabei nicht die Absicht vorgelegen, die Eltern blos beim Schulbesuche der Kinder am Orte ihres Aufenthaltes zu verpflichten, was zur Folge hätte, daß ein Kind, welches in eine auswärtige Schule geht, dort unentgeltlich Unterricht empfangen würde. Vielmehr sind die bezeichneten Worte nur mit Beziehung auf das Verhältniß gewählt, welches die Erziehungspflichtigen verpflichtet, ihre Kinder überhaupt zur Schule, und zwar je nach ihrer Confession, entweder in eine Mehrheits- oder Minderheitsschule, zu schicken, so daß die Worte „Mitglieder der Schulgemeinde" in einem weiteren Sinne zu verstehen und gleichbedeutend sind mit „Mitgliedern der Schulgemeinden" oder, da alle Erziehungspflichtigen im Lande einer Schulgemeinde angehören müssen, hier gleichbedeutend mit Erziehungspflichtigen überhaupt. Uebrigens sind in §. 7., Abs. 2. nur die Worte des früheren Schulges. v. 6. Juni 1835. §. 29., Abs. 2. wieder aufgenommen, und die zuletzt gedachte Vorschrift ist jederzeit in dem oben angegebenen Sinne verstanden worden. — Aus Verordn. des Cult.-Min. v. 1. December 1877. —

31) Es kann zwar den einzelnen Schulvorständen nicht verwehrt werden, das Schulgeld für die die betr. Schule besuchenden Kinder auf einen noch so geringen Betrag herabzusetzen, es ist aber obiger bestimmten Vorschrift gegenüber zu einem auf gänzliche Aufhebung des Schulgeldes gerichteten Beschlusse die Genehmigung zu versagen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 30. Januar 1875. —

32) Dafern erwiesen ist, daß der Ehemann unvermögend ist, seine Alimentationspflicht zu erfüllen, so kann sich die Ehefrau auf die principale Verpflichtung ihres Ehemannes zu Bezahlung des Schulgeldes nicht berufen, sondern muß nach §. 1838. jct. §. 1846. des bürgerl. Gesetzbuchs für verbunden angesehen werden, das Schulgeld für ihre schulpflichtigen Kinder zu bezahlen. — Aus Verordn. des Cult.-Min. v. 26. Februar 1878. —

33) In dem Entwurfe einer Localschulordnung war die Bestimmung enthalten: „Zur Errichtung und Erhaltung des hiesigen Schulwesens, einschließlich der Fortbildungsschule, wird zunächst das Seiten der Eltern oder Pflegeeltern oder Dienstherrschaften für jedes die einfache Volksschule besuchende Kind zu zahlende Schulgeld verwendet." Nachdem diese Bestimmung insoweit, als sie auch den Dienstherrschaften schulpflichtiger Kinder die Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld auferlegte, von der Bezirksschulinspection beanstandet worden war, hat auf erhobene Beschwerde des Schulvorstandes das Cult.-Min. Inhalts Verordn. v. 15. August 1876. der Inspection darin beigepflichtet, daß durch die Localschulordnung Dienstherrschaften und bez. Pflegeeltern schulpflichtiger Kinder eine Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld für dieselben, insoweit sie hierzu nicht als Erziehungspflichtige nach §. 7., Alinea 2. des Volksschulges. v. 26. April 1873. verbunden sein sollten, nicht auferlegt werden könne, da eine solche Verpflichtung gesetzlicher Grundlage ermangeln würde. Das Min. hat es aber unbedenklich gefunden, in der fraglichen Localschulordnung nach dem — ausgesprochenen Wunsche des dortigen Schulvorstandes die — Eingangs referirte — Bestimmung zu belassen, sobald durch einen hinzuzufügenden Zusatz des Inhaltes, daß dadurch keine über das Ges. hinausgehende Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld für die Dienstherrschaften und bez. Pflegeeltern begründet werde, einer etwaigen mißverständlichen Auslegung der Bestimmung vorgebeugt werde.

34) Das Cult.-Min. hat Anstand genommen, einer localstatutarischen Bestimmung aufsichtswegen entgegenzutreten, durch welche eine Abstufung des Schulgeldes mit Rücksicht auf die Ertheilung oder Nichtertheilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten herbeigeführt werden sollte, da den Schulgemeinden durch das Volksschulgesetz eine möglichst weitgehende Autonomie bei Regelung ihrer Schulangelegenheiten eingeräumt sei, deren Grenze nach §. 8. des angezogenen Ges. lediglich in dem Widerspruche mit wesentlichen Bestimmungen dieses Ges. liegt. Einen derartigen Widerspruch vermöge aber das Min. in einer localstatutarischen Bestimmung des Eingangs bezeichneten Inhaltes um so weniger zu finden, als §. 16. der Ausf.-Verordn. eine Abstufung des Schulgeldes nach den verschiedenen Arten der Schulen ausdrücklich als zulässig bezeichne. Das Motiv für die Abstufung dürfe hiernach in der größeren oder geringeren Leistung der Schule liegen. Es liege nahe, dieses Motiv im Wege der Analogie dahin zu verwerthen, daß für die Abstufung des Schulgeldes der Umstand als entscheidend angesehen werde, ob in einer Classe Unterricht in einer bestimmten Disciplin, wie beispielsweise der der Handarbeiten für Mädchen, ertheilt werde oder nicht. Immer aber sei daran festzuhalten, daß der Grund für das höhere oder geringere Schulgeld in dem objectiven Maße des von der Schule Gebotenen liegen müsse, so daß darauf, ob ein Kind aus einem persönlichen Grunde von der ihm Seiten der Schule dargebotenen Leistung Gebrauch machen wolle oder nicht, Etwas nicht ankommen könne. Das entscheidende Moment liege lediglich darin, ob das Kind einer Classe angehöre, in welcher ihm die Füglichkeit gegeben sei, in der das höhere Schulgeld bedingenden Disciplin sich unterrichten zu lassen. Hieraus folge, daß zwar Knaben von der Entrichtung eines höheren Schulgeldes für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in jedem Falle befreit sein würden, da diese Disciplin dem Ges. nach überhaupt nur für Mädchen bestimmt sei, daß dagegen Mädchen, welche an sich einer Classe angehören, in welcher Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt wird, aus irgend welchem persönlichen Grunde jedoch, wie namentlich um deswillen, weil sie außerhalb der Schule genügenden Privatunterricht erhielten, von dieser Disciplin dispensirt würden, der Nichttheilnahme an diesem Unterrichtsgegenstande ungeachtet zu Bezahlung des höheren Schulgeldes verpflichtet sein würden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 3. August 1876. —

35) S. Anm. 17. bei §. 4.

36) Weder in §. 28. des Ges. v. 8. März 1838., noch in §. 16., Abs. 3. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulges. v. 25. August 1874. ist eine Norm für die Aufbringung der Schulanlagen bei katholischen Minderheitsschulen außerhalb der Erblande zu finden. Auch das Volksschulges. v. 26. April 1873. selbst enthält in dieser Beziehung keine maßgebende Bestimmung. Denn §. 7., Abs. 1. des Ges. jct. Abs. 3. ibid., welcher vorschreibt, daß die Schulgemeinde die Anlagen nach dem Parochiallastenges. sammt Nachtragsges. aufzubringen habe, kann, wie sich aus der Verweisung in §. 7., Abs. 1. auf §. 9. und aus der Ausf.-Verordn. §. 16. ergiebt, nicht ohne Weiteres auf Minderheitsschulen bezogen werden, und auch §. 9., Abs. 2. sagt nicht, daß die confessionelle Minderheit ihre Schulanlagen nach dem Fuße in §. 7., Abs. 3. aufbringen müßte, sondern will nur bedeuten, daß auch die Confessionsschulen in Bezug auf die an ihre innere und äußere Einrichtung zu stellenden Anforderungen dem Schulges. zu entsprechen haben. Dagegen steht nach §. 9., Abs. 2. auch der Schulgemeinde der confessionellen Minderheit das Recht zu, ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten. Insbesondere hat der Schulvorstand nach §. 24. c. und f. über den erforderlichen Bedarf und dessen Aufbringung Entschließung zu fassen. Hiernach muß angenommen werden, daß das Ges. den Schulgemeinden der confessionellen Minderheit, insoweit nicht in §. 16., Abs. 3. der Ausf.-Verordn. hinsichtlich der katholischen Schulen in den Erblanden etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden ist, eine Beschränkung in Bezug auf die Modalität der Aufbringung ihrer Anlagen überhaupt nicht hat auflegen wollen, den gedachten Schulgemeinden vielmehr völlig freie Entschließung zusteht. Demgemäß wird zunächst ein Beschluß des betr. katholischen Schulvorstandes darüber, in welcher Weise die Anlagen erhoben werden sollen, herbeizuführen und sodann die Ausschreibung der Anlagen nach diesem Modus einzuleiten sein. — Verordn. des Cult.-Min. v. 31. August 1876. —

37) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 19. October 1875.: Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat wiederholt wahrgenommen, daß Seiten einzelner Amtshaupt-

und 6. des Gesetzes vom 12. December 1855. bezeichneten Fällen tritt bei Schulanlagen an die Stelle der Consistorialbehörden die im gegenwärtigen Gesetze geordnete oberste Schulbehörde[39]).

Die den Geistlichen und Lehrern nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen[40]) eingeräumte Befreiung von persönlichen Anlagen für Schulzwecke bleibt blos noch bezüglich der bereits angestellten Geistlichen und Lehrer so lange aufrecht erhalten, als dieselben nicht in andere Stellen übergehen oder Gehaltserhöhungen[41]) erhalten und annehmen.

Denjenigen Gemeinden, welche hierzu unvermögend sind, werden sowohl zum Schulbau, als auch zur Schulunterhaltung Zuschüsse aus der Staatscasse gewährt.

§. 8.[42]) Localschulordnungen. Jede Schulgemeinde hat eine Localschulordnung zu entwerfen und bei der Schulinspection zur Genehmigung einzureichen. Dieselbe darf etwas den wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes Widersprechendes nicht enthalten.

II. Einrichtung der Volksschulen.

§. 9.[43]) Schulbezirke. Jede öffentliche Schule (beziehentlich die Gesammtheit der an einem Orte befindlichen öffentlichen Schulen) muß einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Schulbezirk haben, welcher sich auch über mehrere Orte und Ortstheile erstrecken kann und welchem die bezüglichen selbstständigen Gutsbezirke (exemte Grundstücke) zuzutheilen sind. Die Bewohner desselben bilden, unter Ausschluß der Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse, welche eigene Volksschulen unterhalten, die Schulgemeinde.

Die Mitglieder jeder im Königreiche zugelassenen Religionsgesellschaft können mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts eigene Schulen für ihre Kinder errichten, und sind diese Schulen in allen Stücken den Bestimmungen des allgemeinen Volksschulgesetzes unterworfen[44]).

Der Schulgemeinde steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und, unter Oberaufsicht des Staates, die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu[45]).

---

mannschaften Entwürfe für Schulanlagenregulative dem betreffenden Bezirksausschuß zur Prüfung vorgelegt worden sind.

Das unterzeichnete Ministerium erachtet jedoch in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern, mit welchem man sich deswegen vernommen, nicht für erforderlich, daß der Bezirksausschuß gehört werde, sobald es sich lediglich um anderweite Feststellung von Schulanlagen handelt. Denn wenn in §. 16., Abs. 2. der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetz vom 25. August 1874. vorgeschrieben ist, daß hierüber die politischen Gemeindevertreter nach Maßgabe der wegen Aufbringung der Gemeindeanlagen zu beobachtenden Vorschriften Beschluß zu fassen haben, so will dies nur bedeuten, daß der Gemeinderath, ebenso wie bei Umlegung von Gemeindeanlagen, an die in §. 22. jct. §. 65. der Revidirten Landgemeinde-Ordnung enthaltenen Erfordernisse für die Beschlußfassung und an die Genehmigung des Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde gebunden sein soll, es folgt aber daraus nicht und kann gegenüber §. 7., Abs. 3. des Schulgesetzes daraus nicht gefolgert werden, daß die Genehmigung durch die nach §. 94. jct. 97. der Revidirten Landgemeinde-Ordnung, für die Gemeindeanlagen competenten Behörde auszusprechen sei. Vielmehr ist die Prüfung und Genehmigung von Schulanlagenregulativen nach §. 7. cit. der obersten Schulbehörde zugewiesen, für welche eine gesetzliche Verpflichtung, den Bezirksausschuß zu hören, nicht besteht. —

[38]) In den Entwurf einer Localschulordnung war die Bestimmung aufgenommen worden, daß Anlagenreste und inexigible Schulgelder der Armenkinder nicht vom ganzen Schulbezirke, sondern von demjenigen politischen Bestandtheile desselben gedeckt und übertragen werden sollten, dem der Anlagenpflichtige oder das betr. Schulkind angehört. Das Cult.-Min. hat Inhalts Verordn. v. 1. November 1877. hierzu bemerkt: Insoweit es sich um Anlagenreste handelt, entspricht eine solche Bestimmung dem Ges. Denn es liegt in der Absicht des §. 6. des Parochiallastenges., daß die darnach von den Orten eines gemischten Schulbezirkes zur Schulcasse zu entrichtenden Quoten dorthin voll abzuführen sind. Daraus folgt, daß Anlagenreste nur innerhalb der politischen Gemeinde und nicht von der einen für die andere politische Gemeinde mit zu übertragen sind. Rücksichtlich der Schuldgelderreste ist im Schulges. anders disponirt. Nach §. 7., Abs. 3. des Ges. soll von der gesammten Schulgemeinde durch Anlagen aufgebracht werden, was durch den Betrag des Schulgeldes nicht gedeckt wird. Nach §. 50. der Armenordnung ist die politische Gemeinde nur verpflichtet, das halbe Schulgeld aus der Armencasse für Armenkinder zu übertragen, mithin fällt auch die ungedeckte Hälfte des Armenschulgeldes an sich und im Allgemeinen der gesammten Schulgemeinde zur Last und kann hiernach unter allen Umständen nicht von der Schulgemeinde beschlossen werden, die politischen Gemeinden zur Uebertragung des ganzen Schulgeldes heranzuziehen, da hierdurch eine Mehrbelastung für die politischen Gemeinden herbeigeführt wird, welche zu decretiren die Schulgemeindevertreter nicht legitimirt sind. Falls sich jedoch die Vertreter der politischen Gemeinden mit einer solchen Maßregel einverstehen sollten, so befindet das Min. aus dem Gesichtspuncte, daß es sich dabei doch nur um eine besondere Modalität der Vertheilung der Schullasten im gemischten Schulbezirke handelt, welche zunächst der eigenen Vereinigung der Gemeinden zu überlassen ist, daß einem solchen Beschlusse umsoweniger entgegenzutreten sei, als eine ähnliche Einrichtung früher schon statutarisch bestanden hat. —

[39]) Vergl. jedoch Verordn., das Verfahren bei Aufstellung von Anlagenregulativen und Beschwerden gegen die Einschätzung zu den Kirchen- und Schulanlagen betr., v. 24. Mai 1877. (I. Abth.) S. auch Verordn., die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betr., v. 4. April 1879. §. 10., Abs. 2. (I. Abth.)

[40]) S. §. 8. des Ges. zur Abänderung und Erläuterung des Ges. v. 8. März 1838., v. 12. December 1855. (Cod. II. Aufl. S. 552.)

[41]) Nach dem Dafürhalten des Cult.-Min. ist davon auszugehen, daß die im Wege der Fixation — in Gemäßheit des Kirchengef. v. 2. December 1876. — festgestellte Entschädigungssumme, auch wenn sie reichlich bemessen ist, nicht als eine Gehaltserhöhung sich darstellt, da sie lediglich für zeither schon bezogene Einkommenstheile Ersatz gewähren, zugleich aber auch eine Schädigung der Stelle mit Rücksicht auf das künftige Wachsen der Bevölkerung abwenden soll. Zur Annahme einer Gehaltserhöhung müßte deshalb nicht nur eine wirklich erhebliche Aufbesserung der Stelle, sondern auch die Absicht nachgewiesen sein, außer der Entschädigung der Accidentien zugleich eine wirkliche Gehaltserhöhung zu gewähren. — Verordn. des Cult.-Min. v. 8. Juni 1878. — Ebensowenig hat das Cult.-Min. in der Vermehrung der Einnahmen eines Kirchendieners durch Zunahme der Casualhandlungen eine Gehaltserhöhung im Sinne obiger Gesetzesvorschrift finden können, da das Recht auf Erhebung der entsprechenden Bezüge für die betr. Amtshandlungen schon vor Erlaß des Volksschulges. dem Kirchendiener zugestanden und nur dessen ziffermäßige Realisirung sich verändert habe, ohne daß eine neue Einnahmequelle hinzugekommen oder eine Erhöhung der betr. Gebührensätze eingetreten sei. — Aus Comm. des Cult.-Min. an das evangel.-luther. Landesconf. v. 20. August 1878. —

[42]) S. §. 17. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[43]) Zu Abs. 1. bis 3. S. §. 18. } der Ausf.-Verordn. v. 25. August
= = 4. und 5. S. §. 19. } 1874.

[44]) S. Anm. 18. bei §. 16. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. — S. auch Anm. 36. bei §. 7. des Ges.

[45]) Das Cult.-Min. hat — durch Verordn. v. 5. Februar 1876. — ausgesprochen, daß der Gemeinderath nicht für befugt angesehen werden kann, die vom Schulvorstande beschlossene Maßregel der Erhöhung eines Lehrergehaltes um deswillen von seinem Gehöre oder seiner Genehmigung abhängig zu machen, weil aus dem Beschlusse eine Mehrbelastung für die Schulgemeinde resultirt. Dies folgt aus §. 9., Alinea 3. und §. 24. des Volksschulges. v. 26. April 1873. Hiernach hat die Schulgemeinde ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten und die ihr bezüglich der Verwaltung des Schulwesens zustehenden Rechte durch den Schulvorstand, als ihr gesetzliches Organ, auszuüben. Demgemäß ist durch §. 51. jct. §. 16. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulges. v. 25. August 1874. die Beschlußfassung über die Bedürfnisse der Schule und die Beschaffung

Die Zahl der Schulen bestimmt sich durch das Bedürfniß und die Möglichkeit, der vorhandenen schulfähigen Jugend genügenden Unterricht zu verschaffen. Die Regulirung der Schulbezirke, insbesondere Ausschulung und Einschulung, verfügt die oberste Schulbehörde von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten.

Bei der Trennung eines Schulverbandes sind dem Lehrer auf seine Amtszeit die Bezüge aus den abgetrennten Orten oder Ortstheilen fortzugewähren. Ob die Ausscheidenden den beim Schulbezirke bleibenden Gemeinden eine Entschädigung zu gewähren oder ob sie eine solche zu erhalten haben, bleibt in jedem einzelnen Falle der Vereinigung unter den Betheiligten und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, der Entscheidung der obersten Schulbehörde vorbehalten.

§. 10.[46]) Schulcasse. Zu Bestreitung sämmtlicher Bedürfnisse der Orts- oder Bezirksschulen besteht die von der Schulgemeinde zu vertretende Schulcasse[47]).

Aus dieser Schulcasse sind zu gewähren:

a) die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen und der aus Anlaß ihrer Anstellung entstehende Aufwand,
b) der Aufwand für etwa nöthige Stellvertretungen, welche ohne Schuld des Lehrers erforderlich werden[48]),
c) die Kosten für Errichtung der Schulgebäude, für Unterhaltung derselben und der dazu gehörigen Grundstücke, sowie die von denselben zu entrichtenden Abgaben, insofern nicht nach örtlicher Verfassung oder vermöge eines besonderen Rechtstitels andere Verpflichtete vorhanden sind,
d) der Bedarf zur Herstellung und Unterhaltung des Schulinventars und des Lehrapparates,
e) der zur Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Schulräume erforderliche Aufwand,
f) der bei Verwaltung der Schulangelegenheiten und der Schulcasse entstehende Geschäfts- und Nebenaufwand.

In die Schulcasse fließen:

a) Das Einkommen aus den für die Zwecke der Schule bestehenden Stiftungen und Fonds,
b) die der Schule überwiesenen Zuflüsse aus anderen Fonds,
c) das Schulgeld,
d) die nach Herkommen oder Ortsstatut[49]) für die Schule einzufordernden Abgaben bei Käufen und anderen Besitzveränderungen[50]) [51]).

---

der dazu erforderlichen Mittel lediglich in die Hand des Schulvorstandes gelegt worden. Eine Concurrenz der politischen Gemeindevertreter hat selbst da nicht stattzufinden, wo sich in Folge der Beschlüsse des Schulvorstandes die Erhebung von Anlagen erforderlich macht. Vielmehr kommt dem Gemeinderathe nach §. 16., Abs. 2. der Ausf.-Verordn., abgesehen von der Einziehung der Anlagen, blos die Beschlußfassung über deren Umlegung zu. Unter diesen Umständen kann auch §. 2. des Publicationsges. zur Kirchenvorstandsordnung v. 30. März 1868. analog nicht angewendet werden, ganz abgesehen davon, ob nach den Motiven (Haberkorn, die Kirchenvorstandsordnung, S. 115.; Feller, Comm. 2. Ausg. S. 90.) diesem Paragraph überhaupt die Bedeutung beigelegt werden könnte, daß die politischen Gemeindevertreter über einen Geldkosten verursachenden Beschluß des Kirchenvorstandes lediglich deshalb gehört werden müssen, weil er die Erhebung von Anlagen zur Folge hat.

[46]) Zu Abs. 1. S. §. 20.
= = 2. S. §. 21.
= = 3. S. §. 22.
} der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[47]) Nach dem Schulges. ist für jeden Schulbezirk nur Eine Schulcasse einzurichten. — Verordn. des Cult.-Min. v. 5. August 1875. —

[48]) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Bezirksschulinspectionen v. 25. August 1876.: Bei der letzten Ständeversammlung ist in Anregung gekommen, wie im Falle einer in §. 10., Absatz 2. lit. b. des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. gedachten Stellvertretung bei Feststellung der dem Stellvertreter aus der Schulcasse zu gewährenden Entschädigung zu verfahren sei.

In dessen Folge werden die Schulinspectionen angewiesen, ebenso wie §. 21. zu b. der Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874. bereits für den dort gedachten speciellen Fall bestimmt ist, die Festsetzung dieser Entschädigung zunächst der Vereinigung des Schulvorstandes mit dem betreffenden Lehrer zu überlassen, und auf Grund §. 35., Nr. 2. des Gesetzes erst dann selbst Entschließung zu fassen, falls sie entweder von einem der Betheiligten darum angegangen werden oder dieselben aus erheblichen, im öffentlichen Schulinteresse liegenden Rücksichten Bedenken tragen, es bei einer solchen Vereinigung bewenden zu lassen. Aber auch in diesen Fällen werden die Inspectionen eine Remedur nicht ohne Gehör des Schulvorstandes eintreten lassen. —

[49]) Unter dem Ausdrucke „Ortsstatut" ist hier, wie aus dem Zusammenhange sich ergiebt, eine dem Beschlusse der politischen Gemeindevertreter unterliegende statutarische Einrichtung zu verstehen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 8. December 1874. —

[50]) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Bezirksschulinspectionen v. 15. Juni 1878.: Von einer Amtshauptmannschaft ist der Zweifel angeregt worden, ob Gemeindebeschlüsse, welche im Sinne von §. 10., Absatz 3., lit. d. des Schulgesetzes vom 26. April 1873. in Verbindung mit §. 22. d. der Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874. auf Einführung von Abgaben bei Käufen und anderen Besitzveränderungen zur Schulcasse gerichtet sind, von der Schulinspection genehmigt werden können oder in derselben Weise, wie nach §. 19. der Revidirten Landgemeinde-Ordnung und §. 28. der Revidirten Städteordnung die Einführung von dergleichen Besitzabgaben für die communlichen Cassen von der Genehmigung des Ministerii des Innern abhängt, der Genehmigung des Cultus-Ministerii zu unterstellen sind.

Das unterzeichnete Ministerium hat hierauf nach Vernehmung mit dem Ministerium des Innern den Bezirksschulinspectionen zu eröffnen, daß derartige Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Cultus-Ministerii bedürfen. —

[51]) Vergl. hierzu noch folgende zwei Entscheidungen, welche, obwohl unter der Herrschaft des Elementar-Volksschulges. v. 6. Juni 1835. gegeben, doch wegen der wörtlichen Uebereinstimmung der fraglichen Bestimmungen im alten und im neuen Schulgesetze auch jetzt noch von Bedeutung sind: a) Das Cult.-Min. hat dem Min. des Innern gegenüber der Ansicht beigepflichtet, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 34. des Elementar-Volksschulges. v. 6. Juni 1835., wonach die Abgaben zur Schulcasse „bei Käufen und anderen Besitzveränderungen" an die betr. Casse zu entrichten seien, — womit die obige Bestimmung im Ges. v. 26. April 1873. wörtlich übereinstimmt — die Fälligkeit dieser Abgaben nicht schon mit dem Contractsabschlusse, sondern vielmehr erst mit der formellen Uebertragung des Eigenthums an dem betr. Grundstücke, daher gegenwärtig mit dem an die Stelle der ehemaligen gerichtlichen Bestätigung der Käufe und der Beleihung des Käufers getretenen Eintrage in das Grundbuch eintrete. — Comm. des Cult.-Min. v. 12. Juni 1865. —

b) Bei der Aufstellung eines Regulativs über die Erhebung von Besitzabgaben zur Armen-, Schul- und Kirchencasse für eine Gemeinde war in §. 2. dieses Regulativs die Bestimmung aufgenommen worden, daß die fraglichen Abgaben auch von Grundstücken, welche in nothwendiger Subhastation erstanden worden, entrichtet werden sollten, welche Bestimmung jedoch von der Kreisdirection beanstandet worden war, da der Erhebung einer Abgabe von solchen in nothwendiger Subhastation erstandenen Grundstücken die Bestimmung in §. 1., Alinea 1. des Ges., die Aufhebung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordn. betr., v. 5. Mai 1868. (G. u. Vbl. v. 1868. Bd. 1. S. 275.) entgegenstehe, und aus den nämlichen Rücksichten, welche dieser Bestimmung zum Grunde lägen, eine derartige Abgabe auch zur Kirchen- und zur Schulcasse unstatthaft erscheine. Auf den von der politischen und der Kirchen- und Schulgemeinde gegen die diesfallsige Verordn. der Kreisdirection eingewendeten Recurs ist nun

e) die Strafgelder, welche nach diesem Gesetze (§. 5.) und anderen Gesetzen zum Besten des Schulwesens zu verwenden sind,
f) die von der gesammten Schulgemeinde aufzubringenden Anlagen (vergl. §. 7., Alinea 3.),
g) die aus der Staatscasse etwa gewährten Zuschüsse (§. 7., Alinea 5.)[52]).

Der Inhaber einer Schulstelle benutzt die zur Dotation derselben gehörigen Grundstücke und bezieht das Einkommen vom Kirchenamte unmittelbar ohne Concurrenz der Schulcassenverwaltung.

§. 11.[53]) Schulgebäude. Jede Schule muß ein lediglich für Schulzwecke bestimmtes Gebäude haben, welches nach Lage, Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichts und nach dem Gutachten des Bezirksarztes[54]) der Gesundheit entspricht[55]). Auf jedes Schulkind ist ein Classenraum von mindestens 2,5 Kubikmeter zu rechnen.

Auf dem Lande sind dem ersten Lehrer die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume innerhalb des Schulgebäudes herzustellen.

Die Lehrräume und Lehrmittel der Volksschule können zugleich für den Fortbildungsunterricht benutzt werden.

---

auch das Min. des Innern der Entschließung der Kreisdirection, soweit dabei die Armencasse in Frage komme, unter Verwerfung des Recurses beigetreten, da die angezogene Bestimmung des Ges. v. 5. Mai 1868., wonach bei Grundstückserwerbungen in Folge nothwendiger Subhastationen Beiträge zur Armencasse nicht entrichtet werden sollen, eine präceptive sei, auf welche die Bestimmung in §. 1., Alinea 3. leg. cit. sich nicht beziehe, und welche auch nicht localstatutarisch abgeändert werden dürfe.

Dagegen hat, was die übrigen Abgaben zur Kirchen- und Schulcasse anlangt, das Cult.-Min. den eingewendeten Recurs für begründet erachtet und die Einführung einer localstatutarischen Bestimmung in der beabsichtigten Maße für zulässig erklärt, da einerseits §. 34. des Schulges. v. 6. Juni 1835. — welchen die obige Bestimmung im Ges. v. 26. April 1873. wörtlich wiederholt — die Erhebung von Beiträgen zum Besten der Schule sowohl bei Käufen, als auch bei anderen Besitzveränderungen ganz im Allgemeinen nachlasse, so daß, wie auch schon früher (s. Cod. 2. Aufl. S. 440., Note 45.) vom Min. ausgesprochen worden sei, die Schulgemeinde nicht als behindert angesehen werden könne, eine Besitzabgabe auch von Grundstücken, welche in nothwendiger Subhastation erstanden worden, zur Schulcasse in legaler Weise einzuführen, während dagegen andererseits auch der Erhebung einer gleichen Abgabe zum Aerar in dem nurgedachten Falle eine gesetzliche Bestimmung in gleicher Weise, wie bei der Armencasse, nicht im Wege stehe. — Verordn. des Cult.-Min. v. 7. December 1869. —

[52]) Nach dem Reichsges. über die Freizügigkeit v. 1. November 1867. ist die Erhebung von Einzugsgeldern zu Kirchen- und Schulcassen Seitens Bundesangehöriger unzulässig. Das Min. des Innern hat — Inhalts Comm. an das Cult.-Min. v. 7. August 1868. — über diese Frage sich dahin ausgesprochen:

Nach der in §. 8. des Bundesfreizügigkeitsges. v. 1. November 1867. enthaltenen Vorschrift sei den Gemeinden untersagt, von neu Anziehenden wegen des Anzuges eine Abgabe zu erheben, und wenn auch in diesem, sowie in dem darauf folgenden §. 9. nur der Abgaben zur Gemeinde- und Armencasse speciell Erwähnung geschehe, so lasse sich doch nicht annehmen, daß das Ges. Abgaben zur Casse der Schul- und Parochialgemeinde, soweit sie eben um des Anzuges wegen, nicht aus einem anderen Grunde, von einem neu Anziehenden beansprucht werden, einer anderen Beurtheilung habe unterstellen wollen, als die Abgaben zur Casse der politischen Gemeinde oder des Armenverbandes. Die Tendenz der angezogenen Gesetzesvorschrift bezwecke vielmehr, außer der Gleichstellung der dem Norddeutschen Bunde (jetzt dem Deutschen Reiche) angehörigen Ausländer mit den Inländern, zunächst und hauptsächlich die Beseitigung aller Abgaben, welche die Freizügigkeit der Bundesangehörigen innerhalb des Bundesgebietes erschweren.

Dieser Ansicht hat das Cult.-Min. beigepflichtet. — Verordn. des Cult.-Min. v. 17. September 1868. —

Ingleichen hat das Min. des Innern im Einverständnisse mit dem Cult.-Min. die Entrichtung einer Abgabe zur Schulcasse bei Gewinnung des Bürgerrechtes für unzulässig erklärt, da eine solche Abgabe zu dem durch §. 1. des Ges. v. 5. März 1870. aufgehobenen Bürgerrechtsgelde zu rechnen sei. — Verordn. des Min. des Innern v. 19. Juli 1870. —

[53]) S. §. 23. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. —

[54]) Vergl. Comm. des Min. des Innern an das Cult.-Min. v. 20. September 1875.:

Die nach §. 11. des Ges. v. 26. April 1873., das Volksschulwesen betr., den Bezirksärzten obliegende Begutachtung von Gebäuden, die zu Schulzwecken bestimmt sind, gehört zweifellos zu denjenigen Dienstverrichtungen der Bezirksärzte, welche denselben als den zu Handhabung der landesmedicinalpolizeilichen Aufsicht berufenen Organen der Staatsverwaltung nach §. 1. der allgemeinen Instruction für die Bezirksärzte ꝛc. v. 1836. — G. u. Vbl. v. 1836. S. 187. — obliegen. Diese Prüfung und Begutachtung von Schullocalitäten findet sich nun zwar in §. 2. der gedachten Instruction nicht ausdrücklich mit aufgeführt. Sie ist jedoch jedenfalls Ausfluß derjenigen medicinalpolizeilichen Aufsicht, von welcher die ganz allgemeine, in Sonderheit auch auf künftige Gesetze und Verordnungen verweisende Bestimmung unter lit. m. des §. 2. der gedachten Instruction handelt. Wenn nun nach §. 18. derselben Instruction königliche Bezirksärzte für die ihnen als solchen, d. h. als Medicinalpolizeibeamten, obliegenden Geschäfte keine besondere Bezahlung, auch keine Entschädigung für die von ihnen dabei zu unternehmenden Reisen, weder für Fortkommen noch an Auslösung verlangen dürfen, so ist es dem Min. des Innern, in Beantwortung der Anfrage des Cult.-Min. in dem Comm. v. 7. September 1875., nicht zweifelhaft, daß der Bezirksarzt Dr. N. N. die Besichtigung des zu Schulzwecken bestimmten Gebäudes in X. und die Begutachtung der Tauglichkeit desselben zu den gedachten Zwecken als eine ihm, als Bezirksarzt, obliegende officiale Dienstverrichtung anzusehen hatte und dafür irgendwie Etwas zu liquidiren nicht befugt war. —

Es hat jedoch das Min. des Innern weiter im Einverständnisse mit dem Cult.-Min. zu befinden gehabt, daß dann, wenn nachweislich Seiten einzelner Schulgemeinden zu dem Zwecke, um sich ihrer Verpflichtung zu Herstellung geeigneter Schulgebäude möglichst lange zu entziehen, für die letzteren solche Bauplätze, die zweifellos untauglich sind, oder von welchen aus anderen, zur Zeit des Vorschlages derselben bereits übersichtlichen Gründen abgesehen werden muß, vorgeschlagen werden, den Bezirksärzten die unentgeltliche Besichtigung und Begutachtung solcher Bauplätze nicht anzusinnen, und daher in solchen Fällen eine Ausnahme von dem in dem (vorstehends extractweise mitgetheilten) Recomm. des Min. des Innern an das Cult.-Min. als Regel bezeichneten Grundsatze der unentgeltlichen Begutachtung der von Schulgemeinden zum Neubau von Schulen vorgeschlagenen Bauplätze Seiten der Bezirksärzte zu statuiren, darüber aber, ob ein solcher Ausnahmefall vorliege, von der Kreishauptmannschaft Entschließung zu fassen sei. — Verordn. des Min. des Innern v. 10. März 1876. —

[55]) S. hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Bezirksschulinspectionen v. 27. Juli 1878.:

Bei dem Cultus-Ministerium ist von einem Bezirksarzte die Anfrage gestellt worden, ob die selbstständige Berechtigung der Bezirksärzte zur Revision der Schulhäuser ihres Bezirkes anzuerkennen sei. Zu Erledigung dieses Zweifels wird den Bezirksschulinspectionen im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern eröffnet, daß den Bezirksärzten allerdings das Recht zuzugestehen ist, die Schulhäuser ihres Bezirkes zu revidiren, ohne daß sie hierbei an die vorherige Aufforderung oder Erlaubnißertheilung Seiten der Schulbehörden gebunden sind, wogegen andererseits wiederum vorauszusetzen ist, daß die Bezirksärzte bei Vornahme derartiger Revisionen vorherige Mittheilung davon an den Schulvorstand, beziehentlich in Städten mit Revidirter Städteordnung an den Stadtrath gelangen lassen, ferner alle Störungen des Unterrichts vermeiden, auch sich jeder directen Anordnung enthalten, vielmehr lediglich darauf sich beschränken werden, etwa vorgefundene Uebelstände entweder den Schulgemeinden zur Abhilfe zu empfehlen oder der Schulinspection, nach Befinden dem unterzeichneten Ministerium, zur weiteren Behandlung anzuzeigen, beziehentlich etwa zu ergreifende Maßnahmen, wie z. B. bei Epidemieen, den Schluß der Schule, bei der competenten Medicinalpolizeibehörde zu beantragen. — Vom Ministerium des Innern ist eine dem Vorstehenden entsprechende General-Verordnung zur Bescheidung der Bezirksärzte an die Kreishauptmannschaften erlassen worden. —

Vergl. auch Verordn., die Revision der Verordn. v. 3. April 1873. über Anlage und Einrichtung der Schulgebäude betr., v. 24. März 1879. Nr. 3.

§. 12.[56]) Einfache Volksschule. Die Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren nach Altersstufen geschiedenen Classen in den §. 2. aufgeführten Lehrfächern.

Die Schülerzahl einer Classe darf 60 nicht übersteigen und einem Lehrer sollen nicht mehr als 120 Kinder zum Unterrichte zugewiesen werden.

Der Unterricht beschränkt sich in der Religion auf biblische Geschichte und christliche Glaubens- und Sittenlehre, in den übrigen Lehrfächern auf Aneignung der für das bürgerliche Leben unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Den Kindern wendischer Nation ist sowohl das deutsche, als das wendische Lesen zu lehren. Es ist darauf zu halten, daß sie Sicherheit und Gewandtheit im schriftlichen wie im mündlichen Gebrauche der deutschen Sprache erlangen. In den oberen Classen ist in allen Fächern in deutscher Sprache zu unterrichten. Nur der Religionsunterricht ist unter Mitanwendung ihrer Muttersprache zu ertheilen, so lange regelmäßiger wendischer Gottesdienst für die Gemeinde abgehalten wird.

An Orten, in welchen die Kinderzahl hierzu ausreichend ist und die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist eine gegliederte Volksschule zu errichten.

Schulen, an denen sechs oder mehr Lehrer wirken, sind unter die Leitung eines Directors zu stellen, welchem die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt, insbesondere deren Vertretung den Eltern und Erziehern gegenüber, das Halten der Schulacten, die Ueberwachung der Unterrichtsertheilung und der Schuldisciplin, sowie, unter Berathung mit den übrigen Lehrern, die Entwerfung des Lehrplanes zukommt.

Bei kleineren Schulanstalten genügt es, die einheitliche innere Leitung in die Hände des ersten Lehrers der Schule zu legen[57]).

[56]) Zu Abs. 1. u. 5. S. §. 24.
= = 2. S. §. 25.
= = 4. S. §. 26.
= = 6. u. 7. S. §. 27.
= = 8. S. §. 28.
} der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[57]) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Bezirksschulinspectionen v. 1. April 1875.:

Um die Thätigkeit derjenigen Lehrer, welche nach §. 12., Absatz 7. des Gesetzes vom 26. April 1873. in Verbindung mit §. 27., Absatz 2. der Vollzugsverordnung vom 25. August 1874. mit der einheitlichen inneren Leitung kleinerer Schulanstalten zu beauftragen sind, gleichmäßig zu regeln, findet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für angemessen, daß jedem derselben vorbehältlich weiterer Anordnungen eine Instruction nach dem sub ⊙ angefügten Formulare zur Nachachtung eingehändigt werde, was der Bezirksschulinspection mit dem Verordnen, das hiernach allenthalben Erforderliche zu besorgen, andurch eröffnet wird.

⊙

Der . . . . . .

wird hiermit nach §. 12., Absatz 7. des Gesetzes vom 26. April 1873. bis auf Weiteres mit der einheitlichen inneren Leitung der Schule in . . . . . beauftragt, und es hat derselbe hiernach vorbehältlich der competenzmäßigen Ortsschulaufsicht folgende Befugnisse auszuüben:

1) die Führung des Hauptbuches;
2) die Führung der Schülerverzeichnisse bez. der religiösen Erziehung nach dem Schema B[1]. und B[2].;
3) die Aufsicht über richtige Haltung der Versäumnißlisten, Tagebücher und Censurtabellen;

Ferien sind zu Ostern und Pfingsten 8 Tage, zu Weihnachten vom 24. December bis mit 1. Januar; ferner 4 Wochen für Hundstage und Michaelis, deren Vertheilung dem Ortsschulstatut überlassen bleibt. Die Prüfungstage sind in die Ferien nicht einzurechnen.

§. 13.[58]) Mittlere und höhere Volksschulen. Wo es das örtliche Bedürfniß erheischt, hat die Gemeinde neben der einfachen Volksschule oder anstatt derselben mittlere und höhere Volksschulen zu errichten.

Mittlere Volksschulen sind, unter entsprechender Classentheilung, Vermehrung der Unterrichtsstunden, nach Befinden auch Verlängerung der Schulzeit, so einzurichten, daß ihre Zöglinge in Bezug auf alle im §. 2. genannten Lehrfächer eine nach Inhalt und Umfang das Ziel der einfachen Volksschule überragende Bildung erreichen.

Höhere Volksschulen erstrecken ihren Unterricht noch auf andere Lehrfächer, z. B. fremde Sprachen, ohne jedoch damit die Pflege der Deutschen Sprache und Literatur zu beeinträchtigen oder die Zwecke einer Fachschule zu verfolgen. Ihr Lehrplan stuft sich nach wenigstens fünf Classen ab und die Schulzeit wird entsprechend verlängert.

Mittlere und höhere Volksschulen sind unter Leitung eines Directors zu stellen.

Die Schülerzahl einer Classe der mittleren Volksschule darf nicht über 50, die einer höheren Volksschule nicht über 40 steigen.

Eine Nöthigung zum Besuche solcher Schulen findet an Orten, wo eine einfache Volksschule besteht, nicht statt. Ist keine einfache Volksschule vorhanden, so haben die Kinder ihrer Schulpflicht (§. 4.) nach Wahl der Erziehungspflichtigen in der mittleren oder höheren Volksschule zu genügen.

4) die Fürsorge für richtige Ausstellung und Aushändigung der jährlichen Censuren, sowie der Entlassungszeugnisse;
5) die Leitung der Versetzungen;
6) die Entwerfung der Lehr- und Stundenpläne im Einvernehmen mit den übrigen Lehrern und dem Ortsschulinspector;
7) die Sorge für Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung in der Schule, insbesondere
   a) für die pünctliche Abhaltung der Unterrichtsstunden,
   b) für die pünctliche Einreichung der monatlichen Versäumnißtabellen an den Schulvorstand,
   c) für die rechtzeitige Anzeige von nothwendigen Stellvertretungen beim Ortsschulinspector,
   d) für richtige Handhabung der Disciplin,
   e) für die bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen, der Aufnahme und Entlassung der Schulkinder erforderlichen äußeren Vorbereitungen;
8) die Erledigung der an den Schulvorstand beziehentlich den Ortsschulinspector und die oberen Behörden zu erstattenden Anzeigen und Berichte;
9) die Berufung und Leitung der hiernach etwa nöthigen Lehrerconferenzen.

Hierüber wird demselben diese

Instruction

zugefertigt.

. . . . . ., den . . . . . .

(L.S.) Die Königliche Bezirksschulinspection.

. . . . . .

[58]) Zu Abs. 2. S. §. 29.
= = 3. S. §. 30.
= = 4. bis 6. S. §. 31.
} der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

§. 14.[59]) Fortbildungsschule. Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere aber die Befestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind.

Der Unterricht in derselben wird in wöchentlich wenigstens zwei Stunden am Sonntage oder am Abende eines Wochentags ertheilt[60]) [61]).

Erweitert der Schulvorstand — wozu derselbe berechtigt ist — den Fortbildungsunterricht bis auf sechs Stunden wöchentlich, welche entweder nur während der Wintermonate oder das ganze Jahr hindurch ertheilt werden, so kann die Schulpflichtigkeit der männlichen Jugend auch auf diesen erweiterten Fortbildungsunterricht erstreckt werden.

Für solche erweiterte Fortbildungsschulen ist das Lehrziel zu erhöhen, insbesondere in Bezug auf Deutsche Sprache, Rechnen, Formenlehre, Naturkunde, Zeichnen und durch Aufnahme solcher Unterrichtszweige in den Lehrplan, welche in der Volksschule gar nicht oder nur andeutend berücksichtigt werden können.

Die Vereinigung derartiger Fortbildungsschulen mit einer gewerblichen, landwirthschaftlichen oder handelswissenschaftlichen Fortbildungsschule ist zwar gestattet, doch ist in diesem Falle Sorge zu tragen, daß denjenigen Schülern, welche eine solche Fachbildung nicht suchen, ein dem allgemeinen Fortbildungszwecke entsprechender Unterricht zu Theil werde[62]).

Auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen kann der Schulvorstand eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zu deren Benutzung auf zwei Jahre erstrecken.

Die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule darf der Schulvorstand in besonderen Fällen ausnahmsweise genehmigen.

Die zum Fortbildungsunterrichte verwendeten Lehrer und Lehrerinnen beziehen ihre Besoldung aus der Schulcasse[63]) [64]).

---

[59]) S. §. 32. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. Vergl. Anm. 10. u. Anm. 20. bei §. 4. des Ges. S. auch Verordn., weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr., v. 4. November 1878. —

[60]) Das Cult-Min. hat den Bezirksschulinspectionen eröffnet, daß künftighin, falls Seiten der Schulvorstände im Einverständnisse mit der politischen Gemeindevertretung beschlossen werden sollte, den Fortbildungsschulunterricht auf andere, als die in obigem Absatz bezeichneten Zeiten zu verlegen, die erforderliche Genehmigung von der Bezirksschulinspection ertheilt werden möge. — Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 9. November 1878. —

[61]) Das Cult.-Min. hat befunden, daß der Fortbildungsschulunterricht in solchen Orten einer Parochie, in welchen derselbe auf den Nachmittag des Sonntags bestimmt ist, am Tage der Kirchenvisitation ausfalle. — Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an sämmtliche Bezirksschulinspectionen v. 22. Mai 1877., von welcher die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Consistorialbehörde und die Superintendenturen durch Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 8. Juni 1877. in Kenntniß gesetzt worden sind. —

[62]) Nach den Motiven zu §. 14. ist auch ein Anschluß der in Uebung befindlichen Katechismusstunden der reiferen Jugend an die Fortbildungsschule nach Einverständniß des Kirchen- und Schulvorstandes zulässig. — Landtags-Acten v. J. 1871./73. I. Abth. 2. Bd. S. 186. — Vergl. jedoch hierzu noch Verordn. des Cult.-Min. v. 11. October 1877.: Es kann nicht als gerechtfertigt angesehen werden, die die Fortbildungsschule besuchenden jungen Leute zwangsweise zum Besuche des Katechismusunterrichts zu verpflichten und die Nichtbefolgung dieser Zwangsverpflichtung an den Erziehungspflichtigen zu bestrafen. Das Schulges. §. 14. und die Ausf.-Verordn. §. 32., Alinea 3. beschränken die obligatorische Theilnahme des Fortbildungsschülers auf die Fortbildungsschule, bez. den etwa in dieser ertheilten Religionsunterricht. Die zwangsweise Verpflichtung zur Theilnahme an den Katechismusstunden der Kirchfahrt geht deshalb über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Auch aus den Motiven ist das Recht des Schulvorstandes, im Einverständniß mit dem Kirchenvorstande einen solchen Zwang auszuüben, nicht abzuleiten. Die Motiven enthalten nur den allgemeinen Hinweis darauf, daß die Fortbildungsschule auch dem kirchlichen Wesen Nutzen zu bringen geeignet sei, falls sie mit den in Uebung befindlichen Katechismusstunden in zweckmäßige Verbindung gebracht wird, jedoch ohne die Absicht, den Katechismusunterricht etwa in die Fortbildungsschule einzubeziehen oder aber auch über die Modalität einer solchen zweckmäßigen Verbindung bestimmend werden zu wollen. — Vergl. auch Verordn., weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr., v. 4. November 1878. §. 8. —

[63]) In Betreff der formellen Behandlung der auf Fortbildungsschulen bezüglichen Gesuche um Unterstützung aus Staatsmitteln sind folgende Gen.-Verordnungen Seiten des Cult.-Min. erlassen worden:

a) Gen.-Verordn. an die Bezirksschulinspectionen v. 15. December 1874.:

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet andurch, die Bezirksschulinspection wolle künftig in gleicher Weise, wie seiner Zeit die Kreisdirectionen dies gethan haben, die aus ihrem Bezirke eingehenden Gesuche um Unterstützung für Sonntags- beziehentlich Fortbildungsschulen — welchen eine Tabelle über Stiftungsjahr, Zahl der Schüler und Classen, sowie der Lehrer, über den eingehaltenen Schulplan, die etwaige Verbindung mit einer gewerblichen, landwirthschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder sonstigen Fortbildungsschule, das den Lehrern gezahlte Honorar und über Einnahme und Ausgabe der Schule, nicht minder auch eine eingehende Begründung des Gesuchs um Zuschuß beigefügt sein soll, — zusammenfassen und nebst einer Hauptübersichtstabelle und gutachtlichem Berichte über die Höhe des zu gewährenden Zuschusses alljährlich bis zum Monat Mai anher einreichen. —

b) Gen.-Verordn. an die Bezirksschulinspectoren v. 2. Februar 1875.:

Die Gesuche um Zuschüsse aus der Staatscasse für Fortbildungsschulen sind, dafern sie aus solchen Städten Ihres (des Bezirksschulinspectors) Amtsbezirkes kommen, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, bei Ihnen abzugeben und von Ihnen mit den übrigen aus Ihrem Bezirke eingehenden gleichen Gesuchen in der durch General-Verordnung an die Bezirksschulinspectionen vom 15. December vorigen Jahres vorgeschriebenen Weise zu sammeln und anher einzureichen. —

c) Gen.-Verordn. an die Bezirksschulinspectionen v. 15. Januar 1876.:

Der Bezirksschulinspection wird die General-Verordnung des unterzeichneten Ministeriums vom 15. December 1874., die geschäftliche Behandlung der Unterstützungsgesuche für Fortbildungsschulen betreffend, in Erinnerung sein.

Jene General-Verordnung wird hierdurch in nachstehender Weise erläutert und beziehentlich ergänzt.

Insoweit als Fortbildungsschulen in Landgemeinden oder in Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, in Frage sind, ist sowohl die Zusammenstellung der Unterlagen für die Berichtserstattung an das unterzeichnete Ministerium, als auch die Berichtserstattung selbst von den Mitgliedern der Bezirksschulinspection gemeinschaftlich zu bewirken.

Insoweit dagegen Fortbildungsschulen in Städten, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, in Frage sind, hat nur die Vorbereitung der Unterlagen für die Berichtserstattung von den Mitgliedern der Bezirksschulinspection gemeinschaftlich zu erfolgen. Dagegen ist in diesen Fällen die Berichtserstattung selbst von dem Bezirksschulinspector allein, an welchen die zusammengestellten Unterlagen zu diesem Zwecke abzugeben sind, zu bewirken.

Es bewendet dabei, daß die Berichtserstattung unter Zusammenfassung der bezüglichen Gesuche bis zum Monat Mai jeden Jahres zu geschehen hat.

Die dem Berichte anzuschließende Tabelle hat außer den in der General-Verordnung vom 15. December 1874. bereits erforderten Angaben auch darüber bestimmten Aufschluß zu enthalten, ob und beziehentlich in welcher Höhe einer Fortbildungsschule in dem der Berichtserstattung vorausgegangenen Jahre eine Staatsbeihilfe, und zwar entweder aus den Mitteln des unterzeichneten Ministerii oder aus denen des Ministerii des Innern bewilligt worden ist.

§. 15.[65]) Privatunterricht. Fabrikschulen. Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertreten soll, kann nur von Lehrern oder Lehrerinnen ertheilt werden, welche wenigstens eine der gesetzlichen Prüfungen bestanden haben[66]). Auch Privatunterrichtsanstalten dürfen nur solche Lehrer und Lehrerinnen annehmen (vergl. übrigens §. 17.).

Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, deren Benutzung vom Besuche der öffentlichen Volksschule befreien soll, bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde, welche jedoch nicht versagt werden darf, wenn gegen die sittliche Würdigkeit und die Fähigkeit des Errichters und gegen die Einrichtung der Anstalt kein gegründetes Bedenken erhoben werden kann.

Die Errichtung von Fabrikschulen darf nur dann genehmigt werden, wenn eine ganz unabweisbare Nothwendigkeit vorliegt; auch dann aber darf der Unterricht in solchen niemals am Abende, sondern nur in frühen Morgen- oder in den ersten Nachmittagstunden ertheilt werden.

Kirchlichen Orden, Congregationen und denselben verwandten kirchlichen Gemeinschaften ist die Errichtung einer Lehr- oder Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Alle diese Anstalten, neu zu errichtende und schon bestehende, sowie die an ihnen wirkenden Lehrer stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden[67]). Im Falle beharrlicher Vernachlässigung der bestehenden Vorschriften kann die Genehmigung zu Fortführung solcher Anstalten widerrufen werden.

III. Von der Ausbildung, Anstellung und den Rechtsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen.

§. 16. Lehrerbildungsanstalten. Zur Ausbildung der

Eine besondere Aufmerksamkeit ist dem Umstande einer etwaigen Verbindung der allgemeinen Fortbildungsschule mit einer gewerblichen oder landwirthschaftlichen Fortbildungsschule zuzuwenden. Es sind die Angaben über Ursprung, Einrichtung und Leitung der Schule, wie auch Beruf der Schüler derartig zu specialisiren, daß auf Grund derselben sich ein sicheres Urtheil darüber bilden läßt, ob eine concrete Fortbildungsschule als eine allgemeine Fortbildungsschule im Sinne des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. anzusehen oder ob anzunehmen sei, daß dieselbe oder doch eine Abtheilung derselben den Charakter einer gewerblichen oder landwirthschaftlichen Fortbildungsschule an sich trage.

Die Entschließung des unterzeichneten Ministerii auf die eingehenden Berichte wird in jedem Falle der Geschäftsvereinfachung wegen den Bezirksschulinspectoren, und nicht den Bezirksschulinspectionen, eröffnet werden. Es haben aber die Bezirksschulinspectoren ihrerseits den Coinspectionsmitgliedern Kenntniß von dem Erfolge der Berichtserstattung zu geben. —

d) Gen.-Verordn. an die Bezirksschulinspectionen v. 11. November 1876.:

Der Bezirksschulinspection wird im Anschluß an die General-Verordnungen des unterzeichneten Ministerii vom 15. December 1874. und 15. Januar 1876., die geschäftliche Behandlung der Unterstützungsgesuche für Fortbildungsschulen betreffend, Folgendes eröffnet:

Da das Fortbildungsschulwesen noch immer in der Entwickelung begriffen ist, so bewendet es für die nächste Zeit dabei, daß an die einzelnen Fortbildungsschulen nicht fortlaufende, sondern nur einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres bestimmte Staatsbeihilfen bewilligt werden. Es wird daher bis zu anderweiter Regelung dieser Angelegenheit von der Bezirksschulinspection, beziehentlich dem Bezirksschulinspector, in der bisherigen Weise alljährlich im Monat Mai über die eingegangenen Unterstützungsgesuche der bezeichneten Art gutachtlicher Bericht anher zu erstatten sein. Diesen Unterstützungsgesuchen sollen jedoch in Zukunft außer den in den Eingangs bezeichneten Verordnungen aufgeführten Unterlagen auch noch in Anwendung der in §. 16., alinea ult. der Ausführungs-Verordnung zum Volksschulgesetze gegebenen Vorschriften auf den vorliegenden Fall die Schulcassenrechnungen der letzten drei Jahre beigefügt werden. Auch ist die Höhe des Schulgeldsatzes in der bezüglichen Volksschule, die Gesammtzahl der auf dem Grundbesitze des Schulbezirkes liegenden Steuereinheiten, die Zahl der beitragspflichtigen Köpfe, das Quotalverhältniß, nach welchem die Anlagen auf die Steuereinheiten und die Köpfe vertheilt sind und die Schulkinderanzahl anzugeben.

Wenn hiernächst das Ministerium bisher, einzelne prägnante Fälle abgerechnet, daran festgehalten hat, allen denjenigen Schulgemeinden, deren Vertreter um eine Staatsbeihilfe für die Fortbildungsschule nachgesucht hatten, eine solche, wenngleich mitunter in knapp bemessenem Betrage zu bewilligen, so hatte dies vornämlich darin seinen Grund, daß die obligatorische Fortbildungsschule ein den Gemeinden neues Institut war, welches ihnen manche ungewohnte pecuniäre Opfer auferlegte, so daß es dem Ministerium billig und angemessen erschien, durch die Gewährung von Staatsbeihilfen anregend und fördernd zu wirken. Da aber anzunehmen ist, daß inmittelst die Gemeinden je mehr und mehr von der Nützlichkeit der Fortbildungsschule sich überzeugt haben, so wird das Ministerium an dem oben bezeichneten Grundsatze nicht weiter festhalten. Es wird vielmehr in Zukunft die Entschließung auf die einberichteten Unterstützungsgesuche lediglich durch die Bedürftigkeit der Gemeinden auf der einen Seite und durch das von ihnen in Betreff der Fortbildungsschule Geleistete auf der anderen Seite bedingt werden. Hierbei wird man jedoch als obersten Grundsatz den annehmen, daß an solche Gemeinden, in deren Fortbildungsschulen mehr nicht, als zwei Unterrichtsstunden wöchentlich ertheilt werden, welche also auf die Leistung des im Gesetze vorgeschriebenen Minimums sich beschränken, Staatsbeihilfen in der Regel nicht werden bewilligt werden. Hierauf wolle die Bezirksschulinspection bei Formulirung ihrer gutachtlichen Vorschläge Rücksicht nehmen. —

[64]) Für die Frage der Vertheilung von Belobigungs-Decreten an Fortbildungsschüler war früher die Verordn. des Cult.-Min. v. 6. December 1862. — Cod. II. Aufl., S. 474., Anm. 144. unter 4. — entscheidend. Jetzt vergl. über diesen Gegenstand nachstehende Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 11. November 1876.: Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die für die Verleihung von Belobigungs-Decreten an Sonntagsschüler früher maßgebend gewesenen Grundsätze bei den gegenwärtig vollkommen veränderten Verhältnissen nicht mehr zur Anwendung gebracht werden können. Nun hat das Ministerium durch General-Verordnung vom 2. März 1875. die Entschließung auf die wegen Belobigung einzelner ausgezeichneter Schüler der Fortbildungsschule von den betreffenden Schulvorständen gestellten Anträge, sowie die Ausstellung von Belobigungs-Decreten für solche Fortbildungsschüler den Bezirksschulinspectionen überlassen und dabei nur die Erwartung ausgesprochen, daß hierbei auch ferner sparsam werde zu Werke gegangen und nur den ausgezeichnetsten Schülern bei der Entlassung ein Belobigungs-Decret werde ertheilt werden. Nachdem aber das Ministerium wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hat, daß bei der Vertheilung solcher Belobigungen gegenwärtig ein sehr verschiedenartiges Verfahren beobachtet wird, auch bei anderweiter Erwägung der Sache zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß es gegenwärtig, wo die Fortbildungsschule einen obligatorischen Charakter angenommen und ein integrirender Theil der Volksschule geworden ist, an einem ausreichenden Grunde fehlt, bei Vertheilung der gedachten Decrete einen Unterschied zwischen der Volksschule im engeren Sinne und der Fortbildungsschule zu machen, so muß es das Ministerium als wünschenswerth bezeichnen, daß in Zukunft die Belobigungs-Decrete an Fortbildungsschüler ganz in Wegfall gebracht werden und veranlaßt deshalb die Bezirksschulinspectionen, in diesem Sinne gegebenen Falles verständigend auf die Schulgemeinden ihres Bezirkes einzuwirken, ohne indeß geradezu ein directes Verbot gegen die Verleihung von Belobigungs-Decreten an Fortbildungsschüler auszusprechen. —

[65]) S. §. 33. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. —

[66]) Auf eine Anfrage, die Verpflichtung von Lehrern an Privatschulen betr., hat das Cult.-Min. — Inhalts Verordn. v. 25. September 1877. — eröffnet, daß eine solche nicht stattzufinden habe, da das Volksschulgesetz v. 26. April 1873. in §. 18., Abs. 4. nur für ständige Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Ausf.-Verordn. zu demselben v. 25. August 1874. in §. 35., Alinea 7. u. 9. nur noch für Hilfslehrer und Vicare die Verpflichtung vorschreibt, wogegen eine Verpflichtung von Privatlehrern weder in §. 15. des bezeichneten Ges., noch in §. 33., Abs. 1. der Ausf.-Verordn., woselbst die Erfordernisse für Ertheilung von Privatunterricht bestimmt sind, noch sonst vorgeschrieben sei.

[67]) Aus dem der Schulbehörde hier ganz im Allgemeinen ein-

Lehrer und Lehrerinnen werden besondere Bildungsanstalten (Seminare) unterhalten. Die Einrichtung dieser Anstalten wird nach dem Bedürfnisse der Volksschulen bemessen und von der obersten Schulbehörde in einer Seminarordnung geregelt [68]).

§. 17.[69]) Lehrerprüfungen. Wer zum Lehramte zugelassen werden will, muß die nachfolgenden Prüfungen bestehen:

1) die Schulamtscandidatenprüfung, welche beim Austritte aus dem Seminare von dem Lehrercollegium unter Vorsitz eines von der obersten Schulbehörde bestellten Commissars abgehalten wird,
2) die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung, welche vor eigens hierzu errichteten Prüfungscommissionen abgelegt wird.

Das durch die Schulamtscandidatenprüfung erworbene Reifezeugniß eines Seminars berechtigt zur Annahme einer Hilfslehrerstelle; die Wahlfähigkeitsprüfung ertheilt die Anwartschaft auf Anstellung als ständiger Lehrer an Volksschulen.

Lehramtsaspiranten, welche zwar nicht auf einem Seminare gebildet sind, aber den Nachweis führen, daß sie anderweit die erforderlichen Kenntnisse und hinreichende Lehrübung erworben haben, können — falls gegen ihre sittliche Führung kein Anstand zu erheben ist — sich ebenfalls den bezeichneten Prüfungen unterwerfen [70]).

Ausnahmsweise kann die oberste Schulbehörde nicht im Königreiche Sachsen vorgebildete Lehrer, welche in diesem eine Lehrerstelle antreten wollen, bei geführtem Nachweise anderwärts wohlbestandener gleichartiger Prüfungen, von den in hiesigen Landen abzulegenden Prüfungen entbinden [71]).

Wer die an der Universität Leipzig abzuhaltende Prüfung für das höhere Schulamt bestanden hat, ist von den unter 1. und 2. gedachten Prüfungen befreit. Candidaten der Theologie oder des Predigtamtes können als Hilfslehrer oder Vicare an öffentlichen Volksschulen und zu Ertheilung von Privatunterricht verwendet werden, vor ihrer Anstellung als ständige Lehrer haben sie aber die unter 2. gedachte Prüfung zu bestehen. Werden sie ausschließlich als Religionslehrer angestellt, so sind sie auch von dieser Prüfung befreit.

Fachlehrer für fremde Sprachen, Zeichnen, Gesang, Turnen und Schönschreiben sind einer einmaligen Prüfung vor einer der unter 2. genannten Commissionen zu unterwerfen [72]) und können die Rechte ständiger Lehrer erlangen, wenn sie nach bestandener Prüfung drei Jahre lang ununterbrochen an einer öffentlichen Volksschule als Lehrer thätig gewesen sind und wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden ertheilen.

§. 18 [73]). Anstellung. Ein Schulamtscandidat wird nach bestandener Candidatenprüfung zuerst mindestens zwei Jahre lang [74]) als Hilfslehrer oder Schulvicar verwendet und, wenn er in dieser provisorischen Stellung zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben hat, zur Wahlfähigkeitsprüfung zugelassen. Nachdem er diese bestanden hat, kann er eine ständige Lehrerstelle antreten.

---

geräumten Aufsichtsrechte über die Privatunterrichtsanstalten ist auch die Befugniß abzuleiten, von den Privatschuldirectoren vor jeder Anstellung eines neuen Lehrers oder einer neuen Lehrerin an ihren Anstalten unter Ueberreichung der nothwendigen Prüfungszeugnisse Anzeigeerstattung an den Bezirksschulinspector zu erfordern. Nur auf diese Weise wird eine wirksame Controle darüber geführt werden können, daß in der That gemäß §. 15., Abs. 1. des Ges. nur solche Lehrer, bez. Lehrerinnen an dergl. Anstalten Unterricht ertheilen, welche wenigstens eine der gesetzlichen Prüfungen bestanden haben. Die Privatschuldirectoren werden auch in einer solchen Maßregel eine Härte um so weniger finden können, als dieselben in ihrem eigenen, wie im Interesse ihrer Anstalten und der betheiligten Lehrer, bez. Lehrerinnen liegt. — Aus Verordn. des Cult.-Min. v. 18. Juli 1878. —

[68]) S. Seminarordnung für die Volksschullehrer-Seminare in der Beil. D. und Seminarordnung für die Lehrerinnen-Seminare in der Beil. E. zu Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare, v. 29. Januar 1877.

[69]) S. §. 34. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. und Bekanntm., die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., v. 1. November 1877.

[70]) Nachstehende Verordn. des Cult.-Min. an den Bezirksschulinspector zu Glauchau v. 2. September 1876. ist den übrigen Bezirksschulinspectoren zur Kenntnißnahme und Nachachtung abschriftlich zugefertigt worden: Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ihnen auf Ihre berichtliche Anfrage, daß Schulamtscandidaten, welche nach im Auslande bestandener Candidatenprüfung in den sächsischen Schuldienst übertreten, den für inländische Candidaten gültigen Bestimmungen unterworfen sind. Darnach haben dieselben insbesondere bis zu ihrer Wahlfähigkeitsprüfung als Hilfslehrer oder Schulvicar mit der Verbindlichkeit, die ihnen angewiesenen Stellen keinesfalls eher aufzugeben, als bis ihnen Seiten der competenten Behörden hierzu Erlaubniß ertheilt wird, sich verwenden zu lassen. Wenn indeß dergl. Candidaten noch vor der Wahlfähigkeitsprüfung ihre Stellungen wieder aufgeben wollen, angeblich um in's Ausland zurückzukehren, kann ihnen zwar nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist der Entlaßschein nicht vorenthalten werden, doch ist auf demselben ausdrücklich zu bemerken, daß sie ohne besondere Genehmigung des unterzeichneten Ministerii weder im hierländischen Schuldienste weiter verwendet, noch zu der hierländischen Wahlfähigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Hiernach wollen Sie vorkommenden Falles die betr. Schulamtscandidaten mit Anweisung versehen und bez. das Erforderliche veranlassen. —

[71]) Nachdem bei Anstellungen ausländischer Lehrer im hierländischen Schuldienste häufig der Fall vorgekommen war, daß solche Lehrer ihre im Auslande bekleideten Stellen, ohne vorher um ihre Entlassung nachgesucht zu haben, eigenmächtig verlassen hatten, wodurch Reclamationen und Beschwerden der fremdländischen Behörden hervorgerufen worden, dergl. Contraventionen der betr. Lehrer aber gegen die jenseits bestehenden diesfallsigen Einrichtungen jetzt um so leichter verschuldet werden können, als es zur Zeit auch bei der Anstellung ständiger Lehrer der Aufnahme in den diesseitigen Staatsverband nicht mehr bedarf, so hat sich das Cult.-Min. veranlaßt gefunden, zur Begegnung des bemerkten Uebelstandes die Anstellung ausländischer Lehrer im diesseitigen Schuldienste künftighin von vorheriger Beibringung einer von der jenseitigen Dienstbehörde des betr. Lehrers ausgestellten Bescheinigung abhängig zu machen, und sind zufolge diesfalls ergangener Verordn. des Cult.-Min. v. 28. Februar 1872. die Ephoren mit der erforderlichen Anweisung versehen worden.

Im Anschluß an vorstehende Verordn. ist den Consistorialbehörden in einer weiteren Verordn. des Cult.-Min. v. 10. Mai 1872. zur Benachrichtigung der Ephoren eröffnet worden, daß im Königreiche Preußen Entlassungsscheine für Lehrer, welche in einen anderen Staat überzugehen beabsichtigen, von der Bezirksregierung ausgestellt werden und daß deshalb unter der in jener Verordn. gedachten jenseitigen „Dienstbehörde" des betr. ausländischen Lehrers — bei Lehrern, welche aus Preußen übertreten — die Regierungsbehörde desjenigen Bezirkes zu verstehen sei, in welchem der Lehrer zuletzt amtirt hat.

[72]) S. Bekanntm., die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., v. 1. November 1877. §. 25. flg. III. Fachlehrerprüfung.

[73]) S. §. 35. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[74]) S. jedoch §. 16., Abs. 2. der durch Bekanntm. v. 1. November 1877. publicirten Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.

Nach §. 17. geprüfte, unverheirathete Lehrerinnen können an Volksschulen, sofern diese Classen mit gemischten Geschlechtern haben, nur zur Verwendung in Unter- und Mittelclassen, in den Mädchenschulen dagegen und in der Mädchenabtheilung größerer Schulanstalten zur Verwendung in allen Classen ständig angestellt werden.

Lehrerinnen, welche während ihrer Dienstzeit sich verheirathen, haben mit diesem Zeitpuncte, ohne Anspruch auf Ruhegehalt, ihre Stelle niederzulegen.

Lehrer und Lehrerinnen sind beim erstmaligen Eintritte in ein ständiges Lehramt zur treuen Erfüllung ihres Berufes, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen. Das Gelöbniß confessioneller Treue ist von denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu fordern, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind.

§. 19[75]). Collaturrecht. In allen Orten[76]), an deren gesammten Volksschulen der confessionellen Mehrheit mindestens 10 Lehrer angestellt sind, sowie in allen Städten, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, steht das Vorschlagsrecht für die Lehrerstellen an den obenbezeichneten Schulen dem Gemeinderathe und beziehentlich dem Stadtrathe zu. Bei Besetzung der Stellen an den Schulen der Confessionsminderheit übt der zeitherige Collator das Vorschlagsrecht aus. Bei allen übrigen Schulstellen steht das Vorschlagsrecht der obersten Schulbehörde zu.

§. 20[77]). Besetzungsverfahren. Für das Besetzungsverfahren der Schulstellen gelten folgende Bestimmungen:

1) Für jede zu besetzende Stelle hat der Collator (§. 19.) binnen 4 Wochen, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Schulvorstande drei geeignete Bewerber vorzuschlagen und gleichzeitig beim Bezirksschulinspector zu beantragen, mit denselben am Schulorte vor der Schulgemeinde eine Probe zu veranstalten.

Kann der Collator nicht drei Bewerber vorschlagen und ist nicht mindestens ein Bewerber vorhanden, den sowohl der Collator als auch der Schulvorstand geeignet findet, so wird die Stelle ohne weitere Betheiligung des Collators und des Schulvorstandes von der obersten Schulbehörde besetzt.

Lehnt der Schulvorstand alle vom Collator Vorgeschlagenen als ungeeignet ab, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die oberste Schulbehörde über, welche die Stelle ohne weitere Mitwirkung des Collators und des Schulvorstandes besetzt.

2) Bei Besetzung einer Stelle durch die oberste Schulbehörde benennt diese dem Schulvorstande drei Bewerber, wenn so viele vorhanden sind, und überläßt ihm die Wahl unter diesen[78]).

3) Den zur Probe Berufenen ist der Reiseaufwand aus der Schulcasse zu erstatten und ist ein Verzicht hierauf nicht statthaft, doch kann der Schulvorstand auf die Probe verzichten, wenn er vor derselben einen der Vorgeschlagenen wählt oder dem Collator die freie Wahl überläßt[79]).

Ist mit der zu besetzenden Schulstelle ein Kirchendienst verbunden, so hat der Schulvorstand die Zustimmung des Kirchenvorstandes und beziehentlich des Kirchenpatrones vor der getroffenen Wahl einzuholen[80]). Im Falle der Ablehnung dieser Zustimmung entscheiden die obersten Behörden.

Unterläßt der Schulvorstand, über die getroffene Wahl spätestens 3 Tage nach der letzten Probe sich zu erklären, so hat der Collator das Recht, einen der von ihm Vorgeschlagenen für die betreffende Stelle selbstständig zu designiren.

Macht ein Collator innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Erledigung einer Schulstelle von dem ihm zustehenden Vorschlagsrechte nicht Gebrauch, so gehen alle Befugnisse und Verpflichtungen des Collators für den vorliegenden Besetzungsfall ohne Weiteres auf die oberste Schulbehörde über, sofern nicht auf rechtzeitiges Ansuchen die Frist dispensationsweise verlängert worden ist.

Der vom Collator designirte Bewerber wird vom Bezirksschulinspector der obersten Schulbehörde präsentirt, von dieser confirmirt und sodann von dem Bezirksschul-

---

[75]) S. §. 36. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. S. auch Anm. 40. zu §. 37. der Ausf.-Verordn.

[76]) Mit dem Ausdrucke „Orte" sind politische Gemeindeverbände gemeint. Dies entspricht nicht nur dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, sondern ergiebt sich auch daraus, daß in dieser Gesetzesstelle die Orte, an deren gesammten Volksschulen der confessionellen Mehrheit mindestens zehn Lehrer angestellt sind, mit den Städten, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, zusammengestellt werden, und daraus, daß in §. 9. des angezogenen Volksschulgesetzes, welcher von der räumlichen Abgrenzung der Schulbezirke handelt, neben Orten ausdrücklich auch der Ortstheile und der exemten Grundstücke Erwähnung geschieht. Hieraus folgt, daß in den Fällen, in welchen mehrere politische Gemeindeverbände Einen Schulbezirk bilden, das in dem allegirten §. 19. erwähnte Vorschlagsrecht für Lehrerstellen nicht von den sämmtlichen Gemeinderäthen, bez. Stadträthen der vereinigten Gemeinden zusammen, sondern nur von einem Gemeinderathe, bez. Stadtrathe, und zwar von dem desjenigen Gebietes ausgeübt werden kann, in welchem die Schulanstalt im räumlichen Sinne gelegen ist, dies aber selbstverständlich nur unter der weiteren Voraussetzung, daß in diesem Gebiete eine der Bedingungen vorhanden ist, an welche alternativ das Vorschlagsrecht für Lehrerstellen nach dem §. 19. gebunden erscheint. — Verordn. des Cult.-Min. v. 16. Januar 1875. —

[77]) Zu Punct 1. s. §. 37. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. in Verbindung mit Punct 1. der Verordn., die Abänderung einiger zum Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. getroffenen Ausführungsbestimmungen betr., v. 4. August 1875. (abgedruckt bei §. 37. der Ausf.-Verordn.).

Zu Punct 2. S. §. 38. } der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.
= = 3. S. §. 39. }

S. hierzu auch die in Anm. 154. zu §. 32. abgedruckte Instruction für die Bezirksschulinspectoren, §. 1.

[78]) S. die in Anm. 154. zu §. 32. des Ges. abgedruckte Instruction für die Bezirksschulinspectoren, §. 1., Abs. 1.

[79]) Da es bei Gelegenheit der Besetzung von Lehrerstellen nicht selten vorkommt, daß Schulvorstände zwar eine Probe wünschen, aber den einen oder den anderen der vorgeschlagenen Bewerber von der Probe ausgeschlossen wissen wollen, so war bei dem Cult.-Min. angefragt worden, ob einem solchen Ansuchen stattgegeben werden dürfe. Das Cult.-Min. hat hierauf erwidert, daß dann, wenn der Schulvorstand nicht in Gemäßheit der obigen Bestimmung auf die Probe der von dem Collator zu einer Schulstelle vorgeschlagenen Bewerber überhaupt verzichte, die Probe auf alle Vorgeschlagenen zu erstrecken sei. — Verordn. des Cult.-Min. v. 16. März 1877. —

[80]) S. die in Anm. 154. zu §. 32. des Ges. abgedruckte Instruction für die Bezirksschulinspectoren, §. 1., Abs. 4.

inspector unter Aushändigung der Confirmationsurkunde verpflichtet, auch von ihm oder in seinem Auftrage vom Ortsschulinspector beziehentlich Director in das Amt eingewiesen [81] [82] [83].

4) Vicare bestellt der Bezirksschulinspector ohne Betheiligung des Schulvorstandes und des Collators [84].

§. 21.[85] Aus der Anstellung erwachsende Rechte. Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat während der Dienstleistung Anspruch auf eine feste Besoldung (Gehalt), welche ihrer Höhe nach in der Anstellungsurkunde anzugeben und in monatlicher Vorauszahlung zu gewähren ist.

Neben der festen Besoldung ist jedem Lehrer freie Wohnung oder ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Aequivalent an Geld dafür zu gewähren [86].

Auf Kündigung, auf eine gewisse Zeit, oder unter Bedingungen, welche von der obersten Schulbehörde nicht genehmigt sind, darf kein ständiger Lehrer angestellt werden.

Den Glöcknerdienst ist der Lehrer abzugeben, beziehentlich abzulehnen berechtigt und hat in solchem Falle, wenn eine gütliche Vereinigung mit dem Kirchenvorstande nicht zu Stande kommt, die oberste Kirchenbehörde, im Einverständnisse mit der obersten Schulbehörde, zu bestimmen, wieviel der Lehrer zur Besoldung des Lauters und Uhraufziehers von seinem Einkommen abzugeben hat [87]. Die Reinigung und Heizung der Schullocalitäten darf dem Lehrer nicht angesonnen werden, dafern er sich nicht bereit erklärt, dieselbe gegen Entschädigung zu übernehmen [88].

Jeder ständige Lehrer, dessen sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben, kann die für gewisse Stadien der Dienstzeit geordneten Gehaltszulagen beanspruchen [89].

Bei der Versetzung eines Lehrers in einen anderen Schulort hat die Schulgemeinde, in welche er berufen wird, für die Umzugskosten einzutreten [90]. Ein Lehrer, welcher seine Stelle früher als zwei Jahre nach deren Uebernahme wieder verläßt, hat auf Verlangen des Schulvorstandes die empfangene Umzugsentschädigung zurückzuerstatten [91].

Lehrer, welche ein ständiges Lehramt an einer Volksschule wenigstens zehn Jahre lang verwaltet haben, erhalten, wenn sie wegen unverschuldet eingetretener physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit von der obersten Schulbehörde in Ruhestand versetzt werden, oder nach erfülltem 70. Lebensjahre, oder nach 40 Jahre langer Amtirung und bis dahin erfülltem 65. Lebensjahre ihr Amt niederlegen wollen, eine Pension aus der allgemeinen Lehrerpensionscasse.

Der Wittwe und den Waisen eines Lehrers kommen noch zwei Monate die Einkünfte der Stelle [92] und die Be-

---

[81]) S. die in Anm. 154. zu §. 32. des Ges. abgedruckte Instruction für die Bezirksschulinspectoren, §. 1., Abs. 5.

[82]) Die Confirmationsurkunden sind von dem Bezirksschulinspector auszustellen, es empfiehlt sich aber, bei Schulstellen, für welche dem Cult.-Min. das Vorschlagsrecht zusteht, die von der Bezirksschulinspection auszufertigenden Anstellungsurkunden so zu fassen, daß in deren Eingang zugleich der geschehenen Confirmation mitgedacht wird. — Verordn. des Cult.-Min. v. 1. Februar 1875. —

[83]) S. hierzu auch die in Anm. 4. zu dem Ges. v. 31. März 1870. abgedruckte Gen.-Verordn. des Cult.-Min., den Beginn der Ständigkeit eines Lehrers betr., v. 22. Januar 1876.

[84]) S. Anm. 169. bei §. 35., Abs. 1. des Ges.

[85]) Zu Ueberschrift und Abs. 1. S. §. 40.
= Abs. 2. S. §. 41.
= = 6. S. §. 42.
= = 7. S. §. 43.
= = 8. bis 10. S. §. 44.
} der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[86]) Die Bestimmungen in diesem §. verbunden mit §. 41. der Ausf.-Verordn. sind nicht so aufzufassen, daß jedem ständigen Lehrer unter allen Umständen neben der festen Besoldung eine der Bestimmung in §. 14. der Verordn. v. 3. April 1873. genügende freie Wohnung oder ein zur Beschaffung einer solchen vollständig ausreichendes Aequivalent gewährt werden muß, vielmehr haben die angezogenen Bestimmungen, in Uebereinstimmung mit den früher geltenden Vorschriften (Ges. v. 28. October 1858. §. 2., und Ges. v. 9. April 1872. §. 1. verbunden mit Cod. II. Aufl. S. 788. Note 2.) nur die Bedeutung, daß der Lehrer außer freier Wohnung die in dem Ges. v. 23. Januar 1874. vorgeschriebenen Minimalsummen zu erhalten hat, so daß die Gemeinde zu Anrechnung eines Theils des Gehaltes auf das Logisäquivalent so lange befugt erscheint, als dadurch der Gehalt nicht unter das gesetzliche Maß zurücksinkt. — Aus Verordn. des Cult.-Min. v. 7. September 1876. — Vergl. auch Anm. 3. zu dem Ges., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., v. 9. April 1872.

[87]) Das Cult.-Min. ist der Ansicht, daß zwar an sich die Abtrennung der Glöcknerfunction von einer Schulstelle als solche einer besonderen Genehmigung im Hinblick auf die obige Vorschrift nicht bedürfe, daß aber zu der damit etwa verbundenen Abminderung des Einkommens der betr. Schulstelle nach Maßgabe §. 40., alinea ult. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874., sowie nach §. 1., alinea ult. des Ges. v. 9. April 1872., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., nach wie vor eine Genehmigung Seiten der obersten Schulbehörde, unabhängig davon, ob wegen der Höhe des vom Inhaber der Schulstelle zur Besoldung des Glöckners abzugebenden Betrages eine gütliche Vereinigung zu Stande kommt oder nicht, als erforderlich anzusehen sei. — Registr. des Cult.-Min. v. 14. August 1877. —

[88]) Das Cult.-Min. hat Bedenken getragen, eine allgemeine Anordnung darüber zu treffen, daß die Beheizung der Schullocalitäten überhaupt nicht von dem Lehrer zu besorgen sei, hat aber den Bezirksschulinspectoren anheimgegeben, falls die Abstellung der von ihnen bezüglich der Beheizung wahrgenommenen Mißstände durch Vernehmung mit den Lehrern nicht erreicht werden könne, die betr. Schulvorstände, welche das Nöthige vorzukehren haben, davon in Kenntniß zu setzen. — Aus Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 22. November 1876. —

[89]) S. Ges. über einige Abänderungen des Ges. v. 9. April 1872., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betr., v. 23. Januar 1874. (abgedruckt bei dem nurallegirten Ges. v. 9. April 1872.) Vergl. insbesondere §. 4. des Ges. v. 23. Januar 1874. in Verbindung mit §. 2., Abs. 4. des allegirten Ges. v. 9. April 1872.

[90]) In einem Falle, in welchem ein Lehrer unmittelbar vom Seminare durch den Bezirksschulinspector zu vicariatweiser Verwaltung einer Schulstelle abgeordnet worden war, hat das Cult.-Min. zwar befunden, daß dieser Hilfslehrer einen Anspruch auf Umzugskosten nicht zu erheben habe, da es sich um dessen erste Verwendung im Schuldienst handele und deshalb ein Umzug desselben im Sinne obigen Absatzes in Verbindung mit §. 42. der Ausf.-Verordn. gar nicht in Frage sei. Dagegen hat das Cult.-Min. für angemessen befunden, daß jenem Hilfslehrer die Bestreitung der Kosten für sein Fortkommen nach dem Orte seiner Anstellung und für den Transport seiner Effecten dorthin nicht anzusinnen sei, da seine Verwendung daselbst ohne sein Ansuchen und lediglich im Interesse der dortigen Schulgemeinde erfolgt sei. Unter solchen Verhältnissen müsse auch der beregte Aufwand als ein im Interesse der Schulgemeinde aufgewendeter Verlag angesehen werden, der dem Betreffenden billig aus der Schulcasse zu restituiren sei. — Verordn. des Cult.-Min. v. 11. November 1876. —

[91]) Die Geltendmachung des dem Schulvorstande hier eingeräumten Anspruchs setzt nach der erläuternden Bestimmung in §. 42., Abs. 1. der Ausf.-Verordn. voraus, daß einer Schulgemeinde bei dem Anzuge ihres Lehrers Auslagen wirklich erwachsen sind. — Aus Verordn. des Cult.-Min. v. 3. Mai 1877. —

[92]) Die Kosten der Stellvertretung einer Lehrerstelle während

nutzung der Dienstwohnung oder die Pension des Verstorbenen als Gnadengenuß zu.

Dieselben haben auch Anspruch auf Wittwen- und Waisenpension [93]).

Die Minimalgehalte und Dienstalterszulagen der ständigen Lehrer [94]), ingleichen die Ruhegehalte derselben [95]), sowie die Pensionen für ihre Wittwen und Waisen [96]) nebst den Eintrittsgeldern und Beiträgen zu den Pensionscassen werden durch besondere Gesetze bestimmt.

§. 22. [97]) Obliegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen. Lehrer an einfachen Volksschulen haben wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden, einschließlich des von ihnen zu ertheilenden Fachunterrichts, zu übernehmen. Für Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen, sowie für Schuldirectoren, ist diese wöchentliche Stundenzahl je nach den Verhältnissen abzumindern.

Gegen besondere Vergütung, die nicht unter 12 Thaler jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf, hat der Lehrer noch bis zu sechs Stunden wöchentlich an der Volks- oder Fortbildungsschule zu übernehmen.

Zur Ertheilung von Privatunterricht ist ein Lehrer nur insoweit berechtigt, als es ohne Beeinträchtigung seiner Amtsführung möglich ist und ihm durch die Localschulordnung gestattet wird. Zur Uebernahme jedes anderen Nebengeschäftes bedarf er der Genehmigung des Schulvorstandes und des Bezirksschulinspectors [98]) [99]) [100]).

Die Entlassung aus der ihm übertragenen Stelle kann ein Lehrer erst nach Ablauf von zwei Monaten

---

der in §. 21., Abs. 8. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. geordneten Gnadenzeit sind nicht von den Hinterlassenen, sondern von der Schulcasse zu übertragen. Schon der Wortlaut des Ges. führt darauf. Man könnte nicht sagen, daß der Wittwe und den Waisen eines Lehrers die Einkünfte der Stelle zukommen, wenn ihnen nur soviel von den Einkünften zukommen würde, als dieselben nach Abzug der Kosten der Stellvertretung betragen. Auch die Absicht des Ges. führt darauf. Die Wittwe und Waisen eines Lehrers sollen durch die Gewährung einer zweimonatlichen Gnadenzeit für die beiden ersten Monate nach dem Tode ihres Ernährers vor Nahrungssorgen geschützt und in den Stand gesetzt worden, sich während dieser Zeit einen anderen Lebensunterhalt zu gründen. Diese Absicht würde beeinträchtigt und unter Umständen, wie z. B. wenn die Einkünfte der Stelle sehr gering, die Kosten der Stellvertretung aber wegen localer Verhältnisse ungewöhnlich hoch sind, gänzlich vereitelt werden, wenn man der Wittwe und den Waisen die Kosten der Stellvertretung ansinnen wollte. Ueberhaupt geht das Ges. davon aus, daß die Kosten der Stellvertretung der Regel nach von der Schulcasse zu tragen sind (§. 10., Abs. 2. unter b.). Der §. 48. der Ausf.-Verordn. Abs. 4. giebt dieser Regel sogar die Folge, daß, wenn der innebehaltene Theil des Gehaltes eines suspendirten Lehrers zu Besoldung des Stellvertreters nicht ausreicht, der Fehlbetrag aus der Schulcasse zuzuschießen ist. §. 51. des Ges. v. 6. Juni 1835. steht nicht entgegen, im Gegentheil berechtigt der Umstand, daß die dort enthaltene Bestimmung wegen Uebertragung der Kosten der Stellvertretung durch die Hinterlassenen in das neue Schulgesetz nicht mit aufgenommen worden ist, zu der Annahme, daß sie der Gesetzgeber in der Absicht überging, dieselbe nicht weiter bestehen zu lassen. In jedem Falle ist jene Vorschrift durch §. 38., Abs. 1. des neuen Volksschulges. für aufgehoben zu achten. Endlich mag noch darauf verwiesen werden, daß auch die Analogie des Gnadengenusses der Wittwen und Waisen der Civilstaatsdiener — §. 40. des Ges. v. 7. März 1835. — sowie die Analogie des Gnadengenusses der Wittwen und Kinder verstorbener Geistlichen die hier angenommene Auslegung unterstützt. Hierbei ist aber zu bemerken, daß, abgesehen von dem Falle in §. 45., Abs. 2. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulges. Kosten für die Mühwaltung der Stellvertretung überhaupt nicht in Ansatz gebracht werden dürfen, sondern nur die mit derselben verbundenen Auslagen vergütet zu werden brauchen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 20. Juli 1875. —

[93]) S. Ges., die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., v. 1. Juli 1840. in Verbindung mit Ges. zur Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. Juli 1840. v. 9. April 1872. —

[94]) S. Ges., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., v. 9. April 1872. in Verbindung mit Ges. über einige Abänderungen des Ges. v. 9. April 1872. v. 23. Januar 1874. (letzteres ist bei ersterem mit abgedruckt.)

[95]) S. Ges., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., v. 31. März 1870. in Verbindung mit Ges., die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870. betr., v. 9. April 1872. — S. auch Ges., die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betr., v. 5. März 1874. Nr. II.

[96]) S. Anm. 93.

[97]) Zu Abs. 1. u. 2. s. §. 45. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. in Verbindung mit Verordn., die Aufhebung einer im §. 45. der Ausf.-Verordn. zum Schulges. v. 25. August 1874. enthaltenen Bestimmung betr., v. 30. December 1874. (bei §. 45. der Ausf.-Verordn. abgedruckt.)

Zu Abs. 4. S. §. 46. } der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.
= = 6. S. §. 47. }

[98]) In den Entwurf einer Localschulordnung war folgende Bestimmung aufgenommen worden:

„Die Betreibung von Nebenbeschäftigungen, und namentlich die Betreibung einer bürgerlichen Nahrung durch die zu dem Hausstande eines Lehrers gehörigen Personen kann dem Lehrer durch den Schulausschuß untersagt werden, wenn die Sache eine Ausdehnung oder einen Charakter annimmt, daß darunter die Hingabe des Lehrers an seinen Beruf oder die Würde des Amtes leidet."

Nachdem diese Festsetzung vom Bezirksschulinspector für rechtlich unzulässig erklärt worden war, hat das Cult.-Min. Inhalts Verordn. v. 7. April 1877. sich hierüber folgendermaßen ausgesprochen:

Das Min. findet kein Bedenken, die Aufnahme der — vorstehends wörtlich angezogenen — Bestimmung in die Localschulordnung geschehen zu lassen, jedoch lediglich unter der Bedingung und Voraussetzung, daß die definitive Entschließung über das dem Lehrer zu ertheilende Verbot eines Nebengeschäftes seiner selbst oder seiner Angehörigen nicht vom Schulausschusse ausgeht, sondern dem Bezirksschulinspector zu überlassen ist.

Das Verbot der Nebenbeschäftigung für den Lehrer ist nach §. 22., Abs. 3. des Volksschulges. v. 26. April 1873. begründet, und wenn auch ein Nebengeschäft der Angehörigen an sich durch das Schulges. nicht verboten wird, so muß doch der Schulbehörde vorbehalten bleiben, dagegen einzuschreiten, dafern sich daraus Uebelstände für das Amt ergeben. Die im Eingange gedachte Modification dagegen rechtfertigt sich dadurch, daß es über die Befugnisse des Schulausschusses hinausgehen und einen Eingriff in die Competenz des Bezirksschulinspectors enthalten würde, wenn die endgültige Entscheidung darüber, ob die Nebenbeschäftigung mit dem Lehrerberufe und der Würde des Amtes unvereinbar ist, in die Hand des Schulausschusses gelegt werden wollte. Dadurch soll nicht ausgeschlossen werden, daß vom Schulausschusse diesfallsige Anträge an den Bezirksschulinspector gebracht werden, und es wird, soviel das Verbot der Nebenbeschäftigung für den Lehrer selbst betrifft, außerdem lediglich dem §. 22., Abs. 3. des Ges. entsprechen, wenn dieses Verbot nicht ohne Gehör des Schulausschusses erfolgt. Die fragliche Bestimmung bedarf aber auch in anderer Beziehung noch eines erläuternden Zusatzes, damit dieselbe nicht die Deutung erfährt, als ob die Betreibung von Nebengeschäften für den Lehrer schon an sich ohne besondere Erlaubniß gestattet wäre und nur unter gewissen Voraussetzungen zu untersagen sei, was dem §. 22., Abs. 3. des Ges. nicht entsprechen würde.

[99]) Das Cult.-Min. hat ausgesprochen, daß zwar die Leitung von Gesangvereinen an sich nicht zu denjenigen Nebenbeschäftigungen gehöre, zu deren Uebernahme die Lehrer der hier bestimmten besonderen Genehmigung bedürfen, daß es aber nichts destoweniger den vorgesetzten Schulbehörden stets vorbehalten bleibe, gegen Lehrer, deren Amtsführung durch die Uebernahme der Leitung von Gesangvereinen oder ähnlichen Nebengeschäften erweislich beeinträchtigt werden sollte, je nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse einzuschreiten. — Verordn. des Cult.-Min. v. 8. Januar 1876. —

[100]) Nach obigem Abs. ist u. A. auch die Genehmigung zu Annahme eines Stadtverordnetenmandates Seiten eines Schuldirectors vom Bezirksschulinspector zu ertheilen, welcher jedoch dabei an die Genehmigung des Schulvorstandes gebunden ist. — Verordn. des Cult.-Min. v. 19. December 1874. —

nach Einreichung seines Entlassungsgesuches beanspruchen [101]).

Rücksichtlich der Behandlung der Lehrgegenstände und der Vertheilung des Lehrstoffes ist der Lehrer sowohl an die von der obersten Schulbehörde hierüber gegebenen allgemeinen Vorschriften, als insbesondere auch an den für die betreffende Schule mit Genehmigung des Bezirksschulinspectors aufgestellten Lehrplan gebunden [102]).

Bei Handhabung der Disciplin ist jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden. Das Nähere hierüber bestimmt die Ausführungsverordnung [103]).

§. 23. [104]) Disciplinarbestimmungen für Lehrer und Lehrerinnen. Gegen unwürdige, nachlässige oder untüchtige Lehrer ist in nachstehender Weise zu verfahren [105]):

1. Dienstentsetzung.

Die Dienstentsetzung oder Entlassung vom Amte mit Verlust der Wiederanstellungsfähigkeit ist von der obersten Schulbehörde zu verfügen, wenn ein Lehrer wegen eines den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterliegenden Verbrechens oder Vergehens durch Straferkenntniß zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist.

Ob während der Untersuchung die einstweilige Enthebung des Lehrers vom Amte (Suspension) einzutreten hat, ist nach der Beschaffenheit des Falles zu beurtheilen und von der Schulinspection zu beschließen.

Wird nachher der Lehrer durch richterliche Entscheidung freigesprochen und von der Aufsichtsbehörde im Amte belassen, so ist ihm das seit seiner einstweiligen Dienstenthebung vorenthaltene Amtseinkommen nachträglich zu gewähren.

2. Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung eines Lehrers tritt ein, wenn ihm durch richterliches Erkenntniß die Ehrenrechte aberkannt sind. Sie kann von der obersten Schulbehörde verfügt werden:

a) wegen durch strafrechtliches Erkenntniß erfolgter Verurtheilung zu einer die Dauer von Einem Monat, jedoch nicht von vier Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe oder zu einer die Dauer von Einem Monat übersteigenden Festungshaft;
b) wegen fleischlicher Vergehungen, insbesondere unzüchtiger Behandlung der Schuljugend;
c) wegen vorsätzlicher Verletzung der als Religionslehrer übernommenen Verpflichtungen;
d) wegen unsittlichen oder mit der Würde des Amtes nicht zu vereinbarenden Betragens, infolge dessen die fernere gedeihliche Amtsverwaltung gefährdet erscheint.

Gegen die Anordnung der Entlassung steht dem davon betroffenen Lehrer binnen zehn Tagen von deren Eröffnung an die Berufung frei. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so hat die oberste Schulbehörde in der §. 18. des Gesetzes vom 30. Januar 1835., das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vorgeschriebenen Zusammensetzung zu entscheiden, wobei es sodann bewendet.

Wird die einstweilige Beibehaltung des Lehrers beschlossen, so ist demselben anzudrohen, daß, wenn er sich künftig auch nur eines geringeren, das Besserungsverfahren begründenden Fehltrittes schuldig machen würde, seine Dienstentlassung sofort erfolgen werde.

Diese Androhung hat mit dem unter Punct 3. geordneten zweiten Vorhalte gleiche Wirkung.

3. Besserungsverfahren.

Das Besserungsverfahren ist wegen Verabsäumung oder Verletzung der Dienstpflicht oder wegen eines die Wirksamkeit im Berufe beinträchtigenden Verhaltens einzuleiten [106]).

Hierher gehören insbesondere:

a) Mangel an Fleiß bei der Vorbereitung zum Unterrichte;

---

[101]) Diese Bestimmung hat nach der Oekonomie des Ges. und dem Zwecke dieser Vorschrift auch auf Hilfslehrer Anwendung zu leiden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 12. December 1874. —

[102]) S. Bekanntm. des Cult.-Min., den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in evangelischen Volksschulen betr., v. 27. November 1876., Bekanntm. des Cult.-Min., den religiösen Memorirstoff in evangelischen Volksschulen betr., v. 19. September 1877. und Bekanntm. des Cult.-Min., den Lehrplan für die einfachen Volksschulen betr., v. 5. November 1878. —

[103]) S. auch Verordn., weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr., v. 4. November 1878. und ferner: Verordn. des Cult.-Min. v. 8. September 1856. (Cod. II. Aufl. S. 470. Note 136.), Verordn. des Cult.-Min. v. 24. Mai 1850. (Cod. II. Aufl. S. 470. Note 137.) und Verordn. des Min. des Innern v. 30. Juli 1857. (Cod. II. Aufl. S. 242. Note ***).

[104]) Zu Punct 1. S. §. 48.
= = 2. S. §. 49.
= = 3. S. §. 50.
} der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[105]) S. die in Anm. 154. zu §. 32. des Ges. abgedruckte Instruction für die Bezirksschulinspectoren, §. 2. —

[106]) Als zur Kenntniß des Cult.-Min. gekommen war, daß für drei Volksschullehrer Jagdkarten ausgestellt worden waren, so hat dasselbe in einer Verordn. v. 27. Januar 1876. bemerkt, daß es seines Ortes dahin gestellt sein lassen könne, ob das in der Verordn. des Min. des Innern v. 16. März 1852. — abgedruckt im Cod., II. Aufl. S. 120. Note *) — enthaltene Verbot der Ausstellung von Jagdkarten an Lehrer ꝛc. noch jetzt als in Kraft bestehend anzusehen sei. Jedenfalls aber sei das in den im Cod. a. a. O. S. 119. u. 120. mitgetheilten Verordn. des Cult.-Min. enthaltene Verbot jeder Theilnahme an der Jagd für Lehrer aus den in diesen Verordn. angegebenen dienstlichen Rücksichten aufrecht zu erhalten. Die Bezirksschulinspection erhalte daher Verordn., die Lehrer auf dieses Verbot aufmerksam zu machen mit dem Bedeuten, daß sie im Falle des Zuwiderhandelns sich disciplineller Ahndung nach §. 23. unter Nr. 3. des Volksschulges. zu gewärtigen hätten. —

In einer späteren Verordn. v. 8. Januar 1878. hat das Cult.-Min. über denselben Gegenstand bemerkt: Wennschon das Ges. v. 1. December 1864., die Ausübung der Jagd betr., unter Denjenigen, welchen nach §. 25. desselben die Ausstellung einer Jagdkarte zu versagen sei, die Kirchen- und Schuldiener nicht mit aufführe, so folge aus dieser auf allgemeinen polizeilichen Rücksichten beruhenden Zusammenstellung doch ebensowenig eine Aufhebung des für die Kirchen- und Schuldiener im Hinblick auf ihre besonderen Dienstpflichten zeither bestandenen Verbotes der Ausübung der Jagd, als ein Recht derselben, diese Aufhebung zu verlangen, da das gedachte Verbot in wesentlich anderen Erwägungen, nämlich den dem besonderen Berufsstande der Genannten angehörenden Rücksichten, begründet sei. —

b) Säumigkeit im Dienste und nachlässige Ertheilung des Unterrichts;
c) Ungehorsam gegen die Anordnungen der Schulbehörden und achtungswidriges Benehmen gegen diese oder die dienstlichen Vorgesetzten;
d) Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung;
e) Mißbrauch der amtlichen Stellung zu eigennützigen Zwecken;
f) harte oder unangemessene Behandlung der Schuljugend;
g) Trunksucht, leichtsinniges Schuldenmachen und Verkehr mit übelberüchtigten Personen oder an unpassenden Orten.

Das Besserungsverfahren beginnt mit einer vom Schulvorstande durch eine der §. 29. unter a., b. genannten Personen oder von dem Bezirksschulinspector zu ertheilenden Ermahnung[107]).

Bleibt diese Ermahnung fruchtlos, so hat die Bezirksschulinspection[108]) zu dem ersten Vorhalte zu verschreiten, welcher in der Ertheilung eines Verweises unter Vorhaltung des Ungebührnisses besteht und womit die Bedeutung zu verbinden ist, daß, dafern der Lehrer eine Besserung seines Verhaltens sich nicht angelegen sein lasse, seine zeitweilige Amtsenthebung (Suspension) bis zu drei Monaten, nach Befinden mit Entziehung des Gehaltes auf diese Zeit, erfolgen werde.

Der erste Vorhalt verliert seine Wirkung, wenn ein Lehrer drei Jahre lang seit dessen Ertheilung keinen gegründeten Anlaß zu disciplinarischem Einschreiten gegeben hat.

Wenn dagegen innerhalb dieses Zeitraumes gegen den Lehrer neue begründete Beschwerden vorgebracht werden, so hat die Schulinspection wegen Verhängung der angedrohten Suspension Entschließung zu fassen, dabei aber auch, gleichviel ob von dem Rechte der Suspension Gebrauch gemacht wird oder nicht, dem Lehrer anzudrohen, daß, sobald er auf's Neue des gerügten oder eines anderen der bezeichneten Fehler sich schuldig machen sollte, seine Entlassung vom Amte erfolgen werde. Dies ist der zweite Vorhalt.

Gegen den zweiten Vorhalt, sowie gegen die zeitweilige Amtsenthebung steht dem Lehrer während einer Frist von zehn Tagen, von Zeit der Eröffnung des bezüglichen Beschlusses der Schulinspection an, die Berufung an die oberste Schulbehörde frei.

Bleibt auch der zweite Vorhalt ohne Wirkung und hat sich der Lehrer auf's Neue einer der oben verzeichneten Vergehungen schuldig gemacht, so hat die oberste Schulbehörde, nachdem zuvor dem Lehrer unter Einräumung einer präclusiven Frist von drei Wochen Gelegenheit zu Einreichung einer Vorstellung gegeben worden ist, über seine Entlassung vom Amte Beschluß zu fassen.

Gegen die verfügte Entlassung steht dem Lehrer einmalige Berufung offen, welche nach den vorher unter Punct 2., Absatz 2. getroffenen Bestimmungen zu behandeln ist.

Mit der Entlassung vom Amte kommt der Gehalt des Lehrers in Wegfall; auch erlischt sein Anspruch auf Pension; doch kann ein entlassener Lehrer später als ständiger Lehrer wieder angestellt werden, wenn die oberste Schulbehörde mit Rücksicht auf sein Verhalten und seine Beschäftigung seit der Entlassung eine befriedigende Amtsverwaltung erwarten zu können glaubt und der Betreffende inmittelst wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte eingetreten ist, insoweit ihm solche vorher aberkannt gewesen.

In jedem Stadium des Besserungsverfahrens ist ein von dem Lehrer mit zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen, in welchem zugleich Dasjenige, was der Lehrer zu seiner Entschuldigung oder Rechtfertigung vorbringt, zu bemerken ist, und welchem die schriftlichen glaubhaften Nachrichten, die für oder wider den Lehrer sprechen, beizufügen sind.

Die vorstehenden Disciplinarbestimmungen leiden auch auf Lehrerinnen Anwendung.

IV. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

A. Der Schulvorstand.

§. 24[109]). Befugniß des Schulvorstandes. Die Pflichten und Rechte der Schulgemeinden bezüglich der Verwaltung des Volksschulwesens werden durch den für jeden Schulbezirk zu bestellenden Schulvorstand ausgeübt.

Sein Wirkungskreis umfaßt:

a) die Ausführung der Schulgesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, insoweit solche die Schulgemeinden betreffen[110]);

---

[107]) Wenngleich die Verjährbarkeit der Privatermahnung im Ges. nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so folgt sie doch der Natur der Sache nach daraus, daß der disciplinell schwerer wiegende erste Vorhalt in Abs. 5. dieses §. nach drei Jahren seine Wirkung verlieren soll. Auf eine längere Zeit hinaus kann nach der Absicht des Ges. auch die minder bedeutungsvolle Privatermahnung unmöglich wirken sollen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 10. November 1874. —

[108]) Das Cult.-Min. hat auf eine bezügliche Anfrage erwidert, daß, dafern nicht Seiten des Rathscollegiums die Vertretung des Stadtrathes dem Bürgermeister übertragen werde, was ohne Zweifel für zweckmäßig zu erachten sei, mit Rücksicht auf §. 23. Nr. 3., Abs. 4. in Verbindung mit §. 35., Nr. 8. und §. 34., Abs. 2. a. und Abs. 3. des Volksschulges. davon auszugehen sei, daß die Ertheilung des Vorhaltes nicht blos unter Theilnahme des Bürgermeisters, sondern des Rathscollegiums zu erfolgen habe, da die Bezirksschulinspection nicht aus dem Bürgermeister und dem Bezirksschulinspector, sondern aus letzterem und dem Stadtrathe gebildet werde. — Verordn. des Cult.-Min. v. 30. November 1878. —

[109]) S. §. 51. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. —

[110]) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Bezirksschulinspectionen v. 5. Januar 1875.:

Da es im Interesse des Schulwesens nothwendig erscheint, daß die Amtsblätter wegen der darin erlassenen vielfachen, auf die Schulverhältnisse Bezug habenden Bekanntmachungen den Lehrern regelmäßig zugänglich gemacht werden, so ergeht an die Bezirksschulinspectionen Verordnung, die Schulvorstände und Schulausschüsse anzuweisen, daß sie, soweit es nicht bereits geschieht, bis auf Weiteres je ein Exemplar des betreffenden Amtsblattes auf Kosten der Schulcasse halten. — In einer späteren, denselben Gegenstand betreffenden Verordn. v. 15. August 1878. hat das Cult.-Min. aus Veranlassung eines concreten Falles, in welchem eine Schulgemeinde die Befreiung

b) die Beschaffung der nöthigen Schullocale, Schuleinrichtungen und Lehrerwohnungen, sowie die Aufsicht über die Schulgebäude nebst den dazu gehörigen Grundstücken und über deren Gebrauch;
c) die Wahl und Einführung der nöthigen Lehrmittel und Lehrbücher unter Genehmigung des Bezirksschulinspectors;
d) die Verwaltung des Vermögens der Schulgemeinde und der der Schule gewidmeten Stiftungen, soweit nicht in Betreff der letzteren vom Stifter andere Bestimmungen getroffen sind, oder die Verwaltung von Stadträthen zeither durch besondere Organe erfolgt ist;
e) die Aufstellung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen;
f) die Beschlußfassung über die Art der Beschaffung dieser Erfordernisse, die Sorge für die Einhebung der Gelder und die Ablegung der Schulcassenrechnungen. Soweit die Verwendung der verwilligten Gelder und die Rechnungsablegung durch von Stadträthen bestellte besondere Organe bis jetzt erfolgt ist, bewendet es dabei, doch ist die Jahresrechnung dem Schulvorstande vorzulegen (§. 35., Punct 5.);
g) die Ausübung der Rechte, welche der Schulgemeinde in Betreff der Besetzung erledigter Lehrerstellen zustehen (§. 19. und §. 20.);
h) die Unterstützung der Lehrer bei Ausübung ihres Berufes, insbesondere in der Handhabung der Disciplin und der Abstellung von Schulversäumnissen;
i) die Beaufsichtigung des Verhaltens und der Leistungen der Lehrer im Amte, mit dem Rechte, denselben wegen Pflichtvernachlässigung Zurechtweisungen zu ertheilen (§. 29.);
k) die Aufsicht über Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Arbeitsschulen und dergleichen mehr, sofern diese Institute ganz oder theilweise aus den Mitteln der Gemeinden gegründet und unterhalten werden;
l) die Abgabe von Erklärungen Namens der Schulgemeinde gegenüber der bürgerlichen Gemeinde und den vorgesetzten Behörden, sowie die rechtliche Vertretung der Schulgemeinde in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§. 25[111]). Zusammensetzung des Schulvorstandes. Der Schulvorstand besteht:

A. auf dem Lande und in Städten, in denen die Revidirte Städteordnung nicht eingeführt ist:
1) aus einer nach dem Umfange des Schulbezirkes zu bemessenden, durch Ortsstatut[112]) festzustellenden Anzahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, beziehentlich der Schulgemeinde (vergl. §. 26., Alinea 2.)[113])[114])[115])[116]);

---

[111]) Zu §. 25. A. S. §. 52. = §. 25. B. S. §. 53. } der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[112]) Der Ausdruck „Ortsstatut" hier und in den folgenden §§. ist mit „Localschulstatut" gleichbedeutend. Die in den Ortsstatuten nach §. 25. flg. zu treffenden Einrichtungen unterliegen daher der Beschlußfassung der Bezirksschulinspection und nicht der Gemeindeaufsichtsbehörde. — Verordn. des Cult.-Min. v. 8. December 1874. — Vergl. dagegen Anm. 49. bei §. 10. des Ges.

[113]) In Ermangelung jeder beschränkenden Vorschrift in dem Volksschulges. ist davon auszugehen, daß die Schulvorstandsmitglieder an dem freiwilligen Austritte aus dem Schulvorstande nicht behindert werden können. — Verordn. des Cult.-Min. v. 30. Juni 1877. — S. jedoch die in Anm. 117. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 21. September 1875. und die in Anm. 138. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 7. Februar 1878.

Vergl. auch noch nachstehende Verordn. des Cult.-Min. v. 18. Juli 1878.: Insoweit es sich lediglich darum handelt, einen Schulvorsteher zu Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen, z. B. zum Besuch der Sitzungen, anzuhalten, so wird vor Allem darauf hinzuwirken sein, daß in die Geschäftsordnungen Strafbestimmungen aufgenommen werden, welche geeignet sind, derartige Versäumnisse zu verhindern. Das Min. findet auch dagegen kein Bedenken, daß die Schulvorsteher erforderlichen Falles durch die Inspection auf Grund des ihr zustehenden allgemeinen Aufsichtsrechtes zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Dagegen kann das Min. nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung nicht ohne Weiteres für zulässig erachten, wenn Schulvorsteher zur Beibehaltung ihres Amtes in allen denjenigen Fällen wider ihren Willen genöthigt werden wollten, in welchen ein ähnlicher Zwang rücksichtlich eines Gemeindeamtes in Mangel des Vorhandenseins der in §. 38. der Revid. Landgemeindeordnung bestimmten Ablehnungsgründe nach §. 39. des allegirten Ges. ausgeübt werden kann. — Wegen der Frage der Zulässigkeit von Stellvertretern für Schulvorsteher s. die in Anm. 126. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 1. November 1877.

[114]) In Gemeinden, welche weniger als 25 ansässige Mitglieder und deshalb nach §. 31. der Revid. Landgemeindeordnung keine Ausschußpersonen haben, sind neben dem Gemeindevorstande und dem oder den Gemeindeältesten auch die im §. 31. der Revid. Landgemeindeordnung erwähnten angesessenen Stimmberechtigten, sowie die daselbst gedachten Abgeordneten der Unansässigen als in den Schulvorstand wählbar anzusehen, da nach dem allegirten §. 31. diese Gemeindeglieder an die Stelle des Ausschusses in §. 29. loc. cit. treten und mit dem Vorstande und dem Gemeindeältesten zusammen die Stelle des Gemeinderathes in §. 29. einnehmen sollen, welcher letztere nach diesem §. die bürgerl. Gemeindevertretung bildet. — Comm. des Cult.-Min. an das Min. des Innern v. 29. December 1874. und Recomm. des letzteren v. 24. Januar 1875. —

[115]) Der Ortstheil N. ist mit der Stadt G. zu einem gemeinsamen politischen Gemeindeverbande vereinigt, bildet mit dem Dorfe W. einen gemeinsamen Schulbezirk, welchem die Stadt G. nicht mit angehört, und hat keine eigene Vertretung im Stadtgemeinderathe zu G. Es war beschlossen worden, daß der Schulvorstand des combinirten Schulbezirkes N.-W. aus G. nach §. 25. A., 1. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. zu wählenden Vertretern, und zwar aus 3 Vertretern des Gemeinderathes zu W. und 3 Vertretern des Stadtgemeinderathes zu G. bestehen solle. Der Bezirksschulinspection erschien es nun fraglich, ob die Mitglieder des Stadtgemeinderathes zu G. als solche berechtigt seien, in den Schulvorstand des combinirten Schulbezirkes N.-W. einzutreten und ob sie als Mitglieder dieser combinirten Schulgemeinde angesehen werden könnten, oder ob nur diejenigen Gemeindeglieder, welche in N. wohnen, als Vertreter dieses Ortstheiles in den Schulvorstand zu wählen seien. Auf bezügliche Anfrage hat das Cult.-Min. der Bezirksschulinspection Folgendes eröffnet: Die Mitglieder des Stadtgemeinderathes zu G., welche nicht in N. wohnen, können als Mitglieder der combinirten Schulgemeinde N.-W. nicht angesehen werden. Deshalb, und da zur

---

von der ihr durch die Verordn. v. 5. Januar 1875. auferlegten Verpflichtung beantragt hatte, Folgendes bemerkt:

Nach §. 9. des Ges., die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz ꝛc. betr., v. 11. August 1855. gelten die in dem Amtsblatte zum Abdrucke gelangenden Anordnungen und Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden mit Ablauf des dritten Tages von der Ausgabe desjenigen Blattes an gerechnet, in welchem sie stehen, als für den Betheiligten gesetzlich bekannt gemacht. Die Bedeutung dieser noch jetzt gültigen Vorschrift hat dazu geführt, daß von jeder Gemeinde auf Kosten der Gemeindecasse zum Mindesten ein Exemplar des Amtsblattes gehalten wird. Die nämlichen Rücksichten lassen das Halten eines Exemplares des Amtsblattes für jede Schulgemeinde nothwendig erscheinen. Denn die Amtsblätter werden auch zu Anordnungen der Schulbehörden benutzt, für welche die Vorschrift in §. 9. des Ges. v. 11. August 1855. gleiche Geltung hat. Hierauf beruht materiell die Verordn. des Min. v. 5. Januar 1875., formell, in Ansehung der Competenz, findet sie in den Bestimmungen §. 10., Alinea 2. unter f., §. 24., Alinea 2. unter a. und §. 37. unter 1. des Volksschulges. v. 26. August 1873. ausreichende Veranlassung. —

Gehören zu einem Schulbezirke mehrere bürgerliche Gemeinden, so tritt für jede derselben ein Mitglied ihrer Gemeindevertretung in den Schulvorstand ein, doch können kleinere Gemeinden oder Gemeindetheile zu diesem Behufe zusammengeschlagen werden.

2) aus dem Lehrer, und in Schulbezirken, welche mehrere Schulen umfassen, aus einer durch die Localschulordnung zu bestimmenden Anzahl von Lehrern, beziehentlich Schuldirectoren[117])[118])[119])[120]);

Zeit kein Bewohner von N. Mitglied des Stadtgemeinderathes in G. ist, entsteht allerdings der Zweifel, ob dessen ungeachtet die Vertreter von N. in gedachtem Schulvorstande aus dem Stadtgemeinderathe gewählt werden sollen, um dem Erfordernisse des §. 25. A., Abs. 2. des Ges. v. 26. April 1873. zu entsprechen, oder aus den Schulgemeindemitgliedern, um der Vorschrift in §. 26. dieses Ges. zu genügen. Da bezüglich der Schulvorsteher als wesentliches Erforderniß die Schulgemeindemitgliedschaft anzusehen ist, so hat man befunden, daß es nach Analogie der Bestimmung in §. 26., Abs. 2. des angezogenen Ges. bei der zeitherigen Vertretung N.'s im Schulvorstande bis auf Weiteres zu bewenden hat und mithin von dem Stadtgemeinderathe zu G. zwei Angesessene und ein unangesessenes Stadtgemeindemitglied aus der Vorstadt N. in den Schulvorstand zu wählen sind, wobei jedoch vorauszusetzen ist, daß die Gewählten die Eigenschaft haben, zu Gemeindevertretern gewählt zu werden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 31. December 1874. —

[116]) In der Schulgemeinde zu H. war ortsstatutarisch bestimmt worden, daß der Schulvorstand daselbst aus den sämmtlichen vorhandenen politischen Gemeindevertretern neben dem Pfarrer und Lehrer bestehen sollte. Der Bezirksschulinspection erschien diese Zahl der Schulvorsteher zu hoch. Auf erstatteten Bericht beschloß das Cult.-Min. — Inhalts Verordn. v. 21. März 1876. — es bei der Bestimmung in der Localschulordnung für H., wonach der Schulvorstand daselbst aus sämmtlichen politischen Gemeindevertretern außer dem Pfarrer und Lehrer bestehen soll, bewenden zu lassen. Zwar ist — fährt die Ministerialverordn. fort — der Bezirksschulinspection darin beizupflichten, daß das Schulges. v. 26. April 1873. §. 25. A. 1. und §. 26., Abs. 1. nicht davon ausgeht, daß sämmtliche Mitglieder der politischen Gemeindevertretung auch Schulvorsteher sein sollen. Ebensowenig hat §. 52., Abs. 1. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. die Absicht, die Zahl 12 als eine Normalzahl hinzustellen, so daß dieserhalb der Beschluß des Schulvorstandes aufrecht zu erhalten wäre. Vielmehr würde bei dem geringen Umfange des Schulbezirkes zu H. und bei den hiernach auch voraussichtlich einfachen Verhältnissen desselben füglich genügt haben, eine weit geringere Anzahl von Gemeindevertretern in den Schulvorstand zu berufen. Auf der anderen Seite steht der beschlossenen Zusammensetzung des Schulvorstandes mindestens eine verbietende Bestimmung des Ges. nicht entgegen, und hat deshalb das Min., zumal besondere, in den localen Verhältnissen liegende Gründe dafür angeführt werden, keine ausreichende Veranlassung gefunden, gegen die Eingangs bezeichnete localstatutarische Bestimmung Aufsichtswegen eine Ausstellung zu erheben.

[117]) Schuldirectoren und Schullehrer sind nicht berechtigt, willkürlich die Mitgliedschaft im Schulvorstande abzulehnen. Es enthält zwar weder das Volksschulges. v. 26. April 1873., noch die Vollzugsverordn. zu demselben eine ausdrückliche Bestimmung, daß die nach §. 25. A. 2. und B., Abs. 2. des angezogenen Ges. in den Schulvorstand, bez. Schulausschuß berufenen Lehrer und Directoren zur Annahme einer solchen Wahl verpflichtet seien. Es kann aber dieserhalb nicht gefolgert werden, daß es an einer solchen Verpflichtung mangele und daß die Lehrer etwa berechtigt wären, sich der Mitgliedschaft im Schulvorstande zu entziehen, bez. eine Wahl abzulehnen oder die Function willkürlich wieder niederzulegen. Vielmehr kommt in Betracht, daß das Schulges. in §. 25. A. 2. jct. B., Abs. 2. den Lehrer, bez. Director als nothwendige Mitglieder des Schulvorstandes, bez. Schulausschusses aufführt und ihnen dadurch die specielle Verpflichtung ausdrücklich auferlegt, der Schulgemeindevertretung in der gesetzlich geordneten Weise anzugehören, so daß sie dieser kraft des Ges. ihnen obliegenden Pflicht um so weniger willkürlich sich entziehen können, als das Zustandekommen, bez. der Fortbestand des Schulvorstandes oder Schulausschusses in der gesetzlich erforderten Weise ihrem Belieben nicht überlassen bleiben kann. In dieser Beziehung macht es auch keinen Unterschied, ob die Lehrer, bez. Directoren zur Mitgliedschaft im Schulvorstande oder Schulausschusse unmittelbar durch die angezogene Gesetzesvorschrift berufen werden oder mittelst einer auf Grund eines den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ortsstatuts vorgenommenen Wahl, da letztere nur dazu dient, die Personen der in der ausgeführten Maße gesetzlich Verpflichteten zu bestimmen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 21. September 1875. —

[118]) Unter dem „Lehrer" in diesem Alinea ist in gleicher Weise, wie dies in §. 26., Abs. 1. des Ges. für Schulbezirke mit mehreren Schulen ausdrücklich ausgesprochen ist, der ständige Lehrer zu verstehen und es steht deshalb auch in Schulbezirken mit nur einer Schule lediglich dem ständig angestellten Lehrer Sitz und Stimme im Schulvorstande zu. Dagegen ist nur zu wünschen, daß da, wo eine Schule durch einen Vicar verwaltet wird, der Lehrer, wo dessen Mitwirkung wünschenswerth erscheint, insbesondere in den inneren Schulangelegenheiten, zu den Schulvorstandssitzungen mit berathender Stimme zugezogen werde. — Verordn. des Cult.-Min. v. 15. April 1876. —

[119]) Es ist die Frage offen gelassen, welcher Lehrer in den Schulvorstand einzutreten hat, wenn an der einzigen Schule im Schulbezirke mehrere Lehrer fungiren. Diese Frage war verschieden beantwortet worden, indem entweder ohne Weiteres der erste Lehrer als zum Eintritt in den Schulvorstand berechtigt angesehen worden oder die nach §. 25., Abs. 2. in Verbindung mit §. 26., Alinea 1. des Ges. vorgeschriebene Wahl unter den Lehrern der mehreren Schulen des Schulbezirkes analog angewendet und demgemäß eine Wahl unter den mehreren Lehrern der Schule veranstaltet worden war.

Das Cult.-Min. ist nach mehrfacher Erwägung zu der Ansicht gelangt, daß die Auslegung des Ges., wonach da, wo an der einzigen Schule im Schulbezirke mehrere Lehrer wirken, der erste Lehrer in den Schulvorstand einzutreten habe, nach der Tendenz des Ges. den Vorzug verdiene. — Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 23. Januar 1875. — Zu Erläuterung dieser Gen.-Verordn. ist von dem Cult.-Min. in einer späteren Verordn. v. 4. December 1875. bemerkt worden:

> Dieser Generalverordnung liegt die Absicht unter, daß da, wo an der einzigen Schule im Schulbezirke mehrere Lehrer fungiren, von denen aber nur einer kraft seines Amtes berufen ist, in den Schulvorstand einzutreten, der dirigirende Lehrer nicht durch einen ihm dem Range nach nachstehenden übergangen werden soll. Diese Besorgniß schwindet, wo an der einzigen Schule im Schulbezirke ein Schuldirector angestellt ist, dem in seiner Eigenschaft als Ortsschulinspector Sitz und Stimme im Schulvorstande gebührt. Deshalb ist jene Generalverordnung auf die Fälle nicht zu beziehen, wo einem Lehrer neben seinem Director die Mitgliedschaft im Schulvorstande eingeräumt worden ist. §. 52. der Ausführungs-Verordnung zum Volksschulgesetze, Absatz 3. will andeuten, daß der Eintritt eines Lehrers neben dem Director nicht blos dann, wenn mehrere Schulen im Schulbezirke vorhanden sind, sondern auch da, wo blos eine Schule existirt, statutarisch festgestellt werden kann, und solchenfalls liegt dann umsoweniger ausreichende Veranlassung vor, die §. 25. A. 2. jct. §. 26., Absatz 1. des Volksschulgesetzes vorgeschriebene Wahlmodalität nicht in Anwendung zu bringen, als ein Verhältniß, welches die Generalverordnung vermeiden wollte, gar nicht eintreten kann, weil eben der Schuldirector bereits im Schulvorstande sitzt und nun noch ein ihm untergeordneter Lehrer hinzutritt.

[120]) Das Cult.-Min. hat Bedenken getragen, die ihm zur Entschließung vorgelegte Frage:

> „ob es für zulässig zu erachten sei, daß ein Lehrer dem Schulausschusse angehört, ohne daß der ihm vorgesetzte Director Mitglied des Schulausschusses ist?"

vom Standpuncte des Ges. v. 26. April 1873., das Volksschulwesen betr., zu verneinen.

Zu dessen Begründung ist in der Verordn. v. 20. November 1875. gesagt: Zwar ist es nicht zweifelhaft, daß die Mitgliedschaft eines Lehrers im Schulausschusse ohne die gleichzeitige Mitgliedschaft des dem Lehrer vorgesetzten Directors große Bedenken hervorrufen und Schwierigkeiten mit sich bringen muß. Diesen Bedenken hat auch das Min. in den Motiven zu §. 24. des Entwurfes des Volksschulges. (§. 25. des Ges.), welcher die Füglichkeit bietet, Directoren und Lehrer neben einander in den Schulvorstand und Schulausschuß zu wählen, Ausdruck verliehen, und man kann es nur als erwünscht bezeichnen, wenn nach dem Localschulstatut dem Schulausschusse eine Zusammensetzung gesichert wird, welche jenes zum Theil gewiß unpassende Verhältniß vermeidet. Daß eine solche statutarische Bestimmung mit dem Ges. nicht im Widerspruche stehe, ist auch von dem Min. in anderen Fällen implicite anerkannt worden. Gleichwohl hat man Bedenken tragen müssen, den allgemeinen Ausschluß der Wahl von Lehrern für den Fall, daß deren Directoren nicht im Schulausschusse sitzen, durch die Ausf.-Verordn. zu bestimmen. —

3) aus dem Pfarrer der Parochie[121]), in welcher der Schulort liegt[122]), sowie

4) in dem Falle, daß der Pfarrer nicht die Schulaufsicht führt, aus dem von der obersten Schulbehörde bestellten Ortsschulinspector[123])[124]).

---

[121]) Es ist nach Verordn. des Cult.-Min. v. 29. Juli 1875. unzulässig, daß die in den Schulausschuß eintretenden Geistlichen durch Wahl des Stadtverordnetencollegiums bestimmt werden. Aus der Vorschrift in §. 25. A. des Ges., welche nach §. 25. B. auch für die Mitgliedschaft von Geistlichen im Schulausschusse analoge Anwendung leide, ergebe sich zweifellos, daß das Ges. die Berufung des Pfarrers in den Schulausschuß unmittelbar an das Amt richte und damit die Vermittelung durch eine Wahlberechtigung Dritter, wie sie bezüglich der aus der Gemeinde zu entnehmenden Schulvorsteher stattfinde, ausschließe. Sei nun bei einer Mehrheit von Parochialgeistlichen, welche selbstverständlich nach dem Sinne des Ges. nicht sämmtlich einzutreten hätten, eine Wahl zu treffen, so empfehle sich, im Ortsstatute hierüber entweder dahin Bestimmung zu treffen, daß die geistliche Mitgliedschaft im Schulausschusse ein- für allemal dem Superintendenten für den Stadtbezirk zustehen solle, oder dahin, daß dieselbe durch jedesmalige, von den betheiligten Geistlichen vorzunehmende Wahl, oder dahin, daß dieselbe durch Festsetzung eines gewissen Turnus unter den in Frage kommenden Geistlichen geordnet werde. — S. übrigens auch die in Anm. 129. zu diesem §. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 28. November 1874. —

[122]) Hierzu Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. an sämmtliche Ephoren, die Ortsschulaufsicht über die in Ephoralstädte eingepfarrten Landschulen betr., v. 4. December 1874.:

Bei dem unterzeichneten Landesconsistorium ist wiederholt in Frage gekommen, ob die Ortsschulaufsicht über die in Städte und namentlich in Ephoralstädte eingepfarrten Landschulen nach §. 25. A. Punct 3. und B., Absatz 2., verbunden mit §. 29. unter a. und b. des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873., dem, beziehentlich zugleich das Ephoralamt bekleidenden Ortspfarrer übertragen oder den Diaconen, wie zeither, belassen werden solle.

Das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, mit welchem das Landesconsistorium deshalb in Vernehmen getreten ist, hat nun mit Rücksicht auf die Geschäftsüberhäufung der meisten Ephoren und die dadurch begründete Besorgniß einer unvollständigen Ausführung der Ortsschulaufsicht Seiten der zugleich das Ephoralamt bekleidenden Pfarrer, namentlich in solchen Städten, in welche eine größere Anzahl von Landschulen eingepfarrt ist, im Allgemeinen dazu seine Genehmigung ertheilt, daß in den Ephoralstädten die Ortsschulaufsicht über diejenigen Schulen der Parochie, denen ein Director nicht vorsteht, wie zeither den Diaconen überlassen bleibt.

Auch hat das Königliche Ministerium unbedenklich gefunden, daß in solchen Fällen der die Ortsschulaufsicht an Stelle des Ephorus führende Geistliche als Mitglied in den Schulvorstand der betreffenden Schule eintrete, da nach §. 25. A. Nr. 3. und 4. des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. die Mitgliedschaft des Pfarrers im Schulvorstande vorwiegend im Hinblick auf seine Stellung als Ortsschulinspector vorgeschrieben worden ist.

Soviel endlich die Aufsicht über den Religionsunterricht anlangt, so steht zwar der Theilung dieser Aufsicht unter mehrere Geistliche einer Ephoralstadt die Bestimmung im Schlußsatze von §. 29. des angezogenen Gesetzes nicht hindernd entgegen; indessen setzt das Königliche Ministerium bei einer solchen Trennung voraus, daß bei Schulen, über welche ein Geistlicher die Ortsschulaufsicht führt, diesem zugleich die Aufsicht über den Religionsunterricht übertragen, und bei Schulen, welchen ein Director vorsteht, ein bestimmter Geistlicher mit der Aufsicht über den Religionsunterricht beauftragt und dem Schulvorstande werde benannt werden. Die dem Ephorus als höherem kirchlichen Aufsichtsbeamten zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht in allen Volksschulen seines Bezirkes wird von einer solchen Theilung der örtlichen Aufsicht nicht berührt.

Die vorstehenden, den Geistlichen der Ephoralstädte im Allgemeinen gemachten Zugeständnisse ohne Weiteres auf städtische Parochieen und auf große Landparochieen mit zahlreichen Nebenschulen erstrecken zu lassen, hat das Königliche Ministerium bedenklich gefunden; dasselbe will jedoch im einzelnen Falle auf besonderen Antrag in Erwägung ziehen, ob eine Abweichung von der gesetzlichen Regel durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, und es ist deshalb, falls sich hierunter ein dringendes Bedürfniß herausstellen sollte, einem deshalb anher zu stellenden Antrage entgegenzusehen. —

Hierzu ist noch die weitere Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. an sämmtliche Ephoren v. 2. Februar 1875. zu vergleichen:

Das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, mit welchem das unterzeichnete Landesconsistorium neuerlich wegen der Mitgliedschaft der Ephoren beim Schulausschusse der Ephoralstadt anderweit in Vernehmen getreten ist, hat hierauf sich dahin erklärt, daß es wegen Enthebung der Ephoren von dieser Mitgliedschaft einer besonderen Genehmigung des Königlichen Ministeriums nicht erst bedürfe, da schon durch die der Verordnung vom 4. December vergangenen Jahres zum Grunde liegende Entschließung und durch die in Gemäßheit der letzteren vom Königlichen Ministerium an die Bezirksschulinspectoren erlassene General-Verordnung vom 12. November vergangenen Jahres, die Ausübung der Ortsschulaufsicht in Ephoralstädten ꝛc. betreffend, den Ephoren habe nachgelassen werden sollen, die ihnen als Ortspfarrer nach §. 25. des Volksschulgesetzes zustehende Mitgliedschaft beim Schulausschusse in Rücksicht auf sonstige Amtsgeschäfte abzulehnen, mögen die Schulen, um welche es dabei sich handelt, innerhalb oder außerhalb des Ephoralortes gelegen sein, beziehentlich einen Director an der Spitze haben oder nicht. Die Herren Ephoren werden hiervon mit dem Anheimgeben andurch in Kenntniß gesetzt, demgemäß für den Fall, daß sie der gedachten Mitgliedschaft enthoben und dieselbe, wie zeither, einem der Diaconen übertragen zu sehen wünschen, das deshalb Erforderliche vorzukehren und zu verfügen. —

[123]) S. Anm. 122.

[124]) Der Gemeinderath zu L. war auf Anordnung des Min. des Innern in Gemäßheit von §. 80., Abs. 2. der Revidirten Landgemeindeordn. v. 24. April 1873. aufgelöst und von der Amtshauptmannschaft zu D. ein Beamter mit der einstweiligen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Polizei in L. beauftragt worden. Es entstand die Frage, ob nicht auch die Function derjenigen 5 Mitglieder des Schulvorstandes zu L., welche nach der dortigen Localschulordnung aus der Mitte des Gemeinderathes daselbst hervorgegangen waren, für erledigt anzusehen und bez. auch in dieser Beziehung die Vertretung der Gemeinde L. auf den zur commissarischen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestellten Beamten übergegangen sei. Die Bezirksschulinspection entschied sich für eine Bejahung dieser Frage und führte zu dessen Begründung an: Für die Bejahung der zuerst gedachten Frage spricht der Wortlaut der einschlagenden Gesetzesbestimmung — §. 25. A. 1. des Volksschulges. v. 26. April 1873. —, wonach der Schulvorstand u. A. aus einer „Anzahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung" bestehen soll. Denn mit Auflösung des Gemeinderathes haben die im Schulvorstande sitzenden Mitglieder desselben ebenso, wie alle übrigen aufgehört, Vertreter der Gemeinde zu sein, und hierdurch diejenige Eigenschaft verloren, in welcher sie nach der angezogenen Vorschrift zu Mitgliedern des Schulvorstandes berufen sind. Die gegentheilige Ansicht läßt sich auch nicht etwa auf §. 54. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulges. v. 25. August 1874. stützen. Denn der daselbst im ersten Satze von Alinea 1. berührte Fall liegt hier nicht vor und die Schlußworte dieses Absatzes sind (vergl. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 44. S. 523.) nicht dahin zu verstehen, daß nur ein Ausscheiden aus der Gemeindevertretung in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen Wegzugs den Austritt aus dem Schulvorstande bedingt. Ja, man wird sich nicht einmal zu einer analogen Anwendung der im ersten Satze der angezogenen Bestimmung ertheilten Vorschrift auf den gegenwärtigen Fall in dem Sinne berechtigt halten dürfen, daß man den betreffenden Mitgliedern der Gemeindevertretung von L. ungeachtet der Auflösung der letzteren ihre Function als Schulvorsteher beläßt. Denn die Ursache, aus welcher dieselben im vorliegenden Falle die Eigenschaft als Gemeindevertreter verloren haben, läßt sich mit der in der mehrberegten Gesetzesstelle gedachten so wenig auf gleiche Stufe stellen, daß vielmehr diejenigen Erwägungen, welche die Regierung bewogen haben, von dem in §. 80. der Revid. Landgemeindeordn. vorbehaltenen Rechte Gebrauch zu machen, ebensogut dahin führen müssen, ein ferneres gedeihliches Wirken der bezüglichen Mitglieder der vormaligen Gemeindevertretung im Schulvorstande zu bezweifeln. Endlich sei noch bemerkt, daß wohl auch die exceptionelle Bestimmung in §. 26., Abs. 2. des Volksschulges., nach welcher im Schulvorstande der Confessionsminderheit bei vorkommendem Mangel geeigneter Gemeindevertreter nach ortsstatutarischer Vorschrift auch solche Hausväter Platz finden können, welche nicht zur Gemeindevertretung gehören, für Beantwortung der vorliegenden Frage keinen Anhalt bieten dürfte.

Von diesem Standpuncte aus und in der ferneren Erwägung, daß eine Schmälerung der nach ortsstatutarischer Bestimmung den Vertretern der politischen Gemeinde im Schulvorstande eingeräumten Stimmenzahl ungerechtfertigt sein würde, gelangte die Bezirksschulinspection zu der Folgerung, daß der erwähnte Verwaltungscommissar diejenigen fünf Stimmen, welche nach der Localschulordnung für L. den Vertretern der politischen Gemeinde im Schulvorstande zustehen, allein zu führen habe. —

B) In Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, wird der Schulvorstand nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses (§§. 122. und 123. der Revidirten Städteordnung) zusammengesetzt und nimmt dem Stadtrathe gegenüber die Stellung und den Wirkungskreis eines solchen (§§. 121. und 124. der Revidirten Städteordnung) ein [125]) [126]).

Es erschien jedoch der Bezirksschulinspection bei der hohen Wichtigkeit, welche man zweifellos darauf legen müsse, daß im Schoße der Gemeinde das Interesse für das Schulwesen fort und fort wach und lebendig erhalten werde, eine Theilnahme von wirklichen Gemeindegliedern an den Berathungen des Schulvorstandes dringend wünschenswerth.

Als das zu Erreichung dieses Zweckes einfachste Mittel bezeichnete es die Bezirksschulinspection, wenn der Verwaltungscommissar ermächtigt würde, sich aus der Zahl der der Schulgemeinde L. angehörenden Hausväter, welche fähig seien, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden, vier weitere Schulvorsteher zu cooptiren, die gleich ihm Sitz und Stimme im Schulvorstande haben müßten, wobei als selbstverständlich vorauszusetzen sei, daß es der Commissar vermeiden müßte, sich Männer zu cooptiren, welche dem aufgelösten Gemeinderathe angehört haben.

Das Cult.-Min. hat hierauf — unter dem 12. Januar 1878. — folgende Verordn. erlassen:

Das Min. hat der Bezirksschulinspection — darin beizupflichten, daß diejenigen Mitglieder des Gemeinderathes zu L., welche in Folge der verfügten Auflösung des Letzteren diese ihre Eigenschaft verloren haben, insoweit sie zugleich dem Schulvorstande als Mitglieder angehören, nicht mehr für befähigt angesehen werden können, als Schulvorsteher fortzufungiren, da, wie bereits in der von der Inspection selbst angezogenen Min.-Verordn. ausgesprochen worden ist, das Schulgesetz auf Seiten derjenigen Schulvorsteher, welche dem Schulvorstande aus der Gemeinde angehören sollen, zum Eintritt und zum Verbleiben im Schulvorstande das Erforderniß stellt, daß dieselben die Eigenschaft von Gemeinderathsmitgliedern haben und behalten, lediglich mit Ausnahme des hier nicht einschlagenden und auch nicht analog anzuwendenden Falles (in §. 54., Abs. 1. der Ausf.-Verordn.) des verschiedenen Ablaufes der Wahlperiode für den Gemeinderath und den Schulvorstand. Es wird deshalb allerdings auf so lange, als nicht wieder ein neuer Gemeinderath gewählt und damit die Füglichkeit gegeben ist, den Schulvorstand ordnungsmäßig zusammenzusetzen, eine interimistische Einrichtung wegen Vertretung der Gemeinde im Schulvorstande sich nicht umgehen lassen. Da der zu diesem Behufe von der Inspection gemachte Vorschlag Mangels einer im Gesetze fehlenden ausdrücklichen Bestimmung sowohl den Grundbestimmungen des Schulges. und der einschlagenden Bestimmung in der Revid. Landgemeindeordn. sich thunlichst anschließt, als auch sonst bewandten Umständen nach für zweckmäßig zu achten ist, so findet das Min. kein Bedenken, zu genehmigen, daß von der Inspection nach ihrem Gutachten die weiteren Maßnahmen getroffen werden, und ermächtigt dieselbe, demgemäß das weiter Erforderliche zu besorgen. —

[125]) Ortsstatutarische Bestimmungen, soweit dieselben gemäß §. 25. B. des Ges. über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Schulausschusses getroffen werden, sind als Theil des von der politischen Gemeinde als solcher aufzustellenden Ortsstatuts im Sinne von §. 128. jct. §. 2. der Revid. Städteordn. v. 24. April 1873. nicht anzusehen und unterliegen deshalb auch nicht der Cognition der politischen Aufsichtsbehörde, sondern sind als statutarische Partialbestimmungen für die Schule, wie die Localschulordn. nach §. 8. des Ges., von der Bezirksschulinspection zu prüfen und mit der aus §. 17. der Ausf.-Verordn. sich ergebenden Beschränkung zu genehmigen. — Comm. des Cult.-Min. an das Min. des Innern v. 13. März 1875. —

[126]) In einem Falle, in welchem es sich um die Errichtung eines Localschulstatuts für einen aus einer Stadt mit Revidirter Städteordnung und aus mehreren Landgemeinden zusammengesetzten Schulbezirk handelte und die Zulassung von Stellvertretern für die Schulvorsteher beabsichtigt war, hat das Cult.-Min. ausgesprochen:

Es ist zu unterscheiden zwischen den Stellvertretern für die städtischen und ländlichen Schulvorsteher. §. 122. der Revid. Städteordnung, welcher nach §. 25. B. des Ges. für die Zusammensetzung des Schulausschusses bestimmend ist, erwähnt nicht ausdrücklich, daß es zulässig sei, für die Mitglieder Stellvertreter zu ernennen. Aus dieser Unterlassung ist aber nicht ohne Weiteres zu folgern, daß die Wahl von Stellvertretern unzulässig ist. Die Städteordnung läßt unter ähnlichen Verhältnissen Ersatzmänner grundsätzlich zu; diese Lücke ist deshalb zunächst aus den allgemeinen Bestimmungen der Städteordnung zu ergänzen und die localstatutarische Festsetzung insoweit nicht zu beanstanden, als sie sich auf die städtischen Schulvorsteher bezieht. Das Schulgesetz dagegen kennt das Institut der Ersatzmänner nicht; wo deshalb die Wahl der Schulvorsteher lediglich nach diesem Ges. ohne Zuhilfenahme der Städteordn. zu vollziehen ist, erscheint zunächst die Bestellung von Ersatzmännern nicht vorgesehen. Immerhin wäre daraus nicht zu folgern, daß schlechterdings Stellvertreter nicht zugelassen werden dürfen, sondern unter besonderen Verhältnissen kann sich das Min. auf Grund von §. 17. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. für ermächtigt halten, auch für ländliche Schulvorsteher Stellvertreter zuzulassen. Nun hat zwar der Stadtrath und der Schulausschuß auf solche besondere Verhältnisse sich nicht bezogen, sondern nur beabsichtigt, der Beschlußunfähigkeit des Schulausschusses entgegenzuwirken, gegen welche jedoch auch auf anderem Wege, insbesondere durch Aufnahme von Ordnungsstrafen für unentschuldigtes Ausbleiben in den Sitzungen in die Geschäftsordnung, Remedur gegeben ist. Gleichwohl hat sich das Min. zur Herstellung der Parität und mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, auch die Stellung der ländlichen Schulvorsteher im Schulausschusse nach den zunächst nur für die Städte getroffenen Bestimmungen zu moduliren, bewogen gefunden, auch für die ländlichen Gemeindevertreter Ersatzmänner für zulässig zu erachten, jedoch unter der Voraussetzung und Bedingung, daß in einer jeden späteren Zweifel hierüber ausschließenden Weise noch über die Amtsdauer der Stellvertreter, sowie die Modalität, die Zeit und die Dauer deren Einberufung Bestimmung getroffen werde. — Aus Verordn. des Cult.-Min. v. 1. November 1877. —

Er führt den Namen Schulausschuß. Ueber die Zusammensetzung und Wahl dieses Ausschusses, für welchen die vorstehende Bestimmung wegen der Mitgliedschaft von Lehrern [127]) [128]) und

[127]) In das provisorische Localstatut für den evangelischen Schulausschuß in Dresden war die Bestimmung aufgenommen worden, daß nur — drei — Schuldirectoren, nicht aber ständige Lehrer in diesen Schulausschuß einzutreten berechtigt sein sollten. Durch diese Bestimmung erachtete eine große Anzahl von den an den Volksschulen Dresden's ständig angestellten Lehrern sich für verletzt und führte Beschwerde bei dem Cult.-Min. Das Min. hat aber dieses Rechtsmittel als unbegründet befunden und zu Rechtfertigung dieser Auffassung in der Verordn. v. 1. Juli 1875. Folgendes ausgeführt:

Die Beschwerdeführer berufen sich auf §. 26., Abs. 1., Alinea 4. des Ges. v. 26. April 1873. Dort heißt es:

„Die Wahl der ständigen Lehrer und Directoren (§. 25. A. 2.) erfolgt durch diese selbst nach Stimmenmehrheit."

Der Satz bezieht sich, wie das Citat §. 25. A. 2. zeigt, auf die Wahl der Schulvorsteher im Sinne von §. 25. A. Für die Wahl der Schulvorsteher im Sinne von §. 25. B. trifft §. 26., Abs. 1. überhaupt keine Bestimmung. Diese ist vielmehr in §. 25. B., Abs. 2. enthalten. Darnach soll über die Zusammensetzung und Wahl des Schulausschusses im Ortsstatut Bestimmung getroffen werden. Nur die Bestimmung über die Mitgliedschaft von Lehrern soll auch für den Schulausschuß gelten. Dieser Bestimmung wird durch das vorliegende Statut genügt. Directoren sind ebenfalls „Lehrer". Die Beschränkung auf Directoren war nicht geboten, aber zulässig. Die Bestimmung hierüber ist nach §. 25. B., Abs. 2. Gegenstand des Ortsstatuts. Selbst für Schulvorsteher im Sinne von §. 25. A. läßt sich die absolute Wählbarkeit von Lehrern, im Gegensatze zu Directoren, nicht behaupten. Satz 4. des §. 26. cit. bestimmt überhaupt nicht über die Wählbarkeit, sondern über das Wahlverfahren. Wegen der Wählbarkeit wird darin auf §. 25. A. 2. verwiesen. §. 25. A. 2. aber beruft in den Schulvorstand: in Gemeinden mit einer Schule den Lehrer, in Gemeinden mit mehreren Schulen, wenn diese unter Directoren stehen, eine durch die Localschulordnung zu bestimmende Anzahl von Directoren; wenn die mehreren Schulen nicht unter Directoren stehen, eine durch die Localschulordnung zu bestimmende Anzahl von Lehrern. Dies ist die Bedeutung des „beziehentlich" in §. 25. A. 2. Der vollständige Sinn des §. 26., Alinea 1., Satz 4. ist daher: Die Wahl der ständigen Lehrer in Gemeinden mit mehreren Schulen ohne Directoren, und die Wahl der Directoren in Gemeinden mit mehreren Schulen unter Directoren erfolgt durch diese selbst nach Stimmenmehrheit. Der Satz hat aber noch eine andere Bedeutung. In Gemeinden mit mehreren Schulen können einzelne Schulen unter Directoren stehen, andere nicht. Hier sind Directoren und Lehrer schon kraft Gesetzes wählbar. Die Wählbarkeit kann aber durch Ortsstatut Directoren und Lehrern auch da gegeben werden, wo sämmtliche Schulen unter Directoren stehen. Beide Fälle trifft Satz 4. Für beide konnte gesagt werden: „Die Wahl der ständigen Lehrer und Directoren . . . erfolgt durch Stimmenmehrheit". Für alle diese Fälle enthält das conjunctive „und" eine ungezwungene Auflösung. Die Deutung desselben im Sinne der Beschwerde als mittelbare Anordnung über die Wählbarkeit der Lehrer im Gegensatze zu Directoren ist schon grammatisch un-

zulässig. Aber auch der Zusammenhang verbietet diese Auslegung. Im nämlichen Absatze des §. 26., Abs. 1. wird über die Wählbarkeit der weltlichen Schulvorsteher Bestimmung getroffen. Es hätte nahe gelegen, nun auch über die Wählbarkeit der Lehrer in gleicher Weise zu bestimmen. Eine solche Bestimmung enthält §. 26. nicht. Es ist daher der Schluß berechtigt, daß hier der Gesetzgeber eine solche Bestimmung nicht treffen wollte. Die Summe ist, daß das Ges. eine ausdrückliche und absolute Vorschrift über die Wählbarkeit der Lehrer im Gegensatze zu Directoren nicht enthält.

Die Beschwerdeführer berufen sich auf die Absicht des Gesetzes. Diese soll dahin gegangen sein, im Schulvorstande oder Schulausschusse nicht blos eine fachmännische, sondern eine Interessenvertretung zu schaffen. Die von den Beschwerdeführern selbst allegirten Motive zu §. 24. zeigen das Irrige dieser Auffassung. Nicht eine Interessenvertretung sollte geschaffen werden. Vielmehr sollten im Schulvorstande alle Kräfte vereinigt werden, welche eine gedeihliche Einwirkung auf das Interesse der Schule, also auf das allgemeine und öffentliche Interesse derselben erwarten lassen. Die Vertretung nur persönlicher Interessen wird den Schulvorstehern in §. 28., Abs. 4. ausdrücklich untersagt.

Die Beschwerdeführer nehmen weiter Bezug auf Bestimmungen der Ausf.-Verordn. Die Bestimmungen, welche hier in Frage kommen, sind: §. 51., Abs. 2., §. 52., Abs. 3. u. 4., §. 53., §. 54., Abs. 2. u. 3.

Nach §. 51., Abs. 2. sollen Schuldeputationen, wo solche bestehen, in allen inneren Angelegenheiten des Schulwesens „mit den in den Schulvorstand gewählten Directoren und Lehrern" sich vernehmen. Diese Bestimmung hat zur Voraussetzung, daß in den Schulvorstand Directoren und Lehrer gewählt sind. Daß in den Vorstand Directoren und Lehrer gewählt werden müssen, ist nicht gesagt.

§. 52., Abs. 3. und §. 54., Abs. 2. u. 3. sind nur ausführende Bestimmungen zu §. 25. A. und dem Theile des §. 26. des Ges., welcher sich auf §. 25. A. bezieht.

Nach §. 52., Abs. 3. soll in Orten, wo nur ein oder zwei Directoren fungiren und diese als Ortsschulinspectoren ohne Weiteres in den Schulvorstand eintreten, durch die Localschulordnung bestimmt werden, ob etwa noch andere Lehrer und wie viele in den Schulvorstand eintreten sollen. Hervorzuheben ist das Wort „ob". Die Verordnung gestattet darnach, von der Wählbarkeit der Lehrer selbst dann abzusehen, wenn die einzig vorhandenen Schuldirectoren als Ortsschulinspectoren dem Schulvorstande angehören. Schon deshalb ist es nicht gestattet, dem nun folgenden Abs. 4. eine Auslegung zu geben, welche die Wahl von Lehrern neben den Directoren da, wo mehrere Schuldirectoren vorhanden sind, zur Zwangspflicht machte. Der Sinn des Abs. 4. ist vielmehr im Anschluß an Abs. 3. und §. 25. A. 2. des Ges.: Sind mehrere Schuldirectoren angestellt, so ist durch die Localschulordnung zu bestimmen, wie viele Directoren und, wenn neben denselben auch Lehrer in den Schulvorstand gewählt werden sollen, wie viele Lehrer in den Schulvorstand eintreten sollen.

§. 53. ist die einzige ausführende Bestimmung zu §. 25. B. des Ges. Dieselbe ist hier nur wegen ihres negativen Inhaltes zu erwähnen. Sie enthält nichts von der Wahl und der Zahl der in den Schulausschuß zu berufenden Lehrer. Dies entspricht ganz der Tendenz des Ges. Dieselbe geht offenbar dahin, der Autonomie der Städte mit Revidirter Städteordnung in Gestaltung ihrer Schulausschüsse die möglichste Freiheit zu gestatten.

§. 54., Abs. 2., Satz 1. sagt nicht: „Directoren und Lehrer", sondern: „Directoren, bez. Lehrer". Das „beziehentlich" hat hier dieselbe Bedeutung, wie in §. 25. A. 2. des Ges. Das „und" in Satz 2. desselben Abschnittes kann, dem Zusammenhange nach, nur in der nämlichen Bedeutung aufgefaßt werden. Außerdem bezieht sich dieser Satz nur auf die active, nicht die passive Wahlberechtigung.

§. 54., Abs. 3. spricht in den Worten: „Die Wahl der Lehrer, wo eine solche stattfindet, soll von der Bezirksschulinspection u. s. w. geleitet werden", nur aus, was an allen anderen Stellen, in denen von der Wahl der Lehrer die Rede ist, stillschweigend vorauszusetzen ist.

Die Beschwerdeführer berühren ferner die Fragen der Zweckmäßigkeit. Diese Fragen sind aber nach §. 8. des Schulges. der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde entzogen. Nur wenn eine Localschulordn. gegen das Gesetz, und zwar gegen wesentliche Bestimmungen des Ges. verstößt, kann Aufsichtswegen eine Aenderung verfügt werden. Eine solche Gesetzesverletzung liegt hier nicht vor. Die Beschwerdeführer sind daher mit der Beschwerde abzuweisen. —

Als dieses provisorische Partialstatut durch eine Localschulordn. zu einem Definitivum umgestaltet werden sollte, entstanden zwischen Stadtrath und Stadtverordneten folgende Differenzen:

a) Die Stadtverordneten wünschten Beiordnung eines ständigen Lehrers zum Schulausschusse, während der Stadtrath ständige Lehrer vom Schulausschusse ausgeschlossen wissen wollte.
b) Die Stadtverordneten wünschten entgegen dem Stadtrathe Ertheilung des Stimmrechtes an die ständigen Lehrer, unter Ausschluß der Lehrerinnen.
c) Die Stadtverordneten wünschten die Wahl bei den schulmännischen Schulausschußmitgliedern auf die Dauer von drei Jahren ausgedehnt, während der Stadtrath dieselbe auf die Dauer eines Jahres beschränkt wissen wollte.

Diese Differenzen führten zur Berichterstattung an das Cult.-Min., welches hierauf in einer Verordn. v. 24. Juni 1876. Folgendes ausführte:

Nach dem, was über die Beiordnung eines ständigen Lehrers zum Schulausschusse der Schulinspection bereits in der (vorstehends mitgetheilten) Min.-Verordn. eröffnet worden ist, erübrigt, nochmals darauf hinzuweisen, daß die hiesigen Lehrer ein gesetzliches Recht auf Zuziehung eines aus ihrer Mitte zum Schulausschusse für sich nicht in Anspruch nehmen können, daß auch der Eintritt eines Lehrers in den Schulausschuß zur Wahrung etwaiger besonderer durch die Theilnahme der Directoren nicht ausreichend gedeckter Schulinteressen nicht für nothwendig oder auch nur für zweckmäßig zu erachten ist.

Das Min. würde aber hierdurch allein noch nicht zum Ausschluß des Lehrerelementes geführt worden, vielmehr an sich sehr geneigt gewesen sein, sich in diesem Puncte der Ansicht der Stadtverordneten anzuschließen.

Wenn das Min. sich gleichwohl für die Ansicht des Stadtrathes entschieden hat, so ist dabei maßgebend gewesen, daß das Min. bei eingehender Erwägung das Gewicht der von der Inspection als der zur Wahrung aller Schulinteressen vorzugsweise berufenen und competenten Behörde als Consequenz der von den Stadtverordneten beantragten Maßregel befürchteten Nachtheile und Uebelstände hat anerkennen müssen.

Die Auffassung der Inspection, daß in der Zuziehung auch nur eines Lehrers eine Zurücksetzung der zum Eintritt in den Schulausschuß zunächst berechtigten und zumeist befähigten Directoren liege, ist bei den hiesigen Verhältnissen, wo sämmtliche Schulen unter der Leitung von Directoren stehen und wo eine ausreichende Anzahl von Directoren zur Verfügung ist, gewiß berechtigt.

Kein Moment erscheint aber beachtlicher, als das, daß die autoritative Gleichstellung eines Lehrers mit den Directoren, wie solche schon sachlich nicht ausreichend motivirt erscheint, nicht ohne Widerspruch mit der sonst den Lehrern gegenüber den Directoren im hiesigen Schulorganismus eingeräumten Stellung erfolgen würde. Der Lehrer würde von selbst dahin geführt werden, sein Mandat im Sinne einer Interessenvertretung der Lehrer zu verstehen, und eine solche Auffassung würde leicht die Folge haben, Collisionen mit der sonstigen Stellung des Lehrers herbeizuführen, für die Verhandlungen im Schulausschuß Schwierigkeiten zu bereiten und überhaupt ohne Noth in diese Verhandlungen ein der Aufgabe des Schulausschusses fremdes Moment hineinzutragen.

Das Min. hat diese Schwierigkeiten zwar nicht für erheblich genug erachtet, um der Zuziehung von Lehrern zum Schulausschusse neben Directoren da entgegen zu treten, wo durch autonomische Festsetzung im vollen Einverständnisse der Betheiligten eine solche Einrichtung nach örtlichen Verhältnissen für angemessen erachtet und demnach beschlossen worden ist. Dieselben gewinnen aber da eine entscheidende Bedeutung, wo in einer hierüber bestehenden Differenz Entschließung zu fassen ist, bei welcher alle einschlagenden Rücksichten sorgfältig gegen einander abzuwägen sind.

Die Summe ist, daß die Zuziehung auch nur eines Lehrers zum Schulausschusse weder durch das Gesetz geboten, noch überall als dem Interesse der Sache förderlich erachtet werden kann, die Rücksicht auf einen an sich wohl zu verstehenden Wunsch der Lehrerschaft aber, welcher nach Lage der Sache allein zu der von den Stadtverordneten gewünschten Betheiligung eines Lehrers hätte führen können, nur beim Vorhandensein der vollen Ueberzeugung von der Unschädlichkeit der Maßregel gerechtfertigt gewesen sein würde.

In Consequenz der im Vorstehenden in Bezug auf die Wählbarkeit der hiesigen ständigen Lehrer gegebenen Entscheidung ist dem Stadtrathe ferner darin beizupflichten gewesen, daß es an einem zulänglichen Grunde mangele, die Lehrer an der Wahl der Directoren Theil nehmen zu lassen.

Nach der richtigen Auslegung von §. 26., Abs. 1. am Ende des Volksschulges. v. 26. April 1873. in Verbindung mit §. 51., Abs. 2. der Ausf.-Verordn. ist für die Zusammensetzung des Schulvorstandes bestimmt, daß je nach dem, ob dem Letzteren blos Directoren, oder blos Lehrer angehören, die Directoren von den Directoren, die Lehrer von den Lehrern zu wählen sind, so daß das Stimmrecht der Lehrer hinfällig wird, wenn blos Directoren zu wählen sind.

Für die Wahl der Schulvorsteher im Sinne von §. 25. B. des Gesetzes enthält das Gesetz keine bindende Bestimmung; es würde deshalb einer autonomischen Festsetzung dahin, daß die Directoren von den Directoren und Lehrern gewählt werden sollen, ein gesetzliches Verbot nicht im Wege gestanden haben.

Hat sich aber die Schulbehörde für eine von zwei divergirenden Auffassungen zu entscheiden, so ist um so gewisser auf die Analogie beim Schulvorstande zurückzugehen, als die für den Letzteren getroffene

Geistlichen[129]) ebenfalls Geltung hat, und bei der Theilung der auf die äußeren Angelegenheiten der Schule bezüglichen Geschäfte zwischen ihm und dem Stadtrathe ist im Ortsstatut Bestimmung zu treffen.

Der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstückes hat Sitz und Stimme im Schulvorstande[130]). Befinden sich mehrere solche Grundstücksbesitzer in der Schulgemeinde, so werden sie durch einen oder einige, welche sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Schulvorstande vertreten[131]). Im letzteren Falle wird ihre Vertretung ortsstatutarisch geordnet.

Bestimmung auf dem allgemeinen, auch beim Schulausschusse einschlagenden Grunde beruht, daß die fachmännischen Mitglieder des Schulvorstandes lediglich kraft ihres Amtes, nicht in Folge Mandats ihrer Collegen in den Schulvorstand berufen sind. Weil deshalb die Wahl nur die Aufgabe hat, die Personen Derjenigen zu bestimmen, welche unter einer Mehrzahl ihre amtliche Pflicht erfüllen sollen, so führt auch die Natur der Sache darauf, an der Wahl nur Personen zu betheiligen, welche in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet sind.

Die Functionsdauer der Schulvorsteher einschließlich der Directoren und Lehrer ist in §. 26., Abs. 1. des Ges. auf drei Jahre festgestellt. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Schulvorstand. Ueber die Function der Schulvorsteher in den Städten mit der Revidirten Städteordnung bestimmt §. 25. B. Darnach ist zulässig, für die aus der Gemeinde gewählten Schulvorsteher den einjährigen Turnus festzuhalten. Ueber die Amtsdauer der Directoren im Schulausschusse enthält §. 25. B. keine ausdrückliche Bestimmung. Man kann deshalb den einjährigen und auch den dreijährigen Turnus für zulässig ansehen. Auch das Interesse der Schule bietet dem Min. keine nothwendige Veranlassung, sich für die eine oder die andere Ansicht zu entscheiden.

Dasselbe ist jedoch dem stadträthlichen Entwurfe deshalb beigetreten, weil der Wunsch, der Reihe nach eine möglichst große Anzahl von Directoren an den Verhandlungen im Schulausschusse zu betheiligen, beachtlich ist, übrigens aber es der Absicht des Ges. mehr entsprechend erscheint, in Bezug auf die Amtsdauer aller Schulvorsteher Conformität herzustellen. Denn aus dem Worte „ebenfalls" in §. 26., Abs. 1. am Ende kann entnommen werden, daß die Wahl der Lehrer im Schulvorstande deshalb für drei Jahre gelten soll, weil auch die Wahl der Gemeinderathsmitglieder auf drei Jahre erfolgt. —

[128]) Einer Bezirksschulinspection war es zweifelhaft, ob bei der Wahl von Directoren und Lehrern in einen Schulausschuß den ständigen Lehrerinnen Stimmberechtigung und Wählbarkeit zustehe. Dafür, daß die ständigen Lehrerinnen bei der Wahl von Directoren und Lehrern in einen Schulausschuß Stimmberechtigung und Wählbarkeit besitzen, schien ihr der Wortlaut des §. 40. der Ausf.-Verordn. zum Schulges., sowie der Umstand zu sprechen, daß, nachdem einmal die geprüften Lehrerinnen zu ständigen Schulämtern zugelassen worden, dieselben einen gleichen Anspruch, wie Lehrer, darauf haben, als Sachverständige zum Schulvorstande oder Schulausschusse zugezogen zu werden. Dagegen schien der Bezirksschulinspection diese Annahme den Grundsätzen zu widersprechen, welche sonst in Sachsen in Bezug auf Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Frauen bei Wahlen für öffentliche Ehrenämter — abgesehen von der in die Revidirte Landgemeindeordnung wieder zu Gunsten ansässiger Frauen aufgenommenen Ausnahme — gelten. Insbesondere entziehe ja der Eingang von §. 44. der Revidirten Städteordnung den Bürgerinnen die Stimmberechtigung für die Wahl der Stadtverordneten, so daß an der Wahl eines auf Grund dieser Städteordnung zu wählenden gemischten ständigen Ausschusses Frauenspersonen weder mittelbar, noch unmittelbar Antheil haben, und es also eine Ausnahme von der Regel wäre, wenn ein Antheil an der Bildung eines Schulausschusses, für welchen ja im Allgemeinen die Bestimmungen der §§. 121. bis 124. der Revidirten Städteordnung gelten sollen, den Lehrerinnen eingeräumt würde. Dazu komme, daß es wohl zulässig wäre, den gedachten §. 40. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulges., da er zu §. 21. des letzteren erlassen worden, blos auf die Gehalts-, Pensions- und ähnliche äußere Verhältnisse der Lehrerinnen zu beziehen und sodann anzunehmen, daß die §§. 25. u. 26. des Ges., und namentlich §. 25. Abschnitt B. blos die Wahl von Lehrern habe festsetzen, die Lehrerinnen aber von jeder Betheiligung bei dieser Wahl habe ausschließen wollen.

Das Cult.-Min. hat hierauf mittelst Verordn. v. 3. November 1874. entschieden, daß bei Wahlen von Directoren und Lehrern für den in §. 25. B. des Volksschulges. v. 26. April 1873. erwähnten Schulausschuß den ständigen Lehrerinnen zwar wohl ein Stimmrecht, nicht aber die Wählbarkeit zustehe.

[129]) Bezüglich der Mitgliedschaft der Geistlichen im Schulausschusse in einem aus mehreren Parochieen bestehenden städtischen Schulbezirke hat auf eine hierauf gerichtete Anfrage das Cult.-Min. Inhalts Verordn. v. 28. November 1874. ausgesprochen: Darüber, welcher oder welche Geistliche der vier Parochieen, welche der städtische Schulbezirk umfaßt, in den Schulausschuß eintreten und in welcher Weise die geistlichen Mitglieder des Schulausschusses bestimmt oder gewählt werden sollten, habe ebenso, wie dies im Uebrigen wegen der Zusammensetzung und der Wahl dieser Corporation vorgeschrieben sei, das Ortsstatut Bestimmung zu treffen. Denn §. 25. B., Abs. 2. des Ges. v. 26. April 1873 und dessen Rückverweisung auf §. 25. A., Nr. 3. des Ges. solle nicht ausdrücken, daß gemäß des nurcitirten Punctes Nr. 3. die Pfarrer aller städtischen Parochieen, welche ein Schulbezirk umfaßt, in den Schulausschuß eintreten müssen, sondern nur, daß auch der städtische Schulausschuß nicht ohne Betheiligung von Geistlichen zusammengesetzt werden solle. Dabei habe man aber in Bezug auf die näheren Bestimmungen wegen der Mitgliedschaft von Geistlichen für die örtlichen Verhältnisse freien Spielraum lassen wollen. — S. auch die in Anm. 121. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 29. Juli 1875. und die in Anm. 122. abgedruckten Verordnungen des evangel.-luther. Landesconf. v. 4. December 1874. und v. 2. Februar 1875.

[130]) Das den Besitzern eximirter Grundstücke als solchen hier eingeräumte Recht auf Sitz und Stimme im Schulvorstande steht ihnen zwar unabhängig von der Confession zu, ist aber der Regel nach in Person auszuüben. — Verordn. des Cult.-Min. v. 9. Januar 1875. —

[131]) Vergl. hierzu die zu Entscheidung eines concreten Falles erlassene Verordn. des Cult.-Min. v. 16. Januar 1877.: Es handelt sich hier darum, ob die Besitzer zweier von dem politischen Gemeindeverbande von S. eximirter, dem Schulverbande von S. aber angehöriger Grundstücke eine einfache oder zweifache Vertretung im Schulvorstande finden sollen. Da eine gütliche Vereinigung innerhalb des Schulvorstandes nicht hat getroffen werden können, so hat die bezeichnete Frage im Wege der Entscheidung beantwortet werden müssen. Die Bezirksschulinspection hat sich nun für eine doppelte Vertretung entschieden, und zwar einestheils wegen des Wortlautes der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmung und anderntheils aus politischen Gründen. Da gegen diese Entscheidung recurrirt worden ist, so entsteht damit für das Min. die Nothwendigkeit, jene Gründe seiner Prüfung zu unterziehen.

Was nun zunächst die Interpretation von §. 25. B., Abs. 3. des Volksschulges. v. 26. April 1873. anlangt, so hat man der Auffassung der Bezirksschulinspection nicht vollständig beipflichten können. Denn wenn es auch nach der angezogenen Gesetzesvorschrift zulässig erscheint, daß zwei eximirte Grundstücksbesitzer innerhalb einer und derselben Schulgemeinde durch zwei Stimmen im Schulvorstande vertreten werden, so folgt doch daraus, daß ein solches Stimmenverhältniß als zulässig anzunehmen ist, noch nicht, daß dasselbe die Regel bilden soll. Man wird vielmehr bei genauerer Prüfung der allegirten Gesetzesvorschrift zu der gegentheiligen Auffassung, also dahin gelangen müssen, daß zwei eximirte Grundstücksbesitzer innerhalb einer und derselben Schulgemeinde der Regel nach durch nur eine Stimme im Schulvorstande vertreten werden sollen. Die bezügliche Gesetzesvorschrift lautet: „Befinden sich mehrere — vom Gemeindeverbande eximirte — Grundstücksbesitzer in der Schulgemeinde, so werden sie durch einen oder einige — im Schulvorstande vertreten". Schon daraus, daß dem Ausdrucke „mehrere" im Vordersatze der Ausdruck „einer oder einige" im Nachsatze gegenüber gestellt ist, darf auf die Absicht geschlossen werden, daß in der Regel bei einer Mehrzahl eximirter Grundstücksbesitzer nicht alle, sondern nur ein Theil derselben Sitz und Stimme im Schulvorstande haben erhalten sollen. Erwägt man aber weiter, daß die mehreren Grundstücksbesitzer im Vordersatze eine im Minimum von zwei zwar bestimmte, im Maximum aber vollkommen unbestimmte Anzahl umfassen und daß diese unbegrenzte Anzahl von Grundstücksbesitzern nach dem Nachsatze durch einen, und zwar zunächst durch einen oder durch einige vertreten werden sollen, so wird es gewiß der Absicht des Ges. entsprechen, daß da, wo das Minimum in Frage ist, die Vertretung durch eine Stimme als die Regel anzunehmen ist. Von dieser Regel würde allerdings dann, wenn die concreten Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen, eine Ausnahme zu machen sein. Hierzu liegt aber im gegenwärtigen Falle keine Veranlassung vor. Denn nicht nur, daß die Besitzer der in Frage befangenen eximirten Grundstücke, von denen dies doch in erster Linie zu erwarten gewesen wäre, Gründe für eine erweiterte Vertretung nirgends angeführt haben, so berechtigen im Gegentheil die von der Majorität des Schulvorstandes Bl. — dargelegten Momente zu der Annahme, daß die der gesetzlichen

§. 26.[132]) Wahl der Schulvorsteher. Die Wahl der im §. 25. unter A., 1. gedachten Schulvorsteher geschieht durch die bürgerliche Gemeindevertretung in der für die Wahlen innerhalb derselben überhaupt vorgeschriebenen Weise und gilt für die Dauer von drei Jahren[133])[134]). Wählbar ist jedes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung, welches Mitglied der Schulgemeinde ist[135]). Im Falle der Ablehnung eines Gewählten hat die bürgerliche Gemeindevertretung über deren Zulässigkeit zu entscheiden. Die Wahl der ständigen Lehrer und Directoren (§. 25. A., 2.) erfolgt durch diese selbst nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt ebenfalls für die Dauer von drei Jahren.

Fehlt es in den Gemeindecollegien (§. 25. A., 1. und B.) an einer hinreichenden Zahl von Mitgliedern der Schulgemeinde der Minderzahl (§. 6.), so werden die betreffenden Schulvorsteher nach ortsstatutarischer Bestimmung durch die dieser Schulgemeinde angehörenden Hausväter gewählt.

§. 27.[136]) Vorsitz im Schulvorstande. Der Schulvorstand

Regel entsprechende Vertretung der beiden eximirten Grundstücksbesitzer durch eine Stimme im Schulvorstande im vorliegenden Falle ausreichend und sachgemäß ist. Diesen Momenten gegenüber hat das Ministerium auf die von der Bezirksschulinspection für ihre Auffassung weiter geltend gemachten politischen Gründe ein entscheidendes Gewicht nicht legen mögen.

Vergl. hierzu ferner Verordn. des Cult.-Min. v. 10. Januar 1878.: Der Schlußsatz in §. 25. des Schulges. v. 26. April 1873., welcher auch den Besitzern eines mit Wohngebäuden versehenen exemten Grundstückes Sitz und Stimme im Schulvorstande verleiht, beruht wesentlich mit auf dem Verhältnisse, daß der Schulvorstand ohne weitere Concurrenz der politischen Bestandtheile des Schulbezirkes nach §. 24. des Ges., lit. f. über die Erfordernisse zur Unterhaltung des Schulwesens selbstständig Beschluß zu fassen hat. Denn ohne die Theilnahme der Besitzer exemter Grundstücke an den Berathungen des Schulvorstandes würden diese Exemten, welche zum Theil in erheblicher Weise auch zu den Schullasten beizutragen haben, in die Lage versetzt worden sein, ohne die Möglichkeit, diesfalls ihre Interessen wahrnehmen zu können, zu pecuniären Leistungen herangezogen zu werden.

Das Ges. erwähnt allerdings eine Stellvertretung der Besitzer exemter Grundstücke nicht und setzt voraus, daß jene in der Regel persönlich in den Schulvorstand eintreten, wonach jedenfalls eine willkürliche, durch besondere Gründe nicht gerechtfertigte Stellvertretung ausgeschlossen ist. Dagegen führt die Eingangs gedachte Rücksicht darauf, mindestens da eine Stellvertretung nicht abzuschneiden, wo sie nothwendig ist, d. h. wo der Besitzer des exemten Gutes anlagepflichtig ist, aber, wie z. B. ein Bevormundeter, seine Interessen nicht persönlich verfolgen kann. Das ist der Sinn der Worte: „etwaige Stellvertreter" in Alinea 3. von §. 53. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. Da juristische Personen in derselben Lage sich befinden, falls sie exemte Grundstücke im Schulbezirk besitzen, welche mit Wohngebäuden versehen und anlagepflichtig sind, so ist nach diesseitiger Auffassung kein Grund vorhanden, unter gleichen Verhältnissen den Fiscus nicht ebenfalls für berechtigt anzusehen, sich im Schulvorstande durch einen qualificirten Beauftragten vertreten zu lassen, der sodann, falls die Wahl auf ihn fällt, für vollberechtigt anzusehen sein wird, die Function des Vorsitzenden zu übernehmen.

§. 6., Abs. 2. der Kirchenvorstandsordnung beruht zum Theil auf wesentlich anderen Voraussetzungen und kann nicht ohne Weiteres zur Consequenz gezogen werden. Denn die Mitgliedschaft des Exemten im Kirchenvorstande hängt außer von dem Besitze des Grundstückes auch noch davon ab, daß sich in seiner Person die in §. 8. der Kirchenvorstandsordnung aufgezählten Erfordernisse der Wählbarkeit vereinigen, welche einer juristischen Person abgehen, während andererseits die Nothwendigkeit zur Vertretung der juristischen Person im Kirchenvorstande in geringerem Maße vorhanden ist, weil der Kirchenvorstand über Aufbringung von Kirchenanlagen nicht selbstständig beschließt, sondern darüber nach §. 4. des Publicationsges. noch die politischen Bestandtheile des Kirchenbezirkes, mithin auch die Exemten, welche zum Kirchenvorstande nicht gehören, oder deren Stellvertreter zu hören sind.

§. 25., alinea ult. des Schulges. handelt endlich auch davon, wie die Vertretung mehrerer Exemten im Schulbezirke durch einen ihres Mittels zu ordnen ist. Diese Stelle bespricht aber nicht den Fall, in welcher Weise ein zum Schulbezirke gehöriger Besitzer mehrerer Güter einen etwaigen Stellvertreter für seinen Besitz zu bestellen hat. Diese Bestimmung ist lediglich dem Grundstücksbesitzer selbst zu überlassen. —

[132]) S. §. 54. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. —

[133]) Das Cult.-Min. hat in einer Verordn. v. 19. Juli 1877. der Ansicht, daß die in §. 26., Abs. 1. des Volksschulges. v. 26. April 1873. geordnete dreijährige Periode für die Wahl der Schulvorsteher nicht nur für Neu-, sondern auch für Ergänzungswahlen zu gelten habe, mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung der angeführten Gesetzesstelle beigepflichtet und hat hiernach die Ansicht, daß das angezogene Ges. Ersatzwahlen mit der Functionsdauer bis zum Ablaufe der regelmäßigen dreijährigen Wahlperiode zulasse, für nicht zutreffend erachtet. Hierüber hat das Cult.-Min. in derselben Verordn. noch ausgesprochen, daß dasselbe in Anerkennung der für die zuletzt gedachte Einrichtung sprechenden Gründe geneigt sein würde, dafern im Wege localstatutarischer Bestimmung die Functionsdauer für Ersatzwahlen auf die Dauer der regelmäßigen Wahlperiode beschränkt würde, in Gemäßheit von §. 17., Abs. 1. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. auf vorgängige Anzeige Seiten der Bezirksschulinspection zu einer derartigen localstatutarischen Festsetzung Genehmigung zu ertheilen. —

[134]) Vergl. Anm. 127.

[135]) Wenn ein Mitglied des Schulvorstandes, welches zugleich Mitglied des Gemeinderathes ist, nach §. 53. der Revidirten Landgemeindeordnung aus dem Gemeinderathe auszuscheiden hat, so verliert es damit auch die Fähigkeit, dem Schulvorstande länger anzugehören.

Das Schulges. enthält zwar eine ausdrücklich darauf gerichtete Bestimmung nicht. Der Inhalt dieser Bestimmung ergiebt sich aber mittelbar aus dem Ges., sofern dort nicht blos für die Wählbarkeit vorausgesetzt wird, daß der zu Wählende „Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung" ist (§. 26.), sondern auch durch die Bestimmung in §. 25. A. 1., wonach der Schulvorstand „besteht" aus einer Anzahl von — „Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung", für das Verbleiben im Schulvorstande die Mitgliedschaft in der bürgerlichen Gemeindevertretung als nothwendige Voraussetzung hingestellt wird. Ebenso ergiebt sich aus der Bestimmung über die Organisation der Schulvorstände in Städten mit Revidirter Städteordnung, §. 25. B., daß die Qualification zum Mitgliede im Schulausschusse, sowohl was die Wählbarkeit, als auch das Verbleiben im Schulausschusse anlangt, vom Gesetzgeber in untrennbarer Verbindung mit der Qualification zu Bekleidung eines bürgerlichen Gemeindeamtes gedacht worden ist.

Von der gleichen Auffassung ist auch die Ausf.-Verordn. zum Schulges. v. 25. August 1874., speciell in Betreff der Schulvorstände auf dem Lande ausgegangen. Directe Belege hierfür sind die Bestimmungen in §. 53., Alinea 3.:

> „Etwaige Stellvertreter von Besitzern eximirter Grundstücke müssen die Fähigkeit haben, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden",

und §. 51., Alinea 5., Satz 3.:

> „Der spätere Verlust dieser Fähigkeit" (d. i. der Fähigkeit, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden) „zieht den Ausschluß von der Mitgliedschaft" (im Schulvorstande) „nach sich".

Diese letztere Bestimmung ist zwar nach dem Zusammenhange unmittelbar nur für die Schulvorstände der confessionellen Minderheit ausgesprochen. Ein innerer Grund aber, sie nur auf diese zu beziehen, liegt nicht vor. Auch ist aus §. 54., Alinea 1. ein Anderes nicht zu entnehmen. Im Gegentheil, insofern dort in Satz 1. nur für den Fall eine Ausnahme von der sonst im Ges. und in der Verordn. festgehaltenen Congruenz der Mitgliedschaft im Schulvorstande und in der bürgerlichen Gemeindevertretung nachgelassen wird, daß ein Mitglied in Folge Ablaufs der Wahlperiode aus der bürgerlichen Gemeindevertretung ausscheidet, ergiebt sich, daß für alle anderen Fälle eine solche Ausnahme nicht nachgelassen sein soll.

Gegenüber diesen Ergebnissen erscheint der Ausdruck in §. 54., Alinea 1., Satz 2.: „in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte" allerdings als zu eng, umsomehr, als derselbe das Mißverständniß nahe zu legen geeignet ist, als sei hier nur an eine Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte mittels richterlichen Erkenntnisses gedacht worden. Ueber den Sinn des Ausdruckes aber kann nach dem Vorstehenden, und insbesondere nach dem, was sich hierüber aus dem Gesetze ergiebt, kein Zweifel sein. — Verordn. des Cult.-Min. v. 24. Februar 1877. —

[136]) Zu Abs. 1. u. 3. S. §. 55. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden[137])[138]), dessen Stellvertreter, sowie einen Protocollführer, wenn hierzu nicht eine besondere Persönlichkeit angestellt ist, auf eine durch Ortsstatut festzustellende, jedoch 3 Jahre nicht übersteigende Dauer. Ein Lehrer oder Schuldirector (vergl. §. 25. A., Ziffer 2.) darf nicht zum Vorsitzenden des Schulvorstandes gewählt werden.

Ueber den Vorsitz im städtischen Schulausschusse trifft der Stadtrath (§. 123. der Revidirten Städteordnung) Bestimmung[139]).

Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Schulvorstandes, verwahrt die Acten, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Schulinspection und anderen Behörden. Er führt das Siegel des Schulvorstandes oder Schulausschusses und vertritt denselben in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule wesentlich gefährden, zu beanstanden; hat aber solchenfalls sofort der Schulinspection Anzeige zu erstatten.

Schriften, welche von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Schulvorstandssiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Durch Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Schulgemeinde beziehentlich der Schulvorstand nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Vorsitzenden noch von zwei anderen Mitgliedern des Schulvorstandes unterzeichnet sind.

§. 28.[140]) Versammlungen und Beschlüsse des Schulvorstandes. Der Schulvorstand versammelt sich mindestens ein Mal in jedem Vierteljahre, in dringlichen Fällen, oder wenn ein Dritttheil der Schulvorsteher solches beantragt, auch öfter.

Er beschließt nach Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen seiner Mitglieder erforderlich[141]).

Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um Wahlen handelt, das Loos; in anderen Fällen hat der Vorsitzende die Entscheidstimme.

Alle Mitglieder des Schulvorstandes sind stimmberechtigt; doch darf kein Mitglied an der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten Theil nehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen[142])[143]).

---

[137]) Nach Verordn. des Cult.-Min. v. 28. November 1874. ist die Uebernahme des Vorsitzes im Schulausschusse Seiten eines Bürgermeisters mit der Function desselben als Inspectionsmitglied nicht unvereinbar.

[138]) In einem Falle, in welchem zu Constituirung eines Schulvorstandes um deswillen nicht zu gelangen war, weil alle bei der Wahl zum Vorsitzenden in Frage gekommenen Schulvorsteher die Annahme des Vorsitzes abgelehnt hatten, hat das Cult.-Min. Folgendes ausgeführt: In der vorliegenden Angelegenheit ist davon auszugehen, daß es nicht im Belieben eines Schulvorstandsmitgliedes liegt, den Vorsitz abzulehnen. Denn wenn §. 27. des Schulgesetzes bestimmt, daß der Schulvorstand einen Vorsitzenden haben muß, welcher aus dessen Mitte zu bestellen ist, so ist damit jedem Mitgliede, so lange es überhaupt dem Schulvorstande angehört, durch das Ges. auch die Verpflichtung auferlegt worden, den Vorsitz zu übernehmen, falls er durch Wahl dazu berufen wird. Wenn nun auch Aufsichtswegen gegen die Ablehnung des Vorsitzes Seiten eines einzelnen Mitgliedes Bedenken dann nicht zu erheben sind, wenn der Schulvorstand damit einverstanden ist und deshalb den Vorsitz einem anderen Mitgliede überträgt, so kann doch nicht nachgesehen werden, daß alle Mitglieder ablehnen, wodurch die Constituirung und Amtsführung des Schulvorstandes unmöglich wird. Vielmehr muß der Schulvorstand dafür verantwortlich gemacht werden, daß die Constituirung desselben erfolgt, und wenn solche an der Unlust sämmtlicher Mitglieder, den Vorsitz zu übernehmen, scheitern sollte, so würde sich das Min. für ebenso berechtigt, als verpflichtet erachten müssen, den Schulvorstand aufzulösen und eine Neuwahl desselben zu verfügen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 7. Februar 1878. —

[139]) Das Cult.-Min. hat ausgesprochen, daß obige Bestimmung auch auf den Fall, wo dem Schulausschusse ländliche Schulvorsteher angehören, anzuwenden sei. Denn darauf, daß diese Bestimmung in einem solchen Falle cessire, führe weder das Ges., noch die Natur der Sache. Ersteres nicht, weil darnach für die Wahl des Vorsitzenden oder für dessen Bestimmung durch den Stadtrath nur die Thatsache entscheide, ob das Collegium ein Schulvorstand oder ein Schulausschuß sei, ohne Ausnahmebestimmung für den Fall eines gemischten Schulausschusses. Letztere nicht, weil der Zubehörigkeit von Landgemeinden zum Schulbezirk ungeachtet die Schule eine städtische bleibe, in welche die Landgemeinden eingeschult sind, wodurch allein der Schwerpunct aus der Stadt nicht hinausverlegt werde. — Aus Verordn. des Cult.-Min. v. 1. November 1877. —

[140]) S. §. 56. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[141]) Einer localstatutarischen Festsetzung, nach welcher ein Schulausschuß beschlußfähig sein sollte, wenn von dessen 15 Mitgliedern wenigstens 8 anwesend wären, ist von dem Cult.-Min. die Genehmigung versagt worden. Derselben stehe die präceptive Vorschrift in §. 28. Alinea 2. des Volksschulgef. entgegen. Es sei irrig, wenn der Stadtrath meine, diese Vorschrift beziehe sich nur auf die Schulvorstände im Sinne §. 25. A., dieselbe erstrecke sich auch auf Schulvorstände im Sinne §. 25. B. Dies ergebe sich schon aus der Stellung der Vorschrift im Gesetze. Dieselbe stehe inmitten von Bestimmungen, welche zweifellos auf alle Schulvorstände, auch auf die im Sinne §. 25. B. Bezug haben, vergl. z. B. §. 28., Alinea 4., dann aber auch aus §§. 27., 29. u. 30. Der Ausdruck „Schulvorstand" sei hier, wie in den §§. 27., 29. u. 30. nur der allgemeine, der alle Schulvorstände umfasse, werde also hier in dem nämlichen Sinne gebraucht, in welchem er am Eingange des §. 25. gebraucht werde. Auch habe die Vorschrift einen guten inneren Grund. Den Schulvorständen seien in §. 24., §§. 27. bis 30. und sonst in dem Ges. wichtige Befugnisse beigelegt. Die Schulvorstände in Städten mit Revid. Städteordnung müßten nun zwar nicht alle diese Befugnisse haben, könnten sie aber kraft Localstatuts haben. Die Vorschrift sei daher für sie von gleicher Bedeutung. §. 25. B. des Schulges. stehe dieser Auffassung nicht entgegen, unterstütze vielmehr dieselbe. §. 25. B. sage nur, daß der Schulausschuß nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses zusammengesetzt werde und gegenüber dem Stadtrathe die Stellung und den Wirkungskreis eines solchen Ausschusses einnehme, ferner, daß über die Zusammensetzung und Wahl dieses Ausschusses und über die Theilung der Geschäfte zwischen Schulausschuß und Stadtrath im Ortsstatut (Localschulordnung) Bestimmung zu treffen sei. Ueber die formelle Beschlußfähigkeit des Schulausschusses in der vorliegenden Beziehung disponire also §. 25. B. nicht. Ebensowenig sei eine solche Disposition in den §§. der Revid. Städteordnung enthalten, auf welche in §. 25. B. verwiesen werde. Es lasse sich daher auch nicht sagen, daß die Ausdehnung der Vorschrift in §. 28. auf Schulausschüsse mit §. 25. B. in Widerspruch stehe. — Aus Verordn. des Cult.-Min. v. 26. Februar 1878. —

[142]) Hierzu folgende Verordn. des Cult.-Min. v. 9. December 1876.: §. 28. des Schulgef. v. 26. April 1873. läßt eine verschiedene Auslegung zu in der Richtung, ob unter den dort gedachten Berathungsgegenständen solche zu verstehen sind, die lediglich das persönliche Interesse eines Schulvorstandsmitgliedes oder dieses Interesse nur mittelbar berühren. Es fragt sich, ob in den hiernach verschieden gearteten Fällen gleichzeitig der Ausschluß von der Berathung und von der Abstimmung einzutreten habe. Zu der letzteren Kategorie sind generelle oder bedingte Lehrergehaltsaufbesserungen zu rechnen in dem Falle, daß die dem Schulvorstande angehörenden Lehrer für ihre Person in der Lage sind, davon unmittelbar oder unter gewissen, von der Zukunft abhängigen Bedingungen zu profitiren.

Es läßt sich nicht verkennen, daß in derartigen Verhältnissen ein gewisser Widerspruch zu lösen ist zwischen dem Rechte der Lehrer, in

§. 29.[141]) Ortsschulaufsicht. Die dem Ortsschulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule wird im Auftrage des Staates ausgeübt:

a) über solche Schulen, welche unter Leitung eines Directors stehen (§. 12., Absatz 6. und §. 13., Absatz 4.), durch diesen,

b) über solche Schulen, denen ein Director nicht vorsteht, durch den dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen[145]), dafern nicht die oberste Schulbehörde diesen Auftrag widerruft oder von vornherein einer anderen geeigneten Persönlichkeit überträgt[146])[147]).

Das Amt des Ortsschulinspectors ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.

Der Ortsschulinspector beziehentlich Director hat den Lehrer bei Ausübung seines Berufes zu unterstützen (§. 24. h.). Er hat von dem Zustande der Schule durch öfteren Besuch der einzelnen Classen Kenntniß zu nehmen, sich mit den Lehrern im Einvernehmen zu erhalten und dieselben auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen, während des Unterrichts jedoch und vor den

---

allgemeinen die Schule betreffenden Angelegenheiten mit zu rathen und zu stimmen, und der Pflicht, bei der Decretirung eigener Vortheile nicht mitzuwirken.

Die bloße Theilnahme an der Berathung erachtet das Min. an sich und im Allgemeinen um so weniger für ausgeschlossen, als es mindestens dem Lehrer frei stehen würde, in Schriften das beizubringen, was ihm dienlich erscheint und mündlich vielleicht besser vorgebracht wird, zumal in Fällen der in der Eingabe berührten Art, wo einmal der Lehrer durch den Willen der Gemeinde in den Schulvorstand berufen ist, andererseits im Schulausschusse nicht eine definitive, sondern nur vorbereitende Entschließung erfolgt.

Dagegen kann doch auch nicht außer Acht gelassen werden, daß eine allgemeine Maßregel, die zugleich dem Lehrer gegenüber einen dessen persönliche Interessen berührenden Charakter hat, diesen Charakter deshalb nicht verliert, weil es eine allgemeine Maßregel ist und daß es schon den allgemeinen Anstandsrücksichten entspricht, die definitive Entscheidung über eigene Vortheile Anderen zu überlassen.

Das Min. muß deshalb für angemessen erachten, daß die Lehrer auch schon im Schulausschusse in solchen Fällen sich der Stimmenabgabe enthalten.

Bei der allgemeinen Fassung der im Eingange angezogenen Gesetzesstelle vermag das Min. dabei auch entscheidendes Gewicht darauf nicht zu legen, ob der Lehrer als Fachmann oder als Vertreter der Gemeinde im Schulvorstande sitzt, zumal es in der Natur der Sache liegt, und anderwärts vorgeschrieben ist, daß auch Gemeindevertreter sich der Abstimmung in eigenen Angelegenheiten zu enthalten haben. —

[143]) Das Cult.-Min. hat in Verordn. v. 27. Mai 1876. bemerkt, daß die Theilnahme des dem Schulvorstande angehörenden Lehrers an der Abstimmung bei der Wahl seines Nachfolgers nicht für angemessen und der Tendenz des Volksschulges. nicht für entsprechend zu achten sei. Zu dessen Motivirung wird ausgeführt:

Zwar führt der Wortlaut des Ges. nicht dahin, den Lehrer vom Stimmrechte auszuschließen, denn der Lehrer ist Mitglied des Schulvorstandes und als solches nach §. 28., Abs. 4. (mit der dort gedachten Ausnahme) stimmberechtigt, ohne daß das Ges. unterscheidet, mit welchen Gegenständen seines Wirkungskreises (§. 24. lit. a. bis l.) der Schulvorstand sich zu befassen hat.

Aber abgesehen davon, daß aus naheliegenden Gründen bei einem Lehrer, der den Schulort verläßt, nicht immer dasselbe Interesse für die Gestaltung der künftigen Verhältnisse der Schule, wie bei den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes vorauszusetzen ist und deshalb den natürlichen Verhältnissen nicht entsprechen würde, wenn die Stimme des Lehrers dasselbe Gewicht, wie die Stimmen der übrigen Schulvorsteher, nach Befinden selbst den Ausschlag haben sollte, so kann vor Allem nicht außer Acht gelassen werden, daß die Lehrerwahl Sache der Schulgemeinde als solcher ist, während der Lehrer nicht von der Gemeinde gewählt und nicht deren Vertreter ist gleich den aus der Mitte der Gemeinde berufenen Schulvorstandsmitgliedern, sondern nur kraft seines Amtes als Sachverständiger in den Schulvorstand eintritt, damit in demselben alle für die Schulinteressen bedeutsamen Kräfte mitwirken. Nun würde sich zwar auch bei der Wahl des Nachfolgers das fachmännische Element in dem bisherigen Lehrer verwerthen lassen, aber das Hauptgewicht bei Entscheidung der angeregten Frage muß in die angedeutete Stellung des Lehrers zur Schulgemeinde gelegt werden. — Mit Rücksicht auf diese Stellung des Lehrers im Schulvorstande theilt auch das Min. die Ansicht, daß der Lehrer die Theilnahme bei der Wahl seines Nachfolgers überhaupt nicht zu beanspruchen habe und die vom Schulvorstande vollzogene Wahl als gültig anzusehen sei, auch wenn eine Einladung des Lehrers dazu nicht ergangen ist. Das Min. befindet deshalb, daß der Lehrer, wenn er überhaupt zur Wahl eines Nachfolgers zugezogen wird, sich der Abstimmung ausnahmslos zu enthalten habe. Dagegen liegt keine ausreichende Veranlassung vor, den Lehrer im Allgemeinen von der Berathung über die Wahl des Nachfolgers auszuschließen. Man darf zwar erwarten, daß der Lehrer mit richtigem Takte auch von der Berathung sich fern halten werde, wenn er sich dabei, auf welche Persönlichkeit die Wahl zu lenken sei, nicht völlig unbefangen fühlen sollte. Andernfalls wird er aber der Gemeinde den von dieser gewünschten sachverständigen Beirath nicht entziehen dürfen.

Zu dieser Verordn. ist in einer späteren v. 16. Februar 1878., in einem Falle, in welchem drei Lehrer Mitglieder des Schulvorstandes waren und es sich um die Zuwahl eines Lehrers zu dem aus 9 Lehrern bestehenden Collegium handelte, Folgendes erläuternd bemerkt worden:

Das Cult.-Min. verkennt nicht, daß bei der in der Verordn. v. 27. Mai 1876. behandelten Frage, ob der dem Schulvorstande angehörige Lehrer bei der Wahl seines Amtsnachfolgers mit abzustimmen habe, noch andere Momente, welche auf die Nichttheilnahme an der Wahl führen, mit in Betracht zu ziehen sind, welche bei einer bloßen Zuwahl von Lehrern, namentlich an größeren Schulen, weniger hervortreten. Immerhin muß auch in diesem Falle von demselben allgemeinen Gesichtspuncte ausgegangen und für entscheidend angesehen werden, daß die kraft ihres Amtes in den Schulvorstand eintretenden Lehrer als Sachverständige und nicht als Gemeindevertreter, deren Sache an sich die Lehrerwahl ist, zugezogen werden. Es läßt sich nun zwar dann dagegen nichts einwenden, daß die Lehrer mitwählen, wenn der Schulvorstand selbst damit einverstanden ist, aber ein Recht, auch wider den Willen des Schulvorstandes mitzustimmen, kann den Lehrern, welche nicht etwa dem Schulvorstande als gewählte Mitglieder angehören, nicht zugestanden werden. Vielmehr wird die Mitwahl der Lehrer zweckmäßig von einem darüber (solchenfalls ohne Mitwirkung der Lehrer) zu fassenden Beschlusse des Schulvorstandes abhängig zu machen sein, zumal die Rücksicht, auch bei der Lehrerwahl das fachmännische Element mitwirken zu lassen, schon dadurch erreicht wird, daß die dem Schulvorstande angehörenden Lehrer an der Berathung, wenn auch ohne Stimme, Theil nehmen. —

[141]) Hierzu s. §. 57. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[145]) S. Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 4. December 1874. und 2. Februar 1875. in Anm. 122. zu §. 25. des Ges.

[146]) Hierzu Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 15. Januar 1878.:

Wie es für die geistlichen Behörden von Interesse ist, von den im Kreise der Kirchschullehrer vor sich gehenden Personalveränderungen Kenntniß zu erhalten, ebenso ist es den Bezirksschulinspectoren wünschenswerth, von der Anstellung neuer Geistlichen innerhalb ihrer Bezirke alsbald Nachricht zu bekommen, auch die persönliche Bekanntschaft der neuangestellten Geistlichen in deren Eigenschaft als Localschulinspectoren zu machen.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium, welches dringend wünscht, daß das innere Band zwischen Kirche und Schule nicht gelockert werde, und daß zu Erreichung dieses Wunsches das Verhältniß zwischen den Beamten der Kirche und der Schule ein recht einmüthiges sein möchte, veranlaßt daher die Herren Superintendenten, nicht nur fortan von jeder in den mit der Localschulinspection betrauten geistlichen Stellen vor sich gehenden Personalveränderung kurze Mittheilung an die betreffenden Bezirksschulinspectoren gelangen zu lassen, sondern auch die in dergleichen Stellen amtirenden Geistlichen darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht unterlassen, recht bald nach ihrem Antritte mit dem Bezirksschulinspector bekannt zu werden und zu diesem Behufe demselben ihren Besuch zu machen. —

[147]) Hierzu nachstehende Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 2. März 1876.:

Da die kirchlichen Behörden ein Interesse daran haben, von allen Fällen, in welchen gegen Geistliche disciplinell eingeschritten wird, amtliche Kenntniß zu erhalten, so werden in Entsprechung eines von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium gestellten Antrages die Bezirksschulinspectionen hierdurch angewiesen, in Zukunft dann, wenn sie in einer über eine Verständigung beziehentlich Rectificirung hinausgehenden Weise gegen einen Geistlichen als Ortsschulinspector eingeschritten sind, der betreffenden Kircheninspection Mittheilung von der getroffenen Disciplinarmaßregel zu machen. —

Schülern jeder tadelnden Bemerkung über den Lehrer sich zu enthalten. Beschwerden über Lehrer (§. 5., Alinea 6.) sind zunächst bei ihm anzubringen; er kann die Lehrer bis zu drei Tagen beurlauben.

Allgemeine Anordnungen, soweit solche ohne höhere Genehmigung zulässig sind, kann nur der Schulvorstand, nicht aber ein einzelnes Mitglied desselben treffen.

Die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht übt der Ortsgeistliche als solcher, beziehentlich der höhere kirchliche Aufsichtsbeamte aus[148]).

§. 30[149]). Schulcassenverwalter. Wo nicht ein Stadtrath die Cassenverwaltung führt, wählt der Schulvorstand in der Regel aus seiner Mitte, und zwar aus den §. 25. unter A., 1. bezeichneten Mitgliedern, einen Schulcassenverwalter.

Derselbe besorgt die Einnahme und Ausgabe bei der Schulcasse, sowie bei den damit verbundenen Fonds, und führt die Rechnung darüber. Er steht unter Controle des Schulvorstandes und erhält von diesem seine Instruction.

§. 31[150]). Unentgeltliche Amtsführung der Schulvorsteher. Die Mitglieder des Schulvorstandes haben auf eine Bezahlung für die Besorgung ihrer Geschäfte keinen Anspruch. Nur dem Schulcassenverwalter kann für seine besondere Mühwaltung eine angemessene Vergütung aus der Schulcasse ausgesetzt werden. Nothwendige Verläge, welche die Schulvorsteher bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte zu bestreiten haben, werden denselben aus der Schulcasse ersetzt, auch wird ihnen für amtliche Reisen eine billige Entschädigung gewährt.

B. Die Bezirksschulinspection.

§. 32[151]). Bezirksschulinspectoren. Die Aufsicht der Staatsregierung über das Volksschulwesen wird in Bezug auf Unterricht und Erziehung zunächst durch Bezirksschulinspectoren ausgeübt, welche aus der Reihe bewährter Fachmänner gewählt werden[152])[153])[154])[155]).

---

[148]) S. Verordn. des evangel.-luther. Landesconsf. v. 4. December 1874. u. 2. Februar 1875. in Anm. 122. zu §. 25. des Ges. Vergl. ferner Verordn. des Cult.-Min. v. 20. Juli 1875.:

Es zählt weder das Schulges. v. 26. April 1873. denjenigen Geistlichen, welcher die Aufsicht über den Religionsunterricht nach §. 29. Ges., letzter Abs. auszuüben hat, als solchen zu denjenigen Personen, welche in den Schulvorstand oder Schulausschuß einzutreten haben, noch liegt in der Tendenz des Ges., daß ihm eine solche Stellung statutarisch eingeräumt werde. Denn wennschon die Zuziehung dieses Geistlichen zu den Berathungen des Schulausschusses in besonders geeigneten Fällen da, wo es sich um Angelegenheiten des Religionsunterrichts handelt, nicht unbedingt als ausgeschlossen angesehen werden soll, überhaupt das thunlichste Entgegenkommen der betr. Schulorgane zur Erleichterung jener Aufsichtsführung nur gebilligt werden kann, so ist doch jener Geistliche nicht zur Mitvertretung der Schule, sondern als Organ der Kirche lediglich zu Wahrnehmung nach Befinden sogar collidirender Interessen der letzteren berufen. Der Schwerpunct für seine Thätigkeit liegt deshalb nicht im Schulvorstande, welcher übrigens schon kraft eigener Verpflichtung, bez. durch sein geistliches Mitglied den Religionsunterricht zu überwachen hat, sondern außerhalb desselben, so daß seine Wünsche nur in der Form von Anträgen an die Schulorgane zu gelangen haben. S. auch die in Anm. 154. zu §. 32. abgedruckte Instruction für die Bezirksschulinspectoren, §. 3. Vergl. hierzu auch noch Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 3. März 1877.: Nach einer Mittheilung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums ist von mehreren Ephoren des Landes darüber geklagt worden, daß neu eintretende Lehrer, welche mit Ertheilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen beauftragt sind, unterlassen, sich dem Bezirksephorus persönlich vorzustellen. Das Ministerium kann ein solches Verhalten nicht den Rücksichten entsprechend finden, welche die Stellung des Lehrers gegenüber dem nach §. 29. des Volksschulgesetzes mit Ueberwachung des Religionsunterrichts beauftragten höheren kirchlichen Beamten nahe legt. Darf nun auch das Ministerium annehmen, daß die Bezirksschulinspectoren, wenn sie von einem solchen Verhalten der Lehrer Kenntniß erhalten, von selbst darauf Bedacht nehmen werden, dieselben hierüber zu verständigen, so will doch das Ministerium, beziehentlich auf Antrag des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, nicht unterlassen, den Bezirksschulinspectoren hierdurch noch ausdrücklich Sein Einverständniß zu eröffnen, daß sie durch entsprechende mündliche Aufforderung oder sonst auf geeignetem Wege dahin wirken, daß in den Bezirk neu eintretende Lehrer, welche mit Ertheilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen beauftragt sind, nach Antritt ihres Amtes dem Bezirksephorus sich persönlich vorstellen oder durch die Ortsschulinspectoren, beziehentlich Schuldirectoren, vorgestellt werden. Wann hiernach in jedem einzelnen Falle die persönliche Vorstellung des Lehrers bei dem Bezirksephorus zweckmäßig zu erfolgen habe, bleibt der Beurtheilung der Bezirksschulinspectoren überlassen. Nur das mag hier noch bemerkt werden, daß, wenn die Confirmation des Lehrers am Sitze des Bezirksschulinspectors erfolgt und dieser zugleich der Ephoralort ist, die entsprechende Verständigung des Lehrers und die Vorstellung desselben bei dem Ephorus zweckmäßig am Tage der Confirmation zu bewirken sein wird, während da, wo diese Voraussetzungen fehlen, jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen sein wird, daß die persönliche Vorstellung des Lehrers bei dem Ephorus nicht etwa eine erhebliche Beschwerung des Lehrers oder eine Aussetzung des Schulunterrichts zur Folge hat. —

[149]) Hierzu s. §. 58. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[150]) Hierzu s. §. 59. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[151]) Hierzu s. §. 60. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[152]) Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an sämmtliche Bezirksschulinspectoren v. 22. November 1876. bemerkt u. A., daß die Bezirksschulinspectoren Ordnungsstrafen (§. 2. des A.-Ges. v. 28. Januar 1835.) nur im Vereine mit den Coinspectoren androhen oder verhängen können. —

[153]) Durch Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 23. October 1874. ist den Bezirksschulinspectoren je ein für die Amtsstelle bestimmtes Freiexemplar des Ges.- u. Verordnungsbl. v. 1835. an bis dahin mit dem Bemerken zugestellt worden, daß ihnen von den künftig erscheinenden Stücken des Ges.- u. Verordnungsbl. durch die Redaction desselben jedes Mal ein Freiexemplar geliefert, auch wegen Abgabe eines solchen von den künftig erscheinenden Stücken des Reichsgesetzbl. das Erforderliche werde eingeleitet werden. —

[154]) S. hierzu Instruction für die Bezirksschulinspectoren. Das Min. des Cult. und öffentlichen Unterrichts findet, um die Thätigkeit der Bezirksschulinspectoren in den nachstehenden Puncten nach gleichmäßigen Grundsätzen zu regeln, für angemessen, vorläufig und vorbehältlich weiterer Anordnungen die nachstehenden Bestimmungen zu treffen:

§. 1. Zu §. 20. des Ges. v. 26. April 1873. Das Besetzungsverfahren betr. Unter den in §. 38., Abs. 2. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. gedachten Censuren und Zeugnissen, welche der Bewerbung um eine ständige Lehrerstelle (§. 20. des Ges., 2.) beigefügt werden sollen, sind die bei der Candidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung erlangten Censuren und Zeugnisse über die bisherige Lehrerthätigkeit zu verstehen.

Das in §. 38., Abs. 3. der Ausf.-Verordn. erwähnte tabellarische Verzeichniß ist unter Angabe des Einkommens der Stelle aus den eingegangenen Bewerbungen nach dem der Ausf.-Verordn. beigegebenen Schema F. zusammenzustellen, und sind in einer hinzuzufügenden Anmerkungs-Colonne etwaige besondere Bemerkungen des Bezirksschulinspectors hinzuzufügen.

Im Ueberreichungsbericht (Ausf.-Verordn. §. 38., Abs. 3.), aus welchem andere Gegenstände fernzuhalten sind, hat der Bezirksschulinspector die darin zu machenden Vorschläge ausreichend zu motiviren, namentlich auch über etwaige Wünsche der Schulgemeinde auf Zuweisung eines bestimmten Bewerbers sich gutachtlich auszusprechen.

Bei Schulstellen, mit welchen ein Kirchendienst verbunden ist (§. 20. Punct 3. Alinea 2. des Ges.), hat der Bezirksschulinspector zu veranlassen, daß die vorgesetzte Kirchenbehörde von der Erledigung oder Besetzung der Stelle alsbald durch den Ortsschulinspector benachrichtigt werde. Ebenso ist diese Behörde von der mit einem Kirchschullehrer vorzunehmenden Amtsprobe rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Vor Präsentation eines von einem Privatcollator designirten Bewerbers (§. 20. des Ges. 3., Abs. 5.) hat der Bezirksschulinspector nicht nur selbst sorgfältig zu prüfen, ob das Besetzungsverfahren

ordnungsmäßig verlaufen ist, sondern auch in dem in Mangel Bedenkens zu erstattenden Bericht die oberste Schulbehörde durch Einforderung und Beifügung der nöthigen Unterlagen in den Stand zu setzen, die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens beurtheilen zu können.

§. 2. Zu §. 23. des Ges. Das Disciplinarverfahren betr. Ist ein Lehrer im Disciplinarwege zu entsetzen, oder zu entlassen oder mit dem 2. Vorhalt zu belegen, so hat der Bezirksschulinspector, in dessen Bezirk der Lehrer angestellt oder zuletzt angestellt gewesen ist, die übrigen Bezirksschulinspectoren hiervon in Kenntniß zu setzen.

Hat die oberste Schulbehörde beschlossen, einen noch nicht wahlfähigen Lehrer bei seiner ersten künftigen Anstellung als ständiger Lehrer mit dem 2. Vorhalt belegen zu lassen, so ist die Censur über die bestandene Schulamtscandidatenprüfung einzufordern und auf derselben eine entsprechende Bemerkung zu machen.

§. 3. Zu §. 29., Abs. 5. des Ges. Den Religionsunterricht betr. Sofern von der kirchlichen Oberbehörde bezüglich der kirchlichen Ueberwachung des Religionsunterrichts unter Zustimmung des Min. des Cult. und öffentlichen Unterrichts noch besondere Anordnungen erlassen werden sollten, so werden solche den Bezirksschulinspectoren alsbald mitgetheilt werden.

Die letzteren haben die kirchlichen Aufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Rechte und Pflichten thunlichst zu unterstützen und ihnen bei Localrevisionen die Füglichkeit zu gewähren, innerhalb der zur Revision bestimmten Zeit in jeder Classe einer Religionsstunde beiwohnen zu können, zu welchem Zweck soweit nöthig, der Unterricht in anderen Fächern zu verlegen ist.

Die Bezirksschulinspectoren haben zu einem gedeihlichen Zusammenwirken der Schul- und kirchlichen Aufsichtsbehörden nach Kräften beizutragen. Sie haben den Religionsunterricht, da derselbe einen wesentlichen Bestandtheil des Volksschulunterrichts überhaupt bildet, zunächst kraft eigener Amtsverpflichtung zu beaufsichtigen, sie werden aber zugleich nicht unterlassen, auf wahrgenommene, das kirchliche Interesse berührende Mängel den kirchlichen Aufsichtsbeamten aufmerksam zu machen und überall, wo es zweckmäßig erscheint, ihre Erfahrungen mit dem letzteren im Wege der Besprechung oder der schriftlichen Communication auszutauschen.

Die von den kirchlichen Aufsichtsbeamten an sie gelangenden Anträge sind sorgfältig zu prüfen und thunlich zu erledigen, soweit dies aber bedenklich erscheint, der obersten Schulbehörde zur weiteren Entschließung anzuzeigen.

Findet der Bezirksschulinspector, daß eine vom kirchlichen Aufsichtsbeamten ohne vorherige Vernehmung getroffene Anordnung zu beanstanden sei, so hat er zunächst auf dem Wege der mündlichen oder schriftlichen Vernehmung eine Ausgleichung zu versuchen, dann aber, wenn diese nicht zu Stande kommt, sofort der obersten Schulbehörde Bericht zu erstatten.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Kirchenbehörde durch den Ortsschulinspector halbjährlich ein Stundenplan, soweit er den Religionsunterricht betrifft, eingesendet wird.

§. 4. Zu §. 22., Abs. 2. des Ges. Die Schulaufsicht betr. Der Aufsicht des Bezirksschulinspectors unterliegt auch der Unterricht in sogenannten Vorschulen, Kindergärten und Kinderbewahr-Anstalten; dagegen der Privatunterricht im Hause nur soweit, als er an schulpflichtige Kinder ertheilt wird.

Wegen Ueberwachung des Unterrichts in den königl. Taubstummen-, Blinden-, Blödsinnigen- und Kinder-Besserungs- oder Straf-Anstalten wird besondere Anordnung getroffen werden.

§. 5. Zu §. 33. Punct 1. des Ges. Die Schulrevisionen betr. Durch die innerhalb eines bestimmten Turnus vorzunehmenden umfassenden Schulrevisionen soll der Bezirksschulinspector der Verpflichtung nicht überhoben werden, auch außerdem die ihm zugewiesenen Schulen, insbesondere die minder günstig entwickelten, oder die minder gut geführten Classen, so oft als möglich zu besuchen und sich über die Amtsführung der Lehrer in laufender Kenntniß zu erhalten.

Er wird jede geeignete Gelegenheit benützen, die Unterweisung, Nachhilfe, Fortbildung, Ermahnung, Zurechtweisung und Verwarnung der Lehrer sich angelegen sein zu lassen, dabei aber das Ansehen des Lehrerstandes in den Gemeinden aufrecht erhalten und sich allenthalben mit Nachdruck und treuer Sorgfalt der Lehrer annehmen. Von den letzteren aber sind die Rathschläge, Anweisungen und Erinnerungen willig anzunehmen und zu befolgen.

§. 6. Der Ortsschulinspector ist womöglich kurz vor dem dazu angesetzten Tage von der beabsichtigten Revision zu benachrichtigen, wobei dem Bezirksschulinspector überlassen bleibt, ob er die Theilnahme des Ortsschulinspectors erfordern oder diesem freistellen will.

Könnte bei Schulen, in welchen der Unterricht zum Theil in wendischer Sprache ertheilt wird, weil der Bezirksschulinspector dieser Sprache nicht ausreichend mächtig ist, der Zweck der Revision auch mit Hilfe des zugezogenen Ortsschulinspectors nicht vollständig erreicht werden, so ist der obersten Schulbehörde behufs einer etwaigen besonderen Veranstaltung Anzeige zu erstatten.

§. 7. Bei den Schulrevisionen hat der Bezirksschulinspector nicht blos dem Unterricht in allen Classen anzuwohnen, sondern auch durch Einsicht in die Schularbeiten und durch Selbstprüfung von den Leistungen und Fortschritten der Schüler sich zu unterrichten.

Er hat durch Einsicht in die Schülerverzeichnisse und unter Beachtung der ab- und zunehmenden Frequenz der Schule bez. der einzelnen Classen zu prüfen, ob die Vorschriften wegen der Schülerzahl in den einzelnen Classen, bez. unter einem Lehrer, eingehalten sind.

Er hat die Pünctlichkeit der Lehrer in Haltung der vorschriftmäßigen Bücher und Tabellen und in Führung des Schultagebuchs, welches letztere unter seiner Anleitung überall anzulegen ist, zu überwachen.

Das Schultagebuch, welches nach dem Schema A. einzurichten ist, hat den Zweck, nicht nur dem Lehrer selbst, sondern auch dem Aufsichtsbeamten jederzeit den Nachweis zu liefern, inwieweit das Schulziel in den einzelnen Fächern erreicht worden ist oder hätte erreicht werden sollen.

Der Bezirksschulinspector wird, abgesehen von Beseitigung wirklicher Uebelstände, überhaupt die Revision benutzen, durch Rath, Anleitung und Weisung die gedeihliche Entwickelung der Schule zu fördern.

Er hat deshalb, wo dies die örtlichen Verhältnisse rathsam machen, auf Begründung besonderer Einrichtungen, wie Schüler- oder Lehrerbibliotheken, Arbeitsschulen, Schulen für schwachsinnige oder verwahrloste Kinder hinzuwirken.

Sein besonderes Augenmerk hat der Bezirksschulinspector darauf zu richten, daß, wo Fortbildungsschulen noch nicht bestehen, die Errichtung solcher, sei es auch für den Anfang nur mit der Minimalstundenzahl oder unter Vereinigung mehrerer Schulgemeinden, in Angriff genommen werden. Bezüglich der schon bestehenden Anstalten dieser Art aber ist zu erörtern, ob der Unterrichtsplan dem allgemeinen Fortbildungszwecke entspricht und eventuell die erforderliche Abänderung und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu veranlassen.

Der Bezirksschulinspector wird auch Veranlassung nehmen, die Einführung des Unterrichts im Turnen, Zeichnen und den weiblichen Handarbeiten, soweit nöthig unter Vernehmung mit den technischen Inspectoren, und die Herstellung der dazu erforderlichen Einrichtungen, nach Befinden zunächst unter Vereinigung mehrerer Schulgemeinden, zu befördern und dahin zu wirken, daß die Hinterziehung dieser Unterrichtsfächer nicht milder als andere Schulversäumnisse angesehen wird. Derselbe wird endlich Gelegenheit finden, die Lehrer auf neue Erscheinungen der pädagogischen Literatur, Unterrichtsmittel und methodische Hilfsmittel aufmerksam zu machen.

§. 8. Zu §. 33., Punct 1. lit. a. des Ges. Aufsicht auf religiöse Erziehung. Von dem Bezirksschulinspector ist Anordnung zu treffen, daß in jeder Schule seines Bezirks fortlaufende Verzeichnisse

1) über alle die Schule besuchenden Kinder aus gemischten Ehen (Ges. v. 1. November 1836.),
2) über alle diejenigen Kinder, welche am Religionsunterrichte theilnehmen, ohne der Confession, in welcher der Unterricht ertheilt wird, anzugehören, angelegt und fortgeführt werden.

Das Verzeichniß zu 1. ist nach dem Schema B^1, das zu 2. nach dem Schema B^2 einzurichten. Kinder aus gemischten Ehen sind jedoch, auch wenn sie in der Confession der Schule nicht zu erziehen sind und gleichwohl am Religionsunterricht theilnehmen, nicht doppelt, sondern nur ein Mal im Verzeichniß B^1 aufzuführen.

Diese Verzeichnisse sind vom Bezirksschulinspector nicht nur bei jeder Revision zu prüfen, sondern auch demselben (bez. an dessen Stelle ein Vacatschein) kurz vor Jahresschluß einzusenden.

Letzterer hat sodann aus deren Inhalt alljährlich je eine Generaltabelle zusammenzustellen und dem Min. des Cult. und öffentlichen Unterrichts zu überreichen, wobei von demselben ausdrücklich zu bemerken ist, ob und welche Unregelmäßigkeiten er zu rügen Veranlassung gefunden habe.

§. 9. Zu §. 33. des Ges. 1. lit. b. Fleiß und Verhalten der Lehrer. Bei erheblichen Ausstellungen gegen Fleiß und Verhalten der Lehrer hat sich der Bezirksschulinspector wegen Einleitung des Disciplinarverfahrens, nach Befinden der Emeritirung mit der Coinspection zu vernehmen.

(Disciplin). Derselbe wird darauf achten, daß der Lehrer in Wandel und Haltung den Kindern als Muster voranzuleuchten habe, daß die Pflege echter Religiösität und guter Sitte festwurzeln und der Geist wahrer Gottesfurcht, strenger Ordnung und willigen Gehorsams gegen den Lehrer, und freundliches Einvernehmen der Kinder unter einander herrsche, jedoch solche Disciplinarmittel ausgeschlossen bleiben, welche dem Charakter der Schüler nachtheilig oder geeignet sind, dem Lehrer die kindliche Liebe und Achtung zu nehmen oder ihre Lust am Unterricht zu beeinträchtigen.

§. 10. Zu §. 33. des Ges. 1. lit. c. Einhaltung des Lehrplans. Die Ziele, welche den verschiedenen Arten von Schulen und den verschiedenen Stufen jeder Schule zu setzen sind, werden seiner Zeit von

der obersten Schulbehörde festgestellt werden. Inzwischen hat der Bezirksschulinspector die Prüfung der in den Schulen seines Bezirkes eingehaltenen Lehrpläne als eine der Hauptaufgaben seines Berufes zu betrachten, hervortretende Mängel und Uebelstände, soweit irgend thunlich, zu beseitigen, völliger Umgestaltungen aber sich vorläufig zu enthalten. Dabei hat sich der Bezirksschulinspector von billiger Rücksichtnahme auf Alter und Bildungsstand der Lehrer und der besonderen Bedürfnisse des Schulortes leiten zu lassen.

Methode. Bezüglich der Unterrichtsmethode wird der Bezirksschulinspector vor Allem wahrnehmen, daß die Erziehung bewußte Sittlichkeit und Willenskraft und nicht blos einen der Furcht entspringenden Fleiß und Gehorsam, erzeugen, der Unterricht aber die Kräfte der Schüler harmonisch entwickeln und eine blos einseitige Ausbildung einer einzelnen Geisteskraft vermeiden soll.

§. 11. Zu §. 33. des Ges. 1. lit. d. Lehrmittel. Solange von der obersten Schulbehörde über die Schulbücher und Lehrmittel, welche für die verschiedenen Schulen und Classen einzuführen sind, noch nicht Bestimmung getroffen worden ist, haben sich die Bezirksschulinspectoren darauf zu beschränken, für Beseitigung veralteter Lehrmittel und Neuanschaffung der nothwendigsten neuen Lehr- und Lesebücher, oder Anschauungsmittel und Landkarten, naturhistorischen Darstellungen, Körpern, Instrumenten und Zeichnenvorlagen Sorge zu tragen.

Die Lehrer sind zur fleißigen Benutzung der Lehr- und Anschauungsmittel und zur sorgfältigen Aufbewahrung derselben anzuhalten. Auch empfiehlt sich die Einstellung einer besonderen Position für Lehrmittel im Schuletat zu vermitteln.

§. 12. Das Resultat der Revision ist vom Bezirksschulinspector dem Lehrer, bez. dem Ortsschulinspector (Director) vorbehältlich weiterer zu treffender Maßnahmen, und wie sich von selbst versteht, nicht im Beisein der Kinder, mündlich oder schriftlich mit voller Offenheit bekannt zu machen. An gegliederten Schulen kann deshalb auch eine besondere Conferenz abgehalten werden.

Ferner hat der Bezirksschulinspector die geschehene Revision, die Dauer derselben und die Lehrer, Classen und Unterrichtsfächer, auf welche sie sich erstreckt hat, in der dazu bestimmten Colonne des Schultagebuchs (§. 7., Abs. 4. dieser Verordn.) unter Datum und Namensunterschrift anzumerken.

Endlich hat derselbe eine Uebersicht über den Befund jeder Revision in tabellarischer Form nach dem Schema C. zu seinen Revisionsacten zu bringen und danach die in §. 65., Abs. 2. der Ausf.-Verordn. gedachte Revisionstabelle zusammenzustellen.

§. 13. Zu §. 33., Punct 2. des Ges. Prüfung der Lehr- und Stundenpläne. Bis zum Erlaß des in §. 62. der Ausf.-Verordn. gedachten Normalplans ist bei Prüfung der eingereichten Lehrpläne darauf zu achten, daß kein Lehrfach zu Gunsten der übrigen unverhältnißmäßig bevorzugt wird. Die einzelnen Stunden aber sind derart zu vertheilen, daß nicht durch Zusammendrängen gleichartiger oder die Denkkraft besonders anspannender Lehrstunden die Lernfreudigkeit der Schüler abgeschwächt werde.

Die Vorschrift in §. 33., Punct 2. des Ges. bezieht sich auch auf Privatschulen, nicht aber auf den Privatunterricht im Hause.

§. 14. Zu §. 33., Punct 3. des Ges. Die einstweilige Verwaltung der Lehrerstellen betr. Auch zur einstweiligen Verwaltung von Schulstellen können in Sachsen nicht geprüfte Lehrer ohne Genehmigung des Min. des Cult. und öffentlichen Unterrichts nicht verwendet werden.

Es ist deshalb zunächst der obersten Schulbehörde unter Einsendung etwaiger Zeugnisse Bericht zu erstatten und deren Entschließung zu erwarten.

Einweisung von Directoren. Die Einweisung von Directoren wird der Bezirksschulinspector in der Regel und wenigstens an größeren Schulanstalten, selbst vornehmen.

§. 15. Zu §. 33., Punct 4. des Ges. Abs. 1. Conferenzen. Diese Conferenzen sind an verschiedenen Orten des Bezirkes zu veranstalten, sie können sich auch den etwa schon bestehenden ähnlichen Vereinigungen nach Ort und Einrichtung als Fortsetzung anschließen.

Für die noch nicht wahlfähigen Lehrer seines Bezirkes kann der Bezirksschulinspector auch besondere Conferenzen anberaumen.

Die Conferenzen sollen einen persönlichen, Vertrauen erweckenden und kräftigenden Verkehr der Lehrer unter einander und mit dem Bezirksschulinspector vermitteln. Es ist deshalb in denselben dem freien Meinungsaustausch thunlichster Spielraum zu gewähren. An Stelle der in §. 64. der Ausf.-Verordn. gedachten Vorträge, zu welchen nach und nach möglichst alle Lehrer heranzuziehen sind, können auch Musterlectionen abgehalten werden.

Den Inspectoren für Zeichnen- und Turnunterricht, und den an den Seminaren angestellten Lehrern steht die Theilnahme an diesen Conferenzen frei.

Ueber den Verlauf der Conferenz ist von einem Betheiligten ein Protocoll aufzunehmen und zu den Acten des Bezirksschulinspectors zu bringen.

Eine Vergütung für Beiwohnung bei den Conferenzen haben die Theilnehmer nicht zu beanspruchen. Nur dem Bezirksschulinspector, falls die Conferenz nicht an seinem Wohnort stattfindet, kommt die taxmäßige Auslösung und Fortkommenentschädigung zu; den technischen Inspectoren in derselben Höhe, wenn sie besonders zur Theilnahme eingeladen sind.

§. 16. Zu §. 34. des Ges. Abs. 4. Meinungsverschiedenheiten mit dem Coinspector. In Fällen, in denen dem Bezirksschulinspector durch ein Votum des Coinspector die Interessen der Lehrer oder der Schule gefährdet erscheinen, so daß er demselben beizutreten Bedenken tragen muß, hat er dies in den Acten bemerklich zu machen und, dafern im Wege der Vernehmung zu einer Uebereinstimmung der Inspectionsmitglieder nicht zu gelangen ist, auf gemeinschaftliche Berichterstattung an die oberste Schulbehörde anzutragen. In dem Bericht wird er sodann seine abweichende Ansicht näher zu begründen haben.

§. 17. Zu §. 35. des Ges. Abs. 1., Nr. 6. Gesuche um Staatsunterstützung. Unterstützungsgesuche von Lehrern oder deren Hinterlassenen können, wenn sie beim Bezirksschulinspector angebracht worden sind, von diesem allein nach vorgängiger Erörterung der in Betracht kommenden Umstände und mit seinem Gutachten versehen der obersten Schulbehörde vorgelegt werden; dagegen ist über Gesuche von Schulgemeinden um Beihilfen aus der Staatscasse von der Schulinspection, mit Vortrag eines wohl motivirten Vorschlags, gemeinsamer Bericht zu erstatten.

§. 18. Kosten. Die Bezirksschulinspectoren sind nicht berechtigt, Gebühren für ihre Arbeiten zu fordern. Sie haben jedoch bei Dienstreisen innerhalb ihres Bezirkes Anspruch auf Entschädigung nach der Taxordnung ⊙, welche in den Fällen §. 1., Abs. 2. des Ges. v. 2. April 1844. (G. u. Vbl. S. 141.) von den Betheiligten, in anderen Fällen aus der Staatscasse zu gewähren ist. Bei Dienstreisen außerhalb seines Bezirks gebührt dem Bezirksschulinspector Auslösung und Entschädigung für Fortkommen nach Maßgabe der regulativmäßigen Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener.

§. 19. Schlußbemerkung. Exemplare der Schemata B. und C., sowie des Schema D. für die von den Bezirksschulinspectoren zu haltenden Registranden sind nach Bedarf von der Canzlei des Min. des Cult. und öffentlichen Unterrichts gegen Quittung zu entnehmen. Von der Canzlei können auch Formulare sub. A. zur Anzeige über Personal- und Gehaltsveränderungen bei Schulstellen nach der Verordn. v. 27. August 1874. Punct 1. (G. u. Vbl. S. 223.) bezogen werden.

Dresden, am 6. November 1874.

Schema A.

Formular des Schultagebuches.

(NB. In mittleren und höheren Volksschulen sind Rubriken für englischen, französischen Unterricht ꝛc. nach Bedarf einzuschieben.)

Schultagebuch der . . . . . Schule zu . . . . . .

18 . . . . . Woche	Religion.	Deutsche Sprache und Lesen.	Aufsatz und Memorirübungen.	Rechnen.	Geometrie (Formenlehre).	Erdkunde.	Geschichte.	Naturbeschreibung.	Naturlehre.	Gesang.	Schreiben.	Turnen.	Zeichnen.	Besondere Verhältnisse bezüglich der Schüler.	Bemerkungen, bez. Revisionsvermerk.
vom															
bis zum															

Schema B.[1]

Verzeichniß

der Kinder aus gemischten Ehen, welche in der Schule zu . . . . . aufgenommen worden sind.

Nr.	Vor- und Zunamen.	Tag der Aufnahme.	Jahr und Tag der Geburt des Kindes.	Eltern, mit Angabe der Confession beider.	Confession, in welcher das Kind zu erziehen ist.	Aus welchem Grunde.	Ob und auf Grund welcher Ermächtigung das Kind am Religionsunterrichte einer Confession, in welcher es nicht zu erziehen ist, theilnimmt.	Anmerkungen.

Schema B.[2]

Verzeichniß

der Kinder, welche am Religionsunterricht in der Schule zu . . . . . theilnehmen, ohne daß sie in der $\frac{\text{katholischen}}{\text{evangelischen}}$ Confession zu erziehen sind.

Nr.	Vor- und Zunamen.	Tag der Aufnahme.	Jahr und Tag der Geburt des Kindes.	Religion, bez. Bekenntniß des Vaters.	Religion, bez. Bekenntniß der Mutter.	Bekenntniß, in welchem das Kind zu erziehen ist.	Aus welchem Grunde.	Ob und auf Grund welcher Ermächtigung das Kind an dem Religionsunterrichte eines Bekenntnisses, in welchem es nicht zu erziehen ist, theilnimmt.	Anmerkungen.

Schema C.

Uebersicht

des Befundes der . . . . . Schule zu . . . . . am . . . . . 18 . .

Beschaffenheit, Einrichtung und Lage des Schulgebäudes, nebst Turn- und Spielplatz, und der Lehrerswohnung.	Lehrmittel jeder Art.	Zahl der Lehrer, der Classen, der Schüler (nach Classen und Gesammtzahl.	Schul-Acten, Hauptbuch, Versäumniß- und andere Tabellen, event. Conferenzprotocolle.	Beschaffenheit des Unterrichts.											Bemerkungen über die Zucht in der Schule in Bezug auf Fleiß, Ordnungsliebe, Aufmerksamkeit und sittliches Verhalten der Schüler.	Urtheil über den Lehrer nach Amtsthätigkeit und Verhalten.	Art und Zustand der Fortbildungsschule.	Besondere Bemerkungen.
				Religion.	Deutsche Sprache und Lesen.	Schriftliche Arbeiten und Rechtschreibung.	Rechnen u. Geometrie (Formenlehre).	Erdkunde.	Geschichte.	Naturkunde.	Fremde Sprachen.	Gesang.	Zeichnen.	Turnen.	Schreiben.	Weibliche Handarbeiten.				

Schema D.

Formular

der vom Bezirksschulinspector zu führenden Registrande.

Benennung der Sache. Tag des Eingangs. Bezeichnung der Beilagen.	Resolution.	Tag der Resolution.	Abgang der Verfügung.	In welche Canzlei-Acten die Sache geheftet.	Benennung der Sache. Tag des Eingangs. Bezeichnung der Beilagen.	Resolution.	Tag der Resolution.	Abgang der Verfügung.	In welche Canzlei-Acten die Sache geheftet.

⊙

Taxordnung

für die Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Verrichtungen.

In Betreff der Entschädigung der Bezirksschulinspectoren für den Aufwand bei Dienstreisen innerhalb ihres Bezirkes gelten folgende Vorschriften:

§. 1. Die Bezirksschulinspectoren haben bei Reisen in Ausübung ihrer regelmäßigen Amtsthätigkeit innerhalb ihres Bezirkes Anspruch auf

a) Vergütung des zum eigenen Unterhalte während der Reise erforderlichen Mehraufwandes (Tagegelder, Diäten, Auslösung),

b) Gewährung des freien Fortkommens (Reisekosten).

§. 2. Dieser §. ist durch Gen.-Verordn. v. 30. Juni 1876. aufgehoben worden. An seine Stelle sind folgende Bestimmungen getreten:

„An Tagegeldern (§. 1. a.) werden Neun (9) Mark für den

vollen, Sechs (6) Mark für den halben Tag gewährt, wodurch zugleich der Aufwand für Quartier mit vergütet wird.

Diese Tagegelder sind für jeden Kalendertag dergestalt zu berechnen, daß, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnorte an einem Tage 12 Stunden und darüber beträgt, ein voller Tag, bei geringerer als 12stündiger Dauer ein halber Tag in Ansatz zu kommen hat.

Der Anfang und das Ende der Dienstreise ist jederzeit nach Tag und Stunde in der Reisekostenberechnung genau anzugeben, widrigenfalls für den Tag der Dienstreise, oder für den ersten und letzten Tag derselben nur ein halber Tag gewährt wird."

§. 3. An Reisekosten (§. 1. b.) wird der wirklich gehabte Aufwand vergütet, wobei folgende Grundsätze maßgebend sind:

Zur Ersparung von Zeit und Fahrgeld sind die in derselben Gegend oder auf demselben Wege zu verrichtenden Geschäfte möglichst mit einer Dienstreise abzuthun.

Auch sind, soviel als möglich, und wo nicht die Rücksicht auf den Postenlauf oder die Beschaffenheit der Wege ein Anderes erheischt, die nächsten Wege nach dem Orte der Bestimmung einzuschlagen.

Zu dem Reisefortkommen sind, soweit möglich, die Eisenbahnen, Fahrposten und Dampfschiffe zu benutzen und nur in deren Ermangelung ist Lohnfuhrwerk anzunehmen. Für letzteres ist in jedem einzelnen Falle der wirklich bestrittene Aufwand zu bescheinigen, während für das Fortkommen auf den Eisenbahnen, in denen die II. Classe benutzt werden kann, sowie auf den Dampfschiffen und in den Fahrposten das tarifmäßige Fahrgeld ohne weiteren Beleg in Ansatz kommt.

Dieser §. hat durch Gen.=Verordn. v. 30. Juni 1876. folgenden Zusatz erhalten:

§. 3. erhält folgenden Zusatz:

„Auslagen für Ab= und Zugang passiren in der Regel nur bei Benutzung der Eisenbahnen, Fahrposten und Dampfschiffe, nicht aber, wenn das Fortkommen mittelst Lohngeschirr erfolgt.

In Fällen, wo bei einer Amtsreise theils Eisenbahn, Dampfschiff 2c. theils Lohngeschirr benutzt werden muß, sind Ansätze für Zu= oder Abgang zwar dann zulässig, wenn aus amtlicher Veranlassung oder weil am Bahnhof 2c. ein Lohngeschirr zur Weiterreise nicht zu erlangen ist, das Geschirr nicht direct bis zum Bahnhof oder vom Bahnhof ab benutzt werden kann. Es sind aber die Ursachen, welche den besonderen Aufwand für Zu= oder Abgang veranlaßt haben, in der Kostenberechnung jedesmal kurz anzugeben, andernfalls der betreffende Ansatz zum Abstrich gelangt."

§. 4. Dieser §. ist durch Gen.=Verordn. v. 15. Januar 1875. aufgehoben und dafür folgende Bestimmung getroffen worden:

„Jeder Bezirksschulinspector, dessen Thätigkeit sich nicht blos auf eine einzelne Stadt beschränkt, erhält zur Bestreitung seines Aufwandes einen regelmäßigen Vorschuß von

Vierhundert und Fünfzig Mark

aus der Ministerial=Casse.

Wenn der gehabte Reiseaufwand, insoweit er aus der Staatscasse zu übertragen ist, — vergl. §. 18. der Instruction — diese Summe annähernd erreicht hat, ist über denselben eine specielle, mit den erforderlichen Belegen versehene Rechnung an das Ministerium einzusenden und es wird nach erfolgter Prüfung und Justification der Betrag derselben jedesmal an den Bezirksschulinspector zur Auszahlung gelangen." —

Hierzu noch nachstehende Gen.=Verordn. des Cult.=Min. v. 9. December 1877., welche die Taxordnung sub ⊙ erläutert und bez. §. 3., Abs. 4. abändert:

Bei Prüfung der von den Bezirksschulinspectoren eingereichten Reisekostenberechnungen ist wahrzunehmen gewesen, daß bei deren Aufstellung nicht allenthalben den in §. 18. der Instruction für die Bezirksschulinspectoren vom 6. November 1874. beziehentlich in dem derselben beigegebenen Taxregulative sub ⊙ und der zu dessen Abänderung und Ergänzung erlassenen General=Verordnung vom 30. Juni 1876. getroffenen diesbezüglichen Bestimmungen nachgegangen wird, daß insbesondere nicht immer volle Klarheit darüber herrscht, inwieweit hierbei das Regulativ für die Reisekosten und Tagegelder der Civilstaatsdiener vom 26. Januar 1875. in Anwendung gebracht werden kann.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich hierdurch veranlaßt, zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und zugleich zu einiger weiterer Abänderung des angezogenen Taxregulativs sub ⊙ Folgendes hiermit zu verordnen:

I.

Das Regulativ für Tagegelder und Reisekosten der Civilstaatsdiener vom 26. Januar 1875. ist von den Bezirksschulinspectoren nach §. 18. (Schlußsatz) der Instruction für dieselben vom 6. November 1874. lediglich nur bei Reisen außerhalb ihres Bezirkes in Anwendung zu bringen.

Für Dienstreisen innerhalb des Bezirkes gelten dagegen ausschließlich und nach allen Richtungen die Bestimmungen der Taxordnung sub ⊙ in Verbindung mit der General=Verordnung vom 30. Juni 1876. beziehentlich der gegenwärtigen Verordnung unter III. und IV.

In Fällen, wo mit einer Dienstreise außerhalb des Bezirkes gleichzeitig Amtsverrichtungen innerhalb des Bezirkes verbunden werden, ist demohngeachtet die Anwendung des Regulativs für die Civilstaatsdiener gestattet, jedoch mit der Einschränkung, daß der darin normirte Tagegeldersatz nur für diejenigen Kalendertage, welche beziehentlich theilweise außerhalb des Bezirkes zu verbringen waren, für die übrige lediglich innerhalb des Bezirkes verbrachte Zeit aber der für derartige Reisen in der General=Verordnung vom 30. Juni 1876. unter I. bestimmte Satz zu liquidiren ist. Auch können für die durch die Unterbrechung der Reise wegen Dienstverrichtungen innerhalb des Bezirkes nothwendig werdenden Ab= und Zugänge nur die nachstehend unter III. festgestellten Gebühren in Ansatz gebracht werden.

II.

Bei Dienstreisen innerhalb des Bezirkes ist der Berechnung der Tagegelder nur der wirklich erforderlich gewesene Zeitaufwand vom Verlassen der Wohnung bis zur Rückkehr in dieselbe zu Grunde zu legen.

III.

Als Gebühr für den Zu= und Abgang zu und von den Bahnhöfen, Dampfschiffsstationen und Abgangsstellen der Fahrposten kann ohne Unterschied, ob ein Aufwand hierfür thatsächlich zu bestreiten gewesen ist oder nicht, fernerhin in Ansatz gebracht werden

a) — ℳ 80 ₰ für jeden Zu= und jeden Abgang am Orte des Bahnhofs, der Dampfschiffs= oder Poststation,
b) 1 = 20 = für jeden Zu= und jeden Abgang von und nach einem anderen Orte, dafern derselbe nicht mittelst eines besonders in Rechnung zu stellenden Beförderungsmittels (Lohngeschirr 2c.) erfolgt,
c) — = 40 = für jeden Ab= und jeden Zugang von einem Bahnhof zum anderen, dafern solche räumlich von einander getrennt sind.

Sollten jedoch bei einer einzelnen Dienstreise für Zu= und Abgang zusammen höhere Kosten haben aufgewendet werden müssen, so werden solche erstattet; es ist aber dieser Mehraufwand unter Angabe der Veranlassung dazu in der Anmerkungsspalte der Reisekostenberechnung in jedem Falle nachzuweisen.

IV.

In Abänderung von §. 3., Alinea 4. der Taxordnung sub ⊙ wird für die Folge bei Dienstreisen der Bezirksschulinspectoren, welche von ihnen als Mitglieder der Bezirksschulinspection oder in Begleitung eines Ministerial=Rathes zu unternehmen sind, auch innerhalb des Bezirkes die Benutzung der 1. Wagenclasse der Eisenbahnen beziehentlich die Einstellung des tarifmäßigen Fahrpreises hierfür in die Reisekostenberechnung gestattet.

V.

Die Reisekostenberechnungen sind jedesmal auf das vorhergegangene Quartal aufzustellen und spätestens 14 Tage nach Quartalsschluß bei dem Ministerium zur Feststellung und Restitution des Aufwandes einzureichen.

Die Mitaufnahme von Ausgaben, welche nicht als eigentlicher Reiseaufwand anzusehen sind, z. B. für Ermiethung des Locals zur Abhaltung der Bezirkslehrerconferenzen (General=Verordnung vom 20. April 1875. unter 2.) 2c. in die Reisekostenberechnung ist nicht statthaft. Dergleichen Ausgaben sind unter Beifügung der betreffenden Belege bei Gelegenheit der Einsendung der Reisekostenberechnungen besonders anzuzeigen.

VI.

Gegenwärtige Verordnung tritt hinsichtlich der Bestimmungen unter III. und IV. mit 1. Januar künftigen Jahres, im Uebrigen aber sofort in Kraft. —

Zu vorstehender Instruction für die Bezirksschulinspectoren ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 3. Vergl. die in Anm. 3. zu dem Kirchengef., die Errichtung eines evangel.=luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. abgedruckte Verordn. des evangel.=luther. Landesconf., die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betr., v. 12. April 1875.

Zu §§. 10., 11. u. 13. Vergl. Bekanntm., den Lehrplan für den Unterricht in der Religions= und Sittenlehre in Volksschulen betr., v. 27. November 1876., Bekanntm., den religiösen Memorirstoff in evangel. Volksschulen betr., v. 19. September 1877. und Bekanntm., den Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen betr., v. 5. November 1878. —

[155]) Vergl. hierzu noch Gen.=Verordn. des Cult.=Min. an die Bezirksschulinspectoren v. 3. November 1877.:

Jedem Bezirksschulinspector wird ein Bezirk angewiesen, in welchem er das Volksschulwesen zu beaufsichtigen hat.

Die Bezirksschulinspectoren werden von der obersten Schulbehörde angestellt und aus der Staatscasse besoldet; sie sind Staatsdiener im Sinne des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835., und bei ihrer Versetzung in den Ruhestand kommt die Zeit, während welcher sie nach erfülltem 25. Lebensjahre ein öffentliches Lehramt bekleidet haben, als Dienstzeit in Anrechnung.

§. 33[156]). 1. Besondere Obliegenheiten derselben. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Visitation der Schulen seines Bezirkes berufen und hat dabei wahrgenommenen Uebelständen, soweit thunlich, sofort abzuhelfen[157]).

Beim Besuche der öffentlichen Schulen hat er vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

a) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
b) auf den Fleiß und das Verhalten des Lehrerpersonals und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit[158]);
c) auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern[159]);
d) auf die eingeführten Lehrmittel und die innere Einrichtung des Lehrplanes[160]);
e) auf die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer und deren etwaige Nebenbeschäftigung;
f) auf die öconomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die pünctliche Bezahlung der Lehrerbesoldungen und die Unterhaltung der Schuleinrichtung;
g) auf die Beschaffenheit der Schullocale;
h) auf die amtliche Wirksamkeit des Ortsschulvorstandes.

Der Bezirksschulinspector ist verpflichtet, bei den Revisionen von den Protocollen des Ortsschulvorstandes Einsicht zu nehmen, und hat das Recht, den Vorsitzenden desselben zu veranlassen, den Schulvorstand zu einer Sitzung zusammenzuberufen.

Bei dem Besuche von Privatunterrichtsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, daß dieselben den Bedingungen, unter welchen ihre Errichtung genehmigt wurde, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

2) Er prüft und genehmigt die von den Lehrern oder Directoren ihm zu überreichenden Lehr- und Stundenpläne[161]).

3) Der Bezirksschulinspector hat für die einstweilige Verwaltung erledigter Lehrerstellen Sorge zu tragen (§. 20., Punct 4.), wegen der behufs der Besetzung einer Lehrerstelle abzulegenden Amtsproben, auch wegen Verpflichtung und Einweisung der zu Schulstellen in seinem Bezirke berufenen Lehrer das Nöthige vorzukehren und über Urlaubsgesuche von Lehrern auf die Zeit von vier Tagen bis zu vier Wochen Entschließung zu fassen[162])[163]).

4) Er veranstaltet und leitet die behufs der Entwickelung des Schulwesens und Förderung des wissenschaftlich pädagogischen Strebens mit den Lehrern seines Bezirkes jährlich wenigstens ein Mal abzuhaltenden Conferenzen[164])[165]).

Sämmtliche Bezirksschulinspectoren treten alljährlich zu einer am Sitze der obersten Schulbehörde zu veranstaltenden Conferenz zusammen, um über Maßregeln zu Hebung des Volksschulwesens, Einführung geeigneter Lehrmittel, nothwendige Veränderungen des Lehrzieles der

---

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nimmt von einem kürzlich zu seiner Kenntniß gelangten Falle der Untreue des Expedienten eines Bezirksschulinspectors Veranlassung, die Bezirksschulinspectoren darauf hinzuweisen, daß es sich empfiehlt, deren Expeditionspersonal zu den ihm übertragenen Dienstleistungen besonders in Pflicht zu nehmen und anzuordnen, daß, soweit eine solche Verpflichtung noch nicht stattgefunden hat, dieselbe noch nachzuholen sei.

Denn wenn auch hierdurch an der rechtlichen Stellung der Expedienten der Bezirksschulinspectoren als Privatdiener im Sinne von §. 2. Nr. 6. des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835. nichts geändert, ihnen insbesondere auch in Mangel ihnen übertragener öffentlichen Functionen der Character von Beamten im Sinne von §. 359. des Strafgesetzbuchs nicht verliehen wird, so erscheint doch die feierliche Einführung des Personals in seine Geschäfte als eine geeignete Maßregel, um von vornherein den aus Leichtsinn unternommenen Pflichtwidrigkeiten entgegenzuwirken, insbesondere aber werden alsdann begangene Unredlichkeiten einer strengeren criminellen Beurtheilung unterliegen.

In Bezug auf die Form der Verpflichtung erscheint, abgesehen davon, daß die betreffenden Expedienten zum Theil überhaupt noch nicht im eidesmündigen Alter sich befinden werden, ausreichend, daß sie zur gewissenhaften Erfüllung der mit der Stelle verbundenen Dienstobliegenheiten, insbesondere zur Geheimhaltung der eine solche erfordernden Gegenstände und zur getreulichen Verwaltung der ihnen anvertrauten Cassen und Gelder ermahnt, ihnen deshalb der Handschlag abgenommen und ein ihnen vorzulesendes und mitzuunterschreibendes Protocoll von dem Bezirksschulinspector darüber abgefaßt werde. —

156) Zu Punct 1. S. §. 61.
= = 2. S. §. 62.
= = 3. S. §. 63.
= = 4. S. §. 64.
= = 5. S. §. 65.
} der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

157) S. die in Anm. 154. zu §. 32. des Ges. abgedruckte Instruction für die Bezirksschulinspectoren, §§. 5., 6., 7., 8.

158) S. §. 9. der in vorstehender Anm. allegirten Instruction für die Bezirksschulinspectoren.

159) S. §. 10. der Instruction für die Bezirksschulinspectoren (abgedruckt in Anm. 154. zu §. 32. des Ges.).

160) S. §§. 11. u. 12. der Instruction für die Bezirksschulinspectoren (abgedruckt in Anm. 154. zu §. 32. des Ges.).

161) S. §. 13. der Instruction für die Bezirksschulinspectoren (abgedruckt in Anm. 154. zu §. 32. des Ges.).

162) S. §. 14. der Instruction für die Bezirksschulinspectoren (abgedruckt in Anm. 154.).

163) Schuldirectoren haben einen drei Tage nicht überschreitenden Urlaub bei dem Schulvorstande, bez. Schulausschusse ihres Bezirkes nachzusuchen und von dessen Gewährung dem Bezirksschulinspector Anzeige zu erstatten. — Verordn. des Cult.-Min. v. 22. Juni 1875. —

164) S. §. 15. der Instruction für die Bezirksschulinspectoren (abgedruckt in Anm. 154. zu §. 32. des Ges.).

165) Die Einrichtung der Hilfslehrerconferenzen ist bis auf Weiteres den Bezirksschulinspectoren überlassen, dabei aber die Erwartung ausgesprochen worden, daß über den Stand derselben in den einzureichenden Jahresberichten werde Anzeige erstattet werden. — Aus Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 12. Juli 1876. —

Schulanstalten u. s. f. zu berathen. Ueber die Ergebnisse dieser Berathungen, zu welchen auch einige anerkannt tüchtige und bewährte Lehrer zuzuziehen und Mitglieder der kirchlichen Oberbehörden, sowie des Landes-Medicinalcollegiums einzuladen sind, hat die oberste Schulbehörde Entschließung zu fassen.

5) Jeder Bezirksschulinspector hat am Jahresschlusse einen Bericht über den Befund der gehaltenen Revisionen und die sonst von dem Zustande der Schulen seines Bezirkes erlangte Kenntniß an die oberste Schulbehörde zu erstatten, vorhandene Uebelstände und Hindernisse beim Schulwesen darin hervorzuheben und geeignete Mittel zu deren Abstellung in Vorschlag zu bringen.

6) Endlich hat er besondere Aufträge der obersten Schulbehörde auszuführen.

§. 34.[166]) Bezirksschulinspection als Behörde. Die nächste, den Ortsschulvorständen vorgesetzte und vornämlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde ist die Bezirksschulinspection.

Die Bezirksschulinspection besteht:

a) für Städte, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, aus dem Stadtrathe und dem Bezirksschulinspector; das Directorium actorum führt in Städten der Stadtrath;

b) für alle übrigen Orte aus dem Verwaltungsbeamten des Bezirkes und dem Bezirksschulinspector.

Die Mitglieder der Bezirksschulinspection haben in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten gemeinschaftlich Entschließung zu fassen und zu verfügen.

Ueber etwaige Meinungsverschiedenheiten unter ihnen entscheidet die oberste Schulbehörde und ebenso in allen den Fällen, wo in Städten, deren Stadtrath Mitglied der Bezirksschulinspection ist, die Interessen der Schulgemeinde und der bürgerlichen Gemeinde sich gegenüberstehen[167]).

§. 35.[168]) Wirkungskreis der Bezirksschulinspection. Der Wirkungskreis der Bezirksschulinspection umfaßt vorzugsweise folgende Geschäfte:

1) die Sorge für die Ausführung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Anordnungen[169]);

2) die Leitung der Verhandlungen über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über Schulbauten[170]), Beschaffung von Schullocalitäten und Schulein-

---

[166]) S. §. 66. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[167]) S. §. 16. der Instruction für die Bezirksschulinspectoren (abgedruckt in Anm. 154. zu §. 32. des Ges.).

[168]) S. §. 67. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[169]) Auch Annahme und Entlassung der Hilfslehrer hat vor der Bezirksschulinspection zu erfolgen. Verordn. des Cult.-Min. v. 24. December 1874. sagt hierüber:

Bezüglich der zur Entschließung gestellten Frage, von wem die Annahme und Entlassung der Hilfslehrer überhaupt zu erfolgen habe, so ist das Min. zwar völlig damit einverstanden, daß weder die über die Besetzung ständiger Stellen im Schulges. enthaltenen Vorschriften auf die Anstellung von Hilfslehrern Anwendung zu leiden haben, noch dem Schulvorstande allein die Annahme und Entlassung von Hilfslehrern zustehe. Dagegen befindet das Min., daß nicht allein die Genehmigung des Bezirksschulinspectors hinzuzutreten habe, sondern die Entschließung über Anstellung oder Entlassung eines Hilfslehrers zur Competenz der Bezirksschulinspection gehöre.

Das Schulges. weist die Befugniß zur Annahme oder Entlassung des Hilfslehrers weder in §. 33. dem Bezirksschulinspector, noch in §. 35. der Bezirksschulinspection ausdrücklich zu, und nur §. 63., Abs. 2. der Ausf.-Verordn. bestimmt, daß die Annahme eines Hilfslehrers nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Bezirksschulinspectors zu erfolgen habe. Diese Bestimmung will aber nur soviel sagen, daß die Schulgemeinde ebensowenig wie einen Vicar auch einen Hilfslehrer nicht eigenmächtig annehmen darf, sondern einen hierauf gerichteten Beschluß zunächst dem Bezirksschulinspector anzuzeigen hat, will aber die Frage nicht entscheiden, von welcher Instanz, wenn der Bezirksschulinspector mit dieser Maßregel einverstanden ist, die Annahme des Hilfslehrers zu erfolgen habe. Auch §. 35., Abs. 1. der Ausf.-Verordn. entscheidet diese Frage nicht, denn wenn danach die Schulamtscandidaten dem Bezirksschulinspector und nicht der Bezirksschulinspection zur Verwendung als Hilfslehrer zugewiesen werden sollen, so beruht dies auf der zunächst dem Bezirksschulinspector obliegenden Verpflichtung, für die nöthigen Lehrkräfte zu sorgen, involvirt aber für den Bezirksschulinspector gegenüber der Coinspection nicht das alleinige Recht zur Anstellung eines Hilfslehrers. In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung, welche dem Bezirksschulinspector diese Befugniß einräumte, und da auch die Natur der Sache nicht auf dessen ausschließliche Competenz führt, sofern es sich bei Annahme und Entlassung eines Hilfslehrers wesentlich mit um äußere Schulverhältnisse handelt, muß man auf §. 35., Punct 1. des Ges., wonach nicht der Bezirksschulinspector, sondern die Bezirksschulinspection die Schulaufsichtsbehörde erster Instanz bildet, zurückgehen, und danach, wie schon zeither Rechtens war, der Bezirksschulinspection die Genehmigung zur Annahme und Entlassung der Hilfslehrer vorbehalten erachten. — Vergl. hierzu noch, was insbesondere die Anstellung der Fachlehrer anlangt, Verordn. des Cult.-Min. v. 17. Februar 1877.:

Wenn bei Annahme nicht ständiger Fachlehrer jeder Art der für die Anstellung von Hilfslehrern übliche Modus einzuhalten sein wird, so unterliegt es nach dem in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 41. S. 471. flg. abgedruckten (vorstehends mitgetheilten) Präjudize zunächst keinem Zweifel, daß die Genehmigung zur Annahme eines Fachlehrers der Bezirksschulinspection vorzubehalten ist. Damit soll indeß die Betheiligung der Schulgemeindevertretung keineswegs ausgeschlossen werden. Eine solche erscheint vielmehr als zweckmäßig und wird in dem bereits erwähnten Präjudize, wonach dem Schulvorstande allein die Annahme von Hilfslehrern nicht zusteht, sondern die Genehmigung des Bezirksschulinspectors und bez. die Entschließung der Bezirksschulinspection hinzuzutreten hat, offenbar vorausgesetzt.

Da nun aber gesetzliche Vorschriften darüber, in welcher Form die Schulgemeindevertretung bei der Annahme von Hilfs- und nicht ständigen Fachlehrern zu betheiligen ist, fehlen, so wird anheimgegeben, die localstatutarische Feststellung entsprechender Bestimmungen zu veranlassen.

[170]) Eine Kircheninspection war davon ausgegangen, daß bei Kirchschullehnen die Leitung der Bauverhandlungen der Kircheninspection zustehe und die Bezirksschulinspection nur, insoweit es sich um das Unterrichtslocal und die hierauf bezüglichen Anlagen handele und insoweit etwa die Aufbringung von Anlagen in der Schulgemeinde in Frage komme, Entschließung zu fassen habe. Das evangel.-luther. Landescons. hat indeß dieser Auffassung nicht beigepflichtet und in einem Comm. v. 16. April 1878. dem Cult.-Min. gegenüber die Ansicht ausgesprochen, daß die eigentliche Leitung der Verhandlungen über den Gesammtschulbau und die diesfallsige Beschlußfassung nach §. 35. unter 2. des Volksschulges. auch bei Kirchschulen der Bezirksschulinspection allein um so mehr zu überlassen sei, als nach §. 31. des Parochiallastenges. auch bei solchen der Schulgemeinde allein die Verpflichtung zum Bau und zur Erhaltung der Schulgebäude obliege. Dahingegen werde es Aufgabe der kirchlichen Organe und Aufsichtsbehörden sein, darüber zu wachen, daß die Substanz des Kirchschullehns nicht verändert, die Verrichtung der Kirchnergeschäfte bei einer etwaigen Verlegung des Schulhauses nicht unverhältnißmäßig erschwert und das Einkommen des Kirchschullehrers vom Kirchendienste, wohin auch die Nutzung der Kirchschulgrundstücke gehöre, nicht geschmälert werde. Zu diesem Zwecke würden daher eintretenden Falles der Kirchenvorstand und bez. der Kirchenpatron und die Kircheninspection über ihr Einverständniß zu hören sein und behufige Entschließung zu fassen haben. — Das Cult.-Min. hat hierauf — Inhalts Recomm. v. 29. April 1878. — im Allgemeinen sein völliges Einverständniß mit der vom evangel.-luther. Landescons. entwickelten Auffassung erklärt, daß mit Vorbehalt der Concurrenz der kirchlichen Organe und Aufsichtsbehörden in den im Communicate angegebenen Richtungen der Schulinspection die Leitung der Verhandlungen bei Neubauten von Kirchschulen zu überlassen sei. —

richtungen, sowie über die Gewährung der den Lehrern zukommenden Bezüge;

3) die Prüfung und Genehmigung der den Lehrern auszustellenden Anstellungsurkunden, sowie der Localschulordnungen;
4) die Ausübung des staatlichen Schutzrechtes über die Localschulfonds und Schulstiftungen, insofern nicht dazu andere Organe bestellt sind;
5) die Prüfung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen, sowie die Durchsicht und Richtigstellung der Schulcassenrechnungen;
6) die Entscheidung in erster Instanz in Administrativjustizstreitigkeiten oder anderen Differenzen über die Beiträge und Leistungen zu Schulzwecken und die Begutachtung der Gesuche um Zuschüsse aus Staatsmitteln [171]);
7) die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schulvorstande und dessen Vorsitzenden (§. 27., Absatz 4.), sowie von Beschwerden, welche das Schulwesen ihres Bezirkes betreffen;
8) das Disciplinarverfahren gegen Lehrer innerhalb der im §. 23. angegebenen Grenzen;
9) die Abgabe von Gutachten und Erstattung von periodischen Schulberichten über äußere Schuleinrichtungen an die oberste Schulbehörde.

Dafern bei Erörterungen, Begutachtungen oder Entscheidungen das Geschäftsgebiet der Bezirksschulinspection mit dem der kirchlichen Behörde sich berührt [172]), hat die erstere mit der letzteren sich in Vernehmung zu setzen, soweit thunlich auch den betreffenden kirchlichen Beamten

---

[171]) S. §. 17. der Instruction für die Bezirksschulinspectoren (abgedruckt in Anm. 154. zu §. 32. des Ges.).

[172]) Dies ist vornämlich bei den Kirchschulstellen der Fall. Es sind hier folgende Verordnungen zu erwähnen:

1) Verordn. des Cult.-Min. v. 15. März 1875. über die geschäftliche Behandlung der die Kirchschullehrer, die Kirchschulstellen und deren Einkommen betreffenden Angelegenheiten:

Bei den in Bezug auf die Kirchschulstellen sich vielfach berührenden Interessen von Kirche und Schule scheint es beim ersten Anblick weniger auf eine scharfe principielle Competenzabgrenzung, als darauf anzukommen, eine Regelung der Initiative ins Auge zu fassen. Es entstand demnach die Frage, ob es nicht angemessen sei, daß ohne Rücksicht auf die sachliche Competenz die Schulinspection in allen Fällen die Anbringen anzunehmen und die einleitenden Verhandlungen zu führen habe. Die Verweisung aller eine Kirchschulstelle betreffenden Angelegenheiten an eine Geschäftsstelle würde den Vortheil geboten haben, für dritte Betheiligte eine festbestimmte Instanz zu schaffen, bei welcher alle Anträge ohne weitere Untersuchung mit dem Erfolge, daß darauf das Weitere verfügt würde, anzubringen gewesen wären. Indessen ließ sich nicht verkennen, daß bei einem solchen Verfahren, namentlich da, wo die sachliche Erledigung der Angelegenheiten der Kircheninspection allein zusteht, eine Geschäftserschwerung nicht zu vermeiden wäre, abgesehen davon, daß dasselbe bei den betheiligten Behörden über die maßgebenden Gesichtspuncte leicht Unklarheiten und Zweifel veranlassen müßte. Auch darf man hoffen, daß, wenn die Competenzgrenzen vom sachlichen Standpuncte aus von Anfang an festgestellt werden, Differenzen darüber, die allerdings ganz nie ausbleiben werden, doch eher vermieden werden, als wenn alle Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die sachliche Competenz zunächst an die Schulinspection verwiesen werden. Wenn nun auch durch rechtzeitige Vernehmung der Kircheninspection mit der Schulbehörde der Letzteren ausreichende Gelegenheit geboten wird, bei den die Kirchschulstellen und Kirchschullehrer betreffenden Angelegenheiten ihre Interessen zu wahren, so konnte nach allem Vorstehenden für das Min. kein Bedenken bestehen, sich mit dem Landesconf. in dem Grundsatze zu einigen, daß die hier fraglichen Angelegenheiten, soweit sie nach der Beschaffenheit des Gegenstandes zur kirchlichen Competenz gehören, von Anfang an bei der Kircheninspection zur Verhandlung gelangen, und vorkommenden Falles von der Schulinspection dahin abgegeben werden.

Damit ist nun freilich die Nothwendigkeit gegeben, auf die Frage näher einzugehen, inwieweit im einzelnen Falle die Competenz der Kircheninspection sachlich für begründet anzusehen sei. Diese Frage läßt sich aber bei den verwickelten Verhältnissen der Kirchschulstellen und der daraus sich ergebenden Schwierigkeit der Competenzverhältnisse nicht ohne Weiteres erschöpfend beantworten, und es muß deshalb noch vorbehalten werden, über die Details einer Competenzabgrenzung ein beiderseitiges Abkommen zu vermitteln und zur Bescheidung der betheiligten erstinstanzlichen Behörden hinauszugeben.

Hierzu ist allerdings jetzt der rechte Zeitpunct noch nicht gekommen, da voraussichtlich noch manche Zweifelsfragen auftauchen werden, deren Erwägung und Berücksichtigung bei einer möglichst vollständig zu bewirkenden Regulirung zu wünschen ist, und es erscheint daher angemessen und unbedenklich, wenigstens zur Zeit noch die fraglichen Verhältnisse ihrer eigenen Entwickelung zu überlassen. Wenn jedoch bei der zwischen dem Min. und dem Landesconf. stattgefundenen Vernehmung bereits einige maßgebende Puncte in Erwägung gezogen worden sind, so wird der Kreishauptmannschaft Bautzen in dieser Beziehung noch Folgendes eröffnet:

Insoweit es sich um das von den Kirchschullehrern zu verwaltende Kirchenamt handelt, kommen in Betracht:

a) die denselben obliegenden kirchendienstlichen Verpflichtungen, also deren Assistenz und Thätigkeit beim Gottesdienste in und außerhalb der Kirche, die Führung der Kirchenbücher, die Vertheilung der diesfallsigen Geschäfte, wenn sie mehreren Lehrern obliegen, und dergl.;
b) die Angelegenheiten, welche das Einkommen vom Kirchendienste betreffen. In dieser Beziehung ist noch zu unterscheiden
   1) zwischen den eigentlichen Gebühren für kirchendienstliche Verrichtungen, den sogenannten Accidentien, und
   2) dem (Substantial-)Einkommen vom Kirchendienste, bez. der mit der Stelle verbundenen kirchlichen Fundation.
c) Die Angelegenheiten, welche lediglich die Substanz der Kirchschullehne, als kirchlicher Stiftungen, insbesondere die damit verbundenen Grundstücke betreffen.

Bei den Angelegenheiten unter a) schlagen wesentlich nur kirchliche Gesichtspuncte ein, der Kirchenvorstand hat dabei zu concurriren, und ein Interesse der Schule tritt dabei nur insofern ein, als durch den Kirchendienst Störungen im Unterrichte entstehen können.

Es wird daher in solchen Fällen eine Vernehmung mit der Schulbehörde einzutreten haben, welche auch dann nicht zu umgehen ist, wenn es sich um ein disciplinelles Einschreiten gegen den Kirchschullehrer handelt, welches über eine blose Verständigung, bez. Rectificirung hinausgeht. Insoweit liegt daher hier ein Fall gemischter Competenz vor, wobei aber der kirchliche Gesichtspunct der vorwaltende ist, und nur der weitere Verlauf der Sache eine Vernehmung mit der Schulaufsichtsbehörde erforderlich machen kann.

Bei den Angelegenheiten unter b) 1) liegt für die Schule nur insofern ein Interesse vor, als dabei das Einkommen der Kirchschulstelle betheiligt ist. Im Uebrigen werden über solche (Matrikel-) Fragen, z. B. wenn die Gebühren des Kirchschullehrers bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen festzustellen sind, lediglich die kirchlichen Organe, der Kirchenvorstand und die kirchlichen Aufsichtsbehörden, zu cognosciren haben.

Hinsichtlich des Substantialeinkommens b) 2) wird eine Concurrenz der Schulbehörde aber dann sich nothwendig machen, wenn darüber Zweifel entstehen, ob das Substantialeinkommen dem Kirchendienste oder Schuldienste zuzurechnen ist. Dann ist der Fall einer gemischten Competenz vorhanden, der, falls nicht die Entscheidung der kirchlichen Behörde gegen den Kirchendienst, oder die der Schulbehörde gegen den Schuldienst gerichtet ist, nur im Einvernehmen der beiderseitigen Organe erledigt werden kann. Die Führung der betreffenden Verhandlungen wird aber der Kircheninspection nur dann zu überlassen sein, wenn die Differenz vor derselben entsteht, während solche umgekehrt, vorbehältlich der Vernehmung mit der Kircheninspection für die Schulbehörde dann in Anspruch zu nehmen ist, wenn die Sache vor der Letzteren anhängig wird.

Anlangend die Angelegenheiten unter c), welche die Substanz der Kirchschullehne betreffen, so erscheint ebenfalls, wenn es sich zweifellos um wirklich kirchliche Stiftungen handelt, das Interesse der kirchlichen Behörden zunächst und vorzugsweise berührt. Es liegt aber bei solchen Angelegenheiten, z. B. der Veräußerung nutzbarer Grundstücke, Streitigkeiten über Servituten, auch für die Schulbehörde nicht nur ein Interesse insofern vor, als dieselbe die Cataster führt und zu deren Richtigerhaltung von dem Erfolge Nachricht bedarf, sondern es ist eine Mitentschließung der Schulbehörde auch überall da zu bedingen, wo eine Veräußerung oder Belastung der Substanz, oder eine Schmälerung der Nutzungen davon oder sonstiger Gerechtsame der

zur persönlichen Theilnahme an der Erörterung einzuladen.

Stelle in Frage kommt. Diese Concurrenz rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Kirchendiener von Altersher zum Schulehalten verpflichtet gewesen sind, so daß Stiftungen für die Kirchendienerstellen wohl in den meisten Fällen auch dem Schuldienste mitgegolten haben. Hieran ist umsomehr festzuhalten, als auch sonst in der neueren Gesetzgebung dieser Gesichtspunct praktisch wirkt, sofern der Kirchschullehrer sein über 200 Thlr. betragendes Kirchendiensteinkommen sich für den Schuldienst anrechnen zu lassen hat.

In der Praxis wird es ohne Zweifel öfter vorkommen, daß die Verhältnisse der Kirchschulstellen erst in Folge einer vor den Schulbehörden als solchen anhängigen Angelegenheit zur Sprache kommen, und ist diesfalls, abgesehen von einer vorkommenden Falls zu bewirkenden Abgabe der Sache an die Kirchenbehörde, für das Interesse der kirchlichen Aufsichtsbehörde durch die Bestimmung in §. 35., letzter Abs. des Schulges. v. 26. April 1873. ausreichende Vorsorge getroffen. Insoweit aber ein solcher Fall nicht vorliegt, wie überhaupt vom principiellen Standpuncte, ist das Min. mit dem Landesconf. darin einverstanden, daß die Competenz der Kircheninspection, und zwar von den ersten Stadien an in den unter a) bis c) vorgedachten Angelegenheiten, jedoch mit den daselbst gedachten Beschränkungen und mit der Maßgabe, daß in allen die Cataster berührenden Angelegenheiten die höchste Schulbehörde davon Nachricht erhält, festzuhalten sei. —

2) Gen.=Verordn. des Cult.=Min. v. 22. Februar 1876., die Verwaltung und Aufbewahrung von Capitalien der Kirchschullehne betr.:

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß darüber Zweifel bestehen, wem die Verwaltung und Aufbewahrung von Capitalien der Kirchschullehne zustehe, und ob dieselben namentlich bei dem Kirchenärar oder bei der Schulcasse zu verwalten sind. Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung hat sich das unterzeichnete Ministerium mit dem evangelisch=lutherischen Landesconsistorium dahin geeinigt, daß die Verwahrung und Verwaltung von Capitalien einer Kirchschulstelle, wenn dieselben zur Substanz des Kirchschullehns gehören und es sich nicht zweifellos um dem Schuldienste gewidmete Fonds einer Kirchschulstelle handelt, durch den Kirchenvorstand und beim Kirchenärar in einem besonderen Anhange desselben zu erfolgen hat, auch die Quittungsleistung über derartige zurückgezahlte Capitalien der Kircheninspection zusteht. Nachdem die Kircheninspectionen durch das evangelisch=lutherische Landesconsistorium demgemäß, soweit nöthig, zu Veranstaltung des Erforderlichen und zur Nachachtung eintretenden Falles (durch Verordn. v. 15. Februar 1876.) beschieden worden sind, nimmt das Ministerium Veranlassung, auch die Bezirksschulinspectionen zur Bescheidung und Nachachtung hiervon in Kenntniß zu setzen. —

3) Gen.=Verordn. des evangel.=luther. Landesconf. v. 8. Februar 1875. über die Verwaltung des Vacanzeinkommens bei Kirchschulstellen:

Im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts (welches auf Comm. des evangel.=luther. Landesconf. v. 15. December 1874. mittelst Recomm. v. 7. Januar 1875. erklärt worden war) hat das evangelisch=lutherische Landesconsistorium beschlossen, daß das Kirchendiensteinkommen erledigter Lehrerstellen, soweit es nicht an Gnadengenußberechtigte abzugeben ist, oder durch die Stellvertretung des Kirchendienstes in Anspruch genommen wird, nach Analogie der hinsichtlich des Einkommens von vacanten geistlichen Stellen ergangenen Verordnung vom 14. April 1856. behandelt und die capitalisirten Bestände beim Kirchenärar unter Aufsicht der Kircheninspection und unter besonderer Rechnungsführung darüber in einem Anhange zur Kirchrechnung mit verwaltet werden. (Vergl. jedoch Allegat zu Nr. 4.)

Es ergeht demnach andurch Verordnung, eintretenden Falles für die Bildung solcher Vacanzcassen in Gemäßheit der oben angegebenen Grundsätze Sorge zu tragen, auch in jedem Falle von der durch den Zinsengenuß des disponibel bleibenden Vacanzeinkommens eintretenden Erhöhung des Kirchendiensteinkommens der betreffenden Kirchschulstelle behufs der Berichtigung der Cataster Anzeige zu erstatten. —

Als in einem späteren Falle eine Meinungsverschiedenheit zwischen Kircheninspection und Bezirksschulinspector über die Frage entstanden war, ob der letztere bei Prüfung und Justification der Rechnungen über das kirchendienstliche Einkommen vacanter Kirchschulstellen zu concurriren habe, hat das Cult.=Min. unter Beziehung auf die vorstehends erwähnten Communicationen mit dem evangel.=luther. Landesconf. v. 15. December 1874. und bez. 7. Januar 1875. sich dem letzteren gegenüber — Inhalts Recomm. v. 18. August 1877. — damit einverstanden erklärt, daß mit Ausnahme der erforderlichen Catasterberichtigung eine Theilnahme der Bezirksschulinspection bei Feststellung des kirchendienstlichen Vacanzcapitals nicht stattzufinden habe. Denn der rein formelle Umstand, daß die Cataster auch über das kirchendienstliche Einkommen vom Bezirksschulinspector zu führen seien, sei an sich nicht geeignet, eine Mitcompetenz des letzteren da zu begründen, wo allein die kirchliche Behörde zu entscheiden habe. Es frage sich deshalb blos, ob das allerdings nicht zu verkennende Interesse, welches die Schule daran habe, daß auch das kirchendienstliche Einkommen der Stelle thunlichst intact erhalten werde, die Feststellung des zu capitalisirenden Vacanzertrags zu einer causa mixta mache, welche eine Vernehmung der Kircheninspection mit der Schulinspection rechtfertigen würde. Diese Frage sei zu verneinen; denn abgesehen davon, daß auch die Kircheninspection in der Regel die Ersparnisse in der Vacanz der Stelle wieder zuzuführen verpflichtet sei und dadurch im Allgemeinen dafür gesorgt sei, daß das Einkommen der Kirchschulstelle einen Zuwachs, nicht aber eine Schmälerung erfahre, so müsse doch auch grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß mit Rücksicht auf Zweck und Bestimmung des kirchendienstlichen Einkommens die Entschließung darüber, welcher Betrag aus Gründen und Ursachen, die mit der Vacanz selbst zusammenhängen, nicht zu capitalisiren, sondern vorweg zu verwenden erforderlich sei, lediglich der kirchlichen Behörde zukomme. Daraus folge, daß etwaige Differenzen über Leistungen der Kirchschullehrer zum Vacanzfond sachlich von der Kircheninspection zu erledigen und, sobald nicht eine thatsächliche Auskunft aus den erfolgten Einkommensfeststellungen genüge, zur Erledigung dahin vom Bezirksschulinspector abzugeben seien. —

4) Gen.=Verordn. des evangel.=luther. Landesconf., die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vacanzeinkommens von solchen Stellen betr., v. 19. Januar 1878. (abgedruckt in der I. Abth.)

5) Gen.=Verordn. des evangel.=luther. Landesconf. v. 8. Februar 1878. über das Verfahren bei interimistischer Verwaltung erledigter Kirchschulstellen:

Nach §. 33., Punct 3. des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. liegt dem Bezirksschulinspector die Pflicht ob, für die einstweilige Verwaltung erledigter Lehrerstellen Sorge zu tragen. Diese Bestimmung leidet auch auf Kirchschulstellen Anwendung, da in Betreff derselben etwas Anderes nicht festgesetzt worden und als das Prävalirende der Schuldienst anzusehen ist. Es hat jedoch auch in dieser Hinsicht die Bestimmung in dem letzten Absatze des §. 35. des gedachten Gesetzes Platz zu greifen, wonach bei Entscheidungen der Bezirksschulinspection, welche das Geschäftsgebiet der kirchlichen Behörde berühren, die erstere mit der letzteren sich in Vernehmen zu setzen hat. Die hiernach zwischen dem Bezirksschulinspector und dem Superintendenten über die interimistische Verwaltung erledigter Kirchschulstellen getroffene Vereinbarung wird sodann der Letztere dem Pfarrer als Vorsitzenden des Kirchenvorstandes des betreffenden Ortes zu notificiren haben, während wegen Anlegung und Verwendung des Kirchendiensteinkommens von erledigten Kirchschulstellen den in §. 12. der (in der I. Abth. abgedruckten) Verordnung vom 19. Januar 1878. getroffenen Bestimmung nachzugehen ist. —

Vergl. auch die in Anm. 38. zu §. 37. der Ausf.=Verordn. v. 25. August 1874. abgedruckte Verordn. des evangel.=luther. Landesconf. v. 23. Februar 1875. —

C. Oberste Schulbehörde.

§. 36.[173]) Oberste Schulbehörde. Die oberste Schulbehörde ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 37.[174]) Wirkungskreis der obersten Schulbehörde. Der obersten Schulbehörde kommt die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Volksschulwesens zu und es umfaßt daher ihre Wirksamkeit vornämlich folgende Gegenstände:

1) die Vorbereitung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und den Erlaß hierauf bezüglicher allgemeiner Anordnungen;
2) die Einrichtung der vom Staate unterhaltenen Lehrerbildungsanstalten und die Anstellung der Directoren und Lehrer an denselben, ingleichen die Ueberwachung der aus Privatmitteln errichteten Lehrerbildungsanstalten;

[173]) S. §. 68. der Ausf.=Verordn. v. 25. August 1874.
[174]) S. §. 69. der Ausf.=Verordn. v. 25. August 1874.

3) die Anstellung und Verpflichtung der Bezirksschulinspectoren, sowie die Ausübung des Vorschlags- beziehentlich Besetzungsrechtes in den ihr §§. 19., 20. zugewiesenen Fällen;
4) die Ernennung der Mitglieder der Prüfungscommissionen für Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Bestellung von Commissaren für die Abgangsprüfungen der Seminare;
5) die Disciplinargewalt über Lehrer und Lehrerinnen in dem §. 23. festgestellten Umfange;
6) die Entscheidung über Gesuche um Urlaub für die Bezirksschulinspectoren und Lehrer, für letztere auf länger als vier Wochen[175]);
7) die Entschließung über die Emeritirung von Lehrern und die Feststellung ihres Ruhegehaltes;
8) die Verwendung der für Schulzwecke verwilligten Staatsgelder, sowie der zu gleichem Zwecke der obersten Schulbehörde zur Verfügung gestellten Stiftungsfonds;
9) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Bezirksschulinspectionen und gegen die fachmännischen Bezirksschulinspectoren, ingleichen über alle gegen deren Verfügungen zuständige Rechtsmittel;
10) die Genehmigung der Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, sowie die Verfügung wegen Zurücknahme solcher Genehmigung;
11) die Aufstellung allgemeiner Lehrnormen und Lehrpläne und die Bezeichnung der zur Einführung geeigneten Lehrmittel und Lehrbücher[176]);
12) die Veranstaltung regelmäßiger Revisionen der mit Landesanstalten verbundenen Volksschulen und außerordentlicher Revisionen anderer Schulen, wobei namentlich auch auf die Wahrung der Gesundheitspflege Rücksicht zu nehmen ist, soweit nöthig, unter Zuziehung ärztlicher Sachverständiger.

Bei Entschließungen über alle Angelegenheiten bezüglich des Religionsunterrichts oder über kirchendienstliche Verrichtungen und Bezüge hat sich die oberste Schulbehörde mit der kirchlichen Oberbehörde der betreffenden Confession in Vernehmung zu setzen. Auch kann die letztere auf Grund ihrer Wahrnehmungen über den Zustand der religiösen Jugendbildung Anträge an das Unterrichtsministerium stellen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 38[177]). Alle in Betreff des Volksschulwesens bestehenden, mit dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Einklange stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, das Elementarvolksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835., und das Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, vom 14. September 1843., werden hiermit aufgehoben.

Bis zur Einsetzung der neuen Schulbehörden und Wahl der neuen Schulvorstände bleiben die bisherigen Schulaufsichtsbehörden, Schulvorstände und Schulgemeindevertretungen in Wirksamkeit.

Die Einführung des Unterrichts im Zeichnen und Turnen (§. 2.) in die Volksschule darf an Orten, wo sich die hierzu nöthige Einrichtung nicht sofort treffen läßt, bis Ostern 1878. beanstandet werden[178]).

Bis zu derselben Zeit kann die oberste Schulbehörde Fachlehrer, welche schon längere Zeit im Dienste stehen und sich praktisch bewährt haben, auf diesfallsige Anträge der Ortsschulvorstände von der Erstehung der im §. 17., Alinea 6. vorausgesetzten Prüfung dispensiren.

Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunct zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 26. April 1873.

Verordnung (des Cult.-Min.), eine Erweiterung des Cursus der Realschulen I. Ordnung und die daran geknüpften Vergünstigungen betreffend; vom 15. Mai 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 440.)

Diese Verordn. ist unter Nr. 29. der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 29. Januar 1877. aufgehoben worden.

Reichs-Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873.

(Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 233.)

Siehe I. Abtheilung.

Bekanntmachung (des Cult.-Min.), die Publication einer Lehrordnung für die evangelischen Schullehrer-Seminare betreffend; vom 14. Juli 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 485.)

Diese Lehrordnung ist in der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 29. Januar 1877. Nr. 29. aufgehoben worden.

---

[175]) Durch Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 20. April 1875. sind die Bezirksschulinspectoren veranlaßt worden, bei etwaigen Gesuchen um längeren Urlaub gleichzeitig zur Anzeige zu bringen, welcher der dem Gesuchsteller benachbarten Bezirksschulinspectoren mit der Vertretung beauftragt werden könne. —

[176]) S. Bekanntm., den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in den Volksschulen betr., v. 27. November 1876. — Bekanntm., den religiösen Memorirstoff in evangelischen Volksschulen betr., v. 19. September 1877. und Bekanntm., den Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen betr., v. 5. November 1878.

[177]) S. §. 70. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874.

[178]) Hierzu: Bekanntm. des Cult.-Min., den Turnunterricht in der einfachen Volksschule betr., v. 15. März 1878. (G. u. Vbl. v. 1878. S. 24.): Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund ständischer Ermächtigung wird zu §. 38., Abs. 3. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. (S. 373. des G. u. Vbl. v. 1873.) hierdurch verordnet:

Die Einführung des Turnunterrichts in einfachen Volksschulen an Orten, wo sich die hierzu nöthige Einrichtung nicht sofort treffen läßt, darf bis Ostern 1883. beanstandet werden.

Dresden, den 15. März 1878. —

Bekanntmachung (der Min. der Finanzen, des Innern, des Kriegs und des Cultus), die Gebühren und Verläge der Advocaten in Verwaltungs-, Administrativjustiz- und Polizeistraffachen betreffend; vom 20. August 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 515.)

Siehe I. Abtheilung.

Gesetz über einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. April 1872., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betreffend; vom 23. Januar 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 4.)

Dieses Gesetz ist bei dem Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., vom 9. April 1872. mit abgedruckt. —

Gesetz, die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betreffend; vom 5. März 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 22.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (der Min. der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Cultus und der Justiz), die Frankirung der Packet- und Werthsendungen betreffend; vom 31. März 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 25.)

Siehe I. Abtheilung (bei der Verordn., den Wegfall der Portofreiheit betr., v. 14. December 1869.)

Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874*).

(Reichsgesetzbl. v. 1874. S. 31.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse (§. 10.) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2. Ein Impfpflichtiger (§. 1.), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6.) endgültig zu entscheiden.

§. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5.) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6.) vorgenommen werde.

§. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1. 2.) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirkes Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5.) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirkes von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1., Ziffer 1. der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1., Ziffer 2. zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen. Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§. 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7. vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschlusse der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrathes dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5.) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfscheine wird, unter Angabe des

*) S. Verordn., die Ausführung des Reichsimpfges. v. 8. April 1874. betr., v. 20. März 1875.

Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1. 2.) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10.) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen (§. 10.) erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10.) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1., Ziffer 2.), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1., Ziffer 2. impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12. ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§. 5.) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8., Absatz 2., §. 7. und durch §. 13. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8.) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875. in Kraft. Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen **).

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruche einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

Verordnung (des Cult.-Min.), einige Abänderungen der Ausführungs-Verordnung vom 20. April 1872. zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betreffend; vom 27. April 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 223.)

Diese Verordnung ist bei der oben angezogenen Ausführungs-Verordnung vom 20. April 1872. mit abgedruckt.

Bekanntmachung (des Cult.-Min.), die Aufnahme von Zöglingen anderer höheren Unterrichtsanstalten in die Schullehrerseminare des Landes betreffend; vom 1. Juli 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 89.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts will, einem Ständischen Antrage entsprechend, solchen Zöglingen anderer höheren Unterrichtsanstalten, welche sich dem Lehrerberufe zuwenden wollen, sofern deren geistige Begabung, Ausbildung und sittliches Verhalten nicht entgegensteht, den Uebergang auf ein Seminar und die Beendigung des Seminarcursus möglichst erleichtern und verordnet daher, wie folgt:

1) Der Seminarcursus solcher Schüler anderer höheren Unterrichtsanstalten soll nach dem Maße der von ihnen bereits erworbenen geistigen Ausbildung möglichst abgekürzt werden.

2) Die Aufnahme in ein Seminar kann jedoch nur zu Anfang eines neuen Unterrichtsjahres, in der Regel nach Ostern jedes Jahres, geschehen.

3) Bei der Anmeldung zur Aufnahme ist dem Director des betreffenden Seminars das Abgangszeugniß derjenigen Anstalt vorzulegen, welche der Aspirant zuvor besucht hat. Ist nach Inhalt desselben die Aufnahme unbedenklich, so ist der Angemeldete zu einer Aufnahmeprüfung zuzulassen und nach deren Ausfall in Bezug auf Kenntnisse und geistige Reife die Classe des Seminars zu bestimmen, in welche der Eintritt zu erfolgen hat. Bei besonders begabten, nach anderen Seiten hin bereits sehr geförderten, auch altersreifen Jünglingen kann der Mangel an ausreichenden Leistungen in einem einzelnen Fache durch eine besondere Nachhilfe gedeckt werden, welche im Falle der Bedürftigkeit des Zöglings Seiten des Seminars unentgeltlich zu leisten ist.

**) S. Anm. *).

4) Solche Zöglinge haben nach erfolgter Aufnahme je nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit Antheil an allen Beneficien des Seminars, sollen auch im Falle besonderer Mittellosigkeit und Tüchtigkeit bei außerordentlichen Unterstützungen Berücksichtigung finden.

Dresden, den 1. Juli 1874.

Verordnung (des Cult.-Min.) zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873., das Volksschulwesen betreffend; vom 25. August 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 155.)

nebst den Nachtragsverordnungen:

1) Verordnung (des Cult.-Min.), die Aufhebung einer im §. 45. der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874. enthaltenen Bestimmung betreffend; vom 30. December 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 551.)

2) Verordnung (des Cult.-Min.), die Abänderung einiger zum Gesetze, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. getroffenen Ausführungsbestimmungen betreffend; vom 4. August 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 310.)

Zur Ausführung des unter dem 26. April 1873. erlassenen Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend (Seite 350. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.), wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zu §. 1. des Gesetzes. Jede Volksschule muß so eingerichtet sein, daß die ihr zugewiesenen Kinder vollständigen Unterricht bis zur Beendigung der gesetzlich bestimmten Schulzeit durch dieselbe erhalten können.

§. 2. Zu §. 2. Die als „wesentliche" bezeichneten Gegenstände des Unterrichts sind zwar insgesammt in jeden Lehrplan — auch in den der einfachen Volksschule — aufzunehmen, doch soll hinsichtlich der Ausdehnung der einzelnen Unterrichtszweige dem örtlichen Bedürfnisse möglichster Spielraum gelassen werden. Es bleibt vorbehalten, über die Einrichtung des Unterrichts allgemeine Normen aufzustellen, welche in allen Schulen, einschließlich der Fortbildungsschule, zu beachten sind[1]).

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten für Mädchen kann in einfachen Volksschulen auf das Nothwendigste, wie Stricken, Nähen, Wäschezeichnen, Ausbessern, Zuschneiden und dergleichen beschränkt werden. Ob die zur Ertheilung dieses Unterrichts erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, hat der Bezirksschulinspector zu erörtern, und nur, wenn er sich selbst von der Unausführbarkeit überzeugt hat, geschehen zu lassen, daß von dem gedachten Unterrichte abgesehen werde.

§. 3. Zu §. 3. Zu den Volksschulen sind diejenigen Unterrichtsanstalten nicht zu zählen, welche die unmittelbare Vorbereitung zu einzelnen Berufsarten sich zum Ziele gesetzt haben, also eine besondere Fachbildung gewähren, vorausgesetzt jedoch, daß der Bildungsgang in diesen Anstalten nicht blos auf das schulpflichtige Alter (vergl. §. 4. des Gesetzes) sich erstreckt.

§. 4. Zu §. 4., Absatz 1. Der achtjährige Besuch der einfachen Volksschule ist das Mindeste, was in Bezug auf die Art und Dauer des Unterrichts gefordert wird. Es besteht aber die achtjährige Schulpflicht auch für Kinder, welche eine mittlere oder höhere Volksschule besuchen, einer höheren Bildungsanstalt angehören, oder in dem Besuche verschiedenartiger Schulen abwechseln, beziehentlich ganz oder zeitweise Privatunterricht erhalten, als Regel, von welcher Ausnahmen nur nach §. 4., Absatz 6. des Gesetzes statthaft sind.

Unterbrechungen des Schulbesuches durch Krankheit des Kindes oder durch andere unvorhergesehene Umstände bedingen nur dann eine Verlängerung der Schulpflicht über acht Jahre hinaus, wenn bis dahin das Ziel der einfachen Volksschule in den im Gesetze §. 4., Alinea 7. genannten Unterrichtsgegenständen nicht erreicht worden sein sollte.

Die Verordnung wegen Beendigung des Schulbesuches und der Zulassung der Kinder zur Confirmation vom 15. December 1836. (Seite 5. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837.) wird hiermit aufgehoben.

Wer für ein Kind die Befreiung von dem Besuche der Ortsschule in Anspruch nimmt, hat Solches dem Schulvorstande anzuzeigen. Wird ein solches Kind nicht einer höheren Bildungsanstalt oder Fachlehranstalt oder einer concessionirten Privat-Unterrichtsanstalt überwiesen, sondern handelt es sich um Unterricht im Hause oder durch einzelne Privatlehrer, so ist die Entscheidung darüber, ob solcher Unterricht den der Volksschule ersetzen kann, dem Bezirksschulinspector zu überlassen.

Die Befugniß, ihre Kinder selbst zu unterrichten, steht in der Regel nur solchen Hausvätern zu, welche sich für den Lehrerberuf ausgebildet haben. Ob Solches in einzelnen Fällen auch anderen gestattet werden kann, hat die oberste Schulbehörde zu entscheiden.

Bei genügend befundenem Privatunterrichte, sowie bei Ueberweisung eines Kindes an eine höhere Bildungs- oder Fachlehranstalt erledigt sich die Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld an die Ortsschule. Es kann jedoch in der Localschulordnung mit Genehmigung der obersten Schulbehörde festgesetzt werden, daß auch die durch Privatlehrer, oder im Hause unterrichteten Kinder einen Theil des ortsüblichen Schulgeldes, welcher jedoch die Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes nicht übersteigen darf, an die Ortsschulcasse zu entrichten verpflichtet sind[2]). Die

[1]) S. Bekanntm., den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen betr., v. 27. November 1876.; ferner Bekanntm., den religiösen Memorirstoff in evangelischen Volksschulen betr., v. 19. September 1877.; endlich Bekanntm., den Unterricht in einfachen Volksschulen betr., v. 5. November 1878. —

[2]) Das Cult.-Min. hat zu einer localstatutarischen Festsetzung, nach welcher „für Kinder, welche gesetzlicher Bestimmung gemäß die

höhere Volksschule ist gegenüber der mittleren und einfachen, die mittlere gegenüber der einfachen als höhere Bildungsanstalt anzusehen.

Die Leiter von Privatschulen und Erziehungsanstalten, sowie Privatlehrer haben den Eintritt schulpflichtiger Kinder in ihre Anstalt, beziehentlich die Uebernahme vollen Privatunterrichts bei solchen, dem Schulvorstande anzuzeigen.

§. 5. Zu §. 4., Absatz 2. Die Genehmigung zum Besuche einer einfachen Schule in einem Nachbarorte soll der Bezirksschulinspector nur aus erheblichen, in der Regel aus der Entfernung der Wohnung vom Schulhause oder der Beschaffenheit des Schulweges hergeleiteten Gründen ertheilen. Befindet sich die Schule, wohin das Kind gebracht werden soll, in dem Verwaltungsbezirke eines anderen Bezirksschulinspectors, als der Wohnort des Kindes und die Schule, in welche dasselbe nach der gesetzlichen Ordnung gehört, so hat der für den Wohnort des Kindes angestellte Bezirksschulinspector die Genehmigung zum Besuche der Schule des Nachbarortes zu ertheilen. Die ertheilte Genehmigung befreit von der Entrichtung des Schulgeldes in der Schule der Wohnortes.

In den Localschulordnungen kann jedoch rücksichtlich derjenigen Kinder, welche von ihrem Wohnorte aus eine außerhalb des Schulbezirkes gelegene gleichartige Schule besuchen, die Erlegung der Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes zur Ortsschule bedungen werden [3] [4].

In den Grenzbezirken wohnhafte und in diesseitige Schulen gehörige Kinder dürfen benachbarte, nichtsächsische Schulen nur mit Zustimmung der obersten Schulbehörde besuchen, welche im Genehmigungsfalle wegen der erforderlichen Ueberwachung der Leistungen solcher Kinder Veranstaltung treffen wird [5].

§. 6. Zu §. 4., Absatz 3. Vor dem Anfange eines neuen Schuljahres ist, dafern nicht durch Localschulordnung andere Einrichtungen getroffen sind, von dem Schulvorstande eine Liste der bis zu dem bevorstehenden Aufnahmetermine schulpflichtig werdenden Kinder anzufertigen und dem Schuldirector oder Lehrer spätestens acht Tage vor Eintritt des Aufnahmetermines zuzustellen.

Der Tag der Aufnahme in die Schule ist den Eltern bekannt zu machen und die Aufnahme selbst mit angemessener Feierlichkeit zu vollziehen [6].

Schulanstalt zu N. zu besuchen hätten, aber in einem anderen Orte eine gleichartige Schulanstalt oder eine Privat-Schulanstalt — Institut — besuchen, der in N. übliche Schulgeldsatz zur Hälfte erhoben werden solle", die Genehmigung ertheilt. Zu Widerlegung der von der Bezirksschulinspection vertretenen Ansicht, daß zu einer derartigen localstatutarischen Bestimmung die Genehmigung der obersten Schulbehörde überhaupt nicht ertheilt werden könne, führt die fragliche Verordn. des Cult.-Min. v. 9. December 1876. aus:

Am Eingange von Abs. 6. des §. 4. ist zwischen Privatunterricht im Allgemeinen und der Ueberweisung eines Kindes an eine höhere Bildungs- oder Fachlehranstalt unterschieden. Während nun bei Ueberweisung an eine höhere Bildungs- oder Fachlehranstalt eine Verpflichtung zu Bezahlung von Schulgeld an die Ortsschulcasse in alle Wege nicht begründet werden kann, soll es nach dem zweiten Satze bezüglich der durch Privatlehrer oder im Hause unterrichteten Kinder als zulässig erachtet werden, im Wege localstatutarischer Ordnung mit Genehmigung der obersten Schulbehörde eine wenigstens theilweise Verpflichtung zu Abentrichtung des ortsüblichen Schulgeldes einzuführen. Es liegt auf der Hand, daß unter Zurückbeziehung auf den Eingang von Abs. 6. mit den Worten „die durch Privatlehrer oder im Hause unterrichteten Kinder" überhaupt diejenige Kategorie von Kindern hat bezeichnet werden sollen, welche im Gegensatze zu den eine höhere Bildungs- oder Fachlehranstalt besuchenden Kindern Privatunterricht erhalten, und darunter fallen auch diejenigen Kinder, welche an einem anderen, als dem Wohnorte, eine Privatschulanstalt besuchen. Diese Interpretation entspricht zugleich der natürlichen Bedeutung eines durch Privatlehrer ertheilten Unterrichts. Wenn zu Begründung der gegentheiligen Ansicht auf Abs. 4. des mehrfach allegirten §. 4. Bezug genommen worden ist, so ist zwar zuzugeben, daß dort der Unterricht durch einzelne Privatlehrer dem Unterrichte in einer concessionirten Privat-Unterrichtsanstalt gegenüber gestellt wird. Jedoch abgesehen davon, daß dort vom Unterrichte durch einzelne Privatlehrer gehandelt wird, während Abs. 6. vom Unterrichte durch Privatlehrer überhaupt spricht, so ist namentlich zu berücksichtigen, daß Abs. 4. die Befreiung von der Verpflichtung zum Besuche der Ortsschule, Abs. 6. dagegen die Befreiung von der Verpflichtung zu Bezahlung des Schulgeldes an die Ortsschule zum Gegenstande hat. Es erscheint gewiß sachgemäß, wenn in ersterer Beziehung ein Unterschied zwischen dem Unterrichte in einer höheren Bildungs- oder Fachlehranstalt oder concessionirten Privat-Unterrichtsanstalt auf der einen und dem Unterrichte im Hause oder durch einzelne Privatlehrer auf der anderen Seite gemacht und dem Bezirksschulinspector eine Cognition darüber, ob der betr. Unterricht den der Volksschule ersetzen könne, nur in den zuletzt gedachten Fällen eingeräumt wird, da ja in dem Umstande, daß eine Anstalt als eine höhere Bildungs- oder Fachlehranstalt anzusehen, oder aber als Privat-Unterrichtsanstalt concessionirt ist, allein schon der Beweis dafür gegeben ist, daß der Unterricht in einer solchen Anstalt den der Volksschule müsse ersetzen können. An solchen Motiven gebricht es aber, wenn es sich darum handelt, die Verpflichtung zu Bezahlung des Schulgeldes zur Ortsschulcasse theilweise aufzuheben.

[3] Das Cult.-Min. hat der Ansicht nicht beitreten können, daß durch obige Bestimmung einer Schulgemeinde unbedingt das Recht eingeräumt worden sei, ohne Rücksicht auf die concreten Verhältnisse und unerwartet deren Erwägung und Prüfung durch die Schulinspection die Erhebung des halben Schulgeldes von Kindern ihres Bezirkes, die eine auswärtige gleichartige Schule besuchen, zur örtlichen Einrichtung zu machen. Der fraglichen Bestimmung liege die Absicht unter, die Schulgemeinde wenigstens theilweise zu entschädigen, wenn sie dadurch einen Nachtheil erleide, daß Kinder ihres Bezirkes sich der Benutzung ihrer Schuleinrichtung und der Leistung des entsprechenden Schulgeldes entzögen, während sie doch verpflichtet sei, die für alle Kinder ihres Bezirkes erforderlichen Schuleinrichtungen zu treffen und damit ihre Schulcasse zu belasten. Der §. 5., Abs. 2. beruhe deshalb auf der stillschweigenden Voraussetzung, daß eine Gemeinde, wenn Kinder derselben sich von ihrer Schule abwenden, in Wirklichkeit umsonst Aufwendungen gemacht habe und insofern Nachtheil erleide. Sei dies nicht der Fall, dann fehle auch der Grund zu einer Entschädigung. Die Gemeinde werde deshalb am wenigsten da das halbe Schulgeld sich bedingen dürfen, wo sie durch Entnahme der Kinder aus der Schule sogar Vortheile habe, z. B. Schuleinrichtungen, bez. Lehrerbesoldungen durch die Unterbringung von Kindern in auswärtige Schulen spare, zu deren Deckung das Schulgeld nur einen Beitrag liefern würde. — Verordn. des Cult.-Min. v. 1. Juni 1876. —

[4] S. auch die in Anm. 13. zu §. 4. des Volksschulgef. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 23. Januar 1875.

[5] Die in den sächsischen Grenzbezirken wohnhaften, im Königreich Sachsen nicht staatsangehörigen Kinder sind am Besuche einer Schule ihres benachbarten Heimathsstaates nicht zu behindern, und es genügt eine Anzeige über die Aufnahme in eine solche Schule, um die fraglichen Kinder diesseits vom Schulbesuche zu befreien, da die der obigen Vorschrift unterliegende zunächst auf inländische Kinder gerichtete Rücksicht, welche dazu geführt hat, den Besuch einer auswärtigen Schule zu erschweren — nämlich der Wunsch, daß Kinder hierländischer Unterthanen einen diesseits beaufsichtigten Unterricht genießen, — da nicht einschlägt, wo ausländische Kinder, deren hierländischer Schulzwang wesentlich im Interesse des fremden Staates erfolgt, Unterricht in der Schule ihres eigenen Heimathsstaates genießen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 12. April 1877. —

[6] In einem Falle, in welchem eine localstatutarische Festsetzung dahin erfolgen sollte, daß der Vollzug der Schulaufnahme und Entlassung der Kinder in die Hand des jeweiligen Lehrers gelegt werde, hat auf erhobene Beschwerde des Pfarrers das Cult.-Min. in einer Verordn. v. 2. Mai 1876. folgendermaßen sich ausgesprochen:

Für jedes aufzunehmende Kind ist
1) ein Taufzeugniß oder ein Geburtszeugniß [7]),
2) eine schriftliche Angabe der Eltern über die Confession, beziehentlich Religion, welcher sie angehören, wobei Seiten der, keiner Religionsgesellschaft angehörigen Dissidenten die im §. 6., Absatz 4. des Gesetzes gedachte Erklärung über den Religionsunterricht abzugeben ist,
3) eine Bescheinigung über die an dem Kinde vollzogene Schutzpockenimpfung

vorzulegen.

Die aufgenommenen Kinder sind von dem Schuldirector oder Lehrer in das Hauptbuch, ein allgemeines, nach dem Schema A. einzurichtendes und genau fortzuführendes Verzeichniß, in welchem bei der späteren Entlassung des Kindes die hierauf bezüglichen Rubriken auszufüllen sind, einzutragen. Auch für die Fortbildungsschule ist ein Hauptbuch zu führen.

Längstens acht Tage nach geschehener Aufnahme hat der Schuldirector oder Lehrer diejenigen in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, welche sich weder an dem zur Aufnahme bestimmten Tage, noch auch seitdem zur Schule eingefunden haben (sofern nicht eine Befreiung vom Eintritt oder eine Behinderung daran gemeldet worden ist), dem Schulvorstande anzuzeigen, welcher unverzüglich gegen deren Eltern oder Erzieher einzuschreiten und, soweit nöthig, dafür zu sorgen hat, daß die Kinder durch Zwangsmaßregeln zur Schule angehalten werden.

Wegen rechtzeitiger Anmeldung von auswärts in den Schulbezirk gezogener schulpflichtiger Kinder hat sich der Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit in Vernehmen zu setzen und sind die diesfalls getroffenen Bestimmmungen der Localschulordnung einzuverleiben.

Für Kinder, welche bereits eine andere inländische Schule besucht haben, ist ein Entlassungszeugniß nach dem Schema B. beizubringen. Eine, soweit thunlich, auf die dort angegebenen Puncte, insbesondere aber auf Angabe der verbrachten Schuljahre sich erstreckende Bescheinigung ist auch für solche Kinder herbeizuschaffen, welche vorher Privatunterricht erhalten oder nichtsächsische Schulen besucht haben.

§. 7. Zu demselben Absatze. Zu Anfang jedes neuen Schuljahres sind alle Classen der Schule zu ordnen. Räumlich hat dies der Art zu geschehen, daß in gemischten Classen die Sitzplätze der Knaben von denen der Mädchen durch einen Gang getrennt werden und erstere, falls die Sitzreihen sämmtlich hintereinander angebracht sind, die dem Lehrer zunächst stehenden einnehmen.

In Knaben- und Mädchenabtheilungen ist darauf zu

Soviel die Sache betrifft, so muß zwischen den Acten der Schulaufnahme und Schulentlassung unterschieden werden.

In Bezug auf die erstere enthält §. 6., Abs. 2. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. lediglich die Bestimmung, daß die Schulaufnahme mit angemessener Feierlichkeit vollzogen werden soll. Daraus folgt nicht, daß die Aufnahme durch den Ortsschulinspector erfolgen müsse. Der §. 6. cit. läßt überhaupt offen, ob der Ortsschulinspector oder der Lehrer sich der Aufnahme zu unterziehen habe. Der Grund davon ist der, daß an der bisherigen Einrichtung (§. 53. der Verordn. v. 9. Juni 1835.), wonach der Lehrer die Aufnahme zu besorgen hatte, Etwas nicht hat geändert werden sollen. Der Zusatz in §. 53. cit. „im Beisein des Localschulinspectors" ist in §. 6. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. nicht wieder aufgenommen worden. Das hat aber nicht die Bedeutung, daß die Anwesenheit des Ortsschulinspectors künftig ausgeschlossen sein solle, sondern damit ist nur eine Erleichterung des Letzteren beabsichtigt worden.

Die Summe ist, daß der eigentliche Act der Schulaufnahme durch den Lehrer zu erfolgen hat, dem Ortsschulinspector aber freigestellt ist, dem Acte beizuwohnen, wobei ihm selbstverständlich unbenommen ist, sich durch Rede oder sonst in ihm angemessen scheinender Weise bei der Feierlichkeit zu betheiligen. Gegen die Fassung des betr. §. der Localschulordnung ist deshalb nichts einzuwenden gefunden worden. Dagegen bestimmt rücksichtlich der Schulentlassung §. 10., Abs. 4. der Ausf.-Verordn., daß diese durch den Ortsschulinspector oder Lehrer erfolgen solle.

Das Wort „oder" hat nicht die Bedeutung, daß es der Schulgemeinde freistehen solle, zu bestimmen, durch wen, ob durch den Ortsschulinspector oder den Lehrer sie die Entlassung vollzogen wissen will. Vielmehr soll, wie schon aus der Voranstellung des Wortes „Ortsschulinspector" folgt, in der Hauptsache im Anschlusse an §. 65. der Verordn. v. 9. Juni 1835. diesem an erster Stelle das Recht zustehen, die Kinder zu entlassen. Dagegen ist dessen Mitwirkung aber auch nicht unbedingt erforderlich, sondern soll entbehrt werden können, und die Entlassung durch den Lehrer genügen, falls der Ortsschulinspector behindert oder nicht Willens ist, den Act der Entlassung zu vollziehen. —

[7]) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Bezirksschulinspectionen v. 12. Mai 1875.:

Dem §. 6., Alinea 3. der Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874. zum Volksschulgesetze liegt die Absicht unter, für jedes in die Schule aufzunehmende Kind ein Taufzeugniß beibringen zu lassen, an dessen Stelle nur bei Kindern von Dissidenten und Nichtchristen ein Geburtszeugniß zu treten hat. In demselben §. ist auf die Verpflichtung des Ortsgeistlichen zu Aufstellung eines Extractes aus dem Kirchenbuche, dessen Anfertigung demselben nach der Bestimmung in §. 51. der Verordnung vom 9. Juni 1835. oblag, nicht zurückgegangen worden, sondern die Aufstellung der Liste der schulpflichtig werdenden Kinder ist lediglich dem Schulvorstande überlassen worden, so daß dem Ortsgeistlichen die Anfertigung eines solchen Auszuges aus dem Kirchenbuche nicht mehr ohne Entschädigung angesonnen werden kann.

Gleichwohl bildet ein solcher Auszug aus dem Kirchenbuche die schwer entbehrliche Unterlage für die vom Schulvorstande aufzustellende Liste und ein solcher Extract bietet auch noch den Vortheil, daß die Beibringung von Taufzeugnissen insoweit erspart werden kann, als die Kinder in dem Auszuge sich aufgeführt befinden.

Auf Antrag des Ministeriums sind deshalb vom evangelisch-lutherischen Landesconsistorium die Pfarrer und beziehentlich Kirchenbuchführer angewiesen worden, die für die Aufstellung der Listen der aufzunehmenden Kinder erforderlichen Auszüge aus dem Kirchenbuche, die übrigens zeither schon von einzelnen Pfarrern freiwillig zur Disposition gestellt worden sind, auch künftig bis auf Weiteres und zwar gegen eine aus der Schulcasse zu gewährende, nach Befinden zwischen dem Pfarrer und Kirchenbuchführer zu theilende Entschädigung von 20 Ngr. für jeden zu extrahirenden Eintrag, mit deren Normirung nach diesem Betrage das Ministerium sich einverstanden erklärt hat, vor Ostern jeden Jahres dem Schulvorstand auf Anlangen desselben zur Verfügung zu stellen.

Die Schulinspectionen werden hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, künftig Taufzeugnisse nur, insoweit sie neben den von den Ortspfarrern auszustellenden Verzeichnissen unentbehrlich sind, beziehentlich wo sich nicht auf andere ausreichende Weise der Nachweis über Alter und Confession des betreffenden Kindes ergiebt, noch zu erfordern. — Vergl. auch die dem entsprechende Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 30. April 1875. in dessen Verordnungsbl. v. 1875. Nr. 12. S. 34. — Dagegen hat das Cult.-Min. keinen ausreichenden Grund finden können, für die Schuldirectoren und Lehrer eine ähnliche Entschädigung aus den Kirchencassen für die aufzustellenden Confirmandenlisten zu beantragen. Das Cult.-Min. hat vielmehr an der Ansicht festgehalten, daß in Uebereinstimmung mit der schon unter der früheren Gesetzgebung bestehenden Uebung die Schule sich auch fernerhin nicht entbrechen könne, der Kirche die erforderliche Auskunft über die Confirmanden ohne Anspruch auf Entschädigung zu ertheilen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 23. Februar 1878. —

achten, daß den größeren Schülern die vom Lehrer entfernteren Sitzreihen angewiesen werden.

Da hiernach (vergl. Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873., II., §. 22., Seite 264. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.)[7b]) nicht Kenntnisse oder Würdigkeit den Sitzplatz bestimmen, sondern den größeren Schülern aus Rücksichten der Gesundheitspflege andere Subsellien, als den kleineren angewiesen werden, so ist an geeigneter Stelle eine „Schülerliste" anzubringen, auf welcher die Zöglinge in der ihnen nach Würdigkeit und Kenntnissen zustehenden Reihenfolge einzutragen und die etwaigen Veränderungen nachzutragen sind.

Nach vollzogener Einordnung in die einzelnen Classen ist über die Zöglinge einer jeden eine Censurtabelle nach dem Schema C. anzulegen, in welche halbjährlich die Censur des Kindes eingetragen wird (vergl. Absatz 9.).

Diese Tabelle wird am Schlusse des Jahres mit den gleichartigen Tabellen der übrigen Classen vereinigt und im Schularchive aufbewahrt. Sie dient als Unterlage bei Anfertigung der betreffenden Tabelle für die nächstfolgende Classe und zur Ausfertigung der nach dem Schema B. zu ertheilenden Entlassungszeugnisse (vergl. §. 6., Absatz 4. und 7. und §. 10., Absatz 6.).

In den Zeugnissen solcher Schüler, welche einer anderen Confession als derjenigen der Schule angehören, ist die ihnen vom betreffenden Religionslehrer ertheilte Censur, welche zu diesem Behufe im Originale zu dieser Liste zu geben ist, in der Rubrik „Bemerkungen" einzutragen.

Am Schlusse jedes Jahrescursus, und zwar kurz vor Ostern, findet unter Leitung und Vorsitz des Localschulinspectors, beziehentlich Directors, eine Prüfung sämmtlicher Schulkinder statt, welche sich jedoch nicht in jeder Classe über alle Unterrichtsgegenstände zu erstrecken hat und für keine Abtheilung die Zeit von zwei bis drei Stunden übersteigen soll.

Besondere Einübungen und Vorbereitungen für die Prüfung sind unstatthaft. Ueber die Ausführung der Prüfung selbst, die Hinzuziehung des Schulvorstandes, beziehentlich die Oeffentlichkeit des Actes und die Bekanntmachung desselben hat die Localschulordnung Bestimmung zu treffen.

Am Schlusse des Schuljahres ist jedem Kinde eine Jahrescensur (vergl. Absatz 4.) einzuhändigen und zwar nach der abgehaltenen Prüfung, deren Ergebniß bei Ertheilung der Censur nach Befinden noch zu berücksichtigen ist. Es empfiehlt sich, zu diesem Behufe für jedes Kind ein mit geeigneten Formularen ausgestattetes Censurbuch anzulegen, welches dann sämmtliche dem Kinde überhaupt von der Schule ertheilte Zeugnisse enthält[8]).

Das am Schlusse des gesammten Lehrganges jedem Schüler oder jeder Schülerin zu ertheilende „Entlassungszeugniß" kann durch die gewöhnlichen Jahres- oder Halbjahrzeugnisse nicht ersetzt werden und ist dasselbe bei der Anmeldung für jede Art von Schulen, auch für die Fortbildungsschulen vorzulegen.

Auch mit den Schülern der Fortbildungsschulen sind Jahresprüfungen abzuhalten und ihnen hierbei Zeugnisse über ihr Verhalten und ihre Ausbildung zu ertheilen.

§. 8. Zu §. 4., Absatz 4. Eltern und Erzieher, welche die Aufnahme gebrechlicher, kränklicher oder geistig unreifer Kinder in die Schule über das Eintrittsalter hinaus beanstandet sehen wollen, haben zu diesem Zwecke ein, die geistige oder körperliche Unreife des Kindes bescheinigendes Zeugniß eines geprüften Arztes beizubringen.

Auch hat der Lehrer in Uebereinstimmung mit dem Localschulinspector, beziehentlich dem Schuldirector das Recht, Kindern, welche nach einem mehrwöchentlichen Schulbesuche oder später sich als körperlich oder geistig oder in beiden Beziehungen zu schwach für die unabweisbaren Anforderungen der Schule zeigen, den ferneren Besuch derselben auf ein halbes oder nach Umständen auf ein ganzes Jahr zu untersagen. Ueber etwaige Widersprüche der Eltern oder Erzieher gegen eine solche Maßregel entscheidet ein gerichtsärztliches Gutachten, welches auf deren Kosten zu erfordern ist.

Der Grund der späteren Aufnahme derartiger Kinder oder der sich nöthig machenden Unterbrechung des Schulbesuches ist im Hauptbuche der Schule anzumerken, auch sind die betreffenden ärztlichen Zeugnisse im Schularchive aufzubewahren.

Ob den bezeichneten Kindern ein Nachlaß am achtjährigen Schulbesuche gewährt werden könne, hängt von deren Bildungsfähigkeit ab.

Die Verordnung zur Erläuterung und Ausführung des §. 22. des Elementarvolksschulgesetzes vom 8. August 1864. (Seite 284. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864.) wird hiermit aufgehoben.

§. 9. Zu §. 4., Absatz 5. Da die Unterrichtung verwahrloster, nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder eine besondere Befähigung und Vorbildung des Lehrers voraussetzt, solche Kinder auch dem Lehrgange der Volksschule in der Regel nicht folgen können, so empfiehlt sich für die größeren Städte die Einrichtung von besonderen Schulen oder Classen für derartige Kinder.

Entstehen beim Schulvorstande darüber Zweifel, ob

[7b]) Vergl. auch Verordn., die Revision der Verordn. v. 3. April 1873. über Anlage und Einrichtung der Schulgebäude betr., v. 24. März 1879.

[8]) Damit hinsichtlich der Censirung sowohl der Leistungen, als auch des Verhaltens der Schulkinder die wünschenswerthe Einheit nach und nach erreicht werde, empfiehlt es sich, die mit den Ziffern 1. bis 6. zu bezeichnenden Censurgrade: vorzüglich, recht gut, gut, ziemlich gut, genügend und ungenügend ohne Mittelstufen allenthalben in Anwendung bringen zu lassen. — Aus Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 12. Juli 1876. —

die Erziehung solcher Kinder im Hause ihrer Angehörigen ausreichend sei, so hat derselbe der Bezirksschulinspection hierüber Anzeige zu erstatten und ihr die weitere Anordnung, beziehentlich nach Einholung eines gerichtsärztlichen Gutachtens auf Kosten der Betheiligten, zu überlassen.

§. 10. Zu §. 4., Absatz 6. und 7. Darüber, ob die zur Entlassung erforderliche Reife des Kindes vorhanden sei, entscheidet der Lehrer mit dem Ortsschulinspector (Director).

Bei evangelischen Kindern steht die Confirmation nicht mehr, wie bisher, in Verbindung mit der Schulentlassung, vielmehr kann sie vor oder nach derselben stattfinden, je nachdem das Kind den kirchlichen Anforderungen entspricht. Mit dem Beginne des Confirmandenunterrichts ist der Religionsunterricht der Confirmanden in der Schule einzustellen; es darf aber der übrige Schulunterricht durch den Confirmandenunterricht nicht beeinträchtigt werden.

Für die vorzeitige Entlassung eines Kindes aus der Schule kann die Erleichterung der Eltern in ihren Erwerbsverhältnissen, oder die vorgeschrittene aber an sich normale körperliche Entwickelung als ein ausreichender Grund nicht gelten. Nur solche Ereignisse in der Familie, welche die Entlassung des Kindes als im hohen Grade dringend erkennen lassen, oder notorisch andauernde Kränklichkeit des Kindes selbst, oder vorhandene günstige Gelegenheit für die Unterbringung zur Erlernung einer Profession oder in einem Dienste können eine Abweichung von der gesetzlichen Regel rechtfertigen, wobei immer vorauszusetzen ist, daß das Kind in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen das Ziel der einfachen Volksschule erreicht habe. Gesuche um Erlaß von der gesetzlichen Schulzeit sind rechtzeitig beim Schulvorstande anzubringen, welcher dieselben, nach Gehör des Lehrers und mit seinem Gutachten versehen, dem Bezirksschulinspector vorzulegen hat.

Die Entlassung derjenigen Schüler, welche den gesammten Lehrgang beendet haben, findet unter angemessener Feierlichkeit in Gegenwart des Schulvorstandes, der Eltern oder Angehörigen der Schüler, sowie der älteren zurückbleibenden Schüler durch den Ortsschulinspector, Director oder Lehrer statt[9]).

Die Verlängerung des Schulbesuches über die gesetzliche Zeit hinaus darf sich in der Regel nur auf ein Jahr erstrecken, namentlich dann, wenn sich während dieser Zeit ergiebt, daß wegen geistiger Schwäche und Unfähigkeit des Kindes ein wirklicher Nutzen von dem längeren Schulbesuche nicht zu erwarten ist.

Jedem nach Abschluß des Lehrganges aus der einfachen, mittleren oder höheren Volksschule oder aus der Fortbildungsschule austretenden Schüler ist ein Entlassungszeugniß nach dem Formulare B. zu ertheilen und dieses Zeugniß im Hauptbuche einzutragen.

[9]) S. die in Anm. 6. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 2. Mai 1876.

Verordnung vom 4. August 1875.

Nr. 3., Absatz 3. Nur die den Schülern der Volksschule nach Abschluß des Lehrganges nach §. 10., Absatz 6. der Ausführungsverordnung auszustellenden Entlassungszeugnisse bedürfen der Contrasignatur des Ortsschulinspectors, wenn die Ortsschulinspection nicht zugleich dem Director übertragen ist.

Die Verordnung wegen Ausstellung der Confirmationsscheine vom 16. März 1854. (Seite 88. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1854.) wird mit Vorbehalt anderweiter Regelung des Gegenstandes hiermit aufgehoben[10])[11]).

§. 11. Zu §. 4., Absatz 8. und 9. Die Fortbildungsschule schließt sich unmittelbar an die einfache Volksschule an und es erstreckt sich sonach der Unterricht in derselben in der Regel auf die Zeit von erfülltem 14. bis zu erfülltem 17. Lebensjahre.

Der regelmäßige Besuch einer höheren Lehranstalt, also eines Gymnasiums, Progymnasiums, Seminars und einer Realschule I. oder II. Ordnung bis zum vollendeten 15. Lebensjahre befreit unter denselben Bedingungen von der Theilnahme am Fortbildungsunterrichte, wie der mindestens neun Schuljahre umfassende Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule, oder entsprechender Privatunterricht von gleicher Dauer.

Es tritt aber diese Befreiung nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß der Schüler die seinem Alter entsprechende Bildungsstufe erreicht hat d. h. diejenige Classe der Anstalt, welche mittelmäßig begabte Kinder gleichen Alters unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zu dem gedachten Alter erreichen. Hat er diese wegen Mangels an Begabung, oder wegen Trägheit, oder wegen zu späten Eintrittes in die Schule bis zum vollendeten 15. Lebensjahre nicht erreicht, so hat er entweder seine bisherige Schule bis zur Erreichung des Zieles in der §. 4., Absatz 9. des Gesetzes gedachten Classe ferner zu besuchen, oder er ist der Fortbildungsschule noch ein Jahr lang zu überweisen.

§. 12. Zu §. 5., Absatz 1. bis 3. Für jede Schule beziehentlich Classe ist ein besonderes Manual (Classen- oder Versäumnißtabelle) nach dem Schema D. zu führen. In dieses sind an jedem Schultage die abwesenden Schüler mit Angabe der Entschuldigungsgründe des Außenbleibens oder, dafern solche nicht bekannt geworden sind, als unentschuldigt einzutragen.

Am Schlusse jedes Monats hat der Lehrer (Schuldirector) die vorgekommenen Schulversäumnisse in eine besondere Tabelle nach dem Schema E. zu bringen und letztere dem Ortsschulvorstande zuzustellen. Der Vor-

[10]) S. Verordn. des evangel.-luther. Landesconf., eine Confirmations-Ordnung betr., v. 12. Mai 1877. (G. u. Vbl. v. 1877. S. 218.) I. Abth.

[11]) Nach Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 12. Juli 1876. sind die Confirmanden-Tabellen bis zum 1. September jeden Jahres an den betr. Pfarrer einzureichen. Vergl. auch die in Anm. 7. abgedruckte Verordn. des Cult.-Min. v. 23. Februar 1878.

sitzende des Letzteren prüft unter Vernehmung mit dem Director oder Lehrer die Tabelle[12]) und zeigt die der strafrechtlichen Ahndung zu überweisenden Versäumnisse spätestens acht Tage nach Ablauf des Monats der Amtshauptmannschaft beziehentlich in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrathe zur weiteren Entschließung an.

Verordnung vom 4. August 1875.

Nr. 2. Die Sorge für Bestrafung unentschuldigter und ungerechtfertigter Schulversäumnisse (Schulgesetz §. 5., Absatz 4. — Seite 352. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) wird zunächst in mittleren und kleinen Städten dem Bürgermeister (§. 14. der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873. — Seite 326. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) und auf dem platten Lande dem Gemeindevorstande (§. 76. der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873. — Seite 344. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.), beziehentlich den Gutsvorstehern (§. 84. der Revidirten Landgemeindeordnung) übertragen[13]).

Die genannten Organe sind befugt, wegen der innerhalb ihres Bezirkes verhangenen strafbaren Schulversäumnisse Geldstrafen bis zu der in §. 5. des Schulgesetzes, Absatz 4. gedachten Höhe durch eine vorläufige Strafverfügung nach Maßgabe von §§. 4. und 5. des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstraffachen vom 22. April 1873. (Seite 291. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) festzusetzen.

Diejenigen Geldstrafen, welche nach §. 6. dieses Gesetzes vollstreckbar geworden, aber nicht beizutreiben sind, hat die Amtshauptmannschaft auf Antrag des Gemeindevorstandes nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 28. und 29. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. (Seite 132. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1871.) in Haft umzuwandeln und vollstrecken zu lassen.

Die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte sind zur Umwandlung solcher Geldstrafen in Haft und Vollstreckung der letzteren bis zu 8 Tagen (§. 14. der Städteordnung für mittlere und kleine Städte) selbst befugt; erscheint aber dem Bürgermeister die Umwandlung der Geldstrafe in eine längere Haftstrafe angezeigt, so hat er die Sache zur Entschließung an die Amtshauptmannschaft abzugeben.

Die nach §. 12., Absatz 2. der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874. vom Schulvorstande zu erstattenden Anzeigen sind deshalb künftig statt an die Amtshauptmannschaft an diejenige Ortsbehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) zu bewirken, deren Sitz der Wohnort der zu bestrafenden Eltern oder Erzieher ist.

Insoweit nach §. 8. des Gesetzes vom 22. April 1873. Rechtsmittel gegen die Verfügung der ersten Verwaltungsinstanz zulässig sind, entscheidet darüber die Amtshauptmannschaft und, falls die erstinstanzliche Entscheidung von dieser ausgegangen ist, die oberste Schulbehörde.

Die bei den Amtshauptmannschaften anhängigen Schulversäumnißsachen, welche noch nicht beendigt sind, sind zur Fortstellung des Verfahrens an die betreffende Ortsbehörde abzugeben. Es behalten jedoch für die Betheiligten die bereits von den Amtshauptleuten erlassenen Strafverfügungen, Anordnungen und gestellten Fristen Geltung, allenthalben zur Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche in den Erlassen angedroht sind oder unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

Insoweit §. 12., Absatz 2., §. 13., Absatz 1. und 2. der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874. den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, werden dieselben aufgehoben.

Unter besonderen Verhältnissen können noch andere, als die im §. 5., Absatz 3. des Gesetzes gedachten Entschuldigungsgründe für ausreichend angesehen werden, z. B. außerordentliche Ereignisse in der Familie, elementare Vorkommnisse, üble Witterung und Ungangbarkeit der Wege bei größerer Entfernung der Wohnungen vom Schulhause.

Es kann ein Schulvorstand, bevor er das Einschreiten der Behörde in Anspruch nimmt, auch andere geeignet erscheinende Maßregeln ergreifen, z. B. die betreffenden

---

[12]) Auf die Anfrage, in welchem Verhältnisse diese Bestimmung zu der in §. 5., Abs. 4. des Ges. enthaltenen Vorschrift stehe, hat das Cult.-Min. in einer Verordn. v. 17. Februar 1876. ausgesprochen: Insoweit dieser Absatz dem Vorsitzenden im Schulausschusse aufgebe, dem Stadtrathe über die der strafrechtlichen Ahndung zu überweisenden Schulversäumnisse Anzeige zu erstatten, biete derselbe gegenüber §. 5., Abs. 4. des Ges. keine Schwierigkeit, denn selbstverständlich habe der Vorsitzende Namens des Schulausschusses die in §. 5., Abs. 4. des Ges. vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Auch im Uebrigen ständen die beiden angezogenen gesetzlichen Bestimmungen nicht in Widerspruch. §. 12., Abs. 2. der Ausf.-Verordn. habe nicht die Bedeutung, daß die Frage, ob ein Schulversäumniß der Ahndung werth sei, vom Vorsitzenden (unter Vernehmung mit dem Director oder Lehrer) allein zu entscheiden sei. Eine solche Deutung würde dem Gesetze widersprechen, welches in der Absicht, die Strafbarkeit dem Ermessen des Schulvorstandes zu unterstellen, das Einschreiten der Behörde von der in §. 5., Abs. 4. des Ges. gedachten Anzeige abhängig mache. Die wiederholt angezogene Vorschrift der Ausf.-Verordn. wolle vielmehr nur das Verfahren regeln und andeuten, daß der Vorsitzende die Versäumnißanzeigen zunächst der eigenen Prüfung zu unterwerfen habe, um dem Schulvorstande Vortrag zu erstatten.

[13]) Die Vorschrift in Nr. 2. begreift auch die Bestrafung der Versäumnisse bei der Fortbildungsschule. Der deshalb entstandene Zweifel wird, abgesehen von Anderem, schon dadurch erledigt, daß in §. 5., Abs. 4. des Volksschulges. v. 26. April 1873., welcher in Nr. 2. der Verordn. v. 4. August 1875. allegirt wird, auch die Strafen wegen Vernachlässigung des Besuches der Fortbildungsschule ausdrücklich erwähnt werden, und §. 32. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874., Abs. 10. nur den Zweck hat, auch die Bestimmungen in §§. 12. u. 13. dieser Verordn. auf die Bestrafung der Schulversäumnisse ꝛc. bei der Fortbildungsschule auszudehnen. — Aus Comm. des Cult.-Min. an das Min. des Innern v. 2. Januar 1877. —

Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften oder Arbeitgeber mündlich oder schriftlich an ihre Verpflichtung erinnern, oder auch die Anordnung erlassen, daß der säumige Schüler durch den Schulboten, gegen eine in der Localschulordnung bestimmte, von den Eltern 2c. demselben zu bezahlende, Gebühr zur Schule abgeholt werde.

Die Kinder sind jederzeit reinlich an Körper und Kleidung zur Schule zu schicken. Ebenso haben die Eltern für Anschaffung der verordneten Schulbücher und nothwendigen Schulutensilien zu sorgen. Zeigen sie sich hierbei säumig, so ist die Anschaffung einstweilen aus der Schulcasse zu bewirken und der geleistete Vorschuß von den Erziehungspflichtigen einzuziehen[14]).

Krankheit oder andere genügende Entschuldigungsgründe befreien in der Regel nicht von der Entrichtung des Schulgeldes auf die Zeit, in welcher ein Kind die Schule versäumt. Bei länger andauernder Behinderung aber kann ein Erlaß oder eine Ermäßigung des Schulgeldes gewährt werden.

Werden Schulversäumnisse durch Untersuchungs- und Strafhaft von Kindern herbeigeführt, so wird für zweckentsprechenden Unterricht derselben gesorgt werden[15]).

[14]) Es erscheint unthunlich, zur Einbringung derjenigen Beträge, welche nach §. 12., Abs. 5. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulgef. v. 25. August 1874. für die Anschaffung von Schulbüchern für Kinder säumiger Eltern ausgelegt worden sind, den in der Verordn. v. 16. April 1870. vorgezeichneten Weg zu betreten, da diese Verordn. lediglich auf die Einbringung öffentlicher Abgaben sich bezieht, zu welchen jener verlegte Aufwand nicht zu rechnen, welcher deshalb nur im ordentlichen Civilrechtswege zurückgefordert werden kann.

Dagegen würde es keinem rechtlichen Bedenken unterliegen, die säumigen Eltern mittelst Strafauflagen zur Anschaffung der erforderlichen Hilfsmittel für ihre Kinder anzuhalten, falls eine solche Maßregel an sich als in den Umständen begründet sich darstellen sollte.

Zwar spricht das Ges. eine solche Verpflichtung der Eltern nicht mit directen Worten aus. Aber schon die Ausf.-Verordn. §. 12., Abs. 5. erkennt ihr Bestehen an. Denn nach dem §. 5. des Schulgef. v. 26. April 1873. sind die Eltern verbunden, ihre Kinder am Unterrichte Theil nehmen zu lassen, diese Theilnahme muß aber den Anforderungen entsprechen, welche das Schulgef. in dieser Beziehung stellt, und letzteres geht der Natur der Sache entsprechend davon aus, daß der Unterricht durch die erforderlichen Hilfsmittel gefördert wird.

Die Schulinspection erscheint nun aber in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde ebenso berechtigt, als verpflichtet, diese Verpflichtung zu überwachen und deshalb Anträgen zu entsprechen, welche dahin gehen, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten.

Daß eine diesfallsige Aufforderung bei Strafe erlassen und bei fortgesetztem Ungehorsam die letztere eingezogen werden kann, ohne daß eine solche im Volksschulgef. angedroht ist, folgt aus §. 1. des Competenzgef. v. 28. Januar 1835., nach welchem jede Verwaltungsbehörde ihre Anordnungen mit Nachdruck durchzuführen die Befugniß hat. — Verordn. des Cult.-Min. v. 23. Juni 1877. —

[15]) Hierzu vergl. Gen.-Verordn. des Justiz-Min. v. 18. October 1872. (Justiz-Min.-Bl. v. 1872. S. 95.):

Wenn Schulkinder in den Gerichtsgefängnissen auf längere Zeit, als auf die Dauer weniger Tage in Untersuchungs- oder Strafhaft zu halten sind, erscheint es geboten, Vorsorge zu treffen, daß sie während dieser Zeit in irgend einer Art mit Unterricht versehen und so vor dem sonst unvermeidlichen Zurückgehen ihrer geistigen Entwickelung und Bildung bewahrt werden. Am Zweckmäßigsten wird dies in der Weise geschehen, daß die Gefängnißgeistlichen für eine solche Unterrichtsertheilung und namentlich auch für eine den Zwecken des Unterrichts entsprechende Beschäftigung unter Vernehmung und im Einverständnisse mit den Gerichtsvorständen, beziehentlich auch mit den zuständigen Schulbehörden der Kinder sorgen.

Es ist daher von dem Gerichtsvorstande dem Gefängnißgeistlichen von jeder Verhaftung eines schulpflichtigen Kindes alsbald Kenntniß zu geben und im beiderseitigen Einverständnisse alsdann wegen der Unterrichtung und Beschäftigung des Gefangenen in den Gefängnißlocalitäten das Erforderliche einzuleiten und zu veranstalten.

Von Ertheilung einer näheren Instruction hierüber sieht man bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse vorläufig in der Erwartung ab, daß es beiden Theilen gelingen werde, in jedem einzelnen Falle über die der Individualität des Gefangenen und den besonderen localen Verhältnissen angemessensten Vorkehrungen sich zu verständigen. Es versteht sich jedoch nach der Natur des Gegenstandes von selbst, daß, wie von den Geistlichen die erziehliche Seite desselben in das Auge zu fassen sein wird, so die Gerichtsvorstände vorzugsweise zu ermessen haben werden, ob die von jenen eröffneten Vorschläge mit den Einrichtungen der Gefängnisse und der Gefängnißdisciplin vereinbar sind. Auch wird durch gegenwärtige Verordnung an den Befugnissen, welche den Untersuchungsrichtern nach §. 11. u. flg. der Verordnung, die Ausführung der Revid. Str.-Pr.-Ordn. 2c. betr., vom 12. December 1868. zustehen, nichts geändert.

Sollte in einem einzelnen Falle eine Einigung nicht erzielt werden, so ist die Entscheidung des Justiz-Ministerii einzuholen.

Wenn übrigens das Cultus-Ministerium sich erboten hat, die entstehenden Kosten in Fällen, in welchen solche von den zur Bezahlung Verpflichteten nicht zu erlangen sind, auf seine Fonds zu übernehmen, so werden die Gerichtsbehörden angewiesen, in derartigen Fällen nach Beendigung der Sachen die Acten zur Vermittelung des Weiteren an das Justiz-Ministerium einzusenden.

Mit Rücksicht endlich auf das nahe liegende Interesse, welches auch die Schulbehörden daran haben müssen, von der gegen ein Schulkind verfügten Haft, sowie vom Grunde und von der Dauer derselben rechtzeitig Kenntniß zu erhalten, werden die Gerichtsvorstände beziehentlich die Untersuchungsrichter weiter noch angewiesen, jedesmal der betreffenden Schulinspection, sofern nicht bekannt oder anzunehmen ist, daß diese schon Kenntniß von dem Vorgange erhalten habe, von der erfolgten Verhaftung eines Schulkindes und dem Grunde derselben, nicht minder auch von der Zeit der Entlassung aus der Haft ungesäumt Nachricht zu geben. — In dementsprechender Weise hat auch das Cult.-Min. durch Verordn. v. 29. October 1872. an die vormaligen Kreisdirectionen und das Gesammtconf. zu Glauchau verfügt.

Der dadurch entstehende Aufwand wird aus der Staatscasse übertragen, dafern nicht die Eltern oder Erzieher zu dessen Uebertragung ausreichend vermögend sind.

§. 13. Zu §. 5., Absatz 4. bis 7. Für das Verfahren wegen Bestrafung sowohl unentschuldigter oder ungerechtfertigter Versäumnisse, als auch eigenmächtigen Einschreitens der Eltern gegen Disciplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule gelten die Bestimmungen des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstraffachen betreffend, vom 22. April 1873. (Seite 291. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.). Der Schulinspection, beziehentlich Obrigkeit steht zu, die erforderlichen Strafverfügungen (§. 4. des oben angeführten Gesetzes) zu erlassen, und zwar auch bei Schulen, welche von der Confession der Minderheit unterhalten werden.

Insoweit nach §. 8. des Gesetzes vom 22. April 1873. Rechtsmittel gegen die Verfügungen der ersten Verwaltungsinstanz zulässig sind, entscheidet darüber die oberste Schulbehörde.

Die Strafverfolgung wegen der vorgedachten Versäumnisse und Zuwiderhandlungen verjährt in drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem solche begangen worden sind, und die Vollstreckung der deshalb rechtskräftig erkannten Strafen in zwei Jahren, von dem Tage an beginnend, an welchem die Strafverfügung in Rechtskraft getreten ist.

Als eigenmächtiges Einschreiten gegen die Disciplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule sind Auflehnung gegen Anordnungen der Lehrer und

Schulbehörden oder gegen Vollziehung einer Schulstrafe, unbefugtes Eintreten in das Classenzimmer, Beleidigung des Lehrers, besonders in Gegenwart der Schüler, ungerechtfertigte Wegnahme eines Kindes aus der Schule und dergleichen zu betrachten.

§. 14. Zu §. 6., Absatz 1. und 2. Steht die Schule der confessionellen Minderheit in der Ortsgemeinde hinter der Schule der confessionellen Mehrheit nach Einrichtung und Leistungen, über welche letztere im Zweifelsfalle der Bezirksschulinspector zu entscheiden hat, zurück, so können die dieser Minderheit angehörigen Kinder von ihren Erziehungspflichtigen der Schule der confessionellen Mehrheit zugeführt werden.

Nehmen diese Kinder nicht auch am Religionsunterrichte Theil, so tritt für sie eine, ihrer Höhe nach durch die Localschulordnung zu bestimmende, entsprechende Ermäßigung des Schulgeldes ein. In derselben Weise ist wegen der im §. 6., Absatz 2. des Gesetzes gedachten Ermäßigung Bestimmung zu treffen.

Uebrigens ist, wie überhaupt, so insbesondere in Gegenwart solcher Kinder, die in einer anderen Confession oder Religion, als derjenigen, für welche der Religionsunterricht der Schule bestimmt ist, erzogen und unterrichtet werden sollen, von den Lehrern Alles zu vermeiden, was dazu führen könnte, das gute Vernehmen zwischen den verschiedenen Religionsparteien zu trüben.

§. 15. Zu §. 6., Absatz 3. und 4. Wird für Kinder einer anderen Confession, welchen es an Gelegenheit zum Religionsunterrichte im eigenen Bekenntnisse fehlt, ein Antrag auf Theilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule nicht gestellt, so ist Seiten des Schulvorstandes der geistlichen Behörde, beziehentlich den Vertretern der Religionspartei, welcher das Kind angehört, behufs der wegen Ertheilung des Religionsunterrichts zu treffenden Vorkehrung Mittheilung zu machen und Nachricht vom Erfolge zu erwarten. Wenn solche Veranstaltung nicht getroffen werden sollte, hat der Ortsschulvorstand der Bezirksschulinspection zur weiteren Entschließung Anzeige zu erstatten, wogegen die Frage, ob der betreffende Religionsunterricht ausreichend sei, seiner Beurtheilung nicht unterliegt.

Bei Meinungsverschiedenheit der Eltern über die im Gesetze nachgelassene Theilnahme der Kinder einer anderen Confession am Religionsunterrichte der Ortsschule bis zum 12. Lebensjahre entscheidet der Vater (§. 1802. des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Sind die Eltern oder ein Theil derselben verstorben, so ist diese Theilnahme auf Antrag Desjenigen, welchem die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, zu gestatten. Bei unehelichen Kindern genügt der Antrag der Mutter und nach deren Tode der Antrag der Erzieher.

Bei Kindern aus gemischten Ehen (Gesetz vom 1. November 1836., Seite 299. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836.), welche in einer anderen Confession, als in derjenigen der Ortsschule zu erziehen sind, gilt, wenn ihnen die Theilnahme am Religionsunterrichte in der Ortsschule gestattet wird, nunmehr das 12. Lebensjahr als der Termin, von welchem an nach §. 18. des angeführten Gesetzes ein Beharren in der Confession des genossenen Religionsunterrichts einzutreten hat.

Die Erlaubniß zur Theilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule ist daher solchen Kindern nur bis Ablauf desjenigen Schuljahres zu ertheilen, welches der Erfüllung des 12. Lebensjahres zunächst vorhergeht[16]). Vor Eintritt dieses Normaltermins sind die Eltern oder Erzieher rechtzeitig auf die Wirkung einer längeren Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsschule aufmerksam zu machen.

Die Verordnung vom 2. Mai 1844. (Seite 149. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844.) wird aufgehoben.

§. 16. Zu §. 7. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen sollen, insoweit sie nicht durch Substantialeinkünfte der Stellen gedeckt sind, zunächst vom Schulgelde bestritten werden. Die Höhe der Schulgeldsätze ist vom Schulvorstande zu bestimmen und in ein Cataster einzutragen. Dieses Cataster ist kurz nach Ostern jedes Jahres, wenn die Entlassung von Schülern und die Aufnahme neuer stattgefunden hat, vom Schulvorstande zu revidiren. Die Schulgeldsätze können sowohl nach den verschiedenen Arten der Schulen, als auch nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Beitragenden, endlich nach der Zahl der aus derselben Familie die Schule besuchenden Kinder abgestuft werden. Hierbei ist davon auszugehen, daß das Schulgeld nicht das gesammte Bedürfniß für die Schule decken, sondern nur einen mit dem Vermögen der Contribuenten im Verhältnisse stehenden Beitrag dazu gewähren soll. Für schulpflichtige Kinder armer Eltern ist nach §. 50. der Armenordnung vom 22. October 1840. (Seite 268. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840.), insoweit nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen und, wenn Abstufungen stattfinden, des niedrigsten Satzes aus der Armencasse zur Schulcasse zu bezahlen[17]).

---

[16]) S. die in Anm. 27. zu §. 6. des Volksschulgef. abgedruckte Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 14. December 1874.

[17]) Nach Verordn. des Min. des Innern v. 17. October 1871. — vergl. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 37. S. 74. 75. — ist für den Unterricht in einer Armenschulanstalt vom Landarmenverbande kein Schulgeld zu übertragen. —

Vergl. hierzu noch nachstehende Verordn. des Min. des Innern v. 19. September 1873.:

Ueber die Art und das Maß der einem Armen im Falle der Hilfsbedürftigkeit aus den öffentlichen Armencassen zu gewährenden Unterstützung haben nach §. 8. des Reichsgef. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. die Landesgesetze zu bestimmen. Die über die Armenpflege in der Armenordnung für das Königreich Sachsen v. 22. October 1840. festgesetzten Grundsätze sind daher auch für die Entscheidung der Frage maßgebend, welcher Aufwand sich als eine vorläufige Armenunterstützung im Sinne von §. 28. des Reichsgef. v. 6. Juni 1870. darstellt. Nun gehört aber nach §. 33. der Armenordnung die Kindererziehung zu den Gegenständen der Armenpflege, und der Schulunterricht bildet unzweifelhaft einen Bestandtheil derjenigen Erziehung, welche — bei Unvermögen der Angehörigen eines Kindes, ihrer diesfallsigen Verpflichtung nachzukommen — von der öffentlichen Armenversorgung gewährt werden muß. §. 50. der

Bei Schulen der confessionellen Mehrheit hat der Schulvorstand über den durch Anlagen aufzubringenden Bedarf Beschluß zu fassen. Nach Genehmigung dieses Beschlusses durch die Schulinspection hat die politische Gemeindeverwaltung auf Antrag des Schulvorstandes der Ausschreibung, Einziehung und Ablieferung der Schulanlage sich zu unterziehen[18]). Derjenige Theil der Anlage, welcher auf die zum Schulbezirke gehörigen, von dem politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücke und deren Besitzer sammt ihrer Familie entfällt, ist vom Schulvorstande unmittelbar einzuheben. Wegen der Wahl eines anderen als des gesetzlichen Aufbringungsmodus, haben, wie bisher, die politischen Gemeindevertreter nach Maßgabe der wegen Aufbringung der Gemeindeanlagen zu beobachtenden Vorschriften Beschluß zu fassen.

(Wegen Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Schulen der Erblande bewendet es bis auf Weiteres bei der Verordnung vom 12. October 1841. (Seite 232. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841.)[18b]). Die im §. 14. dieser Verordnung gedachten Anzeigen sind jedoch künftig vom Schulvorstande an die Bezirksschulinspection zu erstatten, welche den Bedarf der betreffenden katholischen Schule in den ersten acht Wochen des Jahres unter Beilegung desjenigen speciellen Etats, bei welchem sich Abänderungen gegen das vorhergegangene Jahr ergeben, dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur definitiven Feststellung des Etats anzuzeigen hat[18b]). §. 16. der Verordnung vom 12. October 1841. wird, soweit er Schulanlagen betrifft, aufgehoben.)[18b])

Die Bestimmung in §. 7., Absatz 3. des Gesetzes schließt nicht aus, daß ein eintretender außerordentlicher Bedarf ganz oder theilweise durch einstweilige Aufnahme eines Darlehns auf den Credit der Schulgemeinde gedeckt werde, doch bedarf es hierzu der Genehmigung der Bezirksschulinspection, welche wegen Regulirung der Wiederabtragung der Schuld und Feststellung eines gehörigen Tilgungsplanes das Nöthige vorzukehren hat.

Sollten Schulgemeinden wegen Unvermögens zu Aufbringung der Schulbedürfnisse Zuschüsse aus der Staatscasse in Anspruch nehmen wollen, so sind dem Gesuche die Schulcassenrechnungen der letzten drei Jahre beizufügen, auch ist die Höhe des Schulgeldsatzes, die Gesammtzahl der auf dem Grundbesitze des Schulbezirkes liegenden Steuereinheiten, die Zahl der beitragspflichtigen Köpfe, das Quotalverhältniß, nach welchem die Anlagen auf die Steuereinheiten und auf die Köpfe vertheilt sind, und die Schulkinderzahl anzugeben, sowie alles Dasjenige zu erwähnen, was zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde dienen kann.

§. 17. Zu §. 8. In die Localschulordnung gehören alle die nähere Ausführung der Vorschriften des Gesetzes vom 26. April 1873. betreffenden, den örtlichen Verhältnissen angepaßten Bestimmungen, deren Zusammenstellung zu einer leichteren Handhabung der Ordnung im Ortsschulwesen dient. Zu Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes bedarf es, soweit solche überhaupt zulässig sind, der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Bis längstens zum 31. December 1875. hat jeder Schulvorstand den Entwurf der Localschulordnung an die

---

Armenordnung bestimmt daher auch ausdrücklich, daß für schulfähige Kinder armer Eltern, wo nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen Satzes aus der Armencasse zu bestreiten ist. —

[18]) Vergl. hierzu Comm. des Cult.-Min. an das Justiz-Min. v. 13. Mai 1875.:

Nach Ansicht des unterzeichneten Min. können die Gemeindevorstände im Allgemeinen nicht für berechtigt angesehen werden, wegen Einziehung von Schulanlagen oder Schulgeldresten Zahlungsauflagen zu erlassen, da sie in Schulsachen die Stellung einer Behörde überhaupt nicht einnehmen. Deshalb wird es jedenfalls dabei zu bewenden haben, daß bei Einbringung von Schulgeldresten und Anlagen bei Schulen der Minderheit und von Exemten die Zahlungsauflage von der Schulinspection als Behörde zu erlassen ist. Dagegen kommt nach §. 16., Abs. 2. der Ausf.-Verordn. bei Schulen der confessionellen Mehrheit innerhalb der Gemeinde die Einziehung der Anlagen überhaupt nicht dem Schulvorstande, der deshalb nach Befinden bei der Schulbehörde Anträge zu stellen hätte, sondern der politischen Gemeindeverwaltung zu, und unter solchen Umständen scheint allerdings kein Grund vorzuliegen, den Gemeindevorstand insofern nicht auch zum Erlaß der Zahlungsauflage, wie bei den Gemeindeanlagereesten im engeren Sinne, für befugt anzusehen. — Das Justiz-Min. hat mit diesen Darlegungen Inhalts Recomm. v. 9. Juni 1875. sich einverstanden erklärt. —

Aus Veranlassung dieser Entscheidung des Cult.-Min. war später aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Erweiterung der Competenz der Gemeindevorstände und der Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten in der Richtung der Einziehung der Schulgeldreester der Mitglieder der Schulgemeinde der Majorität in Anregung gebracht werden.

Das Cult.-Min., welches in dessen Folge sich mit dem Justiz-Min. in Vernehmen setzte, führte in dem bezüglichen Comm. v. 8. Mai 1877. aus: Es könne zwar das dem Vorschlage, die Gemeindevorstände, bez. die Bürgermeister in den mittleren und kleinen Städten auch wegen der obigen Schulgeldreste zum Erlaß von Zahlungsauflagen zu ermächtigen, zu Grunde liegende Bestreben nach Vereinfachung nur billigen, und würde geneigt sein, in diesem Sinne sich mit dem Min. des Innern zu vernehmen. Wenn jedoch nach §. 1. der Verordn. v. 16. April 1870. die Zahlungsauflage von der Verwaltungsbehörde auszugehen habe und der Gemeindevorstand ꝛc. in Schulsachen keine Behörde sei, so sei dem unterzeichneten Min. zweifelhaft, ob die Justizbehörden auf Grund einer Zahlungsauflage des Gemeindevorstandes später die Hilfe würden vollstrecken wollen, bez. durch das Justiz-Min. dazu angewiesen werden könnten. Ohne eine Respectirung der Auflage Seiten der Justizbehörde würde aber selbstverständlich die beabsichtigte Competenzerweiterung ganz zwecklos sein.

Das Justiz-Min. hat hierauf Inhalts Recomm. v. 2. Juni 1877. erwidert: Man habe davon auszugehen, daß an sich die Gemeindevorstände zum Erlaß von Zahlungsauflagen wegen rückständiger Schulgelder nicht, sonach auch nicht bei Schulen der confessionellen Mehrheit hierzu berechtigt seien. Selbst wenn aber auch die Gemeindevorstände, bez. die Bürgermeister in den mittleren und kleinen Städten vom Min. des Innern im Einverständniß mit dem Cult.-Min. besonders ermächtigt würden, wegen der Schulgeldreste Zahlungsauflagen an die Schuldner zu erlassen, würde man doch Anstand nehmen müssen, die Gerichte anzuweisen, daß von ihnen auf Grund solcher Zahlungsauflagen ohne Weiteres mit der Hilfsvollstreckung vorzugehen sei, da die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme einer Hilfsvollstreckung vorliegen, in jedem einzelnen Falle der richterlichen Entschließung unterliege und dieser Entschließung vom Justiz-Min. Aufsichtswegen nicht würde vorgegriffen werden können. — Da nun ohne eine Gewißheit darüber, daß die mehrgedachten Auflagen Seiten der Justizbehörde respectirt würden, die beabsichtigte Competenzerweiterung zwecklos erscheinen mußte, hat das Cult.-Min. beschlossen, von weiteren Schritten in der fraglichen Richtung abzusehen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 9. Juni 1877.

[18b]) Obige Verordn. v. 12. October 1841. ist in dem Ges., einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betr., v. 2. August 1878. Nr. IV. aufgehoben worden. S. jetzt Verordn., die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betr., v. 4. April 1879. — Vergl. auch die in Anm. 36. zu dem Volksschulges. v. 26. April 1873. abgedruckte Verordn. v. 31. August 1875.

Bezirksschulinspection zur Prüfung einzureichen (§. 35. des Gesetzes, Punct 3.).

II. Einrichtung der Volksschulen.

§. 18. Zu §. 9., Absatz 1. bis 3. Jeder Schulbezirk muß vollständig abgegrenzt sein und soll sich in der Regel nicht über eine halbe Stunde im Halbmesser ausdehnen, wobei jedoch einzelne, zerstreut und abgesondert liegende Häuser nicht in Betracht kommen.

Ob für mehrere Schulen an demselben Orte gesonderte Schulbezirke zu bilden oder dieselben in einen Schulbezirk zu vereinigen sind, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab und ist in der Localschulordnung zu bestimmen.

Werden von einer confessionellen Minderheit besondere Schulen errichtet, so bilden die innerhalb des Schulbezirkes vorhandenen Religionsverwandten die Schulgemeinde. Eine solche Schulgemeinde kann sich auch mit Genehmigung der obersten Schulbehörde über mehrere nahe gelegene Schulbezirke erstrecken. Auch solche Schulen sind der Aufsicht der Schulbehörden und insbesondere den Revisionen des Bezirksschulinspectors unterworfen.

§. 19. Zu §. 9., Absatz 4. und 5. Sollte ein Grundstück, welches eine eigene Flur für sich bildet, noch keinem Schulverbande einverleibt sein, so steht den Betheiligten zunächst die Wahl frei, welchem Schulbezirke sie beitreten wollen. Dabei ist jedoch vorauszusetzen, daß der gewählte Schulbezirk in ihre Aufnahme willigt und die oberste Schulbehörde kein Bedenken findet, die Genehmigung zu ertheilen.

Neue Anbauten folgen in Bezug auf ihre Schulzubehörigkeit in der Regel der Flur, in welcher die zu bebauenden Grundstücke liegen. Werden aber einzelne Häuser oder ganze Ansiedelungen in größerer Entfernung als eine halbe Stunde vom Schulhause angelegt, so ist die Schulzubehörigkeit dieser Anbauten neu zu reguliren. Dabei ist den Betheiligten unter den im vorigen Absatze gedachten Voraussetzungen ebenfalls die Wahl der Schule nachgelassen; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat die oberste Schulbehörde Bestimmung zu treffen.

Kann in Folge des Wachsens der Bevölkerung der Zweck der Schule durch Vermehrung der Lehrzimmer und des Lehrerpersonals, oder für auswärtige Kinder, welche in eine Vereinsschule gewiesen sind, wegen örtlicher Hindernisse nicht mehr erreicht werden, so wird die oberste Schulbehörde die Bildung eines neuen Schulbezirkes und die Errichtung einer besonderen Schule für denselben anordnen.

Unter gleicher Voraussetzung steht einer Gemeinde, welche bisher zu einer Vereinsschule gehörte, selbst gegen den Widerspruch der anderen dazu gehörigen Gemeinden frei, sich vom Schulverbande zu trennen und eine eigene Schulanstalt zu errichten, oder einem anderen Schulbezirke beizutreten.

Als örtliche Hindernisse für den Schulbesuch der Kinder sind theils zu weite Entfernung des betreffenden Ortes oder Ortsantheiles vom Schulhause, theils gefährliche Beschaffenheit der Wege zum Schulhause, wogegen eine Sicherheit gewährende Vorkehrung nicht getroffen werden kann, anzusehen.

Sind die im Absatz 3. und 4. gedachten Erfordernisse zwar nicht vorhanden, aber die betheiligten Gemeinden mit der Ausschulung einer derselben einverstanden, so ist diesem Vorhaben dann nicht entgegenzutreten, wenn die Füglichkeit vorhanden ist, mehrere Schulen statt einer zu unterhalten und wenn die Trennung nicht die Folge hat, daß ein Theil der schulfähigen Jugend ungenügenden Schulunterricht erhält.

Bei Trennung des Schulverbandes ist zwar das Einkommen der Stellen, unter Ausscheidung der Accidentien, Vermögens- und Grundstücksnutzungen, welche von den abgetrennten Orten oder Ortstheilen zu entrichten sind, neu zu reguliren; es ist aber den amtirenden Lehrern auf ihre Dienstzeit das ganze bisherige Einkommen fortzugewähren und deshalb das ihnen hiernach auf Zeit außer dem neuen Gehalte der Stelle etwa noch zu gewährende Quantum, wobei jedoch eine nach erfolgter Ausschulung eintretende Erhöhung der Bezüge aus den abgetrennten Orten außer Berücksichtigung zu bleiben hat, zu bestimmen. Dieses Entschädigungsquantum ist in der Regel und wenn nicht ein anderes Abkommen unter den Betheiligten getroffen wird, von dem ausscheidenden Theile zu gewähren und nur dann, wenn die Ausschulung auch zur Erleichterung der bei der Schule verbleibenden Gemeinde dient, z. B. wenn ein Schulbau dadurch vermieden wird, ist die Gewährung der Entschädigung auf angemessene Weise zu theilen.

Erfolgt eine Trennung des Schulverbandes im Einverständnisse der Betheiligten, ohne daß die Voraussetzungen vom Absatz 3. und 4. vorhanden sind, so ist bezüglich der Bedingungen der Auseinandersetzung der Gemeinden der getroffenen Vereinbarung nachzugehen. Erfolgt dagegen die Ausschulung von Amtswegen oder aus Gründen, aus denen sie von der ausscheidenden Gemeinde nach Absatz 4. verlangt werden kann, so wird, wenn über die Bedingungen der Auseinandersetzung eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, die ausscheidende Gemeinde zu einer Entschädigung an die im Verbande bleibenden Bestandtheile in der Regel nicht anzuhalten sein. Nur wenn gemeinsame Schulden vorhanden sind, wird sie in der Regel von Aufsichtswegen anzuhalten sein, einen Theil dieser Schulden zu übernehmen.

Das Vermögen der bisher gemeinschaftlichen Schule an Grundbesitz, Capital und Stiftungen verbleibt derselben ungetheilt, sofern nicht von dem austretenden Theile ein rechtsbegründeter Anspruch auf Theilung erhoben wird.

Die Verbindlichkeit zu Errichtung und Unterhaltung der neuen Schulanstalt liegt allein den Ausscheidenden ob.

§. 20. Zu §. 10., Absatz 1. Die Schulcasse ist unter besonderer Aufsicht des Schulvorstandes zu verwalten [19]).

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Cassenverwaltung, sowie über die Sicherstellung der Schulcasse (§. 9. der Verordnung vom 13. Februar 1845., Seite 37. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845.) sind in die Localschulordnung aufzunehmen.

Mit dem letzten December jedes Jahres ist die Schulcassenrechnung abzuschließen und darauf vom Rechnungsführer in den ersten vier Wochen des neuen Jahres nebst allen dazu gehörigen Belegen an den Schulvorstand abzugeben, welcher dieselbe zu prüfen und innerhalb der nächsten vier Wochen mit den etwa gemachten Erinnerungen bei der vorgesetzten Bezirksschulinspection einzureichen hat [20]). Diese prüft die Rechnung anderweit und bewirkt deren Richtigstellung mit möglichster Beschleunigung.

§. 21. Zu §. 10., Absatz 2. Für die Bedürfnisse der Schulcasse, soweit sie im Voraus zu übersehen sind, muß die erforderliche Baarschaft jederzeit vorhanden sein.

Zu a. Die aus der Schulcasse den Lehrern und Lehrerinnen zu gewährende Besoldung umfaßt außer dem Gehalte die Alterszulagen, etwaige Entschädigungen für Ueberstunden und die Wohnungsäquivalente. Zu den Kosten der Anstellung gehören der Reiseaufwand für die zur Probe Berufenen (§. 20., Absatz 1., Punct 3. des Gesetzes), die Umzugskosten (§. 21., Absatz 6. des Gesetzes) und der durch Instandsetzung der Dienstwohnung entstehende Aufwand beziehentlich die dafür zu gewährende Entschädigung.

Zu b. Wegen der Stellvertretung eines Lehrers hat sich der Schulvorstand, sofern solche nicht am Orte selbst geschafft werden kann, an den Bezirksschulinspector zu wenden. Ob einem Lehrer die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise aufzuerlegen seien, entscheidet, sofern sich der Schulvorstand nicht mit dem Lehrer hierüber einigt, die Bezirksschulinspection.

Unvermeidlicher Aufwand, welcher dem stellvertretenden Lehrer erwächst, ist diesem zu vergüten.

Zu c. Mit der am Schlusse dieses Punctes gedachten Beschränkung ist die Schulgemeinde auch zur Tragung der durch Reinhaltung der Essen und Gruben entstehenden Kosten verpflichtet.

Zu d. Das Schulinventar umfaßt alle Gegenstände, welche zur Ausstattung der Schullocale nöthig sind, z. B. Subsellien, Wandtafeln, Schränke, Regale, Rouleaux, Waschbecken, Handtücher, Wischtücher. Den Lehrapparat bilden die Bedürfnisse des Unterrichts, wie Tinte, Schwamm, Kreide, Landkarten, die eingeführten Lehrbücher für den Gebrauch des Lehrers, Anschauungsmittel verschiedener Art, Zeichenvorlagen, naturhistorische Sammlungen, physikalische Instrumente, Musikinstrumente und dergleichen.

Ueber die für jede Schule als unentbehrlich zu betrachtenden Lehr- und Anschauungsmittel wird seiner Zeit besondere Verordnung ergehen [21]).

Für ärmere Kinder sind zu deren Gebrauche in den Schulstunden die nöthigsten Schulbücher, Schreibutensilien und anderer Schulbedarf zu halten. Mit Zustimmung des Schulvorstandes können von den Lehrern, Directoren oder von den Verwaltern der Schulcasse unter Betheiligung des Lehrers die Schulbedürfnisse für den Gebrauch der Schüler in größeren Partieen angekauft werden. Es dürfen jedoch dergleichen Schulbedürfnisse nur an die Kinder der betreffenden Schule, nicht an fremde Schulkinder oder an erwachsene Personen abgelassen, auch darf nur der Einkaufspreis unter Zuschlag eines vom Schulvorstande zu bestimmenden mäßigen Satzes für die entstehende Mühwaltung erhoben werden [22]).

---

[19]) Das Cult.-Min. hat es als ganz angemessen bezeichnet, daß die Schulcassenrechnungen hinsichtlich ihrer Capiteleinrichtung den Positionen des Voranschlages entsprechend angelegt werden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 11. Januar 1877.

[20]) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 7. October 1875.:

Das Cultus-Ministerium will in Entsprechung der von verschiedenen Seiten gestellten Anträge bis auf Weiteres eine Abweichung von der in §. 20., Absatz 3. der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873., das Volksschulwesen betreffend, vom 25. August 1874. gegebenen Vorschrift in der Weise geschehen lassen, daß im Falle eines hierauf gerichteten Beschlusses der betreffenden Schulgemeindevertretung die Schulcassenrechnung im Anschluß an das Schuljahr mit dem letzten Tage vor der zu Ostern jedes Jahres stattfindenden Schüleraufnahme abgeschlossen werde. Wird die vorstehends nachgelassene Einrichtung im einzelnen Falle getroffen, so hat alsdann die vierwöchentliche Frist, innerhalb welcher nach dem angezogenen §. 20., Absatz 3. der Rechnungsführer die Schulcassenrechnung nebst allen dazu gehörigen Belegen an den Schulvorstand abzugeben hat, mit dem Tage der zu Ostern jedes Jahres stattfindenden Schüleraufnahme zu beginnen, es ist auch in theilweiser Abänderung von §. 51. der allegirten Ausführungs-Verordnung solchenfalls der jährlich zu entwerfende Voranschlag über die Erfordernisse der Schule jedes Jahr im Monat Februar in doppelten Exemplaren bei der Bezirksschulinspection einzureichen. —

[21]) Vergl. den durch Bekanntm. v. 27. November 1876. publicirten Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen, und den durch Bekanntm. v. 5. November 1878. publicirten Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen, wodurch die bei den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu verwendenden Lehrmittel bestimmt worden sind. Vergl. insbesondere im Lehrplan für den Unterricht in Religion und Sittenlehre:

§. 2., Ziffer 1., Abs. 2., evangelischen Religionsunterricht betr., und

§. 2., Ziffer 2., Abs. 2., katholischen Religionsunterricht betr., sowie im allgemeinen Lehrplan für den Unterricht in Volksschulen:

§. 3. b., Abs. 2., das Lesen betr.,
§. 3. d., Abs. 7., Deutsche Sprachlehre betr.,
§. 4., Abs. 8., Rechnen betr.,
§. 5., Abs. 6., Formenlehre betr.,
§. 6., Abs. 6., Anschauungsunterricht betr.,
§. 6., Abs. 11., Realien betr.; s. auch noch §. 6. b., Abs. 6., bezüglich Erdkunde, und §. 6. c., Abs. 5., bezüglich Naturgeschichte und Naturlehre,
§. 7., Abs. 6., Gesang betr.,
§. 9., Abs. 5., Turnen betr.

[22]) Aus Veranlassung einer von buchhändlerischer Seite bei dem Cult.-Min. eingereichten Vorstellung hat letzteres Inhalts Verordn. v. 7. November 1878. Folgendes bemerkt:

In Bezug auf den zur Sprache gebrachten Vertrieb von Schulutensilien durch die Lehrer wird darauf aufmerksam gemacht, daß solche unter den im §. 21. zu d., Abs. 3. der Ausf.-Verordn. zum Schulges. v. 25. August 1874. gedachten Voraussetzungen und unter den ebendaselbst angegebenen Beschränkungen nicht für unstatthaft anzusehen ist. Die betr. Bestimmung in der Ausf.-Verordn. beruht auf dem Interesse, welches die Schule daran hat, daß die nöthigen Schulbücher, Schreibutensilien und anderer Schulbedarf den Schulkindern rechtzeitig und nach gleichen Mustern und Qualitäten, sowie

Endlich erscheint es zweckmäßig, eine nach den Vorschlägen des Bezirksschulinspectors einzurichtende kleine Bibliothek für Schüler aus der Schulcasse zu begründen.

Wo zur Bestreitung der vorgedachten Schulbedürfnisse bereits besondere Cassen (Schulbedürfnißcassen) und diesen ausdrücklich gewidmete Fonds oder Zuschüsse vorhanden sind, werden letztere zwar, zur Vereinfachung des Rechnungswerkes, mit der Orts- oder Bezirksschulcasse zugleich verwaltet, bleiben aber auch fernerhin ihrem Zwecke ausschließlich gewidmet.

Zu c. Das zur Heizung der Schulräume erforderliche Brennmaterial ist, sofern dasselbe nicht vertrags- oder stiftungsgemäß unentgeltlich geliefert wird, auf Kosten der Schulcasse anzuschaffen und zur Heizung vorzurichten. Zu dem Aufwande, dessen das Gesetz hier gedenkt, gehören auch die Kosten, welche durch die Besorgung der Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Schulräume entstehen (vergl. §. 21., Absatz 4. des Gesetzes).

Zu f. Zu dem Geschäftsaufwande bei Verwaltung der Schulangelegenheiten gehören auch die Verläge, welche dem Localschulinspector (Director) und dem Schullehrer in Folge der ihm durch das Gesetz und diese Verordnung zugewiesenen Geschäfte, sowie diejenigen, welche durch Verhandlungen über Schulsachen bei der Schulinspection (Gesetz vom 2. April 1844., Seite 141. flg des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844.) entstehen.

§. 22. Zu §. 10., Absatz 3. Zu a. Stiftungscapitale sind mit dem Vermögen der Schulcasse nicht zu verschmelzen, sondern unter Rechnungsablegung in einem Anhange zur Schulcassenrechnung bei der Schulcasse gesondert zu verwalten. Dasselbe gilt von Capitalen, welche der Schulcasse gehören z. B. Entschädigungscapitale für abgetretenen Grundbesitz und Grundsteuer-Entschädigungscapitale. Die Zinsnutzung der Grundsteuer-Entschädigungscapitale fließt jedoch in die Schulcasse [23]).

Zu b. Zu den Zuflüssen aus anderen Fonds gehören die aus den Kirchenärarен bewilligten fortdauernden Beiträge zu Schulzwecken, [ferner der Ertrag der allgemeinen Schulcollecte, sowie der Abgabe von Trauungen (Rescript, die Anlegung einer Schulcasse betreffend, vom 16. Juli 1813., Cod. Aug. C. III. T. I. Seite 87. flg.)] [24]) endlich die Bezüge, welche aus dem Vermögen der politischen Gemeinde dem Schulwesen zugewiesen sind.

Zu c. Ueber die Art und Weise der Einsammlung des Schulgeldes, über die Eintreibung der Reste, über die Fristen, in denen das eingegangene Schulgeld vom Einnehmer zur Schulcasse abzuliefern ist und über die Höhe der Einnehmergebühr sind in der Localschulordnung die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Mit der Vereinnahmung des Schulgeldes darf niemals ein Lehrer beauftragt werden.

Zu d. Abgaben bei Käufen und anderen Besitzveränderungen, nothwendige Subhastationen nicht ausgenommen, können, wo sie nicht bereits bestehen, nur unter Zustimmung der politischen Gemeinde neu eingeführt werden.

Zu e. Außer den §. 5., Absatz 7. des Gesetzes vom 26. April 1873. gedachten Strafgeldern wegen Schulversäumnissen und wegen eigenmächtigen Einschreitens der Eltern gegen die Schulordnung fließen zur Schulcasse noch die im §. 16. des Gesetzes vom 4. December 1837. (Seite 130. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837.) wegen der Theilnahme am Lotto und des Vertriebes auswärtiger Lotterieloose, sowie die wegen des Vertriebes von Loosen der Königlich Sächsischen Landeslotterie durch hierzu nicht befugte Personen im §. 4. der Generalverordnung vom 2. April 1859. (Seite 58. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859.) an-

möglichst billig geliefert wird. Da in der beschwerenden Eingabe weder behauptet worden ist, daß diesen Vorschriften Seiten der Lehrer entgegengehandelt worden sei, noch weniger nachgewiesen worden ist, daß und von welchem einzelnen Lehrer ein darüber hinausgehender wirklicher Handel betrieben worden sei, hat das Cult.-Min. insoweit mindestens zur Zeit auf die beschwerende Eingabe etwas nicht zu verfügen gefunden.

[23]) Durch diese Vorschrift hat an der zeither in Bezug auf die Frage bestandenen Grundsätzen, wem die Verpflichtung obliege, die Grundsteuern für die Schulgrundstücke zu bezahlen, soweit die Zinsen der Grundsteuercapitale dazu nicht ausreichen, je nachdem es sich um Kirchschulstellen oder Nebenschulstellen handelt, oder sonst die Umstände beschaffen sind, und ob demgemäß die Verwaltung jener Capitale beim Kirchenärar oder bei der Schulcasse zu erfolgen habe, Etwas nicht geändert werden sollen, vielmehr leidet diese Vorschrift nur auf die Fälle Anwendung, wo Obigem nach aus der Schulcasse überhaupt Grundsteuern zu entrichten sind. Diese Vorschrift giebt deshalb für sich keinen Grund ab, es bei einer Einrichtung, wonach die Grundsteuerentschädigungscapitale der Kirchschulstellen bei dem betr. Aerar vereinnahmt und die Grundsteuern aus dem letzteren übertragen werden, nicht auch ferner bewenden zu lassen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 7. December 1875. —

[24]) Hierzu Comm. des Cult.-Min. v. 27. März 1875. an das evangel.-luther. Landesconf.: Das Cult.-Min. hat beschlossen, die durch das Rescript v. 16. Juli 1813. unter I. eingeführte, durch die Oberconf.-Verordn. v. 15. Juni 1831. vom Michaelistage auf das Reformationsfest verlegte, durch §. 33. des Volksschulgef. v. 6. Juni 1835. den Ortsschulcassen überwiesene Kirchencollecte zu den in §. 99. der Ausf.-Verordn. v. 9. Juni 1835. bestimmten localen Schulzwecken, wie die durch das Rescript v. 16. Juli 1813. unter II. eingeführte Abgabe zu Schulzwecken bei Trauungen, welche durch die im Cod. II. Aufl. S. 440. Anm. 43. angeführten Verordnungen gleichfalls den Ortsschulcassen überlassen worden ist, die Collecte von jetzt ab, die Trauungsabgabe von dem Zeitpuncte ab, wo das Reichsgef. v. 6. Februar 1875. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Kraft getreten sein wird, aufzuheben.

Die Vorschrift in §. 22., Abs. 2. der Verordn. zur Ausführung des Ges. v. 26. April 1873., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874., soweit dort zu den Zuflüssen aus den in §. 10., Abs. 3. unter b. des Ges. v. 26. April 1873. bezeichneten Fonds auch der Ertrag der allgemeinen Schulcollecte, sowie die Abgabe von Trauungen gezählt werden, findet darnach bez. von dem gedachten Zeitpuncte ab, ihre Erledigung. — Dementsprechend hat das Cult.-Min. unter dem 18. December 1875. folgende Gen.-Verordn. erlassen:

Das Cult.-Min. hat auf Anregung des evangel.-luther. Landesconf. beschlossen, die auf dem Rescripte v. 16. Juli 1813. unter II. beruhende Abgabe von Trauungen zu Schulzwecken, welche durch die im Cod. Tauchn. S. 440., Anm. 43. angeführten Verordnungen den Ortsschulcassen überwiesen worden ist, v. 1. Januar 1876. ab aufzuheben. — S. auch Anm. 13. zu §. 16. des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875., sowie §. 21. der Verordn., einige durch das Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. und Anm. 19. zu §. 5., Nr. 27. des Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873.

gedrohten und für die Ortsschulcasse bestimmten Geldstrafen.

§. 23. Zu §. 11. Ein Schulgebäude soll in der Regel zu fremden Zwecken nicht überlassen werden. Geschieht dies ausnahmsweise mit Genehmigung des Ortsschulvorstandes, so darf wenigstens keine Aenderung der für die Schule nothwendigen Einrichtungen und keine Beeinträchtigung der geordneten Schulzeit stattfinden.

Die Veräußerung und Verpfändung von Schulhäusern ist ohne Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts nicht statthaft.

Bei Ueberfüllung einer Schule ist der zeitweilige Gebrauch ermietheter Schulstuben nachgelassen, doch müssen dieselben nach Lage und Einrichtung den überhaupt an ein Schullocal zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Turnplatz und Turnhalle können mehrere Schulen eines Schulbezirkes, nach Befinden auch mehrere Nachbarschulgemeinden, gemeinschaftlich benutzen [24b]).

Es ist der Platz zu deren Anlegung zweckentsprechend zu wählen und ebenso bei Anlage der Turnhalle und des Sommerturnplatzes, wie überhaupt bezüglich der baulichen Einrichtung der Schulhäuser, den Vorschriften der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873. (Seite 258. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.)[24b]) in allen Puncten nachzugehen.

Ist Landwirthschaftsbetrieb mit der Schulstelle verbunden, so sind Scheune, Stall, Schuppen ꝛc nicht in das Schulhaus einzubauen, sondern in einem besonderen Gebäude unterzubringen, welches zwar in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes, aber doch so gelegen sein muß, daß Unterrichtsstörungen möglichst vorgebeugt ist.

§. 24. Zu §. 12., Absatz 1. und 5. Unter einfacher Volksschule ist zunächst die zeitherige Elementar-Volksschule zu verstehen, welche ihre Schüler in zwei, drei, höchstens vier, nach Altersstufen übereinander aufsteigenden Classen ausbildet.

In dieser Schule findet in der Regel eine Trennung nach Geschlechtern nicht statt (vergl. jedoch §. 7. dieser Verordnung), es empfiehlt sich vielmehr an Orten, wo eine zweiclassige Knabenschule neben einer zweiclassigen Mädchenschule besteht, beide derart zu vereinigen, daß eine nach vier Classen organisirte Schule für gemischtes Geschlecht geschaffen wird, damit durch die Theilung der Kinder in vier Altersclassen eine dem jemaligen Alter entsprechendere Vertheilung, Behandlung und Erweiterung des Unterrichtsstoffes ermöglicht werde. Eine vierclassige Schule, auch wenn sie nicht mehr als 120 Zöglinge zählt, erfordert jedenfalls zwei Lehrer. Auch eine dreiclassige Schule mit weniger als zwei Lehrern einzurichten, ist nur unter ganz besonderen Verhältnissen, über deren Dringlichkeit die oberste Schulbehörde auf Vortrag des Bezirksschulinspectors entscheidet, statthaft.

Ist eine Schule zwar mit fünf oder mehr Classen organisirt und unter Leitung eines Directors gestellt, es kann aber in einigen Classen derselben in Folge besonderer örtlicher Verhältnisse, z. B. in Fabrikorten, oder wegen mangelnder Schullocale, nur halbtägiger Unterricht ertheilt werden, so ist eine solche Schule nur dann als mittlere Volksschule anzusehen, wenn wenigstens in den Mittel- und Oberclassen ganztägiger Unterricht stattfindet.

§. 25. Zu §. 12., Absatz 2. Die Normalzahl von 60 und resp. 120 Kindern kann ausnahmsweise dann überschritten werden, wenn sich erwarten läßt, daß das Anwachsen der Kinderzahl nur ein vorübergehendes ist und ein Herabgehen auf die Normalzahl bald wieder eintreten wird. In diesem Falle kann sich der Lehrer nicht entbrechen, vorübergehend auch eine über die gesetzliche Norm hinausgehende Schülerzahl zu unterrichten, hat jedoch eine besondere Vergütung aus der Schulcasse zu beanspruchen, wenn er in Folge dessen mehr als 32 Lehrstunden (§. 22., Absatz 1. des Gesetzes) wöchentlich zu geben genöthigt ist. Diese Vergütung darf nicht unter 12 Thaler (36 Mark) jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen.

Den gesammten Unterricht in zwei von einander abgesonderten oder wohl gar an verschiedenen Orten befindlichen Schulen zu besorgen, ist einem Lehrer in der Regel nicht gestattet. Nur ausnahmsweise, etwa in ganz kleinen und einander sehr nahe liegenden, aber erheblicher Hindernisse wegen zur Benutzung einer und derselben Anstalt nicht zu vereinigenden Dörfern, kann dies von der Bezirksschulinspection nachgelassen werden.

§. 26. Zu §. 12., Absatz 4. Im Lehrplane der für Kinder wendischer Abstammung bestimmten Schulen ist die Grenze genau festzustellen, bis zu welcher der Unterricht im wendischen Lesen neben dem deutschen fortdauern darf und in welcher Stundenzahl derselbe zu ertheilen ist.

Beim Religionsunterrichte ist zwar, so lange regelmäßiger wendischer Gottesdienst für die Gemeinde abgehalten wird, der Gebrauch wendischer Bibeln, Katechismen und Gesangbücher gestattet, dessenungeachtet sind die Kinder auch in dieser Beziehung an das Verständniß und den Gebrauch der deutschen Sprache zu gewöhnen, weshalb es sich empfiehlt, auf die Einführung solcher Ausgaben von Bibeln und Religionslehrbüchern Bedacht zu nehmen, bei welchen der deutsche und wendische Text einander gegenüber stehen.

§. 27. Zu §. 12., Absatz 6. und 7. Bei Begründung neuer Directorstellen darf ein Kirchendienst mit dem Directorate nicht verbunden werden. Auch ist, wo eine solche Verbindung besteht, thunlichst und jedenfalls bei eintretenden Vacanzen auf Lösung derselben hinzuwirken.

Die Leitung kleinerer Schulen kann der erste Lehrer nur dann beanspruchen, wenn er nach dem Urtheile des Bezirksschulinspectors dazu für geeignet befunden wird. Anderenfalls ist dieselbe einem der übrigen Lehrer, welcher

[24b]) Vergl. jedoch Verordn., die Revision der Verordn. v. 3. April 1873. über Anlage und Einrichtung der Schulgebäude betr., v. 24. März 1879., insbesondere Nr. 12.

sich dazu eignet, zu übertragen. Die Ortsschulaufsicht steht dem im §. 12., Absatz 7. des Gesetzes bezeichneten Lehrer nicht zu.

§. 28. Zu §. 12., Absatz 8. Zu den Schulferien[25]) sind die Sonn- und Feiertage, sowie die Mittwochs und Sonnabends in der Regel ausfallenden Nachmittagsstunden nicht zu rechnen.

Nach den Oster- und Pfingstferien hat der Unterricht spätestens nach Schluß der Festwoche wieder zu beginnen[26]).

Die vier Ferienwochen für Hundstage und Michaelis[27]) können je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit Rücksicht auf die Getreide- und Kartoffelernte vertheilt werden, es sind jedoch hierbei allzukurze, weniger als eine Woche betragende Freizeiten zu vermeiden.

Neben den im Gesetze bestimmten Schulferien kann auf Antrag des Schulvorstandes von der Schulinspection noch bei Jahrmärkten, beim Schulfeste und beim Kirchweihfeste eine Schulfreiheit von höchstens je einem Tage ertheilt werden[28]).

Das Aussetzen der Unterrichtsstunden wegen kirchendienstlicher Verrichtungen des Lehrers ist möglichst zu vermeiden und, sofern sich diese Verrichtungen nicht auf die schulfreie Zeit verlegen lassen, oder eine Vertretung des Lehrers nicht stattfinden kann, sind die versäumten Stunden nachzuholen[29]).

---

[25]) Die Kreishauptmannschaft Bautzen hat dem Cult.-Min. angezeigt, daß
das Fest Mariä Verkündigung, am 25. März,
das Frohnleichnamsfest, Donnerstag nach Trinitatis,
das Fest Peter und Paul, am 29. Juni,
das Fest Mariä Himmelfahrt, am 15. August,
das Fest Mariä Geburt, am 8. September,
das Fest Aller Heiligen, am 1. November
und
das Fest Mariä Empfängniß, am 8. December,
als volle katholische kirchliche Feiertage in der Oberlausitz gelten.
Das Cult.-Min. hat hierauf — durch Verordn. v. 30. September 1875. — genehmigt, daß diese nurgenannten außer den der evangelischen und katholischen Kirche gemeinsamen vollen kirchlichen Feiertagen auch fernerhin als solche berücksichtigt werden und an denselben die Abhaltung des Schulunterrichts in den katholischen Schulen der Oberlausitz unterbleibe.

[26]) Das Cult.-Min. hat wiederholt — u. a. in Verordn. v. 20. Februar 1875. — ausgesprochen, daß dasselbe, Falls der Unterricht in der Schule Montags nach den Festwochen wiederbeginnen solle, als zulässig nur erachten könne, denselben Mittwochs vor Ostern, bez. Freitags vor Pfingsten nach Beendigung der planmäßigen Lehrstunden zu schließen. —

[27]) S. in Betreff der Michaelisferien die in Anm. 4. zu §. 11. der Ausf.-Verordn. zu dem Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877. abgedruckte Gen.-Verordn. v. 6. October 1877.

[28]) Diese bezüglich des Kirchweihfestes getroffene Festsetzung ist dahin zu verstehen, daß auch dann, wenn die Kirchweihfestpredigt an einem Wochentage gehalten wird, nur an diesem einen Tage der Schulunterricht ausgesetzt werden darf. — Verordn. des Cult.-Min. v. 29. October 1874. —

Durch die Bestimmungen in obigem Absatz soll die Gewährung von Schulfreiheit am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, sowie am 2. September für diejenigen Orte, wo die genannten Tage schulfestlich begangen werden, nicht ausgeschlossen sein. — Aus Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 12. Juli 1876. — In weiterem Verfolg dieser Gen.-Verordn. hat dann das Cult.-Min. — Inhalts Gen.-Verordn. v. 17. Februar 1877. — angeordnet, daß der Geburtstag Sr. Majestät des Königs, wie solcher bereits in den meisten Volksschulen des Landes festlich begangen werde, künftig in allen Volksschulen, dafern derselbe auf einen Schultag fällt, durch eine entsprechende Feierlichkeit ausgezeichnet werde. —

Vergl. hierzu noch, die Feier des 2. September anlangend:

a) Bekanntm. des Cult.-Min. im Dresdner Journal v. 26. August 1872.:
Zum Zwecke der Herbeiführung einer Einigung über ein der Erinnerung an die großen Ereignisse der Jahre 1870. u. 1871. gewidmetes allgemeines deutsches Nationalfest hat die Königl. Sächs. Regierung schon vor Monaten entsprechende Verhandlungen eingeleitet. Zur Zeit haben diese jedoch ein bestimmtes Ergebniß noch nicht zur Folge gehabt. Da inzwischen von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen wird, eine solche Feier schon am 2. September zu veranstalten, so steht das Cult.-Min., unter Vorbehalt einer künftigen auf allgemeiner Vereinbarung beruhenden Regulirung nicht an, dieser Anregung durch eine vorläufige Anordnung entgegen zu kommen, indem es hierdurch sämmtliche Geistlichen des Landes ermächtigt, am gedachten Tage, wenn die Gemeinde dies wünscht, eine kirchliche Feier einzurichten, und nicht minder sämmtliche Schulvorstände und Lehrer anweist, die Schule in angemessener Weise am Feste zu betheiligen. —

b) Verordn. des Cult.-Min. an die vormaligen Kreisdirectionen (und das Gesammtcons. zu Glauchau) v. 23. Juli 1873.:
Das Cult.-Min. ist von dem betr. Ausschusse in Düsseldorf gebeten worden, die Feier eines Nationalfestes am 2. September zum Andenken an die ruhmreichen Erfolge des Krieges von 1870./71. und die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches thunlichst zu fördern.
Wie dies nun schon im vorigen Jahre durch die Bekanntm. v. 26. August 1872. (s. vorstehends) geschehen ist, so will Man auch jetzt und für die Zukunft die Geistlichen, Schulvorstände und Lehrer ermächtigen, Kirche und Schule in angemessener Weise an einer solchen Feier zu betheiligen, wenn die geordneten Vertreter der einzelnen Gemeinden deren Veranstaltung beschließen, und verordnet demnach, die Kreisdirection wolle das zur Benachrichtigung der Betheiligten Erforderliche verfügen. —
Hierüber ist noch zu gedenken, daß, in Nachgehung eines Beschlusses des Gesammtmin., das Cult.-Min., um eine möglichst allgemeine Betheiligung an der von den beiden städtischen Collegien zu Dresden beschlossenen Erinnerungsfeier des 2. September 1870. zu ermöglichen, ebenso, wie die anderen Ministerien, beschlossen hat, daß am 2. September die Kanzleien und Expeditionen der zu seinem Ressort gehörigen Behörden geschlossen werden. — Verordn. des Cult.-Min. an das evangel.-luther. Landescons., das apostolische Vicariat und die Bezirksschulinspectoren I. und II. in Dresden v. 24. August 1875. —

[29]) Hierzu a) Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landescons. an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde (,das Gesammtconsistorium zu Glauchau) und die sämmtlichen Ephoren, die Advents- und Fastenwochengottesdienste betr., v. 9. Februar 1875.: Auf Antrag, beziehentlich im Einverständnisse des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist für angemessen befunden worden, daß künftig zum Besuche der Advents- und Fastenwochengottesdienste in denjenigen Fällen, wo zu einer und derselben Parochie mehrere Schulen gehören, außer dem Cantor beziehentlich Kirchschullehrer auf dem Lande nur die 1. Classe der Haupt- oder Kirchschule der betreffenden Parochie, in Städten jedoch nur der Singechor einer solchen Schule veranlaßt werde und letzteren Falles die übrigen, zur Classe des gleichfalls bei dem betreffenden Gottesdienste mitwirkenden Cantors gehörigen Schüler während der Zeit der dadurch ausfallenden Unterrichtsstunden geeignete anderweite Beschäftigung in der Schule finden, wobei es zur Vermeidung einer weiteren Störung des Schulunterrichts sich empfiehlt, daß der Cantor bei den gedachten Gottesdiensten zugleich mit Ausübung des Organistendienstes beauftragt werde.

Sowie nun das Königliche Ministerium dem Vorstehenden gemäße Anweisung (durch Verordn. v. 21. Januar 1875.) an die Bezirksschulinspectoren erlassen hat, so ergeht an die obengenannten Behörden hierdurch Verordnung, die ihnen untergebenen Geistlichen mit gleichmäßiger Anweisung zu versehen und denselben zugleich die Erwartung auszusprechen, daß durch diese Wochengottesdienste, soweit die an sich ganz zweckmäßig scheinende Verlegung derselben auf die späteren Nachmittagsstunden nicht zu ermöglichen ist, nicht wesentlich mehr als je 1 Schulstunde in Wegfall kommen werde. —

b) Gen.-Verordn. des evangel.-luther. Landescons. an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde (,das Gesammtconsistorium zu Glauchau) und die sämmtlichen Herren Ephoren, das Fastenbeten betr., v. 13. Mai 1875.: Es ist in Frage gekommen, ob nicht durch das in einem Theile der Parochieen nicht nur am Kirchorte, sondern auch in den sämmtlichen eingepfarrten Ortschaften alljährlich einmal stattfindende Fastenbeten, wenn an

Ob bei außerordentlichen Vorkommnissen im Orte der Schulunterricht zeitweilig eingestellt werden dürfe, hängt von der Genehmigung der Schulinspection ab[30]). Ueber etwaige Einstellung des Unterrichts wegen Umständen, welche sich auf das ganze Land oder einzelne Kreise desselben beziehen, verfügt die oberste Schulbehörde[31]).

Von ausfallenden Schultagen, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder allgemeine Anordnung bestimmt werden, ist der Bezirksschulinspector rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Die im §. 12., Absatz 8. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die mittlere und höhere Volksschule, beziehentlich für die Fortbildungsschule.

§. 29. Zu §. 13., Absatz 2. Die mittlere Volksschule soll dem Bedürfnisse Derjenigen dienen, welche ihren Kindern zwar eine größere Sicherheit in Handhabung der Muttersprache, in Realkenntnissen und technischen Fertigkeiten verschaffen wollen, jedoch nicht in der Lage sind, die achtjährige Schulzeit der Kinder erheblich zu verlängern.

Es werden daher in den obligatorischen Unterricht der mittleren Volksschule zwar keine anderen, als die im §. 2. des Gesetzes gedachten Lehrfächer aufgenommen, es soll aber in diesen ein höheres Ziel erreicht und zu diesem Behufe die Schule in mehr Classen eingetheilt werden, als die einfache Volksschule.

Jedenfalls muß eine Organisation nach dem Vierclassensysteme verlangt werden und zwar so, daß im dritten und vierten Schuljahre mindestens 20 Lehrstunden, den Unterricht im Turnen und weiblichen Handarbeiten ausgenommen, in den letzten vier Schuljahren aber, ausschließlich des Turnunterrichts, für Knaben mindestens 26 Lehrstunden wöchentlich, für Mädchen, ausschließlich des Unterrichts in Handarbeiten und im Turnen, mindestens 24 Stunden wöchentlich ertheilt werden. Wo die örtlichen Verhältnisse es erheischen und gestatten, kann die Schule auf einen neunjährigen Cursus berechnet und je nach ein- oder zweijährigen Classencursen zur fünf- oder mehrclassigen Schule eingerichtet werden. Dabei ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß die Classenziele gehörig abgerundet werden und sich gegenseitig ergänzen.

Die einfache Volksschule kann durch Umbildung ihrer Mittel- und Oberclassen, sowie durch Aufsetzen von Selectenclassen zu einer mittleren Volksschule umgebildet werden.

§. 30. Zu §. 13., Absatz 3. Die höhere Volksschule soll dem Bildungsbedürfnisse derjenigen Familien entgegenkommen, welche ihre Söhne, ohne sie einer Anstalt mit dem Ziele der Vorbildung für ein bestimmtes Fach oder für höhere Studien zu übergeben, doch denjenigen Grad allgemeiner Bildung, praktischer Kenntnisse und selbstständigen Urtheils gewinnen lassen wollen, dessen es zu

---

solchen die Schullehrer, beziehentlich mit den Schulkindern Theil nehmen, eine unverhältnißmäßige Beeinträchtigung des Schulunterrichts veranlaßt werde.

Um begründeten Bedenken in dieser Beziehung zu begegnen, hat das unterzeichnete Landesconsistorium dahin Verfügung zu treffen beschlossen, daß das gedachte Fastenbeten künftighin nur in den späteren Vormittagsstunden und in einer Weise abgehalten werde, bei welcher der Schulunterricht während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Morgens eine Störung nicht erleide. Zugleich ist für angemessen erachtet worden, daß zur Abhaltung des Fastenbetens in den eingepfarrten Orten, dafern solches nicht der ursprünglichen Einrichtung gemäß in den Privatwohnungen der Parochianen stattfindet, wenigstens an Schulorten möglichst die Schulstube statt der Schänkwirthschaften, in welche dasselbe unpassender Weise in einzelnen Fällen verlegt worden ist, benutzt werde.

Nachdem das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Sich hiermit einverstanden erklärt und unter dieser Voraussetzung von weiteren Maßnahmen gegen die zeitherige Uebung des Fastenbetens, namentlich auch rücksichtlich der Zuziehung von Schulkindern abzusehen beschlossen hat, so ergeht an die obengenannten Behörden hierdurch Verordnung, demgemäß die ihnen unterstellten Geistlichen mit Anweisung zu versehen. —

[30]) Hierzu vergl. nachstehende Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Bezirksschulinspectoren v. 6. Februar 1875.:

Es ist die Frage entstanden, ob, falls die Schließung einer Elementarschule wegen einer epidemischen Krankheit oder sonst aus medicinalpolizeilichen Gründen sich erforderlich macht, die Medicinalbehörde für befugt zu achten sei, die Anordnung auf Schließung der Schule den unteren Schulorganen unmittelbar und ohne Concurrenz der Schulinspection, beziehentlich, wo die Medicinalbehörde Schulcoinspection ist, des Bezirksschulinspectors, zugehen zu lassen.

Nun ist zwar nicht zweifelhaft, daß die Maßregel der Schließung einer Schule aus medicinalpolizeilichen Gründen lediglich zur Entschließung der Medicinalbehörde gehört, ohne daß es dazu der Genehmigung der Schulinspection, beziehentlich des Bezirksschulinspectors bedarf. Insbesondere wird sich das Erforderniß einer solchen Genehmigung aus §. 28., Absatz 6. der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetze nicht ableiten lassen, da jene Stelle von Fällen, wo der Unterricht von der Inspection ausgesetzt werden darf, nicht aber von solchen handelt, wo die Schule aus Gründen, die außerhalb der Schulleitung liegen, geschlossen werden muß. Andererseits aber läßt sich wohl unterscheiden zwischen der auf Schließung der Schule gerichteten Resolution der Medicinalbehörde und der an die unteren Schulorgane in Folge davon zu richtenden Anordnung, durch welche die von der Medicinalbehörde beschlossene Maßregel zur Ausführung gebracht wird.

Nach den bestehenden Competenzverhältnissen und bei dem unmittelbaren Interesse, welches die Schulinspection an der Schließung einer Schule hat, würde an sich das Verfahren angemessen erscheinen, wonach die die Schließung einer Schule betreffende Resolution der Medicinalbehörde von der letzteren an die Schulinspection gerichtet und sodann letzterer überlassen würde, die Maßregel durch weitere Verfügung ihrerseits zur Ausführung zu bringen. Wenn aber eine materielle Cognition der Schulinspection über die Frage der Schließung der Schule selbst nicht einzutreten hat und dem Schulinteresse in der Hauptsache genügt wird, wenn die Schulinspection von der Schließung sofortige Nachricht erhält, wenn ferner das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in keiner Weise eine Verantwortlichkeit für Nachtheile übernehmen kann, welche etwa durch eine in Folge eines weitläufigeren Verfahrens hervorgerufene Verzögerung in Ausführung einer medicinalpolizeilichen Maßregel entstehen könnten, so haben sich die Ministerien des Innern und des Cultus dahin geeinigt, daß künftig zwar die aus Gesundheitsrücksichten erforderliche Schließung einer Schule unmittelbar von der Medicinalbehörde an die unteren Schulorgane verfügt, jedoch die Schulinspection und beziehentlich der Bezirksschulinspector jedesmal sofort von dieser Maßregel Nachricht erhalten soll.

Die Bezirksschulinspectoren werden hiervon zur Bescheidung und Nachachtung in Kenntniß gesetzt. —

[31]) Das Cult.-Min. hat im Interesse der Kinder, zu Aufrechthaltung der Ordnung der Schule, der Stätigkeit des Unterrichts und zu Vermeidung schroffen Hervortretens der religiösen Gegensätze Bedenken getragen, für Kinder israelitischer Religion die Befreiung vom Schulbesuche am Sonnabend im Allgemeinen anzuordnen, zumal von der weit überwiegenden Mehrzahl der Eltern und Erzieher israelitischer Kinder eine solche Befreiung nicht in Anspruch genommen werde. Der religiösen Ueberzeugung werde ohne Gefährdung der Schulordnung genügt werden, wenn Kinder mosaischen Glaubens, wie in Leipzig und Dresden geschehen, auf diesfallsigen Antrag der Eltern oder Erzieher an den Sonnabenden nicht mit Schreiben oder Zeichnen, bez. Nadelarbeiten, beschäftigt würden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 7. März 1878. —

gehöriger Vorbereitung des Eintritts in das gewerbliche und geschäftliche Leben bedarf.

Den Mädchen dieser Kreise soll sie eine höhere Bildung gewähren, um in ihnen den selbstständigen Trieb zu eigener geistiger Weiterbildung zu entwickeln oder ihnen die unentbehrlichen Hilfsmittel zu selbstständiger Erwerbsthätigkeit an die Hand zu geben.

Unter den Lehrfächern, welche dem Unterrichte in der höheren Volksschule hinzutreten, muß sich mindestens eine der modernen Culturſprachen befinden. Der mitzutheilende Lehrstoff ist nach demjenigen Lehrziele zu bemessen, welches bei dem Durchschnittsmaße der Befähigung von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre erreicht werden kann.

Bezüglich der Lehrweise hat auch die höhere Volksschule den auf Anschauung sich gründenden Weg der Elementarmethode festzuhalten, welche nach praktisch-sachlichen Gesichtspuncten gruppirt und die Lehrstoffe, selbstverständlich ohne Beeinträchtigung der objectiven Wahrheit, in einen für das Bedürfniß der Lernenden angelegten Zusammenhang bringt.

Der äußere Organismus dieser Schule fordert Annahme eines zehnjährigen Lehrganges und Vermehrung der Unterrichtsstunden vom dritten Schuljahre (beziehentlich vom vollendeten achten Lebensjahre) ab auf 22 bis, mit den Classen aufsteigend, zu 30, höchstens 32 Lehrstunden wöchentlich, ausschließlich des Unterrichts im Turnen. Nur für höhere Mädchenschulen kann vom Eintritte des Unterrichts in Handarbeiten der wissenschaftliche Unterricht um zwei bis drei Stunden wöchentlich beschränkt werden.

Eine mittlere Volksschule kann durch Umbildung ihrer Mittel- und Oberclassen, sowie durch Aufsetzung von Selectenclassen zu einer höheren entwickelt werden.

Die Trennung der Geschlechter in höheren und mittleren Volksschulen (§. 29.) hat von derjenigen Classe an einzutreten, in welcher die unvermeidlichen Modificationen der Unterrichtspläne für Ausbildung der Knaben oder Mädchen Platz greifen.

An solchen Schulen ist womöglich eine Anzahl von Freistellen für begabte arme Kinder einzurichten.

§. 31. Zu §. 13., Absatz 4., 5. und 6. In jedem Schulbezirke soll in der Regel eine einfache Volksschule vorhanden sein, damit auch dem Bedürfnisse der weniger bemittelten Classen entsprochen wird. Besteht aber am Orte keine einfache Volksschule, so ist vorzugsweise auf eine Abstufung des Schulgeldes nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eltern Bedacht zu nehmen und hat für gänzlich unbemittelte Eltern die Armencasse in dem §. 16. bestimmten Maße einzutreten.

Sollten an einem Orte nur höhere Volksschulen bestehen, so muß deren Einrichtung die Füglichkeit bieten, den Kindern Unbemittelter, unter gleichzeitiger Entbindung derselben vom fremdsprachlichen Unterrichte, bis zum Ablaufe des achten Schuljahres eine genügende allgemeine Bildung zu vermitteln.

Der Leitung einer höheren oder mittleren Volksschule steht, sofern noch eine einfache Volksschule am Orte vorhanden ist, das Recht zu, die Ausweisung von Zöglingen, welche den Ansprüchen der Anstalt zu genügen sich unfähig erweisen, bei der Bezirksschulinspection zu beantragen.

§. 32. Zu §. 14. Die den örtlichen Verhältnissen entspringenden Bestimmungen in Betreff der Einrichtung der Fortbildungsschulen sind in die Localschulordnung aufzunehmen. Hierbei ist dem Schulvorstande nachgelassen, die durch das Gesetz für den Fortbildungsunterricht geforderten zweiwöchentlichen Stunden während der Sommermonate ausfallen zu lassen, jedoch nur dann, wenn zum Ersatze dieses Ausfalles während der Winterszeit allwöchentlich mindestens vier Stunden Unterricht ertheilt werden.

Am Zweckmäßigsten ist dieser Unterricht auf die Abende der Wochentage in den Monaten October bis einschließlich März zu verlegen. An Sonntagen darf dieser Unterricht nicht während des Hauptgottesdienstes ertheilt werden. Nebenbei kann in Fabrikdistricten zweistündiger wöchentlicher Zeichenunterricht und in Ackerbaubezirken zweistündiger landwirthschaftlicher Unterricht in der Woche auch während der Sommermonate ertheilt werden.

Es ist statthaft, daß nahegelegene Orte behufs Errichtung einer Fortbildungsschule zusammentreten, sofern dadurch die Gründung und Unterhaltung derselben gefördert und erleichtert wird. Auch ist es zulässig, Nichtlehrer für den Unterricht in einzelnen Zweigen, wie z. B. Gewerbtreibende für das Zeichnen und Geometrie, praktische Oekonomen für die Landwirthschaftslehre, Geistliche für Geschichte, Geographie und Literatur zu beschäftigen. Bestimmt der Schulvorstand im Einverständnisse mit der kirchlichen Vertretung, daß sich an den Unterricht in der Fortbildungsschule auch ein weiterer Religionsunterricht anschließen soll, so darf durch eine solche Einrichtung die für den obligatorischen Fortbildungsunterricht geforderte Minimal-Stundenzahl (Absatz 2. des Gesetzes) keine Schmälerung erfahren.

Die Fortbildungsschulen werden der Regel nach für die verschiedenen Religionsparteien gemeinschaftlich, also ohne Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses (vergl. §. 6. des Gesetzes), eingerichtet.

Ein Fortbildungsunterricht für Mädchen mit der Verpflichtung zur Theilnahme soll über das Maß von zwei Stunden wöchentlich nicht ausgedehnt werden.

Der Schulvorstand hat die geeigneten Veranstaltungen zu treffen, daß sich kein zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteter willkürlich dieser Verpflichtung entziehen kann[32]). Befreiung von dem Besuche dieser Schule aber darf nur aus wirklich dringenden Gründen ertheilt

[32]) S. auch Verordn., weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr., v. 4. November 1878.

werden; als solche gelten namentlich nicht häusliche und wirthschaftliche Geschäfte[32]).

Diejenigen, welche eine gewerbliche oder landwirthschaftliche Fortbildungsschule besuchen, können durch das von dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts genehmigte Regulativ dieser Schule von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreit werden.

Bei der Aufnahme ist ein Schulzeugniß zu erfordern und beim Austritte ein Entlassungszeugniß auszustellen (vergl. §§. 6. und 10.).

Auch in der Fortbildungsschule ist ein Hauptbuch, eine Censurtabelle, sowie eine Classen- und Versäumnißtabelle zu führen und am Schlusse jedes Jahrescursus eine öffentliche Prüfung mit Censurertheilung zu veranstalten (vergl. §§. 6. und 7.).

Wegen Bestrafung der Schulversäumnisse, sowie des widerrechtlichen Verfahrens der Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitsgeber kommen die in §§. 12. und 13. ertheilten Vorschriften in Anwendung[32]).

Zeigen sich sittlich verwahrloste Fortbildungsschüler der Anstalt nachtheilig, so ist deren Entfernung zu beschließen, nach Befinden deren Unterbringung in einer Besserungsanstalt zu beantragen.

Die Besoldung für den Fortbildungsunterricht ist weder in den gesetzlichen Gehalt des Lehrers einzurechnen, noch bei den Pensionscassen zu versteuern.

§. 33. Zu §. 15. Hauslehrer und Lehrer an Privatschulen sowie dergleichen Lehrerinnen müssen auch in sittlicher Beziehung den Anforderungen entsprechen, welche bei der Zulassung zum öffentlichen Schuldienste gestellt werden.

Aus dem Schuldienste strafbar entlassene Lehrer (§. 23. des Gesetzes) bedürfen zur Uebernahme von Privatlehrerstellungen der besonderen Erlaubniß der obersten Schulbehörde.

Die Gesuche um Genehmigung der Errichtung einer Privatanstalt, welche den Volksschulunterricht ersetzen soll, sind bei der Bezirksschulinspection einzubringen, und es ist denselben

a) ein Nachweis darüber, daß der Gesuchsteller die im §. 17. des Gesetzes geordneten Prüfungen bestanden hat,
b) ein Zeugniß der betreffenden Obrigkeit, beziehentlich der zeitherigen Schulaufsichtsbehörde über die sittliche Führung,
c) ein vollständiger Plan für die der Anstalt zu gebende Einrichtung,
d) ein Nachweis über die zur Erhaltung der Anstalt erforderlichen Mittel

beizufügen.

Die Bezirksschulinspection hat darauf diese Gesuche nach vorherigem Gehör des Ortsschulvorstandes der obersten Schulbehörde begutachtend zur Entschließung vorzutragen.

Die Erlaubniß zur Gründung einer solchen Privatanstalt wird jederzeit nur für die Person und widerruflich ertheilt, auch werden bei deren Ertheilung die Bedingungen der Errichtung näher festgestellt. In jedem Falle muß die betreffende Anstalt den für das Volksschulwesen geltenden allgemeinen Vorschriften entsprechend eingerichtet und geleitet werden, insbesondere hat sie auch durch alljährlich zu veranstaltende öffentliche Prüfungen, deren bevorstehende Abhaltung dem Bezirksschulinspector rechtzeitig anzuzeigen ist, ein Zeugniß von ihren Leistungen abzulegen.

Auch die Errichtung einer Fabrikschule bedarf der besonderen Genehmigung der obersten Schulbehörde, welche nur in dringenden Fällen, auf Grund eines geprüften und bestätigten Specialregulativs, ertheilt wird.

Sowohl der Privatunterricht im Hause, als auch die Privatschulen, Pensions- und Erziehungsanstalten unterliegen der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksschulinspectors[33]), welche dieser entweder selbst oder durch geeignete Sachverständige ausübt. Es hat jedoch der Bezirksschulinspector selbst mindestens ein Mal innerhalb zweier Jahre den Unterricht in Privatschulanstalten unvermuthet zu revidiren. Werden rücksichtlich einer Schulanstalt Wahrnehmungen gemacht, welche das Fortbestehen derselben wegen mangelnder Befähigung, beziehentlich des Verhaltens des Vorstehers oder der Lehrer, oder wegen des Lehrplans und der Einrichtung der Anstalt bedenklich erscheinen lassen, so ist der Schulinspection hiervon sofort Kenntniß zu geben und von dieser, nach Befinden, die Aufhebung der Anstalt zu beantragen oder die sonst nöthige Vorkehrung zu treffen.

Bei dem Unterrichte im Hause ist darauf zu halten, daß derselbe hinter dem öffentlichen Volksschulunterrichte nicht zurückbleibt, und bei ungünstigen Wahrnehmungen, welche nicht in geistiger oder körperlicher Schwäche der betreffenden Kinder, sondern in der ungenügenden Unterrichtsertheilung ihren Grund haben, Seiten der Schulinspection auf die Abstellung der gefundenen Mängel binnen einer einzuräumenden angemessenen Frist zu dringen. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist die Genehmigung des Hausunterrichts zurückzuziehen.

III. Von der Ausbildung, Anstellung und den Rechtsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen.

§. 34.[34]) ꝛc.

---

[33]) Nach Verordn. des Cult.-Min. v. 21. April 1877. unterliegt Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertreten soll, auch dann, wenn derselbe von Hausvätern ertheilt wird, der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksschulinspectors.

[34]) Vergl. Bekanntm., die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., v. 1. November 1877., wodurch die auf die Prüfungen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen bezüglichen Bestimmungen in diesem und dem folgenden §. aufgehoben worden sind. Diese bezeichnete Prüfungsordnung behandelt unter I., §§. 1. bis mit 13.

(Abs. 11.) Sowohl für die Schulamts-Candidaten-Prüfung, als auch für die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung für Lehrer und Lehrerinnen werden besondere Prüfungsordnungen aufgestellt werden[35]).

Zum Schuldirector kann ohne besondere Genehmigung der obersten Schulbehörde nur ein Lehrer berufen werden, welcher in der Wahlfähigkeitsprüfung mindestens die zweite Censur (recht gut) erhalten hat.

Als wohlbestandene Prüfung im Sinne von Absatz 4. des Gesetzes ist diejenige anzusehen, bei welcher der Candidat mindestens die dritte Censur (gut) erhalten hat 2c.

(Abs. 15.) Die Verordnung über die Verwendung der Lehrerinnen zum Unterrichte und wegen Erlassung eines Regulativs über die von denselben zu bestehenden Prüfungen vom 17. Juni 1859. (Seite 270. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859.), sowie das zuletzt gedachte Regulativ selbst werden aufgehoben 2c.

(Abs. 18.) Die Verordnung, die Einführung des Turnunterrichts bei Elementar-Volksschulanstalten betreffend, vom 20. Mai 1863. (Seite 461. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863.) wird hiermit aufgehoben.

§. 35.[36]) 2c.

(Abs. 2.) Die nicht wahlfähigen Schulamts-Candidaten sind möglichst nur in solchen Stellen zu verwenden, in welchen sie Rath und Leitung älterer Lehrer finden können.

Bei der erstmaligen Verpflichtung eines ständigen Lehrers ist folgende Eidesformel in Anwendung zu bringen:

„Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung, die mir übertragene Function als ständiger Lehrer nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!"

Vorstehende Eidesformel ist dem zu Verpflichtenden vorzulesen und von ihm sodann der Eid, nachdem er sich handgebend bereit erklärt hat, denselben danach zu leisten, durch wörtliches Nachsprechen der ihm nochmals vorzusprechenden Formel unter den üblichen Förmlichkeiten abzulegen[36b]).

Ueber diese Handlung ist ein Protocoll aufzunehmen, welchem die betreffende Eidesformel beizufügen und welches dem Verpflichteten vorzulesen, auch von ihm mit zu unterschreiben ist.

Ein ständiger Lehrer ist ein solcher, dessen Stelle zur Besorgung des Unterrichts in einem gewissen Bezirke als wesentlich nothwendig und bleibend anerkannt ist und welcher nicht ohne Genehmigung der Schulbehörde entlassen werden kann.

Die Verpflichtung von Hilfslehrern und Vicaren erfolgt durch den Localschulinspector oder Director mittelst Abnahme des Handschlages an Eides Statt und ist nur auf treue Erfüllung der zu übernehmenden Pflichten zu richten.

Die Eidesabnahme geschieht Seiten desjenigen Bezirksschulinspectors, in dessen Bezirke der betreffende Lehrer das erste ständige Amt antritt.

Diejenigen evangelisch-lutherischen Lehrer und Lehrerinnen, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind, haben das Gelöbniß confessioneller Treue nach folgender Formel abzuleisten:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession, sowie in den beiden Katechismen Dr. Luthers bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren will."

Diese Formel ist von dem zu Verpflichtenden, nachdem sie ihm vorgelesen und er auf deren Bedeutung hingewiesen worden ist, wörtlich nachzusprechen und deren getreue Befolgung durch Handschlag zu bekräftigen. Ueber die erfolgte confessionelle Verpflichtung ist in jedem einzelnen Falle eine von dem zu Verpflichtenden mitzuunterschreibende besondere Registratur aufzunehmen und an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium einzusenden[37]).

Die Verpflichtung der Lehrer bei späterem Wechsel ihrer Stellen geschieht durch Hinweisung auf ihre früheren Gelöbnisse unter Abnahme des Versprechens, denselben auch in der neuen Stellung treu bleiben zu wollen.

Ueber die confessionelle Verpflichtung nichtevangelischer Lehrer wird von der kirchlichen Behörde, beziehentlich Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft, Bestimmung getroffen und es hat der Verpflichtete eine Abschrift des hierüber aufgenommenen, die Verpflichtungsformel enthaltenden Protocolls an den Bezirksschulinspector abzugeben.

§. 36. Zu §. 19. Bei Berechnung der Lehrerzahl, durch welche sich entscheidet, ob das Vorschlagsrecht für die Lehrerstellen am Orte dem Gemeinderathe, beziehentlich dem Stadtrathe, oder der obersten Schulbehörde zusteht,

---

die Schulamtscandidaten-Prüfung,
unter II., §§. 14. bis mit 24.
die Wahlfähigkeits-Prüfung
und
unter III., §§. 25. bis mit 37.
die Fachlehrer-Prüfung. —

35) S. Anm. 34.

36) Vergl. Bekanntm., die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., v. 1. November 1877., wodurch die auf die Prüfungen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen bezüglichen Bestimmungen im obigen §. aufgehoben worden sind. —

36b) S. hierzu Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. (I. Abth.) und Verordn., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879., §. 1. (I. Abth.)

37) Nach Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Bezirksschulinspectoren v. 2. Februar 1875. bedarf es der Beifügung eines Ueberreichungsberichtes zu den nach obiger Vorschrift dem evangel.-luther. Landesconf. einzusendenden Registraturen über die hier gedachte confessionelle Verpflichtung nicht mehr, nachdem das evangel.-luther. Landesconf. solchen abgelehnt hat. — S. übrigens auch Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879., §. 4., Abs. 2.

kommen nicht blos die ständigen Lehrer, einschließlich des Directors, sondern auch die Hilfslehrer (vergl. §. 63., Absatz 2.) in Betracht, insofern nur die Schulen der confessionellen Mehrheit am Orte, einschließlich des Directors, 10 Lehrkräfte brauchen, also ungefähr 280 Unterrichtsstunden zu decken haben.

Nichtständige Fachlehrer, sowie Lehrer, welche nur einzelne Stunden an der Anstalt geben, kommen hierbei nicht in Rechnung.

§. 37. Zu §. 20., Punct 1. Jede eingetretene Erledigung einer Schulstelle hat der Schulvorstand behufs der Einleitung der Wiederbesetzung sofort der Bezirksschulinspection anzuzeigen, welche dieselbe durch die Leipziger Zeitung und das Dresdner Journal in nachstehender Form veröffentlichen läßt:

„Erledigt: die Schulstelle zu N. N. Collator X. Die Stelle gewährt nach dem Cataster ein Gesammteinkommen von .... Gesuche sind bis zum .... an ..... einzureichen."

Verordnung vom 4. August 1875.:

Nr. 1. Die von den Schulvorständen zeither an die Schulinspection über die eingetretene Erledigung von Schulstellen zu richtenden Anzeigen sind künftig außer in den Städten, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, rücksichtlich deren es bei den zeitherigen Bestimmungen bewendet, an die Bezirksschulinspectoren allein zu bewirken, welchen auch für die mittleren und kleinen Städte und das platte Land die Ausschreibung der Schulstellen allein übertragen wird [38]) 2c.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in §. 37., Absatz 1. der Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874. werden aufgehoben.

Ist durch localstatutarische Bestimmung für eine Schule mit mehreren Lehrern ein für allemal das Aufrücken der Lehrer in die zur Erledigung kommenden höher besoldeten Stellen vorbehalten, was in Bezug auf alle Lehrerstellen, mit alleiniger Ausnahme der des Directors oder dirigirenden Lehrers, unter der Voraussetzung zulässig ist, daß dem Schulvorstande das votum negativum in Betreff eines durch seine Leistungen nicht befriedigenden Lehrers eingeräumt wird, so bedarf es der gedachten Anzeige nur wegen der durch das Aufrücken des jüngsten Lehrers zur Erledigung kommenden Schulstelle. Auch diese Anzeige kann unterbleiben, wenn Schulvorstand und Collator sich darüber einigen, einen an dieser Schule angestellten Hilfslehrer in die letzte Stelle einrücken zu lassen. Macht jedoch der Schulvorstand vom Widerspruchsrechte Gebrauch, so ist die erledigte Stelle in der gewöhnlichen Weise zu besetzen. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß ein Aufrücken in den unteren Stellen wieder stattfindet, wenn zu der erledigten Stelle ein Lehrer derselben Schule berufen wird, welcher eine Stelle hinter dem vom Schulvorstande abgelehnten Lehrer einnimmt.

Bei der Probe, welche im Schulzimmer abzuhalten und über deren Abhaltung dem Schulvorstande als Vertreter der Schulgemeinde bezüglich des Tages und der Stunde rechtzeitig Mittheilung zu machen ist, ist den Bewerbern in angemessener Weise Gelegenheit zu geben, Beweise ihrer Lehrgabe und Lehrgeschicklichkeit abzulegen.

Die Abnahme der Probe geschieht durch den Bezirksschulinspector. Derselbe kann aber auch den Ortsschulinspector oder Schuldirector damit beauftragen. Ist mit der Stelle ein Kirchendienst verbunden, so kann der Kirchenvorstand, beziehentlich Kirchenpatron, verlangen, daß die Probe auch auf das Orgelspiel und die Leitung des Kirchengesanges erstreckt werde [39]).

In den Schönburg'schen Receßherrschaften verbleibt es bei den Schulpatronatrechten der Herrschaftsbesitzer für deren Begründung specielle Rechtstitel nachgewiesen werden können. Schulstellen, welche aus Mitteln der Gemeinde errichtet

[38]) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Bezirksschulinspectionen v. 13. Februar 1875.:

Um die Schulgemeinden von dem erheblichen Aufwande der Insertionsgebühren zu befreien, hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen, sämmtliche die Erledigung von Schulstellen betreffenden Anzeigen kostenfrei in dem redactionellen Theile der Leipziger Zeitung übersichtlich zusammengestellt veröffentlichen und diese Zusammenstellungen im Dresdner Journal, sowie der weiteren Verbreitung wegen auch in der Sächsischen Schulzeitung ebenfalls gebührenfrei abdrucken zu lassen.

Indem Man die Bezirksschulinspection hiervon in Kenntniß setzt, verordnet Man zugleich, dieselbe wolle die beregten Anzeigen fernerhin in der Regel nur an die Expedition der Leipziger Zeitung und blos dann auch an die Redaction des Dresdner Journals, beziehentlich der Sächsischen Schulzeitung einsenden, falls deren Veröffentlichung in diesen beiden Blättern, selbstverständlich gegen Erlegung der Insertionsgebühren, noch besonders in der von der Bezirksschulinspection gewählten Form erfolgen soll. Wird Solches auch Seiten der Leipziger Zeitung gewünscht, so ist die Expedition derselben von der Bezirksschulinspection jedes Mal ausdrücklich mit Auftrag zu versehen. —

Hierzu noch Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Bezirksschulinspectoren v. 1. September 1875.:

Das unterzeichnete Ministerium findet unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 4. August a. c. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 310.) und zur Beschleunigung des Besetzungsverfahrens für angemessen, künftig den betreffenden Bezirksschulinspectoren Abschriften der auf die Begründung neuer Schulstellen, sowie auf die Confirmation ständiger Lehrer bezüglichen Verordnungen direct zugehen zu lassen, was Ihnen andurch eröffnet wird. —

[39]) Hierzu Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 23. Februar 1875.:

Da bei der Besetzung von Schulstellen, mit denen ein Kirchendienst verbunden ist, der Kirchenvorstand, bez. Kirchenpatron nach §. 37., Abs. 4. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulgef. v. 26. April 1873. verlangen kann, daß die Probe auch auf das Orgelspiel und die Leitung des Kirchengesanges erstreckt werde, so hat das Königl. Cultusmin. die Bezirksschulinspectoren angewiesen, in solchen Fällen für rechtzeitige Benachrichtigung der Kirchenvorstände, bez. der Kirchenpatrone, von Tag und Stunde der Amtsproben Sorge zu tragen. Dagegen ist keine Veranlassung gefunden worden, wegen Abnahme der Probe für einen mit der betreffenden Schulstelle verbundenen Kirchendienst durch den Ortsgeistlichen zur Zeit etwas weiter zu verfügen, da, wenn der Ortspfarrer als Localschulinspector mit der Abnahme der gesammten Probe beauftragt wird, es einer weiteren Vorkehrung wegen Concurrenz desselben als Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nicht bedarf, in anderen Fällen aber dem Geistlichen völlig unbenommen bleibt, mit dem Bezirksschulinspector, welcher nach §. 33., Punct 3. des Ges. v. 26. April 1873. das Nöthige wegen der Behufs Besetzung einer Kirchschulstelle abzulegenden Amtsprobe vorzukehren hat, über die Modalität der Kirchenprobe allenthalben sich zu verständigen. Endlich haben die Bezirksschulinspectoren Anweisung erhalten, den Ephorus von der mit einem Kirchschullehrer vorzunehmenden Amtsprobe rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, damit derselbe in den selteneren Fällen, in denen etwa wegen eines zu erwartenden Widerspruches seine Anwesenheit bei der Probe nothwendig oder wünschenswerth erscheinen könnte, solchen beiwohnen könne. —

wurden, sind deshalb einem Patronatrechte der Herrschaftsbesitzer nicht unterworfen, sofern ein solches nicht auf Grund eines speciellen Rechtstitels bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes besonders erworben worden ist[40]).

§. 38. Zu §. 20., Punct 2. Gesuche um Verleihung einer ständigen Lehrerstelle, für welche der obersten Schulbehörde das Vorschlagsrecht zusteht, sind bei dem Bezirksschulinspector einzureichen, in dessen Bezirke die Erledigung eingetreten ist.

Jeder Bewerbung ist eine tabellarische Uebersicht der Verhältnisse des Gesuchstellers nach dem Schema unter F. nebst den darin angeführten Censuren und anderweitigen Zeugnissen im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizufügen[41]).

Der Bezirksschulinspector hat die eingehenden Gesuche sofort nach Ablauf des Einreichungstermines nebst einem tabellarischen Verzeichnisse derselben der obersten Schulbehörde zu überreichen und zugleich für die fragliche Stelle, soweit thunlich, drei Bewerber in einer sein Urtheil über Befähigung und Würdigkeit derselben bezeichnenden Reihenfolge vorzuschlagen[42]).

In Ermangelung beachtenswerther Gesuche sind, soviel möglich, dennoch ein oder zwei geeignete Männer, nach Befinden unter vorheriger Befragung derselben über ihre Geneigtheit, für die Stelle in Vorschlag zu bringen.

Unter mehreren Bewerbern ist derjenige, welcher als der befähigtere erscheint, an erster Stelle vorzuschlagen. Bei gleicher Befähigung der Bewerber sind die allgemeinen Gründe der Beförderungswürdigkeit zu beachten.

Der Bericht des Schulvorstandes über die sofort nach erfolgter Probe zu veranstaltende Wahl ist zwar an die oberste Schulbehörde zu richten, aber bei dem Bezirksschulinspector einzureichen, welcher denselben unter Beifügung der etwa nöthigen Bemerkungen mit thunlichster Beschleunigung an die Erstere einsenden wird.

Kann sich der Schulvorstand nicht für einen der vorgeschlagenen Bewerber, oder, wenn nur ein Bewerber vorgeschlagen worden ist, nicht für diesen entscheiden, oder war endlich überhaupt kein Bewerber aufgetreten, so besetzt die oberste Schulbehörde die erledigte Stelle.

§. 39. Zu §. 20., Punct 3. Als Reiseaufwand kann der zur Probe Berufene die Erstattung des Verlags für Fortkommen und nothwendigen Unterhalt beanspruchen.

Die Einweisung der Directoren und ständigen Lehrer in das Amt geschieht unter angemessener Feierlichkeit in der Schule vor versammelten Schülern und in Gegenwart der Mitglieder des Schulvorstandes, sowie derjenigen Gemeindeglieder, welche sich freiwillig dazu einfinden.

Die Einführung von Hilfslehrern und Vicaren erfolgt, nach hierzu vom Bezirksschulinspector ertheilter Genehmigung, durch den Ortsschulinspector (Schuldirector) in Gegenwart der Kinder, welche ihrer Unterweisung übergeben werden.

Dem eingewiesenen Lehrer ist das Unterrichtslocal und die Amtswohnung, wo solche vorhanden ist, nebst Zubehör, ferner das Schulinventar und die Actenrepositur, sofern er für letztere einzustehen hat, zu übergeben.

Ueber Einweisung und Uebergabe ist ein vollständiges, von dem Lehrer mitzuunterschreibendes Protocoll aufzunehmen und Abschrift davon zu der Schulactenrepositur zu bringen.

Alle Verfügungen der Behörden wegen der Berufung zur Probe, sowie die Verpflichtung des Gewählten und dessen Einweisung in das Amt sind kostenfrei zu expediren.

Die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung evangelisch-lutherischer Pfarr- und Schulämter, sowie die von den Kirchen- und Schulinspectionen dabei zu erhebenden Kosten betreffend, vom 7. Juni 1833. (Seite 51. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1833.) wird, soweit sie sich auf die Besetzung von Schulämtern bezieht, hiermit aufgehoben.

§. 40. Zu §. 21., Ueberschrift und Absatz 1. Lehrerinnen haben dieselben Rechte in Anspruch zu nehmen, wie die Lehrer, soweit sie ihnen nicht ausdrücklich durch Gesetz abgesprochen sind[43]). Kinder einer Lehrerin aus einer früheren Ehe derselben haben keinen Anspruch auf Waisenpension.

Jedem Lehrer ist beim Eintritte in eine ständige Schulstelle vom Collator eine Anstellungsurkunde kosten- und stempelfrei auszufertigen, welche dessen hauptsächliche Verpflichtungen, Gehaltsbezüge und übrige Anstellungsbedingungen enthält[44]). Vor der Aushändigung ist dieselbe

---

[40]) Das Cult.-Min. hat auf eine bezügliche Anfrage eröffnet, daß die Bestimmungen in §§. 19. u. 20. des Volksschulgef. v. 26. April 1873. auf die Schönburg'schen Receßherrschaften gemäß §. VIII. unter f. der mit der Verordn. v. 30. October vor. Jahres publicirten Uebereinkunft unbeschränkt Anwendung leiden, während die unter der Herrschaft der früheren Recesse getroffene Bestimmung in §. 37., letzter Abs. der Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. mit Geltung der neuen Uebereinkunft außer Kraft getreten ist. Die Bestimmung in §. VII., Abs. 5. dieser Uebereinkunft ist nach Wortlaut und Zusammenhang nur auf die daselbst genannten kirchlichen Stellen zu beziehen, übrigens aber auch für diese vorgeschrieben, daß sich Umfang und Ausübung der Patronats- und Collaturrechte nach den allgemeinen landes- und kirchengesetzlichen Bestimmungen zu richten haben. — Verordn. des Cult.-Min. v. 9. Januar 1879. —

[41]) S. die in Anm. 154. zu dem Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. abgedruckte Instruction für die Bezirksschulinspectoren, §. 1.

[42]) S. Anm. 41.

[43]) S. Anm. 128. bei §. 25. B. des Volksschulgef. v. 26. April 1873.

[44]) Es war in Frage gekommen, ob nicht in die Vocationen der Kirchschullehrer auch eine specielle Aufführung der mit dem Kirchendienste verbundenen Obliegenheiten und Einkünfte aufzunehmen sein möchte.

Das Cult.-Min. hat es nun zwar nicht für geeignet befunden, daß in den von den Collatoren auszustellenden Vocationen der Kirchschullehrer etwas Weiteres, als im Allgemeinen die Verpflichtung zu treuer Erfüllung der mit dem Kirchendienste verbundenen Obliegenheiten und die summarische Angabe des ihnen von demselben zustehenden Einkommens bemerklich gemacht werde. Dasselbe hat es aber damit nicht für ausgeschlossen erachtet, daß den neu anzustellenden Kirchschullehrern von den Kircheninspectionen eine besondere Instruction mit specieller Aufführung sowohl der Obliegenheiten des Kirchendienstes, als der damit matrikel- oder observanzmäßig verbundenen Einkommensbestandtheile, in welcher letzteren Beziehung das Cataster zum Anhalt zu nehmen sein wird, ertheilt werde.

der betreffenden Bezirksschulinspection zur Genehmigung vorzulegen. Bei Besetzung einer Stelle durch die oberste Schulbehörde wird die Anstellungsurkunde in deren Auftrage von der Bezirksschulinspection ausgestellt. Beim Aufrücken in eine besser besoldete Stelle an derselben Anstalt bedarf es nur eines Nachtrages zu der früheren Anstellungsurkunde.

Lehrer und Lehrerinnen treten mit dem Tage ihres Amtsantrittes in den vollen Genuß des mit der Stelle verbundenen Einkommens. Mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage eines Monats ist der Gehalt auf den ganzen Monat als verdient anzusehen[45]).

Eine Verminderung des Einkommens ständiger Lehrerstellen darf nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde eintreten, auch ist die Genehmigung der Letzteren bei Feststellung des Einkommens neu begründeter ständiger Stellen erforderlich.

§. 41. Zu §. 21., Absatz 2. Der Genuß der freien Wohnung oder das dafür ausgesetzte Aequivalent an Geld sind in der Anstellungsurkunde als Bestandtheile des Diensteinkommens aufzuführen.

Die Familienwohnung eines ständigen Lehrers soll der Vorschrift im §. 14. der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873. (Seite 258. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) entsprechen; auch ist den ständigen Lehrern auf dem Lande bei ihrer Amtswohnung oder doch in der Nähe derselben momöglich ein zu Gemüse- und Obstbau geeigneter Garten anzuweisen.

Hilfslehrer, sowie Lehrerinnen haben als Wohnraum eine Wohnstube, eine heizbare Schlafstube[45b]) und den erforderlichen Raum für Holz, Kohlen und einen Bodenraum zu beanspruchen.

Die Wohnungsäquivalente müssen zur Beschaffung einer vorschriftsmäßigen Wohnung ausreichend sein und sind daher von Zeit zu Zeit, längstens von fünf zu fünf Jahren, zu revidiren.

Hiervon hat das evangel.-luther. Landesconf. die Kirchenbehörden mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, bei der Neubesetzung von Kirchschulstellen die Betreffenden, wo es nöthig oder doch angemessen erscheine, mit einer derartigen Instruction zu versehen. — Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 19. März 1875. —

[45]) Man hat durch diese Bestimmung in besonderer Fürsorge für die Lehrer verhüten wollen, daß diejenigen von ihnen, welche im Laufe des Monats — namentlich in nicht bereits längere Zeit vorhergesehenen Fällen — den Schuldienst entweder für immer verlassen oder wenigstens aus ihrem Amte scheiden, ohne gleichzeitig ein anderes mit Besoldung verbundenes zu übernehmen, plötzlich brodlos werden. Dahingegen soll die angeführte Bestimmung in keinem Falle dahin führen, daß ein Lehrer zu gleicher Zeit den Gehalt für zwei verschiedene Schulstellen bezieht. Es ist daher, wenn ein Lehrer im Laufe des Monats seine Stelle wechselt und auf den noch übrigen Monatstheil für eine neue Stelle Gehalt bezieht, seine bisherige Gemeinde berechtigt, die auf den vom Lehrer in seinem bisherigen Amte nicht mehr zugebrachten Monatstheil entfallende verhältnißmäßige Gehaltsquote abzuziehen, bez., dafern solche bereits vorausbezahlt worden, von dem Lehrer zurückzufordern. — Verordn. des Cult.-Min. v. 12. Januar 1875. —

[45b]) S. jedoch Verordn., die Revision der Verordn. v. 3. April 1873. über Anlage und Einrichtung der Schulgebäude betr., v. 24. März 1879. Nr. 10.

§. 42. Zu §. 21., Abs. 6. Die Umzugskosten begreifen diejenigen Auslagen in sich, welche dem Lehrer an Reisekosten für sich und seine Familie, sowie an Transportkosten für das Mobiliar thatsächlich erwachsen und auf Verlangen des Schulvorstandes von ihm bescheinigt worden sind.

Bei der erstmaligen Anstellung eines Lehrers findet ein Ersatz der Umzugskosten nicht statt, sondern nur bei der späteren Uebersiedelung eines Lehrers von einem Schulorte zum anderen.

Hilfslehrer, Vicare und Lehrerinnen haben auf Umzugskosten ebenso Anspruch wie ständige Lehrer.

§. 43. Zu §. 21., Abs. 7. Kann ein Lehrer wegen hohen Alters, oder wegen körperlicher oder geistiger Schwachheit sein Amt nicht länger gehörig verwalten, so ist Seiten des Ortsschulinspectors (Schuldirectors) dem Bezirksschulinspector hiervon Anzeige zu machen. Dieser hat je nach Lage der Sache entweder wegen Beigabe eines Gehilfen oder wegen Emeritirung des Lehrers an die oberste Schulbehörde Bericht zu erstatten. Bevor die Emeritirung eines Lehrers, welcher nicht selbst darauf angetragen hat, verfügt wird, ist demselben Gelegenheit zu Einreichung einer Gegenvorstellung unter Einräumung einer Präclusivfrist von drei Wochen zu geben.

Die dem Lehrer zuzubilligende Pension ist nach dem Gesetze, die Emeritirung ständiger Lehrer an Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870. (Seite 98. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870.), verbunden mit den in dem Gesetze vom 9. April 1872. (Seite 117. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872.) enthaltenen Nachträgen zu obigem Gesetze und nach dem Gesetze vom 5. März 1874. (Seite 22. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.) zu bemessen.

Wird die Emeritirung, insoweit der Lehrer nicht nach §. 1. des Gesetzes vom 31. März 1870. darauf ohne Weiteres Anspruch hat, wegen geistiger oder körperlicher Krankheit beantragt, so ist in der Regel ein bezirksärztliches Zeugniß zu erfordern.

§. 44. Zu §. 21., Abs. 8. bis 10. Der zweimonatliche Gnadengenuß der Wittwe und der Waisen eines Lehrers läuft vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats an.

Da während derselben Zeit den Hinterlassenen eines im Amte verstorbenen Lehrers die Benutzung der Dienstwohnung zusteht, so muß den Hinterlassenen solcher Lehrer, welche anstatt der freien Wohnung ein Aequivalent an Geld beziehen, dieses letztere auf dieselbe Zeit als Gnadengenuß belassen werden.

§. 45. Zu §. 22., Abs. 1. u. 2. Den Directoren dürfen mehr Lehrstunden nicht zugewiesen werden, als sie ohne Beeinträchtigung einer wirksamen Leitung der Schule ertheilen können. Für Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen ist die wöchentliche Stundenzahl mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden Correcturen oder zeitraubenden Vorbereitungen abzumindern. Die Localschulordnung hat hierüber Bestimmung zu treffen. Lehrer an mittleren Volks-

schulen sind jedoch bis zu 26., solche an höheren Volksschulen bis zu 24. wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Verordnung vom 30. December 1874.:

Durch den letzten Satz des §. 45., Absatz 1. der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetze vom 25. August 1874. (Seite 186. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.) werden Lehrer an höheren und mittleren Volksschulen berechtigt, die Ertheilung von mehr als 26. und beziehentlich 24. wöchentlichen Unterrichtsstunden abzulehnen. Da sich jedoch bei Aufrechterhaltung dieser Maximalstundenzahl, zumal bei dem dermalen noch herrschenden Lehrermangel, erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben, auch in Gemäßheit der ersten Sätze des gedachten §. 45., Absatz 1. ohnedies jede nach den örtlichen Verhältnissen thunliche Rücksichtnahme zu erwarten steht, so hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, den letzten Satz des §. 45., Absatz 1. der Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874.:

„Lehrer an mittleren Volksschulen sind jedoch bis zu 26., solche an höheren Volksschulen bis zu 24. wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet"

bis auf Weiteres, wie hiermit geschieht, außer Kraft zu setzen.

Bei vorkommenden Vacanzen haben die Lehrer desselben Ortes, beziehentlich benachbarte Lehrer, die Stellvertretung zu übernehmen. Einem Lehrer ist die stellvertretende Versorgung einer zweiten Schule oder die Uebernahme des vollen Unterrichts in einer zweiten Classe nicht unentgeltlich anzusinnen [46]).

§. 46. Zu §. 22., Abs. 4. Will ein Lehrer, abgesehen von dem Falle der Versetzung in den Ruhestand, aus dem öffentlichen Schuldienste freiwillig ausscheiden, so ist ihm von der Schulinspection ein Entlassungsschein auszustellen, worin der Grund des Rücktritts unter Hinzufügung eines Urtheils über sein Verhalten und seine Leistungen anzugeben ist. Ohne Vorweis dieses Entlassungsscheins darf die Wiederverwendung als Lehrer nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde erfolgen.

§. 47. Zu §. 22., Abs. 6. Zulässige Strafmittel in der Volksschule sind:

Erinnerungen und Verweise,

Vorhaltung im Beisein des Ortsschulinspectors (Directors), des Lehrercollegiums oder des Cötus,

Anweisung von Strafplätzen oder Zurücksetzung in der Classenordnung,

Zurückbehalten und Nacharbeitenlassen in der Schule,

Schriftliche Anzeige an die Eltern [47]).

Nur nach mehrfach fruchtlos gebliebener Anwendung eines der vorgenannten Strafmittel oder wegen frecher Widersetzlichkeit und grober Unsittlichkeit ist eine mäßige körperliche Züchtigung, aber stets nur in angemessener, schicklicher und die Gesundheit nicht gefährdender Weise gestattet.

In der Fortbildungsschule ist körperliche Züchtigung ausgeschlossen.

Strafmittel, welche den Bestraften der Verachtung oder dem Spotte der Mitschüler aussetzen; solche, deren Anwendung die Gesundheit des Bestraften gefährden; Ueberladung mit Strafarbeiten und aufsichtsloses Einsperren in Classenzimmer oder andere Räume sind schlechterdings zu vermeiden.

Die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen der Schuljugend auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß. Ebensowenig kann sich ein Lehrer der Verpflichtung entziehen, die Schüler bei gebotener Gelegenheit zu schicklichem und wohlanständigem Betragen außer der Schule überhaupt anzuhalten.

Zu öffentlichen Tanzbelustigungen, sowie zu solchen Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden können, sind Schulkinder nicht zuzulassen.

Der Besuch von Schankstätten ist ihnen anders als in Begleitung erwachsener Personen nicht gestattet. Die Veranstaltung ungeeigneter Vergnügungen bei Schulfesten, Verwendung von Kindern zu öffentlichen theatralischen Vorstellungen oder Concerten ist, wenn nicht hierzu im einzelnen Falle die Ortsbehörde nach vorgängigem Gutheißen des Schulvorstandes besondere Erlaubniß ertheilt hat, ebenfalls verboten.

Den Schulbehörden bleibt vorbehalten, den Besuch einzelner Vergnügungsorte und Schaustellungen gänzlich zu untersagen. Dieses Verbot kann auch auf die Schüler der Fortbildungsschule ausgedehnt werden.

§. 48. Zu §. 23., Punct 1. Die Dienstentsetzung eines Lehrers setzt den vollständigen Abschluß des Strafverfahrens wider denselben und ein rechtskräftiges Erkenntniß voraus, durch welches er zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist.

Erlaß oder Minderung der Strafe im Gnadenwege bleiben ohne Einfluß auf das Disciplinarverfahren.

Die Frage, ob ein Lehrer während des Strafverfahrens vom Amte zu suspendiren sei, ist von der Schulinspection in Erwägung zu ziehen, sobald ihr über die Einleitung des Strafverfahrens die vorschriftsmäßige amtliche Mittheilung zugeht.

Die Suspension ist in der Regel dann zu verfügen,

---

[46]) Wenn auch hiernach mehreren Lehrern, falls sie bei vorkommenden Vacanzen eine Stellvertretung zu übernehmen haben, ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, so ist daraus doch nicht zu folgern, es sei denselben eine Entschädigung für ihre Mühwaltung überhaupt nicht zu gewähren. Es ist vielmehr, ob im einzelnen Falle eine solche Vergütung billig erscheine, von der Bezirksschulinspection auf Grund von §. 10. b. des Ges. in Verbindung mit §. 21., Abs. 3. der Ausf.-Verordn. zu erwägen und eventuell die Höhe derselben nach den einschlagenden Verhältnissen zu bemessen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 6. Februar 1875. —

[47]) S. auch Verordn., weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr., v. 4. November 1878. —

wenn gleich von Anfang an starker Verdacht für die Schuld des Lehrers vorliegt, oder wenn der Lehrer in Untersuchungshaft genommen wird, oder das Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung bildet, an den Schulkindern selbst verübt worden, oder von der Art ist, daß sich die sofortige Fernhaltung des Lehrers von der Schule im Interesse der Schulkinder erforderlich macht. Dem Recurse eines Lehrers gegen die verfügte Suspension ist keine Suspensivkraft beizulegen. Die Suspension ist mit einstweiliger Einziehung des Gehaltes bis auf den zum nothdürftigen Unterhalte für die Person und Familie des Lehrers erforderlichen Betrag, welcher jedoch die Hälfte des Gehaltes nicht übersteigen darf, verbunden. Der innenbehaltene Theil des Gehaltes ist zur Besoldung des Stellvertreters zu verwenden, und was sonst noch dazu erforderlich wird aus der Schulcasse zuzuschießen. Erfolgt die Bestrafung und Entsetzung des Lehrers, so fällt der während der Suspension innenbehaltene und zur Besoldung des Stellvertreters nicht verwendete Theil des Gehaltes der Schulcasse zu.

Die Dienstentsetzung eines Lehrers ist von der obersten Schulbehörde zu verfügen, zu welchem Zwecke die Schulinspection, nach Abschluß des Strafverfahrens, die Mittheilung der Untersuchungsacten zu beantragen und diese der obersten Schulbehörde zur Entschließung vorzulegen hat.

Hilfslehrer und Vicare, welche wegen eines den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterliegenden Verbrechens oder Vergehens durch Straferkenntniß zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, werden aus der Candidatenliste gestrichen, und es wird ihnen die weitere Verwendung im Schuldienste durch Abforderung ihrer Prüfungszeugnisse und deren Cassation abgeschnitten.

§. 49. Zu §. 23., Punct 2. Die Dienstentlassung wird nicht nur in den unter a., b., c., d. gedachten Fällen, sondern auch dann von der obersten Schulbehörde besonders verfügt, wenn dem Lehrer durch richterliches Erkenntniß die Ehrenrechte aberkannt sind. Sowohl bei dieser, als auch bei der unter a. aufgeführten Veranlassung sind die über das Strafverfahren ergangenen Acten herbeizuziehen und vorzulegen.

In den unter b., c., d. verzeichneten Fällen hat die Schulinspection eine genaue Erörterung über die dem Lehrer zur Last gelegten Vergehungen anzustellen, den Angeschuldigten darüber zu vernehmen und ihm nach Schluß der Acten eine präclusive Frist von 14 Tagen zu Einreichung einer Vorstellung einzuräumen, dafern er nicht vorzieht, unter Verzicht darauf Dasjenige zu Protocoll zu erklären, was ihm zur Entschuldigung gereichen kann.

Nach Schluß der Erörterung ist deren Ergebniß, unter Beifügung der Acten, der obersten Schulbehörde mittelst gutachtlichen Berichtes anzuzeigen und die darauf ergehende Entscheidung dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

Wird die einstweilige Beibehaltung des Lehrers beschlossen und ist daher demselben die dem zweiten Vorhalte in ihrer Wirkung gleich kommende Androhung zu ertheilen, so hat die Schulinspection über die letztere ein von dem Lehrer mit zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen.

Dem freiwilligen Rücktritte eines Lehrers von seiner Stelle ist in dem Falle von der Bezirksschulinspection nicht statt zu geben, wenn ein noch nicht zur Entscheidung gelangtes Disciplinarvergehen vorgekommen ist. Die Schulinspection hat vielmehr bis zum Austrage der Sache dem betreffenden Lehrer den Entlassungsschein, ohne welchen seine Wiederverwendung im Schulfache nicht geschehen darf, vorzuenthalten.

Hilfslehrer und Vicare, welchen durch richterliches Erkenntniß die Ehrenrechte aberkannt worden sind, sind aus der Candidatenliste zu streichen. Wenn sie zu einer unter a. fallenden Strafe verurtheilt werden, oder eines Vergehens oder Betragens, welches unter b., c., oder d. fällt, sich schuldig machen, so können sie aus der Candidatenliste gestrichen werden. Entscheidet sich die oberste Schulbehörde für ihre Beibehaltung, so sind sie bei ihrer ersten ständigen Anstellung sofort mit dem zweiten Vorhalte zu belegen.

§. 50. Zu §. 23., Punct 3. Eine Abschrift des Protocolls über die Ermahnung, womit das Besserungsverfahren beginnt, ist an die Bezirksschulinspection abzugeben, damit dieselbe, soweit nöthig, auf Grund dieser Ermahnung das Besserungsverfahren fortstellen kann.

Einem vom Amte entlassenen oder entsetzten Lehrer können die Einkünfte seines Amtes, insoweit sie nicht durch die vorausgegangene Suspension bereits in Wegfall gekommen sind, erst zu dem Zeitpuncte entzogen werden, wo die Entlassung oder Entsetzung feststeht und ein Recurs gegen solche nicht mehr zulässig ist.

Schulamts-Candidaten, welche als Vicare oder Hilfslehrer verwendet werden, sind, wenn sie ihre Dienstpflicht verabsäumen, oder sich eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden Verhaltens schuldig machen, das erste Mal mit einem Verweise zu belegen, welcher ihnen vom Ortsschulinspector (Director) oder Bezirksschulinspector zu ertheilen ist[48]). In Wiederholungsfällen kann denselben von der obersten Schulbehörde die Schulamts-Candidatur auf Zeit entzogen oder sie können gänzlich aus der Liste der Schulamts-Candidaten gestrichen werden. Mit einem Verweise kann zugleich die Wirkung des ersten oder zweiten Vorhaltes verbunden werden, mit welchem sie solchenfalls bei ihrer ersten ständigen Anstellung zu belegen sind.

Wird ein nach §. 23. des Gesetzes entlassener oder

---

[48]) Nach Verordn. des Cult.-Min. v. 14. September 1876. können Verweise, welche nicht mit der Wirkung des ersten oder zweiten Vorhaltes verbunden werden (§. 50., Abs. 3., Satz 1. der Verordn. v. 25. August 1874.) an Vicare oder Hilfslehrer vom Ortsschulinspector (Director) oder Bezirksschulinspector ohne Concurrenz der Inspection, Verweise aber, welche mit der Wirkung des ersten oder zweiten Vorhaltes verbunden werden (§. 50., alinea 3. cit., Satz 3.), gemäß §. 35., Nr. 8. des Ges. v. 26. April 1873. nur durch die Inspection ertheilt werden. —

entsetzter Lehrer nach Wiedererlangung der Anstellungsfähigkeit aufs Neue angestellt, so kann derselbe ohne Weiteres von der obersten Schulbehörde entlassen werden, wenn er in einen der im §. 23. des Gesetzes Nr. 3., lit. a. bis g. gedachten Fehler verfällt, auch wenn dieser Umstand unter anderen Verhältnissen nur die Ertheilung der Privatermahnung oder eines Vorhaltes zur Folge haben würde.

IV. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

A. Der Schulvorstand.

§. 51. Zu §. 24. Dem Schulvorstande liegt die Sorge für alles Dasjenige ob, was Seiten der Schulgemeinde geschehen kann, um die Ortsschule in einen dem Gesetze entsprechenden Stand zu bringen und sie in diesem zu erhalten. Er hat daher vor Allem die für das Schulwesen nöthigen Einrichtungen zu beschaffen und im Stande zu erhalten; zu diesem Zwecke auch die nöthigen Mittel bereit zu halten, wozu ein jährlich zu entwerfender Voranschlag über die Erfordernisse der Schule dienen soll. Dieser Voranschlag ist jedes Jahr bei der Bezirksschulinspection, nach dem beiliegenden Schema G., im Monat November in doppelten Exemplaren einzureichen. Die Letztere hat den Voranschlag zu prüfen und ihre Entschließung auf das eine Exemplar zu bringen, welches dem Schulvorstande bis längstens zum Jahresschlusse zurückzugeben ist[49]), während das andere Exemplar bei den Acten der Schulinspection verbleibt.

Der Schulvorstand kann, insbesondere in größeren Schulgemeinden, die Besorgung bestimmter Geschäfte, wie z. B. die Vermögensverwaltung und das Bauwesen, besonderen, aus seiner Mitte zu wählenden Deputationen übertragen, doch haben sich die letzteren in allen Fragen, bei denen die inneren Angelegenheiten des Schulwesens berührt werden, mit den in den Schulvorstand gewählten Schuldirectoren und Lehrern in Vernehmung zu setzen, und, sofern eine Einigung mit denselben nicht zu erzielen ist, die Angelegenheit im Plenum des Schulvorstandes zur Berathung und Beschlußfassung vorzubringen.

Mit den in den Puncten h., i., k. gedachten Geschäften ist zunächst der Ortsschulinspector, beziehentlich der Schuldirector, zu beauftragen. Andere Mitglieder des Schulvorstandes haben zwar das Recht, ihre Wahrnehmungen über die Leitung der Schule bei den gemeinschaftlichen Berathungen zur Sprache zu bringen, sind aber zu selbstständigem Eingreifen in die Schulleitung, sowie zur Zurechtweisung des Lehrers nicht befugt. Erscheint das Einschreiten des Ortsschulinspectors oder Directors gegen Pflichtwidrigkeiten eines Lehrers unzureichend, so ist der letztere vor versammeltem Schulvorstande durch dessen Vorsitzenden zurechtzuweisen.

§. 52. Zu §. 25., A. Die nach dem Umfange des Schulbezirkes zu bemessende Zahl der Schulvorsteher soll, ohne Hinzurechnung der Lehrer, sowie des Pfarrers, beziehentlich Ortsschulinspectors, welche in den Schulvorstand eintreten, niemals weniger als vier und in der Regel nicht mehr als zwölf betragen.

Ueber das Verhältniß, nach welchem die zu einem Schulbezirke vereinigten bürgerlichen Gemeinden oder Gemeindetheile im Schulvorstande vertreten werden sollen, haben sich vor Veranstaltung der erstmaligen Wahl die betheiligten Gemeinden zu vereinigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so trifft die Schulinspection hierüber Bestimmung.

Da die Schuldirectoren an solchen Orten, in welchen deren nur einer oder zwei fungiren, in ihrer Eigenschaft als Ortsschulinspectoren (§. 29. unter a. des Gesetzes) ohne Weiteres Mitglieder des Schulvorstandes sind, so hat die Localschulordnung sich auf die Bestimmung zu beschränken, ob etwa noch andere Lehrer des Schulbezirkes und wie viele von ihnen in den Schulvorstand eintreten sollen.

Sind an einem Orte mit nur einem gemeinsamen Schulvorstande mehrere Schuldirectoren angestellt, so ist durch die Localschulordnung die Zahl der in den Schulvorstand zu wählenden Directoren und Lehrer zu bestimmen.

§. 53. Zu §. 25., B. Gehören in den Schulbezirk einer Stadt, in welcher die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, benachbarte Landgemeinden (gemischter Schulbezirk), so gilt über die Vertretung der letzteren im Schulausschusse die im vorigen Paragraphen, Absatz 2. getroffene Bestimmung.

Ebenso ist wegen der Vertretung mehrerer Besitzer von Grundstücken, welche vom politischen Gemeindeverbande eximirt sind, im Schulvorstande zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen dem letzteren und den gedachten Grundstücksbesitzern zu versuchen, in dem Falle jedoch, daß eine solche nicht gelingen sollte, von der Schulinspection die nöthige Festsetzung zu treffen.

Etwaige Stellvertreter von Besitzern eximirter Grundstücke müssen die Fähigkeit haben, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden[50]).

Die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, vom 17. September 1843. (Seite 129. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843.) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 54. Zu §. 26. Ein zum Schulvorsteher gewähltes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung kann auch in dem Falle drei Jahre lang als solches fungiren, wenn

---

[49]) Vergl. Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 7. October 1875. in der Anm. 20.

[50]) Das Cult.-Min. hat der Ansicht beigepflichtet, daß etwaige Stellvertreter von Besitzern exemter Grundstücke im Schulvorstande der politischen Gemeinde durch Wohnsitz oder Grundbesitz als Mitglieder nicht anzugehören brauchen, sondern daß obiger Absatz als Bedingung zur Zulassung als Stellvertreter von den betreffenden Personen nur fordere, daß sie nach §. 34. u. §. 35. jet. §. 37. der Revid. Landgemeinde-Ordn. sonst zu bürgerlichen Gemeindeämtern wählbar wären, wenn sie der politischen Gemeinde angehörten. — Aus Verordn. des Cult.-Min. v. 6. Februar 1875. —

es inzwischen in Folge des Ablaufes der Wahlperiode aus der bürgerlichen Gemeindevertretung ausscheidet. Dagegen bedingt das Ausscheiden aus der Letzteren in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, oder wegen Wegzugs vom Orte zugleich den Austritt aus dem Schulvorstande.

Zum Behufe der Wahl der in den Schulvorstand eintretenden Directoren, beziehentlich Lehrer, hat der Vorsitzende sämmtliche Directoren, beziehentlich ständige Lehrer, zusammen zu berufen. Zu einer giltigen Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen aller wahlberechtigten Directoren und Lehrer erforderlich.

Wegen der erstmaligen Wahl des Schulvorstandes hat die Bezirksschulinspection das Nöthige bei der Gemeindevertretung zu veranlassen, auch hat die Bezirksschulinspection die Wahl der Lehrer, wo eine solche stattfindet, selbst zu leiten. Bei künftigen Wahlen hat der in Wirksamkeit stehende Schulvorstand selbst wegen der Wahl der Lehrer das Erforderliche vorzukehren.

Ausländische Gemeinden können wegen ihres Verhältnisses zu einer inländischen Schule nicht genöthigt werden, die Wahlen von Schulvorstehern nach der diesseitigen gesetzlichen Vorschrift vorzunehmen, vielmehr sind die Vertreter solcher Gemeinden nach den dortigen Bestimmungen zu bestellen und dann in die diesseitigen Schulvorstände aufzunehmen.

Ortsstatutarische Bestimmungen, mittelst deren die Zusammensetzung des Schulvorstandes der Schulgemeinde der confessionellen Minderzahl und die Wahlen der Schulvorsteher durch die dieser Schulgemeinde angehörenden Hausväter zu regeln sind, müssen den Vorschriften in §§. 25. und 26., Absatz 1. des Gesetzes möglichst angepaßt werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Bezirksschulinspection. In den Schulvorstand der confessionellen Minderheit dürfen nur solche Hausväter gewählt werden, welche fähig sind, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden[51]). Der spätere Verlust dieser Fähigkeit zieht den Ausschluß von der Mitgliedschaft nach sich. Im Falle der Ablehnung eines gewählten Hausvaters entscheidet über deren Zulässigkeit der Schulvorstand, bei der ersten Wahl die Schulinspection.

§. 55. Zu §. 27., Abs. 1. u. 3. Zum Vorsitzenden des Schulvorstandes dürfen solche Lehrer oder Schuldirectoren nicht gewählt werden, welche kraft ihres Amtes, beziehentlich durch Wahl ihrer ständigen Collegen in den Schulvorstand eingetreten sind, wogegen diejenigen Lehrer oder Schuldirectoren, welche als Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung, beziehentlich der Schulgemeinde, sich im Schulvorstande befinden, an der Führung des Vorsitzes nicht gehindert sind.

Das vom Vorsitzenden zu führende Siegel oder der dessen Stelle vertretende Stempel ist mit der Aufschrift: „Schulvorstand („Schulausschuß") zu N. N." zu versehen und bei der Schulgemeinde der Minderzahl noch die Confession zu bemerken, für deren Schule der betreffende Schulvorstand eingesetzt ist. Auch für jede einzelne Schule ist ein besonderes Siegel oder ein Stempel anzufertigen, worauf die Art der Schule und der Ort, an welchem sich dieselbe befindet, bezeichnet werden. Die mit dem Abdrucke dieses Siegels versehenen Zeugnisse und Bescheinigungen bedürfen nur dann einer besonderen Beglaubigung durch den Ortsschulinspector, wenn die Ortsschulinspection nicht zugleich dem Director übertragen ist.

Verordnung vom 4. August 1875.:

3) Der Schlußsatz von §. 55., Absatz 2. der Verordnung vom 25. August 1874. wird aufgehoben, ingleichen die an die Bezirksschulinspectoren unter dem 15. Mai 1875. erlassene, die Führung des Schulsiegels betreffende General-Verordnung[52]) wieder außer Kraft gesetzt.

Das in §. 55., Absatz 2. der Verordnung vom 25. August 1874. gedachte Schulsiegel führt der

---

[51]) Ein Stadtrath hatte bei dem Cult.-Min. angefragt, ob auch die in Sachsen nicht staatsangehörigen Hausväter der römisch-katholischen Schulgemeinde stimmberechtigt seien?

Der Stadtrath glaubte diese Frage verneinen zu sollen und hatte zu dessen Begründung Folgendes angeführt:

Daß sie, die nichtsächsischen Hausväter, nicht wählbar sind, ist durch den §. 54., Abs. 5. der Ausf.-Verordn. zu dem Ges. v. 26. April 1873., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874. insofern festgestellt, als sowohl nach der Revid. Städteordn., als nach der Revid. Landgemeindeordn. die sächsische Staatsangehörigkeit zu den Voraussetzungen der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinden, bez. der Erlangung des Bürgerrechtes, und insofern also jedenfalls der Bekleidung eines Gemeindeamtes gehört. Dagegen findet sich in jenem §. 54. Etwas nicht, was auch die Stimmberechtigung der gedachten Hausväter für die Wahl der Schulvorsteher ihrer Schulgemeinde ausschlösse, während §. 26., Abs. 2. des Volksschulges. v. 26. April 1873. seinem Wortlaute nach diese Wahl ganz allgemein den „dieser Schulgemeinde angehörenden Hausvätern" zuweist. Allein es wäre doch eine Anomalie, wenn, während auf die Wahl der Schulvorsteher der confessionellen Mehrheit Gemeindeglieder, welche nicht staatsangehörig sind, keinen, auch nicht einen mittelbaren Einfluß ausüben dürfen, bei der directen Wahl der Schulvorsteher der confessionellen Minderheit nicht staatsangehörige Gemeindeglieder ohne Weiteres stimmberechtigt wären. Dazu kommt, daß auch sonst bei Wahlen für staatliche Angelegenheiten in Sachsen, wie namentlich bei Landtagswahlen, Wahlen der Kreisausschüsse und Bezirksvertreterwahlen, überdies aber auch bei den Wahlen der Kirchenvorstände (durch das Erforderniß der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde) die Staatsangehörigkeit zu einer Bedingung der Stimmberechtigung gemacht worden ist.

Der Stadtrath glaubte daher, zumal das Schulwesen durch das neue Volksschulgesetz wiederholt als staatliche Angelegenheit anerkannt worden sei, und jenes Gesetz einen inneren Zusammenhang mit den neuen Gemeinde- und Organisationsgesetzen habe, auch bei den fraglichen Wahlen von Schulvorstehern für Schulgemeinden confessioneller Minderheiten die sächsische Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Stimmberechtigung erachten zu müssen.

Das Cult.-Min. hat mit diesen Ausführungen Inhalts Verordn. v. 12. November 1874. sich einverstanden erklärt. —

[52]) Die hiernach aufgehobene Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 15. Mai 1875. lautete: Nach der Fassung des zweiten Absatzes in §. 55. der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetze ist zwar das für jede einzelne Schule anzuschaffende besondere Siegel an allen den Orten, an welchen die Ortsschulinspection nicht zugleich dem Director übertragen ist, von dem Lehrer zu führen.

Da jedoch die Beifügung dieses Siegels oder Stempel-Abdrucks auf Zeugnissen und Bescheinigungen leicht als genügender Ersatz der noch erforderlichen Beglaubigung durch den Ortsschulinspector aufgefaßt werden kann, so erachtet Man gleichwohl für zweckmäßiger, die Führung des Siegels oder Stempels dem Ortsschulinspector selbst zuzuweisen, wovon die Bezirksschulinspectionen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden. —

Lehrer, und bei gegliederten Schulen der Director oder der mit der Leitung der Schule (§. 12. des Gesetzes) beauftragte Lehrer.

§. 56. Zu §. 28. Darüber, ob dringliche Veranlassung zu einer außerordentlichen Zusammenberufung des Schulvorstandes vorliege, oder nicht, hat mit Ausnahme solcher Fälle, in welchen der Bezirksschulinspector von Amtswegen die Abhaltung einer Sitzung fordert, der Vorsitzende selbstständig zu entscheiden. Ueber die Zahl und Zeit der regelmäßigen Versammlungen aber ist vom gesammten Schulvorstande unter Berücksichtigung des Umfanges der Geschäfte Bestimmung zu treffen.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder[53]) und die Anwesenheit von zwei Drittheilen derselben erforderlich. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protocoll aufzunehmen.

Das Verbot der Theilnahme eines Schulvorstandsmitgliedes an der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche seine persönlichen Interessen betreffen, schließt nicht aus, daß ein Lehrer oder Schuldirector dem Schulvorstande, in welchem er Sitz und Stimme hat, seine solche Angelegenheiten betreffenden Wünsche mündlich darlegt.

§. 57. Zu §. 29. Da die Beaufsichtigung der Schule vom Ortsschulvorstande im Auftrage des Staates ausgeübt wird, so folgt hieraus von selbst die Befugniß der obersten Schulbehörde, den Ortsschulinspector, wenn er seine Pflichten vernachlässigt, oder sonst zu der ihm übertragenen Function nicht geeignet erscheint, dieser wieder zu entheben, um sie einer anderen geeigneten Persönlichkeit zu übertragen.

Wohnt der Ortsschulinspector außerhalb des Schulortes und weiter entfernt, als eine Viertelmeile von der Schule, so kann demselben unbeschadet der gesetzlichen Vorschrift, wonach das fragliche Amt unentgeltlich zu verwalten ist, von der obersten Schulbehörde nach Gehör des Schulvorstandes als Entschädigung für das Fortkommen ein aus der Schulcasse zu gewährendes Pauschquantum zugesprochen werden.

Bei Ausübung der Aufsicht über den Religionsunterricht hat sich der betreffende Geistliche das zum Anhalt dienen zu lassen, was im §. 29., Absatz 3. des Gesetzes den Ortsschulinspectoren vorgeschrieben ist. Von der ihm zustehenden Befugniß, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, wird er so oft, als es ihm im Interesse des letzteren zu liegen scheint, Gebrauch machen. Ueber etwaige Ausstellungen wird er sich dem Lehrer gegenüber äußern, oder sie nach Umständen im Schulvorstande, beziehentlich bei dem Bezirksschulinspector, zur Sprache bringen. Der Schulvorstand, beziehentlich der Bezirksschulinspector, haben die bei ihnen angebrachten Wünsche oder Beschwerden des beaufsichtigenden Geistlichen in sorgfältige Erwägung zu ziehen und dem letzteren ihre Entschließung darauf zu eröffnen, damit derselbe, sofern eine Verständigung nicht zu erzielen sein sollte, seine vorgesetzte Behörde um Vermittelung angehen kann.

§. 58. Zu §. 30. In Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, wird die Cassenverwaltung in der Regel beim Stadtrathe geführt. Wo dies nicht der Fall ist, bestellt der Schulausschuß den Cassenverwalter; auch ist derselbe berechtigt, Veränderungen in der Art der Cassenverwaltung oder in der Person des Cassenführers zu beschließen, wenn zu begründeten Ausstellungen Anlaß vorhanden ist. Ob der Schulcassenverwalter eine Caution zu bestellen hat und in welchem Betrage diese zu fordern ist, hängt ebenfalls von dem Ermessen des Schulvorstandes (Schulausschusses) ab.

Auf Wunsch des Schulvorstandes hat die Schulinspection den Schulcassirer eidlich in Pflicht zu nehmen.

§. 59. Zu §. 31. Die dem Schulcassenverwalter für seine Mühwaltung auszusetzende Vergütung kann entweder in einer festen Besoldung oder in einem Procentabzuge von den regelmäßigen Einnahmen bestehen. Letzterer wird sich namentlich bei der Vereinnahmung des Schulgeldes, wenn der Schulcassenverwalter zugleich damit beauftragt wird, als zweckmäßig erweisen.

Zu den amtlichen Reisen, für welche den Schulvorstehern eine billige Entschädigung gewährt werden soll, sind die Wege der außerhalb des Schulortes wohnenden Schulvorsteher zu den Versammlungen des Schulvorstandes nicht zu rechnen.

B. Die Bezirksschulinspection.

§. 60. Zu §. 32. Die den Bezirksschulinspectoren anzuweisenden Bezirke werden nach den Bezirken der Amtshauptmannschaften abgegrenzt[54]).

Für die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz wird je ein besonderer Bezirksschulinspector angestellt. Jedem Bezirksschulinspector kommt die Aufsicht über die innerhalb seines Bezirkes gelegenen Volksschulen, Privatunterrichtsanstalten und Privatlehrer zu.

§. 61. Zu §. 33., Punct 1. Jede Schule und beziehentlich jeder Lehrer, einschließlich der Privatschulen und Privatlehrer, soll, sofern dies nicht wegen außerordentlicher Vorkommnisse öfter nöthig wird, innerhalb eines zweijährigen Zeitraumes wenigstens einmal revidirt werden. Behufs der Abstellung gefundener Uebelstände hat der Bezirksschulinspector nach beendigter Visitation sofort mit dem betreffenden Lehrer oder Schuldirector oder auch mit dem Ortsschulinspector, bei wichtigeren Fragen aber, ins-

---

[53]) Das Cult.-Min. hat in einem concreten Falle ausgesprochen, daß, wenn obige Stelle die Einladung sämmtlicher Mitglieder des Schulvorstandes zu einem gültigen Beschlusse voraussetze, diese Bestimmung doch nur dahin zu verstehen sei, daß nur diejenigen Schulvorsteher einzuladen seien, deren Einladung thunlich und rücksichtlich derer zu erwarten sei, daß ihnen eine Betheiligung an der betr. Sitzung nach Lage der Sache überhaupt möglich sei, denn anderenfalls würde die Einladung eine reine Formalität sein. — Aus Verordn. des Cult.-Min. v. 22. April 1876. —

[54]) Vergl. Beil. sub. ⊙ zu der Verordn., den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr., v. 26. August 1874. nebst den Anmerkungen zu derselben. —

besondere auch dann, wenn es sich um Geldverwendung zu Verbesserung der Schuleinrichtungen handelt, mit dem Ortsschulvorstande in Vernehmung zu treten. Läßt sich auf diesem Wege die Abstellung wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten nicht erreichen, so hat die Bezirksschulinspection als Behörde (§. 34., Absatz 1. des Gesetzes) das Erforderliche zu verfügen.

Ueber die Revisionen hat der Bezirksschulinspector besondere Acten zu halten.

§. 62. Zu §. 33., Punct 2. Der Lehrplan einer jeden Schule und Fortbildungsschule ist in Gemäßheit der von dem Ministerium zu erlassenden allgemeinen Vorschriften[55]) abzufassen und vom Ortsschulinspector (Director) dem Bezirksschulinspector zur Genehmigung vorzulegen. Einer anderweiten Vorlage desselben bedarf es nur dann, wenn Aenderungen daran vorgenommen werden sollen, und darf ein abgeänderter Lehrplan vor erlangter Genehmigung nicht in Ausführung gebracht werden. Jeder neue Lehrplan ist in zwei Exemplaren mindestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres, in welchem er in Kraft treten soll, einzureichen.

Nach erfolgter Prüfung des Lehrplanes hat der Bezirksschulinspector das eine Exemplar, mit seiner Entschließung wegen dessen Genehmigung oder den nöthig scheinenden Abänderungen versehen, zurückzugeben und das andere Exemplar zu seinen Acten zu nehmen.

Die Stundenpläne sind vom Ortsschulinspector (Schuldirector) jedesmal spätestens bei Beginn des neuen Cursus an den Bezirksschulinspector einzureichen. Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, welche durch örtliche Verhältnisse bedingt worden, sind besonders zu rechtfertigen; auch ist zur Erleichterung der Prüfung die etwaige genaue Uebereinstimmung mit dem früheren, vom Bezirksschulinspector gutgeheißenen Plane bemerklich zu machen.

Im Laufe des Schuljahres eintretende vorübergehende Abweichungen vom Lehr- und Stundenplane ohne größere Bedeutung sind, falls sie sich auf länger als Monatsfrist erstrecken, einfach anzuzeigen.

Der Stundenplan der Schule ist in jedem Classenzimmer anzubringen.

§. 63. Zu §. 33., Punct 3. Wo ein vorübergehender Ausfall an Lehrkräften durch die übrigen, an der Schule angestellten Lehrer gedeckt wird, bedarf es der Vermittelung des Bezirksschulinspectors nicht. Wohl aber ist derselbe vom Schulvorstande um seine Vermittelung anzugehen, wo sich die Absendung eines Vicars nöthig macht.

Auch die Annahme eines Hilfslehrers kann nur mit Vorwissen und unter Genehmhaltung des Bezirksschulinspectors erfolgen[56]), welcher dafür zu sorgen hat, daß nicht solche Schulstellen, welche für bleibend nothwendig zu erachten sind, blos durch Hilfslehrer versehen, sondern mit ständigen Lehrern besetzt werden.

Ebenso ist festzuhalten, daß in der Regel auf sechs ständige Lehrer nicht mehr als ein Hilfslehrer angestellt wird und daß einem zum ständigen Lehrer qualificirten Hilfslehrer die Ständigkeit nicht länger als 5 Jahre vorenthalten werden darf.

Zur Errichtung neuer ständiger Lehrerstellen bedarf es der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Die Einweisung in das Amt gehört zu den Obliegenheiten des Bezirksschulinspectors als solchen, welcher jedoch den Ortsschulinspector oder Schuldirector damit beauftragen kann.

Urlaubsgesuche von Lehrern auf die Zeit von vier Tagen bis zu vier Wochen sind dem Bezirksschulinspector durch den Schulvorstand zur Entschließung anzuzeigen[57]). Während der Schulferien bedarf ein Lehrer keines Urlaubes.

§. 64. Zu §. 33., Punct 4. Die vom Bezirksschulinspector mit sämmtlichen ständigen Lehrern und Directoren seines Bezirkes zu veranstaltenden Conferenzen[58]) sollen alljährlich im Monat October oder November stattfinden, damit der Jahresbericht des Bezirksschulinspectors sich auf den Verlauf derselben erstrecken kann. Bei diesen Conferenzen ist von einem Theilnehmer, welcher unter Einverständniß des Bezirksschulinspectors sich hierzu bereit erklärt, beziehentlich von ihm hierzu beauftragt wird, ein Vortrag über einen wissenschaftlich pädagogischen oder das praktische Amtsleben betreffenden Gegenstand zu halten, woran sich eine vom Bezirksschulinspector geleitete freie Besprechung über den Inhalt des Vortrages knüpft. Auch kann der Bezirksschulinspector als Vorsitzender entweder aus eigenem Antriebe oder auch auf rechtzeitig von einzelnen Lehrern gestellten Antrag noch andere, das Schulwesen betreffende Fragen und Wünsche zur Besprechung bringen und hervorragende Vertreter einzelner Fachlehrgegenstände, z. B. des Zeichnens, Turnens 2c. zur Abhaltung von Vorträgen oder zur Theilnahme an den Sitzungen auffordern. Von den zu verhandelnden Gegenständen

---

55) S. Anm. 1. zu dieser Verordn.

56) Diese Vorschrift hat analog auch auf Fachlehrer Anwendung zu leiden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 28. October 1875. —

57) Vergl. hierzu auch in Betreff der Urlaubsertheilung an Kirchschullehrer, sowie überhaupt alle Lehrer, welche einen Kirchendienst zu verwalten haben, die in Anm. 13. zu dem Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. abgedruckte Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 8. Februar 1875., Nr. V.

58) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Bezirksschulinspectoren v. 20. April 1875. unter Nr. 2.: Man erachtet für zweckmäßig, statt der in Gemäßheit von §. 33. des Schulgesetzes, beziehentlich §. 64. der Vollzugsverordnung mit sämmtlichen ständigen Lehrern und Directoren des Bezirkes abzuhaltenden jährlichen Hauptconferenzen da, wo die Veranstaltung derselben mit erheblicheren Schwierigkeiten verbunden sein sollte, nach Befinden zwei oder mehrere Conferenzen für je einen größeren Theil der Lehrerschaft des Bezirkes anzuberaumen, und ermächtigt Sie, die für Beschaffung der Versammlungslocale auflaufenden Kosten behufs deren Zurückerstattung Anher anzuzeigen. — Vergl. hierzu noch Punct V. der in Anm. 154. zu §. 32. des Volksschulgef. v. 26. April 1873. abgedruckten Gen.-Verordn. v. 9. December 1877. — S. ferner: Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 22. November 1876. unter Nr. 7. und 8.: Die nach §§. 33., Punct 4. des Schulgesetzes mit den Lehrern der einzelnen Bezirke zu veranstaltenden Conferenzen können, falls die in §. 64. der Vollzugsverordnung für dieselben bestimmte Zeit nach den örtlichen Verhältnissen als minder geeignet sich erweist, früher im Jahre abgehalten werden. — Den Bezirksschulinspectoren bleibt unbenommen, nach Befinden auch besondere Conferenzen mit den Directoren und dirigirenden Lehrern ihrer Aufsichtsbezirke zu veranstalten, dagegen soll die Verpflichtung zum Besuche derartiger Conferenzen nicht auf die geistlichen Ortsschulinspectoren ausgedehnt werden.

sind die Lehrer des Bezirkes thunlichst schon bei der Einladung zur Conferenz in Kenntniß zu setzen.

Die alljährliche Hauptconferenz der Bezirksschulinspectoren am Sitze der obersten Schulbehörde wird von dieser in der Regel im Monat Februar oder März zusammenberufen werden. Als Grundlage für die Berathung sollen geeignete Anregungen dienen, welche durch die Jahresberichte gegeben sind, auch wird die oberste Schulbehörde aus eigener Bewegung allgemeine Maßregeln für die Hebung des Schulwesens zur Besprechung bringen, um für ihre Entschließung über wichtigere Schulfragen in der Aussprache der Bezirks-Aufsichtsbeamten eine Unterlage zu gewinnen. Nach Befinden wird auch über einzelne Berathungsgegenstände den Bezirksschulinspectoren zum Zwecke der Vorbereitung auf die Besprechung im Voraus Eröffnung gemacht werden.

§. 65. Zu §. 33., Punct 5. Der alljährliche Schulbericht, welcher längstens bis Ende des Monats Januar des nächsten Jahres einzureichen ist, soll über den Stand des Schulwesens im Bezirke, über die in der Besetzung der Schulämter und in der Organisation der Schulen eingetretenen Veränderungen, über die Beschaffenheit und etwa erfolgte Erneuerung der Schulhäuser Auskunft geben; ferner die durch ihre Leistungen und ihr Verhalten ausgezeichneten, wie andererseits die hinter den nothwendigen Anforderungen zurückstehenden Lehrer nennen und ein Urtheil über die Thätigkeit der Directoren, Localschulinspectoren und nach Befinden der Schulvorstände beifügen.

Die speciellen Ergebnisse der abgehaltenen Revisionen sind in einer dem Berichte anzuschließenden Revisionstabelle darzulegen [59]).

Als leitender Grundsatz ist hierbei festzuhalten, daß die vorgesetzte Behörde durch eine vollständige und zuverlässige Uebersicht über den Zustand des Schulwesens im Ganzen und Einzelnen in den Stand gesetzt werden soll, ihren fördernden Einfluß auf dasselbe nach allen Seiten hin rechtzeitig auszuüben.

Unerwartet dieses Jahresberichtes hat der Bezirksschulinspector Zustände, welche ein sofortiges Einschreiten der obersten Schulbehörde im Interesse des Lehramtes oder der Schulgemeinde nothwendig oder wünschenswerth machen, unverweilt anzuzeigen und mit pflichtmäßiger Offenheit darzulegen.

Die General-Verordnung, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend, vom 13. Juli 1862. (Seite 298. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862.) wird, soweit sie sich auf die Fürsorge der Ephoren auf das Schulwesen, die Schulrevisionen, die Conferenzen mit den Lehrern und die Schulberichte bezieht, hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 66. Zu §. 34. Die Bezirksschulinspection ist auch für die Schulvorstände der Confession der Minderzahl (§. 6. des Gesetzes) die nächste vorgesetzte Behörde.

Für alle Orte, in welchen nicht der Stadtrath Mitglied der Bezirksschulinspection ist, wird diese aus dem Amtshauptmann und dem Bezirksschulinspector gebildet. Gehören zu einem Schulbezirke Städte (Absatz 2., lit. a. des Gesetzes) und andere Orte (Absatz 2., lit. b. des Gesetzes), so besteht die Schulinspection aus dem Amtshauptmann, dem Bezirksschulinspector und dem Stadtrathe [60]).

Insoweit die Verordnung vom 12. November 1863. (Seite 758. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863.) mit Absatz 2., lit. a. des Gesetzes im Widerspruche steht, wird dieselbe aufgehoben. Das Directorium actorum kommt dem Amtshauptmann und, wo ein Stadtrath Mitglied der Schulinspection ist, dem letzteren zu. Alle Verfügungen und Eingaben an die Bezirksschulinspection gelangen zunächst an das juristische Mitglied derselben.

Den Mitgliedern der Bezirksschulinspection liegt die Verpflichtung ob, theils gemeinschaftlich und so, daß sie sich gegenseitig unterstützen und Eins dem Anderen sofort von dem, was in den Schulverhältnissen des Bezirkes Bedeutendes vorkommt, Mittheilung machen, theils Jedes für sich und namentlich der als Mitglied bestellte Verwaltungsbeamte nach dem ihm zustehenden Einflusse auf die äußeren Verhältnisse der Schulgemeinden, über die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen vorschriftsmäßig zu wachen.

Die Verwendung als Mitglied der Bezirksschulinspection ist von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig.

§. 67. Zu §. 35. Die Bezirksschulinspection hat innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises alle Geschäfte selbstständig zu erledigen, insoweit nicht deren Mitglieder wegen eines zu fassenden Beschlusses verschiedener Meinung sind, oder in einer reinen Verwaltungssache, welche bereits ihrer Entschließung unterlegen hat, von den Betheiligten unter ausdrücklicher Anrufung der obersten Behörde ein Rechtsmittel dagegen eingewendet worden ist. In diesen Fällen, sowie zum Behufe der Entscheidung von Administrativ-Justizsachen in zweiter Instanz ist die Sache der obersten Schulbehörde zur Entschließung anzuzeigen.

---

[59]) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 22. November 1876. unter Nr. 1.: Die den Jahresberichten nach §. 65., Absatz 2. der Vollzugsverordnung zum Schulgesetze beizufügenden, die Ergebnisse der Schulrevisionen kurz zusammenfassenden Tabellen sind künftig nach dem sub ⊙ beifolgenden Schema anzulegen; hierdurch soll indessen an der Bestimmung in §. 12., Absatz 3. der Instruction für die Bezirksschulinspectoren vom 6. November 1874., die zu den Revisionsacten zu nehmenden Tabellen nach dem Schema C. betreffend, etwas nicht geändert werden. — Diese Instruction ist in Anm. 154. zu dem Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. abgedruckt. —

⊙

Fortlaufende Nr.	Name des Schulortes bez. der Schule (alphabetisch geordnet.)	Tag der Revision.	Name der revidirten Lehrer.	Befund des Unterrichts.	Befund der Disciplin.	Wichtigere Bemerkungen über die Schulverhältnisse.

[60]) Das Cult.-Min. hat in einem concreten Falle „im Hinblick auf die geringe Bevölkerung und die unbedeutende Steuerkraft einer Landgemeinde einerseits und das Einverständniß der betheiligten Inspectionsmitglieder andererseits“ geschehen lassen, daß des Hinzutrittes einer kleinen Landgemeinde zum Schulbezirke einer Stadt mit Revid. Städteordnung ungeachtet die Amtshauptmannschaft zu dem die Schulinspection dieser Schule bildenden Bezirksschulinspector und Stadtrathe nicht hinzutrete. — Verordn. des Cult.-Min. v. 24. April 1877. —

Dasselbe hat in Disciplinarsachen gegen Lehrer dann zu geschehen, wenn es sich um die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung eines Lehrers (§. 23. des Gesetzes) handelt. Auch in dem Falle ist die Entschließung der obersten Schulbehörde zu überlassen, wo an sich die Dienstentlassung eines Lehrers gerechtfertigt sein würde, die Schulinspection aber für die einstweilige Beibehaltung desselben sich verwenden zu können glaubt.

Behufs der Ausübung der Oberaufsicht über die Schulbauten ist vor dem Angriffe eines Neubaues oder einer wesentlichen Umgestaltung des Unterrichtslocales oder anderer Theile des Schulhauses über das diesfallsige Vorhaben vom Schulvorstande an die Bezirksschulinspection Bericht mit Beifügung der gefertigten Bauriſſe und Anschläge, nach geschehener Ausführung aber Erfolgsanzeige an dieselbe Behörde zu erstatten.

Den vorgeschriebenen Schulbericht hat die Bezirksschulinspection in jedem dritten Jahre, unter Zugrundelegung der von der obersten Schulbehörde seiner Zeit hinauszugebenden Tabellen, zu bearbeiten und einzureichen.

§. 68. Zu §. 36. Die von den Kreisdirectionen, dem Gesammtconsistorium zu Glauchau und den katholisch-geistlichen Behörden in Schulsachen zeither besorgten Geschäfte gehen, insoweit nicht in dem Gesetze und in dieser Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, auf das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts über.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister kommt die denselben nach dem Regulative vom 12. November 1837. (Seite 103. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837.) zeither zugewiesene Mitwirkung in Angelegenheiten der evangelischen Volksschulen und Stiftungen für dieselben in Wegfall.

§. 69. Zu §. 37. Alle Stiftungen, welche, sei es durch Schenkung oder letztwillige Verfügung zu Gunsten einer Volksschule errichtet werden, sind der obersten Schulbehörde anzuzeigen, damit das Schutzrecht des Staates über dieselben nach Maßgabe von §. 60. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. ausgeübt werden könne.

Die Veräußerung von Schulgrundstücken, sowie die Verwendung von Schulcapitalien zu anderen als stiftungsmäßigen oder Schulzwecken bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Uebergangsbestimmungen.

§. 70. Zu §. 38. Die Verordnung zu dem Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen vom 9. Juni 1835. (Seite 298. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.), sowie alle sonstigen Verordnungen, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung nicht im Einklange stehen, werden insoweit hiermit aufgehoben.

Zur Ausbildung von Zeichen- und Turnlehrern werden Extra-Curse eingerichtet, in Betreff deren besondere Bekanntmachung ergehen wird[61]). Die Wirksamkeit derjenigen Fachlehrer, in Betreff deren eine Dispensation von der im §. 17., Absatz 6. des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung beantragt wird, soll durch ein Mitglied der Prüfungscommission für das betreffende Fach vorher revidirt werden.

Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. tritt mit den Bestimmungen dieser Ausführungsverordnung am 15. October 1874. in Wirksamkeit. Die Schulvorstände (Schulausschüsse) sind bis zum Schlusse des Jahres 1874. zu wählen und es ist deren erfolgte Einsetzung der Bezirksschulinspection unverweilt anzuzeigen. Die im Gesetze vorgeschriebenen Conferenzen der Bezirksschulinspectoren mit den Lehrern sind das erste Mal im Jahre 1875. zu veranstalten; die Bezirksschulinspectoren haben ihren erstmaligen Jahresbericht auf das Jahr 1875. zu erstatten; wegen der erstmaligen Erstattung des Schulberichtes der Bezirksschulinspection (§. 35., Punct 9. des Gesetzes) ergeht besondere Anordnung.

Dresden, am 25. August 1874.

Schema A.

Haupt-Buch.

Laufende Nr.	Name des Kindes.	Zeit und Ort der Geburt.	Nachweis erfolgter Impfung.	Name, Stand und Aufenthaltsort der Eltern, bez. der Mutter oder der Pfleger.	Religion des Vaters.	Religion der Mutter.	Religion des Kindes.	Aufnahme des Kindes in die Schule. Tag der Anmeldung.	Tag des Eintritts.	Bisher genossener Unterricht. Zeit.	Ort.	Art.	Austritt. Tag des Abgangs.	Grund desselben, event. Angabe der zu besuchenden Schule.	Entlassungszeugniß. Gesammtergebniß der Fortschritte.	Betragen.	Versäumnisse. Zahl der Tage. o.	u.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

[61]) Das Cult.-Min., welches mittelst Verordn. v. 12. Juli 1876. die Absicht ausgesprochen hatte, zur Ausbildung von Turnlehrern auch in Zukunft einige Lehrcurse einzurichten, hat später wiederholt für einzelne Bezirksschulinspectionsbezirke die Einrichtung eines Extracursus zu Ausbildung von Turnlehrern genehmigt. Bei demselben soll nach der Absicht des Cult.-Min. dafür Sorge getragen werden, daß der Unterricht auf schulfreie Nachmittage oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, in die Ferienzeit gelegt werde, da durch die Heranziehung der Lehrer zu diesem Cursus deren Schulunterricht wesentliche Störung nicht erleiden dürfe. —

Bemerkungen zu Schema A.

1) Zu Rubrik 8. und 20. Der Grund der Aufnahme eines Kindes, welches in einem anderen, als in dem Bekenntnisse der Mehrheit der Schüler erzogen werden soll (§. 6. des Gesetzes vom 26. April 1873.), ist in Rubrik 20. genau anzugeben.
2) In Rubrik 13. ist einzutragen, ob das Kind den bisherigen Unterricht in einer einfachen, mittleren oder höheren Volksschule, in einer höheren Lehranstalt oder privatim (beziehentlich in einer Privatschule) genossen hat. Ist es überhaupt noch nicht unterrichtet worden, so sind die Rubriken 11., 12., 13. durch einen —— auszufüllen.
3) Die lateinischen Buchstaben e. und u. in Rubrik 18. und 19. bedeuten „entschuldigt" oder „unentschuldigt" gebliebene Versäumnisse.
4) In Rubrik 20. sind bei Schülern, welche aus anderen Schulen eintreten, auch die in deren beigebrachten Entlassungszeugnisse angegebenen Austrittsursachen und sonst beigegebenen wichtigeren Bemerkungen einzutragen.

Schema B.

Entlassungs-Zeugniß

für . . . . . Hauptbuch Nr. . . .

Ort, Jahr und Tag der Geburt:	
Eltern, bez. Mutter oder Pfleger des Schülers (der Schülerin):	
Confession oder Religion { des Schülers (der Schülerin):	
Confession oder Religion { der Eltern:	
Aufnahme in der Schule. { Erste:	
Aufnahme in der Schule. { Folgende:	
Austritt: Tag, Angabe des Grundes und der Schulclasse, aus welcher der Schüler (die Schülerin) entlassen wird.	
Abgangszeugniß. { Betragen:	
Abgangszeugniß. { Fortschritte:	
Abgangszeugniß. { Zahl der ungerechtfertigt versäumten Schultage:	

Besondere Bemerkungen:

. . . . . Schule zu . . . . . den . . . . 18 . .

(Contrasignatur des Localschulinspectors, bez. Directors.) Name des Lehrers.

(Schulstempel.)

Schema C.

Censur-Tabelle.

(Schule, Classe, Jahr 18 . .) (Lehrer.)

Nummer.	Nr. des Hauptbuches.	Name des Kindes, bez. mit Angabe der Confession.	Zeit der Aufnahme in die Classe.	Tag und Jahr der Geburt.	Zeit der Ertheilung des Zeugnisses.	Grad der erlangten Ausbildung u. der gemachten Fortschritte in den Lehrfächern.																				Gesammtergebniß bez. der Fortschritte.	Versäumniß.		Bemerkungen.
						Geistige Befähigung.	Sittliches Verhalten.	Fleiß.	Aufmerksamkeit.	Ordnungsliebe.	Denken und Urtheilen.	Religionskenntniß.	Deutsche Sprache.				Weltgeschichte.	Erdkunde.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Rechnen.	Formenlehre.	Zeichnen.	Turnen.	Schönschreiben.	Gesang.	Handarbeiten.		e.	u.	
													Grammatik.	Rechtschreibung	Lesen.	Mündlicher u. schriftlicher Gedankenausdruck.													
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.		31.
					Mich.																									
					Ostern.																									

NB. Die Religionscensur solcher Schüler, welche nicht am Religionsunterrichte der Schule theilnehmen, ist in der Rubrik „Bemerkungen" unter Angabe des Lehrers oder Geistlichen, welcher dieselbe ausgestellt hat, einzutragen.

Schema D.

Classen- und Versäumnißtabelle.

Nummer.	Laufende Nummer des Hauptbuches.	Name des Kindes.	Zeit und Ort der Geburt.	Confession.	Name, Stand, Wohnung der Eltern, bez. Pfleger.	Eintritt des Kindes in die Classe.						Versäumnisse.												Austritt aus der Classe.				Bemerkungen.
						Zeit.	frühere Schule, bez. Classe.	Beigebrachtes Zeugniß.				Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.	Summe.		Zeit.	Classen-Censur.		
								Fortschritte.	Betragen.	Versäumnisse. e.	Versäumnisse. u.													e.	u.		Gesammtergebniß der Fortschritte.	Betragen.	Besondere Bemerkungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

NB. Die Versäumnisse werden einfach durch Angabe des Tages, an welchem das Kind fehlt, verzeichnet. Der Strich unter der Tagesziffer (16) giebt an, daß das Kind keine gerechtfertigte Entschuldigung beizubringen vermochte. In Schulen und Classen, welche ganztägigen Unterricht haben, ist die Ziffer, wenn das Kind nur den halben Tag unentschuldigt gefehlt hat, zu durchschneiden (+).

Schema E.

Versäumniß-Anzeige.

(Schule.) (Classe.

Nummer des Hauptbuches.	Name des Kindes.	Name, Stand und Wohnung der Eltern oder Pfleger.	Angabe der Versäumnisse nach Tag und Dauer unter Beifügung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe.	Besondere Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.

Schema F.

Uebersichtsformular für Bewerbungen.

Name.	Zeit und Ort der Geburt.	Vorbildung zum Lehrerberufe.	Zeit und Ort der ersten Prüfung.	Zeit und Ort der zweiten (Wahlfähigkeits- od. Amts-) Prüfung.	Zeit und Ort der ersten und folgenden Anstellungen.	Angaben über die Familienverhältnisse.	Dermaliger Dienstgenuß vom Schulamte.	Dermaliger Dienstgenuß vom Kirchendienste.	Dermaliger Dienstgenuß an Alters- oder persönlichen Zulagen.	Besondere Bemerkungen und Bescheinigung des Localschulinspectors.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Die Angaben in Rubrik 7. haben sich darauf zu erstrecken, ob der Bewerber verheirathet sei und ob und wie viele Kinder derselbe habe, beziehentlich ob und wie viele derselben seiner Unterstützung noch bedürfen.

In Rubrik 8. ist das Einkommen vom Schulamte allein, ohne Berücksichtigung der Alters- oder persönlichen Zulagen, anzugeben, auch beizufügen, ob der Lehrer Amtswohnung habe oder welches Aequivalent er für dieselbe beziehe.

Schema G.

Voranschlag
für den Haushaltplan der Schulcasse zu N. N. auf das Jahr 18 . .[62])

A. Bedarf.

Nach der Rechnung vom Jahre (1873.) Mark.	Pf.	Benennung.	Muthmaßlich im Jahre (1875.) Mark.	Pf.
.	.	Wieder zu erstattender Vorschuß	.	.
.	.	Zu bezahlende Capitalzinsen	.	.
.	.	Besoldungen	.	.
.	.	Persönliche Zulagen, Gratificationen, Remunerationen	.	.
.	.	Bau- und Reparaturkosten	.	.
.	.	Vermehrung und Unterhaltung des Inventars	.	.
.	.	Miethzinsen	.	.
.	.	Verwaltungsaufwand	.	.
.	.	Staats- und Communalabgaben	.	.
.	.	Beheizung, Beleuchtung und Reinigung des Schullocales	.	.
.	.	Aufwand für die Fortbildungsschule	.	.
.	.	Außerordentliche Ausgaben	.	.
.	.	Insgemein	.	.
.	.	Summa. Summa	.	.

B. Deckungsmittel.

Nach der Rechnung vom Jahre (1873.) Mark.	Pf.	Benennung.	Muthmaßlich im Jahre (1875.) Mark.	Pf.
.	.	Baarer Cassenbestand	.	.
.	.	Aus dem Kirchenärar u. anderen der Schule gewidmeten Fonds	.	.
.	.	Aus milden Stiftungen	.	.
.	.	Geldunterstützungen aus Staats- und anderen Cassen	.	.
.	.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	.	.
.	.	Schulgeld	.	.
.	.	Strafgelder	.	.
.	.	Von Grundstücksveräußerungen	.	.
.	.	Von Hochzeiten, Kindtaufen, Beerdigungen	.	.
.	.	Ertrag der Schulcollecte und der Collecte bei Trauungen	.	.
.	.	Eingegangene Reste	.	.
.	.	Außerordentliche Einnahmen	.	.
.	.	Insgemein	.	.
.	.	Summa. Summa	.	.

NB. Nicht das Solleinkommen, sondern die muthmaßliche wirkliche baare Einnahme ist anzusetzen.

Abschluß:

. . . . Mark . . Pf. muthmaßlicher Bedarf,
. . . . = . . = muthmaßliche Deckungsmittel.
. . . . Mark . . Pf. Deficit (bez. Ueberschuß).

Beschluß der Schulinspection über den Betrag der aufzubringenden Anlagen:

N. N.
Amtshauptmann
(Stadtrath zu . . . .)

N. N.
Bezirksschulinspector.

Verordnung (des Cult-Min.), den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betreffend; vom 26. August 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 216.)

Wegen des Eintritts der durch das Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873. (Seite 376. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.), durch das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873. (Seite 275. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) und durch das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. (Seite 350. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) bedingten veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen wird Folgendes verordnet:

A. Die Kirchenbehörden betreffend ꝛc.[1])

B. Die Schulbehörden betreffend.

§. 5. Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. und die dazu gehörige Ausführungsverordnung vom 25. August 1874. treten

den 15. October 1874.

in Kraft. Mit demselben Zeitpuncte beginnt die Zuständigkeit der im Abschnitte IV. dieses Gesetzes in Verbindung mit den bezüglichen Paragraphen der Ausführungsverordnung zur Beaufsichtigung der Volksschulen eingesetzten Behörden.

§. 6. Das Königreich Sachsen wird bis auf Weiteres in 25 Schulaufsichtsbezirke eingetheilt[2]). Die Abgrenzung derselben, sowie den Wohnsitz des Bezirksschulinspectors bestimmt die Beilage ⊙.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 7. Die durch die eintretenden Competenz- und Bezirksveränderungen in Bezug auf die Abgabe der Acten und die sonstigen Geschäftsverhältnisse bedingten gegenseitigen Auseinandersetzungen haben bis zur Mitte des Monats October laufenden Jahres zu erfolgen.

§. 8. In den bei den Kirchen- und Schulinspectionen anhängigen oder noch anhängig werdenden Verwaltungs- und Administrativ-Justizsachen, welche am 15. October dieses Jahres noch nicht beendigt sind, haben die Kircheninspectionen und die Schulinspectionen in ihrer neuen Zusammensetzung das Verfahren vom gedachten Zeitpuncte an fortzustellen und zu beendigen. Für die Betheiligten behalten diejenigen Vorladungen, Auflagen und Fristen ihre Geltung, welche von den zeither zuständigen Behörden erlassen und gesetzt worden sind; Alles zu Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche ihnen in den vor dem 15. October dieses Jahres ergangenen Erlassen angedroht worden sind, oder welche unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

§. 9. Die im §. 21., Absatz 2. des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873. (Seite 280. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) den Amts-

[62]) S. die in Anm. 19. zu §. 20. der Ausf.-Verordn. abgedruckte Verordn. v. 11. Januar 1877. und die in Anm. 20. zu demselben §. der Ausf.-Verordn. abgedruckte Verordn. v. 7. October 1875.

[1]) Die die Kirchenbehörden betr. §§. 1. bis mit 4. dieser Verordn. s. in der I. Abth. —

[2]) Da der 16., 20. und 24. Schulaufsichtsbezirk inzwischen in je zwei Bezirke zerlegt worden sind, so ist das Königreich Sachsen zur Zeit in 28. Schulaufsichtsbezirke eingetheilt. Vergl. Anm. zu Nr. 16., 20. und 24. der Beilage ⊙. —

hauptmannschaften in Verwaltungs- und Polizeisachen nachgelassene Ansetzung von Sporteln findet in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen insoweit statt, als das Gesetz vom 2. April 1844. (Seite 141. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844.) die Erhebung von Sporteln zuläßt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 26. August 1874.

⊙

Schulinspections-Bezirke.	Amtssitz des Bezirks-Schulinspectors.	Verwaltungs-Bezirke.	Gerichtsämter.	Städte.
1. Zittau.	Zittau.	Zittau.	Zittau. Ostritz. Reichenau. Großschönau.	Zittau. Ostritz. — —
2. Löbau.	Löbau.	Löbau.	Löbau. Bernstadt. Herrnhut. Ebersbach. Neusalza.	Löbau. Weißenberg. Bernstadt. — — Neusalza.
3. Bautzen.	Bautzen.	Bautzen.	Bautzen. Schirgiswalde. (Königswartha.) Bischofswerda.	Bautzen. Schirgiswalde. — Bischofswerda.
4. Kamenz.	Kamenz.	Kamenz.	Kamenz. Königsbrück. Pulsnitz.	Kamenz. Elstra. Königsbrück. Pulsnitz.
5. Dresden I.	Dresden.	Stadt Dresden.	—	Dresden.
6. Dresden II.	Dresden.	Dresden.	Dresden. Radeberg. Tharandt. Döhlen.	(Dresden eximirt.) Radeberg. Tharandt. Rabenau. —
7. Pirna.	Pirna.	Pirna.	Pirna. (Gottleuba.) Königstein. Stolpen. Neustadt. Sebnitz. Schandau.	Pirna. Dohna. Liebstadt. Wehlen. Gottleuba. Berggießhübel. Königstein. Stolpen. Neustadt. Sebnitz. Schandau. Hohnstein.
8. Dippoldiswalde.	Dippoldiswalde.	Dippoldiswalde.	Dippoldiswalde. Lauenstein. Altenberg. Frauenstein.	Dippoldiswalde. Lauenstein. Bärenstein. Glashütte. Altenberg. Geising. Frauenstein.
9. Freiberg.	Freiberg.	Freiberg.	Freiberg. Brand. Sayda.	Freiberg. Brand. Sayda.
10. Meißen.	Meißen.	Meißen.	Meißen. Lommatzsch. Nossen. Wilsdruff.	Meißen. Lommatzsch. Nossen. Siebenlehn. Wilsdruff.
11. Großenhain.	Großenhain.	Großenhain.	Großenhain. Radeburg. Riesa.	Großenhain. Radeburg. Riesa.
12. Leipzig I.	Leipzig.	Stadt Leipzig.	—	Leipzig.
13. Leipzig II.	Leipzig.	Leipzig.	Leipzig I. Leipzig II. Markranstädt. Taucha. Zwenkau.	(Leipzig eximirt.) — Markranstädt. Taucha. Zwenkau.
14. Borna.	Borna.	Borna.	Borna. Pegau. Frohburg. Geithain.	Borna. Lausigk. Regis. Nötha. Pegau. Groitzsch. Frohburg. Kohren. Geithain.
15. Grimma.	Grimma.	Grimma.	Grimma. (Brandis.) Wurzen. Colditz.	Grimma. Mutzschen. Nerchau. Trebsen. Brandis. Naunhof. Wurzen. Colditz.
16. Döbeln[3]).	Döbeln.	Döbeln.	Döbeln[3]). Leisnig. (Hartha.) Waldheim. Roßwein. Hainichen.	Döbeln. Leisnig. Hartha. Waldheim. Roßwein. Hainichen.
16. b. Oschatz.		Oschatz.	Oschatz. Mügeln. Strehla.	Oschatz. Dahlen. Mügeln. Strehla.
17. Rochlitz.	Rochlitz.	Rochlitz.	Rochlitz. Burgstädt. Mittweida. Penig.	Rochlitz. Geringswalde. Burgstädt. Mittweida. Penig. Lunzenau.
18. Chemnitz I.	Chemnitz.	Stadt Chemnitz.	—	Chemnitz.
		Flöha.	Augustusburg. Zschopau. Oederan. Frankenberg.	Schellenberg. Zschopau. Oederan. Frankenberg.
19. Chemnitz II.	Chemnitz.	Chemnitz.	Chemnitz. Stollberg. Limbach.	(Chemnitz eximirt.) Stollberg. Zwönitz. —

[3]) Von dem Schulinspectionsbezirk Döbeln ist seit 1. October 1876. der Schulinspectionsbezirk Oschatz als selbstständiger Schulaufsichtsbezirk mit dem Amtssitz des Bezirksschulinspectors in Oschatz und unter Zuweisung der Gerichtsämter Oschatz, Mügeln und Strehla abgezweigt worden.

Schulinspections-Bezirke.	Amtssitz des Bezirks-Schulinspectors.	Verwaltungs-Bezirke.	Gerichtsämter.	Städte.
20. Annaberg[4].	Annaberg.	Annaberg.	Annaberg[4].	Annaberg.
				Buchholz.
			(Jöhstadt.)	Jöhstadt.
			Oberwiesenthal.	Oberwiesenthal.
				Unterwiesenthal.
			Scheibenberg.	Elterlein.
				Scheibenberg.
				Schlettau.
			Ehrenfriedersdorf.	Ehrenfriedersdorf.
				Geyer.
				Thum.
20. b. Marienberg.		Marienberg.	Marienberg.	Marienberg.
			Lengefeld.	Lengefeld.
			Zöblitz.	Zöblitz.
			Wolkenstein.	Wolkenstein.
21. Schwarzenberg[5].	Schwarzenberg.	Schwarzenberg.	Schwarzenberg[5].	Schwarzenberg.
				Grünhain.
			Johanngeorgenstadt.	Johanngeorgenstadt.
			Eibenstock.	Eibenstock.
			Schneeberg.	Schneeberg.
				Neustädtel.
				Aue.
22. Zwickau[6].	Zwickau.	Zwickau.	Zwickau[6].	Zwickau.
			Crimmitschau.	Crimmitschau.
			Kirchberg.	Kirchberg.
			(Remse.)	—
			Werdau.	Werdau.
			Wildenfels.	Wildenfels.
23. Plauen.	Plauen.	Plauen.	Plauen.	Plauen.
			Reichenbach.	Reichenbach.
				Mylau.
				Netzschkau.
			Pausa.	Pausa.
				Mühltroff.
			Elsterberg.	Elsterberg.
24. Auerbach[7].	Auerbach.	Auerbach.	Auerbach[7].	Auerbach.
			Falkenstein.	Falkenstein.
			Lengenfeld.	Lengenfeld.
			Treuen.	Treuen.
			Klingenthal.	—
24. b. Oelsnitz.		Oelsnitz.	Adorf.	Adorf.
			Oelsnitz.	Oelsnitz.
				Schöneck.
			Markneukirchen.	Markneukirchen.
25. (Schönburg'sche Receßherrschaften. Glauchau[8]).	Glauchau.	(Schönburg'sche Receßherrschaften. Glauchau[8]).	Glauchau[9].	Glauchau.
			Waldenburg.	Waldenburg.
			Lichtenstein.	Lichtenstein.
				Callnberg.
			Hartenstein.	Hartenstein.
			Meerane.	Meerane.
			Hohenstein-Ernstthal.	Hohenstein.
				Ernstthal.
			Lößnitz.	Lößnitz.

Recapitulation.

Kreishauptmannschaft Bautzen: Zittau, Löbau, Bautzen, Kamenz.

Kreishauptmannschaft Dresden: Dresden I., Dresden II., Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Meißen, Großenhain.

Kreishauptmannschaft Leipzig: Leipzig I., Leipzig II., Borna, Grimma, Döbeln[10]), (Oschatz), Rochlitz.

Kreishauptmannschaft Zwickau: Chemnitz I., Chemnitz II., Annaberg, (Marienberg), Schwarzenberg, Zwickau, Plauen, Auerbach, (Oelsnitz), (Schönburg'sche Receßherrschaften[11]). Glauchau.

4) Von dem Schulinspectionsbezirk Annaberg ist seit 1. October 1876. der Schulinspectionsbezirk Marienberg als selbstständiger Schulaufsichtsbezirk mit dem Amtssitz des Bezirksschulinspectors in Marienberg und unter Zuweisung der Gerichtsämter Marienberg, Lengefeld, Zöblitz und Wolkenstein abgezweigt worden. —

5) Nach Verordn. des Cult.-Min., Aenderungen der Schulaufsichtsbezirke Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz betr., v. 6. December 1878. in Verbindung mit Verordn. des Min. des Innern, einige Abänderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betr., v. 20. November 1878. umfaßt der Schulinspectionsbezirk Schwarzenberg vom 1. Januar 1879. an die Gerichtsamtsbezirke: Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock, Schneeberg, Lößnitz. —

6) Nach Verordn. des Cult.-Min., Aenderungen der Schulaufsichtsbezirke Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz betr., v. 6. December 1878., in Verbindung mit Verordn. des Min. des Innern, einige Abänderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betr., v. 20. November 1878. und Verordn. des Justiz-Min., die Aufhebung des Gerichtsamtes Remse 2c. betr., v. 18. November 1878. umfaßt der Schulinspectionsbezirk Zwickau vom 1. Januar 1879. an die Gerichtsamtsbezirke: Zwickau, Kirchberg, Wildenfels, Crimmitschau, Werdau, Hartenstein.

7) Von dem Schulinspectionsbezirke Auerbach ist seit 1. December 1876. der Schulinspectionsbezirk Oelsnitz als selbstständiger Schulaufsichtsbezirk mit dem Amtssitz des Bezirksschulinspectors in Oelsnitz und unter Zuweisung der Gerichtsämter Adorf, Oelsnitz und Markneukirchen abgezweigt worden.

8) S. die durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirte Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den

Verordnung (des Cult.-Min.), einige Abänderungen der Ausführungs-Verordnung vom 20. April 1872. zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betreffend; vom 27. August 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 223.)

Diese Verordnung ist bei der oben allegirten Ausführungs-Verordnung vom 20. April 1872. mit abgedruckt.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betreffend; vom 28. August 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 226.)

Diese Verordnung ist in der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare; vom 29. Januar 1877., Nr. 1. aufgehoben worden.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Geltung der von Deutschen Gymnasien außerhalb des Königreichs Sachsen ausgestellten Maturitätszeugnisse betreffend; vom 18. September 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 309.)

Nachdem sämmtliche Deutsche Regierungen über gewisse Grundsätze bezüglich der Gymnasien und deren Maturitätsprüfungen sich geeinigt haben, so wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet:

Daß alle von öffentlichen Gymnasien der zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten ausgestellten Maturitätszeugnisse von jetzt an sowohl für die Zulassung zu den Universitäts-Studien, als auch sonst in allen öffentlichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Zulassung zu den verschiedenen Prüfungen für den öffentlichen Dienst, gleiche Geltung wie die Maturitätszeugnisse der Gymnasien im Königreiche Sachsen haben sollen.

Dresden, am 18. September 1874.

Bekanntmachung (des Min. des Innern), die Verfassungsverhältnisse der Städte betreffend; vom 22. September 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 325.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (der Min. der Finanzen, des Kriegs, des Innern und des Cultus) zu Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873.; vom 22. September 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 330.)

Siehe I. Abtheilung.

Bekanntmachung (des Cult.-Min.), die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betreffend; vom 8. October 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 354.)

Diese Prüfungsordnung ist in der Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betreffend, vom 1. November 1877. aufgehoben worden.

Verordnung (des Cult.-Min.), einige Abänderungen zu §. 2. der Verordnung vom 1. Juni 1865., die Zulassung von Volksschullehrern ꝛc. betreffend; vom 3. November 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 427.)

Diese Verordnung ist in Anmerkung 1. zu der Verordnung, die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend, vom 1. Juni 1865. abgedruckt.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Aufhebung einer im §. 45. der Ausführungs-Verordnung zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874. enthaltenen Bestimmung betreffend; vom 30. December 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 551.)

Diese Verordnung ist bei §. 45. der oben angezogenen Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874. mit abgedruckt.

Verordnung (der Min. des Innern, des Cultus und der Justiz), die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. betreffend; vom 20. März 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 167.)

Zu Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. (Seite 31. flg. des Reichsgesetzblattes von 1874.) wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Impfbezirke. (§. 6. des Ges.) a) Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873. gilt, sowie

b) die, besondere Medicinalbezirke bildenden Landesanstalten

bilden selbstständige Impfbezirke.

c) Aus den Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873. angenommen haben, und aus den Ortschaften, in welchen die Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873. gilt, sind innerhalb jedes einzelnen amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirkes (und

---

Staat und wegen einiger anderer Puncte v. 29. October 1878. Vergl. insbesondere §. VIII. f., §. XIII.

9) Nach Verordn. des Cult.-Min., Aenderungen der Schulaufsichtsbezirke Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz betr., v. 6. December 1878. in Verbindung mit Verordn. des Min. des Innern, einige Veränderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betr., v. 20. November 1878. umfaßt der Schulinspectionsbezirk Glauchau vom 1. Januar 1879. an die Gerichtsamtsbezirke: Glauchau, Meerane, Waldenburg, Hohenstein-Ernstthal und Lichtenstein.

10) Hierzu ist seit 1. October 1876. — vergl. Anm. 3. — Oschatz getreten.

11) Hierzu ist seit 1. October 1876. — vergl. Anm. 4. — Marienberg und seit 1. December 1876. — vergl. Anm. 7. — Oelsnitz getreten und an Stelle der Schönburg'schen Receßherrschaften ist — vergl. Anm. 8. — jetzt Glauchau zu lesen.

in den Schönburg'schen Receßherrschaften)[1]) Impfbezirke von angemessenem Umfange zu bilden. Die Bildung der unter lit. c. gedachten Impfbezirke hat durch die Bezirksärzte, unter Genehmigung der betreffenden amtshauptmannschaftlichen Behörden, zu erfolgen.

d) Die vom Gemeindeverbande ausgenommenen selbstständigen Güter sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine andere Einrichtung empfehlen, in der Regel mit dem Impfbezirke derjenigen Stadt- oder Landgemeinde zu vereinigen, in welcher sich die Schule befindet, zu welcher sie gehören. Für jeden aus mehr als einem Orte bestehenden Impfbezirk ist ein Impfort zu bestimmen 2c.

§. 5. Impflisten. (§. 7. des Gesetzes.) Die Aufstellung der in §. 7., Absatz 1. des Gesetzes erwähnten Impflisten hat nach dem beigedruckten Formulare V. zu erfolgen und liegt ob:

a) in Städten mit Revidirter Städteordnung den Stadträthen,

b) in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte den Bürgermeistern,

c) in denjenigen Ortschaften, in welchen die Revidirte Landgemeindeordnung gilt, den Gemeindevorständen,

d) innerhalb der, besondere Impfbezirke bildenden Landesanstalten den Vorständen der Letzteren.

Die behördlichen Impflisten haben zugleich die, in die betreffende Stadt- oder Landgemeinde eingeschulten selbstständigen Güter zu umfassen.

In diesen Impflisten sind die Impfpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen aufzuführen.

§. 6. Die behördlichen Impflisten haben zu umfassen: diejenigen am Orte, beziehentlich innerhalb der eingeschulten selbstständigen Gutsbezirke sich aufhaltenden Kinder,

a) welche im Orte, beziehentlich in dem sebstständigen Gutsbezirke im vorhergehenden Jahre geboren worden und noch am Leben sind,

b) welche nach Ausweis der vorjährigen Impflisten im vorhergehenden Jahre der Impfpflicht noch nicht gehörig genügt haben,

c) diejenigen Kinder, welche im vorhergehenden Jahre in den betreffenden Ort zugezogen sind, und der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet haben.

Die von den Schulvorstehern nach §. 11. einzureichenden Listen und Verzeichnisse sind als Theile der behördlichen Impflisten anzusehen und den Letzteren anzuschließen (zu vergleichen §. 11.) 2c.

§. 10. Vom Jahre 1876. an haben die künftigen Standesbeamten (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875., §§. 17. flg. — Seite 27. des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1875.) die vom 1. Januar 1876. an Geborenen kalenderjahrweise zu verzeichnen und diese Verzeichnisse im Monat Januar jeden folgenden Jahres an die zu Aufstellung der Impflisten verpflichteten Behörden (§. 5.) zur Aufnahme der in §. 6., a. gedachten Kinder in die Impflisten abzuliefern.

§. 11. Schullisten. (§§. 7. und 13., jct. §. 1., Ziffer 2. des Gesetzes.) Die Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen haben die von ihnen anzufertigenden

a) Verzeichnisse der Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist[2]), und

---

[1]) Vergl. Verordn., die Amtshauptmannschaft zu Glauchau und die Kircheninspectionen in den Schönburg'schen Receßherrschaften betr., v. 1. November 1878.

[2]) Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bestimmungen in §. 11. a. und im 2. Alinea des §. 6. obiger Verordn., welchen zufolge von den Schulvorstehern, neben den unter lit. b. des §. 11. gedachten Listen derjenigen Zöglinge, welche im Laufe des betreffenden Jahres ihr 12. Lebensjahr zurücklegen, Verzeichnisse derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist, aufzustellen (§. 13., Alinea 1. des Ges.) und an die zu Aufstellung der Impflisten verpflichteten Behörden abzuliefern sind, diese Verzeichnisse aber als Theile der behördlichen Impflisten angesehen und den letzteren angeschlossen werden sollen, dahin ausgelegt werden, daß, gleich den in dem betreffenden Jahre das 12. Lebensjahr erfüllenden Schulzöglingen (§. 1., Ziffer 2. des Ges.), auch die in den beregten Verzeichnissen aufgeführten, — zu der vorgedachten Kategorie von Impfpflichtigen nicht gehörigen — Zöglinge von Schulanstalten dem Impfzwange unterliegen.

Diese Auffassung ist jedoch weder mit den Vorschriften des Reichsimpfgesetzes vereinbar, noch findet sie in den vorgedachten Bestimmungen der Ausf.-Verordn. v. 20. März 1875. Begründung.

Mit diesen Bestimmungen ist zwar beabsichtigt, soviel als möglich auch die Impfung derjenigen noch nicht geimpften Zöglinge von Schulanstalten, welche in dem betreffenden Impfjahre das 12. Lebensjahr noch nicht erreichen, vor dem Eintritte dieses Zeitpunctes zu erzielen und dadurch, im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege, bis dahin, wo nach einigen Jahren die Listen der nach §. 1., Ziffer 2. des Ges. Impfpflichtigen aus solchen Schulzöglingen, die auf Grund von §. 1., Ziffer 1. des Ges. im Jahre nach ihrer Geburt schon impfpflichtig gewesen sind, bestehen werden, die Zahl der nicht geimpften Schulzöglinge soviel als möglich zu vermindern.

Ein Zwang zur Impfung gegenüber solchen, zwar in den obigen Verzeichnissen, aber nicht in den Listen der Schulvorsteher stehenden, zu der Kategorie in §. 1., Ziffer 2. des Ges. noch nicht gehörigen Schulzöglingen ist jedoch mit den Bestimmungen in §. 11. a. und im 2. Alinea des §. 6. der Ausf.-Verordn. nicht beabsichtigt gewesen. Ein solcher Zwang hat auch nicht beabsichtigt sein können, weil das Gesetz nur in Betreff derjenigen Schulzöglinge, die das 12. Lebensjahr erreichen, den Impfzwang statuirt, für die Dauer der oben näher bezeichneten Uebergangsperiode aber in Betreff der noch nicht im 12. Lebensjahre stehenden Schulzöglinge besondere Anordnungen nicht getroffen hat.

Ganz im Einklange mit dem Vorbemerkten stehen auch die weiteren Bestimmungen in den §§. 12. u. 16. der Ausf.-Verordn. v. 20. März 1875.

Denn nach §. 12., Alinea 6. soll zwar die behördliche Aufforderung an die Schulvorsteher, mit ihren Zöglingen in den anberaumten Impfterminen zur Impfung der Letzteren zu erscheinen, auch auf diejenigen Schulzöglinge, die in den unter lit. a. des §. 11. gedachten Verzeichnissen aufgeführt sind, gerichtet sein, damit auch diese, wenn von ihnen selbst oder für sie von ihren Angehörigen die Impfung nicht abgelehnt wird, im Termine geimpft werden können. Nach §. 16., Alinea 1. sind aber bei Schulzöglingen deshalb, weil der Vorladung ungeachtet die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, weitere Schritte der Impfbehörden, insonderheit die Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens nur gegenüber Denjenigen zulässig, die, weil sie im betreffenden Impfjahre das 12. Lebensjahr erreichen, — §. 1., Ziffer 2. des Ges. — in den nach lit. b. des §. 11. der Ausf.-Verordn. von den Schulvorstehern aufzustellenden Listen zu verzeichnen gewesen sind.

Zweifellos ist übrigens nach Maßgabe von §. 6., Alinea 2. des Ges. und von §. 18. der Ausf.-Verordn., daß die in den regelmäßigen Impfterminen erfolgende Impfung solcher Schulzöglinge, die noch nicht zu den in §. 1., Ziffer 2. des Ges. Gedachten gehören, die aber in den, den Impflisten angefügten Schulvorsteher-Verzeichnissen stehen, den Geimpften gegenüber unentgeltlich vorzunehmen und auch für solche Impfungen den nicht fixirten Impfärzten die in §. 18. sub a. der Ausf.-Verordn. vorgeschriebene Impfgebühr von den betreffenden Gemeinden zu zahlen ist. — Verordn. des Min. des Innern v. 26. August 1875. —

b) die Listen derjenigen ihrer Zöglinge, welche im Laufe des betreffenden Jahres ihr zwölftes Lebensjahr zurücklegen,

nach dem Formulare V., und zwar unter Ausfüllung der Colonnen 1. bis mit 6., aufzustellen und im laufenden Jahre 1875. bis zum Schlusse des Monats April, vom Jahre 1876. an aber (vier Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres)[3]) an diejenigen, nach §. 5. mit der Aufstellung der Impflisten beauftragten Behörden, innerhalb deren Verwaltungsbezirke die betreffenden Schulen sich befinden, abzuliefern.

In den vorgedachten Verzeichnissen und Listen sind die darin aufzuführenden Zöglinge in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen zu verzeichnen.

Dafern sich unter den im Verzeichnisse unter b. aufzuführenden Zöglingen solche befinden, welche nach §. 1., Ziffer 2. des Gesetzes ihre Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliches Zeugniß nachweisen, so ist dies, unter Beischluß der betreffenden Zeugnisse, in Colonne 19. des Formulars V. zu bemerken.

Vom laufenden Jahre ab kommen die bisherigen Impfcontroltabellen in Wegfall.

§. 12. Sobald von den in §. 5. genannten Behörden die Impflisten aufgestellt worden sind, haben sich diese Behörden mit dem Impfarzte über die von demselben abzuhaltenden Impf- und Revisionstermine, unter Angabe der Zahl der in der Impfliste verzeichneten Impfpflichtigen und unter genauer Bezeichnung der Impflocalitäten, zu vernehmen.

In zusammengesetzten Impfbezirken hat die nurgedachte Vernehmung mit dem Impfarzte durch die Vermittelung der Behörde des Impfortes (§. 1. am Schlusse) zu erfolgen, der zu diesem Zwecke von den Behörden der übrigen Impfbezirksgemeinden die nöthigen Mittheilungen zu machen sind.

Der Impfarzt hat hierauf die gedachten Termine zu bestimmen und solche den betreffenden Behörden und zwar bei zusammengesetzten Bezirken der Behörde des Impfortes, die ihrerseits unverzüglich den übrigen Behörden weitere Mittheilung zu machen hat, bekannt zu geben.

Die Behörden haben sodann im Amtsblatte oder in etwa sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen, an welchen Orten und an welchen Tagen die öffentlichen Impfungen und die Impfrevisionen vorgenommen werden sollen, und die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach §. 1., Ziffer 1. des Gesetzes impfpflichtigen Kinder, unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in §. 14., Absatz 2. des Gesetzes angedrohten Strafen, aufzufordern, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die nurgedachten Zeugnisse sind im Impftermine aufzuweisen.

In derselben Bekanntmachung sind gleichzeitig auch die Vorsteher der im betreffenden Impfbezirke vorhandenen Schulanstalten aufzufordern, mit denjenigen Schulzöglingen, die von ihnen in den §. 11. gedachten Verzeichnissen und Listen aufzuführen gewesen sind, in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen zu erscheinen.

Die Schulvorsteher können sich in den beregten Terminen durch besondere Beauftragte vertreten lassen.

Die Impfärzte haben, sobald von ihnen die Impf- und Revisionstermine bestimmt worden sind, von diesen Terminen und von den Impflocalitäten den Bezirksarzt in Kenntniß zu setzen ꝛc.

§. 16. Nach Beendigung der ordentlichen öffentlichen Impfungen haben die Ortsbehörden, nach §§. 4. und 13. des Reichsgesetzes, die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder derjenigen Impfpflichtigen, bei welchen ohne gesetzlichen Grund die Impfung unterblieben ist, beziehentlich die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge nach §. 1., Ziffer 2. des Gesetzes dem Impfzwange unterliegen, dieser Verpflichtung aber ohne gesetzlichen Grund nicht genügt haben, in geeigneter Weise aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die unterbliebene Impfung binnen einer angemessenen Frist nachgeholt werde. Auch haben die gedachten Behörden innerhalb ihrer gesetzlichen Strafverfügungscompetenz die straffällig Gewordenen zur Verantwortung zu ziehen ꝛc.

§. 22. Die Formulare I., II., III., IV. und V. sollen auf Staatskosten geliefert werden. Sie sind von den Stadträthen in Städten mit Revidirter Städteordnung und von den Amtshauptmannschaften, (beziehentlich der Verwaltungscommission zu Glauchau)[4]), in der durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1871., den Vertrieb von Druckformularen für die Polizei- und Verwaltungsbehörden betreffend (Seite 32. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871.), geordneten Weise zu beziehen. Durch die genannten Behörden sind sodann und zwar durch die Stadträthe die Schulvorsteher und Impfärzte, durch die Amtshauptmann-

---

[3]) Vergl. hierzu nachstehende Verordn. der Min. des Innern und des Cultus, die Impfschullisten betr., v. 2. Januar 1879. (G. u. Vbl. v. 1879. S. 3.):

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts finden sich veranlaßt, die Vorschrift in §. 11. der, zu Ausführung des Reichsimpfges. v. 8. April 1874. erlassenen Verordn. v. 20. März 1875., derzufolge die Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen

a) die Verzeichnisse der Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist, und

b) die Listen derjenigen ihrer Zöglinge, welche im betreffenden Jahre ihr 12. Lebensjahr zurücklegen, vier Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres an die, nach §. 5. der obigen Ausf.-Verordn. mit der Aufstellung der Impflisten beauftragten Behörden, innerhalb deren Verwaltungsbezirke die betreffenden Schulen sich befinden,

abzuliefern haben, hiermit aufzuheben und an Stelle derselben zu verordnen, daß die gedachten Schulvorsteher die unter lit. a. und b. bemerkten Verzeichnisse und Listen erst nach dem Beginne des neuen Schuljahres aufzustellen und binnen vier Wochen, von diesem Termine an, an die betreffenden Impfbehörden abzuliefern haben.

[4]) S. Anm. 1.

schaften (und die Verwaltungscommission zu Glauchau)[4]) aber die in §. 5. unter b., c. und d. genannten Behörden, sowie die Schulvorsteher und, unter Vermittelung der Bezirksärzte, die Impfärzte mit den erforderlichen Formularen zu versehen ꝛc.

§. 23. Das Mandat vom 22. März 1826., die allgemeine Verbreitung der Schutzblatternimpfung betreffend, ist bis auf die, die Beitreibung rückständiger Impfgebühren betreffende Bestimmung in §. 10. desselben durch das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874. für erledigt zu erachten.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. März 1872., das Impfwesen betreffend (Seite 168. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872.), und die Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 30. April 1872., die von den Pfarrern den Bezirksärzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugebornen betreffend (Seite 176. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872.), treten außer Giltigkeit.

Dresden, am 20. März 1875.

Formular V.

Impfliste.
18..

Fortlaufende Nr.	Des Impflings		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.				Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Tag der Revision.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Ursache, weshalb von der Impfung Abstand genommen ist.		Bemerkungen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.				Von Arm zu Arm.	Glycerin-Lymphe.	Anders conservirte.	Animale Lymphe.					vorläufig.	Gänzlich.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Bemerkung. Der Impfarzt empfängt die Liste, nachdem sie in den ersten sechs Colonnen von der Behörde oder — bei der späteren Impfung (Wiederimpfung) — von den Schulvorstehern ausgefüllt ist. Er füllt seinerseits die übrigen Colonnen aus. Ist der Impfpflichtige gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Colonne 19. zu vermerken.

Die Privatärzte haben für die von ihnen Geimpften entsprechende Listen aufzustellen und vollständig auszufüllen.

Verordnung (des Cult.-Min.), einige Abänderungen der Ausführungs-Verordnung vom 20. April 1872. zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betreffend; vom 1. Juli 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 288.)

Diese Verordnung ist bei der oben angezogenen Verordnung vom 20. April 1872. mit abgedruckt.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Abänderung einiger zum Gesetze, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. getroffenen Ausführungsbestimmungen betreffend; vom 4. August 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 310.)

Diese Verordnung ist bei der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873., das Volksschulwesen betreffend, vom 25. August 1874. mit abgedruckt.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Erlassung eines neuen Regulativs über die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend; vom 6. August 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 297.)

nebst

Verordnung (des Cult.-Min.) wegen Abänderung des Regulativs vom 6. August 1875., die Prüfungen für die Candidaten des höheren Schulamts betreffend; vom 1. Februar 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 8.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat sich bewogen gefunden, in Folge der seitdem gemachten Erfahrungen, sowie der vielfach veränderten Unterrichtsverhältnisse, das Regulativ vom 12. December 1848. (Seite 344. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1848.) über die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen einer Revision und Umarbeitung zu unterziehen und wird hierauf im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, unter Aufhebung des nurgedachten Regulativs vom 12. December 1848., das neue Regulativ zur Nachachtung für alle Diejenigen, welche es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In Betreff des Ständischen Antrages, die an der polytechnischen Schule bestehende Lehrabtheilung so zu organisiren, daß die Studirenden derselben nach einer einzuführenden Staatsprüfung als Fachlehrer angestellt werden können, bleiben unter Vernehmung der betheiligten Ministerien Erörterungen vorbehalten.

Dresden, am 6. August 1875.

Regulativ, die Prüfungen für die Candidaten des höheren Schulamts betreffend.

§. 1. Prüfungscommission und Prüfungsort. Zur Erlangung der Candidatur für das höhere Schulamt besteht in Verbindung mit der Universität zu Leipzig eine wissenschaftliche Prüfungscommission[1]).

[1]) Das Cult.-Min. hat — nach Verordn. v. 10. Januar 1878. — beschlossen, von jedem Examinanden, gleichviel in welcher Section er die Prüfung für das höhere Schulamt besteht und ohne Unterschied,

Die Mitglieder derselben werden durch das Ministerium ernannt, welches sich je nach Bedürfniß deren Ergänzung vorbehält, und treten unter Vorsitz eines Königlichen Commissars im Laufe des Jahres so oft, als die Zahl der Anmeldungen es erfordert, zur Abhaltung der Prüfungen zusammen.

Verordnung vom 1. Februar 1878.:

Die Prüfungscommission ist in 3 Sectionen getheilt, in die philologisch-historische, pädagogische und mathematisch-naturwissenschaftliche, welche letztere in die mathematisch-physikalische und in die naturhistorisch-chemische zerfällt.

Die Mitgliedschaft in einer dieser Sectionen schließt an sich die Mitgliedschaft in einer der beiden übrigen oder in beiden zugleich weder ein noch aus.

§. 2. Wer sich der Prüfung vor dieser Commission zu unterwerfen hat. Der Prüfung vor nurgedachter Commission haben sich alle Diejenigen zu unterwerfen,

a) welche ein Lehramt an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt (Gymnasium, Realschule I. oder II. Ordnung, Seminare) zu erlangen beabsichtigen; auch ist der Nachweis, diese Prüfung erstanden zu haben,

b) von allen Denjenigen zu verlangen, welche die Concession zur Errichtung einer Privatlehranstalt nachsuchen, deren Unterrichtsziel ein mit den Lehrzielen der genannten höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten gleiches oder verwandtes ist, sowie

c) von Denjenigen, welche an derartigen Privatlehranstalten als Lehrer namentlich in den mittleren und höheren Classen verwendet werden wollen.

§. 3. Vorbedingung für die Anmeldung zu dieser Prüfung. Zur Prüfung für die Candidatur des höheren Schulamts sind zunächst nur diejenigen Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen zuzulassen, welche

a) auf Grund eines erhaltenen Gymnasial-Maturitätszeugnisses, oder

b) eines Reifezeugnisses einer Realschule I. Ordnung (innerhalb der durch die Verordnung vom 15. Mai 1873., eine Erweiterung des Cursus der Realschulen I. Ordnung und die daran geknüpften Vergünstigungen betreffend [Seite 440. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.][2]), gezogenen Schranken), oder

c) als sächsische Volksschullehrer auf Grund ihres Zeugnisses über die mit der Censur „Vorzüglich" oder „Recht gut" erstandene Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung innerhalb der durch Verordnung vom 1. Juni 1865., die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend (Seite 474. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865.) und der Abänderungen dazu vom 3. November 1874. (Seite 427. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.) getroffenen Bestimmungen inscribirt worden sind und wenigstens drei Jahre, die sub c. genannten wenigstens zwei Jahre lang academischen Studien obgelegen haben.

Sollten Nicht-Staatsangehörige des Königreichs Sachsen die Candidatur des höheren Schulamts vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Leipzig erwerben wollen, so ist ihnen dies, insoweit dieselbe dadurch nicht überlastet und die rechtzeitige Prüfung der sächsischen Examinanden dadurch nicht beeinträchtigt wird, unter der Voraussetzung gestattet, daß sie wenigstens einen Theil ihrer academischen Studien in Leipzig absolvirt haben und die allgemeinen Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen im Stande sind. Einen Anspruch auf Anstellung an sächsischen Schulanstalten jedoch erwerben sie dadurch nicht.

Jeder der hiernach zu Prüfenden hat daher seinem an die Prüfungsbehörde zu richtenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung beizulegen:

1) das Zeugniß, auf welches er inscribirt worden ist;
2) ein gehörig beglaubigtes Verzeichniß der von ihm besuchten Collegien, der öffentlichen oder privaten Seminare, Uebungsgesellschaften ꝛc., an denen er während seiner Studienzeit Theil genommen hat;
3) einen in lateinischer oder deutscher, resp. in französischer oder englischer Sprache abgefaßten Lebenslauf mit kurzer Darstellung seines Studien- und Bildungsgangs;
4) das academische Sittenzeugniß und, wenn die Prüfung nicht mit dem Abgange von der Universität zusammenfällt, ein obrigkeitliches Zeugniß über sein Wohlverhalten während des seitdem verflossenen Zeitraumes.

In dem Anmeldeschreiben ist übrigens ausdrücklich anzugeben, mit welchen wissenschaftlichen Fächern der Examinand sich vorzugsweise beschäftigt hat und in welcher Section, beziehentlich in welcher Gruppe und für welche Fächer innerhalb derselben er geprüft sein will.

§. 4. Zweck der Prüfung. Der Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob sich der Examinand die Grundlagen allgemeiner wissenschaftlicher Bildung soweit angeeignet hat, daß zu erwarten steht, er werde durch seinen Unterricht in irgend einem Lehrfache als Glied des Lehrkörpers einer höheren Lehranstalt erfolgreich und wohlthätig wirken können, theils inwieweit er sich in den Wissenschaften, in welchen er künftig vorzugsweise Unterricht zu geben gedenkt, hinreichend gründliche und umfassende Kenntnisse erworben habe und für welche Lehrstufen er darin zu verwenden sei.

§. 5. Form und Zeit der Prüfung. Die Prüfung erfolgt:

1) schriftlich durch Stellung geeigneter Aufgaben zur

ob er Sachse oder Nichtsachse ist, gleichmäßig eine Prüfungsgebühr von 30 Mark erheben zu lassen. — Nach derselben Verordn. hat es in Bezug auf die Gebühren für Nachprüfungen bei der Erhebung des zeitherigen Satzes von 18 Mark auch für die Zukunft zu bewenden.

[2]) Obige Verordn. v. 15. Mai 1873. ist in Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877. unter Nr. 29. aufgehoben worden. Vergl. jetzt §. 47. des Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876., sowie Beilage B. zu der angezogenen Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung enthaltend.

Ausarbeitung aus dem Bereiche der bei dem Examinanden in Betracht kommenden Sprachen und Wissenschaften. Die Themata dazu werden dem Examinanden von der betreffenden Section der Commission gegeben und es ist ihm zu deren Ausarbeitung, wenn es sich um zwei schriftliche Arbeiten handelt, eine Zeit von 3., wenn um nur eine, eine Zeit von 2 Monaten zu gewähren. Derselbe hat dem Königlichen Commissar mittelst Handschlags an Eidesstatt zu versichern, daß er sie durchaus selbst, ohne fremde persönliche Hilfe, gefertigt habe;

2) mündlich durch Fragen und Unterredungen über die innerhalb der einzelnen Sectionen und Gruppen näher zu bezeichnenden Gegenstände und rücksichtlich der Sprachen auch durch die Forderung sofortigen Uebersetzens und Interpretirens aus geeigneten Schriftstellern.

Die mündliche Prüfung umfaßt bei einem Examinanden in der Regel eine Zeit von vier Stunden mit einer $^1/_4$ stündigen Pause nach zwei Stunden; werden zwei Examinanden gleichzeitig geprüft, was jedoch nur dann gestattet ist, wenn die Prüfungsfächer dieselben sind, so tritt eine entsprechend mäßige Verlängerung ein.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich;

3) praktisch durch Abnahme einer Lehrprobe. Das Lehrfach (jedoch nicht den einzelnen Gegenstand) hat der Examinand selbst zu wählen.

Dieselbe findet in der Regel am Tage vor der mündlichen Prüfung statt.

Die Prüfung kann mit Ausschluß der academischen Ferien zu jeder Zeit gehalten werden und es hat dabei die Commission auf die besonderen Wünsche und Verhältnisse des Examinanden billige Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Prüfung innerhalb der philologisch-historischen Section.

A. Wer in dieser Section zu prüfen ist. Für die Zulassung zur Prüfung innerhalb dieser Section ist der Nachweis voller Gymnasialbildung durch Vorlegung eines Gymnasial-Maturitätszeugnisses (vergl. §. 3. sub a.) unerläßlich und es sollen die innerhalb dieser Section geprüften Candidaten auch wieder vorzugsweise an Gymnasien verwendet werden.

B. Prüfungsgegenstände. Die mündliche Prüfung dieser Section erstreckt sich

auf die lateinische,
griechische,
deutsche Sprache, Literatur und Alterthumskunde,
auf Geschichte und Geographie,
auf Philosophie, sowie
Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Es werden aber innerhalb dieser Section zwei Prüfungsgruppen gebildet, je nachdem der Examinand entweder

1) die classische Philologie (Lateinisch und Griechisch) oder
2) Geschichte und Geographie

als seine Hauptfächer betrachtet, was derselbe sogleich bei seiner Anmeldung zur Prüfung anzugeben hat.

In beiden Fällen werden die übrigen Disciplinen als Nebenfächer beibehalten. In dem unter Nr. 2. gedachten Falle ist in Geschichte und Geographie von je einem besonderen Examinator zu prüfen.

Für die Hauptfächer gilt eine Prüfungszeit von je $^3/_4$ Stunden als die Regel.

Den Examinanden der ersten Gruppe steht frei, neben den altclassischen Sprachen auch das Deutsche als Hauptfach zu bezeichnen.

Außerdem wird innerhalb dieser Section solchen Candidaten, welche ein volles Gymnasial- und Universitätsstudium nachweisen können, die Gelegenheit gegeben, eine Prüfung in der französischen und englischen Sprache und Literatur als Hauptfächern nach streng wissenschaftlichem Maßstabe abzulegen.

Daneben besteht jedoch die bisherige Uebung fort, nach welcher ein Examinand auf besonderes Verlangen, um die Befähigung zum Unterrichte darin zu erwerben, einer mehr auf das Praktische gerichteten Prüfung in der französischen oder englischen Sprache sich unterwerfen kann, und zwar gilt dies für die Examinanden beider Prüfungsgruppen.

Ebenso kann eine Prüfung im Hebräischen als Nebenfach abgelegt werden.

C. Schriftliche Arbeiten. Von den Examinanden innerhalb dieser Section sind zwei schriftliche Arbeiten zu liefern, die eine in lateinischer Sprache über ein philologisches Thema, die andere über ein historisches Thema in deutscher Sprache, wobei auf den Wunsch des Examinanden, ob letzteres aus der alten, mittleren oder neueren Geschichte entlehnt werden möge, billige Rücksicht zu nehmen ist.

Bezeichnet der Examinand der ersten Gruppe zugleich die deutsche Sprache als sein Hauptfach, so tritt an Stelle der historischen Arbeit eine Aufgabe aus dem Gebiete der deutschen Sprache und Literatur.

Examinanden in dieser Section, welche die französische und englische Sprache als ihre Hauptfächer bezeichnen, haben außer der lateinischen Arbeit eine Probearbeit entweder in französischer oder in englischer Sprache über entsprechende Aufgaben zu liefern.

Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten aus dem Gebiete der Philosophie werden innerhalb dieser Section fernerhin nicht gestellt.

Examinanden, welche von der philosophischen Facultät der Universität in Leipzig bereits promovirt worden sind, bleiben von der ihrer Doctordissertation entsprechenden schriftlichen Arbeit auch fernerhin befreit.

Rücksichtlich der praktischen Prüfung s. §. 5. unter 3.

§. 7. Die Prüfung innerhalb der pädagogischen Section

A. Welche Examinanden in dieser Section zu prüfen sind. Zur Prüfung in dieser Section sind alle Diejenigen zulassungsfähig, welche auf Grund eines der §. 3., a., b., c. benannten Zeugnisse academische Studien gemacht und den übrigen §. 3. angegebenen Bedingungen genügt haben. Auf Grund der erstandenen Prüfung kann eine Verwendung an Realschulen, Schullehrerseminaren und höheren Volksschulen stattfinden.

Außerdem sollen innerhalb dieser Section diejenigen Candidaten der Theologie wie des Predigtamtes geprüft werden, welche nicht blos zur Ertheilung von Religionsunterricht an höheren Lehranstalten verwendet sein wollen und deshalb hinfort eine pädagogische Ergänzungsprüfung zu bestehen haben.

B. Prüfungsgegenstände in dieser Section. Die Prüfungsgegenstände innerhalb dieser Section sind theils obligatorische, in welchen sich jeder Examinand prüfen lassen muß, theils facultative, aus deren Zahl er mindestens zwei bis drei als diejenigen, für welche er die Befähigung darin zu unterrichten erlangen will, sogleich bei seiner schriftlichen Anmeldung zur Prüfung ausdrücklich zu bezeichnen hat.

Zu den obligatorischen Prüfungsgegenständen gehören

1) Philosophie, mit besonderer Berücksichtigung der Logik und Psychologie,
2) deutsche Sprache und Literaturgeschichte,
3) Erziehungs- und Unterrichtslehre mit Einschluß der Geschichte und Pädagogik;

zu den facultativen Prüfungsgegenständen gehören

1) Religion,
2) die lateinische,
3) die französische,
4) die englische Sprache,
5) Geschichte,
6) Geographie,
7) Elementare Mathematik[3]),
8) Physik und
9) die descriptiven Naturwissenschaften (Botanik, Mineralogie und Zoologie als ein Fach).

Ueber die auf die mündliche Prüfung überhaupt, sowie auf die als Hauptfächer bezeichneten Prüfungsgegenstände zu verwendende Zeit gelten die allgemeinen Bestimmungen §. 5. unter 2. und §. 6. unter B.

Candidaten, welche in dieser Section in der französischen und englischen Sprache geprüft worden sind, werden an Gymnasien zum Unterrichte in diesen Sprachen in der Regel nur dann verwendet, wenn sie außerdem der Prüfung in der lateinischen Sprache sich unterzogen haben.

C. Schriftliche Prüfungsarbeit. Die Examinanden innerhalb dieser Section haben nur eine schriftliche Arbeit zu liefern, zu welcher die Aufgabe ebensowohl aus dem Bereiche der obligatorischen Prüfungsfächer, als aus dem Bereiche derjenigen Wissenschaften gewählt werden kann, in welchen der Examinand noch außerdem geprüft zu sein wünscht.

Die Frist zur Ausarbeitung dieser Aufgabe umfaßt zwei Monate (vergl. §. 5. unter 1.).

Außerdem aber ist es in jedem einzelnen Falle in das Ermessen der Prüfungscommission und namentlich des betreffenden Examinators zu stellen, ob diejenigen Examinanden, welche die lateinische oder französische oder englische Sprache als ihre Hauptfächer bezeichnen, noch einer schriftlichen Clausurarbeit darin zu unterziehen sind.

D. Die pädagogische Ergänzungsprüfung für Candidaten der Theologie, wie des Predigtamtes. Die Ergänzungsprüfung für Candidaten der Theologie wie des Predigtamtes beschränkt sich, mit Rücksicht auf die schriftlichen Leistungen und auf die Prüfungsfächer bei den theologischen Prüfungen, in Betreff der obligatorischen Prüfungsfächer

1) auf deutsche Sprache und Literatur

und auf

2) Erziehungs- und Unterrichtslehre, einschließlich der Geschichte der Pädagogik,

während denselben, wie anderen Examinanden, die Wahl und Bezeichnung von zwei bis drei Fächern, in welchen sie die Befähigung zu unterrichten erwerben wollen, überlassen bleibt.

Von der schriftlichen Arbeit, wie von der Prüfung in der Religion sind sie befreit.

---

[3]) Von einem Mitgliede der Prüfungscommission war hierzu folgender Zusatz beantragt worden:

Für Diejenigen, welche die Befähigung zum Unterricht in der Mathematik auch an Realschulen II. Ordnung (oder den mittleren Classen von Realschulen I. Ordnung) erwerben wollen, sind in Nr. 7. inbegriffen: die Elemente der höheren Analysis, also der Functionenlehre, der Differential- und Integralrechnung und der analytischen Geometrie.

Das Cult.-Min. hat hierauf — durch Verordn. v. 7. December 1878. — der Prüfungscommission eröffnen lassen, man finde es gerechtfertigt und habe kein Bedenken, wenn für solche Candidaten, welche die besagte facultas für Realschulen II. Ordnung oder auch für Seminare durch diese Prüfung erwerben wollten, dieselbe auch auf die Elemente der in dem vorgeschlagenen Zusatze bezeichneten Gebiete ausgedehnt werde. Da aber der Ausdruck „Elementare Mathematik" dehnbar sei, so halte man es nicht für nöthig, zu der vorgeschlagenen Erläuterung durch einen Zusatz zu §. 7. des Regulativs zu verschreiten. —

Weiter war aus Veranlassung eines concreten Falles von einem Mitgliede der Prüfungscommission der Antrag gestellt worden,

daß Candidaten, welche neben den descriptiven Naturwissenschaften und der Chemie auch in der Mathematik und Physik ein Zeugniß der facultas docendi für die mittleren Classen der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung erhalten wollten, eine mathematische Clausurarbeit anfertigen sollten.

Das Cult.-Min. hat hierauf — Inhalts Verordn. von demselben Datum, dem 7. December 1878., — es unter Beachtung des Umstandes, daß auch für Examinanden der mathematisch-physikalischen Abtheilung der III. Section zwei schriftliche Arbeiten erfordert werden und daß für die Prüfungsfächer der Examinanden der naturhistorisch-chemischen Abtheilung die Mathematik die Stelle einer grundlegenden Disciplin einnehme, begründet gefunden, daß diejenigen Examinanden, welche durch die Prüfung innerhalb der zweiten Abtheilung die facultas docendi auch für Unter- und Mittelclassen der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung erwerben wollen, zu einer schriftlichen Clausurarbeit über Aufgaben aus den Gebieten der Mathematik herangezogen würden. Indessen solle die für solche schriftliche Leistungen unter Clausur gegebene Zeit nicht über fünf Stunden ausgedehnt werden, was bei den zu stellenden Aufgaben zu beachten sei. Auch werde es bei dem Vorliegen solcher schriftlicher Leistungen für die mündliche Prüfung einer Ausdehnung über die regulativmäßige Zeit von $^3/_4$ Stunden nicht bedürfen. —

Rücksichtlich der praktischen Prüfung s. §. 5. unter 3.

§. 8. ꝛc.

An die Stelle von §. 8. ist getreten: Verordnung vom 1. Februar 1878.:

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamtes in Sectio III., in der bisherigen mathematisch-physikalischen Section in zwei Gruppen zu theilen und die erstere Gruppe als die mathematisch-physikalische, die andere als die naturhistorisch-chemische Abtheilung, die Section III. selbst aber als die mathematisch-naturwissenschaftliche zu bezeichnen.

Es wird demgemäß §. 8. des unter dem 6. August 1875. publicirten Regulativs, die Prüfungen für die Candidaten des höheren Schulamts betreffend (Seite 303. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875.), in der bisherigen Fassung aufgehoben und tritt hiermit an Stelle dessen §. 8. in folgender Fassung in Kraft:

§. 8. Die Prüfung innerhalb der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section. Es werden innerhalb dieser Section zwei Prüfungsgruppen gebildet,

I. die mathematisch-physikalische Abtheilung und

II. die naturhistorisch-chemische Abtheilung.

I. Mathematisch-physikalische Abtheilung. A. Wer sich der Prüfung innerhalb derselben zu unterwerfen hat. Der Prüfung innerhalb dieser Abtheilung haben sich alle Diejenigen zu unterwerfen, welche als Fachlehrer der Mathematik und Physik namentlich an einem Gymnasium oder an einer Realschule I. Ordnung angestellt sein wollen. Behufs der Zulassung haben dieselben nachzuweisen, daß sie entweder auf Grund des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung inscribirt worden sind und volle academische Studien gemacht haben (vergl. §. 3., a. und b.).

B. Prüfungsgegenstände. Die mündliche Prüfung in dieser Abtheilung erstreckt sich:

1) auf Mathematik und Physik,
2) auf Philosophie,
3) auf Geschichte mit Einschluß der Geographie und
4) auf Erziehungs- und Unterrichtslehre einschließlich der Geschichte der Pädagogik.

Will ein Examinand noch in einem anderen Fache die Befähigung zu unterrichten erwerben, z. B. in der französischen oder englischen Sprache ꝛc., so hat er dies in seinem Gesuche um Zulassung zur Prüfung anzugeben.

C. Schriftliche Prüfungsarbeiten. Von den Examinanden innerhalb dieser Abtheilung sind zwei schriftliche Arbeiten zu liefern, eine ausführliche schriftliche Arbeit über eine Aufgabe aus dem Gebiete der Mathematik oder Physik und außerdem eine stilistische Arbeit über eine philosophische oder historische Aufgabe.

Rücksichtlich der praktischen Prüfung s. §. 5. unter 3.

II. Naturhistorisch-chemische Abtheilung. A. Wer sich der Prüfung in dieser Abtheilung zu unterwerfen hat. Die in dieser Abtheilung Geprüften erwerben die Berechtigung, als Fachlehrer der descriptiven Naturwissenschaften und der Chemie an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung angestellt zu werden. Die Zulassung zu dieser Prüfung ist, wie in Abtheilung I., durch die Inscription auf Grund des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung und durch den Nachweis eines vollen academischen Studiums bedingt (vergl. §. 3., a. und b.).

B. Prüfungsgegenstände. Die mündliche Prüfung in dieser Abtheilung erstreckt sich auf

1) Zoologie,
2) Botanik,
3) Mineralogie,
4) Chemie,
5) Mathematik,
6) Physik,
7) Philosophie und
8) Pädagogik.

Der Examinand hat mindestens zwei der unter 1. bis 4. genannten Wissenschaften als Hauptfächer zu bezeichnen, in welchen dann die Prüfung eine besonders eingehende sein wird; derselbe muß jedoch auch mit den beiden anderen der unter 1. bis 4. aufgeführten Wissenschaften, namentlich aber, wenn er zwei der descriptiven Naturwissenschaften als seine Hauptfächer angegeben hat, auch mit der dritten so vertraut sein, daß ihm der Unterricht darin übertragen werden kann.

Bezüglich anderer Fächer, in welchen ein Examinand die Befähigung, darin zu unterrichten, etwa erwerben will, gilt dieselbe Bestimmung, wie unter I., B., Alinea 2.

C. Schriftliche Prüfungsgegenstände. Der Examinand hat eine schriftliche Arbeit in deutscher Sprache zu liefern, zu welcher das Thema ihm aus einem der von ihm gewählten Hauptfächer gegeben wird. Die Beurtheilung hat sich zugleich auf die stilistische Seite der Arbeit zu erstrecken.

Rücksichtlich der praktischen Prüfung s. §. 5. unter 3. —

§. 9. Censuren. Zur Bezeichnung des Ergebnisses der Prüfung in jedem einzelnen Fache werden Censuren nach fünf Graden: I., II. a., II., II. b., III. ertheilt und unter näherer Angabe der besonderen Prüfungsgegenstände durch eine gedrängte Charakterisirung der Leistungen des Examinanden motivirt. Dieselbe ist von dem Examinator des Faches abzufassen und der Genehmigung der Commission zu unterstellen.

Außer den Specialcensuren wird eine allgemeine Hauptcensur nach den obigen Zahlenbestimmungen ertheilt.

Auffallende Unwissenheit in irgend einem Prüfungs-

gegenstande hat die Zurückweisung des Examinanden zur Folge.

Wer zur Erlangung auch des niedrigsten Censurgrades der Hauptcensur nicht geeignet befunden worden ist, kann auf Verlangen nach Ablauf eines Jahres noch ein Mal zur Prüfung zugelassen werden.

§. 10. Prüfungszeugniß. A. Form desselben. Für die Prüfungszeugnisse ist diejenige Form und Ordnung der Angaben, beziehentlich die Vervollständigung der Personalien des Candidaten und der Unterzeichnung der Zeugnisse beizubehalten, wie sie durch Specialverordnung an die Prüfungscommission vom 25. October 1873. [4]) festgestellt worden ist.

Es ist jedoch in Zukunft außerdem am Schlusse jedes Zeugnisses zusammenfassend hinzuzufügen, für welche Lehrfächer der Candidat die Befähigung zu unterrichten und ob er dieselbe für alle Classen oder blos für den Unterricht in den Unter- und Mittelclassen an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung — mit Ausschluß der Oberclassen d. i. von Obersecunda an — erworben habe.

B. Wirkung des Prüfungszeugnisses. Durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses erlangt der Examinand die Candidatur des höheren Schulamts und hat sich nunmehr bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wegen Zuweisung an eine Anstalt zur Erstehung des Probejahres anzumelden.

Dasselbe kann auf Grund besonders zufriedenstellender Censuren und des Nachweises erfolgreicher Theilnahme an praktischen Uebungen von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts erlassen werden.

Candidaten des höheren Schulamts, welche auf Grund des §. 3. unter c. gedachten Zeugnisses zu academischen Studien zugelassen worden sind und daher in jedem Falle bereits vor ihrer Immatriculation als Studenten der Pädagogik mindestens zwei Jahre lang im Schuldienste gestanden haben, bleiben von der Ableistung eines Probejahres befreit.

§. 11. Nachprüfung. Wenn ein Candidat des höheren Schulamtes, beziehentlich ein als solcher angestellter Lehrer, welcher in einzelnen Fächern nur die Befähigung zum Unterrichte bis zur Obersecunda besitzt, dieselbe auch für die Oberclassen erwerben will, so hat derselbe innerhalb der Section, bei welcher er die Prüfung erstanden hat, zu einer Nachprüfung sich zu melden.

Die Nachprüfung hat sich nur auf diejenigen Fächer zu erstrecken, in welchen derselbe einen Censurgrad unter II. (also II. b. oder III.) erlangt hat.

Ob vor der mündlichen Nachprüfung nochmals schriftliche Probearbeiten und in welchen Fächern von einem Examinanden zu fordern seien, bleibt in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache dem Urtheile der Prüfungscommission anheimgegeben.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betreffend; vom 14. August 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 313.)

Diese Verordnung ist im Eingang der Verordnung, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betreffend, vom 4. April 1879. (I. Abtheilung) aufgehoben worden.

Verordnung (des Kriegs-Min.), die Deutsche Wehrordnung betreffend; vom 20. Januar 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 9.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (des Cult.-Min.), eine Abänderung der Bestimmungen über die Wahlfähigkeitsprüfung in der Musik, welche in der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 8. October 1874. enthalten sind, betreffend; vom 7. Februar 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 187.)

Diese Verordnung hat sich durch die mittelst Bekanntmachung vom 1. November 1877. publicirte Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen erledigt. Vergl. insbesondere §. 10., Absatz 4. und §. 18., Absatz 5.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Entschließung über Gnadengesuche in Schulstrafsachen betreffend; vom 12. Februar 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 192.)

Diese Verordnung ist in Anmerkung * zu §. 7. C.

[4]) In der obigen Verordn. des Cult.-Min. v. 25. October 1873. ist zunächst, was die Form der Prüfungszeugnisse und die Ordnung der Angaben in derselben anlangt, bestimmt, daß die schriftlichen Arbeiten nicht als Aufsätze, sondern als „Arbeiten" zu bezeichnen sind, wobei die Aufgabe zu denselben mit zu benennen ist, und daß die Aufzählung und Censirung in den Zeugnissen in nachbemerkter Reihenfolge stattzufinden hat:

a) die schriftlichen Arbeiten,
b) die mündliche Prüfung in Voranstellung der Hauptfächer,
c) die Lehrprobe.

Was dann die Personalien des Candidaten anlangt, so sollen dieselben in den Prüfungszeugnissen für Section I. folgendermaßen verlautbart werden:

Herr . . . . . aus . . . . . , geboren am . . . . . , ... Confession, Sohn des . . . . . in . . . . . , von dem Gymnasium zu . . . . . Ostern . . . . mit dem Zeugniß der Reife entlassen, studirte von dieser Zeit ab bis . . . . . 18 . . auf den Universitäten zu . . . . . und . . . . . und hat sich nunmehr der Prüfung für das höhere Schulfach vor der . . . . . Section der unterzeichneten Prüfungscommission unterzogen. —

Für die in Section II. geprüften Pädagogen soll in Betreff ihrer Vorbildung und Zulassung zu academischen Studien ein Eintrag in folgender Fassung:

„auf dem Schullehrerseminare zu . . . . . vorgebildet und nachdem derselbe im Jahre . . . . die Schulamtscandidaten-Prüfung und im Jahre . . . . die Wahlfähigkeitsprüfung mit der Censur . . . . bestanden, zu academischen Studien zugelassen, studirte" 2c.

und für die in Section III. geprüften Mathematiker, welche die polytechnische Schule besucht, ein Eintrag in folgender Fassung:

„auf dem Polytechnicum zu Dresden vorgebildet und im Jahre . . . . mit dem Abgangszeugnisse entlassen, studirte" 2c.

eventuell gewählt werden.

Endlich sollen, was die Unterzeichnung der Zeugnisse anlangt, in Uebereinstimmung mit dem Brauche der übrigen deutschen Staaten, und namentlich der Königl. Preußischen Regierung, die Prüfungszeugnisse in der Weise vervollständigt werden, daß dieselben außer von dem Vorsitzenden auch von sämmtlichen bei der Prüfung betheiligten Examinatoren zu unterzeichnen sind.

der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstraffachen betreffend, vom 22. April 1873., vom 22. September 1874. (I. Abtheilung) abgedruckt.

Reichsgesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. und die Ergänzung desselben.

Vom 26. Februar 1876.

(Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 25.)

nebst

Bekanntmachung (des Reichskanzlers), betreffend die Redaction des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876.

(Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 39.)

und

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

(Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 40.)

Siehe I. Abtheilung.

Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend; vom 3. Juni 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 239.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. finden einige Abänderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener für angemessen und verordnen demgemäß hierdurch, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Es werden hierdurch aufgehoben:

1) von dem Gesetze vom 7. März 1835., die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend:
   der letzte Satz im ersten Abschnitte des §. 9. („Bei ungesuchter Versetzung"); §. 13.; die Bestimmung im 4. Absatze des §. 18. sub b. und c.; die §§. 20. bis mit 29., 32., 33., soweit dessen Aufhebung nicht bereits durch das Gesetz vom 5. März 1874. erfolgt ist, und §. 34., sowie die Bestimmung in Nr. 1. des §. 36. und §. 40., Absatz 2. und 3.;
2) das Gesetz vom 24. April 1851., die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835. betreffend, soweit dasselbe nicht zeither schon außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

An die Stelle des Aufgehobenen treten folgende Bestimmungen:

§. 1. Bei Versetzung an einen anderen Wohnort sind Umzugskosten zu gewähren, wenn die Versetzung nicht lediglich auf den Antrag des versetzten Beamten erfolgt 2c.

§. 4. Ein Staatsdiener, welcher sich ohne den vorschriftmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig 2c.

§. 8. Ist ein Staatsdiener durch Krankheit, die eine Wiederherstellung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und beim Ablaufe des Jahres noch nicht vollständig genesen, oder in der Folgezeit durch erneute Krankheit anderweit auf längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte behindert worden, so ist er, falls der Wiedereintritt voller Diensttüchtigkeit noch erwartet werden darf, annoch ein Jahr lang in ein Wartegeld von $^7/_{10}$ seines Diensteinkommens zu versetzen.

Nach Ablauf des Wartegeldjahres treten bei fortdauernder Krankheit die Bestimmungen wegen der Pensionirung ein 2c.

§. 10. Ein Staatsdiener, welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, hat, wenn er wenigstens zehn Jahre im Dienste gewesen ist, auch vor dem erfüllten 65. Lebensjahre Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand mit Pension. Sucht derselbe um seine Pensionirung aus einem von den vorgenannten Gründen nach, so hat die Dienstbehörde die behauptete Dienstunfähigkeit zu erörtern und das Ergebniß der Anstellungsbehörde anzuzeigen, worauf die letztere wegen Bewilligung oder Abweisung des Entlassungsgesuches Entschließung zu fassen hat.

§. 11. Sucht ein Staatsdiener, der sich in der vorgedachten Lage befindet, um seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nach, so kann er von der Anstellungsbehörde auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Zu dem Ende ist ihm von der Anstellungsbehörde unter Angabe der Gründe der Inruhestandstellung und des zu gewährenden Pensionsbetrages schriftlich zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 12. Wird gegen die am Schlusse des vorstehenden Paragraphen gedachte Eröffnung von dem Staatsdiener innerhalb sechs Wochen, von der Behändigung der Eröffnung an gerechnet, eine Einwendung nicht erhoben, so ist Einverständniß desselben mit der beschlossenen Versetzung in den Ruhestand anzunehmen und mit der letzteren zu verfahren.

Diesfalls ist dem Betreffenden bis zum Ablaufe der Vierteljahrsfrist, welche auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung seiner Versetzung in den Ruhestand eröffnet worden ist, der volle Gehalt fortzuzahlen, von dem Ablaufe der gedachten Vierteljahresfrist an aber die ihm zukommende Pension zu gewähren.

§. 13. Werden von dem Staatsdiener gegen die von der Anstellungsbehörde beschlossene Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt das der Anstellungsbehörde vorgesetzte Ministerium oder, dafern das betreffende Ressortministerium selbst die Anstellungsbehörde sein sollte, das Gesammtministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Bei dieser Entschließung hat es zu bewenden 2c.

§. 15. Ein Staatsdiener, welcher
1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt der Disciplinarbestrafung.

§. 16. Disciplinarstrafen sind:
1) Verweis,
2) Geldstrafe bis zum Betrage des Diensteinkommens von einem Monate,
3) Dienstentlassung.

Verweise können mit Geldstrafe verbunden werden.

§. 17. Welche von den nach §. 16. zulässigen Strafen im einzelnen Falle anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Beamten zu bestimmen.

Dienstentlassung kann außer dem Falle eines Disciplinarvergehens (§. 15. unter 1. und 2.) auch dann verfügt werden, wenn ein Staatsdiener in Concurs verfallen ist, oder wenn ein Staatsdiener in ungeordneter Vermögenslage sich befindet und hierdurch das Ansehen beeinträchtigt wird, welches seine dienstliche Stellung erfordert.

§. 18. Die Verfügung einer Disciplinarstrafe der in §. 16. unter 1. und 2. gedachten Art steht der Dienstbehörde zu.

Vor Verfügung einer solchen Disciplinarstrafe ist dem angeschuldigten Staatsdiener Gelegenheit zu geben, das zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung Dienliche geltend zu machen.

Ueber die Veranlassung zu dem disciplinellen Einschreiten, die Erklärung des angeschuldigten Staatsdieners und die Verfügung der Disciplinarstrafe ist, soweit nicht darüber actenmäßiger Nachweis vorhanden ist, ein Protocoll aufzunehmen.

Gegen die Verfügung einer der vorgedachten Disciplinarstrafen findet nur Beschwerde statt.

§. 19. Die Dienstentlassung kann nur durch Erkenntniß des Disciplinargerichts ausgesprochen werden.

Das entscheidende Disciplinargericht bildet:
in erster Instanz die Disciplinarkammer,
in zweiter Instanz der Disciplinarhof *).

§. 20. Der Ertheilung des in §. 19. gedachten Erkenntnisses muß eine mündliche Verhandlung vor der Disciplinarkammer und dieser eine Voruntersuchung vorausgehen.

Die Einleitung des Verfahrens wird von dem betreffenden Ministerium angeordnet. Dasselbe beauftragt zu diesem Behufe einen Beamten mit Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Functionen. Von dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer wird ein richterlicher Beamter als Untersuchungsrichter bestellt.

Der Untersuchungsrichter hat den angeschuldigten Staatsdiener über das demselben zur Last Gelegte verantwortlich zu vernehmen und alle zu Aufklärung des Thatbestandes erforderlichen Erhebungen zu bewirken. Er kann nach seinem Ermessen dem Angeschuldigten nachlassen, binnen einer demselben zu setzenden Frist über die Anschuldigung sich schriftlich auszulassen. Erfolgt eine solche Auslassung nicht, oder ist dieselbe nicht erschöpfend, so ist zu der mündlichen Vernehmung zu verschreiten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Strafproceßgesetze über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung; jedoch ist die Verhaftung, die einstweilige Verwahrung und die Vorführung des Angeschuldigten unzulässig. Leistet derselbe der an ihn ergangenen Ladung des Untersuchungsrichters zur Vernehmung keine Folge, so bedarf es der Vernehmung nicht. Ist der Aufenthalt des Angeschuldigten nicht bekannt, so erfolgt die Behändigung der Ladung in seiner letzten Wohnung an dem Orte, in welchem er zuletzt angestellt war.

§. 21. Nach Schluß der Voruntersuchung werden die Acten an dasjenige Ministerium eingesendet, welches die Einleitung des Verfahrens angeordnet hat.

Dasselbe kann mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falles eine Disciplinarstrafe der in §. 16. unter 1. und 2. gedachten Art verfügen.

§. 22. Die Wiederaufnahme des eingestellten Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspuncte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an gerechnet, zulässig.

War eine Disciplinarstrafe auf Grund von §. 21., Absatz 2. verhängt, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statt.

§. 23. Wird von dem betreffenden Ministerium die Verweisung der Sache vor die Disciplinarkammer beschlossen, so hat der als Staatsanwalt fungirende Beamte den Antrag auf Dienstentlassung unter Ueberreichung der Acten mittelst einer die Anschuldigungspuncte bezeichnenden Schrift bei der Disciplinarkammer zu stellen.

§. 24. Die Disciplinarkammer besteht aus fünf vom Könige ernannten Mitgliedern, von welchen der Vorsitzende und wenigstens zwei andere Mitglieder, einschließlich des Stellvertreters des Vorsitzenden, ein Richteramt bekleiden oder bei ihrer Versetzung in den Ruhestand bekleidet haben müssen.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben werden vom Könige bestimmt.

Die Ernennung der Mitglieder der Disciplinarkammer erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung erfolgt im einzelnen Falle durch drei Mitglieder. Von diesen muß der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§. 25. Die Disciplinarkammer beraumt einen Termin

*) S. Verordn., die Disciplinargerichte betr., v. 3. Juni 1876.

zur Verhandlung an und entscheidet nach vorgängigem mündlichen Vortrage des als Staatsanwalt fungirenden Beamten und nach Gehör des Angeschuldigten, welcher sich eines Vertheidigers bedienen darf. Bleibt der Angeschuldigte der an ihn erlassenen Vorladung ungeachtet bei der Verhandlung vor der Disciplinarkammer aus, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Wegen Behändigung der Ladung zu dem Verhandlungstermine, — welcher eine Abschrift des Fortstellungsantrags des Staatsanwalts beizufügen ist, — gilt die Bestimmung in §. 20.

Die Disciplinarkammer kann vor der Verhandlung oder vor Ertheilung der Entscheidung weitere Erhebungen, insbesondere die Vereidung von Zeugen, welche in der Voruntersuchung gehört worden sind oder deren Befragung sie für nothwendig erachtet, verfügen und deshalb den Untersuchungsrichter mit Weisung versehen.

Die Disciplinarkammer entscheidet, ob dem Antrage auf Dienstentlassung stattzugeben sei.

Die Entscheidung der Disciplinarkammer ist mit Gründen zu versehen und längstens binnen acht Tagen, vom Tage der Verhandlung an gerechnet, dem Angeschuldigten unter Behändigung einer Abschrift derselben, sowie dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten bekannt zu machen.

§. 26. Die mündliche Verhandlung mit Einschluß der Bekanntmachung des Erkenntnisses ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen durch Beschluß der Disciplinarkammer sowohl auf den Antrag des Angeschuldigten, als auch auf den des als Staatsanwalt fungirenden Beamten, oder von Amtswegen ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Verhandlung hierüber erfolgt in geheimer Sitzung. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit sollen aus dem Sitzungsprotocolle hervorgehen.

§. 27. Gegen die Entscheidung der Disciplinarkammer steht dem Angeschuldigten und dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, das Rechtsmittel der Berufung zu.

Ueber die Berufung entscheidet der Disciplinarhof. Die Entscheidungen desselben sind endgiltige.

§. 28. Der Disciplinarhof besteht aus sieben vom Könige ernannten Mitgliedern, von welchen der Vorsitzende und mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Stellvertreters des Vorsitzenden, einem oberen Gerichtshofe angehören oder bei ihrer Versetzung in den Ruhestand angehört haben müssen.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben werden vom Könige bestimmt.

Die Ernennung der Mitglieder des Disciplinarhofes erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung im einzelnen Falle erfolgt durch fünf Mitglieder, von welchen der Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen.

§. 29. Vor dem Disciplinarhofe hat der Generalstaatsanwalt oder dessen Stellvertreter die staatsanwaltschaftlichen Functionen wahrzunehmen.

Das Verfahren ist dasselbe, wie das vor der Disciplinarkammer.

§. 30. Für das Disciplinarverfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Ueber die Erstattungspflicht wird im Erkenntnisse des Disciplinargerichts mit entschieden.

§. 31. Das zu Ausführung der Erkenntnisse der Disciplinarkammer und des Disciplinarhofes Erforderliche verfügt die Anstellungsbehörde.

§. 32. Durch ein dem Antrage auf Dienstentlassung nicht stattgebendes Erkenntniß des Disciplinargerichts wird die Verfügung einer Disciplinarstrafe von der in §. 16. unter 1. und 2. gedachten Art durch das betreffende Ministerium nicht ausgeschlossen, sofern nicht jenes Erkenntniß die dem Antrage auf Dienstentlassung zu Grunde gelegte Anschuldigung für unbegründet erklärt hat.

§. 33. Das Verfahren ist einzustellen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Staatsdienste unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt, alle amtlichen Actenstücke abgeliefert und über die ihm etwa anvertraute Vermögensverwaltung Rechnung abgelegt hat. Die Kosten des eingestellten Verfahrens fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§. 34. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

Wenn von dem gewöhnlichen Strafgerichte auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

§. 35. Ein Staatsdiener, welcher auf Grund der Bestimmungen in den §§. 17. flg. von seiner Stelle entlassen wird, verliert Titel und Rang der von ihm bekleideten Stelle, ingleichen den an sich etwa begründeten Anspruch auf Pension, nicht aber die Fähigkeit zu einer anderen Anstellung im Staatsdienste.

Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann jedoch dem entlassenen Staatsdiener ein Theil der seinem Dienstalter entsprechenden Pension oder seiner Familie eine jährliche Unterstützung von dem betreffenden Ministerium bewilligt werden.

Die Pension oder die Unterstützung darf jedoch die Hälfte des Pensionssatzes nicht übersteigen, welcher dem entlassenen Staatsdiener nach seinem Dienstalter zugestanden haben würde.

§. 36. Nach dem Tode eines von seiner Stelle entlassenen Staatsdieners steht den Hinterlassenen desselben ein Anspruch auf Pension nur dann zu, wenn der Verstorbene unter Gewährung einer Pension der vorgedachten Art entlassen worden war.

§. 37. Ein Staatsdiener ist von der Anstellungsbehörde vorläufig vom Amte zu entheben (zu suspendiren):

1) wenn in einem gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahren seine Verhaftung verfügt worden ist;
2) wenn die Eröffnung gerichtlicher Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens gegen ihn beschlossen ist, wegen dessen auf Verlust der Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann;
3) wenn im Disciplinarverfahren eine auf Dienstentlassung lautende, noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Während der Suspension wird von dem Ablaufe des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten zurückbehalten.

Unter besonderen Umständen kann jedoch die Anstellungsbehörde die Innebehaltung des Diensteinkommens in beschränkterem Umfange eintreten lassen.

Wird später der Angeschuldigte freigesprochen, oder das gegen ihn eingeleitete Verfahren eingestellt, so ist ihm der während seiner Suspension innebehaltene Theil seines Diensteinkommens nachzugewähren 2c.

§. 47. Wenn ein in Pension stehender früherer Staatsdiener wegen eines vor oder nach seinem Uebertritte in den Pensionsstand begangenen Verbrechens oder wegen eines vorher oder nachher begangenen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder unter den in §. 32., Absatz 1. des Reichsstrafgesetzbuchs angegebenen Voraussetzungen**) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, zu Freiheitsstrafe verurtheilt wird, so kann ihm die Pension entzogen werden.

Der Ausspruch der Pensionsentziehung erfolgt durch das Disciplinargericht und hat für den Verurtheilten den Verlust des ihm bei der Pensionirung belassenen Titels und Ranges zur Folge.

Das Verfahren ist das in den §§. 20. bis 30. vorgeschriebene.

Im Falle der Verurtheilung finden die Bestimmungen in §. 35., Absatz 2. und 3. entsprechend Anwendung.

Die Entziehung des Titels und Ranges kann gegen den Pensionär von demjenigen Ministerium, in dessen Geschäftsbereiche er vor der Versetzung in den Pensionsstand zuletzt angestellt gewesen ist, in jedem Falle verfügt werden, wenn der Pensionär durch sein Verhalten sich der allgemeinen Achtung unwürdig erweist.

Vor der Verfügung ist dem Pensionär Gelegenheit zu geben, das zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung Dienende geltend zu machen.

Gegen die Verfügung des betreffenden Ministeriums findet Berufung an das Gesammtministerium statt 2c.

Gegeben zu Dresden, am 3. Juni 1876.

Verordnung (sämmtlicher Ministerien), die Disciplinargerichte betreffend; vom 3. Juni 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 250.)

Zu Ausführung der Vorschriften in §. 19. flg. des Gesetzes vom 3. Juni 1876., einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, wird mit Allerhöchster Genehmigung andurch bestimmt, daß bis auf Weiteres nur eine Disciplinarkammer mit dem Sitze in Dresden bestehen und der Disciplinarhof seinen Sitz ebenfalls in Dresden haben soll.

Dresden, am 3. Juni 1876.

Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare; vom 22. August 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 317.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben für angemessen befunden, die Verhältnisse der Gymnasien, Realschulen und Seminare durch ein Gesetz festzustellen und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Geltungsbereich des Gesetzes. Die in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen leiden Anwendung auf die Gymnasien, die Realschulen I. und II. Ordnung, die Lehrer- und Lehrerinnenseminare, und zwar ohne Unterschied, ob diese Anstalten Staatsanstalten, oder ob sie Gemeinde-, Stiftungs- oder ständische Anstalten sind [1] [2].

**) §. 32., Abs. 1. cit. lautet: Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

[1] Zur Zeit giebt es in Sachsen:
a) folgende Gymnasien:
1) das Gymnasium zu Bautzen,
2) = = zu Chemnitz,
3) die Kreuzschule zu Dresden,
4) das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5) das Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6) = = zu Freiberg,
7) die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8) die Nicolaischule zu Leipzig,
9) die Thomasschule daselbst,
10) die Fürsten- und Landesschule zu Meißen,

§. 2. Errichtung der höheren Unterrichtsanstalten. Zur Errichtung oder Umgestaltung höherer Unterrichtsanstalten der vorgedachten Art ist, sofern diese nicht vom Staate selbst ausgeht, die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

Wird die Errichtung einer solchen Anstalt durch eine Gemeinde beabsichtigt, so ist nachzuweisen, daß die nöthigen Mittel und Unterrichtsräume vorhanden sind und daß für das Volksschulwesen am Orte genügend gesorgt ist.

§. 3. Unterhaltung derselben. Die Anstalten werden unterhalten:

1) aus den für den Unterricht zu gewährenden Leistungen an Schulgeld[3][4], Aufnahme- und Abgangsgebühren,

11) das Gymnasium zu Plauen,
12) = = zu Zittau,
13) = = zu Zwickau.

b) folgende Realschulen I. Ordnung:
1) die Realschule zu Annaberg,
2) = = zu Borna,
3) = = zu Chemnitz,
4) = = zu Döbeln,
5) die Annen-Realschule zu Dresden,
6) die Neustädter Realschule daselbst,
7) die Realschule zu Freiberg,
8) = = zu Leipzig,
9) = = zu Plauen.
10) die städtische Realschule zu Wurzen,
11) die Realschule zu Zittau,
12) = = zu Zwickau.

c) folgende Realschulen II. Ordnung:
1) die städtische Realschule zu Bautzen,
2) = = = zu Crimmitschau,
3) die Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,
4) die städtische Realschule zu Frankenberg,
5) = = = = Glauchau,
6) = = = = Grimma,
7) = = = = Großenhain,
8) = = = = Leipzig,
9) = = = = Leisnig,
10) = = = = Löbau,
11) = = = = Meerane,
12) = = = = Meißen,
13) = = = = Mittweida,
14) = = = = Pirna,
15) = = = = Reichenbach,
16) die Realschule zu Neudnitz,
17) die städtische Realschule zu Rochlitz,
18) = = = = Schneeberg,
19) = = = = Stollberg,
20) = = = = Werdau.

d) folgende Lehrer-Seminare:
1) Seminar zu Annaberg,
2) Evangelisches Seminar zu Bautzen,
3) Seminar zu Borna,
4) = = Friedrichstadt-Dresden,
5) = = Grimma,
6) = = Nossen,
7) = = Plauen i. V.,
8) = = Waldenburg,
9) = = Zschopau,
10) Fletcher'sches Seminar zu Dresden,
11) Seminar zu Oschatz,
12) = = Schneeberg,
13) = = Löbau,
14) = = Pirna,
15) = = Auerbach i. V.,
16) Katholisches Seminar zu Bautzen.

Hierüber noch Seminar für ältere Schulamtsaspiranten in Grimma.

e) folgende Lehrerinnen-Seminare:
1) Lehrerinnenseminar zu Callnberg und
2) = = Dresden.

[2]) Der Entwurf von §. 1. enthielt als 2. Absatz folgende Bestimmung: „Für höhere Töchterschulen, welche so eingerichtet sind, daß sie die Ziele der höheren Volksschule (§. 13., Abs. 3. des Gesetzes, das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873.) übersteigen, werden die Grundsätze ihrer Organisation, die Aufsichtsbehörde, sowie die Verhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an denselben von der obersten Schulbehörde bestimmt." Die Stände haben die Aufnahme dieser Bestimmung in das Ges. abgelehnt (Landtags-Mittheil. I. K. S. 792. II. K. S. 1472.), dafür aber der Staatsregierung mittelst ständischer Schrift v. 30. Juni 1876. unter b. (Ständische Schriften S. 324.) die Ermächtigung ertheilt, bis auf Weiteres die Verhältnisse solcher höherer Töchterschulen, welche so eingerichtet sind, daß sie die Ziele der höheren Volksschule übersteigen, soweit thunlich, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare zu ordnen. — Inhalts Verordn. v. 17. Februar 1877. hat das Cult.-Min. auf Grund der bezüglichen (vorstehends mitgetheilten) durch die Stände ausgesprochenen Ermächtigung und nach §. 7. des (demnächst in Kraft tretenden) Gesetzes v. 22. August 1876. bis auf Weiteres die Genehmigung dazu ertheilt, daß von Ostern 1879. an von dem Stadrathe zu Leipzig die Functionen einer Schulcommission für die höhere Bürgerschule für Mädchen daselbst übernommen werden. In ähnlicher Weise hat das Cult.-Min. — durch Verordn. v. 28. August 1878. — genehmigt, daß der Stadtrath zu Dresden die Functionen der Schulcommission für die dasige höhere Töchterschule bis auf Weiteres übernehme. Vergl. auch das in Anm. 9. abgedruckte Regulativ für die Verwaltung des höheren Unterrichtswesens in Dresden, Nr. 1.

[3]) Das Cult.-Min. hat auf Antrag der Ständeversammlung beschlossen, vom 1. April 1877. an die Schulgeldsätze an den Königlichen und den unter Verwaltung des Ministeriums stehenden städtischen Gymnasien und Realschulen I. Ordnung auf jährlich 120 *M* für alle Classen zu erhöhen und bei diesen Anstalten von demselben Zeitpuncte an zu Schulgelderlassen an bedürftige und würdige Schüler anstatt, wie zeither, 10% bis zu 15% des Solleinkommens vom Schulgelde verwenden zu lassen.

Es ist demgemäß das Erforderliche wahrzunehmen und anzuordnen, auch die bevorstehende Erhöhung des Schulgeldes den Angehörigen der Schüler im Voraus bekannt zu machen.

Bei der Berechnung des zu Erlassen bestimmten Procentsatzes sind die vom Schulgelde ganz befreiten Söhne der Lehrer unberücksichtigt zu lassen, mithin in die Schülerzahl nicht mit einzurechnen.

Das Erlaßquantum bezieht sich nur auf das Schulgeld, die Aufnahme- und Abgangsgebühren kommen daher dabei nicht in Frage. — Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 15. September 1876. an die Inspectionen der Fürsten- und Landesschulen in Meißen und Grimma, an die Gymnasial- und Realschulcommissionen in Zittau und Plauen, an die Gymnasialcommissionen in Bautzen, Freiberg und Zwickau, an die Rectoren der Gymnasien in Dresden-Neustadt und Chemnitz und an die Directoren der Realschulen in Döbeln und Annaberg. —

In den Verfügungen an die Inspectionen der Fürsten- und Landesschulen in Meißen und Grimma ist nach dem dritten Absatze noch der Zusatz eingeschoben:

die famuli communes aber nur mit dem für sie bestehenden ermäßigten Schulgeldsatze, bei welchem es auch ferner zu bewenden hat, in Ansatz zu bringen,

und am Schlusse noch bemerkt:

der Unterschied in den Schulgeldsätzen für Alumnen und Extraner kommt vom 1. April 1877. an in Wegfall, vielmehr sind von diesem Zeitpuncte an auch von den Extranern jährlich 120 Mark zu erheben.

Die Bewilligung der Schulgelderlasse bis zu 15% des Solleinkommens vom Schulgelde wird der Inspection der Fürsten- und Landesschule nach Gehör des Lehrercollegiums überlassen. —

[4]) Das Cult.-Min. hat bestimmt,

daß an solche Schüler eines Gymnasiums, welche im Laufe eines Quartals, gleichviel wann, die Anstalt verlassen, eine Restitution von dem für das betreffende Quartal bereits praenumerando entrichteten Schulgelde nicht stattzufinden habe, auch im Laufe eines Quartals erst in die Anstalt eintretende Schüler das Schulgeld für das ganze Quartal, in welchem der Eintritt erfolgt, zu entrichten haben. Es sei jedoch rücksichtlich derjenigen Schüler, welche die Anstalt zu Ostern am Schlusse des Schuljahres verlassen, in dem Falle, wenn Ostern erst im Monat April falle, von einer Schulgelderhebung auf das dann bereits begonnene zweite Jahresquartal abzusehen. Ferner sei von solchen Schülern, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur vierteljährigen Vorausbezahlung des Schulgeldes bei ihrem im Laufe eines Quartals erfolgenden Ausscheiden aus der Anstalt noch nicht nachgekommen seien, das Schulgeld noch auf das ganze Quartal, in welchem der Abgang erfolgt, nachträglich einzufordern.

2) aus dem Ertrage der den Anstalten gehörenden Fonds und Stiftungen,
3) aus den erforderlichen Zuschüssen der dazu Verpflichteten, beziehentlich des Staates.

§. 4.[5]) Oberste Schulbehörde. Geschäftskreis derselben. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts übt als oberste Schulbehörde über die Anstalten das Oberaufsichtsrecht aus und bildet für deren innere und äußere Angelegenheiten die oberste Instanz.

Alle Staatsanstalten stehen unter seiner unmittelbaren Aufsicht, Leitung und Verwaltung und ernennt es an denselben das gesammte Lehrerpersonal.

Bei Anstalten nicht Königlicher Collatur, bezüglich welcher dem Ministerium das Collaturrecht kraft besonderer Verträge zusteht, wird von ihm nach Maßgabe der letzteren ebenfalls das Lehrerpersonal ernannt und die Verwaltung geleitet.

Bei den übrigen Anstalten unter Privatcollatur steht ihm die Genehmigung zur Anstellung und Beförderung der Lehrer, die Prüfung der Berufungsurkunde, die Anordnung der Verpflichtung und die Ausstellung der Bestallungsdecrete zu.

Endlich erfolgt durch dasselbe bei allen Anstalten die Prüfung und Genehmigung der vor Beginn eines jeden Schuljahres einzureichenden Lectionspläne[6]), sowie die Genehmigung zur Einführung neuer Lehrbücher und die Vornahme regelmäßiger jährlicher und nach Umständen auch außerordentlicher Revisionen[7]).

§. 5. Unmittelbare Verwaltung der Anstalten unter Privatcollatur. Gemeindeanstalten, bezüglich deren nicht bereits vertragsmäßig etwas Anderes feststeht, oder in diesem Gesetze bestimmt wird, werden unmittelbar von der Gemeindebehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Gemeindevertreter verwaltet.

Das Recht der Verwaltung derselben umfaßt:
a) die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten,
b) die Ernennung des gesammten Lehrerpersonals (vergl. jedoch §. 49., Absatz 2.),
c) die Ernennung, Entlassung und disciplinelle Beaufsichtigung des Beamten- und Bedienstetenpersonals bei der Anstalt

und

d) die rechtliche Vertretung der Anstalt nach Außen.

Es sind aber sämmtliche Gemeindebehörden, gleichviel ob zur Unterhaltung der Anstalten ein Staatszuschuß gewährt wird oder nicht, verbunden,
a) über Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Anstalten eine besondere Rechnung zu führen und
b) den jährlichen Haushaltplan über Einnahme und Ausgabe der obersten Schulbehörde vorzulegen.

Insoweit zur Unterhaltung der Anstalten ein Staatszuschuß gewährt wird, dürfen die Schulgeldsätze nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde festgestellt oder verändert werden[8]).

Vorstehende Bestimmungen leiden auf Stiftungs- und ständische Anstalten entsprechende Anwendung.

§. 6. Schulcommissionen. Den Gymnasien und Realschulen I. Ordnung, insoweit sie nicht Staatsanstalten sind, sowie den Realschulen II. Ordnung ist, unbeschadet der Bestimmungen in §. 5., zunächst eine Schulcommission (Gymnasial-, Realschulcommission) vorgesetzt.

Die Commission wird bei Gemeindeanstalten in Städten mit der Revidirten Städteordnung zusammengesetzt aus:
1) einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtrathes oder der Stadtgemeinde, welches vom Stadtrathe ernannt wird;
2) zwei wissenschaftlich gebildeten Mitgliedern der Gemeinde, welche auf Vorschlag des Stadtrathes von der obersten Schulbehörde ernannt werden, und
3) dem Director (Rector) der Anstalt.

Die Mitgliedschaft der Schulcommission ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt, doch ist dadurch die Erstattung nothwendig gewordener Verläge aus der Schulcasse nicht ausgeschlossen.

Den Vorsitz und das directorium actorum führt das vom Stadtrathe ernannte Mitglied.

Der Director (Rector) ist stimmberechtigtes Mitglied der Schulcommission; er ist von allen Erlassen des Ministeriums an dieselbe unverweilt in Kenntniß zu setzen, zu allen Versammlungen zuzuziehen und hat nur dann abzutreten, wenn seine eigenen amtlichen oder persönlichen Verhältnisse Gegenstand der Berathung sind.

§. 7. Fortsetzung. Empfängt eine Stadtgemeinde zur Unterhaltung der Gemeindeanstalt vom Staate entweder gar keinen oder doch nur einen solchen festen jährlichen Zuschuß, der weniger als ihr eigener jährlicher Aufwand

---

Endlich sei die gesetzte Abgangsgebühr von allen Schülern, welche die Anstalt verlassen, sei es, daß solches ganz freiwillig oder behufs Eintritt in den Militärdienst oder in Folge von Dimission geschieht, ohne Ausnahme und mit alleinigem Ausschluß des Falles, wenn das Verhältniß sich durch den Tod des Schülers löst, zu fordern und einzuheben, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen werde, daß in einzelnen Fällen, wo eine besondere Härte damit verknüpft sein würde, gänzlicher oder theilweiser Erlaß dieser Gebühr bewilligt werden könne. — Verordn. des Cult.-Min. an die Gymnasialcommission zu Freiberg v. 5. November 1868., unter demselben Tage der Gymnasialcommission zu Bautzen, der Gymnasial- und Realschulcommission zu Plauen und Zittau und der Realschulcommission zu Annaberg zur Nachachtung abschriftlich zugefertigt. —

[5]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 1.

[6]) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 29. August 1877.:

Das Cultus-Ministerium wünscht, daß den vor Beginn eines jeden Schuljahres zur Prüfung und Genehmigung einzureichenden Lectionsplänen jedes Mal eine Stundenübersicht nach dem in §. 38. der Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung enthaltenen Schema und unter Angabe der Anzahl der jedem Lehrer zugewiesenen Lehrstunden beigegeben werde und verordnet, die Directionen wollen das deshalb Erforderliche wahrnehmen. —

[7]) S. die specielleren Bestimmungen der in der Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877. unter 6. aufgeführten Beilagen zu derselben unter A. bis E., und zwar rücksichtlich der Gymnasien Beilage A., §. 43., der Realschulen I. Ordnung Beilage B., §. 41., der Realschulen II. Ordnung Beilage C. im Eingange in Verbindung mit Beilage B., §. 41. cit., der Lehrer-Seminare Beilage D., §. 36. und der Lehrerinnen-Seminare Beilage E., §. 22.

[8]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 2.

für die Anstalt beträgt, so kann der Stadtrath, sofern und so lange demselben wenigstens drei wissenschaftlich gebildete Mitglieder angehören, die Functionen der Schulcommission übernehmen [9]). Er hat jedoch solchenfalls zur endgiltigen Beschlußfassung in Angelegenheiten, in denen er die Function der Schulcommission ausübt, den Director (Rector) der Anstalt zuzuziehen.

Für Gemeindeanstalten in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in Landgemeinden ist, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar, die Schulcommission ebenfalls in der in §. 6. angegebenen Weise zu bilden, es tritt aber an Stelle des Stadtrathes der Stadtgemeinde- und der Landgemeinderath.

Wo nach den örtlichen Verhältnissen die obigen Bestimmungen nicht ausführbar sind, und bei allen Stiftungsanstalten bestimmt die oberste Schulbehörde über die Zusammensetzung der Schulcommission.

§. 8. Zuständigkeit der Schulcommission. Der Schulcommission kommt zu:

a) die nächste Aufsicht über die Anstalt, namentlich in Bezug auf Unterricht und Schulzucht;
b) die Vermittelung des Geschäftsverkehres zwischen dem Directorium der Anstalt einerseits und der Verwaltungsbehörde (§. 5.) und dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts andererseits;
c) die Begutachtung der Personalangelegenheiten der Lehrer, namentlich der Gesuche um Beförderung, Gehaltsverbesserungen und Unterstützungen, sowie aller Gesuche um Gewährung von Beihilfen für die Anstalt aus Staatsmitteln;
d) die Präsentation der von der Collaturbehörde ernannten Lehrer unter Vorlegung der Zeugnisse behufs der Genehmigung der Anstellung und
e) die Ausführung aller Aufträge und Anordnungen der obersten Schulbehörde.

§. 9. Lehrercollegium. Jede Anstalt hat ihr eigenes Lehrercollegium, an dessen Spitze ein Director steht. Dem Director kommt die unmittelbare Leitung der Anstalt zu [10]).

Jeder Classe steht ein Mitglied des Lehrercollegiums als Ordinarius vor, welchem die besondere Aufsicht über die Classe obliegt [11]).

Die an einer Anstalt angestellten ständigen Lehrer bilden unter Vorsitz des Directors die Lehrerconferenz [12]).

§. 10. Lehrordnung. Die Bestimmungen über Lehrordnung (Lehrziele, Vertheilung des Unterrichtsstoffes) und Schulprüfungen werden von der obersten Schulbehörde getroffen [13]).

Von der Theilnahme an den in der Lehrordnung für Gymnasien und Realschulen als obligatorisch bezeichneten wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen können Schüler in der Regel nur von der obersten Schulbehörde befreit werden [14]) [15]).

Der Unterricht wird nach Jahrescursen ertheilt [16]).

§. 11. Zahl der Schüler einer Classe. Die Zahl der Schüler soll in der Regel in Unter- und Mittelclassen nicht über 40, in den drei Oberclassen nicht über 30 ansteigen.

---

[9]) Von dieser Füglichkeit haben bis jetzt die Stadträthe von Dresden, Leipzig und Zwickau Gebrauch gemacht, indem

a) der Stadtrath zu Dresden unter dem 15. März 1877. dem Cult.-Min. angezeigt hat, daß er die Function der Schulcommission für das Kreuz-Gymnasium und die beiden Realschulen daselbst vom 1. April 1877. an übernehmen wolle,
b) der Stadtrath zu Zwickau unter dem 17. März 1877. dem Cult.-Min. angezeigt hat, daß er die Function der Schulcommission für die dasige Realschule I. Ordnung ebenfalls vom 1. April 1877. an übernehmen wolle,
c) der Stadtrath zu Leipzig unter dem 3. November 1877. dem Cult.-Min. angezeigt hat, daß er die Function der Schulcommission für die beiden städtischen Gymnasien zu St. Nicolai und St. Thomas, sowie die beiden städtischen Realschulen übernehmen wolle.

Das Cult.-Min. hat es allenthalben bei den erstatteten Anzeigen bewenden lassen. Vergl. Verordn. des Cult.-Min. v. 20. März, 22. März und 8. November 1877. —

Von dem Stadtrath zu Dresden ist in Gemeinschaft mit dem Stadtverordneten-Collegium nachstehendes Regulativ für die Verwaltung des höheren Unterrichtswesens aufgestellt worden:

1.

Der Rath übernimmt die Functionen der Schulcommission für das Gymnasium und die beiden Realschulen auf Grund §. 7. des Gesetzes vom 22. August 1876., sowie in gleicher Weise mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts bis auf Weiteres auch für die höhere Töchterschule.

2.

Zur Vorberathung der Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten wird ein ständiger Ausschuß in Gemäßheit der Bestimmungen §. 121. flg. der Revidirten Städteordnung niedergesetzt, welcher aus drei Mitgliedern des Raths, drei Mitgliedern der Stadtverordneten und zwei anderen, nach §. 46. der Revidirten Städteordnung wählbaren Bürgern zusammenzusetzen ist. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist für die Angelegenheiten je der einzelnen Schulen der Rector, bez. Director der betheiligten Schule als stimmberechtigtes Mitglied zuzuziehen.

3.

Von den drei Mitgliedern des Raths und der Stadtverordneten müssen je zwei und ebenso müssen die beiden zugewählten Bürger wissenschaftlich gebildet sein.

4.

Der Vorstand der Verwaltungsabtheilung für das höhere Unterrichtswesen ist ständiges Mitglied des Ausschusses und führt den Vorsitz in demselben. Die übrigen Mitglieder werden in Gemäßheit §. 122. der Revidirten Städteordnung je auf ein Jahr gewählt.

5.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Dieses Regulativ ist, nachdem dasselbe vom Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts mittelst Verordn. v. 22. August 1878. Genehmigung erhalten hat, von uns, dem Rath, ausgefertigt und von den Stadtverordneten mit vollzogen worden.

Dresden, den 28. August 1878.

Der Rath der Königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden.

Die Stadtverordneten daselbst.

[10]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 3.
[11]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 4.
[12]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 5.
[13]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 6. und die Beilagen zu derselben unter A., B., C., D. und E.
[14]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877. Nr. 7. u. 8.
[15]) Die Befugniß, von der Theilnahme am Unterrichte in technischen Fächern zu dispensiren, steht bei Gymnasien und Realschulen dem Director (Rector) zu. — Vergl. die in dem Berichte der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer erwähnte Erklärung der Regierungscommissare: Landtags-Acten v. 1875./76., Berichte der II. Kammer, 1. Bd., S. 602. —
[16]) An Stelle der Fassung des Entwurfs: „in Jahrescursen" hat man die gegenwärtige gewählt, um darüber keinen Zweifel zu lassen, daß ein Schüler, auch wenn er vielleicht kein volles Jahr in einer Classe gewesen, dennoch in eine andere Classe aufrücken oder entlassen werden kann. — Vergl. Landtags-Acten v. 1875./76., Berichte der II. Kammer, 1. Bd., S. 602.

Wenn diese Zahlen dauernd[17]) in einer Classe überschritten werden, so ist dieselbe zu zerlegen und eine Parallelclasse (ein paralleler Cötus) herzustellen.

§. 12.[18]) Aufnahme der Schüler. Die regelmäßige Aufnahme neuer Schüler findet nur beim Beginn eines Jahrescursus statt. Eine ausnahmsweise Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahres ist nur unter der Voraussetzung dringender Umstände zulässig.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung, durch welche ermittelt wird, ob der angemeldete Schüler überhaupt die zur Aufnahme erforderlichen Vorkenntnisse besitzt und in welcher Classe ihm der Platz anzuweisen ist[19]).

§. 13.[20]) Schulordnungen. Für jede Anstalt sind diejenigen Bestimmungen zusammenzustellen, durch welche den Schülern der Kreis ihrer Pflichten gegen die Anstalt, sowie gegen Lehrer und Mitschüler geregelt wird[21]).

Sie haben sich auch auf das Verhalten der Schüler außerhalb der Anstalt zu erstrecken, insoweit es der Zweck der Schule erfordert.

Diese Zusammmenstellung bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

§. 14.[22]) Schuldisciplin. Schulstrafen. Die zur Handhabung der Schuldisciplin unentbehrlichen Schulstrafen sollen zunächst pädagogischer Natur, auf Besserung des Schülers und auf Verhütung von Uebertretungen berechnet sein, dann aber auch darauf, den Geist der Anstalt gegen verderbliche Einflüsse einzelner Schüler sicher zu stellen.

Nur wenn die Bildungsaufgabe der Anstalt bei einem Zöglinge durchaus nicht zu erreichen, oder wenn die erziehliche und bessernde Thätigkeit derselben an ihm erschöpft ist oder das sittliche Verhalten desselben die Ehre der Anstalt und das Wohl der Mitschüler ernstlich bedroht, tritt Entlassung (Dimission) ein[23]).

Zur Verfügung derselben ist ein Beschluß der Lehrerconferenz erforderlich. Ist derselbe nicht einstimmig gefaßt, so entscheidet die nächste Aufsichtsbehörde[24]).

Ein zum ersten Male entlassener Schüler kann an einer anderen Anstalt wieder aufgenommen werden.

Ein Schüler, welcher zum zweiten Male entlassen worden ist, kann nach Verlauf eines Jahres auf Ansuchen von einer anderen öffentlichen Anstalt zu einem letzten Versuche wieder aufgenommen werden.

Ein Schüler, gegen welchen zum dritten Male die Strafe der Entlassung ausgesprochen worden ist, darf von keiner öffentlichen Anstalt mehr aufgenommen werden.

In den auszustellenden Entlassungszeugnissen ist der Grund der Entlassung, und zu wievielstem Male solche erfolgt, anzugeben.

Ausschließung von allen öffentlichen Anstalten (Exclusion) kann nur bei nachgewiesenen groben sittlichen Vergehen, auf Antrag des Lehrercollegiums, beziehentlich nach Gehör der Schulcommission (vergl. auch §. 67.) von der obersten Schulbehörde verfügt werden[25]).

---

[17]) „Dauernd" bezeichnet als Regel einen zweijährigen Zeitraum (Erklärung der Staatsregierung im Bericht der Deputation der II. Kammer, Landtags-Acten v. 1875./76., Berichte der II. Kammer, 1. Bd., S. 603.), was seinen Grund in §. 10., Abs. 3. findet. Die Staatsregierung hat überdies der Deputation der II. Kammer die Zusicherung ertheilt, daß die oberste Schulbehörde wegen Ueberschreitung der Normalzahl um wenige Schüler niemals auf Errichtung von Parallelclassen hinarbeiten werde, wobei die Deputation umsomehr Beruhigung gefaßt hat, als ja ohnehin die Schulcommission gutachtlich zu hören sein und diese die Errichtung der Parallelclasse voraussichtlich nur im Falle unbedingter Nothwendigkeit empfehlen werde. (Berichte der II. Kammer a. a. O.)

[18]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 6.

[19]) Hierzu zu vergleichen: Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 2. November 1878., die Zulassung von Hospitanten an den Gymnasien betr.:

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat sich veranlaßt gesehen, bezüglich der sogenannten Hospitanten folgende Bestimmungen zu treffen:

§. 1. Hospitanten, d. i. junge Leute, welche, ohne sich in die Anstalt als Schüler aufnehmen zu lassen, und der Disciplin der Anstalt im ganzen Umfange sich zu unterwerfen, an dem Unterrichte in allen oder einzelnen Lehrfächern Theil nehmen wollen, sind in den unteren und mittleren Classen der Gymnasien gar nicht, in den oberen Classen nur ausnahmsweise und nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zuzulassen.

§. 2. Das Ministerium wird diese Genehmigung aber stets dann versagen, wenn ein solches Gesuch, dafern der Bittsteller die Absicht hat, an dem betreffenden Gymnasium die Maturitätsprüfung zu bestehen, nicht wenigstens 2 Semester vor Eintritt dieser Prüfung gestellt wird.

§. 3. Junge Leute, welche ausnahmsweise die Genehmigung der Zulassung als Hospitanten erlangt haben, sind vor ihrer Theilnahme am Unterrichte ganz in derselben Weise, wie Schüler, welche die Aufnahme in die Anstalt begehren, einer Aufnahmeprüfung nach Maßgabe von §. 50., Aliena 3. und §. 51., Alinea 2. der mit dem Gesetze über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876. publicirten Lehr- und Prüfungsordnung zu unterwerfen und nur zum Unterricht in derjenigen Classe zuzulassen, für welche der Stand ihrer Kenntnisse ausreicht.

§. 4. Derartige Gesuche, welche im Interesse der Anstalt bereits von dem Rector, resp. von der Privatcollatur eines Gymnasiums abfällig beschieden sind, haben nicht zu weiterer Entschließung an das Ministerium zu gelangen.

§. 5. Hospitanten haben an den unter Collatur oder Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehenden Gymnasien das geordnete volle Schulgeld, und für das erworbene Reifezeugniß den in §. 60. der angezogenen Lehr- und Prüfungsordnung für auswärtige Examinanden bestimmten Satz von 20 Mark zu zahlen. —

[20]) S. Ausf-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 9. und Beilage A. zu derf., §. 46., sowie Beilage B. zu derf., §. 44.

[21]) Hierzu zu vergl. Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 21. November 1878.: Das unterzeichnete Ministerium hat davon Kenntniß erhalten, daß Schülervereine höherer Lehranstalten in einen sogenannten Cartellverband getreten sind und Einleitungen zur Begründung eines Deutschen Schüler-Verbandes getroffen haben.

Selbst wenn es sich um wissenschaftliche Schülervereine handelt, welche mit Genehmigung der Lehrercollegien bestehen, so ist denselben doch jede Ausdehnung auf andere Anstalten und insbesondere die Theilnahme an einem Deutschen Schüler-Verbande strengstens zu untersagen, auch setzt das Ministerium voraus, daß jeder etwa vorhandene wissenschaftliche Schülerverein durch das Lehrercollegium sorgfältig überwacht wird. —

[22]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 10. S. auch Anm. 21.

[23]) Vergl. die in der Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877. unter 6. bezeichneten Beilagen, und zwar rücksichtlich der Gymnasien Beilage A., §. 55., Abs. 2., der Realschulen Beilage B., §. 52., Abs. 2. bez. in Verbindung mit Beilage C. im Eingange, der Lehrer-Seminare Beilage D., §. 46., Abs. 2. und der Lehrerinnen-Seminare Beilage E., §. 31., Abs. 2.

[24]) Ueber die Entlassung von Alumnen auf den beiden Fürstenschulen und von Zöglingen in den Lehrerseminaren, wie den Lehrerinnenseminaren, welche im Genusse von Stipendien und Freistellen stehen, s. noch §§. 40., 63. und 74. des Gesetzes.

[25]) In Folge der Einleitung einer Untersuchung wegen grober sittlicher Vergehen wider einen Schüler kann diesem der Besuch der Anstalt bis zur Beendigung des Exclusionsverfahrens durch den Director untersagt werden, wogegen dem Betreffenden der Be-

§. 15.[26]) Schulferien. Die Schulferien dürfen in der Regel 10 Wochen nicht überschreiten.

Sie finden bei allen Anstalten zu derselben Zeit statt und sind auf das Unterrichtsjahr angemessen zu vertheilen.

§. 16.[27]) Anstaltsgebäude. Die Größe und Beschaffenheit der zur Unterrichtsertheilung, beziehentlich zur Wohnung für die Schüler bestimmten Gebäude und Räume muß den im Interesse des Unterrichts und der Gesundheitspflege von der obersten Schulbehörde zu stellenden Anforderungen entsprechen.

§. 17.[28]) Kategorieen der Lehrer. Die Lehrer theilen sich in ordentliche oder ständige Lehrer, in außerordentliche oder Hilfslehrer, in Fachlehrer und in Probelehrer.

Fachlehrern kann die Ständigkeit verliehen werden, sofern sie die geordnete Fachlehrerprüfung bestanden haben.

§. 18.[29]) Befähigung zur Anstellung. Insoweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, setzt die Anstellung als Lehrer, mit Ausnahme der Fachlehrer, academische Bildung und die Erlangung der Candidatur des höheren Schulamts voraus.

Candidaten der Theologie sind zur Uebernahme von Religionslehrerstellen, auch ohne die Candidatur des höheren Schulamts erlangt zu haben, befähigt. Fachlehrer haben sich nur der geordneten Fachlehrerprüfung zu unterwerfen.

§. 19.[30]) Verpflichtung. Jeder Lehrer ist bei seinem erstmaligen Eintritt in eine ständige Stelle zur treuen Erfüllung seines Berufes, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen.

Bei Lehrern, welche zur Ertheilung von Religionsunterricht berufen oder auf Grund der von ihnen bestandenen Prüfungen berechtigt sind, tritt das Gelöbniß confessioneller Treue hinzu.

Provisorische (Hilfs-) Lehrer, Vicare und nicht ständige Fachlehrer sind durch Abnahme des Handschlages zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§. 20. Rechte der Lehrer. a) Feste Anstellung. Die Anstellung ständiger Lehrer darf nicht auf Kündigung oder Zeit geschehen.

Hilfslehrer und nicht ständige Fachlehrer dagegen werden mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung angenommen.

§. 21. b) Fester Gehalt. Jeder ständige Lehrer hat Anspruch auf den in seiner Anstellungsurkunde ihm zugewiesenen Dienstgehalt, welcher in monatlichen Raten im Voraus zu gewähren ist.

§. 22. c) Cession des Dienstgenusses und Beschlagnahme desselben. Mehr als ein Drittheil des monatlichen Dienstgenusses oder der an die Stelle desselben getretenen Wartegelder darf ein Lehrer vor der Verfallzeit weder freiwillig abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmerung oder Hilfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden; vielmehr ist beides, soweit es diese Anordnung überschreitet, für nichtig zu achten.

§. 23. d) Umzugskosten. Bei Versetzung an einen anderen Wohnort sind Umzugskosten zu vergüten, wenn die Versetzung nicht lediglich auf den Antrag des Versetzten erfolgt.

Die Vergütung für Umzugskosten ist nach den eintretenden besonderen Verhältnissen auf ein Zehntheil bis ein Fünftheil des jährlichen neuen Diensteinkommens zu bestimmen.

Ein Lehrer, welcher seine Stelle früher als zwei Jahre nach deren Uebernahme wieder verläßt, hat auf Verlangen der Collaturbehörde die empfangene Umzugsentschädigung zurückzuerstatten.

§. 24.[31]) e) Urlaub. Bei der auf länger als einen Monat während des Jahres außerhalb der Ferien nachgesuchten Beurlaubung tritt für den zweiten Monat ein Abzug der Hälfte des monatlichen Gehaltes ein; für die weitere Urlaubszeit kann, nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde, nach Befinden die Einziehung des ganzen Gehaltes auf die Dauer der Urlaubszeit verfügt werden.

Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn der Urlaub zur Herstellung der Gesundheit erweislich nothwendig war, oder wenn die Abwesenheit des Lehrers auf der Theilnahme am Reichstage, an der Ständeversammlung, an der evangelisch-lutherischen Landessynode oder auf der Einberufung zum Militärdienste beruht.

Ein Lehrer, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungen zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig[32]).

§. 25.[33]) f) Pensionsberechtigung. Gnadengenuß. Die wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit oder hohen Lebensalters in den Ruhestand tretenden Lehrer haben Anspruch auf die gesetzlich geordnete Pension aus der allgemeinen Lehrerpensionscasse, insoweit ihnen dieser Anspruch nicht ausdrücklich durch das Gesetz abgesprochen ist.

Unter der gleichen Voraussetzung kommen ihren Wittwen und Waisen noch zwei Monate lang die Einkünfte der Stelle, beziehentlich die Benutzung der Dienstwohnung oder die Pension des Verstorbenen als Gnadengenuß zu; ebenso haben dieselben Anspruch auf die geordnete Wittwen- und Waisen-Pension.

---

schwerdeweg offen steht. — S. Landtagsacten v. 1875./76., Berichte der II. Kammer 1. Bd., S. 606.—

[26]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 11.
[27]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 12.
[28]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 13.
[29]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 13.
[30]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 14.
[31]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 15.
[32]) Ueberschreitung des Urlaubs im Sinne dieser Bestimmung ist auch die eigenmächtige Ueberschreitung der gesetzlichen Ferien. — Landtags-Acten v. 1875./76., Berichte der II. Kammer, 1. Bd. S. 615. —
[33]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 16. — S. bezüglich der Lehrer am Bitzthum'schen Gymnasium auch Anm. 3. zu dem Ges., die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870. betr., v. 9. April 1872. — S. noch Anm. 34.

In Betreff der Lehrer des Vitzthum'schen Gymnasiums, welche diese Pensionen auf Grund statutarischer Bestimmungen aus den Mitteln der Stiftung selbst erhalten, hat das Ministerium dafür zu sorgen, daß die Höhe der ihnen zu gewährenden Pensionen nicht unter das allgemein gesetzliche Maß herabsinkt.

§. 26. g) Schulgeldbefreiung. Kinder von Lehrern genießen in derjenigen Anstalt, in welcher diese angestellt, oder bis zum Tode, beziehentlich bis zur Pensionirung angestellt gewesen sind, Befreiung vom Schulgelde, sowie von Aufnahme- und Abgangsgebühren.

§. 27. Obliegenheiten der Lehrer. a) Behandlung der Lehrgegenstände. Rücksichtlich der Behandlung der Lehrgegenstände und der Vertheilung des Lehrstoffes sind die Lehrer an die von der obersten Schulbehörde gegebenen allgemeinen Vorschriften, sowie an die von dem Director ertheilten besonderen Anordnungen gebunden.

§. 28. b) Lehrstundenzahl. Insoweit in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, sind die Directoren bis zu 14 Unterrichtsstunden in der Woche, die ordentlichen und provisorischen Oberlehrer bis zu 24, die Fachlehrer für Gesang, Turnen, Zeichnen und Schreiben bis zu 28 Stunden verpflichtet [34]).

Die Directoren sind ermächtigt, diese vorschriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Lehrgegenstandes, der Zahl der Schüler, der Menge der Correcturen oder des Alters eines Lehrers angemessen zu vermindern.

§. 29. c) Gegenseitige Vertretung. Verbot von Nebengeschäften. Die Lehrer einer Anstalt sind in Nothfällen, z. B. in Fällen der Erkrankung oder sonst gerechtfertigter Behinderung eines Lehrers oder bei kürzeren Vacanzen durch entsprechende Mehrübernahme von Unterrichtsstunden in der Regel ohne Entschädigung zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet und zwar nach Anordnung des Directors, welcher für möglichst gleichmäßige Vertheilung der Lasten der Stellvertretung unter die einzelnen Lehrer zu sorgen hat. Falls die Dauer der Vertretung sechs Wochen übersteigt, ist dem vertretenden Lehrer ein angemessenes Honorar aus der Schulcasse für jede weitere Vertretungsstunde zu gewähren [35]).

Zur Uebernahme von Unterricht an anderen Schulanstalten oder einer anderen Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Remuneration verbunden ist, sowie zu Betreibung eines Gewerbes bedarf es der Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde und da, wo diese nicht durch die oberste Schulbehörde gebildet wird, auch der Genehmigung der letzteren [36]).

Dieselbe Genehmigung ist zu der Uebernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrathe einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf nicht ertheilt werden, dafern diese Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Lehrer, welche im Wartegeld stehen, finden diese Bestimmungen nicht Anwendung. Sie treten jedoch in Kraft, sobald ein Wartegeldempfänger wieder in den activen Dienst eintritt.

§. 30. d) Verbot eigenmächtigen Verlassens der Stelle. Kein Lehrer darf, im Falle der Berufung zu einer anderen Stelle oder der Amtsniederlegung, ohne Genehmigung der Collaturbehörde zu einem anderen Zeitpuncte, als am Schlusse eines Schulsemesters, und auch dann nur nach vorausgegangener dreimonatlicher Aufkündigung, aus seinem Amte treten.

§. 31. Ungesuchte Versetzung in eine andere Stelle. Jeder Lehrer kann von der obersten Schulbehörde aus administrativen, das Interesse der Schulanstalt betreffenden Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen in eine andere Lehrstelle, welche seinen Fähigkeiten entspricht, versetzt werden; es darf ihm jedoch sein bisher bezogenes Amtseinkommen nicht verkürzt werden.

Bei Lehrern an den in §. 4., Absatz 4. bezeichneten Anstalten kann eine solche Versetzung nur nach vorgängiger Begutachtung von Seiten der nächsten Aufsichtsbehörde und nach Gehör des Collators erfolgen.

§. 32. Ungesuchte Versetzung in Wartegeld. Die Bestim-

---

34) Für diesen, wie für die vorhergehenden §§. ist festzuhalten, daß unter dem Ausdrucke „Lehrer" die Lehrerinnen mit gemeint sind. Vergl. die Erklärung der Regierungs-Commissare im Berichte der Gesetzgebungs-Deputation der II. Kammer: Landtags-Acten v. 1875./76., Berichte der II. Kammer, 1. Bd., S. 616. — Bei den ständischen Verhandlungen herrschte Einverständniß darüber, daß Lehrern, welche zeither unter der Garantie von nur 22 Pflichtstunden angestellt worden seien, eine stärkere Belastung durch das Gesetz an sich nicht wohl anzusinnen sei, und die Deputation der II. Kammer hat sogar ausdrücklich es für selbstverständlich erklärt, daß für solche Lehrer die höhere Pflichtstundenzahl nicht maßgebend sein könne. (Vergl. Landtagsmittheil. I. Kammer, S. 307. flg., 797. flg.; II. Kammer, S. 1491. flg. und Landtags-Acten, Berichte II. Kammer, 1. Bd., S. 618.) — Locale Einrichtungen, wonach Lehrer von einem gewissen Altersjahre an ein Recht auf Herabsetzung der zu ertheilenden Pflichtstunden haben, sind durch die Bestimmung dieses Absatzes nicht alterirt, da es jeder Collaturbehörde, wenn sie überdies ihre Lehrer ganz aus eigenen Mitteln bezahlt und unterhält, nach der Fassung des §. freistehen wird, wenn sie mit größerer Liberalität für die älteren Lehrer die Verpflichtung etwas verkürzen und erleichtern will. (Erklärung des Regierungs-Commissars, Landtagsmittheil., I. Kammer, S. 308.) Besondere Bestimmungen trifft das Gesetz bezüglich der Pflichtstundenzahl a) der Directoren an Fürstenschulen, §. 41. und an Realschulen II. Ordnung, §. 54.; — b) der Lehrer an den Fürstenschulen, §. 41. cit., sowie an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren, §. 65. und bez. in Verbindung mit §. 74.

In einem Falle, in welchem von dem Turnlehrer an einem Gymnasium mehr als 24 Unterrichtsstunden in der Woche, und zwar nicht blos Turnstunden gegeben worden waren, war die Gewährung einer besonderen Vergütung für Ueberstunden an diesen Lehrer beantragt worden. Das Cult.-Min. hat hierauf ausgesprochen, daß es die Gewährung einer solchen Vergütung mit Rücksicht auf die Bestimmungen in obigem §. nur insoweit zu genehmigen vermöge, als mehr als 28 Stunden wöchentlich in Frage kämen, da die in diesem §. festgesetzte geringere Stundenzahl für die vorzugsweise mit wissenschaftlichen Fächern betrauten Lehrer nicht ausschließlich in der Beschaffenheit der Unterrichtsstunden selbst, sondern namentlich auch in dem mit der Vorbereitung auf dieselben und namhaften Correcturen verbundenen Zeitaufwande begründet sei, eine Voraussetzung, welche in gleichem Maße bei den in obigem §. 28. genannten Fachlehrern, auch wenn sie nicht ausschließlich Fachunterricht ertheilen, der Regel nach nicht vorhanden sei. — Verordn. des Cult.-Min. v. 9. Juli 1878. —

35) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 17.

36) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 18.

mungen, welche das Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835., §. 19.[37]) (Seite 177. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.) und das Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876., §. 8. (Seite 240. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876.), über die ungesuchte Versetzung von Staatsdienern in Wartegeld enthalten, gelten auch für Lehrer.

Die in dieser Beziehung erforderlichen Entschließungen erfolgen jedoch nur durch die oberste Schulbehörde.

Wider Lehrer an Anstalten nicht Königlicher Collatur (§. 4., Absatz 3. und 4.) kann eine Versetzung in Wartegeld nach dem angezogenen §. 19. des Gesetzes vom 7. März 1835. nur nach vorgängiger Begutachtung von Seiten der nächsten Aufsichtsbehörde und nach Gehör des Collators verfügt werden. Lehrer an diesen Anstalten sind nach Maßgabe desselben §. 19., Absatz 4. auch zur Uebernahme einzelner Aufträge der Collaturbehörde verbunden.

§. 33. Ungesuchte Pensionirung. Ein Lehrer, welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, kann, sofern er überhaupt pensionsberechtigt ist und um seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nachsucht, auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Die in dieser Beziehung für Staatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876., §. 11., Absatz 2., §§. 12. und 13.) kommen auch hier zur Anwendung.

Ueber die Versetzung in Ruhestand nach Absatz 1. beschließt die oberste Schulbehörde, im Falle erhobener Einwendung das Gesammtministerium.

§. 34. Disciplinarbestimmungen. Das Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876., §§. 15. bis mit 37. und 47., gilt auch für Lehrer mit der Maßgabe:

a) zu §. 18., Absatz 1.

Die Verfügung einer Disciplinarstrafe der in §. 16. unter 1. und 2. gedachten Art steht der obersten Schulbehörde, die Ertheilung eines Verweises (§. 16. unter 1.) auch der nächsten Aufsichtsbehörde, sowie dem Director der betreffenden Anstalt zu.

b) zu §. 19., Absatz 2., §§. 24. und 28.

Die hier für Staatsdiener geordneten Disciplinargerichte erkennen auch über die Dienstentlassung eines Lehrers.

c) zu §. 31.

Das zu Ausführung der Erkenntnisse der Disciplinarkammer und des Disciplinarhofes Erforderliche verfügt die oberste Schulbehörde.

d) zu §. 37.

Die zeitweilige Enthebung vom Amte wird von der obersten Schulbehörde verfügt. Doch kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen, einem Lehrer auch von der nächsten Aufsichtsbehörde, sowie von dem Director der betreffenden Anstalt die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt

---

[37]) Der hier allegirte §. 19. im Ges. v. 7. März 1835. lautet:

Die Staatsdiener haben keinen Anspruch auf die wirkliche Dienstleistung und die Dienststelle, auch nicht auf Wiederanstellung bei erfolgter Quiescirung, sondern nur auf das mit der Dienststelle verbundene Diensteinkommen während der Dienstleistung und nach Aufhören der letzteren, den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß, auf einen Theil des Diensteinkommens, sowie auf den Rang und Titel.

Ein Staatsdiener kann demnach, abgesehen von den Fällen in §§. 9., 20. und 22., mit Belassung seines Ranges und Titels, sowie mit Belassung eines Theiles seines Diensteinkommens in Ruhestand versetzt werden, wenn

a) in Folge organischer Verfügungen eine solche bleibende Einrichtung getroffen wird, durch welche seine bisher bekleidete Stelle einging,
b) wenn es aus Rücksicht auf die Verwaltung für angemessen erachtet wird. Aus letzterer Ursache kann eine Versetzung in den Ruhestand nur erfolgen,
   1) nach vorgängigem gehörig begründeten Gutachten der Dienst- und Anstellungsbehörde,
   2) nachdem der Diener binnen einer ihm zu bestimmenden Frist mit einer Gegenvorstellung gehört,
   3) hierauf die Sache im Gesammtministerio berathen,
   4) die Genehmigung hierzu vom Könige ertheilt worden ist.

Ein quiescirter Staatsdiener behält seinen Rang und Titel und sieben Zehntheile seines zeitherigen Diensteinkommens als Wartegeld. Wenn jedoch ein solcher Diener nach §§. 18. und 32. bereits Anspruch auf eine diesen Betrag übersteigende Pension haben sollte, ist das Wartegeld bis zu demselben zu erhöhen. Ein in Wartegeld gesetzter Diener bleibt Staatsdiener, und kann zu jeder Zeit in einem seiner Berufsbildung und seinem früheren Dienstrange angemessenen Amte wieder angestellt werden, welches er bei Verlust des Wartegeldes zu übernehmen verbunden ist. Er erhält solchenfalls von Antritt des neuen Amtes an den ganzen Gehalt seiner früheren Stelle unverkürzt, oder, wenn der Gehalt der neuen Stelle größer sein sollte, diesen, auch leiden auf ihn die §. 9. enthaltenen, die Vergütung der Umzugskosten betreffenden Bestimmungen, wenn er zum Behuf der Anstellung seinen Wohnort verändern muß, ebenfalls Anwendung.

Derselbe darf sich bei Verlust des Wartegeldes nicht weigern, einzelne Aufträge der Staatsbehörde zu übernehmen, doch ist ihm damit zugleich und auf die Dauer solcher besonderen Aufträge eine angemessene Entschädigung nebst Erstattung des Reiseaufwandes bei außerhalb des Wohnortes ihm aufgetragenen Dienstverrichtungen zu gewähren.

Er darf ohne besondere Erlaubniß der Anstellungsbehörde bei Verlust des Wartegeldes seinen Aufenthalt nicht in das Ausland verlegen, auch ohne vorher seine Dienstentlassung erhalten zu haben, mit welcher das Wartegeld von selbst wegfällt, nicht in ausländischen Dienst treten.

Bei erwiesenermaßen eingetretener Dienstunfähigkeit ist derselbe mit Aussetzung der seinen Dienstjahren entsprechenden Pension zu entlassen.

Bei deren Berechnung wird der Betrag des vorherigen vollen Diensteinkommens zu Grunde gelegt, auch die Zahl der in Wartegeld zugebrachten Jahre dem Diener mit angerechnet, doch darf der Betrag der später bewilligten Pension niemals den des bezogenen Wartegeldes übersteigen. —

Hierzu ist zu bemerken:

a) bezüglich der im 2. Abs. angezogenen §§. 9., 20. und 22., daß, soweit sie überhaupt von der ungesuchten Versetzung in Wartegeld handeln, für das Gebiet dieses Gesetzes nur der Fall des inzwischen aufgehobenen §. 20., Abs. 2. in Betracht kommt, über welchen in §. 8. des Ges., einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., v. 3. Juni 1876. Bestimmung getroffen ist;
b) bezüglich der im 3. Abs. angezogenen §§. 18. und 32., daß dieselben die Voraussetzungen freiwilliger Pensionirung für Staatsdiener und die Höhe der Pensionssätze enthalten, in welcher Beziehung bei Gymnasial-, Realschul- und Seminarlehrern selbstverständlich die für dieselben direct gegebenen Pensionsgesetze maßgebend sind. —

werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Schulbehörde zu berichten. Eine Kürzung des Diensteinkommens hat diese Untersagung nicht zur Folge.

e)

Die rechtskräftige Verurtheilung eines Lehrers zu Zuchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder dem Verluste bekleideter öffentlicher Aemter hat den Verlust des Amtes, des mit dem Amte verbundenen Einkommens, Titels und Ranges und des Anspruches auf Pension von Rechtswegen zur Folge.

§. 35.[38]) Privatlehranstalten mit höheren Unterrichtszielen. Zur Errichtung oder Umgestaltung einer Privatlehranstalt, welche sich das Ziel einer der in §. 1. genannten höheren Unterrichtsanstalten steckt, bedarf es einer Concession, welche nur von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilt werden kann.

Diese Concession ist eine persönliche und widerrufliche und soll nur auf den Nachweis gegeben werden, daß der Nachsuchende

a) academische Bildung besitzt und vor einer wissenschaftlichen Prüfungscommission die Candidatur des höheren Schulamts erlangt hat;
b) das Alter von 30 Jahren erreicht hat und wenigstens fünf Jahre als Lehrer thätig gewesen ist, und
c) daß gegen die sittliche Würdigkeit desselben gegründete Bedenken nicht vorliegen[39]).

Jeder Director einer solchen Anstalt ist verpflichtet, vor Begründung oder Umgestaltung derselben der obersten Schulbehörde einen vollständigen Unterrichtsplan vorzulegen, alljährlich bei Beginn des Unterrichtsjahres ein Lections-, ein Lehrer- und ein Schülerverzeichniß einzureichen und vor Annahme irgend eines Lehrers durch Vorlegung seiner Prüfungs- und Sittenzeugnisse die Qualification desselben zur Unterrichtsertheilung nachzuweisen.

Als nächste Aufsichtsbehörde für jede derartige Anstalt und zur Vermittelung des Geschäftsverkehres bestellt die oberste Schulbehörde eine Commission von zwei Mitgliedern, von welchen in der Regel das eine juristische und das andere fachmännische Bildung besitzt.

Besondere Bestimmungen.

I. Gymnasien.

§. 36. Aufgabe. Aufgabe der Gymnasien ist, zum selbstständigen Studium der Wissenschaften durch allseitige humanistische, insbesondere altclassische Bildung in formeller und materieller Beziehung vorzubereiten.

§. 37. Gegenstände des Unterrichts. Die Lehrgegenstände theilen sich in

1) wissenschaftliche Fächer,

unter welchen Religion, die deutsche, lateinische, griechische, französische, beziehentlich die hebräische Sprache, philosophische Propädeutik in Verbindung mit dem deutschen Unterricht, Zahlenrechnen, Mathematik, Physik, Naturbeschreibung, Geographie und Geschichte und in

2) Künste und Fertigkeiten,

worunter Zeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen inbegriffen sind[40]).

Der Unterricht im Zeichnen ist nur für die Classen Sexta und Quinta, der Unterricht in der hebräischen Sprache nur für Diejenigen, welche Theologie zu studiren beabsichtigen, obligatorisch.

Ebenso soll, soweit thunlich, für die Schüler der drei Mittelclassen, welche davon Gebrauch zu machen wünschen, Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung der Stenographie geboten werden.

§. 38.[41]) Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Die Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Classen und die Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen überhaupt, sowie die hiernach erforderliche Anzahl von Lehrkräften wird von der obersten Schulbehörde, beziehentlich unter Berücksichtigung der betreffenden Vereinbarungen der deutschen Regierungen geregelt.

Die Stundenzahl in einer Classe darf, ohne Berücksichtigung des Unterrichts in der hebräischen Sprache, in der Stenographie, im Zeichnen und im Gesange, über 32 wöchentlich nicht ansteigen.

§. 39.[42]) Classenzahl, Lebensalter. Jedes Gymnasium besteht aus neun Classen, aus drei Unterclassen:

Sexta, Quinta, Quarta;

drei Mittelclassen:

Untertertia, Obertertia, Untersecunda;

und drei Oberclassen:

Obersecunda, Unterprima und Oberprima.

Nur die beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma sind auf die Mittel- und Oberclassen beschränkt. Diese nehmen aber ihre Zöglinge nicht vor

---

38) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 19.

39) Ueber die Disciplinargewalt über Lehrer an Privatunterrichtsanstalten ist von Seiten der Staatsregierung folgende Erklärung abgegeben worden: Rücksichtlich der Lehrer an Privatanstalten kann der Staat nichts weiter thun, als daß er eine Controle darüber übernimmt, daß solche Anstalten den allgemeinen Voraussetzungen des Gesetzes entsprechen; ferner eine Controle darüber, daß nur solche Lehrer angestellt werden, welche die Anforderungen befriedigen, die man an Lehrer dieser Art zu stellen berechtigt ist. Dagegen kann der Staat die Disciplinargewalt über diese Lehrer nicht in Anspruch nehmen, da diese, wie in allen Privatdienstverhältnissen, allein dem Dienstherrn gehört. Der Dienstherr ist hier der Unternehmer des Privatinstituts, er hat die Disciplinargewalt und ihm allein muß sie und ihre vertragsmäßige Regelung überlassen bleiben. (Landtagsmittheil. v. 1875/76. I. Kammer S. 721. 722.)

40) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 8. und Beilage A. zu ders., §. 1., Abs. 3.
S. auch §. 10. Abs. 2. des Ges.

41) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877. Nr. 6. Ueber den Lehrplan und etwaige Abweichungen davon, sowie die behufs der Controle zu haltenden Lectionsbücher s. Beilage A. zu der Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877. §§. 6. bis 40., 41., 42. — Ueber Semestral- und Jahresprüfungen und Censuren s. ebendas. §§. 52. bis 54.
Zu Abs. 2. Ueber Zahl und Vertheilung der Unterrichtsstunden s. Beilage A. zu der Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §. 5.
Zu vergl. auch noch wegen der Privatlectüre, Privatbeaufsichtigung und Correctur der schriftlichen Arbeiten der Schüler: Beilage A. zu der Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §§. 45., 46., 47.

42) S. Beilage A. zu der Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §§. 2. bis 4.

dem erfüllten dreizehnten Lebensjahre auf und fordern von den Neueintretenden, daß sie in allen Unterrichtsfächern das Pensum der drei Unterclassen eines Gymnasiums bereits absolvirt haben.

Dagegen genügt zur Aufnahme in die unterste Classe eines Gymnasiums das erfüllte neunte Lebensjahr [43]).

§. 40. Entlassung von Alumnen auf Fürstenschulen. Zur Entlassung eines Zöglings einer der beiden Fürstenschulen, welcher sich im Alumnate befindet, ist in jedem Falle die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

§. 41. Unterrichtsstunden der Lehrer an Fürstenschulen. Bei den beiden Fürstenschulen kann die Zahl der Lehrstunden für den Rector auf wöchentlich 12 Stunden, für die übrigen Lehrer auf wöchentlich 18 Stunden herabgesetzt werden [44]).

§. 42. [45]) Reifeprüfung. Der Gymnasialcursus wird mit einer Reifeprüfung abgeschlossen. Das Bestehen dieser Prüfung verleiht das unbeschränkte Recht zu academischen Studien, sowie zum Eintritt in alle höheren Fachlehranstalten des Landes. Die Einrichtung der Reifeprüfung bestimmt die oberste Schulbehörde unter Berücksichtigung der Vereinbarungen zwischen den Regierungen des Deutschen Reiches.

II. Realschulen I. Ordnung.

§. 43. Aufgabe. Die Realschulen I. Ordnung haben, wie die Gymnasien, die Aufgabe, die männliche Jugend zu einer höheren allgemeinen Bildung zu führen, sie gründen aber dieselbe vorzugsweise auf Unterricht in den modernen Sprachen, sowie auf Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 44. Gegenstände des Unterrichts. Die Lehrgegenstände theilen sich in

1) wissenschaftliche Fächer,

welche die deutsche, lateinische, französische und englische Sprache, Religion, Geschichte, politische, mathematische und physische Geographie, Naturbeschreibung (Mineralogie, Botanik, Zoologie) und Naturlehre (Physik, Chemie), Zahlenrechnen, Mathematik, (Algebra, Geometrie);

2) und in Künste und Fertigkeiten,

welche Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen in sich begreifen [46]).

Außerdem soll womöglich für Schüler der Tertia, sowie der Unter- und Obersecunda, welche davon Gebrauch machen wollen, Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung der Stenographie geboten werden.

§. 45. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Die Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Classen und die Bestimmung der Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen für die Realschulen bestimmt die oberste Schulbehörde [47]).

Die Stundenzahl in einer Classe darf, ohne Berücksichtigung des Unterrichts in der Stenographie, im Turnen und Gesang, über 34 wöchentlich nicht ansteigen [48]).

§. 46. Classenzahl. Aufnahmeerforderniß. Jede Realschule I. Ordnung besteht aus acht aufsteigenden Classen. Sie führen die Namen Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, Untersecunda, Obersecunda, Unterprima, Oberprima [49]).

Die Aufnahme in die unterste Classe darf nicht vor dem erfüllten zehnten Lebensjahre geschehen [50]).

§. 47. Reifeprüfung. Der Unterrichtscursus schließt mit einer Reifeprüfung ab [51]).

Ueber die Einrichtung dieser Prüfung trifft die oberste Schulbehörde Bestimmung.

Das in dieser Prüfung erworbene Zeugniß der Reife gewährt das Recht zu Studien an allen höheren Fachschulen des Landes und zum Besuche der Universität, um daselbst Mathematik und Naturwissenschaften, sowie Pädagogik in Verbindung mit modernen Sprachen zu studiren.

III. Realschulen II. Ordnung.

§. 48. Aufgabe. Die Realschulen II. Ordnung sind Unterrichtsanstalten für die männliche Jugend mit gleichen Bildungsmitteln, wie die Realschulen I. Ordnung. Das Unterrichtsziel ihrer ersten Classe entspricht jedoch im Wesentlichen nur demjenigen der Secunda der Realschulen I. Ordnung (vergl. §. 52.).

§. 49. Gemeindeanstalten. Wirkung der Staatsunterstützung. Die Realschulen II. Ordnung sind Gemeindeanstalten, welche in Betreff der Mittel zu ihrer Begründung und Unterhaltung zunächst an die Einnahme der Anstalt selbst und an die Zuschüsse der Gemeinde gewiesen sind [52]).

Genießen Realschulen II. Ordnung Staatsunterstützungen, so kommt die Besetzung der Stelle des Directors und des ersten Oberlehrers der obersten Schulbehörde zu, dafern nicht derselben in Betreff der Stellenbesetzung bereits weiter gehende Befugnisse eingeräumt worden sind [53]).

---

43) S. Beilage A. zu der Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §§. 48. bis 51.

44) S. §. 28. des Ges.

45) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 6. und Nr. 20., owie Beilage A. zu dersf., §§. 58. bis 68.

46) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 8. — Vergl. auch §. 10. Abs. 2. des Ges. und Anm. 14. und 15. das.

47) S. Beilage B. zur Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §§. 6. bis 38., 39., 40., 49. bis 51.

48) S. Beilage B. zur Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §. 5.

49) S. Beilage B. zur Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §§. 2. bis 4., §. 52., Abs. 1.

50) S. Beilage B. zur Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §§. 45. bis 48.

51) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 6. und Beilage B. zu dersf., §§. 55. bis 65.

52) Die Motiven bemerken zu diesem §. — §. 51. des Entwurfes —: Die Realschulen II. Ordnung sind städtische Anstalten, welche zunächst und in erster Linie einem örtlichen Bedürfniß genügen. Es ist wünschenswerth, dies besonders hervorzuheben, um einem unberechtigten Drängen auf Zulassung solcher Anstalten an Orten, an welchen sie nicht lebensfähig sind, und später auf deren Uebernahme vom Staate, entgegentreten zu können. — Vergl. Landtags-Acten v. 1875/76., Decrete, 3. Bd. S. 503. —

53) Die Staatsregierung hat zugesichert, sie werde nicht unterlassen, bei Besetzung der Stelle des Directors und des 1. Oberlehrers der Collaturbehörde Gelegenheit zu geben, sich über die Persönlichkeit des zu Ernennenden zu äußern. — Vgl. Landtags-Acten v. 1875/76. Berichte der I. Kammer, Bd. 1., S. 149. flg. —

§. 50.[54]) Classenzahl. Aufnahmeerforderniß. Die Realschule II. Ordnung, welche ihre Schüler ganz in demselben Lebensalter und unter denselben Anforderungen an deren Vorbildung, wie die Realschule I. Ordnung, aufnimmt (vergl. §. 46.), baut sich aus fünf Classen auf, welche als fünfte, vierte, dritte, zweite und erste Classe zu bezeichnen sind.

Für die erste Classe wird in der Regel ein zweijähriger Besuch erfordert und es bilden die Schüler des zweiten Jahres zwar eine besondere Abtheilung, es sollen aber beide Abtheilungen im Unterrichte vereinigt sein, so lange die Zahl der Schüler derselben nicht über 30 ansteigt (vergl. §. 11.).

§. 51.[55]) Unterrichtsgegenstände. Die Realschulen II. Ordnung haben in der Hauptsache dieselben Lehrgegenstände, welche für die Realschulen I. Ordnung §. 44. vorgeschrieben sind.

Die Schüler derselben sind aber nur zur Erlernung von zwei fremden Sprachen verpflichtet und es wird in denselben je nach dem örtlichen Bedürfnisse nur entweder in der lateinischen und französischen, oder in der französischen und englischen Sprache ein zur Theilnahme für alle Schüler verbindlicher Unterricht ertheilt.

§. 52.[56]) Lehrziele. Die Lehrziele der Realschule I. Ordnung gelten auch für die Realschule II. Ordnung in der Weise, daß sie in den Classen V., IV., III. und II. für keinen Unterrichtsgegenstand tiefer gestellt werden dürfen, als in den ihnen entsprechenden Classen VI., V., IV. und III. der Realschulen I. Ordnung.

Dagegen soll das Lehrziel der zweijährigen ersten Classe der Realschule II. Ordnung, welche der Secunda der Realschule I. Ordnung entspricht, namentlich in Mathematik und Naturwissenschaften nicht wesentlich höher, als für die Untersecunda der Realschule I. Ordnung gestellt, dafür aber in Geographie, Geschichte, deutscher Literatur und in den fremden Sprachen so abgerundet werden, daß die Bildung der Schüler zu einem gewissen, in der Natur des Lehrgegenstandes begründeten Abschlusse gelangt[57]).

§. 53. Qualification der Lehrer. Die Anstellung ausgezeichneter Volksschullehrer ohne academische Bildung soll an den Realschulen II. Ordnung nicht unbedingt ausgeschlossen sein (vergl. §. 18.), doch dürfen in dem gesammten Lehrercollegium, ordentliche und provisorische Oberlehrer zusammengerechnet, in der Regel nicht mehr als zwei Lehrer ohne academische Bildung Anstellung finden. Dieselben sollen auch im Lehrercollegium nicht höher als bis in die zweite Oberlehrerstelle aufrücken.

Für die Stelle des Directors und des ersten Oberlehrers ist academische Bildung und der Abschluß derselben durch die Prüfung für das höhere Schulamt oder nach Befinden durch eine derselben gleichstehende Prüfung unerläßlich.[58])

§. 54. Stundenzahl. Die Directoren der Realschulen II. Ordnung sind bis zu 16 Stunden Unterricht wöchentlich verpflichtet (vergl. §. 28.).

§. 55.[59]) Reifeprüfung. Bei den Realschulen II. Ordnung tritt die schriftliche und mündliche Jahresprüfung der Oberclasse an die Stelle der Reifeprüfung.

IV. Volksschullehrer-Seminare.

§. 56. Aufgabe. Die Schullehrer-Seminare haben die Aufgabe, einen für den öffentlichen Schul- und Kirchschuldienst wohl vorbereiteten Lehrerstand auszubilden.

§. 57. Seminarcursus. Aufnahme. Der Unterricht wird in 6 aufsteigenden, bei dem Unterrichte von einander getrennten Classen unentgeltlich ertheilt[60]).

Keine dieser Classen soll in der Regel mehr als 25 Schüler zählen[61]).

Die regelmäßige Aufnahme neuer Schüler erfolgt nur ein Mal im Jahre nach Ostern. Der Aufzunehmende soll mindestens das 13. Altersjahr vollendet haben und den Grad der Vorbildung nachweisen, welchen ein zur Entlassung aus der mittleren Volksschule reifer Schüler erreicht haben muß[62]).

§. 58. Gegenstände des Seminarunterrichts. Der Seminarunterricht umfaßt folgende Lehrfächer:

Religion,
Deutsche Sprache mit Einschluß der deutschen Literatur,
Lateinische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturwissenschaften,

und zwar:

Naturbeschreibung,
(Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie),

und

Naturlehre,
(Physik und Anfänge der Chemie),
Arithmetik,
Geometrie,

---

54) S. Beilage C. zur Ausf.-Verordn .v .29. Januar 1877., Eingang und Nr. 2. bis 4.

55) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 8. und Nr. 21., sowie Beilage C. zu der Ausf.-Verordn., Eingang und Nr. 1.
S. auch §. 10., Abs. 2. des Ges. und Anm. 14. und 15. das.

56) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 6., sowie Beilage C. zu ders. unter Nr. 5. und Nr. 6.

57) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 22.

58) Hierzu bemerken die Motiven — zu §. 55. des Entwurfs —: Der Zusatz „oder nach Befinden durch eine derselben gleichgestellte Prüfung" hält eine Erweiterung im Interesse der auf der polytechnischen Schule gebildeten Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften offen. — Landtags-Acten v. 1875/76., Decrete, 3. Bd. S. 504. —

59) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 6. und Beilage C. zu ders. unter Nr. 7.

60) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 23.

61) S. Beilage D. zur Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §§. 2. bis 4., §. 46.

62) S. Beilage D. zur Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §§. 39. bis 43. Ueber die mittlere Volksschule s. §. 3., Abs. 1.a. und §. 13. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. in Verbindung mit §. 29. der Ausf.-Verordn. zu demselben vom 25. August 1874.

Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie und Logik,
Musik,
Schreiben,
Zeichnen,
Turnen [63]).

Die Theilnahme an diesen Lehrfächern ist obligatorisch, doch können Schüler der oberen fünf Classen bei bescheinigtem entschiedenen Mangel an musikalischer Befähigung oder auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Theilnahme am Musikunterrichte, wozu jedoch der Gesangunterricht insoweit nicht zu rechnen ist, durch den Director entbunden werden.

Den Zöglingen der V., IV. und III. Classe wird facultativer Unterricht in der Stenographie ertheilt.

§. 59. Lehrgang, Lehrziele, Stundenzahl einer Classe. Die Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Classen und die Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen bestimmt die oberste Schulbehörde [64]).

Die Stundenzahl in einer Classe darf, ungerechnet den Unterricht in der Musik und Stenographie, über 36 Stunden wöchentlich nicht ansteigen [65]).

§. 60. [66]) Seminarübungsschule. Mit jedem Seminar ist eine Seminarübungsschule verbunden, in welcher den Seminarzöglingen Gelegenheit zum Anhören von Musterlectionen und zu eigenen Versuchen in Ertheilung von Unterricht geboten wird.

Dieselbe ist als mittlere Volksschule zu vier Classen, von denen in der Regel keine mehr als 24 Kinder zählen soll, organisirt und steht unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirectors. Der Unterricht in derselben wird theils von den Lehrern des Seminars, theils unter Aufsicht derselben von Zöglingen des Seminars ertheilt.

Von der Beaufsichtigung des Ortsschulvorstandes und der Bezirksschulinspection (§§. 24. bis 35. des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873., Seite 365. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) ist die Seminarübungsschule ausgenommen.

Die Kinder der Seminarübungsschule, von denen ein mäßiges Schulgeld zu entrichten ist, werden auf Anmeldung ihrer Angehörigen von dem Seminardirector ausgewählt und sind durch ihren Eintritt von der Verpflichtung zum Besuche der Ortsschule befreit.

Entgegenstehende Verträge sind sobald als möglich aufzulösen.

§. 61. Internat. Den Seminarzöglingen wird im Seminargebäude, soweit die vorhandenen Wohn- und Schlafräume reichen, freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung gewährt.

Wo die Räumlichkeiten nur theilweise ausreichen, haben zunächst die Zöglinge der Mittel- und Unterclassen III. bis VI. darauf Anspruch.

Zöglinge, deren Eltern am Seminarorte leben, sowie solche, denen eine nach dem Ermessen des Seminardirectors geeignete Wohnung außerhalb des Seminars beschafft wird, können außerhalb des Seminars wohnen.

§. 62. [67]) Speisung. Für die im Seminargebäude wohnenden Zöglinge ist eine gemeinsame Beköstigung einzurichten.

Ein dafür zu entrichtendes Kostgeld wird nach dem Selbstkostenpreise bestimmt, seine Höhe richtet sich nach einer zwei Mal im Jahre erfolgenden Abschätzung.

Die Speiseordnung für die Seminare wird von der obersten Schulbehörde aufgestellt.

§. 63. Strafweise Entlassung von Beneficiaten. Zur strafweisen Entlassung von Seminarzöglingen, welche im Genusse von Stipendien und Freistellen stehen, ist die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

§. 64. [68]) Qualification der Lehrer. An den Seminaren sollen in Rücksicht auf die praktischen Lehrübungen und das Bedürfniß der Seminarübungsschulen auch ausgezeichnete Volksschullehrer ohne academische Bildung Verwendung und Anstellung finden (vergl. §. 18.).

Doch darf die Zahl derselben den dritten Theil der Gesammtzahl der Lehrer des Seminars nicht übersteigen.

§. 65. Verpflichtungen derselben. Die ordentlichen und provisorischen Oberlehrer sind bis zu 26 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Die Ueberwachung des Internats hat zunächst der Seminardirector unter Beiziehung eines Hilfslehrers zu besorgen, weshalb Beiden Wohnung im Seminargebäude anzuweisen ist. Doch sind auch die übrigen Seminarlehrer zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung des Internats verbunden [69]).

§. 66. Schulamtscandidaten-Prüfung. Den Seminarcursus beschließt die im §. 17. des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. angeordnete Schulamtscandidaten-Prüfung, deren Einrichtung von der obersten Schulbehörde bestimmt wird [70]).

Das Bestehen derselben verleiht das Recht zum Antritt von Hilfslehrerstellen im öffentlichen Schuldienste und zu privater Lehrthätigkeit innerhalb der Grenzen des Volksschulunterrichts.

§. 67. Aufsichtsbehörden. Die Staats-Seminare stehen unter der unmittelbaren Leitung, Aufsicht und Verwaltung der obersten Schulbehörde.

Auf Grund particularer Rechte, besonderer Verträge und stiftungsmäßiger Bestimmungen bilden die nächste Aufsichtsbehörde und beziehentlich die Collaturbehörde [71]):

für das landständische Seminar zu Bautzen:

---

[63]) S. Beilage D. zur Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §. 29., Abs. 1. und 2.
[64]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 6. und Beilage D. zu ders., §§. 6. bis 34., 35., 38., sowie §§. 44. 45.
[65]) S. Beilage D. zur Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §. 5.
[66]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 24.
[67]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 25.
[68]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 26.
[69]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 27.
[70]) S. Bekanntm., die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., v. 1. November 1877.
[71]) Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 1. und Nr. 28.

die aus landständischen Deputirten und Mitgliedern der Regierungsbehörde zusammengesetzte Seminardeputation;

für das Freiherrlich von Fletcher'sche Seminar:
die bestätigten Administratoren;

(für das Seminar zu Waldenburg:
das Gesammtconsistorium zu Glauchau)[72];

für das katholische Seminar zu Bautzen:
das domstiftliche Consistorium daselbst.

Die oberste Aufsicht über diese Anstalten übt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts aus.

V. Lehrerinnen-Seminare.

§. 68. Lehrgegenstände. Der Unterricht in den Lehrerinnen-Seminaren umfaßt:

Religion,
Deutsche, Französische, Englische } Sprache und Literatur,
Geographie,
Geschichte,
Naturwissenschaften,

und zwar:

Naturbeschreibung,
(Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie),

und

Naturlehre,
(Elemente der Physik und Chemie),
Arithmetik,
Formen- und Raumlehre,
Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie und Logik,
Musik,
Zeichnen,
Schreiben,
Turnen,
Nadelarbeiten,
Stenographie.

Der Unterricht in der englischen Sprache, im Clavierspiel, der Harmonielehre und Stenographie ist nicht obligatorisch.

§. 69. Aufnahme. Die Aufnahme von Zöglingen erfolgt in der Regel nicht vor vollendetem 14. Lebensjahre und setzt eine Vorbildung voraus, wie solche im Durchschnitt die mittlere Volksschule gewährt[73].

Der Unterricht wird in fünf aufsteigenden Classen ertheilt[74].

Es kann jedoch eine Anstalt auch so organisirt werden, daß ein höheres Lebensalter zum Eintritt und demgemäß eine entsprechend höhere Vorbildung erfordert, dafür aber die Ausbildung in einer geringeren Anzahl von Jahrescursen zu Ende geführt wird.

§. 70. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Die Vertheilung des Unterrichts auf die einzelnen Classen und die Lehrziele für die einzelnen Unterrichtsgegenstände bestimmt die oberste Schulbehörde[75].

Die Schülerzahl einer Classe darf über 25 nicht ansteigen; keine Classe darf mehr als wöchentlich 34 Unterrichtsstunden erhalten, wobei der Unterricht in facultativen Lehrfächern nicht in Betracht kommt[76].

§. 71.[77] Seminar-Uebungsschule. Mit jedem Lehrerinnen-Seminar ist eine Mädchenschule als Seminar-Uebungsschule zu verbinden, deren Einrichtung die oberste Schulbehörde bestimmt[78].

§. 72. Lehrer und Lehrerinnen. Die Lehrer und ständigen Lehrerinnen an den Lehrerinnen-Seminaren haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die Lehrer an den übrigen Seminaren. Die Stellung der nicht ständigen

---

[72]) S. die durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirte Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte v. 29. October 1878., §. VII., Nr. 1. — Vergl. auch Verordn. des Cult.-Min. an das Gesammtconsistorium zu Glauchau v. 10. November 1878., worin demselben eröffnet worden ist, daß mit dem Aufhören des Gesammtconsistorii zu Glauchau auch die Zuständigkeit desselben in Betreff des Seminares zu Waldenburg sich erledigt habe. — Diese Verordnung ist auch dem Seminardirector in Waldenburg mit der Veranlassung abschriftlich zugefertigt worden, die Berichte und Anzeigen in Seminarangelegenheiten, welche bisher an das Gesammtconsistorium zu Glauchau zu erstatten waren, vom 15. November 1878. an unmittelbar an das Cult.-Min. zu erstatten. —

[73]) S. Beilage E. zur Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §§. 21. bis 28.

[74]) S. Beilage E. zur Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §. 2., §. 31.

[75]) S. Beilage E. zur Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §§. 5. bis 20., 21., 23., 29., 30.

[76]) S. Beilage E. zur Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., §. 4.

[77]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 6. und Nr. 24.

[78]) Nach der im Dresdner Journal, der Leipziger Zeitung und der Sächs. Schulzeitung abgedruckten Bekanntmachung des Cult.-Min. v. 8. Januar 1875., die Anmeldungen zur Aufnahme in das Königl. Lehrerinnenseminar zu Dresden betr., ist mit diesem Seminar eine achtclassige Töchterschule verbunden. Dieselbe nimmt nach dem veröffentlichten Prospect des Königl. Lehrerinnenseminars und der damit verbundenen Töchterschule in Dresden nur zu Ostern jeden Jahres Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahre an als Schülerinnen auf und leitet sie in 8 aufsteigenden Classen von nur je 30 Schülerinnen mit einjährigen Cursen zur Erreichung des Zieles, welches der mittleren Volksschule im Ges. gesteckt ist (§. 13., Abs. 2. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. und §. 29. der Ausf.-Verordn. zu dems. v. 25. August 1874.). Außerdem hat sie in ihren Lehrplan die französische Sprache als obligatorischen und die englische als facultativen Unterrichtsgegenstand aufgenommen, das Ziel in allen übrigen Lehrfächern aber derart festgesetzt, daß nach mit gutem Erfolge abgeschlossenem achtjährigen Schulbesuche der Uebertritt in die unterste Seminarclasse erfolgen kann. Diese und die folgende Classe des Seminars gewähren eine Weiterbildung, welcher die Ziele der höheren Töchterschulen gesteckt sind, verpflichten aber keine Schülerin, sich dem Lehrerberufe zu widmen. — Bei der Anmeldung neuer Schülerinnen ist deren Tauf- und Impfschein und resp. Schulzeugniß, sowie eine schriftliche Angabe der Eltern über die Confession beizubringen. — Das jährliche Schulgeld, welches in monatlicher Vorausbezahlung zu entrichten ist, beträgt in der VIII. Classe: 48 ℳ, in der VII. Classe: 54 ℳ, in der VI. Classe: 60 ℳ, in der V. Classe: 72 ℳ, in der IV. Classe: 84 ℳ, in der III. Classe: 96 ℳ, in der II. Classe: 108 ℳ, in der I. Classe: 120 ℳ

Die wöchentlichen Lehrstunden sind in folgender Weise vertheilt:

und fremdländischen Lehrerinnen wird von der obersten Schulbehörde besonders geregelt[79]).

§. 73. Reifeprüfung. Der Cursus der Lehrerinnen-Seminare schließt mit einer Staatsprüfung ab, deren Erstehung zur öffentlichen und privaten Lehrthätigkeit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen befähigt.

Die näheren Bestimmungen über Einrichtung dieser Prüfung, zu deren Erstehung keine Aspirantin vor vollendetem 18. Lebensjahre zuzulassen ist, trifft die oberste Schulbehörde[80]).

§. 74. Analog anzuwendende Bestimmungen. Außerdem leiden, soweit die Verhältnisse dies gestatten, die in §. 60., Absatz 3., 4. und 5., in §§. 62., 63., 64., 65. und 66., sowie in §. 67., Absatz 1. getroffenen Bestimmungen auch auf die Lehrerinnen-Seminare Anwendung.

§. 75. Alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben[81]).

In den der Ausführung durch die oberste Schulbehörde unterliegenden Puncten bleiben bis zum Erlasse neuer Bestimmungen die bestehenden Regulative und Ordnungen in Geltung.

Unterrichtsfächer.	Cl. VIII.	Cl. VII.	Cl. VI.	Cl. V.	Cl. IV.	Cl. III.	Cl. II.	Cl. I.
Religion	2/2	4/2	3	3	3	3	3	3
Deutsche Sprache	7	7	6	6	5	5	5	5
Französische Sprache	—	—	—	—	5	5	5	5
Anschauung	8/2	8/2	—	—	—	—	—	—
Geographie	—	—	3	2	2	2	2	2
Geschichte	—	—	—	2	2	2	2	2
Naturwissenschaften	—	—	2	2	2	2	3	3
Arithmetik u. Formenlehre	6/2	6/2	3	3	3	3	3	3
Gesang	—	2/2	1	1	2	2	2	2
Schreiben	6/2	3	3	3	2	2	1	1
Zeichnen	—	—	—	2	2	2	2	2
Nadelarbeiten	2	4	4	4	4	4	4	4
Turnen	—	—	—	2	2	2	2	2
	20	21	25	30	34	31	31	31
Facultativ:								
Englische Sprache	—	—	—	—	—	—	2	2
							36	36

Der Austritt einer Schülerin kann nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung erfolgen, ohne welche das Schulgeld noch 3 Monate zu zahlen ist. Die Kündigung selbst ist an die gesetzlichen Termine, den 31. März, den 30. Juni, den 30. September oder 31. December gebunden.

Die Ferienzeit umfaßt die Zeit 1) von Mittwoch nach Palmsonntag bis Montag nach der Osterwoche; 2) die Pfingstwoche, einschließlich des Sonnabend vor dem Feste; 3) im Sommer vom 3. Sonnabend des Juli an 4 Wochen; 4) die Michaeliswoche und 5) zu Weihnachten die Zeit vom 23. December bis mit dem Neujahrstage. —

Mit dem Lehrerinnenseminar in Callnberg ist ebenfalls eine Mädchenschule als Seminar-Uebungsschule verbunden. Früher wurde von der Schulgemeinde Callnberg an die Seminarcasse ein Schulgeldäquivalent an jährlich 600 ℳ — Pf. für die Schüler der Uebungsschule gezahlt. Seit dem Schuljahre 1878./79. wird dieses Aequivalent nicht weiter in Anspruch genommen, es ist aber dagegen dem Seminare vollständig freie Auswahl unter den schulpflichtigen Kindern der Schulgemeinde Callnberg zugestanden worden. —

[79]) Die Stellung der in obigem §. bezeichneten Lehrerinnen wird im einzelnen Falle Seiten des Cult.-Min. vertragsmäßig geregelt. Die fremdländischen Lehrerinnen werden in der Regel nicht als ständige Lehrerinnen angestellt, sind deshalb auch der Regel nach nicht Mitglieder der Allgemeinen Lehrerpensionscasse.

[80]) S. Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., v. 1. November 1877.

[81]) S. Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877., Nr. 29.

Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, und hat den Zeitpunct zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt[82]).

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 22. August 1876.

Gesetz, die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend; vom 25. August 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 345.)

Siehe I. Abtheilung.

Generalverordnung (des Cult.-Min.) an alle Behörden seines Ressorts, das Papierformat für Acten betreffend; vom 7. September 1876.

Nachdem von den Deutschen Bundesregierungen der Beschluß gefaßt worden ist, für den Gebrauch der sämmtlichen Reichs- und Staatsbehörden ein gleichmäßiges Papierformat einzuführen, ist dieses letztere, unbeschadet der für Briefpapiere, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate, auf

33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite

als die vereinbarte allgemeine Norm für Neuanschaffungen von Actenpapier festgestellt worden.

Das Cultus-Ministerium hat in dessen Verfolg dieses einheitliche Papierformat auch bei den Behörden seines Ressorts einzuführen beschlossen und setzt die außen genannte Behörde hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Dresden, am 7. September 1876.

Verordnung (des Min. des Innern), die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betreffend; vom 24. September 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 438.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (der Min. des Innern und der Justiz), Benachrichtigungen von den gegen Studirende und Schüler höherer Lehranstalten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Polizeisachen betreffend; vom 28. October 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 489.)

In Ausdehnung der Vorschriften im Schlußsatze des §. 22. der Verordnung vom 28. März 1835. (Seite 220. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.) und in §. 4., Absatz 1. der Verordnung vom 13. Sep-

[82]) S. Ausf.-Verord. v. 29. Januar 1877., Nr. 30.

tember 1856. (Seite 324. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856.) wird verordnet, wie folgt:

Von jeder bürgerlichen Rechtsstreitigkeit und von jeder Strafsache, welche gegen eine Person anhängig wird, die einer der in der Anlage ⊙ verzeichneten Bildungsanstalten als Studirender oder Schüler angehört, sowie, was die Strafsachen anlangt, von deren Ausgange, hat das Gericht, in bezirksgerichtlichen Strafsachen, in denen eine Voruntersuchung stattfindet, der Untersuchungsrichter, die Direction der betreffenden Anstalt, beziehentlich das Universitätsgericht zu Leipzig zu benachrichtigen.

Nicht minder ist von jeder zum Zwecke gerichtspolizeilicher Vorerörterungen oder aus sonstigen polizeilichen Gründen verfügten Verhaftung eines Studirenden oder eines Schülers der bezeichneten Anstalten, sowie von jeder nach §. 5. des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873. (Seite 291. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) gegen eine solche Person erlassenen vorläufigen Strafverfügung die Direction der betreffenden Anstalt, beziehentlich das Universitätsgericht zu Leipzig, von der Behörde in Kenntniß zu setzen, von welcher oder von deren Organen die Maßregel verfügt worden ist.

Dresden, am 28. October 1876.

⊙

Die Universität zu Leipzig.
Das Polytechnikum zu Dresden.
Die Bergacademie zu Freiberg.
Die Forstacademie zu Tharandt.
Die Kunstacademieen zu Dresden und Leipzig.
Die Gymnasien.
Die Realschulen.
Die Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare.
Die Kunstgewerbeschule zu Dresden.
Die Thierarzneischule zu Dresden.
Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.
Die Werkmeisterschule zu Chemnitz.
Die Baugewerkenschulen zu Dresden, Leipzig, Zittau, Chemnitz und Plauen.

Gesetz über die Erbschaftssteuer; vom 13. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 449.)

Siehe I. Abtheilung.

Gesetz über den Urkundenstempel; vom 13. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 466.)

Siehe I. Abtheilung.

Bekanntmachung (des Cult.-Min.), den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen betreffend; vom 27. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 502.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat in Gemäßheit von §. 37., Punct 11. des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. (Seite 373. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) nach erfolgter Vernehmung mit dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium und dem Apostolischen Vicariate einen Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen aufgestellt.

Dieser Lehrplan wird andurch mit dem Verordnen, daß der Volksschul-Religionsunterricht von Ostern 1877. an nach demselben einzurichten ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 27. November 1876.

Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen.

Der Religionsunterricht hat die Aufgabe, den religiössittlichen Sinn der Schuljugend durch Einführung in Geschichte und Lehre der christlichen Religion zu entwickeln und zu fördern.

Wo derselbe in gegliederten Schulen bisher für Kinder der beiden ersten Schuljahre in Verbindung mit dem Anschauungsunterrichte betrieben worden ist, bewendet es zur Zeit bei der bestehenden Einrichtung.

Auch ist für die Elementarclasse gegliederter Schulen zwar nachgelassen, den Religionsunterricht in besonderen Lectionen erst nach Ablauf der Sommerferien zu beginnen, doch darf es an religiöser Unterweisung von Anfang der Schulzeit an nicht fehlen.

1. Der evangelische Religionsunterricht.

Der evangelische Religionsunterricht umfaßt biblische Geschichte beziehentlich Bibelerklärung und Katechismuslehre.

Als Lehrmittel sind die Bibel, eine Sammlung biblischer Geschichten, das Gemeindegesangbuch, der kleine Katechismus Luthers und ein Spruchbuch zu benutzen.

a) Biblische Geschichte und Bibelerklärung.

Biblische Geschichten des alten und neuen Testamentes bilden während der vier ersten Schuljahre die Grundlage des Religionsunterrichts; doch sind bei Behandlung derselben geeignete Bibelsprüche, Liederverse, Katechismusabschnitte und Gebete zu benutzen und in mäßiger Anzahl einzuprägen. — Wöchentlich 3, beziehentlich 2 Stunden.

Während der folgenden Schuljahre wird in zweijährigen, bei mehrclassigen Schulen entsprechend sich erweiternden Lehrcursen unter Hervorhebung des Lebens Jesu und der Apostelzeit eine zusammenhängende Darstellung der Heilsgeschichte gegeben; mit derselben ist Lectüre und Erklärung ausgewählter Schriftabschnitte, sowie das Hauptsächlichste aus der Bibelkunde in organische Verbindung zu bringen. Vor den kirchlichen Festen gelangen die bezüglichen Festgeschichten zur Besprechung. — Wöchentlich 2. Stunden.

Der Entwickelungsgang der christlichen Kirche in seinen Hauptmomenten wird der Regel nach innerhalb des Geschichtsunterrichts dargestellt; indessen soll nicht aus-

geschlossen sein, bei gegliederten Schulen den biblischen Lehrstoff dergestalt zu vertheilen, daß für die erste Classe besondere Stunden zur Vorführung lebensvoller Bilder aus der Kirchengeschichte gewonnen werden.

b) Katechismuslehre.

Katechismuslehre in besonderen Lectionen ist für diejenigen Classen anzusetzen, welche auf die vier letzten Schuljahre berechnet sind.

Durch diesen Unterricht sollen die Kinder nach dem kleinen Katechismus Luthers, unter fortgehender Bezugnahme auf die heilige Schrift, die Religionsgeschichte, das Kirchenlied und die Erfahrung im Leben in die Hauptstücke der evangelischen Heilslehre eingeführt werden.

Der Unterricht hält in der Regel zweijährige, bei gegliederten Schulen sich erweiternde Lehrcurse ein, erstreckt sich vornämlich auf die drei ersten Hauptstücke des Katechismus, schließt mit einer kürzeren Besprechung der beiden Sacramente mit Einschluß des Lehrstücks von der Beichte ab.

Im Anschluß an den Katechismusunterricht sind die fünf Hauptstücke, die erforderlichen Bibelstellen und eine Anzahl hervorragender Kirchenlieder, bei deren Vertheilung auf das Schuljahr auch die kirchlichen Festzeiten berücksichtigt werden sollen, ohne das Gedächtniß zu beschweren, nach und nach fest einzuprägen.

Die nähere Feststellung des in allen evangelischen Volksschulen mindestens zu bewältigenden religiösen Memorirstoffes bleibt vorbehalten*).

2. Der katholische Religionsunterricht.

Der katholische Religionsunterricht umfaßt biblische Geschichte beziehentlich Perikopenerklärung, Katechismuslehre und Kirchengeschichte.

Als Lehrmittel sind der kleine beziehentlich der größere Diöcesankatechismus, sowie eine Sammlung biblischer Geschichten zu benutzen.

a) Biblische Geschichten und Perikopenerklärung.

In den Elementarclassen wird mit einem religiösen Anschauungsunterrichte begonnen. Durch denselben sollen die Schulkinder mit den einfachsten biblischen Erzählungen vorzugsweise aus dem Leben der Patriarchen und Jesu Christi, mit den Anfangsgründen des Katechismus, mit den ihnen nahe liegenden Erscheinungen des christlichen Lebens in Haus, Schule und Kirche, sowie mit den in diesen Lebenskreisen begründeten sittlich-religiösen Verpflichtungen und Uebungen bekannt gemacht werden. Leicht faßliche Verse und Sittensprüche werden gelernt. — Wöchentlich 2 beziehentlich 1 Stunde.

In den Mittel-, besonders aber in den Oberclassen ist die biblische Geschichte unter Hervorhebung der Person Christi in größerer Ausführlichkeit zusammenhängend und mit steter Hinweisung auf die Beziehungen des alten und neuen Testaments zu einander, auf den Katechismus und das Leben zu behandeln. — Wöchentlich 1 Stunde.

Für die Oberclassen findet der biblische Geschichtsunterricht durch die Perikopenerklärung, bei welcher nicht allein auf das Verständniß des biblischen Ausdrucks, sondern auch und vornämlich auf die Erkenntniß der in den Evangelien und Episteln enthaltenen Hauptwahrheiten hingewirkt werden soll, seine Ergänzung — Wöchentlich 1 beziehentlich $^1/_2$ Stunde.

Lehrcurse zweijährig.

b) Katechismuslehre.

Dieser Unterricht ist in den Mittelclassen nach dem kleinen, bei vorgeschritteneren Jahrgängen — aber mit Auslassung der für die letzten Schuljahre zu reservirenden Fragen — nach dem größeren Katechismus so zu ertheilen, daß die einzelnen Lehren, insbesondere unter Bezugnahme auf biblische Geschichten schon mehrseitige Begründung finden. — Wöchentlich 2 beziehentlich 1 Stunde.

Bei dem Unterrichte in den Oberclassen, welchem die tiefere Begründung der Glaubens- und Sittenlehren zufällt, ist ebensowohl auf die Aussprüche und Uebereinstimmung der lehrenden Kirche, wie auf nähere Erläuterung der einschlagenden Bibelstellen Bedacht zu nehmen. — Wöchentlich 2 Stunden.

Auf allen Stufen sind die erforderlichen Bibelstellen einzuprägen.

Lehrcurse zweijährig.

c) Kirchengeschichte.

In den Oberclassen gelangt die Entwickelung der christlichen Kirche unter Hinweis auf den geschichtlichen Zusammenhang der einzelnen Ereignisse vornämlich durch Vorführung bedeutungsvoller Biographieen zur Darstellung. — Wöchentlich 1 beziehentlich $^1/_2$ Stunde.

Lehrcursus ein- oder zweijährig.

In denjenigen Classen mittlerer und höherer Volksschulen, welche für das 9. und 10. Schuljahr bestimmt sind, hat sich der Religionsunterricht beider Bekenntnisse nach Geschichte und Lehre in angemessener Weise theils zu erweitern, theils zu vertiefen.

*) Vergl. Bekanntmachung, den religiösen Memorirstoff in evangelischen Volksschulen betr., v. 19. September 1877. — Vergl. auch den mittelst Bekanntmachung v. 5. November 1878. publicirten Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen, §. 2., woselbst auf diesen Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre verwiesen wird.

General-Verordnung (des Cult.-Min. an alle Behörden seines Ressorts), eine Einrichtung im Geschäftsverkehr betreffend; vom 7. December 1876.

Nach einem von dem Gesammtministerium gefaßten Beschlusse soll beim Geschäftsverkehre der Behörden von jetzt ab die allgemeine Einrichtung getroffen werden, daß zur Erleichterung des Geschäftsganges auf jeder zum Abgang zu bringenden Schrift die Registrandennummer und beziehentlich die Abtheilung der betreffenden Behörde be-

merkt und diese Nummer 2c. in dem bezüglichen Antwortschreiben angezogen wird.

Das unterzeichnete Ministerium setzt daher die außengenannte Behörde hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Dresden, am 7. December 1876.

Verordnung (des Cult.-Min.) zu Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare; vom 29. Januar 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 43.)

Mit Allerhöchster Genehmigung verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare (Seite 317. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876.):

1.

Zu §§. 4.—8. und §. 67. des Gesetzes. Die Verordnung, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien f. w. d. a. betreffend, vom 21. März 1835. (Seite 206. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835.), die Verordnung wegen Erlassung eines Nachtrags zu der Verordnung vom 21. März 1835., die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien f. w. d. a. betreffend, vom 2. Januar 1862. (Seite 3. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862.) und die Verordnung, die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betreffend, vom 28. August 1874. (Seite 226. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.), die erstere, soweit dieselbe nach der Verordnung vom 28. August 1874. noch in Kraft besteht, werden aufgehoben.

An deren Stelle treten die Bestimmungen in §§. 4. bis 8. und 67. des Gesetzes.

2.

Zu §. 5., Aliena 4. und 5. des Gesetzes. Auch wenn zur Unterhaltung der Anstalten ein Staatszuschuß nicht gewährt wird, ist jede Feststellung oder Veränderung von Schulgeldsätzen, bevor sie in Kraft tritt, der obersten Schulbehörde, was Stiftungsanstalten betrifft, zur Prüfung vom Standpuncte der Stiftungsaufsicht, anzuzeigen.

3.

Zu §. 9., Aliena 1. des Gesetzes. Die unmittelbare Leitung der Anstalt durch den Director umfaßt Lehrende und Lernende, Erziehung und Unterricht.

Im Einzelnen ergeben sich die Befugnisse und Verpflichtungen des Directors, soweit solche einer ausdrücklichen Feststellung bedürfen, aus dem Gesetze, gegenwärtiger Verordnung und den mit dieser Verordnung publicirten Lehr- und Prüfungs-, beziehentlich Seminar-Ordnungen.

Hier ist hervorzuheben:

Der Director

führt die an ihn ergehenden Anordnungen der vorgesetzten Behörde aus und erstattet an sie die erforderlichen Berichte,

entwirft nach Anhörung des Lehrercollegiums die Lectionspläne und sorgt für deren rechtzeitige Einsendung zur Genehmigung,

beruft und leitet die Lehrer-, wie die von Zeit zu Zeit zu haltenden Fachconferenzen und sorgt in diesen Conferenzen, wie in wiederholten Classenrevisionen für die einheitliche Zusammenfassung der Thätigkeit aller Lehrer,

nimmt die Anmeldungen zur Aufnahme und zum Abgange von Schülern entgegen,

führt die Aufsicht über das gesammte Schuleigenthum: die Schulgebäude, das Schulinventar, die Schulbibliothek, dafern nicht für diese besondere Bibliothekare angestellt sind, die Lehrmittel und Sammlungen für Unterrichtszwecke, wobei ihm jedoch gestattet ist, unter seiner Oberaufsicht und Verantwortung in der speciellen Aufsicht über Bibliothek, Lehrmittel und Sammlungen durch einzelne, hierzu geeignete Lehrer sich vertreten zu lassen,

hat die Repositur der Schulacten, worin alle eingehenden Verordnungen und amtlichen Zufertigungen, die Concepte der von ihm erstatteten Anzeigen und Berichte, die Conferenzprotocolle, die Schülerverzeichnisse, die halbjährigen und Abgangscensuren, die über die Abgangsprüfungen geführten Protocolle und die Schulnachrichten aufzubewahren sind,

führt das Schulsiegel.

4.

Zu §. 9., Alinea 2. des Gesetzes. Zur Vertheilung der Classenordinariate, sowie zu Aenderungen in der getroffenen und bestätigten Vertheilung derselben ist die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

Zum Ordinarius der Classe (Classenvorsteher) wird in der Regel derjenige Lehrer zu bestellen sein, welcher in derselben vorzugsweise beschäftigt ist und den hauptsächlichsten Unterricht ertheilt.

Demselben liegt zunächst die Aufsicht über Fleiß und Betragen der Schüler seiner Classe ob.

Insbesondere hat derselbe durch Vereinbarung mit den übrigen in der Classe unterrichtenden Lehrern dafür zu sorgen, daß die Aufgaben zu häuslichen Schularbeiten das zulässige Maß nicht überschreiten und auf die einzelnen Wochentage möglichst gleichmäßig sich vertheilen. Den einzelnen Anstalten bleibt überlassen, zur besseren Controle hierüber für jede Classe einen Arbeitsplan festzustellen und in derselben aushängen zu lassen.

Der Ordinarius führt die Versäumnißtabelle und das Lectionsbuch der Classe (Classenbuch) und ist für die ordnungsmäßigen Einträge Seiten aller in der Classe beschäftigten Lehrer verantwortlich.

5.

Zu §. 9., Alinea 3. des Gesetzes. Die Lehrerconferenz hat als ihre hauptsächlichste Aufgabe anzusehen: Förderung einheitlicher Thätigkeit durch gegenseitige Anregung, Mittheilung und Besprechung; sodann Berathung und Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten und Vor-

kommnisse der Schule, endlich Erledigung der höheren Orts ihr zugewiesenen Geschäfte.

Nichtständige Lehrer (Hilfs-, Probe- und beziehentlich Fachlehrer) sind zwar in der Regel zu den Besprechungen und Berathungen der Conferenz zuzuziehen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Lehrerconferenz versammelt sich allmonatlich ein Mal, nach Bedürfniß öfter, in außerordentlichen Fällen sogleich.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse derselben ist jedesmal Protocoll aufzunehmen.

Der Director ist nicht genöthigt, gegen seine Ansicht durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschlüsse ohne vorher eingeholte Entscheidung der höheren Behörde auszuführen.

In Betreff der am Schlusse jeder Woche an den beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma abzuhaltenden Synoden bewendet es bei den bisherigen Einrichtungen.

6.

Zu §. 10., Alinea 1., §. 12., §. 38., Alinea 1., §§. 42., 47., 52., 55., 59. und 71. des Gesetzes. Die näheren Bestimmungen über Lehrordnung und Schulprüfungen sind enthalten:

für die Gymnasien

in der

Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien, Beilage A.,

für die Realschulen I. Ordnung

in der

Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung, Beilage B.,

für die Realschulen II. Ordnung

in der

Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen II. Ordnung, Beilage C.,

für die Volksschullehrer-Seminare

in der

Seminarordnung für die Volksschullehrer-Seminare, Beilage D.,

für die Lehrerinnen-Seminare

in der

Seminarordnung für die Lehrerinnen-Seminare, Beilage E.,

die näheren Bestimmungen speciell über Lehrordnung in den Abschnitten A., die über Aufnahme, Aufnahmeprüfung, Semestral-, Jahres- und zu A. und B. Reifeprüfungen in den Abschnitten B. dieser Beilagen.

7.

Zu §. 10., Alinea 2. des Gesetzes. Schüler, in deren Bekenntnisse an der von ihnen besuchten Anstalt Religionsunterricht nicht ertheilt wird, sind von dem Religionsunterrichte durch den Director (Rector) zu dispensiren, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, oder doch von ihnen der Nachweis beigebracht wird, daß für ihren Religionsunterricht möglichst gesorgt ist.

8.

Zu §. 10., Alinea 2., §. 37., Nr. 2., §. 44., Nr. 2., §. 51., Alinea 1. des Gesetzes. Von der Theilnahme am Gesange und Turnen, welche zwar zu den obligatorischen, nicht aber zu den wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen gehören, kann der Director auf Grund ärztlichen Zeugnisses Dispensation ertheilen.

9.

Zu §. 13. des Gesetzes. Die Zusammenstellung erfolgt durch die Lehrerconferenz unter Mitwirkung der Schulcommission, beziehentlich Aufsichts- oder Collaturbehörde.

Jedem Schüler ist bei seiner Aufnahme ein Exemplar auszuhändigen.

10.

Zu §. 14. des Gesetzes. Schulstrafen sind

1) Verweis,
2) Anweisung eines besonderen Platzes während der Lehrstunde bei Schülern der Unterclassen,
3) Aufgabe einer häuslichen Strafarbeit,
4) Schularrest (nicht Carcer und nicht über die Dauer einer Stunde) mit zweckmäßiger Beschäftigung (unter Aufsicht),
5) Verweis vor der versammelten Classe,
6) Carcerstrafe bis zu zwei Stunden,
7) Vorhalt und Verweis vor der Conferenz,
8) Androhung der Entlassung (Dimission),
9) Entfernung von einem Ehrenamte in der Classe und damit verbundene Degradation,
10) Entziehung von Beneficien, besonders solcher, welche die Conferenz verleiht, z. B. Schulgelderlaß, Stipendien ꝛc. [1] [2]

---

[1] Nachdem vom Jahre 1876. an mit Genehmigung der Stände aus einem unter der Verwaltung des Cult.-Min. stehenden Fond Stipendien für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realschulen I. Ordnung bewilligt worden sind, so ist über das bei Verwendung dieser Beträge einzuhaltende Verfahren nachstehendes Regulativ aufgestellt und den Directorien der betheiligten Anstalten mittelst Verordn. v. 5. August 1876. zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt worden:

Regulativ über Verwendung der zu Stipendien für Schüler der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung im Staatsbudget ausgeworfenen Summen.

§. 1.
Bestimmung der Stipendiensumme.

Die in das Staatsbudget eingestellte und von den Kammern verwilligte Summe zu Stipendien ist nur für bedürftige, durch Fleiß, Wohlverhalten und befriedigende Leistungen ausgezeichnete Schüler bestimmt.

Genußfähig sind nur Schüler der Ober- und Mittelclassen, welche den gestellten Anforderungen entsprechen. Bei den betreffenden Realschulen ist die Quarta den Mittelclassen zuzurechnen.

§. 2.
Höhe der Stipendien.

Die für die betreffende Anstalt ausgeworfene Gesammtsumme wird in eine, derselben entsprechende Anzahl von einzelnen Stipendien im Betrage zu 100 Mark und 50 Mark getheilt.

Ein jährliches Stipendium von 100 Mark wird nur an Schüler der Oberclassen vergeben*).

Die Zertheilung der Gesammtsumme in Stipendien nach dem Betrage von 100 und 50 Mark richtet sich lediglich nach dem jeweiligen Verhältnisse der in den Ober- und Mittelclassen befindlichen bedürftigen und würdigen Schüler.

*) Zu §. 2. ist noch zu bemerken, daß nach Verordn. des Cult.-Min. v. 5. September 1876. diese Bestimmung nicht etwa so zu verstehen ist, daß Schüler der Oberclassen ausnahmslos ein Stipendium von 100 Mark erhalten sollen, sondern nur so, daß Stipendien von dieser Höhe nur an Schüler der Oberclassen gelangen können.

11) Carcerstrafe über zwei Stunden mit oder ohne Carene,
12) Entlassung (Dimission)[3]).

Die Strafen unter 1. bis 4. kann der Lehrer, die unter 5. und 6. der Director, die unter 7. bis 12. nur die Lehrerconferenz, zu 12. vorbehältlich der Bestimmungen in §. 14., Alinea 3., §§. 40., 63. und 74. verfügen.

Bei ernsteren Straffällen hat der Lehrer den Director von der Veranlassung dazu in Kenntniß zu setzen. Der Classenordinarius und, wenn dieser selbst die Strafen verfügt hat, der Director hat darauf zu achten, daß die Strafen unter 3. und 4. das zulässige Maß nicht überschreiten.

Der Director ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen.

Wegen der Ausschließung von allen öffentlichen Anstalten (Exclusion) vergl. §. 14. des Gesetzes, letztes Alinea.

11.

Zu §. 15. des Gesetzes. Die jährlichen 10 Ferienwochen sind mit 4 Wochen auf die Sommerferien, mit je 2 Wochen auf die Oster- und Weihnachtszeit, mit je einer Woche auf Pfingsten und den Semesterschluß zu vertheilen.

Die Sommerferien beginnen am dritten Sonnabende des Monats Juli, die Michaelisferien[4]) mit dem Sonnabende vor dem Michaelistage. Der Eintritt der Ferien darf ohne höhere Genehmigung vor Beendigung der Unterrichtsstunden am Freitage Nachmittags niemals erfolgen.

Rücksichtlich der schulfreien Tage aus Anlaß besonderer Schulfeierlichkeiten bewendet es bei den hierüber erlassenen Bestimmungen[5]).

---

§. 3.

Verfahren bei der Bewerbung und Verleihung.

Die Bewerbung um ein derartiges Stipendium geschieht bei dem Rector, bez. Director der Anstalt mündlich oder schriftlich, welcher in allen Fällen, wo die Bedürftigkeit des Schülers nicht hinlänglich bekannt ist, ein glaubwürdiges Bedürftigkeitszeugniß einzufordern hat.

Die Vorschläge zur Eintheilung der Jahressumme in Stipendien zu 100 und 50 Mark und zur Vertheilung an bestimmte Schüler entwirft der Rector, bez. Director unter Zuziehung sämmtlicher in den Ober- und Mittelclassen beschäftigten ständigen Lehrer, und reicht dieselben längstens Mitte Juni an die Schulcommission, bez. an das Ministerium bei den unter unmittelbarer Leitung desselben stehenden Anstalten ein.

Die Verleihung selbst spricht, unter Prüfung und Berücksichtigung der eingereichten Vorschläge, die Schulcommission, resp. das Ministerium aus.

§. 4.

Zeitdauer des Genusses.

Die Verleihung erstreckt sich immer nur auf ein Schuljahr, von Ostern zu Ostern gerechnet.

Nur wenn eine Stipendienrate durch Tod oder Abgang eines Empfängers von der Anstalt, oder durch Entziehung im Laufe des Schuljahres frei wird, kann dieselbe für die noch übrige Zeit des Genußjahres an einen anderen bedürftigen und würdigen Schüler unter Einhaltung des dafür vorgeschriebenen Verfahrens verliehen werden.

Die bisherigen Empfänger können nach Ablauf jedes Genußjahres, unter der Voraussetzung ihrer fortdauernden Bedürftigkeit und Würdigkeit, bei jeder nachfolgenden Verleihung wieder berücksichtigt werden.

§. 5.

Entziehung eines Stipendiums.

Macht sich ein Empfänger durch andauernden Unfleiß, oder durch grobe Verstöße gegen die gute Sitte und die Schuldisciplin der Wohlthat des verliehenen Stipendiums unwürdig, so ist ihm dasselbe im Laufe des Genußjahres wieder zu entziehen.

Die Entziehung spricht auf Bericht des Directoriums die Schulcommission, bez. das Ministerium aus.

§. 6.

Auszahlung.

Die Auszahlung an die Empfänger erfolgt in halbjährigen Theilzahlungen am Schlusse jedes Semesters**).

Sind die Empfänger nicht oder nur theilweise von Zahlung des Schulgeldes befreit, so ist die Stipendienrate auf das fällige Schulgeld anzurechnen und an die Schulcasse einzuzahlen.

**) Nach Verordn. des Cult.-Min. v. 5. September 1876. sind die betreffenden Beträge aus der Schul- (Gymnasial-, bez. Realschul-)Casse gegen Quittung der Empfänger auszuzahlen. —

§. 7.

Verrechnung.

In einem Anhange zur Schulcassenrechnung ist über Verwendung der zu Stipendien ausgeworfenen Summe Rechnung zu legen. —

[2]) Vergl. hierzu das, was im Anhang zu der Verordn., die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Studirende zu Leipzig betr., v. 2. April 1834. bemerkt worden ist.

[3]) Das Cult.-Min. hat wiederholt ausgesprochen, daß die Anwendung körperlicher Züchtigung als zulässiges Strafmittel in den höheren Lehranstalten nicht angesehen werden könne, da die Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877. unter 10. dieses Strafmittels nicht gedenke. — Vergl. u. A. Verordn. des Cult.-Min. v. 12. Mai 1877. —

[4]) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Bezirksschulinspectoren v. 6. October 1877.:

Es ist in Veranlassung der diesjährigen Michaelisferien an den höheren Unterrichtsanstalten vielfach in öffentlichen Blättern über die Verschiedenheit ihres Eintrittes an den nurgedachten Anstalten auf der einen und an den Volksschulen auf der anderen Seite geklagt und der Grund davon irrthümlicherweise in einem Mangel der Gesetzgebung gesucht worden.

Die Bestimmungen über den Eintritt sämmtlicher Schulferien an den höheren Unterrichtsanstalten sind in §. 15. des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876. und namentlich in Nr. 11. der Ausführungs-Verordnung dazu vom 29. Januar 1877. enthalten. Diese haben an den früheren Bestimmungen hierüber nichts geändert, wie eine Vergleichung mit §. 26. des aufgehobenen Regulativs für die Gymnasien vom 1. Juni 1870. ergiebt, welches namentlich in Betreff der Michaelisferien in völliger Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Gesetzgebung anordnet: „Die Michaelisferien (beginnen) mit dem Sonnabende vor dem Michaelistage." Da nun in diesem Jahre der Michaelistag oder der 29. September zugleich ein Sonnabend war, so trat der Verordnung entsprechend der nur bei diesem Zusammentreffen wiederkehrende Fall ein, daß die Michaelisferien bereits in die letzte Woche des Septembers fielen.

Bezüglich der Ferien an den Volksschulen aber hat das Volksschulgesetz vom 26. April 1873., §. 12., Alinea 8. „4 Wochen für Hundstage und Michaelis, deren Vertheilung dem Ortsstatute überlassen bleibt," ausgesetzt, und §. 28., Alinea 3. die nähere Bestimmung getroffen, daß „die 4 Ferienwochen für Hundstage und Michealis je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit Rücksicht auf die Getreide- und Kartoffelernte vertheilt" werden können, und an diesen gesetzlichen Bestimmungen wird aus den in der Verordnung selbst bezeichneten Rücksichten Seiten der Gesetzgebung eben so wenig etwas zu ändern sein. Ueberall aber, wo ein Bedürfniß empfunden wird, ein Zusammenfallen dieser Ferien mit den Ferien an den höheren Unterrichtsanstalten herzustellen, was meist nur in den größeren Städten der Fall sein wird, liegt es hiernach in den Händen des Ortsschulvorstandes, dies unter Berücksichtigung der Gesetzgebung für die höheren Schulen durch ortsstatutarische Bestimmungen herbeizuführen.

In diesem Sinne haben die Bezirksschulinspectoren Klagen in der beregten Beziehung richtig zu stellen und über die Mittel und Wege zur Beseitigung etwaiger Uebelstände zu verständigen. —

[5]) S. zunächst in Betreff der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs: Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 30. October 1851. (abgedruckt Cod. II. Aufl., S. 555., Note **).

Hierzu sind weiter zu vergleichen:

a) Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 21. März 1874.: Nach der General-Verordnung vom 30. October 1851. setzt das unterzeichnete Ministerium zwar als selbstverständlich voraus, daß von nun an

der 23. April

alljährlich als das Allerhöchste Geburtstagsfest in sämmtlichen Gymnasien, Realschulen und Schullehrer-Seminaren des Landes werde gefeiert werden. Es findet jedoch für angemessen, unter Verweisung

Dagegen sind schulfreie Tage aus Anlaß von Jahrmärkten, Vogelschießen, Kirchweihen und dergleichen auf das geringste Maß einzuschränken und thunlichst ganz in Wegfall zu bringen.

Bezüglich der Aufgaben zu Ferienarbeiten wird bestimmt:

1) Für die Ferien zu Pfingsten und Michaelis fallen Ferienaufgaben ganz weg.
2) Für die Sommer-, Oster- und Weihnachtsferien sind die Ferienaufgaben dergestalt zu beschränken, daß der Schüler, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich 1 bis höchstens 2 Stunden beschäftigt wird.
3) Der Ordinarius der Classe hat vor Beginn der Ferien sämmtliche Aufgaben für die Classe der Genehmigung des Directors zu unterbreiten.
4) Schülern, welche in der Ferienzeit längere Reisen unternehmen oder einer Kur sich unterziehen, ist in Betreff dieser Aufgaben Nachsicht zu ertheilen.

12.

Zu §. 16. des Gesetzes. Bezüglich der zur Unterrichtsertheilung bestimmten Gebäude und Räume leiden die Vorschriften der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873. (Seite 258. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) analoge Anwendung [6]).

13.

Zu §§. 17. u. 18. des Gesetzes. Die Lehrer für Französisch und Englisch an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung, auch wenn dieselben vorzugsweise oder ausschließlich mit Unterricht in diesen Sprachen beschäftigt werden, sind den Fachlehrern im Sinne des vorliegenden Gesetzes nicht beizuzählen. Zu ihrer Verwendung, wie zur ständigen Anstellung an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung ist die vor der wissenschaftlichen Prüfungscommission Section I. oder II. erlangte Candidatur für das höhere Schulamt erforderlich (vergl. das mit der Verordnung vom 6. August 1875. publicirte Regulativ, die Prüfung für die Candidaten des höheren Schulamts betreffend, §§. 6. und 7. — Seite 300. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875.). Paragraph 34. der mit Bekanntmachung vom 8. October 1874.[7]) publicirten Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen (Seite 367. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.), soweit derselbe dieser Bestimmung entgegensteht, wird aufgehoben.

---

auf die übrigen Bestimmungen in der General-Verordnung vom 30. October 1851. Solches hierdurch mit dem Verordnen in Erinnerung zu bringen, sich hiernach zu achten und das Nöthige zu besorgen. —

b) Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 11. Januar 1876.: Das Ministerium findet für angemessen, daß die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs in dem Falle, wenn derselbe in die Osterferien fällt, von den höheren Lehranstalten als Nachfeier im Laufe der ersten Schulwoche nach den Ferien veranstaltet werde. Die Wahl des Tages der Feier innerhalb des bezeichneten Zeitraumes bleibt den Directionen der höheren Lehranstalten, beziehentlich unter Vernehmung mit den betreffenden Commissionen anheimgestellt.

In den alljährlich zur Veröffentlichung gelangenden Schulnachrichten ist solchenfalls die Feier als „Nachfeier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs" zu bezeichnen. —

Bezüglich der Seminare vergl. noch Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 4. April 1874.: Das Cultus-Ministerium hat zu der am Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs in den Schullehrerseminaren des Landes stattfindenden Festspeisung für die im Internate der Seminare befindlichen Zöglinge — außer und neben dem von denselben zu entrichtenden täglichen Speisegeldsatze — einen außerordentlichen Zuschuß von

— = 10 Ngr. — =,

für die nicht im Internate befindlichen, zu dieser Festspeisung heranzuziehenden Zöglinge der Seminare aber, sowie für die Seminarlehrer, insoweit selbige an dieser Festspeisung Theil zu nehmen wünschen, einen solchen außerordentlichen Zuschuß von

— = 15 Ngr. — =

aus der Seminarcasse zu gewähren beschlossen ꝛc. —

Diese Gen.-Verordn. ist später durch nachstehende Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 14. April 1877. folgendermaßen erläutert worden:

Mittels einer unterm 4. April 1874. erlassenen Verordnung ist Seiten des unterzeichneten Ministeriums genehmigt worden, daß bei den Seminaren des Landes am Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs eine Festspeisung stattfinde und dazu, außer den gewöhnlichen Speisegeldsatze, ein außerordentlicher Zuschuß von 1 Mark — = für jeden Internen und von 1 Mark 50 Pf. für jeden Externen, sowie jeden daran theilnehmenden Lehrer aus der Seminarcasse verwendet werde.

Bei der Prüfung der Seminarcassenrechnungen ist nun wahrzunehmen gewesen, daß diese Anordnung an den verschiedenen Seminaren eine ganz verschiedene Auslegung gefunden hat, insbesondere insofern, als außer diesem Zuschusse noch der beim Festmahle verwendete Wein, beziehentlich auch Aufwand für Decoration und sonstige Ergötzlichkeiten hier und da besonders in Rechnung gestellt worden sind.

Das Ministerium hat deshalb zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens die obgedachte Anordnung zu erläutern und zu modificiren beschlossen und verordnet daher, wie folgt:

1.

Zu der am Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs stattfindenden Festspeisung in den Schullehrerseminaren, beziehentlich Lehrerinnenseminare zu Callnberg sind künftig nur noch die internirten Zöglinge und die Lehrer, beziehentlich Lehrerinnen der Anstalt, insoweit letztere sich dabei betheiligen wollen, zuzuziehen, dagegen ist von einer Zuziehung der externen Zöglinge in Rücksicht auf die mehrfach dabei hervorgetretenen Unzuträglichkeiten fernerhin abzusehen.

2.

Für diese Festspeisung ist, außer und abgesehen von dem gewöhnlichen Speisegelde, ein außerordentlicher Zuschuß von

1 Mark 50 Pf.

für jeden internen Zögling der Anstalt und von

2 Mark — =

für jeden daran Theil nehmenden Lehrer resp. Lehrerin aus der Seminarcasse an den Oekonom zu gewähren.

Hiervon ist jedoch der gesammte Aufwand für diese Festspeisung incl. Wein zu bestreiten.

3.

Hierüber aber soll vom Jahre 1878. ab der Seminardirection zu Bestreitung des Aufwandes bei außerordentlichen Festlichkeiten für die Zöglinge der Anstalt, Concerten, wissenschaftlichen Vorstellungen ꝛc. incl. des Aufwandes für Decorationen alljährlich die Summe von . . . . . aus der Seminarcasse zur Verfügung gestellt werden und derselben über die Modalität und Zeit der Verwendung die freie Entschließung überlassen bleiben. Es ist jedoch diese Summe unbedingt innezuhalten und etwaige Ueberschreitungen derselben, bei Vermeidung des Ersatzes, unter allen Umständen zu vermeiden.

Die Seminardirection wolle daher das hiernach Nöthige wahrnehmen und veranstalten. —

Anlangend die Feier eines Nationalfestes am 2. September, so siehe hierüber die in Anm. 28. zu §. 28. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulgesetze v. 25. August 1874. abgedruckte Bekanntm. des Cult.-Min. v. 26. August 1872. und die ebendaselbst abgedruckte Verordn. derselben Behörde v. 23. Juli 1873. —

[6]) Vergl. auch Verordn., die Revision der Verordn. v. 3. April 1873. über Anlage und Einrichtung der Schulgebäude betr., v. 24. März 1879.

[7]) Die hier erwähnte Prüfungsordnung ist in der Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., v. 1. November 1877. i. f. überhaupt aufgehoben worden.

14.

Zu §. 19. des Gesetzes. Die Verpflichtung eines Lehrers bei seinem erstmaligen Eintritte in eine ständige Stelle erfolgt unter Beobachtung der dabei angeordneten Formen (vergl. Verordnung, die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen betreffend, vom 2. November 1837., §. 2., Alinea 2.)[8]) durch Ableistung nachstehenden Eides:

> Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das mir übertragene Amt als ständiger Lehrer nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

Ist der zu Verpflichtende Candidat der Theologie oder des Predigtamts, oder sonst durch seine Prüfungszeugnisse zur Ertheilung von Religionsunterricht qualificirt und berechtigt (vergl. das mit der Verordnung vom 6. August 1875. publicirte Regulativ, die Prüfungen für die Candidaten des höheren Schulamts betreffend, §. 7. — Seite 301. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875.), so tritt zur eidlichen Verpflichtung das Gelöbniß religiöser Treue hinzu, welches nach der Verordnung, die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betreffend, vom 27. Juli 1871. (Seite 179. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871.), §. 2., Formular B.[8]) in folgender Fassung:

> „Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession, sowie in den beiden Katechismen Dr. Luthers bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren will"

abzulegen und in der §. 3. daselbst vorgeschriebenen Weise abzunehmen ist.[8])

Wegen Vornahme der Verpflichtung ergeht mit der Designation, beziehentlich mit der Genehmigung der Anstellung des betreffenden Lehrers besondere Anordnung.

Ueber die erfolgte Verpflichtung ist ein von dem betreffenden Lehrer mit zu unterzeichnendes Protocoll, welchem die Eidesformel, beziehentlich auch die Formel des religiösen Angelöbnisses wörtlich zu inseriren ist, aufzunehmen. Dasselbe ist zu den Instanzacten zu bringen und davon beglaubigte Abschrift an das Ministerium einzusenden.

Beim Eintritt in ein ständiges Lehramt an einer anderen Anstalt sind Lehrer, welche bereits ein ständiges Amt bekleidet haben und für dasselbe verpflichtet worden sind, unter Verweisung auf den früher geleisteten Eid, beziehentlich auf das früher abgelegte religiöse Gelöbniß, nur durch Handschlag in Pflicht zu nehmen.

Auch über die Verpflichtungen, welche mittelst Handschlags erfolgen, ist in jedem einzelnen Falle eine von dem Verpflichteten mit zu unterschreibende Registratur aufzunehmen und an die oberste Schulbehörde in beglaubigter Abschrift einzusenden.

15.

Zu §. 24. des Gesetzes. Ueber Urlaubsgesuche beschließt die oberste Schulbehörde auf Bericht der Schulcommission.

Doch ist der Director befugt, in dringenden Fällen bis zu drei Tagen sich selbst und bis zu sieben Tagen den Lehrern Urlaub zu ertheilen. Von der Beurlaubung ist die Schulcommission in Kenntniß zu setzen.

Die Vertretung des Beurlaubten ist nach §. 29. des Gesetzes zu regeln. Der Director wird in Directorialgeschäften, sofern im einzelnen Falle Anderes nicht angeordnet wird, durch den ersten Oberlehrer vertreten.

16.

Zu §. 25. des Gesetzes. Die Pension der Lehrer ist nach dem Gesetze, die Emeritirung ständiger Lehrer an Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870. (Seite 98. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870.), verbunden mit den in den Gesetzen vom 9. April 1872. (Seite 117. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872.) und 5. März 1874. (Seite 22. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.) enthaltenen Nachträgen, die Pension der Wittwen und Waisen nach dem Gesetze, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840. (Seite 121. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840.) in Verbindung mit dem Gesetze vom 9. April 1872. zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840. (Seite 119. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872.) zu bemessen.

Der zweimonatliche Gnadengenuß der Wittwen und Waisen eines Lehrers beginnt mit dem ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

17.

Zu §. 29., Alinea 1. des Gesetzes. Zu den Nothfällen im Sinne dieses Alinea gehören auch Vacanzen in Folge von Todesfällen.

18.

Zu §. 29., Alinea 2. des Gesetzes. Zur Ertheilung von Privatunterricht ist ein Lehrer insoweit berechtigt, als es ohne Beeinträchtigung seiner Amtsführung geschehen kann.

19.

Zu §. 35. des Gesetzes. Gesuche um Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Privatlehranstalt, welche sich das Ziel einer der in §. 1. des Gesetzes genannten höheren Unterrichtsanstalten stellt, sind unmittelbar an die oberste Schulbehörde zu richten.

[8]) Vergl. jedoch Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. §§. 1. bis 4. (I. Abth.) und Verordn., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Function stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879. §. 1. (I. Abth.).

Den Gesuchen ist außer den nach Aliena 2. und 3. des Gesetzes nöthigen Zeugnissen und Unterlagen ein Nachweis über die zur Errichtung und Unterhaltung erforderlichen Mittel (Unterrichtsräume, Lehrmittel ꝛc.) beizufügen.

In dem nach Alinea 3. des Gesetzes zu überreichenden Unterrichtsplane sind der Charakter, die Aufgabe und die Lehrziele der Anstalt genau zu bezeichnen.

Bezüglich des Geschäftskreises der in Alinea 4. des Gesetzes geordneten Commissionen gelten, soweit hier anwendbar, die Bestimmungen über die Schulcommissionen.

Wegen Bestellung dieser Commissionen für bereits bestehende Privatlehranstalten ergeht an die betreffenden Anstalten besondere Verordnung.[9])

Die an das Bestehen einer Reifeprüfung in §. 42. und §. 47. des Gesetzes geknüpften Rechte können nur durch eine Reifeprüfung an einer öffentlichen Anstalt erworben werden.

20.

Zu §. 42. des Gesetzes. Die Verordnung, die Maturitätsprüfung der Inländer ꝛc., vom 30. Juni 1861. (Seite 108. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861.) wird aufgehoben. An deren Stelle treten die Bestimmungen in §. 60. der Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien.

21.

Zu §. 51., Alinea 2. des Gesetzes. Als die zwei fremden Sprachen, deren Erlernung obligatorisch ist, sind in der Regel die französische und englische Sprache anzusehen. Wo davon abweichend die lateinische und französische Sprache als solche bestimmt werden sollen, ist dazu die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

22.

Zu §. 52., Alinea 2. des Gesetzes. Für die Art und Weise, in welcher das Lehrziel in den einzelnen Unterrichtsfächern abzurunden und abzuschließen ist, sind die Bestimmungen unter 5. der Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen II. Ordnung maßgebend.

23.

Zu §. 57., Alinea 1. des Gesetzes. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts bezieht sich nur auf inländische Zöglinge. Nichtsächsische Zöglinge und sogenannte Hospitanten (§. 40. unter b. der Seminarordnung) haben in der Regel ein Schulgeld von jährlich 120 Mark zu zahlen.

24.

Zu §§. 60. und 71. des Gesetzes. Die Seminarübungsschulen sind öffentliche Volksschulen und unterliegen als solche allen Bestimmungen des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. (Seite 350. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) und der Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874. (Seite 155. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.), soweit nicht das vorliegende Gesetz und die Eigenschaft der Schulen als Seminarübungsschulen ein Anderes bedingen.

Im Einzelnen wird bestimmt:

a) Die Seminarübungsschule erstreckt sich nicht auf die Fortbildungsschule.

b) Wer für ein Kind die Befreiung vom Besuche der Ortsschule wegen Besuches der Seminarübungsschule in Anspruch nimmt, hat Solches dem Schulvorstande anzuzeigen. Außerdem hat der Seminardirector den Eintritt schulpflichtiger Kinder in die Seminarübungsschule dem Schulvorstande mitzutheilen.

Der Besuch der Seminarübungsschule befreit von der Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld an die Ortsschule.

c) Vor Anfang eines neuen Schuljahres hat der Seminardirector durch öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung in die Seminarübungsschule aufzufordern.

Bezüglich der Aufnahme und der am Beginne eines jeden Schuljahres vorzunehmenden Ordnung der Schule hat der Seminardirector den Bestimmungen in §. 6. der Verordnung vom 25. August 1874. nachzugehen.

d) Zu den am Schlusse jedes Schuljahres zu haltenden Prüfungen, desgleichen zu der feierlichen Entlassung der Schüler (§. 10., Alinea 4. der Verordnung vom 25. August 1874.) hat der Seminardirector mittelst öffentlicher Bekanntmachung einzuladen.

e) Das in §. 8., Alinea 2. der Verordnung vom 25. August 1874. geordnete Recht des Lehrers und Localschulinspectors steht an Seminarübungsschulen dem Seminardirector zu.

---

[9]) Das Cult.-Min. hat beschlossen, zunächst nur für diejenigen Privatlehranstalten, welchen die Berechtigung zur Ausstellung von Qualificationszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst verliehen worden ist, eine Commission als nächste Aufsichtsbehörde einzusetzen.

Das Cult.-Min. hat hierauf weiter mittelst Verordn. vom 26. März 1877. gutachtliche Berichtserstattung von den Stadträthen zu Dresden und Leipzig erfordert und hierbei dahin sich ausgesprochen, wie der Erfolg dieser Einrichtung wesentlich davon abhängen werde, daß es gelinge, dieselbe namentlich in Betreff der Wahl des juristischen Mitgliedes und somit auch des Geschäftsganges an eine schon vorhandene öffentliche Autorität anzulehnen, wie es daher wünschenswerth erscheine, daß ein derartiger Auftrag zur Theilnahme an der zu bildenden Commission einem Rathsmitgliede, und namentlich demjenigen ertheilt werde, welches vorzugsweise mit den Angelegenheiten des städtischen Schulwesens beschäftigt sei, wodurch zugleich ein Interesse der Stadt selbst gefördert und eine wünschenswerthe Einheit zwischen dem städtischen öffentlichen und privaten höheren Unterrichtswesen vermittelt werden würde.

Nach Eingang der bezeichneten gutachtlichen Berichte sind Schulcommissionen im hier fraglichen Sinne von dem Cult-Min. eingesetzt worden:

a) mittelst Verordn. v. 1. Mai 1877. für
die Dr. Jordan'sche,
die Böhme'sche,
die Dr. Schlemm'sche,
die Dr. Zeidler'sche
Privatlehranstalt, sämmtlich in Dresden,

b) mittelst Verordn. v. 11. October 1877. für
die Dr. Barth'sche Privatlehranstalt in Leipzig. — In diesen Verordnungen ist noch bemerkt worden, daß diesen Commissionen, — welchen sowohl in Dresden, wie in Leipzig dasjenige Mitglied des Stadtrathes angehört, welches vorzugsweise mit den Angelegenheiten des städtischen Schulwesens betraut ist, — die nächste Aufsicht über die fraglichen Lehranstalten namentlich in Bezug auf Unterricht und Schulzucht, die Vermittelung des Geschäftsverkehres zwischen dem Directorium der Anstalt und dem Ministerium, sowie die Ausführung aller Aufträge und Anordnungen der obersten Schulbehörde zukommt. —

f) Ueber Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Schule entscheidet der Seminardirector nach Gehör des Schulvorstandes, über Beschwerden gegen seine Entschließung die oberste Schulbehörde.

g) Die Bestrafung unentschuldigter oder ungerechtfertigter Versäumnisse erfolgt auch bei Seminarübungsschulen auf Antrag des Schulvorstandes, welchem deshalb die Versäumnißtabelle zur Prüfung und Entschließung nach §. 12. der Verordnung vom 25. August 1874. zuzustellen ist.

Desgleichen stehen dem Schulvorstande auch in Betreff der Seminarübungsschule die Befugnisse zu, welche in §. 5., Alinea 3. und 5. des Gesetzes vom 26. April 1873. geordnet sind.

Ueber Beschwerden in Betreff der Seminarübungsschule oder gegen die an dieser Schule verwendeten Lehrer entscheidet, sofern sich dieselben nicht durch Verständigung mit dem Seminardirector oder dem betreffenden Lehrer erledigen sollten, die oberste Schulbehörde.

Unter der zuständigen Behörde in §. 5., Alinea 6. des Gesetzes vom 26. April 1873. ist, dafern nicht im einzelnen Falle die Zuständigkeit der Gerichts- oder Polizeibehörde begründet ist, auch für die Seminarübungsschulen die betreffende Schulinspection zu begreifen.

h) Die von den Lehrern zu führenden Verzeichnisse über Kinder aus gemischten Ehen sind für die Seminarübungsschule von dem Seminardirector zu führen und am Schlusse des Kalenderjahres an den Bezirksschulinspector einzusenden.

i) Die Seminarübungsschule wird aus der Seminarcasse errichtet und unterhalten. Ob und welchen Beitrag die Schulgemeinde zur Seminarcasse abzugeben hat, ist nach den hierüber bestehenden Vereinbarungen zu beurtheilen.

Ueber den Betrag des zu entrichtenden Schulgeldes bestimmt die oberste Schulbehörde, über Schulgelderlasse die Lehrerconferenz.

k) Die unmittelbare Aufsicht über die Seminarübungsschule, insbesondere deren Vertretung den Eltern und Erziehern gegenüber, das Halten der Schulacten, die Ueberwachung der Unterrichtsertheilung und der Schuldisciplin, sowie die Entwerfung des Lehrplanes kommt dem Seminardirector zu.

Auch hat der Seminardirector die Vertheilung des Unterrichts in der Schule an die Seminarlehrer und Zöglinge zu bestimmen. Er kann das Ordinariat an derselben einem Lehrer besonders übertragen.

l) Die Ferien und sonstigen schulfreien Tage des Seminars gelten auch für die Seminarübungsschule.

m) Die Zahl der Classen und die Schülerzahl jeder Classe wird für die Seminarübungsschule durch §. 60., Alinea 2. des Gesetzes bestimmt.

Die Zahl der Schüler jeder Classe kann bis auf 30 erhöht werden, wenn der vorhandene Raum dies gestattet.

Soweit thunlich, sind in die Seminarübungsschule gleichviel Knaben wie Mädchen aufzunehmen.

Die oberste Schulbehörde wird dafür besorgt sein, eine Anzahl von Freistellen für begabte arme Kinder einzurichten[9b]).

n) Wo die örtlichen Verhältnisse die sofortige Organisation der Seminarübungsschule als mittleren Volksschule nicht gestatten, soll dieselbe zwar zunächst als einfache Volksschule fortgeführt werden; es ist aber auch dann der Cötus in vier von einander getrennten Classen zu unterrichten, und das Classenziel nach und nach so zu steigern, daß der Vorschrift des Gesetzes thunlichst bald voll genügt wird.

o) Verträge, welche den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, sind aufzulösen[9c]).

25.

Zu §. 62. des Gesetzes. An den geordneten Mahlzeiten der Internen haben die dem Internate des Seminars nicht angehörenden Seminaristen nicht Theil zu nehmen. Doch soll den Oekonomen nachgelassen sein, mit Vorwissen und Genehmigung des Directors, beziehentlich auch der nächsten Aufsichtsbehörde bei Stiftungsanstalten, externe Zöglinge zu beköstigen, so lange und insoweit hierdurch nicht Unzuträglichkeiten für das Internat entstehen.

26.

Zu §. 64. des Gesetzes. Die Annahme der Hilfs- und aller provisorischen Lehrer erfolgt nach §. 20., Alinea 2. des Gesetzes.

Als solche sind Lehrer, welche nur die Schulamtscandidatur erlangt haben, in der Regel nicht zu verwenden.

27.

Zu §. 65., Alinea 2., Satz 2. des Gesetzes. Die Mitwirkung der Seminarlehrer bei Beaufsichtigung des Internats beschränkt sich, abgesehen von der dem ersten Oberlehrer zunächst obliegenden Vertretung des Directors in allen Directorialgeschäften, auf die abwechselnde Beaufsichtigung während der Wochentage an den Nachmittagen von 5 Uhr ab bis nach dem Schlusse des Abendgebetes, während der Sonn- und Festtage auf die Zeit von 3 bis 9 Uhr Nachmittags. Das Nähere hierüber ist in einer Inspectionsordnung zu bestimmen, welche von dem Director in Gemeinschaft mit der Lehrerconferenz zu entwerfen und der obersten Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

28.

Zu §. 67., Alinea 2. des Gesetzes. Die Aufsicht über die wissenschaftliche und pädagogische Leitung und die bezüg-

---

9b) Um diesen Zweck zu erreichen, sind vom Jahre 1878. an bei der Mehrzahl der Seminare im Budget 10% der Solleinnahme vom Schulgelde der Kinder der Uebungsschulen zu Erlassen an Schulgeld eingestellt worden. In dieser Weise ist auch das Budget verabschiedet worden. —

9c) Zu Ausführung obiger Bestimmung ist das Cult.-Min. mit den einzelnen Gemeindevertretungen, bez. durch Vermittelung der Seminardirectionen in Verhandlung getreten und hat unter Berücksichtigung der concreten örtlichen Verhältnisse die der Ausf.-Verordn. entgegenstehenden vertragsmäßigen Festsetzungen modificirt, bez. aufgehoben. —

lichen Leistungen der Seminare steht ausschließlich der obersten Schulbehörde zu.

29.

Zu §. 75., Alinea 1. und 2. des Gesetzes. Alle mit gegenwärtiger Verordnung und deren Beilagen (vergl. vorstehend unter 6.) nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere

das Regulativ für die Gymnasien vom 1. Juni 1870. (Seite 162. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870.),

das Regulativ für die Realschulen vom 2. Juli 1860. (Seite 97. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860.), nebst den Nachträgen vom 2. December 1870. (Seite 429. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870.) und 15. Mai 1873. (Seite 440. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.),

die Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare vom Jahre 1857. (Seite 251. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859.) und

die Lehrordnung für die evangelischen Schullehrerseminare vom 14. Juli 1873. (Seite 486. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.)

werden aufgehoben.

30.

Zu §. 75., Alinea 3. des Gesetzes. Das vorliegende Gesetz, gegenwärtige Verordnung und die mit derselben (vergl. vorstehend unter 6.) publicirten Lehr-, Prüfungs- und Seminarordnungen treten am

1. April 1877.

in Kraft.

Zu dem nämlichen Zeitpuncte treten die in §§. 5. bis 7. des Gesetzes geordneten neuen Behörden in Wirksamkeit. Es sind daher hierzu rechtzeitig die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Dresden, den 29. Januar 1877.

A.

Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien.

A. Lehrordnung.

§. 1. Gegenstände des Unterrichts. Die Lehrgegenstände theilen sich in

1) wissenschaftliche Fächer, unter welchen Religion, die deutsche, lateinische, griechische, französische, beziehentlich die hebräische Sprache, philosophische Propädeutik in Verbindung mit dem deutschen Unterrichte, Zahlenrechnen, Mathematik, Physik, Naturbeschreibung, Geographie und Geschichte und in

2) Künste und Fertigkeiten, worunter Zeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen inbegriffen sind.

Sämmtliche Lehrgegenstände unter 1. und 2. sind obligatorisch, die hebräische Sprache jedoch nur für Diejenigen, welche Theologie zu studiren beabsichtigen, Zeichnen nur für die Classen Sexta und Quinta.

Facultative Lehrgegenstände sind: Stenographie und englische Sprache; Stenographie für die Schüler der Mittelclassen, englische Sprache für die Schüler von Unter- oder Obersecunda an.

§. 2. Classensystem. Der Unterricht ist nicht nach Fachabtheilungen, sondern nach dem Classensysteme zu ertheilen, so daß jeder Schüler an allen Gegenständen des Unterrichts, welchen seine Classe empfängt, Theil zu nehmen hat und denselben mit Erfolg zu benutzen im Stande sein muß.

§. 3. Zeitdauer des Unterrichts. Der Unterricht wird in 9 aufsteigenden Classen und zwar in Jahrescursen ertheilt, welche von Ostern zu Ostern gehen.

Der vollständige Gymnasialunterrichtscursus umfaßt daher einen Zeitraum von 9 Jahren, von denen 3 auf die Unterclassen und 6 auf die Mittel- und Oberclassen zu rechnen sind. (Vergl. §§. 10. und 39. des Gesetzes).

Besonders begabte und fleißige Schüler mögen, jedoch nur ganz ausnahmsweise und in der Regel nur in den Unterclassen, mit Genehmigung des Rectors und unter Zustimmung der betreffenden Classenordinarien, eine oder die andere Classe schneller durchlaufen, während weniger begabte und unfleißige Schüler nach Befinden in einer und derselben Classe den Cursus zweimal durchzumachen verbunden sind.

In Unter- und Oberprima hat jeder Schüler je ein volles Jahr zu verbleiben und kann nur mit Dispensation des Ministeriums vor Ablauf dieser Zeit zur Maturitätsprüfung zugelassen werden.

Wegen der bei den beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma zu Alinea 1. und 2. eintretenden Ausnahmen vergleiche §. 39., Alinea 2. des Gesetzes.

§. 4. Trennung der Classen. Sämmtliche 9 Classen empfangen getrennten Unterricht.

Nur wenn die Unter- und Obersecunda und die Unter- und Oberprima, jede der 4 Classen für sich, eine Schülerzahl unter 15 hat, soll es gestattet sein, die beiden Secunden und die beiden Primen beim Unterrichte ganz oder theilweise zu combiniren.

§. 5. Zahl und Vertheilung der Unterrichtsstunden. Die Stundenzahl darf in Sexta und Quinta nicht über 30., in allen übrigen Classen nicht über 32. wöchentlich ansteigen. Es ist jedoch der Unterricht in der hebräischen und englischen Sprache, in der Stenographie, im Zeichnen, im Turnen und im Gesange in diese Zahl nicht einzurechnen.

Die Lehrstunden sind symmetrisch und so zu vertheilen, daß Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag am Vor- und Nachmittage, Mittwoch und Sonnabend nur am Vormittage unterrichtet wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lectionen auf die Morgenstunden, die Religionsstunden, soweit möglich, auf die erste oder zweite Morgenstunde zu verlegen.

Die Schulstunden sind pünctlich mit 10 Minuten,

nach der größeren Pause am Vormittage mit 15 Minuten nach dem Glockenschlage zu beginnen und mit dem Glockenschlage zu schließen[10]). Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tages beginnt in allen Classen mit Gebet.

Ueber Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Classen und die Lehrziele ist das Nähere in dem nachstehenden

Lehrplane

enthalten.

§. 6. Religionsunterricht. Der Religionsunterricht ist, damit die besonders bei diesem Unterrichte so nöthige Einheit erzielt wird, in der Regel durch alle Classen von demselben Lehrer, und nur da, wo der Umfang der Anstalt dies nicht gestattet, von mehreren Lehrern zu ertheilen. Im letzteren Falle ist auf Uebereinstimmung in den Grundsätzen und im Lehrgange zu achten.

Uebrigens soll derselbe in den Mittel- und Oberclassen nur von Lehrern ertheilt werden, welche Theologie studirt und wenigstens das erste theologische Examen vor der Prüfungscommission in Leipzig bestanden haben.

Bezüglich des Religionsunterrichts für Schüler, welche nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, vergleiche §. 7. der Ausführungsverordnung.

§. 7. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Für die Vertheilung des religiösen Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Classen des Gymnasiums hat ein doppelter Gesichtspunct den Maßstab abzugeben. Einmal sollen die Schüler des Gymnasiums bis zu ihrer Confirmation und, da dieselbe frühestens am Schlusse des Unterrichtsjahres der Quarta, meist aber mit Beendigung des Cursus der Unter- oder Obertertia zu erfolgen pflegt, bereits in diesen Classen einen vollständigen und in sich abgeschlossenen Unterricht über biblische Geschichte und Katechismuslehre empfangen. Sodann aber ist eine der sonstigen Gymnasialbildung entsprechende umfassendere religiöse Ausbildung durch Lectüre der heiligen Schrift, durch tiefere Begründung der christlichen Lehre und durch Belehrungen aus der Religions- und Kirchengeschichte anzustreben.

Darnach vertheilt sich der religiöse Unterrichtsstoff, wie folgt:

in Sexta wöchentlich 3 Stunden: biblische Geschichte des Alten Testaments; Worterklärung und Memoriren des ersten Hauptstücks;

in Quinta 3 Stunden: biblische Geschichte des Neuen Testaments; Memoriren und Erklärung des zweiten Hauptstücks;

in Quarta 3 Stunden: Erklärung und Memoriren des dritten, vierten und fünften Hauptstücks;

dazu in allen 3 Unterclassen Einprägung von Kirchenliedern in zweckmäßiger Abstufung;

in Unter- und Obertertia 2 Stunden: zusammenhängende Wiederholung des Katechismusunterrichts und Einführung in das Alte und Neue Testament und in die Kenntniß der biblischen Schriften selbst;

in Unter- und Obersecunda 2 Stunden: Kirchengeschichtliches, namentlich über die Anfänge der christlichen Kirche, die Ausbreitung des Christenthums und die Reformation; fortgesetzte Bibellectüre;

in Unter- und Oberprima 2 Stunden: Glaubens- und Sittenlehre unter Anschluß an die Schriften des Neuen Testaments und an die Lutherischen Bekenntnißschriften, insbesondere die Confessio Augustana.

§. 8. Lehrziel. Der Religionsunterricht hat vor Allem auf Erweckung und Belebung des christlich-religiösen Sinnes und auf feste Begründung evangelischen Glaubens hinzuwirken. Zugleich soll aber bei Abschluß des Gymnasialcursus ein eingehendes Verständniß der heiligen Schrift, ausreichende Kenntniß der Geschichte der christlichen Kirche und ein Erfassen der Lehren der evangelischen Kirche in wissenschaftlicher Begründung vermittelt sein.

§. 9. Deutsche Sprache. Der Unterricht in der deutschen Sprache hat zu umfassen: Orthographie und Grammatik; Stilbildung durch methodisch fortschreitende Aufgaben bis zu freien Ausarbeitungen und Reden, mit strenger Anwendung der Grundsätze der Logik auf die für schwierigere Ausarbeitungen zu fertigenden Dispositionen; Anleitung zu mündlicher Wohlredenheit durch den Vortrag auswendig gelernter prosaischer und poetischer Musterstücke und in den oberen Classen durch freie Vorträge über gegebene Themata; endlich einen Abriß der Literaturgeschichte in Verbindung mit der Lectüre ausgewählter Stücke aus den deutschen Classikern.

§. 10. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. In Sexta wöchentlich 3 Stunden:

Uebung der Lesefertigkeit. Die Lesestücke werden aus dem Lesebuche aufgegeben, nachdem das zum Verständniß durchaus Nothwendige dazu bemerkt worden ist, zuerst von dem Lehrer selbst in mustergiltiger Weise vorgelesen, in sprachlicher Beziehung durchgenommen und dann von einigen Schülern nachgelesen. Deutliche und reine (dialectfreie) Aussprache, richtiger und angemessener Vortrag ist dabei zu erstreben.

Die Orthographie ist durch Anhalten zu richtiger Aussprache und zur Aufmerksamkeit bei dem Lesen, durch Dictate und durch Mittheilung der nöthigen Regeln einzuüben.

Grammatik; Interpunction. Die Wortarten und Wörterclassen, die Lehre von der Declination und Conjugation und von den Fällen, welche die Präpositionen regieren, sind mit Bezugnahme auf den begonnenen Unterricht im Lateinischen und mit möglichster Festhaltung der gleichen Terminologie an Lesestücken und mittelst schriftlicher Aufgaben einzuüben; ingleichen ist die Lehre vom einfachen Satze nebst einigen wichtigen Conjunctionen durchzunehmen,

[10]) S. Anm. 13. bei §. 5., Abs. 3. der Beilage B. (Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung).

besonders um daran zugleich die Hauptregeln von der Interpunction einzuüben.

Der mündliche Ausdruck wird, insoweit damit in dieser Classe begonnen werden kann, durch Recitiren kleiner Gedichte und kurzer prosaischer Abschnitte aus dem Lesebuche, welche vorher sorgfältig zu erläutern sind, sowie durch Wiedererzählen von mündlich Vorerzähltem oder Gelesenem geübt.

Schriftliche Uebungen: wöchentlich eine. Uebungen zur Anwendung des ertheilten grammatikalischen und orthographischen Unterrichts. Schriftliche Wiedergabe gelesener Stücke oder mündlicher Erzählungen. Dieselben können je in der dritten Woche mit einem Dictate wechseln, welches der Lehrer gleich den schriftlichen Arbeiten zu corrigiren und durchzugehen hat.

In Quinta wöchentlich 3 Stunden:

Vervollständigung der Satzlehre und Einprägung der wichtigeren Conjunctionen im Anschluß an das Lesebuch und zugleich als Grundlage für den Unterricht in der Syntax der fremden Sprachen, desgleichen der Interpunctionslehre und Orthographie.

Die Uebungen im Lesen, Schreiben, Wiedererzählen und Declamiren werden fortgesetzt.

Die Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten, deren alle vierzehn Tage eine zu liefern ist, richten sich hauptsächlich auf Anwendung und Befestigung des vorausgegangenen grammatikalischen und syntaktischen Unterrichts, oder entlehnen zu kleinen Erzählungen und Beschreibungen den Stoff aus den übrigen Unterrichtsgebieten der Classe.

In Quarta wöchentlich 3 Stunden:

Wiederholung und Weiterführung der Lehre vom Satze und Satzgefüge. Fortgesetzte Aufmerksamkeit auf Orthographie und Interpunction.

Der eigentliche grammatikalische Cursus fällt von dieser Classe an mehr dem Unterrichte in der lateinischen Sprache zu.

Erweiterung der Form der schriftlichen Arbeiten, deren alle vierzehn Tage eine zu liefern ist; zu den Erzählungen und Beschreibungen treten Briefe und ähnliche Aufgaben, deren Inhalt nur allgemein bestimmt wird.

Unterrichtsziel der drei Unterclassen: sicheres, deutliches, sinngemäßes Lesen, richtiges Sprechen und Schreiben.

In Untertertia wöchentlich 2 Stunden:

Lesen und Durchsprechen prosaischer Musterstücke, besonders aber classischer Gedichte, namentlich aus der epischen Lyrik, mit Berücksichtigung des Versmaßes und der allgemeinen metrischen Gesetze.

Mündlicher Vortrag memorirter Stücke aus derselben Sphäre. Gelegentlich werden biographische Mittheilungen über Dichter gegeben.

Besprechung und Beurtheilung der schriftlichen Aufsätze, deren alle drei Wochen einer zu liefern ist. Die Stoffe dazu erweitern sich wie das Unterrichtsgebiet dieser Classe und können sowohl in Aufgaben geschichtlichen Inhalts, in ausführlichen Beschreibungen und Uebersetzungen, als in Inhaltsangaben gelesener altclassischer oder deutscher Schriftstücke und freien Reproductionen bestehen.

In Obertertia wöchentlich 2 Stunden:

Lectüre wie in Untertertia. Anleitung zum Aufsuchen der Dispositionen gelesener Stücke und zum Disponiren vorgelegter Aufgaben. Uebungen im mündlichen Vortrage memorirter Stücke und erste Versuche, über bekannte Gegenstände kurz in freier zusammenhängender Rede zu sprechen.

Monatlich eine schriftliche Arbeit.

Ziel beider Tertien: richtige und klare Auffassung des Gelesenen und Gehörten; correcte und geordnete schriftliche und mündliche Wiedergabe.

In Unter- und Obersecunda 2 Stunden wöchentlich:

In diesen Classen beginnt der wissenschaftliche Unterricht in der deutschen Sprache; daher außer Fortsetzung der früheren Uebungen im Declamiren, freien Vortragen, Disponiren und in der Lectüre größerer epischer, episch-lyrischer, didaktischer und dramatischer Gedichte, Einführung in die Literatur des Mittelalters, unter Vorführung insbesondere des Nibelungenliedes nach dem Grundtexte, der Gudrun und von Liedern Walthers von der Vogelweide. Der Unterricht im Mittelhochdeutschen ist auf die Secunden zu beschränken, das Grammatische dabei vorzugsweise an den Lesestücken zu entwickeln.

Was von Poetik, Stilistik und Rhetorik zu geben ist, wird in Anlehnung an die Lectüre und die Besprechung der schriftlichen Arbeiten mitgetheilt.

Schriftliche Arbeiten: wenigstens drei in jedem Semester ausschließlich der Examenarbeit (vergl. §. 53.). Gelegentliche poetische Versuche in diesen und den nächsten Classen sind zu empfehlen.

In Unter- und Oberprima 3 Stunden wöchentlich:

Vervollständigung der Kenntniß der mittelalterlichen classischen Literatur, insbesondere aber Einführung in die classische Periode der Neuzeit. Lectüre der bedeutendsten Werke von Klopstock, Lessing, Herder, Goethe und Schiller.

Wöchentlich 1 Stunde Uebungen im freien mündlichen Vortrage.

In jedem Halbjahre wenigstens zwei schriftliche Arbeiten.

Um übrigens der Jugend einen unverlierbaren Schatz aus der classischen Literatur unseres Volkes zu schaffen, ist für die Unter- und Mittelclassen in Fachconferenzen (vergl. §. 3. der Ausführungsverordnung) mit den betreffenden Lehrern ein Canon der in den einzelnen Classen zu memorirenden deutschen Gedichte aufzustellen, wodurch selbstverständlich das Aufgeben von einigen anderen Gedichten nach freier Wahl und eigenem Geschmacke der einzelnen Lehrer nicht ganz ausgeschlossen wird.

In den Oberclassen ist bei der Lectüre classischer Werke, besonders der dramatischen Literatur stets in Erinnerung zu behalten, daß es der Lehrer mit den dem eigenen Volksgeiste entsprungenen Schöpfungen zu thun hat. Es ist daher ein aus der Lectüre der griechischen und römischen Classiker herübergenommenes, Zeit und Interesse raubendes, das Ganze zerpflückendes Lesen und Erklären der Stücke von Satz zu Satz zu vermeiden, das Stück vielmehr partieen(act)weise zur vorbereitenden Privatlectüre aufzugeben, nur an den schwierigsten Stellen im Einzelnen zu erläutern und nur in den hervortretendsten Partieen zu lesen, vorzugsweise aber die Einführung in den Geist des Stückes, in die leitenden Ideeen, die Oekonomie und den Aufbau des Ganzen zur Aufgabe des Unterrichts zu machen. Nur so wird auch in jedem einzelnen Semester die Lectüre mehrerer Stücke ermöglicht werden.

§. 11. Lehrziel. Am Schlusse des Gymnasialcursus muß das aus der Geschichte der deutschen Literatur gebotene Material angeeignet und dadurch die Schärfung des Urtheils und die Bildung des Geschmacks entsprechend gefördert, vor Allem aber ein correcter und gewandter Gebrauch der Muttersprache in Wort und Schrift gewonnen sein.

§. 12. Altclassische Sprachen. Der Unterricht in den altclassischen Sprachen, Lateinisch und Griechisch, ist es, welcher den Gymnasien ihr eigenthümliches und unterscheidendes Gepräge im Vergleiche mit den übrigen höheren Unterrichtsanstalten giebt.

Ihre gründliche Erlernung bleibt daher Hauptaufgabe der Gymnasien und sie bilden den Mittelpunct des Gymnasialunterrichts.

§. 13. Lateinische Sprache. Dem Unterrichte in der lateinischen Sprache fällt vornämlich die Aufgabe zu, durch gründlich grammatikalische Unterweisung nicht allein die Erlernung dieser Sprache selbst sicher zu stellen, sondern dadurch zugleich für die Erlernung aller übrigen Sprachen die Grundlage der allgemeinen grammatikalischen Bildung zu schaffen, späterhin aber durch Erklärung der lateinischen Classiker, in Verbindung mit den griechischen, in den Geist und das Leben des classischen Alterthums einzuführen. Es ist daher keine der Uebungen, welche die gründliche Erlernung derselben fördern — Uebersetzen aus der lateinischen Sprache und in dieselbe, metrische und Sprechübungen — im Gymnasialunterrichte zu vernachlässigen, der Unterricht in dieser Sprache aber sogleich auf der untersten Stufe des Gymnasiums zu beginnen und auf allen Stufen mit der stärksten Stundenzahl anzusetzen.

§. 14. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Demgemäß ist der Unterricht in der lateinischen Sprache in Ober- und Unterprima wöchentlich mit 8 bis 9, in allen übrigen Classen mit 10 Stunden anzusetzen und der Lehrstoff folgendermaßen zu vertheilen:

Sexta: 10 Stunden wöchentlich.

Regelmäßige Formenlehre bis zu den verba deponentia (einschließlich); Uebungen im Uebersetzen aus dem Lateinischen und Deutschen nach einem Uebungsbuche. Syntaktisches, soweit es zu dem Verständnisse des einfachen Satzes gehört. Scripta und Extemporalia.

Memoriren von Vocabeln und Sätzen.

Quinta: 10 Stunden wöchentlich.

Nach Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre Einübung der unregelmäßigen Formenlehre. Einige Hauptregeln der Syntax. Uebersetzungen aus dem Lateinischen in's Deutsche und umgekehrt nach einem Uebungsbuche. Scripta und Extemporalia wöchentlich.

Memoriren von Vocabeln und Sätzen.

Quarta: 10 Stunden wöchentlich.

Lectüre des Cornelius Nepos oder zur Abwechselung auch eines geeigneten Lesebuches. Uebersicht der Syntax. Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Lateinische nach einem Uebungsbuche. Scripta und Extemporalia wöchentlich.

Memoriren von Versen und aus der Lectüre.

Untertertia: 10 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Caesar de bello gallico (wenigstens 3 Bücher) und eine poetische Chrestomathie. In der Syntax, nach Repetition des Pensums der Quarta, Casuslehre und Pronomina. Prosodische Regeln und Anfänge der Metrik. Scripta und Extemporalia wöchentlich.

Der Memorirstoff wird aus der Lectüre gewählt.

Obertertia: 10 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Caesar de bello gallico und zur Abwechselung bellum civile; im zweiten Halbjahre auch leichtere Reden des Cicero, vorzüglich die invectivae in Catilinam. Ovid's Metamorphoses. Nach der Wiederholung der Casuslehre die Lehre von den tempora und modi. Prosodische Uebungen. Scripta und Extemporalia möglichst im genauen Anschluß an die Lectüre.

Memorirstoff aus Ovid und Cicero.

Untersecunda: 10 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Von Cicero's Reden vorzugsweise de imperio Pompeji, pro Roscio und pro Archia, außerdem Cato major; von den Dichtern Ovid und im zweiten Halbjahre Virgil. Repetition und Erweiterung des syntaktischen Pensums der Tertia. Scripta und Extemporalia, dazu metrische Uebungen.

Memorirstoff aus der Lectüre.

Obersecunda: 10 Stunden wöchentlich.

Lectüre der Historiker Sallustius und Livius, von Cicero's Reden die pro Sulla und die zweite Philippica, von den Dichtern Virgil's Aeneis. Scripta und Extemporalia. Drei kleinere freie Aufsätze im Halbjahre.

Memorirstoff aus der Lectüre.

Unterprima: 8 bis 9 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Von Cicero's philosophischen Schriften: Tusculanae disputationes und de officiis; von den Reden: pro Milone, pro Sestio, pro Murena, Verrina IV. und V.; von den Dichtern: Horatii carmina, daneben auch eine Auswahl aus den übrigen römischen Lyrikern und zur Abwechselung ein geeignetes Stück des Terentius. Vier Aufsätze im Halbjahre, Scripta, Extemporalia und Sprechübungen.

Memorirstoff aus der Lectüre, besonders des Horatius.

Oberprima: 8 bis 9 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Von den rhetorischen Schriften Cicero's: Brutus, Orator, de oratore. Auswahl der Briefe. Tacitus. Von den Dichtern: Horatii carmina, satirae und epistolae, zur Abwechselung auch ein Stück des Plautus (Captivi, Trinummus). Vier Aufsätze im Halbjahre, Scripta und Extemporalia.

Das Verzeichniß der in den oberen und mittleren Classen zu lesenden Schriften schließt übrigens die Lectüre anderer oder derselben in anderen Classen nicht aus, da die Einsendung der Lectionspläne (vergl. §. 4. des Gesetzes) ohnehin Gelegenheit geben würde, etwaige Bedenken zur Geltung zu bringen.

Für die obersten Classen hat vor Anfang des Schuljahrs der Rector in Fachconferenzen mit den bei diesem Unterrichte betheiligten Lehrern eine Vereinigung über die zu lesenden Schriftsteller zu treffen, um so den einzelnen Jahrgängen der Schüler eine möglichst gleichmäßige Einführung in die verschiedenen Gebiete der römischen Literatur zu sichern.

Außerdem werden in den drei obersten Classen die wichtigsten Abschnitte der Grammatik erweitert und tiefer begründet und wird bei den schriftlichen Arbeiten Gelegenheit genommen, die Lehren der Rhetorik und Stilistik zu behandeln. Die Lectüre giebt Veranlassung, aus dem Gebiete der Literatur und der Alterthümer, soweit es zu dem Verständniß erforderlich ist, geeignete Abschnitte zu behandeln.

Die Uebungen in dem mündlichen Gebrauche der Sprache müssen zeitig begonnen und theils bei der Erklärung der Schriftsteller, theils bei der Wiederholung des Gelesenen oder in besonderen Uebungen gefördert und gesichert werden.

Der Privatlectüre ist von den mittleren Classen an besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; sie wird zunächst von den Lehrern und zwar nach dem Gesichtspuncte, daß dadurch das bei dem Unterrichte Gelesene ergänzt werden soll, bestimmt, in den beiden obersten Classen auch der freien Wahl überlassen, immer aber der Controle unterworfen.

§. 15. Lehrziel. Am Schlusse des Gymnasialcursus ist zu fordern, daß der Schüler ohne Hilfe der Grammatik und des lateinisch-deutschen Lexikons correct und wenigstens von groben Fehlern frei lateinisch zu schreiben, daß er mit einiger Fertigkeit und Gewandtheit über Fragen und Gegenstände, welche den altclassischen Studien angehören, lateinisch zu sprechen im Stande, und daß ihm durch die Kenntniß der lateinischen Sprache auch das Verständniß für den Geist des römischen Alterthums aufgeschlossen worden sei.

§. 16. Griechische Sprache. Die Erlernung der griechischen Sprache bezweckt neben der allgemeinen geistigen Gymnastik durch den altclassischen Sprachunterricht die Hebung der geistigen Schätze und Bildungsmittel, welche in der classischen Hinterlassenschaft der Griechen enthalten sind. Das dazu erforderliche Verständniß wird aber nur durch Sicherheit in der Formenlehre und Syntax der griechischen Sprache erreicht und diese Sicherheit ist nicht blos durch Uebersetzungen aus dem Griechischen, sondern besonders auch durch methodisch geordnete Uebersetzungsübungen in die griechische Sprache zu erreichen. Dagegen ist von Sprechübungen wie von metrischen Uebungen in dieser Sprache beim Gymnasialunterrichte abzusehen.

§. 17. Vertheilung des Unterrichtsstoffes.

Quarta: 6 Stunden wöchentlich.

Formenlehre bis zu den verba liquida (ausschließlich). Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Griechischen in's Deutsche und umgekehrt nach einem Lesebuche.

Memoriren von Vocabeln.

Untertertia: 6 Stunden wöchentlich.

Wiederholung des Pensums der Quarta, verba liquida, auf *μι* und die gebräuchlichsten verba anomala. Lectüre aus einem Lesebuche und dabei Besprechung der leichteren syntaktischen Regeln. Mündliches Uebersetzen aus dem Deutschen in's Griechische. Scripta und Extemporalia.

Memoriren von Vocabeln.

Obertertia: 6 Stunden wöchentlich.

Xenophon's Anabasis. Repetition und Abschluß der Formenlehre, in der Syntax das Wichtigste von dem Artikel und der Casuslehre, den Fürwörtern und Präpositionen. Scripta und Extemporalia.

Memoriren von Vocabeln.

Untersecunda: 6 Stunden wöchentlich.

Xenophon's Anabasis und Hellenica, auch im zweiten Halbjahre Herodot. Arrian's Anabasis. Homer's Odyssee. In der Syntax die Lehre vom Verbum und von den Satzformen. Scripta und Extemporalia.

Memorirstoff besonders aus Homer.

Obersecunda: 6 bis 7 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Herodotus, einige Biographieen Plutarch's, etwa Agis, Kleomenes, die beiden Gracchen; auch Lysias und etwa Isocrates. Homer's Odyssee und Ilias. Scripta und Extemporalia.

Memorirstoff besonders aus Homer.

Unterprima: 6 bis 7 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Platonische Dialoge (Apologia, Crito, Laches und der geschichtliche Theil des Phaedo); die leichteren Bücher des Thucydides (VI., VII.), kleinere Reden des Demosthenes. Lycurg. Homer's Ilias, Sophocles, Theocritus. Scripta und Extemporalia.

Memorirstoff aus der poetischen Lectüre.

Oberprima: 6 bis 7 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Plato's Protagoras, Gorgias, Symposion; von Demosthenes die weniger umfänglichen Staatsreden. Thucydides. Homer's Ilias und Sophocles; auch ein Stück des Euripides oder Aeschylus. Scripta und Extemporalia.

Memorirstoff aus der poetischen Lectüre.

Die Bestimmungen, welche §. 14. in den 4 letzten Absätzen enthält, gelten auch für den Unterricht in der griechischen Sprache.

Auf die Privatlectüre wird von Obertertia an besondere Aufmerksamkeit verwendet und dieselbe durch die Lehrer controlirt. Die Homerischen Gedichte sollen von Jedem, der zur Universität abgeht, vollständig gelesen sein. Die Uebersetzungen aus dem Deutschen, resp. Lateinischen in das Griechische haben den Zweck, Festigkeit in den Formen und wichtigsten Regeln der Syntax zu erreichen, nicht etwa stilistische Gewandtheit.

§. 18. Lehrziel. Ein Schüler, welcher mit Erfolg den Gymnasialcursus beendet hat, muß ein dem Stande der Oberprima angemessenes deutsches Pensum ohne Hilfe der Grammatik und des griechisch-deutschen Lexikons frei von groben grammatikalischen Fehlern in's Griechische zu übersetzen, eine Stelle aus den für die Lectüre in Prima genannten griechischen Autoren mit Leichtigkeit und unter geringer Nachhilfe in's Deutsche zu übertragen verstehen, überhaupt aber zeigen, daß er ein Verständniß des griechischen Alterthums gewonnen hat.

§. 19. Französische Sprache. Der Unterricht in der französischen Sprache hat bereits in der achten Classe (Quinta) mit 2 bis 3 Stunden wöchentlich zu beginnen und ist in 2 Stunden durch alle Gymnasialclassen fortzusetzen. Auf eine richtige Aussprache mit französischem Accent ist Werth zu legen und darauf vor Allem bei dem Lehrer, welchem dieser Unterricht übertragen wird, zu sehen.

Obgleich auch die französische Sprache, wie aller Sprachunterricht in den Gymnasien, auf dem Wege gründlicher grammatikalischer Unterweisung zu betreiben ist, so ist doch namentlich auch die bei einer lebenden Sprache so wünschenswerthe Sprechfertigkeit nicht zu vernachlässigen und möglichst früh zu fördern.

§. 20. Vertheilung des Unterrichtsstoffes.

Quinta: wöchentlich 2 bis 3 Stunden.

Leseübungen; Regeln der Aussprache und Orthographie. Die Formenlehre bis zum verbe régulier (einschließlich). Mündliche und schriftliche Uebersetzung von Uebungsstücken unter Zugrundelegung eines passenden Uebungsbuchs und Memoriren der dazu erforderlichen Vocabeln und leichten Redewendungen.

Quarta: 2 Stunden.

Wiederholung des Pensums der Quinta und Erweiterung desselben durch Fürwörter, Zahlwörter, Theilungsartikel, Pluralbildung, die gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter, fragende und verneinende Satzbildung.

Dem entsprechende mündliche und schriftliche Uebersetzungen und Memorirübungen.

Jede zweite Woche ein Scriptum.

Untertertia: 2 Stunden.

Wiederholung des grammatischen Pensums von Quarta und Erweiterung über die vollständige Formenlehre des Verbums. Die Lehre vom Artikel, von den Casus und der Wortstellung.

Memorir- und Uebersetzungsübungen.

Monatlich wenigstens ein Scriptum und ein Extemporale.

Obertertia: 2 Stunden.

Die Lehre der Tempora und Modi; Uebersetzen historischer Stücke unter Zugrundelegung einer Chrestomathie oder der geeigneten historischen Schriften selbst.

Monatlich wenigstens ein Scriptum und ein Extemporale.

Unter- und Obersecunda: 2 Stunden.

Grammatik, Synonymik, Gallicismen, eingeübt an mündlichen und schriftlichen Uebersetzungen. Memoriren von Gedichten und prosaischen Lesestücken.

Monatlich wenigstens ein Scriptum und ein Extemporale.

Unter- und Oberprima: 2 Stunden.

Poetische und prosaische Lectüre. Kleinere freie Aufsätze, deren im Semester mindestens drei zu liefern sind. Eine kurze Uebersicht über die Hauptperioden der französischen Literaturgeschichte. Sprechübungen. Es ist dahin zu bringen, daß sich in beiden Primen der Lehrer beim Unterrichte nur der französischen Sprache zu bedienen nöthig hat.

In Betreff der Lectüre, welche sich bei einer lebenden Sprache nicht füglich abschließen läßt, hat der Rector in Fachconferenzen mit den betreffenden Lehrern nach sorgfältiger Auswahl die Schriften, welche gelesen werden sollen, festzustellen und in dem einzusendenden Lectionsplane anzumerken.

§. 21. Lehrziel. Leichtes Verständniß prosaischer und nicht zu schwieriger poetischer Schriftwerke; grammatikalisch richtiger schriftlicher Ausdruck und einige Fertigkeit im Sprechen.

§. 22. Hebräische Sprache. Der Unterricht in der

hebräischen Sprache beginnt in Obersecunda mit wöchentlich 2 Stunden und wird mit gleicher Stundenzahl in Unter- und Oberprima fortgesetzt.

Alle Zöglinge, welche Theologie zu studiren beabsichtigen, sind zur Erlernung der hebräischen Sprache verpflichtet; die Theilnahme am Unterrichte in derselben ist aber auch den Schülern, welche sich dem Studium der Philologie widmen wollen, dringend zu empfehlen.

Der Unterrichtsstoff vertheilt sich so:

Obersecunda:

Elementar- und Formenlehre nach der eingeführten Grammatik. Lese-, Analyse- und Uebersetzungsübungen nach einem Handbuche oder an Abschnitten der Genesis.

Unter- und Oberprima:

Wiederholung der Formenlehre und Einübung der wichtigsten Regeln der Syntax.

Uebersetzung und Erklärung zusammenhängender biblischer Abschnitte; Punctirübungen. Schriftliche und mündliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Hebräische.

§. 23. Lehrziel. Sicherheit in der Grammatik, geläufiges Verständniß leichter historischer Stücke.

§. 24. Englische Sprache. Die englische Sprache ist da, wo Gelegenheit dazu vorhanden, als öffentlicher Unterrichtsgegenstand aufzunehmen.

Die Theilnahme an diesem Unterrichte ist jedoch nur facultativ.

Der Unterricht beginnt in Unter- oder Obersecunda mit wöchentlich zwei Stunden.

Der Unterrichtsstoff ist: für die Anfängerabtheilung (beide Secunden) Formenlehre und Lectüre leichter prosaischer Stücke, für die zweite Abtheilung (beide Primen) das Wichtigste aus der Syntax, Lectüre schwierigerer prosaischer Stücke, Einführung in die poetische Lectüre, vorwiegend Shakespeare. Einiges aus der Literaturgeschichte.

§. 25. Philosophische Propädeutik. Da dieser Unterricht überhaupt mehr den Universitäts-, als den Gymnasialstudien angehört, auch nicht selten eine geeignete Persönlichkeit zur Ertheilung desselben im Lehrercollegium fehlt, so ist derselbe in der Regel in Verbindung mit dem deutschen Unterrichte als Darlegung und Anwendung der Lehren der Logik zu behandeln. Indessen soll es in das Ermessen der Rectoren gestellt bleiben, ob sie diesen Unterrichtsgegenstand als einen besonderen mit wöchentlich 1 Stunde für beide Primen im Lehrplane ansetzen wollen oder nicht.

Wo aber derselbe als solcher ertheilt wird, kann er zwar Gegenstand der Semestral- und Jahresprüfungen, nicht aber der Maturitätsprüfungen sein.

§. 26. Zahlenrechnen und Mathematik. Vorbemerkung. Der Unterricht in der Mathematik ist in den beiden Primen, Secunden und Tertien in wöchentlich 4 Stunden, im Zahlenrechnen in den drei Unterclassen in wöchentlich 3 Stunden zu ertheilen.

Um für den Unterricht in der Geometrie eine gleiche Vorschule zu geben, wie sie die Arithmetik in dem gemeinen Rechnen besitzt, empfiehlt es sich, bereits bei dem Unterrichte in den unteren Gymnasialclassen geometrische Anschauungslehre und Constructionsübungen zu berücksichtigen. Ebenso ist die Lehre von den Decimalbrüchen so frühzeitig als möglich vorzunehmen und sind die Schüler im Gebrauche der Logarithmen rechtzeitig zu üben. (Vergl. §. 27. bei Untersecunda.)

Im Uebrigen ist der Unterricht in der Mathematik unter Vermeidung des Eingehens auf Gegenstände und Fragen, deren Verständnisse bei der Mehrzahl der Schüler zu erhebliche Schwierigkeiten sich entgegenstellen, so einzurichten, daß die Selbstthätigkeit aller Schüler durch Vortrag und angemessene Uebungen angeregt werde.

§. 27. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Unter Beachtung dieser Vorbemerkungen ist der Unterrichtsstoff in folgender Weise zu vertheilen:

Sexta: 3 Stunden wöchentlich.

Die vier Species in unbenannten und benannten ganzen Zahlen. Theilbarkeit der Zahlen, Factorenzerlegung: Die wichtigsten Maßeinheiten. Regeldetri durch Zurückführung auf die Einheit. Einübung alles dessen nicht nur schriftlich, sondern auch durch Kopfrechnen (mit nicht zu hohen Zahlen).

Quinta: 3 Stunden wöchentlich.

Gemeine Brüche. Proportionen. Anfänge der Decimalbrüche.

Quarta: 3 Stunden wöchentlich.

Decimalbrüche. Proportionen. Zusammengesetzte Verhältnißrechnungen. Gesellschaftsrechnung.

Untertertia: 4 Stunden wöchentlich.

Elemente der Buchstabenrechnung (die vier Species, Potenzen mit positiven, ganzen Exponenten).

Formenlehre: Ausführung leichter Constructionen mit Lineal und Zirkel. Gleichheiten und Ungleichheiten von Strecken und Winkeln an geradlinigen Figuren und am Kreise. (Das geometrische Pensum würde ungefähr entsprechen Euclid I., 1. bis 34. und den nothwendig einschlagenden Sätzen aus dem dritten Buche.)

Obertertia: 4 Stunden wöchentlich.

Wurzelausziehen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Erweiterung des geometrischen Pensums der vorigen Classe. Flächengleichheiten (entsprechend Euclid I. und III.), Fundamentalsätze der Proportionslehre.

Untersecunda: 4 Stunden wöchentlich.

Gleichungen ersten Grades mit 2 und 3 Unbekannten. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten. Potenzen mit negativen, sowie mit gebrochenen

Exponenten (Wurzeln). Anfänge der Lehre von den Logarithmen.

Aehnlichkeit der Dreiecke. Verhältnisse von Flächenräumen. Anwendung auf geradlinige Figuren und den Kreis. Kreisrechnung.

Obersecunda: 4 Stunden wöchentlich.

Quadratische Gleichungen mit 2 Unbekannten. Weitere Ausführung der Lehre von den Logarithmen (logarithmische Gleichungen). Zinseszins- und Rentenrechnung.

Goniometrie und ebene Trigonometrie.

Unterprima: 4 Stunden wöchentlich.

Algebraische Auflösung geometrischer Aufgaben. Arithmetische und geometrische Progressionen. Combinationslehre, binomischer Satz für ganze positive Exponenten. Stereometrie.

Oberprima: 4 Stunden wöchentlich.

Reciproke Gleichungen, kubische und biquadratische Gleichungen; näherungsweise Auflösung numerischer Gleichungen.

Schluß der Stereometrie; Elemente der analytischen Geometrie.

§. 28. Lehrziel. Als Lehrziel bei Beendigung des vollen Gymnasialcursus ist anzusehen im Rechnen: Rechnenfertigkeit in ganzen und gebrochenen Zahlen, Kenntniß und Fertigkeit in algebraischen Rechnungen, in Behandlung der Gleichungen 1. und 2. (3.) Grades, sowie im Gebrauche der Logarithmen; Kenntniß der Planimetrie, ebenen Trigonometrie und Stereometrie, Alles als wohlverstandenes, geistig verarbeitetes Eigenthum, nicht als mechanische Fertigkeit und eingelernte Formel.

§. 29. Naturbeschreibung. Physik. Vertheilung des Unterrichtsstoffes.

Sexta: 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung aus der Botanik (Sommer) und Zoologie (Winter, hauptsächlich Wirbelthiere) auf Grund von Anschauungen.

Quinta: 2 Stunden wöchentlich.

Erweiterung des Pensums von Sexta zur Bereicherung der Kenntniß der Arten und Gattungen.

Quarta.

Da in dieser Classe der Unterricht in der griechischen Sprache beginnt, so kann der naturwissenschaftliche Unterricht ausfallen. Es soll jedoch gestattet sein, denselben mit 1 Stunde wöchentlich unter Berücksichtigung der nach §. 38., Alinea 2. des Gesetzes zulässigen Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auch in dieser Classe fortzusetzen.

Untertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Systematische und wissenschaftliche Uebersicht über Botanik und Zoologie.

Obertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Anthropologisches. Elemente der Mineralogie.

Untersecunda: 2 Stunden wöchentlich.

Mineralogie mit Hervorhebung der Krystallographie.

Obersecunda: 2 Stunden wöchentlich.

Allgemeinste Lehren der Physik und Chemie.

Unter- und Oberprima: 2 Stunden wöchentlich.

Eingehende mathematische Behandlung der wichtigsten Abschnitte aus der Statik und Dynamik unter besonderer Berücksichtigung der Bewegungen der Himmelskörper und Erläuterung der hauptsächlichsten Lehren aus dem Gebiete des Schalles, des Lichtes, der Wärme, der Elektricität und des Magnetismus (soweit thunlich, mit mathematischer Begründung).

§. 30. Lehrziel. Die Hauptaufgabe dieses Unterrichts in den Gymnasien ist: Anregung, die Erscheinungen der Natur wissenschaftlich zu beobachten, und Schärfung des Beobachtungssinnes.

Am Ende des Cursus muß eine übersichtliche Darstellung der Botanik, Zoologie und Mineralogie, sowie der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen, Kräfte und Gesetze aufgenommen sein.

§. 31. Geographie und Geschichte; Unterrichtsaufgabe. Wie der geographische Unterricht die Aufgabe hat, den Schüler nach und nach in topischer, physikalischer, politischer und ethnographischer Beziehung auf der Erdoberfläche zu orientiren, so fällt dem geschichtlichen Unterrichte die Aufgabe zu, den Schüler in der Entwickelungsgeschichte der historischen Völker und Reiche und damit in der Entwickelungsgeschichte des menschlichen Geschlechtes selbst durch Mittheilung und Einprägung ihrer wichtigsten Momente zu orientiren. Zu dieser didaktischen Aufgabe des geschichtlichen Unterrichts tritt die weitere ethische Aufgabe, die sittlichen Lehren der Geschichte zur Verstandes- und Herzensbildung der Schüler zu verwerthen und auf Erweckung von Vaterlandsliebe und Begeisterung für alles Große und Edle zu wirken.

§. 32. Geographie; Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Der geographische Unterricht ist nur in den Classen von Sexta bis mit Untersecunda (in den Unter- und Mittelclassen) selbstständig und getrennt von dem geschichtlichen Unterrichte in wöchentlich 2 Stunden, beziehentlich in Untersecunda in 1 Stunde, von Obersecunda an aber in Verbindung mit dem geschichtlichen Unterrichte in wöchentlich 3 Stunden zu ertheilen. Da aber erfahrungsmäßig in den nachfolgenden 3 Jahren bis zur Beendigung des Gymnasialcursus von dem erworbenen, geordneten und speciellen geographischen Wissen viel wieder verloren geht, wenn die Erneuerung desselben blos der gelegentlichen Erinnerung daran bei dem Geschichtsunterrichte überlassen bleibt, so sind die Geschichtslehrer verpflichtet, in den Classen von Obersecunda an zu Anfang oder am Ende jedes Semesters eine ausreichende Anzahl von Stunden

der Repetition und Vervollständigung zusammengehöriger Partieen des geographischen Unterrichts zu widmen. Wo dies nicht in genügender Weise geschieht, sind die Rectoren ermächtigt, den geographischen Unterricht von dem geschichtlichen zu trennen und mit wöchentlich 1 Stunde von einem dazu geeigneten Lehrer besonders ertheilen zu lassen.

Darnach ist der Lehrstoff folgendermaßen zu vertheilen:

Sexta: wöchentlich 2 Stunden.

Gebrauch der Landkarte. Geographische Fundamentalsätze, d. h. von der Gestalt der Erde, den Weltgegenden, der Bedeutung der Längen- und Breitengrade, der Zonen, Pole und des Aequators.

Die politische Geographie kann gelegentlich in dieser Classe berührt, soll aber in ihr noch nicht systematisch behandelt werden. Das Wichtigste aus der Geographie Sachsens und Palästina's.

Quinta: 2 Stunden.

Repetition und Erweiterung des Pensums von Sexta; Uebersicht des Erdganzen.

Das engere und weitere Vaterland sind besonders zu berücksichtigen.

Quarta: 2 Stunden.

Die fünf Erdtheile einzeln betrachtet. Im Sommerhalbjahre: Afrika, Asien, Australien, Amerika; im Winterhalbjahre: Europa, specieller Deutschland.

Untertertia: 2 Stunden.

Die außereuropäischen Welttheile.

Obertertia: 2 Stunden.

Geographie von Europa, ausführlicher von Deutschland.

Bei den Jahrespensen dieser beiden Classen ist besonders Rücksicht auf die politischen und ethnographischen Beziehungen der behandelten Erdtheile und Länder zu nehmen.

Untersecunda: 1 Stunde.

Anfänge der physischen und mathematischen Geographie.

§. 33. Lehrziel. Bekanntschaft mit den Hauptlehren der mathematischen und physikalischen Geographie, übersichtliche Kenntniß der geographischen Verhältnisse aller Länder, speciell Europa's und Deutschlands und der mit ihnen im Verkehre stehenden Länder, Alles in Unabhängigkeit von dem äußeren Hilfsmittel der Karten.

§. 34. Geschichte; Vertheilung des Unterrichtsstoffes.

Sexta: 2 Stunden wöchentlich.

Alte Geschichte in Geschichtsbildern. Einprägung der wichtigsten Jahreszahlen in dieser und den beiden folgenden Classen.

Quinta: 2 Stunden wöchentlich.

Repetition des Pensums der Sexta; Mittelalter in Geschichtsbildern mit besonderer Hervorhebung hervorragender Personen aus der deutschen und sächsischen Geschichte.

Quarta: 2 Stunden wöchentlich.

Repetition des Pensums der beiden vorigen Classen; neuere Geschichte in Geschichtsbildern mit Hervorhebung der deutschen und sächsischen Geschichte.

Untertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Orientalische und griechische Geschichte.

Obertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Römische Geschichte.

Unter- und Obersecunda: 2 beziehentlich 3 Stunden wöchentlich.

Mittelalter und Reformationsalter bis 1555 oder 1648.

Daneben Wiederholung der römischen Geschichte, unter Berücksichtigung des Verfassungslebens der Römer und der alten Geographie.

Unter- und Oberprima: 3 Stunden wöchentlich.

Neuere Geschichte von 1555. oder 1648. an; daneben Wiederholung der griechischen Geschichte, ebenfalls unter Berücksichtigung des Verfassungslebens der Griechen und der alten Geographie.

§. 35. Lehrziel. Das Lehrziel des Geschichtsunterrichts ist: ein sicherer Ueberblick über die gesammte Weltgeschichte, Kenntniß der Hauptbegebenheiten und Einsicht in deren inneren Zusammenhang; speciellere Kenntniß der griechischen, römischen und vaterländischen Geschichte.

§. 36. Zeichnen. Zur Theilnahme am Unterrichte im freien Handzeichnen soll an allen Gymnasien Gelegenheit geboten werden, und zwar ist die Theilnahme an demselben für die Schüler der Sexta und Quinta obligatorisch, dagegen für die Schüler aller übrigen Classen nur facultativ. Dieser Unterricht wird in wöchentlich 2 Stunden ertheilt.

§. 37. Schönschreiben. Unterricht im Schönschreiben wird nur den Schülern der zwei oder drei untersten Classen in wöchentlich 2 Stunden ertheilt.

Es steht aber in der Befugniß des Rectors, einzelne Schüler aller Classen eine Zeit lang und bis ihre Handschrift sich gebessert hat, der Theilnahme an diesem Unterrichte zu überweisen, wenn die Unleserlichkeit ihrer Handschrift eine solche Maßregel nöthig macht.

Nicht nur die Schreiblehrer, sondern alle Lehrer, welchen schriftliche Arbeiten einzureichen sind, haben streng darauf zu achten, daß ihnen diese Arbeiten in sauberer und wohlgefälliger, den Regeln der Kalligraphie entsprechender Handschrift überreicht werden.

§. 38. Gesang. Der Gesangunterricht wird zunächst allen Schülern zur Ausbildung ihrer Stimme, zur Erlernung der Kirchenmelodieen für den kirchlichen Gebrauch, und zwar in den drei Unterclassen in wöchentlich 2, in allen übrigen Classen in wöchentlich 1 Stunde ertheilt.

§. 39. Turnen. Der Turnunterricht wird für alle Classen in wöchentlich 2 Stunden ertheilt.

Die zweckmäßige Ertheilung desselben wird von dem Director der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden auf Anordnung des Ministeriums überwacht.

§. 40. Uebersicht über den Stundenplan. Die vorstehenden Bestimmungen ergeben für jede Classe und jeden Unterrichtsgegenstand der Gymnasien folgende Stundentabelle:

	I.A.	I.B.	II.A.	II.B.	III.A.	III.B.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	2	2	2	2	3	3	3
Deutsche Sprache	3	3	2	2	2	2	3	3	3
Lateinische Sprache	9	9	10	10	10	10	10	10	10
Griechische Sprache	6	6	6	6	6	6	6	—	—
Französische Sprache	2	2	2	2	2	2	2	2 (3)	—
Hebräische Sprache	(2)	(2)	(2)	—	—	—	—	—	—
Englische Sprache	(2)	(2)	(2)	(2)	—	—	—	—	—
Mathematik } Zahlen-Rechnen }	4	4	4	4	4	4	3	3	3
Naturbeschreibung, Physik	2	2	2	2	2	2	—	2	2
Geschichte }	3	3	3	2	2	2	2	2	2
Geographie }				1	2	2	2	2	2
(Philosophische Propädeutik)	(1)	(1)	—	—	—	—	—	—	—
Schönschreiben	—	—	—	—	—	—	—	2	2
	31	31	31	31	32	32	31	29 (30)	27
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesang	1	1	1	1	1	1	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Stenographie	—	—	—	(1)	(1)	(1)	—	—	—

§. 41. Abweichungen von dem Lehrplane. Abweichungen von diesem Lehrplane sind in Betreff der zu erreichenden Endziele gar nicht, in Betreff der Vertheilung des Lehrstoffes und der auf dessen Mittheilung zu verwendenden Stundenzahl nur insoweit gestattet, als es die verschiedene Stärke und der jeweilige Stand der Classen zweckmäßig erscheinen läßt, die Maximalzahl der Unterrichtsstunden nicht überschritten und von dem Ministerium für jeden besonderen Fall Genehmigung ertheilt wird.

§. 42. Lectionsbücher. Zur Controle über Einhaltung des Lehrplanes ist für jede Classe ein Lectionsbuch anzulegen, in welches von jedem in der Classe beschäftigten Lehrer am Schlusse jedes Monats, je nach Anordnung des Rectors in kürzerer Frist, eine kurze Angabe und Uebersicht des von ihm behandelten Lehrstoffes einzutragen ist.

§. 43. Lehrbücher. Außer den bei dem sprachlichen Unterrichte zu gebrauchenden Lehr- und Uebungsbüchern ist auch auf die Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Leitfaden in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik Bedacht zu nehmen, damit bei dem Unterrichte in diesen Lehrfächern das zeitraubende und auch sonst mit manchen Nachtheilen verknüpfte Dictiren möglichst vermieden werde.

Zu Einführung solcher Lehrbücher ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Die Lehrer haben übrigens darauf zu sehen, daß die Schüler sich nur solcher Bücher in der Schule bedienen, welche auf gutes Papier und nicht zu fein gedruckt sind, damit sie durch den öfteren Gebrauch derselben die Augen nicht angreifen.

§. 44. Lehrmittel. Keinem Gymnasium darf es an den erforderlichen Lehrapparaten und Hilfsmitteln für den Unterricht fehlen. Dazu gehören Bibliotheken zu dem Gebrauche der Lehrer und zur Lectüre, wie zu dem Privatstudium der Schüler, Kartensammlungen, Globen, mathematische und physikalische Instrumente, Sammlungen für den naturhistorischen Unterricht, Vorlegeblätter für Schreibe- und Zeichnenunterricht, Zeichnungen und Modelle zur Veranschaulichung des Geschichtlichen und zur Erleichterung des Verständnisses der alten Schriftsteller.

§. 45. Privatlectüre. Der Unterricht, besonders in den altclassischen Sprachen, ist durch Privatlectüre der Schüler zu vervollständigen und daher wenigstens von Untersecunda an ein altclassischer Schriftsteller, wie bereits in den Lehrgängen angedeutet worden ist (vergl. §§. 14. und 17.), neben der Lectüre im öffentlichen Unterrichte von jedem Schüler zu lesen.

Während den Schülern der beiden Secunden der privatim zu lesende Schriftsteller von dem Classenordinarius vorzuschreiben ist, steht den Schülern der Primen die Wahl desselben unter Genehmigung des Classenordinarius frei.

Derselbe soll von Zeit zu Zeit untersuchen, mit welchem Fleiße und Erfolge diese Privatlectüre betrieben wird.

§. 46. Privatbeaufsichtigung. Ueberhaupt aber soll an keinem öffentlichen Gymnasium ohne Internat eine Einrichtung fehlen, durch welche die Beaufsichtigung der

Schüler auch außerhalb des öffentlichen Unterrichts in ihren Privatwohnungen zur Verhütung des Unfleißes und sittlichen Verfalles möglich wird. Es soll daher eine bestimmte Anzahl von Schülern jedem Lehrer zur speciellen Aufsicht und Fürsorge zugewiesen werden.

Die näheren Bestimmungen darüber gehören den besonderen Schulordnungen jeder Anstalt an. (Vergl. §. 13. des Gesetzes und §. 9. der Ausführungsverordnung).

§. 47. Correctur der schriftlichen Arbeiten. Je höher der geistige Gewinn von der Selbstthätigkeit der Schüler und daher namentlich von den schriftlichen Arbeiten derselben zu veranschlagen ist, desto schwerer wiegt die Pflicht der Lehrer, sich der gewissenhaftesten und sorgfältigsten Correctur dieser Arbeiten zu unterziehen.

Die Rectoren haben die besondere Verpflichtung, darüber zu wachen, daß dies Seiten aller Lehrer geschehe, daher sie wenigstens ein Mal halbjährig die schriftlichen Arbeiten aller Classen in dieser Beziehung zu revidiren und diejenigen Lehrer, welche sich nach wiederholten fruchtlosen Ermahnungen eines Versäumnisses schuldig machen, bei den vorgesetzten Behörden anzuzeigen haben.

B.
Prüfungsordnung.

I. Aufnahmeprüfung.

§. 48. Anmeldung. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Rector.

Der Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Rector in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1) ein Geburts- oder Taufzeugniß,
2) ein Impfschein (vergl. Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874. — Seite 31. flg. des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874. — §§. 1. und 13. und Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1873. betreffend, vom 20. März 1875. — Seite 167. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875.),
3) ein Zeugniß über die bisher genossene Bildung (Kenntnisse, Fortschritte, Verhalten),
4) bei Confirmirten ein Confirmationszeugniß.

Der Termin zur Anmeldung für die regelmäßige Aufnahme zu Beginn des Schuljahres nach Ostern wird von dem Rector öffentlich bekannt gemacht.

Zur ausnahmsweisen Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahres, welche nach §. 12. des Gesetzes nur unter der Voraussetzung dringender Umstände zulässig ist, wird der Nachweis erfordert, daß der Schüler befähigt ist, in den begonnenen Unterricht mit Nutzen einzutreten.

Gesuche um Aufnahme in das Alumnat der beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma sind schriftlich bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und zwar für den Ostertermin jedes Jahres während des vorausgehenden Januar oder Februar anzubringen und dabei allenthalben die Bestimmungen in §. 10. der Bekanntmachung vom 7. December 1832. (Codex des sächsischen Kirchen und Schulrechts, S. 352. 2. Ausgabe) zu beachten.

§. 49. Alter-Erforderniß. Zur Aufnahme in die unterste Classe (Sexta) ist ein Alter von mindestens 9 Jahren erforderlich.

Was die beiden Fürstenschulen anlangt, so bewendet es bei der Vorschrift, daß die Recipienden das 13. Altersjahr erfüllt haben sollen. Das Ministerium behält sich jedoch vor, wie zeither, jüngeren gut vorbereiteten Knaben, welche auch körperlich kräftig genug sind, um sich der bestehenden Hausordnung ohne Nachtheil für ihre Gesundheit zu unterwerfen, nach Befinden Dispensation zu ertheilen.

§. 50. Vorbildung. Was die von den Aufzunehmenden zu verlangende Vorbildung betrifft, so sollen

> in die unterste Classe des Gymnasiums nur solche Knaben aufgenommen werden, welche die Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt haben, welche nach mindestens dreijährigem Unterrichte in einer wohl eingerichteten Bürgerschule erworben werden; in die unterste Classe einer der beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma nur Solche, welche in allen Unterrichtsfächern das Pensum der drei Unterclassen eines Gymnasiums bereits absolvirt haben. . . .

Für die Aufnahme in höhere Classen sind die Leistungen der Recipienden nach den Anforderungen zu bemessen, welche die Lehrordnung in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Pensum für die betreffenden Classen stellt.

§. 51. Modalität der Aufnahmeprüfung. Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme zu Anfang des Unterrichtscursus ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Rectors in Gegenwart und unter Betheiligung des gesammten Lehrercollegiums vorzunehmen.

Bei Prüfung einzelner, im Lauf des Unterrichtsjahres Aufnahme suchender Schüler hat der Rector ausnahmslos den Ordinarius und die übrigen Hauptlehrer der Classe, für welche sie geprüft werden, zuzuziehen.

II. Semestral- und Jahresprüfung.

§. 52. Schulprüfungen. Zwei Mal im Jahre ist eine Prüfung aller Classen abzuhalten, am Schlusse des Semesters zu Michaelis und am Schlusse des Schuljahres zu Ostern. Die Prüfung zu Michaelis ist nicht öffentlich und findet innerhalb der Anstalt nur zu dem Zwecke statt, die Schüler zum Fleiße anzuspornen und nach den Ergebnissen des Examens die Versetzungen innerhalb der Classe vornehmen zu können. Die Prüfung am Schlusse des Schuljahres dagegen wird dazu veranstaltet, um die Versetzung in höhere Classen vorzubereiten und ein öffentliches Zeugniß von den Leistungen der Anstalt abzulegen. Sie findet vor Eintritt der Osterferien statt und es ist zu dem mündlichen Theile derselben öffentlich einzuladen.

§. 28. Prüfungsmodus. Die Prüfung zu Ostern ist

sowohl eine schriftliche als mündliche; die schriftliche hat der mündlichen vorauszugehen und es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten corrigirt und censirt während der mündlichen Prüfung aufzulegen. In dieser mündlichen Prüfung sind zwar alle Classen vorzuführen, aber je nach dem Umfange der Anstalt nur die bedeutenderen Lehrgegenstände in einer den verschiedenen Standpuncten der Classen entsprechenden Mannigfaltigkeit zu berücksichtigen. Ein Ausfallen der mündlichen Prüfung ist unter ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums nur da gestattet, wo besondere locale Verhältnisse dies empfehlen.

Bei der öffentlichen mündlichen Prüfung zu Ostern ist die Anwesenheit sämmtlicher Lehrer der Anstalt erforderlich und wird die Gegenwart der Mitglieder der Gymnasialcommission erwartet. Dagegen ist die Prüfung zu Michaelis in der Regel nur eine schriftliche; sie hat sich in abgekürzter Form an den Vor- und beziehentlich Nachmittagen höchstens über 3 Tage der vorletzten Woche vor Eintritt der Michaelisferien auszudehnen.

Nur bei den beiden Fürsten- und Landesschulen verbleibt es bei dem bisherigen Umfange der schriftlichen Prüfungen auch zu Michaelis und bei der Einsendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowohl zu Michaelis als zu Ostern an das Ministerium.

Die schriftliche Prüfung zu Ostern begreift folgende Arbeiten:

Die Schüler

der I. und II. Classe (Ober- und Unterprima) liefern
- einen freien lateinischen Aufsatz,
- eine Uebersetzung eines deutschen prosaischen Pensums in die griechische Sprache,
- einen freien deutschen Aufsatz,
- eine Uebersetzung in die französische Sprache, oder einen freien Aufsatz,
- eine mathematische Arbeit;

der III. und IV. Classe (Ober- und Untersecunda)
- einen freien lateinischen Aufsatz oder ein Scriptum,
- eine Uebersetzung in's Griechische,
- einen freien deutschen Aufsatz,
- eine Uebersetzung in's Französische,
- eine mathematische Arbeit;

der V. und VI. Classe (Ober- und Untertertia)
- eine Uebersetzung in die lateinische Sprache,
- eine lateinische prosodische Arbeit,
- eine Uebersetzung in's Griechische,
- einen freien deutschen Aufsatz,
- eine Uebersetzung in die französische Sprache,
- eine mathematische Arbeit;

der VII. Classe (Quarta)
- eine Uebersetzung in die lateinische Sprache,
- eine Uebersetzung in's Griechische,
- eine dergleichen in's Französische,
- einen deutschen Aufsatz,
- eine arithmetische Arbeit;

der VIII. und IX. Classe (Quinta und Sexta)
- eine Uebersetzung in die lateinische Sprache,
- einen deutschen Aufsatz,
- eine arithmetische Arbeit;

die Schüler der Quinta überdies
- eine Uebersetzung einiger leichten Sätze aus dem Deutschen in's Französische.

Hierüber haben die Schüler der Ober- und Mittelclassen des Gymnasiums
- ein deutsch dictirtes, auf die Kräfte einer jeden Classe berechnetes Pensum (Extemporale) in Gegenwart und unter Aufsicht der betreffenden Lehrer in einer gegebenen Zeit in's Lateinische zu übersetzen. Dasselbe unterscheidet sich von dem zuvor erwähnten Scriptum dadurch, daß der bei dem Scriptum nachgelassene Gebrauch von Grammatik und Lexikon bei Anfertigung desselben nicht gestattet ist.

Zu den freien Aufsätzen wird den Schülern von dem betreffenden Classen- oder Fachlehrer ein Thema gegeben, welches dem Gesichtskreise der Schüler angemessen sein und für die lateinische Arbeit insbesondere aus dem Gebiete des classischen Alterthums genommen werden soll. Prosodische Prüfungsarbeiten in den oberen Classen des Gymnasiums sollen zwar nicht gefordert werden, sind aber als Beweise, daß auch diese Seite altclassischer Uebungen nicht vernachlässigt wird, wünschenswerth.

Die deutschen Pensa zum Uebersetzen in's Griechische müssen, da hierdurch die Schüler nur zeigen sollen, ob und inwieweit sie in der Formenlehre und in den Regeln der Syntax befestigt sind, sowohl dem Umfange als dem Inhalte nach, dem Standpuncte der einzelnen Classen angemessen, überhaupt aber so beschaffen sein, daß sie von allen Schwierigkeiten, welche der eigentlichen Stilbildung angehören, sich entfernt halten.

Alle Aufgaben sind dem Unterrichtsziele der Classe angemessen von den Lehrern, welche den Unterricht in den verschiedenen Fächern ertheilen, zu stellen, zuvor aber von den betreffenden Lehrern dem Rector zur Genehmigung vorzulegen.

Für die schriftlichen Prüfungen zu Michaelis gelten die nämlichen Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß hier der Rector unter Vernehmung mit dem Classenordinarius unter den Gegenständen der Prüfung eine Auswahl zu treffen hat.

§. 54. Censuren. Nach Beendigung des Examens wird jedem Schüler, nach den im verflossenen Semester gemachten Wahrnehmungen und den Ergebnissen des Examens, eine Censur gegeben über
- seinen Fleiß,
- seine Fortschritte

und
- sein sittliches Betragen.

Für Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen sind fünf Censurgrade anzunehmen, welche mit den Worten:
- sehr gut,

gut,
genügend,
wenig genügend,
ganz ungenügend,

ausgedrückt werden.

Die Censur über die Fortschritte wird nicht als Gesammtcensur, sondern nach den verschiedenen Unterrichtsgegenständen in Specialcensuren ertheilt, nämlich über

Religionskenntnisse,
deutsche, lateinische, griechische, französische, hebräische, englische Sprache,
Mathematik,
Physik,
Naturbeschreibung,
Geographie,
Geschichte,
Zeichnen,
Schönschreiben,
Singen,
Turnen.

Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Censuren, welche den Eltern jedes Schülers zugesendet werden, wo Veranlassung gegeben ist, noch besondere Bemerkungen, z. B. über Schulversäumnisse, mangelhaften Privatfleiß, Vernachlässigung des Schülers in der Handschrift, zum Gelehrtenberufe ganz unzureichende oder auch für einzelne Fächer ausgezeichnete Fähigkeiten 2c. beizufügen.

§. 55. Versetzungen. Nach den im Laufe des Halbjahres über die Fortschritte jedes Zöglings gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Ergebniß der Prüfungen wird zu Michaelis die Versetzung der Schüler innerhalb ihrer Classen, zu Ostern die Versetzung innerhalb derselben Classe und in höhere Classen durch das Lehrercollegium beschlossen und festgestellt.

Wenn Schüler der oberen oder mittleren Classen nur geringe geistige Fähigkeiten zeigen und zwei halbe Jahre hintereinander in Fleiß und Fortschritten die Censur „ganz ungenügend" erhalten, oder zweimal den Jahrescursus derselben Classe durchgemacht haben, ohne zur Versetzung in eine höhere Classe reif zu sein, so ist nach Maßgabe §. 14., Alinea 2. des Gesetzes zu verfahren. Dasselbe kann geschehen, wenn Schüler der oberen oder mittleren Classen zwei halbe Jahre hintereinander im Betragen die Censur „ganz ungenügend" erhalten.

§. 56. Prämien. Zu Aufmunterung des Fleißes ist zu wünschen, daß nach den Prüfungen einige Bücherprämien an diejenigen Schüler vertheilt werden, welche sich in jeder Classe durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ausgezeichnet haben.

§. 57.[11]) Programm. Jedes Gymnasium veröffentlicht zu Ostern am Schlusse des Jahrescursus ein Programm, welches in seiner ersten Abtheilung eine wissen-

[11]) Hierzu vergl. nachstehende drei Gen.-Verordn. des Cult.-Min.:

a) Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 4. November 1874. an die Directionen, bez. Rectoren, sämmtlicher Gymnasien und Realschulen I. Ordnung:

Bei Gelegenheit der im October 1872. hier abgehaltenen Schulconferenz ist anerkannt worden, daß eine Abänderung der in Bezug auf das Programmwesen bestehenden Einrichtung hauptsächlich wegen der Uebelstände rathsam erscheine, welche einerseits die Massenanhäufung solcher Schulschriften in den Bibliotheken, andererseits bei dem gegenwärtigen Umfange des Programmaustausches die Schwierigkeit des Vertheilungsgeschäftes für die Schulverwaltung mit sich führt.

Dabei ist ferner geltend gemacht worden, daß mehrere Gründe, welche in früherer Zeit einen Austausch der Programme wünschenswerth machten, nicht mehr in gleicher Stärke fortdauern, da inzwischen unter den höheren Lehranstalten thatsächlich eine größere Annäherung stattgefunden hat, und die Möglichkeit, von einander mittelbar oder unmittelbar Kenntniß zu nehmen, sehr erleichtert worden ist.

In Berücksichtigung dieser Umstände sind von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten für die künftige Einrichtung folgende Vorschläge gemacht worden.

a) Die Nothwendigkeit regelmäßiger Veröffentlichung bleibt nur für den einen Theil der Programme, die Schulnachrichten, bestehen, während in Betreff der Beigabe einer wissenschaftlichen Abhandlung ferner kein Zwang stattfindet.

b) Da dem Interesse der Lehrer an den Einrichtungen und Verhältnissen der einzelnen Schulen größtentheils durch pädagogische Zeitschriften, statistische Mittheilungen u. dergl. m. genügt wird, so kann sich die Verbreitung der gedruckten Schulnachrichten füglich auf den Kreis des betheiligten Publicums und der betreffenden Behörden beschränken.

c) Zu weiterer Verbreitung gelangen in der Regel allein die mit einer wissenschaftlichen Abhandlung ausgestatteten Programme, und zwar nur soweit ihre Mittheilung begehrt wird. Die dabei erforderliche Vermittelung wird einer buchhändlerischen Centralstelle übergeben.

Diese Vorschläge haben die Zustimmung aller Staatsregierungen gefunden, von denen die Dresdener Conferenz beschickt worden war.

Die persönlichen Verhandlungen, welche in Betreff des letzterwähnten Punctes und des darnach einzurichtenden Verfahrens darüber mit der Teubner'schen Verlagshandlung in Leipzig veranlaßt worden sind, haben dazu geführt, den nachstehenden Plan als den unter den gegebenen Umständen empfehlenswerthesten vorzuschlagen.

1) Jede der betheiligten deutschen Central-Unterrichtsverwaltungen sorgt dafür, daß sie zu Anfang November jedes Jahres von dem Titel aller der Abhandlungen Kenntniß hat, deren Veröffentlichung durch Gymnasial- oder Realschul-Programme des nächsten Jahres beabsichtigt wird.

2) Das Verzeichniß dieser Abhandlungen, nach den Schulkategorieen und geographisch geordnet, wird um die Mitte November von jeder Regierung nach Leipzig gesandt. Die Teubner'sche Verlagshandlung stellt darnach sofort ein vollständiges mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß zusammen und versendet dasselbe in duplo direct zur Post franco an alle Directoren der betheiligten Gymnasien und Realschulen, an die Universitäten und Bibliotheksvorstände im Deutschen Reiche, sowie an die Schulbehörden mit dem Ersuchen, binnen 14 Tagen ein Exemplar des Verzeichnisses zurückzusenden, worin die Programme, deren Mittheilung gewünscht wird, angestrichen sind.

Es bleibt überlassen, außerdem von Gymnasien und Realschulen, welche etwa in dem betreffenden Jahre keine wissenschaftliche, pädagogische oder sonstige Abhandlung den Schulnachrichten beifügen, auch letztere zu bestellen.

Die Versäumniß rechtzeitiger Benachrichtigung der Buchhandlung würde eventuell zur Folge haben, daß die zu spät eingehenden Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

3) Die Teubner'sche Verlagshandlung theilt, womöglich noch vor Ende des Jahres, den betreffenden Stellen franco mit, wie viele Exemplare des Programmes gebraucht werden, so daß danach die Stärke der Auflage bemessen werden kann. Sie kann, um buchhändlerischen Nachfragen zu genügen, einige Exemplare mehr bestellen, ohne dafür zu einer besonderen Vergütung verpflichtet zu sein.

4) Die zur Vertheilung bestimmte Zahl der Programme ist demnächst unmittelbar nach deren Erscheinen franco an die Teubner'sche Buchhandlung abzusenden, welche ihrerseits die Weitersendung beschleunigen wird.

schaftliche Abhandlung, und nach dieser eine Mittheilung über die im Laufe des Jahres bei der Schule stattgefundenen Veränderungen und sonst bemerkenswerthen Ereignisse, ferner eine Namensliste der Schüler aller Classen, auch ein Verzeichniß der vorgetragenen Lehrgegenstände mit Angabe der durchgeführten Pensa und der wöchentlich darauf verwendeten Stunden zu enthalten hat.

Die wissenschaftliche Abhandlung wird der Reihe nach von sämmtlichen ordentlichen wissenschaftlichen Lehrern der Anstalt geschrieben. Eine Abweichung von der Reihenfolge ist nur mit Genehmigung des Ministeriums gestattet. Nebenlehrer und provisorische Lehrer sind von der Abfassung zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht dazu verpflichtet. Dieselbe ist in lateinischer oder je nach der Natur des Gegenstandes in deutscher, beziehentlich in französischer Sprache zu schreiben. Die Abhandlung ist vor dem Abdrucke dem Rector im Manuscripte vorzulegen.

Die Schulnachrichten sind jedesmal von dem Rector in deutscher Sprache beizufügen.

Von dem Programme ist eine entsprechende Anzahl von Druckexemplaren an die vorgesetzten Behörden einzusenden.

III. Reifeprüfung.

§. 58. Wo dieselbe zu erstehen ist. Die Gymnasial-Reifeprüfung (§. 42. des Gesetzes) kann nur an einem öffentlichen, mit der Berechtigung zur Vornahme dieser Prüfung versehenen Gymnasium bestanden werden.

§. 59. Prüfungscommission. Die Prüfungscommission setzt sich zusammen

1) aus dem Königlichen Prüfungscommissar und
2) aus dem Rector und den übrigen, bei der Prüfung betheiligten stimmberechtigten Mitgliedern des Lehrercollegiums.

Der Königliche Commissar hat bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein, vor derselben in die schriftlichen Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen, zu der beabsichtigten Ordnung der mündlichen Prüfung seine Genehmigung zu geben und die Prüfungszeugnisse in seiner Eigenschaft als Königlicher Prüfungscommissar an erster Stelle zu unterzeichnen.

Er hat den Vorsitz in der Conferenz bei Feststellung der Censuren und überhaupt bei dem Prüfungsgeschäfte.

Die Function des Prüfungscommissars kann nicht nur einem Mitgliede des Ministeriums, sondern auch einem anderen fachmännischen Sachverständigen, z. B. einem Professor der Universität ꝛc., ausnahmsweise auch dem Rector des Gymnasiums aufgetragen werden. In diesem Falle hat der Rector bei seiner Unterschrift auch diese außerordentliche Function durch den Zusatz:

„und für diesmal beauftragter Königlicher Prüfungscommissar"

bemerklich zu machen.

Stimmberechtigt als Mitglieder der Prüfungscommission sind außer dem Regierungscommissar nur die in der Unter- und Oberprima unterrichtenden, beziehentlich außerdem die etwa bei der Prüfung selbst betheiligten wissenschaftlichen Lehrer.

---

5) Die Portokosten für die Zusendung sind von den Empfängern der bestellten Programme zu tragen. Bei der Bestellung ist anzugeben, auf welchem Wege die Zusendung erfolgen soll, ob durch die Post oder auf der Eisenbahn oder durch Vermittelung einer namhaft zu machenden Sortimentsbuchhandlung am Orte des Empfängers; in letzterem Falle hat dieser sich über das Porto mit der betreffenden Buchhandlung zu verständigen.

6) Zur Deckung der Kosten (Localmiethe, Portoauslagen, Druckkosten, Verpackungsspesen u. s. w.) hat jede Schule, Universität und Bibliothek, welche sich an dem Programmenaustausche betheiligt, einen jährlichen Beitrag von vorläufig 3 Thlr. an die Teubner'sche Verlagshandlung zu zahlen. Nach den im ersten Jahre gemachten Erfahrungen wird der zu leistende Beitrag definitiv normirt.

7) Die Programme werden künftig alle in gleichem Formate gedruckt. Sobald dasselbe definitiv festgestellt ist, wird die Teubner'sche Verlagshandlung eine Formatprobe an alle Lehranstalten versenden.

Die bisherige Ordnung, nach welcher an die Schulbehörden des einzelnen Staates von den höheren Lehranstalten desselben jedes Mal gleich nach dem Erscheinen des Programmes einige Exemplare einzureichen sind, wird durch die neue Einrichtung nicht berührt.

Sobald ein Einverständniß zwischen den deutschen Staaten über die Ausführung des vorgelegten Planes erzielt ist, wird von der neuen Einrichtung den außerdeutschen Staatsregierungen, welche bisher dem Programmenaustausch-Verbande angehört haben, mit dem Anheimstellen des Anschlusses unter Fortdauer der bisherigen Reciprocität Kenntniß gegeben.

Die Direction ꝛc. erhält hierauf Verordnung, mit thunlichster Beschleunigung den Titel der Abhandlung, deren Veröffentlichung durch das Programm des nächsten Jahres beabsichtigt wird, dem unterzeichneten Ministerium anzuzeigen, sowie in Betreff der Ausführung des gedachten Planes das Weitere wahrzunehmen und anzuordnen.

Die Bestimmungen in §. 27. des Regulativs für die Gymnasien (an dessen Stelle jetzt Absatz 4. des obigen §. 57. getreten ist) und §. 60. des Regulativs für die Realschulen (an dessen Stelle jetzt §. 54., Absatz 3. der Beilage B. zur Ausführungs-Verordnung vom 29. Januar 1877. getreten ist) bleiben auch ferner in Geltung. —

b) Gen.-Verordn. des Cult.-Min. von demselben Tage an die Realschul-Commissionen der Realschulen II. Ordnung.

Diese Gen.-Verordn. stimmt von den Worten im Eingange, „Bei Gelegenheit der im October 1872. hier abgehaltenen Schulconferenz" an bis zu den Worten „unter Fortdauer der bisherigen Reciprocität Kenntniß gegeben" wörtlich mit der unter a. wiedergegebenen überein. Dann fährt dieselbe fort:

In Bezug auf die Gymnasien und Realschulen I. Ordnung ist die Ausführung des gedachten Planes unter Aufrechterhaltung der Bestimmung in §. 60. des (inmittelst aufgehobenen) Regulativs für die Realschulen angeordnet worden, den Realschulen II. Ordnung aber bleibt freigestellt, ob sie sich an regelmäßiger Veröffentlichung von Programmen betheiligen wollen, sowie ob sie dieselben auf die Schulnachrichten beschränken, oder den letzteren wissenschaftliche Abhandlungen beifügen wollen.

Man sieht der Erklärung der Realschul-Commission hierüber, sowie eventuell der künftigen rechtzeitigen Anzeige des Titels der Abhandlung, wenn Veröffentlichung einer solchen durch das Programm des nächsten Jahres beabsichtigt wird, entgegen. —

c) Gen.-Verordn. des Cult.-Min. an die Directionen, bez. Rectoren sämmtlicher Gymnasien und Realschulen I. und II. Ordnung v. 14. Juli 1875.:

Das Königlich Preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem unterzeichneten Ministerium mitgetheilt, daß, mit Ausnahme von Bayern, die deutschen Staats-Regierungen sich alle damit einverstanden erklärt haben, den vorgelegten Plan einer neuen Regulirung des Programmenwesens der deutschen höheren Unterrichts-Anstalten zur Ausführung zu bringen und daß in Preußen Anordnung ergangen sei, die neue Programmenordnung in diesem Jahre so vorzubereiten, daß sie im nächsten in's Leben treten könne.

In Gemäßheit der bezüglichen General-Verordnung vom 4. November 1874. ist das hiernach Erforderliche wahrzunehmen und zu besorgen.

In Betreff des Formates der Programme wird von der Teubner'schen Verlagshandlung in Leipzig den einzelnen Anstalten seiner Zeit eine Mittheilung zugehen. —

Bei den beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma jedoch haben sich sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt sowohl bei Feststellung der Censuren als bei der Unterschrift der Maturitätszeugnisse zu betheiligen.

§. 60. Bedingung der Zulassung. Um Zulassung zu dieser Prüfung haben die Schüler ein Vierteljahr vor ihrem Abgange nachzusuchen. Zu derselben sind nur Diejenigen zuzulassen, welche ihren Gymnasialcursus an der Anstalt beendigt und wenigstens ein Jahr in Oberprima gesessen haben (vergl. §. 3.); andere Adspiranten nur in dem Falle, wenn sie durch ausdrückliche Anordnung des Ministeriums zur Erstehung der Maturitätsprüfung der Anstalt zugewiesen worden sind.

Die Prüfung ist für die eigenen Zöglinge des Gymnasiums unentgeltlich. Auswärtige Examinanden aber haben, wie auch ihre Prüfung ausfallen mag, für dieselbe 20 Mark zu entrichten, welche bei den Gymnasien Königlicher Collatur von der Gymnasialcasse zu verrechnen sind.

§. 61. Zeit der Maturitätsprüfung. Die Maturitätsprüfung findet regelmäßig einmal im Jahre in den letzten Wochen vor Ostern statt.

Außerdem soll vor Michaelis eine Maturitätsprüfung für diejenigen Schüler gestattet sein, welche bei der vorhergehenden Maturitätsprüfung zu Ostern wegen unzureichender Leistungen haben zurückgewiesen werden müssen, oder welche freiwillig ein halbes Jahr über die gesetzlich bestimmte Zeit in Oberprima verblieben sind, oder welchen durch besondere Verordnung des Ministeriums die Zulassung gestattet worden ist.

Die Rectoren haben, behufs specieller Anordnungen über die Zeit und Aufeinanderfolge, in welcher an den einzelnen Gymnasien besonders die mündlichen Prüfungen abzuhalten sind, sowie für die Fälle etwaiger Beauftragung eines außerordentlichen Prüfungscommissars, längstens bis zum 15. Januar, und im Falle einer außerordentlichen Maturitätsprüfung zu Michaelis längstens bis zum 15. Juli, die Abiturienten der Anstalt bei dem Ministerium anzumelden, etwaige Vorschläge wegen der Prüfungstage beizufügen und die weiteren Anordnungen darauf zu erwarten [12]).

§. 62. Prüfungsmodus. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche und hat sich auf alle Lehrfächer der Oberprima (mit der §. 25. gedachten Ausnahme) zu erstrecken.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§. 63. Schriftliche Prüfung. In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1) ein Aufsatz in deutscher Sprache,
2) ein Aufsatz in lateinischer Sprache,
3) Uebertragung eines deutschen Dictats in das Lateinische (Extemporale),
4) desgleichen in das Griechische,
5) eine Uebersetzung oder ein kurzer freier Aufsatz in französischer Sprache,
6) Lösung von drei Aufgaben aus den verschiedenen Gebieten der Mathematik, nach Befinden auch der Physik.

Die Themata und Aufgaben zu diesen Prüfungsarbeiten sind von dem Rector selbst, wenn er den Gegenstand in der Oberprima vertreten hat, im anderen Falle von dem betreffenden Lehrer in der Weise zu geben, daß derselbe dem Rector die Themata oder Aufgaben, welche jedoch von den Abiturienten in dem abgelaufenen Schuljahre nicht behandelt sein dürfen, zur Genehmigung vorlegt.

Alle schriftlichen Arbeiten sind unter Clausur und ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers zu fertigen.

Bei Fertigung der schriftlichen Arbeiten sind Hilfsmittel irgend welcher Art durchaus verboten; nur für die freie lateinische Arbeit, für die Uebersetzung in's Griechische und für die französische Arbeit ist der Gebrauch des deutsch-lateinischen, des deutsch-griechischen und des französischen Lexikons gestattet.

Jede der unter 1., 2., 6. genannten Arbeiten ist innerhalb 6 Stunden, jede der unter Nr. 3., 4., 5. genannten innerhalb 3 bis 4 Stunden zu fertigen.

Wird eine Arbeit in Reinschrift vorgelegt, so ist das Concept davon beizufügen.

Bei der Ablieferung hat der die Aufsicht führende Lehrer auf jeder Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher dieselbe gefertigt worden ist.

Die einzelnen Arbeiten sind sodann von dem Lehrer, welcher die Aufgabe gestellt hat, corrigirt und censirt an den Rector abzugeben, welcher sie unter den Mitgliedern der Prüfungscommission in Circulation zu setzen hat.

§. 64. Mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung soll die schriftliche vervollständigen und den Examinanden Gelegenheit bieten, den Umfang ihres Wissens und den Grad von Gewandtheit und Geistesbereitschaft, mit welcher sie über dasselbe gebieten, an den Tag zu legen.

Sie hat sich in 7 bis 8 Stunden über einen vollen Tag zu erstrecken und die Zahl der Examinanden ist nur dann zu theilen, wenn sie über 15 ansteigt.

Die jedem einzelnen Gegenstande zu widmende Zeit, nach Befinden auch die vorzulegenden Schriftsteller und Pensa bestimmt der Königliche Prüfungscommissar.

§. 65. Censurertheilung. Das Lehrercollegium hat vor Beginn der Prüfung das Urtheil über die Schulleistungen der Abiturienten und über den ganzen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunct derselben in gemeinsamer Berathung festzustellen. Auf Grund dieses Urtheils und unter

---

[12]) Hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 27. December 1877.:

Das Cultus-Ministerium veranlaßt die Directionen der Gymnasien und Realschulen bei den bis zum 15. Januar jeden Jahres zu bewirkenden Anmeldungen der Abiturienten — §. 61., Abs. 3. und §. 58., Abs. 2. der betreffenden Prüfungsordnungen — jedes Mal mit anzuzeigen, ob an der Prüfung Theil nehmende Schüler, beziehentlich wie viele derselben den 1. April in die Armee einzutreten haben. —

Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung selbst werden in einer Conferenz der Prüfungscommission, welche unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Prüfung unter Vorsitz des Königlichen Prüfungscommissars stattfindet, sowohl die Specialcensuren als die Hauptcensur für die Geprüften bestimmt.

Die wissenschaftliche Hauptcensur wird durch die 3 Stufen: vorzüglich (I), gut (II) und genügend (III) ausgedrückt. Die Zwischenstufen und näheren Bezeichnungen Ib, IIa, IIb und IIIa sind sowohl für die wissenschaftliche Hauptcensur, als für die wissenschaftlichen Specialcensuren zulässig.

Durch die Sittencensur ist das Verhalten entweder als völlig befriedigend (I) oder als befriedigend (II) oder als nicht immer befriedigend (III) zu bezeichnen[12b]). Einem abgehenden Schüler, welcher frühere Anstöße in seinem Verhalten später durch anhaltend tadelloses Betragen ausgeglichen hat, mag der erste Censurgrad nicht vorenthalten werden; nur ist der Censur ein Zusatz oder eine beschränkende Zeitbestimmung (wie z. B.: „seit seinem Eintritte in Unterprima" 2c.) beizufügen.

Ueber das Ergebniß der Censurconferenz, sowie überhaupt über den ganzen Verlauf der Prüfung ist ein Protocoll aufzunehmen, nach Verlesung von dem Königlichen Prüfungscommissar mit zu unterzeichnen und von dem Rector zu den Prüfungsacten zu bringen.

§. 66. Form der Zeugnisse. Die Maturitätszeugnisse sind in deutscher Sprache abzufassen und haben die Ueberschrift zu tragen:

Reifezeugniß des Gymnasiums zu . . . . . .

Diese gesonderte Ueberschrift haben auch die für die Gymnasialschüler ausgestellten Reifezeugnisse der beiden, zur Zeit mit Realschulen verbundenen Gymnasien zu Plauen und Zittau zu führen. In diese Zeugnisse sind für die wissenschaftlichen Leistungen sowohl die Specialcensuren in den einzelnen Prüfungsfächern, als auch die festgestellte Haupt- und Gesammtcensur und zwar mit Worten einzutragen, während die Zahl mit den zulässigen Zwischenstufen in Parenthese beizufügen ist.

In gleicher Form ist auch die Sittencensur, beziehentlich mit der §. 65. nachgelassenen Beschränkung zu verlautbaren, im Uebrigen aber von jeder weiteren Motivirung sowohl der wissenschaftlichen, als der Sittencensuren in den Zeugnissen abzusehen.

Die in diesen Zeugnissen den Censuren vorausgehende Personalbezeichnung hat nicht nur den vollständigen Namen und den Geburtsort des Empfängers, sondern auch Tag und Jahr der Geburt, den Stand des Vaters und die Religion oder Confession des Schülers anzugeben, ferner wann derselbe auf das Gymnasium aufgenommen worden ist, beziehentlich welche Anstalt er zuvor besucht, wie lange er den oberen Classen, namentlich den beiden Primen angehört, oder auf welchen anderen, beziehentlich privaten Wegen er seine Vorbildung erworben hat, endlich welchem Studium er sich zu widmen oder welchen Berufsweg er einzuschlagen gedenkt.

Sollte ein derartiges Zeugniß einem außerehelich geborenen Abiturienten auszustellen sein, so genügt die vollständige Einzeichnung des Namens, welchen derselbe nach seinem Geburtszeugnisse führt.

§. 67. Zurückweisung. Examinanden, deren schriftliche Arbeiten bereits so ausgefallen sind, daß sie eine Censur nicht verdienen, sollen vor der mündlichen Prüfung von dem Rector davon in Kenntniß gesetzt werden und können, wenn sie nicht freiwillig auf Zulassung zu der mündlichen Prüfung verzichten, nach Befinden von derselben ausgeschlossen werden.

Erlangt ein Examinand nach beendigter Prüfung keine Censur, oder ist er bereits nach völlig unbefriedigendem Ausfalle der schriftlichen Arbeiten entweder freiwillig zurückgetreten, oder von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden, so ist er auf Verlangen nach einem halben oder vollen Jahre noch einmal zu dieser Prüfung zuzulassen; eine nochmalige Zurückweisung aber schließt die Zulassung zu dieser Prüfung für immer aus.

§. 68. Verwarnung. Jede Täuschung durch Benutzung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren Theilnahme an der Prüfung, dafern aber die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt wird, mit der Verweigerung, beziehentlich Ungültigerklärung des Reifezeugnisses zu bestrafen.

Auch kann im Falle eines blosen Versuchs des Gebrauchs fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel die Zurückweisung von der ferneren Theilnahme an der Prüfung, beziehentlich die Verweigerung des Reifezeugnisses verfügt werden.

Ein so Bestrafter kann, wenn er nicht wegen blosen Versuchs bestraft wurde, nur noch einmal und in der Regel nur nach Jahresfrist zu einer anderen Maturitätsprüfung zugelassen werden.

Ueber die hier bestimmten Strafen beschließt die Prüfungscommission.

Auf diese Strafen hat der Rector vor Beginn der Maturitätsprüfung sämmtliche Examinanden hinzuweisen und sie unter Bezugnahme auf deren unnachsichtliche Anwendung nachdrücklich zu verwarnen.

B.

Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung.

A. Lehrordnung.

§. 1. Gegenstände des Unterrichts. Die Lehrgegenstände theilen sich in

[12b]) Hierzu nachstehende Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 28. April 1879.:

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat auf mehrfache Anregung beschlossen, die Vorschrift in §. 65., Absatz 3. der Prüfungsordnung für die Gymnasien und §. 62., Absatz 3. der Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung dahin zu ergänzen, daß die Zwischenstufen und näheren Bezeichnungen, wie sie nach Absatz 2. der angeführten Paragraphen für die wissenschaftlichen Haupt- und Specialcensuren zulässig sind, in Zukunft auch bei den Sittencensuren gebraucht werden dürfen.—

1) wissenschaftliche Fächer, welche die deutsche, lateinische, französische und englische Sprache, Religion, Geschichte, politische, mathematische und physische Geographie, Naturbeschreibung (Mineralogie, Botanik, Zoologie) und Naturlehre (Physik, Chemie), Zahlenrechnen, Mathematik (Algebra, Geometrie);

2) und in Künste und Fertigkeiten, welche Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen in sich begreifen.

Außerdem soll womöglich für Schüler der Tertia, sowie der Unter- und Obersecunda, welche Gebrauch davon machen wollen, Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung der Stenographie geboten werden.

Sämmtliche Lehrgegenstände unter 1. und 2. sind obligatorisch.

§. 2. Classensystem. Der Unterricht ist nicht nach Fachabtheilungen, sondern nach dem Classensysteme zu ertheilen, so daß jeder Schüler an allen Gegenständen des Unterrichts, welchen seine Classe empfängt, Theil zu nehmen hat und denselben mit Erfolg zu benutzen im Stande sein muß.

§. 3. Zeitdauer des Unterrichts. Der Unterricht wird in einjährigen Lehrcursen ertheilt, welche von Ostern zu Ostern gehen. Es findet daher auch nur zu diesem Zeitpuncte die regelmäßige Aufnahme und Entlassung von Schülern und die Versetzung in höhere Classen statt.

Die Absolvirung des vollen Realschulcursus erfordert einen Zeitraum von acht Jahren, und selbstverständlich haben nur diejenigen Schüler Aussicht, ihn innerhalb jener Frist zu vollenden, welche nicht durch Zurückbleiben und mangelhafte Erfolge genöthigt sind, den Jahrescursus irgend einer der acht Classen doppelt durchzumachen.

§. 4. Trennung der Classen. Sämmtliche acht Classen empfangen getrennten Unterricht.

Combinationen von Unter- und Obersecunda, sowie von Unter- und Oberprima können, soweit sie den Lehrgegenständen nach überhaupt zulässig sind, nur dann vorgenommen werden, wenn die Gesammtzahl der Secundaner resp. Primaner nicht mehr als 24 beträgt.

§. 5. Zahl und Vertheilung der Unterrichtsstunden. Die Stundenzahl in einer Classe darf, ohne Berücksichtigung des Unterrichts in der Stenographie, im Turnen und Gesang über 34 wöchentlich nicht ansteigen.

Die Lehrstunden sind symmetrisch und so zu vertheilen, daß Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag am Vor- und Nachmittage, Mittwoch und Sonnabend nur am Vormittage unterrichtet wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lectionen auf die Morgenstunden, die Religionsstunden, soweit nur möglich, auf die erste oder zweite Morgenstunde zu verlegen.

Die Schulstunden sind pünctlich mit 10 Minuten, nach der größeren Pause am Vormittage mit 15 Minuten nach dem Glockenschlage zu beginnen und mit dem Glockenschlage zu schließen[13]). Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tages beginnt in allen Classen mit Gebet.

§. 6. Religionsunterricht. Der Religionsunterricht ist, damit die besonders bei diesem Unterrichte so nöthige Einheit erzielt wird, in der Regel durch alle Classen von demselben Lehrer, und nur da, wo der Umfang der Anstalt dies nicht gestattet, von mehreren Lehrern zu ertheilen. Im letzteren Falle ist auf Uebereinstimmung in den Grundsätzen und im Lehrgange zu achten.

Uebrigens soll derselbe in den Mittel- und Oberclassen nur von Lehrern ertheilt werden, welche Theologie studirt und wenigstens das erste theologische Examen vor der Prüfungscommission in Leipzig bestanden haben.

Bezüglich des Religionsunterrichts für Schüler, welche nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, vergl §. 7. der Ausführungs-Verordnung.

§. 7. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: 3 Stunden, nämlich 2 Stunden biblische Geschichte des alten Testaments mit Rücksicht auf die Geographie von Palästina; 1 Stunde Memoriren der beiden ersten Hauptstücke und Erklärung des ersten.

Classe V: 3 Stunden, nämlich 2 Stunden biblische Geschichte des neuen Testaments mit Rücksicht auf die Geographie von Palästina; 1 Stunde Erklärung des zweiten Hauptstückes, sowie Memoriren und kurze Erklärung des dritten; dazu in Classe VI und V Einprägung von Kirchenliedern in zweckmäßiger Abstufung.

Classe IV: 3 Stunden, nämlich 2 Stunden Repetition der drei ersten Hauptstücke, Memoriren und Erklärung des vierten und fünften Hauptstückes; 1 Stunde Wiederholung und Fortsetzung der biblischen Geschichte des neuen Testaments im Anschluß an die Lectüre eines Synoptikers und der Apostelgeschichte.

Classe III: 2 Stunden, nämlich 1 Stunde Lectüre und Erklärung der Reden Jesu; 1 Stunde Darstellung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre.

Classe IIb: 2 Stunden, nämlich 1 Stunde Lectüre und Erklärung prophetischer und poetisch-didaktischer Abschnitte des alten Testaments; 1 Stunde Schluß der Darstellung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre.

Classe IIa: 2 Stunden. Lectüre und Erklärung ausgewählter Abschnitte aus den Episteln. Die Unterscheidungslehren.

Classe Ib: 2 Stunden. Bibellectüre und Kirchengeschichte.

Classe Ia: 2 Stunden. Bibellectüre und Kirchengeschichte.

§. 8. Lehrziel. Der Religionsunterricht hat vor Allem auf Erweckung und Belebung des christlich-religiösen

---

[13]) Das Cult.-Min. hat auf bezügliche Anfrage eröffnet, daß die hier getroffene Bestimmung auch auf die Anfangsstunden des Vor- und Nachmittags-Unterrichtes sich beziehe, daß indessen bei Aufstellung der in §. 13., Abs. 1. des Gesetzes über die Gymnasien ꝛc., v. 22. August 1876. in Verbindung mit §. 9. der Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877. gedachten Schulordnung recht wohl ein früherer Beginn der vorerwähnten Anfangsstunden bestimmt werden könne, welcher Bestimmung die Genehmigung des Min. nicht würde versagt werden. — Verordn. des Cult.-Min. v. 14. Juli 1877. —

Sinnes und auf feste Begründung evangelischen Glaubens hinzuwirken.

In seiner Gesammtheit bezweckt der Religionsunterricht die Erwerbung einer ausreichenden Bekanntschaft mit dem geschichtlichen und doctrinellen Hauptinhalte der heiligen Schrift, mit der Entwickelungsgeschichte der christlichen Kirche, mit den Lehren der evangelischen Kirche und ihrer Begründung.

§. 9. Deutsche Sprache. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: 6 Stunden. Lesen und Nacherzählen des Gelesenen; Memoriren und Recitationen von Gedichten und prosaischen Stücken hauptsächlich aus dem Gebiete der deutschen Sage und Geschichte. Aus der Grammatik: die Wortarten, die Declinationen der Substantiva, der Adjectiva und Pronomina, die Lehre vom einfachen Satze. Schriftliche Wiedergabe von Erzählungen; Dictate.

Classe V: 4 Stunden. Fortsetzung der Uebungen im Lesen, Nacherzählen, Memoriren und Declamiren. Wiederholung des grammatischen Pensums der Sexta, dann Conjugationen, Wortbildung und die Hauptregeln der Interpunction; die Lehre vom einfachen erweiterten Satze, sowie von den leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes. Schriftliche Wiedergabe von Erzählungen; Dictate.

Classe IV: 4 Stunden. Fortsetzung der Uebungen im Lesen, Nacherzählen, Memoriren und Declamiren mit besonderer Hervorhebung der Disposition der behandelten Stücke. Wiederholung der Formen- und Wortbildungslehre; die Lehre vom zusammengesetzten Satze; Erzählungen, Beschreibungen, Briefe 2c.

Von drei zu drei Wochen eine derartige schriftliche Arbeit und ein Dictat.

Classe III: 4 Stunden. Lesen und Vortrag classischer Gedichte mit besonderer Rücksicht auf die Disposition der betreffenden Stücke; biographische Notizen über die Dichter. Aus der Grammatik: die Lehre vom Periodenbau; Anfänge der Prosodie und Metrik. Von drei zu drei Wochen eine schriftliche Arbeit, mitunter in Briefform; Uebungen im Disponiren leichter Themata.

Classe IIb: 4 Stunden. Lectüre und Besprechung classischer Gedichte; Erörterung der hauptsächlichsten Dichtungsarten; Prosodie und Metrik. Uebungen im mündlichen Vortrage. Von vier zu vier Wochen ein Aufsatz mit vorangestellter Disposition. Kurze Uebersicht der deutschen Literatur von Luther bis Goethe.

Classe IIa: 3 Stunden. Einführung in die classische Literatur des Mittelalters (Heldengedichte, Minnesänger); Literaturgeschichte bis zur Reformation. Uebungen im freien mündlichen Vortrage. Von vier zu vier Wochen ein Aufsatz mit vorangestellter Disposition.

Classe Ib: 3 Stunden. Lectüre und Besprechung von Stücken aus den Werken von Luther, Herder, Lessing und Klopstock; Literaturgeschichte von Luther bis Klopstock. Uebungen im freien mündlichen Vortrage; größere Aufsätze.

Classe Ia: 3 Stunden. Lectüre und Besprechung poetischer Werke der neueren Classiker. Literaturgeschichte von Klopstock bis zur Gegenwart. Uebungen im freien mündlichen Vortrage. Größere Abhandlungen. Nach Befinden das Wichtigste aus der Logik.

§. 10. Lehrziel. Kenntniß der deutschen Grammatik, correcter und gewandter Gebrauch der Muttersprache in Wort und Schrift, Kenntniß der deutschen Literatur und der Literaturgeschichte.

§. 11. Lateinische Sprache. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: 8 Stunden. Die regelmäßigen Declinationen; Genusregeln und Comparation der Adjectiva; das Nothwendigste von den Zahlwörtern und Fürwörtern; die regelmäßigen Conjugationen; Einübung von Vocabeln.

Uebungen im Uebersetzen aus dem Lateinischen mit besonderer Rücksicht auf das Construiren der Sätze. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

Casse V: 5 Stunden. Wiederholung des Sextapensums, unregelmäßige Declinationen, Pronomina, Deponentia, unregelmäßige Verba, Präpositionen und Conjunctionen.

Fortsetzung der Uebungen im Construiren und Uebersetzen aus dem Lateinischen. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

Classe IV: 4 Stunden. Wiederholung des Quintapensums. Die Constructionen des Accus. cum. infinit. und des Ablat. absol., das Nothwendigste aus der Casuslehre.

Lectüre einer Chrestomathie mit Präparation. Jede Woche eine kleinere schriftliche Arbeit (abwechselnd ein Exercitium und ein Extemporale).

Classe III: 4 Stunden. Wiederholung der Formenlehre; Einleitung in die Syntax; Casuslehre, die Conjunctionen und Participialconstructionen; die allgemeinsten und leichtesten Regeln über die consecutio temporum. Lectüre von Cornelius Nepos oder einer passenden Chrestomathie.

Schriftliche Arbeiten wie in IV.

Classe IIb: 4 Stunden. Wiederholung der Casuslehre, der Infinitiv- und der Participialconstructionen; eingehendere Behandlung der Conjunctionen.

Lectüre von Caesar de bello gallico oder einer passenden Chrestomathie; Fortsetzung der schriftlichen Uebungen.

Classe IIa: 3 Stunden. Die Satzlehre mit besonderer Rücksicht auf consecutio temporum und oratio obliqua; prosodische Regeln.

Fortsetzung der Lectüre von Caesar de bello gall. und Lectüre von Ovid. Metamorph. Fortsetzung der schriftlichen Uebungen.

Classe Ib: 3 Stunden. Lectüre ausgewählter Stücke aus Sallust. bellum Jugurth. und Ovid. Metamorph. Größere Exercitia.

Classe Ia: 3 Stunden. Lectüre von Reden und philosophischen Schriften (vorzugsweise Cato major)

Cicero's und einiger Abschnitte aus der Aeneis. Größere lateinische Arbeiten.

§. 12. Lehrziel. Kenntniß der Formenlehre und der Syntax, so daß der Schüler mit Hilfe des Lexikons ein nicht zu schweres deutsches Pensum ohne grobe Fehler in's Lateinische übersetzen kann; die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus den bezeichneten Schriftstellern ohne Lexikon, einen schwierigeren mit Hilfe des Lexikons richtig zu übersetzen.

§. 13. Französische Sprache. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe V: 6 Stunden. Regeln der Aussprache, Leseübungen, Orthographie, Formenlehre bis zum regelmäßigen Zeitwort einschließlich; Auswendiglernen einer Anzahl häufig vorkommender Worte und leichter Redewendungen. Kleine schriftliche Exercitien.

Classe IV: 7 Stunden. Vollendung der Formenlehre, Lectüre nach einer Chrestomathie, Memoriren kleinerer Abschnitte. Mündliche und schriftliche grammatische Uebungen.

Classe III: 4 Stunden. Wiederholung der Formenlehre, besonders der unregelmäßigen Zeitwörter; Anfang der Syntax. Lectüre nach einer Chrestomathie, Memoriren von Gedichten und prosaischen Stücken. Uebungen im Sprechen, Exercitia.

Classe IIb: 4 Stunden. Fortsetzung der Syntax; Lectüre einer Chrestomathie oder eines leichten Prosaikers. Uebungen im Sprechen; Exercitia und Extemporalia.

Classe IIa: 3 Stunden. Schluß der Syntax; Lectüre von classischen Schriften in Prosa und in Versen. Sprechübungen; Exercitia und Extemporalia.

Classe Ib: 3 Stunden. Die Unterrichtssprache ist von hier ab in der Regel die französische. Widerholung und Ergänzung der Grammatik. Lectüre classischer Schriftsteller, Literaturgeschichte des XVII. und der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Freie Aufsätze und freie Vorträge.

Classe Ia: 4 Stunden. Fortsetzung der Lectüre mit Rücksicht auf moderne Schriftsteller. Repetition und Beschluß der Literaturgeschichte. Freie Aufsätze und freie Vorträge.

§. 14. Lehrziel. Der Schüler muß nicht nur mit der Grammatik genau bekannt, sondern auch im Stande sein, schwerere prosaische und leichtere poetische Stücke ohne Lexikon richtig zu übersetzen, einen französischen Vortrag zu verstehen, an ihn gerichtete Fragen mit einiger Geläufigkeit französisch zu beantworten, ein nicht zu schwieriges deutsches Extemporale sofort französisch nachzuschreiben und freie Aufsätze, namentlich auch Briefe, in französischer Sprache correct zu verfassen. Endlich muß die Bekanntschaft mit der französischen Literaturgeschichte erworben sein.

§. 15. Englische Sprache. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe III: 4 Stunden. Regeln der Aussprache, Leseübungen, Orthographie und Formenlehre. Auswendiglernen von Vocabeln und kleinen prosaischen und poetischen Stellen. Lectüre nach einer Chrestomathie. Exercitia.

Classe IIb: 3 Stunden. Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Syntax. Lectüre nach einer Chrestomathie, Exercitia und Extemporalia.

Classe IIa: 3 Stunden. Weitere Ausführung der Syntax. Lectüre leichter prosaischer Schriftsteller; Exercitia und Extemporalia.

Classe Ib: 4 Stunden. Die Unterrichtssprache ist von hier ab in der Regel die englische. Lectüre classischer Schriftsteller. Uebersetzen von Stücken aus deutschen Schriftstellern in's Englische. Freie Aufsätze und freie Vorträge.

Classe Ia: 4 Stunden. Fortsetzung der Lectüre mit Rücksicht auf moderne Schriftsteller. Freie Aufsätze und freie Vorträge. Englische Literaturgeschichte in gedrängter Darstellung.

§. 16. Lehrziel. Kenntniß der englischen Grammatik, die Fähigkeit, nicht allzuschwierige prosaische Stücke geläufig in's Deutsche zu übersetzen, die englische Conversationssprache zu verstehen, Fragen englisch zu beantworten und einfachere Pensa, namentlich auch Geschäftsbriefe correct in's Englische zu übersetzen. Endlich muß die Bekanntschaft mit dem Hauptsächlichsten aus der englischen Literaturgeschichte erworben sein.

§. 17. Geographie. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: 2 Stunden. Die Fundamentalsätze der mathematischen Geographie. Die Grundbegriffe der physischen Geographie, soweit sie zum Verständniß europäischer Verhältnisse erforderlich sind. Allgemeine Uebersicht der Land- und Wasservertheilung auf der Erde (ohne Eingehen auf die Einzelheiten von Gebirgen, Flüssen, Meerbusen ꝛc.). Geographie des Königreichs Sachsen und Deutschlands. Unterweisung im Kartenlesen und Kartenzeichnen; Uebungen im Kartenzeichnen aus dem Gedächtniß.

Classe V: 2 Stunden. Wiederholung und Erweiterung der geographischen Grundbegriffe. Allgemeine Schilderung Europa's und dessen politischer Eintheilung. Kartenzeichnen aus dem Gedächtniß.

Classe IV: 2 Stunden. Die außereuropäischen Erdtheile unter Voraussendung der nöthigen Erklärungen aus der physischen Geographie. Kartenzeichnen aus dem Gedächtniß.

Classe III: 2 Stunden. Deutschland, physisch und politisch, mit Hinweis auf Gewerbe und Handel. Kartenzeichnen.

Classe IIb: 2 Stunden. Das außerdeutsche Europa physisch und politisch, mit Hervorhebung der Weltstellung des Continents und seiner Colonieen. Repetition und Erweiterung der mathematischen Geographie.

Classe IIa: 2 Stunden. Die außereuropäischen Welttheile.

Classe Ib: 2 Stunden. Schluß des Pensums der vorigen Classe. Kurze Geschichte der Entdeckungsreisen.

Classe Ia: 2 Stunden. Mathematische und physische Geographie nebst Elementen der Astronomie. Repetition des Gesammtgebietes der Geographie.

§. 18. Lehrziel. Bekanntschaft mit der mathematischen und physikalischen Geographie, Kenntniß der geographischen Verhältnisse aller Länder, speciell Europa's und des Vaterlandes, sowie der mit Europa im Verkehr stehenden Länder bei völliger Unabhängigkeit von Globus und Karten.

§. 19. Geschichte. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: 2 Stunden. Alte Geschichte in Geschichtsbildern.

Classe V: 2 Stunden. Geschichtsbilder und Biographieen aus der mittleren und neueren, hauptsächlich deutschen und sächsischen Geschichte.

Classe IV: 2 Stunden. Alte Geschichte (Hellas und Rom).

Classe III: 2 Stunden Mittlere Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Deutschland.

Classe IIb: 2 Stunden. Neuere Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Deutschland.

Classe IIa: 2 Stunden. Wiederholung der alten Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Cultur und Kunstgeschichte.

Classe Ib: 2 Stunden. Geschichte des Mittelalters mit Rücksicht auf Cultur und Kunst.

Classe Ia: 2 Stunden. Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Cultur- und Kunstgeschichte.

§. 20. Lehrziel. Kenntniß der wichtigsten, namentlich auch für die Culturgeschichte bedeutsamen historischen Begebenheiten und Personen, speciellere Kenntniß der vaterländischen Geschichte. Einblick in den inneren Zusammenhang der Ereignisse.

§. 21. Naturbeschreibung. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: Im Sommer 2 Stunden Botanik, Kenntniß hervorragender Pflanzen der heimathlichen Flora; Ausbildung der botanischen Grundbegriffe (Wurzelstock, Knolle 2c.).

Im Winter 2 Stunden Zoologie. Beschreibung des Skelets und der wichtigsten inneren Organe des Menschen und einiger Wirbelthiere. Mittheilungen über die Lebensweise verschiedener Thiere. Hinweis auf unterscheidende Merkmale.

Classe V: Im Sommer 2 Stunden Botanik. Repetition der in Classe VI gewonnenen morphologischen Kenntnisse. Einführung in das Linné'sche System. Erweiterung der Morphologie.

Im Winter 2 Stunden Zoologie. Repetition des Sextapensums und Erweiterung seines Schlußtheiles zu einer gedrängten Uebersicht über das gesammte Thierreich. Ausführliche Behandlung des Systems der Wirbelthiere.

Classe IV: Im Sommer 2 Stunden Botanik. Repetition des Linné'schen Systems; weitere Einübung desselben durch Bestimmung bis zur Species. Einreihung der einzelnen Pflanzen in die Gruppen des natürlichen Systems.

Im Winter 2 Stunden Zoologie. Kurze Repetition der beiden früheren Pensa. Systematische Behandlung der zwei ersten Classen der Gliederthiere.

Classe III: Im Sommer 1 Stunde Botanik. Das natürliche Pflanzensystem mit Rücksicht auf technisch, landwirthschaftlich 2c. werthvolle Pflanzen.

Im Winter 1 Stunde Zoologie. Repetition der früheren Pensa. Gedrängte Uebersicht über die niederen Thierclassen.

Classe IIb: 2 Stunden Mineralogie. Krystallformen und Beschreibung der wichtigsten Mineralien.

Classe IIa: Im Sommer 1 Stunde. Repetition der Botanik und Zoologie mit Rücksicht auf physikalische, chemische und physiologische Vorgänge.

Im Winter 1 Stunde. Weitere Ausführung der Mineralogie mit Rücksicht auf physikalische und chemische Vorgänge.

Classe Ib und Ia: Im Sommer 1 Stunde. Weitere Ausführung der Pflanzen- und Thierphysiologie. Geographische Verbreitung der Pflanzen und Thiere.

Im Winter 1 Stunde. Geognosie, Geologie und das Wichtigste aus der Paläontologie.

§. 22. Lehrziel. Uebersichtliche Kenntniß der Botanik, Zoologie und Anthropologie; genauere Kenntniß der Mineralogie mit besonderer Rücksicht auf technisch wichtige Mineralien. Ueberblick über den Bau der Erde und seine Veränderungen, sowie über die geographische Verbreitung von Pflanzen und Thieren.

§. 23. Physik. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe III: 2 Stunden. Experimentelle Vorführung der wichtigsten Erscheinungen aus allen Gebieten der Physik.

Classe IIb: 2 Stunden. Optik, Elektricität und Magnetismus mit besonderer Berücksichtigung der auf experimentellem Wege abgeleiteten Gesetze.

Classe IIa: 2 Stunden. Akustik und Wärmelehre mit besonderer Berücksichtigung der auf experimentellem Wege abgeleiteten Gesetze.

Classe Ib: 2 Stunden. Mechanik, mathematisch behandelt.

Classe Ia: 2 Stunden. Mathematische Behandlung der Wellenlehre, der Optik und Akustik.

§. 24. Lehrziel. Kenntniß der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze nebst deren Anwendungen im praktischen Leben z. B. auf Dampfmaschine, Telegraph und dergleichen.

§. 25. Chemie. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe IIb: 2 Stunden. Einleitung in das Verständniß chemischer Processe überhaupt; Elemente der Stöchiometrie. Uebersicht der wichtigsten Elemente.

Classe IIa: 2 Stunden. Systematische Behandlung der Elemente (Nichtmetalle und Metalle der Alkalien) mit Rücksicht auf Mineralogie und Industrie. Einübung der Stöchiometrie.

Classe Ib: 2 Stunden. Systematische Behandlung der Elemente (die übrigen Metalle) mit Rücksicht auf Mineralogie und technische Anwendungen.

Classe Ia: 2 Stunden. Organische Chemie mit Rücksicht auf deren Anwendungen.

§. 26. Lehrziel. Kenntniß der hauptsächlichsten chemi-

schen Elemente und deren Verbindungen, der Darstellungsweise und praktischen Verwendung der letzteren.

§. 27. Rechnen. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: 4 Stunden, nämlich 3 Stunden Tafelrechnen und 1 Stunde Kopfrechnen. Die vier Species in unbenannten und benannten Zahlen. Münzen, Maaße und Gewichte.

Classe V: 4 Stunden, nämlich 3 Stunden Tafelrechnen und 1 Stunde Kopfrechnen. Wiederholung des Sextapensums. Bruchrechnung. Die Lehre von den Decimalbrüchen.

Classe IV: 4 Stunden, nämlich 3 Stunden Tafelrechnen und 1 Stunde Kopfrechnen. Repetition der vier Species mit Brüchen und gemischten Zahlen, sowie der Lehre von den Decimalbrüchen; abgekürzte Multiplication und Division. Einfache Proportionen und Regeldetri; zusammengesetzte Proportionen und die einfachsten Fälle der Zinsrechnung.

Classe III: 2 Stunden. Wiederholung der zusammengesetzten Proportionen; Zinsrechnung, Kettensatz, Coursrechnung, Mischungsrechnung 2c.

Classe IIb: 1 Stunde. Wiederholung des Tertiapensums. Wechselreduction und Arbitrage.

§. 28. Lehrziel. Fertigkeit und Sicherheit in der Ausführung aller im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten mit Einschluß des Hauptsächlichsten aus dem Gebiete des kaufmännischen Rechnens.

§. 29. Algebra. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe III: 2 Stunden. Buchstabenrechnung bis incl. die vier Species mit Aggregaten. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten.

Classe IIb: 2 Stunden. Potenzen und Wurzeln (hierbei Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln). Fortgesetzte Uebung im Auflösen linearer, namentlich auch literaler Gleichungen mit einer Unbekannten. Lineare Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten.

Classe IIa: 2 Stunden. Quadratische Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Logarithmen; logarithmische Gleichungen.

Classe Ib: 2 Stunden. Fortgesetzte Uebungen im Auflösen von Gleichungen. Arithmetische und geometrische Progressionen mit Anwendungen auf Zinseszins- und Rentenrechnung.

Classe Ia: 2 Stunden. Gleichungen dritten und vierten Grades. Combinationslehre und binomischer Satz.

§. 30. Lehrziel. Die Schüler sollen die Rechnungsoperationen der Buchstabenrechnung und Algebra mit einer gewissen Fertigkeit und Sicherheit auszuüben verstehen, sich aber jederzeit der Gründe für jene Operationen bewußt sein.

§. 31. Geometrie. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe IV: 2 Stunden. Entwickelung der elementaren planimetrischen und stereometrischen Anschauungen. Die Lehre von den Winkeln und Parallelen; die Eintheilung und Haupteigenschaften der Drei- und Vierecke; die Congruenz der Dreiecke.

Classe III: 3 Stunden. Die Congruenz, Flächenvergleichung, Ausmessung und Aehnlichkeit geradliniger Figuren.

Classe IIb: 2 Stunden. Die Lehre vom Kreise. Die Fundamentalsätze der Stereometrie einschließlich der Ausmessung von Körpern, elementar-anschaulich behandelt.

Classe IIa: 3 Stunden. Algebraische Auflösung geometrischer Aufgaben. Wissenschaftliche Darstellung der Stereometrie.

Classe Ib: 3 Stunden. Wiederholung der Planimetrie und Stereometrie. Ebene Trigonometrie.

Classe Ia: 2 Stunden. Analytische Geometrie.

§. 32. Lehrziel. Die Schüler sollen die Hauptsätze der Geometrie nebst deren Beweisen kennen, einen klaren Ueberblick über den Gedankengang der Geometrie, besonders aber eine geübte stereometrische Anschauung besitzen, so daß sie im Stande sind, von einem nicht zu complicirten räumlichen Objecte eine leichte Skizze zu entwerfen.

In der Trigonometrie und analytischen Geometrie ist Ueberladung mit Formeln zu vermeiden.

§. 33. Zeichnen. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: 2 Stunden. Einübung der geraden Linie durch Darstellung von geradlinigen ornamentalen Figuren. Einübung des Kreises und der Kreisbögen mittelst analoger ornamentaler Figuren.

Classe V: 2 Stunden. Fortsetzung dieser Uebungen. Einübung nichtkreisförmiger Linien durch Copiren von Umrissen guter Ornamente (Herdtle, Auswahl 30 Bl.)

Classe IV: 2 Stunden. Fortsetzung im Copiren der Vorlagen von Herdtle. Uebergang zu den plastischen Formen durch Zeichnen nach flachen, später complicirteren Gypsmodellen (Kreidemanier). Populäre Darstellung der Beleuchtungsgesetze.

Classe III: 2 Stunden. Fortsetzung des Zeichnens nach Gypsmodellen. Empirische Darstellung der perspectivischen Gesetze.

Classe IIb: 3 Stunden, nämlich 2 Stunden Fortsetzung des Zeichnens nach Gypsmodellen. Für begabte Schüler Zeichnen von Köpfen nach Vorlagen oder Gypsabgüssen (Kreidemanier) oder Landschaftszeichnen nach guten Vorlagen (anfangs mit Bleistift, später mit der Feder und leichter Untertuschung).

1 Stunde geometrisches Zeichnen, namentlich geradlinige und Kreisfiguren, planimetrische Constructionen 2c.

Classe IIa: 2 Stunden. Projectionslehre. Darstellung von Puncten, begrenzten Graden, begrenzten Ebenen und Polyedern im Grundriß und Aufriß bei verschiedenen Lagen. Netze einfacher Körper.

Classe Ib: 2 Stunden. Darstellung ebener Schnitte von Polyedern, Cylinder, Kegel und Kugel in Grundriß, Aufriß und Abwickelung. Einfache Fälle von den Durchdringungen.

Classe Ia: 2 Stunden. Schattenconstructionen. Elemente der Perspective.

Begabten Schülern der drei obersten Classen soll

Gelegenheit geboten werden, das Freihandzeichnen mit Classe IIb zusammen fortzuüben.

§. 34. Lehrziel. Im Freihandzeichnen sollen Auge und Hand zur correcten und geschmackvollen Darstellung des Gesehenen ausgebildet werden, ohne von mechanischen Hilfsmitteln Gebrauch zu machen.

Bei dem geometrischen Zeichnen ist Fertigkeit im Gebrauche der Zeichneninstrumente, möglichst genaue Ausführung der Constructionen und im Vereine mit dem stereometrischen Unterrichte Ausbildung der figürlichen Anschauung zu erreichen.

§. 35. Schreiben. Unterricht im Schreiben wird nur den Schülern der zwei oder drei untersten Classen in wöchentlich 2, beziehentlich 1 Stunde ertheilt.

Es steht aber in der Befugniß des Directors, einzelne Schüler aller Classen eine Zeit lang und bis ihre Handschrift sich gebessert hat, der Theilnahme an diesem Unterrichte zu überweisen, wenn die Unleserlichkeit ihrer Handschrift eine solche Maßregel nöthig macht.

Nicht nur die Schreiblehrer, sondern alle Lehrer, welchen schriftliche Arbeiten einzureichen sind, haben streng darauf zu achten, daß ihnen diese Arbeiten in sauberer und wohlgefälliger, den Regeln der Kalligraphie entsprechender Handschrift überreicht werden.

§. 36. Gesang. Der Gesangunterricht wird für jede Classe in wöchentlich 2 Stunden ertheilt. Wieviel und welche Classen dabei zu einer Abtheilung vereinigt werden, ist unter Berücksichtigung der Frequenz der Anstalt und unter besonderer Vernehmung mit dem Gesanglehrer der Anordnung des Directors zu überlassen.

§. 37. Turnen. Der Turnunterricht wird für jede Classe in wöchentlich 2 Stunden ertheilt. Wie viel und welche Classen dabei zu einer Abtheilung vereinigt werden, ist unter Berücksichtigung der Frequenz der Anstalt und unter besonderer Vernehmung mit dem Turnlehrer der Anordnung des Directors zu überlassen.

Die zweckmäßige Ertheilung dieses Turnunterrichts wird von dem Director der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden auf Anordnung des Ministeriums überwacht.

§. 38. Uebersicht über den Lehrplan. Für die Realschulen I. Ordnung entsteht nach dem Vorigen folgende Stundenübersicht:

	VI.	V.	IV.	III.	II.B.	II.A.	I.B.	I.A.
Religion	3	3	3	2	2	2	2	2
Deutsche Sprache	6	4	4	4	4	3	3	3
Lateinische Sprache	8	5	4	4	4	3	3	3
Französische Sprache	—	6	7	4	4	3	3	4
Englische Sprache	—	—	—	4	3	3	4	4
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2
Naturbeschreibung	2	2	2	1	1	2	1	1
Physik	—	—	—	2	2	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	2	2	2	2
Rechnen	4	4	4	2	1	—	—	—
Algebra	—	—	—	2	2	2	2	2
Geometrie	—	—	2	3	2	3	3	2
Zeichnen	2	2	2	2	3	2	2	2
Schreiben	2	2	1	—	—	—	—	—
	31	32	33	34	34	31	31	31
Hierüber:								
Gesang	2	2	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2
	35	36	37	38	38	35	35	35

§. 39. Abweichungen von dem Lehrplane. Abweichungen von diesem Lehrplane sind in Betreff der zu erreichenden Endziele gar nicht, in Betreff der Vertheilung des Lehrstoffes und der auf dessen Mittheilung zu verwendenden Stundenzahl nur insoweit gestattet, als es die verschiedene Stärke und der jeweilige Stand der Classen zweckmäßig erscheinen läßt, die Maximalzahl der Unterrichtsstunden nicht überschritten und von dem Ministerium für jeden besonderen Fall Genehmigung ertheilt wird.

§. 40. Lections-Classenbücher. Zur Controle über Einhaltung des Lehrplanes ist für jede Classe ein Lections-Classenbuch anzulegen, in welches von jedem in der Classe beschäftigten Lehrer am Schlusse jedes Monats, je nach Anordnung des Directors in kürzeren Fristen, eine kurze Angabe und Uebersicht des von ihm behandelten Lehrstoffes einzutragen ist.

§. 41. Lehrbücher. Außer den bei dem sprachlichen Unterrichte zu gebrauchenden Lehr- und Uebungsbüchern ist auch auf die Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Leitfaden in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik Bedacht zu nehmen, damit bei dem Unterrichte in diesen Lehrfächern das zeitraubende

und auch sonst mit manchen Nachtheilen verknüpfte Dictiren möglichst vermieden werde.

Zu Einführung solcher Lehrbücher ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Die Lehrer haben übrigens darauf zu sehen, daß die Schüler sich nur solcher Bücher in der Schule bedienen, welche auf gutes Papier und nicht zu fein gedruckt sind, damit sie durch den öfteren Gebrauch derselben die Augen nicht angreifen.

§. 42. Lehrmittel. Keiner Realschule darf es an den erforderlichen Lehrapparaten und Hilfsmitteln für den Unterricht fehlen. Dazu gehören Bibliotheken zu dem Gebrauche der Lehrer und zur Lectüre, wie zu dem Privatstudium der Schüler, Kartensammlungen, Globen, mathematische und physikalische Instrumente, Sammlungen für den naturhistorischen Unterricht, Apparate und Chemikalien für den Unterricht in der Chemie, Vorlegeblätter für Schreibe- und Zeichnenunterricht, Modelle von Raumgestalten für den Unterricht im Freihandzeichnen in der Stereometrie und Projectionslehre.

§. 43. Schriftliche Arbeiten und deren Correctur. Die Lehrer haben sich einer sorgfältigen Correctur der schriftlichen Arbeiten zu unterziehen. In der Verpflichtung der Directoren liegt es, darüber zu wachen, daß dies Seiten aller Lehrer geschehe, daher wenigstens ein Mal halbjährig die schriftlichen Arbeiten aller Classen in dieser Beziehung zu revidiren und diejenigen Lehrer, welche sich nach wiederholten fruchtlosen Ermahnungen eines Versäumnisses schuldig machen, bei den vorgesetzten Behörden anzuzeigen. Wegen Feststellung eines Arbeitsplanes vergleiche §. 4. der Ausführungsverordnung.

§. 44. Privatbeaufsichtigung. An keiner Realschule darf eine Einrichtung fehlen, durch welche die Beaufsichtigung der Schüler auch außerhalb des öffentlichen Unterrichts in ihren Privatwohnungen zur Verhütung des Unfleißes und sittlichen Verfalles möglich wird. Es soll daher eine bestimmte Anzahl von Schülern jedem Lehrer zur speciellen Aufsicht und Fürsorge zugewiesen werden. Die näheren Bestimmungen darüber gehören in die besonderen Schulordnungen jeder Anstalt. Vergleiche §. 13. des Gesetzes und §. 9. der Ausführungsverordnung.

B. Prüfungsordnung.

I. Aufnahmeprüfung.

§. 45. Anmeldung. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Director.

Der Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Director in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1) ein Geburts- und Taufzeugniß,
2) ein Impfschein, vergl. Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874. (Seite 31. flg. des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874.), §§. 1. und 13., und Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. betreffend, vom 20. März 1875. (Seite 167. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875.),
3) ein Zeugniß über die bisher genossene Bildung (Kenntnisse, Fortschritte, Verhalten),
4) bei Confirmirten ein Confirmationszeugniß.

Der Termin zur Anmeldung für die regelmäßige Aufnahme, zu Beginn des Schuljahres nach Ostern, wird von dem Director öffentlich bekannt gemacht.

§. 46. Alterserforderniß. Die Aufnahme in die unterste Classe darf nicht vor dem erfüllten zehnten Lebensjahre geschehen.

§. 47. Vorbildung. Die Vorbildung, an welche die Realschule anknüpft und welche sie deshalb vorfinden muß, ist im Allgemeinen diejenige Elementarbildung, wie sie nach mindestens vierjährigem Besuche einer guten Bürgerschule von einem fleißigen und begabten Schüler erreicht sein wird.

Für die Aufnahme in höhere Classen sind die Leistungen der Recipienden nach den Anforderungen zu bemessen, welche die Lehrordnung in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Pensum für die betreffenden Classen stellt.

§. 48. Modalität der Aufnahmeprüfung. Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme zu Anfang des Unterrichtscursus ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Directors in Gegenwart und unter Betheiligung des gesammten Lehrercollegiums vorzunehmen.

Bei Prüfung einzelner, im Laufe des Unterrichtsjahres Aufnahme suchender Schüler hat der Director ausnahmslos den Ordinarius und die übrigen Hauptlehrer der Classe, für welche sie geprüft werden, zuzuziehen.

II. Semestral- und Jahresprüfung.

§. 49. Schulprüfungen. Zweimal im Jahre ist eine Prüfung aller Classen abzuhalten, am Schlusse des Semesters zu Michaelis und am Schlusse des Schuljahres zu Ostern. Die Prüfung zu Michaelis ist nicht öffentlich und findet innerhalb der Anstalt nur zu dem Zwecke statt, die Schüler zum Fleiße anzuspornen und nach den Ergebnissen des Examens die Versetzungen innerhalb der Classe vornehmen zu können. Die Prüfung am Schlusse des Schuljahres dagegen wird dazu veranstaltet, um die Versetzung in höhere Classen vorzubereiten und ein öffentliches Zeugniß von den Leistungen der Anstalt abzulegen. Sie findet vor Eintritt der Osterferien statt und es ist zu dem mündlichen Theile derselben öffentlich einzuladen.

§. 50. Prüfungsmodus. Die Prüfung zu Ostern ist sowohl eine schriftliche als mündliche; die schriftliche hat der mündlichen vorauszugehen und es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten corrigirt und censirt während der mündlichen Prüfung aufzulegen. In dieser mündlichen Prüfung sind zwar alle Classen vorzuführen, aber je nach dem Umfange der Anstalt nur die bedeutenderen Lehrgegenstände in einer den verschiedenen Standpuncten der Classen entsprechenden Mannigfaltigkeit zu berücksichtigen. Ein Aus-

fallen der mündlichen Prüfung ist unter ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums nur da gestattet, wo besondere locale Verhältnisse dies empfehlen.

Bei der öffentlichen mündlichen Prüfung zu Ostern ist die Anwesenheit sämmtlicher Lehrer der Anstalt erforderlich und wird die Gegenwart der Mitglieder der Schulcommission erwartet. Dagegen ist die Prüfung zu Michaelis in der Regel nur eine schriftliche; sie findet in abgekürzter Form in der vorletzten Woche vor Eintritt der Michaelisferien statt.

Die schriftliche Prüfung zu Ostern begreift folgende Arbeiten:

Für die Schüler der Classen Ia und Ib:
eine freie deutsche Arbeit,
in einer der beiden neueren Sprachen eine freie Arbeit,
in der anderen ein Exercitium,
ein lateinisches Exercitium,
eine algebraische Aufgabe,
eine geometrische Aufgabe,
eine physikalische Aufgabe.

Die Exercitia und die drei letzten Arbeiten sind unter Aufsicht eines Lehrers zu fertigen und es wird den Schülern dazu eine Zeit von je 3 Stunden gegeben.

Für die Schüler der Classen IIa und IIb:
eine freie deutsche Arbeit,
eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische,
eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Englische,
eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische,
eine algebraische Aufgabe,
eine geometrische Aufgabe,
eine physikalische Aufgabe.

Die sechs letztgenannten Arbeiten sind in Gegenwart eines Lehrers zu fertigen und wird zu jeder derselben dem Schüler eine Zeit von je 3 Stunden gegeben.

Für die Schüler der Classe III:
eine freie deutsche Arbeit,
eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische,
eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche,
eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische,
eine algebraische und
eine geometrische Aufgabe.

Die fünf letzten Arbeiten sind unter Aufsicht eines Lehrers, eine jede in 2 Stunden zu fertigen.

Für die Schüler der Classe IV:
eine deutsche Arbeit,
Uebersetzung eines lateinischen Pensums,
Uebersetzung eines französischen Pensums,
eine Aufgabe im Zahlenrechnen.

Alle diese Arbeiten sind in Clausur und unter Aufsicht eines Lehrers zu fertigen und es ist den Schülern für die erste eine Zeit von 4 Stunden, für die drei übrigen eine Zeit von je 2 Stunden zu gewähren.

Für die Schüler der Classe V:
eine deutsche Arbeit,
Uebersetzung eines französischen Pensums,
Uebersetzung eines lateinischen Pensums,
eine Aufgabe im Zahlenrechnen.

Diese Arbeiten sind, die erste in 3 Stunden, die drei letzten in je 2 Stunden unter Aufsicht eines Lehrers in Clausur zu fertigen.

Für die Schüler der Classe VI:
eine deutsche Aufgabe,
eine lateinische Aufgabe,
einige Rechenexempel,

unter Aufsicht eines Lehrers. Für die erste Aufgabe erhalten sie 3, für die beiden letzten je 2 Stunden Zeit.

Zu den freien Arbeiten wird den Schülern ein Thema aus dem Kreise ihres Verständnisses gegeben und die erforderliche Zeit gelassen. Die übrigen sprachlichen, geometrischen und arithmetischen ꝛc. Aufgaben sind in Angemessenheit zu der Aufgabe der Classe nach Maßgabe des Lectionsplans zu wählen, alle Aufgaben aber von den betreffenden Lehrern, welche den Unterricht in den verschiedenen Gegenständen ertheilen, zuvor dem Director zur Genehmigung vorzulegen.

Für die schriftlichen Prüfungen zu Michaelis gelten die nämlichen Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß hier der Director unter Vernehmung mit dem Classenordinarius unter den Gegenständen der Prüfung eine Auswahl zu treffen hat.

§. 51. Censuren. Ebenso wird nach Beendigung der halbjährigen Prüfungen auf Grund der bei denselben, sowie während des abgelaufenen Semesters gemachten Wahrnehmungen jedem Schüler eine von dem Classenlehrer auszufertigende Censur über

Fleiß,
Fortschritte und
sittliches Betragen

ausgehändigt und auf selbiger auch die Zahl der etwa vorgekommenen Schulversäumnisse angemerkt.

In jeder dieser Beziehungen sind die Schüler nach fünf Graden zu censiren, welche mit den Worten:

sehr gut,
gut,
genügend,
wenig genügend,
ganz ungenügend

auszudrücken sind.

Die Censur über die Fortschritte wird nicht als Gesammtcensur, sondern nach den verschiedenen Unterrichtsgegenständen als Specialcensur ertheilt und es sind dazu zwei Censurschemata, das eine für die unteren, das andere für die oberen Classen, in nachstehender Form auszufertigen:

Für die unteren Classen:
Religionskenntnisse,
deutsche, lateinische, französische } Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturbeschreibung,
Geometrische Formenlehre,
Zahlenrechnen,
Zeichnen,
Kalligraphie,
Gesang;
für die oberen Classen:
Religionskenntnisse,
deutsche, lateinische, französische, englische } Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturwissenschaften:
Botanik,
Zoologie,
Mineralogie, Geognosie,
Physik,
Chemie,
Mathematik:
Planimetrie,
Stereometrie,
Trigonometrie,
analytische Geometrie,
Algebra,
Zahlenrechnen,
freies Handzeichnen,
Projectionslehre,
Handschrift,
Gesang.

Außerdem sind unter der Rubrik „Bemerkungen" noch die etwaigen besonderen Wahrnehmungen oder Vorkommnisse anzumerken, welche für die Beurtheilung des sittlichen Zustandes, der vorherrschenden geistigen Richtung und Befähigung ꝛc. des Zöglings von Wichtigkeit sind.

§. 52. Versetzungen. Nach den im Laufe des Halbjahres über die Fortschritte jedes Zöglings gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Ergebnisse der Prüfungen wird zu Michaelis die Versetzung der Schüler innerhalb ihrer Classen, zu Ostern die Versetzung innerhalb derselben Classe und in höhere Classen durch das Lehrercollegium beschlossen und festgestellt.

Wenn Schüler der oberen oder mittleren Classen nur geringe geistige Fähigkeiten zeigen und zwei halbe Jahre hinter einander in Fleiß und Fortschritten die Censur „ganz ungenügend" erhalten oder zwei Mal den Jahrescursus derselben Classe durchgemacht haben, ohne zur Versetzung in eine höhere Classe reif zu sein, so ist nach Maßgabe §. 14., Alinea 2. des Gesetzes zu verfahren. Dasselbe kann geschehen, wenn Schüler der oberen oder mittleren Classen zwei halbe Jahre hinter einander im Betragen die Censur „ganz ungenügend" erhalten.

§. 53. Prämien. Zu Aufmunterung des Fleißes ist zu wünschen, daß nach den Prüfungen einige Bücherprämien an diejenigen Schüler vertheilt werden, welche sich in jeder Classe durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ausgezeichnet haben.

§. 54.[14]) Programm. Zu den öffentlichen Prüfungen zu Ostern und am Schlusse des Jahrescursus wird Seiten der Schule durch ein Programm eingeladen. Dasselbe hat zuerst eine wissenschaftliche Abhandlung, sodann Mittheilungen über die im Laufe des Jahres bei der Schule vorgekommenen Veränderungen oder sonstigen bemerkenswerthen Ereignisse, ferner eine Namenliste der Schüler aller Classen, endlich ein Verzeichniß der vorgetragenen Lehrgegenstände mit Angabe der durchgeführten Pensa und wöchentlich darauf verwendeten Stunden zu enthalten.

Die wissenschaftliche Abhandlung wird der Reihe nach von sämmtlichen ordentlichen Lehrern der Anstalt geschrieben. Eine Abweichung von der Reihenfolge ist nur mit Genehmigung des Ministeriums gestattet. Nebenlehrer und provisorische Lehrer sind von der Abfassung zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht dazu verpflichtet. Die Abhandlung ist vor dem Abdrucke dem Director im Manuscripte vorzulegen. Die Schulnachrichten sind jedesmal von dem Director beizufügen.

Von den Programmen ist eine entsprechende Anzahl von Druckexemplaren an die vorgesetzten Behörden einzusenden.

III. Reifeprüfung.

§. 55. Wo dieselbe zu erstehen ist. Die Reifeprüfung mit dem Rechte, welches das Bestehen derselben nach §. 47. des Gesetzes verleiht, kann nur an einer öffentlichen, mit der Berechtigung zur Vornahme dieser Prüfung versehenen Realschule bestanden werden.

§. 56. Prüfungscommission. Die Prüfungscommission, vor welcher die Reifeprüfung zu bestehen ist, wird unter Vorsitz eines von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dazu ernannten Commissars aus dem Director und allen den Lehrern zusammengesetzt, welche die den Gegenstand dieser Prüfung ausmachenden Fächer in der Anstalt und zwar zunächst in den obersten Classen vertreten.

---

[14]) S. Anm. 11. bei §. 57. der Beilage A. (Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien). — Vergl. auch nachstehende Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 18. April 1879.:

In Rücksicht auf die sehr erheblichen Kosten, welche den Realschulcassen durch den Umfang der alljährlich zu veröffentlichenden Schulnachrichten entstehen und auf die mehrfach deshalb geäußerten Wünsche hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen, künftig davon abzusehen, daß alljährlich von den Realschulen II. Ordnung eine wissenschaftliche Abhandlung zu dem Jahresprogramme geliefert werde und es für ausreichend zu betrachten, wenn nur von Zeit zu Zeit eine solche Abhandlung dem Programme beigefügt wird.

§. 57. Bedingungen der Zulassung. Zur Reifeprüfung sind nur diejenigen Zöglinge zuzulassen, welche den Lehrcursus der Oberprima absolvirt haben. Unter dieser Voraussetzung bedarf es wegen ihrer Zulassung zur Reifeprüfung weder besonderer Genehmigung, noch besonderer Zeugnisse, sondern nur der, ein Vierteljahr vorher zu bewirkenden Anmeldung bei dem Director der Anstalt.

Auswärtige Adspiranten werden nur dann zugelassen, wenn sie durch ausdrückliche Anordnung des Ministeriums zur Erstehung der Reifeprüfung einer Realschule zugewiesen worden sind.

Die Prüfung ist für die eigenen Zöglinge der Realschule unentgeltlich. Auswärtige Examinanden aber haben, wie auch ihre Prüfung ausfallen mag, für dieselbe 20 Mark an die Casse der Realschule zu entrichten.

§. 58. Zeit der Reifeprüfung. Die Reifeprüfung findet regelmäßig ein Mal jährlich in den letzten Wochen vor Ostern statt. Außerdem soll vor Michaelis eine Reifeprüfung für diejenigen Schüler gestattet sein, denen bei der vorhergehenden Reifeprüfung zu Ostern wegen unzureichender Leistungen kein Reifezeugniß ertheilt werden konnte, oder die freiwillig ein halbes Jahr über die gesetzlich bestimmte Zeit in Oberprima verblieben sind, oder denen durch Dispensation von Seiten des Ministeriums eine frühere Zulassung gestattet worden ist.

Die Directoren haben längstens bis zum 15. Januar und bei einer außerordentlichen Reifeprüfung zu Michaelis längstens bis zum 15. Juli die Abiturienten ihrer Schule bei dem Ministerium anzumelden, etwaige Vorschläge wegen der Prüfungstage beizufügen und die weiteren Anordnungen hierauf zu erwarten [15]).

§. 59. Prüfungsmodus. Die Reifeprüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche und erstreckt sich auf alle wissenschaftlichen Fächer des Unterrichtsplanes.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§. 60. Schriftliche Prüfung. In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

eine freie Arbeit in deutscher Sprache,
in einer der beiden neueren Sprachen eine freie Arbeit,
in der anderen ein Exercitium,
ein lateinisches Exercitium,

sodann ist eine Aufgabe

aus der Planimetrie und Stereometrie,
aus der Trigonometrie und analytischen Geometrie,
aus der Algebra und
aus der Physik

zu lösen.

Die Themata und Aufgaben zu diesen Prüfungsarbeiten sind von dem Director selbst, wenn er den Lehrgegenstand in der Oberclasse vertreten hat, im gegentheiligen Falle von dem betreffenden Lehrer in der Weise zu geben, daß derselbe dem Director drei Themata oder Aufgaben, welche von den Abiturienten im ablaufenden Schuljahre nicht behandelt oder gelöst worden sind, zur Auswahl vorlegt.

Bezüglich der mathematischen Aufgaben ist darauf zu achten, daß dieselben hauptsächlich die Kenntnisse der Examinanden ersehen lassen, nicht aber Erfindungstalent voraussetzen.

Alle schriftlichen Arbeiten sind in Clausur und unter ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers zu fertigen.

Zu jeder dieser Arbeiten wird die Zeit eines halben Tages, zu 4 Stunden gerechnet, gegeben.

Wird eine Arbeit in Reinschrift vorgelegt, so ist das Concept davon beizufügen.

Bei der Ablieferung hat der die Aufsicht führende Lehrer unter jeder Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher dieselbe gefertigt worden ist.

Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind sodann von dem Lehrer, welcher die Aufgabe ertheilt hat, zu corrigiren und zu censiren und dann von dem Director allen bei der Prüfung betheiligten Lehrern zur Einsicht mitzutheilen und dem Königlichen Commissar vorzulegen.

§. 61. Mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung soll die schriftliche vervollständigen und den Examinanden Gelegenheit bieten, den Umfang ihres Wissens und den Grad von Gewandtheit und Geistesbereitschaft, womit sie darüber gebieten, an den Tag zu legen.

Sie hat sich daher auf alle Fächer zu erstrecken, in denen Censuren ertheilt werden, jedoch können hierbei auf Anordnung des Königlichen Commissars Zusammenlegungen stattfinden, z. B. der drei naturgeschichtlichen Fächer oder der mathematischen Disciplinen.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 7 bis 8 Stunden. Wenn der Examinanden mehr als 12 sind, können dieselben in Gruppen getheilt werden, welche nach einander zu prüfen sind.

Die jedem einzelnen Gegenstande zu widmende Zeit, nach Befinden auch die Prüfungsthemata bestimmt der Königliche Commissar.

§. 62. Censurertheilung. Das Lehrercollegium hat vor Beginn der Prüfung das Urtheil über die Schulleistungen der Abiturienten und über den ganzen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunct derselben in gemeinsamer Berathung festzustellen. Auf Grund dieses Urtheils und unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung selbst werden in einer Conferenz der Prüfungscommission, welche unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Prüfung unter Vorsitz des Königlichen Prüfungscommissars stattfindet, sowohl die Specialcensuren, als die Hauptcensur für die Geprüften bestimmt.

Die wissenschaftliche Hauptcensur wird durch die drei Stufen vorzüglich (I), gut (II) und genügend (III) ausgedrückt. Die Zwischenstufen und näheren Bezeichnungen Ib, IIa, IIb und IIIa sind sowohl für die wissen-

[15]) S. Verordn. des Cult.-Min. v. 27. December 1877. in Anm. 12. bei §. 61., Abs. 3. der Beilage A. (Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien).

schaftliche Hauptcensur, als für die wissenschaftlichen Specialcensuren zulässig.

Durch die Sittencensur ist das Verhalten entweder als völlig befriedigend (I) oder als befriedigend (II), oder als nicht immer befriedigend (III) zu bezeichnen[15b]). Einem abgehenden Schüler, welcher frühere Anstöße in seinem Verhalten später durch anhaltend tadelloses Betragen ausgeglichen hat, mag der erste Censurgrad nicht vorenthalten werden; nur ist der Censur ein Zusatz oder eine beschränkende Zeitbestimmung (wie z. B. „seit seinem Eintritt in Unterprima") beizufügen.

Ueber das Ergebniß der Censurconferenz, sowie überhaupt über den ganzen Verlauf der Prüfung ist ein Protocoll aufzunehmen, nach Vorlesung von dem Königlichen Prüfungscommissar mit zu unterzeichnen und von dem Director zu den Prüfungsacten zu bringen.

§. 63. Form der Zeugnisse. Die Reifezeugnisse sind auf einem Bogen gewöhnlichen Actenformats auszustellen. Die erste Seite erhält die Ueberschrift:

Reifezeugniß der Königlichen (städtischen) Realschule I. O. zu . . . . . .

Die hierauf folgende Personalbezeichnung soll enthalten: den vollständigen Namen des Empfängers, Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt, den Stand des Vaters, Religion oder Confession des Schülers, Vorbildung desselben, Zeit seiner Aufnahme auf die Realschule, Dauer seines Besuches der beiden Primen.

Bei außerehelich geborenen Abiturienten sind die Angaben über die Abkunft wegzulassen, vielmehr genügt die vollständige Einzeichnung des Namens, welchen das Geburtszeugniß angiebt.

Der Personalbezeichnung folgen, in Worten ausgedrückt und mit dahinter gesetzter Ziffer, die beiden Hauptcensuren über die Leistungen und über das Verhalten, endlich die Unterschriften sämmtlicher Mitglieder der Prüfungscommission.

Auf die dritte Seite des Bogens sind die Specialcensuren zu setzen.

§. 64. Zurückweisung. Examinanden, deren schriftliche Arbeiten bereits so ausgefallen sind, daß sie eine Censur nicht verdienen, sollen vor der mündlichen Prüfung von dem Director davon in Kenntniß gesetzt werden und können, wenn sie nicht freiwillig auf Zulassung zu der mündlichen Prüfung verzichten, nach Befinden von derselben ausgeschlossen werden.

Erlangt ein Examinand nach beendigter Prüfung keine Censur, oder ist er bereits nach völlig unbefriedigendem Ausfall der schriftlichen Arbeiten entweder freiwillig zurückgetreten oder von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden, so ist er auf Verlangen nach einem halben oder vollen Jahre noch ein Mal zu dieser Prüfung zuzulassen; eine nochmalige Zurückweisung aber schließt die Zulassung zu dieser Prüfung für immer aus.

§. 65. Verwarnung. Jede Täuschung durch Benutzung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren Theilnahme an der Prüfung, dafern aber die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt wird, mit Verweigerung, beziehentlich Ungültigerklärung des Reifezeugnisses zu bestrafen.

Auch kann im Falle eines blosen Versuchs des Gebrauchs fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel die Zurückweisung von der ferneren Theilnahme an der Prüfung, beziehentlich die Verweigerung des Reifezeugnisses verfügt werden.

Ein so Bestrafter kann, wenn er nicht wegen blosen Versuchs bestraft wurde, nur noch ein Mal und in der Regel nur nach Jahresfrist zu einer anderen Reifeprüfung zugelassen werden.

Ueber die hier bestimmten Strafen beschließt die Prüfungscommission.

Auf diese Strafen hat der Director vor Beginn der Reifeprüfung sämmtliche Examinanden hinzuweisen und sie unter Bezugnahme auf deren unnachsichtliche Anwendung nachdrücklich zu verwarnen.

C.

Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen II. Ordnung.

Die Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung gilt auch für die Realschulen II. Ordnung mit folgenden Ausnahmen:

1.

Zu §. 1. der Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung. Die Schüler sind nur zur Erlernung von zwei fremden Sprachen verpflichtet (§. 51., Alinea 2. des Gesetzes, §. 21. der Ausführungsverordnung).

2.

Zu §. 2. derselben Ordnung. Die Classen sind zu bezeichnen mit „Ia, Ib, II, III, IV, V" (§. 50. des Gesetzes).

3.

Zu §. 3. derselben Ordnung. Der volle Cursus umfaßt sechs Jahre (§. 50. des Gesetzes).

4.

Zu §. 4. derselben Ordnung. Die Classen Ia und Ib sind, so lange die Zahl der Schüler derselben nicht über 30 ansteigt, vereinigt zu unterrichten (§. 50., Alinea 2. des Gesetzes). Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

5.

Zu §§. 7. bis 38. derselben Ordnung. Die Lehrziele und die Vertheilung des Unterrichtsstoffes, wie sie in §§. 7. flg. für die Classen VI, V, IV, III, II vorgeschrieben sind, gelten im Allgemeinen für die Classen V, IV, III, II, Ia mit Ib. Im Einzelnen ist festzuhalten:

Religion. In Classe I ist eine kurze Uebersicht über die Hauptepochen der Kirchengeschichte zu geben.

15b) S. Anm. 12b.

Deutsch. In Classe I soll ein kurzer Abriß der deutschen Literaturgeschichte mitgetheilt werden.

Französisch. Bereits in Classe V kann die französische Sprache mit 7 Stunden begonnen und in den folgenden Classen mit 6, 5, 5, 4 Stunden fortgesetzt werden.

Englisch. Wenn der Anfang des Französischen in die fünfte Classe verlegt worden ist, kann das Englische in der dritten Classe mit 5 Stunden begonnen und in den folgenden Classen mit 4, 3 Stunden fortgesetzt werden.

Geographie. Eine kurze Darstellung der wichtigsten Entdeckungsreisen ist in Classe I zu geben.

Geschichte. In der ersten Classe ist das Nothwendigste aus der Culturgeschichte einzufügen.

Naturbeschreibung. Die Mineralogie in Classe I soll einen kurzen Ueberblick über die Bildungsgeschichte der Erde zur Ergänzung erhalten.

Physik. In der ersten Classe ist außer Optik, Electricität und Magnetismus noch Wärmelehre und das Nothwendigste aus der Akustik zu lehren.

Algebra. Die Lehre von den Logarithmen ist in Classe I kurz zu berühren.

Geometrie. Die algebraische Auflösung geometrischer Aufgaben ist kurz, die Stereometrie dagegen eingehender zu behandeln.

Geometrisches Zeichnen ist so weit auszudehnen, daß einfache Körper und ebene Schnitte derselben im Grundriß und Aufriß dargestellt werden können.

6.

Zu §. 50. der Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung. Die freien Arbeiten im Französischen und Englischen, desgleichen die lateinischen fallen weg.

7.

Zu Abschnitt III., §. 55. flg. derselben Ordnung. Abschnitt III. (Reifeprüfung) leidet, gemäß §. 55. des Gesetzes, wonach die schriftliche und mündliche Jahresprüfung der Oberclasse an die Stelle der Reifeprüfung tritt, hier nicht Anwendung.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts behält sich vor, zu den Jahresprüfungen einen Commissar abzuordnen. Zu diesem Behufe ist dem Ministerium längstens bis zum 15. Januar anzuzeigen, wann die Jahresprüfungen stattfinden.

In den Zeugnissen über die Jahresprüfung der Oberclasse ist die Bezeichnung „Reifezeugniß" zu vermeiden, und die Schule ausdrücklich als „Realschule II. Ordnung" zu benennen.

D.
Seminarordnung für die Volksschullehrer-Seminare.

A. Lehrordnung.

§. 1. Gegenstände des Unterrichts. Der Seminarunterricht umfaßt folgende Lehrfächer:

Religion,
deutsche Sprache mit Einschluß der deutschen Literatur, lateinische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturwissenschaften und zwar Naturbeschreibung (Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie) und Naturlehre (Physik und Anfänge der Chemie),
Arithmetik,
Geometrie,
Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie und Logik,
Musik,
Schreiben,
Stenographie (facultativ),
Turnen und
Zeichnen.

§. 2. Classensystem. Die Zöglinge der Volksschullehrer-Seminare werden in 6 aufsteigenden, im Unterrichte von einander getrennten Classen für ihren Beruf ausgebildet. Nur für den Unterricht im Clavier-, Violin- und Orgelspiel sind die Classen in der Regel in einzelne Abtheilungen zu zerlegen.

§. 3. Zeitdauer des Unterrichts. Die normale Dauer der Bildungszeit umfaßt 6 Jahre, sie kann aber für einzelne Zöglinge, welche das Bildungsziel innerhalb dieser Zeit nicht erreichen, um 1 Jahr (vergl. §. 46.), um eine längere Zeit nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde verlängert werden.

§. 4. Zahl der Schüler einer Classe. Keine Classe soll in der Regel mehr als 25 Schüler zählen (§. 57., Alinea 2. des Gesetzes).

Ueberschreitet die Zahl der Angemeldeten und zur Aufnahme reif Befundenen die zulässige Zahl, so hat sie der Director der obersten Schulbehörde behufs Zuweisung an ein anderes Seminar, dessen Classen die zulässige Schülerzahl noch nicht erreicht haben, zu präsentiren. Die oberste Schulbehörde ist daher durch die Directoren von der Frequenz der einzelnen Classen in fortdauernder Kenntniß zu erhalten.

§. 5. Zahl und Vertheilung der Unterrichtsstunden. Die Stundenzahl in einer Classe darf, ungerechnet den Unterricht in der Musik und Stenographie, über 36 Stunden wöchentlich nicht ansteigen.

Die Lehrstunden sind symmetrisch und so zu vertheilen, daß in der Regel Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag am Vor- und Nachmittage, Mittwoch und Sonnabend dagegen, wenigstens in den wissenschaftlichen Fächern, nur am Vormittage unterrichtet wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lectionen auf die Morgenstunden, die Religionsstunden, soweit nur möglich, auf die erste oder zweite Morgenstunde zu verlegen.

Die Schulstunden sind pünctlich mit 10 Minuten, nach der größeren Pause am Vormittage mit 15 Minuten nach dem Glockenschlage zu beginnen und mit dem Glockenschlage zu schließen[16]). Die erste Unterrichtsstunde am

[16]) S. Anm. 13.

Morgen jedes Tages beginnt in allen Classen mit Gebet.

Ueber Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Classen und die Lehrziele ist das Nähere in dem nachstehenden

Lehrplane

enthalten.

§. 6. Religion. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: 4 Stunden wöchentlich. Katechismus 2 Stunden. Erklärung des ersten Hauptstückes und des ersten Artikels vom zweiten Hauptstücke. Die erforderlichen Bibelsprüche und Kirchenlieder. Mittheilung biographischer Notizen über die Liederdichter.

Biblische Geschichte 2 Stunden. Die Geschichten des alten Testaments mit Berücksichtigung der bezüglichen biblischen Geographie. Gutes, dem biblischen Ausdrucke sich anschließendes Nacherzählen.

Classe V: 4 Stunden wöchentlich. Katechismus 2 Stunden. Erklärung des zweiten und dritten Artikels des zweiten Hauptstückes, eingehende Erklärung des Wortverstandes des dritten, vierten und fünften Hauptstückes. Bibelsprüche und Kirchenlieder wie in Classe VI.

Biblische Geschichte 2 Stunden. Die biblischen Geschichten des neuen Testaments. Memoriren der bekanntesten Gleichnisse und einiger Hauptstellen aus den Reden Jesu.

Classe IV: 4 Stunden wöchentlich. Bibelkunde. Einleitung in die Bücher alten und neuen Testaments mit übersichtlicher Darstellung der heilsgeschichtlichen Entwickelung und ausgedehnter Lectüre. Die erforderlichen Bibelsprüche und Kirchenlieder.

Classe III: 4 Stunden wöchentlich. Bibelkunde und Bibelerklärung 2 Stunden. Leben Jesu. Lesen und Erklärung ausgewählter Stellen der vier Evangelien unter Darlegung des Baues und des gegenseitigen Verhältnisses dieser Bücher. Besonders hervorzuheben sind die Reden Jesu, namentlich die Bergpredigt, die Gleichnisse und einzelne Abschnitte aus dem Evangelium Johannis. Kurzer Abriß der Geschichte des Kirchenliedes.

Kirchengeschichte 2 Stunden. Die Apostelgeschichte. Darstellung der Weiterentwickelung der Kirche bis auf die Reformation.

Classe II: 4 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre der evangelischen Kirche 2 Stunden. Ausführliche praktische Erklärung des Katechismus mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Volksschule.

Kirchengeschichte 2 Stunden. Fortsetzung bis zur Gegenwart.

Classe I: 3 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre wie in Classe II; hierüber insbesondere: Lesen und Erklärung des ersten Theiles der Augsburgischen Confession und Darstellung der Unterscheidungslehren. Erläuterung der wichtigsten epistolischen Abschnitte, namentlich im Anschlusse an den Römerbrief.

§. 7. Lehrziel. Der Religionsunterricht hat vor Allem auf Erweckung und Belebung des christlich-religiösen Sinnes und auf feste Begründung evangelischen Glaubens hinzuwirken. In seiner Gesammtheit bezweckt der Religionsunterricht ausreichende Bekanntschaft mit dem geschichtlichen und doctrinellen Hauptinhalte der heiligen Schrift, mit der Entwickelungsgeschichte der christlichen Kirche, besonders in den ersten Jahrhunderten und in dem Zeitalter der Reformation und mit den Lehren der evangelischen Kirche und ihrer Begründung.

Bemerkung zu §§. 6. und 7.

Die Bestimmungen in §§. 6. und 7. leiden auf das katholische Volksschullehrer-Seminar zu Bautzen keine Anwendung. Wegen des Religionsunterrichts an diesem Seminare bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 8. Deutsche Sprache. Allgemeines. Der Unterricht in der Muttersprache ist, soweit thunlich, demselben Lehrer zu übertragen, welcher in derselben Classe den lateinischen Unterricht ertheilt, und ist dann die Stundenzahl zu Gunsten der lateinischen Sprache innerhalb der für die Classen VI bis III angedeuteten Schranke der Art einzurichten, daß für die beiden Sprachen die Gesammtzahl von 10, 10, 8 und beziehentlich 7 Stunden verwendet wird. Vergleiche §§. 9. und 12.

§. 9. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: 3 (4) Stunden wöchentlich. Grammatik: Wort-, Wortbildungs- und Formenlehre; der einfache, der zusammengezogene und die einfacheren Formen des zusammengesetzten Satzes. Orthographische Uebungen.

Lectüre.

Vortragsübungen.

Stilübungen. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit.

Classe V: 3 (4) Stunden wöchentlich. Grammatik: Uebersichtliche Darstellung der Satzlehre mit besonderer Berücksichtigung der schwierigeren Formen des zusammengesetzten Satzes und des verkürzten Satzes.

Lectüre, Vortrags- und Stilübungen wie in Classe VI.

Classe IV: 3 (4) Stunden wöchentlich. Grammatik: Repetition der Satzlehre.

Lectüre: Erläuterungen von Lesestücken nach Form und Inhalt. Kurzer Abriß der Metrik und Poetik. Uebungen im Vortrag und Declamiren. Literaturbilder aus der zweiten classischen Periode.

Stilübungen. Alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit, Uebungen im Disponiren.

Classe III: 3 (4) Stunden wöchentlich. Lectüre: Erläuterung schwererer Lesestücke nach Form und Inhalt mit Literaturbildern (vergl. Classe IV). Uebungen im Vortrag und Declamiren.

Stilistische Uebungen. Dispositionslehre mit Uebungen im Disponiren von Aufgaben. Monatlich ein Aufsatz.

Classe II: 4 Stunden wöchentlich. Literaturgeschichte bis zur Reformationszeit. Lectüre von Musterstücken.

Stil. Uebungen im mündlichen Vortrag. Monatlich ein Aufsatz.

Classe I: 3 Stunden wöchentlich. Literaturgeschichte bis zur Neuzeit in Verbindung mit geeigneter Lectüre.

Stil. Uebungen im Vortrag. Sechs Aufsätze im Jahre.

§. 10. Lehrziel. Beim Abschluß des Seminarcursus muß erworben sein: Gründliche Kenntniß der deutschen Grammatik nach ihrer jetzigen Gestalt und den Hauptmomenten ihrer geschichtlichen Entwickelung; Bekanntschaft mit der deutschen Literatur und Literaturgeschichte im Allgemeinen, sowie im Besonderen mit den bedeutendsten Werken der classischen Zeit nach ihrem Inhalte wie nach ihrer Form; volle Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache beim Lesen, Sprechen und Schreiben.

§. 11. Lateinische Sprache. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Der Unterrichtsstoff ist so zu vertheilen, daß in den ersten Jahren die regelmäßige und unregelmäßige Formenlehre und die Hauptregeln der Wort- und Satzverbindungen (Syntax) absolvirt werden, während, soweit nöthig unter steter Rückbeziehung darauf, in den letzten Jahren die Lectüre vorherrscht.

Classe VI: 7 (6) Stunden wöchentlich. Regelmäßige Formenlehre und zwar mit Einschluß der verba deponentia. Mündliche und schriftliche Uebungen. Gewinnung eines Wörterschatzes unter Anschluß an ein Vocabularium.

Classe V: 7 (6) Stunden wöchentlich. Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre. Unregelmäßige Formenlehre. Beginn mit dem unregelmäßigen verbum. Mündliche und schriftliche Uebungen und Vermehrung des Wörterschatzes, wie bei Classe VI.

Classe IV: 5 (4) Stunden wöchentlich. Wiederholung der Formenlehre. Das unregelmäßige verbum. Die hauptsächlichsten syntaktischen Regeln. Beginn der Lectüre des Cornelius Nepos nach einer für Unterrichtszwecke bestimmten Bearbeitung. Aller 14 Tage ein Specimen oder Extemporale.

Classe III: 4 (3) Stunden wöchentlich. Abschluß der Syntax. Lectüre des bellum gallicum von Caesar mit sorgfältiger Uebersetzung einzelner Abschnitte in die deutsche Sprache. Specimen oder Extemporale wie in Classe IV.

Classe II: 2 Stunden wöchentlich. Fortgesetzte Lectüre des Caesar; im Winterhalbjahre Versuche mit leichter poetischer Lectüre im Anschluß an eine Chrestomathie. Das Nöthigste aus der Metrik.

Classe I: 2 Stunden wöchentlich. Lectüre leichterer Stücke aus Sallustius, Livius, auch Cicero und aus der poetischen Chrestomathie.

§. 12. Geographie. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI und V, getrennt je 2 Stunden wöchentlich. Geographische Vorbegriffe. Heimathskunde. Sachsen. Uebersicht über die ganze Erde mit Hervorhebung von Europa (insbesondere Deutschlands).

Classe IV und III, getrennt je 2 Stunden wöchentlich. Ausführliche Geographie von Europa; Deutschland eingehend behandelt. Außereuropäische Erdtheile.

Classe II: 2 Stunden wöchentlich. Physikalische und mathematische Geographie.

§. 13. Lehrziel. Bekanntschaft mit den Hauptlehren der physikalischen und mathematischen Geographie, übersichtliche Kenntniß der geographischen Verhältnisse aller Länder, speciell Europa's, Deutschlands und Sachsens, sowie der mit Europa im Verkehr stehenden Länder, in völliger Unabhängigkeit von Globus und Karte.

§. 14. Geschichte. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: 2 Stunden wöchentlich. Uebersichtliche, an große Persönlichkeiten angeschlossene Darstellung der alten Welt bis auf Karl den Großen.

Classe V: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der geschichtlichen Darstellung bis zum Anfange dieses Jahrhunderts.

Classe IV: 2 Stunden wöchentlich. Welt- und Culturgeschichte bis zur Völkerwanderung.

Classe III: 2 Stunden wöchentlich. Das Mittelalter mit besonderer Betonung der Geschichte des deutschen Volkes und Berücksichtigung der sächsischen Geschichte.

Classe II: 2 Stunden wöchentlich. Von der Reformation bis zur Zeit Ludwigs XIV. Die Geschichte Deutschlands (mit Einschluß der sächsischen Geschichte) bildet auch hier den Mittelpunct der historischen Betrachtung.

Classe I: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung bis zur Gegenwart unter gleicher Berücksichtigung der deutschen und sächsischen Geschichte.

§. 15. Lehrziel. Kenntniß und Verständniß der wichtigsten, insbesondere der culturgeschichtlichen Begebenheiten und Personen der Weltgeschichte, speciellere Kenntniß der deutschen und sächsischen Geschichte. Sicherheit in der Angabe der Zeiten.

§. 16. Naturwissenschaftlicher Unterricht. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: 2 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung. Im Sommerhalbjahre Botanik, im Winterhalbjahre Zoologie.

Classe V: 2 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung wie in Classe VI. Bezüglich der Botanik: Vergleichung und Zusammenfassung der besprochenen Pflanzen zu natürlichen Familien. Bezüglich der Zoologie: Vergleichung der besprochenen Thiere zum Zwecke einer übersichtlichen Darstellung der gesammten Zoologie. Grundzüge der Thiergeographie.

Classe IV: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung: Mineralogie und Uebersicht über die Geognosie und Geologie 2 Stunden. Anthropologie 1 Stunde. Im Sommerhalbjahre sind von Zeit zu Zeit Wiederholungen aus der Botanik vorzunehmen.

Classe III: 3 Stunden wöchentlich. Naturlehre. Physik zweistündig. Elemente der Chemie einstündig.

Bemerkung zu Classe IV und III.

Die Vertheilung der Stunden ist dem Lehrer zu überlassen, so daß ihm gestattet ist, die Stoffe semester- oder quartalweise zusammenzufassen.

Classe II und I, getrennt je 2 Stunden wöchentlich. Physik.

§. 17. Lehrziel. Am Ende des Seminarcursus soll in den Naturwissenschaften eine übersichtliche Kenntniß der Botanik, Mineralogie, Zoologie und Anthropologie, sowie der hauptsächlichsten Lehren der Physik und Chemie erreicht sein.

§. 18. Arithmetik und Geometrie. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: 4 Stunden wöchentlich. Arithmetik. Die vier Species, insbesondere mit gemeinen und Decimalbrüchen, Gebrauch der Klammer; einfache und zusammengesetzte Regeldetri (Schlußrechnung). Wöchentlich einige Aufgaben zu schriftlicher Lösung.

Geometrie. Formen- und Constructionslehre; Raumberechnung.

Classe V: 4 Stunden wöchentlich. Arithmetik 2 Stunden. Zins- und Procentrechnung, Terminrechnung, Gesellschafts- und Mischungsrechnung, abgekürzte Decimalbruchrechnung. Leichte algebraische Aufgaben. Wöchentliche Aufgaben zu schriftlicher Lösung.

Geometrie 2 Stunden. Planimetrie. Linien, Winkel, Congruenz der Dreiecke.

Classe IV: 5 Stunden wöchentlich. Arithmetik 3 Stunden. Die vier Species in Buchstaben sowie die Lehre von den entgegengesetzten Größen. Die Proportionen und deren Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten. Algebraische Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Wöchentliche Aufgaben zu selbstständiger schriftlicher Lösung unter Berücksichtigung der bürgerlichen Rechnungsarten.

Geometrie 2 Stunden. Vier- und Vielecke, Elemente der Kreislehre, Flächenvergleichung.

Classe III: 4 Stunden wöchentlich. Arithmetik 2 Stunden. Potenz- und Wurzelrechnung. Algebraische Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Wöchentliche Aufgaben zu selbstständiger schriftlicher Lösung unter Berücksichtigung der bürgerlichen Rechnungsarten.

Geometrie 2 Stunden. Planimetrie: Flächenvergleichung, Verwandlung, Theilung und Ausmessung geradliniger Figuren. Aehnlichkeitslehre.

Classe II: 4 Stunden wöchentlich. Arithmetik 2 Stunden. Eventuelle Beendigung der Potenz- und Wurzelrechnung. Die Logarithmen. Gleichungen des ersten Grades mit zwei und mehreren Unbekannten. Reine Gleichungen zweiten Grades. Alle 14 Tage Aufgaben zu selbstständiger schriftlicher Lösung unter Berücksichtigung der bürgerlichen Rechnungsarten.

Geometrie 2 Stunden. Beschluß der Kreislehre. Stereometrie.

Classe I: 3 Stunden wöchentlich. Arithmetik. Die arithmetischen und geometrischen Progressionen. Gemischte Gleichungen des zweiten Grades. Alle 14 Tage Aufgaben zu schriftlicher Lösung unter Berücksichtigung der bürgerlichen Rechnungsarten.

Geometrie. Beendigung der Stereometrie.

In Classe VI kann die Stundenvertheilung so geordnet werden, daß semester- oder quartalweise nach einander die Gesammtstundenzahl (4) einem der beiden Fächer zugewiesen wird; in Classe I ist eine solche zusammenhängende Behandlung der beiden Fächer wünschenswerth.

§. 19. Lehrziel. In der Arithmetik: Sicherheit und Gewandtheit in allen der Volksschule zugehörigen Rechnungsarten, sowie tiefere Einsicht in das Wesen und die Gründe des jedes Mal erforderlichen Verfahrens; außerdem aber genügende Bekanntschaft mit den darüber hinausliegenden Theilen der Arithmetik, wie sie die gegenwärtige Lehrordnung als Unterrichtsziel der Seminarbildung aufgestellt hat; in der Geometrie: gründliche Einsicht in die Gesetze der Elementar-Raumlehre, verbunden mit der Fertigkeit, sie anzuwenden.

§. 20. Pädagogik. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe III: 4 Stunden wöchentlich. Grundlegender Unterricht in Psychologie und Logik. Katechetische und methodologische Anweisungen und Uebungen.

Classe II: 5 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in Classe III Begonnenen und Unterrichtslehre.

Classe I: 5 Stunden wöchentlich. Katechetik, Erziehungslehre, Geschichte der Pädagogik.

§. 21. Schulpraxis. Classe III. Den Zöglingen ist von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu geben, Musterlectionen in der Uebungsschule, beziehentlich auch in Classe VI des Seminars beizuwohnen.

Classe II und I, je 4 Stunden wöchentlich für jeden Zögling. Anhören von Musterlectionen. Unterrichtsertheilung unter Aufsicht. Kritische Besprechung der von Seminaristen gehaltenen Lectionen; nach Befinden in Classe I Theilnahme an einzelnen, die Uebungsschule betreffenden Conferenzen.

§. 22. Lehrziel. Am Schlusse des Seminarcursus muß Einsicht in die Functionen, Kräfte und Gesetze des Seelenlebens und eine übersichtliche Kenntniß der Erziehungs- und Unterrichtslehre mit Einschluß der Schulkunde, sowie ein geschichtlicher Ueberblick über das ganze Schul- und Erziehungswesen, in praktischer Beziehung genügende Fertigkeit in der Anwendung der für das Lehrverfahren überhaupt und für die methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände insbesondere gültigen Regeln gewonnen sein.

§. 23. Musikunterricht. Vorbemerkungen. Der musikalische Unterricht erstreckt sich auf folgende Zweige desselben:

a) Gesangunterricht mit Anweisung zu ersprießlicher Ertheilung desselben in der Volksschule;

b) Harmonielehre, Violin-, Clavier- und Orgelspiel.

Wegen Dispensation der Schüler der oberen fünf Classen von dem Unterrichte unter b. siehe §. 58., Alinea

2. des Gesetzes. Als obligatorische Unterrichtsgegenstände gelten in allen Classen der Gesangunterricht, in Classe VI die Harmonielehre, in Classe VI, V und IV auch das Violinspiel.

Zu einem Kirchschulamte werden nur solche Lehrer zugelassen, welche, wenn sie auf einem Seminare vorgebildet sind, den vollständigen Unterricht in der Musik genossen haben und die volle Befähigung dazu in allen Zweigen des Seminar-Musikunterrichts durch ihre Prüfungszeugnisse nachweisen können.

§. 24. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: 6 Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden. Elementare Musiklehre, Violin- und Clavierspiel je 1 Stunde.

Classe V: 4 (6) Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden; Violinspiel, Harmonielehre, Clavierspiel je 1 Stunde.

Classe IV: 4 (7) Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden; Violinspiel, Harmonielehre, Clavierspiel, Orgelspiel je 1 Stunde.

Classe III: 3 (6) Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden; Harmonielehre, Clavierspiel, Orgelspiel je 1 Stunde.

Classe II und I, je 3 (5) Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden; Harmonielehre, Orgelspiel je 1 Stunde.

In denjenigen Classen, in welchen der Unterricht im Violin- beziehentlich Clavierspiel in Wegfall kommt, ist den Zöglingen ausreichende Gelegenheit zur Uebung auf den betreffenden Instrumenten zu geben. Auch sind von Zeit zu Zeit durch den Musiklehrer Prüfungen zu veranstalten.

§. 25. Lehrziel. Für diejenigen Schüler, welche den vollständigen Musikunterricht genossen und sich für den Kirchendienst vorbereitet haben, gilt als Lehrziel die für eine würdige Verwaltung des Kirchendienstes in allen Stücken erforderliche musikalische Tüchtigkeit.

§. 26. Schreibunterricht. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: 2 Stunden wöchentlich. Deutsche Schrift.

Classe V: 2 Stunden wöchentlich. Lateinische (englische) Schrift.

Classe IV und III, je 1 Stunde wöchentlich. Deutsche und lateinische Schrift. Methodische Uebungen zur Einführung in den Betrieb des Schreibunterrichts in der Volksschule. Ductus nach Henze.

In allen Classen des Seminars ist streng darauf zu halten, daß die schriftlichen Arbeiten eine gute Handschrift zeigen.

§. 27. Lehrziel. Eine deutliche, geläufige und geschmackvolle Handschrift, besonders zu dem Zwecke, den Schüler zu Ertheilung des Schreibunterrichts in der Volksschule zu befähigen.

§. 28. Stenographie. Der Unterricht in der Stenographie ist nur facultativ und wird nur an Schüler der V., IV. und III. Classe in je 2, 2 und 1 Stunde ertheilt.

Er umfaßt für Classe V und IV, welche in der Regel combinirt werden, Lautschreiblehre einschließlich der Lautverbindung mittelst kalligraphischer Uebungen; Lesen und Uebertragen; Wortschreiblehre.

In Classe III tritt Einübung der Wortkürzungen und Uebung im Schnellschreiben hinzu.

§. 29. Turnen. Vorbemerkung. Da der Seminar-Turnunterricht nicht blos das leibliche Wohlbefinden der Zöglinge und ihre körperliche Kraft und Anstelligkeit fördern, sondern auch sie befähigen soll, Unterricht im Turnen zu ertheilen, so sind Dispensationen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und auch dann nur vorübergehend und in der Weise zulässig, daß die Zöglinge zwar von der Theilnahme (an den Uebungen), nicht aber von der Anschauung derselben in den festgesetzten Stunden befreit werden.

Die Dispensation ertheilt der Director.

Combination der Classen ist nur in außer den Unterrichtsstunden etwa angesetzten, in die Freizeit der Schüler fallenden facultativen, sogenannten Kürturnstunden statthaft.

§. 30. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI und V, je 3 Stunden wöchentlich. Vorherrschend Gemeinübungen, um die Schüler gleichmäßig auszubilden und mit der mustergiltigen Lehrart praktisch vertraut zu machen. Im Anschlusse: Unterweisungen über die Terminologie, das Wesen der Turnarten und die Gesetze der Uebungsformen.

Classe IV und III, je 3 Stunden wöchentlich. Turnerische Uebungen, besonders zu dem Zwecke, die Fertigkeit der einzelnen Schüler möglichst zu erhöhen. Im Anschlusse: Unterweisungen über die Entwickelung des Lehrstoffes in Reihen und Gruppen.

Classe II und I, je 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der turnerischen Uebungen. Anwendung des Gelernten bei Lehrversuchen. Im Anschlusse: Einführung in die Methodik des Turnunterrichts, in die dem Turnlehrer nöthigen Hilfskenntnisse und in die Turnliteratur.

§. 31. Lehrziel. Als Lehrziel gilt die Befähigung, den Turnunterricht in dem für alle Classen der einfachen und mittleren, sowie für die Unterclassen der höheren Volksschule erforderlichen Umfange zu ertheilen.

Zeugnisse über die Befähigung zur Unterrichtsertheilung für die Oberclassen der höheren Volksschule müssen durch eine besondere Fachprüfung erworben werden.

§. 32. A. Freihandzeichnen. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe VI: 2 Stunden wöchentlich. Einübung der Elemente durch Massenunterricht.

Dann folgt Einzelunterricht nach Herdtles Vorlagenwerk.

Classe V: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der Uebungen nach Herdtle. Darstellung plastischer Formen nach Gypsvorlagen. Empirische Behandlung der Licht- und Schattengesetze.

Classe IV: 2 Stunden wöchentlich. Fortgesetztes Zeichnen nach plastischen Vorlagen.

Classe III: 2 Stunden wöchentlich. Zeichnen von Körpern nach den Dupuis'schen Drahtmodellen. Erklärung

der perspectivischen Erscheinungen. Darstellung von geometrischen Vollkörpern, einzeln und in Gruppen, eventuell mit Licht und Schatten (im Sinne Peter Schmidts). Erklärung der Principien des Zeichnenunterrichts.

Bis hierher ist der Unterricht obligatorisch. In Classe II und I wird er zwar ebenfalls obligatorisch, aber nur als Uebung theils durch eine allvierteljährlich unter Anleitung des Lehrers zu fertigende Probearbeit, womit der Schüler die Erfolge seiner Fortschrittsbestrebungen nachzuweisen hat, theils durch Unterricht in der Seminarübungsschule bis zum Abschluß des Gesammtcursus fortgesetzt.

Für weiterstrebende Schüler ist vorwiegend in's Auge zu fassen: Linearperspective und deren praktische Anwendung; weitere Studien nach plastischen Modellen; Zeichnen von Einzelheiten nach der Natur, z. B. Pflanzen oder Theilen von solchen, Baulichkeiten 2c., überhaupt solchen Objecten, welche nunmehr die künstlerische Bildung dieser Seminaristen fördern, wozu auch einige Uebungen im Skizziren zu rechnen sind; kunstgeschichtliche Notizen, soweit sich solche auf die Entwickelung der Hauptstilgattungen beziehen 2c.

B. Geometrisches Zeichnen. Classe II: 1 Stunde wöchentlich. Constructionen in der Ebene.

Classe I: 1 Stunde wöchentlich. Darstellung von Körpern in Grund- und Aufriß. Nach Befinden Drehung gegen die Projectionsebenen. Darstellung von Flächen und räumlichen Linien in der wahren Größe. Abwickelungen. Kegelschnitte.

§. 33. Lehrziel. Sicherheit in der Auffassung, Geschick zur Darstellung und Geschmack bei Beurtheilung dargestellter Formen, vornämlich zu dem Zwecke, den Schüler zur Ertheilung des Zeichnenunterrichts in der Volksschule zu befähigen.

§. 34. Stundentabelle.

	Stundenzahl.													
	Cl. VI.		Cl. V.		Cl. IV.		Cl. III.		Cl. II.		Cl. I.		Summa.	
	obl.	fac.	obl.	fac.	obl.	fac.	obl.	fac.	obl.	fac.	obl.	fac.	obl.	fac.
Religion	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	3	—	23	—
Deutsche Sprache	3(4)	—	3(4)	—	3(4)	—	3(4)	—	4(4)	—	3(3)	—	19(23)	—
Lateinische Sprache	7(6)	—	7(6)	—	5(4)	—	4(3)	—	2(2)	—	2(2)	—	27(23)	—
Geographie	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	—	—	10	—
Geschichte	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	12	—
Naturbeschreibung	2	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	7	—
Naturlehre	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	2	—	7	—
Arithmetik und Geometrie	4	—	4	—	5	—	4	—	4	—	3	—	24	—
Pädagogik	—	—	—	—	—	—	4	—	5	—	5	—	14	—
Schulpraxis	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	8	—
Musik: Gesang	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	18	—
Musik: Harmonielehre	1	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	5
Musik: Violinspiel	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Musik: Clavierspiel	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4
Musik: Orgelspiel	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	4
Schreiben	2	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	6	—
Stenographie	—	—	—	2	—	2	—	1	—	—	—	—	—	5
Turnen	3	—	3	—	3	—	3	—	2	—	2	—	16	—
Zeichnen	2	—	2	—	2	—	2	—	1	—	1	—	10	—
	36	1	35	4	34	5	35	4	35	2	30	2	205	18
Stundenzahl der einzelnen Classen	37		39		39		39		37		32		223	

§. 35. Abweichungen von dem Lehrplane. Abweichungen von diesem Lehrplane sind in Betreff der zu erreichenden Endziele gar nicht, in Betreff der Vertheilung des Lehrstoffes und der auf dessen Mittheilung zu verwendenden Stundenzahl nur insoweit gestattet, als es die verschiedene Stärke und der jeweilige Stand der Classen zweckmäßig erscheinen läßt, die Maximalzahl der Unterrichtsstunden nicht überschritten und von dem Ministerium für jeden besonderen Fall Genehmigung ertheilt wird.

§. 36. Lehrbücher. Außer den bei dem sprachlichen Unterrichte zu gebrauchenden Lehr- und Uebungsbüchern ist auf die Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Leitfaden in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik Bedacht zu nehmen, damit bei dem Unterrichte in diesen Lehrfächern das zeitraubende und auch sonst mit manchen Nachtheilen verknüpfte Dictiren möglichst vermieden werde.

Zur Einführung solcher Lehrbücher ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Die Lehrer haben übrigens darauf zu sehen, daß die Schüler sich nur solcher Bücher in der Schule bedienen, welche auf gutes Papier und nicht zu fein gedruckt sind, damit sie durch den öfteren Gebrauch derselben die Augen nicht angreifen.

§. 37. Lehrmittel. Keinem Seminare darf es an den erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmitteln fehlen. Hierzu

gehören Bibliotheken zum Gebrauche für die Lehrer sowie zum Privatstudium und zur Lectüre für die Schüler, Veranschaulichungsmittel für Seminar und Uebungsschule für den mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und historischen Unterricht, Vorlegeblätter beziehentlich Modelle für den Schreib- und Zeichnenunterricht, musikalische Instrumente und eine musikalische Bibliothek, Apparate und sonstige Lehrmittel für den Turnunterricht.

§. 38. Lectionsbücher. Zur Controle über Einhaltung des Lehrplanes ist für jede Classe ein Lectionsbuch anzulegen, in welches von jedem in der Classe beschäftigten Lehrer am Schlusse jedes Monats, je nach Anordnung des Directors in kürzeren Fristen, eine kurze Angabe und Uebersicht des von ihm behandelten Lehrstoffes einzutragen ist.

B. Aufnahme.

§. 39. Anmeldung. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Director.

Der Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Director in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1) ein Geburts- oder Taufzeugniß,
2) ein Impfschein, vergl. Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874. (Seite 31. flg. des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874.), §§. 1. und 13. und Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. betreffend, vom 20. März 1875. (Seite 167. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875.),
3) ein Zeugniß über die bisher genossene Bildung (Kenntnisse, Fortschritte, Verhalten),
4) ein Zeugniß über die kirchliche Zubehörigkeit,
5) ein ausführliches Gesundheitszeugniß eines approbirten Arztes.

Der Termin zur Anmeldung für die regelmäßige Aufnahme, zu Beginn des Schuljahres nach Ostern, wird von dem Director öffentlich bekannt gemacht.

Bewerber, welche an offenbaren Entstellungen leiden, desgleichen Solche, deren sittliche Würdigkeit oder geistige Begabung nach den beigebrachten Zeugnissen zu bezweifeln ist, sind sofort, ohne sie erst zur Aufnahmeprüfung zuzulassen, abzuweisen.

§. 40. Alterserforderniß a) für Zöglinge. Die Aufnahme von Zöglingen geschieht in der Regel mit deren 14., in keinem Falle vor vollendetem 13. Lebensjahre.

Aspiranten, welche von einer anderen höheren Lehranstalt oder aus einem anderen Lebenskreise sich dem Lehrerberufe zuwenden wollen, können bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ohne Dispensation der obersten Schulbehörde, in höherem Alter nur nach eingeholter Erlaubniß der obersten Schulbehörde zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden [17]).

[17]) S. Verordn. des Cult.-Min., die Aufnahme von Zöglingen anderer höherer Unterrichtsanstalten in die Schullehrerseminare des Landes betr., v. 1. Juli 1874.

Ihre Aufnahme ist nur zulässig, wenn sie im ersteren Falle die Reife zum Eintritte in die IV., im letzteren Falle die zum Eintritte in die III. Classe nachgewiesen haben.

b) für Hospitanten. Die Zulassung sogenannter Hospitanten, welche nicht als Zöglinge des Seminars eintreten, vielmehr nur am Unterrichte theilnehmen wollen, soll von einem bestimmten Alter nicht abhängig sein, sie bedarf aber in jedem Falle der Genehmigung der obersten Schulbehörde und erfolgt in der Regel nur auf Widerruf.

§. 41. Vorbildung. Der Grad der Vorbildung, welcher zur Aufnahme in die VI. Classe nachzuweisen ist, wird im Allgemeinen durch das Bildungsziel bestimmt, welches der mittleren Volksschule gesteckt ist.

Besonders erwünscht ist außerdem einige Uebung im Violin- oder Clavierspiel.

Für die Aufnahme in höhere Classen sind die Leistungen der Recipienden nach den Anforderungen zu bemessen, welche die Lehrordnung in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Pensum für die betreffenden Classen stellt.

§. 42. Modalität der Aufnahmeprüfung. Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme zu Anfang des Unterrichtscursus ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Directors in Gegenwart und unter Betheiligung des gesammten Lehrercollegiums vorzunehmen.

Bei Prüfung einzelner, im Laufe des Unterrichtsjahres Aufnahme suchenden Schüler hat der Director ausnahmslos den Ordinarius und die übrigen Hauptlehrer der Classe, für welche sie geprüft werden, zuzuziehen.

§. 43. Vollzug der Aufnahme. Revers. Die in der Prüfung als aufnahmefähig Erkannten sind einer sorgfältigen Untersuchung durch den Seminararzt zu unterwerfen und nur dann aufzunehmen, wenn die Aufnahme nach dem Ergebnisse der Untersuchung unbedenklich ist.

Dieses Ergebniß ist in dem Prüfungsprotocolle ausdrücklich zu bemerken.

Die Aufgenommenen sind in ein Hauptbuch einzutragen.

Jeder Zögling, gleichviel ob In- oder Externer, beziehentlich der gesetzliche Vertreter desselben, hat bei Aufnahme in das Seminar einen Revers, wie folgt, auszustellen:

Ich . . . . . verpflichte mich, bei meinem Eintritte in das Seminar zu N. N. nach Beendigung meiner Ausbildung in demselben oder einem anderen öffentlichen sächsischen Seminare unweigerlich jede Hilfslehrer- oder Vicarstelle im Königreiche Sachsen, welche mir namens der obersten Schulbehörde übertragen werden wird, anzunehmen und bis zur Erstehung der Wahlfähigkeitsprüfung zu verwalten, und erkläre mich für verbunden, im Weigerungsfalle für jedes im Seminare zugebrachte Jahr die Summe von 120 Mark an die Casse des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Dresden einzuzahlen.

Desgleichen verpflichte ich mich zur Zahlung von

120 Mark für jedes im Seminare zugebrachte Jahr für den Fall, daß ich dasselbe vor Beendigung meiner Ausbildung zum Lehrer freiwillig verlasse, ohne durch meinen Gesundheitszustand oder sonstige zwingende Gründe, über deren Zulässigkeit die Entscheidung lediglich der obersten Schulbehörde zusteht, dazu genöthigt zu sein.

N. N., den . . . . . .

N. N.

Der unterzeichnete Vater (Vormund) des Seminaristen . . . . . genehmigt hierdurch dessen vorstehende Erklärung.

N. N., den . . . . . .

N. N.

Bei Verweigerung dieses Reverses ist von der Aufnahme abzusehen.

Die Aufnahme der am Beginne des Unterrichtsjahres Eintretenden ist als ein feierlicher Act in Gegenwart des Lehrercollegiums beziehentlich der Angehörigen der Zöglinge und des Schülercötus vom Director zu vollziehen.

C. Halbjahres- und Jahresprüfungen.

§. 44. Schulprüfungen. Jährlich zwei Mal und zwar am Schlusse des Semesters und am Schlusse des Schuljahres ist eine Prüfung aller Classen der Anstalt abzuhalten.

§. 45. Prüfungsmodus. Die Michaelisprüfung wird nicht öffentlich und in der Regel nur schriftlich, sowie durch Darlegung der in den technischen Fächern erworbenen Fertigkeiten abgelegt. Sie umfaßt einen Zeitraum von längstens 3 Tagen.

Die vor Ostern abzuhaltende Jahresprüfung wird in den Classen VI — II schriftlich und mündlich abgenommen. Die schriftliche hat der mündlichen vorauszugehen, und es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten corrigirt und censirt während der mündlichen Prüfung aufzulegen. Die mündliche Prüfung, zu welcher bei den in §. 67., 2. des Gesetzes bezeichneten Seminaren die Aufsichts- beziehentlich die Collaturbehörde einzuladen ist, findet in Gegenwart des gesammten Lehrercollegiums statt. Dieselbe ist für die einzelnen Classen auf die Zeit von 2—3 Stunden zu beschränken.

Nach Beendigung dieser Prüfungen hat das Lehrercollegium in einer Conferenz die Censuren über Fortschritte, Fleiß und sittliches Verhalten der einzelnen Zöglinge festzustellen.

Diese Censuren sind nach den Graden:

vorzüglich	= 1	bezüglich der Fortschritte,
recht gut	= 2	
gut	= 3	
ziemlich gut	= 4	
genügend	= 5	
ungenügend	= 6	

und

zur besonderen Zufriedenheit	= 1	bezüglich des Fleißes und sittlichen Verhaltens
zur Zufriedenheit	= 2	
nicht durchgängig zur Zufriedenheit	= 3	
unbefriedigend	= 4	

zu ertheilen, in ein im Archive des Seminars zu verwahrendes Censurbuch einzutragen und den Eltern jedes Schülers zu übersenden.

Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Censuren da, wo Veranlassung gegeben ist, noch besondere Bemerkungen z. B. über Schulversäumnisse, mangelhaften Privatfleiß, Vernachlässigung des Schülers in der Handschrift, zum Lehrerberufe ganz unzureichende, oder auch für einzelne Fächer ausgezeichnete Fähigkeiten 2c. beizufügen.

Für die erste Classe tritt an Stelle der Jahresprüfung die Schulamtscandidatenprüfung (§. 66., Alinea 1. des Gesetzes)[18]).

§. 46. Versetzung. Nach den im Laufe des Jahres gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Ergebniß der Jahresprüfung wird die Versetzung der Zöglinge in höhere Classen oder deren Verbleiben in der Classe durch das Lehrercollegium festgestellt.

Wenn Schüler der oberen oder mittleren Classen nur geringe geistige Fähigkeiten zeigen und zwei halbe Jahre hinter einander in Fortschritten die Censur „ungenügend" erhalten oder zwei Mal den Jahrescursus derselben Classe durchgemacht haben, ohne zur Versetzung in eine höhere Classe reif zu sein, so ist nach Maßgabe §. 14., Alinea 2. des Gesetzes zu verfahren. Dasselbe kann geschehen, wenn Schüler der oberen oder mittleren Classen zwei halbe Jahre hinter einander im Betragen die Censur „unbefriedigend" erhalten.

D. Haus- und Studienordnung (Schulordnung).

§. 47. Gegenstand der Regelung in der nach §. 13. des Gesetzes zu entwerfenden Haus- und Studienordnung (Schulordnung) sind insbesondere: Schulbesuch; Verhalten der Zöglinge: im Unterrichte, gegen die Lehrer, gegen ihre Mitschüler und in Bezug auf die Ordnung und das Leben im Internate, einschließlich der Vorschriften über die häuslichen Pflichten, und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Lehr-, Arbeits-, Schlaf-, Wasch-, Speiseräumen u. s. f. erforderlichen Bestimmungen; Garantieen für Schonung der Lehrmittel, des Inventars, der Gebäude; über Studien- und Freizeit, Privatlectüre, Studirtage, Ausgänge; Ertheilung von Privatunterricht, Beurlaubungen, Annahme von Freitischen und die Theilnahme an öffentlichen Vergnügungen.

E.
Seminarordnung für die Lehrerinnen-Seminare.

A. Lehrordnung.

§. 1. Gegenstände des Unterrichts. Der Unterricht in den Lehrerinnen-Seminaren umfaßt:

[18]) S. die durch Bekanntm. v. 1. November 1877. publicirte Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, §. 1. flg.

Religion,
Deutsche
Französische } Sprache und Literatur,
Englische
Geographie,
Geschichte,
Naturwissenschaften und zwar: Naturbeschreibung (Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie) und Naturlehre (Elemente der Physik und Chemie),
Arithmetik,
Formen- und Raumlehre,
Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie und Logik,
Musik,
Zeichnen,
Schreiben,
Turnen,
Nadelarbeiten,
Stenographie.

Der Unterricht in der englischen Sprache, im Clavierspiel, der Harmonielehre und Stenographie ist nicht obligatorisch.

§. 2. Classensystem. Dauer des Unterrichts. Der Unterricht wird, vorbehältlich §. 69., Alinea 3. des Gesetzes und §§. 14. und 26. gegenwärtiger Lehrordnung, in 5 Jahrescursen und dem entsprechend in 5 aufsteigenden Classen ertheilt.

§. 3. Zahl der Schüler einer Classe. Die Schülerzahl einer Classe darf über 25 nicht ansteigen (§. 70., Alinea 2. des Gesetzes.)

§. 4. Zahl und Vertheilung der Unterrichtsstunden. Keine Classe darf mehr als wöchentlich 34 Unterrichtsstunden erhalten, wobei der Unterricht in facultativen Lehrfächern nicht in Betracht kommt (§. 70., Alinea 2. des Gesetzes).

Die obligatorischen Lehrstunden sind symmetrisch und so zu vertheilen, daß Mittwoch und Sonnabend nur am Vormittage unterrichtet wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lectionen auf die Morgenstunden, die Religionsstunden soweit nur möglich auf die erste oder zweite Morgenstunde zu verlegen.

Die Schulstunden sind pünctlich mit 10 Minuten, nach der größeren Pause am Vormittage mit 15 Minuten nach dem Glockenschlage zu beginnen und mit dem Glockenschlage zu schließen[19]). Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tages beginnt in allen Classen mit Gebet.

Ueber Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Classen und die Lehrziele ist das Nähere in dem nachstehenden

Lehrplane

enthalten.

§. 5. Religion. Anforderung: Sicherheit in den hauptsächlichsten biblischen Geschichten und den 5 Hauptstücken.

Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe V: 3 Stunden wöchentlich. Einleitung zum Katechismus und Erklärung der 5 Hauptstücke, hauptsächlich auf Grund der biblischen Geschichte. Die erforderlichen Bibelsprüche und Kirchenlieder.

Classe IV: 3 Stunden wöchentlich. Bibelerklärung als Leitfaden der Geschichte des Reiches Gottes auf Erden. Geographie Palästina's.

Classe III: 3 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre, behufs tieferer Erkenntniß des christlichen Glaubens und zur Befestigung im christlichen Leben zugleich mit apologetischer Behandlung der die Zeit bewegenden religiös-sittlichen Fragen und unter Berücksichtigung der kirchengeschichtlichen Entwickelung.

Classe II: 2 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre. Fortsetzung und Beendigung des in voriger Classe Begonnenen. Bibelerklärung. Hervorragende Stellen aus den Evangelien, insbesondere dem Evangelium Johannis, sowie aus den Paulinischen Briefen zur Befestigung in den Glaubens- und Sittenlehren.

Classe I: 2 Stunden wöchentlich. Kirchengeschichte als Zusammenfassung und Wiederholung der in der Glaubens- und Sittenlehre behandelten Stücke.

Lehrziel. Am Schlusse des ganzen Cursus soll jede Schülerin des Seminars durch die Reifeprüfung nachzuweisen im Stande sein, daß sie mit dem Lehr- und Geschichtsinhalte der heiligen Schrift, mit den Lehren der evangelischen Kirche und ihrer Begründung, wie mit den Hauptthatsachen der Geschichte der christlichen Kirche vertraut ist.

§. 6. Deutsche Sprache. Anforderung: Correctes Lesen. Gründliche Kenntniß der Hauptregeln der Wort- und Satzlehre und Sicherheit in der Orthographie.

Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe V: 4 Stunden wöchentlich. Grammatik. Uebersichtliche Darstellung und Einübung der Formenlehre mit Einschluß orthographischer Uebungen.

Lectüre. Erläuterung von Lesestücken nach Inhalt und Form. Literaturbilder. Uebung im Declamiren und Erzählen.

Stil. Besprechung der Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten und ihrer Correcturen. Alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit.

Classe IV: 4 Stunden wöchentlich. Grammatik. Uebersichtliche Darstellung und Einübung der Satzlehre.

Lectüre und Stil. Erläuterungen von Lesestücken wie in Classe V. Literaturbilder. Uebungen im Declamiren und Erzählen. Alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit.

Classe III: 3 Stunden wöchentlich. Lectüre. Erläuterung schwererer Lesestücke nach Inhalt und Form unter steter Bezugnahme auf die Grammatik. Literaturbilder. Uebungen im Declamiren und Vortragen.

Stil. Anleitung und Uebung im Auffinden, Ordnen und Disponiren selbstständiger Gedanken über gegebene Themata. Monatlich eine schriftliche Arbeit.

---

[19]) S. Anm. 13.

Classe II: 3 Stunden wöchentlich. Literatur und Literaturgeschichte. Die älteste und die alte Zeit (4. Jahrhundert bis 1624). Lectüre von Musterstücken.

Stil. Grundzüge der Stillehre. Monatlich eine schriftliche Arbeit über ein nur in den Hauptzügen besprochenes Thema.

Classe I: 3 Stunden wöchentlich. Literaturgeschichte bis zur Neuzeit in Verbindung mit geeigneter Lectüre. Freie Vortragsübungen. Fortsetzung der Stillehre. Sechs freie schriftliche Arbeiten jährlich.

Lehrziel. Von den Examinandinnen wird erfordert, daß sie sich mündlich wie schriftlich correct und gewandt auszudrücken wissen, daß sie die Grammatik gründlich kennen, mit Literatur und Literaturgeschichte im Allgemeinen sowohl, als besonders mit den wichtigsten Werken der classischen Perioden bekannt sind.

§. 7. Französische Sprache. Anforderung: Gründliche Kenntniß der verbes réguliers, passifs, neutres, pronominaux und impersonnels.

Vertheilung des Unterrichtsstoffes. In allen Classen werden die neu vorkommenden Wörter und Redewendungen memorirt.

Classe V: 4 Stunden wöchentlich. Einübung der verbes irréguliers bis zum Schluß der Formenlehre. Einführung in die Syntax. Lectüre und Conversation an die Grammatik angelehnt. Dictate.

Classe IV: 4 Stunden wöchentlich. Einübung der Syntax fortgesetzt bis zum Schluß an der Hand einer Grammatik. Lectüre selbstständiger Lesestücke mit daran geknüpfter Conversation.

Der Unterricht wird soweit thunlich in französischer Sprache ertheilt.

Classe III: 4 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Grammatik mit Zugrundelegung einer französisch geschriebenen Grammatik. Besprechung und Recitation ausgewählter Musterstücke.

Leichte schriftliche Arbeiten und Dictate mit daran geknüpfter Conversation.

Der Unterricht findet in dieser und den folgenden Classen in französischer Sprache statt.

Classe II: 4 Stunden wöchentlich. Grammatik. Fortsetzung des in voriger Classe Begonnenen. Lectüre und Literaturgeschichte. Schriftliche Ausarbeitungen. Conversation.

Classe I: 4 Stunden wöchentlich. Lectüre und Literaturgeschichte. Aufsätze und Briefe. Conversation.

Lehrziel. Correcte und fließende Aussprache, ausreichende Kenntniß der Grammatik, die Fähigkeit, einen leichten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen, ein Dictat fehlerfrei wiederzugeben, eine leichte freie Arbeit zu fertigen und allgemeine Kenntniß der Literaturgeschichte. Gewandtheit in der Conversation.

§. 8. Englische Sprache. Anforderung: Gründliche Kenntniß der Artikel, der defectiven Zeitwörter I shall, I will, I can, I may, der Zeitwörter to have, to be, to do, der regelmäßigen und unpersönlichen Zeitwörter, der Hauptwörter, Adjectiven, Zahlwörter und Fürwörter.

Vertheilung des Unterrichtsstoffes. In allen Classen werden die neu vorkommenden Wörter und Redewendungen memorirt.

Classe V: 3 Stunden wöchentlich. Einübung der Formenlehre bis zum Schluß. Lectüre. Extemporalia.

Classe IV: 3 Stunden wöchentlich. Einübung der Syntax. Lectüre. Extemporalia.

Classe III: 3 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Grammatik mit Zugrundelegung einer englisch geschriebenen Grammatik. Lectüre. Extemporalia mit daran geknüpfter Conversation.

Classe II: 3 Stunden wöchentlich. Grammatik. Fortsetzung des in voriger Classe Begonnenen. Lectüre und Literaturgeschichte. Extemporalia, einige leichte Aufsätze beschreibenden oder brieflichen Inhalts und Conversation.

Classe I: 3 Stunden wöchentlich. Grammatik. Fortsetzung und Abschluß des in den vorausgehenden Classen Begonnenen. Lectüre und Literaturgeschichte. Extemporalia, einige leichte Aufsätze und Conversation.

Lehrziel. Correcte und fließende Aussprache; ausreichende Kenntniß der Grammatik; die Fähigkeit, die Unterrichtsbücher, welche in höheren Töchterschulen benutzt werden, ohne Schwierigkeit zu lesen, ein Dictat fehlerfrei wiederzugeben, einen kurzen, freien Aufsatz zu fertigen und allgemeine Kenntniß der Literaturgeschichte. Gewandtheit in der Conversation.

§. 9. Geographie. Anforderung: Genaue Kenntniß der Heimath und Sachsens. Allgemeine Uebersicht über alle Erdtheile.

Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe V: 2 Stunden wöchentlich. Physische und politische Geographie von Deutschland. Allgemeine Uebersicht über das übrige Europa und die anderen Erdtheile.

Classe IV: 2 Stunden wöchentlich. Ausführliche physische und politische Geographie von Europa unter vergleichender Bezugnahme auf Deutschland und Sachsen.

Classe III: 2 Stunden wöchentlich. Physische und politische Geographie der übrigen Erdtheile.

Classe II: 1 Stunde wöchentlich. Fortsetzung und Abschluß der Aufgabe der III. Classe. Eventuell Beginn der allgemeinen physischen Geographie.

Classe I: 1 Stunde wöchentlich. Physische und mathematische Geographie.

Lehrziel. Kenntniß der physischen Geographie in ihren Grundzügen, sowie der politischen aller Erdtheile, speciell Europa's und in diesem Deutschlands, in völliger Unabhängigkeit von Globus und Karten.

§. 10. Geschichte. Anforderung: Bekanntschaft mit der sächsischen und den Hauptmomenten der deutschen Geschichte, insbesondere auch der Reformationsgeschichte.

Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe V.: 2 Stunden wöchentlich. Politische und Culturgeschichte des Alterthums bis zur Völkerwanderung;

Classe IV: 2 Stunden wöchentlich. — des Mittelalters bis zu den Anfängen der neuen Zeit, mit besonderer Hervorhebung der deutschen und sächsischen Geschichte;

Classe III: 2 Stunden wöchentlich. — des Ausganges des 15. und des ganzen 16. Jahrhunderts bis 1618.;

Classe II: 2 Stunden wöchentlich. — des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis 1763.;

Classe I: 2 Stunden wöchentlich. — der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und Geschichte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Bei der Behandlung der Geschichte des Mittelalters, der neueren und neuesten Zeit ist Deutschland in den Vordergrund zu stellen und die Entwickelung Sachsens fortgehend zu berücksichtigen.

Lehrziel. Bekanntschaft mit den wichtigsten Begebenheiten und Personen der allgemeinen Weltgeschichte sowohl als insbesondere der Culturgeschichte, sowie eingehende Kenntniß der Geschichte des engeren wie des weiteren Vaterlandes, insonderheit Sicherheit in den wesentlichen Zeitangaben.

§. 11. Naturwissenschaften. Anforderung: Allgemeine Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Vertretern des Thier- und Pflanzenreiches.

Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Die Stundenvertheilung in den einzelnen Classen ist dem Lehrer zu überlassen, der Art, daß ihm gestattet ist, semester- oder quartalweise die Stoffe zusammenzudrängen. Es kann z. B. nach einander zuerst Naturbeschreibung, dann Physik, dann Chemie, mit welcher nach Umständen Unterricht in der Mineralogie verbunden wird, in 2 bis 3 Stunden behandelt werden, anstatt daß alle drei Zweige gleichzeitig gelehrt werden.

Der Unterricht in diesen Wissenschaften ist in allen Zweigen auf Anschauung zu gründen; der in Classe V und IV zu ertheilende physikalische Unterricht als propädeutischer, der in Classe III, II und I als wissenschaftlicher Cursus zu behandeln.

Classe V: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung und zwar specielle und allgemeine in Botanik, Zoologie und Mineralogie. Naturlehre: Physik.

Classe IV: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung wie in Classe V und Grundzüge der Anthropologie. Naturlehre: Physik.

Classe III: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung: Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers. Grundzüge der Geologie und Geognosie. Naturlehre: Physik 1. Theil.

Classe II: 2 Stunden wöchentlich. Naturlehre: Physik 2. Theil und Grundlehren der Elementar-Chemie.

Classe I: 2 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung: Wiederholung des Stoffes der vorigen Classen. Naturlehre: Wiederholung der Physik, Fortsetzung und Vollendung der Elementar-Chemie.

Lehrziel. Uebersichtliche Kenntniß der Anthropologie, Zoologie, Botanik und Mineralogie und allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Geologie und Geognosie wie mit denen der Physik und Chemie.

§. 12. Arithmetik und Formenlehre. Anforderung: Genaue Kenntniß der vier Species in ganzen Zahlen wie in gemeinen und Decimalbrüchen.

Vertheilung des Unterrichtsstoffes. In jeder Classe werden wöchentliche Aufgaben zu schriftlicher Lösung gegeben.

Classe V: 3 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Rechnung mit gemeinen und Decimalbrüchen, einfache und zusammengesetzte Regeldetri nach Schlüssen.

Classe IV: 3 Stunden wöchentlich. Die bürgerlichen Rechnungsarten, Verhältnisse und Proportionen.

Classe III: 2 Stunden wöchentlich. Schwierigere Rechnungsarten, Formenlehre und Raumberechnungen.

Classe II: 2 Stunden und Classe I: 1 Stunde wöchentlich in getrenntem Unterrichte. Lösung algebraischer Aufgaben, Formenlehre und Raumberechnung. Repetitorium.

Lehrziel. In der Arithmetik: Sicherheit und Gewandtheit in allen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten, verbunden mit der Fähigkeit, das Wesen und die Gründe des jedesmaligen Verfahrens anzugeben.

In der Formenlehre: Fertigkeit in der Construction und Berechnung der wichtigsten Flächen und Körper.

§. 13. Pädagogik. a) Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe III: 4 Stunden wöchentlich. Grundlegender Unterricht in Psychologie und Logik. Methodologische und katechetische Anweisungen und Uebungen mit entsprechenden Ausarbeitungen.

Classe II: 5 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Classe Begonnenen und Didaktik.

Classe I: 5 Stunden wöchentlich. Katechetik, Pädagogik und Geschichte der Pädagogik.

b) Schulpraxis. Classe II: 3 Stunden wöchentlich durchschnittlich für jede Schülerin. Anhören von Musterlectionen und Unterrichtsertheilung in Unter- oder Mittelclassen nach geprüfter Ausarbeitung und unter Aufsicht.

Classe I: 3 Stunden wöchentlich durchschnittlich für jede Schülerin. Anhören von Musterlectionen und Unterrichtsertheilung in den verschiedenen Schulclassen unter Aufsicht.

Lehrziel. In der Pädagogik: Einsicht in die Kräfte, Gesetze und Functionen des Seelenlebens, Kenntniß der Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie der Schulkunde und Ueberblick über die Geschichte des Schul- und Erziehungswesens.

In der Schulpraxis: Fertigkeit in Anwendung der für den Unterricht überhaupt und für die methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer insbesondere gültigen Regeln.

§. 14. Musikunterricht. Anforderung: Von Denen, welche Theilnahme am Clavierspiel beabsichtigen, wird

gefordert, daß sie die Anfangsgründe überwunden haben und leichtere Sonatinen ohne Mühe und mit gutem Anschlage correct vorzutragen vermögen.

Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Jede Classe 4 Stunden wöchentlich, nämlich:

2 Stunden Gesang, obligatorisch,
1 Stunde Harmonielehre, } facultativ.
1 Stunde Clavierspiel, }

Der Unterricht in Letzterem wird in Sectionen zu 4 bis 5 Schülerinnen ertheilt.

Alle Schülerinnen sind verpflichtet, am Gesangunterrichte theilzunehmen, während ihnen freigestellt ist, sich an der Harmonielehre und dem Clavierspiel zu betheiligen oder nicht.

Regelmäßige Combinationen zweier Classen ist im Gesangunterrichte statthaft.

Lehrziel. Sicherheit im Singen eines vorgelegten Chorals und eines Volks- oder Schulliedes.

§. 15. Zeichnen. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe V: 2 Stunden wöchentlich. Einübung der geraden und gebogenen Linien durch Darstellung von Flachornamenten aus dem Herdtle'schen Vorlagenwerke. Verwerthung des Erlernten zur Herstellung von Verzierungen für verschiedene Nadelarbeiten, als Besatz-, Applications- und Stickmuster.

Classe IV: 2 Stunden wöchentlich. Uebergang von der Fläche zum Körper durch Zeichnen nach körperlichen Flachornamenten. Empirische Behandlung der Licht- und Schattengesetze. Allmäliges Fortschreiten zu plastischer wirkenden und runde Formen enthaltenden Ornamenten, welche tieferes Eingehen in die Licht- und Schattengesetze erfordern. Gelegentliche Aufgaben zur Entwerfung von Flachornamenten nach vorgelegten Blättern und Blüthen.

Classe III: 2 Stunden wöchentlich. Conturzeichnen nach freistehenden geometrischen Körpern mit Erklärung der perspectivischen Erscheinungen. Darstellung solcher Körper mit plastischer Wirkung einzeln und im Ganzen.

Uebungen im eigenen Erfinden, wie in Classe IV.

Classe II: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der Aufgabe für Classe III. Zeichnen nach der Natur (Topfpflanzen, Früchte und Aehnliches), wobei auch die Farbengebung mit in den Bereich des Unterrichts zu ziehen ist.

Classe I: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Classe Begonnenen. Einführung in die Principien des Zeichnenunterrichts und zusammenfassende Darstellung der in Tretau's „kleinem Zeichner" entwickelten Methode.

Lehrziel. Sicherheit des Auges und der Hand in der Erfassung und Darstellung dargebotener Formen; Bildung des Geschmacks. Einsicht in die Methode des Unterrichts.

§. 16. Schreiben. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe V und IV: je 1 Stunde wöchentlich. Deutsche und lateinische Schrift.

Classe III: 1 Stunde wöchentlich. Methodische Uebungen zur Einführung in den Betrieb des Schreibunterrichts in der Schule.

In allen Classen des Seminars ist streng darauf zu halten, daß die schriftlichen Arbeiten eine gute Handschrift zeigen.

Lehrziel. Eine deutliche, geläufige und geschmackvolle Handschrift. Verständniß der Unterrichtsertheilung.

§. 17. Turnen. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe V und IV: je 2 Stunden wöchentlich. Durch angemessene Frei-, Ordnungs- und Geräthübungen, bei vorherrschenden Gemeinübungen, wird die turnerische Ausbildung der Schülerinnen vervollständigt.

Classe III, II und I: je 2 Stunden wöchentlich, so daß die Schülerinnen in den Classen III, II und I bei einem Unterrichte von je 2 Stunden zugleich eine Uebersicht über die in Mädchenclassen verwendbaren Turnübungen erhalten und sich der Regeln und Gesetze des Unterrichts bewußt werden.

Lehrziel. Befähigung bei dem Unterrichte in Mädchenclassen, auch der öffentlichen Schulen, Hilfe zu leisten und dafern nöthig ihn unter geeigneter Oberleitung selbst zu ertheilen.

§. 18. Nadelarbeiten. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Bei diesem Unterrichtszweige wird vorausgesetzt, daß die Schülerinnen für Stricken und Häkeln eine Unterweisung nicht weiter nöthig haben, bezüglich des Nähens und Stickens aber alle Arten der dabei erforderlichen Stiche kennen und soweit geübt haben, daß sie dieselben ohne Schwierigkeit und grobe Fehler anzuwenden verstehen.

Erforderlich für den Unterricht ist, daß sämmtliche Schülerinnen dieselbe Arbeit vornehmen, welche aber womöglich so auszuwählen ist, daß das fertige Stück Wäsche verwendbar ist.

Classe V: 2 Stunden wöchentlich. Unterweisung im Maßnehmen und Schnittzeichnen im verkleinerten Maßstabe, Zuschneiden und Nähen von Tisch- und Hauswäsche, Stopfen in Leinen und Baumwolle.

Das Nähen der verschiedenen Stücke erfolgt abwechselnd mit der Hand und mit der Maschine für Kettelstich sowohl als für Doppelsteppstich. Wäschesticken.

Classe IV: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Classe Begonnenen und Anwendung auf Bett- und einfache Leibwäsche.

Stopfen in Stangen- und gemustertem Leinen, wie in Damast.

Classe III: 2 Stunden wöchentlich. Anwendung des Erlernten auf kunstvoller zusammengesetzte Wäschstücke und Stopfen der verschiedensten Kleiderstoffe und Kleidungsstücke.

Classe II: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des Unterrichts der vorigen Classe in weiteren Anwendungen. Unterweisung zum Maßnehmen und Schnittzeichnen für Frauenkleider.

Classe I: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des Unterrichts im Schneidern und Einführung in die Methode der Unterrichtsertheilung für das gesammte Gebiet der Nadelarbeiten.

Lehrziel. Durch Probearbeiten nachgewiesene Fertigkeit in der Herstellung von Wäschstücken; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

§. 19. Stenographie. Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Classe V: 2 Stunden wöchentlich. Einübung der Lautschreibelehre einschließlich der Lautverbindung durch kalligraphische Uebungen; Lesen und Uebertragen.

Classe IV: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Classe Begonnenen bis zur Beendigung der Wortschreibelehre. Uebung im Schnellschreiben.

Lehrziel. Am Schlusse des zweiten Unterrichtsjahres sollen die Schülerinnen so weit gefördert sein, daß sie die Stenographie selbstständig zu üben im Stande sind und mit Hilfe solcher Uebung beim Austritt aus dem Seminar Sicherheit und Gewandtheit in der Anwendung der Stenographie aufzeigen können.

§. 20. Uebersicht über den Lehrplan.

	V.		IV.		III.		II.		I.		Summa.	
	obl.	fac.	obl.	fac.	obl.	fac.	obl.	fac.	obl.	fac.	obl.	fac.
Religion	3	—	3	—	3	—	2	—	2	—	13	—
Deutsche Sprache	4	—	4	—	3	—	3	—	3	—	17	—
Französische Sprache	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	20	—
Englische Sprache	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	15
Geographie	2	—	2	—	2	—	1	—	1	—	8	—
Geschichte	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	10	—
Naturwissenschaften	3	—	3	—	3	—	2	—	2	—	13	—
Arithmetik und Formenlehre	3	—	3	—	2	—	2	—	1	—	11	—
Pädagogik	—	—	—	—	4	—	5	—	5	—	14	—
Schulpraxis	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	6	—
Gesang	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	10	—
Harmonielehre	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	5
Clavierspiel	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	5
Zeichnen	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	10	—
Schreiben	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—
Turnen	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	10	—
Nadelarbeiten	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	10	—
Stenographie	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	4
	30	7	30	7	32	5	32	5	31	5	155	29
	37		37		37		37		36		184	

§. 21. Abweichungen vom Lehrplane. Abweichungen von diesem Lehrplane, soweit sich derselbe bei dem Seminare zu Callnberg nicht durch das Internat und seine genehmigten Lehr- und Arbeitseinrichtungen modificirt, sind in Betreff der Lehrziele gar nicht, in Betreff der Vertheilung des Lehrstoffes und der Zahl der Unterrichtsstunden nur ausnahmsweise und unter vorher eingeholter Genehmigung der obersten Schulbehörde statthaft.

§. 22. Lehrbücher. Beim Unterrichte ist von Dictaten, soweit solche nicht auf kurze Anmerkungen beschränkt bleiben, abzusehen, derselbe ist vielmehr bei allen geeigneten Lehrfächern an gute Lehrbücher anzulehnen, deren Benutzung die Vorbereitung auf den Unterricht und die Repetition zu erleichtern vermag.

Die Einführung der Lehrbücher und deren Wechsel sind von der Genehmigung der obersten Schulbehörde abhängig.

§. 23. Lectionsbücher. Zur Controle über Einhaltung des Lehrplanes ist für jede Classe ein Lectionsbuch anzulegen, in welches von jedem in der Classe beschäftigten Lehrer am Schlusse jedes Monats, je nach Anordnung des Directors in kürzeren Fristen, eine kurze Angabe und Uebersicht des von ihm behandelten Lehrstoffes einzutragen ist.

B. Aufnahme.

§. 24. Anmeldung. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Director.

Die Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Director in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1) ein Geburts- oder Taufzeugniß,
2) ein Impfschein, vergl. Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874. (Seite 31. flg. des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874.), §§. 1. und 13. und Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. betreffend, vom 20. März 1875. (Seite 167. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875.),
3) ein Zeugniß über die bisher genossene Bildung (Kenntnisse, Fortschritte, Verhalten),
4) ein Zeugniß über die kirchliche Zubehörigkeit,
5) ein ausführliches Gesundheitszeugniß eines approbirten Arztes.

Der Termin zur Anmeldung für die regelmäßige Aufnahme, welche bei dem Seminar zu Dresden zu Ostern, bei dem Callnberger Seminar stiftungsgemäß zu Michaelis jeden Jahres stattfindet, wird von dem Director öffentlich bekannt gemacht.

Zur ausnahmsweisen Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahres, welche nach §. 12. des Gesetzes nur unter der Voraussetzung dringender Umstände zulässig ist, wird der Nachweis erfordert, daß die Schülerin befähigt ist, in den begonnenen Unterricht mit Nutzen einzutreten.

Bewerberinnen, welche an offenbaren Entstellungen leiden, desgleichen Solche, deren sittliche Würdigkeit oder geistige Begabung nach den beigebrachten Zeugnissen zu bezweifeln ist, sind sofort, ohne sie erst zur Aufnahmeprüfung zuzulassen, abzuweisen.

§. 25. Alterserforderniß. Die Aufnahme erfolgt in der Regel

bei dem Dresdner Seminare nicht vor vollendetem 14. Lebensjahre,

bei dem Callnberger Seminare nicht vor vollendetem 15. (für Classe IV), beziehentlich 16. Lebensjahre (für Classe III).

Aspirantinnen für höhere Classen, welche das Durchschnittsalter der Zöglinge der betreffenden Classe überschritten haben, können nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde aufgenommen werden.

Die Zulassung sogenannter Hospitanten, welche nicht als Zöglinge des Seminars eintreten, vielmehr nur am Unterrichte theilnehmen wollen, soll von einem bestimmten Alter nicht abhängig sein, sie bedarf aber in jedem Falle der Genehmigung der obersten Schulbehörde und erfolgt nur auf Widerruf.

§. 26. Vorbildung. Der Grad der Vorbildung, welchen die Aufzunehmenden durch eine Prüfung nachzuweisen haben, wird bezüglich des Seminars zu Dresden durch das Bildungsziel bestimmt, welches der mittleren Volksschule als Aufgabe gestellt und bei den einzelnen Disciplinen näher bestimmt ist; doch wird außerdem die Kenntniß der Anfangsgründe der französischen und beziehentlich der englischen Sprache erfordert, wie sie in der Lehrordnung §. 7., Absatz 1. und §. 8., Absatz 1. genauer bezeichnet sind.

Aufnahme in die höheren Classen beziehentlich in die dritte Classe oder in die vierte Classe (Vorbildungsclasse) des Lehrerinnen-Seminars zu Callnberg kann nur dann erfolgen, wenn die Nachsuchenden den entsprechenden Grad von Kenntnissen in allen Unterrichtsfächern, welche in der betreffenden Classe gelehrt werden, nachweisen.

§. 27. Modalität der Aufnahmeprüfung. Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme zu Anfang des Unterrichtscursus ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Directors in Gegenwart und unter Betheiligung des gesammten Lehrercollegiums vorzunehmen.

Bei Prüfung einzelner, im Laufe des Unterrichtsjahres Aufnahme suchender Schülerinnen hat der Director ausnahmslos den Ordinarius und die übrigen Hauptlehrer der Classe, für welche sie geprüft werden, zuzuziehen.

§. 28. Vollzug der Aufnahme. Die Aufnahme der am Beginne des Unterrichtsjahres Eintretenden ist als ein feierlicher Act in Gegenwart des Lehrercollegiums beziehentlich der Angehörigen der Zöglinge und des Schülercötus vom Director zu vollziehen.

C. Halbjahres- und Jahresprüfungen.

§. 29. Schulprüfungen. Jährlich zwei Mal und zwar am Schlusse des Semesters und am Schlusse des Schuljahres ist eine Prüfung aller Classen der Anstalt abzuhalten.

§. 30. Die Prüfung am Schlusse des Halbjahres wird nicht öffentlich und in der Regel nur schriftlich, sowie durch Darlegung der in den technischen Fächern erworbenen Fertigkeiten abgelegt. Sie umfaßt einen Zeitraum von längstens 3 Tagen.

Die am Schlusse des Schuljahres abzuhaltende Jahresprüfung wird in den Classen V (IV) — II schriftlich und mündlich abgenommen. Die schriftliche hat der mündlichen vorauszugehen, und es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten corrigirt und censirt während der mündlichen Prüfung aufzulegen. Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart des gesammten Lehrercollegiums statt. Dieselbe ist für die einzelnen Classen auf die Zeit von 2 bis 3 Stunden zu beschränken.

Nach Beendigung dieser Prüfungen hat das Lehrercollegium in einer Conferenz die Censuren über Fortschritte, Fleiß und sittliches Verhalten der einzelnen Zöglinge festzustellen.

Diese Censuren sind nach den Graden:

vorzüglich	= 1	bezüglich der Fortschritte,
recht gut	= 2	
gut	= 3	
ziemlich gut	= 4	
genügend	= 5	
ungenügend	= 6	

und

zur besonderen Zufriedenheit	= 1	bezüglich des Fleißes und sittlichen Verhaltens
zur Zufriedenheit	= 2	
nicht durchgängig zur Zufriedenheit	= 3	
unbefriedigend	= 4	

zu ertheilen, in ein im Archive des Seminars zu verwahrendes Censurbuch einzutragen und den Eltern jeder Schülerin zu übersenden.

Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Censuren da, wo Veranlassung gegeben ist, noch besondere Bemerkungen z. B. über Schulversäumnisse, mangelhaften Privatfleiß, Vernachlässigung der Schülerin in der Handschrift, zum Lehrerberufe ganz unzureichende oder auch für einzelne Fächer ausgezeichnete Fähigkeiten 2c. beizufügen.

Für die erste Classe tritt an Stelle der Jahresprüfung die in §. 73. des Gesetzes bezeichnete Staatsprüfung[20]).

§. 31. Versetzung. Nach den im Laufe des Jahres gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Ergebniß der Jahresprüfung wird die Versetzung der Zöglinge in höhere Classen oder deren Verbleiben in der Classe durch das Lehrercollegium festgestellt.

[20]) S. Bekanntm., die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., v. 1. November 1877.

Wenn Schülerinnen der oberen oder mittleren Classen nur geringe geistige Fähigkeiten zeigen und zwei halbe Jahre hinter einander in Fortschritten die Censur „ungenügend" erhalten oder zwei Mal den Jahrescursus derselben Classe durchgemacht haben, ohne zur Versetzung in eine höhere Classe reif zu sein, so ist nach Maßgabe §. 14., Alinea 2. des Gesetzes zu verfahren. Dasselbe kann geschehen, wenn Schülerinnen der oberen oder mittleren Classen zwei halbe Jahre hinter einander im Betragen die Censur „unbefriedigend" erhalten.

D. Haus- und Studienordnung (Schulordnung).

§. 32. Gegenstand der Regelung in der nach §. 13. des Gesetzes zu entwerfenden Haus- und Studienordnung (Schulordnung) sind insbesondere: Schulbesuch; Verhalten der Zöglinge: im Unterrichte, gegen die Lehrer, gegen ihre Mitzöglinge und in Bezug auf die Ordnung und das Leben im Internate, einschließlich der Vorschriften über die häuslichen Pflichten und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Lehr-, Arbeits-, Schlaf-, Wasch-, Speiseräumen 2c. erforderlichen Bestimmungen; Garantieen für Schonung der Lehrmittel, des Inventars, der Gebäude; über Studien- und Freizeit, Privatlectüre, Studirtage, Ausgänge, Ertheilung von Privatunterricht, Beurlaubungen, Annahme von Freitischen und die Theilnahme an öffentlichen Vergnügungen.

Allerhöchste Verordnung, die Oberrechnungskammer betreffend; vom 4. April 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 193.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (des evangel.-luth. Landesconf.), eine Confirmationsordnung betreffend; vom 12. Mai 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 218.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (des Cult.-Min.), das Verfahren bei Aufstellung von Anlagenregulativen und Beschwerden gegen die Einschätzung zu den Kirchen- und Schulanlagen betreffend; vom 24. Mai 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 228.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (sämmtlicher Ministerien), die Benutzung der Postscheine als gültiger Rechnungsbelege bei Zahlungen von Staatsbehörden und Staatsverwaltungen betreffend; vom 2. Juli 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 243.)

Siehe I. Abtheilung.

Bekanntmachung (des Cult.-Min.), den religiösen Memorirstoff in evangelischen Volksschulen betreffend; vom 19. September 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 286.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat, wie dies seiner Zeit vorbehalten worden ist, zur Ergänzung des mittelst Bekanntmachung vom 27. November vorigen Jahres publicirten Lehrplanes für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen (Seite 502. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876.) den in evangelischen Volksschulen mindestens zu bewältigenden Memorirstoff an Bibelstellen, Kirchenliedern und Choralmelodieen nach erfolgter Vernehmung mit dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium festgestellt und hierauf unter dem Titel: „Der religiöse Memorirstoff für die evangelischen Volksschulen des Königreichs Sachsen" (Dresden, Verlag von Alwin Huhle, Carl Adler's Buchhandlung) eine Zusammenstellung desselben zugleich für den Schulgebrauch veröffentlichen lassen*).

*) Die obige Schrift hat nach deren Vorwort die Aufgabe, das Minimum an Bibelstellen, Kirchenliedern und Choralmelodieen, welche in den evangelischen Volksschulen außer den fünf Hauptstücken des kleinen Luther'schen Katechismus zu erlernen sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Außerdem aber verfolgt sie den Zweck, im Falle des Bedarfs als Lehrmittel für den Religionsunterricht in evangelischen Volksschulen zu dienen.

Sie hat daher nicht allein die fünf Hauptstücke, sondern auch die gedachten 150 Bibelstellen ihrem Wortlaute nach aufgenommen und diese letzteren nach dem Gange des Katechismus geordnet.

Die unter verschiedenen Sprüchen bemerkten Ziffern beziehen sich auf solche Stellen des Verzeichnisses, welche bei Behandlung des betreffenden Katechismusstückes ihrem ganzen Umfange nach, oder doch theilweise mit verwendet werden können.

Die durch gesperrte Lettern bezeichneten Sprüche möchten bereits während der vier ersten Schuljahre zur Einprägung gelangen, die in kleinerem Druck hie und da beigefügten werden aus dem biblischen Geschichtsunterrichte bekannt sein.

Die Schrift führt nun zunächst unter Nr. I. folgende 150 Bibelstellen, nach dem kleinen Katechismus Dr. M. Luther's geordnet, auf (welche dort wörtlich abgedruckt sind, hier aber nur allegirt werden sollen):

Einleitung.

1) Phil. 2., 12. 13.
2) Math. 16., 26.
3) Joh. 17., 3.
4) 2. Tim. 3., 15.—17.
5) Psalm 119., 105. Nr. 111. 114.
6) Ebr. 1., 1. 2.
7) Joh. 5., 39.
8) Jak., 1., 21. 22.

Das erste Hauptstück.

Die zehn Gebote.

9) Matth. 22., 37.—40. Nr. 31. 61.
10) Matth. 5., 17.

Das erste Gebot.

Vergl. Nr. 65.—77.
11) Spr. Sal. 23., 26.
12) Psalm 37., 37. Matth. 4., 10.
13) Psalm 33., 8. 9.
14) Tob. 4., 6. Nr. 35. 77. 119. 1. Mos. 39., 9.
15) Psalm 73., 23.—26.
16) Psalm 37., 4. 5.
17) 1. Joh. 5., 3. Nr. 30. 67. 88. 120.
18) 1. Joh. 2., 15.—17.
19) 1. Petr. 5., 7.
20) Psalm 23. Nr. 84.

Das zweite Gebot.

21) Matth. 12., 34. 36. Nr. 38.
22) Matth. 5., 34. 37.
23) Matth. 7., 21.
24) Psalm 50., 15. Nr. 131. 132. 133.
25) Psalm 103., 1.—5.
26) Psalm 118., 1.

Das dritte Gebot.

27) 2. Mos. 20., 8.—10.
28) Col. 3., 16. Nr. 4. 7. 8. 16. 111. 114.
29) Joh. 13., 34. 35.
30) 1. Joh. 4., 19. 20. Nr. 9.
31) Matth. 7., 12.

Das vierte Gebot.

32) Sir. 3., 9.—11.
33) Röm. 13., 1. 2. Matth. 22., 21. Nr. 133.
34) Ebr. 13., 17.
35) 1. Petr. 2., 17. 18.
36) 3. Mos. 19., 32.

Solches wird andurch mit dem Verordnen bekannt gemacht, daß die in genannter Schrift bezeichneten 150

Das fünfte Gebot.

37) Röm. 12., 18.—21.
38) Matth. 5., 44. 45.
39) Eph. 4., 32.
Nr. 30. 60. 102. 140.
40) Spr. Sal. 12., 10.

Das sechste Gebot.

41) Psalm 51., 12.—14.
42) Phil. 4., 8.
Nr. 14. 21. 60.

Das siebente Gebot.

43) Eph. 4., 28.
44) 1. Tim. 6., 6.—10.
Nr. 84. 139.
45) Ebr. 13., 16.

Das achte Gebot.

46) Eph. 4., 25.
Nr. 42.
47) Matth. 7., 1.—3.

Das neunte Gebot.

Das zehnte Gebot.

48) Röm. 7., 18. 19.
1. Mos. 8., 21.
49) Jac. 1., 12.—15.
1. Mos. 4., 7
Matth. 26., 41.

Der Beschluß.

50) 1. Joh. 3., 4.
51) Jac. 4., 17.
52) Psalm 19., 13.
53) Luc. 17., 10.
54) 1. Cor. 13., 1.—3.
55) Röm. 3., 23. 24.
56) 1. Joh. 1., 8. 9.
57) Gal. 6., 7. 8.
Nr. 18. 128.
58) Röm. 6., 23.
Nr. 49.
59) Spr. Sal. 14., 34.
Nr. 12.
60) Matth. 5., 3.—12.
61) Micha 6., 8.
62) Jac. 2., 10. 11.
63) Gal. 3., 24.

Das zweite Hauptstück.

Der Glaube.

64) Ebr. 11., 1.
Nr. 11. 54.
65) Joh. 4., 24.
3. 123.
66) Matth. 5., 48.
67) 1. Joh. 4., 16.
68) Psalm 90., 2.—4.
69) Jes. 54., 10.
Nr. 86.
70) Psalm 139., 7.—10.
Nr. 20.
71) Psalm 139., 1.—4.
1. Sam. 16., 7.
Nr. 132.
72) Psalm 115., 3.
1. Mos. 17., 1.
Nr. 13.
73) Jes. 55., 8. 9.
Nr. 81. 87. 88.
74) Jes. 6., 3.
Nr. 135.
75) Psalm 5., 5.
Nr. 57. 128.
76) Psalm 33., 4.
77) Psalm 103., 8.—13.
Nr. 26. 69. 83. 90. 138.

Der erste Artikel.

78) Ebr. 3., 4.
79) Ebr. 11., 3.
Nr. 13. 72.
80) Psalm 19., 2.—4.
81) Psalm 104., 24.
1. Mos. 1., 31.
82) Psalm 139., 14.
1. Mos. 1., 27.
Nr. 2.
83) Apost. 14., 17.
1. Mos. 8., 22.
Nr. 38.
84) Matth. 6., 25.—33.
Nr. 19. 138.
85) Hiob 10., 12.
Nr. 124.
86) Jac. 1., 17.
87) Jes. 28., 29.
1. Mos. 50., 20.
Nr. 73.
88) Röm. 8., 28.
Nr. 16. 20.
1. Mos. 32., 10.
Nr. 25. 26. 61.
Josua 24., 15.

Der zweite Artikel.

89) Gal. 4., 4. 5.
1. Mos. 3., 15
1. Mos. 22., 18.
Micha 5., 1. (vergl. Matth. 2., 6.).
Nr. 103.
90) Joh. 3., 16.
Luc. 2., 10. 11.
Luc. 2., 14.
Luc. 2., 29.—32.
91) Joh. 6., 68. 69.
Apost. 4., 12.
92) Phil. 2., 5.—11.
Nr. 102. 105. 106.
93) Joh. 14., 6.
Matth. 17., 5.
94) Matth. 11., 28.—30.
95) Joh. 7., 16. 17.
Nr. 8. 60. 91. 114.
96) Joh. 13., 15.
Nr. 102.
97) Ebr. 7., 26.
98) 2. Cor. 5., 17.—21.
99) Gal. 2., 20.

Bibelstellen, 22 Kirchenlieder und 35 Choralmelodieen spätestens von Ostern 1878. ab den Lehrplänen

100) Matth. 20., 28.
101) 1. Petr. 1., 18. 19.
102) 1. Petr. 2., 21.—24.
Nr. 55.
103) Jes. 53., 4. 5.
Joh. 1. 29.
104) 1. Cor. 15., 55.–57.
Nr. 49. 58.
105) Röm. 14., 7.—9.
Matth. 25., 31.
Nr. 92. 136.
106) 2. Cor. 5., 10.
Nr. 21. 57. 128.
107) 1. Tim. 1., 15.

Der dritte Artikel.

108) 1. Cor. 12., 3.
Nr. 1.
109) Joh. 15., 26.
Apost. 2., 4.
110) 1. Tim. 2., 4.
Matth. 20., 16
Nr. 94. 98.
111) 2. Petr. 1., 19.
Nr. 4. 5. 7. 8.
112) 2. Cor. 7., 10.
113) Spr. Sal. 28., 13.
Luc. 15., 21.
Nr. 55. 56. 60. 149.
114) Röm. 1., 16.
Marc. 1., 15.
Nr. 3. 23. 54. 64.
115) Röm. 3., 28.
Nr. 98.
116) Eph. 2., 8. 9.
Nr. 2. 55. 77.
117) Röm. 8., 31. 32.
118) Röm. 5., 1.—5.
119) Röm. 8., 14.—17.
120) Gal. 5., 22.
Nr. 17. 30. 98. 99.
121) Phil. 3., 12.
Nr. 14. 41. 42. 60. 146.
122) 1. Cor. 3., 11.
123) Eph. 4., 3.—6.
Nr. 28. 29. 98. 144. 147.
124) Psalm 90., 10. 12.
Nr. 58. 105.
125) Offenb. 14., 13.
Nr. 150.
126) Joh. 11., 25. 26.
127) 1. Cor. 15., 42.—44.
128) Röm. 2., 6.—9.
Matth. 25., 21.
Nr. 21. 57. 60. 106.
129) Offenb. 21., 4.
130) 2. Cor. 13., 13.
Math. 28., 19. 20.

Das dritte Hauptstück.

Das Vater Unser.

131) Psalm 19., 15.
Nr. 24. 25. 26.
132) Matth. 6., 5.—8.
Nr. 2. 65. 84.
133) 1. Tim. 2., 1. 2.

Die Anrede.

134) Eph. 3., 14. 15. — Nr. 119. 145.

Die erste Bitte.

135) 1. Petr. 1., 15. 16. — Nr. 74.

Die zweite Bitte.

136) Röm. 14., 17. — Nr. 8. 84. 108.

Die dritte Bitte.

137) Psalm 143., 10. — Matth. 26., 39. — Nr. 1. 18. 48.

Die vierte Bitte.

138) Psalm 145., 15. 16.
139) Psalm 90., 17.
Nr. 38. 44. 83. 84.

Die fünfte Bitte.

140) Matth. 6., 14. 15. — Nr. 38. 39. 52. 55. 56. 113.

Die sechste Bitte.

141) 1. Cor. 10., 12. 13. — Nr. 18. 49.

Die siebente Bitte.

142) 2. Tim. 4., 18. — Nr. 60. 118. 124. 129. 150.

Der Beschluß.

143) Matth. 7., 7. 8.

Das vierte Hauptstück.

Das Sacrament der heiligen Taufe.

144) Marc. 10., 14.
145) Gal. 3., 26. 27.
146) Eph. 4., 22.—24.
Nr. 14. 98. 120. 121. 130.

Das fünfte Hauptstück.

Das Sacrament des Altars.

147) 1. Cor. 10., 16.
148) 1. Cor. 11., 26.—29.

Das Lehrstück von der Beichte.

149) Psalm 139., 23. 24.
Nr. 52. 56. 71. 112. 113.
150) Offb. 2., 10.

Es folgen dann nach einem Anhange, welcher das Lehrstück vom Amt der Schlüssel,

sämmtlicher evangelischen Volksschulen des Landes in zweckmäßiger Vertheilung auf die verschiedenen Unterrichts-

---

die allgemeine Beichte,
den Morgensegen,
den Abendsegen,
Gebet vor dem Essen und
Gebet nach dem Essen
enthält, unter Nr. II. folgende:

22 Kirchenlieder.

Advent.

1) Wie soll ich dich empfangen (Paul Gerhardt, geb. 1606., gest. 1676.).

Weihnachten.

2) Dies ist der Tag, den Gott gemacht (Christian Fürchtegott Gellert, geb. 1715., gest. 1769.)

Neujahr.

3) Nun laßt uns gehn und treten (Paul Gerhardt).

Passion.

4) O Haupt voll Blut und Wunden (Paul Gerhardt), oder:
Ich danke dir von Herzen.

Ostern.

5) Jesus, meine Zuversicht (Louise Henriette, Kurfürstin von Brandenburg, geb. 1627., gest. 1667.)

Pfingsten.

6) O heil'ger Geist, kehr bei uns ein (Michael Schirmer, geb. 1606, gest. 1673.).

Trinitatisfest.

7) Allein Gott in der Höh sei Ehr (Nicolaus Decius, gest. 1541.).

Kirche.

8) Ein' feste Burg ist unser Gott (Martin Luther, geb. 1483., gest. 1546.).
9) Ach bleib mit deiner Gnade (Josua Stegmann, geb. 1588., gest. 1632.)

Sonntag.

10) Liebster Jesu, wir sind hier (Tobias Clausnitzer, geb. 1619., gest. 1684.).

Morgen.

11) Wach auf, mein Herz, und singe (Paul Gerhardt).

Abend.

12) Nun ruhen alle Wälder (Paul Gerhardt), oder:
Herr, der du mir das Leben (Christian Fürchtegott Gellert).

Gebet.

13) O Gott, du frommer Gott (Johann Heermann, geb. 1585., gest. 1647).

Lob und Dank.

14) Nun danket alle Gott (Martin Rinckart, geb. 1586, gest. 1649).
15) Sei Lob und Ehr' dem höchsten Gut (Johann Jacob Schütz, geb. 1640., gest. 1690.)

Vertrauen.

16) Befiehl du deine Wege (Paul Gerhardt).
17) Wer nur den lieben Gott läßt walten (Georg Neumark, geb. 1621., gest. 1681.).
18) Auf Gott und nicht auf meinen Rath (Christian Fürchtegott Gellert).
19) Was Gott thut, das ist wohlgethan (Samuel Rodigast, geb. 1649, gest. 1708.), oder:
In allen meinen Thaten (Paul Flemming, geb. 1609., gest. 1640.).

Seligkeit in Christo.

20) Meinen Jesum laß ich nicht (Christian Keymann, geb. 1607., gest. 1662.).
21) Eins ist noth; ach Herr, dies Eine (Johann Heinrich Schröder, geb. 1666., gest. 1728.).
22) Wie wohl ist mir, o Freund der Seelen (Wolfgang Christoph Deßler, geb. 1660., gest. 1722.).

Den Beschluß bilden unter Nr. III. folgende

35 Choralmelodieen.

1) Ach bleib mit deiner Gnade.
2) Allein Gott in der Höh' sei Ehr'.

stufen einzuordnen sind. Hierbei ist jedoch Nachstehendes noch besonders hervorzuheben.

Indem die gedachte Zusammenstellung sich darauf beschränkt, das geringste Maß des Memorirstoffes in Absicht auf Einheit und Gründlichkeit des Religionsunterrichts festzusetzen, soll selbstverständlich einem weiteren und reicheren Ausbau desselben kein Hinderniß entgegengestellt werden. Wenn sodann eine Reihe Bibelstellen, die als integrirende Theile biblischer Geschichten zu betrachten sind, Aufnahme in das Verzeichniß nicht gefunden haben, so ist man von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieselben auch künftig ohne ausdrückliche Anordnung, wie bisher, innerhalb der Lehrstunden selbst zur Einprägung gelangen werden. Dasselbe gilt auch von einzelnen, beim Unterrichte gern gebrauchten Liederversen, deren das Verzeichniß nicht besonders gedacht hat. Andererseits haben aber auch die Lehrer bezüglich derjenigen Kinder, welche am Religionsunterrichte theilnehmen, ohne der evangelisch-lutherischen Kirche anzugehören, bei der Aufgabe und Behandlung der Memorirstoffe die in der Natur der Sache liegenden Rücksichten zu beobachten.

Bei der Vertheilung des religiösen Memorirstoffes endlich ist zu beachten, daß auch die aus niederen Classen gegliederter Schulen dem Confirmandenunterrichte zuzuführenden Kinder bereits mit dem größeren Theile des Katechismus (1. und 2. Hauptstück, Vater Unser ohne die Luther'sche Erklärung, die drei ersten Fragen der beiden Hauptstücke von den Sacramenten), sowie mit den wichtigsten zugehörigen Bibelstellen bekannt sein sollen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 19. September 1877.

---

3) An einen Gott nur glauben wir.
4) Aus meines Herzens Grunde.
5) Dir, dir, Jehovah, will ich singen.
6) Ein' feste Burg ist unser Gott.
7) Eins ist noth; ach Herr, dies Eine.
8) Gott des Himmels und der Erden.
9) Herr, wie du willst, so schick's mit mir.
10) Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'.
11) Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen.
12) Ich dank dir schon durch deinen Sohn.
13) Jesus, meine Zuversicht.
14) Liebster Jesu, wir sind hier.
15) Lobt Gott, ihr Christen, allzugleich.
16) Mache dich, mein Geist, bereit.
17) Mach's mit mir, Gott, nach deiner Güt'.
18) Meinen Jesum laß ich nicht.
19) Mein Gott, ich danke herzlich dir.
20) Nach einer Prüfung kurzer Tage.
21) Nun danket alle Gott.
22) Nun ruhen alle Wälder.
23) O Gott, du frommer Gott.
24) O Haupt voll Blut und Wunden.
25) Sei Lob und Ehr' dem höchsten Gut.
26) Valet will ich dir geben.
27) Vom Himmel hoch da komm' ich her.
28) Vor deinen Thron tret ich hiermit.
29) Wach' auf, mein Herz, und singe.
30) Wachet auf! ruft uns die Stimme.
31) Was Gott thut, das ist wohlgethan.
32) Werde munter, mein Gemüthe.
33) Wer nur den lieben Gott läßt walten.
34) Wie schön leuchtet der Morgenstern.
35) Wie wohl ist mir, o Freund der Seelen. —

Bekanntmachung (des Cult.-Min.), die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betreffend; vom 1. November 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 306.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat im Anschlusse an die mit der Verordnung vom 29. Januar 1877. (Seite 43. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1877.) publicirten Seminarordnungen, zugleich zu Ausführung §§. 66. und 73. des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876. (Seite 333. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876.) nachstehende neue

Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen

aufgestellt.

Dieselbe tritt mit dem 1. Januar 1878. in Kraft.

Von dem gleichen Zeitpuncte ab werden die mit der Bekanntmachung vom 8. October 1874. publicirte Prüfungsordnung (Seite 354. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.), sowie die auf die Prüfungen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen bezüglichen Bestimmungen in §§. 34. und 35. der Verordnung vom 25. August 1874. (Seite 177. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.) aufgehoben.

Dresden, den 1. November 1877.

Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.

I. Schulamtscandidaten-Prüfung.

§. 1. Wo dieselbe zu erstehen ist. Die Schulamtscandidaten-Prüfung (§. 17., Alinea 1., Nr. 1. des Gesetzes vom 26. April 1873. — Seite 358. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes —; §§. 66. und 73. des Gesetzes vom 22. August 1876. — Seite 333. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes —) ist an den öffentlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren zu erstehen.

§. 2. Prüfungscommission. Die Prüfungscommission setzt sich aus dem von der obersten Schulbehörde bestellten Commissar als Vorsitzendem und dem Lehrercollegium des Seminars zusammen.

Hierzu tritt ein Commissar der betreffenden kirchlichen Oberbehörde.

Als Examinatoren sind zunächst diejenigen Mitglieder des Lehrercollegiums zu verwenden, welche die den Gegenstand der Prüfung bildenden Unterrichtsfächer in den oberen Classen der Anstalt vertreten.

§. 3. Bedingungen der Zulassung. Zu der Schulamtscandidaten-Prüfung sind diejenigen Zöglinge des Seminars zuzulassen, welche den Lehrcursus der ersten Classe absolvirt haben; für diese bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht.

Lehramts-Aspiranten und Aspirantinnen, welche nicht in einem öffentlichen Seminar gebildet sind (§. 17., Alinea 3. des Gesetzes vom 26. April 1873.), dürfen nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde zugelassen werden.

Dieselben haben ihre Gesuche um Zulassung bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen und gleichzeitig beizubringen:

1) das Taufzeugniß oder den Geburtsschein,
2) einen selbstgefertigten Lebenslauf,
3) Zeugnisse über die erlangte Vorbildung,
4) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten bis in die neueste Zeit,
5) das Zeugniß eines approbirten Arztes über den Gesundheitszustand,
6) das Zeugniß über das religiöse Bekenntniß,
7) im Falle der Unmündigkeit eine Erlaubnißbescheinigung des Vaters oder des Vormundes.

Wünschen solche Aspiranten von der Prüfung in einzelnen obligatorischen Gegenständen (§. 5., Alinea 3. und 5.) dispensirt, oder in facultativen Lehrfächern (§. 5., Alinea 4.) geprüft zu werden, so haben sie dies in ihrem Zulassungsgesuche ausdrücklich zu erwähnen.

Diese Gesuche sind spätestens bis zu dem Termine, welcher von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in der Leipziger Zeitung, dem Dresdner Journal und der Sächsischen Schulzeitung bekannt gemacht werden wird, einzureichen.

Aspiranten, welche das 19., und Aspirantinnen, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, werden zur Zeit zurückgestellt.

§. 4. Zeit der Prüfung. Die Schulamtscandidaten-Prüfung findet jährlich ein Mal in den letzten Wochen vor Beendigung des Schuljahres statt.

Die Prüfungstage sind von dem Königlichen Commissar nach erfolgtem Vernehmen mit dem Seminardirector festzustellen und der obersten Schulbehörde unverweilt anzuzeigen.

Die Vorladung zugelassener Aspiranten erfolgt durch den Königlichen Commissar.

§. 5. Prüfungsmodus. Die Schulamtscandidaten-Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche) und eine praktische.

Sie hat sich auf die obligatorischen Unterrichtsgegenstände des Seminars zu erstrecken.

Doch dürfen an den Lehrer-Seminaren Examinanden von der Prüfung in den musikalischen Fächern mit Ausnahme des Gesanges dispensirt werden.

An den Lehrerinnen-Seminaren sind diejenigen Examinandinnen, welche solches wünschen, auch in den facultativen Fächern (englische Sprache, Clavierspiel, Harmonielehre) zu prüfen.

Dispensation von der Prüfung in der lateinischen Sprache, im Zeichnen, Turnen und beziehentlich in den Nadelarbeiten ist nur für die §. 3., Alinea 2. gedachten Examinanden zulässig.

Für Lehramts-Aspirantinnen nichtevangelischen Bekenntnisses fällt die Prüfung in Religion aus.

Die schriftliche Prüfung geht der praktischen und mündlichen voraus.

Behufs der praktischen und mündlichen Prüfung werden Sectionen, jede in der Regel zu 6 Examinanden, gebildet.

§. 6. Schriftliche Prüfung. In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1) ein deutscher Aufsatz über ein pädagogisches Thema,
2) Beantwortung einiger Fragen aus der Geographie, Geschichte und den Naturwissenschaften,
3) Lösung einiger Aufgaben aus der Arithmetik und Geometrie (beziehentlich Formen- und Raumlehre);

außerdem an Lehrer-Seminaren

4) eine Uebersetzung in die lateinische Sprache und
5) ein katechetischer Entwurf über eine biblische Geschichte, oder ein Gleichniß, oder einen minder schwierigen Katechismus-Abschnitt;

dagegen an Lehrerinnen-Seminaren

6) eine Uebersetzung in die französische, sowie beziehentlich
7) eine Uebersetzung in die englische Sprache;

endlich von Examinanden, welche in der Harmonielehre geprüft werden,

8) einige musikalische Ausarbeitungen.

Die Aufgaben sind nach Genehmigung des Seminardirectors von den betreffenden Examinatoren zu geben.

Die Arbeiten, mit Ausnahme derjenigen unter Nr. 1. und 5., sind in Clausur und unter ununterbrochener Aufsicht eines Seminarlehrers beziehentlich einer Lehrerin zu liefern.

Zu jeder Clausurarbeit können 4 Stunden gewährt werden.

Bei der Ablieferung hat der die Aufsicht führende Lehrer unter jeder Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher dieselbe vollendet worden ist.

Die Arbeiten unter 1. und 5. sind binnen 10 Tagen zu fertigen und bei dem Seminardirector sofort nach Ablauf dieser Frist einzureichen.

Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind von dem betreffenden Examinator zu corrigiren und sodann censirt an den Seminardirector abzugeben, welcher sie den Mitgliedern der Prüfungscommission vorzulegen hat.

§. 7. Praktische Prüfung. In der praktischen Prüfung haben die Examinanden

1) die Katechese (§. 6., Alinea 1., Nr. 5.),
2) eine Probelection

abzuhalten,

3) ihre Fertigkeit im Schreiben, Zeichnen, Turnen und in der Musik

darzuthun.

An Lehrerinnen-Seminaren fällt die Katechese weg.

Die Aufgaben zu den Probelectionen stellt nach Genehmigung des Seminardirectors der betreffende Examinator; die Vertheilung derselben, sowie die Reihenfolge der Examinanden bei Abhaltung der Lehrproben bestimmt der Seminardirector.

Zur Vorbereitung auf die Probelection ist nicht mehr als ein Tag zu geben.

Keine der Lehrproben darf die Dauer von 20 Minuten überschreiten.

Bei den Prüfungen im Schreiben, Zeichnen, Turnen und in der Musik können mehrere, nach Befinden sämmtliche Sectionen vereinigt werden; hierüber, sowie über die Dauer dieser Prüfungen bestimmt der Königliche Commissar.

Bei den Prüfungen im Schreiben, Zeichnen und Turnen soll zugleich die methodische Kenntniß und Geschicklichkeit der Examinanden erforscht werden.

Die Prüfung in den musikalischen Fertigkeiten, mit welcher die mündliche Prüfung in der Harmonielehre zu verbinden ist, erstreckt sich theils auf den Vortrag studirter Stücke, theils auf unvorbereitete Leistungen.

Sämmtliche Examinanden haben selbstgefertigte Schriftproben, Seminarzöglinge außerdem die im Laufe des letzten Schuljahres vollendeten Zeichnungen und beziehentlich Nadelarbeiten vorzulegen. Zeichnungen, beziehentlich Nadelarbeiten eigener Hand sind auch von Aspiranten beizubringen, falls sie der Prüfung in den betreffenden Fächern unterworfen werden.

§. 8. Mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung wird öffentlich abgehalten.

Dieselbe soll den Examinanden Gelegenheit geben, nicht allein den Umfang ihres Wissens, sondern auch den Grad der Gewandtheit und Geistesbereitschaft, mit welcher sie darüber gebieten, an den Tag zu legen.

Sie ist auf die wissenschaftlichen Gegenstände des Seminarunterrichts zu erstrecken, doch sind verwandte Fächer zusammenzulegen.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jede Section nicht über 4 Stunden.

Die den einzelnen Gegenständen zu widmende Zeit, nach Befinden auch die Prüfungsthemata bestimmt der Königliche Commissar.

§. 9. Censurertheilung. Das Lehrercollegium hat vor Beginn der Prüfung das Urtheil über die Schulleistungen der Abiturienten und über den wissenschaftlichen, praktisch-technischen und sittlichen Standpunct derselben in gemeinsamer Berathung festzustellen. Auf Grund dieses Urtheils, bezüglich der Lehramtsaspiranten (§. 3., Alinea 2.) unter Bezugnahme auf die von ihnen beigebrachten Zeugnisse, und mit Berücksichtigung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung selbst werden in einer Conferenz der Prüfungscommission, welche unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Prüfung unter Vorsitz des Königlichen Commissars stattfindet, sowohl die Special-, als auch die Hauptcensuren für die Geprüften bestimmt.

Die Censuren in den Wissenschaften und Fertigkeiten werden durch die 5 Stufen vorzüglich (I), recht gut (II), gut (III), ziemlich gut (IV) und genügend (V) ausgedrückt. Zwischenstufen sind ausgeschlossen.

Durch die Sittencensur ist das Verhalten als völlig befriedigend (I), oder als befriedigend (II), oder als

nicht immer befriedigend (III) zu bezeichnen. Einem abgehenden Schüler, welcher frühere Anstöße in seinem Verhalten während der beiden letzten Jahre durch anhaltend tadelloses Betragen ausgeglichen hat, mag die erste Censur nicht vorenthalten werden.

Ueber die Ergebnisse der Censurenconferenz, welche unter Verwendung von Tabellen nach dem Schema A. beziehentlich B. in duplo festgestellt werden, sowie über den Verlauf der Prüfung ist ein Protocoll aufzunehmen, von dem Königlichen Commissar mit zu unterschreiben und von dem Seminardirector zu den Prüfungsacten zu bringen. Das Duplicat der Censurtabelle hat der Königliche Commissar alsbald nach Beendigung der Prüfung mittelst Berichts bei der obersten Schulbehörde einzureichen.

§. 10. Reifezeugniß. Die Reifezeugnisse sind nach den Formularen I bis III auszufertigen.

Sie werden von dem Königlichen Commissar, dem Commissar der kirchlichen Oberbehörde und den Examinatoren unterzeichnet. Ist der Seminardirector als Königlicher Commissar bestellt, so hat er zugleich als solcher zu unterzeichnen.

Auf den Zeugnissen derjenigen Examinanden, die nach §. 5., Alinea 5. Dispensation von der Prüfung im Zeichnen, Turnen und beziehentlich in den Nadelarbeiten erlangt haben, ist zu bemerken, daß sie zur Ertheilung von Unterricht in den bezüglichen Fächern nicht berechtigt sind.

Examinanden, welche in der musikalischen Prüfung mindestens die Hauptcensur ziemlich gut (IV) erlangt haben, sind für den Kirchendienst befähigt; auf den Zeugnissen über die musikalische Prüfung ist daher zum Ausdrucke zu bringen, ob deren Inhaber die gedachte Befähigung besitzen, oder nicht.

§. 11. Wiederholung der Prüfung. Erlangt ein Examinand keine Hauptcensur, so kann er nach Verlauf eines Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen werden. Die Zulassung zu einer dritten Prüfung ist unstatthaft.

§. 12. Verwarnung. Jede Täuschung durch Benutzung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren Theilnahme an der Prüfung, dafern aber die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt wird, mit der Verweigerung, beziehentlich Ungültigkeitserklärung des Prüfungszeugnisses zu bestrafen.

Auch kann im Falle eines blosen Versuchs des Gebrauchs fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel die Zurückweisung von der ferneren Theilnahme an der Prüfung, beziehentlich die Verweigerung des Prüfungszeugnisses verfügt werden.

Ein so Bestrafter kann, wenn er nicht wegen blosen Versuchs bestraft wurde, nur noch ein Mal und zwar nach Jahresfrist zu einer anderen Schulamtscandidaten-Prüfung zugelassen werden.

Ueber die hier bestimmten Strafen beschließt die Prüfungscommission.

Auf diese Strafen hat der Seminardirector vor Beginn der Prüfung sämmtliche Examinanden hinzuweisen und sie unter Bezugnahme auf deren unnachsichtige Anwendung nachdrücklich zu verwarnen.

Vor Beginn der mündlichen Prüfung ist dem Königlichen Commissar von sämmtlichen Examinanden mittelst Handschlags zu versichern, daß die von ihnen außer Clausur gefertigten Prüfungsarbeiten ohne fremde Hilfe gefertigt worden sind.

§. 13. Vertheilung der Schulamtscandidaten. Die Vertheilung der Schulamtscandidaten erfolgt durch die Prüfungscommission nach Anordnung der obersten Schulbehörde.

Zum Zwecke dieser Vertheilung ist dem Ministerium spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres von den Directoren der Lehrer-Seminare die Zahl der Abiturienten, von den Bezirksschulinspectoren die der Schulamtscandidaten anzuzeigen, welche sie für ihre Bezirke dringend bedürfen.

Die Prüfungscommission hat bei der Vertheilung etwaige Anträge der betreffenden Bezirksschulinspectoren thunlichst zu beachten. Das Ergebniß ist von dem Königlichen Commissar in dem Berichte §. 9., Alinea 4. mit anzuzeigen.

II. Wahlfähigkeits-Prüfung.

§. 14. Wo dieselbe zu erstehen ist. Die Wahlfähigkeits- oder Amts-Prüfung (§. 17., Alinea 1., Nr. 2. des Gesetzes vom 26. April 1873.) ist an den öffentlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren zu erstehen.

An inländischen Seminaren geprüfte Schulamtscandidaten haben sich derselben da zu unterwerfen, wo sie die Candidaten-Prüfung bestanden haben, andere Bewerber an demjenigen Seminare, an welches sie von der obersten Schulbehörde gewiesen werden.

§. 15. Prüfungscommission. Die Prüfungscommission besteht aus dem von der obersten Schulbehörde bestellten Commissar als Vorsitzendem, aus dem Director und zwei Oberlehrern des Seminars oder anderen geeigneten Schulmännern; diese werden von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ernannt.

Hierzu tritt ein Commissar der betreffenden kirchlichen Oberbehörde.

Wenn Candidaten der musikalischen Prüfung zu unterwerfen sind, wird der erste Musiklehrer des Seminars als Examinator zugezogen.

§. 16. Bedingungen der Zulassung. Zur Wahlfähigkeits-Prüfung werden der Regel nach nur inländische und in den sächsischen Schuldienst aufgenommene ausländische Schulamtscandidaten zugelassen.

Die in §. 18., Alinea 1. des Gesetzes vom 26. April 1873. geordnete Frist wird auf eine dreijährige bestimmt, so jedoch, daß Schulamtscandidaten schon zu der im dritten Jahre stattfindenden Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassen werden können. Vor Ablauf dieser Frist können Candidaten nur mit Genehmigung des Bezirksschulinspectors ihre Stellen verlassen.

Bewerber haben ihre Gesuche um Zulassung nebst Zeugnissen spätestens bis zu dem Termine, welcher durch Bekanntmachung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt werden wird, bei dem Bezirksschulinspector ihres Aufenthaltsortes anzubringen.

Von Schulamtscandidaten sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1) das Reifezeugniß,
2) ein versiegeltes Zeugniß des Localschulinspectors über ihre Amts- und sittliche Führung bis in die neueste Zeit; darin ist das Urtheil über die letztere durch die §. 9., Alinea 3. bestimmten Censurgrade auszudrücken.

Die Bezirksschulinspectoren haben mittelst gutachtlicher Auslassung sowohl über die wissenschaftliche und praktische Tüchtigkeit, als auch über die sittliche Haltung der Bewerber die Gesuche der an inländischen Seminaren geprüften Schulamtscandidaten den betreffenden Königlichen Commissaren, alle übrigen dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu überreichen.

Die vor dem 15. October 1874. nach dem Regulative vom 17. Juni 1859. (Seite 272. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859.) geprüften Lehrerinnen sind von der Wahlfähigkeits-Prüfung befreit.

§. 17. Zeit der Prüfung. Die Wahlfähigkeits-Prüfung findet jährlich ein Mal im November oder December statt.

Für das Lehrerinnen-Seminar zu Callnberg wird die Zeit der Wahlfähigkeits-Prüfung zugleich mit der Bekanntmachung §. 16., Alinea 3. bestimmt werden.

Für Schulamtscandidaten, welche zu Ostern 1878. bereits drei Jahre im Schuldienste gestanden haben, kann eine Wahlfähigkeits-Prüfung zu einem früheren, als dem Alinea 1. bestimmten Termine angeordnet werden.

Die Feststellung und Anzeige der Prüfungstage, sowie die Vorladung der Examinanden erfolgt nach den Bestimmungen §. 4., Alinea 2. und 3.

§. 18. Prüfungsmodus. Die Wahlfähigkeits-Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche) und eine praktische.

Sie erfolgt in Sectionen, deren jeder in der Regel 8 Examinanden zuzutheilen sind.

Die Prüfung jeder Section nimmt gewöhnlich 2 auf einander folgende Tage in Anspruch; der erste ist für die Clausurarbeit und zur Vorbereitung auf die Lehrprobe bestimmt, der zweite für die praktische und mündliche Prüfung.

Die Prüfungstage sind dergestalt zu legen, daß der erste jeder folgenden Section mit dem zweiten der vorausgehenden zusammenfällt.

Candidaten, welche bei Gelegenheit ihrer Wahlfähigkeits-Prüfung die Anwartschaft auf Anstellung im Kirchendienste, beziehentlich eine höhere Musikcensur erwerben wollen, werden nach den einschlagenden Bestimmungen unter I. in allen Zweigen des Seminar-Musikunterrichts geprüft.

Diese Candidaten sind, soweit thunlich, derselben Section zuzutheilen; die Dauer der Prüfung verlängert sich für sie um einen Tag.

§. 19. Schriftliche Prüfung. In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1) ein deutscher Aufsatz über ein pädagogisches Thema;

außerdem an Lehrer-Seminaren:

2) Beantwortung einiger für den Volksschulunterricht wichtigen Fragen aus der Geographie, Geschichte und den Naturwissenschaften, und
3) ein katechetischer Entwurf;

dagegen an Lehrerinnen-Seminaren:

4) eine Uebersetzung in die französische Sprache.

Die Aufgaben sind im Einvernehmen mit dem Königlichen Commissar von den betreffenden Examinatoren zu geben.

Die Arbeiten unter 2 und 4 sind in Clausur binnen längstens 4 Stunden, die unter 1 und 3 innerhalb 14 Tagen zu fertigen.

Im Uebrigen leiden die einschlagenden Bestimmungen in §. 6. Anwendung.

§. 20. Praktische Prüfung. Die praktische Prüfung beschränkt sich auf Abhaltung einer Lehrprobe aus irgend einem Unterrichtsgegenstande der Volksschule.

Die Aufgaben zu den Lehrproben stellt der betreffende Examinator im Einvernehmen mit dem Königlichen Commissar; die Vertheilung derselben, sowie die Reihenfolge der Examinanden bei Abhaltung der Lehrproben bestimmt die Prüfungscommission.

Zur Vorbereitung auf die Lehrprobe ist nicht mehr als $^1/_2$ Tag zu geben.

Keine Lehrprobe darf die Dauer einer halben Stunde überschreiten.

§. 21. Mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung wird öffentlich abgehalten.

Dieselbe soll den Examinanden vornämlich Gelegenheit bieten, den Umfang ihrer pädagogischen Kenntnisse, sowie den Grad ihrer Urtheilsfähigkeit und Erfahrung in Fragen des praktischen Schuldienstes in zusammenhängender Darstellung an den Tag zu legen.

Sie erstreckt sich auf Religion nebst Katechetik, auf deutsche Sprache mit Literatur und die pädagogischen Fächer (Erziehungs- und Unterrichtslehre, Geschichte und Literatur der Pädagogik, Psychologie und Logik, Schulgesetzkunde).

Bei der Prüfung in den pädagogischen Fächern kann auf den Inhalt der in der Volksschule eingeführten Unterrichtsgegenstände eingegangen werden, an Lehrerinnen-Seminaren auch auf die französische Sprache.

Für Examinandinnen nichtevangelischen Bekenntnisses fällt die Prüfung in Religion aus.

Im Uebrigen leiden die einschlagenden Bestimmungen aus §. 8. Anwendung.

§. 22. Censurertheilung. Auf Grund der schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung und mit Berücksichtigung der von den Examinanden bei-

gebrachten Zeugnisse (§. 16., Alinea 3., 4., Nr. 2., 5.) werden in einer Conferenz der Prüfungscommission (§. 9., Alinea 1.) die Censuren festgestellt.

Bezüglich der Censurgrade, des Prüfungsprotocolls und insbesondere der Censurtabelle, welche indeß nach dem Schema C. anzulegen ist, gelten die einschlagenden Bestimmungen aus §. 9., Alinea 2., 3. und 4.

§. 2. der Verordnung vom 1. Juni 1865. (Seite 474. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865.) und Alinea 1. der Verordnung vom 3. November 1874., (Seite 427. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.) werden dahin abgeändert, daß Candidaten, welche nur den zweiten Censurgrad (recht gut) erhalten haben, zu ihrer Zulassung zur Universität noch der besonderen Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts bedürfen. Behufs Entschließung über diese Genehmigung ist von der Prüfungscommission alsbald nach Schluß der Prüfung an das Ministerium unter eingehender Motivirung darüber zu berichten, ob und welche der mit dem zweiten Censurgrade bedachten Candidaten nach Begabung, Fleiß und Kenntnissen zu der Erwartung eines ersprießlichen academischen Studiums berechtigen. Für den Fall ihrer Zulassung wird ihnen ein besonderer Erlaubnißschein ausgefertigt, welcher der Immatriculations-Commission zugleich mit dem Gesuche um Inscription vorzulegen ist.

Auf Candidaten, welche bereits vor Erlaß gegenwärtiger Prüfungsordnung die Wahlfähigkeits-Prüfung bestanden haben, leidet die Bestimmung Alinea 3. keine Anwendung; vielmehr hat es rücksichtlich derselben bei den Bestimmungen in §. 2. der Verordnung vom 1. Juni 1865. und Alinea 1. der Verordnung vom 3. November 1874. zu bewenden.

§. 23. Wahlfähigkeits-Zeugniß. Die Wahlfähigkeits-Zeugnisse sind nach Formular IV. auszufertigen. In Betreff der Vollziehung gilt die Bestimmung §. 10., Alinea 2.

Erlangt ein Examinand bei seiner zweiten musikalischen Prüfung eine Hauptcensur, so ist auf dem Prüfungszeugnisse desselben (Formular III.) zu bemerken, daß er für den Kirchendienst befähigt ist.

§. 24. Wiederholung der Prüfung und Verwarnung. Die Bestimmungen in §§. 11. und 12. haben auch für die Wahlfähigkeits-Prüfung Geltung.

III. Fachlehrer-Prüfung.

§. 25. Gegenstände derselben. Fachlehrer-Prüfungen (§. 17., alinea ult. des Gesetzes vom 26. April 1873.) werden für französische und englische Sprache, für Musik, Turnen, Zeichnen, Schreiben und Nadelarbeiten abgehalten.

§. 26. Wo sie zu erstehen sind. Die Fachlehrer-Prüfungen für Musik, Turnen, Zeichnen und Schreiben sind bis auf Weiteres an dem Königlichen Lehrer-Seminare zu Dresden, von Bewerberinnen an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminare daselbst zu erstehen; an letzterem finden auch die Prüfungen für moderne Sprachen und Nadelarbeiten statt.

Fachlehrer-Prüfungen für Turnen können auch an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden erstanden werden; solchen Falles bewendet es bei der Verordnung vom 14. März 1857. (Seite 59. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857.) und den zu derselben erlassenen ausführenden Bestimmungen.

§. 27. Prüfungscommission. Die Prüfungscommission besteht aus dem von der obersten Schulbehörde bestellten Commissar als Vorsitzendem, dem betreffenden Seminardirector und der erforderlichen Anzahl von Fachlehrern.

Die letzteren werden von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ernannt.

§. 28. Bedingungen der Zulassung. Bewerber und Bewerberinnen haben ihre Gesuche um Zulassung zu Fachlehrer-Prüfungen bei dem Bezirksschulinspector ihres Aufenthaltsortes unter Beifügung der §. 3., Alinea 3. genannten Unterlagen spätestens bis zu dem Termine, welcher durch Bekanntmachung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt werden wird, einzureichen.

Von Schulamtscandidaten sind nur die §. 3., Alinea 3., unter Nr. 2., 3. und 4. gedachten Unterlagen beizubringen.

Die erlangte Vorbildung (§. 3., Alinea 3., Nr. 3.) für die Prüfung in den modernen Sprachen, in Musik, Turnen, Zeichnen und Schreiben ist durch das Reifezeugniß eines inländischen Gymnasiums, oder einer Realschule I. Ordnung, oder eines Seminars, beziehentlich das Entlassungszeugniß einer höheren Mädchenschule, außerdem aber durch Zeugnisse über erfolgreiche Fachstudien nachzuweisen.

Die Entschließung darüber, ob zu diesen Prüfungen auch andere Bewerber zuzulassen seien, bleibt dem Ministerium für den einzelnen Fall vorbehalten.

Aspirantinnen, welche sich der Fachlehrer-Prüfung für Nadelarbeiten unterwerfen wollen, haben ihre Vorbildung durch das Schulentlassungszeugniß und Zeugnisse über ihre technische Fertigkeit nachzuweisen.

Die angebrachten Gesuche nebst Unterlagen sind von den Bezirksschulinspectoren den betreffenden Königlichen Commissaren mittelst gutachtlicher Auslassung zu übersenden.

Bezüglich der Alterserfordernisse gilt die Bestimmung in §. 3., Alinea 6.

§. 29. Zeit der Prüfungen. Die Fachlehrer-Prüfungen schließen sich in der Regel den Wahlfähigkeits-Prüfungen an.

Der Königliche Commissar hat die in Gemäßheit von §. 4., Alinea 2. festgestellten Prüfungstage der obersten Schulbehörde anzuzeigen und die Bewerber vorzuladen.

§. 30. Prüfungsmodus. Die Fachlehrer-Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche) und eine praktische; die schriftliche, von welcher

jedoch Lehrerinnen für Nadelarbeiten befreit sind, geht den anderen voraus.

Die Prüfung erfolgt in Sectionen bis zu 6 Examinanden.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten und Lehrproben werden im Einvernehmen mit dem Königlichen Commissar von den betreffenden Examinatoren gegeben.

Für jede außer Clausur zu fertigende Prüfungsarbeit sind 14 Tage zu gewähren, zu den Clausurarbeiten der einzelnen Sectionen in der Regel nicht über 3 Stunden; für die musikalischen Clausurarbeiten können 6 bis 8 Stunden angesetzt werden.

Das Nähere hierüber, sowie über die Dauer der Lehrproben und der mündlichen Prüfungen bestimmt der Königliche Commissar nach Vernehmung mit den betreffenden Examinatoren.

Bei den Prüfungen für Musik, Zeichnen, Schreiben und Nadelarbeiten haben die Examinanden selbstgefertigte Probearbeiten vorzulegen.

Im Uebrigen leiden die etwa einschlagenden Bestimmungen unter II. Anwendung.

§. 31. Prüfung in den modernen Sprachen. Die Prüfung in den modernen Sprachen erstreckt sich:

1) in ihrem schriftlichen Theile zunächst außer Clausur auf die Fertigung einer deutschen Arbeit aus dem Gebiete der allgemeinen Unterrichtslehre oder der Methodik des Sprachunterrichts, sowie eines Aufsatzes in französischer, beziehentlich englischer Sprache, sodann unter Clausur auf die Lieferung von Extemporalien nach deutschem und fremdsprachlichem Dictat, eines Briefes oder einer kurzen Beschreibung in der fremden Sprache;
2) im praktischen auf Abhaltung einer Lehrprobe in der betreffenden fremden Sprache;
3) im mündlichen auf Uebersetzung theils prosaischer, theils poetischer Lesestücke, auf sachlich-sprachliche Erklärung derselben und Literaturgeschichte.

Die mündliche Prüfung erfolgt in der betreffenden fremden Sprache.

§. 32. Prüfung in Musik. Die Prüfung in der Musik erstreckt sich:

1) in ihrem schriftlichen Theile auf die Fertigung eines fachwissenschaftlichen Aufsatzes außer Clausur, sowie auf Ausarbeitung von Harmonisirungen, Modulationen und einer freien Composition (Vorspiel, Lied) unter Clausur;
2) im praktischen auf Darlegung der Fertigkeit im Gesange, im Clavier-, Orgel- und Violinspiel, sowie auf Abhaltung von Lehrproben in Harmonielehre, Gesang und einem der übrigen musikalischen Fächer;
3) im mündlichen auf Harmonielehre, Contrapunct, musikalische Formenlehre, Instrumentenkunde, Musikgeschichte und Methodik des musikalischen Unterrichts.

Für Bewerber, welche lediglich die Berechtigung zur Ertheilung von Gesangunterricht erlangen wollen, sowie für Examinandinnen leidet der Prüfungsmodus die erforderlichen Abänderungen.

§. 33. Prüfung im Turnen, Zeichnen, Schreiben. Die Prüfungen im Turnen, Zeichnen und Schreiben erstrecken sich:

1) in ihrem schriftlichen Theile auf die Fertigung eines fachwissenschaftlichen Aufsatzes außer Clausur, sowie einer allgemein pädagogischen oder die Methodik des Faches betreffenden Arbeit unter Clausur;
2) im praktischen auf Darlegung der eigenen technischen Fertigkeit und auf Abhaltung einer Lehrprobe in dem betreffenden Fache;
3) im mündlichen auf Theorie (incl. der Hilfswissenschaften), Geschichte und Methodik des Faches.

§. 34. Prüfung in den Nadelarbeiten. Die Prüfung in den Nadelarbeiten erstreckt sich:

1) in ihrem praktischen Theile auf eine, beziehentlich mehrere Lehrproben, nach Befinden auch auf Darlegung der eigenen technischen Fertigkeit;
2) im mündlichen auf die wichtigsten allgemeinen Grundsätze über Unterricht und Disciplin, sowie auf die Methodik des Faches.

§. 35. Censurertheilung. Auf Grund der schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung, und beziehentlich mit Berücksichtigung der von den Examinanden vorgelegten Probearbeiten werden in einer Conferenz der Prüfungscommission (§. 9., Alinea 1.) die Censuren festgestellt.

Bezüglich der Censurgrade, des Prüfungsprotocolls und insbesondere der Censurtabelle, welche nach dem Schema D. unter Auslassung der etwa überflüssigen Rubriken anzulegen ist, gelten die einschlagenden Bestimmungen aus §. 9., Alinea 2. und 4.

§. 36. Fachlehrer-Zeugniß. Die Fachlehrer-Zeugnisse sind nach dem Formular V. auszufertigen und von dem Königlichen Commissar, sowie den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission zu unterzeichnen.

§. 37. Wiederholung der Prüfung und Verwarnung. Die Bestimmungen in §§. 11. und 12. kommen auch für die Fachlehrer-Prüfung in Anwendung.

Schlußbestimmung.

§. 38. Die Prüfungen unter I. und II. sind unentgeltlich; nur Lehramts-Aspirantinnen, welche nicht auf einem inländischen Seminare vorgebildet worden sind, haben für die Prüfung unter I. eine Gebühr von 15 ℳ zu entrichten; für die Prüfung unter III. ist von jedem Examinanden die Gebühr von 15 ℳ zu bezahlen.

Der Verlag an Schreibelöhnen für das Prüfungszeugniß im Betrage von je 1 ℳ ist von allen Examinanden zu erheben.

Der Königliche Commissar hat hierüber der obersten Schulbehörde Rechnung zu legen*).

*) Vergl. hierzu: Regulativ wegen der den Königlichen Commissaren, Examinatoren ꝛc. bei den Prüfungen der Lehrer und Lehre-

Schema A.

Censurtabelle für die Schulamtscandidaten-Prüfung an Lehrer-Seminaren (§. 9., Alinea 4.).

Fortlaufende Nummer.	Name, Geburtstag, Geburtsort, religiöses Bekenntniß.	Art und Zeit der Vorbildung.	Prüfungstage.	Wissenschaften.									Lehrfertigkeit.	Technische Fertigkeiten.			Hauptcensur.	Musik.						Sittencensur.	Bemerkungen bez. Anstellungsbezirk.
				Religion.	Deutsch.	Latein.	Geographie.	Geschichte.	Naturwissenschaft.	Arithmetik.	Geometrie.	Pädagogik.		Schreiben.	Zeichnen.	Turnen.		Harmonielehre.	Gesang.	Violinspiel.	Clavierspiel.	Orgelspiel.	Hauptcensur.		

Schema B.

Censurtabelle für die Schulamtscandidaten-Prüfung an Lehrerinnen-Seminaren (§. 9., Alinea 4.).

Fortlaufende Nummer.	Name, Geburtstag, Geburtsort, religiöses Bekenntniß.	Art und Zeit der Vorbildung.	Prüfungstage.	Wissenschaften.											Lehrfertigkeit.	Technische Fertigkeiten.				Musik.			Hauptcensur.	Sittencensur.	Bemerkungen.
				Religion.	Deutsch.	Franz.		Engl.		Geographie.	Geschichte.	Naturwissenschaft.	Arithmetik.	Formen- und Raumlehre.	Pädagogik.		Schreiben.	Zeichnen.	Turnen.	Nadelarbeiten.	Harmonielehre.	Gesang.	Clavierspiel.			
						Grammatik.	Sprechfertigkeit.	Grammatik.	Sprechfertigkeit.																	

rinnen an Volksschulen zukommenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen, sowie wegen der Rechnungsablage über Einnahmen und Ausgaben bei diesen Prüfungen.

Das Min. des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat im Anschluß an §. 38. der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen v. 1. November 1877. wegen der den bei diesen Prüfungen fungirenden Königl. Commissaren, Examinatoren 2c. zukommenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen 2c. folgende Bestimmungen getroffen.

1.

Es haben zu empfangen

A) bei den Candidaten-Prüfungen:

der Königliche Commissar

Entschädigung für Expeditionsaufwand, d. i. für alle und jede vorkommende schriftliche Arbeiten, insbesondere auch das Mundiren der Prüfungszeugnisse, ingleichen für Porto, Schreibmaterialien 2c.

1 ℳ — ₰ für jeden Examinanden,

wobei es keinen Unterschied macht, ob eine Hauptcensur ertheilt werden kann oder nicht.

B) bei den Wahlfähigkeits-Prüfungen:

der Königliche Commissar

dafern ein Ministerial-Rath dazu abgeordnet wird, Auslösung und Reisekosten nach dem Regulative für die Staatsdiener v. 26. Januar 1875. mit der Modification zu §. 3. desselben, daß bei Prüfungen in Dresden Droschkengelder in Ansatz kommen können,

bei Abordnung anderer Beamten

Auslösung: für jeden Kalendertag 15 ℳ — ₰,

wobei 12 Stunden als ein voller, weniger als 12 Stunden als ein halber Tag in Ansatz zu bringen, übrigens aber die Dauer der Abwesenheit vom Wohnungsorte vom Verlassen der Wohnung bis zum Wiedereintreffen in derselben zu berechnen und Tag und Stunde des Anfanges und der Beendigung der Reise auf der Reisekostenliquidation jederzeit anzugeben ist,

an Reisekosten: Eisenbahntourbillet II. Classe und Gebühr für jeden Zugang und für jeden Abgang nach und von dem Bahnhofe 1 ℳ — ₰

dafern der Commissar außerhalb des Prüfungsortes seinen Wohnsitz hat,

wogegen,

wenn derselbe am Prüfungsorte wohnt,

nur in Dresden Droschkengelder gewährt werden;

Entschädigung für Expeditionsaufwand aller Art (wie unter A.) 1 ℳ 50 ₰ für jeden Examinanden;

die Examinatoren:

dafern dieselben nicht dem Lehrer-Collegium des betreffenden Seminars angehören,

für Mühwaltung und beziehentlich zugleich als Auslösung, wenn sie am Prüfungsorte ihren Wohnsitz haben: 7 ℳ 50 ₰

wenn sie auswärts wohnen: . . . . . 15 ₰ — ₰

für jede Section,

an Reisekosten für solche, welche außerhalb des Prüfungsortes wohnen, Eisenbahntourbillet II. Classe, Gebühr für jeden Zu- und jeden Abgang nach und von der Eisenbahn 1 ℳ — ₰.

C) bei den Fachlehrer-Prüfungen:

der Königliche Commissar

Auslösung, Reisekosten und Entschädigung für Expeditionsaufwand allenthalben wie unter B.

außerdem

Bauschquantum für Beschaffung des erforderlichen Materials zu den bei den Prüfungen in weiblichen Handarbeiten abzuhaltenden Lehrproben 2 ℳ — ₰ für jede Examinandin,

den Examinatoren

für Mühwaltung und beziehentlich zugleich als Auslösung, wenn sie dem Lehrercollegium des betreffenden Seminars angehören: 7 ℳ 50 ₰,

wenn sie diesem Lehrer-Collegium nicht angehören, sofern ihr Wohnsitz am Prüfungsorte sich befindet: 15 ℳ — ₰,

sofern sie außerhalb des Prüfungsortes wohnhaft sind: 20 ℳ — ₰,

allerseits für jede Section;

an Reisekosten wie unter B.,

für Ueberwachung der Clausuren

bei Prüfungen in den modernen Sprachen dem betreffenden Examinator: . . . . . 4 ℳ 50 ₰,

bei allen übrigen Prüfungen: 2 ₰ — ₰

für jede Clausur,

für Reinigung, ingleichen für Mühwaltung bei der Heizung und Beleuchtung des Locales und für etwaige Aufwartung

für jeden Tag, an welchem Prüfungen abgehalten werden: 2 ℳ — ₰.

2.

Andere als die unter 1. normirten Geldleistungen an die Königlichen Commissare und Examinatoren, für Beaufsichtigung der

Schema C.

Censurtabelle für die Wahlfähigkeits-Prüfung (§. 22., Alinea 2.).

Fortlaufende Nummer.	Name, Geburtstag, Geburtsort, religiöses Bekenntniß.	Vorbildung und dermalige Verwendung im Schuldienste.	Prüfungstage.	Wissenschaften: Religion und Katechetik.	Deutsch u. Literatur.	Erziehungs- und Unterrichtslehre.	Geschichte u. Literatur der Pädagogik.	Psychologie u. Logik.	Schulgesetzkunde.	Geographie.	Geschichte.	Naturwissenschaft.	Französisch.	Lehrfertigkeit.	Geistige Reife.	Bisherige Amtsführung.	Hauptcensur.	ev. Musik: Harmonielehre.	Gesang.	Violinspiel.	Clavierspiel.	Orgelspiel.	Hauptcensur.	Sittencensur.	Bemerkungen.

Schema D.

Censurtabelle für die Fachlehrer-Prüfungen (§. 35., Alinea 2.).

Fortl. Nummer.	Name, Geburtstag, Geburtsort, religiöses Bekenntniß.	Vorbildung.	Prüfungstage.	Prüfungsfach.	Wissenschaften.	Fertigkeiten: Franz. Sprechen.	Engl. Sprechen.	Gesang.	Clavierspiel.	Violinspiel.	Orgelspiel.	Turnen.	Zeichnen.	Schreiben.	Nadelarbeiten.	Lehrfertigkeit.	Hauptcensur.	Bemerkungen.

Clausuren und für Instandhaltung des Prüfungslocales sind nicht statthaft.

Nur in Fällen, wo bei den an den Lehrerinnen-Seminaren abzuhaltenden Candidatenprüfungen wegen großer Anzahl der nicht auf dem Seminare gebildeten Aspirantinnen die Zuziehung von Examinatoren, welche dem Lehrercollegium nicht angehören, ausnahmsweise nothwendig werden sollte, sind auch diesen letzteren Examinatoren die unter 1. sub B. bestimmten Sätze für Mühwaltung und beziehentlich Auslösung sowie an Reisekosten zu gewähren.

3.

Dafern leihweise die Beschaffung von Stühlen für die Dauer der Prüfung erforderlich wird, oder besondere Vorrichtungen beziehentlich Veränderungen im Prüfungslocale sich nöthig machen, welche die Annahme fremder Arbeitskräfte bedingen, so kann der dadurch erwachsende unvermeidliche Aufwand gegen Originalquittung in Ausgabe gebracht werden.

4.

Ueber die Vereinnahmung der in §. 38. der Prüfungsordnung festgestellten Prüfungsgebühren und Beiträge zum Expeditionsaufwande (für das Prüfungszeugniß), sowie die Bestreitung der oben unter 1.—3. normirten Ausgaben ist hinsichtlich

der Candidatenprüfungen an den Lehrerinnen-Seminaren,
der Wahlfähigkeitsprüfungen und
der Fachlehrerprüfungen

vom Königl. Commissar dem Min. des Cultus und öffentlichen Unterrichts Rechnung zu legen.

Dieselbe ist nach dem angefügten Schema sub A. anzufertigen und spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Prüfung mit dem in §. 9 Alinea 4. der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Berichte einzureichen. Die Ausgaben sind allseitig durch Quittung der Empfänger zu belegen, die Reisekostenberechnungen der Königl. Commissare insbesondere nach Maßgabe des ebenfalls angefügten Formulars sub B. aufzustellen.

Gleichzeitig mit der Rechnung sind etwaige Ueberschüsse an die Ministerial-Casse einzuliefern. Vom Königl. Commissar bestrittene Vorschüsse werden nach Prüfung und Feststellung der Rechnung demselben zurückerstattet.

5.

Zu Vermeidung von Zweifeln wird in Bezug auf die in §. 38. der Prüfungsordnung den Examinanden auferlegten Leistungen erläuterungsweise bestimmt, daß Examinanden, welche sich gleichzeitig der Prüfung in englischer und französischer Sprache unterwerfen, nur ein Mal 15 ℳ — = Prüfungsgebühren und 1 ℳ — = für das Prüfungszeugniß und ebenso Examinanden, welche sich der musikalischen Prüfung unterziehen und nach §. 10., Alinea 4. und §. 23., Alinea 2. der Prüfungsordnung hierüber ein zweites Zeugniß zu empfangen haben, nur ein Mal 1 ℳ — = für das Prüfungszeugniß zu entrichten verpflichtet sind.

6.

Die vorersichtlichen regulativmäßigen Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Dresden, am 16. März 1878.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

A.

Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei den

Schulamts-Candidaten- / Wahlfähigkeits- / Fachlehrer- } Prüfungen am { Lehrer- / Lehrerinnen- } Seminar

zu ..... am ..... 18..

Hierzu
1 Heft Belege.

Abgelegt von
.....
Königl. Commissar.

ℳ	₰		Beleg Nr.
		Einnahme.	
		Cap. I., an Prüfungsgebühren.	
.	.	2c. 2c.	
		Sa. Cap. I.	
		Cap. II., an Gebühren für das Prüfungszeugniß.	
.	.	2c. 2c.	
.	.	Sa. Cap. II.	
.	.	„ „ I.	
.	.	Sa. der Einnahme.	
		Ausgabe.	
		Cap. I. Auslösungen, resp. für Mühwaltung und Reisekosten.	
		a) dem Königl. Commissar.	
.	.	2c. 2c.	

Formular I.
für das Reifezeugniß an Lehrer-Seminaren (§. 10., Alinea 1.).

Reifezeugniß

des ..... Lehrer-Seminars zu .....

. . . . . .

geboren den .... 18 .. zu ...., ... Bekenntnisses, vorgebildet . . . . . hat am ..... die Schulamtscandidaten-Prüfung bestanden, wonach demselben die Hauptcensur

. . . . . .

zuerkannt worden ist.

Sein sittliches Verhalten war .....

Inhaber ist nach §. 17., Alinea 2. des Gesetzes vom 26. April 1873. zur Annahme von Hilfslehrerstellen berechtigt.

....., den ..... 18 ..

Die Königliche Prüfungscommission.
(L.S.)

Bemerkung: Die Formulare I. bis V. sind von den Prüfungscommissaren aus der Canzlei des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu beziehen.

M.	Ngr.	b) den Examinatoren.	Beleg. Nr.
.	.	2c. 2c.	
.	.	Sa. b.	
.	.	„ a.	
.	.	Sa. Cap. I.	
		Cap. II., für Beaufsichtigung der Clausuren.	
.	.	2c. 2c.	
		Cap. III., für Expeditionsaufwand und Beschaffung des Materials zu den Lehrproben bei den Prüfungen in weiblichen Handarbeiten.	
.	.	2c. 2c.	
		Cap. IV., für Reinigung des Locals, Mühwaltung bei der Heizung und Beleuchtung desselben und für etwaige Aufwartung.	
.	.	2c. 2c.	
		Cap. V., Sonstige Ausgaben (§. 3. des Regulativs vom 16. März 1878.).	
.	.	2c. 2c.	
.	.	Sa. Cap. V.	
.	.	„ „ IV.	
.	.	„ „ III.	
.	.	„ „ II.	
.	.	„ „ I.	
.	.	Sa. der Ausgabe.	
		Vergleichung.	
.	.	Sa. der Einnahme.	
.	.	„ „ Ausgabe.	
.	.	Ueberschuß (Vorschuß).	

....., am ..... 18 .. ..
Königl. Commissar.

Special-Censuren.

I. Wissenschaften:
- Religion . . . . . .
- Deutsche Sprache . . . . . .
- Lateinische Sprache . . . . .
- Geographie . . . . . .
- Geschichte . . . . . .
- Naturwissenschaft . . . . . .
- Arithmetik . . . . . .
- Geometrie . . . . . .
- Pädagogik . . . . . .

II. Lehrfertigkeit . . . . . .

III. Technische Fertigkeiten:
- Schreiben . . . . . .
- Zeichnen . . . . . .
- Turnen . . . . . .

IV. Musik:
- Gesang . . . . . .
- Violinspiel . . . . . .

Bemerkungen.

Formular II.
für das Reifezeugniß an Lehrerinnen-Seminaren (§. 10., Alinea 1.).

Reifezeugniß

des .... Lehrerinnen-Seminars zu .....

. . . . . .

geboren den .... 18 .. zu ...., ... Bekenntnisses vorgebildet . . . . . hat am ..... die Schulamtscandidaten-Prüfung bestanden, wonach derselben die Hauptcensur

. . . . . .

zuerkannt worden ist.

Ihr sittliches Verhalten war .....

Inhaberin ist nach §. 17., Alinea 2. des Gesetzes vom 26. April 1873. zur Annahme von Hilfslehrerstellen berechtigt.

....., den ..... 18 ..

(L.S.) Die Königliche Prüfungscommission.

B.

Berechnung über Tagegelder und Reisekosten.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.		8.	
Fortlaufende Nr.	Anfang und Ende der Dienstreise nach Tag und Stunde.	Zweck der Dienstreise.	Anzahl d. Reisetage.	Betrag der Tagegelder.		Angabe der einzelnen Touren der Reise.	Reisekosten: tarifmäßiger Eisenbahntourbilletpreis.		Reisekosten: Gebühr für Zu- und Abgang.	
				M	Ngr.		M	Ngr.	M	Ngr.
				.	.		.	.	.	.
				.... M ... Ngr. Sa.						

Vorstehenden Betrag an ..... M ... Ngr. richtig empfangen zu haben, bekennt hierdurch quittirend

....., am ..... 18 .. ..
Königl. Commissar.

Special-Censuren.

I. Wissenschaften:
Religion . . . . . .
Deutsche Sprache . . . . .
Französische Sprache, und zwar:
a) Grammatik . . . . .
b) Sprechfertigkeit . . . .
Englische Sprache, und zwar:
a) Grammatik . . . . .
b) Sprechfertigkeit . . . .
Geographie . . . . . .
Geschichte . . . . . .
Naturwissenschaft . . . . .
Arithmetik . . . . . .
Formen- und Raumlehre . .
Pädagogik
II. Lehrfertigkeit . . . . .
III. Technische Fertigkeiten:
Schreiben . . . . . .
Zeichnen . . . . . .
Turnen . . . . . .
Nadelarbeiten . . . . . .
IV. Musik:
Harmonielehre . . . . .
Gesang . . . . . .
Clavierspiel . . . . . .

Bemerkungen.

Formular III.

für das Musikzeugniß (§. 10., Alinea 4.; §. 23., Alinea 2.).

Zeugniß

über die musikalische Prüfung.

. . . . . .

geboren den . . . . 18 . . zu . . . ., . . . Bekenntnisses,
vorgebildet . . . . . .
hat am . . . . . die musikalische Prüfung bestanden,
wonach demselben auf Grund folgender Specialcensuren:

Harmonielehre . . . . .
Gesang . . . . . .
Violinspiel . . . . . .
Clavierspiel . . . . . .
Orgelspiel . . . . . .

die Hauptcensur

. . . . . .

zuerkannt worden ist.

Inhaber ist nach §. . . . der Prüfungsordnung vom 1. November 1877. für den Kirchendienst . . . befähigt.

. . . . ., den . . . . . 18 . .

Die Königliche Prüfungscommission.

(L.S.)

Formular IV.

für das Wahlfähigkeits-Zeugniß an Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren (§. 23., Alinea 1.).

Wahlfähigkeits-Zeugniß.

. . . . . .

geboren den . . . . 18 . . zu . . . ., ... Bekenntnisses,
vorgebildet . . . . . .
zur Zeit . . . . . in . . . . ., hat am . . . . . die Wahlfähigkeits-Prüfung bestanden, wonach . . . selben die Censur

. . . . . .

zuerkannt worden ist.

. . . . sittliches Verhalten war . . . . . .

Inhaber . . hat nach §. 17., Alinea 2. des Gesetzes vom 26. April 1873. die Anwartschaft auf ständige Anstellung an Volksschulen.

. . . . ., den . . . . . 18 . .

Die Königliche Prüfungscommission.

(L.S.)

Formular V.

für das Fachlehrer-Zeugniß (§. 36.).

Fachlehrer-Zeugniß.

. . . . . .

geboren den . . . . 18 . . zu . . . ., ... Bekenntnisses,
vorgebildet . . . . . .
hat am . . . . . die Fachlehrer-Prüfung für . . . . .
bestanden, wonach . . . selben die Hauptcensur

. . . . . .

zuerkannt worden ist.

. . . . ., den . . . . . 18 . .

Die Königliche Prüfungscommission.

(L.S.)

Special-Censuren.

I. Wissenschaften:
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
II. Fertigkeiten:
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
III. Lehrfertigkeit . . . . . .

Bemerkungen.

Verordnung (des Cult.-Min.) wegen Abänderung des Regulativs vom 6. Februar 1875., die Prüfungen für die Candidaten des höheren Schulamts betreffend; vom 1. Februar 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 8.)

Diese Verordnung ist bei der Verordnung, die Erlassung eines neuen Regulativs über die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend, vom 6. August 1875. mit abgedruckt.

Bekanntmachung (des Cult.-Min.), den Turnunterricht in der einfachen Volksschule betreffend; vom 15. März 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 24.)

Diese Bekanntmachung ist in Anmerkung 178. zu dem Gesetze, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. abgedruckt.

Bekanntmachung (des Cult.-Min.), das Statut für das Polytechnicum betreffend[1]); vom 3. April 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 28.)

Die bisherigen organischen Bestimmungen für die „polytechnische Schule" sind in Rücksicht auf die weitere Entwickelung dieses Instituts einer Revision zu unterwerfen gewesen.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist daher das nachstehende

Statut für das Polytechnicum

errichtet worden.

Dasselbe wird mit dem Verordnen hierdurch bekannt gemacht, daß das Polytechnicum fortan die Benennung „Königliches Polytechnicum zu Dresden" zu führen hat.

Dresden, den 3. April 1878.

Statut für das Polytechnicum zu Dresden.

§. 1. Das Polytechnicum ist eine Staatsanstalt, welche dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unterstellt ist[1]).

§. 2. Das Polytechnicum ist eine technische Hochschule.

Als solche bezweckt es die vollständige wissenschaftliche, beziehungsweise künstlerische Ausbildung für den technischen und den Lehrberuf in technischen Wissenschaftszweigen, einschließlich der reinen Mathematik, Physik und Chemie.

§. 3. Abtheilungen des Polytechnicums sind:

1) die mechanische Abtheilung,
2) die Ingenieur-Abtheilung,
   (für Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau und Geodäsie)
3) die Hochbau-Abtheilung,
4) die chemische Abtheilung,
5) die mathematisch-naturwissenschaftliche (Lehrer-) Abtheilung.

Neben diesen Fachabtheilungen besteht:

6) die allgemeine für die allgemein bildenden Wissenschaften.

§. 4. Der Umfang des Unterrichts wird durch das §. 2. bezeichnete Anstaltsziel bestimmt.

Insbesondere soll derselbe den Anforderungen entsprechen, welche für die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung nach den Bestimmungen über die Staatsprüfungen in den betreffenden Berufszweigen bestehen.

§. 5. Der Unterricht wird in Form von Vorträgen ertheilt, an welche sich Uebungen in den Zeichen- und Constructionssälen, in den Laboratorien und Sammlungen, sowie geodätische Arbeiten im Freien und Excursionen anschließen. Auch sind mit einzelnen Vorlesungen, insbesondere mit denjenigen in den grundlegenden Wissenschaften, seminaristische Uebungen, Repetitionen und Colloquien verbunden. Durch letztere soll zugleich ein engerer Verkehr zwischen Docenten und Studirenden herbeigeführt und eine Grundlage für die zu ertheilenden Zeugnisse (§. 30.) gewonnen werden.

§. 6. Der gesammte Unterricht wird nach Studienjahren und Semestern eingetheilt.

Das Studienjahr beginnt mit der ersten vollen Woche des Monats October und schließt mit der letzten vollen Woche des Monats Juli.

Vorlesungen und Uebungen, welche mehrere Semester umfassen, beginnen in der Regel mit Anfang des Studienjahres.

§. 7. Für die mechanische, Ingenieur- und Hochbau-Abtheilung wird ein vierjähriges, für die chemische, sowie für das Specialfach der Geodäsie ein dreijähriges, für die mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung je nach dem gewählten speciellen Fache ein drei- oder vierjähriges Studium vorausgesetzt.

§. 8. Alljährlich vor Beginn des Studienjahres wird ein Programm — Hauptprogramm — ausgegeben.

Dasselbe enthält ein Verzeichniß sämmtlicher für das Wintersemester angekündigten Vorlesungen und Uebungen, einen Bericht über das letztverflossene Studienjahr und Studienpläne (Unterrichtsprogramm) für die mechanische, Ingenieur-, Hochbau- und chemische, nach Befinden auch für die mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung.

Bei Beginn des Sommersemesters wird eine Ergänzung des Programms ausgegeben, welche lediglich ein Verzeichniß der für dieses Semester angekündigten Vorlesungen und Uebungen enthält.

§. 9. Die Professoren, sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen, sind Staatsdiener.

Der dem einzelnen Professor zufallende Unterricht ist im Bestallungsdecrete bestimmt. Vorlesungen und Uebungen in anderen Disciplinen sind ihm gestattet, soweit nicht sein

[1]) Das Polytechnicum ist seit dem 15. August 1876. aus dem Ressort des Min. des Innern in das des Cult.-Min. übergegangen. — Comm. des Min. des Innern an das Cult.-Min. v. 15. August 1876. und Verordn. des Min. des Innern an die Direction des Polytechnicums von demselben Tage. —

pflichtmäßiger Unterricht darunter leidet oder Störungen anderer Art zu besorgen sind.

§. 10. Ausnahmsweise können einzelne Lehrgegenstände Männern von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung ohne Anstellung am Polytechnicum übertragen werden.

An den Professoren- oder Abtheilungs-Conferenzen nehmen sie nur auf besondere Einladungen des Vorsitzenden Theil und haben nur eine berathende Stimme.

Sie können zu Honorarprofessoren ernannt werden. Ueber die Ernennung beschließt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 11. Ueber die Zulassung von Privatdocenten bestimmt ein besonderes Regulativ[2]).

§. 12. Für Uebungen und Repetitorien in einzelnen Gegenständen können den Professoren Assistenten beigegeben werden.

§. 13. Die Leitung des Polytechnicums führt in unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ein Director.

Der Director wird vom König ernannt.

Zugleich mit seiner Ernennung erhält der Director die Stellung eines ordentlichen Professors des Polytechnicums.

§. 14. Der Director vertritt das Polytechnicum nach Innen und Außen, leitet die gesammte Verwaltung und ist in erster Linie für den jeweiligen Stand desselben in wissenschaftlicher, disciplinarer und ökonomischer Beziehung verantwortlich.

Insbesondere kommen ihm zu:

a) die Verpflichtung der Docenten;
b) die Verpflichtung des gesammten Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie die Disciplin über dasselbe;
c) der Vorschlag zu Berufungen von Professoren oder anderen Lehrern (§. 10.) nach Berathung mit einer für jeden einzelnen Fall vom Senate zu wählenden, aus drei bis fünf fachverwandten Professoren des Polytechnicums bestehenden Commission, deren Vorschläge, falls sie von denen des Directors abweichen, dem Ministerium gleichfalls anzuzeigen sind;
d) der Antrag auf Anstellung von Assistenten auf Vorschlag des betreffenden Professors;
e) die Vorschläge bei Besetzung aller Stellen des Verwaltungs- und Hausdienstes;
f) die Vollziehung aller Zahlungsanweisungen an die Casse innerhalb der Grenzen des Etats und nach Maßgabe der zu demselben getroffenen Anordnungen des Ministeriums;
g) die Aufnahme der Studirenden und Hospitanten;
h) die Ausstellung und Vollziehung der in §. 30. gedachten Zeugnisse;

---

[2]) S. hierzu nachstehende, durch Verordn. des Cult.-Min. v. 24. Juli 1878. genehmigte Habilitationsordnung.

§. 1. Wer die Absicht hegt, sich am Königl. Polytechnicum als Privatdocent zu habilitiren, hat an die Direction ein darauf bezügliches Gesuch zu richten, dem eine kurze Darlegung des Lebens- und Bildungsganges (curriculum vitae), sowie der Nachweis einer am Gymnasium oder Realschule I. Ordnung bestandenen Maturitätsprüfung und des Studiums an einer technischen Hochschule, Universität oder Academie beizufügen ist.

Dieses Gesuch muß die Fächer angeben, über welche der Candidat seine Vorlesungen zu halten gedenkt.

Die Zulassung zur Bewerbung hängt zunächst davon ab, daß die Wissenschaft oder der Wissenschaftszweig, für welche sich der Bewerber zu habilitiren wünscht, den Zielen und Aufgaben der technischen Hochschule entsprechen. Die Entscheidung hierüber steht dem Senat des Polytechnicums zu, der in Zweifelsfällen das Professorencollegium zuziehen kann.

§. 2. Zur Habilitation ist weiterhin erforderlich:

Die Einreichung einer Habilitationsschrift, welche unter allen Umständen eine Abhandlung von wissenschaftlicher Bedeutung sein, also nicht nur die wissenschaftliche Durchbildung ihres Autors klar erweisen, sondern auch in mindestens einem Puncte das betreffende Wissenschaftsgebiet bereichern muß.

Im Fache der Architektur kann an die Stelle der wissenschaftlichen Abhandlung eine entsprechende künstlerische Arbeit treten.

Die Habilitationsschrift ist zunächst nur für den Zweck der Habilitation abzufassen. Einreichung früherer Druckschriften anstatt der Habilitationsschrift ist (mit Ausnahme des in §. 5. gedachten Falles) unzulässig.

Die Habilitationsschrift ist handschriftlich einzureichen und darf erst nach erfolgter Approbation durch den Senat des Polytechnicums als Habilitationsschrift bezeichnet in Druck ausgegeben werden.

Von der approbirten und gedruckten Schrift, welche mit der Bezeichnung „Zur Habilitation am Kgl. Sächs. Polytechnicum" versehen sein muß, sind 120 Exemplare bei der Direction des Polytechnicums einzureichen.

§. 3. Der Senat wählt zu Begutachtung der Habilitationsschrift in jedem einzelnen Falle eine besondere Commission.

In der Regel findet nach erfolgter Approbation ein Colloquium mit dem Bewerber statt, welchem die gewählte Commission beizuwohnen verpflichtet ist und welchem sämmtliche Mitglieder des Professorencollegiums beiwohnen können. Zweck des Colloquiums ist es, Gewißheit zu gewinnen, daß der Bewerber in den von seiner Habilitationsschrift nicht berührten Theilen seines Wissenschaftsgebietes zu Hause sei. Ausschließliches Verweilen bei einer den beiden Colloquenten naheliegenden Specialität ist sonach hier ausgeschlossen.

§. 4. Zur Habilitation gehört ferner eine Probevorlesung, in welcher der Bewerber seine specielle Befähigung zum Docenten zu erweisen hat. Die Probevorlesung findet vor dem Professorencollegium des Polytechnicums statt.

§. 5. Wenn ein Bewerber als Docent bereits an einer technischen Hochschule, Universität oder Academie, deren Habilitationsvoraussetzungen den hier geltenden entsprechen, mit Erfolg thätig gewesen ist, oder wenn derselbe durch hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen sich Ruf erworben hat, kann er durch Beschluß des Professorencollegiums von dem in den vorhergehenden §§. 2. bis 4. gestellten Forderungen theilweise oder gänzlich dispensirt werden.

§. 6. Auf Antrag des Professorencollegiums beschließt hierauf der Senat über die Zulassung des Bewerbers als Privatdocent am Königl. Polytechnicum, welcher Beschluß der Bestätigung des Königl. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts bedarf.

Nach Eingang der Bestätigung erhält der Candidat von der Direction die amtliche Zufertigung über die ihm ertheilte venia legendi, worauf derselbe zugleich darauf aufmerksam gemacht wird, daß ihm aus seiner Habilitation ein Anrecht auf Remuneration oder künftige Anstellung nicht erwachse.

§. 7. Jeder neu eintretende Privatdocent eröffnet seine Thätigkeit mit einer in der Aula stattfindenden Antrittsvorlesung, zu welcher mittelst Anschlages der Direction die Studirenden eingeladen werden.

§. 8. Die Berechtigung eines Privatdocenten erlischt, sobald derselbe in einem Semester (ohne beurlaubt zu sein) unterläßt, mindestens eine Vorlesung ordnungsmäßig anzuzeigen und abzuhalten. Wer drei Semester nacheinander keines der von ihm angekündigten Collegien zu Stande bringt, dessen Berechtigung zum Privatdocenten erlischt ebenfalls.

§. 9. Die Zulassung von Privatdocenten kann zurückgezogen werden, wenn Gründe vorliegen, aus welchen ein Staatsdiener nach §§. 15. bis 17. des Ges. v. 3. Juni 1876. (G. u. Vbl. v. 1876. S. 242.) disciplinell bestraft oder seines Amtes entlassen werden kann.

Ueber die Verfügung der Zurückziehung entscheidet auf Antrag, bez. Gehör des Senates das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. —

i) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Senats und des Professoren-Collegiums (§§. 18. und 20.) in seiner Eigenschaft als Collegial-Vorstand;

k) die Oberaufsicht über die Gebäude und das gesammte Inventar.

§. 15. Dem Director ist in Verwaltungsgeschäften ein Secretär als Büreauvorstand und verpflichteter Protocollant beigegeben.

Derselbe kann durch Beschluß des betreffenden Collegiums zugleich mit der Protocollführung in den Sitzungen des Senats und des Professoren-Collegiums beauftragt werden.

§. 16. Bei vorübergehender Verhinderung des Directors tritt das dem Dienstalter nach älteste, bei längerer Verhinderung ein vom Ministerium zu bestimmendes Senatsmitglied als Stellvertreter ein.

§. 17. Neben dem Director bestehen als Verwaltungsorgane:

der Senat,
das Professoren-Collegium,
die Abtheilungs-Conferenzen.

Die gemeinsame Aufgabe dieser Verwaltungsorgane ist die Unterstützung des Directors in Leitung und Fortentwickelung des Polytechnicums zu dem in §. 2. bezeichneten Ziele.

§. 18. Der Senat besteht aus dem Director und acht ordentlichen Professoren, nämlich den Vorständen der fünf Fachabtheilungen, einem Mitgliede der allgemeinen Abtheilung und zwei anderen ordentlichen Professoren (§. 21. a.)

Die Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, so jedoch, daß jährlich vier ausscheiden. Die Neuwahl findet im Juni vor Feststellung des neuen Programms statt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums.

Erledigungen während der Wahlperiode sind sofort durch Neuwahl zu ergänzen. Der Neugewählte tritt auch bezüglich der Amtsdauer an die Stelle seines Vorgängers.

Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz führt der Director, in Behinderungsfällen sein Stellvertreter (§. 16.).

Beschlüsse, welche der Director dem Interesse des Polytechnicums nachtheilig findet, hat er sofort, Separatvota einzelner Mitglieder auf Antrag der Separatvotanten zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen.

Die Sitzungen werden durch den Director berufen (§. 14. i.). Die Berufung hat zu erfolgen, wenn wenigstens drei Mitglieder darauf antragen.

§. 19. Zu dem besonderen Geschäftskreise des Senats gehören:

a) die Wahl der in §. 14. c. gedachten Commission ad hoc;

b) Anträge auf

Abänderung in den Lehrplänen,
Gründung neuer Lehrstellen,
Zulassung von Privatdocenten,
Abhaltung außerordentlicher Vorträge,
veränderte Vertheilung des Lehrstoffes unter die vorhandenen Lehrkräfte,
Anträge bezüglich der Sammlungsetats;

c) die Vorberathung aller wichtigeren Fragen, welche dem Professoren-Collegium zur Entscheidung zufallen, insbesondere die Vorberathung von Anträgen, welche die Honorarerlasse und Ertheilung von Stipendien betreffen;

d) vorbehältlich der Oberaufsicht des Ministeriums die Entscheidung über Aufnahme von Studirenden und Zulassung von Hospitanten in Zweifelsfällen,
Gestundung der Collegienhonorare,
Streichung von Studirenden in den Bestandlisten im Falle §. 27., Absatz 8.,
Bestimmungen in Betreff der inneren Verhältnisse des Polytechnicums, soweit hierüber nicht der Director allein zu entscheiden hat (§. 14.),
Disciplinarfälle nach Maßgabe der Disciplinar-Ordnung[3]);

e) die Geschäfte der Bibliothek-Commission (§. 24.)[4]).

Hierüber haben

f) die Mitglieder, insbesondere diejenigen, welche zugleich Abtheilungsvorstände sind, den Studirenden auf Verlangen bei Auswahl der Vorlesungen und Entwerfen ihrer Studienpläne rathend beizustehen.

§. 20. Das Professoren-Collegium besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

Die Bestimmungen in §. 18., Absatz 4. bis 6. gelten auch für das Professoren-Collegium.

Dasselbe tritt, auf Einladung des Directors (§. 14. i.), regelmäßig kurz vor Schluß jedes Semesters zu einer Sitzung zusammen.

Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn der Director oder der Senat solche für erforderlich achten, oder mindestens sieben Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände hierauf antragen.

In der Einladung zu den Sitzungen sind die wichtigsten Gegenstände der Tagesordnung zu bezeichnen.

§. 21. Der besondere Geschäftskreis des Professoren-Collegiums umfaßt:

a) die Wahl der Vorstände der fünf Fachabtheilungen und der übrigen Senatsmitglieder.

Diese Wahlen erfolgen durch Zettelabstimmung. Wird nicht sofort oder bei Wiederholung der Abstimmung absolute Majorität erreicht, so entscheidet relative Majorität, bei gleicher Stimmenzahl das Loos.

b) die Festsetzung des Verzeichnisses der Vorlesungen

---

[3]) S. Cap. IV. §§. 20. bis mit 25. der Studienordnung, welche in Anm. 6. zu §. 25. des Statutes abgedruckt ist.

[4]) S. die in der Anm. 5. zu §. 24. abgedruckte Bibliothekordnung.

und Uebungen in jedem Semester, Vereinbarung der Unterrichtsstunden, Vertheilung der Hörsäle, Bestimmung über Zeit und Ausdehnung größerer Excursionen;

c) die Entscheidung über Aenderung in den Studienplänen der einzelnen Abtheilungen nach Berathung der Abtheilungs-Conferenzen;

d) die Ertheilung von Preisen, Stipendien, Reise- und anderen Unterstützungen, soweit hierüber nicht besondere Verfügungen bestehen; Entschließung über Honorarerlasse innerhalb der Grenzen des Etats;

e) Anträge an den Senat in Disciplinarsachen;

f) die Zusammensetzung der Conferenz der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung (§. 22., Alinea 2.).

Dem Ministerium, Director und Senat bleibt vorbehalten, dem Collegium noch andere Geschäfte zuzuweisen.

§. 22. Die Abtheilungs-Conferenzen bestehen bei der mechanischen, Ingenieur-, Hochbau- und chemischen Abtheilung aus denjenigen Professoren und Privatdocenten, deren Lehrfächer in dem jeweiligen Studienplane der betreffenden Abtheilung verzeichnet sind.

Bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung erfolgt die Zusammensetzung der Conferenz nach den Anträgen des Vorstandes jährlich bei Beginn eines Studienjahres durch das Professoren-Collegium.

Die Bestimmung in §. 18., Absatz 4. gilt auch für die Abtheilungs-Conferenzen.

Den Vorsitz führt der betreffende Abtheilungs-Vorstand.

Die Conferenzen versammeln sich, so oft nöthig, mindestens aber ein Mal in jedem Semester.

Die Einladung erläßt der Vorsitzende. Sie hat zu erfolgen, wenn wenigstens drei Mitglieder darauf antragen.

Der Director kann den Sitzungen jederzeit beiwohnen, jedoch, wenn er nicht selbst Mitglied der betreffenden Conferenz ist, nur mit berathender Stimme.

Das Protocoll führt ein von der betreffenden Conferenz gewähltes Mitglied. Die Wahl erfolgt jährlich bei Beginn eines neuen Studienjahres. Wiederwahl ist zulässig.

§. 23. Die Abtheilungs-Conferenzen haben die Erreichung des Anstaltszieles speciell innerhalb der betreffenden Abtheilung zu fördern.

Zu diesem Zwecke haben sie durch bestimmt formulirte Anträge dem Professoren-Collegium zu Verbesserung des Unterrichts und Vervollkommnung der Abtheilung Leitung und Anregung zu geben.

Insbesondere kommt ihnen zu, einer jeden innerhalb ihrer Abtheilung:

a) das Gutachten über Revision des Studienplanes,

b) das Gutachten über Honorarerlaß- und Stipendiengesuche,

c) die Aufstellung von Preisaufgaben und Anträge auf Zuerkennung von Preisen,

d) die Erstattung von Berichten an den Director über Thätigkeit und Leistungen der Studirenden. Die Berichte sind halbjährlich in Form von Protocoll-Auszügen zu erstatten.

§. 24. Die mit dem Polytechnicum verbundenen Sammlungen werden von besonderen Vorständen, die Bibliothek und der Lesesaal vom Bibliothekar in Verbindung mit der Bibliothek-Commission (§. 19. c.) verwaltet.

Dieselben werden aus den Docenten auf Vorschlag des Directors vom Ministerium ernannt.

Sie haben für Erhaltung, Ordnung und Katalogisirung der ihnen überwiesenen Sammlungen Sorge zu tragen.

Bei Neuanschaffungen haben sie sich genau innerhalb der Schranken des betreffenden Etats zu halten.

Wegen Ergänzung des Hauptkatalogs haben sie jährlich am Schlusse des Studienjahres an den Director zu berichten.

Ueber Art und Ausdehnung der Benutzung der Bibliothek und der im Lesesaal aufgelegten Schriften, desgleichen über das Verhältniß des Bibliothekars zur Bibliothek-Commission und den Geschäftskreis derselben wird das Nähere in der Bibliothek-Ordnung bestimmt[5]).

---

[5]) S. hierzu die durch Verordn. des Cult.-Min. v. 26. Juli 1878. genehmigte Bibliotheksordnung.

I. Benutzung der Bibliothek.

Die Bibliothek des Polytechnicums ist den Angehörigen dieser Hochschule und, soweit thunlich, auch dem weiteren wissenschaftlich gebildeten Publicum zur Benutzung unter den nachfolgenden Bestimmungen zugänglich:

§. 1. Die Ausgabe von Büchern findet täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, Vormittags von 9 — 1 Uhr und Nachmittags von 3 — 7 Uhr statt.

§. 2. An Ferientagen, die nicht Sonn- und Festtage sind, ist die Benutzung der Bibliothek auf die Stunden von 9 — 1 Uhr täglich beschränkt. Während der Sommerferien im August oder September bleibt die Bibliothek der Revision und Reinigung wegen einige Wochen lang gänzlich geschlossen; die beschränkte Benutzung während der übrigen Ferienzeit wird öffentlich bekannt gemacht.

Behufs der Revision müssen die Bücher vor Beginn der Sommerferien zurückgegeben werden.

§. 3. Der Bibliothekar ist zu den von ihm, durch Anschlag im Lesezimmer, bestimmten Expeditionsstunden, der Bibliotheks-Custos hingegen zu der in §. 1. und §. 2. festgesetzten Zeit im Lesezimmer anwesend.

§. 4. Das Betreten der Büchersäle ist nur den Bibliotheksbeamten und den Docenten des Polytechnicums gestattet; Bücher werden jedoch auch von den letzteren nicht ohne Anzeige an die Bibliotheksbeamten mitgenommen.

§. 5. Außer den Docenten und Assistenten des Polytechnicums können auch Bücher an fest angestellte Staatsdiener und städtische Beamte gegen gehörige Legitimation ohne weitere Bürgschaft geliehen werden.

Den Studirenden ist durch ihre Legitimationskarte, den Hospitanten durch eine vom Director des Polytechnicums ausgestellte besondere Karte das Recht zur Entnahme von Büchern ertheilt, während alle anderen Personen einen fest angestellten Beamten als Bürgen beizubringen oder den Werth des Buches zu deponiren haben.

§. 6. Das Verleihen von Büchern an nicht in Dresden wohnende Personen findet nur in besonderen, vom Bibliothekar geeignet erachteten Fällen und unter Bürgschaftsleistung (§. 5.) statt.

§. 7. Für jedes einzelne auszuleihende Werk wird vom Empfänger ein Empfangsschein ausgestellt, der ihm bei der Zurückgabe

Ueber Art und Umfang der Benutzung der übrigen Sammlungen entscheidet im einzelnen Falle der Vorstand, in Zweifelsfällen der Director, eventuell das Ministerium.

des Werkes wieder eingehändigt wird. Die Rückgabe hat längstens nach vier Wochen, auf besonderes Verlangen des Bibliothekars auch früher zu erfolgen; längere Benutzung ist beim Bibliothekar nachzusuchen; im Unterlassungsfalle wird das Werk vom Sammlungsdiener gegen 50 Pf. Entschädigung in der Wohnung des Betreffenden abgeholt, wenn eine vorausgegangene schriftliche Aufforderung zur Zurücklieferung erfolglos war.

§. 8. Es dürfen an einen und denselben Empfänger nicht mehr als fünf Bände auf einmal abgegeben werden, es sei denn, daß ein bestimmter wissenschaftlicher Zweck vorliegt.

§. 9. Im Lesezimmer liegen in besonderen Enveloppen Zettel aus, auf welche die aus der Bibliothek zur Ansicht resp. Entleihung gewünschten Werke mit Titel, Abtheilungs- und Standnummern zu notiren sind. Diese Zettel sind mit vollständiger Namensunterschrift zu versehen.

Verlangt Jemand ein Werk, welches ausgeliehen ist, oder soll ein solches für ihn zur Abholung bereit gelegt werden, wenn dasselbe bei seiner Anwesenheit nicht aus dem Bibliothekssaal (nach Eintritt der Dunkelheit) geholt werden kann, so hat der Betreffende einen Bestellzettel auszufüllen, für welchen Formulare vom Custos ausgegeben werden.

Der Eingang eines ausgeliehenen Werkes wird im Lesezimmer durch Anschlag bekannt gemacht und muß die Abholung innerhalb drei Tagen vom Tage der Aushängung an erfolgen. Wenn die Abholung in dieser Frist nicht erfolgt, so wird das betreffende Werk anderweit ausgeliehen.

§. 10. Der Entleiher eines Werkes darf dasselbe unter keinen Umständen an eine andere Person weiter verleihen; derselbe hat bei Beschädigung oder Verlust eines entliehenen Werkes vollen Ersatz zu leisten.

§. 11. Ungebundene Bücher, größere und kostbare Kupferwerke, Manuscripte werden den Docenten des Polytechnicums auf Verlangen mit nach Hause, jeder anderen Person aber zur Benutzung nur im Lesezimmer herausgegeben.

§. 12. Lexicalische Werke und oft gebrauchte Nachschlagsbücher werden nicht ausgeliehen und können nur im Lesezimmer eingesehen werden.

§. 13. Im Lesezimmer ist ein „Wunschbuch“ ausgelegt, worin die Studirenden den Titel solcher Werke aufzeichnen können, deren Anschaffung ihnen wünschenswerth, resp. nothwendig erscheint und auch Wünsche ausgesprochen werden können, die sich auf Anordnungen im Lesezimmer beziehen.

Ueber die Anschaffung der gewünschten Werke entscheidet die Bibliothekscommission (Statut §. 19. e.).

II. Benutzung des Lesezimmers.

§. 14. Das mit der Bibliothek verbundene Lesezimmer steht zu den in §. 1. und §. 2. angeführten Stunden zur Benutzung offen.

§. 15. Im Lesezimmer darf nicht laut gesprochen werden und ist den Anordnungen des Custos, soweit sie sich auf Aufrechterhaltung der Ordnung im Zimmer und unter den aufgelegten Drucksachen (§. 16.) beziehen, Folge zu leisten.

§. 16. Die ausgelegten Journale und Zeitschriften, sowie die als Hilfsmittel beim Lesen aufgestellten Werke dürfen unter keinen Umständen aus dem Lesezimmer entfernt und sollen vom Leser sofort nach deren Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz gelegt werden.

§. 17. Auf dem Zeitungsgestelle befinden sich jederzeit die neuen Hefte und Nummern der Zeitschriften, die älteren Hefte werden in der Regel zurückgezogen und, so lange sie nicht gebunden sind, nicht ausgeliehen; sie können aber zur Benutzung im Lesezimmer vorübergehend herausgegeben werden, sofern das betreffende Exemplar nicht von einem der Docenten zur Zeit zu dessen Vorlesungen oder Uebungen oder zu besonderen Studien gebraucht wird.

§. 18. Das Copiren von Figuren aus Kupferwerken u. s. w. ist im Allgemeinen zulässig, jedoch darf hierbei weder ein Durchstechen der Blätter, noch eine Abnahme von Maaßen mittelst des Zirkels stattfinden, vielmehr ist nur ein Pausverfahren erlaubt, welches auf dem Originale keinerlei Spuren hinterläßt.

§. 19. Wer ein Buch bei Beleuchtung im Lesezimmer benutzen will, hat in den Tagesstunden den Titel desselben vorher unter Angabe der Abtheilungs- und Standnummer auf einem Bestellzettel (§. 9.) dem Custos anzuzeigen, damit derselbe das Buch bei Tageshelle aus den Büchersälen holen kann.

§. 20. Jeder, der ein Buch aus der Bibliothek zum Lesen im Lesezimmer benutzt hat, hat dasselbe an den Custos zurückzugeben. —

Sammlungen, welche mit Laboratorien in Verbindung stehen, desgleichen Sammlungsgegenstände, welche besonderen wissenschaftlichen Untersuchungen und Beobachtungen dienen, sind von dem allgemeinen Benutzungsrechte ausgeschlossen.

§. 25. Die Aufnahme als Studirender des Polytechnicums ist von Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums — §. 58. der Beilage A. zur Verordnung vom 29. Januar 1877., Seite 82. des Gesetz- und Verordnungsblattes — oder einer Realschule erster Ordnung — §. 55. der Beilage B. zur Verordnung vom 29. Januar 1877., Seite 105. des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre — oder des Abgangszeugnisses aus dem obersten Cursus der höheren Gewerbeschule in Chemnitz bedingt.

Für Nicht-Sachsen tritt an Stelle dieser Zeugnisse das Reifezeugniß einer staatlich anerkannten Lehranstalt, deren Lehrziele mit denen der genannten Lehranstalten im Wesentlichen übereinstimmen, oder das Zeugniß über vorherige Inscription als ordentlicher Studirender einer anderen technischen Hochschule oder einer Universität.

Außerdem ist, soweit sich die vorerwähnten Zeugnisse hierauf nicht erstrecken, ein Zeugniß über das Verhalten, ein amtliches Zeugniß über das Alter und, im Falle der Minderjährigkeit, ein Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Genehmigung beizubringen.

Die eingereichten Zeugnisse bleiben gegen Aushändigung einer Legitimationskarte bis zum Austritte des Betreffenden bei der Direction deponirt.

Aufnahmeprüfungen finden nicht statt.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht bei dem Director.

Bei der Aufnahme ist die in der Studienordnung festgesetzte Gebühr — Inscriptionsgebühr — zu entrichten.

Das Nähere über die Aufnahme ist in der Studienordnung bestimmt [6]).

[6]) S. hierzu nachstehende, durch Verordn. des Cult.-Min. v. 21. April 1878. genehmigte Studienordnung:

I. Ueber die Aufnahme am Polytechnicum.

§. 1. Die Aufnahme als Studirender ist von der Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder des Abgangszeugnisses aus dem obersten Cursus der höheren Gewerbeschule in Chemnitz bedingt. Für Nicht-Sachsen tritt an Stelle dieser Zeugnisse das Reifezeugniß einer staatlich anerkannten Lehranstalt, deren Lehrziele mit denen der genannten Lehranstalten im Wesentlichen übereinstimmen oder das Zeugniß über vorherige Inscription als ordentlicher Studirender einer anderen technischen Hochschule oder einer Universität. Aufnahmeprüfungen finden nicht statt (Statut §. 25.).

§. 2. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht bei dem Director.

Der Ansuchende hat auf einen Fragebogen, zu welchem das Formular beim Secretariat der Direction zu beziehen ist, seinen Namen, Vaterland, Geburtsort, Alter, Religion, den Stand seiner Eltern, die Schule, welche er besucht hat, den letzten Aufenthalt und das zu erwählende Studium eigenhändig einzutragen und diesem Bogen neben einem der in §. 1. genannten Zeugnisse noch beizulegen:

einen Geburts- oder Taufschein oder ein sonstiges amtliches Zeugniß über das erreichte Lebensalter;

ein amtliches Zeugniß über das Verhalten, sofern sich die anderen Zeugnisse nicht darauf erstrecken;

Zeugnisse aus der Praxis, sofern der Ansuchende in seinem erwählten Berufe bereits praktisch beschäftigt gewesen ist;

§. 26. Die Studirenden haben sich bei der Aufnahme für den Eintritt in eine der Fachabtheilungen zu entscheiden.

Die Wahl der Vorlesungen und Uebungen ist ihnen freigestellt. Doch haben sie in jedem Semester mindestens

---

den Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Genehmigung bei Minderjährigkeit

und endlich im Falle des Uebertrittes von einer anderen technischen Hochschule oder einer Universität den Nachweis des regelmäßigen Abganges von derselben. Bei Solchen, welche anderswo weggewiesen oder relegirt worden sind, bleibt vorerst Anfrage bei der betreffenden Hochschule und Vortrag beim Königl. Ministerium vorbehalten.

Die sämmtlichen Zeugnisse oder, nach Befinden des Directors, die wichtigsten derselben bleiben nach stattgefundener Inscription gegen Aushändigung der Legitimationskarte (vergl. §. 5.) bis zum Austritt des Betreffenden bei der Direction deponirt.

Ob und wie weit Pässe, Privatzeugnisse und Zeugnisse von Lehranstalten außerdeutscher Länder die oben genannten Zeugnisse bei denjenigen Nachsuchenden, die nicht dem deutschen Reiche angehören, vertreten können, entscheidet in Zweifelsfällen der Senat (Statut §. 19. d.) eventuell auf Grund eines Berichtes der betreffenden Abtheilungs-Conferenz.

Zeugnisse in fremden Sprachen, sofern sie nicht lateinisch, französisch, englisch oder italienisch geschrieben sind, müssen mit amtlich beglaubigten Uebersetzungen eingereicht werden.

§. 3. Die Aufnahmen finden statt beim Beginn des Studienjahres (erste volle Woche des Monates October), sowie zu Ostern bei Beginn der Vorlesungen des Sommersemesters, worüber die vor Beginn eines jeden Semesters erscheinenden Programme bestimmte Anzeigen enthalten.

Die Anmeldung zur Inscription muß spätestens bis zum Beginn der Vorlesungen erfolgen. Ob spätere Anmeldungen noch Berücksichtigung finden sollen, entscheidet im einzelnen Falle je nach den beigebrachten Entschuldigungsgründen der Director, in Zweifelsfällen der Senat.

§. 4. Die Inscription findet in der Weise statt, daß der Aufzunehmende dem Director durch Handschlag die Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, sowie der Bestimmungen des Statuts und der Disciplinarordnung angelobt.

Die Inscription wird durch Eintragung in die Hauptliste der Studirenden des Polytechnicums bewirkt und dem Inscribirten das Einschreibebuch (§. 12.) behufs Eintragung der zu hörenden Vorlesungen ausgehändigt.

Unmittelbar nach der Aufnahme ist bei der Cassenverwaltung die Inscriptionsgebühr von 10 Mark zu entrichten und unter Vorzeigung der ausgestellten Quittung in der Directions-Canzlei die Legitimationskarte (§. 5.) in Empfang zu nehmen.

Erlaß der Inscriptionsgebühren wird nicht gewährt.

§. 5. Die Legitimationskarte, welche den Vor- und Zunamen des Studirenden, seine Heimath und genaue Angabe seiner Wohnung enthält, ist gültig bis zum 31. Juli des begonnenen, beziehungsweise laufenden Studienjahres und wird bei Fortsetzung der Studien bei Beginn eines neuen Studienjahres gegen Rückgabe durch eine neue Karte ersetzt. Durch die Karte wird der Betreffende von der Direction als Studirender des Polytechnicums anerkannt.

Bezüglich der Legitimationskarte gelten die folgenden Bestimmungen (Ministerial-Verordnung v. 3. Juli 1875.):

a) Jeder Studirende hat die Karte stets bei sich zu führen und bei Veränderung der Wohnung bei Vermeidung von 3 Mark Strafe in der Directionscanzlei des Polytechnicums zum Zwecke des Eintrages der Aenderung vorzuzeigen. Beim Abgange vom Polytechnicum ist die Karte gegen Empfang der bei der Direction deponirten Zeugnisse zurückzugeben.

b) Geht die Karte verloren, so ist davon sofort der Direction des Polytechnicums Anzeige zu machen; sobald der Verlust auf Ehrenwort bekräftigt und über das Verlorengehen der früheren Karte eine öffentliche Bekanntmachung erlassen worden ist, wird gegen die Gebühr von 1 Mark und gegen Erstattung der Insertionsgebühren eine neue Karte ausgefertigt.

c) Der Inhaber der Karte hat dieselbe den Polizeiorganen auf Verlangen unweigerlich vorzuzeigen oder auch auszuhändigen.

d) Die Verfälschung der Karte, sowie die Abtretung derselben an Andere (Studirende oder Nichtstudirende) ist nach den strafgesetzlichen Bestimmungen (§. 363. des Reichsstrafgesetzbuches) zu beurtheilen.

§. 6. Die Legitimationskarte gewährt dem Studirenden das Recht, aus der Bibliothek des Polytechnicums Bücher zu entleihen und das Lesezimmer zu benutzen (vergl. Bibliotheksordnung). Ueberdies ist auf Grund der Ministerialverordnung v. 29. Juni 1849. und

---

späteren Bestimmungen gegen Vorzeigung der Karte der freie Zutritt in das Grüne Gewölbe, das historische Museum, die Porzellansammlung und das Kunstgewerbe-Museum auch an den Tagen gewährt, an welchen für Andere der Zutritt gegen Eintrittsgeld stattfindet; die Karte berechtigt jedoch nicht zur unentgeltlichen Theilnahme an Führungen. Unter Anmeldung bei dem ausführenden oder aufsichtsführenden Beamten gewährt die Karte die Erlaubniß zum Zutritt zu den in Arbeit begriffenen Staatsbauten, ferner zum Eintritt in die Werkstätten der Staatseisenbahnen, doch dürfen hierbei nicht mehr als drei Studirende auf einmal sich melden; ferner zum Zutritt zu den Arbeitsräumen der Königl. Porzellan-Manufactur in Meißen, sofern sich wenigstens drei Studirende hierzu anmelden. Ebenso gewährt die Karte unter Anmeldung bei dem betreffenden technischen Vorstande den Besuch der Hauptzeughaus-Werkstätten, der Pulvermühle und der Feuerwerkslaboratorien, doch dürfen hierbei nicht mehr als höchstens 8 Personen gleichzeitig die Besichtigung beanspruchen.

Endlich erleichtert der Besitz der Legitimationskarte auch den Zutritt zu den Königl. Hüttenwerken in Freiberg und zu den Königl. Steinkohlenwerken im Plauenschen Grunde nach vorausgegangener Anmeldung bei den Localwerksdirigenten.

Alle die genannten Begünstigungen sind aber an die ausdrückliche Voraussetzung geknüpft, daß die Studirenden in allen Theilen den in den einzelnen Sammlungen und Etablissements bestehenden Vorschriften und den Anordnungen der Beamten auf das Strengste nachfolgen.

§. 7. Vom Director kann auch älteren selbstständigen Personen als Hospitanten der Besuch einzelner Vorlesungen und, mit Einwilligung des betreffenden Docenten, die Theilnahme an einzelnen Uebungen gestattet werden, insofern dadurch der Zweck des Unterrichts nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung kann von dem Nachweise genügender Vorbildung abhängig gemacht werden.

Wie weit auch jüngeren Männern, die nur die Ausbildung in einem speciellen Wissenschaftszweige beabsichtigen, der Eintritt als Hospitanten zu gestatten ist, entscheidet der Director, in Zweifelsfällen der Senat. Die Zulassung ist in jedem Falle von dem Nachweise entsprechender Vorbildung bedingt.

Die Einschreibung der Hospitanten erfolgt nur für ein Semester (Statut §. 33.).

Hospitanten zahlen keine Inscriptionsgebühr und erhalten weder einen Inscriptionsschein, noch eine Legitimationskarte, doch kann denselben gegen Hinterlegung von Zeugnissen oder Werthpapieren vom Director ein Erlaubnißschein zur Benutzung der Bibliothek ausgestellt werden.

II. Ueber den Abgang vom Polytechnicum.

§. 8. Der Abgang vom Polytechnicum ist schriftlich der Direction zur Anzeige zu bringen. Gegen Rückgabe der Legitimationskarte, sowie Vorlegung der Bescheinigung, daß der Nachsuchende seinen Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek (durch Rückgabe geliehener Bücher) sowie resp. gegenüber den chemischen und physikalischen Laboratorien und der Sammlung geodätischer Instrumente nachgekommen ist (§. 17.), werden die deponirten Zeugnisse zurückgegeben und wird der Betreffende in der Hauptliste als regelmäßig abgegangen eingetragen.

Der Antrag auf Ausstellung eines Abgangszeugnisses (vergl. Statut §. 30. c.) ist mindestens 8 Tage vor dem Austritt zu stellen.

Die Rückgabe der deponirten Zeugnisse wird unter Erfüllung der genannten Voraussetzungen nur verweigert, wenn ein behördliches Verbot gegen die Rückgabe vorliegt.

In Untersuchungsfällen kann sich die Direction vor der Rückgabe mit der betreffenden Untersuchungsbehörde vernehmen.

§. 9. Studirende, welche wegen Ableistung ihrer Militärpflicht oder wegen Krankheit, oder um sich vorübergehend in ihrem erwählten Berufe praktisch zu beschäftigen, die Studien vorübergehend unterbrechen, können auf schriftliches Ansuchen beurlaubt werden.

Dieselben werden in den Bestandlisten des Polytechnicums für die Dauer des Urlaubes fortgeführt, haben aber bei Antritt des Urlaubes ihre Legitimationskarte zurückzugeben; dieselben können ohne Neu-Inscription nach ihrer Rückkehr ihre Studien fortsetzen. Die Dauer des Urlaubes erstreckt sich in der Regel auf höchstens zwei Semester, bei längerer Dauer ist ein neues Urlaubsgesuch einzureichen.

§. 10. Studirende, welche wegen Unterlassung der Abholung oder der in §. 12., Abs. 2. vorgeschriebenen Wiedereinreichung des Einschreibebuches oder auf Grund §. 27., Abs. 8. des Statutes als weggeblieben erkannt und in den Bestandlisten gestrichen worden

sind, können frühestens bei Beginn des nächstfolgenden Semesters wieder Aufnahme finden; dieselben haben aber ein neues Aufnahmegesuch mit Aufführung der Entschuldigungsgründe für ihr Wegbleiben einzureichen. Die Entscheidung über das Gesuch fällt dem Senate zu; im Falle der Genehmigung kann der Betreffende wieder inscribirt werden, hat aber von Neuem die Inscriptionsgebühren zu zahlen. Ebenso können Weggewiesene, insofern ihre Aufnahme vom Senate beziehungsweise vom Königl. Ministerium überhaupt für statthaft geachtet wird, nur nach nochmaliger Inscription und Zahlung der Inscriptionsgebühren wieder zugelassen werden.

§. 11. Ueber die Ausstellung von Abgangszeugnissen, in denen übrigens die Dauer der Studienunterbrechung aufgeführt wird, welche durch Urlaubertheilung oder durch Streichung resp. Wegweisung herbeigeführt worden ist, gelten die Bestimmungen des Statuts §. 30.

III. Ueber die Einschreibungen zu den Vorlesungen und Uebungen.

§. 12. Bei der Inscription erhält jeder Studirende ein auf seinen Namen lautendes Einschreibebuch, in welches derselbe bei Beginn eines jeden Semesters die von ihm gewählten Vorlesungen und Uebungen mit der Nummer des im Programm befindlichen Vorlesungen-Katalogs einzutragen hat.

Das Einschreibebuch ist den Docenten, bei denen der Studirende zu hören gedenkt, und zuletzt dem Abtheilungsvorstande persönlich zur Unterschrift vorzulegen (vergl. §. 16.). Hierauf ist das entsprechende Honorar bei der Cassenverwaltung des Polytechnicums zu entrichten und dann das Buch mit der Quittung des Cassirers versehen in der Directions-Canzlei abzuliefern (vergl. §. 17., Abs. 2.).

Das Einschreibebuch wird nach Eintragung seines Inhaltes in die Personalacten des betreffenden Studirenden und nach unterschriftlicher Vollziehung durch den Director an den Studirenden zurückgegeben.

§. 13. Jeder Docent führt für jede einzelne der von ihm angekündigten Vorlesungen oder Uebungen eine Einschreibeliste, in welche der Studirende bei Vorlegung seines Einschreibebuches seinen Namen einzutragen hat. Mit dieser Eintragung erwächst für den Studirenden die Verbindlichkeit, das festgesetzte Honorar zu entrichten, sofern ihm nicht von Seiten der Direction ein Beschluß des Professoren-Collegiums auf Honorarerlaß eröffnet worden ist.

Es bleibt jedem einzelnen Docenten überlassen, sich aus der Zahl seiner Zuhörer einen Famulus zu wählen und diesem die Führung der Einschreibeliste und deren Controlirung zu übertragen.

Nach Ablauf der ersten 14 Tage eines Semesters ist keinem Studirenden oder Hospitanten mehr gestattet, Vorlesungen oder Uebungen zu besuchen, für welche derselbe nicht regelmäßig eingeschrieben ist.

§. 14. Hospitanten erhalten für jede einzelne der von ihnen belegten Vorlesungen eine vom Director ausgefertigte Karte, die mit der Quittung des Cassirers über die geleistete Honorarzahlung versehen, dem Docenten zur Unterschrift vorzulegen ist.

Hospitanten haben in gleicher Weise wie die Studirenden ihren Namen in die Einschreibeliste des betreffenden Docenten einzutragen.

Die Einschreibung der Hospitanten erfolgt immer nur für ein Semester (Statut §. 33.).

Hospitanten haben keinen Anspruch auf Erlaß oder Gestundung des Honorars und haben auch für die als „honorarfrei" angekündigten Vorlesungen und Uebungen den normalen Honorarsatz (vergl. §. 17.) zu zahlen.

§. 15. Den Studirenden ist die Wahl der Vorlesungen und Uebungen mit alleiniger Ausnahme der in §. 16. aufgeführten Fälle freigestellt. Es wird anempfohlen, bei der Wahl die Studienpläne zum Anhalten zu nehmen, welche für die einzelnen Abtheilungen jährlich im Programm des Wintersemesters aufgeführt sind und welche zugleich die Aufeinanderfolge anzeigen, in welcher die Vorlesungen und Uebungen in der betreffenden speciellen Fachrichtung sachgemäß belegt werden. Diejenigen, welche sich am Schlusse ihrer Studien der Diplomprüfung, beziehungsweise der Lehrerprüfung zu unterziehen gedenken, haben bei der Auswahl zugleich auch die Bestimmungen der betreffenden Prüfungsregulative zu beachten.

Die Studienpläne der Programme enthalten nur diejenigen Vorlesungen und Uebungen aufgeführt, welche für die betreffende Abtheilung in fachlicher Beziehung von besonderer Wichtigkeit sind; alle Vorlesungen dagegen, welche der allgemeinen und einer erweiterten Ausbildung in einzelnen Zweigen der speciellen Fachrichtung dienen, sind im Programm bei der allgemeinen, die allgemein bildenden Wissenschaften umfassenden Abtheilung, aufgeführt.

Es wird den Studirenden dringend anempfohlen, so weit es ihre Zeit erlaubt und es ohne Ueberbürdung geschehen kann, schon vom ersten Studienjahre an auch Vorlesungen der allgemeinen Abtheilung zu hören.

Jeder Studirende hat in jedem Semester mindestens drei im Studienplane seiner Abtheilung aufgeführte Vorlesungen oder Uebungen anzunehmen.

§. 16. Der Natur der Sache nach stehen eine größere Anzahl von Unterrichtszweigen in einem solchen organischen Zusammenhange, daß einzelne derselben ohne jeden Erfolg besucht werden würden, wenn nicht andere, welche die Vorbereitung zu denselben bilden, vorher frequentirt worden sind.

Es wird daher bestimmt, daß die im Folgenden aufgeführten Vorlesungen und Uebungen nur gewählt werden dürfen, wenn der Nachweis vorliegt, daß der Studirende vorher dasjenige Fach betrieben hat, welches in Parenthese beigesetzt ist:

Technische Mechanik und Festigkeitslehre (Differential- und Integralrechnung);
Maschinenbau und theoretische Maschinenlehre (Mechanik und Festigkeitslehre);
Maschinenconstruiren (darstellende Geometrie, Maschinenbau);
Wasser-, Straßen-, Eisenbahn- und Brückenbau (Mechanik, Festigkeitslehre);
Entwerfen desgl. (darstellende Geometrie, Hochbauconstructionen);
Geodätisches Prakticum (Vermessungslehre oder Geodäsie, Situationszeichnen und Feldmessen);
Praktische Tracirungsarbeiten (Geodätisches Prakticum und Vortrag über Traciren);
Uebungen in Hochbauconstructionen } (darstellende Geometrie;)
Uebungen in Bauformen- u. Stillehre }
Entwerfen von Hochbauten (Hochbauconstructionen, Bauformen- und Stillehre);
Ornamenten-Entwerfen (Ornamenten-Zeichnen);
Atelier der Hochbau-Abtheilung (Entwerfen von Hochbauten, Ornamenten-Entwerfen);
Chemisches Prakticum (Experimentalchemie und Experimentalphysik);
Physikalisches Prakticum (Experimentalphysik, Experimentalchemie und chemisches Prakticum);
Technologisches Prakticum (Technologie der Faserstoffe).

Dem Abtheilungsvorstande fällt die Verpflichtung zu, bei Vorlegung des Einschreibebogens für Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Die Zurückweisung vom Besuche einer Uebung kann auch von dem betreffenden Professor, eventuell von der Abtheilungsconferenz verfügt werden, wenn der Studirende das vorbereitende Fach mit ungenügendem Erfolge besucht hat.

Bei Neueintretenden wird der Nachweis durch Zeugnisse oder vorzulegende graphische Arbeiten, eventuell durch ein Colloquium verlangt.

§. 17. Das Collegienhonorar beträgt für den ordentlichen Unterricht der Professoren pro wöchentliche Stunde im Semester bei Vorträgen drei Mark und bei Uebungen ein und eine halbe Mark. Bei solchen Uebungen, bei welchen wegen einer großen Theilnehmerzahl eine Theilung in Gruppen sich nöthig macht, kann der Honorarsatz erhöht werden, soll aber den Betrag von 3 Mark nicht übersteigen. Eine derartige Erhöhung des Honorarsatzes im einzelnen Falle wird bei Beginn des Semesters am Anschlagbrete bekannt gemacht. Bei Privatdocenten ist das Honorar dem Ermessen des Vortragenden überlassen, doch darf dasselbe bei Vorlesungen den Betrag von 5 Mark und bei Uebungen den Betrag von $2^1/_2$ Mark pro wöchentliche Stunde und Semester nicht überschreiten.

Das Honorar ist im Anfange des Semesters innerhalb der durch den Director mittelst Anschlags am schwarzen Bret bekannt zu machenden Frist an die Casse des Polytechnicums zu entrichten.

Studirende, welche binnen dieser Frist ohne Anzeige ihres Abganges weder das Honorar entrichtet, noch ein motivirtes Gestundungsgesuch überreicht haben, sind in den Bestandlisten als weggeblieben zu streichen, wovon den Eltern oder Vormündern Mittheilung gemacht werden kann.

Für die Theilnehmer an den Arbeiten in den Laboratorien ist als Aufwandsvergütung neben den Honoraren noch ein bestimmter Beitrag, dessen Höhe pro Semester am schwarzen Bret bekannt gemacht wird, an die Casse des Polytechnicums zu entrichten.

Als Deckungsmittel für Beschädigungen am Inventar sind bei den Uebungen im physikalischen, wie in den chemischen Laboratorien 15 Mark, bei den praktischen Vermessungsarbeiten vor Beginn derselben 10 Mark zu hinterlegen. Der nicht verwendete Rest wird zurückgewährt.

Eine Restitution gezahlter Honorare und Aufwandsvergütungen wegen Abganges innerhalb des Semesters findet nicht statt (vergl. Statut §. 27. und 28.)

§. 18. Gesuche um Gestundung der Collegienhonorare, beziehungsweise der Aufwandsvergütungen sind schriftlich bei der Direction einzureichen; dieselben werden dem Senate zur Entscheidung vorgelegt (Statut §. 19. d.).

Es kann eine Bestätigung derartiger Gesuche durch die Eltern oder den Vormund verlangt werden.

In keinem Falle kann die Gestundung der Honorare länger als bis vier Wochen vor Schluß des Semesters bewilligt werden.

Studirende, welchen Gestundung gewährt worden ist, haben ihr Einschreibebuch nichts destoweniger bis zum gleichen Zeitpuncte (§. 12., Abs. 2.), wie diejenigen, welche das Honorar entrichtet haben, mit den Unterschriften der Docenten und des Abtheilungsvorstandes versehen, bei der Direction einzureichen.

§. 19. Bedürftigen und würdigen Studirenden kann das Honorar erlassen werden. Honorarerlasse an Studirende nichtsächsischer Staatsangehörigkeit bedürfen der Genehmigung des Königl. Ministeriums (vergl. Statut §. 29.).

Gesuche um Honorarerlaß sind, wie diejenigen um Stipendien, vor Beginn des Studienjahres bei dem Director einzureichen. Dem Gesuche ist unter allen Umständen ein von einer öffentlichen Behörde ausgestelltes oder bestätigtes Bedürftigkeitszeugniß beizulegen und von Studirenden, welche das Polytechnicum bereits in dem vorhergegangenen Semester besucht haben, das Semestralzeugniß von diesem Semester (Statut §. 29. und §. 30. b.).

Fortgewähr von Honorarerlaß (wie von Stipendien) während des zweiten (Sommer=)Semesters setzt die Einreichung des Semestralzeugnisses vom ersten (Winter=)Semester voraus.

Wiederholten Gesuchen um Honorarerlaß (oder Stipendien) im neu beginnenden Studienjahre ist ein neu ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß beizufügen, da dieses Zeugniß als nur für ein Jahr gültig angesehen wird.

Neu eintretenden Studirenden kann die Bewilligung von Erlaß oder Stipendien nur ausnahmsweise und nur bei besonderer Dringlichkeit und besonders günstigen Zeugnissen gewährt werden.

Da bei der Ertheilung der genannten Vergünstigungen nicht allein die Bedürftigkeit, sondern, und zwar in stärkerem Maße auch die Würdigkeit berücksichtigt werden soll, so sind alle Studirenden, welche um Honorarerlaß oder ein Stipendium oder um Fortgewähr nachsuchen, durchaus verpflichtet, den Concurrenzprüfungen beizuwohnen, welche die Professoren in den letzten Wochen eines jeden Semesters in ihrem Fache abhalten; die in diesen Prüfungen erhaltenen Zeugnisse bilden mit denen, welche von den betreffenden Docenten über Fleiß und Fortschritt des Betreffenden in den Uebungen in den Abtheilungsconferenzen zu Protocoll gegeben worden sind, die Grundlage für die Semestralzeugnisse.

Zur Theilnahme an den Concurrenzprüfungen können sich auch solche Studirende melden, die keinen Anspruch auf Erlaß oder ein Stipendium erheben, die aber auf größere Vollständigkeit ihres Semestralzeugnisses Werth legen.

IV. Disciplinar=Vorschriften.

§. 20. Die Studirenden des Polytechnicums sind gleich jedem anderen Einwohner den Reichs= und Landesgesetzen, sowie den allgemeinen und den für die Stadt Dresden insbesondere geltenden Polizeivorschriften unterworfen; sie sind aber auch verpflichtet, den Bestimmungen des Statuts, der vorliegenden Studienordnung und den sonst noch zu treffenden Anordnungen des Königl. Ministeriums, der Direction und der Docenten nachzukommen.

§. 21. Der Senat mit dem Director als Vorsitzenden bildet die Disciplinarbehörde (Statut §. 19.), welcher die Aufsicht und Strafgewalt in Bezug auf Disciplin und die guten Sitten der Studirenden übertragen ist.

Dem Professorencollegium steht das Recht zu, Anträge auf Untersuchungen und Disciplinarstrafen an den Senat zu stellen (Statut §. 21. e.).

§. 22. Als Disciplinarvergehen sind anzusehen:

a) Vernachlässigung der Studien;
b) Unachtsamkeit und Nachlässigkeit bei Benutzung der Lehrmittel und des Eigenthums des Polytechnicums;
c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Statuts, der Studienordnung und der übrigen Regulative;
d) Nichtbeachtung der vom Director, dem Senate oder einzelnen Docenten am schwarzen Bret erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen, wobei der Vorwand der Unkenntniß nicht vor Verantwortlichkeit und Strafe schützen kann;
e) Verletzung des Anstandes und der Sittlichkeit;
f) Nachtlärm, Raufereien, Duelle.

Machen sich Studirende einer nach den bestehenden Gesetzen strafbaren Handlung schuldig, so kann gegen dieselben neben der gegen sie von der competenten Behörde deshalb einzuleitenden Untersuchung auch disciplinell eingeschritten und die zu Erhaltung der Ordnung auf dem Polytechnicum erforderliche Disciplinarmaßregel verfügt werden.

§. 23. Vereine und Versammlungen der Studirenden unter sich, welche unter Ausschluß von Nichtstudirenden Zwecke geselliger Unterhaltung oder Beförderug der Künste und Wissenschaften oder fromme und wohlthätige Zwecke verfolgen, unterliegen ausschließlich der Aufsicht der Disciplinarbehörde (§. 21.).

Dasselbe gilt von Versammlungen der Studirenden unter sich, welche zu den angegebenen Zwecken stattfinden oder sich lediglich mit allgemeinen Angelegenheiten des Polytechnicums oder der Studirenden befassen.

Solche Vereine und Verbindungen haben durch ihre hierfür verantwortlichen Vorstände bei der Gründung und, so oft es vom Director verlangt wird, Verzeichnisse ihrer Vorstände und Mitglieder und ihre Statuten einzureichen, auch alle in diesen Beziehungen eintretenden Veränderungen sofort dem Director anzuzeigen.

Der Director ist, auf Beschluß des Senates, jederzeit berechtigt, solche Vereine und Verbindungen aufzuheben oder gegen dieselben einzuschreiten, welche den Zweck und Ruf der Anstalt gefährden oder andere, als die in den Statuten angegebenen Zwecke verfolgen.

Gegen den Aufhebungsbeschluß ist Beschwerde bei dem Königl. Ministerium zulässig, doch kommt solcher keine aufschiebende Wirkung zu.

Für allgemeine Versammlungen der Studirenden (Abs. 2.) ist die Erlaubniß des Directors erforderlich. Eine dahin gerichtete Aufforderung, welche von mindestens drei Studirenden unterzeichnet und die Tagesordnung, sowie Zeit und Ort der Versammlung enthalten muß, ist dem Director vorzulegen, bevor sie am schwarzen Bret aufgeheftet werden darf. Die Unterzeichneten sind dafür verantwortlich, daß die Tagesordnung nicht überschritten wird.

Vereine und Versammlungen der Studirenden, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, und die Theilnahme der Studirenden an solchen Vereinen und Versammlungen Anderer sind nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen und unterstehen der Aufsicht der Polizeibehörde.

Die Disciplinarbehörde ist jedoch befugt, auch solche Vereine und Versammlungen der Studirenden unter sich zu verbieten oder aufzuheben, nicht minder die Theilnahme der Studirenden an sochen Vereinen und Versammlungen Anderer, beziehentlich deren Veranstaltung durch Studirende zu untersagen, dafern solche geeignet sind, den Zweck und den Ruf des Polytechnicums zu beeinträchtigen.

Verrufserklärungen sind verboten.

Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden dürfen ohne Bewilligung des Directors nicht stattfinden; sie unterliegen überdies den allgemeinen polizeilichen Vorschriften.

§. 24. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin sind außer der Einwirkung der einzelnen Docenten auf die Studirenden je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden:

a) Verweis durch den Abtheilungsvorstand;
b) Verweis durch den Director oder vor dem Senate;
c) Androhung der Wegweisung mit unterschriftlicher Anerkennung des Protocolles durch den Betroffenen;
d) Wegweisung;
e) Relegation.

Gegen die Verweisertheilung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Gegen Androhung der Wegweisung, Wegweisung selbst und Relegation ist ein einmaliger Recurs an das Königl. Ministerium zulässig, der bei Verlust des Rechtsmittels binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Straferkenntnisses bei dem Director eingelegt sein muß.

§. 25. Die Strafe der Wegweisung trifft, ohne daß mildere Strafen vorausgegangen zu sein brauchen, alle Diejenigen, welche sich Handlungen zu Schulden kommen ließen, die nach dem Ermessen des Senates deren Entfernung im Interesse des Polytechnicums als erforderlich erscheinen lassen, gleichviel, ob eine andere Behörde bereits eingeschritten ist und überhaupt einzuschreiten hat oder nicht. Hierzu ist auch jede Theilnahme an einem Duelle zu rechnen, sofern nicht erhebliche Strafmilderungsgründe die blose Androhung der Wegweisung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Relegation wird sofort gegen Jeden erkannt, der sich eine grobe Sittenwidrigkeit zu Schulden kommen läßt, wenn dadurch öffentliches Aergerniß gegeben worden ist, der einen Docenten gröblich beleidigt, arger Widersetzlichkeit sich schuldig macht oder irgend eine die Würde der Hochschule verletzende Handlung begeht.

Die Relegation wird am schwarzen Bret veröffentlicht und den übrigen technischen Hochschulen des Deutschen Reiches angezeigt.

Von den in §. 24. unter c., d. und e. erwähnten Strafen wird den Eltern oder dem Vormunde und von den unter d. und e. auch der Königl. Polizeidirection Kenntniß gegeben.

In dem Abgangszeugnisse sind die unter d. und e. erwähnten Strafen unbedingt, ist aber die unter c. aufgeführte Strafe der Androhung der Wegweisung nur dann zu erwähnen, wenn dieselbe im Verlaufe des letzten halben Jahres verhängt worden ist.

Ob bei Zuerkennung der Strafen §. 24. b. und c. Solchen, welchen Stipendien ertheilt wurden, die Fortgewähr dieser Vergünstigung bewilligt werden kann, entscheidet das Professoren=

collegium, welchem von Seiten des Directors bei Verfügung der Strafe der Androhung der Wegweisung in jedem Falle, von der Strafe unter §. 24. b. nur auf besonderen Beschluß des Senates zum Zwecke der Entscheidung im angegebenen Sinne Anzeige gemacht wird.

Ueber die Frage der Zulässigkeit der Wieder-Inscription von Weggewiesenen siehe §. 10.; Relegirten ist der Wiedereintritt ins Polytechnicum überhaupt verschlossen.

V. Hausordnung.

§. 26. Der Haupteingang des Polytechnicumgebäudes wird im Wintersemester Morgens $^1/_2$8 Uhr, im Sommersemester $^1/_2$7 Uhr geöffnet; die Schließung erfolgt im Winter Abends kurz nach 7 Uhr, im Sommer um 8 Uhr; längerer Aufenthalt im Gebäude ist nicht gestattet.

§. 27. Dem Haus- und Aufsichtspersonale ist die Aufrechterhaltung der größten Ordnung und Reinhaltung aller Räumlichkeiten zur strengen Pflicht gemacht; es wird von den Studirenden bestimmt erwartet, daß sie dem Hauspersonal die Arbeit nicht unnöthig erschweren.

Das Ablegen der Ueberröcke, Schirme, Stöcke 2c. hat lediglich in den dazu bestimmten Räumen zu geschehen. Gebrauchte Vorlagen, Modelle 2c. sind sofort zurückzugeben und beim Verlassen der Säle sind die Reißbreter, Reißschienen 2c., die mit dem Namen des Eigenthümers versehen sein müssen, an die angewiesenen Aufbewahrungsplätze zu legen. Das Behängen der Fenster und das Verstellen derselben durch Reißbreter 2c. hat zu unterbleiben.

Die Hähne an der Wasserleitung sind immer nur wenig zu öffnen und nur so lange, als nöthig offen zu halten; das Einwerfen von festen Körpern, Papier 2c. in die Wasserbecken und Verunreinigungen der Heiz- und Ventilationscanäle ist streng untersagt. Das Anzünden der Gasflammen soll ausschließlich vom Aufsichtspersonal geschehen.

Das Belegen der Plätze in den Hör- und Zeichensälen durch Bekleben der Tafeln und Tische durch Karten und Zettel hat zu unterbleiben.

Das Rauchen in den Auditorien und Zeichensälen ist untersagt.

Für Beschädigungen der Locale, des Mobiliars und der Lehrmittel ist von dem Schuldigen voller Ersatz zu leisten.

§. 28. Das Belegen der Plätze in den Zeichen- und Constructionssälen hat je bei Beginn eines Semesters durch Eintragen des Namens des Studirenden und der Platznummer in die in jedem Saale ausliegende Liste zu erfolgen, mit deren Führung der Hausinspector beauftragt ist.

Bei Beginn der Osterferien (Ende des Wintersemesters) und beim Beginn der Herbstferien (im August) sind von den Kästen in den Zeichentischen die Schlösser abzunehmen und die Kästen zu räumen, wozu noch durch besonderen Anschlag am schwarzen Bret aufgefordert wird. Im Unterlassungsfalle hat nach dem Verstreichen des angesetzten Termines der Hausinspector die Kästen vom Schlosser öffnen zu lassen und die vorgefundenen Gegenstände herauszunehmen und aufzubewahren.

Aufgefundene und im Gebäude zurückgelassene Gegenstände werden vom Hausinspector aufgehoben; wenn innerhalb der gesetzlichen Frist und beziehentlich nach vorhergegangener Bekanntmachung der Eigenthümer sich nicht meldet, werden dieselben zum Besten eines Stipendienfonds verkauft.

Die Zeichensäle sind in den Monaten August und September ganz geschlossen und ebenso am Neujahrstage, sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen.

§. 29. Die Schränkchen in der Garderobe des Vestibules werden den Studirenden vom Hausinspector gegen eine Caution von 1$^1/_2$ Mark überlassen; derselbe hat über die deponirten Gelder Buch zu führen und dem Betreffenden beim Abgange vom Polytechnicum die Caution zurückzuerstatten, wenn das Schränkchen mit Schloß in gutem Zustande erhalten worden ist.

Das sogenannte Vererben der Schränke ist bei Verlust der Caution untersagt; der Hausinspector ist berechtigt, die vererbten Schränkchen öffnen zu lassen und über dieselben weiter zu verfügen.

Verfallene Cautionen werden an einen der Stipendienfonds abgeliefert.

§. 30. Die Vorlesungen beginnen 15 Minuten nach der dafür bestimmten Stunde; ein längerer Aufenthalt in den Auditorien nach Schluß der Vorlesungen oder in der Zeit zwischen einzelnen Vorlesungen kann nur insoweit gestattet werden, als sich dabei Unzuträglichkeiten nicht zeigen; in der Regel sind die Auditorien, so lange sie nicht benutzt werden, vom Aufwärter abzuschließen. Ueber die Benutzung der Auditorien und Zeichensäle zu anderen als den Unterrichtszwecken hat ausschließlich der Director zu verfügen, insbesondere dürfen ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß in denselben keine Versammlungen von Studirenden und deren Vereinen stattfinden.

§. 31. An dem für die Studirenden bestimmten schwarzen Bret dürfen nur Anschläge veröffentlicht werden, welche gegen die bestehenden academischen Ordnungen nicht verstoßen und die Unterschrift mindestens eines Studirenden tragen.

Die Unterzeichner sind für den Inhalt verantwortlich. Nur in dem im §. 23. der Disciplinarvorschriften angegebenen Falle ist die Signatur des Directors erforderlich.

Das Anschlagen selbst erfolgt durch den Hausinspector, welcher den Schlüssel zur Anschlagtafel aufbewahrt; derselbe hat bei Zweifel über die Zulässigkeit eines Anschlages denselben dem Director vorher vorzulegen.

§. 32. Den Weisungen des Hausinspectors und des Hauspersonales ist, soweit es die Hausordnung betrifft, zunächst jederzeit Folge zu leisten, jedoch ist hiergegen später Beschwerdeführung bei dem Director zulässig.—

drei Vorlesungen oder Uebungen anzunehmen. Weitere Beschränkungen bestimmt die Studienordnung [7]).

In der Studienordnung ist auch das Nähere über die Einschreibung zu den Vorlesungen bestimmt [8]).

§. 27. Für die gewählten Collegien ist ein Honorar zu entrichten.

Der Betrag desselben bestimmt sich nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden [9]).

Für den ordentlichen Unterricht der Professoren ist der Honorarsatz pro wöchentliche Stunde ein bestimmter, durchgängig gleicher. Derselbe ist bei Vorträgen höher, als bei Uebungen. Bei Uebungen in Gruppen von verhältnißmäßig geringer Theilnehmerzahl kann derselbe höher sein, als bei Uebungen im Allgemeinen [10]).

Bei Privatdocenten ist das Honorar mit gewissen Beschränkungen dem Ermessen des Vortragenden überlassen.

Das Nähere hierüber besagt die Studienordnung [11]).

Das Honorar ist im Anfange des Semesters innerhalb der durch den Director mittelst Anschlages am schwarzen Bret bekannt zu machenden Frist an die Casse des Polytechnicums zu entrichten.

Binnen gleicher Frist sind etwaige Gestundungsgesuche, deren Bestätigung durch die Eltern oder den Vormund verlangt werden kann, bei dem Director einzureichen.

Studirende, welche binnen dieser Frist ohne Anzeige ihres Abgangs weder das Honorar entrichtet, noch ein motivirtes Gestundungsgesuch überreicht haben, sind in den Bestandlisten als weggeblieben zu streichen.

Eine Restitution gezahlter Honorare wegen Abgangs innerhalb des Semesters findet nicht statt.

§. 28. Für die Theilnahme an den Arbeiten in den Laboratorien ist als Aufwandsvergütung neben den Honoraren noch ein bestimmter Beitrag, dessen Höhe pro Semester am schwarzen Bret bekannt gemacht wird, an die Casse des Polytechnicums zu entrichten. Die Be-

---

[7]) S. §. 16. der bei Anm. 6. zu §. 25. abgedruckten Studienordnung.

[8]) S. §. 12. bis mit §. 19. der Studienordnung (in der Anm. 6. zu §. 25.).

[9]) S. §. 17. der Studienordnung (abgedruckt in der Anm. 6. zu §. 25.).

[10]) S. Anm. 9.

[11]) S. §. 17. der Studienordnung (abgedruckt in Anm. 6. zu §. 25.)

stimmung in §. 27., Absatz 9. findet auch auf diesen Beitrag Anwendung.

Als Deckungsmittel für Beschädigungen am Inventar sind bei den Uebungen im physikalischen, wie in den chemischen Laboratorien 15 ℳ, bei den praktischen Vermessungsarbeiten vor Beginn derselben 10 ℳ zu hinterlegen. Der nicht verwendete Rest wird zurückgewährt.

§. 29. Bedürftigen und würdigen Studirenden kann das Collegienhonorar erlassen werden [12]). Honorarerlasse an Studirende nichtsächsischer Staatsangehörigkeit bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

Stipendien sind nach Maßgabe der Stipendienstiftungen zu verleihen. Soweit nicht Stiftungsbestimmungen entgegenstehen, sind auch Stipendien auf Studirende sächsischer Staatsangehörigkeit zu beschränken. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums.

Gesuche um Honorarerlaß und Stipendien sind vor Beginn des Studienjahres bei dem Director einzureichen. Den Gesuchen ist der Nachweis der Bedürftigkeit und von Studirenden, welche das Polytechnicum bereits in dem vorhergegangenen Semester besucht haben, das Semestralzeugniß von diesem Semester (§. 30. b.) beizufügen. Fortgewähr von Honorarerlaß und Stipendien während des zweiten (Sommer-) Semesters setzt die Einreichung des Semestralzeugnisses vom ersten (Winter-) Semester voraus.

Die wichtigsten Bestimmungen der Stipendienstiftungen werden den Studirenden durch den Druck bekannt gemacht.

§. 30. Der Director ertheilt den Studirenden auf Antrag Zeugnisse:

a) über fortdauernden Besuch des Polytechnicums mit Angabe über das Verhalten,
b) Semestralzeugnisse auf Grund der Protocolle der Abtheilungsconferenz (§. 23. d.) über den Erfolg in den Uebungen und den mit Repetitionen und seminaristischen Uebungen verbundenen Vorträgen,
c) Abgangszeugnisse mit Angabe der in den einzelnen Semestern gewählten Vorlesungen und Uebungen unter Aufführung der Docenten und mit Bemerkungen über das Verhalten. Auf Verlangen kann in diesen Zeugnissen auf die Semestralzeugnisse verwiesen werden.

Die Zeugnisse unter a. und c. schließen kein Urtheil über die Regelmäßigkeit des Besuches der Vorlesungen und Uebungen ein.

Das Verhalten ist in diesen Zeugnissen, wenn die Studirenden während ihres Aufenthaltes auf dem Polytechnicum gar keinen Tadel sich zugezogen haben, mit den Worten, daß etwas Widriges gegen sie nicht vorgekommen sei, bei geringeren Bestrafungen mit den Worten, daß etwas Hauptsächliches gegen sie nicht vorgekommen sei, zu bezeichnen. Bei schwereren Bestrafungen ist die Ursache und Art derselben im Zeugnisse namentlich auszudrücken und dabei zu bemerken, ob im Uebrigen gegen das Verhalten etwas Widriges oder Hauptsächliches vorgekommen sei.

Die Zeugnisse werden kostenfrei ausgefertigt. Nur für die Copie sind je 2 ℳ zu entrichten, welche einem bestimmten Stipendienfonds zugewiesen werden.

Docenten dürfen Zeugnisse der unter a., b., c. genannten Art nicht ertheilen.

§. 31. Die mechanische, Ingenieur-, Hochbau- und chemische Abtheilung ertheilen Diplome [13]).

Durch das Diplom wird die academische Reife für den Eintritt in das Berufsleben der betreffenden speciellen Fachrichtung bezeugt.

Die Ertheilung eines Diploms ist vom Ausfall einer besonderen Prüfung abhängig.

Für jede Abtheilung besteht eine besondere Prüfungs-Commission.

Den Vorsitz in den Prüfungs-Commissionen führt ein Commissar der Staatsregierung. Auch die übrigen Mitglieder der Prüfungs-Commissionen werden von der Staatsregierung ernannt.

Die Prüfungen sind theils schriftlich, theils mündlich. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Das Nähere enthält das „Regulativ über die Diplomprüfungen“ [14]).

Das Verhältniß der Diplomprüfungen zu den im Königreiche Sachsen bestehenden Staatsprüfungen wird durch besondere Verordnung bestimmt [15]).

§. 32. Für die Studirenden der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung besteht eine besondere Prüfungs-Commission.

Die Prüfungs-Commission ist in zwei Sectionen getheilt: die mathematisch-technische und die mathematisch-physikalische.

Durch das Bestehen der Prüfung wird nach näherer Maßgabe des Prüfungs-Regulativs [14]) die Befähigung zu Bekleidung eines Lehramtes der mathematisch-naturwissenschaftlichen, beziehentlich technischen Richtung an technischen Bildungsanstalten, Fachschulen, Gymnasien und Realschulen erlangt.

Den Vorsitz in der Prüfungs-Commission führt ein Commissar der Staatsregierung. Von derselben werden auch die übrigen Mitglieder der Commission ernannt.

Die Prüfungen sind theils schriftlich, theils mündlich. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Das Nähere wird durch das Prüfungs-Regulativ [14]) und besondere Verordnung bestimmt.

§. 33. Aelteren selbstständigen Personen kann vom Director der Besuch einzelner Vorlesungen und, mit Ein-

---

[12]) S. §. 19. der Studienordnung (in der Anm. 6. zu §. 25. abgedruckt).

[13]) S. jedoch Anm. 14.

[14]) Das Regulativ über die Diplomprüfungen, wie das über die Prüfungen in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung ist zur Zeit noch nicht festgestellt. Es sind daher gemäß §. 35., Abs. 2. dieses Statuts bis auf Weiteres noch die bisherigen Regulative in Geltung. Vergl. insbesondere Regulativ für die Absolutorialprüfungen, (abgedruckt in Anm.*) zu Verordn., die Absolutorialprüfungen bei der polytechnischen Schule betr., v. 2. März 1872.).

[15]) S. jedoch Anm. 14.

willigung des betreffenden Docenten, die Theilnahme an einzelnen Uebungen gestattet werden, sofern dadurch der Zweck des Unterrichts nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung kann von dem Nachweise genügender Vorbildung abhängig gemacht werden.

Wie weit auch jüngeren Männern, die nur die Ausbildung in einem speciellen Wissenschaftszweige beabsichtigen, der Eintritt als Hospitanten zu gestatten, entscheidet der Director, in Zweifelsfällen der Senat. Die Zulassung ist in jedem Falle von dem Nachweise entsprechender Vorbildung bedingt.

Die Einschreibung der Hospitanten erfolgt nur für ein Semester.

Inscriptionsgebühren finden bei Hospitanten nicht statt. Dagegen haben sie das Collegienhonorar nach den nämlichen Sätzen, wie Studirende, zu entrichten. Hierüber haben sie auch für die als „honorarfrei" angekündigten Vorlesungen den normalen Honorarsatz zu zahlen. Das Collegienhonorar muß sofort bei der Zulassung erlegt werden.

Auf die in §. 30. geordneten Zeugnisse haben Hospitanten keinen Anspruch. Nur ausnahmsweise können ihnen Semestralzeugnisse ertheilt werden, wenn sie an gewissen Uebungen und Repetitionen regelmäßig Theil genommen haben. Sie haben aber, dafern sie ein solches Zeugniß wünschen, dies schon bei Beginn des betreffenden Semesters dem Director vorläufig anzuzeigen.

§. 34. Ferien finden außer in der Zeit zwischen dem Schlusse und dem Beginne eines Studienjahres (§. 6., Alinea 2.) nur an den drei Hauptfesten statt. Dieselben dauern zu Weihnachten 14 Tage, zu Ostern 3 Wochen und zu Pfingsten 8 Tage.

§. 35. Gegenwärtiges Statut tritt mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft.

Das Statut wird durch besondere Regulative weiter ausgeführt. Bis zur Aufstellung und Genehmigung derselben bleiben die bisherigen Regulative in Geltung[16]).

Reichsgesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 1. Mai 1878.

(Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 89.)

Siehe I. Abtheilung.

Einkommensteuergesetz, vom 2. Juli 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 129.)

Siehe I. Abtheilung.

Gesetz, die directen Steuern betreffend; vom 3. Juli 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 153.)

Siehe I. Abtheilung.

16) S. Anm. 14.

Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Juli 1878.

(Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 199.)

Dieses Gesetz ist — extractweise — mit abgedruckt bei der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Vergl. insbesondere Tit. VII. und Tit. X.

Gesetz, einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend; vom 2. August 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 211.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (des Fin.-Min.), die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878. betreffend; vom 11. October 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 225.)

Siehe I. Abtheilung.

Allerhöchste Verordnung, die Publication der mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte unter dem 29. October 1878. abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend; vom 30. October 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 393.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (des Justiz-Min.), die Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften betreffend; vom 30. October 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 402.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (der Min. des Innern und des Cultus), die Amtshauptmannschaft zu Glauchau und die Kircheninspectionen in den Schönburg'schen Receßherrschaften betreffend; vom 1. November 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 403.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (des Cult.-Min.), weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betreffend; vom 4. November 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 432.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu weiterer Ausführung der die Fortbildungsschule betreffenden Bestimmungen auf Grund §. 22., Absatz 6. und §. 38., Absatz 5. des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. (Seite 350. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) hierdurch verordnet:

§. 1. Zulässige Strafmittel in der Fortbildungsschule sind:

a) Erinnerungen und Verweise durch den Lehrer,
b) Aufgabe einer angemessenen häuslichen Strafarbeit, wo die Verhältnisse dazu geeignet sind,
c) Zurückbehalten in der Schule, nicht über die Dauer einer Stunde, mit zweckmäßiger Beschäftigung unter Aufsicht,
d) für den Fall fortgesetzten unpünctlichen Besuches, Abholung durch den Schul- oder Gemeindediener,
e) Erinnerungen und Verweise durch den Ortsschulinspector (Director), schriftliche Anzeigen an die Eltern (Erzieher), Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherren,
f) Erinnerungen und Verweise vor dem Lehrercollegium der Fortbildungsschule oder dem Schulvorstande (Schulausschuß), nach Befinden im Beisein des Vaters (Erziehers), Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherrn,
g) Carcerstrafe bis zu zwei Stunden mit oder ohne Beschäftigung,
h) Carcerstrafe über zwei bis zu zwölf Stunden mit oder ohne Beschäftigung,
i) Verweis vor der Bezirksschulinspection mit oder ohne Androhung der Ausstoßung,
k) Ausstoßung mit öffentlicher Bekanntmachung vor der Classe und mit dem Verluste der Fähigkeit zur Aufnahme in eine andere öffentliche Fortbildungsschule.

§. 2. Die Strafen unter 1. a. bis mit d. und g. kann der Lehrer, die unter e. der Ortsschulinspector (Director), die unter f. und h. auf Antrag des Ortsschulinspectors (Directors) das Lehrercollegium der Fortbildungsschule oder der Schulvorstand (Schulausschuß), die unter i. und k. auf Antrag des Lehrercollegiums oder Schulvorstandes (Schulausschusses) nur die Bezirksschulinspection verfügen.

Der Ortsschulinspector (Director) hat darauf zu achten, daß die Strafen unter b., c., g. das zulässige Maß nicht überschreiten. Auch ist er befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen.

Die Carcerstrafe (g. und h.) ist in einem von dem Ortsgefängnisse verschiedenen Locale, im Falle g. in der Regel sofort, im Falle h. zweckmäßig in Abschnitten von je vier Stunden an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage zu verbüßen und durch den Schul- oder Gemeindediener zu vollziehen. Von Verfügung dieser Strafe ist der Vater (Erzieher), Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherr alsbald zu benachrichtigen.

Für Vollziehung der Strafen unter c., d., g. und h. kann in der Localschulordnung als Entschädigung für den entstehenden Aufwand eine mäßige Gebühr bestimmt werden. Die Gebühr ist von dem Schüler zu entrichten. Im Falle der Uneinbringlichkeit ist sie in Wegfall zu stellen.

Die Strafe unter k. kann nur wegen grober Unsittlichkeit oder besonders frecher Widersetzlichkeit und in der Regel nur nach fruchtloser Anwendung anderer Strafmittel verfügt werden.

§. 3. Der Lehrer hat über die nach §§. 1. und 2. verfügten Strafen ein Buch (Straf- oder Sittenbuch) zu halten. Bei ernsteren Straffällen hat er den Ortsschulinspector (Director) von der Veranlassung alsbald in Kenntniß zu setzen.

Das Nähere über die Anwendung dieser Strafen ist je nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden in den Localschulordnungen zu regeln.

Bei den hierüber bisher in den Localschulordnungen getroffenen Bestimmungen kann es insoweit bewenden, als dieselben nicht Strafmittel festsetzen, welche nach §. 1. unzulässig sind.

§. 4. Die Schulzucht der Fortbildungsschule erstreckt sich auch auf das Betragen der Schüler außerhalb der Schule, soweit es der Zweck der Schule erfordert.

Der Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen, sowie solcher Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden, desgleichen der Besuch öffentlicher Versammlungen, welche sich mit anderen als den im §. 17. des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850. (Seite 264. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850.) bezeichneten Angelegenheiten beschäftigen, ist den Fortbildungsschülern verboten. Auch kann ihnen der Besuch einzelner Vergnügungsorte ganz untersagt werden.

Wegen Ausführung dieser Bestimmungen hat sich der Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit zu vernehmen. Derselben bleibt vorbehalten, wegen Zuwiderhandlungen polizeiliche Strafen zu verfügen. Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind in die Localschulordnung aufzunehmen.

§. 5. Den Schülern der Fortbildungsschule sind die Bestimmungen, durch welche ihre Pflichten gegen die Schule, Lehrer und Mitschüler geregelt werden, alsbald nach ihrer Aufnahme bekannt zu machen und nachher in geeigneter Weise in Erinnerung zu halten.

§. 6. Dem Widerstand gegen die Fortbildungsschule ist, wenn er sich in schuldhaften Versäumnissen der Schüler, oder in schuldhaftem Zurückbehalten Seiten der Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherren, Eltern oder Erzieher, oder in eigenmächtigem Einschreiten gegen Disciplinarmaßregeln der Lehrer oder gegen die Ordnung der Schule kundgiebt, durch energische Anwendung der in §. 5., Abs. 4. und 6. des Volksschulgesetzes geordneten Strafen zu begegnen.

Wegen rechtzeitiger An- und Abmeldung fortbildungsschulpflichtiger Schüler hat sich der Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit zu vernehmen. Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind in die Localschulordnung aufzunehmen.

§. 7. Die Lehrer der Fortbildungsschule haben mit gleicher Hingabe die Fortbildung der ihnen anvertrauten Schüler in den für das bürgerliche Leben nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten, wie die sittlich-religiöse Hebung und Erziehung derselben zu pflegen.

Lehrmethode und Disciplin haben sie den besonderen

Anforderungen der Fortbildungsschule entsprechend einzurichten.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule ist daher thunlichst solchen Lehrern zu übertragen, welche diese Anforderungen zu erfüllen tüchtig sind.

Fortbildungsschulen, deren Disciplin oder Leistungen nicht befriedigen, sind von den Orts- und Bezirksschulinspectoren besonders häufig zu revidiren.

§. 8. Die den Schulvorständen in §. 14., Abs. 7. des Volksschulgesetzes nachgelassene Genehmigung der Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule ist auf besondere Fälle zu beschränken.

Als ein solcher kann die Erlangung der nach dem Ziele der betreffenden Fortbildungsschule erforderlichen Reife angesehen werden.

Darüber, ob diese Reife vorhanden, entscheidet in jedem einzelnen Falle der Lehrer mit dem Ortsschulinspector (Director), über die Befreiung selbst der Schulvorstand.

Die Schulvorstände haben jede nach §. 14., Abs. 7. des Volksschulgesetzes gewährte Befreiung der Bezirksschulinspection anzuzeigen.

Dresden, den 4. November 1878.

Bekanntmachung (des Cult.-Min.), den Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen betreffend; vom 5. November 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 434.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat in Gemäßheit §. 37., Alinea 1., Punct 11. des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873. (Seite 373. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.), entsprechend dem Vorbehalte §. 2., Alinea 1. der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874. (Seite 155. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.) einen Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen aufgestellt.

Dieser Lehrplan wird mit dem Verordnen, daß der Unterricht in einfachen Volksschulen von Ostern 1879. nach demselben einzurichten ist, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 5. November 1878.

Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen.

§. 1.

Gegenstände des Unterrichts.

Der Unterricht in einfachen Volksschulen umfaßt folgende Lehrfächer:

Religions- und Sittenlehre,
Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben,
Rechnen,
Formenlehre,
Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre,
Gesang,
Zeichnen,
Turnen — vergl. Bekanntmachung, den Turnunterricht in der einfachen Volksschule betreffend, vom 15. März 1878.*) (Seite 24. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1878.) —

und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können,

Weibliche Handarbeiten für die Mädchen.

Ueber Aufgabe, Vertheilung und methodische Behandlung dieser Unterrichtsgegenstände wird durch die nachstehenden allgemeinen Lehrnormen Bestimmung getroffen.

§. 2.

Religions- und Sittenlehre.

Hinsichtlich der Religions- und Sittenlehre hat es bei den Vorschriften des mittelst Bekanntmachung vom 27. November 1876. veröffentlichten Lehrplanes für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen (Seite 503. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876.) und beziehentlich der Bekanntmachung, den religiösen Memorirstoff in evangelischen Volksschulen betreffend, vom 19. September 1877. (Seite 286. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1877.), zu bewenden.

§. 3.

Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben.

Der Sprachunterricht soll die Schulkinder sowohl zum Verständniß, als auch zu richtigem mündlichen und schriftlichen Gebrauch der hochdeutschen Sprache befähigen, zugleich aber Herz und Sinn der Jugend durch Einführung in die volksthümliche Literatur veredeln helfen.

Zu diesem Zwecke ist auf die Pflege der sprachlichen Bildung auch in allen anderen Lehrstunden Bedacht zu nehmen.

Der Sprachunterricht umfaßt Sprechübungen, Lesen, Schreiben und — als Mittel zum Zwecke — die elementare Behandlung der deutschen Sprachlehre.

Diese Fächer sind in Beziehung auf einander zu betreiben.

a) Sprechübungen.

Bei den Sprechübungen ist einestheils auf Reinheit und Deutlichkeit der Aussprache, anderntheils auf Richtigkeit, Sicherheit und Ordnung des mündlichen Gedankenausdruckes hinzuwirken.

Dieselben knüpfen sich zunächst vorzüglich an die Gegenstände des Anschauungsunterrichts (§. 6.), später namentlich an den Inhalt des Lesebuches.

Einige Lesestücke (prosaische und poetische) sind von den Schülern aller Stufen zu memoriren und mit Ausdruck vorzutragen.

Außerdem soll die Sprechfertigkeit durch Forderung

*) Die hier allegirte Verordn. v. 15. März 1878. ist abgedruckt in Anm. 178. bei §. 38., Abs. 3. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873.

vollständiger Antworten, wiederholender Erzählungen und Beschreibungen, bündiger Lösung von Aufgaben und übersichtlicher Zusammenfassung entwickelter Gedanken bei jedem Unterrichte thunlichst gefördert werden.

In wendischen Schulen ist von Beginn der Schulzeit darauf zu halten, daß die Kinder auch in deutscher Sprache sich ausdrücken lernen.

b) Lesen.

Durch den Leseunterricht sollen die Schüler befähigt werden, ihrem Bildungsstande angemessene Lesestücke in deutscher und lateinischer Schrift lautrichtig, deutlich, fließend, unter Beobachtung der Interpunction, sowie mit sinngemäßer Betonung zu lesen, dieselben auch dem wesentlichen Inhalte nach zu verstehen.

Als Lehrmittel ist außer der Lesemaschine und der Fibel ein der Gliederung der Schule entsprechendes, sachlich wie sprachlich gediegenes Lesebuch volksthümlicher Art zu verwenden.

Am Schlusse des zweiten Schuljahres soll Fertigkeit im Wort- und Satzlesen nach Maßgabe der Fibel erreicht sein; während der übrigen Schulzeit ist diese Fertigkeit an Lesestücken von allmählich sich steigernder Schwierigkeit weiter zu entwickeln.

An Beobachtung der Interpunctionszeichen und sinngemäße Betonung sollen die Schüler von der Elementarstufe an gewöhnt werden.

Behufs der Einführung in das Verständniß der Lesestücke sind dieselben auf allen Unterrichtsstufen erläuternd zu besprechen.

Bei diesen Besprechungen mögen in den oberen Schulclassen auch Mittheilungen über deutsche Dichter gegeben werden.

Hinsichtlich des wendischen Lesens hat es bei der zu §. 12., Alinea 4. des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. (Seite 356. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873.) gehörigen Bestimmung §. 26., Alinea 1. der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874. (Seite 172. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874.) zu bewenden.

c) Schreiben.

Der Schreibunterricht umfaßt Uebungen im Schön-, Recht- und Aufsatzschreiben.

Diese Uebungen haben sich gegenseitig zu unterstützen; auf saubere Ausführung derselben ist streng zu halten.

Die schriftlichen Arbeiten sind sorgfältig zu corrigiren, die Correcturen mit der Classe summarisch durchzugehen.

1) Die Uebungen im Schönschreiben bezwecken die Aneignung einer einfachen, deutlichen, gefälligen und geläufigen Handschrift.

Im ersten Schuljahre ist der Schreibunterricht mit dem Leseunterrichte zu verbinden; vom zweiten Schuljahre sind für das Schreiben mit der Feder besondere Lectionen anzusetzen.

Innerhalb derselben sollen die Buchstaben der deutschen Current-, später auch die der lateinischen Cursivschrift in genetischer Folge und zweckmäßigen Verbindungen nach genau besprochenen Wandtafel-Vorschriften eingeübt werden.

Zugübungen zur Befreiung und Befestigung der Hand sind an geeigneten Stellen des Lehrganges einzuschalten.

Der Unterricht ist vorherrschend als Massenunterricht und unter Beihilfe des Taktirens zu betreiben.

2) Die Uebungen im Rechtschreiben bezwecken die Aneignung der Fertigkeit, ohne Verstoß gegen die Hauptregeln der Orthographie zu schreiben.

Diese Uebungen sind im Anschluß an das Lesen und beziehentlich die deutsche Sprachlehre auf sämmtlichen Unterrichtsstufen vorzunehmen.

Dieselben umfassen das Abschreiben, das Aufschreiben sowohl nach dem Gedächtniß, als auch nach Maßgabe bestimmter orthographischer Regeln und das Nachschreiben von Dictaten.

Während der letzten vier Schuljahre ist mindestens aller 14 Tage eine Arbeit in das dazu bestimmte Heft einzutragen.

3) Die Uebungen im Aufsatzschreiben bezwecken die Aneignung der Fertigkeit, Gedanken richtig und geordnet niederzuschreiben.

Vorbereitet durch den Sprachunterricht der Elementarstufe, beginnen diese Uebungen im dritten Schuljahre.

Dieselben erstrecken sich hauptsächlich auf die Fertigung einfacher Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

Geeigneten Stoff bieten besonders die Lesestunden, aber auch der übrige Unterricht und die Lebenserfahrung der Kinder.

Die Aufsätze sind nach Stoff und Form vorgängig zu besprechen, so jedoch, daß die Schüler von Stufe zu Stufe an größere Selbstständigkeit der Darstellung sich gewöhnen müssen.

Während der letzten vier Schuljahre ist — im Wechsel mit den orthographischen beziehentlich grammatikalischen Arbeiten — mindestens aller 14 Tage ein Aufsatz in das dazu bestimmte Heft einzutragen.

Im Uebrigen soll den Schülern täglich Veranlassung zu schriftlichen Uebungen gegeben werden.

d) Deutsche Sprachlehre.

Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre hat die sowohl zum Verständniß, als auch zu richtigem Gebrauch der deutschen Sprache unbedingt erforderlichen grammatikalischen Kenntnisse zu vermitteln und deren Anwendung zu üben.

Vorbereitet durch die sprachlichen Uebungen der Elementarstufe, beginnt der grammatikalische Unterricht im dritten Schuljahre.

Im dritten und vierten Schuljahre genügt es, den Unterricht planmäßig mit den Sprech-, Lese- und Schreibübungen zu verbinden; dagegen ist derselbe während der folgenden Schuljahre in besonderen Lectionen zu betreiben.

Zunächst gelangen die sprachlichen Erscheinungen des einfachen, sodann — etwa vom vierten Schuljahre ab —

die des erweiterten, zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes zur Behandlung.

Hiernach ist der Lehrstoff (Satz-, Wort- und Wortbildungslehre) am zweckmäßigsten in concentrisch sich erweiternden Cursen auf die einzelnen Unterrichtsstufen zu vertheilen.

Die gewonnenen grammatikalischen Kenntnisse sind auf allen Unterrichtsstufen in Sprech-, Lese- und Schreibübungen sofort zu verwerthen.

Lehrmittel ist das Lesebuch, der Mitgebrauch von Leitfäden für die Hand der Schüler aber gestattet.

§. 4.

Rechnen.

Der Rechenunterricht soll die Schüler befähigen, im Verkehr des gewöhnlichen Lebens vorkommende Berechnungen selbstständig und sicher auszuführen.

Die Schüler sind daher in anschaulich entwickelnder Weise zum Verständniß der einschlagenden Rechenoperationen anzuleiten, hauptsächlich aber in der mündlichen und schriftlichen Lösung praktisch gewählter Aufgaben mit mäßigen Zahlen zu üben.

Innerhalb der ersten vier Schuljahre werden die Grundrechnungsarten in den Gebieten 1.—10., 1.—100., 1.—1000. theils mit gleich-, theils mit ungleichbenannten Zahlen erläutert und geübt; doch soll die Erweiterung des Zahlenraumes über 1000. hinaus nicht ausgeschlossen sein. Dabei ist die Kenntniß der deutschen Münzen, Maaße und Gewichte zu begründen, die Bruchrechnung durch gelegentliche Anwendung der gebräuchlichsten gemeinen und Decimalbrüche, die Regeldetri durch Gewöhnung an den Schluß über die Einheit vorzubereiten.

Demgemäß wird innerhalb der letzten vier Schuljahre zuvörderst die Einübung der Grundrechnungsarten fortgesetzt und zu Ende geführt; alsdann gelangt die Rechnung mit Brüchen, vornehmlich mit Decimalbrüchen, endlich die Regeldetri unter Anwendung auf die wichtigsten bürgerlichen Rechnungsarten zur Behandlung. Die Regeldetriaufgaben werden lediglich nach dem Schlusse über die Einheit, nicht nach Proportionen gelöst.

Mündliches und schriftliches Rechnen sind in Verbindung zu betreiben.

Bei schriftlichen Berechnungen ist auf Sorgfalt der Ausführung streng zu halten.

Die Zahl der Abtheilungen ist in allen Classen möglichst zu beschränken.

Als Lehrmittel sind außer der Rechenmaschine Aufgabenhefte für die Hand der Schüler erforderlich.

§. 5.

Formenlehre.

Der Unterricht in der Formenlehre hat die für das gewöhnliche Leben nöthige Kenntniß räumlicher Größen, sowie einige Fertigkeit im Construiren und Berechnen derselben zu vermitteln.

Die Formenlehre ist der Regel nach auf die beiden letzten Schuljahre zu beschränken und in Schulen mit nur einem Lehrer theils dem Zeichen-, theils dem Rechenunterrichte einzuordnen.

Zu diesen Fächern ist der Unterricht auch dann, wenn besondere Lectionen für denselben bestimmt sind, in Beziehung zu setzen.

Der Unterricht hat in anschaulich entwickelnder Weise die Linien und Winkel, die gradlinigen ebenen Figuren, den Kreis und die bekanntesten Körper unter Ausschluß wissenschaftlicher Beweise zu behandeln.

Bei Constructionen und schriftlichen Berechnungen ist auf Sorgfalt der Ausführung streng zu halten.

Als Lehrmittel sind Zirkel und Lineal — auch für die Hand der Schüler — erforderlich.

§. 6.

Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre.

Die Realien finden ihre Vorbereitung durch den Anschauungsunterricht.

Derselbe ist in den für die beiden ersten Schuljahre bestimmten Classen zu ertheilen.

Der Anschauungsunterricht hat neben der §. 3. gedachten Aufgabe in seinem Verhältniß zu den Realien auch den weiteren Zweck, die Schulkinder unter Anleitung zu aufmerksamer Betrachtung und Beobachtung in Geist und Herz anregenden Besprechungen mit Gegenständen und Erscheinungen besonders aus dem Kreise der nächsten Umgebung genauer bekannt zu machen.

Der Lehrgang folgt am zweckmäßigsten dem Verlaufe der Jahreszeiten.

In zweiclassigen Schulen umfaßt derselbe auch die Heimathskunde nebst den Anfangsgründen der Naturgeschichte.

Als Lehrmittel werden theils die zur Besprechung gewählten Gegenstände selbst, theils Abbildungen verwendet.

Der Unterricht in Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre fällt im wesentlichen den letzten vier Schuljahren zu.

Welche von diesen Fächern in den einzelnen Classen nebeneinander zu betreiben sind, wird durch den Lehrplan jeder Schule bestimmt.

Der Unterricht hat bei der Fülle des Stoffes auf Unentbehrliches, wahrhaft Bildendes sich zu beschränken, Vaterländisches hervorzuheben und auf die Arbeiten, Bedürfnisse, Erscheinungen und Ereignisse des Lebens praktisch einzugehen.

Die Behandlung der Lehrstoffe soll möglichst anschaulich theils in freien Darstellungen, theils in entwickelnden Unterredungen erfolgen und nicht blos eine Reihe von Kenntnissen vermitteln, sondern hauptsächlich auch zur Uebung des Verstandes, zur Erhebung des Gemüthes und zur Veredelung des Willens Anlaß bieten.

Als Lehrmittel für die Hand der Schüler empfiehlt sich — besonders in gegliederten Schulen — ein gedrängter Leitfaden. Das Lesebuch ist wohl zur Unterstützung, nicht aber als Grundlage des Unterrichts zu benutzen.

a) Geschichte.

Im Geschichtsunterrichte sollen die Schulkinder durch Vorführung charakteristischer Zeit- und Lebensbilder mit den Grundzügen der Entwickelung des deutschen Volkes bekannt gemacht werden.

Die Hauptpartieen der sächsischen Geschichte sind dem Lehrgange zweckmäßig einzugliedern; dasselbe gilt von den der Kirchengeschichte angehörigen Lehrstoffen, sofern dieselben innerhalb des Religionsunterrichts nicht behandelt werden.

Die Geschichte des Auslandes gelangt insoweit, als dieselbe für das Verständniß vaterländischer Verhältnisse und Ereignisse, der wichtigsten Culturerscheinungen, sowie des biblischen Unterrichts von wesentlicher Bedeutung ist, zur Darstellung.

Der Unterricht ist innerhalb der letzten vier Schuljahre der Regel nach in zweijährigen Lehrcursen zu ertheilen.

b) Erdkunde.

Durch den Unterricht in der Erdkunde sollen die Schüler genauere Bekanntschaft mit Sachsen und Deutschland, übersichtliche Kenntniß der Erdtheile, namentlich Europas, und die nöthige Einsicht in das Verhältniß der Erde zu anderen Himmelskörpern erlangen.

Erdkunde tritt bei zweiclassigen Schulen vom fünften, bei drei- und mehrclassigen dagegen vom dritten Schuljahre in besonderen Lectionen auf.

Der Unterricht nimmt mit der Heimathskunde seinen Anfang.

Dieselbe hat in anschaulichen Besprechungen über den Wohnort und dessen Umgebung theils die geographischen Grundbegriffe zu entwickeln, theils das Verständniß der Landkarte zu begründen.

Der weitere geographische Unterricht beginnt mit dem fünften Schuljahre und hält der Regel nach zweijährige Lehrcurse ein.

Als Lehrmittel sind ein Globus, sowie Wandkarten von Sachsen, Deutschland und Europa unbedingt erforderlich. Für die Hand der Schüler ist ein Atlas wünschenswerth.

c) Naturgeschichte und Naturlehre.

Die Schüler sollen in der Naturgeschichte theils mit den wichtigsten Thieren, Pflanzen und Mineralien nach ihren Eigenschaften wie nach ihrer Bedeutung für das Leben, theils mit dem Hauptsächlichsten über Bau und Pflege des menschlichen Körpers bekannt gemacht, — in der Naturlehre aber zum Verständniß der gewöhnlichsten und einflußreichsten Naturerscheinungen angeleitet werden.

Der naturkundliche Unterricht tritt bei zweiclassigen Schulen vom fünften, bei drei- und mehrclassigen dagegen, falls derselbe zunächst nicht mit der Heimathskunde verbunden wird, vom dritten Schuljahre in besonderen Lectionen auf.

Dem dritten und vierten Schuljahre fällt die Beschreibung charakteristischer Repräsentanten vornehmlich aus dem Thier- und Pflanzenreiche zu.

Innerhalb der folgenden Schuljahre ist der Kreis dieser Beschreibungen unter Bezugnahme auf natürliche Gruppen, doch mit Ausschluß wissenschaftlicher Systematik, zu erweitern, der menschliche Körper und die Naturlehre zu behandeln.

Die Lehrcurse sind der Regel nach zweijährig.

Als Lehrmittel werden theils die zur Besprechung gewählten Naturkörper und Apparate selbst, theils Abbildungen verwendet.

§. 7.

Gesang.

Der Gesangunterricht soll die Schüler durch Uebung des musikalischen Gehörs und der Stimme befähigen, sowohl einzeln, als auch im Chore richtig zu singen, und denselben zugleich eine Reihe gebräuchlicher Choralmelodieen und guter Volkslieder für die Dauer einprägen.

Die mindestens zu erlernenden Choralmelodieen sind gemäß der Bekanntmachung, den religiösen Memorirstoff in evangelischen Volksschulen betreffend, vom 19. September 1877. (Seite 286. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1877.), veröffentlicht worden.

Der Unterricht erstreckt sich auf die ganze Schulzeit.

Während der ersten vier Schuljahre wird nur einstimmig und in der Regel nach dem Gehör gesungen; später ist auch zweistimmiger Gesang und das Singen nach Noten zu üben.

Einfache, planmäßig geordnete Gehör- und Stimmübungen sind auf allen Unterrichtsstufen vorzunehmen.

Als Lehrmittel empfiehlt sich ein Liederheft für die Hand der Schüler.

§. 8.

Zeichnen.

Im Zeichenunterrichte sollen die Schüler einfache, geschmackvolle Formen ohne Anwendung mechanischer Hilfsmittel richtig auffassen und darstellen lernen.

Der Unterricht kann — namentlich in gegliederten Schulen — durch entsprechende Uebungen vorbereitet werden; besondere Lectionen sind für denselben in der Regel vom fünften Schuljahre zu bestimmen.

Zunächst werden grade Linien von verschiedener Lage und Länge, Dreiecke, Vierecke und aus diesen Elementen sich entwickelnde Figuren vorzugsweise im Rahmen des Quadrats gezeichnet; dann folgen aus Kreislinien und Abschnitten derselben zusammengesetzte Gebilde, — endlich ornamentale Formen, sowie nach einfachen Motiven zu gestaltende Muster.

Dabei soll auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens thunlichst Rücksicht genommen werden.

Auf Sorgfalt und Sauberkeit der Ausführung ist streng zu halten.

Der Unterricht ist vorherrschend als Massenunterricht zu betreiben.

§. 9.

Turnen.

Der Turnunterricht soll die körperliche Kraft und Gewandtheit der Schulkinder unter Gewöhnung derselben zu anständiger Haltung und pünctlichem Gehorsam entwickeln.

Der Unterricht kann — namentlich in gegliederten Schulen — durch Turnspiele vorbereitet werden; besondere Lectionen sind für denselben wo möglich vom fünften Schuljahre zu bestimmen.

In Ermangelung bedeckter Räumlichkeiten können die Turnübungen auf das Sommerhalbjahr beschränkt werden.

Der Unterricht erstreckt sich vorzugsweise auf Frei- und Ordnungsübungen in angemessener Auswahl und Abwechslung, sodann auf Stab- und Springübungen.

Als Lehrmittel sind hierzu hölzerne Windestäbe, Springel und ein langes Schwungseil erforderlich.

Für weitergehenden Turnunterricht ist ein Schwebebaum, sowie eins der üblichen Hang- und Stemmgeräthe (Barren, Leitern, Stangen 2c.) zu beschaffen.

§. 10.

Weibliche Handarbeiten.

Durch diesen Unterricht sollen die Schülerinnen zur Ausführung der im häuslichen Leben unentbehrlichen Handarbeiten (Stricken, Nähen, Wäschezeichnen, Ausbessern, Zuschneiden) befähigt werden.

Der Unterricht hat in der Regel mit dem fünften Schuljahre zu beginnen.

§. 11.

Stundentabellen.

Die Minimalzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist auf die einzelnen Classen und Lehrfächer nach folgenden Stundentabellen zu vertheilen:

a) In zweiclassigen Schulen.

Lehrfächer.	Stundenzahl. Cl. II.	Cl. I.
Religions- und Sittenlehre	3	4
Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben	6	6
Rechnen	3	3
Formenlehre (vergl. §. 5., Alinea 2.)	—	3
Realien	—	
bez. Anschauungsunterricht mit Heimathskunde	2	
Gesang		1
Zeichnen	—	1
Sa.	14	18
Turnen	—	2
Weibliche Handarbeiten	—	2

Wird für Formenlehre eine besondere Lection angesetzt, so ist die den Realien zugewiesene Zeit entsprechend zu beschränken.

b) In vierclassigen Schulen.

Lehrfächer.	Stundenzahl. Cl. IV.	Cl. III.	Cl. II.	Cl. I.
Religions- und Sittenlehre	2	3	4	4
Deutsche Sprache mit Lesen u. Schreiben	6	6	6	6[6.7]
Rechnen	2	3	3	3
Formenlehre	—	—	—	1
Realien	—	—	3	3
bez. Anschauungsunterricht oder Heimathskunde	2	2		
Gesang			1	1[2.1]
Zeichnen	—	—	1	2[1.1]
Sa.	12	14	18	20
Turnen	—	—	2	2
Weibliche Handarbeiten	—	—	2	2

Die Zeitdauer der einzelnen Lectionen wird durch den Stundenplan jeder Schule bestimmt.

Abweichungen von den Vorschriften des Lehrplanes und der Stundentabellen sind nur, wenn es die örtlichen Schulverhältnisse erforderlich machen, bis auf Weiteres zu gestatten.

Die Vertheilung der wöchentlichen Unterrichtszeit in drei-, fünf- und mehrclassigen Schulen hat im Sinne vorstehender Stundentabellen unter Berücksichtigung der jedes Mal einschlagenden besonderen Umstände zu erfolgen.

§. 12.

Anfang und Schluß des Unterrichts.

Der Unterricht ist in allen Classen pünctlich zu beginnen wie zu beschließen, und zwar täglich mit Gesang und Gebet.

Verordnung (des Min. des Innern), einige Veränderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betreffend; vom 20. November 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 509.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (des Cult.-Min.), Aenderungen der Schulaufsichtsbezirke Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz betreffend; vom 6. December 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 518.)

Im Anschlusse an die Aenderungen, welche durch die Verordnung des Ministeriums des Innern, einige Veränderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betreffend, vom 20. November dieses Jahres*) (Seite 509. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1878.) für die Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Amtshauptmannschaften zu Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz bestimmt werden, wird hierdurch verordnet:

1) Vom 1. Januar 1879. an umfassen die Schul-

*) Diese Verordn. ist in der I. Abth. abgedruckt.

auffichtsbezirke Glauchau, Zwickau und Schwarzenberg die Verwaltungsbezirke der gleichbenannten Amtshauptmannschaften in derjenigen Gestalt und Abgrenzung, wie solche aus der Beilage ☽ der im Eingange erwähnten Verordnung und §. 2. derselben in Verbindung mit der Beilage ☉ der Verordnung des Justiz-Ministeriums, die Aufhebung des Gerichtsamtes Remse und den Eintritt verschiedener Jurisdictionsänderungen betreffend, vom 18. November dieses Jahres (Seite 503. flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1878.) ersichtlich ist.

2. Von demselben Zeitpuncte an wird die Abgrenzung des Schulaufsichtsbezirkes Chemnitz II. dahin abgeändert, daß diesem Bezirke die Ortschaft Bräunsdorf zugetheilt wird, während die Ortschaften Abtei-Oberlungwitz und Dittersdorf aus demselben ausscheiden.

3. Wegen der durch die eintretenden Bezirksveränderungen bedingten Abgabe von Acten und der sonst nöthigen geschäftlichen Vernehmungen haben die betheiligten Amtshauptmannschaften und Bezirksschulinspectoren rechtzeitig das Erforderliche in Obacht zu nehmen.

Die am Schlusse des Jahres 1878. bei den Schulinspectionen anhängigen Verwaltungs- und Administrativjustizsachen, welche von den eintretenden Bezirks- und Competenzveränderungen betroffen werden, sind vom 1. Januar 1879. an bei derjenigen Schulinspection fortzustellen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen unter 1. und 2. zuständig ist. Für die Betheiligten behalten die Ladungen, Auflagen und Erlasse der zeither zuständigen Behörden ihre Geltung, und zwar bei Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche ihnen in diesen Ladungen, Auflagen und Erlassen angedroht worden sind oder unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

Dresden, den 6. December 1878.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Annahme und Führung der von auswärtigen Universitäten an Königlich Sächsische Staatsangehörige verliehenen Würden betreffend; vom 27. December 1878.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 1.)

Siehe I. Abtheilung.

Verordnung (des Cult.-Min.), die Revision der Verordnung vom 3. April 1873. über Anlage und Einrichtung der Schulgebäude betreffend; vom 24. März 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 100.)

Auf Antrag der Stände hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf die Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 258. flg.) unter Berücksichtigung der zeither gemachten Erfahrungen einer Revision unterzogen, in deren Verfolg hierdurch verordnet wird:

1) Zur Verordnung im Allgemeinen. Die in der Verordnung enthaltenen Normativbestimmungen sind, wie bereits im Eingange der Verordnung hervorgehoben, aber nicht immer beachtet worden, in Anpassung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse anzuwenden.

2) Zu §. 1., Abs. 3. Des in §. 1., Absatz 3. vorgeschriebenen Gutachtens bedarf es nicht, wenn zweifellos ist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2. vorhanden oder nicht vorhanden sind.

3) Zu §. 2. flg. Den Bezirksärzten sind auch die Baupläne zur Begutachtung vorzulegen, §. 11., Absatz 1. des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 350. flg.)

Die den Bezirksärzten nach derselben Gesetzesvorschrift obliegende Mitwirkung in Schulbausachen erfolgt unentgeltlich, vorbehältlich der Erstattungspflicht in Fällen besonderer Gefährde.

4) Zu §. 5. In §. 5. ist am Schlusse anzufügen:

„Vergl. §. 10., Absatz 3."

5) Zu §. 6., Abs. 4. Die §. 6., Absatz 4. erwähnte Maßnahme wird empfohlen, nicht vorgeschrieben.

6) Zu §. 7., Abs. 3. §. 7., Absatz 3. erhält den Zusatz:

„Zum Mindesten sind vorspringende Schaftecken bis auf 1,5 Meter vom Boden herauf mit Holz oder Eisen zu verkleiden."

7) Zu §. 10., Abs. 3. Zu §. 10., Absatz 3. wird angefügt:

„Die Fenster können bei entsprechender Anordnung der Balkenlagen bis zur Decke geführt werden."

8) Zu §. 12., Abs. 1. §. 12., Absatz 1. erhält folgende Fassung:

„Abgesehen von der durch das Oeffnen der Thüren und Fenster zu bewirkenden Ventilation sind zum Zwecke der Lufterneuerung noch besondere Ventilationseinrichtungen erforderlich."

9) Zu §. 13., Abs. 1. Die §. 13., Abs. 1. erwähnte Einrichtung wird, je nach den örtlichen Verhältnissen, empfohlen, nicht vorgeschrieben.

10) Zu §. 14., Abs. 1. Das Erforderniß einer heizbaren Schlafstube für Hilfslehrer, §. 41., Absatz 3. der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873., das Volksschulwesen betreffend, vom 25. August 1874. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155. flg.) wird aufgehoben.

11) Zu §. 14., Abs. 2. Die Wohnung des Schuldieners im Erdgeschosse unterzubringen, ist zu empfehlen, nicht zu fordern.

12) Zu §. 19. Spiel- und Turnplätze sind nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse anzulegen und einzurichten.

Turnhallen, wo solche errichtet werden, sind gemäß den Bestimmungen in Absatz 4. bis 8. anzulegen und einzurichten.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in §. 19., desgleichen in der Verordnung zur Ausführung des Schul-

gesetzes vom 25. August 1874. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155. flg.), §. 23., Absatz 4. und 5. werden aufgehoben.

13) Zu §. 22., Abs. 1. In dem Falle §. 22., Absatz 1., erster Abschnitt können auch Subsellien mit mehr als zwei Sitzplätzen nachgelassen werden, wenn dieselben nach Art der Löffel'schen mit Bankausschnitten versehen oder sonst unbedenklich sind.

14) Zu §. 33. Von dem Erfordernisse in §. 33. kann abgesehen werden.

15) Zu §. 42., Abs. 1. §. 42., Absatz 1. wird durch die Bestimmung ersetzt:

„Schulzimmer, Treppen und Gänge sind jederzeit in reinlichem Zustande zu halten."

16) Zu §. 44., Abs. 3. §. 44., Absatz 3. erhält folgende Fassung:

„Steigt im Sommer die Außentemperatur Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr auf 20° R. im Schatten, so empfiehlt es sich, in Schulen, welche ganztägigen Unterricht haben, mindestens in den Städten den Nachmittagsunterricht auszusetzen."

Dresden, am 24. März 1879.

Verordnung (der Min. des Cultus und der Finanzen), die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betreffend; vom 4. April 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 160.)

Siehe I. Abtheilung.

Bekanntmachung (des Min. des Innern und des Cult.-Min.), eine Vereinbarung mit der Kaiserl. Königl. österreichischen Regierung über die Regelung der Personenstandes-, der kirchlichen und der Schulverhältnisse der auf diesseitigem Staatsgebiete in Verwendung stehenden, den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angehörenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen betreffend; vom 4. April 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 177.)

Siehe I. Abtheilung.

Anhang, Erster Theil.

Enthaltend Nachträge zum Hauptwerke.

1.

Zu: CONSTITUTIO XXXVIII. P. II. v. 21. April 1572.

(Cod. II. Aufl. S. 1.)

Vergl. bürgerl. Gesetzbuch v. 2. Januar 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 6.) §. 226. in Verb. mit Verordn., die Publication des bürgerl. Gesetzbuchs betr., v. 2. Januar 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 1.) §. 3. Nr. 3.

2.

Zu: Chur-Fürst Augusti zu Sachsen ꝛc. Ordnungen, wie es in Sr. Chur-Fürstl. Gnaden Landen, bey denen Kirchen, mit der Lehr und Ceremonien, desgleichen in Deroselben beyden Universitäten, Consistorien, Fürsten- und Particular-Schulen, Visitation, Synodis, und was solchen allen mehr anhanget, gehalten werden soll. De dato Annaburg, d. 1. Januar 1580.

(Cod. II. Aufl. S. 1.)

1) Zu: Vom Beruff und Annehmung derer Kirchen-Diener, und wie alle Pfarren, Prädicaturen, Diaconat, und Sub-Diaconat bestellet werden sollen.

(Cod. II. Aufl. S. 1.)

und

Zu: Vom Examine aller Kirchen-Diener, so entweder ordinirt oder zu andern Pfarren gefördert werden sollen.

(Cod. II. Aufl. S. 7.)

Vergl. a) Verordn., die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vacanzeinkommens von solchen Stellen betr., v. 19. Januar 1878., b) Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868. §. 25., c) Kirchengesetz., eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betr., v. 15. April 1873., d) Kirchengesetz., die Aufhebung von §. 2. des Kirchengesetz. über Besetzung geistlicher Stellen v. 15. April 1873 betr., v. 30. November 1876. (die beiden letzteren Gesetze sind abgedruckt bei §. 25. der allegirten Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868., e) Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. und f) Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875.

2) Zu: Von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen- und Schul-Diener.

(Cod. II. Aufl. S. 10.)

a) Zu den in Anm. 1. angezogenen gesetzlichen Vorschriften sind jetzt noch nachzutragen:
   α) Ges., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. April 1873. und
   β) die durch Allerhöchste Verordnung v. 1. October 1868. publicirte Revid. Strafproceßordnung (G. u. Vbl. v. 1868. S. 1036.) Artt. 48. bis 52. Vergl. auch noch die noch nicht in Kraft getretene Deutsche Strafproceßordnung v. 1. Februar 1877. §§. 7. bis 21. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253.)

b) Zu Abs. 5. Vergl. Ges., die Emeritirung der evangel.-luther. Geistlichen betr., v. 8. April 1872.

c) Zu Abs. 9. und Anm. 3. Vergl. bezüglich persönlicher Befreiung der Geistlichen und Lehrer von Gemeindeleistungen: α) Revid. Städteordnung vom 24. April 1873. §§. 29. bis 31., β) Städteordnung für mittlere und kleine Städte v. 24. April 1873. Art. I. und γ) Revid. Landgemeindeordnung vom 24. April 1873. §§. 24. und 25. — Die den Pfarr- und Schullehngrundstücken in §. 72. Nr. 2. der Landgemeindeordnung v. 7. November 1838. eingeräumte dingliche Befreiung von Gemeindeleistungen ist nach §. 27. der Revid. Landgemeindeordnung v. 24. April 1873. hinfällig geworden. Dagegen ist nach α) §. 33. der Revid. Städteordnung v. 24. April 1873. β) Art. I. der Städteordnung für mittlere und kleine Städte von demselben Tage γ) §. 27. der Revid. Landgemeindeordnung ebenfalls v. demselben Tage den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, ingleichen Begräbnißplätzen die Befreiung von Gemeindeanlagen insoweit belassen worden, als sie zeither eine solche Befreiung genossen haben. — Bezüglich des Wegfalls der den Geistlichen und Lehrern zeither eingeräumten Befreiung von persönlichen Anlagen für Schulzwecke s. Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 7. Abs. 4.

3) Zu: Von Ehe-Gelöbnissen.

(Cod. II. Aufl. S. 12.)

Zu den in Anm. 9. angezogenen gesetzlichen Bestimmungen vergl. noch: Ges., einige Abänderungen des bürgerl. Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, v. 5. November 1875. §§. 1. 2.

4) Zu: Welchen Personen sich in Ehegelöbniß mit einander einzulassen verboten.

(Cod. II. Aufl. S. 13.)

a) Zu Anm. 12. ist jetzt nachzutragen: das durch Bekanntm. v. 26. Februar 1876. publicirte Strafgesetzb. für das Deutsche Reich, §. 173.
b) Zu Anm. 15. b.) ist jetzt nachzutragen: Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. §§. 33. bis 40. und Ges., einige Abänderungen des bürgerl. Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, v. 5. November 1875. §§. 3. 4. 7. 8. 9.
c) Zu Anm. 17. ist zu bemerken, daß das durch Bekanntmachung v. 26. Februar 1876. publicirte Strafgesetzb. für das Deutsche Reich die bösliche Verlassung der Ehegatten nicht bestraft.
d) Zu Anm. 18. vergl. Verordn., einige durch das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. §. 13. Abs. 2.

3.

Zu: General-Artickel und gemeiner Bericht, wie es in den Kirchen, mit denen Pfarr-Herren, Kirchen-Dienern, Schulmeistern, Dorff-Cüstern, denen Eingepfarrten und

sonst allenthalben, vermöge Hertzog Augustens, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. ausgegangenen Kirchen-Policey- und anderer Ordnungen, auf etlicher verordneten politischen Land-Räthe und Theologen, beschehene Visitation, gehalten werden soll, v. 1. Januar 1580.

(Cod. II. Aufl. S. 15.)

I. Im Allgemeinen.

Vergl., die formelle Gültigkeit dieser Generalartikel anlangend, Anm. 9. zu dem Kirchengef., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., v. 1. December 1876.

II. Im Besonderen.

1) Zu: I. Von der Ordination.

(Cod. II. Aufl. S. 17.)

Die in Anm. 20 angezogene Verordn. v. 7. Juni 1833., soweit sie die Besetzung geistlicher Aemter betrifft, die Verordn. v. 22. Juni 1835. und die Verordn. v. 5. October 1835. sind in der Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. §. 13., Abs. 3. und die in derselben Anm. angezogene Verordn. v. 11. Juli 1834. in der Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875. §. 13., Abs. 1. aufgehoben worden. Die l. c. ebenfalls angezogene Verordn. v. 10. April 1835. ist in der Hauptsache als erledigt anzusehen. Vergl. das zu dieser Verordn. weiter unten Bemerkte. S. jetzt: a) Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868. §. 25., b) Kirchengef., eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betr., v. 15. April 1873., c) Kirchengef., die Aufhebung von §. 2. des Kirchengef. über Besetzung geistlicher Stellen v. 15. April 1873. betr., v. 30. November 1876. (die beiden letzteren Ges. sind abgedruckt bei §. 25. der allegirten Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868.) d) Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. und e) Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875.

2) Zu: IV. Vom Catechismo.

(Cod. II. Aufl. S. 21.)

und

Zu: V. Von dem Jährlichen examine des Catechismi, so in der Fasten mit dem jungen Gesinde gehalten werden soll.

(Cod. II. Aufl. S. 22.)

Vergl. Verordn., die kirchlichen Katechismusunterredungen betr., v. 26. Februar 1878. S. auch Anm. 29. zu Ausf.-Verordn. zu dem Ges., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874.

3) Zu: VI. Von der heiligen Tauffe, und Noth-Tauffe.

(Cod. II. Aufl. S. 24.)

Vergl. zu den in Anm. 25. angezogenen gesetzlichen Bestimmungen noch: Verordn., einige durch das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. §§. 5. bis 8. Vergl. auch zu Anm. 28. Revid. Hebammenordnung v. 8. Mai 1872. §. 17., Abs. 3. und Anm. 1. zu derselben.

4) Zu: VII. Von der rechten Christlichen Beicht und Privat-Absolution.

(Cod. II. Aufl. S. 25.)

Zu Anm. 29. vergl. jetzt die durch Verordn. v. 1. October 1868. publicirte Revid. Strafproceßordnung Art. 213. Vergl. auch die noch nicht in Kraft getretene Strafproceßordnung für das Deutsche Reich v. 1. Februar 1877. §. 52. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253.): Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: 1) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist ꝛc.

5) Zu: IX. Von Ceremonien in der Kirchen.

(Cod. II. Aufl. S. 28.)

Zu Abs. 4. und 5. vergl. Verordn., die Verlegung des Festes Mariä Verkündigung betr., v. 13. Juni 1871.

6) Zu: XIII. Von der Copulation und Hochzeiten.

(Cod. II. Aufl. S. 33.)

Vergl. Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. §. 28. flg., §. 41. flg. und die unter Nr. 3. allegirte Verordn. v. 13. December 1876. §. 9. flg., §. 15. flg.

7) Zu: XV. Von Todten und Begräbnissen.

(Cod. II. Aufl. S. 35.)

Vergl. Verordn., die Beseitigung ungebührlicher Ausdehnung kirchlicher Feierlichkeiten bei öffentlichen Leichenbegängnissen betr., v. 20. August 1877. und Anm. *) bei derselben. — Vergl. weiter Verordn., die Beerdigung der Dissidenten betr., v. 8. Juli 1878. (abgedruckt in Anm. 5. zu dem Ges. v. 20. Juni 1870.). Vergl. auch noch Verordn., die Statistik der Todesursachen betr., v. 13. October 1871., so wie die in Anm. 2. zu dieser Verordn. abgedruckten Verordnungen v. 26. Juni 1873. und v. 24. Februar 1877.

8) Zu: XVII. Wie sich die Eingepfarrten gegen Gottes Wort und denen heiligen Sacramenten verhalten sollen.

(Cod. II. Aufl. S. 38.)

Zu Anm. 50. vergl. jetzt: a) Ges., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., v. 10. September 1870., welches in §. 13. das Generale v. 24. Juli 1811. außer Kraft gesetzt hat, b) Ausf.-Verordn. von demselben Tage und c) Verordn., die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr., v. 11. April 1874., welche in §. 8. die Verordn. v. 21. October 1843. aufgehoben hat. — Vergl. auch §. 366. des durch Bekanntm. v. 26. Februar 1876. publicirten Strafgesetzb. für das Deutsche Reich. —

9) Zu: XVIII. Von denen Täntzen.

(Cod. II. Aufl. S. 40.)

Vergl. a) Ges., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., v. 10. September 1870. b) Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. von demselben Tage und c) Verordn., die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr., v. 11. April 1874.

10) Zu:

a) XX. Wie sich die Eingepfarrten gegen ihren Pfarrern mit nothdürfftiger Unterhaltung, Darreichung ihrer Besoldung und Leistung ihrer schuldigen Dienst, verhalten sollen.

(Cod. II. Aufl. S. 41.)

b) XXI. Vom Getraidig Zins.

(Cod. II. Aufl. S. 41.)

c) XXII. Von denen Zehenden.

(Cod. II. Aufl. S. 41.)

d) XXIII. Vom Opffer.

(Cod. II. Aufl. S. 42.)

e) XXIV. Was die Häusler, Gärtner, Hausgenossen dem Pfarrer zu geben schuldig.
(Cod. II. Aufl. S. 42.)

f) XXV. Von den Huf-Groschen.
(Cod. II. Aufl. S. 42.)

g) XXVI. Von der Kirchen-Diener und ihres Amts Gebühr, so man Accidentalia nennt.
(Cod. II. Aufl. S. 43.)

Vergl. Ges., die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 22. Mai 1876. §§. 1. und 3., sowie Kirchenges., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. §§. 1., 3., 4., 7. nebst Ausf.-Verordn. v. 15. December 1876. §. 1. flg.

11) Zu: XXXI. Von Pfarr-Höltzern.
(Cod. II. Aufl. S. 44.)

Vergl. Anm. 15. und 16. zu dem Kirchenges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873.

12) Zu: XXXIV. Vom Gottes-Kasten.
(Cod. II. Aufl. S. 46.)

a) Zu: Zum ersten ꝛc. vergl. Anm. 19. zu dem unter Nr. 11. allegirten Kirchenges. v. 15. April 1873.

b) Zu: Zum andern ꝛc. und zu: Zum dritten ꝛc. vergl. Verordn. zu Ausführung des Kirchenges. v. 2. December 1876. über die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 15. December 1876. §. 1., Abs. 2.

13) Zu: XXXV. Von denen Kirch-Vätern und Vorstehern derer Gemeinen Kasten, und dererselben Rechnungen.
(Cod. II. Aufl. S. 48.)

Vergl. a) die in Anm. 10. zu Verordn., die kirchlichen Jahresberichte betr., v. 9. Mai 1877. abgedruckte Verordn., die Veräußerung von Kircheninventar betr., v. 6. Februar 1878. b) Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868. §. 1. flg. c) Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. Nr. VII. d) Verordn., die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz betr., v. 28. Mai 1868. Nr. I. IV. u. V. (I. Abth. S. 42., 43.) und e) Verordn., die Cassen der Kirchgemeinden betr., v. 18. Januar 1878.

14) Zu: XXXVII. Von denen Dorff-Cüstern, wie sie angenommen, bestätiget, und entsatzt werden sollen.
(Cod. II. Aufl. S. 49.)
sowie
Zu: XXXVIII. Vom Amt der Cüster.
(Cod. II. Aufl. S. 50.)

Vergl. Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873., insbesondere §. 20. u. §. 21., Abs. 4., sowie Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 25. August 1874., insbesondere §§. 37. bis 39.

15) Zu: XL. Wie sich die Gemeinde gegen ihrem Custoden oder Glöckner verhalten sollen.
(Cod. II. Aufl. S. 51.)

Vergl. zu Anm. 79. jetzt Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 22. Abs. 3.

16) Zu: XLII. Vom Inventario und Register des Einkommens der Pfarr.
(Cod. II. Aufl. S. 52.)

Vergl. die unter Nr. 13. lit. a. angezogene Verordn. v. 6. Februar 1878.

4.

Zu: Mandat, die Subscription des Concordien-Buchs betr., v. 1. August 1602.
(Cod. II. Aufl. S. 54.)

Zu Anm. *) vergl. noch Verordn., die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betr., v. 27. Juli 1871. und Anm. daselbst in Verb. mit §. 35. der Verordn. zu Ausführung des Volksschulges. v. 25. August 1874. und §. 14. der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877. — Vergl. auch Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. in Verb. mit Verordn., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Function stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879. §. 1. (I. Abth.)

5.

Zu: Befehl, daß im verbothenen Grade zu heyrathen, nicht leichtlich dispensiret werden solle, v. 6. Mai 1607.
(Cod. II. Aufl. S. 56.)

Vergl. §§. 33. und 40. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. in Verb. mit §. 7. der sächs. Ausf.-Verordn. zu diesem Gesetze v. 6. November 1875.

6.

Zu: Erledigung der Landesgebrechen, v. 23. April 1612.
(Cod. II. Aufl. S. 57.)

1) Zu Anm. 2. vergl. jetzt noch Ges., die Emeritirung der evangel.-luther. Geistlichen betr., v. 8. April 1872.
2) Zu Anm. 3. vergl. Anm. 1. zu Verordn., die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vacanzeinkommens von solchen Stellen betr., v. 19. Januar 1878.
3) Zu Anm. 7. vergl. noch §. 76. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. und die Anm. daselbst. S. auch bezüglich des gerichtlichen Verfahrens in Ehesachen die noch nicht in Kraft getretene Deutsche Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 83.) §. 568. flg.

7.

Zu: Rescript, daß ein Pfarrherr, wenn er zum Zeugen angegeben wird, dasjenige, was ihm in der Beicht eröffnet worden, auszusagen nicht schuldig, v. 8. Juli 1618.
(Cod. II. Aufl. S. 62.)

Vergl. die durch Verordn. v. 1. October 1868. publicirte Revidirte Strafproceßordnung, Art. 211., 212., 213. S. auch die noch nicht in Kraft getretene Strafproceßordnung für das Deutsche Reich v. 1. Februar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253.) §. 52.: Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: 1., Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist ꝛc.

8.

Zu: Rescript, daß das halbe Gnaden-Jahr nicht auf derer Schulmeister Wittib und Erben zu extendiren sey, vom 14. Januar 1619.
(Cod. II. Aufl. S. 62.)

Vergl. Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 21., Abs. 8. in Verb. mit Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 25. August 1874. §. 44.

9.

Zu: Proceß-Ordnung, v. 28. Juli 1622.

(Cod. II. Aufl. S. 62.)

Vergl. die noch nicht in Kraft getretene Concursordnung für das Deutsche Reich v. 10. Februar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 351.):

§. 39. Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, insoweit ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus denselben besteht.

Den Umfang der Immobiliarmasse, sowie den Umfang und die Rangordnung der aus denselben zu berichtigenden Ansprüche bestimmen die Reichsgesetze und die Landesgesetze.

§. 40. Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Capitals.

§. 41. Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:

1) die Reichscasse, die Staatscassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;
2) ꝛc.

§. 54. Die Concursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge berichtigt:

1) die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten;
2) die Forderungen der Reichscasse, der Staatscassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig gewesen sind, oder nach §. 58. als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Casse entrichtet hat;
3) die Forderungen der Kirchen- und Schulen, der öffentlichen Verbände, und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungs-Anstalten wegen der nach Ges. oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
4) die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebührnisse nicht übersteigt;
5) die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögens-Verwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
6) alle übrigen Concursforderungen.

§. 55. Mit der Capitalsforderung werden an derselben Stelle angesetzt:

1) die Kosten, welche dem Gläubiger vor der Eröffnung des Verfahrens erwachsen sind;
2) die Vertragsstrafen;
3) die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen ꝛc.

10.

Zu: Rescript, daß allein der Landes-Herr, oder das Ober-Consistorium, vor verflossener Trauer-Zeit wieder heyrathen zu dürffen, dispensiren könne, v. 10. Februar 1623.

(Cod. II. Aufl. S. 63.)

Vergl. §§. 35., 39., 40. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. in Verb. mit §. 7. der sächs. Ausf.-Verordn. zu demselben v. 6. November 1875.

11.

Zu: Synodalisches General-Decret, v. 6. August 1624.

(Cod. II. Aufl. S. 63.)

1) Zu §. 2. vergl. Bekanntm., den religiösen Memorirstoff in evangel. Volksschulen betr., v. 19. September 1877. und Anm. *) zu derselben (II. Abth.)
2) Zu §. 3. vergl. Verordn., die kirchlichen Katechismusunterredungen betr., v. 26. Februar 1878.
3) Zu §. 7. bis §. 9. vergl. Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. §§. 2., 5., 9., 10., 11. und Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875. §§. 2., 5., 9., 10., 11.
4) Zu §. 11. vergl. in Bezug auf die Advents- und Fastenwochengottesdienste Anm. 29. zu der Ausf.-Verordn. zum Ges., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874.
5) Zu §. 12. und 13. vergl. Verordn., einige durch das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. §. 22.
6) Zu §§. 14. bis 20. vergl. Ges., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., v. 10. September 1870. nebst Ausf.-Verordn. von demselben Tage. Vergl. auch §. 366. des durch Bekanntm. v. 26. Februar 1876. publicirten Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.
7) Zu §. 23. vergl. zu den in Anm. 3. angezogenen gesetzlichen Bestimmungen noch die unter Nr. 5. allegirte Verordn. v. 13. December 1876. §. 5., Abs. 2., 3. u. 4. u. §. 22.
8) Zu §. 25. vergl. das Allegat unter Nr. 5.
9) Zu §. 26. vergl. auch die unter Nr. 5. angezogene Verordn. v. 13. December 1876. §. 7.
10) Zu §. 28. vergl. noch Revid. Hebammenordnung v. 8. Mai 1872. §. 17. Abs. 3. u. Anm. 1. zu derselben.
11) Zu §. 39. vergl. das Allegat unter Nr. 5.
12) Zu §. 42. vergl. Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. §. 76. und Anm. daselbst. S. auch bezüglich des gerichtlichen Verfahrens in Ehesachen die noch nicht in Kraft getretene Deutsche Civilproceßordnung v.

30. Januar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 83.) §. 568. flg.

13) Zu §. 43. vergl. das Allegat unter Nr. 5.

14) Zu §. 44. vergl. die unter Nr. 5. angezogene Verordn. v. 13. December 1876. §. 18.

15) Zu §. 45. vergl. die unter Nr. 5. angezogene Verordn. v. 13. December 1876. §. 19.

16) Zu §. 47. vergl. Verordn., die Beseitigung ungebührlicher Ausdehnung kirchlicher Feierlichkeiten bei öffentlichen Leichenbegängnissen betr., v. 20. August 1877. Abs. 4. und 5. und Anm. 29. zu Ausf.-Verordn. zum Volksschulgef. v. 25. August 1874.

17) Zu §. 51. vergl. Allegat unter Nr. 16.

18) Zu §. 55. vergl. Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §§. 17., 18., 20. und Anm. daselbst. S. auch Verordn., die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betr., v. 27. Juli 1871. und Anm. daselbst.

19) Zu §. 57. vergl. Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 22. Abs. 6. und Ausf.-Verordn. zu demselben v. 25. August 1874. §. 47. Vergl. auch Verordn., weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr., v. 4. November 1878.

20) Zu §. 58. vergl. §. 7., Abs. 7. der Verordn. zu Ausführung des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874.

21) Zu §. 59. vergl. §. 12., Abs. 8. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. in Verb. mit §. 28. der Ausf.-Verordn. zu demselben v. 25. August 1874. und Anm. daselbst.

22) Zu §. 63. vergl. bezüglich des Glöcknerdienstes der Lehrer: Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 21., Abs. 4. und Anm. 13. zu dem Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873.

23) Zu §. 73. bis §. 77. vergl. Ges., die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen u. Kirchendiener betr., v. 22. Mai 1876. §§. 1. u. 3. und Kirchenges., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. §§. 1., 3., 4.

24) Zu §. 81. vergl. Anm. 15. und 16. zu dem Kirchenges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873.

25) Zu §. 89. vergl. Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. Nr. VII. und Verordn., die Cassen der Kirchgemeinden betr., v. 18. Januar 1878. — Vergl. auch in Bezug auf die Schulcassen: Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §§. 10., 30., 31. und Ausf.-Verordn. zu demselben v. 25. August 1874. §§. 20., 58., 59.

26) Zu §. 92. vergl. Kirchenges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. §. 5. Nr. 21. und §. 7. lit. d.

27) Zu §. 93. vergl. Anm. ***) bei Beilage sub ⊙ zu der Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868.

28) Zu §. 94. vergl. Verordn. zur Ausführung des Kirchenges. v. 2. December 1876. über die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener v. 15. December 1876. §. 1.

29) Zu §. 100. vergl. die unter Nr. 27. allegirte Verordn. v. 30. März 1868. Nr. VII.

12.

Zu: Ehe-Ordnung, Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, ꝛc. wie dieselbe in Ihro Churfürstl. Durchl. gesammten Landen öffentlich von denen Cantzeln des Jahres zweymal abgelesen und gehalten werden soll, v. 10. August 1624.

(Cod. II. Aufl. S. 72.)

Zu: Der Erste Punct. Von Ehe-Gelöbnissen. Vergl. zu den in Anm. 2. allegirten gesetzlichen Vorschriften noch Ges., einige Abänderungen des bürgerl. Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, v. 5. November 1875. §§. 1. 2.

Zu: Der Ander Punct. Welchen Personen sich in Ehe-Gelöbniß mit einander einzulassen, verboten. Vergl. §. 33. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. Vergl. auch das durch Bekanntm. v. 26. Februar 1876. publicirte Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. §. 173.

Zu: Der dritte Punct. Von denen Ehegatten, so einander böslich verlassen. Das vorstehend allegirte Deutsche Strafgesetzbuch bestraft die bösliche Verlassung der Ehegatten nicht.

Zu: Der vierdte Punct. Von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs. Vergl. zu Anm. 13. in Bezug auf den Wegfall der Bestrafung der Kirchenfalsa Verordn., einige durch das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. §. 13., Abs. 2. und §. 22.

Zu: Der fünffte Punct. Von der Copulation und Hochzeiten. Vergl. Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. §. 28. flg., §§. 35., 40., 76. und Verordn., einige durch das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. §. 15. flg. S. auch bezüglich des gerichtlichen Verfahrens in Ehesachen die noch nicht in Kraft getretene Deutsche Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 83.) §. 568. flg.

13.

Zu: Mandat, daß sich niemand im andern Grad gleicher, und im dritten Grad ungleicher Linie, ohne Landes-Herrlichem Consens und Dispensation verehelichen solle, v. 31. Mai 1625.

(Cod. II. Aufl. S. 76.)

Vergl. Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. §§. 33., 39. u. 40. in Verb. mit der sächs. Ausf.-Verordn. zu demselben v. 6. November 1875. §. 7. Vergl. auch das durch Bekanntm. v. 26. Februar 1876. publicirte Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. §. 173.

14.

Zu: Rescript, daß kein Superintendens eine Kirchrechnung approbiren und unterschreiben solle, es sey denn die Gemeine, oder derselben Ausschuß, darüber gehöret worden, v. 30 September 1625.

(Cod. II. Aufl. S. 80.)

Vergl. Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände,

sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. Nr. VII.

15.

Zu: Rescript, daß niemand seines Bruders oder Schwester Tochter zu ehelichen dispensiret werden solle, v. 23. Februar 1627.

(Cod. II. Aufl. S. 80.)

Vergl. Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. §§. 33. u. 39. wonach das obigem Rescript zu Grunde liegende Verbot als aufgehoben zu erachten ist.

16.

Zu: Rescript, daß eine Pfarr-Wittib das halbe Gnaden-Jahr über auch auf der Pfarr-Wohnung zu dulden, v. 18. November 1629.

(Cod. II. Aufl. S. 81.)

Vergl. Verordn., die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vacanzeinkommens von solchen Stellen betr., v. 19. Januar 1878. §. 7.

17.

Zu: Rescript, daß, wenn ein Pfarrherr keine Wittwe oder Descendenten hinterlässet, seine andere Erben des halben Gnaden-Jahres sich nicht anmassen sollen, v. 11. August 1634.

(Cod. II. Aufl. S. 82.)

Vergl. Verordn., die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vacanzeinkommens von solchen Stellen betr., v. 19. Januar 1878. §. 7.

18.

Zu: Rescript, daß kein Pfarrherr, ohne gethane Prob-Predigt, confirmiret werden solle, v. 4. Maji 1635.

(Cod. II. Aufl. S. 82.)

Vergl. jedoch jetzt a) Kirchengef., eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betr., v. 15. April 1873. §§. 10. u. 12. (abgedruckt bei §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868.) b) Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. §. 10. und c) Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875. §. 10.

19.

Zu: Rescript, daß bey Kirchrechnungen, nebst dem Patron, auch der Pastor und Superintendens zugegen seyn sollen, v. 20. Julii 1636.

(Cod. II. Aufl. S. 83.)

Vergl. Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. Nr. VII.

20.

Zu: Rescript, daß eines verstorbenen Pastoris Kinder erster und anderer Ehe, ob sie gleich ausgestattet, des halben Gnaden-Jahres gleiche Berechtigung haben, v. 7. September 1639.

(Cod. II. Aufl. S. 83.)

Vergl. Verordn., die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vacanzeinkommens von solchen Stellen betr., v. 19. Januar 1878. §. 7.

21.

Zu: Rescript, daß Comprivigni oder zusammengebrachte Kinder einander heyrathen können, v. 12. Juli 1641.

(Cod. II. Aufl. S. 83.)

Vergl. jetzt Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. §§. 33. u. 39.

22.

Zu: Rescript, in welchem Fall derer Eltern Dissensus, die Vollziehung der von ihrem Sohne versprochenen Ehe, nicht hindern solle, v. 16. November 1648.

(Cod. II. Aufl. S. 83.)

Dieses Rescript ist in Folge des bürgerl. Gesetzbuchs v. 2. Januar 1863. §. 1600. flg. als erledigt anzusehen. Vergl. auch Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. §§. 28. bis 32.

23.

Zu: Resolution, Daß die verconsentirten Geistlichen Schulden, andern Geistlichen Schulden, auch derer Zinsen halber, nicht vorgehen, sondern es bliebe bey der Process-Ordnung Tit. L. §. Es ist aber auch u. s. w., v. 7. December 1655.

(Cod. II. Aufl. S. 84.)

Vergl. die Allegate zu der Proceß-Ordnung v. 28. Juli 1622.

24.

Zu: Rescript, daß ein Stummer ohn öffentlichen Kirch-Gang, privatim copuliret werden möge, v. 21. May 1658.

(Cod. II. Aufl. S. 86.)

Vergl. hierzu Anm. 8. zu Verordn., einige durch das Kirchengef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876.

25.

Zu: Rescript, daß nach abgelegter Prob-Predigt zuförderst die Gemeinde vernommen, und hernach der Vocatus vom Patron und Superintendenten zugleich präsentiret werden solle, v. 13. Mai 1659.

(Cod. II. Aufl. S. 86.)

Vergl. hierzu a) §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868. in Verb. mit Kirchengef., eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betr., v. 15. April 1873. (abgedruckt bei §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868.) b) Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. und c) Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875.

26.

Zu: Erledigung, derer in Anno 1653. und 1657. bey gehaltenen Landes-Zusammenkünfften von der Land-

schafft des Chur-Fürstenthums Sachsen in Kirchen- Consistorial- Justiz- Policey- Renth- Cammer- und andern Sachen übergebenen Gebrechen, wie auch zweiffelhafften Rechts-fälle. Publicirt den 22. Juni 1661.

(Cod. II. Aufl. S. 86.)

I. Im Allgemeinen.

In Bezug auf die formelle Gültigkeit obiger Vorschriften vergl. Anm. 9. zu Kirchengef., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., v. 1. December 1876.

II. Im Besonderen.

1) Zu §. 3. vergl. Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. Nr. VII.
2) Zu §. 5. vergl. die Allegate zu der Proceß-Ordnung v. 28. Juli 1622.
3) Zu §. 7. vergl. zu Anm. 6. noch §. 76. des Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. S. auch die noch nicht in Kraft getretene Deutsche Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 83.) §. 568. flg.
4) Zu §. 8. flg. vergl. zu Anm. 7. die Allegate zu der dort angezogenen Verordn. v. 10. April 1835.
5) Zu §. 13. vergl. Kirchengef., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. §§. 1., 4., 5., 7.
6) Zu §. 15. vergl. die unter Nr. 1. allegirte Verordn. v. 30. März 1868. Nr. VII.
7) Zu §. 17. Anm. 12. vergl. die unter Nr. 1. allegirte Verordn. v. 30. März 1868. Nr. VII.
8) Zu §. 18. vergl. bezüglich der Entlassung, bez. Entsetzung und der Wiederanstellung der Schuldiener: Gef., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 23. Vergl. auch wegen des Anspruchs der Schuldiener auf Dienstalterszulagen: Gef., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., v. 9. April 1872. §. 2., Abs. 4. in Verb. mit Gef. über einige Abänderungen des — nur allegirten — Gef. v. 9. April 1872. betr., v. 23. Januar 1874. §. 4. (abgedruckt bei dem Gef. v. 9. April 1872.)
9) Zu §. 27. vergl. jetzt §. 29. des Gef., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. und §. 57. der Ausf.-Verordn. zu demselben v. 25. August 1874. in Verb. mit §. 4., Abs. 2. des Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. und §. 3. des Publicationsgef. zu diesem Gef. v. 16. April 1873. nebst den Anm. zu diesen Gef.
10) Zu §. 29. vergl. bezüglich der hier unter Umständen angeordneten Verabreichung von „Speis und Tranck" an den Pfarrer Kirchengef., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. §§. 3., 4., 7. Vergl. auch Anm. 29. zu Ausf.-Verordn. zum Gef., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874.

27.

Zu: DECISIO VIII. v. 22. Juni 1661.

Ob denen Kirchen, Schulen, Universitäten, Stipendiaten und Hospitalien die Zinsen, ehe und zuvor die andern Gläubiger ihrer Capitalien befriediget, gereichet werden sollen?

(Cod. II. Aufl. S. 96.)

Vergl. die Allegate zu Proceß-Ordnung v. 28. Juli 1622.

28.

Zu: Polizei-Ordnung, v. 22. Juni 1661.

(Cod. II. Aufl. S. 96.)

1) Zu Titulus I. Eingang. Anm. *) Vergl. noch a) Verordn., die Verpflichtung der Geistlichen und Religionsdiener betr., v. 27. Juli 1871. b) §. 35. der Verordn. zu Ausführung des Volksschulgef. v. 25. August 1874. c) §. 14. der Verordn. zu Ausführung des Gef. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877. S. auch Gef., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. und Verordn., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Function stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879. §. 1. (I. Abth.)
2) Zu Titulus II. Vergl. jetzt Gef., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., v. 10. September 1870. nebst Ausf.-Verordn. dazu von demselben Tage.
3) Zu Titulus III. Vergl. jetzt das durch Bekanntm. v. 26. Februar 1876. publicirte Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. §§. 166., 167., 168.
4) Zu Titulus XVI., §. 1. Vergl. Verordn., einige durch das Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. §. 19. — Vergl. auch wegen der in den weiteren §§. des Titulus XVI. angedrohten Geldstrafen §. 22. der allegirten Verordn. v. 13. December 1876.
5) Zu Titulus XVII. Vergl. zu den Allegaten in Anm. 3. noch die vorstehends bei Titulus XVI. allegirte Verordn. v. 13. December 1876. §§. 5. bis 8. u. §. 22.
6) Zu Titulus XVIII. Vergl. wegen der angedrohten Geldstrafen §. 22. der untet Nr. 4. allegirten Verordn. v. 13. December 1876.

29.

Zu: Rescript, daß weder die von Adel, noch auch die Beamten befugt, vor denen Superintendenten, bey Investituren, und dergleichen, die Ober-Stelle zu nehmen, v. 7. Januar 1667.

(Cod. II. Aufl. S. 100.)

Vergl. Anm. 1. zu Verordn., den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr., v. 26. August 1874. (I. Abth.)

30.

Zu: Rescript, wider derer Pfarrer und Schulbedienten Erhöhung ihrer Gebühren v. 21. Januar 1667.

(Cod. II. Aufl. S. 101.)

Vergl. Kirchengef., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. §§. 1. und 3.

31.

Zu: Revidirtes Synodalisches General-Decret, publicirt d. 15. September 1673.

(Cod. II. Aufl. S. 102.)

I. Im Allgemeinen.

Vergl. in Bezug auf die formelle Gültigkeit obigen Decrets Anm. 9. zu Kirchengef., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchl. Ordnung betr., v. 1. Dec. 1876.

II. Im Besonderen.

1) Zu §. 2. vergl. Anm. *) zu Bekanntm., den religiösen Memorirstoff in evangel. Volksschulen betr., v. 19. September 1877. (II. Abth.), sowie Anm. 7. zu Kirchengesetz., die Errichtung eines evangel.=luther. Landesconsist. betr., v. 15. April 1873.
2) Zu §. 3. i. f. vergl. Verordn., die kirchl. Katechismusunterredungen betr., v. 26. Februar 1878.
3) Zu §. 7. und §. 8. vergl. Allegat unter Nr. 3. zu dem Synodal=General=Decret v. 6. August 1624.
4) Zu §. 10. vergl. Allegat unter Nr. 4. zu dem Synodal=General=Decret v. 6. August 1624.
5) Zu §§. 11. und 12. vergl. Verordn., einige durch das Reichsgesetz. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. §. 22.
6) Zu §§. 13. bis 19. vergl. Gesetz., die Sonn-, Fest= und Bußtagsfeier betr., v. 10. September 1870. nebst Ausf.=Verordn. zu diesem Gesetz. von demselben Tage.
7) Zu §§. 21. bis 27. vergl. die unter Nr. 5. allegirte Verordn. v. 13. December 1876. §§. 5. bis 8., sowie Verordn., die Einführung einer revidirten Hebammenordnung und Hebammentaxe ꝛc. betr., v. 8. Mai 1872. nebst Anm. 2. zu derselben.
8) Zu §. 36. Anm. 16. vergl. jetzt noch §. 76. des Reichsgesetz. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. S. auch die noch nicht in Kraft getretene Deutsche Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 83.) §. 568. flg.
9) Zu §. 38. und 39. vergl. jetzt die unter Nr. 5. allegirte Verordn. v. 13. December 1876. §. 18. und §. 19.
10) Zu §. 41. vergl. Anm. 29. zu Ausf.=Verordn. zu dem Volksschulgesetz. v. 25. August 1874. und Verordn., die Beseitigung ungebührlicher Ausdehnung kirchl. Feierlichkeiten bei öffentlichen Leichenbegängnissen betr., v. 20. August 1877. Abs. 4. und 5.
11) Zu §. 45. vergl. Anm. 7. zu dem Kirchengesetz., die Errichtung eines evangel.=luther. Landesconsist. betr., v. 15. April 1873.
12) Zu §. 48. vergl. Gesetz., das Volksschulwesen betr., v. 26. April. 1873. §§. 17., 18., 20. in Verb. mit der durch Bekanntm. v. 1. November 1877. publicirten Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. S. auch Verordn., die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betr., v. 27. Juli 1871. und die Allegate in Anm. 1. zu dieser Verordn.
13) Zu §. 49. vergl. Gesetz., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 22., Abs. 6. in Verb. mit Ausf.=Verordn. zu diesem Gesetz. v. 25. August 1874. §. 47. Vergl. auch Verordn., weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betr., v. 4. November 1878. §. 1 fg.
14) Zu §. 50. vergl. jetzt Ausf.=Verordn. zum Gesetz., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874. §. 7., Abs. 7.
15) Zu §. 51. vergl. Gesetz., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 12., Abs. 8. in Verb. mit Ausf.=Verordnung zu demselben v. 25. August 1874. §. 28.
16) Zu §. 55. vergl. bezüglich des Glöckner=Dienstes der Lehrer Gesetz., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 21., Abs. 4. S. auch Anm. 13. zu dem Gesetz., die Errichtung eines evangel.=luther. Landesconsist. betr., v. 15. April 1873.
17) Zu §§. 58. bis 68. vergl. Kirchengesetz., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.=luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. §§. 1., 3., 4., 7.
18) Zu §. 77. vergl. Gesetz., die Errichtung eines evangel.=luther. Landesconsist. betr., v. 15. April 1873. §. 5., Nr. 21. in Verb. mit §. 7. lit. d.
19) Zu §. 78. vergl. Anm. ***) bei Beil. sub ⊙ zu der Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. und ferner §. 1. des unter Nr. 17. allegirten Kirchengesetz. v. 2. December 1876. in Verb. mit §. 1. der Ausf.=Verordn. zu demselben v. 15. December 1876.
20) Zu §. 79. vergl. Kirchenvorstands= und Synodalordnung v. 30. März 1868. §. 18., Nr. 3. und §. 21.
21) Zu §. 83. vergl. die unter Nr. 19. allegirte Verordn. v. 30. März 1868. Nr. VII., sowie Verordn., die Cassen der Kirchgemeinden betr., v. 18. Januar 1878.

32.

Zu: Rescript, daß, wenn ein Präsentatus, in der Exploration nicht tüchtig befunden wird, ein ander tüchtiges Subjectum zur Prob=Predigt fürzuschlagen, v. 1679.

(Cod. II. Aufl. S. 113.)

Vergl. Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. und Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875.

33.

Zu: Rescript, zu welchen Jahres=Zeiten die Hochzeiten verboten seyn, von 30. Januar 1682.

(Cod. II. Aufl. S. 115.)

Vergl. dagegen §. 18. der Verordn., einige durch das Reichsgesetz. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876.

34.

Zu: Rescript, vom dreymaligen Aufgebote neuer Eheleute, v. 20. April 1683.

(Cod. II. Aufl. S. 115.)

Vergl. jedoch Verordn., einige durch das Reichsgesetz. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. §§. 9. bis 14.

35.

Zu: Rescript, von Confirmation derer Kirchen= und Schul=Diener, auch Organisten, Kirchner und Glöckner. Item: Was die Pastores in Städten und Dörffern nicht befugt zu thun, v. 12. November 1700.

(Cod. II. Aufl. S. 116.)

In Betreff der Confirmation der Kirchner und Glöckner vergl. Anm. 80. zu Kirchenvorstands= und Synodalordnung v. 30. März 1868. (I. Abth. S. 33.)

36.

Zu: Rescript, daß wenn ein Pfarrherr ohne Wittib und Leibes=Erben verstirbet, der Substitutus zwar alle Accidentien, aber nur die Helffte der ordentlichen Besoldung bekommen, die andere Helffte aber zu Capital geschlagen,

und der davor gefällige Zins dem künfftigen Pfarrherrn und ſeinen Successoribus gereichet werden ſolle, v. 27. Juni 1701.

(Cod. II. Aufl. S. 118.)

Vergl. Verordn., die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vacanzeinkommens von ſolchen Stellen betr.. v. 19. Januar 1878. §. 7. fg.

37.

Zu: Reſcript, daß ein einziger Zeuge eines nicht zu erkundigenden Todes, als der aufm Waſſer, in der Schlacht, oder Contagion ꝛc. umkommen, gar kräfftig atteſtiren könne, v. 26. Juni 1703.

(Cod. II. Aufl. S. 118.)

Vergl. Bürgerl. Geſetzbuch v. 2. Januar 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 6 fl.) §§. 37. bis 41.

38.

Zu: Befehl, von derer Pfarrer und Kirchen-Diener gebührendem Wohlverhalten, v. 9. December 1705.

(Cod. II. Aufl. S. 119.)

Vergl. zu Anm. *) auch Anm. 104. zu dem Geſ., das Volksſchulweſen betr., v. 26. April 1873.

39.

Zu: Reſcript, daß ein Subſtitutus, wenn er die Succeſſion erhalten ſoll, keine weitere Prob-Predigt ablegen dürffe, v. 10. Mai 1706

und

Zu: Reſcript, den Erlaß der Probepredigt betr., v. 19. November 1706.

(Cod. II. Aufl. S. 121.)

Vergl. Verordnung, das Verfahren bei Beſetzung geiſtlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. §. 10. und Verordn., das Verfahren bei Beſetzung geiſtlicher Stellen in der Oberlauſitz betr., v. 10. Juli 1875. §. 10.

40.

Zu: Befehl, daß bey den Kirch-Rechnungen, auch zugleich Local-Viſitation ſolle gehalten werden, v. 22. December 1706.

(Cod. II. Aufl. S. 121,)

Vergl. Verordn., die Einſetzung der Kirchenvorſtände, ſowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. Nr. VII., 7., wonach die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle in Wegfall gebracht worden iſt.

41.

Zu: Reſcript, daß kein Patron einen Vocatum, zu Ausſtellung eines Reversus, weniger Beſold, als ihm ſonſt geordnet, zu nehmen, zwingen ſolle, v. 21. Januar 1707.

(Cod. II. Aufl. S. 122.)

Vergl. zu Anm. *) jetzt §. 40., Abſ. 4. der Ausf.-Verordn. zu dem Geſ., das Volksſchulweſen betr., v. 25. Auguſt 1874.

42.

Zu: Reſcript, daß der Superintendenten Regiſtraturen semiplenam Probationem haben, v. 22. September 1708.

(Cod. II. Aufl. S. 122.)

Vergl. jetzt Geſ., das Befugniß zur Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Juſtiz- und bei Verwaltungsbehörden betr., v. 20. Mai 1867. §. 1., Nr. 1. in Verbindung mit Ausf.-Verordn. von demſelben Tage, §. 1., Nr. 1. und 3.

43.

Zu: Reſcript, daß eines Subſtituten Gebührniß zum halben Gnaden-Jahre gar nicht zu ziehen, v. 19. December 1708.

(Cod. II. Aufl. S. 123.)

Vergl. jetzt Verordn., die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vacanzeinkommens von ſolchen Stellen betr., v. 19. Januar 1878. §. 7.

44.

Zu: Reſcript, die Wiederverehelichung nach geendigtem Deſertions-Proceſſe betr., v. 6. Auguſt 1709.

(Cod. II. Aufl. S. 123.)

Vergl. jedoch Reichsgeſ. über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung v. 6. Februar 1875. §§. 33., 39.

45.

Zu: General-Verordnung, wegen derer Superintendenten Regiſtraturen, v. 11. December 1709.

(Cod. II. Aufl. S. 123.)

Vergl. jetzt Geſ., das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Juſtiz- und bei Verwaltungsbehörden betr., v. 20. Mai 1867. §. 1., Nr. 1. in Verbindung mit Ausf.-Verordn. von demſelben Tage, §. 1., Nr. 1. und 3.

46.

Zu: Reſcript, daß zu Erſetzung eines erledigten Diaconats, auch der Pfarr-Herr mit zugezogen werden müſſe, v. J. 1710.

(Cod. II. Aufl. S. 124.)

Vergl. Verordn., das Verfahren bei Beſetzung geiſtlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875., insbeſondere §. 11., Abſ. 2. und Verordn., das Verfahren bei Beſetzung geiſtlicher Stellen in der Oberlauſitz betr., v. 10. Juli 1875., insbeſondere §. 11., Abſ. 6. und 7.

47.

Zu: Reſcript, wegen derer Pfarrer Verhalten in Unterrichtung der Leute ſollen Superintendenten ſich bey jährlicher Kirch-Rechnung erkundigen und davon Bericht erſtatten, v. 17. September 1710.

(Cod. II. Aufl. S. 125.)

Zu Anm. 1. vergl. Verordn., die Einſetzung der Kirchenvorſtände, ſowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. Nr. VII., 7. in Verb. mit der Verordn., das Ephoralamt betr., v. 17. December 1878. Nr. 1., Abſ. 1. und 2. (abgedruckt in Anm. **) zu der Verordn., die Zahl und Eintheilung der Ephoralbezirke betr., v. 2. November 1878.)

Zu Anm. 3. vergl. die in Anm. 3. unter Nr. 1. zu dem Kirchengeſ., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconſ. betr., v. 15. April 1873. abgedruckte Verordn., die kirchliche Beaufſichtigung des Religionsunterrichts betr., v. 12. April 1875.

S. auch zu dem Schluß obiger Verordn.: Verordn., die kirchlichen Katechismusunterredungen betr., v. 26. Februar 1878.

48.

Zu: Mandat, daß kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster, bey Straffe der Suspension oder auch Remotion, Wechsel-Briefe von sich stellen sollen, v. 22. Martii 1711.

(Cod. II. Aufl. S. 126.)

Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. nebst Ausf.-Verordn. v. 25. August 1874. und Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876. nebst Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877. wiederholen das Verbot der Wechselausstellung für die Lehrer nicht.

49.

Zu: Verordnung des Ober-Consistorii, die Besuchung der Schulen durch die Pfarrer, und die Communion betr., v. 22. Mai 1713.

(Cod. II. Aufl. S. 128.)

Vergl. in Bezug auf die formelle Gültigkeit obiger Verordn. Anm. 9. zu Kirchenges., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., v. 1. December 1876.

50.

Zu: Decisivbefehl wegen Verbesserung des Unterrichts alter und junger Leute im Christenthume, und wie die Kirchenexamina anzustellen ꝛc., v. 1. September 1713.

(Cod. II. Aufl. S. 128.)

Vergl. Verordn., die kirchlichen Katechismusunterredungen betr., v. 26. Februar 1878. — S. auch wegen Ablegung der Kirchrechnungen: Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. Nr. VII. (I. Abth. S. 44. 45.)

51.

Zu: Rescript, vom Verboth die Bircken und Mayen abzuhauen und in die Kirchen zu setzen, und dem davor denen Kirchnern verordneten Aequivalent, v. 3. April 1715.

(Cod. II. Aufl. S. 130.)

Zu Anm.*) vergl. jetzt Forststrafges. v. 30. April 1873. Artt. 1. und 24. (G. und Vbl. v. 1873. S. 401.)

52.

Zu: Verordnung, wie es mit denen Wind-Brüchen, so wohl in denen Kirchen- als auch Pfarr-Höltzern zu halten, v. 24. Juli 1715.

(Cod. II. Aufl. S. 131.)

Vergl. hierzu Anm. 15. und 16. zu dem Kirchenges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsist. betr., v. 15. April. 1873.

53.

Zu: Extract der Resolution auf die Präliminar-Schrifft des im J. 1716. gehaltenen Landtags, mit Auslassung mehrerer Puncte.

(Cod. II. Aufl. S. 132.)

Vergl. das, was zu „Extract Nr. 108. Resolution auf die Präliminar-Schrifft mit Auslassung des 4. und 8. Puncts" unter Nr. 1. bemerkt ist.

54.

Zu: Extract Nr. 108., Resolution auf die Präliminar-Schrifft mit Auslassung des 4ten und 8ten Puncts, v. 5. Mai 1718.

(Cod. II. Aufl. S. 132.)

1) Vergl. zu Anm. 3.: Revidirte Strafproceßordnung v. 1. October 1868., in welcher Art. 427. der Strafproceßordnung v. 11. August 1855. aufgehoben worden ist, weil das Revidirte Strafgesetzbuch v. 1. October 1868. die Todesstrafe überhaupt nicht kannte. Die Reichsstrafgesetzbücher haben die Todesstrafe wieder eingeführt. Vergl. daher Ges., die Ausführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871. betr., v. 15. April 1873. (G. u. Vbl. v. 1873. S. 388.) Nr. IV. Die Wiedereinführung der Todesstrafe betr., §§. 24. bis 27. — Die neuesten Bestimmungen über Vollstreckung der Todesstrafe sind in den §§. 485. und 486. der noch nicht in Kraft getretenen Strafproceßordnung für das Deutsche Reich v. 1. Februar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253.) enthalten. §. 486. dieser Strafproceßordnung lautet:

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume.

Bei der Vollstreckung müssen zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten und dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

Ueber den Hergang ist ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

2) Vergl. zu Anm. 4 noch Verordn., die Aufhebung von Todten und Scheintodten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betr., v. 21. September 1874. §§. 7. und 12.

3) Vergl. zu Anm. 6. noch Ges., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., v. 10. September 1870., sowie Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. von demselben Tage.

4) Vergl. zu Anm. 7. noch a) Ges., einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betr., v. 3. December 1868. Punct II. b) Bundesgesetz über die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869. c) Verordn., die Wirkung der Gleichstellung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht betr., v. 12. August 1869.

55.

Zu: Ober-Consistorial-Verordnung, von dem Aufgeboth und Trauung in streitigen Ehe-Sachen, v. 2. Juni 1719.

(Cod. II. Aufl. S. 134.)

Vergl. Verordn., einige durch das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v.

6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in de kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. §. 17.

56.

Zu: Rescript, daß bei Kirch-Rechnungen die Superintendenten und Inspectores zu admittiren, v. 2. April 1721.
(Cod. II. Aufl. S. 134.)

Vergl. Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. Nr. VII. und Verordn., das Ephoralamt betr., v. 17. December 1878. Nr. 1., Abs. 1. und 2. (abgedruckt in Anm. **) zu der Verordn., die Zahl und Eintheilung der Ephoralbezirke betr., v. 2. November 1878.)

57.

Zu: Rescript, von Untersuchung der Piarum Causarum, v. 25. Juni 1721.
(Cod. II. Aufl. S. 135.)

Vergl. Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. §. 5., Nr. 24. in Verb. mit §. VII. des Publicationsgef. zu diesem Kirchengef. v. 16. April 1873. Vergl. auch Ausf.-Verordn. zum Gef., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874. §. 69., Abs. 1.

58.

Zu: Befehl, von Haus-Trauungen, Tauffen und nächtlicher Beysetzung der Ritterschaft, auch Besserung der Pfarr-Gebäude und Gräben, v. 30. Januar 1722.
(Cod. II. Aufl. S. 136.)

Bezüglich der Haustrauungen vergl. Verordn., einige durch das Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. §. 19.

59.

Zu: Rescript, von Ausleihung derer Kirchen-Gelder, v. 19. Juni 1722.
(Cod. II. Aufl. S. 136.)

Vergl. Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868. §. 18., Nr. 4., §. 22.

60.

Zu: Rescript, von denen in Pfarr-Höltzern abgestandenen Bäumen, v. 27. Januar 1723.
(Cod. II. Aufl. S. 136.)

Vergl. auch Anm. 15. und 16. zum Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873.

61.

Zu: Erläuterte Proceß-Ordnung, v. 10. Januar 1724.
(Cod. II. Aufl. S. 137.)

Vergleiche die Allegate zu der Proceß-Ordnung vom 28. Juli 1622.

62.

Zu: Mandat, wegen Pflanz- und Propfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume, v. 11. Mai 1726.
(Cod. II. Aufl. S. 139.)

Vergl. die in Anm. 15. zu dem Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. abgedruckte Verordn. v. 23. Februar 1875.

63.

Zu: Rescript, die Location der den piis causis zuständigen Capitalien, v. 18. März 1728.
(Cod. II. Aufl. S. 140.)

Vergl. das zu der Proceßordnung v. 28. Juli 1622. Bemerkte.

64.

Zu: Generale, die zeitigere Einsendung derer Buß-Tags- und anderer Collecten betr., v. 27. August 1728.
(Cod. II. Aufl. S. 140.)
und
Zu: Extract, aus dem in Anno 1729. wegen der zu haltenden Buß-, Bet- und Fasttage, ergangenen Ausschreiben, d. d. 28. Januar 1729.
(Cod. II. Aufl. S. 142.)

Vergl. Verordn., die Abschaffung der Bußtags- und Pfingstcollecten zu Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer ꝛc. betr., v. 3. Juni 1871. Vergl. auch Anm. 19. zu dem Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. In Betreff der Umwechslung der Geldsorten, Abs. 6. flg. siehe noch Anm. 4. zu Verordn., den Wegfall der Portofreiheit betr., v. 14 December 1869., Nr. V. (I. Abth. S. 68.).

65.

Zu: Rescript, die auswärtigen Promotiones derer Studiosorum, welche auf hiesigen Universitäten Beneficia genießen, betr., v. 27. Februar 1729.
(Cod. II. Aufl. S. 142.)

Dieses Rescript wird als erledigt anzusehen sein. Vergl. auch Verordn., die Annahme und Führung der von auswärtigen Universitäten an Königl. Sächs. Staatsangehörige verliehenen Würden betr., v. 27. December 1878. (I. Abth.).

66.

Zu: Extract des Mandats wider das Bettel-Wesen, und wegen der allgemeinen Brand-Casse, v. 5. April 1729.
(Cod. II. Aufl. S. 142.)

Dieses Mandat wird als erledigt anzusehen sein.

67.

Zu: General-Verordnung, von der denen piis causis zustehenden Gelder Sicherstellung, Eintreibung der Zinßen, und Verwahr- und Versicherung derer eingehenden Gelder, v. 30. September 1729.
(Cod. II. Aufl. S. 143.)

Vergl. Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868., §. 18. Nr. 4., in Verb. mit §. 22. und Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868., Nr. VII. Vergl. auch Verordn., die Cassen der Kirchgemeinden betr., v. 18. Januar 1878.

68.

Zu: Befehl, von der Probe im Catechisiren, so die Candidati Ministerii nach der Prob-Predigt thun sollen, v. 3. April 1730.
(Cod. II. Aufl. S. 145.)

S. Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. §. 10.

und Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875. §. 10.

69.

Zu: Rescript, wegen derer Anlagen zu denen Pfarr-Bau-Kosten, Vocationen ꝛc. v. 28. Februar 1731.

(Cod. II. Aufl. S. 146.)

Vergl. das zu der Proceß-Ordnung v. 28. Juli 1622. Bemerkte.

70.

Zu: Befehl, daß kein Candidatus Ministerii, wenn er gleich vorhero examiniret, ins Predigtamt befördert, noch ein bereits im Ministerio stehender Priester weitere Beförderung erlangen solle, er habe sich denn vorhero von demjenigen Consistorio, unter welches das ihm zugedachte Pfarramt gehöret, ob er seine Theologie und Grundsprachen noch inne habe, tentiren lassen, v. 29. August 1732.

(Cod. II. Aufl. S. 147.)

Vergl. jedoch §. 9., Abs. 1. der Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. und §. 9., Abs. 2. der Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875., wonach bei weiterer Beförderung von einem geistlichen Amte in ein anderes eine nochmalige Prüfung fernerhin nicht stattfinden soll.

71.

Zu: Ausschreiben, wegen der Catechisation, v. 2. April 1734.

(Cod. II. Aufl. S. 147.)

Vergl. Verordn., die kirchlichen Katechismusunterredungen betr., v. 26. Februar 1878. Vergl. auch in Bezug auf die Visitationen der Volksschulen Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §§. 29., 32. und 33. und Kirchengesetz., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. §. 4. nebst den Anm. zu den allegirten Gesetzesstellen.

72.

Zu: Befehl, die Abnahme derer Kirchrechnungen, Einziehung derer Unkosten und Concurrenz derer Superintendenten hierbey, sammt Administration des Kirchenvermögens, und was dem mehr anhängig, betr., v. 2. September 1737.

(Cod. II. Aufl. S. 148.)

Vergl. Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868., §. 18., Nr. 4. in Verb. mit §. 22., sowie Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868., Nr. VII. Vergl. auch Verordn., die Cassen der Kirchgemeinden betr., v. 18. Januar 1878.

73.

Zu: Rescript, das Fortkommen der vicarirenden Geistlichen bey einem erledigten Diaconate betr., vom 4. Februar 1743.

(Cod. II. Aufl. S. 150.)

Vergl. §. 7. der Verordn., die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vacanzeinkommens von solchen Stellen betr., v. 19. Januar 1878.

74.

Zu: Decisiones v. 2. Juli 1746.

(Cod. II. Aufl. S. 150.)

Zu Decisio XXXIII. vergl. jetzt §. 9., Abs. 2. der Verordn., einige durch das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876.

Zu Decisio XXXIV. vergl. auch §. 172. des durch Bekanntmachung v. 26. Februar 1876. publicirten Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

75.

Zu: Generale, wegen Gültigkeit derer denen Piis causis vermachten Legatorum, v. 16. September 1746.

(Cod. II. Aufl. S. 152.)

Das legatum ad pias causas ist im bürgerl. Gesetzbuche v. 2. Januar 1863. als ein besonderes Institut nicht mehr erwähnt.

76.

Zu: Rescript, die bey denen Collecten eingelegten schlechten Münz-Sorten betr., v. 19. April 1751.

(Cod. II. Aufl. S. 152.)

Vergl. die Allegate zu dem Generale, die zeitigere Einsendung derer Buß-Tags- und anderen Collecten betr., v. 27. August 1728.

77.

Zu: Rescript, wenn Chur-Sächs. Unterthanen sich außer Landes ohne Concession trauen lassen, v. 7. Mart. 1752.

(Cod. II. Aufl. S. 153.)

Dieses Rescript wird jetzt als erledigt anzusehen sein.

78.

Zu: Generale, zu Einschränkung und Abstellung der Mißbräuche im Holzwesen, v. 16. Juli 1755.

(Cod. II. Aufl. S. 154.)

Vergl. hierzu die in Anm. 15. zu dem Kirchengesetz., die Errichtung eines evangel.-luth. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. abgedruckte Verordn., die Bewirthschaftung der Kirchen- und Pfarrwaldungen betr., v. 23. Februar 1875.

79.

Zu: Generale, die Abschaffung der Kirchen-Busse betr., v. 14. Januar 1756.

(Cod. II. Aufl. S. 154.)

Vergl. zu Anm. †† jetzt das durch Bekanntm. v. 26. Februar 1876. publicirte Strafgesetzb. für das Deutsche Reich, §. 218.

80.

Zu: Rescript, die Post-Freyheit derer einzuschickenden Jahres-Tabellen von Gebohrnen, Gestorbenen ꝛc. betr., v. 22. August 1768.

(Cod. II. Aufl. S. 156.)

Vergl. Reichsges., betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, v. 5. Juni 1869. §. 6., wonach auch die hier fragliche Portofreiheit in Wegfall gelangt ist. S. auch Verordn., den Wegfall der Portofreiheit betr., v. 14. December 1869. nebst den Anm. zu derf.

81.

Zu: Rescript wegen Unterrichts derer verübter Uebelthaten halber im Arrest befindlichen Personen von einem Geistlichen, v. 26. November 1770.

(Cod. II. Aufl. S. 156.)

Vergl. das, was zu der Verordn., den Besuch der in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen durch die Geistlichen betr., v. 11. März 1843. bemerkt ist.

82.

Zu: Erneuerte Schul-Ordnung, für die Landesschulen Meißen, Grimma und Pforta, sowohl der lateinischen Stadtschulen, ingleichen die Deutschen und Dorfschulen, v. 17. März 1773.

(Cod. II. Aufl. S. 157.)

Vergl. hierzu Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876. und Verordn. zu Ausführung dieses Gesetzes v. 29. Juni 1877. nebst der in Beif. A. enthaltenen Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien. S. insbesondere

Zu I. Kapitel, §. 8.: §. 24. des allegirten Ges. v. 22. August 1876. und Nr. 15. der Ausf.-Verordn. zu demselben.

§. 11.: §§. 14. al. ult., 17. al. ult. und 45. der Beif. A. zu der allegirten Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877.

Zu II. Kapitel, §. 1. flg.: §. 9. des allegirten Ges. v. 22. August 1876. und Nr. 3. der allegirten Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877.

Zu III. Kapitel, §. 5.: §. 5., Abs. 3. der Beif. A. zu der mehrfach allegirten Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877.

§. 6.: §. 46. der Beif. A. zu der nurallegirten Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877.

83.

Zu: Mandat, die auf denen Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betr., v. 18. Februar 1775.

(Cod. II. Aufl. S. 162.)

Vergl. §. 1. des Ges., das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betr., v. 6. Juli 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 641.) Vergl. auch §. 39. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 245.) in Verb. mit §. 25. der Verordn., die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betr., v. 16. September 1869. (G. u. Vbl. v. 1869. S. 257.) Vergl. auch Ausf.-Verordn. zu dem Ges., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874. §. 21., Abs. 5.

84.

Zu: Mandat, wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht, und des Verfahrens bei freventlichem Selbstmorde, v. 20. November 1779.

(Cod. II. Aufl. S. 164.)

Vergl. Verordn., die Aufhebung von Todten und Scheintodten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betr., v. 21. September 1874. §§. 7. und 9., sowie die in Anm. 3. daselbst abgedruckte Gen.-Verordn. v. 3. Januar 1876.

85.

Zu: Mandat, den Straßenbau betr., v. 28. April 1781.

(Cod. II. Aufl. S. 167.)

Dieses Mandat ist in §. 19. des Gesetzes über die Wegebaupflicht v. 12. Januar 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 5.) insoweit aufgehoben worden, als in demselben Bestimmungen enthalten sind, welche mit dem Ges. v. 12. Januar 1870. in Widerspruch stehen.

86.

Zu: Rescript, das zur Bestimmung der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit getroffene Regulativ betr., v. 31. Mai 1782.

(Cod. II. Aufl. S. 168.)

Zu 2.) Die Jurisdiction über die Hospital-Verwalter, auch Hospital-Leute betr., vergl. Anm. 14. zu dem Kirchenges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873.

Zu 3.) Die Jurisdiction über die Todtengräber betr., vergl. Anm. 81. zu der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868.

Zu 18.) Die Cognition über Kirchen- und Gottes-Acker-Vorsteher, in denen von ihrer Administration herrührenden Rechts-Sachen betr., vergl. Kirchenges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. §. 5., Nr. 15. und Anm. 14. zu diesem Ges.

87.

Zu: Vormundschafts-Ordnung v. 10. October 1782.

(Cod. II. Aufl. S. 170.)

Vergl. dazu Verordn., das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen betr., v. 9. Januar 1865. (G. und Vbl. v. 1865. S. 3. flg.) §§. 20. bis 22. in Verb. mit Verordn., die fernere Gültigkeit der Verordn., das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen betr., v. 9. Januar 1865., sowie einige andere Bestimmungen über das Verfahren in dergleichen Rechtssachen betr., v. 3. August 1868. (G. u. Vbl. v. 1868. S. 504.)

88.

Zu: Recsript, das wegen der von Militair-Personen, deren Eheweibern, Kindern und Dienstbothen zu entrichtenden Iurium stolae getroffene Regulativ betr., v. 1. September 1785.

(Cod. II. Aufl. S. 171.)

Vergl. Ges., die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 22. Mai 1876. §. 1., §. 3., Abs. 1., lit. a. u. Abs. 2., u. §. 7., sowie Kirchenges., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. §§. 1. u. 5. S. ferner Verordn., einige durch das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., vom 13. December 1876. §. 5. flg. (Taufe betr.), §. 9. flg. (Aufgebot betr.) und §. 15. flg. (Trauung betr.) S. auch noch zu Anm. 4. Nr. II. Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876. und Anm. 3. das.

89.

Zu: Rescript, daß, wenn wegen ehelicher Untreue auf Scheidung geklagt worden, zuförderst bey der weltlichen Obrigkeit des Beklagten das angeschuldigte Verbrechen untersucht werden solle, v. 30. September 1785.

(Cod. II. Aufl. S. 173.)

Vergl. jedoch das durch Bekanntmachung v. 26. Februar 1876. publicirte Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, §. 172.

90.

Zu: Rescript, die Cognition über die von Geistlichen bei Ehe-Copulationen sich zu Schulden gebrachte Beeinträchtigungen wegen des Landesherrlichen Dispensations-Rechtes betr., v. 21. November 1785.

(Cod. II. Aufl. S. 174.)

Vergl. hierzu §. 7. der Verordn., die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. betr., v. 6. November 1875. in Verb. mit Verordn., einige durch das — nur-allegirte — Reichsgesetz v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. §§. 9., 10., 17., 18. und 19. S. auch noch wegen der Dispensationsquanta: Bekanntm., den Wegfall gewisser Bezeigungsquanta in Ehesachen betr., v. 1. Juni 1872. und Anm. *) daselbst.

91.

Zu: Rescript, die über streitige Rechtsfragen in Consistorialibus gefaßte Resolutiones betr., v. 27. Januar 1786.

(Cod. II. Aufl. S. 174.)

Zu 2) vergl. Verordn., die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vacanzeinkommens von solchen Stellen betr., v. 19. Januar 1878. §. 1. flg., §. 7.

Zu 6) vergl. Verordn. zur Ausführung des Kirchengesetzes v. 2. December 1876. über die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener, v. 15. December 1876. §. 1.

92.

Zu: Befehl, die Cognition über die von Laicis in den Kirchen ohne Störung des Gottesdienstes begangenen Ungebührnisse betr., v. 20. August 1788.

(Cod. II. Aufl. S. 177.)

Zu Anm. †† vergl. jetzt das durch Bekanntm. vom 26. Februar 1876. publicirte Strafgesetzb. für das Deutsche Reich, §§. 166., 167., 168., 243.

93.

Zu: General-Ordre in die Armee, die Abstellung der Trauungen der Soldaten außer Landes betr., vom 13. November 1788.

(Cod. II. Aufl. S. 178.)

Vergl. zu Anm. *) jetzt §. 150. des Militair-Strafgesetzb. für das Deutsche Reich, v. 20. Juni 1872. (Reichsgesetzbl. v. 1872. S. 174. flg.)

94.

Zu: Rescript, die an einigen Orten intendirte Einführung neuer Gesangbücher betr., v. 19. December 1788.

(Cod. II. Aufl. S. 178.)

Vergl. Anm. 7. zu Kirchengesetz, die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873.

95.

Zu: General-Verordnung, die von den Superintendenten über die ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrer, ingleichen über die in ihrer Diöces sich aufhaltenden Candidatos Theologiae zu führende Obsicht und einzusendende Verzeichnisse, sammt was dem anhängig betr., v. 19. December 1788.

(Cod. II. Aufl. S. 179.)

Die Aufsicht der Superintendenten über die Schullehrer als Schuldiener beschränkt sich gegenwärtig auf die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts. Vergl. a.) §. 34. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. b.) Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 25. August 1874. §. 65. Abs. 5. und c.) §. 4., Abs. 2. des Kirchengesetz., die Errichtung eines evangel.-luth. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. nebst der in der Anm. 3. unter Nr. 1. abgedruckten Verordn. v. 12. April 1875. S. auch die Allegate zu der Gen.-Verordn., das Ephoralamt u. dessen Verwaltung betr., v. 13. Juli 1862., sowie die Allegate zu der Verordn. wegen Erlassung eines Regulativs über die theologischen Candidatenvereine, v. 20. März 1844.

96.

Zu: Befehl, die Verbesserung der Gesangbücher betr., v. 10. April 1793.

(Cod. II. Aufl. S. 185.)

Vergl. Anm. 7. zu Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873.

97.

Zu: Generale, die zu den anatomischen Theatern auf den Universitäten zu Leipzig und Wittenberg, und bei dem collegio medico-chirurgico zu Dresden zu verabfolgenden Leichname betr., v. 8. Juli 1794.

(Cod. II. Aufl. S. 187.)

Vergl. jetzt Verordn., die Aufhebung von Todten und Scheintodten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und Lebensrettungsprämien betr., v. 21. September 1874.

98.

Zu: Rescript, die bei den Kirchen-Aerariis eingehende Kupfermünze betr., v. 16. März 1798.

(Cod. II. Aufl. S. 189.)

S. zu Anm. **) auch Anm. 4. zu Verordn., den Wegfall der Portofreiheit betr., v. 14. December 1869. unter Nr. V.

99.

Zu: Extract, aus den im Jahre 1793. von den Ständen angebrachetn Gravaminibus und den darauf ertheilten Resolutionibus.

(Cod. II. Aufl. S. 190.)

Vergl. jedoch §. 76. des Reichsgesetz. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. nebst den Anm. 60., 61. und 62. daselbst. S. auch in Bezug auf das gerichtliche Verfahren in Ehesachen die noch nicht in Kraft getretene Deutsche Civilproceß-Ordnung v. 30. Januar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 83.) §. 568. flg.

100.

Zu: Befehl, das wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener verabfaßte Regulativ betr., v. 18. Februar 1799.

(Cod. II. Aufl. S. 190.)

und

Zu: Regulativ, wegen der Kosten bey Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener.

(Cod. II. Aufl. S. 191.)

Vergl. hierzu Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 21., Abs. 6. und Ausf.-Verordn. zu demselben v. 25. August 1874. §. 42. Vergl. auch zu §. 13.: Verordn.,

das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. §. 10. und Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875. §. 10., sowie ferner zu §. 17.: Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. Nr. VII. 7., wonach die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle in Wegfall gebracht worden ist.

101.

Zu: Generale, die Anweisung für die Pfarrer und Küster in den churfächsischen Landen zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher betr., v. 18. Februar 1799.

(Cod. II. Aufl. S. 193.)

Vergl. hierzu:

I. Im Allgemeinen

Verordn., einige durch das Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. §. 1., sowie die in Anm. 2. zu diesem §. abgedruckte Verordn. v. 25. April 1874.

II. Im Besonderen

1) Zu 2.: Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. Nr. VII. 7. (I. Abth. S. 45.), wonach die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle weggefallen ist.
2) Zu 5.: die unter I. allegirte Verordn. v. 13. December 1876. §. 4., wonach die Einführung besonderer Kirchengemeinderegister für die einzelnen Parochieen der Beschlußfassung der einzelnen Kirchenvorstände anheim gestellt worden ist.
3) Zu 8.: Kirchengef., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. §§. 1., 3., 4., 5. in Verb. mit Gef., die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr., vom 22. Mai 1876. §. 1. u. Anm. 4. daselbst.
4) Zu 10. Anm. 7.: Gef. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876. und Anm. 3. daselbst.
5) Zu 12.: die unter I. allegirte Verordn. v. 13. December 1876. §. 2., wonach im Taufregister die Confession der Eltern und der Taufpathen mit anzugeben ist.
6) Zu 13.: Schema A. zu der unter I. allegirten Verordn. vom 13. December 1786., sowie §. 3. derselben Verordn.

102.

Zu: Generale, die Taufen neugeborner Kinder im Winter betr., v. 12. Juli 1799.

(Cod. II. Aufl. S. 197.)

Zu 5) vergl. jedoch Kirchengef., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. §§. 3. und 7. in Verb. mit §. 5.

103.

Zu: Rescript, die Einführung verbesserter Gesangbücher betr., v. 15. Juli 1799.

(Cod. II. Aufl. S. 198.)

Vergl. Anm. 7. zu Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873.

104.

Zu: Rescript, die wegen verweigerter Leistung der ehelichen Pflicht zu erkennenden Ehescheidungen betr., v. 24. October 1800.

(Cod. II. Aufl. S. 198.)

Vergl. auch §. 33. Nr. 5. des Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875.

105.

Zu: Rescript, die wegen Ehebruchs auf Ehescheidung gerichteten Erkenntnisse betr., v. 22. September 1802.

(Cod. II. Aufl. S. 200.)

Vergl. jedoch jetzt das durch Bekanntmachung vom 26. Februar 1876. publicirte Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, §. 172.

106.

Zu: Rescript, die Entscheidung mehrerer auf den Ehescheidungsprozeß ex capite adulterii sich beziehender Rechtsfragen betr., v. 13. Januar 1804.

(Cod. II. Aufl. S. 202.)

Vergl. §. 172. des durch Bekanntm. v. 26. Februar 1876. publicirten Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

107.

Zu: Mandat, die Ausübung des Römisch-Katholischen Gottesdienstes betr., v. 16. Februar 1807.

(Cod. II. Aufl. S. 204.)

Zu Anm. *) vergl. Verordn., die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betr., v. 27. Juli 1871. und Anm. daselbst, sowie Gef., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. in Verb. mit Verordn., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Function stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879. §. 1. (I. Abth.)

108.

Zu: Rescript, das Regulativ wegen des Aufgebots ꝛc. betr., v. 15. Januar 1808.

(Cod. II. Aufl. S. 207.)

und

Zu: Regulativ, nach welchem die Pfarrer Augsburgischer Confession bey Aufgeboten und Trauungen sich zu achten haben, v. 15. Januar 1808.

(Cod. II. Aufl. S. 207.)

I. In Betreff obigen Rescripts:

Vergl. 1) Zu Abs. 2.: §. 29. des Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875.
2) Zu Abs. 3.: §. 35. des nurallegirten Reichsgef. v. 6. Februar 1875. in Verb. mit §. 7. der Ausf.-Verordn. zu demselben v. 6. November 1875.

und

3) Zu Abs. 4.: §§. 10. und 19. der Verordn., einige durch das Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876.

II. In Betreff obigen Regulativs:

Vergl. 1) Zu §. 1. flg.: §. 17. der unter I. 3. allegirten Verordn. v. 13. December 1876. Zu Anm. 9. s. noch Anm. 36. zu dem unter I. 1. allegirten Reichsgef. v. 6. Februar 1875,

2) Zu §. 4. flg.: §. 33. des unter I. allegirten Reichsgeſ. v. 6. Februar 1875.
3) Zu §. 7. flg.: §§. 29. bis 32. des unter I. allegirten Reichsgeſ. v. 6. Februar 1875.
4) Zu §. 14.: §. 35. des unter I. allegirten Reichsgeſ. v. 6. Februar 1875.
5) Zu §. 15. flg.: §. 33. Nr. 5., §§. 35. und 39. des unter I. allegirten Reichsgeſ. v. 6. Februar 1875. in Verb. mit §. 7. der ſächſ. Ausf.-Verordn. zu demſelben v. 6. November 1875. Zu Anm. 22., Abſ. 3. ſ. noch die durch Bekanntm. v. 30. October 1878. publicirte Uebereinkunft mit dem Geſammthauſe Schönburg v. 29. October 1878. §. VII.
6) Zu §. 19.: a) §. 38. des unter I. allegirten Reichsgeſ. v. 6. Februar 1875. b) §§. 40., 60., Abſ. 4. und 61. des Reichsmilitairgeſ. v. 2. Mai 1874. und c) §. 150. des Militairſtrafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich v. 20. Juni 1872.
7) Zu §. 20.: §. 37. des unter I. allegirten Reichsgeſ. v. 6. Februar 1875.
8) Zu §. 22. flg.: §§. 9. bis 14. der unter I. allegirten Verordn. v. 13. December 1876.
9) Zu §. 33. flg.: §§. 15. bis 21. der unter I. allegirten Verordn. v. 13. December 1876.
10) Zu §. 44. flg.: §§. 10. und 19. der unter I. allegirten Verordn. v. 13. December 1876.

109.

Zu: Reſcript, die Realcitationen in Güteterminen ausgebliebener Beklagter in Eheſachen betr., v. 22. März 1810.

(Cod. II. Aufl. S. 220.)

S. §. 578. der noch nicht in Kraft getretenen Deutſchen Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. (Reichsgeſetzbl. v. 1877. S. 83.)

110.

Zu: Mandat, die Gleichſtellung der reformirten Religionsverwandten hinſichtlich der öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienſtes, auch übrigen bürgerlichen und politiſchen Rechte, mit den Römiſch-Katholiſchen und Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten betr., v. 18. März 1811.

(Cod. II. Aufl. S. 220.)

Vergl. hierzu die mittelſt Decrets v. 29. März 1870. beſtätigte Verfaſſung der evangel.-reformirten Gemeinden im Königreich Sachſen nebſt der ebendaſelbſt abgedruckten, mittelſt Decrets v. 6. Juni 1876. beſtätigten Abänderung derſelben.

111.

Zu: Mandat, die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn-, Feſt- und Bußtagsfeier betr., v. 24. Juli 1811.

(Cod. II. Aufl. S. 221.)

und

Zu: Oberamtspatent vom 14. Auguſt 1811., durch welches vorſtehendes Mandat in der Oberlauſitz publicirt worden iſt.

(Cod. II. Aufl. S. 221. Note 1.)

Obiges Mandat und Oberamtspatent ſind in §. 13. des Geſ., die Sonn-, Feſt- und Bußtagsfeier betr., v. 10. September 1870. aufgehoben worden. Vergl. noch zu Anm. 2. Verordn., die Verlegung des Feſtes Mariä Verkündigung betr., v. 13. Juni 1871., ſowie Anm. 25. und 28. bei Ausf.-Verordn. zu Geſ., das Volksſchulweſen betr., v. 25. Auguſt 1874.

112.

Zu: Generale, zur Erläuterung des Schulgenerale v. 4. März 1805., v. 23. November 1811.

(Cod. II. Aufl. S. 227.)

Zu §. 6., 4) und 5) vergl. Geſ., das Volksſchulweſen betr., v. 26. April 1873. §. 7. und Ausf.-Verordn. zu demſelben v. 25. Auguſt 1874. §. 16., Abſ. 1.

113.

Zu: Reſcript, die Ordensverbindungen auf Schulen betr., v. 27. Januar 1812.

(Cod. II. Aufl. S. 227.)

Vergl. Anm. 21. zu dem Geſ. über die Gymnaſien, Realſchulen und Seminare, v. 22. Auguſt 1876.

114.

Zu: Reſcript, die Einführung des 1ſten Theils eines neuen Kirchenbuchs betr., v. 21. Februar 1812.

(Cod. II. Aufl. S. 228.)

Vergl. Anm. 7. zu dem Kirchengeſ., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconſ. betr., v. 15. April 1873.

115.

Zu: Reſcript, die Kirchen-Falsa betr., v. 19. Juni 1812.

(Cod. II. Aufl. S. 228.)

Die kirchliche Beſtrafung wegen verhangener Anmaßung der zu Auszeichnung reiner Sitten bisher üblich geweſenen Vorzüge hat für die Zukunft ſich erledigt. Vergl. §. 13., Abſ. 2. der Verordn., einige durch das Reichsgeſ. über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. und Anm. zu dieſer Verordn.

116.

Zu: Reſcript, die Einführung des zweiten Theils des neuen Kirchenbuchs betr., v. 11. November 1812.

(Cod. II. Aufl. S. 230.)

und

Zu: Reſcript, das neue Kirchenbuch betr., v. 2. Deember 1812.

(Cod. II. Aufl. S. 231.)

Vergl. Anm. 7. zu Kirchengeſ., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconſ. betr., v. 15. April 1873.

117.

Zu: Reſcript, die Anlegung einer Schulcaſſe betr., v. 16. Juli 1813.

(Cod. II. Aufl. S. 231.)

Vergl. Anm. 24. zu der Ausf.-Verordn. zum Volksſchulgeſ. v. 25. Auguſt 1874., wonach die unter 1. des obigen Reſcripts erwähnte allgemeine Collecte und die unter 2. des obigen Reſcripts aufgeführte Abgabe von Trauungen aufgehoben worden ſind. S. auch §. 21. der Verordn., einige durch das Reichsgeſ. über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., vom 13. December 1876. und §. 1. der Verordn. zur Ausf. des Kirchengeſ. v. 2. December 1876. über die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geiſtlichen und Kirchendiener, v. 15. December 1876.

118.

Zu: Regulativ, wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgrafenthums Oberlausitz, v. 11. August 1813.

(Cod. II. Aufl. S. 232.)

Obiges Regulativ ist nach Nr. V. der Verordn., die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz betr., v. 28. Mai 1868. (welche bei der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868. in der I. Abth. S. 42. abgedruckt ist) insoweit außer Wirksamkeit getreten, als in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung und in der Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. Bestimmungen enthalten sind, welche von den Vorschriften jenes Regulativs abweichen.

An die Stelle der in den Anm. 4. und 11. erwähnten Kreisdirection ist die Kreishauptmannschaft Bautzen getreten. Vergl. §. 8., Abs. 1. des Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. in Verb. mit §. 1. flg. der Verordn., die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über die evangel-luther. Kirchen der Oberlausitz betr., v. 12. September 1874.

119.

Zu: Verordnung, die Bibelgesellschaft betr., v. 14. September 1814.

(Cod. II. Aufl. S. 238.)

1) Vergl. zu Anm. †) die in Anm. 19. zu dem Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. abgedruckte Verordn. v. 12. Februar 1875. Nr. 1. und 4.
2) Vergl. zu Anm. ††) Reichsgef., betr. die Portofreiheit im Gebiete des Norddeutschen Bundes v. 5. Juni 1869. §. 6. (I. Abth. S. 65.), wonach auch die hier zugestandene Portofreiheit als aufgehoben zu erachten ist.

120.

Zu: Rescript, verschiedene in geistlichen Angelegenheiten ergangene Gouvernements-Verfügungen betr., v. 7. August 1815.

(Cod. II. Aufl. S. 240.)

In Betreff der in obigem Rescript bewilligten Portofreiheit vergl. Reichsgef., betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, v. 5. Juni 1869. §. 6. (I. Abth. S. 65.), wonach auch die hier zugestandene Portofreiheit als aufgehoben zu erachten ist. Vergl. weiter Anm. 4. unter Nr. V. zu der Verordn.., den Wegfall der Portofreiheit betr., v. 14. December 1869. (I. Abth. S. 67.) Vergl. endlich Anm. 24. zu der Ausf.-Verordn. zum Volksschulgef. v. 25. August 1874., wonach die auf dem Rescript v. 16. Juli 1813. beruhende allgemeine Collecte, ebenso wie die Abgabe von Trauungen aufgehoben worden ist.

121.

Zu: Rescript, die Auftragsertheilung an die Kreis- und Amtshauptleute in Kirchen- und Schulsachen betr., v. 24. Juli 1816.

(Cod. II. Aufl. S. 241.)

Vergl. das, was zu der in Anm. **) allegirten Generalinstruction v. 27. September 1842. bemerkt ist.

122.

Zu: Rescript, die Anzeigen der in den Leihbibliotheken sich vorfindenden schädlichen Schriften durch die Geistlichen betr., v. 2. Juni 1817.

(Cod. II. Aufl. S. 242.)

Das Ministerium des Innern hat auf bezügliche Anfrage eröffnet, daß solche Volksbibliotheken, welche von Vereinen für innere Mission oder ähnlichen Körperschaften gegründet sind, bez. unter der Aufsicht oder Verwaltung der gedachten Vereine oder des Kirchenvorstandes stehen, und welche weder die Befriedigung der lediglich Unterhaltung begehrenden Leser, noch die gewerbsmäßige Ausleihung von Lesebüchern gegen eine von dem Entleiher zu entrichtende Lesegebühr, sondern die Förderung der sittlichen und wissenschaftlichen Bildung des Volkes durch Darbietung hierzu geeigneter Lehrstoffe bezwecken, als Leihbibliotheken oder Leseinstitute im Sinne der (in Anm. ***) allegirten) Verordn. v. 8. März 1854. nicht zu betrachten und daher, so lange sie unter der Aufsicht oder Verwaltung von Kirchenvorständen, bez. von Vereinen für innere Mission stehen, der Revision durch die Polizeibehörde nicht zu unterwerfen sind. — Verordn. des Min. des Innern v. 22. März 1878. — In einer späteren Verordn. v. 2. December 1878. hat das Min. des Innern verfügt, daß die von politischen Gemeinden gehaltenen und durch deren Organe beaufsichtigten oder verwalteten Volksbibliotheken bis auf Weiteres nach der (vorstehends abgedruckten) Ministerial-Verordn. v. 22. März 1878. zu behandeln und daher der Revision durch die Polizeibehörden ebenfalls nicht zu unterwerfen seien.

123.

Zu: Rescript, die Verzögerungen der Taufen betr., v. 2. August 1817.

(Cod. II. Aufl. S. 245.)

Vergl. das, was zu der in Anm. 3. allegirten Verordn. v. 28. Mai 1850. bemerkt ist.

124.

Zu: Mandat, die Erlernung und Ausübung der Geburtshilfe in hiesigen Landen betr., v. 2. April 1818.

(Cod. II. Aufl. S. 246.)

Vergl. hierzu: Verordn., die Einführung einer revid. Hebammenordnung und Hebammentaxe, ingleichen einer abgeänderten Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen betr., v. 8. Mai 1872. (G. u. Vbl. v. 1872. S. 291.), welche in der I. Abth. extractweise abgedruckt ist, und Verordn., einige Abänderungen und Ergänzungen der Verordn. v. 8. Mai 1872. und der mittelst derselben publicirten revid. Hebammenordnung betr., v. 22. August 1877. (G. u. Vbl. v. 1877. S. 258.), welche in Anm. 2. zu der angezogenen Verordn. v. 8. Mai 1872. extractweise abgedruckt ist.

125.

Zu: Allgemeine Hebammenordnung (dem Mand. v. 2. April 1818. beigegeben.)

(Cod. II. Aufl. S. 247.)

Diese Hebammenordnung ist in §. 1. der Verordn., die Einführung einer revid. Hebammenordnung und Hebammentaxe, ingleichen einer abgeänderten Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen betr., v. 8. Mai 1872. außer Kraft gesetzt worden. (s. I. Abth.)

126.

Zu: Regulativ über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königl. Sächs. Landen, v. 7. August 1818.

(Cod. II. Aufl. S. 248.)

I. Im Allgemeinen.

Vergl. Decret, die Verfassung der evangel.-reformirten

Gemeinden im Königreiche Sachsen betr., v. 29. März 1870. nebst dem ebendaselbst abgedruckten Abänderungsdecret v. 6. Juni 1876.

II. Im Besonderen.

1) Zu §. 1. vergl. das unter I. angezogene Decret v. 29. März 1870. Abs. 3.
2) Zu §. 3. vergl. die unter I. angezogene Verfassung v. 29. März 1870. §§. 3. u. 4., sowie die Abänderung v. 6. Juni 1876.
3) Zu §. 7. flg. vergl. die unter I. angezogene Verfassung v. 29. März 1870. §. 5. bis §. 11. — Vergl. namentlich noch zu Anm. 8.: Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. (I. Abth.) und Verordn., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Function stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879. §. 1. (I. Abth.), sowie zu §. 7. lit. i.: Verordn. zu Ausführung des Ges., das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr., v. 20. Mai 1867. §. 1., Nr. 3. (I. Abth.)
4) Zu §. 13. vergl. die Allegate zu dem Regulativ, nach welchem die Pfarrer Augsburgischer Confession bey Aufgeboten und Trauungen sich zu achten haben, v. 15. Januar 1808.
5) Zu §. 16. vergl. Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. §. 73. und. Anm. 57. daselbst.
9) Zu §. 17. vergl. Verordn., einige durch das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. §. 12., Abs. 3.

127.

Zu: Mandat, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betr., v. 11. Januar 1819.

(Cod. II. Aufl. S. 252.)

Obiges Mandat ist, soweit es die Stempelabgabe von erbschaftlichen Erwerbungen betrifft, in Art. 40. des Ges. über die Erbschaftssteuer v. 13. November 1876., soweit dasselbe dagegen den Schriften- und Werthstempel betrifft, in Art. 23. des Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876. aufgehoben worden. S. auch noch zu Anm. 10.: Verordn., die Einstellung des Sportulirens bei Anstellungen betr., v. 8. Mai 1872. (I. Abth. S. 125. u. 126.)

128.

Zu: Hauptconvention zu Vollziehung des zwischen Ihro Königl. Majestäten von Sachsen und von Preußen, zu Wien am 18. Mai 1815. abgeschlossenen Friedenstractats, und zu näherer Bestimmung der durch diesen Tractat veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen, v. 28. August 1819.

(Cod. II. Aufl. S. 257.)

Vergl. zu Art. II. Nr. 8. Verordn., den zwischen dem Königreiche Preußen und Sachsen abgeschlossenen Frieden betr., v. 26. October 1866. Art. 21. und Anm. **) daselbst. S. auch Bekanntm., den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Regulirung der Parochiallastenbeiträge in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Königswartha und Nieda abgeschlossenen Receß betr., v. 6. October 1865. (I. Abth.)

129.

Zu: Regulativ, wegen Verwaltung der Polizei- und der Criminal-Rechtspflege in Leipzig, v. 12. März 1822.

(Cod. II. Aufl. S. 260.)

Vergl. das noch nicht in Kraft getretene Ges., die Studirenden auf der Universität Leipzig betr., v. 28. Februar 1878. (Anhang, II. Theil.)

130.

Zu: Mandat, zu Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen, v. 30. März 1822.

(Cod. II. Aufl. S. 263.)

Vergl. zu III. das Einführungsges. zu der noch nicht in Kraft getretenen Deutschen Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 244.) §. 16., Nr. 6. u. 7. und die Deutsche Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 83.) §. 578. Vergl. zu IV. das, was zu der Proceßordnung v. 28. Juli 1622. bemerkt ist.

131.

Zu: Mandat, wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze vom 11. Januar und 12. August 1819.; v. 4. September 1822.

(Cod. II. Aufl. S. 263.)

Dieses Mandat ist, soweit es die Stempelabgabe von erbschaftlichen Erwerbungen betrifft, in Art. 40. des Ges. über die Erbschaftssteuer v. 13. November 1876., soweit dasselbe dagegen den Schriften- und Werthstempel betrifft, in Art. 23. des Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876. aufgehoben worden.

132.

Zu: Mandat, die Rechtsfrage, ob bei den, wegen Ehebruchs anhängig gemachten Scheidungsprocessen die Ausflüchte der Compensation und der erfolgten Verzeihung Amtswegen zu berücksichtigen seien? betr., v. 30. December 1822.

(Cod. II. Aufl. S. 264.)

Zu Anm. *) vergl. noch §. 172. des durch Bekanntm. v. 26. Februar 1876. publicirten Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

133.

Zu: Rescript, zu Erläuterung des Rescripts v. 1. August 1817., die Verzögerung der Taufen betr., v. 16. December 1825.

(Cod. II. Aufl. S. 270.)

Vergl. das, was zu der in Anm. 3. allegirten Verordn., v. 28. Mai 1850. bemerkt ist.

134.

Zu: Mandat, die allgemeine Verbreitung der Schutzblattern-Impfung betr., v. 22. März 1826.

(Cod. II. Aufl. S. 272.)

Dieses Mandat ist bis auf die, die Beitreibung rückständiger Impfgebühren betreffende Bestimmung in §. 10. (welche im Cod. nicht mit abgedruckt ist), in Folge des Reichsimpfges. v. 8. April 1874. (s. II. Abth.) für erledigt zu erachten. Vergl. §. 23. der Verordn., die Ausführung des Reichsimpfges. v. 8. April 1874. betr., v. 20. März 1875. (s. II. Abth.)

135.

Zu: Rescript, die Investitur der Geistlichen betr., v. 14. April 1826.

(Cod. II. Aufl. S. 273.)

Vergl. Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. §§. 10., 11., 12. und Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875. §§. 10., 11., 12.

136.

Zu: Mandat, die von den jungen Mannspersonen, im Bezug auf ihre Militairpflicht, zu führenden Geburtsscheine betr., v. 20. September 1826.

(Cod. II. Aufl. S. 277.)

Vergl. Gen.-Verordn., die Geburtsscheine für Militairdienstpflichtige betr., v. 27. Februar 1869. und Anm. *) zu derselben.

137.

Zu: Mandat, daß frühzeitige Heirathen der jungen Mannspersonen und deren Ehegelöbnisse betr., vom 20. September 1826.

(Cod. II. Aufl. S. 278.)

Vergl. hierzu §. 28., Abs. 2. u. 3., sowie §. 36. u. §. 41. flg. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. und Anm. 24. u. 34. zu demselben.

138.

Zu: Mandat, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betr., v. 10. October 1826.

(Cod. II. Aufl. S. 279.)

Vergl. hierzu Reichsges. über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868. nebst der sächs. Ausf.-Verordn. zu demselben v. 31. August 1868., (G. u. Vbl. v. 1868. S. 1027.) in Verb. mit §. 41. flg. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875.

139.

Zu: Mandat über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten, oder niedergelegten letzten Willen, v. 30. October 1826.

(Cod. II. Aufl. S. 280.)

Vergl. zu Anm. *) jetzt noch Verordn., das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr., v. 9. Januar 1865. (G. u. Vbl. v. 1865. S. 3.) §§. 2. bis 9. und Verordn., die fernere Gültigkeit der Verordn., das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr., v. 9. Januar 1865., sowie einige andere Bestimmungen über das Verfahren in dergleichen Rechtssachen betr., v. 3. August 1868. (G. u. Vbl. v. 1868. S. 504.)

140.

Zu: Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden, und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betr., v. 19. Februar 1827.

(Cod. II. Aufl. S. 281.)

I. Im Allgemeinen.

Vergl. Ges., die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betr., v. 23. August 1876.

II. Im Besonderen.

1) Zu §. 1. vergl. Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. (I. Abth.) und Verordn., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Function stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879. (I. Abth.)
2) Zu §. 3. vergl. §§. 1. bis 5. des unter I. allegirten Ges. v. 23. August 1876.
3) Zu §§. 4. bis 7. u. §. 16. vergl. §. 17. des unter I. allegirten Ges. v. 23. August 1876., sowie das Allegat unter II., 1.
4) Zu §. 14. vergl. §. 11. des noch nicht in Kraft getretenen Ges., Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877. ꝛc. enthaltend; v. 1. März 1879. (Anhang II. Theil.)
5) Zu §. 17. Anm. 14. vergl. das, was zu dem dort allegirten Ges. v. 28. Januar 1835. bemerkt ist.
6) Zu §. 19. Anm. 15. vergl. Allegat zu der dort citirten Instruction v. 27. September 1842.
7) Zu §. 23. vergl. §. 76. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875., sowie §§. 7. bis 11. des unter I. allegirten Ges. v. 23. August 1876.
8) Zu §. 27. Abs. 1. vergl. Allegat unter II., 1.
9) Zu §. 32. vergl. in Betreff der Beaufsichtigung des kathol. Religionsunterrichts §. 29., Abs. 5. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. in Verb. mit §. 18., Abs. 3. u. §. 66., Abs. 1. der Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 25. August 1874.
10) Zu 35. vergl. §§. 32. u. 33. des unter I. allegirten Ges. v. 23. August 1876.
11) Zu §. 37. flg. vergl. Allegat unter II., 7.
12) Zu §. 44. vergl. §§. 28. bis 32. des unter II., 7. allegirten Reichsges. v. 6. Februar 1875.
13) Zu §. 45. flg. vergl. das, was zu dem Regulativ v. 15. Januar 1808. §. 22. flg. bemerkt ist.
14) Zu §. 56. vergl. Kirchenges., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. §§. 1., 3. u. 5.
15) Zu §. 58. vergl. jetzt §. 6. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. u. §. 15. der Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 25. August 1874.
16) Zu §. 59. vergl. Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877. Nr. 7.
17) Zu §. 62. Das in diesem §. enthaltene Verbot ist ebenso, wie die ihm zu Grunde liegende materiell-rechtliche Vorschrift, nicht minder auch die in §. 1591. des bürgerl. Gesetzbuchs, mit dem Inkrafttreten des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. für aufgehoben zu achten. — Verordn. des Cult.-Min. v. 12. Februar 1876. —
18) Zu §. 65. vergl. Verordn., die Aufhebung des Parochialzwangs in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochieen des Markgrafthums Oberlausitz betr., v. 15. Juli 1863. (Cod. II. Aufl. S. 906.) und das Allegat zu §. 1.
19) Zu Beil. ⊙ Nr. 10. 11. 12. Die hier enthaltenen Vorschriften, soweit sie auf die Competenz bezüglich katholischer Schullehrer und Schulen sich beziehen, haben sich erledigt. Vergl. §. 66. Abs. 1. der Ausf.-Verordn. zu dem Ges., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874.
20) Zu Beil. ⊙ Nr. 16. u. 17. vergl. das unter II., 7. allegirte Reichsges. v. 6. Februar 1875.

141.

Zu: Mandat, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betr., v. 20. Februar 1827.

(Cod. II. Aufl. S. 288.)

1) Vergl. hierzu auch Ges., die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betr., v. 20. Juni 1870., §. 20., Abs. 1. und Anm. 4. daselbst.
2) Zu Anm. 6., Abs. 4. (Verordn. v. 27. April 1852.) vergl. die in Anm. 154. zu dem Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. abgedruckte Instruction für die Bezirksschulinspectoren v. 6. November 1874., §. 8. und Anm. 3. unter lit. b. zu dem Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsist. betr., vom 15. April 1873.
3) Zu Anm. 9. vergl. jedoch jetzt das unter 1. allegirte Ges. v. 20. Juni 1870., §. 20.

142.

Zu: Bekanntmachung, das Alter der in die Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma aufzunehmenden Schüler betr., v. 3. März 1828.

(Cod. II. Aufl. S. 293.)

Vergl. auch §. 49. der Beil. A. zu Verordn., die Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare betr., v. 29. Januar 1877.

143.

Zu: Ordonnanz v. 19. Juli 1828.

(Cod. II. Aufl. S. 291.)

1) Zu erster Theil. Vergl. das, was zu dem dort allegirten Ges. v. 7. December 1837. bemerkt ist.
2) Zu §. 66. An die Stelle des Oberconsistorium ist jetzt das evangel.-luther. Landesconsist. getreten.
3) Zu §. 67. Dispensationsgebühren der in diesem §. gedachten Art werden nicht mehr erhoben. Vergl. Bekanntm. v. 1. Juni 1872. und Anm. *) daselbst.
4) Zu §. 68. vergl. in Betreff der Erlaubnißscheine §. 38. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. in Verb. mit §§. 40., 60., Abs. 4., §. 61. des Reichsmilitairges. v. 2. Mai 1874. (Reichsgesetzbl. v. 1874. S. 45.) und §. 150. des Militairstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872. (Reichsgesetzbl. v. 1872. S. 174.)
5) Zu §. 69. vergl. §§. 5. u. 19. der Verordn., einige durch das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876.
6) Zu §. 75. vergl. Verordn., den Gerichtsstand des Staatsfiscus, der von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen und des Domcapitels zu Meißen betr., v. 24. Juli 1867.
7) Zu §. 89. vergl. in Betreff der Befreiung der Militairpersonen von den Schulanlagen die im Anhang zu dem Ges., einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betr., v. 8. März 1838. unter Nr. II., 6. abgedruckten Verordn. v. 26. August 1876. und v. 16. Januar 1877.

144.

Zu: Rescript, das wegen Verwaltung der academischen Gerichtsbarkeit entworfene Regulativ betr., v. 28. Februar 1829.

(Cod. II. Aufl. S. 298.)

Vergl. hierzu das im Anhang II. Theil abgedruckte, noch nicht in Kraft getretene Ges., die Studirenden auf der Universität Leipzig betr., v. 28. Februar 1878.

145.

Zu: Mandat, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betr., v. 4. Juni 1829.

(Cod. II. Aufl. S. 300.)

Zu §. 14. flg. vergl. das zu der Proceß-Ordnung v. 28. Juli 1622. Bemerkte.

146.

Zu: Verordnung, die Abgabe der Leichname der Selbstmörder und Verunglückten an die anatomischen Theater zu Dresden und Leipzig betr., v. 4. Juli 1829.

(Cod. II. Aufl. S. 303.)

Diese Verordn. ist in §. 12. der Verordn., die Aufhebung von Todten und Scheintodten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle u. die Lebensrettungsprämien betr., v. 21. September 1874. außer Wirksamkeit gesetzt worden.

147.

Zu: Mandat, die Vorbereitung junger Leute zur Universität betr., v. 4. Juli 1829.

(Cod. II. Aufl. S. 304.)

S. hierzu: Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876., sowie Ausf.-Verordn. zu demselben v. 29. Januar 1877. Vergl. insbesondere Beil. A. zu der nur angezogenen Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877. §. 58. flg. und Beil. B. §. 55. flg.

148.

Zu: Verordnung, die Abgabe der Leichname der Selbstmörder und Verunglückten an das anatomische Theater zu Dresden betr., v. 17. August 1829.

(Cod. II. Aufl. S. 307.)

Diese Verordn. ist in §. 12. der Verordn., die Aufhebung von Todten und Scheintodten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betr., v. 21. September 1874. außer Wirksamkeit gesetzt worden.

149.

Zu: Rescript, die Regulirung der von den Einwohnern verschiedener Confession in solchen Orten, welche in einen festen Kirchenverband erst eintreten, zu leistenden Parochiallasten und Stolgebühren betr., v. 19. September 1829.

(Cod. II. Aufl. S. 307.)

Orte, welche einem festen Kirchenverbande nicht angehören, dürften in Sachsen nicht mehr vorhanden sein.

150.

Zu: Rescript, die Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke betr., v. 15. April 1830.

(Cod. II. Aufl. S. 308.)

Vergl. Art. 2. B. des Ges. über die Erbschaftssteuer v. 13. November 1876. (I. Abth.)

151.

Zu: Rescript, die von Inländern im Auslande erlangte theologische Doctorwürde betr., v. 5. Mai 1830.

(Cod. II. Aufl. S. 308.)

Dieses Rescript ist in der Verordn., die Annahme und Führung der von auswärtigen Universitäten an Königl. Sächs. Staatsangehörige verliehenen Würden betr., vom 27. December 1878. unter Nr. 4. aufgehoben worden.

152.

Zu: Rescript, die Appellationen hinsichtlich der Anstellungen und Suspensionen von Geistlichen und Schullehrern betr., v. 26. Mai 1830.

(Cod. II. Aufl. S. 314.)

An die Stelle des Kirchenraths und bez. der Kreisdirection (vergl. Anm. 1.) ist jetzt bei evangel.-luther. Geistlichen das evangel.-luther. Landesconsistorium und bei Schullehrern das Cult.-Min. getreten.

153.

Zu: Rescript, eine die Stempelabgabe betreffende Erläuterung betr., v. 18. August 1830.

(Cod. II. Aufl. S. 315.)

Dieses Rescript ist als erledigt anzusehen nach Art. 23. des Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876. (I. Abth.)

154.

Zu: Mandat, die Errichtung der Communalgarden betr., v. 29. November 1830.

(Cod. II. Aufl. S. 316.)

Vergl. Ges., die Aufhebung des Instituts der Communalgarde betr., v. 3. März 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 55.), wonach das Institut der Communalgarde in allen Orten, in welchen es damals noch bestand, aufgehoben worden ist und in dessen Folge alle in Beziehung auf dieses Institut zeither gültig gewesenen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt worden sind.

155.

Zu: Verordnung, die Abiturienten-Prüfungen betr., v. 17. December 1830.

(Cod. II. Aufl. S. 317.)

Vergl. hierzu Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877. Beil. A. §. 58. flg. (Gymnasien betr.) und Beil. B. §. 55. flg. (Realschulen I. Ordnung betr.)

156.

Zu: Rescript, die Beschränkung der Feiertage betr., v. 13. Januar 1831.

(Cod. II. Aufl. S. 318.)

Vergl. hierzu Verordn., die Verlegung des Festes Mariä Verkündigung betr., v. 13. Juni 1871. Vergl. auch Anm. 25. und 28. zu Ausf.-Verordn. zu dem Ges., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874.

157.

Zu: Mandat, einige Bestimmungen betreffend, wie es an den wegfallenden oder verlegten Feiertagen in Ansehung der Dienste und Frohnen, ingleichen der Kost des Zwanggesindes, gehalten werden soll, v. 16. Februar 1831.

(Cod. II. Aufl. S. 320.)

Vergl. zu dem im Eingange Bemerkten: Verordn., die Verlegung des Festes Mariä Verkündigung betr., v. 13. Juni 1871.

158.

Zu: Bekanntmachung, die inländischen öffentlichen gelehrten Schulen betr., v. 2. Mai 1831.

(Cod. II. Aufl. S. 322.)

Vergl. jetzt Anm. 1. zu Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876.

159.

Zu: Mandat, die Rettungsprämien betr., v. 18. Mai 1831.

(Cod. II. Aufl. S. 322.)

Vergl. Verordn., die Aufhebung von Todten und Scheintodten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betr., v. 21. September 1874. §. 11. (I. Abth.)

160.

Zu: Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen, v. 4. September 1831.

(Cod. II. Aufl. S. 323.)

1) Betreffend die Abänderung der §§. 1. u. 35. f. Ges., einige Abänderungen der Verfassungsurkunde v. 4. September 1831., sowie der Nachtragsgesetze zu derselben v. 5. Mai 1851. und 19. October 1861. betr., v. 3. December 1868. Nr. I.
2) Zu §. 25., Anm. 1. vergl. jetzt noch: Reichsges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870. und Reichsges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870.
3) Zu §. 30. Anm. 2. vergl. jetzt a) Reichsges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. November 1867., b) Artt. 57. u. 59. der durch Reichsges. v. 16. April 1871. publicirten Verfassung des deutschen Reiches, c) Reichs-Militairges. v. 2. Mai 1874. und d) die durch Verordn. v. 20. Januar 1876. im G. u. Vbl. publicirte Deutsche Wehrordnung v. 29. October 1875.
4) Betreffend die Abänderung des §. 33. f. das unter Nr. 1. allegirte Ges. v. 3. December 1868. Nr. II.
5) Zu §. 35., Anm. 4. vergl. Reichsges. über die Presse, v. 7. Mai 1874. (I. Abth.)
6) Zu §. 39., Abs. 1. vergl. Einkommensteuerges. v. 2. Juli 1878. (I. Abth.) und Ges., die directen Steuern betr., v. 3. Juli 1878. (I. Abth.)
7) Zu §. 41., Abs. 3. vergl. Ges. zur Publication des Kirchenges. wegen Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. v. 16. April 1873. §. II.; ferner Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. §. 7. und Verordn. zu Ausführung des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874. §. 68., Abs. 2.
8) Zu §. 44. Anm. 11. vergl. noch Ges., einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., v. 3. Juni 1876. (II. Abth.)
9) Zu §. 47. Anm. 12. vergl. das noch nicht in Kraft getretene Ges., die Entscheidung über Competenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betr., v. 3. März 1879. (abgedruckt im Anhang II. Theil), welches in §. 20. das in Anm. 12. allegirte Ges. v. 13. Juni 1840. aufhebt.
10) Zu §. 55. Anm. 14. vergl. Verordn., den Gerichtsstand des Staatsfiscus, der von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen und des Domcapitels zu Meißen betr., v. 24. Juli 1867. (I. Abth.)
11) Zu §. 57. vergl. Allegate unter Nr. 7. zu §. 41., Abs. 3.

12) Betreffend die Abänderung der §. 63. Nr. 13., §§. 65., 66., 68., 69., 70., 71., 76., 90., 123., 128., Abs. 1. und §. 129. f. das unter Nr. 1. allegirte Ges. v. 3. December 1868. Nr. III.
13) Betreffend die Abänderung von §. 1. des Nachtragsgesetzes v. 5. Mai 1851. f. das unter Nr. 1. allegirte Ges. v. 3. December 1868. Nr. IV.
14) Betreffend die Aufhebung der §§. I. II. u. III. des Nachtragsges. v. 19. October 1861. f. das unter Nr. 1. allegirte Ges. v. 3. December 1868. Nr. V.
15) Betreffend die Abänderung der §. 67., Abs. 2. u. 3., §. 72. u. §. 120. f. Ges., einige Abänderungen der Verfassungsurkunde v. 4. September 1831. betr., v. 12. October 1874. (G. u. Vbl. v. 1874. S. 363.) Nr. I.
16) Betreffend die Aufhebung der §§. 83., 123., 124., 125., 126., 134. u. 136. f. das unter Nr. 15. allegirte Ges. v. 12. October 1874. Nr. II.
17) Betreffend die Abänderung des §. 114. f. das unter Nr. 15. allegirte Ges. v. 12. October 1874. Nr. III.
18) Betreffend die Abänderung des §. 156., Abs. 2. f. das unter Nr. 15. allegirte Ges. v. 12. October 1874. Nr. IV.
19) Betreffend die Abänderung des §. 132. f. das unter Nr. 15. allegirte Ges. v. 12. October 1874. Nr. V.
20) Zu §. 139. Anm. 21. vergl. Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. (I. Abth.) und Verordn., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879. (I. Abth.) — Vergl. auch Verordn., die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betr., v. 27. Juli 1871. (I. Abth.) und Anm. daselbst.

161.

Zu: Verordnung, die Einrichtung der Ministerial-Departements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betr., v. 7. November 1831.

(Cod. II. Aufl. S. 333.)

1) Zu Nr. 4. E. ad I. u. III. sowie Nr. 9. vergl. Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873., nach dessen §. 1. zu Führung des Kirchenregiments ein Landesconsistorium eingesetzt worden ist, welchem unter der Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt beauftragten Staatsminister die Wahrung der Rechte und Interessen der evangel.-luther. Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten obliegt, und nach dessen §. 4. alle Geschäfte und Befugnisse des evangel.-luther. Kirchenregiments, welche bis dahin dem Cult.-Min. zugestanden, auf das Landesconf. übergegangen sind. — Vergl. auch Ges. zur Publication des Kirchengef. wegen Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. v. 16. April 1873. §. II.
2) Zu Nr. 4. E. ad II. bez. Anm. 5. daselbst vergl. Anm. 14. zu dem Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873.
3) Zu der Bestimmung bezüglich Leitung und Beaufsichtigung der Schullehrerseminare, vergl. Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876. §. 1. flg. §. 56. flg. Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 29. Januar 1877. Nr. 6., Nr. 23. flg. u. Beil. D. zu derselben.
4) Zu Nr. 4. E. in fine vergl. die Allegate zu §. 41., Abs. 3. der Verfassungsurkunde v. 4. September 1831.

162.

Zu: Gesetz, die Publication und Einführung der Allgemeinen Städte-Ordnung betr., v. 2. Februar 1832.

(Cod. II. Aufl. S. 336.)

Zu: Verordnung, das Verfahren bei Einführung der Allgemeinen Städte-Ordnung und Errichtung der örtlichen Statuten betr., v. 2. Februar 1832.

(Cod. II. Aufl. S. 336.)

und

Zu: Allgemeine Städte-Ordnung für das Königreich Sachsen, v. 2. Februar 1832.

(Cod. II. Aufl. S. 337.)

Nach §. 140. der Revid. Städteordnung v. 24. April 1873. ist diese Gemeindeordnung an die Stelle der oben allegirten Allgemeinen Städteordnung v. 2. Februar 1832. und des dazu gehörigen Einführungsges. von demselben Tage getreten.

163.

Zu: Bekanntmachung v. 8. Februar 1832.

(Cod. II. Aufl. S. 342.)

Zu Anm. 2. Bezüglich der Dispensation von Eheverboten vergl. §. 40. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. in Verb. mit Ausf.-Verordn. zu dems. v. 6. November 1875. §. 7. Vergl. auch bezüglich der Kosten Bekanntmachung, den Wegfall gewisser Bezeigungsquanta in Ehesachen betr., v. 1. Juni 1872. und Anm. *) daselbst.

164.

Zu: Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, v. 17. März 1832.

(Cod. II. Aufl. S. 344.)

Zu §. 206., bez. §. 218. flg. vergl. nachstehende Bekanntmachung des Min. des Innern, die Auflösung der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen als selbstständiger Behörde betreffend; v. 18. Februar 1876. (G. u. Vbl. v. 1876. S. 198.): Die bisherige Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen wird vom künftigen Monat März an als selbstständige Behörde aufgelöst.

Von dem genannten Zeitpuncte an werden die Geschäfte derselben in ihrem ganzen Umfange und für den Bereich des ganzen Landes der Kreishauptmannschaft zu Dresden übertragen, welche in allen, in den Geschäftskreis der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen fallenden Angelegenheiten die officielle Bezeichnung: „Königl. Kreishauptmannschaft zu Dresden als Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen" führen wird.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 18. Februar 1876.

165.

Zu: Verordnung, die Verkümmerung der Sittenzeugnisse der Studirenden zu Leipzig bei dem Abgange derselben von der Universität betr., v. 29. August 1832.

(Cod. II. Aufl. S. 352.)

Vergl. hierzu das noch nicht in Kraft getretene im Anhang II. Theil abgedruckte Ges., die Studirenden auf der Universität Leipzig betr., v. 28. Februar 1878. §. 5.

166.

Zu: Bekanntmachung über die Erfordernisse der Aufnahme als Zögling in eine der beiden Landes-

schulen zu Meißen und Grimma, das dabei stattfindende Verfahren und die für die Aufgenommenen zu erfüllenden Verpflichtungen s. w. d. anh. betr., v. 7. December 1832.

(Cod. II. Aufl. S. 352.)

I. Im Allgemeinen.

Vergl. Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876., namentlich §. 39., Abs. 2. u. §. 40., sowie Verordn. zu Ausführung des — nurallegirten — Ges. v. 29. Januar 1877., namentlich Nr. 29., in Verb. mit der dieser Verordn. angeschlossenen Beif. A., namentlich §. 48. letzter Absatz.

II. Im Besonderen.

1) Zu §. 3. Die Anzahl der in §. 3. unter II. erwähnten Koststellen ist in Meißen von 20. auf 25., in Grimma von 16. auf 22. erhöht worden.

2) Zu §. 12. Als Maß der Vorbildung in sämmtlichen Unterrichtsfächern, welches zur Aufnahme erfordert werde, wird in §. 6. der Bekanntm. der Inspection der Fürsten- und Landesschule Meißen v. 16. Februar 1872. bezeichnet:

In der Religion: Kenntniß der biblischen Geschichte und der Hauptstücke des Luther'schen Katechismus;

in der deutschen Sprache: sicheres, deutliches, sinngemäßes Lesen, richtiges Sprechen und Schreiben, Kenntniß der wichtigsten Regeln der Satzlehre;

im Lateinischen: Fertigkeit in der Formenlehre, Uebersicht der Syntax, die entsprechende copia vocabulorum, unvorbereitete Uebersetzung leichterer Stellen aus Caesar de bello gallico und im Durchschnitt fehlerfreie Uebertragung eines Pensum aus dem Deutschen ins Lateinische;

im Griechischen: Gründliche Kenntniß der Formenlehre bis zu den Verba liquida incl., Uebersetzung leichterer Sätze aus dem Griechischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Griechische;

im Französischen: Fertigkeit in der Formenlehre, excl. der selteneren unregelmäßigen Verben, Uebersetzung leichter Stellen aus dem Französischen ins Deutsche und eines deutschen Dictats ins Französische;

im Rechnen: Gemeine und Decimalbrüche, Proportionen, zusammengesetzte Verhältnißrechnung, Gesellschaftsrechnung;

in der Geographie: Kenntniß der geographischen Fundamentalsätze, der Topographie des engeren und weiteren Vaterlandes und Uebersicht der Topographie der fünf Welttheile;

in der Geschichte: Allgemeine Uebersicht über die alte und deutsche Geschichte, insbesondere Sächsische Geschichte. —

3) Zu §. 18. Seit Einführung der Jahrescurse findet jährlich nur eine regelmäßige Aufnahmeprüfung, und zwar zu Ostern, statt.

4) Zu §. 23. Vergl. hierzu nachstehende Verordn. des Cult.-Min. an die Inspection der Fürsten- und Landesschule zu Grimma v. 22. October 1878.: In Betreff der Berechnung der Kostgelder bestehen für die Fürsten- und Landesschule Meißen folgende Bestimmungen:

Ein aus einer außerordentlichen in eine ordentliche Koststelle übergehender Alumnus tritt von dem Tage an in den Genuß der letzteren, an welchem dieselben vom Vorgänger geräumt worden ist.

Für Extraner oder neu in die Schule eintretende Schüler gilt der Tag des factischen Eintritts in die Koststelle als Beginn des Genusses derselben. Dagegen treten Kostgänger, welchen eine Freistelle verliehen wird, von dem Zeitpuncte an in den Genuß der letzteren, an welchem diese Stelle zur Erledigung gekommen ist, jedoch niemals früher, als am ersten Tage desjenigen Vierteljahres, in welchem die Verleihung erfolgt ist.

Diese Bestimmungen sollen der Gleichheit wegen auch bei der Fürsten- und Landesschule Grimma zur Anwendung gebracht werden. —

5) Zu §. 24. Inhalts Verordn. v. 16. Mai 1870. hat das Cult.-Min. beschlossen, die Aufnahme- und Abgangsgebühren für die Alumnen der Fürsten- und Landesschule zu Meißen und Grimma auf die bei den übrigen Gymnasien Königl. Collatur bestehenden Sätze von je 5 Thlr. (= 15 Mark) zu ermäßigen. — Die Abgangsgebühr von 5 Thlr. (= 15 Mark) soll nur von den mit Reifezeugniß abgehenden Schülern erhoben werden, in allen anderen Fällen freiwilligen oder unfreiwilligen Abgangs ist nur eine Gebühr von 3 Thlr. (= 9 Mark) zu erheben. Die von den Extranern zu entrichtenden Gebühren sind allenthalben unverändert geblieben. —

6) Zu §. 26. a) S. Verordn. v. 15. September 1876. in Anm. 3. zu dem Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876.

b) Verordn. des Cult.-Min. v. 16. März 1878.: Das Cult.-Min. hat unter Aufhebung der durch Verordn. v. 30. September 1842. wegen Berechnung des Schulgeldes getroffenen Bestimmung beschlossen, daß ebenso, wie bei den unter staatlicher Verwaltung stehenden Gymnasien und Realschulen I. Ordnung auch bei den Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma v. 1. April 1878. an die Schulgelder von allen Schülern, mag deren Eintritt in die Anstalt oder deren Austritt aus derselben auch erst im Laufe des Quartals erfolgen, das festgesetzte vierteljährliche Schulgeld auf das ganze Quartal, in welchem die Aufnahme oder die Entlassung stattfindet, praenumerando zu entrichten und eine Restitution unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Nur rücksichtlich derjenigen Schüler, welche die Anstalt am Schlusse des Schuljahres — zu Ostern — verlassen, ist in dem Falle, wenn Ostern erst in den Monat April fällt, von einer Schulgelderhebung für das II. Quartal abzusehen. Selbstverständlich wird jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen, wo das oben ausgesprochene Princip eine besondere Härte involviren würde, wegen eines etwaigen Erlasses Bericht erstattet und die diesfallsige Entschließung des Ministeriums eingeholt werde. — Die vorstehende Verordn. ist auf bezügliche Anfrage Inhalts Verordn. des Cult.-Min. v. 28. November 1878. dahin erläutert worden, daß durch dieselbe die Aufnahme- und Abgangsgebühren nicht berührt würden und es daher bezüglich dieser Gebühren bei den zeitherigen Bestimmungen zu bewenden habe. —

c) Inhalts Verordn. v. 31. Januar 1874. hat das Cult.-Min. beschlossen, bei den Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma v. 1. April 1874. an das von den außerordentlichen Kostgängern zu entrichtende Kostgeld nach demjenigen Betrage erheben zu lassen, welcher durchschnittlich auf die Beköstigung eines Schülers im vorhergehenden Jahre zu verwenden gewesen ist. Hiervon sollen die Angehörigen der Schüler, welche sich in außerordentlichen Koststellen befinden, oder künftig darein aufgenommen werden, bei der Aufnahme benachrichtigt werden. — In einer späteren Verordn. v. 15. Juni 1874. ist diese Vorschrift dahin erläutert worden, daß bei Berechnung des von dem außerordentlichen Kostgänger zu entrichtenden Kostgeldes nur die Summe

des wirklichen Speiseaufwandes in Ansatz zu bringen, die Kosten für Dienstlöhne, Inventar, Wasch- und Scheueraufwand, Heizung und Beleuchtung also nicht mit aufzunehmen sind. Diese Summe soll durch die Zahl der an Schüler, Hebdomatar und Wirthschaftspersonal verabreichten Speiseportionen dividirt werden, um den Betrag einer Tagesportion zu ermitteln, der Jahresbetrag aber sodann nach 291 Schultagen festgestellt werden. — Die Erhebung dieser Kostgeldvergütung hat innerhalb eines Schuljahres — mithin v. 1. April des einen bis mit 31. März des anderen Jahres — in unveränderter Höhe zu erfolgen. — Verordn. des Cult.-Min. v. 16. December 1874.

d) Durch Verordn. v. 25. Juni 1877. hat das Cult.-Min. beschlossen, von Ostern 1878. an in den beiden Fürstenschulen von jedem Inhaber einer Famulatur-stelle — famulus communis — ein Schulgeld von jährlich 60 Mark erheben zu lassen.

7) Zu §. 31. Durch Verordn. v. 1. Juli 1875. hat das Cult.-Min. Anordnung ertheilt, daß die von Ostern 1876. an aufgenommenen Alumnen der beiden Landes- und Fürstenschulen in allen Ferien die Anstalt zu verlassen haben.

8) Zu §. 32. Vergl. jedoch §. 54. der Beif. A. zu der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877.

9) Zu §. 33. a) Das Cult.-Min. hat der von der Inspection der Fürsten- und Landesschule zu Grimma vertretenen Ansicht beigepflichtet, daß die Verleihung einer Stelle im Alumneum auch dann, wenn in der betreffenden Verordnung die Formel „auf die gesetzlich vorgeschriebene Schulzeit“ nicht gebraucht sei, sich niemals weiter, als auf sechs Jahre erstrecke und daß es zu einer Verlängerung dieser Frist in jedem einzelnen Falle der besonderen Genehmigung des Cult.-Min. bedürfe. Ferner gelte jede Stelle als so lange verliehen, als der Inhaber zur Erreichung des Schulziels Zeit brauche, wenn er von der Classe an, welcher er zur Zeit der Verleihung angehört, regelmäßig von Jahr zu Jahr in eine höhere Classe aufrücke. — Werde daher ein Schüler in die Obertertia aufgenommen, so gelte die Verleihung der betreffenden Stelle auf fünf Jahr und wenn er dann in einer Classe zwei Jahre verbleiben müsse, so bedürfe er besonderer Genehmigung der Verlängerung der regelmäßigen Genußzeit der Stelle, wogegen dann, wenn einem früher bei einer Classenversetzung übergangenen Schüler später eine Stelle verliehen werde, die Verleihung auf die Zeit gelte, in welcher er bei regelmäßiger Absolvirung der Classen das Schulziel erreiche. — Verordn. des Cult.-Min. v. 8 Januar 1876. —

b) Durch Verordn. v. 6. März 1879. hat das Cult.-Min. ausgesprochen, daß bezüglich der zum zweiten Male in einer Classe zurückbleibenden Schüler auch für die Fürstenschulen, und zwar nicht blos in Anwendung auf Extraner, sondern auch auf Alumnen lediglich die Bestimmungen in §. 55. Alinea 2. der Prüfungsordn. für die Gymnasien zu beobachten seien. Sei aber einem internen Schüler die Schulzeit von 6 Jahren verlängert worden, so werde derselbe gemäß der §. 33. Alinea 3. der Verordn. v. 7. December 1832. getroffenen Bestimmung dann, wenn er die Anstalt noch im 8. Jahr besuchen wolle, allerdings aus dem Internate zu treten haben. —

10) Endlich ist in Betreff des Tabakrauchens der Fürstenschüler noch folgendes zu erwähnen:

Durch Verordn. v. 13. Juli 1875. hat das Cult.-Min. folgende Normativbestimmungen über das Tabakrauchen der Schüler der Landesschule zu Meißen genehmigt:

1. Den Schülern der beiden obersten Classen (Ober- und Unterprima) soll künftig das Tabakrauchen nicht mehr unbedingt untersagt, sondern sowohl, wenn sie sich, sei es in den Ferien, sei es auf Urlaub, außerhalb der Schule befinden, als auch innerhalb des Primanerzwingers, hier jedoch nur unter dem Vorbehalte des Widerrufs für den Fall, daß Mißbrauch mit der Erlaubniß getrieben würde, unter folgenden Einschränkungen gestattet werden.

2. Verboten bei strenger Strafe bleibt das Rauchen sowohl in dem allgemeinen Schulgarten, als in den Gebäuden und Höfen der Schule.

3. Der Gebrauch der Tabakspfeife ist nicht gestattet.

4. Alles Unschickliche, Rennommistische und Auffallende beim Rauchen ist zu meiden.

5. Untere dürfen zu keinerlei Dienstleistungen für das Rauchen herangezogen werden.

6. Auf den Straßen und Plätzen der Stadt zu rauchen oder mit brennender Cigarre zu gehen, bleibt den Schülern verboten.

7. Treffen rauchende Primaner mit einem Lehrer in einer Restauration zusammen, so müssen sie denselben um die Erlaubniß des Rauchens besonders ersuchen.

8. Bei den gewöhnlichen Spaziergängen des ganzen Coetus bleibt das Rauchen verboten; bei den Classenspaziergängen mit Einkehr ist es in dem Restaurationslocale erlaubt, auf dem Wege dorthin verboten; auf Spaziergängen Einzelner (an Freinachmittagen, beim Turnus und Censururlaub) ist es außerhalb der Stadt gestattet.

9. Jeder Primaner, welcher von der durch die Schule gegebenen Erlaubniß zu rauchen, Gebrauch machen will, muß die schriftliche Genehmigung seines Vaters, bez. Vormundes beibringen; auch darf von Seiten des Schularztes keine Einwendung dagegen erhoben werden.

Die ebenfalls unter dem 13. Juli 1875. an die Inspection der Fürsten- und Landesschule in Grimma erlassene Verordn. des Cult.-Min. hat im Wesentlichen mit den vorstehenden übereinstimmende Normativbestimmungen über das Tabakrauchen der Schüler dieser Anstalt genehmigt.

167.

Zu: Regulativ, die auf der Universität zu Leipzig zu haltenden theologischen Candidaten-Prüfungen betr., v. 3. Januar 1833.

(Cod. II. Aufl. S. 359.)

1) Zu §. 2. Durch Verordn. v. 10. December 1874. hat das Cult.-Min. genehmigt, daß die den Examinatoren zu gewährenden Prüfungshonorare auf 10 Thlr. = 30 Mark für jeden Examinator und jede Prüfung, welche von ihm abgehalten worden ist, erhöht werde und hat sich bereit erklärt, den dadurch erwachsenden, durch die, wie zeither, mit 6 Thlr. = 18 Mark von jedem Examinanden zu entrichtenden Prüfungsgebühren nicht gedeckten Mehraufwand auf die Staatscasse zu übernehmen. —

2) Zu §. 3. Nach §. 5. Nr. 8., Abs. 2. des Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. hat gegenwärtig das evangel.-luther. Landesconf. zu der Commission, welche die erste Prüfung der Theologen nach deren Abgang von der Universität

abzuhalten hat, aus seiner Mitte einen Commissar abzuordnen, welcher darin mit Stimmrecht den Vorsitz zu führen hat.

Dieser Veränderung ungeachtet hat das Cult.-Min. nach wie vor die Mittheilung der in §. 35. der Verordn. v. 3. Januar 1833. vorgeschriebenen Anzeige über die abgehaltenen Prüfungen, wie solche auch Seiten der übrigen an der Universität bestehenden Prüfungscommissionen erstattet wird, zu erwarten. — Comm. des Cult.-Min. an das evangel.-luther. Landescons. v. 12. November 1874., woselbst gleichzeitig bemerkt worden ist, wie dadurch, daß nach §. 5., Nr. 8. des Kirchengesetz. v. 15. April 1873. die Sorge für die Bildung tüchtiger Geistlicher im Allgemeinen auf das Landescons. übergegangen sei, selbstverständlich an der auch zukünftig fortbestehenden alleinigen Leitung der academischen Angelegenheiten Seiten des Cult.-Min. Nichts geändert werde und jene Fürsorge daher ihre Ausführung nur mit voller Wahrung der angedeuteten Stellung des Cult.-Min. erhalten könne. —

3) Zu §. 15. Vergl. das vorstehende zu §. 2. Bemerkte.

4) Zu §. 17., Nr. 3. Inhalts Verordn. v. 25. Januar 1868. hat das Cult.-Min. auf den befürwortenden Vortrag des Vorsitzenden der Prüfungscommission für Theologen genehmigt, daß bei den theologischen Candidatenprüfungen sich künftig zwei Examinatoren an der Prüfung über alt- und neutestamentliche Exegese betheiligen. Dabei hat das Cult.-Min. jedoch der Commission anheim gestellt, im einzelnen geeigneten Falle die Prüfung in beiden Fächern Einem Examinator mit dessen Einverständniß zu übertragen. —

5) Zu §. 32. Inhalts Verordn. v. 13. März 1875. hat das Cult.-Min. sich damit einverstanden erklärt, daß nach dem Gutachten der Prüfungscommission für Theologen die Censur 2b. in einem oder dem andern Specialfache, besonders dann, wenn die etwas geringere schriftliche Leistung durch die Vorzüglichkeit der mündlichen in demselben Fache ausgeglichen wird, oder umgekehrt bei sonst im Allgemeinen vorhandener vorzüglicher Tüchtigkeit eines Prüfungsaspiranten nicht mehr, wie Seiten der Commission bisher geschehen, als ein unbedingtes Hinderniß der Ertheilung der ersten Hauptcensur an den betreffenden Geprüften angesehen werde. —

6) Zu §. 35. Vergl. das vorstehends zu §. 3. Bemerkte.

168.

Zu: Verordnung, die Wahlfähigkeitsprüfungen der Candidaten des Predigtamtes betr., v. 24. Mai 1833.

(Cod. II. Aufl. S. 366.)

Zu Abs. 2. vergl. nachstehende Verordn. des Cult.-Min. v. 30. September 1862.: Nach der Verordn. v. 24. Mai 1833. soll auch zu Stellen nicht Königl. Patronats kein im Inland geborner Candidat präsentirt werden, welcher nicht sowohl die Prüfung bei der hierzu geordneten Commission zu Leipzig, als auch wenigstens zwei Jahre später die Wahlfähigkeitsprüfung bei dem Cult.-Min. (jetzt bei dem evangel.-luther. Landescons.) gehörig bestanden hat.

Auf die Anfrage eines Stadtrathes, ob es bei der gedachten Bestimmung bezüglich der zweijährigen Frist unbedingt sein Bewenden habe, oder ob in einzelnen Fällen, namentlich dann, wenn an dieser Frist nur noch einige Monate fehlten, auf Ansuchen Dispensation ertheilt werde? ist derselbe beschieden worden, daß das Cult.-Min. von der in Rede stehenden Bestimmung zu dispensiren überhaupt Anstand nehme.

169.

Zu: Verordnung, die der Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte vorhergehenden Prüfungen betr., v. 24. Mai 1833.

(Cod. II. Aufl. S. 367.)

S. das zur vorhergehenden Verordn. v. 24. Mai 1833. Bemerkte.

170.

Zu: Verordnung, das Verfahren bei Besetzung der innenbemeldeten evangelisch-lutherischen Pfarr- und Schulämter, sowie die von den Kirchen- und Schul-Inspectionen dabei zu erhebenden Kosten betr., v. 7. Juni 1833.

(Cod. II. Aufl. S. 367.)

Diese Verordn. ist, soweit sie sich auf die Besetzung von Schulämtern bezieht, in §. 39. al. ult. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulgesetz. v. 25. August 1874. und, soweit sie die Besetzung geistlicher Aemter betrifft, in §. 13. al. ult. der Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. aufgehoben worden.

Vergl. jetzt noch zu Anm. 30. Nr. IV., Abs. 2.: die durch Bekanntm. v. 30. October 1878. publicirte Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg v. 29. October 1878. §. VII., sowie zu Anm. 37.: Anm. 80. zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868.

171.

Zu: Verordnung, die Ausstellung der Zeugnisse der Geistlichen für Frauenspersonen, welche als Lehrtöchter in eine Entbindungsanstalt sich aufnehmen lassen wollen, betr., v. 18. November 1833.

(Cod. II. Aufl. S. 376.)

Diese Verordn. ist in §. 1. der Verordn., die Einführung einer revid. Hebammenordnung und Hebammentaxe, ingleichen einer abgeänderten Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen betr., v. 8. Mai 1872. außer Kraft gesetzt worden.

172.

Zu: Verordnung, die Verleihung der adlichen Geschlechts- und der städtischen Freistellen in den Landesschulen zu Meißen und Grimma betr., v. 31. Januar 1834.

(Cod. II. Aufl. S. 377.)

Vergl. in Betreff der Stempelverwendung jetzt Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876.

173.

Zu: Verordnung, die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Studirende zu Leipzig betr., v. 2. April 1834.

(Cod. II. Aufl. S. 380.)

In Betreff der Frage, welche Competenzverhältnisse bezüglich der Ausstellung von Armuthszeugnissen für Studirende oder Seminaristen zu Erlangung von Stipendien einschlagen, hat das Cult.-Min. aus Veranlassung eines concreten Falles, in welchem die Vormundschaftsbehörde die Ausstellung eines Zeugnisses abgelehnt hatte, nach Vernehmung mit dem Min. des Innern sich so ausgesprochen:

Nach der Ansicht des Min. des Innern seien die Bedürftigkeitszeugnisse zum Zwecke der Erlangung von Stipendien von den eigentlichen Armuthszeugnissen, wie solche namentlich zur Befreiung von der Kostenzahlung in Civil-

processen ertheilt werden, insofern wesentlich verschieden, als die ersteren nach Lage der Sache nur die Bescheinigung einer Bedürftigkeit im weiteren Sinne führten, die letzteren aber die absolute Unfähigkeit des Betreffenden, die fraglichen Kosten zu bezahlen, nachweisen sollten. Auch hänge die Entschließung über Vergebung von Stipendien jederzeit noch von der Collaturbehörde ab, während die Production eines Armuthszeugnisses im Civilprocesse die Erlangung des sogenannten Armenrechtes von selbst zur Folge habe. Hiernach könnten nur Zeugnisse der letzteren Art als Armuthszeugnisse im eigentlichen Sinne des Wortes angesehen werden, deren Ausstellung zur ausschließlichen Competenz der Armenbehörden gehört. Dagegen stellten sich die Zeugnisse, welche zur Erlangung von Stipendien gebraucht werden, als solche dar, welche, da sie eine armenrechtliche Wirkung nicht haben, füglich von jeder Behörde ausgestellt werden könnten, die mit den Verhältnissen bekannt sei. Es dürften daher insbesondere auch die Vormundschaftsbehörden, denen diese Kenntniß vorzugsweise beiwohne, zu Ausstellung solcher Zeugnisse für befugt zu erachten und damit die Amtshauptmannschaften der außerdem eintretenden, nur mit Weiterungen verbundenen Nothwendigkeit zu überheben sein, zu dem Zwecke der Ausstellung der fraglichen Zeugnisse die dazu benöthigten Unterlagen erst von den Vormundschaftsbehörden herbeizuziehen. In diesem Sinne habe sich das Min. des Innern auch mit dem Just.-Min. vernommen, in wessen Verfolg das letztere mit der Ansicht des Min. des Innern sich einverstanden erklärt habe. Das Cult.-Min. habe dieser Auffassung der beiden Ministerien beizutreten ꝛc. — Verordn. des Cult.-Min. v. 6. Juli 1878. —

174.

Zu: Verordnung, das Verfahren bei Besetzung der evangelisch-lutherischen Pfarr- und Schul-Aemter in der Oberlausitz, sowie die von den Kirchen- und Schulinspectionen dabei zu erhebenden Kosten betr., v. 11. Juli 1834.

(Cod. II. Aufl. S. 380.)

Diese Verordn. ist in §. 13. Abs. 1. der Verordn. der Kreishauptmannschaft Bautzen, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875. aufgehoben worden.

175.

Zu: Gesetz, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betr., v. 6. September 1834.

(Cod. II. Aufl. S. 384.)

und

Zu: Verordnung, die Publication der Gesetze und Verordnungen betr., v. 6. September 1834.

(Cod. II. Aufl. S. 385.)

Zu den §§. 9., 15., 16. des obigen Ges., vergl. Ges. das Halten des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betr., v. 10. December 1867. Nr. 2.

176.

Zu: Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betr., v. 17. November 1834.

(Cod. II. Aufl. S. 386.)

a) Zu der in Anm. 6. abgedruckten Verordn. v. 5. Januar 1854. vergl. nachstehende Verordn. des evangel.-luther. Landesconf., die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten in den aus erbländischen und Oberlausitzer Ortschaften zusammengesetzten Parochieen betr., v. 20. Februar 1875.: Die in der von dem Königl. Min. des Cult. und öffentlichen Unterrichts unterm 5. Januar 1854. an die vormaligen Kreisdirectionen zu Bautzen und Dresden ergangenen Verordn. (s. Cod. des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, 2. Aufl., p. 388. Nr. 6.) enthaltene Bestimmung, daß in den aus erbländischen und Oberlausitzer Ortschaften bestehenden evangel.-luther. Parochieen die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie persönlicher Art seien, vor die verfassungsmäßige Behörde des Wohnortes der betheiligten Kirchenmitglieder, in solchen Angelegenheiten aber, welche den Kirchenverband im Ganzen angehen, vor die Behörden desjenigen Landestheils ressortiren sollen, in welchem die Parochialkirche liegt, an welche die fragliche Gesammtheit gewiesen ist, hat in der praktischen Durchführung Schwierigkeit gefunden.

Zu deren Beseitigung ist von dem Köngl. Min. des Cult. und öffentlichen Unterrichts auf den Antrag des evangel.-luther. Landesconf. und der Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Consistorialbehörde genehmigt worden,

daß hinfüro über die Zuständigkeit entweder der erbländischen Kirchen-Inspection, oder der Kreishauptmannschaft Bautzen als Inspectionsbehörde für die Oberlausitz — der Kirchort dergestalt entscheidend sein soll, daß die in Oberlausitzer Kirchen eingepfarrten erbländischen Ortschaften der Oberlausitzer Kirchenbehörde und die in erbländische Kirchen eingepfarrten Oberlausitzer Ortschaften der erbländischen Kircheninspection in allen kirchlichen Angelegenheiten unterworfen sein sollen.

Den betheiligten erbländischen Behörden und Geistlichen wird Solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. —

b) Zu §. 11. vergl. Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. §. 8., Abs. 1.

c) Zu §. 47. vergl. Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876. §. 67. und Ausf.-Verordn. zu demselben v. 29. Januar 1877. Nr. 1. u. Nr. 28.

177.

Zu: Heimathsgesetz, v. 26. November 1834.

nebst den

Erläuterungs- und Nachtragsgesetzen v. 12. October 1840. u. v. 3. Juli 1852.

(Cod. II. Aufl. S. 390.)

und

Zu: Verordnung, zu Ausführung des Heimathsgesetzes v. 26. November 1834.

(Cod. II. Aufl. S. 394.)

1) Vergl. Verordn., die Ausführung des Bundesges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. betr., v. 6. Juni 1871. §§. 1. u. 2. (abgedruckt in Anm. 3. u. 4. zu dem Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870.)

2) Die §§. 8. bis 14. des Ges. v. 26. November 1834. u. die §§. 7., 8. u. 9. der Ausf.-Verordn. v. 26. November 1834. sind mit dem Inkrafttreten des Bundesges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. außer Geltung gelangt. Vergl. die in Anm. 2. zu dem

nurallegirten Bundesgesetz. abgedruckteVerordn., den Wegfall der Erörterungen zu Feststellung der Heimath neugeborener Kinder betr., v. 8. Juni 1871.

3) Vergl. auch zu §. 16. flg.: Reichsgesetz. über die Freizügigkeit, v. 1. November 1867. §. 1. flg.

178.

Zu: Verordnung, die Erklärungen wegen Verzeihung begangenen Ehebruchs betr., v. 6. December 1834.

(Cod. II. Aufl. S. 397.)

Vergl. zu Anm. *) jetzt noch §. 172. des durch Bekanntm. v. 26. Februar 1876. publicirten Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

179.

Zu: Verordnung, das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafen betr., v. 27. December 1834.

(Cod. II. Aufl. S. 398.)

Vergl. hierzu das, was zu „Extract Nr. 108. Resolution auf die Präliminar-Schrift mit Auslassung des 4. und 8. Punctes v. 5. Mai 1718." bemerkt worden ist.

180.

Zu: Verordnung, die in die Kirchenbücher aufzunehmenden Nachrichten über Heimathsangehörigkeitsverhältnisse betr., v. 2. Januar 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 399.)

Vergl. hierzu die in Anm. 2. zu dem Reichsgesetz. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. abgedruckte Verordn., den Wegfall der Erörterungen zu Feststellung der Heimath neugeborener Kinder betr., v. 8. Juni 1871.

181.

Zu: Gesinde-Ordnung, v. 10. Januar 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 399.)

Zu §. 12. vergl. Anm. 12. zu dem Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873.

182.

Zu: A. Gesetz, über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betr., v. 28. Januar 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 400.)

I. Im Allgemeinen.

S. §. 14. des Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 22. April 1873., wonach die diesem Ges. entgegenstehenden Bestimmungen in obigem Ges. außer Kraft gesetzt worden sind.

Vergl. auch das noch nicht in Kraft getretene Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 8. März 1879. (Anhang II. Theil), welches in §. 11. das vorstehends allegirte Ges. v. 22. April 1873. aufhebt.

II. Im Besonderen.

1) Zu §§. 3. bis 5. S. §. 1. des noch nicht in Kraft getretenen Ges., die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., v. 7. März 1879. (Anhang II. Theil).
2) Zu §. 8. Nr. 4. u. §. 13. vergl. Allegat unter Nr. I.
3) Zu §. 18. vergl. das noch nicht in Kraft getretene Ges., die Entscheidung über Competenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betr., v. 3. März 1879. (Anhang II. Theil), welches in §. 20. das in Anm. 7. allegirte Ges. v. 13. Juni 1840. aufhebt.

183.

Zu: B. Gesetz, die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug betr., v. 28. Januar 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 404.)

1) Zu §. 1. u. §. 3. vergl. jedoch das noch nicht in Kraft getretene Ges., Bestimmungen zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877. 2c. betr., v. 1. März 1879. §§. 1. bis 3. (Anhang II. Theil).
2) Zu §. 11. flg. vergl. Deutsches Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 41.) §§. 23., 24., 70., 71., 123., 135. (hier der Raumersparniß wegen nicht mit abgedruckt).

184.

Zu: C. Gesetz über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, v. 28. Januar 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 404.)

1) Zu §§. 2. u. 3. vergl. das noch nicht in Kraft getretene Einführungsges. zum Deutschen Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 77.) §. 5., wonach in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsges. nur insoweit Anwendung finden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. S. auch §§. 1., 3. u. 4. des Ges., Bestimmungen zur Ausf. des Gerichtsverfassungsges. 2c. enthaltend, v. 1. März 1879. (Anhang II. Theil.)
2) §§. 5. und 6. sind durch Verordn., den Gerichtsstand des Staatsfiscus, der von höheren Behörden verwalteten nicht fiscalischen Cassen und des Domcapitels zu Meißen betr., v. 24. Juli 1867. (I. Abth.) aufgehoben worden.
3) Zu §. 10. vergl. das noch nicht in Kraft getretene Ges., die Studirenden auf der Universität Leipzig betr., v. 28. Februar 1878. (Anhang II. Theil.)
4) Zu §. 54. vergl. §§. 29. bis 32. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. — S. auch die noch nicht in Kraft getretene Deutsche Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 83.) §. 568., welcher lautet:

Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landesgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen u. seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landesgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war.

5) Zu §. 55. vergl. den nurallegirten §. 568. der Deutschen Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. — Vergl. auch das zu §. 54. allegirte Reichsges. v. 6. Februar 1875., §. 76. und Ges., einige Abänderungen des bürgerl. Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, v. 5. November 1875., §. 12., Abs. 1.
6) Zu §. 56. vergl. Anm. 61. bei dem zu §. 54. allegirten Reichsges. v. 6. Februar 1875.
7) Zu §. 57., Nr. 2. Die Schlußbestimmung, welche in §. 1769. des bürgerl. Gesetzbuchs aufgenommen worden, ist in §. 9. des Ges., einige Abänderungen des bürgerl.

Gesetzbuchs ꝛc. enthaltend, v. 5. November 1875. aufgehoben worden.

8) Zu §. 58. vergl. Allegat zu §. 54.

9) Zu §§. 59. u. 60. vergl. den zu §. 54. allegirten §. 568. der Deutschen Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. in Verb. mit den zu dem B. Ges., die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug betr., v. 28. Januar 1835. unter Nr. 2. allegirten §§. des Deutschen Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877.

10) Zu §. 61. vergl. die durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirte Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg v. 29. October 1878. §. VII. Nr. 1.

11) Zu §§. 62., 63. u. 64. vergl. die Allegate zu §. 54.

185.

Zu: D. Gesetz, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., v 30. Januar 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 408.)

I. Im Allgemeinen.

1) Die Vorschriften obigen Ges., soweit sie den Bestimmungen des Ges., die Verminderung der Instanzen im Administrativjustizverfahren betr., v. 5. Januar 1870. entgegenstehen, — vergl. insbesondere §§. 3., 14., 16., Abs. 2. — sind in §. 4. des nurangezogenen Ges. v. 5. Januar 1870. aufgehoben worden.

2) Die Vorschriften obigen Ges., soweit sie den Bestimmungen des Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 22. April 1873. entgegenstehen, sind in §. 14. des nurangezogenen Ges. v. 22. April 1873. außer Kraft gesetzt worden.

Vergl. hierzu jedoch auch das noch nicht in Kraft getretene Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 8. März 1879. (Anhang II. Theil), welches in §. 11. das vorstehends allegirte Ges. v. 22. April 1873. aufhebt.

II. Im Besonderen.

1) Vergl. zu §. 3.: Allegate unter I. 1. u. 2. in Verb. mit §. 1. des Ges., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. April 1873., wonach die Wirksamkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsobrigkeiten sich erledigt hat.

2) Vergl. zu §. 13.: §. 31. Abs. 3. des unter II. 1. allegirten Ges. v. 21. April 1873., woselbst die zehntägige Frist zu Einwendung eines Recurses in eine vierzehntägige ausgedehnt worden ist.

3) Vergl. zu §. 14.: Allegat unter I. 1.

4) Vergl. zu §. 16. Abs. 2.: Allegat unter I. 1.

5) Vergl. zu §. 18.: Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsi. betr., v. 15. April 1873. §. 5. Nr. 18., Abs. 6. S. auch §. 11. des noch nicht in Kraft getretenen Ges., Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877. und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend, v. 1. März 1879. (Anhang II. Theil.)

6) Vergl. zu §. 29.: das noch nicht in Kraft getretene Ges., die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., v. 7. März 1879. (Anhang II. Theil) und Verordn. zur Ausführung des §. 12. des nurallegirten Ges. v. 2. Mai 1879. (abgedruckt in Anm. 6. zu dem angezogenen Ges. v. 7. März 1879. im Anhang II. Theil.)

7) Vergl. zu §§. 31. bis 33.: Ges., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. April 1873. §. 34., woselbst obige §§. aufgehoben worden sind. Vergl. jedoch Anm. 9. zu letzterem Ges.

8) Vergl. zu §§. 34. u. 35.: Allegat unter I. 2.

9) Vergl. zu §. 36. Nr. 2.: §. 101. flg. der Rev. Städteordnung v. 23. April 1873., so wie das noch nicht in Kraft getretene Ges., die Studirenden auf der Universität Leipzig betr., v. 28. Februar 1878. §. 1. (Anhang II. Theil.)

10) Vergl. zu §. 43. Abs. 2.: Ges., die Abänderung einer Bestimmung des Ges. sub. D. v. 30. Januar 1835. betr., v. 28. Juli 1874., welches die allegirte Bestimmung, soweit sie sich auf außergerichtliche Gebühren bezieht, aufgehoben hat.

186.

Zu: Gesetz, eine Bestimmung über Trennung gemischter Ehen enthaltend, v. 31. Januar 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 415.)

Diese in §. 1769. des bürgerl. Gesetzbuchs aufgenommene Bestimmung ist in §. 9. des Ges., einige Abänderungen des bürgerl. Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, v. 5. November 1875. aufgehoben worden.

187.

Zu: Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., v. 7. März 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 415.)

Vergl. Ges., einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., v. 3. Juni 1876., in dessen Eingange von den im Hauptwerke allegirten §§. die §§. 13., 22., 23., 24. u. 25. des obigen Ges. aufgehoben worden sind.

188.

Zu: Verordnung, die Verhältnisse der Behörden für die Städtischen Gymnasien betr., v. 21. März 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 417.)

Vergl. zunächst §. 4., Abs. 2. der Verordn., die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betr., v. 28. August 1874. (G. u. Vbl. v. 1874. S. 226.), wonach obige Verordn. insoweit in Kraft geblieben ist, als dieselbe nicht durch die vorhergehenden Bestimmungen der Verordn. v. 28. August 1874. abgeändert und nicht durch das Regulativ für die Gymnasien v. 1. Juni 1870., sowie durch Verträge mit den Collatoren einzelner städtischer Gymnasien bereits modificirt worden war. Die Verordn. v. 28. August 1874. ist jedoch in der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877. Nr. 1. gleichzeitig mit der obigen Verordn. v. 21. März 1835., soweit dieselbe nach der Verordn. v. 28. August 1874. noch in Kraft bestand, aufgehoben worden. S. jetzt die einschlagenden Bestimmungen in den §§. 4. bis 8. u. 67. des angezogenen Gesetzes v. 22. August 1876.

189.

Zu: Verordnung, die Ausführung innenbemerkter Gesetze betr., v. 28. März 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 420.)

1) Zu §. 3. vergl. Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 22. April 1873. §. 1., §. 4. flg. S. auch das noch nicht in Kraft getretene Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 8. März 1879. §. 1. (Anhang II. Theil.)

2) Zu §. 6. vergl. das noch nicht in Kraft getretene Ges., Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungs-

ges. v. 27. Januar 1877. und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit enthaltend, v. 1. März 1879. §. 1. flg. (Anhang II. Theil.)

3) Zu §. 22. i. f. vergl. Verordn., Benachrichtigung von den gegen Studirende und Schüler höherer Lehranstalten anhängigen bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Polizeisachen betr., v. 28. October 1876., sowie das noch nicht in Kraft getretene Ges., die Studirenden auf der Universität Leipzig betr., v. 28. Februar 1878. §. 4. (Anhang II. Theil.)
4) Zu §. 24. vergl. das Allegat zu §. 6. flg.
5) Zu §§. 34. u. 35. vergl. jedoch §. 76. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. nebst Anm. daselbst, sowie die Allegate zu §§. 54., 59. u. 60. des Ges. über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, v. 28. Januar 1835.

190.

Zu: Verordnung, Anweisungen für die Geistlichen in Beziehung auf Verlöbnisse und Ehesachen enthaltend, v. 31. März 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 423.)

Diese Verordn. hat bezüglich der unter Nr. 1., 2. u. 3. gegebenen Anweisungen in Folge des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. sich erledigt. Vergl. auch Verordn., einige durch dieses Reichsges. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. §§. 9. bis mit 14. in Verb. mit §. 22.

Zu Nr. 5. s. Anm. 61. u. 62. bei dem vorstehends allegirten Reichsges. v. 6. Februar 1875. Vergl. auch Kirchenges., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. §§. 3., 4. u. 7.

191.

Zu: Verordnung wegen Errichtung von Kreisdirectionen v. 6. April 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 424.)

Diese Verordn. hat sich erledigt zu Folge §. 22. des Ges., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. April 1873. Zu §. 13. vergl. das, was nachstehends zu Verordn., die veränderte Organisation der evangel.-luther. kirchlichen Mittelbehörden betr., v. 10. April 1835. bemerkt worden ist.

192.

Zu: Verordnung, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betr., v. 10. April 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 426.)

Diese Verordn. ist in der Hauptsache als erledigt anzusehen. Vergl.

a) Ges., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. April 1873. §. 22.
b) Kirchenges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. §. 4., Abs. 4. u. §. 8.
c) Verordn., die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über die evangel.-luther. Kirchen der Oberlausitz betr., v. 12. September 1874.
und
d) Verordn., die Publication der mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Uebergangs der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte unter dem 29. October 1878. abgeschlossenen Uebereinkunft betr., v. 30. October 1878. §. VII, Nr. 1.

Vergl. im Besonderen:

1) Zu Anm. 3.: Anm. 14. zu dem Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873.
2) Zu Anm. 5., Urlaubsertheilung betr.,: Anm. 13. zu dem nurallegirten Ges. v. 15. April 1873. u. Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 29., Abs. 3., §. 33. Nr. 3., §. 37. Nr. 6. in Verb. mit Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 25. August 1874. §. 63., Abs. 6.
3) Zu §. 7. Nr. 4.: Bekanntm., die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., v. 1. November 1877. Nr. I. u. II.
4) Zu §. 9.: Verordn., die Auflösung des Gesammtconf. zu Glauchau, sowie die Superintendenturen zu Glauchau, Waldenburg und Lößnitz betr., v. 2. November 1878.
5) Zu §. 16.: das Allegat zu §. 7. Nr. 4.
6) Zu Anm. 15. lit. c.: die in Anm. 60. zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868. abgedruckte Verordn. v. 29. Januar 1869.

193.

Zu: Gesetz, das Elementar-Volksschulwesen betr., v. 6. Juni 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 430.)

Vergl. hierzu Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 38., Abs. 1., wonach alle in Betreff des Volksschulwesens erlassenen, mit dem Inhalte des Ges. v. 26. April 1873. nicht im Einklange stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Ges., das Elementar-Volksschulwesen betr., v. 6. Juni 1835. aufgehoben worden sind. Vergl. auch Anm. 23. zu demselben Gesetze.

194.

Zu: Verordnung zum Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen, v. 9. Juni 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 454.)

Diese Verordn. ist in §. 70., Abs. 1. der Verordn. zur Ausführung des Ges. v. 26. April 1873., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874. insoweit aufgehoben worden, als sie mit dem Inhalt der nurangezogenen Verordn. v. 25. August 1874. nicht im Einklange steht.

195.

Zu: Verordnung, das Verfahren bei Besetzung der geistlichen Aemter betr., v. 22. Juni 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 495.)

Diese Verordn. ist rücksichtlich der Erblande in §. 13., al. ult. der Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. aufgehoben worden. Bezüglich der Oberlausitz ist in §. 13., Abs. 2. der Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875. bemerkt, daß obige Verordn. im Folge des — vorstehends allegirten — Erlasses des evangel.-luther. Landesconf. außer Kraft getreten sei.

196.

Zu: Bekanntmachung, das Regulativ über die Prüfungen zur Erlangung der Anwartschaft auf Hilfs- und ständige Lehrerstellen an Elementar-Volksschulen betr., v. 13. Juli 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 497.)

Zu: Regulativ, die Prüfungen zu Erlangung der Anwartschaft auf Hilfs- und ständige Lehrerstellen an Elementar-Volksschulen betr.

(Cod. II. Aufl. S. 497.)

und

Zu: Regulativ, die Anstellungs- und Beförderungsprüfungen der ständigen Schullehrer an den evangelisch-lutherischen Volksschulen betr., v. 26. August 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 501.)

Diese Bestimmungen sind jetzt als erledigt anzusehen. Vergl. §§. 17. u. 18. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. und §§. 34. u. 35. der Ausf.-Verordn. zu demselben v. 25. August 1874. nebst den Anm. daselbst.

Die gegenwärtig geltenden Vorschriften für die Schulamtscandidaten-Prüfung und die Wahlfähigkeits-Prüfung sind in der durch Bekanntmachung v. 1. November 1877. publicirten Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen §§. 1. bis 13. u. §§. 14. bis 24. enthalten.

197.

Zu: Verordnung, die Ausstellung von Leichenpässen betr., v. 29. August 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 504.)

Diese Verordn. ist durch die Verordn., Leichentransporte betr., v. 2. Januar 1867. (G. u. Vbl. v. J. 1867. S. 3. flg.) §. 10., Abs. 2. aufgehoben worden.

§. 1. der Verordn. v. 2. Januar 1867. wiederholt den Grundsatz, daß der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte nach einem anderen — gleichviel ob im Inlande oder Auslande gelegenen — Orte nur unter der Voraussetzung statthaft ist, daß demselben, bei gehöriger Beobachtung der in der Verordn. gegebenen Vorschriften, gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und daß die betreffenden Stolgebühren gehörig entrichtet werden.

§. 10. spricht aus, daß das durch die Verordn. v. 14. Juli 1856., Leichenpässe betr., veröffentlichte Uebereinkommen mit anderen Deutschen Regierungen über die gegenseitige Anerkennung der von den dazu competenten Behörden des anderen Staates ausgestellten Leichenpässen fortbestehe.

Zu Anm. 2. vergl.: §. 34. der Special-Bestimmungen und Tarife der K. S. Staatseisenbahnen und der in Verbindung mit denselben verwalteten Privateisenbahnen, welche am 1. Januar 1879. in Kraft getreten sind. Dieser bestimmt über die Beförderung der Leichen auf Eisenbahnen folgendes:

Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Abgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, auf einer Zwischenstation mindestens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

Die Leiche muß in einem Sarge luftdicht eingeschlossen und dieser von einer hölzeren Kiste umgeben sein. Der Transport kann auch in Leichenwagen stattfinden.

Der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat.

Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Wer unter falscher Declaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte das Vierfache dieser Frachtgebühr als Conventionalstrafe zu entrichten.

Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird.

Die Beförderung von Leichen erfolgt mit den Personenzügen auf Grund eines Beförderungsscheines, dessen Ausfertigung bei der Gepäckexpedition zu beantragen ist. Beförderung mit den Eilpersonen- (Courier- und Eil-) Zügen kann nicht verlangt werden.

Die Auslieferung auf der Bestimmungsstation an den Begleiter erfolgt nach den Bestimmungen über Auslieferung des Reisegepäckes gegen Rückgabe des ertheilten Beförderungsscheines.

Begleiter haben die Fahrtaxe der zu benutzenden Wagenclasse zu entrichten und, wenn sie im Leichenwagen selbst Platz nehmen, ein Billet der im Zuge befindlichen niedrigsten Wagenclasse zu lösen. —

Die Transportpreise für Leichen sind in dem Anhange zu den Eingangs bezeichneten Special-Bestimmungen enthalten. —

Zu Anm. 6. ist noch zu bemerken:

a) daß, die Form der Leichenpässe anlangend, in der Beilage ⊙ zu der Verordn. v. 2. Januar 1867. ein neues Formular für dieselben gegeben ist,
b) daß die Kosten für einen Leichenpaß in §. 9. der Verordn. v. 2. Januar 1867. auf 1 Thaler festgestellt worden sind,
c) daß an Stempel für einen Leichenpaß nach Nr. 22. lit. a. des Tarifs zu dem Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876. jetzt 6 Mark zu verwenden sind.

198.

Zu: Bekanntmachung, die vor dem evangelischen Landesconsistorio mit den Candidaten der Theologie zu haltenden Wahlfähigkeitsprüfungen betr., v. 2. September 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 506.)

Zu: Regulativ über die vor dem evangelischen Landesconsistorio vorzunehmenden theologischen Prüfungen, v. 22. September 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 507.)

und

Zu: Bekanntmachung v. 22. September 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 509.)

Vergl. Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsf. betr., v. 15. April 1873. §. 5. Nr. 8., Abs. 1. u. 4. Zu „B. zu 2." u. zu „C. zu 3." (im Regulativ), sowie zu der Bekanntmachung v. 22. September 1835. vergl. Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. §. 9. und Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875. §. 9.

199.

Zu: Verordnung, einige abgeänderte Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Aemter betr., v. 5. October 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 510.)

Diese Verordn. ist rücksichtlich der Erblande in §. 13., al. ult. der Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875. aufgehoben worden.

Bezüglich der Oberlausitz vergl. §. 13., Abs. 2. der Verordn., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875., woselbst bemerkt wird,

daß obige Verordn. in Folge des vorstehend erwähnten Erlasses des evangel.-luther. Landesconf. außer Kraft getreten sei.

200.

Zu: Verordnung, die Erledigung einiger Zweifel aus dem Gesetz über privilegirte Gerichtsstände betr., v. 7. November 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 511.)

Vergl. die Allegate zu §. 58. des oben angezogenen Ges. v. 28. Januar 1835.

201.

Zu: Verordnung, die wegen der Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein abgeschlossenen Recesse betr., v. 23. November 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 511.)

Zu: Verordnung, den Schönburg'schen Erläuterungsreceß betr., v. 23. November 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 516.)

und

Zu: Verordnung, die Versendung des Gesetz- und Verordnungsblattes in die Schönburg'schen Receßherrschaften betr., v. 23. November 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 517.)

Vergl. hierzu Verordn., die Publication der mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte unter dem 29. October 1878. abgeschlossenen Uebereinkunft betr., v. 30. October 1878. (I. Abth.)

202.

Zu: Verordnung, die Legalisirung der zum Gebrauche für das Ausland bestimmten Urkunden betr., v. 30. December 1835.

(Cod. II. Aufl. S. 517.)

Vergl. hierzu Bekanntmachung, die Legalisation der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betr., v. 9. März 1865. (I. Abth. S. 8.) und Anm. 1. bis 3. zu derselben. S. noch insbesondere zu Anm. **) i. f., Stempelverwendung betr., Tarif Nr. 15. zu dem Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876.

203.

Zu: Verordnung, die Vollziehung der in die Verhältnisse der Justizbehörden einschlagenden Bestimmungen des Schönburg'schen Erläuterungsrecesses vom 9. October vorigen Jahres betr., v. 23. Januar 1836.

(Cod. II. Aufl. S. 517.)

Vergl. hierzu die durch Verordn. v. 30. October 1878. publicirte Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte v. 29. October 1878. (I. Abth.)

204.

Zu: Gesetz, zur Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, v. 25. Januar 1836.

(Cod. II. Aufl. S. 518.)

Vergl.

Zu I. über die Ordnung der Gläubiger in Concursen:

das, was zu der Proceß-Ordnung v. 22. Juli 1622. bemerkt ist.

S. noch

Zu II. über das ausdrückliche Pfandrecht:

§. 387. flg. des bürgerl. Gesetzbuchs v. 2. Januar 1863. (im Anhange I. Theil unter den Allegaten zum bürgerl. Gesetzbuch.)

und

Zu III. über stillschweigende Hypotheken:

§. 390. flg. des bürgerl. Gesetzbuchs v. 2. Januar 1863. (im Anhange I. Theil unter den Allegaten zum bürgerl. Gesetzbuch.)

205.

Zu: Verordnung, die Candidatentabellen betr., v. 2. April 1836.

(Cod. II. Aufl. S. 522.)

Nach der jetzigen Behördenorganisation sind die hier gedachten Tabellen von den Ephoren an das evangel.-luther. Landesconf. einzusenden. Vergl. Ges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. §. 5. Nr. 8., Abs. 4. S. auch Anm. 2. zu Verordn., die kirchlichen Jahresberichte betr., v. 9. Mai 1877.

206.

Zu: Verordnung, die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Januar 1835. über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände betr., v. 9. April 1836.

(Cod. II. Aufl. S. 522.)

Zu §. 18., Abs. 2. vergl. Verordn., die Erweiterung der Bestimmung in §. 18., Abs. 2. der Verordn. v. 9. April 1836. betr., v. 25. Mai 1866., sowie Anm. 2. zu derselben.

207.

Zu: Bekanntmachung, die Todtenscheine wegen der im Königreiche Sachsen sterbenden Franzosen betr., v. 11. April 1836.

(Cod. II. Aufl. S. 523.)

Vergl. hierzu das, was zu Verordn., die Todtenscheine für die im Königreich Sachsen sterbenden Ausländer betr., v. 6. October 1857. bemerkt ist.

208.

Zu: Verordnung, einige Abänderungen des Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für den Landkreis des Markgrafenthums Oberlausitz v. 11. August 1813. betr., v. 30. Juni 1836.

(Cod. II. Aufl. S. 524.)

Vergl. Verordn., die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz betr., v. 28. Mai 1868. Nr. V.

209.

Zu: Gesetz, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betr., v. 1. November 1836.

(Cod. II. Aufl. S. 525.)

1) S. Anm. 10. zu dem Ges., die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreich Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, u. s. w. betr., v. 20. Juni 1870.

2) Zu §. 1. Das Cult.-Min. hat dem evangel.-luther. Landesconf. gegenüber mittelst Comm. v. 9. Mai 1876. ausgesprochen, wie ihm von seinem Standpuncte Bedenken gegen die Bescheidung einer Superintendentur durch das evangel.-luther. Landesconf. dahin, daß es seit Inkrafttreten des Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. zum Behufe der kirchlichen Trauung eines Brautpaares, dessen Braut der katholischen Confession angehört, durch einen evangelischen Geistlichen der Einforderung des in diesem §. vorgeschriebenen Zeugnisses nicht mehr bedürfe, nicht beigingen. — Das Cult.-Min. hat von dem Inhalte dieses Comm. dem Apostolischen Vicariat durch Verordn. v. 9. Mai 1876. Kenntniß gegeben.

3) Zu §. 18. Vergl. Ausf.-Verordn. zum Ges., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874., §. 15., Abs. 3.

210.

Zu: Verordnung, die Beendigung des Schulbesuches und die Zulassung der Kinder zur Confirmation betr., v. 15. December 1836.

(Cod. II. Aufl. S. 530.)

Diese Verordn. ist in §. 4., Abs. 3. der Ausf.-Verordn. zum Ges., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874. aufgehoben worden. Vergl. jetzt Verordn., eine Confirmationsordnung betr., v. 12. Mai 1877.

211.

Zu: Gesetz, die Religionsübung der Juden und den für diesen Endzweck ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundeigenthum betr., v. 18. Mai 1837.

(Cod. II. Aufl. S. 531.)

Zu Anm. *). Die Statuten der israelitischen Religionsgemeinde zu Dresden haben inmittelst vier Nachträge erhalten, deren erster durch Decret v. 19. Februar 1867., deren zweiter durch Decret v. 29. Juli 1869., deren dritter durch Decret v. 14. November 1872. und deren vierter durch Decret v. 4. April 1877. bestätigt worden ist. Es ist daraus, mit Rücksicht auf die im Hauptwerke abgedruckten Bestimmungen, Folgendes hervorzuheben. Der Gemeinderath besteht jetzt aus 3 Vorstehern und 9 Deputirten. In Angelegenheiten, welche auf den Cultus und das Religionsschulwesen Bezug haben, oder bei denen sonst diese beiden Gegenstände, wenn auch nur mittelbar, mit in Berührung kommen, steht dem Oberrabiner das Recht der Theilnahme an den Berathungen zu. Von den Mitgliedern des Gemeinderathes treten alle zwei Jahre ein Vorsteher und drei Deputirte aus dem Gemeinderathe aus und werden durch neue Wahl ersetzt.

Für die israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig ist eine neue Gemeindeordnung aufgestellt worden, welche vom Cult.-Min. mittelst Decretes v. 18. Januar 1869. bestätigt worden ist. Aus derselben ist Folgendes hervorzuheben. Die Gemeinde in ihrer Gesammtheit wird durch die Gemeinde-Sitzung vertreten. Die Controle über die Verwaltung üben die Gemeinde-Verordneten. Der Gemeinde-Vorstand führt die Verwaltung und vollzieht Gemeindebeschlüsse. Die Gemeinde-Sitzung wird aus der beschlußfähigen Körperschaft der Gemeinde-Verordneten in Gemeinschaft mit dem beschlußfähigen Gemeinde-Vorstand gebildet. Die Körperschaft der Gemeinde-Verordneten besteht aus 15 Mitgliedern, die Zahl der Ersatzmänner ist auf 10 festgesetzt. Der Gemeinde-Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar dem Vorsteher der Gemeinde, dessen Stellvertreter und 3 Gemeinde-Räthen. Sowohl die Gemeinde-Verordneten, als auch der Gemeinde-Vorstand werden alle zwei Jahre für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In Betreff des Besuches christlicher Schulen Seiten der Kinder israelitischer Religion an den Sonnabenden vergl. Anm. 31. bei Ausf.-Verordn. zum Volksschulges. v. 25. August 1874.

212.

Zu: Verordnung, die Fortschaffung und Beerdigung der Leichen katholischer Glaubensgenossen betr., v. 31. Mai 1837.

(Cod. II. Aufl. S. 532.)

Vergl. das, was zu der Verordn., die Ausstellung von Leichenpässen betr., v. 29. August 1835. bemerkt ist.

213.

Zu: Verordnung, die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen betr., v. 2. November 1837.

(Cod. II. Aufl. S. 533.)

Diese Verordn. ist im Eingange der Verordn., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879. aufgehoben worden. —

Vergl. jetzt Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. (I. Abth.), sowie die nurangezogene Verordn. v. 20. Februar 1879. (I. Abth.).

214.

Zu: Verordnung, das Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betr., v. 12. November 1837.

(Cod. II. Aufl. S. 535.)

Vergl. hierzu §. II. des Ges. zur Publication des Kirchenges. wegen Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. v. 16. April 1873. in Verbindung mit §§. 1. und 7. des Kirchenges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873.

Vergl. auch §. 68., Abs. 2. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulges. v. 25. August 1874.

Zu Note **) vergl. Anm. 74. zu der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868.

215.

Zu: Gesetz, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., v. 1. December 1837.

nebst dem

Nachtragsgesetz vom 18. Mai 1855.

(Cod. II. Aufl. S. 537.)

Die §§. 5., 6., 7. und der erste Satz von §. 11. des Ges. v. 1. December 1837., sowie das Nachtragsges. v. 18. Mai 1855. sind in §. 1. des Ges. zur Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. December 1837. v. 9. April 1872. aufgehoben worden.

Zu §. 13. vergl.

a) die Stempelfreiheit betr., Anm. 5. zu dem Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876.

b) die Portofreiheit betr., Verordn., den Wegfall der Portofreiheit betr., v. 14. December 1869. und Anm. 4., Nr. II. zu derf.

216.

Zu: Verordnung zu dem Gesetz, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., v. 4. December 1837.

(Cod. II. Aufl. S. 541.)

Diese Verordn. ist in §. 11. der Verordn. zu Ausführung des Ges., die Emeritirung der evangel.-luther. Geistlichen betr., v. 8. April 1872. und des Ges. zur Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. December 1837., die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., v. 9. April 1872., v. 16. April 1872. aufgehoben worden.

217.

Zu: Gesetz, den ersten Theil der Ordonnanz betr., v. 7. December 1837.

(Cod. II. Aufl. S. 542.)

Vergl. Verordn. über die Leistungen für das Militair v. 30. November 1867. (G. u. Vbl. v. 1867. S. 519.) §. 142., wonach obiges Ges. v. 1. Januar 1868. an außer Wirksamkeit gelangt ist.

Die jetzt gültigen Bestimmungen in Betreff der Leistungen des Landes für das Militair sind enthalten in:

I. Reichsges., betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes v. 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. v. 1868. S. 523.)

II. Verordn. zu weiterer Ausführung des Bundesgesetzes, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr., v. 25. Juni 1868. und der in Bezug auf dasselbe mittelst Erlasses des Bundespräsidiums v. 31. December 1868. publicirten Instruction für das Königreich Sachsen, v. 10. April 1869. (G. u. Vbl. v. 1869. S. 102.)

III. Reichsges. über die Kriegsleistungen, v. 13. Juni 1873. (Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 129.)

IV. Reichsges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, v. 13. Februar 1875. (Reichsgesetzbl. v. 1875. S. 52.)

Hier ist nur folgendes von Interesse:

ad I. Aus dem Ges. v. 25. Juni 1868.:

§. 4. Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im §. 3., beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1) 2c.
3) Diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse, insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile,
4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen,
5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften,
6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden. 2c.

ad II. Aus der der Verordn. v. 10. April 1869. angeschlossenen Beilage sub ⊙, welche eine Zusammenstellung noch ferner geltender Bestimmungen enthält:

§. 14. Befreiungen von Militärleistungen dem Staate gegenüber genießen lediglich:

1) die in der Beilage I. zur Verfassungsurkunde verzeichneten Königlichen Schlösser und Gebäude;
2) die im Eigenthume des Staates befindlichen, oder in dasselbe übergehenden, mit Steuereinheiten belegten Gebäude und Grundstücke auf die Dauer dieses Besitzstandes;
3) die im Eigenthume ganzer Gemeinden sich befindenden, mit bewohnbaren Gebäuden nicht versehenen Grundstücke, dafern sie nicht in fremden Gemeindebezirken liegen;
4) die öffentlichen und Communalgebäude oder Grundstücke, welche zu dem Gottesdienste, zu dem Schulunterrichte, zur Besorgung der Justizpflege, zu den Landes- und Communalverwaltungen, zu den öffentlichen milden Stiftungen, zu Versorgung armer Kinder oder erkrankter Personen, zu Armen-, Corrections- oder Gefängnißanstalten, zu Begräbnißplätzen, oder zu sonstigen gemeinnützigen, auf öffentliche Kosten bestehenden Einrichtungen bestimmt sind;
5) alle Gebäude und Grundstücke der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne, die den beiden Landesschulen Grimma und Meißen gehörigen Gebäude und Grundstücke, sowie die in Leipzig gelegenen Gebäude der Universität, inwieweit sie bis zu Einführung der neuen Grundsteuer nicht mit Grundsteuern belegt worden sind;
6) die im Abschnitte IV., §. 4. des unter dem 9. October 1835. mit dem Hause Schönburg abgeschlossenen Erläuterungsrecesses erwähnten Schlösser der Receßherrschaftsbesitzer hinsichtlich der Naturaleinquartierung. 2c.

Von dem Unterkommen und den damit verbundenen Bedürfnissen im Allgemeinen.

§. 32. Diese bestehen in Wohnung und Stallung, ferner in Kirchen-, Uebungs- und Unterrichtsplätzen, in Hospitälern 2c.

§. 33. Sämmtliche Orte des Landes sind in gleicher Maße verpflichtet, das Militair ohne Unterschied der Waffengattungen aufzunehmen und demselben Unterkommen und Quartierbedürfnisse zu gewähren. 2c.

ad IV. Reichsges. v. 13. Februar 1875.:

§. 3. Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet. 2c.

Befreit sind: 2c.

4) Officiere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Communaldienste, sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde. 2c.

218.

Zu: Verordnung, die Erläuterung des Elementar-Volksschulgesetzes und der dazu gehörigen Verordnung betr., v. 18. December 1837.

(Cod. II. Aufl. S. 544.)

Vergl. jetzt Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 7. und Ausf.-Verordn. zu demselben v. 25. August 1874. §. 16. in Verbindung mit Anm. daselbst. —

219.

Zu: Gesetz, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des

für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betr., v. 8. März 1838.

nebst dem

Erläuterungsgesetze v. 21. März 1843.

und dem

Nachtrags- und Erläuterungsgesetze v. 12. December 1855.

(Cod. II. Aufl. S. 545.)

I. Zu §. 2. des Ges. v. 8. März 1838.:

Schulanlagen unterliegen der 30jährigen, nicht der kurzen 3jährigen Verjährung. Dies folgt schon aus §. 985. des bürgerl. Gesetzbuchs und daraus, daß Schulanlagen sich nicht unter den Ausnahmen des §. 101. des bürgerl. Gesetzbuchs befinden, weshalb eben die Regel des §. 1016. eintritt. Denn §. 1017. Nr. 13. handelt nur von Forderungen der Schulen; bei Schulanlagen ist aber gar nicht die Schule, sondern die Schulgemeinde forderungsberechtigt, welche nach §§. 1. bis 3. des Ges., einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden 2c. betr., v. 8. März 1838. die Mittel, welche ihre Schulen erfordern, soweit nicht gewisse, a. a. O. speciell beschriebene Fonds dazu vorhanden sind, durch Anlagen unter sich aufzubringen und ihre einzelnen Glieder, wenn sie säumig sind, zwangsweise dazu herbeizuziehen, etwaige Ausfälle aber zu vertreten und zu tragen hat. — Aus Comm. des Cult.-Min. an das Königl. Appellationsgericht Zwickau v. 3. December 1874. —

S. noch zu Anm. 5.: Anm. 102. zu der Kirchenvorstands- und Synodalordn. v. 30. März 1868. (I. Abth. S. 36.)

II. Zu §. 3. des Ges. v. 8. März 1838. Vergl. hierzu folgende Ministerialentscheidungen:

1) In Betreff der Beiziehung der Eisenbahngesellschaften und anderer derartiger Gewerbsunternehmungen zu Gemeinde-, Parochial- und Schulanlagen.

In dieser Beziehung hat das Min. des Innern ausgesprochen:

Handelt es sich um die Besteuerung von Eisenbahnunternehmungen vom Einkommen, so ist der Sitz des Unternehmens maßgebend, da die Gewerbthätigkeit, aus welcher das der Besteuerung unterliegende Gewerbseinkommen fließt, von dem Sitze des Geschäftes ausgeht und deshalb auch dem Gemeindebezirke angehört, in welchem letzterer sich befindet. Aus dem Umstande aber, daß das Unternehmen auch über andere Gemeindebezirke sich erstreckt, sowie daraus, daß sich an anderen Orten Anhaltepuncte befinden, woselbst Personen und Güter aufgenommen werden, läßt sich nicht die Verpflichtung des Eisenbahnunternehmers zur communlichen Beitragsleistung an allen den Orten, welche oder deren Fluren von der Eisenbahn betroffen werden, oder von welchen der vom Eisenbahnunternehmer erworbene Grundbesitz zu Zwecken der Eisenbahn benutzt wird, ableiten. Es wird vielmehr eine derartige Benutzung des Grund und Bodens nur durch das an einem Orte sich befindende Gewerbsunternehmen bedingt, und eben so wenig das letztere an dem Orte, zu welchem dieser Grund und Boden gehört, abgabepflichtig ist, eben so wenig darf für dessen Benutzung lediglich zu Zwecken dieses Gewerbsunternehmens ein Mehreres, als die den Grundbesitz als solchen betreffenden Gemeindeanlagen in Anspruch genommen werden. Es würde auch in der That zu den größten Prägravationen führen, wenn ein Eisenbahnunternehmen an allen Orten, welche von der Eisenbahn betroffen werden, communalabgabenpflichtig sein sollte, sowie es denn auch an jedem gesetzlichen Anhalten fehlt, das Gesammteinkommen des Unternehmens nach Verhältniß der die einzelnen Gemeinden berührenden Bahnstrecken als Besteuerungsobject zu betrachten. Was die communlichen Abgaben von der Eisenbahnrestauration betrifft, so sind dieselben, soweit es sich hierbei um die Beitragsleistung von dem Einkommen aus dem Geschäftsbetriebe eines besonderen, zwar durch das Eisenbahnunternehmen hervorgerufenen, allein an sich selbstständigen Etablissements handelt, von dem Abpachter zu übertragen, der Eisenbahnunternehmer als solcher dagegen ist dabei nur wegen des Grundbesitzes, welcher für den Zweck der Restauration verpachtet ist, betheiligt, und daher ebenfalls nur nach Verhältniß dieses Grundbesitzes zu den Anlagen beizuziehen.

Das Cult.-Min. hat hinsichtlich der Parochial- und Schulanlagen der Ansicht des Min. des Innern beigepflichtet, woraus von selbst folge, daß an den Orten, wo der Sitz des betreffenden Unternehmens nicht sei, der Eisenbahnunternehmer nur nach dem dortigen Grundbesitze, ohne weitere Berücksichtigung der Benutzung desselben zu Eisenbahnzwecken in Gemäßheit von §. 3. u. §. 5. des Parochiallastengef. v. 8. März 1838. lediglich nach Maßgabe der auf diesem Grundbesitze haftenden Steuereinheiten bei Aufbringung des Kirchen- und Schulaufwandes in Anspruch genommen werden könne.

Anlangend die weiter angeregte Principfrage, ob es bei der in einzelnen Regulativen aufgenommenen Bestimmung, „daß alle selbstständige Personen, die im Gemeinde-, Parochial- und Schulbezirke ohne Grundbesitz und Wohnung ein Gewerbsunternehmen betreiben, zu den Anlagen beitragspflichtig seien," fernerhin bewenden könne, so hat zwar das Min. des Innern, soweit hierbei die Gemeinde- und Armenanlagen in Frage kommen, Anstand genommen, der Kreisdirection eine allgemeine Bescheidung zugehen zu lassen, da durch eine solche mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse dem pflichtmäßigen Ermessen der Kreisdirection im concreten Falle vorgegriffen werden könnte. Insofern jedoch dabei des speciellen Falles gedacht war, daß die innerhalb eines ländlichen Gemeindebezirkes ein Erwerbsunternehmen selbstständig betreibenden Personen, welche zwar daselbst Grundstücke besitzen, jedoch nicht wesentlich wohnhaft sind, lediglich von dem Grundbesitze zu den Anlagen beizuziehen seien, so hat das Min. des Innern der in dieser Allgemeinheit ausgesprochenen Ansicht nicht beizustimmen vermocht. Denn wenn der Grundbesitz zu Zwecken eines Erwerbsunternehmens benutzt werde und das letztere den Charakter eines selbstständigen Unternehmens habe, so sei der Umstand ohne Einfluß, daß der Eigenthümer des Grundstückes nicht am Orte wohne, da er schon vermöge des Grundbesitzes der Gemeinde als Mitglied angehöre. Stehe ein solches Etablissement mit Gewerbsunternehmungen außerhalb des Gemeindebezirkes in Verbindung, so werde es lediglich von der Beurtheilung im concreten Falle abhängen, ob das betreffende Etablissement, wenn es auch zunächst durch ein auswärtiges Gewerbsunternehmen veranlaßt worden sei, doch nichts desto weniger als ein für sich bestehendes Unternehmen erachtet werden könne. Hierin liege der Unterschied zwischen Eisenbahnen und anderen gewerblichen Unternehmungen. Der Betrieb der Eisenbahnen lasse sich ohne Verkehrsanstalten an anderen Orten gar nicht denken, und es seien somit diese Verkehrsstellen nicht als eigne, vom Sitze des Betriebes unabhängige Unternehmungen anzusehen, während dagegen z. B. Fabriken, wenn sie auch lediglich zur Beschaffung von Fabrikaten für den außerhalb des Heimathsbezirkes sich befindenden Geschäftsbetrieb bestimmt seien, doch dadurch an sich noch nicht den Charakter eines selbstständigen Unternehmens verlören.

Das Cult.-Min. hat sich aber dahin ausgesprochen,

daß es die in Rede stehende Bestimmung, soweit Parochial- und Schulanlagen in Frage kämen, mit den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar finden könne. Wie aus §. 3. des Parochiallastengesetz. v. 8. März 1838. hervorgehe, beruhe die Verpflichtung zur Beitragsleistung bei der Aufbringung der Kirchen- und Schullasten im Wesentlichen auf der Gemeindemitgliedschaft oder der Parochialität. Diese werde nun zwar durch den persönlichen Wohnsitz innerhalb des Kirchen- und Schulbezirkes bedingt; immerhin sei aber daneben auch das sämmtliche im Kirchen- und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigenthum verhältnißmäßig beizuziehen, wenn auch seine Besitzer nicht wesentlich im Bezirke sich aufhielten (Forenser) oder einer anderen Confession angehörten. Hiernach sollten und könnten mithin überhaupt nur Grundstücksbesitzer und solche Personen, welche vermöge ihres persönlichen Aufenthaltes in der Kirchen- und Schulgemeinde derselben als Mitglieder angehörten, als parochiallastenpflichtig angesehen werden, so daß es zur Heranziehung von Personen, die ohne Grundbesitz und Wohnung im Parochialbezirke innerhalb desselben nur ein Geschäft betrieben, an allem und jedem gesetzlichen Verpflichtungsgrunde fehle. Denn selbstverständlich könne der Begriff der Forenser auf auswärts wohnende Inhaber gewerblicher Etablissements nicht ausgedehnt werden, wiewohl andererseits in den Fällen, wo das Gewerbsetablissement mit Grundbesitz des Inhabers verbunden sei, Letzterer wegen dieses Grundbesitzes allemal der Anlageleistung nach Maßgabe des Gesetzes unterworfen bleibe. Unter diesen Umständen sei eine entsprechende Aenderung der gedachten Bestimmung im betreffenden Anlageregulative für geboten anzusehen. — Verordn. des Min. des Innern v. 3. September 1864. —

2) In Betreff der Erhebung von Abgaben bei Besitzveränderungen von Steinkohlenwerken.

Das Min. des Innern hat Bedenken getragen, der Ansicht sich anzuschließen, daß Kohlenlager in rechtlicher Beziehung anderen Immobilien gleichzustellen seien und daher, was von Erhebung einer Abgabe bei Veräußerung der letzteren im Allgemeinen gelte, ohne Weiteres auch bei Veräußerung der erstgedachten Art von Immobilien gelten müsse. Dasselbe gelte von der Behauptung, daß ein Vermögensobject, welches hinsichtlich seiner Veräußerung und Verpfändung an die Formen von Immobilien gebunden sei, selbstverständlich auch in jeder anderen Nebenbeziehung dafür angesehen werden müsse. Dagegen hat dasselbe, mit Rücksicht auf die Tendenz der Bestimmung in §. 13. der Allgem. Armenordn. v. 22. October 1840., und auf die Autonomie der Gemeinden für zweifellos erachtet, daß eine Gemeinde befugt sei, den Beschluß zu fassen, daß die ortsherkömmlichen Abgaben an die Armencasse bei Besitzveränderungen gleichmäßig auch bei Veräußerungen des Rechtes zum Abbau von Steinkohlen und anderen unterirdischen Fossilien zu entrichten sein sollten.

Das Cult.-Min. dagegen hat von seinem Standpuncte aus den Einwand gegen die Ansicht, daß Kohlenlager, soweit es sich bei deren Veräußerung um Abgaben zur Kirchen- und Schulcasse handele, den Immobilien gleich zu achten seien, nicht für begründet erachtet. Denn bezüglich dieser Abgaben sei nicht, wie rücksichtlich der Abgabe zur Armencasse, ausdrücklich bestimmt, daß sie gerade bei Uebertragung des Eigenthums am Grundbesitze erhoben werden sollen; vielmehr sei wegen der Beiträge zur Kirchencasse eine bestimmte gesetzliche Norm überhaupt nicht vorhanden, und wegen der Abgabe zur Schulcasse schreibe §. 34. des Schulgesetz. v. 6. Juni 1835. — jetzt das Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 10., Abs. 3. unter d. — ganz im Allgemeinen vor, daß bei Käufen und anderen Besitzveränderungen Beiträge zum Besten der Schule gefordert werden können. Da nun in F. die Kirchenabgabe zeither bei allen zur gerichtlichen Confirmation, bez. zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch gelangten Besitzveränderungen erhoben worden sei, von den Beiträgen zum Besten der Schule aber dasselbe gelte, in dieser Beziehung übrigens die Extension der Beitragserhebung auf die Veräußerung von Kohlenabbaurechten durch einen obrigkeitlich bestätigten Gemeinderathsbeschluß noch besonders sanctionirt werde, so unterliege die Berechtigung zur Erhebung der Beiträge für beide Cassen keinem Zweifel. Beide Ministerien haben jedoch angenommen, daß, da ein Theil des Kaufpreises nur unter gewissen, im Vertrage näher bestimmten Bedingungen zahlbar werden solle, diese Bedingungen aber nicht eingetreten seien, und daher der bezügliche Kaufcontract insoweit nicht perfect geworden sei, die Gemeinde F., so lange nicht diese Bedingungen eingetreten seien, die Procentabgabe lediglich nach Höhe des von diesen Bedingungen unabhängigen Kaufgelderbetrages beanspruchen könne. Der Ansicht, daß bei Feststellung der Kaufsumme darauf, ob ein Theil derselben früher oder später fällig werde, etwas nicht ankomme, sei nur unter der Voraussetzung beizupflichten, daß das Fälligwerden der ganzen Kaufsumme dergestalt eingetreten sei, oder doch dergestalt in bestimmter Aussicht stehe, daß auf Grund dessen die ganze Kaufsumme rechtlich beansprucht werden könne. Wenn der bei Besitzveränderungen stipulirte Kaufpreis den Maßstab für die Procentabgabe zur Kirchen-, Schul- und Armencasse abzugeben habe, so könne die Frage, ob dieser Kaufpreis ganz oder theilweise überhaupt fällig geworden sei, oder das Fälligwerden desselben doch in sicherer Aussicht stehe, nicht außer Beachtung bleiben und es müsse der auf die Procentabgabe erhobene Anspruch insoweit für unbegründet erachtet werden, als die Zahlung der ganzen Kaufsumme oder eines Theiles derselben von einer Suspensivbedingung abhängig gemacht worden und nachweislich diese Bedingung nicht eingetreten sei ꝛc. — Verordn. des Cult.-Min. v. 13. Januar 1866. —

3) In Betreff der Beiziehung vormals fiscalischen Areals zu Parochial- und Communalabgaben.

Das Cult.-Min. hat den von einer Gemeinde erhobenen Anspruch, welcher dahin ging, daß dieselbe den Staatsfiscus auch noch mit den in den Jahren 1851. und 1856. gegen Abtretung fiscalischen Areals eingetauschten, vormals R.'schen und S.'schen Grundstücken zu den Communal- und Parochiallasten beigezogen wissen wollte, soviel die in Frage kommenden Parochial- und Schulanlagen betrifft, für begründet nicht erachten können. Vielmehr sei der Staatsfiscus rücksichtlich dieser Grundstücke, nachdem die früher darauf haftenden Communal-, Parochial- und Schullasten bei Abschließung der bezüglichen Tauschverträge, nach dem zwischen den Betheiligten hierüber getroffenen Abkommen, auf die an R. und S. abgetretenen und bis dahin abgabenfreien fiscalischen Tauschobjecte überwiesen worden, mit der Entrichtung von Parochial- und Schulabgaben zu verschonen, da in dem vorbemerkten Abkommen eine der Bestimmung in §. 27. des Ges. v. 8. März 1838. zuwiderlaufende Stipulation um deswillen nicht erblickt werden könne, weil sich nicht behaupten lasse, daß der Staatsfiscus dadurch eine Realbefreiung erworben habe, die ihm nicht bereits vorher zugestanden hätte. Durch jenes Abkommen sei nur eine Modification der dem Staatsfiscus bis dahin zugestandenen Realbefreiung insofern eingetreten, als das in den Tausch gegebene oblastenfreie fiscalische Areal hinsichtlich der Parochial- und Gemeindelasten an die Stelle

des eingetauschten getreten sei, so daß die Gemeinde B. dadurch in keiner Weise eine Beeinträchtigung erfahren habe, da sie ein Areal im Wesentlichen von demselben Umfange und gleich hoch versteuert erhalte, wie dasjenige, welches ihr früher abgabenpflichtig war, ein Mehreres aber von ihr nicht beansprucht werden könne.

Mit dieser Ansicht hat sich auch das Min. des Innern, zu dessen Ressort die eingewendete Beschwerde bezüglich der Gemeinde- und Armenanlagen gehörte, einverstanden erklärt und sich dahin ausgesprochen, daß die betreffenden Grundstücke ebenso auch von den Gemeinde- und Armenanlagen frei zu lassen seien ꝛc. — Verordn. des Cult.-Min. v. 1. März 1867. —

4) In Betreff der Beiziehung auswärtigen Grundbesitzes und Gewerbebetriebes zu den Schulanlagen.

In dem für die Stadt L. festgestellten Regulative über die Erhebung der communlichen Anlagen mit Einschluß der Armen- und der Schulcassenanlagen, war unter anderem die Bestimmung enthalten,

> „daß außerhalb des Gemeindebezirkes gelegene, jedoch in L. wohnhaften Anlagepflichtigen zugehörige Grundstücke, Fabriken und andere Gewerbsetablissements bei der Abschätzung des zu versteuernden Einkommens außer Betracht zu lassen seien."

Demzufolge war die Besteuerung eines dort wohnhaften Fabrikanten als Mittheilhabers eines auswärtigen, in der Stadt N. bestehenden Geschäftes rücksichtlich des Gewinnes von seinem Antheile an diesem auswärtigen Geschäfte für unzulässig erkannt worden, wodurch sich der Stadtrath und das Stadtverordnetencollegium zu L. veranlaßt fanden, bei der vorgesetzten Kreisdirection auf die Aufhebung jener Regulativbestimmung anzutragen.

Bei der hierüber auf den erstatteten Vortrag der Kreisdirection zwischen dem Min. des Innern und dem Cult.-Min. stattgefundenen Communication hat sich nun das letztere Inhalts Recomm. v. 12. Juni 1865. dem Min. des Innern gegenüber folgendermaßen ausgesprochen:

Falls die Absicht der Antragsteller bei der gewünschten Aufhebung der obigen Regulativbestimmung dahin gerichtet sein sollte, den auswärtigen Grundbesitz derartiger Gemeindeglieder künftig bei Aufbringung der Bedürfnisse der Schulcasse zur Mitleidenheit heranzuziehen, so müsse ein solches Ansinnen für unstatthaft angesehen werden, da nach §. 3. des Parochiallastengesetzes v. 8. März 1838. lediglich das im Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigenthum zu den Schulanlagen beizuziehen sei, wogegen solche Grundstücke, welche Gemeindeglieder außerhalb des Schulbezirkes besitzen, nach §. 21. gedachten Gesetzes außer Betracht zu lassen seien und lediglich in dem Bezirke, wo dieselben gelegen, beigezogen werden könnten.

So weit es sich dagegen bei dem gestellten Antrage um die Beiziehung des Einkommens von einem auswärtigen Gewerbebetriebe am Wohnorte des Inhabers des betreffenden Etablissements handle, so stehe jenem Antrage bezüglich des Parochial- und Schulaufwandes ein Bedenken nicht nur nicht entgegen, sondern es erscheine vielmehr der erhobene Anspruch auf die Mitveranlagung jenes Einkommens vollständig gerechtfertigt. Denn da die Verpflichtung zur Beitragsleistung bei der Aufbringung der Kirchen- und Schullasten, soweit es sich nicht um die Veranlagung des Grundbesitzes handele, im Wesentlichen auf der Gemeindemitgliedschaft oder der Parochialität beruhe, welche durch den persönlichen Wohnsitz innerhalb des Kirchen- und Schulbezirkes bedingt sei, so könne die Beiziehung eines Geschäftsinhabers rücksichtlich seines Einkommens vom Gewerbebetriebe ausschließlich nur an dessen Wohnorte stattfinden, so daß derselbe namentlich auch rücksichtlich des Ertrages von einem außerhalb des Wohnortes betriebenen Gewerbsetablissement, und zwar ohne Unterschied, ob das auswärtige Geschäft als ein selbstständiges, für sich bestehendes Unternehmen anzusehen sei, oder ob es mit einem am Wohnorte des Anlagepflichtigen bestehenden Gewerbsunternehmen desselben in Verbindung stehe, lediglich am Wohnorte des Gewerbsunternehmers, nicht aber da, wo das Etablissement sich befinde und wo es zu dessen Beiziehung nach Vorstehendem an jedem gesetzlichen Verpflichtungsgrunde fehlen würde, als anlagepflichtig anzusehen sei.

5) In Betreff der Beiziehung der nur vorübergehend in einem Schulbezirke aufhältlichen Personen zu den Schulanlagen.

In der Schulgemeinde S. sollte im Wege localstatutarischer Regelung dahin Bestimmung getroffen werden, daß Jeder, welcher sich nur vorübergehend, jedoch länger als drei Monate, in S. aufhalte, in derselben Weise, wie diejenigen Personen, welche ihren wesentlichen Aufenthalt daselbst hätten, zur Mitleidenheit bei Erhebung von persönlichen Schulanlagen herangezogen werden solle.

Das Cult.-Min. hat eine derartige Bestimmung beanstandet. Zu dessen Motivirung war in der Verordn. v. 8. Juli 1876. Folgendes bemerkt:

Zu den persönlichen Schulanlagen können nach §. 3. des Ges. v. 8. März 1838. nur die Mitglieder der Schulgemeinde herangezogen werden. Zur Mitgliedschaft gehört aber wesentlicher Aufenthalt im Schulbezirke,

> vergl. von Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, II. Ausg. Bd. 2. Abth. 1. S. 493. flg.

Der Ausdruck „Einwohner" in §. 5. des Ges. v. 8. März 1838. steht nicht entgegen. §. 5. regelt nur den Beitragsmodus. Die Beitragspflicht wird in §. 3. bestimmt. Ebensowenig steht der Ausdruck „Bewohner" in §. 9., Alinea 1., Satz 2. des Ges. v. 26. April 1873. entgegen. §. 9. handelt überhaupt nicht über die Beitragspflicht. Ueber diese wird vielmehr in §. 7., Alinea 3. Bestimmung getroffen, und zwar dahin, daß die Anlagen nach Vorschrift des Ges. v. 8. März 1838. und der Erläuterungs- und Abänderungsges. v. 21. März 1843. und 12. December 1855. aufgebracht werden sollen. Hieraus folgt, daß Bewohner des Schulortes, welche sich nur vorübergehend daselbst aufhalten, nicht zu Schulanlagen herangezogen werden können, auch wenn sie etwa diesen Aufenthalt im Schulorte über drei Monate fortgesetzt haben. Anders disponirt allerdings für Anlagen der politischen Gemeinde §. 17., Alinea 2. der Revidirten Landgemeindeordnung v. 24. April 1873. Dieses Gesetz bezieht sich aber eben nur auf Anlagen der politischen Gemeinde. Für die Anlagen der Schulgemeinde sind die hierüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Die fortdauernde Geltung solcher besonderen gesetzlichen Vorschriften ist in §. 17., Alinea 2. cit. ausdrücklich vorgesehen.

6) In Betreff der Befreiung der Militärpersonen von den Schulanlagen.

Die in D. lebenden, im Disponibilitätsstande sich befindenden Königl. Preuß. Officiere waren zu den Schulanlagen mit herangezogen worden. Hiergegen hatten dieselben bei dem Cult.-Min. Collectivrecurs eingewendet. Das Cult.-Min. hat es aber des eingewendeten Rechtsmittels ungeachtet bei der Verfügung der Inspection, durch welche die Recur-

renten für verpflichtet erachtet worden waren, zu den Anlagen für die evangelischen Volksschulen D.'s beizutragen, bewenden lassen. In der bezüglichen Verordn. v. 26. August 1876. war Folgendes ausgeführt:

Die Recurrenten gehen davon aus, daß durch die Worte: „von allen Communalauflagen" in §. 1. der Verordn. v. 23. September 1867. und durch die Exemplification in der Parenthese mit dem Zusatze ꝛc. auch eine Befreiung der Militärpersonen von den Schulanlagen ausgesprochen worden. Falls dies aber nach dem Wortlaute noch als zweifelhaft anzusehen sei, doch eine richtige Interpretation der Verordnung dahin führe.

Zu diesem Resultate gelangen die Recurrenten durch die doppelte Erwägung, einmal, daß den in §. 1. gedachten Auflagen in den §§. 6. und 11. lediglich die Staats- und indirecten Gemeindeabgaben als solche gegenübergestellt worden seien, rücksichtlich deren eine Verpflichtung statuirt worden sei, andererseits, daß gemäß Art. 61. der Bundesverfassung die mehrgedachte Verordnung im Sinne der Preuß. Verfassung ausgelegt werden müsse, welche die Militärpersonen auch von den Schulanlagen freilasse.

Das Ministerium kann diese Ausführungen in ihren ersten Sätzen nicht für richtig anerkennen.

Nach hierländischer Verfassung sind die Schulgemeinden nicht integrirende Bestandtheile der politischen Gemeinde, sondern von denselben rechtlich und in ihrem Personalbestande verschiedene, besonders organisirte Corporationen, zu deren Anlagen nicht die Mitgliedschaft in der politischen Gemeinde, sondern lediglich das Societätsverhältniß verpflichtet, welches nach §. 9. des Volksschulgesetzes v. 26. April 1873. die Bewohner eines Schulbezirkes verbindet.

§. 1. der Verordn. v. 23. September 1867. berührt aber auch in der Exemplification nur Communalauflagen im engeren Sinne und unterscheidet nur zwischen den weiteren und engeren Kreisen, innerhalb deren sie erhoben werden. Eine Ausdehnung der von den Communalanlagen statuirten Befreiung auf die auf einer wesentlich anderen Basis beruhenden Schulanlagen ist aber schon nach dem allgemeinen Grundsatze, daß Privilegien eng zu interpretiren sind, unstatthaft. Ebendeshalb führt auf eine solche Befreiung auch nicht der Umstand, daß die Schulanlage keine Staatssteuer ist. Denn wenn eine Vorschrift zu der einen Steuer (Staatssteuer) verpflichtet, von der zweiten Steuer (Communalsteuer) freiläßt, rücksichtlich der dritten Steuer (Schulsteuer) aber nichts bestimmt, so folgt daraus nicht auch die Befreiung von der letzteren.

Dagegen erscheint die auf Art. 61. der Bundesverfassung gegründete letzte Behauptung an sich von größerer Bedeutung. Denn es kann den Recurrenten eingeräumt werden, daß zu einer Befreiung derselben von den Schulanlagen dann zu gelangen wäre, wenn erwiesen wäre, daß die Schulanlagen auch nach der Preußischen Verfassung keine Communalanlagen sind und trotzdem zur Zeit des Inkrafttretens der Bundesverfassung — den 1. Juli 1867. — nach der Königl. Preuß. Gesetzgebung und Verfassung den Militärpersonen eine Befreiung von den Schulanlagen auch da zugestanden hat, wo — was in D. nicht der Fall ist — die Unterhaltung der Schule nicht von der politischen Gemeinde als Communallast übernommen worden ist.

Die erste Voraussetzung findet im Allgem. Landrechte Theil II. tit. 12. §§. 29. flg. ausreichende Bestätigung. Dagegen haben sich beim Ministerium erhebliche Zweifel dagegen erhoben, ob dem Anführen der Recurrenten gemäß eine Befreiung der Militärpersonen von den Schulanlagen am 1. Juli 1867. im Königreiche Preußen wirklich bestanden hat. Bei der Unmöglichkeit jedoch, die Königl. Preuß. Gesetzgebung völlig zu übersehen, ist bei dem Königl. Preuß. Ministerium für geistliche Angelegenheiten eine authentische Auskunft über diesen Punct erbeten worden. Wenn nun hierauf zurückeröffnet worden ist, daß nach den bisher im Königreiche Preußen festgehaltenen Grundsätzen die zur Allerhöchsten Disposition gestellten Officiere in Fällen, wo die Unterhaltungskosten der Schulen von den Mitgliedern der Schulsocietät als eines besonderen Verbandes aufgebracht werden, zu den Schullasten herangezogen, in Fällen aber, wo die Schulen aus Communalmitteln unterhalten werden, von denselben gemäß den Bestimmungen des Ges. v. 11. Juli 1822. (Gesetzsammlung S. 184.) und der Verordn. v. 23. September 1867. (Gesetzsammlung S. 1648.) freigelassen worden sind, und nach hiesiger örtlicher Verfassung die Anlagen für die Schulen nicht von der Commun, sondern von den Mitgliedern der Schulgemeinde aufzubringen sind, so kann auch die Bezugnahme auf Art. 61. der Bundesverfassung nicht geeignet befunden werden, um zu einer Freilassung der Recurrenten von diesen Anlagen zu gelangen. —

Gegen diese Verordn. des Cult.-Min. v. 26. August 1876. hatten die betheiligten Königl. Preuß. Officiere Beschwerde beim Gesammtministerium erhoben. Nachdem die Entschließung hierauf dem Cult.-Min. überlassen worden war, da das Gesammtministerium verfassungsmäßig keine Rechtsmittelinstanz bildet, hat das Cult.-Min. nach abermaliger Prüfung beschlossen, dieser Beschwerde ungeachtet es bei der angefochtenen Verordnung bewenden zu lassen. In dieser neuerlichen Verordn. — v. 16. Januar 1877. — sind folgende Sätze von allgemeiner Bedeutung enthalten:

Anlangend die Hauptsache, so tritt an verschiedenen Stellen der Beschwerdeschrift wieder die Behauptung auf, daß nach dem Wortlaute und der Tendenz des Ges. v. 11. Juli 1822., §§. 2., 3., 4., 9., 10. und der Verordn. v. 23. September 1867., §§. 6. und 11. eine Befreiung der Militärpersonen von allen directen Auflagen im Gegensatze zu den Staatsabgaben begründet worden sei.

Zur Widerlegung dieser Behauptung genügt im gegenwärtigen Stadium der Sache auf die in der früheren Verordnung referirte amtliche Auskunft der Königl. Preuß. obersten Schulbehörde zu verweisen, nach welcher die zur Disposition gestellten Officiere trotz der angeführten gesetzlichen Bestimmungen von den Schulunterhaltungskosten nur bedingungsweise für befreit zu erachten sind.

In dieser Auskunft liegt das Anerkenntniß, daß es außer den im Ges. v. 11. Juli 1822. und in der Verordn. v. 23. September 1867. gedachten directen Communalauflagen noch andere öffentliche Abgaben, die nicht Staatsabgaben sind, giebt, von welchen jene Bestimmungen die Militärpersonen nicht frei machen. Es sind das diejenigen Anlagen, zu welchen die Mitgliedschaft bei einer Schulsocietät als eines besonderen Verbandes verpflichtet. Soweit eine Verpflichtung zur Mitunterhaltung einer Schulsocietät besteht, soweit kann, wie von den Beschwerdeführern geschieht, ein Anlagenremiß im Sinne von §§. 3. — 5. der Verordn. v. 23. September 1867. mit Grund Rechtens nicht in Anspruch genommen werden. Aus den Verweisungen in den nurgedachten Paragraphen auf §. 1. der Verordn. v. 23. September 1867. folgt, daß die partiellen Befreiungen nur von denjenigen Abgabenkategorieen gelten, zu welchen die Militärs nach §. 1. in Verbindung mit der Auskunft des Königl. Preuß. Ministeriums für geistliche ꝛc. Angelegenheiten nicht zuzuziehen sind.

Es kommt nun lediglich auf die Beantwortung der Frage an, ob im Sinne der Unterscheidung des gedachten Ministerii die hiesigen Volksschulen als aus Communal-

mitteln oder als von den Mitgliedern einer Schulsocietät als eines besonderen Verbandes unterhaltene Anstalten anzusehen sind.

Nun kann darüber kein Zweifel bestehen, daß die hiesigen Schulen nicht aus Communalmitteln unterhalten werden. Denn es werden nur Schulgemeindemitglieder — wie allerwärts in Sachsen — zu den Anlagen zugezogen, und diese Zuziehung beruht auf dem vom Communalverhältnisse rechtlich verschiedenen Genossenschaftsverhältnisse, welches nach Analogie der Parochialität dadurch begründet wird, daß die Einwohner eines bestimmten Bezirkes an gemeinsame Schulen gewiesen sind.

Vergl. Weber's Kirchenrecht, II. Ausg., Bd. II., S. 487.

Aber gleichwohl sind die Beschwerdeführer der Ansicht, daß die nach Preuß. Rechte den Mitgliedern von Schulsocietäten obliegenden Verbindlichkeiten auf die Schulgemeinden des Sächsischen Rechtes nicht übertragen werden könnten, weil jene nach ihrer Meinung nur vertragsmäßige Vereinigungen seien, während diese dem öffentlichen Rechte angehören, sofern die Theilnahme an denselben wie bei dem Communalverbande nicht im Belieben der Einzelnen steht.

Es fragt sich daher, ob der Begriff „Schulsocietät" im Sinne des Preußischen Rechtes in der Weise, wie die Beschwerdeführer meinen, zu interpretiren sei, und ob nicht vielmehr darunter die ebenfalls auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schulverbände (Schulbezirke, Schulgemeinden) des Preuß. Landrechtes, Theil II., tit. 12., §. 29. flg. zu verstehen sind, deren Verpflichtung zur Unterhaltung ihrer Schulen in zahlreichen Erläuterungsrescripten, z. B. in v. Kamptz's Annalen Bd. 19., S. 702., 706.; Bd. 22., S. 638., 661.; Bd. 25., S. 301. (vergl. auch v. Rönne's Preuß. Staatsrecht, Bd. 1., S. 701.; Bd. 2., S. 541.), als eine von der Communallast verschiedene Societätslast derjenigen Mitglieder der Communen, welche die Corporation der Schulsocietät (die sogenannte Schulgemeinde) bilden, bezeichnet wird.

Eine Befreiung von den Anlagen der letzteren würde deshalb über das Maß der den Officieren in Preußen selbst garantirten Rechte hinausgehen, und könnte mindestens nicht auf Art. 61. der Bundesverfassung gestützt werden.

Nun erscheint aber die von den Recurrenten für richtig erachtete Auslegung der Preußischen Verordnung sowohl vom Standpuncte einer Gesammtbetrachtung der Preußischen Schulverfassung, als auch deshalb ganz unwahrscheinlich, weil eine blos vertragsmäßige Schulsocietät nur die zeitweilig hinzutretenden Personen verpflichten würde, insoweit aber, als diese Verpflichtung durch den Vertrag gedeckt ist, die Schulbehörde kaum Anlaß gehabt hätte, eine derartige Verpflichtung nochmals zu betonen.

Immerhin aber hat das Ministerium das Anführen der Recurrenten, daß sie jahrelang im Königreiche Preußen zu Schulanlagen thatsächlich nicht vernommen worden seien, noch für bedeutend genug erachtet, um sich durch anderweite Rückfrage beim Königl. Preuß. Ministerium über seine Auslegung der mehrgedachten Auskunft noch ausdrücklich zu vergewissern.

Wenn nun aber von dem Königl. Preuß. Ministerium hierauf mittelst Schreibens v. 10. Januar 1877. zurückeröffnet worden ist, daß in dem Schreiben v. 22. August 1876. unter den dort erwähnten Schulverbänden nicht auf Vertrag beruhende Vereinigungen, sondern die in dem öffentlichen Rechte begründeten besonderen Schulverbände (Schulbezirke, Schulgemeinden, Schulsocietäten) verstanden seien, welche eine von der politischen Gemeinde verschiedene, gesonderte Existenz hätten und die Schullasten insoweit aufbringen müßten, als dieselben von der politischen Gemeinde nicht übernommen oder auf Grund besonderer Rechtstitel von anderen Verpflichteten zu tragen sind, so ist Vorstehendem nach auch bei anderweiter Erwägung zu einer Freilassung der Beschwerdeführer von den Anlagen für die hiesigen evangelischen Schulen nicht zu gelangen gewesen.

7) In Betreff der Herbeiziehung juristischer Personen zu Schulanlagen.

Die Reichsbankstelle in Dresden war zu den Anlagen für die dasigen evangelischen Schulen herangezogen worden. Den gegen diese Zuziehung eingewendeten Recurs hat das Cult-Min. durch Verordn. v. 28. December 1876. aus folgenden Gründen verworfen:

Für das vorliegende Rechtsmittel ist ohne Bedeutung, ob die recurrirende Bankstelle ein hier domicilirendes selbstständiges Etablissement ist, welches hier Geschäfte treibt, oder nicht, da nach dem hiesigen bestätigten Anlageregulative schon das Innehaben einer Wohnung, die zum Zwecke eines Gewerbebetriebes ermiethet ist, anlagepflichtig macht. Recurrentin bestreitet nicht, daß sie Geschäftslocalitäten ermiethet hat, kann sich auch auf einen regulativmäßigen Befreiungsgrund nicht beziehen und muß deshalb als beitragspflichtig angesehen werden, sobald sie eine gesetzliche Befreiung nicht darthun kann.

Eine solche Befreiung leitet die Bankstelle aus ihrer Eigenschaft als juristischer Person her, und ist deshalb lediglich dieser Einwand zu prüfen gewesen. Recurrentin bezieht sich zu dessen Begründung auf die in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 29. S. 552. abgedruckte Entscheidung (welche oben unter 1. abgedruckt ist.)

Die angezogene Ministerialverordnung hat aber keine der Recurrentin günstige Bedeutung. Dieselbe hat nur den auch an anderen Orten, z. B. Zeitschr. cit. Bd. 27. S. 176. sich wieder findenden Grundsatz ausgesprochen, daß ein Gewerbsetablissement nicht über den Sitz desselben hinaus anlagepflichtig ist. Keineswegs ist die in der Ministerialverordnung, Zeitschr. cit. Bd. 29. S. 552. gedachte Eisenbahngesellschaft um ihrer juristischen Persönlichkeit willen von Anlagen freigelassen worden. Ebensowenig stehen §. 9. des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873. und das Parochiallastengesetz vom 8. März 1838. nach deren richtiger Auslegung der Zuziehung von juristischen Personen zu den Schulanlagen entgegen. Die Freilassung der Erwerbsgesellschaften kann insbesondere darauf, daß sie keinen directen Vortheil von den Schuleinrichtungen haben, nicht gegründet werden. Das Princip, daß die Beitragspflicht zu den Kirchen- und Schulanlagen nach den persönlichen Vortheilen sich zu richten hätte, welche die Kirche und Schule ihren Mitgliedern gewährt, ist weder vor dem Parochiallastengesetze, wo die Anlagen in der Hauptsache nach dem Hufenfuße aufgebracht wurden, in Sachsen rein durchgeführt gewesen, noch steht das Parochiallastengesetz sammt Nachträgen auf diesem Standpuncte. Damit würde weder die den Städten mit der allgemeinen Städteordnung von Anfang an in §. 4. und später den übrigen Orten im Gesetze vom 12. December 1855. zugestandene Autonomie in Beziehung auf die Modalität der Anlagenvertheilung, welche Abstufung nach Erwerb und Vermögen zuläßt, noch weniger die Beiziehung des gesammten Grundeigenthums ohne Rücksicht auf die Confession des Besitzers vereinbar gewesen sein. Vielmehr beruht das Parochiallastengesetz sammt Nachträgen wesentlich mit auf der Anschauung, daß die evangelischen Kirchen und Schulen öffentliche, dem allgemeinen Landesinteresse dienende Einrichtungen

sind, die der überwiegenden Majorität der Landesinwohner zum Vortheil gereichen und deshalb, ebenso wie andere öffentliche Einrichtungen von der Allgemeinheit zu unterhalten sind, wobei nur die Angehörigen fremder Confessionen zu Vermeidung doppelter Opfer für Kirchen- und Schulzwecke eine persönliche Befreiung genießen.

Wennschon nun bei juristischen Personen von einer Confession nicht die Rede sein kann, so gehören doch jene eben deshalb auch keiner fremden Confession an, so daß eine Doppelbesteuerung nicht eintritt. Wollte man gleichwohl solche Erwerbsgesellschaften freilassen, so würde man eine über §. 3. des Gesetzes vom 8. März 1838. hinausgehende neue Befreiung statuiren, welche der Tendenz des Gesetzes widerspricht und bei den seit 1838. auf wirthschaftlichem Gebiete stattgefundenen Veränderungen den Kirchen- und Schulgemeinden alle diejenigen sehr erheblichen Besteuerungsobjecte entziehen würde, welche in die Hände von juristischen Personen übergegangen sind.

Wird aber endlich der Widerspruch der Recurrentin auf §. 9. des Gesetzes vom 26. April 1873. gestützt, so ist derselben einzuhalten, daß §. 9. nicht die Bedeutung hat, den Kreis der schulanlagepflichtigen Gemeindeglieder enger zu ziehen oder überhaupt neu zu bestimmen. §. 9. kann vielmehr nur im Zusammenhange mit §. 7. richtig verstanden werden, und aus §. 7., Abs. 2. erhellt, daß sich der Kreis der anlagepflichtigen Personen nach den früheren Gesetzen bestimmt.

Aus den vorstehenden Ausführungen in Verbindung mit §. 4. des Parochiallastengesetzes folgt, daß die hiesige Schulgemeinde berechtigt ist, auch juristische Personen unter denselben Bedingungen, unter welchen physische Personen anlagepflichtig sind, zu den Schulanlagen heranzuziehen. 2c.

III. Zu Anm. 7. Ueber die Frage, ob und inwieweit auszupfarrenden Gemeinden die Mitübertragung von Schulden derjenigen Kirchengemeinde, der sie bisher angehört haben, angesonnen werden könne, vergl. Nachstehendes:

Bei der erfolgten Auspfarruug der Ortschaften Commerau und Eutrich aus der Parochie Reschwitz und deren Einpfarrung in die Kirche zu Königswartha war von den Vertretern der Parochie Reschwitz an die ausscheidenden Gemeinden unter anderem das Ansinnen gestellt worden, daß diese, ungeachtet der eintretenden Parochialveränderung, die gegenwärtigen Schulden der Parochie Reschwitz noch mit zu bezahlen verpflichtet sein sollten. Während nun die Kreisdirection der Ansicht war, daß dieses Anverlangen der ferneren Beitragsleistung zu den kirchengemeindlichen Schulden in Reschwitz zurückzuweisen sein werde, indem es für unbillig erachtet werden müsse, den Betheiligten die antheilige Mitübertragung und Zurückzahlung der gegenwärtigen Schulden in beiden Kirchspielen anzusinnen, da sie ja auch an dem Kirchenvermögen der Parochie, die sie verließen, nicht mehr zu participiren hätten, so sprach sich dagegen das Cult.-Min. über diese ihm zur Entschließung gestellte Frage dahin aus, wie es bei Auspfarrungen zeither daran festgehalten habe, daß die ausscheidenden Gemeinden zwar nicht zu den vorhandenen Schulden des Aerars ihrer bisherigen Parochie, wohl aber zu den zur Zeit des Austrittes bereits bestehenden Schulden der Kirchengemeinde noch antheilig beizutragen hätten, es jedoch von den im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnissen abhängig sei, ob und inwieweit dem zurückbleibenden Theile der bisherigen gemeinsamen Parochie ein Anspruch auf fernere Mitübertragung dieser Schulden Seiten der ausscheidenden Parochianen zuzugestehen sein werde, indem diese Schulden nicht selten durch die vorhandenen, der Parochie verbleibenden Gegenwerthe als gedeckt zu betrachten sein dürften. —

Nach dem Ergebnisse der hierauf in vorgedachter Beziehung veranstalteten weiteren Erörterungen betrugen die Schulden der Kirchengemeinde Reschwitz, um deren Mitübertragung Seiten der ausscheidenden Gemeinden es sich handelte, zur Zeit noch 2090 Thlr., und waren entstanden theils durch die vor etwa 10 Jahren erfolgte Einrichtung eines sehr geräumigen neuen Begräbnißplatzes, rücksichtlich dessen der Kirchenvorstand behauptete, daß derselbe mit Rücksicht auf die Bevölkerung in den jetzt ausscheidenden Orten verhältnißmäßig größer habe angelegt werden müssen, theils durch Verbreiterung der Emporen in der Kirche zu Reschwitz, welche angeblich lediglich und ausschließlich auf Wunsch der Gemeinde Commerau erfolgt sein sollte. Der Kirchenvorstand von Reschwitz war nun der Meinung, daß die der Parochie verbleibenden Vermögenstheile, der verhältnißmäßig geräumigere Kirchhof und die gedachten Emporen, als Gegenwerthe um deswillen nicht in Anschlag kommen könnten, weil solche für das Bedürfniß der Parochie nicht unbedingt in solcher Geräumigkeit erforderlich seien und demnach derselben insoweit keinen wesentlichen Nutzen gewährten.

Da zu einer gütlichen Erledigung der schwebenden Differenz nicht zu gelangen war, die Kreisdirection aber der eigenen Entscheidung sich enthalten zu müssen glaubte, indem ihr in der Anwendung des obigen vom Ministerio ausgesprochenen Grundsatzes und wenn darnach den austretenden Gemeinden die Verpflichtung auferlegt werden solle, die bereits bestehenden Kirchengemeindeschulden von Reschwitz auch nach ihrer Einpfarrung in die Kirche zu Königswartha ferner antheilig mit zu tragen, eine Unbilligkeit insofern zu liegen schien, als diese Gemeinden nach allgemeinen, wiederholt ausgesprochenen und vom Ministerio anerkannten Grundsätzen (s. Cod. II. Aufl. S. 547. Note 7. Alinea 2. u. 3.) unzweifelhaft verbunden seien, die zur Zeit ihres Eintrittes in die Parochie Königswartha dortselbst vorhandenen Kirchengemeindeschulden, welche denen der Parochialgemeinde Reschwitz ziemlich gleichkamen, ebenfalls mit zu tilgen, so ward nunmehr vom Cult.-Min. nachstehende Entscheidung ertheilt:

Anlangend die Frage, ob die Ortschaften Commerau und Eutrich, ihrer Auspfarrung von Reschwitz ungeachtet, noch als beitragspflichtig zu den Schulden der dasigen Kirchengemeinde zu betrachten sind, so befindet das Ministerium, daß diese Frage in bejahendem Sinne zu beantworten ist. Denn die zu einer gemeinsamen Parochie vereinigten Ortschaften, Rittergüter 2c. stehen in einem genossenschaftlichen Verhältnisse, und sind rücksichtlich der zur Erfüllung der parochialen Zwecke gemeinsam übernommenen civilrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen dem entsprechend zu behandeln. Wenn daher einzelne Bestandtheile einer Parochie aus dieser letzteren freiwillig ausscheiden und dadurch eine Verringerung der Zahl der ursprünglich Verpflichteten willkürlich herbeiführen, so müssen sie auch selbstverständlich dem dann zurückbleibenden Theile der bisher gemeinsamen Parochie, sei es durch Leistung fernerer Beiträge zur Tilgung der beim Austritte vorhandenen Kirchengemeindeschulden, sei es durch Bewilligung einer der bisherigen verhältnißmäßigen Beitragsleistung entsprechenden Abfindungssumme vollständige Schadloshaltung gewähren. Dabei bleibt aber den Ausscheidenden natürlich vorbehalten, die etwaigen, dem zurückbleibenden Theile der Parochialgemeinde nunmehr allein zu überlassenden, bisher im gemeinsamen Mitbesitze gewesenen Gegenwerthe in Anrechnung zu bringen.

Hieran kann auch durch den Umstand, daß die ausscheidenden Gemeinden ebenfalls zu den Kirchengemeinde-

schulden der Parochie, zu welcher sie gewiesen worden, beizutragen haben werden, um deswillen nichts geändert werden, weil sich dieselben bei einer solchen willkürlichen Aenderung der Parochialität dieser unvermeidlich damit verknüpften und ihnen nicht unbekannten Folge zu unterwerfen haben.

Es wird deshalb, behufs Feststellung des Umfanges der ferneren Beitragsleistungen der genannten beiden Ortschaften zu den Parochialgemeindeschulden von Neschwitz, zunächst das Quotalverhältniß für diese Leistungen auf Grund und nach Maßgabe der zeitherigen Beitragspflichtigkeit für Commerau und Eutrich festzustellen, daneben aber auch der Werth der von den letzteren der Parochie Neschwitz anzurechnenden Compensationsobjecte zu ermitteln, auf Grund dieser Erhebungen aber sodann zwischen den Betheiligten, welche dem entsprechend zu bescheiden und mit ihren Anträgen und Ansprüchen, insoweit sie sich nicht durch diese Entschließung erledigen, unter Vorbehalt der weiteren Ausführung derselben im Rechtswege abzuweisen sind, weitere Verhandlungen zu pflegen, nach Befinden darüber im Verwaltungswege eine provisorische Entscheidung zu ertheilen sein. — Verordn. des Cult.-Min. v. 9. April 1872. —

IV. Zu §. 4. des Ges. v. 8. März 1838.:

Der Stadtgemeinderath zu T., einer Stadt, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873. angenommen hatte, hatte unter Zustimmung des Kirchen- und Schulvorstandes den Beschluß gefaßt, die Kirchen- und Schulanlagen zur Hälfte nach Köpfen und zur Hälfte nach Steuereinheiten aufzubringen. Die Amtshauptmannschaft L. fragte hierauf bei dem Cult.-Min. an, ob der von dem Stadtgemeinderathe zu T. über Feststellung des Fußes für die Aufbringung der Kirchen- und Schulanlagen gefaßte Beschluß mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 4. des Ges. v. 8. März 1838. und nach der Vorschrift in Art. VI. der Städteordn. für mittlere und kleine Städte v. 24. April 1873. lediglich von der Amtshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde, bez. nach Gehör des Bezirksausschusses genehmigt werden könne, oder ob derartige Beschlüsse auch, bez. nur der Genehmigung der Kirchen- und Schulinspection, bez. der Consistorialbehörde bedürften.

Das Cult.-Min. hat hierauf der Amtshauptmannschaft L. durch Verordn. v. 23. Juni 1876. Folgendes eröffnet:

Wenn die Amtshauptmannschaft auf §. 4. des Parochiallastenges. v. 8. März 1838. Bezug genommen hat, so steht dem entgegen, daß, nachdem die Stadt T. ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte geregelt hat, die Aufbringung der dortigen Schulanlagen nicht nach §. 4. cit., welcher dermalen nur noch auf Städte mit der Revidirten Städteordnung Anwendung leidet, zu verfahren ist, sondern diese Anlagen nach §. 5. des Parochiallastenges. in Verbindung mit §. 3. flg. des Erläuterungsges. v. 12. December 1855. aufzubringen sind.

Hieraus folgt, daß Beschlüsse des Stadtgemeinderathes auf Umlegung nach einem von §. 5. cit. abweichenden Fuße nach §. 6. des Ges. v. 12. Dec. 1855. in Verbindung mit §. 7., Alinea 3. des Volksschulges. der Genehmigung der Bezirksschulinspection, bez. des unterzeichneten Ministerii bedürfen.

Im vorliegenden Falle soll jedoch die gesetzliche Modalität für Aufbringung der Schulanlagen nicht verlassen werden, und hat deshalb auf den — dagegen erhobenen Widerspruch die Bezirksschulinspection nach §. 3., Alinea 2. und 4. des Ges. v. 12. December 1855. zunächst Entschließung zu fassen.

Das evangel.-luther. Landescons., mit welchem sich das Min., soweit die Anfrage auf die Kirchenanlagen sich bezieht, in Vernehmen gesetzt hat, ist der vorstehenden Auffassung mit der selbstverständlichen Modification, daß, insoweit es sich um Anlagen zu kirchlichen Zwecken handelt, die nach §. 3., Alinea 2., §. 4. und bez. §. 6. des Ges. v. 1855. zu fassende Entschließung zunächst der Kircheninspection zustehen werde, beigetreten. —

V. Zu §. 2. des Ges. v. 12. December 1855.:

Dieser §. ist in §. 1. des Ges., die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betr., v. 30. März 1868., aufgehoben worden.

VI. Zu §. 6. des Ges. v. 12. December 1855.:

Vergl. hierzu

1) Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 7., Abs. 3. und
2) Verordn., das Verfahren bei Aufstellung von Anlagenregulativen und Beschwerden gegen die Einschätzung zu den Kirchen- und Schulanlagen betr., v. 24. Mai 1877. (I. Abth.).

VII. Zu §. 21., Abs. 2. des Ges. v. 8. März 1838., verb. mit §. 4. der Verordn. v. 12. Juli 1842., die Anwendung dieses Gesetzes auf die Oberlausitz betreffend.:

Den für die Parochie R. in der Oberlausitz angestellten beiden Geistlichen evangelischer Confession stand das Recht zu, jährlich fünf Mal das sogen. Opfergeld und jährlich ein Mal den sogen. Tischgroschen, sowie den daselbst angestellten Lehrern jährlich einen sogen. Gründonnerstags- und Weihnachtsumgang von den Bewohnern der Parochie R. einzuheben.

Auf Grund des Ges. v. 30. September 1861. haben diese verschiedenen Revenuen eine Fixation, und zwar dergestalt erfahren, daß in der Gemeinde R. jährlich für das Opfergeld ein Bauschale von 125 Thlrn. und für den Tischgroschen von 35 Thlr. 7 Gr. für die beiden Geistlichen, für die Lehrer aber anstatt der beiden Umgänge ein solches von resp. 29 Thlrn., 28 Thlrn. und 27 Thlrn. festgesetzt wurde.

Nachdem diese Bestimmungen die Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde erlangt hatten, waren die Beträge nunmehr durch Anlagen in der Gemeinde aufzubringen.

Der Gemeinderath von R. beschwerte sich nun bei dem Gerichtsamte R. darüber, daß mehrere Bewohner von R., und unter Letzteren namentlich Impetraten, welche katholischer Confession und Grundstücksbesitzer seien, zu diesen Anlagen beizutragen sich weigerten, und somit §. 21., Abs. 2. des Parochiallastenges. v. 8. März 1838., verbunden mit §. 1. der Verordn. v. 12. Juli 1842., die Anwendung dieses Gesetzes auf die Oberlausitz betr., zuwiderhandelten.

Impetraten, indem sie geltend machten, daß es sich nicht um Anlagen, deren Erhebung aus dem Grundbesitze folge, sondern lediglich um Kopfanlagen handle, bestritten nicht nur im Allgemeinen ihre Verbindlichkeit, als der katholischen Confession zugethane Grundstücksbesitzer in der Parochie R. zu den Kopfanlagen beizutragen, sondern auch die in dessen Erwiderung von dem Gemeinderathe geschehene Behauptung, daß durch Herkommen ihre Verpflichtung, zu Kopfanlagen beizutragen, begründet sei.

Die erste Instanz, gestützt auf eine unterm 6. August 1863. ergangene Verordn. der Königl. Kreisdirection zu B., wonach zu Auslegung der Worte von §. 5. der Verordn. v. 12. Juli 1842.:

> Soweit in der Oberlausitz Einwohner, welche einer, der Parochialkirche fremden Confession angehören, nach der bestehenden Verfassung auch für ihre Personen, also bei den Anlagen nach Köpfen, zu den Bedürfnissen der Parochialkirche beizutragen haben, in deren Bezirke sie sich aufhalten, bewendet es dabei ꝛc.

ausgesprochen war, daß dies nur auf diejenigen Orte zu beschränken sei, in denen fremde Confessionsverwandte schon zeither bei den persönlichen Parochialleistungen zur Mitleidenheit gezogen worden seien, hatte den Einwand der Impetraten, daß sie zu denjenigen Anlagen, welche speciell zu Aufbringung des Fixum für die Opfer, Tischgroschen und Umgänge der evangelischen Geistlichen und Lehrer erforderlich seien, auch nach ihrem Grundbesitze beizutragen sich deshalb nicht für verpflichtet erachten könnten, weil dieses Fixum an Stelle von Leistungen getreten sei, welche nicht dem Grundbesitze obgelegen hätten, für begründet erachtet, und die Impetrantin mit ihrer ferneren Behauptung, wonach Impetraten durch Herkommen verpflichtet seien, auch zu den, nach den Köpfen aufzubringenden Parochiallasten beizutragen, auf den Rechtsweg verwiesen.

Auf den gegen diesen Bescheid Seiten der impetrantischen Gemeinde eingewendeten Recurs hat das Cult.-Min. folgende Entscheidung ertheilt:

Daß es bei der erstinstanzlichen Entscheidung, mit Ausnahme des Passus, welcher von den Kosten handelt und welcher hiermit bestätigt wird, nicht zu lassen, vielmehr Impetraten die geforderten Beiträge zu dem Fixum für die Opfer, Tischgroschen und Umgänge der evangelischen Geistlichen und Lehrer zu R. von ihren Grundstücken zu leisten schuldig. Die Kosten der zweiten Instanz sind unter einander aufzuheben.

Der Schwerpunct dieser reformatorischen Entscheidung liegt darin, daß, wie in den Erblanden, so auch in der Lausitz zufolge §. 21., Abs. 2. des Ges. v. 8. März 1838., verb. mit §. 1. der Verordn. v. 12. Juli 1842., die Bekenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens zu den Parochialanlagen nach ihrem Grundbesitze zuzuziehen sind.

Die Impetraten stellen dieses Verhältniß zwar selbst nicht in Abrede, erachten sich aber zu denjenigen Anlagen, welche speciell zur Aufbringung des Fixum für die Opfer, Tischgroschen und Umgänge der evangelischen Geistlichen und Lehrer erforderlich sind, gemäß dem auf die nurgedachten gesetzlichen Bestimmungen gestützten Anverlangen der impetrantischen Gemeinde, auch nach ihrem Grundbesitze beizutragen, deshalb nicht für verpflichtet, weil dieses Fixum an die Stelle von Leistungen getreten sei, welche nicht dem Grundbesitze obgelegen hätten.

Die erste Instanz hat diesen Einwand für begründet erachtet, und die Impetrantin mit ihrer ferneren Behauptung, daß die Impetraten herkömmlich verpflichtet seien, auch zu den nach den Köpfen aufzubringenden Parochiallasten beizutragen, in den Rechtsweg verwiesen.

Nach Ansicht der gegenwärtigen Instanz bedarf es nun aber weder des Erweises eines solchen Herkommens, um die katholischen Grundbesitzer für verpflichtet zu erachten, zu dem Aequivalent für die Opfer, Tischgroschen und Umgänge beizutragen, noch kommt es nach der dermaligen Sachlage weiter in Betracht, ob diese Leistungen als eine Personal- oder eine Realleistung anzusehen gewesen seien.

Denn von dem Zeitpuncte ab, wo die Umwandlung der mehrerwähnten Leistungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden nach Maßgabe des Ges. v. 30. September 1861. in ein festes Geldäquivalent erfolgt ist, hat die Gemeinde als Theil der Kirchengemeinde das Aequivalent aufzubringen und zu vertreten, so daß die Anlage, welche zu Deckung des Aequivalents zu erheben ist, von einer Anlage zu anderen kirchlichen Zwecken sich nicht unterscheidet.

Nach §. 3. des Ges. v. 12. December 1855. sind die Gemeinden unter Festhaltung der in §§. 37. und 38. der Landgemeindeordnung enthaltenen Vorschriften berechtigt, über den Aufbringungsmodus bei Parochialanlagen zu beschließen. Es läßt sich deshalb gegen die Aufstellung des von der Obrigkeit gutgeheißenen Regulativs zu dem Zwecke, danach das Aequivalent aufzubringen, selbst dann eine begründete Einwendung nicht erheben, wenn dadurch eine Leistung, welche früher dem Grundbesitze nicht obgelegen hätte, dem letzteren ganz oder theilweise auferlegt worden wäre. Vielmehr haben auch die katholischen Einwohner der Parochie nach Maßgabe der eingangsgedachten gesetzlichen Bestimmung diesen beschlossenen Aufbringungsmodus gegen sich gelten zu lassen, und war deshalb schon aus diesem Grunde, wie geschehen, gegen die Impetraten zu entscheiden ꝛc.

VIII. Zu Anm. 22.:

§. 4. der hier allegirten Verordn., die Anwendung des Ges. v. 8. März 1838. in der Oberlausitz betr., v. 12. Juli 1842. ist durch die Verordn. wegen theilweiser Aufhebung der Verordn. v. 12. Juli 1842., die Anwendung des Ges. v. 8. März 1838. in der Oberlausitz betr., v. 12. März 1872. aufgehoben worden.

IX. Zu §. 22. des Ges. v. 8. März 1838.:

Unter den Gründen einer Entscheidung des Cult.-Min. in Administrativjustizsachen der Gemeinde zu G., Impetrantin, gegen die dasige Rittergutsherrschaft, Impetratin, wegen stiftungsmäßiger Verwendung eines zur Reparirung und Verbesserung der Kirche und des Schulgebäudes zu G. bestimmten Zinsenantheiles von einem auf dem Rittergute G. haftenden eisernen Stiftungscapitale findet sich Folgendes:

> Was von der Recurrentin in der Deductionsschrift Bl. — Act. vorgebracht worden ist, hat nicht für geeignet befunden werden können, die zu Gunsten der Rittergutsherrschaft in Anspruch genommene Auslegung von §. 22. des Parochiallastengesetzes v. 8. März 1838. auch rücksichtlich der aus früheren Jahren angesammelten Zinsen des H.'schen Legates zu unterstützen. Denn von dem Compensationsrechte, welches in dem — zunächst von den Landständen
>
> (Vergl. 2. Abth. 2. Bd. S. 906. u. Beil. zur 2. Abth. 4. Samml. S. 453., ingl. Mitth. vom Jahre 1837. S. 5009. u. 5102.)
>
> vorgeschlagenen §. 22. des angeführten Gesetzes den vordem steuerfreien Grundstücken eingeräumt worden ist, darf man, bei dem Mangel einer diesfallsigen ausdrücklichen Bestimmung nicht annehmen, daß es objectiv sich über den Rechtsbegriff eines solchen Befugnisses hinaus erstrecken solle. Hiernach eignen sich aber zur Compensation überhaupt nur unerfüllte Forderungen, die in derselben Person einerseits als eine Verbindlichkeit, andererseits als eine Forderung zusammentreffen und sich gegenüberstehen. Sodann aber ergiebt sich hieraus, nächst anderen Erfordernissen, auch dies folgerichtig, daß diese Forderungen gleichzeitig fällig sind. Demgemäß ist §. 22. des angeführten Ges. in den Worten: „so sind sie berechtigt — in Abrechnung zu bringen" auszulegen. Es kann daher auch nur zu dem Zeitpuncte, zu welchem einerseits eine Anlage aufgebracht werden soll, andererseits aber der betreffende Zinsenantheil von dem Legate noch nicht gezahlt oder zu zahlen gewesen ist, sondern fällig wird, dieser auf den Antheil des Rittergutes an jener in Abrechnung gebracht werden. Der erwähnte Zeitpunct ist aber auf die Dauer eines Jahres festzusetzen, weil vermöge des Testamentes der Stifterin jährlich die Zinsen vom Rittergute zu zahlen sind.
>
> Dies stimmt auch ganz mit dem Grunde überein, welcher die Stände zur Aufnahme jenes §. 22. nach den angezogenen Landtagsacten bewog, nämlich um zu

verhüten, daß ein mit einem regelmäßigen Beitrage durch eine Stiftung onerirtes Rittergut nicht doppelt belastet werden sollte. Die doppelte Belastung würde eben nur eintreten, wenn in demselben Jahre dieser Beitrag und eine Anlage zu demselben Zwecke zu leisten wäre. Diejenigen Zinsen, welche in früheren Jahren gezahlt worden oder zu zahlen gewesen sind, sind der Kirche zwar zu dem bestimmten Zwecke zugefallen, doch kommen sie mittelbar und antheilig dem Rittergute insofern nächst der Gemeinde zu Gute, als durch den Betrag der gesammelten Zinsen sich der Bedarf, welcher durch Anlagen aufzubringen ist, mindert. — Verordn. des Cult.-Min., v. 18. November 1863. —

X. Zu §. 8. b. des Ges. v. 12. December 1855.:

Vergl. jedoch Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §. 7. vorletzter Absatz.

XI. Zu §. 8. c. des Ges. v. 12. December 1855.:

Die Ministerien des Innern und des Krieges sind darüber einverstanden, daß Militärmusikchöre wegen der Erträgnisse ihrer gewerbmäßigen musikalischen Leistungen sowohl zu den Communalanlagen im engeren Sinne, als auch auf Grund §. 3. des Ges. v. 5. Mai 1868., die Aufhebung einiger Bestimmungen der Armenordnung betr., zu den Armenanlagen verhältnißmäßig mit beizuziehen seien. — M.-V. an die Ksd. zu Zwickau v. 3. October 1868. —

Dagegen kann nach der vom Cult.-Min. ausgesprochenen Ansicht auf deren Herbeiziehung zu Kirchen- und Schulanlagen von solchen Erträgnissen nicht bestanden werden. Nachdem nämlich die den activen Militärpersonen in §. 49. des zweiten Theiles der Ordonanz v. 19. Juli 1828., wiewohl nur in Beziehung auf deren reglements- und ordonanzmäßige Gebührnisse zugestandene Befreiung von Communallasten, in Bezug auf Parochial- und Schullasten durch §. 3. und §. 25. des Ges. v. 8. März 1838. aufgehoben worden war, ist seitdem durch §. 8. unter c. des Erläuterungsgesetzes v. 12. December 1855. mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Officiere jene vormals getroffene Befreiung von persönlichen Kirchen- und Schulanlagen, ohne die frühere Beschränkung auf deren reglements- und ordonanzmäßigen Gebührnisse, ganz im Allgemeinen wieder zugestanden worden. Diese neuere Bestimmung geht daher insofern weiter, als bei der darin ausgesprochenen Befreiung der betreffenden Militärpersonen irgend eine Beschränkung und Bedingung rücksichtlich der Art des zu besteuernden Einkommens nicht weiter beigefügt, in Bezug auf das Object der Besteuerung überhaupt kein Unterschied gemacht worden ist. Es ist daher auch bereits früher, unter Allerhöchster Zustimmung, ausdrücklich anerkannt worden, daß in Bezug auf die Beitragspflicht zu den Parochiallasten die angezogene Bestimmung des Ges. v. 12. December 1855. als durchschlagend dafür zu erachten sei, daß Militärpersonen vom Hauptmanne abwärts von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke gänzlich, also namentlich auch dann befreit wären, wenn sie Renteneinkommen besitzen. Mag daher immerhin die Veranlassung zu dieser Exemtion der betreffenden Militärpersonen zunächst in ihrer dienstlichen Eigenschaft und Stellung zu suchen sein, so ist doch die Exemtion selbst nach den klaren Worten des Gesetzes keineswegs auf diese dienstliche Eigenschaft und Stellung, und auf den Erwerb, welcher mit dieser unmittelbar verbunden ist, beschränkt, sondern eine allgemeine und völlig unbeschränkte, für die Person, bez. Familie überhaupt ertheilte. — Verordn. des Cult.-Min. v. 12. Februar 1869. — S. überdies auch die vorstehends unter Nr. II. 6. abgedruckten Verordn. v. 26. August 1876. u. v. 16. Januar 1877.

XII. Zu §. 4. b. des Ges. v. 21. März 1843.:

1) Die Realbefreiung der Schulen und Schullehrerwohnungen von Kirchen- und Schulanlagen betr.

Bei dem Cult.-Min. hatte die Gemeinde und die Gutsherrschaft zu Augustusberg die Zuziehung des im Augustusberger Flurbezirke gelegenen, dem Staatsfiscus gehörigen Seminargrundstücks zu den von der Gemeinde Augustusberg aufzubringenden Parochial- und Schulanlagen beantragt, welches Ansinnen jedoch vom Cult.-Min. auf Grund des Ges. v. 21. März 1843. §. 4. sub. b. abgelehnt wurde, in dessen Folge die Gemeinde Augustusberg gegen den Staatsfiscus im Administrativjustizwege Klage erhob und um Entscheidung dahin bat:

daß der Staatsfiscus für das Seminargrundstück Fol. 62. des Grund- und Hypothekenbuches zu Nossen in seinem zur Flur Augustusberg gehörigen Umfange eine Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen auf Grund von §. 4. unter b. des Ges. v. 21. März 1843. in Anspruch zu nehmen nicht befugt, daher aber zu den Kirchen- und Schulanlagen des Bezirks von diesem Grundstücke nach dem gesetzlichen Fuße in Augustusberg beizutragen, auch die seit dem Jahre 1865. davon rückständigen Beträge nachzuzahlen und die Proceßkosten an die Impetranten zu erstatten schuldig, eventuell, daß jene Befreiung auf die im Grundstücke zur Unterrichtsertheilung und auf die zur Wohnung der Lehrer und als Zubehör dieser Wohnung benutzten Räume einzuschränken, darnach aber das Beitragsverhältniß des Grundstückes im Verwaltungswege neu festzustellen und der Staatsfiscus die seit dem Jahre 1865. in Rückstand gelassenen Anlagebeiträge nachzuzahlen verbunden, die Kosten aber zwischen beiden Theilen aufzuheben.

Die Impetranten bezogen sich zur Begründung ihres Anspruchs darauf, daß die Bestimmung in §. 4. unter b. des Erläuterungsges. v. 21. März 1843., insofern darin den Schulen und den Schullehrerwohnungen mit Zubehör, ohne Rücksicht der Confession und ohne Unterschied, ob sie derjenigen Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, angehören oder nicht, eine Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen zugesprochen werde, nur auf diejenigen Schulen und Schullehrerwohnungen zu beziehen sei, welche bereits im Jahre 1843. bestanden hätten, nicht aber auf damals kirchen- und schulanlagepflichtige Grundstücke und Gebäude, welche erst später angekauft und in Schulen und Schullehrerwohnungen umgewandelt worden seien, ingleichen nur auf Schulen im engeren Sinne, also auf Anstalten, worin Kinder bis zu ihrer Confirmation oder nach der Confirmation bis zum Abgange auf eine höhere Lehranstalt unterrichtet würden, nicht aber auf Anstalten, wie Seminarien, Academieen, Universitäten, worin die Zöglinge unmittelbar für den Uebergang in einen bestimmten Lebensberuf sich bildeten. Mindestens aber sei die Befreiung zu beschränken

a) auf die eigentlichen Schulräume und
b) auf die Schullehrerwohnungen mit deren Zubehör, wie sich solches im Nießbrauche der Lehrer befinde,

und im vorliegenden Falle mindestens nicht auszudehnen

a) auf die Räume, welche zur Wohnung und zum Schlafen der Seminaristen,
b) desgleichen des Hausmannes und Oekonomen dienten, und
c) auf den übrigen Zubehör an Grund und Boden.

Nachdem der Vertreter des Staatsfiscus in seiner Widerlegungsschrift der Competenz der Verwaltungsbehörde zur Entscheidung der vorliegenden Differenz widersprochen und die Verweisung der Antragsteller auf den Rechtsweg bean-

tragt hatte, da hier der Fall des §. 12. des Competenzges. v. 28. Januar 1835. vorhanden sei, und zu einer provisorischen Entscheidung der Verwaltungsbehörde kein Grund vorliege, so entschied nunmehr die Kirchen- und Schulinspection in erster Instanz dahin:

daß der Impetranten Suchen in allen seinen Theilen schlechterdings nicht statt habe, dieselben auch die durch den Streit erwachsenen Kosten ab- und dem Impetraten zu erstatten schuldig seien,

und zwar aus folgenden Gründen:

Zunächst hat der Einwand des Impetraten Bl. —, daß die zwischen ihm und den Impetranten entstandene Differenz durch die Justizbehörde zu entscheiden sei, einer Prüfung unterzogen werden müssen. Impetrat beruft sich zur Begründung seines Einwandes auf §. 12. des Ges. A. über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden v. 28. Januar 1835. Allein im vorliegenden Falle wird nicht der Staat als *solcher*, nach seiner öffentlich-rechtlichen Seite, als Inbegriff der Gesammtheit der Staatsbürger, sondern nach seiner privatrechtlichen Seite, als vermögensrechtliches Subject, nämlich in seiner Eigenschaft als Besitzer eines innerhalb einer Kirchen- und Schulgemeinde gelegenen, *an sich* zu den Kirchen- und Schulanlagen beitragspflichtigen Grundstückes in Anspruch genommen.

Nach §. 8. des angezogenen Gesetzes sollen aber über die Verbindlichkeit zu Communalabgaben, wozu die gedachten Anlagen unstreitig gehören, nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden entscheiden.

Was nun die materielle Seite der Differenz anlangt, so sind nach Ansicht der Inspection die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen so klar und deutlich, daß über deren Tragweite und Bedeutung ein gegründeter Zweifel nicht aufkommen kann. Wenn ein Gesetz einer gewissen Classe von Grundstücken oder Personen ein Privilegium zuspricht, ohne dasselbe auf die Personen und Grundstücke, welche bei dem Erscheinen desselben zu der fraglichen Classe bereits gehören, zu beschränken, so versteht es sich ganz von selbst, daß das Privilegium auch den künftigen gattungsangehörigen Personen und Grundstücken zukommt. Denn von dem allein maßgebenden Standpuncte des Gesetzgebers aus betrachtet, leidet derselbe Grund, welcher zur Ertheilung des Privilegiums Anlaß gegeben hat, auch auf diejenigen Personen und Grundstücke, welche künftig die Classenangehörigkeit erlangen, Anwendung. Es würde also irrationell sein, die letzteren von dem Privilegium auszuschließen.

Das Erläuterungsges. v. 21. März 1843. spricht aber den in §. 4. sub b. erwähnten Grundstücken ganz allgemein, ohne irgend welche Beschränkung auf die zur Zeit seines Erscheinens bereits zu der fraglichen Gattung gehörigen Grundstücke, die Befreiung von Kirchen- und Schulanlagen zu, und folglich müssen auch diejenigen Schulanstalten, welche erst nach dem Erscheinen jenes Gesetzes errichtet worden, mag das betreffende Grundstück bis dahin befreit gewesen sein oder nicht, obiger Realbefreiung theilhaftig werden.

Die Richtigkeit der Ansicht, daß die durch das Ges. v. 8. März 1838. in Verbindung mit dem angezogenen Erläuterungsgesetze eingeführten Realbefreiungen *der Regel nach* lediglich durch die Erlangung der bezüglichen Eigenschaft des Grundstückes bedingt sind, ergiebt sich unzweifelhaft auch daraus, daß das letztere Gesetz für gewisse Grundstücke die Realbefreiung ausdrücklich davon abhängig macht, daß sie zu einer bestimmten Zeit bereits mit der die letztere bedingenden Eigenschaft versehen gewesen — s. §. 1. unter 1. 2. 4., §. 2. und §. 4. sub d. am Ende.

Einen weiteren Anhalt für die Absicht des Gesetzgebers, den §. 4. unter b. aufgeführten Grundstücken die Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen ohne Unterschied der Zeit, zu welcher sie die zu dieser Befreiung Anlaß gebende Eigenschaft erlangt haben, zu gewähren, bietet ferner die Fassung in §. 4. unter a.: „in welcher die Anlage erhoben wird," durch welche Worte offenbar der jeweilige Zustand hat ausgedrückt werden sollen. Es ist wohl auch noch nie in Zweifel gezogen worden, daß alle Grundstücke, welche jeweilig im Eigenthume einer Kirchen- oder Schulgemeinde sich befinden, die Realbefreiung von obigen Beiträgen genießen.

Was aber von diesen Grundstücken gilt, muß consequenter Weise auch von den unter b. aufgeführten gelten.

Hiernächst bestreiten die Impetranten die Anwendbarkeit des §. 4. des Erläuterungsgesetzes vornämlich aus dem Grunde noch, weil Seminarien zu den Schulen im Sinne des Gesetzes nicht zu rechnen seien, indem sie behaupten, daß das letztere unter Schulen nur die Schulen im engeren Sinne, d. h. die Schulen verstehe, welche für den Elementarunterricht der Schulkinder und für die Vorbereitung der erwachsenen Jugend zum Besuche höherer Lehranstalten dienen und benutzt werden, und sich in allen Schulbezirken des Landes, beziehentlich in einer größeren Anzahl von ihnen vorfinden. Allein diese Beschränkung des Begriffes „Schule" ist eine rein willkürliche. Hätte das Gesetz nur solche Schulen, welche der Vorbereitung auf einen *bestimmten* Lebenslauf *nicht* speciell gewidmet sind, im Auge gehabt, so würde es zweifelsohne dies durch einen beschränkenden Beisatz ausgesprochen haben.

Bei Auslegung eines Gesetzes ist davon auszugehen, daß dasselbe seine Bezeichnungen im allgemeinen Sinne verstehe. Der beschränkte Sinn ist nur dann anzunehmen, wenn der sonstige Zusammenhang des Gesetzes denselben unzweifelhaft ergiebt. Daß aber die Seminarien zu den Schulen im weiteren Sinne gehören, ergiebt sich schon aus §. 1. des Gesetzes, das Elementarvolksschulwesen betr., vom 6. Juni 1835., wo Schulen im Allgemeinen als Unterrichtsanstalten bezeichnet werden.

Zwar schreiben die Impetranten dem §. 4. des obigen Gesetzes die Tendenz zu, nur solchen Grundstücken Realbefreiung gewähren zu wollen, welche zu dem Kirchen- und Schulbezirke, in dem sie liegen, und zu dessen Kirchen- und Schulwesen eine Beziehung haben. Allein eine solche Tendenz kann in jener Gesetzesstelle in der That nicht gefunden werden, wie schon daraus hervorgeht, daß sehr wohl milde Stiftungen gedacht werden können, welche in der gedachten Beziehung auch nicht im Entferntesten stehen.

Warum aber insbesondere, wie Impetranten vermeinen, *Staatsanstalten* für Kirche und Schule ausgeschlossen sein sollen, läßt sich nicht recht einsehen, da ja das Gesetz ausdrücklich sagt, es sei gleichgültig, ob die Schulen derjenigen Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, gehören oder nicht. Die Impetranten würden dann auch solche, lediglich aus Staatsmitteln unterhaltene Schulanstalten ausschließen müssen, welche und obwohl sie zu dem Schulwesen der Schulgemeinde, innerhalb deren Bezirk sie liegen, eine specielle Beziehung haben.

Ganz unhaltbar ist aber endlich die Ansicht der Impetranten, daß die von dem Impetraten in Anspruch genommene Befreiung von Kirchen- und Schulanlagen zum mindesten auf die im Seminar zur Unterrichtsertheilung und zur Lehrerwohnung benutzten Räume, sowie auf das Zubehör der Lehrerwohnung zu beschränken sei, da die Worte: „den Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehrerwohnungen" *einen* Satztheil bilden, indem ihnen *ein gemeinsamer* Artikel gegeben ist, und daher der sich unmittelbar anschließende Beisatz: „nebst Zubehör" nach den Regeln der Grammatik auf

alle zu jenem Satztheile, welchem er beigefügt ist, gehörigen Hauptworte bezogen werden muß. Die Commata nach „Kirchen" und „Schulen" waren in Folge des Nichtgebrauchs von Bindewörtern nothwendig, das Bindewort „und" wird aber bekanntlich erst zwischen dem vorletzten und letzten von neben einander gereihten, zu einem Satztheile gehörigen Worten gebraucht, und befindet sich auch hier zwischen den letzten beiden Worten des Satztheiles, welche ohne die gebrauchte Abkürzung zu lauten haben würden: Pfarrwohnungen und Schullehrerwohnungen. Sollten die Worte: „nebst Zubehör" nur auf diese letzteren beiden Worte bezogen werden dürfen, so müßte der Satz heißen: den Kirchen, Schulen, den Pfarr- und Schullehrerwohnungen nebst Zubehör.

Zubehör des Seminars sind aber alle Grundstückstheile, welche den Zwecken und Einrichtungen dieser Schulanstalt zu dienen bestimmt und beziehentlich dafür nothwendig sind, und daß dazu die Wohnungen der Seminaristen und des Hausmannes insbesondere zu rechnen sind, hat wohl auch von den Impetranten nicht bestritten werden sollen.

Es waren daher die Letzteren mit ihren Anträgen durchweg schlechterdings abzuweisen und in Folge dessen auch zur Ab- und Erstattung der Kosten zu verurtheilen. —

Diese Entscheidung ist auf den von den Impetranten dagegen eingewendeten Recurs vom Cult.-Min. in dessen nach Maßgabe von §. 18. des Gesetzes sub D. über das Verfahren in Administrativjustizsachen vom 30. Januar 1835. geordneter collegialischen Zusammensetzung, in der Hauptsache, wiewohl unter Compensation der darin den Impetranten zuerkannten Kosten, bestätigt, auch die Kosten zweiter Instanz gegen einander aufgehoben worden, wobei sich das Ministerium in der von ihm erlassenen Verordnung folgendermaßen ausgesprochen hat.

Zu Rechtfertigung der Entscheidung in der Hauptsache ist, im Anschluß an die sachgemäßen Gründe der ersten Instanz, den neuerlichen Einwendungen der Recurrentin Folgendes entgegenzustellen.

Zuvörderst beruht die Behauptung auf einem Irrthume, die angefochtene Entscheidung schweife über den Rahmen des Erläuterungsgesetzes vom 21. März 1843. hinaus, indem sie eine vom Staate unterhaltene Unterrichtsanstalt zu den in §. 4. unter b. desselben genannten „Schulen" rechne, weil ja die Ueberschrift dieses Gesetzes von dem „für Schulen erforderlichen Aufwande" rede, also nur Schulen ins Auge fasse, die aus Gemeindemitteln zu unterhalten seien. Denn die streitige Frage bezieht sich nicht auf das Object der Unterhaltung, worunter ohne Zweifel nur Gemeindeschulen begriffen sein können, sondern darauf, ob man ein vom Staate unterhaltenes Schullehrerseminar als beitragspflichtiges Subject zu dem Aufwande für das Kirchen- und Schulwesen der Gemeinde herbeizuziehen berechtigt sei. Solcher Erörterung aber steht die Ueberschrift des Gesetzes nicht entgegen.

Wenn demnächst, soviel den Inhalt des letzteren anlangt, zwar zugegeben werden kann, daß die Befreiung der Gemeindeschulen von jedem Beitrage zu den Parochiallasten vorwiegend in der Absicht ihren Grund hat, das Object der Unterhaltung, das Schulgrundstück, nicht mit Anlagen zu beschweren und dadurch den Unterhaltungsbedarf zu erhöhen, so gestattet doch dieses Motiv um so weniger eine Folgerung auf die Beitragspflichtigkeit der nicht von der Gemeinde zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten, als der angezogene §. 4. unter b. den Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehrerwohnungen nebst Zubehör „ohne Rücksicht der Confession, und ohne Unterschied, ob sie derjenigen Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, angehören oder nicht", jene Befreiung einräumt. Der Grund, warum man auch der Gemeinde nicht angehörige, selbstständige Anstalten von der Beitragspflicht hat befreien wollen, liegt vielmehr, wie die Motive zu §. 4. des Gesetzentwurfes hervorheben, darin, weil diese sonst ungünstiger gestellt sein würden, als die gleichen Anstalten einer fremden Confession, denen §. 26. des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838. die Befreiung zuspricht, und weil dieselben, schon ihrer Lage wegen, die Kirchen- und Schulzwecke der Gemeinde, in deren Bezirke sie sich befinden, vorzugsweise befördern. Vergl. Landtagsmittheilungen II. Kammer, Bd. 1. S. 113.

Einen solchen Nutzen bringen nun auch die Schullehrerseminare derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich befinden, insbesondere befördern sie die Schulzwecke derselben durch die mit ihnen verbundenen Seminar-Uebungsschulen. Und da das Gesetz vom 21. März 1843. §. 4. unter b. die Schulen ganz allgemein ohne eine Beschränkung auf Elementarvolksschulen, von allen Kirchen- und Schulanlagen freispricht, so erkennt es diese Realbefreiung auch den höheren Unterrichtsanstalten zu, zu welchen die Schullehrerseminare ohne Zweifel gehören.

Wenn endlich Recurrentin aus der im §. 2. des angezogenen Gesetzes besonders ausgesprochenen Befreiung der Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma folgert, daß hiernach alles übrige Grundeigenthum dieser Anstalten, dem das Grundeigenthum der Seminare gleichstehe, beitragspflichtig sei, so hat dieselbe hierbei unbeachtet gelassen, daß diese Bestimmung nicht eine Beschränkung der den Schulen in §. 4. unter b. zugestandenen Befreiung, sondern eine Ausdehnung derselben auf Grundstücke enthält, die den dort genannten Anstalten nicht zum unmittelbaren Gebrauche dienen, sondern nur durch ihre Erträge die Zwecke derselben fördern.

Es kann also weder nach dem Wortsinne der Bestimmung in §. 4. unter b., noch nach der Absicht der gesetzgebenden Factoren, wie sie aus den ständischen Verhandlungen sich ergiebt, bezweifelt werden, daß zu den daselbst genannten Schulen auch die Schullehrer-Seminare zu zählen seien.

Anlangend endlich die den Impetranten in erster Instanz auferlegte Kostenerstattung, so kann zwar die Einwendung der Recurrentin, daß die Vorschriften der Civilproceßgesetze über die Kostenerstattung des unterliegenden an den obsiegenden Theil auf Administrativjustizstreitigkeiten keine unmittelbare Anwendung zu leiden hätten, durch den Hinweis auf die Bestimmung in §. 43. des Gesetzes D. vom 30. Januar 1835. widerlegt werden. Da jedoch den Impetranten nach Lage der Sache muthwillige Streitsucht nicht beigemessen werden mag, so hat Man die Compensation dieser Kosten für billig erachtet und folgerecht auch die durch das eingewendete Rechtsmittel erwachsenen Kosten gegen einander aufgehoben. — Administrativjustiz-Entscheidung des Cult.-Min. v. 23. Januar 1871. —

2) Herbeiziehung der Gymnasien zu Kirchen- und Schulanlagen betr.

In der Stadt Ch. ist ein Gymnasium, in welchem Wohnungen für den Rector und Hausmann sich befinden. Der Stadtrath von Ch. war der Ansicht, daß dieses Gymnasium zu Kirchen- und Schulanlagen beitragspflichtig sei, da die Bestimmung in §. 4. b. des Erläuterungsgesetzes vom 21. März 1843. auf Gymnasien sich nicht beziehe, wie aus dem Wortlaute der Gesetzesstelle, insbesondere aus der Zusammenstellung der mit Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen bedachten Grundstücke hervorgehe, wozu noch der weitere Umstand komme, daß das Gymnasialgebäude nicht blos zu Schulzwecken, sondern theilweise auch zu Wohnungszwecken diene.

Die Verordn. des Cult.-Min. v. 9. December 1876. führte Folgendes aus:

Der Stadtrath bestreitet die Anwendbarkeit des §. 4. b. des Erläuterungsgesetzes vom 21. März 1843. auf Gymnasien mit Unrecht. Denn auch die letzteren sind durch die Wortfassung getroffen, weil sie Schulen, d. h. öffentliche Unterrichtsanstalten sind. Hätte das Gesetz blos Elementarschulen im Auge gehabt, so wäre dies durch einen beschränkenden Zusatz auszudrücken gewesen. Es ist aber auch ohne Bedeutung, daß das Ch.—er Gymnasium nicht von der Gemeinde unterhalten wird. Denn wenn auch das Gesetz allerdings vor Allem die Gemeindeschulen von jedem Beitrage zu den Parochiallasten, und zwar in der Absicht befreien will, daß der Erhaltungsbedarf nicht erhöht werde, so gestattet doch dieses Motiv um so weniger eine Folgerung auf die Beitragspflichtigkeit der nicht von der Gemeinde zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten, als der angezogene §. 4. unter b. den Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehrerwohnungen nebst Zubehör „ohne Rücksicht der Confession und ohne Unterschied, ob sie derjenigen Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, angehören oder nicht" jene Befreiung einräumt. Der Grund, aus welchem man auch der Gemeinde nicht angehörige, selbstständige Anstalten von der Beitragspflicht hat befreien wollen, liegt vielmehr, wie die Motiven zu §. 4. des Gesetzentwurfes hervorheben, darin, daß diese sonst ungünstiger gestellt sein würden, als die gleichen Anstalten einer fremden Confession, denen §. 26. des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838. die Befreiung zuspricht und daß dieselben jedenfalls die Kirchen- und Schulzwecke der Gemeinde, in deren Bezirke sie sich befinden, vorzugsweise befördern.

Vergl. Landtagsmittheil. v. J. 1842./43., II. K. Bd. I. S. 113. Einen solchen Nutzen bringen ohne Zweifel auch die höheren Unterrichtsanstalten derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich befinden. Es kann daher weder nach dem Wortsinne der Bestimmung in §. 4. unter b. des angeführten Gesetzes, noch nach der Absicht der gesetzgebenden Factoren, wie sie aus den ständischen Verhandlungen sich ergiebt, bezweifelt werden, daß zu den daselbst genannten Schulen auch die Gymnasien zu zählen sind.

Daß in dem Gymnasialgrundstücke in Ch. Wohnungen für den Rector und einen Hausmann vorhanden sind, vermag die Heranziehung des Gymnasiums zu Kirchen- und Schulanlagen nicht zu rechtfertigen, da die erstere dieser Wohnungen als Lehrerwohnung und die Hausmannswohnung als nothwendiges Zubehör zu der Anstalt nach §. 4. b. des Gesetzes vom 21. März 1843. von den gedachten Anlagen freizulassen sind.

XIII. Zu §. 4. d. des Ges. v. 21. März 1843.:

Es war eine Meinungsverschiedenheit unter den Mitgliedern der Kircheninspection zu L. darüber entstanden, ob die Schulgemeinde M., welche zur Kirchfahrt L. gehört, berechtigt sei, Grundstücke, welche der Kirche zu L. eigenthümlich gehören, aber in der Flur und im Schulbezirke M. liegen, mit Schulanlagen zu belegen oder nicht.

Auf erstatteten Bericht communicirte das evangel.-luther. Landesconsist. unter dem 21. November 1876. in nachstehender Weise mit dem Cult.-Min.:

Dasselbe — das evangel.-luther. Landesconsist. — geht nun seinerseits von der Ansicht aus, daß auf den vorliegenden Fall, vorausgesetzt, daß nicht Grundstücke der §. 4. sub b. des Gesetzes vom 21. März 1843. bezeichneten Art in Frage sind, welchenfalls die Befreiung außer allem Zweifel sein würde, die Bestimmung §. 4. sub d. dieses Gesetzes Anwendung zu leiden habe, indem der Fall vorliegt, daß diejenige Gemeinde, in der die Anlage erhoben werden soll, und jene, der die betreffende Kirche angehört, ihren Bezirken nach nicht vollkommen, sondern nur theilweise zusammenfallen.

Für diese Auffassung sprechen die Vorgänge bei Berathung des betreffenden Paragraphen in den Kammern, insbesondere der Deputationsbericht der I. Kammer und die Motivirung, welche die von der Ständeversammlung beschlossene materielle und formelle Aenderung der Regierungsvorlage in der ständischen Schrift (vergl. Landtagsacten v. J. 1843. 1. Abth. Bd. II. S. 281.) gefunden hat.

Im Hinblick jedoch darauf, daß im vorliegenden Falle die Erhebung von Schulanlagen in Frage ist, hält es das Landesconsistorium für angezeigt, — an das Cult.-Min. die Anfrage zu richten,

ob dasselbe auch seinerseits die Auffassung des Landesconsistoriums über die Auslegung des §. 4. sub d. des erwähnten Gesetzes theile.

Inhalts Recommunicats vom 2. December 1876. hat hierauf das Cult.-Min. damit sich einverstanden erklärt, daß die der Kirche zu L. eigenthümlich zugehörigen, im Schulbezirke zu M. gelegenen Grundstücke, dafern sie nicht etwa als Grundstücke der in §. 4. b. des Gesetzes vom 21. März 1843. gedachten Art unbedingte Realbefreiung von Schulanlagen genießen sollten, auf Grund von §. 4. d. des angeführten Gesetzes von den Schulanlagen in M. freigelassen werden, falls sie bereits vor Bekanntmachung des mehrerwähnten Gesetzes der Kirche zu L. gehört haben. —

XIV. Zu §. 27. des Ges. v. 8. März 1838.

Die Besitzer von vier Häusern zu M. hatten bei ihrem im Jahre 1842. erfolgten Uebertritte aus dem Schulbezirke, dem sie bis dahin angehört, in den Schulbezirk von T. mit Genehmigung der Schulinspection ein Abkommen mit der neuen Schulgemeinde dahin getroffen, daß sie außer dem üblichen Schulgelde zu den übrigen Abgaben der Schulgemeinde eine jährliche Aversionalsumme entrichten wollten. Nichtsdestoweniger wurden sie im Jahre 1860. bei den in Folge eines Schulhausbaues zu erhebenden Anlagen in Anspruch genommen. Da eine Verhandlung mit den Betheiligten den Erfolg hatte, daß die vier Hausbesitzer nur unter den bisher bestandenen Verhältnissen dem Schulbezirke T. angehören, andernfalls aber in ihren früheren Schulbezirk zurückkehren wollten, wogegen jedoch die Schulgemeinde T. Widerspruch erhob, so verordnete die Kreisdirection,

daß die Verbindung mit der Schulgemeinde T. ohne Aenderung der bis dahin bestandenen Abgabenverhältnisse fortzubestehen habe.

Hiergegen wendete die Schulgemeinde T. Recurs mit dem Gesuche ein, entweder die vier Häuser zu M. in gleicher Weise wie die übrigen Grundstücke der Gesammtgemeinde zu den Schulanlagen beitragspflichtig zu machen, oder, wenn darauf nicht eingegangen werde, wieder auszuschulen.

Das Cult.-Min. entschied hierauf, daß zunächst dem Wiederausschulungsantrage aus localen Rücksichten nicht stattzugeben sei, in Betreff des Abgabenverhältnisses aber folgendermaßen: Es sind jene vier Hausbesitzer mit ihrem Widerspruche gegen ihre Beiziehung bei Aufbringung des durch Anlagen zu deckenden Schulaufwandes in T. zurückzuweisen, indem ihnen hierbei das im Jahre 1842. wegen ihrer Einschulung nach T. mit der Schulgemeinde getroffene Abkommen, nach welchem sie bisher gegen Entrichtung eines jährlichen Fixums von zusammen 4 Thlrn. von weiteren Schulanlagen verschont geblieben sind, fernerhin nicht zu Statten kommen kann. Zwar hat die Kreisdirection dem vorgedachten Abkommen, namentlich auch in letzterer Beziehung hinsichtlich des vereinbarten Fixi für die Schul-

anlagen ihre Genehmigung nachträglich ertheilt. Das Ministerium vermag jedoch eine solche Fixation der Beitragsleistung zu Parochial- und Schulanlagen nach den Vorschriften des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838. für zulässig nicht anzusehen. Denn nachdem in §. 25. und §. 26. dieses Gesetzes alle persönlichen und dinglichen Befreiungen von Parochial- und Schullasten aufgehoben worden sind und nach der weiteren Bestimmung in §. 27. dergleichen Befreiungen, welcher Art sie auch sein mögen, fernerhin nicht weiter erworben werden können, so ist dadurch folgerichtig auch eine Fixation oder Ablösung von Parochialleistungen durch eine der Parochialgemeinde dafür zu gewährende Entschädigung von selbst ausgeschlossen. Es konnte daher nach dem Erscheinen des Parochialgesetzes ein solches Abkommen, weil es immerhin eine wenigstens theilweise Befreiung involvirt, gar nicht getroffen werden, wenn schon andererseits eine solche Befreiung, wäre solche auf Grund ausdrücklichen Vertrages oder rechtskräftiger Entscheidung bereits vor dem Gesetze erworben worden, nach §. 26. noch anzuerkennen sein würde. Unter diesen Umständen ist denn auch jenem Abkommen keine weitere Folge zu geben und sind vielmehr die betreffenden vier Hausbesitzer zu M. zur antheiligen Mitübertragung der Schulbaukosten, sowie des sonstigen Schulaufwandes zu T. nach dem Verhältnisse der auf ihren Grundstücken haftenden Steuereinheitenzahl, beziehentlich nach der Zahl der zu vertretenden beitragspflichtigen Köpfe für verbunden zu achten.

Bei dieser Entscheidung hat es auch das Cult.-Min. auf hiergegen Seiten der vier Hausbesitzer zu M. eingelegten Recurs lediglich mit dem Bemerken bewenden lassen, daß den Recurrenten der Rechtsweg vorbehalten bleibe. — Verordn. des Cult.-Min. v. 24. Februar u. v. 20. Juni 1863.

Vergl. auch das, was unter II. zu §. 3. des Ges. v. 8. März 1838. bemerkt worden ist.

XV. Zu §. 28. des Ges. v. 8. März 1838.

Vergl. zu Abs. 1.: Ges., die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 22. Mai 1876., §. 1. flg., §. 7. und Anm. 9. das.

Vergl. zu Abs. 2.: Ges., einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betr., v. 2. August 1878., Nr. IV. (I. Abth.), woselbst der fragliche Absatz aufgehoben worden ist. Vergl. auch jetzt Verordn., die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betr., v. 4. April 1879. (I. Abth.).

220.

Zu: Gesetz, die Ehescheidungsklagen wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung betr., v. 3. April 1838.

(Cod. II. Aufl. S. 554.)

Vergl. jetzt §. 172. des durch Bekanntm. v. 26. Februar 1876. publicirten Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

221.

Zu: Verordnung, die kirchliche Feier des Geburtsfestes Sr. Königl. Majestät betr., v. 24. April 1838.

(Cod. II. Aufl. S. 554.)

Vergl. hierzu Gen.-Verordn. des Cult.-Min. v. 21. März 1874.:

Das Ministerium darf zwar voraussetzen, daß die Geistlichen des Landes der, in dem Tage der Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs durch den in der Person Allerhöchstdesselben vorgegangenen Wechsel eingetretenen Veränderung eingedenk und daher unvergessen sein werden, die in der Verordn. des unterzeichneten Min., die kirchliche Feier des Geburtsfestes Sr. Königl. Majestät betr., v. 24. April 1838. getroffenen Bestimmungen von nun an auf

den 23. April

jeden Jahres als selbstverständlich in Anwendung zu bringen.

Um indeß jeder Ungewißheit darüber vorzubeugen, ergeht andurch Verordnung, die Kreisdirection wolle das hiernach Nöthige verfügen. —

Zu Anm. **) s. Anm. 5. zu der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877.

222.

Zu: Verordnung, die Beschränkung des Begräbnißaufwandes betr., v. 12. Juli 1838.

(Cod. II. Aufl. S. 555.)

Vergl. Verordn., die Beseitigung ungebührlicher Ausdehnung kirchlicher Feierlichkeiten bei öffentlichen Leichenbegängnissen betr., v. 20. August 1877 und Anm. *) zu ders.

223.

Zu: Verordnung, den Wegfall der Verpflichtung auf das Mandat vom anvertrauten Gute, v. 23. März 1822., bei Civilstaatsdienern und anderen in öffentlichen Functionen stehenden Personen betr., v. 15. October 1838.

(Cod. II. Aufl. S. 556.)

Vergl. zu Anm. *) jetzt §. 350. des durch Bekanntm. v. 26. Februar 1876. publicirten Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

224.

Zu: Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen, v. 7. November 1838.

(Cod. II. Aufl. S. 557.)

Diese Gemeindeordnung ist in §. 100. der Revidirten Landgemeindeordnung v. 24. April 1873. außer Wirksamkeit gesetzt worden.

225.

Zu: Verordnung, die Regulirung der Amtseinkünfte der Superintendenten betr., v. 10. Januar 1839.

(Cod. II. Aufl. S. 559.)

Die hier gegebenen Vorschriften, soweit sie sich auf das Schulwesen beziehen, haben sich in der Hauptsache in Folge der neueren, das Volksschulwesen betreffenden Vorschriften erledigt.

226.

Zu: Verordnung, die Emeritirung der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., v. 10. Januar 1839.

(Cod. II. Aufl. S. 561.)

Diese Verordn. ist als erledigt anzusehen in Folge des Ges., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., v. 26. Mai 1868. und der zu diesem Ges. erlassenen Ausf.-Verordn. v. 28. Mai 1868. — Die jetzt geltenden Bestimmungen über Emeritirung der Elementarvolksschullehrer sind enthalten in dem Ges., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., v. 31. März 1870. und in dem Ges., die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870. betr., v. 9. April 1872.

227.

Zu: Verordnung, die Schließung der Ehebündnisse unter den Juden betr., v. 6. Mai 1839.

(Cod. II. Aufl. S. 562.)

Vergl. jedoch Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875., §. 41. flg.

228.

Zu: Verordnung, das Verfahren bei Untersuchungen gegen Kinder unter zwölf Jahren betr., v. 11. Juli 1839.

(Cod. II. Aufl. S. 563.)

Vergl. Verordn., die Publication eines Revidirten Strafgesetzbuches und einiger Erläuterungen zweier damit in Verbindung stehender Gesetze, auch den Erlaß einiger polizeilicher Bestimmungen betr., v. 1. October 1868. unter D. Polizeiliche Bestimmungen, Nr. XIV. nebst Anm. 1. (II. Abth.).

229.

Zu: Verordnung, die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Aufhebung von Leichnamen betr., v. 30. Juli 1839.

(Cod. II. Aufl. S. 564.)

Diese Verordn. ist in §. 12. der Verordn., die Aufhebung von Todten und Scheintodten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betr., v. 21. September 1874. aufgehoben worden (I. Abth.).

230.

Zu: Gesetz, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betr., v. 13. Juni 1840.

(Cod. II. Aufl. S. 565.)

Vergl. hierzu das noch nicht in Kraft getretene, im Anhang, II. Theil abgedruckte Gef., die Entscheidung über Competenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betr., v. 3. März 1879., in dessen §. 20. obiges Gesetz aufgehoben wird.

231.

Zu: Gesetz, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarden betr., v. 25. Juni 1840.

(Cod. II. Aufl. S. 567.)

Vergl. Gef., die Aufhebung des Instituts der Communalgarde betr., v. 3. März 1870. (G. u. Vbl. v. 1870., S. 55.), wodurch das Institut der Communalgarde in allen Orten, in welchen es damals noch bestand, aufgehoben worden ist und in dessen Folge alle in Beziehung auf dieses Institut zeither gültig gewesenen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt worden sind.

232.

Zu: Gesetz, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., v. 1. Juli 1840.

nebst den

Nachtragsgesetzen v. 30. Juli 1858. und 7. März 1861.

(Cod. II. Aufl. S. 567.)

1) Durch §. 1. des Gef. zur Abänderung und Ergänzung des Gef. v. 1. Juli 1840., die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., v. 9. April 1872. sind
   a) §§. 3., 4., 5. und 7. des obigen Gef. v. 1. Juli 1840.
   b) das Nachtragsgef. v. 30. Juli 1858. und
   c) das Nachtragsgef. v. 7. März 1861.

   aufgehoben worden.
2) Zu §. 6. ist zu bemerken, daß nach der jetzt bestehenden Behördenorganisation an die Stelle des hier genannten Ephorus der Bezirksschulinspector getreten ist.
3) Zu §. 11. ist zu vergleichen §. 7. des vorstehends allegirten Gef. v. 9. April 1872.
4) Zu §. 13. ist in Betreff der Stempelfreiheit Anm. 5. zu dem Gef. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876. (I. Abth.) und in Betreff der in Anm. 14. erwähnten Portofreiheit Verordn., den Wegfall der Portofreiheit betr., v. 14. December 1869. und Anm. 4. Nr. II. zu derf. zu vergleichen.

233.

Zu: Verordnung, die Ausführung der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., v. 1. Juli 1840.

(Cod. II. Aufl. S. 571.)

Diese Verordn. ist in §. 12. der Verordn. zu Ausführung des Gef. v. 9. April 1872., die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gef. v. 31. März 1870. betr. und des Gef. v. 9. April 1872. zur Abänderung und Ergänzung des Gef. v. 1. Juli 1840., die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., v. 20. April 1872. aufgehoben worden.

234.

Zu: Armenordnung für das Königreich Sachsen v. 22. October 1840.

(Cod. II. Aufl. S. 572.)

1) Zu §. 13. A. 1. vergl. §. 1. des Kirchengef., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. in Verbindung mit §. 1. der Ausf.-Verordn. zu demf. v. 15. December 1876.

2) Zu den §§. 13. A. 2., 18., 19. und 20. vergl. §. 15. des Gef., die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung v. 22. October 1840. betr., v. 5. Mai 1868. (G. u. Vbl. v. 1868. S. 275.)

3) Zu §. 70. vergl. Verordn., die Ausführung des Bundesgef. über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868. betr., v. 31. August 1868. Nr. 4. (G. u. Vbl. v. 1868. S. 1027.), wonach die Bestimmungen dieses §., soweit solche Beschränkungen für Eheschließung enthalten, nicht weiter in Anwendung zu bringen sind.

4) Zu §. 119. vergl. §. 13. der Verordn., den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuches auf Polizeisachen betr., v. 14. December 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 373.), wonach von einer strafweisen Einlieferung in das Correctionshaus in Zukunft gänzlich abzusehen ist.

5) S. noch
   a) zu Anm. 4.: Anm. 50. zu §. 10., Abs. 3. lit. d. des Gef., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873.
   b) zu Anm. 6.: §. 22. der Verordn., einige durch das Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte

Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876.

c) zu Anm. 10.: Anm. 13. zu Gen.-Verordn., die kirchlichen Jahresberichte betr., v. 9. Mai 1877.

235.

Zu: Verordnung, die Erläuterung der Gen.-Verordn. v. 18. Februar 1799. und des Oberamtspatents v. 7. December 1799., wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher betr., v. 21. November 1840.

(Cod. II. Aufl. S. 585.)

Vergl. Verordn., einige durch das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876., §. 1. nebst Anm. 2. das. —

Zu §. 3. vergl. noch Anm. 4. zu Ges., die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 22. Mai 1876., sowie §§. 3. und 4. des Kirchenges., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876.

236.

Zu: Verordnung zu Ausführung des Ges. v. 21. Juli 1840., das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen ꝛc. betr., v. 23. November 1840.

(Cod. II. Aufl. S. 586.)

und

Zu: Verordnung, die Aufnahme der in Folge des neuen Münzsystems vorgeschriebenen Rechnungsweise in den Schulunterricht betr., v. 2. December 1840.

(Cod. II. Aufl. S. 589.)

Vergl. hierzu Reichs-Münzges. v. 9. Juli 1873. nebst Anm. das.

237.

Zu: Verordnung, die Berechnung der Gebühren in Verwaltungssachen betr., v. 10. December 1840.

(Cod. II. Anfl. S. 592.)

Vergl. Verordn., die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betr., v. 24. September 1876.

238.

Zu: Verordnung, die Zuständigkeit der Pfarrer hinsichtlich des Sühneversuches in Ehesachen betr., v. 1. Februar 1841.

(Cod. II. Aufl. S. 592.)

Vergl. hierzu Anm. 61. zu Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875.

239.

Zu: Verordnung, baupolizeiliche Maßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betr., v. 11. März 1841.

(Cod. II. Aufl. S. 592.)

Diese Verordn. ist in §. 1. der Verordn., die Ausführung des Ges. über das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betr., v. 6. Juli 1863. aufgehoben worden.

240.

Zu: Verordnung, das Anerkenntniß der von ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magisterwürde betr., v. 24. April 1841.

(Cod. II. Aufl. S. 593.)

Diese Verordn. ist in der Verordn., die Annahme und Führung der von auswärtigen Universitäten an Königl. Sächs. Staatsangehörige verliehenen Würden betr., v. 27. December 1878. unter Nr. 4., (I. Abth.) aufgehoben worden.

241.

Zu: Verordnung, die Bestellung von Actoren in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, der Pfarr- und Schullehne, sowie der, der geistlichen Oberaufsicht untergebenen milden Stiftungen in den Erblanden betr., v. 9. October 1841.

(Cod. II. Aufl. S. 594.)

An die Stelle der am Schlusse der Verordn. genannten Behörden, der Kreisdirectionen und des Gesammtconsistorium zu Glauchau, ist das evangel.-luther. Landescons., bez. das Cult.-Min. getreten.

Vergl. hierzu:

a) Urthel des Ober-App.-Ger. in Sachen v. Fielitzsch ꝛc. ÷ Actor des Pfarrlehns zu Kürbitz v. 14. Juni 1864.:

Der Beklagte ist abermals auf die Behauptung zurückgekommen, daß der erkannte Eid nicht von ihm, sondern von den Kirchenvorstehern zu leisten sei. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ist bereits von der vorigen Instanz nachgewiesen worden. Das Eigenthum der Grundstücke, deren vollständige oder modificirte Benutzung dem Pfarrer als Theil seines Diensteinkommens gebührt, steht nach der Verfassung hiesiger Lande der geistlichen Stiftung, der Pfarrstelle, als einer im Staate anerkannten, rein juristischen Persönlichkeit zu, und nur bedingungsweise kann bei diesen Grundstücken von einem unmittelbaren oder subsidiären Rechte der Kirche oder Kirchengemeinde die Rede sein.

v. Weber, Kirchenrecht, §. 75. S. 384. flg. (ed. nov.) Die Verwaltung der zur Pfarrstelle gehörigen Grundstücke und die Sorge für die Erhaltung der derselben etwa zustehenden Realgerechtsame und Grunddienstbarkeiten liegt demzufolge nicht sowohl dem Kirchenvorsteher, als dem Pfarrer, welchem die Benutzung derselben als Dienstemolument angewiesen worden ist, ob, die Vertretung des Pfarrlehns vor Gericht aber kann ausschließlich durch Bestellung eines Actors erfolgen, welcher von der vorgesetzten Regierungsbehörde oder mit Genehmigung derselben von der Kirchen- und Schulinspection zu erwählen ist.

v. Weber, a. a. O. §. 75. S. 384. flg. und §. 97. S. 590. Verordn. v. 9. October 1841. (G. u. Vbl. S. 239.)

Der auf diese Weise direct von den aufsehenden Behörden, oder, wenn und wo man dies nach der Verordn. v. 9. October 1841. noch für zulässig erachten will, auf Anweisung der ersteren durch die Kirchenvorsteher bestellte Actor ist nicht als der Bevollmächtigte einer proceßführenden Partei, welche sich selbst vertreten kann, oder mit einem allgemeinen gesetzlichen Vertreter versehen ist, sondern als der unmittelbare Stellvertreter der juristischen Person der geistlichen Stiftung im Processe zu betrachten und eben deshalb liegt ihm auch nach bekannten proceßrechtlichen Grundsätzen die Leistung der Eide, welche der Stiftung auferlegt werden, ebenso gewiß ob, wie dies bei den von dem competenten Ministerium benannten fiscalischen Anwälten der Fall ist.

b) Urthel des Ober-App.-Ger. in Sachen der Schulgemeinde zu Nerchau und Conf. ÷ den Actor des Schullehns zu Cannewitz v. 5. März 1867.:

Für die Beurtheilung der Statthaftigkeit der erhobenen Klage ist allerdings die Frage präjudiciell, ob die Kläger als Vorstände einiger zum Schulverbande Nerchau gehörigen Gemeinden und der Mitkläger in seiner Eigenschaft als Kirchen- und Schulpatron zu Nerchau zur processualischen Vertretung des dasigen Schullehns, dessen Rechte sie durch die vom Cult.-Min. angeordnete Ueberweisung gewisser Geld- und Naturalleistungen, bez. der an deren Stelle getretenen Ablösungsgelder an das Schullehn zu Cannewitz, welches bis dahin — und zwar angeblich seit länger als rechtsverwährter Zeit — von den Verpflichteten an den jedesmaligen Inhaber der Schulstelle zu Nerchau entrichtet worden, beeinträchtigt erachten, als berechtigt anzusehen seien?

Mit Recht ist diese Frage in den vorigen Instanzen verneint worden, denn es kann, wie bereits ausreichend nachgewiesen, nach der im Königreiche Sachsen in Betreff der Angelegenheiten der Kirchen und Schulen bestehenden Verfassung einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß dergleichen piae causae nur durch Actoren, welche ihnen von den mit der Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen betrauten höheren Behörden, bez. mit deren Genehmigung bestellt worden, rechtlich vertreten werden können.

Das Bestehen dieser Einrichtung wird nun zwar auch von den Klägern und dem Mitkläger selbst an sich nicht bestritten, es glauben jedoch dieselben, daß eine Ausnahme im vorliegenden Falle um deswillen zu statuiren sei, weil die betreffende Verwaltungsbehörde das bei derselben von ihnen angebrachte Gesuch um Bestellung eines Actors für das Schullehn zu Nerchau zur Verfolgung des in der Klage erwähnten Anspruches desselben gegen das Schullehn zu Cannewitz zurückgewiesen habe, sonach aber, wenn man ihnen das Recht, für das Schullehn zu Nerchau zu klagen, versagen wollte, für letzteres ein Zustand der Rechtlosigkeit herbeigeführt werden würde, welcher in einem geordneten Staatswesen nicht vorkommen dürfe. Allein diese Meinung ist offenbar irrig.

Ganz abgesehen davon, daß aus dem Anführen der Kläger und des Mitklägers nicht einmal hervorgeht, ob sie gegen die Abschlagung ihres Gesuches den auch in Verwaltungssachen gewahrten Instanzenzug erschöpft haben, und somit die Möglichkeit ausgeschlossen sei, daß ihrem Begehren im Verwaltungswege selbst noch entsprochen werde, so liegt jedenfalls in der Verweigerung der betreffenden Verwaltungsbehörde, dem Schullehne zu Nerchau einen Actor in der hier fraglichen Angelegenheit zu bestellen, immer noch nicht ein Grund, weshalb die rechtliche Vertretung dieses Schullehns auf die Kläger und den Mitkläger übergegangen und diesen eine Legitimation hierzu erwachsen sein könnte, welche ihnen verfassungsmäßig nicht zukommt. Eben so wenig aber kann von einer Rechtlosigkeit des Schullehns zu Nerchau die Rede sein. Denn da es Pflicht und Beruf der vom Staate eingesetzten, sogenannten Consistorialbehörden — und zwar in höchster Instanz des Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts — ist, über die Rechte und Interessen juristischer Personen der gedachten Gattung zu wachen und solche eintretenden Falles geltend zu machen und zu vertheidigen, so sind die Bedingungen eines ausreichenden Rechtsschutzes derselben vollständig gegeben. Freilich aber ist hierbei davon auszugehen, daß über die Frage, ob im concreten Falle eine Rechtsbeeinträchtigung der pia causa vorhanden sei, nur das pflichtmäßige Ermessen dieser Behörden maßgebend sein, und darauf nicht Rücksicht genommen werden kann, ob dritte, zu Wahrung der Rechte der pia causa gesetzlich nicht berufene Personen eine andere Ansicht geltend machen zu können glauben.

Im vorliegenden Falle gehören Kläger und Mitkläger an sich dieser letzteren Kategorie von Personen an. Nur insofern mag ihnen ein persönliches Interesse an der Sache nicht abgesprochen werden, als sie, worauf sie sich auch beziehen, in den Fall kommen könnten, das durch die fragliche Anordnung verminderte Einkommen der Schulstelle zu Nerchau subsidiarisch aus ihren Mitteln ergänzen zu müssen. Allein dieses Interesse kann jedenfalls nicht dahin führen, daß im Rechtswege eine von der Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Competenz getroffene, das Einkommen der Schulstelle zu Nerchau betreffende Maßregel wiederum aufgehoben werde, sondern würde unter sonst geeigneten Umständen, wie im Wesentlichen auch bereits ganz richtig bemerkt worden, nur eine Klage auf Schadloshaltung, bez. Anerkennung einer eintretenden Falles dazu vorhandenen Verpflichtung begründen, welche indessen nicht gegen das Schullehn zu Cannewitz, sondern lediglich gegen den zur Vertretung der Verwaltungsbehörde verpflichteten Staatsfiscus zu erheben sein könnte, falls die als beschwerend bezeichnete Anordnung derselben auf Ueberschreitung, Mißbrauch oder Vernachlässigung der Amtspflicht zurückzuführen wäre. (Zu vergl. §. 7. des Competenzges. (sub A.) vom 28. Januar 1835. sub 3.)

242.

Zu: Verordnung, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betr., v. 12. October 1841.

(Cod. II. Aufl. S. 594.)

Diese Verordn. ist in dem Ges., einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betr., v. 2. August 1878., Nr. IV. (I. Abth.) aufgehoben worden. Vergl. jetzt Verordn., die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde, betr., v. 4. April 1879. (I. Abth.).

243.

Zu: Verordnung, die in hiesigen Landen erfolgende Verheirathung Königl. Bayerischer Unterthanen betr., v. 3. Januar 1842.

(Cod. II. Aufl. S. 599.)

Vergl. hierzu: a) Reichsges. über die Aufhebung der polizeil. Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868. und

b) Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875.

244.

Zu: Verordnung, die revidirte Generalinstruction für die Amtshauptleute betr., v. 27. September 1842.

(Cod. II. Aufl. S. 602.)

Vergl. jetzt: a) Ges., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. April 1873., insbesondere §. 5. bis §. 9.,

b) Verordn., die Ausführung dieses Gesetzes ꝛc. betr., v. 20. August 1874., insbesondere §. 2.,

c) Verordn., den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr., v. 26. August 1874. §. 2., und

d) Verordn., die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über die evangel.-luther. Kirchen der Oberlausitz betr., v. 12. September 1874., insbesondere §. 7.

245.

Zu: Verordnung, die Ausstellung amtlicher Zeugnisse der Geistlichen betr., v. 21. Februar 1843.

(Cod. II. Aufl. S. 603.)

Vergl. zu §. 3. a. unter cc. in Betreff der Kirchenfalsa Verordn., einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876., §. 13., Abs. 2.

Vergl. ferner zu §. 3. c. jetzt noch Ges., die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sowie einige damit zusammenhängende Bestimmungen betr., v. 20. Juni 1870., §. 20. u. Anm. 4. daselbst.

Vergl. endlich zu §. 5., Abs. 2. die Eingangs allegirte Verordn. v. 13. December 1876., §. 1. u. Anm. 2. das.

246.

Zu: Gesetz, die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge betr., v. 23. Februar 1843.

(Cod. II. Aufl. S. 604.)

Vergl. hierzu Anm. 5. zu dem Reichsges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. (I. Abth.).

Zu: §. 2.

Gegen eine Verordn. der Kreisdirection hatte die Gemeinde K. um deswillen Recurs eingewendet, weil in derselben ihr Widerspruch gegen die ihr angesonnene Zuziehung zur Aufbringung des Unterhaltungsbeitrages für die E.'sche Tochter nach Höhe von 10 Thalern jährlich zurückgewiesen und der Recurs verworfen worden war. Die Gemeinde legte hierbei wiederholt Verwahrung gegen die ihr zuerkannte Verlagspflicht ein und provocirte, unter Bezugnahme auf §. 33. des Gesetzes, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betr., v. 30. Januar 1835. hinsichtlich der Frage, ob nach den vorliegenden Umständen die von dem Fiscus zu vertretende Verwaltungsbehörde berechtigt sei, ihr die verlagsweise Berichtigung besagten Unterhaltungsgeldes aufzugeben, auf die Entscheidung der obersten Verwaltungsjustizbehörde.

Hierauf hat das Cult.-Min. administrativjustizmäßig entschieden:

> daß die Gemeinde K. den ihr auferlegten Beitrag von jährlich 10 Thalern zu dem Unterhalte der benannten taubstummen E. auf die Dauer ihres Aufenthaltes in der Taubstummenanstalt zu Dresden an die Direction derselben abzuführen schuldig; es bleibt jedoch derselben unbenommen, diejenigen, welche als Angehörige der taubstummen E. zu deren Unterhaltung verpflichtet sind, oder die E. selbst, dafern sie zu Vermögen kommen sollte, wegen Erstattung des von ihr bestrittenen Beitrages in rechtlichen Anspruch zu nehmen. Der eingewendete Recurs ist, wie andurch geschieht, zu verwerfen.

Diese Entscheidung ist folgendermaßen begründet worden. Zum richtigen Verständnisse des §. 2. des Ges., die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge betr., v. 23. Februar 1843., worauf vorstehende Entscheidung beruht, gelangt man, wenn man auf die zwischen der Regierung und den Ständen darüber gepflogenen Berathungen zurückgeht. Die I. Deputation der Ersten Kammer, an welche der Gesetzentwurf zuerst kam, hatte sich über Zweifel ganz gleicher Art, wie die von der Recurrentin ausgesprochenen sind, mit den Regierungscommissarien vernommen und äußerte sich zu §. 2. in ihrem Berichte darauf dahin:

Noch glaubt die Deputation zu Beseitigung möglicher künftiger Zweifel bei diesem §. einer Erläuterung gedenken zu müssen, die ihr von Seiten der Königl. Commissarien geworden ist.

Der letzte Absatz des §. — erregte den Zweifel, wie sich das hier vorgeschriebene Verfahren in der Praxis gestalte. Ob nämlich der Beitrag nur zum Theil von den Betheiligten zu erlangen sei, das kann man mit vollkommener Gewißheit nur dann erst wissen, wenn gerichtliche Zwangsmittel fruchtlos zur Beitreibung angewendet worden sind; in einem solchen Falle würde es aber des Umweges durch die Gemeinde nicht wohl bedürfen.

Nach der erlangten commissarischen Auskunft ist es aber auch keineswegs nöthig, daß eine solche Maßregel abgewartet werde; es genügt vielmehr, wenn die Obrigkeit nach Rücksprache mit der Gemeinde ihr Gutachten dahin abgiebt, daß von den Betheiligten, oder den privatrechtlich Verpflichteten der Beitrag nicht ganz zu erlangen sei, welchenfalls man sich dann zunächst an die Gemeinde zu halten hat. (Landtags-Acten, Beilage zur II. Abth., 1. Sammlung S. 124.)

Dieser Schlußerläuterung entspricht die Sachlage vollkommen ꝛc. — Verordn. des Cult.-Min. v. 14. Januar 1864. —

247.

Zu: Verordnung, den Besuch der in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen durch die Geistlichen betr., v. 11. März 1843.

(Cod. II. Aufl. S. 604.)

Vergl. zu der in Anm. **) bei der Instruction für die mit der Seelsorge in den Arresthäusern der Bezirksgerichte beauftragten Geistlichen, §. 8., Nr. 9. (auf S. 607.) abgedruckten Verordn. v. 20. Juni 1863. Folgendes:

1) Verordn. des Justiz-Min. v. 26. October 1863.:

Gen.-Verordn. v. 1. Juli (20. Juni) 1863. wird dahin modificirt, daß die Gefängnißgeistlichen die von ihnen abzufassenden Charakterschilderungen der in die Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen unmittelbar dem Geistlichen der betreffenden Strafanstalt übersenden sollen.

2) Verordn. des Cult.-Min. v. 12. October 1870.:

Bereits i. J. 1863. ist von dem Cult.-Min. im Einverständniß mit den Ministerien der Justiz und des Innern die Anordnung getroffen worden, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 8. sub 9. der Instruction für die Gefängnißgeistlichen bei den Bezirksgerichten bei Abführung von Verbrechern in die Strafanstalten den Einlieferungsschriften der Untersuchungsgerichte eine von dem Gefängnißgeistlichen eigenhändig verfaßte Charakteristik des betreffenden Gefangenen beigefügt werden solle.

Neuerdings ist nun von der Anstaltsdirection zu Zwickau beantragt worden, daß zu den von den Gefängnißgeistlichen in dessen Gemäßheit abzugebenden Gutachten die Anwendung eines zeither schon auf dem Wege privatlichen Verkehrs der Anstaltsgeistlichen mit den betreffenden Gefängnißgeistlichen eingeführten Formulars, welches sich als eine praktische Handhabe für die weitere seelsorgerische Thätigkeit der Anstaltsgeistlichen in der Hauptsache bewährt habe, angeordnet werden möge, und es hat das Cult.-Min. diesem von dem Min. des Innern befürworteten Antrage stattzugeben beschlossen.

Indem daher der Kreisdirection andurch — Exemplare des besagten Formulars übersendet werden, verordnet man,

dieselbe wolle die Arresthausgeistlichen ihres Bezirkes wegen der künftigen Verwendung dieser Formulare mit der nöthigen Anweisung versehen. —

R. No. Formular. G. T. No.

Geistliches Gutachten,
den in die Strafanstalt ..... einzuliefernden
.....
betreffend.

1) Wie zeigte sich der Gefangene in Bezug auf geistige Befähigung, Gemüthsart und Temperament?	
2) Welche hervortretend schlechte und welche guten Charaktereigenschaften und Gewöhnungen hat er an sich erkennen lassen?	
3) Welches ist die muthmaßliche Veranlassung zu seinem Verbrechen, bez. zu seiner moralischen Verkommenheit?	
4) Wie beurtheilte er sein Verbrechen und seinen sittlichen Zustand überhaupt (eventuell in der Unterscheidung der Zeit vor und nach der Hauptverhandlung)?	
5) Hat er besondere Theilnahme für seine Angehörigen gezeigt?	
6) Hat der Einzuliefernde Verlangen nach geistlichem Zuspruch gezeigt oder nicht; hat er an dem Gottesdienst resp. Abendmahl Theil genommen oder nicht, und wie ist im ersteren Falle sein Verhalten während des Gottesdienstes gewesen?	
Besondere Bemerkungen:	

3) Verordn. des Justiz-Min. v. 15. Juli 1876.:

Es ist neuerdings in einigen Fällen die Charakteristik der in die Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen, weil der Gefängnißgeistliche von der bevorstehenden Einlieferung des Gefangenen in die Anstalt durch das Gericht zu spät benachrichtigt worden, erst geraume Zeit nach bereits erfolgter Einlieferung in die Hände des Anstaltsgeistlichen gelangt.

Da den Anstaltsgeistlichen daran gelegen sein muß, sofort bei oder doch unmittelbar nach der Einlieferung des Sträflings in dem Besitze jener Charakteristik zu sein, so haben die Gerichte die ihnen obliegende Benachrichtigung des Gefängnißgeistlichen von der bevorstehenden Einlieferung eines Gefangenen in die Strafanstalt so bald als möglich und jedenfalls so zeitig zu bewirken, daß dem Geistlichen die Füglichkeit geboten ist, die von ihm zu entwerfende Charakterschilderung dem Anstaltsgeistlichen bei oder doch unmittelbar nach der Einlieferung in die Strafanstalt zu übermitteln.

4) Verordn. des Justiz-Min. v. 15. März 1877.:

Die Verordn. v. 26. October 1863. (oben unter Nr. 1.) ist dahin ausgelegt worden, daß mit dem Worte „unmittelbar" ausnahmslos die Uebersendung durch die Post habe angeordnet werden sollen und daß diesfalls dem Gefängnißgeistlichen die Frankirung obliege. Dies ist nicht die Absicht jener Bestimmung. Den Gefängnißgeistlichen ist unbenommen, die von ihnen entworfenen Charakterschilderungen verschlossen und unter der Adresse des Anstaltsgeistlichen an das Untersuchungsgericht abzugeben. Das Untersuchungsgericht hat dieses Schriftstück, wird es vor der Einlieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt abgegeben, oder steht sonst für die nächste Zeit ein Transport in die Strafanstalt in Aussicht, durch den die Einlieferung bewirkenden Transporteur der Anstaltsdirection zu Abgabe an den Anstaltsgeistlichen mit zu übermitteln, in allen anderen Fällen dagegen auf dem Postwege unter Frankirung dem Adressaten zugehen zu lassen. Der Portoverlag passirt unter den Untersuchungskosten.

5) Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 22. Mai 1877.:

Nach einer von dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unter dem 20. Juni 1863. erlassenen und seiner Zeit den Geistlichen des Landes zur Nachachtung bekannt gegebenen Verordnung sind die mit der Seelsorge an den Gerichtsgefängnissen des Landes betrauten Geistlichen angewiesen worden, bei der Einlieferung Gefangener in die Strafanstalten des Landes auf Grund der von ihnen bei ihren Besuchen dieser Gefangenen gemachten Wahrnehmungen Charakterschilderungen an die betreffenden Anstaltsgeistlichen durch Vermittelung der zuständigen Untersuchungsgerichte unter versiegeltem Couvert gelangen zu lassen, welche Anweisung nachmals im Jahre 1870. dahin vervollständigt worden ist, daß die betreffenden Geistlichen sich dabei eines bestimmten Formulars zu bedienen haben.

Wenn nun nach einer von dem Königlichen Ministerium des Innern neuerlich anher gerichteten Mittheilung zeither diesen Vorschriften von den Geistlichen in zahlreichen Fällen nur unvollständig oder gar nicht nachgegangen worden ist, so erhalten die unten genannten Kirchenbehörden hiermit Anweisung, den betreffenden Geistlichen die genauere Befolgung der fraglichen Vorschriften zur Pflicht zu machen.

6) Bekanntm. des evangel.-luther. Landesconf. v. 18. April 1879. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1879. S. 39.):

Dem evangel.-luther. Landesconf. ist bekannt geworden, daß die Gefängnißgeistlichen an den Bezirksgerichten und Gerichtsämtern sich in Ungewißheit darüber befinden, woher die Druckformulare zu den von ihnen über die in Strafanstalten einzuliefernden Personen zu erstattenden Gutachten zu beziehen seien.

Die gedachten Geistlichen werden daher davon in Kenntniß gesetzt, daß die vorerwähnten Druckformulare bei dem evangel.-luther. Landesconf. vorräthig sind, an dessen Canzlei sie sich im Bedarfsfalle um Zusendung neuer Formulare zu wenden haben. —

248.

Zu: Gesetz, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr., v. 9. September 1843.

(Cod. II. Aufl. S. 605.)

Vergl. hierzu Art. 3. des Ges., die directen Steuern betr., v. 3. Juli 1878. (I. Abth.), wonach die Grundsteuer auch fernerhin nach den für dieselbe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden soll, jedoch die §§. 5., 27., 31. Abs. 1., 33., 34., 35., 36., 37. und 42. des obigen Ges. aufgehoben und durch andere Bestimmungen ersetzt worden sind.

Zu Anm. 2. vergl. noch nachstehende Verordn. des evangel.-luther. Landesconf., die Grundsteuerentschädigungs-Capitale der Pfarr- und Schullehne betr., v. 25. März 1879.

Mit Rücksicht auf die im Werke begriffene neue gesetzliche Ordnung des directen Steuerwesens waren schon vor dem Erscheinen des hierauf bezüglichen Ges. v. 3. Juli 1878. aus der Mitte der evangel.-luther. Geistlichkeit Zweifel über die fernere Verwendung der Zinsen von den für die Grundstücke der Pfarr-

lehne gewährten Grundsteuerentschädigungs-Capitalien und darauf bezügliche Anträge zur Entschließung des evangel.-luther. Landesconf. gebracht worden. Das Letztere ertheilte hierauf im Einverständnisse des Königl. Min. des Cult. und öffentlichen Unterrichts die Bescheidung, daß die Zinsen von diesen als Zubehör der betreffenden Pfarrlehne und als Theil der Substanz derselben zu betrachtenden und bei den betreffenden Kirchenärarien zu verwaltenden Capitalien zunächst zu Bezahlung der verminderten Grundsteuern, sodann aber auch zu Uebertragung desjenigen Theiles der von den Inhabern der Pfarrlehne zu entrichtenden Einkommensteuer zu verwenden seien, welcher von dem aus den Nutzungen der Pfarrlehnsgrundstücke herrührenden Einkommen erhoben werde. Auch wurde weiter dahin Entschließung gefaßt, daß, insoweit diese Zinsen hierzu nicht ausreichten, der zu dem vorgedachten Antheile der Einkommensteuer erforderliche Betrag aus dem Kirchenärar und, da nöthig, in dessen Vertretung von der Kirchengemeinde zu übertragen, daß dagegen, dafern nach Deckung der vorerwähnten Staatssteuerbeträge sich noch ein Ueberschuß von den Zinsen der Steuerentschädigungs-Capitalien ergeben sollte, derselbe zur Deckung eines etwaigen künftigen Mehrbedarfs anzusammeln und nach Befinden als Zuwachs zum Capitalbestande zinsbar anzulegen sei.

Von dieser Entschließung wieder abzugehen, hat das evangel.-luther. Landesconf. in dem schon gedachten Gesetze über die directen Steuern v. 3. Juli 1878., sowie in dem Einkommensteuergesetze v. 2. Juli und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung v. 11. October 1878. umsoweniger Veranlassung gefunden, als im Hinblick auf die Bestimmungen in §. 17. unter a. und §. 40. unter a. des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem der Ausführungsverordnung zu Letzterem unter J. beigefügten Schema des Einkommensteuer-Catasters der Antheil der Einkommensteuer, welcher auf das Einkommen vom Grundbesitze sich berechnet, durch Repartirung des Gesammtbetrages der Einkommensteuer des betreffenden Geistlichen auf die einzelnen Bestandtheile seines Einkommens nach deren Höhe, leicht ermittelt werden kann.

Das evangel.-luth. Landesconf. steht daher, nachdem auch neuerlich wieder eine Ungewißheit über die Verwendung der mehrgedachten Zinsen auf Seiten der Geistlichkeit wahrzunehmen gewesen ist, nicht an, seine obige Entschließung hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Geistlichen und der kirchlichen Behörden zu bringen und deren Befolgung anzuordnen.

Die in Obigem wegen der Grundsteuerentschädigungs-Capitalien der Pfarrlehne gefaßten Entschließungen leiden auch auf die für Grundstücke der Kirchschullehne gewährten Grundsteuerentschädigungs-Capitalien Anwendung. — Nach einer Mittheilung im Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. J. 1879. S. 48. hat das evangel.-luther. Landesconf. Veranlassung gehabt, in ihm in Verfolg der Verordn. v. 25. März 1879., die Grundsteuerentschädigungscapitale der Pfarr- und Schullehne betr., einberichteten Fällen nachstehende Entschließungen zu fassen:

1. daß der Antheil der Einkommensteuer der Geistlichen, welcher auf die Zinsen von den Grundsteuerentschädigungscapitalien, bez. die Kirchenärare und Kirchgemeinden fällt, nach dem Verhältnisse zu berechnen ist, in welchem das Einkommen vom geistlichen Grundbesitze zu dem Gesammteinkommen der betreffenden Geistlichen steht, dagegen nicht etwa nach der Höhe der auf das vorgedachte Einkommen vom Grundbesitze ohne Rücksicht auf das übrige Einkommen der betreffenden Geistlichen ausfallenden Einkommensteuer;

2. daß der Mehrbetrag der Einkommensteuer der Geistlichen, welcher dadurch entsteht, daß bei deren Ermittelung das Einkommen aus dem Grundbesitze mit den übrigen Einkommenbestandtheilen zusammengerechnet wird, insoweit derselbe nicht nach dem vorstehend unter 1. Bemerkten mit auf den aus den Zinsen der Grundsteuerentschädigungscapitalien bez. den Aerarien und von den Kirchgemeinden zu zahlenden Antheil der Steuer repartirt wird, lediglich von den betreffenden Geistlichen zu tragen ist;

3. daß die Holzdeputate und die Zinsen von Holzcassencapitalien nicht mit zu dem bei Erhebung der Einkommensteuer in Betracht kommenden Einkommen aus dem Grundbesitze gehören;

4. daß in gleicher Weise, wie die Einkünfte unter 3. die Erträge der sogenannten Pfarrlehnscassen und der Werth der Amtswohnungen zu beurtheilen sind.

249.

Zu: Gesetz, die Ausführung der Bestimmung in §. 3. des ersten Theils der Ordonnanz v. 7. December 1837. betr., v. 11. September 1843.

(Cod. II. Aufl. S. 611.)

Vergl. Allerhöchste Verordn. über die Leistungen für das Militär v. 30. November 1867. (G. u. Vbl. v. 1867. S. 519.) §. 142., wonach obiges Ges. v. 1. Januar 1868. an außer Wirksamkeit gelangt ist. Vergl. übrigens bezüglich der jetzt geltenden Bestimmungen das, was zu Ges., den ersten Theil der Ordonnanz betr., v. 7. December 1837. bemerkt worden ist.

250.

Zu: Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betr., v. 14. September 1843.

(Cod. II. Aufl. S. 612.)

Dieses Ges. ist in §. 38., Abs. 1. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. aufgehoben worden.

251.

Zu: Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Vertretung der Schulgemeinden betr., v. 17. September 1843.

(Cod. II. Aufl. S. 613.)

Diese Verordn. ist in §. 53. al. ult. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulges. v. 25. August 1874. aufgehoben worden.

252.

Zu: Verordnung, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr., v. 21. October 1843.

(Cod. II. Aufl. S. 616.)

Diese Verordn. ist in §. 8. der Verordn., die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr., v. 11. April 1874. aufgehoben worden.

253.

Zu: Gesetz, die Aufhebung der einzelnen, noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betr., v. 2. November 1843.

(Cod. II. Aufl. S. 618.)

und

Zu: Gesetz, das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse betr., v. 4. November 1843.

(Cod. II. Aufl. S. 619.)

Vergl. hierzu das, was zu der Proceß-Ordnung v. 28. Juli 1622. bemerkt ist.

254.

Zu: Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., v. 6. November 1843.

(Cod. II. Aufl. S. 619.)

Vergl. Verordn., das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen betr., v. 9. Januar 1865. (G. u. Vbl. v. 1865. S. 3.) §. 83.: Die Vorschriften des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., v. 6. November 1843. und der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen werden, soweit sie nicht im bürgerl. Gesetzbuche aufgenommen oder im Folgenden als fortbestehend anerkannt sind, von dem Zeitpuncte an aufgehoben, mit welchem das bürgerl. Gesetzbuch in Kraft tritt. — Die bezüglich der Grund- und Hypothekenbücher und des Hypothekenwesens jetzt geltenden Vorschriften sind hiernach im bürgerl. Gesetzbuche v. 2. Januar 1863. §§. 387. bis 465., in der angezogenen Verordn. v. 9. Januar 1865. §§. 84. bis 233. und in der Verordn., die fernere Gültigkeit der Verordn., das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen betr., v. 9. Januar 1865., sowie einige andere Bestimmungen über das Verfahren in dergleichen Rechtssachen betr., v. 3. August 1868. (G. u. Vbl. v. 1868. S. 504.) enthalten. —

Die einschlagenden, vorstehends allegirten §§. des bürgerl. Gesetzbuchs sind im Anhange bei „Zu dem bürgerl. Gesetzbuche" abgedruckt, dagegen ist es nicht für erforderlich erachtet worden, die in den angezogenen Verordnungen v. 9. Januar 1865. u. bez. v. 3. August 1868. enthaltenen Bestimmungen über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen zum Abdruck zu bringen, da dieselben in der Hauptsache nur reglementärer Natur sind.

255.

Zu: Verordnung wegen Erlassung nachstehenden Regulativs über die theologischen Candidatenvereine, v. 20. März 1844.

(Cod. II. Aufl. S. 632.)

Zu §. 13. des Regulativs s. die in Anm. 2. zu der Gen.-Verordn., die kirchlichen Jahresberichte betr., v. 9. Mai 1877. abgedruckte Verordn. v. 7. December 1875.

Zu Anm. 3. vergl. Kirchengesetz., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. §. 4., Abs. 4. in Verbindung mit §. 5., Nr. 8., Abs. 4.

256.

Zu: Gesetz, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betr., v. 30. März 1844.

(Cod. II. Aufl. S. 637.)

Dieses Ges. ist in §. 1. des Ges., die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evangel.-luther. Kirchengemeinden betr., v. 30. März 1868. aufgehoben worden. —

Vergl. jedoch Provincialstatut über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz v. 26. Mai 1852. (Cod. II. Aufl. S. 755.)

257.

Zu: Gesetz, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betr., v. 2. April 1844.

(Cod. II. Aufl. S. 639.)

Vergl. Verordn., den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr., v. 26. August 1874. §. 9. — S. auch Verordn., die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betr., v. 24. September 1876. Beil. sub ⊙ Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz, Nr. III., Erläuternde Bemerkungen Nr. 6. — Vergl. noch insbesondere

zu Anm. 1.:
Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876.
zu Anm. 4. und Anm. 8. unter Nr. II.:
vorstehends allegirte Verordn. v. 24. September 1876. Beil. ⊙ Nr. III. Erläuternde Bemerkungen Nr. 6.
zu Anm. 7.:
Anm. 66. zu der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868. (I. Abth., S. 31.)

258.

Zu: Verordnung, die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betr., v. 2. Mai 1844.

(Cod. II. Aufl. S. 643.)

Diese Verordn. ist in §. 15. alinea ult. der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 26. April 1873., das Volksschulwesen betr., vom 25. August 1874. aufgehoben worden.

259.

Zu: Verordnung, die Ausdehnung der in der Verordnung v. 2. Mai 1844., die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betr., §. 12. enthaltenen Vorschrift auf Kinder, deren Aeltern derselben Confession angehören betr., v. 6. Mai 1844.

(Cod. II. Aufl. S. 647.)

Die oben allegirte Verordn. v. 2. Mai 1844. ist in §. 15., alinea ult. der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 26. April 1873., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874. aufgehoben worden.

260.

Zu: Verordnung, die Bemerkung des Ablebens der vor dem ein und zwanzigsten Altersjahre Verstorbenen in den Taufnachrichten des Kirchenbuches betr., v. 30. Mai 1844.

(Cod. II. Aufl. S. 647.)

Vergl. hierzu Verordn., die Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Altersjahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern betr., v. 27. April 1876. (I. Abth.) u. Anm. 1. daselbst.

261.

Zu: Verordnung, die Sicherstellung des Kirchenvermögens und anderer milden Stiftungen, insbesondere gegen ihre Verwalter betr., v. 13. Februar 1845.

(Cod. II. Aufl. S. 648.)

Bezüglich der §§. 4. u. 5. vergl. Anm. 64. zu der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868. — S. auch Anm. 129. zu der nurangezogenen Kirchenvorstands- und Synodalordnung. — Zu §. 9. vergl. Verordn. zu Ausführung des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874., §. 20., Abs. 2.

262.

Zu: Verordnung, die Gebühren bei geringfügigen Verwaltungsstreitigkeiten betr., v. 17. April 1845.

(Cod. II. Aufl. S. 651.)

Vergl. jetzt Verordn., die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betr., v. 24. September 1876. Beil. ⊙, Nr. 1. (I. Abth.)

263.

Zu: Verordnung, die unbefugte Ausübung der Verrichtungen eines Sachwalters betr., v. 28. April 1845.

(Cod. II. Aufl. S. 651.)

Vergl. hierzu:

a. Verordn. des Just.-Min., die Bestrafung der Winkelschriftstellerei betr., v. 6. November 1868. (G. u. Vbl. v. 1868. S. 1267.)

b. Bekanntm. des Just.-Min., die Bestrafung der Winkelschriftstellerei betr., v. 5. December 1868. (Justizministerialbl. v. 1869. S. 5.)

c. Verordn. des Just.-Min., die Bestrafung der Winkelschriftstellerei betr., v. 8. November 1871. (Justizministerialbl. v. 1871. S. 54.)

Letztere Verordn. führt aus, daß die Bestrafung der Winkelschriftstellerei gegenwärtig nur auf Grund von §. 132. des durch Bekanntm. v. 26. Februar 1876. publicirten Strafgesetzb. für das Deutsche Reich geschehen kann.

264.

Zu: Verordnung, das Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener Confession betr., v. 10. Juni 1845.

(Cod. II. Aufl. S. 651.)

Vergl. Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. und Verordn., einige durch das — vorstehends allegirte — Reichsgef. v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. —

265.

Zu: Bekanntmachung, v. 17. Juli 1845.

(Cod. II. Aufl. S. 652.)

und

Zu: Verordnung, das Verbot innenbemerkter Vereine und Versammlungen betr., v. 19. Juli 1845.

(Cod. II. Aufl. S. 653.)

Vergl. jedoch Gef., die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betr., v. 20. Juni 1870. §§. 20. u. 21. —

266.

Zu: Verordnung, die von den Pfarrern den Bezirksimpfärzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugeborenen betr., v. 15. November 1845.

(Cod. II. Aufl. S. 653.)

Diese Verordn. ist im Eingange der Verordn., die von den Pfarrern den Bezirksärzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugeborenen betr., v. 30. April 1872. (G. u. Vbl. v. 1872. S. 176.) aufgehoben worden. Auch die letztere Verordn. ist später aufgehoben worden in §. 23., Abs. 2. der Verordn., die Ausführung des Reichsimpfgef. v. 8. April 1874. betr., v. 20. März 1875. (II. Abth.)

267.

Zu: Gewerbe- und Personalsteuergesetz, v. 24. December 1845.

(Cod. II. Aufl. S. 653.)

Dieses Gef. ist in Art. 1. des Gef., die directen Steuern betr., v. 3. Juli 1878. aufgehoben worden.

268.

Zu: Bekanntmachung, die neue Einrichtung der Juristenfacultät betr., v. 22. Juni 1846.

(Cod. II. Aufl. S. 655.)

Vergl. zu Anm. 1. Nr. II. nachstehendes, durch Verordn. des Cult.-Min. v. 22. November 1876., bez. Nachtragsverordn. v. 16. Juli 1877. u. v. 4. März 1879. genehmigtes Regulativ für die erste juristische Staatsprüfung:

§. 1. Die Prüfungen, welchen sich die Studirenden der Rechte nach Beendigung ihrer Universitätsstudien zu unterwerfen haben, um sich dann für den juristischen Staatsdienst oder für die Advocatur und das Notariat weiter praktisch vorbereiten zu können, werden von einer Commission gehalten, welche zu diesem Zwecke von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts niedergesetzt und welcher ein außerordentlicher Commissar zugeordnet worden ist.

Es beziehen sich aber die nachstehenden Anordnungen nur auf das bisher sogenannte examen pro praxi juridica. Die bisher häufig mit ihm verbundenen examina pro baccalaureatu, sowie das examen pro doctoratu (das sogenannte rigorosum), die examina pro venia legendi und die Stipendiatenprüfungen verbleiben der Juristenfacultät. Diese wird jedoch die im examen pro praxi mit Erfolg bestandene Prüfung auch als Baccalaureatsexamen für diejenigen Candidaten gelten lassen, welche bei ihrer Meldung erklären, die Prüfung für das Baccalaureat mit der vor der Commission zu bestehenden Prüfung verbinden zu wollen.

§. 2. Die Prüfung der Rechtscandidaten hat sich über alle Theile der Rechtswissenschaft zu erstrecken, namentlich über

Römische Rechtsgeschichte,
Pandekten,
Deutsche Rechtsgeschichte,
Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehn-, Wechsel- und Handelsrechts,
Sächsisches Privatrecht,
Deutsches und Sächsisches Staatsrecht,
Kirchenrecht,
Strafrecht,
Civilproceß,
Strafproceß,
Rechtsphilosophie,

ferner über

Nationalökonomie,
Verwaltungsrecht.

Sie ist eine schriftliche und eine mündliche.

Zur schriftlichen Prüfung werden dem Candidaten aus den genannten Gegenständen eine Anzahl von Fragen, unter diesen auch eine praktische proceßualische Aufgabe zur Bearbeitung und eine oder mehrere Stellen aus dem Corpus juris civilis zur Erklärung vorgelegt. Die Arbeiten sind unter Clausur und Aufsicht zu fertigen.

§. 3. Zu diesen schriftlichen Arbeiten wird den Candidaten je für ein Pensum die Zeit eines halben Tages eingeräumt. Die Candidaten haben, ehe sie die Clausur verlassen, die mit ihren Namen bezeichneten Arbeiten an den zur Aufsicht in der Clausur bestimmten Beamten abzuliefern. Dieser hat sie sofort zu verschließen und dem Examinator, welcher die Fragen gestellt hat, zuzusenden.

Wer mit seinen Arbeiten nicht rechtzeitig zu Stande gekommen ist, kann zur späteren Nachlieferung derselben nicht zugelassen werden.

Bei diesen Clausurarbeiten dürfen die Examinanden keine anderen Hilfsmitlel gebrauchen, als das Corpus juris civilis und das Corpus juris canonici, sowie die Gesetze und Gesetzsammlungen, deren Gebrauch der Examinator ausdrücklich gestattet hat. Das Corpus juris civilis hat jeder Candidat mitzubringen, das Corpus juris canonici, sowie die anderen Gesetze, deren Gebrauch gestattet worden, werden in dem Locale, wo die Clausurarbeiten gefertigt werden, vor-

handen sein. Von den Candidaten wird erwartet, daß sie ihre Arbeiten leserlich schreiben und paginiren.

§. 4. Die mündliche Prüfung ist öffentlich in Deutscher Sprache von fünf Mitgliedern der Prüfungsbehörde zu halten.

§. 5. Das Gesammtresultat der Prüfung wird mit den Censuren:

1. Ausgezeichnet,
2. Sehr gut,
3. Gut,
4. Genügend

ausgedrückt.

§. 6. Ein Candidat, welcher nur den kleineren Theil der ihm vorgelegten Fragen richtig beantwortet und dabei Mangel an Klarheit seines Wissens in den Hauptfächern der Prüfungsgegenstände (einschließlich der Verwaltungswissenschaften), Mangel an Urtheilskraft und Unbeholfenheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung bekundet hat, ist abzuweisen und kann daher eine Censur nicht erhalten.

§. 7. Eine solche Abweisung kann auch schon auf Grund des schriftlichen Examens allein erfolgen, wenn in Beziehung auf die schriftlichen Arbeiten die im §. 6. angeführten Bedingungen einer Abweisung vollkommen vorliegen und nach der Ueberzeugung des Prüfungscollegiums in einer Majorität von zwei Dritttheilen die Unfähigkeit des Candidaten, ein irgend befriedigendes mündliches Examen sofort zu erstehen, unzweifelhaft anzunehmen ist.

Tritt ein Candidat nach vollendeter schriftlicher Prüfung freiwillig von der weiteren Prüfung zurück, so kann ebenfalls auf Grund seiner schriftlichen Prüfung allein die Abweisung desselben erkannt werden.

§. 8. Gegen einen Candidaten, welcher bei Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel sich bedient hat, ist ebenfalls die Abweisung auszusprechen.

Auch kann im Falle eines blosen Versuchs des Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel die Abweisung erkannt werden.

§. 9. Ein Abgewiesener kann, wenn er nicht wegen erstmaligen Versuchs des Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel abgewiesen wurde, nur noch ein Mal zu einer anderen Prüfung zugelassen werden.

§. 10. Die Prüfungen werden zwei Mal im Jahre, im Laufe des Winterhalbjahres und im Laufe des Sommers gehalten. Die Prüfungszeit wird vorher durch öffentlichen Anschlag oder im Leipziger Tageblatt bekannt gemacht.

§. 11. Von den Candidaten sind die zeither für das examen pro praxi üblichen Prüfungsgebühren zu entrichten.

Diejenigen, welche die Prüfung zugleich als Baccalaureatsexamen betrachtet zu sehen wünschen, haben die Gebühr dafür ebenfalls nach dem bisherigen Maßstabe bei der Anmeldung zu erlegen. Uebrigens wird Sorge getragen werden, daß diese Candidaten soweit möglich an einem und demselben Tage (nach ihrer Wahl entweder am Anfange oder am Schluße der mündlichen Prüfungen) zusammen examinirt werden.

269.

Zu: Verordnung, die Todtenscheine für die im Königreich Sachsen sterbenden Dänen betr., v. 22. Juli 1846.

(Cod. II. Aufl. S. 658.)

Vergl. das, was zu Verordn., die Todtenscheine für die im Königreich Sachsen sterbenden Ausländer betr., v. 6. October 1857. bemerkt ist.

270.

Zu: Regulativ für die Gelehrtenschulen v. 27. December 1846.

(Cod. II. Aufl. S. 659.)

Vergl. Verordn., die Erlassung eines Regulativs für die Gymnasien betr., v. 1. Juni 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 161.), wonach das Cult.-Min. obiges Regulativ einer Revision unterworfen und dasselbe nach den gemachten Erfahrungen und den Bedürfnissen der Gegenwart abgeändert und festgestellt hat. Die Verordn. v. 1. Juni 1870. ist später in der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877., Nr. 29. aufgehoben und durch die der Verordn. v. 29. Januar 1877. angeschlossene Beifuge A., Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien enthaltend, ersetzt worden.

271.

Zu: Verordnung, die vor wirklicher Uebernahme städtischer Aemter und Aufträge beizubringende Einwilligung der Vorgesetzten und Dienstherren betr., v. 31. Juli 1847.

(Cod. II. Aufl. S. 675.)

Vergl. jetzt Revidirte Städteordnung v. 24. April 1873. §. 47., Abs. 2. und §. 85., sowie Revidirte Landgemeindeordnung v. 24. April 1873., §. 38., Abs. 2. und §. 60.

272.

Zu: Verordnung, die Todtenscheine wegen der im Königreiche Sachsen versterbenden Schwedischen und Norwegischen Unterthanen betr., v. 3. Januar 1848.

(Cod. II. Aufl. S. 677.)

Vergl. das, was zu Verordn., die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Ausländer betr., v. 6. October 1857. bemerkt ist.

273.

Zu: Verordnung, die Benachrichtigung der Pfarrer von Ehescheidungen betr., v. 5. August 1848.

(Cod. II. Aufl. S. 680.)

Zu §. 4. vergl. §. 76. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. nebst Anm. daselbst, in Verbindung mit §. 12. des Ges., einige Abänderungen des bürgerl. Gesetzbuches und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, v. 5. November 1875.

274.

Zu: Verordnung, das Abhalten von Concertmusiken während der innengedachten Zeiten betr., v. 28. October 1848.

(Cod. II. Aufl. S. 681.)

Diese Verordn. ist in §. 8. der Verordn., die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr., v. 11. April 1874. aufgehoben worden.

275.

Zu: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Deutschkatholischen Glaubensgenossen v. 2. November 1848.

(Cod. II. Aufl. S. 681.)

Zu Anm. 2. ist zu bemerken, daß zu den dort bezeichneten Kirchengemeinden noch hinzugetreten sind Filialkirchengemeinden in Annaberg, Glauchau und Zwickau.

Zu Anm. 9. vergl. jetzt noch Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. und Verordn., die

Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Function stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879., §. 1.

276.

Zu: Verordnung wegen Erlassung nachstehenden Regulativs über die für die Candidaten des höheren Schulamtes zu haltenden Prüfungen v. 12. December 1848.

(Cod. II. Aufl. S. 691.)

Dieses Regulativ ist in der Verordn., die Erlassung eines neuen Regulativs über die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betr., v. 6. August 1875. aufgehoben worden.

277.

Zu: Bekanntmachung, die neue Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden betr., v. 5. Februar 1849.

Zu Anm. **) vergl. Abs. 4. der Bekanntm. zu Ausführung der wegen der Aufhebung des Parochialzwanges in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochieen des Markgrafenthums Oberlausitz ergangenen Allerhöchsten Verordn. v. 15. Juli 1863., sowie eine theilweise Abänderung der vom Apostolischen Vicariat unterm 17. August 1855. bekannt gemachten Einpfarrung katholischer Confessionsverwandten betr., v. 26. Januar 1864. (I. Abth.)

278.

Zu: Verordnung, die theilweise Aufhebung der Verordn. v. 24. April 1841. wegen des Anerkenntnisses der von ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magisterwürde betr., v. 16. März 1849.

(Cod. II. Aufl. S. 702.)

Diese Verordn. ist in der Verordn., die Annahme und Führung der von auswärtigen Universitäten an Königl. Sächs. Staatsangehörige verliehenen Würden betr., v. 27. December 1878. unter Nr. 4. aufgehoben worden.

279.

Zu: Verordnung wegen Erlassung eines Nachtrages zu dem Regulative v. 12. December 1848., die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betr., v. 15. April 1850.

(Cod. II. Aufl. S. 704.)

Diese Verordn. ist in der Verordn., die Erlassung eines neuen Regulativs über die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betr., v. 6. August 1875. aufgehoben worden.

280.

Zu: Gesetz, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betr., v. 23. April 1850.

(Cod. II. Aufl. S. 705.)

Dieses Ges. ist in Art. 1. des Ges., die directen Steuern betr., v. 3. Juli 1878. aufgehoben worden.

281.

Zu: Gesetz, die während des Urlaubs erkrankten oder verstorbenen Militairpersonen betr., v. 15. Mai 1850.

(Cod. II. Aufl. S. 709.)

Vergl. hierzu §. 142. der Allerh. Verordn. über die Leistungen für das Militair v. 30. November 1867. (G. u. Vbl. v. 1867. S. 519.), wodurch das Ges., den ersten Theil der Ordonnanz betr., v. 7. December 1837. vom 1. Januar 1868. an außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

282.

Zu: Verordnung, einige Bestimmungen über die Taufe für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen betr., v. 28. Mai 1850.

(Cod. II. Aufl. S. 709.)

Vergl. §. 5., Abs. 3. u. 4., sowie §. 7. der Verordn., einige durch das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876.

Zu der in Anm. 3. abgedruckten Instruction vergl. §§. 16. u. 17. der Revidirten Hebammenordnung v. 8. Mai 1872. (welche der Verordn., die Einführung einer Revidirten Hebammenordnung und Hebammentaxe, ingleichen einer abgeänderten Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen betr., v. 8. Mai 1872. als Beilage ⊙ angeschlossen ist,) in Verbindung mit §. 19. der Verordn., die Ausführung des Reichsges. v. 6. Februar 1875. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr., v. 6. November 1875.

283.

Zu: Gesetz, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., v. 20. Juli 1850.

(Cod. II. Aufl. S. 710.)

und

Zu: Verordnung, zu Vollziehung des Gesetzes, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., v. 20. Juli 1850.

(Cod. II. Aufl. S. 712.)

Vergl. Verordn., die Statistik der Todesursachen betr., v. 13. October 1871. (I. Abth.), sowie die in Anm. 2. zu derselben abgedruckten Verordnungen v. 26. Juni 1873. und v. 24. Februar 1877.

Vergl. auch Verordn., die Ausführung des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. betr., v. 6. November 1875., §. 20.

Vergl. noch:

zu Anm. 16. der Verordn.

Anm. 81. zu der Kirchenvorstands- und Synodalordn. v. 30. März 1868.

zu Anm. 17. der Verordn.

§. 5., Nr. 23. des Kirchengef., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconf. betr., v. 15. April 1873. in Verbindung mit §. VI. des Publicationsges. zu demselben v. 16. April 1873. und Anm. daselbst.

284.

Zu: Gesetz, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betr., v. 13. September 1850.

(Cod. II. Aufl. S. 719.)

Dieses Ges. ist als erledigt anzusehen in Folge des Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876. Vergl. insbesondere Art. 1. und Art. 23.

285.

Zu: Verordnung, die Entrichtung der Begräbnißgebühren für solche Personen, welche außerhalb ihrer Parochie gestorben sind, betr., v. 18. October 1850.

(Cod. II. Aufl. S. 720.)

Vergl. hierzu: Kirchengef., die Fixation der Accidentien

und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876., §§. 3. u. 5.

Vergl. auch folgenden Vorgang:

Gegen Ende des Jahres 1866. starb in Meißen in der Parochie St. Afra daselbst ein Mädchen, welches sich seit Ostern in einer dortigen Pensionsanstalt befunden hatte, und es sollte die Leiche derselben auf Wunsch der in Dresden lebenden Eltern dorthin zur Beerdigung übergeführt werden. Es entstand nun hierbei die Frage, ob der Aufenthalt des fraglichen Mädchens in der Parochie St. Afra als ein wesentlicher, oder nur als ein zufälliger oder vorübergehender im Sinne der Verordn. v. 18. October 1850. anzusehen und deshalb die Afranische Geistlichkeit, außer der nach der gedachten Verordnung jedenfalls passirlichen Gebühr für den Eintrag in das Kirchenbuch, Stolgebühren zu verlangen berechtigt sei oder nicht, indem sich der eine Geistliche für die Zulässigkeit der Forderung von Stolgebühren, der andere aber gegen die Zulässigkeit ausgesprochen hatte. Zu Entscheidung dieser zwischen der Geistlichkeit entstandenen Meinungsverschiedenheit erging hierauf aus dem Cult.-Min. unter dem 6. December 1866. folgende Verordnung:

Das Min. befindet, daß die Verordn. v. 18. October 1850., da selbige lediglich den Zweifel wegen Entrichtung von Begräbnißgebühren für Personen, die während eines zufälligen oder vorübergehenden Aufenthaltes außer ihrer Parochie verstorben sind, entscheidet, in dem Falle, welcher zu der gegenwärtig vorliegenden Differenz Veranlassung gegeben hat, um deswillen überhaupt nicht in Betracht kommen kann, weil es sich hier nicht um einen solchen zufälligen oder vorübergehenden, sondern vielmehr um einen, obschon nur auf einen gewissen, hinsichtlich seiner Dauer durch den Erziehungszweck bedingten Zeitraum, genommenen bleibenden Aufenthalt handelt. Durch einen Aufenthalt dieser letzteren Art wird aber für die betreffenden Personen während der Dauer des Aufenthaltes eine, bezüglich der Ausübung der den Parochianen zustehenden vollen Rechte allerdings mehrfach beschränkte temporäre Parochialität in der Parochie ihres Wohnortes begründet, und erscheint es darnach vollkommen gerechtfertigt, wenn bei der Beerdigung solcher Personen außerhalb der Parochie ihres Wohnortes von deren Hinterlassenen die Entrichtung von Stolgebühren nicht blos in der Parochie, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch in der, wo der Tod erfolgt ist, gefordert wird.

286.

Zu: Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., v. 22. November 1850.

(Cod. II. Aufl. S. 721.)

Vergl. Reichsges. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie v. 21. October 1878. (Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 351.)

Zu §. 5. vergl. nachstehende Verordn. des Min. des Innern v. 10. Mai 1878., welche den Ephoren durch Verordn. des evangel.-luther. Landescons. v. 16. Mai 1878. zur Kenntnißnahme abschriftlich zugefertigt worden ist:

Es sind in jüngster Zeit an mehreren Orten in öffentlichen Versammlungen Vorträge gehalten worden, in welchen grobe Schmähungen gegen die christliche Kirche, ihre Einrichtungen und Gebräuche und die Gegenstände der religiösen Verehrung ausgesprochen worden sind, ohne daß deshalb der §. 166. des Reichsstrafgesetzbuchs zur Anwendung kommen konnte. Ebenso ist auch in manchen jener Vorträge unter Schmähung und Herabwürdigung der christlichen Kirche zum Austritte aus letzterer aufgefordert worden.

Dieses Gebahren kann fernerhin nicht geduldet werden. Denn abgesehen davon, ob und inwieweit dem letztgedachten Vorgehen die Strafbestimmung in §. 9. des Mandats vom 20. Februar 1827. (Gesetzsammlung v. 1827. S. 31.) entgegensteht, wird durch derartige Vorträge, welche eben weil sie in öffentlicher Versammlung gehalten worden, unter einen wesentlich anderen Gesichtspunct fallen, als etwaige kritische Erzeugnisse der wissenschaftlichen Literatur, das sittliche und religiöse Gefühl weiter Kreise der Bevölkerung auf's Tiefste verletzt. Es ist deshalb in diesem Gebahren eine unsittliche Handlung im Sinne von §. 5. des Vereinsges. v. 22. November 1850. zu erblicken. Nach diesem Gesetzparagraphen sind aber alle solche Versammlungen verboten, deren Zweck es ist, unsittliche Handlungen oder etwaige Gesetzesübertretungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen.

Das Min. des Innern befindet daher, daß die Polizeibehörden anzuweisen sind, dergleichen öffentliche Versammlungen entweder im Voraus zu verbieten, wenn aus deren Ankündigung oder aus der Anzeige bei der Behörde zu ersehen ist, daß sie jenen Zweck verfolgen, oder falls bei einer nicht beanstandeten Versammlung ein Redner sich in Aeußerungen der obgedachten Art ergehen sollte, den Vorschriften in §. 8. flg. des Vereinsgesetzes gemäß zu verfahren. —

287

Zu: Gesetz, die Angelegenheiten der Presse betr., v. 14. März 1851.

(Cod. II. Aufl. S. 734.)

Dieses Ges. ist in Art. 33. des Ges., die Presse betr., v. 24. März 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 71.) aufgehoben worden. Die jetzt gültigen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse sind in dem Reichsges. über die Presse v. 7. Mai 1874. (I. Abth.) enthalten, durch welches das nurallegirte Ges. v. 24. März 1870. als erledigt anzusehen sein wird.

288.

Zu: Gesetz, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze v. 6. Juni 1835. betr., v. 3. Mai 1851.

(Cod. II. Aufl. S. 738.)

und

Zu: Verordnung, die Ausführung innenbemerkten (d. i. des nurallegirten) Gesetzes betr., v. 5. Mai 1851.

(Cod. II. Aufl. S. 739.)

Das obige Ges. ist in dem Ges., Abänderungen des Elementar-Volksschulgesetzes v. 6. Juni 1835., sowie mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betr., v. 15. März 1870. unter Nr. I. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 92.) aufgehoben worden. An die Stelle dieses nurangezogenen Ges. ist später das Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. — vergl. insbesondere §. 23. 2. d. und §. 38., Abs. 1. — getreten. — Die obige Verordn. ist als erledigt anzusehen, theils in Folge der Verordn. v. 23. März 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 94.) zu Ausführung des vorstehends allegirten Ges. v. 15. März 1870., theils in Folge der Ausf.-Verordn. zum Ges., das Volksschulwesen betr., v. 25. August 1874.

289.

Zu: Gesetz, die Communalgarden betr., v. 14. Mai 1851.

(Cod. II. Aufl. S. 740.)

Vergl. Ges., die Aufhebung des Instituts der Communalgarde betr., v. 3. März 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 55.), wonach das Institut der Communalgarde an allen

Orten, in welchen es damals noch bestand, aufgehoben und in dessen Folge alle in Beziehung auf dieses Institut zeither gültig gewesenen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt worden sind.

290.

Zu: Verordnung wegen Bestätigung des Statuts über die Universitäts-Versammlung, das Plenum der ordentlichen Professoren und den academischen Senat, v. 23. Mai 1851.

(Cod. II. Aufl. S. 744.)

An die Stelle des obigen Statuts ist nachstehendes, durch Verordn. des Cult.-Min. v. 29. März 1871. mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister genehmigtes Statut für den academischen Senat, das Plenum der ordentlichen Professoren und die Universitätsversammlung der Universität Leipzig getreten:

§. 1. Die academischen Angelegenheiten werden, insoweit sie nicht zum Geschäftskreise des Rectors, der Facultäten oder besonderer an der Universität bestellter Aemter gehören,

1) durch den academischen Senat,
2) das Plenum der ordentlichen Professoren und
3) die Universitätsversammlung

besorgt.

§. 2. In allen diesen Collegien führt der Rector den Vorsitz. Er bestimmt ihren Zusammentritt und ladet zu denselben unter möglichst genauer Angabe des Zweckes der Versammlung durch Karten oder Circular in der Regel mindestens 48 Stunden vorher ein, er eröffnet und schließt die Sitzungen, welche in der Regel eine Viertelstunde nach der in der Einladung bestimmten Zeit zu beginnen haben. Der Rector leitet die Verhandlungen, wobei ihm alle einem Collegialvorstande gebührenden Befugnisse zustehen; insbesondere ist er befugt, für einzelne Gegenstände Referenten zu bestellen und in Rechtsfragen den Ordinarius der Juristenfacultät zu gutachtlicher Aeußerung aufzufordern. Gegen eine in Ausübung seiner Befugnisse von ihm getroffene Maßregel steht dem Betheiligten der Recurs an das Collegium zu, dessen Entscheidung sich derselbe zu unterwerfen hat, wogegen dem Rector wider diese Entscheidung die Berufung an das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zusteht.

Ist der Rector in der Ausübung seiner Functionen verhindert, so wird er durch den Exrector, und wenn auch dieser verhindert ist, durch den nächst vorhergehenden Exrector vertreten.

Die Nichterscheinenden unterwerfen sich den Beschlüssen der Mehrzahl der Anwesenden.

§. 3. Ist ein Königlicher Regierungsbevollmächtigter angestellt, so hat er das Recht, allen Sitzungen der in diesem Statut genannten academischen Collegien beizuwohnen und sich an der Besprechung der zu berathenden Angelegenheiten zu betheiligen. Dagegen hat er sich der Theilnahme an den Abstimmungen zu enthalten. Er hat den Platz zur Linken des Rectors oder dessen Stellvertreters. Von der Anberaumung einer Sitzung und ihrer Tagesordnung ist ihm durch den Rector oder dessen Stellvertreter rechtzeitig schriftlich Nachricht zu geben und von dem über das Verhandelte geführten Protocoll jedesmal, auch wenn er in der Sitzung nicht zugegen war, baldmöglichst eine Abschrift zuzustellen.

Die Einsicht und Benutzung der Universitätsacten steht dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten jeder Zeit frei.

§. 4. Das Recht auf das Seniorat der Universität, die Wahlfähigkeit zum Rector, zum Landtagsabgeordneten, zum Mitgliede der Verwaltungsdeputation und der Bibliothekscommission, zum Director des Convictoriums, ingleichen die Fähigkeit, zum Beisitzer des Universitätsgerichts und zum Ephorus der Stipendiaten ernannt zu werden, steht ausschließlich den ordentlichen Professoren zu.

Ordentliche Honorarprofessoren gehören in Betreff der Universitätsverfassung zu den außerordentlichen Professoren.

I. Der academische Senat.

§. 5. Der academische Senat besteht aus dem jedesmaligen Rector, dem Exrector, den Decanen der vier Facultäten, dem Ordinarius der Juristenfacultät und zehn von den Facultäten aus ihrer Mitte gewählten ordentlichen Professoren.

Von diesen werden je zwei von der theologischen, der juristischen und medicinischen Facultät, vier von der philosophischen Facultät gewählt.

Gewählt werden können nur solche Professoren, welche ihre Professur rite angetreten haben.

Die Wahlen finden alsbald nach der Rectorwahl statt, der Eintritt der Gewählten erfolgt mit dem Tage des Rectorwechsels.

§. 6. Hat ein gewähltes Mitglied des Senats in diesem als Rector, Exrector oder Decan zu fungiren, so ist für ihn auf die Dauer dieser Function von der betreffenden Facultät ein Stellvertreter zu wählen. Das Gleiche tritt ein, wenn die Senatorwahl auf ein Facultätsmitglied fällt, welches zur Zeit der Wahl bereits eine der genannten Functionen inne hat.

§. 7. Alle zwei Jahre tritt je ein von der theologischen, juristischen und medicinischen Facultät Gewählter, und treten zwei von der philosophischen Facultät Gewählte aus. Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

Bei dauernder Verhinderung eines Gewählten ist von der betreffenden Facultät ein Stellvertreter zu bestellen. Ebenso kann, im Fall ein Gewählter aus dem academischen Senate ausscheidet, für den Rest seiner Functionszeit ein neues Mitglied gewählt werden.

§. 8. Ist ein Exrector an der Theilnahme am Senate auf längere Zeit verhindert, so tritt statt seiner der nächstvorhergehende Exrector ein. Wenn ein Decan wegen länger dauernder Behinderung die Decanatsgeschäfte auf diese Zeit einem Prodecan übergeben hat, so nimmt dieser auch an den Sitzungen des Senats für ihn Theil.

§. 9. Zum Geschäftskreise des Senats gehören alle academischen Angelegenheiten, welche nicht dem Plenum, der Universitätsversammlung, dem Rector, den Facultäten oder einem besonderen bei der Universität bestellten Amte zugewiesen sind.

Insbesondere beschließt er

1) über die Verleihung von Stipendien und Beneficien, welche der Universität allein oder in Concurrenz mit anderen Collatoren zusteht, sofern sie nicht (§. 20., 2.) vom Plenum zu vergeben sind, sowie

2) über die Ertheilung der zur Veräußerung von Grundeigenthum und zu anderen wichtigeren Verwaltungsbeschlüssen in der Verordnung vom 28. August 1832. der Universität vorbehaltenen Zustimmung.

§. 10. Alle Verordnungen und Eingaben, welche sich auf den Geschäftskreis der drei academischen Collegien beziehen, werden an den Senat gerichtet. Ingleichen vermittelt er alle Berichterstattungen und Communicationen.

§. 11. Die Tagesordnung der Sitzungen des academischen Senats bestimmt der Rector. Es steht aber auch jedem Mitgliede des Senats zu, mittelst schriftlichen, wenigstens 24 Stunden vor Abhaltung der Sitzung zu stellenden

Antrags beim Rector die Aufnahme eines zur Competenz des Senats gehörenden Gegenstandes in die Tagesordnung der bevorstehenden Sitzung zu erwirken. Von der hiernach etwa nöthig werdenden Veränderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind die Mitglieder und der Regierungsbevollmächtigte soweit thunlich noch vor der Sitzung in Kenntniß zu setzen.

Der Rector ist verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen, wenn wenigstens 6 Mitglieder einen schriftlichen Antrag hierauf bei ihm einreichen.

§. 12. Der Rector kann die Sitzung eine Viertelstunde nach der angegebenen Zeit eröffnen, dafern das Collegium in beschlußfähiger Anzahl vorhanden ist. Dies ist der Fall, wenn 10 Mitglieder anwesend sind.

Ob auch, wenn nur eine geringere Zahl der Mitglieder erschienen, demungeachtet eine Discussion über die auf der Tagesordnung stehenden Puncte stattfinden soll, bleibt der Bestimmung der Anwesenden überlassen. Ein Beschluß darf aber in keinem Falle gefaßt werden.

§. 13. Bei der Abstimmung entscheidet einfache Majorität. Im Falle einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Rectors den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt so, daß zuerst der Exrector, dann die Decane, dann der Ordinarius der Juristenfacultät, darauf die gewählten Mitglieder und zuletzt der Rector ihre Stimmen abgeben. Kein Anwesender darf sich der Abstimmung enthalten, ausgenommen wenn dies der Senat aus besonderen Gründen gestattet.

Die Fragstellung der Abstimmungen unterliegt der Entscheidung des Collegiums.

§. 14. Der Senat kann zur Bearbeitung eines einzelnen Gegenstandes eine Deputation erwählen. Er kann zu Mitgliedern derselben auch ordentliche Professoren, welche zur Zeit nicht im Senate sind, bestimmen. Der Rector ist in der Regel von Amtswegen Mitglied und Vorsitzender jeder Deputation. Ihre Anträge unterliegen der Beschlußfassung des Senats.

§. 15. Ueber die Verhandlungen des Senats wird durch den Universitäts-Secretair oder dessen Stellvertreter ein Protocoll geführt und dasselbe, nachdem es genehmigt worden, von dem Vorsitzenden vollzogen.

§. 16. Die im Namen des Senats ergehenden Schreiben werden vom Rector, und wenn es wichtigere Berichte sind, welche auf Grund gefaßter Senatsbeschlüsse erstattet werden, zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit diesen Beschlüssen auch von den vier Decanen oder deren Stellvertretern unterzeichnet. Auch kann der Senat die Mittheilung des Berichtsentwurfes behufs seiner Genehmigung verlangen.

§. 17. Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine von der Ansicht der Mehrheit abweichende Meinung im Protocolle oder Berichte ausdrücklich erwähnt werde. Auch ist es befugt, seine Ansicht in einem Separatvotum auszuführen und dieses dem Berichte beizulegen. Das Separatvotum ist in der Sitzung anzukündigen und innerhalb der vom Rector zu bestimmenden Frist zu übergeben. Dasselbe muß mit dem Berichte zugleich abgehen.

§. 18. Die Beschlüsse des Senats werden, jedoch ohne Hinweisung auf die darüber gepflogenen Verhandlungen, durch den Universitäts-Secretair in ein Buch eingetragen, in welches jedem ordentlichen Professor die Einsicht freisteht.

Den Mitgliedern des Senats steht die Einsicht in sämmtliche Universitätsacten frei.

Die Mitglieder des Senats sind verpflichtet, über die in seinen Sitzungen gepflogenen Verhandlungen, sowie über die durch ihre Eigenschaft als Senatsglieder zu ihrer Kenntniß gelangenden Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach oder in Folge eines besonderen Beschlusses Geheimhaltung bedingen, Niemandem Mittheilung zu machen, der nicht darum zu wissen berechtigt ist.

II. Das Plenum der ordentlichen Professoren.

§. 19. Das Plenum der ordentlichen Professoren besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren, welche ihre Professur rite angetreten haben.

§. 20. Der Geschäftskreis des Plenums besteht in der Berathung und Beschlußfassung

1) über die Besetzung von Stellen, hinsichtlich derer dem ehemaligen, vor 1851. vorhandenen academischen Senate die Besetzung oder Präsentation zugestanden hat;

2) über die Verleihung von Stipendien, deren Collatur der Universität ohne Concurrenz anderer Collatoren und ohne Beschränkung auf gewisse Familienglieder zusteht, und die Besetzung der Königlichen Convictstellen in der zeitherigen Weise;

3) über diejenigen Angelegenheiten, welche das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts demselben zur Berathung und Begutachtung zuweist.

Uebrigens kann das Plenum auch die etwa in seiner Mitte gestellten selbstständigen Anträge, welche die Universität und die academischen Studien im Allgemeinen betreffende Fragen (Verfassungsangelegenheiten der Universität, doctrinelle und disciplinelle Fragen allgemeiner Natur u. s. w.) angehen, in Berathung ziehen und, wenn die Majorität sich für einen solchen Antrag ausspricht, ihn durch den engeren academischen Senat, welcher sein Gutachten beizufügen hat, an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bringen.

§. 21. Die Mitglieder stimmen in der durch das Datum ihrer Ernennung zu ordentlichen Professoren gegebenen Reihenfolge ab.

§. 22. Bezüglich der Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der §§. 11., 13., 14., 15., 16., 17. über die Geschäftsordnung des Senats.

§. 23. Die vom Plenum ausgehenden schriftlichen Communicationen und seine Berichte an das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts werden nach §. 10. regelmäßig durch den academischen Senat besorgt.

§. 24. Den Mitgliedern des Plenums steht die Einsicht in die auf den Geschäftskreis desselben bezüglichen Acten frei.

III. Die Universitätsversammlung.

§. 25. Die Universitätsversammlung besteht aus allen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welche ihre Professur rite angetreten haben.

§. 26. Der Geschäftskreis der Universitätsversammlung umfaßt

1) die Wahl des Rectors aus dem Kreise der ordentlichen Professoren, welche ihre Professuren rite angetreten haben;

2) die Wahl des Landtagsdeputirten aus demselben Kreise.

§. 27. Nach Eröffnung der Versammlung ist vor Beginn der Wahlhandlung zunächst die Zahl der Anwesenden festzustellen. Später Erscheinende können noch bei einer Wahl mitstimmen, hinsichtlich welcher die Stimmzettel noch nicht ausgezählt sind.

§. 28. Eine Debatte ist nur über formelle Fragen der Wahlangelegenheit zulässig.

§. 29. An die Anwesenden werden Stimmzettel vertheilt, welche die Namen der Wahlfähigen enthalten. Jeder Stimmende hat den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, zu unterstreichen und den Stimmzettel dem Stimmensammler zu übergeben. Das Auszählen der Stimmen besorgt der Universitäts-Secretair oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt einen ordentlichen und

einen außerordentlichen Professor zur Controle der Stimmenzählung.

§. 30. Bei der Wahl wird zuvörderst absolute Stimmenmehrheit erstrebt und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erzielt wird, entscheidet in der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit.

Sollte dann Stimmengleichheit eintreten, so entscheidet das Loos.

§. 31. Wenn der Gewählte in der Versammlung anwesend ist, so ist er vom Vorsitzenden über die Annahme der Wahl zu befragen. Lehnt er ab, so ist sofort zu einer anderweiten Wahl zu schreiten. Ist er nicht anwesend, so ist er, falls er seine Erklärung nicht im Voraus abgegeben hat, schriftlich zu befragen. Erfolgt hierauf eine ablehnende Erklärung, so ist zur Fortsetzung der Wahlhandlung eine neue Universitätsversammlung zu berufen.

§. 32. Ueber die Verhandlungen wird vom Universitäts-Secretair oder dessen Stellvertreter ein Protocoll aufgenommen und dasselbe, nachdem es vorgelesen und von den Anwesenden genehmigt worden, vom Rector vollzogen. —

291.

Zu: Verordnung, das Verbot der sogenannten freien Gemeinden betr., v. 11. August 1851.

(Cod. II. Aufl. S. 751.)

Vergl. auch Ges., die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betr., v. 20. Juni 1870. §§. 20. u. 21. und Anm. daselbst (I. Abth.).

292.

Zu: Verordnung, die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr., v. 5. Februar 1852.

(Cod. II. Aufl. S. 753.)

In §. 1. der Verordn., die Ausführung des Bundesges. über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868. betr., v. 31. August 1868. (G. u. Vbl. v. 1868. S. 1027.) sind die Bestimmungen obiger Verordnung für die Angehörigen des Norddeutschen Bundes außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Vergl. auch Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. und Verordnung, einige durch das — nurallegirte — Reichsges. v. 6. Februar 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., v. 13. December 1876. §. 15. flg., wonach die in §. 2. obiger Verordn. den Geistlichen ertheilte Anweisung als erledigt anzusehen sein wird.

293.

Zu: Verordnung, die Ablösung von Geldgefällen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer betr., v. 26. Februar 1852.

(Cod. II. Aufl. S. 752.)

Vergl. Kirchenges., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876., §§. 3., 4. u. 5. und Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 15. December 1876., §. 3.

294.

Zu: Gesetz zu theilweiser Abänderung der Vorschriften in §. 59. des Ges. v. 6. November 1843., die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., v. 22. Mai 1852.

(Cod. II. Aufl. S. 755.)

Vergl. §. 419. flg. des bürgerl. Gesetzbuchs v. 2. Januar 1863. (abgedruckt im Anhang I. Theil in den Nachträgen zum bürgerl. Gesetzbuch).

295.

Zu: Gesetz über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen, v. 2. Juli 1852.

(Cod. II. Aufl. S. 756.)

Dieses Ges. ist nebst der Verordn. zu Ausführung desselben v. 2. Juli 1852. in §. 12. der Verordn., die Ausführung des Bundesges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870. betr., v. 24. December 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 413.) aufgehoben worden (I. Abth.).

Vergl. noch:

Zu Anm. 2.:

Anm. zu §. 9. des Reichsges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870. (I. Abth.).

Zu Anm. 3.:

Anm. 7. zu dem Ges., die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betr., v. 23. August 1876.

296.

Zu: Verordnung, die Ausstellung der Confirmationsscheine betr., v. 16. März 1854.

(Cod. II. Aufl. S. 760.)

Diese Verordn. ist in §. 10., Abs. 7. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulges. v. 25. August 1874. aufgehoben worden.

Vergl. jetzt Verordn., eine Confirmationsordnung betr., v. 12. Mai 1877.

297.

Zu: Verordnung, die Einschärfung der im §. 2. des Mand. v. 2. April 1818. wegen Erlernung und Ausübung der Geburtshilfe in hiesigen Landen enthaltenen Vorschriften betr., v. 3. August 1855.

(Cod. II. Aufl. S. 761.)

Die hier eingeschärfte Vorschrift hat sich erledigt durch Verordn., einige Abänderungen und Ergänzungen der Verordn. v. 8. Mai 1872. und der mittelst derselben publicirten Revidirten Hebammenordnung betr., v. 22. August 1877. (extractweise abgedruckt in Anm. 2. zu der nurallegirten Verordn. v. 8. Mai 1872., I. Abth.), nach deren §. 1. die in Frage stehenden Zeugnisse nicht weiter von dem Geistlichen, sondern von der Ortspolizeibehörde auszustellen sind.

298.

Zu: Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., vom 11. August 1855.

(Cod. II. Aufl. S. 761.)

Die Bestimmungen in den §§. 6., 7., 14., 15., 22. bis 25. dieses Ges. sind in §. 34. des Ges., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. April 1873. aufgehoben worden, ebenso die Beil. ⊙ zu obigem Ges., mit Ausnahme der das Patronat- und Collaturrecht über Kirchen, Schulen und Stiftungen betreffenden Bestimmungen. Vergl. auch die durch Verordn. vom 30. October 1878. publicirte Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Uebergangs der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte v. 29. October 1878. §. I., §. VIII.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

I. Zu Anm. 3. zu diesem Ges. ist jetzt nachzutragen:

1) Nach Bekanntm. des Just.-Min. v. 1. Juli 1871. (G. u. Vbl. v. 1871. S. 114.) sind vom 1. Januar 1872. an die Gerichtsämter Dippoldiswalde und Tharandt aus dem Bezirksgerichte Dresden aus- und in das Bezirksgericht Freiberg einbezirkt worden.

2) Nach Bekanntm. des Just.-Min. v. 7. Februar 1873. (G. u. Vbl. v. 1873. S. 207.) ist mit dem 31. März 1873. das Gerichtsamt Schönfeld aufgehoben worden.

3) Nach Bekanntm. des Just.-Min. v. 1. April 1873. (G. u. Vbl. v. 1873. S. 253.) ist v. 1. Mai 1873. an das Bezirksgericht Eibenstock aufgehoben, und es sind von demselben Zeitpuncte an die Gerichtsämter Eibenstock, Schneeberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt und Auerbach in das Bezirksgericht Zwickau und das Gerichtsamt Klingenthal in das Bezirksgericht Plauen einbezirkt und die dem Bezirksgerichte Eibenstock im Gemeindebezirke der Stadt Eibenstock übertragenen gerichtsamtlichen Geschäfte dem Gerichtsamte Eibenstock überwiesen worden.

4) Nach Bekanntm. des Just.-Min. v. 1. October 1873. (G. u. Vbl. v. 1873. S. 521.) sind mit dem 31. October 1873. die Gerichtsämter Moritzburg und Geyer aufgehoben worden.

5) Nach Bekanntm. des Just.-Min. v. 8. November 1873. (G. u. Vbl. v. 1873. S. 549.) ist mit dem Schlusse des Jahres 1873. das Gerichtsamt Wermsdorf aufgehoben worden.

6) Nach Bekanntm. des Just.-Min. v. 23. April 1874. (G. u. Vbl. v. 1874. S. 47.) sind mit Ende des Monat Mai 1874. die Gerichtsämter Grünhain und Weißenberg aufgehoben worden.

7) Nach Bekanntm. des Just.-Min. v. 21. Mai 1874. (G. u. Vbl. v. 1874. S. 56.) ist das Bezirksgericht Löbau v. 1. August 1874. an aufgehoben und es sind von demselben Zeitpuncte an die Gerichtsämter Löbau und Neusalza in das Bezirksgericht Bautzen, die Gerichtsämter Bernstadt, Herrnhut und Ebersbach in das Bezirksgericht Zittau einbezirkt und die dem Bezirksgerichte Löbau im Gemeindebezirke der Stadt Löbau übertragenen gerichtsamtlichen Geschäfte dem Gerichtsamte Löbau überwiesen worden.

8) Nach Bekanntm. des Just.-Min. v. 20. Juni 1874. (G. u. Vbl. v. 1874. S. 73.) sind v. 15. October 1874. an die Gerichtsämter Rötha, Lausigk, Geringswalda und Schöneck aufgehoben worden.

9) Nach Bekanntm. des Just.-Min. v. 25. September 1874. (G. u. Vbl. v. 1874. S. 335.) ist das Gerichtsamt Hartha v. 1. November 1874. an aufgehoben worden.

10) Nach Bekanntm. des Just.-Min. v. 4. Februar 1875. (G. u. Vbl. v. 1875. S. 161.) ist das Gerichtsamt Königswartha v. 1. April 1875. an aufgehoben worden.

11) Nach Bekanntm. des Just.-Min. v. 17. Juli 1875. (G. u. Vbl. v. 1875. S. 293.) ist das Gerichtsamt Gottleuba mit dem 30. September 1875. aufgehoben worden.

12) Nach Bekanntm. des Just.-Min. v. 28. April 1876. (G. u. Vbl. v. 1876. S. 233.) sind die Gerichtsämter Brandis und Jöhstadt mit dem 30. Juni 1876. aufgehoben worden.

13) Nach Bekanntm. des Just.-Min. v. 18. November 1878. (G. u. Vbl. v. 1878. S. 503.) ist mit dem 31. December 1878. das Gerichtsamt Remse aufgehoben worden. S. auch noch Verordn., die Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften betr., v. 30. October 1878.

Vergl. auch das noch nicht in Kraft getretene Ges., Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877. und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend, v. 1. März 1879. §§. 1. flg., welches im Anhang II. Theil extractweise abgedruckt ist.

II. Zu §. 3. b. des Ges. vergl. das noch nicht in Kraft getretene Ges., die Studirenden auf der Universität Leipzig betr., v. 28. Februar 1878. §. 1. (Anhang II. Theil) und zu §. 3. i. f. vergl. die Allegate zu den Ges. sub. B. u. C. v. 28. Januar 1835.

III. Zu §§. 4. u. 5. des Ges. vergl. das noch nicht in Kraft getretene, unter I. i. f. allegirte Ges. v. 1. März 1879. §§. 1., 3., 4. u. 13.

IV. Zu §. 9. vergl. Anm. 110. zu dem Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873.

V. Zu §§. 10. flg. vergl. Ges., die Verfassung der Gerichtsämter betr., v. 7. Januar 1878. (G. u. Vbl. v. 1878. S. 1.) Vergl. auch das Allegat unter III.

VI. Zu §. 31. vergl. die Eingangs allegirte Uebereinkunft mit dem Gesammthause Schönburg v. 29. October 1878.

VII. Zu Beil. ⊙ §. 10. vergl. Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. §§. 19. u. 20.

Vergl. auch folgenden Vorgang:

In einem Falle, in welchem die zu einem Rittergute, dem auch das Patronatrecht über die Kirche zustand, gehörigen Grundstücke sämmtlich veräußert und die gesammten, mit diesem Gute verbunden gewesenen nutzbaren Realbefugnisse durch Ablösung erloschen waren, hatten die letzten Besitzer des Gutes beim Lehnhofe die Schließung des Gutsfoliums beantragt, dabei aber die Voraussetzung ausgesprochen, daß ihnen das Patronat erhalten bleibe.

Das Cult.-Min. hat jedoch diesen Vorbehalt für zulässig nicht erachtet, da nach Veräußerung des Grundbesitzes und Wegfall der Realrechte durch Ablösung die bisherigen Besitzer des Guts das Patronatrecht über die Kirche, welches ihnen als Realrecht mit dem Gute und wegen desselben verliehen worden, nicht getrennt von demselben als ein persönliches Recht beibehalten könnten, es sei vielmehr mit der gänzlichen Auflösung der betreffenden Realität das mit letzterer verbundene Patronatrecht erloschen und an die Kirche zurückgefallen, welche dasselbe fernerhin durch das landesherrliche Kirchenregiment auszuüben habe. — Verordn. des Cult.-Min. v. 13. October 1862. —

299.

Zu: Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen, v. 11. August 1855.

(Cod. II. Aufl. S. 767.)

Dieses Strafgesetzbuch ist nach Verordn., die Publication eines Revidirten Strafgesetzbuches und einiger Erläuterungen zweier damit in Verbindung stehender Gesetze, auch den Erlaß einiger polizeilicher Bestimmungen betr., v. 1. October 1868. (G. u. Vbl. v. 1868. S. 903.) unter A. I. außer Kraft getreten. An die Stelle desselben ist damals das „Revidirte Strafgesetzbuch" getreten. Auch dieses Revidirte Strafgesetzbuch hat sich später in Folge der Reichsgesetzgebung erledigt. Die jetzt geltenden strafrechtlichen Bestimmungen sind in dem durch Bekanntm. v. 26. Februar 1876. publicirten Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthalten. (I. Abth.)

300.

Zu: Verordnung, die Zulassung von Ausländern zu geistlichen Aemtern betr., v. 27. October 1855.

(Cod. II. Aufl. S. 774.)

An die Stelle des Cult.-Min. in Abs. 2. ist jetzt das evangel.-luther. Landescons. getreten.

301.

Zu: Verordnung, die Verwendung des Substantialeinkommens von vacanten geistlichen Stellen betr.; v. 14. April 1856.

(Cod. II. Aufl. S. 774.)

Diese Verordn. hat durch die Verordn., die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vacanzeinkommens von solchen Stellen betr., v. 19. Januar 1878. (vergl. insbesondere §. 13.) ihre Erledigung gefunden.

302.

Zu: Verordnung, Leichenpässe betr., v. 14. Juli 1856.

(Cod. II. Aufl. S. 775.)

Vergl. hierzu Verordn., Leichentransporte betr., v. 2. Januar 1867. (G. u. Vbl. 1867. S. 3.). §. 10., Abs. 1. dieser Verordn. spricht ausdrücklich aus, daß das durch obige Verordn. v. 14. Juli 1856. veröffentlichte Uebereinkommen mit anderen deutschen Regierungen über die gegenseitige Anerkennung der von den dazu competenten Behörden des anderen Staates ausgestellten Leichenpässe fortbesteht. Dagegen ist im Uebrigen die obige Verordn. in §. 10., Abs. 2. der angezogenen Verordn. v. 2. Januar 1867. aufgehoben worden.

303.

Zu: Verordnung, die Ausführung der Strafproceßordnung v. 11. August 1855. und des Strafgesetzbuches von demselben Tage betr., v. 31. Juli 1856.

(Cod. II. Aufl. S. 776.)

Diese Verordn. ist als erledigt anzusehen, seitdem an die Stelle der Strafproceßordnung v. 11. August 1855. die Revidirte Strafproceßordnung v. 1. October 1868. (G. u. Vbl. v. 1868. S. 1036.) getreten ist.

Zu §. 93. ist insbesondere zu bemerken, daß die Revidirte Strafproceßordnung die Todesstrafe nicht kannte. Bezüglich der Wiedereinführung dieser Strafart vergl. das, was zu „Extract Nr. 108., Resolution auf die Präliminar-Schrifft mit Auslassung des 4. und 8. Punctes v. 5. Mai 1718." bemerkt ist.

Die Strafproceßordnung für das Deutsche Reich v. 1. Februar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253.) ist zwar publicirt, aber noch nicht in Kraft getreten.

304.

Zu: Verordnung zur Ausführung des Ges. v. 11. August 1855., die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., v. 13. September 1856.

(Cod. II. Aufl. S. 777.)

Vergl. das, was zu dem oben allegirten Ges. v. 11. August 1855. bemerkt ist.

Zu §. 4., Abs. 1. vergl. Verordn., Benachrichtigung von den gegen Studirende und Schüler höherer Lehranstalten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Polizeisachen betr., v. 28. October 1876. S. auch §. 4., Abs. 3. und 4. des Ges., die Studirenden auf der Universität Leipzig betr., v. 28. Februar 1878. (Anhang II. Theil.)

305.

Zu: Verordnung, die Ausführung des Ges. v. 11. August 1855. innerhalb des Geschäftskreises der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts betr., v. 30. September 1856.

(Cod. II. Aufl. S. 778.)

Die l. c. abgedruckten Bestimmungen werden dadurch als erledigt anzusehen sein, daß der §. 7. des oben allegirten Ges. v. 11. August 1855., auf dessen Ausführung sich die fraglichen Bestimmungen beziehen, in §. 34. des Ges., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 20. April 1873. (I. Abth.) aufgehoben worden ist.

Vergl. zu §. 5. obiger Verordn. jetzt §. 7. der Verordn. zu Ausführung des Ges. über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung v. 21. April 1873. und der damit zusammenhängenden Gesetze, v. 20. August 1874. (I. Abth.)

306.

Zu: Verordnung, den Einfluß der nach der Strafproceßordnung v. 11. August 1855. zu behandelnden Criminaluntersuchungen auf die Ausübung öffentlicher Rechte betr., v. 30. September 1856.

(Cod. II. Aufl. S. 778.)

Es ist zu bemerken:

1. zu I.:

a) zu dem Wahlges. v. 24. September 1831. s. jetzt Ges., die Wahlen für den Landtag betr., v. 3. December 1868. §. 2. sub h. (I. Abth.)

b) zu dem Ges., die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., v. 7. März 1835. s. jetzt Ges., einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., v. 3. Juni 1876. Eingang und §. 37.

c) zu dem Elementar-Volksschulges. v. 6. Juni 1835. s. jetzt Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873., §. 23., Nr. 1., Abs. 2. in Verbindung mit der Ausf.-Verordn. zu diesem Ges. v. 25. August 1874., §. 48., Abs. 3.

d) zu dem Ges. v. 9. December 1837. s. jetzt Revidirte Städteordnung v. 24. April 1873., §. 44. lit. e.

e) zu der Landgemeindeordnung v. 7. November 1838. s. jetzt Revidirte Landgemeindeordnung v. 24. April 1873., §. 35. lit. e.

f) zu Disciplinarregulativ für die Communalgarden v. 14. Mai 1851. s. jetzt Ges., die Aufhebung des Institutes der Communalgarde betr., v. 3. März 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 55.), wonach das Institut der Communalgarde aufgehoben und alle in Beziehung auf dieses Institut zeither gültig gewesenen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt worden sind.

2. zu II.:

Die Revidirte Strafproceßordnung v. 1. October 1868. und die noch nicht in Kraft getretene Deutsche Strafproceßordnung v. 1. Februar 1877. kennen eine beschränkte Klagfreisprechung nicht.

307.

Zu: Verordnung, die Erledigung eines Competenzzweifels in Verwaltungssachen betr., v. 30. October 1856.

(Cod. II. Aufl. S. 779.)

Diese Verordn. hat sich erledigt durch §. 1. des Ges., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. April 1873., wonach die Wirksamkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsobrigkeiten ihr Ende gefunden hat.

308.

Zu: Verordnung, die Erlassung eines Regulativs über die Prüfung der Turnlehrer betr., v. 14. März 1857.

(Cod. II. Aufl. S. 779.)

Vergl. hierzu die durch Bekanntm. v. 1. November 1877. publicirte Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. §. 26., Abs. 2.

S. auch zu Anm. *): §. 2. des Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873., ferner Anm. 178. zu diesem Ges. und Anm. 61. zu der Ausf.-Verordn. zu dem allegirten Ges. v. 25. August 1874. S. weiter §§. 37., 44., 58., 68. des Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876. in Verbindung mit §§. 1., 39. der Beifuge A., §§. 1., 37. der Beifuge B., §§. 1., 29., 30., 31. der Beifuge D. und §§. 1., 17. der Beifuge E. zu der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877.

309.

Zu: Verordnung, die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Ausländer betr., v. 6. October 1857.

(Cod. II. Aufl. S. 781.)

Diese Verordn. ist in der Verordn., die Beurkundung des Todes von im Königreiche Sachsen sterbenden Angehörigen anderer Staaten betr., v. 3. Januar 1876. unter Nr. I. aufgehoben worden. Die letztere Verordn. ist in Anm. 47. zu dem Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. abgedruckt. (I. Abth.)

310.

Zu: Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht, v. 1. September 1858.

(Cod. II. Aufl. S. 781.)

und

Zu: Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes, v. 1. September 1858.

(Cod. II. Aufl. S. 785.)

Obige Bestimmungen haben sich erledigt in Folge des Reichsges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. November 1867. S. auch die durch Ges. v. 16. April 1871. publicirte Verfassung des Deutschen Reiches Art. 57. flg., ferner Reichsmilitairges. v. 2. Mai 1874. und die durch Verordn. v. 20. Januar 1876. publicirte Deutsche Wehrordnung (I. Abth.). —

Zu Anm. *) s. Verordn., die Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Altersjahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern betr., v. 27. April 1876. (I. Abth.) —

311.

Zu: Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen betr., v. 28. October 1858.

(Cod. II. Aufl. S. 788.)

und

Zu: Verordnung, zu Ausführung des nurallegirten Gesetzes, v. 28. October 1858.

(Cod. II. Aufl. S. 791.)

Obiges Ges. ist in dem Ges., Abänderungen des Elementar-Volksschulgesetzes v. 6. Juni 1835., sowie mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betr., v. 15. März 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 92.) unter Nr. II. aufgehoben worden. Obige Verordn. hat sich in Folge der zu dem nurallegirten Ges. erlassenen Ausführungsverordn. v. 23. März 1870. (G. u. Vbl. v. 1870. S. 94.) unter Nr. II. erledigt.

Die jetzt geltenden Bestimmungen über die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer sind enthalten in dem Ges., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betr., v. 9. April 1872. und in dem Ges. über einige Abänderungen des — nurallegirten — Ges. v. 9. April 1872., v. 23. Januar 1874., von denen letzteres bei dem ersteren mit abgedruckt ist (II. Abth.).

Vergl. insbesondere a) zu Anm. 3.: die in Anm. 5. i. f. zu dem allegirten Ges. v. 9. April 1872. abgedruckte Verordn. v. 4. Mai 1871. b) zu Anm. 4.: Anm. 5. zu dem Ges., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementar-Volksschulen betr., v. 9. April 1872. c) zu Anm. 6.: Anm. 10. zu dem allegirten Ges. v. 9. April 1872. d) zu Anm. 7.: Anm. 7. zu dem allegirten Ges. v. 9. April 1872. e) zu Anm. 9.: Anm. 13. zu dem allegirten Ges. v. 9. April 1872. f) zu Anm. 13., 14. u. 17.: Anm. 16. zu dem allegirten Ges. v. 9. April 1872.

312.

Zu: Postgesetz v. 7. Juni 1859.

(Cod. II. Aufl. S. 794.)

und

Zu: Postordnung zu Ausführung des Postgesetzes v. 7. Juni 1859.

(Cod. II. Aufl. S. 794.)

Vergl. hierzu Reichsges., betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, v. 5. Juni 1869. und Verordn., den Wegfall der Portofreiheiten betr., v. 14. December 1869. nebst Anm. 3., 4. u. 5. zu derselben.

313.

Zu: Bekanntmachung, die Publication der „Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare im Königreiche Sachsen" betr., v. 15. Juni 1859.

(Cod. II. Aufl. S. 797.)

Die in obiger Bekanntm. publicirte Ordnung ist in der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877. Nr. 29. aufgehoben worden. S. die jetzt gültigen Bestimmungen in der Beil. D. zu der nurangezogenen Ausf.-Verordn. v. 29. Januar 1877.

Zu Anm. 1. vergl. Anm. 1. lit. d. zu dem Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876.

314.

Zu: Verordnung über die Verwendung von Lehrerinnen zum Unterrichte und wegen Erlassung eines Regulativs über die von denselben zu bestehenden Prüfungen v. 17. Juni 1859.

(Cod. II. Aufl. S. 808.)

und

Zu: Regulativ, die Prüfung von Lehrerinnen betr., v. 17. Juni 1859.

(Cod. II. Aufl. S. 809.)

Obige Verordn. und obiges Regulativ sind in §. 34., Abs. 15. der Ausf.-Verordn. zum Volksschulges. v. 25. August 1874. aufgehoben worden. Die jetzt gültigen Bestimmungen sind in der durch Bekanntm. v. 1. November 1877. publicirten Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen enthalten (II. Abth.).

315.

Zu: Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig v. 23. Januar 1860.

(Cod. II. Aufl. S. 812.)

Vergl. hierzu das noch nicht in Kraft getretene Ges., die Studirenden auf der Universität Leipzig betr., v. 28. Februar 1878., welches im Anhang II. Theil abgedruckt ist.

316.

Zu: Verordnung, das zu Sicherstellung der vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Fürsorge für Bevormundete zu beobachtende Verfahren betr., v. 25. Februar 1860.

(Cod. II. Aufl. S. 833.)

Zu Anm. **) Die in der Verordn. v. 25. Februar 1860. den Geistlichen und Kirchenbuchführern ertheilte Anweisung, von allen in ihren Parochieen vorkommenden unehelichen Geburten dem betreffenden Gerichtsamte Mittheilung zu machen, hat mit dem Inkrafttreten des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. sich erledigt. — Verordn. des evangel.-luther. Landesconf. v. 23. Mai 1876. (Verordnungsbl. des evangel.-luther. Landesconf. v. 1876. S. 37.) —

317.

Zu: Bekanntmachung, die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig, den Verpflegungsaufwand für die Zöglinge derselben und die subsidiarischen Leistungen der Gemeinden für die darin aufgenommenen Armen betr., v. 30. Juni 1860.

(Cod. II. Aufl. S. 834.)

Zu Nr. VIII. ist zu bemerken, daß gegenwärtig der jährliche Specialaufwand für einen Zögling in der Taubstummenanstalt zu Dresden und deren Filialanstalt zu Plauen 248 ℳ, in der Taubstummenanstalt zu Leipzig dagegen 258 ℳ jährlich beträgt.

318.

Zu: Verordnung, die Erlassung eines Regulativs für die Realschulen betr., v. 2. Juli 1860.

(Cod. II. Aufl. S. 836.)

Dieses Regulativ ist in der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877. Nr. 29. aufgehoben worden.

319.

Zu: Bekanntmachung, den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthum Reuß älterer Linie wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unterm 10. Mai 1860. abgeschlossenen Receß betr., v. 6. December 1860.

(Cod. II. Aufl. S. 857.)

Zu Beil. A. I. 1. Vergl. Bekanntm., eine Abänderung der Beil. A. zum nachbezeichneten (d. i. den obenbezeichneten) Receß v. 10. Mai 1860. betr., v. 20. November 1876. (I. Abth.)

Zu §. 6. sub. 1. Hiernach sollen hinsichtlich der Feier der Buß- und Festtage die Gesetze und die Verfassung des Landes, in welchem die Kirche liegt, maßgebend sein. Ob jedoch, falls die Zeit der Feier eines Buß- oder Festtages in beiden Grenzstaaten eine verschiedene ist, die in eine ausländische Kirche Eingepfarrten von dem in ihrem Vaterlande bestehenden Verbote des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes rücksichtlich der dortigen betreffenden Buß- und Festtage enthoben sein sollen, darüber soll lediglich der Staat, dessen Unterthanen dieselben sind, Bestimmung treffen.

Zur Ergänzung dieser vorbehaltenen Bestimmung hat das Min. des Innern im Einverständnisse mit dem Cult.-Min. genehmigt:

1) daß die in Reußische Kirchen eingepfarrten sächsischen Unterthanen hinsichtlich der Feier der hierländischen Bußtage, soweit im Fürstenthum Reuß nicht eine gleichzeitige Feier dieser Tage stattfindet, von der Beobachtung der Vorschriften des Generale v. 24. Juli 1811. (jetzt des Ges. v. 10. September 1870.) unter der Bedingung, daß die letzteren für die in der betreffenden ausländischen Parochie zu Bußtagen bestimmten Tage volle Geltung behalten und daß auch an den sächsischen Bußtagen in den betreffenden hierländischen Orten öffentliche Lustbarkeiten nicht stattfinden, dispensirt werden,
2) daß dieselben auch an der Feier des Festes Mariä Verkündigung (vergl. jedoch Verordn., die Verlegung des Festes Mariä Verkündigung betr., v. 13. Juni 1871.) in derselben Maße, wie unter 1. hinsichtlich der hierländischen Bußtage, entbunden werden, da sie ohnehin drei in den hierländischen Parochieen nicht mehr übliche Festtage, nämlich die dritten Feiertage der drei hohen Feste, zu feiern verbunden sind und
3) daß dieselben an Beobachtung der im Fürstenthum Reuß geltenden Bußtage und Feiertage, also auch der dritten Feiertage der drei hohen Feste, gebunden bleiben. — Verordn. des Min. des Innern v. 4. Juli 1863. —

320.

Zu: Verordnung, die Maturitätsprüfung der Inländer betreffend, welche dieselbe nicht unmittelbar vor ihrem Abgange an der Gelehrtenschule, auf welcher sie gebildet sind, bestehen, v. 30. Juni 1861.

(Cod. II. Aufl. S. 864.)

Diese Verordn. ist in der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877. Nr. 20. aufgehoben worden.

321.

Zu: Gesetz, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betr., v. 30. September 1861.

(Cod. II. Aufl. S. 865.)

und

Zu: Verordnung zu Ausführung des nurallegirten Gesetzes, v. 5. October 1861.

(Cod. II. Aufl. S. 865.)

Vergl. §. 4. des Kirchengef., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876.

322.

Zu: Gewerbegesetz v. 15. October 1861.

(Cod. II. Aufl. S. 866.)

und

Zu: Verordnung zu Ausführung des Gewerbegesetzes, v. 15. October 1861.

(Cod. II. Aufl. S. 868.)

Vergl. §. 1. der Verordn., die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betr., v. 16. September 1869. (G. u. Vbl. v. 1869. S. 257.), wonach mit dem Inkrafttreten der Bundes-Gewerbe-Ordnung die Bestimmungen

obigen Gesetzes und obiger Verordnung sich erledigt haben, soweit sie nicht in die allegirte Verordnung aufgenommen oder darin als fortbestehend bezeichnet worden sind, was bezüglich der im Hauptwerke abgedruckten Bestimmungen nicht der Fall ist. Die jetzt gültigen Bestimmungen s. in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869. (II. Abth.) und in dem Reichsges., betr. die Abänderung der Gewerbeordnung v. 17. Juli 1878. (abgedruckt bei der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869. in der II. Abth.).

323.

Zu: Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betr., v. 19. October 1861.

(Cod. II. Aufl. S. 868.)

Dieses Ges. ist in §. 53. des Ges., die Wahlen für den Landtag betr., v. 3. December 1868. (I. Abth.) aufgehoben worden. — Die jetzt gültigen Bestimmungen über die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung sind enthalten in dem nurangezogenen Ges. v. 3. December 1868. und in dem Ges., einige Abänderungen der Verfassungsurkunde v. 4. September 1831. betr., v. 12. October 1874. (G. u. Vbl. v. 1874. S. 393.)

324.

Zu: Verordnung, die auf die Ehen der Handwerksgesellen bezüglichen Vorschriften des Mandats v. 10. October 1826. betr., v. 9. December 1861.

(Cod. II. Aufl. S. 871.)

Vergl. zu Abs. 3.: Reichsges. über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868. nebst der sächs. Ausf.-Verordn. zu dems. v. 31. August 1868. in Verbindung mit §. 41. flg. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875.

325.

Zu: Bekanntmachung, die Publication der „Ordnung des evangelischen Schullehrerseminars zu Budissin" betr., v. 10. December 1861.

(Cod. II. Aufl. S. 872.)

Vergl. Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876., §. 67. flg. und Verordn. zu Ausführung des Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877., Nr. 1., Nr. 28. u. Nr. 29. nebst Beilage D. zu derselben.

326.

Zu: Verordnung wegen Erlassung eines Nachtrags zu der Verordn. v. 21. März 1835., die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien s. w. d. a. betr., v. 2. Januar 1862.

(Cod. II. Aufl. S. 883.)

Diese Verordn. ist in der Verordn., die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betr., v. 28. August 1874. theilweise und, soweit sie hiernach noch in Kraft geblieben, in Nr. 1. der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877., aufgehoben worden.

327.

Zu: Verordnung, den Religionseid betr., v. 18. Mai 1862.

(Cod. II. Aufl. S. 884.)

Vergl. Verordn., die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betr., v. 27. Juli 1871., §. 6., wonach obige Verordn. aufgehoben wird, soweit solche mit dieser Verordn. v. 27. Juli 1871. in Widerspruch steht. Vergl. auch §. 35., Abs. 3. flg. und Abs. 9. flg. der Verordn. zu Ausführung des Volksschulges. v. 25. August 1874., sowie §. 14., Abs. 2. flg. der Verordn. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877. Vergl. endlich Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879. und Verordn., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Function stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879., §. 1. (I. Abth.).

328.

Zu: Generalverordnung, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betr., v. 13. Juli 1862.

(Cod. II. Aufl. S. 886.)

1) Diese Gen.-Verordn. ist insoweit, als sie sich auf die Fürsorge der Ephoren für das Schulwesen, die Schulrevisionen, die Conferenzen mit den Lehrern und die Schulberichte bezieht, in §. 65., Abs. 5. der Verordn. zu Ausführung des Volksschulges. v. 25. August 1874. außer Kraft gesetzt worden. — Vergl. jedoch §. 4., Abs. 2. des Kirchenges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landescons. betr., v. 15. April 1873. in Verb. mit §. III. des Ges. zur Publication des — nurallegirten — Kirchenges. v. 16. April 1873., sowie die in Anm. 3. zu dem ersteren Ges. abgedruckte Gen.-Verordn., die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betr., v. 12. April 1875., §. 5. flg.

2) Zu Anm. *) vergl. Verordn., die Zahl und Eintheilung der Ephoralbezirke betr., v. 2. November 1878., insbesondere §. 1. Gegenwärtig sind bewilligt normalmäßig für 25 Superintendenturen mit je 2700 Mark: 67 500 Mark und als Dispositionsfond für Stellvertretungen ꝛc.: 2000 Mark. Hierüber transitorisch zur Pensionirung von 11 außer Dienst zu stellenden Superintendenten mit je circa 1300 Mark: 14 500 Mark. — Landtagsacten v. 1877./78., Ständische Schriften Nr. 40., S. 113. flg. bei Ausgaben-Pos. 66a, Nr. 1.

3) Zu Nr. 2. u. 3. vergl. Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868., Nr. VII.

4) Zu Nr. 4. vergl. die in Anm. 53. zu der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868. abgedruckte Verordn. v. 19. Januar 1869.

5) Zu Nr. 10., 11., 12. u. 13. vergl. das unter 1. Bemerkte.

6) Zu Nr. 14., 15. u. 16. Diese Bestimmungen haben sich, soweit sie sich auf Conferenzen mit Lehrern beziehen, nach dem, was unter 1. bemerkt worden, erledigt.

Vergl. hierzu noch Verordn., die jährlichen Hauptconferenzen der Geistlichen betr., v. 9. December 1874. (abgedruckt in Anm. 12. zu der Verordn., die kirchlichen Jahresberichte betr., v. 9. Mai 1877.)

7) Zu Nr. 19. Diese Vorschriften haben sich erledigt in Folge der Gen.-Verordn., die kirchlichen Jahresberichte betr., v. 9. Mai 1877.

8) Zu Nr. 20. vergl. das unter 1. Bemerkte.

9) Zu Nr. 21. vergl. Gen.-Verordn., die kirchlichen Jahresberichte betr., v. 9. Mai 1877., woselbst obige Vorschrift ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist.

10) Zu Nr. 23. vergl. die in Anm. 3. zu dem Kirchenges., die Errichtung eines evangel.-luther. Landescons. betr., v. 15. April 1873. abgedruckte Verordn., die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betr., v. 12. April 1875., §. 5. flg., insbesondere §. 10., Abs. 2.

329.

Zu: Verordnung, die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 13. Juli 1862.

(Cod. II. Aufl. S. 891.)

Diese Verordn. ist in Nr. VII. unter 8. der Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868. aufgehoben worden.

330.

Zu: Bekanntmachung wegen Erlassung des nachstehenden Regulativs über das Prediger-Collegium zu St. Pauli in Leipzig, v. 21. August 1862.

(Cod. II. Aufl. S. 896.)

Zu §. 7.: Nach Verordn. v. 3. Juli 1876. hat das Cult.-Min. beschlossen, vom 1. April 1876. an die Beneficien für Mitglieder des Prediger-Collegiums zu St. Pauli in Leipzig aus dem Dispositionsfond für das nurgenannte Prediger-Collegium und aus dem Stift Meißnischen Fond auf jährlich 900 ℳ für einen Jeden zu erhöhen.

Zu §. 33. vergl. Anm. 8. zu Kirchengesetz, die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsist. betr., v. 15. April 1873.

331.

Zu: Gesetz, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betr., v. 23. August 1862.

(Cod. II. Aufl. S. 899.)

Die fünf ersten Abschnitte dieses Ges. sind in §. 191. des Ges., die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr., v. 25. August 1876. (I. Abth.), aufgehoben worden.

332.

Zu: Verordnung, die Einführung des Turnunterrichts bei Elementar-Volksschulanstalten betr., v. 20. Mai 1863.

(Cod. II. Aufl. S. 903.)

Diese Verordn. ist in §. 34., letzter Absatz der Verordn. zu Ausführung des Volksschulges. v. 25. August 1874. aufgehoben worden.

333.

Zu: Verordnung, die Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in der Oberlausitz, sowie die Rechte der Collatoren und Patrone in dieser Provinz betr., v. 1. Juni 1863.

(Cod. II. Aufl. S. 905.)

Vergl. hierzu Verordn., die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über die evangel.-luther. Kirchen der Oberlausitz betr., v. 12. September 1874., insbesondere §§. 2. Abs. 2., 8., 9. u. 10. In letzterem §. werden die Bestimmungen obiger Verordn. außer Kraft gesetzt, insoweit sie mit dieser Verordn. nicht im Einklange stehen.

334.

Zu: Verordnung, die Aufhebung des Parochialzwangs in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochieen des Markgrafenthums Oberlausitz betr., v. 15. Juli 1863.

(Cod. II. Aufl. S. 906.)

1) Der letzte Satz von §. 1. dieser Verordn.: „Nicht weniger bewendet es — in der Oberlausitz" ist in der Verordn. wegen theilweiser Aufhebung der Verordn. v. 12. Juli 1842., die Anwendung des Ges. v. 8. März 1838. in der Oberlausitz betr., v. 12. März 1872. aufgehoben worden.

2) Vergl. zu obiger Verordn.: Bekanntm. zu Ausführung der wegen der Aufhebung des Parochialzwangs in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochieen des Markgrafenthums Oberlausitz ergangenen Allerhöchsten Verordn. v. 15. Juli 1863. ꝛc. betr., v. 26. Jan. 1864. (I. Abth. S. 2.)

3) Zu §. 3. vergl. Ges., die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 22. Mai 1876. §§. 1., 3. u. 7. und Kirchenges., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. December 1876. §§. 1., 3. u. 7.

4) Zu §. 5. ist zu bemerken, daß die hier allegirte Verordn. v. 29. August 1835. in §. 10., Abs. 2. der Verordn., Leichentransporte betr., v. 2. Januar 1867. aufgehoben und durch die letztere ersetzt worden ist. Vergl. auch das, was im Anhange zu der Verordn. v. 29. August 1835. bemerkt ist.

335.

Zu: Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen v. 2. Januar 1863.

(Cod. II. Aufl. S. 907.)

I. Da nach §. 83. der Verordn., das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr., v. 9. Januar 1865. (G. u. Vbl. v. 1865. S. 3. flg.) — deren fernere Gültigkeit die Verordn. v. 3. August 1868. (G. u. Vbl. v. 1868. S. 504.) ausgesprochen hat, — die Vorschriften des Ges., die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., v. 6. November 1843. (Cod. II. Aufl. S. 619.) und der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen von dem Zeitpuncte an, mit welchem das bürgerl. Gesetzbuch in Kraft getreten ist, insoweit aufgehoben worden sind, als sie nicht im bürgerl. Gesetzbuche aufgenommen oder in jener Verordn. als fortbestehend anerkannt worden sind, so sind hier die das Hypothekenwesen betreffenden §§. des bürgerl. Gesetzbuches nachgetragen:

Zweite Abtheilung.
Von dem Eigenthume. ꝛc.
Dritter Abschnitt.
Erwerbung des Eigenthums an unbeweglichen Sachen.
I. Eintragung in das Grundbuch.

§. 276. Eigenthum an Grundstücken wird durch Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch erworben, ohne daß es dazu der Erwerbung des Besitzes bedarf. Die Eintragung setzt einen Rechtsgrund zur Eigenthumserwerbung voraus.

§. 277. Einen Rechtsgrund zur Eigenthumserwerbung geben: auf Eigenthumsübertragung gerichtete Rechtsgeschäfte unter Lebenden, richterliche Entscheidung, Erbfolge, Vermächtniß und Anwartschaft.

§. 278. Ist die Eintragung in Folge eines nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgrundes geschehen, so ist der eine Betheiligte gegen den anderen berechtigt, die Löschung der Eintragung zu verlangen. Sind Dritte später als Eigenthümer eingetragen worden, so kann eine Löschung ihrer Eintragung nur verlangt werden, wenn sie zur Zeit derselben von der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Rechtsgrundes der früheren Eintragung Kenntniß hatten.

§. 279. Eigenthum an Grundstücken kann nicht durch Ersitzung erworben werden.

§. 280. Berechtigungen, welche ein Folium im Grund-

Bürgerl. Gesetzbuch v. 2. Januar 1863.

buche erhalten haben, werden rücksichtlich ihrer Erwerbung nach den vom Eigenthume an Grundstücken geltenden Vorschriften beurtheilt. 2c.

Dritte Abtheilung.
Von dem Pfandrechte.
Erster Abschnitt.
Pfandrecht im Allgemeinen.

§. 369. Pfandrecht ist das zur Sicherung einer Forderung dem Gläubiger an einer fremden Sache eingeräumte Recht, vermöge dessen er aus derselben seine Befriedigung erlangen kann.

§. 370. Auch für eine bedingte Forderung und für eine künftige Forderung kann ein Pfandrecht bestellt werden.

§. 371. Ein Pfandrecht kann für eine eigene oder für eine fremde Schuld bestellt werden.

§. 372. Niemand kann an einem ideellen Theile der ihm gehörigen Sache oder des ihm gehörigen ideellen Theiles ein Pfandrecht bestellen.

§. 373. Die verpfändete Sache haftet ganz für jeden Theil der durch dieselbe gesicherten Forderung.

§. 374. Mehrere für dieselbe Forderung verpfändete Sachen bleiben pfandmäßig verhaftet, bis die Schuld ganz getilgt ist.

§. 375. Derjenige, dessen Sache pfandmäßig verhaftet ist, behält, soweit nicht das Pfandrecht eine Beschränkung mit sich bringt, seine Rechte an der Sache.

§. 376. Eine den Werth der verpfändeten Sache mindernde Bestellung von Rechten ist, soweit sie die Sicherheit des Pfandgläubigers verletzt, demselben gegenüber nur wirksam, wenn er seine Einwilligung dazu ertheilt hat.

§. 377. Aenderungen an der verpfändeten Sache, welche deren Werth zum Nachtheile des Pfandgläubigers mindern, dürfen nicht ohne dessen Einwilligung vorgenommen werden.

§. 378. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus der verpfändeten Sache verlangen, wenn die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung ganz oder zum Theil fällig ist.

§. 379. Sind mehrere Sachen für dieselbe Forderung verpfändet, so hat der Pfandgläubiger die Wahl, aus welcher Sache er seine Befriedigung verlangen will.

§. 380. Soll die Befriedigung eines Pfandgläubigers, welchem mehrere Sachen für dieselbe Forderung verpfändet sind, durch Verkauf geschehen, so kann der Pfandschuldner verlangen, daß mit dem Verkaufe der einzelnen Sachen nur nach und nach bis zur vollständigen Befriedigung des Pfandgläubigers vorgeschritten werde, wenn nicht im Voraus zu übersehen ist, daß der Verkauf einzelner Sachen dazu nicht genüge.

§. 381. Wird eine Sache zur Befriedigung der Pfandgläubiger verkauft, so hat der Verpfänder und wenn dieser das Eigenthum an einen Dritten übertragen hat, dieser letztere das Recht, zu verlangen, daß ihm der nach Tilgung sämmtlicher Forderungen, für welche das Pfand verhaftet war, verbleibende Ueberschuß ausgeantwortet werde.

§. 382. Findet sich bei dem beabsichtigten Verkaufe der verpfändeten Sache kein Käufer, so hat der Pfandgläubiger das Recht, dieselbe um den Schätzungswerth an Zahlungsstatt zu übernehmen.

§. 383. Die vor der Verfallzeit der Pfandschuld getroffene Verabredung, daß im Falle der Nichtbefriedigung dem Pfandgläubiger das Pfand für die gesicherte Forderung oder für einen anderen Betrag verfallen sein oder ein Verkauf des Pfandes in anderer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Art, erfolgen soll, ist nichtig.

§. 384. Pfandrechte können nur mit der durch sie gesicherten Forderung auf Dritte übergehen Die Uebertragung eines Pfandrechtes auf eine andere Forderung ist als Bestellung eines neuen Pfandrechtes zu beurtheilen.

§. 385. Uebergang der Forderung durch Erbfolge bewirkt ohne Weiteres den Uebergang der zur Sicherung der Forderung bestehenden Hypothek. Beim Faustpfande und in anderen Fällen des Ueberganges der Forderung entscheiden die bei den einzelnen Arten des Pfandrechtes darüber aufgestellten besonderen Vorschriften.

§. 386. Die Uebertragung der Forderung giebt dem neuen Gläubiger einen Rechtsgrund zur Uebertragung des damit verbundenen Pfandrechtes.

Zweiter Abschnitt.
Pfandrecht an unbeweglichen Sachen.
I. Eintragung der Forderungen.

§. 387. Das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen, Hypothek, entsteht durch die Eintragung der zu sichernden Forderung in das Hypothekenbuch. Die Eintragung setzt einen Rechtsgrund zur Hypothek voraus.

§. 388. Die Eintragung der Forderung darf nur auf einzelne, mit einem besonderen Folium im Grundbuche versehene oder auf mehrere zu einer Gesammtsache vereinigte Grundstücke im Ganzen, sowie auf ideelle Antheile einzelner Miteigenthümer, nicht aber auf andere Theile und auf Zubehörungen des einzelnen Grundstückes oder der eine Gesammtsache bildenden Grundstücke bewirkt werden.

§. 389. Die zu sichernde Forderung kann nur mit einer bestimmten Summe eingetragen werden, für welche oder bis zu welcher die Hypothek wirksam sein soll.

II. Rechtsgrund zur Eintragung.

§. 390. Kraft des Gesetzes hat die Ehefrau, so lange die Ehe besteht, wegen ihres dem Ehemanne bei Eingehung oder während der Ehe eingebrachten beweglichen Vermögens einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken ihres Ehemannes.

§. 391. Kraft des Gesetzes haben die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken des Vaters wegen ihres in dessen Verwaltung befindlichen beweglichen Vermögens und der aus dieser entstehenden Ansprüche, soweit sie deshalb Sicherheitsleistung fordern können.

§. 392. Kraft des Gesetzes haben Minderjährige und andere unter Vormundschaft stehende Personen wegen der gegen den Vormund aus dessen Vermögensverwaltung etwa entstehenden Forderungen bis zu dem Betrage, für welchen der Vormund Sicherheit zu bestellen verbunden ist, einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken des Vormundes.

§. 393. Kraft des Gesetzes haben der Staat, die Kirchen, ingleichen mit juristischer Persönlichkeit versehene Vermögensmassen, deren Mittel für öffentliche Unterrichtsanstalten, Stipendien, öffentliche Versorgungs-, Unterstützungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten bestimmt sind, einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken der bei der Vermögens- oder Cassenverwaltung angestellten Diener wegen der aus letzterer etwa entstehenden Forderungen.

§. 394. Ein Gläubiger, dessen Forderung zur Hilfsvollstreckung geeignet ist, hat, soweit erstere nicht schon durch eine Hypothek gesichert ist, einen gesetzlichen Rechtsgrund zur Eintragung dieser Forderung auf die Grundstücke des Schuldners.

§. 395. Eine rechtskräftige Entscheidung, welche auf Bestellung einer Hypothek gerichtet ist, giebt einen gesetzlichen Rechtsgrund zur Eintragung.

§. 396. Besteht der gesetzliche Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek hinsichtlich mehrerer Grundstücke, so kann der Berechtigte die Grundstücke bestimmen, auf welche die Eintragung geschehen soll. Derselbe gesetzliche Rechtsgrund kann wiederholt geltend gemacht werden.

§. 397. Die Eintragung einer Hypothek vermöge gesetzlichen Rechtsgrundes wird durch den Widerspruch des Eigenthümers nicht gehindert. Derselbe kann aber seine Einwendungen, insbesondere auch, daß die Forderung gar nicht oder nicht nach dem behaupteten Betrage bestehe, oder daß mehr Grundstücke, als nöthig, belastet worden seien, ausführen und die gänzliche oder theilweise Löschung der Hypothek verlangen. Ist die Forderung streitig, so trifft die Beweislast Denjenigen, welcher den gesetzlichen Rechtsgrund geltend gemacht hat. Daß eine beschränktere Sicherstellung genügend sei, hat der Eigenthümer zu beweisen.

§. 398. Eine auf Bestellung einer Hypothek gerichtete Willenserklärung ist, wenn sie von dem Eigenthümer des Grundstücks ausgeht, ein Rechtsgrund zur Eintragung.

§. 399. Wer unter einer auflösenden Bedingung als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen ist, kann das Grundstück nicht mit Hypotheken belasten.

§. 400. Sind Beschränkungen des Eigenthümers hinsichtlich der freien Verfügung über das Grundstück in dem Grundbuche eingetragen, so kann derselbe nur mit Einwilligung der Betheiligten eine Hypothek bestellen.

§. 401. Der Einwilligung eines Vor- oder Wiederkaufsberechtigten bedarf es nicht zur Bestellung einer Hypothek. Ist das Vor- oder Wiederkaufsrecht unter Angabe einer im Voraus bestimmten Vor- oder Wiederkaufssumme als Verfügungsbeschränkung in dem Grundbuche eingetragen, so hat die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek, soweit sie die gedachte Summe übersteigt, keine Wirkung gegen den Vor- oder Wiederkaufsberechtigten.

§. 402. Die Einwilligung Desjenigen, welchem der Nießbrauch an einem Grundstücke zusteht, wird zur Bestellung einer Hypothek an demselben nicht erfordert. Ist aber der Nießbrauch als Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch eingetragen, so erstreckt sich die Hypothek, so lange dieser dauert, nicht auf die Früchte des Grundstücks.

§. 403. In Folge einer Willenserklärung kann nur dann eine Eintragung geschehen, wenn das zu verpfändende Grundstück durch die Willenserklärung ausdrücklich bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so bleibt den Betheiligten überlassen, zuvörderst Gewißheit über das Grundstück auf dem Rechtswege oder auf andere Weise herbeizuführen.

III. Vormerkung.

§. 404. Ist eine Forderung und der Rechtsgrund zur Eintragung durch unverdächtige öffentliche oder Privaturkunden bescheinigt, die Eintragung aber wegen eines das Wesen der Forderung und des Rechtsgrundes nicht betreffenden Mangels oder Hindernisses auszusetzen, so kann die Forderung in dem Hypothekenbuche vorgemerkt werden. Der Antrag auf Eintragung der Forderung gilt für den vorgedachten Fall zugleich als Antrag auf Vormerkung.

§. 405. Die Vormerkung sichert der künftig einzutragenden Forderung ihre Stelle in der Reihenfolge der Hypotheken.

§. 406. Die Wirkung einer Vormerkung geht auf den später eingetragenen Eigenthümer des Grundstücks, welcher dasselbe auf andere Weise, als durch Zwangsversteigerung, erworben hat, über; er muß sich nach erfolgter Beseitigung des entgegenstehenden Mangels oder Hindernisses die Eintragung der vorgemerkten Forderung gefallen lassen.

§. 407. Der Eigenthümer des Grundstücks und jeder nachfolgende hypothekarische Gläubiger können verlangen, daß Demjenigen, welcher die Vormerkung veranlaßt hat, die Beseitigung des der Eintragung entgegenstehenden Mangels oder Hindernisses innerhalb einer angemessenen Frist unter der Verwarnung aufgegeben werde, daß außerdem die Vormerkung gelöscht werden solle.

IV. Wegfall des Rechtsgrundes.

§. 408. Wenn in Folge eines Concurses oder aus einem anderen Grunde ein allgemeines Veräußerungsverbot in das Grundbuch eingetragen worden ist, so kann irgend ein Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek nicht weiter geltend gemacht werden, und zwar selbst dann nicht, wenn deshalb früher eine Vormerkung geschehen ist.

§. 409. Die Eintragung einer nicht vorgemerkten Forderung oder die Vormerkung einer Forderung aus einem dem früheren Eigenthümer gegenüber erlangten Rechtsgrunde kann nicht erfolgen, wenn ein neuer Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen worden ist.

V. Umfang der Hypothek nach dem Gegenstande.

§. 410. Die Hypothek erstreckt sich auf das verpfändete Grundstück, dessen Zubehörungen, auch die erst nach der Verpfändung hinzugekommenen, und auf den Zuwachs. Der Eigenthümer hat den hypothekarischen Gläubigern gegenüber keinen Anspruch auf Erstattung der auf das Grundstück gemachten Verwendungen.

§. 411. Die Hypothek auf einem zum Betriebe eines Gewerbes eingerichteten Grundstücke erstreckt sich nur auf die Zubehörungen, welche mit dem Grundstücke so verbunden sind, daß die Verbindung ohne Verletzung des Bindemittels, des Grundstücks oder der Zubehörung nicht aufgehoben werden kann, überdies bei Gewerben, welche eine bewegende Kraft benutzen, auf die zu deren Erzeugung und Uebertragung dienenden Vorrichtungen, und bei Mahl- und Schneidemühlen, bei Stampf-, Poch-, Walz- und Walkwerken jeder Art überdies auf die zur Erreichung des Zweckes selbst dienenden Vorrichtungen, soweit sie mit der Mühle oder dem Werke in irgend einer Verbindung stehen.

§. 412. Die Hypothek auf einem zum Betriebe der Landwirthschaft eingerichteten Grundstücke erstreckt sich nur auf die Zubehörungen, welche mit dem Grund und Boden oder mit einem Gebäude so verbunden sind, daß die Verbindung ohne Verletzung des Bindemittels, des Gebäudes oder der Zubehörung nicht aufgehoben werden kann und überdies auf den auf dem Grundstücke erzeugten Dünger.

§. 413. Auf bewegliche Sachen, welche mit einem Grundstücke als Bestandtheile oder Zubehörungen verbunden waren und veräußert worden sind, haben die hypothekarischen Gläubiger gegen den dritten redlichen Besitzer keinen Anspruch.

§. 414. Natürliche Früchte des verpfändeten Grundstücks werden durch die Hypothek ergriffen, sofern sie zur Zeit der auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers angelegten Sequestration oder erfolgten Zwangsversteigerung des Grundstücks oder der Eröffnung des Concurses zum Vermögen des Eigenthümers nicht erhoben sind.

§. 415. Bürgerliche Früchte, welche an die Stelle natürlicher Früchte treten, ergreift die Hypothek, soweit dieselben auf die Zeit nach Anlegung der Sequestration oder

nach Eröffnung des Concurses in Gemäßheit des §. 76. zu vertheilen sind. Andere bürgerliche Früchte dienen zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger, wenn sie nach den gedachten beiden Zeitpuncten fällig werden.

VI. Umfang der Hypothek in Ansehung der Forderung.

§. 416. Die Hypothek erstreckt sich auf die eingetragene Forderung, auf die gesetzlichen Zinsen und auf die Verzugszinsen, auf versprochene Zinsen aber nur dann, wenn das Zinsversprechen und der Zinsfuß in das Hypothekenbuch eingetragen sind.

§. 417. Im Concurse, ingleichen bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Forderungen außerhalb des Concurses erstreckt sich die Hypothek wegen der wiederkehrenden Leistungen und der Zinsen jeder Art nur auf die Rückstände der drei letzten Jahre von Eröffnung des Concurses, oder der außerhalb des Concurses bewirkten Zwangsversteigerung, oder, dafern der Gläubiger die Klage bei Gericht angebracht und den Rechtsstreit nicht über drei Monate liegen gelassen hatte, von Anbringung der Klage an zurückgerechnet.

§. 418. Ist eine Hypothek wegen der Kosten bestellt, so sind unter diesen die Kosten der Kündigung und der Einklagung der Forderung bis zum Antrage auf Zwangsversteigerung, sowie die Sequestrationskosten zu verstehen, welche nicht durch den Sequestrationsertrag gedeckt werden. Sind Kosten neben der Hauptforderung ohne eine bestimmte Summe eingetragen, so gilt die Hypothek im Concurse, sowie bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger außerhalb des Concurses, bis zum Betrage von fünfzig Thalern. Die Kosten der Zwangsversteigerung sind vom Erlöse des verpfändeten Grundstücks im Voraus wegzunehmen.

VII. Rechtsverhältnisse bei Abtrennung und Hinzuschlagung von Grundstücken.

§. 419. Zu Grundstücksabtrennungen, ingleichen zur Veräußerung mit dem verpfändeten Grundstücke verbundener Berechtigungen, welche in das Grundbuch eingetragen sind, bedarf der Eigenthümer der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger; dieselbe kann aber durch die zuständige Behörde ergänzt werden, wenn wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Forderung oder des abzutrennenden Gegenstandes kein Nachtheil für die hypothekarischen Gläubiger zu befürchten ist.

§. 420. Hypothekarische Gläubiger, welche mit Vorbehalt ihrer Rechte in die Abtrennung willigen, können verlangen, daß ihre Forderungen auch auf dem neuen Folium des Trennstücks oder auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem das Trennstück hinzugeschlagen wird, eingetragen werden. Die ohne Vorbehalt erklärte, ingleichen die durch die Behörde ergänzte Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger gilt als Verzicht auf das Pfandrecht an dem Trennstücke.

§. 421. Will der Eigenthümer eine Reallast in das Grundbuch eintragen lassen, oder soll bei einer Grundstücksabtretung die Uebertragung eines Theiles der eingetragenen Reallast auf das Trennstück unterbleiben, so ist hierzu die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger nöthig; dieselbe kann aber unter den Voraussetzungen im §. 419. durch die zuständige Behörde ergänzt werden.

§. 422. Die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstücke hat die Wirkung, daß sich die Hypotheken, welche vor der Hinzuschlagung auf dem einen oder dem anderen Grundstücke, oder auf beiden Grundstücken hafteten, auf alle Grundstücke erstrecken, welche durch die Hinzuschlagung zu einer Gesammtsache vereinigt sind.

§. 423. Sind beide Grundstücke mit Hypotheken behaftet, so ist die Hinzuschlagung nur zulässig, wenn die hypothekarischen Gläubiger des einen Grundstücks erklären, daß sie den hypothekarischen Gläubigern des anderen Grundstücks nachstehen wollen.

VIII. Wirkungen der Hypothek.

§. 424. Der hypothekarische Gläubiger kann, wenn die Forderung ganz oder zum Theil fällig ist, zu seiner Befriedigung Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstücks oder, wenn er zunächst aus den Früchten befriedigt sein will, gerichtliche Sequestration verlangen. Die Zwangsversteigerung muß sich auf das ganze Grundstück erstrecken, selbst wenn nur ein ideeller Theil desselben verpfändet ist. So lange der Gläubiger nicht vollständige Befriedigung erlangt hat, kann er die getroffene Wahl ändern. Ein Recht, in den Besitz und die Benutzung des verpfändeten Grundstücks gesetzt zu werden, steht ihm nicht zu.

§. 425. Der hypothekarische Gläubiger hat zum Zwecke seiner Befriedigung die Pfandklage gegen den im Grundbuche eingetragenen Eigenthümer.

§. 426. Der hypothekarische Gläubiger hat die Wahl, ob er vorerst die persönliche Klage gegen den Schuldner oder die Pfandklage, oder beide neben einander erheben will, selbst wenn das Pfand von einem Dritten bestellt worden ist, oder sich in den Händen eines Dritten befindet.

§. 427. Der hypothekarische Gläubiger kann, so lange er nicht volle Befriedigung erlangt hat, die getroffene Wahl ändern.

§. 428. Die persönliche Klage und die Pfandklage können, soweit sie gegen dieselbe Person gehen, mit einander verbunden werden.

§. 429. Der Kläger hat bei der Pfandklage die Forderung, ihre Eintragung in das Hypothekenbuch, ihre Fälligkeit und daß der Beklagte als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen ist, zu beweisen. Wer eine eingetragene Forderung abgetreten hat, braucht, soweit die Forderung aus der Eintragung erhellt, nicht die Forderung, sondern nur die Eintragung zu beweisen; hiergegen hat der Beklagte zu beweisen, daß die Forderung nicht bestanden habe, oder zur Zeit der Abtretung erloschen gewesen sei, und der Kläger das Eine oder das Andere damals gewußt habe.

§. 430. Der Beklagte kann die Pfandklage abwenden, wenn er dem hypothekarischen Gläubiger volle Befriedigung wegen der Forderung leistet, für welche das Pfand haftet.

§. 431. Wird Derjenige, welcher das Pfandrecht an der Sache eingeräumt hat, mit der Pfandklage belangt, so kann er aus einem eigenen Rechte an der verpfändeten Sache entlehnte Einreden nicht entgegenstellen, gleichviel ob er das Recht vor oder nach der Pfandbestellung erworben hat.

§. 432. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks bei dessen Erwerbung gegen den Veräußerer die hypothekarische Schuld in Aufrechnung auf die Kaufgelder übernommen, oder sich ohne nähere Bestimmung zu deren Bezahlung verpflichtet, so ist er dem hypothekarischen Gläubiger, sobald derselbe einem solchen Uebereinkommen beigetreten ist, persönlich verpflichtet; diese Verpflichtung fällt aber weg, wenn er das Grundstück veräußert, ausgenommen wenn der Gläubiger vor der Veräußerung die persönliche Klage gegen ihn bei Gericht angebracht und den Rechtsstreit nicht über drei Monate liegen gelassen hat. Die persönliche Verpflichtung des Eigenthümers zur Bezahlung der während seines Eigenthums fällig gewordenen Zinsen von Forderungen, in Bezug auf welche er sich in der angegebenen Weise persönlich ver-

pflichtet hat, dauert nach der Veräußerung des Grundstücks fort.

IX. Zusammentreffen von Hypotheken.

§. 433. Ist wegen mehrerer Forderungen mehreren Gläubigern dieselbe Sache gleichzeitig verpfändet, so haftet sie denselben nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen.

§. 434. Das Alter, nach welchem mehrere auf demselben Grundstücke haftende Forderungen zur Befriedigung gelangen, bestimmt sich vorbehältlich der Vorschrift in §. 405. nach der Reihenfolge, in welcher sie eingetragen worden sind. Ist dieselbe Sache Mehreren nach einander verpfändet und reicht sie zur Befriedigung derselben überhaupt oder zeitweilig nicht zu, so entscheidet der Vorzug des Alters in der Weise, daß die hypothekarischen Gläubiger in der Reihenfolge, in welcher ihre Forderungen eingetragen sind, befriedigt werden.

§. 435. Der von einem hypothekarischen Gläubiger beantragten Zwangsversteigerung oder Sequestration können andere ältere oder jüngere hypothekarische Gläubiger, welchen dieselbe Sache verpfändet ist, nicht widersprechen. Sie können aber die Zwangsversteigerung abwenden, wenn sie das im §. 446. gedachte Ablösungsrecht ausüben.

§. 436. Der ältere hypothekarische Gläubiger kann verlangen, daß eine angelegte Sequestration zu seinen Gunsten fortgesetzt werde.

X. Uebergang der Hypothek.

§. 437. Eine eingetragene Forderung geht mit der Hypothek ohne Weiteres auf die Erben des Gläubigers über; dieselben können jedoch Umschreibung der Forderung auf ihren Namen verlangen.

§. 438. In anderen Fällen geht die eingetragene Forderung sowohl gegen Dritte als gegen den Schuldner erst durch die Umschreibung auf den neuen Gläubiger über, mag der Rechtsgrund der Uebertragung auf gesetzlicher Bestimmung, auf rechtskräftiger Entscheidung oder auf einer Willenserklärung beruhen. Findet eine Abtretung unter Miterben statt, so ist die Forderung auf Denjenigen umzuschreiben, welchem sie abgetreten wird.

§. 439. Das Alter einer umgeschriebenen Hypothek richtet sich nach der Stelle der ursprünglichen Eintragung.

§. 440. Das Vorrecht einer eingetragenen Forderung nach dem Alter kann auch ohne die Forderung abgetreten werden; dies erfordert jedoch zur Wirksamkeit gegen Dritte die Eintragung in das Hypothekenbuch. Die betreffenden Gläubiger wechseln ihre Stellen rücksichtlich der Summen, für welche das Vorrecht abgetreten ist, unbeschadet der Rechte anderer Pfandgläubiger.

§. 441. Der persönliche Schuldner, welcher bei Veräußerung des Grundstücks darauf haftende Schulden dem Erwerber desselben zur Berichtigung überwiesen hat, erwirbt, wenn er in Folge der von einem hypothekarischen Gläubiger wegen einer solchen überwiesenen Schuld wider ihn erhobenen Klage vollständige Zahlung geleistet hat, ohne Weiteres die Forderung des befriedigten hypothekarischen Gläubigers und kann deren Umschreibung auf seinen Namen in dem Hypothekenbuche verlangen.

§. 442. Befriedigt der Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks den hypothekarischen Gläubiger, so kann er, selbst wenn er zugleich persönlicher Schuldner ist, verlangen, daß die eingetragene Forderung entweder gelöscht oder auf seinen Namen in dem Hypothekenbuche umgeschrieben werde. Im letzteren Falle hat er das Recht, die Forderung Anderen abzutreten.

§. 443. Auch in anderen Fällen, wo sich das Eigenthum des verpfändeten Grundstücks und die eingetragene Forderung in einer Person vereinigen, hat der Eigenthümer als Pfandgläubiger das Recht, die Forderung Anderen abzutreten.

§. 444. Hat der Eigenthümer in den in §§. 442., 443. angegebenen Fällen die Forderung nicht abgetreten und erfolgt die Zwangsversteigerung des Grundstücks, so wird der Uebergang der Forderung auf den Eigenthümer den späteren hypothekarischen Gläubigern gegenüber wirkungslos.

§. 445. Wenn der Pfandgläubiger vom Pfandschuldner Zahlung der Schuld anzunehmen verbunden ist, so kann ein Dritter mit Einwilligung des Pfandschuldners dem Pfandgläubiger Zahlung leisten, und er tritt dadurch in die Forderung des Letzteren ein.

§. 446. Soll ein Pfand auf Antrag eines Pfandgläubigers verkauft werden, so kann ohne dessen und des Pfandschuldners Einwilligung jeder andere Pfandgläubiger die Forderung jenes Pfandgläubigers durch dessen Befriedigung ablösen und dadurch erwerben. Wollen mehrere Pfandgläubiger ablösen, so hat Derjenige, dessen Pfandrecht jünger ist, den Vorzug vor Demjenigen, dessen Pfandrecht älter ist.

§. 447. Wer das in §§. 445., 446. angegebene Eintretungs- oder Ablösungsrecht ausüben will, muß die Zahlung dergestalt leisten, daß die Pfandforderung, selbst wenn sie theilweise nicht fällig ist, doch ganz getilgt wird. Bei unbegründeter Weigerung der Annahme von Seiten des Pfandgläubigers kann Derjenige, welcher Zahlung leisten will, den Betrag der Schuld gerichtlich niederlegen.

§. 448. Durch Ausübung des Eintretungs- oder Ablösungsrechtes wird das Recht auf Uebergang der Hypothek des befriedigten Gläubigers und auf Umschreibung im Hypothekenbuche erworben.

§. 449. Ist eine Forderung im Hypothekenbuche so eingetragen, daß die Zahlung in Terminen erfolgen und die Hypothek wegen jeder Terminzahlung gelöscht werden soll, so kann von dem in §§. 442., 445. gedachten Rechte auf Umschreibung im Hypothekenbuche nur bei der letzten Terminzahlung Gebrauch gemacht werden.

XI. Erlöschung der Hypothek.

§. 450. Die auf einem Grundstücke haftenden Hypotheken erlöschen, wenn dasselbe untergeht.

§. 451. Ist eine Forderung so eingetragen, daß die Hypothek nur auf Zeit bestehen soll, so erlöscht sie mit deren Ablaufe, dafern nicht vorher Concurs zum Vermögen des Eigenthümers des Grundstücks eröffnet, oder die Pfandklage bei Gericht angebracht und eine die Concurseröffnung oder die Anbringung der Klage betreffende Eintragung im Hypothekenbuche bewirkt worden ist. Läßt der Gläubiger den Rechtsstreit über drei Monate liegen, so kann jeder Betheiligte Löschung der die Anbringung der Klage betreffenden Eintragung verlangen. Die Verlängerung oder Erneuerung einer auf Zeit bestellten Hypothek gilt als Bestellung eines neuen Pfandrechtes und ist als solches einzutragen.

§. 452. Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks hat zur Folge, daß mit der Eintragung derselben sämmtliche auf dem Grundstücke haftende Hypotheken erlöschen.

§. 453. In anderen Fällen, als den in §§. 450., 451., 452. angegebenen, erlöscht die Hypothek nur durch Löschung der Forderung im Hypothekenbuche.

XII. Rechtsgründe zur Löschung der Hypothek.

§. 454. Ist eine Forderung unter einer auflösenden Bedingung eingetragen worden, so kann nach Eintritt derselben Löschung verlangt werden.

§. 455. Verzicht auf die Hypothek giebt im Falle der Annahme desselben einen Rechtsgrund zur Löschung.

§. 456. Die Abtretung einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderung mit der Erklärung, die Hypothek nicht mit übertragen zu wollen, gilt als Verzicht auf die letztere.

§. 457. Die Einwilligung des Pfandgläubigers in die Veräußerung des verpfändeten Grundstücks, oder in weitere Verpfändung desselben, ingleichen die Annahme eines anderen Pfandes oder sonstiger Sicherheit, enthalten keinen Verzicht auf die Hypothek.

§. 458. Wenn sich das Eigenthum des verpfändeten Grundstücks und die eingetragene Forderung in einer Person vereinigen, so kann Löschung verlangt werden.

§. 459. Wird die eingetragene Forderung durch Zahlung oder auf andere Weise gänzlich getilgt, so kann Löschung verlangt werden. Theilweise Tilgung der Forderung giebt einen Anspruch auf Abschreibung der getilgten Summe.

§. 460. Eine rechtskräftige Entscheidung gegen den Pfandgläubiger, welche auf Löschung einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderung gerichtet ist, giebt einen Rechtsgrund zur Löschung.

§. 461. Haften auf einem Grundstücke Hypotheken, deren jetzige Inhaber unbekannt sind, so kann der Eigenthümer nach Ablauf von dreißig Jahren von der letzten die Hypothek betreffenden Eintragung an, öffentliche Vorladung der Inhaber zum Behufe der Löschung verlangen. Tritt die Zahlungszeit erst nach der letzten Eintragung ein, oder ist nach derselben die Forderung durch Zinszahlung oder auf andere Weise anerkannt worden, so werden die dreißig Jahre erst von diesen Zeitpuncten an berechnet.

§. 462. Eine eingetragene Forderung kann auf Grund einer Verjährung nicht gelöscht werden. Wegen verfallener wiederkehrenden Leistungen und verfallener Zinsen jeder Art kann, wenn die Klage darauf verjährt ist, ein Pfandrecht nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 463. Aus den bisher erwähnten Löschungsgründen kann der Eigenthümer des Grundstücks Löschung dem Pfandgläubiger gegenüber verlangen, gegen welchen der Löschungsgrund eingetreten ist. Haben Dritte vor erfolgter Löschung der Forderung, auf Grund der Eintragung der letzteren, Rechte erworben, so kann ihnen gegenüber der Löschungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn sie von demselben zur Zeit der Erwerbung ihrer Rechte Kenntniß gehabt haben.

§. 464. In Bezug auf verfallene wiederkehrende Leistungen und verfallene Zinsen jeder Art hat der dritte Inhaber der Forderung die Einrede der Zahlung gegen sich gelten zu lassen, obschon die Zahlung nicht im Hypothekenbuche bemerkt ist.

§. 465. Ist eine Forderung aus einem nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgrunde, oder eine nichtige oder anfechtbare Forderung eingetragen, oder ist eine Löschung in Folge eines nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgrundes geschehen, so kann im ersten Falle Löschung der eingetragenen Forderung, im zweiten Falle Wiederherstellung der früheren Eintragung verlangt werden. Dieses Recht kann nicht zum Nachtheile Dritter, welche auf Grund der erfolgten Eintragung oder der geschehenen Löschung Rechte erworben haben, ausgeübt werden, ausgenommen wenn dieselben zur Zeit der Erwerbung ihrer Rechte von der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Forderung oder des Rechtsgrundes zur Eintragung oder Löschung Kenntniß gehabt haben.

II. Vergl. Verordn., die Ein- und Ausführung des bürgerl. Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen betr., v. 9. Januar 1865. (I. Abth.).

III. Vergl. Ges., einige Abänderungen des bürgerl. Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, v. 5. November 1875. (I. Abth.).

§. 9. dieses Ges. hebt §§. 1619., 1745., 1766., 1769. u. 1770. des bürgerl. Gesetzbuchs ausdrücklich auf.

Anhang, Zweiter Theil.

Enthaltend publicirte, aber noch nicht in Kraft getretene Gesetze.

Gesetz, die Studirenden auf der Universität Leipzig betreffend; vom 28. Februar 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 19.)

WJR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§. 1. Die bisherigen Ausnahmen der auf der Universität zu Leipzig Studirenden von allgemeinen bürgerlichen, Straf- und Polizeigesetzen, sowie von den Gesetzen über das Verfahren in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten hören auf, insoweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist.

§. 2. Die gegen Studirende wegen Uebertretungen erkannten Haftstrafen sind im academischen Carcer zu verbüßen. Diese Vorschrift leidet auf Studirende, welche dem activen Militärstande angehören, keine Anwendung.

§. 3. Vereine von Studirenden, welche unter Ausschluß von Nichtstudirenden Zwecke geselliger Unterhaltung oder Beförderung der Künste und Wissenschaften oder fromme und wohlthätige Zwecke verfolgen, unterliegen ausschließlich der Aufsicht der academischen Behörde.

Dasselbe gilt von Versammlungen der Studirenden unter sich, welche zu den angegebenen Zwecken oder zu anderen Zwecken, die über die Grenze des Universitätswesens und des Studentenlebens nicht hinausgehen, z. B. zur Besprechung allgemeiner Universitäts- oder Studentenangelegenheiten, stattfinden.

Solche Versammlungen dürfen nur nach vorher erlangter Genehmigung der academischen Behörde berufen werden.

Vereine und Versammlungen der Studirenden, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, und die Theilnahme der Studirenden an solchen Vereinen und Versammlungen Anderer sind nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen und unterstehen der Aufsicht der Polizeibehörde.

Die Universitätsbehörde ist jedoch befugt, auch solche Vereine und Versammlungen der Studirenden unter sich zu verbieten oder aufzuheben, nicht minder die Theilnahme der Studirenden an solchen Vereinen und Versammlungen Anderer, beziehentlich deren Veranstaltung durch Studirende zu untersagen, dafern solche geeignet sind, den Zweck und den Ruf der Universität zu beeinträchtigen.

§. 4. Dem Universitätsgericht steht die Disciplinargewalt über die Studirenden zu.

Auch wegen solcher strafbaren Handlungen der Studirenden, deren Bestrafung anderen Behörden zusteht, kann das Universitätsgericht im Disciplinarwege noch auf Verweis, Unterschrift des consilii abeundi, auf das consilium abeundi, Exmatriculation oder Relegation erkennen. Eine solche Disciplinarmaßregel kann auch schon vor beendeter Untersuchung und selbst im Falle eines freisprechenden Erkenntnisses auf Grund der durch die Untersuchung oder anderer sonst festgestellter Thatsachen erkannt werden, wenn aus diesen sich ein Gebahren kund giebt, welches mit der Würde der Universität im Widerspruch steht.

Zu diesem Behufe haben die Strafgerichts-, Militär- und Polizeibehörden von jeder, einen Studirenden betreffenden Verhandlung und Entscheidung dem Universitätsgerichte unverweilt Nachricht zu geben.

Ebenso ist das Universitätsgericht durch das zuständige Gericht von allen für die academische Disciplin bedeutenden Schuldklagsachen gegen Studirende in Kenntniß zu setzen.

§. 5. Beim Abgang von der Universität kann das Sittenzeugniß denjenigen Studirenden verweigert werden, welche Collegienhonorare und Auditoriengelder in Rückstand gelassen haben.

Jedoch ist Behörden, welchen im öffentlichen Interesse daran gelegen ist, den Inhalt des Sittenzeugnisses kennen zu lernen, dasselbe auf Verlangen mit Vorbehalt der Rücksendung mitzutheilen.

§. 6. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunct zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 28. Februar 1878.

Gesetz, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877. und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend; vom 1. März 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 59.)

WJR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§. 1. Das Oberappellationsgericht, die Apellationsgerichte, die Bezirksgerichte, die Handelsgerichte und die Gerichtsämter werden aufgehoben.

§. 2. Für das Königreich Sachsen besteht ein Oberlandesgericht. Dasselbe erhält seinen Sitz in Dresden.

§. 3. Landgerichte werden errichtet in Dresden, Leipzig, Bautzen, Zwickau, Chemnitz, Freiberg und Plauen.

§. 4. Die Bezirke der Landgerichte, sowie die Zahl,

der Sitz und die Bezirke der Amtsgerichte werden durch Verordnung [1]) bestimmt ꝛc.

§. 9. Die in den Gesetzen für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung dem Oberappellationsgerichte und den Apellationsgerichten zugewiesenen Functionen gehen auf das Oberlandesgericht über.

Das hiernach auf das Oberlandesgericht übergehende Recht der Aufsicht über die Gerichte ist auch in Strafsachen nicht auf die Sachen beschränkt, welche im Instanzenzuge dahin gelangen oder gelangen können.

§. 10. Der in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entscheidende Senat des Oberlandesgerichtes besteht aus drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§. 11. Wo nach der Verfassung oder anderen Gesetzen Vorstände oder Mitglieder bisheriger höherer Gerichte zur Theilnahme an den Geschäften anderer Collegien zu berufen sind, ist die Berufung auf Mitglieder des Oberlandesgerichtes mit Einschluß des Präsidenten und der Senatspräsidenten oder auf Präsidenten der Landgerichte zu richten ꝛc.

§. 13. Die nach den Gesetzen begründete Zuständigkeit der Gerichtsämter geht für alle Angelegenheiten der Rechtspflege und der Justizverwaltung, in Betreff derer nicht das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar, die Civilproceßordnung vom 30. Januar, die Strafproceßordnung vom 1. Februar, die Concursordnung vom 10. Februar 1877. und die zu diesen Gesetzen gehörigen Einführungsgesetze andere Bestimmung treffen, auf die Amtsgerichte über ꝛc.

§. 14. In Ansehung der in den Grund- und Hypothekenbüchern der Appellationsgerichte zu Dresden und zu Bautzen eingetragenen Grundstücke sind die an diesen Orten zu errichtenden Amtsgerichte die Grund- und Hypotheken- und die Fideicommißbehörden, und zwar nach Maßgabe der bisherigen örtlichen Zuständigkeit der genannten Appellationsgerichte als Grund- und Hypotheken- und Fideicommißbehörden und vorbehältlich der Vorschriften in §. 20. der Verordnung, die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 9. Januar 1865.

Die Functionen der Appellationsgerichte zu Dresden und Bautzen als Lehnhöfe gehen ebenfalls auf die dortigen Amtsgerichte über.

§. 15. Die Zuständigkeit der in §. 14. bezeichneten Amtsgerichte als Grund- und Hypotheken- und Fideicommißbehörden für die daselbst gedachten Grundstücke kann vom Justizministerium in Betreff einzelner dieser Grundstücke auf Antrag des Eigenthümers dem Amtsgerichte überwiesen werden, in dessen Bezirk sie gelegen sind ꝛc.

§. 24. [2]) Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschwornen sollen nicht berufen werden:

1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2) der Präsident des Landesconsistoriums;
3) der Generaldirector der Staatsbahnen;
4) die Kreis- und Amtshauptleute;
5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind ꝛc.

§. 31. ꝛc. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877. in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1. März 1879.

---

[1]) Diese Verordnung ist noch nicht erlassen.

[2]) Deutsches Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 41.)

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:
1) Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2) Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschwornen oder an wenigstens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3) Aerzte;
4) Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
5) Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6) Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen. ꝛc.

§. 84. Das Amt eines Geschwornen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschwornen.

Die Vorschriften der §§. 32. bis 35. über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschwornenamt Anwendung. —

Gesetz, die Entscheidung über Competenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betreffend; vom 3. März 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 65.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen aus Anlaß der Vorschriften in §. 17. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.*) mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§. 1. Die Behörde für Entscheidung über Competenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden (Competenzgerichtshof) besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, fünf Mitgliedern dieses Gerichtshofes und fünf Ministerialräthen der Verwaltungsministerien.

Den Vorsitz führt der Präsident des Oberlandesgerichts, im Behinderungsfalle eines der übrigen zehn Mitglieder.

Die Mitglieder des Competenzgerichtshofes und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden vom Könige ernannt.

Bei der Entscheidung des einzelnen Falles haben einschließlich des Vorsitzenden vier dem Oberlandesgericht und drei den Verwaltungsministerien angehörende Mitglieder des Competenzgerichtshofes mitzuwirken.

Die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder desselben an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Competenzgerichtshof zu entwerfen und der Staatsregierung zur Bestätigung einzureichen hat.

§. 2. Wenn in einer bei Gericht anhängigen Streitsache von einer Partei die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges vorgeschützt worden ist oder sonst über die Zulässigkeit des Rechtsweges Zweifel entstehen, kann das Gericht vor seiner Entscheidung die zuständige höhere Verwaltungsbehörde um eine Erklärung darüber ersuchen, ob die Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch genommen werde.

§. 3. Erhält eine höhere Verwaltungsbehörde von einer bei Gericht anhängigen Streitsache, welche sie für eine zu ihrem Geschäftskreis gehörige Verwaltungssache erachtet, Kenntniß, so kann sie, so lange noch nicht die Zulässigkeit des Rechtsweges durch gerichtliches Urtheil rechtskräftig festgestellt ist, durch eine Erklärung an das Gericht die Entscheidung für die Verwaltung in Anspruch nehmen.

§. 4. Die Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die Entscheidung einer bei Gericht anhängigen Streitsache für die Verwaltung in Anspruch genommen werde, enthält den Antrag auf Entscheidung des Competenzgerichtshofes über die Zulässigkeit des Rechtsweges.

Die Erklärung ist bei dem Gerichte zu bewirken, bei welchem die Streitsache anhängig ist, kann jedoch, wenn letztere bei dem Gerichte erster Instanz bereits zur Erledigung gekommen, auch noch bei diesem bewirkt werden. Der Gerichtsschreiber hat die Erklärung den Parteien abschriftlich zuzustellen.

§. 5. Ist bei dem Gerichte die Zuständigkeit für die Verwaltung durch die in §. 3. gedachte Erklärung in Anspruch genommen worden, bevor in der Sache ein Urtheil ertheilt ist, so hat das Gericht über die Zulässigkeit des Rechtsweges Beschluß zu fassen und, sofern es dessen Zulässigkeit anerkennt, die Einstellung des Verfahrens bis zur Erledigung der Competenzstreitigkeit auszusprechen. Zum Zwecke der Beschlußfassung kann das Gericht die Parteien hören.

Der Beschluß auf Einstellung ist den Parteien und der betheiligten Verwaltungsbehörde von Amtswegen zuzustellen.

Entscheidet das Gericht, daß der Rechtsweg unzulässig sei, so ist dies mittelst Urtheils auszusprechen. Gelangt die Streitsache zur anderweiten Verhandlung an ein Gericht höherer Instanz, so hat dieses in Verfolg der bei dem Gerichte der unteren Instanz abgegebenen Erklärung der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 6. Ist der Competenzstreit erhoben worden, nachdem ein die Zuständigkeit des Gerichts stillschweigend oder ausdrücklich anerkennendes Urtheil verkündet worden ist, aber die Rechtskraft nicht beschritten hat, so ist nach der Vorschrift des §. 5. der Einstellungsbeschluß zu fassen und zuzustellen, von dem Urtheil aber bis zur Erledigung des Competenzstreites eine vollstreckbare Ausfertigung nicht zu ertheilen, auch, wenn Letzteres für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, die Zwangsvollstreckung einzustellen und die erfolgte Vollstreckungsmaßregel auf Antrag gegen Sicherstellung aufzuheben.

§. 7. Ist der Competenzstreit erhoben worden, nachdem über den Anspruch ohne vorgängige mündliche Verhandlung eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, welche

*) Deutsches Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 41.):

§. 17. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1.

Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichtes stattfinden.

2.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.

3.

Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.

4.

Sofern die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichtes feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichtes maßgebend. —

die Zulässigkeit des Rechtsweges ausdrücklich anerkennt oder stillschweigend voraussetzt, so kommen die Bestimmungen des §. 6. entsprechend zur Anwendung.

§. 8. Gegen die nach §§. 5., 6. und 7. erfolgenden Einstellungsbeschlüsse findet Beschwerde nicht statt.

§. 9. Der Competenzgerichtshof erhält die Aufforderung zur Entscheidung durch das Justizministerium, an welches zu diesem Zwecke die Proceßacten einzusenden sind.

War der Antrag auf Entscheidung des Competenzgerichtshofes nicht von dem Verwaltungsministerium selbst ausgegangen, so erläßt das Justizministerium die Aufforderung an den Competenzgerichtshof erst dann, nachdem das Verwaltungsministerium erklärt hat, daß es von seinem Rechte, den Antrag zurückzunehmen, keinen Gebrauch machen wolle.

Nach erhaltener Aufforderung ist der Termin zur öffentlichen Sitzung, in welcher nach Vorschrift des §. 17., Nr. 3. des Gerichtsverfassungsgesetzes**) die Entscheidung zu erfolgen hat, von Amtswegen anzuberaumen.

§. 10. Die Vollmachten der Anwälte der Parteien für den Hauptproceß umfassen die Bevollmächtigung zur Empfangnahme der Ladung zu dieser Sitzung und zur Vertretung der Parteien in derselben.

§. 11. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termine muß ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Ladung ist außer den Parteien sowohl dem Justizministerium als dem betheiligten Verwaltungsministerium als Benachrichtigung zuzustellen.

Jedes der betreffenden Ministerien kann sich behufs mündlicher Darlegung seiner Meinung über das Competenzverhältniß und behufs etwa nöthiger Auskunftsertheilung im Termine vertreten lassen.

§. 12. Der Competenzgerichtshof kann wegen Erlangung von Nachrichten, deren er bei der zu ertheilenden Entscheidung benöthigt ist, mit Ministerien und Mittelbehörden in Vernehmen treten und an Unterbehörden unmittelbar verordnen.

§. 13. In der öffentlichen Sitzung ist über die Competenzstreitigkeit von einem Mitgliede des Competenzgerichtshofes Vortrag zu erstatten.

Den anwesenden Vertretern der Ministerien und den Parteien ist auf Verlangen Gehör zu verstatten.

Die Entscheidung erfolgt auch dann, wenn die Ministerien oder die Parteien oder beide in der Sitzung nicht vertreten gewesen sind.

§. 14. Die Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen ist in besonderer Ausfertigung dem Justizministerium, dem betheiligten Verwaltungsministerium und dem Proceßgerichte von Amtswegen mitzutheilen.

Letzteres hat nach dem Eingange den Beschluß auf Einstellung des Verfahrens aufzuheben. Der Aufhebungsbeschluß ist unter Beifügung einer Abschrift der Entscheidung den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

§. 15. Gegen die Entscheidung des Competenzgerichtshofes finden Rechtsmittel nicht statt.

Ist durch die Entscheidung die Unzulässigkeit des Rechtsweges festgestellt, so findet bei dem Proceßgerichte eine weitere Verhandlung und Entscheidung nur noch wegen des Anspruchs auf Erstattung der Proceßkosten statt.

§. 16. Wenn in einer bei Gericht anhängigen Streitsache, nachdem die Entscheidung des Competenzgerichtshofes beantragt worden, den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen vom Gericht ein die Zulässigkeit des Rechtsweges ausdrücklich anerkennendes oder stillschweigend voraussetzendes Urtheil ertheilt wird, so kann die Entscheidung des Competenzgerichtshofes innerhalb der Frist eines Monats von dem Tage an gerechnet, an welchem das betheiligte Verwaltungsministerium von dem gerichtlichen Urtheile Kenntniß erlangt, von diesem Verwaltungsministerium beantragt werden.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Verkündigung des betreffenden gerichtlichen Urtheils ist der Antrag unstatthaft.

Mit der auf Unzulässigkeit des Rechtsweges lautenden Entscheidung des Competenzgerichtshofes tritt das gerichtliche Urtheil außer Wirksamkeit.

§. 17. Die Entscheidung des Competenzgerichtshofes findet auch dann statt, wenn in Bezug auf eine Streitsache durch unanfechtbare Entscheidungen die Zulässigkeit sowohl des Rechtsweges als auch des Verwaltungsweges abgelehnt worden ist.

Die Entscheidung des Competenzgerichtshofes erfolgt in diesem Falle auf Antrag der einen oder der anderen von den bei der Streitsache betheiligten Parteien.

Der Antrag ist nur statthaft, wenn von dem Verwaltungsministerium, welches der mit der Sache befaßt gewesenen Verwaltungsbehörde vorgesetzt ist, eine die Zulässigkeit des Verwaltungsweges ablehnende Entscheidung ergangen ist.

Die Entscheidung dieses Ministeriums muß auch in denjenigen Fällen vorausgehen, in welchen ein Recurs an dasselbe in den Gesetzen nicht nachgelassen ist.

War eine Entscheidung des Ministeriums nicht schon im regelmäßigen Instanzenzuge erfolgt, so kann sie von jeder der Parteien beantragt werden. Der Antrag ist an die Verwaltungsbehörde zu richten, bei welcher die Streitsache anhängig gemacht war.

Der Antrag auf Entscheidung des Competenzgerichtshofes ist bei dem Justizministerium schriftlich zu stellen.

§. 18. Wegen des weiteren Verfahrens kommen auch in den Fällen der §§. 16. und 17. die Vorschriften in §§. 9. bis mit 15. entsprechend zur Anwendung.

§. 19. Für die Herbeiführung der Entscheidung des Competenzgerichtshofes und die Entscheidung selbst sind Kosten für die Staatscasse nicht zu erheben.

**) S. Anm. *).

§. 20. Das Gesetz, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 13. Juni 1840. wird aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 3. März 1879.

Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend; vom 7. März 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 84.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§. 1. In Verwaltungssachen, einschließlich der streitigen Verwaltungssachen, sind die wegen Geldleistungen von den Verwaltungsbehörden verfügten Zwangsvollstreckungen in bewegliche körperliche Sachen der Zahlungspflichtigen von den Verwaltungsbehörden selbst durch eigene Vollstreckungsbeamte oder durch Gerichtsvollzieher zur Vollziehung zu bringen.

§. 2. In welchem Umfange der Gerichtsvollzieher zu beauftragen ist, wird durch gemeinschaftliche Anordnung des Justizministeriums und des betheiligten Verwaltungsministeriums bestimmt.

Insofern es sich um Zwangsvollstreckungen handelt, welche durch eine Gemeindebehörde zu verfügen sind, kann die Bestimmung, daß der Gerichtsvollzieher zu beauftragen sei, nur auf Antrag der betreffenden Gemeindebehörden getroffen werden. Dem Antrage ist zu entsprechen, wenn er bis zum 31. März 1879.[1]) gestellt worden ist. Ist in Ansehung einer Gemeinde die Beauftragung des Gerichtsvollziehers bestimmt, so bedarf es zur Uebertragung der Zwangsvollstreckungen an einen eigenen Vollstreckungsbeamten der betreffenden Gemeinde der Genehmigung des Justizministeriums.

§. 3. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer amtlichen Ausfertigung der auf die Zwangsvollstreckung gerichteten Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Die Uebergabe der Ausfertigung an den Vollstreckungsbeamten oder den Gerichtsvollzieher und der Besitz derselben hat die in §§. 675., 676. der Civilproceßordnung[2]) an die Uebergabe und den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheils geknüpften Wirkungen.

§. 4. Auf die in Gemäßheit der §§. 1. bis 3. vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen finden, soweit nicht nachstehend etwas Anderes angeordnet ist, die Vorschriften in den §§. 673., 678. bis 684., §§. 690., 691. unter 3., 4., 5., §§. 692., 693., 697., 698., §§. 708. bis 727. und §§. 780. bis 795. der Civilproceßordnung[3]) entsprechende Anwendung.

---

[1]) Diese Frist ist durch Verordn., die Beauftragung der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., v. 13. März 1879. (G. u. Vbl. v. 1879. S. 97.) bis zum 31. Mai 1879. verlängert worden.

[2]) Deutsche Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 83.):

§. 675. In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittiren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

§. 676. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im §. 675. bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrages kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden. —

[3]) Deutsche Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877.:

§. 58. Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder dieses Gesetzes sich ein Anderes ergiebt, dem Gegner dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile gereichen.

§. 66. Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft der in dem Hauptprocesse erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältniß des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des §. 58. als Streitgenosse der Hauptpartei.

§. 87. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichtes zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwaltes der obsiegenden Partei sind in allen Processen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwaltes jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichtes zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwaltes ein Wechsel eintreten mußte.

§. 158. Die Zustellung für einen Unterofficier oder einen Gemeinen des activen Heeres oder der activen Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie 2c.).

§. 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind.

§. 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslocal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslocale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslocale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

§. 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Corporation oder eines Personenvereines, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslocale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslocale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner

§. 5. Leistet der Schuldner an den Vollstreckungsbeamten oder den Gerichtsvollzieher Zahlung, so kann er nur Quittung, nicht aber Aushändigung der in §. 3. gedachten Ausfertigung verlangen.

Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 166., 167. nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslocal nicht vorhanden ist.

§. 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§. 236. Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der anderen Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch zu cediren.

Die Veräußerung oder Cession hat auf den Proceß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Proceß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so findet der §. 66. keine Anwendung.

Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar.

§. 238. Die Bestimmungen des §. 236., Abs. 3. und des §. 237. kommen insoweit nicht zur Anwendung, als ihnen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb beweglicher Sachen, über den Erwerb auf Grund des Grund- und Hypothekenbuches und über den Erwerb in gutem Glauben entgegenstehen. In einem solchen Falle kann dem Kläger, welcher veräußert oder cedirt hat, der Einwand der nunmehr mangelnden Sachlegitimation entgegengesetzt werden.

§. 656. In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Bestimmung des §. 486. über die Vertagung der mündlichen Verhandlung findet in diesem Falle keine Anwendung.

Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

§. 664. Von Urtheilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden geführt wird.

§. 665. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Gläubigers sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Schuldners und unter Berücksichtigung der §§. 236., 238. gegen denjenigen Rechtsnachfolger dieses Schuldners ertheilt werden, an welchen die in Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreites veräußert ist, sofern die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsclausel zu erwähnen.

§. 668. Ueber Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsclausel betreffen, entscheidet das Gericht, von dessen Gerichtsschreiber die Vollstreckungsclausel ertheilt ist. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

§. 673. Gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.

§. 678. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

§. 679. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner, noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§. 680. Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Acten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Actenstücke ertheilt werden.

§. 681. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. October bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§. 682. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protocoll aufzunehmen.

Das Protocoll muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Aufnahme;
2) den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3) die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4) die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4. bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§. 683. Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protocoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protocolles unter entsprechender Anwendung der §§. 158., 166.—170. zuzustellen oder, wenn Demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protocolle bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

§. 684. Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 686. Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Processgerichte erster Instanz geltend zu machen.

Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen im Stande war.

§. 687. Die Bestimmungen des §. 686., Abs. 1., 3. finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen der §§. 664., 665. der Schuldner den bei Ertheilung der Vollstreckungsclausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Thatsache, von welcher das Urtheil die Vollstreckung abhängig macht, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestreitet, unbeschadet der Befugniß des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsclausel in Gemäßheit des §. 668. zu erheben.

§. 688. Das Processgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§. 686., 687. bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Processgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 689. Das Proceßgericht kann in dem Urtheile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen, oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In Betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des §. 656. entsprechende Anwendung.

§. 690. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 688., 689. entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§. 691. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1) 2c.
3) wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die zur Abwendung der Zwangsvollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4) wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5) wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergiebt, daß nach Erlassung des Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.

§. 692. In den Fällen des §. 691., Nr. 1., 3. sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4., 5. bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nr. 2., sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

§. 693. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen.

§. 697. Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren (§. 87.), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urtheil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

§. 698. Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.

§. 708. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§. 709. Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte, wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Concurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§. 710. Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§. 688., 689. finden hierbei entsprechende Anwendung.

§. 711. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

§. 712. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zu belassen. In demselben Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 713. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§. 714. Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

§. 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufes unentbehrlichen Gegenstände;
5) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6) bei Officieren, Deckofficieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
7) bei Officieren, Militärärzten, Deckofficieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9) Orden und Ehrenzeichen;
10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

§. 716. Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§. 717. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache

§. 6. Die in §§. 678. Abs. 3., 681., 698., 723., 724., 726. der Civilproceßordnung [4]) vom Vollstreckungs-

abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

§. 718. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermines die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§. 719. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

§. 720. Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§. 721. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§. 722. Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tagescurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 723. Lautet ein Werthpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 724. Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Curs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederincurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 725. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

§. 726. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

§. 727. Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protocoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände, bewirkt.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protocolles zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen.

§. 780. Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

§. 781. Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Urtheil über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

§. 782. Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

§. 783. Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftortes beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrage ist ohne Verzug stattzugeben.

gerichte vorbehaltenen Entschließungen stehen, wenn die Zwangsvollstreckung durch den Vollstreckungsbeamten einer Verwaltungsbehörde erfolgt, der letzteren zu.

§. 7. Im Falle der Pfändung bereits gepfändeter Sachen findet, sofern die eine der Pfändungen durch den Vollstreckungsbeamten einer Verwaltungsbehörde und die andere durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt ist, die Vorschrift in §. 728. Abs. 1. der Civilproceßordnung [5]) ohne

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.

§. 784. Ein Schuldner, welcher den im §. 711. erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

§. 785. Die Haft ist unstatthaft:

1) gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2) gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiffe angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

§. 786. Die Haft wird unterbrochen:

1) gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2) gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

§. 787. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§. 788. Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

§. 789. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

§. 790. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 791. Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 792. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittage des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

§. 793. Soll die Haft gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

§. 794. Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

§. 795. Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im §. 711. erwähnten Offenbarungseides eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe. —

[4]) Die hier allegirten §§. der Deutschen Civilproceßordnung s. in Anm. 3.

[5]) Deutsche Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. §. 728. Auf

Rücksicht auf die Zeitfolge, in welcher die Pfändungen stattgefunden haben, dergestalt Anwendung, daß die fernere Erledigung des von der Verwaltungsbehörde verfügten Vollstreckungsverfahrens von dem Gerichtsvollzieher zu übernehmen ist.

§. 8. Im Falle des §. 699. der Civilproceßordnung[6]) hat die Verwaltungsbehörde die zuständige Militärbehörde um Vollziehung der verfügten Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind einem von der Verwaltungsbehörde zu beauftragenden Vollstreckungsbeamten oder Gerichtsvollzieher zu übergeben.

§. 9. Die von einer Verwaltungsbehörde verfügte Zwangsvollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen erfolgt auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde durch die Gerichte nach Maßgabe der Civilproceßordnung.

Als Vollstreckungsgericht ist, dafern nicht die Bestimmung in §. 755. Abs. 1. der Civilproceßordnung[7]) einschlägt, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

Für die in §. 730., Abs. 2. der Civilproceßordnung[8]) vorgeschriebenen Zustellungen hat der Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichtes Sorge zu tragen, sofern nicht die Verwaltungsbehörde erklärt hat, dies selbst thun zu wollen.

§. 10. Ueber Einwendung des Zahlungspflichtigen gegen den Anspruch, wegen dessen die Zwangsvollstreckung verfügt worden ist, oder gegen die Zulässigkeit der bezüglichen Verfügung der Verwaltungsbehörde entscheidet die letztere.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben beobachtete Verfahren betreffen, entscheidet, dafern die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfindet, im Falle des §. 9. das in dessen Absatz 2. bezeichnete Vollstreckungsgericht, in allen anderen Fällen die Verwaltungsbehörde, deren Vollstreckungsbeamter mit der Zwangsvollstreckung beauftragt ist.

§. 11. Zwangsvollstreckungen, welche sich im Geschäftskreise der Bürgermeister in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie der Gemeindevorstände nöthig machen, sind durch die in dem gerade in Frage kommenden Geschäftszweige nächstvorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde zu verfügen, insoweit nicht den gedachten Bürgermeistern oder Gemeindevorständen die Vollstreckungsbefugniß durch Verordnung des zuständigen Verwaltungsministeriums übertragen ist.

Die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe der Städte, für welche die Revidirte Städteordnung gilt, haben in den Fällen, wo sie die Coinspection in Kirchen- und Schulsachen bilden, im Namen der Kirchen- und Schulinspection allein und ohne Zuziehung des Superintendenten oder des Bezirksschulinspectors die erforderlichen Zwangsvollstreckungen zu verfügen. Wo die Coinspection durch die Amtshauptmannschaft und den Stadtrath gebildet wird, hat die Amtshauptmannschaft innerhalb der zum Kirchen- oder Schulbezirk gehörigen Rittergüter und Landgemeinden, der Stadtrath innerhalb des städtischen Gemeindebezirkes die Zwangsvollstreckungen zu verfügen.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung, die von dem Schuldner nicht erlangt werden, sind von Demjenigen zu tragen, in dessen Interesse die Zwangsvollstreckung verfügt worden ist.

§. 12. Die Kostensätze des Vollstreckungsverfahrens wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen werden durch Verordnung geregelt[9]).

---

den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines betheiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger ꝛc.

[6]) Deutsche Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. §. 699. Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Casernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

[7]) Deutsche Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. §. 755. Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gericht auf Antrag angeordnet.

[8]) Deutsche Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. §. 730. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post ꝛc.

[9]) Verordn. der Min. des Innern, des Cultus, der Justiz und der Finanzen zur Ausführung des §. 12. des Ges. v. 7. März 1879., die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., v. 2. Mai 1879. (G. u. Vbl. v. 1879. S. 195.).

Zur Ausführung des §. 12. des Ges., die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., v. 7. März 1879. (Seite 84. flg. des G. u. Vbl. von diesem Jahre) wird verordnet, was folgt:

§. 1. Auf das Vollstreckungsverfahren wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen finden das Gerichtskostenges. v. 18. Juni 1878., die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878. und die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878. entsprechende Anwendung, soweit nicht in dem Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist.

§. 2. Wenn und insoweit die Zwangsvollstreckung durch den Vollstreckungsbeamten der Verwaltungsbehörde erfolgt, ist der unter ⊙ beigefügte Tarif in Anwendung zu bringen.

Dresden, am 2. Mai 1879.

⊙

Vollstreckungsgebühren-Tarif.

Vorbemerkungen.

1) Die Gebührencolonne wird durch den Gesammtbetrag der rückständigen Geldleistungen und Kosten jedes einzelnen Schuldners

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze (vergl. jedoch §. 2., Abs. 2.) in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 7. März 1879.

---

bestimmt, auf welchen die amtliche Ausfertigung der auf die Zwangsvollstreckung gerichteten Verfügung lautet.

2) Nach dem Beginne eines Vollstreckungsactes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Act wegen inzwischen erfolgter Zahlung oder Gestundungsbewilligung nicht zur Ausführung kommt.

3) Die Vollstreckungsgebühren müssen, auch wenn der Vollstreckungsbeamte mehrere Vollstreckungsacte in derselben Gemeinde in unmittelbarer Aufeinanderfolge vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der gepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur ein Mal nach der Gesammtsumme entrichtet und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

4) Die im Tarife bestimmten Gebührensätze umfassen die gesammte Thätigkeit des Vollstreckungsbeamten bei der Zwangsvollstreckung, einschließlich der in §. 12. unter 1. bis 4. der Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878. speciell bezeichneten Mühwaltungen.

5) An baaren Auslagen werden dem Vollstreckungsbeamten die §. 13. unter 2. bis mit 7. der unter 4. gedachten Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher bezeichneten Kosten vergütet.

6) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderen baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der Vollstreckungsbeamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

7) Reise- und Zehrungskosten werden dem Vollstreckungsbeamten neben den tarifmäßigen Gebühren nicht vergütet.

8) Die Gebühren für die im Falle von §. 716. Abs. 1. der Civilproceßordnung zuzuziehenden Sachverständigen werden nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878. in Ansatz gebracht.

Bezeichnung der Mühwaltung.	Gebührensatz, wenn die Summe, wegen welcher die Vollstreckung vorgenommen wird, beträgt					
	bis 5 ℳ	über 5 bis 20 ℳ	über 20 bis 150 ℳ	über 150 bis 300 ℳ	über 300 bis 1000 ℳ	über 1000 ℳ
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1) Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen oder Pfändung bereits gepfändeter Sachen (Superarrest)	— 50	1 —	1 50	3 —	4 —	5 —
Wenn der Schuldner dem Vollstreckungsbeamten sofort Zahlung leistet, ingleichen in dem §. 691. unter 3. bis 5. der Civilproceßordnung bezeichneten Fällen, sowie in dem in §. 4. Abs. 3. der Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher angegebenen Falle hat der Vollstreckungsbeamte nur die halben Gebühren zu beanspruchen.						
2) Freigebung gepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Vollstreckungsactes vorgenommen wird	— 20	— 50	— 75	1 50	1 50	1 50
3) Bekanntmachung der zu versteigernden Sachen (§. 717. Abs. 3. der Civilproceßordnung)	— 20	— 20	— 50	1 —	1 —	1 —
4) Versteigerung gepfändeter Sachen oder deren Verkauf aus freier Hand . . .	— 50	1 —	1 50	3 —	4 —	5 —
5) Für jedes angefangene Blatt Abschriften aus den Acten des Vollstreckungsbeamten (§. 680. der Civilproceßordnung)	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10
6) Gebühren eines zu einer Pfändung zugezogenen Zeugen (§. 679. der Civilproceßordnung)	— 20	— 20	— 40	— 50	1 —	1 50

Zu dieser Verordn. ist noch zu bemerken:

a) zu §. 1.: Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878. s. Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 141., Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878. s. Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 166. und Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878. s. Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 173.

b) zu dem Vollstreckungsgebühren-Tarif sub ⊙.:

aa) zu Nr. 4.: Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878. §. 12. Nr. 1. bis 4. lauten:

§. 12. Die in den §§. 4. bis 11. bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:

1) Die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Civilproceßordnung, §§. 678., 679., 711.);

2) die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mittheilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;

3) die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Werthpapieres auf den Namen des Käufers und die Wiederincurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapieres (Civilproceßordnung, §§. 723., 724.);

4) die Annahme und Quittirung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände ꝛc.

bb) zu Nr. 5.: Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878. §. 13. Nr. 2. bis mit 7. lauten:

§. 13. An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1) ꝛc.

2) die Post- und Telegraphengebühren;

3) die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;

4) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;

5) die Entschädigung der zum Oeffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen;

6) die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapieres oder für Wiederincurssetzung eines Inhaberpapieres zu zahlenden Beträge;

7) die Kosten eines Transportes von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie der Erhaltung von Thieren ꝛc.

cc) zu Nr. 8. flg.: die §§. 716., Abs. 1., 691., 717., 680. und 679. der Deutschen Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. sind in Anm. 3. abgedruckt.

§. 4., Abs. 3. der Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher lautet:

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protocolles pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr. —

Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend; vom 8. März 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 87.)

WJR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§. 1. Den Polizeibehörden steht das Befugniß zu, wegen Uebertretungen jeder Art Strafverfügungen nach Maßgabe der §§. 453. bis 458. der Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877.[1]) zu erlassen, insoweit nicht Reichsgesetze etwas Anderes bestimmen.

Insoweit nach besonderen Gesetzen das Befugniß von Polizeibehörden zu Verhängung von Strafen eine beschränktere als nach den in Absatz 1. bezeichneten Bestimmungen der Strafproceßordnung ist, bewendet es hierbei.

Für den Gerichtsstand in Polizeistrafsachen sind die Bestimmungen in §§. 7. flg. der Strafproceßordnung[2]) ebenfalls maßgebend.

---

[1]) Strafproceßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253.).

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§. 453. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe, als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 454. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protocoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Acten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§. 455. Gegen die Versäumung der Antragsfrist, ist unter den in den §§. 44., 45. bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der in §. 454., Abs. 1. genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des §. 46., Abs. 2., 3. finden hier gleichfalls Anwendung.—

(Die hier allegirten §§. lauten:

§. 44. Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

§. 45. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuche ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§. 46. 2c.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.)

§. 456. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. 457. Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe, wie im Falle der von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§. 458. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlasse einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. —

[2]) Deutsche Strafproceßordnung v. 1. Februar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253.)

§. 7. Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen ist.

§. 8. Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§. 9. Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des §. 8. nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That, noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

§. 10. Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.

§. 11. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reiches oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlconsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 12. Unter mehreren nach den Vorschriften der §§. 7. bis 11. zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

§. 13. Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§. 7. bis 11. zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben sämmtlich oder zum Theil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

§. 14. Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

§. 15. Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder thatsächlich

§. 2. Die Zustellung der Strafverfügung kann durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder durch den Beamten, der sie erläßt, oder durch den verpflichteten Boten einer Polizei- oder Gerichtsbehörde erfolgen. In Abwesenheit des Angeschuldigten kann die Verfügung Jedem zugestellt werden, welchem statt des Betheiligten eine gerichtliche Zufertigung nach den Vorschriften der Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877.[3]) gültig zugestellt werden kann.

§. 3. Wenn von dem Beschuldigten innerhalb der gesetzlichen Frist auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen wird, ist die Strafverfügung im ganzen Umfange sofort vollstreckbar. Wird der Antrag nur in Bezug auf einen Theil der Verfügung gestellt, so tritt die letztere in ihrem ganzen Umfange außer Kraft.

§. 4. Für die Strafverfügung, einschließlich der derselben etwa vorausgegangenen Erörterungen, sind abgesehen von etwaigen Verlägen (zu welchen jedoch Copialien nicht zu rechnen sind), keinerlei Kosten zu berechnen.

Die Kosten der Strafvollstreckung werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 5. Ein Recurs oder eine Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde findet gegen eine Strafverfügung nicht statt, gegen deren Vollstreckung aber nur insoweit, als behauptet wird, daß dabei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften entgegengehandelt werde.

§. 6. Bei Strafandrohungen der Polizeibehörden haben die Gerichte zwar darüber, ob dieselben von der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Befugniß erlassen worden seien, nicht aber über deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu urtheilen.

§. 7. Ueber Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der durch Strafverfügung festgestellten Strafe, beziehentlich um Erlaß der bei der Polizeibehörde erwachsenen Kosten, sowie um Niederschlagung des von der Polizeibehörde eingeleiteten Strafverfahrens steht, dafern es nicht einer Allerhöchsten Entschließung bedarf, die Beschlußfassung demjenigen Ministerium zu, zu dessen Geschäftskreise die Sache ihrem Gegenstande nach gehört. Es kann jedoch mit der vorgedachten Beschränkung von dem betreffenden Ministerium auch eine unter ihm stehende Verwaltungsbehörde ermächtigt werden, über derartige Gesuche Entschließung zu fassen.

§. 8. Das Befugniß der Polizeibehörden, zur Durchführung einer für den einzelnen Fall getroffenen Verfügung Zwangsstrafen anzudrohen und zu vollstrecken, ingleichen auf Grund der ihnen zustehenden Dienst- und Disciplinargewalt über die von ihnen im Allgemeinen oder in Ansehung gewisser Geschäfte ressortirenden Personen Ordnungsstrafen auszusprechen und zu vollstrecken, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 9. In den bei dem Inkrafttreten der Strafproceßordnung anhängigen Strafsachen ist, wenn die Strafverfügung vor diesem Zeitpuncte erlassen war, die Einspruchsfrist nach dem Gesetze vom 22. April 1873. zu berechnen.

§. 10. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle steht den Verwaltungsbehörden innerhalb ihres Geschäftskreises das Recht zu, Strafbescheide nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 459. bis 469. der Strafproceßordnung[4]) zu erlassen.

---

verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gerichte eines anderen Bezirkes zu übertragen.

§. 16. Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bei Verlust derselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen.

§. 17. Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§. 18. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.

§. 19. Haben mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

§. 20. Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichtes sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

§. 21. Ein unzuständiges Gericht hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirkes vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzuge obwaltet. —

[3]) S. Anm. 3. §§. 158. flg. zu dem Gesetze, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., v. 7. März 1879. —

[4]) Deutsche Strafproceßordnung v. 1. Februar 1877. (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253.)

§. 459. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 460. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Acten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

§. 461. In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des §. 455. (welcher in Anm. 1. abgedruckt ist) entsprechende Anwendung.

§. 462. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. 463. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichtes unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichtes.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. 464. Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht

Was im gegenwärtigen Gesetze über die Strafverfügungen der Polizeibehörden bestimmt ist, gilt auch von diesen Strafbescheiden.

§. 11. Das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstraffachen betreffend, vom 22. April 1873., wird, soweit nicht für die Uebergangszeit in §. 9. etwas Anderes bestimmt ist, aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt zugleich mit der Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877. in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 8. März 1879.

---

erlassen, und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

§. 465. Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

§. 466. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

§. 467. Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 468. Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§. 469. Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.

I. Chronologisches Register

über die auf dem Gebiete des Kirchen- und Schulrechts, einschließlich des Eherechts und des Rechtes der milden Stiftungen, ergangenen Gesetze und Verordnungen, welche in dem vorliegenden Supplementbande Berücksichtigung gefunden haben.

(Die in diesem Register mit * bezeichneten Bestimmungen sind in dem Supplementbande nur erwähnt, nicht abgedruckt.)
Abkürzungen: V. = Verordnung. G. V. = General-Verordnung. Comm. = Communicat. Recomm. = Recommunicat. G. = Gesetz. R. G. = Reichs-Gesetz. K. G. = Kirchen-Gesetz.

1. Bürgerl. Gesetzbuch v. 2. Jan. 1863., §§. 52. bis 57., S. 48. Anm. 2. — §§. 276. bis 280., S. 624. — §§. 369. bis 465., S. 625. flg.
2. V. v. 4. Juli 1863., die Feier bestimmter Festtage Seiten der in Reußische Kirchen eingepfarrten Sächs. Unterthanen betr., S. 622.
3. V. v. 26. Oct. 1863., die Charakterschilderungen der Gefängnißgeistlichen betr., S. 608.
4. V. v. 12. Nov. 1863., die weltliche Coinspection über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen betr., S. 1., 2.
5. V. v. 3. Dec. 1863., die Vornahme von Ministerialhandlungen durch emeritirte Geistliche betr., S. 119. Anm. 4.
6. V. v. 19. Dec. 1863., die Coinspectionsbefugnisse der Stadträthe betr., S. 1. Anm. 3.
7. V. v. 14. Jan. 1864., die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge betr., S. 608.
8. Bekanntm. v. 26. Jan. 1864. zu Ausführung der wegen der Aufhebung des Parochialzwanges in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochieen des Markgrafthums Oberlausitz ergangenen Allerhöchsten Verordnung v. 15. Juli 1863., sowie eine theilweise Abänderung der vom Apostolischen Vicariat unterm 17. August 1855. bekannt gemachten Einpfarrung katholischer Confessionsverwandten betr., nebst
   Verzeichniß derjenigen Parochieen und Ortschaften, aus denen und bez. in welche im Sinne der Verordnung v. 15. Juli 1863., §. 2. eine Zuweisung fremder Confessionsverwandten erfolgt, S. 2. flg.
9. *G. v. 2. Aug. 1864., eine Abänderung im §. 3. des G. über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen v. 28. October 1858. enthaltend, S. 335.
10. *G. v. 6. Aug. 1864., die Erhöhung der Pensionen aus der Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., S. 5.
11. *V. v. 8. Aug. 1864. zu Erläuterung und Ausführung des Elementarvolksschulgesetzes, S. 335.
12. V. v. 3. Sept. 1864., die Beiziehung der Eisenbahngesellschaften und anderer derartiger Gewerbsunternehmungen zu Gemeinde-, Parochial- und Schulanlagen betr., S. 592. Nr. II. unter 1.
13. G. v. 19. Sept. 1864., die Emeritirung der evangel.-luther. Geistlichen betr., S. 5.
14. G. V. v. 17. Oct. 1864., die Feierlichkeiten bei Beerdigung von Mitgliedern der Militärvereine betr., S. 271. Anm. *) unter lit. a.
15. G. v. 1. Dec. 1864., die Ausübung der Jagd betr., §. 32. S. 96. Anm. 20.
16. V. v. 9. Jan. 1865., die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs betr., S. 5. flg.
17. *V. v. 10. Jan. 1865., die Classen- und Censurtabellen bei den Elementar-Volksschulen betr., S. 335.
18. *V. v. 12. Jan. 1865., den Emeritirungsfond für die evangel.-luther. Geistlichen betr., S. 8.
19. *V. v. 2. Febr. 1865., die Schlußprüfungen bei der polytechnischen Schule betr., S. 335.
20. V. v. 16. Febr. 1865., die Staatsbauverwaltung betr., S. 335., 336.
21. *V. v. 1. März 1865., die Publication der mit dem Gesammthause Schönburg wegen der in den Schönburg'schen Receßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze unterm 22. August 1862. abgeschlossenen Uebereinkunft betr., S. 8.
22. *V. v. 6. März 1865., das Verfahren bei Weiterbeförderung ständiger Lehrer an organisirten öffentlichen Elementar-Volksschulen betr., S. 336.
23. Bekanntm. v. 9. März 1865., die Legalisation der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betr., S. 8.
24. G. V. v. 3. April 1865., Anlegung von Folien im Grund- und Hypothekenbuche für die den Kirchen-, Pfarr- und Schullehnen zugehörigen Grundstücke betr., S. 5. Anm. 3.
25. V. v. 12. April 1865., die Errichtung eines Landes-Medicinalcollegiums betr., S. 336., 337.
26. *V. v. 22. Mai 1865., die Ausführung der mit dem Gesammthause Schönburg wegen der in den Schönburg'schen Receßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze unterm 22. August 1862. abgeschlossenen Uebereinkunft innerhalb des Geschäftskreises der Ministerien des Innern und des Cultus betr., S. 8.
27. V. v. 1. Juni 1865., die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betr., S. 337., 338.
28. Comm. v. 12. Juni 1865., die Abgaben zur Schulcasse bei Käufen und anderen Besitzveränderungen betr., S. 383. Anm. 51. lit. a.
29. Comm. v. 12. Juni 1865., die Beiziehung auswärtigen Grundbesitzes und Gewerbebetriebes zu den Schulanlagen betr., S. 594. unter Nr. II. 4.
30. V. v. 12. Juli 1865., Eintragung der Familien- und Erbbegräbnisse auf den Gottesäckern, sowie der Capellen und Betstübchen in den Kirchen in die Grund- und Hypothekenbücher betr., S. 5. Anm. 3. Abs. 6.
31. V. v. 17. Juli 1865., den öffentlichen Aufruf bei Anlegung von Folien für geistliche Güter betr., S. 5. Anm. 2.
32. Bekanntm. v. 6. Oct. 1865., den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Regulirung der Parochiallastenbeiträge in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Königswartha und Nieda abgeschlossenen Receß betr., S. 8. flg.
33. V. v. 12. Dec. 1865., die Bestreitung der Beaufsichtigungs- und Bewirthschaftungskosten bei Pfarrwaldungen betr., S. 135. Anm. 16.
34. V. v. 13. Jan. 1866., die Erhebung von Abgaben bei Besitzveränderungen von Steinkohlenwerken betr., S. 593. unter Nr. II. 2.
35. V. v. 27. Jan. 1866., die Bekanntmachung des mit der K. K. Oesterreichischen Regierung wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden abgeschlossenen Vertrags betr., S. 10. flg.
36. G. V. v. 10. März 1866., Vertretung der geistlichen, der Kirchen- und der Schullehne bei Anlegung von Grundbuchsfolien für dieselben betr., S. 5. Anm. 3. Abs. 7. [S. 6.]
37. V. v. 17. April 1866., die Coinspectionsbefugnisse der Stadträthe betr., S. 1. Anm. 3.
38. V. v. 25. Mai 1866., die Erweiterung der Bestimmung im §. 18., Abs. 2. der Verordnung v. 9. April 1836. über die Anwendung einiger Bestimmungen in dem Gesetz v. 28. Jan. 1835. über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände betr., S. 11.
39. V. v. 7. Juli 1866., Eintragung von Protestationen auf den im Eigenthum von Schul- oder politischen Gemeinden befindlichen Schulgrundstücken betr., S. 5. Anm. 3.
40. V. v. 26. Oct. 1866., den zwischen dem Königreiche Preußen und Sachsen abgeschlossenen Frieden betr., S. 12. flg.
41. *V. v. 2. Jan. 1867., Leichentransporte betr., S. 588.
42. V. v. 11. Febr. 1867., das Liquidiren der Unterbehörden bei Gesuchen um Erlaß von Polizeistrafen betr., S. 338., 339.
43. V. v. 1. März 1867., Beiziehung vormals fiscalischen Areals zu Parochial- und Communalabgaben betr., S. 593. unter Nr. II. 3.
44. V. v. 13. März 1867., einige Abänderungen im bürgerlichen Proceß betr., S. 88. Anm. *).
45. V. v. 28. März 1867., Coinspectionsbefugnisse der Stadträthe betr., S. 1. Anm. 4.

46. G. V. v. 27. April 1867., die Benachrichtigung der Schulinspectionen von der Bestrafung von Schulkindern betr., S. 212. Anm. *).
47. *V. v. 9. Mai 1867., die Abtreibung und Urbarmachung von Pfarrwaldungen ꝛc. betr., S. 135. Anm. 16. i. f. [S. 136.].
48. G. v. 20. Mai 1867., das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betr., S. 13.
49. V. v. 20. Mai 1867. zu Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betr., S. 14.
50. *V. v. 25. Juni 1867., die Verfassung des Norddeutschen Bundes betr., S. 100. Anm. 1.
51. V. v. 24. Juli 1867., den Gerichtsstand des Staatsfiscus, der von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen und des Domcapitels zu Meißen betr., S. 16.
52. R. G. v. 1. Nov. 1867. über die Freizügigkeit, S. 16.
53. R. G. v. 9. Nov. 1867., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, S. 17.
54. V. v. 5. Dec. 1867., die Verpflichtung evangel. Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu ertheilen haben, betr., S. 339., 340.
55. G. v. 10. Dec. 1867., das Halten des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betr., S. 17.
56. V. v. 25. Jan. 1868., die Prüfung über alt- und neutestamentliche Exegese bei den theologischen Candidatenprüfungen betr., S. 583.
57. G. v. 30. März 1868., die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evangel.-luther. Kirchengemeinden betr., S. 18. flg.
58. Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangel.-luther. Kirche des Königreichs Sachsen, v. 30. März 1868., S. 20. flg.
59. V. v. 30. März 1868., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., S. 43. flg.
60. *G. v. 16. April 1868., die Gewährung eines Zuschlags zu den Pensionen aus der Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., S. 47.
61. *V. v. 1. Mai 1868., die Regulirung der Schulgeldfixa betr., S. 340.
62. R. G. v. 4. Mai 1868. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, S. 47.
63. *G. v. 26. Mai 1868., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., S. 340.
64. V. v. 28. Mai 1868., die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz betr., S. 42.
65. *V. v. 28. Mai 1868. zur Ausf. des G. v. 26. Mai 1868., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., S. 340.
66. Bekanntm. v. 3. Juni 1868., Benennung der Stadt Bautzen betr., S. 48.
67. G. v. 15. Juni 1868., die juristischen Personen betr., S. 48.
68. V. v. 16. Juni 1868., die Erlassung eines Allgemeinen Berggesetzes betr., S. 340., 341.
69. V. v. 18. Juni 1868., die Betheiligung der Kirchenpatrone und der Pfarrer an der Wahl der Kirchenvorsteher betr., S. 21. Anm. 7.
70. *R. G. v. 25. Juni 1868., betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, S. 591.
71. V. v. 30. Juni 1868., die Vertretung der Besitzer eximirter Grundstücke im Kirchenvorstande betr. S. 23. Anm. 19.
72. V. v. 4. Juli 1868., die Vertretung der Besitzer eximirter Grundstücke im Kirchenvorstande betr., S. 23. Anm. 19.
73. V. v. 14. Juli 1868., Vertretung eximirter Grundstücksbesitzer im Kirchenvorstande betr., S. 23. Anm. 19.
74. V. v. 18. Juli 1868., Ausschließung von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher betr., S. 25. Anm. 28.
75. V. v. 23. Juli 1868. zu Ausf. des G. v. 15. Juni 1868., die juristischen Personen ꝛc. betr., S. 56.
76. V. v. 15. Aug. 1868., Vertretung der einzelnen Gemeinden innerhalb eines Kirchspieles betr., S. 19. Anm. 7.
77. V. v. 15. Aug. 1868., die Ablehnung der Wahl zum Kirchenvorsteher betr., S. 25. Anm. 35.
78. R. G. v. 17. Aug. 1868., Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, S. 341. flg.
79. V. v. 20. Aug. 1868., die Verpflichtung der eximirten Grundstücksbesitzer als Kirchenvorsteher betr., S. 23. Anm. 19. letzter Absatz.
80. *V. v. 31. Aug. 1868., Ausführung des Bundesgesetzes über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868. betr., S. 47. Anm. *).
81. G. V. v. 1. Sept. 1868., die Abschaffung des Cymbelumganges betr., S. 45. Anm. ***).
82. V. v. 3. Sept. 1868., die Bezeigungsquanta für concessionirte Kirchenstände betr., S. 32. Anm. 72.
83. G. v. 14. Sept. 1868., die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betr., S. 56.
84. V. v. 17. Sept. 1868., die Wahl weltlicher Coinspectoren in den Kirchenvorstand betr., S. 21. Anm. 6.
85. V. v. 17. Sept. 1868., die Unzulässigkeit der Erhebung von Einzugsgeldern zu Kirchen- und Schulcassen betr., S. 384. Anm. 52.
86. V. v. 1. Oct. 1868., die Publication der Revidirten Strafproceßordnung betr., S. 58.
87. Revidirte Strafproceßordnung v. 1. Oct. 1868., S. 58.
88. G. v. 1. Oct. 1868., die Wahl von Gerichtsschöffen und die Mitwirkung derselben bei der Verhandlung und Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Strafsachen betr., S. 59.
89. V. v. 1. Oct. 1868., die Publication eines Revidirten Strafgesetzbuchs uud einiger Erläuterungen zweier damit in Verbindung stehender Gesetze, auch den Erlaß einiger polizeilicher Bestimmungen betr., S. 344.
90. V. v. 3. Oct. 1868., Vertretung eximirter Grundstücksbesitzer im Kirchenvorstande betr., S. 23. Anm. 19.
91. V. v. 8. Oct. 1868., betr. die Betheiligung der Gemeinderathsmitglieder, welche zugleich Kirchenvorsteher sind, an den Berathungen des Gemeinderathes über Beschlüsse des Kirchenvorstandes, S. 18. Anm. 2.
92. V. v. 15. Oct. 1868., die Competenz zu Bestätigung localstatutarischer Bestimmungen betr., welche von den Kirchenvorständen innerhalb ihres Geschäftskreises getroffen werden, S. 21. Anm. 2.
93. V. v. 15. Oct. 1868., Ordnung der Geschäftsführung des Kirchenvorstandes betr., S. 23. Anm. 13.
94. V. v. 17. Oct. 1868., Verpflichtung der Kirchenvorsteher betr., S. 26. Anm. 43.
95. Bekanntm. v. 22. Oct. 1868., die Zuweisung der katholischen Confessionsverwandten in den protestantischen Parochieen Reichenau und Reibersdorf zur katholischen Pfarrkirche in Reichenau betr., S. 2. Anm. 3.
96. V. v. 22. Oct. 1868., Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchenvermögens betr., S. 27. Anm. 51.
97. V. v. 24. Oct. 1868. zu Ausf. des G. v. 14. Sept. 1868., die Bildung der Geschwornenlisten betr., S. 59.
98. V. v. 29. Oct. 1868., Veranstaltung anderweiter Kirchenvorstandswahlen betr., S. 25. Anm. 35. Abs. 2.
99. V. v. 5. Nov. 1868., die Abentrichtung des Schulgeldes in den Gymnasien betr., S. 462. Anm. 4.
100. *V. v. 6. Nov. 1868., die Bestrafung der Winkelschriftstellerei betr., S. 612.
101. V. v. 12. Nov. 1868., die Verwaltung des Kirchenärars betr., S. 30. Anm. 65.
102. V. v. 19. Nov. 1868., die Veranstaltung von Sylvestergottesdiensten, sowie von Gottesdiensten bei den Jahresversammlungen der Gustav-Adolph-Vereine, bei Missionsfesten und bei den Festfeiern der Sächsischen Bibelgesellschaft betr., S. 30. Anm. 62.
103. V. v. 2. Dec. 1868. zu Ausf. des Allgemeinen Berggesetzes, S. 345.
104. G. v. 3. Dec. 1868., einige Abänderungen der Verfassungsurkunde v. 4. Sept. 1831., sowie der Nachtragsgesetze zu derselben v. 5. Mai 1851. u. 19. Oct. 1861. betr., S. 60.
105. G. v. 3. Dec. 1868., die Wahlen für den Landtag betr., S. 61.
106. *V. v. 4. Dec. 1868. zur Ausf. des G. v. 3. Dec. 1868., die Wahlen für den Landtag betr., S. 62. Anm. 4.
107. V. v. 5. Dec. 1868., die Wahl der neben dem Pfarrer dem Kirchenvorstande angehörenden Geistlichen betr., S. 21. Anm. 3.
108. V. v. 5. Dec. 1868., betr. die Ausscheidung von Kirchenvorstehern welche während ihrer Amtsperiode in eine andere Parochie derselben Stadt verziehen, S. 21. Anm. 5.
109. V. v. 5. Dec. 1868., die Sicherheitsbestellung des Kirchrechnungsführers betr., S. 30. Anm. 64.
110. *V. v. 8. Dec. 1868., die Bestrafung der Winkelschriftstellerei betr., S. 612.
111. V. v. 9. Dec. 1868., Competenzverhältnisse bei Concessionirung von Erb- und Familienbegräbnissen betr., S. 31. Anm. 72.
112. V. v. 15. Dec. 1868., das Verfahren in Betreff des Erlasses der Probe bei Besetzung geistlicher Stellen betr., S. 33. Anm. 79.
113. V. v. 22. Dec. 1868., die Wahl des Pfarrers zum Kirchrechnungsführer betr., S. 30. Anm. 63.
114. V. v. 2. Jan. 1869., die Berathung von Gottesackerordnungen und Begräbnißregulativen betr., S. 31. Anm. 71.
115. *Bekanntm. v. 4. Jan. 1869., die Direction der Bergacademie zu Freiberg betr., S. 345.
116. V. v. 9. Jan. 1869., die Theilnahme der Hilfsgeistlichen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes betr., S. 21. Anm. 4.
117. V. v. 9. Jan. 1869., die Darlehnsaufnahme auf den Credit der Kirche betr., S. 36. Anm. 102.
118. V. v. 19. Jan. 1869., die Hausväterbesprechungen betr., S. 28. Anm. 53.
119. V. v. 21. Jan. 1869., die Abhaltung der Diöcesanversammlungen betr., S. 39. Anm. 115.
120. V. v. 26. Jan. 1869., die Stellvertretung des Vorsitzenden im Kirchenvorstande betr., S. 22. Anm. 10.

121. V. v. 29. Jan. 1869., Competenzverhältnisse bei kirchlichen Bauten betr., S. 29. Anm. 60.
122. V. v. 12. Febr. 1869., die Heranziehung der Militärmusikchöre zu Parochialanlagen betr., S. 600. unter Nr. XI.
123. V. v. 16. Febr. 1869., die Benutzung des für die Kirchrechnungen aufgestellten Normalschema's betr., S. 44. Anm. **).
124. V. v. 23. Febr. 1869., die Befugnisse der Collatoren in der Oberlausitz betr., S. 42. Anm. 129.
125. V. v. 25. Febr. 1869, die Anlegung von Kirchencapellen betr., S. 29. Anm. 60.
126. G. V. v. 27. Febr. 1869., die Geburtsscheine für Militärdienstpflichtige betr., S. 63.
127. V. v. 11. März 1869., den Abbruch von Pfarrlehnsgebäuden betr., S. 29. Anm. 56.
128. V. v. 10. April 1869. zu weiterer Ausführung des Bundesgesetzes, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr., v. 25. Juni 1868. und der in Bezug auf dasselbe mittelst Erlasses des Bundespräsidiums v. 31. Dec. 1868. publicirten Instruction für das Königreich Sachsen, S. 591.
129. V. v. 17. April 1869., die Abhaltung von Abend-Communionen betr., S. 30. Anm. 62.
130. V. v. 27. April 1869., die Verleihung von Betstuben, sowie von Erb- und Familienstühlen betr., S. 32. Anm. 72.
131. V. v. 28. April 1869., Kirchengemeinde-Versammlungen betr., S. 38. Anm. 113.
132. G. V. v. 30. April 1869., die Annahme milder Stiftungen und die Annahme von Zuwendungen für bestehende milde Stiftungen betr., S. 48. Anm. 3.
133. V. v. 7. Mai 1869., die Umrechnung der in Sachsen geltenden Maaße und Gewichte in die nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund zu gebrauchenden Maaße und Gewichte betr., S. 342. Anm. 5.
134. V. v. 8. Mai 1869., Kirchengemeinde-Versammlungen betr., S. 38. Anm. 113.
135. V. v. 13. Mai 1869., Wegegebühren der Kirchenvorsteher betr., S. 37. Anm. 107.
136. Bekanntm. v. 15. Mai 1869., die Anschaffung von Hilfsmitteln für die Volksschule zur Verdeutlichung des künftigen Maaß- und Gewichtssystems betr., S. 341. Anm. 2.
137. Wahlges. v. 31. Mai 1869. für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, S. 64.
138. R. G. v. 5. Juni 1869., die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, S. 65.
139. R. G. v. 21. Juni 1869., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, S. 66.
140. Gewerbeordnung. v. 21. Juni 1869., S. 346., 347.
141. R. G. v. 3. Juli 1869., betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, S. 66.
142. *V. v. 12. Juli 1869., die Bestätigung der Statuten des katholischen Pensionsvereins im Königreiche Sachsen betr., S. 352. Anm. 12.
143. V. v. 12. Aug. 1869., die Wirkung der Gleichstellung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht betr., S. 60. Anm. *).
144. *V. v. 16. Sept. 1869., die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betr., S. 346. Anm. 2.
145. V. v. 23. Sept. 1869., die Verpflichtung neuer innerhalb der Wahlperiode cooptirter Kirchenvorsteher betr., S. 26. Anm. 43.
146. V. v. 9. Oct. 1869., den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des Kirchenvermögens betr., S. 18. Anm. 4.
147. *V. v. 21. Oct. 1869., den Einfluß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auf das Medicinalwesen betr., S. 346. Anm. 2.
148. V. v. 11. Nov. 1869., die Todtengräber betr., S. 33. Anm. 81.
149. V. v. 27. Nov. 1869., die Vocirung und Confirmirung der niederen Kirchendiener betr., S. 33. Anm. 80.
150. V. v. 7. Dec. 1869., die Gebührenfixa für Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens betr., S. 31. Anm. 66.
151. V. v. 7. Dec. 1869., Abgaben zur Kirchen- und Schulcasse bei Grundstückserwerbungen in Folge nothwendiger Subhastation betr., S. 383. Anm. 51.
152. V. v. 14. Dec. 1869., den Wegfall der Portofreiheit betr., S. 66.
153. G. V. v. 16. Dec. 1869., portopflichtige Sendungen der Ephoren und die Erstattung des Portoverlags betr., S. 69. Anm. 5.
154. G. V. v. 20. Dec. 1869., die Frankirung von Werthsendungen betr., S. 67. Anm. 4.
155. G. v. 5. Jan. 1870., die Verminderung der Instanzen im Administrativ-Justizverfahren betr., S. 70.
156. V. v. 5. Febr. 1870., die Wahl der neben dem Pfarrer dem Kirchenvorstande angehörenden Geistlichen betr., S. 21. Anm. 4. [s. auch über denselben Gegenstand: V. v. 5. Dec. 1868. S. 21. Anm. 3.]
157. V. v. 10. Febr. 1870., die den Kirchenvorständen zum Behufe ihrer Legitimation bewilligten Rechtsvergünstigungen betr., S. 36.
158. V. v. 28. Febr. 1870., Vertretung der geistlichen und der Kirchenlehne bei Anlegung von Grundbuchsfolien für dieselben betr., S. 5. Anm. 3. Abs. 8. [S. 6.]
159. *G. v. 3. März 1870., die Aufhebung des Institutes der Communalgarde betr., S. 61. Anm. 1.
160. *G. v. 15. März 1870., Abänderungen des Elementar-Volksschulgesetzes v. 6. Juni 1835., sowie mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betr., S. 348.
161. *V. v. 23. März 1870. zu Ausf. des G. v. 15. März 1870., Abänderungen des Elementar-Volksschulgesetzes v. 6. Juni 1835., sowie mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betr., S. 348.
162. V. v. 29. März 1870., die Legitimation der Kirchenvorstände betr., S. 37. Anm. 105.
163. Decret v. 29. März 1870., die Verfassung der evangel.-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen betr., S. 71.
164. V. v. 29. März 1870., die geschäftliche Behandlung der Verwaltungsstreitigkeiten betr., S. 73.
165. G. v. 31. März 1870., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., S. 348. flg.
166. V. v. 7. April 1870., die portopflichtige Correspondenz mit Behörden der dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staaten betr., S. 93. Anm. ††) Nr. 1.
167. *V. v. 7. April 1870. zu Ausf. des G. v. 31. März 1870., die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., S. 353.
168. V. v. 16. April 1870., die executivische Beitreibung von Gemeindeabgaben 2c. betr., S. 73.
169. V. v. 16. Mai 1870, Aufnahme- und Abgangsgebühren auf den Fürstenschulen betr., S. 581. Nr. 5.
170. V. v. 23. Mai 1870., die Abänderung einer Bestimmung in der Verordnung zum Gesetz über das Elementar-Volksschulwesen v. 9. Juni 1835. betr., S. 353.
171. *Einführungsges. v. 31. Mai 1870. zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, S. 74.
172. Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund v. 31. Mai 1870., S. 74.
173. R. G. v. 1. Juni 1870. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, S. 74.
174. V. v. 1. Juni 1870., die Theilnahme der an den Taubstummenanstalten ständig angestellten Lehrer an der allgemeinen Lehrerpensionscasse betr., S. 348. Anm. 2.
175. *V. v. 1. Juni 1870., die Erlassung eines Regulativs für die Gymnasien betr., S. 354.
176. R. G. v. 6. Juni 1870. über den Unterstützungswohnsitz, S. 77.
177. G. v. 20. Juni 1870., die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betr., S. 80. flg.
178. V. v. 20. Juni 1870., die Ausf. des innenbemerkten — d. i. des unmittelbar vorhergehenden — Gesetzes betr., S. 86.
179. V. v. 6. Juli 1870., das Abhalten von Vorträgen religiösen und kirchlichen Inhalts betr., S. 86. Anm. 15.
180. V. v. 19. Juli 1870., die Unzulässigkeit der Abentrichtung einer Abgabe zur Schulcasse bei Gewinnung des Bürgerrechtes betr., S. 384. Anm. 52.
181. V. v. 20. Juli 1870., die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Staaten betr., S. 93. Anm. ††) unter Nr. 2.
182. V. v. 27. Juli 1870., die postamtliche Insinuation behördlicher Zufertigungen und Verfügungen in Verwaltungssachen betr., S. 87.
183. V. v. 13. Aug. 1870., das Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts betr., S. 89. flg.
184. V. v. 22. Aug. 1870., die Vollstreckung der Seiten einer Polizeibehörde verhangenen Schulstrafe durch den Lehrer betr., S. 344. Anm. 2.
185. Bekanntm. v. 29. Aug. 1870., betr. die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, S. 93. flg.
186. G. v. 10. Sept. 1870., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., S. 94. flg.
187. V. v. 10. Sept. 1870., die Ausf. des G., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., S. 97. flg.
188. V. v. 24. Sept. 1870., die Classification der Lehrergehalte betr., S. 362. Anm. 12.
189. V. v. 11. Oct. 1870., die Berechtigung emeritirter Lehrer auf Dienstalterszulagen im Falle der Wiederanstellung betr., S. 362. Anm. 11.
190. V. v. 12. Oct. 1870., die Charakterschilderungen der Gefängnißgeistlichen betr., S. 608., 609.
191. V. v. 20. Oct. 1870., betr. die Maaß-, Gewichts- und Preis-

Tafel zur Umrechnung sächsischer Maaße und Gewichte in metrische und umgekehrt ꝛc. von Dr. Hermann Fritzsche, S. 341. Anm. 2.
192. V. v. 8. Nov. 1870., den Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft betr., S. 81. Anm. 4.
193. *Protocoll v. 15. Nov. 1870., betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung, S. 100. Anm. 1., S. 101. Anm. 2.
194. *Verfassung des Deutschen Bundes v. 15. Nov. 1870., S. 100. Anm. 1. Nr. 3.
195. V. v. 17. Nov. 1870., Sonn- und Festtagsarbeiten beim Eisenbahnbetriebe und Eisenbahnbau betr., S. 95. Anm. 10.
196. V. v. 17. Nov. 1870., den Betrieb des Branntweinbrennens an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, an den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage betr., S. 99. Anm. 1.
197. *Vertrag v. 23. Nov. 1870., betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, S. 100. Anm. 1., S. 101. Anm. 3.
198. *Vertrag v. 25. Nov. 1870. zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betr. den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, S. 100. Anm. 1., S. 101. Anm. 4.
199. V. v. 1. Dec. 1870., die bei den israelitischen Religionsgemeinden zu führenden Register über Geburten, Verehelichungen und Sterbefälle betr., S. 99.
200. *V. v. 2. Dec. 1870., die Erlassung einiger Nachträge zu dem Realschulregulativ v. 2. Juli 1860. betr., S. 354.
201. V. v. 14. Dec. 1870., den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betr., S. 100.
202. V. v. 24. Dec. 1870., die Ausführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr., v. 1. Juni 1870., S. 74. Anm. 2. u. 6., S. 75. Anm. 10., S. 76. Anm. 13. u. 14.
203. V. v. 4. Jan. 1871., Pathenstelle durch Dissidenten betr., S. 81. Anm. 5.
204. V. v. 23. Jan. 1871., die Realbefreiungen der Schulen und Schullehrerwohnungen von Kirchen- und Schulanlagen betr., S. 600. unter Nr. XII. 1.
205. Bekanntm. v. 30. Jan. 1871., Feststellung der Wahlbezirke für die Landessynode betr., S. 39. Anm. 116.
206. V. v. 9. Febr. 1871., die Anstellung von Ausländern in öffentlichen Schulämtern betr., S. 75. Anm. 8.
207. G. V. v. 10. Febr. 1871., die Bestrafung von Schulkindern betr., S. 212. Anm. *).
208. V. v. 29. März 1871., Statut für den academischen Senat, das Plenum der ordentlichen Professoren und die Universitätsversammlung der Universität Leipzig enthaltend, S. 616.
209. Comm. v. 6. April 1871., u. Recomm. v. 20. April 1871., die Interpretation von Art. 21. des sächs.-preuß. Friedensvertrages v. 21. Oct. 1866. betr., S. 13. Anm. **).
210. R. G. v. 16. April 1871., betr. die Verfassung des Deutschen Reiches, S. 100. flg.
211. V. v. 22. April 1871., die Verwendung des Erlöses für Erbbegräbnisse betr., S. 32. Anm 72. in fine.
212. R. G. v. 22. April 1871., betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, S. 101. Anm. 5.
213. V. v. 4. Mai 1871. über die Frage, inwieweit bei Berechnung des Einkommens eines Kirchschullehrers und Feststellung der demselben zu gewährenden Alterszulagen dienstliche Auslagen des letzteren in Abzug zu bringen seien, S. 359. Anm. 5. (S. 360.)
214. V. v. 12. Mai 1871., Religionswechsel der Kinder betr., S. 83. Anm. 9. Abs. 5.
215. V. v. 12. Mai 1871., den Austritt von Kindern aus anerkannten Religionsgesellschaften betr., S. 84. Anm. 9. letzter Abs.
216. *G. v. 15. Mai 1871., betr. die Redaction des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, S. 107.
217. V. v. 15. Mai 1871., das Regulativ für die Absolutorialprüfungen an der Königlich polytechnischen Schule betr., S. 354. Anm. *).
218. V. v. 3. Juni 1871., eine Erläuterung von §. 38. Absatz 2. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung enthaltend, S. 40. Anm. 121.
219. V. v. 3. Juni 1871., die Abschaffung der Bußtags- und Pfingstcollecten zu Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer ꝛc. betr., S. 107.
220. V. v. 6. Juni 1871., die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. betr., S. 77. Anm. 2. 3. u. 4.
221. V. v. 8. Juni 1871., den Wegfall der Erörterungen zu Feststellung der Heimath neugeborener Kinder betr., S. 77. Anm. 2.
222. *R. G. v. 9. Juni 1871., Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betr., S. 102. Anm. 7.
223. V. v. 13. Juni 1871., die Verlegung des Festes Mariä Verkündigung betr., S. 107.
224. V. v. 19. Juni 1871., den Ausschluß der Kirchendiener von den Lehrerpensionscassen betr., S. 348. Anm. 3.
225. Bekanntm. v. 20. Juni 1871., die Bestätigung der Geschäftsordnung für die evangel.-luther. Landessynode betr., S. 108. flg.
226. *Bekanntm. v. 1. Juli 1871., die Ausbezirkung der Gerichtsämter Dippoldiswalde und Tharandt aus dem Bezirksgerichte Dresden und deren Einbezirkung in das Bezirksgericht Freiberg betr., S. 619.
227. V. v. 27. Juli 1871., den Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft betr., S. 81. Anm. 4.
228. V. v. 27. Juli 1871., die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betr., S. 114.
229. G. V. v. 30. Aug. 1871., Benachrichtigung der Pfarrer von Austritten aus den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften betr., S. 82. Anm. 6.
230. V. v. 31. Aug. 1871., Vorsitz im Kirchenvorstande bei Verhandlungen über Ausführung kirchlicher Bauten betr., S. 22. Anm. 11.
231. V. v. 31. Aug. 1871., Geschäftsführung bei Uebertragung des Vorsitzes im Kirchenvorstande auf den Stellvertreter des Vorsitzenden betr., S. 22. Anm. 12.
232. Bekanntm. v. 5. Sept. 1871., die Direction der Bergacademie zu Freiberg betr., S. 354.
233. V. v. 19. Sept. 1871., Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betr., S. 114. Anm. 1.
234. V. v. 21. Sept. 1871., Eintragung von Dissidentengenossenschaften in das Genossenschaftsregister betr., S. 85. Anm. 14.
235. V. v. 5. Oct. 1871., Verpflichtung der Professoren der Theologie betr., S. 114. Anm. 1.
236. V. v. 10. Oct. 1871., den Betrieb der Holzschleifereien an Sonn- und Festtagen betr., S. 96. Anm. 15.
237. V. v. 13. Oct. 1871., die Statistik der Todesursachen betr., S. 115. flg.
238. *V. v. 17. Oct. 1871., das Schulgeld für den Unterricht in Armenschulanstalten betr., S. 422. Anm. 17.
239. V. v. 8. Nov. 1871., die Bestrafung der Winkelschriftstellerei betr., S. 612.
240. V. v. 15. Nov. 1871., den Wegfall der Dienstfreimarken betr., S. 70. Anm. 5. unter b.
241. R. G. v. 4. Dec. 1871., betr. die Ausprägung v. Reichsgoldmünzen, S. 159. Anm. **).
242. V. v. 11. Dec. 1871., Benachrichtigung der Kirchengemeinden von dem Austritt aus anerkannten Religionsgesellschaften betr., S. 82. Anm. 6.
243. V. v. 11. Dec. 1871., den Austritt von Kindern aus anerkannten Religionsgesellschaften betr., S. 83. Anm. 8. lit. c. in fine.
244. V. v. 23. Dec. 1871., die Wahl der Kirchenvorsteher betr., S. 27. Anm. 45.
245. V. v. 4. Jan. 1872., die Begräbnisse der Dissidenten betr., S. 81. Anm. 5. Abs. 3.
246. V. v. 11. Jan. 1872., den Uebertritt zu den Deutschkatholiken betr., S. 84. Anm. 11.
247. V. v. 3. Febr. 1872., die Confirmation dissidentischer Kinder betr., S 83. Anm. 9. Abs. 4.
248. V. v. 10. Febr. 1872., betr. die Collection der Veranschaulichungsmittel für das neue Maaß von den Lehrern Schröter und Wunderlich, S. 341. Anm. 2.
249. V. v. 24. Febr. 1872., die kirchliche Qualität der Trankſteuer-Aequivalente betr., S. 359. Anm. 5. (S. 360.)
250. V. v. 28. Febr. 1872., die Anstellung ausländischer Lehrer im sächsischen Schuldienste betr., S. 388. Anm. 71.
251. V. v. 2. März 1872., die Absolutorialprüfungen bei der polytechnischen Schule betr., S. 354., 355.
252. V. v. 5. März 1872., die Begräbnisse der Dissidenten betr., S. 81. Anm. 5. Abs. 3.
253. V. v. 12. März 1872. wegen theilweiser Aufhebung der Verordnung vom 12. Juli 1842., die Anwendung des Gesetzes vom 8. März 1838. in der Oberlausitz betr., S. 118.
254. *V. v. 26. März 1872., das Impfwesen betr., S. 356.
255. V. v. 28. März 1872., die Pensionsberechtigung der zu vicariatweiser Verwaltung von Schulämtern verwendeten emeritirten Lehrer betr., S. 350. Anm. 9.
256. G. v. 8. April 1872., die Emeritirung der evangel.-luther. Geistlichen betr., S. 118. flg.
257. G. v. 9. April 1872. zur Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. Dec. 1837., die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., S. 122., 123.
258. G. v. 9. April 1872., die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze v. 31. März 1870. betr., S. 356. flg.
259. G. v. 9. April 1872. zur Abänderung und Ergänzung des G. v. 1. Juli 1840., die Errichtung einer Pensionscasse für die

Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., S. 358., 359.
260. G. v. 9. April 1872., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., S. 359. flg.
261. V. v. 9. April 1872., Auspfarrungen betr., S. 597. Nr. III.
262. V. v. 16. April 1872. zu Ausf. des G., die Emeritirung der evangel.-luther. Geistlichen betr., v. 8. April 1872. u. des G. zur Abänderung u. Ergänzung des G. v. 1. Decbr. 1837., die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., v. 9. April 1872., S. 123. flg.
263. V. v. 17. April 1872. zu Ausf. des G. v. 9. April 1872., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., S. 363.
264. V. v. 20. April 1872. zu Ausf. des G. v. 9. April 1872., die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem G. v. 31. März 1870. betr., u. des G. v. 9. April 1872. zur Abänderung und Ergänzung des G. v. 1. Juli 1840., die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., S. 363. flg.
265. *V. v. 30. April 1872., die von den Pfarrern den Bezirksärzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugeborenen betr., S. 368.
266. V. v. 8. Mai 1872., die Einstellung des Sportulirens bei Anstellungen betr., S. 125., 126.
267. V. v. 8. Mai 1872., die Einführung einer Revidirten Hebammenordnung und Hebammentaxe, ingleichen einer abgeänderten Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen betr., S. 126., 127.
268. V. v. 10. Mai 1872., die Anstellung preußischer Lehrer im sächsischen Schuldienste betr., S. 388. Anm. 71.
269. Bekanntm. v. 11. Mai 1872., den Schutz vorhistorischer Alterthümer betr., S. 265. Anm. 10.
270. Bekanntm. v. 1. Juni 1872., den Wegfall gewisser Bezeigungsquanta in Ehesachen betr., S. 127.
271. V. v. 8. Juni 1872., die Organisten und Cantoren betr., S. 33. Anm. 82.
272. V. v. 10. Juni 1872., die Berechnung des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchschullehrer betr., S. 359. Anm. 5.
273. V. v. 22. Juni 1872., die eidliche Verpflichtung der Vorsteher, Geistlichen und Religionslehrer der Dissidentengenossenschaften betr., S. 86. Anm. 16.
274. R. G. v. 4. Juli 1872., betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, S. 127., 128.
275. Bekanntm. v. 5. Juli 1872., betr. die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, S. 128.
276. *V. v. 18. Juli 1872., die Uebernahme der aus städtischen Cassen an emeritirte Lehrer höherer Schulanstalten gezahlten Pensionen auf die Staatspensionscasse betr., S. 357. Anm. 2.
277. V. v. 18. Juli 1872., die Berechnung des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchschullehrer betr., S. 359. Anm. 5.
278. Bekanntm. v. 26. Aug. 1872., die Feier des 2. September betr., S. 428. Anm. 28.
279. V. v. 27. Aug. 1872., die Berechnung des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchschullehrer betr., S. 359. Anm. 5. [S. 360.]
280. *V. v. 4. Sept. 1872., die Uebernahme der aus städtischen Cassen an emeritirte Lehrer höherer Schulanstalten gezahlten Pensionen auf die Staatspensionscasse betr., S. 357. Anm. 2.
281. Comm. des Just.-Min. v. 13. Sept. 1872. u. Recomm. des Cult.-Min. v. 20. Sept. 1872., die Eintragung der Kinder von Dissidenten in das Dissidentenregister betr., S. 83. Anm. 8.
282. V. v. 28. Sept. 1872., die Verwendung emeritirter Lehrer zu vicariatweiser Verwaltung vacanter Schulämter betr., S. 350. Anm. 9.
283. V. v. 6. Oct. 1872., die Spendung des Abendmahles an Dissidenten betr., S. 81. Anm. 5. Abs. 2.
284. V. v. 7. Oct. 1872., die Veranstaltung von Kirchencollecten zu localen Zwecken betr., S. 32. Anm. 74.
285. G. V. v. 18., bez. 29. Oct. 1872., die Unterrichtung der in Gerichtsgefängnissen detinirten schulpflichtigen Kinder betr., S. 421. Anm. 15.
286. V. v. 29. Oct. 1872., die Nichtberücksichtigung der im Auslande verbrachten Dienstzeit eines Lehrers bei Berechnung der Dienstalterszulagen betr., S. 361. Anm. 8.
287. V. v. 6. Nov. 1872., die Uebernahme der aus städtischen Cassen an emeritirte Lehrer höherer Schulanstalten gezahlten Pensionen auf die Staatspensionscasse betr., S. 357. Anm. 2.
288. G. V. v. 30. Dec. 1872., die Löschung der Dissidenten im Dissidentenregister betr., S. 84. Anm. 12.
289. V. v. 7. Jan. 1873., das für einen Religionswechsel erforderliche Alter betr., S. 83. Anm. 9. unter a.
290. V. v. 7. Jan. 1873., die ehemännliche Zustimmung zu Austrittserklärungen aus vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften betr., S. 83. Anm. 9. unter b.
291. G. V. v. 7. Jan. 1873., den Beginn des Pensionsgenusses der Volksschullehrer betr., S. 349. Anm. 5.
292. G. V. v. 14. Jan. 1873., die Aufnahme von Dissidenten in staatlich anerkannte Religionsgesellschaften betr., S. 84. Anm. 12.
293. V. v. 21. Jan. 1873., Verpflegungsbeiträge für Taubstumme betr., S. 77. Anm. 5.
294. V. v. 21. Jan. 1873., Feststellung des Unterstützungswohnsitzes von den in Taubstummenanstalten Aufzunehmenden, S. 77. Anm. 5. i. f.
295. V. v. 25. Jan. 1873., Competenzverhältnisse bei Verlösung der Kirchenstände betr., S. 31. Anm. 72.
296. *Bekanntm. v. 7. Febr. 1873., Aufhebung des Gerichtsamtes Schönfeld betr., S. 619.
297. R. G. v. 24. Febr. 1873., betr. die Abänderung des Art. 28. der Reichsverfassung, S. 106. Anm. 20.
298. R. G. v. 3. März 1873., betr. einen Zusatz zu Art. 4. Nr. 9. der Reichsverfassung, S. 103. Anm. 14.
299. V. v. 4. März 1873., die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit der Kinder betr., S. 212. Anm. *)
300. V. v. 4. März 1873., die Berechtigung der Lehrer auf Dienstalterszulagen betr., S. 362. Anm. 14.
301. V. v. 18. März 1873., die Nicht-Oeffentlichkeit der Kirchenvorstandssitzungen betr., S. 38. Anm. 109.
302. *V. v. 28. März 1873., eine Abänderung der Verordnung v. 12. Oct. 1841., die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betr., S. 128.
303. V. v. 1. April 1873., kirchendienstliche Bezüge der Kirchschullehrer betr., S. 359. Anm. 5. [S. 360.]
304. *Bekanntm. v. 1. April 1873., Aufhebung des Bezirksgerichtes Eibenstock ꝛc. betr., S. 619.
305. Comm. v. 3. April 1873. und Recomm. v. 24. April 1873., die Eintragung der Kinder von Dissidenten in das Dissidentenregister betr., S. 83. Anm. 8.
306. V. v. 3. April 1873., die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betr., S. 368. flg.
307. V. v. 3. April 1873., die Anlage und Einrichtung der Abtritte in Schulhäusern betr., S. 370. Anm. 12.
308. G. v. 15. April 1873., eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betr., S. 34.
309. V. v. 15. April 1873. zu Ausführung des Kirchengesetzes, eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betr., S. 35.
310. K. G. v. 15. April 1873., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsistoriums betr., S. 128. flg.
311. V. v. 15. April 1873., den Eintritt der Wirksamkeit des Kirchengef. v. 15. April 1873., die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsistoriums betr., S. 138.
312. K. G. v. 15. April 1873., den von jeder ordentlichen Landessynode zu bestellenden ständigen Ausschuß betr., S. 138.
313. G. v. 16. April 1873. zur Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsistoriums, S. 139., 140.
314. V. v. 19. April 1873., Verjährung kirchenpolizeilicher Zuwiderhandlungen betr., S. 100. Anm. 3.
315. G. v. 21. April 1873., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., S. 140. flg.
316. G. v. 22. April 1873., das Verfahren in Verwaltungsstraffachen betr., S. 142. flg.
317. Revidirte Städteordnung v. 24. April 1873., S. 145. flg.
318. Städteordnung für mittlere und kleine Städte v. 24. April 1873., S. 153. flg.
319. Revidirte Landgemeindeordnung v. 24. April 1873., S. 155. flg.
320. V. v. 26. April 1873. über die Bedeutung des auf das „Schullehn" lautenden grundbücherlichen Eintrags eines Kirchschulgrundstückes, S. 359. Anm. 5. [S. 360.]
321. G. v. 26. April 1873., das Volksschulwesen betr., S. 374. flg.
322. V. v. 5. Mai 1873., die Berechtigung der Lehrer auf Dienstalterszulagen betr., S. 362. Anm. 13.
323. *V. v. 15. Mai 1873., eine Erweiterung des Cursus der Realschulen erster Ordnung und die daran geknüpften Vergünstigungen betr., S. 412.
324. Bekanntm. v. 20. Mai 1873., betr. die Ausf. des G. über den Orden der Gesellschaft Jesu, S. 159.
325. *R. G. v. 13. Juni 1873. über die Kriegsleistungen, S. 591.
326. V. v. 17. Juni 1873., die Berechtigung der Lehrer auf Dienstalterszulagen betr., S. 362. Anm. 13.
327. V. v. 26. Juni 1873., von den Leichenfrauen auszustellende besondere Todesanzeigen betr., S. 115. Anm. 2. lit. a.
328. Reichs-Münzgesetz v. 9. Juli 1873., S. 159.
329. Bekanntm. v. 10. Juli 1873., eine Abänderung des der Bekanntm. v. 26. Jan. 1864. beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Parochieen lebenden fremden

Confessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betr., S. 2. Anm. 4.
330. *Bekanntm. v. 14. Juli 1873., die Publication einer Lehrordnung für die evangel. Schullehrer-Seminare betr., S. 412.
331. V. v. 23. Juli 1873., die Feier des 2. September betr., S. 428. Anm. 28.
332. V. v. 6. Aug. 1873., die Viehtransporte auf Eisenbahnen betr., S. 95. Anm. 13.
333. V. v. 15. Aug. 1873., die Bemerkung des Ablebens der vor dem 21. Altersjahre verstorbenen Mannspersonen in den Geburtsregistern betr., S. 218. Anm. 1.
334. Bekanntm. v. 20. Aug. 1873., die Gebühren und Verläge der Advocaten in Verwaltungs-, Administrativjustiz- und Polizeistrafsachen betr., S. 160.
335. V. v. 13. Sept. 1873., die Einträge der vor erfülltem 20. Lebensjahre verstorbenen männlichen Personen in den Duplicaten der Kirchenbücher, sowie die Kostenfreiheit dieser Einträge betr., S. 218. Anm. 1. in fine.
336. V. v. 19. Sept. 1873., die Abentrichtung von Schulgeld aus der Armencasse betr., S. 422. Anm. 17.
337. V. v. 30. Sept. 1873., die kündigungsweise Anstellung der niederen Kirchendiener betr., S. 33. Anm. 83.
338. *Bekanntm. v. 1. Oct. 1873., Aufhebung der Gerichtsämter Moritzburg und Geyer betr., S. 619.
339. V. v. 25. Oct. 1873., die Zeugnisse über die Prüfungen für das höhere Schulamt betr., S. 457. Anm. 4.
340. *Bekanntm. v. 8. Nov. 1873., Aufhebung des Gerichtsamtes Wermsdorf betr., S. 619.
341. V. v. 28. Nov. 1873., die Berechtigung der Lehrer auf Dienstalterszulagen betr., S. 362. Anm. 13.
342. R. G. v. 7. Dec. 1873., betr. die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, S. 342. Anm. 4.
343. R. G. v. 20. Dec. 1873., betr. die Abänderung der Nr. 13. des Art. 4. der Verfassung des Deutschen Reiches, S. 103. Anm. 15.
344. G. V. v. 16. Jan. 1874., die Feierlichkeiten bei Beerdigung von Mitgliedern der Militärvereine und Schützengesellschaften betr., S. 271. Anm. *) unter lit. b.
345. G. v. 23. Jan. 1874. über einige Abänderungen des Gesetzes v. 9. April 1872., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., S. 359. flg.
346. V. v. 31. Jan. 1874., das von den außerordentlichen Kostgängern auf den Fürstenschulen abzuentrichtende Kostgeld betr., S. 581.
347. G. v. 5. März 1874., die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betr., S. 160., 161.
348. G. V. v. 21. März 1874., die Feier des Königl. Geburtstagsfestes in den höheren Unterrichtsanstalten betr., S. 479. Anm. 5 lit. a.
349. G. V. v. 21. März 1874., die kirchliche Feier von Königs Geburtstag betr., S. 604.
350. V. v. 31. März 1874., die Frankirung der Packet- und Werthsendungen betr., S. 66., 67.
351. V. v. 4. April 1874., die Dispensationen zu Sonntagsarbeiten betr., S. 94. Anm. 2.
352. G. V. v. 4. April 1874., die Feier des Königl. Geburtstagsfestes in den Seminaren betr., S. 479. Anm. 5. [S. 480.]
353. Reichs-Impfgesetz v. 8. April 1874., S. 413. flg.
354. V. v. 11. April 1874., die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr., S. 161., 162.
355. *Bekanntm. v. 23. April 1874., Aufhebung der Gerichtsämter Grünhain und Weißenberg betr., S. 619.
356. V. v. 25. April 1874., Einträge in die Kirchenbücher betr., S. 250. Anm. 2.
357. Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874., S. 162. flg.
358. R. G. v. 4. Mai 1874., betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, S. 164.
359. R. G. v. 7. Mai 1874. über die Presse, S. 164. flg.
360. Bekanntm. v. 21. Mai 1874., Aufhebung des Bezirksgerichtes Löbau u. s. w. betr., S. 619.
361. Bekanntm. v. 3. Juni 1874., die Erweiterung von §. 2. A. des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts v. 13. Aug. 1870. betr., S. 89. Anm. *).
362. V. v. 15. Juni 1874., das von den außerordentlichen Kostgängern auf den Fürstenschulen abzuentrichtende Kostgeld betr., S. 581.
363. *Bekanntm. v. 20. Juni 1874., Aufhebung der Gerichtsämter Nötha, Lausigk, Geringswalde und Schöneck betr., S. 619.
364. V. v. 26. Juni 1874., die Einführung des Kirchengesetzes wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 15. April 1873. in der Oberlausitz betr., S. 35.
365. G. v. 28. Juni 1874., die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes sub D. v. 30. Jan. 1835. betr., S. 167.
366. Bekanntm. v. 1. Juli 1874., die Aufnahme von Zöglingen anderer höherer Unterrichtsanstalten in die Schullehrerseminare des Landes betr., S. 414., 415.
367. V. v. 9. Juli 1874., das Wohnungsäquivalent der Volksschullehrer betr., S. 359. Anm. 3.
368. V. v. 20. Aug. 1874., die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung v. 21. April 1873. und der damit zusammenhängenden Gesetze betr., S. 168. flg.
369. V. v. 21. Aug. 1874., die Errichtung amtshauptmannschaftlicher Delegationen betr., S. 170., 171.
370. V. v. 22. Aug. 1874., die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Competenzverhältnisse betr., S. 171., 172.
371. V. v. 25. Aug. 1874. zu Ausf. des G. v. 26. April 1873., das Volksschulwesen betr., S. 415. flg.
372. V. v. 26. Aug. 1874., den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr., S. 172., 446., 447.
373. V. v. 27. Aug. 1874., einige Abänderungen der Ausführungs-Verordnung v. 20. April 1872. zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betr., S. 363. flg.
374. *V. v. 28. Aug. 1874., die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betr., S. 449.
375. V. v. 31. Aug. 1874., die Bestätigung der Statuten des katholischen Pensionsvereins für das Königreich Sachsen betr., S. 352. Anm. 12.
376. V. v. 11. Sept. 1874., die Erhöhung der Pensionen der vor dem 1. Juli 1874. pensionirten Lehrer-Wittwen und -Waisen betr., S. 359. Anm. 5.
377. V. v. 12. Sept. 1874., die Abentrichtung von Jahresbeiträgen zu der allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse betr., S. 119. Anm. 2.
378. V. v. 12. Sept. 1874., die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über die evangel.-luther. Kirchen der Oberlausitz betr., S. 173., 174.
379. V. v. 12. Sept. 1874., die Abentrichtung von Jahresbeiträgen zu der allgemeinen Lehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse betr., S. 357. Anm. 5.
380. V. v. 14. Sept. 1874., die Competenzverhältnisse in Bezug auf die katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz betr., S. 174., 175.
381. V. v. 18. Sept. 1874., die Geltung der von Deutschen Gymnasien außerhalb des Königreichs Sachsen ausgestellten Maturitätszeugnisse betr., S. 449.
382. *V. v. 19. Sept. 1874., die Einführung der neuen organischen Verwaltungsgesetze in den Schönburg'schen Receßherrschaften betr., S. 175.
383. V. v. 21. Sept. 1874., die Aufhebung von Todten und Scheintodten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betr., S. 175.
384. Bekanntm. v. 22. Sept. 1874., die Verfassungsverhältnisse der Städte betr., S. 177. flg.
385. V. v. 22. Sept. 1874. zu Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., S. 179. flg.
386. *Bekanntm. v. 25. Sept. 1874., Aufhebung des Gerichtsamtes Hartha betr., S. 619.
387. V. v. 30. Sept. 1874., die Bewilligung von Pensionen an nicht pensionsberechtigte Schullehrer-Wittwen betr., S. 359. Anm. 5.
388. *Bekanntm. v. 8. Oct. 1874., die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., S. 449.
389. *G. V. v. 9. Oct. 1874., die Mitbenutzung der Gerichtsgefängnisse durch die Verwaltungsbehörden und die Kosten der Requisitionen derselben betr., S. 236. Anm. **).
390. V. v. 22. Oct. 1874., die Quittungen über Pensionsbezüge aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse betr., S. 366. Anm. 4.
391. G. V. v. 23. Oct. 1874., die Abgabe je eines Freiexemplares von dem Gesetz- und Verordnungsblatte und von dem Reichsgesetzblatte an die Bezirksschulinspectoren betr., S. 403. Anm. 153.
392. V. v. 27. Oct. 1874., die Decretsertheilung zu Veräußerung von Grundstücken evangelischer Kirchen und Stiftungen betr., S. 137. Anm. 20.
393. V. v. 29. Oct. 1874., die Schulfreiheit aus Anlaß des Kirchweihfestes betr., S. 428. Anm. 28.
394. V. v. 3. Nov. 1874., das Verfahren bei Veräußerung von Grundeigenthum evangelischer Kirchen und Stiftungen betr., S. 137. Anm. 20.
395. V. v. 3. Nov. 1874., einige Abänderungen zu §. 2. der Verordnung v. 1. Juni 1865., die Zulassung von Volksschullehrern ꝛc. betr., S. 337. Anm. 1.

396. V. v. 3. Nov. 1874., die Stimmberechtigung der Lehrerinnen bei der Wahl von Directoren und Lehrern in den Schulausschuß betr., S. 399. Anm. 128.
397. G. V. v. 4. Nov. 1874., das Programmwesen an den höheren Unterrichtsanstalten betr., S. 496. Anm. 11. unter lit. a. und b.
398. Instruction für die Bezirksschulinspectoren v. 6. Nov. 1874., S. 403. Anm. 154.
399. V. v. 10. Nov. 1874., die Verjährbarkeit der einem Lehrer ertheilten Privatermahnung betr., S. 393. Anm. 107.
400. V. v. 12. Nov. 1874., die Stimmberechtigung der in Sachsen nicht staatsangehörigen Hausväter röm.-kathol. Schulgemeinden betr., S. 439. Anm. 51.
401. Bekanntm. v. 16. Nov. 1874., die Errichtung eines kirchlichen Verordnungsblattes betr., S. 181.
402. V. v. 20. Nov. 1874., die Mittheilung der Cataster von Kirchschulstellen an die Superintendenten betr., S. 367. Anm. 5.
403. V. v. 24. Nov. 1874., die Abkürzung des Wortes „Mark" betr., S. 159. Anm. *).
404. V. v. 28. Nov. 1874., die Mitgliedschaft der Geistlichen im Schulausschusse betr., S. 399. Anm. 129.
405. V. v. 28. Nov. 1874., die Uebernahme des Vorsitzes im Schulausschusse Seiten eines Schulinspectionsmitgliedes betr., S. 401. Anm. 137.
406. V. v. 3. Dec. 1874., Verjährungsfrist der Schulanlagen betr., S. 592. unter Nr. I.
407. V. v. 4. Dec. 1874., die Abgrenzung der Landbaubezirke betr., S. 335. Anm. *).
408. G. V. v. 4. Dec. 1874., die Ortsschulaufsicht über die in Ephoralstädte eingepfarrten Landschulen betr., S. 396. Anm. 122.
409. V. v. 8. Dec. 1874. zu Interpretation des Ausdruckes „Ortsstatut" in §. 25. A. unter 1. des Volksschulgesetzes v. 26. April 1873., S. 394. Anm. 112.
410. V. v. 9. Dec. 1874., die jährlichen Hauptconferenzen der Geistlichen betr., S. 266. Anm. 11.
411. *V. v. 10. Dec. 1874., die Geldverpackung bei den Staats- und anderen öffentlichen Cassen betr., S. 159. Anm. *).
412. V. v. 10. Dec. 1874., Prüfungshonorare bei den theologischen Candidatenprüfungen betr., S. 582.
413. V. v. 12. Dec. 1874., Kündigungsfrist der Hilfslehrer betr., S. 392. Anm. 101.
414. G. V. v. 14. Dec. 1874., die Theilnahme von Kindern reformirter Confession am Religionsunterrichte in der Volksschule betr., S. 380. Anm. 27.
415. G. V. v. 15. Dec. 1874., die formelle Behandlung der auf Fortbildungsschulen bezüglichen Unterstützungsgesuche betr., S. 386. Anm. 63. unter a.
416. G. V. v. 16. Dec. 1874., Notification des eingetretenen Lehrerwechsels betr., S. 129. Anm. 3. Nr. 1. lit. β. [S. 130.]
417. V. v. 16. Dec. 1874., das von den außerordentlichen Kostgängern auf den Fürstenschulen abzuentrichtende Kostgeld betr., S. 582.
418. V. v. 18. Dec. 1874., die Abentrichtung der Jahresbeiträge an die Lehrerpensionscassen betr., S. 365. Anm. 3.
419. V. v. 19. Dec. 1874., betr. die Annahme des Stadtverordnetenmandates Seiten eines Schuldirectors, S. 391. Anm. 100.
420. V. v. 24. Dec. 1874., die Annahme und Entlassung der Hilfslehrer betr., S. 409. Anm. 169.
421. *V. v. 28. Dec. 1874., die Gewichtsbezeichnung des verpackten Geldes betr., S. 159. Anm. *).
422. Comm. v. 29. Dec. 1874. u. Recomm. v. 24. Jan. 1875., die Wahlen der Schulvorsteher in denjenigen Gemeinden betr., welche weniger als 25 ansässige Mitglieder haben, S. 394. Anm. 114.
423. Bekanntm. v. 30. Dec. 1874., die Verfassung der Stadt Stolpen betr., S. 178. Anm. *).
424. V. v. 30. Dec. 1874., die Aufhebung einer im §. 45. der Ausführungs-Verordnung zum Volksschulgesetze v. 25. Aug. 1874. enthaltenen Bestimmung betr., S. 415., 436.
425. G. V. v. 5. Jan. 1875., das Halten von Amtsblättern Seiten der Schulvorstände betr., S. 393. Anm. 110.
426. Bekanntm. v. 7. Jan. 1875., militärische Unentbehrlichkeitszeugnisse betr., S. 210. Anm. 8.
427. V. v. 9. Jan. 1875., die Vertretung der exemten Grundstücksbesitzer im Schulvorstande betr., S. 399. Anm. 130.
428. V. v. 12. Jan. 1875., eine Ausnahme enthaltend von der Regel, daß mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage eines Monats der Lehrergehalt als auf den ganzen Monat verdient anzusehen sei, S. 435. Anm. 45.
429. Comm. v. 14. Jan. 1875., Vertretung der Schullehne bei Anlegung von Grundbuchsfolien für dieselben betr., S. 5. Anm. 3., Abs. 9.
430. G. V. v. 15. Jan. 1875., Tagegelder und Reisekosten der Bezirksschulinspectoren betr., S. 403. Anm. 154. [S. 407.]
431. V. v. 16. Jan. 1875. zu Interpretation des Ausdruckes „Orte" in §. 19. des Volksschulgesetzes v. 26. April 1873., S. 389. Anm. 76.
432. V. v. 23. Jan. 1875., den Besuch auswärtiger Volksschulen Seiten der völlig in Pension gegebenen Schulkinder betr., S. 377. Anm. 13.
433. G. V. v. 23. Jan. 1875., die Mitgliedschaft der Lehrer im Schulvorstande betr., S. 395. Anm. 119.
434. G. V. v. 28. Jan. 1875., die Erhebung eines Schulgeldes auf eine Zeit betr., in welcher ein Schulbesuch nicht stattgefunden hat, S. 377. Anm. 17.
435. V. v. 30. Jan. 1875., die Unzulässigkeit einer gänzlichen Aufhebung des Schulgeldes in der Volksschule betr., S. 381. Anm. 31.
436. V. v. 1. Febr. 1875., die Ausstellung der Confirmationsurkunden für Volksschullehrer betr., S. 390. Anm. 82.
437. G. V. v. 2. Febr. 1875., die formelle Behandlung der Unterstützungsgesuche für Fortbildungsschulen betr., S. 386. Anm. 63. unter b.
438. G. V. v. 2. Febr. 1875., die Ortsschulaufsicht über die in Ephoralstädte eingepfarrten Landschulen betr., S. 396. Anm. 122.
439. G. V. v. 2. Febr. 1875., die Berichte über die confessionelle Verpflichtung von Volksschullehrern betr., S. 432. Anm. 37.
440. *Bekanntm. v. 4. Febr. 1875., Aufhebung des Gerichtsamtes Königswartha betr., S. 619.
441. R. G. v. 6. Febr. 1875. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, S. 182. flg.
442. G. V. v. 6. Febr. 1875., die Schließung von Volksschulen aus medicinalpolizeilichen Gründen betr., S. 429. Anm. 30.
443. V. v. 6. Febr. 1875., die Stellvertreter der Besitzer exemter Grundstücke im Schulvorstande betr., S. 438. Anm. 50.
444. G. V. v. 8. Febr. 1875., Urlaubsertheilungen an Geistliche und Kirchendiener betr., S. 132. Anm. 13.
445. G. V. v. 8. Febr. 1875. über die Verwaltung des Vacanzeinkommens bei Kirchschulstellen, S. 410. Anm. 172. unter Nr. 3. [S. 411.]
446. G. V. v. 9. Febr. 1875., Notification des eingetretenen Lehrerwechsels betr., S. 129. Anm. 3., Nr. 1. lit. γ. [S. 130.]
447. G. V. v. 9. Febr. 1875., die Advents- und Fastenwochengottesdienste betr., S. 428. Anm. 29. unter a.
448. V. v. 11. Febr. 1875., Voraussetzung ständiger Dienstzeit für die Berechtigung der Lehrer auf Dienstalterszulagen betr., S. 362. Anm. 10.
449. Comm. v. 12. Febr. 1875., die Abänderung von auf das Schullehn lautenden Einträgen im Grundbuche betr., S. 5. Anm. 3. letzter Abs. (auf S. 7.).
450. G. V. v. 12. Febr. 1875., die allgemeinen Kirchencollecten betr., S. 136. Anm. 19.
451. G. V. v. 13. Febr. 1875., die Bekanntmachung erledigter Schulstellen betr., S. 433. Anm. 38.
452. *R. G. v. 13. Febr. 1875. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, S. 591.
453. Comm. v. 15. Febr. 1875. und Recomm. v. 27. März 1875., Competenzbestimmungen für die Bestrafung von Schulversäumnissen 2c. betr., S. 379. Anm. 23.
454. V. v. 20. Febr. 1875., die polizeiliche Bestrafung von Schulkindern betr., S. 345. Anm. 3.
455. V. v. 20. Febr. 1875., die Dauer der Oster- und Pfingstferien in den Volksschulen betr., S. 428. Anm. 26.
456. V. v. 20. Febr. 1875., die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten in den aus erbländischen und oberlausitzer Ortschaften zusammengesetzten Parochieen betr., S. 584.
457. G. V. v. 23. Febr. 1875., die Bewirthschaftung der Kirchen- und Pfarrwaldungen betr., S. 134. Anm. 15.
458. V. v. 23. Febr. 1875., die Besetzung der mit Kirchendienst verbundenen Schulstellen betr., S. 433. Anm. 39.
459. V. v. 25. Febr. 1875., die Besoldung der Schulamtscandidaten betr., welche ständige Lehrerstellen vicariatweise verwalten, S. 361. Anm. 6.
460. G. V. v. 4. März 1875., das Liquidiren der Polizeibehörden bei Gesuchen um Erlaß von Polizeistrafen betr., S. 338. Anm. *).
461. V. v. 10. März 1875., die Benennung der Zehnmarkstücken und der Zwanzigmarkstücken betr., S. 159. Anm. *).
462. V. v. 13. März 1875., die Verpflichtung von Ausländern zum Besuch inländischer Fortbildungsschulen betr., S. 378. Anm. 20.
463. V. v. 13. März 1875., die Censirung bei den theologischen Candidatenprüfungen betr., S. 583.
464. V. v. 15. März 1875. über die geschäftliche Behandlung der die Kirchschullehrer, die Kirchschulstellen und deren Einkommen betreffenden Angelegenheiten, S. 410. Anm. 172. unter 1.
465. G. V. v. 16. März 1875., das persönliche Rangverhältniß der Amtshauptleute und Superintendenten betr., S. 172. Anm. 1.

466. V. v. 19. März 1875., die Vocationen für Kirchschullehrer betr., S. 434. Anm. 44.
467. V. v. 20. März 1875., die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes betr., S. 449. flg.
468. G. V. v. 23. März 1875., die Gebühren für das pfarramtliche Verfahren beim Austritt aus staatlich anerkannten Religionsgesellschaften betr., S. 82. Anm. 7.
469. Comm. v. 27. März 1875., den Wegfall der allgemeinen Schulcollecte, sowie der Abgabe von Trauungen zu Schulzwecken betr., S. 426. Anm. 24.
470. Comm. v. 31. März 1875. u. Recomm. v. 17. April 1875., Aufsichtsführung über Stiftungen betr., S. 133. Anm. 14.
471. G. V. v. 1. April 1875., enthaltend eine Instruction für die mit der Leitung kleinerer Schulanstalten beauftragten Lehrer, S. 385. Anm. 57.
472. V. v. 12. April 1875., die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betr., S. 129. Anm. 3. Nr. 1.
473. G. V. v. 12. April 1875., die Ausführung der kirchlichen Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betr., S. 129. Anm. 3. Nr. 1. lit. a. [S. 130.]
474. V. v. 13. April 1875., die Erhebung eines Einschreibegeldes von den Eltern schulpflichtiger Kinder beim Eintritt in die Volksschule, sowie einer Gebühr für Ausstellung von Schulentlassungszeugnissen betr., S. 375. Anm. 9.
475. G. V. v. 20. April 1875., Urlaubsgesuche der Bezirksschulinspectoren, S. 412. Anm. 175., sowie die von den Bezirksschulinspectoren mit den Lehrern ihres Bezirkes abzuhaltenden Conferenzen betr., S. 441. Anm. 58.
476. Comm. v. 22. April 1875. u. Recomm. v. 18. Mai 1875., Aufsichtsführung über Stiftungen betr., S. 133. Anm. 14. [S. 134.]
477. V. v. 24. April 1875., die Anwendbarkeit des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 22. April 1873. auf das polizeiliche Zwangsverfahren und auf Ungehorsamsstrafen betr., S. 142. Anm. 2.
478. V. v. 24. April 1875., enthaltend eine Erläuterung der V. v. 21. Sept. 1874., die Aufhebung von Todten und Scheintodten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betr., S. 175. Anm. 1.
479. V. v. 7. Mai 1875., die Bestellgebühren der Strafverfügungen betr., S. 144. Anm. 8.
480. G. V. v. 8. Mai 1875., die Vermiethung schulpflichtiger Kinder betr., S. 376. Anm. 12.
481. G. V. v. 12. Mai 1875., die Aufstellung von Verzeichnissen der schulpflichtig werdenden Kinder Seiten der Ortspfarrer betr., S. 417. Anm. 7.
482. Comm. v. 13. Mai 1875. u. Recomm. v. 9. Juni 1875., den Erlaß von Zahlungsauflagen wegen rückständiger Schulanlagen und Schulgeldrester betr., S. 423. Anm. 18.
483. G. V. v. 13. Mai 1875., das Fastenbeten betr., S. 428. Anm. 29. unter b.
484. G. V. v. 15. Mai 1875., die Führung des Schulvorstands-Siegels betr., S. 439. Anm. 52.
485. G. V. v. 22. Mai 1875., Aufsichtsführung über Stiftungen betr., S. 133. Anm. 14. in fine. [S. 134.]
486. V. v. 25. Mai 1875., Einsendung von Collectengeldern betr., S. 136. Anm. 19. lit. d.
487. G. V. v. 14. Juni 1875., die Frankirung der Postsendungen der evangel.-luther. Pfarrämter betr., S. 67. Anm. 3.
488. G. V. v. 22. Juni 1875., Einsendung der Collectengelder betr., S. 136. Anm. 19. lit. c.
489. V. v. 22. Juni 1875., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., S. 192. flg.
490. V. v. 22. Juni 1875., die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875. betr., S. 200. unter Nr. I.
491. V. v. 22. Juni 1875., die Beurlaubung der Schuldirectoren auf die Zeit von drei Tagen betr., S. 408. Anm. 163.
492. V. v. 1. Juli 1875., betr. die Zulassung von Schuldirectoren zum Schulausschuß unter Ausschluß ständiger Lehrer neben den Schuldirectoren, S. 397. Anm. 127.
493. V. v. 1. Juli 1875., einige Abänderungen der Ausf.-Verordn. v. 20. April 1872. zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betr., S. 364., 365., 366.
494. V. v. 10. Juli 1875., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., S. 195. flg.
495. V. v. 13. Juli 1875., Normativbestimmungen über das Tabakrauchen der Fürstenschüler enthaltend, S. 582.
496. G. V. v. 14. Juli 1875, das Programmwesen an den höheren Unterrichtsanstalten betr., S. 496. Anm. 11. unter lit. c. [S. 497.]
497. V. v. 16. Juli 1875., die Mitwirkung der Gemeindevertreter bei Contrahirung eines Darlehns durch die Kirchengemeinde betr., S. 19. Anm. 10.
498. *Bekanntm. v. 17. Juli 1875., Aufhebung des Gerichtsamtes Gottleuba betr., S. 619.
499. G. V. v. 20. Juli 1875., die Benachrichtigung der Bezirksärzte von dem Vorhandensein schwach- und blödsinniger Kinder betr., S. 377. Anm. 15.
500. V. v. 20. Juli 1875., betr. die Uebertragung der Stellvertretungskosten während der den Hinterlassenen eines Volksschullehrers zustehenden Gnadenzeit, S. 390. Anm. 92.
501. V. v. 20. Juli 1875., die Mitgliedschaft des die Aufsicht über den Religionsunterricht führenden Geistlichen im Schulvorstande betr., S. 403. Anm. 148.
502. V. v. 29. Juli 1875., die Mitgliedschaft der Geistlichen im Schulvorstande betr., S. 396. Anm. 121.
503. *V. v. 31. Juli 1875., die Verpackung von Reichsmünzen bei den Staats- und anderen öffentlichen Cassen betr., S. 159. Anm. *).
504. V. v. 3. Aug. 1875., die Dispensation vom Unterricht im Turnen und in weiblichen Handarbeiten betr., S. 375. Anm. 6.
505. V. v. 4. Aug. 1875., die Abänderung einiger zum Gesetz, das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. getroffenen Ausführungsbestimmungen betr., S. 364., 367., 415., 419., 420.
506. V. v. 6. Aug. 1875., die Erlassung eines neuen Regulativs über die für die Candidatur des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betr., S. 452. flg.
507. *V. v. 14. Aug. 1875., die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betr., S. 198.
508. V. v. 24. Aug. 1875., die Feier des 2. September betr., S. 428. Anm. 28.
509. V. v. 26. Aug. 1875., das Impfwesen betr., S. 450. Anm. 2.
510. G. V. v. 1. Sept. 1875., Mittheilung von Abschriften der auf die Begründung neuer Schulstellen, sowie auf die Confirmation ständiger Lehrer bezüglichen Verordnungen an die Bezirksschulinspectoren betr., S. 433. Anm. 38.
511. V. v. 8. Sept. 1875., die Classification des Einkommens erledigter geistl. Stellen bei deren Ausschreibung betr., S. 192. Anm. 1.
512. Comm. v. 20. Sept. 1875., Kosten für Besichtigung von Schulgebäuden durch die Bezirksärzte betr., S. 384. Anm. 54.
513. V. v. 21. Sept. 1875., die Mitgliedschaft der Schuldirectoren und Schullehrer im Schulvorstande betr., S. 395. Anm. 117.
514. Cabinets-Ordre v. 28. Sept. 1875., die Deutsche Wehr-Ordnung betr., S. 201. flg.
515. Cabinets-Ordre v. 28. Sept. 1875., die Deutsche Heer-Ordnung betr., S. 201. Anm. 2.
516. V. v. 30. Sept. 1875., Dispensation von der Theilnahme am Unterricht in weiblichen Handarbeiten betr., S. 375. Anm. 6.
517. V. v. 30. Sept. 1875., die katholischen Feiertage in der Oberlausitz und deren Berücksichtigung beim Schulunterricht betr., S. 428. Anm. 25.
518. G. V. v. 7. Oct. 1875., die Ablegung der Schulcassenrechnungen betr., S. 425. Anm. 20.
519. G. V. v. 19. Oct. 1875., die Prüfung und Genehmigung von Schulanlagenregulativen betr., S. 381. Anm. 37.
520. V. v. 27. Oct. 1875., enthaltend eine Erläuterung der G. V. v. 14. Juni 1875., die Frankirung der Postsendungen der evangel.-luther. Pfarrämter betr., S. 67. Anm. 3.
521. V. v. 28. Oct. 1875., Annahme von Fachlehrern betr., S. 441. Anm. 56.
522. V. u. Bekanntm. v. 29. Oct. 1875., die Deutsche Wehrordnung betr., S. 201. Anm. 1.
523. V. v. 30. Oct. 1875., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., S. 144. Anm. 6.
524. G. v. 5. Nov. 1875., einige Abänderungen des bürgerlichen Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, S. 198., 199.
525. V. v. 6. Nov. 1875., die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875. betr., S. 199., 200.
526. Comm. v. 11. Nov. 1875., die Verehelichung der Schulamtscandidaten betr., S. 186. Anm. 36.
527. V. v. 16. Nov. 1875., die Berechnung des Kirchendiensteinkommens der Kirchschullehrer betr., S. 359. Anm. 5. [S. 360.]
528. V. v. 20. Nov. 1875. über die Frage, ob es zulässig sei, daß ein Lehrer dem Schulausschusse angehöre, ohne daß der ihm vorgesetzte Director Mitglied des Schulausschusses ist, S. 395. Anm. 120.
529. V. v. 25. Nov. 1875., die von den Standesbeamten für die Zwecke der Bevölkerungsstatistik zu liefernden Nachweise über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle betr., S. 184. Anm. 18.
530. V. v. 27. Nov. 1875., die Abhaltung von Sühneterminen in Ehesachen betr., S. 190. Anm. 61. Abs. 2.
531. *V. v. 30. Nov. 1875., einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875. bedingte Veränderungen in der kirchl. Ordnung betr., S. 201.
532. V. v. 1. Dec. 1875., Actenmittheilung in Verwaltungsstrafsachen betr., S. 144. Anm. 6.

533. G. V. v. 2. Dec. 1875., Führung der Dissidentenregister betr., S. 80. Anm. 1.
534. Comm. v. 2. Dec. 1875. u. Recomm. v. 5. Dec. 1875., die Berechnung der zu den Lehrerpensionscassen abzuentrichtenden Jahresbeiträge betr., S. 357. Anm. 4.
535. G. V. v. 4. Dec. 1875., militärische Unentbehrlichkeitszeugnisse betr., S. 210. Anm. 8.
536. V. v. 4. Dec. 1875., die Mitgliedschaft der Lehrer im Schulvorstande betr., S. 395. Anm. 119.
537. V. v. 5. Dec. 1875., die Abhaltung von Sühneterminen in Ehesachen betr., S. 190. Anm. 61.
538. V. v. 7. Dec. 1875., die Candidatentabellen betr., S. 262. Anm. 2.
539. V. v. 7. Dec. 1875., die Verwaltung der Grundsteuerentschädigungscapitale für Schulgrundstücke betr., S. 426. Anm. 23.
540. V. v. 11. Dec. 1875., die Abhaltung von Sühneterminen in Ehestreitigkeiten zwischen jüdischen Glaubensgenossen betr., S. 191. Anm. 61. Abs. 3.
541. *G. V. v. 11. Dec. 1875., Nr. 1., die Verrechnung des für Verwaltungsbehörden bestrittenen Aufwandes betr., S. 236. Anm.**).
542. V. v. 18. Dec. 1875., die Unstatthaftigkeit einer Abgabe zu Schulzwecken von den standesamtlichen Eheschließungen betr., S. 183. Anm. 13.
543. V. v. 18. Dec. 1875., den Begriff der Schulversäumnisse betr., S. 379. Anm. 22.
544. G. V. v. 18. Dec. 1875., den Wegfall einer Abgabe von Trauungen zu Schulzwecken betr., S. 426. Anm. 24.
545. V. v. 21. Dec. 1875., die Lebensatteste auf den Quittungen über Pensionen aus der Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., S. 125. Anm. 5.
546. V. v. 24. Dec. 1875., Geschäftsführung der Standesbeamten betr., insbesondere rücksichtlich der Verehelichung von Schulamtscandidaten, S. 186. Anm. 36.
547. V. v. 3. Jan. 1876., eine Bestimmung hinsichtlich der Beerdigung von Selbstmördern betr., S. 177. Anm. 3.
548. V. v. 3. Jan. 1876., die Beurkundung des Todes von im Königreiche Sachsen sterbenden Angehörigen anderer Staaten betr., S. 188. Anm. 47.
549. V. v. 4. Jan. 1876., Haftverbindlichkeit mehrerer Directorialmitglieder von einer Stiftung betr., S. 49. Anm. 4.
550. V. v. 4. Jan. 1876., die Berechtigung der Lehrer auf Dienstalterszulagen betr., S. 362. Anm. 13.
551. V. v. 7. Jan. 1876., Bescheinigungen über kirchliche Aufgebote betr., S. 191. Anm. 64.
552. V. v. 7. Jan. 1876., Führung der Kirchenbücher betr., S. 250. Anm. 3.
553. V. v. 8. Jan. 1876., die Leitung von Gesangvereinen durch Volksschullehrer betr., S. 391. Anm. 99.
554. V. v. 8. Jan. 1876., die Verleihung von Freistellen auf den Fürstenschulen betr., S. 582.
555. V. v. 11. Jan. 1876., Erledigungs- und Besetzungsanzeigen bezüglich geistlicher Aemter betr., S. 192. Anm. 2.
556. V. v. 11. Jan. 1876., die Feier des Königlichen Geburtstagsfestes in den höheren Unterrichtsanstalten betr., S. 479. Anm. 5. lit. b. [S. 480.]
557. G. V. v. 15. Jan. 1876., die formelle Behandlung der Unterstützungsgesuche für Fortbildungsschulen betr., S. 386. Anm. 63. unter c.
558. V. v. 20. Jan. 1876., die Deutsche Wehrordnung betr., S. 201. flg.
559. G. V. v. 22. Jan. 1876., den Beginn der Ständigkeit der Volksschullehrer betr., S. 348. Anm. 4.
560. V. v. 27. Jan. 1876., das Verbot der Jagdbetheiligung für Volksschullehrer betr., S. 392. Anm. 106.
561. V. v. 3. Febr. 1876., den Wegfall der von den Geistlichen an die Ephoren zu erstattenden Anzeigen über confessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betr., S. 129. Anm. 3. Nr. 1. lit. b.
562. V. v. 5. Febr. 1876., die Dispensation vom Unterricht im Turnen und in weiblichen Handarbeiten betr., S. 375. Anm. 6.
563. V. v. 5. Febr. 1876. über die Frage, inwieweit zu Lehrergehaltserhöhungen die Genehmigung des Gemeinderathes erforderlich sei, S. 382. Anm. 45.
564. *V. v. 7. Febr. 1876., eine Abänderung der Bestimmungen über die Wahlfähigkeitsprüfung in der Musik, welche in der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen v. 8. Oct. 1874. enthalten sind, betr., S. 457.
565. G. v. 8. Febr., bez. 14. Febr. 1876., die Eheschließungsbescheinigungen der Standesbeamten betr., S. 254. Anm. 12.
566. V. v. 12. Febr. 1876., die Entschließung über Gnadengesuche in Schulstraffachen betr., S. 180. Anm. **).
567. V. v. 15. Febr. 1876., die Verehelichung katholischer Glaubensgenossen mit geschiedenen Ehegatten evangel.-luther. Bekenntnisses betr., S. 186. Anm. 37.
568. V. v. 15. Febr. 1876, die Erfüllung der Fortbildungsschulpflicht betr., S. 378. Anm. 19.
569. G. V. v. 18. Febr. 1876., die kirchliche Trauung taubstummer Verlobter betr., S. 253. Anm. 8.
570. Bekanntm. v. 18. Febr. 1876., die Auflösung der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen als selbstständiger Behörde betr., S. 580.
571. G. V. v. 22. Febr. 1876., die Verwaltung und Aufbewahrung von Capitalien der Kirchschullehne betr., S. 410. Anm. 172. unter Nr. 2. (S. 411.)
572. R. G. v. 26. Febr. 1876., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871. und die Ergänzung desselben, S. 211.
573. Bekanntm. v. 26. Febr. 1876., betr. die Redaction des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, S. 211.
574. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 26. Febr. 1876., S. 212. flg.
575. V. v. 29. Febr. 1876., die Aushängung standesamtlicher Bekanntmachungen an der Kirchenmauer betr., S. 187. Anm. 40.
576. G. V. v. 2. März 1876., die Benachrichtigung der Kircheninspectionen von den gegen die Geistlichen als Ortsschulinspectoren ergriffenen Disciplinarmaßregeln, S. 402. Anm. 147.
577. G. V. v. 6. März 1876., militärische Unentbehrlichkeitszeugnisse betr., S. 210. Anm. 8.
578. V. v. 7. März 1876., das Schulgeldfixum betr., S. 363. Anm. 16.
579. V. v. 10. März 1876., Kosten für Besichtigung von Schulbauplätzen durch die Bezirksärzte betr., S. 384. Anm. 54.
580. G. V. v. 25. März 1876., den Beginn des Pensionsgenusses der Volksschullehrer betr., S. 349. Anm. 5.
581. Comm. v. 3. April 1876. u. Recomm. v. 15. Mai 1876., die Anwendbarkeit der reichsgesetzlichen Vorschriften über Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung auf die sächsische Beamtengemeinde in Bodenbach betr., S. 190. Anm. 59.
582. V. v. 11. April 1876., die von dem Grundbesitze der Pfarrlehne zu erhebenden Communalanlagen betr., S. 156. Anm. **)
583. V. v. 15. April 1876., die Mitgliedschaft der Lehrer im Schulvorstande betr., S. 395. Anm. 118.
584. V. v. 22. April 1876., die Einladung zu den Schulvorstandssitzungen betr., S. 440. Anm. 53.
585. V. v. 27. April 1876., die Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Altersjahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern betr., S. 218. flg.
586. *Bekanntm. v. 28. April 1876., Aufhebung der Gerichtsämter Brandis und Jöhstadt betr., S. 619.
587. V. v. 2. Mai 1876., den Vollzug der Schulaufnahme und Schulentlassung bei der Volksschule betr., S. 416. Anm. 6.
588. V. v. 9. Mai 1876., die kirchliche Trauung einer der katholischen Confession angehörigen Braut durch einen evangel.-luther. Geistlichen betr., S. 590.
589. V. v. 19. Mai 1876., die Abänderung von §. 4. des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts betr., S. 90. Anm. **)
590. G. v. 22. Mai 1876., die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr., S. 220. flg.
591. V. v. 23. Mai 1876., die Bewilligung von Staatsentschädigungen für Ledigkeitszeugnisse und andere bei Taufen, Aufgeboten und Trauungen vorkommende schriftliche Arbeiten der Geistlichen und Kirchendiener betr., S. 220. Anm. 4. Abs. 1.
592. V. v. 23. Mai 1876., die Schulpflicht derjenigen Kinder betr., welche zwischen Ostern und dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, S. 377. Anm. 14.
593. V. v. 24. Mai 1876., polizeiliche Vorschriften für die Beerdigung betr., S. 189. Anm. 50.
594. G. V. v. 27. Mai 1876., die Benachrichtigung der Pfarrämter wegen weggezogener ungetrauter Paare und ungetaufter Kinder betr., S. 243. Anm. 3.
595. V. v. 27. Mai 1876., die Theilnahme des Lehrers an der Berathung und beziehentlich Abstimmung des Schulvorstandes über die Wahl eines Amtsnachfolgers betr., S. 402. Anm. 143.
596. V. v. 1. Juni 1876., die Erhebung eines Schulgeldes von den eine Schule des Nachbarortes besuchenden Kindern betr., S. 416. Anm. 3.
597. G. v. 3. Juni 1876., einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., S. 458. flg.
598. V. v. 3. Juni 1876., die Disciplinargerichte betr., S. 461.
599. Nachtrags-Decret v. 6. Juni 1876., eine Abänderung der mittelst Decrets v. 29. März 1870. bestätigten Verfassung der evangel.-reform. Gemeinden im Königreich Sachsen betr., S. 71., 72.
600. V. v. 6. Juni 1876., die Bewilligung von Staatsentschädigungen

wegen weggefallener Accidentien in den sächsisch-preußischen Grenzparochieen betr., S. 221. Anm. 5. lit. a.
601. *V. v. 15. Juni 1876., weitere Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. betr., S. 77. Anm. 2.
602. V. v. 15. Juni 1876., Unzulässigkeit einer Staatsentschädigung bezüglich Gebühren für Kirchenbucheinträge, Danksagungen, Verlobungen und Kissenlegen bei Trauungen betr., S. 220. Anm. 4. Abs. 1.
603. G. V. v. 20. Juni 1876., die Erfüllung der Militärpflicht Seiten der jungen Theologen betr., S. 163. Anm. 3.
604. V. v. 23. Juni 1876., die Erhebung von Parochialanlagen in mittleren und kleinen Städten betr., S. 598. unter Nr. IV.
605. V. v. 24. Juni 1876., die Mitgliedschaft der Schuldirectoren und beziehentlich ständigen Lehrer im Schulausschusse betr., S. 397. Anm. 127.
606. V. v. 26. Juni 1876., die ausnahmsweise Bewilligung einer Staatsentschädigung für schriftliche Arbeiten bei Taufen, Aufgeboten und Trauungen betr., S. 220. Anm. 4. Abs. 1.
607. G. V. v. 30. Juni 1876., die Tagegelder und Reisekosten der Bezirksschulinspectoren betr., S. 403. Anm. 154. [S. 406., 407.]
608. V. v. 1. Juli 1876., Unzulässigkeit von Staatsentschädigungen bezüglich der Opfer- oder Beckengelder bei Taufen und Trauungen, der Entschädigung für Brautmessen und der Gebühren für Führung des Kirchenbuchduplicates, S. 220. Anm. 4. Abs. 1.
609. G. V. v. 3. Juli 1876., die gegenseitige Mittheilung der Vornamen neugeborener Kinder zwischen den Standesbeamten und den Kirchrechnungsführern betr., S. 184. Anm. 16.
610. V. v. 3. Juli 1876., die Erhöhung der Beneficien für die Mitglieder des Prediger-Collegiums zu St. Pauli an der Universität Leipzig betr., S. 624.
611. V. v. 8. Juli 1876., die Beiziehung der nur vorübergehend in einem Schulbezirke aufhältlichen Personen zu den Schulanlagen betr., S. 594. unter Nr. II. 5.
612. V. v. 11. Juli 1876., Unzulässigkeit von Staatsentschädigungen bezüglich der Einschreibegebühren für Aufgebote und Trauungen, sowie der Gebühren für den Eintrag von mehr als 3 Taufpathen, für den Consens der Eltern und für Abkündigung der Geburten und Kirchgänge betr., S. 220. Anm. 4. Abs. 1.
613. G. V. v. 12. Juli 1876., betr. den Termin für die Einreichung der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Volksschule, S. 377. Anm. 16., die Einrichtung von Hilfslehrerconferenzen, S. 408. Anm. 165., die Censirung der Leistungen und des Verhaltens der Schulkinder, S. 418. Anm. 8., die Einreichung der Confirmanden-Tabellen, S. 419. Anm. 11., die Schulfreiheit in der Volksschule am Geburtstage Sr. Maj. des Königs und am 2. September, S. 428. Anm. 28., sowie Lehrcurse zur Ausbildung von Turnlehrern, S. 443. Anm. 61.
614. V. v. 15. Juli 1876., den Gefängnißgeistlichendienst betr., S. 609.
615. V. v. 21. Juli 1876., Unzulässigkeit von Staatsentschädigungen bezüglich der Gebühren für Gevatterbitten und Tragen von Gevatterbriefen betr., S. 220. Anm. 4. Abs. 1.
616. V. v. 21. Juli 1876., Unzulässigkeit von Staatsentschädigungen bezüglich der Aequivalente für Tücher bei Trauungen betr., S. 220. Anm. 4. Abs. 1.
617. V. v. 29. Juli 1876., polizeiliche Vorschriften für die Beerdigung betr., S. 189. Anm. 50.
618. V. v. 3. Aug. 1876., die Abstufung des Schulgeldes mit Rücksicht auf Ertheilung oder Nichtertheilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten betr., S. 381. Anm. 34.
619. V. v. 5. Aug. 1876., das Regulativ über Verwendung der zu Stipendien für Schüler der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung im Staatsbudget ausgeworfenen Summen betr., S. 478. Anm. 1.
620. V. v. 14. Aug. 1876., den Erlaß von Verordnungen allgemeinen Inhalts Seiten der kathol.-geistl. Behörden betr., S. 223. Anm. 3.
621. V. v. 15. Aug. 1876., die Protocolle und Kirchenbuchsnachträge der Geistlichen wegen Anerkennung der Vaterschaft vor dem 1. Jan. 1876. geborener Kinder betr., S. 190. Anm. 57.
622. V. v. 15. Aug. 1876., die Verpflichtung der Dienstherrschaften zu Abentrichtung von Schulgeld für schulpflichtige Dienstboten betr., S. 381. Anm. 33.
623. G. v. 22. Aug. 1876. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare, S. 461. flg.
624. G. v. 23. Aug. 1876., die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betr., S. 222. flg.
625. V. v. 23. Aug. 1876., den Besuch auswärtiger Fortbildungsschulen betr., S. 378. Anm. 19. Abs. 2.
626. G. v. 25. Aug. 1876., die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr., S. 226. flg.
627. G. V. v. 25. Aug. 1876., die Feststellung der dem Stellvertreter eines Lehrers aus der Schulcasse zu gewährenden Entschädigung betr., S. 383. Anm. 48.
628. V. v. 26. Aug. 1876., die Befreiung der Militairpersonen von den Schulanlagen betr., S. 594. unter Nr. II. 6.
629. Bekanntm. v. 28. Aug. 1876., eine Vereinbarung mit der Königl. Preußischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr., S. 375. Anm. 10.
630. Bekanntm. v. 28. Aug. 1876., eine Vereinbarung mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr., S. 375. Anm. 10.
631. V. v. 31. Aug. 1876., die Aufbringung von Schulanlagen in katholischen Minderheitsschulen außerhalb der Erblande betr., S. 381. Anm. 36.
632. V. v. 2. Sept. 1876., die aus dem Auslande in den sächsischen Schuldienst eintretenden Schulamtscandidaten betr., S. 388. Anm. 70.
633. V. v. 7. Sept. 1876., die den Volksschullehrern zu gewährende Freiwohnung betr., S. 390. Anm. 86.
634. G. V. v. 7. Sept. 1876., das Papierformat für Acten betr., S. 474.
635. V. v. 14. Sept. 1876., das Papierformat für Acten betr., S. 234.
636. V. v. 14. Sept. 1876., die Ertheilung von Verweisen an Vicare und Hilfslehrer betr., S. 437. Anm. 48.
637. G. V. v. 15. Sept. 1876., die Schulgeldsätze und Schulgelderlasse bei den Gymnasien betr., S. 462. Anm. 3.
638. V. v. 24. Sept. 1876., die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betr., S. 234. flg.
639. *G. V. v. 11. Oct. 1876., die bei den Königl. Gerichten durch Vornahme richterlicher Handlungen auf Requisitionen Königl. Verwaltungsbehörden entstehenden Kosten betr., S. 236. Anm. **).
640. V. v. 19. Oct. 1876., das Erforderniß der Confirmation der Kirchendiener für den Anspruch auf Staatsentschädigung wegen weggefallener Accidentien betr., S. 220. Anm. 3.
641. V. v. 25. Oct. 1876., das Verfahren bei Veräußerung von Kirchschulgrundstücken betr., S. 137. Anm. 20.
642. V. v. 28. Oct. 1876., Benachrichtigungen von den gegen Studirende und Schüler höherer Lehranstalten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Polizeisachen betr., S. 474., 475.
643. G. V. v. 3. Nov. 1876., den Vermerk über die Religion in den Standesregistern betr., S. 184. Anm. 17.
644. V. v. 9. Nov. 1876., die Zulässigkeit der Staats-Entschädigung eines Stadtmusicus wegen des Wegfalls von Accidentien betr., S. 220. Anm. 2.
645. V. v. 11. Nov. 1876., Competenz zu Genehmigung dringlicher Arbeiten an Sonn- und Festtagen betr., S. 95. Anm. 11.
646. G. V. v. 11. Nov. 1876., die geschäftliche Behandlung der Unterstützungsgesuche für Fortbildungsschulen betr., S. 386. Anm. 63. lit. d. [S. 387.]
647. V. v. 11. Nov. 1876., die Vertheilung von Belobigungsdecreten an Fortbildungsschüler betr., S. 387. Anm. 64.
648. V. v. 11. Nov. 1876., die Umzugskosten der Hilfslehrer betr., S. 390. Anm. 90.
649. G. v. 13. Nov. 1876. über die Erbschaftssteuer, S. 236., 237.
650. G. v. 13. Nov. 1876. über den Urkundenstempel, S. 238. flg.
651. V. v. 18. Nov. 1876. zur Ausf. des G. über die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, S. 226. Anm. 1.; S. 227. Anm. 2. [§. 3.]; S. 231. Anm. 3. [§. 40.]; S. 232. Anm. 4. [§. 49.]
652. Bekanntm. v. 20. Nov. 1876., enthaltend eine Abänderung der Beilage A. zum Receß v. 10. Mai 1860., die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochieen betr., zu welchen Königl. Sächsische Unterthanen und Unterthanen des Fürstenthums Reuß ältere Linie gehören, S. 242., 243.
653. V. v. 20. Nov. 1876., Erörterung der Confessionsangehörigkeit neu einziehender Personen betr., S. 244. Anm. 3. in fine.
654. G. V. v. 22. Nov. 1876., betr. die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und die Ausstellung von Zeichnungen und weiblichen Handarbeiten, S. 374. Anm. 4., die Beheizung der Schullocalitäten durch Lehrer, S. 390. Anm. 88., die Verhängung von Ordnungsstrafen, S. 403. Anm. 152., die Lehrerconferenzen, S. 441. Anm. 58., endlich die Tabellen über Schulrevisionen der Bezirksschulinspectoren, S. 442. Anm. 59.
655. V. v. 22. Nov. 1876., Regulativ für die erste juristische Staatsprüfung enthaltend, S. 612.
656. Bekanntm. v. 27. Nov. 1876., den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen betr., S. 475., 476.
657. V. v. 28. Nov. 1876., die wissenschaftliche Prüfung der Candidaten der katholischen Theologie betr., S. 225. Anm. 10.
658. Bekanntm. v. 29. Nov. 1876., enthaltend Vereinbarungen mit den Regierungen von Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklen-

burg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, sowie der Verwaltung von Elsaß-Lothringen und den Senaten von Lübeck und Bremen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, S. 375. Anm. 10.
659. K. G. v. 30. Nov. 1876., die Aufhebung von §. 2. des Kirchengesetzes über Besetzung geistlicher Stellen v. 15. April 1873. betr., S. 35.
660. K. G. v. 1. Dec. 1876., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., S. 243. flg.
661. K. G. v. 2. Dec. 1876., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., S. 245. flg.
662. G. V. v. 6. Dec. 1876., die Erhebung einer allgemeinen Kirchencollecte für die Zwecke eines Kirchenfonds betr., S. 136. Anm. 19. lit. c.
663. *V. v. 6. Dec. 1876., die Ausführung des Gesetzes über die Erbschaftssteuer v. 13. Nov. 1876. betr., S. 236. Anm. †
664. *V. v. 6. Dec. 1876., die Ausf. des G. über den Urkundenstempel v. 13. Nov. 1876. betr., S. 238. Anm. 1.; S. 240. Anm. 8.
665. G. V. v. 7. Dec. 1876., eine Einrichtung im Geschäftsverkehr betr., S. 476., 477.
666. V. v. 9. Dec. 1876., die Theilnahme der Lehrer an der Berathung und beziehentlich Abstimmung im Schulvorstande betr., S. 401. Anm. 142.
667. V. v. 9. Dec. 1876., die Erhebung eines Schulgeldes zur Ortsschulcasse von den eine Privatschulanstalt in einem Nachbarorte besuchenden Kindern betr., S. 415. Anm. 2.
668. V. v. 9. Dec. 1876., Herbeiziehung der Gymnasien zu Kirchen- und Schulanlagen betr., S. 602. unter Nr. XII. 2.
669. V. v. 12. Dec. 1876. zur Ausf. des Kirchengesetzes v. 1. Dec. 1876., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung betr., S. 248. flg.
670. V. v. 13. Dec. 1876., eine Einrichtung im Geschäftsverkehr betr., S. 255.
671. V. v. 13. Dec. 1876., einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875. bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., S. 250. flg.
672. V. v. 14. Dec. 1876., eine Ansprache des evangel.-luther. Landesconf. an die Kirchenvorstände enthaltend, S. 248. Anm. *).
673. V. v. 15. Dec. 1876. zur Ausf. des Kirchengesetzes v. 2. Dec. 1876. über die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener, S. 256. flg.
674. V. v. 15. Dec. 1876., Anzeigen über unterlassene Taufen und Trauungen betr., S. 263. Anm. 4.
675. V. v. 28. Dec. 1876., Herbeiziehung juristischer Personen zu Schulanlagen betr., S. 596. Nr. II. 7.
676. V. v. 29. Dec. 1876., die Stempelfreiheit der pfarramtlichen Tauf-, Trau- und Todesbescheinigungen betr., S. 238. Anm. 3.
677. Bekanntm. v. 30. Dec. 1876., Aufhebung der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Crimmitschau betr., S. 170. Anm. *).
678. Comm. v. 5. Jan. 1877., und Recomm. v. 23. Jan. 1877., die Stempelpflichtigkeit von Rechnungsbelegen betr., S. 238., Anm. 2. Abs. 1.
679. V. v. 9. Jan. 1877., die Kostenfreiheit der den Standesbeamten zu ertheilenden Notizen aus Kirchenbüchern betr., S. 183. Anm. 9.
680. V. v. 9. Jan. 1877., die Befreiung der Kinder evangel.-reformirter Confession von dem Religionsunterrichte in der Volksschule während des Confirmandenunterrichts betr., S. 380. Anm. 27. in fine.
681. V. v. 11. Jan. 1877., die Versendung des Verordnungsblattes des evangel.-luther. Landesconf. betr., S. 181. Anm. *) Nr. 1.
682. V. v. 11. Jan. 1877., die Beilegung der sogenannten Keuschheitsprädicate betr., S. 252. Anm. 6.
683. V. v. 11. Jan. 1877., die Einrichtung der Schulcassenrechnungen betr., S. 425. Anm. 19.
684. V. v. 16. Jan. 1877., die Vertretung eximirter Grundstücksbesitzer im Schulvorstande betr., S. 399. Anm. 131.
685. V. v. 16. Jan. 1877., die Befreiung der Militärpersonen von den Schulanlagen betr., S. 595. unter Nr. II. 6.
686. V. v. 20. Jan. 1877., die Kosten für den in Folge einer Lehrervacanz nothwendig gewordenen Besuch einer Nachbarschule betr., S. 380. Anm. 29.
687. Comm. v. 23. Jan. 1877., die Befreiung der Gesangbuchscasse, des Fonds für den evangel. Hofgottesdienst, der Hofcymbelgeldercasse, der Allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse, des Taubstummen-Instituts-Fonds, des Döhner'schen Lehrmittelfonds, des Geistlichen-Emeritirungs-Fonds und der Prediger-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse von der Stempelsteuer betr., S. 238. Anm. 5.
688. *Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich v. 27. Jan. 1877., S. 634. Anm. 2.; S. 635. Anm. *).
689. V. v. 29. Jan. 1877. zu Ausf. des G. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. Aug. 1876., S. 477. flg.
690. V. v. 30. Jan. 1877., die Prüfung der auf dem wendischen Seminar, dem Gymnasium und der Universität zu Prag vorgebildeten Candidaten der katholischen Theologie betr., S. 224. Anm. 9.
691. Civilproceßordnung für das Deutsche Reich v. 30. Jan. 1877., S. 637. Anm. 2. u. 3.; S. 640. Anm. 5.; S. 641. Anm. 6., 7. u. 8.
692. Strafproceßordnung für das Deutsche Reich v. 1. Febr. 1877., S. 643. Anm. 1. und Anm. 2.; S. 644. Anm. 4.
693. Comm. v. 3. Febr. 1877., die Stempelfreiheit der Universität, der Taubstummeninstitute und der Landesschulen betr., S. 238. Anm. 4.
694. V. v. 9. Febr. 1877., Trauformulare betr., S. 258. flg.
695. Concursordnung für das Deutsche Reich v. 10. Febr. 1877., §§. 39., 40., 41., 54., 55. S. 562.
696. V. v. 10. Febr. 1877., die Aufbewahrung der standesamtlichen Bescheinigungen über Eheschließungen betr., S. 188. Anm. 44.
697. Bekannt. v. 10. Febr. 1877., eine Vereinbarung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr., S. 375. Anm. 10.
698. V. v. 12. Febr. 1877., die Pflege des kirchlichen Chor- und Gemeindegesanges betr., S. 264. Anm 6. lit. a.
699. V. v. 13. Febr. 1877., die Stempelfreiheit der Duplicate und Abschriften von stempelpflichtigen Urkunden betr., S. 239. Anm. 6.
700. V. v. 17. Febr. 1877., die Pensionsfähigkeit der Missionsgeistlichen betr., S. 119. Anm. 5.
701. V. v. 17. Febr. 1877., die Anstellung der Fachlehrer betr., S. 409. Anm. 169.
702. G. V. v. 17. Febr. 1877., die Feier des Geburtstages S. Maj. des Königs in den Volksschulen betr., S. 428. Anm. 28.
703. V. v. 17. Febr. 1877., die Schulcommission für die höhere Bürgerschule für Mädchen in Leipzig betr., S. 462. Anm. 2.
704. V. v. 24. Febr. 1877., die an die Standesbeamten abzuliefernden Duplicate von Leichenbestattungsscheinen betr., S. 115. Anm. 2. lit. b.
705. V. v. 24. Febr. 1877., den Verlust der Fähigkeit zum Schulvorsteheramte betr., S. 400. Anm. 135.
706. G. V. v. 3. März 1877., die Postsendungen der Bezirksschulinspectoren betr., S. 70. Anm. 5.
707. G. V. v. 3. März 1877., betr. die persönliche Vorstellung der in den Bezirk neu eintretenden Lehrer, welche in Volksschulen Religionsunterricht zu ertheilen haben, vor dem Bezirksephorus, S. 403. Anm. 148.
708. Comm. v. 6. März 1877. u. Recomm. v. 17. März 1877., die Ausführung von §. 120. der Reichsgewerbeordnung betr., S. 346. Anm. 3.
709. V. v. 15. März 1877., die Charakterschilderungen der Gefängnißgeistlichen über die in Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen betr., S. 609.
710. V. v. 16. März 1877., den Verzicht auf die Probe der zu einer Schulstelle vorgeschlagenen Bewerber betr., S. 389. Anm. 79.
711. V. v. 17. März 1877., den Verzicht auf gesetzliche Dienstalterszulagen eines Lehrers betr., S. 362. Anm. 9.
712. Comm. v. 22. März 1877., die Anerkennung der für Kirchschullehne anzulegenden Grundbuchsfolien betr., S. 5. Anm. 3. Abs. 13. (auf S. 7.)
713. V. v. 26. März 1877., die Bestätigung einiger Abänderungen in den Statuten des katholischen Pensionsvereins für das Königreich Sachsen betr., S. 352. Anm. 12.
714. V. v. 4. April 1877., die Richtigkeit der Strafverfügungen betr., S. 141. Anm. 7.
715. V. v. 4. April 1877., die Oberrechnungskammer betr., S. 260. flg.
716. V. v. 7. April 1877., betr. die Betreibung von Nebengeschäften Seiten der Angehörigen eines Volksschullehrers, S. 391. Anm. 98.
717. V. v. 12. April 1877., den Schulbesuch der in sächsischen Grenzbezirken wohnhaften nicht sächsischen Kinder betr., S. 416. Anm. 5.
718. G. V. v. 14. April 1877., die Feier des Königl. Geburtstagsfestes in den Seminaren betr., S. 479. Anm. 5. (S. 480.)
719. G. V. v. 18. April 1877., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren evangel.-luther. Geistlicher und Kirchendiener betr., S. 246. Anm. 5. S. 247. Anm. 14. S. 257. Anm. *).
720. V. v. 19. April 1877., die Erhebung eines Einschreibegeldes beim Eintritt schulpflichtiger Kinder in die Volksschule betr., S. 375. Anm. 9.
721. G. V. v. 20. April 1877., die Benachrichtigung der Bezirksschul-

inspectoren bei Veränderungen im Einkommen von Kirchschulstellen betr., S. 246. Anm. 7.
722. Bekanntm. v. 20. April 1877., eine Vereinbarung mit der Kaiserl. Königl. österreichischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr., S. 375. Anm. 10. in fine. (S. 376.)
723. V. v. 26. April 1877., die Bewilligung von Staatsentschädigungen wegen weggefallener Accidentien in den sächsisch-österreichischen Grenzparochieen betr., S. 221. Anm. 5. lit. c.
724. V. v. 30. April 1877., die Auswerfung der Staatsentschädigung für weggefallene Accidentien betr., S. 220. Anm. 4. Abs. 1.
725. V. v. 1. Mai 1877., die Einsetzung von Schulcommissionen für Privatlehranstalten in Dresden betr., S. 482. Anm. 9.
726. Comm. v. 5. Mai 1877., die Anwendbarkeit der in §. 31., Abs. 3. des Organisationsgesetzes v. 21. April 1873. für Verwaltungssachen eingeführten präjudiciellen Recursfrist auf das Geschäftsgebiet des Cult.-Min. betr., S. 142. Anm. 9.
727. V. v. 5. Mai 1877. über die Frage, ob aus disciplinellen Gründen ein über die Dauer von 8 Jahren hinausgehender Besuch der Volksschule gefordert werden dürfe, S. 378. Anm. 18.
728. G. V. v. 9. Mai 1877., kirchliche Jahresberichte betr., S. 262. flg.
729. V. v. 12. Mai 1877., eine Confirmationsordnung betr., S. 267. flg.
730. V. v. 12. Mai 1877., den Ausschluß körperlicher Züchtigung in den höheren Lehranstalten betr., S. 479. Anm. 3.
731. *G. V. v. 16. Mai 1877., die bei den Königl. Gerichten durch Vornahme richterlicher Handlungen auf Requisitionen Königl. Verwaltungsbehörden entstehenden Kosten betr., S. 236. Anm. **).
732. G. V. v. 22. Mai 1877., die Aussetzung des Fortbildungsschulunterrichts am Tage der Kirchenvisitation betr., S. 386. Anm. 61.
733. V. v. 22. Mai 1877., die von den Gefängnißgeistlichen für die in Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen auszustellenden Charakteristiken betr., S. 609.
734. V. v. 24. Mai 1877., das Verfahren bei Aufstellung von Anlagenregulativen und Beschwerden gegen die Einschätzung zu den Kirchen- und Schulanlagen betr., S. 269.
735. G. V. v. 4. Juni 1877., die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., S. 257. Anm. **).
736. G. V. v. 8. Juni 1877., die Aussetzung des Fortbildungsschulunterrichts am Tage der Kirchenvisitation betr., S. 386. Anm. 61.
737. V. v. 21. Juni 1877., die Fürsorge für aus Landes- Straf- und Corrections-Anstalten Entlassene betr., S. 266. Anm. 13.
738. Comm. v. 23. Juni 1877., die Stempelfreiheit der Landesuniversität betr., S. 238. Anm. 4.
739. V. v. 23. Juni 1877., die Einführung des Kirchengesetzes, die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangel.-luther. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. Dec. 1876. in der Oberlausitz betr., S. 248. Anm. 17.
740. V. v. 23. Juni 1877., die Anschaffung von Schulbüchern für die Kinder säumiger Eltern betr., S. 421. Anm. 14.
741. V. v. 25. Juni 1877., das Schulgeld der Inhaber von Famulaturstellen auf den Fürstenschulen betr., S. 582.
742. V. v. 28. Juni 1877., Einberufung der Lehrer zur Armee betr., S. 210. Anm. 8. in fine.
743. V. v. 30. Juni 1877., den Austritt der Schulvorsteher aus dem Schulvorstande betr., S. 394. Anm. 113.
744. Comm. v. 2. Juli 1877., die Stempelfreiheit der Universität betr., S. 238. Anm. 4.
745. V. v. 2. Juli 1877., die Benutzung der Postscheine als giltiger Rechnungsbelege bei Zahlungen von Staatsbehörden und Staatsverwaltungen betr., S. 270.
746. V. v. 4. Juli 1877., die Höhe der zu fixirenden Accidentien der Geistlichen und Kirchendiener betr., S. 257. Anm. **) in fine.
747. V. v. 7. Juli 1877., die Betreibung von Nebenbeschäftigungen Seiten der Volksschullehrer und beziehentlich ihrer Angehörigen betr., S. 391. Anm. 98.
748. G. V. v. 12. Juli 1877., die Fixation der sogen. Confirmandengeschenke bei Lehrerstellen betr., S. 246. Anm. 6.
749. V. v. 13. Juli 1877., die Abhaltung von Sühneterminen bei kirchlich nicht getrauten Ehepaaren betr., S. 191. Anm. 62.
750. V. v. 13. Juli 1877. wegen Anwendung des Gesetzes vom 23. August 1876., die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche betr., in der Oberlausitz, S. 270.
751. V. v. 14. Juli 1877., den Beginn der Schulstunden an den Realschulen I. Ordnung betr., S. 500. Anm. 13.
752. G. V. v. 18. Juli 1877., Militairpflichterfüllung Seiten der Candidaten der Theologie betr., S. 209. Anm. 7.
753. V. v. 19. Juli 1877., die Dauer des Schulvorsteheramtes betr., S. 400. Anm. 133.
754. V. v. 21. Juli 1877., Form der Aufgebotsbescheinigungen betr., S. 201. Anm. *).
755. G. V. v. 27. Juli 1877., die Beilegung der sogenannten Keuschheitsprädicate betr., S. 252. Anm. 6.
756. V. v. 28. Juli 1877., den Beginn des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an einfachen Volksschulen betr., S. 375. Anm. 5.
757. Regiſtr. v. 14. Aug. 1877., die Abtrennung der Glöckner-function von einer Schulstelle betr., S. 390. Anm. 87.
758. Comm. v. 18. Aug. 1877., die Theilnahme der Bezirksschulinspectoren bei Feststellung des kirchendienstlichen Vacanzcapitales einer Kirchschulstelle betr., S. 410. Anm. 172. zu Nr. 3. [S. 411.]
759. V. v. 20. Aug. 1877., die Beseitigung ungebührlicher Ausdehnung kirchlicher Feierlichkeiten bei öffentlichen Leichenbegängnissen betr., S. 270., 271.
760. V. v. 22. Aug. 1877., einige Abänderungen und Ergänzungen der Verordnung v. 8. Mai 1872. und der mittelst derselben publicirten Revidirten Hebammenordnung betr., S. 126. Anm. 2.
761. Comm. v. 23. Aug. 1877. und Recomm. v. 21. Oct. 1877., die Bewilligung von Staatsentschädigungen wegen weggefallener Accidentien in den sächsisch-reußischen Grenzparochieen betr., S. 221. Anm. 5. lit. b.
762. V. v. 24. Aug. 1877., den Erlaß von Strafverfügungen an Gutsvorsteher und Gemeindevorstände betr., S. 143. Anm. 3.
763. V. v. 25. Aug. 1877., die Einführung eines veränderten Formulars zu den Anzeigen über Unglücksfälle und Selbstmorde betr., S. 176. Anm. 2.
764. G. V. v. 28. Aug. 1877., die Postsendungen der Bezirksschulinspectoren betr., S. 70. Anm. 5.
765. G. V. v. 29. Aug. 1877., die Lectionspläne für die Realschulen I. Ordnung betr., S. 463. Anm. 6.
766. V. v. 7. Sept. 1877., die Besoldung derjenigen Schulamtscandidaten betr., welche ständige Lehrerstellen vicariatweise verwalten, S. 361. Anm. 6.
767. Bekanntm. v. 19. Sept. 1877., den religiösen Memorirstoff in evangel. Volksschulen betr., S. 525. flg.
768. V. v. 20. Sept. 1877., den Einfluß der Schulkinderzahl auf die Gehaltsbezüge der Lehrer betr., S. 361. Anm. 7.
769. V. v. 21. Sept. 1877., die Anwendung des Gesetzes v. 23. Aug. 1876. wegen Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die kathol. Kirche in der Oberlausitz betr., S. 270. Anm. *) u. Anm. **).
770. V. v. 22. Sept. 1877., enthaltend eine Erläuterung von §. 1. der Verordnung v. 27. April 1876., die Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Altersjahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern betr., S. 219. Anm. 2.
771. V. v. 25. Sept. 1877., die Verpflichtung von Lehrern an Privatschulen betr., S. 387. Anm. 66.
772. G. V. v. 4. Oct. 1877., die Wahrung der Interessen der Schul-, beziehentlich Kirchschullehne bei Schulneubauten betr., S. 5. Anm. 3. Abs. 12. (auf S. 7.).
773. G. V. v. 6. Oct. 1877., die Michaelisferien in den höheren Lehranstalten und in den Volksschulen betr., S. 479. Anm. 4.
774. V. v. 11. Oct. 1877., die zwangsweise Verpflichtung zur Theilnahme am Katechismusunterricht betr., S. 386. Anm. 62.
775. V. v. 11. Oct. 1877., die Einsetzung einer Schulcommission für die Dr. Barth'sche Privatlehranstalt in Leipzig betr., S. 482. Anm. 9.
776. V. v. 16. Oct. 1877., den fünftägigen wöchentlichen Schulunterricht betr., S. 353. Anm. **).
777. V. v. 23. Oct. 1877. zu Interpretation v. §. 5., Abs. 6. des Volksschulgeſ. v. 26. April 1873., S. 380. Anm. 25.
778. Bekanntm. v. 1. Nov. 1877., die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Gymnasien, Realschulen und Seminaren betr., S. 129. Anm. 3., Nr. 2. [S. 130.]
779. V. v. 1. Nov. 1877., die Uebertragung des Schulgeldes für arme Kinder in zusammengesetzten Schulbezirken betr., S. 382. Anm. 38.
780. V. v. 1. Nov. 1877., die Zulassung von Stellvertretern für Schulvorsteher betr., S. 397. Anm. 126.
781. V. v. 1. Nov. 1877., den Vorsitz im Schulausschusse betr., S. 401. Anm. 139.
782. Bekanntm. v. 1. Nov. 1877., die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., S. 528. flg.
783. G. V. v. 3. Nov. 1877., die Verpflichtung des Expeditionspersonals der Bezirksschulinspectoren betr., S. 407. Anm. 155.
784. V. v. 12. Nov. 1877., die abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte betr., S. 341. Anm. 3.
785. G. V. v. 17. Nov. 1877., die Cassen der Kirchen und der Kirchengemeinden betr., S. 247. Anm. 12.
786. G. V. v. 24. Nov. 1877., die Benachrichtigung der Bezirksschulinspectoren bei Veränderungen im Einkommen von Kirchschulstellen betr., S. 246. Anm. 7.

787. V. v. 26. Nov. 1877., die Ausführung der kirchlichen Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Gymnasien, Realschulen und Seminaren betr., S. 129. Anm. 3., Nr. 2. in fine. [S. 131.]
788. V. v. 27. Nov. 1877., die Unzulässigkeit der Gewährung einer Staatsentschädigung an Kirchrechnungsführer wegen des Wegfalls von Accidentien betr., S. 220. Anm. 3.
789. G. V. v. 1. Dec. 1877. zu der Frage, ob Volksschullehrer und Schuldirectoren als Beamte im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs anzusehen seien, S. 217. Anm. **).
790. V. v. 1. Dec. 1877. zu Interpretation der Worte „Mitglieder der Schulgemeinde" in §. 7., Abs. 2. des Volksschulgesetzes v. 26. April 1873., S. 381. Anm. 30.
791. Bekanntm. v. 4. Dec. 1877., Aufhebung der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Schandau betr., S. 170. Anm. *).
792. G. V. v. 9. Dec. 1877., Tagegelder und Reisekosten der Bezirksschulinspectoren betr., S. 403. Anm. 154. [S. 407.]
793. G. V. v. 27. Dec. 1877., die Anmeldung der Abiturienten von Gymnasien und Realschulen I. Ordnung bei dem Cult.-Min. betr., S. 498. Anm. 12.
794. V. v. 8. Jan. 1878., das Verbot der Theilnahme an der Jagd für Volksschullehrer betr., S. 392. Anm. 106.
795. V. v. 10. Jan. 1878., die Vertretung exemter Grundstücksbesitzer im Schulvorstande betr., S. 399. Anm. 131. [S. 400.]
796. V. v. 10. Jan. 1878., das Honorar bei den Prüfungen, bez. Nachprüfungen für das höhere Schulamt betr., S. 452. Anm. 1.
797. Bekanntm. v. 15. Jan. 1878., die Gemeindeverfassung von Elterlein betr., S. 178. Anm. *).
798. G. V. v. 15. Jan. 1878., die Benachrichtigung der Bezirksschulinspectoren von der Anstellung neuer Geistlichen betr., S. 402. Anm. 146.
799. G. V. v. 18. Jan. 1878., das Begräbnißwesen betr., S. 271. Anm. *).
800. V. v. 18. Jan. 1878., die Cassen der Kirchgemeinden betr., S. 271. flg.
801. V. v. 19. Jan. 1878., die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vacanzeinkommens von solchen Stellen betr., S. 274. flg.
802. V. v. 31. Jan. 1878., die Beiträge zum geistlichen Emeritirungsfond betr., S. 121. Anm. 10.
803. V. v. 1. Febr. 1878. wegen Abänderung des Regulativs v. 6. Aug. 1875., die Prüfungen für die Candidaten des höheren Schulamts betr., S. 452., 453., 456.
804. V. v. 6. Febr. 1878., die Veräußerung von Kircheninventar betr., S. 265. Anm. 10.
805. V. v. 7. Febr. 1878., die Beiträge zum geistlichen Emeritirungsfond betr., S. 121. Anm. 10.
806. V. v. 7. Febr. 1878., die Ablehnung des Vorsitzes im Schulvorstande betr., S. 401. Anm. 138.
807. G. V. v. 8. Febr. 1878. über das Verfahren bei interimistischer Verwaltung erledigter Kirchschulstellen, S. 410. Anm. 172. unter Nr. 5. [S. 411.]
808. G. V. v. 15. Febr. 1878., Baulichkeiten an Kirchengebäuden betr., S. 29. Anm. 61.
809. V. v. 16. Febr. 1878., die Theilnahme der Lehrer an der Berathung und bez. Abstimmung des Schulvorstandes über neu anzustellende Lehrer betr., S. 402. Anm. 143.
810. G. V. v. 19. Febr. 1878., den Portoaufwand der Bezirksschulinspectoren betr., S. 70. Anm. 5.
811. V. v. 23. Febr. 1878., die Aufstellung der Confirmandenlisten betr., S. 417. Anm. 7. in fine.
812. V. v. 26. Febr. 1878., die kirchlichen Katechismusunterredungen betr., S. 276. flg.
813. G. V. v. 26. Febr. 1878., eine Ansprache und Ausführungsbestimmungen wegen der kirchlichen Katechismusunterredungen enthaltend, S. 276. Anm. *).
814. V. v. 26. Febr. 1878., die Beschlußfähigkeit des Schulausschusses betr., S. 401. Anm. 141.
815. V. v. 28. Febr. 1878., die ausnahmsweise Bewilligung einer Staatsentschädigung für Nebengebühren bei Taufen betr., S. 220. Anm. 4.
816. G. v. 28. Febr. 1878., die Studirenden auf der Universität Leipzig betr., S. 633.
817. Bekanntm. v. 2. März 1878., eine Vereinbarung mit der Königl. Württembergischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr., S. 375. Anm. 10.
818. V. v. 7. März 1878., Unterrichtsertheilung an Kinder israelitischer Religion betr., S. 429. Anm. 31.
819. V. v. 9. März 1878., religiöse Erziehung der Kinder aus einer zwischen einem Christen und einer Jüdin eingegangenen Ehe betr., S. 84. Anm. 10.
820. Bekanntm. v. 15. März 1878., den Turnunterricht in der einfachen Volksschule betr., S. 412. Anm. 178.
821. Regulativ v. 16. März 1878. wegen der den Königl. Commissaren, Examinatoren 2c. bei den Prüfungen der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen zukommenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen, sowie wegen der Rechnungsablage über Einnahmen und Ausgaben bei diesen Prüfungen, S. 533. Anm. *).
822. V. v. 16. März 1878., Schulgelderberechnung auf den Fürstenschulen betr., S. 581.
823. *R. G. v. 17. März 1878., betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers, S. 105. Anm. 18.
824. V. v. 19. März 1878., Unzulässigkeit einer Staatsentschädigung bezüglich der Aequivalente für Kuchen oder Tuch bei Taufen oder Trauungen betr., S. 220. Anm. 4. Abs. 1.
825. V. v. 22. März 1878., die Beaufsichtigung der Volksbibliotheken betr., S. 575.
826. Bekanntm. v. 3. April 1878., das Statut für das Polytechnicum betr., S. 538. flg.
827. V. v. 12. April 1878., die Staatszulagen zu Verbesserung gering dotirter geistlicher Stellen betr., S. 274. Anm. 1.
828. Comm. v. 16. April 1878. und Recomm. v. 29. April 1878., die Leitung der Bauverhandlungen bei Kirchschulgebäuden betr., S. 409. Anm. 170.
829. V. v. 24. April 1878., enthaltend die Studienordnung für das Polytechnicum, S. 542. Anm. 6.
830. R. G. v. 1. Mai 1878., betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, S. 278.
831. V. v. 10. Mai 1878., antikirchliche Versammlungen betr., S. 615.
832. V. v. 11. Mai 1878., die Entschädigung der niedrigsten Gebührensätze bei Trauungen betr., S. 220. Anm. 2.
833. V. v. 28. Mai 1878., die ausnahmsweise Bewilligung einer Staatsentschädigung für Nebengebühren bei Taufen betr., S. 220. Anm. 4. in fine.
834. Comm. des Cult.-Min. v. 4. Juni 1878., das Erziehungsrecht der Wittwe betr., S. 83. Anm. 9. Abs. 3.
835. V. v. 8. Juni 1878., die in Folge der Fixation der Accidentien eingetretenen Gehaltserhöhungen der Geistlichen betr., S. 382. Anm. 41.
836. V. v. 12. Juni 1878., die Bewilligung von Staatsentschädigungen wegen weggefallener Accidentien an Chorknaben, Calcanten, Lauter und Bälgetreter betr., S. 220. Anm. 3.
837. G. V. v. 15. Juni 1878., die Einführung von Abgaben zur Schulcasse bei Käufen und anderen Besitzveränderungen betr., S. 383. Anm. 50.
838. *Gerichtskostengef. v. 18. Juni 1878., S. 641. Anm. 9. [S. 642.]
839. *Gebührenordnung v. 24. Juni 1878. für Gerichtsvollzieher, S. 641. Anm. 9. [S. 642.]
840. V. v. 29. Juni 1878., die Bewilligung von Staatsentschädigungen wegen weggefallener Accidentien an Chorknaben, Calcanten, Lauter und Bälgetreter betr., S. 220. Anm. 3.
841. *Gebührenordnung v. 30. Juni 1878. für Zeugen und Sachverständige, S. 641. Anm. 9. [S. 642.]
842. V. v. 2. Juli 1878., Verpflichtung der Pfarrvicare und Hilfsgeistlichen betr., S. 114. Anm. 2.
843. Einkommensteuergef. v. 2. Juli 1878., S. 278. flg.
844. G. v. 3. Juli 1878., die directen Steuern betr., S. 290. flg.
845. V. v. 6. Juli 1878., Ausstellung von Armuthszeugnissen für Studirende und Seminaristen betr., S. 583.
846. G. V. v. 8. Juli 1878., Beerdigung der Dissidenten auf Gottesäckern evangel.-luther. Kirchengemeinden betr., S. 81. Anm. 5. Abs. 4. flg.
847. V. v. 9. Juli 1878., die Pflichtstundenzahl der Fachlehrer betr., S. 467. Anm. 34. Abs. 2.
848. R. G. v. 17. Juli 1878., betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, S. 346. 347.
849. V. v. 18. Juli 1878., die Aufsicht über Privatunterrichtsanstalten betr., S. 387. Anm. 67.
850. V. v. 18. Juli 1878., den Austritt von Schulvorstehern aus dem Schulvorstande betr., S. 394. Anm. 113.
851. V. v. 24. Juli 1878., den kirchlichen Chor- und Gemeindegesang in den evangel.-luther. Kirchengemeinden betr., S. 264. Anm. 6. lit. b.
852. V. v. 24. Juli 1878., enthaltend die Habilitationsordnung für das Polytechnicum, S. 539. Anm. 2.
853. V. v. 26. Juli 1878., enthaltend die Bibliothekordnung für das Polytechnicum, S. 541. Anm. 5.
854. G. V. v. 27. Juli 1878., die Revision der Schulhäuser durch die Bezirksärzte betr., S. 384. Anm. 55.
855. V. v. 2. Aug. 1878., Anlegung nicht kirchlicher Gemeindekirchhöfe betr., S. 139. Anm. 2.
856. G. v. 2. Aug. 1878., einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Veränderungen gesetzlicher Vorschriften betr., S. 292.

857. V. v. 15. Aug. 1878., die ausnahmsweise Bewilligung einer Staatsentschädigung für die Gebühren wegen des Gevatterbittens betr., S. 220. Anm. 4. Abs. 2.
858. V. v. 15. Aug. 1878., das Halten von Amtsblättern Seiten der Schulvorstände betr., S. 393. Anm. 110.
859. G. V. v. 19. Aug. 1878., die Aufstellung neuer Cataster über die allgemeinen Verhältnisse der Parochieen und die Einkommen der Geistlichen und niederen Kirchendiener, sowie die Fortführung derselben betr., S. 292. flg.
860. Comm. v. 20. Aug. 1878., die durch Zunahme von Casualhandlungen eingetretenen Gehaltserhöhungen der Geistlichen betr., S. 382. Anm. 41.
861. V. v. 22. Aug. 1878., das Regulativ für die Verwaltung des höheren Unterrichtswesens in Dresden betr., S. 464. Anm. 9.
862. V. v. 27. Aug. 1878., die Beiträge zum geistlichen Emeritirungsfond betr., S. 121. Anm. 10.
863. V. v. 28. Aug. 1878., die Schulcommission für die höhere Töchterschule in Dresden betr., S. 462. Anm. 2.
864. V. v. 31. Aug. 1878., die Unzulässigkeit einer Staatsentschädigung bezüglich der Taufmahlzeiten betr., S. 220. Anm. 4. Abs. 1.
865. V. v. 31. Aug. 1878., ausnahmsweise Bewilligung einer Staatsentschädigung für das herkömmliche Beckengeld bei Taufen betr., S. 220. Anm. 4. Abs. 2.
866. V. v. 4. Sept. 1878., die Steuerpflichtigkeit gewisser Abgaben an den geistlichen Emeritirungsfond betr., S. 121. Anm. 11.
867. V. v. 14. Sept. 1878., die Schulpflicht der Kinder von in Sachsen lebenden Ausländern betr., S. 376. Anm. 11.
868. V. v. 26. Sept. 1878., die Berücksichtigung des Ephoralfixums bei Auswerfung der Pensionen für Superintendenten betr., S. 120. Anm. 9.
869. G. V. v. 2. Oct. 1878., den Anlagenfuß für Schulanlagen betr., S. 290. Anm. *).
870. V. v. 8. Oct. 1878., Unzulässigkeit einer Staatsentschädigung bezüglich der Gebühren für das Setzen von Stühlen bei Trauungen betr., S. 220. Anm. 4. Abs. 1.
871. V. v. 11. Oct. 1878., die Ausführung des Einkommensteuergesetzes v. 2. Juli 1878. betr., S. 298. flg.
872. V. v. 12. Oct. 1878., die Angabe der Flächenmaaße bei geistlichen Grundstücken betr., S. 293. Anm. *).
873. V. v. 19. Oct. 1878., die religiöse Erziehung der Kinder aus Ehen zwischen Mitgliedern einer anerkannten Religionsgesellschaft und Dissidenten betr., S. 84. Anm. 10.
874. *R. G. v. 21. Oct. 1878. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, S. 104. Anm. 17.
875. V. v. 22. Oct. 1878., Berechnung der Kostgelder auf den Fürstenschulen betr., S. 581.
876. V. v. 30. Oct. 1878., die Publication der mit dem Gesammthause Schönburg wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Puncte unter dem 29. Oct. 1878. abgeschlossenen Uebereinkunft betr., S. 307. flg.
877. V. v. 30. Oct. 1878., die Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften betr., S. 309.
878. V. v. 1. Nov. 1878., die Amtshauptmannschaft zu Glauchau und die Kircheninspectionen in den Schönburg'schen Receßherrschaften betr., S. 309., 310.
879. V. v. 2. Nov. 1878., die Auflösung des Gesammtconsistoriums zu Glauchau, sowie die Superintendenturen zu Glauchau, Waldenburg und Lößnitz betr., S. 310.
880. V. v. 2. Nov. 1878., die Zahl und Eintheilung der Ephoralbezirke betr., S. 310. flg.
881. G. V. v. 2. Nov. 1878., die Zulassung von Hospitanten an den Gymnasien betr., S. 465. Anm. 19.
882. V. v. 4. Nov. 1878., weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule enthaltend, S. 548. flg.
883. Bekanntm. v. 5. Nov. 1878., den Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen betr., S. 550. flg.
884. G. V. v. 8. Nov. 1878., die Einkommensteuer von den Gehalten und Dienstbezügen der Geistlichen und Kirchendiener betr., S. 285. Anm. 23.
885. G. V. v. 9. Nov. 1878., betr. die Verlegung des Fortbildungsschulunterrichts auf andere als die im Volksschulgesetz §. 14., Abs. 2. bezeichneten Zeiten, S. 386. Anm. 60.
886. V. v. 10. Nov. 1878., das Seminar zu Waldenburg betr., S. 473. Anm. 72.
887. Comm. v. 15. Nov. 1878. u. Recomm. v. 18. Nov. 1878., die Fixation der Gebühren für „Nothtaufen" und „Ansprachen im Trauerhause" betr., S. 246. Anm. 10.
888. *Bekanntm. v. 18. Nov. 1878., Aufhebung des Gerichtsamtes Remse betr., S. 619.
889. Comm. v. 19. Nov. 1878., die Fixation der Gebühr für das Läuten der Schulglocke bei Beerdigungen betr., S. 246. Anm. 10.
890. V. v. 20. Nov. 1878., einige Veränderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betr., S. 323., 324.
891. G. V. v. 21. Nov. 1878., Schülerverbindungen auf Gymnasien betr., S. 465. Anm. 21.
892. Bekanntm. v. 27. Nov. 1878., den Entwurf einer Agende betr., S. 131. Anm. 7.
893. V. v. 30. Nov. 1878., die Ertheilung eines Vorhaltes an Volksschullehrer betr., S. 393. Anm. 108.
894. V. v. 2. Dec. 1878., Beaufsichtigung der Volksbibliotheken betr., S. 575.
895. V. v. 6. Dec. 1878., Aenderungen der Schulaufsichtsbezirke Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz betr., S. 554., 555.
896. Instruction v. 7. Dec. 1878. für die Einschätzungs- und die Reclamationscommissionen, S. 278. Anm. 1. und S. 304., ib. Anm. 9.
897. V. v. 7. Dec. 1878., die Prüfung in der Mathematik bei den Prüfungen für das höhere Schulamt betr., S. 455. Anm. 3.
898. V. v. 7. Dec. 1878., die mathematischen Clausurarbeiten bei den Prüfungen für das höhere Schulamt betr., S. 455. Anm. 3.
899. G. V. v. 17. Dec. 1878., das Ephoralamt betr., S. 310. Anm. **).
900. V. v. 19. Dec. 1878., das Verordnungsblatt des evangel.-luther. Landesconsistoriums betr., S. 181. Anm. *) Nr. 2.
901. V. v. 20. Dec. 1878., die Anschaffung des Landesconsistorialblattes für die Kirchenvorstände betr., S. 181. Anm. * Nr. 3.
902. V. v. 27. Dec. 1878., die Classification des Einkommens erledigter geistlicher Stellen bei deren Ausschreibung betr., S. 192. Anm. 1.
903. V. v. 27. Dec. 1878., die Annahme und Führung der von auswärtigen Universitäten an Königl. Sächs. Staatsangehörige verliehenen Würden betr., S. 324.
904. V. v. 2. Jan. 1879., die Impfschullisten betr., S. 451. Anm. 3.
905. Bekanntm. v. 8. Jan. 1879., ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten enthaltend, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, S. 204. Anm. 4. Nr. I.
906. Bekanntm. v. 8. Jan. 1879., ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten enthaltend, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen, S. 204. Anm. 4. Nr. II. [S. 205.].
907. V. v. 9. Jan. 1879., das Schulpatronatrecht in den Schönburg'schen Receßherrschaften betr., S. 434. Anm. 40.
908. Specialerläuterungen v. 10. Jan. 1879. zum Einkommensteuergesetz v. 2. Juli 1878., Nr. 3. lit c., d., e. und f., S. 279. Anm. 3.; Nr. 11., S. 282. Anm. 9.; Nr. 12., S. 282. Anm. 10.; Nr. 13. S. 282. Anm. 11.
909. Comm. v. 16. Jan. 1879., die Einberufung der Beamten zum Militärdienst betr., S. 163. Anm. 6.
910. V. v. 21. Jan. 1879., die Verwendung des Vacanzeinkommens von geistlichen Stellen betr., S. 275. Anm. 2.
911. V. v. 6. Febr. 1879., die Stempelpflichtigkeit der als Rechnungsbelege verwendeten Quittungen betr., S. 238. Anm. 2.
912. V. v. 11. Febr. 1879., die Entziehung des Pathenrechtes betr., S. 244. Anm. 7.
913. G. V. v. 20. Febr. 1879., die Stempelpflichtigkeit der als Rechnungsbelege verwendeten Quittungen betr., S. 238. Anm. 2.
914. G. v. 20. Febr. 1879., die Form der Eidesleistung betr., S. 324., 325.
915. V. v. 20. Febr. 1879., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Function stehender Personen betr., S. 325. flg.
916. G. V. v. 28. Febr. 1879., die Einsendung der Collectengelder betr., S. 136. Anm. 19. lit. f. [S. 137.].
917. G. v. 1. März 1879., Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877. und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend, S. 633. flg.
918. G. v. 3. März 1879., die Entscheidung über Competenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betr., S. 635. flg.
919. V. v. 5. März 1879., Schemata zu den Anzeigen über unterlassene Taufen und Trauungen betr., S. 263. Anm. 4.
920. V. v. 6. März 1879., das Sitzenbleiben auf den Fürstenschulen betr., S. 582.
921. G. v. 7. März 1879., die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., S. 637. flg.
922. G. v. 8. März 1879., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr. S. 643. flg.

923. *V. v. 13. März 1879., die Beauftragung der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., S. 637. Anm. 1.
924. Bekanntm. v. 20. März 1879., die Verlegung des Sitzes der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Döhlen betr., S. 170. Anm. *).
925. V. v. 24. März 1879., die Revision der Verordnung vom 3. April 1873. über Anlage und Einrichtung der Schulgebäude betr., S. 555., 556.
926. Bekanntm. v. 25. März 1879., Nachtragsverzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten enthaltend, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, S. 204. Anm. 4. Nr. III. [S. 205.].
927. V. v. 25. März 1879., die Grundsteuerentschädigungs-Capitale der Pfarr- und Schullehne betr., S. 609.
928. V. v. 4. April 1879., die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betr., S. 327. flg.
929. Bekanntm. v. 4. April 1879., eine Vereinbarung mit der Kaiserl. Königl. österreichischen Regierung über die Regelung der Personenstandes-, der kirchlichen und der Schulverhältnisse der auf diesseitigem Staatsgebiete in Verwendung stehenden, den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angehörenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen betr., S. 331., 332.
930. G. V. v. 18. April 1879., die Programme der Realschulen II. Ordnung betr., S. 508. Anm. 14.
931. Bekanntm. v. 18. April 1879., den Gefängnißgeistlichendienst betr., S. 609.
932. G. V. v. 28. April 1879., die Sittencensuren an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung betr., S. 499. Anm. 12. b.

II. Alphabetisches Register.

A.

Abendmahl, Spendung des A. an Dissidenten, 81. Anm. 5. Abs. 2.
Abendschule, s. Fortbildungsschule.
Abfallrohre, an Schulhäusern, 370.
Abgaben, Ausschließung von den Kirchenvorstandswahlen wegen rückständiger A., 25. Anm. 28., desgl. von den Stadtverordnetenwahlen, 148., desgl. von den Gemeinderathswahlen, 157. — die von den Schulgebäuden abzuentrichtenden A. sind aus der Schulcasse zu übertragen, 383. — A. für Schulzwecke bei Käufen u. anderen Besitzveränderungen fließen in die Schulcasse, 383., 426., zu deren Einführung ist Genehmigung des Cult.-Min. erforderlich, 383. Anm. 50. — inwieweit A. zur Kirchen-, Schul- und Armencasse bei Besitzveränderungen an Steinkohlenwerken zulässig sind, 593. — inwieweit die Verwaltungsbehörden befugt sind, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher A. Strafbescheide zu erlassen, 644., ib. Anm. 4., 645.
Abgangsgebühren, Einnahmequelle der höheren Unterrichtsanstalten, 462., Befreiung von denselben., 467. — Höhe der A. auf den Fürstenschulen, 581. Nr. II. 5.
Abgangsprüfung, von den Volksschullehrer-Seminaren, 383., 432. — s. Schulamtscandidatenprüfung. — s. Reifeprüfung.
Abgeordnete, zur ersten Kammer, 60. — zur zweiten Kammer, 61. — zum Reichstage, 105., 64., 65.
Abkündigung, der Kirchenvorstandswahlen, 44. — der Kirchengemeindeversammlungen, 38. — Gebühren für A. der Geburten und Kirchgänge sind nicht aus der Staatscasse zu entschädigen, 220. Anm. 4.
Ablehnung, des Kirchenvorsteheramtes, 26., 27. — des Synodalamtes, 41. Anm. 122. — des Geschwornenamtes, 57., 634. Anm. 2. — des Gerichtsschöffenamtes, 59., 634. Anm. 2. — des Landtagsmandats, 62. — der Stadtverordnetenwahl, 148. — des Amtes als Stadtrath, 150. — des Amtes als Gemeinderathsmitglied, 157. — des Schulvorsteheramtes, 394. Anm. 113.; 395. Anm. 117.; 401. Anm. 138. — Befugniß der Mitglieder des Gesammthauses Schönburg zu A. öffentl. Aemter, 308.
Ablösungscapitale, Compensation der Zinsen von den bei der Cultusministerialcasse verwalteten A. mit den Jahresbeiträgen an den geistlichen Emeritirungsfond, 124.
Aborte, Vorschriften für Anlegung und Einrichtung der A. an Schulhäusern, 370. Anm. 12.
Abschriften, deren Stempelpflichtigkeit, 239.
Absolutorialprüfungen am Polytechnicum, 354., Regulativ für dies., ib. Anm. *).
Abstammung als Erwerbungsgrund der Bundes- und Staatsangehörigkeit, 74. — als Erwerbungsgrund des Unterstützungswohnsitzes, 77., 78.
Abstimmung, bei der Kirchenvorstandswahl, 26., 44. — des Kirchenvorstandes, 38. — der Synode, 41. — des Reichstages, 106. — des Schulvorstandes, 401., 440.
Abtheilungen des Polytechnicums, 538.
Abtheilungs-Conferenzen am Polytechnicum, deren Aufgabe, Zusammensetzung, Wirkungskreis, 540., 541.
Abtheilungsvorstände in den Ministerien, dies. sollen zum Amt eines Schöffen u. eines Geschwornen nicht berufen werden, 634.
Abtretung, s. Cession.
Abtritte, s. Aborte.
Abwesenheit, als Verlustgrund des Unterstützungswohnsitzes, 79., 80.
Academische Bildung, Voraussetzung für die Anstellung der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 466., Ausnahmen 471., 472., 474. — Erforderniß für Concession einer Privatlehranstalt mit höheren Unterrichtszielen, 469. — Erforderniß für Zulassung zur Prüfung für das höhere Schulamt, 453.
Academischer Senat an der Universität, dessen Zusammensetzung, Wirkungskreis, geschäftliches Verfahren, 616., 617.
Academische Würden, deren Annahme u. Führung, 324.
Accessisten, Befugniß ders. zu Aufnahme von Protocollen u. zu Beglaubigungen, 13. flg. — eidliche Verpflichtung ders., 325.
Accidentien der Geistlichen u. Kirchendiener, deren Fixation, 221., 246. flg., 256. flg.
Acten, deren Abgabe in Folge neuer Eintheilung der Ephoralbezirke, 311. — s. auch Schulacten.
Actenhefter, 93.
Actenpapier, Format desselben, 234., 474.
Actenträger, 93.
Actenwesen der Superintendenten, 310. Anm. **). Nr. 3. — der Bezirksschulinspectoren, 403. Anm. 154. §. 19. [S. 405.]
Actiengesellschaften, 52. flg. — s. auch Personenvereine — inwieweit den Lehrern höherer Unterrichtsanstalten Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath von A. gestattet ist, 467.
Actoren für das Kirchenlehn, 36. — deren Bestellung für Kirchen- u. Schullehne, 606. Nr. 241. [insbesondere deren Eidesleistung, 606. Nr. 241. unter a.]
Adelsprädicate, unbefugte Annahme der A., 218.
Administrativ-Justizstreitigkeiten, s. Verwaltungsstreitigkeiten.
Administrativ-Justizverfahren, Verminderung der Instanzen in dems., 70. — Formelles Verfahren, 73., insbesondere in Kirchensachen, 133.
Administratoren, für das Freiherrlich von Fletcher'sche Seminar, 472., 473., Einladung ders. zu den Jahresprüfungen, 518.
Adoption, 74.

Adoptiveltern, Bestrafung derf. wegen unzüchtiger Handlungen mit ihren Kindern, 215.
Adventsonntag, während des Christmarktes, 94.
Adventswochengottesdienste, Betheiligung von Lehrer und Schuljugend an denf., 428. Anm. 29.
Advocaten, deren Gebühren u. Verläge in Verwaltungs-, Administrativjustiz- u. Polizeistrafsachen, 160. — Zustellung amtlicher Verfügungen an dief., 637. Anm. 3. §. 168.
Aerar, f. Kirchenärar.
Agende, Abschaffung u. Einführung derf., 131., ib. Anm. 7.; 137.
Algebra, Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470., 471., 500., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 504. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 510., 511. — f. auch Mathematik, Arithmetik.
Allgemeine Abtheilung des Polytechnicum, 538.
Altclassische Sprachen, deren Bedeutung für die Gymnasien, 487.
Alter, als Strafausschließungs- bez. Strafmilderungsgrund, 212., 213. — Einfluß des A. auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 467. — f. auch Alterserforderniß.
Alterserforderniß, zur Stimmberechtigung bei der Kirchenvorstandswahl, 24. — zur Wählbarkeit als Kirchenvorsteher, 25., 44. — zur Wählbarkeit als weltlicher Abgeordneter der Synode, 40. — zur Ablehnung des Kirchenvorsteheramtes, 26. — für Uebernahme u. Ablehnung des Schöffen- u. des Geschwornenamtes, 57., 634. Anm. 2. — für die Stimmberechtigung u. Wählbarkeit bei Landtagswahlen, 61., 62. — für die Stimmberechtigung u. Wählbarkeit zum Reichstage, 65. — zum Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft, 81. — für die Pensionsberechtigung der evangel.-luther. Geistlichen, 118., 119. — zum Erwerbe des Bürgerrechts, 146. — zu Uebernahme u. Ablehnung des Stadtverordnetenamtes, 148. — zu Uebernahme u. Ablehnung des Amtes als Stadtrath, 150. — zu Ablehnung der Mitgliedschaft im Gemeinderathe. 157. — zur Ehemündigkeit, 185. — zum Beginne der Wehrpflicht, 202. — für die Pensionsberechtigung der Volksschullehrer, 348., 349., bez. der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 357. — für das Beharren in der Confession des genossenen Religionsunterrichts bei Kindern aus gemischten Ehen, 422. — A. für die Aufnahme in Volksschulen, 375. — für die Aufnahme in Gymnasien, 469., 470., 494., speciell in Fürstenschulen, ib. — für die Aufnahme in Realschulen I. Ordnung, 470., 506. — für die Aufnahme in Realschulen II. Ordnung, 471., 510. — für die Aufnahme in Volksschullehrer-Seminare, 471., 517., Ausnahme für Hospitanten, 517. — für die Aufnahme in Lehrerinnen-Seminare, 473., 524., Ausnahme für Hospitanten, 524. — zur Erlangung der Concession für Privatlehranstalten mit höheren Unterrichtszielen, 469. — zur Erstehung der Staatsprüfung an Lehrerinnen-Seminaren, 474. — f. auch Alter.
Alterszulagen, f. Dienstalterszulagen.
Alterthümer, Schutz vorhistorischer A., 265. Anm. 10.
Altgemeinden, 48., 156., 279. Anm. 3. Nr. 3. lit. d.
Alumnen, Entlassung derf. bedarf Genehmigung des Cult.-Min., 470. — f. auch Fürstenschulen.
Amt, geistliches, dessen Besetzung, 34. — Befugniß des Gesammthauses Schönburg, öffentliche Aemter abzulehnen, 308. — eidliche Verpflichtung zu einem öffentlichen A., 324., 325. flg. — unerlaubte Entfernung vom A. Seiten der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 466. — Wirkungen einer rechtskräftigen Verurtheilung zum Verlust der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter, bez. zum Verlust bekleideter öffentlicher Aemter für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 469. — f. auch Dienstentlassung, Suspension.
Amtsantritt, mit dem Tage desselben beginnt der Genuß des Diensteinkommens für die Volksschullehrer, 435.
Amtsblätter, 169. — sind von dem Schulvorstande zu halten, 393. Anm. 110.
Amtseid der Geistlichen u. Religionslehrer, 114., 115., 324., 325. — der Volksschullehrer, 389., 432. — der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 466., 481. — der Mitglieder katholisch-geistlicher Behörden, 224. — der Staatsdiener u. anderer in öffentlicher Function stehender Personen, 324. flg.
Amtseinkommen, f. Diensteinkommen.
Amtsentlassung, eines Kirchenvorstehers, 38. — der evangel.-luther. Geistlichen, 132. — der kathol. Geistlichen u. anderer kathol. Kirchendiener, 223., 224. — der Volksschullehrer, 392., 437., im Besserungsverfahren, 393., 437. — der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 468., 469. in Verb. mit 459. flg.
Amtsentsetzung, evangel.-luther. Geistlicher, 132. — kathol. Geistlicher u. anderer kathol. Kirchendiener, 223., 224. — von Volksschullehrern, 392., 437.
Amtsgerichte, deren Einführung, 633., 634. — Zuständigkeit derf., 634.
Amtsgewalt, Mißbrauch derf., 216.
Amtshauptmann, Rangverhältniß zum Superintendenten, 172. Anm. 1. — derf. soll nicht zu dem Amte eines Schöffen oder Geschwornen berufen werden, 634. — f. auch Amtshauptmannschaften.
Amtshauptmannschaften, Wirkungskreis derf., 140., insbesondere Coinspection in Kirchen-, Schul- u. Stiftungssachen, ib. 409., 442. — Zahl u. Personal der A., 140. flg. — Delegationen der A., 141. — exemte Stellung der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, ib. — Bezirksausschuß, ib. — Aufsichtsrecht der A., 141., 155., 159. — Kosten, 141., 169., insbesondere in Kirchen-, Schul- u. Stiftungssachen, 172., 173. — Requisitionsbefugniß, 168. — Amtstage, ib. — Abgrenzung der A., 168., 169., 170., 309. — Verhältniß zur Consistorialbehörde, den Collatoren u. den Kirchenvorständen in der Oberlausitz, 174. — Aufstellung von Katholikenverzeichnissen durch die A., 329., Schema 331. — die A. haben in den Fällen, in welchen sie die Coinspection in Kirchen- u. Schulsachen bilden, Zwangsvollstreckungen allein zu verfügen, 641., Vorschrift für die Fälle, in welchen die Coinspection durch die A. u. den Stadtrath gebildet wird, ib.
Amtskleidung, unbefugtes Tragen einer A., 218.
Amtsniederlegung, der Volksschullehrer, 391., 392., 436., 437. — der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 467., Einfluß auf das Disciplinarverfahren, 460.
Amtsprobe, f. Probepredigt, Lehrprobe.
Amtsprüfung, f. Wahlfähigkeitsprüfung, f. auch Schulamtscandidatenprüfung.
Amtsreisen, f. Reiseaufwand.
Amtstage der Amtshauptmannschaften, 168., 169.
Amtswohnung, f. Dienstwohnung.
Amtszeichen, unbefugtes Tragen eines A., 218.
Anatomie, Abgabe der Leichen von Selbstmördern an die A. zu Leipzig, 176.
Anbauten, neue, Regulirung der Schulzubehörigkeit derf., 424.
Androhung der Entlassung als Schulstrafe in höheren Unterrichtsanstalten, 478. — A. der Wegweisung als Disciplinarstrafe gegen Studirende des Polytechnicum, 542. Anm. 6. §. 24. flg.
Anerkennung, Eintrag der A. unehelicher Kinder in das Standesregister, 185. — Protocollaufnahme u. Kirchenbuchsnachträge wegen A. der Vaterschaft unehelicher Kinder durch die Geistlichen, 190. Anm. 57.
Anfälle, inwieweit dief. v. der Erbschaftssteuer befreit sind, 237.
Anfechtung der Ehe, 198.
Anhalt, Vereinbarung mit A. wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.
Anlagen, f. Kirchenanlagen; Schulanlagen; Gemeindeanlagen.
Anlagenfuß, f. Kirchenanlagen; Schulanlagen; — f. auch Exemte.
Anlagenregulativ, f. Kirchenanlagen; Schulanlagen.
Anmeldung, zu den Wahllisten für die Kirchenvorstandswahl, 25., 43. — rechtzeitige A. der von auswärts in den Schulbezirk gezogenen schulpflichtigen Kinder, 417. — A. zur Schulaufnahme in die Gymnasien, 477., 491., in das Alumnat der Fürstenschulen, 494., in die Realschulen, 506., in die Volksschullehrer-Seminare, 517., in die Lehrerinnen-Seminare, 523., in die Seminarübungsschulen, 472., 473., 482. — Zeugnisse, welche beizubringen sind für die A. in die Gymnasien, 494., in das Alumnat der Fürstenschulen, ib., in die Realschulen, 506., in die Volksschullehrer-Seminare, 517., in die Lehrerinnen-Seminare, 523. — A. zu den Prüfungen für das höhere Schulamt, 453., Zeugnisse für dief., ib. — A. zur Wahlfähigkeitsprüfung, 531., Zeugniß für die A., ib. — A. zur Fachlehrerprüfung, 532., Zeugnisse für die A., ib.
Annaberg, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 170. — Sitz einer Superintendentur, 320. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 448.
Anschauungsmittel in der Volksschule, 373., 425., 552.
Anschauungsunterricht in der einfachen Volksschule, 552., Lehrmittel, ib.
Anstalten, f. Stiftungen.
Anstaltsgebäude, Vorschriften für die A. höherer Unterrichtsanstalten, 466. — f. auch Schulgebäude.
Anstellung öffentlicher Beamten, Sportel- u. Stempelfreiheit hierfür, 125., 126. — A. der Volksschullehrer, Vorschriften darüber, 388., 389., aus derf. erwachsende Rechte, 390., 391., A. auf Kündigung, auf Zeit, unter nicht genehmigten Bedingungen ist unstatthaft, 390., der bei der A. erwachsende Aufwand ist aus der Schulcasse zu bestreiten, 383., 425. — A. von Volksschullehrern ohne academische Bildung an höheren Unterrichtsanstalten, 471., 472., 474. — A. der Bezirksschulinspectoren, 403., 408. — A. der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, Vorschriften darüber, 463., 466. flg., 480. flg., aus derf. erwachsende Rechte u. Pflichten, 466. flg., 480 flg.
Anstellungsbedingungen, sind bei ständigen Volksschullehrern von der Genehmigung des Cult.-Min. abhängig, 390.
Anstellungsbehörde, Benachrichtigung der Gemeindebehörde Seiten der A. von der Höhe der Gehalte u. Dienstbezüge ihrer Be-

amten zum Zwecke der Einkommensteuerauswerfung, 285., ib. Anm. 23.; 302., Schema, 307.

Anstellungskosten, bei Anstellung von Volksschullehrern, sind aus der Schulcasse zu bestreiten, 383., 425.

Anstellungsprüfung der Predigtamtscandidaten, 193., 196. — s. Schulamtscandidatenprüfung und Wahlfähigkeitsprüfung.

Anstellungsurkunde für ständige Volksschullehrer, 390. Anm. 82., — Ausstellung ders. durch den Collator, 434., bez. durch die Bezirksschulinspection, 435. — Kostenfreiheit u. Inhaltsangabe, 434., 435. — Nachträge zu ders. beim Aufrücken, 435. — deren Prüfung u. Genehmigung steht der Bezirksschulinspection zu, 410. — A. für solche Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu ertheilen haben, 339., 340. — für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 466.

Anthropologie, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511. — in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519. — s. auch Naturbeschreibung.

Anzeigepflicht von Geburts- u. Todesfällen, 184., 188., 190., Strafen der unterlassenen Anzeige, 189., 199.

Apostolisches Vicariat, Ernennung u. Vereidung des untergeordneten Personals in dems., 224.

Apotheken, bleiben auch am Sonntage offen, 94.

Apotheker, inwieweit dies. das Amt eines Schöffen u. Geschwornen ablehnen dürfen, 634. Anm. 2.

Appellationsgerichte, 199., deren Aufhebung, 633. — Uebergang der dens. für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit u. der Justizverwaltung zugewiesenen Functionen auf das Oberlandesgericht, 634. — die Functionen der A. zu Dresden u. Bautzen als Grund- u. Hypothekenbehörden, als Fideicommißbehörden u. als Lehnhöfe gehen auf die dortigen Amtsgerichte über, ib.

Arbeiten, gewerbliche u. landwirthschaftliche, inwieweit dies. am Sonntage verboten, 94., 95., 346., 347. — A. häusliche der Schüler höherer Unterrichtsanstalten, Fürsorge des Ordinarius für Maß u. Vertheilung, 477., Arbeitsplan behufs Controle ders., ib. — A. schriftliche der Schüler höherer Unterrichtsanstalten, Correctur ders., in den Gymnasien, 494., in den Realschulen, 506., 510.; Ueberwachung ders. nach ihrer kalligraphischen Beschaffenheit, in den Gymnasien, 492., in den Realschulen, 505., 510., in den Volksschullehrer-Seminaren, 515., in den Lehrerinnen-Seminaren, 522.

Arbeitgeber, deren Verpflichtung bezüglich des Schulbesuches ihrer Arbeiter, 378., 421.

Arbeitsanstalten, inwieweit dies. von der Erbschaftssteuer befreit sind, 237.

Arbeitskarten für die in Fabriken beschäftigten Kinder, 347.

Arbeitslohn, Ges. über Beschlagnahme des A., 66.

Arbeitsschulen, inwieweit deren Beaufsichtigung dem Schulvorstande obliegt, 394.

Archivbote, 93.

Archivdiener, 93.

Armee-Corps-Bezirke, 202.

Arithmetik, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 514. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Anforderung, Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 521.

Armencassen, Bezahlung des Schulgeldes für schulpflichtige Kinder armer Eltern aus dens., 422. — inwieweit Abgaben an dies. bei Besitzveränderungen an Steinkohlenwerken zulässig sind, 593.

Armencassen-Abgaben, executivische Beitreibung, 73., 74.

Armencassen-Anlagen, executivische Beitreibung, 73., 74.

Armenpflege, Mitwirkung des Kirchenvorstandes bei ders., 28. Anm. 52.

Armenverbände, 77. Anm. 3. u. 4. — Befreiung der A. von der Erbschaftssteuer, 237.

Armuthszeugnisse, Competenzbestimmungen bezüglich Ausstellung von A. für Studirende und Seminaristen, 583. unter Nr. 173.

Arrest, s. Schularrest.

Arzneimittel, dürfen am Sonntage verkauft, 94., sowie in den Apotheken zubereitet werden, 95.

Arzt, Mitwirkung des A. bei Statistik von Todesursachen, 115. flg. — Verpflichtung des A. zu Ausstellung u. Ablieferung der Leichenbestattungsscheine an die Pfarrämter, 200. — Bestrafung des A. wegen qualificirter unzüchtiger Handlungen, 215. — Aerzte dürfen Amt eines Schöffen u. eines Geschwornen ablehnen, 634. Anm. 2. — s. auch Bezirksarzt.

Aspiranten, Zuweisung auswärtiger A. durch das Cult.-Min. an eine höhere Unterrichtsanstalt zur Reifeprüfung, u. zwar an Gymnasien, 498., an Realschulen I. Ordnung, 509. — Zuweisung überzähliger Seminar-A. an ein anderes Seminar, 511. — Behandlung der nicht aus der Volksschule eintretenden Seminar-A., 517. — Behandlung der nicht in einem öffentlichen Seminar gebildeten A. bei der Schulamtscandidatenprüfung, 528.

Atlas, Lehrmittel für Erdkunde in der einfachen Volksschule, 553.

Auctionen am Sonntag, 94., 97.

Auditoriengelder, Verweigerung des Sittenzeugnisses an Studirende wegen rückständiger A., 633.

Auerbach, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 170. — Aufhebung der Superintendentur das., 311. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 448.

Aufbereitungsanstalten, Beschäftigung von Kindern in dens., 347.

Aufbringung des Bedarfs für die Kirchen, bez. für die Schulen, s. Kirchenanlagen, bez. Schulanlagen.

Aufenthalt, als Erwerbungsgrund des Unterstützungswohnsitzes, 77.

Aufenthaltsbeschränkungen, inwieweit dies. nach dem Ges. über die Freizügigkeit zulässig, 16. — A. bezügl. der Mitglieder des Ordens der Gesellschaft Jesu, 128. u. der mit diesem Orden verwandten Genossenschaften, 159. — A. bezügl. der vom Amte entlassenen Religionsdiener, 164.

Aufgabenhefte, Lehrmittel für das Rechnen in der einfachen Volksschule, 552.

Aufgebot, standesamtliches, hat Eheschließung vorherzugehen, 187. — Voraussetzungen für das A., ib. — Bekanntmachung des A., 187. — Dispensation vom A., ib., 199. — Dauer der Wirksamkeit, 187. — Aufgebotsbescheinigung, 201., ib. Anm. *) — A., kirchliches, Begriff, 251. — Schema, 254. — Unterlassung, Nachholung u. Wiederholung des A., 252. — Zuständigkeit des Geistlichen, Art der Verkündigung, Erfordernisse, Formalien, 252. — die sogen. Keuschheitsprädicate beim A., 252., ib. Anm. 6. — Beurkundung des A., 253. — Entschädigung der niedrigsten Gebührensätze für das A. aus der Staatscasse, 220., Ermittelung, 220., 221., Zahlungstermine, 221., Bedingungen, ib. — Einschreibegebühren für das A. sind nicht aus der Staatscasse zu entschädigen, 220. Anm. 4. — Unentgeltlichkeit des A., 221., 245. — Fixation der Gebühren für das A., 246.

Aufhebung, von Todten u. Scheintodten, 175. flg., Anzeige an das Pfarramt, 176.

Auflösung, des Kirchenvorstandes, 38. — von Genossenschaften, 51. — des Reichstages, 106. — der Stadtverordneten, 150. — des Gemeinderathes, 158., 396. Anm. 124.

Aufnahme, gesetzliche, der Kinder in die Volksschule, 377., 416. flg., Dissidenten haben dabei eine Erklärung, den Religionsunterricht ihrer Kinder betr., abzugeben, 380., 422. — Zeugnisse für die A. in die Volksschule, 417., desgl. in die Fortbildungsschule, 431. — A., regelmäßige u. bez. ausnahmsweise im Laufe des Unterrichtsjahres in die höheren Unterrichtsanstalten, 465., insbesondere in die Gymnasien, 494., in die Realschulen I. Ordnung, 500., 506., in die Volksschullehrer-Seminare, 471., 517., in die Lehrerinnen-Seminare, 473., 523. — Bedingungen der A. in die Fürstenschulen, 494. — Versagung der A. in Volksschullehrer-Seminare, 517., 518., in Lehrerinnen-Seminare, 524. — anderweite A. strafweise entlassener Schüler höherer Unterrichtsanstalten, 465. — A. in die Seminarübungsschulen, 482. — A. auf das Polytechnicum, 542., ib. Anm. 6. unter I.

Aufnahmeerfordernisse, für die Gymnasien, 469., 470, 494., speciell für die Fürstenschulen, ib. — für die Realschulen I. Ordnung, 470., 506. — für die Realschulen II. Ordnung, 471., 510. — für die Volksschullehrer-Seminare, 471., 517. — für die Lehrerinnen-Seminare, 473., 524.

Aufnahmegebühren, Einnahme bei höheren Unterrichtsanstalten, 462., Befreiung von dens., 467. — Höhe ders. auf den Fürstenschulen, 581. Nr. II. 5.

Aufnahmeprüfung für die Schüler höherer Unterrichtsanstalten, 465. — für die Gymnasien, 494., Anmeldung, Zeugnisse für dieselben, Alterserforderniß, Vorbildung, Modalität der Prüfung, 494., besondere Vorschriften für die beiden Fürstenschulen, ib. — für die Realschulen I. Ordnung, 506., Anmeldung, Zeugnisse für dies., Alterserforderniß, Vorbildung, Modalität der Prüfung, 506. — für die Realschulen II. Ordnung, 510. — für die Volksschullehrer-Seminare, 517., 518., Anmeldung, Zeugnisse für dies., Alterserforderniß für Zöglinge u. Hospitanten, Vorbildung, Modalität der Prüfung, 517., Revers, 517., 518. — für die Lehrerinnen-Seminare, 523., 524., insbesondere: Anmeldung, Zeugnisse für dies., 523., Alterserforderniß, Vorbildung, Modalität der Prüfung, Vollzug der Aufnahme, 521.

Aufnahmetermin, für die Volksschule, 377., 416. flg. — öffentl. Bekanntmachung des A. für die Gymnasien, 494., für die Realschulen I. Ordnung, 506., für die Realschulen II. Ordnung, 510., für die Volksschullehrer-Seminare, 517. — für die Lehrerinnen-Seminare, 523.

Aufnahmeurkunde, 74., 75. — Wirkung, 75. — Kostenfreiheit, 76.

Aufrücken der Volksschullehrer, Verfahren dabei, 433. — Nachtrag zur Anstellungsurkunde beim A. in bessere Stellen, 435.

Aufsichtsrath von Genossenschaften, 51. — Eintritt von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten in den A. von Erwerbsgesellschaften, 467.

Aufwand, bei Anstellung u. Stellvertretung der Volksschullehrer, 383., 425. — für Heizung, Beleuchtung u. Reinhaltung der Schulräume, 383. — bei Stellvertretungen der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 467,, 481.
Aufzüge am Sonntag, 96.
Aushebung zum Militärdienst, 162., 204.
Ausländer, deren Aufnahme in den Staatsverband, 74., 75. — Anstellung der A. als Erwerbungsgrund der Bundesangehörigkeit, 75. — Todesbeurkundung der A., 188. Anm. 47. — A. im Sinne des Einkommensteuergef., 298. — Verpflichtung der Kinder von A. zum Besuch der Volksschule, 376. Anm. 11., wie der Fortbildungsschule, 378. Anm. 20. — Zulassung von A. zur Prüfung für das höhere Schulamt, 453. — Voraussetzungen für die Aufnahme von A. auf das Polytechnicum, 542. — s. auch Ausland.
Ausland, Pensionsansprüche der aus dem A. berufenen Geistlichen, 119. Anm. 6. — strafrechtl. Begriff, 212. — A. im Sinne des Einkommensteuergef., 298. — Schmälerung der Pension der Geistlichen, 122., wie der Wittwen u. Waisen ders. wegen Aufenthaltes im A., 123., Erlaß der Schmälerung im Gnadenwege, 122., 123. — Schmälerung der Pension der Lehrer, 358., wie der Wittwen u. Waisen ders. wegen Aufenthaltes im A., 359., Erlaß der Schmälerung im Gnadenwege, 358., 359. — inwieweit die im A. verbrachte Dienstzeit eines Lehrers bei der Pensionsberechnung berücksichtigt werden kann, 350. — die im A. verbrachte Dienstzeit ist bei Berechnung der Dienstalterszulagen eines Volksschullehrers nicht zu berücksichtigen, 361. Anm. 8. — Dispens. der im A. vorgebildeten Volksschullehrer von den Lehrerprüfungen, 388. — Verwendung von aus dem A. berufenen Volksschullehrern, 388. Anm. 71. — Besuch ausländ. Schulen Seitens sächs. Kinder ist an die Genehmigung des Cult.-Min. gebunden, 416. — ausländ. Schulgemeinden bestellen ihre Vertreter zum Schulvorstande nach ausländ. Rechte, 439. — s. auch Ausländer.
Auspfarrung, Einwilligung Sachsens in die A. einzelner aus preuß. u. sächs. Bestandtheilen zusammengesetzten Parochieen, 13., erläuternde Festsetzungen dazu, ib. Anm. **) — inwieweit sich auspfarrende Gemeinden die Schulden ders. Kirchengemeinde, der sie bisher angehört haben, mit zu übertragen haben, 597., 598. — s. auch Kirchenbezirk.
Ausschließung, von allen öffentl. höheren Unterrichtsanstalten, 465., 479.
Ausschüsse des Bundesrathes, 104. — der Synode, 112. — des Stadtrathes, 152.
Ausschulung, Grundsätze für dies., 383., 424.
Ausschuß, ständiger, der Synode, 138. — Zusammensetzung, Wirkungskreis, Verfahren, ib.
Ausschußpersonen im Gemeinderath der Landgemeinden, 156.
Ausstoßung, bez. Androhung ders., als Schulstrafe in der Fortbildungsschule, 549., Vorschriften für Verhängung u. Vollziehung, ib. — s. auch Dimission; Exclusion.
Austritt, aus einer anerkannten Religionsgesellschaft, 81., persönliche Abmeldung beim Pfarrer, 81. Anm. 4., Benachrichtigung des Pfarrers, bez. Kirchenvorstandes u. der Kirchengemeinde durch das Gerichtsamt, 82. Anm. 6., Gebühren für das pfarramtl. Verfahren, 82. Anm. 7., Beitritt des Ehemannes zum Austritt der Ehefrau, 83. Anm. 9.
Auswanderung, Bestimmungen über A. in außerdeutsche Länder unterliegen Reichsgesetzgebung, 103.
Ausweisung, 16., 17., 161., insbesondere von Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu 2c., 128., 159. — A. von Schülern der mittleren u. höheren Volksschulen, 430., desgl. der Fortbildungsschulen, 431. — s. auch Ausstoßung; Dimission; Exclusion.
Auszüge, festliche, am Sonntage, 96. — s. auch Standesregister.

B.

Baden, Vereinbarung mit B. wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.
Bäckerwaaren, deren Verkauf während des Gottesdienstes, 91., desgl. das Backen während des Gottesdienstes, 98.
Bälgetreter, deren Staatsentschädigung, 220. Anm. 3.
Bälle, Verbot während der geschlossenen Zeiten, 161.
Bankwesen, Bestimmungen über B. unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103.
Barbiere, inwieweit dens. Verrichtung gewerblicher Beschäftigungen am Sonntag erlaubt, 99.
Baugewerkenschulen, Benachrichtigung der Direction von den gegen Schüler ders. anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Polizeisachen, 474., 475.
Bauhöfe, Vorschriften für Arbeitgeber u. Arbeiter, namentlich jugendliche, in dens., 317.
Baupläne für Schulgebäude, 368., 555.
Bauplatz, Vorschriften für den B. eines Schulhauses, 368., 555.
Bauten, kirchliche, Vorsitz im Kirchenvorstande bei Verhandlung über dies., 22. Anm. 11. — Beaufsichtigung u. Leitung ders., 29. — Cognition der Kircheninspection, 29. Anm. 59., 60., 61.; — Prüfung der Baupläne für Neubauten von Kirchen durch die Consistorialbehörde, ib. Anm. 61. — s. auch Schulgebäude.
Bautzen, Benennung der Stadt Bautzen, 48. — Sitz einer Kreishauptmannschaft u. Amtshauptmannschaft, 169. — Befreiung der in die Kirche zu Unserer lieben Frau in B. gewiesenen erbländischen Katholiken von den katholischen Kirchenanlagen, 327. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 447. — Aufsichts- u. Collaturbehörden für das landständische u. das katholische Seminar das., 472., 473. — Sitz eines Landgerichts, 633.
Bauwesen, Verwaltung desselben durch Deputationen im Schulvorstande, 438.
Beamte, für die Verwaltung des Kirchenvermögens, 30. — deren Befreiung von der Pflicht zum Zeugnisse, 58., ib. Anm. *) — Einfluß der Anstellung oder Versetzung von öffentlichen u. Privat-Beamten auf den Unterstützungswohnsitz, 79. — B. bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag, 105. — Anstellung öffentlicher B. u. Aufbesserung des Diensteinkommens ders. erfolgt gebühren- u. stempelfrei, 125., 126. — Sportelfreiheit für öffentliche B. bei Erwerbung des Bürgerrechts, 146. — B. bedürfen zu Annahme der Stadtverordnetenwahl Genehmigung ihrer Vorgesetzten, 148. — Vergünstigungen der B. bezüglich des Militärdienstes, 163., 209. — Einberufung der B. zum Militärdienst, 201. Anm. 2. §. 19. — Bestrafung des Widerstandes gegen B., 213. — Bestrafung der Nöthigung eines B. zu Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung, ib. — Bestrafung der B. wegen unzüchtiger Handlungen mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, bez. mit Personen, welche in Gefängnissen oder Kranken- 2c. Anstalten aufgenommen sind, an welchen die B. angestellt sind, 215. — Beleidigung gegen B., 215. — Verbrechen u. Vergehen von und gegen B., 216. flg. — strafrechtlicher Begriff des B., 217., inwieweit Volksschullehrer u. Schuldirectoren unter diesen Begriff fallen, 217. Anm. **) — Heranziehung der B. zur Einkommensteuer, 281., 282., 299. — Benachrichtigung der Gemeindebehörde von der Höhe der Gehalte u. Dienstbezüge der B. zum Zwecke der Berechnung der Einkommensteuer, 285., ib. Anm. 23.; 302., Schema, 307. — Uebernahme der Schönburg'schen B. in den Staatsdienst, 307. — Beschränkungen der B. in Betreff des Gewerbebetriebes werden durch die Gewerbeordnung nicht berührt, 346. — richterliche B., B. der Staatsanwaltschaft, gerichtliche u. polizeiliche Vollstreckungsbeamte sollen nicht zum Amte eines Schöffen u. Geschwornen berufen werden, 634. Anm. 2. — bei B. sind die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, anständige Kleidung, sowie ein bestimmter Geldbetrag der Pfändung nicht unterworfen, 637. Anm. 3. §. 715. (S. 639.) — Vorschriften für die Verhaftung von B. wegen verweigerter Ableistung des Offenbarungseides im Vollstreckungsverfahren, 637. Anm. 3. §. 791. (S. 640.) — s. auch Civilstaatsdiener.
Beamtenlisten zum Zwecke der Einkommensteuer, 285., ib. Anm. 23.; 302., Schema, 307.
Beckengelder bei Taufen u. Trauungen, 220. Anm. 4., 246.
Bedachung, Vorschriften für die B. der Schulhäuser, 370.
Beerdigung, s. Begräbniß.
Beförderungs- u. Eintrittsgelder der Geistlichen, als Theilnehmer an der Prediger-Wittwen- u. Waisencasse, deren Wegfall, 122. — der Lehrer als Theilnehmer der Lehrer-Pensionscasse, deren Wegfall, 358., als Theilnehmer der Lehrer-Wittwen- u. Waisen-Pensionscasse, deren Wegfall, ib.
Beförderungsprüfung der Geistlichen, Wegfall ders., 193., 196.
Befreiungsgesuche, bezügl. des Amtes eines Geschwornen, 57. — bezügl. des Amtes eines Gerichtsschöffen, 59.
Beglaubigungen, Befugniß zu B., 13., 14. — Gebührentaxe für B., 235. — Stempelpflichtigkeit ders., 210., Befreiungen, ib. — s. auch Legalisation.
Begnadigungsrecht, Verzicht des Gesammthauses Schönburg auf das B., 307.
Begräbniß, der Dissidenten, 81. Anm. 5. Abs. 3. — dems. hat Eintragung im Sterberegister, bez. ortspolizeiliche Genehmigung vorherzugehen, 189. — Strafe wegen vorzeitigen B., 218. — Fixation der B.-Gebühren, 216. — Vorschriften wegen Beseitigung ungebührlicher Ausdehnung kirchlicher Feierlichkeiten bei öffentlichen B., 270., 271. u. 271. Anm. *) — militärisches B. der Mitglieder von Militärvereinen u. Schützengesellschaften, 271. Anm. *) unter lit a. u. b. — B. der in Sachsen stationirten österreichischen Zoll- u. Eisenbahnbeamten, 332.
Begräbnißcassen. 54., 136.
Begräbnißfeierlichkeiten, bezügl. der Dissidenten, 81. Anm. 5. Abs. 3. — Vorschriften wegen Beseitigung ungebührlicher Ausdehnung kirchlicher Feierlichkeiten bei öffentl. B., 270., 271. u. 271. Anm. *)
Begräbnißgebühren, für Dissidenten, 81. Anm. 5. — deren Fixation, 216. — Entrichtung ders. für solche Personen, welche außerhalb ihrer Parochie verstorben sind, 614. unter Nr. 285.

Begräbnißplätze, Benutzung protestantischer B. durch Dissidenten, 81. Anm. 5. Abs. 3. — Befreiung der B. von den Gemeindeanlagen, 147., 156. — desgl. von Militärleistungen, 591. unter Nr. 217. — s. auch Gottesäcker.

Begräbnißregister, 250. — Schema für Einträge, 250. Anm. 2.

Begräbnißregulative, Aufstellung ders. hat durch den Kirchenvorstand zu geschehen, 21. Anm. 2. — Vorschriften für dies., 270.

Behändigung gerichtlicher Zufertigungen, 88. Anm. *) — s. auch Insinuation.

Behändigungsschein, 89.

Behörden, portopflicht. Correspondenz zwischen den B. verschiedener Bundesstaaten, 93. — Organisation der B. für die innere Verwaltung, 140. flg., 168. flg., dies. gilt auch i. d. Schönburg'schen Receßherrschaften, 308. — Bestrafung der Nöthigung von B. zu Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung, 213. — Beleidigung gegen B., 215. — Verordnungen kathol.-geistl. B., 222., 223. — Legalisation der von öffentl. B. ausgestellten Urkunden, 8., 278. — Benachrichtigung der Gemeindebehörde von der Höhe der Gehalte der Beamten durch die B., 285., ib. Anm. 23. — Zustellung amtlicher Verfügungen an B., 637. Anm. 3. §. 169. — s. auch Schulbehörden.

Behördeneinrichtung, 168. flg.

Beichtgeld, dessen Fixation, 246. — dessen Wegfall nach erfolgter Fixation, 247.

Beischlaf, Strafen des B. zwischen Verwandten, bez. Verschwägerten auf- u. absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern, 215.

Beiträge, s. Emeritirungsfond, geistlicher; Prediger-Wittwen- u. Waisenpensionscasse; Lehrerpensionscasse; Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse.

Bekanntmachung, der Kirchenvorsteher, 26., 44. — Verpflichtung zu Aufnahme amtl. B. in period. Druckschriften, 165. — B. der Aufgebote, 187. — B. erledigter geistl. Stellen, 192., 195. — B. erledigter Schulstellen, 433., ib. Anm. 38. — B. wegen Anmeldung zur Seminarübungsschule, 482., wegen Anmeldung zu höheren Unterrichtsanstalten s. Aufnahmetermin. — B. wegen der Jahresprüfungen in den Gymnasien, 494., in den Realschulen, 506., 510., in den Seminarübungsschulen, 482.

Bekenntniß, Berücksichtigung desselben beim Volksschulunterricht, 380., 422. — Dispensation derj. Schüler höherer Unterrichtsanstalten, in deren B. kein Religionsunterricht an der betr. Anstalt ertheilt wird, 478.

Beköstigung der Seminarzöglinge, 472., 474., 483.

Belege, deren Stempelpflichtigkeit, 238. Anm. 2.

Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten oder einen Religionsdiener, 215. — gegen Volksschullehrer, 421., 422.

Beleuchtung der Schulräume, 383.. 426.

Beleuchtungsmaterial, dessen Kleinhandel am Sonntag, 94.

Belobigungsdecrete, deren Vertheilung an Fortbildungsschüler, 387. Anm. 64.

Beneficiaten, strafweise Entlassung ders. aus Volksschullehrer-Seminaren, 472., aus Lehrerinnen-Seminaren, 474.

Beneficien, Entziehung ders. als Schulstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 478. — inwieweit die Verleihung von B. an Studirende der Universität Leipzig zusteht dem academischen Senat 616. oder dem Plenum der ordentl. Professoren, 617.

Berechtigungsschein zum einjähr.-freiwill. Militairdienst, 206.

Bergacademie, Direction ders., 354. — Benachrichtigung der Direction von den gegen Studirende der B. anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Straf- u. Polizeisachen, 474., 475.

Bergbau, s. Bergwerke.

Bergwerke, das Arbeiten in dens. am Sonntage, 95., 97., 98. — Beschäftigung von Kindern in dens., 340., 341., 345.

Berichterstattung, bei der Synode, 112.

Berichtigungen, in period. Druckschriften, 165.

Berufsbildung, zu den Volksschulen gehören diej. Schulen nicht, welche eine B. beabsichtigen, 415.

Berufung, gegen den zweiten Vorhalt, sowie gegen zeitweilige Amtsenthebung eines Volksschullehrers, 393. — gegen die verfügte Entlassung eines Volksschullehrers, 392., 393. — gegen Erkenntnisse der Disciplinarkammer, 460., 468. — gegen Entziehung des Titels u. Ranges, 461., 468.

Berufungsurkunden für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten unter Privatcollatur bedürfen Genehmigung des Cult.-Min., 463. — s. auch Confirmationsurkunde; Vocation.

Beschlagnahme, des Arbeits- oder Dienstlohnes, 66. — von Druckschriften, 166. — der Pension der Geistlichen, 121., 122. — der Pension der Volksschullehrer u. der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 350., 357. — des Gehaltes, bez. Wartegeldes von Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten, 466.

Beschwerdeausschuß, bei der Synode, 112.

Beschwerden, Behandlung ders. in der Synode, 112., 113. — B. über die Schule oder den Lehrer, 379., 403. — über Bezirksschulinspectionen oder Bezirksschulinspectoren, 412. — gegen Verfügung von Disciplinarstrafen gegen Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 459., 468. — über die Entscheidung auf Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Seminarübungsschule, 483. — über die Seminarübungsschule oder deren Lehrer, ib. — gegen Untersagung des Besuchs einer höheren Unterrichtsanstalt während des Exclusionsverfahrens, 465., Anm. 25.

Besetzungsrecht, bei Volksschulstellen, wem es zusteht, 389., 432. flg. — dessen Ausübung durch den Schulvorstand, 394. — dessen Ausübung an Schulen der Confessionsminderheit, 389. — dessen Verlust u. Uebergang auf das Cult.-Min., ib. — B. der obersten Schulbehörde, 389., 412., 432. flg. — Besetzungsrecht bei höheren Unterrichtsanstalten, 463.

Besetzungsverfahren, bei geistl. Stellen in den Erblanden, 192. fl., in der Oberlausitz, 195. flg. — bei Volksschulstellen, 389., 390., 433., 434. — bei Kirchschulstellen u. mit Kirchendienst verbundenen Schulstellen, 389., 433., ib. Anm. 39.

Besitzveränderungen, Abgaben bei dens. zur Schulcasse, 383., 426. — inwieweit bei B. an Steinkohlenlagern Abgaben zur Kirchen-, Schul- u. Gemeindecasse zulässig sind, 593.

Besoldung, s. Gehalt.

Besserungsanstalten für straffällige Kinder, 212. Anm. *), 213., 344. — Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder in dens., 379.

Besserungsverfahren, gegen Volksschullehrer, 392., 393., 437., 438.

Bestallung, inwieweit dies. Aufnahme- bez. Naturalisationsurkunde vertritt, 75.

Bestallungsdecrete für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, deren Ausstellung durch das Cult.-Min., 463. — s. auch Vocation; Confirmationsurkunde.

Bestechung, 216.

Bestellgebühren, der Strafverfügungen, 144. Anm. 8.

Betstuben, Competenz zu Verleihung ders., 31., 32. Anm. 72. — s. auch Grund- u. Hypothekenbuch.

Beurkundung der Geburten, Heirathen u. Sterbefälle durch den Standesbeamten, 182. flg., insbesondere in Grenzparochieen, 190. — der Todesfälle von Ausländern, 188. Anm. 47.

Beurlaubung, s. Urlaub.

Bewahranstalten, Unterricht in den mit B. verbundenen Schulen für Verwahrloste, 375.

Bewerbungen, um ständige Volksschullehrerstellen, 434., Schema, 445.

Bewerbungsgesuche, s. Bewerbungen.

Bewirthschaftung geistl. Waldungen, 134. Anm. 15. — Schema für den Jahresbericht, ib. — Kosten, 135. Anm. 16.

Bezeigungsquanta für Kirchenstände, 31., 32. Anm. 72. — B. für Dispensationen in Ehesachen, Zurückziehung ders., soweit sie der allgemeinen Lehrer-Wittwen- und Waisenpensionscasse überwiesen waren, 358., deren Wegfall überhaupt, 127., ib. Anm. *).

Bezirksappellationsgerichte, s. Appellationsgerichte.

Bezirksärzte, deren Mitwirkung bei Statistik von Todesursachen, 116. — deren Concurrenz bei Schulneubauten, 368., 555. — Benachrichtigung der B. vom Vorhandensein taubstummer, schwachsinniger u. blinder Kinder, 377. Anm. 15. — Unentgeltlichkeit der Besichtigung u. Begutachtung der Schulgebäude durch die B., 384. Anm. 54.; 555. — Revision von Schulhäusern durch die B., 384. Anm. 55.; 555. — inwieweit ein Gutachten ders. bei Emeritirung von Volksschullehrern erforderlich ist, 435.

Bezirksausschüsse der Amtshauptmannschaften, 141.

Bezirksbaumeister, 336.

Bezirksbildung, 168.

Bezirkseintheilung, in den Städten, 152.

Bezirksgerichte, deren Aufhebung, 633.

Bezirksschulen, 383.

Bezirksschulinspectionen, Zusammensetzung, 409., 442., ib. Anm. 60. — Wirkungskreis, 409., 410., 442., 443. — dies. sind auch für die Schulvorstände der Confessionsminderheiten nächstvorgesetzte Behörde, 442. — Unabhängigkeit der Mitgliedschaft von dem religiösen Bekenntnisse, 442. — Vorschriften für den geschäftlichen Verkehr, 409., 442. — Directorium actorum, ib. — Benachrichtigung der B. von der Bestrafung von Schulkindern, 212. Anm. *); 421., Anm. 15. — deren Prüfung u. Genehmigung unterliegen: die Localschulordnungen, 382., 423., die Schulcassenrechnungen, 425., die Anstellungsurkunden für Volksschullehrer, 434., 435., die für die Volksschulen aufzustellenden jährlichen Voranschläge, 438. — die B. haben darüber zu entscheiden, ob einem Volksschullehrer Stellvertretungskosten aufzuerlegen seien, 425. — deren Genehmigung ist erforderlich dazu, daß bei außerordentlichen Vorkommnissen Unterricht in einer Volksschule zeitweilig eingestellt werde, 429. — dies. haben die Gesuche um Genehmigung der Errichtung von Privatschulen zu begutachten, 431. — Abgabe des Protocolles über die einem Volksschullehrer ertheilte Privatermahnung

im Besserungsverfahren an die B., 437. — dies. haben über Zulässigkeit der Ablehnung eines in den Schulvorstand der confessionellen Minderheit gewählten Hausvaters zu entscheiden, 439. — Annahme u. Entlassung von Hilfslehrern durch die B., 409. Anm. 169. — deren Verfahren bei Berührung ihres Geschäftsgebietes mit dem der kirchlichen Behörde, 410., 411., insbesondere bei den die Kirchschulstellen u. Kirchschullehrer betreffenden Angelegenheiten, 410. Anm. 172. — dem Cult.-Min. steht Entscheidung zu bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der B., 409., bei collidirenden Interessen der bürgerlichen und der Schulgemeinde, 409., bei Beschwerden über die B., 412. — Seminarübungsschulen sind von der Beaufsichtigung der B. ausgenommen, 472., sonstige Beziehungen der Seminarübungsschulen zu den B., 482., 483. — Verhängung einzelner Schulstrafen in der Fortbildungsschule durch die B., 549. — dens. sind die von den Schulvorständen nach §. 14., Abs. 7. des Volksschulges. gewährten Befreiungen vom Besuch der Fortbildungsschule anzuzeigen, 550. — Vorschriften für die Zwangsvollstreckungen, welche von den B. verfügt werden, 641.

Bezirksschulinspectoren, Stellung u. Wirkungskreis derselben, 403., 408. — Instruction für dieselben, 403., Anm. 154. — Zuweisung u. Abgrenzung besonderer Bezirke für die B., 408., 440., 446., ib. Anm. 2.; 447., ib. Anm. 3.; 448., ib. Anm. 4. u. 7. — Frankirung der Postsendungen der B., 70. Anm. 5. — Benachrichtigung ders. bei Einkommensveränderungen von Kirchschulstellen, 245. Anm. 7. — von dens. sind über Personal- u. Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer Anzeigen zu erstatten, 364., Formular, 367. — deren Genehmigung ist erforderlich: zum Besuch der einfachen Volksschule eines Nachbarortes, 376., 377., 416., zu vorzeitiger Entlassung aus der Volksschule, 377., zu Einführung von Lehr- u. Stundenplänen, 408., 441., zu Betreibung von Nebenbeschäftigungen Seiten der Volksschullehrer, 391., zu Wahl u. Einführung der nöthigen Lehrmittel u. Lehrbücher in der Volksschule, 394. — den B. steht Entscheidung darüber zu, ob Privatunterricht den Unterricht der Volksschule ersetzen könne, 415. — sie haben auch die Schulen der confessionellen Minderheiten zu revidiren, 424. — dies. sind von ausfallenden Schultagen zu benachrichtigen, 429. — ihrer Aufsicht unterliegen Privatunterricht im Hause, sowie Privatschulen, Pensions- u. Erziehungsanstalten, 431., Ausführungsvorschriften für diese Beaufsichtigung, ib. — sie haben die Lehrprobe vorzunehmen, 433. u. Privatermahnung zu ertheilen, 393. — Thätigkeit der B. bei Besetzung von Schulstellen, 389., 390., 434. — die B. sind von den Personalveränderungen in den mit der Ortsschulaufsicht beauftragten geistlichen Stellen zu benachrichtigen, 402. Anm. 146. — sie können Ordnungsstrafen ohne Concurrenz der Coinspection nicht androhen, 403. Anm. 152. — an dies. ist je ein Freiexemplar von dem Gesetz- u. Verordnungsbl. u. von dem Reichsgesetzbl. abzugeben, 403. Anm. 153. — Conferenzen der B. mit den Lehrern ihres Bezirkes, 408., ib. Anm. 165.; 441., ib. Anm. 58.; 442. — Jahresconferenz der B. im Cult.-Min., 408., 409., 442. — Anstellung u. Verpflichtung der B., sowie Entscheidung über Beschwerden gegen dies. und auf Urlaubsgesuche ders. steht dem Cult.-Min. zu, 412. — Verpflichtung des Expeditionspersonals der B., 407. Anm. 155. — an die B. sind Verzeichnisse über Kinder aus gemischten Ehen in den Seminarübungsschulen einzusenden, 483. — die B. sind verpflichtet, bis zum 15. Febr. jeden Jahres dem Cult.-Min. die Zahl ders. Schulamtscandidaten anzuzeigen, welcher sie für ihren Bezirk dringend bedürfen, 530. — deren Genehmigung ist erforderlich dazu, daß Schulamtscandidaten ihre Stellen verlassen, 530. — Begutachtung u. Ueberreichung der Gesuche der Schulamtscandidaten um Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung durch die B., 531. — bei den B. sind Gesuche um Zulassung zur Fachlehrerprüfung einzureichen und von dens. mittelst gutachtlicher Auslassung an die Königl. Commissare zu übersenden, 532. — welche Fortbildungsschulen von den B. besonders häufig zu revidiren sind, 550.

Bezirksvorsteher, in den Städten, 152.

Bibel, Lehrmittel für den evangel. Religionsunterricht in den Volksschulen, 475.

Bibelerklärung in der Volksschule, 475., 476.

Bibelstellen, Verzeichniß derj., welche in den evangel. Volksschulen zu erlernen sind, 525. Anm. *)

Bibliotheken bei eingezogenen Superintendenturen, 311. — s. auch Volksbibliotheken.

Bibliotheksordnung für das Polytechnicum, 541. Anm. 5.

Biblische Geschichte, Lehrplan für dies. in der Volksschule, 475., 476. — Sammlung bibl. Geschichten als Lehrmittel für den evangel. u. kathol. Religionsunterricht in Volksschulen, 475., 476.

Bildungsanstalten, Directoren der höheren B. haben Befugniß zu Protocollaufnahme, 14. — Verzeichniß der höheren B., auf denen das Bestehen einer Staatsprüfung zum Geschwornenamte befähigt, 59., 60. — s. im Uebrigen Volksschulen, Unterrichtsanstalten, höhere. — s. auch Privatschulen, Privatlehranstalten.

Billardspielen, inwieweit dasselbe am Sonntage verboten, 96.

Bischofswerda, Aufhebung der Superintendentur das., 311.

Bleichereien, 99.

Blindenvorschule, Aufnahme u. Entlassung, 171.

Blitzableiter, deren Erforderniß für Schulhäuser, 370.

Blödsinnige, Unterricht in den mit Erziehungsanstalten für B. verbundenen Schulen, 375.

Borna, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 169. — Sitz einer Superintendentur, 316. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 447.

Botanik, Unterrichtsgegenstand in den Realschulen, 470., 471., 500., in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511., in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 519. — s. auch Naturbeschreibung.

Brandis, Aufhebung des Gerichtsamtes das., 619. unter Nr. 12.

Brandstiftung, an einem zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Gebäude, 216.

Brandversicherungsanstalt, s. Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt.

Branntweinbrennereien, deren Betrieb am Sonntage, 99.

Brauereien, deren Betrieb am Sonntage, 99.

Brautmessen, 220. Anm. 4.

Bremen, Vereinbarung mit B. wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.

Brennmaterial zu Heizung der Schulräume, dessen Beschaffung u. Herrichtung, 426.

Brod, darf während des Gottesdienstes verkauft werden, 94. — darf am Sonntage gebacken werden, 98.

Brüderschaften, geistliche, 226.

Buchdrucker, deren Arbeiten am Sonntage, 99.

Bücherprämien, s. Prämien.

Bürgerliches Gesetzbuch, Ein- u. Ausführungs-Verordn. zu dems., 5. — die den Eintrag im Grundbuche, sowie die das Pfandrecht betreffenden Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuchs, 624. flg.

Bürgerliches Recht, Bestimmungen darüber unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103. Anm. 15.

Bürgermeister, in Städten mit Rev. Städteordn., 150., 151. — in mittleren u. kleinen Städten, 154. — Vorschrift für Zwangsvollstreckungen im Geschäftskreise ders., 641.

Bürgerrecht, Begriff, 146. — Berechtigung, desgl. Verpflichtung zum Erwerbe des B., ib. — Ausnahmen von der Verpflichtung, ib. — Kosten für Ertheilung des B., 146. — Ausnahmen für öffentliche Beamte, Geistliche u. Lehrer, ib. — Ehrenbürgerrecht, 146. — Verlust des B., 146., 147. — Berechnung des Census für Berechtigung zum Erwerbe des B., 292. — Unzulässigkeit von Abgaben zur Schulcasse bei Gewinnung des B., 384. Anm. 52.

Bund, s. Norddeutscher Bund, Deutscher Bund, s. auch Deutsches Reich.

Bundesangehörigkeit, Ges. über Erwerbung u. Verlust der B., 74. flg. — s. Staatsangehörigkeit.

Bundesrath, Zusammensetzung u. Stimmenverhältniß, 104. — Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung des B. unterliegen, ib. — Ausschüsse, ib. — Zusammensetzung der Ausschüsse des B., ib. — diplomatischer Schutz der Mitglieder des B., 105. — Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung des B. steht dem Kaiser zu, ib. — Berufung hat alljährlich stattzufinden, 105. — Vorsitz u. Leitung der Geschäfte, ib.

Bundesraths-Ausschüsse, 101.

Bundesraths-Mitglieder, s. Bundesrath.

Bundesstrafgesetzbuch, Einfluß des B. auf Polizeisachen, 100. — einleitende Bestimmungen u. 1. Theil leiden auf Polizeisachen analoge Anwendung, 100. — s. auch: Strafgesetzbuch, Deutsches.

Bundesstaat, portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener B., 93.

Bureaubote, 93.

Bureaudiener, 93.

Bußtag, Verbot von Tanzbelustigungen, Concerten, theatralischen Vorstellungen u. sonstigen Schaustellungen an dem B., 96., 161., desgl. an deren Vorabend, 161. — Ausnahme bezüglich geistlicher Musikaufführungen 99. — weitere Verbote für den B., 96., 99. — Strafen für Zuwiderhandlungen, 97., 162. — Anordnung außerordentlicher B. durch das evangel.-luther. Landesconf., 131., mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 137. — s. auch 139. — Verbot kirchlicher Trauungen am B., 254.

Bußtagscollecte, deren Aufhebung, 107.

Bußtagsfeier, Ges. über die B., 94. flg., gilt auch für die in ausländische Kirchen Eingepfarrten, 96., 97. — Strafbestimmungen, 97. — Ausf.-Verordn., 97. flg.

C.

Cadetten-Corps, 206.

Calcanten, 93., 220. Anm. 3.

Candidaten der evangel.-luther. Theologie, deren Verpflichtung, 114., 466., 481., Formular, 115. — deren Prüfung u. Beaufsichtigung, 132. — Erfüllung der Militärpflicht, 163. Anm. 3. — deren Heranziehung zu Vacanzarbeiten, 274. — deren Betheiligung

an den kirchlichen Katechismusunterredungen, 276. Anm. *) unter Nr. 3. — können als Hilfslehrer oder Vicare an öffentlichen Volksschulen u. zu Ertheilung von Privatunterricht verwendet werden, 388. — haben vor Anstellung als ständige Lehrer Wahlfähigkeitsprüfung zu bestehen, dafern sie nicht ausschließlich als Religionslehrer angestellt werden, ib. — pädagogische Ergänzungsprüfung für dies., 455., 456. — sind auch ohne Candidatur des höheren Schulamts zu Uebernahme von Religionslehrerstellen an höheren Unterrichtsanstalten berechtigt, 466. — Honorar für die Examinatoren bei den theologischen Candidaten-Prüfungen, 582. unter Nr. 167. ad. 1. — der Vorsitz in der theologischen Candidaten-Prüfung steht dem Commissar des evangel.-luther. Landesconf. zu, 582. unter Nr. 167. ad. 2. — an der Prüfung über alt- u. neutestamentliche Exegese dürfen sich zwei Examinatoren betheiligen, 583. unter Nr. 167. ad. 4. — die Censur 2^b in einem Specialfache schließt Ertheilung der ersten Hauptcensur nicht schlechterdings aus, 583. unter Nr. 167. ad. 5.

Candidaten der kathol. Theologie, deren wissenschaftliche Prüfung, 224., ib. Anm. 9.; 225., ib. Anm. 10.

Candidaten des Predigtamtes, deren Heranziehung zu Vacanzarbeiten, 274. — deren Betheiligung an den kirchlichen Katechismusunterredungen, 276. Anm. *) unter Nr. 3. — deren Verwendung als Volksschullehrer, 388. — pädagogische Ergänzungsprüfung für dies., 455., 456. — s. auch vorstehends Candidaten der evangel.-luther. Theologie.

Candidaten des Volksschulamts, Abkürzung der Militärdienstzeit, 163., 201. Anm. 2.; 203. — Prüfung ders. s. Schulamtscandidatenprüfung; Wahlfähigkeitsprüfung; Fachlehrerprüfung; s. auch Schulamtscandidaten.

Candidaten des höheren Schulamts, Befreiung ders. von den Prüfungen für das Volksschulamt, 388. — s. auch Candidatur des höheren Schulamts.

Candidatenlisten, s. Schulamtscandidatenlisten.

Candidatenprüfungen, s. Schulamtscandidatenprüfung; Wahlfähigkeitsprüfung; Fachlehrerprüfung; Candidatur des höheren Schulamts.

Candidatentabellen, 262., ib. Anm. 2.

Candidatenvereine, deren Beaufsichtigung, 132. — C. in der Oberlausitz, 174. — Tabellen über dies., 262., ib. Anm. 2.

Candidatur des höheren Schulamts, Prüfungsregulativ für dies., 452. flg. — Prüfungscommission, 452., 453., wer sich dieser Prüfung zu unterwerfen hat, 453., Vorbedingungen für die Anmeldung zur Prüfung, ib., Zweck der Prüfung, ib., Form u. Zeit ders., 453., 454., Vorschriften für die Prüfung innerhalb der philologisch-historischen Section, 454, desgl. für die Prüfung innerhalb der pädagogischen Section, 455., desgl. für die Prüfung innerhalb der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section, 456., Censuren, ib., Form u. Wirkung der Prüfungszeugnisse, 457., ib. Anm. 4., Nachprüfung, 457. — Erforderniß der Candidatur des höheren Schulamts zur Anstellung an höheren Unterrichtsanstalten, 466., 480., 453., Ausnahmen, 466., 471., 472., 473. — Erforderniß der Candidatur des höheren Schulamts zu Concession höherer Privatunterrichtsanstalten, 453., 469.

Cantoren, sind nicht niedere Kirchendiener, 33. Anm. 82.

Canzleiaufwand, für die Synode, 109.

Canzleiboten, 93.

Canzleidiener, 93.

Canzleidirector der Gesammtcanzlei zu Glauchau, 309.

Canzleipersonal, für die Synode, 109.

Canzlisten, 93.

Capellen, s. Grund- u. Hypothekenbuch. — deren Befreiung von der Quartierleistung für die bewaffnete Macht, 591. unter Nr. 217.

Capitale, s. Kirchencapitale; Schulcapitale.

Carcer, Vorschriften für die Anlegung eines C. im Schulgebäude, 370. — Schulstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 478., 479. — Schulstrafe in der Fortbildungsschule, 549., nähere Vorschriften für Verhängung u. Vollziehung, ib. — in dem academischen C. sind die gegen Studirende wegen Uebertretungen erkannten Haftstrafen zu verbüßen, 633., Ausnahme, ib.

Carcerstrafe, s. Carcer.

Carene, 479.

Cassation, der Kirchenvorstandswahlen, 26. Anm. 41. — der Strafverfügungen, 144. Anm. 7. — der Prüfungszeugnisse von Lehrern, 437.

Cassen, Befreiung der fiscalischen Cassen von der Erbschaftssteuer, 237., desgl. von dem Urkundenstempel, 238. — C. der Kirchengemeinden sind nicht identisch mit den Kirchencassen, 247. Anm. 12., 271. — Vorschriften für die C. der Kirchengemeinden, 271. flg. — Funeral- u. ähnliche C. werden von der neuen Abgrenzung der Ephoralbezirke nicht berührt, 311. — s. auch Schulcassen.

Cassenbote, 93.

Cassendiener, 93.

Cassenverwalter, s. Kirchrechnungsführer; Schulcassenverwalter.

Castellane, 92.

Cataster, a) geistlicher Stellen, Grundsätze für Führung ders., 124., 292. flg., Schemata, 295., 296. — Herbeiziehung der C. bei Fixationen von Kirchschulstellen, 257. Anm. **).

b) von Schulstellen, Unterlagen für die Berechnung der Pension für die öffentlichen Lehrer, 349., 357., desgl. für die Beiträge zu den Lehrerpensionscassen, 365. — Aufstellung neuer C. für die Schulstellen, 364., 365. — Aufbewahrung u. bez. Fortführung der C.-Duplicate, 366., 367.

c) für die Zwecke der Einkommensteuer, 285., 302., 303.

d) für die Schulgelder, 422.

Caution, des Kirchrechnungsführers, 30. Anm. 64.

Censurbuch, für Kinder der Volksschule, 418. — für Volksschullehrer-Seminare, 518. — für Lehrerinnen-Seminare, 524.

Censuren, für Kinder der Volksschule, 418. — für Fortbildungsschüler, 431. — Ertheilung der C. bei den Schulprüfungen in den Gymnasien, 495., 496., bei den Reifeprüfungen an dens., 498. 499., ib. Anm. 12^b., Form der Zeugnisse, 499. — bei den Schulprüfungen in den Realschulen, 507., 508., Form 508., bei den Reifeprüfungen an dens., 509., 510., Form 510. — bei den Schulprüfungen in den Volksschullehrer-Seminaren, 518. — bei den Schulprüfungen in den Lehrerinnen-Seminaren, 521. — C. über die Prüfung für das höhere Schulamt, 456., 457. — C. über die Schulamtscandidatenprüfungen, 529., 530., Formulare, 534., 536. — C. über die Wahlfähigkeitsprüfungen, 531., 532., Formulare, 535., 537. — C. über die Fachlehrerprüfungen, 533., Formulare, 535., 537.

Censurtabelle, deren Anlegung für die einzelnen Schüler der Volksschule, 418., Schema 444. — C. für die Schulamtscandidatenprüfung an Lehrer-Seminaren u. an Lehrerinnen-Seminaren, 534. — C. für die Wahlfähigkeitsprüfung, 535. — C. für die Fachlehrerprüfung, 535.

Cession, inwieweit zulässig ist eine C. der Pension der evangel.-luther. Geistlichen, 121., 122., der Pension der Volksschullehrer u. Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 350., 357., des Gehaltes, bez. Wartegeldes der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 466.

Charakterschilderungen, Vorschriften in Betreff der C., welche von den Gefängnißgeistlichen für die in Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen abzufassen sind, 608. unter Nr. 217.

Charfreitag, Verbot von Concerten, theatral. Vorstellungen, sonstigen Schaustellungen u. öffentl. Versammlungen am Ch., 96., Ausnahme bezügl. geistl. Musikaufführungen, 99., 162. — weitere Verbote, 99. — Verbot kirchl. Trauungen am Ch., 254.

Charwoche, Verbot kirchl. Trauungen in ders., 254.

Chemie, Unterrichtsgegenstand in den Realschulen, 470., 471., 500., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 503., Lehrziel, 503., 504. — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 471. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 521. — s. auch Physik; Naturwissenschaften.

Chemische Abtheilung des Polytechnicum, 538. — Dauer des Studiums, ib. — Abtheilungsconferenz, 541. — Prüfung, 547., ib. Anm. 14.

Chemnitz, ist von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft eximirt, 141., 168. — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 170. — Sitz einer Superintendentur, 319. — Sitz von zwei Bezirksschulinspectoren, 447. — Sitz eines Landgerichts, 633.

Choralmelodieen, Verzeichniß derj., welche in den evangel. Volksschulen zu erlernen sind, 525. Anm. *) (S. 527.).

Chorgesang, kirchlicher, 264. Anm. 6.

Chorknaben, Staatsentschädigung für dies., 220. Anm. 3.

Christmarkt, inwieweit dessen Abhaltung am Sonntage erlaubt ist, 94.

Cistercienserinnen, deren Ordensthätigkeit, 270.

Civilanstellung, Reglement über C. der Militärpersonen, 89. flg. — Voraussetzungen, 90. — Reihenfolge, ib. Anm. **). — Anstellungsverfahren, 90., 91. — Probedienstleistung, 92. — Controle über Besetzung der für Militäranwärter bestimmten Stellen, ib. — Verzeichniß der von Militäranwärtern zu besetzenden Stellen, 93.

Civilanstellungsschein, 89. — Berechtigte für den C., 90. — Verwirkung des C., 92., 93.

Civilstaatsdiener, Anrechnung der Militärdienstzeit bei dens., 160., 161. — deren Verpflichtung, 325., 326. — gesetzl. Bestimmungen über die Verhältnisse ders., 458. flg., insbesondere Vorschriften über Anspruch auf Umzugskosten, über Versetzung in Wartegeld u. über Pensionirung ders., 458., Disciplinarvorschriften, 459. flg., Suspension der C., 461., Pensionsentziehung, 461. — die Vorschriften über ungesuchte Pensionirung der C. gelten auch für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 468., Ausnahmen, ib., dasselbe gilt von den Disciplinarbestimmungen, 468., 469., Ausnahmen, ib.

Civilstandsregister, Einführung derf. für Perf., welche keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehören, 80. flg. — Führung derf., 80. Anm. 1. — f. auch Standesregister.

Civilstellen, Verzeichniß derf., welche von Militäranwärtern zu besetzen sind, 93.

Civilversorgung, Reglement über die C. der Militärpersonen, 89. flg. — Voraussetzungen, 90. — Reihenfolge, ib. Anm. **). — Anstellungsverfahren, 90., 91. — Probedienstleistung, 92. — Controle über Besetzung der für Militairanwärter bestimmten Stellen, ib. — Verzeichniß der von Militairanwärtern zu besetzenden Stellen, 93.

Civilversorgungsschein, 89. — Berechtigte für den C., ib. — Verwirkung des C., 92., 93.

Classen, Anzahl derf. in den einfachen Volksschulen, 385., 427., in den mittleren Volksschulen, 385., 429., in den höheren Volksschulen, 385., 429., 430., in den Gymnasien, 469., 484., in den Realschulen I. Ordnung, 470., 500., in den Realschulen II. Ordnung 471., 510., in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511., in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 519., in den Seminarübungsschulen, 472., 483. — Maximalzahl der Schüler einer C. in den Volksschulen, 385., 427., desgl. in den höheren Unterrichtsanstalten, 464., insbesondere in den Gymnasien, 484., in den Realschulen I. Ordnung, 500., in den Realschulen II. Ordnung, 471., in der Seminarübungsschule, 483., in den Volksschullehrer-Seminaren, 511., in den Lehrerinnen-Seminaren, 519. — wöchentliche Stundenzahl einer C. der einfachen Volksschulen, 554., der Gymnasien, 469., 484., der Realschulen, 470., 471., der Volksschullehrer-Seminare, 472., 511., der Lehrerinnen-Seminare, 473., 519. — Größe der C. in der Volksschule, 385., 368., 369. — diese C. sind zu Anfang jeden Schuljahres zu ordnen, 417. flg. — Einrichtung besonderer C. für Verwahrloste ꝛc., 418. — Trennung der C. in den Gymnasien, 484., in den Realschulen I. Ordnung, 500., in den Realschulen II. Ordnung, 510. — Combination in den Gymnasien, 484., in den Realschulen I. Ordnung, 500., 505., in den Realschulen II. Ordnung, 471., 510., in den Volksschullehrer-Seminaren, 515., in den Lehrerinnen-Seminaren, 522. — zweijähr. Besuch u. Organisation der 1. Classe der Realschulen II. Ordnung, 471., 510.

Classenbuch, f. Lectionsbücher.

Classenordinariat, f. Ordinariat.

Classenraum, welcher auf das einzelne Schulkind zu rechnen ist, 384.

Classensystem, in den Gymnasien, 484. — in den Realschulen I. Ordnung, 500.

Classentabelle, für die Volksschule, 419., Schema, 445.

Classenvorsteher, f. Ordinarius.

Classenzahl, der einfachen Volksschulen, 385., 427., der mittleren Volksschulen, 385., 429., der höheren Volksschulen, 385., 429., 430., der Gymnasien, 469., 481., der Realschulen I. Ordnung, 470., 500., der Realschulen II. Ordnung, 471., 510., der Volksschullehrer-Seminare, 471., 511., der Lehrerinnen-Seminare, 473., 519., der Seminarübungsschulen, 472., 483.

Clavierspiel, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 514., 515. — desgl. in den Lehrerinnen-Seminaren, 518., 519., 521., 522. — f. auch Musik.

Coinspection, f. Kircheninspection; Bezirksschulinspection.

Coinspector, f. Kirchencoinspector; Bezirksschulinspector; Stadtrath; Amtshauptmann.

Collator, dessen Rechte u. Verpflichtungen hinsichtlich der Besetzung geistl. Stellen, 34., 193., 196. — dessen Stellung in der Oberlausitz, 42., 196. — bezügl. der Volksschulstellen, f. Besetzungsrecht. — Gehör des C. bei ungesuchter Versetzung eines Lehrers höherer Unterrichtsanstalten in eine andere Stelle, 467., in Wartegeld, 468. — f. auch Collaturbehörde.

Collaturbehörde für höhere Unterrichtsanstalten, Präsentation der von derf. ernannten Lehrer, 464., Genehmigung zum vorzeitigen Verlassen einer Lehrerstelle, 467., Rückzahlung der Umzugskostenentschädigung auf Verlangen der C., 466., Mitwirkung bei Aufstellung der Schulordnung, 478. — Seminare, für welche eine besondere C. besteht, 472., 473. — Gehör der C. bei Besetzung der Director- u. 1. Oberlehrerstelle an Realschulen II. Ordnung, 470. Anm. 53. — Verpflichtung der in Wartegeld stehenden Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, einzelne Aufträge der C. auszuführen, 468.

Collaturrechte, über kathol.-geistl. Aemter, 224., kirchliche C. in den Schönburg'schen Receßherrschaften, 307. — C. über Lehrerstellen, 389., 432., 433. — Verträge über dessen Ausübung bezügl. höherer Unterrichtsanstalten, 463. — f. auch Collator; Besetzungsrecht; Privatcollatur.

Collectengelder, Wegfall der Portofreiheit für dies., 67. Anm. 4. Nr. V. — Einsendung der C., 137. Anm. 19. unter lit. f. — f. Kirchencollecten.

Collegienhonorar, Vorschriften über das C. u. bez. den Erlaß des C. für Vorlesungen am Polytechnicum, 542. Anm. 6. §. 17. flg.; 546., 547. — Verweigerung des Sittenzeugnisses an Studirende der Universität wegen rückständiger C., 633.

Colloquien, der Superintendenten, 193.

Commissare, zu Leitung der Kirchengemeindeversammlung, 39. — zu Leitung der Wahlversammlung bei der Wahl der Synodalen, 41. — zur Synode, 42., 108., 111., 112. — C. zu den jährlichen Hauptconferenzen der Geistlichen, 266. Anm. 11. — f. auch Prüfungsconferenzen.

Commission, f. Schulcommission; Prüfungscommission.

Communalabgaben, auf Beitreibung der C. leidet Ges. über Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes nicht Anwendung, 66. — executivische Beitreibung, 73., 74.

Communalanlagen, f. Gemeindeanlagen.

Communalbeamte, können Amt eines Geschwornen ablehnen, wenn sie unentbehrlich im Dienste sind, 57. — Vergünstigungen derf. bezügl. des Militärdienstes, 163., 209. — die Heranziehung der Dienstwohnungen der C. zur Einkommensteuer, 282. Anm. 9.

Communalgarde, deren Aufhebung, 579.

Communicantenregister, 250.

Communion, f. Abendmahl.

Communiongottesdienst, 30.

Competenzgerichtshof, zu Entscheidung über Competenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten u. den Verwaltungsbehörden, dessen Zusammensetzung, 635., dessen Competenzen, Verfahren vor dems., 635. flg.

Competenzstreitigkeiten, f. Competenzgerichtshof.

Concerte, inwieweit dies. an Sonn- u. Festtagen verboten, 96., 99., Ausnahmen, 99. — inwieweit dies. innerhalb der geschlossenen Zeiten verboten, 161., 162., Ausnahmen, 162. — Strafen der Zuwiderhandlung, 97., 162. — Verbot der Verwendung von Schulkindern, 436.

Concession, zu Privatschulen, 387., 431. — zu höheren Privatlehranstalten, 453., 469. — f. auch Erbbegräbnisse.

Concurs, Dienstentlassungsgrund für Civilstaatsdiener, 459., für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 468., 469. — Rangordnung der Gläubiger im C., 562.

Conferenzen, der Kirchschullehrer, 130. Anm. 3. lit. *a*. — Theilnahme des evangel.-luther. Landesconf. an den C. der Geistlichen, 266. Anm. 11. — C. der Bezirksschulinspectoren mit den Lehrern ihres Bezirks, 408., 441., ib. Anm. 58.; 403. Anm. 154. §. 15. (S. 406.) — Jahresconferenzen der Bezirksschulinspectoren am Sitz des Cult.-Min., 409., 410., 442. — C. der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 464., deren Berufung u. Leitung steht dem Director der Anstalt zu, 477., Aufgabe derf., 477., 478.

Confessionelle Verpflichtung der Volksschullehrer, 389., 432. — der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 466., 481.

Confessionen, Bestimmungen über die Stolgebühren bei Einwohnern verschiedener C. in der Oberlausitz, 2., 118. — Gleichberechtigung der C. in bürgerlicher u. staatsbürgerlicher Beziehung, 60., 66. — Berücksichtigung der C. bei dem Besuch der Volksschule, 379., 422., der Fortbildungsschule, 430., bez. auch der höheren Unterrichtsanstalten, 478.

Confessionsminderheitsschulen, Besetzungsrecht derf., 389., 432., 433. — Wahl des Schulvorstandes, 400., 439. — Entscheidung über deren Leistungen steht dem Bezirksschulinspector zu, 422. — deren Unzureichenheit berechtigt zum Besuche der Schulen der Confessionsmehrheit, 422.

Confessionswechsel, Tabellen über C., 129. Anm. 3., 264.

Confirmandenbuch, 268. — Schema, 269.

Confirmandenunterricht, von ungetauften Kindern, 245., 268. — Fixation der Gebühren für den C., 246. — Heizung, Beleuchtung u. Reinigung des Locals für den C., 246., 256. — nähere Vorschriften für den C., 268. — während der für den C. bestimmten Stunden ist den jugendlichen Arbeitern Arbeit in der Fabrik untersagt, 347. — während des C. ist Religionsunterricht der Confirmanden in der Schule einzustellen, 419. — derf. darf den Schulunterricht nicht beeinträchtigen, ib.

Confirmandengeschenke, inwieweit dies. zu fixiren sind, 246. Anm. 6.

Confirmandenlisten, deren Unentgeltlichkeit, 417. Anm. 7. in fine.

Confirmation, der niederen Kirchendiener, 33. Anm. 80. — C. der Ausländer, 75. Anm. 8. — C. dissidentischer Kinder, 83. Anm. 9., Abs. 4.; 267. — Folgen verweigerter C. der Kinder Seiten evangel.-luther. Eltern, 243. flg. — Fixation der Gebühren für die C., 246. — Vorschriften für dies., 268., 269. — Wirkungen der C., 269. — Verpflichtung der Confirmirten zur Theilnahme an den kirchlichen Katechismusunterredungen, 277., 278. — C. steht mit der Schulentlassung nicht mehr in nothwendiger Verbindung, 419.

Confirmationsordnung, 267. flg. — Zuständigkeit des Geistlichen, 267. — Voraussetzungen für Zulassung zur Confirmation, ib. — Führung eines Confirmandenbuches, 268., Schema für dasselbe, 269. — Vorschriften für den der Confirmation vorausgehenden Confirmandenunterricht, 268. — Confirmationsact, 268., 269.

Confirmationsregister, 250.

Confirmationsscheine, Fixation der Gebühren für C., 246. — Schema für dies. 269.
Confirmationsurkunden für ständige Volksschullehrer, 389., 390., ib. Anm. 82.
Congregatio Missionis, 159.
Congregation der Lazaristen, der Redemptoristen, der Priester vom heiligen Geiste, 159.
Congregationen, die mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt sind, 127., 128., 159., 226. — inwieweit Mitglieder von Frauen-C. Ordensthätigkeit ausüben dürfen, 226. — C. dürfen Lehr- u. Erziehungsanstalten nur auf Grund besonderen Gesetzes errichten, 387.
Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris, 159.
Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae, 159.
Consilium abeundi, bez. Unterschrift des consilii abeundi, Disciplinarstrafe gegen Studirende der Universität, 633.
Consistorialrath, s. Kirchenrath.
Consistorium, domstiftliches, hat geistliche Inspection über die kathol. Kirchen u. Stiftungen in der Oberlausitz, 175. — sonstiger Wirkungskreis, ib. — hat Veränderungsanzeigen über die Veränderungen in den Gehalts- und Personalverhältnissen der Lehrer am kathol. Schullehrer-Seminar zu Bautzen an die Cultusministerial-Rechnungsexpedition zu erstatten, 364., Formular, 367. — dasselbe ist Aufsichts-, bez. Collaturbehörde für das kathol. Seminar zu Bautzen, 473., Einladung zu den Jahresprüfungen, 518.
Consistorium, katholisch-geistliches, Ernennung u. Vereidung der Räthe, wie des untergeordneten Personals in dems., 224. — s. auch Landesconsistorium, evangel.-luther.
Contirung des Porto, 69. Anm. 5.
Control-Ordnung, 209.
Convictstellen an der Universität, inwieweit deren Verleihung dem Plenum der ordentlichen Professoren zusteht, 617.
Corporationen, Zustellung amtlicher Verfügungen an dies., 637. Anm. 3. §. 169.
Correctionsanstalten, pfarramtlicher Sühneversuch u. ehegerichtlicher Gütetermin in dens., 11. — Fürsorge für Entlassene aus C., 266. Anm. 13.
Correcturen der schriftlichen Arbeiten in den Gymnasien, 494., Revision durch den Rector, ib. — in den Realschulen I. Ordnung, 506., Revision durch den Director, ib. — Einfluß der C. auf die Pflichtstundenzahl, 467.
Correspondenz, portopflichtige, zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, 93. — Vorschriften für die portopflichtige C. der Geistlichen, 67., Anm. 3., desgl. der Ephoren u. Bezirksschulinspectoren, 69. Anm. 5.
Cultus, religiöser, 84., 85. — Voraussetzungen, 85. Anm. 13.
Cultusminister, dessen Theilnahme an der Synode, 42. — dessen Verantwortlichkeit für Beschlüsse evangel.-luther. Kirchengemeinden, 139.
Cultusministerialcasse, Frankirung einzelner Werthsendungen aus ders. u. an dies., 67. Anm. 4.
Cultusministerium, staatliche Oberaufsicht des C. über die evangel.-luther. Kirche, insbesondere über das evangel.-luther. Landesconsist., 139. — Vertretung der Staatsregierung durch das C. bei Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche, 226. — Mitwirkung des C. bei Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen u. Schulen in den Erblanden, 292., 327. flg. — Geschäftskreis des C. als oberste Schulbehörde für die Volksschulen, 411., 412., 443., desgl. als oberste Schulbehörde für die höheren Unterrichtsanstalten, 463., 469., 472., 483., 484. — Vorschlagsrecht des C. bezügl. der Volksschullehrerstellen, 389., 432., 433. — Besetzungsverfahren bei den durch das C. zu besetzenden Volksschullehrerstellen, 389., 434. — Verfügung der Dienstentlassung u. Dienstentsetzung von Volksschullehrern erfolgt durch das C., 392., 412., 437. — Vernehmung des C. in Angelegenheiten des Religionsunterrichts, sowie in Betreff kirchendienstlicher Verrichtungen u. Bezüge mit der betr. kirchlichen Oberbehörde, 412. — Genehmigung des C. ist erforderlich zu Errichtung höherer Unterrichtsanstalten, 462., desgl. zu Zusammenstellung von Schulordnungen für höhere Unterrichtsanstalten, sowie zu Exclusion, bez. auch Dimission eines Schülers der höheren Unterrichtsanstalten, 465., desgl. zu Entlassung von Alumnen auf den Fürstenschulen, 470., sowie zu strafweiser Entlassung von Seminarzöglingen, welche Stipendien oder Freistellen genießen, 472., desgl. zu Abweichungen von der geordneten Vereinigung, bez. Trennung der Abtheilungen der Oberclassen der Realschulen II. Ordnung, 510., endlich zu Zulassung von Volksschullehrern zum Besuch der Universität, 532. — dem C. steht die Besetzung der Stelle des Directors u. des ersten Oberlehrers an den vom Staate unterstützten Realschulen II. Ordnung zu, 470. — dem C. liegt ob Regelung der Stellung der nicht ständigen, fremdländischen Lehrerinnen an Lehrerinnen-Seminaren, 473., 474., Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Classen, Regelung des Lehrzieles in den einzelnen Unterrichtsgegenständen u. Bestimmung der Anzahl der Lehrkräfte an Gymnasien, 469., Vertheilung überzähliger Seminaraspiranten, 511. — Disciplinarbefugnisse des C. über die Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 468., 469. — Stellung des C. zu den Privatlehranstalten mit höheren Unterrichtszielen, 469. — die Schulcommissionen haben Aufträge u. Anordnungen des C. auszuführen, 464., desgl. der Director der Anstalt, 477. — die Ernennung der Mitglieder der Prüfungscommission für die Wahlfähigkeitsprüfung erfolgt durch das C., 530., desgl. die der Mitglieder der Prüfungscommission für die Fachlehrerprüfung, 532. — inwieweit dem C. Entschließung wegen ausnahmsweiser Zulassung zur Fachlehrerprüfung zusteht, ib. — dem C. ist das Polytechnicum unterstellt, 538., das C. ernennt die Honorarprofessoren an dieser Anstalt, 539. — dem C. steht die Entscheidung zu auf Recurse gegen Androhung der Wegweisung, gegen Wegweisung u. Relegation von Studirenden des Polytechnicums, 542. Anm. 6. §. 24. — Genehmigung des C. ist erforderlich zu Honorarerlassen für ausländische Polytechniker, 547.
Curkosten, s. Krankheit.
Cursus, s. Jahrescursus; Unterrichtscursus.
Cymbelträger, deren Wahl und Verpflichtung, 33.
Cymbelumgang, Abschaffung des C., 45. Anm. ***).

D.

Dachrinnen, deren Erforderniß für Schulhäuser, 370.
Danksagungen für Wöchnerinnen, 220. Anm. 4.
Darlehne, der Kirche, 36., 134. — der Kirchengemeinde, 19. — der Schulgemeinde, 423.
Decane, deren Mitgliedschaft im academischen Senate, 616.
Degradation, Schulstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 478.
Delegationen, amtshauptmannschaftliche, 141., 170. — Bezirksabgrenzung, Wirkungskreis, 170., ib. Anm. *) — Requisitionsbefugniß, 171.
Denkmäler, Schutz vorhistorischer D., 265. Anm. 10.
Deprecation, s. Lehrprobe; Probepredigt.
Designationen zu geistlichen Stellen, 132., 173.
Deutsche Literatur, Unterrichtsgegenstand in den Seminaren, 471. — s. auch Deutsche Sprache.
Deutscher Bund, Begründung, 100. Anm. 1. Nr. 2. — Verfassung, ib. Nr. 3. — Beitritt Bayerns, ib. Nr. 4. — Beitritt Württembergs, ib. Nr. 5. — Aufhebung des D. B., 101.
Deutscher Kaiser, 105. — Befugnisse desselben, ib.
Deutsches Reich, Verfassung, 100. flg. — Verzeichniß derjenigen Gesetze, welche Reichsgesetze geworden, 101., ib. Anm. 2. bis 5. — Reichsgebiet, 102. — Reichsgesetzgebung, ib. — Publication, Wirksamkeit, Inkrafttreten der Reichsgesetze, ib. — gemeinsames Indigenat im D. R., 102. — Inhalt u. Wirkungen, 102., 103. — Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung u. Gesetzgebung Seiten des D. R. unterliegen, 103., 104. — Ausübung der Reichsgesetzgebung, 104. — völkerrechtliche Vertretung des D. R. durch den Deutschen Kaiser, 105. — Befreiung von der Einkommensteuer, 279.
Deutsche Sprache, Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 374. — Lehrplan für dies. in der einfachen Volksschule, 550., 551., 552., Lehrmittel, 552. — Specialvorschrift für wendische Schulen, 551. — Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484., 485., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 485., 486., 487., Lehrziel, 487., Fachconferenzen 486., Verbindung mit philosophischer Propädeutik, 490. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470., 500., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 501. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 471., 510., 511. — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511., 512., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 512., 513., Lehrziel, 513., Uebertragung dieses Lehrfaches an den Lehrer für Latein, 512. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 519., 520., Lehrziel, 520.
Deutschkatholiken, auf dies. leidet Dissidentengesetz nicht Anwendung, 84. Anm. 11. — Confirmation der Kinder aus Ehen zwischen evangel.-luther. u. deutschkathol. Glaubensgenossen, 267.
Diaconen, Urlaub an dies., 132. Anm. 13.
Diäten, der Synodalen, 42., 113. — der Bezirksschulinspectoren, 403. Anm. 154. (S. 406.) — der Commissare u. Examinatoren bei den Prüfungen der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, 533. Anm. *).
Diätisten, 93.
Diebstahl, Begriff, 215., 216. — D. der dem Gottesdienst gewidmeten Gegenstände aus einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude, 216. — D. gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher ꝛc., ib.
Dienst, öffentlicher, Einfluß einer Anstellung in dems. auf den Pensionsbezug der Geistlichen, 122. u. der öffentlichen Lehrer, 350., 357.

Dienstalterszulagen, der Volksschullehrer, deren Berücksichtigung bei Auswerfung der Pension, 350. — Vorschriften für dies., 361. flg., 391. — inwieweit die Anzahl der zu unterrichtenden Kinder von Einfluß ist, 361., ib. Anm. 7. — inwieweit die im Auslande verbrachte Dienstzeit zu berücksichtigen ist, 361. Anm. 8.
Dienstanstellung, s. Dienst.
Dienstaufwand, dessen Berücksichtigung bei Feststellung des Einkommens der Volksschullehrer, 359., 360. Anm. 5.
Dienstbehörde, Benachrichtigung der Gemeindebehörde von der Höhe des Gehalts u. der Dienstbezüge der Beamten durch die D. für die Zwecke der Einkommensteuer, 285., ib. Anm. 23.; 302., Formular, 307.
Dienstboten, Umzugstermin, 78., 79. — Erkrankung, 80. — inwieweit dies. von der Erbschaftssteuer befreit sind, 237. — Vermiethung schulpflichtiger Kinder als D., 376. Anm. 12. — D. sollen nicht zu dem Amte eines Schöffen und Geschwornen berufen werden, 634. Anm. 2.
Diensteid, der Geistlichen u. Religionsdiener, 114., 115. — derjenigen Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, welche keinen Religionsunterricht zu ertheilen haben, 339., 340. — der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten überhaupt, 466., 481. — der Staatsdiener u. anderer in öffentlicher Function stehender Personen, 325. in Verbindung mit 324. — der Volksschullehrer, 389., 432. — s. auch Gelöbniß.
Diensteinkommen, festes, theilweise Befreiung desselben von Gemeindeanlagen, 147. — Feststellung des D. der Geistlichen zum Zwecke der Berechnung der Pension u. der Abentrichtungen zu den geistlichen Pensionscassen, 120., 122., 123., desgl. der Lehrer zum Zwecke der Berechnung der Pension u. der Abentrichtungen zu den Lehrerpensionscassen, 349., 350., 357., 358. — s. auch Fixation. — Vorschriften über das D. der Volksschullehrer, 359. flg., Berücksichtigung des Dienstaufwandes bei Feststellung desselben, 359., ib. Anm. 5., Gewährung des D. an einen suspendirt gewesenen, später freigesprochenen Volksschullehrer, dem das D. während der Suspension vorenthalten worden war, 392. — D., kirchendienstliches der Volksschullehrer, dessen Berücksichtigung bei dem gesetzl. Minimalgehalt, 359., desgl. bei den Dienstalterszulagen, 362., Grundsätze für Ausscheidung dieses Einkommens aus dem Schuleinkommen, 359. Anm. 5. — D. der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, Bestimmung der Umzugskosten nach der Höhe desselben, 466., Verlust desselben in Folge unerlaubter Entfernung vom Amte, ib., dasselbe darf bei ungesuchter Versetzung in andere Stellen nicht gekürzt werden, 467., Verlust desselben in Folge von strafrechtlicher Verurtheilung, 469.
Dienstentlassung, von Volksschullehrern u. Lehrerinnen, 392., 437., Berufung dagegen, 392., Vorschriften für Entscheidung auf dieses Rechtsmittel, ib., D. im Besserungsverfahren, 393., Wirkung 393., 437., Benachrichtigung der Bezirksschulinspectoren von ders., 403. Anm. 151. §. 2. — D. von Civilstaatsdienern, 459. flg., Wirkung, 460. — D. von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, 468., 469. in Verb. mit 459., dies. schließt Gewährung einer Pension oder Unterstützung nicht aus, 460., 461.
Dienstentsetzung von Volksschullehrern u. Lehrerinnen, 392., 436., 437. — Zeitpunct der Gehaltsentziehung, 437. — Benachrichtigung der Bezirksschulinspectoren von der D., 403. Anm. 154. §. 2.
Dienstfreimarken, 69. Anm. 5. — Wegfall ders., ib. (S. 70. unter lit. b.)
Dienstgenuß, s. Diensteinkommen. Beschlagnahme desselben, s. Beschlagnahme.
Dienstherrschaften, Verpflichtungen ders. bezügl. des Schulbesuchs ihrer Diener, 378., 420., 421.
Dienstlohn, s. Arbeitslohn.
Dienstpflicht, s. Militairdienstpflicht.
Dienstreisen, s. Reiseaufwand.
Dienstunfähigkeit, unverschuldeter Eintritt ders. giebt Anspruch auf Versetzung in Ruhestand mit Pension den Geistlichen, 118., 119., den Volksschullehrern u. den Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, 348., 349., 357.
Dienstwohnung, Ansatz der D. bei Berechnung des Amtseinkommens der Geistlichen zum Zweck der Berechnung der Pension, 120., der Abentrichtungen zum geistl. Emeritirungsfond, ib., u. der Beiträge zur Prediger-Wittwen- u. Waisenpensionscasse, 122., 123. — Ansatz der D. bei Berechnung des Amtseinkommens der Lehrer zum Zwecke der Berechnung der Pension, 349., 350., 357., der Abentrichtungen zur allgemeinen Lehrerpensionscasse, ib., der Abentrichtungen zur Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse, 358. — Berücksichtigung der D. bei Bemessung der Einkommensteuer der Geistlichen, Lehrer u. Communalbeamten, 282. Anm. 9. u. Anm. 11. — der Werth der D. der Geistlichen gehört nicht mit zu dem bei Erhebung der Einkommensteuer in Betracht kommenden Einkommen aus dem Grundbesitze, 609. unter Nr. 248. — Uebergabe der D. an neu eingewiesene Lehrer, 431. — Anspruch der Volksschullehrer auf eine D., bez. Aequivalent für dies., 390., deren Umfang, 435., deren Instandsetzung hat auf Kosten der Schulcasse zu geschehen, 425. — Benutzung der D. kommt der Wittwe u. den Waisen eines Volksschullehrers noch 2 Monate nach dessen Tode zu, 390., 391., 435.
Dienstzeit, einjährig-freiwillige im stehenden Heere, 17. — s. auch Einjährig-Freiwilliger Militairdienst; Emeritirung.
Dimission, von höheren Unterrichtsanstalten, 477., 478., 479., Voraussetzungen für u. Entscheidung über dies., 465., Wirkung der ersten, zweiten u. dritten D., ib., Verlautbarung der D. auf dem Schulentlassungszeugnisse, ib.
Diöcesankatechismus, Lehrmittel für den kathol. Religionsunterricht in Volksschulen, 476.
Diöcesanversammlung, deren Zweck u. Berathungsgegenstände, 39. — deren Berufung u. Leitung, 39. — deren Abhaltung, ib., Anm. 115. — D. in der Oberlausitz, 42. — Bericht an das Landescons. über dringende Anträge einer D., 263.
Diplome, deren Ertheilung durch die mechanische, Ingenieur-, Hochbau- u. chemische Abtheilung des Polytechnicum, 547., ib. Anm. 13. u. 14.
Dippoldiswalde, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 169. — Sitz einer Superintendentur, 313. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 447.
Director des Polytechnicum, dessen Ernennung, Stellung u. Wirkungskreis, 539., 540. — Stellvertretung desselben, 540. — Zeugnisse, welche ders. den Studirenden ausstellt, 547.
Directoren, einfache Volksschulen mit 6 u. mehr Lehrern sind unter Leitung von D. zu stellen, 385. — Trennung des Kirchendienstes von Directorstellen, 427. — s. auch Schuldirectoren.
Directoren der höheren Unterrichtsanstalten, dies. haben Befugniß zu Protocollaufnahme, 14. — deren Mitgliedschaft u. Stellung in den Gymnasial-, bez. Realschulcommissionen, 463. — dens. steht unmittelbare Leitung der betr. Anstalt zu, 464., 477. — Berechtigung ders. zu Ertheilung eines Verweises an die Lehrer der Anstalt, 468. — Ernennung der D. an Realschulen II. Ordnung, welche Staatsunterstützung erhalten, durch das Cult.-Min., 470. — wöchentl. Stundenzahl der D., 467., insbesondere an Gymnasien, Realschulen I. Ordnung, Seminaren, 467., an Fürstenschulen, 470., an Realschulen II. Ordnung, 471. — die D. sind nicht genöthigt, Majoritätsbeschlüsse der Lehrerconferenz gegen ihre Ansicht auszuführen, 478. — deren Befugniß zur Dispensation von Turnen u. Gesang, ib. — deren Vertretung im Fall der Beurlaubung, 481. — Aufsicht über Correcturen der schriftl. Arbeiten in den Gymnasien, 494., in den Realschulen I. Ordnung, 506., in den Realschulen II. Ordnung, 510. — Bestellung der D. als Königl. Prüfungscommissare für die Reifeprüfung in den Gymnasien, 497., Befugnisse und Obliegenheiten, 497. flg. — Qualification der D. höherer Privatlehranstalten, 453., 469., deren Obliegenheiten, 469.
Directorium der Synode, 41.
Directorium actorum, des Vorsitzenden im Kirchenvorstande, 22. Anm. 12., desgl. in den Kircheninspectionen, 2., 172. Anm. 1., desgl. in den Schulinspectionen, 409., 442., desgl. in der Schulcommission der höheren Unterrichtsanstalten, 463.
Disciplin, in der Volksschule, 392., 436. — in den höheren Unterrichtsanstalten, 465. — in der Seminarübungsschule, 483. — in dem Polytechnicum, 542. Anm. 6. §. 20. flg. — in der Fortbildungsschule, 549.
Disciplinarbestimmungen, s. Disciplinarmaßregeln.
Disciplinargerichte, für Civilstaatsdiener u. Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 459., 468., 469.
Disciplinargewalt, über evangel.-luther. Geistliche, 132. — über kathol. Geistliche u. Kirchendiener, 223. — über Volksschullehrer u. Lehrerinnen, 392., 393., 436. flg. — über Civilstaatsdiener, 459. flg. — über Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 468., 469. — über Lehrer an Privatlehranstalten mit höheren Unterrichtszielen, 469. Anm. 39.
Disciplinarhof für das Disciplinarverfahren gegen Civilstaatsdiener, 459., 461., Zusammensetzung, 460., Verfahren, ib. — Zuständigkeit des D. für die Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt, 468. — Ausführung der Erkenntnisse verfügt Cult.-Min., ib.
Disciplinarkammer für das Disciplinarverfahren gegen Civilstaatsdiener, 459., 461., Zusammensetzung, 459. Verfahren vor ders., 459., 460., Berufung gegen die Entscheidungen der D., 460. — Zuständigkeit der D. für die Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt, 468. — Ausführung der Erkenntnisse verfügt Cult.-Min., ib.
Disciplinarmaßregeln, Bestrafung wegen eigenmächt. Einschreitens gegen D. der Lehrer, 379., 380. — zulässige D. in der Volksschule, 392., 436., desgl. in höheren Unterrichtsanstalten, 465., desgl. in den Fortbildungsschulen, 549. — gegen Volksschullehrer u. Lehrerinnen, 392., 393., 436. flg. — gegen Civilstaatsdiener, 459. flg. — gegen Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 468., 469. — gegen Studirende des Polytechnicum, 542. Anm. 6. §. 20. flg.
Disciplinarsachen, Verfahren u. Zusammensetzung des evangel.-

luther. Landesconf. bei Recursentscheidungen in D., 132., 133. — desgl. des Cult.-Min. bei Recursentscheidungen gegen die Anordnung der Dienstentlassung von Volksschullehrern, 392., 393.

Disciplinarstrafen, gegen kathol. Geistliche u. andere kathol. Kirchendiener, 223. — in der Volksschule, 392., 436. — in der Fortbildungsschule, 549. — gegen Volksschullehrer, 392., 393., 436., 437., 438. — gegen Civilstaatsdiener, 459. flg. — in höheren Unterrichtsanstalten, 465., 478., 479. — gegen Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 468., 469. in Verb. mit 459. — gegen Studirende des Polytechnicum, 542. Anm. 6. §. 20. flg.

Disciplinaruntersuchung, gegen kathol. Geistliche u. andere Kirchendiener, 223. — s. auch Disciplinarverfahren.

Disciplinarverfahren, gegen kathol. Geistliche u. andere kathol. Kirchendiener, 223. — gegen Volksschullehrer u. Lehrerinnen, 392., 393., 436., 437., 438. — gegen Hilfslehrer u. Schulvicare, 437. — gegen früher entlassene, wieder angestellte Volksschullehrer, 437., 438. — gegen Civilstaatsdiener, 459. flg. — gegen Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 468., 469. in Verb. mit 459. flg. — Ausführung der gegen Lehrer höherer Unterrichtsanstalten gerichteten disciplinargerichtlichen Erkenntnisse durch das Cult.-Min., 468. — gegen Studirende des Polytechnicum, 542. Anm. 6. §. 20. flg.

Disciplinarvergehen der Volksschullehrer, 392., 393. — der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 459., 468. — der Studirenden des Polytechnicum, 542. Anm. 6. §. 20. flg.

Dispensationen, Wegfall der Bezeigungsquanta für D. in Ehesachen, 127. — D. von kirchl. Gesetzen, 131., 139. — D. von den Bestimmungen der Rev. Städteordnung, 153. — D. von Ehehindernissen, 185., 186., 199. — D. von dem Aufgebote, 187., 199. — D. vom Turnen u. von weiblichen Handarbeiten in der Volksschule. — D. von obligatorischen wissenschaftlichen Unterrichtsfächern in höheren Unterrichtsanstalten, 464., insbesondere von dem Religionsunterricht, 478., desgl. von technischen Unterrichtsgegenständen, 464. Anm. 15., 478., 472., 515. — D. zu vorzeitiger Zulassung zur Reifeprüfung in den Gymnasien, 484., in den Realschulen I. Ordnung, 509.

Dissidenten, Ges. über dies., 80. flg., inwieweit dasselbe noch gilt, 80. Anm. 1., leidet auf Deutschkatholiken nicht Anwendung, 84. Anm. 11. — inwieweit D. Pathenstelle vertreten dürfen, 81. Anm. 5. — Abendmahlsspendung an D., ib. — Begräbnisse der D., ib. — Reden am Grabe, ib. — Inschriften auf Grabdenkmäler, ib. — Gebühren für das pfarramtliche Verfahren beim Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft, 82. Anm. 7. — Kindererziehung, 81. — Eintragung dissidentischer Kinder in das Dissidentenregister, 83. Anm. 8. u. 9. — Aufnahme der D. in eine anerkannte Religionsgesellschaft, 84. Anm. 12. — Bestätigung dissidentischer Vereine, 84., 85., Voraussetzungen, 85., 86., Wirkungen, 86., s. auch 85. Anm. 14. — Eidesleistung der D., 86., 87. — Zulassung der Kinder von D. zur Confirmation, 267. — Religionsunterricht der Kinder von D., 380., 422.

Dissidentenregister, 83., 84., Führung ders., 80. Anm. 1.; 86. — Voraussetzungen für die Eintragung von Kindern von Dissidenten in die D., 83. Anm. 8. u. 9. — Löschung von Dissidenten im D., 84. Anm. 12. — Schema für das D., 86., 87. — Einreichung der D. an das Cult.-Min., 86. — Stempelfreiheit der Einträge in das D., ib. — Gebühren für Einträge in das D., 87.

Döbeln, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 169. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 447.

Döhner'scher Lehrmittelfond, Befreiung von dem Urkundenstempel, 239. Anm. 5.

Domcapitel zu Meißen, dessen Gerichtsstand, 16.

Domstiftliches Consistorium, s. Consistorium, domstiftliches.

Doppelkrone, 159. Anm. *)

Dotation geistlicher Stellen, deren Verminderung oder Einziehung ist von dem evangel.-luther. Landesconf. zu genehmigen, 133. — Classification, 192. Anm. 1. — Benutzung der zur D. einer Schulstelle gehörigen Grundstücke durch den Stelleninhaber, 384.

Dreiclassige Volksschulen, 427.

Dresden, ist von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft eximirt, 141., 168. — Verhältniß zu §. 101. der Rev. Städteordnung, 151. — Sitz einer Kreishauptmannschaft u. Amtshauptmannschaft, 169. — Sitz zweier Superintendenturen, 312. — Sitz zweier Bezirksschulinspectoren, 447. — Regulativ für die Verwaltung des höheren Unterrichtswesens in D., 464. Anm. 9. — Sitz des Oberlandesgerichts u. eines Landgerichts, 633.

Dresdner Journal, Bekanntmachung erledigter geistl. Stellen in dems., 192., 195. — Bekanntmachung der in den Erblanden zu erhebenden kathol. Kirchenanlagen in dems., 329. — Bekanntmachung erledigter Schulstellen in dems., 433., ib. Anm. 38.

Druckschriften, preßpolizeiliche Vorschriften für dies., 165. — Beschlagnahme ders., 166.

Duplicate, deren Stempelpflichtigkeit, 239. — s. auch Kirchenbuchduplicat; Cataster.

E.

Ehe, Anfechtungs- u. Nichtigkeitsgründe, 198. — Strafe der Eingehung einer neuen E., bevor die frühere E. aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt ist, 215. — religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter E., 422., Verzeichniß der die Schule besuchenden Kinder aus gemischter E., 403. Anm. 154. §. 8. (S. 404.), Schema, 406., insbesondere bezügl. der die Seminarübungsschule besuchenden Kinder, 483. — s. auch Ehebruch; Ehescheidung; Eheschließung; Ehefrauen.

Ehebruch, Eheverbot zwischen dem wegen E. Geschiedenen u. dessen Mitschuldigem, 186. — Strafen des E., 215.

Ehefrauen, theilen Staatsangehörigkeit des Ehemannes, 74. flg., Ausnahmen, 75., 76. — theilen Unterstützungswohnsitz des Ehemannes, 79., Ausnahme, ib. — E. bedürfen zum Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft nicht des ehemännl. Beitrittes, 83. Anm. 9. — — Eheverbot für verehelicht gewesene E., 186. — inwieweit die E. kraft des Gesetzes einen Rechtsgrund zu Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken des Ehemannes haben, 625.

Ehegatten, Befreiung von der Erbschaftssteuer, 237.

Ehegelöbnisse, s. Verlöbnisse.

Ehehindernisse, 185., 186., 198. — Dispensation von dens., 185., 186., 200.

Ehemündigkeit, Begriff, 185. — Einfluß fehlender E. zur Zeit der Eheschließung, 198.

Ehesachen, Wegfall der Bezeigungsquanta in E., 127., ib. Anm. *). — Zuständigkeit bürgerl. Gerichte in E., 190., 199., 585. unter Nr. 184.

Ehescheidung, Einfluß ders. auf den Unterstützungswohnsitz, 79. — Sühneversuch bei Scheidung dissidentischer Ehen, 81., bei Scheidung anderer Ehen, 190. Anm. 61.; 191. Anm. 62.

Eheschließung, Aufhebung der polizeil. Beschränkungen der E., 47. — Erfordernisse für die standesamtl. E., 185. flg. — Ehemündigkeit, 185. — Einwilligung der Eltern, bez. des Vormundes, 185., 186. — Eheverbote, 186., 198. — Form u. Beurkundung der E., 186. flg., 199. — Bescheinigung über die E., 188. — Bestrafung der Religionsdiener u. Standesbeamten wegen gesetzwidriger Vornahme einer E., 189., 190., 199., 216. — der kirchl. Trauung hat bürgerl. E. vorauszugehen, 253. — Form, Erfordernisse u. Beurkundung der E. der österreichischen, in Sachsen stationirten Zoll- u. Eisenbahnbeamten, 332. — s. auch Trauung.

Eheschließungsbescheinigung, standesamtl., 188., ib. Anm. 44., 254. Anm. 12.

Ehestiftungen, Stempelpflichtigkeit ders., 241., 242.

Eheverbote, 185., 186., 198.

Eheverlöbniß, 198. — s. auch Verlöbniß.

Eheversprechen, s. Verlöbniß.

Eheweiber, s. Ehefrauen.

Ehrenamt, kirchliches, Verlust der Fähigkeit zu Uebernahme eines solchen, 244. — Entziehung eines E. in der Classe als Schulstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 478.

Ehrenbürgerrecht, 146., 149.

Ehrenfeuer, militairisches, bei Beerdigung von Mitgliedern der Militärvereine u. Schützengesellschaften, 271. Anm. *) unter lit. a. u. b.

Ehrenprädicate, deren Beilegung beim kirchl. Aufgebot, 252., ib. Anm. 6.

Ehrenrechte, Aberkennung ders. durch richterl. Erkenntniß hat Dienstentlassung der Volksschullehrer zur Folge, 392. — Wirkungen der rechtskräftigen Verurtheilung zu dem Verlust der bürgerl. E. für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 469.

Ehrentitel, Annahme ausländ. E. Seiten kathol. Geistlicher ꝛc., 225.

Ehrenzeichen, unbefugtes Tragen eines E., 218.

Eibenstock, Aufhebung des Bezirksgerichts das., 619. unter Nr. 3.

Eid, s. Eidesformel.

Eidesformel, für die Dissidenten, 86. — für die Verpflichtung der Geistlichen u. Religionslehrer, 114., 115. — für die erstmalige Verpflichtung der Volksschullehrer, 432., sowie der evangel.-luther. Lehrer u. Lehrerinnen, welche zu Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind, ib., Verweisung auf den bereits geleisteten Eid, ib. — für die Verpflichtung der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 339., 481., sowie ders., welche zu Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind, 481., Verweisung auf den bereits geleisteten E., ib. — für die Verpflichtung der Staatsdiener u. anderer in öffentl. Function stehender Personen, 325., 326. — Ges. über die Form der Eidesleistung, 324., 325.

Eidesleistung, der für Kirchen- u. Schullehne bestellten Actoren, 606. Nr. 241. unter a. — s. auch Eidesformel.

Eigenthum, geistiges, Schutz desselben unterliegt der Reichsgesetzgebung, 103.

Eilgüter, deren Transport am Sonntag, 95.

Einführung der Kirchenvorsteher, 26., 44.

Eingepfarrte, deren Vertretung im Kirchenvorstande, 23., dies. ist localstatutarisch zu regeln, 24. — Sonntagsfeier der in ausländ. Kirchen E., 96., 97.

Einjährig-freiwilliger Militairdienst, Verpflichtung zur Anmeldung, 162. — Dauer, 203. — Berechtigung, 201. — Nachsuchung der Berechtigung, ib. — Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse, 204., Verzeichniß derj. Lehranstalten, welche zu Ausstellung solcher Schulzeugnisse berechtigt sind, 204. Anm. 4. — Nachweis wissenschaftl. Befähigung durch Prüfung, 206. — Geschäftsordnung der Prüfungs-Commission, ib. — Pflichten der zum e.-fr. M. Berechtigten, 206. — Meldung Einjähr.-Freiw. zum Militairdienst, ib. — Berechtigungsschein, 206. — Zeugniß über die wissenschaftl. Befähigung zum einj.-freiw. Dienst, 207. — Prüfungs-Ordnung für den einj.-freiw. Dienst, 208. flg.

Einkommen, dessen Heranziehung zur Einkommensteuer, 281., 282., 299. — E., festes, dessen theilweise Befreiung von den Gemeindeanlagen, 147. — E. von geistl. Stellen, dessen Verminderung oder Einziehung steht dem evangel.-luther. Landesconf. zu, 133. — Classification des E. geistl. Stellen, 192. Anm. 1. — Grundsätze für die Catasterführung bezügl. des E. geistl. Stellen, 292. flg., Schemata, 295. flg. — Veränderungsanzeigen an das Landesconf., 124., 263., 294., Schema, 297. — s. auch Fixation; Diensteinkommen. — E. von Schulstellen, dessen Verminderung, 361., dessen Festsetzung bei Neubegründung von Stellen, sowie dessen Verminderung bei bestehenden Stellen bedarf der Genehmigung des Cult.-Min., 435. — s. auch Diensteinkommen.

Einkommensteuer, Ges. über dies., 278. flg., Ausf.-Verordn. zu dems., 298. flg. — Beitragspflicht, 278., 279., 298. — Befreiungen, 279. — Erfüllungsort, Classification, 280., 298., 299. — Grundsätze für die Einschätzung, 280. flg., 299. — Einschätzungscommissionen, 283. flg., 299., 300., 301. — Vorbereitung der Einschätzung, 285., 301. flg. — Einschätzungsverfahren, 286. — Nachschätzungen, 287. — Rechtsmittel, 287. flg., 305. — Zuwiderhandlungen u. deren Folgen, 289., 290., 305. — Steuererhebung, 290., 305., 306. — Zuschläge zu ders. bei entstehendem Fehlbetrag, 291. — Ermäßigung ders., 292. — Berechnung ders. bei dem Census zu den Landtagswahlen, desgl. bei Gewinnung des Bürgerrechts, 292. — Gebühren für die Erhebung der E., 306. — Erhebung der kathol. Kirchen- u. Schulanlagen in den Erblanden im Wege des Zuschlags zur E., 292., 327. flg. — Vorschriften für die Berechnung der E. der Geistlichen, 609. Nr. 218.

Einlieferungen in Straf- u. Correctionsanstalten am Sonntage, 97.

Einrichtungen, kirchliche, Aenderung localer kirchl. E., 28.

Einschätzung, Grundsätze für die E. der Einkommensteuer, 280. flg., 299. — Commissionen für dies., 283. flg., 299., 300., 301. — Vorbereitung der E., 285., 301. flg. — Verfahren, 286. — Rechtsmittel, 287. flg., 305.

Einschätzungscommissionen für die Einkommensteuer, 283. flg., 299., 300., 301.

Einschreibegebühren, für Taufen u. Aufgebote, sind nicht aus der Staatscasse zu entschädigen, 220. Anm. 4.

Einschreibegeld, inwieweit die Erhebung eines solchen beim Eintritt schulpflichtiger Kinder in die Volksschule zulässig ist, 375. Anm. 9.

Einschulung, Grundsätze für dies., 383., 424.

Eintritt in die Volksschule, s. Schulaufnahme.

Eintritts- u. Beförderungsgelder, der Geistlichen als Theilnehmer an der Prediger-Wittwen- u. Waisencasse, deren Wegfall, 122. — der Lehrer als Theilnehmer der Lehrer-Pensionscasse, deren Wegfall, 358., als Theilnehmer der Lehrer-Wittwen- u. Waisen-Pensionscasse, deren Wegfall, ib.

Einweisung der Geistlichen, 194., 196., 197. — E. in ein Volksschulamt, 389., 390., 408., 434., 441.

Einzugsgelder, Unzulässigkeit von E. zur Kirchen- u. Schulcasse, 384. Anm. 52.

Eisenbahnbeamte, Regulirung der Personenstandes-, der kirchl. u. der Schulverhältnisse der in Sachsen stationirten oesterreichischen E., 331., 332.

Eisenbahnen, Verkehr auf dens. am Sonntage, 95., 96., insbesondere bezügl. der Viehtransporte, 95. Anm. 13. — s. auch Eisenbahnbeamte. — Vorschriften für den Transport von Leichen auf E., 588. unter Nr. 197. — s. auch Eisenbahngesellschaften.

Eisenbahngesellschaften, deren Heranziehung zu Gemeinde-, Kirchen- u. Schulanlagen, 592., 593.

Eisenbahnwesen, inwieweit das E. der Reichsgesetzgebung unterliegt, 103.

Elementar-Volksschulen, s. Volksschulen.

Elsaß-Lothringen, Vereinbarung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10. — Vereinigung von E.-L. mit dem Deutschen Reiche, 102. Anm. 7.

Eltern, Bestrafung ders. wegen unzüchtiger Handlungen oder Kuppelei mit ihren Kindern, 215. — Verpflichtungen der E. bezügl. des Schulbesuches ihrer Kinder, 378., 421. — Bestrafung der E. wegen der Schulversäumnisse ihrer Kinder, bez. wegen eigenmächtigen Einschreitens gegen Disciplinarmaßregeln der Lehrer u. gegen die Ordnung der Schule, 379., 420., 421. — E. haben für Anschaffung der Schulbücher u. Schulutensilien für die Volksschule zu sorgen, 421., Verfahren bei Säumigkeit, 421., ib. Anm. 14. — Verpflichtungen der E. bezügl. der Impfung ihrer Kinder, 414., 451., Strafen wegen Verletzung dieser Verpflichtungen, ib.

Emeritirte Geistliche, Gnadengenuß ihrer Wittwen u. Waisen, 121. — inwieweit dens. die Vornahme von Ministerialhandlungen gestattet ist, 119. Anm. 4. — e. Volksschullehrer, Gnadengenuß ihrer Wittwen u. Waisen, 350., 390., 391., 435. — e. Lehrer höherer Schulanstalten, Gnadengenuß ihrer Wittwen u. Waisen, 350., 357., 466., 481. — s. auch Emeritirung.

Emeritirung, 1) der evangel.-luther. Geistlichen, 5., neuere Bestimmungen, 118. flg. — Voraussetzungen, 119. — Berechnung der Pension, ib., bei den vor erfülltem 10. Dienstjahr in Ruhestand tretenden Geistlichen, ib., bei den von auswärts berufenen Geistlichen, ib. Anm. 6. — Berechnung des pensionsfähigen Einkommens, 119., 120. — besondere Bestimmungen für die Superintendenten, 120. — Berücksichtigung der in ständigen Schulämtern verbrachten Dienstzeit, ib., desgl. der als Hilfsgeistlicher oder Vicar verbrachten Dienstzeit, ib., desgl. der activen Militairdienstzeit, 160., 161. — Gnadengenuß der Wittwen u. Waisen emeritirter Geistlicher, 121. — Cession u. Beschlagnahme der Pension, 121., 122. — Verlust der Pension, 122. — Specialpensionscassen, ib. — Genuß der Pension im Auslande, ib. — Verfügung der E. steht dem evangel.-luther. Landesconf. zu, 132., bez. der Kreishauptmannschaft Bautzen, 174. — 2) der Lehrer an öffentlichen Schulanstalten, Ges. über E. der Volksschullehrer, 348. flg., s. auch 390., 435. — Anspruch auf Pension, 318., Anfangspunct, 349. Anm. 5. — Höhe der Pensionen, 349., 357. — außerordentliche Bewilligung einer Pension, ib. — Berechnung des Amtseinkommens, 349., 350., 357. — Berechnung der Dienstzeit, 350. — Anrechnung activer Militairdienstzeit, 160., 161. — Cession, Beschlagnahme, Verlust der Pension, 350. — Pensionscasse, Zuflüsse zu ders., 350., 351., 358. — zeitherige Provisionen an emeritirte Lehrer, Vorbehalt gesetzlicher Abänderungen, Specialcassen-Ausnahmen, 351. — Anwendung des Emeritirungsges. auf pädagogisch ausgebildete u. geprüfte ständige Lehrerinnen, sowie auf röm.-kathol. Volksschullehrer, 351., ferner auf Lehrer an höheren Schulanstalten, 356. flg. — Einfluß des Aufenthalts außerhalb Deutschlands auf den Pensionsbezug, 358. — Entschließung über die E. der Volksschullehrer, sowie über Feststellung ihrer Pension steht dem Cult.-Min. zu, 412.

Emeritirungsfond, geistlicher, Zuflüsse zu dems., 5., 120., 121. — Beiträge zum geistlichen E. dürfen unfrankirt an die Cultusministerialcasse bewirkt werden, 67. Anm. 4 Nr. II. — aus dem geistlichen E. werden die Pensionen der evangel.-luther. Geistlichen gewährt, 119. — Verwaltung des geistlichen E., 119. Anm. 7. — Theilnahme der Missionsgeistlichen an dem geistlichen E., 119. Anm. 5. — Berechnung der von den Geistlichen an den geistlichen E. abzuentrichtenden Beiträge, 120. — Beitragsleistung während einer Vacanz der Stelle, ib. — Hilfsgeistliche u. Vicare zahlen keine jährlichen Beiträge, ib. — Uebernahme von Sustentationsquanten auf den geistlichen E., 121. — Fälligkeitstermine der Beiträge zum geistlichen E., 124. — Compensation dieser Beiträge mit den Tranksteueräquivalenten u. den Zinsen von bei der Cultusministerialcasse verwalteten Ablösungscapitalen, 124. — Beiträge der Senioren u. Substituten, ib. — Ausgleichung bezügl. der Jahresbeiträge zwischen früherem u. nachfolgendem Stelleninhaber, 121. — Befreiung des geistlichen E. von dem Urkundenstempel, 239. Anm. 5. — inwieweit die außerordentlichen Abgaben an den geistlichen E. bei Berechnung der Einkommensteuer der Geistlichen zu berücksichtigen sind, 282. Anm. 10.

Englische Sprache, facultativer Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 484., 489. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470., 500., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 502. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 471., 510., 511. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Anforderung, Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 520. — Unterricht in der engl. Spr. wird in die Gesammtstundenzahl nicht eingerechnet bei den Gymnasien, 484., u. bei den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 519. — Lehrer in der engl. Spr. an Gymnasien u. Realschulen I. Ordnung sind nicht Fachlehrer, 480. — Fachlehrerprüfung für die engl. Spr., 532. flg., s. auch Fachlehrerprüfung.

Enkel, emeritirter Geistlichen, haben keinen Anspruch auf Gnadengenuß, 121.

Entfernung, s. Abwesenheit.

Enthebung vom Amte, s. Dienstentlassung, zeitweilige. s. Suspension.

Entlassung eines Kirchenvorstehers, 38. — E. aus dem Staatsverbande, 75. — E. der Arrestaten am Sonntage, 97. — E. der evangel.-

luther. Geistlichen, 132. — E. katholischer Geistlichen u. anderer katholischer Kirchendiener, 223., 224. — Zulässigkeit der E. von Schülern aus der mittleren u. höheren Volksschule, 430., desgl. aus der Fortbildungsschule, 431., 549. — E. u. Androhung der E. als Schulstrafe in höheren Unterrichtsanstalten, 465., 478., 479. — E. wegen Mängel in Fleiß, Fortschritten oder Betragen von den Gymnasien, 496., von den Realschulen I. Ordnung, 508., von den Volksschullehrer-Seminaren, 518., von den Lehrerinnen-Seminaren, 525. — Genehmigung des Cult.-Min. ist erforderlich zur E. von Alumnen auf Fürstenschulen, 470., sowie von Beneficiaten in Volksschullehrer-Seminaren, 472. u. in Lehrerinnen-Seminaren, 474. — s. auch Dienstentlassung.

Entlassungsschein, für die aus dem öffentlichen Schuldienste freiwillig ausscheidenden Lehrer, 436. — Vorenthaltung desselben während einer Disciplinaruntersuchung, 437. — ohne den E. ist Wiederverwendung im Schuldienst der Regel nach ausgeschlossen, 436. — Erforderniß eines E. für ausländische Lehrer zu ihrer Verwendung im sächsischen Schuldienst, 388. Anm. 71.

Entlassungsurkunde aus dem Staatsverbande, 75. — Wirkung, 76. — Kosten, ib.

Entlassungszeugniß, s. Schulentlassungszeugniß.

Entschuldigungsgründe für Ablehnung des Amtes eines Kirchenvorstehers, 26., 27. — für Schulversäumnisse, 378., 420.

Entsetzung, s. Amtsentsetzung.

Entweichung eines Gefangenen, 217.

Ephoralarchiv, 310. Anm. **) Nr. 3.

Ephoralbezirke, deren Zahl u. Eintheilung, 310. flg.

Ephoralsporteln, deren Berücksichtigung bei Auswerfung der Pension für die Superintendenten, 120.

Ephorieen, s. Superintendenturen.

Ephorus, s. Superintendent.

Erbbegräbniß, Competenz zu deren Concessionirung, 31. Anm. 72.; 173. — Verwendung des Erlöses aus dens., 31. Anm. 72. — s. auch Grund- u. Hypothekenbuch.

Erbschaftsstempel, s. Erbschaftssteuer.

Erbschaftssteuer, Ges. über dies., 236., 237. — Gegenstand ders., 236., 237. — Befreiungen, 237. — Betrag der E., ib.

Erbstuhl, Competenz zu Verleihung, 31., 32. Anm. 72.

Erdkunde, Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 374., Lehrplan für die einfache Volksschule, 552., 553., Lehrmittel, 553. — s. auch Geographie.

Erdöl, dessen Verwendung in Schulzimmern, 373.

Erfindungspatente, unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103.

Ergänzungsprüfung für Theologen, 455.

Ergreifung, gesetzwidrige, 216., 217.

Erinnerungsfeier an den 2. September, 428. Anm. 28.

Erledigung geistlicher Stellen, deren Bekanntmachung, 192., 195. — s. Schulstellen.

Ermahnung, s. Privatermahnung.

Erndtearbeiten, s. Erntearbeiten.

Erntearbeiten, inwieweit dies. am Sonntage erlaubt sind, 95.

Ernteferien, in den Volksschulen, 385., 428.

Ersatz-Behörden, militärische, 202.

Ersatz-Bezirke, militärische, 202.

Ersatz-Ordnung, militärische, 202. flg.

Ersatz-Reserve-Pflicht, 203.

Ersatzwahl, s. Kirchenvorstandswahl.

Ersatzwesen, militärisches, 202. flg.

Erwerbsgesellschaften, inwieweit den Lehrern höherer Unterrichtsanstalten Eintritt in den Vorstand, den Aufsichts- oder Verwaltungsrath von E. gestattet ist, 467.

Erwerbsunfähigkeit, inwieweit dies. den Söhnen u. Töchtern verstorbener Geistlicher Anspruch auf außerordentlichen Pensionsbezug verleiht, 123., desgl. den Söhnen u. Töchtern verstorbener Lehrer öffentlicher Schulanstalten, 358., 359.

Erzieher, Bestrafung ders. wegen unzüchtiger Handlungen mit ihren Zöglingen, 215. — Diebstahl u. Unterschlagung gegen dies., 216. — Verpflichtungen ders. bezügl. des Schulbesuches, 378., 420., 421.

Erziehung, s. Kindererziehung.

Erziehungsanstalten für straffällige Kinder, 212. Anm. *), 213., 344. — Unterricht in den mit E. für Nichtvollsinnige, Schwach- u. Blödsinnige verbundenen Schulen, 375. — Errichtung von E. Seiten kirchlicher Orden, Congregationen 2c. 387.

Erziehungs- u. Unterrichtslehre, s. Pädagogik.

Essen, Reinhaltung der E. am Schulgebäude, 425.

Eßwaaren, inwieweit deren Verkauf am Sonntage erlaubt ist, 94.

Etats für die kathol. Kirchen und Schulen in den Erblanden, deren Aufstellung u. Einreichung bei dem Cult.-Min., 329. — Feststellung der E. für die kathol. Kirchen in den Erblanden erfolgt durch das Cult.-Min., 329. — s. auch Voranschlag.

Evangelisch-reformirte Gemeinden, Verfassung ders., 71. flg. — Allgemeines, 71. — Organisation der Gemeinden, ib. — aufnahmefähige Gemeindehäupter, 71., 72. — Consistorium, 72. — Gemeindeversammlung, 72., 73.

Examen, s. Prüfung.

Exclusion von höheren Unterrichtsanstalten, 465.

Exclusionsverfahren, Untersagung des Schulbesuchs während desselben, 465. Anm. 25.

Exemte, deren Concurrenz bei Erhebung von Parochialanlagen, 19., bei Aufnahme eines Darlehns auf den Credit der Kirchengemeinde, ib., bei Abänderung des kirchlichen Anlagefußes, ib. — deren Verhältniß zum Kirchenvorstande, 23. — die Rechte ders. im Kirchenvorstande sind persönlich auszuüben, 23. Anm. 19. — Besitzerinnen von exemten Grundstücken können nicht in den Kirchenvorstand eintreten, ib., ebensowenig können verheirathete Besitzerinnen durch ihre Ehemänner im Kirchenvorstande vertreten werden, ib. — die Vertretung der E. ist localstatutarisch zu ordnen, 24. — E. haben Sitz u. Stimme im Schulvorstande, 399., dieses Recht ist unabhängig von der Confession, ist aber der Regel nach in Person auszuüben, 399. Anm. 130. — bei einer Mehrzahl von E. ist Vertretung ortsstatutarisch zu regeln, 399., ib. Anm. 131., 438. — Erfordernisse der Stellvertreter für E., 438., ib. Anm. 50.

Exemte Grundstücke, 158. — Erhebung der Schulanlagen von dens., 423. — s. auch Exemte.

Exmatriculation, Disciplinarstrafe gegen Studirende der Universität, 633.

Expedienten, Befugniß ders. zu Aufnahme von Protocollen u. zu Beglaubigungen, 13. flg. — Verpflichtung der E. der Bezirksschulinspectoren, 407. Anm. 155.

Expeditionspersonal, s. Expedienten.

Expropriation, 137., 173.

Exrector der Universität, ders. vertritt in Behinderungsfällen den Rector, 616. — er ist Mitglied des academischen Senats, ib.

Extracurse, zur Ausbildung von Turn- u. Zeichenlehrern, 443., ib. Anm. 61.

Extraner, Betheiligung ders. an den Seminarmahlzeiten, 483. — Aufnahme- u. Abgangsgebühren der E. auf Fürstenschulen, 581. unter Nr. II. 5. — Schulgeldsätze für die E. auf Fürstenschulen, 462. Anm. 3.

F.

Fabrik, s. Fabriketablissement.

Fabriketablissement, inwieweit Arbeiten am Sonntag in dens. verboten, 95., 98., 347. — Beschäftigung von Kindern u. jugendlichen Arbeitern in dens., 347.

Fabrikschulen, Voraussetzungen für Errichtung von F., 387. — dies. bedarf der Genehmigung des Cult.-Min., 431. — Widerruf ders., 387. — Unterrichtsstunden, ib., stehen unter Aufsicht der Schulbehörden, ib.

Facconferenzen an höheren Unterrichtsanstalten, Berufung u. Leitung durch den Director der Anstalt, 477. — Wirksamkeit ders., 486., 488., 489.

Fachlehranstalten, dies. sind nicht zu den Volksschulen zu zählen, 415. — Ueberweisung eines Kindes an eine höhere F. befreit von der Verpflichtung zu Abentrichtung von Schulgeld zur Ortsschulcasse, 415. — zum Eintritt in höhere F. berechtigt das Erstehen der Reifeprüfung an Gymnasien, 470., oder an Realschulen I. Ordnung. ib.

Fachlehrer an Volksschulen, deren Prüfung, 388., Dispensation von ders., 412., 443., deren Anspruch auf die Rechte ständiger Lehrer, 388., deren Anstellung, 409. Anm. 169. — F. an höheren Unterrichtsanstalten, 456., 466., deren Prüfung, 466., inwiefern ihnen Ständigkeit verliehen werden darf, ib. — Verpflichtung u. kündigungsweise Anstellung der nicht ständigen F., 466. — Pflichtstundenzahl, 467. — Theilnahme an der Lehrerconferenz, 478. — dens. sind die Lehrer für Franz. u. Engl. an Gymnasien u. Realschulen I. Ordnung nicht beizuzählen, 480. — s. auch Fachlehrerprüfung.

Fachlehrerprüfung, Vorschriften für dies., 532. flg. — Gegenstände ders., wo sie zu erstehen ist, Prüfungscommission, Bedingungen der Zulassung, Zeit der Prüfung, 532. — Prüfungsmodus, 532., 533. — Censurertheilung, Fachlehrerzeugniß, Wiederholung der Prüfung, Verwarnung, 533. — Gebühren für diese Prüfung, ib. — Regulativ wegen der den Commissaren u. Examinatoren bei diesen Prüfungen zukommenden Reisekosten u. sonstigen Entschädigungen, sowie wegen der Rechnungsablage über Einnahmen u. Ausgaben bei dieser Prüfung, 533. Anm. *)

Fachlehrerzeugniß, 533., Formular, 537.

Facultäten an der Universität, deren Vertretung im academischen Senat, 616.

Familienanwartschaften, Urkundenstempel ders., 240., 241.

Familienbegräbniß, Competenz zu deren Concessionirung, 31. Anm. 72. — s. auch Grund- u. Hypothekenbuch.

Familiennamen, Controle über Führung erbl. F. bei den Israeliten ist weggefallen, 99.
Familienstiftungen, Erbschaftssteuer ders., 237. — Urkundenstempel ders., 240., 241.
Familienstühle, Competenz zu Verleihung ders., 31., 32. Anm. 72.
Familienwohnung, ständ. Volksschullehrer, deren Umfang, 435., 370. — s. auch Dienstwohnung.
Famuli communes auf den Fürstenschulen, Schulgeldsätze für dies., 462. Anm. 3.; 582. ad Nr. II. 6. d.
Fastenbeten, 428. Anm 29.
Fastenexamina, Fixation der Gebühren für dies., 246.
Fastenwochengottesdienste, Betheiligung von Lehrer u. Schuljugend an dens., 428. Anm. 29.
Feiertage, kathol. F. in der Oberlausitz, 428. Anm. 25. — an allgemeinen F. darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Genehmigung des betr. Amtsrichters vorgenommen werden, 637. Anm. 3. §. 681. — s. auch Sonntagsfeier.
Fenster, Vorschriften über Anlage u. Einrichtung ders. an Schulgebäuden, 369., 555.
Ferien in der einfachen Volksschule, 385., 428., in dies. sind weder Prüfungstage, 385., noch Sonn- u. Festtage einzurechnen, 428. — die Vorschriften bezügl. der F. in der einfachen Volksschule gelten auch für mittlere u. höhere Volksschule, bez. Fortbildungsschule, 429. — F. in höheren Unterrichtsanstalten, 466., 479. — F. in der Seminarübungsschule, 483. — Ueberschreitung der F., 466. — Ausfall der Prüfungen für das höhere Schulamt während der academischen F., 454. — s. auch Schulfreie Tage. — F. am Polytechnicum, 548. — besondere Vorschrift für die F. der Fürstenschulen, 582. ad Nr. II. 7.
Ferienarbeiten, in den Ferien an höheren Unterrichtsanstalten, 480., Erlaß, ib.
Festnahme, gesetzwidrige, 216., 217.
Festtage, Anordnung, Aufhebung u. Verlegung allgemeiner F. durch das evangel.-luther. Landesconf., 131., mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 137., s. auch 139. — inwieweit nach der Gewerbeordnung das Arbeiten der Gewerbtreibenden an F. verboten ist, 346., desgl. der jugendl. Arbeiter in Fabriken 2c., 347. — s. auch Sonntagsfeier.
Festtagsfeier, s. Sonntagsfeier.
Festungshaft, inwieweit Verurtheilung zu ders. Dienstentlassung eines Volksschullehrers zur Folge hat, 392.
Feueressen, s. Essen.
Feuerwehr, deren Uebungen am Sonntage, 99.
Fibel, Lehrmittel für das Lesen in der einfachen Volksschule, 551.
Filialgemeinden, Vertretung ders. im Kirchenvorstande, 23. — F. wählen einen besonderen Kirchenvorstand, der aber mit dem der Mutterkirche bei Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten zusammentritt, 24., dasselbe gilt von Schwesterkirchengemeinden, 24. Anm. 23. — Concurrenz der F. bei Besetzung geistl. Stellen, 35.
Fiscus, Gerichtsstand desselben, 16. — juristische Persönlichkeit des F., 48. — Befreiung des F. von der Erbschaftssteuer, 237., des F. von dem Urkundenstempel, 238., desgl. von der Einkommensteuer, 279. — Heranziehung ehemals fiscalischen Areals zu Parochial- u. Gemeindeanlagen, 593., 594.
Fixation, Vorschriften für F. des Einkommens der Geistlichen u. Kirchendiener, 221., 245. flg., 245. Anm. 1.; 256. flg., gelten auch für die Oberlausitz, 248. Anm. 17. — Unzulässigkeit einer vorzubehaltenden Revision der F., 247. Anm. 14. — Verfahren, 257., 258. — Gehör der politischen Gemeindevertreter, 258. — Benachrichtigung des Bezirksschulinspectors von der F. des Einkommens der Kirchschulstellen, 246. Anm. 7. — bei F. von Kirchschulstellen sind Stellencataster zu berücksichtigen, 257. Anm. **)
Fleischer, deren Hantierung am Sonntage, 98.
Fleischliche Vergehungen, Dienstentlassungsgrund für Volksschullehrer, 392.
Fletcher'sches Schullehrer-Seminar, Aufsichts-, bez. Collaturbehörde für dasselbe, 472., 473.
Flöha, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 170.
Flößereibetrieb, inwieweit ders. der Reichsgesetzgebung unterliegt, 103.
Flüsse, Verkehr auf dens. am Sonntage, 95.
Flußzölle, unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103.
Folienanlegung für geistl. Güter, s. Grund- u. Hypothekenbuch.
Folium im Grundbuche, s. Grund- u. Hypothekenbuch.
Forderungen, die von der Verwaltungsbehörde verfügte Zwangsvollstreckung in F. erfolgt durch die Gerichte, 641.
Formenlehre, Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 374., 550., Lehrplan für die einfache Volksschule, 552., Lehrmittel, ib. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 519., Anforderung, Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 521.
Forstacademie, Benachrichtigung der Direction von den gegen Studirende der F. anhängigen bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, Straf- u. Polizeisachen, 474., 475.
Forstbeamte, Beaufsichtigung geistl. Waldungen durch dies., 134. Anm. 15.
Fortbildungsschulen, Begriff u. Aufgabe, 375., 386. — Verpflichtung zum Besuche ders., 378., 419., Erfüllungsort, 378. Anm. 19., inwieweit diese Verpflichtung auch Ausländer trifft, 378. Anm. 20.; 375. Anm. 10., inwieweit sie für ausländ. Arbeiter unter 18 Jahren ortsstatutarisch festgesetzt werden kann, 346., Befreiung von dieser Verpflichtung, 378., 386., 430., 431., besondere Vorschriften für Ertheilung dieser Befreiung, 550. — Verbindung von Werkschulen mit der allgemeinen F., 172., desgl. von gewerbl., landwirthschaftl. oder handelswissenschaftl. F. mit den allgemeinen F., 386., 431. — Bestrafung Ders., welche widerrechtlich den Eintritt in F. verweigern, den Besuch ders. vernachlässigen, oder gegen die Schulordnung einschreiten, 378., 379., 431., 549. — Unterhaltungspflicht der Schulgemeinden, 380. — Unterrichtsertheilung in den F., insbesondere Stundenzahl u. Unterrichtsgegenstände, 386., 430. — Erweiterung der Lehrstunden, Erhöhung des Lehrzieles für erweiterte F., 386. — F. für Mädchen, 386., 430. — Besoldung der Lehrer, 386., 431. — Unterricht in F. darf nicht Sonntags während des Hauptgottesdienstes ertheilt werden, 430. — Verlegung des Unterrichts auf andere, als die gesetzl. Zeiten, 386. Anm. 60. — Aussetzung des Unterrichts am Tage der Kirchenvisitation, 386. Anm. 61. — es ist zulässig, daß nahe gelegene Orte behufs Errichtung einer gemeinschaftlichen F. zusammentreten, 430. — Verbindung des Religionsunterrichts mit den F., ib. — Confessionslosigkeit der F., ib. — Aufnahme- u. Entlassungszeugniß, 431. — Führung eines Hauptbuches, einer Censurtabelle, einer Classen- u. Versäumnißtabelle, öffentl Prüfung, 431. — Entfernung sittlich verwahrloster Schüler aus der F., 431., 549. — formelle Behandlung der Unterstützungsgesuche für F., 386. Anm. 63. — Vertheilung von Belobigungsdecreten an Fortbildungsschüler, 387. Anm. 64. — die Bestimmungen wegen der Ferien für einfache Volksschulen gelten auch für F., 429. — Bestimmungen über Einrichtung der F. sind in der Localschulordnung zu treffen, 430., 549. — von Erhebung eines Schulgeldes kann abgesehen werden, 381. — Verbot des Besuchs einzelner Vergnügungsorte und Schaustellungen Seiten der Fortbildungsschüler, 436., 549. — F. bestehen bei der Seminarübungsschule nicht, 482. — zulässige Strafmittel in den F., 549., Ausschluß körperlicher Züchtigung, 436., Vorschriften für Verhängung und Ausführung der Strafen, 549., localstatutarische Regelung dieser Verhältnisse, ib. — Bekanntgebung der getroffenen Festsetzungen an die Fortbildungsschüler, ib. — besondere Vorschriften für die Lehrer wegen Ertheilung des Fortbildungsunterrichts, 549., 550. — Revision der F. durch den Orts- u. bez. Bezirksschulinspector, 550.
Fortbildungsunterricht, für dens. können Lehrräume u. Lehrmittel der Volksschule mitbenutzt werden, 384. — ders. darf auch von Nichtlehrern ertheilt werden, 430. — s. auch Fortbildungsschulen.
Fortkommen, Fixation des F. bei Verrichtungen der Geistlichen in eingepfarrten Ortschaften, 256. — Bewilligung eines Bauschquantums für das F. an den Ortsschulinspector, 440.
Frachtgüter, deren Transport am Sonntage, 95.
Frankenberg, Aufhebung der Superintendentur das., 311.
Französische Sprache, Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484., 489., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 489., Lehrziel, ib., Fachconferenzen, 489. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470., 500., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 502. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 471., 510., 511. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473,, 518., 519., Anforderung, Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 520. — Lehrer für die fr. Spr. an Gymnasien u. Realschulen sind nicht Fachlehrer, 480. — Fachlehrerprüfung für die fr. Spr., 532. flg., s. auch Fachlehrerprüfung.
Frauen-Congregationen, inwieweit Mitglieder ders. Ordensthätigkeit ausüben dürfen, 226., 270.
Frauenspersonen, sind von der Stimmberechtigung bei Landtagswahlen ausgeschlossen, 61., desgl. von der Stimmberechtigung bei den Stadtverordnetenwahlen, 148. — können als Besitzerinnen exemter Grundstücke nicht in den Kirchenvorstand eintreten, 23. Anm. 19. — inwieweit dies. bei den Gemeinderathswahlen stimmberechtigt sind, 157. — s. auch Ehefrauen.
Frauenstein, Aufhebung der Superintendentur das., 311.
Freiberg, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 169. — Sitz einer Superintendentur, 313. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 447. — Bergacademie das., 354. — Benachrichtigung der Direction der Bergacademie von den gegen Studirende ders. anhängigen bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, Straf- u. Polizeisachen, 474., 475. — Sitz eines Landgerichts, 633.
Freihandzeichnen, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 515., 516. — s. auch Zeichnen.

Freiheitsentziehung, Bestrafung widerrechtl. F., 215.
Freistellen, Begründung von F. an höheren Volksschulen, 430., desgl. in den Seminarübungsschulen, 483. — strafweise Entlassung der im Genusse von Freistellen stehenden Seminaristen, 472., 474. — Vorschriften für die Dauer des Genusses von F. auf Fürstenschulen, 582. Nr. II. 9. unter a. u. b.
Freiwohnung, s. Dienstwohnung.
Freizügigkeit, Gesetz über dies., 16. — Vorschriften bezügl. der F. unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103.
Fremdenpolizei, Bestimmungen darüber unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103.
Friedensvertrag mit Preußen vom 21. Oct. 1866., 12. — Beitritt Sachsens zu dem zwischen Preußen u. den norddeutschen Regierungen abgeschlossenen Bündnisse, ib. — Bestimmungen wegen der Stifter Merseburg, Naumburg, Zeitz, ib. — Einwilligung Sachsens in die Auspfarrung einzelner gemischter Grenzparochieen, 13., ib. Anm. **).
Friedhöfe, s. Gottesäcker.
Friseur, inwieweit dems. Verrichtung gewerbl. Beschäftigungen am Sonntage erlaubt ist, 99.
Fürstenschulen, deren Befreiung von dem Urkundenstempel, 238. Anm. 4., desgl. von der Einkommensteuer, 279. — Bestimmungen über Schulgeld, Schulgeldsätze u. Schulgelderlasse, 462. Anm. 3. u. 4.; 581. Nr. II. 6. b.; 582. Nr. II. 6. d. — Beschränkung der F. auf Ober- u. Mittelclassen, 469. — Lebensalter u. sonstige Erfordernisse der aufzunehmenden Zöglinge, 469., 470., 494., 581. Nr. II. 2. — Entlassung von Alumnen, 470. — Pflichtstundenzahl der Lehrer an den F., 470., wöchentl. Synoden an dens., 478. — Vorschriften für die Gesuche um Aufnahme in das Alumnat, 494. — Betheiligung aller ordentl. Lehrer der Anstalt bei Feststellung der Censuren u. bei der Unterschrift der Maturitätszeugnisse, 498. — Einsendung der schriftl. Prüfungsarbeiten an das Cult.-Min., 495. — Anzahl der Koststellen, 581. Nr. II. 1. — Berechnung des Kostgeldes für die Alumnen, 581. Nr. II. 4., Nr. II. 6. c. — Höhe der Aufnahme- und Abgangsgebühr, 581. Nr. II. 5. — Ferienbestimmung, 582. Nr. II. 7. — Vorschriften für die Dauer des Genusses von Freistellen, 582. Nr. II. 9. unter a. u. b. — Vorschriften in Betreff des Tabakrauchens, 582. Nr. II. 10. — Befreiung der im Eigenthum der F. befindlichen Gebäude u. Grundstücke von den Militairleistungen, 591. unter Nr. 217. — s. auch Unterrichtsanstalten, höhere; Gymnasien.
Funeralcassen, 311.

G.

Ganzinvalide, 89.
Garderoben, deren Anlegung in Schulhäusern, 370., 555.
Garten, Zuweisung eines solchen an die ständigen Volksschullehrer auf dem Lande, 435.
Gaslicht, dessen Benutzung in Schulzimmern, 373.
Gastprediger, Reiseaufwand ders., 34., 192., 195.
Gastpredigt, 34., 173., 192., 195.
Gebäude, kirchliche, Aufsicht über dies. durch den Kirchenvorstand, 27., 29. — Befreiung derj. G., die unmittelbar zu öffentl. Zwecken des Staates, der Gemeinden oder des Gottesdienstes, sowie zu Zwecken des öffentl. Unterrichts u. der öffentl. Wohlthätigkeit dienen, von den Gemeindeanlagen, 147., 156. — Befreiung bestimmter Kategorieen der G. von den Militairleistungen, 591. unter Nr. 217. — s. auch Schulgebäude.
Gebet, Beginn der 1. Unterrichtsstunde jedes Tages mit Gebet in den Gymnasien, 485., in den Realschulen I. Ordnung, 500., in den Realschulen II. Ordnung, 510., in den Volksschullehrer-Seminaren, 512., 513., in den Lehrerinnen-Seminaren, 519., in der einfachen Volksschule, 554.
Gebrechliche Kinder, deren Schulpflicht, 377., 418.
Gebrechlichkeit, inwieweit dies. Anspruch auf außerordentlichen Pensionsbezug verleiht den Söhnen verstorbener Geistlichen, 123., desgl. den Söhnen verstorbener Lehrer, 358., 359.
Gebühren, für Grabstellen u. Kirchenstühle, 32. — für das pfarramtl. Verfahren beim Austritt aus der evangel.-luther. Kirche, 82. Anm. 7. — der Advocaten in Verwaltungs-, Administrativjustiz- u. Polizeistrafsachen, 160. — außergerichtl. G. sind nicht weiter bei Verlust ders. vor Berichtsabgang bis zum Actenschluß zu liquidiren, 167., 168. — G. für Vorlegung der Standesregister u. für Auszüge aus dens., 192. — G. der Verwaltungsbehörden erster Instanz, 234. flg. — Fixation der G. der Geistlichen u. Kirchendiener, s. Fixation.
Gebührenfixa in Kirchen- und Schulsachen, 172., 173., 236.
Gebührentaxe, für die Verwaltungsbehörden, 234.
Geburt, s. Abstammung.
Geburten, deren Beurkundung durch den Standesbeamten, 182., insbesondere in Grenzparochieen, 190. — Geburtsregister, 183., Inhalt der Einträge in dems., 184., insbesondere bei Findelkindern, 185. u. bei Anerkennung unehelicher Kinder, 185. — Anzeigeverpflichtung bei Geburtsfällen, 184., 190., Verzögerung dabei, 185., Strafen unterlassener Anzeige, 189. 199. — inwieweit Beurkundung der G. durch Geistliche oder Kirchenbuchführer noch zulässig, 190. — Gebühren für Abkündigung oder Eintragung von G. sind nicht aus der Staatscasse zu entschädigen, 220. Anm. 4. — Beurkundung der G. von den in Sachsen stationirten österreichischen Zoll- u. Eisenbahnbeamten, 332. — die Verpflichtung der Geistlichen u. Kirchenbuchführer, dem Gerichtsamte von allen in der Parochie vorgekommenen unehelichen G. Mittheilung zu machen, hat sich erledigt, 622. unter Nr. 316.
Geburtsfälle, s. Geburten.
Geburtsregister, Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Jahre verstorbenen männlichen Personen in dens., 218. flg. — s. auch Geburten.
Geburtsscheine, Unentgeltlichkeit der G. für Militairpflichtige, 63., 64., Schema, 64. — Fixation der Gebühren für G. 246.
Geburtstag des Königs, dessen Feier in der Volksschule, 428. Anm. 28., in den höheren Unterrichtsanstalten, 479. Anm. 5. — die kirchliche Feier desselben, 604. unter Nr. 221.
Gefälle, s. Abgaben.
Gefängnisse, Unterrichtung von Schulkindern in dens., 421., ib. Anm. 15., bei Armuth der Erziehungspflichtigen ist Aufwand aus der Staatscasse zu übertragen, 421. — Vorschriften für den Besuch der in G. detinirten Personen Seiten der Geistlichen, 608. Nr. 247.
Gefängnißgeistliche, Vorschriften in Betreff der Charakterschilderungen, welche von den G. für die in Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen abzufassen sind, 608. unter Nr. 247.
Gefängnißstrafe, deren Verwandelung in Haftstrafe, 100. — deren Umwandelung in Geldstrafe, 212. — inwieweit rechtskräftige Verurtheilung zu ders. zur Folge hat Dienstentsetzung eines Volksschullehrers, 392., 436., bez. zur Folge haben kann Dienstentlassung eines Volksschullehrers, 392. — s. auch Gefängnisse.
Gefangene, s. Gefängnisse.
Gegliederte Volksschule, deren Errichtung an Orten mit ausreichender Kinderanzahl, 385.
Gehalt, gesetzliche Vorschriften über Beschlagnahme des G., 66. — dessen Heranziehung zur Einkommensteuer, 281., 282., 299. — G. der Lehrer u. Lehrerinnen an Volksschulen ist aus der Schulcasse zu gewähren, 383., 425., dies gilt auch von dem G. für den Fortbildungsschulunterricht, 386., letzterer ist in das bei den Pensionscassen zu versteuernde Diensteinkommen nicht mit einzurechnen, 431. — Vorschriften für die G. der Volksschullehrer, 359. flg., 390., 434., 435. — Wegfall des G. mit der Amtsentlassung eines Volksschullehrers, 393. — Anzeige an das Cult.-Min. über Veränderungen in den Gehaltsbezügen der Geistlichen, 123., 124., desgl. in den Gehaltsbezügen der Lehrer, 364., Schema, 367. — Innebehaltung des G. der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten wegen Beurlaubung, 466., Ausnahmen, ib. — s. auch Diensteinkommen.
Gehaltsbezüge, s. Gehalt.
Gehaltsverhältnisse, s. Gehalt.
Gehaltszulagen, s. Dienstalterszulagen.
Geistiges Eigenthum, s. Eigenthum.
Geistliche, I. im Allgemeinen, deren Befugniß zur Protocollaufnahme, 14. — Ausschließung der activen G. von dem Amte eines Geschwornen, 57., 634. Anm. 2. — die nicht mehr im Amte befindlichen G. können das Amt eines Geschwornen ablehnen, 57. — Befreiung der G. von der Pflicht zum Zeugnisse, 58., ib. Anm. *), 559. — Einfluß der Anstellung oder Versetzung auf den Unterstützungswohnsitz, 79. — Mitwirkung der G. bei Statistik der Todesursachen, 116. — Abgabe von Leichenbestattungsscheinen an dies., ib. — Sportelfreiheit bei Erwerbung des Bürgerrechts Seiten der G., 146. — G. bedürfen zu Annahme der Stadtverordnetenwahl Genehmigung ihrer Vorgesetzten, 148., desgl. zu Annahme der Wahl einer Ausschußperson im Gemeinderathe, 157. — Befreiung der G. von persönlichen Gemeindeleistungen in Landgemeinden, 156. — Verhinderung unbefugter Ausübung der Kirchenämter durch G., 164. — den G. darf das Amt eines Standesbeamten nicht übertragen werden, 182. — Bestrafung der G. wegen Vornahme kirchlicher Trauung vor erfolgtem Nachweise standesamtlicher Eheschließung, 189., 199. — Zeugnisse der G. über Geburten, Eheschließungen u. Sterbefälle, 190. — Entschädigung der G. aus Anlaß der Einführung bürgerlicher Standesregister u. bürgerlicher Form der Eheschließung, 190., 220. flg. — G. sind in streitigen Ehesachen nicht zuzuziehen, 199. — den G. ist Einsicht in die Standesregister kostenfrei gestattet, 200. — Ueberführung der G. zum Sanitätspersonal, 201. Anm. 2., 209. — Verwendung der G. bei der militairischen Krankenpflege oder Seelsorge, 209. — militairische Unabkömmlichkeit der G., 210. — Bestrafung der G. wegen staatsgefährlicher Verkündigungen oder Erörterungen, 214., sowie wegen unzüchtiger Handlungen oder Kuppelei mit minderjährigen Schülern, 215. — Beleidigung gegen G., 215. — Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Jahre verstorbenen Mannspersonen in den Geburtsregistern durch die G., 218. Anm. 1., 219. — Fixation des Einkommens der G., 221. — Verbot der Geschenkannahme für die G., 221. — Einkommensteuer von den Nutzungen aus Pfarrwaldungen, 279. Anm. 3.

— Berücksichtigung der Dienstwohnungen bei Auswerfung der Einkommensteuer der G., 282. Anm. 11. — Befreiung der G. von Schulanlagen, 382. — deren Mitgliedschaft im Schulvorstande, 396., bez. Schulausschusse, 397., Bestimmung bei einer Mehrzahl von G., 396. Anm. 121., in Ephoralstädten, ib. Anm. 122. — dens. steht der Regel nach Ortsschulaufsicht über diej. Volksschulen zu, denen ein Director nicht vorsteht, 402., Wirkungskreis des Ortsschulinspectors, 402., 403., Widerruflichkeit der Function des Ortsschulinspectors, 402., 440. — kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts durch die G., 403., ib. Anm. 148.; 440. — deren Befreiung von der Verpflichtung zu Vorspann für die bewaffnete Macht, 591. unter N. 217. — Vorschriften für die Charakterschilderungen, welche von den Gefängnißgeistlichen über die in Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen abzufassen sind, 608. Nr. 247. — s. auch Religionsdiener. — die Verpflichtung der G., dem Gerichtsamte von allen in der Parochie vorgekommenen unehelichen Geburten Mittheilung zu machen, hat sich erledigt, 622. unter Nr. 316. — bei G. sind die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung u. ein bestimmter Geldbetrag der Pfändung nicht unterworfen, 637. Anm. 3. §. 715. (S. 639.) — Vorschriften für die Verhaftung von G. wegen verweigerter Ableistung des Offenbarungseides im Vollstreckungsverfahren, 637. Anm. 3. §. 791. (S. 640.)

Geistliche, II. evangelisch-lutherische, deren Mitgliedschaft im Kirchenvorstande, 20., localstatutarische Festsetzungen hierüber bei einer Mehrzahl von G., 20., 21., ib. Anm. 2., 3. u. 4. — Verhältniß der G. zum Kirchenvorstand, 28., ib. Anm. 54. — Wahl der G. zum Kirchrechnungsführer, 30. Anm. 63. — Wählbarkeit der G. zum Synodalen, 40. — Frankirung der Postsendungen der G., 67. Anm. 3. — Verpflichtung der G. in Bezug auf Religionslehre, 114., 324., dies. ist mit der Ordination zu verbinden, ib., Formular, 115. — inwieweit emeritirte G. Ministerialhandlungen verrichten dürfen, 119. Anm. 4., deren Heranziehung zu Vacanzarbeiten, 274. — Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen durch die G., 129. Anm. 3. — Sorge für Bildung tüchtiger G. liegt dem evangel.-luther. Landesconf. ob, 131. — Prüfung der G. durch das Landesconf., 132. — Bestätigung der G., 132., 173. — Disciplinargewalt über G., 132., 173. — Urlaub an G., 132., ib. Anm. 13., 173. — Annahme von Stiftungen für G. u. deren Familien bedarf der Genehmigung des evangel.-luther. Landesconf., 136. — Zurechnung der activen Militairdienstzeit zu der Dienstzeit im geistlichen Amte, 160., 161. — Anstellungs- u. bez. Beförderungsprüfung der G., 193., 196. — Einweisung u. Ordinirung der G., 194., 196., 197. — Vocation der G., ib. — Verpflichtung der G. in der Oberlausitz, 197. — Fixation des Einkommens der G., 221., 245. flg., 256. flg. — Verbot der Geschenkannahme, 221., 247. flg. — seelsorgerliche Verpflichtung des G. bei unterlassener kirchlicher Trauung, bei verzögerter Taufe oder bei verweigerter Confirmation, 243. — Anordnung einer Benachrichtigung der Bezirksschulinspectoren von Personalveränderungen in den mit der Ortsschulinspection beauftragten geistlichen Stellen, 402. Anm. 146. — Anordnung einer Benachrichtigung der Kircheninspectionen von disciplinellem Einschreiten gegen die G. als Ortsschulinspectoren, 402. Anm. 147. — Anzeige an das Landesconf. über die eine außerordentliche Unterstützung begehrenden Hinterlassenen von G., 263. — Hauptconferenzen der G., 266. Anm. 11. — Fürsorge der G. für die aus Corrections- u. Strafanstalten Entlassenen, 266. Anm. 13. — Theilnahme der G. an Leichenbegängnissen, 271. — Benachrichtigung der Gemeindebehörde von der Höhe der Bezüge der G. zum Zwecke der Auswerfung der Einkommensteuer durch die Superintendenten, 285. Anm. 23. — s. auch Emeritirung; Prediger-Wittwen- u. Waisen-Pensionscasse; Gnadengenuß; Hofkirche.

Geistliche, III. katholische, Disciplinarverfahren gegen dies., 223., 224. — Amtsentziehung, Amtsentlassung u. Amtsentsetzung ders. ib. — Voraussetzungen für Uebertragung eines kirchlichen Amtes an kathol. G., 224. flg. — Verleihung juristischer Persönlichkeit an Stiftungen für kathol. G., 226.

Geistliche Güter, deren Verwaltung u. Beaufsichtigung, 20., 30., 36. — deren Befreiung von Militairleistungen, 591. unter Nr. 217. — s. auch Grund- u. Hypothekenbuch.

Geistliche Musikaufführungen, 99., 162. — s. auch Concerte.

Geistliches Amt, Besetzung, 34., 132., 173., die bezügl. Vorschriften gelten auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften, 308. — Errichtung u. Einziehung, 133. — Besetzungsverfahren in den Erblanden, 192. flg., in der Oberlausitz, 195. flg. — Classification des Einkommens, 192. Anm. 1. — Verwaltung erledigter evangel.-luther. geistlicher Aemter u. Verwendung des Vacanzeinkommens aus dens., 274. flg. — Grundsätze für die Bewilligung von Staatsbeihilfen an dies. während der Vacanz, 274. Anm. 1. — Vorschriften für Aufstellung u. Führung der Cataster über dies., 292. flg., Schemata, 295., 296., 297. — die im g. A. verbrachte Dienstzeit eines Lehrers kann bei Pensionsberechnung berücksichtigt werden, 350. — s. auch Kirchenämter.

Geistliche Stelle, s. geistliches Amt.

Geldleistungen, Ges. über Zwangsvollstreckung wegen G. in Verwaltungssachen, 637. flg. — s. auch Verwaltungssachen.

Geldsorten, deren Auswechselung bei den Collecten, s. Kirchencollecten.

Geldstrafe, Verhältniß ders. zu anderen Strafarten, 212. — deren Unzulässigkeit bei Ahndung kirchlicher Vergehungen, 254. — G. wegen ungerechtfertigter Schulversäumnisse, 379. — wegen eigenmächtigen Einschreitens gegen Disciplinarmaßregeln der Volksschule, 379., 380. — G. als Disciplinarstrafe gegen Civilstaatsdiener, 459. — gegen Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 468., 469. in Verbindung mit 459., Verbindung mit Verweis, 459., Verfügung ders. nach Einstellung des Disciplinarverfahrens, ib., bez. an Stelle der Dienstentlassung, 460.

Gelehrtenschulen, s. Gymnasien; s. auch Fürstenschulen.

Gelöbniß der Kirchenvorsteher, 26., 44. — der Synodalen, 41., 108. — confessionelles G. der Geistlichen u. Religionslehrer, 114., Formular, 115. — confessionelles G. der evangel.-luther. Volksschullehrer, 389., 432., Formel, 432., nicht evangel. Volksschullehrer, 432., Verweisung auf ein bereits abgelegtes G., ib. — confessionelles G. der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 466., 481., Formel, 481., Verweisung auf ein bereits abgelegtes G., ib.

Gelöbnißformel, s. Gelöbniß.

Gemeindeabgaben, s. Abgaben. — executivische Beitreibung der G., 73., 74., s. auch 637. flg.

Gemeindeanlagen, deren executivische Beitreibung, 73., 74. s. auch 637. flg. — Heranziehung der Eisenbahngesellschaften u. anderer Gewerbsunternehmungen zu dens., 592., 593. — Heranziehung von ehemals fiscalischem Areale zu dens., 593., 594. — Heranziehung der Militairmusikchöre zu dens. wegen der Erträgnisse ihrer gewerbmäß. musikal. Leistungen, 600. unter Nr. XI.

Gemeindeanstalten, Verwaltung derj. höheren Unterrichtsanstalten, welche G. sind, 463., Schulcommissionen für dies., ib. — Realschulen II. Ordnung sind G., 470.

Gemeindebeamte, deren Anstellung erfolgt gebühren- u. stempelfrei, 125., 126. — deren Heranziehung zur Einkommensteuer, 281., 282., 299.

Gemeindebezirk, der Städte, 146. — der Landgemeinden, 155. — Exemtionen von dem G. der Landgemeinden, 158.

Gemeindediener, Abholung der Fortbildungsschüler durch dens., 549. — Vollziehung der Carcerstrafe von Fortbildungsschülern durch dens., ib.

Gemeindegesang, kirchlicher, 264. Anm. 6.

Gemeindeleistungen, in Städten, 147., Vertheilung, ib., Befreiungen, ib. — in Dörfern, 155., neue Feststellung ders., 156., Befreiungen, ib.

Gemeinden, deren Concurrenz bei Einsetzung der Kirchenvorstände, 22. flg., 43. flg., bei Einsetzung der Schulvorstände, 394. flg., 438., 439. — deren Heranziehung zu Verpflegungsbeiträgen für die in Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge, 608. Nr. 246. — Zustellung amtlicher Verfügungen an dies., 637. Anm. 3. §. 169. — s. Eingepfarrte; Kirchengemeinden; Schulgemeinden.

Gemeinderath, 156. — Zusammensetzung u. Wahl, ib. — Ausschließungsgründe von der Stimmberechtigung, 157. — Voraussetzungen für die Wählbarkeit, ib. — Ablehnungsgründe für die Wahl als Gemeinderathsmitglied, 157. — Geldstrafen bei ungerechtfertigter Weigerung, das Amt eines Gemeinderathsmitgliedes anzunehmen, ib. — Wirkungskreis u. Geschäftsführung des G., 157., 158. — Auflösung, 158., Wirkungen der Auflösung auf den Schulvorstand, 396. Anm. 124. — Vorschlagsrecht für Lehrerstellen, 389., 432., 433. — Zuziehung von Mitgliedern desselben zur Gymnasial-, bez. Realschulcommission, 464.

Gemeinderathsmitglieder, s. Gemeinderath, s. auch Kirchenvorsteher.

Gemeindeverband, s. Gemeindebezirk.

Gemeindeversammlung, s. Kirchengemeindeversammlung.

Gemeindevertreter, politische, deren Gehör bei Erhebung von Kirchenanlagen, 18. — deren Concurrenz bei Aufnahme eines Darlehns Seiten der Kirchengemeinde u. bei Beschlußfassung über einen von dem gesetzlichen abweichenden Anlagenfuß für Kirchenanlagen, 19., ib. Anm. 10. — deren Concurrenz bei Einsetzung des Kirchenvorstandes, 22. flg., 43. flg. — deren Gehör bei der Fixation des Einkommens der Geistlichen u. Kirchendiener, 258. — deren Concurrenz bei Aufbringung von Schulanlagen, sowie bei der Wahl eines anderen, als des gesetzl. Aufbringungsmodus für dies., 423. — deren Concurrenz bei erstmaliger Einsetzung der Schulvorstände, 438., 439. — deren Mitgliedschaft in der Schulcommission für höhere Unterrichtsanstalten, welche Gemeindeanstalten sind, 463. — die von dens. gehaltenen u. beaufsichtigten Volksbibliotheken unterliegen polizeilichen Revisionen nicht, 575. unter Nr. 122.

Gemeindeverwaltung, in Städten, 147. — in Landgemeinden, 156.
Gemeindevorstand, dessen Befugnisse als Ortsbehörde, 158. — vertritt die Gemeinde u. führt Gemeindesiegel, ib. — ist das örtl. Organ der Landes- u. Bezirksverwaltung, ib. — Strafverfügungen gegen den G., 143. Anm. 3. — inwieweit derf. zum Erlaß von Zahlungsauflagen wegen rückständ. Schulanlagen u. Schulgelder berechtigt ist, 423. Anm. 18. — Vorschriften für die Zwangsvollstreckungen, welche sich im Geschäftskreise des G. nöthig machen, 641.
Gemischte Ehen, s. Ehen.
Generaldirector der Staatsbahnen, derf. soll nicht zu dem Amte eines Schöffen oder eines Geschwornen berufen werden, 634.
Generalversammlung, von Personenvereinen (Genossenschaften), 51.
Genossenschaft, s. Personenverein, — s. auch Vereine.
Genossenschaftsregister, 55. — Eintrag in das G., ib. — bei Personenvereinen, deren Zweck sich auf öffentl. Angelegenheiten bezieht, ib. — Bekanntmachung der Einträge, ib. — Befugnisse des Gerichts, ib.
Geographie, Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484., 491., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 491., 492., Lehrziel, 492., Verbindung mit dem Geschichtsunterricht, 491., 492. — G., politische, mathematische u. physische, Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470., 500., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 502., Lehrziel, 503. — G., Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 471., 510., 511. — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 513. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Anforderung, Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 520. — s. auch Erdkunde.
Geometrie, Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470., 471., 500., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 504. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 510., 511. — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 514. — s. auch Mathematik; Formenlehre.
Geometrisches Zeichnen, s. Zeichnen.
Gerichte, Zusammensetzung, Wirkungskreis u. Verfahren der Behörde für Entscheidung über Competenzstreitigkeiten zwischen den G. u. den Verwaltungsbehörden, 635. flg.
Gerichtliches Verfahren, Gesetzgebung über dasselbe unterliegt der Reichsgesetzgebung, 103. Anm. 15.
Gerichtsämter, Aufhebung der Wirksamkeit der G. als Verwaltungsobrigkeiten, 140. — verbleibende Thätigkeit in Verwaltungssachen, ib. — Uebergang der Coinspection in Kirchen-, Schul- u. Stiftungssachen auf die Amtshauptmannschaften, 140., 172. — Aufhebung der G. überhaupt, 633. — Uebergang der Zuständigkeit der G. für alle Angelegenheiten der Rechtspflege u. der Justizverwaltung auf die Amtsgerichte, 634.
Gerichtsbarkeit, Uebergang der G. des Hauses Schönburg auf den Staat, 307., 309.
Gerichtsdiener beim Universitätsgerichte, 93.
Gerichtsgefängniß, s. Gefängniß.
Gerichtsschöffe, Voraussetzungen für das Amt eines G., 59., 634. Anm. 2. — Angabe Derjenigen, welche nicht zu dem Amte eines G. berufen werden sollen, 634., ib. Anm. 2. — Ablehnungsgründe, 59., 634. Anm. 2.
Gerichtsstand, des Staatsfiscus, der von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen u. des Domcapitels zu Meißen, 16.
Gerichtsvollzieher, inwieweit durch dies. Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vorgenommen werden können, 637.
Geringswalda, Aufhebung des Gerichtsamts das., 619. unter Nr. 8.
Gesammtcanzlei, in den Schönburg'schen Receßherrschaften, 308., 309.
Gesammtconsistorium, Aufhebung des G. in Glauchau, 310.
Gesammtministerium, dessen Verhältniß zur Oberrechnungskammer, 260., 261. — Entschließung des G. auf Einwendungen gegen die Verfügung der Pensionirung von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, 468.
Gesandte, Befreiung von der Erbschaftssteuer, 237., desgl. von dem Urkundenstempel, 239., desgl. von der Einkommensteuer, 279.
Gesang, Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 374., Lehrplan für G. in der einfachen Volksschule, 553., Lehrmittel, ib., G. hat täglich am Anfang u. Schluß des Unterrichts stattzufinden, 554. — Prüfung der Fachlehrer für den G., 388., 532. flg. — s. auch Fachlehrerprüfung, — wöchentl. Stundenzahl der Fachlehrer für den G. an höheren Unterrichtsanstalten, 467. — G. ist Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484., 492., Zweck, 492., Dispensation von dems., 464. Anm. 15., 478. — G. ist Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470., 471., 500., 505. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 510., Dispensation von dems., 464. Anm. 15., 478. — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 472., 511., 514., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 514., 515. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 518., 519., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 521., 522. — Unterricht im G. ist nicht einzurechnen in die Gesammtstundenzahl bei den Gymnasien, 469., 484., sowie bei den Realschulen I. Ordnung, 470., 500. u. bei den Realschulen II. Ordnung, 510. — s. Musik, s. auch Singchöre.
Gesangbildung, s. Gesang.
Gesangbuch, Befragung des Kirchenvorstandes bei Einführung eines neuen G., 32. — Abschaffung in Gebrauch stehender u. Einführung neuer G., 131., 137. — Lehrmittel für den evangel. Religionsunterricht in Volksschulen, 475.
Gesangbuchscasse, Beitrag derf. zum geistlichen Emeritirungsfond, 121. — Befreiung von dem Urkundenstempel, 239. Anm. 5.
Gesangunterricht, s. Gesang.
Geschäftsaufwand, bei Verwaltung der Schulangelegenheiten, 426., dessen Uebertragung aus der Schulcasse, 383.
Geschäftsführung, des Kirchenvorstandes, 23. — des Schulvorstandes, 438.
Geschäftsordnung für die evangel.-luther. Landessynode, 41., 42., 108. flg. — s. auch Synode.
Geschäftsträger, Befreiung von der Erbschaftssteuer, 237., desgl. von dem Urkundenstempel, 239., desgl. von der Einkommensteuer, 279.
Geschenkannahme, Verbot der G. für Beamte, 216., desgl. für Geistliche u. Kirchendiener, 221., 247.
Geschichte, Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 374., Lehrplan in der einfachen Volksschule, 552., 553., Lehrmittel, 552. — Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484., 491., Vertheilung des Unterrichtsstoffes u. Lehrziel, 491., 492. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470., 500., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 503. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 471., 510., 511. — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 513. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Anforderung, Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 520., 521.
Geschiedene, deren Wiederverehelichung, 186., ib. Anm. 37.
Geschlechter, deren Trennung in den Volksschulen, 427., 430.
Geschlossene Zeiten, Beobachtung derf. in polizeilicher Hinsicht, 161., 162. — bezügl. kirchl. Trauung, 254.
Geschwister, Strafe des Beischlafs zwischen G., 215. — Befreiung derf. von der Erbschaftssteuer, 237.
Geschworne, s. Geschwornenlisten.
Geschwornenbank, Ges. über Bildung derf., 56. flg.
Geschwornenlisten, Ges. über Bildung derf., 56. — Bildung der G., 57. — Voraussetzungen für das Amt eines Geschwornen, ib. 634. Anm. 2. — Behinderungs-, Ausschließungs-, Ablehnungsgründe, 57., 634., ib. Anm. 2., Aufstellung der Urliste, 57. — Bekantm. derf., Einwendungen dagegen, Entscheidungen darüber, 58. — Frist für Geltendmachung von Ablehnungsgründen, ib. — Entscheidung darüber, ib. —
Gesellen, deren Erkrankung, 80.
Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu, 159. — s. auch Orden der Gesellschaft Jesu.
Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Ges. über das Halten desselben, 17.
Gesetzbuch, bürgerliches, Ein- u. Ausf.-Verordn. zu demf., 5.
Gesetze, kirchliche, sind durch das evangel.-luther. Landesconf. vorzubereiten, 131. u. den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußfassung vorzulegen, 137. — Dispensationen von denf., ib.
Gesetzgebung über das gesammte bürgerl. Recht, das Strafrecht u. das gerichtl. Verfahren unterliegt der Reichsgesetzgebung, 103. Anm. 15.
Gesetz- u. Verordnungsblatt, Abgabe eines Freiexemplares von demf. an die Bezirksschulinspectoren, 403. Anm. 153.
Gesinde, s. Dienstboten.
Gestellungs-Ordres, 210.
Gesundheitspflege, Ueberwachung derf. in Schulgebäuden, 412. — Vorschriften für Anlage u. innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf dies., 368. flg., 555., 556.
Gesundheitszustand, ärztliche Prüfung des G. der Seminaraspiranten, 517.
Getreide, Mahlen am Sonntag, 98.
Gevatterbitten, 220. Anm. 4., 246.
Gevatterbriefe, Tragen von G., 220., Anm. 4., 246.
Gewerbebetrieb, unterliegt der Reichsgesetzgebung, 103. —

Steuer von dem G. im Umherziehen, 291., hat bei Berechnung des Census zu den Landtagswahlen, wie bei Feststellung der Verpflichtung zu Erwerbung des Bürgerrechts unberücksichtigt zu bleiben, 292. — s. auch Gewerbeordnung. — Betreibung eines Gewerbes Seiten der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 467. — Heranziehung des Einkommens von auswärtigem G. zu Schulanlagen ist unzulässig, 594.

Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund, 346. flg., Abänderungen ders., ib.

Gewerbeschule, höhere in Chemnitz, Benachrichtigung der Direction von den gegen Schüler der G. anhängigen bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, Straf- u. Polizeisachen, 474., 475. — Abgangszeugniß aus dem obersten Cursus ders. genügt zu Aufnahme auf dem Polytechnicum, 542.

Gewerbesteuer, Aufhebung des älteren Gewerbe- u. Personalsteuergef., 290. — Steuer von dem Gewerbe im Umherziehen, 291.

Gewerbetreibende, Zustellung amtlicher Verfügungen an dies., 637. Anm. 3. §. 168.

Gewerbeunternehmer, deren Verpflichtungen gegenüber jugendlichen Arbeitern, 346.

Gewerbliche Fortbildungsschulen, deren Vereinigung mit allgemeinen Fortbildungsschulen, 386., 431.

Gewerbsgehilfen, Erkrankung ders., 80.

Gewerbsläden, deren Schließung am Sonntage, 94.

Gewerbsunternehmungen, deren Heranziehung zu Gemeinde-, Kirchen- u. Schulanlagen, 592., 593.

Gewichtsordnung, s. Maaß- u. Gewichtsordnung.

Gewichtssystem, Bestimmungen darüber unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103. — s. auch Maaß- u. Gewichtsordnung.

Geyer, Aufhebung des Gerichtsamtes das., 619. unter Nr. 4.

Gläubiger, deren Rangordnung im Concurs, 562. unter Nr. 9.

Glashütten, Betrieb in den G. am Sonntage, 98.

Glaubensbekenntniß, Bundesangehörigen darf um des G. willen Aufenthalt, Niederlassung, Gewerbebetrieb u. Erwerb von Grundeigenthum nicht verweigert werden, 16. — Genuß bürgerl. u. staatsbürgerl. Rechte ist unabhängig von dem religiösen G., 60., 66. — dasselbe darf den bürgerl. u. staatsbürgerl. Pflichten keinen Abbruch thun, 60. — G. als Grundlage bei Armenverbänden, 77. — Schulbesuch an Orten mit Einwohnern verschiedenen G., 380., 422. — Religionsunterricht derjenigen Schüler höherer Unterrichtsanstalten, in deren G. an den betr. Anstalten Religionsunterricht nicht ertheilt wird, 478.

Glaubenslehre, s. Religionslehre.

Glauchau, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 309., veränderte Abgrenzung, 323. — Aufhebung des Gesammtconsistoriums, desgl. der Schönburg'schen Superintendentur in G., 310. — Sitz einer Königl. Superintendentur, 321. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 448., ib. Anm. 8., veränderte Abgrenzung des Schulaufsichtsbezirkes, 554., 555.

Globus, Lehrmittel für Erdkunde in der einfachen Volksschule, 553.

Glöckner, deren Wahl u. Verpflichtung, 33. — deren Stellen sind von Militairanwärtern zu besetzen, 93.

Glöcknerdienst, Abgabe desselben Seiten der Volksschullehrer, 390., ib. Anm. 87.

Glockengeläute, für Dissidenten, 81. Anm. 5. — Gebühren für Läuten der Schulglocke bei Beerdigungen unterliegen dem Fixationszwange, 246. Anm. 10.

Gnadengenuß, der Wittwen u. der Kinder der emeritirten Geistlichen, 121. — der Wittwen u. der Kinder der im Amte versterbenden Geistlichen, 274., Competenzbestimmung in der Oberlausitz wegen Verlängerung dieses G., 173. — G. der Hinterlassenen der emeritirten Volksschullehrer, 350., 390., ib. Anm. 92., 435. — G. der Hinterlassenen der im Amte versterbenden Volksschullehrer, 390., 391., 435. — G. der Wittwen u. der Waisen der emeritirten Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 350., 357., 466., 481. — G. der Wittwen und der Waisen der im Amte versterbenden Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 466., 481.

Gnadengesuche, in Verwaltungsstrafsachen, 145., 180., 338., 339.

Gnadenhalbjahr, s. Gnadengenuß.

Gnadenmonate, s. Gnadengenuß.

Gnadenzeit, s. Gnadengenuß.

Goldwährung, 159.

Gotha, s. Sachsen-Coburg-Gotha.

Gottesackercassenrechnungen, deren Controle, 32.

Gottesackerordnungen, deren Aufstellung hat durch den Kirchenvorstand zu geschehen, 21. Anm. 2. — sie sind durch den Kirchenvorstand zu überwachen, 31.

Gottesäcker, das dem jedesmaligen Kirchschullehrer zustehende Recht der Gras- u. Obstnutzung auf dens. eignet sich nicht zum Eintrag in das Grundbuch, 7. Anm. 3. — Aufsicht über dies. durch den Kirchenvorstand, 29., 31. — Benutzung durch Dissidenten, 81. Anm. 5. — zu Anlegung neuer u. Säcularisation alter G. bedarf es Genehmigung des evangel.-luther. Landesconf., 134. flg., 139., bez. der Kreishauptmannschaft Bautzen, 173. — s. auch 139. Anm. 2.

Gottesdienst, Aufsicht über äußere Ordnung bei dems., 27., 28., 131., 173. — Genehmigung zu Abhaltung eines außerordentlichen G., 30. Anm. 62. — Befragung des Kirchenvorstandes bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender localer G., 32. — G. bei Beginn u. Schluß der Synode, 42. — verbotene Beschäftigungen während des G., 94. flg. — Sperrung der Wege während des G., 96. — Befreiung der unmittelbar für den G. bestimmten Gebäude u. Grundstücke von den Gemeindeanlagen, 147., 156. — Bestrafung einer Störung des G., 214., 215. — Diebstahl von dem G. gewidmeten Gegenständen aus der Kirche, 216. — Sachbeschädigung bezügl. der dem G. gewidmeten Gegenstände, 216. — Brandstiftung an den zum G. bestimmten Gebäuden, 216. — während desselben soll kein Fortbildungsunterricht stattfinden, 430. — Befreiung der für den Gottesdienst bestimmten Grundstücke von den Militairleistungen, 591. unter Nr. 217.

Gotteslästerung, 214.

Gottleuba, Aufhebung des Gerichtsamtes das., 619. unter Nr. 11.

Grab, Reden am G., insbesondere bei Dissidenten, 81. Anm. 5. — Strafen der Zerstörung u. Beschädigung eines G., bez. des Unfugs an einem G., 215. — Schutz der Gräber in Rücksicht auf wissenschaftliche Zwecke, 265. Anm. 10.

Grabdenkmäler, Inschrift auf G. bei Dissidenten, 81. Anm. 5. — Sachbeschädigung an G., 216. — Schutz vorhistorischer Gr., 265. Anm. 10.

Grabesinschriften für Dissidenten, 81. Anm. 5.

Grabmäler, s. Grabdenkmäler.

Grabschriften, s. Grabesinschriften.

Grabstätten, vorhistorische, 265. Anm. 10.

Grabstellen, deren Anweisung, 31.

Grasnutzung, s. Gottesäcker.

Gratificationen, deren Heranziehung zur Einkommensteuer, 299.

Gregoriusumgang, s. Umgangsäquivalente.

Grenz- u. Hoheitsangelegenheiten, geistliche, Competenz der in Evangelicis beauftragten Staatsminister in dens., 138.

Grenzberichtigung, 137., 173.

Grenzbezirke, inwieweit die in dens. wohnhaften schulpflichtigen Kinder nichtsächs. Schulen besuchen dürfen, 416., ib. Anm. 5. — s. auch Grenzparochieen.

Grenzorte, s. Grenzbezirke.

Grenzparochieen, Regulirung der Parochiallastenbeiträge in den G. Königswartha u. Nieda, 8. flg. — Festsetzungen über einzelne G. im Friedensvertrag mit Preußen, 13. — einer Aufhebung der sächs.-preuß. G. haben Verhandlungen über Bestimmung des Zeitpunctes der Aufhebung vorauszugehen, ib. Anm. **) — Bestimmungen über die Sonntagsfeier in G., 96., 97., insbesondere in den in Reuß. Kirchen eingepfarrten sächs. Gemeinden, 622. unter Nr. 319. — Beurkundung von Geburten, Eheschließungen u. Sterbefällen in dens., 190., ib. Anm. 59. — Grundsätze für Staatsentschädigung der Geistlichen u. Kirchendiener in G., 221. Anm. 5. — Abänderung des mit dem Fürstenthum Reuß ä. L. abgeschlossenen Recesses über kirchliche und Schulverhältnisse in den Gr., 242., 243.

Grenzpfarreien, s. Grenzparochieen.

Griechische Sprache, Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484., 488., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 488., 489., Lehrziel, 489., Fachconferenzen, 488., 489., Privatlectüre, ib.

Grimma, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 169. — Sitz einer Superintendentur, 316. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 447. — s. auch Fürstenschulen.

Großenhain, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 169. — Sitz einer Superintendentur, 314. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 447.

Grube, s. Bergwerk. — Reinhaltung der G. am Schulgebäude, 425.

Gründonnerstag, 162. — auf dens. leidet Ges. über Sonn-, Fest- u. Bußtagsfeier nicht Anwendung, 96.

Gründonnerstagsgeschenke, deren Fixation, 246.

Grünfutter, dessen Einholung am Sonntage, 95.

Grünhain, Aufhebung des Gerichtsamtes das., 619. unter Nr. 6.

Grundbuch, s. Grund- u. Hypothekenbuch.

Grundbuchsfolium, s. Grund- u. Hypothekenbuch.

Grundeigenthum, Veräußerung von G. der evangel.-luther. Kirchen, Kirchenämter u. kirchl. Anstalten bedarf der Genehmigung des evangel.-luther. Landesconf., 133., bez. der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 137., Ausnahmen, 137., ib. Anm. 20. — Veräußerung von G. der kathol. Kirchen, Kirchenämter u. kirchl. Anstalten bedarf der Genehmigung der Staatsregierung, 226. — Veräußerung von Schulgrundstücken bedarf der Genehmigung des Cult.-Min., 443. — Heranziehung des Einkommens von außerhalb des

Schulbezirkes gelegenen G. zu den Schulanlagen, 594. — s. auch Grundstücke.

Grundsteuer, Bestimmungen über dies., 291., 292. — Höhe, Grundlagen für die Berechnung, Vereinnahmung, Kosten der Erhebung, 291. — Ermäßigung der G., 292. — Berechnung ders. bei dem Census für die Landtagswahlen, desgl. bei Gewinnung des Bürgerrechtes, 292.

Grundsteuer-Entschädigungscapitale, Rechnungsablegung über dies. u. Zinsnutzung von dens., 426. — Verwendung der Zinsen von dens., 609. Nr. 248.

Grundstücke, s. Grund- u. Hypothekenbuch. Geistliche Güter. Kirchenlehn. Exemte Grundstücke. — Befreiung derj. G., die unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates, der Gemeinden oder des Gottesdienstes, sowie zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts u. der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, von den Gemeindeanlagen, 147., 156. — Regulirung der Schulzubehörigkeit derj. G., die noch keinem Schulverbande einverleibt sind, 424. — Befreiung gewisser Kategorieen von G. von den Militairleistungen, 591. unter Nr. 217. — Erwerbung des Eigenthums an G. durch Eintragung in das Grundbuch, 624. — Eigenthum an G. kann nicht durch Ersitzung erworben werden, ib. — die von einer Verwaltungsbehörde verfügte Zwangsvollstreckung in G. erfolgt durch das Gericht, 641.

Grund- und Hypothekenbuch, Eintragung geistlicher Güter in dies. ist auf Antrag des Eigenthümers ders. zulässig, 5., dieser Antrag ist bezügl. aller den Kirchen-, Pfarr- u. Schullehnen, sowie den Volksschullehrer-Seminaren, den beiden Landesschulen u. der Universität zugehörigen Grundstücke zu stellen, 5. Anm. 3., dieser Antrag hat auszugehen bei Kirchenlehnen vom Kirchenvorstande, bei geistlichen u. Schullehnen von den Inhabern der betreffenden geistlichen u. Schulstellen, 5. Anm. 3. — Anlegung von Folien für geistliche Güter hat kostenfrei zu geschehen, 5. Anm. 3. — Unzulässigkeit der Eintragung von Familien- u. Erbbegräbnissen, wie Capellen u. Betstübchen, ib. — Eintragung einer Protestation zu Sicherung des Schullehns bei den auf den Namen der Schul- oder politischen Gemeinde eingetragenen Schulgrundstücken, 5. Anm. 3. — auf öffentlichen Einrichtungen beruhende Dienstemolumente sind nicht einzutragen, 5. Anm. 3. (auf S. 7.); — Abänderung des Eintrags „Schullehn" in „Kirchschullehn", ib. Wirkung des auf das „Schullehn" lautenden grundbücherlichen Eintrags eines Kirchschulgrundstückes, 359., 360. Anm. 5. — durch Eintragung im Grund- u. Hypothekenbuche wird Eigenthum an Grundstücken erworben, 624.

Güter, geistliche, s. Grund- u. Hypothekenbuch. Geistliche Güter.

Gustav-Adolph-Verein, Collecte für dens., 136. Anm. 19.

Gutsbezirke, selbstständige, s. exemte Grundstücke.

Gutsvorsteher, 158. — Strafverfügungen gegen dies., 143. Anm. 3.

Gymnasialcasse, 498.

Gymnasialcommissionen, deren Bildung u. Zusammensetzung, 463., 464. — deren Zuständigkeit, 464. — inwieweit deren Function von dem Stadtrathe übernommen werden darf, 463., 464. — s. auch Schulcommissionen.

Gymnasiallehrer, s. Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.

Gymnasial-Reifeprüfung, s. Reifeprüfung.

Gymnasien, Verzeichniß der zur Zeit in Sachsen vorhandenen G., 461. Anm. 1. unter a. — kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den G., 130. Anm. 3. Nr. 2. — Confirmation der Zöglinge ders., 267. — Vorschriften für Emeritirung der Lehrer an dens., 356. flg. — Theilnahme der Lehrer ders. an der Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse, 358. — Vorschriften für Abentrichtung der Jahresbeiträge zu den Lehrerpensionscassen Seiten der Lehrer an G., 364. flg. — Besuch des Gymnasiums befreit von dem Fortbildungsschulunterrichte, 419. — die Geltung der von deutschen G. ausgestellten Maturitätszeugnisse, 449. — Ges. über die G., 461. flg. — Schulgeldsätze u. Schulgelderlasse an dens., 462. Anm. 3. u. 4. — inwieweit eine Gymnasialcommission für die G. zu bilden, 463., deren Zusammensetzung, 463., 464. u. Zuständigkeit, 464. — Dispensation von obligatorisch wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen, 464., desgl. von technischen Unterrichtsgegenständen, 464. Anm. 15.; 478. — Vorschriften für die Zulassung von Hospitanten an G., 465. Anm. 19. — Aufgabe der G., 469. — Gegenstände des Unterrichts, 469., 484. — Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 469., 484. — Classenzahl, Lebensalter, 469., 470., 484. — Reifeprüfung, 470., 497. flg. — Regulativ über Verwendung der Stipendien für Schüler der G., 478. Anm. 1. — Lehrordnung für die G., 484. flg., insbesondere Lehrplan, 485. flg., Uebersicht, Abweichungen von dems., 493., Lectionsbücher, Lehrbücher, Lehrmittel, Privatlectüre, 493. — Privatbeaufsichtigung, 493., 494. — Correctur der schriftlichen Arbeiten, 494. — Prüfungsordnung, 494. flg., insbesondere: a) Aufnahmeprüfung, 494. — b) Semestral- u. Jahresprüfung, 494., Prüfungsmodus bei ders., 494., 495., Censuren über dies., 495., 496., Versetzungen u. Prämien bei ders., 496. — c) Reifeprüfung, 497., wo dieselbe zu erstehen ist, 497., Prüfungscommission, 497., 498., Bedingung der Zulassung, 498., Zeit u. Modus der Prüfung, 498., Censuren, 498., 499., Form der Zeugnisse, 499., Zurückweisung, Verwarnung, 499. — Programmwesen, 496., ib. Anm. 11.; 497. — Reifezeugniß der G. genügt, um als Studirender des Polytechnicum aufgenommen zu werden, 542. — Realbefreiung der G. von Kirchen- u. Schulanlagen, 602. unter Nr. 2. — s. auch Unterrichtsanstalten, höhere; Fürstenschulen.

Gymnastik, s. Turnen.

H.

Habilitationsordnung für die Privatdocenten des Polytechnicum, 539. Anm. 2.

Häuslergelder, deren Fixation, 246.

Haftstrafe, Begriff, 212. — Dauer, ib. — Verhältniß der H. zur Geldstrafe, 212. — deren Unzulässigkeit bei Ahndung kirchlicher Vergehungen, 254. — deren Anwendbarkeit bei ungerechtfertigten Schulversäumnissen, 378., 379. u. bei eigenmächtigem Einschreiten gegen die Schulordnung, 379., 380. — die gegen Studirende wegen Uebertretungen erkannten H.n sind im academischen Carcer zu verbüßen, 633., diese Vorschrift leidet auf die dem activen Militairstande angehörenden Studirenden nicht Anwendung, ib. — Vorschriften für die H., welche wegen verweigerter Ableistung des Offenbarungseides im Vollstreckungsverfahren zu verbüßen ist, 637. Anm. 3. §. 782. flg., (S. 640.), insbesondere Unstatthaftigkeit der H., l. c. §. 785., Unterbrechung ders., l. c. §. 786. flg., specielle Vorschriften für Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines öffentlichen Lehrers, l. c. §. 791.

Haftverbindlichkeit bei einer Mehrzahl von Directorialmitgliedern im Vorstande einer Stiftung, 49. Anm. 4.

Halbjahresprüfungen, s. Semestralprüfungen.

Halbinvalide, 89.

Handarbeiten, weibliche, sind Unterrichtsgegenstand für die Mädchen in der Volksschule, 374., 415. — Ausstellung von weiblichen H., 374. Anm. 4. — Beginn des Unterrichts in weiblichen H., 375. Anm. 5. — Dispensation vom Unterricht in weiblichen H., 375. Anm. 6. — Lehrplan für weibliche H. in der einfachen Volksschule, 554. — s. auch Nadelarbeiten.

Handel, Schutz des Deutschen Handels ist Sache der Reichsgesetzgebung, 103.

Handel, öffentlicher, Verbot desselben am Sonntage, 94. — Ausnahmen, ib.

Handels-Actiengesellschaften, 54.

Handels-Commanditgesellschaften auf Actien, 54.

Handelsgerichte, deren Aufhebung, 633.

Handelsgesetzgebung, ist Sache der Reichsgesetzgebung, 103.

Handschlag, Verpflichtung der Hilfslehrer u. Vicare an Volksschulen mittelst H. an Eidesstatt, 432. — Verpflichtung der provisorischen Lehrer, Vicare u. nicht ständigen Fachlehrer an höheren Unterrichtsanstalten bei erster Verpflichtung mittelst H.s, 466. — Verpflichtung der ständigen Lehrer höherer Unterrichtsanstalten bei anderweiter Verpflichtung mittelst H., 481. — Versicherung selbstständiger Fertigung der schriftlichen Arbeiten der Prüfung für das höhere Schulamt mittelst H., 454.

Handtierungen, inwieweit sie am Sonntage verboten sind, 94., 95.

Hanggeräthe, Lehrmittel für den Turnunterricht in der einfachen Volksschule, 554.

Harmonielehre, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 514., 515. — desgl. in den Lehrerinnen-Seminaren, 518., 519., 521., 522.

Hartha, Aufhebung des Gerichtsamtes das., 619. unter Nr. 9.

Hauptbibelgesellschaft, Collecte für dies., 136. Anm. 19.

Hauptbuch, über die in eine Volksschule aufgenommenen Kinder, 417. Schema 443. — ist auch für die Fortbildungsschule anzulegen, 431. — Eintrag der auf ein Volksschullehrer-Seminar Aufgenommenen in das H., 517.

Hauptconferenzen der Geistlichen, Theilnahme des evangel.-luther. Landesconf. an dens., 266. Anm. 11.

Hauptgottesdienst, während desselben sind öffentliche kirchliche Leichenbegängnisse untersagt, 270., desgl. Ertheilung von Fortbildungsschulunterricht, 430.

Hauptlehrer der Classe in den höheren Unterrichtsanstalten, Zuziehung ders. bei außerordentl. Schulaufnahme in den Gymnasien, 494., in den Realschulen I. Ordnung, 506., in den Volksschullehrer-Seminaren, 517., in den Lehrerinnen-Seminaren, 524.

Hausaufgaben, 373., 374.

Hausdiener, 93.

Hausfriedensbruch, 214. — Seiten eines Beamten, 217.

Hausgenossengelder, deren Fixation, 246.

Haushaltplan, Voranschlag über den H. der Volksschule ist von dem Schulvorstande aufzustellen, bei der Bezirksschulinspection einzu-

reichen u. von derſ. zu prüfen, 438., Schema, 446. — H. für diejenigen höheren Unterrichtsanſtalten, welche Gemeindeanſtalten ſind, iſt dem Cult.-Min. vorzulegen, 463.
Hauslehrer, Anforderungen an dieſ., 431. — unterliegen der Beaufſichtigung des Bezirksſchulinſpectors, ib.
Hausmänner, 93.
Hausordnung, für Volksſchullehrer-Seminare, 518. — für Lehrerinnen-Seminare, 525. — für das Polytechnicum, 542. Anm. 6. §. 26. flg.
Hausſtand, Einfluß der Trennung des H. auf den Unterſtützungswohnſitz, 79.
Haustrauung, 254.
Hausunterricht, 376., 387., 415., 431., derſ. bewirkt der Regel nach Befreiung vom Schulgelde zur Ortsſchulcaſſe, 415., Ausnahmen, ib.
Hausväter im kirchenrechtlichen Sinne, 24. Anm. 27. — inwieweit denſ. die Befugniß zuſteht, ihre Kinder ſelbſt zu unterrichten, 415., deren Unterrichtsertheilung unterliegt Beaufſichtigung durch den Bezirksſchulinſpector, 431. Anm. 33.
Hausväterbeſprechungen, Einladung zu denſ., 28. Anm. 53.
Hebammen, Einführung einer neuen Hebammenordnung u. Hebammentaxe, 126., 127. — Ausſtellung eines Alters- u. Leumundszeugniſſes für dieſ., welche die Hebammenkunſt erlernen wollen, 126., ib. Anm. 2.; 127. — Verpflichtung der H. zur Anzeige der erfolgten Geburten bei den kirchlichen Behörden, 127., 200., u. bei dem Standesbeamten, 184. — deren Fürſorge für friſtgemäße Taufe u. ev. Nothtaufe, 127.
Hebammenordnung, 127.
Hebammentaxe, ſ. Hebammen.
Hebräiſche Sprache, Unterrichtsgegenſtand in den Gymnaſien, 469., 484., 489., 490., Vertheilung des Unterrichtsſtoffes u. Lehrziel, 490. — der Unterricht in der hebr. Spr. iſt in die Geſammtſtundenzahl nicht einzurechnen, 469., 484.
Heer, Eintheilung deſſelben, 17.
Heer-Ordnung, 201. Anm. 2.
Heidenmiſſion, Collecte für dieſ., 136. Anm. 19.
Heilanſtalten, 80.
Heilige Schrift, ſ. Bibel.
Heimathsangehörigkeit, Erörterungen zu Feſtſtellung der H. neugeborener Kinder, 77. Anm. 2. — H. unterliegt der Reichsgeſetzgebung, 103. — ſ. auch Unterſtützungswohnſitz.
Heimathskunde, Unterrichtsgegenſtand in der einfachen Volksſchule, 552.
Heirathen, deren Beurkundung durch den Standesbeamten, 182., bez. durch Geiſtliche oder Kirchenbuchführer, 190., in Grenzparochieen, 190. — ſ. auch Eheſchließung; Trauung.
Heirathsregiſter, 183. — Inhalt der Einträge im H., 188.
Heizung, der Schulräume, 383., 426. — dieſ. darf dem Lehrer ohne deſſen Einwilligung nicht angeſonnen werden, 390., ib. Anm. 88.
Heizungseinrichtungen in Schulhäuſern, 369.
Heizungsmaterial, inwieweit Kleinhandel mit H. am Sonntag erlaubt iſt, 94.
Heſſen, Vereinbarung mit H. wegen gegenſeitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.
Hilfsgeiſtliche, deren Mitgliedſchaft im Kirchenvorſtande, 21. Anm. 4. — deren Anſtellung erfolgt durch das evangel.-luther. Landesconſ., 35., 132. — deren Wahl zum Synodalen, 40. Anm. 119. — Verpflichtung der H., 114. Anm. 2. — H. zahlen keine Beiträge zum geiſtl. Emeritirungsfond, 120. — die als H. verbrachte Dienſtzeit wird bei Penſionsberechnung berückſichtigt, ib. — Urlaubsertheilung an H., 132. Anm. 13.
Hilfslehrer, an Volksſchulen, inwieweit die als H. verbrachte Dienſtzeit bei Penſionsberechnung zu berückſichtigen iſt, 350. — deren Gehaltsverhältniſſe, 361. — deren Verpflichtung, 432. — deren Einführung, 434. — Umfang der Dienſtwohnung für H., 435., 555. — Disciplinarverfahren gegen dieſ., insbeſondere deren Streichung aus der Candidatenliſte aus disciplinellen Gründen, 437. — Annahme u. Entlaſſung derſ. bedarf Genehmigung des Bezirksſchulinſpectors, 441., bez. der Bezirksſchulinſpection, 409. Anm. 169. — Zahlenverhältniß der H. zu den ſtänd. Lehrern an einer Volksſchule, 441. — dem zum ſtänd. Lehrer qualificirten H. iſt Ständigkeit nicht länger als 5 Jahre vorzuenthalten, ib. — Conferenzen der Bezirksſchulinſpectoren mit denſ., 408. Anm. 165. — Candidaten der Theologie oder des Predigtamts können als H. an Volksſchulen angenommen werden, 388. — Friſt für Zulaſſung der H. zur Wahlfähigkeitsprüfung, 530., innerhalb dieſer Friſt können H. ihre Stellen nur mit Genehmigung des Bezirksſchulinſpectors verlaſſen, ib. — H. an höheren Unterrichtsanſtalten, deren Verpflichtung, 466., deren Anſtellung auf Kündigung, ib., beſchränkte Theilnahme an der Lehrerconferenz, 478. — Schulamtscandidaten ſollen in der Regel als H. an den Seminaren nicht verwendet werden, 483. — Herbeiziehung eines H. zu Ueberwachung des Internats im Seminar, 472.
Hilfslehrerſtellen, Erwerbung der Anwartſchaft auf dieſ., 388. ſ. Hilfslehrer.
Hilfsprediger, ſ. Hilfsgeiſtliche.
Hochbau-Abtheilung des Polytechnicum, 538. — Dauer des Studiums, ib. — Abtheilungsconferenz, 541. — Prüfung, 547., ib. Anm. 14.
Hochbauverwaltung, ſtaatliche, 335., 336.
Höhere Töchterſchulen, 462. Anm. 2.
Hofcymbelgeldercaſſe, deren Befreiung von dem Urkundenſtempel, 239. Anm. 5.
Hofgottesdienſt, Fond für den evangel. H. iſt von dem Urkundenſtempel befreit, 239. Anm. 5.
Hofkirche, Anſtellung der Geiſtlichen an der evangel. H., 132.
Hofrang, die mit einer Anſtellung als öffentl. Beamter verbundene Ertheilung des H. erfolgt gebühren- u. ſtempelfrei, 125., 126.
Hoheitsangelegenheiten, geiſtliche, Competenz der in Evangelicis beauftragten Staatsminiſter in denſ., 138.
Hohöfen, Betrieb am Sonntage, 98.
Holzcaſſen, die Zinſen von Capitalien der H. gehören nicht mit zu dem bei Erhebung der Einkommenſteuer der Geiſtlichen in Betracht kommenden Einkommen aus dem Grundbeſitze, 609. unter Nr. 248.
Holzdeputate der Kirchendiener, deren Verwandelung in Geldäquivalente, 135. Anm. 15. unter Nr. 8. — deren Nichtberückſichtigung bei dem bei Erhebung der Einkommenſteuer in Betracht kommenden Einkommen aus dem Grundbeſitze, 609. unter Nr. 248.
Holzſchläge, ſ. Pfarrwaldungen.
Holzſchleiferei, deren Betrieb am Sonntage verboten, 96. Anm. 15.
Honorar, geſetzl. Beſtimmungen über Beſchlagnahme des H., 66. — Vorſchriften für das H. u. bez. für den Erlaß des H. der Vorleſungen am Polytechnicum, 542. Anm. 6. §. 17. flg., 546., 547.
Honorarprofeſſoren am Polytechnicum, 539.
Hoſpitanten, Vorſchriften für die Zulaſſung von H. an Gymnaſien, 465. Anm. 19. — desgl. für die Zulaſſung zu Volksſchullehrer-Seminaren, 517. — desgl. für die Zulaſſung zu Lehrerinnen-Seminaren, 524. — Verbindlichkeit der H. von Seminaren zu Bezahlung von Schulgeld. 482. — Vorſchriften für die H. am Polytechnicum, 542. Anm. 6.; 547., 548.
Hülfsgeiſtliche, ſ. Hilfsgeiſtliche.
Hülfslehrer, ſ. Hilfslehrer.
Hülfsprediger, ſ. Hilfsgeiſtliche.
Hüttenwerke, Betrieb am Sonntage, 98. — Vorſchriften für Arbeitgeber u. Arbeiter, namentlich jugendliche, in denſ., 347.
Hundstage, Ferien in denſ. an den Volksſchulen, 385., 428. — in den höheren Unterrichtsanſtalten, 479.
Hypothek, deren Entſtehung durch Eintragung der zu ſichernden Forderung in das Hypothekenbuch, 625. — die Eintragung ſetzt einen Rechtsgrund zur Hypothek voraus, ib. — Angabe der einzelnen Rechtsgründe, 625., 626. — der unter einer auflöſenden Bedingung eingetragene Grundſtücksbeſitzer kann das Grundſtück nicht mit H.en belaſten, 626. — ſind Beſchränkungen des Eigenthümers hinſichtlich der freien Verfügung über das Grundſtück eingetragen, ſo kann derſ. nur mit Einwilligung der Betheiligten eine H. beſtellen, ib. — Einwilligung eines Vor- oder Wiederkaufsberechtigten iſt zu Beſtellung einer H. nicht erforderlich, ib. — inwieweit Einwilligung des Nießbrauchers von Einfluß, ib. — Wegfall des Rechtsgrundes, 626. — Umfang der H. nach dem Gegenſtande, ib., insbeſondere auf einem zum Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthſchaft eingerichteten Grundſtücke, ib., bezügl. beweglicher Sachen, 626., bezügl. natürl. u. bürgerl. Früchte, 626., 627. — Umfang der H. in Anſehung der Forderung, 627. — Rechtsverhältniſſe bei Abtrennung u. Hinzuſchlagung von Grundſtücken, ib. — Wirkungen der H., 627., 628. — Zuſammentreffen von H., Uebergang der H., Erlöſchung der H., 628. — Rechtsgründe zur Löſchung der H., 628., 629.
Hypothekenbuch, ſ. Grund- und Hypothekenbuch.

J.

Jagd, deren Ausübung am Sonntage, 96. — Verbot der Theilnahme an derſ. für Kirchen- u. Schuldiener, 392. Anm. 106.
Jahresanzeigen, über Einkommensveränderungen bei geiſtlichen Stellen, 294. Schema 297. — über Einkommensveränderungen bei Lehrerſtellen, 364., Schema 367.
Jahresberichte, kirchliche, Vorſchriften für dieſ., 262. flg.
Jahrescenſuren, für die Schüler der Volksſchule, 418. — für die Schüler der Fortbildungsſchule, 431., ſ. auch Cenſuren.
Jahrescurſe, in Volksſchulen, 417., 418. — in höheren Unterrichtsanſtalten, 464., insbeſondere in Gymnaſien, 484., Ausnahmen, ib., 498., in Realſchulen I. Ordnung, 500., Ausnahmen, ib., 509., in den Volksſchullehrer-Seminaren, 511., in den Lehrerinnen-Seminaren, 519.
Jahresprüfungen, in Volksſchulen, ſind vor Oſtern abzuhalten,

417., 418. — sind auch in Fortbildungsschulen abzuhalten, 431. — in Gymnasien, 494., Zeit u. Prüfungsmodus, 494., 495., Censuren, 495., 496., Versetzungen, Prämien, 496. — in Realschulen I. Ordnung, 506., Zeit u. Prüfungsmodus, 506., 507., Censuren, 507., 508., Versetzungen, Prämien, 508. — in Realschulen II. Ordnung, 510., 511. — in den Volksschullehrer-Seminaren, 518. — in den Lehrerinnen-Seminaren, 524. — in den Seminarübungsschulen, 482. — Einsendung der schriftl. Arbeiten bei den Fürstenschulen an das Cult.-Min., 495. — Wegfall der J. unter besonderen localen Verhältnissen in den Gymnasien, 495., in den Realschulen I. Ordnung, 506., 507. — J. in der Oberclasse der Realschulen II. Ordnung tritt an Stelle der Reifeprüfung, 471., Abordnung eines Commissars zu dens., 511.

Jahresrechnung, über Schulbedürfnisse 2c. in Volksschulen, deren Vorlage an den Schulvorstand, 394. u. Justificirung durch die Bezirksschulinspection, 409., 410.

Jahrmärkte, inwieweit deren Abhaltung am Sonntage gestattet ist, 94. — Schulfreiheit an dens. in der Volksschule, 428., desgl. in den höheren Unterrichtsanstalten, 480.

Jesuiten, 127., 128., 159., 224.

Jesuitenorden, s. Jesuiten.

Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, s. Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt.

Immobilien, die von der Verwaltungsbehörde verfügte Zwangsvollstreckung in J. erfolgt durch das Gericht, 641. — J. der Kirchen u. Schulen, s. Geistliche Güter, s. auch Grundstücke, Grund- u. Hypothekenbuch.

Impfärzte, 413., 451.

Impfbezirke, 413., 449., 450.

Impfgesetz, 413., 414. — Ausf.-Verordn. zu demf., 449. flg.

Impflisten, 413., 450., Formular, 452.

Impfschein, 413.

Impfung, Vorschriften für dies., 413. 414., 449. flg., Aufhebung älterer Vorschriften, 451., 452.

Indigenat, gemeinsames für Deutschland, 102. — Inhalt u. Wirkungen, ib.

Ingenieur-Abtheilung des Polytechnicum, 538. — Dauer des Studiums, ib. — Abtheilungsconferenz, 541. — Prüfung, 547., ib. Anm. 14.

Inhaberpapiere, deren Stempelpflichtigkeit, 238.

Inschrift auf Grabdenkmälern von Dissidenten, 81. Anm. 5.

Inscription auf dem Polytechnicum, 542. Anm. 6.

Inscriptionsgebühren am Polytechnicum, 542. Anm. 6.

Insinuation postamtliche, Vorschriften für die postamtl. J. behördl. Verfügungen in Verwaltungssachen, 87. flg. — Porto- u. Gebührenbeträge, 88. — Behändigungsschein, 89.

Inspection, Hinzutritt der Stadträthe zu der Kirchen- u. Schulinspection, 1. — gegenseitiges Verhältniß der Inspectionsmitglieder bei ihrer gemeinschaftlichen Geschäftsführung, 2. — Coinspection in Kirchen-, Schul- u. Stiftungssachen ist von den Gerichtsämtern auf die Amtshauptmannschaften übergegangen, 140., 172., 409., 446. — s. Kircheninspection; Bezirksschulinspection.

Instanzen, Verminderung ders. in Verwaltungsstreitigkeiten, 71. — Formelles Verfahren, 71., 73.

Instanzenzug in Verwaltungsstreitigkeiten, 70. — Verfahren, ib. u. 73.

Instruction, s. Kirchrechnungsführer.

Internat, für die Zöglinge der Seminare, 472. — Ueberwachung desselben, 472., 483. — Zöglinge, welche vorzugsweise Anspruch auf Aufnahme in das J. haben, 472. — Beköstigung in demf., 472., 483.

Interpellationen, deren Behandlung in der Landessynode, 113.

Inventarium, geistliches, Aufsicht über dessen Erhaltung, 30. — Veräußerung des J. von Kirchen, 265. Anm. 10.

Jöhstadt, Aufhebung des Gerichtsamtes das., 619. unter Nr. 12.

Israeliten, religiöse Erziehung der Kinder aus einer Ehe zwischen einem Christen u. einer Israelitin, 84. Anm. 10. — Controle über Führung erblicher Familiennamen u. bürgerlicher Vornamen bei den J. ist weggefallen, 99. — Sühneversuche in Ehestreitigkeiten zwischen J. durch die Prediger der israelitischen Gemeinden, 190. Anm. 61. — Unterrichtsertheilung an Kinder von J. am Sonnabend, 429. Anm. 31. — Nachträge zu den Statuten der israelitischen Religionsgemeinden in Dresden u. Leipzig, 590. unter Nr. 211.

Juden, s. Israeliten.

Jugend, als Strafausschließungs-, bez. Strafmilderungsgrund 212., 213. — s. auch Alterserforderniß.

Justification der Kirchrechnungen, 45. — J. von Rechnungen durch die Oberrechnungskammer, 261., 262. — der Schulcassenrechnungen, 410., 425.

Justificationsschein, der Oberrechnungskammer, 262.

K.

Käufe, Abgaben bei dens. zur Schulcasse, 383., 426., 593.

Kalköfen, deren Betrieb am Sonntage, 98.

Kalligraphie, s. Schönschreiben.

Kamenz, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 169. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 447.

Kammergüter, inwieweit dies. von dem Gemeindeverbande ausgeschlossen, 158.

Kammern, s. Landtag.

Kartenspiel, inwieweit dasselbe am Sonntage verboten, 96.

Katalog, der theolog. Vorlesungen, 132.

Kataster, s. Cataster.

Katechetik, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 472., 511., desgl. in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 519. — s. auch Pädagogik.

Katechismus, Befragung des Kirchenvorstandes bei Einführung eines neuen K., 32. — Abschaffung eines in Gebrauch stehenden u. Einführung eines neuen K., 131. — der kleine K. Luthers ist Lehrmittel für den evangelischen Religionsunterricht in der Volksschule, 475.

Katechismusexamina, s. Katechismusunterredungen.

Katechismuslehre, Lehrplan für dies. in evangel. Volksschulen, 475., 476., desgl. in kathol. Volksschulen, 476.

Katechismusunterredungen, kirchliche, Bestimmungen über dies., 276. flg. — Bericht über dies. 278. — Nöthigung zum Besuch ders. im Anschluß an den Fortbildungsschulunterricht ist unzulässig, 386. Anm. 62.

Katechismusunterricht, s. Religionsunterricht.

Katechumenenunterricht, während desselben ist Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken untersagt, 347.

Katheder, Vorschriften für Construction des K., 372.

Katholikenverzeichnisse, deren Aufstellung für die Zwecke der kathol. Kirchen- u. Schulanlagen, 329., Schema, 331.

Katholische Feiertage, s. Feiertage.

Katholische Geistliche, s. Geistliche, katholische.

Katholische Kirche, Ges. in Betreff des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über dies., 222. flg., Anwendung desselben in der Oberlausitz, 270., Befugniß zu Ordnungsstrafen auf Grund dieses Ges., 226. — Straf- u. Zuchtmittel der k. K., 223. — staatliches Schutz- u. Aufsichtsrecht über das Vermögen der k. K., 226. — Verleihung juristischer Persönlichkeit an Stiftungen für Zwecke der k. K., ib. — Aufbringung des Bedarfs für die k. K. in den Erblanden, 292., 327. flg.

Katholische Kirchenanlagen, s. Kirchenanlagen, katholische.

Katholische Schulanlagen, s. Schulanlagen, katholische.

Katholische Schulen, deren Schulbezirk, 382., 424. — deren Schulgemeinde, 424. — Aufbringung des für dies. erforderlichen Bedarfs in den Erblanden, 292., 327. flg., in den Minderheitsschulen der Oberlausitz, 381. Anm. 36. — deren Beaufsichtigung, 408., 409., 424., 442.

Katholisches Seminar zu Bautzen, nächste Aufsichts- u. Collaturbehörde für dasselbe, 473.

Katholisch-geistliche Aemter, Collaturrecht über dies., 224. — Voraussetzungen für Uebertragung ders., ib. — staatliches Schutz- u. Aufsichtsrecht über das Vermögen ders., 226.

Katholisch-geistliche Anstalten, staatliches Schutz- u. Aufsichtsrecht über das Vermögen ders., 226.

Katholisch-geistliche Behörden, Vorschriften für deren Verordnungen, 222., 223. — Ernennung u. Verpflichtung der Mitglieder ders., 224. — Wegfall ihrer Competenz in Schulsachen, 443.

Katholisch-geistliches Consistorium, Ernennung u. Vereidung der Räthe, wie des untergeordneten Personals in demf., 224.

Kaufläden, deren Schließung am Sonntage, 94.

Kegelspiel, inwieweit dasselbe am Sonntage verboten, 96.

Keuschheitsprädicate, deren Beilegung beim kirchlichen Aufgebot, 252., ib. Anm. 6.

Kinder, deren Unterstützungswohnsitz, 79. — deren Bestrafung, 106., 212., 213., Benachrichtigung der Schulinspection, 212. Anm. *) in fine. — Eintrag der Anerkennung unehelicher K. im Standesregister, 185. — Protocolle u. Kirchenbuchsnachträge wegen Anerkennung der Vaterschaft unehelicher K. durch Geistliche, 190. Anm. 57. — Zuziehung ungetaufter K. zum Religions- u. Confirmandenunterricht, 245., desgl. von K. aus dissidentischen oder confessionell gemischten Ehen zur Confirmation, 267. — polizeiliche Bestrafung der K., bez. deren Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, 344. — Beschäftigung der K. in Bergwerken, 340., 341., 345., 347., desgl. in Fabriken, 347. — Aufstellung einer Liste der schulpflichtig werdenden Kinder, 416., 417. Anm. 7. — Befreiung der K. von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten von Schulgeld, Aufnahme- u. Abgangsgebühren, 467. — inwieweit die in väterl. Gewalt stehenden K. kraft des Gesetzes einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken des Vaters haben, 625. — s. Schulkinder; Kindererziehung; s. auch Gnadengenuß.

Kinderbewahranstalten, inwieweit deren Beaufsichtigung dem

Schulvorstande, 394., bez. dem Bezirksschulinspector obliegt, 403. Anm. 154. §. 4. (S. 404.)

Kindererziehung, religiöse, Entscheidung über dies. bei dissidentischen Ehen, 81. flg. — bei Ehen zwischen Christen u. Israeliten, bez. Ehen zwischen Mitgliedern einer anerkannten Religionsgesellschaft u. Dissidenten, 84. Anm. 10.

Kindergärten, inwieweit deren Beaufsichtigung dem Schulvorstande, 394., bez. dem Bezirksschulinspector obliegt, 403. Anm. 154. §. 4. (S. 404.)

Kinderpflege, Seiten der Mitglieder kathol. Frauen-Congregationen, 226.

Kindtaufen, s. Taufen.

Kirchen, I. im Allgemeinen, militairische Uebungen sind in der Nähe der K. während des Gottesdienstes verboten, 99. — Bestrafung wegen Beschimpfung einer christlichen K. oder wegen Unfugs in einer K., 214. — Diebstahl von dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen aus einer K., 216. — Befreiung deutscher K. von der Erbschaftssteuer, 237. — Rangordnung der Forderungen von K. im Concurse, 562. — deren Befreiung von Quartierleistung für die bewaffnete Macht, 591. unter Nr. 217. — inwieweit wegen derj. öffentlichen Vorträge polizeilich eingeschritten werden darf, welche grobe Schmähungen gegen die christliche Kirche, ihre Einrichtungen u. Gebräuche 2c. enthalten, 615. unter Nr. 286. — inwieweit die K. kraft des Gesetzes einen Rechtsgrund zu Erwerbung einer Hypothek besitzen, 625. — die zum Gebrauche des Schuldners u. seiner Familie in den K. bestimmten Bücher sind der Pfändung nicht unterworfen, 637. Anm. 3. §. 715. (S. 639.)

Kirchen, II. evangelisch-lutherische, Aufnahme von Capitalien auf deren Credit, 36., 134. — Sonntagsfeier der in ausländische K. Eingepfarrten, 96., 97. — Beiträge von dem Einkommen der K. zum geistlichen Emeritirungsfond, 120., deren Feststellung u. Fälligkeitstermin, 124., Compensation mit den Zinsen von bei der Cultusministerialcasse verwalteten Ablösungscapitalien, 124., 125. — landesherrliches Patronat über K., 133. — Veräußerung von Grundeigenthum u. nutzbaren Rechten der K. bedarf Genehmigung des evangel.-luther. Landesconf., 133., u. der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 137., formelles Verfahren, ib. Anm. 20. — Vertretung der K. durch das evangel.-luther. Landesconf., 136. — Veräußerung von Inventarienstücken der K., 265. Anm. 10.

Kirchen, III. katholische, Inspection über dies. in der Oberlausitz, 174., 175. — Ges., betr. staatliche Oberaufsicht über die k. K., 222. flg., gilt auch in der Oberlausitz, 270. — s. auch katholische Kirche; Kirchenanlagen, katholische.

Kirchenämter, evangel.-luther., Aenderungen in Bezug auf dies., 28., 32. — Besetzung derf., 28, 32., 34. — Vereinigung derf. mit u. Trennung derf. von Schulämtern, 34. — Verbot der Verbindung eines Schuldirectorates mit. K., 427. — Veräußerung von Grundeigenthum u. nutzbaren Rechten der K. bedarf der Genehmigung des evangel.-luther. Landesconf., 133. — Ges. über Verhinderung unbefugter Ausübung von K., 164. — Verwaltung erledigter K. u. Verwendung des Vacanzeinkommens von denf., 274. flg. — Grundsätze für die Bewilligung von Staatsbeihilfen an dies. während der Vacanz, 274. Anm. 1. — Besetzungsverfahren bei Schulstellen, welche mit K. verbunden sind, 433., ib. Anm. 39.

Kirchenärarien, s. Kirchenvermögen. — Zusendung der Beiträge aus den K. an den geistlichen Emeritirungsfond, 67. Anm. 4. Nr. III. — Oberaufsicht über die K. steht dem evangel.-luther. Landesconf. zu, 133. — K. sind nicht identisch mit Kirchengemeindecassen, 247. Anm. 12., 271. flg. — Abgaben von Taufen u. Trauungen an dies., 245., 256. — Beiträge aus denf. zu Schulzwecken fließen in die Schulcasse, 426.

Kirchenanlagen, I. evangelisch-lutherische, zu Ausführung der mit Erhebung von K. verbundenen Beschlüsse des Kirchenvorstandes ist das Gehör der Vertreter der politischen Gemeinden u. der exemten Grundstücksbesitzer erforderlich, 18., 19. — Einziehung der K. durch die für die Erhebung der Gemeindeanlagen bestehenden Organe, 19. — Erfordernisse für einen auf Abänderung des gesetzlichen Kirchenanlagefußes gerichteten Beschluß, ib. — Entscheidung von Differenzen zwischen der politischen Gemeinde u. dem Kirchenvorstande bei Erhebung von K., 19., 20. — auf Beitreibung der K. leidet Ges. über Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes nicht Anwendung, 66. — executivische Beitreibung der K. 73., 74., s. auch 637. flg. — Verfahren bei Aufstellung von Regulativen für, sowie bei Beschwerden gegen Einschätzung zu den K. 269. — Heranziehung der Eisenbahngesellschaften u. anderer Gewerbsunternehmungen zu denf., 592., 593. — Heranziehung von ehemals fiscalischem Areale zu denf., 593., 594. — die Festsetzung des Anlagenfußes für K. auf Grund von §. 4. des Parochiallastenges. v. 8. März 1838. ist jetzt nur in Städten mit Rev. Städteordnung zulässig, 598. unter Nr. IV. — Heranziehung der Militairmusikchöre zu den K. wegen der Erträgnisse ihrer gewerbmäßigen, musikalischen Leistungen, 600. unter Nr. XI. — Realbefreiung der Schulen u. Schullehrerwohnungen von K., 600. unter Nr. XII. 1. — Realbefreiung der Gymnasien von den K., 602. unter Nr. 2.

Kirchenanlagen, II. katholische, Bestimmungen über deren Aufbringung in den Erblanden, 292. 327. flg. — insbesondere: Beitragspflicht, 327., Befreiungen, 292., 327., Aufbringungsmodus, 292., 327., 328., Aufrechnung evangel. K., 328. — Vorschriften für das Verfahren bei Aufbringung der k. K. in den Erblanden, 329., 330., 331. — Erlaßbefugniß des Cult.-Min., 292., 330.

Kirchenbezirke, Aenderungen derf., 28., 32., 133.

Kirchenbuch, Einträge in das K. sind nicht aus der Staatscasse zu entschädigen, 220. Anm. 4., Unentgeltlichkeit dieser Einträge, 245., Fixation der Gebühren für dies., 246. — diej., denen Pathenrecht entzogen, sind nicht als Pathen in das K. einzutragen, 244. Anm. 7. — künftige Führung des K., 250., 251.

Kirchenbuchduplicat, Gebühren für Führung desselben sind nicht aus der Staatscasse zu entschädigen, 220. Anm. 4. — Fortführung des K., 250.

Kirchenbucheinträge, sind nicht aus der Staatscasse zu entschädigen, 220. Anm. 4. — Unentgeltlichkeit, 245. — Fixation der Gebühren für K., 246. — Schemata für dies., 250. Anm. 2.; 254.

Kirchenbuchführer, Mitwirkung der K. bei Statistik der Todesursachen, 116. — Abgabe von Leichenbestattungsscheinen an die K., ib. — Anzeigen an dies. Seiten der Hebammen über erfolgte Geburten, 127. — Beurkundung von Geburten, Heirathen u. Sterbefällen durch K., 190. — Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Jahre verstorbenen Mannsperf. in den Geburtsregistern durch die K., 218. Anm. 1.; 219. — die Verpflichtung der K., dem betr. Gerichtsamte von den in der Parochie vorgekommenen unehel. Geburten Mittheilung zu machen, hat sich erledigt, 622. unter Nr. 316.

Kirchencapitale, Disposition über dies., 36.

Kirchencassen, sind nicht identisch mit Kirchengemeindecassen, 247. Anm. 12; 271. flg. — Abgaben an dies. bei nothwendigen Subhastationen, 383. Anm. 50. lit. b. — Einzugsgelder an dies. sind unzulässig, 384. Anm. 52. — inwieweit Abgaben zu K. bei Besitzveränderungen an Steinkohlenwerken zulässig sind, 593. unter Nr. 2.

Kirchencoinspection, Gebührenfixa derf. für Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens, 31. Anm. 66.; 236. — s. auch Kircheninspection.

Kirchencoinspector, Mitgliedschaft der weltlichen im Kirchenvorstande, 21. Anm. 6. — Einladung derf. zu Kirchenvisitationen u. Hausväterbesprechungen, 28. Anm. 53. — s. auch Kircheninspection.

Kirchencollecten, Genehmigung localer K., 32. Anm. 74. — Abschaffung der Bußtags- u. Pfingstcollecten zu Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer, 107. — Anordnung allgemeiner K. steht dem evangel.-luther. Landesconf., 136., bez. der Kreishauptmannschaft Bautzen, 174., zu, unter Genehmhaltung der in Evangelicis beauftragten Staatsmin., 138. — Angabe der jetzt bestehenden allgemeinen K., 136. Anm. 19. unter lit. f.

Kirchendiener, Disciplinargewalt über die evangel.-luther. K., 132., Urlaub an dies., 132. Anm. 13., Annahme von Stiftungen für dies. bedarf der Genehmigung des evangel.-luther. Landesconf., 136., Statuten für Wittwen-, Waisen- u. Begräbnißcassen derf. sind durch evangel.-luther. Landesconf. zu bestätigen, ib. — Entschädigung derf. aus Anlaß der Einführung bürgerl. Standesregister u. bürgerl. Form der Eheschließung, 190., 220. flg. — Fixation des Einkommens der K., 221., 245. flg., 256. flg. — Verbot der Geschenkannahme, 221., 247. — Einkommensteuer von den aus Pfarrwaldungen bezogenen Nutzungen der K., 279. Anm. 3. — deren Heranziehung zur Einkommensteuer, 281., 282., 299., 302. — Benachrichtigung der Gemeindebehörde von der Höhe der Gehalte u. Dienstbezüge der K. zum Zwecke der Einkommensteuerauswerfung, 285., ib. Anm. 23.; 302., Schema, 307. — K., die nicht gleichzeitig ein Schulamt bekleiden, können Mitglieder weder der allgemeinen Lehrerpensionscasse, noch der allgemeinen Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse sein, 348. Anm. 3. — Verbot der Theilnahme an der Jagd für die K., 392. Anm. 106. — s. auch Kirchenämter; Religionsdiener u. Kirchendiener, niedere.

Kirchendiener, niedere, Aufsicht über die denf. überwiesenen Grundstücke u. Gebäude, 20., 27., 29. — Aufsicht über n. K., 28., 132. — Wahl u. Verpflichtung derf., 33. — Confirmation derf., 33. Anm. 80. — Todtengräber sind denf. nicht beizuzählen, 33. Anm. 81., ebensowenig Organisten, ib. Anm. 82. — Aufkündigungsweise Anstellung der n. K., 33. Anm. 83. — Stellen derf. sind von Militairanwärtern zu besetzen, 93. — s. auch Kirchenämter.

Kirchendienst, Trennung desselben vom Schuldirectorat, 427. — Aussetzen von Unterrichtsstunden wegen kirchendienstl. Verrichtungen, 428., ib. Anm. 29. — der sogen. niedere K. kann von Volksschullehrern abgelehnt werden, 433., ib. Anm. 29. — Vorbedingniß des Bestehens der musikal. Prüfung bei der Schulamtscandidatenprüfung mit mindestens der Hauptcensur IV., 530. — musikal. Prüfung bei der Wahlfähigkeitsprüfung, 531. — s. auch Einkommen, kirchendienstliches.

Kirchenexamina, s. Katechismusunterredungen.

Kirchenfalsum, 252.

Kirchenfond, Collecte für denf., 136. Anm. 19. unter lit. e.
Kirchengemeinden, Gesetz über die Vertretung der evangel.-luther. K., 18. — Aufhebung früherer Bestimmungen, ib. — Ausstellung der Schuldverschreibungen für die von den K. aufgenommenen Darlehne, 19. — Beruf u. Befugniß der K., 20. — Vertretung derf. durch den Kirchenvorstand, 20., 28., 36. — Vertretung mehrerer Kirchengemeinden in einer Stadt, 24. — Vertretung der K. in Rechtsangelegenheiten gegen Dritte u. Einzelne in ihrer Mitte, 28., 36., desgl. bei Erhebung von Anlagen, 18., bei Beschlußfassung über einen abweichenden Anlagenfuß, 19., bei Aufnahme von Darlehnen, ib. — Cassen der K. sind nicht identisch mit den Kirchencassen, 247. Anm. 12.; 271. flg. — Vorschriften für die Cassen der K., 271. flg., Schema, 272. flg. — Behandlung der kirchl. Angelegenheiten in den aus erbländ. u. Oberlausitzer Ortschaften zusammengesetzten K., 584. unter Nr. 176. — inwieweit bei Auspfarrungen den auszupfarrenden Gemeinden die Mitübertragung von Schulden derf. Kirchengemeinde, der sie bisher angehört haben, angesonnen werden kann, 597., 598. — f. auch Kirchengemeindeversammlungen.
Kirchengemeinderegister, 251.
Kirchengemeindeversammlungen, 38. — bedürfen behördlicher Anordnung, ib. Anm. 113. — deren Abkündigung, 39. — deren Leitung, ib. — deren Beschlußfähigkeit, ib.
Kirchengesang, Erstreckung der Lehrprobe von Kirchschullehrern auf denf., 433.
Kirchengeschichte, Lehrplan für dief. beim kathol. Religionsunterrichte in einfachen Volksschulen, 476.
Kirchengesellschaft, f. Religionsgesellschaft.
Kirchengesetze, deren Vorbereitung durch das evangel.-luther. Landesconf., 131.
Kirchengrundstücke, f. geistliche Güter.
Kirchengüter, f. geistliche Güter.
Kircheninspection, deren Zusammensetzung, 1., 2., 140., 172., in der Oberlausitz, 173., 174. — K. hat Entscheidung zu geben über Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenvorstand u. politischen Gemeindevertretern, 19., Ausnahmen, 19., 20. — desgl. über Einwendungen gegen die Wahlliste bei der Kirchenvorstandswahl, 25., 43. — desgl. über Gültigkeit der Kirchenvorstandswahl, 26., sowie über Zulänglichkeit von Ablehnungsgründen in Betreff derf., 27., und über beanstandete Kirchenvorstandsbeschlüsse, 38. — Mitgliedschaft der weltl. Mitglieder der K. im Kirchenvorstande, 21. Anm. 6. — Feststellung der Zahl der Kirchenvorsteher bei der ersten Kirchenvorstandswahl durch die K., 21., 22., 43. — Anzeige des Ergebnisses der Kirchenvorstandswahl an die K., 26., 44. — Cassation der Kirchenvorstandswahl durch die K., 26. Anm. 41. — ausnahmsweise Leitung der Kirchenvorstandswahl durch die K., 26. — die K. hat Genehmigung zu ertheilen zu localstatutarischen Bestimmungen des Kirchenvorstandes, 21. Anm. 2. — desgl. zu gewissen Bauten an kirchl. Gebäuden, 29. Anm. 59., 60., 61. — desgl. zu Ueberlassung einer Kirche zu außerordentl. Zwecken, 30., ib. Anm. 62. — desgl. zu der Instruction für den Kirchrechnungsführer, 31. — desgl. zu dem Voranschlage über Einnahme u. Ausgabe bei dem Kirchenvermögen u. zu über den Voranschlag hinausgehenden Ausgaben aus dem Kirchenvermögen, ib. — desgl. zu Gottesackerordnungen, Begräbniß- u. Taufregulativen, 21. Anm. 2. — desgl. zu Abänderung liturgischer Einrichtungen, 32. — desgl. zu Beginn eines Processes für das Kirchenlehn u. zu Beendigung des Processes durch Vergleich, 36. — K. hat geistliche Lehne zu vertreten, 36. — deren Concurrenz bei Entlassung eines Kirchenvorstehers, 38. — desgl. bei Kirchengemeindeversammlungen, 39. — desgl. bei der Kirchrechnungsabnahme, 45. — Verpflichtung der niederen Kirchendiener durch die K., 33. — K. in der Oberlausitz, 40. — K. in den Schönburg'schen Receßherrschaften, 308., 309., 310. — die K. sind von disciplinellem Einschreiten gegen die Geistlichen als Ortsschulinspectoren zu benachrichtigen, 402. Anm. 147. — Vorschriften für die Zwangsvollstreckungen, welche von der K. verfügt werden, 641.
Kircheninventar, dessen Veräußerung, 265. Anm. 10.
Kirchenlehn, Vertretung durch den Kirchenvorstand, 28., 36., bei collidirenden Interessen, 36. — Processe für das K., ib. — Veräußerung von Grundstücken u. nutzbaren Rechten des K., ib. 133., 137. — Aufnahme von Capitalien auf den Credit des K., 36. — Befreiung der im Eigenthum von K. befindlichen Grundstücke von Militairleistungen, 591. unter Nr. 217. — Actorenbestellung für dasselbe, 606. unter Nr. 241.
Kirchenlieder, Verzeichniß derjenigen, welche in den evangel. Volksschulen zu erlernen sind, 525. Anm. *) (S. 527.).
Kirchenmatrikel, deren Bestätigung durch das evangel.-luther. Landesconf., 133.
Kirchenmusik, 99., 162. f. auch Concerte.
Kirchenpatron, dessen Betheiligung an der Wahl der Kirchenvorsteher, 21. Anm. 7. — Theilnahme des K. an den Geschäften des Kirchenvorstandes, 23., inwieweit dieses Recht persönlich auszuüben ist, ib. — Einladung des K. zu den Kirchenvorstandsversammlungen, ib. — Zustellung eines Protocolls über die stattgefundene Verhandlung an denf., ib. — f. auch Stadträthe u. Corporationen. — Recht des K., über Kirchenvorstandsbeschlüsse eine behördliche Entscheidung herbeizuführen, 23. — Gehör des K. bei Ueberlassung der Kirche zu außerordentlichen Zwecken, 30. — Stellung desselben in der Oberlausitz, 42. — Concurrenz des K. bei Verwaltung des Vermögens der Kirche u. kirchlichen Stiftungen, 21., 27., 36., desgl. bei Prüfung der Kirchrechnungen, 45. — Theilnahme des K. an den Diöcesanversammlungen, 39. — f. auch Collator u. Collaturrechte. — Theilnahme des K. an der Lehrprobe von Kirchschullehrern, 389., 433., ib. Anm. 39.
Kirchenpatronat, dessen Verlust in Folge der Schließung eines Gutsfoliums, 619. — f. Kirchenpatron.
Kirchenplätze für das Militair, 591. unter Nr. 217.
Kirchenrath, in der Kreishauptmannschaft Bautzen, 173., Wirkungskreis, 174.
Kirchenregiment, evangel.-luther., Competenz zu Abänderungen in der allgemein eingeführten Liturgie, 32. — Berufung der Synode durch das K., 39., 108. — Theilnahme des K. an der Synode, 42., 108. flg. — Vertagung u. Schließung der Synode durch das K., 113. — K. wird von dem evangel.-luther. Landesconf. geführt, 128., bez. unter Oberaufsicht der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 128., 139.
Kirchensachen, evangel.-luther., Recursfrist für dief., 142. Anm. 9. — Sporteln der Amtshauptmannschaften in K., 172., 173., 236.
Kirchenschullehrer, f. Kirchschullehrer.
Kirchensitze, deren Verlösung, 28., 31. — Register über dief., 28. — f. auch Kirchenstände.
Kirchenstände, Bezeigungsquanta für dief., 31., 32. Anm. 72.
Kirchenstrafen, inwieweit dief. weggefallen sind, 252., 254.
Kirchenstühle, f. Kirchensitze.
Kirchenverfassung, evangel.-luther., deren Aufrechthaltung durch das evangel.-luther. Landesconf., 131., bez. Kreishauptmannschaft Bautzen, 173.
Kirchenvermögen, evangel.-luther., dessen Verwaltung u. Beaufsichtigung durch den Kirchenvorstand, 27., ib. Anm. 51. — dessen Verwaltung durch besondere Beamte, 30., durch gewählten Rechnungsführer, ib. — Aufstellung eines Voranschlags, 31. — Ausgaben aus dem K., ib. — Gebührenfixa der weltlichen Coinspectionen für Beaufsichtigung u. Leitung der Verwaltung des K., 31. Anm. 66., 236. — Verwendung der Substanz, 36. — außerordentliche Maßregeln bei Verwaltung des K. bedürfen Genehmigung des evangel.-luther. Landesconf., 131., bez. der Kreishauptmannschaft Bautzen, 173.
Kirchenvisitationen, Einladung zu denf., 28. Anm. 53. — Anstellung von K. durch evangel.-luther. Landesconf., 131., in der Oberlausitz durch Kreishauptmannschaft Bautzen, 173., bez. unter Genehmhaltung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 138. — Anzeige über dief. an das Landesconf., 263. — Festsetzung eines sechsjährigen Turnus für die K., 310. Anm. **) Nr. 1. — besondere Vorschriften für dief., ib. — Aussetzung des Fortbildungsschulunterrichts am Tage der K., 386. Anm. 61.
Kirchenvorstand, wann zu Ausführung der von dem K. gefaßten Beschlüsse die Vertreter der politischen Gemeinden zu hören sind, 18. — inwieweit der K. einzelne Gemeinden eines Kirchspiels in ihren besonderen kirchlichen Angelegenheiten vertreten kann, 19. Anm. 7. — dessen Concurrenz bei Aufnahme von Darlehnen für die Kirchengemeinde, 19. — dessen Errichtung in jeder Kirchengemeinde, 20., 43. — Ausführungsbestimmungen, 43., 44., für die Oberlausitz, 42. — Zusammensetzung des K., 20., 43. — Mitgliedschaft der Geistlichen, 20., 21., f. auch ib. Anm. 3. u. 4. — Festsetzung der Anzahl der weltlichen Kirchenvorsteher, 21., 22., 43. — Vorsitz im K., 22. — Stellvertretung im Vorsitz, ib. — inwiefern directorium actorum, Anberaumung von Sitzungen, Registrandenführung u. Aufbewahrung der Acten dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gebührt, 22. Anm. 12. — Geschäftsführung des K., 23. — Theilnahme des Kirchenpatrons an den Geschäften des K., ib. — Vertretung der eingepfarrten u. der Filialgemeinden, sowie der exemten Grundstücksbesitzer im K., 23. — die Vertretung der eingepfarrten Gemeinden u. der exemten Grundstücksbesitzer ist localstatuarisch zu ordnen, 24. — Filialgemeinden wählen einen besonderen K., der aber bei Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten mit dem der Mutterkirche zusammentritt, ib. — Vertretung mehrerer Kirchgemeinden in einer Stadt, ib. — Stimmberechtigung u. Wählbarkeit, ib., Verlust dieser Eigenschaften, 38., 244., 248., 249. — Wahl des K., 25. — Abkündigung der Wahl, 26. — Wahlausschuß, ib. — Obliegenheiten desselben, ib. — Wahlverfahren, 26., 249. — Wahlhandlung hat in der Regel Sonntags zu geschehen, 26. Anm. 37. — Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl, 26. — Ausnahmsweise Leitung der Wahl durch die Kircheninspection, ib. — Bekanntm. u. Verpflichtung der Gewählten, ib. — Ablehnungsgründe, ib. — Dauer des Amtes, Ergänzung im Laufe einer Wahlperiode, 27. — Wirkungskreis des K. im Allgemeinen, ib., im Besonderen, a) in Bezug auf Erhaltung von

Zucht u. Sitte, wie Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde, 27., 28., b) in Bezug auf Sonntagsfeier u. Aufrechterhaltung der Ordnung beim Gottesdienste, 27., 28., c) in Bezug auf die kirchlichen Gebäude u. deren Gebrauch, 27., 29., d) in Bezug auf das Vermögen der Kirche u. kirchlichen Stiftungen, 27., 30., e) in Bezug auf Kirchensitze u. Grabstellen, 28., 31., f) in Bezug auf Aenderungen des Kirchenbezirks, localer kirchlicher Einrichtungen, der Kirchenämter u. der Liturgie, 28., 32., g) in Bezug auf Besetzung der geistlichen Stellen u. niederen Kirchenämter, 28., 32., h) in Bezug auf Wahlen zur Synode, 28., i) in Bezug auf Vertretung des Kirchenlehns u. der Kirchengemeinde, 28., k) in Bezug auf Armen- u. Krankenpflege, 28. Anm. 52. — Gehör des K. bei Ueberlassung der Kirche zu außerordentlichen Zwecken, 30. — Befragung des K. bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender localer Gottesdienste, bei Einführung eines neuen Gesangbuchs oder Katechismus, 32. — Concurrenz des K. bei Besetzung der geistlichen Stellen u. Kirchenämter, 32., 33. — Vertretung des Kirchenlehns u. der Kirchengemeinde durch den K., 36. — Legitimationsvergünstigung für den K., ib. — Versammlungen u. Beschlüsse des K., 37. — Befugnisse des Vorsitzenden vom K., 38. — die Sitzungen des K. sind nicht öffentlich, 38. Anm. 109. — Auflösung des K., 38. — obere Aufsicht über die Kirchenvorstände steht dem evangel.-luther. Landesconf. zu, 131. — Verpflichtung des K. zu vermittelnder Einwirkung bei unterlassener kirchl. Trauung, verzögerter Taufe oder verweigerter Confirmation, 243., 248. — Ansprache an die Kirchenvorstände des Landes, 248. Anm. *). — Verpflichtung des K. zum Besuch der kirchl. Katechismusunterredungen anzuregen, 277. — Theilnahme des K. an der Lehrprobe von Kirchschullehrern, 389., 433., ib. Anm. 39. — die unter Aufsicht oder Verwaltung von K. stehenden Volksbibliotheken unterliegen polizeilicher Beaufsichtigung nicht, 575. unter Nr. 122. — s. auch Kirchenvorsteher.

Kirchenvorstands- u. Synodalordnung, 20. flg. — Ges., die Publication ders. betr., 18. flg. — deren Einführung in der Oberlausitz, 42.

Kirchenvorstandswahl, s. Kirchenvorstand.

Kirchenvorsteher, deren Betheiligung an den Berathungen des Gemeinderathes über die Beschlüsse des Kirchenvorstandes, dafern sie gleichzeitig Gemeinderathsmitglieder sind, 18. Anm. 2. — Betheiligung der Kirchenpatrone u. der Pfarrer an der Wahl der K., 21. Anm. 7. — Feststellung der Anzahl der K., 21., 22. — Wahlverfahren, 25., 26., 44., 244., 245., 248., 249. — Bekanntm. u. Verpflichtung nach der Wahl, 26., 44. — Ablehnungsgründe für das Amt eines K., 26. — Amtsdauer, 27. — das Amt eines K. ist unentgeltlich zu verwalten, 37., Verläge u. Reisekosten sind aber zu erstatten, ib. — Einführung der K., 44. — Entlassung der K., 38. — Gelöbnißformel für die K., 44.

Kirchenvorsteheramt, dessen Verlust durch Wegzug aus der Parochie, 21. Anm. 5. — s. Kirchenvorsteher, s. auch Kirchenvorstand.

Kirchenwaldungen, Beaufsichtigung u. Bewirthschaftung ders., 131. Anm. 15. — Schema für den Jahresbericht, ib. — Beaufsichtigung- u. Bewirthschaftungskosten, 135. Anm. 16.

Kirchgänge, Gebühren für Abkündigung der K. der Wöchnerinnen sind nicht aus Staatscasse zu entschädigen, 220. Anm. 4.

Kirchhof, s. Gottesacker.

Kirchliche Behörden, evangel.-luther., deren Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens der Kirche u. kirchlichen Stiftungen, 20. — Berufung der Kirchengemeindeversammlungen durch dies., 38., 39. — Verfahren, wenn das Geschäftsgebiet der kirchl. Behörden mit dem der Schulbehörden sich berührt, 390., 410., ib. Anm. 172. — s. auch Kircheninspection; Landesconsistorium.

Kirchliche Congregationen, s. Congregationen.

Kirchliche Gebäude, Aufsicht über dies., 27., 29.

Kirchliche Jahresberichte, Vorschriften für dies., 262. flg.

Kirchliche Oberbehörden, Aufsichtsführung über den Religionsunterricht in den Schulen, 129., ib. Anm. 3.; 139., 403. — Vernehmung mit dens. in allen den Religionsunterricht, sowie kirchendienstliche Verrichtungen u. Bezüge betreffenden Angelegenheiten, 412.

Kirchliche Orden, s. Orden.

Kirchliche Stiftungen, deren Verwaltung u. Beaufsichtigung, 20., 27., 30., 31. — s. auch Stiftungen.

Kirchmesse, s. Kirchweihfest.

Kirchner, Wahl u. Verpflichtung ders., 33. — kündigungsweise Anstellung ders., ib. Anm. 83. — Entschädigung ders. für den Wegfall von Gebühren, 220. flg. — Fixation ders., 245. flg., 256. flg.

Kirchrechnungen, Einrichtung u. Abnahme ders., 31., 44. flg., 272. — Einrichtung u. Abnahme in der Oberlausitz, 42. — Abnahme an Ort u. Stelle ist weggefallen, 45. — Schema für dies., ib., s. auch S. 272., Abweichungen von dems., 44. Anm. **) — Justification der K., s. Justification.

Kirchrechnungsabnahme, s. Kirchrechnungen.

Kirchrechnungsführer, Wahl desselben, 30. — Function des K., 30., 31. — Verpflichtung, 30. — Sicherheitsbestellung, 30. Anm. 64. — Wahl des Pfarrers zum K., 30. Anm. 63. — Instruction für den K., 31. — Remuneration des K., 37. — K. ist nicht aus der Staatscasse zu entschädigen, 220. Anm. 3.

Kirchschulamt, musikalische Vorbildung für das K., 515., 530., 532. — s. auch Kirchschulen; Kirchschullehrer; Kirchschulstellen.

Kirchschullehn, dessen Rechte sind bei Schulbauten zu wahren, 5., Anm. 3. (S. 7.) — s. auch Grund- u. Hypothekenbuch. — Competenzverhältnisse bei Verhandlungen über Schulbauten bezügl. der K., 409. Anm. 170. — Grundsätze für Aufbewahrung u. Verwaltung von Capitalien der K., 410. Anm. 172. Nr. 2. (S. 411.) — Verwendung der Zinsen von den Grundsteuerentschädigungs-Capitalien der K., 609. unter Nr. 218.

Kirchschullehrer, Conferenzen der Superintendenten mit den K., 130. Anm. 3. lit. *α*. — Urlaubsertheilung an die K., 132. Anm. 13. — Betheiligung ders. an den kirchlichen Katechismusunterredungen, 276. Anm. *) unter Nr. 3. — Lehrprobe der K., 433. — Inhalt der Vocationen für dies., 434. Anm. 44. — geschäftliche Behandlung der Angelegenheiten der K., 410. Anm. 172. — Erforderniß musikalischer Vorbildung auf dem Seminar, 515., 530., 532.

Kirchschulstellen, von Einkommensveränderungen in dens. sind Bezirksschulinspectoren zu benachrichtigen, 246. Anm. 7. — bei Fixationen von. K. sind Cataster zu berücksichtigen, 257. Anm. **) — Verwaltung des Vacanzeinkommens v. K., 276., 410. Anm. 172. Nr. 3. (S. 411.) — besondere Vorschriften für das Besetzungsverfahren bei K., 389., 433., ib. Anm. 39.; 403. Anm. 154. §. 1. Abs. 4. — geschäftliche Behandlung der die K. betreffenden Angelegenheiten, 410. Anm. 172. N. 1. — Verfahren bei interimistischer Verwaltung von K., 410. Anm. 172. Nr. 5. (S. 411.)

Kirchweihfest, auf das K. leidet Ges. über Sonn-, Fest- u. Bußtagsfeier nicht Anwendung, 96. — Schulfreiheit an dems. in der einfachen Volksschule, 428., ib. Anm. 28., desgl. in den höheren Unterrichtsanstalten, 480.

Kirmes, s. Kirchweihfest.

Kissenlegen, Gebühren für K. bei Trauungen sind nicht aus der Staatscasse zu entschädigen, 220. Anm. 4.

Kleinhandel mit Heizungs- u. Beleuchtungsmaterial, inwieweit ders. am Sonntage erlaubt ist, 94.

Klingelbeutel, s. Cymbelumgang.

Klöster, inwieweit das Ges., die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die kathol. Kirche betr., auf die K. in der Oberlausitz Anwendung zu leiden hat, 270., ib. Anm. *).

König, Befugniß, in den kathol. Kirchen Feierlichkeiten u. Gebete zu verlangen, 223. — Befreiung von der Erbschaftssteuer, 237., desgl. von der Stempelsteuer, 238., desgl. von der Einkommensteuer, 279. — Feier des Geburtstags des Königs in der Volksschule, 428. Anm. 28., in den höheren Unterrichtsanstalten, 479. Anm. 5. — kirchliche Feier dieses Festes, 604. Nr. 221.

Königin, Befreiung von der Erbschaftssteuer, 237., desgl. von der Stempelsteuer, 238., desgl. von der Einkommensteuer, 279.

Königswartha, Regulirung der Parochiallastenbeiträge in der Parochie K., 8. flg. — Aufhebung des Gerichtsamtes das., 619. unter Nr. 10.

Körperliche Züchtigung, s. Züchtigung, körperliche.

Körperverletzung, Seiten eines Beamten, 216.

Kohlenwerke, deren Betrieb am Sonntage, 98. — inwieweit Abgaben zur Schul-, Kirchen- u. Armencasse bei Besitzveränderungen an K. zulässig sind, 593.

Kostenberechnungen, Gebührentaxe für die K. der Verwaltungsbehörden erster Instanz, 234. flg. — insbesondere Gebührenfixa für Beaufsichtigung der Kirchenvermögen u. der Vermögen der Stiftungen für Kirchen- u. Schulzwecke, 236.

Kostgeld für die Speisung von Seminaristen, 472. — Berechnung des K. für die Alumnen der Fürstenschulen, 581. Nr. II. 4.; 581. Nr. II. 6. c.

Koststellen, Anzahl ders. auf den Fürstenschulen, 581. unter Nr. II. 1.

Krankenanstalten, 80.

Krankenpflege, Mitwirkung des Kirchenvorstandes bei ders., 28. Anm. 52. — Kr. von Mitgliedern kathol. Frauen-Congregationen, 226.

Kranken-Unterstützungscassen, 54.

Krankenwärter, 93.

Krankheit, von Dienstboten, 80. — inwieweit Kr. als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse gelten kann, 378. — Kr. als Grund zum Ausschluß aus der Volksschule, ib. — dies. befreit in der Regel nicht von Zahlung des Schulgeldes bei unterlassenem Besuch der Volksschule, 421.

Kreisausschüsse der Kreishauptmannschaften, 141.

Kreisdirectionen, die Stellung der Kr. zu Dresden, Leipzig u. Zwickau als Consistorialbehörden hat sich erledigt, 130., 131., bezügl.

der Kr. zu Bautzen s. 138. — Aufhebung der Kr., 141. — Uebergang der von dens. in Schulsachen besorgten Geschäfte auf das Cult.-Min., 443.

Kreishauptmann, 141. — ders. soll nicht zu dem Amte eines Schöffen oder eines Geschwornen berufen werden, 634.

Kreishauptmannschaft Bautzen, Stellung des geistlichen Mitgliedes in ders., 174., dasselbe hat Religionsunterricht in Realschulen II. Ordnung zu beaufsichtigen, 130. Anm. 3. Nr. 2. — deren Consistorialeigenschaft, 138., 173. — Wirkungskreis als Kircheninspections- u. Consistorialbehörde, 173., 174. — Stiftungsbehörde, 174. — Beaufsichtigung des evangel.-luther. Religionsunterrichts, ib. — Verwaltung des Seminars in Bautzen, ib. — Verhältniß zum evangel.-luther. Landesconf. u. zu den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, 174. — Kr. hat weltliche Inspection über kathol. Kirchen u. Stiftungen in der Oberlausitz, 174., 175. — desgl. staatliche Oberaufsicht über die kathol. Kirche in der Oberlausitz in Unterordnung unter das Cult.-Min., 270., ib. Anm. **) — Mitwirkung der Kr. bei Besetzung evangel.-luther. geistlicher Stellen, 196. flg.

Kreishauptmannschaften, Geschäftskreis, Personal, Kreisausschüsse ders., 141. — Bezirkseintheilung ders., 169., 170.

Kriegsdienst, Ges. über die Verpflichtung zum Kr., 17.

Kriegsmarine, unterliegt der Reichsgesetzgebung, 103.

Kriegsministerium, dessen Mitwirkung bei Civilversorgung u. Civilanstellung von Militairanwärtern, 91., 92.

Krone, Bezeichnung des Zehnmarkstückes, 159. Anm. *).

Kündigung, Unzulässigkeit einer Anstellung von ständigen Volksschullehrern auf K., 390., desgl. von Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten, 466., dies. ist dagegen bei Hilfslehrern u. nicht ständigen Fachlehrern zulässig, ib. — zum Verlassen einer Schulstelle ist bei Volksschullehrern K. von 2 Monaten, 391., 392., bei Lehrern höherer Unterrichtsanstalten K. von 3 Monaten erforderlich, 467.

Kürturnen, 515.

Kunstacademieen zu Dresden u. Leipzig, Benachrichtigung der Direction von den gegen Schüler der K. anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Straf- u. Polizeisachen, 474., 475.

Kunstgewerbeschule zu Dresden, Benachrichtigung der Direction ders. von den gegen Schüler der K. anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Straf- u. Polizeisachen, 474., 475.

Kuppelei, 215.

L.

Landarmenverbände, 77., 80. — Befreiung von der Erbschaftssteuer, 237.

Landbaubezirke, deren Abgrenzung, 335. Anm. *).

Landbaumeister, 336.

Landesanstalten, Revision der mit dens. verbundenen Schulen, 412.

Landesblindenanstalt, Aufnahme u. Entlassung, 171.

Landescollecten, s. Kirchencollecten.

Landesconsistorium, evangelisch-lutherisches, Besetzung geistlicher Stellen durch das L., 34., 35. — Genehmigung desselben ist erforderlich zu Verwendung von Capitalien aus dem Stammvermögen der Kirche, zu Veräußerung von Grundstücken u. nutzbaren Rechten ders., zu Aufnahme von Capitalien auf den Credit der Kirche, 36., 133., 134. — Competenz desselben bei Collision der Interessen der Kirche mit denen der Kirchen- oder politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Kirchenpatrons, 36., 136. — Kirchengesetz über die Errichtung eines evangel-luther. L., 128. flg., Publicationsges. zu diesem Kirchenges., 139. flg. — beide Ges. gelten auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften, 308. — L. hat Führung des Kirchenregiments, 128. — ordentliche u. außerordentliche Mitglieder des L., ib. — Anstellung u. Verpflichtung ders., 128., 324. — Rechte u. Pflichten ders., 128. — Berufung des L. an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 129., 130. — kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts durch das L., 129., ib. Anm. 3. — theologische Mitglieder des L. haben den Religionsunterricht in den Gymnasien u. Realschulen I. Ordnung zu beaufsichtigen, 130. Anm. 3. Nr. 2. — Geschäftskreis des L., 131. flg. — dessen Zusammensetzung bei Recursentscheidungen in nicht streitigen Verwaltungs- u. Disciplinarsachen, 132., 133., desgl. in streitigen Verwaltungssachen, 133. — wann collegialische Berathung stattzufinden hat, 137., wann Vortrag an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, ib. — Beschwerdeführung über das L. bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, 138. — Verhältniß zur Kreishauptmannschaft Bautzen, 174. — Verordnungsblatt des L., 181., Versendung desselben, 181. Anm. *) Nr. 1., Anschaffung desselben, 181. Anm. *) Nr. 3. — Anzeige an das L. von der Erledigung geistlicher Stellen, 192. — Zuziehung von Mitgliedern des L. zu der jährlichen Hauptconferenz der Bezirksschulinspectoren, 409. — der Präsident des L. soll nicht zu dem Amte eines Schöffen u. Geschwornen berufen werden, 634.

Landeserziehungsanstalt für blödsinnige Kinder, Aufnahme u. Entlassung, 171.

Landesgesetze, dens. gehen die Reichsgesetze vor, 102.

Landesgrenze, Befreiung der an der L. wohnenden Katholiken von den kathol. Kirchenanlagen, 327. — Vorschriften für den Schulbesuch der an der L. wohnenden Schulkinder, 416., ib. Anm. 5.

Landesheilanstalten, Aufnahme u. Entlassung, 171.

Landesherr, standesamtliche Verhältnisse desselben, 190. — s. auch König.

Landeshospital, Aufnahme u. Entlassung, 171.

Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, Ges. über dies., 226. flg. — allgemeine Bestimmungen, 226., 227., 228. — unbedingt beitrittspflicht. Immobilien, 226., 227. — bedingt beitrittsflicht. Immobilien, 227. — blos beitrittsfähige, nicht aber beitrittspflicht. Immobilien, ib. — nicht beitrittsfähige Immobilien, 227. — organische Einrichtungen der Landesanstalt, 228. — Gebäudeversicherung, 229. flg. — Anmeldung zur Versicherungsnahme u. Versicherungsveränderung, 229., 230. — Catastration, 230., 231. — Brandversicherungsbeiträge, 231., 232. — Brandschädenvergütung, 232., 233. — Uebergangs- u. Schlußbestimmungen, 233., 234.

Landeslotterie, s. Lotterie.

Landes-Medicinalcollegium, Verordn. wegen Errichtung eines solchen, 336., 337. — Zuziehung von Mitgliedern desselben zu der jährl. Hauptconferenz der Bezirksschulinspectoren, 409.

Landesschulen, s. Fürstenschulen.

Landessynode, s. Synode.

Landgemeinden, besitzen juristische Persönlichkeit, 155. — haben das Recht selbstständiger Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter Oberaufsicht des Staates, ib.

Landgemeindeordnung, Revidirte, 155. flg. — Geltungsgebiet, 155. — Ortsstatuten, ib. — Gemeindemitgliedschaft, ib. — Gemeindeleistungen, 155. — neue Feststellung der Gemeindeleistungen, 156. — Befreiungen, ib. — Gemeindeverwaltung, 156. — Revid. L.-O. gilt auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften, 308.

Landgemeinderath, s. Gemeinderath.

Landgerichte, Einführung, 633., Sitz ders., ib. — Berufung der Präsidenten zur Theilnahme an den Geschäften anderer Collegien, 634.

Landständisches Seminar zu Bautzen, nächste Aufsichtsbehörde für dasselbe, 472., 473.

Landstraßen, inwieweit deren Herstellung der Reichsgesetzgebung unterliegt, 103.

Landsturm, 17.

Landsturmpflicht, 202.

Landtag, Abgeordnete zu demf., 60., 61. — Ges. über die Wahlen zum L., 61. — Voraussetzungen der Stimmberechtigung, ib. — Ausschließung von der Stimmberechtigung, ib. — Ausübung des Stimmrechtes, 62., bei Nutznießern der Pfarr- u. Schullehne, ib. — Voraussetzungen für die Wählbarkeit, ib. — Ausschließung von der Wählbarkeit, ib. — Wahlverfahren, ib. — besondere Vorschriften für die Wahlen der I. Kammer, 62., 63., desgl. für die Wahlen der II. Kammer, 63. — Berechnung des Census für die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Landtagswahlen, 292. — Wahl des Landtagsdeputirten der Universität erfolgt durch die Universitätsversammlung aus dem Kreise der ordentl. Professoren, welche ihre Professur rite angetreten haben, 617.

Landtagsabgeordnete, s. Landtag.

Landtagswahl, s. Landtag.

Landwehrbataillone, deren Mitwirkung bei Civilanstellung u. Civilversorgung der Militäranwärter, 91.

Landwehrmänner, deren Auswanderung, 75., 107.

Landwehrpflicht, 203.

Landwirthschaftliche Schulen, deren Verbindung mit Fortbildungsschulen, 386., 431.

Landwirthschaftsbetrieb bei Schulstellen, 427.

Lateinische Sprache, Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484. 487., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 487., 488., Lehrziel 488., Aufgabe und Mittel zu dessen Erreichung, 487., Fachconferenzen, 488., Privatlectüre, ib. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470., 500., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 501., 502., Lehrziel, 502. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 471., 510. — Unterrichtsgegenstand in den Seminaren, 471., 511., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 513.

Laufigk, Aufhebung des Gerichtsamtes das., 619. unter Nr. 8.

Lauter, 220. Anm. 3.; 390.

Lazaristen, 159.

Lebensatteste, für die Prediger-Wittwen u. Prediger-Waisen genügt deren Ausstellung durch eine jede in einem öffentl. Amte stehende Person unter Beidrückung des Amtssiegels, um aus der Prediger-Wittwen- u. Waisenpensionscasse Pensionen erheben zu können, 125. Anm. 5. — dasselbe gilt für die Lehrer-Wittwen u. Lehrer-Waisen be-

zügl. der Pensionserhebung aus der Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse, 366. Anm. 4.

Lebensjahr, s. Alter, bez. Altersjahr.

Lectionsbücher, deren Anlegung für Gymnasien, 493., für Realschulen I. Ordnung, 505., 506., für Realschulen II. Ordnung, 510., für Volksschullehrer-Seminare, 517., für Lehrerinnen-Seminare, 523. —Führung u. Verantwortung für ordnungsmäßige Einträge liegt dem Classen-Ordinarius ob, 477.

Lectionsclassenbücher, s. Lectionsbücher.

Lectionspläne für die höheren Unterrichtsanstalten, sind bei dem Cult.-Min. einzureichen u. von demselben zu prüfen u. zu genehmigen, 463. — Specialvorschrift für die von den Realschulen I. Ordnung einzureichenden L., 463. Anm. 6. — deren Entwurf u. Einsendung an das Cult.-Min. liegt dem Director der Anstalt ob, 477. — L. für die einfache Volksschule, 554. —

Lectüre, s. Privatlectüre, s. auch die betr. Lehrfächer.

Ledigkeitszeugnisse, Staatsentschädigung für L. ist unzulässig, 220. Anm. 4. — Fixation der Gebühren für L., 216.

Legalisation der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden, 8. — Stempel, 241. — Vertrag mit Oesterreich wegen L. der von öffentl. Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, 10. — Vorschriften über die L. öffentl. Urkunden unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103. — L. der Todesurkunden von Ausländern, 188. Anm. 47. — Reichsges. über L. öffentl. Urkunden, 278.

Legitimation des Kirchenvorstandes, 36. — L. der Reichstagsmitglieder, 106.

Legitimation, als Erwerbsgrund der Bundesangehörigkeit, 74.

Legitimationsausschuß bei der Synode, 112.

Legitimationskarte der Polytechniker, 542. Anm. 6.

Lehn, geistliches, wird durch Kircheninspection vertreten, 36. — s. auch Kirchenlehn; Kirchschullehn; Schullehn; Actoren.

Lehramt, ständiges, an Volksschulen, daraus erwachsende Rechte, 390., 391. — Begriff, 432. — s. auch Volksschullehrer.

Lehramtsaspiranten, inwieweit die auf einem Seminare nicht vorgebildeten L. zu den Schulamtscandidaten- u. Wahlfähigkeitsprüfungen zuzulassen sind, 388., 528.

Lehranstalten, Directoren der höheren L. haben Befugniß zu Protocollaufnahme, 14. — Verzeichnisse derj. L., welche zu Ausstellung gültiger Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, 204. Anm. 4. — Befreiung der öffentl. Deutschen L. von der Erbschaftssteuer, 237. — Verpflichtungen der Vorsteher von öffentl. L. in Bezug auf die Impfung der Schüler, 413., 414., 450., ib. Anm. 2.; 451. — s. Unterrichtsanstalten, höhere. Privatlehranstalten. Volksschulen. Privatschulen.

Lehrapparat, Begriff, 425. — Herstellungs- u. Unterhaltungskosten sind aus der Schulcasse zu bestreiten, 383. — äußere Beschaffenheit, 372., 373.

Lehrbücher, deren Wahl u. Einführung in den Volksschulen liegt dem Schulvorstande unter Genehmigung des Bezirksschulinspectors ob, 394. — Bezeichnung der zur Einführung in die Volksschulen geeigneten erfolgt durch das Cult.-Min., 412., äußere Beschaffenheit, 372., 373. — Einführung neuer L. in den höheren Unterrichtsanstalten bedarf der Genehmigung des Cult.-Min., 463. — L. in den Gymnasien, 493., in den Realschulen I. Ordnung, 505., 506., in den Realschulen II. Ordnung, 510., in den Volksschullehrer-Seminaren, 516., in den Lehrerinnen-Seminaren, 523.

Lehrer, I. im Allgemeinen, L. an öffentl. Schulanstalten, dies. können, dafern sie unentbehrlich im Dienste sind, Amt eines Geschwornen ablehnen, 57., s. auch 634. Anm. 2. — Einfluß der Anstellung u. Versetzung der L. auf den Unterstützungswohnsitz, 79. — Verpflichtung der L. in Bezug auf Religionslehre, 114., Formular, 115. — Sportelfreiheit bei Erwerbung des Bürgerrechts Seiten der L., 146. — L. bedürfen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten zu Annahme der Stadtverordnetenwahl, 148., desgl. zu Annahme der Wahl als Ausschußperson im Gemeinderathe, 157. — Befreiung der L. von persönlichen Gemeindediensten in Landgemeinden, 156. — Zurechnung der activen Militairdienstzeit zu der Dienstzeit im Lehramte bei Auswerfung der Pension, 160., 161. — Abkürzung der Militairdienstzeit der L., 163. — Bestrafung der L. wegen unzüchtiger Handlungen oder Kuppelei mit ihren minderjährigen Schülern, 215. — Berücksichtigung der Dienstwohnungen der L. bei Auswerfung der Einkommensteuer, 282. Anm. 9. u. 11. — bei Lehrern sind die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung u. ein bestimmter Geldbetrag der Pfändung nicht unterworfen, 637. Anm. 3. §. 715. (S. 639.) — Vorschriften für die Verhaftung von Lehrern wegen verweigerter Ableistung des Offenbarungseides im Vollstreckungsverfahren, 637. Anm. 3. §. 791. (S. 640.)

Lehrer, II. an höheren Unterrichtsanstalten, deren Verpflichtung, 466., 467., 481., in Bezug auf Religionslehre, 114., 115., 481. — deren Anstellung erfolgt gebühren- u. stempelfrei, 125., 126. — Kategorieen, 466. — wissenschaftl. Qualification, 453., 466., 467., insbesondere für Gymnasien u. Realschulen I. Ordnung, 480., 485., Realschulen II. Ordnung, 471., Volksschullehrer-Seminare, 472., Lehrerinnen-Seminare, 472., 473. — Rechte ders., 466., 467., insbesondere: feste Anstellung, fester Gehalt, theilweiser Ausschluß der Cession des Dienstgenusses u. Beschlagnahme desselben, Anspruch auf Umzugskosten, 466., Urlaub, 466., 481., Pensionsberechtigung, Gnadengenuß der Angehörigen, Schulgeldbefreiung der Kinder, 466., 467., 481. — Obliegenheiten der L., 467., insbesondere: Vorschriften für Behandlung der Lehrgegenstände, Pflichtstundenzahl, gegenseitige Vertretungspflicht, Verbot von Nebenbeschäftigungen, 467., 481., Verbot eigenmächtigen Verlassens der Stelle, 467. — ungesuchte Versetzung in Wartegeld, 467., 468. — ungesuchte Pensionirung, 468. — Disciplinarbestimmungen, 468., 469. — die ständigen Lehrer der Anstalt bilden die Lehrerconferenz, 464. — Mitgliedschaft der L. in der Prüfungscommission für die Reifeprüfung in den Gymnasien, 497., in den Realschulen I. Ordnung, 508. — Obliegenheiten der L. bei den Reifeprüfungen in den Gymnasien, 498. flg., in den Realschulen I. Ordnung, 509. flg., desgl. bei den Semestral- u. Jahresprüfungen in den Gymnasien, 495. flg., in den Realschulen I. Ordnung, 506. flg. — Stellung der L. an höheren Privatlehranstalten, 453., 469.

Lehrer, III. an Elementar-Volksschulen, s. Volksschullehrer.

Lehrer, IV. an Privatschulen, s. Privatlehrer, Privatlehranstalten, Privatschulen. — s. auch Emeritirung.

Lehrerabtheilung des Polytechnicum, 538.

Lehrerbildung, bezüglich Volksschullehrer, 388. — s. auch Schulamtscandidatenprüfung, Wahlfähigkeitsprüfung, Fachlehrerprüfung. — bezüglich der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 453., 466. — s. auch Candidaten des höheren Schulamts.

Lehrerbildungsanstalten, s. Volksschullehrer-Seminare, bez. Lehrerinnen-Seminare.

Lehrercollegium an höheren Unterrichtsanstalten, 464. — an dessen Spitze steht der Director, ib. — Antrag des L. auf Exclusion eines Schülers, 465. — Mitwirkung bei Aufstellung der Lectionspläne, 477. — Betheiligung an der Aufnahmeprüfung in den Gymnasien, 494., in den Realschulen I. Ordnung, 506., in den Volksschullehrer-Seminaren, 517., in den Lehrerinnen-Seminaren, 524. — Gegenwart bei den mündl. Jahresprüfungen, in den Gymnasien, 495., in den Realschulen I. Ordnung, 507., in den Volksschullehrer-Seminaren, 518., in den Lehrerinnen-Seminaren, 524. — Bestimmung der Censuren durch das L. in Volksschullehrer-Seminaren, 518., in Lehrerinnen-Seminaren, 524. — Feststellung des Gesammturtheils über die Examinanden vor Beginn der Reifeprüfung in den Gymnasien, 498., in den Realschulen I. Ordnung, 509.

Lehrerconferenz an höheren Unterrichtsanstalten, 464., zu Dimission eines Schülers ist Beschluß der L. erforderlich, 465. — deren Berufung u. Leitung steht dem Director der Anstalt zu, 477. — nähere Vorschriften für dies., 477., 478. — Vorhalt u. Verweis vor ders. als Schulstrafe, 478. — Entschließung der L. über Schulgelderlaß in der Seminarübungsschule, 483. — Mitwirkung der L. bei Entwerfung der Inspectionsordnung für das Seminar, ib.

Lehrerinnen, I. an Volksschulen, deren Verpflichtung, 389., insbesondere in Beziehung auf Religionslehre, 114., Formular, 115. — Theilnahme der pädagogisch ausgebildeten u. geprüften ständigen L. an der allgemeinen Lehrerpensionscasse, 351. — Besoldung der L. u. der aus Anlaß der Anstellung entstehende Aufwand ist aus der Schulcasse zu gewähren, 383., 425. — Prüfungen der L., 388. — s. auch Schulamtscandidatenprüfung. Wahlfähigkeitsprüfung. Fachlehrerprüfung. — deren Verwendung in Volksschulclassen mit gemischten Geschlechtern, bez. in Mädchenschulen, 389. — haben im Falle der Verheirathung die Lehrerstelle ohne Anspruch auf Pension niederzulegen, ib. — haben der Regel nach dies. Rechte, wie die Lehrer, 434., s. daher auch Volksschullehrer. — Kinder aus einer früheren Ehe haben keinen Anspruch auf Waisenpension, 434. — Umfang ihrer Dienstwohnung, 435. — Disciplinarbestimmungen für dies., 393. — inwieweit dies. von der Wahlfähigkeitsprüfung befreit sind, 531.

Lehrerinnen, II. an höheren Unterrichtsanstalten, sind unter dem Ausdruck „Lehrer" mit zu verstehen, 467. Anm. 34. — s. daher auch Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten. — ständige L. an L.-Seminaren haben gleiche Rechte u. Pflichten, wie die Lehrer an den übrigen Seminaren, 473. — die Stellung der nicht ständigen u. fremdländischen L. an L.-Seminaren ist durch Cult.-Min. zu regeln, 473., 474.

Lehrerinnen-Seminare, Verzeichniß der zur Zeit in Sachsen vorhandenen, 461. Anm. 1. unter e. — Lehrgegenstände, 473., 518., 519. — Aufnahme, ib. — Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 473. — Seminarübungsschule bei den L.-S., ib. — Lehrer u. Lehrerinnen, 473., 474. — Reifeprüfung, 474. — analog anzuwendende Bestimmungen, ib. — Lehrordnung, 518. flg., insbesondere: Classensystem, Dauer des Unterrichts, Zahl der Schüler einer Classe, Zahl u. Vertheilung der Unterrichtsstunden, 519., Lehrplan, 519. flg., Uebersicht

über den Lehrplan, 523., Abweichungen von dems., ib., Lehrbücher, Lectionsbücher, 523. — Aufnahme, 523., 524., insbesondere: Anmeldung, Zeugnisse für dies., 523., Alterserforderniß, Vorbildung, Modalität der Aufnahmeprüfung, 524. — Halbjahres- u. Jahresprüfungen, 524. — Versetzungen, 524., 525. — Haus- u. Studienordnung, 525. — an dens. sind die Schulamtscandidatenprüfungen zu erstehen, 528. — desgl. die Wahlfähigkeitsprüfungen, 530. — an dem Königl. Lehrerinnen-Seminare in Dresden sind bis auf Weiteres Fachlehrerprüfungen für moderne Sprachen u. Nadelarbeiten, sowie von Bewerberinnen Fachlehrerprüfungen für Musik, Turnen, Zeichnen u. Schreiben zu erstehen, 532.

Lehrer-Pensionscasse, allgemeine, Gesetze über dieselben, 348. flg., 357. flg. — aus ders. werden Pensionen bewilligt an ständige Volksschullehrer, 348., 349., einschließlich der pädagogisch ausgebildeten u. geprüften ständigen Lehrerinnen u. der röm.-kathol. Volksschullehrer, 351., aber ausschließlich der Kirchendiener, welche nicht gleichzeitig ein Schulamt bekleiden, 348. Anm. 3., sowie an ständige Lehrer öffentl. höherer Unterrichtsanstalten, 357., mit Ausschluß der Lehrer an dem Vitzthum'schen Geschlechtsgymnasium, ib. — dies. steht unter Verwaltung des Cult.-Min., 319. — Einnahmen ders., 351., 358. — Höhe u. Berechnungsmodus der aus dieser Casse gewährten Pensionen, 349., 357. — außerordentl. Bewilligung einer Pension aus ders., ib. — Genuß der Pensionen außerhalb Deutschlands, 358. — s. auch Emeritirung; Pensionen (der Volksschullehrer oder der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten) — Beiträge an die L. dürfen der Cultusministerialcasse unfrankirt zugesendet werden, 67. Anm. 4. Nr. II. — Vorschriften für Abentrichtung der Jahresbeiträge an diese Casse, 365., 366. — Fälligkeitstermin u. Auszahlungsmodus, 366.

Lehrerpersonal an höheren Unterrichtsanstalten, Ernennung desselben durch das Cult.-Min. bei Staats- u. solchen Anstalten nicht Königl. Collatur, über welche das Cult.-Min. vertragsmäßig das Collaturrecht ausübt, 463. — Anstellung u. Beförderung des L. bei den übrigen Anstalten unter Privatcollatur unterliegt der Genehmigung des Cult.-Min., ib. — Ernennung des L. bei Gemeindeanstalten, ib.

Lehrerprüfungen, 388. — Dispensation der im Auslande vorgebildeten Lehrer von dens., ib. — s. Schulamtscandidatenprüfung; Wahlfähigkeitsprüfung; Fachlehrerprüfung; Candidatur für das höhere Schulamt.

Lehrer-Seminare, s. Volksschullehrer-Seminare.

Lehrerstelle, s. Schulstelle.

Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse, Theilnehmer an ders., 358. — Einnahmen ders., ib. — Höhe der Pensionen aus ders., ib. — Wegfall des Anspruchs auf Pension, ib. — Bewilligung außerordentl. Pensionen, 358., 359. — Genuß ders. außerhalb Deutschlands, 359. — Vorschriften für Abentrichtung der Jahresbeiträge an diese Casse, 365., 366. — Fälligkeitstermin u. Auszahlungsmodus der aus dieser Casse gewährten Pensionen, 366.

Lehrerwohnung, Vorschriften für die im Schulgebäude befindl. L., 370., 555. — deren Beschaffung liegt dem Schulvorstande ob, 394. — s. auch Dienstwohnung.

Lehrgegenstände, s. Unterrichtsgegenstände.

Lehrherren, deren Verpflichtungen bezügl. des Schulbesuches, insbesondere des Fortbildungsschulbesuches, ihrer Lehrlinge, 378., 420., 421., 549.

Lehrlinge, Erkrankung ders., 80. — Theilnahme ders. an den kirchl. Katechismusunterredungen, 277.

Lehrmittel, für die Volksschule, Wahl und Einführung ders. liegt dem Schulvorstande unter Genehmigung des Bezirksschulinspectors ob, 394. — dies. können auch für den Fortbildungsunterricht benutzt werden, 384. — Bezeichnung der zur Einführung geeigneten L. steht dem Cult.-Min. zu, 412. — L. für den evangel. Religionsunterricht, 475., 525. flg., 525. Anm. *), für den kathol. Religionsunterricht, 476., für das Lesen, 551., für Deutsche Sprachlehre, Rechnen, Formenlehre, Anschauungsunterricht, 552., Erdkunde, Naturgeschichte, Naturlehre, Gesang, 553., Turnen, 554. — L., für höhere Unterrichtsanstalten, u. zwar für Gymnasien, 493., Realschulen I. Ordnung, 506., Realschulen II. Ordnung, 510., Volksschullehrer-Seminare, 516., 517., Privatanstalten mit höheren Lehrzielen, 482. — Aufsicht über die L., 477.

Lehrnormen, Aufstellung allgemeiner für die Volksschule steht dem Cult.-Min. zu, 412.

Lehrordnung für höhere Unterrichtsanstalten, die Bestimmungen darüber werden von dem Cult.-Min. getroffen, 464. — L. für die Gymnasien, 484. flg. — für die Realschulen I. Ordnung, 499. flg. — für die Realschulen II. Ordnung, 510., 511. — für die Volksschullehrer-Seminare, 511. flg. — für die Lehrerinnen-Seminare, 518. flg.

Lehrplan, Aufstellung allgemeiner Lehrpläne für die Volksschule erfolgt durch das Cult.-Min., 412. — Aufstellung eines L. für die einzelne Volksschule u. Prüfung desselben geschieht durch den Bezirksschulinspector, 408., 441. — L. für den Unterricht in der Religions- u. Sittenlehre in Volksschulen, 475., 476. — L. für den Unterricht in einfachen Volksschulen, 550. flg. — L. für die Gymnasien, 485. flg., Uebersicht, Abweichungen, 493. — L. für die Realschulen I. Ordnung, 500. flg., Uebersicht, Abweichungen, 505. — L. für die Realschulen II. Ordnung, 510., 511. — L. für die Volksschullehrer-Seminare, 512. flg., Uebersicht, Abweichungen, 516. — für die Lehrerinnen-Seminare, 519. flg., Uebersicht, Abweichungen, 523. — Controle über Einhaltung des L. durch Lectionsbücher in den Gymnasien, 493., in den Realschulen I. Ordnung, 505., in den Volksschullehrer-Seminaren, 517., in den Lehrerinnen-Seminaren, 523. — Entwerfung des L. für die Seminarübungsschule durch den Director, 483. — Vereinbarungen der Deutschen Regierungen über den L. in Gymnasien, 469.

Lehrprobe, 389., 433. — s. auch Schulamtscandidaten-, Wahlfähigkeits-, Fachlehrer-Prüfung.

Lehrstoff, s. Unterrichtsstoff.

Lehrstunden, s. Unterrichtsstunden.

Lehrstundenzahl, s. Unterrichtsstundenzahl.

Lehrziel, der Volksschule, 375., insbesondere der einfachen Volksschule, 385., der mittleren Volksschule, 385., 429., der höheren Volksschule, 385., 429., 430. — der höheren Unterrichtsanstalten, 464., insbesondere der Gymnasien, 469., der Realschulen I. Ordnung, 470., der Realschulen II. Ordnung, ib., der Volksschullehrer-Seminare, 471., der Lehrerinnen-Seminare, 473. — s. auch die einzelnen Lehrfächer.

Lehrzimmer, s. Schulzimmer.

Leiche, Strafen wegen Wegnahme einer L., 215., 218. — Vorschriften für die Behandlung der L.n von Selbstmördern, 176., 177. — Vorschriften für die Behandlung der L.n von Hingerichteten, 568. unter Nr. 51. — s. Leichentransporte.

Leichenbegängniß, s. Begräbniß.

Leichenbestattung, von Dissidententen, 81. Anm. 5., Abs. 3. flg.

Leichenbestattungsscheine, 115. flg. — Abgabe eines Duplicates an den Standesbeamten, 115. Anm. 2. lit. b., Kosten hierfür, ib. — Abgabe der L. an die Geistlichen u. Kirchenbuchführer, 116., 200., desgl. an die Bezirksärzte, ib., Formulare, 117.

Leichenconduct für Dissidenten, 81. Anm. 5., Abs. 3. flg.

Leichenfrauen, deren Mitwirkung bei der Statistik der Todesursachen, 115. flg. — deren Verpflichtung zu Ausstellung u. Ablieferung von Leichenbestattungsscheinen an die Pfarrämter, sowie zu Erstattung von Todesanzeigen an die Ortsgerichtspersonen, 200.

Leichenpaß, Kosten für dens., Stempelverwendung, 588. unter Nr. 197.

Leichentransporte, Vorschriften bezügl. der L. auf Eisenbahnen, 588. unter Nr. 197., bezügl. der L. der in Sachsen stationirten österreichischen Zoll- u. Eisenbahnbeamten, 332.

Leichnam, s. Leiche.

Leipzig, ist von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft eximirt, 141. — Verhältniß zu §. 101. der Revid. Städteordnung, 151. — Sitz einer Kreishauptmannschaft u. Amtshauptmannschaft, 169. — Sitz von zwei Superintendenturen, 315. — Sitz von zwei Bezirksschulinspectoren, 447. — Sitz eines Landgerichts, 633.

Leipziger Zeitung, Bekanntmachung erledigter geistl. Stellen in ders., 192., 195. — Bekanntmachung der in den Erblanden zu erhebenden kathol. Kirchenanlagen in ders., 329. — Bekanntmachung erledigter Schulstellen in ders., 433., ib. Anm. 38.

Leisnig, Sitz einer Superintendentur, 318.

Lesebuch, Lehrmittel für das Lesen in der einfachen Volksschule, 551.

Lesemaschine, Lehrmittel für das Lesen in der einfachen Volksschule, 551.

Lesen, Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 374. — Kinder wendischer Nation sollen wendisch und deutsch lesen lernen, 385., 427. — Lehrplan für die einfache Volksschule, 550., 551., Lehrmittel, 551.

Liederheft, Lehrmittel für den Gesang in der einfachen Volksschule, 553.

Lineal, Lehrmittel für Formenlehre in der einfachen Volksschule, 552.

Literaturgeschichte, Unterrichtsgegenstand in den höheren Unterrichtsanstalten, s. die betr. Sprachen.

Liturgie, Aenderung ders., 28., 32.

Localfeiertage, auf diese leidet Ges. über Sonn-, Fest- u. Bußtagsfeier nicht Anwendung, 96.

Localschulinspectoren, s. Ortsschulinspectoren.

Localschulordnungen, sind von allen Schulgemeinden zu entwerfen, 382., 423. — allgemeine Vorschriften für den Inhalt ders., 382., 423. — Endtermin für deren Aufstellung, 423., 424. — Genehmigung ders. durch die Bezirksschulinspection, 382., 410. — dies. haben Bestimmung zu treffen über Vertheilung der Sommerferien, 385., über Ertheilung von Privatunterricht durch die öffentl. Lehrer, 391., über Wahl u. Zusammensetzung des Schulausschusses, 397., 399., 438., über Wahlen zum Schulvorstand der confessionellen Minderheit, 408., 439., über das Schulgeld, welches die die Ortsschule nicht be-

suchenden Kinder abzuentrichten haben, 415., 416., über Anmeldung der von auswärts hergezogenen schulpflichtigen Kinder, 417., über die Schulprüfung, 418., über Ermäßigung des Schulgeldes bei Nichtbesuch des Religionsunterrichts der Ortsschule, 422., über Schulcassenverwaltung, 425., über Einsammlung des Schulgeldes, 426., über Stundenzahl der Lehrer, 435., über Anwendung von Disciplinarstrafen in der Fortbildungsschule, 549. — in dens. kann auch als Entschädigung für den durch die Vollstreckung einzelner Disciplinarstrafen in der Fortbildungsschule entstehenden Aufwand eine mäßige Gebühr bestimmt werden, 549.

Löbau, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 169. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 447. — Aufhebung des Bezirksgerichtes das., 619. unter Nr. 7.

Löschung, der Dissidenten im Dissidentenregister, 84. Anm. 12.

Lößnitz, Auflösung der Schönburg'schen Superintendentur das., 310., 311.

Logik, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 472., 511., in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 519. — s. auch Pädagogik.

Lohn, gesetzl. Bestimmungen über Beschlagnahme desselben, 66. — dessen Heranziehung zur Einkommensteuer, 281., 282., 299.

Lohncopisten, 93.

Loos, s. Loosziehung.

Loosziehung, bei der Kirchenvorstandswahl, 25. — bei dem erstmaligen Ausscheiden der Kirchenvorsteher, 27. — bei der Wahl der Synodalen, 41. — bei dem erstmaligen Ausscheiden der Synodalen, 40. — bei der Wahl des Directoriums der Synode, 41. — bei der Wahl der Schulvorsteher, 400. — bei Beschlüssen des Schulvorstandes, dafern es sich um Wahlen handelt, 401. — bei der Abstimmung in der Universitätsversammlung, 618.

Lotterie, Strafgelder wegen des Vertriebes auswärtiger Lotterieloose, sowie wegen des Vertriebes von Loosen der K. S. Landeslotterie durch hierzu nicht befugte Personen fließen in die Schulcasse, 426., 427.

Lotterieloose, s. Lotterie.

Lotto, Strafgelder wegen Theilnahme am L. fließen in die Schulcasse, 426., 427.

Lübeck, Vereinbarung mit L. wegen gegenseit. Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.

M.

Maaßsystem, Bestimmungen darüber unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103.

Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, 341. flg. — abgekürzte Bezeichnungen der Maaße u. Gewichte, 341. Anm. 3. — Umrechnung der in Sachsen geltenden Maaße u. Gewichte in die nach der norddeutschen M.- u. G.-O. zu gebrauchenden Maaße u. Gewichte, 342. Anm. 5.

Märkte, inwieweit deren Abhaltung am Sonntage erlaubt ist, 94.

Magazine, deren Schließung am Sonntage, 94.

Mahlen des Getreides am Sonntage, 94.

Manifestationseid, s. Offenbarungseid.

Mariä Verkündigung, Verlegung dieses Festes, 107., 108.

Marienberg, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 170. — Sitz einer Superintendentur, 320. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 448. Anm. 4.

Marienstern, Kloster, 270.

Marienthal, Kloster, 270.

Marine, Eintheilung ders., 17. — Bestimmungen über dies. unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103.

Markneukirchen, Aufhebung der Superintendentur das., 311.

Marktbuden, deren Schließung am Sonntage, 94.

Materialwaaren, inwieweit deren Verkauf am Sonntage erlaubt ist, 94.

Mathematik, Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484., 490., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 490., 491., Lehrziel, 491. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen, 470., 471. — in den Realschulen II. Ordnung, 510., 511. — in den Seminaren, 471. — s. auch Algebra; Arithmetik; Geometrie.

Mathematische Geographie, s. Geographie.

Mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung des Polytechnicum, 538. — Prüfung in ders., 547.

Mathematisch-naturwissenschaftliche Section der Prüfungscommission für das höhere Schulamt, 453., 456.

Mathematisch-physikalische Section der Prüfungscommission für das höhere Schulamt, 453., 456. — Prüfung innerhalb ders., Examinanden, Prüfungsgegenstände, 456. — Censuren, 456., 457. — Form u. Wirkung des Prüfungszeugnisses, 457.

Matrikel, s. Kirchenmatrikel.

Maturitätsprüfung, s. Reifeprüfung.

Maturitätszeugnisse, die Geltung der von deutschen Gymnasien ausgestellten M., 449.

Mechanische Abtheilung des Polytechnicum, 538. — Dauer des Studium, ib. — Abtheilungsconferenz, 541. — Prüfung, 541., ib. Anm. 14.

Mecklenburg-Schwerin, Vereinbarung mit M.-S. wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.

Mecklenburg-Strelitz, Vereinbarung mit M.-S. wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.

Medicinalcollegium, s. Landes-Medicinalcollegium.

Medicinalpolizei, Maßregeln ders. unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103.

Meiningen, s. Sachsen-Meiningen.

Meißen, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 169. — Sitz einer Superintendentur, 314. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 447. — s. auch Fürstenschulen.

Memorirstoff, religiöser in evangel. Volksschulen, 525. flg., 225. Anm. *).

Merseburg, s. Friedensvertrag mit Preußen.

Messen in Leipzig, Geschäftsverkehr auf dens. am Sonntage, 94., ib. Anm. 5.

Michaelis, Aufnahmetermin für das Lehrerinnen-Seminar zu Callnberg, 523. — s. auch Michaelisferien.

Michaelisferien, in der einfachen Volksschule, 385., 428. — in den höheren Unterrichtsanstalten, 479., ib. Anm. 4., Ferienarbeiten, 480.

Michaelisgroschen, deren Fixation, 246.

Miethsleute, Umzugstermin, 78., 79.

Militairanwärter, deren Civilanstellung u. Civilversorgung, 89. flg. — Voraussetzungen, 90. — Reihenfolge, ib. Anm. **). — Anmeldung, Ermittelung, Einberufung ders., 91. — Probedienstleistung, 92. — Controle über Besetzung der für M. bestimmten Stellen, ib. — Verzeichniß der von M. zu besetzenden Stellen, 93.

Militairbehörden, deren Verpflichtung, das Universitätsgericht von jeder einen Studirenden betreffenden Verhandlung u. Entscheidung zu benachrichtigen, 633.

Militairdienst, Anrechnung der im M. verbrachten Dienstzeit bei Civilstaatsdienern, Geistlichen u. Lehrern, 160., 161. — Abkürzung des M. bei Lehrern, 163. — Vergünstigungen für Reichs-, Staats-, Communalbeamte u. Eisenbahnbedienstete, 163.

Militairdienstpflicht, Beginn ders., 162., 202. — verkürzte Dauer bei den Lehrern, 163., 201. Anm. 2. — Gliederung ders., 202., 203.

Militairdienstpflichtige, Unentgeltlichkeit der Geburtsscheine für dies., 63., 64. — Zurückstellung u. Befreiung der M., 162.

Militairdienstzeit, Anrechnung ders. bei Civilstaatsdienern, Geistlichen u. Lehrern, 160., 161. — Abkürzung ders. bei Lehrern, 163.

Militairgesetz, 162. flg.

Militairische Leistungen, s. Militairleistungen.

Militairisches Begräbniß, s. Begräbniß.

Militairische Uebungen sind in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes verboten, 99.

Militairleistungen, Befreiungen von dens., 591. unter Nr. 217.

Militairmusikchöre, deren Heranziehung zu Parochial u. Communalanlagen, 600. unter Nr. XI.

Militairpersonen, deren Entlassung aus dem Staatsverbande, 75. — deren Civilanstellung u. Civilversorgung, 89. flg. — bedürfen zu Annahme von Aemtern in der Verwaltung u. Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden der Genehmigung der Dienstvorgesetzten, 163. — Eheverbote für M., 186. — deren Heranziehung zu Schulanlagen, 594., 595. — die dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden M. sollen nicht zu dem Amte eines Geschwornen oder eines Schöffen berufen werden, 634. Anm. 2. — gegen die dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden M. darf eine Zwangsvollstreckung erst nach Benachrichtigung der vorgesetzten Militairbehörde beginnen, 637. Anm. 3. §. 673., s. auch 641., ib. Anm. 6. — inwieweit die Vollstreckung einer Haftstrafe gegen M. wegen verweigerter Ableistung des Offenbarungseides im Vollstreckungsverfahren unzulässig ist, l. c. §. 785. (S. 640.), bez. inwieweit sie zu unterbrechen ist, l. c. §. 786. (S. 640.), besondere Vorschriften für die Vollstreckung, l. c. §. 793. (S. 640.)

Militairpflicht, Bedeutung, 203. — Dauer, ib. — freiwilliger Eintritt vor Beginn der M., ib. — Aushebung, 204.

Militairpflichtige, s. Militairdienstpflichtige.

Militairprästationen, s. Militairleistungen.

Militairvereine, militairische Beerdigung von Mitgliedern der M., 271. Anm. *) unter lit. a. u. b.

Militairwesen, unterliegt der Reichsgesetzgebung, 103.

Minderheit, confessionelle, s. Confessionsminderheitsschulen.

Minderjährige, inwieweit dies. kraft Gesetzes einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken des Vormundes haben, 625. — s. auch Kinder.

Mineralogie, Unterrichtsgegenstand in den Realschulen, 470., 471., 500., in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511., in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 519. — s. auch Naturbeschreibung.
Minimalgehalt, der ständigen Lehrer an Volksschulen, 391., dessen Höhe, 359.
Minister, s. Staatsminister.
Minister, die in Evangelicis beauftragten, Ernennung von Synodalen durch dies. für die Erblande, 39., desgl. für die Oberlausitz, 40. — Berufung der Synode durch dies., 41., 131. — Feststellung der ersten Gelöbnißformel für die Synodalen durch dies., 41. — Bestätigung der Geschäftsordnung der Synode durch dies., 41., 42., 108. — Theilnahme ders. an der Synode, 42., 108., 113. — Oberaufsicht ders. über Führung des Kirchenregiments, 128., 139. — Anstellung der ordentl. u. außerordentl. Mitglieder des evangel.-luther. Landesconf. durch dies., ib. — Berufung des evangel.-luther. Landesconf. an dies., dafern dasselbe sich bei einer Entschließung des Cult.-Min. nicht beruhigen zu können glaubt, 129., 130. — Einreichung der für die Synode bestimmten Vorlagen bei denf., 131. — Dispensationen von kirchlichen Gesetzen durch dies., ib. — welche Angelegenheiten denf. zur Beschlußfassung vorzulegen sind, 137. — Beschwerdeführung bei denf. über das evangel.-luther. Landesconf., 138. — Verhältniß zur Consistorialbehörde der Oberlausitz, 174. — die Mitwirkung ders. in Angelegenheiten der evangel. Volksschulen u. Stiftungen für dies. hat sich erledigt, 443.
Ministerialhandlungen, deren Verrichtung durch emeritirte Geistliche, 119. Anm. 4.
Ministerien, Abtheilungsvorstände u. vortragende Räthe in denf. sollen nicht zu dem Amt eines Schöffen u. Geschwornen berufen werden, 634.
Ministerium, s. Cultusministerium, s. auch Kriegsministerium.
Mission, Collecte für die Zwecke des Vereins für innere M., 136. Anm. 19., die unter Aufsicht oder Verwaltung von Vereinen für innere M. stehenden Volksbibliotheken unterliegen polizeilicher Beaufsichtigung nicht, 575. unter Nr. 122. — s. auch Missionsgeistliche.
Missionsgeistliche, deren Eintritt in die Prediger-Wittwen- u. Waisencasse u. in den geistlichen Emeritirungsfond, 119. Anm. 5.
Mittwoch, Verlegung der in den Volksschulen am Sonnabend abzuhaltenden Lehrstunden auf den M. während der Wintermonate, 353. — s. auch Nachmittagsunterricht.
Modelle, in der Volksschule, 373.
Morgenconcerte, inwieweit die M. am Sonntage erlaubt sind, 96.
Morgenstunden, Verlegung schwierigerer und wichtigerer Lectionen in den höheren Unterrichtsanstalten, insbesondere des Religionsunterrichts, auf dies., in den Gymnasien, 484., in den Realschulen I. Ordnung, 500., in den Volksschullehrer-Seminaren, 511., in den Lehrerinnen-Seminaren, 519.
Moritzburg, Aufhebung des Gerichtsamtes daf., 619. unter Nr. 4.
Mühlen, deren Betrieb am Sonntage, 98.
Münzgesetz, 159.
Münzsystem, 159. — Bestimmungen darüber unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103.
Musikaufführungen, geistliche, 99., 162. — s. auch Concerte.
Musiklehrer, inwieweit der erste M. des Seminars zu den Wahlfähigkeitsprüfungen zuzuziehen ist, 530.
Musikunterricht, Lehrgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 472., 511., 514., 515., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 515., Dispensation, 472. — Lehrgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Anforderung, Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 521., 522. — M. ist in die Gesammtstundenzahl nicht einzurechnen in den Volksschullehrer-Seminaren, 472., 511., in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 519. — inwieweit das Bestehen der musikalischen Prüfung bei der Schulamtscandidatenprüfung Vorbedingung für die Befähigung zum Kirchendienst ist, 530. — Zuziehung des ersten Musiklehrers des Seminars zu dem musikal. Theile der Wahlfähigkeitsprüfung, 530., Prüfungsmodus, 531. — Fachlehrerprüfung für die Musik, 532., s. auch Fachlehrerprüfung.
Mutter, deren Entscheidung über den Religionsunterricht ihrer außerehelichen Kinder, 422.

N.

Nachbarort, Voraussetzungen für den Besuch der einfachen Volksschule des N., 376., 377., 416., die Genehmigung hierzu befreit von der Entrichtung des Schulgeldes in die Schulcasse des Wohnortes, 416., Ausnahme, ib.
Nachmittagsunterricht, inwieweit dessen Aussetzung in der Volksschule gestattet ist, 373., 556., Aussetzung des N. am Mittwoch und Sonnabend in den Gymnasien, 484., in den Realschulen I. Ordnung, 500., in den Volksschullehrer-Seminaren, 511., in den Lehrerinnen-Seminaren, 519.
Nachprüfung für die Candidaten des höheren Schulamts, 457. — s. auch Reifeprüfung; Schulamtscandidatenprüfung; Wahlfähigkeitsprüfung; Fachlehrerprüfung.
Nachsichtsertheilung, s. Dispensationen.
Nachtwächter, 93.
Nadelarbeiten, Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 522., 523., Lehrziel, 523. — Fachlehrerprüfung für N., 532. — s. auch Fachlehrerprüfung; Handarbeiten, weibliche.
Nationalfeier (am 2. September), Betheiligung von Kirche u. Schule an ders., 428. Anm. 28. — Schließung der Canzleien u. Expeditionen, ib.
Naturalholzdeputate der Kirchendiener, deren Umwandelung in Geldäquivalente, 134. Anm. 15. Nr. 8. — Einkommensteuer von denf., 279. Anm. 3.
Naturalisation von Ausländern, 74.
Naturalisationsurkunde, 74., 75.
Naturbeschreibung, Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484., 491., Vertheilung des Unterrichtsstoffes u. Lehrziel, 491. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470., 500., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 503. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 471., 510., 511. — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 513., 514., Lehrziel, 514. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Anforderung, Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 521. — s. auch Naturwissenschaften.
Naturgeschichte, Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 374., 550., Lehrplan für die einfache Volksschule, 552., 553., Lehrmittel, 553.
Naturhistorisch-chemische Section der Prüfungscommission für das höhere Schulamt, 453., 456. — Prüfung in ders., 456.
Naturkunde, s. Naturgeschichte.
Naturlehre, Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 374. — Lehrplan für die einfache Volksschule, 552., 553., Lehrmittel, 553. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 471., 510. — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 513., 514., Lehrziel, 514. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Anforderung, Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 521. — s. auch Physik; Chemie; Naturwissenschaften.
Naturwissenschaften, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 513., 514., Lehrziel, 514. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Anforderung, Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 521. — s. auch Naturbeschreibung.
Naumburg, s. Friedensvertrag.
Nebenbeschäftigungen, inwieweit deren Betreibung gestattet ist den Volksschullehrern, 391., ib. Anm. 98., 99., 100., desgl. den Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, 467., 481.
Nebengeschäfte, s. Nebenbeschäftigungen.
Neubauten, s. Bauten.
Neugeborene Kinder, s. Geburt.
Neujahrsumgang, s. Umgangsäquivalent.
Nichtigkeit von Strafverfügungen der Verwaltungsbehörden, 144. Anm. 7. — N. der Ehe, 198.
Nichtvollsinnige, Unterricht in den mit Erziehungsanstalten für N. verbundenen Schulen, 375. — Benachrichtigung der Bezirksärzte von dem Vorhandensein nichtvollsinniger Kinder, 377. Anm. 15.
Nieda, Regulirung der Parochiallastenbeiträge in der Parochie N., 8. flg.
Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu, 128., 159.
Norddeutscher Bund, Beitritt Sachsens zu demf., 12. — Halten des Gesetzblattes des N. B., 17. — Verfassung, 100. Anm. 1. Nr. 1.
Normaltermin für die confessionelle Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen, 380., 422.
Normalzahl der Kinder in einer Classe, s. Classe.
Nossen, Aufhebung der Superintendentur daf., 311.
v. Nostitz-Weigsdorfer Stiftung, 174.
Nothfälle, Stellvertretungspflicht der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in N., 467., dazu gehören auch Vacanzen in Folge von Todesfällen, 481.
Nothtaufe, 127. in Verbindung mit 126. Anm. 1., 246. Anm. 10.

O.

Oberappellationsgericht, Aufhebung desselben, 633. — die demf. in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit u. der Justizverwaltung zugewiesenen Functionen gehen auf das Oberlandesgericht über, 634.
Oberbürgermeister, 150.

Oberclasse, Jahresprüfung derf. vertritt in Realschulen II. Ordnung die Reifeprüfung, 471., 511.

Oberhofprediger, ist Mitglied des evangel.-luther. Landesconf., 128.

Oberlandesgericht, 633. — Sitz in Dresden, ib. — auf dasselbe gehen die in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit u. der Justizverwaltung dem Oberappellationsgericht u. den Appellationsgerichten zugewiesenen Functionen über, 634. — Berufung der Mitglieder desselben, einschließlich des Präsidenten u. der Senatspräsidenten, zur Theilnahme an den Geschäften anderer Collegien, 634.

Oberlausitz, Ausführungsbestimmungen zu der Verordn. wegen Aufhebung des Parochialzwangs in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochieen der O., 2. — Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der O., 35., 195. flg. — Einführung der Kirchenvorstands- u. Synodalordnung in der O., 42., des Ges., die Vertretung der Kirchengemeinden betr., v. 30. März 1868., ib., der Verordn., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung u. Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868., ib. — Befugnisse der Kircheninspectionen in der O., ib., 138., 173., 174., der Collatoren u. Patrone, 42. — Zusammensetzung der Diöcesanversammlungen, ib. — Particularvertrag mit der O. wird aufrecht erhalten, 43. — Abänderung der das Parochiallastenges. in die O. einführenden V., 118. — Consistorialgeschäfte u. kirchliche Inspectionsbefugnisse werden in der O. von der Kreishauptmannschaft Bautzen besorgt, 138., 173., 174. — inspectionelle Befugnisse der Vierstädte in der O., 174. — Competenzverhältnisse bezügl. kathol. Kirchen u. Stiftungen in der O., 174. flg. — Einführung des Ges. über Fixation des Einkommens der evangel.-luther. Geistlichen u. Kirchendiener in der O., 248. Anm. 17., sowie des Ges., die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die kathol. Kirche betr., 270. — Aufbringung der Schulanlagen in kathol. Minderheitsschulen der O., 381. Anm. 36. — Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten in den aus Ortschaften der Erblande u. der O. zusammengesetzten Parochieen, 584. unter Nr. 176. — s. auch Synode; Kirchenpatron; Collator.

Oberlehrer, erster O. an höheren Unterrichtsanstalten vertritt den Director, 481., 483., Ernennung desselben durch das Cult-Min. bei Realschulen II. Ordnung, welche Staatsunterstützung erhalten, 470. — Instruction für diej. O., in deren Hand die Leitung kleinerer Volksschulanstalten gelegt ist, 385. Anm. 57.

Oberste Schulbehörde, s. Cultusministerium.

Oberrechnungskammer, Geschäftskreis, 260. — äußere Stellung, ib. — Rechnungen, auf welche sich der Wirkungskreis der O. erstreckt, Rechnungen, deren Revision u. Justification der O. obliegt, Rechnungen, deren Superrevision der O. zusteht, 261. — formelles Verfahren, ib. — Ausstellung des Justificationsscheines, 262.

Ober-Recrutirungsbehörde, 201. Anm. 1., 202.

Obstnutzung, s. Gottesäcker.

Oekonom an Seminaren, Ermächtigung desselben zur Beköstigung externer Seminarzöglinge, 483.

Oelsnitz, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 170. — Sitz einer Superintendentur, 322. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 448. Anm. 7.

Oesterreich, Vertrag mit O. wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, 10. — s. auch Grenzparochieen. — Vertrag mit O. wegen Regulirung der Personenstandes-, der kirchlichen u. der Schulverhältnisse der in Sachsen stationirten österreichischen Zoll- und Eisenbahnbeamten, 331., 332. — Vereinbarung mit O. wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.

Ofenheizer, 93.

Offenbarungseid, Vorschriften für Abnahme desselben, 637. Anm. 3. §. 780. flg. (S. 640.) — Vorschriften für den Fall der Verweigerung der Ableistung des O., 637. Anm. 3. §. 782. flg. (S. 610.) — Vorschriften für die im Verweigerungsfalle anzuordnende Haft, ib.

Officialsachen, Portoverlag der Superintendenten in denf., 69. Anm. 5., 310. Anm. **) Nr. 4.

Officiere, deren Heranziehung zu Schulanlagen, 594., 595. — s. auch Militairpersonen.

Oldenburg, Vereinbarung mit O. wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.

Operationscursus, militairärztlicher in dem Garnisonlazareth zu Dresden, Abgabe der Leichen von Selbstmördern an denf., 176

Opfergelder bei Taufen u. Trauungen, 220. Anm. 4., 216.

Oratorien, 99., 162.

Orden, unbefugtes Tragen eines O., 218. — Annahme ausländischer O. Seiten kathol. Geistlicher 2c., 225. — dies. sind der Pfändung nicht unterworfen, 637. Anm. 3. §. 715. (S. 639.)

Orden der Gesellschaft Jesu, 127., 128., 159., 221. — Mitglieder anderer O., 226.

Orden, kirchliche, dürfen Erziehungsanstalten nur auf Grund besonderen Gesetzes errichten, 387.

Ordensthätigkeit, des Ordens der Gesellschaft Jesu, 128., 129. — O. von Mitgliedern anderer Orden, 226., insbesondere von Frauen-Congregationen, ib. — O. der Cistercienserinnen, 270.

Ordinariat, für die einzelnen Classen höherer Unterrichtsanstalten, 477. — für die Seminarübungsschulen, 483. — s. auch Ordinarius.

Ordinarius an höheren Unterrichtsanstalten, 464., 477. — Aufsicht des O. bezügl. gewisser Schulstrafen, 479. — Zuziehung bei außerordentlicher Aufnahme in den Gymnasien, 494., in den Realschulen I. Ordnung, 506., in den Volksschullehrer-Seminaren, 517., in den Lehrerinnen-Seminaren, 524. — Betheiligung bei Auswahl der Gegenstände für die Semestralprüfungen zu Michaelis, in den Gymnasien, 495., in den Realschulen I. Ordnung, 507. — Zustimmung zur ausnahmsweisen Versetzung in den Gymnasien, 484. — Leitung u. Beaufsichtigung der Privatlectüre in den Gymnasien, 493. — Verpflichtung zu Einholung der Genehmigung des Directors der Anstalt zu Ferienarbeiten, 480. — O. der Juristenfacultät, dessen Mitgliedschaft im academischen Senate, 616.

Ordination der Geistlichen, mit derf. ist Verpflichtung in Beziehung auf Religionslehre zu verbinden, 114., 194., 196., 197. — Anordnung derf. durch das evangel.-luther. Landesconf., 132.

Ordnung, öffentliche, Verbrechen u. Vergehen wider dies., 214.

Ordnungen, kirchliche, deren Aufrechthaltung u. Fortbildung durch das evangel.-luther. Landesconf., 131., bez. durch die Kreishauptmannschaft Bautzen, 173. — Ges. über Aufrechterhaltung k. O., 243. flg.

Ordnungsstrafen der Verwaltungsbehörden, 145., 644. — zu deren Verhängung sind die Bezirksschulinspectoren nicht berechtigt, 403. Anm. 152.

Organisation der Behörden für die innere Verwaltung, 140. flg., die bezügl. Vorschriften gelten auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften, 308. — O. der Justizbehörden, 633., 634.

Organisten, sind nicht niedere Kirchendiener, 33. Anm. 82.

Orgelspiel, Erstreckung der Lehrprobe von Kirchschullehrern auf dasselbe, 433. — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 514., 515. — s. auch Musik.

Ortsarmenverbände, 77., 80. — deren Zusammensetzung, 77. Anm. 3. — deren Function als Organe des Landarmenverbandes, 77. Anm. 4. — Befreiung von der Erbschaftssteuer, 237.

Ortspfarrer, führt Aufsicht über Religionsunterricht in der Volksschule, 403., ist der Regel nach Ortsschulinspector auf dem Lande, 402., 403., 440. — s. auch Geistliche; Ortsschulinspectoren.

Ortsschulaufsicht über Volksschulen, 402., 440. — wird im Auftrage des Staates ausgeübt, 402,, 440. — dies. steht den Leitern kleinerer Schulen nicht zu, 428.

Ortsschulcasse, s. Schulcasse.

Ortsschule, s. Volksschule.

Ortsschulinspectoren, 402., 440. — Obliegenheiten u. Rechte derf., ib. — Widerruflichkeit dieser Function, 440. — dem O. steht im Verein mit dem Lehrer Entscheidung darüber zu, ob ein Kind vor vollendetem achtjähr. Besuche der Volksschule die für die Entlassung aus derf. erforderliche Reife besitzt, 419. — O. können mit der Abnahme der Lehrprobe beauftragt werden, 433. — deren Mitgliedschaft im Schulvorstande (Schulausschusse), 396., insbesondere in Ephoralstädten, ib. Anm. 122.—das Amt des O. ist ein unentgeltl. zu verwaltendes Ehrenamt, 402., Zulässigkeit einer Fortkommensentschädigung aus der Schulcasse, 440. — Anordnung einer Benachrichtigung der Kircheninspectionen von disciplinellem Einschreiten gegen O., 402. Anm. 147. — deren Benachrichtigung von Schulrevisionen, 403. Anm. 154. §. 6. (S. 404.) — Zeugnisse derf. über Amts- u. sittl. Führung der Schulamtscandidaten, wenn die letzteren um Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung nachsuchen, 531. — deren Mitwirkung bei Verhängung u. Vollziehung von Schulstrafen in der Fortbildungsschule, 549. — welche Fortbildungsschulen besonders häufig von den O. zu revidiren sind, 550. — denf. steht im Verein mit dem Lehrer das Urtheil über die für eine Befreiung von dem Fortbildungsunterrichte erforderliche Reife zu, ib.

Ortsschulstatut, s. Localschulordnung.

Ortsschulvorstand, s. Schulvorstand.

Ortsstatuten, deren Errichtung in Städten, 145., deren Errichtung auf Grund der Gewerbeordnung, 347., insbesondere zum Zweck der Verpflichtung der Arbeiter unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungsschule, 346., formelles Verfahren, ib. Anm. 3. — s. Localschulordnung.

Ortszulagen, deren Heranziehung zur Einkommensteuer, 299.

Oschatz, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 169.—Sitz einer Superintendentur, 317. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 447. Anm. 3.

Ostereier, deren Fixation, 246.

Osterferien, s. Ostern.

Ostern, Beginn des Schuljahres in der Volksschule, 377. — Jahrescursus von O. zu O. in den Gymnasien, 484., in den Realschulen I. Ordnung, 500. — regelmäßige Aufnahme findet zu O. statt in den

Gymnasien, 494., in den Realschulen I. Ordnung, 506., in den Volksschullehrer-Seminaren, 517., in dem Lehrerinnen-Seminar zu Dresden, 523. — Ferien zu O. in der einfachen Volksschule, 385., 428., desgl. in den höheren Unterrichtsanstalten, 479., Ferienarbeiten, 480.

P.

Pächter, Umzugstermin, 79.

Pädagogik, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 472., 511., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 514. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 521.

Pädagogische Section der Prüfungscommission für das höhere Schulamt, 453. flg. — Prüfung in ders., 454. flg. — Ergänzungsprüfung für Candidaten der Theologie u. des Predigtamtes, 455.

Papierfabriken, deren Betrieb am Sonntage, 99.

Papierformat für Acten, 234., 474.

Papiergeld, Grundsätze über Emission des P. werden vom Reiche festgestellt, 103.

Parallelclassen, deren Einrichtung in höheren Unterrichtsanstalten, 465.

Parochialabgaben, executivische Beitreibung, 73., 74. — s. auch 637. flg.

Parochialanlagen, — s. Kirchenanlagen; Schulanlagen. P., katholische, s. Kirchen- bez. Schulanlagen, katholische.

Parochialanlagencassen, deren Aufhebung, 272.

Parochialbezirk, s. Kirchenbezirk.

Parochiallasten, Regulirung der Beiträge zu dens. in den Parochieen Königswartha u. Nieda, 8. flg. — deren Vertheilung in der Oberlausitz, 118. — s. auch Kirchenanlagen; Schulanlagen.

Parochiallastengesetz, Abänderung der das P. in der Oberlausitz einführenden Verordn., 118.

Parochialverhältnisse mit dem Auslande, s. Grenzparochieen.

Parochialzwangsrechte, Ausführungsbestimmungen zu der Verordn. wegen Aufhebung des Parochialzwanges in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochieen der Oberlausitz, 2. — Abänderung früherer Bestimmungen, 118.

Parochieen, gemischte in der Oberlausitz, s. Oberlausitz. — Vorschriften für Aufstellung u. Fortführung der Cataster über die allgemeinen Verhältnisse der P., 292. flg., Schemata, 295. flg. — Behandlung der kirchl. Angelegenheiten in den aus erbländ. u. Oberlausitzer Ortschaften zusammengesetzten P., 584. unter Nr. 176. — s. auch Kirchengemeinden.

Particularvertrag mit der Oberlausitz, 43.

Paßwesen, Bestimmungen darüber unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103.

Pathenstelle, inwieweit Dissidenten P. vertreten dürfen, 81. Anm. 5. — Verlust des Rechtes, P. bei der Taufe eines Kindes zu vertreten, 244., ib. Anm. 7.

Patron, s. Kirchenpatron.

Patronat, landesherrliches, über Kirchen, kirchl. Stiftungen u. Anstalten, 133. — kirchl. P. in den Schönburg'schen Receßherrschaften, 307.

Pegau, Aufhebung der Superintendentur das., 311.

Pensionen, die P. für Geistliche- u. Schullehrer-Wittwen werden von der Cultusministerialcasse frankirt befördert, 67. Anm. 4. — theilweise Befreiung der P. von Gemeindeanlagen, 147. — deren Heranziehung zur Einkommensteuer, 281., 282., 299.

Pensionen der Geistlichen, 118. flg. — Cession u. Verkümmerung der P., 121., 122. — Hilfsvollstreckung in dies., 122. — Verlust ders., ib. — deren Genuß außerhalb Deutschlands, ib. — Einfluß der Bezüge aus Specialcassen auf die Höhe der P., ib. — Fälligkeitstermine u. Auszahlungsmodus, 125. — s. auch Emeritirung; Emeritirungsfond.

Pensionen der Wittwen u. Waisen von Geistlichen, 122. flg. — deren Höhe, 123. — Ausschluß von dens., ib. — regelmäßige Beendigung des Genusses, 123. — außerordentl. Fortbewilligung, ib. — Genuß außerhalb Deutschlands, ib. — Fälligkeitstermine u. Erhebungsmodus, 125. — s. auch Prediger-Wittwen- u. Waisenpensionscasse; Gnadengenuß.

Pensionen der Volksschullehrer, 348. flg., 357., 358., 390. — Anspruch auf dies., 348., 349. — deren Höhe, 349., 357. — außerordentl. Bewilligung einer Pension vor erfülltem 10. Dienstjahre, 349. — Cession, Beschlagnahme, Verlust, 350. — Genuß außerhalb Deutschlands, 358. — Fälligkeitstermine, Auszahlungsmodus, 366. — s. auch Lehrer-Pensionscasse; Emeritirung.

Pensionen der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 357., 466. in Verb. mit 348. flg., mit Ausschluß der Lehrer am Vitzthum'schen Gymnasium, 357. — Höhe der Pensionen, Berechnung des Amtseinkommens u. der Dienstzeit, 349., 357. — außerordentl. Bewilligung, 349., 357. — Einfluß örtlicher Pensionseinrichtungen, 357. — Fälligkeitstermine, Auszahlungsmodus, 366. — s. auch Lehrerpensionscasse.

Pensionen der Wittwen u. Waisen von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, 358., 359., 466., 467. — Höhe der P., 358. — Verlust ders., ib. — außerordentl. Pensionsbewilligung, 358., 359. — Genuß der P. im Auslande, 359. — Fälligkeitstermine u. Auszahlungsmodus, 366. — s. auch Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse; Gnadengenuß.

Pensionirung, s. Emeritirung. — P., ungesuchte der Volksschullehrer, 435. — desgl. der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 458., 468., Verfahren, ib., Einwendungen, ib., Zeitpunct des Eintrittes, 458. —

Pensionsanstalten, deren Beaufsichtigung durch den Bezirksschulinspector, 431.

Pensionscassen, s. Emeritirungsfond; Prediger-Wittwen- u. Waisenpensionscasse; Lehrerpensionscasse; Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse.

Pensionseinrichtungen, örtliche, 351., 357. — Aufhebung ders., ib. — durch ö. P. erworbene Mehransprüche, ib.

Pensionsverein, katholischer, für das Königr. Sachsen, 352. Anm. 12.

Perikopenerklärung, Lehrplan für dies. bei dem kathol. Religionsunterricht in der Volksschule, 476.

Persönlichkeit, juristische, s. Personenvereine; Stiftungen. — s. auch Stadtgemeinden; Landgemeinden; Schulgemeinden.

Personalsteuer, Aufhebung des Gewerbe- u. P.-Ges., 290.

Personen, juristische, Ges. über dies., 48. flg. — dies. müssen bestimmten Zweck haben, 48. — Gerichtsstand, ib. — Form der Staatsanerkennung, 48., 49. — Ausnahmen von bestehenden Gesetzen, 49. — Schulgemeinden haben das Recht jurist. Persönlichkeit, 382. — s. auch Stadtgemeinden; Landgemeinden; Stiftungen; Personenvereine. — Heranziehung j. P. zu Schulanlagen, 596., 597.

Personenvereine, Erwerb der jurist. Persönlichkeit für dies., 48., 49. — allgemeine Grundsätze, 49. flg. — Inhalt des Statuts, 49., insbesondere bei Erwerbsgesellschaften, 50. — Haftpflicht der Mitglieder der Genossenschaft, ib. — Name des Personenvereins, Abänderung des Zweckes, Legitimation der Genossenschaftsvertreter, ib. — Einreichung des Statuts bei Gericht, Gewinnvertheilung, Vertretung, Rechte u. Verbindlichkeiten des Vorstandes, ib. — Generalversammlung, 51. — Modalität der Beschlußfassung, Rechte u. Verbindlichkeiten des Aufsichtsrathes, ib. — Erlöschen der jurist. Persönlichkeit, Auflösung des Vereins, ib. — Vertheilung des Vereinsvermögens, 52. — Personenvereine zu ausschließlich kirchlichen, milden oder gemeinnützigen Zwecken, ib. — Actiengesellschaften, ib. — Inhalt des Statuts, Höhe der Actien, ib. — Grundsätze für Actien auf den Inhaber, 53. — desgl. für Actien auf Namen, ib. — Auflösung der Actiengesellschaft, ib. — Actiengesellschaften für ausschließlich kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke, 54. — Handelsactiengesellschaften u. Handelscommanditgesellschaften auf Actien, ib. — andere P. mit beschränkter Haftpflicht, ib. — P. mit unbeschränkter Haftpflicht, ib. — von dem Verfahren der Behörden, 55. — Führung des Genossenschaftsregisters, ib. insbesondere bezügl. derj. P., deren Zweck sich auf öffentl. Angelegenheiten bezieht, ib. — Bekanntmachung neu errichteter P., Befugnisse des Gerichtes, Entziehung des Rechtes der jurist. Persönlichkeit durch das Gericht, ib. — Beschwerderecht, 56. — Bekanntmachung der Entziehung des Rechtes der jurist. Persönlichkeit, ib. — Heranziehung der P. zur Einkommensteuer, 279. — Zustellung amtlicher Verfügungen an dies., 637. Anm. 3. §. 169.

Petitionen, Behandlung der P. in der Landessynode, 112., 113.

Petitionsausschuß bei der Landessynode, 112.

Petroleumlampen, deren Verwendung in Schulzimmern, 373.

Pfändung, Vorschriften für dies. bei Zwangsvollstreckungen, 637. Anm. 3. §. 708. flg. (S. 639.) — welche Sachen der P. nicht unterworfen sind, 637. Anm. 3. §. 715. (S. 639.)

Pfandrecht, Vorschriften über dasselbe im Allgemeinen, 625. — Vorschriften über das P. an unbeweglichen Sachen insbesondere, 625. flg.

Pfarrämter, deren Benachrichtigung in Betreff weggezogener ungetrauter Paare oder ungetaufter Kinder, 243. Anm. 3. — s. auch Pfarrer. Geistliche.

Pfarrer, evangel.-luther., dessen Mitgliedschaft im Kirchenvorstande, 20. — dessen Betheiligung an der Wahl der Kirchenvorsteher, 21. Anm. 7. — Vorsitz des P. im Kirchenvorstande, 22. — dessen Wahl zum Kirchrechnungsführer, 30. Anm. 63. — Stellvertretung desselben, 22. — Wahl des Stellvertreters, ib. — inwiefern directorium actorum, Anberaumung von Sitzungen, Registrandenführung, Aufbewahrung der Acten dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dessen Stellvertreter gebührt, 22. Anm. 12. — s. auch Geistliche; Ortspfarrer; Pfarramt.

Pfarrerskinder, s. Gnadengenuß.
Pfarrerswittwe, s. Gnadengenuß.
Pfarrgüter, s. Geistliche Güter.
Pfarrhölzer, s. Pfarrwaldungen.
Pfarrholzcassen, Einkommensteuer von denf., 279. Anm. 3.
Pfarrlehn, s. Pfarrlehnsgrundstücke, s. auch Geistliche Güter.
Pfarrlehnscassen, die Erträgnisse derf. gehören nicht mit zu dem bei Erhebung der Einkommensteuer der Geistlichen in Betracht kommenden Einkommen aus dem Grundbesitze, 609. unter Nr. 248.
Pfarrlehnsgebäude, Competenz bei Wegreißung von P., 29. Anm. 56.
Pfarrlehnsgrundstücke, Entrichtung der Communalanlagen von denf., 156. Anm. **) — Verwendung der Zinsen von Grundsteuerentschädigungs-Capitalien für die P., 609. unter Nr. 248.
Pfarrprobe, s. Probepredigt.
Pfarrvacanz, s. Vacanz.
Pfarrvicare, deren Mitgliedschaft im Kirchenvorstande, 21. Anm. 4. — deren Wahl zum Synodalen, 40. Anm. 119. — deren Verpflichtung, 114. Anm. 2. — zahlen keine Beiträge zum geistl. Emeritirungsfond, 120. — die als P. verbrachte Dienstzeit wird bei Pensionsberechnung berücksichtigt, ib. — deren Abordnung erfolgt durch das evangel.-luther. Landesconf., 132. — Urlaubsertheilung an P., 132. Anm. 13.
Pfarrwaldcassen, Einkommensteuer von denf., 279. Anm. 3.
Pfarrwaldungen, Beaufsichtigung u. Bewirthschaftung derf., 134. Anm. 15. — Formular für den Jahresbericht, ib. — Kosten für Beaufsichtigung u. Bewirthschaftung, 135. Anm. 16. — Einkommensteuer von denf., 279. Anm. 3. Nr. 3. lit. c.
Pfingstcollecte zu Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer, deren Aufhebung, 107.
Pfingsten, s. Pfingstferien.
Pfingstferien, in der einfachen Volksschule, 385., 428. — in den höheren Unterrichtsanstalten, 479., Ferienarbeiten, 480.
Pflegeeltern, Bestrafung der P. wegen unzüchtiger Handlungen mit ihren Kindern, 215. — deren Obliegenheiten bezügl. der Impfung ihrer Pflegebefohlenen, 414., 451., Strafen wegen Verletzung dieser Obliegenheiten, 414.
Pflichtstundenzahl, s. Unterrichtsstundenzahl.
Pfründe, Inhaber eines kathol.-geistl. Amtes bedarf zu Annahme der von auswärtigen kirchl. Oberen oder Souveränen verliehenen P. Königl. Genehmigung, 225.
Philologisch-historische Section der Prüfungscommission für das höhere Schulamt, 453. flg. — Prüfung in derf., 454. flg.
Physik, Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484., 491., Vertheilung des Unterrichtsstoffes u. Lehrziel, 491. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470., 471., 500., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 503. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 510., 511. — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 513., 514. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473. — s. auch Naturwissenschaften.
Pirna, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 169. — Sitz einer Superintendentur, 312. — Befreiung der Parochianen des kathol. Pfarrbezirkes P. von kathol. Kirchenanlagen, 327. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 447.
Placet, 223.
Platz, Anweisung eines besonderen P. als Schulstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 478. — s. auch Schulgebäude.
Plauen, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 170. — Sitz einer Superintendentur, 322. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 448. — Sitz eines Landgerichtes, 633.
Plenum der ordentl. Professoren an der Universität Leipzig, dessen Zusammensetzung u. Wirkungskreis, 617.
Pockenimpfung, s. Impfung.
Polizeibehörden, eidliche Verpflichtung der Beamten der P., 325., 326. — Bestrafung von Kindern durch P., 344. — deren Verpflichtung, das Universitätsgericht von jeder einen Studirenden betreffenden Verhandlung u. Entscheidung zu benachrichtigen, 633. — inwieweit Vorstände von Sicherheits-P. zu dem Amte eines Schöffen oder eines Geschwornen nicht berufen werden sollen, 634. — inwieweit den P. das Befugniß zusteht, Strafverfügungen zu erlassen, 643., ib. Anm. 1.
Polizeisachen, Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf dief., 100. — auf die P. leiden einleitende Bestimmungen u. erster Theil des Bundesstrafgesetzbuches analoge Anwendung, ib. — Zuständigkeit für die Bestrafung, Voraussetzungen der Strafbarkeit, Anwendbarkeit des Verweises, Verjährungsfristen, ib. — Requisitionen in P., 168. — Liquidiren der Unterbehörden bei Erlaßgesuchen in P., 338., 339. u. 338. Anm. *) — Benachrichtigung von den gegen Studirende u. Schüler höherer Lehranstalten anhängigen P., 474., 475., 633.
Polizeistrafen, Liquidiren der Unterbehörden bei Erlaßgesuchen, 338., 339. u. 338. Anm. *)
Polizeistrafrechtliche Bestimmungen, inwieweit dief. durch das Bundesstrafgesetzbuch aufgehoben worden, 100.
Polizeistrafsachen, Gebühren u. Verläge der Advocaten in denf., 160. — Liquidiren bei Erlaßgesuchen, 338., 339. u. 338. Anm. *) — Gesetz über das Verfahren in P., 643. flg., s. auch Verwaltungsstrafsachen.
Polytechnicum, Absolutorialprüfungen daf., 354., Regulativ für dief., ib. Anm. *) — Benachrichtigung der Direction des P. von den gegen Studirende des P. anhängigen bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, Straf- u. Polizeisachen, 474., 475. — Organisation der Lehrabtheilung des P. zur Ausbildung von Fachlehrern, 452. — Statut für das P., 538. flg. — Habilitationsordnung für das P., 539. Anm. 2. — Bibliotheksordnung für das P., 541. Anm. 5. — Studienordnung für das P., 542. Anm. 6.
Portiers, 93.
Porto, Contirung des P., 69. Anm. 5.
Portofreiheit, Ges. über die P., 65. — die bisher bestandenen Portofreiheiten werden aufgehoben, 65. — Ausnahmen, ib. — neue können nur im Gesetzeswege eingeführt werden, ib. — Verordn. über den Wegfall der P., 66. flg. — Vorschriften für die Frankirung der Briefpost-, Packet- u. Werthsendungen im amtlichen Verkehr, 67. flg. — Erstattung des Portoverlags, 68., 310. Anm. **) Nr. 4.
Portopflicht, s. Portofreiheit; s. auch Correspondenz.
Post, Benutzung derf. zur Zustellung von Verfügungen in Verwaltungssachen, 87. flg. — nähere Vorschriften, 88. — Porto- u. Gebührenbeträge, ib. — s. auch Postwesen.
Postanstalt, s. Post.
Postscheine, deren Benutzung als Rechnungsbelege, 270.
Postsendungen, Bestimmungen über Frankirung der P., 66., 67. Anm. 4., insbesondere bei den Ephoren u. Bezirksschulinspectoren, 69. Anm. 5.; 310. Anm. **) Nr. 4. — Grundsätze über portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, 93.
Postwesen, inwieweit das P. der Reichsgesetzgebung unterliegt, 103., 106.
Potschappel, Sitz einer amtshauptmannschaftl. Delegation, 170. Anm. *)
Prädicate, Urkundenstempel für dief., 241., Befreiungen, ib.
Prämien, in den Gymnasien, 496. — in den Realschulen I. Ordnung, 508. — s. auch Belobigungsdecrete.
Präsentationsschreiben, deren Entschädigung aus der Staatscasse, 220. — Ermittelung, Zahlungstermine, Bedingungen, 220., 221. — Unentgeltlichkeit, 245.
Präsident, der Synode, 41., 108., 110., 111., 112. — des Reichstages, 106. — des evangel.-luther. Landesconf., 128., derf. soll nicht zu dem Amte eines Schöffen oder Geschwornen berufen werden, 631.
Prag, wendisches Seminar daf., 224.
Prediger dissidentischer Vereine, 86., Vereidung derf., 86. Anm. 16. — s. Geistliche; s. auch Pfarrer.
Predigercollegien, deren Beaufsichtigung, 132.
Predigercollegium an der Universitätskirche, 131. Anm. 8.
Predigerconferenzen, in der Oberlausitz, 174.
Prediger-Wittwen- u. Waisencasse, Zahlungen für dief. an die Cultusministerialcasse dürfen unfrankirt bewirkt werden, 67. Anm. 4. Nr. II. — Theilnahme der Missionsgeistlichen an derf., 119. Anm. 5. — Beiträge an dief., 122. — deren Fälligkeitstermin, 124., Compensation mit Trankfteueräquivalenten u. den Zinsen von bei der Cultusministerialcasse verwalteten Ablösungscapitalen, ib. — Pensionsberechtigte, 123. — Beginn u. Beendigung der Pensionen, ib. — Berechnung der Pensionen, 123. — Ausschließung von den Pensionen, ib. — Außerordentliche Bewilligung von Pensionen, 123. — Einfluß der Wohnsitznahme außerhalb Deutschlands, ib. — Statuten für Prediger-Wittwen- u. Waisencassen sind durch evangel.-luther. Landesconf. zu bestätigen, 136. — Befreiung derf. von dem Urkundenstempel, 239. Anm. 5.
Predigt, Text für die Pr. an allgemeinen Fest- oder Bußtagen, 131. — Einreichung der Visitationspr. an das Landesconf., 263.
Predigtamtscandidaten, s. Candidaten des Predigtamtes.
Predigttext, 131.
Presse, Bestimmungen darüber unterliegen der Reichsgesetzgebung, 101. — Ges. über die P., 164. flg. — einleitende Bestimmungen, 164. — Ordnung der P., 165. — Verantwortlichkeit für die durch die P. begangenen strafbaren Handlungen, 166. — Verjährung, ib. — Beschlagnahme, 166., 167.
Preßvergehen, s. Presse.
Preußen, Receß mit P. wegen Regulirung der Parochiallastenbeiträge in den Parochieen Königswartha u. Nieda, 8. flg. — Friedensvertrag mit P. v. 21. Oct. 1866., 12. — Grundsätze für Staatsentschädigung der Geistlichen u. Kirchendiener wegen weggefallener Accidentien in den aus preuß. u. sächs. Gemeinden zusammengesetzten

Grenzparochieen, 221. Anm. 5. — Vereinbarung mit P. wegen gegenseit. Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10. — die zu Ausstellung von Entlassungsscheinen für Lehrer competente Behörde in Pr., 388. Anm. 71.

Privatbälle, Verbot derf. während der geschlossenen Zeiten, 161.

Privatbeaufsichtigung, der Schüler in den Gymnasien, 493., 494. — in den Realschulen I. Ordnung, 506.

Privatcollatur, höhere Unterrichtsanstalten unter Pr., Befugnisse des Cult.-Min., 463. — unmittelbare Verwaltung dieser Anstalten, ib.

Privatconfirmationen, 269.

Privatdienst, Einfluß des Eintritts in denf. auf den Pensionsbezug eines Geistlichen, 122., desgl. auf den eines Lehrers, 350.

Privatdocenten am Polytechnicum, 539., Habilitationsordnung für dief., ib. Anm. 2.

Privatermahnung, als Anfangspunct des Besserungsverfahrens gegen Volksschullehrer, 393., deren Verjährbarkeit, ib. Anm. 107. — wird im Namen u. Auftrag des Schulvorstandes ertheilt, 393. — über dief. ist ein Protocoll aufzunehmen u. an die Bezirksschulinspection abzugeben, 437.

Privaterziehungsanstalten, f. Privatschulen; Privatlehranstalten.

Privatlectüre, in den Gymnasien, 488., 489., 493.

Privatlehranstalten, mit höheren Unterrichtszielen, Erforderniß bestandener Prüfung für das höhere Schulamt für diej., welche die Concession zu, bez. ein Lehramt an einer Pr. erhalten wollen, deren Unterrichtsziel dem der höheren Unterrichtsanstalten gleichkommt, 453., 469. — sonstige Voraussetzungen für Concessionirung von Pr., 469., 481., 482. — Verbindlichkeiten des Directors, 469. — Bildung einer Schulcommission, 469., 481., ib. Anm. 9. — Disciplinargewalt über die Lehrer an denf., 469. Anm. 39. — f. auch Privatschulen; Privatlehrer; Privatunterricht.

Privatlehrer, für durch Pr. unterrichtete Kinder kann ortsstatutarisch Zahlung des halben Schulgeldes zur Ortsschulcasse gefordert werden, 415. — dief. haben den Eintritt schulpflicht. Kinder in ihren Unterricht anzuzeigen, 416. — Anforderungen an dief., 387., 431. — Beaufsichtigung derf., 387., ib. Anm. 67., 408., 431., 440. — Verpflichtung der Pr. ist nicht erforderlich, 387. Anm. 66.

Privatschulen, Confirmation der Schüler von Pr., 267. — deren Leiter haben Eintritt schulpflicht. Kinder in ihre Anstalt dem Schulvorstande anzuzeigen, 416. — Beaufsichtigung u. Revision derf. durch den Bezirksschulinspector, 408., 431., 440. bez. die Bezirksschulinspection, 387. Anm. 67. — Verpflichtung der Lehrer von Pr. nicht erforderlich, 387. Anm. 66. — Genehmigung, bez. Rücknahme der Genehmigung zu Errichtung von Pr. steht dem Cult.-Min. zu, 387., 412. — Verpflichtungen der Vorsteher von Pr. in Bezug auf die Impfung der Schüler, 413., 414., 450., ib. Anm. 2.; 451. — Bedingungen der Errichtung von Pr. 387., 431. — Bestimmungen über die an ihnen wirkenden Lehrer, 387., 431. — f. auch Privatlehranstalten; Privatlehrer; Privatunterricht.

Privatunterricht, Vergünstigungen für den Pr. der Kinder der in Sachsen stationirten österreichischen Zoll- u. Eisenbahnbeamten, 332. — Einfluß der Ertheilung von Pr. auf den Pensionsbezug der Lehrer, 350. — Pr., welcher den Unterricht der Volksschule ersetzen soll, darf nur von geprüften Lehrern u. Lehrerinnen ertheilt werden, 387., 431. — inwieweit Pr. von der Verpflichtung zu Bezahlung von Schulgeld an die Ortsschulcasse befreit, 415. — inwieweit Pr. von dem Fortbildungsschulunterrichte befreit, 419. — Beaufsichtigung durch den Bezirksschulinspector, 431., 403. Anm. 154. §. 4. (S. 404.) — Ertheilung des Pr. ist Candidaten der Theologie u. des Predigtamtes gestattet, 388. — inwieweit die Ertheilung von Pr. den Volksschullehrern erlaubt ist, 391., Bestimmungen hierüber trifft die Localschulordnung, ib. — inwieweit derf. den Lehrern höherer Unterrichtsanstalten gestattet ist, 467., 481. — f. auch Privatlehranstalten; Privatschulen; Privatlehrer.

Privatunterrichtsanstalten, f. Privatlehranstalten (mit höheren Lehrzielen); Privatschulen.

Privatwaldungen, inwieweit dief. von dem Gemeindeverbande ausgeschlossen, 158.

Probe, f. Probepredigt; Lehrprobe.

Probedienstleistung der Militairanwärter, 92.

Probejahr für die Candidaten des höheren Schulamts, 457. — Befreiung, ib.

Probelehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 466. — beschränkte Theilnahme derf. an der Lehrerconferenz, 478.

Probepredigt des Geistlichen, 33., 35., 193., 196. — Verzicht auf dief., ib. — Anordnung derf., 132., 193., 196.

Proceß für die Kirche, 36.

Proceßgegner der Kirche u. geistl. Lehne, deren Ausschließung von der Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher, 25.

Professoren, deren Ernennung zu Synodalen, 39. — Wählbarkeit der theologischen P. zur Synode, 40. — Verpflichtung der P. der Theologie, 114. Anm. 1. — Gutachten des evangel.-luther. Landesconf. über die Wahl der P. der Theologie, 132. — Stellung der P. am Polytechnicum, 538., 539. — Rechte der ordentl. Professoren an der Universität Leipzig, 616., denf. sind in Betreff der Universitätsverfassung die ordentl. Honorarprofessoren nicht beizuzählen, ib. — Zusammensetzung und Geschäftskreis des Plenum der ordentl. Professoren, 617., desgl. der Universitätsversammlung, 617., 618.

Professoren-Collegium, am Polytechnicum, dessen Aufgabe, Zusammensetzung, Wirkungskreis, 540., 541.

Programm, der Gymnasien, 496., 497., 496. Anm. 11. — der Realschulen I. Ordnung, 508. — Verpflichtung zu Abfassung einer wissenschaftl. Abhandlung, 496., 497., 508., ib. Anm. 14. — zu Abweichungen von der Reihenfolge der Verpflichteten ist Genehmigung des Cult.-Min. erforderlich, 496., 497., 508. — Sprachen für die Abhandlung in dem Pr. der Gymnasien, 497. — Vorlegung der Pr. vor dem Druck an den Director der Anstalt u. Einsendung derf. an die vorgesetzten Behörden, 497., 508. — Schulnachrichten in dem Pr., 496., 497., 508. — Pr. des Polytechnicum, 538.

Progymnasien, Vorschriften für Emeritirung der Lehrer an denf., 356. flg. — Theilnahme der Lehrer derf. an der Lehrer-Wittwen- und Waisenpensionscasse, 358. — Vorschriften für Abentrichtung der Jahresbeiträge zu den Lehrerpensionscassen Seiten der Lehrer an Pr., 364. flg. — Besuch des Pr. befreit von dem Fortbildungsschulunterrichte, 419.

Propädeutik, philosophische, Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484., 490. — Verbindung mit dem Unterrichte in der deutschen Sprache, 490. — ist nicht Gegenstand der Reifeprüfung, ib.

Protocoll, Befugniß zu Aufnahme derf., 13., 14. — P. über die Kirchenvorstandswahlen, 26. — über die Kirchenvorstandssitzungen, 38. — über Sitzungen der Landessynode, 109. — über Ausschußsitzungen der Landessynode, 112. — über Verpflichtung von Lehrern, 432. — über Einweisung von Lehrern u. Uebergabe an dief., 434. — über die einzelnen Stadien des Besserungsverfahrens gegen Volksschullehrer, 393. — über Verhandlungen u. Beschlüsse der Lehrerconferenzen höherer Unterrichtsanstalten, 478. — über Verpflichtung der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 481., Einsendung, ib. — über Reifeprüfungen u. die Ergebnisse der nachfolgenden Censurenconferenz, in den Gymnasien, 499., in den Realschulen I. Ordnung, 510. — über Verweis u. Geldstrafen an Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 459., 468., 469. — über die Schulamtscandidatenprüfungen, 530. — über d. Wahlfähigkeitsprüfungen, 532. — über d. Fachlehrerprüfungen, 533. — über die Verhandlungen des academischen Senats, 617., desgl. des Plenum der ordentl. Professoren, ib., desgl. der Universitätsversammlung, 618. — üb. d. Vollstreckungshandlungen, 637. Anm. 3. §. 682.

Provisorische Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, deren Verpflichtung, 466. — deren Pflichtstundenzahl, 467. — deren Annahme an Seminaren, 483. — deren beschränkte Theilnahme an der Lehrerconferenz, 478.

Prozeß, f. Proceß.

Prüfung, wissenschaftliche, der Candidaten der katholischen Theologie, 224., ib. Anm. 9.; 225., ib. Anm. 10. — P. der Volksschullehrer, 388., insbesondere: Schulamtscandidatenprüfung, 528. flg., Wahlfähigkeitsprüfung, 530. flg., Fachlehrerprüfung, 532. flg. — jährliche Prüfungen in den Volksschulen, 418. — Aufnahme-, Semestral-, Jahres- u. Reifeprüfungen in den höheren Unterrichtsanstalten, s. Aufnahmeprüfung; Semestralprüfung; Reifeprüfung. — P. zu Erlangung der Candidatur des höheren Schulamts, Regulativ für dief., 452. flg., f. auch Candidatur des höheren Schulamts. — Regulativ über die erste juristi. Staatsprüfung, 612. unter Nr. 268.

Prüfungsarbeiten, schriftliche, für Semestral- u. Jahresprüfungen in den Gymnasien, 495., in den Realschulen I. Ordnung, 507., in den Realschulen II. Ordnung, 511., in den Volksschullehrer-Seminaren, 518., in den Lehrerinnen-Seminaren, 524. — Einsendung der P. bei Fürstenschulen an das Cult.-Min., 495. — P. für Reifeprüfungen in den Gymnasien, 498., in den Realschulen I. Ordnung, 509. — P. für die Prüfungen für das höhere Schulamt, 454. flg. — P. für die Schulamtscandidatenprüfungen, 529., Wahlfähigkeitsprüfungen, 531., Fachlehrerprüfungen, 533. — P. für die erste juristi. Staatsprüfung, 612. unter Nr. 268.

Prüfungscommissar, für die Reifeprüfungen in den Gymnasien, 497., Obliegenheiten u. Befugnisse desselben, 497. flg. — für die Reifeprüfungen in den Realschulen I. Ordnung, 508., Obliegenheiten u. Befugnisse desselben, 509. flg. — Uebertragung der Function des P. an Gymnasien auf den Director der Anstalt, 497. — Abordnung eines P. zu den Jahresprüfungen in Realschulen II. Ordnung ist dem Cult.-Min. vorbehalten, 511. — P. des evangel.-luther. Landesconf. bei der ersten Prüfung der Theologen, 132., 582. unter Nr. 167. ad 2. — P. zu den Prüfungen für das höhere Schulamt, 453. — zu den Schulamtscandidatenprüfungen, 528. — zu den Wahlfähigkeitsprüfungen, 530. — zu den Fachlehrerprüfungen, 532. — zu der ersten juristi. Staatsprüfung, 612. unter Nr. 268.

Prüfungscommission, für Theologen, 132. — für Einjährig-Freiwillige, 202., deren Geschäftsordnung, 206., deren Prüfungsordnung, 207. flg. — für die Candidatur des höheren Schulamts, 452., 453., Sectionen ders., 453. — für die Reifeprüfung an den Gymnasien, 497., 498., desgl. an den Realschulen I. Ordnung, 508. — für die Prüfung der Volksschullehrer und Lehrerinnen, 388., deren Mitglieder werden von dem Cult.-Min. ernannt, 412. — insbesondere für die Schulamtscandidatenprüfung, 528., Zusammensetzung, ib., Feststellung der Censuren, 529., Entscheidung über Zurückweisung von der Prüfung u. über Verweigerung, bez. Ungültigkeitserklärung des Prüfungszeugnisses, 530., Vertheilung der Schulamtscandidaten durch dies., ib. — für die Wahlfähigkeitsprüfung, 530., Zusammensetzung, ib., Bestimmung ders. über Vertheilung der Lehrproben u. Reihenfolge der Examinanden bei denf., 531., Feststellung der Censuren, 531., 532., Bericht ders. an das Cult.-Min. wegen Zulassung einzelner geprüfter Candidaten zum Universitätsbesuch, 532. — für die Fachlehrerprüfung, 532., Zusammensetzung, ib., Feststellung der Censuren durch dies., 533. — für die erste jurist. Staatsprüfung, 612. unter Nr. 268.

Prüfungs-Ordnung, für den einjährig-freiwill. Militairdienst, 207. flg., Gegenstände der Prüfung, 207., Verfahren bei der Prüfung, 208., Entscheidung über den Ausfall der Prüfung, 208. — für die Gymnasien, 494. flg. — für die Realschulen I. Ordnung, 506. flg. — für die Lehrer u. Lehrerinnen an Volksschulen, 528. flg. — s. auch Schulamtscandidatenprüfung; Wahlfähigkeitsprüfung; Fachlehrerprüfung; Candidatur des höheren Schulamts.

Prüfungszeugnisse für die Candidaten des höheren Schulamts, Form u. Wirkung, 457. — s. Reifezeugniß, Wahlfähigkeitszeugniß; Fachlehrerzeugniß. — s. auch Censuren.

Psychologie, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 472., 511. — in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 519. — s. auch Pädagogik.

Q.

Quartierleistungen für die bewaffnete Macht, Befreiungen von ders., 591. unter Nr. 217.

Quittungen, Stempelpflichtigkeit der als Beleg bei Behörden verwendeten Qu., 238. Anm. 2. — Stempelpflichtigkeit der Qu. überhaupt, 241., Befreiungen, ib. — Vorschrift für die Lebensatteste auf den Qu. über Pensionen aus der Prediger-Wittwen- und Waisenpensionscasse, 125. Anm. 5., desgl. aus der Lehrer-Wittwen- und Waisenpensionscasse, 366. Anm. 4.

R.

Radeberg, Sitz einer Superintendentur, 311.

Räthe, s. Kirchenrath; Landesconsistorium; Ministerien.

Rang, Verzicht auf denf., bez. Entziehung desselben bei Civilstaatsdienern, 460., 461. — desgl. bei Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, ib. u. 468., 469. — Rangverhältniß der Superintendenten u. Amtshauptleute in der Kircheninspection, 172. Anm. 1.

Raumlehre, Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 519. — s. auch Formenlehre.

Realschulcommissionen, deren Bildung u. Zusammensetzung, 463., 464. — deren Zuständigkeit, 464. — inwieweit die Function ders. von dem Stadtrath übernommen werden darf, 463., 464. — s. auch Schulcommissionen.

Realschulen. I. im Allgemeinen, kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den R., 130. Anm. 3. Nr. 2. — Confirmation der Zöglinge der R., 267. — Vorschriften für die Emeritirung der Lehrer an denf., 356. flg. — Theilnahme der Lehrer ders. an der Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse, 358. — Vorschriften für die Abentrichtung der Jahresbeiträge zu den Lehrerpensionscassen Seiten der Lehrer an R., 364. flg. — Besuch einer R. befreit von dem Fortbildungsschulunterricht, 419. — Gesetz über die R., 461. flg., insbesondere 470. — inwieweit eine Realschulcommission für dies. zu bilden ist, 463., deren Zusammensetzung 463., 464., u. Zuständigkeit, 464. — Dispensation von obligator. wissenschaftl. Unterrichtsgegenständen, 464., desgl. von technischen Unterrichtsgegenständen, 464. Anm. 15.; 478. — s. auch Unterrichtsanstalten, höhere.

II. Realschulen I. Ordnung, Verzeichniß der zur Zeit in Sachsen vorhandenen, 461. Anm. 1. unter b. — Schulgeldsätze u. Schulgelderlasse in denf., 462. Anm. 3. u. 4. — Aufgabe ders., 470. — Unterrichtsgegenstände, 470., 499., 500. — Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 470. — Classenzahl, Aufnahmeerforderniß, 470., 506. — Reifeprüfung, 470., 508. — Regulativ über Verwendung von Stipendien für Schüler der R. I. O., 478. Anm. 1. — Lehrordnung, 499. flg., insbesondere: Classensystem, Zeitdauer des Unterrichts, Trennung der Classen, Zeit u. Vertheilung der Unterrichtsstunden, 500. flg., Uebersicht über den Lehrplan, 505., Abweichungen von demf., Lectionsclassenbücher, ib., Lehrbücher, 505., 506., Lehrmittel, schriftliche Arbeiten und deren Correcturen, Privatbeaufsichtigung, 506. — Prüfungsordnung, 506. flg., insbesondere: a) Aufnahmeprüfung, 506., b) Semestral- u. Jahresprüfung, 506., Prüfungsmodus, 506., 507., Censuren, 507., 508., Versetzungen u. Prämien, 508., c) Reifeprüfung, 508. flg., wo dies. zu erstehen, Prüfungscommission, 508., Bedingungen der Zulassung, Zeit u. Modus der Prüfung, 509., Censuren, 509., 510., Form der Zeugnisse, 510., Zurückweisung, Verwarnung, ib. — Programmwesen, 508., ib. Anm. 14. — Reifezeugniß der R. I. O. genügt zu Aufnahme als Studirender auf dem Polytechnicum, 542.

III. Realschulen II. Ordnung, Verzeichniß der zur Zeit in Sachsen vorhandenen, 461. Anm. 1. unter c. — Aufgabe ders., 470. — dies. sind Gemeindeanstalten, Wirkung der Staatsunterstützung, ib. — Classenziel, Aufnahmeerforderniß, Unterrichtsgegenstände, 471., 510., Lehrziele, 471., 482. — Qualification der Lehrer, Stundenzahl, Entlassungsprüfung, 471. — Prüfungszeugnisse, 511. — modificirte Geltung der Lehr- u. Prüfungsordnung der Realschulen I. Ordnung, 510., 511. — Classensystem, 510., Zeitdauer des Unterrichts, Trennung der Classen, 510., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 510., 511. — Wegfall der Maturitätsprüfung u. Ersatz durch die Jahresprüfung der Oberclasse, 511., Abordnung eines Commissars zu ders., ib. — in den Zeugnissen über die Jahresprüfung der Oberclasse ist Ausdruck „Reifezeugniß" zu vermeiden u. die Anstalt als R. II. O. zu bezeichnen, ib.

Realschullehrer, s. Lehrer (an höheren Unterrichtsanstalten); s. auch Realschulen.

Receptionsprüfungen, s. Aufnahmeprüfungen.

Receß, s. Grenzparochieen.

Receßherrschaften, s. Schönburg.

Rechenmaschine, Lehrmittel für das Rechnen in der einfachen Volksschule, 552.

Rechnen, Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 374., 550., Lehrplan für die einfache Volksschule, 552., Lehrmittel, ib. — Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484., 490., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 490., 491., Lehrziel, 491. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen, 470., 471., 500., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 504. — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 471. — s. auch Arithmetik.

Rechnungsablegung, s. Kirchrechnungen; Schulcasse.

Rechnungsführer, s. Kirchrechnungsführer; Schulcassenverwalter.

Recht, s. bürgerliches Recht.

Rechtsanwälte, s. Advocaten.

Rechtsstreitigkeiten, Benachrichtigung von den gegen Studirende u. Schüler höherer Lehranstalten anhängigen R., 474., 475., 633.

Reclamationscommission für die Reclamationen gegen Heranziehung zur Einkommensteuer, 288., 305.

Recognitionen, Stempelpflichtigkeit, 240.

Recrutirung, s. Militairdienstpflicht.

Rector, der Universität, ders. führt den Vorsitz in den Sitzungen des academischen Senats, des Plenum der ordentlichen Professoren u. der Universitätsversammlung, 616. — er bestimmt den Zusammentritt dieser Collegien, ladet zu den Sitzungen ein u. leitet die Verhandlungen, ib. — im Behinderungsfalle wird er von dem Exrector vertreten, ib. — dessen Wahl erfolgt durch die Universitätsversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Professoren, welche ihre Professur rite angetreten haben, 617.

Rectoren, s. Directoren (der höheren Unterrichtsanstalten).

Recurs in Verwaltungssachen, 141., 142. — Frist, 142., insbesondere in Kirchen- u. Schulsachen, ib. Anm. 9.

Redactionsausschuß bei der Synode, 112.

Redemptoristen, 159.

Reformirte, Religions- u. Confirmationsunterricht von Kindern der R. in der Volksschule, 380. Anm. 27.

Regierungsbevollmächtigter an der Universität, dessen Recht der Antheilnahme an den Sitzungen des academischen Senats, des Plenum der ordentlichen Professoren u. der Universitätsversammlung, 616. — dessen Recht auf Einsicht u. Benutzung der Universitätsacten, ib.

Register über Kirchensitze u. Grabstellen, 28., 32.

Registrandenführung der Superintendenten, 310. Anm. **) Nr. 2., Schema, ib. — der Bezirksschulinspectoren, 403. Anm. 154., Schema, 406.

Registrandennummer, Angabe ders. im Geschäftsverkehr, 255., 476., 477.

Registratur, s. Protocoll.

Reglement über Civilanstellung u. Civilversorgung der Militärpersonen, 89. flg.

Regulativ, für die erste juristische Staatsprüfung, 612. unter Nr. 268. — s. auch Taufregulativ; Begräbnißregulativ; Candidatur des höheren Schulamts.

Reich, s. Deutsches Reich.
Reichsbeamte, deren Ernennung, Vereidigung, Entlassung, 105. — Vergünstigungen bezügl. des Militairdienstes, 163., 209. — inwieweit dies. nicht zu dem Amte eines Schöffen u. Geschwornen berufen werden sollen, 634. Anm. 2.
Reichsgesetzblatt, 102., Abgabe eines Freiexemplars an die Bezirksschulinspectoren, 403. Anm. 153.
Reichsgesetze, gehen den Landesgesetzen vor, 102. — Publication u. Inkrafttreten der R., 102., 105.
Reichsgesetzgebung, welche Angelegenheiten der R. unterliegen, 103. — wie dies. ausgeübt wird, 104.
Reichsgoldmünzen, Ges. über Ausprägung ders., 159. Anm. **).
Reichsgoldwährung, 159.
Reichskanzler, dems. steht Vorsitz im Bundesrathe u. Leitung der Geschäfte zu, 105. — wird vom Kaiser ernannt, ib. — dessen Stellvertretung, 105., ib. Anm. 18. — Gegenzeichnung der vom Deutschen Kaiser im Namen des Reiches erlassenen Verfügungen durch den R., 105.
Reichsstrafgesetzbuch, s. Strafgesetzbuch, Deutsches.
Reichstag, Ges. über die Wahlen für dens., 64. flg. — Voraussetzungen für die Stimmberechtigung, 65., wann die Stimmberechtigung ruht, ib. — Ausschließung von ders., ib. — Voraussetzungen für die Wählbarkeit, ib. — Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung steht dem Deutschen Kaiser zu, 105. — Berufung hat alljährlich zu erfolgen, ib. — Zusammensetzung u. Mitgliederanzahl, ib. — Verhandlungen sind öffentlich, 106. — Dauer der Legislaturperiode, Auflösung, Vertagung, ib. — Befugnisse des R. 106. — Abstimmung im R., ib. — Strafverfahren gegen Reichstagsmitglieder, ib. — Reichstagsmitglieder dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen, 106.
Reichstagsmitglieder, s. Reichstag.
Reichsverfassung, Deutsche, 101. flg. — Veränderungen ders., 107. — S. auch Deutsches Reich; Reichstag; Bundesrath.
Reifeprüfung, in den Gymnasien, 470., 497. flg., vorzeitige Zulassung bedarf der Genehmigung des Cult.-Min., 484., Commission, 497., Bedingungen der Zulassung, 498., Prüfungsgebühr, Zeit der Prüfung, Prüfungsmodus, ib., Censurertheilung, 498., 499., Zeugnisse, Zurückweisung, Verwarnung, freiwilliger Rücktritt, anderweite Zulassung, 499. — in den Realschulen I. Ordnung, 470., 508. flg., Commission, 508., Bedingungen der Zulassung, Prüfungsgebühr, Zeit der Prüfung, Prüfungsmodus, 509., Censurertheilung, 509., 510., Zeugnisse, Zurückweisung, Verwarnung, freiwilliger Rücktritt, anderweite Zulassung, 510. — in den Realschulen II. Ordnung, an deren Stelle tritt die Jahresprüfung der Oberclasse, 471., 511., das Cult.-Min. hat sich Abordnung eines Commissars zu der Jahresprüfung vorbehalten, 511., in den Zeugnissen über die Jahresprüfung ist Bezeichnung „Reifezeugniß" zu vermeiden, ib. — in den Volksschullehrer-Seminaren, 472. — s. auch Schulamtscandidatenprüfung. — in den Lehrerinnen-Seminaren, 474. — s. auch Schulamtscandidatenprüfung.
Reifezeugnisse, in den Gymnasien, Form, Inhalt, Unterschrift, Versagung, bez. Cassation, 499. — in den Realschulen I. Ordnung, Form, Inhalt, Unterschrift, Versagung, bez. Cassation, 510. — R. über die Schulamtscandidatenprüfung, 530., Formulare, 536. — R. der Gymnasien u. Realschulen I. Ordnung genügen, um als Studirender des Polytechnicum aufgenommen zu werden, 542. — s. auch Reifeprüfung.
Reiseaufwand, der Kirchenvorsteher, 37. — der Synodalen, 42., 113. — der zu einer Lehrprobe berufenen Volksschullehrer, 389., 434., Verzicht auf dens. ist unstatthaft, 389. — der Schulvorsteher, 403., 440. — der Bezirksschulinspectoren, 403. Anm. 154. §. 18. (S. 405.), 406. flg. — der Commissare u. Examinatoren bei den Prüfungen der Lehrer u. Lehrerinnen an Volksschulen, 533. Anm. *).
Reisegebühren, s. Reiseaufwand.
Reisekosten, s. Reiseaufwand.
Reisen, Urlaub zu R. für Superintendenten, Geistliche u. Kirchschullehrer, 132. Anm. 13. — s. auch Urlaub.
Reiseurlaub, s. Urlaub.
Reisende, deren Transport am Sonntage, 95.
Reisevergütung, s. Reiseaufwand.
Relegation, Disciplinarstrafe gegen Studirende des Polytechnicum, 542. Anm. 6. §. 24. flg. — Disciplinarstrafe gegen Studirende der Universität, 633.
Religiöse Erziehung, s. Kindererziehung, religiöse.
Religion, Vergehen in Bezug auf R., 214. — s. auch Religionslehre.
Religionsbezeichnung in den Standesregistern, 184. Anm. 17.
Religionscensur für diej. Schüler, welche die Ortsschule eines anderen Bekenntnisses besuchen, 418.
Religionsdiener, Verhinderung unbefugter Ausübung von Kirchenämtern durch R., 164. — Verbot der Uebertragung des Amtes eines Standesbeamten auf die R., 182. — Bestrafung der R. wegen Vornahme kirchlicher Trauung vor erfolgtem Nachweise standesamtlicher Eheschließung, 189., 199. — den R. ist Einsicht in Standesregister kostenfrei gestattet, 200. — Bestrafung der R. wegen staatsgefährlicher Verkündigungen oder Erörterungen, 214. — Beleidigung gegen R., 215. — Bestrafung der R. wegen wissentlicher Eheschließung einer verheiratheten Person, 216. — R. sollen nicht zum Amte eines Schöffen u. eines Geschwornen berufen werden, 634. Anm. 2.
Religionsgelöbniß, der Geistlichen, 114., 115., 194., 197. — der Religionslehrer, 114., 115., an Volksschulen, 389., 432., an höheren Unterrichtsanstalten, 466., 481.
Religionsgesellschaft, anerkannte, Austritt aus ders., 81., persönliche Abmeldung beim Pfarrer, 81. Anm. 4., Benachrichtigung des Pfarrers, bez. Kirchenvorstandes u. der Kirchengemeinde, 82. Anm. 6., Gebühren für das pfarramtliche Verfahren, 82. Anm. 7. — Erziehung der Kinder aus Ehen zwischen Mitgliedern einer anerkannten R. u. Dissidenten, 84. Anm. 10. — Aufnahme von Dissidenten in eine anerkannte R., 84. Anm. 12. — Befreiung der R. von der Erbschaftssteuer, 237. — Befugniß zu Errichtung eigener Schulen, 382., 424. — deren Vertreter haben darüber zu wachen, daß die Kinder Religionsunterricht erhalten, 380. — den Erziehungspflichtigen steht die Wahl derj. R. frei, an deren Religionsunterricht ihre Kinder theilnehmen sollen, 380., 422. — zugelassene R.en dürfen eigene Schulen errichten, 382.
Religionslehre, ist Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 374. — Lehrziel ders. in der einfachen Volksschule, 385. — Lehrplan für die Volksschule, 475., 476., 550. — Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484., 485., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 485., Dispensation, 478., ist thunlichst für alle Classen demselben Lehrer zu übertragen, 485., für Mittel- u. Oberclassen nur geprüften Theologen, ib. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470., 500., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 500., Lehrziel, 500., 501., Dispensation, 478., ist thunlichst für alle Classen demselben Lehrer zu übertragen, 500., in den Mittel- u. Oberclassen nur geprüften Theologen, ib. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 471., 510. — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511., 512., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 512. — besondere Bestimmung für das kathol. Volksschullehrer-Seminar in Bautzen, ib. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 519. — Zusammenstellung des nothwendigsten religiösen Memorirstoffes für die evangel. Volksschulen, 525. flg., ib. Anm. *) — s. auch Religionsunterricht.
Religionslehrer, dissidentischer Vereine, 86., Vereidung ders., 86. Anm. 16. — Verpflichtung der R. überhaupt, 114., 324., 389., 466. — Formular zu dieser Verpflicht., 115., 432., 481. — Conferenz der Superintendenten mit den R., 130. Anm. 3. lit. α. — Personalwechsel unter den R., 130. Anm. 3. lit. β. u. γ. — als R. können Candidaten des Predigtamtes u. der Theologie ohne besondere Prüfung angestellt werden, 388. — vorsätzliche Verletzung der Verpflichtungen als R. kann Dienstentlassung der Volksschullehrer zur Folge haben, 392.
Religionsstunden, s. Religionsunterricht.
Religionsunterricht, kirchliche Aufsicht über den R., 129., ib. Anm. 3., 131., 139., 174., 403., 440., insbesondere in Ephoralstädten, 396. Anm. 122., bezügl. Anweisungen an die Bezirksschulinspectoren, 403. Anm. 154. §. 3. — der Kirchenbehörde ist halbjähriger Stundenplan über R. einzusenden, ib. — Bericht an das evangel.-luther. Landesconsist. über den Stand des R. in den Volksschulen, 129. Anm. 3. Nr. 1. §. 10.; 262. — Zuziehung ungetauft gebliebener Kinder zum R., 245. — R. der der Confession der Mehrzahl nicht angehörigen Kinder, 379., 422., Normaltermin, 380., 422. — Theilnahme dissidentischer Kinder am R. einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft, ib. — Vorschriften darüber, wenn es an Gelegenheit zum R. im eigenen Bekenntnisse fehlt, sowie darüber, wer bei Meinungsverschiedenheit der Eltern über den R. der Kinder entscheidet, 422. — R. an Confirmanden ist während des Confirmandenunterrichts einzustellen, 419. — R. kann von Candidaten der Theologie und des Predigtamtes ohne besondere Prüfung ertheilt werden, 388. — Verpflichtung ders. evangel.-luther. Lehrer u. Lehrerinnen, welche zu Ertheilung von R. berechtigt sind, 114., 115., 389, 432., 466., 481. — Anweisung an die mit der Ertheilung von R. beauftragten Volksschullehrer zu persönlicher Vorstellung beim Ephorus, 403. Anm. 148. — Verzeichniß derj. Schulkinder, welche am R. in der Volksschule theilnehmen, ohne der Confession anzugehören, in welcher ders. ertheilt wird, 403. Anm. 154. §. 8. (S. 404.), Schema, 406. — Vernehmung des Cult.Min. über alle Angelegenheiten bezügl. des R. mit der betr. kirchlichen Oberbehörde, 412. — Lehrplan für den evangel. u. den kathol. R. in den Volksschulen, 475., 476. — R. für diej. Zöglinge einer höheren Unterrichtsanstalt, in deren Bekenntniß an dieser Anstalt R. nicht ertheilt wird, 478. — s. auch Religionslehre.
Remse, Aufhebung des Gerichtsamtes das., 619. unter Nr. 13.
Reparaturbauten, s. Bauten; Schulgebäude.
Requisitionen, Bestimmungen über Erledigung von R. unter-

liegen der Reichsgesetzgebung, 103. — Befugniß der Verwaltungsbehörden zu R., 168., 171. — Gebühren, 236.
Reservisten, deren Auswanderung, 75., 107.
Reuß, s. Grenzparochieen. — Vereinbarung mit R. ä. L. u. R. j. L. wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.
Revers, dessen Ausstellung bei Aufnahme in ein Volksschullehrer-Seminar, 517., 518.
Revisionen, s. Schulrevisionen.
Rittergüter, s. Exemte.
Rittergutsbesitzer, deren Parochialverbindlichkeit in der Oberlausitz, 118.
Ritual, s. Liturgie.
Rochlitz, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 169. — Sitz einer Superintendentur, 318. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 447.
Römisch-katholisch ꝛc., s. Katholisch ꝛc.
Rötha, Aufhebung des Gerichtsamtes das., 619. unter Nr. 8.
Rouleaux, deren Verwendung in Schulzimmern, 373.
Ruhegehalte, s. Pensionen.
Runkelrübenzuckerfabriken, deren Betrieb am Sonntage, 99.

S.

Sabbathsfeier, s. Sonntagsfeier.
Sachbeschädigung, bezügl. der Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, bezügl. derj. Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, bezügl. der Grabmäler, öffentlicher Denkmäler ꝛc., 216.
Sachsen-Altenburg, Vereinbarung mit S.-A. wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.
Sachsen-Coburg-Gotha, Vereinbarung mit S.-C.-G. wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.
Sachsen-Meiningen, Vereinbarung mit S.-M. wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.
Sachsen-Weimar, Vereinbarung mit S.-W. wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.
Sachwalter, s. Advocaten.
Sacrament, s. Abendmahl; Taufe.
Säcularisation alter Gottesäcker, 136., 139.
Salinen, Beschäftigung von Kindern in denf., 347.
Sammlungen in höheren Unterrichtsanstalten, Aufsicht darüber, 477.
Sanitäts-Personal, Ueberführung der Geistlichen zu demf., 201. Anm. 2.
Sayda, Sitz einer amtshauptmannschaftlichen Delegation, 170.
Schänkwirthe, 162.
Schankstätten, inwieweit Schülern der Volksschule deren Besuch untersagt ist, 436.
Schaumburg-Lippe, Vereinbarung mit S.-L. wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.
Schaustellungen am Sonntage, 96. — inwieweit der Besuch derf. Schülern der Volks- u. bez. Fortbildungsschule untersagt ist, 436., 549.
Scheibenschießen am Sonntage, 96.
Scheintodte, Aufhebung derf., 175. flg. — Anzeige an das Pfarramt, 176.
Schemata, für die Kirchrechnung, 45. flg. — für militärische Geburtsscheine, 61. — für die Contirung der Porto- u. Gebührenbeträge, von behördlichen portopflichtigen Sendungen, 69. Anm. 5. — für das Dissidentenregister, 87. — für die Behändigungsscheine, 89. — für die Verpflichtung evangel.-luther. Geistlichen, 115. — für die Verpflichtung der an höheren Lehranstalten angestellten Religionslehrer u. Candidaten der Theologie, sowie der Lehrer u. Lehrerinnen an Volksschulen, 115. — für die Leichenbestattungsscheine, 117. — für die Tabellen der Todesursachen, 118. — für die Jahresberichte der Ephoren, den Religionsunterricht betr., 129. Anm. 3. — für die Anzeigen über Confessionswechsel, 129. Anm. 3. (S. 130.) — für die Besetzungen von Religionslehrerstellen in den Ephorieen, ib. — für die Jahresberichte über die Bewirthschaftung von Pfarrwaldungen, 134. Anm. 15. — für die Anzeigen über Unglücksfälle u. Selbstmorde, 176. Anm. 2. — für die vorläufigen Strafverfügungen in Verwaltungsstrafsachen, 180., 181. — für Erledigungs- u. bez. Besetzungsanzeigen von Pfarrämtern, 195., 198. — für Aufgebotsbescheinigungen, 201. Anm. *) — für Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienst, 206. — für Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, 207. — für die militairischen Unabkömmlichkeitslisten, 211. — für Todesnotificationen bezügl. der vor erfülltem 20. Altersjahre vorstorbenen männlichen Personen, 218. Anm. 1. u. 220. — für die Taufnachrichten u. Todesanzeigen in den Kirchenbüchern, 250. Anm. 2. — zu den Trauungsanzeigen, 254. — zu den kirchl. Aufgeboten, ib. — zu den Trauungen, 254., 255., 258., 259. — zu den Trauscheinen, 255. — zu den Anzeigen über unterlassene Taufen u. Trauungen, 263. — zu den kirchl. Jahresberichten der Ephoren, 264. flg. — zu den Confirmandenbüchern u. zu Confirmationsscheinen, 269. — für die Rechnungen der Kirchgemeindecassen, 272. flg. — für die Cataster über allgemeine Parochialverhältnisse u. für die Cataster über die Einkommensübersichten der Geistlichen u. Kirchendiener, 295., 296. — für die Anzeigen über vorgekommene Einkommensveränderungen in geistl. Stellen, 297. — für die zum Zweck der Einkommensteuer aufzustellenden Beamtenlisten, 307. — für die Registranden der Ephoren, 310. Anm. **) — für die Verpflichtung der Civilstaatsdiener, anderer in öffentlicher Function stehender Personen, insbesondere der Accessisten, 325. — für die Katholikenverzeichnisse, 331. — für die Eidesformel derj. evangel. Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu geben haben, 339. — für die Anzeigen über Personal- u. Gehaltsveränderungen bei Schulstellen, sowie für die Anzeigen über die von den Lehrerstellen zur Allgemeinen Lehrer- u. Allgemeinen Schullehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse einzuliefernden Beiträge, 367. — für die Schultagebücher, 405. unter A. — für die Verzeichnisse der Kinder aus gemischten Ehen, 406. unter B. 1. — für die Verzeichnisse derj. Kinder, welche am Religionsunterrichte der Ortsschule Theil nehmen, ohne daß sie in der Confession der Ortsschule zu erziehen sind, 406. unter B. 2. — für die Schulrevisionsberichte der Bezirksschulinspectoren, 406. unter C. — für die von den Bezirksschulinspectoren zu führenden Registranden, 406. unter D. — für die Verpflichtung der ständigen Volksschullehrer, 432. — für die confessionelle Verpflichtung derj. evangel.-luther. Volksschullehrer, welche zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind, ib. — für die Erledigung von Schulstellen, 433. — für das Hauptbuch in der Volksschule, 443. — für Entlassungszeugnisse aus der Volksschule, 444. — für Censurtabellen in der Volksschule, ib. — für Classen- u. Versäumnißtabellen in der Volksschule, 445. — für Schulversäumnißanzeigen, ib. — für Uebersichtsformulare zu Bewerbungen um Volksschullehrerstellen, ib. — zu Voranschlägen für den Haushaltplan der Volksschule, 446. — für die Impflisten, 452. — für die Prüfungszeugnisse über die Prüfungen für das höhere Schulamt, 457. Anm. 4. — für die Verpflichtung der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 481. — für die Verpflichtung derj. Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, welche zu Ertheilung von Religionsunterricht qualificirt sind, ib. — für die bei Aufnahme in die Volksschullehrer-Seminare auszustellenden Reverse, 517. — für die Censurtabellen über die Schulamtscandidatenprüfung an Lehrer-Seminaren, desgl. an Lehrerinnen-Seminaren, 534. — für die Censurtabellen über die Wahlfähigkeitsprüfung u. die Fachlehrerprüfung, 535. — für das Reifezeugniß an Lehrer-Seminaren, 536. — für das Reifezeugniß an Lehrerinnen-Seminaren, 536., 537. — für das Zeugniß über die Prüfung in Musik, für das Wahlfähigkeitszeugniß und das Fachlehrerzeugniß, 537. — für die Charakterschilderungen der Gefängnißgeistlichen über die in Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen, 609.
Schenkungen, deren Stempelpflichtigkeit, 241., 212., Befreiungen, 242.
Schiefertafeln, deren Gebrauch in der Volksschule, 373.
Schießübungen am Sonntage, 96.
Schifffahrt, Deutsche, Schutz derf. ist Sache der Reichsgesetzgebung, 103.
Schifffahrtsbetrieb, inwieweit derf. der Reichsgesetzgebung unterliegt, 103.
Schließung der Landessynode, 113.
Schlösser, königliche, sind von dem Gemeindeverbande ausgeschlossen, 158. — deren Befreiung von Militärleistungen, 591. unter Nr. 217.
Schluß der Landessynode, 113.
Schmelzhütten, Arbeiten in denf. am Sonntage, 98.
Schneeberg, Sitz einer Superintendentur, 320.
Schöffe, s. Gerichtsschöffe.
Schöffenamt, s. Gerichtsschöffe.
Schönburg, Fürsten u. Grafen von Sch. sind von der Wehrpflicht ausgenommen, 201. Anm. 1. — Uebereinkunft mit dem Gesammthause Sch. wegen Uebergangs der Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Receßherrschaften ꝛc., 307., 308., 309. — Uebergang der Gerichtsbarkeit des Hauses Sch. auf den Staat, 307., 309. — Verzicht des Gesammthauses Sch. auf Begnadigungsrecht, auf das Recht, ein Unterconsistorium u. Superintendenten zu halten, sowie auf die übrigen Rechte in Sacris, 307. — Fortdauer kirchl. Collatur- u. Patronatrechte, ib. — Uebernahme Sch.'scher Beamten, 307., 308. — Zusammensetzung der Kircheninspectionen in den Sch.'schen Receßherrschaften, 308., 309. — Anerkenntniß des Gesammthauses Sch., daß bestimmte Gesetze in den Sch.'schen Receßherrschaften Geltung haben, 308. — Recht der Mitglieder des Gesammthauses Sch. zu Ablehnung öffentl. Aemter u. zur Vertretung durch Bevollmächtigte in Ausübung öffentl.-rechtl. Befugnisse, 308. — Stellung der Gesammtcanzlei, 309. — Prädicirung der Mitglieder des Gesammthauses Sch., 309. — Errichtung einer Amtshauptmannschaft in Glauchau, 309. — Aufhebung des Gesammtconf. zu Glauchau, sowie der Sch.'schen Superintenden-

turen zu Glauchau, Waldenburg u. Lößnitz, 310. — veränderte Abgrenzung einiger amtshauptmannschaftl. Bezirke in Folge der Uebereinkunft mit dem Gesammthause Sch., 323. — Schulpatronatrechte in den Sch.'schen Receßherrschaften, 433., 434., ib. Anm. 40.

Schönburg'sche Gesammtcanzlei, 309.

Schönburg'sches Gesammtconsistorium, dessen Aufhebung, 310.

Schönburg'sche Receßherrschaften, s. Schönburg.

Schönburg'sche Superintendenturen, Aufhebung ders., 310.

Schöneck, Aufhebung des Gerichtsamtes das., 619. unter Nr. 8.

Schönfeld, Aufhebung des Gerichtsamtes das., 619. unter Nr. 2.

Schönschreiben, Prüfung der Fachlehrer für Sch., 388., 532., s. auch Fachlehrerprüfung. — wöchentl. Stundenzahl der Fachlehrer für Sch. an höheren Unterrichtsanstalten, 467. — Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484., 492. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470., 471., 500., 505. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 510. — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 472., 511., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 515. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 522. — kalligraphische Beschaffenheit aller schriftl. Arbeiten in den Gymnasien, 492., in den Realschulen I. Ordnung, 506., in den Volksschullehrer-Seminaren, 515., in den Lehrerinnen-Seminaren, 522. — s. auch Schreiben.

Schreiben, Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 374. — Lehrplan für die einfache Volksschule, 550., 551. — s. auch Schönschreiben.

Schreibunterricht, s. Schönschreiben.

Schreibutensilien, Anschaffung derselben für arme Kinder, 425. — Ankauf ders. durch die Lehrer der Volksschulen, 425., ib. Anm. 22.

Schriftführer des Reichstages, 106.

Schubtransporte am Sonntage, 97.

Schüleraufnahme, in die Volksschulen, 377., 416. flg. — in höhere Unterrichtsanstalten, 465., insbesondere in die Gymnasien, 494., Fürstenschulen, ib., Realschulen I. Ordnung, 506., Volksschullehrer-Seminare, 517., 518., Lehrerinnen-Seminare, 523., 524. — Wiederaufnahme entlassener Schüler der höheren Unterrichtsanstalten, 465.

Schülerbibliotheken, 426.

Schülerliste, 418.

Schülerverbindungen, Verbot von Sch. auf höheren Unterrichtsanstalten, 465. Anm. 21.

Schülerzahl der Classen in den Volksschulen, 385., 427. — in der Seminarübungsschule, 472., 483. — in höheren Unterrichtsanstalten, 464., in Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511., in Lehrerinnen-Seminaren, 473., 519. — in Folge dauernder Ueberschreitung der gesetzl. Maximalzahl Errichtung von Parallelclassen, 465. — Einfluß der Sch. auf Combination zweier Classen in den Gymnasien, 484., in den Realschulen I. Ordnung, 500., in den Realschulen II. Ordnung, 471., 510. — Einfluß auf die Pflichtstundenzahl, 467.

Schüsselgeld bei Taufen, dessen Fixation, 246.

Schützengesellschaften, militairische Beerdigung von Mitgliedern der Sch., 271. Anm. *) lit. a. u. b.

Schulabgaben, executivische Beitreibung, 73., 74.

Schulaborte, Vorschriften über Anlage und Einrichtung ders., 370. Anm. 12.

Schulacten, Führung ders. bei Volksschulen, 385., Uebergabe ders. an neu eingewiesene Lehrer, 434. — Führung ders. bei höheren Unterrichtsanstalten, 477. — Führung ders. in der Seminarübungsschule, 483.

Schulämter, Vereinigung ders. mit u. Trennung ders. von Kirchenämtern, 34.

Schulamt, höheres, s. Candidatur des höheren Schulamts; s. auch Candidaten des höheren Schulamts.

Schulamtscandidaten, Eheverbot für S., 186. Anm. 36. — Besoldung derj. S., welche ständige Lehrerstellen vicariatweise verwalten, 361. Anm. 6. — zu welchen Stellen die nicht wahlfähigen S. vorzugsweise zu verwenden sind, 432. — deren Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung, 388., 530. — Disciplinarverfahren gegen dies., 437. — deren Verwendung an höheren Unterrichtsanstalten, 483. — dies. dürfen vor Ablauf einer dreijähr. Frist ihre Stellen nur mit Genehmigung des Bezirksschulinspectors verlassen, 530. — s. auch Schulamtscandidatenprüfung. — Vertheilung ders. nach bestandener Schulamtscandidatenprüfung, 530. — Regulativ über die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen, 452. flg. — Näheres s. unter Candidatur des höheren Schulamts.

Schulamtscandidatenliste, Streichung aus ders. aus disciplinellen Gründen, 437.

Schulamtscandidatenprüfung, 388., 472., 528. flg. — wo dieselbe zu erstehen ist, 528. — Prüfungscommission, Bedingungen der Zulassung, Zeit der Prüfung, 528. — Prüfungsmodus, 528., 529. — Censurertheilung, 529., 530., Schemata, 534. — Reifezeugniß, 530., Schemata, 536., 537. — Wiederholung der Prüfung, Verwarnung, Vertheilung der Schulamtscandidaten, 530. — Gebühren für diese Pr., 533. — Regulativ wegen der den Commissaren, Examinatoren ꝛc. bei dieser Pr. zukommenden Reisekosten u. sonstigen Entschädigungen, sowie wegen der Rechnungsablegung über Einnahme u. Ausgabe bei diesen Pr., 533. Anm. *). — das Bestehen dieser Pr. berechtigt zu Annahme von Hilfslehrerstellen, 388. — auf der Censur ist zu bemerken, wenn ein noch nicht wahlfähiger Lehrer bei ständiger Anstellung mit dem zweiten Vorhalt belegt werden soll, 403. Anm. 154. §. 2. — Regulativ über die Prüfung für das höhere Schulamt, 452. flg. — Näheres s. bei Candidatur des höheren Schulamts.

Schulanlagen, auf Beitreibung ders. leidet Ges. über Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes nicht Anwendung, 66. — executivische Beitreibung, 73., 74., s. auch S. 637. flg. — Verfahren bei Aufstellung von Regulativen für S., sowie bei Beschwerden gegen Einschätzung zu S., 269. — Abänderung derj. Regulative, in welchen S. nach dem Fuße der Gewerbe- u. Personalsteuer erhoben werden, 290. Anm. *). — Vorschriften für Aufbringung der S., 381., 423. — Schulanlagenregulative bedürfen Genehmigung der Schulaufsichts-, nicht der politischen Behörden, 381. Anm. 37. — Befreiung der Geistlichen u. Lehrer von S., 382. — Befugniß der Gemeindevorstände zum Erlaß von Zahlungsauflagen wegen rückständ. S., 423. Anm. 18. — S. unterliegen 30jähriger Verjährung, 592. unter Nr. I. — Heranziehung der Eisenbahngesellschaften u. anderer Gewerbsunternehmungen zu dens., 592., 593. — Heranziehung von ehemals fiscalischem Areale zu dens., 593., 594. — Heranziehung der nur vorübergehend in dem Schulbezirk aufhältl. Personen zu den S. ist nicht zulässig, 594. — Heranziehung auswärtigen Grundbesitzes und Gewerbebetriebes zu den S., 594. — Heranziehung der Militairpersonen zu den S., 594. flg. — Heranziehung juristischer Personen zu S., 596., 597. — die in §. 4. des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838. den Städten eingeräumte Autonomie bei Festsetzung des Anlagenfußes für S. hat dermalen nur auf Städte mit Revid. Städteordnung Anwendung zu finden, 598. unter Nr. IV. — Befreiung der Militairmusikchöre von den S. auch wegen der Erträgnisse ihrer gewerbmäß. musikal. Leistungen, 600. unter Nr. XI. — Realbefreiung der Schulen, einschließl. der Seminare, u. der Schullehrerwohnungen von S., 600. unter Nr. XII. 1. — Realbefreiung der Gymnasien von den S., 602.

Schulanlagen, katholische, Bestimmungen über deren Erhebung in den Erblanden, 292., 327. flg. — Beitragspflicht, 327., Befreiungen, 292., 327. — Aufbringungsmodus, 292., 327., 328., 329., 331. — Aufrechnung von evangel. Schulanlagen, 328. — Vorschriften für das Verfahren bei Aufbringung der k. S. in den Erblanden, 329., 330., 331. — Erlaßbefugniß, 292., 330. — Aufbringung der k. S. in Minderheitsschulen außerhalb der Erblande, 381. Anm. 36.

Schulanstalten, Leitung kleinerer S., 385., ib. Anm. 57. — Errichtung u. Erhaltung neuer S., 424. — s. auch Volksschulen; Privatschulen; Unterrichtsanstalten, höhere; Privatlehranstalten.

Schularrest, Schulstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 478.

Schulaufnahme, in die Volksschule, wann und wie dieselbe stattzufinden hat, 377., 416. flg., bezügl. derj. Kinder, welche zwischen Ostern u. dem 30. Juni das 6. Lebensjahr erfüllen, 377., ib. Anm. 14. — in die höheren Unterrichtsanstalten, 465., insbesondere in die Gymnasien, 494., in die Fürstenschulen, ib., in die Realschulen 1. Ordnung, 506., in die Volksschullehrer-Seminare, 517. 518., in die Lehrerinnen-Seminare, 523., 524.

Schulaufsichtsbehörden, 402. flg., 440. flg., 463.

Schulaufsichtsbezirke, Zahl und Abgrenzung ders., 446., ib. Anm. 2.; 447., ib. Anm. 3.; 448. Anm. 4. u. 7.; 551., 555.

Schulausschuß, 397., Stellung, Zusammensetzung u. Wirkungskreis, 397. flg.. 438. — Competenz zu Genehmigung ortsstatutarischer Bestimmungen über Zusammensetzung u. Wirkungskreis des S., 397. Anm. 125. — Zulassung von Stellvertretern im S., 397. Anm. 126. — inwieweit es zulässig, bez. zweckmäßig, daß einem S. nur Schuldirectoren unter Ausschluß aller ständ. Lehrer angehören, 397. Anm. 127. — Functionsdauer der dem S. angehörenden schulmännischen Mitglieder, 397. Anm. 127. (S. 399.) — Verhängung einzelner Schulstrafen in der Fortbildungsschule durch dens., 549. — s. auch Schulvorstand.

Schulbauten, Oberaufsicht über dies. steht den Bezirksschulinspectionen zu, 409., 443. — Competenzbestimmungen für S. auf Kirchschulgrundstücken, 409. Anm. 170. — Zuschüsse aus Staatsmitteln zu dens., 382. — s. auch Schulgebäude.

Schulbedürfnisse, sind von der Schulgemeinde aufzubringen, 380. flg., 422., 423. — S. können mit Zustimmung des Schulvorstandes in der Schule verkauft werden, 425.

Schulbedürfnißcassen, 426.

Schulbehörden, Ortsschulvorstand, 393. flg., 438. flg. — Bezirksschulinspection, 403. flg., 440. flg. — Cult.-Min., 411., 443., 463.

Schulbericht, der von den Bezirksschulinspectoren jährlich zu erstattende S., 409., 442., Formular, 442. Anm. 59. — in dringl. Fällen ist, abgesehen von dem Jahresbericht, sofort Bericht zu erstatten, 412.

Schulbesuch, der Volksschule, dessen Dauer, 375. flg., 415. — dessen Ueberwachung Seitens der Erziehungspflichtigen, 378. flg. —

inwieweit Unterbrechung wegen Krankheit Verlängerung des S. zur Folge hat, 415.

Schulbezirke, räuml. Abgrenzung, 382., 421., Zerlegung, Regulirung, 383., 424. — gemischte S., 438. — in welchem S. die Schulpflicht zu erfüllen ist, 375., 415. flg.

Schulbibliothek, bei Volksschulen, 426. — bei höheren Unterrichtsanstalten, deren Beaufsichtigung, 477.

Schulbücher, deren Anschaffung für die Volksschule hat durch die Eltern zu geschehen, 425., Verfahren bei Säumigkeit, 421., ib. Anm. 14. — Anschaffung ders. für arme Kinder, 425. — Ankauf durch die Lehrer, 425., ib. Anm. 22. — dies. sollen guten Druck und gutes Papier haben, 373. — s. auch Lehrbücher.

Schulcapitale, deren Vertheilung bei Ausschulungen, 424. — Verwendung ders. zu anderen, als stiftungsmäßigen oder Schulzwecken bedarf der Genehmigung des Cult.-Min., 443.

Schulcasse, Wegfall einer Abgabe an dies. bei Trauungen, sowie der Kirchencollecte für dies., 254., 256., 426. Anm. 24. — Vertretung u. Verwaltung der S., 383., 425. — was aus ders. zu gewähren, 383., 425., 426. — Zuflüsse in dies., 383., 426. — in ders. soll genügende Baarschaft sein, 425. — mit dem Vermögen ders. sind Stiftungscapitale nicht zu verschmelzen, 426. — Einzugsgelder zu der S., sowie Abgaben an dies. bei Gewinnung des Bürgerrechts sind unzulässig, 384. Anm. 52. — s. auch Schulcassenverwalter. — inwieweit Abgaben an die S. bei Besitzveränderungen an Steinkohlenwerken zulässig sind, 593.

Schulcassenrechnung, Vorschriften für die Führung ders., 425., ib. Anm. 20. — Rechnungsablegung über Stiftungscapitale hat in Anhang zur S. zu geschehen, 426. — Prüfung ders. durch die Bezirksschulinspection, 410.

Schulcassenverwalter, dessen Wahl u. Wirkungskreis, 403. — Vergütung an dens., 403., 440. — Cautionsbestellung u. eidliche Verpflichtung, 440.

Schulcassenverwaltung, deren Beaufsichtigung durch den Schulvorstand, 425. — nähere Bestimmungen über dies. sind in der Localschulordnung zu treffen, ib. — in Städten mit Revid. Städteordnung wird dies. in der Regel beim Stadtrathe geführt, 440.

Schulcassirer, s. Schulcassenverwalter.

Schulcensuren, s. Censuren.

Schulcollecte, allgemeine, Aufhebung ders., 426. Anm. 24.

Schulcommissionen, für höhere Unterrichtsanstalten, 463. flg. — Anstalten, welche einer solchen bedürfen, 463. — Bildung der S., 463., 464. — Geschäftskreis, 464., 465., 478., 481. — Uebernahme der Function der S. durch den Stadtrath, 463., 461. — directorium actorum, Vorsitz, Unentgeltlichkeit der Mitgliedschaft, 463. — Mitgliedschaft u. Rechte des Directors in dens., 463. — Anwesenheit der S. bei den Jahresprüfungen in den Gymnasien, 495., in den Realschulen I. Ordnung, 507. — Benachrichtigung der S. von dem durch den Director ertheilten Urlaub, 481. — S. für Privatlehranstalten mit höheren Lehrzielen, 469., 482., ib. Anm. 9. — s. auch Gymnasialcommissionen; Realschulcommissionen.

Schuldiener, Vorschriften für die Wohnung eines S. im Schulhause, 370., 555. — Abholung von Fortbildungsschülern durch dens., 549. — Vollziehung der Carcerstrafe an Fortbildungsschülern durch dens., ib.

Schuldirectorat, s. Schuldirectoren.

Schuldirectoren, sind Beamte im strafrechtl. Sinne, 217. Anm. **). — Vorschriften über deren Gehaltsverhältnisse, 360., 361. — einfache Volksschulen mit sechs u. mehr Lehrern sind unter Leitung von S. zu stellen, 385. — Rechte u. Pflichten ders., ib. — Trennung des Kirchendienstes von Schuldirectoraten, 427. — S. müssen in der Wahlfähigkeitsprüfung mindestens 2. Censur erhalten haben, 432. — S. können mit der Abnahme der Lehrprobe beauftragt werden, 433. — deren Einweisung, 434. — wöchentl. Stundenzahl ders., 435. — deren Mitgliedschaft im Schulvorstande, 395., 438., dies. kann nicht willkürlich abgelehnt werden, ib. Anm. 117. — inwieweit es zulässig, daß ein Lehrer dem Schulvorstande angehöre, ohne daß der ihm vorgesetzte S. Mitglied dieses Schulvorstandes ist, 395. Anm. 120., inwieweit es zulässig, bez. zweckmäßig, daß einem Schulausschusse nur S. unter Ausschluß aller ständ. Lehrer angehören, 397. Anm. 127. — dens. steht Ortsschulaufsicht über die von ihnen geleiteten Schulen zu, 402., 410., Wirkungskreis des Ortsschulinspectors, 402., 403. — Beurlaubung der S., 408. Anm. 163. — Verpflichtungen ders. in Bezug auf die Impfung der Schüler, 413., 414., 450., ib. Anm. 2.; 451. — deren Mitwirkung bei Verhängung u. Vollziehung von Schulstrafen in der Fortbildungsschule, 549.

Schuldisciplin, s. Disciplin.

Schuldverschreibung, deren Vollziehung bei Aufnahme eines Darlehns Seiten der Kirchengemeinde, 19. — deren Vollziehung bei den für die Kirche aufgenommenen Capitalen 36.

Schuleinrichtungen, sanitäre, Vorschriften für die Handhabung ders., 373., 374., 555., 556.

Schulen, Verpflichtungen der Vorsteher von öffentl. S. in Bezug auf die Impfung der Schulkinder, 413., 414., 450., ib. Anm. 2., 451. — Einrichtung solcher S., welche mit Waisenhäusern, mit Anstalten für Verwahrloste, Nichtvollsinnige ꝛc. verbunden sind, 375. — Rangordnung der Forderungen von S. im Concurse, 562. — s. auch Volksschulen; Unterrichtsanstalten, höhere. — Realbefreiung der S. u. Schullehrerwohnungen von Kirchen- u. Schulanlagen, 600. unter Nr. XII. 1. — die für den Gebrauch des Schuldners u. seiner Familie in der Schule bestimmten Bücher sind von der Pfändung ausgeschlossen, 637. Anm. 3. §. 715. (S. 639.)

Schulen der confessionellen Minderheit, Collaturrecht, 389., 432., 433. — Wahl u. Zusammensetzung des Schulvorstandes, 400., 439., Stimmberechtigung nicht sächs. Hausväter bei der Wahl des Schulvorstandes, 439. Anm. 51. — Entscheidung über deren Leistungen steht dem Bezirksschulinspector zu, 422. — deren Unzureichenheit berechtigt zum Besuche der Schulen der Confessionsmehrheit, 422.

Schulentlassung, wann u. wie dies. in der Volksschule stattzufinden hat, 375., 419. — vorzeitige S., 377., 419., s. auch 416. Anm. 6. S. als Disciplinarstrafe in höheren Unterrichtsanstalten, 465.

Schulentlassungszeugnisse, 418., inwieweit eine Gebühr für die S. aus der Volksschule erhoben werden darf, 375. Anm. 9., Schema, 417., 441. — auf dens. ist Dimission eines Schülers der höheren Unterrichtsanstalten zu verlautbaren, 465.

Schulexamina, s. Schulprüfungen.

Schulferien, s. Ferien.

Schulfest, Schulfreiheit an dems. in der einf. Volksschule, 428. — Vorschriften für dasselbe, 436.

Schulfreie Tage, aus Anlaß besonderer Schulfeierlichkeiten, in der Volksschule, 428. — in den höheren Unterrichtsanstalten, 479., ib. Anm. 5., 480. — in der Seminarübungsschule, 483.

Schulgarten, Zuweisung eines solchen an die ständ. Volksschullehrer auf dem Lande, 435.

Schulgebäude der Volksschulen, 384., 427. — Vorschriften über Anlage u. innere Einrichtung ders. in Rücksicht auf Gesundheitspflege, 368. flg., 555., 556. — insbesondere: Vorschriften über den Bauplatz, 368., 555., über die Mauern u. Wände des Schulhauses, den Fußboden des Erdgeschosses, die Anlage u. Beschaffenheit der Schulzimmer, 368., 555., über Heizungs- und Ventilationseinrichtungen, 369., 555., über Anlegung von Garderoben, 370., 555., über Anlegung von Hörsälen für den Physik- und Chemie-Unterricht, Zeichensälen, Sammlungslocalen, Carcer, Lehrer- u. Schuldienerwohnungen, Treppen, Blitzableitern, Dachrinnen, Abfallrohren, ꝛc., 370., Einrichtung der Aborte, 370., ib. Anm. 12., Anlegung eines Spielplatzes, 371., Construction der Subsellien, 371., 372., 556., sowie des Katheders, 372., Beschaffenheit der Anschauungsmittel, des Papiers, der Schiefertafeln, der Fensterrouleaux, der Beleuchtung, 373., Handhabung der Schuleinrichtungen, 373., 374., 556. — Kosten für Errichtung u. Unterhaltung ders. sind aus der Schulcasse zu übertragen, 383., 425. — in den S. ist auf dem Lande Lehrerwohnung einzurichten, 384. — sollen nicht zu fremden Zwecken überlassen werden, 427., Ausnahmen, ib. — Veräußerung u. Verpfändung der S. bedarf der Genehmigung des Cult.-Min., ib. — Begutachtung u. Revision der S. durch die Bezirksärzte, 384. Anm. 54. u. 55. — in das S. sind Scheune, Stall, Schuppen ꝛc. nicht einzubauen, 427. — Aufsicht über die S. liegt dem Schulvorstande, 394, Oberaufsicht der Bezirksschulinspection ob, 409. — S. höherer Unterrichtsanstalten, Vorschriften für dies., 466. — die Vorschriften über Anlage u. innere Einrichtung der Gebäude für Volksschulen in Rücksicht auf die Gesundheitspflege leiden auf diese Gebäude analoge Anwendung, 480. — Aufsicht über dies. liegt dem Director der Anstalt ob, 477. — Realbefreiung der S. von Kirchen- u. Schulanlagen, 600. Nr. XII. 1., 602. XII. 2.

Schulgehilfe, s. Hilfslehrer.

Schulgeld, in der Volksschule, Verpflichtung zu Abentrichtung eines gewissen S., 381. — Festsetzung desselben, 381., 422. — die Forterhebung von S. für diej. Kinder, welchen dispensationsweise ein Erlaß an der gesetzl. Schulzeit zu Theil geworden, ist nicht statthaft, 377. Anm. 17. — bei genügend befundenem Privatunterrichte, sowie bei Ueberweisung eines Kindes an eine höhere Bildungs- oder Fachlehranstalt erledigt sich Verpflichtung zur Bezahlung von S. an Ortsschule, 415., desgl. beim Besuch der Seminarübungsschule, 482., Ausnahmen, 415. — inwieweit wegen Krankheit u. wegen anderer genügender Entschuldigungsgründe Befreiung von dem S. eintritt, 421. — Abstufung des. S., 381., 422. — theilweise Bezahlung aus der Armencasse für schulpflicht. Kinder armer Eltern, 422. — bei der Fortbildungsschule kann von Erhebung von S. abgesehen werden, 381. — Befugniß der Gemeindevorstände zum Erlaß von Zahlungsauflagen wegen rückständ. S., 423. Anm. 18. — das S. fließt in die Schulcasse, 383. — Einsammlung u. Ablieferung des S. ist localstatutarisch zu regeln, 426. — dem Lehrer ist Vereinnahmung des S. untersagt, ib. — Schulgeldsätze u. Schulgelderlasse bei den Gym-

nasien u. Realschulen I. Ordnung, 462. Anm. 3. u. 4., 477. — Entziehung des Schulgelderlasses als Schulstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 478. — Befreiung von S. für die Kinder von Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten, 467. — Unentgeltlichkeit des Unterrichts in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., Ausnahme für nichtsächs. Zöglinge u. Hospitanten der Seminare, 482. — Schulgeldsätze in der Seminarübungsschule werden durch das Cult.-Min. festgestellt, 483., über Schulgelderlasse in ders. entscheidet Lehrerconferenz, ib.

Schulgeldbefreiung, s. Schulgeld.

Schulgeldcataster, s. Cataster.

Schulgeldfixum, 363., ib. Anm. 16.

Schulgeldreste, s. Schulgeld.

Schulgeldsätze, s. Schulgeld.

Schulgemeinden, Begriff, 382., 424. — Recht der jurist. Persönlichkeit u. Autonomie, ib. — deren Unterstützung aus Staatsmitteln bei vorhandenem Unvermögen, 363., 382., 410., welche Unterlagen einem hierauf gerichteten Unterstützungsgesuche anzuschließen sind, 303., 423. — deren Schulunterhaltungspflicht, 380. — deren Vertretung u. Vermögensverwaltung durch den Schulvorstand, 393., 394., 438. — Beitrag ders. zu der Seminarübungsschule, 483.

Schulgesetz, s. Volksschulwesen; Unterrichtsanstalten, höhere.

Schulgesetze für höhere Unterrichtsanstalten, s. Schulordnungen.

Schulgrundstücke, deren Unterhaltung hat nebst den darauf haftenden Abgaben die Schulcasse zu bestreiten, 383. — dies. unterstehn der Aufsicht des Schulvorstandes, 394. — Bestimmung bezügl. ders. bei Ausschulungen, 424. — deren Veräußerung bedarf der Genehmigung des Cult.-Min., 443.

Schulhäuser, s. Schulgebäude.

Schuljahr, Zuführung der schulpflicht. Kinder in die Volksschule bei Beginn desselben, 377. — s. auch Jahrescursus.

Schulinspection, s. Bezirksschulinspection.

Schulinspectionsbezirke, s. Schulaufsichtsbezirke.

Schulinspectoren, s. Bezirksschulinspectoren.

Schulinventar bei Volksschulen, Begriff, 425., Bedarf zu Herstellung u. Unterhaltung des S. ist aus der Schulcasse zu gewähren, 383., 425. — Uebergabe desselben an neu eingewiesene Lehrer, 434. — S. bei höheren Unterrichtsanstalten, dessen Beaufsichtigung, 477.

Schulkinder, deren Bestrafung, 212., ib. Anm. *), 314. — Verpflichtung ausländ. S. zum Besuch der inländ. Volksschule, 376. Anm. 11., desgl. der Fortbildungsschule, 378. Anm. 20. — Vorschriften für die Vermiethung der S., 376. Anm. 12. — Schulbesuch der gebrechl., kränkl. oder geistig unreifen S., 377. — Unterrichtung der verwahrlosten, nicht vollsinnigen, schwach- u. blödsinnigen S., 377., Benachrichtigung der Bezirksärzte von dem Vorhandensein ders., 377. Anm. 15. — Unterrichtung der S. in Gerichtsgefängnissen, 421., ib. Anm. 15. — Disciplinarmittel gegen dies., 392., 436. — unzüchtige Behandlung der S. kann bei Volksschullehrern Dienstentlassung zur Folge haben, 392. — Classenraum in der Volksschule, 384.

Schullasten, s. Schulanlagen.

Schullehn, dessen Rechte sind bei Schulbauten zu wahren, 7. Anm. 3. — s. auch Grund- u. Hypothekenbuch. Bedeutung des auf das S. lautenden grundbücherl. Eintrages eines Kirchschulgrundstückes, 359., 360. Anm. 5. — Befreiung der im Eigenthume von S. befindl. Grundstücke von den Militairleistungen, 591. unter Nr. 217. — Actorenbestellung für dies., 606. unter Nr. 241.

Schullehrer, s. Volksschullehrer; s. auch Kirchschullehrer.

Schullehrerconferenzen, s. Conferenzen.

Schullehrerseminare, s. Volksschullehrer-Seminare.

Schullehrer-Waisen-Pensionscasse, s. Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Pensionscasse.

Schullehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse, allgemeine, Beiträge an dies. dürfen an die Cultusministerialcasse unfrankirt gesendet werden, 67. Anm. 4. Nr. II. — deren Befreiung von dem Urkundenstempel, 239. Anm. 5. — von ders. sind Kirchendiener, welche nicht gleichzeitig ein Schulamt bekleiden, ausgeschlossen, 348. — an ders. nehmen auch die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten Theil, 358., mit Ausnahme der Lehrer am Bitzthum'schen Geschlechtsgymnasium, ib. — Höhe der Jahresbeiträge zu u. der Pensionen aus ders., 358. — Ausschluß der Pensionsberechtigung, ib. — Bewilligung einer außerordentl. Pension, 358., 359. — Genuß der Pension außerhalb Deutschlands, 359. — Fälligkeitstermine u. Auszahlungsmodus der aus dieser Casse gewährten Pensionen, 366. — Vorschrift für die Bescheinigung der Fortdauer des Wittwenstandes bei Erhebung von Pensionen aus dieser Casse, 366. Anm. 4. — s. Gnadengenuß.

Schullisten, 418.

Schullocale, s. Schulräume.

Schullocalitäten, s. Schulräume, s. auch Schulgebäude.

Schulnachrichten, s. Programm.

Schulordnung, eigenmächt. Einschreiten gegen dies., 379., 421., 422. — S. für die Volksschullehrer-Seminare, 518., und für die Lehrerinnen-Seminare, 525.

Schulordnungen, deren Aufstellung für die einzelnen höheren Unterrichtsanstalten, 465., 478. — dies. bedürfen der Genehmigung des Cult.-Min., ib. — Aushändigung an die Schüler bei der Schulaufnahme, 478. — S. für die Volksschullehrer-Seminare, 518., für die Lehrerinnen-Seminare, 525.

Schulpflicht, bezügl. der Kinder der in Sachsen stationirten österreichischen Zoll- u. Eisenbahnbeamten, 332. — Vorschrift für die Beschäftigung schulpflicht. Kinder in Fabriken ꝛc., 347. — Allgemeinheit, Dauer u. Erfüllungsort der S., 375., 415. — Vereinbarung mit der K. K. österreichischen, sowie der Mehrzahl der Deutschen Regierungen wegen gegenseit. Durchführung der S., 375. Anm. 10. — Befreiung von der S., 376. — Besuch einer Volksschule des Nachbarortes, 376., 377., 416. — Unterbrechung u. Abkürzung des Schulbesuches, 377., 415. — Verlängerung der S., 378., 415., 419. — dies. ist, dafern eine einfache Volksschule am Orte nicht besteht, in einer mittleren oder höheren Volksschule zu erfüllen, 385., 430.

Schulpflichtigkeit, s. Schulpflicht.

Schulprämien, s. Prämien.

Schulpraxis, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 514. — desgl. in den Lehrerinnen-Seminaren, 521.

Schulprobe, s. Lehrprobe.

Schulprüfungen, in der Volksschule, 418. — Bestimmungen über die S. in höheren Unterrichtsanstalten sind von dem Cult.-Min. zu treffen, 464. — S. in Gymnasien, 494. flg., Semestral- u. Jahresprüfungen, 494., Prüfungsmodus, 494., 495., Censuren, 495., 496., Versetzungen, Prämien, 496. — S. in Realschulen I. Ordnung, 506. flg., Semestral- u. Jahresprüfungen, 506., Prüfungsmodus, 506., 507., Censuren, 507., 508., Versetzungen, Prämien, 507. — S. in den Realschulen II. Ordnung, 510., 511. — S. in den Volksschullehrer-Seminaren, 518. — S. in den Lehrerinnen-Seminaren, 524. — S. in der Seminarübungsschule, 482. — s. auch Reifeprüfung.

Schulräume, deren Heizung, Beleuchtung u. Reinhaltung, 383., 426. — Recht der Volksschullehrer auf Ablehnung der Heizung und Reinigung der S., 390., ib. Anm. 88. — sanitäre Vorschriften für deren Heizung, Beleuchtung u. Reinhaltung, 369., 370., 373., 556. — Beschaffung der S. liegt dem Schulvorstande ob, 394. — s. auch Schulgebäude.

Schulrevisionen, der Volksschulen, durch die Bezirksschulinspectoren, 408., 403. Anm. 154. §§. 5., 6., 7., Registr. über dies., ib. §. 12. (S. 405.), Formular, 406. — S. der höheren Unterrichtsanstalten durch das Cult.-Min., 463.

Schulsachen, Recursfrist in dens., 142. Anm. 9. — Sporteln der Amtshauptmannschaften in S., 172., 173., 236. — Geschäftsaufwand in S., 383., 426.

Schulsiegel, dessen Führung liegt in Volksschulen dem Vorsitzenden des Schulvorstandes ob, 401., 439., 440. — dessen Führung liegt bei höheren Unterrichtsanstalten dem Director der Anstalt ob, 477.

Schulstellen, Verminderung des mit dens. verbundenen Einkommens bedarf der Genehmigung des Cult.-Min., 361., 435. — Besetzungsverfahren bei dens., 389., 390., 433., 434. — Anzeige von deren Erledigung und Bekanntmachung der Erledigung, 433., ib. Anm. 38. — Genehmigung des Cult.-Min. zu Feststellung des Einkommens neu begründeter ständ. S., 435., desgl. zu Errichtung neuer ständ. S., 441. — Stellvertretung bei der Vacanz von S., 436. — eigenmächt. Verlassen der S. Seiten der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 466., 467.

Schulstiftungen, Einkommen ders. fließt in die Schulcasse, 383. — Rechnungsablegung über dies., 426. — Verwaltung ders., 394., 438. — Beaufsichtigung ders. durch die Bezirksschulinspection, 410. — Mitwirkung der in Evangelicis beauftr. Staatsminister bei Stiftungen für evangel. Volksschulen hat sich erledigt, 413. — Anzeige über dies. an das Cult.-Min., ib. — Verfügung über dies. bei Ausschulung, 424.

Schulstrafen, in den Volksschulen, 436. — in den höheren Unterrichtsanstalten, 465., 478., 479., Beschränkung einzelner Lehrer im Gebrauch ders., 479. — S. in den Fortbildungsschulen, 436., 519., Competenzbestimmungen für deren Verhängung, ib.

Schulstraffachen, Entschließung über Gnadengesuche in S., 180. Anm. **).

Schulstuben, deren Ermiethung außerhalb des Schulgebäudes, 427. — Vorschriften über Lage, Größe ꝛc. ders., 368. flg., 555., desgl. über innere Ausstattung, 371. flg., 555.

Schulstunden, s. Unterrichtsstunden.

Schultagebuch, 403. Anm. 154. §. 7., Schema, ib. (S. 405.)

Schulunterhaltungspflicht, bezügl. der Volksschulen, 380. flg., 422., 423., insbesondere bezüglich neu entstandener Schulen, 424. —

Zuschüsse aus Staatscassen zur Schulunterhaltung, 382., 423. — bezügl. höherer Unterrichtsanstalten, 462., 463.

Schulunterricht, Störungen desselben durch Confirmandenunterricht sind thunlichst zu vermeiden, 268., desgl. durch kirchliche Leichenbegängnisse, 270., 271. — dessen Aussetzungen an Nachmittagsstunden wegen zu großer Wärme, 373. — s. auch Unterrichtsstunden.

Schulutensilien für die Volksschule, deren Anschaffung hat durch die Eltern zu geschehen, 421., Verfahren bei Säumigkeit, 421. u. ib. Anm. 14. — Anschaffung für arme Kinder, 425. — Ankauf durch die Lehrer, 425., ib. Anm. 22. — äußere Beschaffenheit, 372., 373.

Schulverband, s. Schulbezirk.

Schulverhältnisse, gemischte in den Grenzparochieen, s. Grenzparochieen.

Schulversäumnisse, deren Bestrafung, 378., 379. — zuständige Behörden hierzu, 379. Anm. 23., 419. — Vorschriften für das Verfahren, 421. — Entschuldigungsgründe, 378., 420. — Schulversäumnißtabelle, 419., Schema, 445. — S. in der Seminarübungsschule, 483.

Schulversäumnißtabelle, 419., Schema, 445.

Schulvicare, deren Verpflichtung, 432. — deren Einführung, 434. — Disciplinarverfahren gegen dies., insbesondere deren Streichung aus der Candidatenliste aus disciplinellen Gründen, 437., deren Theilnahme an den Schulvorstandssitzungen, 395. Anm. 118. — zu Absendung eines S. ist Vermittelung des Bezirksschulinspectors nöthig, 441. — s. auch Schulamtscandidaten.

Schulvorstand, dessen Gehör bei Vereinigung u. Trennung von Kirchen- u. Schulämtern, 34. — Zustimmung des S. ist erforderlich zum Besuch der Volksschule eines Nachbarortes, 376., 377. — Begutachtung der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Volksschule durch den S., 377. — Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder auf Antrag des S., 379. — bei dem S. sind Beschwerden über die Schule oder den Lehrer anzubringen, ib. — S. hat bei Schulen der confessionellen Mehrheit über den durch Anlagen aufzubringenden Bedarf zu beschließen, 423. — hat Schulcassenrechnungen zu prüfen, 425. — dessen Genehmigung ist erforderlich zu Betreibung von Nebenbeschäftigungen Seiten der Volksschullehrer, 391. — Wirkungskreis des S., 393., 394., 425., 438. — S. in gemischten Schulbezirken, 438. — S. der confessionellen Minderheit, 400., 439. — das Halten von Amtsblättern Seiten des S., 393. Anm. 110. — Deputationen innerhalb des S., Rechte u. Pflichten der einzelnen Mitglieder, insbesondere des Ortsschulinspectors, 438. — Zusammensetzung des S., 394., 395., 438. — Wirkung einer Auflösung des Gemeinderathes auf den S., 396. Anm. 124. — Zulassung von Stellvertretern im S., 397. Anm. 126. — Functionsdauer der dems. angehörenden schulmännischen Mitglieder, 397. Anm. 127. (S. 399.) — Stellung der exemten Grundstücksbesitzer in dems. 399., ib. Anm. 130., 131.; 438., ib. Anm. 50. — Wahl der Schulvorsteher, 400., 438., 439., Functionsdauer, 400., ib. Anm. 133., 438., 439., Verlust der Mitgliedschaft, 439., 400. Anm. 135. — Vorsitz im S., 400., 401., 439., inwieweit es zulässig, dens. abzulehnen, 401. Anm. 138. — Befugnisse des Vorsitzenden, 401., 439., inwieweit der Vorsitz Lehrern u. Schuldirectoren übertragen werden darf, 401., 439. — Schulvorstandssiegel, 439. — Versammlungen u. Beschlüsse, 401., 440. — Einladung zu den Sitzungen des S., 440., ib. Anm. 53. — Voraussetzungen für Gültigkeit der Beschlüsse, 401., ib. Anm. 141., 440. — inwieweit Theilnahme an Berathung und Beschlußfassung über die das eigene Interesse betreffenden Angelegenheiten gestattet ist, 401., ib. Anm. 142., 143.; 440. — Ausübung der dem S. obliegenden Ortsschulaufsicht, 402., 440. — S. hat dem Lehrer Verzeichniß der schulpflicht. Kinder mitzutheilen, 416. — hat nicht eingetretene schulpflicht. Kinder zwangsweise zur Schule anzuhalten, 417. — seine Obliegenheiten bezügl. der Schulversäumnisse, 419. flg. — S. hat die Schulgelderfätze zu bestimmen, in ein Cataster einzutragen u. dieses zu revidiren, 422. — Schulcassenverwaltung, 403., 425., 440. — unentgeltliche Amtsführung der Schulvorsteher, 403., Ausnahmen, 403., 440. — Seminarübungsschulen sind von der Beaufsichtigung des S. ausgenommen, 472. — dems. sind die in die Seminarübungsschule eingetretenen Namen der Kinder mitzutheilen, 482. — Verhängung einzelner Schulstrafen in der Fortbildungsschule durch den S., 519. — Vernehmung des S. mit der Ortsobrigkeit aus Anlaß der Durchführung von Disciplinarmaßregeln in der Fortbildungsschule, 549. — der S. hat die im einzelnen Falle nach §. 14. Abs. 7. des Volksschulgef. gewährte Befreiung vom Besuch der Fortbildungsschule der Bezirksschulinspection anzuzeigen, 550. — ders. ist über Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Seminarübungsschule zu hören, 483. — dessen sonstige Befugnisse in Betreff der Seminarübungsschule, ib. — s. auch Schulausschuß.

Schulvorstandssiegel, 401., 439., 440.

Schulvorstandsstempel, 439., 440.

Schulvorsteher, deren Wahl, 400., 438., 439. — das Amt ist ein unentgeltlich zu verwaltendes, 403. — nothwendige Verläge werden ersetzt, ib. — die Zahl bestimmt sich nach dem Umfange des Schulbezirkes, 394., 438. — s. auch Schulvorstand.

Schulwesen, Leitung des S. steht dem Cult.-Min. zu, 128. — Aufsicht über Religionsunterricht u. sittlich-religiöse Erziehung steht dem Landesconf. zu, 129., 139. — Jahresberichte über das S., soweit es den Religionsunterricht betrifft, 129., 262. — jährl. Berichte der Bezirksschulinspectoren über den Stand des S. in ihrem Bezirke, 409., 442., Formular, 442. Anm. 59. — s. auch Volksschulen; Unterrichtsanstalten, höhere.

Schulzeit, in der Volksschule, gesetzliche Dauer, 375., 415. — Abkürzung u. Verlängerung ders., 377., 378.

Schulzeugnisse, für Nachweis wissenschaftl. Befähigung zum einjähr.-freiwill. Militärdienst, 204., ib. Anm. 4.

Schulzimmer, hygieinische Vorschriften für die Anlage u. Einrichtung ders., 368., 369., 555., 556. — Temperatur in dens., 373., 556. — in dens. sind die Proben der Lehrer abzuhalten, 433.

Schulzubehörigkeit, der einzeln liegenden Grundstücke, 421. — neue Anbauten, ib.

Schulzwang, s. Schulpflicht.

Schutzblatternimpfung, s. Schutzpockenimpfung.

Schutzpockenimpfung, Vorschriften für dies., 413., 414., 449. flg.

Schutzpockenlymphe, 413.

Schwachsinnige, Einrichtung des Unterrichts in Schulen, welche mit Anstalten für S. verbunden sind, 375.

Schwägerschaftsverhältniß als Ehehinderniß, 186.

Schwangerschaft, ist nicht Krankheit im Sinne des Ges. über den Unterstützungswohnsitz, 80.

Schwarzburg-Rudolstadt, Vereinbarung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.

Schwarzburg-Sondershausen, Vereinbarung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 375. Anm. 10.

Schwarzenberg, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 170., veränderte Abgrenzung, 323., 324. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 448., ib. Anm. 5. — veränderte Abgrenzung des Schulaufsichtsbezirkes, 554., 555.

Schwebebaum, Lehrmittel für den Turnunterricht in der einfachen Volksschule, 554.

Schwesterkirchengemeinde, s. Filialgemeinden.

Schwimmunterricht, inwieweit Ertheilung desselben untersagt werden kann, 346.

Schwungseil, Lehrmittel für den Turnunterricht in der einfachen Volksschule, 554.

Secretär, der Universität, 617., 618.

Secretäre, der Synode, 41., 108., 109.

Sectionen, der Prüfungscommission für die Candidaten des höheren Schulamts, 453., Prüfung in dens., 453. flg. — S. bei der Schulamtscandidatenprüfung, 529. — S. bei der Wahlfähigkeitsprüfung, 531. — S. bei der Fachlehrerprüfung, 533.

Seeschifffahrtszeichen, Bestimmungen darüber unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103. Anm. 14.

Selbstmörder, Behandlung der Leichen von S., 176., 177. Anm. 3.

Semesterschluß, Schulferien am S. in den höheren Unterrichtsanstalten, 479.

Semestralprüfungen, in den Gymnasien, 494. flg., Zeit ders., 494., Prüfungsmodus, 494., 495., Einsendung der Prüfungsarbeiten von Fürstenschulen an das Cult.-Min., 495., Censuren, 495., 496., Versetzungen, Prämien, 496. — in den Realschulen I. Ordnung, 506., Prüfungsmodus, 507., Censuren, 507., 508., Versetzungen, Prämien, 508. — S. in den Realschulen II. Ordnung, 510., 511. — S. in den Volksschullehrer-Seminaren, Zeit, Umfang, Modus, Censuren, 518. — S. in den Lehrerinnen-Seminaren, Zeit, Umfang, Prüfungsmodus, Censuren, 524.

Seminarcursus, 471. — Verlängerung desselben ist nur mit Genehmigung des Cult.-Min. zulässig, 511. — s. auch Unterrichtscursus.

Seminardeputation, nächste Aufsichtsbehörde für das landständische Seminar in Bautzen, 472., 473. — Einladung ders. zu den Jahresprüfungen, 518.

Seminardirector, Ueberwachung des Internats in Volksschullehrer-Seminaren, 472., in den Lehrerinnen-Seminaren, 474. — Wohnung im Seminargebäude, 472., 474. — Aufstellung der Inspectionsordnung, 483. — Präsentation überzähliger Seminar-Aspiranten bei dem Cult.-Min., 511. — fortlaufende Benachrichtigung des Cult.-Min. von der Frequenz der Anstalt durch den S., 511. — Rechte u. Obliegenheiten des S. bezügl. der Seminarübungsschule, 482., 483., desgl. bezügl. der Schulamtscandidatenprüfung, 528. flg., Anzeigepflicht des S. an das Cult.-Min. über die Zahl der Abiturienten, 530. — Theilnahme des S. an der Prüfungscommission für die Wahlfähigkeitsprüfungen, 530., desgl. an der Prüfungscommission für Fachlehrerprüfungen, 532.

Seminare, s. Volksschullehrer-Seminare; Lehrerinnen-Seminare.

Seminarlehrer, Verpflichtung zur Ueberwachung des Internats,

472,, 474., 483. — Unterrichtsertheilung in der Seminarübungsschule, 472., 483. — s. auch Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.

Seminarordnung, für die Volksschullehrer-Seminare, 511. flg. — für die Lehrerinnen-Seminare, 518. flg.

Seminarübungsschulen, Vorschriften für dies., 472., 473., 482., 483. — Einrichtung der S. bei Lehrerinnen-Seminaren bestimmt das Cult.-Min., 473. — Auflösung der den gesetzl. Vorschriften entgegenstehenden Verträge bezügl. der S., 483.

Seminarzöglinge, Verwendung ders. zur Unterrichtsertheilung in den Seminarübungsschulen, 472., 483.

Senat, des Polytechnicum, Aufgabe, Zusammensetzung, Wirkungskreis, 540. — academischer S. an der Universität, dessen Zusammensetzung, Wirkungskreis, geschäftl. Verfahren, 616., 617.

Senioren, deren Jahresbeiträge zum geistl. Emeritirungsfond u. zur Prediger-Wittwen- u. Waisenpensionscasse, 124.

Siegel, der Superintendenten, 311. — der Schulvorstände, 401., 439., 440. — der einzelnen Volksschulen, 439., 440.

Singchöre, kirchliche, deren Einführung, 264. Anm. 6. — deren Betheiligung an Leichenbegängnissen, 270., 271. u. 271. Anm. *). — deren Betheiligung an den kirchl. Katechismusunterredungen, 278., desgl. an den Advents- u. Fastenwochengottesdiensten, sowie am Fastenbeten, 428. Anm. 29.

Singen, s. Gesang.

Singumgänge, s. Umgangsäquivalente.

Singumgangsäquivalente, s. Umgangsäquivalente.

Sittenlehre, Unterrichtsgegenstand in den Volksschulen, 373. — Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen, 475., 476., 550. — s. auch Religionslehre.

Sittenzeugniß, Verweigerung des S. an Studirende beim Abgange von der Universität, 633.

Sittlichkeit, Verbrechen u. Vergehen wider dies., 215.

Société du sacré coeur de Jésus, 159.

Solms-Wildenfels, Grafen zu S.-W. sind von der Wehrpflicht ausgenommen, 201. Anm. 1.

Sommerferien, in den höheren Unterrichtsanstalten, 479. — Ferienarbeiten für dies., 480.

Sonnabend, Aussetzung des Unterrichts in den Volksschulen an diesem Tage während der Wintermonate, 353. — die am S. ausfallenden Nachmittagsschulstunden sind zu den Schulferien nicht zu rechnen, 428. — Unterrichtung der Kinder von Israeliten am S., 429. Anm. 31. — s. auch Nachmitagsunterricht.

Sonntag, ders. ist nicht zu den Schulferien zu rechnen, 428. — an dems. darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des betr. Amtsrichters erfolgen, 637. Anm. 3. §. 681. — s. Sonntagsfeier.

Sonntagsfeier, Aufsicht über dies. durch den Kirchenvorstand, 27., 28. — Ges. über die S., 94. flg., gilt auch für die in ausländ. Kirchen Eingepfarrten, 96., 97. — Strafbestimmungen, 97., 218. — Ausf.-Verordn. zu dem Ges. über die S., 97. flg. — Vorschriften der Gewerbeordnung bezügl. der S. der gewerbl. Gehilfen, 346., desgl. bezügl. der Arbeiten in Fabriken 2c., 347.

Sonntagsheiligung, s. Sonntagsfeier.

Sonntagsschulen, s. Fortbildungsschulen.

Specialcassen, Einfluß der aus dens. gewährten Pensionen auf die aus Staatsmitteln gewährte Pension der Geistlichen, 122., desgl. der Lehrer, 350., 357.

Speiseordnung für die Seminare, 472., 474.

Speisung der Seminaristen, 472., 474., 483.

Sperrung der Wege während des Gottesdienstes, 96.

Spielplatz, Vorschriften für dessen Anlegung, 371., 555., 556.

Sportuliren, Einstellung des S. bei Anstellungen, 125., 126. — s. auch Kostenberechnungen.

Sprache, s. deutsche, lateinische, griechische, französische, englische, hebräische Sprache.

Sprachen, fremde, Prüfung der Fachlehrer für dies., 388., 532. flg., s. Fachlehrerprüfung. — inwieweit dies. für die Realschulen II. Ordnung obligatorischer Lehrgegenstand sind, 471., 482., 510.

Sprachlehre, deutsche, Unterrichtsgegenstand in der einfachen Volksschule, 551., 552.

Sprechübungen, deren Vornahme in der einfachen Volksschule, 550., 551.

Springel, Lehrmittel für den Turnunterricht in der einfachen Volksschule, 554.

Spruchbuch, Lehrmittel für den evangel. Religionsunterricht in Volksschulen, 475.

Sprüche, s. Memorirstoff, religiöser.

Staat, inwieweit ders. kraft des Gesetzes einen Rechtsanspruch zu Erwerbung einer Hypothek besitzt, 625.

Staatsangehörigkeit, Ges. über Erwerbung u. Verlust der S., 74. flg. — Erwerbungsgründe, 74. — Verlustgründe, 75. — Bestimmungen über S. unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103. — Gebührentaxe für Bundes- u. Staatsangehörigkeitssachen, 235.

Staatsaufsicht, über Städte mit Revid. Städteordnung, 153., Kosten- und Stempelfreiheit der dadurch veranlaßten Geschäfte, ib. — über mittlere u. kleine Städte, 155. — über Landgemeinden, 158., 159., Kosten- u. Stempelfreiheit der dadurch veranlaßten Geschäfte, 159. — S. über die kathol. Kirche, 222. flg. — über die Volksschulen, 402., 403., 411. — über höhere Unterrichtsanstalten, 463., insbesondere über Volksschullehrer-Seminare, 472.

Staatsbauverwaltung, Einrichtung ders., 335., 336.

Staatsbeamte, können Amt eines Geschwornen ablehnen, wenn sie unentbehrlich im Dienste sind, 57., inwieweit dies. zu dem Amte eines Schöffen u. Geschwornen nicht berufen werden sollen, 634. Anm. 2. — Vergünstigungen bezügl. des Militairdienstes, 163., 209. — deren Heranziehung zur Einkommensteuer, 281., 282., 299. — Benachrichtigung der Gemeindebehörde von der Höhe der Gehalte u. Bezüge der S. durch der letzteren Dienstbehörde zum Zwecke der Auswerfung der Einkommensteuer, 285., 302., Schema, 307. — s. auch Civilstaatsdiener.

Staatsbeihilfen, s. Staatszulagen.

Staatsbürgerrecht, Bestimmungen über S. unterliegen Reichsgesetzgebung, 103. — s. auch Staatsangehörigkeit.

Staatsdiener, s. Civilstaatsdiener, s. auch Staatsbeamte.

Staatsentschädigung, für Gebühren der Taufen, Aufgebote, Trauungen u. Präsentationsschreiben, 220. flg. — Ermittelung ders., 220., 221. — Bedingungen für Gewährung der S. 221. — Wegfall, 222.

Staatsfiscus, s. Fiscus.

Staatsgebäude, inwieweit dies. befreit sind von Gemeindeanlagen, 147., 156., von Militairleistungen, 591. unter Nr. 217.

Staatsgewalt, Widerstand gegen dies., 213.

Staatshochbauwesen, Einrichtung desselben, 335., 336.

Staatsminister, s. Minister, — sind vom Amte eines Geschwornen ausgeschlossen, 57., 634. Anm. 2. — ebenso von dem Amte eines Landtagsabgeordneten, 62.

Staatsprüfung, an Lehrerinnen-Seminaren, 474., 524. — s. auch Schulamtscandidatenprüfungen. — Regulativ für die erste juristische S., 612. unter Nr. 268.

Staatssteuern, Ges. über Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes leidet auf Beitreibung directer S. nicht Anwendung, 66. — s. auch Einkommensteuer; Grundsteuer; Urkundenstempel; Erbschaftssteuer.

Staatsunterstützungen, s. Staatszuschüsse.

Staatsverträge, s. Preußen, Oesterreich, Reuß, s. auch Schulpflicht.

Staatswaldungen, inwieweit dies. von dem Gemeindeverbande ausgeschlossen sind, 158. —

Staatszulagen, s. Staatszuschüsse.

Staatszuschüsse, Verwendung der den evangel.-luther. geistl. Stellen bewilligten S. während der Vacanz der Stelle, 274. Anm. 1. — Einfluß ders. auf die Bestimmung der Schulgeldsätze in höheren Unterrichtsanstalten, 463., s. auch 477. — Einfluß auf die Ernennung des Directors u. ersten Oberlehrers an Realschulen II. Ordnung, 470., ib. Anm. 53. — Bewilligung von S. an arme Schulgemeinden, 382., Unterlagen, welche den bezügl. Unterstützungsgesuchen anzuschließen sind, 363.. 423.

Stadtgemeinde, besitzt juristische Persönlichkeit, 146.

Stadtgemeindemitglieder, Begriff, 146. — Zuziehung von einem juristisch befähigten u. zwei wissenschaftlich gebildeten St. zu der Gymnasial-, bez. Realschulcommission, 463.

Stadtgemeinderath, 152., 151. — hat Collatur- u. Patronatrechte der Stadt auszuüben, 152. — Zusammensetzung, 154. — Geschäftsführung, ib. — Rechtsstreitigkeiten zwischen St. u. Stadtgemeinde, ib. — Zuziehung eines juristisch befähigten Mitgliedes des St. zu der Gymnasial-, bez. Realschulcommission, 464.

Stadtmusikus, 220. Anm. 3.

Stadträthe, deren Coinspection über Kirchen, Schulen u. beiden gewidmete Stiftungen, 1., 172., insbesondere Mitgliedschaft ders. in der Bezirksschulinspection, 409., 442., directorium actorum ders., ib. — Ausübung des den St. zustehenden Patronatrechts im Kirchenvorstande, 23. — deren Concurrenz bei der erstmaligen Kirchenvorstandswahl, 26., 43., 44. — dieselben haben die Veränderungen in den Personal- u. Gehaltsverhältnissen der ständigen Lehrer an den unter communlicher Verwaltung stehenden Gymnasien, Progymnasien u. Realschulen, sowie an den Volksschulen der Cultusministerial-Rechnungsexpedition anzuzeigen, 364., Formular, 367. — s. auch Stadtrath.

Stadtrath, in Städten mit Revid. Städteordnung, Wirkungskreis, 147., 150. — Zusammensetzung, 150. — Geschäftsführung, 150., 151. — gemeinschaftliche Sitzungen des St. u. der Stadtverordneten, 151. — Erledigung von Differenzen zwischen St.

u. Stadtverordneten, Rechtsstreitigkeiten des St. mit der Gemeinde, ib. — Requisitionsbefugniß, 168. — Aufstellung der Katholikenverzeichnisse durch den St., 329., Schema, 331. — Vorschlagsrecht bezügl. der Lehrerstellen, 389. — ders. führt in der Regel Verwaltung der Ortsschulcasse, 440. — Mitgliedschaft eines juristisch befähigten Mitgliedes des St. in der Gymnasial-, bez. Realschulcommission, 463. — inwieweit dem St. die Uebernahme der Function einer Gymnasial- oder Realschulcommission nachgelassen ist, 463., 464. — der St. hat in den Fällen, wo er die Coinspection in Kirchen- u. Schulsachen bildet, Zwangsvollstreckungen allein zu verfügen, 641., Vorschrift für die Fälle, wo die Coinspection durch die Amtshauptmannschaft u. den St. gebildet wird, ib. — St. in Städten mit der Städteordnung für mittlere u. kleine Städte, Zusammensetzung, 154. — Geschäftsführung, ib. — Rechtsstreitigkeiten zwischen St. u. Stadtgemeinde, ib. — inwieweit dem St. Vorschlagsrecht bezügl. Lehrerstellen zusteht, 389., 432., 433. — Zuziehung eines juristisch befähigten Mitgliedes zu der Gymnasial-, bez. Realschulcommission, 464. in Verbindung mit 463. — Vorschriften für die Zwangsvollstreckungen, welche sich im Geschäftskreise solchen St.e's nöthig machen, 641.

Stadtverordnete, Zusammsetzung u. Wahl ders., 147. — Stimmberechtigung bei der Wahl der St., 148. — Ausnahmen, ib. — Wählbarkeit, 148. — Ablehnungsgründe, ib. — öffentliche u. Hof-Beamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen u. active Militairs bedürfen zu Annahme der Stadtverordnetenwahl Genehmigung ihrer Vorgesetzten, 148. — Wirkungskreis u. Geschäftsführung der St., 149. flg. — gemeinschaftliche Sitzungen der St. u. des Stadtrathes, 151. — Erledigung von Differenzen zwischen St. u. Stadtrath, ib.

Städte, Verzeichniß der St. mit Revidirter Städteordnung, 177., 178., desgl. derj. mit Städteordnung für mittlere u. kleine Städte, 178., 179. — die Festsetzung des Anlagenfußes für Kirchen- u. Schulanlagen auf Grund v. §. 4. des Ges. v. 8. März 1838. ist nur in St. mit Rev. Städteordnung zulässig, 598. unter Nr. IV. — in denj. St., welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften eximirt sind, sollen die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden nicht zum Amte eines Schöffen oder Geschwornen berufen werden, 634.

Städteordnung, I. Revidirte, 145. flg. — Anwendungsgebiet, ib. — Oberaufsicht des Staates über Städte mit Rev. St., 153. — Dispensationsbefugniß, ib. — Verzeichniß derj. Städte, die die Rev. St. angenommen haben, 177., 178. — Rev. St. gilt auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften, 308. — Schulcommission für höhere Unterrichtsanstalten in Städten mit Rev. St., 463.

Städteordnung, II. für mittlere u. kleine Städte, 153. flg. — Geltungsgebiet, 154. — Verzeichniß derj. Städte, die diese St. angenommen haben, 178., 179. — diese St. gilt auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften, 308. — Schulcommission für höhere Unterrichtsanstalten in Orten mit dieser St., 464. — die Festsetzung des Anlagenfußes für Kirchen- u. Schulanlagen auf Grund von §. 4. des Parochiallastengesetz. v. 8. März 1838. ist nicht zulässig in den Städten mit der St. für mittlere u. kleine Städte, 598. unter Nr. IV. — Vorschriften für die Zwangsvollstreckungen, welche sich im Geschäftskreise der Bürgermeister in Städten mit dieser Städteordnung nöthig machen, 641.

Stände, s. Landtag.

Ständeversammlung, s. Landtag.

Ständigkeit, s. Volksschullehrer. — Verleihung ders. an Fachlehrer, 466.

Ständische Anstalten (höhere Unterrichtsanstalten), deren Verwaltung, 463.

Standesamtsbezirke, deren Bildung, 182., 199.

Standesbeamte, deren Bestellung u. Wirkungskreis, 182., 199. — Entschädigung der St., 182. — sächliche Kosten, ib. — Beaufsichtigung, 182., 183., 199. — Registerführung, 183. — Eheschließung durch St., 186., Bestimmung der Zuständigkeit, 186., 187. — Befugniß der St. zu Ordnungsstrafen, 189. — Bestrafung der St. wegen gesetzwidriger Eheschließung, 189., 190., 199., 216. — St. für den Landesherrn u. die Mitglieder der landesherrlichen Familie, 190. — St. haben auf kirchliche Verpflichtungen bezügl. Taufe u. Trauung hinzuweisen, 200. — Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Jahre verstorbenen Mannspersonen in den Geburtsregistern durch die St., 218. flg.

Standesregister der Standesbeamten, Arten ders., 183. — Führung ders., ib. — Einträge in dies., 183., 184., insbesondere Religionsvermerk, 184. Anm. 17. — Beweiskraft der St., 183. — Kostenfreiheit, 183., 192. — Auszüge u. Nebenregister, ib. — Berichtigung der St., 189. — St. für den Landesherrn u. die Mitglieder der landesherrlichen Familie, 190. — Kosten für Vorlegung der St. u. für Auszüge aus denj., 192. — Stempelfreiheit der Registerauszüge, 200. — Geistlichen u. Religionsdienern ist Einsicht in die St. kostenfrei zu gestatten, ib. — s. auch Geburtsregister; Heirathsregister; Sterberegister.

Standesregisterauszüge, s. Standesregister.

Statistik, Verordnung über St. der Todesursachen, 115. flg. — Mitwirkung der Standesbeamten bei St. der Geburten, Eheschließungen u. Sterbefälle, 184. Anm. 18. — Statistische Uebersichten über die Verhältnisse der Parochieen u. der geistlichen Gebäude in denj., Vorschriften hierfür, 292. flg., Schema, 295.

Statuten für Vereine, welche besonderen religiösen Cultus üben wollen, 84., 85., Voraussetzungen für die Statutenbestätigung, 85., Wirkungen ders., 85. Anm. 14. u. 86. — St. für Wittwen-, Waisen- u. Begräbnißcassen der Geistlichen u. Kirchendiener sind durch das evangel.-luther. Landesconf. zu bestätigen, 136. — St. sind in jeder Stadt zu errichten, 145. — St. des kathol. Pensionsvereins, 352. Anm. 12. — Statut für das Polytechnicum, 538. flg.

Steinkohlenwerke, inwieweit Abgaben zur Schul-, Kirchen- u. Armencasse bei Besitzveränderungen an Steinkohlenwerken zulässig sind, 593.

Stelle, s. geistliches Amt; Schulstellen.

Stellencataster, s. Cataster.

Stellvertreter des Pfarrers, dessen Mitgliedschaft u. Vorsitz im Kirchenvorstande, s. Kirchenvorstand. — des Präsidenten der Synode, dessen Wahl, 41. 108., dessen Befugnisse, 108., 109. — s. Stellvertretung.

Stellvertretung, inwieweit die Fürsorge für St. eines Lehrers dem Bezirksschulinspector obliegt, 408., 425. — Kosten der St. eines Volksschullehrers, 383., 425. — St. während der Vacanz einer Lehrerstelle, 436. — St. bei Suspension eines Lehrers, 437. — St. der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 467., 481.

Stellvertretungsaufwand, s. Stellvertretung.

Stemmgeräthe, Lehrmittel für den Turnunterricht in der einfachen Volksschule, 554.

Stempel, der Superintendenten, 311. — der Schulvorstände, 439., 440. — der einzelnen Volksschulen, ib. — s. auch Urkundenstempel.

Stempelsteuer, s. Urkundenstempel.

Stenographie, Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484. — in den Realschulen I. Ordnung, 470., 500. — in den Realschulen II. Ordnung, 471., 510. — in den Volksschullehrer-Seminaren, 472., 511., 515. — in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 523. — der Unterricht ist in die Gesammtstundenzahl nicht einzurechnen, in den Gymnasien, 484., in den Realschulen I. Ordnung, 470., 500., in den Volksschullehrer-Seminaren, 472., 511., in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 519.

Sterbefälle, deren Beurkundung durch den Standesbeamten, 182., bez. durch den Geistlichen oder Kirchenbuchführer, 190., 250., ib. Anm. 2., in Grenzparochieen, 190. — Verpflichtung zur Anzeige von St., 188., 190. — Strafen für unterlassene Anzeige, 189., 199. — Inhalt der Einträge von St., 188. — St. von Ausländern, 188. Anm. 47.; 332. — Bemerkung der St. von vor erfülltem 20. Jahre verstorbenen Mannspersonen in den Geburtsregistern, 218. flg. — Beurkundung der St. von den in Sachsen stationirten österreichischen Zoll- u. Eisenbahnbeamten, 332. — Vacanzen bei höheren Unterrichtsanstalten in Folge von St., 481.

Sterberegister, 183. — Inhalt der Einträge im standesamtlichen St., 188. — Inhalt der kirchlichen St. im Kirchenbuche, 250., ib. Anm. 2.

Steuern, Bestimmungen über die für Reichszwecke zu verwendenden St. unterliegen Reichsgesetzgebung, 103. — Ges. über die Einkommensteuer, 278. flg., ausführende Bestimmungen zu dems., 298. flg. — Ges. über die directen St., 290. flg. — Aufhebung der Gewerbe- u. Personalsteuer, 290. — Bestimmungen über die Grundsteuer, 291. — Deckung etwaigen Fehlbedarfs durch Zuschläge zur Einkommensteuer, 291. — Ermäßigung der Grundsteuer und der Einkommensteuer, 292. — s. auch Einkommensteuer; Urkundenstempel; Erbschaftssteuer; Kirchenanlagen; Schulanlagen.

Stiftungen, Erwerbung der juristi. Persönlichkeit für dies., 48. flg., 56., 139. — Regelung der Verwaltung u. Vertretung ders., 49. — Ausnahmen von bestehenden Gesetzen für dies., ib., 56. — Erlöschen, ib., 56. — Haftverbindlichkeit mehrerer Directorialmitglieder, 49. Anm. 4. — landesherrl. Patronat u. Oberaufsicht über kirchl. St., 133. — Aufsichtsführung über milde St., ib. Anm. 14. — Veräußerung von Grundeigenthum u. nutzbaren Rechten kirchl. St. bedarf der Genehmigung des evangel.-luther. Landesconf., 133., bez. der in Evangelicis beauftr. Staatsmin., 137., formelles Verfahren, ib. Anm. 20. — Annahme von St. für kirchl. Zwecke, Geistliche, Kirchendiener und deren Familien bedarf Genehmigung des evangel.-luther. Landesconf., 136., diese Genehmigung verleiht nicht juristi. Persönlichkeit, 139. — Prüfung der in Verwaltung des Stadtrathes befindl. öffentl. St. durch die Stadtverordneten, 149. — Prüfung der in Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindevorstandes befindl. öffentl. St. durch den Gemeinderath, 158. — Ressortverhältnisse bezügl. der St. in der Oberlausitz, 174. — weltl. u. geistl. Inspection über die kathol. St. in der Oberlausitz, 174., 175. — staatl. Schutz- u. Aufsichtsrecht über kathol.-geistl. St., 226., Verleihung juristi. Persönlichkeit an dies., ib. — Gebührenfixa für Beaufsichtigung der Vermögen der St. für Kirchen- u. Schulzwecke, 236. — inwieweit die St. befreit sind von der Erbschafts-

steuer, 237., desgl. von dem Urkundenstempel, 238., 239. Anm. 5. — inwieweit die Rechnungen derf. der Superrevision der Oberrechnungskammer unterliegen, 261. — Heranziehung der St. zur Einkommensteuer, 279., ib. Anm. 3. — die der Schule gewidmeten St. sind von dem Schulvorstande zu verwalten, 394., Verfahren bei Ausschulungen, 424., dief. sind dem Cult.-Min. anzuzeigen, 443. — Befreiung der zu öffentlichen milden St. bestimmten Grundstücke von den Militairleistungen, 591. unter Nr. 217. — inwieweit dief. kraft des Gesetzes einen Rechtsgrund zu Erwerbung einer Hypothek besitzen, 625.

Stiftungsanstalten, Schulgeldsätze für dief. höheren Unterrichtsanstalten, welche St. sind, 463., 477., Schulcommission für dief., 463. — f. Stiftungen.

Stiftungscapitale, Verwendung der dem Cult.-Min. zu Schulzwecken zur Verfügung gestellten St., 412. — dief. sind mit dem Vermögen der Schulcasse nicht zu verschmelzen, 426.

Stiftungsfonds, f. Stiftungscapitale.

Stimmberechtigung bei der Kirchenvorstandswahl, 24., deren Verlust wegen grundloser Ablehnung des Kirchenvorsteheramtes oder Entlassung von demf., 27., desgl. wegen verweigerter Trauung oder Taufe oder Confirmation der Kinder, 244., 248., 249. — St. bei den Reichstagswahlen, 65. — bei den Stadtverordnetenwahlen, 148. — bei der Wahl des Gemeinderathes, 157. — bei den Schulvorsteherwahlen, 400., 438., 439., ib. Anm. 51.

Stipendien, Regulativ über Verwendung derf. für Schüler von Gymnasien u. Realschulen I. Ordnung, 478. Anm. 1. — Entziehung dieser St. als Schulstrafe, 478. — strafweise Entlassung von Seminaristen, welche im Genusse von St. stehen, ist nur mit Genehmigung des Cult.-Min. zulässig, 472., 474. — inwieweit die Verleihung von St. für Studirende der Universität zusteht dem academischen Senat, 616. oder dem Plenum der ordentl. Professoren, 617. — inwieweit diej. Stiftungen, deren Mittel für St. bestimmt sind, kraft des Gesetzes einen Rechtsgrund zu Erwerbung einer Hypothek haben, 625.

Stolgebühren, Ausführungsbestimmungen zu der Verordn. wegen Aufhebung des Parochialzwanges in Bezug auf dief. in den gemischten Parochieen der Oberlausitz, 2. — Fixation der St. der Geistl. u. Kirchendiener, 221., 245. flg., 256. flg., in der Oberlausitz, 248. Anm. 17.

Stollberg, Sitz einer Superintendentur, 319. —

Strafandrohung, inwieweit dief. genügende Grundlage für polizeil. Bestrafung ist, 100.

Strafanstalten, Fürsorge für die aus Str. Entlassenen, 266. Anm. 13.

Strafarbeit, häusliche, Schulstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 478., desgl. in der Fortbildungsschule, 549.

Strafbescheide, inwieweit die Verwaltungsbehörden befugt sind, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben u. Gefälle Str. zu erlassen, 644., ib. Anm. 4.; 645.

Strafen des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs, 212. — Str. der kathol. Kirche, 223. — zulässige Str. in der Volks- u. bez. Fortbildungsschule, 392., 436. — zulässige Str. in den höheren Unterrichtsanstalten, 465., 478., 479. — f. auch Disciplinarstrafen.

Straferlaßgesuche in Schulsachen, 180. Anm. **) — Gebührentaxe, 235.

Strafgelder, Verzeichniß derj., welche in die Schulcasse fließen, 384., 426., 427.

Strafgerichte, deren Verpflichtung, das Universitätsgericht von jeder einen Studirenden betreffenden Verhandlung u. Entscheidung zu benachrichtigen, 633.

Strafgesetzbuch, Deutsches, 212. flg. — einleitende Bestimmungen, 212. — Strafen, Strafausschließungs- u. Strafmilderungsgründe, 212. — insbesondere Jugend als Strafausschließungs-, bez. Strafmilderungsgrund, 212., 213. — einzelne Verbrechen und Vergehen, 213. flg. — einzelne Uebertretungen, 218.

Strafgewalt, der kathol. Kirche, 223.

Strafminderungsgesuche, f. Straferlaßgesuche.

Strafmittel, f. Disciplinarmittel; Strafen.

Strafrecht, Gesetzgebung über dasselbe unterliegt der Reichsgesetzgebung, 103. Anm. 15. — f. auch Strafgesetzbuch, Deutsches.

Strafsachen, Benachrichtigung von den gegen Studirende und Schüler höherer Lehranstalten anhängigen St., 474., 475., 633.

Strafverfügungen in Verwaltungsstrafsachen durch die Verwaltungsbehörden: Voraussetzungen, 143., Inhalt, ib. 180., Behändigung, 143., Vollstreckbarkeit der S., ib. 180., Rechtsmittel gegen die S., 143., 144. — Nichtigkeit der S., 144. Anm. 7. — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, 144. — Kostenfreiheit, ib., erstreckt sich auch auf Bestellgebühren, 144. Anm. 8. — Entscheidung auf Gnadengesuche, 145., 180. u. 180. Anm. **) — Formulare für die S., 180., 181. — Competenz zu Erlaß von S. wegen Schulversäumnissen u. eigenmächtigen Einschreitens gegen die Schulordnung, 379. Anm. 23.; 421. — neueste Vorschriften, 643. flg., insbesondere: Competenzbegrenzung der Polizeibehörden bezügl. des Erlasses von S., 643., ib. Anm. 1., Inhalt der S., 643. Anm. 1., Behändigung, 644., ib. Anm. 3., Vollstreckbarkeit u. Kostenfreiheit der S., 644., Rechtsmittel, ib., Entscheidung auf Gnadengesuche, 644.

Strafverwandlungsgesuche, f. Straferlaßgesuche.

Straßen, Verkehr auf dens. am Sonntage, 95. — deren Sperrung während des Gottesdienstes, 96.

Studenten, f. Studirende.

Studienjahr am Polytechnicum, 538.

Studienordnung, für die Volksschullehrer-Seminare, 518. — für die Lehrerinnen-Seminare, 525. — für das Polytechnicum, 542. Anm. 6.

Studienplan der Theologen, 132.

Studirende, Benachrichtigung des Universitätsgerichts von den gegen S. anhängigen bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, Straf- u. Polizeisachen, 474., 475. — Ges., die S. der Universität Leipzig betr., 633., insbesondere Aufhebung bisheriger Ausnahmebestimmungen, ib., die Haftstrafen der S. sind im academischen Carcer zu verbüßen, ib., diese Vorschrift leidet auf die dem activen Militairstande angehörenden S. nicht Anwendung, ib., Bestimmungen bezügl. der Vereine u. Versammlungen von S., 633., über die dem Universitätsgerichte zustehende Disciplinargewalt über S., ib., inwieweit Verweigerung des Sittenzeugnisses an S. bei deren Abgang von der Universität zulässig ist, 633.

Stühlesetzen, bei Trauungen, 220. Anm. 4.

Stumme, deren Eidesleistung, 324. — f. auch Taubstumme.

Stundenplan, Aufstellung eines solchen für die einzelne Volksschule u. Prüfung desselben durch den Bezirksschulinspector, 408., 441., derf. ist in dem Classenzimmer auszuhängen, 441. — S. für die Gymnasien, 493., für die Realschulen I. Ordnung, 505., für die Volksschullehrer-Seminare, 516., für die Lehrerinnen-Seminare, 523., für die einfache Volksschule, 554.

Stundentabelle für die Gymnasien, 493., für die Realschulen I. Ordnung, 505., für die Volksschullehrer-Seminare, 516., für die Lehrerinnen-Seminare, 523., für die einfache Volksschule, 554.

Stundenzahl, f. Unterrichtsstunden u. Unterrichtsstundenzahl.

Subhastationen, Abgaben zur Kirchen-, Schul- u. Armencasse bei nothwendigen S., 383. Anm. 50. lit. b., 426.

Subsellien, Vorschriften für die Construction derf., 371., 372., 555.

Sühnetermin, f. Sühneversuch.

Sühneversuch, pfarramtlicher in Ehesachen, Competenz des Pfarrers hinsichtlich der in einer Correctionsanstalt Detinirten, 11. — bei dissidentischen Ehen, 81. — derf. hat auch nach Einführung bürgerl. Form der Eheschließung stattzufinden, 190. Anm. 61., 62. — Fixation der Gebühren für den S., 246.

Superintendenten, deren Vorsitz in Diöcesanversammlungen, 39., deren Wählbarkeit zu Synodalen, 40. — portopflichtige Sendungen der S., 69. Anm. 5. — Berechnung der Pension der S., 120. — deren Mitwirkung bei Führung der Cataster geistl. Stellen u. bei Abentrichtung der Jahresbeiträge zum geistl. Emeritirungsfond, 121., f. auch in Betreff der Führung der Cataster von Kirchschulstellen, 367. Anm. 5. — kirchl. Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen durch die S., 129. Anm. 3. Nr. 1., desgl. in den Realschulen II. Ordnung, 129. Anm. 3. Nr. 2. — Conferenz der S. mit den Kirchschullehrern, bez. Religionslehrern, 129. Anm. 3. unter lit. a. — Anstellung der S., 132. — Urlaub für die S., 132., ib. Anm. 13. 13. — Rangverhältniß der S. u. Amtshauptleute, 172. Anm. 1. — Mitwirkung der S. bei Besetzung geistl. Stellen, 193. — Colloquien der S., ib. — Einweisung der S., 194. — Befugnisse u. Obliegenheiten der S. bei Verwaltung erledigter Kirchenämter, 274. — die S. haben Gemeindebehörde zum Zweck der Auswerfung der Einkommensteuer von der Höhe der Bezüge ihrer Geistlichen zu benachrichtigen, 285. Anm. 23. — Verzicht des Gesammthauses Schönburg auf das Recht, S. zu halten, 307., Uebernahme der Schönburg'schen S., 308. — Registrandenführung der S., 310. Anm. **) Nr. 2., Schema, ib. — Actenwesen u. Ephoralarchiv, 310. Anm. **) Nr. 3. — Wegfall der Berechnung u. Rückerstattung des Portoverlages der S. in gewissen Officialsachen, 310. Anm. **) Nr. 4. — Stellung derj. S., deren Superintendenturen eingezogen worden sind, 311. — den S. haben die mit der Ertheilung von Religionsunterricht beauftragten Volksschullehrer sich persönlich vorzustellen, 403. Anm. 148. — f. auch Superintendenturen.

Superintendenturen, Auflösung der Schönburg'schen S. in Glauchau, Waldenburg u. Lößnitz, 310. — Verordn. über Zahl u. Eintheilung der S., 310. flg. — Aufhebung bestimmter S., 311. — Verzeichniß u. Eintheilung der verbleibenden S., 311. flg. — Actenabgabe, 311. — transitorische Bestimmungen in Folge der Einziehung mehrerer S., 311. — f. auch Superintendenten.

Suspension der evangel.-luther. Geistlichen, wird durch evangel.-luther. Landesconf. verfügt, 132. — Zulässigkeit, bez. Nothwendigkeit der S. der Volksschullehrer, 392., 393., 436., 437., Wirkungen derf., 437. — Recurs gegen dief. hat keine Suspensivkraft, 437. — S. der

Civilstaatsdiener, 461., Wirkungen derſ., ib. — der Lehrer an höheren Unterrichtsanſtalten, 468., 469., Wirkungen derſ., ib.

Suſtentationsquanta für entlaſſene Geiſtliche oder deren Familien ſind aus dem Amtseinkommen der vacanten Stelle, bez. dem geiſtl. Emeritirungsfond zu beſtreiten, 121. — deren Höhe, ib. — S. für die emeritirten Lehrer (u. bez. deren Familien), welche Anſpruch auf Penſion verloren haben, 350. — ſ. auch bezügl. der Lehrer an höheren Unterrichtsanſtalten, 468. in Verbindung mit 460., 461.

Sylveſtergottesdienſt, 30.

Synodalamt, deſſen Dauer, 40. — deſſen Ablehnung, 41. Anm. 122.

Synodale, Dauer der Function der S., 40. — Wählbarkeit derſ., 40. — Tagegelder u. Reiſevergütung für die S., 42., 113. — deren Gelöbniß, ſ. Gelöbniß. — ſ. auch Synode.

Synodalordnung, ſ. Kirchenvorſtands- u. Synodalordnung.

Synodalſchrift, 113.

Synode, Wahlen zu derſ., 28. — deren Berufung, 39. — deren Zuſammenſetzung, ib. — Wahlbezirke für dieſ., ib. Anm. 116. — Erweiterung der S. durch Hinzutritt der Oberlauſitz, 40. — Wahlverfahren, 40. — Zuſammentritt, 41. — Rechte u. Obliegenheiten, ib. — Beſchlüſſe, ib. — Theilnahme des Kirchenregimentes, 42. — Eröffnung u. Schluß, ib. — Auflöſung, 42. Anm. 127. — Koſten, 42. — Geſchäftsordnung für die S., 41., 108. flg. — insbeſondere: Eröffnung, 108. — Wahl des Directoriums, ib. — Gelöbniß, ib. — Legitimation der Mitglieder, 108. — Commiſſare, ib. — Präſident, ib. — Secretaire, 109. — Canzlei u. Dienſtperſonal, ib. — Sitzungen, ib. — Regiſtrandenvortrag, 109. — Protocolle, ib. — Urlaub, ib. — Ordnung, 109. — Berathung, Sprechordnung, 110. — Schluß der Debatte, ib. — Beſchlüſſe der Synode, ib. — Fragſtellung, ib. — Abſtimmung, 110. — Druckvorlagen, 111. — Zweimalige Berathung, ib. — Abſtimmung, ib. — Ueberweiſung an einen Ausſchuß, 111. — Selbſtſtändige Anträge, 112. — Redactionsausſchuß, ib. — Verfaſſungs- u. Petitionsausſchuß, ib. — Wahlen, 112. — Ausſchußberathungen, ib. — Beſchlußfaſſung über Petitionen ꝛc., 112. — Anfragen u. Interpellationen, 113. — äußerer Geſchäftsverkehr, ib. — Tagegelder u. Reiſevergütung, ib. — Vertagung u. Schließung der S., 113. — allgemeine Ausnahmebeſtimmung, 113., 114. — Veranſtaltungen wegen der S. ſtehen dem evangel-luther. Landesconſ. zu, 131. — Beſtellung eines ſtändigen Ausſchuſſes von jeder ordentl. S., 138., Zuſammenſetzung, Wirkungskreis, Verfahren deſſelben, ib.

Synode, allwöchentliche bei den Fürſtenſchulen, 478.

T.

Tabakrauchen, Vorſchriften in Betreff des T. der Fürſtenſchüler, 582. Nr. II. 10.

Tagegelder der Synodalen, 42., 113. — der Bezirksſchulinſpectoren, 403. Anm. 151. §. 18. (S. 405.), 406. flg. — der Commiſſare u. Examinatoren bei den Prüfungen der Lehrer u. Lehrerinnen von Volksſchulen, 533. Anm. *)

Tagesblätter, deren Druck am Sonntage, 99.

Tagesordnung der Synode, 109.

Tantièmen, deren Heranziehung zur Einkommenſteuer, 299.

Tanzbeluſtigungen, öffentliche, Verbot während der geſchloſſenen Zeiten, 161. — Verbot der Zulaſſung von Schulkindern zu denſ., 436., desgl. von Fortbildungsſchülern, 316., 519.

Tanzunterricht, inwieweit Ertheilung deſſelben unterſagt werden kann, 316.

Tanzvergnügungen, ſ. Tanzbeluſtigungen.

Tarif für den Urkundenſtempel, 240. flg.

Taubſtumme, Einfluß des Geſ. über den Unterſtützungswohnſitz auf Aufnahme von u. Beiträge für taubſtumme Kinder, 77. Anm. 5. — Feſtſtellung des Unterſtützungswohnſitzes von den in Taubſtummenanſtalten aufzunehmenden Zöglingen, ib. i. f. — Aufnahme in u. Entlaſſung aus Taubſtummenanſtalten, 171. — Befreiung der Taubſtummenanſtalten von dem Urkundenſtempel, 238. Anm. 4. — Trauung taubſt. Verlobter, 253. Anm. 8. — Theilnahme der Lehrer der Taubſtummenanſtalten an der allgemeinen Lehrerpenſionscaſſe, 348. Anm. 2. — Heranziehung der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in die Taubſtummenanſtalten aufgenommenen Zöglinge, 608. unter Nr. 246.

Taubſtummenanſtalten, ſ. Taubſtumme.

Taubſtummen-Inſtitutsfond, deſſen Befreiung von dem Urkundenſtempel, 239. Anm. 5.

Taufe, inwieweit Diſſidenten Pathenſtelle dabei vertreten dürfen, 81. Anm. 5. — Fürſorge der Hebammen für friſtgemäße Vollziehung der T., 127. — kirchl. Verpflichtung bezügl. der T. wird durch Einführung bürgerl. Form der Beurkundung von Geburten nicht berührt, 191. — Entſchädigung der niedrigſten Gebührenſätze für die T. aus der Staatscaſſe, 220., Ermittelungsmodus, 220., 221., Auszahlungstermine, 221., Bedingungen, ib. — Einſchreibegebühren für die T. ſind nicht aus der Staatscaſſe zu entſchädigen, 220. Anm. 4. — Unentgeltlichkeit der T., 221., 245. — Folgen verzögerter T., 243. flg. — Fixation der Taufgebühren, 246. — Einträge der Taufnachrichten in die Kirchenbücher, 250., ib. Anm. 2. — Verpflichtung der Eltern zur T., 251., Anmeldungsfriſt, Taufort, Taufzeugen, Taufnamen, ib. — Abgaben bei der T. an das Kirchenärar, 245., desgl. an nichtkirchl. Caſſen, 256., insbeſondere zur Schulcaſſe, 426. Anm. 24. — Anzeigen an das Landesconſ. über unterlaſſene T., 263., ib. Anm. 4. — T. der Kinder der in Sachſen ſtationirten öſterreichiſchen Zoll- u. Eiſenbahnbeamten, 332.

Tauffriſten, 251.

Taufmahlzeiten, 220. Anm. 4.

Taufnachrichten, in den Kirchenbüchern, 250., ib. Anm. 2.

Taufnamen, 251.

Taufort, 251.

Taufpathen, 251.

Taufregiſter, Führung deſſ., 250., 251. — Schema 250. Anm. 2.

Taufregulativ, deſſen Aufſtellung hat durch Kirchenvorſtand zu erfolgen, 21. Anm. 2.

Taufſchein, Fixation der Gebühren für denſ., 246.

Taufzeugen, 251.

Tauſch, 137.

Taxordnung für Tagegelder u. Reiſekoſten der Bezirksſchulinſpectoren, 403. Anm. 154. (S. 405.), 406. flg. — desgl. für Tagegelder u. Reiſekoſten der Commiſſare u. Examinatoren bei den Prüfungen der Lehrer u. Lehrerinnen an Volksſchulen, 533. Anm. *)

Telegraphenweſen, inwieweit daſſelbe der Reichsgeſetzgebung unterliegt, 103., 106.

Temperatur, in den Schulzimmern, 373., 556.

Text, für die Predigt u. Altarvorleſungen, 131.

Theatraliſche Vorſtellungen, Verbot der Verwendung von Schulkindern bei denſ., 436.

Theologen, Studienplan der Th., 132. — ſ. auch Profeſſoren. — Prüfung der Th., 132. — wiſſenſchaftl. Prüfung kathol. Th., 224., ib. Anm. 9.; 225., ib. Anm. 10. — ſ. auch Candidaten der Theologie.

Thermometer, deſſen Aufhängung in Schulzimmern, 373.

Thierarzneiſchule, Benachrichtigung der Direction von den gegen Schüler der T. anhängigen bürgerl. Rechtsſtreitigkeiten, Straf- u. Polizeiſachen, 474., 475.

Tiſchtitel, 225.

Titel, unbefugte Annahme eines T., 218. — Verpflichtung zum Urkundenſtempel, 241., Ausnahmen, ib. — Verzicht auf den T., bei Entziehung deſſelben bei Civilſtaatsdienern, 460., 461. — bei Lehrern höherer Unterrichtsanſtalten, 468., 469.

Todesfälle, ſ. Sterbefälle.

Todesſtrafe, Vorſchriften für deren Vollſtreckung, 568.

Todesurſache, Verordnung über Statiſtik der T., 115. flg. — Bezeichnung der T., 116., 118.

Todte, Aufhebung derſ., 175. flg. — Anzeige an das Pfarramt, 176.

Todtenfeſtſonntag, Verbot der Concerte, theatraliſchen Vorſtellungen, ſonſtigen Schauſtellungen, öffentl. Verſammlungen am T., 96., 161., 162. — Strafen, 97., 162. — Ausnahme bezügl. geiſtl. Muſikaufführungen, 99., 162. — weitere Verbote, 99.

Todtengräber, ſind keine niederen Kirchendiener, 33. Anm. 81. — deren Stellen ſind von Militairanwärtern zu beſetzen, 93.

Todtenſchein, über die in Sachſen ohne Hinterlaſſung hier lebender Angehörigen verſterbenden Ausländer, 188. Anm. 47.

Todtgefundene, ſ. Todte.

Töchterſchulen, höhere, 162. Anm. 2.

Trankſteueräquivalent, frankirte Abſendung der Ueberſchußgelder vom Tr. durch die Cultusminiſterialcaſſe, 67. Anm. 4. — Compenſation des Tr. mit den an den geiſtl. Emeritirungsfond abzuentrichtenden Jahresbeiträgen, 124., desgl. mit den an die Lehrerpenſionscaſſen zu leiſtenden Jahresbeiträgen, 366. — Tr. gehört in der Regel zum Kirchendienſteink. eines Kirchſchullehrers, 359. Anm. 5.

Trankſteuerentſchädigung, ſ. Trankſteueräquivalent.

Transport von Reiſenden u. Frachtgütern am Sonntage, 95.

Trauformulare, 253., 254., 255., 258. flg.

Trauregiſter, 250., Schema, 254.

Trauſchein, Fixation der Gebühren für denſ., 246. — Formular für den Tr., 254., 255.

Trauung, kirchl. Verpflichtung bezügl. der Tr. iſt durch Einführung bürgerl. Form der Eheſchließung nicht berührt worden, 191., 253. — Entſchädigung der niedrigſten Gebührenſätze für die Tr. aus der Staatscaſſe, 220., Ermittelung, 220., 221., Zahlungstermine, 221., Bedingungen, 221. — Unentgeltlichkeit der Tr., 221., 245. — Folgen der unterlaſſenen kirchl. Tr., 243. flg. — Fixation der Gebühren für die Tr., 246. — Zuſtändigkeit des Geiſtlichen, Eintragung in das Kirchenbuch, 253. — Trauungsact, 253. — Tr. taubſtummer Verlobter, 253. Anm. 8. — Trauformulare, 253., 254., 255., 258. flg. — geſchloſſene Zeiten, 254. — Ort, Trauzeugen, Haustrauungen, ib. —

Trauschein, 254., 255. — Wegfall einer Abgabe zur Schulcasse, 254. — Abgaben bei der Tr. an das Kirchenärar, 245., desgl. an nichtkirchl. Cassen, 256., insbesondere an die Schulcasse, 426. Anm. 24. — Anzeigen an das Landesconsist. über unterlassene Tr., 263., ib. Anm. 4. — Tr. der in Sachsen stationirten österreichischen Zoll- u. Eisenbahnbeamten, 332. — für die kirchl. Tr. eines Brautpaares, dessen Braut kathol. Confession ist, durch den evangel. Geistlichen bedarf es eines Zeugnisses von dem kathol. Geistlichen der Braut, daß ihm kein Ehehinderniß bekannt sei, nicht mehr, 590. — s. auch Heirath, Eheschließung.

Trauungsact, kirchlicher, 253.

Trauungsort, 254.

Trauzeugen, 254.

Treppen, sanitäre Vorschriften für deren Anlegung in Schulhäusern, 370., u. Reinhaltung, 373., 556.

Treue, s. Gelöbniß.

Tuchmacher, deren Arbeiten am Sonntage, 99.

Turnen, Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 374., Lehrplan für den Unterricht in der einfachen Volksschule, 554., Lehrmittel, ib. — Termin für Einführung desselben, 412., ib. Anm. 178. — Beginn des T. am Nachmittage, 373. — Dispensation vom T., 375. Anm. 6. — Prüfung der Fachlehrer für das T., 388., 532. flg., s. auch Fachlehrerprüfung. — Einrichtung von Extracursen für Turnlehrer, 433., ib. Anm. 61. — wöchentl. Stundenzahl der Fachlehrer für T. in höheren Unterrichtsanstalten, 467. — T. ist Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484., 493., Dispensation von dems., 464., Anm. 15.; 478. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470., 471, 500., 505. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 510. — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 472., 511., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 515. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 522. — der Unterricht im T. ist in die Gesammtstundenzahl nicht einzurechnen, in den Gymnasien, 484., in den Realschulen I. Ordnung, 470., 500. — Vereinigung mehrerer Classen zu einer Abtheilung, in den Realschulen I. Ordnung, 505., in den Volksschullehrer-Seminaren, 515.

Turnhalle, deren Anlegung, 427., 555., 556. — kann von mehreren Schulen benutzt werden, 427. — Einrichtung, 371., 427.

Turnlehrer, s. Turnen, Fachlehrerprüfung.

Turnlehrerbildungsanstalt, dem Director derselben liegt die Ueberwachung des Turnunterrichts ob in den Gymnasien, 493., in den Realschulen I. Ordnung, 505. — Fachlehrerprüfung an ders., 532.

Turnplatz, Anlegung eines T. bei der Volksschule, 371., 427., 555., 556. — kann von mehreren Schulen benutzt werden, 427. — Einrichtung, 371., 427.

Turnstunden, s. Turnen.

Turnunterricht, s. Turnen.

U.

Ueberstunden, Verpflichtung der Volksschullehrer zu Uebernahme ders., 391. — Entschädigung für dies., ib.

Uebertretungen, Begriff, 212. — Strafen der U., ib. — Bestrafung der im Auslande begangenen U., ib. — Verwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe, 212. — Verjährung der Strafverfolgung u. Strafvollstreckung bei U., 213. — Unzulässigkeit von Geld- u. Haftstrafen bei kirchenpolizeil. U., 254. — die Befugniß der Polizeibehörden, Strafverfügungen zu erlassen, ist auf Uebertretungen beschränkt, 643., ib. Anm. 1.

Uebungen, militairische, sind in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes verboten, 99.

Uebungsbücher, s. Lectionsbücher.

Umgangsäquivalente, deren Fixation, 246. — inwieweit dies. dem Schul- oder dem Kirchendiensteinkommen bei Kirchschulstellen zuzurechnen sind, 359. Anm. 5.

Umzugsentschädigung, s. Umzugskosten.

Umzugskosten, Anspruch der Volksschullehrer auf dies., 390., 435., Berechnung ders., 435., bei erstmaliger Anstellung werden dies. nicht ersetzt, ib., auf dies. haben auch Lehrerinnen, Vicare u. Hilfslehrer Anspruch, ib., Verpflichtung zu deren Rückerstattung, 390. — inwieweit den Civilstaatsdienern Anspruch auf U. zusteht, 458. — Anspruch der Lehrer von höheren Unterrichtsanstalten auf dies., 466., Verpflichtung zu deren Rückerstattung, ib.

Unabkömmlichkeit, militairische, der Beamten u. Geistlichen, 201. Anm. 2. — Unabkömmlichkeitsgründe, 210. — Unabkömmlichkeitsverfahren, ib., insbesondere bezügl. der Volksschullehrer, 210. Anm. 8. — Unabkömmlichkeitsatteste, 210., 211.

Unabkömmlichkeitsatteste, militairische, 210., 211.

Uneheliche Kinder, s. Kinder; Kindererziehung; Anerkennung.

Unentbehrlichkeitszeugnisse, militairische, 210., 211. — s. auch Unabkömmlichkeit.

Uniform, unbefugtes Tragen einer U., 218.

Universität, Verhältniß ders. zu den Stiftern Merseburg, Naumburg, Zeitz, 12. — deren Befreiung von dem Urkundenstempel, 238. Anm. 4., desgl. von der Einkommensteuer, 279. — Annahme u. Führung der von ausländ. U. verliehenen Würden, 324. — Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der U., 337., 338., 532. — Prüfung für das höhere Schulamt an der U. befreit von der Schulamtscandidaten- u. Wahlfähigkeitsprüfung, 388. — welche Behörden zu Ausstellung von Armuthszeugnissen für Studirende der U. zum Zweck der Erlangung von Stipendien competent sind, 583. unter Nr. 173. — inwieweit deren Gebäude von Militairleistungen befreit sind, 591. unter Nr. 217. — s. auch Universitätsgericht. — Statut über den academischen Senat, das Plenum der ordentl. Professoren u. die Universitätsversammlung, 616. flg. — Stellung des Rectors u. des Regierungsbevollmächtigten, 616. — Rechte der ordentl. Professoren in Betreff der Universitätsverfassung, ib., dens. sind insoweit die ordentl. Honorarprofessoren nicht beizuzählen, ib. — Zusammensetzung, Wirkungskreis, geschäftl. Verfahren des academischen Senats, 616., 617., desgl. des Plenum der ordentl. Professoren, 617., desgl. der Universitätsversammlung, 617., 618. — Gesetz, die Studirenden der U. betr., 633.

Universitätsgericht, Gerichtsdiener bei dems., 93. — Benachrichtigung des U. von den gegen Studirende anhängigen bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, Straf- u. Polizeisachen, 474., 475., 633. — Disciplinargewalt des U. über die Studirenden, 633.

Universitätskirche, Predigercollegium an ders., 131. Anm. 8.

Universitäts-Secretair, dessen Obliegenheiten bei den Sitzungen des academischen Senats, 617., u. der Universitätsversammlung, 617., 618.

Universitätsversammlung, deren Zusammensetzung, Wirkungskreis, geschäftl. Verfahren, 617., 618.

Unterbeamtenstellen, Verzeichniß derjenigen, welche von Militairanwärtern zu besetzen sind, 93.

Unterbringung, verwahrloster, nicht vollsinniger ꝛc. Kinder in öffentl. oder Privatanstalten, 377., 418. — dieselbe geschieht von der Obrigkeit auf Antrag des Schulvorstandes, 379., auf Kosten der Erziehungspflichtigen, bez. der Gemeinde, ib. — U. in besonderen Schulen oder Classen, 418.

Unterconsistorium, Verzicht des Gesammthauses Schönburg auf dasselbe, 307. — Uebernahme der bei dems. angestellten Beamten auf den Staat, 308.

Unterofficiere, 90.

Unterricht, ist Aufgabe der Volksschule, 374. — Befreiung der für den öffentl. U. bestimmten Gebäude u. Grundstücke von den Gemeindeanlagen, 147., 156., desgl. von den Militairleistungen, 591. unter Nr. 217. — Aussetzung des U. in den Volksschulen am Sonnabend während der Wintermonate, 353. — Vorschriften für die Aussetzung des U. wegen erhöhter Temperatur, 373., 556., sowie für Beginn u. Unterbrechung desselben, 373., 555. — U. in den mit Waisenhäusern, Bewahranstalten ꝛc. verbundenen Schulen, 375. — U. von Schulkindern in Gerichtsgefängnissen, 421., ib. Anm. 15. — Aussetzen des U. wegen kirchendienstl. Verrichtungen, 428., ib. Anm. 29. — s. auch Hausunterricht. — Zeitdauer des U. in der Volksschule, 375. flg., 415., in den Gymnasien, 484., in den Realschulen I. Ordnung, 500., in den Realschulen II. Ordnung, 510., in den Volksschullehrer-Seminaren, 511., in den Lehrerinnen-Seminaren, 519.

Unterrichtsanstalten, höhere, kirchl. Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in dens., 130. Anm. 3. Nr. 2. — Confirmation der Zöglinge ders., 267. — Vorschriften über Emeritirung der Lehrer an dens., 356. flg. — durch Ueberweisung eines Kindes an h. U. erledigt sich Verpflichtung zu Bezahlung von Schulgeld an die Ortsschulcasse, 415., Ausnahmen, ib. — Vorschriften für die Aufnahme von Zöglingen h. U. in die Schullehrer-Seminare, 414., 415. — Erforderniß bestandener Prüfung für das höhere Schulamt für dies., welche ein Lehramt an h. U. erlangen wollen, 453. — Ges. über die h. U., 461. flg., insbesondere: Geltungsbereich dieses Ges., 461., Errichtung u. Unterhaltung der h. U., 462., 463. — Verzeichniß der zur Zeit in Sachsen vorhandenen h. U., 461. Anm. 1. — Schulgeldsätze u. Schulgelderlasse an dens., 462. Anm. 3. u. 4.; 463., 477. — Geschäftskreis der obersten Schulbehörde, 463. — unmittelbare Verwaltung der h. U. unter Privatcollatur, ib. — Schulcommissionen, deren Zusammensetzung u. Zuständigkeit, 463., 464. — Lehrercollegium, Lehrordnung, 464. — Zahl der Schüler einer Classe, 464. — Einrichtung von Parallelclassen, 465. — Aufnahme der Schüler, 465. — Schulordnungen, Schuldisciplin, Schulstrafen, 465., 478. — Ausschluß körperl. Züchtigung, 479. Anm. 3. — Verbot von Schülerverbindungen, 465. Anm. 21. — Ferien, 466., 479. — Anstaltsgebäude, 466., 480. — Kategorieen der Lehrer, 466., 480. — Befähigung zur Anstellung, Verpflichtung, Rechte der Lehrer, 466., 467., 480., 481. — Obliegenheiten der Lehrer, 467. — ungesuchte Versetzung der Lehrer in eine andere

Stelle, 467., in Wartegeld, 467., 468., in Pension, 468. — Disciplinarbestimmungen für die Lehrer, 468., 469. — Privatlehranstalten mit höheren Unterrichtszielen, 469., 481., 482. — Aufhebung älterer Bestimmungen über die h. U., 474., 477., 484. — Benachrichtigung der betr. Direction von der gegen Schüler h. U. anhängigen bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, sowie Straf- u. Polizeisachen, 474., 475. — Religionsunterricht für diej. Zöglinge, in deren Bekenntniß Religionsunterricht an der von ihnen besuchten Anstalt nicht ertheilt wird, 478. — inwieweit diej. Stiftungen, deren Mittel für öffentl. höhere U. bestimmt sind, kraft des Gesetzes einen Rechtsgrund zu Erwerbung einer Hypothek besitzen, 625. — s. auch Gymnasien; Fürstenschulen; Realschulen; Volksschullehrer-Seminare; Lehrerinnen-Seminare; Lehrer (an höheren Unterrichtsanstalten).

Unterrichtscursus, in den Gymnasien, 469., 470., 484., Abschluß desselben durch die Reifeprüfung, 470. — in den Realschulen I. Ordnung, 470., 500., Abschluß desselben durch die Reifeprüfung, 470. — in den Realschulen II. Ordnung, 471., 510., Abschluß desselben durch die Jahresprüfung der Oberclasse, 471. — in den Volksschullehrer-Seminaren, 472., 511., Abschluß desselben durch die Schulamtscandidatenprüfung, 472. — in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 474., 519., Abschluß desselben durch die Staatsprüfung, 474. — in dem Polytechnicum, 538.

Unterrichtsgegenstände, in der Volksschule, 374., 415. — in der Fortbildungsschule, 386., 422. — für wendische Kinder, 385., 427. — in den höheren Unterrichtsanstalten, 467., insbesondere in den Gymnasien, 469., 484., in den Realschulen I. Ordnung, 470., 499., 500., in den Realschulen II. Ordnung, 470., 482., 510., 511., in den Volksschullehrer-Seminaren, 471., 511., in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519. — Einfluß der Schwierigkeit der U. auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 467.

Unterrichtslocal, Uebergabe desselben an neu eingewiesene Volksschullehrer, 434.

Unterrichtsmittel, s. Lehrmittel.

Unterrichtsstoff, Vertheilung desselben an den höheren Unterrichtsanstalten durch das Cult.-Min., 464., in den Lehrordnungen, u. zwar in den Gymnasien, 469., in den Realschulen I. Ordnung, 470., in den Volksschullehrer-Seminaren, 472., in den Lehrerinnen-Seminaren, 473. — s. auch die Vertheilung desselben bei den betr. Unterrichtsgegenständen. — Behandlung und Vertheilung des U. in der Volksschule ist an die Bestimmungen des Cult.-Min. und an den Lehrplan der Schule gebunden, 392. — U. in der einfachen Volksschule, 550. flg. — in der mittleren u. höheren Volksschule, 385., 429., 430.

Unterrichtsstunden, Verpflichtung der Volksschullehrer zu Uebernahme von U. an der Fortbildungsschule, 391., gegen Vergütung, ib. — Vorschriften über deren Aussetzen bei großer Wärme, 373., 556., über deren frühesten Beginn u. über deren Zusammenlegung, 373. — die U. sind in der einfachen Volksschule täglich mit Gesang u. Gebet zu beginnen u. zu schließen, 554. — Vorschriften für Beginn, Zahl u. Vertheilung der U. in den Gymnasien, 469., 484., 493., in den Realschulen I. Ordnung, 470., 500., 505., in den Realschulen II. Ordnung, 470., 471., 510., in den Volksschullehrer-Seminaren, 472., 511., 512., 516., in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 474., 519., 523. — s. auch Unterrichtsstundenzahl.

Unterrichtsstundenzahl, wöchentliche, der Lehrer u. Lehrerinnen an einfachen Volksschulen, 391., 427., der Directoren von einfachen Volksschulen, 391., 435., der Lehrer an mittleren u. höheren Volksschulen, 391., 435., 436., der Directoren höherer Unterrichtsanstalten, 467., der Rectoren von Fürstenschulen, 470., der Directoren von Realschulen II. Ordnung, 471., der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 467., der Lehrer an Fürstenschulen, 470., der Lehrer an Volksschullehrer-Seminaren, 472., der Lehrer an Lehrerinnen-Seminaren, 474. — Herabsetzung der wöchentl. U. für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 467.

Unterrichtswesen, auf dasselbe leidet Gewerbeordnung nicht Anwendung, 346.

Unterschlagung, Begriff, 216. — gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher 2c., ib. — U. Seiten eines Beamten, 217.

Unterstützung, außerordentliche, an Lehrer, welche vor erfülltem 10. Dienstjahre dienstunfähig werden, u. zwar an Volksschullehrer, 349., an Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 357. — desgl. an die Familie, bez. die Hinterlassenen eines strafweise entlassenen Lehrers der höheren Unterrichtsanstalten, 468. in Verbindung mit 460., 461.

Unterstützungscassen, 54.

Unterstützungsgesuche, von Schulgemeinden, Unterlagen für dies., 423., dies. sind durch die Bezirksschulinspection zu begutachten u. einzuberichten, 403. Anm. 154. §. 17.; 410. — U. von Lehrern an Volksschulen u. von deren Hinterlassenen sind durch die Bezirksschulinspectoren zu begutachten u. vorzulegen, 403. Anm. 154. §. 17.

Unterstützungswohnsitz, Ges. über dens., 77. flg. — Gleichberechtigung aller Deutschen in Bezug auf dens., mit Ausnahme von Bayern, 77. — Erwerbungsgründe, 77., 78. — Feststellung des U. bei Aufnahme in Taubstummenanstalten, 77. Anm. 8. in fine. — Verlustgründe, 79., 80.

Unterthaneneid, dessen Ableistung, 324.

Unterthanenrecht, s. Staatsangehörigkeit.

Urkunden, Legalisirung der für das Ausland bestimmten U., 8. — Vertrag mit Oesterreich wegen Legalisation der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten U., 10. — Bestimmungen über Legalisirung öffentl. U. unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103. — Stempelpflichtigkeit, 238. — Reichsges. über Legalisation öffentl. U., 278. — inwieweit die von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes unterzeichneten U. öffentliche U. sind, 401.

Urkundenfälschung, Seiten eines Beamten, 217.

Urkundenstempel, Ges. über dens., 238. flg. — Gegenstand der Steuer, 238. — Befreiungen, ib. — Verwendung des Stempels zur Urkunde, ib. — Duplicate u. Abschriften, ib. — Zeit der Stempelverwendung, 239. — Verbindlichkeit zu Abentrichtung des Stempels, ib. — besondere Bestimmungen über den Stempel bei Verträgen, 240. — Erfüllung der Stempelpflicht, Aufsichtsführung, 240. — Tarif, 240. flg.

Urlaub, an Beamte zum Eintritt in den Reichstag, 105. — an Synodalen, 109. — an Superintendenten, Geistliche u. Kirchschullehrer, 132., ib. Anm. 13. — an Volksschullehrer, 408., 412., 441. — an Schuldirectoren, 408. Anm. 163. — an Bezirksschulinspectoren, 412. — während der Schulferien bedürfen Volksschullehrer keines Urlaubes, 441. — U. an Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 466., 481.

Urlaubsertheilung, s. Urlaub.

Urlaubsgesuche, s. Urlaub.

Urliste, für die Geschwornen, 57. — deren Aufstellung, 57. — Bekanntmachung, 58. — Einwendungen u. Entscheidung darüber, 58.

V.

Vacanz, Beitragsleistung an den geistl. Emeritirungsfond während der V. einer geistl. Stelle, 120. — Beitragsleistung an die Lehrerpensionscassen während der V. einer Schulstelle, 351., 365. — Stellvertretung während der V. einer Schulstelle, 436., 467., 481. — Thätigkeit des Bezirksschulinspectors bei V. einer Schulstelle, 408., 441. — s. auch Vacanzcasse; Kirchschulstellen.

Vacanzarbeiten, deren Remunerirung, 275., 276.

Vacanzcasse von erledigten geistl. Stellen, 274., 275., Einkünfte ders., Ausgaben aus ders., Verfügung über dies., 275.

Vacanzeinkommen, Verwendung des V. erledigter evangel.-luther. Kirchenämter, 274. flg.

Vacanzgeistliche, 274.

Vater, dessen Entscheidung über die religiöse Erziehung, bez. den Religionsunterricht der Kinder, 81. flg., 422.

Venia legendi, 324.

Ventilationseinrichtungen, in Schulhäusern, 369., 370., 555.

Veränderungsanzeigen, über die Gehaltsverhältnisse der evangel.-luther. Geistlichen, 124., 125. — desgl. über die Gehalts- u. Personalverhältnisse der Lehrer, 364., Formular, 367.

Verbindungen, strafrechtlich verbotene, 214. — V. unter den Schülern höherer Unterrichtsanstalten, 465. Anm. 21.

Verbrechen, Begriff, 212. — Einfluß eines begangenen V. auf den Pensionsbezug eines Geistlichen, 122., desgl. auf den eines Lehrers, 350., 357.

Verehelichung, als Erwerbungsgrund der Staatsangehörigkeit, 74. — als Verlustgrund der Staatsangehörigkeit, 75. — als Erwerbungsgrund des Unterstützungswohnsitzes, 77., 78. — s. auch Eheschließung; Trauung.

Vereine, dies. bedürfen zu Ausübung eines besonderen religiösen Cultus staatl. Genehmigung, 84. flg., dies. wird durch Bestätigung der Statuten Seiten des Cult.-Min. ertheilt, 85., darin liegt nicht Verleihung jurist. Persönlichkeit, 85. Anm. 14., Voraussetzungen für die Statutenbestätigung, 85. — Kirchencollecte für die Zwecke des V. für innere Mission u. des Gustav-Adolph-V., 136. Anm. 19. — Vorschriften für V. von Studirenden, sowie für die Betheiligung von Studirenden an V. Anderer, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, 633. — s. auch Personenvereine.

Vereinswesen, Bestimmungen darüber unterliegen der Reichsgesetzgebung, 104.

Verfahren, s. gerichtl. Verfahren. — s. auch Verwaltungsstrafsachen.

Verfassung, der evangel.-reformirten Gemeinden, 71. flg. — des Deutschen Reiches, 100. flg. — s. auch Städteordnung; Verfassungsurkunde.

Verfassungsausschuß, bei der Landessynode, 112.

Verfassungsurkunde, Ges., enthaltend Abänderungen der V. u. einiger Nachtragsges. zu ders., 60.

Vergehen, Begriff, 212. — Einfluß eines begangenen V. auf den Pensionsbezug eines Geistlichen, 122., desgl. auf den eines Lehrers,

350., 357. — Fleischliche V. können Dienstentlassung bei Volksschullehrern zur Folge haben, 392.

Vergnügungsorte, inwieweit der Besuch derf. Schülern der Volksschule u. der Fortbildungsschule untersagt werden darf, 436., 549.

Verhaftung, gesetzwidrige, 216., 217.

Verheirathung, s. Verehelichung.

Verjährung, von Polizeistrafsachen, 100. — V., strafrechtliche, 213. — V. der Privatermahnung an Volksschullehrer, 393. Anm. 107. — V. des ersten Vorhaltes an Volksschullehrer, 393. — V. der Schulversäumnisse u. der Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Volksschule, 421. — V. der Schulanlagen, 592. unter Nr. I.

Verkehr, auf Eisenbahnen, Straßen u. Flüssen am Sonntage, 95., 98.

Verläge, der Kirchenvorsteher, 37. — der Advocaten in Verwaltungs-, Administrativjustiz- u. Polizeistrafsachen, 160. — der Schulvorsteher, 403. — der Mitglieder der Schulcommissionen höherer Lehranstalten, 463. — V. in Kirchen- u. Schulsachen, 236. — s. auch Taxordnung.

Verlöbniß, 198. — Gebühren für V. sind nicht aus der Staatscasse zu entschädigen, 220. Anm. 4. — Fixation der Gebühren für das V., 246.

Verlöbnißsachen, Zuständigkeit bürgerl. Gerichte in denf., 190.

Verlösung der Kirchensitze, 31.

Vermiethung, Vorschriften für die V. schulpflicht. Kinder, 376. Anm. 12.

Verordnungsblatt des evangel.-luther. Landesconf., 181. — Absendung, ib. Anm. *) Nr. 1. — Anschaffung, ib. Anm. *) Nr. 3.

Verpachtungen, öffentliche, am Sonntage, 94., 97.

Verpflichtung der Kirchenvorsteher, 26., Ort, 27. Anm. 43., Form, 27., 44. — V. des Kirchrechnungsführers, 30. — V. der niederen Kirchendiener, 33. — V. der Synodalen, 41. — V. der Geistlichen u. Religionslehrer, 114., 324., Formular, 115. — der Civilstaatsdiener u. anderer in öffentl. Function stehender Personen, 325. — der ständigen Volksschullehrer u. der Hilfslehrer u. Vicare an Volksschulen, 389., 432. — confessionelle V. der evangel.-luther. Religionslehrer an Volksschulen, wie der nichtevangel. Volksschullehrer, ib., Verpflichtung der Volksschullehrer bei späterem Wechsel ihrer Stellen durch Hinweisung auf die früheren Gelöbnisse unter Abnahme des Versprechens, denf. auch in der neuen Stellung treu bleiben zu wollen, 432. — V. der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten unter Privatcollatur ist durch Cult.-Min. anzuordnen, 463. — V. der Bezirksschulinspectoren erfolgt durch das Cult.-Min. 412. — V. derj. Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, welche keinen Religionsunterricht zu ertheilen haben, 339., 340., 466., 481. — V. derj. Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, welche zu Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind, 324., 466., 481. — V. mittelst Handschlags bei denj. Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, welche bereits eidlich verpflichtet sind, durch Verweisung auf den früher geleisteten Eid, bez. Gelöbniß, 481. — V. des Expeditionspersonals der Bezirksschulinspectoren, 407. Anm. 155. — V. des Schulcassirers, 440.

Versammlungen, öffentl., inwieweit dief. am Sonntage verboten, 96. — inwieweit den Fortbildungsschülern der Besuch derf. verboten ist, 549. — Vorschriften für V. von Studirenden, sowie für die Betheiligung von Studirenden an V. Anderer, welche sich mit öffentl. Angelegenheiten befassen, 633.

Verschwägerte, Strafe des Beischlafs zwischen V., 215.

Versetzung, in den Gymnasien, 494., 496. — in den Realschulen I. Ordnung, 506., 508. — in den Volksschullehrer-Seminaren, 518. — in den Lehrerinnen-Seminaren, 524., 525.

Versicherungsverträge, deren Stempelpflichtigkeit, 238.

Versicherungswesen, unterliegt der Reichsgesetzgebung, 103.

Versinnlichungsapparate, in der Volksschule, 373.

Versteigerungen am Sonntage, 94., 97.

Versteigerungsprotocolle, deren Stempelpflichtigkeit, 238.

Vertagung der Landessynode, 113. — des Reichstages, 106.

Verträge, Stempelpflichtigkeit derf., 239., 240., 241., 242., Befreiungen, 242.

Vertretung der Kirchengemeinden, Gef. über dief., 18. flg. — der Gesammtheit der Kirchengemeinden durch die Synode, 39. — mehrerer Kirchengemeinden in einer Stadt, 24. — der Eingepfarrten, s. Eingepfarrte. — der Exemten, s. Exemte. — der Filialgemeinden u. der Schwestergemeinden, s. Filialgemeinden. — des Kirchenlehns, s. Kirchenlehn. — der geistlichen Lehne, s. geistliche Lehne. — der Schulgemeinden, s. Schulgemeinden.

Verwahrloste, Einrichtung des Unterrichts in Schulen, welche mit Anstalten für V. verbunden sind, 375.

Verwaltungsbehörden, Zahlungsauflage bei Beitreibung von Gemeinde-, Parochialanlagen ꝛc., 73., 74., Form u. Inhalt dieser Zahlungsauflage, 74., Kosten, ib. — Requisitionsbefugniß der V., 168. — Gebührentaxe für dief., 234. — Gef. über Organisation der Behörden für die innere Verwaltung, 140 flg., ausführende Bestimmungen, 168. flg. — Zusammensetzung, Wirkungskreis u. Verfahren der Behörde für Entscheidung über Competenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten u. den V., 635. flg. — Vornahme von Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, einschließlich der streitigen Verwaltungssachen, durch die V., 637. flg., 637. Anm. 3. — inwieweit dief. befugt sind, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von öffentl. Abgaben u. Gefällen Strafbescheide zu erlassen, 644., ib. Anm. 4., 645. — s. auch Polizeibehörden; Verwaltungsstrafsachen.

Verwaltungsbezirke, Eintheilung des Königreichs Sachsen nach den kreis- u. amtshauptmannschaftl. V., 168., 169., 170., desgl. nach den V. der Ephorieen, 310. flg., desgl. nach den V. der Bezirksschulinspectorate, 447., 448.

Verwaltungsrath, inwieweit den Lehrern höherer Unterrichtsanstalten die Uebernahme einer Stelle im V. von Erwerbsgesellschaften gestattet ist, 467.

Verwaltungsachen, postamtliche Insinuation behördlicher Verfügungen in V., 87. — Verfahren des evangel.-luther. Landesconf. bei Recursentscheidungen in V., 132., 133. — Gebühren u. Verläge der Advocaten in V., 160. — Gef. über Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in V., 637. flg. — in V., einschließlich der streitigen V., sind die wegen Geldleistungen von den Verwaltungsbehörden verfügten Zwangsvollstreckungen in bewegliche körperliche Sachen der Zahlungspflichtigen von den Verwaltungsbehörden selbst durch eigene Vollstreckungsbeamte oder durch Gerichtsvollzieher zu vollziehen, 637. — Verhältniß des Vollstreckungsbeamten der Verwaltungsbehörde zum Gerichtsvollzieher, ib. — Voraussetzungen für eine solche Zwangsvollstreckung, ib. — Vorschriften für das Verfahren bei Vornahme der Zwangsvollstreckung, 637. flg., 637. Anm. 3. — insbesondere bei Zwangsvollstreckungen gegen active Militairpersonen, 641., bei Zwangsvollstreckungen in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen, ib., Rechtsmittel, ib., Zwangsvollstreckungen im Geschäftskreise der Bürgermeister in Städten mit der Städteordnung für mittlere u. kleine Städte, der Gemeindevorstände, der Kirchen- u. Schulinspectionen, 641., Kosten, ib., Vollstreckungsgebühren-Tarif, 641. Anm. 9.

Verwaltungsstrafsachen, ältere Bestimmungen: Gef. über das Verfahren in V., 142. flg., ausführende Vorschriften, 179. flg. — Competenz der Gerichte, 143., der Verwaltungsbehörden, ib. — Verfahren, 143., 179., 180. — Strafverfügungen, 143., 179., 180., Formulare, 180., 181. — Entscheidung auf Gnadengesuche, 145., 180., ib. Anm. **) — Neuere Bestimmungen: Gef. über das Verfahren in V., 643. flg., insbesondere: Vorschriften für die Zuständigkeit der Polizeibehörden, 643., ib. Anm. 1., desgl. für den Gerichtsstand in Polizeistrafsachen, 643., ib. Anm. 2., desgl. für die Zustellung der Strafverfügungen, 644., ib. Anm. 3., Vollstreckbarkeit u. Kostenfreiheit der Strafverfügungen, 644., Rechtsmittel u. Entscheidung auf Gnadengesuche, ib.—durch dieses Gef. wird das Befugniß der Polizeibehörden, Zwangs- u. Ordnungsstrafen anzudrohen u. zu vollstrecken, nicht berührt, 644. — bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentl. Abgaben u. Gefälle steht den Verwaltungsbehörden das Recht zu, Strafbescheide zu erlassen, 644., ib. Anm. 4. — Aufhebung älterer Vorschriften, 645.

Verwaltungsstreitigkeiten, Verminderung der Instanzen in denf., 70. — Verfahren, ib. — geschäftl. Behandlung der V., 73. — s. auch Verwaltungsstrafsachen. — Gebühren u. Verläge der Advocaten in V., 160. — Gebührentaxe für V., 235. — in evangel.-luther. kirchl. V. bilden die Kircheninspectionen die erste, das evangel.-luther. Landesconf. die zweite Instanz 133. — Entscheidung über Beiträge u. Leistungen zu Schulzwecken steht in 1. Instanz der Bezirksschulinspection, 410., in 2. Instanz dem Cult.-Min. zu, 412.

Verwandte, Strafen des Beischlafs zwischen V. auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern, 215. — Befreiung pflichttheilsberecht. V. von der Erbschaftssteuer, 237.

Verwandtschaftsverhältniß, als Ehehinderniß, 186.

Verwarnung vor Täuschung bei den Reifeprüfungen der Gymnasien, 499. u. der Realschulen I. Ordnung, 510. — desgl. bei den Schulamtscandidatenprüfungen, 530. — desgl. bei den Wahlfähigkeitsprüfungen, 532. — desgl. bei den Fachlehrerprüfungen, 533.

Verweis, dessen Anwendbarkeit in Polizeistrafsachen, 100. — V. als Disciplinarstrafe gegen Volksschullehrer, 393., 437., desgl. gegen Schulvicare u. Hilfslehrer, 437., bez. in Verbindung mit dem zweiten Vorhalt, ib., desgl. gegen Civilstaatsdiener, 459., desgl. gegen Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 468., desgl. gegen Studirende des Polytechnicum, 542. Anm. 6. §. 24. — V. als Schulstrafe in der Volksschule, 436., desgl. in den höheren Unterrichtsanstalten, 478., desgl. in verschiedenen Gradationen in der Fortbildungsschule, 549. — V. als Disciplinarstrafe gegen Studirende der Universität, 633.

Verzicht, s. Lehrprobe; Probepredigt.

Veterinärpolizei, Maßregeln derf. unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103.

Vicare, geistliche, deren Bestellung erfolgt durch das evangel.-luther. Landesconf., 35., 132. — f. auch Pfarrvicare. — inwieweit die als V. verbrachte Dienstzeit eines Lehrers bei der Pensionsberechnung zu berücksichtigen ist, 350. — f. auch Schulvicare.
Vicariatsgericht, Ernennung u. Vereidung der Räthe, wie des untergeordneten Personals desselben, 224.
Vicarius perpetuus, 274.
Vicepräsident des Reichstages, 106.
Vieh, dessen Aus- u. Eintreiben am Sonntage, 95. — dessen Eisenbahntransport am Sonntage, ib. Anm. 13.
Viehmärkte, inwieweit deren Abhaltung am Sonntage erlaubt ist, 94.
Viehtransport auf Eisenbahnen am Sonntage, 95. Anm. 13.
Vierstädte in der Oberlausitz, 174.
Violinspiel, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 514., 515. — f. auch Musik.
Visitation, f. Schulrevisionen; Kirchenvisitationen.
Visitationspredigten, deren Einreichung an das Landesconf., 263.
Vitzthum'sches Gymnasium, Ausschluß der Lehrer an dems. von der Lehrerpensionscasse, 357., ib. Anm. 3., 467. — desgl. von der Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse, 358., ib. Anm. 3.
Vocation, Ausstellung einer V. für niedere Kirchendiener, 33. Anm. 80. — V. für Geistliche, 173., 194., 196., Inhalt ders., 194., 197. — Inhalt der V. für Kirchschullehrer, 434. Anm. 44. — Inhalt der V. für diej. Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu ertheilen haben, 339., 340.
Vocationsurkunde, f. Vocation.
Vogelschießen, am Sonntage, 96. — inwieweit aus Anlaß derart. Feste Schulfreiheit zulässig ist in den Volksschulen, 428., in den höheren Unterrichtsanstalten, 480.
Volksbibliotheken, 267. Anm. 14. — inwieweit die polizeil. Beaufsichtigung ders. cessirt, 575. unter Nr. 122.
Volksschulen. I. Im Allgemeinen: Aufgabe der V., 374. — Arten ders., 375. — Unterrichtsgegenstände in dens., 374., 415. — Verpflichtung zum Besuch ders., 375., 415., Ausnahme, ib., 482., Verfahren, 415. — kirchl. Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in dens., 129., ib. Anm. 3., 403. — Zusammenhang der Entlassung aus der V. mit der Confirmation ist aufgehoben, 267., 415. — Besuch nichtsächs. V. Seiten der Kinder der in Sachsen stationirten österreichischen Zoll- u. Eisenbahnbeamten, 332. — Aussetzung des Unterrichts am Sonnabend während der Wintermonate, 353., desgl. am Nachmittag wegen großer Hitze, 373., 556. — Bestrafung wegen Versäumens der V., bez. wegen eigenmächt. Einschreitens gegen die Schulordnung, 378., 379., 419. flg. — Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses, 380., 422. — Fachlehranstalten sind nicht zu den V. zu zählen, 415. — Unterhaltungspflicht, 380. flg., 422., 423. — Lehrräume u. Lehrmittel der V. können für den Fortbildungsunterricht mit benutzt werden, 384. — Errichtung gegliederter V., 385. — diej. V., an welchen 6 oder mehr Lehrer wirken, sind unter Leitung eines Directors zu stellen, 385., Rechte u. Pflichten des Directors, ib. — Leitung der V. mit weniger als 6 Lehrern ist in die Hand des ersten Lehrers zu legen, 385., 427., Instruction für den ersten Lehrer, 385. Anm. 57. — Ferien, 385., 428. — Schließung der V. aus medicinalpolizeil. Gründen, 429. Anm. 30. — Schulstrafen, 392., 436. — Verbot des Besuchs von Schankstätten, öffentl. Tanzbelustigungen ꝛc. für Schüler der V., 436. — Revision der V. durch die Bezirksschulinspectoren, 408., 440., 441. — Mitwirkung der in Evangelicis beauftr. Staatsminister in Angelegenheiten der evangel. V. hat sich erledigt, 443. — Lehrplan für den Unterricht in Religions- u. Sittenlehre in der V., 475., 476. — religiöser Memorirstoff in der evangel. V., 525. flg., 525. Anm. *) — die Seminarübungsschulen sind öffentl. V., 482. — inwieweit diej. Stiftungen, deren Mittel für öffentl. V. bestimmt sind, kraft des Gesetzes einen Rechtsgrund zu Erwerbung einer Hypothek besitzen, 625.; f. auch Schulgeld.
Volksschulen. II. Im Besonderen: 1. V., einfache, Begriff u. Einrichtung, 385., 427. — Classen- u. Schüleranzahl, ib. — Leitung, ib. — Unterrichtsgegenstände, 385. — Ferien, 385., 428. — wöchentl. Stundenzahl der Lehrer, 391. — deren Umbildung in eine mittlere Volksschule, 429. — Erforderniß einer e. V. für jeden Schulbezirk, 430., Ausnahme, ib. — Verpflichtung zum Besuch ders., 375., 415., Befreiung von dieser Verpflichtung, 376., 415., 416. — Lehrplan für den Unterricht in ders., 550. flg.
2. Volksschule, mittlere, Confirmation der Schüler ders., 267. — inwieweit deren Besuch von der Verpflichtung zum Fortbildungsschulunterrichte befreit, 378., 419. — Begriff u. Zweck der m. V., 385., 429. — Unterrichtsgegenstände, 429. — Organisation, ib. — m. V. ist unter Leitung eines Directors zu stellen, 385. — Schüleranzahl, 385. — inwieweit Nöthigung zum Besuch ders. zulässig ist, ib., 430. — Umbildung der einfachen in eine m. V., 429. — Bestimmungen wegen der Ferien in der einfachen V. gelten auch für die m. V., 429. — inwieweit in ders. Ausweisung von Zöglingen beantragt werden kann, 430. — wöchentl. Stundenanzahl der Lehrer an ders., 391., 435., 436.
3. Volksschule, höhere, Begriff u. Zweck, 385., 429., 430. — Unterrichtsgegenstände u. Organisation, 430. — dies. sind unter Leitung eines Directors zu stellen, 385. — Schüleranzahl, ib. — inwieweit Nöthigung zum Besuch ders. zulässig ist, 385., 430. — Confirmation der Schüler ders., 267. — inwieweit deren Besuch von der Verpflichtung zum Fortbildungsschulunterrichte befreit, 378., 419. — Bestimmungen wegen der Ferien in der einfachen Volksschule gelten auch für die h. V., 429. — Trennung der Geschlechter, 430. — Errichtung von Freistellen für arme Kinder, ib. — Zulässigkeit der Ausweisung von Schülern aus der h. V., ib. — wöchentl. Stundenzahl der Lehrer, 391., 435., 436. — Umbildung der mittleren in eine h. V., 430.
Volksschullehrer, deren Verpflichtung bei der ersten Anstellung, bez. bei späterem Stellenwechsel, 389., 432. — deren besondere Verpflichtung in Beziehung auf Religionslehre, 114., 115., 389., 432. — Confirmirung u. Einweisung ders., 388., 389., 390., 434. — abgekürzte Militairdienstzeit der V., 163., 201. Anm. 2.; 203., militair. Unabkömmlichkeit, 210., ib. Anm. 8.; 211. — Zulassung der V. zum Besuch der Universität, 337., 338., 532. — inwieweit V. verpflichtet sind, auf Requisition u. im Auftrage der Polizeibehörde Schulstrafen zu vollziehen, 344. Anm. 2. — Vorschriften über deren Gehaltsverhältnisse, 359. flg., insbesondere: Classification des Einkommens nach der Größe der Orte, 359., Berücksichtigung des kirchendienstl. Einkommens, 359. 362., Grundsätze für Ausscheidung des kirchendienstl. Einkommens aus dem Schuleinkommen, 359. Anm. 5., Berücksichtigung des im Amte begründeten Dienstaufwandes, ib., Freiwohnung bez. Wohnungsäquivalent, 359., Dienstalterszulagen, 361., 362. u. Anm. das.; 390., Betrag ders., 362., Voraussetzungen für einen Anspruch auf dies., 362., 390., Verlust ders., 363., Besoldung der V. u. die aus Anlaß ihrer Anstellung erwachsenen Kosten sind aus der Schulcasse zu gewähren, 383., 425. — Stellvertretungskosten, ib. — Vorschriften für die Abentrichtung von Jahresbeiträgen zu den Lehrer-Pensionscassen, 364. flg. — Ausbildung der V. 387., 388. — Prüfungen ders., 388., f. auch Schulamtscandidatenprüfungen. Wahlfähigkeitsprüfungen. Fachlehrerprüfungen. — Dispensation von den Prüfungen bei den im Auslande vorgebildeten Lehrern, 388. — Verpflichtung der V. zu Abentrichtung persönl. Anlagen für Schulzwecke, 382. — Maximalzahl der einem V. zu überweisenden Schulkinder, 385., 427. — Anzahl der von dens. zu ertheilenden wöchentl. Unterrichtsstunden an einfachen, 391., bez. an mittleren u. höheren Volksschulen, 391., 435., 436. — Verpflichtung zu Ueberstunden, 391. — inwieweit dens. Ertheilung von Privatunterricht u. Uebernahme von Nebenbeschäftigungen erlaubt ist, 391. — inwieweit dens. Ankauf von Schulutensilien gestattet ist, 425., ib. Anm. 22. — Uebernahme des gesammten Unterrichts an zwei verschiedenen Schulen ist in der Regel nicht gestattet, 427., Ausnahme, ib. — Anspruch der V. auf feste Besoldung u. Freiwohnung, bez. Wohnungsäquivalent, 390., sowie auf dem Lande auf einen zu Gemüse u. Obstbau geeigneten Garten, 435. — Höhe des Wohnungsäquivalentes u. Umfang der Freiwohnung, 390., 435. — Beginn des Genusses des Stelleneinkommens mit dem Tage des Dienstantrittes, 435. — Unstatthaftigkeit einer Anstellung der ständigen V. auf Kündigung, auf eine gewisse Zeit oder unter von dem Cult.-Min. nicht genehmigten Bedingungen, 390. — Befugniß der V. auf Abgabe, bez. Ablehnung des Glöcknerdienstes, desgl. der Reinigung u. Beheizung von Schullocalitäten, ib. — Anspruch auf Umzugskosten, bez. Verpflichtung zu deren Rückerstattung, 390., 435. — Kündigungsrecht der V., 391., 392. — Entlassungsschein für die freiwillig aus dem öffentl. Schuldienste ausscheidenden V., 436. — Verpflichtung der V. zur Anlegung eines Hauptbuches, 417., desgl. zu Anzeige der Schulversäumnisse an den Schulvorstand, 419., 420. — Vereinnahmung des Schulgeldes ist den V. nicht zu übertragen, 426. — Disciplinarbestimmungen für die V., 392., 393., 436. flg. — Verbot der Jagdbetheiligung, 392. Anm. 106. — Vorschriften über die Mitgliedschaft der V. am Schulvorstande, 395., bez. Schulausschusse, 397., dies. kann nicht willkürl. abgelehnt werden, 395. Anm. 117., deren Ausführung in Schulbezirken mit zwar nur einer Schule, aber mehreren Lehrern. an ders., 395. Anm. 119., inwieweit ein Lehrer dem Schulvorstande angehören darf, ohne daß der ihm vorgesetzte Director Mitglied dieses Schulvorstandes ist, 395. Anm. 120., inwieweit es zulässig, bez. zweckmäßig ist, daß einem Schulausschusse nur Schuldirectoren unter Ausschluß aller Lehrer angehören, 397. Anm. 127., inwieweit den V. Theilnahme an Berathung u. Beschlußfassung im Schulvorstande über die ihre persönl. Interessen berührenden Angelegenheiten erlaubt ist, 401., ib. Anm. 142.; 440. — Unterstützungsgesuche für V. u. deren Hinterlassene sind von dem Bezirksschulinspector begutachtet dem Cult.-Min. vorzulegen, 403. Anm. 154. §. 17. (S. 405.) — Revision der V. durch die Bezirksschulinspectoren, 408., 440., 441. — Beurlaubung ders., 408., 441., 442. — Conferenzen der Bezirksschulinspectoren mit den V., 408. 441., ib. Anm. 58. — inwieweit die Anstellung der V. zulässig ist an Realschulen II. Ordnung,

471., desgl. an Volksschullehrer-Seminaren, 472., 483., desgl. an Lehrerinnen-Seminaren, 474. — Begriff der Ständigkeit der V., 432. — Anfangspunct der Ständigkeit, 348. Anm. 4. — die ständigen V. sind nicht Beamte im strafrechtl. Sinne, 217. Anm. **). — Zahlenverhältniß der Hilfslehrer zu den ständigen V. an einer Volksschule, 441. — den zum ständigen V. qualificirten Hilfslehrern ist Ständigkeit nicht länger als fünf Jahre vorzuenthalten, ib. — V. sollen nicht zu dem Amte eines Schöffen oder Geschwornen berufen werden, 634. Anm. 2.

Volksschullehrer-Seminare, Verzeichniß der zur Zeit in Sachsen vorhandenen, 461. Anm. 1. unter d., Aufgabe, Einrichtung u. Unterhaltung derf., 387., 388., 471. — inwieweit deren Einrichtung, bez. Ueberwachung, sowie Anstellung der Directoren u. Lehrer an denf. dem Cult.-Min. zusteht, 411., 472. — kirchl. Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den V.-S., 129. Anm. 3. Nr. 2. — Emeritirung der Lehrer an den V.-S., 356. flg. — Theilnahme der an denf. angestellten Lehrer an der Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse, 358. — Vorschriften für die Abentrichtung der Jahresbeiträge zu den Lehrerpensionscassen Seiten der Lehrer an V.-S., 364. flg. — Besuch eines V.-S. befreit von dem Fortbildungsschulunterrichte, 419. — Commissare für die Abgangsprüfungen an V.-S. werden von dem Cult.-Min. ernannt, 412., 528. — Vorschriften für die Aufnahme der Zöglinge höherer Unterrichtsanstalten in die V.-S., 414., 415. — Gef. über die V.-S., 461. flg. — Seminarcursus, Aufnahme, 471. — Unentgeltlichkeit des Unterrichts, 471., Ausnahmen, 482. — Unterrichtsgegenstände, 471., 472., 511. — Lehrgang, Lehrziele, Stundenzahl einer Classe, 472., 511., 512. — Seminarübungsschulen, 472., 482. flg. — Internat, 472., 483. — Speisung, 472., 483., Festspeisung zur Feier von Königs Geburtstag, 479. Anm. 5. (S. 480.). — strafweise Entlassung von Beneficiaten, 472. — Qualification der Lehrer, 472., 483., Verpflichtungen derf., 472. — Schulamtscandidatenprüfung, 472., f. auch Schulamtscandidatenprüfung. — Aufsichtsbehörden, 472., 473., 483., 484., insbesondere für das evangel.-landständische S. zu Bautzen, 174., 472., das Freiherrl. von Fletcher'sche S. u. das kathol. S. zu Bautzen, 473. — Lehrordnung für die V.-S., 511., insbesondere: Unterrichtsgegenstände, Classensystem, Zeitdauer des Unterrichts, Zahl der Schüler einer Classe, 511., Zeit u. Vertheilung der Unterrichtsstunden, 511., 512., Lehrplan, 512. flg., Uebersicht über denf., 516., Abweichungen von demf., ib., Lehrbücher, ib., Lehrmittel, 516., 517., Lectionsbücher, 517. — Aufnahme, 517. — Revers, 517., 518. — Halbjahres- u. Jahresprüfungen, 518. — Haus- u. Studienordnung, 518. — an denf. sind die Schulamtscandidatenprüfungen zu bestehen, 528., desgl. die Wahlfähigkeitsprüfungen, 530. — an dem Königl. Lehrerinnen-Seminare zu Dresden sind bis auf Weiteres Fachlehrerprüfungen für Musik, Turnen, Zeichnen u. Schreiben zu erstehen, 532. — welche Behörden zu Ausstellung von Armuthszeugnissen für Zöglinge der V.-S. zum Zwecke der Erlangung von Stipendien competent sind, 583. unter Nr. 173. — Realbefreiung der V.-S. von Kirchen- u. Schulanlagen, 600. unter Nr. XII. 1. — f. auch Unterrichtsanstalten, höhere; Lehrerinnen-Seminare; Lehrer (an höheren Unterrichtsanstalten).

Volksschulwesen, Gef. über dasselbe, 374. flg., gilt auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften, 308., Vollzugsbestimmungen zu demf.. 415. flg. — Staatsaufsicht über das V. durch den Ortsschulinspector, 402., 440., durch die Bezirksschulinspectoren, 403., durch die Bezirksschulinspectionen, 409., 410., durch das Cult.-Min., 411.

Vollmachten, Stempelpflichtigkeit derf., 242., Befreiungen, ib.

Vollstreckungsbeamte der Verwaltungsbehörden, deren Stellung u. Wirkungskreis bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, 637. flg.

Vollstreckungsgebühren-Tarif, 641. Anm. 9.

Vollstreckungsverfahren der Verwaltungsbehörden, 637. flg. — Gebührentaxe, 235. —f. auch Verwaltungssachen.

Voranschlag, über die Erfordernisse der Volksschule, dessen Aufstellung, 394., 438., Schema, 446., dessen Prüfung durch die Bezirksschulinspection, 410. — f. auch Haushaltplan.

Vorbildung, zur Aufnahme in Gymnasien, 469., 470., 494., in die Realschulen I. Ordnung, 470., 506., in die Realschulen II. Ordnung, 471., in die Volksschullehrer-Seminare, 471., 517., in die Lehrerinnen-Seminare, 473., 524. — musikal. V. für das Kirchschulamt, 515. — V. für das Lehreramt an Volksschulen, 388. — f. auch Schulamtscandidatenprüfung. Wahlfähigkeitsprüfung. Fachlehrerprüfung. — V. für Lehrer an Privatschulen, 387. — für die Concession zu einer Privatschule, 431. — für das Lehreramt an einer öffentl. höheren Unterrichtsanstalt, 453., 466. — für die Concession zu einer Privatlehranstalt mit höheren Lehrzielen, 453., 469. f. auch Candidatur des höheren Schulamtes. — V. für die Aufnahme auf das Polytechnicum, 542. —

Vorhalt, erster und zweiter im Besserungsverfahren gegen Volksschullehrer, 393., 437. — Rechtsmittel, 393. — V. vor der Lehrerconferenz als Schulstrafe in höheren Unterrichtsanstalten, 478. — f. auch Verweis.

Vorlesungen, Katalog über die theologischen V. an der Universität, 132.

Vormerkung, 626.

Vormund, Eheverbot für Ehe zwischen V., bez. dessen Kindern u. dessen Pflegebefohlenen, 186. — Bestrafung des V. wegen unzüchtiger Handlungen oder Kuppelei mit den Pflegebefohlenen, 215. — Diebstahl oder Unterschlagung gegen V., 216. — Verpflichtungen des V. bezügl. der Impfung seiner Pflegebefohlenen, 414., 451., Strafen wegen Verletzung dieser Verpflichtungen, 414. — inwieweit Minderjährige u. andere unter Vormundschaft stehende Personen kraft Gesetzes einen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken des V. haben, 625.

Vornamen, Controle über Führung bürgerlicher V. bei den Israeliten ist weggefallen, 99. — Mittheilung der V. neugeborener Kinder zwischen Standesbeamten u. Kirchenbuchführer, 184. Anm. 16.

Vorschlagsrecht bei Besetzung von Schulstellen, 389., 432., 433. — f. auch Collaturrecht.

Vorschulen unterliegen der Aufsicht des Bezirksschulinspectors, 403. Anm. 154. §. 4. (S. 404.)

Vorsitz im Kirchenvorstande, f. Kirchenvorstand. — im Schulvorstande, f. Schulvorstand.

Vorsitzender im Kirchenvorstande, Rechte u. Pflichten desselben, 38. — im Schulvorstande, Rechte u. Pflichten desselben, 400., 401., 439., Lehrer u. Directoren sind zu demf. nicht wählbar, 401., die von demf. unterzeichneten Schriften sind öffentliche Urkunden, ib. — f. auch Kirchenvorstand; Schulvorstand.

Vorspann, Befreiung der Geistlichen ꝛc. von der Verpflichtung zu V. für die bewaffnete Macht, 591. unter Nr. 217.

Vorstand, Rechte u. Pflichten des V. von Genossenschaften, 50., 51. — f. Personenvereine, f. auch Kirchenvorstand; Schulvorstand. — inwieweit Lehrern höherer Unterrichtsanstalten die Uebernahme einer Stelle im V. von Erwerbsgesellschaften gestattet ist, 467.

Vorstellungen, theatralische, am Sonntage, 96. — Verbot der Verwendung von Schulkindern bei denf., 436.

Vorträge, kirchlichen und religiösen Inhalts bedürfen keiner besonderen Erlaubniß, 86. Anm. 15. — inwieweit wegen derjenigen öffentlichen V. polizeilich eingeschritten werden kann, welche grobe Schmähungen gegen die christliche Kirche, deren Einrichtungen u. Gebräuche ꝛc. enthalten, 615. unter Nr. 286.

Vorzugsrecht, f. Concurs.

W.

Wachstuchfabriken, deren Betrieb am Sonntage, 99.

Wählbarkeit, zum Kirchenvorsteher, 24., trotz unterlassener Anmeldung zur Wahlliste, 44., W. der ausgeschiedenen Kirchenvorsteher, 27., Verlust der W., 38., 244., 248., 249., deren Entziehung auf Zeit, 38., Entscheidung über dief., 26. — W. zum Abgeordneten der Synode, 39., 40., zum geistlichen Abgeordneten, ib., zum weltlichen Abgeordneten, ib., der confirmirten Geistlichen, der Professoren der Theologie, der Superintendenten, der theologischen Mitglieder der Consistorialbehörden u. des Cult.-Min., 40., der emeritirten Geistlichen, Hilfsprediger, Vicare, der Religionslehrer an Gymnasien, ib. Anm. 119., Entscheidung über die W. zum Synodalen, 41. — W. zum Schulvorsteher, f. Schulvorstand. — zum Landtagsabgeordneten, f. Landtag. — zum Reichstagsabgeordneten, f. Reichstag. — zum Stadtverordneten, f. Stadtverordnete. — zum Gemeinderathsmitgliede, f. Gemeinderath.

Wahl zum Kirchenvorsteher, f. Kirchenvorstand. — zum Abgeordneten der Synode, f. Synode. — zum Landtugsabgeordneten, f. Landtag. — zum Reichstagabgeordneten, f. Reichstag. — zum Schulvorsteher, f. Schulvorstand. — zum Stadtverordneten, f. Stadtverordnete. — zum Gemeinderathsmitgliede, f. Gemeinderath.

Wahlausschuß des Kirchenvorstandes, 26., f. auch Kirchenvorstand.

Wahlbezirke für die Synode, 39. Anm. 116. — deren Abänderung, 131.

Wahlfähigkeit, f. Wählbarkeit; Stimmberechtigung.

Wahlfähigkeitsprüfung der Volksschullehrer u. Volksschullehrerinnen, 388., Commissar des evangel.-luther. Landesconf. bei derf., 131., 530., Vorschriften für diese Prüfung, 530. flg. — insbesondere: wo dief. zu erstehen ist, 530. — Prüfungscommission, 530. — Bedingungen der Zulassung, 530., 531. — Zeit der Prüfung, Prüfungsmodus, 531. — Censurertheilung, 531., 532., Schema für die Censurtabelle, 535. — Wahlfähigkeitszeugniß, 532., Formular, 537. — Wiederholung der Prüfung, Verwarnung, 532. — Zulassung der geprüften Candidaten zum Universitätsbesuch, 532. — f. auch Volksschullehrer. — Gebühren für diese Prüfung, 533. — Regulativ wegen der den Commissaren, Examinatoren ꝛc. bei diesen Prüfungen zukommenden Reisekosten u. sonstigen Entschädigungen,

sowie wegen der Rechnungsablage über Einnahmen u. Ausgaben bei diesen Prüfungen, 533. Anm. *) — Bestehen dieser Prüfung ertheilt Anwartschaft auf Anstellung als ständiger Volksschullehrer, 388.
Wahlfähigkeitsprüfungen für Theologen, 132.
Wahlfähigkeits-Zeugniß für Volksschullehrer u. Volksschullehrerinnen, 532., Formular, 537.
Wahlmänner bei der Wahl zur Synode, 40.
Waisen der Geistlichen u. Lehrer, Gnadengenuß derf., s. Gnadengenuß. — Pension der W., s. Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse; Prediger-Wittwen- u. Waisenpensionscasse.
Waisenhäuser, Unterricht in den mit W. verbundenen Schulen, 375.
Waisenpensionscasse, geistliche, s. Prediger-Wittwen- u. Waisenpensionscasse.
Waisenpensionscasse der Lehrer, s. Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse.
Waldenburg, Auflösung der Schönburg'schen Superintendentur daf., 310., 311.
Waldheim, Aufhebung der Superintendentur daf., 311.
Waldungen, geistliche, Beaufsichtigung u. Bewirthschaftung derf., 134. Anm. 15., Schema für den Jahresbericht, ib. — Beaufsichtigungs- u. Bewirthschaftungskosten, 135. Anm. 16.
Wandkarten, Lehrmittel für Erdkunde in der einfachen Volksschule, 553.
Wartegeld, dessen theilweise Befreiung von Gemeindeanlagen, 147. — dessen Heranziehung zur Einkommensteuer 281., 282., 299. — Vorschriften für die Versetzung der Civilstaatsdiener in W., 458., inwieweit dies. auch für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten gelten, 467., 468., die erforderlichen Entschließungen erfolgen nur durch das Cult.-Min., 468., bei Lehrern an Anstalten nicht Königl. Collatur ist Gutachten der nächsten Aufsichtsbehörde u. Gehör des Collators erforderl., 468. — Cession u. Beschlagnahme des W. von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, 466.
Wartegeldempfänger, militairische, 90. — auf Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, welche W. sind, leiden die gesetzlichen Vorschriften über Nebenbeschäftigungen dieser Lehrer nicht Anwendung, 467.
Wassergeld, bei Taufen, dessen Fixation, 246.
Wasserstraßen, inwieweit deren Herstellung u. der Schifffahrtsbetrieb auf denf. der Reichsgesetzgebung unterliegt, 103.
Wasserzölle unterliegen der Reichsgesetzgebung, 103.
Weber, deren Arbeiten am Sonntage, 99.
Wege, deren Sperrung während des Gottesdienstes, 96.
Wegeentschädigung, Fixation derf. bei Verrichtungen in eingepfarrten Ortschaften, 256.
Wegegebühren der Kirchenvorsteher, 37. Anm. 107.
Wegweisung, bez. Androhung der W., Disciplinarstrafe gegen Studirende des Polytechnicum, 542. Anm. 6. §. 24. flg.
Wehrordnung, 201. flg.
Wehrpflicht, Festsetzung der allgemeinen W., 17., 107., 202. — Ausnahmen, 17., 201. Anm. 1.; 202. — Erleichterung in Erfüllung der W., 17. — Ort der Erfüllung derf., ib. — Dauer der W., 107., 202. — Gliederung der W., 202.
Wehrpflichtige, deren Entlassung aus dem Staatsverbande, 75.
Weibliche Handarbeiten, Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 374. — Einrichtung derf., 415., 554. — Entscheidung über Einführung steht der Bezirksschulinspection zu, 415. — s. auch Nadelarbeiten.
Weihnachten, s. Weihnachtsferien.
Weihnachtsferien in der einfachen Volksschule, 385., 428. — in den höheren Unterrichtsanstalten, 479., Ferienarbeiten, 480.
Weihnachtsgeschenke, deren Fixation, 246.
Weißenberg, Aufhebung des Gerichtsamtes daf., 619. unter Nr. 6.
Weißgerber, welche Arbeiten denf. am Sonntage erlaubt sind, 99.
Wendische Nation, Unterricht der Kinder W. N., 385., 427., 551.
Wendische Schulen, Revision derf., 403. Anm. 154. §. 6. — in denf. ist darauf zu halten, daß die Kinder auch in Deutscher Sprache sich ausdrücken lernen, 551.
Wendische Sprache, deren Anwendung beim Religionsunterricht Wendischer Kinder, 385., 427. — Revisionen derj. Schulen, in welchen in W. S. unterrichtet wird, 403. Anm. 154. §. 6. (S. 404.)
Wendisches Seminar in Prag, 224.
Werdau, Sitz einer Superintendentur, 321.
Werften, Vorschriften für Arbeitgeber u. Arbeiter, namentlich jugendliche, in denf., 347.
Werkmeisterschule in Chemnitz, Benachrichtigung der Direction von den gegen Schüler derf. anhängigen bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, Straf- u. Polizeisachen, 474., 475.
Werkschulen, Unterricht in denf., 171., 172., 345.
Werkstätten, Vorschriften für Arbeitgeber u. Arbeiter in den W., zu deren Betrieb regelmäßig Benutzung von Dampfkraft stattfindet, 347.
Wermsdorf, Aufhebung des Gerichtsamtes daf., 619. unter Nr. 5.
Werthsendungen, Vorschriften für Frankirung der W., 67., insbesondere hinsichtlich einzelner unter Verwaltung des Cult.-Min. stehender Cassen, ib. Anm. 4.
Widerstand gegen die Staatsgewalt, 213.
Wiederanstellung, entlassener Volksschullehrer, 393. — freiwillig aus dem Amte getretener Volksschullehrer, 436. — Strafverfahren gegen früher entlassene u. wieder angestellte Volksschullehrer, 437., 438.
Wiederaufnahme, der strafweise aus höheren Unterrichtsanstalten entlassenen Schüler, 465.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, 643. Anm. 1.
Windestäbe, Lehrmittel für den Turnunterricht in der einfachen Volksschule, 554.
Winkelschriftstellerei, 612.
Wintermonate, Aussetzung des Unterrichts in der Volksschule am Sonnabende während der W., 353.
Wirthschaftsbeamte, 78., 79.
Wirthschaftsplan für geistl. Waldungen, 134. Anm. 15.
Wittwen, deren Unterstützungswohnsitz, 79. — W. können nicht für ehel. Kinder den Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft erklären, 83. Anm. 9. Abs. 3. — Gnadengenuß der Wittwen von Geistlichen u. Lehrern, s. Gnadengenuß, — Pensionen derf., s. Prediger-Wittwen- u. Waisenpensionscasse, Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse. — Befreiung der Königl. W. von der Erbschaftssteuer, 237., von der Stempelsteuer, 238., von der Einkommensteuer, 279.
Wittwen- u. Waisenpensionscasse, s. Prediger-Wittwen- u. Waisenpensionscasse, Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse.
Wochengottesdienste, Betheiligung der Lehrer u. der Schuljugend an denf., 428. Anm. 29.
Wöchnerinnen, Danksagung für dies. u. Gebühren für Kirchgänge derf., 220. Anm. 4. — Fixation der Gebühren für Einsegnung der W., 246.
Wohlthätigkeit, Befreiung derj. Grundstücke u. Gebäude von den Gemeindeleistungen, welche zu Zwecken der öffentl. W. dienen, 147., 156.
Wohlthätigkeitsanstalten, inwieweit dies. von der Erbschaftssteuer befreit sind, 237.
Wohnung, Anspruch der Volksschullehrer auf freie W. (bez. Wohnungsäquivalent) neben dem gesetzl. Gehalte, 359., ib. Anm. 3.; 390., deren Genuß ist in der Anstellungsurkunde zu verlautbaren, 435., Umfang derf., 435., 470., Berücksichtigung derf. sowohl bei Feststellung des Amtseinkommens zum Zwecke der Pensionsberechnung, 349., 350., als auch bei Berechnung der Beiträge zur Allgemeinen Lehrerpensionscasse, 349., 350. u. zur Allgemeinen Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse, 358. — W. der Seminarzöglinge, 472. — W. des Seminardirectors u. des inspicirenden Hilfslehrers im Seminargebäude, ib.
Wohnungsäquivalent, dessen Berücksichtigung bei Feststellung des Amtseinkommens der Geistlichen zum Zwecke der Pensionsberechnung, 120., desgl. bei den Volksschullehrern, 349., 350. u. den Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten, 357. — dessen Berücksichtigung bei Auswerfung der Beiträge zum geistl. Emeritirungsfond, 120., zur Prediger-Wittwen- u. Waisencasse, 122., 123., zur Allgemeinen Lehrer-Pensionscasse, 349., 350. u. zur Allgemeinen Lehrer-Wittwen- u. Waisenpensionscasse, 358. — Anspruch der Volksschullehrer auf W. (bez. Freiwohnung) neben dem gesetzl. Gehalte, 359., ib. Anm. 3; 390., Höhe desselben, 390., 435. — Gewährung des W. an die Wittwen u. Waisen eines Volksschullehrers während des Gnadengenusses, 435.
Würde, unbefugte Annahme einer solchen, 218. — Annahme der von auswärt. kirchlichen Oberen oder Souveränen verliehenen W.n Seiten des Inhabers eines kathol. geistl. Amtes bedarf Königl. Genehmigung, 225. — Annahme u. Führung der von ausländ. Universitäten verliehenen Würden, 324.
Württemberg, Vereinbarung mit W. wegen gegenseit. Durchführung der Schulpflicht, 375., Anm. 10.
Wurzen, Aufhebung der Superintendentur daf., 311.

3.

Zahlenrechnen, s. Rechnen.
Zahlungsauflagen, der Verwaltungsbehörden bei Beitreibung von Gemeinde-, Parochialabgaben ꝛc., 73. — Form u. Inhalt, 74. — Kosten, 74., 235.
Zeichenlehrer, Extracurse für dies., 443. — wöchentl. Stundenzahl derf. in den höheren Unterrichtsanstalten, 467. — s. auch Fachlehrerprüfung.

Zeichensäle, deren Anlegung in Schulhäusern, 370.
Zeichenvorlagen, in der Volksschule, 373.
Zeichnen, Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 374., Lehrplan für die einfache Volksschule, 553., Termin für Einführung, 412. — Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 469., 484., 492., der Unterricht im Z. ist in die Gesammtstundenzahl nicht einzurechnen, 469. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen I. Ordnung, 470., 471., 500., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, 504., 505., Lehrziel, 505. — Unterrichtsgegenstand in den Realschulen II. Ordnung, 470., 510.,511. — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 472., 511., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 515., 516. — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnen-Seminaren, 473., 518., 519., Vertheilung des Unterrichtsstoffes, Lehrziel, 522. — Prüfung der Fachlehrer für das Z., 388., 443., 532. flg. — Extracurse für Zeichenlehrer, 443. — wöchentl. Stundenzahl der Fachlehrer für das Z. in den höheren Unterrichtsanstalten, 467.
Zeichnen, geometrisches, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrer-Seminaren, 516.
Zeichnungen, Ausstellung von Z. der Volksschüler, 374. Anm. 4.
Zeiten, geschlossene, s. geschlossene Zeiten.
Zeitschriften, preßpolizeiliche Vorschriften für dies., 165.
Zeitungen, deren Drucklegung am Sonntage, 99. — preßpolizeiliche Vorschriften für die Z., 165.
Zeitz, Stift, s. Friedensvertrag.
Zeugfeldwebel, 90., 92.
Zeugnißverpflichtung, 58. — Ausnahmen bezüglich der Beamten u. Geistlichen, 58., ib. Anm. *); 599., bezügl. der Angehörigen des Angeschuldigten, 59.
Zeugsergeant, 90., 92.
Ziegelöfen, Betrieb ders. am Sonntage, 98.
Zirkel, Lehrmittel für Formenlehre in der einfachen Volksschule, 552.
Zittau, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 169. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 447.
Zollabfertigung am Sonntage, 97.
Zollbeamte, Regulirung der Personenstandes-, der kirchl. u. der Schulverhältnisse der in Sachsen stationirten österreichischen Z., 331., 332.
Zollgesetzgebung, ist Sache der Reichsgesetzgebung, 103.
Zoologie, Unterrichtsgegenstand in den Realschulen, 470., 471. — in den Volksschullehrer-Seminaren, 471. — in den Lehrerinnen-Seminaren, 473. — s. auch Naturbeschreibung.
Zuchtanstalten, inwieweit dies. von der Erbschaftssteuer befreit sind, 237.
Zuchtgewalt, s. Zuchtmittel.
Zuchthausstrafe, rechtskräftige Verurtheilung zu ders. hat Dienstentsetzung der Volksschullehrer zur Folge, 392., 436. — Wirkungen einer rechtskräftigen Verurtheilung zu Z. für die Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 469.
Zuchtmittel, der kathol. Kirche, 223.
Züchtigung, körperliche, inwieweit dies. in der Volksschule anwendbar, 436. — Ausschluß ders. in der Fortbildungsschule, ib., desgl. in den höheren Unterrichtsanstalten, 479. Anm. 3.
Zufertigung, s. Behändigung.
Zulagen, s. Dienstalterszulagen.
Zurechnungsfähigkeit, strafrechtliche der Kinder, 212., ib. Anm. *).
Zurückbehalten in der Schule, Schulstrafe in der Fortbildungsschule, 549., deren Verfügung durch den Lehrer, ib.
Zurückstellung, Militairpflichtiger, 162., 163.
Zustellung von gerichtlichen Zufertigungen, 88. Anm. *) — von Verfügungen der Verwaltungsbehörden, 235., 637., ib. Anm. 3. — s. auch Insinuation.
Zuwendungen, inwieweit dies. von der Erbschaftssteuer befreit sind, 237.
Zwangsgestellung, gesetzwidrige, 216., 217.
Zwangsversteigerung, s. Subhastation.
Zwangsvollstreckung, Ges. über die Z. wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, 637. flg., Voraussetzungen, 637., Verfahren, 637. flg., insbesondere Z. gegen active Militairpers., in Forderungen, andere Vermögensrechte oder Immobilien, 641., Rechtsmittel, ib., Z. im Geschäftskreise der Bürgermeister von mittleren u. kleinen Städten, der Gemeindevorstände, der Kirchen- u. Schulinspectionen, 641., Vollstreckungsgebühren-Tarif, 641. Anm. 9. — s. auch Verwaltungssachen.
Zwickau, Sitz einer Kreishauptmannschaft, 170. — Sitz einer Amtshauptmannschaft, ib., veränderte Abgrenzung, 323. — Sitz einer Superintendentur, 321. — Sitz eines Bezirksschulinspectors, 448., ib. Anm. 6., veränderte Abgrenzung des Schulaufsichtsbezirks, 554., 555. — Sitz eines Landgerichts, 633.

Berichtigungen.

Seite 363. Sp. 2. Text Z. 3. v. u. lies „August“ statt „April“.
= 494. Sp. 2. Z. 1. v. u. lies „§. 53.“ statt „§. 28.“

Officin der Verlagshandlung.

Im gleichen Verlage sind erschienen und durch alle Sortimentsbuchhandlungen zu beziehen:

Codex

des im Königreiche Sachsen geltenden

Kirchen- und Schulrechts

mit

Einschluß des Eherechts und des Rechtes der frommen und milden Stiftungen.

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage.

Im Auftrage

des Königl. Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts

bearbeitet und herausgegeben von

Eduard Schreyer,

Regierungsrath im K. Ministerio des Cultus und öffentl. Unterrichts.

Mit chronologischem und alphabetischem Register.

gr. 4. brosch. *M.* 33,00.

Corpus Iuris Canonici

Editio Lipsiensis Secunda

post

Aemilii Ludouici Richteri

curas

ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognouit et adnotatione critica

instruxit

Aemilius Friedberg.

Pars Prior. Decretum Magistri Gratiani.

gr. 4. cartonnirt *M.* 32,00.

Der zweite Band erscheint in rascher Folge.

Lehrbuch

des

katholischen und evangelischen Kirchenrechts.

Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände

verfaßt von

Aemilius Ludwig Richter,

Doctor der Theologie u. der Rechte, Geh. Ober-Reg.-Rathe u. ord. Prof. der Rechte zu Berlin.

Achte Auflage.

Nach dem Tode des Verfassers mit eingehender Berücksichtigung der neueren Entwicklung im Gebiete des Staates und der Kirche

bearbeitet von

Dr. Richard Wilhelm Dove.

gr. 8. brosch. 1—3. Lieferung *M.* 5,40.

Im Oktober dieses Jahres wird erscheinen:

Das evangelische und katholische Kirchenrecht

von

Dr. Emil Friedberg.

Officin der Verlagshandlung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schreyer, Eduard [Herausgeber]

Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schul-Rechts mit Einschluß des Eherechts und des Rechtes der frommen und milden Stiftungen mit chronolog. u. alphabet. Reg.
Bd.: [2]

Leipzig 1879

4 J.can.p. 211 h-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11383384-1